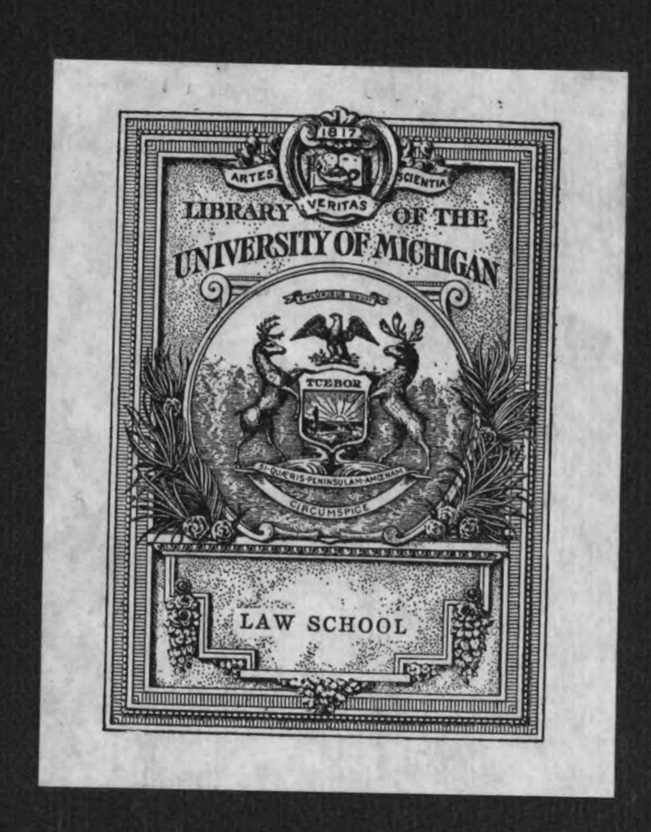

DEUTSCHE
JURISTEN-ZEITUNG



Printed in Germany



Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D.

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.

22. Jahrgang.

1917.



BERLIN 1917.

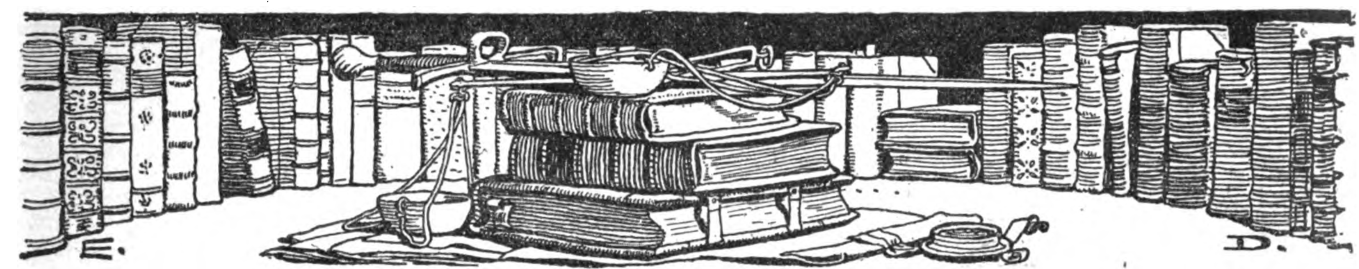
VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamerstraße 96.



Inhaltsübersicht.



I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

II. Juristische Rundschau.

Von Hachenburg.

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Lindenberg.

IV. Vermischtes.



V. a) Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens.

b) Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau.

VI. Neue Gesetze, Verordnungen und dergl. des Reichs und der Einzelstaaten.

VII. Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Lindenau, Pick und Eiswaldt.

VIII. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

IX. Sprechsaal.



Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kurlbaum.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Conrad.

2. Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von v. Schlayer.

3. Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt von Buresch.

4. Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt von Lass.

5. Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt von Lass.

6. Kaiserliches Patentamt.
Mitgeteilt von Feldt.
Seite: 832.

B. Preußen.

1. Kammergericht.

I. Zivilsachen.
Mitgeteilt von Koffka, Arlt, Hagen, Scholz, Boschan und Koppel.
Seite: 137, 244, 336, 436, 524, 616, 685, 754, 833, 903, 968, 1032.

II. Strafsachen.
Mitgeteilt von Koffka, Kronecker und Wachtel.
Seite: 140, 246, 338, 437, 526, 617, 686, 756, 833, 904, 969, 1033.

2. Preußisches Oberverwaltungsgericht.
I.—IV., VII.—IX. Senat.
Mitgeteilt von Schultzenstein.
Seite: 141, 247, 338, 438, 527, 618, 687, 757, 834, 905, 1033.

3. Oberlandesgericht Celle.
Mitgeteilt von Heß.
Seite: 249, 759.

4. Oberlandesgericht Hamm.
Mitgeteilt von Foerster, Kloß und Niesert.
Seite: 147, 342, 531.

5. Oberlandesgericht Köln.
Mitgeteilt von Metzges.
Seite: 250.

6. Oberlandesgericht Königsberg.
Mitgeteilt von Ermel.
Seite: 148, 343, 444, 691, 972.

7. Oberlandesgericht Naumburg.
Mitgeteilt von Hinze.
Seite: 251, 836.

8. Oberlandesgericht Posen.
Mitgeteilt von Könnemann u. Graßhof.
Seite: 344, 444, 692.

9. Bezirksausschuß Danzig.
Mitgeteilt von Ziehm.
Seite: 252.

10. Kaufmannsgericht Berlin.
Mitgeteilt von Neumann u. v. Schulz.
Seite: 344, 532, 692.

C. Bayern.

1. Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

I. Zivilsachen.
Mitgeteilt von H. Schmitt.
Seite: 142, 247, 338, 439, 528, 618, 688, 758, 834, 905, 970, 1034.

II. Strafsachen.
Mitgeteilt von K. Meyer.
Seite: 143, 248, 339, 440, 528, 619, 689, 758, 835, 906, 970, 1034.

2. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.
Mitgeteilt von v. Morhart.
Seite: 144.

D. Sachsen.

Oberlandesgericht Dresden.
Mitgeteilt von Warneyer.
Seite: 145, 340, 441, 530, 619, 689, 835, 906.

E. Baden.

Oberlandesgericht Karlsruhe.
Mitgeteilt von Bucherer u. Ernst Fuchs.
Seite: 147, 342, 443, 531, 691, 760, 908, 972, 1035.

F. Hessen.

Oberlandesgericht Darmstadt.
Mitgeteilt von Keller.
Seite: 144, 339, 441, 529.

G. Oldenburg.

Oberlandesgericht Oldenburg.
Mitgeteilt von Weinberg.
Seite: 1036.

H. Braunschweig.

Oberlandesgericht Braunschweig.
Mitgeteilt von v. Frankenberg.
Seite: 971.

I. Sachsen-Meiningen.

Sachsen-Meiningisches Oberverwaltungsgericht.
Mitgeteilt von Reis.
Seite: 252.

K. Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Köhler.
Seite: 908.

L. Hansastädte.

Oberlandesgericht Hamburg.
Mitgeteilt von Mittelstein und Grisebach.
Seite: 146, 249, 341, 442, 620, 690, 759, 907, 971, 1035.

M. Elsaß-Lothringen.

Oberlandesgericht Kolmar.
Mitgeteilt von Vogt.
Seite: 147, 250, 343, 443.

Literatur-Beilage.

1. Besprechungen. Seite

2. Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Schulz und Wahl.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 22. Jahrganges.



III. Sach-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.






Digitized by Google







IV. Gesetzes-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

1. Uebersicht nach der Buchstabenfolge.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Gesetzes-Verzeichnis.)

2. Gesetzes-Verzeichnis nach der Zeitfolge.

Die erste Rubrik bezieht sich auf die §§ oder Artikel des Gesetzes, die zweite auf die Seiten der DJZ.

A. Reichsrecht.

IV. Gesetzes-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

1. Uebersicht nach der Buchstabenfolge.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Gesetzes-Verzeichnis.)

2. Gesetzes-Verzeichnis nach der Zeitfolge.

Die erste Rubrik bezieht sich auf die §§ oder Artikel des Gesetzes, die zweite auf die Seiten der DJZ.

A. Reichsrecht.

1. Quartierleistungsges. v. 25. Juni 1868.
§§ 1, 4 Z. 3 S. 1028.

2. Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869.

15a, 27	561
32	329 f.
35 A. 5	141
51	962
66	367
119a	188

3. Lohnbeschlagnahmeges. v. 21. Juni 1869.
§ 4 Z. 4 S. 444.

4. Reichsverfassung v. 16. April 1871.

4	463
7	701
Z. 2	36. 279, 702
9	537, 701, 770, 935, 948, 1020
11	459, 461 ff., 895, 954
12	539
15	538, 677
17	117, 538, 698
A. 2	947
21	1020
22	538
24	954
26	539, 947
27	539, 947
28	539
30, 31	540, 947
36	771
45	77
53	541
61, 66	542
68	102, 332





Digitized by Google



Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 1—2. Berlin, den 1. Januar 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Ein dringendes Gebot!

Eine Umfrage.

Am Tage der Einnahme der Hauptstadt des treulosen rumänischen Staates ist das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst verkündet worden. Generalleutnant Groener, der Chef des neuen Kriegsamtes, hat ihm das historische Geleitwort mit auf den Weg gegeben:

„Das Gesetz will die höchste Freiheit im höchsten sittlichen Sinne. Es ist ein sittliches und nicht ein Zwangsgesetz."

Dieses in ernster Zeit geborene Gesetz ruft ganz Deutschland zur Mitarbeit auf. Kein Stand, kein Deutscher wird und darf sich ihr entziehen. Persönliche, wenn auch noch so wichtige Interessen müssen zurücktreten, da das Vaterland ruft. Jetzt gilt es für jeden und alle, unter Aufbietung der ganzen Kraft, dazu beizutragen, die schwere, aber stolze Aufgabe zu erfüllen.

Hier hat auch die Justiz in erster Linie mitzuwirken. Gewiß, das große Heer der Justizverwaltung, es ist schon stark gelichtet: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, die mittleren und anderen Justizbeamten, sie sind bereits in großer Zahl zu den Fahnen geeilt oder haben sich freiwillig für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile sowie für sonstige mittelbare Zwecke des Heeres und der Marine zur Verfügung gestellt. Aber jetzt heißt es, den Kreis der „vaterländischen Hilfsdienstpflichtigen" noch mehr erweitern, eine immer noch größere Zahl von Juristen für die Ausführung des in dem Gesetze niedergelegten Hindenburg-Programmes freizumachen. Die Rechtspflege ist und muß bleiben „fundamentum regnorum". Aber dem Vaterlande in seiner Lebensnot zu helfen, ist „suprema lex". Mehr und mehr bricht sich daher die Ueberzeugung Bahn, daß auch die Justiz, noch weiter als bisher, dazu beitragen muß, diese vaterländischen, jetzt höheren Aufgaben zu erfüllen. Jetzt gilt es, dem Staate nicht Kräfte zu entziehen, für die Andere eintreten können. Besteht doch sogar noch immer in manchen Volkskreisen die Meinung, es könne doch wohl so schwer und ernst für uns die Aufgabe nicht sein, da so Viele noch ihrem früheren Berufe nachgehen, da selbst so viele Juristen noch in ihrer bisherigen Tätigkeit wirken. Dieser Anschauung gilt es zugleich durch die Tat entgegenzuarbeiten.

Eine doppelte Aufgabe ist zu erfüllen:

1. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Gerichte weiter zu entlasten. Ob man gar so weit gehen kann, nur die dringenden Prozesse wie in Zeiten der Gerichtsferien zum Austrag zu bringen, sich auf die nötigsten Strafsachen und die wichtigsten Prozeßsachen zu beschränken, das ist eine Frage zweiter Ordnung. Es muß aber in diesen Zeiten als ein Unfug bezeichnet werden, wenn heute noch Hinz gegen Kunz den Weg der Privatklage beschreiten darf, wenn heute noch eine ganze Beamtenschaft für selbstsüchtige persönliche Interessen zur Verfügung gestellt wird, ohne daß höhere allgemeine Staatsinteressen obwalten. Es muß als eine unnötige Belastung bezeichnet werden, wenn wegen Lappalien auf dem Wege der streitigen Gerichtsbarkeit jeder wie in stiller Friedenszeit sein Recht auch heute noch suchen kann. Selbst Prozesse grundsätzlicher Natur — und was segelt nicht alles im praktischen Leben unter dieser „neutralen" Flagge! — sie sollten durch gütliches Einvernehmen und Vergleiche beseitigt werden. Keine Partei darf dies jetzt der anderen als Schwäche auslegen. Das wäre in dieser Zeit eine frevelhafte Gesinnung. Oder hat etwa Deutschland, haben seine treuen Verbündeten durch das Friedensangebot auch eine „Schwäche" gezeigt? Sind sie, auch wenn es sich nur um ein Angebot, nicht schon um einen Ausgleich handelt, in diesem Falle nicht vergleichbar mit einer Prozeßpartei? Haben sie nicht durch diesen weisen, hochherzigen, entsagungsvollen und doch wieder kraftvollen, männlichen, echt deutschen Schritt die Wege gewiesen,

wie alle und noch viel schwerere Kämpfe geschlichtet werden können? Nur der Siegende, der im Vollbesitz seiner Kraft und des Rechts Aufrechtstehende, kann, er sollte aber auch in Prozeßstreitigkeiten die Hand zum Frieden darreichen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sollten durch eine Kriegsnotverordnung die Gebühren ganz erheblich erhöht werden als wirksamstes Mittel, der Prozeßsucht zu steuern. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege sind für die Kriegszeit durchgreifende Reformen anzustreben. Es heißt nutzlos Kräfte vergeuden, wenn in einem Prozesse auf 3 bis 4 Monate 12 Geschworene und 8 Ersatzgeschworene ihren weit höher stehenden vaterländischen Aufgaben in Industrie, Handel, Landwirtschaft entzogen werden, ganz abgesehen von der großen Zahl von Juristen und Beamten. Hier sollten kriegsgesetzliche Maßnahmen eingreifen. Sollte es denn wirklich nicht möglich sein, in den Strafkammern und in den Senaten der Oberlandesgerichte die Richterzahl herabzusetzen, die Zuständigkeit insbesondere der Einzelrichter, Schöffengerichte und Strafkammern zu erweitern, die der Schwurgerichte einzuschränken?

So würden von der Justiz: Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Gerichtsschreiber, Boten, aus dem Volke: Schöffen, Geschworene, Handels- und Gewerberichter, Parteien, Zeugen und Sachverständige für den Schützengraben, die Etappe, die Kriegswirtschaftsstellen, vor allem für den vaterländischen Hilfsdienst frei werden — ein Segen für den Staat!

Zur Mitwirkung aufzurufen sind die Diener des Rechts und das rechtsuchende Volk. Das Volk muß in erster Linie darauf hingewiesen werden, daß der Sieg höher steht als seine Parteiinteressen. Viele wissen noch immer nicht die ganze Tragweite dieses mörderischen, uns aufgezwungenen Krieges richtig einzuschätzen. Viele können sich von der Vergangenheit und ihren altgewohnten Anschauungen noch immer nicht losreißen, bewerten noch immer nicht in genügendem Maße die Not der Gegenwart in ihrem ganzen furchtbaren Ernst. Manchen ist sogar immer noch nicht voll zum Bewußtsein gekommen, was es heißen würde, wenn der Krieg mangels Anspannung aller unserer Kräfte in unser eigenes Land hineingetragen worden wäre.

2. Hierin liegt zugleich der moralische Wert. Die Juristen voran! Die Justiz muß Vorkämpferin sein. Selbst diese festeste Stütze des Staates muß mehr als bisher zurücktreten vor noch höheren Aufgaben des Vaterlandes und den überzeugenden Anforderungen unserer Heeresleitung. Diesen müssen sich alle fügen.

Bei Beratung des Gesetzes hat Abg. Schiffer im Reichstage nachgewiesen, wie durch die Justiz und das rechtsuchende Volk heute noch dem siegreichen Kriege Tausende Waffen- und Arbeitsfähiger entzogen werden. Staatssekretär Dr. Helfferich hat im Namen der Reichsregierung seine Anregung als dankenswert bezeichnet und versprochen, sie auf das genaueste zu prüfen. Inzwischen sind die Arbeiten bereits von den beteiligten Stellen in Angriff genommen worden. Unmittelbar unter dem tiefen Eindrucke dieses Gesetzes, der einmütigen Aufnahme im Reichstage und in der gesamten deutschen Oeffentlichkeit reifte nach Verabschiedung des Gesetzes plötzlich der Gedanke in mir, ob es nicht zweckmäßig, segensreich und erforderlich sein könnte, über die in dem Sinne obiger Darlegung gemachten Ausführungen Meinungsäußerungen zu erbitten. Keine große Umfrage sollte es sein. Nur einzelne wenige Stimmen von Kraft und Bedeutung von Juristen, Staatsmännern und Parlamentariern, den maßgebenden Faktoren des Reiches und der Bundesstaaten, aber darüber hinaus von bewährten Führern unseres Heeres, des Wirtschafts- und Geisteslebens, kurz von Männern, die im deutschen Volke Einfluß und Ansehen genießen, deren weitausschauender Blick sich schon oft bewährt hatte: ein Mahnwort an die Justiz, an das deutsche Volk, Einhalt zu gebieten der Vergeudung überschüssiger Kraft. Der Ruf, alle im Interesse des Staatswohles zu sammeln, damit jeder seine Kraft der Stelle zuführe, an der er am meisten nutzen kann, nutzen kann für einen vollen Sieg zu Deutschlands Ruhm und Ehre!

* * *

Für diese Zwecke erschien die Deutsche Juristen-Zeitung als ein nicht ungeeignetes Organ, da sie gleiches Ansehen, gleiche Verbreitung in der Justiz wie im rechtsuchenden Volke, in Handel, Industrie und Landwirtschaft besitzt.

Und das Ergebnis? Eine fast völlig geschlossene, ja begeisterte Einstimmigkeit der 63 Antworten in den Grundanschauungen! Nur im einzelnen gehen die Ansichten auseinander. Darauf aber kam es nicht an, sondern ausschließlich darauf, diese Männer darüber entscheiden zu lassen, ob grundsätzlich die ihnen vorgelegten Fragen zu bejahen seien. Die Ergebnisse der Ansichten so gewichtiger Persönlichkeiten im einzelnen zu ziehen, ist Sache der Reichs- und Landesregierungen und der Volksvertretung. Wohl zeigt aber auch diese Umfrage, daß der Krieg der große Lehrmeister ist: Manches Samenkorn, hier ausgestreut, es wird vielleicht erst in der kommenden Friedenszeit goldene Früchte tragen.

Aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus werden die nachfolgenden Aeußerungen dauernden Wert beanspruchen können: Seit Jahrzehnten wünschen Juristen von Beruf, daß auch Nichtjuristen der Rechtspflege größeres Interesse entgegenbringen. Seit ebenso langer Zeit macht sich in nichtjuristischen Kreisen der Wunsch geltend, Anteil an der Entwicklung des Rechts zu nehmen. Den Ansichten der Männer aus dem Wirtschafts- und Geistesleben darf neben der unserer großen Heerführer besondere Bedeutung beigemessen werden als einem günstigen Zeichen für das Interesse, das auch Nichtjuristen an unserem Rechtsleben bekunden und das in einer glücklichen Friedenszeit nach Erstehen eines kraftvolleren Deutschen Reiches erst recht hervortreten wird.

Allen aber, die trotz schwerer Berufspflichten, trotz ernster Sorgen um Wohl und Wehe des Vaterlandes meiner Bitte hilfsbereit entsprochen haben, sei der verbindlichste Dank gesagt.

Dr. iur. h. c. Otto Liebmann, Berlin.



Ergebnis der Umfrage.

Sehr geehrter Herr Dr. Liebmann!

Mit aufrichtiger Freude sehe ich, wie der Geist einmütigen Zusammenwirkens, dem das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst entsprungen ist, mehr und mehr das gesamte Leben unseres Volkes durchdringt. Möge das von Euer Hochwohlgeboren geplante Unternehmen dazu beitragen, daß dieser Geist auch im Rechtsleben reiche Früchte zeitige und alle Beteiligten gemahne, sich bei jedem Tun bewußt zu bleiben, was das Wohl des Ganzen von ihm fordert.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg.

Der mir von Ihnen freundlichst übersandte Aufruf, den Sie in Ihrer vortrefflichen Zeitschrift zu veröffentlichen beabsichtigen, zeugt von Ihrem durch Vaterlandsliebe getragenen Bestreben, den großen Gedanken, alle Kräfte des Volkes in den Dienst der Kriegsführung und Kriegshilfe zu stellen, auch auf dem Gebiete der Rechtspflege zur vollen Geltung zu bringen.

Mit Ihnen bin ich fest davon überzeugt, daß die Einrichtungen und Gepflogenheiten, deren wir bisher in friedlichen Zeiten zu bedürfen vermeinten, während der Dauer des gewaltigen Weltkrieges nur insoweit aufrecht erhalten werden sollten, als dies geboten ist, um die Ordnung und Sicherheit zu wahren, ohne die jeder Staat in seinen Grundfesten erschüttert sein würde. Es wird Ihnen zur Befriedigung gereichen, wenn Sie vernehmen, daß die Vorarbeiten für den Weg der Gesetzgebung, ohne deren Eingreifen das erstrebte Ziel nicht erreicht werden kann, schon eifrig begonnen sind und mit größtem Nachdruck gefördert werden. Diese Arbeiten bewegen sich durchaus in der Richtung, wie sie von Ihnen vertreten wird, und decken sich vielfach mit Ihren Vorschlägen.

So dürfen wir vertrauensvoll einer glücklichen Lösung der von Ihnen klar dargelegten besonders wichtigen Aufgabe entgegensehen.

Dr. Beseler, Staats- und Justizminister, Berlin.

Wie im Bewußtsein jedes Deutschen das eigene Handeln nur als Teil der kriegerischen Machtentfaltung des ganzen Volkes empfunden und gewertet werden darf, so hat auch der Staat die Pflicht, die schaffenden Kräfte aus allen Zweigen seiner Betätigung da einzusetzen, wo ihr Wirkungsgrad, am Maßstabe der Gesamtaufgabe gemessen, der größte ist. Die Organe der Rechtspflege sind sich dieser Pflicht von Kriegsbeginn an in vollem Umfange bewußt gewesen. Groß ist die Zahl der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und der anderen Justizbeamten, die als Soldaten jeder Gattung im Felde stehen. Ueberaus schmerzlich sind die Lücken, die der Krieg in ihre Reihen gerissen hat. Die daheim Gebliebenen haben mit Anspannung aller Kräfte und im altbewährten Geiste voraussetzungsloser Pflichterfüllung es verstanden, dem Volke das hohe Gut einer geordneten, auch im Kleinen nicht versagenden Rechtspflege zu erhalten; wohl alle erfüllten ihre Pflicht in dem Gefühl des tiefen Bedauerns, nicht enger verknüpft zu sein mit dem Geiste der großen Zeit.

Erneut und eindringlich ruft jetzt das Vaterland die ganze Volkskraft auch in der Heimatsarbeit zu planvollem Zusammenwirken auf. Die Rechtspflege wird sich dem Rufe nicht entziehen. Ein jeder, der an anderer Stelle für das Ganze von größerem Nutzen sein kann, wird freudig die neue Pflicht erfüllen, wie immer auch die von ihm erforderte Arbeit sei.

Das Reichs-Justizamt, dem die Sorge für die Gestaltung der Rechtspflege anvertraut ist, wird sorgfältig prüfen, wo in der Justiz der Arbeitserfolg zu dem Arbeitsaufwand nicht mehr im richtigen Verhältnis steht. Wir werden fortführen, was wir in gleicher Richtung vor mehr als Jahresfrist begonnen haben. Mit Eile, aber ohne Hast werden wir zu bessern suchen, wo zu bessern ist, und uns bei allen unseren Schritten bewußt bleiben, daß ein geordneter Gang der Rechtspflege wie im Frieden so im Kriege eine der wesentlichsten Grundlagen des staatlichen Lebens und der staatlichen Kraft ist.

Dr. Lisco, Staatssekretär des Reichs-Justizamts.

Der Gedanke einer Einschränkung der Rechtsstreitigkeiten und besonders auch der Privatklagesachen erscheint sehr beachtenswert nicht allein aus dem Gesichtspunkte des Freiwerdens zahlreicher, im Dienste der Rechtspflege in Anspruch genommener Kräfte, sondern vorwiegend, weil während des eisernen Ringens unseres Volkes für kleinliche Auseinandersetzungen Einzelner nicht die Zeit ist.

Generalfeldmarschall von Mackensen.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, gestützt auf die Erfolge des Heeres, verkörpert den Willen des deutschen Volkes zum Siege. Jeder daheim hat diesem nachzuleben und wegzuräumen alles, was diesen Willen beschränkt.

Dies erwartet das Heer.

von Ludendorff,
Erster Generalquartiermeister.

Mehr wie je müssen alle Kräfte dem Vaterlande nutzbar gemacht und alle Sonderinteressen hinter das gemeinschaftliche Ziel des Siegs über unsere Feinde zurückgestellt werden.

Ich begrüße es, daß auch die Deutsche Juristen-Zeitung dazu beitragen will, diesen Gedanken eindringlichst ins Volk hineinzutragen.

Präsident des Königl. Staatsministeriums,
Staatsminister von Weizsäcker, Stuttgart.

Mit lebhafter Genugtuung und mit Freude habe ich von dem Plan Kenntnis genommen, den Einfluß und die Verbreitung der ausgezeichneten „Deutschen Juristen-Zeitung“ aufzubieten, um aus Juristenhand und Gerichtspersonal Kräfte für den freiwilligen Hilfsdienst am Vaterlande zu werben.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sollen in dieser großen und ernsten Zeit auf ein äußerstes Mindestmaß eingeschränkt werden. Das ist eine selbstverständliche Forderung, da es gilt, alle Kreise der



Nation einzustellen in den gewaltigen Kampf, den das Deutsche Vaterland für sein gutes Recht gegen eine Welt von Feinden und Neidern zu bestehen hat. Richter, Anwälte und Volk sollen zusammenwirken, damit es stiller wird in den deutschen Gerichten, während im Felde die Waffen sprechen.

Minister des Innern von Loebell, Berlin.

Man kann nicht sagen, der Krieg mache die bürgerliche Rechtspflege entbehrlich. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie, wo es nottut, auch die in ihr gebundenen Arbeitskräfte freigeben muß, um diese, soweit es erforderlich ist, Kriegszwecken zuzuführen. Die Grenze dafür wird im allgemeinen durch die beiden Angelpunkte der Rechtspflege, das Gesamt- und das Einzelinteresse, bestimmt sein. Ohne leugnen zu wollen, daß letzteres im Bereiche der Justiz immer auch öffentliche Bedeutung habe, gibt es doch einzelne Gruppen von Rechtssachen, bei denen die öffentliche Seite mehr zurücktritt und deren behördliche Ordnung deshalb aus Gründen des Krieges einstweilen aufgeschoben werden kann. Dazu gehört namentlich die streitige und ein erheblicher Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier vermag in der Regel jedermann durch Zurückhaltung, Einsicht und guten Willen die Arbeit der Rechtspflegeorgane zu vermindern, und ebenso kann es die Staatsgewalt, indem sie in diesem Bereiche Einrichtungen, Verfahren und Dienst vereinfacht oder sperrt. Es ist wahrlich weder eine Staats- noch eine Volksnotwendigkeit, daß z. B. einzelne Gerichte bloß deshalb ein großes Personal vom Kriegsdienste abhalten, um mit Volldampf Prozesse wegen Provisionen oder wegen Ansprüche aus ähnlichen Schmarotzergeschäften des Krieges bezwingen zu können. Sehr vieles wird hier vermutlich auf Wunsch der Regierung freiwillig unterlassen oder vertagt werden oder könnte bis nach Beendigung des Krieges durch das Gesetz hinausgeschoben werden, falls die Verjährungsfristen verlängert und etwaige unerläßliche dringende Beweissicherungen gestattet würden.

Die Strafrechtspflege läßt sich nicht ebenso leicht unterbrechen. Ihr erwachsen gerade im Kriege besonders ernste Obliegenheiten. Dennoch wären auch hier Arbeitsersparungen denkbar. So durch ein zeitweises Zurückstellen der Privatanklagesachen und vor allem der Ehrenbeleidigungen, und dann durch die Weisung, daß die staatsanwaltschaftlichen Stellen, sofern es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, bei Auswahl der sofort zu verfolgenden Fälle auch auf die Knappheit der verfügbaren Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen haben. Schon gegenwärtig sprechen bei Anhaltung in Untersuchungshaft, Strafausmaß und Strafvollzug die Kriegsverhältnisse ein gewichtiges Wort mit. Es ist nicht einzusehen, warum es nicht angehen sollte, um ihretwillen unter den früher angegebenen Vorsichten (Hemmung der Verjährung und sichernde Beweisaufnahme) auch für einzelne Klassen leichterer Strafsachen das Verfahren erst nach dem Kriegsende durchzuführen. Der Art, wie der Beschuldigte sich im vaterländischen Hilfsdienste verhalten hat, könnte dann ein Einfluß auf die spätere Verurteilung oder die Bemessung der Strafe gegönnt werden.

Endlich könnten in verschiedenen Zweigen des Gerichtsbetriebes, die bisher grundsätzlich den Männern vorbehalten sind, für Kriegsdauer Frauen verwendet werden, wie dies nun auch in England geschieht.

Was sodann den geschäftlichen Verkehr außerhalb des Gerichtes anlangt, ist das Bedürfnis nach rechtskundigen Beratern nicht in Abrede zu stellen. Es werden während des Krieges große Geschäfte abgeschlossen, und die mannigfachen Anstalten der Kriegswirtschaft verlangen gleichfalls häufig das Mitwirken von Juristen. Ein gewisser Mindestvorrat an solchen wird daher der Dienstpflicht entzogen bleiben müssen. Anders würde man auch den gerichtlichen Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtssachen kaum einengen können. Er ist nämlich nur zu verringern, wenn zugleich Gelegenheit gegeben ist, bei wichtigen Abmachungen gleich von vornherein tunlichst der Nötigung vorzubauen, sich an das Gericht wenden zu müssen. Das kann verschieden organisiert werden, nur darf man daran nicht vergessen.

Der Gedanke, daß die Justiz mehr als bisher beizutragen habe, „die viel höheren vaterländischen Aufgaben zu erfüllen“, läßt sich demnach voraussichtlich verwirklichen und zwar in ausgiebiger Weise. Der Krieg hat nach allen Seiten zum Umlernen verpflichtet. Nun verlangt er, noch einige überlieferte Vorstellungen mehr preiszugeben. Ein Bedeutungswechsel bereitete sich hierin schon seit langem vor. Rechtsordnung und Rechtsgeltung ist heute nicht mehr so ausschließlich Staatszweck wie in den Jahrzehnten des Liberalismus; das Recht hat jetzt im Fürsorgezwecke einen sehr erfolgreichen Mitbewerber. Der als Verteidigung des Vaterlandes zu höchst gefaßten Staatsfürsorge wird nach der bisherigen Entwicklung jener Konkurrenz auch ein weiteres Stück des Rechtsschutzes zeitweilig geopfert werden können. Vielleicht liegt sogar in dieser, wie in anderen Kriegsbeschränkungen der Rechtspflege, ein Keim zu neuen Auffassungen. Man muß sich immer mehr gestehen, daß die geschichtlich überkommenen Rechtspflegeeinrichtungen selbst in ihrer neuesten Ausstattung dem beständig zunehmenden Verkehre stets weniger genügen. Es wurde schon mit „Entlastungen“ begonnen, die, aus den früher herrschenden Gesichtspunkten betrachtet, zweifellos zum Teil beträchtliche Einbußen des Rechtsschutzes sind. Die Wirkungen blieben jedoch bisher zumeist hinter dem erwünschten und notwendigen Maße zurück. Vielleicht lehrt der Krieg, daß darin noch weiter gegangen werden könne, so daß aus dem Opfer, das dem vaterländischen Hilfsdienste gebracht wird, möglicherweise ein neuer Ausgleich zwischen staatlichem Rechts- und Fürsorgezweck und ein erheblicher Rückgang der Anforderungen hervorgeht, welche die Menschen des modernen Riesenverkehrs an den Rechtsschutz stellen dürfen. Durch Jahrhunderte sind diese Anforderungen stets gestiegen. Jeder gesellschaftliche Prozeß erreicht aber einen Höhepunkt, auf dem wieder ein Absteigen beginnt. Man braucht darüber nicht zu erschrecken. Es gibt auch ein Absteigen in einem Gebiete, um dem Aufsteigen oder dem Fortschritte in anderen Raum zu schaffen.

K. K. Justizminister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Vereinfachung der Rechtswege und Verringerung der Prozesse wünscht jeder Deutsche, der das Rechte sucht.

Während draußen der Krieg tobt, sollte im Inneren Friede herrschen. Dem steht die menschliche Ansicht hindernd gegenüber, daß jedes Ent-



gegenkommen in Streitfällen ein Zeichen von Schwäche oder Schuld sei. Das kann bisweilen richtig sein. Aber ein reiferes Urteil wird darin in vielen Fällen keine Schwäche, sondern Selbstüberwindung und Charakterstärke erkennen.

von Stein,
General der Artillerie, Kriegsminister, Berlin.

Die Not des Reiches und des Volkes gebar die Erkenntnis, daß alle verfügbaren Kräfte in den Dienst des Willens zum Siege zu stellen sind.

Für die Sache des Sieges verfügbar sind alle, deren es daheim nicht zur Erhaltung der sittlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Reiches bedarf.

Wohl ist zur Erhaltung dieser Grundlagen der gesicherte Gang der Rechtspflege unentbehrlich.

Einrichtungen aber, die die Interessen der Rechtsuchenden über das zur Wahrung des allgemeinen Rechtsbewußtseins gebotene Maß berücksichtigen, können entbehrt werden, ohne daß die Rechtspflege Schaden nimmt.

Die Rechtspflege wird nicht leiden, wenn die Richterzahl aufs äußerste beschränkt, das Verfahren, soweit irgend möglich, vereinfacht wird.

Denn die Auswahl der Tüchtigen wird durch Verminderung der Richterzahl erleichtert, nicht erschwert, die Findung des Rechts durch ein vereinfachtes Verfahren beschleunigt und vor Winkelzügen bewahrt. Beide Maßnahmen werden zahlreiche Kräfte für die Sache des vaterländischen Hilfsdienstes entbinden und dadurch helfen, unser Volk dem Endziele dieses Krieges, dem entscheidenden Siege, rascher zuzuführen.

Das liegt auch im dringenden Interesse von Handel und Gewerbe.

Den Anregungen des Schriftleiters der DJZ. stimme ich deshalb von Herzen zu.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Dr. Sydow, Berlin.

Die gewaltige Leistung, zu der das deutsche Volk in der Heimat nach der Annahme des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sich anschickt, hat die entsagungsfreudige Zurückstellung alles Persönlichen von seiten des Einzelnen zur unbedingten Voraussetzung.

Unvereinbar mit den großen Zeitaufgaben erscheint demgegenüber die Inanspruchnahme der deutschen Gerichte in dem bisherigen Friedensrahmen zur Verfolgung persönlicher, häufig kleinlichster Interessen. Aufgabe der Regierung und der Volksvertretung dürfte es sein, hier Wandlung zu schaffen. Gesetzliche Einschränkung bei der Inanspruchnahme der Gerichte auf die in der großen Kriegszeit wirklich notwendigen Fälle im Gebiete des Straf-, Verwaltungs- und bürgerlichen Rechts und haushälterisches Umgehen mit den zur Rechtfindung und -Durchführung berufenen Kräften werden die Möglichkeit bieten, einen großen Personenkreis für vaterländische Aufgaben frei zu machen, deren Lösung Voraussetzung ist zur Erkämpfung des großen Sieges, der unser nationales Leben sicherstellt.

Frhr. von Freytag-Loringhoven,
Generalleutnant, Chef des Stellvertretenden Generalstabes der Armee, Berlin.

Die Not unseres Vaterlandes gebietet es, daß alle nicht beim Heere befindlichen Männer möglichst nur solche Arbeiten verrichten, welche für die Allgemeinheit von Wert sind. Das Privatinteresse muß unbedingt zurückstehen. Es ist nicht angängig, daß seinetwegen wertvolle Kräfte gebunden werden, welche weit nützlicher für die Allgemeinheit verwendet werden könnten. Das gilt auch für unsere Rechtspflege! Hat man es auch im Frieden für zulässig erachtet, der Verfolgung der Interessen Einzelner einen großen kostspieligen Behördenapparat zur Verfügung zu stellen, so läßt sich das in dieser schweren Zeit nicht mehr rechtfertigen.

Ich begrüße daher die Anregung, hier eine Aenderung eintreten zu lassen. Wenn die Inanspruchnahme der Gerichte mehr auf das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses abgestellt wird, dann werden ohne Schaden für die Allgemeinheit viele wertvolle Kräfte für Arbeiten frei, welche für unser Vaterland jetzt notwendiger sind.

Auch nach Beendigung des Krieges werden ähnliche Maßnahmen notwendig werden. Deutschland ist dann nicht mehr reich genug, der Verfolgung des Einzel-Interesses auf Kosten der Gesamtheit einen so weiten Spielraum angedeihen zu lassen. Die riesigen, vom Publikum bisher noch garnicht begriffenen Kriegslasten zwingen dazu.

Dr. Lentze,
Staats- und Finanzminister, Berlin.

Der Ruf zu freiwilligem vaterländischem Hilfsdienst wird nirgends wirkungslos verhallen, am allerwenigsten im Juristenstand. Der deutsche Jurist, gleichwie er schon bisher im Waffendienst Großes geleistet hat, will gerne sein Bestes opfern, um überall da zur Verfügung zu stehen, wo seine Kraft am nützlichsten sein kann. Eine Betätigung auf andern Gebieten setzt aber die Einschränkung seiner Berufsaufgaben voraus. Für Erreichung dieses Ziels sind mehrfache Wege gangbar. Nicht zuletzt kann die rechtsuchende Bevölkerung selbst dazu beitragen. Auch im Rechtsleben gilt es, hergebrachte Anschauungen und liebgewordene Gewohnheiten aufzugeben, minder wichtige Einzelinteressen dem Geiste der großen Zeit unterzuordnen. Möge jeder, der glaubt, einen Streit um Recht und Ueberzeugung vor dem Richter austragen zu müssen, zuvor gewissenhaft erwägen, ob der Streit wert ist des Aufwands an Arbeitskräften, deren das Vaterland für noch wichtigere Aufgaben bedarf. Dringt die Erkenntnis, daß auch der Rechtsuchende als solcher Opfer zu bringen hat, mehr und mehr durch, so wird dies über Kriegsdauer hinaus wertvolle Früchte für das Gesamtwohl tragen.

Justizminister Dr. Schmidlin, Stuttgart.

Mit Ihnen begegne ich mich in der Ueberzeugung, daß in der gegenwärtigen ernsten Zeit die militärischen Interessen allen anderen voranzugehen haben. Ich bin auch davon durchdrungen, daß es notwendig und möglich ist, das Personal der Gerichte durch gesetzgeberische Maßnahmen weiter herabzumindern, und werde diesen Standpunkt bei den Verhandlungen hierüber vertreten. Alle diese Bestrebungen müssen aber notwendig ihre Grenze daran finden, daß die Rechtspflege nicht zum Stillstande kommen, ihre Ausübung keinesfalls in Frage gestellt werden darf.



Ein Volk von beinahe 70 Millionen wie das deutsche darf auch im Kriege seiner Rechtsnotwendigkeiten nicht beraubt werden. Der Krieg hat sogar eine ganze Reihe neuer oder erweiterter Rechtsbedürfnisse gezeitigt, die sorgfältige Berücksichtigung, Pflege und Befriedigung gerade im Interesse der Wehrhafterhaltung des gesamten Volkes erheischen. Ich brauche nur an den mit allen Mitteln zu führenden Kampf gegen den Preiswucher einerseits, die Fürsorge für die Hinterlassenen der Gefallenen andererseits zu erinnern. Deshalb kann den Bestrebungen, Kräfte in größerer Zahl aus den Reihen der an der Rechtspflege Beteiligten freizumachen, zu durchgreifendem Erfolge nur durch das Recht suchende Volk selbst verholfen werden. Dieses muß sich bescheiden, daß die Justizstellen im Kriege nur zur Befriedigung wichtiger, unaufschiebbarer Rechtsbedürfnisse anzurufen sind. Möchte es sich dieser vaterländischen Pflicht nunmehr in vollem Umfange bewußt werden!

Staats- und Justizminister Dr. Nagel, Dresden.

Ich begrüße in der gegenwärtigen Zeit jede Vereinfachung auf dem Gebiet der Rechtspflege, die geeignet ist, Kräfte für den vaterländischen Dienst in noch weiterem Umfang, als dies seither möglich war, frei zu machen, ohne eine geordnete Rechtspflege in Frage zu stellen. Die in dem Aufruf angedeuteten Gesichtspunkte scheinen mir sehr beachtenswert zu sein.

Staatsminister Dr. von Ewald, Minister der Justiz, Darmstadt.

Mit der Grundanschauung Ihres Aufsatzes „Ein dringendes Gebot" bin ich durchaus einverstanden. In der Rechtspflege werden heute die Kräfte geradezu verschwendet. Sie werden einmal für Dinge in Anspruch genommen, die überhaupt nicht wert sind, daß ein Gericht sich mit ihnen beschäftigt, und dann werden sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß durchweg zu viele Richter zur Entscheidung einer Sache herangezogen. Es ist weder nötig, daß fast alle Strafkammersachen von 5 Richtern entschieden werden, noch daß sich mit einem durch drei Instanzen gehenden Zivilprozeß 15 Richter beschäftigen müssen; 9 oder 11 würden völlig genügen. Auch die Zahl 12 der Geschworenen ist doch keine unantastbare.

Eine Einschränkung dieser Kräftevergeudung sollte sobald wie möglich zur Tat werden. Zugleich aber sollte man — wenigstens für die Kriegszeit — die Zuständigkeiten der Gerichte stark verschieben und, was für eine schnellere und sachgemäßere Erledigung der Prozesse unerläßlich ist, dem Gerichte die Herrschaft über den Prozeß zurückgeben.

Ministerpräsident, Justizminister Ruhstrat, Oldenburg.

Auch ich halte die gründliche Einschränkung der Arbeiten in der Rechtspflege für ein dringendes Kriegsgebot. Ein Volk, das, um im Kampf um seine Existenz durchhalten zu können, den letzten wehrfähigen Mann zu den Waffen ruft, das in der Ernährung sich äußerste Beschränkungen auferlegen muß und das jetzt hinter der Front jede Hand und jeden Kopf für die Kriegsarbeit gebraucht, kann sich den Luxus seiner Friedensrechtspflege mit ihren gehäuften Instanzen, ihrer starken Personalbesetzung, ihrer vielleicht selbst für Friedensverhältnisse übertriebenen, über die Gepflogenheiten fast aller anderen Völker hinausgehenden Ausdehnung des Rechtsschutzes selbst in kleinlichsten Fragen nicht weiter gestatten; und wenn von der für den Krieg erforderlichen Vereinfachung und Personalersparnis manches in den Frieden hinübergenommen werden sollte, so ist das ebenso nützlich, wie die Vereinfachung unserer Nahrung und Lebenshaltung, die Einschränkung unseres Alkoholverbrauchs und manches andere, das, so hart es jetzt empfunden wird, doch für die Friedenszeit segensreiche Folgen haben wird.

Präsident des Kriegsernährungsamts, Wirkl. Geh. Rat Dr. von Batocki, Berlin.

Handel und Industrie haben bereits vor dem Kriege auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege hingewirkt. Deshalb wird in den Kreisen von Handel und Industrie der Mahnruf, auch in der Justiz der Vergeudung überschüssiger Kraft Einhalt zu tun und alle im Interesse des Staatswohls zu sammeln, damit jeder seine Kraft der Stelle zur Verfügung stellt, an der er am meisten nutzen kann, für einen vollen Sieg zu Deutschlands Ruhm und Ehre, lebhaften Widerhall finden.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Kaempf, Präsident des Reichstages, des Deutschen Handelstages und der Aeltesten der Kaufmannschaft, Berlin.

Der Gedanke, dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst einen vollen Erfolg zu sichern, muß unser ganzes Staatswesen beherrschen. Ich stimme deshalb durchaus Ihrer Ansicht zu, daß auch die Gerichte nach Möglichkeit entlastet werden sollten, um neue Kräfte für die Landesverteidigung zu gewinnen.

Ein Urteil darüber, in welcher Weise und in welchem Umfange sich das verwirklichen läßt, vermag ich als Laie mir nicht anzumaßen. Ich verkenne auch nicht, daß in der Durchführung derartiger Absichten große Ueberlegung geboten ist. Denn zur Erhaltung der inneren Ruhe und Zufriedenheit ist es notwendig, daß Deutschland auch im Krieg ein Rechtsstaat bleibt. Immerhin könnte ich mir denken, daß schon viel gewonnen wäre, wenn strafrechtliche Verfolgungen auf Straftaten beschränkt würden, an deren Ahndung ein wirkliches öffentliches Interesse besteht. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes käme vielleicht neben der Beeinflussung des Publikums, unnötige Prozesse zu vermeiden, die Förderung von Schiedsgerichten in Betracht, da das schiedsgerichtliche Verfahren regelmäßig weniger Kräfte in Anspruch nimmt als das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten. Die bereits in vielen neueren Bundesratsverordnungen vorgesehenen Schiedsgerichte haben sich m. E. sehr bewährt. Eine Verteuerung der Gerichtsgebühren oder eine Verminderung der Rechtsgarantien scheint mir hingegen Bedenken gegen sich zu haben, da diese Maßnahmen vielfach die Schwachen am empfindlichsten treffen würden.

Ich zweifle nicht, daß in kaufmännischen Kreisen der Appell an die Selbstbeschränkung nicht vergeblich sein wird, zumal hier schon jetzt meiner Wahrnehmung nach das Bestreben herrscht, nicht ohne Zwang die Gerichte anzurufen.

Franz von Mendelssohn, Präsident der Handelskammer zu Berlin, M. d. Herrenhauses.



Ew. Hochwohlgeboren Darlegungen über die Möglichkeit und die Notwendigkeit, durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Justizverwaltung weitere Kräfte für den Kriegsdienst und den vaterländischen Hilfsdienst freizumachen, halte ich für sehr beachtenswert.

Die einstweilige Beseitigung der Privatklagen und die Gebührenerhöhung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und auf dem besonders entlastungsbedürftigen Gebiete der Strafrechtspflege, die Verminderung der Mitgliederzahl in den Strafkammern, Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte und vorübergehende Einschränkung der Schwurgerichte scheinen mir geeignete Mittel zur Förderung dieses Zweckes zu sein.

Wenn Entlastungsmaßnahmen letzterer Art nebenbei noch eine schnellere und wirksamere Bekämpfung des abscheulichen Kriegswuchers ermöglichen sollten, so wäre das mit besonderer Freude zu begrüßen.

Holtz,
Chefpräsident der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches,
Wirkl. Geh. Rat, Potsdam.

Ihrem Aufruf an die Diener des Rechts und die Recht suchenden Volksgenossen, wie an die Reichsgesetzgebung, auch die Justiz für den vaterländischen Hilfsdienst frei zu machen, trete ich auf das Entschiedenste bei und freue mich, daß Sie für diese Werbung Ihre „Deutsche Juristen-Zeitung" als das dazu vor allem berufene Organ an die Spitze stellen.

Vielleicht ließe sich auch eine Verwendung älterer zum Heeresdienst nicht mehr tauglicher, infolge des Krieges gering beschäftigter Rechtsanwälte und Notare als Richter in Aussicht nehmen.

Dr. Hamm,
Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.,
Mitglied des Herrenhauses, Kronsyndikus, Bonn.

Es ist vaterländische Pflicht, daß alles geschehe, um während des Krieges Justizpersonal für den Kriegs- und Hilfsdienst frei zu machen. Nur darf man nicht gehen bis zur Desorganisation der Rechtspflege und zur Verwüstung des Rechtslebens, zum Schaffen eines rechtlosen Zustandes. Auch soll man sich bewußt sein, daß Dinge, die wir heute einführen, die Tendenz haben, sich im Frieden zu behaupten. — In welchem Umfange man das Personal verringern darf, läßt sich mangels einer Statistik nicht mit Sicherheit beurteilen. Es eröffnen sich verschiedene Wege zum Ziel. Der eine ist die Verringerung der Rechtssachen und damit des Bedarfs an Kräften. Allgemeine Moratorien sind mit gutem Grund vermieden; hier helfen uns Verlängerungen der Verjährungsfristen, Unwirksamkeit der Verfallklauseln, Hemmung der Rechtsverfolgung gegen die Kriegsteilnehmer, gerichtliche Gewährung von Zahlungsfristen, Aufschiebung der Vollstreckung, Anordnung von Geschäftsaufsicht u. a. m. Die segensreichen Einigungsämter sollten in ausgedehntestem Maße Anwendung finden. Dagegen ist gerichtliche Nötigung zum Vergleich abzulehnen. Wohl ließe sich die Aussetzungsbefugnis des Gerichts, auch aus dem Grund der Geschäftslage, befürworten, nicht aber die Generalisierung der Grundsätze über die Feriensachen für die Kriegszeit. — Eine weitgehende Aussetzungsbefugnis wäre, gleich wie die Abschwächung des Legalitätsprinzips in geeigneten Fällen, für Strafsachen zu empfehlen. Schon jetzt haben die streitigen Sachen, wie die der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bedeutend abgenommen, obschon die Kriegsverordnungen eine Fülle neuen Stoffes brachten. Eine Hemmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wäre nicht möglich ohne empfindlichen Schaden für unser wirtschaftliches Leben und andere vitale Interessen; man denke nur an die vormundschaftliche Tätigkeit.

Etwas anderes ist der Eingriff in die Gerichtsorganisation. Es wäre ein bleibender Gewinn, wenn die Strafkammer auf 3 Mitglieder herabgesetzt, die Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Strafkammer erheblich erweitert würde. Das ist bekanntlich schon eine Forderung des Friedens.

Wirkl. Geh. Rat, Professor D. Dr. Adolf Wach,
Leipzig.

Mit wahrer Freude habe ich Ihre Vorschläge gelesen, in denen sich die Bereitwilligkeit kund tut, das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in dem Sinne auszuführen, für welchen Generalleutnant Gröner die edelsten Worte gefunden hat. Ueber das Einzelne habe ich kein Urteil; aber der Wille wird den Weg finden. Dann wird das Beispiel Nachfolge wecken. Daß ähnliches auch bei Lehrern und Schülern unserer Hochschulen möglich ist, und daß der entschlossene Wille auch dort vorhanden ist, kann ich versichern.

Dr. von Wilamowitz-Moellendorff,
Wirkl. Geh. Rat, Professor a. d. Univ. Berlin.

Bravo! — Ich freue mich, aus Ihrem Schreiben zu entnehmen, daß die Sammlung aller nur irgend entbehrlichen Kräfte für den vaterländischen Hilfsdienst nun auch von der Justiz und ihren führenden Organen aufgenommen wird. Auch hier muß — ganz im Sinne Hindenburgs — neben behördlichen Maßnahmen zur Einschränkung des Justizdienstes auf das unbedingt Notwendige — die freiwillige Beschränkung des Rechtsstreites und — unter Umständen — der bewußte Verzicht auf wohlbegründetes Parteirecht gefordert werden, um die ganze Kraft unseres Volkes auf das eine höchste Ziel des siegreichen Bestehens unseres schweren Daseinskampfes zu lenken.

Dr. Graf von Schwerin-Löwitz,
Wirkl. Geh. Rat, Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, Präsident des Preuß. Abg.-Hauses, Berlin.

Nach meiner Ansicht sind alle auf eine Personalersparnis bei der Justizverwaltung und eine Einschränkung überflüssiger Prozesse gerichteten Bestrebungen in jeder Richtung fördernswert und die von der Deutschen Juristen-Zeitung in Aussicht genommenen Anregungen darum mit Freuden zu begrüßen. Auf Einzelheiten einzugehen, muß ich mir versagen, da meine praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens sehr gering sind und sehr weit zurück — nämlich vor dem 1. Oktober 1879 — liegen.

Dr. von Delbrück, Staatsminister,
Staatssekretär des Reichsamtes des Innern a. D., Jena.

Ihre Aufforderung entspringt zweifellos vaterländischer Gesinnung. Möge sie auch für die Zukunft als erfolgreiche Anregung Frucht tragen!

Zur Zeit freilich wird die Justiz, deren Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gerichtsschreiber und Gehilfen zu großem Teile im unmittelbaren Kriegsdienste stehen, während die übrigen, die haben zurückbleiben müssen, kaum den notwendigen Dienst der Justiz zu bewältigen vermögen, Kräfte für den Vaterländischen Hilfsdienst in beträchtlichem Maße nicht abgeben können. Um so mehr und um so schneller aber mögen, auch um dies zu erreichen, die schon lange bestehenden, immer volkstümlicher werdenden Bestrebungen, die Justiz zu entlasten, Verwirklichung finden! Zu dem Zwecke wird auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Durchführung der Schöffengerichtsverfassung und Beschränkung der Privatklagen und auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, Begrenzung des Parteibetriebs und Beschränkung der Rechtsmittel, vor allem aber die Einführung einer richtig gestalteten Gemeindegerichtsbarkeit mit aller Kraft zu verfolgen sein, Maßnahmen, die nicht bloß dem Drange der schweren Zeit, sondern dauernd der Rechtspflege zum Wohle des Volkes dienen würden.

Wirkl. Geh. Rat Dr. von Hagens,
Oberlandesgerichtspräsident a. D., M. d. Herrenhauses,
Nicolassee-Berlin.

Die Richter im Kammergerichtsbezirke haben schon bisher den durch den Krieg erhöhten Ansprüchen an ihre Arbeitskraft und Freudigkeit völlig entsprochen und werden — des bin ich gewiß — fortfahren, in vorbildlicher Weise ihre vaterländische Dienstpflicht im Sinne des Hindenburg-Programms für die Heimat zu erfüllen. Auch die Gehilfen der Richter bei Findung des Rechts, die Rechtsanwälte, — so schwer auch gerade sie durch den Krieg zu leiden haben — werden, daran zweifle ich nicht, ihre Sonderinteressen für nichts achten, wenn es gilt, dem Vaterlande aus seiner schweren Not zu helfen.

Aber das Mühen Beider — Richter und Anwälte — ist umsonst, wenn die Rechtsuchenden ihm nicht ihre Unterstützung leihen. Diesen muß immer und immer wieder zum Bewußtsein gebracht werden, daß in dieser großen Zeit die gerichtliche Geltendmachung des — häufig nur vermeintlichen — Rechts ein sittliches Unrecht sein kann. Gesetzesänderungen, die auf eine Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens abzielen und bevorstehen, werden sicherlich Erfolg haben. Aber höher schätze ich die Wirkung ein, wenn die ihr Recht Suchenden sich frei machen von leidiger, aus kleinlicher Rechthaberei entspringender Prozeßsucht. Dem kraftvollen Hinweise in Ihrer Erklärung auf diese Pflicht des Publikums wünsche ich, daß er dazu beiträgt, wertvolle geistige Kräfte in großer Anzahl von dem Dienste in der Rechtspflege für den Kriegsdienst in der Heimat frei zu machen.

Präsident des Kgl. Kammergerichts, Wirkl. Geheimer
Rat Dr. Heinroth, Berlin.

Ich stimme Ihrer patriotischen Anregung zu, die Einzelheiten dem Urteil der mit den Verhältnissen Vertrauten überlassend, kann aber zugleich die Meinung nicht unterdrücken, daß nicht bloß im Juristenstand, sondern auch bei anderen Männern der Feder eine Kräfteersparung eintreten und daß insbesondere der Umfang der Zeitungen noch mehr eingeschränkt werden könnte, z. B. durch Weglassung von Parteigezänke, durch Nichtabdruck der feindlichen Tagesberichte, durch mindere Beachtung der Schwätzer in den ausländischen Parlamenten usw.

Dr. von Landmann, Staatsminister a. D.,
München.

Ich folge gern Ihrem Wunsche, mich dem Aufruf anzuschließen, den Sie an die Diener des Rechts und das Recht suchende Volk richten: die Gerichte zu entlasten, um die vielen Kräfte für den Vaterländischen Hilfsdienst freizumachen, die jetzt geringfügiger Streitigkeiten wegen oder unter unnötigem Aufwand von richterlichem und Laienpersonal diesem entzogen sind. Es müßte sich ja von selbst verstehen, daß in dieser großen Zeit, in der die sittliche Kraft des deutschen Volkes sich so herrlich bewährt, in der gegenseitige Hilfsbereitschaft und Opfersinn alle Schichten unseres Volkes zusammenführt, auch die kleinliche Prozeßsucht verschwindet. Ich fürchte aber, diese tief eingewurzelte Untugend wird einem Appell an die Freiwilligkeit nicht weichen. Dann muß der gesetzliche Zwang helfen, wie das Hilfsdienstgesetz als letztes Mittel den Zwang gibt, wenn der Aufruf zur freiwilligen Arbeitsbereitschaft im Dienst des Vaterlandes nicht genügend wirkt.

Staatsminister Frhr. von Berlepsch, Seebach.

Ihrem Vorhaben, in der Deutschen Juristen-Zeitung das Wort zu erheben für eine intensivere Beteiligung der Vertreter unserer Justiz an den großen Aufgaben der gegenwärtigen Zeit, kann ich nur in vollem Umfange zustimmen. Gern würde ich bereit gewesen sein, diese Auffassung näher zu begründen. Da mir aber keine Zeit mehr zu weiteren Ausführungen verbleibt, beschränke ich mich hierauf, zumal ich glaube, daß es nicht besser gesagt werden kann als in der von Ihnen abgefaßten Darlegung.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Petri,
Unterstaatssekretär a. D., Straßburg.

Ich beeile mich, Ihnen meine volle grundsätzliche Zustimmung zu Ihrem dringenden Aufrufe für eine kriegsmäßige Vereinfachung der Justiz auszusprechen. Die Mittel und Wege denke ich mir mehrfach etwas anders. Ich glaube nicht, daß man so weit gehen kann, die Privatklage zu beseitigen oder sonst jemandem die Beschreitung des Rechtsweges ganz abzuschneiden. Die Wichtigkeit eines Rechtsgutes bestimmt sich nicht immer nach seinem äußerlich abschätzbaren Werte. Auch darf es selbst nicht in der Kriegszeit, und in ihr erst recht nicht, dahin kommen, daß das Gefühl der Rechtssicherheit im Inneren irgendwie erschüttert wird. Die Hauptsache bleibt, daß im Volke selbst immer und immer wieder die Einsicht verbreitet und gefestigt wird, daß es Rechtshändel, deren Austrag aufschieblich ist oder deren Gegenstand dem Geiste der Zeit nicht entspricht, nicht vor den Richter bringt. Daneben aber ist allerdings die Vereinfachung in der Besetzung der Gerichte ein wahrhaft dringendes Gebot, ebenso könnte die Berufung in Strafsachen vorübergehend aufgehoben werden. Ich halte nicht für zweckmäßig, hier in Einzelnes einzugehen, möchte



Ihnen nur grundsätzlich ausgesprochen haben, daß ich ein schleuniges Reichsgesetz, das die Justizverwaltungen mit den entsprechenden Vollmachten ausstattet, für ein unaufschiebliches Bedürfnis halte, und daß sich die „Juristenzeitung" den Dank des Vaterlandes verdient hat, wenn ihre Mahnung dazu beiträgt, das Ziel bald und gründlich zu erreichen.

Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Kahl, Berlin.

Der nationale Hilfsdienst wird auch aus dem Gebiete des Rechts gute Früchte ziehen können. Recht muß auch im Kriege Recht bleiben. Aber die Pflicht gebietet es jetzt, den umfangreichen und kostspieligen Rechtsapparat möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. Mit ein bißchen Verständnis und gutem Willen und ein wenig Nachhilfe ist das zu erreichen. Wahrscheinlich kann der Krieg gerade hier eine erzieherische und das Gute auslösende Rolle ausüben, denn gerade in Rechtskreisen ist man der Meinung, daß der Rechtsapparat auch im Frieden wesentlich vereinfacht und wesentlich weniger in Anspruch genommen werden könnte, so daß es nur noch der Auslösung des Willens zur Tat bedarf. Recht und Ordnung müssen gesichert werden durch gute Gesetze und gute Ausführung. Aber die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat ein Meer von Gesetzen herangeschafft, so daß der Nichtjurist sich mit Schaudern abwendet und an der Mitwirkung der allgemeinen Ordnung nicht mehr genügend teilnimmt, zum Schaden der lebendigen Kräfte in der Volkswirtschaft. Der Ordnungs- und Rechtsapparat soll sich nicht auf jede Einzelheit legen und nicht alles vorschreiben und entscheiden. Auch hier besteht die Pflicht der Beschränkung auf das Notwendige und die Pflicht der größten Einfachheit und Wirtschaftlichkeit. Eine zu komplizierte Maschine mit zu vielen Wärtern vermindert ihren Nutzen. Das Leben bedarf des Rechts, aber mit Maß.

Dr. Ing. Wilhelm v. Siemens,
Geh. Regierungsrat, Charlottenburg.

Die Ziele des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst müssen auch in der Rechtspflege gefördert werden. Dazu bedarf es einer entschlossenen, über hergebrachte Bedenken hinwegschreitenden Abänderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, durch welche die Zahl der Richter, der Prozesse und der Rechtsmittel eingeschränkt und das Verfahren vereinfacht wird. Prozesse oder Privatklagen sollen tunlichst durch gütliche Einigung erledigt werden; geschieht dies nicht, so muß der Richter die Macht haben, unwichtige oder Aufschub vertragende Sachen einzustellen. Auch der Staatsanwaltschaft gebe man das Recht, in geringfügigen Dingen von Verfolgung abzusehen.

Dr. Mügel, Unterstaatssekretär im preuß. Justizministerium, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ungebrochen durch drei schwere Kriegsjahre, hat das deutsche Volk mit eiserner Entschlossenheit jüngst das ganze Wirtschaftsleben in den Dienst der Gesamtheit gestellt und alle persönlichen Interessen den hohen vaterländischen Zielen untergeordnet. In solcher Zeit soll auch in der Rechtspflege den großen Forderungen der Stunde Rechnung getragen werden. Es muß ein Ende haben mit der kleinlichen Streitsucht um Mein und Dein. Auch mit Weitläufigkeiten und Umständlichkeiten, mit denen wir die Rechtspflege in Friedenszeiten umgeben durften. Auf vielen anderen Gebieten lehrte der Krieg mit unseren Kräften haushälterisch umzugehen, nach seinen riesenhaften Maßen manches richtiger einzuschätzen und auf vieles zu verzichten, was uns bis dahin unentbehrlich erschien.

In diesem Sinne hat das Reichsversicherungsamt schon bei Kriegsbeginn auf eine Entlastung der bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung beteiligten Stellen hinzuwirken gesucht. Zu diesem Zwecke wurde den Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten nahegelegt, Kataster-, Beitrags- und ähnliche Streitigkeiten bis auf weiteres möglichst ruhen zu lassen, verhängte Strafen, von besonderen Fällen abgesehen, niederzuschlagen und neue Strafen nur ausnahmsweise zu verhängen, Renten im allgemeinen nicht herabzusetzen und aufzuheben.

Diese Maßnahmen haben sich bewährt und dazu beigetragen, daß auch das Reichsversicherungsamt trotz seines geschwächten Beamtenkörpers den aus anderen Gründen gesteigerten Anforderungen der Kriegszeit gerecht werden konnte.

Nach Erlaß des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist das Reichsversicherungsamt der Erörterung über weitere zur Entlastung geeignete Mittel näher getreten.

Dr. Kaufmann,
Präsident des Reichsversicherungsamtes,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.

Der Auffassung, daß auch die Justiz bei Verwirklichung der Gedanken, wie sie in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zum Ausdruck gebracht sind, ihrerseits mit allen Kräften mitzuwirken habe, ist unbedenklich zuzustimmen, und es wird trotz aller Schwierigkeiten, die sich einer Durchführung entgegenstellen, heißen müssen, daß, wo ein Ziel ist, auch ein Weg gefunden werden muß. Nicht: „Ja — aber", sondern: „Ja — also". Daß seitens der Justizverwaltungen, die bisher schon überall alle entbehrlichen Kräfte dem vaterländischen Dienst zur Verfügung gestellt haben, auch im Wege der Gesetzgebung und Verordnung nach dieser Richtung alles geschehen wird, was mit Erhaltung der Rechtssicherheit vereinbar ist, — darauf darf mit Recht vertraut werden, und jede von berufener Seite gegebene Anregung wird sicher sehr willkommen sein.

Oberreichsanwalt Dr. Zweigert,
Wirkl. Geh. Rat, Leipzig.

Ihr freundliches Schreiben ist ein neuer Beleg dafür, wie Sie bestrebt sind, unser öffentliches Leben zu fördern. Ich stimme Ihnen durchaus darin bei, daß der Ernst der Lage nicht genug betont werden kann, da weiten Kreisen immer noch nicht genügend zum Bewußtsein gekommen ist, was auf dem Spiele steht. Gewiß sind daher die Anregungen, die der Abg. Schiffer bei der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gegeben hat, der ernstesten Beachtung wert, und gern würde ich sie unterstützen. Ob die Wege, auf die er gewiesen hat, alle gangbar sind, fällt, wie Sie mit Recht hervorheben, nicht so sehr ins Gewicht. Ich persönlich möchte es für fraglich halten, ob eine Einschränkung in der Besetzung des zum Spruch berufenen Gerichtes sich

empfehle, dagegen bezweifle ich nicht, daß eine Verminderung der Arbeitslast bei den Justizbehörden dem Vaterlande zum Nutzen gereichen würde. Die Frage ist freilich, wie das zu machen sei und ob es u. a., was gewiß zu prüfen wäre, dadurch geschehen könnte, daß das rechtliche Gehör für die Zeiten des Krieges beschränkt würde. Vorschläge im einzelnen zu machen, bin ich nicht in der Lage.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Planck,
Senatspräsident am Reichsgericht, Leipzig.

Das Reichsgesetz über den vaterländischen Hilfsdienst sieht als im Hilfsdienst tätig alle Personen an, die bei Behörden beschäftigt sind, „soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt". Für diese überschüssigen Personen gilt ihre Tätigkeit nicht als Hilfsdienst; sie sind zu solchen Diensten anderweit jederzeit verpflichtet.

Für die große Zahl der in der Rechtspflege bei Behörden beschäftigten Personen — denen auch die Rechtsanwälte zuzuzählen sind — hat die obige einschränkende Bestimmung besondere Bedeutung. Selbstverständlich wird das Bedürfnis möglichst knapp zu bemessen sein, um Kräfte frei zu machen zu anderem vaterländischen Hilfsdienste. Es kann dies geschehen quantitativ durch Beschränkung der Zahl der Personen, qualitativ durch Beschränkung des Arbeitsstoffs.

Der Gedanke des Gesetzes ist ein Gegenstück zum Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht: ein jeder soll seine volle Kraft einsetzen fürs Vaterland, jeder leisten, soviel er irgend imstande ist. Die Grundsätze für Arbeitsbemessung, wie sie im Frieden bestehen, gelten nicht. Es soll auch die Arbeit dort geleistet werden, wo sie am nötigsten ist, d. h. oft durch Verwendung des Beamten außerhalb seines regelmäßigen Amtssitzes. Zur Erörterung der hierbei entstehenden Frage des Beamtenrechts ist jetzt kein Raum. Die sittlich vaterländische Pflicht ist auch hier ausschlaggebend. Auch die Verwendung in einer anderen Stelle der Justizverwaltung ist Hilfsdienst. Die Einberufung zu den Fahnen hat den Bestand mancher Gerichte in einem Maße vermindert, das den allerdings fast überall eingetretenen starken Geschäftsrückgang weit übersteigt. Zur Verwendung außerhalb des Justizdienstes werden nicht viel Kräfte übrig bleiben, wenn man nicht das gerichtliche Verfahren in einem Maße umgestaltet, daß es eine Ersparnis an Kräften ermöglicht. In dieser Hinsicht hat der Abg. Schiffer im Reichstage wertvolle Anregungen gegeben. Er hat sich von den anderwärts laut gewordenen übertriebenen Vorschlägen ferngehalten.

Daß unsere Gesetzgebung auch ohne den Krieg der Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens bedarf, ist unumwunden anzuerkennen. Dagegen ist davor zu warnen, schleunig durch tiefe, nur von der Kriegslage eingegebene Maßnahmen Besserung zu suchen. Rein mechanische Mittel, wie Herabsetzung der Zahl der Richter, sind noch am leichtesten durchführbar. Die Abschaffung des Legalitätsprinzips, Einschränkung der Privatklage durch ein Zulassungsverfahren, Einschränkung der Parteiverfügung über den Zivilprozeß usw. sind alle erwägenswert, aber nicht ohne organische Aenderungen des Prozesses möglich.

Das Wichtigste, um das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst auch im Bereiche der Justiz durchzuführen, ist Hingabe der Beamten an den Dienst mit äußerster Anspannung der Kräfte und Ertragung der Unbequemlichkeit einer Dienstleistung auch außerhalb des Wohnsitzes. Es darf darauf vertraut werden, daß unsere Amtsgenossen bereitwillig solchem Rufe folgen werden. Ueber die Reform läßt sich dann reden im Sinne der Vereinfachung und Verbilligung, aber ohne Ueberstürzung, die nicht zum Segen führt und zurzeit wenigstens nicht nötig ist.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus,
Oberlandesgerichtspräsident, Breslau.

Die Förderung der Ziele des für die Existenz unseres Vaterlandes so überaus wichtigen Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst liegt selbstverständlich auch der Justiz und ihren Beamten am Herzen. Auch wir Diener des Rechts möchten von unseren Berufsgeschäften möglichst entlastet werden, um alle unsere Kräfte dem Hilfsdienste widmen zu können. Den Weg zu dieser Entlastung hat der Abg. Schiffer im Reichstage kurz angedeutet: Einschränkung der Privatklagesachen; Ruhen der Zivilprozesse, soweit sie nicht durch Anerkenntnis oder Versäumnisurteil erledigt werden oder dringende Interessen der Parteien entgegenstehen; Vereinfachung des Geschäftsverkehrs auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Ersatz der Schwurgerichte durch die Strafkammern der Landgerichte; Besetzung der Strafkammern mit 3 statt 5 Richtern; endlich: weniger Denunziationen und Anklagen, statt dessen mehr prophylaktische und erzieherische Maßnahmen. Die nähere Ausführung und Begründung dieser Vorschläge im einzelnen muß vorbehalten bleiben.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Holtgreven,
Oberlandesgerichtspräsident, Hamm.

Mit Ihnen halte ich es für ein „dringendes Gebot", daß auch in Rechtspflege und Justizverwaltung durch Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung zur Erfüllung der vaterländischen Aufgaben dieser Kriegszeit beigetragen wird.

Vereinfachung, einmal in der Richtung, daß Richter und Justizbeamte für Zwecke des vaterländischen Hilfsdienstes frei werden, dann aber auch dadurch, daß die Rechtspflege diesem Dienst weniger als bisher das Publikum — als Geschworene, Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Parteien — entzieht.

Zur Zeit sind in Preußen etwa noch 4500 höhere und eine entsprechende Zahl mittlere und untere Justizbeamte in ihrem Amte tätig. Auch bei weitgehender Vereinfachung der Geschäfte wird die Zahl der noch weiter entbehrlichen daher nur wenige Hunderte betragen. Höher schlage ich daher solche Maßnahmen an, die für die Kriegszeit das große Publikum von Geschäften bei Gericht — selbst gegen seinen Willen — entlasten. Im Strafrecht z. B.: erhebliche Ausdehnung des Strafbefehlverfahrens, Beschränkung der Zahl der Geschworenen auf die Hälfte, Ausschaltung der Mitwirkung von Schöffen in Privatklage-, Uebertretungs- und unbedeutenden Vergehenssachen, etwa solche, bei denen der Angeklagte nach § 232 St. P. O. vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden kann. Ferner: Ladung nur der wirklich notwendigen Zeugen, Ermächtigung der Staatsanwaltschaft, in unbedeutenden Sachen von Anklageerhebung abzusehen oder sie bis nach dem Kriege zu vertagen; gleiche Befugnis des Richters für Privatklagesachen. Im Zivilrecht: Beschränkung der

Termine und Zeugenladungen auf das unbedingt notwendige Maß, Verabredung des Ruhens nicht eilbedürftiger Prozesse, möglichste Förderung von Vergleichen usw. Daneben werden allerdings auch die Gerichte erheblich weiter durch Einschränkung der Besetzung der Kollegialgerichte und der Rechtsmittel sowie dadurch entlastet werden können, daß ein Teil ihrer Geschäfte einem einzelnen Mitglied übertragen wird (Vgl. meinen Aufsatz: „Recht u. Wirtschaft", 1916 S. 1).

Einer Erhöhung der Gerichtsgebühren für die Kriegszeit kann ich nicht das Wort reden. Man sollte lieber dem Gericht die Befugnis geben, nicht eilbedürftige Sachen bis nach dem Kriege zurückzustellen, für die wirklich eilbedürftigen aber das Verfahren tunlichst billig gestalten.

Das geschieht auch schon durch die Beschleunigung, — welche das Publikum mit wenigen Terminen seiner erwerbenden Tätigkeit in möglichst geringem Umfange entzieht, — durch stetes Bestreben, Vergleiche zu erzielen und durch verständigen Hinweis auf die vaterländischen Erfordernisse der Zeit. Weniger als je darf der Richter, zumal der Amtsrichter, jetzt unnahbar auf dem Richterstuhl sitzen: als Berater und verständnisvoller freundlicher Helfer soll er sich das Vertrauen des Volkes erwerben.

Manches kann sicher auf Grund des § 3 des Reichsg. v. 4. Aug. 1914 noch durch Verordnungen gebessert werden, wenn diese unter Heranziehung von geeigneten entschlußkräftigen praktischen Juristen ergehen, — vieles aber können schon jetzt die Gerichte im Rahmen der bestehenden Normen bessern, wenn sie sich stets vorhalten, was Sie in Ihrem Mahnwort so richtig hervorheben: — daß die Justiz nicht Selbstzweck, sondern berufen ist, zur Erfüllung der viel höheren vaterländischen Aufgaben beizutragen.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, Oberlandesgerichtspräsident, Düsseldorf.

Die Unterstützung der Deutschen Juristen-Zeitung ist sehr dankenswert. Schon vor dem Kriegsausbruch habe ich mich gegen die große Verschwendung der richterlichen Kräfte in unserer Rechtspflege ausgesprochen. Die Verminderung der Fünf- und Siebenmännerkollegien in Straf- und Zivilsachen um je zwei Richter, die Ersetzung der Schwurgerichte durch mit Schöffen verstärkte Strafkammern scheint mir ein Gebot der Stunde.

Ferner sollte in einer Zeit, in der alles zum Leben Notwendige teurer geworden ist, auch das Prozessieren, das nicht zum Leben notwendig ist, verteuert werden. Die Verdoppelung oder Verdreifachung der Gerichts- und Anwaltsgebühren würde sich als dauernde Errungenschaft erweisen. Denn hohe Prozeßkosten sind das beste, ja vielleicht das einzige sicher wirkende Mittel gegen die Prozeßsucht.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe.

Da durch den Krieg zahllose neue Streitigkeiten hervorgerufen sind, ist die Abnahme der Zahl der Sachen viel geringer als die Herabminderung der Richterzahl. Die — meist bejahrten — übriggebliebenen Richter können unmöglich noch stärker belastet werden. Es muß also, um Kräfte für den vaterländischen Hilfsdienst freizumachen, durch Bundesratsverordnung, notfalls durch Reichsgesetz das Arbeitspensum beschränkt werden.

Ganz unmöglich erscheint es mir, die Streitigkeiten, nur wenn sie besonderer Beschleunigung bedürfen — wie bei Feriensachen — zu erledigen. Bald würde bei allen Gerichten ein gewaltiger Bestand unerledigten Stoffes anwachsen, die Termine würden auf halbe Jahre hinausgeschoben werden müssen, und den Vorteil hätten die übelsten Elemente, jene Schuldner, die sich dem Zahlen zu entziehen suchen!

Daß die Verhandlung von Privatklagen unbedenklich sehr eingeschränkt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Sie würde die Schöffengerichte entlasten, für alle übrigen Instanzen aber nur wenig ins Gewicht fallen.

Ernstere Erwägung verdient der Vorschlag: die Gerichtsbarkeit in Ehesachen einzuschränken. Natürlich kann es auch da unaufschiebbare Fälle geben, und einstweilige Verfügungen über Getrenntleben, Unterhalt und vorläufige Unterbringung der Kinder müßten auch weiter erlassen werden. Immerhin würde ein ein- bis zweijähriger Aufschub in vielen Fällen nichts schaden, vielleicht sogar zur Beruhigung der Gemüter beitragen.

Eine Steigerung der Gebührensätze in denjenigen Sachen, die während der Kriegszeit weiter betrieben werden sollen, kann wohl erwogen werden. Die Erhöhung der Gebührensätze darf aber nie einer Rechtsverweigerung nahekommen.

Das wirksamste Mittel sollte die Beschränkung in der Zahl der mitwirkenden Richter sein: Man lasse während der Kriegszeit die schöffengerichtlichen Sachen durch Einzelrichter entscheiden und besetze die Strafkammer mit nur drei Richtern. Am Palladium der zwölf Geschworenen wird die gesetzgebende Gewalt wohl schwerlich zu rütteln wagen, obwohl eine $^2/_3$-Majorität bei nur sieben Geschworenen dieselben Garantien gegen unvorsichtige Strafurteile geben würde.

In bürgerlichen Streitigkeiten erhöhe man die Zuständigkeit der Einzelrichter und der Landgerichte als Berufungsinstanz von 600 auf mindestens 1200 M. Vor allem aber sollte man den Versuch machen, die Zahl der Richter im Oberlandesgericht von 5 auf 3 herabzusetzen, nicht nur bei Beschwerden und Sachen in geringeren Wertklassen, sondern unbedenklich in allen Sachen. Je weniger Richter am Urteil mitwirken, desto besser kann ihre Vorbereitung sein und ihnen Kenntnis der Akten ermöglicht werden. Das Verantwortungsgefühl steigert sich, wenn der Einzelne nur zwei Kollegen gegenübersteht, und die Majorität von 2 zu 1 ist mindestens so gut wie die von 3 zu 2. Daß mit dieser wichtigen Aenderung freilich nicht $^2/_5$ aller Mitglieder der Oberlandesgerichte frei würden, muß jedem einleuchten. Denn dieselbe Zahl von Urteilen muß erledigt werden, nur statt zum Beispiel in drei Senaten zu 5, in fünf Senaten zu drei Mitgliedern. Aber dennoch werden Zeit und Kräfte gespart, weil neben dem Vorsitzenden und dem Referenten statt dreien immer nur einer nicht speziell beteiligter Zuhörer sein würde. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese wichtige Aenderung in der Gerichtsverfassung (die auch auf das Reichsgericht, vielleicht so, daß dort 5 Richter urteilen, ausgedehnt werden könnte) sich während der Kriegszeit so bewähren und in der Achtung der Rechtsuchenden befestigen kann, daß sie eine dauernde Einrichtung wird.

Möchte die harte Maßregel einer wesentlichen Einschränkung der richterlichen Tätigkeit im Inter-



esse des vaterländischen Hilfsdienstes mit zu dem uns allen wichtigsten Ziele beitragen: dem endlichen Siege unseres Vaterlandes!

Dr. Brandis, Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Hamburg.

Soviel mir bekannt ist, ist ein sehr großer Teil unserer Richter, der sonst bei der Rechtspflege beteiligten Beamten und der Rechtsanwälte zum Heere eingezogen. Es hat auch die Zahl der Prozesse erheblich nachgelassen, zum Teil schon deswegen, weil die Parteien oder ein Teil derselben beim Heere stehen.. Ich glaube auch nicht, daß Reklamationen vom Heeresdienst in nennenswertem Umfange noch berücksichtigt werden. Immerhin können, wenn die Geschäfte der Gerichte noch mehr abnehmen, noch Kräfte, die jetzt der Rechtspflege dienen, für Verwaltungsstellen im Heere oder irgend einen anderen der allgemeinen Wohlfahrt förderlichen Dienst nutzbar gemacht werden. Daher erscheint es auch mir nützlich, wenn das Publikum ermahnt wird, unnützen Streitigkeiten zu entsagen, Privatklagen zu unterlassen, unbedeutende Vermögensstreitigkeiten friedlich auszugleichen und die Gerichte nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, die trotz guten Willens auch gegenwärtig einer gütlichen Erledigung nicht fähig sind.

Wir erreichen z. B. mit den Miets- u. Hypothekeneinigungsämtern gute Ergebnisse, wenn auch vielfach nur, soweit aus öffentlichen Stellen zur Herbeiführung von Vergleichen Mittel aufgewendet werden.

Andererseits möchte ich davor warnen, gegenwärtig an den Grundlagen unserer Rechtseinrichtungen zu rütteln, um einige Arbeitskräfte zu ersparen. Wenn man für die Zeit des Krieges das Privatklageverfahren vereinfachen und solche Privatklägen, bei denen es sich um kleinlichen Streit handelt, abschneiden würde, so wäre dagegen nichts zu erinnern. Ich glaube aber nicht, daß man gut tut, während des Krieges z. B. an der Zahl der zu einem Kollegium gehörenden Richter etwas zu ändern.

Wenn die Strafkammern als Gerichte erster Instanz mit fünf Richtern besetzt sind, so bedeutet dies, da zu einer dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist, daß bei einer Mehrheit von nur drei Stimmen Freisprechung erfolgt. Dies ist eine wichtige Garantie, durch welche der Wegfall der Berufungsinstanz erträglich werden kann. Eine hastige Aenderung solcher grundlegenden Bestimmungen ohne gleichzeitige Schaffung anderer eine gute Rechtspflege sichernden Bestimmungen ist m. E. gefährlich.

Nach alledem möchte ich mich für eine durchgreifende Aenderung der Grundlagen unserer Rechtspflege für diesen Augenblick nicht erklären. Vielmehr meine ich, daß man sorgfältig zu erwägen haben wird, inwieweit einzelne Rechtseinrichtungen eine solche schleunige vorübergehende Vereinfachung, wie sie der Abg. Schiffer in der Sitzung des Reichstags v. 30. Nov. 1916 vorgeschlagen hat, erfahren können, ohne daß eine Verschlechterung der Rechtspflege herbeigeführt wird.

Geh. Justizrat Dr. Haber,
Vorsitzender des Deutschen Anwaltsvereins, Leipzig.

Voll und ganz bin ich mit Ihren Ausführungen über die Pflichten des Richterstandes zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst einverstanden. Der Vorstand des Preußischen Richterbundes hat sich bereits mit der Frage beschäftigt und in einer Eingabe an den Reichskanzler und den Justizminister seine Ansicht über die Wege zu einer weiteren Entlastung der Gerichte ausgesprochen.[1]) Wir hoffen bestimmt, daß es gelingen wird, hierdurch weitere bedeutende Kräfte für den direkten Dienst des Vaterlandes freizumachen.

Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Boisly,
Vors. d. Preuß. Richtervereins, M. d. Abg.-H.,
Halberstadt.

Den mahnenden Worten des Herausgebers dieser Zeitschrift stimme ich als früherer langjähriger Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im ganzen und in den wesentlichen Einzelheiten durchaus zu. Eine weitere Maßregel möchte besonders noch die Einschränkung des die Strafrechtspflege beherrschenden sog. Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips sein.

Als ebenso langjähriger Verwaltungsrichter glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß, wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt viel an Arbeitskräften und Ausgaben gespart werden muß und gespart werden kann, z. B. durch eine geringere Besetzung der Verwaltungsgerichte, Einschränkung des Instanzenzugs bei Streitsachen, die weder für die Allgemeinheit noch für die einzelnen Beteiligten erhebliche Bedeutung haben, und Vereinfachung mancher Formen und Einrichtungen des Verfahrens.

Dr. Schultzenstein,
Senatspräsident des Kgl. Oberverwaltungsgerichts,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.

Mag man auch dem vom Abg. Schiffer in der Reichstagssitzung vom 30. Nov. gefällten Urteil über die gerade in jetziger Zeit erfolgte Anhängigmachung des Strafverfahrens gegen Schiffmann nicht beitreten, jedenfalls wird seine Anregung, durch Einschränkung der Tätigkeit unserer Justizbehörden Kräfte für wichtigere Sachen freizumachen, wie beim Staatssekretär des Innern so auch in dem weiten Kreise der Beamten der Justizverwaltungen und der an der Rechtsprechung beteiligten anderen Personen lebhaften Widerhall finden. Dankbar hat man es auch zu begrüßen, wenn der verdiente Schriftleiter dieser so weit verbreiteten Zeitung eine Kundgebung zur Umsetzung jenes Gedankens in die Tat veranstaltet.

Indem ich mich auf das strafrechtliche Gebiet beschränke, erlaube ich mir — für die Kriegszeit — die Ausführung folgender Vorschläge zu empfehlen, die m. E. geeignet sind, viel „Menschenkraft" zur Verfügung zu stellen, ohne die Sicherheit einer gerechten Strafrechtspflege zu gefährden.

1. Nach StrPO. § 158 besteht für die Staatsanwaltschaft — leider! — noch der, fast ausnahmslose, Strafverfolgungszwang. Hier wird an erster Stelle einzusetzen sein. In Anlehnung an den Entw. einer StrPO. und Novelle zum GVG. vom Jahre 1908 dürfte zu verordnen sein, daß die Staatsanwaltschaft,

---

[1]) Von dieser Eingabe war mir bei Abfassung und Versendung meiner Umfrage nichts bekannt. Ebenso nichts von dem mir erst später zugekommenen Aufsatz des LGDir. Oppler, S. 81 d. Bl., und den erst nach meiner eingeleiteten Umfrage bekannt gewordenen ähnlichen Ansichten und Forderungen in der Tagespresse, z. B. von den Geh. JRaten Dr. Kronecker (Voss. Ztg.), Pfeiffer (Post), OLGR. Dr. Zacharias (Tag) u. a. Dr. L.



falls nicht das öffentliche Interesse etwas anderes gebietet, absehen kann:

a) von der Erhebung einer öffentlichen Klage mit Rücksicht auf die Schwere der Strafe, die der Verdächtige wegen einer anderen Tat zu verbüßen oder noch zu erwarten hat (Entw. d. StrPO. § 153 Abs. 1),

b) von jedem Einschreiten in Sachen, die von Einzelrichtern zu verhandeln sind, wegen Uebertretungen oder Vergehen, die nur mit Haft oder Geldstrafe von höchstens 300 M., allein oder in Verbindung miteinander bedroht sind (Entw. d. StrPO. § 154 Abs. 1 i. V. mit dem Entw. d. Nov. z. GVG. § 23³ Abs. 2).

2. Privatklagen wegen Beleidigungen dürfen nicht erhoben werden, unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft, nach StrPO. § 416 einzuschreiten.

3. Die Eröffnungsbeschlüsse fallen weg.

4. Die Aburteilung der Uebertretungssachen sowie der wegen Körperverletzungen erhobenen Privatklagen erfolgt durch Einzelrichter ohne Schöffen unter Ausschluß der Berufung.

5. Die erkennenden Strafkammern sind durchweg nur mit 3 Richtern zu besetzen; zur Bejahung der Schuldfrage ist Einstimmigkeit erforderlich.

6. Die Geschworenenbank ist in Anlehnung an den dem Reichstage unterm 9. Juni 1885 vorgelegten RegEntw. mit 7 Geschworenen zu besetzen. Das Verfahren zur Bildung der Geschworenenbank in den einzelnen Sachen der Sitzungsperiode ist zu vereinfachen, insbesondere dadurch, daß die Bildung für alle Sachen in der ersten Sitzung erfolgt.

7. Die Zuständigkeit der Strafkammern ist, unter entsprechender Einschränkung derjenigen der Schwurgerichte zu erweitern. Auch hier empfiehlt sich ein Anschluß an den vorerwähnten RegEntw. v. 1885.

Darnach würden die Strafkammern zuständig sein für die Aburteilung: der Meineidsverbrechen (StrGB. §§ 153—155), der Unzuchtsverbrechen aus StrGB. § 176 Nr. 1 und 2, der Urkundenfälschungsverbrechen in den Fällen der §§ 268 Nr. 2, 272, 273 StrGB., der Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349, 351 StrGB., endlich der Konkursverbrechen aus KO. §§ 239, 242.

Eine nähere Begründung vorstehender Vorschläge verbietet sich an dieser Stelle. Mögen sie aber trotzdem dazu beitragen, dem angestrebten Ziele näher zu kommen!

Wirkl. Geh. Rat Dr. J. v. Olshausen,
Reichsgerichts-Senatspräsident a. D., Berlin.

Ihrer Anregung gern folgend, möchte ich zum Ausdruck bringen, daß ich in dem von der Obersten Heeresleitung geforderten Hilfsdienstgesetz ein erlösendes Wort und eine rettende Tat erblicke.

Zwar wer aufmerksam der Stimme der Zeit lauschte, mußte sich wohl schon lange klar sein, daß das Vaterland der äußersten Kraftanstrengung des ganzen Volkes bedarf; aber diese Stimme wurde bisher für viele durch den Lärm einer gewissen übereifrigen Presse und auch durch manche sonstige irreführende Kundgebung übertönt. Jetzt hat die Oberste Heeresleitung laut zum Volke gesprochen, das erlösende Wort heißt: Jeder arbeite als Diener des Ganzen.

Ernst, doch nicht ohne hohe, begründete Hoffnungen, liegt die Zukunft vor uns. Diese Hoffnungen können sich aber nur bei äußerster Anspannung aller Kräfte erfüllen. Niemand hat mehr das Recht zum Müßiggang, selbst nicht mehr das Recht, beliebiger, wenn auch noch so edler Beschäftigung nachzugehen, vielmehr muß jegliche Tätigkeit den Zwecken des Krieges (im weitesten Sinne) dienen. Die Linie zwischen kriegerischer und überflüssiger Arbeit muß von hoher Warte aus — nicht etwa von den Herren Reichstagsabgeordneten — der Nation vorgezeichnet werden. Auch das nicht unter Waffen stehende deutsche Volk ist stark genug, der Gefahr fest ins Auge zu sehen und wird nicht zögern, wo gerade jetzt die Oberste Heeresleitung im Verein mit unseren Verbündeten aufs Neue glorreich gezeigt hat, über welch übermenschliche Stoßkraft sie verfügt, kraftvoll dadurch seinen Dank abzustatten, daß es auch seinerseits dem Vaterlande beweist, welch gewaltige Kräfte bisher noch ungenutzt in der Heimat schlummerten. Und so wird das Gesetz zur rettenden Tat werden.

Daß Kunst, Wissenschaft, Unterricht, überhaupt jede kulturelle Betätigung unter dem neuen Gesetz noch stärker als bisher wird zurücktreten müssen, ist gewiß eine weitere beklagenswerte Begleiterscheinung der langen Dauer des Krieges, aber an dieser langen Dauer sind wir nicht schuld, sondern die Gegner, die bisher durch ihre offiziellen Vertreter und auch in privaten Verhandlungen wieder und immer wieder betonten, daß die Zeit für Friedensverhandlungen noch nicht gekommen sei.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Nernst, Berlin.

Meine Aeußerung, die ich auf das Strafrecht beschränke und auf die Kriegszeit, letzteres unter dem Vorbehalte späterer Prüfung, was auch für die Friedenszeit übernommen werden kann und sollte, lautet:

1. In Privatklagesachen auf Grund des § 194 StrGB., § 414 StrPO. entscheidet der Einzelrichter in erster und letzter Instanz.

2. § 77 GVG. ist dahin abzuändern, daß die Strafkammern in der Berufungsinstanz stets — also auch in Vergehenssachen — in der Besetzung von 3 Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, entscheiden. Diese Besetzung genügt auch für die Strafkammer I. Instanz, soweit deren jetzige Zuständigkeit reicht.

3. Die Schwurgerichte sind abzuschaffen. An ihre Stelle tritt die Strafkammer in der Besetzung von 5 Richtern (einschließlich des Vorsitzenden).

4. § 244 StrPO. ist dahin abzuändern, daß überall das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt.

Viel, sehr viel ließe sich über das Disziplinarverfahren sagen. Ich will mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich die Notwendigkeit nicht einzusehen vermag, daß die Disziplinarsenate in der Besetzung von 7, der große Disziplinarsenat sogar in der Besetzung von 15 Richtern entscheidet. Von dem Verfahren der Ehrengerichte gegen Anwälte gilt Aehnliches. Auch hier sind Kräfte zu sparen.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat Plaschke,
Generalstaatsanwalt, Berlin.

Den in Ihrem Aufsatze über Justiz und Hilfsdienst niedergelegten Anschauungen stimme ich voll zu. Der feingegliederte Bau unserer Rechtspflege ist ein Luxus, der zu dem Weltkriege nicht paßt,



und die in ihm enthaltene Fülle von Schutzwehren für Individualrechte widerspricht unserem heutigen Gemeinsinn. Er bedeutet eine Lahmlegung tüchtiger Kräfte, die wir an anderen Stellen dringend benötigen. Ich würde vor allem sämtliche Rechtsstreitigkeiten, für die nicht ein dringendes öffentliches Bedürfnis nach alsbaldiger Erledigung anzunehmen ist, bis auf weiteres liegen lassen.

Oberbürgermeister Blüher, Dresden.

Der Ruf Hindenburgs, alle Kraft einheitlich und ausschließlich für den letzten Kampf einzusetzen, der in Annahme und Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst begeisterte Zustimmung gefunden, darf auch in den Hallen der Justiz nicht ungehört bleiben. Das Recht gilt dem Deutschen höher als Geld und Gut; mit besonderer Liebe und heiligem Eifer, vielleicht manchmal über dem idealen Ziele das praktisch Zweckmäßige vernachlässigend, baut er die Einrichtungen aus, die der Sicherheit des Rechts dienen; Einschränkungen auf diesem Gebiete herbeizuführen, dünkt ihm, wie jedes Opfer an ideellen Gütern, besonders unerträglich. Und doch muß jetzt auch dieses Opfer gebracht werden. Dem Appell an das Volk, freiwillig die Inanspruchnahme der Gerichte einzuschränken und sich auf Vergleiche einzulassen, sollte auch hier wie auf allen Gebieten die behördliche Regelung zur Seite treten: Erhöhung der Gebühren, anderweite Besetzung der Gerichte, Beschränkung der Mitwirkung von Laien sind Maßnahmen von großer grundsätzlicher Schwierigkeit; ob sie durchgreifen werden, erscheint mir zweifelhaft. Der Entschluß, der am klarsten dem Bedürfnis entspricht und am wirksamsten ist, scheint mir der zu sein, wie in den Gerichtsferien, nur in viel größerem Umfange eine große Reihe von Geschäften — vornehmlich vielleicht noch die Anrufung höherer Instanzen — als Angelegenheiten zu bezeichnen, deren Erledigung bis zum Ende des Krieges ausgesetzt bleibt. Alle Mann an Bord; es geht um Deutschlands Dasein und um seine Zukunft!

Graf von Westarp, M. d. R.,
Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin.

Ich weiß sehr wohl, daß auch jetzt schon Justiz und Verwaltung alles, was in ihrer Macht steht, dazu tun, um möglichst viele der in ihnen beschäftigten Kräfte für die unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnisse des Krieges freizumachen. Bei der Weiterverfolgung des Gedankens aber, der dem vaterländischen Hilfsdienst zugrunde liegt, wird man nicht bei den vorhandenen gesetzlichen Zuständen stehen bleiben dürfen, sondern prüfen müssen, ob nicht zur Erreichung des Zieles eine Veränderung dieser Zustände, also eine Aenderung der Organisation und der Tätigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden unter dem Gesichtspunkte der Kräfteersparnis angebracht erscheint. Damit erfüllt man zugleich eine weitere Aufgabe, nämlich unser Staats- und Volksleben von einem Ballast zu befreien, der gerade in dieser Zeit nicht bloß als unnötig, sondern als unwürdig empfunden wird. Für Kleines und Kleinliches ist diese Zeit nirgends da, auch nicht im Recht und der Verwaltung. Gewiß kann und soll auch sie der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes nicht entbehren: aber sie sollen auf Gegenstände beschränkt werden, die im richtigen Verhältnis zu der auf sie verwandten Arbeit und zu den Anforderungen und Anschauungen des Krieges stehen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstages u. d. preuß. Abg.-Hauses, Berlin.

Sie haben recht: die Männer, die der Staat bereit halten muß, damit Hinz und Kunz ihre Prozeßsucht befriedigen können, sollten im Zeichen der Arbeitspflicht für das Vaterland besser verwandt werden. Wenn selbst in dieser Zeit nationaler Not so vielen Deutschen ihre kleinen Privathändel mehr am Herzen liegen als die Sorge um das Staatsganze, so ist das m. E. ein Mangel der Erziehung. Der Egoismus wird stets die kräftigste Triebfeder menschlichen Handelns sein, aber in Schule und Haus und Kirche und auch in den Belehrungen der Richter sollte den Menschen immer wieder an schlagenden Beispielen bewiesen werden, daß im Gemeinschaftsleben der praktischste und nützlichste Egoismus der Altruismus ist: wenn jeder sich gewöhnt, die berechtigten Interessen der Volksgenossen gebührend zu berücksichtigen, werden auch seine eigenen am besten fahren, und je eifriger jeder um das Wohl des Staates besorgt ist, je besser werden dessen Einrichtungen sein. In einem wohlgeordneten Staatswesen aber sind die berechtigten Einzelinteressen der Bürger besser aufgehoben als in einem schlechten. Ein Ergebnis des großen Krieges ist die gewaltige Stärkung des deutschen Staatsgedankens. Um diese Errungenschaft zur Wohltat für Volk und Einzelbürger in den Frieden hinüberzuretten, müssen jedoch alle, die dazu berufen sind, Tag um Tag predigen und lehren, daß es dem Einzelnen nur dann gut geht, wenn das Ganze, der Staat, blüht und gedeiht, und daß der Staat am besten geordnet ist, wenn jeder, der Wahrung seiner Interessen beansprucht, die des Mitbürgers achtet. Wird dieser Grundsatz staatsbürgerlicher Erziehung jedem Deutschen Richtschnur und kategorischer Imperativ, so wird auch der Mißbrauch des Privatklagerechts eingeschränkt werden.

Ernst Posse,
Chefredakteur der Kölnischen Zeitung.

Ihr Mahnwort an die Justiz und an das deutsche Volk — ein dringendes Gebot —, es kommt zur rechten Zeit, am rechten Ort. Das Friedensangebot, selbst wenn es von unseren Feinden angenommen wird, zwingt uns zum energischen Weiterrüsten, erst recht aber, wenn es leider vergeblich gewesen ist. Dann heißt es zum letzten Schlag, zum entscheidenden Sieg Alles einsetzen für unseres Volkes Existenz, für Deutschlands Ehre. Dann hinweg mit Klagen und Prozessen, mit Schöffen und Schwurgerichten. Alle dadurch freiwerdenden Kräfte hinein in den neuen vaterländischen Hilfsdienst. Jegliche Vergeudung menschlicher Energie muß aufhören, erst recht der überschüssigen. Jeden arbeitsfähigen Mann und jede leistungswillige Frau müssen wir für die rechtzeitige Fertigstellung des großen Hindenburg-Programms haben, das Millionen neuer Köpfe und Hände braucht. Drum Ihr Männer der Justiz, Du deutsches Volk, beherzige Dr. Liebmanns Worte.

Geh. Regierungsrat. Prof. Dr. phil. Duisberg,
Dr. ing. et. med. h. c., Leverkusen-Köln.



Ihrer Forderung, durch Einschränkung der Prozesse und Vereinfachung des Gerichtsverfahrens eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen und so dem Vaterlande in seinem Daseinskampfe wertvolle Arbeitskräfte zu geben, kann ich nur in vollem Umfange zustimmen. Jeder Berufsstand und jede Einzelperson kann heute auf die Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen nur insofern rechnen, als sie sich dem Interesse des Vaterlandes unterordnen und mit diesem in Einklang stehen.

Möchte aber auch diese schwere Zeit uns für die Zukunft die Erkenntnis bringen, daß überflüssige Rechtsstreitigkeiten ein Verbrechen am Vaterlande sind und daß es nicht Aufgabe deutscher Rechtspflege ist, durch ein spitzfindiges Buchstabenrecht das Rechtsgefühl im Volke zu ertöten, Unrecht in Recht verkehren zu lassen, sondern daß es gilt, das Rechtsgefühl im Volke zu heben und zu stärken und aus ihm heraus das wirkliche Recht zu finden.

Freiherr von Wangenheim,
Vorsitzender des Bundes der Landwirte, Rittergutsbesitzer, Kl.-Spiegel.

Ueber das Vaterländische Hilfsdienstgesetz werden wir voraussichtlich in nächster Zeit viele gute Worte zu lesen und auch zu hören bekommen. Dies Gesetz, das so tief in fast alle Lebensverhältnisse eingreift wie kaum je eins vor ihm, bedarf aber weniger der Worte, als der rasch und gründlich zugreifenden Tat. Für das Gebiet der Rechtspflege wird ganz besonders das Augenmerk auf die Prüfung der nach dem Gesetze zu stellenden Frage zu richten sein: ob die Zahl der bei den Justizbehörden beschäftigten Personen das Bedürfnis nicht übersteigt. Sie liegt den Justizverwaltungen im Einvernehmen mit dem Kriegsamte ob. Der Ernst der Zeit erfordert es, sie nicht etwa darauf zu beschränken, ob für das vorhandene Maß der Arbeit die Zahl der beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, sondern sie vor allem auch darauf zu erstrecken, ob die bloße Deckung des Bedürfnisses nicht eine Verminderung des Umfanges der Tätigkeit sowie eine Vereinfachung der Art ihrer Erledigung gestattet, um dadurch die Zahl der Personen, die das Bedürfnis erfordert, tunlichst herabzusetzen. Bei solcher Prüfung, zumal wenn sie unter Mithilfe erfahrener Praktiker erfolgt, werden sich zahlreiche Streitigkeiten ergeben, deren Erledigung unbedenklich einen Aufschub bis nach Kriegsende verträgt. Es wird aber auch bald erkannt werden, wie weit wir in der Rechtspflege noch von der Durchführung des Grundsatzes entfernt sind, daß mit möglichst geringem Aufwande an Kräften und Zeit eine möglichst hohe Leistung erzielt werden muß. Beispiele finden sich in unerwünschter Fülle. Man braucht noch nicht einmal an Stempelsachen ohne grundsätzliche Bedeutung um geringfügige Beträge zu denken, bei denen es schon vorgekommen ist, daß 36 Richter zu ihrer Entscheidung in Anspruch genommen sind (Beschwerdeverfahren: AG., LG., KG.; Prozeßverfahren: LG., OLG., RG. und nach erfolgter Aufhebung nochmals OLG. und RG.), oder daran, daß für Patentsachen 7 Instanzen vorhanden sind (Anmelde-, Beschwerde-, Nichtigkeitsabteilung und RG., LG., OLG. und wiederum RG.), um klarzustellen, worauf ein Schutzrecht besteht, und an ähnliche Fälle. Es genügt vollständig, mit unbefangenen Blicken die Handhabung des gewöhnlichen Prozeßverfahrens zu verfolgen, um recht lehrreiche Beobachtungen über die unwirtschaftliche Verwendung von Arbeitskraft und Zeit zu machen. Mittel, das Maß des Aufwandes auf den unentbehrlichen Bedarf zu beschränken, läßt der große Lehrmeister Krieg auch hier finden. Die Früchte, die dabei zeitigen, können eine wertvolle Ernte auch noch für die künftigen Tage des Friedens bedeuten.

Geh. Justizrat Dr. Wildhagen,
Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Dem Grundgedanken Ihrer Ausführungen wird wohl jeder zustimmen. Dem Gebot der Stunde hat sich auch die Rechtspflege zu unterwerfen. Der Opfersinn des Volkes muß sich auch bei dem Verzichte auf die Rechtsverfolgung äußern. Die Einstellung aller Kräfte auf das eine Ziel, die Rettung und den Sieg des Vaterlandes, führt zwingend zu einer Beschränkung auf anderen Gebieten. Die Erleichterung der Arbeit der Gerichte ist schon früher Gegenstand der Erörterung gewesen. Von der Vereinfachung ihres Betriebs war im Reichstag die Rede. Abg. Schiffer hat auf sicher sehr beachtenswerte Momente hingewiesen. Zu einer Aenderung der Gerichtsverfassung und zur Ersparung von Richtern wird man freilich kaum im Kriege schreiten können. Jedenfalls wäre dies nur durch ein Notgesetz, nicht durch Verordnung möglich. Es ist auch fraglich, ob dadurch wirklich viel Kräfte frei werden. Der Schwerpunkt liegt in der Verringerung der Prozesse. Das wäre in erster Linie Sache der Parteien selbst. Man darf hiervon nicht allzuviel erwarten. Jeder hält seine Sache immer noch für die wichtigste und überläßt dem andern den Vortritt im Nachgeben. Die Einwirkung von außen ist nicht zu entbehren. Zu einer Verstümmelung der Rechtshilfe darf man nicht schreiten, dazu ist die Rechtsgewährung zu wichtig. Es bleibt nur der mittelbare Weg. Eine Verringerung der Delikte ist nicht zu erhoffen. Beim Strafverfahren sind es daher die Staatsanwälte, in deren Hand die Entscheidung liegt. Im Zivilprozesse hat der Rechtsanwalt einen weitgehenden Einfluß. Er kann freilich, so wenig wie der Staatsanwalt, das Begehen von Delikten verhüten, daß Prozesse geführt werden. Aber er kann unnötige Prozesse unterdrücken helfen. Er kann zu dem Vergleiche vor dem Prozesse führen. Das geschieht schon heute mehr als die Oeffentlichkeit erkennen kann. Das wird jetzt in steigendem Maße geschehen. Deutschland darf sich auf seine Rechtsanwaltschaft verlassen. Nur muß es ihrer auch zur rechten Zeit gedenken.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Alles, aber auch Alles für das Vaterland, Verachtung den Selbstsüchtigen und Rechthaberischen!

Rötger, Landrat a. D., Berlin,
Vorsitzender des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie und des Zentralverbandes Deutscher Industrieller.

Es wird in Deutschland und von Deutschen viel zu viel prozessiert. Als ich 1908 in staatlichem Auftrag in Südwestafrika war, schwebten, wenn ich mich recht erinnere, zwischen 2000 Deutschen 4000 Prozesse. Es gibt Länder, die mit einem kleinen Bruchteil unserer Gerichte, Richter, Advo-

katen und Schreiber auskommen und dennoch in ihrem Rechtsbedürfnis sich nicht bedrückt fühlen.

Wenn das formale Prozessieren in höherem Maße den Zufall oder Irrtum ausschlösse als jedes andere verständige und abgekürzte Schiedsverfahren, so müßte dieser Vorteil sich ausdrücken in einer großen Uebereinstimmung der verschiedeninstanzlichen Urteile. Ich weiß nicht, ob eine Statistik darüber besteht, wie hoch der Prozentsatz der Urteile sich beläuft, die in drei Instanzen übereinstimmend ausfallen; ich schätze, daß es noch nicht 40 Prozent sind. Hätten wir also statt drei Instanzen vier oder zwei, so würde vermutlich nahezu die Hälfte aller Prozesse umgekehrt entschieden, als es gegenwärtig der Fall ist. Träfe diese Annahme zu, so wäre ein großer Teil des Rechtes, das wir empfangen, nicht durch die Lage des Gesetzes, sondern durch die Lage der Prozeßeinrichtungen gegeben, und es wäre damit der Beweis erbracht, daß jede einfachere, auf gesundem Urteil beruhende und schnell wirkende Justiz auf weiten Gebieten den Vorzug verdiente. M. E. könnte nur eins uns helfen: eine angemessene gleichzeitige Erschwerung und Vereinfachung des Prozessierens, verbunden mit einer entsprechend erweiterten und weitherzig gehandhabten Pflege des Armenrechtes.

Ich weiß nicht, wie viele Zehntausende von deutschen Arbeitskräften Jahr für Jahr aufgewendet werden, um eine Arbeit zu leisten, die wahrscheinlich von zwei- bis dreitausend gut gewählten und gut bezahlten Menschen verrichtet werden könnte, ohne daß die Nation an ihren Idealen und Interessen Schaden litte.

Dr. Walther Rathenau,
Präsident der Allg. Elektrizitätsgesellschaft, Berlin.

Dem Gedanken, welcher in dem Artikel „Ein dringendes Gebot“ über die Belastung der Gerichte zum Ausdruck kommt, kann ich im wesentlichen zustimmen. Ich kann allerdings nicht beurteilen, wie dies, ohne die Sicherheit und Rechtsprechung zu beeinträchtigen, möglich ist. Es scheint mir jedoch sehr wohl möglich, daß jene Unsumme von Privatprozessen über geringfügige Sachen, deren Rechtsverfolgung mehr Eigensinn und Rechthaberei als einem wirklichen Bedürfnis nach Gerechtigkeit entspringt, fortbleiben. Es ist ein Unfug, die Gerichte in dieser ernsten Kriegszeit mit solchen Kleinlichkeiten zu beschäftigen, während das Personal eine viel bessere der vaterländischen Sache dienende Verwendung im vaterländischen Hilfsdienst finden könnte. Alle Behörden, welche mit der Durchführung der zahlreichen Verordnungen, die unsere Kriegswirtschaft, ganz besonders die Volksernährung betreffen, zu tun haben, klagen über Mangel an geeigneten Kräften. Hier könnte das freiwerdende Gerichtspersonal eine nützliche zweckentsprechende Verwendung finden. Es wäre ferner zu erwägen, ob nicht trotz dieser Einschränkung der Gerichtstätigkeit den an den Gerichten verbleibenden Kräften — auch Rechtsanwälten — die Aufgabe zugeteilt würde, belehrend und aufklärend im Volke zu wirken hinsichtlich der zahlreichen Verordnungen über die Ernährungsfrage und besonders auch der jetzt zu erwartenden einschneidenden Bestimmungen betr. Durchführung des Kriegshilfsdienstgesetzes. Bezüglich des letzteren darf es nicht gehen wie mit vielen Verordnungen über die Ernährungsfragen, nämlich, daß jeder glaubt, berechtigt zu sein, sie skrupellos zu umgehen. Also alles in allem halte ich den Gedanken, die an den Gerichten beschäftigten Kräfte möglichst im vaterländischen Hilfsdienst zu verwenden und dafür die Gerichte in weitestem Umfange zu entlasten, für richtig und durchführbar.

Arbeitersekretär Giesberts,
Mitglied des Reichstages, M.-Gladbach.

Ihrer Meinung, daß die Justizbehörden verpflichtet sind, falls der von den Vierbundsmächten den Gegnern angebotene Friede nicht zustande kommen sollte, zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst mit allen Kräften beizutragen, kann ich nur in vollem Maße zustimmen. Es wird sich hauptsächlich darum handeln, in welcher Weise bei den Gerichten Kräfte zu sparen und dem vaterländischen Hilfsdienst zuzuführen sind. Ein erstrebenswertes Ziel ist es gewiß, der Prozeßwut zu steuern, und vielleicht läßt sich das Ziel bis zu einem gewissen Grade durch Erhöhung der Gerichtskosten erreichen. Auf der anderen Seite würde das aber zur Vermehrung der Armenrechts-Gesuche und Bewilligung führen, und das wäre gewiß nicht wünschenswert. Ebensowenig empfiehlt es sich meines Dafürhaltens, während der Dauer des Krieges nur die jetzt sog. Feriensachen verhandeln zu lassen. Ganz abgesehen davon, daß dann nach Friedensschluß eine unabsehbare Menge von Prozessen zu erledigen wäre, würden böswillige Schuldner sich diesen ihnen willkommenen Zustand nur zu sehr zu Nutze machen. Ersparen aber lassen sich viele Kräfte, wenn man, wie ich dies in einem für die Unabhängige Nationalkorrespondenz geschriebenen Artikel vorgeschlagen habe, für die Kriegszeit die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf wenigstens 1000 M. erhöhte, für den landgerichtlichen Prozeß den sog. Vortermin einführte, in welchem vor einem Einzelrichter alle Anerkenntnis- und -Versäumnissachen erledigt würden, und wenn man die Senate der Oberlandesgerichte statt mit 5 mit nur 3 Mitgliedern besetzte. Daß im übrigen die Privatklagesachen wegen Beleidigung, wenn auch nicht ganz verboten, so doch auf das Mindestmaß eingeschränkt würden, nämlich nur für diejenigen zugelassen würden, bei denen ein öffentliches Interesse bis zu einem gewissen Grade mitspräche, ohne daß jedoch die Staatsanwaltschaft Anlaß zum Einschreiten nähme, wird wohl als allgemeine Meinung angenommen werden können. Daß ferner die Besetzung der Strafgerichte vermindert werden könnte, wie Sie ausführen, erscheint mir ebenso unbedenklich. Während der Kriegsdauer muß das Publikum sich mit geringeren Rechtsgarantien begnügen. Das Staatswohl muß voranstehen.

Im ganzen kann ich der von Ihnen vertretenen Auffassung also nur zustimmen.

Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka,
Senatspräsident am Kammergericht, Berlin.

Dem Grundgedanken des Anschreibens pflichte ich durchaus bei. Die Zeiten sind dahin, da es als Ruhmestitel galt, daß das Kammergericht im Donner der schwedischen Geschütze so unentwegt seines Amtes waltete, als herrschte tiefer Friede. Jetzt gilt für jeden an der Rechtsanwendung Beteiligten die



Frage, ob er nicht in Wahrheit dem Rechte seines Vaterlandes besser denn durch die Ausübung seines Berufs dienen kann. Starke Kräfte würden frei werden, wenn nicht eine unfruchtbare Tätigkeit bei Gericht sie bände. Es ist unerhört, daß, wie ein neues Urteil des Reichsgerichts zeigt, ein Rechthaber sich noch unterfangen darf, um eines Stempels von 3 M. willen in dreifachem Rechtszuge fünfzehn Richter zu behelligen. Was heute der Krieg verlangt, wird morgen der Friede fordern. Ob Männernot, ob das Gebot der Sparsamkeit die Maßnahmen erheischt, ist ohne Belang. Wie jedem sein tägliches Brot nur nach Vorrat und Bedarf zugeteilt wird, so soll auch jeder sein vermeintliches Recht nur in vernünftigen Grenzen suchen dürfen. Für eingehende Beratung mit denen, die zu Vorschlägen im einzelnen berufen wären, wird es an Zeit gebrechen. Die Regierung mag mit starker Hand eingreifen; sie kann des Dankes und der Hilfe aller Verständigen sicher sein. Sollen aber die Beteiligten gehört werden, so nur mit kürzester Frist. Dann können auch wir Richter der Oberlandesgerichte beispielsweise anregen, ob nicht die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beträchtlich, besonders durch Erstreckung auf zahlreiche Angelegenheiten des Familienrechts, wie Unterhaltsansprüche, selbst Ehesachen zu erweitern wäre, ob nicht die Zivilsenate trotz Zuweisung von fünf Richtern stets nur in der Besetzung mit drei Richtern Recht zu geben hätten, ob nicht nach Befinden des Gerichts die mündliche Verhandlung fortfallen und das der Revision nicht unterliegende Urteil ohne oder nur mit knappster Begründung abgefaßt werden könnte.

Geh. Oberjustizrat Ring, Senatspräsident am Kammergericht, Berlin.

Jede Vereinfachung in der Rechtspflege nicht nur, sondern auch in der Gesetzgebung und in allen sonstigen staatlichen oder kommunalen Amtshandlungen ist von hohem Werte. Hoffen wir, daß diese Einsicht und deren Verwirklichung nicht nur im Kriege komme, sondern uns auch im Frieden dauernd erhalten bleibe!

Geh. Medizinalrat, Professor Dr. von Waldeyer Hartz, Berlin.

Mit den Leitsätzen, die Sie mir senden, stimme ich durchaus überein. Zu einer eigenen Formulierung dieser Uebereinstimmung sehe ich daher keinen Anlaß.

Dr. Ludwig Fulda, Berlin.

Es gibt Leute, die stolz darauf sind, daß die Geschäfte bei den Gerichten unberührt vom Weltkrieg in gewohnter Weise weitergehen. Aber ein Volksarzt stellte der Frau Justitia, die den Donner der Geschütze nicht hört, vielleicht schon die Diagnose auf Verkalkung. Nun wird bald ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege eingebracht sein, der gründlich durchberaten, textiert, publiziert, mit Ausführungsbestimmungen versehen und kommentiert wird. Vielleicht ließe sich aber doch schon eine wesentliche Vereinfachung auf dem Verwaltungswege erreichen. Größere Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft in Anklagen und Berufungen, größere Freiheit der Gerichte für Vertagungen, langfristige Terminsanberaumungen usw., vor allen Dingen aber auch Erleichterungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Seit einem Jahre etwa werde ich von einer Nachlaßverwaltung wegen einer ganz gleichgültigen Grundbucheintragung behelligt, die auf Schwierigkeiten stößt, weil einer der Beteiligten einen Notariatsakt, dem er bereits als Ehemann einer Vorerbin beigetreten ist, ausdrücklich auch noch als Testamentsvollstrecker zeichnen muß. In dieser Sache sind nun bereits 2 Notare tätig gewesen und der Grundbuchrichter. Nachlaß- und Vormundschaftsrichter, sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit im okkupierten Gebiet müssen noch bemüht werden. Alles dies wegen einer Sache, die materiell für keine der Parteien irgendeine Bedeutung hat. Unter Bezugnahme auf Ihr Rundschreiben werde ich nun die Beteiligten noch einmal bitten, die Angelegenheit bis zum Kriegsende ruhen zu lassen.

Das von der Deutschen Juristen-Zeitung aufgestellte Gebot der Stunde sollte in jedem Gerichtssaal plakatiert werden, am besten als ein Mahnruf auf Gegenseitigkeit für Gerichtspersonen und Publikum, zusammengefaßt in den Worten:

Laßt uns für das Vaterland arbeiten!

Dr. jur. Franz Ullstein, Zeitungsverleger, Berlin.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstages und des preuß. Abgeordnetenhauses, Berlin.

Es wird viel vom Hindenburgprogramm gesprochen. Was dieses Programm im einzelnen enthält, ist nicht bekannt. Nur so viel weiß man, daß es das Ziel verfolgt, das für den Krieg erforderliche Menschen-, Waffen- und Munitionsmaterial bis zur Höchstleistung zu steigern und zur Erreichung dieses Zweckes das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes in den Mechanismus des Krieges einzuordnen. Durch eine die Gesamtheit der Nation umspannende Organisation von restlos durchgeführter Einheitlichkeit und straffster Zusammenfassung sollen alle in ihr noch ruhenden Kräfte herausgeholt und derart verwandt werden, daß mehr als bisher jede einzelne Kraft auch an denjenigen Ort gelangt, an dem sie in vollem Maße für den Krieg ausgenutzt werden kann. Den gesetzgeberischen Niederschlag und Ausdruck dieses Gedankens stellt das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 dar.

Wie der Gedanke, der diesem Gesetz zugrunde liegt, von höchster Eigenart ist, so ist auch dessen Entstehung in ganz besonderer, von dem Herkömmlichen abweichender Art erfolgt. Die verbündeten Regierungen legten den Entwurf nicht dem Reichstage selbst, sondern zuerst dem Haushaltsausschuß des Reichstages behufs einer der Form nach lediglich informatorischen Besprechung vor. Die Handhabe für ein solches Vorgehen bot die VO. v. 4. Nov. 1916, durch die der Reichstag bis zum 13. Febr. 1917 mit der Maßgabe vertagt wurde, daß der Ausschuß

für den Reichshaushalt ermächtigt wurde, zur Besprechung auswärtiger und sonstiger mit dem Kriege in Zusammenhang stehender politischer Fragen während der Zeit der Vertagung zusammenzutreten. Von dieser Grundlage aus wurde die Frage der Einführung eines vaterländischen Hilfdienstes, allerdings in der Gestalt eines fertigen Gesetzentwurfes, dem Haushaltsausschuß unterbreitet und von ihm erörtert. Es wurde streng darauf gehalten, daß formell nur ein Meinungsaustausch stattfand; Anträge wurden nicht gestellt, sondern nur Vorschläge als Material vorgelegt; ebenso erfolgten keine Abstimmungen, sondern es wurde bloß festgestellt, inwieweit eine Einigkeit über die verhandelten Gegenstände erzielt werden konnte. Mit der Geschäftsordnung des Reichstages stand dieses Verfahren trotzdem kaum im Einklang. Nach ihr findet die erste Beratung über Gesetzentwürfe in der Vollversammlung statt, und erst nach dem Schlusse der ersten Beratung kann die Vorlage in eine Kommission zur Vorberatung gehen. Der Sache nach aber hat hier die Kommissionsberatung vor der ersten Beratung stattgefunden, und zwar auch dann noch, als der Reichstag bereits wieder zusammengetreten war, die Voraussetzung des Vertagungserlasses also gar nicht mehr gegeben war. Die Abweichung von der geschäftsordnungsmäßig vorgeschriebenen Folge der Verhandlungen ist wohl erfolgt, um die Verabschiedung des Gesetzes mit derjenigen größtmöglichen Beschleunigung zu erreichen, die durch die Lage des Vaterlandes und die Dringlichkeit der durch das Gesetz zu befriedigenden Bedürfnisse geboten war. Es ist denn auch gelungen, das Gesetz in erstaunlich kurzer Frist zustande zu bringen, indem durch die unverbindliche Vorbesprechung im Haushaltsausschuß eine nochmalige Ueberweisung der Vorlage an ihn erübrigt wurde. Der Reichstag schloß sich den Vorschlägen des Ausschusses, die wiederum nicht als solche, sondern als gemeinsame Anträge der Parteien seiner Beratung zugrunde gelegt wurden, im großen und ganzen an, indem er Aenderungen und Zusätze nur in nicht mehr erheblicher Zahl vornahm, und so gelang es, bereits nach einer dreitägigen, freilich sehr ausgedehnten Verhandlung zum Abschlusse zu kommen. Wenige Tage später erhielt das Gesetz die kaiserliche Unterschrift.

Wenn man das fertige Gesetz mit dem Regierungsentwurf vergleicht, so fällt zunächst in die Augen, daß es einen erheblich größeren Umfang angenommen hat. Aus den 4 Paragraphen des Entwurfes sind 20 geworden. Darunter hat, wie nicht zu leugnen ist, die Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit des Gesetzes gelitten; und zwar mehr, als es bereits durch die Vermehrung seines Inhaltes notwendig gewesen wäre. Der Entwurf hatte sich damit begnügt, den Grundsatz der vaterländischen Hilfsdienstpflicht festzustellen, seinen Begriff zu umgrenzen und die Vollmacht zur weiteren Ausführung des Grundgedankens zu erteilen. Beigefügt waren ihm Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes, über die ein Einverständnis mit dem Reichstage hergestellt werden sollte, um sie alsdann in Ausführungsverordnungen niederzulegen. Der Reichstag hat den größten Teil dieser Richtlinien in das Gesetz selbst hineingearbeitet und außerdem noch eine Anzahl von Zusätzen gemacht, die ihm geboten erschienen, um gegenüber den Anforderungen des Gesetzes an die Bevölkerung und insbesondere an die Arbeiterschaft gewisse Sicherungen in Gestalt eines Rechts- und Interessenschutzes für die Beteiligten festzulegen. Aus dieser Um- und Einarbeitung, deren sachliche Berechtigung nicht bestritten werden soll, ist ein Werk entstanden, in dessen Zusammenhang und System sich einzuarbeiten selbst dem geübten Juristen nicht ganz leicht fallen wird. Auch ist bei der Schnelligkeit der Herstellung manches unter den Tisch gefallen, was sonst vielleicht berücksichtigt worden wäre, und manche Unebenheit nicht ausgeglichen worden, die sich später wohl noch hier und da peinlich geltend machen wird. Indes werden diese Mängel insofern keine übermäßig große Rolle spielen, als die Bedeutung des Gesetzes ganz überwiegend und noch viel mehr, als es bei Gesetzen überhaupt der Fall ist, in der Art seiner Ausführung liegt. Der Chef des Kriegsamtes, dem die Regelung des vaterländischen Hilfsdienstes anvertraut ist, hat dies ebenso drastisch wie zutreffend ausgesprochen, als er dem Reichstage zurief:

> „Sie mögen in das Gesetz hineinschreiben, was Sie wollen, es kurz fassen, lapidar, wie wir es vorgeschlagen haben; Sie mögen den Mantel — es ist ja ein Mantelgesetz — mit allen möglichen Zieraten, mit Tressen, Kantillen und allen möglichen anderen Sachen versehen — es nützt Ihnen alles nichts, wenn wir das Gesetz nicht vernünftig ausführen."

Gerade weil aber die Ausführung des Gesetzes von so großer und einschneidender Bedeutung ist, glaubte der Reichstag, nicht darauf verzichten zu können, auch bei ihr ein Wort mitzusprechen. Der Entwurf hatte, wie üblich, den Erlaß der erforderlichen Ausführungsverordnungen dem Bundesrate übertragen. Das Gesetz sieht hierfür eine Mitwirkung des Reichstages vor. Allgemeine Verordnungen sollen nicht ohne Zustimmung eines vom Reichstage aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern erlassen werden dürfen. Demselben Ausschuß ist aber noch eine weitere Funktion zugewiesen. Auch das Kriegsamt soll zu ihm in Beziehung treten. Es ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen. Die Natur des Ausschusses ist also doppelter Art. Er hat einmal legislative Aufgaben, und seine Entschließung ersetzt insoweit das Votum des Reichstages. Sodann hat er die Stellung eines Beirates, der jedoch, wenn auch ohne entscheidende Stimme, an den Aufgaben der laufenden Verwaltung in sehr umfassender Weise, insbesondere auch mit dem Recht der Initiative teilnimmt. Es liegt eine staatsrechtliche Neubildung vor, deren Charakter nach manchen Richtungen hin sich noch nicht ganz klar übersehen läßt. Der Reichstag selbst behandelt den Ausschuß nicht anders als seine anderen Ausschüsse. Dagegen genügt schon sein Vorhandensein, um den unter seiner Zustimmung zustande kommenden Ausführungsverordnungen eine andere Natur als sonstigen Ausführungsverordnungen des Bundesrates zu verleihen. Die zur Ausführung dieses Gesetzes ergehenden Verordnungen beruhen nämlich nicht mehr auf Art. 7 Nr. 2 Reichsverf., sondern nähern sich kraft der positiven Bestimmung des Gesetzes über ihr Zustandekommen doch wohl materiell den eigentlichen Gesetzen. Man wird gerade deshalb annehmen dürfen, daß auch das ihnen zugängliche



Gebiet größer ist, als es sonst Ausführungsverordnungen eingeräumt ist. Zwar können auch hier Ausführungsverordnungen das Gesetz selbst, zu dessen Ausführung sie bestimmt sind, nicht abändern. Wohl aber wird man es für zulässig erachten können, daß sie andere Gesetze, soweit dies zur Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes erforderlich ist, abändern, freilich nur für die Zeit dieses Hilfsdienstes und für seinen Bereich. Es wäre wenigstens ein sonderbarer Umweg, wenn man, um den schwerfälligen Weg der Gesetzgebung zu vermeiden, Gegenstände, die an sich gesetzgeberisch geregelt werden müßten, durch Ausführungsverordnungen regeln läßt und gerade darum letztere an eine Mitwirkung des Reichstages bindet und doch wieder einen Teil dieser Gegenstände bloß deshalb, weil formell zu ihrer Regelung eine Gesetzesänderung notwendig ist, auf eben diesen Weg verweisen wollte. Allerdings steht für Verordnungen des Bundesrats auch die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes offen. Aber wenn man ihr auch so weitherzig wie nur irgend denkbar gegenübersteht, wird man doch schließlich die Grenze, die der Ermächtigung durch den Hinweis auf die Beseitigung wirtschaftlicher Schäden gezogen ist, nicht ganz außer acht lassen dürfen, so daß die Ausführungsverordnung keineswegs immer durch die Notverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wird ersetzt werden können.

Der übrige Inhalt des Gesetzes, soweit er über den Entwurf hinausgeht, sondert sich in zwei große Teile. Der eine gibt den Aufbau der Instanzen, die den Rechtsschutz gegenüber den Zwangsbefugnissen des Kriegsamtes gewährleisten sollen. Sie spalten sich nach Maßgabe der verschiedenen Richtungen, in denen dieser Zwang sich geltend macht. Wer bereits im vaterländischen Hilfsdienst steht, darf ihn nicht ohne Zustimmung seines letzten Arbeitgebers verlassen. Wer noch nicht im vaterländischen Hilfsdienst steht, kann ihm unterstellt werden. Ein Betrieb, der nicht einen vaterländischen Hilfsdienstbetrieb darstellt, kann durch Entziehung seiner Arbeitskräfte zum Erliegen gebracht werden. Für alle aus diesen drei Gesichtspunkten sich ergebenden Streitfragen sind Ausschüsse geschaffen, die aus Offizieren, Beamten und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden. Der andere Teil des Gesetzes will Vorsorge treffen, daß in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben die Arbeitsverhältnisse sich nicht unter dem Drucke des für die Betriebe ausgeübten staatlichen Zwanges für die Arbeitnehmer ungünstig gestalten. Deshalb sind Arbeiterausschüsse und nach ihrem Beispiel Angestelltenausschüsse vorgesehen und Schlichtungsstellen gebildet, die nicht über die individuellen Forderungen des einzelnen Arbeiters, sondern über die Lage der Arbeiterschaft als Ganzen zu verhandeln haben. Auch sind ideelle Forderungen berücksichtigt, indem ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden darf, und daß die auf Grund des Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde unterliegen.

Sonach stellt sich das Gesetz in der Gesamtheit seiner Bestimmungen im wesentlichen als eine Zusammenstellung von Normen dar, die einerseits dem Kriegsamt weitgehende Zwangsbefugnisse verleihen, andererseits Vorkehrungen gegen den Mißbrauch dieser Befugnisse treffen. In Wahrheit ist jedoch die Ausführung der ihm zugrunde liegenden Idee gar nicht in dieser Weise gedacht. Sie soll vielmehr in möglichst uneingeschränktem Umfange auf dem Boden der Freiwilligkeit stattfinden, und der Zwang nur das äußerste und letzte Hilfsmittel sein, um Widerspenstigkeit, Eigensinn und Unvernunft zu brechen. In dieser Auffassung, die die Zwangsbestimmungen mehr als Drohmittel wie als unmittelbare Ausführungsmittel in Aussicht nimmt und sich mehr von ihrem Vorhandensein als von ihrer Anwendung verspricht, liegt nicht bloß eine sympathische Auffassung sittlicher Natur, sondern auch die Betätigung großer staatsmännischer Klugheit. Der vaterländische Hilfsdienst im Sinne des Gesetzes könnte gar nicht durch bloßen Zwang, gegen den Willen und die Bereitwilligkeit der Bevölkerung eingerichtet werden. Aus einem solchen Vorgehen würde nur ein totes Schema, nicht aber ein lebensfähiger Organismus erwachsen. Nur wenn das Ziel, das der Gesetzgeber verfolgt, sich auch allen Beteiligten als ein von ihnen zu erstrebendes Ziel darstellt und von ihnen nicht bloß mit dem Verstande als Gegenstand der Gehorsamspflicht, sondern auch mit dem Herzen als Gegenstand einer sittlichen und vaterländischen Verpflichtung aufgenommen wird, kann man hoffen, daß der Einrichtung des Hilfsdienstes derjenige Schwung zuteil wird, der unbedingt notwendig ist, um sie wirklich brauchbar und erfolgreich zu machen. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird seine Früchte nur zeitigen, wenn es auf der einen Seite freudige Bereitwilligkeit, auf der anderen Seite eine mit Wohlwollen gepaarte Energie, auf beiden Seiten Verständnis, Einsicht und Rücksichtnahme auf gegebene Verhältnisse und gebotene Notwendigkeiten findet. Wenn aber nicht alles trügt, sind diese Voraussetzungen in reichem Masse gegeben. Der Gedanke des Gesetzes hat in das Gemüt des deutschen Volkes eingeschlagen und in ihm eine Begeisterung hervorgerufen, hinter der die Rechtsbestimmungen, wie sie in den Paragraphen des Gesetzes niedergelegt sind, zurücktreten und verblassen. Der Gesetzgeber, der diese Paragraphen geschaffen hat, und der Jurist, der dazu berufen ist, sie auszulegen und anzuwenden, brauchen sich darüber nicht zu grämen. Es ist das Höchste erreicht, wenn Gesetz und Recht dadurch überflüssig werden, daß das Volk aus sich heraus tut, was Gesetz und Recht erstreben.

Die französische Kriegführung 1870/71 und 1914/?

Völkerrechtliche Betrachtungen

vom Geh. Legationsrat Dr. W. Cahn, Berlin.[1])

In dem raschen Siege Preußens über Oesterreich 1866 erblickte der französische Staat eine Verminderung seiner „gloire militaire", und schon während

[1]) Ich hatte den Herrn Verfasser, meines Wissens den einzigen noch lebenden Deutschen, der die Belagerung von Paris 1870/71 mitgemacht hat, gebeten, Erinnerungen aus der damaligen Belagerungszeit dem Juristenstande darzubieten und dabei möglichst einen Vergleich mit der jetzigen französischen Handhabung des Völkerrechts zu ziehen. Die Abhandlung wird gewiß umso größere Aufmerksamkeit bei den Lesern der DJZ. finden, als der Verf. der ausgezeichnete Kommentator des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist. Dr. L.



des darauf folgenden Jahres wurde in Frankreich die obligatorische Militärpflicht nach preußischem Vorbild eingeführt. „Revanche pour Sadowa" war die Losung, unter der man gegen den „brandenburgischen Emporkömmling" gerüstet sein wollte. Die 1867—69 von Napoleon unternommenen Versuche, durch Kauf — Luxemburg, Belgien — das Machtgebiet Frankreichs zu erweitern, scheiterten an dem eisernen Willen Bismarcks. Inzwischen war in Frankreich die liberale Strömung gegen Napoleon und dessen Dynastie immer mächtiger geworden. Napoleon glaubte dieser Strömung Rechnung tragen zu sollen, indem er den früheren oppositionellen Deputierten Ollivier zum Ministerpräsidenten ernannte. (Januar 1870.) Das im Mai angeordnete Plebiszit sollte der Welt beweisen, daß Napoleon in jeder Lage auf sein Volk rechnen konnte. Diese beiden Tatsachen vermochten indes nicht, das politische Mißbehagen in Europa zu beseitigen; es bedurfte keiner großen diplomatischen Voraussicht, um zu erkennen, daß der geringste Streitfall zwischen den beiden sich beargwöhnenden Mächten zum Ausbruch von Feindseligkeiten führen würde. Ollivier hielt es deshalb für ratsam, bei der Besprechung der politischen Lage Frankreichs im gesetzgebenden Körper am 30. Juni die Versicherung abzugeben, daß auch nicht das kleinste schwarze Pünktchen am politischen Horizont sich zeige, und der Friede für lange gesichert sei.

Vier Tage später, Sonntag den 3. Juli — es war ein herrlicher Sommertag — brachte die Abendzeitung „La France" die Nachricht, daß Marschall Prim dem Erbprinzen von Hohenzollern die spanische Krone angetragen habe. Aber das auf dem Lande sich vergnügende Pariser Publikum hatte weder Auge noch Ohr für politische Sensationsartikel, die Pariser kehrten vergnügt heim, ohne zu ahnen, daß sie sich am Vorabende großer Ereignisse befänden. Erst durch einen Artikel im „Constitutionnel" v. 4. Juli wurden ihnen die Augen geöffnet. Er besagte, daß Agenten des Marschalls Prim sich nach Preußen (sic!) zu dem Erbprinzen begeben hätten, um ihm die spanische Krone anzutragen; man wisse noch nicht, ob Prim dies im eigenen Namen oder im Auftrage der Cortes getan habe; sei ersteres der Fall, so handle es sich um eine einfache Intrigue, sei aber der Schritt vom spanischen Volke sanktioniert, „so würden wir, bei aller Ehrerbietung vor der Entschließung der spanischen Nation, ein Gefühl der Ueberraschung nicht unterdrücken können, daß das Zepter Karls des Fünften einem preußischen Prinzen anvertraut werden soll, dem Enkel einer Prinzessin aus der Familie Murat, an deren Namen sich für Spanien nur schmerzliche Erinnerungen knüpfen".

Diese Ausführungen wurden von den Abendzeitungen aller politischen Parteien mit mehr oder minder gehässigen Redensarten variiert; allen aber war der Gedanke gemeinsam, Frankreich dürfe nie zugeben, daß ein preußischer (!) Prinz die spanische Krone trage, denn das wäre die Wiederholung des Zeitalters Karls V., das eine Knebelung Frankreichs von Süden und Norden her bedeutete.

Diese Phrase war geschichtlich unwahr, denn das heilige römische Reich war in dieser Zeit — Reformation, Bauernkrieg — in der denkbar schlimmsten Lage, und Frankreich hatte dies wohl ausgenutzt, um durch Verrat und Meuchelmord dem Reiche die ihm gehörigen Städte Metz, Toul und Verdun zu entreißen (1552).

Die Rede, die am 6. Juli in der Kammer der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Grammont, über die „preußisch"-spanische Thronfrage hielt, verfehlte auch nicht, das Zeitalter Karls V. zu erwähnen und schloß mit einer versteckten Drohung an den Nachbarstaat. Der Schluß wurde mit größtem Beifall aufgenommen. Das unter dem Nachbarstaat nur Preußen gemeint sein konnte, war für jedermann klar. Vom 7. bis 11. Juli gefiel sich die Mehrzahl der französischen Zeitungen in heftigen, von Säbelgerassel begleiteten Ausfällen gegen die preußische Unverschämtheit. Am 12. Juli kam Ollivier, eine Depesche gleich einer Fahne schwenkend in den gesetzgebenden Körper, und rief den ihm befreundeten Abgeordneten zu: „Der Erbprinz von Hohenzollern hat auf den spanischen Thron verzichtet, der Friede scheint gesichert." — Dann, sich an einen Kreis liberaler Abgeordneter wendend, sagte er: „Die Kandidatur ist zurückgezogen, der Prinz wird nicht in Spanien regieren. Der Zwischenfall ist erledigt. Wir haben nichts mehr von Preußen zu verlangen." Unter den liberalen Abgeordneten befand sich auch Thiers, der zu Ollivier sagte: „Sie haben mehr Erfolg gehabt, als ich erwartete, aber jetzt müssen Sie sich ruhig verhalten." — „Wem sagen Sie das?" antwortete Ollivier; „seien Sie ganz beruhigt, wir haben den Frieden und lassen ihn uns nicht mehr entschlüpfen." Ollivier war indes nicht Herr der Lage. Die Bonapartisten wollten den Krieg, weil sie einen leichten Triumph über Preußen zu erringen hofften, und Duvernois, früher liberaler Deputierter, jetzt schneidiger Bonapartist, stellte den Antrag, man müßte vom preußischen König eine Bürgschaft für die Zukunft verlangen, damit nicht in Bälde die gleiche Frage an Frankreich herantrete; man dürfe Preußen nicht Zeit lassen, zum Kriege zu rüsten.

Der Kaiser, der sich bereits über den Inhalt der Depesche erfreut geäußert hatte, war bestürzt, als ihm Grammont von dem Antrag Duvernois Mitteilung machte und hinzufügte, daß die Mehrzahl der Abgeordneten dem Antrage zustimmen würde. Als der Kaiser mit einer Antwort zögerte, drohte Grammont, seine Entlassung einzureichen. Inzwischen gelang es der Kaiserin, unterstützt von einigen Generälen, den Kaiser zu bestimmen, durch ein Schreiben an den preußischen König diesen zu der gewünschten Bürgschaft zu bestimmen. In der Nacht v. 12./13. Juli ging das kaiserliche Schreiben an den Botschafter Benedetti in Ems ab. Die Vorgänge, die sich am 13. und 14. Juli in Ems abspielten, sind zu bekannt, um sie hier zu besprechen. Am 14. morgens kam Grammont zu Ollivier, der gerade mit der Abfassung einer Friedensrede für den gesetzgebenden Körper beschäftigt war, mit den Worten: „Mon cher, vous voyez un homme qui vient de recevoir une gifle." Er überreichte Ollivier die bekannte Depesche Bismarcks, die damit schloß, daß der König ablehne, den französischen Botschafter nochmals zu empfangen, da er ihm nichts weiter mitzuteilen habe. Damit war der Krieg unabwendbar. Auf der Tribüne des gesetzgebenden Körpers stand am 15. Juli Ollivier. Aus seiner beabsichtigten Friedensrede war eine Kriegsrede geworden.

Ueber die Verhandlungen in der Deputiertenkammer sagt der bekannte Geschichtsschreiber Zévort

Bd. I S. 6: „Les destinées de la patrie allaient se jouer sur un double mensonge." Er hätte die Zahl der Lügen höher veranschlagen können. Frankreich wollte den Krieg und das Kriegsbudget wurde angenommen.

Napoleon, von seinen Gesandten an den süddeutschen Höfen schlecht beraten, glaubte, daß Süddeutschland neutral bleiben würde. Am 16. Juli ersuchte er in einem eigenhändigen Schreiben den König von Bayern, in diesem Kriege neutral zu bleiben, wofür er ihm den ungeschmälerten Besitz seines Landes garantierte. Als Antwort des Königs dürfte die schon am 16. Juli erlassene Mobilisierungsorder gelten.

Der Ueberbringer des Briefes war der Schreiber dieser Zeilen, der damals in München der höchst interessanten Sitzung des Landtages beiwohnen durfte, die mit der Votierung des Kriegsbudgets schloß. Ich hoffte, während des Krieges in München beschäftigt zu werden; es kam aber anders.

Am 21. Juli teilte mir der Ministerpräsident Graf Bray mit, daß der schweizerische Gesandte in Paris Dr. Kern den Schutz der in Frankreich lebenden Bayern und Badener übernommen habe. Die französische Regierung habe sich einverstanden erklärt, daß ich dem Schweizer Gesandten während des Krieges attachiert bleibe, wenn dem französischen Gesandtschaftskanzler in München die gleiche Berechtigung zuteil würde. Ich mußte also nach Paris zurück, während der französische Kanzler dem mit dem Schutze der Franzosen betrauten großbritannischen Gesandten in München beigegeben wurde. Am 24. Juli traf ich in Paris ein. Unterwegs hatte ich schon Gelegenheit, die Proklamation des Kaisers und die Ansprache des Kammerpräsidenten zu lesen. Wie die Sitzung v. 15. Juli auf Lug und Trug basiert war, so enthielt auch die Proklamation eine Auswahl von pomphaften Phrasen und Lügen:

„Franzosen, es gibt im Völkerleben Augenblicke (frei nach Schiller), in denen die Nationalehre erregt sich als ein unwiderstehlicher Zwang aufdrängt . . .

Preußen, dem wir während des Krieges 1866 und seitdem die versöhnlichsten Gesinnungen bezeugt haben, hat unserem guten Willen, unserer Langmut nicht Rechnung getragen . . .

Losgelassen auf der Bahn des Ansichreißens hat es nur Mißtrauen wachgerufen . . . aus Europa ein Heerlager geschaffen, in welchem Unsicherheit und Furcht vor dem kommenden Tag herrschen . . .

Die ruhmreiche Fahne, welche wir abermals vor denen entfalten, die uns herausfordern, ist dieselbe, die mitten durch Europa die zivilisatorischen Ideen unserer großen Revolution trug . . ."

Dies spricht Napoleon, der, uneingedenk seines 1848 auf die republikanische Verfassung geleisteten Schwures, 1852 den Staatsstreich vollzog, die liberalen Abgeordneten in Mazas einsperren ließ und sich zum Kaiser ernannte.

Wie anders lautete der Aufruf des Königs Wilhelm:

„. . . Mein Volk weiß mit mir, daß Friedensbruch und Feindschaft wahrhaftig nicht auf unserer Seite war. Aber herausgefordert, sind wir entschlossen, gleich unseren Vätern und in fester Zuversicht auf Gott den Kampf zu bestehen zur Errettung des Vaterlandes."

Jedem unserer Leser wird noch die herrliche Ansprache unseres Kaisers v. 4. August 1914 erinnerlich sein in ihrer straffen, kräftigen und doch maßvollen Form.

Also Ueberfall seitens Frankreichs 1870 und mit den Ententemächten geplante Ueberrumplung Deutschlands 1914.

Mit dem Kriege zugleich begannen auch, genau wie im jetzigen Weltkrieg, die Zeitungsenten der französischen Blätter zu steigen. So schreibt Gaulois am 26. Juli: „Preußen entfernt aus Hannover alle kriegstüchtigen Männer, weil es Aufstände während des Krieges befürchtet. Sie sollen eventuell nur als Reserve dienen . . . Die süddeutsche Armee hat man noch nicht an den Rhein (?) geschickt, sie befindet sich vielmehr unter Aufsicht preußischer Regimenter in Rastatt eingesperrt. (Geographische Kenntnisse schwach!) Diese Regimenter dienen gleichzeitig als Wächter und Spione."

Solange man der festen Ueberzeugung lebte, daß die „grande nation" den Sieg erringen müsse, wurden die Deutschen in Paris anständig behandelt. Ende Juli erschien jedoch plötzlich eine Verordnung, daß Deutsche unter 40 Jahren Paris nicht verlassen dürften. Dieses Verfahren war durchaus unzulässig, denn nach dem Völkerrecht muß den Angehörigen feindlicher Staaten der Austritt aus Feindesland binnen einer sofort nach der Kriegserklärung festzusetzenden Frist gestattet werden. Letzteres war nicht geschehen, im Gegenteil, laut amtlicher Note des Journal officiel vom 20. Juli, sollte der Aufenthalt den Deutschen unverwehrt bleiben, solange ihre Aufführung keinen Grund zur Klage gebe. Eine große Zahl von deutschen Arbeitern war entlassen und daher brotlos. Für Frankreich, das nun den Deutschen die Abreise verbot, bestand somit die Pflicht zur Unterstützung dieser Leute.

Am 25. Juli war Napoleon zur Armee abgereist. Voll Ungeduld wartete Paris auf eine Siegesnachricht. Sie kam nicht. Endlich am 2. August verkündeten die Zeitungen den großen Sieg bei Saarbrücken. Daß diese Stadt eine offene war, in welcher nur zwei Regimenter garnisonierten, wurde von keinem Blatte gemeldet. Drei Tage lang erzählte man von nichts anderem als von den bei Saarbrücken vollbrachten Heldentaten. Und doch war nicht ein einziger preußischer Soldat gefangen genommen, das Detachement hatte einfach die Stadt verlassen als drei feindliche Divisionen die Höhen besetzten. Den unzähligen Berichten über die Bravourstückchen der Helden von Saarbrücken, zu denen auch Lulu, der kaiserliche Prinz gehörte, wurde nur dadurch ein Ende bereitet, daß am 5. August die Nachricht vom Siege des preußischen Kronprinzen bei Weißenburg eintraf. Bald darauf die bedeutenderen Siege bei Wörth und den Spicherer Höhen. Paris war bestürzt, die Kaiserin erließ eine Proklamation, in der sie die Kammer zum 9. August berief. Das Endergebnis der Verhandlungen war der Sturz des Ministeriums Ollivier. An seine Stelle kam Marschall Palikao. Die Nachrichten von den deutschen Siegen hatten die Franzosen aufs Höchste in ihrem Ehrgeiz verletzt. Man war bestrebt, Gründe für die eigenen Niederlagen zu suchen. „Die kaiserlichen Generäle taugten nichts." Der Satz „des lions conduits par des ânes" zirkulierte in ganz Paris. Es wurde auch gesagt, daß Tausende von Spionen ungestört in Paris ihr Wesen trieben. Daraus leitete man die erlittenen Niederlagen her. Das französische Volk war ja unbesiegbar! Es begannen die Ausweisungen deutscher Kaufleute, sogar solcher, die auf Grund des § 13 des code civil das Niederlassungsrecht in Frankreich

(droit de domicile) erworben hatten. Von dem Ausweisungsbefehl wurden auch Oesterreicher und Deutsch-Schweizer betroffen. Die von den Gesandten erhobenen Beschwerden blieben ergebnislos. Nachdem dann die für uns siegreichen Schlachten von Mars la Tour, Rézonville, Gravelotte geschlagen worden waren, steigerte sich der Haß gegen alles Deutsche ins Ungeheuerliche, und am 28. August wurde die allgemeine Ausweisung aller in Frankreich lebenden Deutschen, deren Zahl sich auf etwa 80000 belief, mit dem Zusatz verhängt, Paris und das Seinedepartement binnen drei Tagen zu verlassen, widrigenfalls sie vor das Kriegsgericht gestellt würden. Dieses Verfahren war um so ungerechter, als anfangs ausdrücklich den Deutschen der Aufenthalt gestattet, später ihnen sogar die Abreise verboten wurde.

Ich regte bei dem Schweizer Gesandten an, gegen diese Maßregel zu protestieren, indem man die französische Regierung für alle den Deutschen hieraus erwachsenden Schäden verantwortlich mache. Nach längerem Zögern gab der Gesandte seine Einwilligung und beauftragte mich mit der Abfassung der Note, die er dann unterzeichnete. Französischerseits erfolgte keine Antwort. Ich will jedoch gleich hier bemerken, daß nach der Kapitulation und dem Einzug der Deutschen in Paris der Stadt eine Kriegskontribution von 200 Millionen Francs auferlegt wurde, zur Entschädigung der aus Paris ausgewiesenen Deutschen.

Am 3. Sept. nachmittags erhielten wir auf der Gesandtschaft die Nachricht von der Gefangennahme Napoleons bei Sedan, am 4. wurde die Republik proklamiert.

Die Spionenriecherei, die schon vom August 1870 in immer stärkerem Maße die Polizei beschäftigte, nahm auch unter der Republik nicht ab. Als Kuriosum mag hier verzeichnet werden, daß sehr häufig bretonische Mobilgardisten durchgeprügelt und verhaftet wurden, weil man gehört hatte, daß einer zum andern „ja, ja“ gesagt hatte. — Die Beteuerungsformel in der bretonischen Sprache ist der unsrigen gleichlautend. Ebenso ging es den Holländern, Deutsch-Schweizern, Luxemburgern u. a.

Die schwerste Zeit war für mich v. 3. bis 18. März. Sehr viele Deutsche, darunter viele Offiziere der Belagerungsarmee waren, auf den Waffenstillstand und die Annahme der Friedenspräliminarien bauend, in die Stadt gekommen, teils nach ihren Wohnungen zu sehen, teils um die Stadt zu besichtigen. Alle diese wurden vom Pariser Volk übel empfangen, sogar tätlich angegriffen und verhaftet. In einem solchen Falle wurde ich durch einen Brief zweier Bayern dringend gebeten, sie aus dem Gefängnis zu befreien. Mein Bemühen bei dem Polizeipräfekten Cresson, den ich persönlich kannte, hatte Erfolg. Er gab die beiden Bayern frei und ersuchte mich gleichzeitig, für noch fünfzehn andere deutsche Gefangene, darunter Offiziere in Zivil, Sorge zu tragen. Er stellte mir sogar einen Wagen zur Verfügung, um die Leute in kleinen Gruppen zum Bahnhof zu befördern. Von da ab wurde ich immer von der Polizei benachrichtigt, sobald sich eine Anzahl Deutscher in Haft befand. Auf diese Weise wurden ungefähr 160—180 Gefangene von mir aus Paris nach Versailles oder St. Denis befördert. Der Janhagel, der stets sich in der Nähe der Polizei herumtrieb, hatte bald gemerkt, daß es sich um Befreiung deutscher Gefangener handelte, und unser Wagen wurde häufig mit Steinwürfen bombardiert. Zweimal waren wir sogar in höchster Lebensgefahr; nur einem kräftigen Eingreifen seitens zufällig in der Nähe stationierter Polizisten hatten wir unsere Rettung zu danken. Vielen der Gefangenen waren bei der Verhaftung Wertgegenstände abgenommen worden, die bei der Freilassung vergeblich reklamiert wurden. Ein scharfer Erlaß des Generalleutnants v. Pape, eine Warnung von meiner Seite in den deutschen Zeitungen und hauptsächlich der Ausbruch der Kommune (18. März) machten den gefährlichen Ausflügen nach Paris ein Ende. Am 19. Mai trat ich einen dreiwöchigen Urlaub nach der Heimat an. Als ich am 8. Juni nach Paris zurückkam, richtete ich mich wieder in meinem Büro auf der bayerischen Gesandtschaft ein. Es war bald bekannt geworden, daß sie wieder in Tätigkeit sei; nach wenigen Tagen konnte ich mich eines immer stärker werdenden Zuspruchs meiner Landsleute erfreuen. Es handelte sich hauptsächlich um Entschädigung der Ausgewiesenen und Prüfung der ihnen erwachsenen Verluste. Ich hatte bald ein Paradigma aufgestellt, nach dem ich die Ersatzansprüche ordnete, und ich fühlte, daß ich im allgemeinen das Richtige getroffen hatte. Einzelne, die durchaus den Rechtsweg gegen ihre früheren französischen Hauseigentümer beschreiten wollten, mußte ich gewähren lassen. Die Versuche, auf diese Art etwas zu erreichen, mißlangen vollkommen. In der Zeit vom Juni 1871 bis Ende Juni 1874 — letzteres Datum bezeichnet den Tag des Aufhörens meiner Berufstätigkeit in Paris — habe ich von keinem Prozeß erfahren, den ein Deutscher gegen seinen französischen Widersacher gewonnen hätte!

Ich bin fest überzeugt, daß die deutsche Nation in dem Punkte der Wiedereingleisung in die früheren normalen Zustände sich wesentlich und vorteilhaft von der französischen unterscheidet. Frankreich glaubt, die großmütigste Nation der Welt zu sein; es ist „das Universalgehirn des ganzen Erdballs“, wie Victor Hugo am 5. Sept. 1870 bei der Rückkehr aus der Verbannung sagte. Dem Franzosen ist es zum Axiom geworden, daß seine Niederlage nur möglich ist, wenn Verrat im Spiele war. Er, der sich von der ganzen Welt bewundert glaubt, kann es nicht ertragen, besiegt worden zu sein. Dieses Bewußtsein erfüllt ihn mit einem Verlangen nach Rache, das ihn sogar bei der Rechtsprechung zuungunsten des Siegers blind macht. Die „großmütige französische Nation!“ — Ich sah zufällig am 3. September 1870 einen Transport deutscher Gefangener über den Boulevard ziehen. Die „großmütigen“ Franzosen stürzten auf diese armen, zum Teil verwundeten Gefangenen zu, spieen ihnen ins Gesicht, stießen ihnen in den Rücken, und die Begleitmannschaft ließ es ruhig geschehen. Mein Blut geriet in Wallung, ich ballte die Fäuste und schrie so laut ich es vermochte: „Lâches que vous êtes.“ Da ergriff mich ein Offizier am Arm und sagte mir leise: „Monsieur Cahn, ne faites pas de bêtises.“ Es war ein Bekannter, der mich in diesem Augenblick vor einer großen Gefahr bewahrt hatte. — — —

Ich komme zum Schluß. Besteht zwischen der französischen Kriegführung 1870/71 und der jetzigen ein wesentlicher Unterschied? Wie 1870 die Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland vom Zaune gebrochen war, so ist es auch im Jahre 1914 ge-

wesen. Frankreich, von der Idee der Rückeroberung Elsaß-Lothringens befangen, hatte schon in den Jahren 1911—13 mit Belgien, England und Rußland heimliche Verabredungen getroffen, die zu förmlichen Verträgen wurden, um Deutschland mit Krieg zu überziehen. Die verabscheuungswürdigen serbischen Meuchelmorde, die im Nachbarstaat vollführt wurden und denen das Thronfolgerpaar zum Opfer fiel, veranlaßten Oesterreich-Ungarn, von Serbien stärkste Rechenschaft zu verlangen. Rußland trat für Serbien ein, Frankreich leistete seinem schon seit den 80er Jahren Verbündeten Gefolgschaft, England war der Dritte im Bunde, und Belgien versprach ihnen freien Durchmarsch in die Rheinprovinz. Das war der Beginn des Weltkrieges.

Die französische Regierung hat es auch diesmal an frech erdichteten Siegesnachrichten und Phrasen nicht fehlen lassen. Je weniger man sich aber in Frankreich der Einsicht verschließen konnte, daß man mit papierenen Trophäen die Außenwelt nicht täuschen kann, und daß das deutsche Heer fest in dem von ihm besetzten französischen Gebiet blieb, desto gehässiger wurde das Gebahren der Franzosen gegen alles Deutsche. Von einer Beachtung völkerrechtlicher Normen war nicht mehr die Rede. Auf deutsche Ambulanzwagen wurde absichtlich geschossen, deutsche durch die rote Kreuzbinde gekennzeichnete Aerzte und Sanitätsmannschaften wurden als Gefangene abgeführt, und von der französischen Plebs mißhandelt.

Während der Niederschrift dieses Artikels erfahre ich, daß auf der französischen Insel Syra die drei Konsuln der Mittelmächte von der Entente verhaftet worden sind. Der 70 jährige deutsche Konsul griechischer Nationalität ist 24 Stunden nach der Verhaftung an den Folgen der ihm widerfahrenen brutalen Behandlung gestorben. Dieser Vorfall gleicht dem der Fortschleppung des 73 jährigen Konsuls Ornstein in Chios. Habt Ihr Ententemächte, die Ihr die Wahrung des Völkerrechts, der Rechte der kleinen neutralen Staaten, die Grundsätze der Menschlichkeit stets im Munde führt, Aehnliches von uns zu verzeichnen?!

Wenn wir gegen diese aller Zivilisation Hohn sprechenden Grausamkeiten zu Repressalien gegriffen hätten, dann hätte dieser Krieg einen Umfang angenommen, der an die Feldzüge vor 1500 Jahren erinnerte. Aber auch in anderer Beziehung ging Frankreich ungerecht gegen die dort niedergelassenen Deutschen vor, indem es deren Eigentum beschlagnahmte, Läden plünderte, oder ihren Inhalt öffentlich versteigern ließ. Wie 1870, ist auch in diesen Kriegsjahren es ausgeschlossen gewesen, Recht und Gerechtigkeit für die Wahrung deutscher Interessen zu finden. Im Oktober 1916 hat sogar die französische Kammer einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die durch Staatsangehörige feindlicher Mächte erworbenen Naturalisationsurkunden für ungültig erklärt werden. Durch diese gesetzliche Bestimmung werden unzählige Personen, die mehr als ein Jahrzehnt friedlich in Frankreich gelebt haben, ohne jedes Verschulden durch das „großmütige" Frankreich heimatlos gemacht.

Frankreich muß durch diesen Krieg zu der Erkenntnis unserer Ueberlegenheit gebracht werden.

Schon 1868/69 hat der französische Militärattaché in Berlin Major Stoffel an Napoleon berichtet, daß er einem etwaigen Kriege Frankreichs gegen Preußen mit Besorgnis entgegensehe, weil die preußische Armee ausgezeichnet diszipliniert und voll Pflichtbewußtsein sei.

Als am 15. Juli 1870 die französische Kammer zur Abstimmung über das Kriegsbudget verhandelte, rief der greise Thiers, der gegen den Krieg sprach, von der Tribüne in die Menge hinein: „Vous serez vaincus!" Das Wutgeheul im Saale störte ihn nicht, er rief es zum zweiten Mal. Man schrie: Espion prussien! traitre! vendu! Am 22. Juli brachte sogar der Figaro einen Leitartikel, in welchem die Summe genannt wurde, mittelst deren Thiers vom preußischen König gekauft worden sei, um zum Verräter seines Vaterlandes zu werden. Thiers hat Recht behalten. Und als der Friede geschlossen war, bekleidete derselbe Mann die Würde des Präsidenten der französischen Republik. — — —

Kaiser und Kanzler haben jetzt im Bewußtsein unserer Stärke die Friedenshand dargereicht. Wird sie abgelehnt, so werden wir weiter kämpfen, bis die feindlichen Mächte den Frieden erbitten müssen. Frankreich wird dann wohl seine Revanchegelüste verlieren und endlich einsehen, daß es besser ist, mit einem starken und unerschrockenen Nachbarn in Frieden zu leben.

Staatengründung.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

§ 1. Es ist ein Satz des Rechts, daß allüberall ein Staatswesen mit staatlicher Organisation vorhanden sein muß; denn dies ist die Voraussetzung einer jeden Kultur. Wo daher ein solches Staatsleben existiert, trägt es die Rechtfertigung in sich; es gilt, weil ein Staatswesen sein muß. Die Frage ist nur die, ob ein wirkliches Staatsleben vorhanden ist und ob die Organisation die Kraft hat, die Staatsaufgaben auf die Dauer zu erfüllen. Unzählig waren in den vorigen Jahrhunderten die Streitfragen, wie es sich verhält, wenn dem Herrscher der titulus fehlt; man betrachtete ihn als einen tyrannus ex defectu tituli, und von Bartolus an haben eine Menge von Schriftstellern die Rechtsqualität eines solchen Herrschers, dem nur der tatsächliche Machtbesitz zusteht, in Abrede gestellt; noch im Wiener Kongreß wollte Talleyrand durch das Legitimitätsprinzip den Satz von der Nichtigkeit des de facto titulus wieder erwecken; aber allerdings, es war ein Schachzug des schlauen Diplomaten; es war nicht eine rechtliche Ueberzeugung, denn diese hat Talleyrand nie gehabt.

Ende des 18. Jahrhunderts waren es insbesondere die Vereinigten Staaten und vor allem der große Staatsmann Jefferson, der den Grundsatz aufstellte: wo ein Staat, da ein Recht! Er hat den Satz allerdings noch mit dem Gedanken des Staatsvertrages und der Souveränität des populus gemischt; dies war ein Irrtum, aber im großen Ganzen war es die Idee, daß der Herrscher de facto auch als Herrscher de jure zu gelten habe. Waren doch die Ver. Staaten selbst kraft dieses Grundsatzes entstanden und an ihm groß geworden; waren sie doch selbst ein Kind revolutionärer Bewegung, genährt und erwachsen inmitten mächtiger soziologischer Bestrebungen; haben sie sich doch als Staatswesen gefühlt und um ihre Geltung als Staatswesen gerungen, lange bevor sie mit England Frieden

schlossen. Schon im Jahre 1776 sandten sie Silas Deane nach Frankreich, um eine alsbaldige Anerkennung ihres revolutionären Daseins zu erlangen; später wurde auch Franklin und Arthur Lee geschickt. Sie fanden allerdings zunächst kein Gehör: noch im April 1777 erhielten sie von Frankreich eine Absage:

„We have repeatedly told them (the United States), you call yourselves an independent state, but you are not so; when Great Britain has acknowledged that independency, then we will treat with you, but not before; at present you are at war with your sovereign who by no means admits the independency you assume; if you become a free independent state like Holland, we will then make any treaty of friendship or commerce, that shall be for our mutual advantage; such a treaty under these circumstances would be agreeable to the law of nations, to every principle of good faith, but it would be contrary to it now."

Doch man muß dabei berücksichtigen, daß der Freiheitskrieg noch im Gange war und der Verlauf für die Revolutionäre nicht besonders günstig stand. Als aber der Sieg von Saratoga errungen war, zeigte sich Frankreich alsbald willfährig, und bereits am 6. Febr. 1778 schloß es mit Amerika einen Allianz- und Handelsvertrag, durch dessen Abschluß zugleich die Existenz der Vereinigten Staaten anerkannt war.

Die gleiche Gesinnung zeigten die Vereinigten Staaten einige Jahre darauf gegenüber dem revolutionären Frankreich; am 7. Nov. 1792 schrieb Jefferson über die französische Republik folgendes:

„It accords with our principles to acknowledge any government to be rightful which is formed by the will of the nation substantially declared. The late government was of this kind and was accordingly acknowledged by all the branches of ours. So any alteration of it which shall be made by the will of the nation substantially declared, will doubtless be acknowledged in like manner. With such a government every kind of business may be done."

Von diesem Grundsatz sind die Ver. Staaten wohl zeitweise abgegangen, aber sie sind später energisch zu dem Jeffersonschen Grundsatz zurückgekehrt. Bei den vielen Umstürzen und Neugründungen in Südamerika war es nicht anders möglich, als nach diesem Systeme zu verfahren; so gegenüber Brasilien, Chile, Venezuela und Ecuador, St. Domingo und anderen. Es wurde dabei ausgesprochen:

„It being the policy of the United States to acknowledge any government to be rightful which is established and accepted as such by the nation over which it exercises all the functions of government."[1])

Dieses Verhalten Amerikas ist grundsätzlich. Ist doch die Entstehung der Ver. Staaten das allgemein anerkannte und von niemandem zu bestreitende Prototyp der neuen Staatenbildung, und ist daher ihr Verhalten zu anderen Neustaaten nichts anderes, als eine Rückschau in die eigene Vergangenheit, und darum besonders beweisend und suggestiv.

Ob diese neue Regelung auf einem Initiativakte des betreffenden Volkes beruht oder ob ein fremder Staat hierbei Hilfe geleistet und die bisherige Herrschaft verdrängt hat, kommt für diese Frage nicht weiter in Betracht. Uebrigens haben auch die Ver. Staaten, vom Jahre 1778 an, den Krieg in Bundesgenossenschaft mit Frankreich geführt; sie wurden nicht nur an Geld, sondern auch durch die französischen Truppen und die französische Flotte unterstützt, und zwar nicht etwa bloß nebenbei und im versteckten, sondern Frankreich führte den Krieg in offener Gemeinschaft mit den amerikanischen Freikämpfern, und es war sogar bedungen, daß keine Macht ohne die andere Frieden schließen solle, ein Vertrag, der allerdings von den Vereinigten Staaten nicht gehalten wurde. Nur die französische Unterstützung hat Amerika in den Stand gesetzt, den Revolutionskrieg zu Ende zu führen, und als auf solche Weise 1781 der Sieg von York Town errungen war, blieben die Friedensverhandlungen nicht mehr ferne.

§ 2. Diese an das klassische Beispiel der Neustaatengründung sich anschließende Betrachtung läßt uns folgenden Grundsatz erkennen:

Für die Entstehung eines Eigenstaates durch Lösung von der alten Staatenherrschaft gelten nicht die Grundsätze der Staatenübertragung, sondern die Grundsätze der originären Staatenentstehung. Die originäre Staatenentstehung aber hängt mit Krieg und Frieden nur lose zusammen; der Staat entsteht nicht oder jedenfalls nicht notwendig durch ein im Friedensvertrag enthaltenes Rechtsgeschäft, sondern er entsteht ipso facto durch das Rechtsereignis, das darin liegt, daß eine Bevölkerung die Selbstherrschaft erworben hat und in den Stand gesetzt ist, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Es ist also kein Rechtsakt, sondern ein Faktum, welches den Staat begründet, und es gilt der namentlich von den Vereinigten Staaten stets hervorgehobene Grundsatz, daß ein Staat de facto überall als Staat de jure anzuerkennen ist.

Handelt es sich aber um das Factum, nicht um das Jus, d. h. schließt sich das Jus ohne weitere Rechtshandlung sofort an das Factum an, dann kommt es natürlich nicht weiter in Betracht, welches die historischen Vorgänge sind, die das Factum hervorgerufen haben, ob eine Revolution von innen oder ob eine lösende Tat von außen, und es kommt auch nicht darauf an, ob, wenn von außen her eine Hilfe geboten wurde, diese Hilfe das Hauptverdienst an dem Werden des Staates hatte, oder ob diese Einwirkung nur eine begleitende und unterstützende gewesen ist.

Bemerkenswert ist noch, daß zur Entstehung des neuen Staates zwar erforderlich ist, daß sich im großen Ganzen eine geordnete Machtstellung zur Lösung der Staatsaufgaben gebildet hat, aber es ist nicht notwendig, daß die Organisation in allen Einzelheiten bereits völlig durchgeführt ist, auch nicht, daß die Grenzen schon vollständig bestimmt sind. Als die Ver. Staaten im Jahre 1778 von Frankreich anerkannt wurden, war ihre Organisation noch eine sehr lose; Föderalisten und Unionisten standen noch lange Zeit im Kampf, bis endlich aus einem ziemlich konfusen Staatenbund der Bundesstaat von 1788 erwachsen ist. Noch weniger waren damals die Staatengrenzen genau bestimmt: neben England und Frankreich lauerte noch Spanien, und die Grenzen gegen den Mississippi und gegen Florida hin waren noch völlig unbestimmt.

Die Anerkennung dritter Staaten aber ist zwar von großem Werte, aber selbstverständlich hängt die rechtliche Existenz nicht davon ab, daß ein Staat bei allen anderen Nationen bereits seine Bestätigung gefunden hat, am allerwenigsten bei derjenigen, gegen welche der Befreiungskampf geführt wurde. Die Ver. Staaten sind erst im Jahre 1783

[1]) Vgl. über alles dieses Göbel, The recognition policy of the United States (in den Studies der Columbia University 1915) S. 77, 89, 102, 209.

zum Frieden mit England gelangt und von England anerkannt worden.

§ 3. Eine Neustaatenbildung durch Unabhängigkeitserklärung von Polen hatte s. Z. Napoleon geplant, als er am 28. Oktober 1806 in Berlin eingezogen war. Ich kann dies nicht erwähnen, ohne ein Wort unseres Feindes beizufügen. Thiers sagt in der Histoire du consulat et de l'empire Bd. VII S. 175:

„Heureuse la Prusse de n'être pas divisée, et de garder sa dignité dans son désastre! L'entrée de l'ennemi n'était pas chez elle la ruine d'un parti, le triomphe d'un autre; et il n'y avait pas dans son sein une indigne faction, saisie d'une joie odieuse, applaudissant à la présence des soldats étrangers!"

Von Berlin aus ergingen die bekannten Napoleonischen Dekrete gegen England, und hier faßte der Kaiser den Entschluß, nach Rußland vorzudringen, der dann später zu den Schlachten von Eylau und Friedland geführt hat. Jetzt wurde die Unabhängigkeit Polens geplant, und Murat, der immer noch nicht König war, wiegte sich bereits im Gedanken an die Krone von Polen; aber Napoleon zauderte, weil die ganze Sache viel zu unsicher war. Er erklärte sich zwar bereit, für Polen einzutreten, aber nur wenn die Polen selbst sich erheben und ihm den Rücken decken wollten. Sein Wort war:

„Si à force de dévouement ils me secondent assez pour que je réussisse, je leur accorderai l'indépendance. Si non, je ne ferai rien, et je les laisserai sous leurs maîtres."

Die Polen waren aber klug genug, sich darauf nicht einzulassen; sie verlangten, daß Napoleon zuerst mit seiner Macht für sie eintreten und sie gegen die künftigen Wechselfälle sichern sollte. Davout schrieb am 1. Dez. 1806 folgendes:

„Les levées d'hommes se font très-facilement, mais il manque des personnes qui puissent diriger leur organisation et leur instruction. . . . L'esprit est excellent à Varsovie; mais les grands se servent de leur influence pour calmer l'ardeur qui est générale dans les classes moyennes. L'incertitude de l'avenir les effraie." [1])

Damit hatte sich die Sache zerschlagen. Die Machtverhältnisse waren nicht so gelagert, daß ein Befreiungsversuch Polens Aussicht auf Erfolg hatte.

§ 4. Den obigen juristischen Erörterungen brauche ich nichts beizufügen. Die Schlußfolgerungen für die Gegenwart seien der praktischen Politik überlassen.

[1]) Vgl. Thiers a. a. O. VII. S. 279, 281. Ueber die Verhandlung mit den Polen vgl. auch Fournier, Napoleon I. (1903) II. S. 163 f.

Der Staat bist Du!

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

In den letzten Jahren vor dem gegenwärtigen Kriege hatte man auch in Deutschland sich darauf besonnen, daß es mit dem wirtschaftlichen Wohlbefinden des Einzelnen allein nicht gemacht sei. Denn der Staat ist nicht eine zur Erzielung äußeren Wohlstandes seiner Angehörigen gegründete Gesellschaft, sondern eine auf Gedeih' und Verderb' im Feuer der Geschichte zusammengeschweißte Kulturgemeinschaft, welche ohne ein bestimmtes einigendes Bewußtsein ihrer Mitglieder auf die Dauer nicht bestehen kann. Wo dieses Bewußtsein nicht alle Bewohner des Staates durchdringt, der Gedanke innerer Zusammengehörigkeit nicht über allem Tun waltet, liegt die Gefahr des inneren Verfalls nahe. Wo aber die wirtschaftliche Ausdehnung über das politische Machtbewußtsein hinausgeht, besteht die Gefahr des Zusammenstoßes mit einer politisch größeren Macht — mag dies eine einzelne Macht oder eine Koalition mehrerer sein —, die sich ihrerseits in der wirtschaftlichen Betätigung bedrängt sieht. Diese Gefahr hat sich für uns verwirklicht. Es kam der Krieg. Nicht als ob dadurch eine so verwickelte Erscheinung wie dieser Völkeranprall einheitlich und einzig erklärt werden kann oder soll, aber sicher ist, daß jede Volkswirtschaft eines politischen Verdauungsapparates bedarf. Daß der letztere bei uns nicht hinlänglich funktionierte, war die Einsicht weiter Kreise kurz vor dem Kriege. Sie war aber zu spät gekommen sowohl bei unserer Diplomatie wie bei der Masse unseres Volkes. Wir sprechen hier nur von letzerem. In dieser Hinsicht tauchte „das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung" auf. Prof. Messer, Gießen, bemerkte über dieses Thema in seiner 1912 preisgekrönten Schrift:

„Die überschnelle Entwicklung und, im Zusammenhange mit dieser, die gewaltige Ausdehnung der Sozialdemokratie hat in der Nation schroffe Gegensätze geschaffen; auch der Gegensatz zwischen Gebildet und Ungebildet, zwischen Stadt und Land, Katholiken und Protestanten, Gläubigen und Freidenkern, den Staatsangehörigen deutscher und nicht-deutscher Nationalität hat sich verschärft; endlich ist die Kluft zwischen Nord- und Süddeutsch und der altererbte Partikularismus noch nicht überwunden. Um so dringender ist es geboten, eine alle einigende staatstreue Gesinnung schon bei der Jugend zu pflegen und ihr vor allem auch die Fähigkeit einzupflanzen, das Vaterland über die Partei und über partikularistische und persönliche Interessen jeder Art zu stellen."

In den Leitsätzen der im September 1909 zu Goslar gegründeten „Vereinigung zur staatsbürgerlichen Erziehung des deutschen Volkes" hieß es:

„Als Verkörperung der Gesamtinteressen des Staatsvolks ist der moderne Staat zunächst berufen, seine Bürger zu öffentlichem Verantwortlichkeitsgefühl und Gemeinsinn zu erziehen."

Die Vereinigung mit dieser Auffassung von der Pflicht des deutschen Staatsbürgers nahm im Jahre 1911 den Namen an: „Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung". Sie bemühte sich durch Förderung literarischer Erzeugnisse einschlagender Art, durch Einrichtung von Kursen und Abhaltung von Versammlungen Interesse für ihre Bestrebungen zu erwecken. Aber nach kaum drei Jahren unterbrach der Krieg diese Tätigkeit. Der rührige Sekretär der Vereinigung, Hesse, fiel auf dem Felde der Ehre. Es könnte den Anschein haben, als ob die Vereinigung ihre Ziele durch die Tatsache des Krieges selbst erreicht sieht, denn nach langem Schweigen war ihre letzte Tat eine Einladung zu einem Vortrage über — „Mexiko" mit Lichtbildern im November 1916.

Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das gewaltige Ereignis, unter dessen Eindruck wir seit bald 30 Monaten stehen, in ganz anderer Weise als zahme Verhandlungen in parlamentarischen Formen oder friedliche Vorträge und gemeinschaftliche Reisen zu wirken und den staatsbürgerlichen Gedanken in die starren Köpfe zu hämmern geeignet ist. Indessen darf doch auch nicht verkannt werden, daß selbst die Gewalt des Kampfes immer Raum

genug, ja sogar erneuten und verstärkten Anlaß bietet, um auch weit hinter der Front in gleichem Sinne förderlich zu wirken. Denn das letzte Ziel aller staatsbürgerlichen Erziehung in der Gegenwart bleibt doch, dem Einzelnen das Verständnis für die Notwendigkeit des Aufgehens seiner Person in dem Staatsganzen, die vorbehaltlose Hingabe an die Allgemeinheit beizubringen. So war es nicht zu allen Zeiten; wir wollen uns auf keine weiteren Vergleiche und Erinnerungen einlassen, sondern nur darauf hinweisen, daß ein Bossuet den Kernpunkt der staatsbürgerlichen Erziehung in etwas ganz anderem gesehen haben wird, mag nun das berüchtigte Wort: „Der Staat bin ich!" seinem Herrn und Meister Ludwig XIV. oder, wie behauptet wird, schon der englischen Königin Elisabeth zuzuschreiben sein. Verstehen wir also jenen Lehrbegriff von heute richtig, so ist das Bedürfnis nach staatsbürgerlicher Erziehung auch während des Krieges mindestens das gleiche geblieben wie vor ihm, wenn nicht noch gewachsen. Denn es bedarf keiner tieferen Anschauung, um wahrzunehmen, wie der Krieg, der auf der einen Seite die höchsten Tugenden im Menschen zur Entfaltung bringt, auf der anderen auch der schlimmste Förderer der Selbstsucht und somit geradezu geeignet ist, die Ergebnisse der bisherigen staatsbürgerlichen Erziehung wieder zu vernichten. Das ist eine Beobachtung, welche lehren sollte, daß wir auf jenem Wege nicht nur nicht uns aufhalten, sondern vielmehr uns noch treiben lassen sollten, jene Ziele, weit kräftiger während des Krieges als vor diesem zu verfolgen. Denn erst der Krieg hat uns gezeigt, wie tief die Gewinnsucht in der menschlichen Natur steckt und nicht haltmacht vor dem Unglück des Nächsten. Erst der Krieg hat uns gelehrt, welche Schleichwege dem Gewissenlosen offen stehen, um seinen Besitz dem Erfassen durch die allgemeinen Steuern zu entgehen. Er erst hat uns bewiesen, daß, wie im alten Reiche, wirtschaftlicher Abschluß der Kreise, Provinzen, Staaten in unserm Vaterlande noch möglich ist und erstrebt wird, wenn es gilt, vorübergehende Vorteile zu erzielen. Er erst hat uns die Mängel aufgedeckt, welche auch der relativ besten Bureaukratie anhaften. Er hat uns aber auf der anderen Seite auch die Augen geöffnet über das wahre Gesicht der politischen Parteien, er erst hat allen gezeigt, welche Ziele den Gewerkschaften vorschweben, welche wunderbaren Kräfte in den Tiefen unseres Volkes schlummern und der Erweckung harren. Er hat uns auch gezeigt, welchen geringen Wert völkerrechtliche Verträge haben, wie wenig auf die Dankbarkeit ganzer Völker zu rechnen ist, wie nichtig der Austausch höfischer Freundlichkeiten und konventioneller Bruderküsse ist. Typisch läßt Goethe den Kaiser im „Faust" klagen:

„Dort ziehen sie her, die falschen Anverwandten,
Wie sie mich Oheim, Vetter, Bruder nannten!"

Auch die Verbreitung solcher Einsichten gehört zur staatsbürgerlichen Erziehung, nicht weniger freilich die Bekämpfung jener Auswüchse, die sich erst im Verlaufe des Krieges in proteusartigen Formen und in gemeingefährlicher Weise zur größten Plage im bedrängten Vaterlande breitgemacht haben. Inzwischen hat freilich unsere Nation in Form des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dez. 1916 eine staatsbürgerliche Erziehung erhalten, wie sie plötzlicher, deutlicher und wuchtiger, so lange es eine Geschichte gibt, noch kein Volk der Erde erfahren hat. Was bedeutet die Demokratie des alten Athen gegen dieses Massenaufgebot des deutschen Volkes, was die Einrichtung der römischen Diktatur gegen dieses Imperium des Gesetzes! Mit Recht ist bei den Verhandlungen über den Entwurf immer wieder betont worden, trotz der Schwere des Eingriffs in das Leben des Einzelnen werde auf die Freiwilligkeit der Leistung gerechnet und nur im weitesten Hintergrunde stehe der Zwang. Darin liegt ein Zugeständnis von ungeheurer Tragweite. Denn welch ein Maß staatsbürgerlicher Einsicht wird demnach bei unserm Volke bereits vorausgesetzt! Wird damit nicht im Grunde die Notwendigkeit, dieses Volk erst zum Staatsbürger in unserm Sinne zu erziehen, geleugnet? In der Tat ist es schwer, darauf verneinend zu antworten. Und dennoch wird es gut sein, sich unablässig auch in Zukunft trotz dieses Gesetzes und seiner Voraussetzungen um die Erziehung zum Staatsbürgertum zu bemühen. Denn das Gesetz ist auf Zeit berechnet, konnte seiner Natur nach auch nur hierauf berechnet sein, seine Voraussetzungen wurzeln in dem Ernst der augenblicklichen Lage, sie können und werden sicher wieder entschwinden, wenn diese selbst sich ändert. Daher gilt es, sie zu befestigen, und wie geschieht das? Indem jeder den anderen mit jedem Morgen aufs neue ermahnt: was du dem Staate gibst, leistest und opferst, gibst, leistest und opferst du keinem anderen, sondern dir selbst. Deine Selbstsucht ist veredelt; sie steht im Dienste der Gemeinschaft aller, der Staat ist nicht außer dir. Freilich darf niemand von sich sagen: „Der Staat bin ich", aber jeder darf zum andern sagen: „Der Staat bist du!"

Das österreichische Allg. Bürgerliche Gesetzbuch nach den Teilnovellen.

Von Hofrat, Professor Dr. Josef Freiherrn v. Schey, Wien.

Die „Revision" des österreichischen Allg. Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 wurde durch den großen Eindruck der „legislativpolitischen Studie", die Joseph Unger im Jahre 1904 veröffentlichte,[1]) in Fluß gebracht. Nicht eine „gänzliche Umarbeitung" des alten Gesetzbuches sollte unternommen werden, sondern „mosaikartige Einzelkorrekturen, Aenderungen gesetzlicher Bestimmungen rein positiver Natur, die durch Rechtswissenschaft und Rechtsfindung, mag man ihre Freiheit noch so weit spannen, nicht herbeigeführt werden können". Dieses Programm wurde sofort von der Regierung v. Körber, — deren Justizminister Franz Klein war — aufgenommen und schon im Mai 1904 eine Kommission „zur Einleitung der Vorarbeiten für eine Revision des ABGB." unter Unger's Vorsitz eingesetzt. Im Mai 1907 konnte dieser Kommission ein Regierungsentwurf des Justizministeriums vorgelegt werden, auf Grund dessen dann, unter Verwertung der Beratungen der Kommission, im Dezember 1907 die Regierungsvorlage für ein Gesetz „betr. die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des ABGB." mit „Erläuternden Bemerkungen" im Herrenhause des Reichsrates eingebracht wurde.[2]) Ein von der „ständigen Kom-

[1]) Grünh. Ztschr. XXXI, S. 389 ff.
[2]) Nr. 29 d. Beil. d. XVIII. Session.

mission des Hauses für Justizgegenstände" eingesetztes fünfgliedriges „Subkomitee" unterzog die Regierungsvorlage einer eingehenden Bearbeitung, deren Ergebnis ein im Jahre 1909 veröffentlichter „Subkomitee-Entwurf" war. Nach einer zweiten Lesung, die die bekannt gewordenen Stimmen der Kritik zu berücksichtigen hatte, kam ein zweiter Komitee-Entwurf zustande, den die „Kommission für Justizgegenstände" mit einem eingehenden, vom Schreiber dieser Zeilen verfaßten Berichte[1]) im Jahre 1912 dem Plenum des Herrenhauses unterbreitete. In der Sitzung des Hauses v. 19. Dez. 1912 wurde dieser Kommissionsentwurf — mit einer einzigen, den § 159 ABGB. betreffenden Ausnahme — unverändert angenommen. Im Abgeordnetenhause, dem der Beschluß nun zuging, kam es vor Schluß der Session zu einer meritorischen Behandlung des Entwurfes nicht.

Unter dem Drucke des Kriegszustandes entschloß sich die Regierung, den Beschlüssen des Herrenhauses (mit einigen, nicht zahlreichen Aenderungen) durch „Notverordnung" nach § 14 des Staatsgrundgesetzes Gesetzeskraft zu verleihen — leider stückweise durch die drei als „Teilnovellen" bezeichneten Kais. Verordnungen v. 12. Okt. 1914, v. 22. Juli 1915 und v. 19. März 1916.

Die „Novellierung" ist allerdings über Unger's Programm allmählich weit hinausgewachsen. Und das konnte kaum anders sein, „vor allem, weil, sobald die Arbeit in Angriff genommen war, sich aus den verschiedensten Interessentengruppen Reformwünsche meldeten, die billigerweise nicht a limine abgewiesen werden konnten. Ebenso aber hätte es nahezu pedantisch geschienen, wenn dort, wo nun einmal die Revision einsetzen mußte, bei dieser Gelegenheit an derselben Stelle nicht auch manche Verbesserungen angebracht wurden, die an sich nicht wichtig genug gewesen wären, die Revision einzuleiten." [2]) Schon ein Inhaltsverzeichnis aller in den Novellen behandelten Rechtsverhältnisse würde über den hier zur Verfügung stehenden Raum hinausgehen;[3]) äußerlich zeigt sich die Tragweite der Novellierung darin, daß gegen 250 von den 1502 Paragraphen des ABGB. dadurch getroffen sind.

Voraussichtlich ist so die Revision des ABGB. zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt und wird das durch die drei Teilnovellen verjüngte ABGB. für die lebende Generation als Grundlage des geltenden Zivilrechtes zu gelten haben — und hoffentlich auch gelten können.

Daß für die „Novellierung" vielfach das Deutsche BGB. vorbildlich war, braucht bei der führenden Stellung dieses Gesetzeswerkes in der Lehre des bürgerlichen Rechtes Europas kaum erst gesagt zu werden. Aber es ist von Interesse, zu beobachten — und die österreichische Rechtslehre und Rechtsanwendung wird das betonen müssen — daß die Herübernahme von Sätzen des BGB. schon deshalb niemals eine rein mechanische sein konnte, weil die Novellen eben nur einzelne neue Normen in das alte österreichische Gesetzbuch einbauen. Denn dieselbe Norm — selbst im Wortlaute unverändert — zeigt, in das Milieu des österreichischen Rechtssystems verpflanzt, nicht selten

[1]) Nr. 78 d. Beil. d. XXI. Session.
[2]) S. den oben angef. Ber. S. 4.
[3]) Vgl. die Uebersicht bei Ehrenzweig, Jur. Literaturblatt XXIV Nr. 9 (1912).

ein anderes Antlitz als auf dem Boden des BGB. Ein Beispiel: Wenn der neue § 879 Z. 4 ABGB. als „gegen die guten Sitten verstoßend insbesondere" das Wuchergeschäft für nichtig erklärt, so ist sein Muster, der § 138 BGB., nicht zu verkennen; namentlich das „auffällige Mißverhältnis" zwischen Leistung und Gegenleistung ist hier wie dort charakteristisches Merkmal des Tatbestands. Im ABGB. aber tritt der neue Satz neben einen alten, der ebenfalls gegen ein grobes Mißverhältnis sich richtet, die „Verletzung über die Hälfte" (§ 934 ABGB.). Der österreichische Richter wird sich daher mit der Frage auseinanderzusetzen haben — die für den Deutschen nicht existiert — ob „auffälliges Mißverhältnis" im Sinne des § 879 auch oberhalb der Grenze der laesio „enormis" bestehen kann.[1]) — Oder: Wenn der neue § 168 ABGB. den schönen Satz des § 1716 BGB. sich aneignet, daß die uneheliche Mutter schon vor der Geburt des Kindes gewisse Ansprüche gegen den Vater stellen kann, so wird sich der österreichische Richter (bei der Beurteilung der „Glaubhaftmachung" der Vaterschaft) wohl vor Augen halten müssen, daß derartige Ansprüche in einem Rechtssystem, das wie das ABGB. keine exceptio plurium concumbentium kennt, viel schwerer wiegen als dort, wo solche Einrede zugelassen ist (§ 1717 BGB.).

Auf der anderen Seite: Die Weglassung eines einzelnen Satzes aus dem deutschen Vorbilde kann schlechthin Ablehnung desselben bedeuten — so etwa, wenn § 864 ABGB., der sich sonst an § 151 BGB. anlehnt, die Alternative: „oder der Antragende auf sie (die Annahmeerklärung) verzichtet hat", oder § 970a ABGB. die Alternative des § 702 BGB.: „oder (der Gastwirt) die Aufbewahrung ablehnt" übergangen hat;[2]) es kann das aber auch lediglich ein Offenlassen der Frage bedeuten, um deren Lösung nach den Umständen des Falles dem Richter anheimzugeben, statt abstrakter Kasuistik im Gesetze — so die knappen Bestimmungen des neuen § 860b ABGB. über die Auslobung gegenüber §§ 659 f. BGB. oder der §§ 881 f. ABGB. über den Vertrag zugunsten eines Dritten im Vergleiche mit §§ 328—333 BGB.

Klar also auch, daß die Rezeption nicht ohne weiteres Rezeption „in complexu" auch des ganzen Gedankenkreises und damit auch aller Ergebnisse der Literatur und der Rechtsprechung des fremden Rechtes ist.

Die Frage, in welcher Form die neuen Bestimmungen dem alten Rechte angegliedert werden sollen, wurde während der Vorarbeiten der „Revision" wiederholt erörtert. Die Entscheidung fiel zugunsten des Systems, nach welchem das Neurecht nicht als selbständiges Gesetz bestehen zu bleiben hätte, sondern grundsätzlich als neue Fassung bisheriger Texte in das ABGB. selbst eingefügt erscheint. Nicht am wenigsten war dabei der Gedanke maßgebend, daß gerade diese Form dazu nötigte, sich in Ton und Styl von dem in Oesterreich wirklich „eingebürgerten" Gesetzbuche so wenig wie möglich zu entfernen.

Das war nun aber nicht eine rein gesetzestechnische Frage; sondern damit war gesagt, daß auch nach dem 1. Januar 1917 — dem Tage des

[1]) Also möglicherweise „Wucher", auch wenn die Gegenleistung nicht ganz das Doppelte der Leistung beträgt — eine Frage, die m. E. zu bejahen sein wird.
[2]) Vgl. Ber. S. 181.



Beginnes der Wirksamkeit der letzten Teilnovelle — immer das ABGB. als geschlossener Kodex des bürgerlichen Rechtes in Oesterreich zu gelten hat. Und das wieder bedeutet, daß auch nach der „Novellierung“ die systematische Einheit des ABGB. die Quelle bleibt, aus der die Rechtsanwendung die Erkenntnis dessen schöpft, was wir den „Geist des Gesetzes“ nennen mögen — das Wort als den Ausdruck genommen für das Produkt der Induktion aus all den einzelnen Aeußerungen von Zweckgedanken im Gesetze, von den höchsten und letzten Zwecken der gesellschaftlichen Ordnung bis herab zu den Zweckmäßigkeiten kleinerer Regeln. Aus diesem Produkt wird dann zurückschreitend durch Deduktion die Norm für den Einzelfall gewonnen — durch Auslegung, Analogie und zuletzt ergänzende Rechtsfindung „im Geiste des Gesetzes“.

Sollten nun etwa wirklich — wie schon gespöttelt wurde — künftig infolge der „Teilrevision“ im Bau des ABGB. zwei Geister hausen: für die formell unberührt gebliebenen Paragraphen der alte Geist des Gesetzes von 1811, für die „revidierten“ der neue Geist der Novellen? Auch nur die Frage zu stellen, wäre eine Verkehrtheit! Der dem Rechtsleben und deshalb auch dem aus dem Leben entsprossenen Gesetzbuche immanente Zusammenhang bringt es unweigerlich mit sich, daß jene Induktionstätigkeit auch im Wechsel der Zeiten niemals ruht, bis sie nicht alle im Gesetze geborgenen Elemente von Zweckerwägungen zu einer Synthese vereinigt hat — die alten wie die neuen. Deshalb also wird und kann das Produkt nur ein Geist sein. Wird durch ein jüngeres Gesetz ein neuer Zweckgedanke eingefügt und so ein einzelner Faktor geändert, so ändert sich notwendig auch das Produkt der Induktion, und zwar ebenso notwendig in der Richtung dieses neuen Faktors; m. a. W. der eine Geist, der nunmehr das Gesetzbuch beherrscht, kann nur der „neue Geist“ sein. So wird es auch mit dem novellierten ABGB. stehen.

Daß dieser neue Geist in der Tat auch ein „moderner“ sein wird, folgt nach dem eben Gesagten, von zahlreichen Einzelbestimmungen abgesehen, aus gewissen größeren Zügen, die in den „Aenderungen und Ergänzungen“ des ABGB. durch die Novellen, als den „sozialen Aufgaben“ des bürgerlichen Rechts[1]) zustrebend, zu erkennen sind. Ich kann nur kurz hervorheben: Die Rechtsstellung der Frauen nach dem Novellenrecht (Gleichstellung mit den Männern als Solennitäts- und Aktszeugen: §§ 591, 597 ABGB.; bez. der Erziehung der Kinder im Falle der Ehescheidung: § 142 ABGB.; bez. der Führung der Vormundschaft: §§ 192, 196, 197 ABGB.) — den weiteren Ausbau des Jugendschutzes (§§ 178, 178a, 207, 208, 284 ABGB. — daran anschließend die Hebung der Rechte der unehelich Geborenen (Erweiterung des Erbrechts: §§ 754, 171 ABGB.; Sicherung von Kind und Mutter nach und schon vor der Geburt: §§ 167, 168; Namengebung durch den Ehemann der Mutter: § 165 ABGB. u. a.) — die engere Abgrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts (§ 731 ABGB.) — die Einführung sozialrechtlicher Schutznormen in das allgemeine Recht des Arbeitsvertrages im ABGB. (§§ 1151 ff.) nicht wie bisher nur in Sondergesetzen,[2])

[1]) Im Sinne von Gierke, Die soziale Aufgabe d. Privatrechts, Vortrag 1889.

[2]) Vgl. Gierke a. a. O. S. 16.

— endlich eine Reihe verschiedener Bestimmungen (s. namentlich §§ 914, 863, 870, 918 ff., 1052, 879, 1295 ABGB. in ihrer neuen Fassung), die noch eindringlicher als bisher „redlichem Verkehr“ und „guten Sitten“ Rechnung tragen, Bestimmungen, die in der „Kriegsnovelle“ mehr als je am Platze schienen, seit traurige Erfahrungen lehrten, wie die Versuchungen, sich selbst mit dem Schaden anderer zu schützen oder unlauteren Gewinn zu nehmen, sich in der Not des Krieges verdoppeln.

Nicht als ob diese Gedanken den Redaktoren des alten ABGB. fremd gewesen wären; weit eher könnte man behaupten, sie haben sie für so selbstverständlich gehalten, daß ihre ausdrückliche Aufnahme in Gesetzesparagraphen überflüssig schien.[1]) Gleichwohl bedeutet es nach dem oben Bemerkten einen Fortschritt, wenn heutigen Tages solche Maximen im Gesetze gleichsam auf einen höheren Sockel, weithin auch für minder scharfe Augen sichtbar, gestellt sind. Dieser gesetzgeberische Gedankengang gipfelt in den beiden berühmten Sätzen der §§ 157 und 242 des Deutschen Gesetzbuchs[2]) von „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“. Das Wort „Treu und Glauben“ ist nun allerdings auch durch die Novellen in das ABGB. nicht herübergekommen (vielleicht, weil man Bedenken hegte, Alles, was aus jenen Sätzen des BGB. gefolgert werden kann und schon gefolgert ist, gesetzlich zu sanktionieren); aber die „Uebung des redlichen Verkehrs“, wie jetzt § 914 ABGB. sagt, wird doch wohl nichts anderes sein, als „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“.[3])

Immerhin kann hier über Eines nicht hinweggegangen werden. Wenn das BGB an zwei Stellen den Maßstab von „Treu und Glauben“ heranzieht, so ist das, wie immer mehr hervortritt, keine bloße Wiederholung:[4]) § 157 sagt, wie Entstehung und Inhalt der (Vertrags-)Schuldigkeit festzustellen ist, wie der Vertrag gilt; § 242 hingegen setzt gültigen Bestand und Inhalt der Schuldigkeit als gegeben voraus und ermächtigt den Richter, die Erfüllung der geschuldeten Leistung zu regeln. Den kräftigsten Ausdruck gibt dafür die nicht selten begegnende[5]) Formel: „Der Anspruch des Klägers bestehe zwar nach Wort und Absicht des Vertrages, aber seine Geltendmachung verstoße gegen Treu und Glauben und sei daher zurückzuweisen.“ Tatsache ist nun, daß die österreichische Novelle zwar § 157 BGB rezipiert hat (wenn man da überhaupt von „Rezeption“ reden will), nicht aber § 242 BGB. Und sie hat da auch nicht etwa eine Lücke offen gelassen, die jetzt „frei“ ausgefüllt werden könnte; denn die Antwort auf die Frage des § 242 gibt der neue Satz des § 1295. ABGB.: Steht der Inhalt der Schuld einmal fest, so ist ihre Einforderung Rechtsausübung, und diese ist nur dann verpönt, wenn sie „gegen die guten Sitten“ verstößt[6]) und zugleich „offenbar“ zu dem „Zwecke“ geschieht, den Anderen zu schädigen. Der österreichische Gesetzgeber hat somit seinem Richter

[1]) Vgl. nur die Worte Zeillers (Komm. I. S. 71) von „einer vorauszusetzenden rechtlichen und billigen Denkungsart“; dazu Unger a. a. O. S. 2 N. 4.

[2]) Sowie Art. 2 schweiz. ZGB.

[3]) Vgl. Schey Obl. Verh. I S. 544 f.

[4]) Siehe nur Oertmann, Rechtsordnung u. Verkehrssitte S. 310 ff.

[5]) Auch schon in der österreichischen Judikatur (vor den Novellen), vgl. die Entsch. d. OGH. v. 1. Juli 1915, Jur. Bl. 1915 Nr. 37.

[6]) Was an sich schon schwerer ist, als Verstoß gegen „Treu und Glauben“.

nicht das „feurige Schwert“ eines § 242, „mit dem er durch alle anderen Paragraphen des Vertragsrechtes hindurchzuschlagen imstande ist“ [1], in die Hand gedrückt. Aber mich dünkt, trotz dieser Zurückhaltung wird auch der österreichische Richter, ohne dem Geiste seines Gesetzes untreu zu werden, für richtige Rechtfindung und Rechtsentwicklung freie Bahn finden. Trotz dieses Vorbehaltes also, sowie trotz so mancher oben berührter Abweichungen in Einzelheiten, bewegt sich der „neue Geist“ des ABGB. zweifellos denselben Zielen zu, wie das deutsche BGB. und wird seine werbende Kraft nicht gegen, sondern für die hüben und drüben angestrebte waffenbrüderliche Rechtsannäherung wirken.

[1] Worte Sohm's, Ueber d. Entw. eines BGB. (1896) S. 21.

Die Rehabilitierung des Anwaltsprozesses.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Richard Schmidt, Leipzig.

Die Veröffentlichung der vom Berliner Anwalts-Verein preisgekrönten und herausgegebenen Schrift des AGR. Dr. Louis Levin (Berlin-Schöneberg) über „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs“ bildet eine Erscheinung im literarischen Leben der Zivilprozeßwissenschaft, auf die das Augenmerk gelenkt werden muß. Denn diese Schrift ist nicht nur eine wertvolle Bereicherung der Geschichte, Dogmatik und Kasuistik des Anwaltsrechts. Sie bedeutet mehr; sie hat den Charakter eines Symptoms für entscheidende Wendungen in den Rechtsgedanken unseres Zeitalters. Natürlich nicht für sich allein, wohl aber in Verbindung mit anderen Erscheinungen. Levins Preisschrift markiert die Tatsache, daß sich endlich jene pathologische Stimmung unseres Rechtsgeistes ausgelebt hat, die man kurz als „Anwaltsfeindschaft“ bezeichnen kann. Das Literaturwerk, das für den Beginn und Aufstieg dieser Stimmung symptomatisch auftrat, war die bekannte Monographie des Livländers Johann Christoph Schwartz „Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeßgesetzgebung“ (1898) gewesen. Sie hatte mit den Mitteln geschichtlicher Darstellung die natürliche Bahn umzubiegen versucht, in der sich unsere Prozeßpolitik seit der Rezeption der Fremdrechte und seit der Ausbildung des neueren Staats bewegt hatte. Tatsächlich hatte sich die deutsche Justizgesetzgebung der absoluten Staaten, der konstitutionellen Territorialstaaten, des Reiches in leise kontinuierlichem Vorwärtsdrängen auf den Ausbau eines Systems des wechselwirkenden Dualismus von Einzelrichtern und Kollegien in höherer und unterer Instanz, und entsprechend dem wechselwirkenden Dualismus von Gericht und Anwaltschaft im Verfahren entwickelt. Diesen historisch offenliegenden Tatsachen hatte Schwartz die paradoxe These entgegengestellt, der Höhepunkt der Entwicklung, die „Ueberwindung“ (S. 433) liege in den pervers-radikalen Reformexperimenten, mit denen in der Spätzeit Friedrichs des Großen der Großkanzler Josias von Carmer den Prozeß in das Prokrustesbett eines Einzelrichterverfahrens ohne Anwalt zu pressen, den freien Anwalt in die würdelose Stellung eines abhängigen Gehilfen des allmächtigen Bureaukraten einzuschnüren versuchte. Und wie alle extremen Geschichtskonstruktionen hatte auch diese mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit vorgetragene Verrenkung Sensation gemacht; besonders weil sie einer innerhalb der Justizverwaltungen vorhandenen verwerflichen Unterströmung, der Tendenz der Personal- und Gehaltsersparnis, weil sie dem Lockmittel der Gerichtsentlastung und Gebührenersparnis im Publikum entgegen kam: Fast 20 Jahre lang hat sie das ruhige Nachdenken über den weiteren Ausbau unserer Justiz in Verwirrung gebracht, zunehmend als (1904) Adickes' nicht minder unhistorisches Dogma von dem Ideal einer einzelrichterlichen Vollgewalt ohne Einschränkung hinzutrat. Auch angesehene Vertreter der Prozeßwissenschaft, wie Hellwig, ließen sich von ihr anstecken, und die Abmahnungen, die Adolf Wach, Friedrich Stein, Richard Schmidt u. a. dagegen erhoben, schienen wenig Gehör zu finden. Jetzt dürfte die Krisis überwunden sein, und das Auftreten eines angesehenen Vertreters der Gerichtspraxis für die Prärogative des Anwalts im Prozeß, noch dazu eines Richters, der im fiebernden Geschäftsbetrieb der reichshauptstädtischen Praxis mitten darin steht, gibt eine Gewähr für die Zukunft.

Nach drei Seiten hin trägt die Schrift Levins zur Klärung der wichtigen Frage bei, — durch die Sichtung des geschichtlich-rechtsvergleichenden Materials der Kritik (I. u. II. Teil), durch die Revision der rechtspolitischen Gesichtspunkte (III. Teil), endlich durch neue Vorschläge für die gesetzestechnische Durchführung des Anwaltszwangs (IV. Teil).

Der „geschichtliche Ueberblick“ will nicht eine originelle Quellenuntersuchung sein. Er will nur feststellen, wie sich nach den bekannten Forschungen Weißlers, Holtzes, Springers u. a. die Entwicklungstendenzen in der Behandlung des Anwaltsproblems in Deutschland und in den übrigen Rechtsgebieten Europas darstellen. Auch in diesem begrenzten Rahmen kann da die Darstellung nichts ganz Abgeschlossenes bieten. Ein geschlossenes Bild würde sich immer nur erreichen lassen, wenn man das Schicksal der Anwaltsverfassung in enger Verbindung mit dem der Gerichtsverfassung verfolgen würde, das während des 17., 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts ebenso schwankend ist wie das der ersteren. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß es sich in allen deutschen Territorien in erster Linie um die Gestaltung des Untergerichts dreht: sollen dies ausschließlich Einzelrichter, sollen es auch Kollegien sein? Sollen die Unterrichter akademisch gebildet, juristisch geschult, sollen sie bloße „Geschäftsmänner“ sein? [1] Die Propaganda für den An-

[1] Diese Zusammenhänge würden auch Levin zum Bewußtsein gekommen sein, wenn er die neueste Literatur allseitiger ausgebeutet hätte. Für Preußen ergeben sie sich nicht bereits aus den vom Verf. benutzten Schriften, auch nicht aus der jüngsten Monographie Springers (Die Coccejische Justizreform 1914), sondern erst aus der überlegenen Materialsammlung, die Reinhold Koser in der Jubiläumsausgabe der Geschichte Friedrichs des Großen (Bd. II S. 33. 1913) geliefert hat. Aber die Lücke der Darstellung liegt vor allem darin, daß nur die preußischen Verhältnisse zum Maßstab genommen werden. Nicht minder instruktiv sind die badischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts, die Paul Lenel (Badens Rechtsverwaltung, Freib. Abh. 1913) erschöpfend geschildert hat, — in manchen Punkten, speziell in der Fixierung der prinzipiellen Gegensätze ergänzt durch Richard Schmidt, der Zivilprozeßentwurf Friedrich Brauers (1913) bes. S. 55 ff. Der badische Entwurf von 1811 ist deshalb so besonders instruktiv, weil hier ein Gesetzeswerk von den Zeitgenossen als hypermodern angegriffen und zu Fall gebracht wird, das noch nicht einmal das mündliche Verfahren und das kollegiale Untergericht kennt — bloß deswegen, weil es für den Einzelrichter der Unterinstanz Rechtsgelehrsamkeit und Bindung an ein wirkliches systematisches Prozeßgesetz erstrebt! Das ist damals noch die Hauptfrage der Justizreform. Wie Brauers Entwurf sich die Stellung der Anwaltschaft im Prozesse denkt, vgl. a. a. O. S. 32. Auch darin zeigt sich seine reformistische Haltung, aber ebenfalls eine sehr bescheidene Reformpolitik. Bei den einzelrichterlichen Untergerichten soll es keinen Anwaltszwang, überhaupt keine rechtsgelehrte Anwalt-

waltsprozeß oder der Widerspruch gegen einen solchen wird also in ganz verschiedenem Lichte erscheinen, je nachdem er sich auf Unter- oder Obergerichte, auf Einzelrichter oder Kollegialgerichte, auf rechtsgelehrte oder nichtgelehrte Richter bezieht, und da Levin diese Fragen außer Betracht läßt, so entgeht seiner Geschichtsdarstellung die volle Anschaulichkeit — er übersieht, daß das allmähliche Aufsteigen des Anwaltszwanges —, was der Gesundheit dieser Entwicklungstendenz erst das rechte, unmißverständliche Zeugnis ausstellt — nur ein integrierendes Element in dem allmählichen verfeinerten Ausbau der gesamten Gerichtsverfassung bedeutet. Das Zusammen- und Gegeneinanderwirken von Anwälten und Gericht ist das Seitenstück zu dem Zusammenarbeiten und der wechselseitigen Korrektur der Mitglieder des Kollegiums, das sich parallel mit dem Anwaltszwang als zweiter Träger der Erstinstanzgerichtsbarkeit neben dem Einzelrichter ausbildet. Und das Monopol des rechtsgelehrten Berufsanwalts unter Zurückdrängung des Volksanwalts entspricht dem Erfordernis der akademischen Ausbildung des Berufsrichters in allen Formen der Richterämter, aus denen ebenfalls allmählich die bloßen „Geschäftsmänner“, die bloß routinemäßig ausgebildeten Gerichtshalter, im 18. Jahrhundert die typische Form der Erstinstanzrichter bis zu den größten Wertklassen, ausgeschaltet werden. Etwa in dieser Weise hätte der Verfasser die Linien der Entwicklung zeichnen müssen, wenn er im Gegensatz zu der verzeichneten Schilderung des Werdegangs bei Schwartz ins Licht setzen wollte, worauf das Rechtsleben der modernen Zeit instinktiv hindrängt — ganz abgesehen davon, daß er sich bei seinen Mitteilungen über die Uebergangszeit vom absoluten zum modernen Staat fast ausschließlich auf die altpreußischen Verhältnisse beschränkt und die viel stetiger und klarer verlaufende organisatorische Bewegung der westlichen und südlichen Territorien ignoriert. Aber immerhin kommen doch manche besondere Züge im Bild sehr gut und belehrend heraus. Vor allem ist in der neueren Literatur noch nicht oft so präzis ausgesprochen worden, daß die von Schwartz tendenziös erzählte Justizreform Coccejis unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen sich überwiegend in den Grenzen der „Personalreform“ vollzieht, nicht in die der systematischen Gesetzgebung übergeht, daß der Großkanzler ebenso wie seine Fürsten an der Notwendigkeit der Anwaltschaft als Institution unbedingt festhält und daß deshalb die vorhin erwähnten Reformversuche Carmers, des Advokaten-Hammers, und der von ihm inspirierten allgemeinen Gerichtsordnung nicht als kontinuierliche Fortsetzungen oder Steigerungen der Reformen Coccejis hervortreten, sondern als Episoden, als gewaltsame ephemere Bildungen, denen bei ihrem raschen Fiasko nur der Wert des abschreckenden Beispiels zukommen kann. —

Den eigentlichen Kern der Schrift — in der Tat die Seite, in der sie ihren eigentlichen Zweck erfüllt — stellt der Mittelteil über die „Grundlagen des Anwaltzwangs“ dar. Er gibt eine treffliche Zusammenfassung der Gedanken, die die Anwaltstätigkeit zu verwirklichen fähig ist, wenn man sie recht versteht und recht behandelt. Der Verf. nimmt mit ihnen ausgesprochen zu den ungesunden, anwaltfeindlichen Vorstellungen Stellung, an die zu Anfang dieses Berichts erinnert wurde, als sei der Anwaltszwang „dem Rechtsgefühl zuwider“ (Saar), unnötige Bevormundung, ja, Maßregel einer „Prozeßhörigkeit“ des rechtsuchenden Volks (Dühring u. a.). Allerdings zieht Levin auch hier den Gesichtskreis in einem wesentlichen Punkte zu eng, indem er die von ihm bekämpfte Richtung als eine vorwiegend nur der heutigen Zeit entstammende Gedankengruppe behandelt. Sie läßt sich noch viel leichter und intensiver bekämpfen, wenn man sich klar macht, daß auch in ihr im Grunde nur viel ältere Tendenzen fortwirken, nämlich Ideen eines doktrinären demokratischen Radikalismus, der in letzter Linie jedes berufsjuristische Monopol als ein verhaßtes aristokratisches Element ablehnt, sowohl in den Gerichten wie bei den Anwälten, — Ideen, die schon im Mittelalter sich gelegentlich hervorwagten, die am Beginn der Moderne in Jeremias Bentham den Bahnbrecher, aber auch in Deutschland, z. B. in Julius von Kirchmann ums Jahr achtundvierzig einen leidenschaftlichen Apostel gehabt haben.[1]) Aber die Hauptsache sind allerdings die positiven Gegenargumente, durch die Levin jene Angreifer ad absurdum führt, und in ihnen erhebt sich die Schrift zu einer bemerkenswerten Höhe. In feinsinnig-psychologischer und zugleich die praktischen Interessen der Rechtspflege gesund nachempfindender Weise beleuchtet er sukzessive für die verschiedenen Hauptoperationen des Zivilprozesses — Prozeßverhütung, mündliche Verhandlung, Stoffsammlung, Rechtsfindung — die günstigen Wirkungen des Anwaltszwangs. An manchen Seiten kann er hier kaum mehr sagen, als was schon ältere vor ihm gesagt; immerhin ist verdienstlich, daß er an eine so treffende, wirklich kaum zu überbietende Aeußerung wie die des alten Karl Salomo Zachariae erinnert: „indem sie (die Anwälte) die Rechte der Parteien einseitig und als Streitgenossen verteidigen, setzen sie die Gerichte in den Stand, die Sache allseitig zu erwägen und unparteiisch zu entscheiden. Sie sind eine bewaffnete Macht, welche der Fürst (lies: die staatliche Gerichtsbarkeit) gegen sich selber aufstellen muß, damit er die seinige nicht mißbrauche.“ Aber bisher weniger erörtert ist die Anwaltsfunktion in anderen Prozeßstadien, besonders in der mündlichen Verhandlung, und hier sind die Deduktionen des Schriftstellers sehr zeitgemäß, weil sie sich mit den Ansichten Heinsheimers, Wildhagens eingehend auseinandersetzen, die davon ausgegangen waren, daß speziell bei dem Eindringen des Gerichts in die Sachdarstellungen der Parteien sowohl die Wahrheitsermittlung wie die Schleunigkeit besser gefördert werde, wenn Anwälte bei der Verhandlung nicht mitwirkten. Dieser Glaube hat die gen. Schriftsteller zu den bekannten Vorschlägen inspiriert, daß auch im Landgerichtsprozeß ungeachtet seiner sonstigen Kollegialität und Anwaltsmäßigkeit doch die Verhandlung nur durch einen Kommissar als Einzelrichter ohne Anwälte als ein gesondertes Instruktionsverfahren vorausgehen solle. Levin tritt diesen Vorschlägen, die für den eigentlichen Hauptteil des Prozesses das landgerichtliche

schaft geben. Die Anwälte werden aus den Subalternen der Justiz oder aus den Ortsbürgern ausgewählt, sind also im heutigen Sinn Volksanwälte. Aber dafür unterstehen sie nicht nur starker staatlicher Ueberwachung, sondern der Staat hat auch für mindestens drei Anwälte bei jedem Gericht zu sorgen.

[1]) Die Hauptlinien dieser Strömung sind von Richard Schmidt in den „Richtervereinen“ (Zivilprozessuale Forschungen Heft 7 1911) aufgezeigt worden. Levin ist anscheinend auch diese Schrift, die ihm die Fragestellung ebenso wie in dem historischen Teile auf breitere Grundlage zu stellen gestattet hätte, unbekannt.



Anwaltsverfahren durch ein verschleiertes Einzelrichterverfahren mit Parteiprozeß ersetzen (§ 65ff.), mit eingehender Begründung entgegen.

Den Charakter des Erschöpfenden nimmt Levins Programmschrift erst dadurch an, daß sie mit der entschiedenen Apologie des Anwaltszwangs als grundsätzlicher Institution eine ebenso energische Kritik der Ausdehnung verbindet, die diese im geltenden Recht erfahren hat. Es ist ja überhaupt der normale Gang der geistigen Bewegungen in sozialen Dingen, daß aus einseitiger Aktion und einseitiger Reaktion die neue Vermittlung hervorgeht. Dieses Gesetz der Trias Hegels hat unwillkürlich auch dem Streit um die Anwaltschaft seine Richtung gegeben, und den heutigen Stand der Kontroverse bezeichnet die Phase, in der die gehässige Reaktion gegen das Anwaltsinstitut in der sachlichen Auseinandersetzung um die Grenzen seiner Betätigungsnotwendigkeit abzuflauen begonnen hat. Levins Schrift ist gerade insofern zeitgemäß, als sie hierauf als auf die Hauptfrage ihre Untersuchung abstellt. Levin wendet sich gegen die unnötigen Opfer, die den Parteien persönlich und wirtschaftlich dadurch auferlegt werden, daß die geltende ZPO. den Anwaltszwang im Gebiet des Kollegialprozesses zu schematisch durchführt, und er zeigt sich hierbei zweifellos frei von jeder übermäßigen Parteinahme für den Anwaltsstand als solchen. Schon bei der Ueberleitung zu dieser Fragengruppe (S. 109ff.) betont er (S. 102) mit Recht, daß der Anwaltszwang aus sachlichen Rücksichten eingeführt worden sei, nicht aber, um den Anwälten eine Einnahmequelle zu sichern. Man dürfe deshalb eine bestimmte weite Ausdehnung des Anwaltszwangs nicht damit rechtfertigen wollen, daß sie nötig sei, um ein standesgemäßes Einkommen der Anwälte zu gewährleisten. Sollte sich z. B. herausstellen, daß in Versäumnis- oder Anerkenntnisfällen der Anwalt entbehrlich sei, so dürfe seine Mitwirkung auch aus jenem Motiv nicht künstlich konstruiert werden.

Gerade weil sich Levin, wie sich hier zeigt, über das Notwendige einer strengen Prüfung der Bedürfnisgrenzen völlig klar ist, muß es Eindruck machen, daß er sich trotzdem von dem System des geltenden Rechtes nicht allzuweit entfernt. Er kommt im Gegenteil auch in seinen sorgsamen Einzeluntersuchungen zu dem Ergebnis, daß der Anwalt da, wo er heute interveniert, auch künftig meist nicht zu entbehren sein werde. Einige seiner kritischen Vorschläge mögen — natürlich nur beispielsweise — hervorgehoben werden.

Es ist selbstverständlich dafür einzutreten, daß der Partei persönlich neben dem Anwalt volles Gehör in der Verhandlung verschafft werde. Auch Levin tritt deshalb für erweiternde Auslegung des § 137,[4] ZPO. ein, wonach die Partei selbst beantragen kann, zum Wort zugelassen zu werden, auch gegen die Taktik des Anwalts, dies durch seinen Antrag zu hintertreiben (S. 117). Aber er geht doch andererseits nicht so weit, sich der Bewegung anzuschließen, die — wenn einmal die Partei persönlich zu Wort gekommen ist — die Vorträge des Anwalts im Fall von Widersprüchen mit der Partei sozusagen als Luft behandelt, und es ist charakteristisch für seine ganze Art, daß er auch in der Einzelfrage vor doktrinären Verallgemeinerungen warnt. Die Anwaltsgegner behandeln es vielfach wie ein Dogma, daß der Parteiaussage notwendig ein stärkerer Wahrheitsgehalt zukommen müsse als dem Anwaltsvortrag, den sich diese Leute kaum anders als eine geflissentliche Verdrehung der wirklichen Sachlage vorstellen können. Sehr schön weist Levin am Fall einer neueren Reichsgerichtsentscheidung (v. 26. Jan. 1914, Warn. E. 14, 192) nach, wie unter Umständen gerade das Umgekehrte richtig sein kann. Ein Arbeiter hat gegen einen Bauunternehmer auf Unfallentschädigung geklagt, mit der Behauptung, daß der Aufseher den Kläger bei gewissen Erdarbeiten schuldhaft auf einen gefährlichen Posten gestellt habe, dem der Kläger nicht gewachsen gewesen sei. Der Beklagte behauptet Selbstverschulden des Klägers durch Trunkenheit. Der Kläger hat von Anfang an die Trunkenheit durch seinen Anwalt bestritten und behauptet, auch bei der Beweisaufnahme persönlich, nicht trunken gewesen zu sein. Die Beweisaufnahme hat jedoch aus drei Zeugenaussagen unzweideutig ergeben, daß der Kläger betrunken war, und der Anwalt des Klägers hat nunmehr hieraus ein verstärktes Verschulden des Aufsehers zu deduzieren gesucht, weil dieser trotz Erkenntnis des berauschten Zustands dem Kläger einen besonders gefährlichen Platz gegeben hat. Alle drei Instanzen, auch das Reichsgericht, haben die Klage abgewiesen, mit der Motivierung: der Kläger müsse, nachdem er persönlich dabei beharrt habe, nicht betrunken gewesen zu sein, diese seine persönliche Erklärung auch gegen sich gelten lassen. Levin weist dagegen darauf hin, daß hier vielmehr der Anwalt derjenige sei, der der durch die Beweisaufnahme zu Tage geförderten Wahrheit dient, und es ist ihm ganz gewiß in der Mißbilligung jener formalen Entscheidung zuzustimmen. Solche Entscheidungen gehören zu denen, die unser Gesetz in den Geruch bringen, daß es einer ungesunden „Verhandlungsmaxime", einem Disponierenkönnen der Parteien über die Wahrheit huldige. Aber weder die Existenz der Verhandlungsmaxime, noch die Bekämpfung des Anwaltszwangs fordern, richtig verstanden, derartige Konsequenzen.

Andrerseits hängt mit dem Standpunkt des Verf. in den eben behandelten Fragen eng zusammen, daß da, wo das Gericht das persönliche Erscheinen der Partei neben dem Anwalt für wünschenswert erachtet, auch eine Pflicht der Partei hierzu, bzw. eine Pflicht des Anwalts, seinen Klienten zum Erscheinen anzuhalten, möglichst nachdrücklich anerkannt werde. Der Entfesselung einer gerichtlichen Exekutive im Dienst dieses Erfolgs steht der Verfasser — hierin sich sehr eng an Wachs konservative Haltung anschließend[1]) — ziemlich zurückhaltend gegenüber, — zu zurückhaltend, wie man sagen muß. Die Anschauung läßt sich nicht rechtfertigen, daß eine Vorführung oder ein indirekter Erscheinungszwang gegen die Partei in wichtigen Fällen der Wahrheitsermittlung dem „Wesen des Zivilprozesses" widerstreite. Immerhin tritt dort auch Levin dafür ein, daß auf unentschuldigtes und mutmaßlich von Verdunklungsabsicht geleitetes Ausbleiben mit Ordnungsstrafe gegen die Partei muß vorgegangen werden können. Die Lücke, die die ZPO. in diesem Punkte aufweist, ist eine der unbestreitbarsten und dabei eine der am leichtesten auszufüllenden.[2])

[1]) Wach, Grundfragen und Reform des Zivilprozesses. 1914. S. 30.

[2]) Vergl. Richard Schmidt, Die Wahrheitsermittlung im Zivilprozeß, in JW. 1913, S. 774. (Gutachten für den Breslauer Anwaltstag.)

Die vornehmste Bedeutung innerhalb des Kreises der vom Verf. der Preisschrift erörterten Einzelfragen kommt natürlich dem Streit um die Behandlung des Anwaltszwangs vor der Streiteinlassung zu. Auch unter den entschiedenen Freunden des Anwaltszwangs haben doch viele das als Mindestforderung erhoben, daß die Parteien sich für den ersten, prozeßinstruierenden Termin, in welchem über Streitigkeit oder Nichtstreitigkeit der Sache Gewißheit geschafft und eventuell Verzichts-, Anerkenntnis-, Versäumnisurteil oder Vergleich herbeigeführt werden soll, nicht gezwungen sein dürfen, sich eines Anwalts vor dem Kollegialgericht zu bedienen. Bekanntlich ist die österreichische ZPO. zu dieser Ausnahme vorgeschritten, und ihr Beispiel hat die Forderung sehr unterstützt. Viele ihrer Anhänger werden nach Levins Auslassungen ihre Anschauungen revidieren müssen. Mit gediegenen Gründen bezeichnet er auch diese Forderung als voreilig, um sich im wesentlichen für die Beibehaltung der geltenden deutschen Grundsätze auszusprechen. Sein Hauptargument ist die eingehende Darlegung, daß auch die Frage der Versäumnis ebenso wie die beim Vergleich sich erhebenden Zweifel und Sorgen so ernsthafte, faktische und rechtliche Erheblichkeit haben können, daß ein Zusammenwirken von Gericht und Anwalt in dem früher prinzipiell entwickelten Sinne nicht entbehrt werden kann. Nur da, formuliert Levin (S. 126), erscheint der Anwaltszwang als Ueberspannung des Prinzips, wo er der Partei auch dazu aufoktroyiert wird, den Prozeß lediglich zu beenden, also z. B. zur Erklärung der Zurücknahme der aussichtslos gewordenen Klage.

Auch im Eintreten für eine möglichst entschiedene Wahrung des Vertretungsmonopols unserer rechtsgelehrten Anwälte, für eine dementsprechend kraftvolle Unterbindung der Volksanwaltschaft (S. 145) entwickelt der Verfasser gesunde, vom Einfluß des Schlagworts freie Anschauungen. Er erwirbt sich ein wahres Verdienst, wenn er von neuem gegen den Ausschluß des Anwalts vom Prozeß der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte protestiert, — ein Prinzip der beiden Sondergerichtsgesetze, in dem der Verfolgungswahn der anwaltsfeindlichen Elemente seine verhängnisvollste Blüte getrieben hat. Und endlich ist es mit besonderer Freude zu begrüßen, daß er wenigstens gelegentlich wieder in Erinnerung ruft, wodurch allein in Zukunft einem Aufkommen solchen unschönen Mißtrauens und der aus ihm erwachsenden krankhaften und existenzunfähigen Gesetzesmaßregeln entgegengearbeitet werden kann. Das kann in der Tat (vgl. S. 141) nur geschehen, wenn die Vertretungen der beiden großen juristischen Berufsstände, der Anwaltsverein und der Richterverein, sich angelegen sein lassen, wenigstens in wichtigen Fragen des Rechtslebens auf einen Austausch unter sich zu halten, das wechselseitige Verständnis ihrer Bestrebungen und vor allem „den Geist der Zusammengehörigkeit im Dienst der Wahrheit und Gerechtigkeit zu pflegen." Der Schreiber dieser Zeilen hat gerade diese Gesichtspunkte selbst so oft verfochten, daß er sich hierin in der Grundauffassung des ganzen Problems mit Levin besonders verbündet erkennt.[1]) Es wäre zu wünschen, daß sich diese Auffassung immer mehr einbürgere, damit nach dem Krieg die Ueberzeugung einsetzen könne: das gesetzliche System unserer Zivilrechtspflege ist in allen seinen Hauptstücken durchaus harmonisch und lebenskräftig. Es kommt nur darauf an, es in relativ untergeordneten Punkten zu entwickeln, vor allem aber darauf, es mit Verständnis zu handhaben. Nichts haben wir mehr zu fürchten, als eine neuerungssüchtige, unstete und beunruhigende Neigung zu unnötigen und unorganischen Gesetzesreformen.

[1]) Allerdings muß ich auch hier beklagen, daß Levin die ganze Reihe meiner Einzelschriften, die denselben Gedankenkreis ausbauen sollen, recht wenig als Bundesgenossen verwertet hat. Speziell über das Verhältnis der Richter — zum Anwaltsverein habe ich eingehend in meinen „Richtervereinen" (1911) in der Schlußpartie, sowie in dem Aufsatz: „Die Arbeitsorganisation der deutschen Richter", Rechtsgang Bd. I S. 43 ff. (1912) gehandelt (bes. S. 49).

Personalverhältnisse der Juristen in Preußen.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Posen.

Der Terminkalender für preußische Justizbeamte, der in seinem zweiten Teile die auf Grund amtlichen Materials zusammengestellten Listen der höheren Justizbeamten und Rechtsanwälte enthält, ist für das Jahr 1917 pünktlicher erschienen, als für 1916, wo er erst im Februar 1916 ausgegeben wurde. Er enthält auch insofern eine Neuerung, als er jetzt bei allen Oberlandesgerichten und Landgerichten genaue Angaben über den Bezirk, über die Zahl der Gerichtseingesessenen und die Gerichtstage enthält. Die Personallisten haben dadurch an Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit gewonnen, daß die Herstellung des Kalenders wesentlich beschleunigt ist. Die nachträglichen Ergänzungen und Verbesserungen konnten damit auf ein Geringes beschränkt werden. Man würde sie am liebsten ganz entbehren und wünschen, daß die öfteren Angaben „fällt aus" in den Dienstalterslisten fehlten. Die Forderung, die Listen an einem Einheitstage abzuschließen und dann nicht mehr an ihnen herumzukorrigieren, kann immer nur wiederholt werden. Die Dienstalterslisten der angestellten Beamten sind im allgemeinen nach dem Stande von Anfang September (im Vorjahr nach dem von Mitte Oktober) aufgestellt, die der Gerichtsassessoren und Referendare, wie bisher, nach dem Stande vom 1. August.

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahre waren nicht sehr erheblich. In den höheren Stellen hat allerdings ein etwas stärkerer Wechsel stattgefunden, aber in den übrigen hat der allgemeine Stillstand angehalten; Ernennungen zu Richtern sind sogar in weit geringerem Umfange erfolgt als im Vorjahre. Wenn wir hier die Veränderungen in den einzelnen Beamtenklassen verfolgen, so sehen wir dabei von allen Rangerhöhungen und Charakterverleihungen ab und bemerken nur, daß hierbei das gewöhnliche Zeitmaß beibehalten ist; einzig die Ernennungen der erstinstanzlichen Richter zum Geheimen Justizrat sind auch im letzten Jahre wieder der Zeit etwas vorausgeeilt.

Im Justizministerium ist nur dadurch eine Veränderung erfolgt, daß der Vortr. Rat Geh. Oberjustizrat Plaschke zum Generalstaatsanwalt ernannt ist. Die am Schlusse des Vorjahrs offene Stelle eines Vortr. Rats ist mit dem OLGR. Dr. Jockwer aus Köln besetzt. Die Plaschkesche Stelle ist inzwischen auch wieder mit KGR. Dr. Volmer besetzt worden. Aus der Justizprüfungskommission sind die Mitglieder im Nebenamte Generalstaatsanwalt Supper infolge seiner Pensio-

nierung und KGR. Oelschlaeger infolge seiner Ernennung zum RGR. ausgeschieden. Eine Wiederbesetzung dieser Stellen hat nicht stattgefunden, da die verbliebenen 16 nebenamtlichen Mitglieder neben den 5 hauptamtlichen völlig ausreichen für die stark verminderte Tätigkeit der Prüfungskommission. Von den 14 Oberlandesgerichtspräsidenten sind 2 in den Ruhestand getreten, Ratjen in Düsseldorf und Dr. Nückel in Köln. Nach Düsseldorf ist OLGPräs. Dr. v. Staff aus Marienwerder versetzt worden, der in dem bisherigen LGPräs. Rasch in Altona einen Nachfolger erhalten hat. Zum OLGPräs. in Köln ist der Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothr. Dr. Frenken ernannt worden, der, bevor er im Februar 1914 in den Dienst der Reichslande trat, Ministerialdirektor im Justizministerium gewesen war. Von den Senatspräsidentenstellen sind nur 2, je eine durch Pensionierung und durch Tod, freigeworden. Besetzt sind ebenfalls 2 Stellen, beide beim Kammergericht, und zwar mit dem bisherigen OLGR. Ramdohr und dem bisherigen LGDir. Kratzenberg, die zur Zeit im Justizdienste der besetzten östlichen Gebiete in leitenden Stellungen tätig sind. Unbesetzt sind zur Zeit 9 Senatspräsidentenstellen, darunter 5 beim KG. Oberlandesgerichtsratsstellen sind im Berichtsjahre 18 freigeworden, darunter 8 durch Beförderung in höhere Stellen (3 zu LGPräs., 1 zum Sen.-Präs., 1 zum Vortr. Rat, 2 zu RGRäten und 1 zum OVGR., 6 durch Pensionierung, 3 durch Tod und 1 durch Ernennung zum LGDir.). Zum OLGR. ernannt ist nur ein Landrichter, der zur Zeit in der Justizverwaltung des Generalgouvernements in Warschau tätig ist. Unbesetzt sind nicht weniger als 48 Oberlandesgerichtsratsstellen, d. i. 10,5 % der Gesamtzahl.

Die Zahl der zur Erledigung gekommenen Landgerichtspräsidentenstellen betrug 5 gegen 3 im Vorjahre. Pensioniert sind 2 Landgerichtspräsidenten, gestorben ebenfalls 2; zum OLGPräs. befördert ist einer. Ferner ist LGPräs. Eichner aus Ratibor für den verstorbenen LGPräs. Viereck an das LG. I Berlin versetzt worden. Die Ernennung des LGPräs. Menge vom LG. III Berlin zum Unterstaatssekretär für Els-Lothr. ist im Kalender noch nicht berücksichtigt. Ernennungen zum LGPräs. sind 7 erfolgt, darunter 4 von OLGRäten und 3 von LGDir.; 2 Stellen sind zurzeit noch frei. Landgerichtsdirektorenstellen waren am Schlusse des Vorjahres 30 unbesetzt. Im Berichtsjahre sind 10 weitere erledigt, während 3 besetzt sind, nämlich je 1 mit einem OLGR., einem LGR. und einem Gefängnisdirektor. Es sind hiernach im ganzen zurzeit 37 Stellen offen, d. i. 9 % der Gesamtzahl. Von den 5292 Land- und Amtsrichterstellen sind, wenn man die vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Sept. 1916 im JMBl. veröffentlichten Personalveränderungen berücksichtigt, 47 durch Pensionierung und 94 durch Tod freigeworden. Je ein Mitglied des Landgerichts ist LGDir. und OLGR. geworden, 1 AR. ist als Vortr. Rat in das Handelsministerium gekommen und 1 AR. ist Postrat geworden. Versetzungen haben in ganz beschränktem Umfange stattgefunden; es sind nur 2 LR., darunter einer an ein AG. und 9 AR. an andere Gerichte gekommen. Ein LR. und 2 AR. sind ohne Pension aus dem Justizdienst ausgetreten. Im ganzen sind 38 Landrichter- und 110 Amtsrichterstellen freigeworden, während nur 5 GerAss. zu LR. und 44 zu AR. ernannt sind, so daß 99 Stellen unbesetzt geblieben sind. Zur Zeit sind 202 LR.- und AR.stellen frei, d. h. 3,8 %. Augenscheinlich will die Justizverwaltung den größten Teil der freiwerdenden Stellen der Richter erster und zweiter Instanz vorläufig unbesetzt lassen, vermutlich um den im Felde befindlichen Richtern nach Beendigung des Krieges den Wunsch nach einer Beförderung oder einer Versetzung in eine bessere Stelle erfüllen zu können. Der starke Rückgang der Geschäfte ermöglicht das Offenhalten dieser Stellen, von denen vielleicht überhaupt ein Teil in absehbarer Zeit garnicht besetzt zu werden braucht, weil die Geschäfte nach dem Kriege lange Zeit noch nicht wieder den früheren Umfang erreichen werden. Die Dienstaltersverhältnisse der Richter erster Instanz sind wesentlich ungünstiger geworden, da die älteren Richter mit ihren Pensionierungsgesuchen während der Kriegszeit vielfach zurückzuhalten scheinen und die Verluste durch Tod überwiegend das jüngere im Kriege stehende Personal betreffen, auch die Anstellungen stark zurückgegangen sind. 57 (i. J. 1915 52 und 1914 49) Richter hatten am 1. Okt. v. J. ein richterliches Dienstalter von mehr als 40 Jahren, dagegen nur 912 (i. J. 1915 1240, i. J. 1914 1451) ein solches von weniger als 10 Jahren und 16 (62 u. 89) ein solches von weniger als 5 Jahren. Man sieht hieraus, wie sich die Anstellungsverhältnisse verschlechtert haben.

Noch deutlicher ergeben dies die Zahlen über die Gerichtsassessoren. Nach der Dienstaltersliste waren am 1. Aug. 1916 3983 GAss. vorhanden. Berücksichtigt man die während des Drucks des Kalenders vorgekommenen Ab- und Zugänge, so bleibt die Zahl auf 3982. Im vorigen Jahrgang waren 3889 GAss. aufgeführt; wir hatten aber aus den zahlreichen Veränderungen, die während der langsamen Fertigstellung des Kalenders erfolgt waren, damals (vgl. 1916 S. 511 d. Bl.) ausgerechnet, daß tatsächlich bei Abschluß des Kalenders 3934 GAss. vorhanden waren, so daß die Zunahme des letzten Jahres statt 93 nur 48 betragen hat. Damit stimmt auch ungefähr überein eine Aufrechnung der Veränderungen, die im JustMinBl. in der Zeit von Anfang Okt. 1915 bis Ende Sept. 1916 erfolgt sind. Es sind danach 49 GAss. als LR. oder AR., 20 als StAnw., 1 als Gefängnisdirektor, 1 als Amtsanwalt und 1 als Notar angestellt; 44 sind Rechtsanwälte geworden, 28 sind zu anderen Staatsverwaltungszweigen (darunter 7 zur Allg. Staatsverwaltung, 6 zur Staatseisenbahnverwaltung, 4 zur Verwaltung der direkten Steuern, 4 zur landwirtschaftlichen Verwaltung, 3 zur Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle, 2 zur Militärverwaltung und 2 zur kirchlichen Verwaltung) gegangen, 4 in den Reichsdienst getreten, 2 (in Wahrheit wohl weit mehr) haben in der Gemeindeverwaltung Anstellung gefunden, 56 sind auf ihren Antrag entlassen und 77 gestorben. Diesem Abgange von 283 GAss. steht ein Zugang von 322 gegenüber, indem 314 Referendare zu GAss. ernannt und 8 Rechtsanwälte und frühere Assessoren als GAss. wieder in den Justizdienst aufgenommen sind. Die jetzige Zahl von nahezu 4000 GAss. läßt die Aussichten in der Justizlaufbahn geradezu trostlos erscheinen, besonders für die älteren Assessoren, bei denen sich infolge des gänzlichen Wegfalls neuer Etatsstellen und des beinahe völligen Stillstandes in den Anstellungen eine Stauung sondergleichen herausgebildet hat. Es waren am 1. Okt. 1916

nicht weniger als 1108 GAss. vorhanden, die ein Dienstalter von mehr als 5 Jahren hatten gegen 792 i. J. 1915 und 666 i. J. 1914. 199 (im Vorjahre 91) GAss. waren mehr als 8 Jahre und 29 (15) mehr als 10 Jahre in ihrer Stellung, darunter der älteste GAss. seit 23. Mai 1901, also seit über $15^1/_2$ Jahren. Man braucht gar nicht an die durchaus nicht ausgeschlossene Möglichkeit zu denken, daß in absehbarer Zeit durch eine Aenderung der Gerichtsverfassung eine Ersparnis an Richterkräften eintreten kann; schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Aussichten für die älteren GAss., die auf eine Anstellung im Justizdienst warten, sehr traurig und werden nach Beendigung des Krieges kaum wesentlich besser werden. Für den jüngeren Nachwuchs wird allerdings der alsdann wohl wieder einsetzende stärkere Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft und zu anderen Staats- und Reichsbehörden sowie der steigende Bedarf von Handel und Industrie bessere Aussichten eröffnen; aber auch hier wird man die Erwartungen nicht zu hoch spannen dürfen, zumal wenn die in Aussicht genommene Abkürzung der Vorbereitungszeit für die Kriegsteilnehmer die Zahl der GAss. in erster Zeit weiter erhöhen hilft. Darauf zu hoffen, daß der Krieg und seine Folgen die Aussichten der jungen Juristen gut gestalten werden, liegt jedenfalls, soweit man die Verhältnisse zurzeit übersehen kann, nicht der geringste Grund vor.

In der Staatsanwaltschaft war der Stellenwechsel etwas lebhafter als bei den Richtern. Von den 14 OStA. ist Generalstaatsanwalt Supper vom KG. in den Ruhestand getreten und, wie bereits bemerkt, durch den Vortr. Rat Plaschke vom JustizM. ersetzt worden. Die am Schlusse des Jahrgangs 1915 erledigte Oberstaatsanwaltsstelle in Köln ist mit dem bisherigen I. Staatsanwalt Rust in Duisburg besetzt worden. Die Pensionierung des OStA. v. Prittwitz und Gaffron in Naumburg und die Ernennung des I. Staatsanwalts Klein vom KG. zu seinem Nachfolger sind im Terminkalender noch nicht berücksichtigt. Stellen von I. Staatsanwälten sind 4 frei geworden, abgesehen von einigen durch Versetzung erledigten. Besetzt sind 7 Stellen, während 3 am Schlusse des Berichtsjahrs freigeblieben sind. Die erledigten Staatsanwaltsstellen sind zum größten Teil besetzt worden, darunter 20 mit bisherigen GAss.; 13 Stellen waren am Jahresschlusse frei.

Die Zahl der Rechtsanwälte aus dem Terminkalender festzustellen, ist ohne eine mühsame Auszählung unmöglich, weil in der statistischen Zusammenstellung die Rechtsanwälte mit den Notaren zusammengerechnet sind, so daß die allerdings nicht sehr zahlreichen Notare, die nicht zugleich Rechtsanwälte sind, mitgezählt sind. Es waren danach in Preußen, abgesehen von den zum OLGBez. Jena gehörenden Orten, 7651 Rechtsanwälte (und sogen. Nurnotare) vorhanden gegen 7753 i. J. 1915, 7965 i. J. 1914, 7640 i. J. 1913, 7157 i. J. 1912 und 6621 i. J. 1911. Der Rückgang hat also nur 102 betragen gegen 212 i. J. 1915. Bei den OLG. ist die Zahl der Anwälte noch von 666 auf 668 gestiegen. An dem Rückgange der landgerichtlichen usw. Anwälte sind alle OLGBez. beteiligt mit Ausnahme von Königsberg, wo nach der sehr starken Abnahme d. J. 1915 um 19 jetzt eine Zunahme um 3 stattgefunden hat. Die stärkste Abnahme weisen der KGBez. mit 19, die Bez. Breslau mit 18 und Stettin mit 12 auf. In Berlin hat die Zahl der beim LG. I zugelassenen Rechtsanwälte um 11 und die der beim LG. II zugelassenen um 6 abgenommen, während das LG. III keine Veränderung zeigt. Die Zahl der Notare hat ebenfalls abgenommen. Es sind 30 Notare aus dem Amt geschieden und 70 gestorben, während nur 24 neu ernannt sind. Ueber die Zahl der Referendare, die gegenüber dem Vorjahr von 6165 auf 5901 zurückgegangen ist, haben wir erst in der vorigen Nr. d. Bl. (S. 1135, 1916) berichtet.

Der Warenumsatzstempel.

Vom Geh. Oberjustizrat Lindemann, vortr. Rat im Justizministerium, Berlin.

Unter den zur teilweisen Deckung des erhöhten Finanzbedarfs des Reichs erlassenen neuen Steuergesetzen beansprucht das Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 nicht nur wegen seiner weittragenden wirtschaftlichen Bedeutung, sondern auch wegen der aus der Anwendung des Gesetzes auf die vielgestaltigen Formen des Warenverkehrs sich ergebenden engen Verknüpfung mit Begriffen und Streitfragen des bürgerlichen Rechts besonderes Interesse. Alsbald nach seinem Inkrafttreten hat sich der Bundesrat, um den Gewerbetreibenden gegenüber den zahlreichen bereits aufgetauchten Zweifeln einen Anhalt für die Handhabung des Gesetzes zu bieten, veranlaßt gesehen, umfangreiche Auslegungsgrundsätze aufzustellen,[1]) die jedenfalls für die Steuerbehörden zunächst maßgebend sein werden; ob ihr Inhalt in vollem Umfang auch die Billigung der Rechtsprechung finden wird, wird die Zukunft lehren. Die Gerichte werden sich bei der Auslegung des Gesetzes, da es sich um ein Steuergesetz handelt, das nicht die Verwirklichung bestimmter Rechtsgedanken bezweckt, sondern wirtschaftliche Ziele verfolgt, weniger von formal juristischen Erwägungen, als vielmehr von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen müssen.

Das Gesetz sollte in dem dem Reichstag von den verbündeten Regierungen vorgelegten Bündel von Kriegssteuern den Quittungsstempel ersetzen; es führt eine neue Art der indirekten Besteuerung ein, nämlich eine Steuer auf Zahlungen für Warenlieferungen, nähert sich allerdings in der Erhebungsform bedenklich einer direkten Gewerbesteuer.[2]) Für Art und Umfang der Besteuerung ist von grundlegender Bedeutung, ob die Warenlieferung im Betrieb eines inländischen Gewerbes erfolgt oder außerhalb eines solchen. Jeder inländische Gewerbetreibende hat alljährlich, erstmalig im Januar 1917,[3]) der Steuerstelle eine Anmeldung über die im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhaltenen Zahlungen einzureichen und gleichzeitig die Steuer, welche 10 Pf. für je volle 100 M. beträgt, zu entrichten. Die Zahlungen für Warenlieferungen außerhalb eines inländischen Gewerbebetriebes unterliegen, sofern es sich um eine Lieferung im Werte von mehr als 100 M. handelt, dem Quittungszwang, einem Ueberbleibsel aus dem Entwurf des Quittungsstempelgesetzes; die Quittung, zu deren Ausstellung der Zahlungsempfänger bei Strafe verpflichtet

[1]) RZBl. 1916 S. 383 ff., Amtl. Mitt. d. Reichs-Schatzamts 1916 S. 169 ff.

[2]) Vgl. Popitz Pr. VerwBl. 38 S. 68, 69.

[3]) Ueber den Inhalt der ersten Anmeldung vgl. Lindemann, WUStG. Art. V, Anm. 1.

ist, ist durch Verwendung von Stempelmarken mit eins vom Tausend des Betrags der Zahlung zu versteuern. Kleinhandelsbetriebe, deren jährlicher Umsatz sich auf nicht mehr als 3000 M. beläuft, bleiben überhaupt steuerfrei. Jedem Gewerbetreibenden bleibt es überlassen, falls ihm dies nach seiner Geschäftsgebarung vorteilhafter erscheint, statt der bereits erfolgten Zahlungen das Entgelt für die während des Jahres erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung der Anmeldung zugrunde zu legen; diese Besteuerungsart kann aber, wenn sie einmal gewählt ist, nur unter besonderen Bedingungen wieder geändert werden.[1]) Steuersubjekt ist der Empfänger der Zahlung; ihm bleibt die Abwälzung der Steuer auf den Warenempfänger überlassen. Für die zurzeit des Inkrafttretens laufenden Verträge ist dem Verkäufer die Möglichkeit der Abwälzung durch besondere Uebergangsbestimmung[2]) eröffnet. Für die Besteuerung der Einzelquittung ergibt sich die regelmäßige Abwälzung auf den Zahlenden aus § 270 BGB., wonach der Schuldner bei Geldzahlungen die Kosten der Zahlung zu tragen hat. Dem Steuerfiskus gegenüber ist der Zahlende nur, wenn er für eine nicht im Gewerbebetrieb erfolgte Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 M. eine nicht versteuerte Quittung erhalten hat, zur Versteuerung verpflichtet und bei Zuwiderhandlung strafbar. Die Erhebung der Abgabe kann von der Landesregierung den Gemeindebehörden gegen Vergütung übertragen werden. Dies ist in Preußen durch die VO. v. 9. Okt. 1916 (GesS. S. 133) geschehen. Erhebung und Verwaltung liegt in Preußen in Stadtgemeinden regelmäßig dem Gemeindevorstand, in Landgemeinden und Gutsbezirken dem Kreisausschuß ob; die Oberbehörden bilden die Oberzolldirektionen und der Finanzminister. Von den eingehenden Beträgen erhält der Staat 2 %, die Kreise und Gemeinden behalten 8 %, der Rest fließt der Reichskasse zu.

Es liegt auf der Hand, daß die Besteuerung der in gewerblichen Betrieben erfolgenden Umsätze den Hauptteil der neuen Steuer bildet, denn Umsätze über 100 M. durch einen Nichtgewerbetreibenden werden immer selten sein. Diejenigen Fälle, in denen die Quittungsbesteuerung während des Krieges hauptsächlich praktisch zu werden schien, nämlich die Bezahlung von Goldsachen und Kostbarkeiten durch die Goldankaufsstellen, hat der Bundesrat durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 erlassene VO. v. 14. Nov. 1916 (RGBl. S. 1274) von Quittungszwang und Besteuerung befreit. Die Besteuerung der Umsätze von Gewerbetreibenden überwiegt umsomehr, als der Begriff des Gewerbes in dem Steuergesetze gegenüber anderen Reichs- und Landesgesetzen eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Nach den Grundsätzen des Bundesrats[3]) soll als Gewerbebetrieb i. S. des Gesetzes jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete geschäftliche Tätigkeit angesehen werden, wobei also von der sonst stets zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit geforderten Gewinnabsicht abgesehen wird. Von Bedeutung ist diese ausdehnende Auslegung namentlich für gemeinnützige, ohne Gewinnabsicht arbeitende Betriebe, z. B. die der verschiedenartigen Kriegsorganisationen, die also nach

[1]) WUStG. § 81, AusfBest. § 164 h.
[2]) Art. V. Abs. 3.
[3]) Grunds. XIII Abs. 1.

Maßgabe der für Gewerbetreibende geltenden Vorschriften den Warenumsatz in vollem Umfange, nicht bloß die Warenumsätze über 100 M. zu versteuern haben.[1]) Die Bundesstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbände, die während der Dauer der Kriegswirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht im eigenen Betrieb erzeugte Waren umsetzen, hat der Bundesrat durch die VO. v. 14. Nov. 1916 vom Warenumsatzstempel befreit. Nicht als Gewerbebetrieb gelten Unternehmen, welche ausschließlich wohltätige Zwecke verfolgen; Volksküchen, welche gegen geringes, die Selbstkosten nicht deckendes Entgelt Nahrungsmittel verabfolgen, werden demnach von der Steuer frei bleiben, da Warenlieferungen über 100 M. bei ihnen nicht in Frage kommen.

Der steuerpflichtige Vorgang ist die Zahlung für eine Warenlieferung. Wenn auch der Begriff der Ware im Gesetze nicht bestimmt ist, so ergibt sich doch aus seinem Gesamtinhalt, daß in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Auffassung des Handelsrechts als Waren im allgemeinen nur bewegliche körperliche Sachen anzusehen sind. Neben den hiernach ohne weiteres ausscheidenden Rechten und Grundstücken sollen nicht als Waren gelten Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ist der elektrische Strom eine Ware, was der Verkehrsauffassung entspricht. Ueberflüssig war wohl die weitere Bestimmung, daß auch Lieferung von Gas und Leitungswasser als Warenlieferung gilt, da in dieser Hinsicht keine Zweifel obwalten konnten und die ausdrückliche Erwähnung dieser beiden Stoffe — unter Gas ist offenbar Leuchtgas zu verstehen — nur Anlaß zu der Frage geben kann, ob nicht auch die Lieferung anderer gasförmiger oder flüssiger Stoffe Warenlieferung ist, was sicherlich zu bejahen ist. Während noch der von der Kommission des Reichstags in 1. Lesung angenommene Entwurf[2]) nur von Warenlieferungen sprach, wies der bei Beginn der 2. Lesung vorgelegte, vom Referenten als das Ergebnis einer eingehenden Vorbesprechung unter Mitwirkung des Reichsschatzamts bezeichnete Antrag[3]) eine wichtige Erweiterung auf. Er enthielt den Zusatz 3 zur Tarifnummer 10 in der gleichen Fassung, wie er später Gesetz geworden ist, welcher bestimmt:

„Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt."

Daß hierdurch etwas wesentlich neues ins Gesetz hineingetragen werden sollte, erscheint nach den Erklärungen des Referenten ausgeschlossen; man hatte richtig erkannt, daß es wirtschaftlich gleichgültig ist, ob eine bereits zur Zeit des Geschäftsabschlusses vorhandene Ware geliefert oder ob die Ware erst vom Unternehmer aus eigenem Stoffe hergestellt und dann geliefert wird. Indessen hat der Berichterstatter in der Reichstagskommission noch eine Erläuterung dieser Bestimmung gegeben[4]) und bemerkt, daß hierdurch die Fälle des Werklieferungsvertrages i. S. des bürgerlichen Rechts ge-

[1]) A. M. May, Leitf. z. WUStG. S. 10, indem er ohne zureichende Begründung gemeinnützige und wohltätige Zwecke gleichstellt.
[2]) Komm.-Bericht S. 25. [3]) Komm.-Bericht S. 34.
[4]) Komm.-Bericht S. 11.

troffen werden sollten, während die Fälle des reinen Werkvertrages von der Steuer nicht ergriffen würden. Mit dieser Erklärung, gegen die sich ein Widerspruch nicht erhob und die deshalb wohl als Meinung der Reichstagsmehrheit angesehen werden kann, stehen die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats nicht im Einklang. In ihnen[1]) ist vom Begriff des Werklieferungsvertrages keine Rede; unterschieden werden Werkverträge, deren Gegenstand lediglich ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg ist, und solche Werkverträge, deren Gegenstand die Herstellung, Veränderung oder Ausbesserung von Sachen ist. Die Leistungen aus Werkverträgen der erstgenannten Art sollen stets steuerfrei bleiben, dagegen die Leistungen aus letzteren der Steuer unterliegen, wenn die Sachen vom Unternehmer aus oder mit von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen, zu ändern oder auszubessern sind und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt. Zu den steuerpflichtigen Leistungen aus Werkvertrag rechnen die Auslegungsgrundsätze insbes. auch die Herstellung von Bauwerken auf dem Grund und Boden des Bestellers, z. B. die Errichtung von Gebäuden oder Brücken, den Bau von Wasser- und Gasleitungen, Ueberlandzentralen und Talsperren, obgleich in diesen Fällen nach der fast einstimmigen Ansicht von Schrifttum und Rechtsprechung[2]) nach bürgerlichem Recht reine Werkverträge vorliegen. Die Auffassung des Bundesrats, welcher also den Zusatz 3 nicht auf die Fälle des § 651 BGB. beschränken will, kann, da er als zweiter gleichberechtigter Faktor neben dem Reichstag bei dem Zustandekommen des Gesetzes beteiligt war, das gleiche Gewicht beanspruchen wie die oben entwickelte Ansicht des Reichstags. Immerhin bleiben bei der Auslegung des Zusatzes 3 Zweifel möglich, die man nur durch Zurückgehen auf den Grundgedanken des Gesetzes lösen kann. Nach dem Grundgedanken des Gesetzes sollen von der Steuer getroffen werden alle Umsätze durch Warenlieferung, gleichviel auf Grund welchen Vertragsverhältnisses geliefert wird, es sei denn, daß es sich nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Damit deckt sich auch der Wortlaut des Zusatzes, der nicht von Leistungen aus Werkverträgen schlechthin, sondern von Lieferungen aus Werkverträgen spricht. Unter Lieferung wird man in diesem Zusammenhang eine besondere, neben der physischen Gestaltung hergehende, auf Verschaffung der hergestellten Ware gerichtete Tätigkeit zu verstehen haben. Unter den Zusatz 3 fallen also Leistungen aus Werkverträgen nur dann, wenn neben der Herstellung des Werks eine Lieferung in dem eben bezeichneten Sinn erfolgt. Damit ist ein sicherer Standpunkt gewonnen zur Beurteilung der Steuerpflicht von Verträgen. welche Veränderungen an einem Grundstücke des Bestellers zum Gegenstand haben. In diesen Fällen erfolgt keine Lieferung, wenn lediglich Materialien in den Grund und Boden eingefügt werden, um auf diese Weise das Werk herzustellen; wohl aber kann man von einer Lieferung sprechen, wenn eine bereits hergestellte individuelle Sache mit dem Grundstücke fest verbunden wird. Verträge über Vertiefung oder Erhöhung eines Grundstücks, mag auch in letzterem Falle das Aufschüttungsmaterial vom Unternehmer beschafft werden, haben nur einen durch Arbeit herbeizuführenden Erfolg, keine Lieferung zum Gegenstand. Das gleiche gilt für Verträge über Entwässerung eines Grundstücks, über Herstellung von Kanälen, Uferbefestigungen an Flüssen und Teichen, über Befestigung von Straßendämmen und Bürgersteigen, gleichviel ob der Unternehmer die zu den Anlagen nötigen Stoffe beschafft oder nicht. Ebenso wird man schließlich die Fälle zu behandeln haben, in denen es sich handelt um die Herstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Ebensowenig wie man nach allgemeinem Sprachgebrauch in solchen Fällen von einer „Lieferung" des Gebäudes spricht, stehen wirtschaftlich betrachtet solche Geschäfte den Warenlieferungen gleich. Nicht der Umsatz der dabei in Betracht kommenden Stoffe gibt diesen Geschäften ihr wirtschaftliches Gepräge, sondern die Arbeitsleistung. Es dürfte dem Grundgedanken des Gesetzes besser entsprechen, diese Arbeitsleistungen, die nach den Grundsätzen des Bundesrats voll zu versteuern sein würden, da eine Trennung des Entgelts für den Stoff vom Entgelt für die geleistete Arbeit nicht stattfindet[1]), von der Steuer frei zu lassen. Unterliegt hiernach die Beurteilung der erörterten Geschäfte durch die Grundsätze des Bundesrats nicht unerheblichen Bedenken, so ist es doch andererseits zu billigen, daß man an der zu zahlreichen juristischen Zweifeln Anlaß gebenden Unterscheidung zwischen reinem Werkvertrag und Werklieferungsvertrag i. S. des § 651 BGB. nicht festgehalten hat. Verträge, bei denen es dem Unternehmer überlassen ist, ob er statt des vom Besteller gelieferten Stoffs anderen gleichwertigen zur Werkherstellung verwenden will, unterliegen der Steuer, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht. Erst recht natürlich Geschäfte, bei denen die Parteien von vornherein darüber einig sind, daß nicht der vom Besteller gelieferte Stoff, sondern anderer Verwendung finden soll (Tauschmüllerei). In allen diesen Fällen erfolgt ein Umsatz durch Lieferung einer bisher der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Bestellers nicht unterliegenden Sache. Ebenso erübrigt sich von dem hier vertretenen Standpunkt aus die Entscheidung der zivilrechtlichen Streitfrage, ob Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag vorliegt, wenn sowohl Unternehmer wie Besteller wesentliche Bestandteile des herzustellenden Werks liefern (z. B. der Besteller die Juwelen, der Unternehmer das Gold zur Herstellung eines Schmuckstücks).[2]) Die Leistung aus solchen Verträgen ist steuerpflichtig, da es zu den Pflichten des Unternehmers gehört, die neu hergestellte Sache dem Besteller zu verschaffen, sie zu liefern.

Die zur Berechnung der Stempelabgabe nötige Bemessung des Gegenwerts gibt zu Zweifeln Anlaß, wenn mit der Waren- oder Werklieferung andere Leistungen auf Grund eines sog. gemischten Vertrages geschuldet werden, z. B. Lieferung eines Kraftwagens neben Unterrichtserteilung im Fahren, Beherbergung und Beköstigung von Fremden zu einheitlichem Pensionssatz, Lieferung von Leitungswasser und elektrischem Strom bei der Wohnungs-

[1]) Grunds. IV Abs. 1 bis 3.

[2]) Planck, BGB. 3. Aufl. § 651 Anm. 2d; Staudinger, BGB. 7. und 8. Aufl. § 651 Anm. II 1a und III b; Komm. der RGR. 2. Aufl. § 651 Anm. 1; Enneccerus, Bürg. R. 7. Aufl. § 376; Dernburg, Bürg. R. II 2 § 325 Note 9; OLG. Kassel in Rspr. Bd. 17 S. 418; abweichend nur Lotmar Arbeitsvertrag I S. 213.

[1]) Grunds. V. Abs. 3.

[2]) Werkvertrag nehmen an Planck, § 651 Anm. 2c. Staudinger, § 651, Anm. III d, Komm. d. RGR., § 651 Anm. 1; dagegen Werklieferungsvertrag Riezler. Werkvertrag S. 65. Enneccerus, Bürg. R. § 376 S. 453.



miete. Die Auslegungsgrundsätze[1]) bieten für solche Fälle eine verhältnismäßig einfache und sachgemäße Lösung, indem sie entscheidend sein lassen, welche Leistung als Hauptleistung anzusehen ist, mit der die andere Leistung als Nebenleistung ohne selbständige wirtschaftliche Bedeutung verbunden ist. Weitere Schwierigkeiten bei der Berechnung des Entgelts ergeben sich daraus, daß häufig in dem Entgelt Beträge stecken, die eine Vergütung für vom Veräußerer zum Zwecke der Lieferung gemachte Aufwendungen darstellen, z. B. Kosten der Uebersendung, Versicherung, Zölle, Vermittlergebühren, oder die vorweggenommene Verzinsung der gestundeten Schuld bedeuten. Darüber, ob diese Beträge vom Entgelt gekürzt werden dürfen oder nicht, enthalten die Auslegungsgrundsätze[2]) eingehende Bestimmungen, auf welche im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann.[3])

Eine gewisse Ueberraschung hat in Handelskreisen die Stellungnahme des Bundesrats zu der Frage hervorgerufen, ob die Geschäfte des **Kommissionärs** steuerpflichtige Warenumsatzgeschäfte sind. Diese Frage ist grundsätzlich bejaht[4]), indessen in Anwendung des Zusatzes 4, der bei mehrfachem Umsatz derselben oder gleicher Waren nur die Lieferung der Waren in Natur für steuerpflichtig erklärt, ausgesprochen, daß eine doppelte Besteuerung, nämlich sowohl des Geschäfts zwischen Kommissionär und Drittem als auch des Geschäfts zwischen Kommissionär und Kommittent, nur dann erfolgt, wenn der Kommissionär die Ware in Natur übertragen erhält und sie weiter übergibt, während die Zahlungen an den nicht in Natur Liefernden für die Besteuerung außer Betracht bleiben, wenn sich der Kommissionär darauf beschränkt, durch Anweisung oder Auftragsübermittlung die unmittelbare Lieferung zwischen Kommittent und Drittem in die Wege zu leiten. Auch bei dieser Frage spielt hiernach der wenig glücklich gewählte Ausdruck im Zusatz 4: „Uebertragung der Ware in Natur“ eine Rolle, der bereits zu erheblichen Mißverständnissen geführt hat.[5]) Darunter ist keineswegs, wie man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt sein könnte, nur die körperliche Uebergabe zu verstehen, sondern, wie schon in der Reichstagskommission zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht wurde,[6]) auch die Uebertragung durch brevi manu traditio, constitutum possessorium und Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs. Keine Uebertragung in Natur ist dagegen die Abtretung des obligatorischen Lieferungsanspruchs, so daß also namentlich im Warenterminsgeschäft alle Zwischenumsätze frei bleiben und nur die effektive Lieferung die Steuerpflicht auslöst. Die Frage, ob der dingliche Herausgabeanspruch oder nur der obligatorische Lieferungsanspruch abgetreten ist, wird freilich nicht immer leicht zu entscheiden sein.

Mit Rücksicht auf die stetig fortschreitende Syndizierung von Produktion und Handel ist von besonderer Tragweite die Frage, ob die Abgabe zu erheben ist bei Warenumsätzen, die durch Vermittlung von **Syndikaten** getätigt werden. Der Bundesrat hat hierzu keine grundsätzliche Stellung genommen und sich auf die Bemerkung beschränkt,[1]) daß im allgemeinen die über die Behandlung des Kommissionsgeschäfts aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung zu finden haben würden. Eine Aehnlichkeit mit dem Kommissionsgeschäft ist in der Tat insofern vorhanden, als sich in beiden Fällen in den Warenumsatz eine Mittelsperson einschiebt, die nach außen im eigenen Namen handelt, aber nicht für eigene Rechnung liefert. Grundsätzlich wird man auch in dem Geschäftsverkehr des Syndikats mit seinen Mitgliedern entgeltliche Warenumsatzgeschäfte zu erblicken haben, wobei es nach dem oben Gesagten unerheblich ist, daß das Syndikat keinen eigenen Gewinn erstrebt. Regelmäßig wird aber von den durch das Syndikat vermittelten Umsätzen nur ein einmaliger Stempel zu entrichten sein, weil im Verkehr zwischen Syndikat und Mitgliedern die Waren nicht in Natur geliefert werden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe findet der **Rechtsweg** statt mit der Einschränkung, daß die von der Steuerbehörde bei Betriebsinhabern ohne geregelte Buchführung vorgenommene, von der Schätzung des Betriebsinhabers abweichende Schätzung der Höhe des Umsatzes nur durch Verwaltungsbeschwerde angreifbar ist. Trotz der Geringfügigkeit der den einzelnen steuerpflichtigen Vorgang belastenden Abgabe gewinnen die vielen über die Tragweite der neuen Steuer noch obwaltenden Zweifel, von denen hier nur die wichtigsten herausgegriffen werden konnten, für zahlreiche Betriebe wegen der stetigen Wiederkehr der Abgabe eine beträchtliche finanzielle Bedeutung, die sie zur Beschreitung des Rechtswegs drängen wird. Den Gerichten, insbesondere dem in letzter Instanz zur Entscheidung berufenen Reichsgericht, erwächst hieraus eine neue, nicht leicht zu nehmende Aufgabe.

[1]) Grunds. V Abs. 1, 2 und 4.
[2]) Grunds. VI.
[3]) Vgl. hierzu **Lindemann**, WUStG. Art. II Anm. 7.
[4]) Grunds. III.
[5]) Vgl. **Hirschfeld**, JW. 1916 S. 1262 und gegen ihn **Kloß**, ebenda S. 1404.
[6]) Komm.-Bericht S. 12.

[1]) Amtl. Mitteil. d. Reichsschatzamts 1916 S. 169 in der Note.

Die Annäherung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn im Eisenbahnrecht.

Von Professor Dr. v. der **Leyen**, Wirkl. Geh. Rat, Berlin.

I. Eine Annäherung zwischen selbständigen Staaten auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtspflege kann auf zweierlei Art erfolgen, durch **Staatsverträge** oder **selbständige Feststellung** einheitlicher, übereinstimmender Rechtsnormen in jedem Staatsgebiete. Beide Wege sind im Eisenbahnwesen von den drei verbündeten Regierungen Deutschland, Oesterreich und Ungarn seit Jahrzehnten beschritten, auf beiden sind Erfolge erzielt worden. Wenn heute, unter dem Eindruck der innigen Waffenbrüderschaft, mit vollem Recht eine weitere Annäherung auch auf diesem Gebiete erstrebt wird, so handelt es sich nicht darum, **Neues** zu schaffen, sondern die bestehenden Zustände aufrechtzuerhalten, weiter auszugestalten und fortzubilden.

Das in den drei verbündeten Reichen, im inneren und im Wechselverkehr geltende Eisenbahnrecht im weitesten Sinne ist das Ergebnis einer langen, in dem ersten Jahrzehnt des Eisenbahnzeitalters beginnenden, stetig und langsam fortschreitenden Entwicklung. Dem in den Jahren 1846—1847 begründeten **Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen**, dem die



Eisenbahnen des damaligen Deutschen Bundes und einiger Nachbarstaaten angehören (Umfang am 1. Jan. 1915: 113 761 km), gebührt das große Verdienst, die außerordentliche Wichtigkeit gleichen Rechts und gleicher Einrichtungen auf den Eisenbahnen Mitteleuropas frühzeitig erkannt und hiernach gehandelt zu haben.[1]) Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in dem Zusammenarbeiten der in überwiegender Mehrheit in ihm vertretenen drei verbündeten Reiche. Dank der auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Tätigkeit besteht heute auf den dem Verein angehörenden Eisenbahnen eine Einheitlichkeit des Betriebes, des Wagenumlaufs, des Baues der Bahnen und der Betriebsmittel, des Signal- und Telegraphenwesens. Ueber eine einheitliche Regelung der Fahrpläne und der Wagenbeistellung für den durchgehenden Verkehr sind besondere Vereinbarungen zwischen den mitteleuropäischen Bahnen getroffen. Auf allen diesen Gebieten, die sich schon wegen des ununterbrochen wechselnden Verkehrs zu einer gesetzlichen Regelung nicht eignen, wird man am besten der bisherigen gesunden Entwicklung freien Lauf lassen. Ueber die technische Einheit im Eisenbahnwesen bestehen seit 1886 besondere internationale Vereinbarungen, an denen auch die drei verbündeten Reiche teilnehmen. Sie beziehen sich auf die Spurweite der Eisenbahnen, die Bauart und Unterhaltung der Fahrzeuge, die Beladung und die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen. In ihrer neuesten Fassung stehen sie seit dem 1. Mai 1914 in Kraft.[2]) Für ihre Fortbildung sind besondere Vereinbarungen getroffen, bei denen es bewenden kann.

II. Im Eisenbahnrecht sind zu unterscheiden die öffentlichrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen einerseits und die privatrechtlichen Bestimmungen andererseits, eine Unterscheidung, die sich allerdings nicht überall streng durchführen läßt.

Die ersteren Bestimmungen, bei denen vielfach staatliche Hoheitsrechte, sowie die eigenartigen wirtschaftlichen und Kulturverhältnisse in Frage stehen, eignen sich weniger zu vertragsmäßigen Vereinbarungen. Aber auch hier sind die Gesetzgebungen der drei Reiche vielfach parallel gegangen in der Weise, daß einmal der eine, einmal der andere Staat Bestimmungen von dem Nachbar übernommen hat und daß sie gegenseitig voneinander gelernt haben. Die Eisenbahnpolitik der drei Staaten ist die Staatsbahnpolitik, die aus gleichen Beweggründen entsprossen, in Deutschland und in Ungarn schneller und mit größerem Nachdruck durchgeführt ist, als in Oesterreich. Viele der österreichischen Verträge über den Erwerb von Privatbahnen sind z. B. nach preußischem Muster gearbeitet. Die Bahnnetze verteilen sich wie folgt (am 31. März 1913 und 31. Dezember 1912) unter Staats- und unter Privatbahnen:

	Gesamtnetz km	Staatsbahnen km	Privatbahnen km
Deutsches Reich .	61 404	57 858	3546
Oesterreich . . .	22 879	18 784	4095
Ungarn	21 455	18 071	3384

Die Einteilung der Eisenbahnen in Haupt-, Neben- und Kleinbahnen (preußisches Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 und Kleinbahnges. v. 28. Juli 1892) entspricht sachlich der des österreichischen Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung v. 8. Aug. 1910, wenngleich die Bezeichnung der Bahnarten nicht ganz übereinstimmt. Der im preußischen Gesetz von 1892 ganz neue Ausdruck Kleinbahn ist schon in das österreichische Lokalbahngesetz v. 31. Dez. 1894 herübergenommen. Einen ähnlichen Parallelismus finden wir in den Gesetzen über die wirtschaftlichen Beiräte, (Preuß. Ges. v. 1. Juni 1882, dem die Verordnungen der übrigen deutschen Bundesstaaten mit Staatsbesitz nachgebildet sind,[1]) österreichische VO. jetzt v. 23. Nov. 1911, seit 1884 mehrfach geändert), wenngleich Einzelbestimmungen voneinander abweichen. Von sonstigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen sind zu erwähnen: die über Eisenbahnkonzessionen, die Eisenbahnverwaltungsordnungen, die Besteuerung der Eisenbahnen (Frachtbriefstempel, Personenfahrkartensteuer), über die Versicherung der Beamten und Arbeiter und die sonstige Regelung der Beamten- und Arbeiterverhältnisse, über die Beziehungen der Eisenbahnen zur Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, über die Leistungen der Eisenbahnen für die Landesverteidigung. Auch in all diesen teils durch Gesetz, teils durch Verordnung geregelten Angelegenheiten finden sich viele Aehnlichkeiten, manche Spuren davon, daß der Gesetzgeber die Erfahrungen des Nachbarlandes verwertet hat. Zu einer weiteren Vereinheitlichung dieser Bestimmungen liegt m. E. ein Anlaß nicht vor. Ein mit einer solchen Vereinheitlichung notwendig verbundener Eingriff in die Selbständigkeit der verbündeten Reiche wäre für ihre Annäherung ohne Bedeutung, er würde unter Umständen verstimmend und damit politisch nachteilig wirken.

Auch einzelne privatrechtliche Bestimmungen können bei weiterer wirtschaftlicher und politischer Annäherung so bleiben, wie sie sind, und ihre Entwicklung kann in der bisherigen Art und Weise unbedenklich fortschreiten. Hierzu rechne ich die Gesetze über die Verpfändung der Eisenbahnen, über die Eisenbahnbücher und die Haftpflichtgesetze. Die letzteren (das Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 mit den durch das BGB. eingeführten Aenderungen und das österreichische Haftpflichtgesetz v. 5. März 1869 und 12. Juli 1902) beruhen, trotz mannigfacher Abweichungen, auf denselben Grundgedanken, und eine völlige Einheitlichkeit herbeizuführen, begegnet auf diesem Gebiete besonderen Schwierigkeiten.

III. Anders liegt die Sache bei dem Eisenbahnverkehr, der Beförderung von Personen und Gütern auf den Eisenbahnen, und den Eisenbahntarifen.

Schon die bisherige geschichtliche Entwicklung zeigt, daß hier eine gleichartige, d. h. durch Staatsverträge festgelegte Behandlung, eine unbedingte Notwendigkeit ist. So sind eine Reihe von Staatsverträgen abgeschlossen über die Anlage internationaler Eisenbahnen, die Handels- und Schiffahrtsverträge enthalten wichtige Bestimmungen für den Verkehr, das deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 mit seinen Bestimmungen über das Frachtrech galt für alle drei Reiche, auf den Eisenbahnverkeh besonders bezieht sich das Berner internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (I. Ue.) in Verbindung mit den besonderen Vereinbarungen zwischen den drei Reichen, und die Bestimmungen über den Binnenverkehr der Eisen-

[1]) Vgl. meine Abhandlung über die Verkehrsbeziehung zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich und Ungarn in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 155, 2 S. 304 ff.

[2]) Ztschr. f. intern. Eisenbahntransport 1914, Beilage S. 90 ff.

[1]) Vgl. meinen Artikel: Eisenbahnbeiräte in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Bd. II S. 673 ff.



bahnen (Eisenbahnverkehrsordnung in Deutschland, Betriebsreglement in Oesterreich und Ungarn genannt) sind fast genau die gleichen.

Die in den — unkündbaren — Staatsverträgen über die Anlage von Eisenbahnen in den Grenzgebieten enthaltenen, im wesentlichen gleichbedeutenden, Bestimmungen entsprechen sachlich fast genau denen des Handels- und Zollvertrags v. 6. Dez. 1891/25. Jan. 1905 Art. 15 bis 18 in Verb. mit den Zusätzen der Schlußprotokolle. Durch sie wird die gleiche Behandlung der Bewohner der Vertragstaaten bei Festsetzung der Beförderungspreise und der Abfertigung im Personenverkehr, hauptsächlich aber im Güterverkehr angeordnet. In dem Handelsvertrag sind eine Reihe von Einzelbestimmungen über den Uebergang der Wagen, die Verzollung, die Herstellung von Schienenverbindungen, die Gewährung direkter Tarife usw. enthalten, die weniger dem Eisenbahnrecht, als dem Betriebe und der Verwaltung angehören.

Alle diese Bestimmungen sind das Ergebnis längerer geschichtlicher Entwicklung. Sie sind beim Abschluß neuer Handelsverträge nach den Erfahrungen der Vertragstaaten geändert worden. Auch gegen die jetzt geltende Fassung sind einzelne Bedenken erhoben worden, besonders über den Begriff der gleichmäßigen tarifarischen Behandlung der Angehörigen der Vertragstaaten — um nur dieses eine herauszuheben. Es wird sicherlich erwünscht sein und zu innigerer Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen beitragen, wenn bei dem Abschluß neuer Handelsverträge diese Zweifel beseitigt werden und ein klarer Rechtszustand geschaffen wird.

Die volle Einheitlichkeit des Handels-, also auch des Frachtrechts der drei Staaten besteht nicht mehr, seitdem für das Deutsche Reich das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 an die Stelle des alten deutschen, in Oesterreich und mit einigen Abänderungen in Ungarn beibehaltenen Handelsgesetzbuchs getreten ist. Die Frage einer Durchsicht dieses Gesetzbuchs auch in Oesterreich und Ungarn nach dem Vorbilde des jetzigen deutschen Handelsgesetzbuchs wird, soweit mir bekannt, bereits erörtert. Eine Wiederherstellung der vollen Gleichheit der Handelsgesetze der drei Staaten wäre gewiß erwünscht. Sachlich wäre eine solche für das Eisenbahnfrachtrecht nicht von großer Bedeutung, da für die Einheitlichkeit auf diesem Gebiet in anderer Weise gesorgt ist.

Durch den Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen waren einheitliche Normen über die Beförderung von Personen und Gütern in seinen Betriebsreglements ausgebildet, denen nicht mit Unrecht die Bedeutung eines Gewohnheitsrechts beigelegt wird. Die wesentlichen Grundbestimmungen dieses Reglements fanden — auf Anregung des Vereins — Aufnahme in das Deutsche Handelsgesetzbuch von 1862.[1]) Das Vereins-Betriebsreglement nahm sie dann zum Teil wörtlich auf. Als nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reichs (Art. 45) diesem das Recht zum Erlaß übereinstimmender Betriebsreglements für die deutschen (ausschl. der mit dem Reservatrecht ausgestatteten bayerischen) Bahnen zufiel, verständigten sich die deutsche, österreichische und ungarische Regierung darüber, daß die sachliche Gleichheit ihrer für den Binnenverkehr erlassenen Reglements mit dem Vereinsreglement aufrecht zu erhalten sei, und hiernach ist seit dem Jahre 1874 verfahren.

[1]) Buch IV, Titel 5, Abschn. 2. Frachtgeschäfte der Eisenbahnen.

Eine neue Wendung auf diesem Gebiet trat ein mit dem Internationalen (Berner) Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890. Durch dieses, einen Staatsvertrag mit Bedeutung eines Gesetzes, ist ein einheitliches Güterfrachtrecht für den zwischenstaatlichen Verkehr aller an ihm beteiligten Staaten geschaffen worden. Das Hauptverdienst an dem Zustandekommen dieses Staatsvertrags gebührt neben der Schweiz, die ihn angeregt hat, den drei verbündeten Staaten, deren Vertreter ununterbrochen gemeinsam an der Feststellung der Entwürfe und der Aenderungen des Uebereinkommens gearbeitet haben. Der auf den Güterverkehr bezügliche Abschnitt des Vereinsreglements mußte die Bestimmungen des I. Ue. (vgl. Art. 4) wortgetreu aufnehmen. Besondere Vereinbarungen sind zwischen den drei Regierungen in den erleichternden Bestimmungen für die Beförderung der vom Eisenbahnverkehr ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu ihm zugelassenen Gegenstände im Wechselverkehr der drei Reiche getroffen worden (die letzte jetzt noch gültige v. 4. Mai 1912, RGBl. S. 265).

Die drei Reiche haben sich dann darüber verständigt, das für ihren Binnenverkehr geltende Frachtrecht dem internationalen anzupassen und, soweit irgend möglich, gleichmäßig zu gestalten. Auch dieses Ziel ist durch unausgesetzte gemeinsame Arbeit erreicht worden. Seit 1892 besteht eine fast wörtliche Uebereinstimmung zwischen der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung (jetzt v. 23. Dez. 1908) und den Betriebsreglements der österreichischen und ungarischen Monarchie (v. 11. Nov. 1909).[1])

IV. Die Beantwortung der Frage, ob es wünschenswert oder notwendig ist, zur weiteren politischen Annäherung der drei verbündeten Reiche in diese Rechtsverhältnisse einzugreifen, hängt zunächst von dem Schicksal des I. Ue. ab. Eine große Anzahl der Lehrer des Völkerrechts hält m. E. mit Recht dafür, daß das — wesentlich privatrechtliche Bestimmungen enthaltende — I. Ue. durch den Krieg nicht aufgehoben ist. Dieser Rechtsauffassung entspricht der tatsächliche Zustand. Ein Eisenbahnverkehr besteht natürlich nicht mehr mit den feindlichen und nur in beschränktem Umfang mit den verbündeten und den neutralen Staaten. Aber das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport in Bern, die Zentralinstanz für die Regelung der Beziehungen zwischen den Vertragstaaten besteht fort, arbeitet weiter, gibt seine Zeitschrift heraus und erhält die im Uebereinkommen vorgesehenen Nachrichten usw. von allen Vertragstaaten. Die nach Art. I (3.) des Reglements über die Errichtung eines Zentralamts von den Vertragstaaten zur Unterhaltung des Amts zu zahlenden Kosten werden, soweit mir bekannt, ordnungsmäßig von allen Staaten gezahlt. Die auf Grund des Art. 59 (1.) für 1914 vorgesehene Revisionskonferenz ist des Kriegs wegen auf unbestimmte Zeit vertagt. Daß eine solche Konferenz bald nach Friedenschluß einberufen wird, halte ich für ausgeschlossen. Mit Vertretern von Völkern, die uns in so infamer Weise beschimpfen und mit Schmutz besudeln, werden wir noch viele, viele Jahre nicht an einem Tisch zu-

[1]) Einzelheiten in meiner (S. 75) angezogenen Abhandlung S. 316–324.

sammen arbeiten können. Aber eine Revision ist keine unbedingte Notwendigkeit und das I. Ue. kann auch in seiner jetzigen Fassung weiter bestehen.

Eine andere Frage ist, ob nach Friedenschluß ein oder der andere Staat von seinem Kündigungsrecht nach Art. 60 Gebrauch machen und aus dem Vertrag ausscheiden wird. Dann, und wenn etwa nach dem Kriege aus völkerrechtlichen Gründen das Uebereinkommen aufhören sollte, würde es die Aufgabe der verbündeten Reiche sein, miteinander und tunlichst mit anderen, jetzt dem Uebereinkommen angehörigen Staaten (also etwa dem verbündeten Bulgarien, den neutralen Staaten Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, auch Luxemburg) einen neuen Vertrag auf derselben Grundlage abzuschließen und dabei auch die erwünschten oder notwendigen Aenderungen vorzunehmen. Manche von Deutschland, Oesterreich und Ungarn beantragten Aenderungen, für die bisher eine Mehrheit nicht zu haben war, würden in einem kleinen Kreise vielleicht eher zu erreichen sein.

Der schon jetzt hier und da geäußerte Wunsch, einzelne für den Verkehr nützliche Bestimmungen des Binnenverkehrs der drei verbündeten Reiche für den Zwischenverkehr zwischen diesen allein vorzunehmen, lassen sich ohne eine Aenderung des Art. 4 des I. Ue. nicht erfüllen. Eine Aenderung des Art. 4, wonach die Vertragsstaaten ermächtigt würden, in ihrem Wechselverkehr derartige Abweichungen vom I. Ue. zu vereinbaren, könnte nur auf einer Revisionskonferenz beschlossen werden. Eine derartige Aenderung ist aber auch sachlich nicht unbedenklich. Sie könnte leicht dahin führen, daß das ganze I. Ue. durchlöchert würde und damit an Wert erheblich einbüßte.

Dagegen wird zu erwägen sein, ob nicht durch einen Staatsvertrag Vereinbarungen über die Gleichheit der Binnenverkehrs-Bestimmung der verbündeten Reiche zu treffen sind. Diese Gleichheit ist bisher von Fall zu Fall, ohne staatsrechtliche Bindung, aufrecht erhalten worden. Ein Vertrag, in dem sich die drei Reiche verpflichteten, für ihren Binnenverkehr gleiches Frachtrecht, soweit es die Verhältnisse gestatten, einzuführen und gemeinsam fortzubilden, würde dieser Tatsache einen rechtlichen, festen Boden geben und damit die Annäherung inniger gestalten. Ein fester, gesetzlicher Boden fehlt bisher ganz für das Recht des Personen- und Gepäckverkehrs, auf den sich das I. Ue. nicht erstreckt. Im Mai 1911 ist von den Berner Vertragstaaten der Entwurf eines internationalen Uebereinkommens auch über diesen Verkehr ausgearbeitet worden, der bis jetzt nicht genehmigt ist und infolge des Krieges schwerlich genehmigt werden wird. Dieser Entwurf, an dessen Feststellung Vertreter der verbündeten Reiche teilgenommen haben, könnte nunmehr als Grundlage eines Staatsvertrags zwischen diesen und solchen Staaten dienen, die geneigt wären, teilzunehmen, also z. B. Schweiz, Niederlande, Luxemburg, den drei nordischen Reichen. Der Entwurf läßt sich dann vielleicht erweitern durch Bestimmungen über Fahrpläne, direkte Fahrkarten, Vereinfachung des Grenzverkehrs u. dergl., die jetzt in dem Handelsvertrag stehen, aber so allgemein gehalten sind, daß mit ihnen praktisch nicht viel anzufangen ist. Daß eine Vereinheitlichung auf diesem Rechtsgebiet und die damit verbundene Erleichterung des Reiseverkehrs von den günstigsten Folgen für die Annäherung der Verbündeten sein würde, braucht kaum gesagt zu werden.

V. Im Tarifwesen bestehen schon jetzt einheitliche Bestimmungen über die wesentlichsten Grundsätze in dem Handelsvertrag in Verbindung mit Art. 11 des I. Ue. und dem § 7 der Eisenbahnverkehrsordnung (Eisenbahnbetriebsreglement): Zwang zur Veröffentlichung der Tarife, Fristen für das Inkrafttreten von Tariferhöhungen (nicht international), gleichmäßige Anwendung der Tarife, Verbot der Gewährung heimlicher, nicht veröffentlichter Begünstigungen. Eine gesetzliche Regelung des gesamten Eisenbahntarifwesens fehlt schon im Binnenverkehr der drei Reiche, einer solchen stehen für diesen, geschweige denn den Zwischenverkehr m. E. ernste Bedenken, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Diese Schwierigkeiten (vgl. meine mehrerwähnte Abhandlung S. 321 ff., bes. S. 347 ff.) liegen mehr auf dem Wirtschafts- als auf dem Rechtsgebiete. Rechtsätze müssen fest, klar, auf längere Dauer berechnet sein. Der Verkehr verlangt umgekehrt, daß die Tarife zwar klar und verständlich, aber auch beweglich sind, sich den jedesmaligen Bedürfnissen anpassen. Das Rechtsgebiet ist ein fest umgrenztes. Die Eisenbahnnetze, für die Tarife gelten, sind in fortwährender Neubildung begriffen, nicht nur infolge des Baues neuer Bahnen, sondern auch infolge des wechselnden Wettbewerbes der Eisenbahnen untereinander, der inländischen wie der ausländischen und anderer Verkehrsstraßen, vornehmlich der Wasserstraßen. In solche Verhältnisse kann der Gesetzgeber nicht ordnend eingreifen, sie müssen geregelt werden durch die freie Tätigkeit der Verwaltungen, unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden. Selbst die Feststellung neuer Tarifschemas durch Gesetz scheint mir kaum angängig; für die Feststellung der Tarifsätze ist dieser Weg völlig ausgeschlossen. Was auf diesem Gebiete durch freie Vereinbarungen zwischen den deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahnen erreicht werden kann, was erreicht, und was weiter zu erstreben ist, habe ich in meiner vorstehend erwähnten Abhandlung dargelegt. Ich habe dort auch darauf hingewiesen, daß Versuche selbst eines Bismarck, ein Eisenbahntarifgesetz für das Deutsche Reich zustandezubringen, gescheitert sind und daß die Handhabung des Tarifwesens nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern nach Grundsätzen erfolgt, die im Verwaltungswege vereinbart sind und stets geändert werden können. Ueber solche leitenden Grundsätze kann man sich vielleicht auch für den Wechselverkehr verständigen und damit eine innigere Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen herbeiführen. Der Gesetzgebung ist m. E. dieses Gebiet verschlossen. —

Meine Leser werden vielleicht enttäuscht sein, daß ich nur so wenige Vorschläge zur Verbesserung der eisenbahnrechtlichen Verhältnisse der verbündeten Reiche zu machen habe. Aber bei solchen Vorschlägen muß man m. E. auf der Grundlage weiter bauen, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gebildet hat, zumal wenn diese Entwicklung eine durchaus gesunde, den Verkehrsunternehmungen und dem Verkehr selbst förderliche gewesen ist, und das war sie bisher, bei unbefangener Betrachtung, in den drei verbündeten Reichen. Eine

solche Entwicklung soll man nicht stören, und der Gesetzgeber soll sich darauf beschränken, bewährte Einrichtungen, die einzustürzen drohen, vor dem Einsturz zu bewahren, und, wenn das nicht möglich ist, sie wieder aufzubauen und sonst da, wo es nötig ist, bei Durchführung von Verbesserungen mitzuwirken.

Einschränkung der Rechtspflege im Kriege.

Von Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Oppler, Straßburg i. E.

Niemals vorher ist das Wort „silent leges inter arma" so eindringlich als falsch erwiesen worden, wie in dem gegenwärtigen Kriege. Kaum ein Tag vergeht, ohne daß eine neue Nummer des Reichsgesetzblattes erschiene; ein gewaltiger Strom von Gesetzen und Verordnungen ergießt sich über das Reich, mit dem einen großen Ziele, das deutsche Wirtschaftsleben den durch den Krieg geschaffenen, eisernen Notwendigkeiten anzupassen. Die gewaltigste wirtschaftliche Umwälzung hat das Gesetz betr. den vaterländischen Hilfsdienst gebracht, in erster Linie bestimmt, Wehr und Waffen unsern Truppen draußen an der Front in emsiger Arbeit zu sichern, die uns in siegreichem Vorwärtsschreiten oder heldenmütiger Abwehr feindlicher Uebermacht den ersehnten Frieden erkämpfen. Die schwere, der Ausführung des Gesetzes gestellte Aufgabe, die einzelnen Arbeitskräfte richtig und zweckentsprechend zu verteilen, aus bestimmten Betrieben entbehrliche Arbeitskräfte anderen zu notwendigen Dienstleistungen zuzuführen, schließt weiter auch, soweit es sich um Behörden und behördliche Einrichtungen handelt, die Prüfung in sich, nicht nur, ob der einzelne Beamte voll beschäftigt ist oder noch die Arbeit eines andern ganz oder teilweise übernehmen kann, sondern weiter auch, ob nicht der Geschäftskreis der Behörde als solcher ohne Beeinträchtigung von auch während des Krieges schutzbedürftig bleibenden Interessen verkleinert werden kann. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes habe ich bereits[1]) zu zeigen versucht, daß eine Einschränkung der Rechtspflege und eine Ersparnis von richterlichen Kräften nicht nur möglich, sondern dringend geboten ist. Zu meiner freudigen Genugtuung hat eine solche Einschränkung auch bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes in der Reichstagssitzung v. 30. Nov. 1916 der Berufensten einer, der Abg. Schiffer aus im wesentlichen gleichen Gesichtspunkten mit kräftigen Worten gefordert, und die Bemerkung des Staatssekretärs Dr. Helfferich, er werde die mit großem Interesse aufgenommenen Ausführungen prüfen, läßt hoffen, daß es nicht bei den Worten bleiben wird. Es sei mir daher gestattet, auf meine Vorschläge zurückzukommen und sie näher zu begründen. Die Richtlinien, nach denen die Rechtspflege während des Krieges einzuschränken ist, sind die folgenden;

I. In Strafsachen:

1. Die Strafkammer entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

2. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte ist zu erweitern.

3. Das Schwurgericht ist durch die Strafkammer zu ersetzen.

[1]) Straßb. Post Nr. 890 v. 25. Nov. 1916 „Vaterl. Hilfsdienst u. Rechtsprechung".

4. Die Aburteilung der Privatklagen wegen Beleidigung ist auf das denkbar geringste Maß zu beschränken. Dem Amtsrichter ist die Möglichkeit zu geben, geringfügige Beleidigungen durch Strafbefehl zu ahnden; allgemein, wenn kein besonderes Interesse an der alsbaldigen Bestrafung besteht, die Verhandlung und Entscheidung der Privatklagen auf längstens ein Jahr auszusetzen.

II. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß während der Kriegsdauer nur in dringlichen Sachen zu verhandeln ist. Als dringliche Sachen sind ohne weiteres anzusehen alle Feriensachen (§ 202 GVG.) und ferner diejenigen Sachen, deren nicht ohnedies aus ihrer Natur sich ergebende Dringlichkeit von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

Begründung.

Zu I 1—3. Die Notwendigkeit der Ersparnis von Beamten, hier von Richtern, hat zur Voraussetzung, daß die also frei gewordenen Kräfte an anderer Stelle dringender nötig und besser zu verwenden sind. Trifft diese Voraussetzung zu, so wandelt sich der schon im Frieden laut gewordene Wunsch, die Zahl der Strafkammer-Mitglieder auf drei herabzusetzen, heute zu einem zwingenden Gebot. Nun ist es zwar richtig und von mir bei anderer Gelegenheit erst betont worden, daß durch eine Verkleinerung der Kollegial-Gerichte, wie sie neuerdings wieder hinsichtlich der Senate der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts gefordert wird, eine Ersparnis an Richterkräften so lange nicht herbeigeführt wird, als nicht auch das Maß der ihnen obliegenden Arbeit verringert wird.[1]) Denn daß die Mitglieder dieser Gerichte nicht voll beschäftigt seien, wird nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen. Anders aber liegt die Sache heute bei den Strafkammern, da diese auf kaum die Hälfte der Friedensarbeit gesetzt, vorwiegend mit der Aburteilung von Vergehen gegen die Kriegsverordnungen und seltener mit umfangreichen Sachen befaßt sind. Die Urteilsanfertigung läßt sich daher wohl auf drei anstatt fünf Richter verteilen. Das einzige Bedenken, daß die in der größeren Stimmenzahl bei dem Schuldigspruch für den Angeklagten bestehenden Garantieen gemindert werden, wird gewiß in einer Zeit zurücktreten müssen, in der ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels außerordentliche Kriegsgerichte die schwersten Strafen verhängen können. Es wird aber auch eine Entlastung der Strafkammern dadurch herbeizuführen sein, daß die Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert wird. Es ist eine mißliche Sache um das Prophezeien; aber es sollte mich Wunder nehmen, wenn nicht die dem Einzelrichter günstige Rechtsentwicklung in Zukunft dazu führen sollte, den Schwerpunkt auch der Strafjustiz in die Amtsgerichte zu verlegen, wodurch sich zugleich auch der einzig gangbare Weg eröffnen würde, das Problem der Berufung in verständiger Weise zu lösen. Heute gilt es nur, die unbegründete Scheu vor dem Gedanken zu überwinden, daß die Schöffengerichte auch Zuchthausstrafen aussprechen können, um auch die letzte Schranke zu beseitigen und diesen Gerichten, nachdem sie sich längst ein großes Gebiet der Vergehen erobert haben, in einem bestimmten Umfange auch die Aburteilung von Verbrechen zuzuweisen. Dies wird zunächst unbedenklich bei allen Rückfallsverbrechen mit einfachem Tatbestand geschehen können, deren Verbrechensnatur eben nur durch den Rückfall bedingt wird. Die Voraussetzungen der letzteren kann der Schöffenrichter so gut wie die Strafkammer feststellen. Aber auch die einfacheren Fälle des schweren Diebstahls, der Urkundenfälschung (§ 243, 267, 268 1 StrGB.) können dem Schöffengerichte zugeteilt werden, immer nach entsprechendem Antrage des über die Eignung des Einzelfalles entscheidenden Staatsanwaltes, ohne daß hiermit eine erschöpfende Aufzählung gegeben werden soll. Daß es sich bei der Forderung, die Schwurgerichte während des Krieges durch

[1]) Recht u. Wirtschaft 1916, 255.



die Strafkammern zu ersetzen, um eine volkswirtschaftlich dringend wünschenswerte Maßnahme handelt, habe ich an anderer Stelle (D. Richterzeitung 1916, 606) bereits nachzuweisen versucht. Es sei gestattet, auf diese Ausführungen hier Bezug zu nehmen. In der gegenwärtigen Zeit dürfen die Erwägungen nicht mehr maßgebend sein, die bisher eine überlebte und von Grund aus verfehlte, aus dem lieben Albion uns überkommene Einrichtung aufrecht erhalten haben, vermöge deren im ganzen Reich eine beachtenswerte Zahl von Bürgern, mindestens 24 bei jedem Schwurgericht, auf mehr oder weniger lange Zeit ihrer notwendigen und ersprießlicheren Tätigkeit im Beruf und Gewerbe entzogen werden.

Zu I. 4. „Das schon in Friedenszeiten verfehlte Verfahren, das wegen eines jeden Waschweibergeschimpfes und ähnlicher Bagatellen die Anrufung von drei Instanzen mit nicht weniger als elf Richtern (!) gestattet, ist während des Kriegs geradezu unerträglich.“ Diese Charakteristik des Privatklageverfahrens hat auch Abg. Schiffer scharf betont. Den Vorschlag, die geringfügigen Beleidigungssachen während des Krieges, längstens auf die Dauer eines Jahres ruhen zu lassen, wird man nicht zu radikal schelten können. Wenn keine besonderen Umstände eine alsbaldige Bestrafung fordern, werden sich die Parteien damit abzufinden haben, daß sie vorerst in der gegenwärtigen ernsten Zeit auf das Waschen ihrer schmutzigen Wäsche vor den Gerichten verzichten müssen. Nach der Art und den Umständen der Beleidigung sowie der Persönlichkeit der Beteiligten wird der Schöffenrichter zu beurteilen haben, ob eine Aussetzung des Verfahrens angemessen ist. Gegen seine Entscheidung wird die Beschwerde zuzulassen sein. Wird das Verfahren nicht ausgesetzt, so soll dem Amtsrichter auch die Möglichkeit gegeben sein, die Beleidigung, gegebenenfalls gegen beide Parteien, durch Strafbefehl zu ahnden. Der naheliegende Einwand, die Zulassung des durch Einspruch zu beseitigenden Strafbefehls bedeute weder eine Vereinfachung noch eine Beschleunigung des Verfahrens, scheint mir nicht sehr beachtlich. Er bestände schließlich allgemein dem Strafbefehlsverfahren gegenüber, viele Beleidigungsfälle aber grenzen nahe an den Tatbestand des § 360[11] StrGB. heran und daß die allerdings auffallend häufige Zuziehung von Anwälten zu den Privatklagen deren Erledigung durch Strafbefehl besonders in Frage stelle, wird man doch wohl nicht behaupten wollen.

Zu II. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, der Mangel an Anwälten und Gehilfenpersonal, die Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen Anwalt und Partei in bestimmten Grenzgebieten des Reichs haben bereits eine wesentliche Einschränkung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten herbeigeführt. Es besteht kein Bedenken, grundsätzlich zu bestimmen, daß während der Dauer des Krieges nur dringliche Sachen zu verhandeln und entscheiden sind. Wo der Schutz der Interessen von Gläubiger oder Schuldner die Tätigkeit der Gerichte fordert, soll er nach wie vor gewährt werden. Darüber hinaus besteht für Prozeßhandlungen kein Bedürfnis. Alle jene alten „Ladenhüter“, die in den Schreibstuben der Gerichte und Anwälte lagernden, vor Jahren begonnenen Akten können weiter ruhen; allen jenen Bau-, Rechnungs-, Teilungsprozessen und ähnlichen schadet es regelmäßig nichts, wenn sie den Krieg überdauern. Die damit verbundene Einbuße an gegenwärtigen Vermögenswerten, so bedauerlich sie ist, muß ertragen werden. Wichtigeres und Höheres steht auf dem Spiele. Denn es wird eine nicht unbedeutende Zahl richterlicher und von Beamten der Gerichtsschreiberei frei und zu anderweiter, jetzt nützlicherer Tätigkeit frei, ganze Zivilkammern und Senate dürften entbehrlich werden, wenn die Prozeßtätigkeit der Gerichte, wie vorgeschlagen, beschränkt wird. Die Dringlichkeit wird von der Partei, die sich darauf beruft, glaubhaft zu machen, bei der mit Beschwerde anfechtbaren Entscheidung formale Engherzigkeit zu vermeiden sein. Eine verständige Abwägung der Interessen wird den Gerichten um so mehr zugetraut werden können, als sie ein längst bekanntes Vorbild in dem Verfahren während der Gerichtsferien besitzen.

Entschlossenheit und Eile tun Not, wenn der mit diesen Vorschlägen im Hinblick auf das Hilfsdienstgesetz erstrebte hohe Zweck erreicht werden soll. Möge ihnen zum Nutzen des deutschen Vaterlandes der Erfolg beschieden sein, daß der Bundesrat auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung sie, wenn auch nur zum Teil, im Verordnungswege zu Gesetzen verwirklicht; daß es sich hierbei um wirtschaftliche Maßnahmen im besten Sinne des Wortes handelt, wird man gewiß nicht bestreiten können.

Die gewerblichen Schutzrechte Deutscher in England.

Von Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Bald nach Ausbruch des Krieges ergingen in den feindlichen Ländern Gesetze gegen die Patente, Muster und Marken, die den Deutschen in jenen Ländern zustanden.[1]) Nach einer Bekanntmachung des deutschen Patentamtes will dieses jetzt eine Uebersicht über die Fälle, in denen gewerbliche Schutzrechte Deutscher durch kriegsrechtliche Anordnungen feindlicher Behörden betroffen worden sind, aufstellen. Das Patentamt ersucht deshalb die Beteiligten, ihm die erforderlichen Mitteilungen zu machen, da die bisher vorliegenden Nachrichten über die praktische Ausführung jener Bestimmungen unvollständig sind.

Verhältnismäßig am eingehendsten sind wir über die Vorgänge in England unterrichtet, wo die einschlägigen Anträge und Entscheidungen im „Illustrated Official Journal“ regelmäßig veröffentlicht werden. In den „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten“, die von dem Kieler Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft herausgegeben werden, sind periodisch Zusammenstellungen dieser Veröffentlichungen enthalten. Wir sind dadurch in der Lage, zu prüfen, welchen praktischen Gebrauch England von jenem Gesetze v. 7. Aug. 1914 gemacht hat, durch das dem Handelsamt die Befugnis erteilt wurde, Patente oder Marken, die feindlichen Untertanen zustehen, gänzlich oder zeitweilig aufzuheben, wenn dies beantragt und ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

Die ersten Entscheidungen ergingen bereits im Sept. 1914. Berücksichtigt werden nächstehend Entscheidungen bis Sept. 1916. In diesem zweijährigen Zeitraum gingen 511 Anträge, die sich gegen Patente richteten, beim Handelsamt ein. Abgelehnt wurden von diesen 30; 37 Anträge wurden zurückgezogen. In 314 Fällen sprach das Amt die zeitweilige Aufhebung der Patente aus, indem es gleichzeitig den Antragstellern Lizenz erteilte. In 17 Fällen wurde Suspendierung, in 2 Fällen Vernichtung der Patente ausgesprochen. Die Entscheidung in den anderen Fällen ist nicht veröffentlicht.

Da die Dauer eines englischen Patentes 14 Jahre beträgt und da allein in den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Krieges von Deutschen in England 1243, 1366 und 1528 Patente angemeldet wurden, so erscheinen die mitgeteilten Zahlen nicht sehr groß. Es ist aber zu beachten, daß sich die Anträge natürlich nur gegen die wertvollsten und technisch wichtigsten Patente richteten. So wurden, um einige Beispiele aus der chemischen Großindustrie zu nennen, die Ammoniakpatente der Badischen Anilin- und Sodafabrik, die Salvarsanpatente der Höchster Farbwerke, die Patente der Farbenfabriken vorm. Friedrich

[1]) Vgl. Heimann in DJZ. 1915 S. 604.



Bayer & Co. auf Vulkanisierung von natürlichem und künstlichem Kautschuk aufgehoben. Dasselbe Schicksal traf Patente der Firma Pintsch, die sich auf Waggonbeleuchtung oder auf Blinklichtapparate bezogen, der Firma Friedr. Krupp Grusonwerk auf Rohrmühlen und auf Erzscheider, der Firma Siemens & Halske auf ein Verfahren zur Elektrolyse wässeriger Salzlösungen, der Maschinenbauanstalt Füllner auf einen Filtrierapparat, der Maschinenfabrik Augsburg Nürnberg, auf eine Vorrichtung zum Kühlen von Verbrennungskraftmaschinen bei liegenden Großdieselmaschinen, der Th. Goldschmidt A.-G. auf ein Entzinnungs- und auf ein Schienenschweißverfahren usw.

Wie man sieht, handelt es sich keineswegs nur um patentierte Erfindungen, die zur Kriegführung notwendig sind, sondern das Gesetz gab den Engländern die willkommene Handhabe, um sich wichtige Erfindungen aus allen möglichen Gebieten der Technik anzueignen. Es ist überraschend, mit welcher Schnelligkeit die Entscheidungen oft ergehen. Dadurch ist, auch abgesehen von den sonstigen Hindernissen, den Patentinhabern fast stets die Möglichkeit genommen, ihre Rechte in dem Verfahren geltend zu machen. Meistens erfahren sie von dem Verfahren erst, wenn sein Resultat im Illustrated Official Journal oder in den Kriegswirtschaftlichen Nachrichten mitgeteilt wird. Das Handelsamt hat ein bestimmtes Formular für seine Entscheidungen und für die diesen als Anlage beigefügten Lizenzverträge, sodass in letztere nur die für den Einzelfall festgesetzte Lizenzabgabe eingefügt wird. Die Lizenzabgaben stehen der Krone zu. Was ihre Höhe betrifft, so wird in den mir von den Patentinhabern gewordenen Auskünften mehrfach über ihre Geringfügigkeit geklagt. So wurde z. B. bei einer Zwangslizenz, die an Stelle einer vertraglich vereinbarten trat, die Lizenzprämie auf ein Viertel der früheren ermäßigt.

Nachträglich ist den englischen Behörden die Erkenntnis gekommen, daß ihre Maßregeln insofern noch nicht erschöpfend sind, als sie sich nur gegen die erteilten Patente wenden, nicht aber gegen Patentanmeldungen, für die wegen Ausbruchs des Krieges das Erteilungsverfahren nicht zu Ende geführt werden konnte. Es wurde deshalb in einem Gesetze vom Januar 1916 bestimmt, daß diese schwebenden Anmeldungen dem Zwangsverwalter für feindliches Eigentum übertragen werden können. Infolgedessen ist es jetzt möglich, das Erteilungsverfahren zu Ende zu führen und die dann erteilten Patente unter Zwangslizenz zu stellen. Wir finden deshalb schon Anträge — bisher 8 —, die sich gegen Patentanmeldungen richten; Entscheidungen sind noch nicht veröffentlicht. Bemerkenswert ist, daß die mündliche Verhandlung durchweg eine Woche nach Eingang des Antrages stattfand.

Den Warenzeichen ist es bis jetzt glimpflicher ergangen. Es sind in den 2 Jahren nur 103 Anträge gestellt worden. Von diesen sind, so viel bekannt geworden ist, 30 abgelehnt und 15 zurückgenommen worden, während 15 Marken annulliert und 27 zu Gunsten des Antragstellers suspendiert worden sind. Selbstverständlich sind von diesem Schicksal die wichtigsten Marken betroffen worden. Ich erwähne als Beispiel das Wortzeichen „Salvarsan", das die Firmen, denen an den einschlägigen Patenten Lizenz erteilt ist, benutzen dürfen, wobei sie angeben müssen, daß die Ware von ihnen in Groß-Britannien hergestellt ist. Für nichtig wurde z. B. das Wortzeichen „Thermit" erklärt.

Die Anträge gegen Patente und Warenzeichen sind fast durchweg von britischen Firmen gestellt. Nur vereinzelt kommen französische oder amerikanische vor. In einem Falle, wo auf dasselbe Patent drei englischen und einer französischen Firma Lizenz erteilt wurde, wurde dem Franzosen eine doppelt so hohe Lizenzabgabe aufgelegt als den Engländern.

Außer dem geschilderten Verfahren gibt es noch andere Wege, um den Deutschen ihre wertvollen Schutzrechte zu entreißen. Da die deutschen Firmen in England unter Zwangsverwaltung stehen, so kann der Zwangsverwalter das dortige Geschäft mit allen Aktiven, zu denen natürlich auch die englischen Schutzrechte gerechnet werden, verkaufen. In der Times findet sich z. B. eine Notiz, daß eine Gruppe britischer Geschäftsleute die Aktiva der Firma A. Wülfing & Co., der Fabrikanten von Sanatogen, Formamint und anderen chemischen Produkten, soweit es ihr englisches Geschäft angeht, gekauft hat.

Die englischen Kolonien gehen z. T. noch viel radikaler vor als ihr Mutterland. So hat man in Australien alle feindlichen Schutzmarken, die in den dortigen Registern eingetragen sind, aufgehoben. Die etwa 800 Marken, die davon betroffen werden, verteilen sich auf unsere gesamte Ausfuhrindustrie.

Zum Schluß möchte ich noch anführen, daß von der deutschen Vergeltungsverordnung v. 1. Juli 1915, die dem Reichskanzler gegen die Schutzrechte unserer Feinde die entsprechenden Befugnisse einräumt[1]), sehr selten Gebrauch gemacht zu sein scheint. Nach der Mitteilung in der am 29. März 1916 erschienenen No. 3 des Blatts für Patent-, Muster- und Zeichenwesen war in 5 Fällen deutschen Firmen an Patenten, die Engländern (3) und Franzosen (2) zustanden, Lizenz erteilt worden. Weitere Fälle sind bisher nicht veröffentlicht worden.

Die Universität Gent.[2])

Von Referendar Erich Genzmer, z. Zt. beschäftigt beim Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Brüssel.

Von den beiden Kulturnationen, der flämisch-niederländischen und wallonisch-französischen, die im wesentlichen zusammen das belgische Staatsvolk ausmachen, ist die flämische immer das Stiefkind der belgischen Regierung gewesen. Die Vorliebe für französische Gedanken war dem Staatswesen eingeimpft worden bei seiner Geburt, bei der 1830 erfolgten Losreißung Belgiens von den Niederlanden durch französisch gesinnte und im bewußten Gegensatz zu niederländischem Wesen stehende Führer.

Vier Universitäten besitzt Belgien, zwei davon, Brüssel und Löwen, sind freie Hochschulen, die beiden anderen, Gent und Lüttich, Staatsanstalten. Als die Genter Universität i. J. 1816 unter der holländischen Herrschaft gegründet wurde, war Lateinisch die Lehrsprache. Die belgische Regierung führte in beiden Staatsuniversitäten, in Lüttich wie in dem im Herzen Flanderns gelegenen Gent, die französische Sprache als Unterrichtssprache ein (VO. v. 9. XII. 1849). Die Genter Univ. wurde zu einer Hochburg französierender Tendenzen im Flamenlande. Hiergegen

[1]) Vgl. Seligsohn, DJZ. 1915 S. 806.
[2]) Ueber die Univ. Warschau vgl. DJZ. 1916 S. 73.
Die Schriftleitung.



setzte bald eine Gegenwirkung der Flamen ein, aber erst in den 90er Jahren gestalteten sich feste Pläne zur Umwandlung der Genter Univ. in eine flämische Hochschule, fast ohne Mitwirkung der Universität selbst. Im J. 1910 wurde das Parlament mit der Frage befaßt. Ein von den flämischen Mitgliedern aller Parteien unterstützter Antrag forderte die schrittweise Flamisierung der Hochschule. Der Antrag fand lauten Widerhall im ganzen flämischen Volke. Die leitenden Männer der Regierung und die Parteiführer französischer Zunge aber waren gegen ihn. Die Kammer verhandelte kurz vor Kriegsausbruch in ihren sieben Ausschüssen über den Antrag, in vier kamen Mehrheiten für ihn zustande. Eine endgültige Entscheidung war jedoch bei Kriegsausbruch noch nicht ergangen.

Als i. J. 1914 die deutschen Heere Belgien besetzten, stockte jeder Universitätsunterricht. Alle späteren Bemühungen der deutschen Verwaltung, ihn wieder in Gang zu bringen, blieben zunächst vergeblich. Auf die freien Universitäten war eine Einwirkung kaum möglich. An der Univ. Lüttich weigerte sich wiederholt, zuletzt noch 1916, der gesamte Lehrkörper, die Vorlesungen wieder aufzunehmen. Erfolgverheißender schienen die Bestrebungen, die sich auf eine Wiederbelebung der Univ. Gent richteten.

Der gebildeten Jugend konnte die Hochschulunterweisung nicht länger vorenthalten werden, wollte man nicht die Verantwortung für den dann unvermeidlichen Rückgang des Bildungsstandes und auch der Wohlfahrt des Landes auf sich laden. Sollte aber die Univ. Gent wieder eröffnet werden, so konnte man einer Entscheidung darüber nicht ausweichen, ob die französische Lehrsprache beibehalten oder die flämische eingeführt werden sollte. Und der Generalgouverneur in Belgien, Generaloberst Freiherr von **Bissing**, entschied sich im Winter 1915 dahin, daß die Univ. Gent, wenn überhaupt, nur als flämische Hochschule zu eröffnen sei. Damit gelangte ein vollberechtigter alter Anspruch des flämischen Volkes endlich zur Erfüllung, ohne daß dadurch gesamtbelgische Interessen, richtig erkannt und beurteilt, beeinträchtigt wurden. In einem Schreiben des Generalgouverneurs heißt es:

„Vielmehr entspricht es dem Geist der belgischen Staatsverfassung, den Staatsbürgern flämischen Stammes die gleichen Rechte, die gleichen Lebensbedingungen und Bildungsmöglichkeiten zuteil werden zu lassen, wie sie diejenigen wallonischen Stammes besitzen. In diesem Sinne habe ich die Durchführung der sprachengesetzlichen Bestimmungen im Volks- und Mittelschulwesen und im Amtsverkehr angeordnet, in diesem Sinne auch meine Verfügung über die niederländische Lehrsprache an der Universität Gent erlassen. Haben doch gerade die Wortführer der Flamen von jeher hervorgehoben, daß die Einrichtung einer flämischen Hochschule erst eine volle Entfaltung der Kräfte der niederländisch sprechenden Mehrheit der belgischen Bevölkerung verbürgen würde."

Die Einrichtung eines flämischen Hochschulunterrichts war eben eine unerläßliche und unaufschiebbare Vorbedingung für die künftige geistige und wirtschaftliche Entwicklung des flämischen Stammes; sie war eine zwingende Notwendigkeit, der sich auch eine gewissenhafte Okkupationsverwaltung nicht entziehen konnte.

Bei den organisatorischen Maßnahmen zur Flamisierung der Genter Hochschule — nochmals sei betont, daß es sich nicht um Schaffung einer neuen Universität, sondern nur um die Aenderung der Lehrsprache einer längst bestehenden handelt — bei diesen Maßnahmen war einer sich aus der Lage Gents ergebenden Besonderheit Rechnung zu tragen. Gent, die Provinzialhauptstadt von Ostflandern, liegt nicht im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien, sondern im Etappengebiet der in Flandern stehenden Armee. Aber auch dort übt der Generalgouverneur gewisse Hoheitsrechte, namentlich auf dem Gebiet der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung, aus. Daher findet man unter den die Univ. Gent betr. Rechtsverordnungen der deutschen Verwaltung zwei Unterschriften: die des Frhrn. v. Bissing und die des Herzogs Albrecht von Württemberg, und demgemäß auch eine doppelte Datierung.

Am 2. Dez. 1915 verfügte der Generalgouverneur, daß in den belgischen Staatshaushaltungsplan für 1916 eine entsprechende Summe zur Vorbereitung der Flamisierung der Univ. Gent eingesetzt werde. Am 15. März 1916 wurde vom Generalgouverneur, am 17. vom Armee-Oberbefehlshaber folgende Verordnung über die Unterrichtssprache an der Univ. Gent vollzogen:

„In Abänderung des Art. 5 der Königl. VO. v. 9. Dez. 1849 wird bestimmt:

„Die Vorlesungen an der Univ. Gent werden in flämischer Sprache gehalten. Der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien kann die ausnahmsweise Anwendung einer anderen Sprache für einzelne Unterrichtsfächer zulassen. Er erläßt die zur Ausführung der VO. erforderlichen Anweisungen."

Sodann wurde an die Berufung von Lehrkräften geschritten. Von den bisherigen war der größte Teil entweder aus Unkenntnis der flämischen Sprache nicht im Stande oder nicht gewillt, auf flämisch den Unterricht wieder aufzunehmen. Diese Professoren wurden unter Belassung der bisherigen Wartegelder in Nichtaktivität versetzt. Da aber das belgische Gesetz über den höheren Unterricht v. 15. 7. 1849 in Art. 10 eine bestimmte Höchstzahl von Professoren in jeder Fakultät der Staatsuniversitäten vorsieht, erging, um die Bahn für neue Berufungen freizumachen, mit Wirkung vom 15. 7. 1916 eine VO., wonach bei der Anwendung des Art. 10 allein die im aktiven Dienst befindlichen Professoren in Betracht kommen.

Von den bisherigen Professoren waren 7 zur Mitarbeit bereit. Im übrigen mußten Neuberufungen erfolgen. Um hierbei auch inmitten ihres Berufslebens stehende Männer gewinnen zu können, wurde die Einrichtung der Honorarprofessoren geschaffen. Art. 9 des Ges. über den höheren Unterricht erhielt durch VO. v. 12./22. Aug. 1916 folgenden Zusatz:

„Verdiente Männer, deren Haupttätigkeit außerhalb der Univ. liegt und die zur Vertretung einzelner spezieller Zweige der Wissenschaft in den Lehrkörper einer Univ. berufen werden, können zu ordentlichen Honorarprofessoren ernannt werden.

Sie erhalten damit den Rang der ordentlichen Professoren und die Rechte der Dozenten. Ihr Gehalt wird von Fall zu Fall festgesetzt. In der durch Art. 10 des vorgen. Ges. bestimmten Zahl der Professoren werden sie nicht mitgerechnet. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Haupttätigkeit nicht der in Art. 12 des Ges. vorgesehenen Erlaubnis."

Auf Grund dieser Bestimmung ist es möglich gewesen, außer mehreren bekannten Aerzten auch u. a. drei Generaldirektoren im Landwirtschaftsministerium und im Ministerium für Wissenschaft und Kunst an die Univ. zu berufen.



Zur Vorbereitung der durch den Generalgouverneur zu vollziehenden, vom Verwaltungschef Dr. von Sandt ihm vorzuschlagenden Neuberufungen wurde eine besondere Studienkommission in Brüssel eingesetzt, die, beraten von hervorragenden deutschen Gelehrten, in ständigem Zusammenwirken mit den Leitern des flämischen Hochschulbundes — mochten sie der liberalen oder katholischen Partei angehören — alsbald ans Werk ging. Vorsitzender der Kommission ist der Münchener Geh. Rat Prof. Dr. von Dyck. Als Mitglieder gehören ihr die Proff. Dr. Spannagel, Münster, und Dr. Frhr. von Bissing, München, an; als Vertreter der Politischen Abt. bei dem Generalgouverneur in Belgien das bayer. Landtagsmitglied Archivrat Dr. Dirr. Berufen wurden in erster Linie Flamen, nur soweit hier keine geeigneten Vertreter vorhanden oder bereit waren, Holländer oder Deutsch-Holländer. Unter vielfachen Schwierigkeiten schritt die Arbeit der Studienkommission so weit fort, daß am 21. Sept. 1916 der Generalgouverneur folgende Bek. erlassen konnte:

„Die Univ. Gent wird am 24. Okt. 1916 mit einer Antrittsrede des Rektors eröffnet werden. Die Vorlesungen werden am folgenden Tage beginnen."

Am festgesetzten Tage fand in festlicher Weise die Eröffnung statt. Vertreter der deutschen Verwaltung nahmen an ihr nicht teil. Drei Tage vorher hatte der Generalgouverneur unter Teilnahme von Vertretern des Reichskanzlers, der bundesstaatlichen Regierungen, deutscher Hochschulen und der Kommandostellen der in Flandern stehenden Armee sowie der Zivil- und Militärbehörden des Generalgouvernements in einem feierlichen Akte die Univ. der Fürsorge des Rektors, des Kurators und des gesamten Lehrkörpers übergeben.

Der Lehrkörper besteht zur Zeit aus 43 Professoren und Dozenten. Rektor ist der Philosoph Hoffmann, Kurator der Techniker Haerens, Schriftführer des akad. Rates der Mediziner Lahousse. Alle drei haben schon früher als ord. Prof. an der Genter Univ. gewirkt. Unter den 43 befinden sich 10 Holländer oder Deutsch-Holländer, 1 bereits früher in Belgien wissenschaftlich tätig gewesener Deutscher und 32 Belgier. 30 sind katholischer, 13 protestantischer Konfession. Die philosophische Fakultät setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, die naturwissenschaftliche — einschl. der technischen Schulen — aus 10. Die medizinische Fakultät besteht aus 11 Mitgliedern, die juristische aus 8. Ihr Dekan ist der seit 1897 als ord. Prof. für Notariatsrecht in Gent wirkende Dr. Obrie, Schriftführer der frühere PrivDoz. an der Univ. Amsterdam und Advokat in Gent Prof. Dr. Eggen. Ferner sei der ord. Prof. für Rechtsphilosophie Dr. Labberton genannt, ein Holländer, dessen Schrift zur Rechtfertigung des deutschen Einmarsches in Belgien auch in Deutschland bekannt geworden ist. Zwei ihrer sonstigen Mitglieder sind Advokaten, eines hat sich als rechtskundiger Berater des Eisenbahnministeriums einen Namen gemacht, zwei schließlich kommen aus dem praktischen Verwaltungsdienst und der Privatindustrie.

Die Berufungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Lehrgänge des letzten Studienjahres, die Kurse an den technischen Schulen harren noch des Ausbaues. Die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaft und Gartenbau wird vorbereitet, die einer tierärztlichen und einer bergbautechnischen Hochschule ist geplant.

Die Zahl der Studenten wächst zur Zeit noch ständig. Um den Söhnen nicht mit Glücksgütern gesegneter flämischer Eltern den Besuch der Univ. zu erleichtern, wurde am 14./21. Okt. 1916 eine VO. erlassen, wonach die Stipendien, die in Art. 54 des Ges. v. 10. April 1890 über die Verleihung der akad. Grade und das Programm der Universitätsprüfungen vorgesehen sind — jährlich 120 zu 400 Franken — nur auf diejenigen Universitäten verteilt werden, die den ordentlichen Lehrbetrieb aufgenommen haben. Um die Stipendien findet alljährlich ein Wettbewerb statt.

Nach einer VO. v. 23. Sept./14. Okt. 1916 können außer den bisher vorgesehenen Stipendien und Preisen alljährlich an jeder Univ. Fakultätspreise im Gesamtbetrage von 5000 Franken an diejenigen Studierenden verteilt werden, welche sich durch Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit ausgezeichnet haben. Während die Zuerkennung der erstgenannten Stipendien durch Ministerialerlaß erfolgt, werden die Fakultätspreise durch die Fakultäten selber verliehen.

In der Frage, inwieweit die von deutschen Studierenden an der Univ. Gent verbrachte Studienzeit auf die vorgeschriebene Mindestzahl von Semestern angerechnet wird, haben die preußischen Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Justiz weitgehendes Entgegenkommen bewiesen. Insbesondere hat der preußische Justizminister die Prüfungskommissionen angewiesen, die an der Univ. Gent verbrachten Semester bei Zulassung zum Referendarexamen ebenso anzurechnen, wie die Anrechnung des Studiums an anderen ausländischen Universitäten herkömmlicherweise geschieht.

Von feindlicher Seite, insbesondere von seiten der belgischen Regierung in Havre, wurde und wird dem deutschen Okkupanten die völkerrechtliche Befugnis zu seinem Vorgehen in der Genter Universitätsfrage abgesprochen, wobei der umstrittene Art. 43 der Haager Landkriegsordnung v. 18. Okt. 1906 von beiden Parteien zur Begründung ihrer Auffassung herangezogen wird. Der deutsche Standpunkt ist folgender:

Nach Art. 43 der Haager LKrO. hat der Besetzende alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Oeffentliches Leben ist in einem Kulturstaat wie Belgien ohne geordneten Unterricht nicht denkbar. Dieser im allgemeinen, und der Unterricht an der Genter Univ. im besonderen, ist ein unentbehrlicher Faktor des öffentlichen Lebens in Belgien. Der Okkupant hat also die Pflicht, auf die Wiedereröffnung der Genter Univ. hinzuwirken. Daß er die flämische Unterrichtssprache einführt, verstößt gegen kein belgisches Gesetz. Denn daß in Gent bisher Französisch die Unterrichtssprache war, beruht auf keinem Gesetz, sondern auf einer ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften erlassenen königlichen VO., die auch im materiellen Sinne kein Gesetz, sondern eine einfache Verwaltungsanordnung ist. Sie kann ohne weiteres durch eine andere königliche VO. geändert oder aufgehoben werden. Einer solchen VO. entspricht der erwähnte Erlaß, demzufolge die Vorlesungen an der Univ. Gent in flämischer Sprache zu halten sind.

Das jedenfalls sollte keinem Zweifel unterliegen, daß die Anordnungen des Okkupanten bindend für die Einwohner des besetzten Gebietes und insbes. für die Univ.-Professoren und anderen Staatsbeamten sind. Die belgische Regierung in Havre setzt sich freilich auch über diesen sonst allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz hinweg. In einem Bericht an den König v. 8. X. 1916 (Moniteur Belge Nr. 282 bis 288) erklären der Unterrichtsminister Poullet und der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Baron Beyens schlankweg die belgischen Gelehrten, die es übernommen haben, auf Flämisch Vorlesungen an der Genter Univ. zu halten, für Vaterlandsverräter. Sie behaupten, es wäre selbstverständlich, daß alle Beamten, die sich derart mit dem Feinde eingelassen hätten, später für immer aus dem belgischen Staatsdienste entfernt und die von der Universität ausgestellten Diplome ihrer Gültigkeit in Belgien entkleidet würden. Hierbei übersehen sie freilich, daß nach belgischem Gesetz nicht die Regierung, sondern eine unabhängige Kommission über die Gültigkeit der Universitätsdiplome entscheidet. Aber noch mehr: Auf Vorschlag der beiden Minister hat der König der Belgier durch Erlaß v. 10. X. 1916 verfügt, daß alle belgischen Staatsbeamten und Privatleute, die Inhaber des Leopoldordens oder eines anderen nationalen Ordens sind, und die ein Amt an der flämischen Universität in Gent übernehmen, unbeschadet späterer weiterer Maßnahmen gegen sie aus den Listen des Ordens gestrichen werden. Nun ist es eine unbestrittene Folge militärischer Besetzung, daß mit ihr das Recht des Vertriebenen zur Vornahme irgendwelcher Hoheitsakte mit Wirkung im besetzten Gebiet für die Dauer der Okkupation verschwindet. Ordensauszeichnungen und -Entziehungen sind richtiger Ansicht nach Staatshoheitsakte, gleichviel welches Staatsorgan für sie zuständig ist. Deshalb ist die vom König der Belgier verfügte Maßregelung für das besetzte Gebiet Belgiens und damit für sämtliche Betroffenen ohne rechtliche Wirkung.

Juristische Rundschau.

Das Jahr 1916 schließt mit einem gewaltigen Ereignisse: Am 12. Dezember 1916 machten Deutschland und seine Verbündeten durch Vermittlung der neutralen Gesandten ein Friedensangebot. Es fließt aus dem Bewußtsein des Rechtes und des Sieges. Es entspringt dem kategorischen Imperativ. Er befiehlt, den Kampf einzustellen, wenn Deutschlands Existenz gesichert ist. Das Vorgehen ist auch politisch klug. Im letzten Ende sind die sittlich besten Handlungen auch die nützlichsten. Nur muß der Nutzen nicht als Augenblicksvorteil verstanden werden. Es gehe aber, wie es will. Die Ablehnung durch den Feind, die viele fürchten und manche hoffen, wird nur zur Mehrung der deutschen Kraft beitragen. Vergleichsbereitschaft ist kein Zeichen der Schwäche, wenn sie im Gefühle des Rechtes vom moralischen Bewußtsein ausgeht. Weist die Entente die ausgestreckte Hand zurück, so ballt sie sich zur Faust. Zweimal wird der Vorschlag nicht zu haben sein. Der Frieden wird teurer mit jedem Monate.

Am 11. Nov. 1916 ist Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn, gestorben. Er ist fast 86 Jahre alt geworden. Er hat fast 68 Jahre regiert. Sein Leben war Mühe und Arbeit. Ein erheblicher Teil gehörte schon vor seinem Tode der Geschichte an. Die Ereignisse im Verfassungsleben Oesterreich-Ungarns verkörperten sich in seiner Person. Das hohe Alter des Monarchen brachte für einen großen Teil seines Wirkens schon die Distanz der historischen Beurteilung. Man stand ihm ruhig und objektiv gegenüber. Für die letzten Jahre seines Lebens war er von dem Glanze des abgeklärten liebevollen Alters umgeben. Von diesen beiden Gesichtspunkten begreift man die Gefühle bei seinem Hinscheiden. Sein Nachfolger Kaiser Karl I. tritt sein Amt in einer schweren Zeit an. Er hat die Durchführung des großen Krieges übernommen. Er hat zunächst politische und militärische Aufgaben zu erfüllen. Eine Reihe anderer wird ihm nach Friedensschluß bevorstehen. In dem Aufruf bei seinem Regierungsantritte hat er versprochen, die verfassungsmäßigen Freiheiten und sonstigen Gerechtsamen hochzuhalten. Die Rechtsgleichheit für alle will er sorgsam hüten. Kaiser Karl betont damit die zweite höchste Aufgabe des Monarchen neben der des obersten Kriegsherrn. Die Sorge für das Recht ist in seine Hand gelegt. Er hat die Universitätszeit zu einer sorgsamen juristischen Ausbildung verwendet. Darf man ihn auch nicht als Juristen auf dem Thron bezeichnen, so wird man doch erwarten dürfen, daß seine Kenntnis des Rechts seinen Staaten in der Fürsorge für das Recht zu Gute kommen wird.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist vom Reichstage schnell erledigt worden. Eine langsame Beratung, ein Hinauszögern der Entschließung, hätte ihm die Hälfte seines Wertes genommen. Es ist ein Kriegsgesetz. Es muß als Kriegsgesetz verstanden werden. Kennzeichnend waren die Worte des Reichskanzlers, daß es nicht am grünen Tisch erdacht, sondern „im Trommelfeuer" geboren ist. Es gibt im höchsten Grade dem sittlichen Gebote Ausdruck, daß in der schweren Zeit des Kampfes um die Existenz jeder Deutsche, ob an der Front oder zu Hause, seine Kraft dem Vaterlande zu widmen hat. Der praktische Zweck ist die Versorgung des Heeres mit Munition und Ausrüstung. Dann die Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft und namentlich der Ernährungswirtschaft im Innern. Wie dies durchzuführen ist, kann erst die Zukunft lehren. Das Gesetz bringt auch heute, trotz der Kautelen, die der Reichstag einschaltete, nur eine Ermächtigung für die Regierung. Sie hat erst die einzelnen Anordnungen zur Durchführung zu treffen. Eine besondere Kommission von 15 Mitgliedern des Reichstags steht dem Bundesrat zur Seite. Er bedarf ihrer Zustimmung. Das ist eine verfassungsrechtliche Neuheit. Es wird durch die Einzelausführungen kein Gesetz geschaffen. Hierzu wäre die Zustimmung des Reichstags selbst erforderlich. Sie kann durch keine Kommission ersetzt werden. Andererseits wird der Ausschuß nicht nur beratend mitwirken. Seine Genehmigung ist erforderlich. Es liegt ein Zwischending zwischen einer durch den Bundesrat allein erlassenen Verordnung und einem vom Reichstag genehmigten Gesetze vor. Die außerordentliche Zeit verlangt nicht nur außerordentliche Mittel. Sie bringt auch außerordentliche Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts hervor.

Das neugeborene Königreich Polen schlägt die Augen auf. Es beginnt sein politisches Leben. Als erstes Organ erscheint ein eigener Staatsrat

von 70 Abgeordneten. Sie werden von den Kreisversammlungen, in den Stadtkreisen Warschau und Lodz von den städtischen Körperschaften gewählt. Die Wählbarkeit ist neben der polnischen Staatsangehörigkeit an die Vollendung des 30. Lebensjahres, die bürgerliche Unbescholtenheit und an die Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift geknüpft. Man wird heute gut daran tun, diese junge Pflanze schonsam zu behandeln. Sie verträgt noch nicht allzu viel Kritik. Man wird sich auch davor hüten, an die letzterwähnte Voraussetzung schon Vermutungen für die künftige Verfassung des Landes zu knüpfen. Sie mag schwierig sein. Aber sie muß jetzt gelöst werden. Und nur ein unparteiischer und starker Freund wie das Deutsche Reich vermag dies.

Die Gesandten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Bulgariens sind gezwungen worden, Griechenland zu verlassen. Die Entente hatte von der griechischen Regierung ihre Ausweisung verlangt. Diese hat sie abgelehnt. Dann schritt man zum eigenen Vorgehen. Die Gesandten wurden gezwungen, auf einem griechischen Schiffe nach Kawalla zu fahren. Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Bulgarien haben wieder protestiert. Man hat auch den Neutralen das völkerrechtswidrige Vorgehen der Entente vor Augen gehalten. Ob in der Tat das Völkerrecht verletzt ist, wird sich schwer sagen lassen. Die Unverletzlichkeit der Gesandten steht hier nicht in Frage. Ein Rechtssatz, daß kein Staat gezwungen werden kann, die Ausweisung von Gesandten durch eine dritte Macht zu dulden, besteht nicht. Die dritte Macht ist eben in solchen Fällen der Eroberer. Der Vierverband hat Griechenland nicht mit der Gewalt der Waffen in seine Hand gebracht. Aber die Drohung wirkt hier ihr gleich. Griechenland duldet das Schicksal eines unterworfenen Staates, bis es ihm gelingt, die Eindringlinge zu vertreiben.

Englands Antwort auf den Protest Amerikas gegen die schwarzen Listen wird jetzt bekannt. Sie lautet ablehnend. Es sei Englands souveränes Recht, zu bestimmen, mit wem seine Untertanen Handel betreiben dürfen. Von einem Eingriffe in die Hoheit eines anderen Staates könne keine Rede sein. Ebenso wird die Frage der Bunkerkohle erledigt. Sie ist englische Kohle. England bestimme, wer sie erhalten solle und welche Bedingungen daran geknüpft werden. Das sind juristische Erwägungen von rein formaler Logik. Aber mit derselben Argumentation könnte man auch im Zivilrechte den schrankenlosen Boykott rechtfertigen. Der Verband, der einen Dritten in Verruf erklärt, wendet sich ja auch nur an seine Mitglieder. Er greift den Geschädigten nicht direkt an. Aber mittelbar spürt er es. Freilich, ob man auch schon völkerrechtlich dieses Verfahren für unerlaubt erklären kann, wird schwer zu sagen sein. Die Grenze zwischen Rechtsgebot und Höflichkeitssitte ist hier noch im Flusse. Das Vorgehen Englands mag auch nur ein unfreundlicher Akt sein. Vielleicht wird man in Washington etwas derartiges jetzt empfinden. Sagen wird man es wohl kaum.

In England hat man sich nun auch über die Berner Konvention zum Schutze des geistigen Eigentums hinweggesetzt. Man hat eine „Trading with the enemy act to cover copyright“ erlassen. Damit wird den deutschen und österreichischen Werken, die während des Kriegs erscheinen, das ihnen durch die Konvention verbürgte Autorrecht genommen. Sie können in England ohne Genehmigung des Verfassers übersetzt und gedruckt werden. Es wird allerdings ein Verwalter für diese herrenlosen Güter bestellt. Er soll mit den Verlegern verhandeln. Gelder, die er empfängt, sollen nach dem Krieg zur Entschädigung der Autoren verwendet werden. Man hat also in England das Bedürfnis nach den Werken deutscher Kunst und deutschen Wissens. Man hängt hier dem Raube ein ehrbares Kleid um. Man gibt den vom Verkehr mit den englischen Uebersetzern ausgeschlossenen Schriftstellern einen Vertreter. Aber nicht einmal soweit geht man, dessen vorherige Zustimmung zu der Veröffentlichung zu fordern. Was er mit den Verlegern vereinbart, das wird sich nach dem Kriege schon herrlich offenbaren. Nicht verschwiegen werden darf aber, daß ein Engländer selbst, R. B. Marston, Hauptredakteur des Zentralorgans für den englischen Buchhandel, energisch gegen das Gesetz protestiert hat. Er sieht darin eine Schande für England. Das trifft zu. Aber dasselbe gilt auch für Englands Vorgehen gegen die Patente Deutscher und alles andere deutsche Eigentum. Wird sich auch hier ein weißer Rabe finden?

Das deutsche Unterseeboot U 53 hat den niederländischen Dampfer Blommersdyk versenkt. Es hatte das holländische Schiff auf dem Wege nach dem britischen Hafen Kirkwall getroffen. Fast die ganze Ladung bestand aus bedingter Bannware. Sie enthielt Getreide, Automobile, Motorräder und Teile von solchen Fahrzeugen. Die Konnossemente der Ladung waren mit Orderklausel versehen. Es galt daher die Vermutung, daß die Ladung für den Feind bestimmt sei. Die niederländische Regierung hat amtlich erklärt, daß das versenkte Getreide dem Bedarf der niederländischen Bevölkerung dienen sollte. Darnach wurde nachträglich der Beweis als geliefert angesehen, daß diese Ware für die niederländische Regierung selbst und nicht für England bestimmt war. Deutschland hat, ohne das Ergebnis eines prisengerichtlichen Verfahrens abzuwarten, sich zum Ersatze dieses Teiles der Ladung und auch des Schiffes bereit erklärt. Man wird daraus in Holland erkennen, daß auch bei dem Unterseebootkrieg in Deutschland streng nach den völkerrechtlichen Grundsätzen verfahren wird.

Das OLG. Hamburg hat die Beglaubigung der Prozeßvollmacht einer verklagten englischen Firma durch den englischen Notar und die Bestätigung dieser Beglaubigung durch den amerikanischen Vizekonsul in London für genügend erklärt. Die Form der Beglaubigung richte sich nach dem englischen Rechte. Einer Legalisierung durch eine deutsche Behörde bedürfe sie nicht. Die Echtheit der Beglaubigung erachtete das Gericht als erwiesen. Es ließ die Beklagte und ihren Prozeßvertreter zu. Damit hat das OLG. es abgelehnt, die Bestimmung des Prozeßrechtes zu einer Waffe gegen die Angehörigen Englands zu verwenden. Sie dient zur Sicherheit des Klägers gegen das Verhandeln mit einem nicht legitimierten Vertreter. Zur Schikane soll sie nicht werden. Auch nicht aus patriotischen Empfindungen. Die deutschen Gerichte gehen den vom RG. geführten Weg weiter. Politik ist nicht Sache der Gerichte. Nur da, wo das Gericht freien Spielraum hat, wo es die wichtigen Gründe prüft, die zur Auf-

lösung eines dauernden Vertrags führen, mag es auch das Verhalten des feindlichen Staates gegen die Angehörigen Deutschlands mit in Erwägung ziehen.

Auch im vergangenen Jahre hat in Brüssel wieder ein Kriegs-Juristentag stattgefunden. Zwei waren ihm 1915 vorausgegangen. Auch die Versammlung vom 30. September 1916 entsprang der Initiative des Feldoberkriegsgerichtsrates Willeke (Brüssel). Die richterlichen Militär-Justizbeamten traten zusammen. Vorträge wurden gehalten. Deutsche Rechtslehrer und Männer der Praxis sprachen. Den Gegenstand der Tagung bildete das Völkerrecht und die auf ihm ruhende Landkriegsordnung. Seltsam und doch echt deutsch. Mitten im Kriege, im besetzten Feindeslande kam die Wissenschaft zu ihrem Rechte. Die durch den Krieg und die Okkupation geschaffenen Zustände werden sofort Gegenstand der Forschung. Das staatsrechtliche Verhältnis Deutschlands zu Belgien bietet interessante Probleme. Und über all dem die Frage nach der Existenz eines Völkerrechts. Man hat bis jetzt noch nicht gehört, daß die Angehörigen der Ententeheere in ähnlicher Weise verfahren. Freilich war nur einer der Genossen in der Lage, ein Stück feindlichen Gebietes zu besetzen. Das waren die Russen in Galizien. Sie waren dort mit anderen Dingen beschäftigt.

Vierzehn Hamburger Warenvereine haben sich auf eine Anzahl Leitsätze „über die Einwirkung des Kriegs auf Kaufverträge über Importwaren aus überseeischen Ländern" geeinigt. Sie behandeln zunächst die Abladegeschäfte. Die Ware ist zu einer bestimmten Zeit im überseeischen Hafen zu verladen. Ihnen gegenüber stehen die Lieferungsgeschäfte. Auch hier handelt es sich um Importwaren. Sie sind aber vom Verkäufer im Inlande dem Käufer zu liefern. Beide Geschäfte werden in die einzelnen Stadien verfolgt. Es wird die dem kaufmännischen Empfinden und der Billigkeit entsprechende Entscheidung gesucht. Man rechnet damit, daß die Leitsätze vor den Schiedsgerichten der Vereine beachtet werden. Das wird wohl eintreffen. Man hofft auch, daß sie von den ordentlichen Gerichten berücksichtigt werden. Das wird nur in beschränkterem Maße der Fall sein. Sie geben nur die Rechtsauffassung der Vereine wieder, nicht eine tatsächlich bestehende Uebung. In einem wichtigen Punkte hat das Reichsgericht eine andere Stellung eingenommen. Die Leitsätze befreien den Verkäufer von der Erfüllung, wenn die Deckung beim Lieferungsgeschäft „außerordentliche, offenbar unbillige Anforderungen stellen würde". Das RG. hat diesen Einwand verworfen. So lange die Ware auf dem Markte ist, muß sie geliefert werden. Unerheblich ist, was sie kostet. Wer hat nun recht von beiden?

Wann ist der Gewinn angemessen? Wann liegt Kriegswucher vor? Das Reichsgericht hat sich mit der Frage wiederholt befaßt. RGR. Dr. Lobe hat eine scharfsinnige Broschüre darüber veröffentlicht. Er verteidigt darin den Standpunkt des Obersten Gerichtshofs. Dabei spielen weniger juristische als wirtschaftliche Momente die führende Rolle. Auch der Ausschuß des Deutschen Handelstags hat sich mit dieser Frage befaßt. Er kommt teilweise zu wesentlich anderen Ergebnissen. Er gestattet, den Reingewinn ohne Rücksicht auf die im Frieden erzielte Ziffer unter Berücksichtigung des verminderten Umsatzes zu berechnen. Das RG. verbietet es, den Verlust an der einen Ware oder dem geringeren Umsatze durch höheren Gewinn an einer anderen auszugleichen. Der Handelstag hält einen Preis stets für angemessen, der sich in den Grenzen des Marktpreises hält. Das RG. verwirft dies. Der Marktpreis kann ja gerade auf unlauteren Manipulationen beruhen. Hier dürfte das RG. dem Sinne der Kriegswucherverordnung mehr gerecht werden als der Ausschuß des Handelstags.

Aus dem Lazarett hatte ein verwundeter Handlungsgehilfe den Reichstag gebeten, durch eine höchste Instanz eine einheitliche und endgültige Entscheidung in der Frage herbeizuführen, ob der zum Kriegsdienst eingerufene Gehilfe Anspruch auf Zahlung des Gehalts für die Dauer von 6 Wochen habe. Die Kommission des Reichstags für Handel und Gewerbe hat beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Das Gesetz sehe eine einheitliche höchste Instanz nicht vor. Mithin könne auch eine höchstinstanzliche Entscheidung nicht veranlaßt werden. Eine höchste Instanz durch Gesetz zu schaffen, sei gegenwärtig nicht möglich. Vielleicht hätte sich der Antragsteller mit einer Auslegung seines Gesuchs auch dahin zufrieden gegeben, daß die Entscheidung durch eine Verordnung des Bundesrats erfolgen könne. Heute würde sie allerdings wenig praktischen Wert mehr haben. Die meisten Fälle werden schon entschieden sein. Es wäre aber durchaus möglich gewesen, im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes zu bestimmen, daß der Handlungsgehilfe Anspruch auf die 6 Wochen Gehalt habe.

Das Patentamt hat einen Antrag, die Worte: „Uns treibt nicht Eroberungslust" als Warenzeichen einzutragen, abgelehnt. Der Ausspruch des Kaisers sei weit verbreitet. Er bekunde eine Gesinnung, die sich in ernster Zeit an Empfinden und Gemüt des Lesers wendet. Niemand denke daran, in ihm eine Bezeichnung der Geschäfts- und Betriebsstätte zu sehen. Es würde auch mindestens als ungewöhnlich empfunden, wenn der vaterländische Sinnspruch auf Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens angebracht würde. Außer dem Antragsteller wird sich wohl jeder über die Entscheidung freuen.

In den Mitteilungen der Niederösterreichischen Advokatenkammer wird zur Kenntnis gebracht, daß zur Ersparnis des Papiers die Staatsanwaltschaft nur noch ein Exemplar der Anklageschrift zur Verfügung stellt. Wo dem Beklagten ein Verteidiger beigegeben ist, soll die Anklageschrift ihm bekanntgegeben und dann zur Zustellung an den Verteidiger verwendet werden. Der Angeklagte bleibt also ohne Anklageschrift. In nicht ganz einfachen Fällen wird voraussichtlich dann der Verteidiger eine Abschrift fertigen. Er kann seinem Klienten nicht zumuten, den Inhalt der Anklage auswendig zu behalten. Ein gewisses Interesse daran, wessen er angeklagt ist, wird er in manchen Fällen doch haben. Hier dürfte also die Sparsamkeit nicht ganz am rechten Platz gewesen sein. Ein kleiner Beigeschmack von komischer Wirkung wird der Verfügung nicht abgesprochen werden können. Jedenfalls sollten die Angeklagten die letzten sein, an denen man Papierersparnisse vornimmt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Der Rückgang der Konkurse in Deutschland.

Die Konkurseröffnungen sind die einzigen gerichtlichen Geschäfte, über die fortlaufend jedes Vierteljahr amtliche Mitteilungen veröffentlicht werden. Es geschieht dies in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, deren Erscheinen sich allerdings infolge des Krieges so verzögert, daß jetzt am Jahresschlusse erst das zweite Heft vorliegt, das die Konkursstatistik für das I. Vierteljahr 1916 enthält. Für die Jahre von 1913 bis 1915 sei die nachstehende Tabelle über die Konkurseröffnungen gegeben:

	1915	1914	1913	1912
I. Vierteljahr .	1544	2460	2749	2286
II. „ .	1239	2071	2556	2304
III. „ .	985	1654	2212	2139
IV. „ .	800	1664	2258	2480
Jahr	4568	7849	9775	9209

Man ersieht aus diesen Zahlen den starken Rückgang der Konkurse. Nachdem von Ende 1912 ab infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse bis gegen den Schluß des Jahres 1913 eine wesentliche Zunahme der Konkurse stattgefunden hatte, der dann eine Periode der Abschwächung folgte, setzte mit dem Kriegsbeginn ein stärkerer Rückgang ein, dergestalt, daß die Konkurseröffnungen des III. Quartals 1914 um 25,2 und die des IV. um 26,3 % unter denen des Vorjahres lagen. Die nun folgenden Zahlen des Jahres 1915 sind nur vorläufige, nach den Erfahrungen früherer Jahre werden sie aber von den endgültigen nur um 2 bis 3 % übertroffen, so daß ein wesentlich erhöhender Einfluß bei der erst später zu erwartenden definitiven Feststellung nicht stattfinden wird. Das I. Vierteljahr 1915 hatte bereits eine Abnahme um 37,2 und das II. eine solche um 40,2 %. Der Rückgang wird dann absolut und relativ immer größer, so, daß im IV. Quartal die Zahl unter die Hälfte der Ziffer des entsprechenden, schon in die Kriegszeit fallenden Quartals des Vorjahres lag. Das ganze Jahr 1915 hatte gegenüber dem Jahre 1914 einen Rückgang um 3281 Konkurse oder 43,1 %. Im I. Vierteljahr 1916 sind nur 720 Konkurse eröffnet, also wenig mehr als der vierte Teil der Eröffnungen des I. Quartals 1913. Der erfreuliche Rückgang trotz der schweren Bedrängnisse, in die der Krieg viele Gewerbetreibende gebracht hat, ist in erster Linie auf die segensreichen Wirkungen der BRVO. vom 8. Aug. 1914 über die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens zurückzuführen. Wie viel derartige Anordnungen im Deutschen Reiche ergangen sind, ist noch nicht bekannt. Nur aus einzelnen Bundesstaaten liegen Nachrichten vor, speziell aus Preußen, wo im Jahre 1914 bei noch nicht fünfmonatlichem Bestehen der Vorschrift bereits 2012 derartige Anträge eingingen und 1490 Geschäftsaufsichten angeordnet sind. Im Jahre 1915 sind 3070 Anträge und 2180 Anordnungen gezählt. Da auf Preußen etwa 55 % der Konkurse des gesamten Reichs entfallen, würde, falls die Geschäftsaufsichten ein ähnliches Verhältnis zeigen, sich für 1914 eine Zahl von rund 2710, für 1915 eine solche von 3960 Geschäftsaufsichten ergeben. Diese Zahlen übersteigen also die für die Abnahme der Konkurse festgestellten nicht unerheblich. In zweiter Linie wird der Rückgang der Konkurseröffnungen naturgemäß auf das Aufhören der Geschäftstätigkeit, besonders in kleineren Betrieben, infolge Eintritts des Inhabers in das Heer zurückzuführen sein. Endlich aber muß durch den Krieg und die ihm folgende wirtschaftliche Not der gänzliche Vermögensverfall, der eine Einleitung des Konkursverfahrens infolge des Fehlens von Aktiven unmöglich machte, wesentlich gestiegen sein. Daß dies tatsächlich der Fall gewesen ist, dafür gibt einen sicheren Anhalt der gestiegene Anteil solcher Anträge auf Konkurseröffnung, die mangels hinreichender Masse abgelehnt werden mußten. Man zählt 1943 derartige Anträge, es sind dies 29,7 % der überhaupt gestellten Anträge auf Konkurseröffnung gegen 25,1 % i. J. 1914 und 23,4 % i. J. 1913. Von den einzelnen Bundesstaaten hatte Preußen die meisten Konkurseröffnungen mit 2513 gegen 4383 i. J. 1914. Dann folgt das Königreich Sachsen, das sich stets durch eine große Zahl von Konkursen hervortat und auch jetzt die verhältnismäßig geringste Abnahme mit 754 gegen 1109 i. J. 1914 zeigt. Bayern hatte 394 (i. J. 1914 736 Konkurse), Württemberg 189 (336), Baden 174 (263), Elsaß-Lothringen 98 (179). Auf die Hansastädte entfallen 69 gegen 135 i. J. 1914. Beachtenswert ist, daß bei der starken Abnahme der Konkurse die Zahl der Nachlaßkonkurse nicht unwesentlich gestiegen ist. Es ist die Konkurseröffnung über 2566 Nachlässe beantragt gegen 2135 i. J. 1914; eröffnet ist das Konkursverfahren über 1309 Nachlässe gegen 1027 i. J. 1914. Ferner ist Konkurs eröffnet über 782 (i. J. 1914 1379) Einzelfirmen, 191 (322) offene Handelsgesellschaften, 11 (22) Kommanditgesellschaften, 21 (24) Aktiengesellschaften, 204 (353) Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 40 (78) Eingetragene Genossenschaften.

Die Ehescheidungsprozesse in Preußen. Wie schon in der Uebersicht über die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte (1916 S. 874) kurz erwähnt ist, hat die Zahl der Ehescheidungsprozesse unter dem Einflusse des Krieges stark abgenommen. Es wurden i. J. 1915 9478 derartige Prozesse anhängig gegen 14 341 i. J. 1914, 16 662 i. J. 1913, 15 689 i. J. 1912 und 14 599 i. J. 1911. Während also bis zum letzten Friedensjahr eine Zunahme um jährlich etwa 1000 stattgefunden hatte, hat das Jahr 1914, von dem nur 5 Monate in die Kriegszeit fallen, einen Rückgang um 2321 und das zweite einen solchen um 4863 gebracht. Von 1913 bis 1915 ist die Zahl der Ehescheidungsprozesse um 43,1 % zurückgegangen. Man kann annehmen, daß ohne den Krieg im Jahre 1915 etwa 18600 Ehescheidungsprozesse anhängig geworden wären, so daß in dieser Beziehung vom moralstatistischen Gesichtspunkte aus der unselige Krieg segensreich gewirkt hat. Leider ist wohl auf keine weitere erhebliche Abnahme der Zahl, eher auf eine Zunahme zu rechnen. Geschieden sind i. J. 1915 6908 Ehen gegen 11 100 i. J. 1914, 11 141 i. J. 1913, 10 803 i. J. 1912 und 9740 i. J. 1911. Der Rückgang seit 1913 betrug also 38,0 % und blieb damit hinter dem der anhängig gewordenen Prozesse zurück. Es liegt dies zunächst daran, daß die Erledigung der Prozesse infolge der Abwesenheit der Parteien und Zeugen im Felde jetzt viel längere Zeit in Anspruch nimmt als früher, daß ein großer Teil der Sachen sogar gänzlich ruhen muß. Von allen anhängig gewesenen Ehescheidungsprozessen sind i. J. 1915 nur 44,4 % erledigt gegen 50 % i. J. 1914 und 51,2 % i. J. 1913. Von den bereits i. J. 1914 oder früher anhängig gewordenen sogenannten überjährigen Prozessen sind am Schlusse des Jahres 1915 nicht weniger als 48,1 % unbeendet geblieben gegen 29,5 % i. J. 1914 25,5 % i. J. 1913. Hier zeigt sich am deutlichsten der hemmende Einfluß des Krieges auf die schon in Friedenszeiten eingeleiteten Ehescheidungsprozesse. Das Kgl. Statistische Landesamt führt in der Statist. Korr. Zahlen an, die auf Grund von Zählkarten gewonnen sind und nicht ganz übereinstimmen mit den obigen aus den Geschäftsübersichten der Gerichte entnommenen. Auf Grund dieser Zahlen berechnet das Landesamt, daß auf 10 000 bestehende Ehen i. J. 1915 nur 8,8 Ehescheidungen kamen gegen 14,3 i. J. 1914 und 14,7 i. J. 1913. In den Städten betrug die Zahl 14,4 gegen 23,2 und 24,1, auf dem Lande nur 3,2 gegen 5,6 in jedem der Vorjahre. Wenn auch die Unterlagen für diese Berechnung infolge des Krieges etwas unsicher sein mögen, so geht aus ihr doch hervor, daß in den Städten verhältnismäßig mehr als viermal so viel Ehen geschieden werden als auf dem Lande. Unter den Scheidungsgründen steht an erster Stelle der Ehebruch mit 46,4 (i. J. 1914 48,0) % sämtlicher Ursachen; dann folgen schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, ehrloses oder unsittliches Verhalten (also die sogenannten relativen Scheidungsgründe des § 1568 BGB) mit 41,4 (41,7) % und in großem Abstande die bösliche Verlassung mit 9,5 (8,1) %. Geisteskrankheit mit 2,5 (1,9) % und Nachstellung nach

dem Leben mit 0,2 (0,2) %. Die Mehrheit der Scheidungsgründe fiel, freilich nur noch mit 59,4 (i. J. 1914 61,9, i. J. 1913 62,7) % dem männlichen Geschlecht zur Last. Beachtenswert ist, daß, während in allen früheren Jahren mehr als die Hälfte der Scheidungsgründe wegen Ehebruchs den männlichen Teil belastete, i. J. 1915 die Ehebrüche bei den Frauen überwogen, indem 50,7 % der Scheidungsgründe wegen Ehebruchs auf die Frauen als schuldigen Teil entfielen. Es ist dies offenbar auf Untreue der Frau bei Abwesenheit des Mannes im Heeresdienst usw. zurückzuführen.

Vermischtes.

Die juristischen Prüfungen während des Krieges in Bayern. Nach der VO. über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst v. 4. Juli 1899/18. Okt. 1910 in der Fassung der Bek. v. 22. Okt. 1910 (GVBl. S. 773) und der VO. v. 27. Juli 1912 (GVBl. S. 695) wird in Bayern die Fähigkeit zum Richteramt und zu einem höheren Amte der inneren Verwaltung oder des Finanzdienstes erlangt, wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat. Die Zulassung zur Staatsprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Universitätsschlußprüfung und die Ableistung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes voraus. Zur Universitätsschlußprüfung wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat, die nach mindestens drei Semestern abgelegt werden kann und deren Gegenstände sind die römische Rechtsgeschichte und das System des römischen Privatrechts und die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts. Die Staatsprüfung, für die der dreijährige Vorbereitungsdienst bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden und bei einem Rechtsanwalt abgelegt wird, ist wegen der einheitlichen Ausbildung der Rechtspraktikanten in Justiz und Verwaltung immer als ein Vorzug der bayer. Staatsverwaltung angesehen worden. Erst nach ihrer Ablegung wendet sich der Kandidat dem Justiz- oder Verwaltungsdienste zu. Der Krieg hat auch auf diese Prüfungsverhältnisse eingewirkt. An den Universitäten ist zwar die Zwischenprüfung und die regelmäßige Schlußprüfung geblieben. Neben ihr wurde jedoch für Kriegsteilnehmer durch Bek. v. 6. Febr. 1915 (Bayer. Staatsztg. Nr. 31 v. 7. Febr. 1915) eine Notschlußprüfung eingeführt und seit 25. Febr. 1915 nach Bedarf abgehalten. Sie wurde für die als freiwillige oder dienstpflichtige im Heeresdienst oder im Kriegssanitätsdienst stehenden sowie für die zu solchen Diensten ausgehobenen Studierenden der Rechtswissenschaft zugelassen, die bei regelmäßigem Studiengang am Schlusse des Sommersemesters zur Ablegung der juristischen Universitätsschlußprüfung berufen wären. Die Prüfung ist nur mündlich; der schriftliche Teil der Universitätsschlußprüfung entfällt. Die Prüfungszeit beträgt bei einem Prüfling eine Stunde, bei gleichzeitiger Prüfung von zwei Kandidaten 1½ und von drei Kandidaten 2 Stunden. Ein Nachlaß an dem in § 2 Abs. 2 GVG vorgeschriebenen dreijährigen Studium der Rechtswissenschaft ist bei der Zulassung ausgeschlossen. Ein Kandidat, der die Notprüfung nicht bestanden hat, wird so behandelt, als ob er sie nicht abgelegt hätte. Er hat sodann regelmäßig die ordentliche Prüfung abzulegen, kann aber ausnahmsweise mit ministerieller Ermächtigung wiederholt zur Notprüfung zugelassen werden. Die Kriegsverhältnisse äußern auch ihre Wirkung auf den Zugang zu den Prüfungen bei den drei Landesuniversitäten. Während für die Zwischenprüfung im Jahre 1914 im ganzen 287 Kandidaten zugelassen wurden, 87 zurücktraten, 200 geprüft wurden und 159 bestanden, betrug 1915 die Zahl bei der Zulassung nur 65, für den Rücktritt 12, bei der Prüfung 53, wovon 51 bestanden. Bei der regelmäßigen Universitätsschlußprüfung wurden 1914 im ganzen 208 Kandidaten zugelassen, 42 traten zurück, geprüft wurden 166 und 144 bestanden. Im J. 1915 verminderte sich die Zulassung auf 19 Kandidaten; davon traten 4 zurück und 15 wurden geprüft und bestanden. Einen stärkeren Zugang wies 1915 die Notschlußprüfung bei den drei Landesuniversitäten auf. Von den 137 zugelassenen Kandidaten traten 10 zurück, 127 wurden geprüft und 122 bestanden. Die Staatsprüfung ist infolge des Krieges 1914 und 1915 nicht abgehalten worden. Die Verhältnisse, insbesondere die Dauer des Krieges, haben dazu geführt, daß ihre Abhaltung nicht länger mehr verschoben werden konnte. Sie wurde im Dez. 1915 in München und Würzburg nach Maßgabe der Bek. v. 8. Juni 1916 (JMBl. S. 32) abgehalten. Zu ihr wurden 123 Rechtspraktikanten zugelassen, wovon nahezu die Hälfte Kriegsteilnehmer waren. Bei der Staatsprüfung 1913 betrug die Zahl der Teilnehmer 304. Die Teilnahme an der Prüfung, die nach den allgemeinen Vorschriften abgehalten wurde, wurde freigestellt. Den Rechtspraktikanten, die die Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt haben, aber gleichwohl an ihr nicht teilnahmen, entsteht daraus kein Nachteil; insbesondere werden sie bei Ablegung der Prüfung zu einer späteren Zeit in die Reihenfolge früher Geprüfter entsprechend eingereiht werden. Die Teilnahme an der Prüfung stand in erster Linie allen Rechtspraktikanten offen, die nicht oder nicht mehr kriegsbrauchbar — also weder kriegs- noch garnison- noch arbeitsverwendungsfähig waren. Rechtspraktikanten, die im Feldheere oder als kriegsverwendungsfähig im Besatzungsheere stehen, konnten aus militärischen Gründen nicht zur Prüfung zugelassen werden. Dagegen wurden mit Urlaubserteilung oder Zurückstellung durch die militärische Dienststelle zugelassen die nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähigen Rechtspraktikanten, die in Ersatzformationen im Inlande eingestellt sind, und Rechtspraktikanten, die als kriegs-, garnison- und arbeitsverwendungsfähig gemustert, aber noch nicht einberufen waren. Den außerordentlichen Zeitverhältnissen und der Schwierigkeit der Vorbereitung trug die Bek. Rechnung, indem sie anordnete, daß den Kriegsteilnehmern, soweit sie zur Prüfung zugelassen wurden, die Vergünstigung eingeräumt wurde, daß sie, nachdem ihnen das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist, erklären können, es solle die Prüfung als nicht abgelegt gelten. Als Kriegsteilnehmer, denen diese Vergünstigung zugestanden wird, gelten alle diejenigen Prüflinge, die als Freiwillige oder Dienstpflichtige in einem mobilen oder immobilen Verhältnis im Dienste des Heeres, der Heeresverwaltung oder der Kriegskrankenpflege gestanden sind oder noch stehen, ohne Rücksicht darauf, wie lange diese Dienstleistung dauerte. Zugleich wurde zu Gunsten der Kriegsteilnehmer ein weiterer Vorbehalt gemacht u. bestimmt, daß weitere Vergünstigungen, etwa hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung, die etwa bei späteren Prüfungen von Kriegsteilnehmern zugestanden werden, auch den Kriegsteilnehmern unter den Prüflingen des Jahres 1916 vorbehalten bleiben. Also eine weitgehende Rücksichtnahme. Für die eigentlichen Kriegsteilnehmer, Rechtspraktikanten, die im Feldheere oder als kriegsverwendungsfähig im Besatzungsheere stehen, sind nach dem Kriege besondere Staatsprüfungen in Aussicht genommen. Die damit zusammenhängenden Fragen und insbesondere die Frage des Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer sind bei der Beratung des Justizetats im Ausschusse der Kammer der Reichsräte (Prot. 4, 19. Febr. 1916 S. 9 fg.) eingehend erörtert worden. Die Staatsregierung hat damals erklärt, daß alles versucht werde, um die Nachteile möglichst auszugleichen, welche die jungen Juristen dadurch erleiden, daß sie infolge



ihrer Teilnahme an dem Kriege in ihrer Ausbildung und in der Möglichkeit, sich den Prüfungen zu unterziehen, gehindert sind. Infolge der Dauer des Krieges sind diese Fragen noch in Schwebe. In Preußen liegt jetzt der Vorschlag vor, die 4jährige Vorbereitungszeit um ein Jahr abzukürzen. In Bayern beträgt bekanntlich das Studium an der Universität 4 Jahre, zwei philosophische und sechs juristische Semester. Auch an dieser Universitätszeit wird sich für Kriegsteilnehmer kürzen lassen. Es wird sich wohl ermöglichen lassen, den Kriegsdienst bis zur Dauer eines Jahres auf das vorgeschriebene 4jährige Universitätsstudium anrechnen zu lassen.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Eine englische Ansicht über die Zukunft des Völkerrechts. Was wird aus dem Haager Friedenspalast nach dem Kriege werden? So lautet nach dem Londoner Berichterstatter des „Algemeen Handelsblad" (Amsterdam 31. Mai 1916) eine in Holland und England oft gestellte Frage. Deutsche Gelehrte haben sich verschiedentlich mit der Zukunft des Völkerrechts beschäftigt. Hier mag auch eine englische Stimme Gehör finden. Lord Reay, dem holländischen Blatt zufolge ein gründlicher Kenner des Völkerrechts, seinerzeit Teilnehmer an der Haager Konferenz, hat sich dem erwähnten Berichterstatter gegenüber unlängst über das internationale Recht in und nach dem Weltkriege ausgesprochen. Seine Ausführungen hinsichtlich des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Krieg und Völkerrecht, namentlich die Rechtfertigungsversuche zugunsten der englischen Kriegführungsweise, bieten keine neuen Gesichtspunkte. Was die Zukunft des Völkerrechts anlangt, so erstrebt Lord Reay einen Zustand, der jede Kriegserklärung ausschließt, bevor der Streit vor einen internationalen Gerichtshof gebracht ist; unter Hinweis auf den sog. Bryan-Vertrag legt er besonderes Gewicht auf eine geräumige Frist (1 Jahr) bis zum Ausspruch, der übrigens ohne bindende Kraft für beide Teile ist. Zur Sicherung der Verbindlichkeit internationaler Verträge fordert er weiter die Einfügung einer Klausel in alle geschlossenen oder noch zu schließenden Verträge, wodurch die Unterzeichner sich verpflichten, mit dem Vertragsbrüchigen in keine wirtschaftliche oder finanzielle Verbindung zu treten; die Vollstreckung dieser „Strafsanktion" werde einfacher sein als das Auftreten einer internationalen Polizeimacht. Unaufgeklärt bleibt hier allerdings, wem die Entscheidung über das Vorliegen einer Vertragsverletzung zustehen soll; hat doch z. B. Italien es fertiggebracht, in seiner Kündigung des Dreibundvertrages Oesterreich als den vertragsbrüchigen Teil hinzustellen!

Die während des Krieges gesammelten Erfahrungen sollen, sobald die Gemüter sich beruhigt haben werden, nach Reay Anlaß geben zur gründlichen Durchsicht und Ergänzung der vor Kriegsausbruch geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, und der Haager Friedenspalast ist ihm der gegebene Platz zur Abhaltung der neuen Konferenzen, auf denen den neutralen Mächten eine bedeutende Rolle zufallen werde. Die liebenswürdige Vertröstung der Neutralen auf die Zeit nach dem Kriege ist echt englisch und höchst bezeichnend.

Auch auf dem Gebiete der Völkerrechtswissenschaft steht Reay einer baldigen Annäherung der feindlichen Länder zweifelnd gegenüber. Er berichtet, die Grotius-Association in England und die Association de Droit International in Frankreich seien mit der Bearbeitung des durch den Krieg zutage geförderten Materials befaßt, um nach dem Kriege zu den dann auftauchenden Fragen Stellung zu nehmen; ob man darüber mit den Deutschen werde beraten wollen, sei natürlich noch nicht zu sagen; dazu sei die beiderseitige leidenschaftliche Erregung noch zu heftig.

Wie man sieht, sind die Aussichten für einen gemeinschaftlichen Wiederaufbau des Völkerrechts nicht eben günstig. Durch die jüngste Pariser Wirtschaftskonferenz sind sie noch tiefer herabgestimmt worden. Aber vielleicht wird gerade die Ueberspannung, um nicht zu sagen die Ueberspanntheit des von England aufgestellten Grundsatzes des „Krieges nach dem Kriege" unsere Gegner zu der Erkenntnis bringen, daß ihrer Weisheit letzter Schluß alles andere ist, nur kein „ius inter gentes".

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Aenderungen des Kriegszustandsrechtes. Als der Entwurf über die Schutzhaft im Reichstag einstimmig angenommen wurde, haben wir hier (S. 1137ff. 1916 d. Bl.) die einzelnen Bestimmungen mitgeteilt und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Antrag bald Gesetz werde.[1]) Dieser Wunsch ist rasch in Erfüllung gegangen. Nach Annahme des Antrags im Bundesrat ist am 4. Dez. 1916 das Gesetz betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (RGBl. S. 1329) entsprechend den Beschlüssen des Reichstags erlassen worden. Das Gesetz gilt für das ganze Reich; es führt die Schutzhaft nicht ein, setzt sie vielmehr als zulässig voraus und regelt nur das Verfahren für die auf Grund des Pr. BZG. v. 4. Juni 1851 schon zugelassene Schutzhaft. In Bayern ist nach dem KrZustG. v. 5. Nov. 1912, wie auch im Reichstage[2]) erwähnt wurde, die Schutzhaft nicht vorgesehen. Das neue Gesetz weist durch die Nachprüfung der Inhaftnahmen und Aufenthaltsbeschränkungen dem höchsten Militärgerichtshofe, dem Reichsmilitärgerichte, umfangreiche und bedeutsame Aufgaben zu. Zugleich mit diesem Gesetze ist auch der vom Reichstag angenommene Antrag über den Kriegszustand am 4. Dez. 1916 (RGBl. S. 1331) Gesetz geworden. Dieses Gesetz gilt, wie sein Abs. III hervorhebt, nicht in Bayern, das nach Ziff. III § 5 des Versailler Vertrags v. 23. Nov. 1870 bis zum Erlaß des in Art. 68 RV. vorgesehenen Reichsgesetzes über den Kriegszustand sein eigenes Kriegszustandsrecht hat. Wie im Reichstag hervorgehoben wurde, besteht in Bayern für eine solche Regelung auch kein Bedürfnis, weil das bayer. Kriegsministerium den bayer. Generalkommandos als Zentralstelle übergeordnet ist. Nach diesem Gesetze ist bis zum Erlaß des erwähnten Reichsgesetzes gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber, insbes. mit Rücksicht auf die Zensurverhältnisse, eine militärische Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerdestelle errichtet worden. Die in dem Gesetze vorgesehenen näheren Anordnungen wurden durch Kais. VO. v. 4. Dez. 1916 (RGBl. S. 1332) erlassen. Das Gesetz und seine Ausführungsvorschriften bilden durch die Einführung eines Rechtsganges eine sachgemäße Ergänzung des Schutzhaftsgesetzes. Darnach ist Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Anordnungen, die die Militärbefehlshaber auf Grund des in der VO. v. 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) erklärten Kriegszustandes treffen, ein Obermilitärbefehlshaber in Berlin. Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, die im Einzelfalle zum Gegenstand haben: Beschränkungen der persönlichen Freiheit, soweit nicht das vorerwähnte Schutzhaftgesetz v. 4. Dez. 1916 Anwendung findet, Zensurmaßnahmen gegenüber der Presse sowie gegenüber Theatern, Lichtspieltheatern und anderen Schaustellungen, schließlich Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Beschwerdeberechtigt ist der von der Verfügung Betroffene. Die Beschwerde ist bei dem Militärbefehlshaber einzulegen, der die Verfügung getroffen hat und der der Beschwerde abhelfen kann, andernfalls sie dem Obermilitärbefehlshaber vorzulegen ist. Die Beschwerde hat

[1]) Vgl. hierzu die ausführliche Abhandlung von OVGR. Dr. Lindenau in Dtsch. Strafrechts-Ztg. 1916, S. 445.

[2]) Hierzu Sten. Ber. des Reichstags, Sitz. v. 28. Okt. S. 1870ff., v. 30. Okt. S. 1898ff., v. 31. Okt. 1914ff. u. v. 4. Nov. 1916 S. 2079ff.



keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Vollzug vom Militärbefehlshaber oder vom Obermilitärbefehlshaber ausgesetzt werden. Erachtet dieser die Beschwerde für begründet, so kann er die erforderliche Verfügung selbst treffen oder dem Militärbefehlshaber übertragen. Die in beiden Gesetzen und in der Ausführungsverordnung v. 4. Dez. 1916 enthaltenen Regelungen sind wesentliche Fortschritte auf dem Gebiete des Belagerungs- und Kriegszustandsrechtes, das jetzt schon während des Krieges verschiedenen der vollständigen Neugestaltung vorarbeitenden Reformen unterzogen worden ist.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Dem Reichstage sind der 17. u. 18. Nachtrag zur Zusammenstellung der vom Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes angeordneten wirtschaftlichen Maßnahmen nebst Anfragen über sonstige kriegswirtschaftliche Bestimmungen zugegangen (Drucks. Nr. 443 u. 514). Den Rechtsgang berühren die Bek. v. 5. Okt. 1916 über die Verlängerung der Fristen für Ansprüche von Personen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, und über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes in Elsaß-Lothr. bis 31. Jan. 1917, sowie die VO. über Verjährungsfristen v. 26. Okt. 1916. Die zu Nr. 480 ausgegebene Uebersicht über die im Ausschusse für den Reichshaushalt gestellten Anträge und die Erklärungen der Regierungsvertreter gibt einen unterrichtenden Ueberblick über die Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes. Der erste Teilbericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe betr. Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft (Drucks. Nr. 504) entrollt die verwickelten Fragen der Uebergangszeit.

Aus den im Reichstage gestellten und beantworteten kleinen Anfragen sind als rechtlich bedeutungsvoll hervorzuheben: Im Gebiete des Ausbildungswesens ist die Ausschließung feindlicher Ausländer von den deutschen Hochschulen angeordnet worden (Drucks. Nr. 51), für den Konsular- und diplomatischen Dienst sind neue Prüfungsvorschriften ausgearbeitet worden, die auch die Zuziehung von Vertretern des Wirtschaftslebens vorsehen, aber wegen des Krieges noch nicht in Kraft getreten sind (Drucks. Nr. 43). Von der Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten sollen gemeinnützige, unentgeltlich arbeitende Auskunftsstellen nicht ausgeschlossen sein (Zur Anfrage Drucks. Nr. 459). Die abgekürzten standesamtlichen Bescheinigungen für unehelich Geborene, die für Schul- und Unterrichtszwecke zugelassen sind, haben sich bewährt, so daß der Reichskanzler sich bereit erklärt hat (zu Nr. 485), Erkundigungen über die Zulässigkeit einer erweiterten Anwendung einzuziehen. Zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Genehmigungspflicht der Lichtspieltheater wird der Bundesrat erst nach Friedensschluß Stellung nehmen. (Drucks. Nr. 517, 568.)

Dem Preußischen Abgeordnetenhause hat der Minister des Innern eine Denkschrift über die Beseitigung der Kriegsschäden in den vom feindlichen Einfall berührten Landesteilen vorgelegt, die zumal in ihrer schlichten und doch so packenden Erzählung der Russenzeit unserer Ostmarken, der Flucht und der Rückführung der Bevölkerung eine geschichtliche Urkunde von dauerndem Werte bleiben wird. (Drucks. Nr. 224 A.) Allein in Ostpreußen wurden durch die beiden Russeneinfälle 24 Städte, 600 Dörfer, etwa 300 Güter und 34 000 Gebäude zerstört, rund 200 000 Wohnungen geplündert, 90 000 Pferde gingen verloren, insgesamt wurden wohl 400 000 Personen gezwungen, als Flüchtlinge die Heimat zu verlassen, 1620 sind als getötet, 433 als körperlich beschädigt, 10 725 als verschleppt, 366 weibliche Personen als geschändet gemeldet. Für etwa 40—50 amtlich bekannt gewordene Kriegskinder hat der Staat die Sorge übernommen. Die für Westpreußen mitgeteilten Ziffern halten sich erfreulicherweise in unvergleichlich engeren Grenzen. Eingehend verbreitet sich die Denkschrift über die sofort nach der siegreichen Durchführung des militärischen Befreiungswerkes tatkräftig geförderten Wiederherstellungsarbeiten des Staates wie der freiwilligen Liebestätigkeit. Die Anlagen der Denkschrift enthalten die zur Grundlage des Wiederaufbaues erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen, die Einsetzung der Kriegshilfskommissionen und Kriegshilfsausschüsse, die Grundsätze für die Vorentschädigungen, die Gründung der Kriegskreditbank in Königsberg, auch das Verzeichnis der Patenvereinigungen für die am schwersten betroffenen Bezirke. Den Abschluß bilden der Entwurf und die Begründung des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, das inzwischen in Kraft getreten ist und zur endgültigen Beseitigung der Folgen einer Unglückszeit überleitet, die dem deutschen Volke hoffentlich nie wiederkehren wird.

Bemerkenswert ist ein dem Abg.Haus. zugegangener Antrag Ablaß und Gen. (Drucks. Nr. 251), der um Regierungsanordnungen dahin ersucht, daß die Disziplinarvorstrafen der Beamten nach angemessener Frist durch Entfernung aller Vermerke in den Personalakten gelöscht werden — also eine Annäherung an die gleichlaufenden Bestrebungen gegenüber gerichtlich verhängten Strafen —.

Die Hamburger Bürgerschaft hat den Senat um Abschaffung der „Hamburger Gesetzsammlung" ersucht. Die ablehnende Antwort des Senates gibt eine lesenswerte Uebersicht über die Geschichte des amtlichen Veröffentlichungswesens der freien Stadt. Die seit 1763 mit obrigkeitlicher Genehmigung herausgegebene Mandatensammlung, die das Material seit 1602 enthält, erscheint seit 1865 jahrgangsweise als „Gesetzsammlung der freien und Hansastadt Hamburg. Amtliche Ausgabe." In dem 1851 begründeten Amtsblatte werden dagegen die Gesetze, VO. und sonstigen Bek. unmittelbar nach Erlaß veröffentlicht, wonach sich auch der Eintritt der Gesetzeskraft bemißt. Der Senat hält das Fortbestehen der vielfach bezogenen Gesetzessammlung im Hinblick auf den geringen Kostenaufwand für wünschenswert.

Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Bestrebungen zum Wohle der heimkehrenden Kriegsbeschädigten haben eine zusammenfassende Organisation gefunden, deren äußere Gliederung bereits zahlreiche Beziehungen zum Rechtsleben erkennen läßt. Unter dem leitenden Reichsausschusse, dem ein Reichsarbeitsausschuß und eine Reichsgeschäftsstelle in Berlin zur Seite stehen, erledigen 10 Sonderausschüsse die für die Beratungen der Zentrale erforderlichen Vorarbeiten. Der erste Ausschuß ist mit den gesetzgeberischen Aufgaben zur Förderung der Kriegsbeschädigten befaßt. In Angriff genommen sind u. a. die Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes, Schaffung einer Dauerrente, Erweiterung der Fälle, in denen die Verstümmlungszulage zugebilligt werden soll, Ersatz der Geldrenten durch Naturalbezüge bei Trunksüchtigen. Andere Ausschüsse wirken für die Organisation, Statistik, Berufsberatung, Heilbehandlung. Der Presseausschuß hat eine eigene Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge" begründet (Verlag der Vossischen Buchhandlung), deren 2. und 3. Heft der Vorbereitung der v. 22.—25. Aug. in Köln unter Vorsitz des Landesdirektors v. Winterfeldt abgehaltenen, vom Reichsausschusse einberufenen Tagung gewidmet waren. Hier berichtete Oberregierungsrat Dr. Schweyer vom Staatsministerium d. I. in München über die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Gesetzgebung. Rechtliches Interesse beanspruchen ferner die Vorträge von Reg.-Präs. v. Schwerin und Exz. Dr. Dernburg über ländliche und städtische Siedelung, von Bürgermeister v. Hollander über die Hinterbliebenenfürsorge, Bürgermeister Dr. Luppe über die Unterbringung der Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienste und Rechtsrat Dr. Fischer über den Arbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte. Unmittelbar der Beratung der Kriegsbeschädigten dient der von Prof. Dr. Eltzbacher herausgegebene Sammelband „Die Berufswahl" (Berlin 1917, Mittler & Sohn, 3 M.), der sich vorzugsweise an Offiziere und andere gebildete Krieger wendet, die durch Verwundung zum Berufswechsel gezwungen sind. Aus der Feder bedeutender Fachmänner wird eine Uebersicht über die Anforderungen und Aussichten der wichtigsten Erwerbszweige des öffentlichen und wirtschaft-

lichen Lebens geboten, über Stellungen in der allgemeinen Landes-, Polizei-, Zoll- und Steuerverwaltung, im Gerichts-, Gefängnis-, Verkehrs- und Kommunaldienste, in Landwirtschaft, Handel und Industrie, Zeitungswesen usw. Auch die wichtigsten Wissenszweige und ihre Aneignung sind dargestellt. — Wie dringend nötig eine wohlgeordnete Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist, um die Heimkehrenden vor Ausbeutung und schädigenden falschen Beratern zu schützen, zeigt eine VO. des General-Kommandos in Altona v. 31. Okt. 1916 (Reg.Bl. für Meckl.Schw. S. 1101). Sie verbietet auf Grund des BZG. die öffentliche Ankündigung privater Berufsausbildung für Kriegsbeschädigte ohne behördliche Genehmigung, jede Aufforderung an Kriegsbeschädigte zur Teilnahme an solchen Lehrgängen sowie Angebote an Kriegsbeschädigte, um diese als Verkäufer oder Vertreter zu gewinnen oder ihnen Werkzeuge, Musikinstrumente oder andere Erwerbsgegenstände gegen Sicherheit oder auf Abzahlung zu verkaufen.

Bayerisches Kriegswucheramt. In Bayern wurde nach dem Vorgange in Preußen, Sachsen und Württemberg am 5. Dez. d. J. ebenfalls ein Kriegswucheramt errichtet. Als Zentralstelle für das ganze Königreich wurde es der Polizeidirektion München angegliedert, dessen Präsident der Vorsitzende des Amts ist und sich hierin durch einen höheren Verwaltungsbeamten vertreten lassen kann. In das Amt sind durch das Justizministerium auch Staatsanwälte abgeordnet worden. Das Kriegswucheramt hat die Aufgabe, „die Bekämpfung des Kriegswuchers jeglicher Art, namentlich im Verkehr mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs einheitlich zu leiten und möglichst wirksam zu gestalten. Es ist nicht bloß Aufklärungs- und Nachrichtenstelle, sondern auch Verfolgungsbehörde und hat insbesondere dem Kriegswucher auf alle mögliche Weise nachzugehen und für die Verfolgung aller zu seiner Kenntnis gelangenden Fälle von Kriegswucher zu sorgen, in wichtigen Fällen, soweit möglich, auch den Sachverhalt aufzuklären. Zur Unterstützung der Polizeibehörden können vom Kriegswucheramt auf Antrag oder in besonderen Fällen ohne Antrag Beamte oder Sachverständige des Amtes entsandt werden. Für die Dauer ihres Auftrags werden die Beamten des Kriegswucheramtes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte erklärt, in dessen Bezirk sie tätig werden. Es ist dies ein weiterer Schritt auf dem Wege der Entwickelung der Münchener Polizeidirektion zur Bayer. Landeszentralpolizeistelle. Das Justizministerium hat durch Bek. v. 5. Dez. 1916 (JMBl. S. 73) die Justizbehörden zur weitgehenden Unterstützung des neuen Amtes angewiesen. Dabei hat der Justizminister zum Ausdruck gebracht, daß dem Kampfe gegen den gewissenlosen Kriegswucher der Erfolg nicht versagt bleiben wird, wenn alle dazu berufenen Organe entschieden und zielbewust zusammenarbeiten, und zugleich bemerkt, daß er zu den Justizbehörden das Vertrauen hat, daß sie bei Erfüllung der wichtigen Aufgabe zu ihrem Teile tatkräftig mitarbeiten und insbesondere durch möglichste Beschleunigung der Strafverfahren und Verhängung schuldentsprechender Strafen dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit Rechnung tragen.

Ein Verwaltungsgericht für Lübeck. Die Hansestädte haben kein Verwaltungsgericht. Zahlreiche Sachen, welche anderswo vor Verwaltungsgerichte gehören, werden in den Hansestädten durch die ordentlichen Gerichte entschieden. In Hamburg ist 1910 der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bürgerschaft vorgelegt, aber er ist im Ausschuß stecken geblieben, nachdem sich gezeigt hatte, daß der Ausschuß den tiefen Eingriff in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht gutheißen wollte. In Lübeck haben gleichfalls viele Jahre Verhandlungen über die Errichtung eines Verwaltungsgerichts geschwebt, welche aber kürzlich zur Einigung über ein Gesetz geführt haben. Das Verwaltungsgericht zu Lübeck besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Senats als Vorsitzendem, zwei weiteren rechtskundigen Mitgliedern, von denen eins ein Richter sein muß, und zwei bürgerlichen Mitgliedern. Es besteht nur eine Instanz. Bei den Beratungen ist der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß später für die drei Hansestädte ein gemeinschaftliches OVG. als zweite Instanz gebildet werden könnte. Das wird wohl schwerlich in Erfüllung gehen, wo es nicht einmal gelungen ist, eine gemeinschaftliche Justizprüfungskommission zu erhalten.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Eine Denkschrift des Bundes deutscher Justizsekretäre ist am 1. Sept. 1916 von Köln aus versandt worden, in der untersucht wird, welche richterlichen Amtshandlungen sich ohne Gefährdung der Rechtspflege im fiskalischen Interesse durch Gesetz auf den Gerichtsschreiber übertragen, und wie sich die Einrichtungen der deutschen Rechtspflege zweckmäßig umgestalten ließen. Obgleich darin die „Entlastung" der Richter und die Standesinteressen der Gerichtsschreiber, diese besonders stark, eine große Rolle spielen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß gerade auch für das Gerichtsschreiberamt aus der Erfahrung heraus und in geschickter Weise Gesichtspunkte und Vorschläge geltend gemacht werden, die für dessen Verselbstständigung und Erweiterung sprechen, wodurch denn auch dessen „Belastung" mit der eigentlich nur zum Registraturwesen gehörigen Arbeiten zurückgedrängt würde. Manche davon sind ja schon längst gewürdigt und anerkannt und einer weiteren Beachtung zu empfehlen. Für die jetzt vielbesprochene Rechtsberatung und Sühneverhandlung wäre aber unbedingt der voll rechtskundige Beamte vorzuziehen; und mit einem bißchen Hin- und Herschieben der Zuständigkeitsgrenze zwischen Richter und Gerichtsschreiber wird die Rechtspflege auch nicht besser. Um so lieber wird man dagegen die berechtigten Standeswünsche der Gerichtsschreiber fördern wollen, selbst wenn sie mit reichlich tönenden Worten vorgebracht werden (S. 2 a. E.; S. 7 erste Spalte unten).

Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat Schneider, Stettin.

Zur Reform des Strafrechts. Die Deutsche Strafrechts-Zeitung kündigt an, daß sie für das Gesamtgebiet der Strafrechtsreform einen ständigen Berichterstatter bestellt habe, und zwar in der Person des Geh. JR. Landgerichtsdirektors a. D. Dr. Aschrott, Berlin. Es ist sehr zu begrüßen, daß unser Schwesterorgan bereits jetzt die nötigen Vorarbeiten aufgenommen hat, da voraussichtlich unmittelbar nach dem Kriege die Reform des Strafrechts wieder mit vollen Kräften einsetzen wird. An Stelle Aschrotts übernimmt in der DStrfrZtg. OLGPräs. Wirkl. Geh. OberJRat Lindenberg die ständige Berichterstattung für Kriminalstatistik. In seiner Tätigkeit für unsere DJZ. als Berichterstatter für Justizstatistik tritt dadurch keinerlei Aenderung ein.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 276: VO. v. 4. Nov. 1916 betr. Beschlagnahme von Kupfer, Zinn, Bronze u. Messing. — Nr. 277: VO. v. 1. Nov. 1916 betr. Erhebung direkter u. indirekter Steuern in dem französ. Gebietsteil Givet-Fumay. — Nr. 278: VO. v. 11. Nov. 1916 über Verwendung von Saccharin usw. nebst Ausf.-Best. — Nr. 279: Kontributions-Auflagebefehl v. 20. Nov. 1916 über 50 Mill. Franken monatlich. — Nr. 281: VO. v. 18. Nov. 1916 betr. Abänderung der VO. v. 9. u. 28. Aug. u. 14. Okt. 1916 betr. Einschränkung des Verbrauchs von Sahne. — Nr. 283: VO. v. 22. Nov. 1916 betr. Abänderung der VO. v. 5. Okt. 1916 über Verwertung der Halbzucker-, Futter-, Mohr-, Steckrüben u. Kohlrabi. — Nr. 284: VO. v. 3. Dez. 1916 betr. Vollzug des Kontributionsauflagebefehls v. 20. Nov. 1916. — Nr. 285: VO. v. 29. Nov.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146 d. Bl.



1916 betr. Regelung der Kartoffelversorgung. — Nr 286: VO. v. 2. Dez. 1916 betr. elektrische Licht- u. Kraftleitungen. — VO. v. 2. Dez. 1916 betr. Abänderung der VO. v. 22. April 1916 über gerichtlichen Schutz der Ausländer. — Nr. 287: VO. v. 2. Dez. 1916 betr. Enteignung der Zuckerrüben. — Nr. 288: VO. v. 2. Dez. 1916 betr. Bestandsanmeldung von Eisen-Guß- u. Stahlschrott, sowie gußeiserner Belagplatten und Gießereiformkästen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 53: Wahlvollzugs VO. I. u. II. v. 4. Nov. 1916. — VO. v. 1. Nov. 1916 betr. Organisation der jüd. Religionsgesellschaft. — VO. v. 12. Nov. 1916 über Vollstreckungsmaßnahmen gegen das unter Zwangsverwaltung oder Geschäftsaufsicht stehende Vermögen. — VO. v. 25. Okt. 1916 betr. öffentliche Sammlungen. — VO. v. 16. Okt. 1916 betr. Verkehr innerhalb d. Gen.-Gouv. — Bek. v. 16. Okt. 1916 ü. Beschlagnahme, Bestandsanmeldung u. Verkehr v. Werkzeugmaschinen u. elektrischen Maschinen, Apparaten. — Ausführ.-VO. v. 30. Okt. 1916 ü. d. Vereinsregister. — VO. v. 3. Nov. 1916 betr. Handel u. Verkehr mit Melasse. — Bek. v. 24. Okt. 1916 betr. Briefverkehr nach dem Auslande. — Nr. 54: VOgen v. 18. Nov. 1916 betr. Aenderung der VO. über Gerichtsverfassung, Straf-, Zivilprozeß, u. Verfahren in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit, Strafrecht-, Hypotheken- und Grundbuchangelegenheiten, Gebühren-, Kostenwesen u. Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. — VO. v. 20. Sept. 1916 betr. Grenznahverkehr mit Deutschland. — VO. v. 18. Nov. 1916 betr. Aenderung der JagdO. v. 25. Sept. 1915. — VO. v. 14. Nov. 1916 betr. Abänderungen der Ausf.-Anw. zur VO. betr. Erhebung e. Handels- u. Gewerbesteuer v. 5. Juli 1916. — Bek. v. 10. Nov, 1916 betr. Beschlagnahme v. Karbid. — Nr. 55; VO. v. 26. Nov. 1916 betr Provisorischen Staatsrat im Königreich Polen. — Nr. 56: ZusammenlegungsO. für die Stadt Kalisch v. 1. Nov. 1916. — VO. v. 5. Dez. 1916 über vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige. — VO. v. 5. Dez. 1916 über außerordentliche Armenpflege. — VO. v. 5. Dez. 1916 betr. Verfahren in Armensachen. — VO. v. 29. Nov. betr. Hinterlegung von Pflichtexemplaren in öffentlichen Bibliotheken. — VO. v. 5. Dez. 1916 über Zuständigkeit in Bauernangelegenheiten. — VO. v. 29. Nov. 1916 über d. Recht d. Forst- u. Jagdbeamten zum Waffengebrauch nebst Ausf.-Best. v. 2. Dez. 1916. — VO. v. 25. Nov. 1916 betr. Aenderung der VO. v. 5. April 1915 betr. Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen u. Sprengstoffen. — VO. v. 5. Dez. 1916 betr. Aenderung d. VO. über d. polizeil. Gewalt der Kreispolizeibehörden v. 22. März 1915. — VO. v. 7. Nov. 1916 betr. Aenderung d. VO. v. 31. Okt. 1916. betr. Beschlagnahmeverf. v. 15. Okt. 1915 über sämtliche Erze, auch Manganerze, Braunstein, Zinkasche, Bleiasche u. s. w. — Nr. 57: VO. v. 9. Dez. 1915 über Errichtung einer polnischen Landes-Darlehnskasse. — VO. v. 9. Dez. 1916 betr. d. Währung. — VO. v. 9. Dez. 1916 betr. Verlängerung der Geltungsdauer d. VO. v. 1. Okt. 1916 über Rückzahlung von Bankeinlagen. —

Der Rücktritt Professor von Liszts vom Lehramte. Ein Ereignis, mit dem in nahestehenden Kreisen bereits seit einiger Zeit gerechnet werden mußte, ist jetzt auch der Oeffentlichkeit bekannt gegeben worden: Franz v. Liszt verläßt mit dem Ablaufe dieses Semesters seinen Lehrstuhl an der Berliner Universität. Damit ist zu aller Freude noch nicht der Zeitpunkt gekommen, rückschauend das Werk des Schöpfers der modernen Strafrechtswissenschaft zu überblicken und die Summe seines Wirkens zu ziehen. Denn für den freiwilligen Rücktritt des in voller geistiger und körperlicher Frische stehenden Gelehrten kann es nur die eine Erklärung geben, daß er jetzt alle Kräfte und alle Zeit daran setzen will, seinem ragenden Lehrgebäude die letzten krönenden Zinnen aufzusetzen. Wer Prof. v. Liszt kennt und die in ihm vereinigten Fähigkeiten des strengen Forschers und des werktätigen Politikers, des fruchtbaren Schriftstellers und des Begründers der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, wird auch nicht im Zweifel sein können, welche Aufgabe ihm vorbehalten ist und nur von ihm gelöst werden kann. Es gilt, seine Lehre vom Verbrechen als einer Erscheinung des wirklichen Lebens, die heute als die wissenschaftlich herrschende gelten darf, und die darauf gegründeten Grundsätze seiner Kriminalpolitik der praktischen Anwendung weiter und weiter zu erschließen bis zu ihrer Ueberleitung in das künftige deutsche StrGB., dessen Entwürfe schon so stark und erfreulich vom Geiste Liszts durchtränkt sind.

In dieser Hoffnung darf die Allgemeinheit sich mit dem Entschlusse des Ausscheidens aus der Universität abfinden und begründete Trauer nur in den Kreisen der Studierenden Platz greifen, denen die unersetzliche Anregung aus dem Munde dieses Lehrers in Vorlesungen wie in praktischen und wissenschaftlichen Uebungen nun versagt bleibt. Was sie verlieren, kann niemand so empfinden als der Kreis der alten Schüler Franz v. Liszts.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Zur Veränderung im österreichischen Justizministerium. Unerwartet schnell hat Ministerpräsident v. Körber und mit ihm das Gesamtministerium seinen Abschied genommen. Damit ist auch Franz Klein abermals von dem Schauplatze seiner amtlichen Macht und Wirksamkeit abgetreten. Tiefes Bedauern in allen Juristenkreisen, nicht nur in denen Oesterreichs, vor allem auch im Deutschen Reiche, hat diese Tatsache hervorgerufen. Klein als Justizminister während des Krieges und nach dem Frieden: was hätte dieser Mann an gesetzgeberischen großzügigen Maßnahmen, und auch hier wieder nicht nur für Oesterreich, sondern auch zugleich vorbildlich für die Mittelmächte, in wirksamster Weise erreichen können! Die politischen Verhältnisse Oesterreichs haben es anders gestaltet. Aber in das Bedauern, das so viele Juristenkreise ergreift, mischt sich andererseits Befriedigung und Genugtuung, daß Franz Klein nun wieder seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zurückgegeben ist. Große Aufgaben harren seiner: die Durchführung der Arbeiten der Abteilung für Recht und Rechtspflege der Oesterreichischen Waffenbrüderlichen Vereinigung, deren Leitung er übernommen hatte, die Fortsetzung und Vollendung seines großen Werkes: „Die Vereinheitlichung der auf den Handel und Verkehr bezüglichen Gesetze in Deutschland und Oesterreich-Ungarn". Möchte er Kraft und Muße finden, sich diesen umfassenden Aufgaben zu widmen! Uns aber gereicht es zur Freude, daß wir die erste Arbeit von Klein nach seinem Scheiden aus dem Amte wieder in unserem Blatte, und zwar in dieser Nummer, zum Abdruck bringen können.

Personalien. Geh. Justizrat Prof. Dr. Rudolf Leonhard, Breslau, wurde am 26. Dez. 65 Jahre alt. Er machte den Feldzug 1870/71 mit, promovierte 1874 als Dr. jur. in Berlin, habilitierte sich daselbst 1878, wurde bereits 1880 ao. Prof. in Göttingen, 1884 ord. Prof. in Halle, 1885 in Marburg und wirkt seit 1895 in Breslau. 1907/1908 war er Kaiser Wilhelm-Prof. an der Columbia-Univ. in New-York. Leonhard gehört zu den fruchtbarsten Schriftstellern, anerkanntesten Gelehrten und durch seinen anregenden packenden Vortrag zu den beliebtesten Lehrern des Rechts. Aus der großen Zahl seiner Veröffentlichungen seien nur wenige Hauptwerke herausgegriffen: Irrtum bei nichtigen Verträgen nach römischem Rechte (1882/83, 2. Aufl. 1907), Eideszuschiebung in Familienprozessen (1890) Institutionen des römischen Rechts (1894), Erbschaftsbesitz (1899). Dem BGB. hat er seit Entstehung sein lebhaftes Interesse gewidmet. Auf diesem Gebiete ist ihm eine ganze Reihe bedeutender Schriften und Vorträge zu verdanken. Herausgegriffen seien: Der Entwurf eines BGB. und seine Beurteilung (1881), Allg. Teil des BGB.

---

[1]) Vgl. 1915: S. 500. 591. 692. 791. 895. 1005. 1105 u. 1206. 1916 S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146 d. Bl.

(1900), die Herausgabe von Ecks Vorträgen (1903/1904). Leonhard hat auch sonst seine reiche Erfahrung und sein tiefgehendes Wissen den verschiedensten Fragen des Rechts gewidmet. Erwähnt seien auch sein bekanntes „Wort über den juristischen Universitätsunterricht" und der Vortrag, den er während des Kriegs über Amerika gehalten hat. Der auch im Auslande gefeierte Jurist kann an seinem 65. Geburtstage auf ein an Erfolgen reiches Gelehrtenleben zurückblicken. Möchte er sich noch lange dieser Erfolge erfreuen! — Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Gustav Cohn, der hochverdiente Nationalökonom an der Göttinger Universität, beging am 23. Dez. sein goldenes Doktorjubiläum. Sein verewigter Spezialkollege, Geh. Rat Dr. Lexis, hat ihm anläßlich des 70. Geburtstages den Dank für sein Wirken an dieser Stelle ausgesprochen (S. 73, 1911 d. Bl.). Wir können uns daher darauf beschränken, ihm zu seinem Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche zu erneuern. — Ernannt wurden: Zu Ehrendoktoren der Rechte: General der Infanterie von Strantz von der jurist. Fakultät der Univ. Berlin, Geh. Konsistorialrat, Prof. D. Dr. Herrmann, Marburg, von der jur. Fakultät der Univ., daselbst, Geh. Justizrat, Prof. Dr. Stutz, Bonn, zum Nachfolger Heinrich Brunners, der Lehrer des Staats- u. Verwaltungsrechts, Prof. Dr. Erich Kaufmann, Königsberg, zum Nachfolger von Geh. JR., Prof. Dr. Anschütz an der Univ. Berlin, OLGPräsident Dr. Colnot, Stettin, z. Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Klasse, unser Berichterstatter für die Entsch. des OLG. Darmstadt, Sen.-Präs. Dr. Keller zum Geheimerat, der Vortr. Rat im hess. Justizministerium, OberJR. Schwarz z. Geh. OberJR., Geh. RegRat, vortr. Rat im Reichsschatzamte Dr. Cuno, Berlin, z. Geh. Oberregierungsrat, Reichsmilitärgerichtsrat Anschütz zum Senatspräs. b. RMilG., Marineoberkriegsgerichtsrat Wiehe zum Reichsmilitärgerichtsrat, die Proff. Dr. W. van Calker, Kiel, u. Dr. Bornhak, Berlin, u. JR. Dr. Max Fuchs, Berlin, einer der gesuchtesten Rechtsanwälte des Kammergerichts, zu Geh. Justizräten. — Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Berlin, Mitglied des Reichstages und des preuß. Abg.-Hauses, ist einem Rufe an das Kriegsamt gefolgt und hat die Leitung der Rechtsabteilung übernommen. Reichstagsabg., Geh. JRat Dr. Junck, Leipzig, und Amtsrichter von Lewinski, Berlin, sind in diese Abteilung als Mitglieder eingetreten. — GerAss. Dr. de Boor habilitierte sich an der Univ. Greifswald. — SenPräsident beim Reichsmilitärgericht Twele ist im Alter von 67 Jahren gestorben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: AusfBest. IV der Reichs-Sackstelle v. 9. 10. 1916 *[20. 10. 1916]* (ZBl. S. 356). — RkzlrBk. v. 19. 10. 1916, bt. Aender. der AusfBest. z. Bk., bt. d. private Schwefelwirtschaft, v. 14. 11. 1915 (ZBl. S. 461) (ZBl. S. 360). — Anordnungen d. KrEA. v. 21. 10. 1916 zu d. VO. ü. zuckerhaltige Futtermittel v. 5. 10. 1916 (RGBl. S. 1114) (S. 379). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1916, bt. Vergällung v. Branntwein f. d. Herstellung v. Lacken u. Polituren (S. 382). — RkzlrBk. v. 23. 10. 1916: Grundsätze z. Auslegung d. Warenumsatzstempelgesetzes (S. 382). — RkzlrBk. v. 19. 10. 1916, bt. Befreiung von d. Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung (S. 389). — G. v. 30. 10. 1916 bt. d. Feststellung eines zweiten Nachtrags z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsjahr 1916 (RGBl. S. 1229). — RkzlrBk. v. 31. 10. 1916 bt. Aenderung d. Postscheckordnung v. 22. 5. 1914 (S. 1231). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1916 ü. d. Vornahme einer Volkszählung am 1. 12. 1916 (S. 1233). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1916 ü. einen Höchstpreis f. Weizengrieß *[20. 11. 1916]* (S. 1241). — RkzlrVO. v. 2. 11. 1916 ü. Höchstpreise f. Hafernährmittel *[3. 11. 1916]* (S. 1242). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1916 ü. d. Ueberwachung d. Verkehrs mit Seemuscheln *[3. 11. bzw. 1. 12. 1916]* (S. 1243). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1916 ü. d. Regelung d. Verbrauchsabgabenermäßigungen u. weitere Erleichterungen i. Brennereibetrieb i. Betriebsjahr 1916/17 *[mit Wirkung v. 1. 10. 1916]* (S. 1245). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1916 bt. Krankenversicherung von Ausländern während d. Krieges *[20. 11. 1916]* (S. 1247). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1916 ü. d. Vornahme einer Viehzählung am 1. 12. 1916 (S. 1249), — RkzlrVO. v. 4. 11. 1916 ü. Höchstpreise für Zwiebeln *[4. 11. 1916]* (S. 1257). — Bk. d. KrEA. v. 5. 11. 1916 ü. anderweite Festsetzung d. Höchstpreise f. Erzeugnisse d. Kartoffeltrocknerei und d. Kartoffelstärkefabrikation *[5. 11. 1916]* (S. 1261). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1916, bt. Aenderung d. Militärtarifs f. Eisenbahnen *[mit Gültigkeit v. 2. 8. 1914]* (S. 1262). — Ges. v. 8. 11. 1916, bt. Aenderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung f. Rechtsanwälte u. d. Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher *[16. 11. 1916]* (S. 1263). — RkzlrBk. v. 13. 11. 1916 ü. d. Einfuhr von frischen Fischen *[20. 11. 1916]* (S. 1265). — Ges. v. 9. 11. 1916 ü. d. Festsetzung v. Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere (S. 1269). — RkzlrBk. v. 14. 11. 1916 ü. Kunsthonig *[15. 11. 1916]* (S. 1271) — RkzlrBk. v. 14. 11. 1916 ü. Befreiungen vom Warenumsatzstempel (S. 1274). — RkzlrBk. v. 10. 11. 1916 ü. Ausdehnung der VO. bt. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger v. 28. 1. 1916 (RGBl. S. 67) u. der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. 1. 1916 (RGBl. S. 71) *[15. 11. 1916]* (S. 1275). — AusfBest. v. 14. 11. 1916 z. VO. ü. d. Regelung d. Verbrauchsabgabenermäßigungen u. weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb i. Betriebsjahr 1916/17 (ZBl. S. 396). — RkzlrVO. v. 15. 11. 1916 ü. d. Handel mit Sämereien *[15. 11. 1916]* (RGBl. S. 1277). — RkzlrBk. v. 16. 11. 1916 ü. Erhaltung von Anwartschaften aus d. Krankenversicherug *[17. 11. 1916]* (S. 1279). — RkzlrVO. v. 16. 11. 1916 ü. Saatkartoffeln *[18. 11. 1916]* (S. 1281). — RkzlrBk. v. 17. 11. 1916 zur Ergänzung der Bk. ü. Ausdehnung der Vorschriften der VO. ü. d. Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen u. Hornschläuchen v. 25. 5./5. 10. 1916 (RGBl. S. 409/1129) *[18. 11. 1916]* (S. 1283). — RkzlrBk. v. 17. 11. 1916, bt. Ergänzung der AusfBest. z. Ges. ü. d. Feststellung v. Kriegsschäden i. Reichsgebiete v. 3. 7. 1916 (RGBl. S. 675) (ZBl. S. 400). — Bestimmungen d. KrEA. v. 18. 11. 1916 z. Ausführung d. VO. ü. Futtermittel v. 5. 10. 1916 (RGBl. S. 1108) *[24. 11. 1916]* (S. 403). — RkzlrBk. v. 20. 11. 1916 zur Aenderung der Bk. ü. d. Einfuhr v. Kakao v. 3. 3. 1916 (RGBl. S. 145) *[21. 11. 1916]* (RGBl. S. 1285). — Bk. d. KrEA. v. 21. 11. 1916 ü. d. Reichsverteilungsstelle für Eier (S. 1286). — Bk. d. KrEA. v. 22. 11. 1916 ü. Vogelfutter *[1. 12. 1916]* (ZBl. S. 411). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1916, bt. d. Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (RGBl. S. 1287). — RkzlrBk. v. 21. 11. 1916, bt. Ergänzung d. Ausführungsbestimmungen v. 10. 10. 1916 zu d. VO. ü. Rohtabak (S 1288). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1916 zur Aenderung d. VO. ü. d. Verkehr m. Stroh u. Häcksel v. 8. 11. 1915 (RGBl. S. 743) *[24. 11. 1916]* (S. 1288). — RkzlrBk. v. 24. 11. 1916, bt. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien *[24. bzw. 27. 11. 1916]* (S. 1289). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1916 ü. d. Verwendung v. Chlorzinn z. Beschwerung v. Seidenwaren *[25. 11. 1916]* (S. 1291); AusfBest. hierzu v. 23. 11. 1916 *[25. bzw. 28. 11. 1916]* (S. 1292). — RkzlrBk. v. 24. 11. 1916 ü. Zement *[1. 12. 1916]* (S. 1294). — Bk. d. Kais. NormEichKomm. v. 15. 11. 1916, bt. Aender. u. Ergänz. d. Eichordnung (S. 1295). — RkzlrBk. v. 25. 11. 1916 ü. d. Beglaubigung v. Unterschriften u. d. Legalisation v. Urkunden in d. besetzten Gebieten (S. 1299). — Bk. d. Reichs-EisenbahnA. v. 24. 11. 1916, bt. Aenderung d. Anlage C z. Eisenbahn-Verkehrsordnung *[m. sofort. Wirk.]* (S. 1300). — RkzlrBk. v. 23. 11. 1916, bt. Prägung v. Einpfennigstücken aus Aluminium (S. 1301). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1916 z. Aender. d. § 7 der Bk. ü. d. Ueberwachung des Verkehrs m. Seemuscheln v. 2. 11. 1916 *[28. 11. 1916]* (S. 1302). — RkzlrBk. v. 28. 11. 1916 ü. d. Beaufsichtigung d. Fischversorgung

[28. 11. 1916] (S. 1303). — RkzlrBk. v. 30. 11. 1916 ü. Beschaffung v. Papierholz f. Zeitungsdruckpapier *[30. 11. 1916]* (S. 1305). — VO. v. 1. 12. 1916 z. Ergänz. d. Bk. ü. Gerste aus d. Ernte 1916 *[2. 12. 1916]* (S. 1313). — RkzlrBk. v. 1. 12. 1916 ü. Kartoffeln *[4. 12. 1916]* (S. 1314). — RkzlrBk. v. 1. 12. 1916 ü. Kohlrüben *[4. 12. 1916]* (S. 1316). — RkzlrBk. v. 30. 11. 1916 ü. phosphorhaltige Mineralien u. Gesteine *[2. 12. 1916]* (S. 1321). — RkzlrBk. v. 1. 12. 1916 ü. die Durchfuhr v. Eiern *[2. 12. 1916]* (S. 1322). — RkzlrBk. v. 3. 12. 1916, bt. d. Unterstützung von Familien in d. Dienst eingetretener Mannschaften *[1. 12. 1916]* (S. 1323). — RkzlrBk. v. 2. 12. 1916 ü. Rohzucker u. Zuckerrüben i. Betriebsjahr 1917/18 *[4. 12. 1916]* (S. 1324). — VO. v. 4. 12. 1916 ü. Höchstpreise f. Hafer u. Gerste *[5. 12. 1916]* (S. 1327). — Ges. v. 4. 12. 1916, bt. d. Verhaftung u. Aufenthaltsbeschränkung auf Grund d. Kriegszustandes u. d. Belagerungszustandes (S. 1329). — Ges. v. 4. 12. 1916 ü. d. Kriegszustand (S. 1331). — AllerhöVO. v. 4. 12 1916 z. Ausführung des Ges. ü. d. Kriegszustand (S. 1332). — Ges. v. 5. 12. 1916 ü. d. vaterländischen Hilfsdienst *[6. 12. 1916]* (S. 1333). — RkzlrBk. v. 30. 11. 1916, AusfBest. z. Besitzsteuergesetz u. z. Kriegssteuergesetze (ZBl. S. 413). — Bk. d. KrEA. v. 30. 11. 1916 ü. Festsetzung eines Uebernahmehöchstpreises f. Ausputzgerste (S. 524). — RkzlrBk. v. 4. 12. 1916 ü. d. Höhe d. Zinsen, die dem Gemeinvermögen bei d. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung gutzuschreiben sind, und ü. d. Berechnung des Kapitalwertes der auf Grund des 4. Buches d. Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten (S. 525). — RkzlrBk. v. 2. 12. 1916, bt. Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 d. Reichsversicherungsordnung *[8. 12. 1916]* (RGBl. S. 1341). — RkzlrBk. v. 6. 12. 1916 ü. d. Außerkrafttreten d. VO., bt. d. Einschränkung d. Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden (S. 1342). — RkzlrBk. v. 7. 12. 1916, bt. Erhebungen ü. Trocknungseinrichtungen *[8. 12. 1916]* (S. 1343). — RkzlrBk. v. 8. 12. 1916 ü. Bezugsscheine *[11. 12. 1916]* (S. 1345). — RkzlrBk. v. 9. 12. 1916, bt. Aenderung des § 13 d. Bundesratsbeschlusses v. 26. 3. 1914 (RGBl. S. 57). (S. 1346). — Bk. d. KrEA. v. 8. 12. 1916 z. Ausführung des § 4 d. VO. ü. d. Malz- u. Gerstenkontingente d. Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. 10. 1916 *[12. 12. 1916]* (S. 1347). — RkzlrVO. v. 10. 12. 1916 ü. Bierhefe *[12. 12. 1916]* (S. 1351). — RkzlrBk. v. 11. 12. 1916, bt. d. Ersparnis v. Brennstoffen u. Beleuchtungsmitteln *[15. 12. 1916 bzw. 1. 1. 1917]* (S. 1355). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1916 ü. Pferdefleisch *[27. 12. 1916]* (S. 1357). — **Berichtigung** zu S. 1156 (S. 1264). — **Druckfehlerberichtigung** zu S. 1218 (S. 1268). — **Druckfehlerberichtigung** zu RGBl. 1913 S. 525 (S. 1269). — **Berichtigung** zu S. 1129 (S. 1283). — **Druckfehlerberichtigung** zu S. 1200 (S. 1290). — **Druckfehlerberichtigung** zu S. 1258, S. 1323 (S. 1342).

Preußen: MBk. v. 12. 11. 1916, bt. d. Ausdehnung des unter d. 24. 4. 1916 erlassenen Gesetzes, bt. d. Ergänz. des Knappschafts-Kriegsgesetzes (GesS. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ung. Monarchie (GesS. S. 143). — Urkunde v. 5. 12. 1916 ü. d. Stiftung e. Verdienstkreuzes f. Kriegshilfe (S. 145).

Bayern: Bk. v. 8. 11. 1916, d. Postscheckordnung f. d. Kgr. Bayern v. 7. 6. 1914 bt. (G.- u. VOBl. S. 485). — Bk. v. 10. 11. 1916, bt. d. Aenderung d. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung f. d. Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns v. 13. 4. 1905 (S. 487). — Bk. v. 12. 11. 1916, Namensänderungen bt. (S. 489). — Bk. v. 6. 11. 1916, d. Einführung v. Dienstwertzeichen f. d. amtl. Verkehr bt. (S. 490). — MBk. v. 23. 11. 1916 ü. d. Gewährung v. Vorschüssen z. Beschaffung v. Wintervorräten (S. 493). — Bk. v. 1. 12. 1916 z. Eichordnung (S. 496).

Sachsen: Ges. v. 20. 10. 1916 ü. d. Zusammenrechnung des Einkommens u. Vermögens der Ehegatten bei direkten Staats- und Gemeindesteuern *[1. 1. 1917]* (G.- u. VOBl. S. 173). — VO. v. 21. 10. 1916 z. Abänderung der zum Einkommensteuergesetz u. z. Ergänzungssteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (S. 178). — Bk. v. 14. 10. 1916, den zwischen Sachsen u. Oesterreich wegen d. Herstellung einer Eisenbahn durch das Schweinitztal abgeschlossenen Staatsvertrag bt. (S. 189). — Bk. v. 20. 10. 1916, d. Postordnung v. 20. 3. 1900 bt. (S. 193). — VO. v. 19. 10. 1916 z. Behebung v. Zweifeln bei d. Ausführung des sächsischen Gerichtskostengesetzes u. d. sächs. Kostenordnung f. Rechtsanwälte u. Notare (S. 194). — VO. v. 26. 10. 1916 ü. eine Aenderung der Lehr- u. Prüfungsordnung f. d. sechsklassige Studienanstalt (S. 195). — Ges. v. 28. 10. 1916 ü. d. Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung (S. 198). — VO. v. 8. 11. 1916, d. Vornahme einer Viehzählung am 1. 12. 1916 bt. (S. 199). — VO. v. 9. 11. 1916, Verbot d. Aufforstung v. Feld- u. Wiesenflächen bt. (S. 202). — Ges. v. 10. 11. 1916, enth. ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten u. einiger hiermit zusammenhängender Handlungen *[m. Wirk. v. 18. 10. 1916]* (S. 203). — VO. v. 8. 11. 1916 z. weiteren Ausführung d. Versicherungsgesetzes f. Angestellte v. 20. 12. 1911 *[23. 11. 1916]* (S. 205). — Ges. v. 11. 11. 1916 ü. d. Wahl v. stellvertr. Mitgliedern d. Kreisausschüsse (S. 206). — Ges. v. 11. 11. 1916 ü. d. Hinausschiebung d. Wahlen z. d. Bezirksversammlungen (S. 207). — Ges. v. 11. 11. 1916 ü. d. weitere Hinausschiebung d. Gemeindewahlen (S. 208).

Württemberg: Kgl. VO. v. 22. 11. 1916, bt. d. Wiederzusammentritt d. Ständeversammlung (RegBl. S. 109). — MVf. v. 23. 11. 1916, bt. d. Erhebung d. außerord. Reichsabgaben im Post- u. Telegraphenverkehr f. d. Geltungsbereich d. Gerichtskostenordnung v. 1. 12. 1906 (S. 110). — MBk. v. 11. 11. 1916, bt. d. Aenderung d. Württ. Postscheckordnung *[15. 11. 1916]* (S. 110).

Baden: Prov. Ges. v. 10. 11. 1916, Aenderung d. Kostengesetzes bt. *[13. 11. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 91).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 24. 10. 1916 z. d. AusfBest. v. 21. 7. 1916 ü. d. Verkehr m. Seife usw. (RegBl. S. 275). — MVO. v. 1. 11. 1916 ü. d. An- und Verkauf v. Schweinen (S. 277). — MVO. v. 2. 11. 1916 ü. d. Schlachtung v. Ziegen-Mutterlämmern (S. 281).

Braunschweig: Ges. v. 28. 10. 1916 wegen Abänderung des Ges. v. 9. 7. 1915 Nr. 23, bt. d. Abänderung u. Ergänzung des 7. Titels des Berggesetzes (G.- u. VOS. S. 203).

Schwarzburg-Sondershausen: MinBk. v. 31. 10. 1916 bt. d. juristischen Prüfungen u. d. Vorbereitung z. höheren Justizdienst (GesS. S. 49).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 1. 11. 1916, bt. d. Kriegsfinanzperiode u. d. Staatshaushalt f. 1917 (GesS. S. 49). — Ges. v. 1. 11. 1916, bt. d. Feststellung des Prozentsatzes f. d. während des Rechnungsjahres 1917 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer (S. 51). — Ges. v. 2. 11. 1916, bt. d. Verlängerung d. laufenden Wahlperiode d. Landtagsabgeordneten (S. 52). — Ges. v. 2. 11. 1916, bt. d. weitere Verlängerung d. Wahlperioden d. Mitglieder d. Stadträte u. d. Gemeinderäte *[16. 11. 1916]* (S. 52). — Ges. v. 3. 11. 1916 ü. eine weitere Abänd. d. Gesetzes ü. d. Kosten in Verwaltungssachen *[16. 11. 1916]* (S. 53). — MBk. v. 3. 11. 1916 ü. d. Ges. v. 9. 5. 1916, bt. eine weitere Aender. des Ges. ü. d. Schonzeit des Wildes (S. 55). — Weiterer Nachtrag v. 4. 11. 1916 zu d. Gesetze v. 27. 12. 1870 z. Schutze d. Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder u. Gärten (S. 55).

Waldeck: VO. v. 17. 11. 1916, bt. Abänderung der Friedhofsordnung v. 23. 11. 1903 (RegBl. S. 443).

Reuß ä. L.: RegBk. v. 6. 11. 1916, bt. Aufhebung der mit anderen Bundesregierungen wegen gegenseitiger Durchführung d. Schulpflicht getroffenen Uebereinkommen (GesS. S. 55).

Lippe: HöErl. v. 26. 9. 1916, bt. Aussetzung d. Strafvollstreckung gegen französische Kriegs-

gefangene (GesS. S. 573.) — MVO. v. 18. 11. 1916 z. Ausführ. des Reichsges. ü. einen Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916 (RGBl. S. 639) *[29. 11. 1916]* (S. 620).

Bremen: VO. v. 12. 11. 1916, bt. d. Volkszählung am 1. 12. 1916 (GesBl. S. 381). — VO. v. 12. 11. 1916 wegen einer Viehzählung am 1. 12. 1916 (S. 384). — VO. v. 12. 11. 1916, bt. Ausführung des Reichsstempelgesetzes (S. 384). — VO. v. 12. 11. 1916 z. Ausführung des Warenumsatzstempelgesetzes (S. 385). — VO. v. 15. 11. 1916, bt. d. Wahlen z. d. Kirchenausschüssen u. Kirchenvorständen des Landgebiets (S. 387). — Ges. v. 5. 12. 1916, bt. d. Wahlen zum Gewerbekonvent (S. 419). — Ges. v. 5. 12. 1916, bt. Aenderung d. Feldpolizeiordnung v. 20. 10. 1887 (GesBl. S. 95ff.) (S. 419).

Hamburg: Bk. v. 20. 11. 1916, bt. d. Prüfungsordnung f. Turn- und Schwimmlehrerinnen *[1. 12. 1916]* (Amtsbl. S. 1971).

Kriegsschäden-Feststellung.

Unter dieser Ueberschrift eröffnen wir eine neue Abteilung unseres Blattes. Wir bezwecken damit, die jetzt beginnende Arbeit der Ausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden[1]) im Reichsgebiete zu erleichtern und zu unterstützen. Damit diese in Gemäßheit des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1916 eingerichteten Behörden schnell zu einer übereinstimmenden, auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden Wirksamkeit gelangen, bedarf es einer laufenden, übersichtlichen Sammlung des Gesetzesstoffes, der Ausführungs- und Dienstanweisungen, der Literatur und vor allem der Rechtsprechung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus beansprucht. Solche Zusammenstellungen sollen hier geboten werden. An die Leser und Freunde unserer DJZ. richten wir die Bitte, uns auch hierbei mit Mitteilungen und Hinweisen behilflich zu sein und dadurch beizutragen zur Förderung des neuen, für den Wiederaufbau des Vaterlandes außerordentlich wichtigen Dienstzweiges.

Bisher veröffentlichte Gesetze und Verordnungen.[2])

Deutsches Reich: Gesetz über die Feststellung von KrSch. im Reichsgebiete v. 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675). Bek. betr. das Verfahren zur Feststellung von KrSch. im Reichsgebiete v. 19. Sept. 1916 (RGBl. S. 1053), Ausf.-Best. des BR. v. 28. Sept. 1916 (Zentr.-Bl. f. d. D. R., S. 289).

Preußische Ausf.-Anweis. v. 24. Okt. 1916 (M.-Bl. f. d. innere Verw.[1]) erlassen vom Finanzminister u. Minister des Innern).

Behördenaufbau in Preußen, I.: Ausschüsse für Ostpreußen, zuständig für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für Landkreis Niederung), Marggrabowa (für Landkreis Oletzko), Pillkallen, Ragnit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Lötzen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Lyck Landkreis, Lyck Stadt; Tiefbau-Ausschuß in Königsberg für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten in der ganzen Provinz. Für Westpreußen: Löbau, Strasburg, Marienwerder (für den Regierungsbezirk ohne die beiden vorbenannten Landkreise), Danzig (Regierungsbezirk); Tiefbau-Ausschuß in Marienwerder für die ganze Provinz. Ferner Ausschüsse in Düsseldorf, Trier und Schleswig für diese Regierungsbezirke, Ausschuß in Berlin für die gesamte übrige Monarchie.

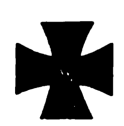
II. Oberausschüsse. Ostpreußen: Zwei Oberausschüsse in Königsberg (der erste für die RegBez. Königsberg und Allenstein und die ostpreußischen Tiefbauschäden, der zweite für den RegBez. Gumbinnen). Westpreußen: Oberausschuß in Marienwerder (für die ganze Provinz), Oberausschuß in Berlin für die gesamte übrige Monarchie.

III. Reichsausschuß.

Literatur: Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. Abhandlungen in der DJZ.: Laband, Der Entw. eines Ges. über die Feststellung von KrSch. (1916, S. 553), Schultzenstein, Das neueste Verwaltungsstreitverfahren (1916, S. 1014), Heilfron, Neue Richtlinien für die Behandlung der KrSch. (1916, S. 1027).

[1]) Abkürzung: KrSch.

[2]) Für die Praxis der Ausschüsse empfiehlt sich vorerst die Sammlung dieser und etwa folgender Vorschriften in einem besonderen Aktenhefte.



28. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke! Den Juristen zur Ehre! Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Kuhlmey, Dr. Otto, Köln.

Landrichter:

Staab, Friedrich, Koblenz.

Amtsrichter:

Ellering, Bernhard, Haspe.
Maresch, Dr. Paul, Filehne.

Rechtsanwälte und Notare:

Lucks, Dr. Emil, Berlin,
Marxheimer, Dr. Benjamin, Wiesbaden,
Niemann, Friedr., Gronau,
Richter, Dr. Paul, Berlin-Schöneberg,
Welter, Dietrich, Köln.

Assessoren:

Burkert, Dr. Kurt, Hirschberg,
Franke, Hans, Neiße,
Haendly, Joseph, Kosten,
Heidemann, Osk., KGBez.,
Hundt, Erhard, Erfurt,
Lipke, Otto, OLGBez. Celle,
Schnorrenberger, Phil., OLGBez. Köln.

Referendare:

Berger, Dr. Alwin, Berlin,
Brachvogel, Johannes, Berlin. (Nicht aus d. OLG.-Bez. Breslau, wie im JMinBl. S. 285 angegeben gewesen. Vgl. unsere Verlustliste Nr. 23/24 S. 1152.),
Cochanski, Hugo, Gollnow,
Deinert, Walter, Breslau,
Dos, Fritz, Greifswald,
Eick, Martin, Stendal.
Gundlach, August, Bielefeld,
Hartung, Albert, Alfeld,
Haseloff, Otto, KGBez.,
Hasemann, Alfred, KGBez.,
Hoffmann, Georg, OLGBez. Königsberg i. Pr.,
Hoffmann, Hans, Tilsit,
Jensen, Paul, Altona,
Katzenstein, Alfred, Göttingen,
Kempe, Dr. Wilhelm, Osnabrück,
Kerrl, Paul, Bockenem,
Koch, Friedrich, Nauen,
Krause, Oskar, Stolp,
Ledien, Friedrich, Erfurt,
Lohoff, Rudolf, Stargard i. P.,
von der Malsburg, Karl, Kassel,

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152 d. Bl.



Müller, Arthur, Kolberg,
Neumann, Fritz, OLGBez., Posen,
Neumann, Günter, KGBez.,
Oberste, August, OLGBez. Hamm,
Ritter, Ernst, KGBez.,
Roth, Udo, Werder,
Sonntag, Theodor, Mansfeld,
Steinmann, Paul, Koblenz,
Tischer, Kurt, Kappeln,
Totzeck, Friedr., KGBez.,
Weber, Friedrich, Kiel,
Wirtjes, Hermann, Esens.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Baltzer, Dr. Johannes Wilhelm, Ass., Dresden, 25. Aug. 1914,
Kirsten, Dr. Johannes Walter, AGR., Vorstand d. AG. Ostritz, 23. Okt. 1916,
Munk, Siegmund Ernst Artur, Rechtsanw., Leipzig, 19. Okt. 1916.

Verwaltung.

Barth, Dr. Emil Adolf, RegAmtm. b. d. Amtsh. Großenhain, Oberlt. d. Res. i. 4. Feldartill.-Reg. Nr. 48, 5. Nov.

Württemberg.

Dopffel, Hermann, GerAss., Stuttgart, R. d. Eis. Kr.,
Heckenberger, Dr., Rechtsanw., Heilbronn, Hauptm. d. L., R. d. Eis. Kr.,
Umrath, Dr., LR., Stuttgart, R. d. Eis. Kr., 16. Nov.

Baden.

Lehlbach, Julius, GerAss. b. d. Notariat Mannheim, 10. Nov.

Anhalt.

Langwagen, Hermann, Ref., Dessau, Gefr. b. d. Fußartill.-Reg. 4, 12. Dez. 1916.

Elsass-Lothringen.

Ansorg, Dr., GerAss. b. AG. Hayingen,
Kramer, Rechtsanw., Forbach.

Bremen.

Bruns, Dr. F. H. O., Rechtsanw., Bremerhaven, Vizefeldwebel, 5. Nov.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Schutzhaft und Untersuchungshaft. Belagerungszustandsgesetz und Strafprozeßordnung. Jemand wird in Schutzhaft nach dem BZG. genommen. Er wird zugleich wegen einer Straftat vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt; Haftbefehl ist ergangen. Der MBH. erläßt Anordnungen, welche die dem Verhafteten nach der StrPO. zustehenden Rechte beeinträchtigen. Ist das rechtlich zulässig?

Die Frage verliert durch das Schutzhaftges. v. 4. Dez. 1916 viel an ihrer Schärfe, aber sie ist noch nicht erledigt. Dies Gesetz sieht einen starken Rechtsschutz des deutschen Verfesteten vor, der im wesentlichen dem der StrPO. nachgebildet ist, teilweise (§ 3 II, 5, 8) ihn sogar übertrifft. Aber einmal: bindet denn dies Gesetz den MBH.? Und dann: der Schutzhaftverteidiger braucht nicht der des Strafverfahrens zu sein. Jenem können alle Rechte des SchHG. zugebilligt, — diesem der Verkehr mit seinem Klienten doch verwehrt werden. Das SchHG. hindert den MBH. nicht, daß er dem Verfesteten die Teilnahme an Strafverhandlungen verbietet. Wie ist der Konflikt zu lösen? Die Frage ist bisher nicht erörtert, soweit ich sehe. Rechtsprechung und Schrifttum geben keinen sicheren Anhalt zu ihrer Beantwortung. Hier hat man oft den Eindruck, daß mancher Satz anders geschrieben wäre, hätte sein Verfasser an diesen Fall gedacht.

Schutzhaft ist wie Aufenthaltsbeschränkung in BZG. und bayrKZG. nicht erwähnt. Die Praxis hat beide Einrichtungen aus § 4, 9b BZG. (Art. 4² KZG.) heraus geschaffen.[1]) Ihre Rechtsgestaltung erlangten beide erst durch das Ges. v. 4. Dez. 1916.

Die vollziehende Gewalt ist außerhalb des BZ. nur in beschränktem Maße zu Verfestungen berechtigt; länger dauern kann solche Haft etwa gegen lästige Ausländer vor ihrer Abschiebung. Eine Hemmung der Justiz oder Beschränkung der prozessual gewährleisteten Rechte des Beschuldigten ist damit nicht zugelassen. Das gilt als so selbstverständlich, daß niemand die Frage erörtert. Es würde zum Teil gegen GVG. § 1 verstoßen, andernteils gegen den Verfassungsgrundsatz von der Freiheit des einzelnen: die StrPO. führt diesen aus und gewährt dem in UsHaft Sitzenden gewisse Rechte, die eine andere Behörde nicht ohne besonderen Rechtsgrund schmälern darf. Umgekehrt darf der Strafrichter nicht Verwaltungsmaßnahmen hindern, die notwendig sind. Beide Gewalten sind gleichberechtigt, gleich notwendig und müssen einander achten. So können auch zwei Arten von Präventivhaft, polizeiliche und prozessuale, gleichzeitig nebeneinander bestehen. Es kann allerdings ein Fall eintreten, daß die Ausübung beider Gewalten nebeneinander nicht möglich ist. Für einen solchen Konflikt gibt es keinen andern Rechtssatz als den vom überwiegenden Interesse. Hier fehlt der formale Maßstab, und der Jurist entschließt sich schwer zu sachlicher Wägung.

§ 4 BZG. überträgt auf den MBH. die vollziehende Gewalt in vollem Umfang, so wie sie dem König von Preußen zusteht, d. h. also innerhalb der Gesetzesschranken (und ohne Notverordnungsrecht![2]) (A. M. v. Pelargus LeipzZ. 1915, 1185). In Bayern ist die Stellung des MBH. nach der VO. v. 31. Juli 1914 noch beschränkter. Hieraus folgt für unsere Frage nichts anderes als, was außerhalb des BZ. auch gilt.

Außer Bayern hat hier schon die Außerkraftsetzung gewisser Grundrechte nach § 5 BZG. die Macht des MBH. erweitert. Diese Aufhebung erweitert aber nicht etwa die Rechtsschranken anderer Behörden,[3]) so daß die Strafjustiz jetzt schrankenlos verhaften könnte. Da nun die Justiz bestehen bleibt, muß auch der MBH. sie selbst und ihre Rechtseinrichtungen beachten. Und wenn er auch bei seinen Verfestungen Rechtsschranken nur noch gemäß dem SchHG. einzuhalten braucht, so muß er doch dulden, daß die Justiz sie innehält: die richterliche Vernehmung, das Beschwerderecht, die Zeitschranken des § 126 StrPO., das Verteidigerrecht bleiben selbständig auch neben dem SchHG. bestehen, und daher muß sie auch der MBH. beachten. Er steht **nicht über** der Gerichtsbarkeit. Er muß die Ausübung dieser Rechte dulden, soweit sie mit seinen Rechtsinteressen vereinbar sind, ebenso wie er jetzt das SchHG. innehalten muß. Die Sicherheiten dieses Gesetzes dienen nicht der Justiz, so daß dem in SchH. sitzenden strafrechtlich Beschuldigten die Rechte nach beiden Seiten zustehen müssen.

Wenn umgekehrt der Strafrichter neben der SchH. und Aufenthaltsbeschränkung mit diesen konkurrierend verhaften und überhaupt prozedieren kann, darf er nicht die Maßnahmen des MBH. hemmen. Ist aber das eine Verfahren ohne Hinderung des andern nicht durchführbar, dann liegt ein Interessenkonflikt vor, bei dem das im Einzelfall höhere Interesse vorgeht. Daß notwendig das vom MBH. vertretene immer obenanstehe, ist nicht zu begründen, wenn dafür auch die Vermutung bestehen darf. Eine gesetzlich geordnete Instanz zur Schlichtung gibt es

[1]) Rießer, Reichstag 13. LegPer., II. Sess., 69. Sitz. Stenogr. Ber. S. 1872.
[2]) Pürschel, BZG. § 4, II, 2d S. 62. — Conrad, BZG. § 4, 2,
[3]) Pürschel zu § 5, II, 1a. S. 106. Offenbar gem. Meing.

nicht, insbesondere ist sie nicht im BZG. oder KZG. eingesetzt. Art. 17 und 77 RV. schlagen nicht ein. Umsomehr müssen die beiden Staatsorgane eine Einigung zu erreichen suchen.

Die Aufhebung des Art. 7 Preuß. Verf. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Sie bedeutet nicht die Beseitigung der ordentlichen Strafjustiz, sondern macht nur die Bahn für die a. o. Kriegsgerichte frei, § 10. Niemand hat bisher daran gedacht, daß diese Aufhebung zugleich die vollziehende Gewalt zu jedem Eingriff in die Strafgerichtsbarkeit ermächtigte.[1])

Hieran ändern § 9b BZG. und Art. 4 [2] KZG. nichts mehr. Sie geben dem MBH. ein Verordnungs- und Verfügungsrecht über das Gebiet des § 4 hinaus (dafür spricht schon, daß Art. 4 [2] KZG. ohne einen Vordersatz wie der § 4 besteht), ein Recht sogar praeter legem, ja contra legem. Aber kein schrankenloses, wie es mehrfach behauptet wird und auch aus Entscheidungen des Reichsgerichts hervorzugehen scheint.[2]) Die Verfassung und die ungeschriebene Rechtsgrundlage des Staates, die nicht beseitigt sind, hemmen den MBH. Wäre das nicht so, wäre der ständig wiederkehrende Satz des RG. in allen seinen Folgerungen richtig: daß der MBH., sobald das Interesse der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, zu Verboten jeglicher Art berechtigt sei, auch zu solchen, welche Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse der einzelnen einschränken oder aufheben u. dgl., und zu denen . . . die an das Gesetz gebundenen Träger der vollziehenden Gewalt nicht berechtigt gewesen sein würden, — dann wäre ja auch der MBH. nicht an das SchHG. gebunden! Die enge Begrenzung des § 9b spricht sicher nicht dafür. Alle Entscheidungen des RG. gehen von Einzelfällen innerhalb der Verwaltungstätigkeit aus und sind nur in diesem Zusammenhalt zu begreifen.[3]) Der Satz des RG. II, 22, 10, 15: „. . . Zum Erlaß von Verboten nach § 9b BZG. bedarf es nicht einer vorgängigen Suspension einzelner Artikel der Preuß. VerfUrk. . . ." ist viel zu weit gefaßt und daher unverständlich.[4]) Welchen Zweck und Sinn hätte denn dann § 5 BZG.? Soll der MBH. „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" alle Richter eines Gerichts festsetzen, ihnen eine Verhandlung verbieten, die Schließung des Gerichtsgebäudes — oder gar aller — befehlen können?[5]) Man führt gern als Beispiel die belagerte Festung in Feindesnot an. Aber hier gilt Kriegsnotrecht und nicht bloß das BZG.! Für das ganze Reich ist das Beispiel wenig geeignet. — Auch eine reine Zweckbetrachtung führt zu dem Grundsatz, daß beim BZ. die Justiz unberührt neben dem MBH. bestehen bleibt. Ein Krieg hebt unser Rechtsleben nicht auf. Tatsächlich arbeiten ja auch jetzt beide Organe ungehemmt nebeneinander. Nur besondere Umstände der Zeit und des Ortes lassen die Interessen des MBH. unbedingt vorgehen. Dann hat er auch die tatsächliche Gewalt zu ihrer Durchführung.[6]) Wenn also letzten Endes ein Konflikt nur nach freier Interessenwägung, für die es keine formell eingesetzte Oberinstanz gibt, lösbar ist, dann muß der Rechtssatz gelten, daß die Staatsorgane solche Konflikte möglichst zu vermeiden haben.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

[1]) Siehe auch Pürschel zu § 5, S. 107, 108.

[2]) Conrad, zu § 9b, Bem. 2 S. 39, Bem. 15 S. 69f. Ebenso RG. I. 18, 11, 15 zu Art. 4² KZG., DJZ. 21, 992.

[3]) Auch z. B. bei Ebermayer, Leipzig. Z. 9, 662f., 807, und Conrad, ebenda, 465 (472) ist offenbar alles nur in dieser Beschränkung zu verstehen.

[4]) Conrad, BZG. S. 39. Am gleichen Tag hat sich der IV. Senat viel vorsichtiger ausgedrückt, Conrad, S. 27.

[5]) Allerdings soll ein MBH. einem Abgeordneten die Niederlegung seines Mandates befohlen haben. Reichstag a. a. O. 69. Sitzung Sten. Ber. S. 1886. Siehe aber Rießer, ebenda S. 2082 zu Art. 31 RV. Unrichtig v. Dassel, Recht, 20, 598.

[6]) Offenbar denken ebenso v. Pelargus a. a. O., Galli, DStrafrZ 2, 106, 542, Kitzinger, ZGesStrRWiss. 36, 769, Waldecker JW. 1916, 335, 343, Anm. — Pürschel zu § 9b, IV. A. S. 155 zweifelt und sagt nur, die Notwendigkeit des Krieges habe gelehrt, daß die hier vertretene Meinung zu eng sei. S. 158 sagt er: „Zur Begründung eines so umfassenden Rechts — (wie es das RG. darstellt) — wird von keiner Seite viel angeführt". — Dem RG. stimmen zu Anschütz ZGesStrRWiss. 36, 484f., Siebert DStrZ. 2, 101, Meyer, LeipzZ. 1916, 779, Bayr. ObLGer., 18, 11, 15, DJZ. 21, 143, Conrad a. a. O.

Der Krieg und die Einkommensteuer. Der Krieg hat auf dem Gebiete der Einkommensteuer eine bedeutsame Erkenntnis gezeitigt. Bekanntlich beruht das in Preußen ebenso wie in den meisten anderen Staaten auf der sogen. Quellentheorie. Es wird hiernach erfaßt nur das aus regelmäßigen Quellen fließende Einkommen, nicht auch eine darüber hinausgehende unregelmäßige Einnahme. Wenn z. B. ein berufsmäßiger Schriftsteller oder Gelehrter für schriftstellerische Erzeugnisse Honorar bekommt, so fällt dies selbstverständlich unter den Begriff der Quelle. Wirft aber eine nur gelegentlich zu einem einzelnen Zwecke verfaßte Broschüre einen noch so großen Gewinn ab, so ist er steuerfrei. Ebenso steht es mit Gutachten von Sachverständigen, und am bedeutsamsten sind gelegentliche Gewinne aus einem Handelsgeschäfte, namentlich einem auf Zufall beruhenden Börsengeschäfte. Nun konnte man gewisse Unebenheiten, die sich hieraus ergaben, in Friedenszeiten wohl in den Kauf nehmen. Im Kriege aber zeigten zahlreiche, vom preußischen Städtetage gesammelte Beispiele, daß hier die Quellentheorie zu seltsamen Ergebnissen führen kann.

Wenn jemand jetzt im Kriege sich mit nur gelegentlichen Geschäften auf dem Gebiete der Nahrungsmittel, der Rohstoffe und anderem befaßt, aber keine dauernde Beschäftigung daraus macht, kann man keine Quelle annehmen und demgemäß auch keine Besteuerung eintreten lassen. Solche Beschäftigungen als Aufkäufer, Vermittler und ähnliches haben aber jetzt erhebliche Gewinne abgeworfen. Noch bedeutsamer aber ist die rechtliche Folge, daß das plötzliche Aufgeben eines Betriebes einen Wegfall der Quelle und damit die Unmöglichkeit weiterer Besteuerung nach sich zieht. Auch wenn also ein Kriegslieferant einen bestimmten Betrieb eröffnet hat, bleibt er dennoch steuerfrei, wenn er vor Beginn des neuen Steuerjahres ihn wieder schließt. Und noch eine weitgehendere Folge liegt darin, daß die Steuerfreiheit auch dann eintritt, wenn vor dem neuen Steuerjahre sich Betriebe von Einzelpersonen in Gesellschaften, oder Gesellschaften in eine andere Gesellschaftsform umwandeln. Derartige Umwandlungen haben in ziemlichem Umfange — wenn auch nicht immer in der Absicht der Steuerumgehung — stattgefunden und zu bemerkenswerten Steuerausfällen geführt.

Die Angaben des preußischen Städtetages haben nun im Abgeordnetenhause den Antrag Schweckendieck und Gen. gezeitigt, der bezweckt, in derartigen Fällen die Besteuerung nach der Quelle zu ersetzen durch die Veranlagung nach dem tatsächlichen Ergebnisse des Vorjahres. Der Antrag ist auch durchgegangen mit der Maßgabe, daß nur hinsichtlich der Kriegsgewinne eine solche Veranlagung stattfindet, im übrigen aber auch bei demselben Zensiten die Quellentheorie in Anwendung bleibt. Das Herrenhaus hat sich mit einer unwesentlichen Aenderung angeschlossen.

Diese Neuerung war zweifellos durch die Zeit geboten und bedeutet einen guten Erfolg. Dies gilt um so mehr, als die sogen. Kriegsgewinnsteuer des Reiches ihrem eigentlichen Zwecke nicht gerecht wird und nur

eine Verstärkung der bereits bestehenden Vermögenszuwachssteuer bedeutet. Im Abg.-Hause war schon früher die Ansicht laut geworden, daß die Besteuerung der Kriegsgewinne nur im Rahmen des Einkommensteuergesetzes erfolgen könne, aber ohne Erfolg. Wenn es sich nun obendrein herausstellt, daß solche Gewinne unvollkommener erfaßt werden als regelmäßige Handelsgewinne, war natürlich eine Aenderung geboten.

Nun ergibt sich daraus aber die grundsätzliche Frage, wie man sich angesichts dieser Erkenntnis überhaupt zur Quellentheorie stellen soll? Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß man sie grundsätzlich nicht entbehren könne, und man wird diesen Standpunkt teilen können. Wie Verfasser dieses aber in der Kommission und im Plenum ausführte, wird man in eine gründliche Prüfung der Frage eintreten müssen, ob der Begriff und der Umfang der Quelle richtig gefaßt sind. Man braucht die Quellentheorie keineswegs aufzugeben. Man kann aber recht wohl den Begriff der Quelle etwas weiter fassen, so daß Gewinne dieser Art mit hineinfallen. Der Begriff ist heute keineswegs einwandfrei. In Fällen, wie den hier erwähnten, ist er zu enge, in anderen ist er zu weit. Es sei nur erinnert an die Bestimmung, daß Gewinne aus einer nur gelegentlichen Grundstücksspekulation unter die Quelle gewinnbringende Beschäftigung fallen, obwohl es einer scharfen Begriffsumgrenzung nicht entspricht. In dieser Weise wird man vorgehen müssen, und die jetzige Neuerung wird uns wertvolle Erkenntnis bringen für die lange erhoffte und versuchte „organische Neuordnung der direkten Staatsteuern in Preußen", welche nach Friedensschluß wohl endlich kommen wird.

Professor Dr. Bredt, Marburg, M. d. Abg.-H.

Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und die künftige Reichsfinanzreform. Durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1908 wurde die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen von 300 M. auf 600 M. erweitert. In der Begründung (Reichst.-Drucks. Bd. 246 Nr. 735) hierzu wurde ausgeführt:

„Es liegt auf der Hand, daß ein Rechtsstreit in dem Verfahren vor dem Einzelrichter sich einfacher abwickeln läßt und schneller zur Entscheidung gebracht werden kann als in dem Verfahren vor einem Kollegium. Der Amtsrichter ist meistens für die Parteien bequemer erreichbar, so daß sie ohne erhebliche Opfer an Zeit und Geld vor ihm erscheinen können. Sieht man von den großen Städten ab, so sind die Beweismittel in der Regel leichter zur Stelle zu schaffen, die Beweiserhebung kann rascher und mit geringeren Unkosten vorgenommen werden; auch steht der Amtsrichter regelmäßig den Persönlichkeiten und Verhältnissen näher und ist dadurch oft in der Lage, die von ihm verhandelte Sache besser zu übersehen, schneller zu fördern und auf eine sachgemäße Beilegung des Streits hinzuwirken. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß der Prozentsatz der durch Vergleich erledigten Sachen bei den Amtsgerichten erheblich größer ist als bei den Landgerichten. Mögen dabei noch andere Ursachen mitwirken, so kann doch nicht in Zweifel gezogen werden, daß diese Erscheinung zu einem erheblichen Teil auf die engeren Beziehungen des Amtsrichters zu den Gerichtseingesessenen, auf seine persönliche Einwirkung zurückzuführen ist. Bei einer Erhöhung der Zuständigkeit wird sich dieser Einfluß erweitern, dadurch wird wieder die Stellung und das Ansehen des Einzelrichters gehoben, seine Berufsfreudigkeit gestärkt werden." — „Die Besorgnis, daß der deutsche Amtsrichter sich den ihm zu übertragenden größeren Aufgaben nicht in vollem Umfang gewachsen zeigen werde, ist nach den Erfahrungen der Justizverwaltung unbegründet. Es darf in ihn das Vertrauen gesetzt werden, daß er ebenso wie in anderen Ländern, in denen die Zuständigkeit der Einzelrichter vielfach weit über die Grenzen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinausgeht, imstande sein wird, auch die ihm bei erweiterter Zuständigkeit zufallenden Streitsachen sachgemäß zu entscheiden. Schon jetzt hat der Einzelrichter auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zwangsvollstreckungs-, Arrest- und Konkurssachen über unbegrenzte Werte weittragende Entscheidungen zu treffen. Daß er auf diesem Gebiete den Anforderungen nicht genügt hätte, darüber sind berechtigte Klagen nicht laut geworden."

Es hätte vielleicht noch darauf hingewiesen werden können, daß auch den Beamten der inneren und Finanzverwaltung sowie technischen Beamten weitgehende Befugnisse eingeräumt und gegen ihre Anordnung den Beteiligten nicht immer Rechtsmittel eingeräumt sind, wie sie ihnen in gerichtlichen Angelegenheiten regelmäßig zu Gebot stehen. Ferner sei noch erwähnt, wie im Krieg oft blutjungen Offizieren die Führung von Kompagnien übertragen und ihnen eine schwere Verantwortung aufgeladen wird.

Aus den von den verbündeten Regierungen ausgeführten Gründen hätte schon im Jahr 1909 die Zuständigkeit der AG. über die im Entwurf vorgeschlagene Wertgrenze von 800 M. erweitert werden können und kann auch jetzt noch eine solche Erweiterung nachgeholt werden. Wenn man sich damals auf eine bescheidene Kompetenzverschiebung beschränkte, geschah es wohl, weil man die amtsgerichtlichen Prozesse vom Anwaltszwang freihalten, die Rechtsanwälte aber nicht zu sehr in der Berufstätigkeit und in ihrem Einkommen beschränken wollte. Diese Bedenken gegen eine weitere Zuweisung der Zivilsachen an die Amtsgerichte ließen sich aber doch wohl dadurch beheben, daß man auch für amtsgerichtliche Prozesse, deren Streitgegenstand einen gewissen Wert (500 M. oder 600 M.) übersteigt, den Anwaltszwang festsetzt. Hält man bei Prozessen mit einem höheren Streitwert, bei dem sich die Anwaltskosten nicht unverhältnismäßig hoch belaufen, die Mitwirkung der Rechtsanwälte als im Interesse der Rechtspflege gelegen, so wird man ihre Zuziehung für noch notwendiger halten, wenn die Urteilsfällung von dem Kollegialgericht auf einen Einzelrichter übertragen wird. Den wirtschaftlichen Interessen der Anwälte würde m. E. auf solche Weise ausreichend Rechnung getragen. Für eine namhafte Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte sprechen nun, abgesehen von dem Umstand, daß bei dem fortschreitenden Sinken des Geldwertes jetzt auch Prozesse bis zu 600 M. zu Bagatellsachen gerechnet werden können, gewichtigste finanzielle Interessen der Bundesstaaten, die die Kosten der Rechtspflege bestreiten müssen. Das ungeheuere Völkerringen wird auch bei einem, wie wir zuversichtlich hoffen, günstigen Ausgang dem Reich und den Einzelstaaten schwere finanzielle Lasten bringen und eine ungewöhnlich starke Inanspruchnahme der Steuerkräfte des deutschen Volkes notwendig machen. Daraus folgt für das Reich und die Staaten die ernsteste Pflicht, auf tunlichste Einschränkung der Ausgaben Bedacht zu nehmen und zu diesem Zweck, wo irgend möglich, eine Einschränkung des Beamtenapparates und Geschäftsvereinfachung durchzuführen. Daß mit einer nicht zu knappen Erweiterung der Zuständigkeit der AG. namhafte Ersparnisse erzielt werden können, liegt auf der Hand. Wird mit der Erledigung eines großen Teiles der Rechtsstreitigkeiten statt dreier Richter nur einer befaßt, so wird die Arbeitskraft zweier Richter frei und für andere staatliche Aufgaben verfügbar. Setzt man in Zivilsachen die Zuständigkeitsgrenze auf etwa 1500 M. oder 2000 M. fest und erweitert man die Zuständigkeit der Schöffengerichte, so werden die Kollegialgerichte so stark entlastet werden, daß ein nicht unbedeutender Teil der Richterstellen gespart werden kann. Dazu kommen noch die Ersparnisse an

Zeugengebühren, die bei Zahlungsunfähigkeit der ersatzpflichtigen Beteiligten zu einem erheblichen Teil der Staatskasse verbleiben. Die Zeugen, welche von dem leicht erreichbaren Amtsrichter vernommen werden, haben naturgemäß bei geringerer Zeitversäumnis und geringerem Aufwand für die Reise und Zehrung an Zeugengebühren viel weniger zu beanspruchen, als wenn sie an dem Sitze des LG. Zeugnis geben müssen. Auch werden bei der größeren Vertrautheit des Amtsrichters mit den persönlichen und örtlichen Verhältnissen des Bezirks manche Zeugenvernehmung unentbehrlich. Wie hoch sich die Ersparnisse im ganzen belaufen werden, kann nicht wohl im voraus annähernd berechnet werden. Sie können aber jedenfalls so hoch veranschlagt werden, daß sich eine baldige Aenderung der jetzigen Organisation rechtfertigt.

Der Bundesrat hat schon mit der VO. v. 9. Sept. 1916 (RGBl. S. 562) zur Entlastung der Gerichte wichtige Maßnahmen getroffen. Auf dem Weg der Notgesetzgebung könnte auch baldigst die Zuständigkeit der AG. erweitert werden. Je früher, desto besser.

Geh. Oberfinanzrat Zimmermann, Karlsruhe.

Abgekürztes Studium für Kriegsteilnehmer. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht (neben der Abkürzung des Vorbereitungsdienstes) auch das Studium der Kriegsteilnehmer bis auf 4 Semester herabgesetzt werden könnte. Daß den Männern, die sich draußen jahrelang Not und Tod entgegengeworfen haben, um uns davor zu schützen, auf jede nur denkbare Weise entgegengekommen werden muß, leuchtet ein. Wenn sie aber trotz fleißiger Arbeit sich ohne gehöriges Wissen in die Praxis stürzen, so werden sie selbst ihr ganzes Leben Schaden zu tragen haben. Deswegen wäre es geboten, die Maßregel nur auf die Befähigteren zu beschränken. Werden eine Reihe von Uebungen mit mündlichen Besprechungen und hin und wieder angefertigten Klausuren für die Bewerbung zum Examen unter abgekürztem Studium erfordert, so wäre m. E. jeder Präsident einer Prüfungskommission in der Lage, nach den Uebungszeugnissen die Frage der Befähigung ohne besondere Schwierigkeit zu lösen. Das Ziel selbst läßt sich m. E. nicht durch Zusammenpressung des Stoffes in kürzere Vorlesungen erreichen. Je kürzer die Anleitung durch die Lehrer, je schwieriger die Aneignung des Stoffes durch die zu vermehrende Hausarbeit. Es müssen also gewisse Vorlesungen ausfallen, die dann in Ferienkursen (aus dem oben angegebenen Grunde nicht vollständig, aber doch in den wichtigsten Teilen eingehend) zu besprechen wären. Zu diesen abgekürzten Materien können nun nicht solche Stoffe herangezogen werden, die im wesentlichen nur auf der Universität gelehrt werden und im zweiten Examen keine Rolle spielen. Denn damit würde deren Bildungswert für den Kriegsteilnehmer überhaupt in Fortfall kommen. Unberührt müssen hiernach in erster Linie die geschichtlichen Stoffe bleiben. Abgekürzt könnten in erster Linie die werden, die in der Praxis die Hauptrolle spielen, weil sie hier durch Privatstudium nachgeholt werden, sofern für sie auf der Universität die geschichtlichen Grundlagen gelegt sind. Das ist natürlich das Recht des BGB. und HGB. Für diese Methode besitzen wir übrigens ein klassisches Beispiel in der Art und Weise, wie früher, bis ungefähr zum Jahre 1900, das preußische Privatrecht gelehrt wurde. Auf der römischen und deutschen Grundlage vorgebildet und unterstützt von einer kleinen Vorlesung über preuß. Recht, war der preußische Referendar imstande, in der Zeit der Praxis sich die Kenntnis dieser Rechtsmaterie anzueignen. Er wird hierzu ebenso befähigt sein, wenn er jetzt in das Recht des BGB. und HGB. nur kursorisch eingeführt und dann noch durch Ferienkurse weiter ausgebildet werden wird. Allerdings wird die historische Ausbildung jetzt eine schwächere sein als die zurzeit vor 1900. Aber wenn die großen Vorlesungen über bürgerliches und Handelsrecht und damit auch die Examensanforderungen in diesen Disziplinen für die Kriegsteilnehmer wesentlich gemildert sind, so ist damit für das Semester Zeit für eine größere Vertiefung im römischen und deutschen Recht, namentlich in der Quellenexegese gewonnen, so daß zu hoffen steht, daß die Kenntnisse in diesen Fächern gegenüber der jetzt hervortretenden Vernachlässigung sich wesentlich heben werden. Hiernach würde im Semester nur eine etwa 5stündige Vorlesung über bürgerliches Recht und Handelsrecht und in den Ferien Kurse über diese Gebiete zu halten sein, im übrigen aber der Vorlesungsplan der Kriegsteilnehmer im Wesentlichen unverändert fortbestehen.

Professor Dr. Ernst Jacobi, Münster.

Zur Auslegung der Verordnung über die Todeserklärung. 1. Berechnung der Frist. Nach der BRVO. v. 18. April 1916 § 1 ist die Todeserklärung eines Kriegsverschollenen zulässig, „wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.“

In der amtlichen Begründung heißt es:

„Ist seit dem Eingang der letzten Nachricht von dem Leben . . . . ein Jahr verstrichen . . . ., soll . . das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung eingeleitet werden können.“

Hier wird also die Frist von dem Zeitpunkte des Eingangs berechnet.[1]) Diese Ansicht ist nicht haltbar.

Der Wortlaut des § 1 entspricht dem des § 14 Abs. 1 und 2 BGB. Für diese Vorschriften bestimmt Abs. 3, daß die Frist mit dem Schlusse des letzten Jahres beginnt, „in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge gelebt hat.“

Aehnlich berechnet § 16 Abs. 2 Satz 3 BGB. die Frist für die Seeverschollenheit nach der Zeit, die verstrichen sein würde, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat. Die sinnentsprechende Anwendung dieser Vorschriften führt zu folgendem, dem Zweck des § 1 BRVO. genügendem Ergebnisse:

Die Jahresfrist ist nicht seit dem letzten Eingang einer Nachricht zu berechnen, sondern seit dem Zeitpunkt, zu dem der Verschollene den eingezogenen Nachrichten zufolge zuletzt gelebt haben soll.

Die zuletzt eingehende Nachricht kann früher abgesandt sein, und auch wenn dies nicht der Fall ist, auf einer Wahrnehmung aus einer früheren Zeit beruhen, als die früher eingehende Nachricht. Sie kann daher bisweilen über das Fortleben des Verschollenen nur bis zu einem früheren Zeitpunkte berichten, als es die vorher eingegangene Nachricht getan hatte. Die Nachricht, die sich auf den späteren Zeitraum bezieht, bezeichnet man zutreffend als die letzte, mögen auch später Nachrichten eingehen, wonach der Verschollene zu einer früheren Zeit gelebt hat. Denn diese Nachrichten bringen nichts Neues, sondern nur etwas, was durch die Tatsache des späteren Fortlebens ohne Weiteres schon mitbezeugt ist. Wenn die Mutter eines Vermißten heute einen Brief von jemand bekommt, der ihn beim Kriegsbeginn gesehen hat: sollte dadurch die Todeserklärung um ein Jahr hinausgeschoben werden?

[1]) Ebenso Dronke, JW. 1916, 635; Schmidt, Rechtsverhältnisse der Vermißten 1916 S. 25, 35).



Aber auch wenn man nur solche Nachrichten berücksichtigt, die für eine spätere Zeit, als bisher bekannt war, das Fortleben des Vermißten bezeugen, so ist es doch nicht gerechtfertigt, erst von ihrem Eingehen den Fristbeginn zu berechnen. Dieser wäre dann verschieden, je nachdem die das Fortleben wahrnehmende Auskunftsperson früher oder später davon Nachricht absendet und je nachdem diese Nachricht schneller oder langsamer befördert wird. Von diesem zufälligen Ereignisse würde nicht bloß die Hinausschiebung des ganzen Verfahrens abhängen, sondern nach § 2 Satz 1 BRV. auch die Bestimmung des Tages im Ausschlußurteil, der als Zeitpunkt des Todes gilt, und mit dem die wichtigen Rechtsfolgen der Todeserklärung in Kraft treten. Ferner müßte man dann untersuchen, bei wem keine Nachricht innerhalb eines Jahres vor der Einleitung des Verfahrens eingegangen sein darf. Auf die beim Antragsteller allein eingehenden Nachrichten kann es nicht ankommen:[1] § 1 setzt voraus, daß überhaupt keine Nachricht eingegangen ist, d. h. bei keiner der zum Lebenskreise des Vermißten gehörenden Personen, einschließlich der sein Verbleiben kontrollierenden Behörden (Truppenteil, Ers.-Bat., Zentral-Nachweise-Bureau). Das hat der Antragsteller nach § 963 ZPO. glaubhaft zu machen, und das Gericht hat es nach § 968 von Amts wegen zu prüfen unter Benutzung der nach § 17 BRVO. zulässigen Nachweisungen. Es müßte also für jede Nachricht untersucht werden, wann die Nachricht zuerst einem aus diesem Kreise zugegangen ist, was namentlich bei mündlichen Nachrichten oft zweifelhaft sein wird. Völlig unklar ist, was gelten soll, wenn eine Nachricht erst an die Behörde gelangt, die sie dann weitergibt.

Der Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht hat mit dem Zweck der BRVO. nichts zu tun. Diese geht davon aus, daß nach den bisherigen Erfahrungen trotz der Verkehrshinderung durch den Weltkrieg, abgesehen von besonderen in § 9 vorgesehenen Umständen, über einen noch lebenden Verschollenen binnen einem Jahre durch ihn oder einen anderen eine Nachricht bei irgend Jemandem aus dem oben bezeichneten Lebenskreise eingehen wird. Liegt das letzte Lebenszeichen länger zurück als ein Jahr, so ist zu vermuten, daß er jedenfalls nicht länger gelebt haben wird, als ein Jahr seit diesem Lebenszeichen. Der Ablauf dieses Jahres begründet die Zulässigkeit der Todeserklärung nach § 1 und bestimmt den Zeitpunkt der Todesvermutung des § 2.

Der Wortlaut des § 1 ist also dahin auszulegen:

„wenn keine Nachricht eingegangen ist, wonach der Vermißte noch im letzten Jahr gelebt hat".

Berichtet eine Nachricht von dem Fortleben des Vermißten, ohne den Zeitpunkt der Wahrnehmung zu bezeichnen, so wird man so verfahren, als ob das Fortleben bis zur Absendung der Nachricht berichtet worden wäre. Bei einer undatierten Nachricht ist die Absendung nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der schnellsten Beförderung zu berechnen.

2. Besonderes Kriegsereignis. Der Zeitpunkt, mit dem die rechtlichen Wirkungen der Todeserklärung nach § 18 BGB, § 3 Bundesratsverordnung eintreten, ist nach § 8 BRVO. im Ausschlußurteile nach Maßgabe des § 2 festzustellen. Danach treten diese Wirkungen in der Regel erst ein Jahr nach dem letzten Lebenszeichen des Verschollenen ein (§ 2 Satz 1), in dem Ausnahmefall des Satz 2 jedoch schon mit dem Zeitpunkte dieses letzten Lebenszeichens selbst, sofern nicht die Ermittelungen die Annahme rechtfertigen, daß der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt hat. Diese Ausnahme ist gegeben, wenn dieses letzte Lebenszeichen des Verschollenen seine Beteiligung an „einem besonderen Kriegsereignisse (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen)" gewesen ist.

[1] Unrichtig Schmidt, S. 25, 35 u. gemäßigter Dronke a. a. O.

Die Abgrenzung dieses Tatbestands kann nur aus dem Zwecke der Vorschrift entnommen werden. Ebenso wie § 2 Satz 1 auf der Wahrscheinlichkeit beruht, daß ein Vermißter, von dem seit einem Jahre jedes Lebenszeichen fehlt, spätestens mit dem Ablauf dieses Jahres gestorben sein wird, so beruht Satz 2 darauf, daß der Vermißte schon vorher bei einem gefährlichen Ereignisse gestorben sein wird, an dem er, gemäß seinem letzten Lebenszeichen, beteiligt gewesen ist. Diese Annahme folgt aus der Erfahrung, daß unter den seit einem gefährlichen Ereignisse Vermißten die Ueberlebenden, also hauptsächlich die lebend in Feindes Hand Gefallenen, auch wenn sie später binnen Jahresfrist gestorben sind, leichter zu ermitteln sind, als die bei dem Ereignisse selbst Umgekommenen, die sehr oft nicht mehr aufgefunden oder ohne Feststellung ihrer Person beerdigt werden. Trifft deshalb der Beginn der Verschollenheit zeitlich zusammen mit einem Kriegsereignisse, bei dem der Vermißte in Lebensgefahr geraten ist, so ist die Vermutung gerechtfertigt, daß er schon dieser Gefahr erlegen ist. Das Kriegsereignis muß also dem daran beteiligten Vermißten eine wesentliche Lebensgefahr gebracht haben. Ferner muß diese mit einem „Ereignisse", d. h. mit einer Begebenheit und nicht mit einem Zustande von längerer Dauer verknüpft und daher so genau zeitlich begrenzt sein, daß sich ihr Zeitpunkt möglichst dem Tage nach bestimmen läßt; es gilt dann nach § 18 Abs. 3 BGB. das Ende dieses Tages als Zeitpunkt des Todes. Doch wird man bei einer sich auf mehrere Tage erstreckenden Begebenheit noch eine genügende zeitliche Begrenzung annehmen und das Ende des letzten Tages als Zeitpunkt des Todes feststellen können.[1] Diese Tatbestandsmerkmale sind mit den Worten „besonderes Kriegsereignis" und durch die angeführten Beispiele gekennzeichnet, die sich sämtlich auf eine zeitlich genau begrenzte Kriegsbegebenheit lebensgefährdender Art beziehen. Eine andere Abgrenzung des Begriffs kann aus diesen Beispielen nicht hergeleitet werden. Namentlich kommt es nicht auf den Umfang des kriegerischen Unternehmens an, der auf die Gefährlichkeit für den Einzelnen ohne Einfluß ist. Es gehören hierher auch kleine Unternehmungen, wie Patrouillen und Posten, bei denen namentlich im Stellungskrieg mit einer Rückkehr zur Truppe binnen einer bestimmten kurzen Frist gerechnet wird, weshalb beim Ausbleiben eine mit der Kriegsgefahr zusammenhängende Hinderung anzunehmen ist.[2] Das Gleiche gilt von den meisten Luftfahrten.[3] Dagegen werden die sich über längere Zeiträume erstreckenden Wasserfahrten meist den genaueren Zeitpunkt der besonderen Gefährdung nicht genügend erkennen lassen. Ist keine Nachricht über einen „Schiffsunfall" eingetroffen, dann ist als Zeitpunkt des Todes nach § 1, § 2 Satz 1 ein Jahr nach der Abfahrt aus dem letzten Hafen festzustellen.

Die Vorschrift des § 2 Satz 2 BRVO. stellt sich also als eine bloße Erweiterung der Vorschriften dar, die das allgemeine bürgerliche Recht für andere Lebensgefahren in dem § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 auch § 16 Abs. 1 BGB. gibt, und die gleichfalls außer dieser Lebens-

[1] Dronke a. a. O. 637, — Schmidt S. 27.

[2] Abweichend Schmidt S. 27, 38, wohl auch Dronke 637, der aber hier vielleicht nur die besondere Gefährlichkeit in Abrede stellen will.

[3] A. M. Weyl, DJZ. 1916, 617 A. 3.



gefahr nur eine zeitliche Begrenzung des gefährdenden Ereignisses voraussetzen.

Kammergerichtsrat Friedrich Leonhard, z. Zt. im Felde.

Der Krieg und die Rechtssprache. Ueber diese Frage ist gerade in der DJZ. schon mehrfach gesprochen worden, aber hauptsächlich nur, insoweit es sich um die Vermeidung überflüssiger Fremdwörter handelt. Die Gegenwart macht es nur zu verständlich, wenn für ein möglichst rein deutsches Gewand unserer Sprache gekämpft wird. Daß dieser Kampf gerade der Rechtssprache sich zugewandt hat, erklärt sich leicht. Wollen doch Gesetze und ähnliche Anordnungen von der ganzen Bevölkerung oder größeren Kreisen derselben befolgt sein, sollen doch Entscheidungen von den betr. Parteien verstanden werden. Natürlich können nicht alle Fremdwörter ausgemerzt werden, damit würde unsere Sprache verarmen. Manche sind zu einer kurzen und klaren Bezeichnung am besten geeignet. Immerhin wird noch manches geschehen können. Viele Verdeutschungen, die uns zuerst etwas eigenartig anmuteten, haben sich rasch eingelebt. Aber mit der Ausmerzung vermeidbarer Fremdworte ist es nicht getan. Ebenso wichtig, ja vielleicht noch wichtiger ist es, daß unsere Gesetze und Entscheidungen sich in einem klaren, dem Geiste der deutschen Sprache gemäßen Gewand zeigen, daß sie kurz und knapp gefaßt sind. Leider wird gerade hiergegen fortgesetzt verstoßen. Insbesondere wird verkannt, daß die deutsche Sprache nicht, wie die lateinische, im Gerundium eine Form des Zeitwortes hat, die sie gleich einem Hauptworte gebrauchen und von der sie alles das abhängig sein lassen kann, was von den sonstigen Formen des Zeitwortes abhängt. So werden statt der Zeitworte Hauptworte gesetzt, namentlich solche auf „ung", die, der Maschine eines langen Zuges vergleichbar, eine Beifügung nach der andern hinter sich her schleppen. Auch die ebenfalls dem Lateinischen nachgebildeten Schachtelsätze scheinen unausrottbar. Ein Hauptfehler, der unsere Rechtssprache schleppend macht, ist weiter das Streben nach übertriebener Deutlichkeit. Ich setze einige Beispiele aus den Kriegsgesetzen hierher, bei denen man doch erst recht eine einfache klare Sprache hätte erwarten sollen. Die Eile des Erlasses entschuldigt nicht; in eben derselben Zeit kann man gutes und mangelhaftes Deutsch schreiben.

VO. v. 31. Juli 1914. § 1. „Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reiches ist bis auf weiteres verboten." Hier soll „über die Grenzen" zu „Aus- und Durchfuhr" gehören; der Zusammenhang wird durch einen eingeschachtelten Nebensatz mit zwei „ung" worten unterbrochen. „Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen über die Grenzen des Deutschen Reiches", also ein Hauptwort mit 3 Beifügungen. Daß mit „Rohstoffen" nur „Gegenstände" des Kriegsbedarfs herzustellen sind, ist selbstverständlich, ebenso, daß ein Verbot nur „bis auf weiteres" d. h. bis zu einer gegenteiligen Anordnung gilt. Der § 1 könnte also wohl lauten „Rohstoffe, mit denen Kriegsbedarf hergestellt oder betrieben wird, dürfen über die Grenzen des Deutschen Reiches nicht aus- oder durchgeführt werden." Der § 2: „Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis dieser Rohstoffe veröffentlichen. Er kann Ausnahmen gestatten und Sicherungsmaßregeln treffen." Die sonstigen Zusätze sind in diesem Zusammenhange überflüssig; auch darf es nicht dieser „Gegenstände" heißen; denn § 1 spricht von „Gegenständen" des Kriegsbedarfs, die § 2 sicher nicht meint. Aehnlich, wie diese VO., lauten zahlreiche andere, z. B. „Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird . . . bestraft." — V. v. selben Tage. — Statt dessen sollte es heißen: „Nachrichten dürfen durch Tauben ohne Genehmigung der Militärbehörde nicht befördert werden. Zuwiderhandlungen werden . . . bestraft." Oder (VO. v. 25. Sept. und 4. Nov. 1915), § 1: „Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet." Weshalb von „Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes" statt einfach „notwendigen Lebensbedürfnissen" die Rede ist, weiß ich nicht. Das Wort „Gegenstände" scheint sehr beliebt. Ich meine, § 1 hätte lauten sollen: Preisprüfungsstellen werden errichtet. Diese sollen Unterlagen schaffen, um danach die Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse zu regeln, und sie sollen die zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs unterstützen. Noch böser ist der § 12, der wörtlich i. d. V. v. 4. Nov. übernommen ist: „Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden usw." Das wird wohl keiner als gutes Deutsch bezeichnen, und doch hätte man einfach sagen können: Damit die Bevölkerung ihre Lebensbedürfnisse zu angemessenen Preisen sicher erwerben kann, dürfen die Gemeinden usw. § 14 Abs. 2 „Der Uebernahmepreis wird, [falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, (unter Berücksichtigung der Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreise und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände)] von der höheren Verwaltungsbehörde [nach Anhörung der Preisprüfungsstelle] endgültig festgesetzt. Man muß fast schon Klammern setzen, um die zusammengehörigen Satzteile deutlich zu machen, und doch hätte man einfach sagen können: „Wird der Uebernahmepreis mit dem Besitzer nicht vereinbart, so setzt ihn die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest. Sie hat die Preisprüfungsstelle vorher zu hören und den Einkaufs- usw. zu berücksichtigen." Arg ist im § 13 das „daß, wer —" statt etwa: „Mit Zustimmung können die Gemeinden verpflichten:

1. die Besitzer notwendiger Lebensbedürfnisse, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümer sowie die Namen der letzteren . . . anzuzeigen.

2. Die Handels- und Gewerbetreibenden usw. — Namen der letzteren statt des unschönen „unter Nennung".

Daß der Reichstag es ähnlich macht, zeigt das Gesetz Schiffer § 1. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9b des preuß. BZG. v. 4. Juni 1851 kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Art. 68 der Reichsverf.), bei Vorliegen mildernder Umstände auf — erkannt werden." Die beiden Anführungen (GesS. und Art.) sind entbehrlich. Der, an den die Verbote gerichtet sind, wird weder die preuß. GesS. noch die RV. zur Hand nehmen, auch meist sie gar nicht besitzen; der Gerichtsbeamte bedarf dieser Belehrung nicht. Der ganze Zwischensatz mit „wenn" kann auch fehlen. Das Gesetz hat nur vorübergehende Bedeutung und wäre völlig klar, wenn es kurz etwa lautete: „Liegen mildernde Umstände vor, so können Zuwiderhandlungen gegen § 9b des usw. v. 4. Juni 1851 mit usw. bestraft werden."

Damit auch die Rechtsprechung nicht leer ausgehe, füge ich einen Schachtelsatz aus einem neueren Urt. des RG. 26. April 1915 — Eis. E. 32, 112 — zum Schluß an:

„Die Rechtsprechung des Senates, daß eine Gemeinde, welche Arbeiten auf ihren Straßen, wodurch Gefahren für den öffentlichen Verkehr entstehen können, einem Unternehmer überträgt, die Sorge für die Sicherheit des Verkehrs nicht auf den Unternehmer abwälzen kann, sondern



als ihre eigenste Aufgabe zu betrachten hat, findet sinngemäße Anwendung." Statt dessen etwa: „Ueberträgt eine Gemeinde Straßenarbeiten, die Gefahren für den öffentlichen Verkehr herbeiführen können, an einen Unternehmer, so darf sie es nicht diesem überlassen, für die Sicherheit des Verkehres zu sorgen. Sie muß vielmehr diese Sorge nach wie vor als ihre eigenste Aufgabe betrachten. Das hat der Senat schon mehrfach ausgesprochen und diese Rechtsprechung findet hier sinngemäße Anwendung." Ich glaube gezeigt zu haben, was ich meine. Würden so alle Weitschweifigkeiten, alle undeutschen Wort- und Satzbildungen und tunlichst die Fremdwörter vermieden, so könnten unsere Gesetze und Entscheidungen kürzer, klarer, eindrucksvoller, die Ausdruckweise, so weit möglich, volkstümlich werden. Dazu sollte die Gegenwart einen starken Anreiz bieten.

Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

Frauen als Gerichtsschreiber. Der Bundesrat hat auf Grund seiner Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. 4. Aug. 1914 am 14. Dez. 1916 eine VO. erlassen, wonach die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber Frauen übertragen werden kann.

Ob der Bundesrat vor diesem Erlaß Erhebungen über die Tätigkeit der Frauen in solchen Geschäften veranlaßt hat, ist unbekannt. Hätte er solche Erhebungen veranlaßt, so würde er gehört haben, daß die Frauen überall bei solchen Geschäften die gleiche Pflichttreue, die gleiche Gewissenhaftigkeit beweisen, wie die Männer. Zahllose Rechtsanwälte im Deutschen Reiche haben Frauen in ihren Büros, nicht bloß als Maschinenschreiberinnen, sondern auch als Registratorinnen und Bürovorsteherinnen seit vielen Jahren. Sie werden übereinstimmend bekunden, daß die Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue mindestens so groß ist, wie bei den Männern.

Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn die VO. nicht bloß für die Kriegszeit, sondern auch für die Friedenszeit in Kraft bliebe. Es würde nicht nur zahlreichen Frauen eine neue Erwerbsquelle geschaffen, es würden die Amtsgeschäfte nicht darunter leiden, sondern vermutlich würden sie sich noch verbessern, namentlich der Stolz der deutschen Beamtenschaft, die Unbestechlichkeit, würde durch die Frauen sicherlich keinen Abbruch erleiden.

Geh. Justizrat Max Jacobsohn, Berlin.

„Nichtberichtigungen" im Reichsgesetzblatt. In dankenswerter Weise hat die DJZ. eine ständige Abteilung unter der Ueberschrift „Berichtigungen im RGBl." eingerichtet. Dazu gehört auch eine Berichtigung des § 7 der Bek. über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. Nov. 1916 (RGBl. S. 1243). Der § 7 enthält drei Unrichtigkeiten. Es muß heißen: a) in Ziffer 4 statt „§ 3 Abs. 1" „§ 4 Abs. 1", b) in Ziffer 5 statt „§ 4 Abs. 3" „§ 4 Abs. 2", c) in Ziffer 1 statt „Seemuscheln" „Seemuschelkonserven". Die Fehler hätten vermieden werden können, wenn die Strafvorschrift des § 7 kürzer gefaßt worden wäre. Es würde sicher ausreichend gewesen sein, denjenigen unter Strafe zu stellen, der „den Vorschriften der §§ 2, 6 und den auf Grund der §§ 3 bis 5 erlassenen Bestimmungen der Ueberwachungsstelle zuwiderhandelt". Die Notwendigkeit des ununterbrochenen Erlasses reichsgesetzlicher Verordnungen in der jetzigen Zeit läßt es nicht zu, daß alle einzelnen Gesetzesbestimmungen einer eingehenden juristischen Prüfung standhalten. So wird die Vorschrift des § 2 Z. 2 der VO. jedenfalls der Rechtsprechung Schwierigkeiten bieten und Gesetzesumgehungen leicht gestalten: § 2 Z. 2 spricht von „Kauf im Großhandel", § 2 Satz 2 dagegen von „Abgabe im Großhandel". Dem Wortlaute nach würde also nur derjenige der Erlaubnis bedürfen, der von dem einzelnen „im Großhandel abgebenden" Fischer mehr als 50 kg Seemuscheln kauft, während die Erlaubnis nicht erforderlich sein würde für den, der von Fischern Seemuscheln von mehr als 50 kg „im Großhandel kauft". In Wirklichkeit soll aber offenbar auch derjenige der Erlaubnis bedürfen, der von einer Reihe von Fischern Seemuscheln von insgesamt mehr als 50 kg aufkauft. Nicht ersichtlich ist es übrigens, welcher Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 4 bestehen soll. Wenn gemäß Abs. 1 für Seemuscheln und für Konserven „Preise festgesetzt" sind, so sind damit zugleich gemäß Abs. 2 „Händlern und Herstellern Preise vorgeschrieben, die nicht überschritten werden fürfen".

Amtsgerichtsrat Lemme, Kellinghusen.

Spezialrichter. AGR. Volkmar befürwortet S. 1118, 1916 d. Bl. eine Spezialisierung beim Einzelrichter wie beim Berufungsgerichte. Es wird die Leser der DJZ. interessieren, daß diese Spezialisierung beim Budapester Zentral-Bezirksg. und beim Berufungsgericht (Gerichtshof) bereits durchgeführt ist.

Beim Zentralbezirksgericht wirken z. Zt. 65 Einzelrichter, im Frieden über 70; hier ist die Spezialisierung nur im großen Umfange durchgeführt; die Richter sind in Gruppen verteilt. Je eine Gruppe verhandelt Wechselstreitigkeiten; die Rechtsstreitigkeiten für und wider Transportunternehmungen; Prozesse aus Mietsverhältnissen und die aus dem Exekutionsverfahren erwachsenden Streitigkeiten. Alle anderen Angelegenheiten werden zwischen weiteren 4 Gruppen alphabetisch verteilt, jede scheidet jedoch einen Richter für Alimentationsansprüche aus.

Beinahe vollständig durchgeführt ist die Spezialisierung beim kgl. Gerichtshof, sowohl als Berufungsgericht wie bei den Kammern, die als 1. Instanz vorgehen. Beim Berufungsgerichte wirken 12 Senate, deren Wirkungskreis folgendermaßen eingeteilt ist. Je ein Senat befaßt sich mit Prozessen aus dem Exekutionsverfahren; Erbstreitigkeiten und Prozessen betr. Immobilien; Streitigkeiten aus Mietsverträgen; aus Pachtungen; aus Bauverträgen; Schadensersatzforderungen aus Unfällen und Provisionsforderungen; Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen, sowie Anwaltsprozessen; Wechsel-, Firmen- und Konkursprozessen; Bahn- und Frachtprozessen; Klagen von und gegen Versicherungsgesellschaften; Prozessen der Handels- und Gewerbe-Angestellten; endlich Prozessen aus anderen, nicht angeführten. Schuldverhältnissen.

Infolge des Krieges fehlen 7 weitere Berufungskammern. Mit Eintritt der normalen Verhältnisse wird auch bei diesen Kammern eine fernere Spezialisierung erfolgen. So wird der Mangel des bestandenen speziellen „Kauf-Senates" sehr bedauert.

Diese Errichtung von Fachkammern hat bei uns eine wohltuende Wirkung auf die Rechtsprechung der Erstrichter ausgeübt. Die Fachkammer legt eine bestimmte Rechtsprechung fest, nimmt Stellung zu neuen Fragen des Rechts, und sowohl der Erstrichter wie die Partei hat einen Leitfaden. Das ist bei uns um so mehr notwendig, als in Ermangelung eines kodifizierten Privatrechtes wir mehr auf eine sichere Rechtsübung angewiesen sind, als in Ländern, die im Besitze eines festgefügten Gesetzbuches eine unrüttelbare Basis zur Rechtsprechung haben.

Advokat Dr. Alfred Nemes, Budapest.

Die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, die Verwalterin des Anzeigenteils unseres Blattes, feiert am 1. Jan. ihr 50jähriges Bestehen. Mit unseren besten Glückwünschen verbinden wir die Hoffnung, daß der hochverehrte Begründer und Besitzer dieses angesehenen Hauses, Herr Rudolf Mosse selbst, sich seiner seltenen Frische und Schaffenskraft noch lange erfreuen möge.

Der Verlag der DJZ.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 1/2

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ✱) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ✱) = **Beseitigt das an den Verkäufer ergangene Verbot der Militärbehörde, eine Ware an private Abnehmer zu liefern, den Lieferungsanspruch des Käufers? Kriegsleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873. Zum Begriff der höheren Gewalt und Anspruch auf das Surrogat. § 281 BGB.** Die Bekl. hat der Klägerin mit der Klausel, daß höhere Gewalt sie von der Lieferung entbinde im Sept. 1914 700 Häute Rindleder verkauft. Die Lieferung solle sukzessive erfolgen, wenn möglich, innerhalb 6 Wochen, Bekl. sei aber so stark beschäftigt, daß sie kaum wisse, ob sie innerhalb dieser Zeit liefern könne. Am 7. Nov. 1914 griff die Militärbehörde durch eine nachher wieder aufgehobene Anordnung in das Vertragsverhältnis der Parteien ein. 650 angeblich für die Kläg. fertige und in Fertigstellung begriffene Häute wurden von einem Feldwebel des Kriegsbekleidungsamts für Militärzwecke beschlagnahmt. 20 Häute waren sofort und dann wöchentlich etwa 30 Häute an die Beschaffungsstelle abzuliefern. An dritte Personen sollte nichts mehr abgegeben werden. 20 Häute wurden auch an den Fiskus geliefert, der Rest wurde nicht geliefert, weil die Anordnung aufgehoben wurde. Die Kläg. erhielt nichts mehr, eine Nachfrist verlief fruchtlos. Sie fordert deshalb jetzt mit der Klage Schadensersatz und außerdem 1180 M. mit der Begr., daß die Bekl. für die an den Fiskus gelieferten 20 Häute diesen Preis mehr erzielt habe, als sie von der Kläg. erhalten haben würde. Die Bekl. beruft sich auf die Beschlagnahme v. 7. Nov. 1914 und auf den Vorbehalt der höheren Gewalt im Bestätigungsschreiben. Die Bekl. ist in beiden Vorinstanzen verurteilt, das RG. hat aufgehoben. Die Beschlagnahmeverf. v. 7. Nov. 1914 habe allerdings die Lieferungspflicht nicht beseitigt. In Betracht kommen könne nur das Reichsges. über die Kriegsleistung v. 13. Juni 1873. Dieses kenne eine Enteignung obligatorischer Ansprüche Dritter nicht, nur die Forderung von Naturalleistungen und tatsächlichen Diensten. Die Beschlagnahme könne die Bekl. deshalb nur befreien, wenn durch sie ein allgemeiner Befreiungsgrund, etwa die Unmöglichkeit der Leistung, herbeigeführt worden wäre. Von solcher könne aber keine Rede sein. Dagegen sei vom BerGer. das Nichtvorliegen höherer Gewalt aus irrigen Gründen angenommen. Es komme nicht darauf an, daß das Ereignis, das sich als höhere Gewalt darstelle, die Leistung unmöglich mache; es genüge schon der Nachweis einer ernstlichen Störung des Geschäftsbetriebes und eine erhebliche Beeinträchtigung der Erfüllungsmöglichkeiten. Die Befreiung von der Leistungspflicht trete dann nach dem Vertrage auch ein, wenn der Schuldner trotz des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses noch in der Lage sein sollte, die Leistung zu bewirken. Insoweit sei eine weitere Aufklärung nötig. Eine Abweisung des Klageanspruches habe aber schon jetzt bez. des auf 1180 M. berechneten Mehrerlöses der an die Bekleidungsstelle gelieferten 20 Häute zu erfolgen. Dieser Anspruch sei auf § 281 Abs. 1 BGB. gestützt, wonach der Schuldner, wenn er infolge des Umstandes, der die Leistung unmöglich mache, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlange, dem Gläubiger auf Verlangen das als Ersatz Empfangene herauszugeben habe. Unmöglichkeit der Leistung sei aber nicht eingetreten, weil das Vorgehen der Militärbehörde den Lieferungsanspruch der Kläg. unberührt gelassen habe. Die Kläg. hätte also ihren Gesamtanspruch als Schadensersatzanspruch begründen müssen. Eine andere Beurteilung käme nur in Frage, wenn z. Zt. der Beschlagnahme schon Konzentration des Schuldverhältnisses (§ 243 BGB.) bez. der Häute eingetreten gewesen wäre, wofür jedoch nichts vorliege. (Urt. II. 168/16 v. 13. Juli 1916.)

Anwendbarkeit der Reichskonkursordnung auf ein im Ausland abgeschlossenes anfechtbares Rechtsgeschäft. Der Gemeinschuldner hat dem Beklagten 1 Monat vor Konkurseröffnung in Nischni-Nowgorod, wo beide zur Messe waren, Kundenwechsel von russischen Schuldnern zahlungshalber übergeben, für die der Beklagte etwa 11 000 M. eingelöst hat. Nachdem der Konkurs eröffnet war, hat der Konkursverwalter die Wechselhingabe angefochten und Zahlung des Betrages von 11 000 M. zur Masse verlangt. Der Beklagte ist nach dem Klageantrag verurteilt. Er hat mit der Revision den Zweifel angeregt, ob die vom Berufungsgericht angewendete Reichskonkursordnung auf das Verhältnis überhaupt anwendbar sei. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Es fehle zunächst an der Darlegung, wieweit der Beklagte günstiger gestellt sei, wenn nicht deutsches sondern russisches Recht zur Anwendung komme. Der Berufungsrichter habe aber auch durch Anwendung der Vorschriften der Reichskonkursordnung das Gesetz nicht verletzt. Der Konkurs sei von einem deutschen Gericht über das Vermögen des Gemeinschuldners ohne Einschränkung eröffnet. Wie § 1 KO. und ein gebotener Gegenschluß aus § 328 Abs. 1 ergäben, erstrecke sich das Konkursverfahren grundsätzlich auf das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, auch auf das Auslandsvermögen des Gemeinschuldners. Gemeinschuldner und Beklagter hätten beide bei Abschluß des Geschäfts wie jetzt Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung im Bezirke des deutschen Konkursgerichtes. Der Anspruch auf Zahlung oder Herausgabe eines Wechsels falle seiner Natur nach in deutsches Raumgebiet. Alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse wiesen auf deutsches Recht hin. Die Hingabe der Wechsel im Auslande sei nur zufällig. Auch daß die Wechselschuldner russische Staatsangehörige seien, komme nicht in Betracht; die Wechsel hätten, wenn sie in der Konkursmasse verblieben wären, vom Konkursverwalter geltend gemacht werden müssen. Da sie der Masse entfremdet worden seien, habe der Konkursverwalter die Aufgabe gehabt, im Wege des Anfechtungsprozesses die Rückgewähr der der Masse entzogenen Werte zu erwirken. Ob er bei der Notwendigkeit, den Anfechtungsprozeß im Auslande zu führen, etwa aus dem dortigen Rechte sich ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen haben würde, komme nicht in Betracht, da der Prozeß in Deutschland geführt werde. (Urt. VII. 143/16 v. 13. Juli 1916.)

= ✱) = **Anwendung des Surrogationsgrundsatzes auf Gattungsschulden.** Der Bekl. hat dem Kläger im Mai 1914 Kartoffelstärke verkauft, die Okt. 1914 bis Aug. 1915 geliefert werden sollte. Die Lieferungen für Febr. und April 1915 sind infolge der am 25. Febr. 1915 eingetretenen Beschlagnahme sämtlicher in Deutschland hergestellten Kartoffelstärken unmöglich geworden. Die Stärke ist statt dessen an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft geliefert und von ihr nach der Behauptung des Kläg. mit 4400 M. mehr bezahlt worden, als der Kaufpreis des Kläg. betrug. Kläg. verlangt mit der Klage Zahlung dieses Betrages. Sein Anspruch ist vom BerGer. dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das RG. hat aufgehoben, die Klage abgewiesen. Zu Unrecht stütze sich das BerGer. auf die Worte des § 281, daß für den geschuldeten Gegenstand ein Ersatz in Frage komme und daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes „Gegenstand" einen weiteren Begriff als „Sache" darstelle. In § 281 sei entscheidend, daß der Schuldner denselben Gegenstand, für den er Ersatz erlangte, geschuldet haben müsse. Der Ersatz werde immer für bestimmte konkrete Sachen gewährt. Aber auch bei einer nach § 243 Abs. 2 BGB. individualisierten Gattungsschuld könne man nicht sagen, daß jene später

ersetzten Sachen geschuldet gewesen seien. Der Gläubiger sei nicht berechtigt gewesen, gerade diese Sache ganz oder teilweise zu fordern. Eine Unmöglichkeit, gerade sie zu leisten, würde bei Fortdauer der Gattung die Verpflichtung in keine Schadensersatzpflicht umgewandelt haben, und selbst bei einer vom Schuldner nicht vertretenen Unmöglichkeit hätte der Fortbestand der Gattung seine Befreiung gehindert. (§ 275 BGB.) Unmittelbar griffe sonach § 281 bei Gattungsschulden nicht Platz, aber auch eine ausdehnende Anwendung sei nicht zulässig. Der Grundgedanke der Vorschrift sei, daß der Schuldner, der durch ein bestimmtes Ereignis von seiner Verpflichtung frei wird, dem Gläubiger sämtliche Wirkungen des Ereignisses einschließl. der vorteilhaften in Rechnung stellen müsse. Der Voraussetzung des § 281: Geschuldetsein der ersetzten Spezies, müsse mindestens das Erfordernis entsprechen, daß die ersetzten Gattungsstücke dem Gläubiger tatsächlich geleistet worden sein würden. Aber auch hieraus werde eine Regel von einleuchtender Billigkeit nicht gewonnen. Bei einer individuell geschuldeten Sache liege es in der Natur der Dinge, daß der Anspruch auf die Sache selbst, in den Anspruch auf das Surrogat übergehe. Dagegen werde bei Gattungsschulden durch den bloßen Entschluß des Schuldners, eine bestimmte Sache zu leisten, noch keine rechtlich erhebliche Beziehung des Gläubigers zu ihr geschaffen. Wolle man dennoch, wenn es sich um ein Surrogat handele, diesem Entschluß das gleiche Gewicht beilegen wie dem Geschuldetsein der Sache, so gelange man zu einer allgemeinen Ausgleichungspflicht von unberechenbarer Tragweite. Absichtlich aber habe der Gesetzgeber die Ausgleichung auf genau umschriebene Tatbestände beschränkt, wie Bereicherung auf fremde Kosten ohne Rechtsgrund (§§ 812, 816), Surrogation der geschuldeten Sache (§ 281), Ausgleichung des Gewinnes mit dem Schaden und Fall des § 255 BGB. Die Durchführung eines solchen Ausgleichungsanspruches sei auch kaum möglich, sie habe zur Grundlage die Nachforschung nach dem, was der Schuldner getan haben würde, wenn die Zukunft anders ausgefallen wäre. Selbst Kundgebungen im inneren Betriebe des lieferungspflichtigen Kaufmanns könnten, da sie in keiner Weise bindend seien, nicht ohne weiteres schlüssige Beweise liefern. Erst die Individualisierung der Schuld ändere das Verhältnis. Sowie eine Sache als Schuldgegenstand sich herausstelle, sei sie allein oder mit der ganzen Gattung beschlagnahmt und Ersatz dafür gewährt, treffe den Schuldner die Herausgabepflicht. (Urt. II. 263/16 v. 13. Okt. 1916.)

= ★) = Zum Begriff der Kriegsleistung. Kriegsleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873 §§ 6, 33. Die Stadtgemeinde P. hat bei dem Kläg. am 1. Nov. 1914 eine Einquartierung von 70 Mann angesagt und ihm zu dem von seiner bisherigen Einquartierung benutzten Schlafzeug noch weiteres Schlafzeug für diese neue Einquartierung übergeben. Die Einquartierung ist dann nicht gekommen. Der Kläg. behauptet, daß er für die bekl. Stadtgemeinde die Räume, die er sonst anderweit hätte nutzen können, bereit gehalten, und er das gesamte Schlafzeug für sie verwahrt habe. Die Bekl. hafte aus Mietvertrag, Verwahrungsvertrag oder aus schuldhaftem schädigenden Verhalten ihrer Vertreter, welche Einquartierung angesagt hätten, ohne daß der Fall einer solchen vorgelegen hätte. Als Entlohnung ist der Satz gefordert, der für die wirkliche Einquartierung zu zahlen gewesen wäre. Die Bekl. behauptet, daß sie Kriegsleistungen nach dem KrLGes. von dem Kläg. gefordert habe und für das Verlangen auf Bezahlung dieser Leistungen der Rechtsweg nicht offen stehe. Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist von allen Instanzen verworfen. Das BerGer. hat nach dem Klageantrage verurteilt, das RG. die Revision zurückgewiesen. Es handle sich nicht um einen Anspruch aus dem KrLGes. Die strittige Bereithaltung der Räume und Aufbewahrung des Schlafzeugs seien gerade keine Kriegsleistungen gewesen, weder von seiten des Klägers unmittelbar, noch von seiten der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 u 3 KrLGes.). Sie seien vergeblich gewesen, da eine entsprechende Requisition der Militärbehörde nicht vorgelegen habe. Die Festsetzung einer Vergütung für diese Bereithaltung und Aufbewahrung nach § 33 des Ges. könne also nicht in Frage kommen. Der Kläger fordere Ersatz dafür, daß ihm ein Vergütungsanspruch nach dem KrLGes. infolge unrichtiger Behandlung der Sache von seiten der Bekl. nicht entstanden sei. Für einen solchen Anspruch sei der Rechtsweg zulässig. (Urt. III. 31/16 v. 23. Okt. 1916.)

= ★) = Kriegsklausel bei Seeversicherung. Bedeutung von Aufbringung, Nehmung, Konfiskation und Anhaltung. Deutsche Prisenordnung. ASVB. §§ 101, 116. Kläg. ist bei der Bekl. gegen Seegefahr und mit der Kriegsklausel dahin versichert, daß die Versicherung, solange sich die Ware an Bord des Seedampfers befindet, die Risiken der Konfiskation, Nehmung, Beschädigung usw. durch kriegführende Mächte decke. Jedoch hafte der Versicherer nicht für Kosten, die aus der Anhaltung entstehen. Neben der Police soll die Hamburger ASVB. gelten. Auf diese Versicherung hat die Kläg. Waren angemeldet, die mit dem am 20. Juni 1914 aus Canton abgegangenen Dampfer A R. verladen sind. Der Dampfer befand sich bei Kriegsausbruch in Port Said, wurde von den Engländern gezwungen, den Hafen zu verlassen, auf hoher See von einem englischen Kriegsschiff angehalten und zwangsweise nach Alexandrien gebracht. Hier sind die Waren gelöscht und verbraucht worden. Da sie nicht innerhalb der vereinbarten Abandonfrist freigegeben waren, hat die Kläg. nach Beobachtung des § 116 ASVB. den Abandon erklärt; sie verlangt jetzt von der Bekl. den Versicherungswert. Bekl. bestreitet, daß Konfiskation oder Nehmung i. S. der Kriegsklausel vorliege. Die bekl. Vers.-Ges. ist in den Vorinstanzen mit der Maßgabe verurteilt, daß der Kläg. obliege, einen Abandon-Revers nach § 126 ASVB. zu erteilen. Die Revision ist zurückgewiesen. Es sei nicht berechtigt, zwischen der „Aufbringung“ des Dampfers und einer vorläufigen Beschlagnahme zwecks Ermöglichung der prisenrechtlichen Maßnahmen und der „Nehmung“ als Beschlagnahme zum Zwecke der Aneignung zu unterscheiden. „Aufbringung“, „Beschlagnahme“ und „Nehmung“ seien völkerrechtliche und i. S. der Kriegsklausel gleichbedeutende Begriffe. Die „Aufbringung“ oder „Nehmung“ bedeute einen Akt des Kriegsschiffes, im Gegensatz zur Konfiskation, die nur dem Prisengericht zustehe. Andererseits stehe Aufbringung und Nehmung oder Beschlagnahme im Gegensatz zur Anhaltung und Durchsuchung, welche Schiff und Ladung nur vorübergehend berührten. (Deutsche Prisen-Ordn. Abschnitt VI ff.) Unzweifelhaft sei die A. R. von den Engländern „aufgebracht“. Die Aufbringung erfolge aber stets im Hinblick auf die erwartete Konfiskation (D. P.-O. Nr. 94). Auch die Tatsache, daß das Schiff zur Benutzung der britischen Admiralität überlassen worden, beweise die voraufgegangene Nehmung, weil eine solche Benutzung nur bei Prisen stattfinde. Mit dem Schiff sei auch die Ladung beschlagnahmt. Wenn daher die vorliegende Kriegsklausel einerseits das Risiko der Konfiskation der Versicherung auferlege, andererseits die Kosten der Anhaltung von der Versicherung ausnehme, so bedeuteten diese Begriffe dasselbe, wie in § 101 ASVB.; wenn weiter im § 116 von dem Falle gesprochen werde, daß Schiff oder Güter von einer kriegführenden Macht aufgebracht oder durch Seeräuber genommen und nicht freigegeben seien, so falle die Aufbringung unter den Begriff der Nehmung im weiteren Sinne, wie er § 101 zugrunde liege; das Wort diene nur dazu, um einen Gegensatz zwischen der Nehmung durch kriegführende Mächte und einer solchen durch Seeräuber herzustellen. Mit der Aufbringung des Schiffes seien also sowohl die Voraussetzungen der Kriegsklausel wie auch des Abandons erfüllt. (Urt. I. 87/16 v. 25. Okt. 1916.)

Haftung des Staats für den im Kollegium stimmenden Richter. Zulässigkeit des Beweises, daß der Beamte überstimmt ist. Der Kläg. ist in einem gegen ihn anhängigen Privatklageverfahren unentschuldigt in der Hauptverhandlung ausgeblieben. Ohne daß ihm für diesen Fall die Verhaftung angedroht wäre, ist er sodann verhaftet worden und bis zur neuen Hauptverhandlung fünf Tage in Haft geblieben. Mit der Behauptung, daß die



Verhaftung ungesetzlich gewesen sei, und er dadurch Schaden erlitten habe, und den Schöffenrichter ein Verschulden treffe, hat er auf Grund des preuß. Ges. v. 1. Aug. 09 den preuß. Staat auf Schadensersatz verklagt. Der Bekl. hat sich u. a. damit verteidigt, daß der Richter von den beiden Schöffen überstimmt worden sei, und sich zum Beweise hierfür auf das Zeugnis des Richters berufen. Das Ber.-Ger. hat diesen Beweisantritt abgelehnt und die Klage dem Grunde nach zugesprochen. Das R.-Ger. hat aufgehoben. Es sei zutreffend, daß der Haftbefehl kein Urteil i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. sei. Der Erlaß habe auch den Vorschriften der StrPO. widersprochen. Nach § 215 StrPO. sei die Androhung der Verhaftung ihre notwendige Voraussetzung gewesen. Auch träfe den Amtsrichter der Vorwurf, wenn auf sein Verhalten der Erlaß des Haftbefehls zurückzuführen wäre. Wenn aber nicht den Amtsrichter, sondern etwa nur die Schöffen eine Haftung träfe, so habe dafür der Staat nicht einzutreten, weil die Schöffen keine Staatsbeamten seien. Eine Haftung des Amtsrichters sei aber nicht etwa schon dadurch gerechtfertigt, weil er Mitglied des den Beschluß erlassenden Schöffengerichts war, sondern nur dann, wenn der gesetzwidrige Beschluß auf sein Verhalten zurückzuführen sei. Habe er gegen den Erlaß des Haftbefehls gestimmt, so sei er frei von Verantwortlichkeit. Eine Haftung des Kollegiums als solchen oder eine Gesamthaftung aller seiner Mitglieder, auch der abweichend stimmenden, sei im BGB. nicht genannt. Den schuldigen Beamten treffe eine Verletzung nur nach den allg. Grundsätzen. Deshalb habe Kläger zu behaupten und beweisen, daß der Richter für die Entscheidung verantwortlich sei, für sie gestimmt habe. Es sei auch keine tatsächliche Vermutung für die Einstimmigkeit des Kollegiums und, was insbesondere das Schöffengericht anlange, dafür gerechtfertigt, daß in der Entscheidung die Abstimmung des Amtsrichters zum Ausdruck komme. Die Berufung auf das Zeugnis des Amtsrichters, der den Sachverhalt hätte aufklären können, sei für unzulässig erklärt, weil über das streng geheim zu haltende Ergebnis der Abstimmung kein Richter als Zeuge gehört werden dürfe. Andererseits halte sich der Ber.-Richter aber überzeugt, die Abstimmung sei so verlaufen, daß der Richter für die Verhaftung gestimmt habe. Damit habe der Ber.-Richter in unzulässiger Weise das Ergebnis der Beweisaufnahme vorweggenommen. Eine ausdrückliche Vorschrift, die es verbiete, den Richter als Zeugen über die Art und den Inhalt der Abstimmung zu vernehmen, bestehe nicht. Es werde grundsätzlich für unzulässig erachtet, die beteiligten Richter über die Art und Weise des Zustandekommens des Richterspruches als Zeugen zu vernehmen, es gäbe aber Interessen, die eine Ausnahme von dieser Regel zuließen, und es entspreche der Rechtsordnung und dem Rechtsschutzbedürfnis der Beteiligten, wenn in Zivilprozessen wegen Amtspflichtverletzungen die Auskunft des Richters zugelassen würde. Für einen Beamten sei die Entscheidung darüber, ob er sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, von schwerwiegender Bedeutung. Nach § 14 II 10 A. L. R. sei es dem überstimmten Beamten gestattet, sein abweichendes Gutachten schriftlich zu den Akten zu bringen. Man habe davon abgesehen, eine ähnliche Bestimmung in das GVG. zu bringen, nachdem darauf hingewiesen worden sei, daß der überstimmte Richter den Inhalt seiner Abstimmung durch seine eigene Erklärung und das Zeugnis seiner Mitrichter beweisen könne. Ein anderes Recht könne nicht gelten, wenn der Staat verantwortlich gemacht werden könne. (Urt. III. 127/16 v. 27. Okt. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. §§ 34ff., 44, Irrtum. A ist von der Anschuldigung eines Verstoßes gegen die auf Grund der §§ 36, 44 a. a. O. und § 42 der Pr. Ausf.-anw. v. 25. Jan. 1915 (Handels-MinBl. S. 40) erlassene VO. des Magistrats zu W. v. 9. Febr. 1915 in Verbindung mit der Ausf.-Anw. v. 11. Febr. 1915 freigesprochen worden, obwohl der entsprechende äußere Tatbestand durch die Feststellung nachgewiesen war, daß A noch nach dem 15. Febr. 1915 Mehl ohne Vorlegung eines Brotscheines an die Küchenverwaltungen von Torpedobooten in einer Menge von insgesamt etwa 30 Pfund abgegeben hat. Es ist dem A geglaubt worden, daß er die an sich unklare Ausf.anw. des Magistrats v. 11. Febr. 1915 mißverstanden habe, und weiter hat die Strafk. erwogen, die Ausf.anw. sei, wie die VO. v. 9. Febr. 1915 eine Verwaltungsanordnung, der Irrtum über den Inhalt entschuldbar. Die Revision der StA.schaft ist verworfen worden. Gründe: Die auf tatsächlicher Unterlage getroffene Feststellung eines entschuldbaren Irrtums über den Inhalt der erwähnten VO. u. Ausf.-Bestimmungen ist rechtsbedenkenfrei und bindet das Revisionsgericht. Sie trägt die Freisprechung, denn die Darlegungen der StA.schaft, daß ein Irrtum über Sinn und Bedeutung der VO. und Ausf.anw. des Magistrats zu W. ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum sei, ist unzutreffend. Das Strafgesetz ist im vorliegenden Fall der § 44 der BRVO. v. 25. Jan. 1915, welche auf Grund des § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 über die Ermächtigung des BR. zu wirtschaftlichen Maßnahmen ergangen ist. Die nach den § 34 fgd. a. a. O. erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände und Gemeinden über die Regelung ihres Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl — um solche handelt es sich hier —. sind nicht Bestandteile jenes Strafgesetzes, sondern, wie schon die Strafk. hervorhebt, außerhalb des Strafgesetzes liegende Verwaltungsanordnungen, also Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes i. S. von § 59 StrGB. (Urt. III. 123/16 v. 1. Mai 1916.)

= *) = Teilnahme einer Zivilperson an „unerlaubter Entfernung" eines Soldaten im Felde (§§ 64, 67 MStrGB). Beihilfe durch pflichtwidrige Unterlassung. Die Rev. des in diesem Sinne verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Daß sich Zivilpersonen der Teilnahme an militärischen Vergehen nach § 47 ff. StrGB. schuldig machen können, ist anerkannten Rechts (vergl. Entsch. RGStrafs. Bd. 15 S. 396, 398; Bd. 25 S. 234; Bd. 27 S. 157) und hinsichtlich der weiteren Frage, ob die in § 64 flgd. MStrG. v. 20. Juni 1872 unter Strafe gestellte „unerlaubte Entfernung" als Dauerdelikt anzusehen und daher in einem Fall wie dem vorliegenden, nachdem jene an sich bereits stattgefunden hat und nur weiter fortgesetzt wird, noch eine Beihilfe möglich ist, schließt sich der erkennende Senat den diese Frage bejahenden Ausführungen des V. Strafsen. in Entsch. RG.-Strafs. Bd. 38 S. 417 flgd. an: . . . Unzutreffend behauptet der Beschwerdef., daß er sich lediglich passiv verhalten habe. Denn es steht fest, daß der Angekl., trotzdem er erfahren hatte, die auf seinem Anwesen befindlichen drei deutschen Soldaten hielten sich unerlaubt der Truppe fern, ihnen die zunächst in Unkenntnis hiervon bei sich gewährte Unterkunft zu entziehen unterlassen hat. Ihren weiteren Aufenthalt auf seinem Besitztum, gegebenenfalls unter Ausübung seines Hausrechts zu verhindern, war er aber . . . rechtlich verpflichtet, da es verboten ist, ein derartiges strafbares Verhalten deutscher Soldaten irgendwie zu unterstützen. Indem er jedoch nichts in dieser Hinsicht tat, vielmehr das Verbleiben der Soldaten auf seinem Gehöft und ihr Nächtigen in seiner Scheune auch ferner zuließ, konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß der Angekl. durch weiteres Darbieten eines Unterkommens bei sich die fortdauernde Ausführung der Straftat jener gefördert, damit aber sich der Beihilfe zu letzterer schuldig gemacht hat. Daß hierbei, weil die Soldaten etwa 3 Wochen beim Angekl. waren, ihre Abwesenheit im Felde also länger als sieben Tage dauerte, § 67 MStrGB. anzuwenden war und danach eine höhere als die erkannte einwöchige Gefängnisstrafe ausgesprochen werden mußte, beschwert den Angekl. nicht. (Urt. IV. 242/16 v. 19. Mai 1916.)

= *) = BRVO. v. 30. Sept. 1914 (RGBl. S. 421) betr. Zahlungsverbot gegen England. Rechtliche Bedeutung der Unkenntnis von dem Verbot. Die Rev. der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden. Gründe: Der



Auslegung der StAschaft ist nicht beizutreten. § 1 a a. O. verbietet, Zahlungen nach England zu leisten. „Wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt", wird bestraft (§ 6 Nr. 1 das.). Dazu soll es nach der Auffassung der Revision genügen, daß der Zahlende sich bewußt ist, eine Zahlung nach England zu leisten, auch wenn er von dem Verbote des § 1 keine Kenntnis hat. Das ist verfehlt: wissentlich einem Verbote zuwider kann nur jemand handeln, der weiß, daß die Handlung einem Verbote zuwiderläuft; dazu muß er aber nicht nur seines Handelns sich bewußt sein, sondern auch das Bestehen des Verbotes kennen." (Urt. II. 159/16 v. 23. Mai 1916.)

= *) = **BRVO. v. 22. Okt. 1915 (RGBl. S. 689) über die Regelung der Butterpreise. Grundsätze der Höchstpreisfestsetzung.** Die Angekl. ist von der Anschuldigung einer Ueberschreitung der Höchstpreise für Butter von der Strafk. freigesprochen worden. Erfolg der Rev. der StA.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Durch Bek. des Bezirksverbandes zu X v. 28. Okt. 1915 sind . . . die Höchstpreise für $^1/_4$ kg Butter bei Abgabe im Kleinhandel bei Landbutter auf 0,90 M. und bei Molkereibutter auf 1,20 M. festgestellt und weiter ist für ganz besonders gute Molkereibutter . . . ein Preis von 1,25 M. nachgelassen worden. Die Strafk. verneint die Rechtsgültigkeit dieser Höchstpreisfestsetzungen, „weil die Bezeichnungen „Molkereibutter" und „Landbutter" keine feststehenden und jedenfalls nicht zur Beurteilung der Wertunterschiede der Butter ausreichende Begriffe seien" . . . Diese Begründung . . . geht von einem unrichtigen Ausgangspunkt aus. Wären wirklich die Bezeichnungen „Molkereibutter" und „Landbutter" „keine feststehenden Begriffe", so würde die Festsetzung der verschiedenen Preise hierfür vielleicht praktisch undurchführbar sein, es wäre eine unklare und nicht hinreichende bestimmte Anordnung gegeben worden. Der rechtlichen Grundlage entbehrte aber darum die Anordnung um deswillen noch nicht, insbesondere läge in dieser unklaren Bezeichnung der verschiedenen Butterarten nicht auch eine Ueberschreitung der in der BRVO. v. 22. Okt. 1915 in Verb. mit der Bek. des RK. v. 24. Okt. 1915 (RGBl. S. 705) gegebenen Befugnisse. Dasselbe gälte, wenn die Unterscheidung zwischen Landbutter und Molkereibutter zur Beurteilung von Wertunterschieden „nicht ausreichte". Wäre endlich eine Abstufung nach dem Werte zwischen Landbutter und Molkereibutter „nicht berechtigt", wie der Sachverst. . . . unter Billigung des Gerichts meint, so würde der Bezirksverband eine sachlich unrichtige und unzutreffende Unterscheidung hinsichtlich der Güte der Butter gemacht haben, die insoweit vom Gericht nicht nachgeprüft werden kann, den Bestand der Höchstpreisanordnung aber gleichfalls nicht gefährdet, sofern nur überhaupt ein Unterschied nach der Güte der Ware gemacht werden sollte. Und das allein ist das Entscheidende. Gewiß ergibt sich aus der Bek. des RK., daß er die von ihm aufgestellten Grundpreise und Rahmen für Höchstpreise nach der verschiedenen Güte der Ware bemißt, und daß infolgedessen die Einreihung in eine der von ihm gebildeten vier Wertklassen auch nach der Güte der Ware zu erfolgen hat. Gegen diese Bestimmung würde aber die von dem Bezirksverband gemäß BRVO. §§ 3, 5 erlassene Höchstpreisfestsetzung nur dann verstoßen haben, wenn sie einen anderen Einteilungsmaßstab als die Güte der Ware für die Festsetzung der Höchstpreise genommen hätte und nehmen wollte. Das hat sie jedoch nicht getan. Sie hat keineswegs . . . die verschiedene Herkunft, die verschiedene Erzeugungsstelle als solche zum Maßstab für die verschiedenen Höchstpreise genommen, vielmehr läßt gerade die höhere Preisfestsetzung von 1,25 M. für „ganz besonders gute Molkereibutter" erkennen, daß eine Abstufung nach der Güte vorgenommen werden sollte, was nicht ausschloß, als Merkmal für diese Güte die Herkunft oder den Herstellungsort zu bezeichnen. Dann aber steht die Festsetzung der Höchstpreise des Bezirksverbandes durchaus auf dem Boden der Bek. des RK. und gegen ihre Rechtsgültigkeit bestehen keine Bedenken. . . . (Urt. IV. 279/16 v. 20. Juni 1916.)

Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. Lass, Berlin.

= *) = **Unfall eines während des Krieges für Schanzarbeiten in Lötzen angenommenen Arbeiters, der sich auf dem Transport nach Lötzen befand, als Betriebsunfall abgelehnt.** Ein von der Heeresverwaltung für Schanzarbeiten in L. angenommener Arbeiter, erlitt am 19. Sept. 1914 einen Unfall, als er sich auf dem Transport von Berlin nach L. befand. Das RVA. hat das Vorliegen eines von dem Reichs-Militärfiskus zu entschädigenden Betriebsunfalls verneint. Wege und Reisen eines Arbeiters zum und aus dem Betrieb können nur in Ausnahmefällen und unter besonderen Umständen, die einen inneren Zusammenhang mit dem Betrieb ergeben, diesem zugerechnet werden. Weder die Vereinbarung der unentgeltlichen Beförderung, die für die Gewinnung der Arbeiter nötig ist, noch die Gestellung von Betriebseinrichtungen für die Beförderung sind als solche besonderen Umstände anzusehen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß, wie Kl. behauptet, bei Umladung auf die Schiffe der Transport durch die Stadt D. von Soldaten oder Polizisten geführt worden ist. Denn dies geschah nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und weil Führer durch die Stadt in der Nacht bei dem Durchmarsch einer größeren Zahl von Personen nötig waren. Ob die Arbeiter mit einem Wagen des Unternehmers befördert werden oder mit einem von diesem gestellten Sonderzug, macht keinen Unterschied. Auch der Umstand, daß sich der Unfall während des Krieges ereignet hat, kann nicht zu einer anderen Auffassung führen. Zweifellos konnten die Arbeiter wegen der Verkehrssperre nicht anders nach L. kommen, als wenn sie durch die Militärverwaltung befördert wurden. Aber dadurch wird die Beteiligung des eigenwirtschaftlichen Interesses der Arbeiter an der Reise nicht geringer und das Betriebsinteresse nicht größer. Wie wenig der Betrieb beteiligt war, ergibt sich auch daraus, daß für die Zeit der Reise kein Lohn gezahlt worden ist. Hiernach ist nicht anzuerkennen, daß Kl. den Unfall beim Betriebe der Heeresverwaltung erlitten hat. (Rek.-Entsch. v. 19. Febr. 1916.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Lass
Vors. des Oberschiedsgerichts Berlin.

= *) = **Sind für Kriegsteilnehmer, an deren Angehörige der Arbeitgeber einen Teil ihres Gehalts als Unterstützung während des Krieges zahlt, Beiträge nach dem AVersG. zu entrichten?** Ein Angestellter einer AktGes. war am 4. 8. 14 zum Heer einberufen und später in russische Gefangenschaft geraten, das Dienstverhältnis nicht gekündigt, seine Stelle nicht ausdrücklich offen gehalten, er ist auch nicht verpflichtet worden, nach Kriegsende wieder in den Dienst der AG. zurückzutreten. Seine Ehefrau bezieht von ihr einen Teil des Gehalts ihres Mannes als Unterstützung. Der Rentenausschuß hat entschieden, er sei, soweit ihm oder seinen Angehörigen Unterstützungen gewährt werden, auch nach seiner Einberufung zum Heere versicherungspflichtig; die Beiträge seien nach der Höhe dieser Unterstützungen zu berechnen. Die Beschwerde ist insoweit für erledigt erklärt, als die RVanstalt auf Grund der BRVO. betr. die AngV. während des Krieges, v. 26. 8. 15 (RGBl. 531) ihre Verpflichtungen zur Rückerstattung der seit 1. 9. 14 gezahlten Beiträge anerkannt hat. Das OSchG. hat die Beschwerde auch im übrigen für begründet erachtet. Aus § 1 der VO. v. 26. Aug. 1915 ist nicht zu entnehmen, daß unter allen Umständen für den Kalendermonat, der nicht voll durch Kriegsdienste gedeckt ist, auch Beiträge zu entrichten sind. Dies hängt vielmehr von der Frage ab, ob die Kriegsteilnehmer auch noch nach ihrer Einberufung zum Heere als Angestellte gelten, die gegen Entgelt beschäftigt werden. Dies ist zu verneinen. Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, bestimmt sich nicht allein nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten. Deshalb ist auch nicht von Bedeutung, daß das Dienstverhältnis nicht gekündigt ist. Vielmehr



gehört zum Wesen des Beschäftigungsverhältnisses die Verfügungsmacht des Dienstherren über seine Angestellten, wobei vorübergehende und kurzzeitige Verhinderungen des Angestellten — Urlaub, milit. Uebungen, Wahrnehmung des Schöffen- und Geschworenendienstes, kürzere Krankheiten usw. — außer Betracht bleiben. Anders, wenn der Angestellte aller Voraussicht nach auf lange Zeit dem Dienste entzogen wird, wie beim Kriegsdienst. Bei solcher Sachlage wird nach allgemeiner Auffassung ein tatsächliches Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses nicht beabsichtigt. Daran ändert nichts, daß der Dienstherr aus besonderem Entgegenkommen dem Angestellten die Stellung nicht gekündigt, vielmehr ihm die Möglichkeit des Wiedereintritts offengehalten hat. Auch die Gewährung eines Entgelts ist nicht anzuerkennen. Die zum Heere einberufenen Angest. haben nach §§ 275, 323 BGB. keinen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Gehalts, ebenso nicht nach § 616 BGB., § 63 HGB. Ein „Entgelt" i. S. des § 1 Abs. 3 AVG. wird nur entrichtet, wenn eine Gegenleistung des Verpflichteten gewährt wird. Von solcher ist nicht die Rede. Die Zahlungen, welche die Gesellschaft an seine Ehefrau entrichtet, sind freiwillige Leistungen, die in der Form von Teilen des Gehalts als Unterstützung gezahlt werden, um der Familie das Fortkommen in der schweren Zeit zu erleichtern. Solche Zuwendungen sind nicht als Gegenleistungen, sondern als Unterstützungen zu betrachten (Entsch. des OSchG. vom 11. Febr. 1916).

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Scholz, Berlin.

= ★) = **Unzulässigkeit der Rückgabe eines eröffneten eigenhändigen Testaments.** Nachdem das eigenhändige Testament eines gefallenen Kriegsteilnehmers nachlaßgerichtlich eröffnet worden, wurde der Antrag des Ablieferers auf Rückgabe des Testaments zwecks Aufbewahrung bei den Familienpapieren vom AG. zurückgewiesen. Das KG. billigt dies: Die Rückgabebefugnis des NachlaßG. sei vom KG. bereits in KGJ. 24 B 5, 11; 36 A. 85, bes. in KGJ. 38 A 145 verneint. Hieran sei festzuhalten, obwohl mit Schmieder, DJZ. 1915, 1221, das Rückgabeverlangen der Hinterbliebenen Kriegsgefallener als menschlich gerechtfertigt anzuerkennen sei. Aber zweifelhaft sei schon, an wen die Rückgabe solle erfolgen dürfen (Ablieferer, Erben, Miterben, Testamentsvollstrecker), und von welchem Zeitpunkt ab. Die Rückgabe widerspreche den Zwecken des Gesetzes (KGJ. 38 A 145). Wenn auch Testierfreiheit bestehe, so treffe das Gesetz doch Vorsorge, daß die Erbfolge nicht verdunkelt werde. Deshalb sei Ablieferung, Eröffnung und gerichtliche Aufbewahrung der Testamente unbedingt vorgeschrieben. Mit der Aufbewahrung nehme das Gericht nicht Geschäfte des Abliefernden oder Erben wahr, es handele vielmehr in Erfüllung der öffentlichrechtlichen Pflicht der Sicherstellung der Testamente. Für den Schutz der letzteren habe sie das Gesetz im Interesse des Staates und aller Privatbeteiligten eingesetzt; die Wünsche einzelner müßten hiergegen zurücktreten. Durch Zurückbehaltung einer Abschrift nach Erteilung des Erbscheins werde dem öffentlichen Interesse nicht genügt; denn durch den Erbschein werde das Erbrecht nur vorläufig festgestellt (Gruchot 57 S. 1021, 1025). Dasselbe gelte von der Zurückbehaltung einer Photographie oder sonstigen Nachbildung der Testamentsurschrift; denn letztere könne angesichts der in KGJ. 38 A 147 hervorgehobenen Bedeutung des Schreibstoffes und der Art der Niederschrift für die Beurteilung der Echtheit des Testaments erheblich sein. (Beschl. d. I. Ziv.-Sen., 1 X 226/16, v. 28. Sept. 1916.)

= ★) = **Zum Begriff der Unterschrift beim privileg. Militärtestament.** Das im Felde errichtete Testament eines Landsturmmanns begann mit den Worten: „Ich, Otto B., setze meine Frau . . . als Universalerbin ein", trug unter dem Text das Datum: „Rußland, den . . . ." und keine Unterschrift. Unter dem Datum stand die Bescheinigung des Kompagnieführers, daß das Kriegstestament von dem Landsturmmann Otto B. geschrieben sei. AG., LG. und KG. erachteten das Testament für formungiltig und daher nichtig. KG. führt aus: Da zwei Zeugen bei der Errichtung nicht zugezogen sind, das Testament auch von einem Offizier nicht „aufgenommen" ist, kommt für die Giltigkeitsfrage nur in Betracht: § 2231 Nr. 2 BGB., wo eine „von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung" erfordert wird, und § 44 Ziff. 2a RMilG. v. 2. Mai 1874 (RGBl. 45), wonach es für den dortigen Anwendungsbereich genügt, wenn die letztwillige Verfügung von dem Testator „eigenhändig geschrieben und unterschrieben" ist. Nach beiden Vorschriften ist also eine Unterschrift des Erblassers notwendig. Die Unterschrift des Kompagnieführers unter der Zusatzbescheinigung kommt demnach nicht in Betracht. Eine Unterschrift des Erblassers trägt das Testament aber nicht. Wie in KGJ. 48 S. 85, 87 ausgeführt, ist der Begriff „unterschreiben" in beiden Rechtsvorschriften übereinstimmend zu bestimmen. Nach beiden Testamentsformen ist also notwendig, daß die Schrift, welche als „Unterschrift" angesehen werden soll, die Erklärung des letzten Willens räumlich abschließt, ihren Text deckt und gegen spätere Zusätze schützt. (RG. 52 S. 277, 280; 57 S. 66, 67; 61 S. 7, 9.) Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Namensangabe des Erblassers im Eingang der Erklärung des letzten Willens kann begrifflich eine solche Unterschrift nicht ersetzen. Dieser Mangel eines wesentlichen Formerfordernisses macht das Testament nichtig. (Beschl. des 1. Ziv-Sen., 1 X 199/16, v. 28. Sept. 1916.)

= ★) = **Beweiskraft der Sterbenachricht des Zentral-Nachweise-Bureaus.** Nach §§ 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB. hat im Erbscheinsverfahren der Antragsteller die Zeit des Todes des Erblassers „durch öffentliche Urkunden nachzuweisen", also durch Urkunden, die gemäß §§ 415 ff. ZPO. für die Zeit des Todes des Erblassers förmlichen Urkundenbeweis liefern. Solchen Beweis liefert die Benachrichtigung des Zentralnachweisebureaus (ZNB.) nicht. Das ZNB. in Berlin ist eine „Zur Sammlung und Mitteilung von Nachrichten über Verwundete und Kranke errichtete selbständige Abt. des Pr. KrMin." (Nr. 321 der Kriegs-Sanitätsordnung (KrSO.) v. 27. Jan. 1907). Zu seinen Aufgaben gehört die „Sammlung und Veröffentlichung der Verlustlisten über gefallene, verwundete, vermißte und gestorbene Angehörige des Preuß. Heeres." Daneben ist es in gewisser Weise zur Vermittelung der Beurkundung von Sterbefällen der Militärpersonen berufen, insbes. durch Herstellung von Auszügen aus der Kriegsstammrolle zwecks Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten. (Anl. 9 § 3 zur Heeresordnung; Erl. des KriegsMin. v. 11. 10. 1914 u. 4. 2. 1915, Der Standesbeamte 1914, 252; 1916, 73; Erl. des Min. d. I. v. 19. Okt. 1914, Standesbeamte 1914, 253.) Der Standesbeamte hat die Anzeige nach Form und Inhalt auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, soweit erforderlich, Rückfrage bei dem ZNB. zu halten (Erl. d. Min. d. I. v. 9. Sept. 1914, a. a. O. 1914, 225) und nach Behebung von Zweifeln den Sterbefall auf Grund der Anzeige in das Sterberegister einzutragen (§ 13 KaisVO. v. 20. Jan. 1879, RGBl. S. 5). Hieraus folgt, daß das ZNB. zwar eingehend bei der Vorbereitung der Beurkundung der im Kriege Gefallenen mitzuwirken hat (auch Ziff. 321 Nr. IV KSO.), zur Beurkundung des Sterbefalls selbst jedoch nicht berufen ist. Diese steht auch für Kriegssterbefälle ausschließlich dem Standesbeamten zu. Wenn auch die Benachrichtigung der Hinterbliebenen durch das ZNB. im Rahmen seiner amtlichen Aufgaben liegt, so beruht sie doch nicht auf eigener Wahrnehmung des ZNB. und begründet daher mangels abweichender Bestimmung des Reichs- oder preuß Landesrechts keinen Urkundenbeweis für den Tod des Gefallenen (§ 418 Abs. 3 ZPO.) Durch Vorlegung einer Nachricht des ZNB. wird deshalb der in § 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB. aufgestellten Nachweispflicht nicht genügt; vielmehr ist, falls nicht die Voraussetzungen des Satzes 2 daselbst vorliegen oder der Tod offenkundig ist, die Beibringung der Sterbeurkunde unentbehrlich. Andererseits ist davon auszugehen, daß eine Benachrichtigung



des ZNB. sehr wohl ein geeignetes „anderes Beweismittel" i. S. des § 2356 Abs. 1 Satz 2 BGB. sein kann, es dem Nachlaßgericht aber vorbehalten bleibt, im Einzelfall ihre Beweiskraft zu bemängeln, wenn die besonderen Umstände des Falles dazu Anlaß bieten. (Beschl. des 1. ZivSen. .1 X. 210/16, v. 5. Okt. 1916.)

2. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Wie wirkt eine im Grundbuch nicht eingetragene Vorrangseinräumung einer Hypothek? Auf dem Grundbuchblatt eines Grundstücks stand in Abt. 3 für die Klägerin eine Darlehnshypothek von 14 000 M. eingetragen. Von dieser trat sie auf Veranlassung des Grundstückseigentümers in notarieller Urkunde 2000 M. unter Vorbehalt des Ranges an X ab. Der Notar bildete über die 2000 M. einen Zweighypothekenbrief, vermerkte die Abtretung und den Rangvorbehalt auf beiden Briefen und händigte den Teilbrief dem X aus, der seinerseits wieder die 2000 M. unter Aushändigung des Zweigdokuments an den Bekl. abtrat. Im Grundbuche wurde weder die Abtretung noch der Rangvorbehalt umgeschrieben. Das Grundstück kam demnächst zur Zwangsversteigerung. Bei Verteilung des Erlöses, der für die gesamte Hypothek nicht ausreichte, verteilte der Vollstreckungsrichter den vorhandenen Betrag an beide Parteien gleichmäßig nach Verhältnis der für sie eingetragenen Hypothek. Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch und klagte gegen den Bekl. auf Einwilligung dahin, daß der ganze erzielte Betrag an sie ausgezahlt werde. LG. wie KG. haben dem Antrag entsprochen, das KG. im wesentlichen aus folgenden Gründen: Daß die Vorrangseinräumung mangels Eintragung in das Grundbuch keine dingliche Wirkung erlangt hat, — steht außer Frage. (§§ 880 u. 1151 BGB.) Trotzdem ist die Einigung zwischen der Klägerin und X nicht wirkungslos geblieben. Mangels Eintragung hat die Einigung vielmehr rein schuldrechtliche Wirkungen ausgelöst, nämlich die Verpflichtung des X, bei etwaiger Inanspruchnahme des Versteigerungserlöses aus dem zur Zwangsversteigerung kommenden Pfandgrundstücke mit seiner Forderung von 2000 M. hinter die Forderung der Klägerin von 12 000 M. zurückzutreten. X hat die 2000 M. wieder in demselben Umfange an den Bekl. abgetreten, in welchem die Forderung ihm zustand. Er hat also durch die Abtretung nicht nur die Rechte aus dieser Teilhypothek, sondern auch die erwähnte schuldrechtliche Verpflichtung auf den Bekl. übertragen. Da dieser nach § 398 BGB. mit dem Erwerb der Teilhypothekenforderung an die Stelle des X getreten ist, ist er auch gegenüber der Klägerin in die schuldrechtliche Verpflichtung eingetreten. Auf diese kann die Klägerin sich daher bei ihrem Verlangen auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse berufen. (RG. 65 S. 64, 71 S. 426.) Zu Unrecht nimmt der Bekl. den § 892 BGB. für sich in Anspruch. Denn einmal war er nicht gutgläubig, da er aus der Abtretungsurkunde und dem Zweigdokument den wahren Sachverhalt kannte, und sodann hätte ihm auch der gute Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs nichts genützt, da er gemäß § 1140 BGB. den Inhalt des Briefes gegen sich gelten lassen müßte, der den notariellen Vermerk der Vorrechtseinräumung enthielt. Die fernere Behauptung des Bekl., daß die Klägerin ihren Vorrang infolge Nichtanmeldung nach §§ 37 und 110 ZVG. verwirkt habe, trifft auch nicht zu; denn der Anspruch der Klägerin war noch z. Z. der Kaufgelderverteilung zum vollen Betrage der ungeteilten Hypothek von 14 000 M. aus dem Grundbuch ersichtlich, so daß grundsätzlich dieser ganze Betrag schon von Amts wegen im Teilungsplan zu ihren Gunsten zu berücksichtigen war. Die Vorlegung der Abtretungsurkunden, sowie des Stamm- und Zweigbriefes diente lediglich zum Nachweise, in welchem Umfange jede der Parteien diesen Betrag für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Diese Berechtigung hatte der Vollstreckungsrichter nach § 117 ZVG. an der Hand der ihm vorgelegten Urkunden zu prüfen und auch ohne vorherige Anmeldung zu berücksichtigen. (RG. 73 S. 298). Aus den Urkunden ergab sich, daß die Klägerin wegen des ihr verbliebenen Teils der Hypothek vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse von dem Bekl. verlangen kann. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U 1734/16 v. 23. Okt. 1916.)

II. Strafsachen.

1. Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= *) = **Schnapsversand in Bezirke mit Branntweinsperre.** Nach § 1 der Bek. v. 26. März 1915 (RGesBl. S. 183) kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verbieten oder beschränken. In Preußen ist der RegPräs. durch MinVerf. v. 7. April 1915 als zuständige Behörde bezeichnet. Auf Grund des § 1 hat der RegPräs. zu Oppeln durch VO. v. 9. Sept. 1915 (§ 3) für seinen Bezirk den Verkauf von Branntwein — mit einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — verboten. Eine Likörfirma in Rh. (Rheinprovinz), deren Vertreter Angekl. ist, sandte an einen in O. wohnenden Privatmann auf dessen käufliche Bestellung eine Anzahl Flaschen Likör. Angekl. wurde deshalb wegen Vergehens gegen die Vorschriften bestraft. Seine Revision war erfolglos. Das KG. verwarf den Einwand, daß der Kaufvertrag in Rh. geschlossen und erfüllt sei und deshalb nicht unter das Verbot falle. Unter „Verkauf" sei hier nicht der zivilrechtliche Vertrag, sondern die auf Grund eines solchen Vertrages erfolgende Aushändigung des Branntweins an den Käufer oder sonstigen Empfänger zu verstehen. Das ergebe der Zweck der Vorschrift, welche den Schnapsgenuß im oberschlesischen Industriegebiet beschränken wolle. (Urt. des Strafsen. S. 486/16 v. 6. Okt. 1916.)

= *) = **Stallhöchstpreise für Schweineverkauf an Verbraucher.** Angekl., eine Häuslersfrau, verkaufte im April 1916 zwei selbstgezogene Schweine an Verbraucher zu Preisen, welche die in § 1 der Bek. v. 14. Febr. 1916 (RGesBl. S. 99) festgesetzten erheblich überstiegen. Das LG. erklärte diese Bek. für unanwendbar, weil die in § 1 festgesetzten Preise nach der preuß. AusfAnw. v. 16. Febr. 1916 (MBl. der Handel- u. GewerbeVw. S. 52) nur beim Verkaufe an den Händler oder Fleischer Anwendung fänden; Angekl. wurde jedoch eines Vergehens gegen § 5[1] der PreissteigerungsV. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 für schuldig erachtet. Auf Rev. der Angekl. hob das KG. die Entscheidung auf und erklärte die Verurteilung wegen Preiswuchers aus hier nicht interessierenden Gründen für rechtsirrtümlich, bezeichnete aber gleichzeitig die Nichtanwendung der Bek. für irrig, weil die in der AusfAnw. enthaltene Beschränkung der Rechtswirksamkeit entbehre. „Denn die Landeszentralbehörde konnte nach § 10 der Bek. nur Bestimmungen zur Ausführung der Reichsverordnung, also zu deren Ergänzung und Durchführung treffen, aber nicht, was hier geschehen ist, eine Vorschrift dieser VO. in ihrer Geltung einschränken und damit abändern." (Urt. des Strafsen. S. 528/16 v. 10. Nov. 1916.)

2. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Verkauf von Grützwurst am Dienstag und Freitag.** Die von dem Angekl. an einem Freitag verkaufte Grützwurst fällt nicht unter den Begriff von Fleischware i. S. der §§ 1 und 3 der Bek. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Okt. 1915 (RGesBl. S. 714). Der Zweck der Bek. ist auf Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs gerichtet. Wenn der § 3 Würste aller Art als Fleischwaren anspricht, so können damit nur solche Würste gemeint sein, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen. Die von dem Angekl. aus Blut, Fleischbrühe und Grütze hergestellte Wurst enthält kein Fleisch, ist daher keine Fleischware. Die entgegenstehende Ansicht des Berufungsgerichts würde zur Folge haben, daß auch Erbswürste und andere Nahrungsmittel, die in Därme gefüllt sind, z. B. die jetzt vielfach üblichen Fischwürste unter die Bek. fallen müßten. Ein Nahrungsmittel, in dem Fleischbrühe vorhanden ist, kann als ein solches, das teilweise aus Fleisch besteht, nicht angesehen werden. Das gleiche gilt von dem in einem Nahrungsmittel enthaltenen Blut. Dieses ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch kein Fleisch. Hätte die Bek. etwas

anderes anordnen wollen, so wäre dies bei der Begriffsbestimmung im § 3 zum Ausdruck gekommen. (Urt. des Strafs. S. 557/16 v. 3. Nov. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Anliegerbeitrag. Unterhaltungskosten. Der § 15 des Ges. v. 2. Juli 1875 trifft allein Bestimmung über die fünfjährige Unterhaltungsleistung. Daraus entnimmt der Gerichtshof, daß letztere nur einmal und nicht-in teilbaren Beiträgen, z. B. solchen für jedes der fünf Jahre, von dem beitragspflichtigen Anlieger zu erstatten, sondern erst zu entrichten ist, nachdem seit Fertigstellung der Straße die fünf Jahre abgelaufen sind. (Urt. IV. C. 108/14 v. 17. Dez. 1914.)

Freie Ueberzeugung. Der Bezirksausschuß hat die vom Kläger behaupteten Tatsachen für erwiesen erachtet. Hierzu war er, wenn die Angaben des Klägers ihm den Eindruck voller Glaubwürdigkeit machten, auch ohne Erhebung von Beweisen rechtlich in der Lage, da er gemäß § 79 LVG. nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hatte. Er wäre hieran selbst dann nicht behindert gewesen, wenn der Bekl. die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen bestritten hätte. Wenn er trotz dieses Bestreitens den Angaben des Klägers vollen Glauben beigemessen hätte, würde er den Widerspruch des Bekl. nicht etwa übergangen, sondern ihn als unbegründet gewürdigt haben. Nun hatte aber der Bekl. die Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Tatsachen gar nicht bestritten, sondern in den Schriftsätzen v. 28. Febr. und 15. Juni 1914 lediglich ausgeführt, „die ganz allgemein gehaltene Behauptung, daß der Kaufpreis zu hoch gewesen ist, genüge nicht", und Kläger habe den Beweis nicht geführt, daß dieser Kauf unter nicht normalen Verhältnissen stattgefunden habe." Er hat also lediglich aus den Tatsachen einen anderen Schluß gezogen als der Kläger, nämlich den, daß jene Tatsachen zur Führung des Beweises außergewöhnlicher Verhältnisse nicht genügten. Der Vorderrichter hat das Gegenteil angenommen. Ein Rechtsirrtum ist darin nicht erkennbar. Der Vorderrichter bewegt sich bei seiner Annahme lediglich auf dem Boden der tatsächlichen Beweiswürdigung; deren Nachprüfung ist dem Revisionsgericht entzogen. (Urt. VIII. C. 182/14 v. 18. Dez. 1914.)

Gewerbebetrieb als Bauunternehmer und als Bauleiter. Der Gerichtshof ist zu der Auffassung gelangt, daß das Gewerbe der Bauunternehmer und Bauleiter im Sinne des Ges. v. 7. Jan. 1907 (§ 35 Abs. 5 der ReichsgewerbeO.) rechtlich ein einheitliches ist, so zwar, daß alles, was jemanden als Bauunternehmer unzuverlässig macht, auch seine Unzuverlässigkeit in seiner Eigenschaft als Bauleiter begründet und umgekehrt. (Urt. III. B. 150/12 v. 21. Dez. 1914 mit eingehender Begründung.)

Zuwachssteuer. Erlaß. Zwangsversteigerung. Die grundsätzliche Zulässigkeit der auf § 34 Zuwachssteuerges. gestützten Klage im Verwaltungsstreitverfahren hat der Gerichtshof bereits aus Anlaß anderer Fälle eingehend geprüft und sie bejaht. Hieran ist festzuhalten. Nunmehr war jedoch weiter zu prüfen, ob etwa im vorliegenden Falle besondere Umstände vorlagen, welche die Anwendbarkeit des § 34 ausschließen könnten. Der Bekl. erblickt einen solchen Hinderungsgrund in dem Umstande, daß es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche Rückübertragung gehandelt hat, sondern daß der Rückerwerb im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt ist. § 34 Abs. 2 spricht jedoch, ebenso wie der dazu ergangene § 30 der AusfBest. des BR. unter b 2 und 3 nicht von einer rechtsgeschäftlichen Rückübertragung, sondern schlechtweg und ganz allgemein von dem Falle einer Wiederübertragung, Rückübertragung auf den bisherigen Eigentümer. In Ermanglung einer Einschränkung umfaßt daher § 34 Abs. 2 auch den auf richterlichen Zuschlag beruhenden Wiedererwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung. Aus dem Wortlaute kann die entgegengesetzte Auffassung nicht abgeleitet werden; denn das Wort „Rückübertragung" im zweiten Satze des § 34 Abs. 2 a. a. O. kann nichts anderes bedeuten als die Worte im ersten Satze: „auf den bisherigen Eigentümer wieder übertragen", wobei der Nachdruck darauf liegt, daß das Eigentum zu dem bisherigen Eigentümer zurückkehrt, einerlei, ob dies mit Hilfe des bisherigen Erwerbers oder ohne diesen, allein durch den Richter, bewirkt wird. Diese Auslegung steht im Einklange mit den Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 4 und 9 des Zuwachssteuerges., welches die Fälle der Zwangsversteigerung ebenfalls in seinen Bereich zieht und auch bei der Zwangsversteigerung von einem „Uebergange" des Eigentums spricht. (Urt. VII. C. 664/13 v. 8. Jan. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück. Das GBAmt darf von dem Nachweise der Zustimmung des Nacherben nur dann absehen, wenn entweder die Entgeltlichkeit der Verfügung bei dem GBAmt offenkundig oder wenn deren Unentgeltlichkeit durch die Natur der Sache oder die Sachlage ausgeschlossen ist. Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben. Daß der Eintritt der Nacherbfolge unter den bestehenden Verhältnissen unwahrscheinlich ist, hat für die rechtliche Beurteilung keine entscheidende Bedeutung. Ebensowenig kommt es darauf an, daß bei der großen Zahl von Nacherben die Beibringung ihrer Zustimmungserklärung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde. Ueberdies ist im gegebenen Falle die Zustimmungserklärung der Nacherben nicht der einzige Weg, um die Umschreibung des zur Erbschaft gehörenden, von dem Vorerben an K. verkauften Grundstücks zu ermöglichen. Der Vorerbe kann, soweit nicht Befreiung gegeben ist, über einen Nachlaßgegenstand nur unbeschadet des Rechtes des Nacherben verfügen; ist der Gegenstand ein Grundstück, so ist mit der Eintragung des Vorerben als Eigentümer zugleich das Recht des Nacherben einzutragen. (§ 52 GBO.) Ist das Recht des Nacherben aber eingetragen, dann ist er gegen Verfügungen des Vorerben, die nach §§ 2136, 2113 Abs. 2 BGB. unwirksam sein könnten und unter dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs stehen, gegenüber jedem Rechtsnachfolger genügend geschützt, und der GBRichter hat nicht weiter zu prüfen, ob die Rechte des Nacherben durch die Verfügung nicht etwa doch geschädigt werden. Es ist also nicht an dem, daß die Eigentumsübertragung auf alle Fälle nur bei dem Nachweise der Zustimmung der Nacherben stattfinden könnte, es handelt sich vielmehr nur darum, daß die Erbfolge des Vorerben und das Recht der Nacherben im GB. eingetragen werden. Ist dies geschehen, so steht dem grundbuchamtlichen Vollzuge der von dem Vorerben getroffenen Verfügung aus der Tatsache der bestehenden Nacherbschaft ein Hindernis nicht entgegen. Solange aber die Eintragung nach §§ 52, 40 GBO. nicht erfolgt ist, ist auch die Weigerung des GBA., die Auflassung zu vollziehen, berechtigt. (Beschl. FZS. III. 67/16 v. 18. Juli 1916.)

Kein Anspruch auf Berichtigung eines notariell beurkundeten Vertrags. A hatte von der Gemeinde W. laut notarieller Urk. Grundstücke gepachtet mit dem Rechte, die Erde zu Industriezwecken auszubeuten und die Gemeindewege auf Vertragsdauer zur Legung von Gleisübergängen zu benutzen. In der Folgezeit behauptete A, das Wegebenutzungsrecht sei ihm nicht auf Vertragsdauer, sondern für immer eingeräumt worden; die Worte „auf Vertragsdauer" seien durch ein Versehen des Notars in die Urkunde gekommen. Als die Gde. W. dies nicht anerkennen wollte, stellte A. die Pachtzahlungen ein. Die Gde. ließ pfänden. A erhob Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung als unzulässig zu erklären. LG. wies die Kl. ab; OLG. die Berufung zurück. Auch die Revision blieb erfolglos. Kläger gründet seine Einwendungen gegen die ZwVollstreckung auf ein Zurückbehaltungsrecht aus



§ 273 BGB., er muß also dartun, daß ihm aus dem Rechtsverhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, ein fälliger Anspruch gegen die Bekl. zusteht. Einen solchen Anspruch erblickt er in der von ihm behaupteten rechtl. Befugnis, von der Bekl. die Berichtigung der not. Urk. zu verlangen. Kl. macht nicht Nichtigkeit des Vertrags geltend, richtet seinen Antrag auch nicht auf die Feststellung, daß die Vertragsurkunde einen unrichtigen Inhalt habe; er will im Gegenteil den Vertrag aufrecht erhalten haben. Ein Berichtigungsanspruch, wie ihn Kl. geltend macht, ist dem bürgerl R. fremd. Auch aus den die Beurkundung von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen regelnden Rechtsvorschriften läßt sich nicht ein allg. Grundsatz des Inhalts ableiten, daß überall, wo sich nach der Behauptung eines Vertragschließenden in einer Urkunde Unrichtiges findet, auch ein Recht auf Richtigstellung u. eine entsprechende Pflicht zur Vornahme der Berichtigung gegeben sei. Der Berichtigungsanspruch kann namentlich auch nicht aus § 415 ZPO. abgeleitet werden. Diese Gesetzesstelle enthält nur die besondere prozeßrechtliche Vorschrift, daß einer öff. Urk. gegenüber der Beweis der unrichtigen Beurkundung des Vorgangs zulässig sein soll. Sie schafft aber keinen materiellen Rechtsbehelf in dem Sinne, daß die Berichtigung der unrichtigen Beurkundung ohne weiteres verlangt und durch Klage, Einrede, Uebung des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht werden könnte. Die Verweisung auf RG. 50, 420, WarnRspr. 1, 552 und JW. 1912, 87 u. 1916, 1113 geht fehl; hier bildet die unrichtige Beurkundung eines Teiles der Urk. die unmittelbare Grundlage für die Einwendung gegen die ZwVollstreckung. (Urt. II ZS. I. 53/16 v. 9. Okt. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Abgabepflicht an Verbraucher.** Nach Art. 144 Bayer. PolStrGb. unterliegen Bierwirte, Bäcker, Brot- und Mehlhändler, Metzger u. andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen einer Geldstrafe, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Gegenstände gegen Zahlung verweigern. Diese Vorschrift ist nur im öffentlichen Interesse zu dem Zweck erlassen, dem Publikum den Bezug seiner gewöhnlichsten täglichen Bedürfnisse nicht unmöglich zu machen oder zu erschweren u. es vor Willkürlichkeiten der Verkäufer dieser Lebensmittel zu schützen. Gegenüber dem öffentlichen Interesse müssen allenfallsige Privatinteressen dieser Verkäufer zurücktreten und zwar in den gegenwärtigen schweren Kriegszeiten umsomehr, wo die Beschaffung von Lebensmitteln für manche Personen besonders erschwert ist und diese Beschwernis durch die Selbstsucht mancher Gewerbetreibenden nicht noch erhöht werden darf. Art. 144 kennt keinen Unterschied zwischen einzelnen Gattungen von Käufern, und duldet deshalb nicht, daß ein Wirt seine ständigen Bierabnehmer gegenüber anderen Personen, die nicht ständig bei ihm Bier kaufen, bevorzugt und letzteren die Bierabgabe verweigert. Die gegenteilige Annahme könnte manchen Personen, z. B. fremden, vorübergehend in einem Orte sich aufhaltenden oder neu zuziehenden Personen, die Verschaffung von Lebensmitteln der bez. Art unmöglich machen oder doch äußerst erschweren u. trüge den Keim zu Unruhen, Erbitterung des Publikums in sich. (Urt. Nr. 201/16 vom 12. Sept. 1916.)

= *) = **Uebermäßiger Gewinn.** Die BRVO. vom 25. Juli 1915 durchbricht hinsichtlich der im § 5 Nr. 1 gen. Gegenstände den Grundsatz der freien Preisbildung. Sie verbietet einen übermäßigen Gewinn zu ziehen. Unter Gewinn ist der Reingewinn zu verstehen, der zu finden ist aus der Summe des Einkaufspreises der Ware oder ihrer Erzeugungskosten, der besonderen Betriebsunkosten für sie u. der entfallenden Anteile an den allgemeinen Betriebsunkosten einerseits und dem Ueberschuß des Verkaufspreises über diese Summe andererseits. Nicht die übermäßige Preisforderung ist nach § 5 Nr. 1 strafbar, sondern der hieraus sich ergebende Gewinn, wenn er unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage als übermäßig sich darstellt. Der Marktpreis und die Marktlage sind nicht ausschlaggebend; diese erlangt Bedeutung nur in Verbindung mit der Würdigung der gesamten Verhältnisse, die in der Person und in den Umständen des Verkäufers gegeben sind. Der Marktpreis dagegen ist regelmäßig die äußere Erscheinung der vom Gesetze verpönten Preistreiberei und hat zur Ursache die durch den Krieg hervorgerufene wirtschaftliche Notlage, die von den Verkäufern durch Preiserhöhung gegenüber den ihnen machtlos gegenüberstehenden Käufern ausgebeutet wird. Soll der Preis nicht ein übermäßiger im Sinne der Verordnung sein, so darf er von der Kriegsnot oder der von ihr geschaffenen Konjunktur nicht beeinflußt sein. Die geschäftlichen Unternehmer dürfen die Kriegsnot nicht zur Erzielung eines Gewinns ausnützen, den sie ohne Krieg nicht gezogen hätten. Dem übermäßigen Gewinn des Einzelnen steht nicht der Marktpreis der Ware, sondern der gewöhnliche Gewinn gegenüber, wie er auch sonst, d. h. in Friedenszeiten beim Verkaufe von gewissen in der VO. genannten Gegenständen üblich und angemessen ist, um den Handel damit nutzbringend zu gestalten (RG. Bd. 49 S. 398). Der Krieg darf nicht die Ursache werden für die Erhöhung des Reingewinns über einen angemessenen Reingewinn im Frieden. Es ist deshalb der im Kriege gezogene Reingewinn mit dem im Frieden erzielten zu vergleichen. Soweit er ihn übersteigt, ist er im Sinne der VO. v. 23. Juli 1915 übermäßig hoch. Verluste, die ein Kaufmann bei anderen von ihm geführten Waren, selbst bei anderen gleicher Gattung befürchtet, dürfen auf die Preisgestaltung der im Einzelfalle feilgebotenen oder verkauften Gegenstände der im § 5 Nr. 1 genannten Art keinen Einfluß üben. (Urt. Nr. 320/1916 v. 5. Okt. 1916.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

= *) = **Zum Vollzuge des § 66 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (6. Mai 1880), insbes. hinsichtlich der Einberufung von Volksschullehrern zum Militärdienst.** Gemäß § 66 RMG. sollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden und ihnen ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität sowie alle daraus sich ergebenden Ansprüche in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt bleiben. Unter Beamten i. S. dieses § 66 sind öffentliche Beamte zu verstehen, die einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat oder Gemeinde) auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstvertrags zur Leistung von dauernden Diensten verpflichtet sind. Zu diesen Beamten gehören auch die Lehrer an den bayerischen Schulen. Der von dem bayer. Gesamtstaatsministerium zum Vollzuge des § 66 RMG. erlassenen Bek. v. 18. Juni 1915 kommt die Eigenschaft einer gesetzesergänzenden VO. zu. Da die Berufung auf einen öffentlichen Dienst nicht Gegenstand eines Rechtsanspruches ist, können anstellungsberechtigte Gemeinden nicht gezwungen werden, ihre Gemeindebeamten nach Zurücklegung der aktiven Dienstzeit wieder anzustellen; dasselbe gilt von Volksschullehrern. (Entsch. II. Sen. 25/16 v. 27. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Ablehnung der Terminsbestimmung durch den Vorsitzenden. Auf eine von A bei einer K. f. Handelss. in Berlin erhobene Klage wurde der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit erhoben und hierauf antragsgemäß die Verweisung der Sache an das LG. in Mainz, K. f. H., beschlossen. Der kläg. Anwalt reichte nunmehr Ladungsantrag bei der in Mainz bestehenden K. f. H. ein; deren Vors., ein Versehen unterstellend, gab dem Kl. anheim, seinen Antrag zurückzunehmen, da Bekl. H in Worms wohne und das Berliner Gericht offenbar an die mit örtlich abgegrenztem Bezirk in Worms bestehende K. f. H. des Mainzer LGs. habe verweisen wollen. Der kläg. Anwalt beharrte bei seinem vorigen Antrag, da der Berliner Be-



schluß nach § 505 ZPO. unanfechtbar sei. Der Vors. lehnte nunmehr am 2. Febr. l. J. Terminsbestimmung ab, da entweder das LG. Berlin die Sache an die nach landesrechtlicher Vorschrift zuständige K. f. H. (vgl. hess. AVO. v. 14. Mai 1879 z. GVG. § 5) habe verweisen wollen, also nach Worms, oder der Verweisungsbeschl. ergänzungsbedürftig sei. Durch den letzteren sei der überwiesene Rechtsstreit bei der K. f. H. in Worms anhängig, daher eine Ladung vor die K. f. H. in Mainz gar nicht möglich und der Fall des § 216 ZPO. nicht gegeben, daher der Vors. in Mainz zur Terminsbestimmung nicht berechtigt. In der kläg. Beschwerde hiergegen wird geltend gemacht, daß nicht der Vorsitzende, sondern nur das Gericht über Bedenken solcher Art zu entscheiden habe, übrigens auch der Verweisungsbeschluß im Sinne des Antragstellers zu verstehen sei. Das OLG. hob auf und ordnete Terminsbestimmung an. Gründe: die Fragen der Prozeßhängigkeit, der örtlichen Zuständigkeit und des § 505 ZPO. (in Verb. mit § 27 KriegsVO. v. 9. Sept. 1915) sind Prozeßvoraussetzungen, die nur das erkennende Gericht auf Grund der Verhandlung zu entscheiden hat, nicht der Vorsitzende, zumal wenn dieser den Antragsteller vergeblich auf rechtliche Bedenken vorher hingewiesen hat. Der Kl. hat den Anspruch, daß über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Auslegung des Verweisungsbeschlusses — wonach unanfechtbar an die in Mainz bestehende K. f. H., ohne Rücksicht auf die landesrechtliche Bezirkseinteilung, verwiesen sei — vom Gerichte selbst erkannt werde. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 31/16 v. 28. Febr. 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Zahlungsanspruch des Verkäufers gegenüber dem in Abnahmeverzug geratenen Käufer, auch wenn er nach Eintritt des Verzugs infolge einer militärischen Beschlagnahme nicht mehr liefern kann.** Der Bekl. ist schon Anfang Jan. 1915 mit der Abnahme in Verzug geraten. Wenn die Kl. nun wegen einer erst im laufenden Jahr verfügten militärischen Beschlagnahme nicht mehr liefern kann, so liegt der Fall des § 324 Abs. 2 BGB. vor; die der Kl. obliegende Leistung ist infolge eines von ihr nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich geworden, zu der der Bekl. im Verzug der Abnahme war. Nach Abs. 2 verb. mit Abs. 1 a. a. O. behält mithin die Kl. den eingeklagten Anspruch auf die Gegenleistung. Sollte der Anspruch des Bekl. auf Lieferung überhaupt unmöglich geworden sein, so hätte er nach Abs. 1 Satz 2 des § 324 statt des Rechtes auf Lieferung den Anspruch auf Anrechnung und, wenn er inzwischen gezahlt haben sollte, bis zur Höhe des gezahlten Preises den Anspruch auf Herausgabe dessen, was die Kl. etwa infolge ihrer Befreiung von der Leistung erspare. (Urt. des 2. ZS. 2. O. 289/15 v. 10. März 1916).

= *) = **Haben die vor dem 11. Nov. 1915 ergangenen Höchstpreisverordnungen rückwirkende Kraft auf die bei ihrem Inkrafttreten laufenden, von Zwischenhändlern abgeschlossenen Verträge?** Es handelt sich um die Entscheidung der Streitfrage, ob den Höchstpreisen, die durch die Bek. der verschiedenen Militärbefehlshaber, betr. Verwendung von Benzol und Solvensnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe, vor Aufang Mai 1915 — insbes. die vom 6. Mai für den Bezirk des XIII. Armeekorps — festgesetzt worden sind, rückwirkende Kraft auf die bei ihrem Inkrafttreten laufenden, aber noch nicht erfüllten Lieferungsverträge beigelegt worden sei oder nicht. Mit ausdrücklichen Worten ist das erstere in jenen Bek. nicht ausgesprochen worden. Aus § 11 der Bek. ist das nicht zu entnehmen; denn diese Strafvorschrift besagt nicht, daß sich schon der strafbar mache, der einen vor Inkrafttreten abgeschlossenen Kauf unter Ueberschreitung der Höchstpreise erfülle. Aus § 9 folgt nur soviel, daß Vertragsverhältnisse zwischen Benzolgewinnungsanstalten und dergl. und ihren Abnehmern ihre Gültigkeit verlieren sollen, sofern die darin festgesetzten Preise die Höchstpreise übersteigen. Dagegen sollen unberührt bleiben diejenigen laufenden Verträge mit höheren Preisen als den Höchstpreisen, die zwischen anderen Personen als den dort Beteiligten abgeschlossen sind, und das sind die im Zwischenhandel zwischen anderen Personen als dem Hersteller und Verbraucher getätigten Geschäfte. (Urt. des 1. ZS. 1. O. 214/15 v. 8. Juni 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Kündigung der Vollmacht eines Kriegsteilnehmers.** Die Kündigung des Anwalts erlangt dem Gericht gegenüber erst durch Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts Wirkung (§ 87 ZPO.). Hiervon gilt keine Ausnahme für den Kriegsteilnehmer, es besteht auch kein Anlaß, das KTSchG. dahin auszulegen, daß in solchem Falle die Partei als nicht vertreten anzusehen sei (Beschl. FerSen. BS. Z. VI 73/16 v. 18. Juli 1916).

= *) = **Niederlegung des Amts eines dem Kriegsteilnehmer bestellten Vertreters.** Der nach BRVO. v. 14. Jan. 1915 § 2 bestellte Vertreter kann sein Amt nicht niederlegen, sondern nur Entlassung erbitten, denn er ist gesetzlicher Vertreter kraft gerichtsseitiger Bestellung. Die Niederlegung war daher ohne Rechtswirkung, und da Bekl. vertreten blieb, aber für ihn der Vertreter nicht als Anwalt auftrat, so konnte ein Vers.-Urt. gegen den Kriegsteilnehmer ergehen. (Urt. FerSen. III Bf. 288/16 v. 28. Aug. 1916.)

= *) = **Besondere Kosten der Bestellung des Vertreters nach BRVO. vom 14. Jan. 1915.** Der § 3 will lediglich verhüten, daß durch die Bestellung des Vertreters das Verfahren für den Kriegsteilnehmer verteuert wird. Mit diesem Grundsatz ist die Meinung des LG. nicht vereinbar, daß zu den besonderen Lasten der Bestellung des Vertreters auch diejenigen gehören, welche dadurch erwachsen sind, daß der bekl. Vertreter, weil der Rechtsstreit im LG. anhängig war, einen Anwalt hinzuziehen mußte. Danach würde der Bekl. infolge der Bestellung des Vertreters Kosten ersparen, die er, wäre er nicht Kriegsteilnehmer, aufgewendet hätte. Er würde also durch die Bestellung des Vertreters nicht nur, wie § 3 es will, keinen Nachteil, sondern darüber hinaus einen positiven Vorteil erlangen, der jeder inneren Berechtigung entbehrt. Wollte man zu den besonderen Kosten der Bestellung des Vertreters alle Kosten rechnen, die infolge der Bestellung und der dadurch ermöglichten Weiterführung des Rechtsstreits erwachsen, so würden folgerecht dem Prozeßgegner des Kriegsteilnehmers die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sein, gleichgiltig, ob er im Prozesse obsiegt oder unterliegt. Das kann nicht die Absicht der VO. gewesen sein. (Urt. Ziv.-Sen., Bf. II 250/16 v. 21. Sept. 1916.)

= *) = **Gefahr der Reise der Konnossemente bei „Kasse gegen Dokumente".** Durch solche Klausel verpflichtet der Verkäufer sich, dem Käufer die Verschiffungspapiere zu verschaffen und erst gegen deren Uebergabe die Zahlung zu verlangen. Der Käufer übernimmt es nicht nur, wie beim Distanzgeschäft, die Versendung der Ware zu besorgen, sondern er muß dem Käufer die Dokumente übergeben und ihm durch deren Uebergabe das Eigentum an der noch schwimmenden Ware verschaffen. Kann der Verkäufer die Dokumente nicht an dem vereinbarten Ort dem Käufer übergeben, so trifft ihn diese Gefahr, mag auch die Gefahr der Ware selbst vom Käufer getragen werden. Da dem Verkäufer wegen des Kriegs unmöglich ist, hier die Dokumente zu übergeben, so ist er zwar frei nach § 323, kann aber auch nicht die Gegenleistung fordern. (Urt. III. ZS. Bf. III 330/16 v. 3. Okt. 1916.)

= *) = **Keine Anfechtung bei der Geschäftsaufsicht.** Bekl. hat beim Kl. gepfändet. Vier Tage später ist über das Vermögen des Kl. die Geschäftsaufsicht verhängt. Die für den Konkursfall gegebenen Vorschriften über die Anfechtung gelten nicht entsprechend für den Fall der Geschäftsaufsicht (Jäger Bank-Arch. 14, 35). Nach § 3 der VO. v. 8. Aug. 1914 (RGBl. 363) werden vom Verfahren nicht betroffen Gläubiger, soweit sie i. F. des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, dazu gehört Bekl. (KO § 49 Abs. 2) (Urt. ZS. 1, Bf. I 68/16 v. 9. Okt. 1916).



Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloß, Hamm.

= *) = **Ferkel, die zunächst nur gemästet werden sollen, sind „Gegenstände des täglichen Bedarfs".** Mit Recht zählt das 2. Urteil die vom Angekl. feilgebotenen Ferkel, wenn sie auch zunächst zum Mästen bestimmt waren und erst nach dem Fettwerden geschlachtet werden sollten, zu den „Gegenständen des täglichen Bedarfs". Die Ausdrücke „Gegenstände des täglichen Bedarfs" und „rohe Naturerzeugnisse" finden sich außer in der BRVO. v. 23. März 1916 auch im Höchstpreisges. v. 4. Aug. 1914, Fassung v. 17. Dez. 1914. Die Motive zu letzterem Gesetze, die auch für die erstere VO. zutreffen („Szczesny und Neumann, Bekämpfung des Wuchers" S. 36), zählen das Vieh ausdrücklich als unter jene Begriffe fallend auf, wenn sie es auch unter den Begriff „rohe Naturerzeugnisse" bringen (s. eb.). Auch die Grundsätze in der Entsch. des RG. v. 12. Mai 1916 stimmen hiermit überein. (Urt. des Strafsenats Hamm v. 27. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Entlassung eines noch nicht wehrpflichtigen Minderjährigen aus der deutschen Staatsangehörigkeit.** Die Ansicht des LG., das Vormundschaftsgericht habe bei der Entscheidung über die nachgesuchte Genehmigung ausschließlich die Interessen des Minderjährigen zu berücksichtigen und dürfe diese nicht deshalb versagen, weil die Entlassung wegen der Befreiung vom Militärdienst dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Wehrkraft des Reiches zuwiderliefe, stützt sich lediglich auf die Entscheidung des KG. v. 29. Dez. 1906 (KGJ. 33 A. 49), die indessen bloß auf Grund des durch Art. 41 Nr. II des EG. z. BGB. eingefügten § 14a des RStAngG.v. 1. Juni 1870 ergangen war, ist aber mit § 19 des jetzt geltenden RStAngG. v. 22. Juli 1913 nicht mehr vereinbar. Denn in dessen Abs. 1 Satz 2 ist der Gedanke, daß das VormundschGer. nicht bloß den persönlichen Vorteil des Minderjährigen, sondern auch das Wohl des Staats berücksichtigen muß, dadurch deutlich zum Ausdruck gelangt, daß zur Wahrung des öffentl.-rechtl. Interesses ausnahmsweise auch im vormundschaftsgerichtl. Verfahren der Staatsanwaltschaft ein weitgehendes, zeitlich und sachlich (FGG. § 27) unbeschränktes Beschwerderecht eingeräumt ist. Daß die Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Wehrkraft des Reichs ausschließlich der über die Entlassung befindenden Staatsverwaltungsbehörde obliege, ist nicht richtig; diese wäre nicht einmal in der Lage, einem noch nicht wehrpflichtigen Minderjährigen die von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmig. des deutschen VormschGer. beantragte Entlassung zu versagen (§ 22 Abs. 2 u. Abs. 1 Ziff. 1 d. RStAngG. v. 22. Juli 1913 u. § 1 d. KaisVO. v. 3. Aug. 1914 — RGBl. 1914, 323). Während des Kriegs darf einem Minderjährigen kurz vor Eintritt in das wehrpflichtige Alter die Entlassung nur aus besonders wichtigen Gründen gestattet werden. Der Tatsache, daß der Minderjährige infolge seiner sonst zu erwartenden Einberufung ein in der Schweiz begonnenes Lehrverhältnis unterbrechen und die Ausbildung in seinem Beruf als Metalldreher notleiden müßte, ist gegenüber der Wichtigkeit seiner Pflichten gegen sein Vaterland keine Bedeutung beizumessen. Diese Entsch. steht mit den Beschl. der OLG. Kolmar v. 20. Mai 1914 (ElsLothZ. 39, 485) und Dresden v. 29. Aug. 1914 (DJZ. 1914, 1305) nicht im Widerspruch; denn durch deren Begr. der Versagung der vormundschaftgerichtl. Genehmigung lediglich mit Rücksicht auf das Wohl des Minderjährigen wurde noch keineswegs ausgesprochen, daß das VormschGer. nur dieses und nicht auch das Wohl des Staates berücksichtigen dürfe. (Beschl. d. I. ZS. RPolT. A. 17/1916 v. 29. Nov. 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vogt, Kolmar.

= *) = **Zwangsverwaltung eines franz. Schloßguts umfaßt nicht ohne weiteres die bewegliche Schloßeinrichtung.** Der Umstand, daß die BRV. v. 26. Nov. 1914 durch die BRV. v. 10. Febr. 1916 dahin ergänzt wurde, daß auch Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, einem Unternehmen gleichgestellt werden und daß aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Reichskanzlers auch sonstige Vermögenswerte unter politische Zwangsverwaltung gestellt werden können, läßt erkennen, daß bei Erlaß der BRV. v. 26. Nov. 1914 ihre Wirkung nicht weiter ging, als ihr Wortlaut aussprach, daß also Mobilien, die sich auf einem unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstück befanden, von der Zwangsverwaltung nicht miterfaßt wurden. Dafür daß vorliegend die Mobilien (die altertümliche Schloßeinrichtung) etwa Zubehör des als ausländischer „Grundbesitz" unter Zwangsverwaltung stehenden Schloßguts seien, fehlt es an jeglichem Anhalt. (Urt. II W 25/16 v. 2. Nov. 1916.)

= *) = **Militärpolizeiliche Kraftwagenfahrt. Haftung des Reiches nach KrFG. und RBeamtenhaftpflG. v. 22. Mai 1910. Kriegsschäden.** Kl. hat den Reichsmilitärfiskus haftbar gemacht für Verletzungen durch einen Kraftwagen der Heeresverwaltung, dessen Insassen zur militärischen Ueberwachung des Kraftwagenverkehrs unterwegs waren. — Ein Kriegsschaden i. S. des Ges. v. 3. Juli 1916 steht nicht in Frage. Der Unfall ist nicht unmittelbar durch den Krieg (§ 2 gen. G.) verursacht worden. Die ausgeübte militärpolizeiliche Tätigkeit (Fahndung auf sogen. „schwarze" Kraftwagen zur Verhütung der Spionage hinter dem Kampfgebiet usw.) diente zwar mittelbar der Kriegsführung, bildet aber nicht selbst einen Teil der kriegerischen Unternehmungen. (Vergl. auch RG. bei Gruch. 60, 681.) Die Haftbarkeit ist mit Recht auf § 7 KrFG. gegründet worden. Das KrFG. regelt den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in jeder Hinsicht, auf privatrechtl. und öffentlichrechtl. Gebiete. Dafür, daß seine Haftpflichtvorschriften auf Schäden nicht anwendbar seien, die in Ausübung öffentlicher Gewalt entstehen, fehlt jeder Anhalt. Es erklärt den Halter als solchen, wegen seiner Beziehung zur gefahrbringenden Sache, für haftpflichtig. Dieser Sondertatbestand fällt nicht unter Art. 77 EG. BGB. Mit der behaupteten Zuverlässigkeit des Kraftwagenführers vermag sich der Beklagte nicht zu entlasten; §§ 823 und 831 BGB. sind nicht anwendbar, weil der Schaden nicht im privatrechtlichen Verkehr, sondern von einer Person des Soldatenstandes in Ausübung der öffentlichen Gewalt und durch fahrlässige Verletzung der ihr dem Verletzten gegenüber obliegenden Amts- (Dienst-)Pflicht verursacht worden ist. Nach dem RBeamtenhaftpflG. v. 22. Mai 1910 haftet somit der Bekl. ohne Entlastungsmöglichkeit. (Urt. III U. 102/16 v. 30. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **Keine Pfändbarkeit der Kriegsentschädigung!** Der Gläubiger hatte den angeblichen Anspruch des Schuldners auf Ersatz seines Kriegsschadens gegen die Stadt „bzw." den Kreis Neidenburg aus dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet durch das Amtsgericht pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auf die Beschwerde des Schuldners hat das LG. den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß aufgehoben. Das OLG. hat die Entsch. des LG. bestätigt. Das Vollstreckungsgericht habe nach Maßgabe der Behauptungen des Gläubigers deren rechtliche Schlüssigkeit für das Bestehen der angeblichen Forderung nachzuprüfen; diese Prüfung ergebe, daß der Beschädigte gegen Stadt oder Kreis überhaupt keinen Anspruch habe, sondern nach § 16 des Kriegsschadenfeststellungsgesetzes sei nur das Reich ersatzpflichtig, der Anspruch aber gegen das Reich stelle selbst nach seiner Feststellung im Entschädigungsverfahren nach § 15 des Ges. keinen für den persönlichen Gläubiger faßbaren Rechtsanspruch dar, geschweige denn vor diesem Zeitpunkte. (Beschl. 3 W, 390/16 v. 14. Dez. 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 1/2

Literaturübersicht.[1])

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für die zivilistische Praxis. 114. Bd. Heft 3: Schmid, Zivilrechtlicher Inhalt der RVO. Jung, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung bestehender Familiennamen. Francke, Die nicht-rechtsfähige Prozesspartei. Petri, Benachrichtigung der Vermächtnisnehmer bei Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten. Josef, Zur Bestimmung des Umfangs der Vertretungsbefugnis des Vormundes. Polenske, Zum Begriff des Gastschaftsvertrages.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 12: Meyer, Vorschläge für baldige Justizreformen. Wygodzinski, Dumping. Arons, Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Oppler, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege. Grünebaum, Die Erneuerung des rhein.-westfäl. Kohlensyndikats. Eidlitz, Die neuen österr. Maßnahmen zur Sicherstellung des Bedarfes und zur Verhütung der Preistreiberei. Steller, Vermögensgrenze. Hartmann, Vergeltungsmaßnahmen und Art. 31 EG. zum BGB.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 22—23: Ebermayer, Strafrechtseinheit in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reiche. Menner, Liquidation britisch. Unternehmungen. Bonschab, Muß der Ausschlußbeschluß des Vorstandes einer e. G. Gründe angeben? Jaeger, Haftung des Pfandes für Zinsen der Forderung. Elster, Rechtsfragen aus dem Warenumsatzstempelgesetz. Krückmann, Noch etwas von guten Sitten. Lachmann, Berücksichtigt das Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden alle Vermögensschäden? Schneider, Treu und Glauben in der Rechtsanwendung.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 60. Jahrg. Heft 6: Mantey, Kann nach Eintritt des Erbfalls der Nacherbe die Erbschaft wirksam annehmen, bevor sie ihm angefallen ist? Predari, Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze. Jacobi, „Erfüllungsort Berlin". Luks, Bäume an oder auf der Grenze.

Juristische Wochenschrift. 45 Jahrg. Nr. 16—21: Anschütz, Staatsaufsicht und Selbstverwaltung. Marcuse, Das Kriegssteuergesetz. Heilfron, Das Kriegsschäden-Feststellungsgesetz. Fuchs, Die soziologische Auslegung der Zivilprozeßordnung. Koffka, Zur Reform der ZPO. Hallbauer, Zivilrechtliche Fragen aus dem Gebiete der Kriegssteuergesetzgebung. Salinger, Das Verhältnis des § 826 BGB. zu § 1 UnlWG. Saenger, Lücken im Recht. Schultzenstein, Zur Entstehung des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des preuß. Fluchtliniengesetzes v. 2. 7. 1875. Drucker, Die Erhöhung der Pauschsätze. Levin, Zur Frage der Friedensgerichte. Koffka, Persönliche Haftung des Anwalts für die von seiner Partei geschuldeten Gerichtskosten. Kade und Fuchs, Rechtsanwälte und Richter. Thiesing, Der Schutz der deutschen Auslandsgläubiger. Becker, Vollstreckungstitel gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes bei dingl. Unterwerfungsklausel gegen die Ehefrau. v. Bachrach, Oesterreichs Rechtsanwaltschaft unter Kaiser Franz Joseph I. Waldstein, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und die Anwaltschaft. Technische Beistände und Rechtsanwälte Gülland, Vertretung der Parteien vor den ordentlichen Gerichten in Rechtsstreitigkeiten, die Patente und Gebrauchsmuster betreffen. Wirth, Rechtsanwälte und Patentanwälte.

Das Recht. Nr. 21—24: Delius, Haftung für Schäden, welche zum öffentl. Dienst zwangsweise herangezogene oder freiwillig angetretene Personen erleiden oder anrichten, insbes. im Kriege. Schäffer, Das Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916. v. Dassel, Ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Anordnungen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten? Fromherz, Verursachung u. richterl. Ermessen, insbes. bei der Klage gegen einen von mehreren Haftpflichtigen. Lindemann, Der Warenumsatzstempel bei Nichtgewerbetreibenden. Bendix, Nichtbeeidigung von Zeugen wegen Verdachts der Beleidigung.

Gesetz und Recht. 17. Jahrg. Heft 15—30: Marcus, Warum ist unsere Rechtspflege so wenig volkstümlich? Klecis, Lehrlingsstreitigkeiten. Friedrichs, Bauschein und Baubedingungen. Bornhak, Persönliche Freiheit und Briefsperre. Ders., Die Reichsschuldenverwaltung. Ders., Das Rechtsverhältnis Luxemburgs zum Deutschen Reiche. Germershausen, Der Gemeingebrauch an öffentl. Wegen. Ergang, Die Bekämpfung des Schiebertums und des Kettenhandels. Schultzenstein, Wegereinigung und Ortsstatut. Delius, Folgen einer polizeilichen Haussuchung. Verletzung der Schweigepflicht eines Beamten. Haftung des Staates oder der Gemeinde. Herbst, Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. 7. 1916. Schultzenstein, Das erste Kriegsschädengesetz. Waldecker, Besitz- und Kriegssteuer für Einzelpersonen. Bornhak, Die staatsrechtliche Bedeutung der heiligen Krone in Ungarn.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 11. Jahrg. Nr. 11—22: Kretzschmar, Todeserklärung v. Kriegsverschollenen. Buseh, Die Unterhaltungspflicht der Unterhaltungsgenossenschaften des Wassergesetzes für Sachsen vom 12. 3. 1909. Häußler, § 59 StGB. Irrtum und Schuld im Strafrecht. Kretzschmar, Die 3 Kreditnotverordnungen vom 8. 6. 1916. Werner, Güteverfahren, Anwaltszwang und Anwaltschaft. Bendix, Schutz des Konkursverwalters gegen die Abführung des Versteigerungserlöses an d. Pfändungspfandgläubiger nach Konkursausbruch. Bendix, Die Rechtspflicht des Schweigens und die Haftung der Rechtsanwälte für richterl. Fehlsprüche. Oppermann, Eine Frage aus dem Bienenrecht. Werneburg, Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen und die Möglichkeit der Erhaltung seiner Wirksamkeit durch den Maschinenlieferanten, insbes. in der Zwangsversteigerung des Fabrikgrundstückes des Käufers. Otto, Anordnung der Leistung von Eiden durch Beweisbeschluß im Eheprozesse. Josef, Zwischenstaatliches Privatrecht bei Ansprüchen auf Herausgabe von Kindern.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen. 63. Bd. 3. Heft: Bovensiepen, Der Einfluß des Krieges auf die bestehenden Dienstverträge, insbesondere auf diejenigen der Handlungsgehilfen. Kündigung oder Aufrechterhaltung der Dienstverträge und Verpflichtung zur Fortzahlung des Gehalts. Hansen, Fürsorge- oder Zwangserziehung. Künstliche Hilfsbedürftigkeit. Kostentragung. Eberhard, Rechtsgüteverfahren und Ersparnis von Richtern und Anwälten. Hahn-Saida, Die Drachenschlucht bei Eisenach. Lehmann, Zusätzliche Bemerkung zu vorstehender Betrachtung.

Bank-Archiv. 16. Jahrg. Nr. 2—6: Sperl, Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Vollstreckung und Konkurs. Vogel, Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich. Bendixen, Sozialismus u. Volkswirtschaft. Cohn, Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Krautinger, Die Finanz- u. Wirtschaftslage Italiens. Brodnitz, Englands Kriegswirtschaft. Sintenis, Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- u. Kriegssteuerveranlagung. Leo, Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen u. Zwangsversteigerung. Wulff, Das Reichsgericht u. der Gesellschaftsvertragsstempel. v. Lewinski, Erwerbs- u. Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden u. neutralen Ländern.

Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 16. Heft 6: Fuld, Die Rückversicherungsverträge im Kriege. Josef, Streitfragen aus dem Versicherungsvertragsgesetz. Petersen, Entscheidungen auf dem Gebiet der Einbruchdiebstahlversicherung.

Der Rechtsgang. 3. Bd. 1. Heft: Karl Binding. Schoetensack, Zur Urteilssystematik des Straf- u. Zivilprozesses. Nagler, Das künftige Jugendgerichtsgesetz.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 7: Fuchs, Stellung der sog. Freirechtsschule zu den Formvorschriften. Meyer, Reichsgesetzl. Schutzmaßregeln für Vermieter u. Mieter nach dem Kriege, sowie Förderung des Kleinwohnungsbaus.

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1916. Nr. 20—50: Reichel, Volkswirtschaftl. Betrachtungen über die Güterzertrümmerung u. Güterschlächterei. Die Modernisierung des Personen- u. Familienrechts. Gez. W. H. Eisinger, Zur außerstreitigen Erbrechtsverhandlung. Grohmann, Gasthausverbote. Pollitzer, Der Entwurf eines Luftverkehrsgesetzes für das Deutsche Reich. Grohmann, Der Uebergabevertrag. Hellmer, Die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes im bestätigenden Urteil des Berufungsgerichtes (§ 500 letzter Absatz ZPO.). Haeckl, Die Reform der Notariatsordnung. Schrutka, Zur Auslegung des § 2 Ziff. 7 d. Kais. Pat. v. 9. 8. 1854 über die gerichtl. Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Die Eigentümerhypothek (§§ 33 ff. dritte Teilnovelle). Gez. Dr. W. Kreis, Die Wucherklage. Wieselthier, Die Anmeldung der persönl. Forderungen im Ausgleichsverfahren. Steiner, Kritische Bemerkungen zum Veräußerungs- u. Belastungsverbot u. zu grundbuchrechtl. Bestimmungen der 3. Teilnovelle z. abGB. Schrutka v. Rechtenstamm, Die Revision des abGB. Sternberg, Einige Bemerkungen zur neuen Entmündigungsordnung. Weinmann, Der Eigentumsvorbehalt nach Novellierung unseres a. b. G. B. Kreis, Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Wuchervertrages. Grohmann, Die Vorhausung. Fischer, Zur Stempelung der Belege zu den Nachlaßpassiven. Hellmer, Weibliche Bevollmächtigte im Verfahren außer Streitsachen. Loew, Die Erhöhung der Stempel- u. unmittelbaren Gebühren. Janisch, Die Umgestaltung u. Entwickelung des staatl. u. öffentl. Lebens durch den Weltkrieg. Loew, Die Kriegsgewinnsteuerpflicht von Einzelpersonen. Meisl, Die österr. Versicherungsordnung. Eisinger, Unterliegen inländische Kriegsgefangene dem Schutze unserer Entmündigungsordnung? Wellspacher, Die Testierfähigkeit von Geisteskranken u. die Entmündigungsordnung. Nachlaßabhandlung bei Beteiligung von Militärpersonen. Gez. Wn. Wieselthier, Der Ausgleichsverwalter. Eisinger, Auf welchen Grundlagen beruht die Zuständigkeitsentscheidung, die nach mündlicher Verhandlung ergeht? Steiner, Welchen Einfluß übt eine unter der Beschränkung des § 822 ABGB. erwirkte Exekution auf den Bestand jener Forderung, zu deren Gunsten sie erfolgte?

Archiv für Kriminologie. Bd. 67. Heft 3: Sommer, Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger. Sartori, Der Fall Trinkaus. v. Höpler, Die Protokollierung im Vorverfahren. v. Höpler, Wiederaufnahmsbegehren als Verbrechensmotiv.

Archiv des öffentlichen Rechts. 36. Bd. 2. Heft: v. Czekey, Ueber das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion.

Preußisches Verwaltungsblatt. Jahrg. 38. Nr. 1—10: Lindemann, Zur Veranlagung der Besitzsteuer u. außerordentl. Kriegsabgabe. Wölbling, Der Arbeitsnachweis im Kriege. v. Dewitz, Die

---

[1]) Mit Rücksicht auf den außergewöhnlich starken Umfang dieser Nummer (152 Seiten stark) war die Aufnahme von kritischen Bücherbesprechungen nicht möglich.
Die Schriftleitung.

Besteuerung von Kohle, Gas und Elektrizität. Bochalli, Der Gemeingebrauch an den Wasserläufen. Däumler, Ein Gesetzentwurf gegen ausländ. Einflüsse auf die deutsche Presse. Rosenstock, Die Zerstörung und der Wiederaufbau Ostpreußens. Conradt, Die preuß. Katasterverwaltung und die Verwaltungsreform. Popitz, Das Verfahren bei der Erhebung des Warenumsatzstempels und die Mitwirkung der Gemeinden und Kreise. Lade, Zur Gemeindesteuerveranlagung der Kriegsteilnehmer. Brockmann, Bemerkungen über die Behandlung von Anträgen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit. Kürske, Die vormundschaftlichen Maßregeln aus § 1666 BGB. und die öffentl. Erziehungsfürsorge in Preußen. Popitz, Das Beamtensteuerprivileg der als Offiziere im Feld stehenden Beamten u. der Zivilbeamten der Militärverwaltung. Friedrichs, Verjährungspflichten und Ausschlußfristen im privaten und öffentl. Recht. Rohde, Die Gemeinden und der Warenumsatzstempel. Tesch, Amtliche Sprachreinigung.

Le Droit d'Auteur. 29e année. No. 6—8. La cinématographie au point de vue législatif, doctrinal et judiciaire.

The Law Quarterly Review. Vol. 32. No. 128: Willson, The insurance of foreign property in war time. Tudsbery, Prerogative in time of war.

Juridical Review. Vol. 28. No. 3; Hogg, A commercial code for the Empire. Wilkinson, Marriages at sea.

Columbia Law Review. Vol. 16. No. 7: Foulke, Powers and the rule against perpetuities I. Lauchheimer, Constitutionality of the Eight-Hour Railroad Law. Allen, The opinions of Mr. Justice Hughes.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Stark, B. Die Analyse des Rechts. Eine Beschreibung der Rechtsdinge auf Grund der Psychophysiologie des Organismus. Wien 1916, Braumüller. M. 15.

Emge, C. A. Ueber das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus. Berlin 1916, Rothschild. M. 2.

Bozi, A. Im Kampf um ein erfahrungswissenschaftliches Recht. Gemeinverständliche Aufsätze zur Justizreform. Leipzig, Verlag Unesma. M. 5.

Sturm, A. Weltkrieg und Friedenszustand. Ein Beitrag zur Deutschen Rechtspsychologie und zur Lehre von der richtigen Funktion des Rechts. Langensalza 1916, Wendt & Klauwell. M. 1.

Wendland, J. Handbuch der Sozialethik. Die Kulturprobleme des Christentums. Tübingen 1916, Mohr. Geb. 6,40.

Dungern, O. v., Ehrenzweig, A., Layer, M., Lenz, A., Schumpeter, J. Grundlinien einer neuen juristischen Studienordnung. Graz 1916, Leuschner u. Lubensky. M. 0,60.

Ratschläge für die Berufswahl im Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsleben. Hg. von der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schles. Friedrich-Wilhelm-Universität. Tübingen 1916, Mohr. M. 1.

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen. Im amtl. Auftrage bearbeitet. 34. Bd. (1914—1915). Straßburg 1916, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 12.

Samtliche Kriegsgesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. 1. u 2. Ergänzungsheft zu Bd. 3 (9./10. Ergh. zu Bd. 1). Abgeschl. 15. 10. 1916. Berlin, Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches (O. Drewitz). M. 6.

Verordnungen des Kommandierenden Generals für den Bereich des X. Armeekorps, soweit sie am 10. Februar 1916 in Kraft sind. Zusammengestellt im stellvertr. Generalkommando des X. Armeekorps. Hannover 1916, Gebr. Jänecke. M. 0,70. — 1. Nachtrag. 1916. M. 1.

Griolet, G., et Vergé, Ch. Guerre de 1914. Documents officiels, textes législatifs et réglementaires. 13e vol. 15 juillet—15 sept. 1916. Paris, Dalloz. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Arndt, Ad. Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1916, Bielefeld. Geb. M. 11,50.

Ungeheuer, M. Berggesetzgebung und Bergwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg. Luxemburg 1916, Bück. M. 3.

Altherr, A. Das Gemeinderschaftsrecht des Schweizer. Zivilgesetzbuches. Chur, F. Schuler. M. 4.

Stäger, R. Der Steigerungskauf. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft Heft 61.) Aarau 1916, Sauerländer u. Co. M. 2,40.

Handelsrecht usw.

Ehrenberg, V. Handbuch des gesamten Handelsrechts. 3. Bd. 1. Abt. enth. Fischer, R. Aktienrecht und Aktienkommanditgesellschaften. Leipzig 1916, Reisland. — Auch als S.-A. erschienen. M. 12.

Frick, Th. Die Frage der Einführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Schweiz. Züricher staatswissensch. Inaug.-Diss. Zürich, Leemann u. Co. M. 4,50.

Mataja, V. Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. 2. Aufl. München 1916, Duncker u. Humblot. M. 12.

Zivilprozeß usw.

Warneyer, O. Die Zivilprozeßordnung in der vom 14. 7. 1914 ab gelt. Fassung, unter Beifügung der für die Kriegszeit getroff. Abänderungen. Erläutert. 4. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 13.

Sobernheim, F. Das ungünstige Parteivorbringen als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß. Berlin 1916, Vahlen. M. 5,40.

Hermann, R. Entmündigungsordnung. Verordnung v. 28. 6. 1916, über die Entmündigung. Mit den Durchführungsverordnungen und den wichtigsten Materialien. Wien 1916, Manz. M. 4,75.

Strafrecht usw.

Calker, F. van. Grundriß des Strafrechts. München 1916, Schweitzer M. 4.

Swoboda, E. Dolus indirectus und andere Fragen des gelt. u. werdenden Strafrechts. Graz 1916, Moser. M. 4.

Schneickert, H. Kriminalistische Spurensicherung. Sammlung dienstl. Anweisungen. Berlin, Guttentag. M. 2.

Dietz, H. Militärstrafrecht. Grundriß für Krieg und Frieden Rastatt 1916, Greiser. M. 3.

Stephan. Die Ausübung der Disziplinargewalt. Behandlung Untergebener, vorläufige Festnahme u. Waffengebrauch. 3. Aufl. Oldenburg, Stalling. M. 1,80.

Neißer, A. Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung, Vorschläge für Aerzte, Juristen u. Soziologen. Berlin 1916. Springer. M. 8.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Stadt Cöln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815 bis 1915. Hg. von der Stadt Cöln. Bd. 1, 1. Teil: Gothein, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches. Bd. 1, 2. Teil: Neuhaus, Die Entwicklung von der Errichtung des Deutschen Reiches bis zum Weltkriege. Bd. 2: Die Verwaltung seit der Reichsgründung. Cöln 1915—16, Neubner. M. 35.

Windelband, W. Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Leipzig, Quelle u. Meyer. M. 10,30.

Thiel, V. Die innerösterr. Zentralverwaltung 1564—1749. I. Die Hof- u. Zentralbehörden Innerösterreichs 1564—1625. S.-A. Wien, Hölder. M. 3,85.

Seipel, J. Nation und Staat. Wien 1916, Braumüller. M. 4.

Stier-Somlo, F. Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik Bonn, Marcus u. Weber. Geb. M. 7,20.

Woeber, J. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unter bes. Berücksichtigung der bayer. Verhältnisse erläutert. 2. Aufl. München 1916, Schweitzer. M. 5.

Wohlers-Krech. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes vom 30. 5. 1908 erläutert. 14. Aufl. bearb. v. P. A. Baath. Berlin, Vahlen. M. 8.

Romen, A. Das Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908 nebst Ausführungsbestimmungen. 4. Aufl., enth. das Abänderungsgesetz v. 26. 6. 1916. Berlin 1916, Guttentag. M. 3,50.

Diestel, K. Bauordnung und Bebauungsplan. S.-A. Berlin, Heymann. M. 1,60.

Fuisting, B. Einkommensteuergesetz. Nach dem Tode des Verf. bearb. v. Strutz. 8. Aufl. 2. Hälfte. (Die preuß. direkten Steuern. 1. Bd.) Berlin, Heymann. Geb. M. 24.

Waldecker, L. Reichseinheit und Reichsfinanzen. Tübingen 1916, Mohr. M. 5.

Moll, W. Staat und Abgabenrecht. Ein Beitrag für finanzpolit. Richtlinien. Berlin 1916, Heymann. M. 1,50.

Jahn, G. Besteuerung der Kunstwerke? Leipzig 1916, Schick & Co. M. 0,80.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Hrsg. im Reichsschatzamt. Berlin, Heymann. M. 0,60.

May, B. Leitfaden zum Warenumsatzsteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Berlin, Heymann. M. 0,60.

Kloß, R. Die gesetzl. Vorschriften über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913 in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. 6. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen erläutert. Leipzig, Roßberg. M. 5.60.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts hg. von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 6. Bd. Berlin 1916, Behrend & Co. M. 7,50.

Lohmar, P. Schattenseiten der Reichs-Unfallversicherung. S.-A. Berlin 1916, Heymann. M. 1,20.

Meinel, K. Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. 2. Aufl. München 1916, Schweitzer. M. 6.

Raßbach, E. C Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland. (Volkswirtschaftl. Abhandl. der bad. Hochschulen. N. F. Heft 35.) Karlsruhe i. B. 1916, Braun. M. 6.

Szczesny, V. u. Neumann, H. Reichsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung mit den Ausführungsbestimm. von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden erläutert. Erg.-Bd. (II) Lfg. 5. Stuttgart 1916, Heß. M. 7.

Philipsborn, A. Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Hg. von der Zentralstelle für soziale Fürsorge des Belg. Roten Kreuzes. Berlin 1916, Vahlen. M. 0,80.

Völkerrecht usw.

Neumeyer, K. Die gemeinrechtliche Entwickelung des internation. Privat- u. Strafrechts bis Bartolus. 2. Stück: Die gemeinrechtl. Entwickelung bis zur Mitte des 13. Jahrh. München 1916, J. Schweitzer. M. 6,50.

Niemeyer, Th. u. Strupp, K. Die völkerrechtl. Urkunden des Weltkrieges. 1. B.: Polit. Urkunden zur Vorgeschichte. (Jahrbuch des Völkerrechts. 3. Bd. München 1916, Duncker u. Humblot. M. 20.

Knorr, W. Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. 127. Heft.) Breslau, Marcus. M. 5.

Bein, W. Die Kapitulationen. Beurteilt nach Völkerrecht u. türk. Staatsrecht. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. M. 1,25.

British and Colonial Prize Cases. Part 7. London 1916, Stevens u Sons. Sh. 7,6

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 3—4. Berlin, den 1. Februar 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Deutsche Juristen-Zeitung 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Ein dringendes Gebot!
Eine Umfrage.

Im Anschluß an die 63 Aeußerungen zu dieser Umfrage im Interesse der vaterländischen Hilfsdienstpflicht, Seite 5, 1917 d. Bl., veröffentliche ich nachstehend noch weitere 13 Zustimmungen, die zum Teil wegen Erkrankung, zum Teil wegen Abwesenheit oder mit Rücksicht auf die damals zu kurz bemessene Frist, mir noch nachträglich zugegangen sind. Auch allen diesen Herren sage ich für die bereitwillige Erfüllung meiner Anregung den verbindlichsten Dank. Ebenso allen denjenigen, die in unerwartet großer Zahl aus der Mitte des Leserkreises heraus ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der Umfrage geäußert haben.

Möge dieser von so hervorragenden Seiten unterstützte Aufruf wie auch das nachfolgende Schlußwort aus maßgebender Feder nicht ungehört bei deutschen Juristen und dem rechtsuchenden Volke verhallen! Dr. Liebmann.

1. Weitere Zustimmungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es zur Ersparnis wertvoller Kräfte dringend geboten ist, den Weg der Rechtsprechung zu vereinfachen und abzukürzen. Wenn auch das Vertrauen des Volkes auf seine Rechtssicherheit ein Grundpfeiler ist, der unverrückbar feststehen bleiben muß, so sollte man doch bestrebt sein, in einer Zeit, wo es auf jede Manneskraft ankommt, durch Monate dauernde Privatprozesse zu vermeiden. Auch liegt es im dringenden öffentlichen Interesse, daß Rechtsstreitigkeiten auf kürzestem Wege entschieden werden.

Generalleutnant Groener, Chef des Kriegsamts, Berlin.

Meine Meinung zu der von Ihnen zur Erörterung gestellten Frage ist in kurzen Worten die, daß auch auf dem Gebiete der Rechtspflege alles von Nutzen ist, was Zeit und Kraft spart und für die vaterländischen Aufgaben der Kriegführung frei macht.

Zimmermann, Staatssekretär d. Auswärtigen Amtes, Wirkl. Geh. Rat, Berlin.

Der Ernst der Zeit fordert mit gebieterischer Notwendigkeit, daß alle gegenwärtig nur irgend entbehrlichen Kräfte für die Zwecke des vaterländischen Hilfsdienstes freigemacht werden. Der eindringliche Ruf der Heeresverwaltung wird deshalb auch bei den Juristen überall freudigen Widerhall und volles Verständnis finden. Eine weitere Beschränkung des durch Einziehungen zum Heeresdienst bereits stark gelichteten und in Bezug auf die Inanspruchnahme ihrer Arbeitskräfte schon jetzt äußerst angespannten Justizbeamten wird sich freilich nur dann ermöglichen lassen, wenn durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen eine wirksame Entlastung der Gerichte herbeigeführt wird. Alle auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen verdienen unter der Voraussetzung, daß die Rechtssicherheit dabei in vollem Umfange gewahrt bleibt, allseitige Zustimmung und weitgehende Förderung.

Die sehr dankenswerten Ausführungen in dem Aufruf der Deutschen Juristen-Zeitung werden bei der Wahl des einzuschlagenden Weges wertvolle Anregung geben.

Großherzogl. Sächs. Staatsminister Rothe, Weimar.

Sparsamkeit und Selbstbeschränkung sind in dem schweren Kriege die Tapferkeit der Verteidigung. Arbeitskräfte und Materialien müssen gespart werden, soweit sie entbehrlich sind. Dies gilt auch von der Rechtspflege, sowohl von der Besetzung der Gerichte als auch von der Zahl der Rechtssachen. Freilich darf weder die streitige noch die freiwillige Gerichtsbarkeit wirklich notleiden und dadurch dem Staate und Volke ein schwerer Schaden neben dem Kriegsschaden zugefügt werden. Durch die Einziehung zum Kriegsdienst sind auch dem Gerichtsdienst und der Rechtsanwaltschaft schon viele Kräfte, namentlich die kriegsdienstfähigen, entzogen worden. Aber der Umfang der gerichtlichen Geschäfte kann während der Zeit des Krieges verringert werden und dadurch noch eine Anzahl von Männern für den Kriegs- und Hilfsdienst frei gemacht oder die Arbeitslast der Daheimgebliebenen erleichtert werden.

Wirkl. Geh. Rat, Professor Dr. Laband, Straßburg.



Den dankenswerten Ausführungen Ihres Aufrufs „Ein dringendes Gebot!" kann ich grundsätzlich nur zustimmen.

Schaltet man dabei die schweren Straffälle und diejenigen nicht sehr zahlreichen Rechtsstreitigkeiten aus, welche im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Staates durchgeführt werden müssen, so könnte man das Ciceronianische „Silent inter arma leges" sehr wohl durch den Zusatz ergänzen: „nec non judicia".

Staats- und Justizminister Dr. Langfeld, Schwerin.

Gern entspreche ich Ihrer freundlichen Aufforderung, Stellung zu nehmen zu der alle Herzen bewegenden Frage, ob es nicht angebracht sei, für die Aufgaben und Dienste im Interesse des Vaterlandes mehr juristische Kräfte verfügbar zu machen, und beantworte die Frage mit einem einfachen Ja! M. E. ist sehr wohl die Rechtspflege in der Lage sich einzuschränken, das große Publikum sehr wohl in der Lage, seine privaten Streitigkeiten dem Interesse des Vaterlandes unterzuordnen. Eine erhebliche Erhöhung der Kosten würde die Neigung zum Prozessieren schon wesentlich verringern, und damit die juristischen Kräfte zur Verfügung stellen, die zur Durchführung des großen vaterländischen Werkes erforderlich sind.

Staatsminister Dr. Freiherr von Rheinbaben, Oberpräsident, Mitgl. d. Herrenhauses, Koblenz.

Die Anregung der Schriftleitung der Deutschen Juristen-Zeitung hat in den weitesten Kreisen die verdiente Anerkennung und Zustimmung gefunden. Möge nun dem Gedanken die Tat folgen. Es handelt sich zunächst darum, für die Zwecke des vaterländischen Hilfsdienstes alle entbehrlichen Kräfte der Justiz frei zu machen. Die Anregung bedeutet aber mehr. Der große Lehrmeister Krieg soll auch für die Friedenszeit die Wege weisen, und es soll vorgebaut werden, damit nicht, wenn der Alltag wiederkehrt, auch die alten bequemen Bedenken wieder auftauchen und Kraft gewinnen. Daher gilt es schon jetzt, praktisch vorzuarbeiten, am besten durch Schaffung solcher Einrichtungen, die nach dem Kriege verbleiben und die Gewähr der Weiterbildung geben. Auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wird sich vielleicht hierzu Gelegenheit bieten. Bereits hat der noch vor dem Kriege veröffentlichte Entwurf eines neuen Patentgesetzes Bestimmungen vorgeschlagen, welche in der Richtung der jetzt gegebenen Anregung liegen. An die Stelle der Kollegialabteilungen I. Instanz des Patentamts soll der Einzelrichter treten, und die Beschwerde-Abteilungen sollen in einem Vorverfahren nur mit 3 statt mit 5 Mitgliedern besetzt sein.

Präsident des Kaiserlichen Patentamts Robolski, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin.

Verkürzung der Front.

Um mit unserer Volkskraft die ungeheuren und täglich wachsenden Aufgaben der Gegenwart erfüllen zu können, ist es geboten, nicht nur mit unseren Lebensmitteln sparsam umzugehen, sondern auch mit unseren Menschenkräften haushälterisch zu wirtschaften. Unsere Feinde werfen uns vor, daß wir kein freiheitlich regierter Rechtsstaat seien. Tatsache aber ist es, daß zahlreiche öffentliche Angelegenheiten, welche in anderen Staaten dem Ermessen der Behörden überlassen sind, bei uns durch sehr eingehende gesetzliche Vorschriften geregelt und durch Behörden entschieden werden, welche ihre Entschließungen durch eine Mehrheit von Personen fassen, gegen deren Entscheidungen ein genau geordneter Beschwerde- oder Rechtsweg offensteht. Man ist sogar versucht zu behaupten, daß wir infolge Ueberflusses an studierten amtlichen Kräften seiner Zeit die Staatsmaschine in ihrer Tätigkeit zu sehr belastet haben; die Zusammensetzung der Behörden, die Ordnung des Beschwerde- und Rechtsweges steht bisweilen in einem auffälligen Gegensatz zum Gegenstand der Entscheidung. Eine Nachprüfung dieser Frage für das Gebiet der Rechtsprechung und Verwaltung mag den Zeiten des Friedens vorbehalten bleiben. Der Mangel an geschulten Kräften, der sich infolge der starken Einziehungen jetzt geltend macht, erfordert aber die unmittelbare Entscheidung, ob nicht im Wege einer Notverordnung die amtlichen Körperschaften, welche in einer Mehrheit von Personen ihre Entscheidungen fällen, zu verkleinern sind und ob nicht ohne Schaden der Sache auch der vielfache Behördengang verkürzt werden kann. Es würden hierdurch nicht nur Kräfte für den Heeresdienst freigemacht werden können, sondern es wären auch zahlreiche Beamte verfügbar zu stellen und an den Stellen zu verwerten, wo sie dringend gebraucht werden, vor allen Dingen bei den Behörden, welchen die umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgaben der Kriegswirtschaft obliegen. Hierzu treten zahlreiche Behörden, deren Tätigkeit wesentlich eingeschränkt ist, weil viele wirtschaftliche Aufgaben mangels an Rohstoffen und Arbeitskräften zur Zeit ruhen müssen; hier könnten wahrscheinlich noch weitere amtlich geschulte Kräfte für andere Aufgaben entnommen werden. Endlich sollten jetzt alle statistischen Arbeiten und Erhebungen ruhen, soweit sie nicht für die Kriegswirtschaft unbedingt erforderlich sind. Wenn auch hierdurch die bisher fortlaufenden statistischen Erhebungen eine Lücke aufweisen würden, so kann dieser Ausfall gegenüber den Aufgaben der Zeit nicht ins Gewicht fallen und dürfte tatsächlich nur einen Schönheitsfehler darstellen. Das Staatsschiff kämpft mit dem Sturm, deshalb müssen alle Mann an Deck.

Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär a. D., M. d. R., z. Zt. Elbing.

Die Deutschen, die von ihren Feinden mit Vernichtung bedroht werden, sollten allesamt die Front nach dem Gegner nehmen und soweit irgend angängig ihre Händel untereinander ruhen lassen, bis der endgültige Sieg errungen ist. Gewiß bedarf es auch während des Krieges der Pflege des Rechtes; soweit es aber im Willen der Volksgenossen liegt, sollten diese sich hüten, die Fälle zu vermehren, wo seine Pflege nötig wird. Und für die Rechtspflege selbst sollten nur die unbedingt erforderlichen Kräfte aufgewendet, die entbehrlichen dagegen für den Kriegsdienst oder den Hilfsdienst freigemacht werden; das könnte für die Kriegsdauer dadurch geschehen, daß die Zuständigkeit des Einzelrichters erweitert und die Besetzung der Kammern und Senate vermindert wird. Meine Erfahrung auf dem



Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit, wo unter Umständen der Einzelrichter die ganze Zuständigkeit des Landgerichts, ein Drei-Männer-Kollegium die ganze Zuständigkeit der Strafkammer erhält, hat mich gelehrt, daß eine gewissenhafte und gesunde Rechtspflege sehr wohl mit einem geringeren Aufwand an Personal erzielt werden kann.

Dr. Kriege,
Wirkl. Geh. Rat u. Direktor im Auswärtigen Amt, Berlin.

Auch nach meiner Ueberzeugung sind Vereinfachungen in der Verfassung der Gerichte und im Verfahren ein Gebot unserer ernsten Zeit. Zugleich müssen aber Wege gefunden werden, um persönliche und kleinliche Streitigkeiten ohne Anrufung der Gerichte zum friedlichen Ausgleich zu bringen.

Staatsminister von Bassewitz, Gotha.

Wie die politischen Parteien, die gesellschaftlichen und die wirtschaftlichen Interessentengruppen seit Kriegsausbruch den Austrag ihrer Gegensätze zurückgestellt und sich einmütig dem Dienste der Allgemeinheit gewidmet haben, so kann und muß der Staat auch von den einzelnen Bürgern fordern, daß sie ihr Tun und Lassen seinen Interessen nach jeder Richtung hin unterordnen und ihre Streitigkeiten untereinander für jetzt auf sich beruhen lassen. Der einzelne kann keinen Anspruch darauf erheben, daß sich das Reich in dem weltgeschichtlichen Ringen um seinen Bestand der Kraft zahlreicher Justizbeamten beraubt, nur damit der ungestörte Fortgang von Prozessen ermöglicht wird, die angesichts der Gefahren, die der Allgemeinheit drohen, vielfach zu unbedeutend erscheinen. Auch kann niemand beanspruchen, daß der Staat in einem großen Zeitabschnitt, wie wir ihn durchleben, alle Garantien aufrechterhält,. mit denen er unter gewöhnlichen Verhältnissen die Rechtsgüter des einzelnen und das gerichtliche Verfahren in Straf- und Zivilsachen umgibt. Soweit das Reich die Kräfte der Justizbeamten, die noch nicht im Felde stehen oder in wichtigen Zweigen der Staatsverwaltung Verwendung gefunden haben, für den Heeresdienst oder den vaterländischen Hilfsdienst benötigt, müssen die Interessen des einzelnen zurücktreten. Den Kampf ums Recht des einzelnen in Ehren! Heute jedoch gilt nur ein sittlicher Imperativ:

Alle Kräfte dem Vaterlande!

Dr. Laue,
Herzogl. Anhaltischer Staatsminister, Dessau.

Alle Kraftvergeudung zu verhüten und alle Kräfte frei zu machen für das Kriegsziel, halte auch ich für die Forderung des Tages.

von Wussow,
Herzogl. Sachs.-Altenburg. Staatsminister, Altenburg.

Leider verspätet, will ich doch nicht verfehlen, mich dem Votum hervorragender Kenner unseres Rechts- und Wirtschaftslebens anzuschließen. In diesem furchtbaren Kampfe müssen die Rücksichten auf Krieg und Sieg ausschlaggebend sein, hier muß die ganze Volkskraft einsetzen. Möge die Gesetzgebung nachdrücklich und schnell eingreifen, um die Rechtsstreitigkeiten auf das Mindestmaß einzuschränken und alle dem Kriege tauglichen Kräfte für den Krieg freizumachen.

Rechtsanwalt Major Bassermann,
Mitglied des Reichstages, Mannheim.

---

2. Die Umfrage über die Vereinfachung der Rechtspflege.

Von Unterstaatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Petri, Straßburg.

Die von dem Schriftleiter der DJZ. in der Neujahrsnummer veranlaßte und eingeleitete Umfrage „Ein dringendes Gebot!" hat in den deutschen Landen, weit über die Juristenkreise hinaus, großes und berechtigtes Aufsehen erregt. Ueber 60 deutsche Männer haben sich grundsätzlich zu der Auffassung bekannt, daß es dringend erwünscht ist, wirksamere Maßnahmen als die bereits getroffenen zur Vereinfachung und Einschränkung der Rechtspflege zu ergreifen, um einen Teil des jetzigen Gerichtspersonals entbehrlich zu machen und dadurch dessen Verwendung im Kriegsdienst oder im vaterländischen Hilfsdienst zu ermöglichen. Sprechen auch die veröffentlichten Aeußerungen für sich, so dürfte es sich im Interesse ihrer praktischen Nutzanwendung empfehlen, in einem Schlußworte deren Hauptergebnisse zusammenzufassen und zu würdigen.

Ueber den Umfang der zu treffenden Neuerungen gehen die Ansichten in manchen Richtungen auseinander. Aber sämtliche gipfeln in dem überzeugenden Gedanken, daß alle irgendwie verfügbaren Kräfte der Nation einzusetzen sind für das eine, das Not tut in dem uns aufgezwungenen beispiellosen Kampf, und daß dies nicht bloß von den Privatunternehmungen aller Art gilt, sondern erst recht von den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, deren eigener Betrieb sich dem Betriebe des titanischen Kriegswerks unterzuordnen hat.

Bei der inneren Verwaltung war von vornherein eine Verminderung des Personals wohl nur in beschränktem Maße durchführbar, weil dieser Verwaltung gerade durch den Krieg eine Fülle neuer wichtiger Aufgaben, insbesondere in militärischen und in wirtschaftlichen Angelegenheiten gestellt wurden. Das gleiche läßt sich nicht, jedenfalls bei weitem nicht in demselben Umfange, von den Gerichten sagen. Freilich liegt auch während des Krieges die Entscheidung über hohe und höchste Güter in ihren Händen und ist auch heute, so gut wie gestern und morgen, eine gesicherte Rechtspflege einer der Grundpfeiler unseres ganzen staatlichen und sozialen Lebens. Mochte daher der gerichtliche Apparat dem Laien oft schwerfällig und umständlich erscheinen, die Natur seiner Tätigkeit brachte es von jeher mit sich, daß er mit besonderer Gründlichkeit und mit größerem Aufwand an Personal arbeiten mußte. Jetzt aber, da das deutsche Volk gegen zahlenmäßig weit überlegene Feinde in einem Ringen auf Leben und Tod steht, ist für die richterliche Tätigkeit ein an-

derer Maßstab anzulegen, als in gewöhnlichen Zeiten; jetzt sollen vor ihr Forum nur solche Angelegenheiten gebracht und in möglichst einfacher Weise erledigt werden, bei denen Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses im Vordergrund stehen oder die Wahrung wichtiger dringender Parteiinteressen in Frage kommt. Vereinfachung der Rechtspflege, Einschränkung der streitigen Gerichtsbarkeit, Kräfte- und Zeitersparungen auf dem Gebiete des Strafprozesses, das sind die Forderungen, die sich, bei aller Verschiedenheit der zur Erreichung des Zweckes in Vorschlag gebrachten Mittel, wie ein roter Faden durch die auf die Umfrage erteilten Antworten ziehen. Die darin bekundete Einmütigkeit gewinnt einen besonderen Wert dadurch, daß nicht nur die Juristen, sondern auch das rechtsuchende Volk, daß außer Rechtslehrern und Vertretern des Richterstandes sowie der Rechtsanwaltschaft, Heerführer und leitende Männer der Staatsverwaltung, Politiker, Vertreter des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, Schriftsteller und Gelehrte aus verschiedenen Gebieten zu Wort gekommen sind.

Zunächst wird mehrfach betont, daß die Bevölkerung in erster Linie berufen ist, zur Entlastung der Gerichte beizutragen; markig, von wohltuender Frische und Eindringlichkeit sind die Worte, in denen sie davor gewarnt wird, durch Verfolgung unbedeutender, oft nur vermeintlicher Rechtsansprüche, durch Zänkereien und Rechthaberei mit unfruchtbarer Arbeit Kräfte zu belasten, deren das Vaterland zur Lösung unendlich wichtigerer Aufgaben bedarf. Recht suchen kann heutzutage, wie KGPräs., Wirkl. Geh. Rat Dr. Heinroth zutreffend sagt, „sittliches Unrecht sein". Jetzt mehr denn je ist „Entgegenkommen in Streitfällen keine Schwäche, sondern Selbstüberwindung und Charakterstärke" (Kriegsminister von Stein). Mit Rechtsanwalt Dr. Hachenburg hege ich die Zuversicht, daß die Rechtsanwaltschaft, der ich früher auch angehörte, sich in der heutigen Zeit besonders angelegen sein läßt — ein nobile officium, dem sie sich von jeher unterzog —, die sich gegenüberstehenden Parteien miteinander zu versöhnen und ihnen zum Vergleiche zu verhelfen. Auch darf heute der Richter, zumal der Amtsrichter, nach dem beherzigenswerten Ausspruch des OLG.-Präsidenten Dr. von Staff, „weniger denn je unnahbar auf dem Richterstuhle sitzen", sondern er soll als Berater und verständnisvoller, freundlicher Helfer, wenn er darum angegangen wird, in den Rechtsangelegenheiten der Bevölkerung beistehen.

Allein auch diejenigen, die den Mahnruf an die Bevölkerung ergehen ließen, die Gerichte nicht unnötigerweise in Anspruch zu nehmen, sind darüber nicht im Zweifel, daß er zu einer durchgreifenden Entlastung der Gerichte nicht ausreicht, sondern daß ihm, wie dem Appell an die Freiwilligkeit zur Leistung vaterländischen Hilfsdienstes, eine gesetzliche Sanktion folgen muß. Aus der Fülle der nach dieser Richtung gegebenen Anregungen, die sich in vielen Punkten mit den Ausführungen des Abg. Schiffer in der Reichstagssitzung v. 30. Nov. v. J. decken, lassen sich folgende Hauptgesichtspunkte hervorheben.

I. Gerichtsverfassung. 1. Als eine der nächstliegenden Maßnahmen, die zur Gewinnung richterlicher Kräfte für den Kriegsdienst und den vaterländischen Hilfsdienst getroffen werden können, wird von manchen Seiten die Herabsetzung der Richterzahl bei den erkennenden Gerichten befürwortet. Gewisse Bedenken haben Wirkl. Geh. Rat, Senatspräs. Dr. Planck und Geh. Rat Rechtsanwalt Dr. Haber dagegen erhoben. Ich halte es für angängig, die Strafkammern in der Hauptverhandlung durchweg mit nur drei Richtern zu besetzen, die Fünfrichterkollegien bei den Oberlandesgerichten und die Siebenrichterkollegien beim Reichsgericht um je zwei Mitglieder sowie die Zahl der Geschworenen auf 7 oder 8 zu vermindern und die Mitwirkung der Schöffen auszuschalten in den Privatklage-, Uebertretungs- und leichten Vergehenssachen, etwa, nach dem Vorschlage des OLG.-Präsidenten Dr. von Staff, solchen Sachen, bei denen der Angeklagte nach § 232 StrPO. von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden kann. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Neuerungen einschneidende Eingriffe in unsere Rechtseinrichtungen bedeuten; sie sind aber wohl nicht zu umgehen, wenn etwas erreicht werden soll. Jedenfalls ginge man zu weit, wenn man sagen sollte, daß durch solche Maßnahmen unserem Volke während des Kriegs das Mindestmaß der Rechtsgarantien, auf die es Anspruch hat, entzogen würde: es ist ein unleugbarer psychologischer Vorgang, daß je geringer die Zahl derer ist, die berufen sind, gemeinsam eine Entscheidung zu treffen, desto stärker das Verantwortungsgefühl eines jeden Einzelnen ist; zudem kann zur Bejahung der Schuldfrage bei den Strafkammern Einstimmigkeit, bei den Schwurgerichten $^{3}/_{4}$ Majorität verlangt werden. Allerdings wird auch bei verminderter Richterzahl dasselbe Arbeitspensum erledigt werden müssen; es werden aber dennoch, wie OLGPräs. Dr. Brandis des näheren ausführt, dadurch Kräfte gespart werden. Dem einzelnen Richter fällt zwar bei Herabsetzung der Zahl ein höheres Arbeitsmaß zu; dies erscheint aber unbedenklich, da die Zahl der zur Entscheidung gelangenden Sachen sowohl im Zivil- als im Strafprozeß erheblich vermindert werden soll und übrigens, wie LG.-Dir., Geh. Rat Oppler in einem Aufsatz über die Einschränkung der Rechtspflege (DJZ. S. 81) bemerkt, die Strafkammern heute schon auf die Hälfte der Friedensarbeit gesetzt und vorwiegend mit der Aburteilung von Vergehen gegen die Kriegsverordnungen befaßt sind. — In einigen Aeußerungen wird die Herabsetzung der Richterzahl bei den erkennenden Gerichten als eine dauernde Einrichtung befürwortet; es ist dies cura posterior, ebenso wie die nach meiner Ueberzeugung dringend erwünschte Beseitigung der Schwurgerichte und deren Ersetzung durch große Schöffengerichte. — Von OLG.-Präsident, Wirkl. Geh. Rat Dr. Holtgreven und Generalstaatsanwalt Plaschke wird vorgeschlagen, die Schwurgerichte vorübergehend abzuschaffen und an ihre Stelle



die Strafkammern in der Besetzung von 5 Richtern treten zu lassen. Dieser Neuerung möchte ich widersprechen. Der berechtigte Zug der Zeit geht in direkt entgegengesetzter Richtung dahin, das Laienelement bei der Rechtsprechung in Strafsachen stärker heranzuziehen, als dies heute der Fall ist. Wohl aber würde ich dem mechanischen Mittel einer Verminderung der Zahl der Geschworenen die Ersetzung der Schwurgerichte durch größere Schöffengerichte in der Besetzung von 2 Richtern und 5 Schöffen oder auch 3 Richtern und 6 Schöffen vorziehen. Schwierigkeiten organisatorischer Art dürften sich kaum ergeben, zumal jetzt schon die Urliste für die Auswahl der Schöffen auch als Urliste für die Auswahl der Geschworenen dient.

2. Gleichen Schritt mit einer Verminderung der Richterzahl müßte die Verschiebung der Zuständigkeiten halten. Den nach dieser Richtung gemachten Vorschlägen wird man grundsätzlich durchweg zustimmen können: im Zivilprozeß Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 oder 1200 M., im Strafprozeß, unter entsprechender Entlastung der Schwurgerichte, Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern zur Aburteilung etwa der Meineide, der Urkundenfälschungen in den Fällen der §§ 268 § 2, 272, 273 StrGB., der Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 340, 351 StrGB. und der Konkursverbrechen. Da die Zuständigkeit der Schöffengerichte heute schon ziemlich weit geht, erscheint es nicht geraten, sie mehr auszudehnen, als es zur Entlastung der Strafkammern nötig sein wird.

3. Zu der wiederholt in der Tagesliteratur erörterten Frage, ob es angebracht sei, die Vorschriften über die Feriensachen (§§ 201—204 GVG.) auf die Kriegszeit für anwendbar zu erklären, wird in den Aeußerungen ein meist ablehnender Standpunkt eingenommen. Mit Recht; denn mit einer solchen Bestimmung würde über das Ziel hinausgeschossen werden; sie hätte zur Folge, daß, abgesehen von den im § 202 GVG. bezeichneten Sachen, alle Sachen, die keiner besonderen Beschleunigung bedürfen, nicht, wie im Frieden um die verhältnismäßig kurze Zeit von zwei Monaten, sondern um eine ganz unbestimmte Zeit verschoben würden, ferner ganz unnötige Verzögerungen einträten bei Gerichten, deren Personal Zeit hätte zur Erledigung aller oder doch der meisten anhängig gewordenen Sachen; man denke z. B. an ein Amtsgericht, das mit einem wegen vorgerückten Alters zum Kriegsdienste nicht mehr geeigneten und zum vaterländischen Hilfsdienste nicht mehr verpflichteten Richter besetzt ist. Dazu kommt, worauf OLGPräs. Dr. Brandis und SenPräs. Dr. Koffka hinweisen, daß erhebliche Rückstände erwachsen würden, die in die Friedenszeit übergingen und über den Krieg hinaus ein Stocken der Rechtspflege verursachten, welches nur den säumigen Schuldnern zugute käme. Zur Entlastung der Gerichte auf der einen und zur Wahrung wichtiger Parteiinteressen auf der andern Seite wird es genügen, daß den Gerichten die Befugnis eingeräumt wird, mit Ausnahme der Feriensachen (§ 202 GVG.) diejenigen Sachen, und nur solche, für ruhend zu erklären, deren Vertagung auf längere Zeit mit keinem erheblichen Nachteil für die Prozeßparteien verbunden ist. Gegen einen die Anberaumung eines Verhandlungstermins während der Kriegsdauer ablehnenden Beschluß wird der Partei das Rechtsmittel der Beschwerde zustehen (§ 567 ZPO.).

II. Zivilprozeß. 1. Die von einigen Seiten (Justizminister Ruhstrat, OLGPräs. a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. von Hagens, OLGPräs., Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus) angeregte Einschränkung des Parteibetriebs wäre gewiß geeignet, eine raschere Erledigung der Prozesse herbeizuführen. Zu erwägen bliebe aber, ob es nicht bedenklich wäre, eine solche, die Grundlagen unseres Zivilprozesses antastende Bestimmung zu treffen. Letzteres gilt auch von dem Vorschlag, einfach gelagerte Prozeßakten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

2. Durch OLGPräs. Dr. von Staff wird der Erlaß einer Bestimmung befürwortet, wonach ein Teil der Geschäfte der Kollegialgerichte einem einzelnen Mitglied übertragen wird. Es würden, meines Erachtens, keine wesentlichen Bedenken gegen den Vorschlag bestehen, z. B. bezüglich der Angelegenheiten, in denen die Entscheidung durch Beschluß erfolgen kann, insbesondere der Anträge auf Sicherung des Beweises, Verhängung des Arrestes oder Erlaß einer einstweiligen Verfügung, vorbehaltlich des Rechtsmittels der einfachen Beschwerde im Falle der Ablehnung oder des Widerspruchs beim Prozeßgericht im Falle der Bewilligung des Arrestantrags oder des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. — Ein erheblicher Zeitgewinn wird dadurch erzielt, daß das Prozeßgericht die Aufnahme des Zeugenbeweises einem seiner Mitglieder überträgt. Dies haben, auch abgesehen von den Fällen des § 375 Nr. 1 und 3, die Gerichte schon bisher, unter weiter Auslegung des § 375 Nr. 2, vielfach getan, wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte zu zeitraubend gewesen wäre. Es handelt sich aber nach der herrschenden Lehre im § 375 Nr. 2 nur um „Schwierigkeiten" in der Art der Beweisaufnahme, nicht um solche in den Geschäftsverhältnissen des Gerichts. Zur Gewinnung eines festen Rechtsbodens in dieser Frage dürfte es sich empfehlen, allgemein zu bestimmen, daß die Aufnahme des Zeugenbeweises durch das Prozeßgericht einem seiner Mitglieder übertragen werden kann.

3. Eine Einschränkung der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird von keiner Seite befürwortet; sie wäre, wie Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. Wach hervorhebt, mit empfindlichen Nachteilen „für unser wirtschaftliches Leben und andere vitale Interessen" verbunden. Dieser Auffassung wird man im allgemeinen nur beipflichten können; es erscheint jedoch angezeigt, in den Ländern, in denen das Grundbuch noch nicht in allen Gemeinden angelegt ist, wie z. B. in Elsaß-

Lothringen, diese sehr umständliche und kostspielige Arbeit während des Krieges einzustellen.

4. Die Frage der Vereinfachung oder Beschränkung der Rechtsmittel wird in einigen Aeußerungen allgemein, ohne Formulierung bestimmter Vorschläge angeregt. In dieser Beziehung ist besondere Vorsicht geboten: das Volk erblickt mit Recht in der Befugnis, eine höhere Instanz anzurufen, die Gewähr dafür, daß jedem sein Recht zuteil werden soll. Schon ist die BRVO. v. 9. Sept. 1915, wonach die Berufung durch einen den Betrag von 50 M. übersteigenden Wert bedingt ist, bekanntlich auf starken Widerstand gestoßen; sie wurde daher auch in der VO. v. 18. Mai 1916 wieder eingeschränkt.

5. Ueber die Frage der Gerichtskosten zwecks Eindämmung der Prozeßsucht gehen die Meinungen auseinander. OLGPräs. Dr. Brandis hält eine Steigerung der Gebührensätze für erwägenswert in den Sachen, die während der Kriegszeit erledigt werden sollen, wobei aber die Erhöhung nicht einer Rechtsverweigerung nahekommen dürfe. OLGPräs. Dr. Düringer geht viel weiter; er wünscht eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Gerichts- und Anwaltsgebühren, „die sich, fügt er bei, als eine dauernde Errungenschaft erweisen würde.“ Gegen die Erhöhung der Gerichtskosten sprechen sich aus OLGPräs. Dr. von Staff, Sen.-Präs. Dr. Koffka, letzterer unter Hinweis darauf, daß eine solche Maßnahme zu einer unerwünschten Vermehrung und Bewilligung der Armenrechtsgesuche führen würde, und namentlich Handelskammerpräs. von Mendelssohn, aus dem Grunde, weil eine solche Maßnahme vielfach die Schwachen am empfindlichsten treffen würde. Dieser Grund ist ausschlaggebend und überzeugend. Die Erhöhung der Gerichtskosten gerade in der heutigen Zeit besonderer Teuerung würde als eine unsoziale Maßnahme in weiten Kreisen empfunden werden, zumal die Gerichtskosten jetzt schon als hoch bezeichnet werden können.

III. Strafprozeß. 1. Die vorliegenden Aeußerungen befürworten übereinstimmend, soweit sie sich mit der Frage befassen, die Abschwächung des Legalitätsprinzips, das die Staatsanwaltschaft verpflichtet, in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Straffällen die öffentliche Klage zu erheben, OLGPräs., Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus sogar dessen Abschaffung. Letzterer Vorschlag geht wohl zu weit: bei den meisten Verbrechen, auch bei manchen Vergehen ist das öffentliche Interesse so überwiegend, daß für die Bejahung oder Verneinung der Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung kein Spielraum besteht. Für die Abgrenzung der Fälle, die dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen werden sollen, wird die Natur der Straftat oder auch die höchste angedrohte Strafe als Maßstab dienen können; der Vorschlag des RG.-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Rats Dr. von Olshausen, Vergehen, die mit Haft oder Geldstrafe von höchstens 300 M. allein oder in Verbindung miteinander bedroht sind, vom Verfolgungszwange zu befreien, scheint mir etwas zu eng gezogen zu sein.

2. Auch darüber besteht weitgehende Uebereinstimmung, daß die Verhandlung der Privatklagen wegen Beleidigung möglichst eingeschränkt werden soll; sie gemäß dem Vorschlage des Chefpräsidenten, Wirkl. Geh. Rats Holtz und des RG.-Sen.-Präs. Dr. von Olshausen ganz auszuschließen, dürfte sich nicht empfehlen, da es Fälle geben kann, in denen die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß findet, nach § 416 StrPO. die Anklage zu erheben oder nach § 417 die Verfolgung zu übernehmen, der Privatkläger aber, unter Umständen auch der Privatbeklagte ein erhebliches, berechtigtes Interesse an dem alsbaldigen Austrag der Sache hat. Wohl aber erscheint es durchaus angebracht, dem Gerichte die Befugnis einzuräumen, die Privatklagen auf lange Zeit, etwa bis auf ein Jahr hinaus zu vertagen. Gegen die Entscheidung des Gerichts wird nach dem Vorschlage des Geh. Rats Oppler (a.a.O.) die Beschwerde zuzulassen sein. Jedenfalls muß dagegen eingeschritten werden, daß in der schweren Zeit, die wir erleben, die Gerichte mit der Verhandlung über kleine Wortwechsel und über geringfügige Beleidigungen, die übrigens sehr häufig gegenseitig sind, möglicherweise noch in drei Instanzen, eine wertvolle Zeit verbringen.

3. Bezüglich der Rechtsmittel in Strafsachen gilt das oben über die Rechtsmittel im Zivilprozeß Gesagte (S. 5). Insbesondere bestehen meines Dafürhaltens gewichtige Bedenken gegen den Vorschlag des Geh. Rats Prof. Dr. Kahl, die „Berufung in Strafsachen“, also gegen die Urteile der Schöffengerichte, zu beseitigen. Eine solche Maßnahme würde zu denjenigen gehören, die besonders geeignet wären, das auch während der Kriegszeit intakt zu haltende Vertrauen des Volkes in unsere Rechtspflege zu erschüttern. Abgesehen von diesem der Volkspsyche entnommenen Momente ist zu beachten, daß die Schöffengerichte empfindliche Strafen verhängen können, und daß ihre Zuständigkeit für die Dauer des Krieges noch erweitert werden soll. Des weiteren kommt in Betracht, daß bei den Schöffengerichten der Vorsitz häufig von jungen Richtern geführt wird, denen es noch an ausreichender Erfahrung, sicherem Blick und abgeklärtem Urteil gebricht. Das allgemeine, dringende Verlangen nach Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern läßt auf die ungünstige Aufnahme schließen, welche die auch nur vorübergehende Aufhebung der Berufung in Schöffensachen fände.

4. Beachtenswert ist dagegen der Vorschlag des Generalstaatsanwalts Plaschke, § 244 StrPO. dahin abzuändern, daß nicht bloß in den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, sondern überall das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne hierbei durch Anträge gebunden zu sein. Es wäre dies allerdings eine tiefgreifende Aenderung unseres jetzigen Systems. Wie aber die Praxis sattsam gezeigt hat, verursacht die Bestimmung, daß die Beweisaufnahme auf die sämtlichen geladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel sich zu erstrecken hat, vielfach eine



Zeitvergeudung, die in keinem Verhältnis zu dem Ergebnisse der Beweisaufnahme steht und die jetzt mehr denn je vermieden werden muß. Von der Einsicht und dem Pflichtgefühl unserer Gerichte kann füglich erwartet werden, daß sie nur von denjenigen Beweiserhebungen absehen werden, von denen nach Lage der Sache mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß sie keine weitere Aufklärung brächten und keine neuen Gesichtspunkte hervortreten ließen. Eventuell könnte für die mit den schwersten Strafen bedrohten Verbrechen die Bestimmung des § 244 Abs. 1 beibehalten werden.

Durch die gehaltene Umfrage hat sich die „Deutsche Juristen-Zeitung" ein großes Verdienst erworben und zu der bedeutsamen Frage wertvolles Material gesammelt. Dringend ist die Angelegenheit jedenfalls, zumal sie in engem Zusammenhang steht mit der Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst; jeder Tag, um den sie verschoben wird, bedeutet eine Beeinträchtigung ihres praktischen Wertes. Unverzügliche entscheidende Schritte lassen die in den Antworten des Staatssekretärs Dr. Lisco und namentlich des Justizministers Dr. Beseler enthaltenen Erklärungen erwarten, aus denen zu ersehen ist, daß die Vorarbeiten zur Erreichung des erstrebten Zieles „schon eifrig begonnen sind und mit größtem Nachdruck gefördert werden", daß weiter vorgegangen werden soll auf dem Wege, der durch die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 eingeschlagen wurde, und daß in dieser Richtung gesucht wird, „mit Eile, aber ohne Hast zu bessern, wo zu bessern ist". Bei dem guten Rezept: Eile mit Weile ist im vorliegenden Falle größeres Gewicht auf „Eile" als auf „Weile" zu legen. Es darf die Zuversicht ausgesprochen werden, daß der Reichstag, der um seine Mitwirkung angegangen werden soll, sich grundsätzlich auf den Standpunkt der an ihn gelangenden Vorlage stellen und auch seinerseits sie mit möglichster Beschleunigung erledigen wird.

Manche der zu treffenden Neuerungen werden sich vielleicht so bewähren, daß sie nicht wieder aufgegeben, sondern in die Friedenszeit mitübernommen werden. Das wird aber erst später zu erwägen sein; heute ist unser ganzes Sinnen und Trachten, Wirken und Streben nur von einem Willen beherrscht, von dem unbeugsamen Willen zum entscheidenden Siege, nur von einer Sorge geleitet, der Sorge um die rastlose Betätigung dieses Willens bis zu dessen glänzender Durchführung. Die zu erwartenden Bestimmungen über die Vereinfachung der Rechtspflege während des Krieges sind ein Stück des gewaltigen, einzigartigen Räderwerks, das bestimmt ist, die verfügbaren Kräfte des gesamten Volkes in diesen Tagen der Not dem Vaterlande nutzbar zu machen. Mögen auch sie dazu beitragen, daß uns noch im Laufe dieses Jahres die Segnungen eines ruhmgekrönten Friedens in reichem Maße beschert werden!

Die Gesetze über Abkürzung des Vorbereitungsdienstes in der Justiz und in der Verwaltung für Kriegsteilnehmer.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Hagens, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., M. d. H., Berlin.

Den im Kriege stehenden Referendaren, Studenten oder Schülern die Nachteile zu verringern, die sie infolge der langen Dauer des Krieges durch die Verzögerung ihrer begonnenen oder künftigen Ausbildung im Justiz- oder Verwaltungsdienst erleiden, und der Justiz oder Verwaltung den nötigen Nachwuchs zu sichern, ist Schuld der Dankbarkeit und staatliche Pflicht. Darauf gerichtete Maßnahmen hat die Regierung schon mehrfach getroffen. Es sind, was uns besonders interessiert, Notprüfungen eingerichtet und vom Staatsministerium Grundsätze aufgestellt worden, nach denen der Kriegsdienst auf das Assessorendienstalter anzurechnen ist. Einen weiteren Schritt auf diesem Wege gehen die beiden, die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Referendare zulassenden Gesetzentwürfe, die das Herrenhaus in der Sitzung v. 7. Dez. 1916 angenommen hat.[1]) Für solche Abkürzung mußte der Weg der Gesetzgebung beschritten werden.

I. Für die Referendare der Justiz ist der Vorbereitungsdienst in § 1 des Ausführungsgesetzes z. GVG. auf 4 Jahre festgelegt. Durch das neue Gesetz soll der Justizminister ermächtigt werden, den Vorbereitungsdienst für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um 1 Jahr, abzukürzen. Drei Jahre ist der reichsgesetzlich in § 2 Abs. 3 des GVG. bestimmte Mindestzeitraum. In einzelnen Bundesstaaten, wie Hamburg und Bremen, gilt dieser Zeitraum allgemein, auch bei vorgängigem Universitätsstudium von nur 3 Jahren; Württemberg setzt für einen dreijährigen Vorbereitungsdienst ein 3½jähriges Universitätsstudium voraus; Bayern ein 4jähriges, einschließlich des philosophischen Studiums. Es handelt sich jetzt nicht um eine allgemeine Herabsetzung der Ausbildungszeit, obwohl auch darüber geredet werden könnte, vielmehr nur um eine Abkürzung für die Kriegsteilnehmer, von denen die Begründung zum Entwurf wohl mit Recht annimmt, daß sie, „durch den Krieg innerlich gefestigt, mit besonderem Ernst und Eifer bestrebt sein werden, ihre juristische Ausbildung tunlichst bald zu erfolgreichem Abschluß zu bringen". Auch erwartet die Begründung mit Recht von den Justizbehörden, daß sie „es als eine Ehrenpflicht betrachten werden, die jungen Juristen, die dem Vaterland in schwerer Zeit gedient haben, in ihrer Ausbildung besonders zu fördern".

Inwieweit eine Abkürzung stattzufinden hat, soll im einzelnen Falle der Oberlandesgerichtspräsident bestimmen. Der Justizminister aber wird eine allg. Verfügung zur Ausführung des Gesetzes erlassen. Von der Anwendung des Gesetzes und den Ausf.-Bestimmungen wird der Nutzen des Gesetzes abhängen.

Die Beseitigung einer der Referendarstationen ist nicht in Aussicht genommen. Jede Station ist wichtig. Am wichtigsten erscheint die Station beim Landgericht, schon wegen der hier hauptsächlich stattfindenden Uebungen durch einen Leiter, und

[1]) Die Justizkommission des preuß. Abgeordnetenhauses scheint den Entwürfen zugestimmt zu haben. Die Schlußberatung des Plenums hat bis zur Drucklegung dieser Nummer noch nicht stattgefunden.



die Station beim Oberlandesgericht; denn bei keiner anderen der durch die Fülle der Geschäfte überhäuften Stationen ist solche wissenschaftliche Arbeit und Schulung, wie beim Oberlandesgerichte, durchführbar; zudem kann der Oberlandesgerichtspräsident eigentlich nur in dieser Station die Referendare — seine künftigen Assessoren — persönlich kennen lernen, und durch ihn erfolgt die sehr maßgebende Präsentation des Referendars zum Staatsexamen. Wünschenswert wäre es daher, diese beiden Stationen tunlichst unverkürzt zu lassen. Im übrigen muß die Abkürzung auf die einzelnen Stationen des Vorbereitungsdienstes verteilt werden. Die volle Abkürzung um die Zeit des Kriegsdienstes, bis höchstens zu einem Jahr, wird nur möglich sein für die Kriegsteilnehmer, denen der ganze Vorbereitungsdienst oder doch sein größerer Teil, wie die Begründung zum Entwurf sagt, etwa die Hälfte noch offen steht, also für die in den Krieg eingetretenen Studenten und Schüler oder jungen Referendare, wogegen für die älteren Referendare zur Abkürzung nicht viel Zeit übrig bleibt; denn in allen Fällen muß eine voll ausreichende Ausbildung des Referendars gesichert sein. Den älteren Referendaren aber wird die Zulassung zur Notprüfung zustatten kommen. Die Notprüfungen dauern mit den Klausurarbeiten nur etwa ein bis zwei Tage. Gegenüber den ordentlichen Prüfungen mit den, neun bis zehn Wochen erfordernden, häuslichen Arbeiten und der, jetzt allerdings sehr dankenswert verkürzten Ladungszeit bis zum mündlichen Examen, das bei zwei Tagen Klausur, drei Tagen Vorbereitung für den Vortrag und dem Prüfungstage etwa eine Woche dauert, werden zusammen wohl drei bis fünf Monate gespart. Und doch versichert der Präsident der Prüfungskommission, daß die Notprüfungen sich für die Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Brauchbarkeit der Geprüften, deren Ruhe und klares, sicheres Urteil allerdings durch den Krieg meist gestählt sei, durchaus bewährt haben. Dem geäußerten Wunsche entgegenkommend, hat der Minister in der Kommission des Herrenhauses die Erklärung abgegeben: es werde erwogen, ob nicht auch für die Zeit nach Beendigung des Krieges ein angemessener Zeitraum vorzusehen sei, innerhalb dessen die Kriegsteilnehmer noch zur Notprüfung zuzulassen seien. Ein Zeitraum von 4 bis 6 Monaten wäre zu wünschen. Er würde die einzige Möglichkeit bieten, daß die älteren Referendare einen, durch den Kriegsdienst wohl erworbenen, früheren Abschluß des Referendariats erreichen.

Werde nun der frühere Abschluß durch Verkürzung der Vorbereitungszeit oder durch Zulassung zur Notprüfung erreicht, der Gewinn dient allen Kriegsteilnehmern, mögen sie als Assessoren im Staatsdienste verbleiben oder sich der Rechtsanwaltschaft oder einem anderen freien Berufe widmen. Allerdings für die Nichtbeamten hat der erzielte Gewinn volle Bedeutung; sie können mit der früher erlangten Befähigung für ihren Beruf diesen sofort voll ausüben. Aber auch für die Beamten bedeutet es einen Gewinn, daß früher das Referendariat beendet und dem Assessor das Gefühl der Selbständigkeit und die Möglichkeit gegeben wird, kommissarisch im Richterdienst oder in der Staatsanwaltschaft verwendet zu werden oder beurlaubt seine weitere allgemeine Ausbildung durch Reisen oder wirtschaftliche oder kommunale Tätigkeit usw. verfolgen zu können. Dieser Gewinn hat für die Beamten freilich nicht solche Bedeutung, wie für sie der Zeitpunkt ihrer Anstellung und die Bemessung ihres Dienstalters hat. Hierfür kommen die Bestimmungen in Betracht, die auf Grund Allerh. Erlasses das Staatsministerium „über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten" getroffen hat. Sie finden sich im JMinBl. v. 30. Juni 1916 (Nr.27). Nach diesen Grundsätzen wird bei Bestimmung des Dienstalters den Assessoren die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der Assessorprüfung nachweislich später stattgefunden hat, sei es, daß infolge des Krieges der Beginn oder die Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes verzögert worden ist. Die Dauer ihrer Kriegszeit wird ihnen zugute gerechnet, aber der, durch Abkürzung des Vorbereitungsdienstes oder durch Zulassung zur Notprüfung erzielte Zeitgewinn wird ab- oder gegengerechnet. Einem Assessor also, dem mit 3 Kriegsjahren der Vorbereitungsdienst um $^1/_2$ Jahr abgekürzt worden ist, wird das Dienstalter um $2^1/_2$ Jahre zurückdatiert.

Inwieweit Dienstleistungen im Vaterländischen Hilfsdienst auf das Dienstalter anzurechnen sind, ist eine noch offene Frage. Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst ist erst nach Aufstellung der bezeichneten Grundsätze entstanden und sieht noch seiner Ausgestaltung entgegen. Bei Beratung des jetzigen Entwurfes aber ist von seiten der Staatsregierung die wohlwollendste Prüfung der Frage zugesichert worden. Eine völlige Gleichstellung des mannigfachen Hilfsdienstes mit dem wirklichen Kriegsdienst erscheint allerdings nicht tunlich.

Wie für den Justizdienst ebenso liegen die Verhältnisse in betreff

II. des Gesetzentwurfs über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst.

Auch hier gelten im wesentlichen die vorstehend gemachten Ausführungen.

Hier ist durch das Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste v. 10. Aug. 1906 (GS. S. 378) der Vorbereitungsdienst zwischen der ersten juristischen und der zweiten Staatsprüfung in § 3 auf mindestens 4 Jahre festgelegt. Durch das gegenwärtige Gesetz sollen der Minister des Innern und der Finanzminister ermächtigt werden, zugunsten der Kriegsteilnehmer ebenfalls die Vorbereitungszeit um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen. Bei der Bestimmung im ersten Abs. des § 4 des Ges. v. 10. Aug. 1906, daß der Vorbereitungsdienst mit einer Beschäftigung als Referendar bei Gerichtsbehörden zu beginnen habe, soll es verbleiben. Das Gesetz sah eine Beschäftigung von einem Jahre vor, — früher waren es 2 Jahre —, in Abs. 2 des § 4 sind jedoch die bezeichneten Minister ermächtigt worden, die Dauer dieser Beschäftigung unter entsprechender Verlängerung der Vorbereitung im Verwaltungsdienste bis auf 9 Monate herabzusetzen. Hiervon haben die Minister in der Ausführungsanweisung v. 12. August 1906 (Reichsanzeiger v. 15. August 1906 Nr. 192) Gebrauch gemacht. Jetzt ist für die Abkürzung des gesamten Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienste zugunsten der Kriegsteilnehmer in Aussicht genommen, den Referendar nur 6 Monate einem Amtsgericht zu überweisen. Das könnte zu kurz erscheinen. In der gerichtlichen Beschäftigung sollen



die Referendare nicht bloß, wie in den Motiven zum Entwurf hervorgehoben wird, die „formelle Behandlung von Dienstsachen“ lernen, sie haben dort weit mehr zu lernen, ihre juristischen Kenntnisse zu erweitern, die richtige und schnelle Anwendung ihrer Kenntnisse auf die Rechtsfälle des Lebens zu erfassen und überhaupt das gerichtliche Verfahren in den Grundzügen kennen zu lernen. Aber bei Beratung des Entwurfes wurde von seiten der Regierungsvertreter bemerkt, es stehe auch für die Kriegsteilnehmer im Vorbereitungsdienste der Justiz eine Verkürzung der ersten amtsgerichtlichen Station von 9 auf 6 Monate in Aussicht. Ist das der Fall, dann würde es sich allerdings kaum vermeiden lassen, auch für die in den Verwaltungsdienst übertretenden Kriegsteilnehmer die erste Station bei den Amtsgerichten auf 6 Monate zu verkürzen.

Von den dann für den Vorbereitungsdienst in der Verwaltung bei dreijähriger Gesamtzeit noch verfügbaren 30 Monaten soll nach den Motiven der Regierungsreferendar 12 Monate bei einem Landrat und ebenso lange bei der Regierung und dem Bezirksausschuß arbeiten, und für die übrigen 6 Monate soll den Regierungspräsidenten — etwa für eine Beschäftigung des Referendars bei einer Selbstverwaltungsbehörde — freie Hand gelassen werden.

Krieg, Strafrecht und Heeresfähigkeit.

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Cormann, Berlin.

Eine gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers, Ministers des Innern und Kriegsministers v. 25. Dez. 1916 (JMBl. S. 346) greift in eine alte Frage ein, die durch den Weltkrieg, den ehernen Umgestalter alles „Hergebrachten“, in ein neues Licht gesetzt wurde. Es ist die Frage des Ausschlusses strafgerichtlich verurteilter Personen vom Heeresdienste. Auf diesem von ethischen Anschauungen beherrschten Gebiete ließe sich das meiste und wohl beste vom Standpunkt rein menschlichen Empfindens sagen; in einem Fachblatte wie der Deutschen Juristenzeitung wird aber naturgemäß die juristische Seite der Angelegenheit in den Vordergrund zu rücken sein; ihr gilt daher vorzugsweise diese auf Wunsch ihres Schriftleiters verfaßte Betrachtung.

In der Rechtswissenschaft[1]) ist die Ansicht vertreten, daß die Heeresfähigkeit strafgerichtlich verurteilter Personen ausschließlich vom militärischen Interessenstandpunkt aus zu regeln sei, da dessen Wichtigkeit auf diesem Gebiete den kriminalpolitischen weit überwiege. Hiervon ausgehend wird gefordert, daß jedenfalls § 31 StGB., wonach Zuchthausstrafe die dauernde Heeresunfähigkeit zur Folge hat, aus dem StGB. hinaus in die Militärgesetze zu verlegen sei, falls aus militärischen Gründen der Fortbestand einer solchen Bestimmung geboten erscheine. Mag man aber die Frage von diesem oder von jenem Gesichtspunkte betrachten, immer wird das eine zu verlangen sein, daß sie eine Lösung findet, die von einem Grundgedanken geleitet, in sich geschlossen und frei von Widersprüchen ist. Nach Lage der Gesetzgebung ist dies nicht der Fall. Der Verlust der Heeresfähigkeit als Folge von Strafurteilen entscheidet sich je nach den Militärverhältnissen der Verurteilten bald aus dem StG.B., bald aus dem MStGB., und dieses Nebeneinander in zwei zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Gesichtspunkten entstandenen Gesetzen hat zu Widersprüchen geführt, deren Wirkung unter den Verhältnissen dieses Krieges, namentlich infolge des gewaltigen, nie geahnten Aufgebots des Landsturms, weit schärfer hervortreten mußte als je zuvor in Friedenszeiten. Was noch bei den lange vor dem Kriege einsetzenden strafrechtlichen Reformbestrebungen mit beiläufigen Hinweisen auf gewisse „Abweichungen“ nur gestreift wurde, drängt sich jetzt unter der Wucht der Tatsachen unabweisbar der Kritik entgegen.

Die beiden Gesetzbücher gehen in der Wirkung des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Heeresfähigkeit wesentlich auseinander. Ist der Verurteilte noch nicht ins Heer eingetreten, so verliert er die Heeresfähigkeit als Folge des Ehrverlusts in jedem Falle, aber nur während der im Urteil bestimmten Zeit des Ehrverlusts[1]) (§ 34 Z. 2 StrGB.). Gehört der Verurteilte dem Heere — als Unteroffizier oder Gemeiner —[2]) bereits an, so verliert er, wenn die Dauer des Ehrverlusts drei Jahre nicht übersteigt, die Heeresfähigkeit überhaupt nicht, er wird lediglich in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt (§ 37 Abs. 1 MilStrGB.); übersteigt die Dauer des Ehrverlusts drei Jahre, so verliert auch er die Heeresfähigkeit, dann aber nicht nur für die Zeit des Ehrverlusts, sondern gleich dauernd (§§ 31 Abs. 1, 32 Ziff. 3 MilStrGB.). Diese Bestimmungen gelten nicht etwa nur für Mannschaften des aktiven Soldatenstandes, sondern auch für die des Beurlaubtenstandes,[3]) die während der Beurlaubung zu Ehrverlust verurteilt sind (§ 42 Abs. 1 MilStrGB.). Bei gleich ehrlosem Handeln des Verurteilten kann sich also, lediglich nach dem Zufall seiner Militärverhältnisse ergeben, daß er durch den Ehrverlust die Heeresfähigkeit entweder nur auf Zeit, oder dauernd, oder überhaupt nicht verliert. Solche Zufallswirkungen lassen einen leitenden Grundgedanken vermissen und können weder vom Standpunkt der Gerechtigkeit, noch von dem der militärischen Zweckmäßigkeit befriedigen. Die während des Krieges gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß es oft ein kleines Kunststück ist, festzustellen, ob in Fällen dieser Art eine Person zu einem gegebenen Zeitpunkte als heeresfähig oder heeresunfähig anzusehen ist. Und doch handelt es sich dabei um eine für die Einzelperson wie die Allgemeinheit bedeutsame Frage, die keine Künsteleien verträgt, sondern gerade ihrer Bedeutung wegen nach Klarheit, Einfachheit, Uebersichtlichkeit gebieterisch verlangt.

Uebereinstimmend legen beide Gesetzbücher der Zuchthausstrafe, auch wenn der Richter nicht zugleich auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt hat (§ 32 StrGB.), die Folge dauernden Verlustes der Heeresfähigkeit bei (§ 31 StrGB., §§ 31, 32 Ziff. 3 MilStrGB.). Wird man diesem Standpunkt

[1]) Goldschmidt in der Vergl. Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts, Allg. T., Bd. 4 S. 418.

[1]) Gleichwohl kann schon vor Ablauf dieser Zeit unter gewissen Voraussetzungen Aushebung und Einstellung solcher Verurteilten erfolgen; § 30 Ziff. 3, 4 WO.

[2]) Für Offiziere gelten schärfere Bestimmungen: dauernder Verlust der Heeresfähigkeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Ehrverlusts (§§ 31 Abs. 2, 32 Ziff. 3 MilStrGB.). Die Verschärfung ist aus militärischen Rücksichten durchaus verständlich; ob die Bestimmungen so, wie sie sind, aber auch für den Mobilmachungsfall das richtige und zweckmäßige treffen, darüber ließe sich gleichfalls einiges sagen.

[3]) Zum Beurlaubtenstand gehören auch die vom Aufruf des Landsturms Betroffenen oder freiwillig in die Listen des Landsturms Eingetragenen bis zu ihrer tatsächlichen Einberufung; Art. II §§ 26, 30 des Gesetzes, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, v. 11. Febr. 1888.

auch heute noch beipflichten können? Es gewährt einen eigenartigen Reiz, die Reden, die über diese unter lebhaftem Widerspruch zustande gekommene Bestimmung des StrGB. in der Reichstagssitzung v. 5. März 1870 gehalten worden sind, in dem Lichte, das die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse auf diese Frage werfen, zu betrachten. Wer sich dafür interessiert, möge sie in den sten. Berichten des Reichstags[1]) nachlesen. Es sei nur folgendes aus den Motiven[2]) und den damaligen Verhandlungen des Reichstags hervorgehoben. Der Gesetzgeber stellte sich ausdrücklich auf den Standpunkt, daß die Zuchthausstrafe als solche nicht entehrend wirke. Die Motive bezeichneten es als einen „großen Mißstand“ des preußischen StrGB. v. 14. April 1851, das den Verlust der „bürgerlichen Ehre“ mit Zuchthausstrafe von Rechts wegen verband,

„daß es die ihrem Wesen und inneren Strafwürdigkeit nach verschiedensten und ungleichartigsten Handlungen in Bezug auf die Ehrenfolgen in eine gleiche, jede Individualisierung der Tat und des Täters ausschließende Formel einzwängt, während es gerade auf keinem Gebiete mehr, als auf dem der Beurteilung der mit einer Strafe zu verbindenden Ehrenfolgen auf die individualisierende Würdigung der Tat und des Täters ankommt“.

Zutreffender kann nicht gesagt werden, was auch für die Ehrenfolge des Verlustes der Heeresfähigkeit gelten sollte, von dem der Abg. Miquel mit Recht sagte, daß er „geradezu den höchsten Grad der Ehrlosigkeit“ darstelle. Trotzdem wurde an der schematischen Folge des dauernden Verlustes der Heeresfähigkeit festgehalten, weil dies „nicht nur der bestehenden Militärgesetzgebung, sondern auch einer allgemeinen Auffassung entspreche“. Es wurde in der Reichstagssitzung auf die „Volksanschauung“ hingewiesen, welche eine solche Bestimmung notwendig mache, von anderer Seite dagegen auf die Motive, die zur Bekämpfung des bereits erwähnten Standpunkts des Preuß. Strafgesetzbuchs den Satz anführten:

„es zieme dem Gesetzgeber nicht, ein derartiges Volks-Vorurteil als maßgebend gelten zu lassen, es sei vielmehr seine Aufgabe, der Einsicht zum Ziele zu verhelfen, daß das Entehrende einer strafbaren Handlung weder in der verhängten Strafart, noch weniger in dem Straforte der Verbüßung, sondern in ganz anderen Kriterien zu suchen sei“.

Der Bundeskommissar Dr. Friedberg nannte die Bestimmung über den Verlust der Heeresfähigkeit eine Konzession des Gesetzgebers an die historische Entwicklung der Frage. Solche Entwicklungen stehen aber nicht still, sie entwickeln sich mit der gesamten Volksanschauung weiter, wie schon damals Miquel voraussah, als er in Bekämpfung jener Bestimmung sagte:

„Ich bin fest überzeugt, daß, wenn einmal das System, welches wir in das StrGB. hineinlegen, allmählich in das Volk übergegangen ist, wenn die Anschauungen sich im Volk danach naturgemäß modifizieren werden, die ganze Schwierigkeit sehr bald wegfallen wird“.

Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß bei den damaligen Verhandlungen in der Hauptsache Bedenken mehr gefühlsmäßiger Art ausschlaggebend waren, die bei den militärischen Stellen obwalteten und die z. B. durch die Unterstützung des damaligen Abg. Frhr. v. Moltke besonderes Gewicht erlangen mußten. Wenige Monate später brach der Krieg gegen Frankreich aus, dessen kurzer

[1]) Sten. Berichte Bd. I S. 205–213.

[2]) Motive zu §§ 28, 29 des Entw. eines StrGB. f. d. Nordd. Bund.

siegreicher Verlauf an die Anspannung aller Volkskräfte nicht annähernd die gleichen Ansprüche stellte wie der jetzt das deutsche Volk in seinen tiefsten Tiefen auf- und wachrüttelnde Daseinskampf. Ob die damals von militärischer Seite geäußerten Bedenken auch heute noch aufrecht erhalten worden wären, darf bezweifelt werden; die Beteiligung des Kriegsministers an dem eingangs erwähnten Erlasse zeigt jedenfalls, daß auch diese Bedenken im Schwinden begriffen sind. An die Stelle des im geltenden Recht herrschenden Schemas muß m. E. die Einzelprüfung durch die Gerichte treten, sorgsamste, den Bedürfnissen des Heeres voll Rechnung tragende Einzelprüfung. Zur Beleuchtung der gegenwärtigen Lage stelle ich gegenüber: A wird unter ausdrücklicher Anerkennung, daß seine Tat nicht einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei, zu einer geringen Zuchthausstrafe ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt, B wegen einer ehrlosen Tat zu hoher Zuchthausstrafe und zugleich zu Ehrverlust auf die Dauer von 10 Jahren. Beide aber verlieren gleichermaßen dauernd die Heeresfähigkeit. Auch A darf an der Ehre, sein Vaterland in schwerstem Kampfe zu verteidigen, nicht teilnehmen. Würde dagegen B wegen seiner ehrlosen Tat zu hoher Gefängnisstrafe und Ehrverlust auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden sein, so würde er später die Fähigkeit, ins Heer einzutreten, wiedererlangen. Welcher Schematismus! Es wäre leicht, an bestimmten, keineswegs „gesuchten“ Beispielen zu erweisen, wie wenig ein auf solcher Grundlage eingetretener Verlust der Heeresfähigkeit der inneren Gerechtigkeit und den wahren militärischen Interessen entsprechen kann.

Man beachte immer wieder, daß sich solche Wirkungen, oft aus fernen Jahren, geltend machen in einem Ringen um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes, während unsere Feinde auf allen Fronten mit gewaltiger zahlenmäßiger Uebermacht drohen und sich erniedrigen, mit immer erneuten farbigen Horden, weit jenseits unserer Begriffe von Ehre und Ehrlosigkeit, Seite an Seite gegen unser Kulturvolk zu kämpfen! Ich sprach von einer Wirkung aus fernen Jahren. Nun, etwa 30 Jahrgänge solcher dauernd Heeresunfähigen[1]) und die zeitig Heeresunfähigen aus etwa 5 Jahrgängen[2]) fehlen an unserer Front; v. Liszt schätzt ihre Zahl auf etwa 100 000 wehrfähige Männer[3]), und ich will diese jedenfalls nicht zu hoch gegriffene Zahl hier gelten lassen, da es hier zu weit führen würde, das mitzuteilen, was sich aus statistischen Quellen immerhin entnehmen läßt. Eines freilich möge aus ihnen angedeutet werden, weil es gleichfalls zeigt, wie wenig — sagen wir zeitgemäß die fortdauernde Wirkung von Urteilen sein kann, die der Anschauung weit zurückliegender Zeiten entsprungen sind. Aus der Statistik ergibt sich nämlich, daß z. B. von der Zuchthausstrafe in früheren Jahren ein bedeutend häufigerer Gebrauch gemacht wurde als in neuerer Zeit. Die bisher erschienenen Jahrgänge der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs (1882 bis 1912) bieten zufällig gerade einen Zeitraum von rd. 30 Jahren zur Vergleichung dar.

[1]) Auf Zuchthaus und Ehrverlust kann nur bei Personen über 18 Jahre erkannt werden (§ 57 RStrGB.); unter dem Einfluß der Bestimmung des Art. II, § 27 Abs. 3 des Ges. v. 11. Febr. 1888 (§ 20 Ziff. 12 WO.) hat sich die Wehrpflicht durch den Krieg gegenwärtig bis etwa zum 48. Jahre verlängert. Dies ergibt rd. 30 Jahrgänge.

[2]) Die Strafzeit selbst (§ 30 RStrGB.) ist hierbei abgerechnet; bei Gefängnis kann auf Ehrverlust von höchstens 5 Jahren erkannt werden (§ 32 Abs. 2 RStrGB.).

[3]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 38 S. 87.

I. J. 1882 wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt 13417 Personen; in stetiger Abnahme ist diese Zahl gesunken bis auf 7811 Verurteilte i. J. 1912. Das bedeutet gegen 1882 eine (unbedingte) Abnahme um 41,8%, unter Berücksichtigung der Zunahme der strafmündigen Zivilbevölkerung im angegebenen Zeitraum eine Abnahme um 60,5%.[1]) Es wird nicht gewagt sein, hieraus den Schluß zu ziehen, daß infolge einer „Entwicklung" der richterlichen Anschauungen, von der Zuchthausstrafe ein immer sparsamerer Gebrauch gemacht worden ist und daß eine erhebliche Zahl von zu Zuchthaus verurteilten Personen heute die Heeresfähigkeit besitzen würde, wenn die Richter der neueren Jahre schon die der früheren Jahre gewesen wären.

So liegen die Dinge in strafrechtlicher Beziehung, und die geltenden Gesetze zeigen keinen Ausweg aus dieser während des Krieges immer übeler empfundenen Lage. Aber schon lange vor dem Kriege setzten die Entwürfe zu einem neuen StrGB.[2]) mit einem Vorschlage ein, der wenigstens als Ventil wirken kann, um allzu starke Spannungen, wie sie jetzt bestehen, zu verhüten. Vorentwurf, Gegenentwurf und Entwurf der Strafrechtskommission haben übereinstimmend vorgeschlagen, die Wiedereinsetzung in die durch Zuchthausstrafe oder Ehrverlust verlorene Heeresfähigkeit nach verhältnismäßig kurzen Fristen zuzulassen[3]) (bei Zuchthaus in V. E. und G. E. 3 Jahre, in dem Komm. E. 5 Jahre nach Strafverbüßung usw.), natürlich unter Voraussetzungen, die bei Verschiedenheiten im einzelnen das gemeinsam haben, daß der Verurteilte durch sein späteres Verhalten eine genügende Gewähr der Besserung geboten haben muß. Gemeinsam ist ferner den drei Entwürfen, daß sie das Gericht nach genauer Prüfung des Einzelfalles entscheiden lassen, ob die Wiedereinsetzung gewährt werden kann.

An diesen Gedanken scheint die Verfügung v. 25. Dez. 1916 anzuknüpfen, indem sie gleichfalls die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit auf Grund sorgsamer Prüfung des Einzelfalles anbahnt, natürlich mit dem Unterschied, daß mangels einer gesetzlichen Bestimmung, wie der in den Entwürfen vorgesehenen, die Wiederverleihung im Gnadenwege in Aussicht genommen wird. Das, was bisher schon in nicht seltenen Einzelfällen — und zwar, von den besten Erfahrungen begleitet —, auf besondere Gnadengesuche hin veranlaßt worden ist, soll nun auf breite Grundlage gestellt und gewissermaßen organisiert werden. Aus der Verfügung läßt sich unschwer erkennen, daß sie sich das Ziel gesteckt hat, unter den Heeresunfähigen die brachliegenden guten Kräfte herauszufinden. Wohl das wichtigste Mittel, dessen sie sich bedient und das zugleich dem mit der Verfügung unternommenen Schritte das ethische Gepräge verleiht, ist der Grundsatz, daß nur freiwillige Bewerbung zu der Ehre der Einstellung in das Heer führen kann. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß gerade dadurch die Gesinnung der für den Gnadenerweis geeigneten Personen beleuchtet wird. Es werden nicht die schlechtesten Leute sein, die sich freiwillig zum Heeresdienst vor dem Feinde melden und dadurch einen scharfen Strich ziehen zwischen sich und solchen Heeresunfähigen, die ehrlos genug sind, ihre Schande etwa als einen Vorteil zu empfinden. Denn Kriegsverwendungsfähigkeit ist die weitere wichtige Voraussetzung. Der Bewerber soll nicht nur willens, sondern körperlich auch befähigt sein, den Heeresdienst vor dem Feind[1]) zu leisten; nur dann läßt seine Bewerbung erkennen, daß sie nicht als ein Haschen nach persönlichen Vorteilen um billigen Preis zu bewerten ist, sondern daß sie von sittlichem Ernst getragen wird, von dem heiligen Entschlusse, sich ganz einzusetzen für die große Sache des Vaterlandes!

An diese allgemeinen Voraussetzungen schließen sich kaum minder bedeutsame Hinweise, welche die Persönlichkeit des Verurteilten und die Beschaffenheit seiner Straftat betreffen. Grundsätzlich ausgeschlossen werden alle Personen, die zu wiederholter Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt worden sind. Dies steht in Uebereinstimmung mit dem von berufener Seite gemachten Hinweis, daß gerade unter den erstmalig mit Zuchthaus bestraften Personen sich zahlreiche befinden, „die ohne Zweifel vorzügliche und pflichtgetreue Soldaten werden würden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wäre, ihre gute Gesinnung in die Tat umzusetzen."[2]) Selbstverständlich sind ebenso ausgeschlossen Personen, die zwar noch nicht mehrmalig zu solchen Strafen verurteilt worden sind, aber nach Art oder Umständen der Straftat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Uebeltäter erscheinen. Besonderer Berücksichtigung sind empfohlen Verurteilungen wegen solcher Straftaten, die sich als eine einmalige Verirrung, als eine Aufwallung der Leidenschaft kennzeichnen. Als äußeres Merkmal hierfür wird bezeichnet, wenn auf eine im Verhältnis zum gesetzlichen Strafrahmen niedrige Strafe oder wenn bei Zuchthausstrafe nicht gleichzeitig auch auf Ehrverlust erkannt worden ist. Befindet sich der Verurteilte noch in Strafhaft, so kommt die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit erst nach Verbüßung eines erheblichen Strafteils in Frage, was im einzelnen Falle nach freiem Ermessen zu beurteilen ist. Die Heeresfähigkeit kann, wenn zugleich Ehrverlust besteht, nur mit den Ehrenrechten zusammen wiederverliehen werden. Unter dem Hinweis darauf, daß sorgsamste, jedoch Engherzigkeit vermeidende Prüfung eine ernste vaterländische Pflicht ist, wird die Prüfung abgestellt hinsichtlich der Strafgefangenen auf das Zusammenwirken der Gefängnis- (Strafanstalts-) behörden, der Ersten Staatsanwälte und der Oberstaatsanwälte sowie der Regierungspräsidenten, hinsichtlich der

[1]) Im gleichen Zeitraum (1882 bis 1912) haben, wie zum Vergleich gegenübergestellt sei, die Gefängnisstrafen zugenommen um (unbedingt) 13,8%, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme abgenommen nur um 23,1%. S. das nähere in der Kriminalstatistik, 1912, Uebersicht 7 in den Erört. zu den Tabellen II und III (II S. 8).

[2]) Auf die außerhalb dieser Entwürfe gemachten Reformvorschläge kann hier nicht eingegangen werden.

[3]) § 50 V. E., § 110 G. E., Entw. der Strafrechtskomm. nach der Bearbeitung von Ebermayer S. 9, Ziff. 16. Auch hier enthalte ich mich einer kritischen Erörterung der Vorschläge.

[1]) Soweit bisher Vorschläge gemacht worden sind, die Heeresunfähigen in irgendeiner Form zu Arbeitsdiensten für die Zwecke der Kriegführung heranzuziehen, hat inzwischen das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst eingegriffen und die Vorschläge für die Kriegsdauer gegenstandslos gemacht. Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten ist durchweg den Kriegsbedürfnissen angepaßt; die bereits entlassenen Heeresunfähigen sind wie die anderen unter das Gesetz fallenden Deutschen hilfsdienstpflichtig. Die zielbewußte Ausführung des Gesetzes kann in dieser Beziehung das Wünschenswerte erreichen.

[2]) S. hierzu die warmherzigen Ausführungen des Pastors Dr. H. Seyfarth, Hamburg-Fuhlsbüttel, dessen verdienstvolle Bestrebungen bereits auf das Jahr 1915 zurückgehen, sowie des Dir. Dr. Schwandner, Ludwigsburg, in den Blättern f. Gefängniskunde, Bd. 49 S. 185 ff, 198 ff; auch Bewer, Dresden-Laubegast, in der Kreuz-Zeitung (Nr. 22) v. 13. Jan. d. J. u. a.

bereits entlassenen Verurteilten auf das Zusammenwirken der höheren Polizeibehörden (Polizeipräsidien und -direktionen, der größeren städtischen Polizeiverwaltungen, im übrigen der Landräte) und der Regierungspräsidenten sowie der Oberstaatsanwälte. Die Entscheidung über die Vorschläge führen der Justizminister, der Minister des Innern und der Kriegsminister im Einvernehmen miteinander herbei.

Man darf in der Tat erwarten, daß die derart „gesiebten" Personen ohne jedes Bedenken unserem in Ehre und Pflicht erprobten Heere zugeführt werden können, das seinerseits diesen Zuwachs an Streitern, die mit besonderer Hingabe ihre freiwillig übernommene Pflicht erfüllen werden, vorurteilslos — für Vorurteile ist in den engen Schützengräben kein Platz — aufnehmen wird. Daß die Verfg. das Datum 25. Dez. trägt, ist wohl nur ein Zufall gewesen; die bereits zahlreich eingegangenen Gesuche um Einreihung in das Heer, die oft in dringlichen Worten eine gar beredte Sprache sprechen, zeigen aber, daß für viele, die mit brennender Scham zur Seite treten mußten, als ihre Volksgenossen zu den siegreichen Fahnen eilten, der Erlaß eine rechte Weihnachtsbotschaft geworden ist, die ihnen freie Bahn für den Beginn eines neuen Lebens verheißt.

Vergeltungsrecht.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. G. Schaps, Hamburg.

Der Ruf nach Vergeltungsmaßnahmen gegen die Eingriffe unserer Feinde in deutsche Vermögensrechte[1]) ist nicht ungehört verhallt. Der Bundesrat hat am 16. Dez. 1916 eine VO., betr. Verträge mit feindlichen Ausländern (RGBl. 1396 ff.), erlassen, und dieser ist die AusführungsVO. v. 17. Dez. 1916 (RGBl. 1398 ff.) gefolgt. Die VO. ist gegründet auf § 3 des „Ermächtigungsgesetzes" v. 4. Aug. 1914, nicht, wie von Sebba, Nöldeke und mir vorgeschlagen, auf Art. 31 EG. z. BGB. Vielleicht hat man die Bedenken, die Hartmann[2]) gegen Art. 31, m. A. nach zu Unrecht,[3]) erhebt, für durchschlagend erachtet; vielleicht wollte man in der Form nicht von der VO. v. 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger (RGBl. 414) abweichen; vielleicht endlich sollte der Vorschrift besonders auffällig der Stempel des Vorübergehenden aufgedrückt werden. Wie dem auch sei — daß die Bezugnahme auf das Ermächtigungsgesetz ausreicht, soll nicht bezweifelt werden.

Die VO. zerfällt in drei Abschnitte. Der erste (§§ 1, 2) ist überschrieben „Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen aus Gründen der Vergeltung", der zweite (§§ 3, 4) „Rechtsstreitigkeiten über Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen"; der dritte (§§ 5—7) enthält Schlußvorschriften.

I. Auflösung von Verträgen. 1. Der erste Abschnitt betrifft Kauf- oder Lieferungsverträge oder Teile davon (§ 1 Abs. 1, 2), er findet aber auf Werkverträge sowie auf Frachtverträge, welche die Beförderung von Gütern zur See zum Gegenstand haben, und auf Mietverträge über Seeschiffe entsprechende Anwendung; er gilt nicht für Börsentermingeschäfte (§ 1 Abs. 4). Soweit der Verkäufer — und entsprechend der Unternehmer eines Werkes, der Verfrachter, der Seeschiffsvermieter — zur Zeit der Stellung des Auflösungsantrages die ihm in bezug auf die Leistung der verkauften (herzustellenden, zur Beförderung herzugebenden, vermieteten) Sache obliegenden Verpflichtungen schon erfüllt hatte, ist die Aufhebungserklärung ohne Wirkung (§ 1 Abs. 3): woraus zu entnehmen ist, daß in diesem Falle ein auf Auflösung gerichteter Antrag, von welchem Vertragsteil er ausgehen mag, abzulehnen ist. Hat dagegen der Käufer (Werkbesteller, Befrachter, Seeschiffsmieter) den Preis schon bezahlt, so kann er ihn, soweit der Vertrag aufgelöst ist, zurückverlangen.

2. Nur Verträge eines Deutschen kommen in Betracht. Gleichgültig ist, wo der Deutsche zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Hauptniederlassung hatte, ob im Inland, in den Schutzgebieten oder im Ausland. Nur ein solcher deutscher Staatsangehöriger kann nicht als „Deutscher" i. S. der VO. angesehen werden, der — scil. zur Zeit des Antrages — in einem feindlichen Staate seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Hauptniederlassung hat, weil nach § 5 Abs. 2 eine natürliche Person, auf die dies zutrifft, den Angehörigen eines feindlichen Staates i. S. der VO. gleichsteht. Einem Deutschen stehen gleich juristische Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die im Inland oder in den Schutzgebieten ihren Sitz haben (§ 5 Abs. 1). Die VO. sagt nichts darüber, ob auch Verträge eines Deutschen auflösbar sind, der zur Zeit der Antragsmöglichkeit seine Reichsangehörigkeit verloren hatte, oder dessen Rechte auf Erben oder sonstige Rechtsnachfolger übergegangen sind, die nicht Deutsche sind. Da die VO. zum Schutze deutscher Ansprüche erlassen ist, kann sie nicht wohl zur Anwendung gelangen, wenn die aus dem Vertrage Berechtigten ausschließlich Nicht-Deutsche sind. Ist aber auch nur ein Teil derselben, z. B. ein Miterbe des deutschen Vertragsteils, deutscher Staatsangehörigkeit, und ist eine Teilung des Vertrages vernünftigerweise nicht möglich, so muß das Schutzbedürfnis des Deutschen den Ausschlag geben.

3. Nur um Verträge handelt es sich, die mit einem Angehörigen Großbritanniens und Irlands, Italiens oder Frankreichs oder der Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten geschlossen sind (§ 1 Abs. 1). Doch kann der Reichskanzler die Anwendbarkeit der §§ 1, 2 auf andere feindliche Länder erklären (§ 6). Den Angehörigen eines feindlichen Staates stehen gleich natürliche Personen, juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem feindlichen Staate Wohnsitz oder gewerbliche Hauptniederlassung bezw. Sitz haben, und Handelsgesellschaften anderer Art, die im sonstigen Ausland ihren Sitz haben, wenn an ihnen Angehörige der in Betracht kom-

[1]) Vgl. insbes. Wertheimer, Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Ausland und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internat. Privatverträge 1916; Sebba, Jahrb. für Verkehrswissenschaft 1916, 3. Sonderheft S. 25 ff.; 4. Sonderheft S. 11 ff.; Nöldeke, Leipz. Z. 1916, S. 1273 ff.; Schaps, DJZ. 1916, S. 923 ff.; Hachenburg, DJZ. 1916, S. 1044; Flechtheim, R. u. W. 1917, S. 20 ff.

[2]) R. u. W. 1916, S. 265 ff.

[3]) Hartmann folgert aus der Entstehungsgeschichte des Art. 31, daß sich dieser nur auf die ihm unmittelbar vorangehenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts (Art. 7—30) beziehe. Aus dem allein maßgebenden Gesetze ist dies nicht zu entnehmen. Art. 31 ist die Schlußvorschrift des Ersten Abschnitts („Allgemeine Vorschriften"), der nicht nur internationalprivatrechtliche, sondern auch andere Bestimmungen enthält. Nichts verbietet, in Art. 31 eine selbständige „allgemeine Vorschrift" zu sehen, hinausgehend über den in einem Teil der Vorarbeiten gedachten Rahmen (Habicht, Niemeyer, Fischer-Henle u. a.).

menden feindlichen Staaten vorwiegend beteiligt sind (§ 5 Abs. 2).

4. Solche Verträge können für aufgelöst erklärt werden aus Gründen der Vergeltung. Die entscheidende Behörde hat nicht zu untersuchen, ob der feindliche Staat, dem der andere Vertragsteil angehört, im Gesetzes- oder Verordnungswege in deutsche Vertragsrechte eingegriffen hat; die „Gründe der Vergeltung“ hat sie gegenüber den Staaten, die § 1 nennt oder die der Reichskanzler nach § 6 bezeichnet, als vorliegend zu erachten. Aber sie muß nach der Gesamtheit der Umstände prüfen, ob sie von der Auflösungsbefugnis des § 1 Gebrauch machen soll oder nicht.[1]) Sie hat sich dabei nicht ausschließlich auf den Standpunkt des beteiligten deutschen Vertragsteils zu stellen, sondern sie hat auch Gründe des öffentlichen Wohles zu berücksichtigen.

5. Auf Antrag des Deutschen soll die Auflösung erfolgen können, also nicht von Amts wegen, wie dies nach gewissen ausländischen Gesetzen zulässig ist. Ueber Form und Inhalt des Antrages trifft AusfVO. Art. 2—5 Bestimmungen.

6. Der Reichskanzler kann den Vertrag für aufgelöst erklären (§ 1). Derselbe kann aber die Entscheidung durch allgemeine Anordnung oder im einzelnen Falle einer anderen Stelle übertragen (§ 2). Ersteres hat er in AusfVO. Art. 1 getan durch Uebertragung der Entscheidung an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft,[2]) aber „unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers zum Erlaß allgemeiner Anordnungen“. Unter letzteren würde ich z. B. bindende Anweisungen darüber verstehen, in welchen typischen Fällen von der Auflösungsbefugnis Gebrauch zu machen ist. Das Reichsschiedsgericht kann Ermittelungen anstellen (AusfVO. Art. 6); es erhebt eine Gebühr, von deren Vorauszahlung es den Erlaß der Entscheidung abhängig machen kann (Art. 7); die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch ein Mitglied, welches die Befähigung zum Richteramte besitzt (Art. 1). Ueber das Verfahren kann der Reichskanzler nähere Anordnungen treffen (§ 2).

7. Wann die Auflösung des Vertrages erfolgt, ist nicht gesagt. Der entscheidende Zeitpunkt dürfte der der Zustellung des Auflösungsbescheides an den Antragsteller sein. Die Auflösung wirkt ex tunc; das ergibt die Bestimmung über die Rückforderung des gezahlten Kaufpreises (oben 1.).

II. Rechtsstreitigkeiten über Verträge. Nach dem Beispiel der englischen Legal Proceeding against Enemies Act v. 16. März 1915 schafft VO. § 3 einen neuen Gerichtsstand; § 4 gibt Vorschriften über die Zustellung von Klagschriften und sonstigen eine Ladung enthaltenden Schriftstücken an den feindlichen Staatsangehörigen.

1. Voraussetzung ist, daß es sich um die Entscheidung von Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage handelt, den ein Deutscher mit einem Angehörigen eines feindlichen Staates geschlossen hat.

a) Aus einem Vertrage, also nicht nur aus einem der in § 1 genannten Verträge (oben I. 1).

b) Ein Deutscher (oben II. 2) muß den Vertrag geschlossen haben; es genügt also nicht, daß ihm die Vertragsrechte eines Nichtdeutschen abgetreten sind.

c) Mit einem Angehörigen eines feindlichen Staates muß der Vertrag geschlossen sein; es kommen auch andere als die in § 1 genannten aber nach § 6 ihm gleichgestellten in Betracht. Ihnen stehen gleich die in § 5 Abs. 2 genannten Personen und Gesellschaften (oben I. 3).

d) „Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag“. Das ist in denkbar weitem Sinne zu verstehen. Insbesondere wird es sich handeln um Fragen der Unmöglichkeit der Leistung, der wesentlichen Veränderung des Leistungsinhalts, des Rücktritts, der Anwendbarkeit von Kriegsklauseln. Auch die Frage, ob der Vertrag rechtsgültig nach § 1 gelöst ist und was für Rechtsfolgen sich hieraus ergeben, gehört hierher. „Streitigkeit“ setzt nicht voraus, daß die Vertragsteile über irgend welche Punkte gestritten haben; sie bedeutet soviel wie „Rechtsstreit“. Eine Streitigkeit liegt also z. B. vor auch im Falle einer Klage auf Feststellung des Nichtmehrbestehens des Vertrages, selbst wenn der Kläger gar nicht weiß, wie der Beklagte sich hierzu stellt.

2. Zuständig ist alsdann auch das Gericht, in dessen Bezirk der Deutsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder, wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Gericht, in dessen Bezirk er sich dauernd aufhält. Gemeint ist auch im ersten Falle nur ein inländischer Gerichtsstand; denn für ausländische Gerichte kann das deutsche Recht keine Zuständigkeit vorschreiben. Der Gerichtsstand ist, wie das Wort „auch“ zeigt, kein ausschließlicher; er tritt neben sonstige Gerichtsstände. Die Vorschrift muß aber, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, als zwingend in dem Sinne angesehen werden, daß sie auch dann gilt, wenn die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts oder eines Schiedsgerichts vereinbart ist. Nur auf den inländischen Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort des Deutschen zur Zeit der Klageerhebung kommt es an. Bei Rechtsnachfolgern des Deutschen, der den Vertrag geschlossen hat, ist der inländische Wohnort oder dauernde Aufenthaltsort dieser Rechtsnachfolger ausschlaggebend; ist dieser Ort für verschiedene Streitgenossen, insbesondere Erben, verschieden, so muß analog ZPO. § 36 Nr. 3 die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgen. Die VO. schließt nicht aus, daß das nach § 3 zuständige Gericht von dem feindlichen Vertragsteil angerufen wird.

[1]) Flechtheim, R. u. W. 1917, S. 24, führt aus, die VO. wolle nur da eingreifen, wo nicht schon die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Schutze der Deutschen ausreichen. Er folgert das aus AusfVO. Art. 3 Nr. 7, wonach der Antrag angeben soll, „inwieweit und aus welchen Gründen der Vertrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als fortbestehend oder hinfällig angesehen wird oder aus welchen Gründen in dieser Beziehung Zweifel obwalten“. Logisch richtig ist natürlich, daß, was bereits hinfällig ist, nicht mehr aufgelöst werden kann. Aber über Bestand und Wirkung von „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ herrscht oft Zweifel; die Rechtsprechung kann schwanken. Aus Gründen der Verkehrssicherheit empfiehlt es sich deshalb, daß das Reichsschiedsgericht nur mit äußerster Vorsicht einen Auflösungsantrag ablehnt, weil er sich wegen Hinfälligkeit des Vertrages nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erübrige. Es könnte sonst die Gefahr des auch von Flechtheim befürchteten negativen Kompetenzkonflikts zwischen ihm und den ordentlichen Gerichten heraufbeschworen werden. Diese Gefahr ist schlimmer als diejenige, daß der Spruch des Reichsschiedsgerichts deklarativ wirkt statt konstitutiv.

[2]) Ueber dasselbe vgl. Bek. des Reichskanzlers vom 12. Dez. 1916, im Deutschen Reichsanzeiger vom 11. Jan. 1917.

3. Zustellungen. Die Vorschrift des § 4 dient dazu, die Erwirkung eines Versäumnisurteils zu erleichtern. Wenn für die Zustellung der Klagschrift oder eines anderen eine Ladung enthaltenden Schriftstücks die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung (ZPO. § 203) vorliegen und sich der Kläger erbietet, eine Mitteilung über den Inhalt der Klage unter Angabe des Gerichts und des Verhandlungstermins in einem neutralen Lande durch eingeschriebenen Brief unter der Adresse des Beklagten zur Post zu geben oder in anderer zweckentsprechender Weise an den Beklagten zu befördern, so kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung das Gericht anordnen, daß die in ZPO. § 204 Abs. 2 vorgeschriebene Einrückung nur einmal und nur im Reichsanzeiger zu erfolgen hat. Wenn der Kläger nicht glaubhaft macht, daß er die Mitteilung in der angegebenen Weise innerhalb angemessener Zeit zur Post gegeben hat oder daß die Mitteilung dem Beklagten zugegangen ist, kann das Gericht die Verhandlung vertagen und anordnen, daß der Beklagte von neuem zu laden ist. Ein wesentlicher Schutz für den nicht erschienenen Beklagten ist außerdem die Vorschrift von ZPO. § 331 Abs. 2, nach der ein verurteilendes Versäumnisurteil nur ergehen kann, wenn das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers den Klagantrag rechtfertigt.

Die VO. bedeutet einen wichtigen Schritt auf der Bahn des Vergeltungsrechts. Mögen ihr bald andere folgen, die die Vergeltung für die Beeinträchtigung deutschen Eigentums und deutscher Forderungen durch das feindliche Ausland zum Gegenstand haben!

Ein gesetzgeberischer Fortschritt in der Behandlung des strafrechtlichen Irrtums.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Die Behandlung des Irrtums im Strafrecht gehört zu den schwierigsten Fragen der Strafrechtsreform. Eine Neuregelung ist eine gesetzgeberische Notwendigkeit. Der Vorentwurf hatte in § 61 noch an der Trennung des strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Irrtums festgehalten, jedoch entsprechend den immer dringlicher gewordenen Bedürfnissen eine mildere Bestrafung und in besonders leichten Fällen ein Absehen von Strafe zugelassen, wenn der Täter die Handlung für erlaubt hält, weil er sich über das Strafgesetz irrt. Ueber diese Regelung ist die Strafrechtskommission in ihrem Entwurfe hinausgegangen. Sie hat in § 114 den Unterschied zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum aufgegeben, bei Rechtsirrtum eine Milderung der Strafe vorgeschrieben, wenn der Täter nachweislich in dem Glauben gehandelt hat, die Tat sei erlaubt, weil er sich über das Gesetz oder seine Anwendbarkeit irrte, und dabei ausgesprochen, daß der Richter, wenn der Irrtum entschuldbar ist, die ordentliche Strafe nach freiem Ermessen mildern, und wenn nach den Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten ist, von Strafe absehen dürfe[1]) Diese Vorschrift ist in weiten Kreisen gegenüber dem geltenden Recht als ein Fortschritt begrüßt worden. Sie ist, obwohl die Arbeiten der Strafrechtsreform 12 Jahre gedauert haben, leider nicht Gesetz geworden, ein Beispiel, daß notwendige Reformen nicht zu lange hinausgeschoben werden sollen.

Nun hat die Zunahme der Kriegsverordnungen allenthalben die Frage des Rechtsirrtums erneut in Fluß gebracht, und bei der großen Zahl von Strafvorschriften, die Tag für Tag zunehmen, mußte gesetzgeberisch eine Abhilfe geschaffen werden. Ich habe auf diese Fragen neulich hier in meiner Abhandlung „Zu viele Strafen" hingewiesen[1]). In dem strafrechtlichen Sorgenbündel, das uns in diesen Kriegszeiten doppelt beschwert, spielt die Zurückdrängung der geringfügigen Strafsachen, in denen eine Bestrafung nicht geboten ist, eine besondere Rolle. In einem Ausschnitt aus dieser Frage bringt die am 18. Jan. erlassene und sofort in Kraft getretene Bek. des Bundesrats über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen, gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (RGBl. S. 58) hinsichtlich des Rechtsirrtums eine Abhilfe. Darin ist in Anlehnung an § 114 des Strafgesetzentwurfs der Strafrechtskommission, die diesen Erfolg für sich buchen darf, gesetzgeberisch der Grundsatz verwirklicht, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 ergangen sind oder noch ergehen, der Beschuldigte nicht bestraft werden soll, wenn er in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. Diese Regelung war notwendig, weil die Rechtsprechung den Grundsatz der Unbeachtlichkeit des strafrechtlichen Irrtums für die Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangen sind, zur Anwendung gebracht hatte.

Was im einzelnen die Voraussetzungen betrifft, so muß der Irrtum sich auf die Strafbarkeit der Handlung beziehen. Der Täter muß infolge seines Irrtums die Tat für erlaubt gehalten haben, entweder weil er das Strafgesetz nicht gekannt oder weil er es zu Unrecht auf den gegebenen Fall nicht für anwendbar erachtet hat. Wer trotz des Irrtums mit dem Bewußtsein des Unerlaubtseins, der Rechtswidrigkeit, gehandelt hat, verdient keine Berücksichtigung. Der Irrtum muß weiter ein unverschuldeter sein. Der Einwand kann demnach nur berücksichtigt werden, wenn durch die Ermittelungen, insbesondere durch die Beweisaufnahme, die von Amts wegen zu erfolgen hat und deren Ergebnisse der Richter frei zu würdigen hat, der Beweis des Nichtverschuldens erbracht ist, z. B. weil der Beschuldigte nachgewiesen hat, daß er vor der Vornahme der Handlung die Auskunft einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder einer der zahlreichen nichtamtlichen Auskunftsstellen eingeholt und die Auskunft erhalten hat, die Handlung sei erlaubt, es wäre denn, daß der Beschuldigte die Auskunft als unrichtig erkannt oder daß ihm sein Vertrauen auf ihre Richtigkeit als Verschulden angerechnet werden kann. Damit wird auf andere Weise, die zugleich die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte zur Beurteilung des ganzen Sachverhalts im Einzelfalle wahrt, erreicht, was der im Bundesrat nicht angenommene Gesetzesantrag

[1]) Ebermayer, „Der Entwurf eines deutschen StrGB." S. 15, und meine Abhandlung „Die Beschlüsse der Strafrechtskommission" in den Annalen des D. Reiches 1912 S. 832.

[1]) Deutsche Jur.-Ztg. 1916, S. 1023.



Schiffer hinsichtlich der Auskunftserteilung über Kriegsverordnungen angestrebt hat.[1])

Die BRVO. erstreckt sich auf alle auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Vorschriften, nicht bloß Verordnungen des Bundesrats, sondern auch auf Anordnungen anderer Stellen, insbes. des Kriegsernährungsamtes, soweit sie in ihrer bindenden Kraft auf das Verordnungsrecht des Bundesrats zurückgehen. Auch das Gesetz über die Höchstpreise (§ 6 in der Fassung der Bek. v. 23. März 1916 — RGBl. S. 183 —) fällt darunter. Nicht einbegriffen sind die auf Grund des § 9^b Preuß. BelZG. und Art. 4 Nr. 2 des Bayer. Kriegs-ZG. erlassenen Vorschriften der Militärbefehlshaber, so daß also die BRVO. nicht das ganze Kriegsstrafrecht umfaßt. Im Rechtsgebiete des Preuß. BelZG. steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß der Irrtum über die Verbote der Militärbefehlshaber und über ihre Bedeutung als Irrtum über einen Tatumstand zu behandeln und gemäß § 59 StrGB. zu berücksichtigen ist.[2]) Dagegen hat der Strafsenat des Bayer. Obersten Landesgerichts[3]) daran festgehalten, daß ein Irrtum über den Inhalt einer Vorschrift des obersten Militärbefehlshabers oder das Nichtkennen einer Vorschrift das Strafgesetz betrifft, jedoch ausgesprochen, daß die unverschuldete Unkenntnis solcher Ausnahmebestimmungen einen Schuldausschließungsgrund bilden könne. Im praktischen Ergebnis ist daher der Unterschied in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Obersten Landesgerichts nicht von wesentlichem Belange. Doch führt die Nichteinbeziehung der Vorschriften der Militärbefehlshaber in die BRVO. dazu, daß die Staatsanwälte hier, wenn sie unverschuldeten Irrtum annehmen, ohne gerichtliche Zustimmung einstellen können, während sie bei den auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Strafvorschriften die richterliche Entscheidung über die Einstellung herbeiführen müssen.

Diese gerichtliche Entscheidung, und damit komme ich auf die Verfahrensvorschriften, hat ihr Vorbild in Beschlüssen der Reichstagskommission bei Beratung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung[4]). Der Staatsanwalt kann, solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, bei dem Gerichte unter den angegebenen Voraussetzungen die Einstellung des Verfahrens beantragen. Auch der Amtsanwalt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Antrag stellen. Ueber den Antrag entscheidet der Amtsrichter, dessen Zuständigkeit sich nach §§ 7ff. StrPO. bemißt. Der Einstellungsbeschluß des Amtsrichters ist unanfechtbar und hat insofern Rechtskraftwirkung, als nach der Einstellung das Verfahren nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden kann. Der Beschluß ist dem Beschuldigten bekannt zu machen. Lehnt der Amtsrichter den Antrag auf Einstellung ab, so geht das Verfahren weiter. Ist dagegen öffentliche Klage erhoben und erachtet das Gericht die erwähnten Voraussetzungen für gegeben, so hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder, wenn Voruntersuchung geführt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen; ist Strafbefehl beantragt, so hat das Gericht den Antrag abzulehnen. Ergibt die Hauptverhandlung, daß bei dem Angeklagten die Voraussetzungen für die Annahme dieses unverschuldeten Irrtums vorliegen, so ist der Angekl. freizusprechen. Aus dieser prozessualen Gestaltung folgt, daß die Entscheidung über diesen Einwand des unverschuldeten Rechtsirrtums nicht den Strafverfolgungsbehörden, sondern den Gerichten übertragen ist; nur diese können über den Einwand entscheiden; sie müssen ihm stattgeben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um einen besonderen materiellrechtlichen Strafausschließungsgrund, der durch die gerichtliche Entscheidung dem einzelnen Beschuldigten zugute kommt, nicht aber um einen Schuldausschließungsgrund. Auf diesen persönlich wirkenden Strafbefreiungsgrund, des unverschuldeten Rechtsirrtums, kann sich jeder an der Straftat Beteiligte berufen; nur er wird durch die Einstellung oder Freisprechung geschützt. Anstifter oder andere Teilnehmer können m. E. unbeschränkt verfolgt werden, wenn bei ihnen der unverschuldete Irrtum fehlt.

Diese Regelung erstreckt sich nicht auf das allgemeine Strafrecht, wo der durch die Rechtsprechung ausgebildete Grundsatz der Unbeachtlichkeit des strafrechtlichen Irrtums nach wie vor gilt; sie greift auch der Reform des Strafrechts nicht vor. Sie wird manche Wünsche unbefriedigt lassen und wird vielleicht auch die eine oder andere wissenschaftliche Anfechtung erfahren. Allein sie ist auf dem schwierigsten Gebiete des Strafrechts eine sachgemäße Notregelung in Kriegszeiten und auch in diesem Umfange für die Kriegsstrafrechtspflege von großer Bedeutung; denn das Notrecht des Krieges hat allmählich zu einer Rechtsnot des Volkes geführt[1]). Die BRVO. hat aber zugleich eine Zukunftshoffnung für eine allgemeine Regelung des Irrtums im Strafrecht eröffnet, die nach Kriegsende wie andere strafrechtliche Fragen, richterliche bedingte Verurteilung, richterliche Rehabilitation, sichernde Maßnahmen mit Rücksicht auf die leider zu erwartende Zunahme von Kriminalität usw. in einer rasch einsetzenden Novellengesetzgebung gelöst werden müssen. Hat man 6½ Jahre drei Strafrechtskommissionen angehört, deren Beschlüsse im wesentlichen noch sehr geschätztes Material sind, dann wird man genügsam und hofft nur mehr auf eine strafrechtliche Novellengesetzgebung. Andere Fragen, von einer weiteren Entlastung der Zivil- und Strafgerichte ganz abgesehen, wie die Zurückdrängung der geringfügigen Strafsachen, in denen eine Bestrafung nicht geboten ist, eine weitere Ausbildung des schleunigen Verfahrens im Strafprozesse, Aenderungen im Privatklageverfahren usw. werden wohl schon vor Kriegsende gesetzgeberisch erwogen werden. Die Wege hierfür scheinen schon gebahnt zu sein.[2])

[1]) Schiffer, Auskunftserteilung über Kriegs-Verordnungen S. 1099, 1916, ds. Bl.

[2]) Urt. des Reichsgerichts, I. Sen., v. 31. Mai 1915 in L. Z. 1916, S. 721.

[3]) Urt. v. 4. Nov. 1915, Beibl. z. JMBl. S. 428ff., hierzu Urt. des Strafsen. v. 17. Aug. 1916: „Unkenntnis einer BRVO. als Schuldausschließungsgrund" 1916, S. 1176 d. DJZ.

[4]) Hierzu meine Abhandlung: „Zu viele Strafen", S. 1026 1916 d. Bl. Auch in der Kommission für die Aufstellung eines Einf.-Ges. z. StrGB. (Deutsche Strafr.-Ztg. 1914 S. 552ff.) sind wir hinsichtlich des Absehens von Strafe bei Uebertretungen in besonders leichten Fällen zum Teil einen ähnlichen Weg gegangen.

[1]) Schiffer a. a. O. S. 1099.

[2]) Hierzu S. 5f., 1917 d. Bl.

Krieg und Lebensversicherung.

Von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Otto Hagen, Berlin.

Ganz in der Stille und ganz aus sich selbst heraus hat das deutsche Versicherungswesen eine Tat vollbracht, die sich ohne Scheu dem vielen



Großen an die Seite stellen kann, was wir im Felde und daheim erleben. In der ersten Kriegsnummer der DJZ. (1914, S. 1057) ist darauf hingewiesen worden, wie unvorbereitet der Krieg das Versicherungswesen getroffen hat, wie sehr man sich auf eine endlose Fortdauer der 43 Friedensjahre eingerichtet hatte. Namentlich lag die Deckung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung vollkommen im argen. Das Beispiel der Gothaer Gesellschaft von 1888 war im wesentlichen vereinzelt geblieben. Im übrigen war man über tastende Versuche, über eine Rückzahlung des Deckungskapitals nicht recht hinausgekommen. Was damals als frommer Wunsch, als bloße Möglichkeit für eine ferne Zukunft ins Auge gefaßt und empfohlen wurde, ist nunmehr in großzügiger Weise Wirklichkeit geworden. Die Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften vom Oktober 1916 hat Mustersatzungen aufgestellt, die auf nichts Geringeres hinauslaufen als auf die volle und unverkürzte Deckung der Lebensgefahr für alle Kriegsteilnehmer, seien sie Berufssoldaten, Wehrpflichtige oder Freiwillige, ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Gefahrenklassen, ohne Gefahrenzuschläge auch für die Meistgefährdeten, die Unterseebootsbesatzung, die Flieger, Luftschiffer, Offiziere im Frontdienst u. dgl.: Auch der Kriegstod soll nunmehr in jedem Falle die Fälligkeit der ungekürzten Versicherungssumme begründen[1]).

Auch die bisher meist übliche Sperrfrist oder Wartezeit ist weggefallen. Voraussetzung der Deckung der Kriegsgefahr ist nur, daß der Versicherungsschein vor Erklärung des Kriegszustandes ausgefertigt und spätestens innerhalb eines Monats nach der Ausfertigung bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers eingelöst worden ist. Soweit die Kriegsgefahr hiernach nicht gedeckt ist, besteht im Falle des Todes infolge von Kriegsteilnahme nur der Anspruch auf das Deckungskapital. Man ist sogar soweit gegangen, einen Ausschluß der Kriegsgefahr gegen Prämienermäßigung für unzulässig zu erachten. Rückwirkende Ausdehnung auf die schon vorhandenen Versicherungsbestände bleibt dem Ermessen der einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

Die Mustersatzungen sind unter Mitwirkung des Kaiserlichen Aufsichtsamts durchberaten. An ihrer Genehmigung und Annahme seitens der Gesellschaften ist nicht zu zweifeln. Auch die wenigen Gesellschaften, die bisher einen ablehnenden Standpunkt geäußert haben, werden durch handgreifliche Rücksichten des Wettbewerbs alsbald zur Nachfolge gezwungen werden.

Die Deckung der zu dieser gewaltigen Erweiterung der Gefahr der Gesellschaften erforderlichen Prämien ist nicht Sache der Kriegsteilnehmer allein, sondern der Gesamtheit der Versicherungsnehmer. Auch dies ist bereits in dem erwähnten Aufsatz als sittliche Notwendigkeit gefordert worden. Die Beschaffung der Mittel wird von dem Gedanken beherrscht, eine unmittelbare Beanspruchung der Versicherungsnehmer durch Erhebung einer Sonderprämie möglichst und solange es irgend geht ganz zu vermeiden. Bei großen Gesellschaften glaubt man dies ohne weiteres durchführen zu können. Wo es nicht geht, wird der Zweck erreicht durch die Beschaffung bedeutender Sonderrücklagen, des sog. Kriegsstocks, und die Einführung einer außerordentlichen Schutzmaßnahme, einer Kriegsumlage.

Dem ersteren werden jährlich bestimmte Beiträge aus den allgemeinen Prämieneinnahmen, die Zinsen des bereits eingesammelten Kriegsstocks und etwaige besondere Zuschüsse zugeführt. Als Höchstbetrag für die regelmäßigen Zuwendungen sind etwa zwei vom Tausend der in den wehrpflichtigen Altern unter Lebensgefahr stehenden Versicherungssummen vorgesehen, bis sechs vom Hundert dieser Versicherungssummen erreicht sind. Es ist klar, daß dies mittelbar zu einer Erhöhung der Barprämie insofern führen muß, als dadurch die Gewinne geschmälert werden und die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer sich verringert. Auf der anderen Seite soll dafür der Kriegsstock dazu dienen, in Kriegsjahren auch Zuschüsse zur Einnahme bis zur Höhe des durchschnittlichen Sterblichkeitsgewinns der letzten fünf Friedensjahre zu leisten, also Schwankungen in der Gewinnerzeugung, d. h. einen zu plötzlichen und zu starken Sturz der Dividende zu verhüten. Das Ganze läuft also im wesentlichen auf eine Ausgleichung der Gewinnverteilung, auf eine Stabilisierung der Dividende hinaus.

Noch mehr tritt der Grundgedanke bei der Gestaltung der Kriegsumlage hervor. Der Wortlaut der Mustersatzungen ergibt eine glatte Nachschußpflicht, also eine noch weitergehende Verwischung der Grenze zwischen Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, als schon in der Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer liegt. Gemeint ist freilich, wenn man die Erläuterungen zu Rate zieht, etwas ganz anderes. Es handelt sich lediglich darum, eine überstürzte Verschlingung der Dividendenreserven zu vermeiden und den durch den Krieg verursachten Sterblichkeitsverlust auf äußerstenfalls die nächsten zehn Jahre umzulegen, also, um die bisweilen blumenreiche Sprache des Versicherungswesens zu reden, „die Brücke des versicherungstechnischen Ausgleichs von Geschlecht zu Geschlecht zu schlagen". Man beabsichtigte, zu diesem Zweck die durch den Kriegsstock nicht gedeckten Kriegsschäden mit einer jährlichen Abschreibung von 10 vom Hundert als Aktivum in die Bilanz einzusetzen und so allmählich den als Krisis aufgefaßten außerordentlichen Verlust möglichst bald, aber in besonnenem Maße aus dem regelmäßigen Betriebe wieder auszuschalten. Da dies mit den handelsrechtlichen Vorschriften über die Bilanz schlechterdings unvereinbar gewesen wäre, und mit einer Aenderung der Gesetzgebung nicht gerechnet werden kann, wählte man den Weg einer Kriegsumlage, die auf zehn Jahre gestundet, jährlich mit zehn vom Hundert aus dem Jahresertrãgnis abgeschrieben und auf diese Weise und mit diesem Umfange als Umlageforderung in die Bilanz eingesetzt werden kann. Ein Abzug der gestundeten Kriegsumlage von den während der Tilgungsdauer fällig werdenden Versicherungsleistungen ist nicht vorgesehen, die Haftung für den ungetilgten Rest der Kriegsumlage vererbt sich vielmehr auf den jeweils vorhandenen Versicherungsbestand. Der Grundsatz, die vertraglich festgesetzten Verpflichtungen im Frieden wie in Kriegszeiten voll einzuhalten, bleibt also trotz der umfassenden Uebernahme der Kriegsgefahr gewahrt.

Theoretisch betrachtet wird man die Regelung von dem Vorwurf einer gewissen Künstlichkeit nicht

[1]) Näheres über die Regelung vgl. in **Neumanns** Zeitschr. f. Versicherungswesen 1916, 451 ff.

ganz freisprechen können. Dies ist aber anscheinend von der Gestaltung des Versicherungswesens nicht zu trennen. Praktisch ist der gewählte Weg nicht zu beanstanden. Es bleibt immer als Schlußstein der Neuregelung die bestimmt festgesetzte rechtliche Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur schließlichen Zahlung der Umlage übrig, so daß die Leistungsfähigkeit des Versicherungsunternehmers unter allen Umständen gewahrt wird.

Das deutsche Versicherungswesen aber, das schon durch sein ungestörtes Fortwirken trotz des Krieges, nicht minder durch die hervorstechende Beteiligung an der Beschaffung der Kriegsanleihen große Verdienste erworben hat, hat einen neuen starken Beweis seiner Lebensfähigkeit und seiner Daseinsberechtigung in seiner gegenwärtigen Form der privaten Unternehmungsweise erbracht und in seiner Weise zur Stärkung der deutschen Kriegsrüstung beigetragen. Es befreit für die Zukunft den ausziehenden Kriegsteilnehmer von der drückendsten Sorge, von der Sorge um die Sicherung seiner Angehörigen.

Kriegsjugendschutz.

Von Landgerichtsdirektor **Prölß**, Dresden.

Wohl sind in letzter Zeit von namhafter Seite die bedenklichen Einwirkungen des Krieges auf unsere deutsche Jugend wiederholt zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht worden. So hat erst kürzlich ein tiefgründiger Kenner der Frage, der Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, am Schlusse seiner Abhandlung über ein deutsches Jugendgesetz den Finger in jene Wunde unseres Volkslebens gelegt.[1]) Allein es ist unverkennbar, daß trotz aller bisherigen Veröffentlichungen weite Kreise noch immer das volle Verständnis für die Bedeutung der hier berührten Begleiterscheinungen des Krieges vermissen lassen. Es sei daher gestattet, die Ursachen für die unter dem Kriegseinflusse fortschreitende Verwahrlosung Jugendlicher sowie die Mittel und Wege zur Bekämpfung dieses Uebels auf Grund der bisher gewonnenen, nunmehr in der Hauptsache als abgeschlossen zu betrachtenden Erfahrungen zu übersichtlicher Darstellung zu bringen.

Das greifbarste Bild von den durch die Kriegslage für das heranwachsende Geschlecht geschaffenen Zuständen gibt uns ein Blick auf die Zahlen seiner Straffälligkeit. Allein durch die Dresdner Gerichte — um ein mir naheliegendes Beispiel herauszugreifen — wurden von Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren verurteilt im Jahre 1913 rund 675, i. J. 1914 rund 450, i. J. 1915 rund 900, i. J. 1916 rund 1200, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß sich die Zunahme vorwiegend auf immer schwerere Verfehlungen bezieht. Aehnlich, wennschon mit gewissen Schwankungen, die besonders durch die Stärke der Bevölkerung bedingt sind, liegen die Verhältnisse auch sonst in Deutschland. Das Bild zeigt, daß wir es im allgemeinen mit einem Anschwellen der Straffälligkeit Jugendlicher in dem Maße zu tun haben, daß sich bei nur einiger Fortdauer des Krieges die von ihnen vorher erreichte Straffälligkeitsziffer verdoppelt haben wird. Dabei fällt auf, daß diese höchst bedenkliche Aufwärtsbewegung unterbrochen ist durch ein starkes Abschwellen i. J. 1914. Indessen handelt es sich hier, so erfreulich an sich die Tatsache selbst ist, um eine vorübergehende Erscheinung, die den ersten Monaten nach dem Kriegsausbruche in Rechnung gestellt werden muß. Ohne Zweifel liegt die Hauptursache für jenes überaus bemerkenswerte Abschwellen in der auflodernden Kriegsbegeisterung, von der jeder Deutsche ergriffen wurde, von der alle Familien und nicht zum wenigsten ihre leicht entzündbaren jugendlichen Glieder beherrscht wurden. Vielleicht mag hie und da auch die stärkere Inanspruchnahme der Behörden wie des Publikums durch die Kriegsvorbereitungen das Augenmerk von den Verfehlungen Jugendlicher abgelenkt haben, so daß die Verfolgung ihrer Ausschreitungen zeitweise vor wichtigeren Aufgaben zurücktrat.

Um so stärker freilich traten, sobald das Volksleben wieder in ruhigere Bahnen eingelenkt war, die nachteiligen Wirkungen des Kriegszustandes hervor. Die Straffälligkeit der Jugendlichen wuchs in einem vor dem Kriege nicht gekannten, nahezu beängstigenden Grade und hat die Neigung zum Wachsen trotz aller dagegen bisher ergriffenen Mittel fast ungeschwächt beibehalten.

Die Gründe für diese Entwicklung lassen sich, wie folgt, zusammenfassen.

Es liegt auf der Hand, daß sich die Folgen der Abwesenheit der zum Heeresdienste einberufenen Väter, Pflegeväter, Vormünder, Pfleger und Beistände, ja selbst die Folgen der Abwesenheit älterer Brüder und sonstiger männlicher Verwandter, je länger desto mehr bemerkbar machen mußten. Der Mangel männlicher Aufsicht erwies sich für Zucht und Sitte der Jugend um so verhängnisvoller, als vielfach, und zwar in zunehmender Zahl, auch die Mütter und andere weibliche Aufsichtspersonen durch die Kriegsverhältnisse zu außerhäuslicher Tätigkeit veranlaßt wurden. Zu dem Aufsichtsmangel und dem nebenhergehenden Mangel an beleuchteten und geheizten Räumen im Hause trat in manchen Bezirken eine Einschränkung des Schulunterrichts infolge Einziehung militärpflichtiger Lehrer. So war und ist zum großen Teile noch heute die Jugend immer mehr sich selbst überlassen und den Versuchungen des Lebens ausgesetzt. Die Gefahr, ihnen zu erliegen, wird noch erheblich verstärkt dadurch, daß mit dem Mangel der persönlichen Beaufsichtigung ein kaum geringerer Mangel der Aufsicht über die dem unredlichen Zugriffe Dritter preisgegebenen Güter Hand in Hand geht. Dazu kommt, daß unter dem Einflusse der sog. Kriegspsychose, d. h. gewisser in schwächeren Naturen hervorgerufener nervöser Erscheinungen, sich mehr wie bisher Ruhmsucht und eine gelegentlich noch durch Besuch ungeeigneter Kinovorstellungen und Schundlektüre gesteigerte Abenteuerlust entwickelt haben, die dann zur Triebfeder für mancherlei Ausschreitungen werden.

Anlangend die schulentlassene Jugend, so zeigen sich in nicht seltenen Fällen die Gefahren des Aufsichtsmangels aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, namentlich bei dem weiblichen Teile auch auf geschlechtlichem Gebiete. Bei dem männlichen Teile ergeben sich nachteilige Einwirkungen besonderer Art aus der Verkürzung oder dem Wegfall der Lehrzeit als Folge der Einberufung der Lehrherren zum Kriegsdienste, so daß die Lehrlinge vorzeitig in Gesellenstellungen

[1]) S. 435, 1916 der Dtsch. Strafrechts-Ztg.

einrücken. Das Fehlen anderer geeigneter Kräfte bringt es ferner mit sich, daß jugendliche Personen zu Hilfeleistungen bei Behörden, z. B. als Aushelfer im Postdienste, herangezogen werden müssen. Während dort die vorzeitige Selbständigkeit leicht zu Unbotmäßigkeiten aller Art verleitet, liegt bei den behördlichen Hilfspersonen die Gefahr darin, daß jungen Leuten das Gefühl für die unbedingte Notwendigkeit restloser Zuverlässigkeit im Dienste nicht immer so schnell anerzogen werden kann, als dies wünschenswert wäre. Handelt es sich hier immer nur um Einzelfälle von nicht allzugroßer Zahl, so gewinnt allgemeinere Bedeutung für die Lebensverhältnisse der jüngeren Volksschichten in sittlicher Hinsicht die vornehmlich durch die Kriegsindustrie herbeigeführte ungewöhnliche Steigerung der Löhne jugendlicher Arbeiter. Erlangen sie doch jetzt, nachdem der in den ersten Kriegsmonaten zu beobachtende Mangel an Arbeitsgelegenheit einer ständig noch wachsenden Nachfrage selbst nach ungelernten Arbeitern Platz gemacht hat, einen Arbeitsverdienst, der sogar die vor dem Kriege von gelernten und verheirateten Arbeitern erzielten Löhne übertrifft. So verdienen gegenwärtig z. B. in Sachsen 14 bis 17 jährige Arbeiter häufig bis zu 40 M., 16 bis 18 jährige bis zu 60 M. die Woche, ja es gibt Betriebe, in denen an 17 bis 18 jährige Arbeiter wöchentlich 70 bis 80 M., in einzelnen Fällen 90 M. und noch höhere Wochenlöhne gezahlt werden! Die Folgen dieser sprunghaften Lohnsteigerung konnten nicht ausbleiben. Sie zeigen sich bei einem erheblichen Teile der Jugendlichen in einer häufig mit Prahlerei verbundenen verschwenderischen Genußsucht, die nicht nur körperliche, sondern auch seelische Gefahren schwerster Art heraufbeschwört. Dabei wirkt das Beispiel derjenigen, die so über unverhältnismäßig hohe Einkünfte verfügen können, verderblich auf andere nicht ebenso günstig gestellte Jugendliche. Gewiß gibt es viele jugendliche Arbeiter, die sich ungeachtet der im Besitze allzuhoher Löhne liegenden Verlockung von Ausschweifungen fernzuhalten wissen und den Mehrverdienst zur Unterstützung ihrer Familien und zu Sparzwecken verwenden. Immerhin erfordert ein solches Verhalten, solange es dem freien Belieben der Jugendlichen anheimgestellt bleibt, ein nicht geringes Maß von Einsicht und Selbstzucht, das, wie die Klagen der Betriebsleiter erkennen lassen, einem großen Teile der jungen Arbeiter abgeht.

Um der überhandnehmenden Zuchtlosigkeit entgegenzuwirken, sind von Zivil- und Militärbehörden bisher nachstehende Mittel angewandt worden.

Es wurde Personen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf Straßen und Plätzen in den Abendstunden, insbes. nach 9 oder 10 Uhr abends, bei Strafe verboten. Diesem Strafverbote reihten sich an die Kino-, Alkohol- und Rauchverbote. Soweit ein Kinoverbot erlassen wurde, geht es regelmäßig dahin, daß Jugendliche bis 16 oder 18 Jahren Lichtspielvorführungen, die nicht als Jugendvorführungen zugelassen sind, nicht oder nicht ohne Begleitung Erwachsener besuchen dürfen. Weitere Einschränkungen in dem Sinne, daß bei Kinovorstellungen Jugendliche zur Vermeidung durch die Dunkelheit der Zuschauerräume begünstigter Ungehörigkeiten je nach dem Geschlechte getrennte Plätze einzunehmen haben, und daß die Durchführung aller die Jugendvorführungen betreffenden Vorschriften besonders zu überwachen ist, werden neuerdings vielfach empfohlen und wohl auch erlassen. Die Alkoholverbote haben im wesentlichen den Inhalt, daß für Jugendliche, soweit sie sich nicht in Gesellschaft der Eltern oder deren Vertreter befinden, und soweit es sich nicht um eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen handelt, der Besuch von Schankstätten unter Strafe gestellt wurde. Was das Rauchverbot betrifft, so ist hier neben dem Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen der Weg gewählt worden, entsprechende Vorschriften in die Nachträge zu den Orts-Schulordnungen aufzunehmen. Das Verbot selbst richtet sich hauptsächlich gegen Schüler, auch Fortbildungs- oder Gewerbeschüler, denen das Tabakrauchen an allen öffentlichen Orten, im Schulgebäude, auf Eisenbahnen und Dampfschiffen untersagt wird. Mit diesen Verboten haben einzelne Behörden auch Strafbestimmungen gegen die Inhaber von Lichtspielhallen, Schankstätten und Tabakgeschäften verknüpft, falls die Betreffenden dem verbotenen Besuche Jugendlicher nicht entgegentreten oder ihnen alkoholhaltige Getränke und Tabak verabreichen.

Selbstverständlich liegt es in der Natur derartiger Verbote, daß sie mit Aussicht auf Erfolg nur in kleineren Städten durchführbar sind, weil in größeren zumal bei der jetzigen Verringerung des Polizeipersonals die Möglichkeit einer Ueberwachung ausgeschlossen ist. Es ist deshalb erklärlich, daß von diesen polizeilichen Maßnahmen, abgesehen von der fast überall schon vor Kriegsbeginn angeordneten Einführung von Jugend-Kinovorführungen, umsomehr Gebrauch gemacht worden ist, je übersichtlicher die Ortsverhältnisse liegen. Eher durchführbar auch für Großstädte erscheinen Strafbestimmungen, die sich auf die Bekämpfung der Schundliteratur beziehen. So haben z. B. die beiden sächsischen stellvertr. Generalkommandos eine Verordnung erlassen, die unter Festlegung des Begriffes der Schundliteratur allgemein das Feilhalten, Ankündigen, Auslegen und sonstige Verbreiten hierunter fallender Schriften verbietet. Von weiteren für Stadt und Land gleichmäßig durchführbaren Mitteln zum Schutze der Jugend sei erwähnt eine Bek. der drei bayrischen Generalkommandos, die den Empfang postlagernder Sendungen durch Jugendliche unmöglich macht. Die einschneidendste Maßregel allgemeiner Art bildet jedoch der Lohn-Sparzwang für jugendliche Arbeiter, der, und zwar in anderer Form und unter anderen Voraussetzungen, als die in § 119a GewO. vorgesehene Lohneinbehaltung, zuerst im Bereiche des Oberkommandos in den Marken eingeführt worden ist.

Auf Grund des § 9b BZG. ist daselbst am 3. April 1916 eine Bek. in Kraft getreten, wonach jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahre von ihrem Arbeitsverdienste wöchentlich nicht mehr als 18 M. und außerdem ein Drittel des 18 Mk. übersteigenden Betrages ausgezahlt werden dürfen. Der nicht auszuzahlende Teil ist vom Arbeitgeber bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen der Jugendlichen mit der Maßgabe einzuzahlen, daß während des Krieges über das Guthaben nur mit Zustimmung der für den Aufenthaltsort des Jugendlichen zuständigen Ortsbehörde verfügt werden darf. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das wohlerwogene Interesse des Jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder die Zahlung zur Erfüllung dem Jugendlichen obliegender gesetzlicher oder mora-



lischer Unterhaltspflichten nötig ist. Soweit es sich um gesetzliche Unterhaltspflichten handelt, soll auch die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes eingeholt werden. Nach dem Kriege hat die Sparkasse die Einlagebücher der Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen, die sie den gesetzlich Berechtigten aushändigt.

Die Bek., die mit Wirkung v. 3. Juli 1916 an dahin abgeändert worden ist, daß der Ansatz von 18 M. mit Rücksicht auf die Steigung der Lebensmittelpreise auf 21 M. erhöht wurde, hat sich, wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht, bisher durchaus bewährt. Ein wesentlicher Einfluß auf die Straffälligkeit der Jugendlichen war allerdings, soweit sich dies vorläufig überblicken läßt, noch nicht zu bemerken. Es wird sich freilich schwer ergründen lassen, ob das auch im Geltungsbereiche des Sparzwanges bis heute andauernde Wachsen der Straffälligkeit Jugendlicher nicht noch größer sein würde, falls die Bek. nicht erlassen worden wäre. Aber selbst wenn ihr Erfolg mehr auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen wäre, so würde doch schon hiermit, zumal mittelbare Wirkungen in ethischer Beziehung schließlich unausbleiblich erscheinen, ein großer Schritt vorwärts getan sein. Wie hoch er zu veranschlagen ist, geht daraus hervor, daß als Jahresergebnis für den Geltungsbereich des Sparzwanges ein Gesamtsparbetrag von etwa 10 Mill. M. zu erwarten steht, von dem durch freiwillige Zeichnungen etwa $1^1/_2$ Mill. M. der Kriegsanleihe zugeflossen sein sollen.

Es ist bekannt, daß trotz des im Sparzwange liegenden, auf eine Jugendfürsorge im besten Sinne hinauslaufenden Grundgedankens das Vorgehen des Oberkommandos, dem sich einige stellv. Generalkommandos angeschlossen hatten, gerade von den Kreisen, denen die Maßnahme in erster Linie zu Gute kommen soll, bekämpft worden ist. Das Für und Wider ist im Reichstage und in der Tagespresse wiederholt besprochen worden. So kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich, zumal sich eines der in ähnlicher Weise wie das Oberkommando in den Marken vorgegangenen Generalkommandos aus besonderen Gründen zur Rücknahme seiner Bek. veranlaßt gesehen hat, die übrigen Kommandostellen bisher noch abwartend verhalten. Tatsächlich mögen die Schwierigkeiten für die Durchführung des Sparzwanges in manchen Befehlsbereichen erheblicher sein, als z. B. in Großberlin, wo die Lohnverhältnisse vielleicht mehr Gleichartigkeit aufweisen als anderswo. Eine Abstufung des auszahlbaren Lohnsatzes begegnet ebenso schwerwiegenden Bedenken wie die Anregung, die in den Marken geordnete Mitwirkung der jetzt ohnehin überlasteten Gemeindebehörden anderen Stellen zu übertragen sowie dem Mitbestimmungsrechte der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen einen größeren Spielraum zu gewähren. Die Heranziehung der Vormundschaftsbehörden erscheint aus rechtlichen und gesetzlichen Gründen unangängig, die Inanspruchnahme der Jugendorganisationen schon deshalb untunlich, weil ihnen die nötige Autorität fehlen dürfte. Immerhin wäre es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus sehr zu begrüßen, wenn sich ein Weg finden ließe, um dem Gedanken des Sparzwanges weitere Geltung zu verschaffen. Am sichersten ließe sich das Ziel wohl nur dann erreichen, wenn der Zwang zum Sparen, schon um der Gefahr einer Abwanderung der jugendlichen Arbeiter aus den von der Maßnahme betroffenen Gebieten in die von ihr verschonten den Boden zu entziehen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Wirkungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst im ganzen Reiche auf Grund einer BRVO. durchgeführt werden könnte. Stellt man sich vor, mit welchen Empfindungen ein Rekrut, der vor seiner Einstellung beim Heere einen Wochenlohn von 60 M. und mehr für sich verwenden konnte, nun seine weit geringere Kriegslöhnung in Empfang nimmt und sich damit begnügen muß, so wird man jene einheitliche Regelung auch vom militärischen Gesichtspunkte aus gutheißen. Im übrigen hätte sie den Vorteil, im ganzen Reichsgebiete die Wirkungen des wenigstens für einen Teil von Industrie und Gewerbe nach Kriegsende bevorstehenden Rückganges der Löhne Jugendlicher abzuschwächen, da ihnen dann für die Uebergangszeit ein ausreichendes Sparguthaben zur Verfügung stehen würde.

Wenn z. Z. in den vom Sparzwange nicht erfaßten Gebieten mit den anderen behördlichen Schutzmaßnahmen ausgekommen werden muß, so wird man sich nicht verhehlen dürfen, daß hierdurch allein, wie die Erfahrungen lehren, der zunehmenden Zuchtlosigkeit der Jugend sowie der hiermit gleichen Schritt haltenden Zunahme ihrer Straffälligkeit nur wenig entgegengearbeitet werden kann. Es soll damit weder einem weiteren Ausbau, noch einer Vermehrung, noch etwa einer Verschärfung der im Grunde doch nur mittelbar wirkenden Maßnahmen das Wort geredet werden. Abgesehen davon, daß sich Strafvorschriften nur insoweit empfehlen, als ihre Durchführbarkeit gewährleistet ist, ist immer zu beachten, daß sich mit einer Zunahme von Strafbestimmungen auch die Uebertretungs-Möglichkeiten häufen, und daß daher schon aus diesem Grunde eine gewisse gesetzgeberische Zurückhaltung am Platze ist. Mehr noch erscheint eine immer weiter um sich greifende Mitarbeit freiwilliger Helfer zur Bekämpfung des in der mangelnden Aufsicht über die gefährdete Jugend liegenden Grundübels geboten, eine Mitarbeit, die zudem auch der Vergeudung zu hoher Löhne dort steuern könnte, wo diese noch keinem Sparzwange unterliegen. Anzuerkennen ist sicherlich, daß für den Jugendschutz neben der während des Krieges in verstärktem Maße angewendeten staatlichen Fürsorgeerziehung schon viel geschieht. In großer Zahl unterziehen sich in allen Teilen Deutschlands die im Dienste des Jugendschutzes stehenden Hilfskräfte, vor allem auch Geistliche und Lehrer, der Aufgabe, die im Heere stehenden Erzieher und Berater der Jugend zu ersetzen, und eine gleichbedeutende Arbeit wird von den Jugendhelferinnen zur Vertretung der außer dem Hause beschäftigten Mütter geleistet. Auch die Bereitstellung beleuchteter und geheizter Räume für schul- und arbeitsfreie Jugendliche ist an manchen Orten erfolgt. Indessen bleibt angesichts der gleichwohl noch wachsenden Verwahrlosung der Jugend reichlich zu tun, und es erscheint dringend angezeigt, hierauf immer wieder mit allem Nachdruck hinzuweisen. Möge jeder, der zu seinem Teile auf irgend einem der behandelten Gebiete zur Mitwirkung berufen ist oder hierzu Gelegenheit hat, sich seiner Verantwortlichkeit dem deutschen Nachwuchse gegenüber bewußt sein, eingedenk der Tatsache: „Auf der Jugend beruht die Zukunft!"

Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich im Kriege.

Von Justizrat Henschel, Breslau.

Die Bek. des Reichskanzlers über „die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses“ v. 14. Dez. 1916 bezweckt eine weitere Ausgestaltung der GA. und Beseitigung entstandener Zweifel.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 läßt, soweit das Konkursverfahren im Falle der Ueberschuldung stattfindet, den Antrag auch zu, wenn infolge des Krieges eine Ueberschuldung eintritt; die Erweiterung betrifft die juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, die nicht eingetragenen Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. Aktien, die GmbH. und EGmbH. Die Behebbarkeit wird nicht mehr auf das Kriegsende, sondern auf den „Wegfall der Kriegsverhältnisse“, § 1 Abs. 2, d. i. den Zeitpunkt abgestellt, „von dem nach Friedensschluß das Wirtschaftsleben sich wieder in geregelten Bahnen bewegen wird“. Neben den Fällen der Behebbarkeit wird die GA. auch zugelassen, wenn Aussicht auf das Zustandekommen einer den Konkurs abwendenden Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern besteht, sei es in der privaten Form eines gütlichen Uebereinkommens mit sämtlichen Gläubigern, sei es als Zwangsvergleich nach Maßgabe der §§ 33 ff. Dabei, daß die GA. keine Beschränkung des Verfügungsrechts des Schuldners bewirkt, verbleibt es, mag auch die Aufsichtsperson die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einer anderen Person übertragen oder sie, was fortan zulässig ist, § 2 Abs. 2, völlig oder teilweise selbst übernehmen. Auch sonst bleibt die Stellung des Schuldners unverändert; nur kann, § 3 Abs. 3, auf Antrag der Aufsichtsperson das Gericht dem Schuldner besondere Verpflichtungen zur Sicherung der Gläubiger auferlegen, z. B. anordnen, daß der Schuldner auch solche Verbindlichkeiten, die zur Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson eingehen soll. Das Gericht soll also nach der Persönlichkeit des Schuldners das Maß seiner Bewegungsfreiheit bestimmen. Hier erwächst dem Gericht eine überaus verantwortungsvolle Tätigkeit: einerseits ist auf Erhaltung der Masse Bedacht zu nehmen, andererseits ist zu verhindern, daß der Betrieb des Schuldners nicht über das unvermeidliche Maß ins Stocken gerät. Erkennbar wird hier, von welcher Wichtigkeit die Berichterstattung der Aufsichtsperson ist; ein Fehlgriff in der Wahl kann das Verfahren gefährden.

Der Kreis der vom Verfahren betroffenen Gläubiger erfährt, §§ 4, 13, einige weitere Einschränkungen bzw. Klarstellungen; am wichtigsten ist hier Ziffer 2, wonach nicht betroffen werden die Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen Vertrage beruhen, der zur Zeit der Anordnung der GA. von dem Schuldner und dem anderen Teil nicht oder noch nicht vollständig erfüllt war. Diese Neuerung ist dadurch veranlaßt, daß fortan, wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Anordnung der GA. von dem Schuldner und dem anderen Teil noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, der Schuldner mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung ablehnen kann; die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrages zur Erreichung des Zweckes der GA. geboten ist und dem anderen Teil keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt, § 9.

Gleiches gilt, wenn der Schuldner vor Einführung der GA. gemietet oder gepachtet hat, § 10, sowie von Dienstverhältnissen, die mit dem im Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Schuldners Angestellten bestehen, § 11[1]). Erfolgt Ablehnung, so werden die etwaigen Schadensersatzansprüche des Vertragsgegners vom Verfahren berührt. Diese Bestimmungen enthalten die Lösung eines der Probleme des Präventivvergleichs.

§ 12 entscheidet die Streitfrage, ob der unter GA. stehende Schuldner auch bei sofortiger Anerkennung des Anspruchs die Prozeßkosten zu tragen habe, für die Regelfälle zu Ungunsten des Gläubigers.

Masseschulden kennt das Verfahren nicht, was für den Zwangsvergleich zu beachten ist.

Anlangend das Verfahren, so ist von den allg. Vorschr. hervorzuheben, daß zur Erörterung der Verhältnisse die Berufung einer Gläubigerversammlung durch das Gericht ausdrücklich zugelassen, § 16, das Zustellungswesen vereinfacht, § 17, unter Beibehaltung des Verbots öffentlicher Bekanntmachung[2]) die Zugänglichkeit des Akteninhalts den Gläubigern wirksamer gewährleistet wird, § 18, die Entscheidungen nur in den von der VO. bestimmten Fällen, §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3, 59, 68, mit der sofortigen Beschwerde, sonst aber, und auch in den vorbezeichneten Fällen, die Beschwerdeentscheidungen nicht anfechtbar sind. Im Eröffnungsstadium sind an das mit dem Antrage einzureichende Gläubigerverzeichnis, sowie Vermögensübersicht strengere Anforderungen gestellt, § 20, damit sie auch als Unterlagen für ein Vergleichsverfahren dienen können, auch die Anhörung von Sachverständigen und der Standesvertretung vorgesehen, § 21. Die Bestellung einer Aufsichtsperson bildet die Regel; auf einen innerhalb 3 Wochen von dem Schuldner oder Gläubiger zu stellenden Antrag können weitere oder andere Aufsichtspersonen bestellt werden, andere auch, wenn zur Entlassung des bestellten wichtige Gründe nicht vorliegen, § 22. § 26 überträgt dem Gericht die Pflicht, die Aufsichtsperson bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gegen die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen der Aufsichtsperson ist sofortige Beschwerde zulässig, der Festsetzungsbeschluß vollstreckbar, §. 27. Die Aufgaben der Aufsichtsperson sind genauer umgrenzt, insbesondere die ihr obliegende Berichterstattung der näheren Bestimmung des Gerichts unterworfen, § 28; letzteres entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Aufsichtsperson und Schuldner und zwischen mehreren Aufsichtspersonen, besonders über die Verwendung der vorhandenen Mittel, § 29. Die Reihenfolge der Befriedigung bestimmt die Aufsichtsperson unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der KO.; Abweichungen sind mit Zustimmung des Gerichts zulässig, § 5 Satz 2. Neu ist der Gläubigerbeirat, im Gegensatz zum Gläubigerausschuß der KO. nur beaufsichtigendes und unterstützendes Organ. Er soll bestellt werden, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert; die

[1]) Wird der Abteilungsvorsteher eines großen Warenhauses infolge Nichterfüllung brotlos oder der Vermieter kostspieliger Geschäftsräume unfähig, die Hypothekenzinsen zu zahlen, so wird das Gericht Bedenken tragen, die Ermächtigung zu erteilen; die KO. kennt solche Rücksicht nicht.

[2]) Nach § 22 Abs. 2 soll die zuständige Vertretung des Handels, Handwerks oder der Landwirtschaft benachrichtigt werden, wenn der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender oder Landwirt ist.



Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung barer Auslagen, §§ 30—32.

Das gleichfalls im Rahmen der Geschäftsaufsicht neu eingeführte Verfahren des Zwangsvergleichs zur Abwendung des Konkurses verdient besondere Betrachtung. Seit längerer Zeit sind die Wünsche des Handelsstandes auf Einführung eines allgemeinen Präventivvergleichs gerichtet. Es wird dafür hauptsächlich geltend gemacht, erzwungene Realisierung der Masse durch einen Konkursverwalter, der meist den Geschäftszweig nicht als Fachmann beherrscht, führe zur Schädigung der Gläubiger und des Gemeinschuldners; der Konkurs vernichte die wirtschaftliche Existenz des Schuldners, die ohne Konkurs zu erhalten gewesen wäre; die Konkurseröffnung behafte den Schuldner mit einem Makel; er wirtschafte sich lieber herunter, ehe er in Konkurs gehe; das Angebot von Konkursmassen zu Schleuderpreisen, Konkursausverkäufe u. dgl. beeinträchtigten den reellen Handel; die in außergerichtlichen Vergleichen gezahlten oder angebotenen Dividenden seien höher als in Konkursen, zum Teil weil dort, nicht aber hier, die Verwandten oder Großgläubiger entgegenkämen; gegenwärtig scheiterten die außergerichtlichen Vergleiche oft an dem aus Mangel kaufmännischer Einsicht oder Eigennutz starrsinnigen Verhalten weniger oder eines Gläubigers (Akkordstörer). Ob diese Schäden nicht durch verständnisvolle Anwendung der KO., eines unserer besten Gesetze, sich vermeiden lassen, soll hier unerörtert bleiben.

Die durchdachten Arbeiten unserer ersten Schriftsteller und einzelne ausländische Gesetzgebungen, die das Institut bereits besitzen, zeigen uns, wie das zur Heilung dieser wirklichen oder vermeintlichen Uebelstände dienende Verfahren zu gestalten wäre. Für unerläßlich hielt man bisher folgendes:

a) Das Verfahren muß öffentlich sein, indem die Oeffentlichkeit „die notwendige Voraussetzung einer wirksamen Kontrolle" ist. „Der Gesetzgeber, der den Schuldner weiter wirtschaften läßt, ohne die Oeffentlichkeit aufzuklären, würde sich der Beihilfe zum Betruge schuldig machen."[1])

b) Die Masse muß gegen Verfügungen des Schuldners, sowie gegen Zwangsvollstreckungen der Gläubiger gesichert sein. Vorher erfolgte Zwangsvollstreckungen werden gehemmt. Besitz und Verwaltung können gleichwohl dem Schuldner verbleiben.

c) Wie im Konkurse hat Wiederherstellung der Masse durch Anfechtung und Aufhebung bestehender (Miets-, Dienst- usw.) Verträge stattzufinden.

d) Die Forderungen sind zu prüfen; über das Stimmrecht ist zu entscheiden, beides durch das Gericht.

e) Der Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts.

Die Begründung unserer VO. behält die grundsätzliche Lösung der Frage, indem sie „die im Wesen der Einrichtung wurzelnden Bedenken" erwähnt, der ordentlichen Gesetzgebung vor; in der VO. wird ein Versuch der Verwirklichung nur im Rahmen der GA. unternommen.

Während sowohl in Oesterreich[2]) wie in Ungarn[3]) Eröffnung, Beendigung und Einstellung des Verfahrens öffentlich bekanntzumachen und im Grundbuch, Handelsregister, sowie in sonstigen öffentlichen Büchern zu verlautbaren sind, lehnt die VO., § 18 Abs. 1, die „beschämende" Oeffentlichkeit ab. Ein über die Fälle der GA. hinaus zuzulassender Ausgleich müßte die den Verkehr gefährdende Heimlichkeit aufgeben. Der Schutz der Masse gegen Verfügungen des Schuldners bleibt hinter Oesterreich (§§ 8, 56 Abs. 2), und Ungarn (§ 17), die verbotswidrige Rechtsgeschäfte des Schuldners den Gläubigern gegenüber als rechtsunwirksam erklären, erheblich zurück, indem das Verfügungsrecht des Schuldners nicht beschränkt wird, § 3 Abs. 2 (KG. 21. Jan. 1915 Joh. Jahrb. 47 A 142). Arreste und Zwangsvollstreckungen finden während des Verfahrens nicht statt, § 6 Abs. 2. Während Oesterreich (§§ 12, 13) und Ungarn (§ 19) die in den letzten 2 Monaten vor Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bzw. Einbringung des Ausgleichungsantrages bzw. in der Zeit zwischen der Einbringung des Antrages und Eröffnung des Verfahrens bewirkten Zwangsvollstreckungen vorbehaltlich des Zustandekommens des Ausgleichs für unwirksam bzw. ungültig erklären, läßt die VO. die vor Einleitung des Verfahrens erfolgten Zwangsvollstreckungen und anfechtbaren Rechtshandlungen unberührt. Ein Ersatz für diese Anfechtbarkeit soll § 54 Nr. 3 bieten, wonach der Vergleich zu verwerfen ist, wenn, worunter unter Umständen auch das Vorliegen anfechtbarer Rechtshandlungen fallen soll, die Vermögenslage des Schuldners so verworren ist, daß sie ein Urteil über den Vergleich ohne zeitraubende Ermittlungen nicht ermöglicht. Den anfechtbaren Rechtshandlungen gegenüber bekennt die VO. somit ihre Ohnmacht.

Die Absonderungsberechtigten entsprechend dem § 153 KO. zu behandeln, lehnt die VO. ab; sie bleiben vom Verfahren unberührt, § 13 Abs. 1 Ziff. 4 bei Entscheidung der Frage, ob die zur Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Zustimmungserklärungen vorliegen, sind sie nach ihrem mutmaßlichen Ausfall mitzuzählen, § 43; darüber, ob und zu welchem Betrage sie in Ansehung des mutmaßlichen Ausfalls zum Stimmen zuzulassen sind, entscheidet das Gericht, § 47 Abs. 3, — eine, bei dem Fehlen erzwingbare Auskunftspflicht des Gläubigers und im Hinblick auf die Mängel unseres heutigen Schätzungswesens schwierige Aufgabe. Gelingt die Schlichtung des Streits nicht, so hat auch hier wegen Verworrenheit der Vermögenslage Verwerfung des Vergleichs zu erfolgen. Anfechtbare Rechtshandlungen und Absonderungsrechte werden — dies ist mit Bestimmtheit vorauszusehen — zahlreiche Ausgleiche vereiteln.

Prüfung der Forderungen — ohne Anmeldungszwang — findet statt, aber nicht nach ihrem Bestand, sondern nur zwecks Feststellung des Stimmrechts. In Ermangelung einer Einigung der Beteiligten nimmt der Gläubiger, dessen Stimmrecht streitig ist, zunächst an der Abstimmung teil; stellt sich heraus, daß es für das Ergebnis der Abstimmung auf die bestrittene Stimme ankommt, so entscheidet das Gericht, § 47 Abs. 2. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Gläubigerverzeichnis einzutragen.

Das Erfordernis gerichtlicher Bestätigung ist aufgenommen, §§ 53—59.

Was die Stellungnahme der VO. zu den weniger wichtigen Streitfragen der Materie anbetrifft, so verbot der Zweck deren Einschränkung auf Kaufleute oder den Inhaber eines in kaufmännischer Weise, insbesondere unter Führung von Handlungsbüchern gewerbsmäßig betriebenen Unternehmens oder des

[1]) Handelskammer Königsberg „Handel u. Gewerbe" XII. S. 272, 312, 313, 316.

[2]) Ausgleichsordnung v. 10. Dez. 1914.

[3]) VO. v. 15. Nov. 1915.

„commerçant malheureux et de bonne foi“. Immerhin gebietet § 42 Abs. 2 Ziff. 1 Zurückweisung des Antrages, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit des Schuldners in Frage stellen. Die vielfach bekämpfte Aufstellung einer Mindestquote, z. B. 30 %, verwirft die VO. und begnügt sich mit Uebertragung des § 187 KO., § 55. Auch die Doppelmehrheit des § 182 KO. ist beibehalten, § 37. Soll aber der Vergleich nur auf Stundung bis zur Dauer von längstens einem Jahre nach der Bestätigung allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung gehen, so genügt es, wenn die nach § 37 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme wenigstens die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger beträgt; ebenso Oesterreich (JW. 1916 S. 788), während Ungarn 2/3 Mehrheit des angemeldeten Kapitals verlangt.

Die Erfüllung des Erfordernisses, im Falle des Scheiterns des Vergleichs das Verfahren alsbald in den Konkurs überzuleiten, ist dadurch gesichert, daß ein Konkursantrag während der GA. zurückzulegen und nach Aufhebung der GA. zu erledigen ist. Der Vergleich muß allen beteiligten Gläubigern gleiche Rechte gewähren. Indes kann das Gericht eine ungleiche Bestimmung der Rechte zulassen, wenn die Mehrzahl der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens 3/4 der Gesamtsumme der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt, § 34. Sonderbegünstigungen außerhalb des Ausgleichs werden zur Verwerfung des Vergleichs gemäß § 54 Nr. 4 führen. Der Vergleich kann auf Erlaß oder Stundung oder beides gerichtet sein. Im übrigen darf er nur Bestimmungen enthalten, die der Sicherung seiner Durchführung dienen, § 35; die Begr. erwähnt Ausantwortung des Vermögens des Schuldners an Treuhänder. Die Bestimmung im § 35 Abs. 2, wonach bei eingetr. Gen. der Vergleich nur auf Stundung allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung gerichtet sein darf, ist so lange notwendig, als die Verwirklichung der Haftpflicht nur im Genossenschaftskonkurse möglich ist. Zwangsvergleiche bei Genossenschaften werden darum trotz § 76 — vgl. auch § 72 VO. — kaum häufig vorkommen. Die Behandlung des Ehegatten als Gläubigers bei der Abstimmung, § 40, entspricht dem § 186 KO.

Die schriftlichen Erklärungen der zum Abschluß des Vergleichs nach Zahl und Forderungssumme erforderlichen Mehrheit von Gläubigern hat der Schuldner mit dem Antrage auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens vorzulegen, § 41 Abs. 1 Ziff. 2; das Vermögensverzeichnis ist glaubhaft zu machen, ebenda Ziff. 3. Zur Nachholung fehlender Erfordernisse kann das Gericht dem Schuldner eine Frist bewilligen, ebenda Abs. 2. Dies ist neben § 52, welcher der Regel nach nur eine einmalige, nicht über einen Monat hinausgehende Vertagung des Termins zuläßt, die einzige Beschleunigungsvorschrift, während Oesterr. (§ 56 Nr. 1) Einstellung des Ausgleichsverfahrens vorschreibt, wenn ein Ausgleich nicht innerhalb 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen worden ist. Nach § 48 hat, soweit das Vermögen des Schuldners nicht zu der den Gläubigern angebotenen Befriedigung oder Sicherung ausreicht, der Schuldner glaubhaft zu machen, daß die Erfüllung des vorgeschlagenen Vergleichs hinreichend gesichert ist. Eigenartige Bestimmungen hat in dieser Hinsicht Ungarn (§§ 51, 49 Abs. 3, 55 Abs. 2 Satz 3, JW. 1916 S. 788) zwecks Heranziehung des belastungsfähigen Vermögens des Schuldners zur unmittelbaren Sicherung.

Sonst ist das Verfahren betr. die Vergleichsverhandlung und die Bestätigung den Bestimmungen der KO. entsprechend geordnet. Nur kann nach § 50 das Gericht von dem Schuldner die Leistung eines Eides dahin verlangen, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Gläubiger so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande ist.

§§ 54, 55 enthalten die Gründe zur Verwerfung des Vergleichs, wobei ein weniger als 20% bietender Vergleich ebenso wie im Konkurse behandelt wird. Auch die Wirkungen des rechtskräftig bestätigten Vergleichs sind dieselben wie im Konkurse; jedoch bleiben unberührt die Ansprüche der Gläubiger, die in dem von dem Schuldner vorgelegten Verzeichnis nicht aufgeführt sind. § 61 läßt wie § 194 KO. die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich wegen der darin als anerkannt vermerkten Forderungen zu. Eine Anfechtung des bestätigten Vergleichs ist entsprechend dem § 196 KO. zugelassen, § 64, und zwar nur mit Wirkung für den anfechtenden Gläubiger, nicht mit Umstürzbarkeit des ganzen Ausgleichs. Zugelassen ist die Anfechtung, § 64 Abs. 1 Ziff. 2, auch dann, wenn durch die Geltendmachung des Anspruchs eines im Gläubigerverzeichnis nicht aufgeführten Gläubigers die Rechte der durch den Vergleich betroffenen Gläubiger gefährdet werden. Diese Vorschrift ist eine Folge der Ablehnung von Oeffentlichkeit und Anmeldungszwang; die Endgültigkeit vieler Zwangsvergleiche ist damit in Frage gestellt.

Die Bestimmungen über Beendigung des Verfahrens bzw. Aufhebung der GA. bieten nichts besonderes.

Aus den Schlußvorschriften, §§ 71—80, wäre noch hervorzuheben, daß für G. m. b. H.'s und E. G. m. b. H.s, § 72, die GA. das Vergleichsverfahren mit dem bestehenden Recht in Einklang bringt; § 73 die beschränkte Schuldenhaftung der Erben entsprechend der Zulassung der GA. über den Nachlaß sachgemäß ausgestaltet; § 75 für den Fall eines späteren Konkurses die Anfechtungsfristen erstreckt; § 76 Austritt eines Genossen aus einer E. G. m. b. H. zum Nachteil der Gläubiger verhindert. § 77 enthält Strafbestimmungen, während die §§ 78 und 79 die Gerichts- und Anwaltsgebühren betreffen und § 80 das Inkrafttreten der VO. regelt.

Die VO. wird ihren Zweck, der Geschäftsaufsicht in einem Zwangsvergleich einen natürlichen Abschluß zu ermöglichen, in zahlreichen Fällen hoffentlich erfüllen. Dafür, daß die zur Anwendung berufenen Organe unter Aufbietung aller ihrer Kräfte ihre Pflicht erfüllen werden, bürgt der Ernst der Zeit, in der die Vorschriften entstanden sind.

Die Rechte des Vorsitzenden, der Mehrheit und des einzelnen Aktionärs in der Generalversammlung der Aktionäre.

Vom Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

1. Ueber die Leitung der Generalversammlung der Aktionäre trifft das HGB. keine Bestimmung; die Satzungen der Aktiengesellschaften pflegen sich mit der Vorschrift zu begnügen, daß



die Generalversammlungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Als das Mittel, durch das die Aktionäre in der Generalversammlung die ihnen zustehenden Rechte ausüben, bezeichnet § 250 HGB. zwar nur die Beschlußfassung; zum Zwecke der Beschlußfassung muß aber die Möglichkeit einer ihr vorangehenden Erörterung gewährt werden, in der neben der Mehrheit die Minderheit, neben den Mitgliedern der Verwaltung der einzelne Aktionär zu Worte kommt (RGZ. 36, 24).

In welcher Weise und nach welchen Regeln der Vorsitzende die Verhandlungen der Generalversammlung zu leiten hat, wie sich die Rechte der Mehrheit zu denen der Minderheit verhalten und welche Grenze das Recht des einzelnen Aktionärs auf Teilnahme an der Beschlußfassung und an der ihr vorangehenden Erörterung hat, darüber enthält das HGB. nur wenige Bestimmungen, insbes. in den §§ 260, Abs. 2, 264, 266. Ob im übrigen, wie mehrfach angenommen wird, kraft Gewohnheitsrechts auf die allgemeinen Grundsätze über die Handhabung parlamentarischer Versammlungen zurückzugehen ist, kann dahingestellt bleiben. Das RG. hat in seinen Entscheidungen, welche die Rechte der Aktionäre in den Generalversammlungen betreffen, alle Schlußfolgerungen aus Inhalt, Zusammenhang und Zweck der gesetzlichen Vorschriften hergeleitet, und nur auf diesem Wege wird sich bei Konflikten zwischen den Rechten des Vorsitzenden, der Mehrheit oder Minderheit der Versammlung und des einzelnen Aktionärs eine sachgemäße Lösung ergeben.

2. Die Grundsätze, die mit Bezug auf die Auskunftspflicht der Verwaltung und das Fragerecht des einzelnen Aktionärs das RG. in einem Urteil vom 22. April 1913 (RGZ. 82, 182) aufgestellt hat, lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

a) Die aus den §§ 264, 266 HGB. zu entnehmende Aufklärungspflicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in weitem Sinne zu verstehen und ohne engherzige Geheimniskrämerei auszuüben. Sobald ein Aktionär eine Frage stellt, deren Beantwortung ohne Verletzung der Interessen der Gesellschaft möglich ist, wird die Antwort zu erteilen sein.

b) Eine Rechtspflicht aber ist die dem einzelnen Aktionär gegenüber bestehende Auskunftspflicht in der Regel nicht; der Gedanke an ein Sonderrecht des Aktionärs auf Auskunftserteilung ist, wie es in dem Urteil vom 22. April 1913 heißt, mit Entschiedenheit abzulehnen. Läßt die Verwaltung eine Frage unbeantwortet oder lehnt sie die Auskunft ab, so ist der anfragende Aktionär nur berechtigt, sich an die Generalversammlung zu wenden und zu beantragen, daß sie die Fragestellung beschließe.

c) Beschließt die Mehrheit der Versammlung die Stellung der Frage, so gewinnt die Antwortpflicht der Verwaltung, die Unschädlichkeit der Frage vorausgesetzt, den Charakter einer Rechtspflicht; denn die Generalversammlung ist das höchste Organ der Aktiengesellschaft, und daher ist ihr von Rechts wegen Auskunft zu erteilen. Hiernach kann ein Beschluß der Generalversammlung auf Grund des § 271 HGB. wegen Verletzung des Gesetzes angefochten werden, wenn in der diesem Beschlusse vorangegangenen Erörterung die Verwaltung eine Anfrage, deren Stellung von der Mehrheit der Versammlung beschlossen ist, nicht beantwortet; indes steht auch in solchem Falle der Verwaltung der Einwand zu, daß die Beantwortung der Frage zum Schaden der Gesellschaft gereicht haben würde.

d) Beschließt die Mehrheit der Versammlung, die beantragte Frage nicht zu stellen, so hat der einzelne Aktionär oder die Minderheit der Aktionäre sich in der Regel damit zu bescheiden. Die Minderheit hat unter den Voraussetzungen der §§ 264, 266 HGB. nur das Recht, Vertagung oder Einsetzung von Revisoren zu verlangen. Der einzelne Aktionär aber kann den Beschluß der Mehrheit nur anfechten, wenn er eine Rechtsverletzung enthält, nämlich wenn im besonderen Falle die Auskunftspflicht ohne Rücksicht auf den Wunsch der Generalversammlung als Rechtspflicht besteht. Einen solchen Fall hat das RG. in einem Urteil vom 13. Okt. 1894 (RGZ. 34, 57) behandelt; hier hatte die Generalversammlung gegen den Widerspruch eines Aktionärs die Entlastung der Liquidatoren ohne Legung einer Schlußrechnung beschlossen. Im Urteil v. 22. April 1913 läßt das RG. die weitere Möglichkeit offen, daß in besonderen Ausnahmefällen die Anfechtungsklage mit der Darlegung begründet werden könne, die Verweigerung der Fragestellung enthalte einen Mißbrauch der Mehrheitsrechte und verstoße i. S. des § 138 BGB. gegen die guten Sitten.

Hiernach haben, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Rechtspflicht zur Auskunftserteilung besteht, Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere also auch der Vorsitzende der Generalversammlung, nach ihrem Ermessen darüber zu befinden, ob sie es als sachgemäß oder tunlich erachten, die Anfrage eines einzelnen Aktionärs oder mehrerer Aktionäre zu beantworten, oder ob sie es vorziehen, im Interesse der Gesellschaft oder aus sonstigen besonderen Gründen eine Antwort nicht zu erteilen. Der Vorsitzende braucht insbesondere nicht die Versammlung darüber zu befragen, ob sie die Beantwortung der Frage wünsche oder davon absehe; er kann es vielmehr dem anfragenden Aktionär überlassen, ob dieser einen Beschluß der Generalversammlung herbeiführen will.

Gegen die Entsch. des RG. v. 22. April 1913 und deren Begründung hat Pinner (JW. 1916, 990) scharfe Angriffe gerichtet. Er wendet sich insbesondere gegen die Auffassung, daß, weil das Recht auf Auskunftserteilung nicht als Sonderrecht im Gesetz anerkannt sei und weil dieses Recht gemißbraucht werden könne, der einzelne Aktionär sich bei dem Mehrheitsbeschlusse der Generalversammlung zu bescheiden habe. Die Auskunftspflicht des Vorstandes und des Aufsichtsrats wird indes sachlich kaum dadurch beeinträchtigt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem einzelnen Aktionär die Entscheidung zunächst in die Hände der Mehrheit gelegt wird; immerhin wird gerade hierdurch wenigstens eine gewisse Gewähr dafür geschaffen, daß der Vorsitzende die Beantwortung der von einem Aktionär gestellten Anfrage nicht willkürlich verweigert. Liegt aber in dem Beschlusse der Mehrheit, die beantragte Frage nicht zu stellen oder die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht zuzulassen, ein Mißbrauch ihrer Rechte oder ein Verstoß gegen die guten Sitten, so wird die Anfechtung des Beschlusses in der gleichen Weise möglich und durchführbar sein, wie eine Anfechtung der nach Verweigerung einer verlangten Auskunft durch den Vorsitzenden, also unter Verletzung des

nach der Auffassung Pinners dem einzelnen Aktionär zustehenden Rechtes auf Auskunft, von der Generalversammlung gefaßten sachlichen Beschlüsse. In beiden Fällen wird das zur Entscheidung über die Anfechtungsklage angerufene Gericht zu prüfen haben, ob die Beantwortung der Frage ohne Verletzung der Interessen der Gesellschaft nicht nur möglich, sondern auch geboten war und somit das Verhalten des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Versammlung einen Mißbrauch ihrer Rechte bedeutete oder ob der Aktionär mit seiner Anfrage die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre verletzt, also ein ihm etwa zustehendes Recht gemißbraucht hat.

3. Der Schluß der Erörterung über einen Verhandlungsgegenstand tritt erst ein, wenn die Debatte erschöpft ist, d. h. wenn weitere Wortmeldungen nicht vorliegen oder nicht erfolgen. Der Vorsitzende ist kraft der ihm obliegenden Leitung der Versammlung nicht berechtigt, die Verhandlung über einen Gegenstand der Tagesordnung zu schließen und zur Abstimmung zu schreiten oder zu einem anderen Punkte der Tagesordnung überzugehen, wenn und solange Aktionäre sich zum Worte melden. Das eigentliche Ziel der Generalversammlung, nämlich die Beschlußfassung der Aktionäre, ist aber unter Umständen nur zu erreichen, wenn die Mehrheit in der Lage ist, den Schluß der Debatte herbeizuführen. Daraus folgt, daß, wenn aus der Mitte der Versammlung der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt wird, dieser Antrag zunächst zur Abstimmung zu bringen ist.

Es entspricht nicht nur parlamentarischer, sondern auch sonstiger, in Vereinen und Versammlungen bestehender Gepflogenheit, eine Erörterung des Antrags auf Schluß der Debatte zuzulassen, wenn auch nur in der Weise, daß je ein Redner für und gegen den Schluß der Debatte spricht. Diese Gepflogenheit gründet sich auf die Erwägung, daß zwar vor jeder Beschlußfassung die Möglichkeit einer Erörterung zu gewähren ist, der Antrag auf Schluß der Debatte aber nicht durch eine an ihn sich knüpfende schrankenlose Erörterung illusorisch gemacht werden darf. Es wird daher sachgemäß, wenn nicht erforderlich sein, daß bei einem Antrag auf Schluß der Debatte der Vorsitzende einem der Antragsteller gestattet, den Antrag zu begründen, und alsdann einem der Gegner die Möglichkeit gibt, den Antrag zu bekämpfen. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte von der Mehrheit angenommen, so ist die Abstimmung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand der Tagesordnung herbeizuführen.

Die Möglichkeit, einen Beschluß der Generalversammlung gemäß § 271 HGB. anzufechten, weil die Mehrheit den Schluß der Debatte angenommen habe, ist freilich nicht unbedingt ausgeschlossen. Die Grenzen der Diskussion dürfen, wie das RG. in dem erwähnten Urt. Bd. 36, 24 angenommen hat, nicht so eng gezogen werden, daß dadurch eine sachgemäße Erörterung unmöglich gemacht wird. Das Urteil behandelt die Anfechtung eines Beschlusses, durch den vor Beginn der Diskussion die Dauer der Redezeit für jeden Redner auf 10 Minuten eingeschränkt worden ist; es liegt auf der Hand, daß durch einen vorzeitigen Schluß der Debatte die Erörterung noch erheblicher eingeschränkt werden kann als durch Festsetzung der Redezeit. Ob durch den Schluß der Debatte die sachgemäße Erörterung unmöglich gemacht worden ist, hat das Gericht auf Grund einer Würdigung der konkreten Sachlage zu entscheiden; es wird aber die Frage nur dann bejahen dürfen, wenn es zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Mehrheit der Aktionäre durch Mißbrauch ihrer Macht die sachgemäße Erörterung habe verhindern wollen und daß durch die vorangegangene Erörterung die Beschlußfassung nicht ausreichend vorbereitet worden sei. Immerhin sollte die Möglichkeit der Anfechtung dahin führen, daß mit Bezug auf Schlußanträge eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung geübt wird, d. h. daß solche Anträge nur gestellt werden, wenn die der Minderheit angehörenden Aktionäre die Redefreiheit über Gebühr ausnutzen oder mißbrauchen und hierdurch die Diskussion völlig zwecklos verlängern.

4. Ob die dem Vorsitzenden zustehende Leitung der Versammlung das Recht in sich schließt, einem Redner das Wort zu entziehen, ist zweifelhaft; der diese Frage bejahenden Auffassung dürfte nicht beizupflichten sein. Der Vorsitzende darf einen die Redefreiheit mißbrauchenden Redner ermahnen oder zur Ordnung rufen. Die Wortentziehung aber, die dem Redner die weitere aktive Teilnahme an der Erörterung unmöglich macht, geht über die Leitung der Verhandlung hinaus. Nur die Versammlung darf darüber entscheiden, ob sie einen Redner, der Ermahnungen oder Weisungen des Vorsitzenden nicht Folge leistet, andauernd von der Sache abschweift, die Geduld der Versammlung mißbraucht oder den Anstand verletzt, noch länger anhören will; daher wird der Vorsitzende, wenn er die Wortentziehung anregen zu sollen glaubt, einen Beschluß der Versammlung herbeiführen müssen. Die Versammlung aber darf bei ihrer Beschlußfassung nicht willkürlich handeln; auch hier ist die Möglichkeit der Anfechtung nicht ausgeschlossen, wenn einem Redner ohne zureichenden sachlichen Grund das Wort entzogen und damit sein Recht, an der weiteren Erörterung des Verhandlungsgegenstandes teilzunehmen, beeinträchtigt ist.

5. Einen schwerer wiegenden Eingriff als die Wortentziehung stellt die Hinausweisung eines Aktionärs aus der Versammlung dar; denn sie entzieht ihm nicht nur die Möglichkeit, in die Verhandlungen einzugreifen, sondern beseitigt auch für die Dauer der Hinausweisung das Stimmrecht. Demgegenüber ist es unerheblich, daß der hinausgewiesene Aktionär in der Lage ist, einem anderen Aktionär Vollmacht zu erteilen, oder daß die Versammlung beschließt, nur während der stattfindenden Erörterungen den Aktionär hinauszuweisen, ihn aber zu den Abstimmungen zuzulassen; denn der Aktionär hat das Recht, persönlich an den Beschlußfassungen teilzunehmen, und das ihm zustehende Stimmrecht schließt das Recht auf Teilnahme an der der Beschlußfassung vorangehenden Erörterung in sich. Die Generalversammlung muß indes unter Umständen in der Lage sein, einen Aktionär aus ihrer Mitte zu entfernen, und zwar dann, wenn durch das Verhalten des Aktionärs das Ziel der Generalversammlung, d. i. die Beschlußfassung über die Verhandlungsgegenstände auf Grund der von der Verwaltung unterbreiteten Vorlagen und nach sachgemäßer Erörterung, gefährdet wird oder vereitelt zu werden droht. Den Mißbrauch des dem einzelnen Aktionär zustehenden Rechtes zu dulden, ist die Gesamtheit nicht verpflichtet, und geht dieser Mißbrauch so weit, daß die ordnungsmäßige Er-

ledigung der Tagesordnung bei längerem Verweilen des Aktionärs in der Versammlung verhindert wird, so muß die Generalversammlung schließlich in der Lage sein, den Konflikt dadurch zu lösen, daß sie den Aktionär von der Teilnahme an den Verhandlungen ausschließt. Die Anwendung dieses äußersten Mittels ist aber nur dann zulässig, wenn auf andere Weise die ordnungsmäßige Förderung der der Generalversammlung obliegenden Verhandlungen und Beschlußfassungen nicht zu erreichen ist, wenn insbesondere weder durch Ermahnung des Vorsitzenden noch durch Wortentziehung Abhilfe geschaffen wird. Wenn beispielsweise ein Aktionär, dem infolge seines Verhaltens das Wort entzogen ist, sich diesem Beschlusse nicht fügt, sondern durch Fortsetzung seiner Rede oder durch Zwischenrufe in solchem Maße die Verhandlungen stört, daß diese nicht ordnungsmäßig geführt werden können, wenn ein Aktionär andere Aktionäre oder Mitglieder der Verwaltung belästigt oder tätlich angreift, wenn er die Abstimmungen zu stören versucht, so muß das Recht der Mehrheit stärker sein als das durch solche Ausschreitungen gemißbrauchte Recht des einzelnen. In jedem Falle ist aber der Vorsitzende nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung berechtigt, einen Aktionär hinauszuweisen, und in gleicher Weise wie im Falle der Wortentziehung ist auch der hinausgewiesene Aktionär berechtigt, die nach seiner Entfernung gefaßten Beschlüsse auf Grund des § 271 HGB. anzufechten, wenn er ohne zwingenden sachlichen Grund von der Teilnahme an den Verhandlungen und an den Abstimmungen ausgeschlossen worden ist.

Wohnungsgesetz und (Hypotheken) Bürgschaftssicherungsgesetz in Preußen.

Von Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt a. M.

Dem preußischen Landtag ist der Wohnungsgesetzentwurf von 1913, der wegen des Kriegsausbruchs nicht zur Verabschiedung kam, mit geringfügigen Aenderungen erneut vorgelegt worden. Die Vorlegung wird damit begründet, daß nach dem Kriege, ähnlich wie 1871, an vielen Orten ein erheblicher Mangel an Wohnungen, jedenfalls an Kleinwohnungen entstehen werde, zumal dieser vielfach auch schon vor dem Kriege bestanden habe. Bei dem großen Menschenverlust und dem starken Rückgang der Geburtenziffer während des Krieges kann man, abgesehen von manchen Industriestädten, auch durchaus anderer Ansicht sein, aber selbst, wenn die Annahme zutreffen sollte, ist der Entwurf zur Abhilfe des Uebelstandes in keiner Weise geeignet; die Bestimmungen über Wohnungsordnungen und Wohnungsaufsicht enthalten (durchaus erwünschte) Erschwerungen des Wohnens, die baupolizeilichen Bestimmungen enthalten lediglich instruktionell, was schon vielfach geschieht, und die Aenderungen des Fluchtliniengesetzes enthalten ebenfalls fast nichts, was die Gemeinden nicht bisher schon freiwillig tun konnten. Insbesondere die letzteren Aenderungen enthalten kleinliches Flickwerk, statt eines modernen Baugesetzes nach dem guten Vorbilde so manches anderen deutschen Staates.

Freilich würde auch ein solches Baugesetz die nach dem Kriege möglicherweise eintretende Wohnungsnot nicht beseitigen oder mildern. Hiergegen hilft nur eine tatkräftige Unterstützung des Kleinwohnungsbaues durch Staat und Gemeinden. Und da ist mit Freuden zu begrüßen, daß der Wohnungsgesetzentwurf den Wünschen des Abgeordnetenhauses entsprechend einen erfreulichen metallischen Beigeschmack erhalten hat, die Bereitstellung erheblicher staatlicher Mittel für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau; das wird die Annahme des Wohnungsgesetzentwurfes erleichtern und die Nichterfüllung der Wünsche nach einer großzügigen Neuordnung unseres Wohnungswesens, die für die spätere Zeit in weitesten Kreisen bestehen, weniger schwer empfinden lassen.

Der schwierigste Punkt für die Bautätigkeit nach dem Kriege wird die Beschaffung der Mittel sein. Hier will der Staat eingreifen durch Förderung der gesamten gemeinnützigen Bautätigkeit, während er bisher nur, allerdings mit großen Summen (von 1895 bis 1914 193 Millionen), für seine Beamten und Arbeiter gesorgt hat. Er will jetzt 20 Millionen hergeben für Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen (Aktien, Genossenschaftsanteile, G. m. b. H.-Einlagen); dadurch wird diesen die Aufbringung des nicht durch Hypotheken zu beschaffenden Boden- und Baukostenanteils in allen Fällen und damit in vielen Fällen die Gründung überhaupt ermöglicht werden.

Hypotheken will der Staat allerdings nicht selbst geben. Er nimmt an, daß erste Hypotheken ohne Schwierigkeiten zu beschaffen sein werden, umsomehr als er bei Beschaffung der zweiten wirksam mithelfen will. Er hinterlegt 10 Millionen bei der Preußischen Central-Genossenschaftsbank als Sicherung für Bürgschaften, die er in Höhe von 100 Millionen für zweite Hypotheken übernehmen will; die Hypotheken selbst sollen von anderer Seite gegeben werden, was nicht schwieriger sein wird als die Beschaffung der ersten, da die zweiten durch die Bürgschaft des Staates mündelsicher werden (§ 1807 Nr. 3 BGB.). Die zweiten Hypotheken dürfen bis zu 90% der gesamten Boden-, Bau- und Zubehörkosten gehen, ausnahmsweise bis zu 100% der Baukosten, sie müssen 10 Jahre unkündbar sein und mit $1\frac{1}{2}$% jährlich (einschließlich der ersparten Zinsen) getilgt werden, was gangbar erscheint, da der Zinssatz den der ersten Hypotheken wegen der Mündelsicherheit voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die ganze finanzielle Aktion des Staates bleibt aber mit Recht beschränkt auf die gemeinnützige Bautätigkeit, da bei den hohen Baukosten und den hohen Zinssätzen nach dem Kriege nur sie in der Lage sein wird, Kleinwohnungen zu angemessenen Preisen herzustellen, da ferner eine finanzielle Beteiligung des Staates nur da angebracht erscheint, wo Boden- oder Mietspekulation ausgeschlossen ist. Die Lösung des Problems für bestehende und künftige 2. Hypotheken des privaten Hausbesitzes wird ja gleichzeitig durch die Gesetze über die Schätzungsämter und die Stadtschaften, durch städtische Hypothekenämter, durch Hypothekenschutzbanken usw. versucht, die Frage der staatlichen Bürgschaft neben derjenigen von Provinzen und Gemeinden wird hierbei erneut in Betracht kommen müssen.

Den weiteren Schwierigkeiten für die Bautätigkeit nach dem Kriege, welche in den hohen Baukosten liegen, will der Wohnungsgesetzentwurf durch Erleichterungen bei der Aufschließung des



Geländes und in den baupolizeilichen Anforderungen begegnen. Die Aufschließung des Geländes kann durch die Besitzer ebenso erschwert werden wie durch die Gemeinden, und der Entwurf richtet sich vor allem gegen die letzteren; deshalb wird auch diesmal von den Städtevertretern gegen die mehrfachen Eingriffe in die Selbstverwaltung der Städte, für die ihnen ein hinreichender Grund nicht vorzuliegen scheint, ein lebhafter Kampf geführt werden. Das preußische Fluchtliniengesetz kennt ein Baurecht der Anlieger (Grundbesitzer) nur an völlig fertiggestellten Straßen, dagegen kein Recht auf Aufstellung von Fluchtlinienplänen und auf Fertigstellung von Straßen. Daneben besteht nur ein Recht der Polizeibehörde, die Feststellung (aber nicht auch Durchführung) von Fluchtlinien aus polizeilichen Rücksichten zu verlangen. Der Entwurf will nun dies Recht der Polizei ausdehnen auf Berücksichtigung des Wohnungsbedürfnisses, die Durchführung der Straße und die Genehmigung des Anbaues soll den Gemeinden überlassen bleiben, aber dem Anlieger soll bei Verweigerung des Anbaues ein Beschwerderecht an den Bezirksausschuß gegeben werden, der unter bestimmten Voraussetzungen die Anbaugenehmigung erteilen darf. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte 1913/14 versucht, ein beschränktes Baurecht der Anlieger an fluchtlinienmäßig festgestellten Straßen zu schaffen. Die Regierung lehnt diese Anregung auch jetzt ab, da sie eine große und vielfach unnütze finanzielle Belastung der Städte herbeiführen könne. Den Gemeinden wird der Eingriff in ihre Rechte dadurch etwas schmackhafter gemacht, daß das Recht der Polizeibehörde, Fluchtlinienfestsetzung mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis zu verlangen oder zu verweigern, nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen darf, die ja auch jetzt schon eingreifen kann; ferner darf der Bezirksausschuß vom Anbauverbot an unfertigen Straßen nur befreien, „wenn ein Bedürfnis für Klein- und Mittelwohnungen besteht, begründete Aussicht vorhanden ist, daß der Eigentümer diesem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung trägt, und falls kein überwiegendes berechtigtes Gemeindeinteresse entgegensteht"; unter letzteren Voraussetzungen kann der Bezirksausschuß auch die Gemeinde zwingen, den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation und Beleuchtung zu gestatten.

Wie man sieht, ist die Lösung des Interessenkonflikts lediglich auf dem Verwaltungswege versucht, da auch die Entscheidung des Bezirksausschusses sich völlig auf verwaltungsmäßiges Ermessen der Aufsichtsinstanz aufbauen muß. Eine brauchbare Lösung kann nur gesetzliche Festlegung der Bedingungen für den Anbau bringen, die für die große Reihe der Normalfälle jedenfalls möglich ist, wie die Baugesetze von Baden, Sachsen usw. beweisen; hier haben sich auch nirgends die befürchteten finanziellen Folgen für die Gemeinden oder andere Schattenseiten gezeigt. Uebermäßiger und vorzeitiger Ausbau von Straßen ist von vielen Städten aus eigener Initiative veranlaßt, und gerade die im Wohnungsgesetz propagierte lex Adickes mit ihrem Zwang zum Straßenausbau kann hierin leicht verhängnisvoll werden. Der wirkliche Grund des Widerstandes der Städte ist auch ein ganz anderer als der angegebene. Während das Fluchtliniengesetz auch nach dem jetzigen Entwurf dem Anlieger von zu bauenden Straßen nur die Kosten für Freilegung, Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtung, sowie für fünfjährige Unterhaltung auferlegt und dabei Straßenbreiten über 26 m beitragsfrei läßt, ermöglicht das Anbauverbot des § 12 im Wege des Anbauvertrages ihm viele weitere Kosten aufzuerlegen, für breitere Straßen, Plätze, Parks, Bahnunterführungen, Brücken, Entwässerungsanlagen, Vorortbahnen, Schulen usw. Alle diese Lasten ließen sich ohne den § 12 garnicht oder nur über den sehr schwerfälligen und vielfach unbrauchbaren Weg des § 9 des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge zu Veranstaltungen, die für die Grundbesitzer von Vorteil sind) auf die Anlieger abwälzen. So lange für die Umlegung dieser Kosten auf größere zu erschließende Gebiete kein gangbarer Weg vorhanden ist, müssen sich die Gemeinden mit Recht gegen die Beseitigung des Anbauverbotes wehren. Anderseits gestattet das Anbauverbot den Gemeinden auch Pressionen auf Sonderleistungen eines einzelnen Anliegers, sowie Einwirkungen auf die Gestaltung des Bauwerks, die der gesetzlichen Grundlage entbehren, ja geradezu den bestehenden Bestimmungen (Bauordnungen, Gebührenordnungen usw.) widersprechen. Ein geordnetes Anbaurecht würde nicht nur jede Willkür der Gemeinden wie der Aufsichtsbehörden ausschließen, sondern auch eine zu weitgehende Abwälzung von Ausgaben auf die Anlieger verhindern, die viele Städte zu unnötigem Luxus in ihren Anlagen verleitet hat.

In Ermanglung einer geordneten Regelung der Kostentragung für die Aufschließung des Geländes werden deshalb auch die Bestimmungen des Entwurfes, welche eine weiträumigere Bebauung sichern wollen, ihren Zweck verfehlen. Zwar wird jetzt die Festlegung von Fluchtlinien für Plätze und die Schaffung breiter Vorgärten auf eine Rechtsgrundlage gestellt und die fluchtlinienmäßige Schaffung von Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) in ausgiebiger Zahl und Größe verlangt, aber weder wird die Kostenaufbringung für die Plätze geregelt, noch die Enteignungsmöglichkeit der Vorgärten zu mäßigem Preise bei späterer Beseitigung. Ebensowenig werden die beiden Bestimmungen, welche sich gegen widerspenstige Grundbesitzer richten, die Geländeaufschließung sehr fördern. Das Recht, sogenannte Schikanierzwickel zu enteignen, bezieht sich nur auf unbebaubare Streifen, die an eine Straße grenzen, und die Enteignung und der Erwerb durch die übrigen Anlieger werden vielfach an den hohen Enteignungspreisen scheitern, für die keinerlei Schranke festgesetzt ist. Die erleichterte Einführung der lex Adickes über die zwangsweise Grundstücksumlegung (Gemeindebeschluß und Anordnung des Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrates) wird ferner praktische Bedeutung in großem Umfange nicht erlangen, da sie der Kostenverteilung das Fluchtliniengesetz zu Grunde legt, also große Lasten für die Gemeinden bringen kann, insbesondere auch durch den Zwang, die Straßen innerhalb bestimmter Zeit herzustellen.

Mehr Erfolg dürfte von den Vorschriften des Gesetzes zu erwarten sein, die insbesondere für Klein- und Mittelwohnungen, vor allem beim Flachbau Erleichterungen schaffen wollen. Freilich sind sie alle nur instruktionell und hätten fast alle schon längst gewährt werden können, wie es auch in vielen

Bezirken und Gemeinden geschehen ist, auch ohne daß die rechtliche Grundlage einwandfrei vorhanden war.

In den vorgeschlagenen Bestimmungen wird die Rechtsgrundlage für die abgestuften Bauordnungen geschaffen (verschiedene Ausnutzung nach Bauzonen, Verbot lästiger Betriebe, ästhetische Ausgestaltung) und für die Berliner Laubenkolonien wird eine nicht ganz unbedenkliche Befreiung vom Bauverbot ermöglicht. Daneben soll nach Bedarf eine Staffelung der Anforderungen an Standfestigkeit und Feuersicherheit der Häuser und der Anforderungen an Breite und Ausstattung der Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung geschaffen werden. Freilich haben alle diese Bestimmungen nur dann praktischen Wert, wenn alle Beteiligten, insbesondere auch die Kleinwohnungsinhaber selbst, ihre Anforderungen an Luxus und Komfort der Wohnungen und der Straßen, welche die Gemeinden vielfach selbst hochgezüchtet haben, erheblich heruntersetzen. Und nur in letzterem Falle wird es gerechtfertigt sein, daß die Gemeinden von dem ihnen jetzt ausdrücklich gewährten Recht Gebrauch machen, alle Erschließungskosten (Gebühren und Beiträge) ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen für gemeinnützige Wohnungsergänzungen (für Kinderfürsorge, Fortbildung, Erholung usw.) und für Wohnhäuser für Minderbemittelte (sogenannte Kleinwohnungsstraßen). Die Voraussetzungen für solche Erleichterungen können durch Ortsstatut festgesetzt werden; hierzu sollte vor allem auch ein Einfluß auf die Gestaltung der Mieten in den bevorzugten Wohnungen gehören, da andernfalls keine Sicherheit besteht, daß die finanziellen Geschenke aus den Mitteln der Steuerzahler den Mietern und nicht etwa der Bodenspekulation zu Gute kommen.

Die Artikel 3—5 des Entwurfes befassen sich endlich mit Wohnungsordnungen und Wohnungsaufsicht. Die Wohnungspolizeiverordnungen, welche für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern obligatorisch sind, können die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen sowie die Leerwohnungsmeldung regeln, sie erstrecken sich auf die Wohnungen bis zu 4 Räumen (einschl. Küche), auf alle Formen der Aftervermietung, auf die Wohn- und Schlafräume der Angestellten, auf Kellerwohnungen und Mansarden, sowie auf Logierhäuser, regelmäßig aber nicht auf Eigenwohnungen. Die gesamte Aufsicht über das Wohnungswesen soll dem Gemeindevorstand obliegen, besondere Wohnungsämter mit geschultem Personal sind in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern obligatorisch, in kleineren Gemeinden kann die Aufsichtsbehörde Errichtung eines Wohnungsamtes oder wenigstens Anstellung eines geschulten Aufsichtsbeamten verlangen, gemeinsame Wohnungsämter für mehrere Gemeinden oder für Bezirke sind zulässig. Geregelt sind ferner die Zeiten für Wohnungsbesichtigungen und die Art des Vorgehens (zunächst Rat, Belehrung und Mahnung, erst bei Erfolglosigkeit zwangsweises Vorgehen, Wohnungsräumung regelmäßig nur zum nächsten Kündigungstermin). Sehr eigenartig ist die Regelung der Zuständigkeit. Während die Wohnungsaufsicht dem Gemeindevorstand (allerdings unbeschadet der allgemein gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden) zusteht, ist zum Erlaß der Dienstanweisung für die Aufsichtsorgane Zustimmung der Ortspolizeibehörden erforderlich; die Wohnungsordnungen sind aber von den Ortspolizeibehörden zu erlassen, sind mehrere vorhanden, so ist es diejenige, welcher die Baupolizei zusteht. Da nun die Fluchtlinienpolizei nicht mit der Baupolizei zusammenfällt, so haben wir in der Wohnungsfrage neben dem Gemeindevorstand ev. 3 Polizeibehörden (Fluchtlinien-, Bau- und Wohnungspolizeibehörde), die teils von staatlichen Organen versehen wird, teils von kommunalen. Diese Zersplitterung kann ein energisches Vorgehen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge nur hemmen, die Gemeinde stellt den Schwerpunkt, insbesondere den finanziellen, für die gesamten Aufgaben dar, ihr müssen deshalb **alle** diese Polizeibefugnisse übertragen werden; sollte sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, so ist es Sache der Aufsichtsbehörde (Bezirkswohnungsaufsicht), einzugreifen, ein Neben- und Gegeneinander örtlicher Instanzen kann niemals förderlich sein. Die jetzt vorgeschlagene Lösung der Zuständigkeitsfrage ist jedenfalls keine glückliche.

Die Aussichten für eine baldige Verabschiedung der beiden Gesetze erscheinen als günstige. Hoffentlich folgt ihnen dann bald ein vollständiges Baugesetz für Preußen; die Einführung von Baulastenbüchern nach dem Vorbilde anderer deutscher Staaten, welche die Vorlage ankündigt, würde schon einen weiteren sehr erfreulichen und recht dringlichen Fortschritt bedeuten.

Richard Schröder †.

Am 4. Jan. 1917 ist **Richard Schröder** in Heidelberg, 78 Jahre alt, mitten in seiner Lehrtätigkeit gestorben — ein Meister der deutschen Rechtsgeschichte, ein gefeierter Rechtslehrer ist damit von uns geschieden. In Treptow a. d. Tollense geboren, hat Schröder in Göttingen und Berlin, besonders als Schüler von Waitz, Jacob Grimm und Beseler studiert, 1861 in Berlin mit einer Preisschrift de dote secundum leges gentium Germanicarum promoviert, wurde 1863 Privatdozent, dann ao. und schließlich ord. Prof. in Bonn, ging 1873 nach Würzburg, 1882 nach Straßburg, 1885 nach Göttingen und 1888 nach Heidelberg, wo er nahezu 60 Semester gelehrt hat.

Gern erzählte Schröder, daß seine Jugend unter dem Zeichen Fritz Reuters gestanden hatte; Schröders Vater, der alte Justizrat Schröder, war der Freund und Förderer des Dichters, ein behaglicher Mann, der beim „Gans'braden de schönsten Gedichten mit de waglichsten Rimels makte“ und den Dichter oft über Wasser hielt; der Sohn wurde von Reuter für das Anklamer Gymnasium vorbereitet, und über Richard Schröders Arbeit lag zeitlebens etwas von der sonnigen Lebensfreude und Innigkeit des Dichters, dessen Liebe zur Volkssprache in Schröders Hingabe an die deutschen Quellen des Mittelalters widerklingt. Der Schüler Fritz Reuters und Jacob Grimms vollendete die Herausgabe der von bäuerlichem Leben sprudelnden Weistümersammlung Grimms und schaffte dazu die „über jede Beschreibung mühseligen Register“ (1878), einen Band von 418 Seiten; er leistete später ebenso entsagungsvolle vieljährige Arbeit für die Herausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte und im Auftrag der Berliner Akademie als Leiter des großartigen deutschen Rechtswörterbuchs, dessen erste Hefte er 1912 und 1914 noch erscheinen sehen konnte.

Auf seiner sicheren und umfassenden Quellenkenntnis baute dann Schröder die Werke auf, die seinem Namen dauernde Bedeutung sichern. Zwischen



1863 und 1874 erschien in einzelnen Abteilungen seine Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, die, in den Hauptpunkten erschöpfend, schlicht und klar das m. a. Recht zeichnete und damit zugleich einen Schlüssel zum Verständnis der damals noch geltenden unzähligen partikularen Güterrechte bot, eine Arbeit, die bei strengster Beschränkung auf reinhistorische Erforschung vergangener Zeit nach vielen Richtungen geradezu mustergültig ist. Sie hat mittelbar erhebliche Bedeutung für die Abfassung des BGB. gewonnen, dessen Güterrecht Schröder im Entwurf dann besprach (Bekker-Fischer Heft 15) und als erster dogmatisch in einem Vortrage (1896 [1 u. 2]) darstellte. Von ihm stammt übrigens auch der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft".

Das andere Hauptwerk Schröders ist seine Deutsche Rechtsgeschichte, von Althoff schon in Bonn freundschaftlich angeregt, seit 1907 in der 5. Aufl. vorliegend. Während Brunner es unternahm, die seit Eichhorn geleistete Forschungsarbeit wenigstens für die fränkische Epoche zu einem monumentalen selbständigen Abschluß zu bringen, hat sich Schröder die bescheidenere, aber für den Fortgang der Forschung unentbehrliche Aufgabe gestellt, auf Grund des bisher Geleisteten, die gesamte deutsche Rechtsentwicklung bis zur Jetztzeit zu zeichnen. Es galt dabei ein immer neu heranbrandendes Meer von Literatur zu bewältigen, das um so mehr Schwierigkeiten bot, als die Forschung für die spätere Zeit noch zu keinem Abschluß gekommen, ja in manchen Punkten noch kaum begonnen ist. Man hat manches an dem Buch getadelt — man hat es desto mehr gebraucht. Schröder schuf ein Arsenal für alle historisch arbeitenden Menschen; er hat wie der ewig junge Chidher, jede neue einigermaßen begründete Ansicht sich angeeignet und verarbeitet, manchmal willkürlich, manchmal die Meinung wechselnd, nicht immer quellenmäßig nachprüfend — wer auf der Welt hätte das bei diesem Riesenstoff anders gekonnt? Das Buch, welches zugleich die fehlende Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte ersetzt, hat als Hilfsmittel für unsere Forschungsarbeit den höchsten Wert, und still glänzt darüber die Liebe zur deutschen Heimat: anspruchslos, vornehm und opferwillig hat die hier in ihrer schlichten Kraft ebenso werbend gewirkt wie das lodernde Wort Anderer.

Daß neben dieser Arbeit Schröder emsig die unmittelbare Quellenforschung fortsetzte, beweisen seine zahlreichen Monographien; namentlich über die alten Franken und ihr Recht entstanden eine ganze Reihe von Arbeiten, dann über einzelne Rechtsaltertümer wie die Rolandssäule, das Marktkreuz, die Rechtssymbole auf der Markussäule, weiterhin eine Anzahl Arbeiten über Gerichtsverfassung, Prozeß und Ständelehre des Sachsenspiegels, über altes Miteigentum, niederländische Kolonien, Weichbild, Kaisersage, das Recht in der m. a. Dichtung und über Reichsreform. Dazu kamen Arbeiten über Handelsrecht in Endemanns Handbuch und eine Perle der rechtshistorisch-pädagogischen Literatur: die mit Lörsch, später mit Perels herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts (1912[3]).

Durch seine rastlose, mühe- und erfolgreiche Arbeit wurde Schröder zu einer Lehrtätigkeit befähigt, die Tausende der lebenden Juristen zu seinen Schülern gemacht hat und die so Manchem zu einem der besten Erinnerungsstücke aus der Studienzeit am blühenden Neckarufer wurde. Mit E. I. Bekker und Georg Meyer hat Schröder jahrelang zu den glänzenden Gestirnen der Ruperto-Carola gehört. Als letzter von ihnen ist er hingegangen, ein echter deutscher Gelehrter, ein gütiger, frohsinniger Mensch, dessen Arbeit noch lange im Vaterlande und weit darüber hinaus fortwirken wird.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Juristische Rundschau.

Als Neujahrsgruß kam die Ablehnung des deutschen Friedensangebotes durch die Entente. Der Schriftsatz ist von allen 10 feindlichen Regierungen gefertigt. Auch von Montenegro und Serbien, Rumänien und Belgien. Damit soll die Einigkeit hervorgehoben werden. Die Keuschheit eines Mädchens, das seine Jungfräulichkeit laut beteuert, ist aber nie unverdächtig. Auffallend ist auch der rüde Ton. Welch ein Aufwand von Vorwürfen und Beleidigungen, von Verdrehungen und falschen Behauptungen! Und das alles, um das Nein zu rechtfertigen, um einen Grund zur Fortsetzung des Krieges zu haben. Am 12. Januar folgte die Antwort an den amerikanischen Präsidenten. Hier werden die Kriegsziele deutlich ausgesprochen. Der nackte Eroberungswille leuchtet hervor. Es ist eben eine Erwerbsgesellschaft geschlossen worden, freilich eine auf den Erwerb durch Raub gerichtete. Jeder Genosse will ein Stück Europa erbeuten, also muß der Zweck eines jeden hervorgehoben werden. Man muß diese Ziele seitens der Entente betonen, um die Fortführung des Krieges vor den eigenen Völkern zu rechtfertigen und den Friedenswillen zu unterdrücken. Erscheint aber die Erreichung des Gesellschaftszweckes für nur einen Gesellschafter unmöglich, so löst sich auch diese Gesellschaft auf. Der Tag wird kommen. Die Liquidation der Eroberungsgesellschaft England und Konsorten wird eine Abrechnung auch unter diesen Gesellschaftern mit sich bringen.

Dann hat sich der Deutsche Kaiser an Heer und Flotte und an das ganze Volk gewendet. Das waren keine diplomatischen gewundenen Erklärungen. Es war der offene Ausdruck einer tief empfindenden und im Glauben an das unzerstörbar Gute im Menschen, auch im Feinde, bitter getäuschten Seele. Das deutsche Volk hat den Kaiser verstanden, wie er sein Volk.[1]) Wohl wie noch nie feierte es in diesem Jahre den Geburtstag des Kaisers ohne laute Feste, ohne Bankette und Trinksprüche, aber mit dem Gefühle heißer Verehrung im Herzen.

In Griechenland geht der Kampf der Entente weiter. Er wird mit allen Mitteln der Gewalt geführt. Ein Ultimatum folgt dem anderen. Man begreift deren Annahme durch die griechische Regierung. Man bewundert ihre Geduld und Widerstandskraft. Eigentümlich berührte das Verlangen einer Begrüßung der Flaggen der Alliierten durch das unterdrückte Griechenland. Das ist die völkerrechtliche Abbitte. Man unterwirft das hilflose Land einer Ehrenstrafe. Sie teilt das Schicksal aller dieser Maßnahmen. Im Zivilstrafrecht sind sie längst abgeschafft. Das Prangerstehen, die öffentliche Ab-

[1]) Vgl. auch S. 215 d. Nr. Die Schriftltg.

bitte und Aehnliches verrohen. Sie hinterlassen in dem dazu Gezwungenen ein Gefühl der Ohnmacht und der Wut. Kommt die Gelegenheit, dann rächt sich der Gedemütigte. Bei einem leidenschaftlich erregbaren Volke wie die Hellenen kann sich die angesammelte innere Empörung einst furchtbar entladen.

Für das Generalgouvernement Warschau sind die näheren Bestimmungen für die Stadt- und Kreisordnung im Dez. 1916 durch das VObl. bekannt gemacht. Neben der Staatsangehörigkeit zum Königreich Polen ist das vollendete 25. Lebensjahr und ein ununterbrochener Wohnsitz seit 2 Jahren für das aktive Wahlrecht verlangt. Das passive Wahlrecht setzt die Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift voraus. Auch muß das 30. Lebensjahr vollendet sein. In Städten über 20000 Einwohner wird die Bürgerschaft in sechs Kurien, in den kleineren Städten wird sie in drei Kurien geteilt. Von den drei Kurien der kleinen Städte umfaßt die erste Handel, Industrie und Handwerk, die zweite Haus- und Grundbesitz und die Gelehrten-Berufe. In der dritten sind alle übrigen Wähler vereint. Aehnlich ist die Kreisversammlung gebildet. Parallel damit geht die Organisation der jüdischen Religionsgesellschaft im Generalgouvernement Warschau. Die Juden bilden hier eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in Gemeinden, Kultusvereine und Kreise. An ihrer Spitze steht ein oberster Rat. Neben dem eigentlichen Kultus ist der Religionsgesellschaft auch die Armenpflege, soziale Fürsorge und das Schulwesen, soweit es nicht vom Staate eingerichtet wird, überwiesen. Man erkennt, wie die deutsche Regierung sich bemüht, die Grundlagen für das Leben des neuen Staates zu schaffen. Mehr als die Grundlagen aber wird sie nicht geben können. Die Polen selbst müssen sich ihre Selbständigkeit und ihre Selbstverwaltung durch eigene Kraft erringen. Sonst bleiben die schönsten Einrichtungen der Gesetzgeber nur tote Buchstaben.

In Oesterreich ist die Tätigkeit der Geschworenen-Gerichte seit Kriegsbeginn eingestellt. Zuerst hatte das gesamte Ministerium dies verfügt. Dann waren kaiserliche Verordnungen ergangen. Auch der neue Kaiser hat den gleichen Weg beschritten. Eine VO. v. 30. Dez. 1916 verlängert die Einstellungsfrist bis Ende 1917. Die Regierung ist aber ermächtigt, die VO. schon früher außer Wirksamkeit zu setzen. Vorausgesetzt ist, daß die Verhältnisse dazu geeignet sind. Heute aber war nach der übereinstimmenden Ansicht der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften es fast unmöglich, eine brauchbare Geschworenen-Liste zusammenzustellen und die nötige Anzahl von Geschworenen zu finden. Man hat in Deutschland bisher die Geschworenengerichte weiterarbeiten lassen. Sie sind zu tief im Volksempfinden eingewurzelt, als daß man sie leichten Herzens entbehren könnte. Bei der immer dringender werdenden Frage, alle Kräfte auf das eine Ziel der Vaterlandsverteidigung zu konzentrieren, begreift man es, daß auch bei uns der Gedanke des Verzichts oder doch der sehr starken Verringerung des Gebietes der Geschworenengerichte auftaucht. Im Wege der bundesrätlichen VO. freilich dürfte dies nicht möglich sein. Ein solcher Eingriff in die Grundlagen der Gerichtsverfassung ist nicht als wirtschaftliche Maßnahme zu rechtfertigen. Der Reichstag müßte darüber gehört werden. Er wird, wenn auch ohne Zögern, so doch sorgfältig zu prüfen haben, ob bei uns die Verhältnisse ähnlich liegen wie in Oesterreich und ob der Wegfall des Geschworenendienstes wirklich soviel Kräfte für wichtigere Zwecke frei macht, daß dieser Schritt vor dem Gewissen der Nation verantwortet werden kann.

Die Bek. des Bundesrats v. 16. Dez. 1916 gibt für einzelne Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen dem Reichskanzler das Recht ihrer Auflösung. Getroffen davon sind Kauf- und Lieferungsverträge, Werk- und Frachtverträge. Es ist nicht gesagt, daß es sich um bewegliche Sachen handeln muß. Auch ein Verkauf über ein Grundstück, das noch nicht aufgelassen ist, fällt unter die Verordnung. Das Ganze ist eine Vergeltungsmaßregel. Sie ist dem Reichsschiedsgericht der Kriegswirtschaft übertragen. Dieses hat in schriftlichem Verfahren nach sachlicher Prüfung zu entscheiden. Sein Spruch hebt den Vertrag auf. Die zivilrechtliche Wirkung ist die gleiche, wie die der Auflösung eines Gesellschafts- oder Dienstvertrags aus wichtigem Grunde. Der Kaufvertrag hat bis zu seiner Aufhebung bestanden. Diese ist erst von dem Momente der Mitteilung an den Antragsteller ab wirksam. Vorauszahlungen ausländischer Käufer auf den Kaufpreis können auch diese zurückfordern. Einen Schadensersatz kann der deutsche Antragsteller, er sei Käufer oder Verkäufer, neben der Aufhebung nicht fordern. Auf andere Rechtsgeschäfte ist die Auflösungsmacht nicht ausdehnbar. Für Gesellschaften bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Für die hiernach zulässige und von den Gerichten anerkannte Auflösung wird es erheblich sein, daß die BRVO. v. 16. Dez. 1916 den Angehörigen feindlicher Staaten die Personen gleich stellt, die in diesen ihren Wohnsitz haben.

Erst der Ausgang des Krieges wird zeigen, welches Volk in die Friedenswirtschaft mit der besten Handelsflotte wieder eintritt, Deutschland, das vom Seeverkehr abgesperrt war, oder England, das ihn beherrschte. Der Erhaltung des vorhandenen Bestandes der Tonnage diente schon die BRVO. v. 21. Okt. 1915 und das Verbot der Veräußerung von Handelsschiffen an Nichtreichsangehörige. Die BRVO. v. 23. Dezember 1916 untersagt jetzt auch die Uebertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen deutscher Schiffahrtsgesellschaften an Ausländer. Verboten ist auch der Verkauf an einen Deutschen, wenn er für Rechnung eines Ausländers erfolgt. Als Ausländer gelten nicht nur solche Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Es genügt, daß ihr Kapital zum größten Teil Ausländern zusteht. Eine gegen das Verbot erfolgende Veräußerung ist unter Strafe gestellt. Sie ist auch zivilrechtlich nichtig. Auch die Uebergabe der Aktie kann kein Eigentum verschaffen. Es werden dann auch Beschlüsse der Gesellschaften, an denen solche nicht zugelassenen Erwerber mitwirken, anfechtbar sein. Denn sie haben kein Stimmrecht. Der gute Glaube der Generalversammlung wird hieran nichts ändern. Vorausgesetzt ist, daß das Ergebnis der Abstimmung auf der Mitwirkung des Eindringlings beruht. Dann aber entspricht die Vernichtung solcher Beschlüsse gerade dem Zwecke der Verordnung.

In Berlin hat das Kriegswucheramt kurz vor dem Weihnachtsfeste für 180 000 M. Gänse und für 500 000 M. Aepfel beschlagnahmt. Für beide waren

ungeheure Preise gefordert worden. Die Wucherer hat man zum Teil verhaftet. Das Strafverfahren ist eingeleitet. Sicher hat dieses Vorgehen in den weitesten Kreisen nicht nur Berlins lebhafte Genugtuung hervorgerufen. Die scharfen Bestimmungen gegen den Kriegswucher dürfen nicht nur auf dem Papier bleiben. Das Vorgehen verlangt auch auf anderen Gebieten Nachahmung. Der Kriegswucher wäre nun aber in vielen Fällen nicht möglich, wenn es nicht immer wieder Leute gäbe, die sich der Hilfe der Wucherer freiwillig bedienten. Mitschuldig an den Wucherpreisen sind diejenigen Teile der Bevölkerung, die ohne Rücksicht auf den geforderten Preis nach der Ware verlangen. Man konnte bei den Höchstpreisen trotz mancher Bedenken auf die Bestrafung des Käufers nicht verzichten. Denn der Käufer ist vielfach die Ursache der Ueberschreitung. Das führte auch hier zu dem Wunsche, beim Kriegswucher die Strafbestimmung auf solche Käufer auszudehnen, die, ohne, daß es sich für sie um Gegenstände handelt, die zum Leben notwendig sind, den Wucherpreis zahlen oder gar anbieten. Sicher versündigen sich diese gegen das Moralgebot, das sie die eigenen Interessen hinter die der Allgemeinheit zurückzustellen heißt. Es zum Teile des Strafrechts zu machen, würde aber nur dann möglich sein, wenn es gelänge, die Fälle wirklicher Mitschuld an den Wucherpreisen abzugrenzen.

Das Kriegssteuergesetz erhielt, ehe es praktisch recht wirksam wurde, schon eine Novelle (RGes. v. 17. Dez. 1916). Die Prämien für Lebens-, Kapitalien- oder Rentenversicherungen, die erst während des Veranlagungszeitraumes eingegangen wurden, sind für den Vermögenszuwachs voll einzusetzen. Vorausgesetzt ist, daß die jährliche Prämie 1000 M, oder die einmalige Kapitalzahlung 3000 M. übersteigt. Desgleichen wird die Vorauszahlung der Kriegssteuer, die noch im Laufe von 1916 erfolgt, dem auf den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen zugerechnet. Die erste Bestimmung geschah, weil Versicherungen zu hohen Prämien erfolgten in der Erwartung, daß diese als Ausgaben den Vermögensbestand verringerten. Die Vorauszahlung der Steuer wurde sogar aus diesem Grunde als besonders ratsam bezeichnet. Man wäre wohl auch ohne reichsgesetzliche Regelung zu dem gleichen Ergebnis wie diese mittels Auslegung gekommen. Jedenfalls bei der Vorauszahlung der Steuer. Man schneidet aber durch die ausdrückliche Bestimmung jeden Zweifel ab. Es werden sich noch mehr solcher Versuche finden. Man darf nicht überrascht sein, daß auch bei diesem Gesetze die vielleicht nicht erschöpfende Regelung einer Stelle zu „Ersparnissen“ führt. Man darf nicht glauben, daß die Menschen in diesem Punkte heute anders geworden sind als vor dem Kriege.

Der Bundesrat hat Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzsteuergesetzes herausgegeben. Das ist keine Ausführungsverordnung. Es ist ein amtlicher Kommentar. Er leitet seine Bedeutung nur aus der Autorität des Verfassers ab. Daß man hierzu schritt, findet seine Erklärung in der Entstehung des Gesetzes. Von der Regierungsvorlage über den Quittungsstempel ist wenig geblieben. Das Gesetz ist eine Schöpfung des Reichstags und seiner Kommission. Es fehlt also an der sonst der Auslegung dienenden Begründung. Sie wird jetzt zum Teile durch die Grundsätze gegeben. Auffallend ist dabei die stark theoretische Art. Für den Gewerbetreibenden wird die Belehrung über die symbolische Uebergabe (II 2) kaum notwendig sein. Er wird auch mit der fast wörtlichen Wiedergabe der §§ 929, 930, 931 BGB. bei dem Eigentumserwerb an Waren nicht allzuviel anfangen können. Auch der Kaufmann weiß, daß eine Ware, die er bereits in Händen hat, ihm nicht nochmals „geliefert“ werden kann. Die Ausführungen über die wiederholte Uebergabe in Natur (Zus. der 4 T. N. 10 Grunds. VIII) sind nicht vollständig. Eine nur einmalige Uebergabe bei mehreren Verkäufen liegt nicht nur im Falle einer Zession des Anspruchs aus dem ersten Kaufe an den zweiten Käufer vor. Der Auslegung des Gesetzes wird trotz der Grundsätze noch ein großes Maß Arbeit bleiben.

Durch die Bek. des Bundesrats v. 14. Dez. 1916 über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses sind nicht nur Verbesserungen dieser Einrichtung getroffen worden. Man hat auch den Zwangsvergleich ohne Konkurs eingeführt. Die Geschäftsaufsicht war als vorübergehende Maßnahme gedacht. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr entwickelte sie sich zu einer ständigen Einrichtung. Sie erwarb sich ein Bürgerrecht neben dem Konkurse. Man hat an sie den Zwangsvergleich angegliedert. Das war kein Glück für diesen. Es ist nicht die längst gewünschte und längst erhoffte außergerichtliche Verständigung der Mehrheit der Gläubiger eines Schuldners. Es ist nicht die Fürsorge dafür, daß nicht durch den Widerspruch eines einzelnen Gläubigers ein Schuldner in den Konkurs getrieben und eine Existenz vernichtet wird. Es soll nur ein unter Geschäftsaufsicht stehender Schuldner einen Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses schließen dürfen. Es muß also jeder Schuldner zunächst durch das Stadium der Geschäftsaufsicht hindurch. Man fragt sich vergebens, warum dies nötig ist. Die Geschäftsaufsicht wird zur nackten Form. Es ist nicht verlangt, daß sie schon längere Zeit gedauert hat. Mit ihrer Eröffnung kann zugleich das Vergleichsverfahren beginnen. Man wird sich begnügen müssen, daß jetzt überhaupt ein erster Versuch auf diesem Gebiete gemacht wurde. Bewährt er sich, dann werden die weiteren Schritte wohl von selbst kommen.

Das vom Reichstag in einem Gesetzesentwurfe vorgeschlagene Mittel der amtlichen Auskunfterteilung über Kriegsverordnungen konnte der Bundesrat nicht gutheißen. Er verkannte die Notwendigkeit einer Abhilfe gegen die Gefahr, die aus der steigenden Flut der Verordnungen auch dem Redlichsten erwächst, nicht. Er wählt einen anderen Weg. Durch die BRVO. v. 18. Jan. 1917 wird bei allen Verfehlungen gegen Verordnungen des Bundesrates auf Grund des Ermächtigungsgesetzes der Einwand des unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift zugelassen. Er kann zur Einstellung des Verfahrens wie zur Freisprechung führen. Schiffer, der Vater des vom Bundesrat abgelehnten Gesetzes über die amtliche Auskunft, wird auch damit zufrieden sein. Eine besondere Freude wird aber Altmeister Binding empfinden. Hat er doch zeitlebens für die Anerkennung auch des Irrtums über die strafrechtliche Norm als strafausschließend gekämpft. War er es doch, der jetzt wieder auf diesen Satz als das Mittel zur Lösung aus dem Wirrnis des Kriegsstrafrechts hinwies.[1]) Nun ist zum ersten

[1]) Binding LZ. 1917, S. 1.

Male in seinem Sinne entschieden. Der Weg für das weitere Vordringen dieser Lehre ist offen.

Durch eine Verfügung des preußischen Ministers der Justiz, des Innern und des Krieges v. 25. Dez. 1916 ist „Personen, die infolge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe unter Aberkennung der Bürgerl. Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere die Fähigkeit zum Dienst im deutschen Heere nicht besitzen", im Gnadenwege die Möglichkeit zum Eintritt in das Heer eröffnet. Das soll zwar nur solchen zuteil werden, die das Vertrauen verdienen, daß sie sich dieser Ehre würdig erweisen. Es soll aber beachtet werden, daß der Wunsch, wenn er ernst gemeint ist, „eine anerkennenswerte Gesinnung verrät". Es liegt nicht im Interesse unseres durch seine Manneszucht ausgezeichneten Heeres, schlechte und verdorbene Gesellen in seiner Mitte zu sehen. Es wäre aber in gleicher Weise falsch, Menschen, die eine einmalige Verirrung schwer gebüßt haben, die in der Not des Vaterlandes ihm zu dienen wünschen, zurückzustoßen. Wer dann in die Reihe der Kämpfenden aufgenommen wird, der darf auch erwarten, daß seine Vergangenheit damit ausgelöscht ist.

Zwischen Deutschland und der Türkei ist ein neuer Rechtsboden geschaffen. Die Verträge sind nach sorgfältiger Arbeit im Januar 1917 unterzeichnet. Sie schaffen ein neues Stück Völkerrecht. An die Stelle der früheren Kapitulationen, von denen sich die Türkei befreit hat, tritt eine Anerkennung der eigenen Rechtshoheit der Türkei, aber unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Gesetze und Rechtspflege und der Bedürfnisse der deutschen Gäste. Den Konsuln muß die Möglichkeit der Aufnahme der Urkunden bleiben. Die freiwillige Gerichtsbarkeit liegt in ihren Händen. Auch die familienrechtlichen Auffassungen bedürfen der Schonung beiderseits. Man muß sich mit Vertrauen entgegenkommen. Und man muß die beiderseitige Eigenart achten. So wird sich überall ein Verhältnis dauernder Freundschaft ermöglichen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Amtsgerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahre 1915. Zum größten Teil in demselben Maße, zum Teil noch weit erheblicher wie in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hat die Tätigkeit der Gerichte in der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit während des Krieges abgenommen. Bei einer Anzahl von Geschäften, insbesondere den mit dem Immobiliarverkehr zusammenhängenden, konnte man allerdings schon vor dem Kriege eine rückläufige Bewegung beobachten, die durch die Schwierigkeiten auf dem Gebiete des städtischen Grundstücksverkehrs und des Realkredits hervorgerufen war. Hier läßt sich also nicht genau feststellen, inwieweit die weitere Abnahme der Geschäfte auf den Krieg zurückzuführen ist. Allerdings kann man bei einigem Optimismus annehmen, daß ohne den Krieg die ungünstigen Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt sich wohl inzwischen gebessert haben würden. Das Beurkundungsgeschäft, bei dem die Gerichte in Wettbewerb mit den Notaren treten, zeigt einen sehr empfindlichen Rückgang. Nachdem schon von 1909 bis 1913 die Aufnahme von Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften von 268 345 auf 230 269 zurückgegangen war, betrug die Zahl i. J. 1914 nur 172 885 und i. J. 1915 86 194. Es hat also gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913 ein Rückgang um 144 075 Akte oder 71,3 % stattgefunden. Die Tätigkeit der Notare auf diesem Gebiete ist im gleichen Zeitraum um 66,4 %, also nicht ganz so stark, zurückgegangen. Die vor dem Gericht errichteten Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Kriege ebenfalls abgenommen hatten (i. J. 1911 9043, i. J. 1913 7537), haben i. J. 1914 infolge des Bestrebens der in den Krieg Ziehenden, ihre Verhältnisse zu ordnen, eine Zunahme auf 7842 gezeigt, sind i. J. 1915 aber wieder auf 6974 zurückgegangen. Die dem Gerichte zur Aufbewahrung übergebenen oder übersandten letztwilligen Verfügungen zeigen im Kriege denselben Verlauf; ihre Zahl betrug i. J. 1913 71 189, i. J. 1914 86 574, i. J. 1915 80 459. Auch bei den Notaren haben wir (vgl. 1916 S. 1048) eine ähnliche Kurve gefunden; i. J. 1913 43 879, i. J. 1914 52 828, i. J. 1915 41 938 aufgenommene Testamente und Erbverträge, nur daß hier die Zahl von 1915 bereits unter die von 1913 zurückgegangen ist. Die Grundbuchsachen zeigen eine ungemein große Abnahme. Schon in den letzten Friedensjahren war die Zahl der materiellen Eintragungsverfügungen langsam gesunken (i. J. 1911 1 756 666, i. J. 1913 1 704 607), das Jahr 1914 ergab aber nur noch 1 362 034, und das Jahr 1915 hatte mit 589 979 gegenüber dem letzten Friedensjahre einen Rückgang um 1 114 628 oder 67,2 %. An diesem Rückgange auf den dritten Teil sind alle Arten von Verfügungen beteiligt, vor allem auch die reinen Auflassungen, deren Zahl von 294 740 auf 89 536, also um fast 70 % zurückgegangen ist. Von den Nachlaß- und Teilungssachen sind nur die Testamentseröffnungen gestiegen; ihre Zahl betrug i. J. 1913 57 242, i. J. 1914 53 981, i. J. 1915 57 809, ist also i. J. 1915 um 3828 oder 7,1 % gestiegen. Die Vermittelungen von Auseinandersetzungen, die schon vor dem Kriege ständig zurückgegangen waren, weil das Publikum sich mehr und mehr daran gewöhnt, seine Auseinandersetzungen privatschriftlich oder vor einem Notar vorzunehmen, sind weiter gesunken; ihre Zahl, die noch i. J. 1903 21 357 betragen hatte, belief sich i. J. 1913 auf 8288, i. J. 1914 auf 6082 und i. J. 1915 auf 4122. Auch die sonstigen Handlungen des Nachlaßgerichts sind gesunken; es wurde i. J. 1913 114 258, i. J. 1914 95 098, i. J. 1915 77 204 gezählt; darunter befanden sich Erbscheine i. J. 1913 91 657, i. J. 1914 74 047 und i. J. 1915 54 342. Der Rückgang kann hier überraschen; vermutlich ist noch der größte Teil der mit den Kriegsverlusten in Zusammenhang stehenden Nachlaßregulierungen unerledigt. Die Zahl der Vormundschaftssachen zeigt im letzten Jahre eine leicht erklärliche Zunahme. Es waren am Jahresschlusse anhängig i. J. 1913 958 293, i. J. 1914 950 398, i. J. 1915 965 259 Vormundschaften. Dem Rückgange i. J. 1914 um rund 8000 ist also i. J. 1915 eine Zunahme um rund 15 000 gefolgt. Die Zahl der Pflegschaften ist in andauerndem Steigen, doch sind hier die Zahlen für die gesamte Tätigkeit der Gerichte nicht maßgebend, weil nur die am Schlusse des Jahres anhängigen Sachen gezählt werden, so daß die im Laufe des Jahres eröffneten und wieder beendeten Sachen unberücksichtigt bleiben, ein Umstand, der bei den vielfach kurzlebigen Pflegschaften viel mehr ins Gewicht fällt, als bei den Vormundschaften. Die Zahl der Pflegschaften betrug am Jahresschlusse 1913 172 605, 1914 175 362, 1915 181 554. In gleicher Weise sind auch die Beistandsschaften gestiegen; es wurden 1913 36 302, 1914 36 555, 1915 38 614 gezählt. Unter der Gesamtzahl der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandsschaften befanden sich 181 202 (i. J. 1914 180 693) mit Rechnungslegung. Es ist eigentümlich, daß der Anteil der Vormundschaften usw. mit einem Vermögen, über das der Vormund Rechnung legen muß, von Jahr zu Jahr sinkt. Im Jahre 1910 hatten 17,9 % aller Vormundschaften Rechnungslegung, i. J. 1913 nur noch 17,3, i. J. 1914 17,0 und i. J. 1915 16,8 %. Vermutlich hängt dieser Rückgang mit der Zunahme der Vormundschaften über uneheliche Kinder zusammen, über die wir allerdings eine amtliche Statistik nicht besitzen. Sehr stark



gestiegen sind die anderen familienrechtlichen Angelegenheiten, bei denen die Kriegszeiten bereits einen sehr großen Einfluß ausüben konnten, weil es sich hier u. a. um die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten und um das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts gegenüber solchen Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, handelt. Dergleichen Sachen sind anhängig gewesen im Jahre 1913 151 419, i. J. 1914 146 676, i. J. 1915 206 849. Das letzte Jahr hatte also eine Zunahme um über 60 000 Sachen oder 33,5 %. Einen sehr starken Rückgang zeigen infolge des Krieges die sog. Registersachen. In das Vereinsregister sind i. J. 1915 nur 411 Vereine eingetragen worden gegen 1219 i. J. 1914 und 1513 i. J. 1913; ebenso sind nur 70 Vereine gelöscht gegen 146 und 162. Die Zahl der am Jahresschluß eingetragenen Vereine betrug 16 237 gegen 15 896 zu Ende 1914 und 14 777 zu Ende 1913. Die Zunahme, die bisher im Jahre stets mindestens 1000 betragen hatte, belief sich also i. J. 1915 auf noch nicht 400. Eintragungen in das Güterrechtsregister wurden i. J. 1915 nur 8166 gezählt gegen 16 948 i. J. 1914 und 22 275 i. J. 1913. Firmen sind in das Handelsregister A eingetragen i. J. 1915 3223 (i. J. 1914 5767 und i. J. 1913 8338). Es hat also in den zwei Jahren ein Rückgang um 5115 oder 61,4% stattgefunden. Gelöscht sind 3261 Firmen gegen 5228 i. J. 1914 und 7977 i. J. 1913. Die Löschungen waren also im Jahre 1915 trotz des Rückgangs zum erstenmal zahlreicher als die Eintragungen, so daß die Zahl der am Jahresschlusse eingetragenen Firmen sich von 180 385 auf 180 347 vermindert hat. Die Zahl der Aktiengesellschaften, die in das Handelsregister B eingetragen wurden, betrug i. J. 1915 83 gegen 184 i. J. 1914 und 219 i. J. 1913. Ebenso ist auch die Zahl der Löschungen in den zwei Jahren von 220 über 152 auf 65 gesunken. Wenn sich bei allem die Zahl der eingetragenen Aktiengesellschaften in dieser Zeit noch von 4688 auf 4747 erhöht hat, so ist dies ein gutes Zeichen für unsere geschäftliche Lage. Auch die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zeigt trotz des Krieges noch eine Zunahme. Am Jahresschlusse waren eingetragen 24 584 gegen 24 263 am Schlusse 1914 und 23 917 am Schlusse 1913. Genossenschaften sind 458 eingetragen gegen 804 i. J. 1914 und 1203 i. J. 1913, gelöscht 216 gegen 237 und 315. Also auch hier hat noch eine Zunahme stattgefunden, indem am Jahresschlusse 20 751 Eingetragene Genossenschaften vorhanden waren gegen 20 509 und 19 919 am Schlusse der beiden Vorjahre. Die Zahl der eingetragenen Muster war, da die Löschungen nach Ablauf der Schutzfrist von Amts wegen erfolgen, am Jahresschlusse 1915 mit 71 425 wesentlich geringer als am Schlusse des voraufgegangenen Jahres mit 80 873. Die Eintragungen in die Schiffsregister zeigen einen leicht erklärlichen Rückgang. Seeschiffe sind nur 64 (i. J. 1914 165, i. J. 1913 208) eingetragen, dagegen 111 (266 und 144) gelöscht. Die Zahl der eingetragenen Seeschiffe ist damit in zwei Jahren von 2691 auf 2543 zurückgegangen. Binnenschiffe sind 471 (1138 und 1408) eingetragen und 526 (752 und 976) gelöscht. Es waren am Jahresschlusse 20 978 Binnenschiffe eingetragen gegen 21 033 am Schlusse d. J. 1914 und 20 314 am Schlusse d. J. 1913.

Vermischtes.

Der Aufruf des Kaisers an das deutsche Volk vom 12. Januar 1917 und das durch die Nordd. Allg. Zeitung am 15. Januar 1917 bekanntgegebene Kaiserl. Handschreiben an den Reichskanzler v. 31. Okt. 1916 hat auch in den Reihen deutscher Juristen tiefe Dankbarkeit für die kraftvollen, aus sittlicher Entrüstung kommenden Worte gefunden, wie wir besonders auf Grund mehrerer aus dem Juristenstande uns zugekommener Aeußerungen feststellen konnten. Wir glaubten berechtigt und verpflichtet zu sein, den Ausdruck dieser Empfindungen an die Allerhöchste Stelle weiterzuleiten in Gestalt der nachstehenden, auch im Namen der DJZ. an des Kaisers und Königs Majestät gerichteten telegraphischen Begrüßung:

„Als Zentralorgan der deutschen Juristen begrüßt die Deutsche Juristen-Zeitung Eurer Majestät Aufruf an das deutsche Volk v. 12. Januar 1917 in tiefem Danke als die Sprache von Recht und Wahrheit gegenüber Lug und Trug unserer Feinde. In stolzer Zuversicht, daß Recht über Unrecht siegen wird, gelobt sie unverbrüchliche Treue bis zum siegreichen Ende."

Die telegraphische Antwort hierauf lautet:

„Seine Majestät der Kaiser und König lassen Ihnen für das Gelöbnis der Treue vielmals danken. Geh. Kabinettsrat von Valentini".

Ebenso hat folgender Telegrammwechsel zwischen der Abteilung für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung und dem Kaiser stattgefunden:

„Die Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, deren Begründung Eure Majestät am 10. April 1916 so huldvolle Begrüßungsworte gewidmet haben, gelobt angesichts des Aufrufes an das deutsche Volk, daß reichsdeutsche Juristen in enger Verbrüderung mit den Juristen Oesterreichs und Ungarns unerschütterlich treu und fest das ihrige beitragen werden zur Durchhaltung bis zum siegreichen Ende. Erster Vorsitzender: Oberverwaltungsgerichtsrat, Reichstagsabgeordneter Schiffer, Erster Schriftführer; Dr. Liebmann"

mit der Antwort:

„Seine Majestät der Kaiser lassen der Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung für die treue Kundgebung danken. Geh. Kabinettsrat von Valentini".

Der Haushalt der preußischen Justizverwaltung 1917. Nicht mehr Etat jetzt sondern Haushalt! Unter Mitwirkung des Deutschen Sprachvereins hat man verdeutscht. Recht so. Vielleicht könnten auch Ausdrücke wie „Ordinarium", „Justizoffizianten" u. a. m. noch ausgemerzt werden. — Vor Jahr und Tag wies ich an dieser Stelle darauf hin, daß die Haushaltspläne für 1915 und 1916 keine wirklichen seien. Sie übernahmen lediglich die Zahlen ihrer Vorgänger. Sie waren keine Schätzungen voraussichtlicher Wirklichkeit. Der Krieg wälzte alles um. Was würde, wußte niemand. Jede Erfahrung fehlte diesen Ausmaßen gegenüber. Jede Schätzung hätte versagt. So übernahm man Friedenszahlen. Sie mußten trügen. Es ging nicht anders. Das war bedauerlich. Der neue Haushalt will der Wirklichkeit näherkommen. Das ist, wenn auch rechnerisch zu begrüßen, noch bedauerlicher, denn es zeigt, daß dieser furchtbare Krieg ein Dauerkrieg ist, daß wir aus Kriegszuständen auf weitere Kriegszustände schließen müssen. Die nächste Unsicherheit wird der Frieden in unseren Haushalt bringen. Da werden wir dann umgekehrt die Tatsache selbst rechnerisch beklagen, über den Grund aber jauchzen. Käme doch bald der Anlaß, und so, daß er unsere viel gepriesenen Haushaltsverhältnisse nicht über den Haufen wirft, sondern die Möglichkeit raschen, gründlichen Aufbaues gewährt. Wir sind des sicher!

Der Haushalt will der Wirklichkeit näher kommen, indem er die Einnahmen aus Kosten und Geldstrafen von 125 auf 90 Mill. M. herabsetzt. Alle anderen Ansätze sind abgesehen von der Erhöhung des Pauschsatzes für die Post von 11,5 auf 15,2 Mill. (Gesetz v. 21. Juni 1916) und der Herabsetzung der baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen von 14,9 auf 12,0 Mill. nur unwesentlich geändert. So schließt der Haushalt in den ordentlichen Einnahmen mit 99,3, in den ordentlichen Ausgaben mit 214,6 Mill. M. ab. Das bedeutet einen Zuschuß von 115,3 Mill. M. Von den außerordentlichen sehe ich hier ab. 1914 betrugen diese Zahlen 134,6 und 211,1, so daß damals der Zuschuß

sich auf nur 76,5 Mill. M. belief. Die Wirklichkeit wird sich freilich noch ganz anders gestalten.

Es betrug das Soll		der Eingang an Geldstrafen und Kosten	mithin weniger
1914	125,0	87,6	37,4 Mill. M.
1915	125,0	63,0	62,0 Mill. M.

Daraus erhellt ohne weiteres, daß der Voranschlag des Haupteinnahmepostens mit 90 Mill. M. sicherlich viel zu hoch gegriffen ist, denn die Verhältnisse, die diesen Posten 1915 auf 63 Mill. M. herabdrückten, haben 1916 in verstärktem Maße weitergewirkt und werden sich 1917 noch weit stärker geltend machen. Die Geschäfte sind heute vielfach auf $1/2$, ja auf $1/3$ zurückgegangen. Das tritt sehr deutlich in den baren Auslagen in Straf- und Zivilsachen zutage. 1914 zu 15,6 und 1916 zu 16,6 Mill. M. veranschlagt, betrugen sie in Wirklichkeit 1914 10,9 und 1915 nur 8,1 Mill. M. Deshalb ist wiederum der Voranschlag von 12,0 ohne Zweifel noch zu hoch. Die Gesamtausgaben waren 1914 mit 211,1, 1915 mit 213.5 Mill. M. veranschlagt; sie betrugen in Wirklichkeit 1914 196,9, 1915 182,0 Mill., sind also während beider Kriegsjahre gesunken und zwar 1915 um etwa 15 %. Die Zahlen der Wirklichkeit von 1916 liegen noch nicht vor. Der Voranschlag für 1917 mit 214,6 Mill. M. wird daher von der Wirklichkeit sicherlich nicht erreicht werden. Um nur eine Einzelzahl anzuführen: Es sind ausgeworfen an Gehältern für Land- und Amtsrichter 1914 26,6, 1915 26,9, 1916 27,2 und 1917 27,6, es sind aber in Wirklichkelt ausgegeben 1914 24,1 und 1915 21,2 Mill. M. In diesen Zahlen tritt die Ernte zutage, die der Tod auf dem Felde der Ehren hielt. Welche Trauer schließen sie ein! Und der Tod erntete weiter, und er wird auch 1917 an seiner furchtbaren Arbeit bleiben. So wird die Wirklichkeit des Haushalts eine ganz, ganz andere sein.

Und schließlich: die Dinge dieses Krieges wachsen und wachsen. Schon 1914 ein Weltkrieg von nie dagewesener Ausdehnung, wuchsen sie 1915 und 1916 in ungeahnte Weiten, aber täuscht nicht alles, da will dieser Riese noch weiter wachsen und alles, aber auch alles mit sich fortreißen. Da steht auch die Rechtspflege vor gar gewaltigen Aufgaben. Vielleicht, daß dieser Riese sie zwingt, Aufgaben zu lösen, an die der Friede sich nicht heranwagte. Die Stimmen, die diese Zeitschrift unlängst herausforderte, sind doch nur der Widerhall der Donnersprache dieses Riesen. Und die tiefgreifende Umgestaltung, die sein Zwang fordert, — sie wird auch die Zahlen dieses Haushalts umwerfen.

Wer die Zahlen des gesamten preußischen Haushalts überschaut, findet ein Aufsteigen wie in Zeiten besten Friedenslebens. Eisenbahnen, Steuern, Bergwerke, Domänen und Forsten bringen mehr ein, zum Teil sogar sehr wesentlich mehr. Der Krieg ernährt den Krieg. Die nichtwirtschaftlichen Verwaltungen leiden. Ein Gegenbild zu gewissen Erscheinungen des Privatlebens.

Landgerichtspräsident Dr. v. Campe, M. d. Abg.-H., Stade.

Zahlen über Bestrafung von Ausländern im Generalgouvernement in Belgien. Im Bereiche des Generalgouvernements in Belgien werden von allen zur Bestrafung von Ausländern berufenen Dienststellen Zählkarten über die vorgekommenen Bestrafungen ausgestellt. Die Zählkarten werden monatlich gesammelt dem Gericht des Generalgouvernements eingereicht und hier nachgeprüft sowie zu zahlenmäßiger Nachweisung verarbeitet. Die Zählkarten geben Auskunft über 1. die bestrafte Person, 2. die bestrafte Handlung, 3. die verhängte Strafe und 4. die durch die Handlung verletzte Vorschrift, nach welcher bestraft ist.

In letzterer Beziehung kommen in Betracht a) die nach §§ 160, 161 MStGB. auf Ausländer anwendbaren Reichsgesetze, b) die Verordnungen des Generalgouverneurs oder der Gouverneure, c) die unter Strafandrohung erlassenen, auf die Sicherheit der Truppen sich beziehenden Befehle von Kommandobehörden. Zählkarten werden ferner auch dann eingereicht, wenn zwar keine solcher Vorschriften verletzt ist, aber von dem den höheren Kommandoführern nach § 18 Abs. 3 der Kais. VO. über das aord. kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer v. 28. Dez. 1899 („Ausländer-Verordnung") zustehenden Rechte Gebrauch gemacht ist, wonach zur Sicherheit der Truppen polizeiliche Maßregeln jeder Art gegen die feindlichen Untertanen zulässig sind. Bei Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften werden die Strafen entweder durch ein vom Befehlshaber bestelltes Feldgericht oder durch eine militär-polizeiliche Verf. nach § 3 Ziff. 2 der Ausländer-VO. verhängt. Doch ist diese polizeiliche Strafgewalt beschränkt. Die Gouverneure und ihnen gleichgestellte Kommandanten können Strafverfügungen nur bis zu 3 Monaten Freiheitsstrafe oder 1000 M. Geldstrafe, die Kreischefs nur solche bis zu 3 Wochen Freiheitsstrafe oder 300 M. Geldstrafe erlassen. Die Strafgewalt der Truppenkommandanten und ihnen gleichgestellter Dienststellen beschränkt sich auf 5 Tage Freiheitsstrafe oder 50 M. Geldstrafe. Einige Kommandanten können wie die Kreischefs bestrafen, andere nur bis zu 2 Wochen Freiheitsstrafe oder 200 M. Geldstrafe verhängen.

Von den zahlenmäßigen Nachweisungen dürften folgende für weitere Kreise in Betracht kommen:

In der Zeit vom 1. Okt. 1915 bis 30. Sept. 1916 sind 103 092 Zählkarten eingereicht, also im Monatsdurchschnitt 8591. Davon entfallen insgesamt auf die Gouverneure 22 448, auf die Kreischefs 40 263, auf die Kommandanturen 15 114, auf die Truppenkommandeure 23 065, auf sonstige Behörden 2233.

In dem angegebenen Zeitraume wurden insgesamt 103 356 Einzelbestrafungen nachgewiesen, hiervon durch feldgerichtliches Urteil: 6318, durch polizeiliche Strafverfügung nach § 3 Ziff. 2: 94 010, durch Maßregelung nach § 18 Abs. 2: 3028.

Es wurden verurteilt zum Tode 100 Personen, zu Zuchthausstrafen 491 Personen, zu sonstigen Freiheitsstrafen 11 001 Personen. Es wurde erkannt auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander 2145 mal, auf Geldstrafe allein mit ersatzweiser Freiheitsstrafe 88 266 mal, auf Einziehung 10 962 mal, auf Abführung nach dem Inlande 591 mal. Sonstige Maßregelungen wurden 340 mal getroffen.

Von den bestraften Personen waren

1. Belgier a) Wallonen 49 725, b) Vlamen 41 184, c) sonstige Belgier 1666.
2. Angehörige sonstiger feindlicher Staaten 8542.
3. Ausländer im übrigen 1330.
4. Nationalität nicht festgestellt bei 517.

Dem Alter nach waren: a) Erwachsene 96 048, b) Jugendliche 6243, c) Alter nicht festgestellt 698.

Dem Geschlechte nach waren: a) Männer 83 132, b) Frauen 19 857.

Die größte Zahl der bestraften Handlungen waren Paßvergehen (28 068). Es folgen Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen wirtschaftlichen und militärpolizeilichen Inhalts (23 075), gegen sonstige Polizeiverordnungen (15 657), gegen Meldevorschriften (12 669), gegen rein landwirtschaftliche Bestimmungen (12 276), gegen Vorschriften über Briefbeförderung (2982), über Tollwut (2794), allgemeine gegen die Sicherheit der Truppen gerichtete Handlungen (2647), Zuwiderhandlungen gegen Reichsgesetze außer Kriegsverrat (2463), Verstöße gegen die Vorschriften über das Halten von Tauben (2322), Grenzüberschreitung nach Holland (1636), Pressevergehen (1032), verbotener Besitz von Waffen und Munition (856), Jagd-



vergehen (769), Kriegsverrat (505), Versteckthalten von Ausländern (486), sonstige Zuwiderhandlungen (379), Personenschmuggel (171), Sprengstoff-Vergehen (14).

Oberkriegsgerichtsrat Willeke, beim Gen.-Gouv. in Belgien, Brüssel.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 289: VO. v. 17. Dez. 1916 betr. Aenderung von Gesetzen über direkte Steuern. — VO. v. 9. Dez. 1916 betr. Abänderung des § 4 d. VO. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung d. Fahrradbereifungen (Einschränkung d. Fahrradverkehrs) v. 22. Aug. 1916. — Bek. v. 9. Dez. 1916 über Beachtung der für Waren verschiedener Art festgesetzten Höchstpreise auf Grund der VO. v. 28. Sept. 1915. — VO. v. 13. Dez. 1916 betr. Ersparnis von Brennstoffen u. Beleuchtungsmitteln. — Nr. 290: VO. v. 9. Dez. 1916 betr. Zahlungsverbot u. Vermögenssperre gegen Italien. — Nr. 291: VO. v. 17. Dez. 1916 betr. Erhebung der Abgaben während d. J. 1917. — VO. v. 12. Dez. 1916 betr. Ergänzung der VO. v. 21. Juli 1916 über Bewirtschaftung d. Hafers. — VO. v. 12. Nov. 1916 betr. Erweiterung u. Vereinfachung d. Post-, Scheck- u. Ueberweisungsdienstes. — VO. v. 13. Dez. 1916 betr. Leim u. Gelatine. — Bek. v. 16. Dez. 1916 betr. Liquidation britischer Unternehmungen. — VO. v. 17. Dez. 1916 über Verjährunsgfristen. — Bek. v. 19. Dez. 1916 betr. Höchstpreise für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie u. Brot. — VO. v. 13. Dez. 1916 betr. Regelung d. Verkehrs m. Branntwein u. Hefe. — Nr. 292: VO. v. 21. Dez. 1916 betr. außerordentl. Tagung d. Provinzialrats f. d. Prov. Westflandern. — Verf. v. 18. Dez. 1916 betr. Ergänzung d. Art. 26 d. Kgl. Arrêtés v. 31. Mai 1913 bez. d. Ausgabe v. Fischerei-Erlaubnisscheinen. — Ausf.-Best. v. 22. Dez. 1916 z. VO. betr. Regelung d. Verkehrs m. Branntwein u. Hefe v. 13. Dez. 1916. — Nr. 293: VO. v. 13. Dez. 1916 betr. Beschlagnahme u. Ablieferungspflicht v. Gegenständen aus Kupfer, Zinn, Nickel, Messing, Bronze oder Rotguß in Haushaltungen. — Nr. 295: Kontributions-Auflagebefehl v. 30. Dez. 1916 für den dem Gen.-Gouv. angeschlossenen franz. Gebietsteil Givet-Fumay. — Ausf.-Best. v. 30. Dez. 1916 zur VO. betr. Erhebung direkter und indirekter Steuern v. 1. Nov. 1916 für den französ. Gebietsteil Givet-Fumay. — Nr. 296: VO. v. 30. Dez. 1916 betr. Ergänz. der VOgen. über Transport v. Gütern innerhalb des Generalgouv. — Nr. 297: VO. v. 30. Dez. 1916 betr. Ergänz. d. VO. über Zwangsverwaltung. — VO. v. 5. Jan. 1917 betr. Aenderung der VO. über Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. — Nr. 298: VO. v. 5. Jan. 1917 betr. Decken von Stuten und Kastrieren von Hengsten. — Nr. 300: VO. v. 5. Jan. 1917 gegen Bedrohung der öffentl. Sicherheit. — Nr. 301: VO. v. 5. Jan. 1917 betr. Bestandsanmeldung von feuerfesten Steinen. — VO. v. 13. Jan. 1917 betr. Frist für die Festsetzung von Fluchtlinien u. d. Einleitung des Enteignungsverfahrens. —

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 58: VO v. 29. Nov. 1916 über die Aufstellung von Bebauungsplänen. — VO. v. 1. Nov. 1916 über Handelsregister u. Handelsfirmen. — VO. v. 9. Dez. 1916 über Postverkehr d. Heeresangehörigen mit der Bevölkerung der besetzten Gebiete. — VO. v. 16. Dez. 1916 betr. Aenderung der VO. über polizeil. Gewalt d. Kreispolizeibehörden v. 23. März 1915. — Bek. v. 8. Dez. 1916 betr. Wahlordnung für die Städte des Generalgouv. nebst Wahl-O. v. 1. Nov. 1916. — Bek. v. 12. Dez. 1916 zur VO. betr. öffentl. Sammlungen v. 25. Okt. 1916. — Nr. 59: Ausführungs-VO. I. u. II. v. 19. Dez. 1916 z. VO. über Handelsregister u. Handelsfirmen. — VO. v. 22. Dez. 1916 über wirtschaftl. Vergeltungsmaßregeln gegen Italien. — Bek. v. 22. Dez. 1916 betr. Erweiterung d. Beschlagnahme u. Meldepflicht f. d. z. Wirtschaftsbereich der Kriegsrohstoffstelle Warschau gehörigen Stoffe. — Nr. 60: VO. v. 2. Jan. 1917 betr. Neuregelung d. Zollwesens nebst Uebereinkommen, Zollordnung u. Zolltarif. — Strafzoll-O. v. 2. Jan. 1917. — VO. v. 29. Dez. 1916 betr. Beschlagnahme von Kälbermagen. — Bek. v. 28. Dez. 1916 betr. Schußzeit f. Rebhühner. —

Leonhard Friedmann †. Am 3. Jan. starb nach längerer Krankheit Geh. Justizrat Leonhard Friedmann, Mitglied der Anwaltskammer im Bezirk des Kammergerichts, einer der angesehensten und geschätztesten Berliner Rechtsanwälte, der besonders als Verteidiger einen weit über die Grenzen des Bezirks hinausreichenden anerkannten Ruf hatte und in weiten Kreisen des Publikums durch seine stets vornehme und sachliche Mitwirkung in großen Strafprozessen bekannt war. Seine Verdienste auf diesem Gebiete sind auch den Lesern der DJZ. vollauf bekannt. Hier sei daher nur folgendes hervorgehoben: Im April 1911 wurde Friedmann als einziger preußischer Rechtsanwalt in die große Strafrechtskommission berufen, die den Entwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch auszuarbeiten hatte. An dieser Aufgabe hat er, obwohl schon damals öfter von Schmerzanfällen heimgesucht, denen er tapfer widerstand, fleißig und stets mit bestem Erfolge mitgewirkt. Alle seine damaligen Mitarbeiter werden sein frühes Hinscheiden tief bedauern und sich gern daran erinnern, daß er durch hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen in der Strafrechtsübung, durch Objektivität im Urteil, sowie durch Sachlichkeit und Mäßigung bei der Vertretung der eigenen Meinung die Beratungen wesentlich gefördert hat und zugleich durch freundliches, liebenswürdiges Wesen ein bei uns allen beliebter Kollege war. Sein Andenken wird daher auch unter den ehemaligen Mitgliedern der Kommission unvergessen bleiben.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Potsdam.

Paul Köhne †. Ein Großer ist von uns gegangen, der dadurch etwas Ganzes schuf, daß er seine volle Kraft auf einem umschränkten Felde entfaltete: Geh. Justizrat Dr. Paul Köhne, Amtsgerichtsrat zu Berlin, ist am 10. Jan. 1917 von einer Lungenentzündung dahingerafft worden. Mit seinem Namen untrennbar verknüpft sind die Erfolge der Jugendgerichtssache in Deutschland, der er als ihr bedeutendster und unermüdlichster Vorkämpfer zu einem, wenn auch noch nicht vollständigen, Siege verholfen hat; zugleich war er ein maßgebender Führer der Jugendbewegung überhaupt. Den heutigen Stand des Vormundschaftsrichters, der für sich nichts anderes erstrebt, als ein gleichwertig theoretisch gebildeter und praktisch handelnder Richter in Vormundschaftssachen zu sein und somit dem heranwachsenden Geschlechte ebenso wie dem Vaterlande zu dienen, hat er recht eigentlich geschaffen und vorbildlich diesen Beruf ausgefüllt. Um Vollendetes zu leisten, mußte er außerdem den Bestrebungen sich widmen, in denen werktätige Menschenfreunde sich einten, damit die Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft opferwillig den Jugendlichen dienstbar gemacht würden. So trat er an leitender Stelle in den Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen und später auch in die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge und in andere Vereine ein. Bei seiner großen Arbeitskraft, seinem Feuereifer und seiner Selbstlosigkeit gelang es ihm, Abgerundetes und Mustergültiges gleichmäßig im Amte, in den Nebenämtern und in der Wissenschaft zu leisten. Am 22. Mai 1856 zu Danzig geb., siedelte er im Alter von 12 Jahren nach Berlin über

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916, S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107 d. Bl.

und studierte dort, in Heidelberg und in Leipzig, sich gleichzeitig volkswirtschaftlichen Studien unter Schmoller, Wagner und Boeckh widmend. Als AR. in Luckenwalde bildete er seine Neigung für die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Ihr galten vornehmlich seine Schriften; so die über deutsches Vormundschaftsrecht, die Umarbeitung von Maerckers Nachlaßbehandlung, die über den Gemeindewaisenrat usw. Außer den Jugendgerichten und der Jugendfürsorge behandelte er ferner strafrechtliche Fragen wie die Kriminalität der Jugendlichen, die verwahrlosten Kinder, die Bestrafung des Bettelns und der Vagabondage, den deutschen Strafprozeß, die Todesstrafe u. dgl. Aber auch die Armenpflege, die sozialen Fragen internationaler Gefängniskongresse, die Krankenversicherungsgesetzgebung u. a. zog er in den Kreis seiner Betrachtungen, die sich stets durch Klarheit und Schärfe des Urteiles, Sachlichkeit der Ausführungen und Vertiefung in alle zu beachtenden Fragen auszeichneten. Sein letztes Wirken galt den Zielen der Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung. Der Ausgestaltung unserer sozialen Fürsorge, insbesondere der für die Jugend, hat er unauslöschlich den Stempel seines Geistes aufgeprägt: darum wird sein Andenken allezeit in Segen bestehen bleiben.

Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin.

Preisausschreiben der Juristischen Gesellschaft Berlin. Die Juristische Gesellschaft in Berlin ist durch private Freigiebigkeit in den Stand gesetzt, eine Preisaufgabe auszuschreiben über das Thema: „Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten". Die Arbeiten sollen nicht bloß eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes geben, sondern auch die rechtspolitische Bedeutung von Flottenstützpunkten würdigen. Der Umfang der Arbeit soll 6 Druckbogen nicht überschreiten. Preisrichter sind: Admiral z. D. Dick, Berlin, Geh. Justizrat, Prof. Dr. Triepel, Berlin, und Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg. Ablieferung der Arbeiten an den Schriftführer der Jurist. Ges. JR. Dr. Arnold Seligsohn, Berlin, Prinz Louis Ferdinandstr. 1, bis 1. Juli 1917. Der Preis ist 5000 M., der nach Ermessen der Preisrichter entweder für eine Arbeit verliehen oder auf mehrere Arbeiten dergestalt verteilt werden kann, daß der geringste Preis mindestens 1500 M. beträgt.

Preisausschreiben der Univ. Greifswald zur Rubenow-Stiftung. 1. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern. — 2. Die Universität Greifswald im Jahrhundert der Aufklärung. — 3. Die kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Anschauungen des Petrus Damiani z. Z. König Heinrichs III. und IV. sollen aus seinen Schriften in ihren Wandlungen dargestellt werden. — 4. Die Entwicklung des Rechtssubjekt-Begriffs. Einsendung bis 1. März 1921. Als Preis für jede der vier Aufgaben sind 1500 M. festgesetzt.

Personalien. Geh. JR., Prof. Dr. Erman, Lehrer des römischen und bürgerl. Rechts, Münster, vollendete am 15. Januar sein 60. Lebensjahr. Zuerst ao. Prof. in Lausanne, dann o. Prof. das., von 1889 bis 1896 in Genf, Ehrendoktor der philosoph. Fakultät das., hat sich Erman um die Wissenschaft und Literatur des römischen Rechts durch zahlreiche wertvolle Veröffentlichungen vielfache Verdienste erworben, besonders seit mehr als einem Jahrzehnt auch um die wichtigen Fragen der Bodenreform und des Erbbaurechts. — Zum österreichischen Justizminister ist Dr. Josef Frhr. von Schenk ernannt worden. v. Schenk, bisher Senatspräsident beim K. K. Verwaltungsgerichtshof und Mitglied der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission, gilt als eine tatkräftige Persönlichkeit, ein ausgezeichneter Kenner des Verwaltungsrechts, hervorragender Verwaltungsjurist und als eine liebenswürdige Persönlichkeit. Besonders auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts hat er mehrere bedeutsame Abhandlungen veröffentlicht und sich mit der Frage der Verwaltungsreform eingehend befaßt. — Zu Geh. Justizräten wurden ernannt aus den Reihen unserer geschätzten Mitarbeiter: Kammergerichtsrat Hagen, die Oberlandesgerichtsräte Grünebaum und Dr. Kloß, Hamm, Deichmann, Jena. — Den Privatdozenten Dr. Doerr und Dr. Kreß, München, wurde der Titel eines aord. Prof. verliehen. — Geh. Oberjustizrat, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Engelbert, ist im Alter von 48 Jahren verstorben. Er war erst Staatsanwalt in Bochum, dann in Berlin und wurde 1908 als Hilfsarbeiter in das Justizministerium berufen, 1909 zum Geh. Justizrat und vortr. Rat, 1914 zum Geh. Oberjustizrat das. ernannt. Engelbert hat sich in allen seinen Stellungen, besonders im Justizministerium, durch hervorragende Befähigung und tüchtige, umfassende Kenntnisse, sowie durch sein klares Urteil ausgezeichnet und dem Staate auf den verschiedenen Gebieten der Justizverwaltung wertvolle Dienste geleistet. Bei Ausbruch des Krieges durch sein Leiden verhindert, in das Feld zu rücken, hat er sich als Hauptmann mit Erfolg und Anerkennung seiner Vorgesetzten unter Selbstaufopferung der Ausbildung der Truppen für den Kriegsdienst gewidmet. Mit Engelbert ist eine liebenswürdige Persönlichkeit allzufrüh dem Justizministerium und der Justizverwaltung entrissen worden. — Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Pinoff, Magdeburg, ist im Alter von 67 Jahren verstorben. In ihm verliert auch unsere DJZ. einen durch mehrere tiefgründige Arbeiten, besonders strafprozessualer Natur, sehr geschätzten und allezeit hilfsbereiten Mitarbeiter, dem wir ein treues Andenken bewahren werden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 14. 12. 1916, bt. gesundheitsschädliche u. täuschende Zusätze zu Fleisch u. dessen Zubereitungen *[15. 12. 1916]* (RGBl. 1916 S. 1359). — VO. v. 14. 12. 1916 ü. Hülsenfrüchte *[15. 12. 1916]* (S. 1360). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916 ü. Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste (S. 1362). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916 ü. Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses *[25. 12. 1916; hinsichtl. § 75 mit Wirk. v. 10. 8. 1916]* (S. 1363). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916, bt. Aenderung d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 21. 7. 1916 (RGBl. S. 766)/28. 8. 1916 (RGBl. S. 970) *[15. 12. 1916]* (S. 1381). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916, bt. Krankenversicherung v. Arbeitern i. Ausland *[15. 1. 1917]* (S. 1383). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916, bt. Zollerleichterungen f. Industrieerzeugnisse aus d. besetzten feindl. Gebieten *[16. 12. 1916]* (S. 1386). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916 ü. Befreiung v. Pfandbriefen d. ritterschaftl. Kreditanstalten in Preußen von d. Reichsstempelabgabe (S. 1386). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1916 ü. d. Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere (S. 1387). — RkzlrBk. v. 15. 12. 1916, bt. Ergänz. d. AusfBest. v. 10. 10. 1916 z. VO. ü. Rohtabak (S. 1389). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916 ü. Ergänz. d. VO. v. 18. 4. 1916 ü. d. Einfuhr v. kondensierter Milch u. v. Milchpulver *[18. 12. 1916]* (S. 1391). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916 ü. d. Einfuhr u. Durchfuhr v. Milcherzeugnissen aller Art *[18. 12. 1916]* (S. 1392). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916 ü. d. Verkehr m. Zündwaren *[18. 12. 1916]* (S. 1393). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916, bt. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren *[18. 12. 1916 bzw. 1. 1. 1917]* (S. 1394). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916, bt. Verträge m. feindlichen Staatsangehörigen *[18. 12. 1916]* (S. 1396). — RkzlrBk. v. 17. 12. 1916 z. Ausführ. d. VO., bt. Verträge m. feindl. Staatsangehörigen, v. 16. 12. 1916 (S. 1398). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916 ü. d. Anmeldung v. Auslandsforderungen *[18. 12. 1916]* (S. 1400). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1916, bt. Festsetzung d. Zuschlags z. d. Friedenspreisen d. z. Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (S. 1402). — VO. v. 15. 12. 1916 ü. d. Einschränk. d. Malzverwendung i. d. Bierbrauereien *[19. 12. 1916]* (S. 1403). — RkzlrBk. v. 18. 12. 1916 ü. Aender. d. Höchstpreise f.

Soda *[1. 1. 1917]* (S. 1405). — **Ges.** v. 17. 12. 1916 z. Ergänz. d. Kriegssteuergesetzes (S. 1407). — RkzlrBk. v. 18. 12. 1916, bt. Regelung d. Verkehrs m. Kraftfahrzeugen *[1. 1. 1917]* (S. 1408). — Bk. d. KrEA. v. 13. 12. 1916: Abänderung d. AusfBest. z. d. Bk., bt. Einschränk. d. Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. 3. 1915 (RGBl. S. 208), v. 15. 4. 1915 (ZBl. S. 123) u. 14. 3. 1916 (ZBl. S. 54) (ZBl. S. 535). — Bk. d. KrEA. v. 14. 12. 1916 ü. Rücklieferung v. Oelkuchen (S. 536). — RkzlrBk. v. 21. 12. 1916: Abänderung d. AusfBest. z. Süßstoffges. v. 7. 7. 1902 (S. 536). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1916, bt. Zulassung e. Ausnahme v. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Benzin vom 27. 5. 1916 (RGBl. S. 426) (RGBl. 1916 S. 1409). — RkzlrBk. v. 21. 12. 1916, bt. die Zuckerung v. Wein *[22. 12. 1916]* (S. 1409). — RkzlrBk. v. 21. 12. 1916, bt. Zollerleichterung f. Waren, die z. Verarbeitung auf fette Oele bestimmt sind *[22. 12. 1916]* (S. 1410). — RkzlrBk. v. 21. 12. 1916, bt. Uebergangsbestimmungen z. d. §§ 9 u. 10 des Ges. ü. d. vaterländ. Hilfsdienst *[22. 12. 1916]* (S. 1410). — RkzlrBk. v. 21. 12. 1916 bt. Bestimmungen z. Ausführ. des Ges. ü. d. vaterländ. Hilfsdienst *[22. 12 1916]* (S. 1411). — RkzlrBk. v. 21. 12. 1916 ü. Druckpapier *[22. 12. 1916]* (S. 1414). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung v. 10. 6. 1916 (RGBl. S. 463) *[27. 12. 1916]* (S. 1417). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1916 d. Fassung d. Bk. ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhwaren v. 10. 6./23. 12. 1916 *[13. 6./27. 12. 1916]* (S. 1420). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1916 ü. Schuhwaren *[27. 12. 1916]* (S. 1426). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1916 ü. d. Verkehr m. getragenen Kleidungs- u. Wäschestücken u. getragenen Schuhwaren *[27. 12. 1916]* (S. 1427). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1916, bt. Veräußerung v. Aktien od. sonst. Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland *[23. 12. 1916]* (S. 1429). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1916, bt. d. Verlängerung d. Prioritätsfristen in Dänemark (S. 1430). — RkzlrBk. v. 24. 12. 1916 ü. d. Einfuhr v. Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel u. Wildgeflügel *[24. bzw. 27. 12. 1916]* (S. 1431). — Bk. d. KrEA. v. 23. 12. 1916 ü. d. Verfütterung v. Hafer an Einhufer u. Zuchtbullen (S. 1432). — RkzlrBk. v. 24. 12. 1916 einer Aender. d. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Verkehr m. Cumaronharz (RGBl. S. 1125) *[1. 1. 1917]* (S. 1433). — RkzlrBk. v. 30. 12. 1916, bt. Aender. d. AusfBest. v. 10. u. 27. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak (RGBl. 1917 S. 1). — RkzlrBk. v. 30. 12. 1916, bt. Internat. Verband z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (S. 3). — RkzlrBk. v. 4. 1. 1917 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 5). — RkzlrBk. v. 4. 1. 1917, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothringen (S. 6). — RkzlrBk. v. 4. 1. 1917 ü. d. Verkehr m. Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen u. Ledersatzstoffen *[5. 1. 1917]* (S. 7); AusfBest. hierzu *[25. 1. 1917]* (S. 10). — RkzlrBk. v. 3. 1. 1917: Zuständigkeit f. d. Veranlagung u. Erhebung d. Besitzsteuer u. d. Kriegssteuer (ZBl. 1917 S. 1). — RkzlrBk. v. 3. 1. 1917: Verzeichnis d. Annahmestellen f. Schuldverschreibungen o. Schatzanweisungen d. Kriegsanleihen d. Deutschen Reichs (S. 6). — **Berichtigung** zu 1916 S. 1387 (S. 1432).

Preußen: AllgVf. v. 24. 11. 1916 ü. d. Rechtshilfeverkehr m. Belgien u. d. Zustellungswesen daselbst (JMBl. S. 319). — AllgVf. v. 24. 11. 1916 ü. Herstellung u. Verwendung besonderer Kostenmarken f. Rechtsanwälte u. Notare *[1. 1. 1917]* (S. 320). — AllgVf. v. 18. 12. 1916 ü. d. Rechtshilfeverkehr m. d. i. österreichisch-ung. Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens u. ü. d. gegenseit. Vollstreckung v. Urteilen (S. 339). — Allg. Vf. v. 25. 12. 1916, bt. Wiederverleihung der Heeresfähigkeit (S. 346). — Ges. v. 30. 12. 1916, bt. d. Ergänzung d. Einkommensteuergesetzes (GesS. 1917 S. 1). — MBk. v. 27. 12. 1916 ü. d. Genehmigung d. NotVO. v. 4. 11. 1916, bt. Verschiebung d. regelmäßigen Ergänzungswahlen z. d. Gemeindevertretungen, durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 4). — MBk. v. 29. 12. 1916, bt. d. Genehmigung d. NotVO. v. 29. 7. 1916 ü. d. Verlängerung d. Amtsdauer d. Handelskammermitglieder durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 4).

Bayern: MBk. v. 13. 12. 1916 wegen Gewährung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage (G.- u. VOBl. 1916 S. 499). — MBk. v. 13. 12. 1916 wegen d. ferneren Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe *[1. 1. 1917]* (S. 500). — MBk. v. 13. 12. 1916 wegen d. Fortgewährung aord. Kriegsteuerungsunterstützungen an i. Ruhestande befindliche Staatsbeamte sowie an Hinterbliebene v. Staatsbeamten (S. 507). — MBk. v. 5. 12. 1916, bt. Aender. d. Anlage C z. Eisenbahn-Verkehrsordnung *[sofort]* (S. 508). — KglVO. u. MBk. v. 16. 12. 1916 z. Vollzuge d. Besitzsteuergesetzes v. 3. 7. 1913 (S. 635 u. S. 638). — KglVO. u. MBk. v. 16. 12. 1916 z. Vollzuge d. Kriegssteuergesetzes v. 21. 6. 1916 (S. 637 u. S. 659).

Sachsen: VO. v. 25. 11. 1916 ü. d. Besatzung d. Schiffe während des Kriegs (G.- u. VOBl. 1916 S. 220). — Ges. v. 16. 11. 1916 ü. d. Verhältnis d. staatl. Elektrizitätsunternehmens z. besteh. Elektrizitätsunternehmungen (S. 224). — VO. v. 2. 12. 1916 z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Verhältnis d. staatl. Elektrizitätsunternehmens z. besteh. Elektrizitätsunternehmungen (S. 225). — VO. v. 16. 11. 1916 ü. d. Errichtung e. Landeselektrizitätsrates S. 227). — Ges. v. 6. 12. 1916 z. weiteren Abänd. des Ges. v. 4. 8. 1900, d. Handels- u. Gewerbekammern bt. *[1. 1. 1917]* (S. 231). — VO. v. 11. 12. 1916 z. Vollziehung d. Besitzsteuergesetzes — Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften (BStV.) — (S. 233). — VO. v. 12. 12. 1916 z. Vollziehung d. Kriegssteuergesetzes — Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften (KStV.) — (S. 277). — VO. v. 15. 12. 1916 z. weit. Ausführ d. Gesetzes v. 20. 5. 1867, d. Befugnis z. Aufnahme v. Protokollen u. z. Beglaubigungen b. Justiz- u. Verwaltungsbehörden bt. (S. 329). — VO. v. 16. 12. 1916 ü. e. Aend. d. AusfVO. z. Ges. ü. d. Landes-Brandversicherungsanstalt (S. 330). — VO. v. 18. 12. 1916 ü. d. Zulassung z. jurist. Vorbereitungsdienste (S. 332).

Baden: ProvGes. v. 4. 12. 1916, d. Besteuerung f. allg. Bedürfnisse d. israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums bt. (G.- u. VOBl. 1916 S. 358). — VO. v. 2. 12. 1916, d. Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes bt. (S. 359). — VO. v. 9. 12. 1916, d. Vollzug d. Besitzsteuerges. bt. (S. 365). — VO. v. 9. 12. 1916, d. Vollzug d. Kriegssteuergesetzes bt. (S. 370). — LdshVO. v. 29. 12. 1916, Dienstreise- u. Umzugskosten bt. *[1. 1. 1917]* (S. 381). — VO. v. 28. 12. 1916, d. Wahlordnung f. d. nach § 11 d. Reichsgesetzes ü. d. vaterländ. Hilfsdienst zu errichtenden Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse bt. *[30. 12. 1916]* (S. 401).

Hessen: MBk. v. 6. 12. 1916, bt. d. Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913 u. d. Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916 (RegBl. 1916 S. 231). — MAnordn. v. 10. 11. 1916, d. Ausf. der Artikel 38—47 d. Feldbereinigungsgesetzes bt., v. 10. 10. 1908 (S. 237). — Ges. v. 24. 12 1916, bt. d. Berufungen u. Wahlen z. 37. Landtag *[27. 12. 1916]* (S. 239).

Sachsen-Weimar: MBk. v. 8. 12. 1916 ü. Errichtung e. Thüring. Landesfuttermittelamts (RegBl. 1916 S. 305). — Bestimmungen ü. d. Zusammensetzung d. Dienststrafbehörden f. d. Universitätsbeamten (S. 335).

Mecklenburg-Strelitz: Steueredikt v. 22. 12. 1916 (OffizAnz. 1917 S. 1). — **Ratzeburg:** VO. v. 1.]12. 1916, bt. d. städt. Verfassung v. Schönberg (OffizAnz. 1916 S. 1166).

Oldenburg: MBk. v. 12. 12. 1916, bt. Vereinbarung d. Bundesregierungen ü. d. gegenseit. Anerkennung d. nach d. „Ordnung der Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reifezeugnisse (GesBl. S. 567).

— **Birkenfeld:** VO. v. 21. 12. 1916, bt. Verlängerung u. Vertagung d. Landtags (GesBl. S. 355).

Braunschweig: Kirchenges. v. 8. 12. 1916, bt. d. Einberufung d. 12. ord. Landessynode (G.-VOS. S. 245). — Ges. v. 15. 12. 1916 z. Aender. d. § 33 d. Ergänzungssteuerges. v. 11. 3. 1899 Nr. 15 *[21. 12. 1916]* (S. 247). — Ges. v. 15. 12. 1916 ü. d. Verlängerung d. Amtsdauer d. Gemeindevorsteher, Stadtverordneten u. Gemeinderatsmitgl. (S. 249). — Ges. v. 15. 12. 1916, bt. Aender. d. Braunschw. Kostengesetzes f. Gerichte u. Notare v. 8. 6. 1908 Nr. 40 u. d. Braunschw. Gebührenordnung f. Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher v. 8. 6. 1908 Nr. 41 *[23. 12. 1916]* (S. 251). — Ges. v. 15. 12. 1916 ü. d. Zusammensetzung u. d. Geschäftsbetrieb der Kammer der Aerzte u. Apotheker des Hzt. Braunschw. während d. Kriegszeit *[23. 12. 1916]* (S. 253).

Sachsen-Altenburg: HöVO. v. 2. 11. 1916, bt. Erläuter. u. ergänzte Anordnungen z. rev. Instr. z. d. Ges. v. 7. 4. 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest bt., v. 9. 6. 1873 (RGBl. S. 147) (GesS. 1916 S. 143). — Ges. v. 15. 12. 1916, bt. weitere Verlängerung d. landschaftl. Wahlperiode (S. 164). — Ges. v. 20. 12. 1916, d. weitere Abänd. d. Gesetzes ü. d. Gewährung v. Dienstalterszulagen v. 7. 5. 1900 bt. *[m. Wirk. v. 1. 1. 1914]* (S. 168). — Ges. v. 20. 12. 1916, d. Erhebung einer einmaligen Kriegsabgabe bt. *[1. 1. 1917]* (S. 177). — Ges. v. 20. 12. 1916, d. Erhebung eines Zuschlags z. Reichserbschaftssteuer bt. *[1. 1. 1917]* (S. 179). — Ges. v. 20. 12. 1916, d. Erhöhung d. Abgabe v. Kohlenbergbau bt. *[1. 1. 1917]* (S. 180). — Steuerausschreiben v. 21. 12. 1916 auf d. Jahr 1917 (S. 181).

Schwarzburg-Sondershausen: MBk. v. 27. 11. 1916, bt. d. Aufhebung eines mit mehreren deutschen Bundesstaaten behufs gegenseitiger Durchführung d. Schulpflicht getroffenen Abkommens (GesS. 1916 S. 53). — Ges. v. 9. 12. 1916, bt. Verläng. d. lauf. Wahlperiode d. Landtagsmitglieder (S. 55). — Ges. v. 11. 12. 1916, bt. e. Nachtr. z. Ges. v. 30. 1. 1912 ü. Beamtenbesoldung (S. 56). — Ges. v. 12. 12. 1916, bt. d. Besoldungsdienstalter d. a. d. Stande d. Militäranwärter hervorgegangenen Gemeindebeamten (S. 57). — Ges. v. 13 12. 1916, bt. Aender. des Hundesteuerges. v. 20. 1. 1874 *[1. 1. 1917]* (S. 58). — Ges. v. 15. 12. 1916, bt weitere Bürgschaft d. Staates f. Darlehen d. Lieferungsverbände usw. *[27. 12 1916]* (S. 59). — Ges. v. 15. 12. 1916, bt. d. Gewährung v. Darlehen an Kriegsteilnehmer u. infolge d. Krieges wirtschaftlich Geschädigte (S. 60). — Ausführungsges. v. 28. 12. 1916 z. Besitzsteuerges. v. 3. 7. 1916 (GesS. 1917 S. 1). — Ausführungsges. v. 28. 12. 1916 z. Kriegssteuerges. v. 21. 6 1916 (S. 3).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 14. 12. 1916, bt. eine weitere Aender. d. Ges. ü. d. Schonzeit d. Wildes (GesS. 1916 S. 64).

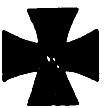
Lippe: Bk. v. 7. 12. 1916, d. Vollziehung v. Festungsstrafen bt. (GesS. S. 623). — Vereinb. v. 6. 12. 1916, bt. d. steuerliche Behandlung v. Vermögen u. Einkommen in d. Fällen d. fortges. Gütergemeinschaft (S. 624). — Kirchenges. v. 19. 12. 1916, d. Wahlen z. d. kirchl. Körperschaften bt. (S. 633). — Allg. Vf. v. 28. 12. 1916, d. Rechtshilfeverkehr m. d. besetzten Gebieten Belgiens u. Nordfrankreichs u. d. Zustellungswesen daselbst bt. (S. 635).

Lübeck: Bk. v. 29. 11. 1916, bt. Aufhebung d. m. d. Großh. Bad. Regierung getroff. Vereinb. wegen gegenseit. Behandlung schulpflichtiger Kinder (VOS. 1916, Nr. 160). — Bk. v. 6. 12. 1916, bt. Verlängerung d. Amtsdauer d. Beisitzer d. Gewerbegerichts u. d. Kaufmannsgerichts (Nr. 166). — Ges. v. 6. 12. 1916 ü. d. Verwaltungsgerichtsbarkeit *[1. 4. 1917]* (Nr. 167). — Nachtr. v. 20. 12. 1916 z. Ges. v. 15. 11. 1913, bt. d. Gesindekrankenkasse *[1. 2. 1917]* (Nr. 177).

Bremen: Ges. v. 28. 12. 1916, bt. d. Zwangsverwaltung v. Grundstücken, für d. d. Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (GesBl. 1916 S. 437). — Ges. v. 28. 12. 1916 z. Aender. d. § 4 d. AusfGes. v. 18. 7. 1899 z. d. Reichsges. v. 24. 3. 1897 ü. d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltung (S. 441). — Ges. v. 28. 12. 1916, bt. Abänd. des Ges. v. 7. 6. 1904, bt. d. Abgabe v. Veräußerungen v. Grundstücken u. v. Versteigerungen (GBl. S. 185), i. d. Fass. des Ges. v. 3. 7. 1907 (GBl. S. 131) (S. 442). — Bk. d. RegKanzl. v. 27. 12. 1916, bt. Aenderungen d. Verzeichnisse d. ruhegehaltsberechtigten Beamten u. d. jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlagen I u. II des Beamtenges. (S. 442).

Hamburg: Bk. v. 15. 12. 1916, bt. Unterstützung v. Familien d. i. d. Kriegsdienst eingetretenen Mannschaften (Amtsbl. S. 2047). — Bk. v. 15. 12. 1916, bt. Tarif ü. d. f. Naturaleinquartierung aus Staatsmitteln z. gewährende Entschädigung (S. 2049).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 4. 12. 1916, bt. d. Aerztekammer (GesBl. 1916, S. 61). — VO. v. 11. 12. 1916, bt. abermalige Verläng. d. Amtsdauer d. Laienmitgl. d. protestant. Konsistorien u. Kirchenräte (S. 61).



29. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte:

Conrad, Friedrich, RegAss., kommiss. Hilfsarbeiter, Lt. d. R. b. Korps-Brücken-Train d. II. Bayer. AK. 2. Dez. 1916.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsdirektoren:

Langer, Ferdinand, Geh. JR., Posen.

Landrichter:

Vonhoff, Otto, Beuthen O.-Schl.

Rechtsanwälte:

Nagel, Dr. Hans, Neukölln,
Püschel, Hans, Berlin.

Gerichtsassessoren:

Grolman, Dr. Hugo, Elberfeld,
Laband, Dr. Alfr., KG.-Bez.,
Lindner, Kurt, Landsberg a. W.,
Müller, Felix, KG.-Bez.,
Oppermann, Dr. Kurt, KG.-Bez.
Rhenius, Konr., KG.-Bez.,
Roedenbeck, Gustav, KG.-Bez.,
Wallis, Eduard, Halle a. S.

Referendare:

Clément, Dr. Hermann, Wennigsen,
Fuhrig, Max, Breslau,
von Höhne, Kurt, Berlin,
Isermann, Alfred, Springe,
Keiler, Dr. Erich, Breslau,
Kolter, Claudius, OLG.-Bez. Köln,
Rump, Kurt, Koblenz,
Steinvorth, Carl, Isenhagen.

Verwaltung.

zu Solms-Laubach, Graf, Reg.-Ass., Gumbinnen, Ltn. b. Garde-Jäger-Bat., 21. Nov.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S. 114 d. Bl.

Bayern.

Drexler, Ludwig, Amtsanw., Sekr. a. AG. Fürstenfeldbruck,
Kröll, Georg, RAnw., Grafenau,
Lauerer, Dr. Georg, Amtsanw. a. AG. Forchheim.

Königreich Sachsen.

Bahmann, Dr. Otto Willibald, GerAss. b. d. Staatsanwaltschaft Plauen, 22. Nov. 1916,
Gutwasser, Dr. Heinrich Leopold Kurt, Rechtsanw., Leipzig, 16. Dez. 1916,
Heitzig, Johannes Heinrich, AGR., Chemnitz, 25. Nov. 1916,
Schönherr, Philipp Johannes, Rechtsanw. u. Not., Wildenfels, 1. Dez. 1916.

Hessen.

Oswald, August, Ref., Herrnsheim, 20. Sept. 1916.

Grossherzogtum Sachsen.

Herbst, Hugo, Ref., Eisenach, Lt. d. Res. i. Inf.-Reg. Großherzog von Sachsen (5. Thür.) Nr. 94, Anf. Jan. 1917.

Elsass-Lothringen.

Bach, Johann, Ref., Straßburg.
David, Julius, Ref., Metz.
Dietrich, Stephan, Ref., Straßburg.
Nauen, Ernst, Ref., Straßburg.

Hamburg.

Brandt, Dr. Kurt Gerock, LR., vermißt seit 30. Mai 1915 u. durch Urt. d. AG. Hamburg v. 3. Nov. 1916 für tot erklärt.
von Pöllnitz, Wilhelm Theodor Hugo, Ref.
Zellmann, Dr. Werner Gustav Friedrich Carl, Ref.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Ein Mittel zur Verringerung der Berufungen.

Das Bundesamt für das Heimatwesen, der höchste reichsrechtliche Gerichtshof zur Entscheidung armenrechtlicher Streitigkeiten, ist von Beginn des Krieges an bemüht gewesen, die Zahl der ihm zur Entscheidung unterbreiteten Berufungen zu verringern. Die Zahl dieser Berufungen ist verhältnismäßig groß, da das Verfahren vor dem Bundesamt gebührenfrei ist und sich auch auf die Nachprüfung und Ergänzung des zugrunde liegenden Tatbestandes erstreckt. Dazu kommt, daß einem großen Teil der Vertreter der kleinen Armenverbände (Gemeinde- und Gutsbezirke) die Rechtsprechung des Bundesamtes zu grundlegenden Fragen unbekannt ist. Da das Bundesamt nicht in der Lage ist, irgend einen Zwang auf die Berufungskläger auszuüben, hat es den Weg gewählt, ihnen die freiwillige Rücknahme der Berufung nahe zu legen. Es bedient sich dabei folgenden, formularmäßigen Schreibens:

„Urschriftlich unter Rückerbittung dem Berufungskläger mit dem ergebensten Ersuchen um eine gefällige schleunige Erklärung darüber zugesandt, ob er nicht mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse die Berufung zurücknehmen will.

Sollte dies geschehen, so wird der Gegenpartei ausdrücklich mitgeteilt werden, daß die Berufung lediglich auf diesseitige Anregung mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und nicht etwa deshalb zurückgenommen worden ist, weil der Berufungskläger inzwischen zu einer anderen Auffassung der Sach- oder Rechtslage gelangt wäre.

Es wird keiner näheren Darlegung bedürfen, daß es sich in der gegenwärtigen Zeit dringend empfiehlt, die armenrechtlichen Streitsachen, soweit es irgend angängig erscheint, auf die vorgeschlagene Weise zu erledigen. Dies wird selbst dann — wenigstens in zahlreichen Fällen — geschehen können, wenn es sich um grundsätzliche Fragen handelt, da deren Entscheidung in späteren, ähnlich liegenden Fällen zu einer gelegeneren Zeit möglich sein wird."

Das für die Anfragen verwendete Muster ist naturgemäß so gehalten, daß es für die allgemeine Verwendung geeignet ist. Wenn es darin heißt, daß in zahlreichen Fällen auch auf die Entscheidung grundsätzlicher Fragen werde verzichtet werden können, so ist dabei in erster Linie an solche Armenverbandsvorstände gedacht, die mit der Rechtsprechung weniger vertraut und daher erfahrungsgemäß nicht selten geneigt sind, ihren Streitsachen eine übertriebene Bedeutung beizulegen. Hauptsächlich hat sich das Bundesamt von der Absicht leiten lassen, wenigstens in der Kriegszeit die große Zahl derjenigen Berufungssachen einigermaßen herabzumindern, die bei einer strengen Prüfung einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht wert erscheinen, unfruchtbare Arbeit und nutzlose Kosten verursachen und überdies dazu beitragen, die ohnehin zwischen vielen Armenverbänden bestehende Spannung noch zu steigern.

Die Anregung des Bundesamtes hat den beabsichtigten Erfolg, wenn auch nicht in dem gewünschten Umfange, so doch in einer ganzen Anzahl von Fällen gehabt. Es sind daraufhin zurückgenommen worden: in den Monaten August bis November 1914: 102 Berufungen (Neueingang in dieser Zeit: 174 Berufungen) im Geschäftsjahr 1915: 115 Berufungen (Neueingang: 531) im Geschäftsjahre 1916: 71 Berufungen (Neueingang 507). Es ist dabei zu bemerken, daß verschiedene Armenverbände hervorheben, daß sie mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Anregung des Bundesamtes die Berufung nur in solchen Sachen einlegen, in denen sie auf den Austrag der Streitsache auch während der Kriegszeit Wert legen.

Es bliebe zu erwägen, ob das von dem Bundesamt eingeschlagene Verfahren nicht auch bei anderen Behörden geeignet sein möchte, eine Verminderung der Streitigkeiten herbeizuführen.

Geh. Regierungsrat Baath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen, Berlin.

Vereinfachung der Rechtspflege in Mietssachen. Nach dem Vorbild der neuen ungarischen ZPO. (§ 1 Nr. 2b) empfiehlt es sich, alle aus Miets- und Pachtverhältnissen entspringenden Prozesse, also auch alle Ansprüche auf Mietzahlung ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes den Amtsgerichten zu überweisen. Denn die hier zu entscheidenden Rechtsfragen bleiben dieselben, mag der Streitwert hoch oder gering sein, und sie sind dem Amtsrichter besonders geläufig, da er ohnedies mit Mietssachen in reichstem Maße befaßt wird. Wie unbefriedigend der jetzige Zustand ist, erhellt aus folgendem Schulfall: Kläger klagt auf Räumung beim Amtsgericht, weil Beklagter die Miete für die beiden letzten Vierteljahre mit 2000 M. nicht gezahlt habe. Beklagter wendet unter Bestreiten des Klägers ein, daß er höhere Gegenansprüche für stattgehabte Aufwendungen zur Instandhaltung der Wohnung habe und rechnet mit ihnen auf. Kläger bezeichnet diese Aufrechnung als nach dem schriftlichen Vertrage unzulässig und die angeblichen Aufwendungen als dem Beklagten vertragsgemäß obliegend, während Beklagter Vereinbarung der Aufrechnung durch spätere Sonderabrede behauptet. Im Räumungsprozeß muß nun der Amtsrichter Beweis erheben zwecks Feststellung, ob die behaupteten Mietsrückstände vorliegen und der Räumungsanspruch infolgedessen begründet ist. Obwohl er auf Grund dieser Beweisaufnahme in der Lage wäre, auch über den Mietszinsanspruch zu erkennen, ist er

dazu nicht berufen, weil dieser Anspruch seine Zuständigkeit überschreitet. Die letztere Entscheidung ergeht vielmehr in einem gleichzeitig vor dem Landgericht schwebenden Prozeß. Die Folge ist ein beständiges Hin- und Herschicken der Akten zwischen Amtsgericht und Landgericht zum Nachteil schneller Prozeßerledigung sowie die Gefahr, daß die Frage des Mietrückstandes in beiden Prozessen in letzter Instanz vom Landgericht einerseits und vom Oberlandesgericht andererseits verschieden entschieden wird. Erscheint es, entsprechend dem Relativitätsprinzip, wünschenswert, mit möglichst geringem Kraftaufwand möglichst viel zu leisten, so muß § 1 Nr. 2b der ungarischen ZPO. als nachahmungswert bezeichnet werden, damit vermieden wird, daß ein und derselbe Rechtsstoff statt in einem Prozesse in zweien wie bisher behandelt werden muß.

Selbstverständlich ist dabei, daß die Berufung hier wie bei allen sonstigen durch die zu erwartende Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit über 600 M. hinaus den Amtsgerichten zuwachsenden Prozessen an das Oberlandesgericht — in Besetzung von 3 Richtern — zu gehen hätte und für alle solche Ansprüche auf Zahlung von mehr als 600 M. beim Amtsgericht Anwaltszwang und zwar in der Weise einzuführen wäre, daß jeder deutsche Rechtsanwalt zur Vertretung dieser Sachen berechtigt erklärt würde.

Denn nur durch diese beiden Bestimmungen werden im Falle der amtsgerichtlichen Zuständigkeitserhöhung für die dadurch betroffenen Streitsachen die erforderlichen Bürgschaften einer guten Rechtspflege auch in Zukunft gewährleistet, während ohne Anwaltszwang und ohne Belassung der Berufung bei dem Oberlandesgericht, welches bisher für die fraglichen Sachen zuständig ist, eine Verschlechterung der Rechtspflege einträte.

Vorbildlich kann auch inbezug auf diesen Anwaltszwang die neue ungarische ZPO. sein, welche dem Bezirksrichter eine Zuständigkeit bis zu 2500 Kr. = 2125 M. überträgt, aber gleichzeitig anordnet: „Wenn der Wert des Gegenstandes 1000 Kr. übersteigt, muß sich die Partei von einem Advokaten vertreten lassen.“ (§§ 1 Nr. 1 und 94 das.)

Es sei auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Erweiterung über 600 M. hinaus ohne einen solchen Anwaltszwang eine neue schwere Beeinträchtigung für die ohnedies durch den Krieg von allen akademisch gebildeten Ständen wohl am härtesten betroffene Anwaltschaft bedeuten würde.

Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Novelle zur Prisenordnung.[1] Durch VO. v. 9. Jan. 1917 (RGBl., S. 21) ist neuerdings „in weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht getroffenen Maßnahmen“ die Konterbandeliste der deutschen PrO. ergänzt und verschärft worden. Der Liste der absoluten Konterbande (Z. 21) sind 7 neue Nummern hinzugefügt (darunter Isolierungsmaterial, Seide, Wachs, Glas, Flaschen usw.). Ferner sind in Z. 21 einige Nummern durch Hinzufügung neuer Gegenstände (wie Asphalt, Cadmiumerz, Zink usw.) erweitert. Nummer 27 dieser Ziffer hat durch Hinzufügung von: Schecks, Tratten, Zahlungsaufträgen, Zins- und Rentenscheinen, Kreditbriefen, Gutschrift- und Belastungsanzeigen usw. ein erheblich erweitertes Anwendungsgebiet erfahren. Auch zur Liste der relativen Konterbande (Z. 23) sind zwei neue Nummern (Schwämme, Leim, Gelatine) hinzugefügt, und die alte Nummer 2 hat einen Zusatz (Hefe) erfahren. Entsprechend diesen Aenderungen sind von der Freiliste (Z. 27) einige Gegenstände gestrichen (Rohseide, Harz, Porzellan und Glas), und Edelsteine gelten in Zukunft nur mit Ausnahme der für den Industriegebrauch geeigneten Diamanten als Freigut. Die Liste der absoluten Konterbande enthält jetzt 46 Nummern (gegen ursprünglich 11), die der relativen 13 (gegen 14), die Freiliste 13 (gegen 17).

Landgerichtspräsident Dr. Buresch, Frankfurt a. O.

[1] Vgl. DJZ. 1916, S. 883.

Ist der Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der preußischen Ausführungsvorschriften zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne rechtsgültig? Diese am 11. Febr. 1916 ergangenen Ausf.-Vorschriften lauten: „Soweit stille Rücklagen aus früheren Jahren in einem Kriegsgeschäftsjahre realisiert werden, bilden sie Gewinne dieses Kriegsgeschäftsjahres“.

Diese Bestimmung steht in Widerspruch zu § 6 der Ausf.-Best. des BR. zu dem Ges. v. 27. Jan. 1916: „Die Vorschriften des § 3 Satz 1 und Satz 2 des Ges. gelten für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre“.

Bekanntlich gilt als Geschäftsgewinn i. S. des Gesetzes der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Durch diese Vorschriften sollten die stillen Reserven getroffen werden.

Schon in den Kommissionsberatungen erhoben sich Zweifel, wie man sich bei denjenigen stillen Reserven zu verhalten habe, die zwar in früheren Jahren gelegt seien, aber während eines Kriegsgeschäftsjahres realisiert würden Wenn es auch nach dem Gesetze — so führte man aus — zweifellos sei, daß stille Reserven, die in früheren Jahren gelegt seien, an und für sich nicht zur Steuer herangezogen würden, so sei doch zu berücksichtigen, daß stille Reserven, die während eines Kriegsgeschäftsjahres realisiert würden, in den Gewinn dieses Jahres hineingingen, also möglicherweise der Steuer unterlägen. Das sei jedoch eine Härte, die vermieden werden müsse. Der Reichsschatzsekretär gab zwar zu, daß in solchen Fällen häufig eine Härte eintreten könne, und versprach daher, eine Klärung dieser Frage bis zum endgültigen Steuergesetze, stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß in solchen Fällen allerdings einzelne Teile von realisierten stillen Reserven zur Steuer mitherangezogen würden. Denn sofern sich ihre Verwertung in einem Gewinn äußere, sei das eben ein Teil des Gewinns des Kriegsgeschäftsjahres.[1])

Dieselbe Ansicht vertritt auch der Verf. der Begr. des Kriegssteuergesetzes in § 41 der Begr. des Entwurfs, der davon handelt, daß der BR. zur Vermeidung besonderer Härten eine anderweite Berechnung der Steuer bewilligen könne. Hier wird gesagt, dies gelte auch hinsichtlich der Heranziehung der in den Kriegsgeschäftsjahren realisierten stillen Reserven aus Friedensjahren zur Kriegsgewinnsteuer.

Der BR. hat jedoch diese Ansicht nicht zu der seinigen gemacht; denn aus § 6 der Ausf.-Best. folgt, daß auch bei der Ermittlung des Geschäftsgewinns der Friedensgeschäftsjahre Abschreibungen nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Die Gesellschaften sind

[1]) Näheres im IX. Abschn. meines Buches: „Die stillen Reserven der AG., ihre rechtl. Zulässigkeit, wirtschaftl. Bedeutung u. steuerl. Behandlung“.

mithin dazu berechtigt, diejenigen Aktiva, in denen stille Reserven versteckt sind, mit ihrem wahren Werte anzugeben. Wird dann der Gegenstand mit einem Gewinne verkauft, der der stillen Reserve entspricht, und dadurch die stille Reserve in einem Kriegsgeschäftsjahr realisiert, so unterliegt der hierdurch erzielte Gewinn nicht der Kriegssteuer. Dieser Gewinn muß vielmehr aus der Bilanz des betr. Jahres wieder ausgeschieden werden.

Der BR. hat sich mithin auf den Standpunkt gestellt, es sei nicht maßgebend, wann der Gewinn in die Erscheinung trete, sondern wann er gemacht werde. Hierzu dient die Berichtigung der früheren Bilanzen als Mittel.

Stille Reserven aus früheren Jahren bilden also, sofern sie in einem Kriegsgeschäftsjahre realisiert werden, niemals Gewinne dieses Jahres.

Diese Auslegung des § 6 der Ausf.-Best. wird in der Literatur durchaus geteilt.[1])

Daraus folgt, daß der Abs. 3 Satz 2 des Art. 8 der preuß. Ausf.-Vorschriften, der das Gegenteil hiervon bestimmt, ungültig ist. Die Frage, ob eine Ausführungsbestimmung gesetzmässig ist oder nicht, hat das Gericht bei etwaigen Prozessen zu prüfen.[2])

Die ungültigen preuß. Ausf.-Best. dürfen daher m. E. auch nicht für die Auslegung des § 16 Krstges., der mit § 3 des Vorbereitungsges. übereinstimmt, verwertet werden.

Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin.

Der Eingriff in die Warenzeichenrechte feindlicher Staatsangehöriger. Nach der BRVO. v. 1. Juli 1915 werden u. a. auf Anmeldungen feindlicher Staatsangehöriger (Engländer, Franzosen und Russen) Warenzeichen nicht eingetragen. Weiter können bereits erteilte Zeichenrechte feindlicher Staatsangehöriger, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, beschränkt oder aufgehoben, insbes. auch an diesen Rechten anderen Personen Ausübungs- und Nutzungsrechte erteilt werden. Den Anordnungen kann rückwirkende Kraft beigelegt werden; sie können auch jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Nach der AusfVO. werden die Anordnungen vom „Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte" nur auf Antrag erlassen; die Angaben sind glaubhaft zu machen; die Gebühr beträgt für jedes Schutzrecht, auf das sich der Antrag bezieht, 50 M.

Der Reichskommissar hat bereits mehrfach Patent- und Gebrauchsmusterrechte zugunsten deutscher Firmen eingeschränkt. Ein Eingriff in das Zeichenrecht eines feindlichen Staatsangehörigen ist bisher trotz mehrerer Anträge noch nicht angeordnet worden. Und doch kann eine solche Anordnung nicht nur im Interesse des Antragstellers, sondern auch im öffentlichen Interesse liegen.

Das durch Eintragung in die Zeichenrolle erlangte Warenzeichenrecht ist das Recht, das Zeichen selbst zu benutzen und jedem anderen seine Benutzung oder eines mit ihm verwechslungsfähigen Zeichens für die gleichen Waren zu verbieten. Diese also auch den feindlichen Staatsangehörigen zustehenden Rechte sind durch den Krieg an sich nicht eingeschränkt, geschweige aufgehoben worden.

Eine Anordnung im Sinne der BRVO. könnte in folgender Richtung geschehen.

I. a) Die durchgreifendste Maßnahme, die dem Antragsteller die meisten Rechte geben würde, wäre die völlige Uebertragung des Zeichenrechtes auf den Antragsteller, so daß der bisherige Inhaber weder das Benutzungs- noch Verbietungsrecht behielte, welche auf den Antragsteller übergehen würden. b) Statt der völligen Uebertragung ist auch die Verleihung des Verbietungsrechtes gegen jedermann an den Antragsteller, also ohne Verleihung des Benutzungsrechtes, denkbar.

II. Würde das Zeichenrecht nur aufgehoben, so würde der Inhaber zwar das Zeichen weiter benutzen können, falls dem nicht ein fremdes älteres Zeichenrecht im Wege steht, aber er würde das Verbietungsrecht verlieren. Es würde daher, wenigstens, was das aufgehobene Recht betrifft, jedem die beliebige Benutzung des Zeichens freistehen, welches Recht im Falle I a nur der Antragsteller erhalten würde.

III. Eine andere Anordnung würde lediglich das Benutzungs- oder Verbietungsrecht entziehen. Im ersteren Falle könnte der bisherige Zeicheninhaber zwar nicht mehr selbst das Zeichen benutzen, aber jedem anderen die Benutzung verbieten. Im letzteren Falle könnte der Betroffene zwar selbst das Zeichen weiter benutzen, und zwar auch über die etwaige Ausnahme im Falle II hinaus, es stände zugleich aber auch jedem anderen die Benutzung frei.

Eine Eintragung in die Zeichenrolle ist nicht vorgesehen.

M. E. liegt grundsätzlich ein öffentliches Interesse für möglichst viele und weitgehende Anordnungen schon aus politischen Gründen vor, weil auch die feindlichen Staaten zahlreiche Eingriffe in deutschen Staatsangehörigen zustehende gewerbliche Schutzrechte vorgenommen haben und von uns zu bewirkende zahlreiche Eingriffe uns für die Friedensverhandlungen ein Pfand dafür geben würden, daß im Kompensationswege eine völlige Wiederherstellung der deutschen Schutzrechte durchgesetzt werden könnte.

Ein öffentliches Interesse wird immer dann vorliegen, wenn und soweit die Anordnung eine Förderung von Deutschlands Industrie und Handel bewirken wird. Wenn z. B. eine in Deutschland ansässige, als feindlicher Staatsangehöriger geltende Firma unter dem eingetragenen Warenzeichen „Fortuna" ihre Tinte gut eingeführt und auch während des Krieges noch in den Handel gebracht hätte, so würde das an die Firma zu richtende Verbot, diese Marke weiter zu benutzen, zweifellos eine Förderung der heimischen Industrie bewirken können. Die völlige Uebertragung des Zeichenrechts auf eine der heimischen Fabriken oder die Verleihung des Verbotsrechts gegen jedermann würde es, darüber hinaus, verhindern können, daß zwar die feindliche Firma nicht mehr selbst, wohl aber durch Strohmänner die Marke weiter benutzen würde.

Eine tatsächliche Benutzung des Zeichens durch den Antragsteller selbst wird nicht gerade im öffentlichen Interesse liegen, und wird auch meist keine Förderung der heimischen Geschäftswelt bedeuten. Denn eine Benutzung des Zeichens durch den Antragsteller würde in der Regel doch für Ware von anderem Ursprunge als bisher erfolgen, daher die Abnehmer täuschen und deshalb u. U. auch schädigen. Andererseits liegt es auch nicht im Interesse des Geschäftszweiges, die Erinnerung an die feindliche Marke bei den Abnehmern wachzuhalten; dies würde nur nach dem Kriege und bei Wiederherstellung des Zeichenrechtes dem feindlichen Zeicheninhaber selbst zugute kommen.

Justitiar Dr. Kuhlmann, Bielefeld.

Staatliche Sturm- und Wasserschädenversicherung? Die Zweite Kammer des sächsischen Landtags gehört auf dem Gebiete des Versicherungswesens zu den rührigsten deutschen Volksvertretungen. Hier werden öfter als in anderen Parlamenten Versicherungsfragen behandelt. Man scheut hier erfreulicherweise auch nicht davor zurück, an die Lösung neuer Fragen heran-

[1]) z. B. Hachenburg in d. Frankf. Ztg. v. 9. Sept. 1916, Flechtheim, Bankarchiv v. 15. März 1916, Rheinstrom, Norden u. Friedländer, Stier-Somlo in ihren Kommentaren.

[2]) Entsch. des OVG. in Steuers. Bd. V S. 269 und 294.

zugehen, und die parlamentarischen Erörterungen verdienen durchweg die Beachtung weiterer Kreise, nicht nur der Versicherungswelt. Neuerdings hat jene Volksvertretung einen Antrag angenommen, durch den die sächsische Staatsregierung ersucht wird, „den Entwurf zu einem Gesetz vorzulegen, das die Haftung der Landes-Brandversicherungsanstalt für durch Sturm- und durch Wasserkatastrophen herbeigeführte Schäden an Gebäuden einführt". Damit ist ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der Forderung getan, die ich schon früher aufgestellt habe.[1]) Ich sagte, es sei unzeitgemäß, bei Hochwasserschäden die öffentliche Mildtätigkeit anzurufen, ein Verfahren, das in früheren Jahrhunderten auch beim Eintritt von Katastrophen durch Feuer oder Hagelwetter üblich war. Im „Zeitalter der Versicherung" ist der „Brandbettel" aber verschwunden; ebenso müßte der „Wasserbettel" durch zweckentsprechende Maßnahmen privaten Unternehmungsgeistes oder staatlicher Gesetzgebung, am besten vielleicht durch einen gemischt-wirtschaftlichen Betrieb beseitigt werden. An die Stelle des Almosens muß hier gleichfalls das feste Recht auf Entschädigung treten. Zu dieser Auffassung bekennen sich auch alle Redner der sächsischen Kammer, die am 5. und 25. Okt. 1916 das Wort zur Frage der Sturm- und Wasserschädenversicherung ergriffen haben. Das ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Stellungnahme derselben Volksvertretung in früheren Jahren. Denn als hier 1889/90 und 1897/98 über den gleichen Gegenstand beraten wurde, ging man über die Eingaben zur Tagesordnung über. Man hat aber inzwischen erkannt, daß ein Bedürfnis für diese beiden Versicherungen vorhanden ist. Vielleicht ist es die herrschende Notlage des Grundbesitzes, die zu dem Wandel in der Auffassung geführt hat. Dabei trat aber namentlich in der Rede des in Versicherungsdingen sehr bewanderten Abg. Dr. Löbner die Auffassung hervor, daß Sturmschäden in stärkerem Umfang als allgemeine Gefahr betrachtet werden müssen als Wasserschäden, worunter übrigens nicht Wasserleitungsschäden, sondern Hochwasserschäden zu verstehen sind. Hiermit stimmt auch die Entwicklung der Privatversicherung überein; denn wir haben in Deutschland zwei leistungsfähige Aktiengesellschaften, die seit Jahren die Sturmschädenversicherung betreiben, während die Hochwasserschädenversicherung, für die namentlich auch in der Schweiz Stimmung gemacht worden ist, als Gegenstand des Privatbetriebes kurz vor dem Kriege nur von einer Wiener Aktiengesellschaft aufgenommen worden ist. Vielleicht hätten, wenn der Krieg nicht dazwischen gekommen wäre, auch deutsche Gesellschaften dem Wiener Beispiel Folge geleistet. Es ist auffällig, daß die Abgeordneten Sachsens, in dem doch gerade industrieller Unternehmungsgeist eine hervorragende Stelle einnimmt, die Frage der Lösbarkeit ihrer Wünsche durch Privatgesellschaften garnicht erörtert haben, sondern ohne Rücksicht hierauf einen Ausbau der staatlichen Landes-Brandversicherungsanstalt gefordert haben. Dabei ist man sich allerdings keineswegs darüber im klaren, ob man die Sturm- und Wasserschädenversicherung auf der Grundlage der Freiwilligkeit oder des Zwangs einrichten soll. Es wurde sogar die nicht einwandfreie Anregung gegeben man solle von einer eigentlichen Versicherung überhaupt Abstand nehmen, vielmehr eine Art staatlich organisierter Fürsorge ohne Rechtsansprüche der Beschädigten einrichten. Die sächsische Statistik zeigt, daß seit 1876 für Sturmschäden zehnmal Entschädigungen aus Staatsmitteln geleistet worden sind, und zwar im Gesamtbetrage von 140 000 M. Viel höher waren die staatlichen Aufwendungen bei Hochwasserschäden. Sie erfolgten in den letzten 40 Jahren dreiundzwanzigmal und erforderten 7 Mill. M. Neben diesen staatlichen Unterstützungen fanden aber solche aus privaten Mitteln statt; aber selbst beide zusammen deckten keineswegs die wirklich eingetretenen Verluste. Für Preußen kommen naturgemäß viel höhere Summen in Betracht. Es sei nur darauf hingewiesen, daß hier allein von 1900—1910 121,5 Mill. M. Hochwasserschäden an der Ernte eingetreten sind, daß durch Uebersandung von Grundstücken über 17 Mill., an Gebäuden fast 7,5 Mill., an Wasserbauten fast 18 Mill., an Viehbestand über 1 Mill. M. Werte durch Ueberschwemmung vernichtet worden sind. An dieser Stelle sind die versicherungstechnischen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Gegenstande stehen, nicht zu erörtern. Hier sollte nur auf das Vorgehen der sächsischen Kammer hingewiesen werden und darauf, daß unser gesamter Haus- und Grundbesitz auf eine zweckmäßige Sturm- und Hochwasserschädenversicherung Wert zu legen Anlaß hat. Sache aller Versicherungsorganisationen ist es, dieses Versicherungsbedürfnis zu erfüllen. Unlösbare Schwierigkeiten liegen ebensowenig für den privatwirtschaftlichen wie für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb vor.

Professor Dr. Manes, Berlin.

[1]) Ueber die „Notwendigkeit einer Hochwasserversicherung" im Aprilheft 1916 von Masius' Rundschau.

Zur Entlastung der Kollegialgerichte. Ein Vorschlag. Einziger Paragraph: „Alle Entscheidungen der Land- und Oberlandesgerichte außerhalb der mündlichen Verhandlung auf Grund der ZPO. werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Richter erlassen.

Bei besonders zweifelhafter Sach- oder Rechtslage hat dieser die Entscheidung dem Gerichte zu überlassen.

Gegen die Entscheidung des Richters kann innerhalb der Notfrist von 2 Wochen nach der Zustellung Erinnerung eingelegt werden. Ueber sie entscheidet das Gericht.

Ausgenommen von Abs. 1 sind die Entscheidungen über Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers sowie über Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß ferner die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz."

Einer besonderen Begründung bedarf dieser Vorschlag nicht, wenn an der Hand der ZPO. die vielfach eiligen Fälle aufgezählt werden, die hier in Betracht kommen, und bei denen es nach geltendem Rechte der Beratung und Entscheidung durch drei oder fünf Richter bedarf. Dabei denke man namentlich auch an die Entscheidungen der Kammer für Handelssachen, deren Handelsrichter meist nur an den Sitzungstagen an der Gerichtsstelle erscheinen und oft auswärts wohnen.

§ 3. Wert des Streitgegenstandes.

§ 36. Bestimmung des zuständigen Gerichts.

§§ 109, 715. Fristsetzung für Rückgabe einer Sicherheit und Anordnung der Rückgabe.

§ 114 f. Armenrechtsverfahren — meist Alimenten- und Ehesachen.

§ 174. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten.

§ 177. Bewilligung der Zustellung an letzteren oder die Partei.

§ 204. Bewilligung der öffentlichen Zustellung.

§ 225. Abkürzung oder Verlängerung von Fristen.

§ 486. Sicherung des Beweises.

§§ 707, 719, 732, 769, 771, 785. Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung.

§ 791. Ersuchen um Zwangsvollstreckung.

§§ 887, f. Zwangsvollstreckung zur Einwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§ 916 ff. Arreste und einstw. Verfügungen, die nach § 944 in den, regelmäßig vorliegenden, dringenden Fällen der Vorsitzende allein erledigen kann.

§ 1045. Entscheidungen im schiedsrichterlichen Verfahren.

Amtsgerichtsrat Dr. Michels, Barmen.



Wann kann ein Verteidiger frühestens im militärgerichtlichen Verfahren auftreten? Der § 337 MilStrGO. bestimmt, daß der Beschuldigte sich erst nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann. Maßgebend für diese Beschränkung waren militärische Rücksichten: es erschien unverträglich mit den militärischen Interessen, besonders mit der Stellung des Gerichtsherrn, schon im Laufe des Ermittelungsverfahrens die Einmischung eines Verteidigers zuzulassen. Weiter aber konnte ein Bedürfnis dazu um so weniger anerkannt werden, als für alle Untersuchungen ein eingehendes Ermittelungsverfahren vorgeschrieben ist, in welchem der Untersuchungsführer von Amts wegen für die Aufnahme aller zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlichen Beweismittel Sorge zu tragen hat. Schließlich ist der Angeklagte stets in der Lage, in erster Instanz unbenutzt gebliebene oder nicht gehörig gewürdigte Verteidigungsmomente in der Berufungsinstanz zur Geltung zu bringen.

Da den Abschluß des Ermittelungsverfahrens die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittelungen bildet (§ 173 V MilStrGO.), ist somit erst von diesem Zeitpunkt ab das Auftreten eines Verteidigers möglich. Jedoch enthalten zwei Spezialbestimmungen Ausnahmen von dieser Regel:

1. § 165 MilStrGO. schreibt vor, daß dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten ist, wenn der Beschuldigte bei der Einnahme eines Augenscheins oder der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht erscheinen können, einen solchen hinzuziehen will. Denn diese Untersuchungshandlungen geschehen, damit die darüber aufgenommenen Protokolle zwecks Beweises in der Hauptverhandlung verlesen werden, so daß sie einen antizipierten Teil derselben darstellen.

2. Nach § 357 MilStrGO. ist in dem Verfahren gegen Abwesende, das sich nur auf die Sicherung der Beweise beschränkt, die Zulassung eines Verteidigers statthaft, falls der Abwesende nicht etwa fahnenflüchtig ist.

Abgesehen von diesen Ausnahmen muß die Mitwirkung eines Verteidigers vor Abschluß des Ermittelungsverfahrens vom Gericht abgelehnt werden. Es ist daher z. B. dem vom verhafteten Beschuldigten in Aussicht genommenen Verteidiger nicht erlaubt, vorher in der Arrestanstalt mündlich mit ihm Rücksprache zu nehmen oder sonst in das Ermittelungsverfahren in seiner Eigenschaft als Verteidiger einzugreifen.

§§ 344 ff. MilStrGO. regeln den Wirkungskreis des Verteidigers; hierbei macht § 345 mit Bezug auf den verhafteten Beschuldigten einen Unterschied zwischen dem Verfahren vom Abschluß des Ermittelungsverfahrens bis zur Anklageerhebung und demjenigen nach diesem Zeitpunkt. Im letzten Teil ist dem Angeklagten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit seinem Verteidiger in vollem Umfange gestattet, im ersten kann der Gerichtsherr verlangen, daß ihm in die schriftlichen Mitteilungen Einsicht gewährt wird und daß, soweit die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, den mündlichen Unterredungen ein Kriegsgerichtsrat oder Gerichtsoffizier beiwohne.

Amtsrichter Dr. Haeger, Berlin.

Die nachträgliche Eintragung der Goldklausel. Zur nachträglichen Eintragung der Goldklausel bei einer Hypothek wird in Rechtslehre und Rechtsprechung die Zustimmung der Zwischenberechtigten verlangt, neuerdings vom Kammergericht (KG. 20. Jan. 1916, KGJ. 48 A. 218 ff.). Während Güthe (Komm. § 28 Anm. 15) deshalb auf § 1119 BGB. hinweist, betont das KG., durch die nachträgliche Eintragung der Goldklausel werde das Grundstück in einem gegenüber der bisherigen Haftung stärkeren Maße belastet. Indessen kann § 1119 BGB. nicht maßgebend sein und die Begründung des KG. erscheint nicht zutreffend. § 1119 BGB. handelt vom Zinssatz, von der Zahlungszeit und vom Zahlungsort, nicht auch von der Zahlungsart. Aus § 1119 Abs. 2 folgt nicht, daß zu einer Aenderung der Zahlungsart die Zustimmung der Zwischenberechtigten erforderlich sei. Vielmehr richtet sich jene Frage nach § 19 GBO. Denn derjenige, der die Zustimmung der Zwischenberechtigten zur nachträglichen Eintragung der Goldklausel für erforderlich erachtet, fordert die Zustimmung deshalb, weil seiner Rechtsauffassung nach das Recht des Zwischenberechtigten „durch die Eintragung der Goldklausel betroffen wird". Das ist aber gerade die Zweifelsfrage, ob durch die Eintragung der Goldklausel das Recht des Zwischenberechtigten tatsächlich betroffen wird. Das KG. bejaht jene Frage, weil das Grundstück stärker belastet werde. Eine stärkere Grundstücksbelastung ist aber nicht erkennbar. Die Leistungspflicht des Schuldners wird allerdings erschwert; sie gestaltet sich unbequemer, wenn er in Zukunft nur mit Goldgeld zahlen darf; aber „erhöht" wird die Leistungspflicht dadurch nicht, denn der Schuldner zahlt in Zukunft aus dem belasteten Grundstück nicht einen größeren Betrag, sondern nur in anderer Geldsorte den bisherigen Betrag (vgl. die Begriffsbestimmung bei Güthe, § 28 Anm. 14). Uebrigens scheint auch Güthe, § 19 Anm. 43 gegen Güthe, § 28 Anm. 15, und gegen KG. verwertet werden zu können; a. a. O. spricht Güthe von denjenigen Aenderungen des Inhalts der Hypothek, „die nicht erkennen lassen, wer der gewinnende und wer der verlierende Teil ist"; er rechnet zu solchen Fällen u. a. die Goldklausel („Weiter kommt in Betracht die Goldklausel"). Und bezügl. solcher Fälle heißt es: „Der Bewilligung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf es nicht" . . . (3. Aufl. S. 398 unten).

Amtsgerichtsrat Lemme, Kellinghusen.

Das englische Zahlungsverbot vor neutralen Gerichten. Schon mehrfach ist in d. Bl. die Frage nach dem Umfang, in dem die Moratorien fremder Gebiete gelten, berührt worden.[1]) Ein bemerkenswerter Fall hat unlängst die niederländischen Gerichte beschäftigt.[2]) Die in den Niederlanden befindliche Zweigniederlassung einer englischen Firma erhob, vor der Rechtsbank zu Rotterdam von einem Deutschen auf Zahlung verklagt, den Einwand der „höheren Gewalt", da das Zahlungsverbot in der englischen Trading with the enemy proclamation ihr die Zahlung unmöglich mache. Es ist weit gekommen! Nicht genug damit, daß England durch seine Handelsverbote, Liquidationsgesetze, schwarzen Listen usw. einen Raubzug ohnegleichen gegen den feindlichen und den neutralen Handel ins Werk gesetzt hat — jetzt wird auch noch den Gerichten der neutralen Staaten zugemutet, dieses „Recht" von Englands Gnaden ihren Urteilen zugrunde zu legen, und tatsächlich ist die englische Firma mit jenem Einwand in erster Instanz durchgedrungen. Das Berufungsgericht war verständig genug, diese Entscheidung abzuändern. Es läßt dahingestellt, ob die englische Proklamation nicht nur freiwillige Zahlungen mit Strafe bedroht, spricht aber mit erfreulicher Deutlichkeit aus, daß die Gefahr unangenehmer Folgen für den englischen Zahler doch für den niederländischen Richter nicht ausreiche, um Unmöglichkeit der Erfüllung anzunehmen, und überläßt es der englischen Firma, wenn sie in den Niederlanden gerichtlich zur Zahlung gezwungen worden sei, sich vor dem englischen Strafrichter auf höhere Gewalt zu berufen.

Der niederländische Gerichtshof vertritt hiernach im Ergebnis dieselbe Ansicht, von der das schweizer Bundesgericht in Lausanne inbezug auf das französische Handelsverbot v. 27. Nov. 1914 ausgegangen ist.[3]) Das amerikanische Bundesgericht hat sich der Entscheidung in einem ähnlichen Fall enthalten.[4])

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

---

[1]) Vgl. Neumeyer, 1914, S. 1197, Hachenburg, 1915, S. 884 d. Bl.
[2]) Alg. Handelsblad, Amsterdam, 25. Nov. 1916.
[3]) 1915, S. 884 DJZ. — [4]) 1915, S. 728, 883 DJZ.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 3/4.

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch =★)= am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

=★)= **Anwendung der HöchstpreisVO. auf vorher abgeschlossene Verträge, Wirksamkeit von Verträgen, die unter Ueberschreitung der Höchstpreise abgeschlossen sind. Bek. v. 19. Sept. 1914 (RGesBl. S. 527).** Die Kläg. hat durch Vertrag v. 23. Dez. 1914 vom Bekl. 3000 Ztr. Schlesische Gerste zum Preise von 285 M. für die Tonne, lieferbar Febr. 1915, gekauft. Dieser Preis überstieg bei weitem den durch die VO. v. 19. Dez. für Gerste festgesetzten Höchstpreis, der von dem Inkrafttreten d. VO., nämlich v. 24. Dez. 1914 an, bestimmt war. Der Bekl. lieferte nicht und wandte gegen die mit Klage geltend gemachte Schadensersatzforderung der Klägerin ein, daß der Vertrag nichtig sei, weil er die Höchstpreise verletzt habe. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. aufgehoben. Die HöchstpreisVO. sei allerdings erst mit dem 24. Dez. 1914 in Kraft getreten, also erst nach Abschluß des streitigen Vertrages. Der Zweck der Fristlassung zwischen der Verkündung am 20. und dem Inkrafttreten am 24. Dez. sei aber offensichtlich der gewesen, die VO. möglichst vor dem Inkrafttreten zur Kenntnis der beteiligten Verkehrskreise zu bringen. Es habe damit nicht gestattet werden sollen, nun schnell noch erst in Zukunft in Wirksamkeit tretende Geschäfte zu beliebigen Preisen abzuschließen. Die verordneten Höchstpreise gälten vielmehr auch für die zwischen dem 20. und 24. Dez. geschlossenen Verträge, sofern deren Erfüllung erst nach dem 23. Dez. 1914 zu erfolgen habe. Nicht der Zeitpunkt der Schließung des Vertrags, sondern die Erfüllungszeit seien maßgebend, hier also der Febr. 1915. Die Anwendbarkeit der VO. habe aber nicht zur Folge, daß das Geschäft nichtig sei. Nach § 134 BGB. sei ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft nur nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergäbe. Es ergäbe sich aber aus dem HPrG., daß ein Verstoß gegen dieses das Rechtsgeschäft noch nicht zu einem nichtigen mache. (Entsch. II. 360/16 v. 15. Dez. 1916.)

=★)= **Bedeutung der Klausel „frei von Kriegsmolest" und „nur für Seegefahr".** Die Klägerin war bei der Bekl. nach den Hamburger Allg. Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 nur für Seegefahr mit Diebstahlsklausel versichert. Die versicherten Güter sollten im Sommer 1914 von Antwerpen nach Chile verschifft werden. Dort wurde das Schiff bei Kriegsausbruch von der belgischen Regierung an der Ausreise gehindert, Schiff und Ladung wurden beschlagnahmt, die Besatzung ausgewiesen und durch zwei von der Stadt Antwerpen bestellte Wächter ersetzt. Am 28. Sept. brach in den Kohlenbunkern Feuer aus, worauf im Interesse von Schiff und Ladung die Entlöschung angeordnet wurde. Im Okt. sollen dann die Waren, während der Belagerung und Eroberung von Antwerpen, am Kai lagernd, gestohlen sein. Für diesen Fall war ein Zusatz in der Police vorgesehen, laut dessen der Versicherer die Gefahr der Ausladung und Lagerung der Güter im Falle jeglichen Aufenthalts wegen Kriegsgefahr zu tragen hatte, soweit es sich nicht um Schäden handelte, die während der Ausladung und Lagerung durch Kriegsereignisse eingetreten waren. Dem mit der Klage erhobenen Versicherungsanspruch setzt die Beklagte entgegen, daß der Schaden unmittelbar durch Kriegsgefahr erfolgt wäre und daß sie deshalb nicht hafte. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Zu Unrecht sei angenommen, daß der Verlust der Güter zunächst durch Kriegsgefahr eingetreten sei. Bei der Klausel „frei von Kriegsmolest" sei der Versicherer von allen Unfällen frei, welche auch nur mittelbar durch die Kriegsgefahr verursacht würden; bei der Klausel „nur für Seegefahr" dagegen nur von solchen Unfällen, die unmittelbar (zunächst) durch die Kriegsgefahr verursacht würden. Der bloße kausale Zusammenhang zwischen Kriegsgefahr und Schaden befreie den Versicherer noch nicht, und es sei unerheblich, ob die unmittelbare entscheidende Gefahr durch andere nicht unter die Versicherung fallende Unfälle, wie hier die Kriegsgefahr, erhöht werde. Der Diebstahl an den auf dem Kai lagernden Waren sei, wie ein Vergleich der Nr. 2 und 4 des § 69 ASVB. ergäbe, zu Lasten des Versicherers, der mit der Klausel „nur für Seegefahr" versichert habe. Der Versicherer habe für den Fall jeglichen Aufenthalts wegen Kriegsgefahr auch die Gefahr der Ausladung und Lagerung übernommen. Der Zusatz, soweit es sich nicht um Schäden handele, die während der Ausladung und Lagerung durch Kriegsereignisse eingetreten seien, habe nur die Bedeutung, daß der Verlust nicht unmittelbar durch die Kriegsgefahr verursacht sein dürfe. (Urt. I. 159/16 v. 29. Nov. 1916.)

Anwendung der für einen Kaufmann geltenden Verjährungsvorschriften auf einen im Handelsregister nicht eingetragenen, aber gemäß § 2 HGB. eintragungspflichtigen Gewerbetreibenden. Der Bekl. wird von dem Kläger aus einem Werkvertrag auf Zahlung in Anspruch genommen und erhebt neben der Leugnung des Klageanspruches den Einwand der Verjährung, die er gemäß § 196 Nr. 1 BGB. auf 2 Jahre berechnet. Er behauptet, daß der Kläger sein bedeutendes gewerbliches Unternehmen nach kaufmännischer Art betrieben habe und somit im Rechtsverkehr als Kaufmann aufgetreten sei, so daß er allgemein als solcher gegolten habe. Der Bekl. ist in II. Instanz nach dem Klageantrag verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Unbestritten komme der Kläger weder als Kaufmann i. S. des § 1 noch, da ein Eintrag in das Handelsregister nicht stattgefunden habe, i. S. des § 2 HGB. in Betracht. Die Anwendbarkeit des § 1 lasse sich aber nicht daraus herleiten, daß der Kläger eintragungspflichtig gewesen sei und daß er allgemein als Kaufmann gegolten habe. Schon § 2 HGB., wonach erst nach erfolgter Eintragung der Firma in das Handelsregister das Unternehmen als Handelsgewerbe und damit dessen Inhaber als Kaufmann zu gelten habe, spreche gegen das Bestehen eines solchen Rechtssatzes. Allerdings werde es zum Schutze des redlichen Verkehrs gerechtfertigt sein, in Anwendung der in den §§ 157 und 242 BGB. ausgesprochenen Rechtsgrundsätze denjenigen, der sich allgemein im Rechtsverkehr wahrheitswidrig als Kaufmann ausgegeben habe, zugunsten seines Vertragsgenossen als Kaufmann zu behandeln, soweit infolge dieses Verhaltens seiner Willenserklärung eine bestimmte Bedeutung oder ein bestimmter Inhalt zukomme. Die Sicherheit des Verkehrs erfordere, daß seine Erklärungen gleich wie die eines Kaufmanns zu betrachten seien. Soweit es sich jedoch nicht um den Schutz des redlichen Verkehrs in diesem Sinne handele, insbesondere soweit die Anwendbarkeit der verschiedenen die Verjährung betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Frage komme, fehle es an einem Rechtsgrundsatz dafür, den im Handelsregister nicht eingetragenen Nichtkaufmann lediglich deshalb den für Kaufleute gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, weil er als Kaufmann aufgetreten sei. (Urt. VII. 140/16 v. 19. Sept. 1916.)

Ersatzpflicht des minderjährigen Tierhalters im Falle des § 833 Satz 2 BGB. Der minderjährige Beklagte hält einen Hund zur Bewachung seines Fabrikgrundstückes. Der Kläger ist durch diesen Hund zu Schaden gekommen und erhebt jetzt auf Grund des § 833 BGB. Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten. Der Beklagte ist in den Vorinstanzen verurteilt, das Reichsgericht hat aufgehoben. Das Ber.-Ger. habe sich mit Unrecht nur damit beschäftigt, ob der Vater und gesetzliche Vertreter des Beklagten den Hund genügend beaufsichtigt habe. Es deute aber nicht einmal an, aus welchem Grunde der

Bekl. selbst, dessen Verschulden in keiner Weise dargetan werde, für ein Verschulden seines Vaters und gesetzlichen Vertreters einzustehen habe. Im Gegensatz zu § 833 Satz 1 BGB. setze die Haftung aus § 833 Satz 2 ein Verschulden des Tierhalters voraus, für dessen Nichtvorliegen allerdings der Tierhalter den Nachweis zu führen habe. Daraus, daß es sich um eine Verschuldenshaftung handele, folge ohne weiteres, daß die Haftung bei schuldunfähigen Personen nicht Platz greife, und dies gelte auch für Personen, die das 7. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hätten, für Schäden, für die sie selbst nach § 833 Satz 2 haften würden, wenn sie nur bei der Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hätten. Damit komme grundsätzlich ein eigenes Verschulden des Tierhalters in Betracht. Eine Haftung des Vertretenen für die unerlaubten Handlungen eines gewillkürten oder gesetzlichen Vertreters gebe es auf einem Gebiet der unerlaubten Handlungen weder allgemein noch für die Sonderfälle des § 833 Satz 2 und des § 836, für den überhaupt die gleichen Rechtserwägungen einzutreten hätten. Ferner komme bei schuldfähigen, gesetzlich vertretenen Personen weiter in Frage, wieweit ein eigenes Verschulden des Tierhalters bei Schadenszufügung durch Unterlassungen etwa dadurch entfällt, daß die Beaufsichtigung des Haustieres dem gesetzlichen Vertreter obgelegen habe. Endlich müsse dann wieder die Anwendbarkeit des § 829 BGB. erwogen werden, wenn etwa im Streitfalle der Beklagte selbst nicht ersatzpflichtig, von dem eigentlich Schuldigen aber Ersatz nicht erlangt werden könne. (Urt. IV. 152/16 v. 25. Sept. 1916.)

Tritt durch Liegenlassen eines Prozesses Verjährung ein, wenn der Konkursverwalter während der Verjährungszeit den Prozeß nicht aufgenommen hat? § 211 BGB., § 10 KO., § 240 ZPO. Der Kläger hat Zahlung von Zeichnungen für einen Gasthofsneubau in Höhe von 6000 M. gefordert. Der Beklagte ist in I. Instanz durch Urt. v. 26. Sept. 1905 zur Zahlung von 1475 M. verurteilt worden. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und Verurteilung zur Zahlung der ganzen 6000 M. gefordert. Die erste Prozeßerklärung wurde im Termin v. 16. Sept. 1908 dahin abgegeben, daß über das Vermögen des Klägers der Konkurs eröffnet sei. Nach Erledigung des Konkurses infolge Zwangsvergleichs, der am 16. Febr. 1911 geschlossen war, wurde der Prozeß durch den Kläger selbst am 9. Dez. 1912 wieder aufgenommen. Der Bekl. erhob nun den Einwand der Verjährung. Das BG. nahm an, daß eine vierjährige Verjährung Platz zu greifen habe, verwarf den Einwand und verurteilte nach dem Klageantrage. Die Revision des Bekl. ist zurückgewiesen. Der Stillstand des gegenwärtigen Prozeßverfahrens in II. Instanz, der für die Dauer des Konkurses eingetreten sei, sei nicht geeignet gewesen, die durch Erhebung der Klage eingetretene Unterbrechung der Verjährung des eingeklagten Anspruches gemäß § 211 Abs. 2 zu beenden und eine neue Verjährung beginnen zu lassen. Damit der Stillstand des Verfahrens diese Wirkung habe, müsse er infolge einer Vereinbarung der Parteien oder dadurch, daß der Prozeß nicht weiter betrieben werde, eingetreten sein. Hier aber sei der Stillstand eingetreten kraft Gesetzes infolge der Konkurseröffnung, und zwar für die ganze Dauer des Konkurses, da die eingeklagte Forderung zur Konkursmasse gehöre. Ein aus diesem Grunde eingetretener Stillstand lasse nicht eine durch Klageerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung enden und eine neue Verjährung wieder beginnen. Die Unterbrechung der Verjährung ende vielmehr erst, und eine neue Verjährung könne erst beginnen, wenn die durch die Konkurseröffnung eingetretene Unterbrechung des Verfahrens aufgehört und nun der Prozeß nicht weiter betrieben werde. Hiernach habe es nicht der von der Revision vermißten Feststellung bedurft, wann der Konkurs über das Vermögen des Klägers eröffnet worden sei. Als früheste Zeit der Konkurseröffnung könne auch nach Ansicht der Revision das Jahr 1906 in Frage kommen. Der Konkurs hätte dann 5 Jahre gedauert. Während dieser Zeit hätte allerdings der Gemeinschuldner wirksame Rechtshandlungen nicht vornehmen können, aber es hätte dann wegen des Konkurses auch eine neue Verjährung nicht beginnen können. Daß der Verwalter des Konkurses das Verfahren nicht aufgenommen habe, sei unerheblich. Zwar habe der Konkursverwalter nach § 6 KO. das Verfügungsrecht über die eingeklagte Forderung, und seine Rechtshandlungen und Unterlassungen hätten Wirkung gegen den Gemeinschuldner. Aber seine Unterlassung habe hier nur die Fortdauer der durch die Konkurseröffnung eingetretenen Unterbrechung des Prozesses bewirkt, und dadurch, daß während dieses Zeitraumes der Prozeß nicht vom Konkursverwalter betrieben wird, werde nach § 211 Abs. 2 BGB. eine durch den Prozeß bereits herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung nicht beendet. (Urt. II. 248/16 v. 26. Sept. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

= ⋆) = Abgrenzung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit von der Militärstrafgerichtsbarkeit. § 155 MilStrGB. Auf die Rev. der StAschaft ist die Vorentsch. aufgehoben worden mit folgender Begründung: „Die Strafk. hat tatsächlich festgestellt, daß der Angekl. zu der Zeit, in welcher der ihm zur Last gelegte Diebstahl ausgeführt wurde, in einem Arbeitsverhältnis zu der Fortifikation X. stand, ferner daß X. eine armierte Festung und Sitz eines Armeeoberkommandos ist. Diese Tatsachen reichen nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Angekl. der Militärstrafgerichtsbarkeit untersteht. § 1 Nr. 8 MilStrGO. bestimmt, daß die in § 155 des MilStrGB. bezeichneten Personen wegen aller strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, so lange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind. Zu den in § 155 MilStrGB bezeichneten Personen gehören alle Personen, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere sich befinden. Aus den Motiven des Gesetzes geht hervor, daß der weitere Begriff „kriegführendes Heer" an Stelle des engeren Begriffs „kriegführende Truppen" gewählt wurde, um auch diejenigen Zivilpersonen zu treffen, welche sich bei den im Hauptquartier befindlichen Truppen aufhalten. (Stenogr. Berichte über die Verh. des Reichstags I. Leg.-Periode III. Sess. 1872 Bd. 3 Nr. 5 S. 45.) Im übrigen ist aus der Entstehungsgeschichte des § 155 nicht ersichtlich, in welchem Sinne der Ausdruck „kriegführendes Heer" gebraucht ist. Aus dem einschränkenden Zusatz „kriegführend" muß gefolgert werden, daß nur diejenigen Heeresteile zum kriegführenden Heere gehören, welche an den kriegerischen Operationen teilnehmen. Maßgebend ist also die tatsächliche Verwendung der einzelnen Heeresteile. In einer Entsch. des Reichsmilitärgerichts v. 29. Sept. 1915 (Entsch. RMilG. Bd. 19 S. 268) wird die Ansicht vertreten, als kriegführend sei ein Heeresteil dann anzusehen, wenn er zum Kampfe gegen den Feind — sei es im Felde, sei es bei der Verteidigung der heimischen Festungen — bestimmt sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Nach derselben müßten auch die Besatzungen der im Innern Deutschlands — weit entfernt von allen Kriegsschauplätzen — gelegenen Festungen zu dem kriegführenden Heere gerechnet werden. Die Strafk. hätte also prüfen müssen, ob die Fortifikation X. ein Heeresteil ist, der nicht bloß zur Führung des Verteidigungskrieges bestimmt ist, sondern diesen Verteidigungskrieg auch tatsächlich führt. Wäre die Strafk. zur Bejahung dieser Frage gelangt, so hätte sie weiter untersuchen müssen, ob die durch § 155 begründete Zuständigkeit der Militärgerichte zur Aburteilung des Angekl. noch fortbesteht. Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist eine gegen die allgemeinen Strafgesetze begangene Zuwiderhandlung, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentrifft. In Ansehung dieser Zuwiderhandlung hört die Militärstrafgerichtsbarkeit auf, wenn das die Gerichtsbarkeit begründende Verhältnis beendigt wird. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn bereits Anklage erhoben, oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn zugestellt ist. (§ 10 Abs. 2 MilStrGO.) Nach den Akten liegt weder die eine noch die andere Ausnahme vor. Die strafrechtliche Unter-



suchung ist ausschließlich von den Zivilbehörden geführt worden. Hiernach ist die Sache zur w. Verh. u. Entsch. an die Vorinstanz zurückzuverw. (Urt. I. 188/16 v. 19. Juni 1916.)

= *) = BRVO. v. 4. Nov. 1915 (RGBl. S. 725) zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch § 2. Strafrechtsirrtum. A hat Ende Nov. oder anfangs Dez. 1915 zum Schlachten bestimmte Schweine in L. Kreis G. nach Schlachtgewicht gekauft. Deshalb ist er wegen Zuwiderhandlung nach § 2 a. a. O. bestraft, welche bestimmt: „Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen." Die Verfehlung hiergegen ist in § 9 mit Strafe bedroht. Erfolg der Revision: Verwerfung. Die BRVO. setzt in § 1 Höchstpreise in bestimmten Marktorten und Orten mit öffentlichen Schlachthäusern fest und best mmt hiernach die Höchstpreise des frischen Schweinefleisches und frischen Fetts bei Abgabe an den Verbraucher im ganzen Reichsgebiet nach Maßgabe des Lebendgewichts in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde (§ 5). Nach der Auslegung, welche die Verteidigung des A dem § 2 a. a. O. gab, soll dieser Bestimmung die Bedeutung beigelegt werden, daß der Verkauf von Schlachtschweinen nur an den in § 1 genannten Orten nach Lebendgewicht erfolgen müsse, sie also so auszulegen wäre, wie wenn sie lauten würde, der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung, *wie sie der* § 1 *erwähnt*, dürfe nur nach Lebendgewicht erfolgen. Dieser Auffassung steht der Wortlaut des § 2 entgegen, wie die Strafk. zutreffend ausgeführt hat. Die Preisregelung der VO. v. 4. Nov. 1915 bot nur die äußere Veranlassung, den Handel nach Schlachtgewicht, gegen den schon früher erhebliche Bedenken bestanden, (vgl. Motive z. Ges. v. 8. Febr. 1909, die Preisfestsetzung beim Markthandel mit Schlachtvieh, Druckschriften des Reichstags 12, Legisl.-Periode Drucks. Nr. 991) allgemein zu beseitigen. Mit der von der Strafk. vertretenen Auffassung steht ferner im Einklang die Bemerkung des VI. Nachtrags zur Denkschrift über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Reichstagsdrucks. Nr. 147 S. 42), welche zur Erläuterung der Vorschrift des § 2 sagt: „Da die Festsetzung der Höchstpreise nach dem Lebendgewicht vorgenommen wurde, mußte der vereinzelt noch übliche Verkauf nach Schlachtgewicht untersagt werden." Es ist also eine ausnahmsweise noch bestehende Uebung allgemein, ohne Beschränkung auf bestimmte Fälle, verboten worden. Die VO. v. 4. Nov. 1915 ist zwar durch eine neuere v. 14. Febr. 1916 (RGBl. S. 99) außer Kraft gesetzt. Aber auch in dieser letzteren ist der Handel nach Lebendgewicht u. z. auch beim Kauf vom Viehhalter vorgeschrieben. Der Irrtum des Angeklagten betraf das Strafgesetz und konnte ihn deshalb nicht entschuldigen. (Urt. I 259/16 v. 29. Juni 1916.)

= *) = BRVO. v. 22. Okt. 1915 (RGBl. S. 691) über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide usw. am 16. Nov. 1915. § 11. Anzeigepflicht. Innerer Tatbestand im Falle der Schätzung. Der Angekl. ist wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 2 a. a. O. verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Die Angabe der in der Nacht v. 15. zum 16. Nov. 1915 tatsächlich vorhanden gewesenen Vorräte an Brotgetreide, welche die genannte BRVO. den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe bei Strafe aufgibt, läßt sich, wie weiterer Darlegung nicht bedarf, mit der Ermittelung des voraussichtlichen Ernteergebnisses durch Sachverständige, welche die BRVO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) anordnete, nicht auf eine Stufe stellen. Völlig haltlos ist aber auch die Meinung des Verteidigers, daß die Vorratsangabe der Betriebsunternehmer die vorgängige Feststellung ihres Bedarfs an Saatgetreide und an Getreide für die Zwecke der Selbstversorgung erheischt habe. Die hierzu erforderlichen Mengen waren keineswegs etwa von den vorhandenen Vorräten in Abzug zu bringen, ebensowenig wie sie von der Beschlagnahme durch die BRVO. v. 28. Juni 1915 ausgenommen waren. Anzugeben war vielmehr die gesamte zur Stichzeit vorhanden gewesene Menge und zwar nach Zentnern und Pfunden (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 S. 5 u. 6 der BRVO. v. 22. Okt. 1915 u. Nr. 4 der Anleitungen zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Formulare für die Ortsliste und die unmittelbare Anzeige). Die vorhandenen Mengen waren deshalb durch Nachwiegen festzustellen und nur soweit dies (wie bei unausgedroschenem Getreide) unmöglich oder doch praktisch unausführbar war, hatte eine gewissenhafte, also nicht rein willkürliche Schätzung als Ersatz des Nachwiegens zu dienen. (Nr. 5 bezw. 3 der gedachten Anleitungen.) Der Anzeigepflichtige, der sich bei Angabe seiner Vorräte bewußt gewesen ist, daß seine Erklärung nicht seinem besten Wissen entspricht, macht sich nicht, wie der Vert. meint, einer fahrlässigen, sondern einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen seine Anzeigepflicht schuldig. Zur Feststellung einer fahrlässigen Zuwiderhandlung genügt der gegen den Angekl. im angefochtenen Urteil geführte Nachweis, daß er die Vorräte an unausgedroschenem Getreide unrichtig — wesentlich zu niedrig — geschätzt hat, weil er die ihm zu Gebote stehenden und als solche bekannten Mittel zu einem richtigen Schätzungsergebnis zu gelangen, insbesondere die Ergebnisse des teilweisen Ausdrusches, nicht benutzte. (Urt. IV 505/16 v. 13. Okt. 1916.)

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = Kriegsverrat. Feindliche Macht. Vorschubleisten. Vorsatz. Ungehorsam gegen das Verbot politischer Agitation §§ 56, 57, 92, 93 MilStrGB., 89, 43 StrGB., 118⁷, 121 WO., 38 B 2, 49 RMilGes. Aus den Gründen: Die Annahme des OKG., daß unter „*feindlicher Macht*" i. S. d. § 89 StrGB. nicht nur die eigentliche Kriegsmacht des Feindes, sondern die ganzen dem Feinde zu Gebot stehenden Mittel zur Niederwerfung seines Gegners, also die ganze feindliche Staatsgewalt zu verstehen sei, entspricht der herrschenden Meinung, die auch der Senat für die zutreffende hält. Der Begriff der *Vorschubleistung*, die in der Schaffung günstigerer Verhältnisse für die feindliche Macht im Kampf mit dem Gegner besteht, ist gegeben durch die Feststellung des Urt., daß die Verbreitung der Flugblätter, die Aufforderung zur Demonstration auf dem P. Platz und diese selbst geeignet waren, das feindliche Ausland im Vertrauen auf eine daraus für das Deutsche Reich sich ergebende Notwendigkeit eines vorzeitigen ungünstigen Friedensschlusses zum weiteren Widerstand zu ermuntern und zu stärken. Für den *inneren* Tatbestand des § 89 muß neben der Vorsätzlichkeit der Begehung der äußeren Handlung das *Bewußtsein* des Täters gefordert werden, daß durch diese der feindl. Macht Vorschub geleistet oder der deutschen Kriegsmacht Nachteil zugefügt werde. Eine dahingehende *Absicht* ist nicht nötig . . . . . . Zur Verurteilung wegen erschwerten *Ungehorsams* ergeben die Urt.Gründe, daß dem Ang., der als Landsturmpflichtiger vom Aufruf des Landsturms betroffen war, am X. Y. 1915 vom Bezirkskommandeur eröffnet wurde, daß er mit diesem Tage in das Heer eingestellt sei, seine Zuteilung zu einem bestimmten Truppenteil aber später erfolgen werde. Zugleich wurde dem Ang. unter Hinweis auf § 49 RMilGes. verboten für die Zeit seiner Zugehörigkeit zum aktiven Heer jede Teilnahme an öffentlichen und geschlossenen Versammlungen, sowie jede politische Agitation in Wort und Schrift, abgesehen von den Sitzungen des Reichs- und Landtags und den während deren Tagung stattfindenden Fraktionssitzungen. Der Ungehorsam ist in der Nichtbefolgung dieses Befehls gefunden. Die Frage, ob Ang. durch die vorerwähnte Eröffnung des Bez.-Komm. Angehöriger des akt. Heeres geworden ist und ein rechtmäßig erteilter Befehl in Dienstsachen vorliegt, ist zu bejahen. Nach Aufruf des Landsturms finden auf die von ihm betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 26 G. v. 11. 2. 88). Nach § 118⁷ WO. ist es dem pflichtmäßigen Ermessen des Bez.-Komm. überlassen, wie in Anbetracht der Kriegsverhältnisse die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu gestalten ist. Hält dieser unter Berücksichtigung

der durch den Krieg und die Verhältnisse des Einzuberufenden gegebene Lage eine Einberufung ohne gleichzeitige Zuteilung zu einer Landsturmformation für geboten, so muß die Einberufung als zu Recht bestehend angesehen werden, wenn, wie hier, im übrigen die Voraussetzungen für sie vorliegen. Nach § 38 B 2 RMilGes. gehörte Ang. somit von dem Tage, zu dem er einberufen war, dem aktiven Heer an. Er unterstand also bei Erteilung des Befehls der Befehlsgewalt des BezKomm. in vollem Umfang. Demnach kann über die Rechtmässigkeit des Befehls kein Zweifel bestehen. Er enthielt ein Verbot, das nicht nur § 49 RMilGes., sondern auch dem im Reichsanzeiger v. 23. Juli 1896 bekanntgegebenen Erl. des KPrKriegsMin. v. 24. Jan. 1894 entsprach. Er stellt sich mithin nur als eine Wiederholung eines allgemein für das Heer geltenden Verbots dar. Ein solcher Befehl gilt daher für die ganze Dauer der Zugehörigkeit des Ang. zum aktiven Heer, nicht nur für die Zeit, in der er der Befehlsgewalt des BezKommandos unterworfen war. §§ 92, 93² MStGB. sind daher mit Recht angewandt. (Urt. I. Sen. Nr. 696/16 v. 4. Nov. 1916).

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = Wird eine Prise frei, wenn sie durch die Küstengewässer ihres eigenen Landes geführt wird? Prisensache Thorsten. Am 16. Juni 1915 wurde der schwedische Dampfer Thorsten auf der Fahrt von Gothenburg nach Newcastle-London begriffen, von einem deutschen Kriegsschiff wegen Verdachts des Konterbandentransports aufgebracht. Die Reederei erhob wegen ungerechtfertigter Aufbringung Reklamation, die vom Prisengericht zurückgewiesen wurde. In zweiter Instanz machte die Reklamantin neu geltend, daß im vorliegenden Falle das Schiff von der Beschlagnahme dadurch wieder frei geworden sei, daß es auf dem Wege zum Prisenhafen im Sund schwedische Gewässer passiert habe. Dieser Einwand wurde vom OPrGer. mit folgender Begründung zurückgewiesen: Ein Satz des Völkerrechts mit dem von der Reklamantin angegebenen Inhalt existiert nicht. Dagegen ist im Art. 10 des 13. Abk. der 2. Haager Friedenskonferenz (betr. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges) ausdrücklich gesagt, daß die Neutralität einer Macht durch die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt wird. Sollte eine Macht verlangen können, wie Reklamantin meint, daß Prisen ihres eigenen Landes, die durch ihre Küstengewässer geführt werden, freizugeben sind, so würde ein solcher Anspruch sich nur darauf stützen können, daß durch das Passieren der Küstengewässer ihre Neutralität verletzt wird, wie es tatsächlich geschieht, wenn innerhalb der Hoheitsgewässer ein Schiff, einerlei welcher Nationalität, aufgebracht wird. Daß letzteres unzulässig ist und das Verlangen auf Freigabe des Schiffes rechtfertigt, ist ein allgemein anerkannter, auch in die PrO. übergegangener Grundsatz des Völkerrechts. Bez. des bloßen Durchfahrens der Küstengewässer ist aber in obigem Abk. ausdrücklich das Gegenteil bestimmt und damit dem von der Reklamantin geltend gemachten Anspruch die Grundlage entzogen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus den Verhandlungen der 2. Haager Konferenz. Bei Beratung des Art. 23 des Abk., welcher über die Zulässigkeit der Einbringung von Prisen in neutrale Häfen handelt, wurde ein Amendement eingebracht, nach welchem anerkannt werden sollte, daß eine neutrale Prise, welche in einen Hafen ihres eigenen Landes gebracht werde, frei sei (Einicke, Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekriege, S. 321). Diesem Abänderungsantrage ist, wie die jetzige Fassung des Art. 23 ergibt, keine Folge gegeben worden. Wenn hiernach also nicht einmal dem Einbringen einer Prise in einen Hafen ihres eigenen Landes die Wirkung beigelegt worden ist, daß die Prise frei wird, so kann das noch viel weniger von dem bloßen Durchfahren der Küstengewässer gelten. Hierauf hat sich denn auch jenes Amendement nicht erstreckt. (Urt. Ber.-Reg. Nr. 43 v. 14. April 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Auslegung der Bek. des Reichskanzlers v. 11. Jan. 1916 über künstliche Düngemittel. Eine Düngemittelgroßhandlung hat e dem Bekl., einem Zwischenhändler, Kalkstickstoff geliefert und klagte den dafür vereinbarten Preis ein. Der Bekl. wandte ein, daß er nur die in der Bek. des RK. v. 11. Jan. 1916 festgesetzten Höchstpreise zu zahlen habe und beantragte Abweisung der Kl. mit der Mehrforderung. Er ist vom Landgericht und Kammergericht aber nach dem Klageantrag verurteilt, von letzterem im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Bek. setzt nach dem Wortlaut des § 1 Höchstpreise ausschließlich für den Verkauf der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel an den Verbraucher fest. Daß dieser Wortlaut auch mit dem Sinn und der Absicht der Bek. im Einklang ist, ergibt zweifelsfrei § 4, der dem RK. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel ausdrücklich vorbehält, ein Vorbehalt, von dem er in der Bek. v. 7. Mai 1916 Gebrauch gemacht hat. Auf diese kann sich der Bekl. nicht beziehen, da der streitige Kauf am 24. Jan. 1916 stattgefunden hat. Wenn dem gegenüber — nach dem Reichsanzeiger v. 27. März 1916 — das preußische Landwirtschaftsminist. in einem Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht hat, daß es dem Sinne der BRVO. v. 11. Jan. 1916 und dem Interesse des Käufers widerspreche, wenn dieser dem Hersteller, einem andern Händler oder einem Landwirt mehr zahlte, als er später beim endgültigen Verkaufe an den Verbraucher zu erzielen in der Lage ist, so kann der darin zum Ausdruck gebrachten Auffassung, als ob schon die VO. v. 11. Jan. 1916 Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller an den Händler und im Großhandel festgesetzt habe, nicht beigetreten werden. Auch führt die Erwägung, daß die in § 1 der Bek. v. 11. Jan. 1916 festgesetzten Höchstpreise solche i. S. des Ges. v. 4. Aug. 1914 bez. der Bek. v. 17. Dez. 1914 darstellen und daher im Falle der Uebertretung die erheblichen Straffolgen des § 4 Ges. bez. § 6 der Bek. nach sich ziehen, notwendig zu einer Ablehnung der vom Bekl. für erforderlich erachteten ausdehnenden Auslegung des § 1 Bek. v. 11. Jan. 1916. Es liegt aber auch kein Verstoß gegen die Bekanntmachung des RK. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 in der Fassung v. 22. Aug. 1915 vor. Denn § 6 dieser besagt, daß sie auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind, keine Anwendung findet. Zu diesen Gegenständen gehören nach der Bek. v. 11. Jan. 1916 zweifellos die in der dort beigefügten Liste aufgeführten künstlichen Düngemittel, und es liegt nicht der geringste Anhaltspunkt für eine Einschränkung in dem vom Bekl. gewollten Sinne vor, als ob die Düngemittel, insoweit sie beim Verkauf an einen anderen, als den Verbraucher, von der ursprünglichen Höchstpreisfestsetzung des 11. Jan. 1916 nicht betroffen werden, zu den Gegenständen gehörten, die trotz des § 6 der Bek. v. 23. Juli/22. Aug. 1915 unter diese Bek. fielen. (Urt. des VI. ZivSen. VI. U. 5010/16 v. 4. Jan. 1917.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Scholz, Berlin.

= *) = Oeffentliche Aufforderung im Erbscheinsverfahren im Kriege (§ 2358 Abs. 2 BGB.). Die aus Deutschland stammende Erblasserin hatte ihren Wohnsitz in England, wo sie auch geheiratet hatte; sie war vor Kriegsausbruch nach Deutschland gekommen, wo sie starb. Ihre drei Schwestern beantragten Ausstellung eines gemeinschaftl. Erbscheins. Ueber den Verbleib des Ehemanns und darüber, ob die Verstorbene Kinder hinterlassen, sei ihnen nichts bekannt. Sie baten, nötigenfalls eine öffentliche Aufforderung nach § 2358 Abs. 2 BGB. zu erlassen. Das AG. lehnte ab, das LG. und KG. billigten dies. Das KG. führte u. a. aus: Gegen die Annahme der Vorinstanzen, daß die Erblasserin zur Zeit des Todes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, sei einstweilen nichts einzuwenden, weil bisher trotz Eheschließung (mit einem Manne deutschen Namens) und des langjährigen Aufenthalts in

England kein ausreichender Anhalt dafür vorliege, daß sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe. Nach deutschem Recht (Art. 25 EGBGB.) sei es Sache der Antragstellerinnen, gemäß § 2356 Abs. 1, § 2354 Abs. 2 BGB. durch öffentliche Urkunden oder andere Beweismittel nachzuweisen, daß der Ehemann, der sie zur Hälfte von der Erbfolge ausschließen würde, weggefallen ist. Dieser Nachweis sei nicht erbracht und könne durch den Antrag auf öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten (§ 2358 Abs. 2 BGB.) nicht ersetzt werden. Die Streitfrage, wie § 2358 Abs. 2 sich zu § 2356 Abs. 1 BGB. (Nachweispflicht des Antragstellers) verhalte, bedürfe keiner Beantwortung. Denn das Aufgebot (§ 2358 Abs. 2) stehe im pflichtmäßigen Ermessen des Nachlaßgerichts; ein Rechtsirrtum bei Ausübung dieses Ermessens ergebe sich nicht. Das Aufgebot sei nur ein Mittel, die Ueberzeugung des Nachlaßgerichts vom Erbrecht des Antragstellers zu befestigen (Mot. 5, 563; KGJ. 45, 150). Solange die Antragstellerinnen nichts getan haben, um ihrer Nachweispflicht zu genügen, bestand für das Nachlaßgericht kein Anlaß, ihnen diese Pflicht durch ein Aufgebot nach § 2358 Abs. 2 abzunehmen. Dem Nachlaßgericht sei aber auch darin nicht entgegenzutreten, daß das Mittel der öffentlichen Aufforderung unangemessen und nicht anzuwenden ist, wenn, wie hier, mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, daß der Betroffene von dieser Aufforderung Kenntnis nicht erlangen kann. Mangels gegenteiligen Anhalts sei anzunehmen, daß der einen deutschen Namen führende Ehemann, wenn noch am Leben, sich in England aufhalte. Die Möglichkeit, dort das Aufgebot während des Krieges in deutschen Zeitungen zu lesen, sei so entfernt, daß sie nicht zur Grundlage gerichtlicher Entschließung dienen könne. Die Einrückung des Aufgebots in eine Zeitung des neutralen Auslandes lasse sich nur rechtfertigen, wenn Anhalt dafür vorliege, daß der Ehemann die Veröffentlichungen in jener Zeitung zu verfolgen Anlaß habe. Denn das Aufgebot sei keine leere Form, sondern ein Mittel zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung. Ein Verfahren, wie es die Antragstellerinnen hier für angemessen erachten, wäre in hohem Maße geeignet, die Rechte deutscher Staatsangehöriger, die sich im feindlichen Ausland aufhalten und infolge des Krieges an dem freien Rechts- und Nachrichtenverkehr mit dem Vaterlande gehindert sind, zu gefährden. Die Möglichkeit späterer Einziehung des Erbscheins bietet keinen Ausgleich. (Beschl. des 1. ZivSen., 1 X 265/16, v. 19. Okt. 1916.)

3. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

= ★) = Nichtigkeit der unter Verletzung des § 752 ZPO. eingetragenen Zwangssicherungshypothek. Unzulässigkeit ihrer Heilung. Schuldner und Grundstückseigentümer M ist z. Z. der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek eine Militärperson i. S. des § 752 ZPO. gewesen; vor der ZwVollstreckung ist der Militärbehörde keine Anzeige von derselben erstattet. Das KG. hat die Hypothek für nichtig erklärt. Die Verletzung des § 752 ZPO. mache die ZwVollst. unzulässig und die Zwangsmaßnahmen nichtig. Das habe der 8. ZS. d. KG. OLG. 31, 89 für ZwVollst. in das bewegliche Vermögen ausgesprochen. Der 1. ZS. schließe sich dem für den vorl. Fall an; daß die Zwangseintr. nicht in dem Maße in die Erscheinung trete, wie die Mobiliarpfändung, könne mangels einer Unterscheidung im Gesetz nicht ins Gewicht fallen; daß § 752, wie Meyer (Güthe-Schlegelberger Kriegsb. II, 32, I, 111) ausführt, während der Dauer des Krieges als stillschweigend durch die Bek. über die Vertr. d. Kriegsteil. v. 14. 1. 1915 außer Kraft gesetzt anzusehen wäre, erscheine unhaltbar; sie nicht auf den Kriegsfall zu beziehen, sei gerade angesichts der Begriffsbestimmung des RMilG. über die Zugehörigkeit der „in Kriegszeiten" einberufenen Mannschaften zum aktiven Heere ausgeschlossen. Eine Heilung des Mangels und damit der Sicherungshypothek durch einen Verzicht des Schuldners sei ausgeschlossen. Eine solche könne auch nicht durch bloße Entlassung des Schuldners aus dem Heeresdienst eintreten. Die gegenteilige Annahme würde eine Vereitelung der Zwecke des § 752 fördern. Wenn die Erwägung, daß eine Wiederholung der Zwangsmaßnahme auf Wahrung einer leeren Form hinauslaufe, die Heilung der nichtigen Zwangsmaßnahme überhaupt begründen könne, so greife sie doch bei Zwangshypotheken, deren Rang durch den Zeitpunkt der ZwVollst. naturgemäß erheblich beeinflußt werden könne und hier auch beeinflußt werde, nicht Platz. (Beschl. 1. ZS. 1 X 289. 16 v. 14. 12. 1916.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

= ★) = Verfütterungsverbot. Künstliche Getreidemischungen. Angekl. hat an seine Pferde mit Hafer vermischten Roggen verfüttert und ist deshalb wegen Vergehens gegen die §§ 1, 9[1] der Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 28. Juni 1915 bestraft worden. Seine Rev. war erfolglos. Das KG. führte aus: Der Wortlaut des § 1: „es darf nicht verfüttert werden: Brotgetreide, nämlich Roggen . . . allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt", könnte zu der Annahme veranlassen, daß mit Hafer gemischter Roggen soll verfüttert werden dürfen. Diese Annahme wird aber widerlegt durch eine Vergleichung mit § 1 der beiden anderen, am gleichen Tage erlassenen Bekanntmachungen über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und über den Verkehr mit Hafer (RGBl. S. 327, 391). Danach ist unter dem „gemengten" Getreide der Verfütterungs- wie der Brotgetreide-Verordnung dasselbe zu verstehen, was die Haferverordnung als Mengkorn bezeichnet, nämlich im Gemenge gewachsenes Getreide. Hiernach beziehen sich die Worte „mit anderem Getreide außer Hafer gemengt" nicht auf das hier in Betracht kommende nach der Ernte hergestellte „künstliche" Gemisch; solche Gemische sind vielmehr allen Verordnungen unterworfen, denen die einzelnen Bestandteile unterliegen. Wenn daher das LG. den Angekl. aus §§ 1[1], a[1] a. a. O. bestraft hat, weil er das erwähnte Gemisch und damit auch Roggen verfüttert hat, so ist das zutreffend; ob seine Tat gleichzeitig gegen die HaferVO. verstieß, kann dahingestellt bleiben, da die Nichtanwendung dieser VO. den Angekl. nicht beschwert. (Urt. d. Strafsen. S. 584/16 v. 17. Nov. 1916.)

= ★) = Höchstpreise. Inlandswurst aus ausländischem Schweinefleisch. Angekl. hatten für ihr Berliner Geschäft Auslandsfleisch bezogen, zu Wurst verarbeitet und diese unter Ueberschreitung der in der MagistratsVO. v. 29. März 1916 (Gemeindeblatt S. 153) für die betr. Wurstarten festgesetzten Höchstpreise v. 2 M. und 2,40 M. für 3,20 M. verkauft. Das LG. hat ihn trotzdem einer Höchstpreis-Ueberschreitung für nicht schuldig erachtet, weil nach der BRVO. v. 4./29. Nov. 1915 (RGBl. S. 724, 788) und der ministeriellen AusfAnw. v. 8. Dez. 1915 (Mitt. der Handel- und Gew.-Verw. S. 385) ausländisches Schweinefleisch und die daraus hergestellten Waren nicht unter die Höchstpreisbestimmungen fallen. Die Rev. des StA. hatte Erfolg. Das KG. führte aus: Die Bek. v. 4. und 29. Nov. 1915 sind durch die spätere v. 14. Febr. 1916 (RGBl. S. 22) aufgehoben (§ 15 Abs. 2 Satz 1). Allerdings läßt Satz 3 die Min.-Anw. v. 8. Dez. 1915 bestehen; diese enthält aber betreffs der Auslandswaren keine abweichende Preisbestimmung und kommt daher unmittelbar nicht in Betracht. — Nach § 12 Abs. 1 der Bek. v. 14. Febr. 1916 finden deren Höchstpreisvorschriften nur auf die Wurstwaren keine Anwendung, die aus dem Auslande eingeführt sind; sie sind also auf die im Inlande aus ausländischem Schweinefleisch hergestellten Würste anwendbar. Dasselbe ergibt sich aber auch bei Zugrundelegung der Min.-Anw. v. 8. Dez. 1915, denn danach gilt als „ausländisches Schweinefleisch" auch die aus ausländischen Schweinen bei der Ausschlachtung im Inlande hergestellte Ware; das von den Angekl. verwendete Fleisch ist aber nicht in dieser Weise gewonnen. Die von ihnen hergestellte Wurst fällt daher unter die auf Grund der Bek. v. 14. Febr. 1916 erlassene Berliner MagistratsVO. v. 29. März 1916, die ihrerseits nur einzelne Arten außerhalb der Prov. Brandenburg hergestellter Würste von den Höchstpreisvorschriften ausnimmt. (Urt. d. StrafSen. S. 603/16 v. 28. Nov. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Räumung einer Wohnung. Beim Einschreiten gegen einen polizeiwidrigen Zustand hat die Polizeibehörde gemäß § 10 II 17 ALR. die nötige Anstalt zu treffen, d. h. sie hat bei der Wahl der Mittel zur Bekämpfung dieses Zustandes sich in den Grenzen des Notwendigen zu halten. In dieser Hinsicht wird in der von dem Vorderrichter zitierten Entscheidung des OVG. v. 27. Juni 1914 (Preuß. Verwaltungs-Blatt Jahrg. 15 S. 560) ausgeführt, daß es für die Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr einen Unterschied mache, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruhe und also so lange andauere, als das Gebäude nicht geändert sei, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache sei, so daß dem vorhandenen Uebelstand ohne weiteres durch eine sachgemäße Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen sei. Letzterenfalls habe die Polizeibehörde sich so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlaß zu der Annahme vorliege, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genüge, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Hieran ist festzuhalten. (Urt. IX. B. 53/14 v. 8. Jan. 1915.)

Anliegerbeitrag. Straßenteile. Es hängt von dem Willen der Gemeinde ab, ob und wie sie eine Straße ausbauen will, in letzterer Beziehung insbesondere auch, ob die Straße gleich in ihrer ganzen Ausdehnung oder in einzelnen örtlichen Teilen (Strecken) ausgebaut werden soll. Von den Schranken, die für den Willen, ob und welche Teile zu machen sind, gesetzt sind, darunter der durch eine Bestimmung des Ortsstatuts, kommt hier keine in Frage. Auch in dieser weiteren Bedeutung, in welcher das sog. Bauprogramm der Gemeinde nicht bloß die technische Art des Ausbaues (Pflasterung, Bürgersteige, Kanalisation, Beleuchtung u. dgl.) betrifft, sondern die Ausdehnung des Ausbaues gleich auf die ganze Straße oder seine Ausführung nur in Teilen (Strecken) der Straße mitumfaßt, gilt, daß die Gemeinde den ursprünglichen Willen, solange er noch nicht völlig durchgeführt ist, ändern darf, namentlich also an die Stelle des Willens, die Straße als Einheit auszubauen, den Willen, sie in Teilen auszubauen, setzen kann. Es steht fest, daß, als der Beschluß v. 15. April 1912 gefaßt wurde, der Bürgersteig vor dem N.schen Grundstücke noch nicht so, wie bis dahin geplant gewesen, hergestellt war. Die G.sche Straße war also noch nicht vollständig dem bisherigen Programm entsprechend fertiggestellt. Dieses bisherige Programm konnte somit noch geändert werden und ist, wie am 15. April 1912 geschehen, von der Gemeinde geändert worden. Daß solches dem Kläger nachteilig ist, zum wenigsten insofern, als er ohne den Beschluß wegen der Unfertigkeit der G.schen Straße vorläufig überhaupt nicht zu einem Anliegerbeitrage herangezogen werden durfte oder doch nicht herangezogen sein würde, ist ohne Bedeutung. Denn die Gemeinde braucht bei ihrem Willen, eine Straße im ganzen oder in Teilen auszubauen, und daher auch bei einer Aenderung ihres ursprünglichen Willens auf die Anlieger und darauf, ob ihnen das eine oder das andere vorteilhafter ist, keine Rücksicht zu nehmen. Selbst das ist ohne Einfluß, daß die Gemeinde H. offenbar bei ihrem Beschlusse geradezu die Absicht gehabt hat, sich durch ihn die sonst mangelnde Zulässigkeit, schon einen Teil der Anlieger der G.schen Straße heranzuziehen, zu verschaffen. (Urt. IV. C. 63/14 v. 14. Jan. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Zuständigkeit des OLG., das in den Fällen des § 5 Abs. 1 und des § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG. an die Stelle des Reichsgerichts tritt. Für das bei seiner Mutter in A. untergebrachte Kind J. S. soll ein Pfleger bestellt und gegen den im Bez. des preuß. AG. B. wohnenden Vater auf Leistung von Unterhalt gerichtlich vorgegangen werden. Das mit der vormundschaftsgerichtl. Fürsorge zuerst befaßte bayr. AG. A. gab die Akten an das preuß. AG. B. ab. Dieses vernahm den Vater und ersuchte, da dieser in den Bez. des preuß. AG. D. verzog, dieses Gericht um Uebernahme der Sache gemäß § 11 BGB. Da das AG. D. dies ablehnte, weil das Kind bei seiner Mutter in A. wohne, ersuchte das AG. B. das AG. A., die Sache aus Zweckmäßigkeitsgründen zu übernehmen, da eine Ueberwachung von B. aus nicht möglich sei. Das AG. A. lehnte die Uebernahme ab mit der Begr., daß eine Ueberwachung des Pfleglings nicht in Frage komme. Darauf legte das AG. B. die Akten dem ObLG. vor mit dem Antrage, das zuständ ge Gericht zu bestimmen. Nach § 46 Abs. 2 FGG. entscheidet das gemeinschaftl. obere Gericht. Da die in Frage kommenden Gerichte in verschiedenen Bundesstaaten und nicht in dem Sprengel desselben OLG. liegen, ist an sich das RG. das gemeinschaftliche obere Gericht. An die Stelle des RG. tritt aber nach Art. VI RGZustG. v. 22. Mai 1910 das OLG., zu dessen Bez. das Gericht gehört, an das die Abgabe erfolgen soll. Diese Zuständigkeit ist für Bayern dem ObLG. nicht übertragen; die Akten sind vielmehr an das OLG. zu leiten, zu dessen Bezirke das AG. A. gehört. Nicht anders wäre zu entscheiden, wenn es sich um einen nach § 5 FGG. zu schlichtenden Streit der AG. B. und A. darüber handeln würde, welches von ihnen örtlich zuständig ist. Dann wäre das OLG. zur Entscheidung berufen, zu dessen Bez. das mit der Sache zuerst befaßte AG. A. gehört. (Beschl. II. ZS. IV. 36/16 v. 19. Okt. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Privatklageverfahren und Vorbereitung der Niederschlagung. Der Vors. der Strafk. hat den Termin zur Hauptverhandlung aufgehoben, den Privatkläger unter Bezugnahme auf die Entschließung des Justizministeriums Nr. 44805 v. 6. Nov. 1914 angewiesen, zu dem Weiterbetriebe der Sache die Genehmigung des Ministeriums einzuholen, weil der Angeklagte nunmehr dem Heere als Landsturmmann angehört, und die Bestimmung des neuen Termins bis zur Vorlage der Genehmigung des Justizministeriums ausgesetzt. Die Beschwerde des Privatklägers gegen diese Verfügung ist eine prozessuale; sie wird auf § 212 StPO. gestützt. Sie ist zulässig (§ 346 StPO.) u. durch § 347 Abs. 1 StPO. nicht ausgeschlossen, weil der angegriffene Beschluß keine der Urteilsfindung vorausgehende Entscheidung vorstellt. Die Verfügung des Vorsitzenden will die Urteilsfällung nicht vorbereiten und ermöglichen, sondern steht der Erlassung eines Urteils hemmend im Weg und beeinträchtigt die Befugnis des Privatklägers, zu verlangen, daß das Verfahren seinen Fortgang nimmt und daß über die von ihm und dem Angekl. gegen das Urteil 1. Instanz eingelegten Berufungen alsbald entschieden wird. Die dem Privatkläger gemachte Auflage ist nicht gerechtfertigt, sein Rechtsmittel begründet. Der Privatkläger hat zwar im allgemeinen die prozessuale Stellung des öffentlichen Anklägers (§§ 425, Abs. 1, 430 Abs. 1 StPO); allein § 147 Abs. 1 GVG. kann auf ihn nicht angewendet werden, da er von den den Beamten der Staatsanwaltschaft vorgesetzten Stellen unabhängig ist Die an die Staatsanwälte und Amtsanwälte gerichtete Entschl. vom 6. Nov. 1914 ist daher für den Privatkläger nicht verbindlich und ihre entsprechende Anwendung auf ihn nicht angängig. (Beschl. Nr. 301/16 v. 19. Sept. 1916.)

Anspruch auf Sachverständigengebühr. Nach der Erklärung seiner ihm vorgesetzten Dienststelle gehört die Kenntnis des Kraftfahrzeugwesens nicht zu den besonderen Dienstaufgaben des Beamten, der sich die erforderliche Kenntnis freiwillig mit Einverständnis seiner Behörde angeeignet hat. Demgemäß fehlen die Voraussetzungen, um dem Sachverständigen nach § 14 Nr. 2 GBO. für Zeugen und Sachverständige die Sachverständigengebühr zu verweigern. Der Beschwerdeführer hat vielmehr Anspruch



auf die Leistungsgebühr nach § 3 GBO. Ob der Sachverständige im voraus oder je erst vor oder nach Erstattung seines Gutachtens beeidigt wurde, ist für die Leistungsgebühr belanglos (Beschl. Nr. 334/16 v. 26. Okt. 1916).

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Heß, Oberlandesgerichtsrat, Celle.

= *) = **Abgabe von Waren im Kleinverkauf (BRBek. v. 25. Sept. 1915).** Angekl., die Kartoffeln feilhält, verweigerte einer Kundin die Abgabe einer kleinen Menge damit, daß sie keine Kartoffeln mehr habe, obgleich sie in einem abgeschlossenen Nebenraum noch etwa 3 Zentner liegen hatte, die sie auf Bestellung mehrerer Kunden für diese zurückgelegt hatte. Aus der BRBek. v. 25. Sept. 1915 angeklagt, wurde sie freigesprochen. Dies billigt das Rev.-Gericht. Für die Frage, ob gegen das Gebot der Abgabe von Waren im Kleinverkaufe verstoßen ist, kommt es allerdings nicht nur darauf an, ob die Ware feilgehalten worden ist oder nicht, so daß es etwa vom Willen des Händlers abhängen könnte, ob er verkaufen will oder nicht. Die BRBek. zwingt vielmehr den Händler, die zum Verkaufe bestimmte Ware auch feilzuhalten; sie zwingt ihn aber nicht, Ware, die zu der Zeit, wo sie vom Publikum begehrt wird, bereits verkauft und, wenn auch noch nicht zu Eigentum übertragen, doch in erkennbarer Weise vom Feilhalten zurückgezogen worden ist, weiter feil zu halten und an andere zu verkaufen. Diese Ware ist schon „abgegeben" i. S. der BRBek. und braucht nicht nochmals abgegeben zu werden. Anders KG. v. 8. Aug. 1916 (S. 905 1916 d. Bl.) Es versteht unter „Abgabe" den dingl. Uebertragungsakt und hält diese Auslegung für geboten durch den Zweck des Gesetzes, alle Käufer gleichmäßig zu befriedigen. Allein der Hauptzweck ist die Verhinderung der Zurückhaltung der Ware in der Absicht der Preissteigerung. Diesem Zwecke ist Genüge getan durch den Verkauf. Solche Auslegung des Ges. vermeidet es, den Händler in einen Pflichten-Widerstreit zu verwickeln und u. U. zu einem Bruch seiner Vertragspflichten zu zwingen (Urt. III. S. 88/16 v. 9. Sept. 1916).

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Seegefahr und Kriegsgefahr.** Das von der Bekl. versicherte Schiff ist am 14. Aug. 1914 von Engländern genommen und hat eine Prisenbesatzung erhalten. Dann ist das Schiff infolge eines in den Kohlenbunkern ausgebrochenen Brandes gesunken. Danach steht fest, daß die nächste Ursache des Verlustes eine Seegefahr war, wofür Bekl. haften. Diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen, ist Sache der Versicherer (ASVB. § 101). Es ist nicht der Beweis geführt, daß der Brand durch Nachlässigkeit der Prisenbesatzung entstanden ist. Die von den Bekl. zu tragende Seegefahr war auch nicht mit der Nehmung beendigt, denn es liegt Zeitversicherung vor (ASVB. § 101). Es fragt sich noch, ob Kl. durch die Nehmung ihr Eigentum am Schiff und damit das versicherbare Interesse verloren hatte. Nach deutschem Recht ist die Frage zu verneinen, denn danach hat das Prisenurteil konstitutive Wirkung. Anders nach englischem Recht, welches nach dem Urteil des RG. in der Sache des D. Romulus anzuwenden wäre. Allein es ist nicht bewiesen, daß schon ein englisches Prisenurteil ergangen ist. (Urt. ZivSen. I, Bf. I. 1/16 v. 5. Juli 1916.)

= *) = **Unzulässigkeit der Klage des Vertreters einer unter Zwangsverwaltung gestellten französischen Firma gegen den Zwangsverwalter.** Kl. ist Hamburgischer Vertreter der unter Zwangsverwaltung gestellten französischen Benedictine-Gesellschaft; Bekl. ist Zwangsverwalter und Aufsichtsperson bei der Firma des Kl. Kl. hat sich das hiesige Lager der franz. Gesellschaft zu Eigentum übertragen lassen. Da Verdacht besteht, daß Kl. nur im Interesse der franz. Gesellschaft handelt, hat Bekl. Abrechnung über seine Geschäfte verlangt. Kl. verlangt klagend Feststellung, daß dieses Verlangen unberechtigt sei. Die Klage ist abgewiesen, weil der Rechtsweg nicht zulässig ist, denn es handelt sich um eine im öffentlichen Rechte wurzelnde Anordnung, welche von einer insoweit mit amtlicher Gewalt gesetzmäßig ausgestatteten Person ausschließlich im Interesse des Staates und auf Grund der übertragenen amtlichen Befugnisse getroffen worden ist. (Urt. ZivSen. 6 Bf. VI. 214/16 v. 7. Okt. 1916.)

Provision für eigne Warenbezüge des Agenten. Der verneinenden Ansicht von Staub § 88 Anm. 3 S. 422, welcher die herrschende Meinung entgegensteht, kann nicht gefolgt werden. Mit Recht sagt das LG.: die Provision ruht auf der Ware. Schon bei der Festsetzung des Verkaufspreises rechnet der Verkäufer mit der Provision; es kann ihm gleich sein, ob ein Dritter oder der Agent der Abnehmer ist. Anders nur, wenn dem Agenten bei seinen Bezügen besondere Vergünstigungen gewährt sind. Dazu genügt aber nicht die Behauptung, der Agent habe fast nur Ausschuß oder Partieware bezogen zu besonders billigem Preise. (Urt. V. ZivSen.. Bf. V. 36/16 v. 11. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vogt, Kolmar.

= *) = **Stellung des politischen Zwangsverwalters. Vertreter oder Rechtsnachfolger? BRVO. v. 26. Nov. 1914, § 727 ZPO.** Die Ansicht, daß der Zwangsverwalter i. S. von § 727 ZPO. Rechtsnachfolger des Schuldners sei, wird nicht einmal von allen denen geteilt, die eine Rechtsähnlichkeit der Stellung des politischen Zwangsverwalters mit der des Konkursverwalters annehmen, für den aber die Anwendbarkeit des § 727 ZPO. bestritten ist. (Jaeger, Anm. 35 zu § 6 KO.) Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des I. ZS. v. 12. Mai und v. 29. Sept. 1915, (DJZ. 1915 S. 1218) ist vielmehr davon auszugehen, daß der politische Zwangsverwalter wie ein gesetzlicher Vertreter des Schuldners anzusehen ist, dessen Vertretungsmacht sich auf einen bestimmten Vermögenskomplex beschränkt. (Vgl. Messner in JW. 1916, S. 140; Männer in LZ. 1916, S. 814.) (Beschl. des II. ZS. v. 2. Nov. 1916, W. 23/16.)

= *) = **Von der Entrichtung des Jagdpachtzinses befreit nur ein allgemeines kriegsrechtliches Jagdverbot, nicht die bloß persönliche Versagung der Jagderlaubnis. §§ 537, 552, 323 BGB.** Das OLG. nimmt Bezug auf sein Urt. v. 21. Febr. 1916 (DJZ. S. 452), wonach ein allgemeines Verbot der Jagdausübung auf dem Jagdpachtgebiet nach §§ 537, 323 BGB. für die Dauer seiner Geltung von der Entrichtung des Pachtzinses befreit, und führt aus, daß die auf § 4 BelZustGes. beruhende VO. des Oberbefehlshabers der Armee-Abt. G. v. 7. Febr. 1915 einem solchen allg. Jagdverbote gleichstehe, da sie nur obrigkeitlich angeordnete Polizei- und Treibjagden zulasse, bei denen der Jagdpächter nur bei hinreichender persönlicher Zuverlässigkeit teilnehmen dürfe und selbst dann nicht das erlegte Wild oder dessen Wert erhalte. Anders verhalte es sich nach der VO. v. 11. Juli 1915. Sie gestattet grundsätzlich im Bereiche der Armee-Abt. die freie Jagdausübung, macht sie nur von einer persönlichen Erlaubnis des zuständigen Militärbefehlshabers (das Jagdgebiet liegt z. T. im Operationsgebiet) und von der Bewilligung eines Waffenscheines, also von persönlichen Verhältnissen des Jagdpächters abhängig; Jagderlaubnis und Waffenschein sollen dem Jagdpächter nur erteilt werden, wenn er Deutscher und in jeder Beziehung zuverlässig ist. Von da ab bestand kein allgemeines, durch die Lage des Jagdgebiets bedingtes Jagdverbot mehr; die Jagd auf diesem Gebiet war vielmehr nur solchen Personen untersagt, die nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht die erforderliche persönliche Gewähr boten. Befreiung von der Entrichtung des Jagdpachtzinses trat daher von da ab nicht ein. § 552 BGB. (Urt. des 3. ZS. III. U. 60/16 v. 13. Nov. 1916.)

Oberlandesgericht Köln.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Metzges, Oberlandesgerichtsrat, Köln.

= *) = **Die Hemmung und Unterbrechung des Verfahrens wegen Geltendmachung von Ansprüchen der Auslandspersonen gemäß Bek. v. 7. August 1914 haben**



auch die Unterbrechung der Verjährung zur Folge. Im Gegensatz zu § 8 Kriegsteilnehmergesetz v. 4. Aug. 1914 enthält die Bek. betr. Geltendmachung von Ansprüchen der Auslandspersonen v. 7. Aug. 1914 keine Bestimmung über die Unterbrechung der Verjährung. Die in § 202 ff. BGB. aufgeführten Unterbrechungsgründe treffen nicht zu, und eine analoge Anwendung ist hier nicht statthaft. Dagegen kann die im § 8 enthaltene Bestimmung als der Ausdruck eines für die Kriegszeit allgemein geltenden Grundsatzes gelten, sodaß ihre analoge Anwendung für die Bek. v. 7. Aug. 1914 zulässig erscheint. Das um so mehr, als sonst, da die Bek. nicht nur die Bewohner des feindlichen Auslandes, sondern auch die Bewohner der verbündeten Staaten und des neutralen Auslandes, und sogar die im Auslande befindlichen Reichsdeutschen trifft, die im Inlande wohnenden Angehörigen feindlicher Staaten nicht gehindert sein würden, ihre Ansprüche vor inländischen Gerichten geltend zu machen, während jenen die Verjährung droht. Auch würde die Verjährung eines gegen einen Kriegsteilnehmer gerichteten Anspruchs nach § 8 zugunsten der Auslandsbewohner gehemmt sein, nicht aber die Verjährung der sonstigen Forderungen dieser Personen, woraus sich die Folgerung ergeben würde, daß den Nicht-Kriegsteilnehmern durch eine Verjährung der gegen sie bestehenden Ansprüche eine besondere Vergünstigung entstände. (Urt. des 3. ZS. 3. U. 98/16 v. 30. Okt. 1916.)

= *) = Aussetzung des Verfahrens gem. §§ 2, 3 Kriegsteilnehmerges. im Falle der Beweissicherung. Auf das Beweissicherungsverfahren findet grundsätzlich auch das Kriegsteilnehmerges. Anwendung. Es tritt daher Unterbrechung und Aussetzung nach §§ 2, 3 ein. Doch darf die Anwendung nicht weiter gehen, als es der Zweck dieses Gesetzes erfordert, insbes. darf über den Zweck hinaus keine Beeinträchtigung der Rechte des Gegners eintreten. Der aus der Kriegsteilnahme sich ergebenden besonderen Sachlage ist aber genügend Rechnung getragen, wenn der Kriegsteilnehmer gegen eine spätere Berufung des Beweisführers auf § 493 Abs. 2 ZPO. geschützt wird. Es muß daher das Beweissicherungsverfahren im übrigen fortgeführt, und dem Beweisführer die Möglichkeit gewährt werden, sich ein Protokoll zu verschaffen, das er im Falle des späteren Verlustes des Beweismittels wenigstens als Urkunde benutzen kann. Die Ansicht von Starck, DJZ. 1915 S. 418, wonach es zulässig sein soll, das Beweissicherungsverfahren unbeschränkt zuzulassen, indem die Frage der Berufung auf § 493 Abs. 2 ZPO. dem späteren Prozeßverfahren selbst überlassen bleiben könne, erscheint nicht zutreffend, da sie dem Sinne des Ges. insofern widerspricht, als es auch eine Beunruhigung des Kriegsteilnehmers wegen der Ungewißheit über einen späteren Schutz aus § 493 Abs. 2 zu verhüten berufen ist. Die Aussetzung des Verfahrens ist daher nur in der Weise anzuordnen, daß dem Beweisführer eine spätere Berufung auf § 493 Abs. 2 ZPO. untersagt wird. (Beschl. des 3. ZS. W. 64/16 v. 6. Nov. 1916.)

Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Hinze, Dessau.

= *) = Zu § 2 K. T. Vertr.-V. Der zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Kostenvorschuß gegenüber dem Gegner. Der Beschwerdeführer ist dem Bekl. gemäß § 1 der Bek. v. 14. Jan. 1915 auf Antrag des Klägers zum Vertreter bestellt. Gemäß § 3 hat er vom Kläger einen Kostenvorschuß von 72 M. verlangt, was durch den angefochtenen Beschluß abgelehnt ist. Die Entsch. ist aufrecht erhalten. Daß § 3 eine Kostenvorschußpflicht des Klägers habe begründen wollen, sei nicht aus ihm zu entnehmen. Daß der Beschwerdeführer den ihm gerichtsseits erteilten Auftrag niederlegen könne, wenn ihm Vorschuß nicht zugebilligt werde, sei nicht zutreffend, denn durch die Bestellung sei er gesetzlicher Vertreter des Bekl. geworden. Möge eine Pflicht zur Uebernahme der Vertretung nicht bestehen (s. § 57 ZPO.), so könne doch der Beschwerdeführer, nachdem er sie einmal übernommen habe, nicht niederlegen, zumal nicht aus Mangel eines Vorschusses. Aber auch wenn sich aus § 3 eine Kostenvorschußpflicht des Kl. herleiten ließe, so könne dem Antrage mangels der prozessualen Voraussetzungen nicht stattgegeben werden; denn erreichen würde der Beschwerdeführer sein Ziel nur im Wege des Arrestes oder einstw. Verf. Es fehle aber an jeder Glaubhaftmachung dafür, daß Kl. aufgefordert sei und es abgelehnt habe, Vorschuß zu zahlen, als auch, daß für den Kostenanspruch des Beschwerdeführers gegen den Kläger Gefahr im Verzuge liege. (Beschl. V. ZS. 5a W. 87/16 v. 18. Sept. 1916.)

Sachsen-Meiningisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Reis, Meiningen.

Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 des Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911. § 20 Abs. 1 ZWStG. gilt nicht nur für den Fall, daß von einem Einzelgrundstück ein Teil weiterveräußert wird, sondern auch dann, wenn der Veräußerer mehrere Grundstücke für einen Gesamtpreis erworben hatte und von diesen einzelne Grundstücke weiterveräußert, sofern nur die sämtlichen Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Diese Auslegung ergibt sich aus der Erwägung, daß auch in dem letzteren Fall der Erwerbspreis zu ermitteln ist, der gerade auf den weiterveräußerten Teil des Gesamtgrundbesitzes seinem Wert nach entfallen ist, und deshalb auch hier für die Berechnung des Erwerbspreises das Wertverhältnis des veräußerten Einzelgrundstücks zum Gesamtgrundbesitz maßgebend sein muß. Dieser Auslegung widerspricht auch nicht die Fassung des Abs. 3 Satz 1 des § 20. (Urt. Nr. 12, 100 I. v. 29. Okt. 1913.)

Bezirksausschuß Danzig.

Mitgeteilt von Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Ziehm, Danzig.

= *) = Gehaltsanspruch der freiwillig in das Heer eingetretenen Kommunalbeamten. Nach dem OVG., Entsch. v. 13 Jan. 1916 (Pr. VBl. 1916 S. 502, MinBl. d. i. Vw. S. 50) finde § 66 RMilGes. auf Gemeindebeamte, die sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen, also nicht mehr militärpflichtig sind, keine Anwendung; gleichwohl hätten sie Anspruch auf unverkürzte Zahlung des Zivildiensteinkommens. Dem war nicht beizutreten. Freiwillig eingetretene Kommunalbeamte würden demnach das volle Zivilgehalt erhalten, während die Dienstpflichtigen der Kürzung unterliegen. Freiwillig eingetretene Reichs- und Staatsbeamte würden der Gehaltskürzung unterliegen, Kommunalbeamte aber volles Zivilgehalt erhalten; auch würde dadurch eine Belastung der Gemeinde entstehen. Zwar sei dem OVG. darin beizustimmen, daß Abs. 1—3 des § 66 RMilG. für Kommunalbeamte, die freiwillig eingetreten seien, nicht gelten. Nach dem OVG. verliere der Beamte nur sein Gehalt, wenn er sein Amt aus disziplinarisch verfolgbaren Gründen verlassen habe; das Fernbleiben vom Amt infolge Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes unterbreche nicht den Bezug des Gehalts; freiwillig eingetretene Kommunalbeamte behielten also ihren Gehaltsanspruch unverkürzt. Wäre dies richtig, wäre § 66 überflüssig. Dann hätten alle fraglichen Beamten Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts. Die einzige Wirkung der Vorschrift wäre dann die, daß das Zivildiensteinkommen der zum Heeresdienst als Offiziere einberufenen Beamten um $^{7}/_{10}$ des Offiziersgehalts gekürzt würde. Dies wäre aber eine Benachteiligung gegenüber dem Rechtszustande, wie er nach Ansicht des OVG. ohne diese Bestimmung bestehen würde. § 66 spreche aber von einer Vergünstigung, die seine Vorschrift seinen Beamten gewähren solle. Daraus, daß § 66 die Vergünstigung der Fortzahlung des Gehalts nur den freiwillig eintretenden Reichs- und Staatsbeamten zuspreche, dagegen Kommunalbeamte hiervon ausnehme, sei zu folgern, daß die Vergünstigung den Kommunalbeamten nicht gewährt werden sollte. Dies ergebe auch die Entstehungsgeschichte des § 66. Wenn aber die Kommunalbeamten Anspruch auf Weiterzahlung des vollen Gehalts haben, wäre die Folge eine noch stärkere Belastung der Gemeinden, als durch § 66 dem Reich und Staat auferlegt sei. (Beschl. v. 8. Sept. 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 3/4

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 37. Bd. Romanistische Abteilung: Mitteis und Gradenwitz, E. I. Bekker, Lipsius, Δίκη ἐξούλης. Levy Die Haftung mehrerer Tutoren. Krüger, Beiträge z. Codex Theodosianus. Lenel, Zum Edictum perpetuum. Ders., Die Rechtsstellung des proximus adgnatus und der gentiles im altröm. Erbrecht. Weiss, Peregrinische Manzipationsakte. Taubenschlag, Die patria potestas im Recht der Papyri. Krüger, Verweisungsedikte im prätorischen Album. — Germanistische Abteilung: Rehme, Stadtbuchstudien. Mayer, Zur Lehre vom Germanischen Uradel. Fehr, Die Staatsauffassung Eikes von Repgau. Heck, Die Bannleihe im Sachsenspiegel. Eichmann, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst. v. Brünneck, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung der Stadt Frauenburg (im Ermlande). Meyer, Gerüft, Handhaftverfahren und Anefang. Rosenstock, Die Verdeutschung des Sachsenspiegels. — Kanonistische Abteilung: Singer, Friedrich Thaner. Ders., Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes „Papstwahldekret" Innocenz' IV. zugl. ein Beitr. z. Frage der Selbstwahl im Konklave. Eichmann, Die römischen Eide der deutschen Könige. Hashagen, Zur Charakteristik der geistl. Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter. Haas, Das Salvatorium Papst Eugens IV (1431-1447) vom 5. Februar 1447. Kern, Luther und das Widerstandsrecht. Dorn, Zur Geschichte der Personalpfarreien.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 61. Jg. 1. Heft: Flad, Irrtum über die Eigenschaften einer dritten Person. Zur Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB. Lohmann, Das Recht des geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Ehegatten zum Verkehr mit seinen Kindern und seine Durchführung (§ 1636 BGB.). Grabner, Die Natur des prozessualen Verzichts und Anerkenntnisses und des Prozeßvergleichs. Rieß, Die sog. Genossenmiete. Ein Beitrag zum inneren Genossenschaftsrecht und zur Lehre von der Verbindung mehrerer Rechtsverhältnisse.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jg. Nr. 24: Oertmann, Vorteilsausgleichung beim Ersatz von „Alt durch Neu". Graßhof, Der Tatbestand des Betrugs. Krückmann, Das Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer. Hartmann, Können öffentlichrechtl. und privatrechtl. Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden? Mittelstein, Schadenersatz im Falle des § 382 HGB. u. des § 37 BinnenSchG. — 11. Jahrg. Nr. 1: Binding, Die Hochflut von Normen u. Strafgesetzen in den Kriegsjahren und die angebliche Unentschuldbarkeit des sog. Rechtsirrtums. Kisch, Zur Lehre von der Gefahrsanzeige im Versicherungsrecht. Allfeld, Vervielfältigung zum persönl. Gebrauch. Michaelis, Zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes. Delius, Die Stellung der Gerichte u. der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Militärbefehlshaber. Jaeger, Sparversicherung u. Gläubigerzugriff. Hirschfeld, Die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zum Warenumsatzstempelgesetz.

Recht und Wirtschaft. 6. Jahrg. Nr. 1: Düringer, Zur Reform der Rechtspflege. Leonhard, Deutsche Friedensgerichte. Neukamp, Hat der Weltkrieg neues Völkerrecht geschaffen? Schaps, Englische Prisengerichtssprüche. Winnig, Die deutschen Gewerkschaften im Kriege. Flechtheim, Vergeltungsgesetz oder Selbsthilfe? Schumacher, Nochmals die „cif"-Klausel. Bruck, Kriegspatenversicherung. Hinsberg, Hinterlegung u. bargeldloser Zahlungsverkehr.

Deutsches Recht. Eine volkstüml. Zeitschrift zur Verbreitung von Rechtskunde. 5. Jahrg. Nr. 10—12: Thiesing, Die Rechtspflege in den besetzten Gebieten.

Jurist. Wochenschrift. 45. Jahrg. Nr. 22: Baum, Vaterländ. Hilfsdienst u. Arbeitsvertrag. Meyer, Die Zulassung zum Börsenbesuch. Hoffmann, Der Einfluß der Reichsversicherungsordnung auf das preuß. Gesinderecht.

Deutsche Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 19—22: Pohlmann-Hohenaspe, Was bedeuten Erbbaurecht, Wiederkaufsrecht u. andere Formen des gebundenen Besitzes für unser Wirtschaftsleben? Bartsch v. Sigsfeld, Die Justiz des Alltags. Merkl, Das Recht im Spiegel seiner Auslegung. Meikel, Die Haftung des Grundbuchrichters bei irriger Auslegung einer Rechtsfrage. Waentig, Wesen u. Wert der Kriegerheimstätten. Meikel, Zweckmäßigere Gestaltung des Privatklageverfahrens auf Grund der bestehenden StrPO.

Oesterreichische Richterzeitung. 9. Jahrg. Nr. 11—12: Eingabe der österr. Richter usw. an die Regierung die Teuerung betr. Aufruf des Wirtschaftsvereins der Akademiker in öffentl. Diensten. Szepesy, Schriftführernot. Rechenschaftsbericht. Justizminister v. Hochenburger. Biziste, Preistreiber u. Hamster. Klein, Antrittsrede.

Juristische Blätter. 45. Jahrg. Nr. 38—53: Schnierer, Das Erbbaurecht. Harnik, Die Grundbegriffe unseres Moratoriumrechtes. v. Verdroß, Zum Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers. Schmidt, Das Verfahren in Ehesachen nach der ungar. ZPO. Geldwerth, Kumulierung von Leistungsansprüchen aus Zwangsversicherungen. Stark, Zum Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers. Ofner, Soziale Sperren.

Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 67. Jahrg. Nr. 42—52: Fuchs, Die feindl. Requisition u. ihre Wirkung auf die privatrechtl. Beziehungen zwischen Inländern. Die Einwirkungen des Krieges auf Kaufverträge über Importwaren aus überseeischen Ländern (Denkschrift Hamburg. Warenvereine). Weiser, Die KVO. v. 21. 8. 1916. Amschl, Oeffentlichkeit offen aufgegebener, den Zensurvorschriften unterworfener Briefe. Der Amtsantritt des Justizministers Dr. Franz Klein. Pollak, Konkurseröffnung gegen Militärpersonen im Kriege. Das Verhältnis zwischen Entmündigungs- und Aufnahmeverfahren. Bartsch, Fernsprechgebühren im Konkurse. Grünberg, Provisionsansprüche eingerückter Dienstnehmer aus direkten Geschäften. Sperl, Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland u. Oesterreich über Vollstreckung u. Konkurs. Das Königreich Polen u. die Selbständigkeit Galiziens. Hantsch, Grenzstreitigkeiten. Pitreich, Noch ein Wort zur Konkurseröffnung gegen Militärpersonen. Hoffer, Bemerkungen über das Wesen der Begünstigungsabsicht u. den Beweis ihrer Kenntnis (§ 30 KO. Z. 2 u. 3.) Grohmann, Zur Praxis der StrPO. Hellmer, Die Stellung des Schriftführers im Zivilprozesse. Kinsbrunner, Das Zeugnisentschlagungsrecht im allgemeinen u. Militärstrafverfahren. v. Schey, Das allg. bürgerl. Gesetzbuch nach den drei Teilnovellen. Hellmer, Zum Begriffe „ständiger Aufenthalt" in der Entmündigungsordnung. v. Hofmannsthal, Die Ausgleichsordnung in ihrer Anwendung auf Aktienges. u. Gesellschaften m. b. H. Langer, Das Verfügungsrecht des Eigentümers nach § 33 der III. Teilnovelle bei Annuitätendarlehen von Kreditinstituten (Sparkassen usw.) Rosenblatt, Zur Funktion der Aufsichtsbehörde des § 15 StrPO.

Gerichtshalle. 60. Jahrg. Nr. 33—53: Koropatnicki, Das Vereinbarungsverfahren nach dem Kriegsleistungsgesetz. Sternberg, Die Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen und Vermögenschaften. Eckstein, Die allgemeinen Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung über die ordentlichen Rechtsmittel und deren Anwendung auf die Beschwerde. Sternberg, Die Fälle der Entmündigung nach der neuen Entmündigungsordnung. Osterrieth, Der Ausbau des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Koropatnicki, Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung. v. Bachrach, Das Obersthofmarschallamt. Scharfmesser, Bemerkungen zur Gebührennovelle. Mintz, Vereinheitlichung der in Oesterreich, Ungarn und Deutschland auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bestehenden Verfahrensformen. Sternberg, Das Judikat Nr. 246. Hollerstein, Ueber das Verschulden bei Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates. v. Hening, 40 Jahre Verwaltungsgerichtshof. Klein, Neue Ziele (Antrittsrede). Zwei historische Dokumente. Haber, Wege der mitteleuropäischen Strafrechtsgemeinschaft. Reitzer, Die Haftung des Geschäftsübernehmers für die Geschäftsschulden. Zur Frage der Wirksamkeit der ungarischen Ehescheidungsurteile in Oesterreich. Gez. R. S. Sternberg, Die Judikatur in Eheungültigkeitssachen.

Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. 37. Bd. 1. Heft: v. Schwind, Heinrich Brunner. Philippi, Pfleghaften, Eigen und Reichsgut.

Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen. 25. Jahrg. Nr. 10—12: Weinbach, Die neuen österr. Gerichtsgebühren. Frankenburger, Die rechtsgeschäftliche Anfechtung der Willenserklärungen nach dem derzeitigen Stande der Rechtsprechung. Pauly, Sind englische Share-Certificates stempelpflichtige Wertpapiere? Silberschmidt, Zur Frage der Sicherungsübereignung. Schultze, Zur Aktienbewertung bei Berechnung des Gesellschaftsstempels. Gergely, Zur Frage der Vereinheitlichung des Aktienrechts. Eckstein, Zur Auslegung des Warenumsatzsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesrats.

Bank-Archiv. 16. Jahrg. Nr. 7: Eßlen, Vergangenheit u. Zukunft des Lateinischen Münzbundes. Hallbauer, Die Geschäftsaufsicht in neuem Gewande. Sintenis, Ueberblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- u. zum Kriegssteuergesetze. Waller, Scheck u. Geld.

Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung. 11. Jahrg. 3/4. Heft: Buxbaum, Die Warenumsatzsteuer und ihre buchmäßige Darstellung. Schmidt, Zur Theorie der Wechselkurse.

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1916. Nr. 51—52: Hellmer, Der Einfluß der Entmündigungsordnung auf die Jurisdiktionsnorm.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 3. Jg. Heft 11/12: Felisch, Ein deutsches Jugendgesetz. Graßhof, Kriegsrechtliche Reformvorschläge zur Bildung der Geschworenenbank. Lindenau, Die Neuordnung der Sicherungshaft. Friedersdorff, Die strafrechtl. Behandlung landesverräterischer Handlungen nach Kriegsgebrauch. Kern, Die formelle Grundlage der Strafvollstreckung. Ruth, Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zum Begriffe der Wohnungskuppelei. Metelmann, Raubanfälle in Berlin. Kraehling, Die Todesstrafe in England. Meyer, Belagerungszustandsrecht und ordentl. Verfahren. Lindenberg, Die niederländische Kriminalstatistik für 1914. Falck, Beschlagnahme auf Grund kriegswirtschaftlicher Vorschriften. Schaeffer, Die Strafbefehle in den Kriegsnotverordnungssachen. Schneickert, Ist die Photographie des flüchtigen Täters ein Beweismittel und unterliegt sie der Beschlagnahme? Bittinger, Die Strafliste sollte auch Freisprechungen nach § 51 RStGB. enthalten. Hussong, Wem gebührt die gestohlene Sache? Berthold, Bedeutung des Begriffes „Truppe" in § 11 MilStrGB.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 38. Bd. 2. Heft: v. Liszt, Zur Lehre vom Landesverrat. I. Der Kriegsverrat nach § 160 MilStrGB. Schmidt, Diktatur und Belagerungszustand. Braune, Jahresbericht eines Strafanstaltspfarrers bei Ablauf des 50. Dienstjahres an der Strafanstalt. Adams-Lehmann, Die Unterbrechung der Schwangerschaft.

Der Gerichtssaal. Bd. 85. Heft 1/2: Oetker, Entweichen von Kriegsgefangenen. Werneburg, Zum Begriff des Kriegsverrats im Reichs-

strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetzbuch. Warschauer, Kriegsverordnungen und Kriegsmaßnahmen der österreichischen Regierung auf dem Gebiete der Rechtspflege. Bendix, Ablehnung von Beweisanträgen des Angeklagten wegen Nichternstlichkeit. Eckstein, Die militärstrafrechtliche Bedeutung der Heeresunfähigkeit.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 29. Jahrg. 4. Heft: Rittler, Deutschlands Kampf gegen Teuerung und Kriegswucher. Zürcher, Diebstahl oder Fundunterschlagung.

Archiv für Militärrecht. 7. Bd. 1. u. 2. Heft: Eckstein, Fahrlässige Verletzung von Leib und Leben im militärischen Dienst. Merkl Kriegserklärung und Friedensschluß. Weimann, Aerztlicher Eingriff bei Militärpersonen. Eckstein, Ist die disziplinarisch verhängte Strafe auf die gerichtliche anzurechnen? Beck, Corpus iuris militaris 1632 bis 1724. Zur Bibliographie älterer Quellen des Militärrechts. Flaxland, Zur Frage der Kosten des einem militärgerichtlichen Verfahren vorangegangenen zivilgerichtlichen Strafverfahrens.

Verwaltungsarchiv. 25. Bd. Heft 1: Schanze, Die rechtliche Natur der Patenterteilung.

Soziale Praxis. 25. Jahrg. Nr. 46—47: Bozi, Die Neuorganisation des Rechts.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 96. Bd. 4. Heft: Grentrup, Das Amt der Konsultoren in den Apostolischen Vikariaten der Missionsländer.

Preußisches Pfarrarchiv. 8. Jg. 3. Heft: v. Doemming, Die Anstaltsparochien. Gerling, Das Interesse der preuß. Kirchengemeinden an der Lösung der Frage des gemeindlichen Steuerausgleichs.

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. 26. Bd. 4.—6. Heft: Schultze, Die Tötung Kriegsgefangener in englischen Kriegen. Meyer-Balding, Die völkerrechtlichen Anleihegarantien. Cybichowski, Die Besetzung Lembergs im Kriege 1914/15. Strupp, Lebendes und totes Völkerrecht. von Dungern, Das Problem der internationalen Donauschiffahrt.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 34. Bd. 3. Heft: Johann Jakob Bachofen. Eine Selbstbiographie, zugleich ein Gedenkblatt zu s. 100. Geburtstag (22. 12. 1915). Nord, Rechtsverfolgung in der Türkei zur Zeit der Kapitulationen. Voigt, Einiges über die provisorische Gesetzgebung in der Türkei. Schmidt, Zur Rechtsgeschichte Afrikas.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Mandowski, O. Hundert Stellen aus dem Corpus juris [Digesten] übers., erläut. u. mit d. heut. Deutschen Rechte verglichen. 6. Aufl. Breslau, Marcus. M. 3,20.

Knapp, H. Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328). Leipzig 1916, Voigtländer M. 3.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. 15. Jg. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 13.

Die Kriegsnotgesetze. 22. Heft. Sept. 1916. Berlin 1916. Heymann. Geb. M. 2,40. — 23 Heft. Okt. 1916. eb. Geb. M. 2,40.

Le Court, J. de. Codes Belges et lois usuelles en vigueur en Belgique. 19e ed. completee par Ch. Leurquin. Bruxelles 1916, Larcier. Fr. 10.

Picard, E. Les grandes fresques du droit. Constantes Juridiques. Bruxelles 1916. Larcier. Fr. 3,50.

Bürgerliches Recht.

Schey, J. v. Das allg. bürgerl. Gesetzbuch f. das Kaisertum Oesterreich in der Fassung nach den drei Teilnovellen samt den einschläg. Gesetzen u. Verordnungen u. e. Uebersicht über die zivilrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. 20. Aufl. Wien 1916, Manz. M. 9,20.

Langrod G. Die dritte Teilnovelle z. allg. bürgerl. Gesetzbuch nebst zweiter Teilnovelle usw. M. Erläut. u. Verweisungen. Wien 1916, Perles. Geb. M. 12.

Bernfeld, E. Der Einfluß des Krieges auf die Erfüllung von Verträgen. Theorie u. Praxis nach österreich. Recht unter Berücksicht. des deutschen. Wien 1916. Perles. M. 1,20.

Haab jun., R. Das Objekt der Expropriation. (Abhandl. z. schweizer. Recht hg. v. M. Gmür, 73. Heft). Bern 1916, Stämpfli & Cie. M. 4,50.

Gérard, P. Des accidents survenus aux personnes (accidents de droit commun). Responsabilité et réparation civiles. Bruxelles 1916, Larcier. Fr. 15.

Handelsrecht usw.

Internationales Kriegs-Handelsrecht. IV. Heft. Russland. Hg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin 1916.

Curti, A. Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Gesetzl. Maßnahmen. E. neutrale Darstell. Berlin, Heymann. M. 4.

Tonnies, F. Die niederländ. Uebersee-Trust-Gesellschaft (Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij). (Kriegswirtsch. Untersuch. aus d. Inst. f. Seeverkehr u. Weltwirtsch. an d. Univ. Kiel. 12. Heft). Jena 1916, Fischer. M. 0,75.

Wendtland, E. Handbuch der deutsch. Handelskammern u. sonstigen amtl. Handelsvertretungen. Zusammenstell. der Handelskammer-Gesetze samtl. deutscher Bundesstaaten. Hg. im Auftr. des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig. Als Handschr. gedr. Leipzig 1916. M. 6. (Vorzugspreis).

Schär, J. F. Umgestaltung und Neuorientierung des Handels infolge des Krieges. Festrede. Berlin 1916, G. Reimer. M. 0,80.

Zivilprozeß usw.

Aenderungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte durch das Gesetz v. 8. 11. 1916 mit Erl. Berlin 1916. Guttentag. M. 0,20.

Strafrecht usw.

Binding, K. Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Aufl. 2. Bd. Schuld u. Vorsatz. 2. Hälfte. D. rechtswidrige Vorsatz. M. Sachreg. zu Bd. I u. II. Leipzig 1916, Meiner. M. 25.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht u. Strafprozeß. 11. Jg. Nebst e. Anh.: Kriegsrecht. Leipzig, Rossberg. Geb. M. 7.

Cohn, L. Die Revisionsbedürftigkeit des heutigen Versuchsbegriffs. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 192). Breslau 1916, Schletter. M. 4.

Schmölder, R. Die Bestrafung und polizeiliche Behandl. der gewerbsmäß. Unzucht. (Schriften des Vereins Recht u. Wirtschaft. Bd. 4. Heft 3). Berlin, Heymann. M. 0,60.

Finger, R. Das deutsche Militärstrafrecht und sein Verfahren mit bes. Berücks. des Kriegszustandes. Berlin 1916, Struppe u. Winckler. M. 7.50.

Wulffen, E. Kriminalpädagogie. Ein Erziehungsbuch. Leipzig, Voigtländer M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Augst, R. Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht. Leipzig. Brandstetter. Geb. M. 4,50.

Meuß, J. F. Die Geschichte der preuß. Flagge. Mit 4 Abb. u. 10 Taf. Berlin 1916, Mittler u. Sohn M. 8.

Kekule v. Stradonitz, St. Das Ebenbürtigkeitsrecht des Herzogl. Hauses Croy. Berlin 1916, Heymann. M. 2.

Romen, A. Das Vereinsgesetz v. 19. April 1908 nebst Ausf.-Best. Erläut. 4. Aufl., enth. das Abänderungsges. v. 26. Juni 1916. Berlin 1916, Guttentag. M. 3,50.

Reger's Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz) usw. 6. Aufl. hg. v. Th. Stöhsel. 1. Bd. Ansbach 1916, Brügel & Sohn. Geb. M. 12.

Dyroff, A. Bayerisches Verwaltungsgerichtsgesetz. Erläut. 5. Aufl. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 15.

Hessel, R. Der Verkehr mit Kartoffeln, Gemüse, Obst, Hülsenfrüchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen im Rahmen der Kriegsnotgesetzgebung. Berlin, Heymann. M. 1,60.

Oppenheimer-Dorn. Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel u. zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916. 2. T. Dorn, H. Die Bundesratsverordnungen über Gerste, Hafer, Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die Höchstpreisverordnungen für Gerste und Hafer sowie Nebenverordnungen für 1916. M. Nachtr. I—II. Berlin 1916, Vahlen. M. 5.

Mayer, E. Ueber die Deckung der Kriegsausgaben mit bes. Berücks. Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Englands, Frankreichs, Rußlands u. Italiens. München 1916, Buchholz. M. 3.

Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913 nebst Ausf.-Best. Hg. im Reichsschatzamt. Berlin 1916, Heymann in Kom. 0,70.

Preußische Ausführungsvorschriften v. 1. 12. 1916 z. Besitzsteuergesetz und z. Kriegssteuergesetz sowie zu den Ausführungsbest. des Bundesrats. Hrsg. im Finanzministerium. Berlin 1916, W. Moeser. M. 0,75.

Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916 nebst Ausf.-Best. Hg. im Reichsschatzamt. Berlin 1916, Heymann in Kom. M. 0,80.

Lachmund, A. Gewerbesteuer und Betriebssteuer. Prakt. Ratgeber. Breslau 1916, Selbstverlag. M. 3.

Lindemann, O. Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916 mit Einleitung, Anmerk. und Sachreg., nebst Ausf.-Best. u. Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats. Berlin 1916, Guttentag M. 2.50.

Marcuse, P. Die Einkommensteuer der Kriegsteilnehmer in Preußen. Berlin, Moeser. M. 1,50.

Schindler, D. Die Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Kantonen im Heerwesen. (Zürcher Beitr. z. Rechtswissensch. 63). Aarau 1916, Sauerländer & Co. M. 3.

Kirchenrecht usw.

Mack, E. Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Preisschrift. (Kirchenrechtl. Abhandlungen Heft 88.) Stuttgart 1916, Enke. M. 11, 40.

Löffler, K. Die Römische Frage. (Frankfurter Zeitgemässe Broschüren. Bd. 35. H. 11/12.) Hamm 1916, Breer u. Thiemann. M 1.

Hilling, N. Die Meßstipendien und Stolgebühren. (Quellensammlung f. d. gelt. Kirchenrecht 9. Heft). Bonn 1916, Hanstein. M. 1.20.

Hilling, N. Die Erlasse des Papstes Pius X. über die häufige Kommunion der Gläubigen und die erste Kommunion der Kinder. (Quellensammlung 10. Heft). Bonn 1916, Hanstein. M. 1.

Völkerrecht usw.

Valentin, V. Entente und Neutralität. Leipzig, Hirzel. M. 1,50.

Aus den Archiven des belgischen Kolonialministeriums. Berlin 1916, Mittler u. Sohn. M. 0,50.

K. u. K. Ministerium des Aeußern. Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Oesterreich-Ungarn Krieg führenden Staaten. 3. Nachtr. Abgeschl. mit 30. 6. 1916. Wien 1916, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 1,70.

Krebs, E. Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Freiburg i. Br., Herder. M. 3.

Visscher, Ch. de. La Belgique et les juristes allemands. Lausanne 1916, Payot & Cie. Fr. 2.50.

Fauchille, P. Jurisprudence française en matière de prises maritimes. Recueil de décisions suivi des textes intéressants le droit international maritime publies par la France pendant la guerre. 1er fasc. Paris 1916, A. Pedone. Fr. 10.

Chartres, J. The Munitions of War Acts 1915 & 1916. An analysis with notes . . ., the text of the acts, orders, rules etc. London 1916, Stevens and Sons. Sh. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 5—6. Berlin, den 1. März 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Wilson und das Völkerrecht.

Von Professor Dr. Franz v. Liszt, M. d. R., Berlin.

I. Für den künftigen Geschichtsschreiber dieses Krieges wird es eine besonders schwierige, aber auch besonders dankbare Aufgabe sein, durch eine psychologische Analyse aus der Seele der Völker und der sie führenden oder von ihnen geführten Staatsmänner die Triebfedern bloßzulegen, die den Gegensatz der Interessen und der Neigungen in blutigem Ringen auslösten. Heute ist die Zeit dafür noch nicht gekommen. So lange die Erregung über gewaltigste Erlebnisse in unserm Innern nachzittert, ist vorurteilsfreie Wissenschaft unmöglich. Wer Geschichte schreiben will, darf sie nicht selbst erlebt haben. Wer trotzdem mit seinem Urteil nicht zurückhält, kann zu seiner Rechtfertigung nur anführen, daß der Weg zur Erkenntnis gerade durch tastenden Irrtum hindurchführt. Mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt spreche ich in den folgenden Zeilen meine persönliche Ueberzeugung aus.

Zwei Seelen wohnen auch in Thomas Woodrow Wilsons Brust. Wie die erdrückende Mehrheit seiner Landsleute ist er vor allem Engländer vom Scheitel bis zur Sohle. Er sieht die Ereignisse durch die englische Brille und urteilt nach englischem Maßstab; darin liegt der Grund für seine Volkstümlichkeit in den Vereinigten Staaten. Wie das amerikanische Volk von Kriegsbeginn an, von vereinzelt gebliebenen Ausnahmen abgesehen, aus seiner Parteinahme für die Verbandsmächte kein Hehl gemacht hat, wie es durch die Kriegslieferungen an unsere Gegner den Krieg verlängert und vielen Tausenden unserer Kämpfenden Tod und Verwundung gebracht, wie es jeder gegen uns gerichteten Verleumdung williges Ohr geliehen hat, so hat Wilson jeder englischen Verletzung des Völkerrechts gegenüber mit papiernen Protesten sich begnügt, gegen uns aber, wenn wir zu Gegenmaßregeln griffen, die schwersten diplomatischen Geschütze auffahren lassen. Wir können diese Parteinahme, die mit den Pflichten einer ehrlichen Neutralität nicht vereinbar ist, uns erklären und sie begreifen. Die Amerikaner von großbritannischer Abstammung sind, bis auf die reinen Iren, englisch in ihrem ganzen Denken und Empfinden; die Gemeinsamkeit der Sprache und Literatur, des Rechts und der Staatsauffassung, der Weltanschauung und Lebenshaltung wie der völligen Unkenntnis festländisch-europäischer Verhältnisse verbindet sie mit den Engländern. Aber gerade, weil es sich nicht um ein vorübergehendes Aufwallen irregeleiteter Gefühle, sondern um eine tiefgewurzelte Seelengemeinschaft handelt, für die Wilson nichts ist, als der zufällige Exponent, werden wir gut tun, in unserer Politik diese Tatsache scharf und kühl im Auge zu behalten. Jetzt, wie nach dem Kriege. Gegen die angelsächsische Ideen- und Interessengemeinschaft erheben sich heute bereits schwere Gefahren; auf dem panamerikanischen Boden selbst, an den Gestaden des stillen Ozeans, in Japan, China und Rußland. Wenn es zur Entscheidung kommt, soll und wird Deutschlands Macht schwer ins Gewicht fallen.

In Wilsons Psyche fehlt aber auch die persönliche Note nicht. Der frühere Professor der Geschichte und der Nationalökonomie, der Expräsident der Princeton-Universität, der Biograph Washingtons und amerikanische Publizist ist der Typus des beschränkten Doktrinarismus und des professoralen Dünkels. Indem er die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich abbrach, zerstörte er die von ihm selbst mit salbungsvollem Pathos eingeleitete Friedensaktion, deren Erfolg ihm bleibenden Ruhm in der Geschichte der Menschheit gesichert hätte. Wir sind ihm mit ehrlichem guten Willen entgegengekommen, trotz des ausgesprochenen Mißtrauens, das weite Kreise unseres Volkes gegen die Vermittlerrolle Wilsons erfüllte; während die Verbandsmächte mit Hohn und Spott den „Frieden ohne Sieg" ablehnten. Wenn Wilson jetzt mit den Verbandsmächten gemeinsame Sache macht und uns mit dem Krieg bedroht, so hat er wohl gemeint, damit die Herbeiführung des Friedens zu fördern. Das klingt schier unglaublich, es wird aber wohl so sein. Wilson weiß, wie es scheint, trotz der tadellosen Spionage unserer Gegner, nichts davon, daß die Gründe, die uns im Mai 1916 zur Nachgiebigkeit bestimmt haben, heute nicht mehr bestehen und daß wir für alle Folgen unseres Verhaltens heute ganz anders als damals gerüstet sind; er hätte sonst nicht glauben können, daß Drohungen uns einschüchtern könnten. Er hatte auch keine Ahnung von den Verhältnissen und von der Stimmung in den neutralen Staaten Europas; und so hat er sich bei diesen eine diplomatische Niederlage geholt, wie sie wohl kaum jemals eine Großmacht hinnehmen



mußte. Die Ver. Staaten haben es mit ihrem Präsidenten abzumachen, daß er ihnen die Führung der neutralen Staaten und damit den maßgebenden Einfluß bei den kommenden Friedensverhandlungen aus der Hand geschlagen hat. Für uns ist damit die Bahn freigeworden; führt uns, wie wir zuversichtlich annehmen, der Tauchbootkrieg zum nahen Sieg, so brauchen wir bei den Bedingungen, die wir unsern Gegnern stellen, auf die Stimmung in den Ver. Staaten keine Rücksicht mehr zu nehmen. Als praeceptor mundi hat Wilson ausgespielt. Auch die Freunde werden dem Professor der Geschichte, der in der Rolle des Politikers aufzutreten versuchte, keinen Beifall spenden.

II. Aber das alles sind politische Erwägungen. Und ich soll nicht über Politik, sondern über das Völkerrecht schreiben. Und wenn es auch noch so wenig verlockend sein mag, große weltgeschichtliche Ereignisse unter dem Gesichtswinkel des Juristen zu betrachten, so ist es doch notwendig, Wilsons Vorgehen gegen uns auf seine völkerrechtliche Berechtigung hin zu prüfen. Denn im Namen des Völkerrechts hat Wilson den diplomatischen Verkehr mit dem Deutschen Reich für abgebrochen erklärt.

Eines muß zugegeben werden: Wilson hat diesen Schritt in seiner Note v. 20. April 1916 für den jetzt eingetretenen Fall bestimmt in Aussicht gestellt:

„Sofern die Kaiserliche Regierung nicht jetzt unverzüglich ein Aufgeben ihrer gegenwärtigen Methoden des Unterseebootkrieges gegen Passagier- und Frachtschiffe erklären und bewirken sollte, kann die Regierung der Vereinigten Staaten keine andere Wahl haben, als die diplomatischen Beziehungen zur deutschen Regierung ganz zu lösen. Einen solchen Schritt faßt die Regierung der Ver. Staaten mit dem größten Widerstreben ins Auge, sie fühlt sich aber verpflichtet, ihn im Namen der Menschlichkeit und der Rechte neutraler Nationen zu unternehmen.“

Unwahr aber ist es, wenn Wilson der deutschen Regierung den Vorwurf macht, durch die Ankündigung des verschärften Tauchbootkriegs am 31. Jan. 1917 die damals gegebenen Versprechungen gebrochen zu haben. Allerdings hat die deutsche Note v. 4. Mai 1916 zugesagt, daß fortan die deutschen Seestreitkräfte auch innerhalb des Seekriegsgebiets Kauffahrteischiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben versenken würden, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten. Die deutsche Note schloß aber mit dem bedeutungsvollen Vorbehalt, daß es auch unsern Gegnern nicht länger gestattet bleiben könne, ihrerseits völkerrechtswidrige Mittel nach Belieben zur Anwendung zu bringen.

„Die deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwartung aus, daß ihre neue Weisung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Ver. Staaten jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note v. 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie zweifelt nicht daran, daß die Regierung der Ver. St. nunmehr bei der Großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der amerikanischen Regierung an die britische Regierung v. 28. Dez. 1914 und v. 5. Nov. 1915 dargelegt sind. Sollten die Schritte der Regierung der Ver. St. nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschließung vorbehalten muß.“

Die Regierung der Ver. Staaten hat in der Note v. 10. Mai 1916 diesen Vorbehalt ausdrücklich abgelehnt; das Deutsche Reich aber, das diese letzte Note überhaupt nicht beantwortete, hat ihn niemals zurückgenommen. Wilson kann also davon sprechen, daß seine Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind; den Bruch einer gegebenen Zusage kann er uns nicht vorwerfen, ohne mit den urkundlich feststehenden Tatsachen in Widerspruch zu geraten.

III. Völkerrechtlich handelt es sich um den Begriff des Kriegsgebiets. Dieser der bisherigen Literatur unbekannte Begriff ist zuerst von England in dem Nordseeerlaß v. 3. Nov. 1914 verwendet worden. Danach bedeutet „military area“ ein bestimmt abgegrenztes Seegebiet, in dem durch Minen und Seestreitkräfte allen sie befahrenden Schiffen besondere Gefahren drohen; überschreiten sie, trotz der ausdrücklichen Warnung, die gezogene Grenze, so tun sie das auf eigene Gefahr („do so at their own peril“). Man kann also von einer Gefahrzone oder von einer Seesperre sprechen. Es kann einstweilen dahingestellt bleiben, ob eine solche Absperrung eines weiten Seegebietes völkerrechtlich zulässig ist oder nicht. Die englische Note bezeichnet sie als eine „außerordentliche Maßregel“ und sucht sie durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß deutsche Handelsschiffe unter neutraler Flagge auf der Schiffsstraße von Amerika nach Liverpool über Nordirland Minen gelegt hätten; eine Behauptung, für die auch nicht der Schatten eines Beweises erbracht wurde.

Deutschland antwortete mit der Bekanntmachung v. 4. Febr. 1915, durch welche die Gewässer ringsum Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals als „Kriegsgebiet“ erklärt wurden. An diese Bekanntmachung, die den von England zuerst verwendeten Begriff einfach übernimmt (man vergleiche die Denkschrift von demselben Tage), knüpft der Monate lang sich fortziehende Notenwechsel Deutschlands mit den Ver. Staaten,[1]) dessen Abschluß durch die Noten v. 4. und 10. Mai 1916 oben dargestellt worden ist. Seither hat Deutschland auch im „Kriegsgebiet“ den Unterseebootkrieg nach den Regeln des Kreuzerkriegs geführt; also vor der Versenkung gewarnt und für die Rettung der gefährdeten Menschenleben so gut als möglich gesorgt. Dann kam am 26. Jan. 1917 die neue englische Seesperre der deutschen Bucht, von der Doggerbank bis gegen die holländische und dänische Küste; ihr folgte, Schlag auf Schlag, die gewaltige deutsche Sperre der Gewässer um die feindlichen Küsten, die am 1. Febr. 1917 in Wirksamkeit getreten ist und Wilson zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen veranlaßt hat.

Wohlgemerkt: der Beziehungen zum Deutschen Reich, nicht zu Großbritannien, das zuerst die Schiffahrt in der Nordsee gesperrt und durch seine ausgedehnten Minenfelder das Leben auch der amerikanischen Bürger schwer gefährdet hat. Ein amerikanischer Kollege Wilsons, der Prof. der Nationalökonomie an der Univ. New York, Dr. Edwin J. Clapp (kein Bindestrich-Amerikaner), sagt in den „Neutralen Stimmen“ (Leipzig 1916) S. 52 zutreffend:

[1]) Schriftwechsel mit der Regierung der Ver. Staaten betr. den Unterseehandelskrieg. Auswärtiges Amt.



„Wir haben uns nicht nur geweigert, England gegenüber irgendeinen festen Standpunkt einzunehmen, wir haben uns auch geweigert, sonst jemanden dabei zu unterstützen. Als im Nov. 1914 England in der offenen Nordsee Minen legte, forderten die skandinavischen Länder uns auf, sich ihnen bei einem Protest gegen diese ungesetzliche Handlung anzuschließen. Wir lehnten ab. Wir haben es auch später abgelehnt, Schweden bei seinem Protest gegen die Störung der internationalen Post auf hoher See von seiten Englands beizutreten."

Da auch die Niederlande durch Note v. 16. Nov. 1914 gegen die englische Nordseesperre protestierten[1]), hätte ein gemeinsames Auftreten der sämtlichen neutralen Staaten unter Wilsons Führung mit Leichtigkeit herbeigeführt und so die Freiheit der neutralen Schiffahrt gesichert werden können: Wilson hat abgelehnt!

Aber vielleicht weisen seine Freunde darauf hin, daß nur wir, nicht aber die Verbandsmächte durch die Verwendung der Tauchboote Menschenleben in Gefahr brächten. Hebt doch auch die Note der Regierung der Ver. Staaten v. 20. April 1916 hervor, es sei

„ihr zu ihrem Schmerze klar geworden, daß der Standpunkt, den sie von Anfang an einnahm, unvermeidlich richtig ist, nämlich, daß der Gebrauch von Unterseebooten zur Zerstörung des feindlichen Handels (destruction of enemy commerce) notwendigerweise, gerade wegen des Charakters der verwendeten Schiffe unter Angriffsmethoden, die ihre Verwendung naturgemäß mit sich bringt, gänzlich unvereinbar ist mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, den seit langem bestehenden und unbestrittenen Rechten der Neutralen und den heiligen Vorrechten der Nichtkombattanten."

Erstaunt fragt man sich: Weiß denn Wilson nichts davon, daß auch die Verbandsmächte von den Tauchbooten „zur Zerstörung des feindlichen Handels" Gebrauch machen und harmlose Passagierschiffe ohne Warnung versenken? Hat er jemals ein Wort des Tadels gefunden, wenn Menschenleben dabei zugrunde gegangen sind? Aber freilich, diese Menschen waren nur Deutsche oder Bürger der uns verbündeten Mächte; und das berührt Wilsons Menschlichkeitsgefühl ebensowenig, wie der Aushungerungskrieg, den Großbritannien gegen unsere Frauen und Kinder führt, weil es mit unsern Männern nicht fertig werden kann.

IV. Die entscheidende Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Seesperre muß aber unabhängig von allen Vergeltungsmaßregeln aufgeworfen und beantwortet werden. An dieser Stelle kann ich meine Auffassung nur andeuten; ihre Begründung muß ich anderer Gelegenheit überlassen.

Mit der Blockade hat die Seesperre nichts zu tun. Das ergibt sich schon daraus, daß sie sich nicht auf die feindlichen Küsten beschränkt; den besten Beweis liefert die neue englische Sperre der deutschen Bucht. Es geht daher fehl, wenn auch die Note des schweizerischen Bundesrates v. 9. Febr. d. J. ausdrücklich von einer „Blockade" der feindlichen Häfen spricht und sich alle Rechte für den Fall vorbehält, „daß die tatsächliche Durchführung der Sperre sich als unvollständig erweisen sollte" (womit wohl die „Effektivität der Blockade" gefordert werden soll).

Aber auch mit dem Begriff des Kriegstheaters oder des Operationsgebietes, der auf der zweiten Haager Konferenz 1907 mehrfach erörtert worden ist, hat die Seesperre nichts zu tun. Denn dort handelt es sich um Feindseligkeiten zwischen den Kriegführenden, hier aber um die Fernhaltung von neutralen Handelsschiffen. Damit fällt der Haupteinwand der niederländischen Regierung (oben zu Note 1).

[1]) Recueil de diverses communications du Ministre des Affaires étrangères aux Etats Généraux par rapport à la neutralité des Pays-Bas et au respect du droit des gens. La Haye — septembre 1916. p. 85.

Die Seesperre im Sinne der englischen und deutschen Erlasse ist vielmehr eine Art der „Minensperre" und völkerrechtlich ebenso zulässig wie diese. Von der Minensperre handelt das achte Abkommen der zweiten Haager Konferenz. Das Legen von unterseeischen Kontaktminen ist unter gewissen, hier nicht interessierenden Voraussetzungen auch auf offener See gestattet. Neutrale Schiffe, die sich trotz Warnung in das Minengebiet begeben, tun das auf eigene Gefahr, ohne sich auf die Freiheit der Meere und die Unverletzlichkeit neutraler Staatsbürger berufen zu können.

Bei der Seesperre tritt zu der Gefährdung durch Minen die durch kreuzende Seestreitkräfte hinzu. Darauf hat der englische Erlaß v. 3. Nov. 1914 ausdrücklich hingewiesen. Ob die Vernichtung durch eine automatische Kontaktmine oder durch das Geschoß eines Kriegsfahrzeugs erfolgt, macht auch nach englischer Auffassung keinen Unterschied. In dem erwähnten achten Abkommen ist aber die Torpedierung der Verwendung von Minen ausdrücklich gleichgestellt (Art. 1 Ziff. 3). Das ist nach meiner Auffassung der entscheidende Punkt. Unser „verschärfter" Tauchbootkrieg ist durch die Haager Konvention gerechtfertigt; vorausgesetzt, daß die Grenzen der Seesperre den neutralen Mächten mitgeteilt und damit die neutrale Schiffahrt allgemein gewarnt ist. Besondere Warnung vor der Versenkung ist nicht erforderlich; auch die Kontaktmine warnt nicht, ehe sie das Schiff vernichtet. Auch für Rettung der Menschenleben ist in dem Minenfeld nicht gesorgt.

Das ist gewiß — wer wollte es leugnen! — unsagbar hart. Aber es ist ein Kinderspiel gegenüber der Unmenschlichkeit des englischen Aushungerungskrieges, gegen den Wilson kein Wort des Tadels gefunden hat.

Und darum läßt uns der Abbruch der diplomatischen Beziehungen völlig kalt. Den Krieg mit den Ver. Staaten wollen wir nicht; wir fürchten ihn aber auch nicht. Die Entscheidung wird in Europa fallen. Früher wahrscheinlich, als ein Eingreifen amerikanischer Streitkräfte möglich sein wird. Wilson mag uns also den Krieg erklären; aber von Völkerrecht und Menschlichkeit zu sprechen, hat der doktrinäre Parteigänger Englands kein Recht.

Die Staatsgewalt im besetzten feindlichen Gebiet.

Von Laband.

Es handelt sich hier um eine rein theoretische Frage, um eine Frage der juristischen Konstruktion; denn über die während der militärischen Besetzung zur Anwendung kommenden Rechtssätze selbst besteht eine in Rechtsfragen seltene Uebereinstimmung. Hinsichtlich des Prinzips aber, aus welchem diese Rechtssätze herzuleiten sind, besteht eine Verschiedenheit der Ansichten, und es erhebt sich die Frage, bei welcher derselben die Menge der rechtlichen Erscheinungen sich einheitlich und widerspruchslos zusammenfügt. Die Beantwortung dieser Frage ist eine Aufgabe der Wissenschaft.

Da die unmittelbare und notwendige Folge der militärischen Besetzung die Ausübung einer öffentlichen Gewalt, von Hoheitsrechten, ist und der tatsächliche Besitz und die Handhabung einer solchen praktisch von viel größerer Bedeutung ist als das an der Staatsgewalt bestehende legitime nudum jus, so gehen sehr viele Schriftsteller an der Frage, welche Staatsgewalt von dem Okkupanten ausgeübt wird, als unerheblich und gleichgültig mit Stillschweigen vorüber oder setzen die Ausübung des Rechts dem Recht gleich. Damit wird die Lösung der Frage umgangen.

Andere Schriftsteller vertreten die Ansicht, daß die militärische Kommandogewalt ausgeübt werde. Die Kommandogewalt richtet sich aber nur gegen die zum Heer und zur Marine gehörenden Personen und ist keine von der Staatsgewalt verschiedene und von ihr unabhängige Gewalt. Die Kommandobehörden sind lediglich die Organe des Staats, durch welche er seine militärischen Hoheitsrechte ausübt. Die durch die kriegerische Besetzung entstehenden Rechte des Okkupanten werden daher allerdings durch den Oberfeldherrn und die von ihm ernannten Befehlshaber ausgeübt, aber nicht als eigene Rechte, sondern als Rechte des okkupierenden Staates, und man erhält daher durch den Hinweis, daß die militärischen Kommandobehörden diese Rechte handhaben, keine Antwort auf die Frage, von welcher rechtlichen Natur diese Rechte sind und worin sie eigentlich bestehen.

Verfehlt ist auch die verbreitete Ansicht, daß die zur Ausübung kommende Regierungsgewalt eine völkerrechtliche sei. Eine völkerrechtliche Staatsgewalt gibt es nicht; dies ist ein Widerspruch in sich selbst; das Völkerrecht betrifft nur zwischenstaatliche Verhältnisse. Man kann sagen, daß der Titel für die dem besetzenden Staat zustehenden Rechte im Völkerrecht begründet oder anerkannt sei, aber nicht, daß eine eigene, selbständige, von der Staatsgewalt des Okkupanten und des Besiegten verschiedene, völkerrechtliche Staatsgewalt durch die Besetzung feindlichen Gebietes geschaffen werde.

Es gibt nur zwei Staatsgewalten, welche in Frage kommen, diejenige des Okkupanten und die einheimische; das Problem konzentriert sich daher auf die Frage, welche von beiden der besetzende Staat durch seine Militärbefehlshaber und Gouverneure ausübt. Die anerkannten Erscheinungen des positiven Rechts lassen sich mit der Annahme, daß der Okkupant **seine** eigene Staatsgewalt ausübt,[1]) nicht in Einklang bringen, wohl aber mit dem Grundsatz, daß dies die legitime **einheimische** Staatsgewalt ist. Nur darf man sich nicht zu dem Irrtum verleiten lassen, daß diese Ansicht eine Konzession, Uebertragung, Abtretung der legitimen Staatsgewalt voraussetze.[2]) Dies ist eine haltlose Fiktion; der besetzende Staat eignet sich einseitig die Ausübung der Staatsgewalt kraft seiner militärischen Ueberlegenheit an, was schon durch die Bezeichnung occupatio bellica zum Ausdruck gebracht wird.

Im deutsch-französischen Kriege ist die in Rede stehende Frage von Bedeutung geworden. Französisches Gebiet war von den Truppen von fünf Staaten besetzt — ein Deutsches Reich gab es 1870 noch nicht —; ist es möglich anzunehmen, daß auf demselben Gebiet gleichzeitig fünf verschiedene souveräne Staatsgewalten ausgeübt wurden? Die Besetzung erstreckte sich nicht nur auf Elsaß und Lothringen, sondern auch auf die Bezirke der Generalgouvernements Reims und Versailles; niemand aber hat angenommen, daß auch in diesen die **deutsche** Staatsgewalt durch die Gouverneure ausgeübt worden sei; dies erschien als zu unnatürlich. Warum sollte es aber in den beiden anderen Gouvernements anders gewesen sein? Man kann doch nicht die grundsätzliche Folge der Besetzung nach Belieben bald so, bald anders bestimmen. Man kann daher auch gegenwärtig die Okkupation von Belgien und von Polen nicht nach einem ganz verschiedenen Prinzip beurteilen, je nachdem man annimmt, wünscht oder glaubt, daß diese Länder von den okkupierenden Staaten dauernd erworben werden oder nicht.

Die Hoheitsrechte des Deutschen Reichs sind beschränkt auf die in der Reichsverf. und den Reichsgesetzen begründeten; in Belgien und Polen dagegen üben die deutschen Militärbehörden und Gouverneure eine **volle** Staatsgewalt aus; das kann also nicht die des Deutschen Reichs sein.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Angehörigen des besetzten Gebiets ihre Staatsangehörigkeit nicht ändern und daß die während der Okkupation Geborenen die Angehörigkeit zum besetzten Staat und nicht zum besetzenden erwerben. Ebenso ist es unbestritten und durch die Beschlüsse der zweiten Haager Friedenskonferenz auch zum Ausdruck gebracht, daß die Beamten und Untertanen des besetzten Gebiets ihrem legitimen Herrscher Treue schulden und zu feindseligen und verräterischen Handlungen gegen ihn nicht gezwungen werden dürfen. Ein Wechsel des Landesherrn tritt nicht ein; das besetzte Gebiet befindet sich nicht rechtlich, sondern nur tatsächlich in der Gewalt des Siegers; die Besetzung ist keine Eroberung, keine Staatsnachfolge, sondern nur eine auf die Dauer der Besetzung beschränkte militärische Maßregel. Das besetzte Gebiet bleibt dem besetzenden Staat gegenüber Ausland; Zölle, Ausfuhr- und Einfuhrverbote von Waren, Verkehrsbeschränkungen für Personen (Paßpflicht) bleiben in Geltung, soweit sie nicht durch die Okkupationsregierung in Ausübung der einheimischen Staatsgewalt abgeändert werden. Die Richter und Verwaltungsbeamten führen ihre Funktionen in ihrer bisherigen Zuständigkeit auf Grund des ihnen vom legitimen (einheimischen) Herrscher durch ihre Ernennung erteilten Amtsauftrages fort, ohne daß es einer Erneuerung oder Bestätigung desselben seitens des Souveräns oder der Gouverneure des besetzenden Staates bedarf. Mit der Beendigung der Besetzung verlieren die von den Okkupationsbehörden erlassenen Gesetze und Verordnungen von selbst ihre Geltung, die Gesetze des besetzten Gebiets treten wieder in Kraft, ohne daß es einer Neueinführung derselben im Gesetzeswege bedarf.

Alle diese Rechtssätze finden ihre einheitliche Erklärung und Begründung in dem Grundsatz, daß die einheimische Staatsgewalt nicht durch die des okkupierenden Staats aufgehoben und verdrängt wird, sondern daß nur die **Ausübung** derselben

[1]) Dies nehmen an **Zorn**, Staatsr. (2. Aufl. I. S. 518ff.); **Leoni**, Das öffentl. R. des Reichslandes (S. 2); **Dambitsch**, DJZ. 1914, S. 1146ff.; **Arndt**, Staatsr. (S. 749ff.); **Fischbach**, Oeffentl. R. des Reichsl. Els.-Lothr. (S. 2); anscheinend auch v. **Liszt**, Völkerr. (10. Aufl., S. 329).

[2]) So **Fischbach** a. a. O.



auf den okkupierenden Staat während der Zeit der Besetzung übergeht. Diese Ansicht ist auch in der wissenschaftlichen Literatur zur überwiegenden Herrschaft gelangt.[1])

Kürzung des Rechtsstudiums für Kriegsteilnehmer.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

Ist das Unheil noch zu verhüten?

An den leitenden Stellen wird eine Kürzung des Rechtsstudiums für Kriegsteilnehmer erwogen, in der Volksvertretung wird sie befürwortet, von den verschiedensten Seiten, sogar aus den Kreisen der Universitäten selbst, kommt ein lebhafter Widerhall: das muß unbedingt geschehen! Die Strömung dafür scheint unüberwindlich.

I. Was verleiht ihr diese Kraft? Vor allem ist es das Mitgefühl mit der schwierigen Lage, in der sich die Kriegsteilnehmer, die künftig Juristen werden wollen, durch den Zeitverlust befinden, den sie in ihrer beruflichen Laufbahn erleiden, und die heiße Dankbarkeit für sie, die da draußen das Leben für uns einsetzen. Daraus entspringt der Wunsch, ihnen jene Nachteile möglichst zu mildern oder sie durch Gewährung besonderer Vorteile zu belohnen. Wer teilte solche Stimmungen und Wünsche nicht aus ganzem Herzen und begrüßte nicht freudig jeden Versuch in dieser Richtung? Aber für die Frage, ob die Studienzeit gekürzt werden soll, ist dieser Ausgangspunkt verfehlt. Wäre die dreijährige Ausbildungszeit angeordnet, um dem Staat einen unmittelbaren Vorteil zu verschaffen — als eine Art von Last, die dem einzelnen Studierenden der Rechte zugunsten des Staates auferlegt wäre —, so könnte der Staat sehr wohl im gegebenen Falle darauf verzichten. Aber die Anordnung der dreijährigen Studienzeit soll lediglich dem eigenen Interesse der Studierenden, dem Interesse ihrer Berufsausbildung (und in diesem Sinne allerdings auch mittelbar dem staatlichen Allgemeininteresse) dienen; also dürfen Erwägungen der Schonung, der Milde, des Wohlwollens hier keinen Einfluß üben. Was würde man dazu sagen, wenn es etwa hieße, der Kranke, der eine Blinddarmoperation durchgemacht hat, muß zwar nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung mindestens 8 Tage lang vollständige Ruhe halten und darf keine reizende Nahrung zu sich nehmen; wenn er aber Kriegsteilnehmer gewesen ist, so soll es ihm, um ihm einen weiteren Zeitverlust zu ersparen und ihn für seine Kriegsteilnahme zu belohnen, erlaubt sein, bereits am dritten Tage wieder aufzustehen und zu essen, was er will. Der Gedanke der Studienkürzung für die Rechtsstudenten ist um nichts besser und vernünftiger, als es dieser erleuchtete ärztliche Gedanke sein würde.

Besonders wird auch betont, Kriegsteilnehmer seien durch den Zeitverlust vielfach schon wirtschaftlich stark belastet worden; man könne ihnen oder denen, die den Unterhalt für sie zu bestreiten haben, nicht zumuten, daß sie nun auch noch die weiteren Geldopfer auf sich nähmen, die das volle Studium mit sich bringe. Es mag sein, daß hier wirtschaftliche Härten vorkommen; ob sie freilich größer oder auch nur ebenso groß sind wie in anderen Berufen, mag dahingestellt bleiben. Aber jedenfalls würde sich durch diese Erwägung niemals rechtfertigen, daß man die Studiendauer abkürzt: die richtige Folgerung würde höchstens die sein, daß der Staat durch wirtschaftliche Maßnahmen den Kriegsteilnehmern auch in dieser Hinsicht zu Hilfe käme. Wieder andere sagen, man könne den Männern, die aus dem Felde kämen, doch nicht zumuten, sich wieder mit jüngeren zusammen auf die Schulbank zu setzen. Es ist verwunderlich, daß so etwas in Deutschland gesagt werden kann. Ist es denn eine unwillkommene Last, studieren zu müssen, oder ist es nicht vielmehr ein herrliches Vorrecht der gebildeten Jugend, daß sie sich drei Jahre lang in Freiheit ihrer geistigen Ausbildung hingeben darf? Wie viele gereifte Männer, solche, die mitten im Drange der Geschäfte noch Zeit dazu finden, und grauhaarige, die den Berufskampf bereits hinter sich haben, drängen sich dazu und sind glücklich, noch einmal mit den Studenten zusammen Vorlesungen auf der Universität zu hören!

Also: man soll dankbar und freudig immer weiter suchen, wie man den Kriegsteilnehmern in ihrem weiteren Berufsleben zu Hilfe kommen kann. Aber das warme Herz darf doch den kühlen Verstand nicht beirren, und wir dürfen ihnen nicht als Geschenk darbringen, was sich zum Unheil wenden könnte. Entscheidend ist die Erwägung, was für das allgemeine Wohl das beste ist; ob der einzelne dabei weitere Opfer zu bringen hat und ob ihm diese abgenommen werden können oder nicht, spielt hier so wenig wie bei irgendwelchen anderen Maßnahmen eine Rolle.

II. Unterstützt wird, wie ich fürchte, in manchen Kreisen der Gedanke der Studienkürzung noch durch eine andere Stimmung. Es gibt, besonders im nördlichen Deutschland, noch immer eine ganze Reihe von älteren Juristen, Männern zum Teil von entschiedenem Verdienst und anerkannter Tüchtigkeit, die dem theoretischen Studium auf der Universität mit kaum verhohlener Geringschätzung gegenüberstehen. Gewiss, sie werden es in der Oeffentlichkeit nicht zugeben. In der allgemeinen Volksempfindung steht die gelehrte Bildung immer noch in hohem Ansehen, und dieser Stimmung wollen jene Männer nicht gern entgegentreten. Darum machen sie auch vor den Universitäten in der Oeffentlichkeit immer noch ihre Verbeugung, und bei allen offiziellen Gelegenheiten wird Adel und Würde wissenschaftlicher Bildung eifrig betont; aber im Grunde sehen sie in den juristischen Fakultäten doch nicht viel mehr als von Alters her übernommene, zwar ehrwürdige aber doch überflüssige Zieraten: in

[1]) Schon in einer, kurz nach der Wiedererwerbung von Els.-Lothr. verfaßten, in Hirths Annalen 1874 abgedruckten Abhandlung des Frhrn. v. Richthofen heißt es S. 526 a. E.: „Die Ausübung der fremden (französischen) Souveränität durch die okkupierenden Mächte dauerte bis zum Friedensschluß“. Die gleiche Ansicht wird entwickelt von Edg. Löning, Die Verw. des Generalgouv. in Els.-Lothr. 1874 S. 15ff. u. bes. S. 26ff. S. 27 „Das besetzte Gebiet ist von dem bisherigen Staatsverband weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich getrennt; die Einwohner sind Bürger des Staats geblieben, ein Wechsel der Souveränität hat nicht stattgefunden“. Hinsichtlich der Gesetzgebung wurde diese Ansicht sodann in meinem Staatsrecht des D. R. Bd. II. S. 121ff. (1878) näher ausgeführt. Vgl. die 4. Aufl. Bd. II. S. 236ff. und meine Ausführungen über die Besetzung Belgiens in der Festschrift für Otto Mayer S. 4ff. Am ausführlichsten und konsequentesten nach allen Richtungen durchgeführt ist diese Ansicht von Meurer in seiner Abhandlung im Arch. d. öffentl. R., Bd. 33 S. 360, 363ff., 366, 371, S. 377 a. E. u. sonst. Aus der deutschen Literatur sind ferner als Anhänger dieser Ansicht zu nennen: Schulze, Staatsr. II. § 371; Ullmann, Völkerr. § 184 (S. 499); Heilborn in Kohlers Enzyklop. II. S. 1066 a. E.; Geffcken in Heffters Völkerr. (8. Ausg.) S. 288 Anm. 1.; Baumberger, Occup. bellica, Freib. 1909 S. 23; Bruck, Verf. v. Els.-Lothr. I. S. 2ff.; Heim, Das els.-lothr. Verf.-Ges. S. 2; Strupp, Das internat. Landkriegsr., S. 95 Ziff. 2. Diese Zitate machen keineswegs den Anspruch auf Vollzähligkeit.

Wahrheit beruhe die Bildung eines jungen Juristen auf der Praxis, dort erst lerne er das, was nötig sei, die theoretische Bildung, auf die die Universitäten Gewicht legten, sei im wesentlichen entbehrlich. Der Grund dieser Anschauung ist leicht erkennbar. Die Tatsache ist zweifellos: von vielem, was der Praktiker braucht, hört der Student nichts und von vielem, was ihm in den Hörsälen der Universität gelehrt wird, kann er in der Praxis keinen unmittelbaren Gebrauch machen. Selbst für den, der im eigentlichen juristischen Beruf bleibt, gibt es Stellungen genug, in denen er von den Kenntnissen, die die Universität übermittelt, nur wenig anwenden kann, und die Verwaltungsbeamten haben es in sehr weitem Maße überhaupt nicht mehr mit rein juristischen Dingen zu tun. Aber das Mißverständnis ist doch allzu durchsichtig, und man muß immer wieder erstaunen, daß es sich so lange erhält. Ein tiefblickender Engländer — man freut sich, einen solchen anführen zu können — hat einmal das Ziel des Unterrichts so bezeichnet: „Not information, but formation of mind." Nach diesen Worten sollen wir auf den Universitäten selig werden. Die Universität hat nicht die Aufgabe der Abrichtung für die Praxis — dazu mag die praktische Vorbereitungszeit dienen —, sondern sie soll durch methodische wissenschaftliche Beschäftigung den Geist formen und bilden, sie soll ihm die „Bildung" geben, die ihn zur Bewältigung der verschiedensten Aufgaben in der Praxis fähig macht. Wenn irgend etwas in dem ungeheuren Schmelzverfahren dieses Krieges vor aller Augen klar geworden ist, so ist es dies, daß schließlich der Geist siegt. Es ist letzten Endes die wissenschaftlich-methodische Arbeit — an den militärischen Stellen, an den technischen Hochschulen und, gewiß nicht zuletzt, an den Universitäten —, die es uns ermöglicht, den Riesenkampf mit Ehren zu bestehen.

Mit dieser bildungsfeindlichen Stimmung läßt sich überhaupt nicht verhandeln; ihre letzten Reste müssen auch in Preußen endgültig überwunden werden, und wir hoffen, das wird geschehen.

III. Die preußische Regierung hat auch von vornherein betont, eine Kürzung der Studienzeit sei nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die wissenschaftliche Vorbildung nicht darunter leide. Die Begründung der geplanten Maßregel kann daher nur die sein, die genügende Ausbildung sei auch in kürzerer Zeit erreichbar. Wie steht es damit?

Da muß man doch sagen: wenn eine genügende wissenschaftliche Vorbereitung in geringerer Zeit, als sie heute angeordnet ist, möglich wäre, dann hätte die Kürzung längst geschehen müssen, dann hätten die Regierungen und ebenso die Fakultäten, denen die Aufgabe obliegt, über die Studien zu wachen, ihre Pflicht auf das gröblichste versäumt. Durch nichts könnte es entschuldigt werden, daß wir bisher unsere strebende Jugend ein Jahr zu lange auf der Hochschule festgehalten hätten. Menschenleben ist kostbar; jedes Jahr, um das der junge Mann früher in das Berufsleben eintritt, ist ein Nutzen für das Allgemeine. Wir würden Asche auf unser Haupt streuen und uns schwer schuldig bekennen müssen. Und dann muß diese Kürzung folgerichtig auch allen Nicht-Kriegsteilnehmern zugute kommen, und sie muß nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft gelten, so daß also der Grundsatz der dreijährigen Studiendauer überhaupt fallen gelassen werden müßte; es läge ja doch nicht der mindeste Grund vor, ja es wäre geradezu ein Verbrechen, den jungen Juristen länger auf der Universität zurückzuhalten, als der Zweck seiner Ausbildung es erfordert. Eine Rücksicht auf die höhere Anstrengung, die den Universitätslehrern etwa mit der Anordnung einer stärkeren Ausnutzung der verbleibenden Studienzeit zugemutet würde, kann nicht entscheidend sein; es sind Lehrkräfte genug da, die zu Ferienkursen und dergl. herangezogen werden können, und der Vorteil, der aus der Zeitersparnis für das Allgemeinwesen hervorginge, wäre so groß, daß er schließlich auch das Opfer lohnen würde, einige Lehrkräfte mehr anzustellen. Dies scheint ganz unwiderleglich.

Oder nicht? Gibt es etwa eine Eigenschaft gerade der Kriegsteilnehmer, die für sie und nur für sie eine Studienkürzung erlaubt? Das wird von manchen Seiten bejaht. Man hört mit schönen Worten sagen, die Kriegsteilnehmer, die dem Tod ins Auge geschaut und alle die furchtbaren Erfahrungen des Kriegs in sich erlebt hätten, kämen als gereifte Männer aus dem Felde zurück. Diese höhere Lebenserfahrung, diese höhere Lebensreife berechtigen dazu, die Studiendauer für sie abzukürzen. Aber wiederum: welch ein seltsames Mißverständnis! Es kommt doch darauf an, ob die Kriegsteilnehmer durch ihr Kriegsleben gerade die Eigenschaften erworben haben, die es ihnen erlauben, das wissenschaftliche Studium in kürzerer Zeit zu bewältigen, und das ist zweifellos gerade nicht der Fall. Sie mögen an sogenannter Lebenserfahrung gewonnen haben, und das wird ihnen sicher in ihrem späteren praktischen Beruf zugute kommen; aber an höherer Eignung für das abstrakte, theoretische Studium, wie wir es als Vorbedingung für den praktischen Beruf erfordern, haben sie nichts gewonnen, sie kehren nicht, wie von manchen erwartet worden ist, mit einem höheren Grade von Konzentrationsfähigkeit und Denkenergie an die Lehranstalten zurück; im Gegenteil, man kann fortwährend beobachten und aus dem Munde der Zurückgekehrten immer wieder hören, daß ihnen nach der längeren militärischen Diensttätigkeit die Beschäftigung mit abstrakten wissenschaftlichen Dingen erheblich erschwert ist, daß sie erst einiger Zeit bedürfen, um sich in die anstrengende geistige Arbeit zurückzugewöhnen; auch in den Ferienkursen für Kriegsteilnehmer, die unsere medizinischen Kollegen abgehalten haben, ist dieselbe Erfahrung gemacht worden. Es kommt hinzu, daß nach der langen Unterbrechung der Teil des Studiums, der etwa schon vor dem Kriege stattgefunden hat, wertlos geworden ist, so daß sie vollkommen von neuem anfangen müssen. Dies ist namentlich der Fall, wenn vor dem Kriege nur 1 bis 2 Semester Studienzeit lagen; aber auch wer schon länger studiert hat, braucht doch gewiß mindestens ein Semester, um das wieder aufzufrischen, was er früher gelernt hat. Und so müßte man für die Kriegsteilnehmer eher eine Verlängerung als eine Verkürzung des Studiums ins Auge fassen. Nun würde die Erleichterung der Erfordernisse weniger bedenklich sein, wenn man erwarten könnte, daß eine sehr strenge Prüfung aufdecken würde, ob der Kriegsteilnehmer die nötige Bildung erworben hat oder nicht. Indes ist es allgemeine Erfahrung — wer bekennt sich hier nicht schuldig? —, daß in den Prüfungskommissionen gerade

gegenüber den Kriegsteilnehmern, die sich zur Prüfung stellen, eine sehr milde Stimmung obwaltet. Es ist zweifellos sehr viel schwerer, einen Mann, der noch mit den Spuren schwerer Verwundung oder mit dem schwarz-weißen Bande geschmückt sich zur Prüfung gestellt hat, zu erklären, daß er die Prüfung nicht bestanden habe, als einem anderen gegenüber — das ist so menschlich, daß es entschuldbar ist; aber gerade deshalb würde die Prüfung bei den Kriegsteilnehmern nicht genügen, um die Erleichterung in den Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung unschädlich zu machen.

IV. So bleibt nur die Frage übrig: ist allgemein, für Kriegsteilnehmer und Nichtkriegsteilnehmer, für jetzt und für die Zukunft, eine Herabsetzung der Studienzeit auf zwei Jahre ohne Schaden für die wissenschaftliche Vorbildung möglich? Hätten wir schon jetzt die einst von mir empfohlene[1]) Einrichtung — von welchem Segen würde sie gerade für die Kriegsteilnehmer sein! —, daß die Juristen nach einiger Zeit praktischen Vorbereitungsdienstes noch einmal auf die Universität zu vertieftem Studium zurückzukehren hätten, dann könnten wir zwar ohne Schaden die Vorbedingungen zum ersten Eintritt in den Vorbereitungsdienst ermäßigen. Aber die Studienzeit würde dadurch nicht verkürzt, sondern nur, anstatt zusammenhängend vor dem Vorbereitungsdienst zu erfolgen, in zwei getrennte Abschnitte zerlegt sein. Einstweilen haben wir diese Einrichtung noch nicht, und so reden wir vom Standpunkt der heutigen Einrichtung aus: ist, da die akademische Vorbildung mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen sein soll, eine Herabsetzung möglich? Hierauf ist das entschiedenste Nein zu antworten. Die Erörterung gelangt mit dieser Frage auf ein viel befahrenes Geleise. Wenige Bemerkungen zur Abwehr oft erlebter Mißverständnisse können hier genügen.

Niemand von uns zweifelt, daß besonders hoch befähigte junge Männer die nötige wissenschaftliche Reife auch in kürzerer Zeit als in drei Jahren erlangen können — ob sie Kriegsteilnehmer waren oder nicht, spielt dabei selbstverständlich keine Rolle. Das Genie bedarf eben überhaupt keiner Universität, es geht seine eigenen, eigenwilligen Wege, ihm kann der Zwang der allgemeinen Einrichtungen unter Umständen sogar schädlich sein. Aber der Gesetzgeber hat seine Regelung, was schon die Weisheit des römischen Juristen erkannt hat, niemals für Einzelfälle, sondern stets mit Rücksicht auf die ganz überwiegende Mehrzahl zu treffen. Auch besteht kein Mittel, um vor dem Abschluß der Studien festzustellen, ob der Einzelne zu jenen seltenen Ausnahmen gehört.

Richtig ist ferner, daß die für die erste juristische Prüfung erforderten positiven Kenntnisse von sehr vielen auf der Universität in erheblich kürzerer Zeit erworben werden, namentlich mit Hilfe von Repetitorien und ähnlichem, und daß bei einigermaßen glücklichen Umständen mancher die Referendarprüfung besteht, der nicht einmal zwei Jahre wirklich studiert hat. Aber das beweist doch nur, daß das Bestehen der Prüfung, auch in ihrer heutigen verbesserten Gestalt, noch immer keine genügende Gewähr für eine wirklich zureichende wissenschaftliche Vorbildung bietet. Lernkenntnisse sind unentbehrlich, aber ihre Aneignung ist noch nicht die „formation of mind“, von der oben die Rede war, jene wissenschaftliche Bildung, die wir erfordern müssen, weil sie allein zu höheren Leistungen befähigt. Die Grundlagen dieser Bildung aber — und gerade bei den Beamten, die dem Volk Vorbilder sein sollen, darf sie nicht allein Fachbildung, sondern muß zugleich Allgemeinbildung sein — lassen sich in der Regel nur durch ein längeres Studium auf einer Universität mittels Hören von Vorlesungen und besonders mittels ständiger Teilnahme an Uebungen aller Art, insbesondere auch im Seminar, gewinnen; nach unserer Ansicht haben sich sogar drei Jahre hierfür bereits als zu kurz erwiesen.

Für die Möglichkeit einer Abkürzung des Studiums darf man sich auch nicht auf die Erfahrung berufen, daß der preußische Beamtenstand auch in der hinter uns liegenden Zeit trotz vielfach ungenügender Benutzung der Universitätszeit Treffliches geleistet habe. Die heikle Frage, ob sich unser ganzes Beamtentum und Beamtenwesen in diesem Kriege wirklich vollständig nach Wunsch bewährt hat, mag des Friedens halber unerörtert bleiben; jedenfalls würden wir bei Bejahung der Frage ein trotzdem! nicht ein deshalb! sprechen müssen. Das neue Deutschland aber — und das Deutschland nach dem Kriege wird in so vielem neu sein — muß für die ungeheuren Aufgaben, die der neuen Beamtenschaft in noch ganz unahnbarer Fülle nach dem Kriege gestellt sein werden, Männer haben, die noch viel besser vorgebildet sind, als es bisher nötig war. Namentlich darf es nicht mehr vorkommen, daß ein höherer Beamter, welcher Art er auch sei, einer genügenden Kenntnis der Volkswirtschaftslehre entbehrt.

Das aber dürfen wir sagen: vieles mag sich auch in geistigen Dingen nachholen lassen, das auf der Universität Versäumte aber nur selten, und dann mit viel mehr Mühe und Zeitaufwand. Die künftigen Beamten werden so viel zu tun bekommen, daß sie, selbst bei bestem Willen, schwerlich die Muße gewinnen werden, während der Berufstätigkeit noch ihre wissenschaftlichen Lücken auszufüllen. Das Leben wird noch atemloser werden; wissenschaftliche Bildung aber braucht Ruhe und Stille, wie sie gerade die Universität gewährt, sie braucht geduldiges gesammeltes Sichvertiefen. Und sie bedarf auch der Anleitung durch erfahrene Lehrer. Die Referendarkurse können den fehlenden Universitätsunterricht nicht nachholen, sie verfolgen auch andere Zwecke. Und wo soll denn Volks- und Weltwirtschaftslehre, wo Völkerrecht gelernt werden, wenn nicht auf der Universität? Die paar Fortbildungskurse, so schätzenswert sie auch sind, um Anregungen zu geben, sind dem methodischen Unterricht doch nicht entfernt gleichwertig.

Nun will man freilich die beiden fehlenden Semester durch Ferienkurse ersetzen. Soll also das jetzt leider nötige Wirtschaften mit minderwertigen Ersatzstoffen wirklich auch auf das geistige Gebiet übertragen werden? Diese zusammengedrängten Ferienkurse können sehr wohl Wissensstoff einprägen, halb Vergessenes wieder auffrischen, zur Arbeit anhalten, und in diesem Sinne würde ich sie mit heller Freude begrüßen und hätte schon längst gewünscht, daß sie angeordnet würden, als eine allgemeine Einrichtung für alle Studierenden, für die die Ferien vielfach zu lang sind: aber sie ersetzen die allmähliche wissenschaftliche Zurichtung

[1]) „Was not tut“ S. 505, 1909 d. Bl.

des Geistes nicht, sie können sie nicht ersetzen, so wenig, wie es dem Bauern in meiner Heimat in Pommern genützt hat, daß er die Flasche der ihm verschriebenen Medizin, um rascher gesund zu werden, auf einmal ausgetrunken hat.

Auch sonst hat man allerlei Vorschläge gemacht, um den Universitätsunterricht fruchtbarer zu gestalten, und hofft, damit eine Zeitersparnis zu erzielen. Gewiß ist der Universitätsunterricht vielfach besserungsfähig und besserungsbedürftig, und ein Teil jener Vorschläge verdient ernstliche Beachtung; aber was sie fordern, hat mit dem besonderen Falle der Kriegsteilnehmer nichts zu tun, sondern muß ganz allgemein gelten wollen, und würde, wenn eine Kürzung der Studienzeit damit verbunden wäre, doch wohl nur die Abrichtung zu positiven Kenntnissen fördern. Edle Früchte bedürfen eben ihrer Zeit zum Reifen.

Wollen wir also den deutschen Juristenstand auf seiner Höhe halten, nein richtiger, wollen wir ihm ermöglichen, auf die Höhe zu steigen, von der aus die Aufgaben der Zukunft erledigt werden müssen, so dürfen wir von dem mindestens dreijährigen Studium nichts ablassen, wie ja auch, mit einer Ausnahme, in keinem anderen gelehrten Berufe eine gleiche Herabsetzung der Anforderungen an die Vorbildung geplant ist. Nun gäbe es freilich einen Grund, der trotz alledem eine solche Herabsetzung rechtfertigen würde: reichen die vorhandenen voll vorgebildeten Kräfte nicht aus, um dem Staat die nötige Arbeit zu leisten, so muß schließlich auch mit minder ausgebildeten vorlieb genommen werden. So steht es bei den Medizinern; ihnen sollen zwei Semester Kriegszeit angerechnet werden. Aber das geschieht doch wohl vor allem deshalb, weil man notwendig mehr Aerzte braucht. Bei den Juristen aber steht es nicht so: trotz der vielen Blutopfer des Krieges haben wir immer noch eine Ueberfüllung des Berufes. Wenn daher die Rechtsstudenten durch die Teilnahme am Kriege einen Zeitverlust in ihrer Laufbahn erleiden, so ist das eben eines der Opfer, die sie für das Vaterland bringen müssen, gerade wie alle Angehörigen anderer und besonders der freien Berufe auch.

V. Die Studienverkürzung ist auch geeignet, den Kriegsteilnehmern selbst, sogar in ihrer äußeren Laufbahn, Nachteile zu bringen.[1]) Sie müssen besorgen, daß sie dereinst als „Juristen zweiter Ordnung“ betrachtet und, wenn sie nicht unmittelbar in den Staatsdienst treten, hinter den Juristen, die ihre volle Ausbildung genossen haben, zurückgestellt werden. Nach dem sich leider immer wieder erprobenden Satz vom geringsten Widerstande würde ferner, wenn die Studienkürzung auch solchen zugute kommen sollte, die das Studium der Rechte auf der Universität noch gar nicht begonnen haben, eine Menge junger Leute der juristischen Laufbahn zudrängen, die besser draußen blieben. Die Ueberfüllung des Berufes würde noch stärker werden und die Wartezeit für den Assessor damit wieder steigen. Da ist es doch besser, der Jurist verlebt ein Jahr mehr auf der Universität, als daß die Wartezeit ein Jahr länger wird. Glücklicherweise ist, wie man aus mancherlei Aeußerungen schließen darf, die Erkenntnis dieser Gefahr in den Kreisen der Kriegsteilnehmer selbst im Wachsen: sie sind reif genug zu wissen, was in jedem Beruf gute Vorbildung bedeutet.

[1]) Hierauf hat besonders Otto Fischer in der Schles. Ztg. 1916 Nr. 914 und 1917 Nr. 75 aufmerksam gemacht.

VI. Am 3. Januar 1917 sind die Vertreter sämtlicher deutschen Juristen-Fakultäten (mit der einzigen Ausnahme der Greifswalder) in Eisenach zusammengetreten und haben über die Frage der Studienkürzung gründlich beraten. Mit Stolz dürfen die 21 Fakultäten auf diese Tagung zurückblicken. So verschieden auch zuerst die Meinungen waren, so wurde schließlich doch eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt. Sie haben den Mut gehabt, ohne Rücksicht auf die starke Tagesströmung und auf die drohenden Vorwürfe pedantischer Zurückgebliebenheit und mangelnder Mitempfindung, mit den Nöten der Zeit ihre Pflicht zu tun und sich gegen die Studienkürzung zu erklären. Als Helfer für diesen Entschluß und Beschluß trat die Erinnerung an alle die Versuche auf, die die deutschen Juristen-Fakultäten bereits — leider bisher immer vergeblich — gemacht haben, um eine Verlängerung der juristischen Studienzeit zu erreichen: hätten sie sich jetzt für eine Kürzung erklärt, so würden sie sich mit ihrem ganzen bisherigen Verhalten in Widerspruch gesetzt und für die Zukunft alle Pläne der Besserung endgültig begraben haben.

Eine besondere Hervorhebung verdient es, daß der Gedanke eines Nachstudiums, der dereinst so heftig befehdet und dann trotz aller anfänglichen Hoffnungen scheinbar vernichtet war, inzwischen feste Wurzeln gefaßt hat. Der Vertreter von München sprach gleich zu Beginn der Verhandlungen diesen Gedanken wieder mit eindruckvollster Lebhaftigkeit aus, und dann ist er aus der Erörterung nicht mehr geschwunden. Auch über ihn hat sich volle Uebereinstimmung ergeben. Daraus erwächst eine frohe Hoffnung für die Zukunft.

Der Wortlaut der einstimmig gefaßten Beschlüsse ist folgender:

„I. Die Fakultäten sind bei aller Anerkennung der schwierigen Lage, in der sich die Kriegsteilnehmer befinden, doch der Meinung, daß eine Herabsetzung der Studiendauer auf fünf oder gar vier Semester im Interesse der Kriegsteilnehmer selbst nicht wünschenswert ist.

II. Für den Fall, daß trotzdem eine Herabsetzung der Studiendauer von den entscheidenden Stellen ins Auge gefaßt werden sollte, wollen sich die Fakultäten indes der Pflicht nicht entziehen, die Vorschläge zu machen, die ihnen verhältnismäßig am besten erscheinen.

1. Von der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer dürfen unter keinen Umständen mehr als zwei Semester gekürzt werden.

2. Als Ersatz für jedes ausfallende Semester soll ein achtwöchiger Herbstferien-Lehrgang für Kriegsteilnehmer eingerichtet werden. Dieser Lehrgang soll als das fehlende Semester gerechnet werden.

Die näheren Einrichtungen dieses Lehrganges sind nach den verschiedenartigen Verhältnissen zu bestimmen, die bei den einzelnen Hochschulen in den örtlichen Bedürfnissen, den vorhandenen Lehrkräften und der Dauer des Studiums gegeben sind.

Hiervon soll vor allem abhängen, inwieweit durch Ausfall einzelner Vorlesungen, durch Abkürzung solcher, durch Wiederholungskurse oder ganze Vorlesungskurse vorgesorgt werden soll.

3. Den Kriegsteilnehmern, denen die Herabsetzung der Studiendauer gewährt ist, muß nach bestandener erster Justizdienstprüfung Gelegenheit gegeben werden, die Lücken ihrer theoretischen Bildung durch Teilnahme an Lehrgängen

zu ergänzen, die an den Universitäten oder in Verbindung mit ihnen zu veranstalten sind.

4. Der Erlaß von Studiensemestern ist nur soweit zu gewähren, als der Student durch die Kriegsteilnahme unter Berücksichtigung der Vorteile ersparter Primanerzeit und der ersparten Friedensdienstzeit ein oder zwei Semester verloren hat.

5. Die Fakultäten gehen bei diesen Vorschlägen von der Voraussetzung aus, daß die Abkürzung der Ausbildungszeit in erster Linie bei der praktischen Vorbereitungszeit eintritt.

6. Die Bescheinigung der ausreichenden Teilnahme an den Ferienlehrgängen wird von allen deutschen Fakultäten und Prüfungsbehörden gegenseitig als Nachweis anerkannt.

III. Zur Beratung der die deutschen Juristenfakultäten gleichmäßig angehenden, den Bildungsgang der Juristen betreffenden Fragen nimmt die Versammlung eine wiederholte Tagung von Vertretern aller juristischen Fakultäten Deutschlands zu gelegener Zeit in Aussicht."

Das Verfahren der Ausschüsse zum Vaterländischen Hilfsdienstgesetze.

Von Kriegsgerichtsrat Semler,
Referent in der Rechtsabteilung des Kriegsamtes, Berlin.

Die gemäß § 10 Abs. 1 des Hilfsdienstgesetzes vom Kriegsamt erlassene Verfahrensanweisung v. 30. Jan. 1917 dürfte wegen der großen Tragweite der von den Ausschüssen zu fällenden Entscheidungen ein über den Kreis der an der Ausführung des Gesetzes Beteiligten hinausgehendes Interesse erwecken.

Die Ausführung des Gesetzes liegt drei verschiedenen Ausschüssen ob: den „Feststellungs-", „Einberufungs-" und „Schlichtungsausschüssen". Der Bezirk der Feststellungsausschüsse deckt sich in der Regel mit dem der stellv. Generalkommandos, während die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse regelmäßig für den Bezirk eines Ersatzkommandos gebildet sind. Die Feststellungsausschüsse haben die Aufgabe, zu bestimmen, ob ein Betrieb oder Beruf i. S. des § 2 Abs. 1 des Ges. Bedeutung hat, also zu den kriegswichtigen Berufen oder Betrieben gehört, sowie bejahenden Falls, ob und in welchem Umfange die Zahl der dort tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt. Die Einberufungsausschüsse haben die erforderlichen Kräfte für den V.H. heranzuziehen, falls die freiwilligen Meldungen nicht genügen. Die Schlichtungsausschüsse entscheiden über die Erteilung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Bescheinigung (den sog. Abkehrschein). Außerdem besteht beim Kriegsamt noch eine Zentralstelle, die als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse fungiert. Letztere bilden ferner die Beschwerdeinstanz für die von den Einberufungsausschüssen getroffenen Anordnungen. Gegen die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse ist kein Rechtsmittel gegeben.

Ein Teil der Vorschriften, die mit der Durchführung des Verfahrens im engsten Zusammenhange stehen, wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen in die zum Gesetz ergangenen BRVO. aufgenommen. Wenn diese Regelung auch im Interesse der Uebersichtlichkeit zu bedauern ist, so war sie doch geboten, um Zweifel an der Zuständigkeit des Kriegsamts zum Erlaß der Vorschriften von vornherein aus dem Wege zu räumen. Es kommen in dieser Richtung die BRVO. v. 21. Dez. 1916 (RGBl. S. 1411) und v. 30. Jan. 1917 (RGBl. S. 85) in Frage. Die erste regelt die Bestellung der Ausschußvertreter, die Verpflichtung zur Uebernahme dieses Amtes und zur Verschwiegenheit sowie die Rechtshilfe. Die zweite enthält Bestimmungen über die Gebühren- und Stempelfreiheit des Verfahrens, über Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen oder ihre Aussage unberechtigt verweigern, und über die Verpflichtung der Amtsgerichte zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auf Ersuchen der Ausschüsse. Ferner ist bestimmt, daß ein Hilfsdienstpflichtiger, dem die Aufforderung zum Aufsuchen einer Beschäftigung im Hilfsdienst zugegangen ist, dem Einberufungsausschuß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu M. 20,— unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn er eine solche Beschäftigung gefunden hat.

Diese Aufgaben der 3 Ausschüsse sind ihrer Natur nach so verschieden, dass von einem einheitlich durchgeführten Verfahren abgesehen werden musste. Als gemeinsame Vorschriften seien nachfolgende hervorgehoben:

1. Die Zuständigkeitsbestimmungen (§§ 1 bis 5) sind möglichst weit gefaßt, um Schwierigkeiten tunlichst zu beschränken. So wird z. B. die Zuständigkeit der Einberufungsausschüsse wahlweise durch den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Hilfsdienstpflichtigen bestimmt. Hervorhebung verdient auch die Bestimmung in § 1 Abs. 2, daß, wenn außerhalb des Deutschen Reichs belegene Orte für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in Frage kommen, der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen soll. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, daß das HG. auch auf im Auslande lebende Deutsche Anwendung findet, was im Gesetze nicht hervorgehoben ist.

Auch auf § 5 sei hingewiesen, wonach Entscheidungen und Anordnungen eines örtlich unzuständigen Ausschusses nicht unwirksam sind, eine Bestimmung, die zur Durchführung des Gesetzes, insbes. auch im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 18 Z. 1 unerläßlich war.

2. Die Vorschriften über die Ablehnung von Vorsitzenden oder Ausschußmitgliedern, die gemäß § 20 auch für die Ablehnung von Sachverständigen gelten, dürften eine praktische Lösung dieser Frage enthalten. Die Ablehnung ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Abgelehnten rechtfertigen. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Sein Stellvertreter ist nur zuzuziehen, wenn die Abstimmung Stimmengleichheit ergibt. Der Möglichkeit einer Lahmlegung der Ausschüsse durch Ablehnung sämtlicher Mitglieder ist dadurch vorgebeugt, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts die sofortige Zurückweisung des Antrags erfolgen kann, wenn er offensichtlich nur zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird. Der Vorsitzende oder die Mitglieder der Zentralstelle unterliegen der Ablehnung überhaupt nicht.

3. Bei den Zustellungsvorschriften (§§ 8 bis 11) wäre zu erwähnen, daß sie sich nur auf Anordnungen aus § 7 Abs. 2 und 3 des Ges. und auf Entsch. nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 9 Abs. 2 beziehen. Im übrigen, insbes. bei Ladungen, herrscht völlige Formfreiheit: der schnellste Weg ist der

2

beste. Von Vorschriften über Ersatzzustellungen konnte abgesehen werden, da die Rechtsmittel fristlos sind.

4. Die Vorbereitung des Verfahrens durch den Vorsitzenden. Dieser soll das Verfahren so vorbereiten, daß der Ausschuß eine schleunige Entscheidung treffen kann (§ 12). Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen von Beteiligten oder dritten Personen einholen; auch die Vorlegung von Geschäftsbüchern und Urkunden anordnen, auch Beteiligte, Zeugen und Sachverständige bereits im Vorverfahren durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen oder schriftliche Gutachten einholen. Ist er der Ansicht, daß der Ausschuß auf Grund der Unterlagen ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, so kann er von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung absehen. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen soll dies jedoch nur ausnahmsweise geschehen; hier wird die mündliche Verhandlung der schnellste Weg zur Entscheidung sein. Wenn der Ausschuß die Sache auf Grund der Vorbereitung nicht für spruchreif hält, so beschließt er weitere Maßregeln. Hierbei bedarf die Anordnung der mündlichen Verhandlung einer Zweidrittelmehrheit. Die Verhandlungen sind nur vor den Schlichtungsausschüssen öffentlich, sonst nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuß kann den Ausschluß der Oeffentlichkeit wegen wichtiger Gründe beschließen. Außerdem kann das Kriegsamt für einzelne Bezirke den Ausschluß im Interesse der Landesverteidigung anordnen (§ 16). Von der Einführung eines formalen Versäumnisverfahrens wurde mit Rücksicht auf die dann unvermeidlichen Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgesehen. Die Vorschrift, daß im Falle der Anordnung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung auch beim Ausbleiben der Geladenen ergehen kann, dürfte ausreichen.

5. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll uneidlich erfolgen. Hält der Ausschuß die eidliche Vernehmung für erforderlich, so ist das AG. um die eidliche Vernehmung zu ersuchen (§ 17). Ursprünglich wollte man die eidliche Vernehmung ganz ausschließen und dafür die wahrheitswidrige uneidliche Aussage unter Strafe stellen. Davon mußte Abstand genommen werden, da Bedenken geäußert wurden, mit dieser praktisch noch nicht erprobten Neuerung gerade bei dieser Gelegenheit hervorzutreten. Auch auf dem jetzigen Wege wird das Ziel erreicht werden, die Vereidigung nach Möglichkeit einzuschränken. Allerdings ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die eidliche Vernehmung durch den ersuchten AR. zu unliebsamen Verzögerungen führen kann. Es ist jedoch zu hoffen, daß sich die AG. eine möglichst schleunige Erledigung derartiger Ersuchen werden angelegen sein lassen. Die Vorschriften der ZPO. finden auf die Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen in dem Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen Anwendung. Im übrigen befindet der Ausschuß oder die Zentralstelle im Einzelfalle darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens berechtigt ist, wobei insbes. auf verwandtschaftliche Beziehungen oder ein an der Entscheidung bestehendes Interesse Rücksicht genommen werden soll (§ 18). Diese Regelung sollte auch in dem Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen Platz greifen. Ihre Durchführung stieß jedoch auf Bedenken, da hier im Gegensatz zu den Verfahren bei den anderen Ausschüssen ein gerichtliches Parteiverfahren in Frage stehe. Es ist nicht zu verkennen, daß die Handhabung der Vorschriften der ZPO., zumal wenn es sich um einen rechtsunkundigen Vorsitzenden handelt, auf Schwierigkeiten stoßen kann, die noch dadurch vermehrt werden, daß nur eine entsprechende Anwendung vorgeschrieben ist. Da sich jedoch der ursprüngliche Vorschlag als undurchführbar erwies, mußte dieser Nachteil mit in Kauf genommen werden.

6. Die Vertretung ist im § 22 dahin geregelt, daß sie in jeder Lage des Verfahrens durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter möglich ist. Auch Beistände sind zugelassen. Beide können jedoch durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren (§ 22).

7. Um das Schreibwerk einzuschränken, bestimmt § 24, daß Verhandlungsniederschriften nur aufzunehmen sind, wenn der Ausschuß es für erforderlich hält. Die Entscheidungen sollen zwar schriftlich abgefaßt werden, und auch eine kurze Sachdarstellung und Begründung enthalten. Von beiden kann Abstand genommen werden, wenn Antragsteller oder Beschwerdeführer darauf verzichten. Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse werden nur schriftlich abgefaßt, wenn ein Beteiligter darauf anträgt oder der Ausschuß es für erforderlich hält (§ 25). Dies wird nur der Fall sein, wenn die Entscheidung ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.

8. Von Bedeutung ist § 29, daß Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse an die für ihre Bezirke ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden sind. Die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb i. S. des § 2 Bedeutung hat, kann auch in dem Verfahren bei den Einberufungs- und Schlichtungsausschüssen für die Anordnungen oder Entscheidungen wichtig werden. Da nun nach dem Gesetz die Entscheidung dieser Frage ausschließlich bei den Feststellungsausschüssen und der Zentralstelle liegt, ergibt sich die Notwendigkeit der bindenden Kraft der von diesen Stellen getroffenen Entscheidungen, soweit sie für den Bezirk des Einberufungs- oder Schlichtungsausschusses ergangen sind. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil die Beurteilung der Frage des Hilfsdienstbetriebes auch durch örtliche Verhältnisse beeinflußt werden kann.

9. Endlich sei noch darauf verwiesen, daß das persönliche Erscheinen von Beteiligten angeordnet, und im Falle des Ausbleibens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens dieselbe Strafe wie bei Zeugen und Sachverständigen verhängt werden kann. Als Beteiligter gilt jeder, der an der Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat; in dem Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen nur der Beschwerdeführer und Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet. Im Verfahren bei den Einberufungsausschüssen fehlt es an einer Bestimmung, da sich die Beteiligung hier auf Grund der Sachlage von selbst ergibt (vgl. §§ 30, 31 u. 32).

Von besonderen Bestimmungen seien folgende erwähnt:



Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder eines Beteiligten tätig. Die Notwendigkeit dieses teils auf behördlicher Einwirkung, teils auf einer Art Parteibetrieb gegründeten Verfahrens ergibt sich aus der Natur der den Ausschüssen gestellten Aufgaben und ihrer Eigenart. Ihre Entscheidungen bilden, vorbehaltlich des Spruchs der Beschwerdeinstanz, die Grundlage für die zu treffenden Maßnahmen; sie allein bestimmen mit rechtswirkender Kraft, welche Berufe, Organisationen und Betriebe dem Hilfsdienst zuzuzählen sind, und bereiten den Weg für die Maßnahmen der Einberufungsausschüsse vor. Sowohl das Kriegsamt, das an ihre Entscheidungen ebenfalls gebunden ist, dem aber der Vollzug des Gesetzes obliegt, als auch jeder Private, für den es von großer Bedeutung sein kann, ob sein Beruf oder Betrieb zu den hilfsdienstpflichtigen gehört, müssen die Möglichkeit haben, ein Verfahren vor diesen Ausschüssen in Gang zu bringen. Demgemäß steht auch die Beschwerde gegen die Entscheidung dieses Ausschusses nach § 28 dem Antragsteller, Berufsausübenden, Betriebsinhaber oder der Organisation, als auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu, wenn er die Beschwerde im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet.

Im Einberufungsverfahren bedurfte der Umstand besonderer Beachtung, daß sich zwischen der Erfüllung der Hilfsdienstpflicht und bestehenden Vertragsverpflichtungen nicht selten Kollisionen ergeben. Im Gesetz ist keine Regelung hierüber enthalten. Von maßgebender Stelle ist erklärt worden, daß der Vollzug des Gesetzes möglichst schonend gehandhabt werden solle. Dementsprechend ist auch hier von dem Grundsatze auszugehen, daß bestehende Verträge, soweit es die Interessen des Hilfsdienstes irgend gestatten, möglichst aufrecht zu erhalten sind. Der Durchführung dieses Grundsatzes dienen die §§ 30, 31 und 32. Der § 30 bezieht sich auf das Stadium der freiwilligen Meldung auf Grund der allgemeinen Aufforderung und hat den Fall im Auge, daß ein Hilfsdienstpflichtiger sich bestehenden Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf den freiwillig zu übernehmenden Hilfsdienst entziehen zu können glaubt. In diesem Falle kann sein Arbeitgeber die Vermittlung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses anrufen. Der § 31 setzt voraus, daß das Heranziehungsverfahren durch Erlaß der besonderen Aufforderung bereits begonnen hat und gibt dem Hilfsdienstpflichtigen wie seinem Arbeitgeber die Möglichkeit, bei dem Ausschuß, der die Aufforderung erlassen hat, Vorstellung zu erheben, und zwar ebenfalls mit dem Ziele der Aufrechterhaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses. Der § 32 bezieht sich auf den Fall der Ueberweisung und gibt auch hier noch durch Zuweisung des Beschwerderechts dem letzten Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen die Möglichkeit, seine Interessen wahrzunehmen.

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen wird oft der Fall eintreten, daß der Ausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 (Abkehrschein) nicht für erforderlich hält, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 fiel. Zwecks Erleichterung des Verkehrs soll der Ausschuß nach § 34 eine Bescheinigung (Befreiungsschein) ausstellen. In klarliegenden Fällen kann dieser Befreiungsschein auch vom Vorsitzenden des Ausschusses unmittelbar nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt, da sonst der Zweck der Beschleunigung gefährdet werden würde. Selbstverständlich bleibt es dem Arbeitgeber unbenommen, eine Entscheidung des Feststellungsausschusses über die Natur seines Betriebes herbeizuführen.

Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen soll der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde feststellen, welche Gründe zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben, wenn diese Wehrpflichtigen aus ihrer Beschäftigung, für die sie zurückgestellt sind, entweder mit Abkehrschein ausscheiden, oder die Entscheidung des Ausschusses gegen die Verweigerung des Abkehrscheins nicht angerufen haben. (§ 35). Zweck dieser Bestimmung ist, eine unparteiische Untersuchungsinstanz für die Fälle zu schaffen, in denen der Ausschuß nicht bereits auf Grund des Gesetzes tätig wird, und so der über die Wiedereinziehung entscheidenden Militärbehörde eine einwandfreie Unterlage für die zu treffenden Maßnahmen zu verschaffen.

Der „Hilfsdienstausschuß" vom staatsrechtlichen Standpunkt aus.

Von Professor Dr. Wittmayer, Wien.

I. Auch im Kriegsstaatsrechte bringt das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst bemerkenswerte Fortschritte. Sie gruppieren sich um den neuartigen Reichstagsausschuß im § 19. Hier ermächtigt zwar das Gesetz den Bundesrat zum Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; doch bedürfen „allgemeine Verordnungen" der Zustimmung eines vom Reichstage aus seiner Mitte gewählten Ausschusses, den bereits eine rege, allerdings mit manchen Begriffsverwirrungen verbundene Erörterung der Fachkreise umgibt. Da nämlich an diesen allgemeinen Verordnungen der Reichstag — wenn auch in vereinzelter Regelung und nur in verkleinertem Maßstabe — mitzuwirken hat, sich also politisch immerhin zur Not behaupten läßt, daß Reichstag und Bundesrat zusammen arbeiten, und überdies praktisch ungemein wichtige Verordnungen in Betracht kommen, die wenigstens im materiellen Sinne Gesetze sind, lag die Versuchung nahe, im Reichstagsausschusse einen neuen gesetzgeberischen Körper zu suchen, dem der Reichstag zweckmäßigkeitshalber geradezu sein vermeintliches „Gesetzgebungsrecht" übertragen habe.[1]) Diese Auffassung könnte und müßte aber Zweifel an der unbestrittenen und einwandfreien Zulässigkeit des vom Gesetze gewählten Vorganges hervorrufen und hätte selbst dann, wenn diese Folgerung mit Rücksicht auf die sog. „Souveränität" der Reichsgesetzgebung nicht gezogen wird, noch andere für die „Rechte" des Reichstages bedenkliche Folgen. Denn wenn der Ausschuß wirklich an Stelle des Reichstages zu treten berufen wäre — wie etwa die österreichischen und ungarischen Delegationen in den gemeinsamen Angelegenheiten an Stelle ihrer Parlamente —, dann hätten allerdings die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen allgemeinen Verordnungen des BR. möglicherweise die Kraft, bestehenden Gesetzen zu derogieren, wie dies auch z. B. Schiffer (S. 36 d. Bl.) annimmt. Denn er sagt, „daß die zur Aus-

[1]) Waldstein, Jur. Woch. Nr. 22.

führung des Gesetzes ergehenden Verordnungen nicht mehr auf Art. 7 Nr. 2 Reichsverf. beruhen, sondern kraft der positiven Bestimmung des Gesetzes über ihr Zustandekommen sich doch wohl materiellen Gesetzen nähern". Gemeint ist aber damit, „daß sie andere Gesetze, soweit dies zur Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes erforderlich ist, abändern, freilich nur für die Zeit dieses Hilfsdienstes und für seinen Bereich". Im Gesetze steht davon nichts, und schon diese eine wichtige Kontroverse rechtfertigt eine Untersuchung.

Der Gesetzestext spricht schlechtweg von den zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und ermächtigt hierzu den Bundesrat. Die ursprüngliche Vorlage hatte darüber nur diese eine Bestimmung, so daß darunter bloß **Ausführungsverordnungen** im Sinne **Labands**, also Rechtsregeln „innerhalb der in den Gesetzen aufgestellten Rechtsgrundsätze"[1]) und nur solche allein verstanden werden konnten, denn zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlich erscheinen, bedarf der Bundesrat, „als das hierfür allgemein zuständige Organ", keiner besonderen Ermächtigung. (Art. 7 Nr. 2 RVerf.) Erst später gesellte sich zum ersten Satze des Paragraphen in Zerlegung des ursprünglichen Gedankens der einschränkende Zusatz hinsichtlich der „allgemeinen Verordnungen", welche offensichtlich wieder nur Ausführungsverordnungen als Rechtsregeln sein sollen, und zwar nunmehr im Gegensatz zu bloßen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsverordnungen). Erst bei dieser Spezies, den allgemeinen Bundesratsverordnungen, ist die Mitwirkung („Zustimmung") des Reichstagsausschusses vorgesehen.[2]) Sie ändern aber dadurch — gleich den übrigen ohne eine solche Einschränkung delegierten Ausführungsverordnungen des BR. — keineswegs ihren Charakter als formelle Verordnungen. Gegen sonst besteht doch nur der formelle Unterschied, daß jetzt der BR., der sie erläßt, im Gegensatze zum ursprünglichen Entwurfe, an die Mitwirkung des Ausschusses als Vorbedingung oder Beschränkung gebunden ist, wie dies in der Form ähnlich bei Ermächtigung des Kaisers zum Erlaß von Verordnungen unter Zustimmung des BR. geschieht.[3]) Das ist aber eine bloße **Bedingung** wie jede andere, durch welche die delegierte Verordnungsgewalt des BR. **eingeschränkt, nicht erweitert** wird. Daß es die in der Ausfertigung der BRVO. berufene Zustimmung eines vom Reichstage hierzu gewählten Vertrauensorganes ist, mag eine politisch bedeutungsvolle Voraussetzung sein und hängt mit der Wichtigkeit der in das staatsbürgerliche Leben tief einschneidenden Ausführungsverordnungen zusammen, gibt aber diesen Rechtsverordnungen an sich keine höhere Kraft, wenn nicht das Gesetz selbst Besonderes verfügt. Es handelt sich eben nur um eine der Wichtigkeit angemessene und ihrer würdige Kautel, nicht um einen Freibrief.

Daher ist die Frage, ob eine solche BRVO. wirklich bestehende Gesetze zu brechen vermag, hier nicht anders als sonst zu beurteilen. Es ist keine neue

[1]) StR. II S. 88.

[2]) Durch diese Ergänzung verliert der aus dem urspr. Texte übernommene erste Satz des § 19 bis auf den Hinweis auf den BR. als Verordnungsorgan alle selbständige praktische Bedeutung. Denn zu bloßen Verwaltungsverordnungen, die jetzt allein erübrigen, ermächtigt schon die Verfassung.

[3]) **Laband**, StR. II S. 98 f.

Frage. Laband scheint diese Möglichkeit (II, S. 68) mit Rücksicht auf die strenge formelle Gesetzeskraft grundsätzlich zu verneinen, **Otto Mayer** (D. VerwR. 2. Aufl. I. S. 70 f.) bejaht sie, insofern sie das Gesetz beabsichtigt. Dies müßte aber natürlich irgendwie im Gesetze selbst ausgedrückt oder angedeutet sein, wie z. B. im Ermächtigungsgesetze v. 4. Aug. 1914, durch die Ermächtigung des BR., während des Krieges gewisse **gesetzliche** Maßnahmen anzuordnen, die dann dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf Verlangen aufzuheben sind. So gemeint ist auch die österreichische NotVO. v. 10. Okt. 1914, RGBl. Nr. 274 (Ermächtigung der Regierung, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse durch **Verordnung** die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, Art. 1).[1]) Ist dies der Ermächtigung nicht halbwegs zu entnehmen, dann haftet die staatliche Praxis mit der ihr eigenen Schwere und Förmlichkeit unfehlbar an der formellen Gesetzeskraft, und alle noch so wohlmeinenden Aufmunterungen fruchten da nicht viel. **Politisch** vermag vielleicht unbeschadet dessen die Mitwirkung des parlamentarischen Vertrauensausschusses über manche Fährnisse hinwegzuhelfen, und die Not des Augenblicks duldet vollends keine Kleinlichkeit. Geht es aber auf diesem Wege trotzdem nicht, so bleibt eben nur, worauf schon **Schiffer** aufmerksam macht, die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes oder äußerstenfalls doch nur der „sonderbare Umweg" einer neuerlichen Befragung des Reichstages. Vom Standpunkte formalen Rechts muß jedenfalls festgehalten werden, daß diesen BRVO. etwas wie die interimistische Gesetzeskraft Labands (II, S. 88) nicht ausdrücklich beigelegt ist, und daß sie nur Ausführungsverordnungen sind, wie alle anderen in diese Form gekleideten Rechtsregeln. Mögen sie daher auch materiell immerhin zur „Lehre von der Gesetzgebung" (Laband) gehören, formell und politisch werden sie mit stärkeren Gründen in den Bereich der Regierung und Verwaltung gezogen sowie jede durch Delegierung der Regierung überlassene Verfügungsgewalt.

II. Nur ist in unserem Falle die Tragweite politisch wesentlich verringert. Denn der Reichstag ist und bleibt in seinem Ausschusse allgegenwärtig. Aber der Ausschuß ist schließlich nicht der Reichstag, und der Grundsatz der Gewaltentrennung wird formell kaum in Frage gestellt. Bei freierer Erwägung ist allerdings der Eindruck zu gewinnen, daß die Beteiligung des Ausschusses politisch auf eine intensivere Mitarbeit von Vertrauensmännern aus dem Schoße des Reichstages an den höchsten Verwaltungsaufgaben der Gegenwart hinausläuft. Diese Richtung weist uns der von der „legislativen" Seite sachlich kaum zu trennende sonstige Wirkungskreis des Reichstagsausschusses, der sich förmlich als die organische Unterlage für die Ausübung seiner obersten „gesetzgeberischen" Aufgaben denken läßt. Hier zeigen sich planmäßige Anlage und Ausbau

[1]) Ebenso österr. NotVO. v. 9. Juni 1915, RGBl. 361 (Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg, § 1 Ermächtigung, von gewissen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bestimmungen zu treffen. — Bemerkenswert österr. NotVO. v. 7. Aug. 1915, RGBl. Nr. 228 (Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, § 23: Ermächtigung, die eigenen Bestimmungen der NotVO. abzuändern oder zu ergänzen bzw. außer Kraft zu setzen.) Hier entzieht — um wieder mit Laband (II, S. 72) zu sprechen — die NotVO. sich selbst die ihr sonst zukommende formelle Gesetzeskraft.



seiner Stellung darin, daß das Kriegsamt den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge (Initiative) entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner (!) Art seine Meinungsäußerung einzuholen hat. „Allgemein“ ist hier wohl gleichbedeutend mit allem Grundsätzlichen. Der Ausschuß ist somit auch, wie Schiffer hervorhebt, Beirat, ein parlamentarischer Beirat des Kriegsamtes, ist es an allen gewöhnlichen Tagen und wird auch teils um dieser Funktion willen, teils offenbar zur Ermöglichung wirksamer Kontrolle von allem Wichtigen unterrichtet. Erst durch diese Attribute wird der Ausschuß unverkennbar als wichtiges Rad in die kriegsamtliche Geschäftsführung eingefügt und hat dem Reichstage, dessen hierin allerdings selbständiges Organ er ist, die entsprechende Einflußnahme auf die wichtigsten Vorgänge in ständiger Fühlungnahme mit der Regierung zu ermöglichen. In täglicher Arbeitsgemeinschaft — so läßt sich die Sache wohl deuten — schreitet das Reichstagsorgan zur Mitwirkung an den wichtigen allgemeinen Anordnungen des Kriegsamtes fort, um von hier zu noch erheblicherem Einflusse auf die allgemeinen Verordnungen des BR. aufzusteigen, so daß eins das andere organisch voraussetzt und durchdringt. Es bleibt eine Leiter mit verschiedenen Sprossen, und die erwähnten Anordnungen des Kriegsamtes sind bloß ein Seitenstück zu den allgemeinen BRVO. auf der obersten Stufe.

Aehnlich treffen wir Beteiligung von Parlamenten, einzelnen Kammern und Organen an spezifischen Regierungs- und Verwaltungs-Maßnahmen auch anderwärts, wo immer der wohl von Haus aus niemals und nirgends glatt vollziehbare Grundsatz der Gewaltentrennung zweckentsprechend gemildert werden mußte und die verschiedensten Verbindungen eingegangen ist. Die Ausübung der Kontrolle der Staatschuld durch die Vertretungskörper erfolgt z. B. in Oesterreich durch die aus beiden Häusern des Reichsrates gewählte und ebenfalls stets zu benachrichtigende Staatsschuldenkontrollkommission, die sogar die Auflösung des Abgeordnetenhauses überdauert, in schlechten Zeiten sich als das dauerhafteste Stück des Verfassungslebens bewährt, und steigert sich hier bis zur unmittelbaren Mitverwaltung („Kontrasignierung“ der Schuldurkunden einerseits, „Unbrauchbarmachung und Löschung“ andererseits). Anderwärts findet sich wieder Mitwirkung des Vertretungskörpers sogar an Einzelakten wie Beamtenernennungen.[1]) Mitwirkung (Vorwissen) des Parlaments bei Verordnungen ist nicht bloß in England zu Hause,[2]) sondern gelegentlich schon Attribut des Reichstages, also keine absolute Neuheit.[3]) Doch ist auch ohne diese Vergleiche einzusehen, daß der Krieg mit dem Zwange zu den äußersten Opfern und Eingriffen auch hier eine neue staatsrechtliche Form für eine kurzwegige, durch ein geeignetes Bindeglied vermittelte Verständigung zwischen Reichstag und Regierung in den wichtigsten laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Augenblicks gezeitigt hat. Zum Zwecke ständiger Fühlungnahme ist dieser Ausschuß zum Zusammentritt während der Verhandlungen des Reichstags berechtigt und eine weitere Besonderheit liegt gerade darin, daß diese parlamentarischen Ausschüssen im Deutschen Reiche wie in Oesterreich sonst zumeist nur für umfangreiche gesetzgeberische Vorarbeiten (Kodifikationen) zugedachte Eigenschaft der Permanenz hier einem zur Mitwirkung an laufenden Verwaltungsfragen bestimmten Ausschuß, also sozusagen einem — Verwaltungsausschusse des Reichstages, verliehen ist. Da übrigens die Bestimmungen über seine Heranziehung durch das Kriegsamt in ihrer Schmiegsamkeit und Weitmaschigkeit durchaus zweckmäßig sind — was läßt sich nicht alles unter wichtigen Vorgängen oder Anordnungen des Kriegsamtes allgemeiner Art verstehen? — darf man wohl von dieser parlamentarischen Mitarbeit an der Einführung des Hilfsdienstes gute Dienste erwarten, wozu ja gerade die Handanlegung von allem Anfang am besten vorbereitet. Bewährt sich der Ausschuß, so kann damit eine mit Vorsicht auch sonst zur Entlastung der Gesetzgebung verwertbare Type für die Mitarbeit des Reichstages an anderen hierzu geeigneten Verwaltungsaufgaben auch der Friedenszeit gewonnen sein. Was die heutigen etwas schwerfälligen Parlamente aus allerlei Gründen nicht immer zuwege bringen, das treffen vielleicht zuweilen — im engeren Zusammenhange mit der Regierung — ihre kleinen, fachlich eigens geschulten Ausschnitte, und Repräsentation gibt es ja bei den Beratungen und Abstimmungen im Plenum auch heute schon genug. Formalrechtlich stünde nichts entgegen, politisch ließe sich allenfalls der Grundsatz der Gewaltentrennung einwenden, somit doch nur ein frommer Formenwahn der Rechtgläubigen. Allein treiben wir da nicht schon zuviel Zukunftsmusik?

[1]) Im Senat der Ver. Staaten von Amerika bei Konsuln, diplomatischen Vertretern u. a nach Holst, Staatsrecht der Ver. Staaten usw. 1885 S. 112.

[2]) Verschiedene Varianten für diese Mitwirkung bei „Verwaltungsverordnungen“ (?) sind angedeutet bei Hatschek, Engl. St. R. I. 1905, S. 581.

[3]) Laband a. a. O. I. S. 303.

Der Entwurf zu einem preußischen Fideikommißgesetze.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Dem preußischen Landtage ist von neuem ein Entwurf zu einem Fideikommißgesetze vorgelegt, der, wie seit Jahren geplant, bei diesem lückenhaft und durch teilweis ganz veraltete Rechtssätze bestimmten Rechtsstoffe Ordnung schaffen soll. Die bisherigen Bestrebungen in dieser Richtung seit 1903 und die jetzige Aufnahme des Entwurfs in der öffentlichen Meinung lassen jedoch befürchten, daß auch dieser Versuch in Folge der bei seiner Beurteilung leider nur zu leicht eintretenden Verquickung politischer und wirtschaftspolitischer Fragen mit Rechtsfragen kein gutes Ende nehme. Das würde im Interesse der Sache sehr zu bedauern sein. Das Fideikommißwesen bedarf einer gründlichen Umbildung; und diese kann und soll nach dem Entwurfe durchaus im neuzeitlichen Geiste geschehen, wenngleich man an die bereits vorhandenen Fideikommisse recht vorsichtig und nur mit Neuerungen dringlichster Art herantreten wird, um „erworbene Rechte“ bei ihnen tunlichst zu schonen. Jedenfalls wird auch hier, z. B. durch das Verbot des bisher fast schrankenlosen Zukaufs von Grundstücken, — also auch des sog. Bauernlegens, dem freilich das weithin noch unverbotene wilde Parzellieren von Bauernhöfen

wenig nachgibt! — eine wesentliche Verbesserung des früheren Zustandes erreicht.

Der Entwurf bedarf übrigens um so mehr einer vorurteilsfreien Prüfung und Förderung, als ihm in seiner jetzigen Gestalt außerordentlich wichtige Sätze über eine entsprechende Festigung des bäuerlichen Besitzes eingefügt sind, die gerade im Kriege und gegen dessen Ende völlig in der Richtung der Bestrebungen nach Kriegerheimstätten in und außerhalb der jetzigen Grenzen Deutschlands liegen. Sie sind obendrein ein alter Wunsch der deutschen Landwirtschaft. Es ist nicht nötig und entspricht nicht echt wirtschaftlicher Regel, den bäuerlichen Besitz dem „Kapitale" schrankenlos preiszugeben, wie etwa, als man durch § 8 des hannoverschen Einführungsgesetzes zum Grunderwerbsgesetze von 1872 das gesamte bäuerliche Recht, auch der freien Bauernhöfe, als „in jeder Hinsicht unhaltbar" mit einem Striche glaubte beseitigen zu dürfen. Erst langsam hat man sich durch Schöpfung der Anerben- und Rentengutsgesetze, sowie des Besitzbefestigungsgesetzes von 1912, — hier aus wesentlich politischen Gesichtspunkten, — in Preußen und verschiedenen anderen deutschen Staaten, z. B. in Baden bei dem Gesetze geschlossene Hofgüter betreffend von 1888, auf das Richtige wieder besonnen.

Die Schrankenlosigkeit unseres Grundeigentumsrechts gibt sogar der Bodenreformbewegung in manchen Punkten recht; und wer als friedlicher städtischer Mieter von Grundstücksspekulanten beliebig mit dem Mietzinse gesteigert wird, kennt die Vorzüge dieses Rechtszustandes aus eigenster Erfahrung und lernt die Erfolge von Gegenbestrebungen schätzen. wie sie z. B. in Ulm unter der tatkräftigen Leitung des trefflichen Oberbürgermeisters v. Wagner erzielt sind.

Ob übrigens nicht ein weit geringerer Schutz, als er jetzt noch für die Fideikommisse und nun auch für den bäuerlichen Besitz in Aussicht genommen wird, wirtschaftlich genügte und deshalb vorzuziehen wäre (Unaufteilbarkeit unter Lebenden, geschlossene Vererbung, Verschuldungsbeschränkung mit Abtragungszwang usw.), kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.[1])

Der neue Entwurf enthält im ersten Teile die Bestimmungen über Grundfideikommisse; im zweiten über den als „Stammgüter" zu bindenden bäuerlichen Besitz und im dritten über die Familienstiftungen. Geldfideikommisse, die im Grunde nichts anderes sind als Familienstiftungen, sind aufs Aussterben gesetzt; ein Eingreifen bei manchen, arg verfahrenen Stiftungsbestimmungen ist leider nicht ausreichend ins Auge gefaßt.

Zu weiterer Kennzeichnung folgendes. Jener erste Teil sieht, im Gegensatz zum jetzigen Rechte, nicht nur bei 30 000 M. Jahresreinertrag, sondern stets die Kgl. Genehmigung der Stiftung eines Grundfideikommisses als erforderlich vor; also auch, wo jetzt in den altländischen Gebietsteilen vom Jahresertrage von 7 500 M. an freie Stiftungsbefugnis besteht. Die Entscheidung des Königs darüber, ob er seine Genehmigung erteilen oder versagen will, ist ihrem Wesen nach völlig frei. Nur soll sie gewisse Voraussetzungen beobachten: angemessene Größe (was auch für den späteren Bestand gilt) —, §§ 3, 5 (128, 18, 19); 30jähriger Familienbesitz und Jahreseinkommen von 10 000 M. mindestens, — § 3; Unzulässigkeit der Uebersättigung des betreffenden Bezirks mit gebundenem Grundbesitze — § 5, Abs. 2 usw. Sie kann außerdem zunächst unter sonstigen Bedingungen in Aussicht gestellt werden, z. B. daß für Bildung einer genügenden „Verbesserungsmasse" (statt § 36, Abs. 1, Satz 2) und einer hinreichenden „Versorgungsmasse" der nichtbesitzenden Familienglieder (§ 87, 88) gesorgt werde. Gerade der letzte Punkt ist einschneidend und soll deshalb tunlichst selbst bei den bestehenden Fideikommissen berücksichtigt werden (§ 152). Er muß wesentlich zur Aussöhnung mit diesem Rechtsgebilde im öffentlichen Bewußtsein dienen. Die Kgl. Genehmigung könnte u. a. auch verlangen, daß in der Stiftungsurkunde verboten werde, die Grundstücke nach englischer Art zu Jagdgründen niederzulegen (vergl. § 39, Abs. 3 u. 4), was den freien „Latifundien" nicht versagt ist.

Der Vorzug des männlichen Geschlechts bei der Nachfolge ist beibehalten und insoweit auch wohl für die Kgl. Genehmigung Voraussetzung. Doch läßt sich durch Stiftungsbestimmung ein Abspringen des Besitzes auf ferne Nebenverwandte durch Mitberufung einer Tochter und ihrer Nachkommenschaft abwenden. Dem berechtigten Bestreben unserer wirtschaftlich tüchtigen Frauen wird also in einem gewissen Maße Rechnung getragen, da auch der „Glanz des Namens" einer Familie, der sich ja nur auf männliche Nachkommen vererbt, dadurch zu erhalten wäre, daß die Nachfolgerin zur Weiterführung des Familiennamens verpflichtet wird.

Dafür, daß der Fideikommißbesitzer mit den „Allodgläubigern" kein Verstecken spielen kann, ist m. E. genügend gesorgt.

Wenn man übrigens so vielfach noch mit den den Familienfideikommissen wenig freundlichen Worten von Suarez hausieren geht, so ist doch zu erwägen, daß längst für den Zweck, den „Glanz des Namens" zu verleihen und zu wahren, volkswirtschaftliche Erwägungen an die Stelle getreten sind, die die Aufgabe der Fideikommisse rechtfertigen — eine Erscheinung, die dem Juristen genügend oft vor Augen tritt, wenn alte Rechtsgedanken in neuen Formen wieder auftauchen. Und nach der „Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Zirkulation" wird bei ländlichem Besitze kaum noch jemand verlangen; sind doch solche Schreckgespenster, wie sie „Kein Hüsung" vor Augen stellte, ohnehin verschwunden! Auch das mit Zähigkeit wiederholte Schlagwort von der „Vorzugsstellung[1]) einiger weniger Familien" besagt im Grunde herzlich wenig und selbst die klug gemäßigte Beurteilung Gustav Freytags („Soll und Haben" I., S. 561) trifft, wirtschaftlich betrachtet, nicht das Richtige. Wer keinen mannigfach gebundenen Großgrundbesitz will, wird vor allem sich auch gegen die freien „Latifundien" wenden müssen. Jedenfalls bleibt jener das anerkannte Vorbild landwirtschaftlichen Betriebes. die Stütze der Volksernährung, der Sitz wahrhaft unabhängiger Gesinnung und stellt vielfach das führende Mitglied im Genossenschaftswesen, er trägt seine Fesseln, weil sie von nicht geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. —

[1]) Vgl. „Ztschr. f. Agrarpolitik" 1913, S. 117.

[1]) Wie wenig solche vorhanden sind, lernt man am besten als langjähriges Mitglied einer Fideikommißbehörde kennen. Der Eifer, Fideikommißbesitzer zu werden, ist meist erheblich größer, als die Freude, eine solche gebundene Stellung innezuhaben.



Der letzte Gesetzentwurf ist hier besprochen worden.[1] Es mag wegen der sonstigen Punkte darauf verwiesen sein, da der neue sich eng an ihn oder doch die ihm im Herrenhause und in der Kommission des Abgeordnetenhauses (nach erster Lesung) gegebene Form anschließt und vielfach nur Aenderungen an der Fassung vornimmt. Ganz kurz daher nur folgendes. § 3 läßt bei der „Wohnpflicht" stiftungsmäßige Ausnahmen zu. Die Handhabung der Zwangsverwaltung wird mehr dem Amtsgericht zugewiesen (§§ 60, 64). Das „Ruhen des Familienrechts" zieht den Verlust des Fideikommisses nach sich (§ 71 Abs. 4). Die Vorrechte bei einer „Verpflichtung" zur Gründung werden um 3 Jahre vorgeschoben: § 143. Die Uebergangsbestimmung über die Familienversorgung verbessert § 152 Abs. 2 Satz 2. Die Ausnahme beim Verwendungsverfahren wird von 10 auf 2 ha herabgesetzt: § 177 Abs. 2. Familienschlüsse bei Stiftungen werden in etwas vereinfacht: § 253 Abs. 1. Die Kosten- und Stempelbestimmungen sind jetzt nur bezüglich der „Stammgüter" neu.

Die die letzteren betreffenden Bestimmungen, — in den leider recht verwickelten, aber fein durchgearbeiteten §§ 188—246 enthalten, — bilden einen durchaus selbständigen Teil des Gesetzes, der sozusagen aus ihm herausgenommen werden könnte, ohne dem übrigen zu schaden. Sie erinnern an das „Ritterschaftsrecht des Herzogtums Bremen" aus der Hannoverschen Gesetzgebung und sind vielfach den Fideikommißvorschriften ähnlich, z. B. bezüglich des Verbots der Uebersättigung einer Gegend durch solch gebundenen Besitz, — § 190 und § 5; der Beschwerdeinstanz über dem sonst hier zuständigen Amtsgericht beim Oberlandesgericht, — § 245 und § 56 Abs. 5 usw. Doch ist die Rechtsform einfacher; sie läßt mehr Bewegungsfreiheit und berücksichtigt einen kleineren Kreis von Familienangehörigen, wie es den Bauern nur passen kann. Kennzeichnend ist fürs Stammgut die Höchstgrenze mit einem Jahresreinertrage von 20 000 M. (§§ 190, 192), Stiftung mit ministerieller Genehmigung (§ 189), **ein** Besitzer (§ 194), Vorzug des Mannesstamms (§ 221 Abs. 4) mit einem gewissen Wahlrechte (§ 224). § 206 ordnet eine Belastungsbeschränkung an, die sehr künstlich bezüglich des Stammhofwerts „in Höhe des Stammdrittels" durchgeführt wird, obwohl an sich (§ 202) „für alle persönlichen Verbindlichkeiten des Stammgutsbesitzers — — sowohl das Stammgut, wie das Allod" haften soll. Es folgt dann aber der etwas geheimnisvoll lautende Abs. 2 im § 207, der den Gläubiger zwingt, vor (weiterer) Vollstreckung eine Zwangshypothek innerhalb des verpfändbaren Wertteils eintragen zu lassen (Begr. S. 46). Nach § 205 kann „der Stammgutsbesitzer den Stammhof im ganzen nicht veräußern; er kann Teile des Stammhofs nur abveräußern, wenn das Amtsgericht die Abveräußerung genehmigt"; s. Abs. 2.

Eben diese, die Familienaufsicht bei den Fideikommissen vertretende Aufsicht durch die örtliche Gerichtsbehörde, für die unzweifelhaft manches sich geltend machen läßt, tritt im ganzen genommen doch stärker zutage, als es die Begründung gelten lassen möchte (S. 26). Ich verweise auf folgende Vorschriften. § 195 (Abweichung von Stiftungsbestimmungen), § 196 (Erstattung außergewöhnlicher Aufwendungen), § 198 (Bestellung eines Familienvertreters im Bedarfsfalle), § 200 (Genehmigung gewisser Rechtsgeschäfte), § 205 (Genehmigung von Abveräußerungen), § 206 (Belastung und Grundgerechtigkeiten), § 209 (Ermächtigung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten), § 216 (Verfügung über Kapitalien des Stammguts), § 217 (Erfordern einer Sicherstellung), § 236 (Aufhebung des Stammguts), § 242 Abs. 3 (Verwendung aufgenommener Gelder), § 243 (Verwaltungsentziehung). Sehr übel ist es dann noch, daß das Amtsgericht unter Umständen sogar über die Pflichtteilsverwirkung zu entscheiden berufen ist (§ 226 Abs. 2). Der Bauer wird als Stammgutsbesitzer die nicht unberechtigte Empfindung haben, unter der Vormundschaft des Gerichts zu stehen; und sie wird bestärkt durch die im § 227 vorgesehene Pflicht, das Stammgut im Nachfolgefalle „in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer von seinem Besitzantritte bis zur Herausgabe fortgesetzten, nach den gesetzlichen und stiftungsmäßigen Bestimmungen geführten Verwaltung ergibt, und über die Veränderungen im Vermögensstande, die während seiner Besitzzeit vorgekommen sind, Auskunft zu erteilen". Das kann die Quelle endloser Streitigkeiten werden, zumal bei der nicht jedem Bauern möglichen Rechnungsführung!

Zweifelhaft erscheint es mir, ob sich die Bestimmung empfiehlt, daß jede einmal ins Grundbuch eingetragene Belastung auch trotz etwaiger Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze gültig sein soll (§ 208 Abs. 1); und ferner die für die Stiftung zugelassene Anordnung, daß der Stammgutsbesitzer „bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres von der Verwaltung des Stammguts ausgeschlossen werden" könne. Sehr klug erwogen sind die Bestimmungen über die Abfindungsfälligkeit und die Sicherungshypothek, sowie das Asylrecht der Abfindlinge in §§ 228, 229, 232.

Die Begründung S. 17 und 16 führt die Stammgutsgründung mit folgenden Worten ein:

„Das Stammgut soll einer Familie einen dauernden wirtschaftlichen Rückhalt geben und sie bodenständig und in steter Verbindung mit der ererbten Scholle und der Heimat halten." — „Die Stammgutsstiftung soll dazu beitragen, Bauernhöfe und andere Besitzungen kleineren und mittleren Umfangs gegen Wechselfälle der Wirtschaftsführung, sowie gegen die Gefahren zu schützen, die sich aus der Verkehrsfreiheit des Grund und Bodens, dem Andrange des Großkapitals und den Erweiterungsbestrebungen des Großgrundbesitzes ergeben." — „Die Festigung eines solchen alten Hofes als Familiengut erhebt den tatsächlich längst bestehenden Zustand zu einem rechtlich gesicherten und gewährt der Familie Schutz dagegen, daß Besitz, den Generationen in treuer Arbeit, in Liebe zur Heimat und in Ehrfurcht vor den Vorfahren gehegt und erarbeitet haben, durch Mißgeschick, Unverstand oder Leichtsinn eines einzelnen in kurzer Zeit vernichtet und der Familie entfremdet wird."

Wenn daneben noch (S. 17) auf die Heimstättenbewegung hingewiesen wird, — leider ohne Berücksichtigung der umfangreichen Beratungen des Deutschen Landwirtschaftsrats auf diesem Gebiete, — so ist damit in der Tat alles Wesentliche gesagt. Die Begründung hofft (S. 17), daß solche Besitzbefestigung „in weiten Volkskreisen auf verständnisvolle Zustimmung rechnen" dürfe. Grundsätzlich ist das gewiß der Fall. Aber das Schutzbedürfnis wird bei unserem kraftvollen und selbstbewußten, zugleich vielfach mißtrauischen Bauernstande nicht sehr lebhaft sein. Er wird mehr dem Worte „ein freier Mann auf freier Scholle" zuneigen; und da ja die Stiftung

[1] Könnemann, S. 902, 1914 d. Bl.

eines Stammguts im Belieben des einzelnen steht, so lassen die Erfahrungen, die man mit dem Anerbenrechte in Hannover und vollends in anderen Bezirken gemacht hat, hier kaum Besseres hoffen. Die Besitzbefestigung bei bäuerlichem Besitze könnte damit leicht auf ein totes Gleis geraten.

Das Herrenhaus und die 1866 erworbenen Provinzen.

Vom Geh. Rat Prof. Dr. Arndt, Charlottenburg.

Nachdem der Minister des Innern von Loebell am 24. Januar d. J. im Staatshaushaltsausschuss des preussischen Abgeordnetenhauses die Notwendigkeit anerkannt hat, daß die neuen Provinzen mehr als bisher im Herrenhause vertreten sein müssen, sind die Fragen über die Bildung des Herrenhauses namentlich für die 1866 erworbenen Provinzen wieder akut geworden.

Das Herrenhaus beruht auf dem Ges. v. 7. Mai 1853, das die Bildung der Ersten Kammer durch Königliche VO. vorschreibt. Diese VO. erging am 12. Okt. 1854. Sie kann nur durch ein unter vorhergehender Zustimmung beider Kammern ergehendes Gesetz abgeändert werden. Gegen die Bildung des Herrenhauses durch VO. ist geltend gemacht, z. B. durch von Roenne[1]), Hermann Schulze[2]), Lasker und Twesten[3]), daß

„in Ansehung solcher Gegenstände, welche an sich ihrer Natur nach dem Gebiete der Gesetzgebung angehören, besonders, welche Teile des Verfassungsrechts darstellen, die Befugnis, Normen aufzustellen nur gemeinschaftlich von allen drei Faktoren der Gesetzgebung ausgeübt und nicht einem einzelnen Faktor, der Krone, zur Ausübung übertragen sein dürfe".

Allein dieser Einwand wird heute nicht mehr aufrecht erhalten, da der Gesetzgeber, wie und wem er will, gesetzgeberische Befugnis übertragen kann. Beispiele aus letzter Zeit, namentlich aus Anlaß des Krieges, sind häufig. Vgl. noch Meyer-Anschütz[4]), Jellinek[5]), Schwartz[6]). Das Ges. v. 7. Mai 1853 schreibt nun vor, daß das Herrenhaus zusammengesetzt wird aus Mitgliedern, die der König „mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit" beruft. Es wird behauptet, daß die Vorschrift in § 8 der VO. v. 12. Okt. 1854, wonach die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt, also z. B. wenn ein Magistratsmitglied nicht wieder gewählt oder ein Professor an eine andere Universität versetzt wird, mit dem Erfordernis der Lebenslänglichkeit in Widerspruch stehe. Allein auch dieser Einwand wird heute nicht ernst genommen, da die Berufung auf Lebenszeit nur vorgeschrieben wurde, um periodische Wahlen auszuschließen und in solchen Fällen nicht der Person, sondern der durch ihn vertretenen Körperschaft gilt;[7]) Die Frage, ob ein Verzicht auf die Mitgliedschaft zulässig ist, soll hier ausgeschaltet werden.

Streitig ist aber, ob nur das Gesetz vom 7. Mai 1853 oder auch die auf Grund dieses erlassene Königl. VO. v. 12. Okt. 1854 Teil der Verfassung geworden ist. Letzteres nehmen an: v. Roenne-Zorn[8]) und Schulze[9]), ersteres Arndt[10]), Bornhak[11]) v. Stengel[1]), Schwartz[2]). Diese Ansicht hat den Wortlaut des Ges. v. 7. Mai 1853 für sich. Dafür spricht auch, daß anderenfalls nicht erst nötig gewesen wäre, besonders vorzuschreiben, daß die Kgl. Anordnung nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann, weil sich solches von einem Bestandteil der Verfassung von selbst verstanden hätte (Art. 107). Gilt aber die VO. v. 12. Okt. 1854 nicht als Bestandteil der Verfassung, so wirft sich die Frage auf, ob diese VO. auch in den 1866 erworbenen Provinzen gilt. Für die Beantwortung dieser Frage kommen drei Ansichten in Betracht. Die eine, besonders ausführlich vertreten von Hubrich[3]), geht dahin, daß das Staatsrecht einheitlich sein muß. Ist diese richtig, so kann die Anwendbarkeit der VO. von 1854 in den neuen Provinzen keinem Zweifel unterliegen. Allein die Theorie vom einheitlichen Staatsrecht wird überwiegend von der Theorie und vom Reichsgericht wie vom Oberverwaltungsgericht verworfen[4]). Insbesondere spricht das RG. am 17. Juni 1909[5]) aus, daß ein Rechtsgrundsatz, wonach die dem Staatskörper neu hinzutretenden Landesteile unmittelbar infolge der Einverleibung an der gesamten Staatsverfassung und an allen öffentlichen Anstalten teilnehmen, nicht anerkannt werden kann. Eine zweite Ansicht[6]) geht dahin, daß zwar nicht das Verwaltungsrecht, wohl aber das Verfassungsrecht im weiteren Sinne, d. h. die Verfassung und die zu deren Ausführung erlassenen Gesetze ohne weiteres auf die neuerworbenen Landesteile Anwendung finden. Hiergegen läßt sich anführen, daß sich ein Unterschied zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht überhaupt nicht machen lassen kann, da auch die Verfassung nur ein Gesetz ist, im übrigen sich nicht bestimmen läßt, wo das Verfassungsrecht aufhört und das Verwaltungsrecht anfängt. Es sind die Verfassung und die zu deren Ausführung erlassenen Gesetze stets ausdrücklich auf die 1866 erworbenen Provinzen für anwendbar erklärt. Insbesondere ist dies auch geschehen bezügl. der zur Ausführung der Verfassung ergangenen Gesetze, so des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 zur Ausführung der Art. 5 und 6, des Preßges. v. 12. Mai 1851 zur Ausführung der Art. 27 und 28 (VO. v. 25. Juni 1867 GS. S. 921), der Vereins-VO. vom 11. Mai 1850 (GS. S. 277) zur Ausführung der Art. 29 und 30 des BZG. v. 4. Juni 1851 zur Ausf. des Art. 111. Es besteht kein rechtliches Hindernis, Gebietsteile zu erwerben, in denen weder die Reichs-, noch die preußische Verfassung, noch die zu deren Ausführung erlassenen Gesetze in Geltung gesetzt werden. Hiernach bleibt als dritte und richtige Ansicht, daß, abgesehen von Grenzregulierungen in Preußen (Kab.O. v. 29. März 1837) in neu hinzutretenden Landesteilen nur die älteren Gesetze Preußens gelten, die ausdrücklich eingeführt sind. Dieser Satz gilt uneingeschränkt und unzweifelhaft in Theorie und Praxis für das Reichsrecht. So gelten in den Schutzgebieten weder die Reichsverfassung noch die Reichsgesetze über Freizügigkeit, Versammlungswesen und Presse, Gewerberecht usw.; nicht, weil

[1]) Preuss. Staatsr. I § 89. [2]) Das. I § 55/56.
[3]) Sten. Ber. des Abg. H. 1866/67 S. 1432 f.
[4]) Staatsr. §§ 98 und 159.
[5]) Gesetz u. Verordnung S. 333. [6]) Preuß. Verf. S. 421.
[7]) Roenne-Zorn, I S. 278, Meyer-Anschütz, S. 306, Schwartz, S. 422.
[8]) I. S. 288. [9]) I. § 159. [10]) Preuß. Verf. Aufl. 7, S. 384. [11]) Preuß. Staatsr. I S. 368.

[1]) Preuß. Staatsr. S. 75. [2]) Preuß. Verf. S. 422.
[3]) Hirth's Annalen 1908 S. 662, 756.
[4]) Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 28 S. 309; Bd. 48 S. 280; Bd. 63 S. 431; Bd. 71. S. 230; Entsch. des O.V.G. Bd. 20 S. 399; Bd. 37 S. 442; Bd. 43 S. 177.
[5]) Entsch. Bd. 71 S. 230.
[6]) Anschütz, Preuß. Verf. S. 89.

ihre Anwendbarkeit ausgeschlossen ist, sondern, weil sie nicht ausdrücklich eingeführt sind.

Nun sind in den 1866 erworbenen Landesteilen die preußische Verfassung und die Wahlgesetze für das Abgeordnetenhaus [1]), nicht aber die VO. vom 12. Okt. 1854 eingeführt. Folglich gilt diese hier nicht. In den 1866 erworbenen Provinzen gilt als zwingende Norm für die Bildung des Herrenhauses nur die Vorschrift in Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, daß der König „mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit" beruft. Er ist also rechtlich nicht gezwungen, die Vorschriften der VO. vom 12. Oktober 1854 zu berücksichtigen, er kann es, er braucht es nicht. Dem entspricht es, wenn in den 1866 erworbenen Provinzen weder Landschaftsbezirke für den alten und befestigten Grundbesitz, noch Grafenverbände, noch die Verbände i. S. des § 4, Z. 3 der VO. v. 12. Okt. 1854 gebildet sind. Der König konnte und kann daher auch Vertreter der Universitäten einberufen, ohne an § 5 gebunden zu sein, wonach die Präsentation vom akademischen Senate und nicht vom Plenum der ordentlichen Professoren ausgeht. Demgemäß war die Präsentation für die Universitäten Kiel, Göttingen und Marburg vom Plenum der ord. Professoren i. J. 1867 erfolgt. Ob dies deshalb geschehen ist, weil dort ein akademischer Senat damals nicht bestand, ist rechtlich und tatsächlich unerheblich, weil man einen solchen Senat hätte bilden können. Würde die VO. v. 12. Okt. 1854 für die neuen Provinzen gelten, so hätte die Präsentation in anderer Weise erfolgen müssen. Diese VO. kann gemäß Ges. v. 7. Mai 1853 der König einseitig nicht ändern, insbesondere nicht vorschreiben, daß statt des Magistrats das Stadtverordnetenkollegium wählt.

Eine Schwierigkeit ergibt sich für die Frage des Ruhens und Erlöschens der Mitgliedschaft für das Herrenhaus, wenn die VO. von 1854 in den neuen Provinzen nicht gilt. Hier kann der König das, was in der VO. steht, soweit es ihm angemessen erscheint, unmittelbar bei und in der Berufung anordnen, also diese so fassen, daß bei erblicher Berechtigung ein Alter von dreißig Jahren erforderlich ist, daß mit Verlust der Eigenschaft, in welcher die Berufung erfolgt ist, die Berufung hinfällig wird usw. Darin liegt weder eine Strafe i. S. des Art. 8, noch ein Eingriff in die persönliche Freiheit i. S. des Art. 5 der Preußischen Verf. [2])

Die Entscheidung über die Berufung in das Herrenhaus steht grundsätzlich nur dem König zu. Schlimmstenfalls kann das Herrenhaus auf Vorschlag der Matrikelkommission [3]) sich weigern, jemanden, der für die neuen Provinzen anders als gemäß der VO. von 1854 berufen ist, in die Matrikel einzutragen. Dies hätte aber keine andere Folge, als daß die Stimme für den Einberufenen bis auf weiteres ruht. Zweifellos werden sich Krone und Herrenhaus über Fragen der vorliegenden Art einigen.

Gelingt dies nicht, so könnte die Krone die Berufung dadurch unanfechtbar machen, daß sie die Berufung noch „aus Allerhöchstem Vertrauen" ausspricht. Zu einer gesetzlichen Regelung etwaiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Krone und Herrenhaus über die Zusammensetzung dieses Hauses ist die Zeit nicht geeignet.

[1]) GS. 1866 S. 555, 875, 876; GS. 1867 S. 1482.
[2]) Arndt, Preuß. Verf., Aufl. 7, S. 99.
[3]) § 69 der Geschäftsordn. für das Herrenhaus

Berufung bei Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.

Vom Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Unter den zwecks Vereinfachung der Rechtspflege im Kriege in Betracht kommenden Maßnahmen findet die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, wie aus den von der DJZ. auf Grund ihrer Umfrage S. 1ff. u. S. 153ff. eingeholten Aeußerungen zu ersehen ist, weitgehenden Beifall. Es ist auch nicht zu verkennen, daß, soweit nach der durchschnittlichen Fähigkeit des Amtsrichters seine obere Zuständigkeitsgrenze zu bestimmen ist, sie mit 600,— M. schon bei Erlaß der Novelle v. 1. Juni 1909 noch nicht erreicht war, und deshalb sowie angesichts des ungeheuer gesunkenen Geldwerts eine erhebliche Erhöhung derselben geboten ist.

Wird nun als deren Höchstbetrag die Summe von 1200 M., auf die sich bisher die meisten Stimmen vereinigt haben, oder auch vielleicht, wie von einzelnen vorgeschlagen, ein Betrag von 1000 oder 1500 M. unterstellt, so fragt sich: Ist die Berufung in den zufolge der neuen Zuständigkeitserhöhung den Amtsgerichten zuwachsenden Zivilprozessen den Oberlandesgerichten. welche bisher für diese Streitwerte zuständig waren. zu belassen oder den Landgerichten zuzuweisen? Für das erstere sprechen folgende Erwägungen:

Die OLG. entscheiden infolge ihrer Geschäftsverteilung in spezialistisch wirkenden Senaten, deren Mitglieder durchweg aus Richtern bestehen, die als besonders bewährt und befähigt befunden sind, während dies bei den Berufungskammern der LG. nicht gleichermaßen zutrifft. Die OLG. bieten daher durch die Art ihrer Geschäftsverteilung und die Auswahl ihrer Richter weit höhere Gewähr für einen richtigen Spruch als die landgerichtlichen Berufungskammern, in denen häufig, wenigstens in Preußen, auch Assessoren mitwirken, deren Eignung und endgültige Ernennung zum Richter nicht sicher ist. Nur durch Belassung der Berufung beim OLG. läßt sich daher die „Verschlechterung der Rechtspflege" vermeiden, die Wach [1]) in der jetzigen Erhöhung der AG.-Zuständigkeit unter Voraussetzung der Berufungsübertragung an die Landgerichte erblickt.

Die Tätigkeit des AR. ferner würde durch die ihm zugehenden Urteile des OLG. in glücklichster Weise befruchtet werden und wertvolle Richtlinien erhalten, die das LG. auch deswegen nicht ebenso autoritativ erteilen kann, weil die verschiedenen Berufungskammern naturgemäß häufig verschieden urteilen. Es würde also durch Belassung der Berufung bei dem OLG. auch die wünschenswerte Einheitlichkeit der amtsgerichtlichen Rechtsprechung gefördert werden.

Geben ferner gegenüber den Urteilen der AG.e die Senate des OLG.s, wie dies zweifellos unbedenklich wäre, in Besetzung von nur 3 Richtern Recht, so wendet der Staat dieselbe Zahl von Berufungsrichtern am OLG. auf, wie er sie am LG. zu stellen hätte.

Es kommt hinzu, daß am LG. jüngere Richter in größerer Zahl sind als am OLG. und daher auf diese Weise am LG. mehr

[1]) Jur. Wochenschrift 1917, S. 74.

Richterkräfte für Krieg und Hilfsdienst zur Verfügung gestellt würden, als ihrer an den OLG. frei würden, wenn man den letzteren die Berufungen abnähme.

Auch Prorogationen des AR.s für Streitwerte, welche die demnächstige Höchstgrenze noch überschreiten, würden ungemein gefördert, wenn dadurch den Parteien das OLG. als Berufungsgericht und zutreffendenfalls das Reichsgericht als Revisionsgericht nicht mehr wie bisher entzogen wird. Denn diese Entziehung muß jetzt im allgemeinen den Anwalt veranlassen, der Partei zur Prorogation nicht zuzureden. Die Begünstigung der letzteren liegt aber im Rahmen einer sachgemäßen Vereinfachung der Rechtspflege. Denn erstens entscheidet auf diese Weise in erster Instanz statt 3 Richter nur einer, und zweitens, wie die Begründung zur Novelle v. 1. Juni 1909 (Reichstagsdrucks. Bd. 246 Nr. 735) hervorhebt, zeigt die Erfahrung, daß der Prozentsatz der durch Vergleich erledigten Sachen bei den AG. erheblich größer ist, als bei den LG. Dieser Prozentsatz würde noch steigen, wenn der Erscheinenszwang, der im § 619 ZPO. nur für Ehesachen aufgestellt ist, auch für alle anderen Prozeßsachen eingeführt würde, also das Gericht durchweg das persönliche Erscheinen der Parteien durch Geldstrafen oder Vorführung erzwingen könnte. Dadurch würde nicht nur in vielen Fällen zur Aufklärung und Abkürzung der Sache beigetragen, sondern auch mancher überflüssige Rechtsstreit solcher Kläger verhindert, die ihn nur durch ihren Anwalt ausfechten und selber nicht auf das Gericht gehen wollen.

Wird eine solche Bestimmung gegeben, so dürfte alles, was zwecks Herbeiführung von gerichtlichen Vergleichen zurzeit durch Gesetz geschehen kann, erfolgt sein und jedenfalls zu der neuerdings wieder zum gleichen Zweck vorgeschlagenen mehr als bedenklichen Einführung von Laien als Friedensrichtern kein Raum verbleiben. Der letztere Vorschlag unterschätzt auch die bei Formulierung eines Vergleichs häufig eintretenden juristischen Schwierigkeiten, die nicht selten vom Richter und beiden Anwälten, obwohl sie über den beabsichtigten Inhalt des Vergleiches vollkommen klar und einig sind, nur mit vereinten Kräften so überwunden werden können, daß neuen Prozessen vorgebeugt wird. Vielleicht wäre es auch, um die Vergleiche weiter zu fördern, angebracht, auszusprechen, daß Sühnetermin nach Eingang der Klage auch ohne Bestimmung eines Verhandlungstermins[1]) und bei Antrag auf Zahlungsbefehl vor Erlaß des letzteren, angesetzt werden kann. Eine solche Terminsanberaumung ist namentlich in den Fällen zweckmäßig, wo es als sittliche Pflicht des Richters erscheint, mit allen Kräften zur Herbeiführung eines verständigen Vergleichs zu wirken, sei es, weil die Parteien zueinander im nächsten Verwandtschafts-Verhältnis stehen, oder weil aus sonstigen Gründen schon aus der Klage ersichtlich wird, daß die Sache nur durch einen Vergleich in einer allen Interessen Rechnung tragenden Weise erledigt werden kann.

Wieviel höher aber die Zahl der Vergleiche beim AG. ist als beim LG., dafür gibt die Reichs-Justiz-Statistik von 1915, S. 147, beredtes Zeugnis.

Danach kamen vor im ordentlichen Prozeß neben je 100 kontradiktorischen Urteilen

[1]) Zur Zeit bestritten; vgl. Blanckmeister Pos. M. Schr. 1905 S. 105.

im Jahre 1911	b. d. deutsch. AG.	58,	b. d. LG.	19	Vergleiche
„ „ 1912	„ „ „ „	56	„ „ „	18	„
„ „ 1913	„ „ „ „	55	„ „ „	18	„

Es wurden also neben je 100 kontradiktorischen Urteilen bei den AG. mehr wie dreimal soviel Vergleiche geschlossen als bei den LG.[1])

Die Statistik ergibt ferner, daß auch der Prozentsatz der Berufungen gegen Urteile der AG. erheblich geringer ist, als derjenige der Berufungen gegen Urteile der LG.

Es betrug nämlich die Zahl der Berufungen in Zivilsachen auf je 1000 kontradiktorische Urteile:[2])

i. J. 1909	gegen LG.-Urt.	450	u. gegen AG.-Urt. nur	269
„ „ 1910	„ „ „	463	„ „ „ „ „	265
„ „ 1911	„ „ „	475	„ „ „ „ „	275
„ „ 1912	„ „ „	473	„ „ „ „ „	278
„ „ 1913	„ „ „	466	„ „ „ „ „	279
„ „ 1914	„ „ „	498	„ „ „ „ „	304

Aus diesen Zahlen ergibt sich zugleich, daß durch die am 1. April 1910 eingetretene Zuständigkeitserhöhung die Zahl der Berufungen gegen Amtsgerichtsurteile keineswegs, wie man vielleicht hätte annehmen mögen, emporgeschnellt, im Gegenteil sogar zunächst gesunken und alsdann nur ganz allmählich gestiegen ist, und bisher fortgesetzt nur etwa $^{3}/_{5}$ der landgerichtlichen Berufungsziffer betragen hat.

Berücksichtigt man dies, sowie daß vor den AG. prozentual mehr als dreimal so viel Vergleiche geschlossen werden als vor den LG., so steht mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch bei nochmaliger Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit die Zahl der Berufungen an das OLG. aus den zum AG. abwandernden Wertstufen erheblich abnehmen würde, wenngleich an sich mit dem höheren Streitwert die Berufungsneigung steigt.[3])

Die OLG. würden also voraussichtlich auch inbezug auf die Zahl der Berufungen entlastet werden. Daß ihnen dabei mehr als bisher Sachen mit unzureichender Beweisaufnahme zuflössen, erscheint nicht wahrscheinlich. Denn der AR. würde voraussichtlich die wenigen Sachen seines Amtsbereichs, in denen die Berufung an das OLG. geht, mit besonderer Sorgsamkeit behandeln, und es würden die Anwälte, ohne deren obligatorische Zuziehung für Streitsachen von mehr als 600 M. eine erschöpfende Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses nicht denkbar ist, bei den oben gedachten Prorogationen sich selbstverständlich nur auf diejenigen AR. einigen, denen sie besonderes Vertrauen entgegenbringen können.

Nimmt man dagegen den OLG. auch die Berufungen in den den AG. neu zuwachsenden Streitsachen, so beschreitet man einen Weg, auf dem man allmählich zur gänzlichen Ausschaltung der OLG. gelangen könnte. Zunächst wurden den OLG. durch die Novelle von 1909 und die in ihr ausgesprochene amtsgerichtliche Zuständigkeitserhöhung auf 600 M. 33 % aller vermögensrechtlichen landgerichtlichen Prozesse 1. Instanz entzogen und den

[1]) Wie die Vergleiche in gesunder Weise an Richtermaterial sparen, so auch das schiedsrichterliche Verfahren, wenigstens soweit es von ständigen oder unter amtlicher Mitwirkung bestellten Schiedsgerichten gehandhabt wird. Man sollte es daher gerade jetzt insofern verbessern und für seine größere Verbreitung dadurch sorgen, daß man gegen das Vollstreckungsurteil des Gerichts den vom Schiedsgerichtsverfahren abschreckenden Instanzenzug ausschließt.

[2]) Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1916 S. 67.

[3]) Die so viel günstigeren Vergleichs- u. Berufungsziffern der AG. beruhen zweifellos zum großen Teil auf dem Vertrauen der Bevölkerung zu dem ihr persönlich bekannten AR. Es kann daher schon aus diesem Grunde dem Reichsgerichtsrat Niedner nicht beigetreten werden, wenn er im „Tag“ vom 7. Febr. 1917 vorschlägt, an Stelle der amtsgerichtlichen Kompetenzerhöhung den Landrichter durchweg als Einzelrichter entscheiden zu lassen.

LG. als Berufungsgerichten übertragen. Würde jetzt die amtsgerichtliche Zuständigkeit bis zu 1200 M. erweitert und nicht für die dadurch den AG. zuwachsenden Sachen die Berufung beim OLG. belassen, so darf man annehmen, daß dadurch, nach dem Stande von 1909 gerechnet, schätzungsweise weitere 17% der vermögensrechtlichen landgerichtlichen Prozesse 1. Instanz den OLG. entzogen und den LG. als Berufungskammern überwiesen würden. Es wäre also auf diese Weise, nach dem Stande von 1909 berechnet, dann bereits etwa die Hälfte aller landgerichtlichen Prozesse 1. Instanz den OLG., d. i. den besser zusammengesetzten Berufungsgerichten entzogen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der jetzige Tiefstand unseres Geldwertes voraussichtlich auch nach dem Frieden zunächst schwerlich viel heben wird und man jedenfalls die jetzige Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wohl nie wieder beseitigen wird.

Nimmt man ferner den OLG. die Berufungen für Streitwerte von 600 bis 1200 M., so würde dies für die Anwälte an den OLG. und namentlich für diejenigen Gruppen unter ihnen, die fast nur mit kleineren Streitwerten befaßt sind,[1]) eine ungeheure Einbuße an ihren ohnedies während des Krieges geschmälerten Einnahmen bedeuten; eine Einbuße, die, soweit ersichtlich, nicht anderweit ausgeglichen werden kann und daher einer Enteignung ohne Entschädigung gleich stände.

Wenn vorstehend die Gesichtspunkte zusammengefaßt sind, welche für die Belassung der in Rede stehenden Berufungen beim OLG. sprechen, so fragt es sich nun, welche beachtlichen Gesichtspunkte sprechen dagegen?

Der einzig erkennbare dürfte die größere Schnelligkeit der LG. sein. Aber auch er ist nur ein scheinbarer. Denn erfahrungsgemäß arbeiten die Gerichte um so schneller, je weniger Richter bei den Entscheidungen mitwirken. Würden daher die OLG. in den in Betracht kommenden Fällen in Besetzung von 3 Richtern entscheiden, so würden sie voraussichtlich alsbald ebenso schnell arbeiten wie die 3gliedrigen Berufungskammern.

Durchaus unrichtig und der Ausdruck einer in unserer rauhen Zeit unangebrachten Empfindlichkeit wäre es ferner, zu behaupten, das OLG. verliere an Ansehen, wenn es gegen Urteile des AG. unmittelbar angerufen werden könne.

Fehlt es sonach einerseits an beachtlichen Gründen für Abzweigung der fraglichen Berufungen an die Zivilkammern, so dürften andererseits die für ihre Belassung beim OLG. hervorgehobenen Gesichtspunkte schwerwiegend genug sein.

Nur für ein Gebiet würde sich, falls es, wie vielfach vorgeschlagen[2]), dem Amtsgericht überwiesen wird, die Berufung an die Zivilkammer empfehlen. Das sind die Ehesachen; bei ihnen bedarf es ja der Entscheidung von schwierigen Rechtsfragen regelmäßig nicht, und sie sind schon aus diesem Grunde auch zur Ueberweisung an die AG. ganz besonders geeignet. Der Ausfall, den dabei die OLG.-Anwälte erleiden würden, wäre sowohl mit Rücksicht auf die geringere Zahl der Ehesachen, als auch weil es sich hier zum großen Teil um Vertretungen im Armenrecht handelt, verhältnismäßig gering.

[1]) Jur. Wochenschrift 1909. S. 36.
[2]) Vgl. zuletzt Ring, DJZ., 1917 S. 32, Volkmar, 1916 S. 392.

Juristische Rundschau.

Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Konflikt! Sonderbare Gegensätze haben sich gezeigt. In der zweiten Hälfte des Januar hat Präsident Wilson dem Senate seine Gedanken über die künftige Gestaltung des Völkerfriedens auf Erden entwickelt. Wie die Propheten des alten Testaments und nicht ganz unähnlich den früheren sozialistischen Schriftstellern, rechnet er dabei mit einer wunderbaren Umgestaltung der menschlichen Seele. Man wußte nicht, täuscht er sich selbst, oder will er andere täuschen. Das von ihm geplante neue Völkerrecht zeigte jedenfalls einen starken Mangel an Kenntnis der wirklichen Sachlage. Dann kam zuerst die englische Erweiterung des Seekrieggebietes. Am 31. Januar erfolgte Deutschlands Erklärung des uneingeschränkten Unterseebootkrieges. Nach wenigen Tagen brach der Präsident der Vereinigten Staaten die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland ab. Er warf der deutschen Regierung den Bruch der Zusage, die sie nach der Torpedierung der Sussex gegeben hatte, vor. Wieder erscheint ihm die Vernichtung von Handelsschiffen ohne jeweilige vorhergehende Warnung und außerhalb der Form des Kreuzerkrieges als völkerrechtswidrig. Wieder zeigt sich der rein formalistische Gedankengang. In Amerika kennt man den Grundsatz nicht, daß sich das Recht den konkreten Verhältnissen anzupassen hat. Eine Auslegung nach Treu und Glauben hat aber auch im Völkerrechte stattzufinden. Durch die englische Kriegsführung ist an Stelle der alten Blockade der Begriff des Sperrgebiets getreten. Deutschland hat ihn aufgenommen. Durch die Waffe des Unterseeboots ist eine neue Art des Seekriegs entstanden. Die Warnung wird allgemein erteilt. Wer sich in das gefährdete Gebiet begibt, muß auch die daraus erwachsende Gefahr tragen. Man könnte vielleicht die amerikanische Auffassung vom dortigen Standpunkte aus zu begreifen versuchen. Es wäre dort der konservative Zug der Rechtsentwicklung vertreten. Auf deutscher Seite zeigte sich der fortschrittliche. Beide hätten ihre Existenzberechtigung. Eine solche milde Beurteilung des amerikanischen Standpunktes wird aber in dem Moment unmöglich, in dem man bedenkt, daß Präsident Wilson England gegenüber den neu aufgestellten Begriff des Sperrgebietes geduldet hat. Er hat es gestattet, daß amerikanischen Schiffen auf offener See die Weiterfahrt nach Deutschland und neutralen Ländern verboten wurde. Er hat sich mit einem harmlosen Proteste begnügt. Dann ist sein ganzes Verhalten als ein rein politisches zu betrachten. Dann darf er sich auch nicht wundern, wenn es jetzt von diesem Standpunkte aus bei uns beurteilt wird. Dann begreift man auch die besondere Freude bei uns, als die europäischen Neutralen ihm eine deutliche Absage zuteil werden ließen.

Noch ist es ungewiß, ob es zum Kriege mit Amerika kommen wird. Und doch wird die Frage, welche Bedeutung einem solchen Falle zukommt, begreiflicherweise lebhaft erörtert. An der Spitze steht die Sorge um die deutschen Schiffe, die in amerikanischen Häfen liegen. Man verweist dabei auf die Handels- und Freundschaftsverträge zwischen Preußen und den Ver. Staaten von 1799 und 1823.

Sie sind allerdings noch in Kraft. Sie sichern auch das Privateigentum der Deutschen in Amerika und umgekehrt. Leider bezieht sich diese Absprache aber gerade nicht auf die Schiffe. Für sie sind die Grundsätze des Seekriegsrechts maßgebend. Hier ist das alte Beuterecht nicht abgeschafft. Die Haager Konvention v. 18. Okt. 1907 über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe bei Kriegsausbruch ist von den Ver. Staaten nicht unterzeichnet worden. Man hat auch allmählich gelernt, wenig Wert auf diese Verträge zu legen. Es wird sich alles darum drehen, ob Amerika, im Falle es zum Kriege kommt, sich der Entente anschließt und in ihren Pfaden wandelt, oder ob es sich aus eigenem Interesse von einem Wirtschafts- und Raubkriege fernhält.

Die deutsche Regierung veröffentlichte wieder eine Geheiminstruktion der feindlichen Marine, diesmal der französischen. Das Ministerium gibt den Führern der bewaffneten Handelsschiffe Weisungen über den Angriff auf deutsche Tauchboote. Es erschien bisher nach der auch von Amerika gebilligten englischen Auffassung als Kennzeichen der Bewaffnung nur zur Verteidigung, daß das Geschütz sich am Heck befinde. Nun soll das Handelsschiff beim Auftauchen eines U-Bootes ihm sofort das Heck zudrehen. Es wird also in dieselbe Lage gebracht wie ein zu Angriffszwecken mit Geschützen am Bug versehenes. Dann wird es jedenfalls in diesem Momente zum Kriegsschiffe im Rechtssinne. Ein Fahrzeug allerdings, das je nach seiner Drehung bald Kriegsschiff bald Handelsschiff sein soll, ist ein rechtliches Unding. Das zeigt die Unrichtigkeit der ganzen rechtlichen Grundlage. Die Unterscheidung der Bewaffnung zur Verteidigung oder zu Angriffszwecken ist wertlos. Jetzt im uneingeschränkten Unterseebootkriege wird die theoretische Frage praktisch sehr einfach gelöst.

Auf Veranlassung des amerikanischen Staatssekretärs Lansing werden drüben neue Vorschriften über die Kriegführung zur See ausgearbeitet. Sie werden dem amerikanischen Institut für internationales Recht unterbreitet. Sie enthalten Bestimmungen, die die Blockade feindlicher Häfen verbieten und die Durchsuchung von Schiffen für unstatthaft erklären. Feindliche oder neutrale Handelsschiffe, auch wenn sie Bannware enthalten, dürfen nicht versenkt werden. Nach jeder Kriegserklärung muß eine Konferenz der Neutralen stattfinden. Zu ihr sollen auch die Kriegführenden eingeladen werden. Die Konferenz kann Strafmaßnahmen gegen die Verletzung der Rechte Neutraler ergreifen usw. Es ist sehr löblich, daß man in Amerika schon während des Kriegs sich die Mühe nahm, einen Völkerrechtskodex vorzubereiten. Weit besser wäre es aber gewesen, wenn man dort sich um die Aufrechterhaltung der vorhandenen Völkerrechtsgrundsätze bemüht hätte. Amerika hat bei Kriegsbeginn das Ersuchen der europäischen Neutralen, mit ihnen zusammen gegen die Uebergriffe Englands sich zur Wehre zu setzen, abgelehnt. Es hat die Quittung hierfür in der Note Schwedens auf die Einladung Wilsons, sich seinem Vorgehen gegen Deutschland anzuschließen, erhalten. Bei dieser Lage der Dinge wird man es begreifen, wenn die platonischen Völkerrechtsideen Amerikas für die Zukunft in Europa wenig mehr als ein Lächeln des Erstaunens hervorrufen.

Es ist der Wille des Kaisers, daß der nicht immer und überall mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechende Gang der Verwaltung vereinfacht und verbessert werde. Das spricht sein Erlaß v. 19. Jan. 1917, der im Haushaltsausschusse des preuß. Abgeordnetenhauses mitgeteilt wurde, aus. Je ein Unterstaatssekretär aus den preuß. Ministerien der Justiz und des Innern ist zur Prüfung der einschlagenden Fragen ernannt. Sie haben die Befugnis, Erhebungen anzustellen und Hilfsarbeiter heranzuziehen. Der preußische Minister des Innern hat im Plenum sich darüber ausgesprochen. Er sieht schwere arbeitsvolle Zeiten nach dem Frieden kommen. Er erwartet viel von der Reform der Verwaltung. Auch hier ist der Krieg ein mächtiger Lehrer gewesen. Was man schon früher fühlte, kam jetzt überall zur klaren Erkenntnis. Auch die Staatsverwaltung ist ein Stück des modernen Lebens. Auch hier liegt ein „Geschäft" vor, das in lebendiger Weise mit den modernen Hilfsmitteln zu fördern ist. Der telephonische Verkehr wird auch hier in seine Rechte treten. Und wenn sich Beamter und Bürger im persönlichen Verkehr näher treten, wenn dieser es lernt, die Scheu vor jenem abzulegen, und jener es versteht, diesem als wohlwollender Freund zu erscheinen, dann wird die Reform noch mehr erzielen als eine Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens.

Zu Anfang des Jahres tagte in Eisenach die Konferenz der deutschen Rechtsfakultäten.[1]) Sie befaßte sich mit der Behandlung der studierenden Kriegsteilnehmer, wahrlich eines der schwersten Probleme. Auf der einen Seite wird jeder volles Mitgefühl für die jungen Männer haben, die Jahre ihrer schönsten Lebenszeit in Kampf und Entbehrungen zubringen und dann bei ihrer Heimkehr von neuem in ihren Studiengang eintreten müssen. Man wünscht ihnen jede Erleichterung, sei es Abkürzung der Studienzeit, sei es Erleichterung der Prüfungen oder was sonst. Auf der anderen Seite aber sind sie unsere künftigen Richter und Rechtsanwälte. Es steht ihnen eine lange Wirksamkeit im öffentlichen Leben bevor. Gewichtige Interessen werden ihnen anvertraut. Man begreift es, daß die Vertreter der Fakultäten ihre Bedenken gegen eine geringere Studienzeit als drei Jahre nicht unterdrücken konnten. Auch daß sie den Notprüfungen nicht günstig gestimmt sind. Sie haben recht, wenn sie an ein Nachholen der theoretischen Vorbildung im späteren Berufe nicht glauben. Recht auch, wenn sie diese als die unentbehrliche Grundlage des deutschen Juristenstandes ansehen. Es muß sich ein Weg finden lassen, der zwischen beiden Interessen ausgleicht. Das zeigt ein in Heidelberg eingeschlagenes Verfahren. Für die Kriegsteilnehmer, die infolge Verwundung oder aus anderen Gründen wieder zu Hause sind, findet ein besonderer Kursus zur Vorbereitung für das erste Staatsexamen statt. Die Professoren rühmen den Eifer der Kriegsstudenten. Diese wieder empfinden dankbar die aus dem unmittelbaren Verkehr fließende Anregung und Förderung. Darin wird der Fingerzeig für die künftige Regelung liegen. Die abgekürzte Studienzeit verlangt intensiveres Arbeiten. Dieses wieder eine andere Methode. Für die

[1]) Vgl. den Zitelmannschen Aufsatz S. 265 d. Nr.
Die Schriftleitung.



Jahre des Uebergangs wird an den deutschen Hochschulen unserer Lehrer eine schwere aber segensreiche Arbeit harren.

Für Elsaß-Lothringen hat der Statthalter eine VO. über die Staatsprüfung der zum Heeresdienst einberufenen Referendare erlassen. Sie kommt denen zugute, die vor dem Feinde verwendet worden sind oder mindestens drei Monate lang mit der Waffe Dienste geleistet haben. Bureauarbeit bei militärischen Behörden genügt hierzu nicht. Für Referendare der gedachten Art wird eine besondere Prüfungskommission gebildet. Die Prüfung gilt, wenn sie nicht bestanden wird, als nicht unternommen. Das Besondere liegt in der besonderen Gestaltung der Prüfungsaufgaben. Sie sind als erleichterte gedacht. Aber nicht so sehr die Vorschriften der Verordnung werden den Ausschlag geben. Alles hängt von der Durchführung seitens der Examinatoren ab. Man darf den Referendaren wünschen, daß jene bei jeder mißlungenen Antwort sich die Tätigkeit der jungen Männer im Schützengraben in Erinnerung bringen.

Was man im Frieden nie für möglich gehalten hat, eine Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bei den Gerichten, bringt der Krieg und die durch ihn geschaffenen Notstände mit sich. Man hat in den letzten Wochen unter einer empfindlichen Kälte gelitten. Die Beschaffung des Heizmaterials war mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. An der Beleuchtung mußte gespart werden. Daher von verschiedenen Seiten eine Aenderung des Geschäftsbetriebs der Gerichte angeregt wurde. Beim OLG. Hamm und bei zahlreichen Gerichten dieses Bezirks hat man den Gedanken aufgegriffen. Die Arbeitszeit dauert ununterbrochen von morgens 8 bis nachmittags 3 Uhr. Für die Beseitigung des vorübergehenden Notstandes wird man diese vorübergehende Maßnahme sicher gern in allen Kreisen angenommen haben. Als dauernde Einrichtung läßt sie sich aber doch nur dann festhalten, wenn sie sich auch in den Geschäftskreisen durchsetzt. Von diesen ist dann wieder die Rechtsanwaltschaft in ihrem Betrieb abhängig. Eines greift in das andere. Sträubt sich die deutsche Auffassung gegen eine Zerstörung der Mittagspause und des Zusammenfindens in der Familie, dann werden auch die Gerichte bei dem gewohnten System beharren müssen.

Der Berliner Anwaltsverein hat die Maßnahmen zur Bekämpfung der Notlage des Anwaltsstandes beraten. Der Ausschuß hat beantragt, eine Erhöhung der Gebühren durch Vereinbarung eines Zuschlags zu den gesetzlichen Gebühren zu erreichen. In der Versammlung wurden die allbekannten und vielbesprochenen Gründe nochmals geltend gemacht. Die Versammlung schloß sich dem Vorschlag der Kommission an. Sie sprach sich für einen Zuschlag von 25% aus. Das hat nur dann zu unterbleiben, wenn die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers dem entgegensteht. Man sieht, daß die Rechtsanwaltschaft, von der Regierung im Stiche gelassen, sich zur Selbsthilfe wendet. Ob das Mittel Erfolg hat, wird von dem geschlossenen Zusammenhalt der Anwaltschaft abhängen. Ein Unrecht begehrt sie jedenfalls nicht. Das Außerordentliche, das zu einer außerordentlichen Honorierung führt, liegt hier allerdings nicht in der besonderen Schwierigkeit der zu bearbeitenden Prozesse. Es ist aber durch die Schwierigkeit der Lage der Anwaltschaft selbst gegeben.

Rücksichten auf die Sicherheit der Verteidigung des Vaterlandes haben eine eingreifende Aenderung im Patentrecht nach sich gezogen. Der Bundesrat hat in der VO. v. 8. Febr. bestimmt, daß die Bekanntmachung der angemeldeten Patente und Gebrauchsmuster zu unterbleiben hat, wenn sie nach militärischem Urteil geeignet wäre, den Feinden Vorteil zu bringen. Das Patent wird ohne das öffentliche Aufgebot erteilt. Auch das Einspruchsverfahren fällt weg. Bei dem Patentamt wird eine besondere Kriegsrolle geführt. Sie darf nur mit besonderer Erlaubnis des Patentamtes eingesehen werden. Wir werden erst nach der Beendigung des Krieges erfahren, welche Bedeutung diese Geheimpatente haben. Mit der Wiederherstellung der Oeffentlichkeit werden die Interessen Dritter wieder in Kraft treten. Heute besteht zwar rechtlich die Nichtigkeitsklage auch gegen das Geheimpatent. Praktisch wird sie wenig in Betracht kommen. Wer nur in seinem eigenen Interesse Einsicht der Geheimkriegsrolle fordert, wird kaum Aussicht auf Gewährung seiner Bitte haben. Nur wenn sich der Patentinhaber gegen angebliche Patentverletzung durch Dritte wendet, werden diese sofort den Kampf aufnehmen können. Es wird dann Sache des Gerichtes sein, durch Ausschluß der Oeffentlichkeit und sonstige Maßnahmen das Bekanntwerden der Erfindung zu vermeiden.

In Oesterreich brachte die durch sog. § 14-VO. eingeführte und am 1. Jan. 1917 in Kraft getretene Novelle zum allg. bürgerlichen Gesetzbuch in § 1154b eine Bestimmung sozialer Art zugunsten der Arbeitnehmer. Der Dienstverpflichtete behält den Anspruch auf Entgelt, wenn er verhältnismäßig kurze Zeit, keinesfalls aber länger als eine Woche ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert war. Die Bestimmung ähnelt der Vorschrift des deutschen BGB. § 616, nur daß dort eine zeitliche Beschränkung nicht enthalten ist. In Oesterreich so wenig wie in Deutschland wird aber die Bestimmung als zwingendes Recht betrachtet. Daher setzte dort sofort ein Kampf der beiden Interessengruppen um den Verzicht auf diese Bestimmung ein. Die Regierung führte einen Vergleich zwischen der Gewerkschaftskommission und den Unternehmerverbänden herbei. Sie gipfelt in einer grundsätzlichen Beibehaltung der Fürsorgebestimmung des Gesetzes. Sie ist ein Teil der Lohn- und Arbeitsverträge zwischen den Angehörigen der beiderseitigen Organisationen geworden. Der ganze Kampf war nur möglich durch die Auffassung der Rechtsnatur der erwähnten Gesetzesstelle als nachgiebiges Recht. Wenn die Gerichte in ihr einmal zwingendes Recht sehen werden, so bedarf es einer besonderen Zusage der Unternehmer, den gesetzlichen Inhalt nicht abzuändern, nicht mehr.

Der Kampf um die Zulassung von Frauen zu juristischen Studien an den österreichischen Universitäten hat wieder begonnen. Vielleicht ist der Zeitpunkt nicht ungeschickt gewählt. Die bisherige Zurückweisung hatte ja ihren Grund nicht in der Meinung, als sei das weibliche Geschlecht unfähig, rechtliche Probleme theoretisch zu lösen. Die juristische Fakultät der Universität Wien hat sich vor Jahren schon für die Zulassung der Frauen erklärt. Man scheut aber vor der Frage der Ver-

wendung der Juristinnen in der Praxis. Darin liegt, wie fast überall, ein Körnlein Berechtigung. Die Ausübung der Staatsgewalt im unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung läßt sich heute nicht in den Händen von Frauen denken. Auch der Hinweis auf die Herrscherin auf dem österreichischen Thron entkräftet dies nicht. Die Ursache liegt nicht in der Fähigkeit, sondern in den ihrer Anwendung entgegenstehenden äußeren Momenten. Indes verlangen die Frauen auch nicht, zu Richtern in streitigen Sachen oder zu Polizeidirektoren bestellt zu werden. Es gibt eine Reihe von Gebieten der Fürsorgearbeit. Hier hat sich die Frau in der Kriegszeit betätigt und bewährt. Das gibt einen Fingerzeig für den Weg, den sie auch im Frieden gehen kann. Es spricht dafür, daß man es ihr ermöglichen muß, auch die wissenschaftliche Grundlage dafür zu erwerben. Das Fehlen der Männer wird sich in doppelter Weise bemerkbar machen. Es werden Stellen frei sein, die neu besetzt werden müssen. Es wird die Möglichkeit der Eheschließung verringert sein. Auch Deutschland, das das Studium den Frauen längst geöffnet hat, wird in nicht allzu langer Zeit vor diesen Fragen stehen. Ein erster Schritt ist jetzt in der Zulassung weiblicher Gerichtsschreiber geschehen. Die Frauen werden hier ihren ersten Befähigungsnachweis erbringen können.

In den drei skandinavischen Staaten Schweden, Norwegen, Dänemark arbeitet derzeit ein vorbereitender Ausschuß an der Neuregelung des Eherechts. Ihm haben die bedeutendsten schwedischen Frauenverbände eine Denkschrift eingereicht. Sie enthält die wichtigsten Forderungen der Frauen. Ihr Grundgedanke ist offenbar die völlig rechtliche Gleichstellung beider Ehegatten. Man begreift, daß die noch in Schweden bestehende eheliche Vormundschaft des Mannes fallen soll. Auch daß Mann und Frau zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes, entsprechend ihrem Einkommen, beitragen sollen, läßt sich rechtfertigen. Nur wird man auch hier hoffen, daß die Ehegatten wie schon bisher auch in Zukunft ein gemeinsames Leben führen, ohne miteinander zu rechnen. Nun sollen auch die Rechte gegenüber den Kindern die gleichen sein. Hier wird bei Meinungsverschiedenheit eine Lösung des Konflikts durch eine lokale Behörde verlangt, die zum gleichen Teile aus Männern und Frauen bestehen soll. Das ist ein Ausweg, aber nur ein theoretischer. Wie, wenn die lokale Behörde auch zur Stimmengleichheit kommt, hier Mann, hier Weib? Dann bleibt die Erziehungsfrage unentschieden. Und was wird aus der Familie, wenn Mann und Frau ihre Differenzen vor dieses Gericht bringen? Man täusche sich durch derartige Konstruktionen doch nicht über die innerliche Unmöglichkeit der Lösung sittlicher Probleme mittels Entscheidung Dritter.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Konkursstatistik für 1915. Seit dem Erscheinen des Artikels über den Rückgang der Konkurse in Nr. 1/2 dieses Jahrg. (S. 97) ist in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs die Hauptzusammenstellung über die Konkurse des Jahres 1915 veröffentlicht, der wir in Ergänzung des vorbezeichneten Artikels folgendes entnehmen. Die endgültige Feststellung hat statt 4568 nur 4545 Konkurseröffnungen ergeben. Es hat also nicht, wie in früheren Jahren, bei der abschließenden Berechnung gegenüber der vierteljährlichen Aufstellung eine Zunahme um 2 bis 3%, sondern eine Abnahme um etwa 1/2% stattgefunden. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahre erhöht sich damit auf 3304 oder 42,1%. Die starke Beteiligung der Nachlaßkonkurse, auf die schon hingewiesen war, hat sich bei der endgültigen Feststellung noch erhöht, indem die Konkurseröffnung über 2624 (nicht 2566) Nachlässe beantragt und über 1341 (1309) erfolgt ist. Die Schuldenmasse bei allen im Jahre 1915 beendeten Konkursen betrug 331,86 Millionen M. gegen 439,33 Millionen M. i. J. 1914, zeigt also einen Rückgang um 127,47 Millionen M. oder 29%. Die Teilungsmasse belief sich insgesamt auf 65,22 Millionen M. gegen 101,65 Millionen i. J. 1915, ist also um 36,43 Millionen M. oder 35,8% zurückgegangen, so daß der Rückgang verhältnismäßig größer war als bei der Schuldenmasse. Von den bevorrechtigten Forderungen fielen weniger aus als in den Vorjahren, nämlich nur 12,9% gegen 13,7% i. J. 1914, 18,3% i. J. 1913 und 19,2% i. J. 1912. Von den nicht bevorrechtigten Forderungen fielen 264,70 Millionen M. aus gegen 367,44 Millionen i. J. 1914. Es sind dies 86,1% gegen 85,0 i. J. 1914 und 85,1 i. J. 1913. Nur ein Jahr (1911 nur 87,1%) hatte für die Konkursgläubiger einen ungünstigeren Ausgang als das Berichtsjahr. Wie ungeheuer der Verlust ist, den die Konkursgläubiger erleiden, ergibt sich daraus, daß in den letzten 20 Jahren nahezu 5 3/4 Milliarden Forderungen ausgefallen sind.

Die Hypothekenbewegung in Preußen. Der sehr starke Rückgang der amtsgerichtlichen Grundbuchsachen, über den schon öfter, zuletzt auf S. 214 berichtet ist, hängt zum größten Teile zusammen mit einer seit längeren Jahren beobachteten Abnahme der Hypothekeneintragungen und -löschungen. Daß daneben auch der Rückgang des Umsatzes an Grundstücken und Hypotheken auf die Grundbuchgeschäfte herabmindernd eingewirkt hat, liegt auf der Hand. Der Krieg hat naturgemäß die rückläufige Bewegung beschleunigt, und zwar von vornherein so erheblich, daß die jetzt vorliegenden Zahlen des Rechnungsjahres 1914, das, vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 gehend, die ersten acht Kriegsmonate mit umfaßt, sehr erheblich niedrigere Beträge, sowohl bei den Eintragungen wie bei den Löschungen, zeigt, als das voraufgegangene Jahr. Nach der Zusammenstellung des Kgl. Statistischen Landesamts in der „Statist. Korr." betrugen nämlich die Hypothekeneintragungen nur 2403 Millionen M. gegen 3761 i. J. 1913, 4087 i. J. 1912, 4756 i. J. 1911 und 4818 i. J. 1910. Es hat also im Jahre 1914 ein Rückgang um 1358 Millionen M. oder 36,1% stattgefunden, nachdem schon die drei voraufgegangenen Jahre eine Abnahme um 1056 Millionen M. oder 21,9% gehabt hatten. Unter der an sich nicht ganz unzweifelhaften Annahme, daß ohne den Krieg der Rückgang in demselben Maße wie in den Vorjahren stattgefunden hätte, würde die Kriegszeit immerhin noch eine Verminderung der Hypothekeneintragungen um mehr als 1 Milliarde M. verursacht haben. Die Löschungen von Hypotheken erreichten einen Betrag von 1517 Millionen M. gegen 2269 Millionen i. J. 1913, 2388 i. J. 1912, 2521 i. J. 1911 und 2502 i. J. 1910. Sie haben also im Berichtsjahre um 752 Millionen M. oder 33,1% abgenommen. Der Rückgang der Löschungen war hiernach, wie schon in den Vorjahren, wesentlich geringer, als der der Eintragungen. Dies zeigt sich noch deutlicher darin, daß der Betrag der Löschungen i. J. 1914 63,1% der Eintragungen erreichte gegen 60,3% i. J. 1913, 58,4 i. J. 1912, 53,0 i. J. 1911 und 51,9 i. J. 1910. Auch der absolute Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen, dessen Höhe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus Bedenken zu erregen geeignet war, zeigt einen sehr starken Rückgang. Nachdem er im Jahre 1910 nicht weniger als 2316 Millionen und i. J. 1911 noch 2235 Millionen M. betragen hatte, sank er i. J. 1912 auf 1699 und i. J. 1913 auf 1492 und betrug i. J. 1914 nur noch 886 Millionen M. Bei dem hohen Verdienst, den die Grundbesitzer vielfach in diesen Kriegs-

zeiten haben, ist anzunehmen, daß die Zurückzahlungen von Hypotheken und damit die Löschungen auch in den Jahren 1915 und 1916 verhältnismäßig hoch bleiben und daß damit der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen weiter sinkt. Trennt man die städtischen und die ländlichen Bezirke, so zeigt sich im Gegensatz zu den früheren Jahren, daß i. J. 1914 der Rückgang des Hypothekenverkehrs in den ländlichen Bezirken verhältnismäßig stärker war als in den städtischen. Die Eintragungen sanken in den städtischen Bezirken von 2146 auf 1447 Millionen M., also um 32,6 %, in den ländlichen von 1616 auf 956 Millionen M., also um 40,8 %; die Löschungen gingen in ersteren Bezirken von 1441 auf 995 Millionen M., also um 30,9 % zurück, in letzteren von 828 auf 522 Millionen M., also um 37,0 %. Der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen machte in den städtischen Gebieten 452, in den ländlichen 434 Millionen M. aus, war also in den Städten größer als auf dem Lande, während im Jahre 1913 das Land mit 787 Millionen zum ersten Male einen größeren Eintragungsüberschuß gehabt hatte als die städtischen Gebiete mit 705 Millionen M. Prozentual berechnet machten die Löschungen in den städtischen Bezirken 68,8 (i. J. 1913 67,1) % der Eintragungen aus, in den ländlichen Bezirken nur 54,6 (51,3) %. Die für das Jahr 1913 neu eingeführte Feststellung der Hypothekenbewegung nach Berufsgruppen der Hypothekenschuldner (vergl. hierüber Jahrg. 1915 S. 685) ergibt für das Jahr 1914, daß in ihm in noch höherem Maße als im Jahre vorher die dem Handel und Gewerbe angehörenden Hypothekenschuldner an der gesamten hypothekarischen Mehrverschuldung beteiligt waren, indem auf sie 54,6 % entfielen gegen 51,9 % i. J. 1913. Dem gegenüber ist der Anteil der der Land- und Forstwirtschaft angehörenden Hypothekenschuldner von 38,2 auf 30,8 % gesunken. Die buchmäßige Mehrbelastung der Gruppe der „sonstigen" Berufe (einschließlich der Berufslosen) war mit 14,6 % beteiligt gegen 10,8 i. J. 1913. In absoluten Zahlen ist der Eintragungsüberschuß bei der Land- und Forstwirtschaft von 1913 zu 1914 um über die Hälfte, nämlich von 570 auf 273 Millionen M. zurückgegangen, dagegen bei den zum Handel und Gewerbe gehörenden Grundeigentümern nur um etwas über ein Drittel, nämlich von 761 auf 484 Millionen M. Der Einfluß des Krieges, soweit er sich in dem Rückgange der Mehrbelastung zeigt, war also bei der Hypothekenbewegung der Land- und Forstwirtschaft weit größer als bei der des Handels und Gewerbes.

Zunahme der Fürsorgeerziehungssachen in Preußen. Sehr ungünstig eingewirkt hat der Krieg auf die Fürsorgeerziehungssachen, da, wie bekannt, die mangelnde väterliche Aufsicht und die durch die kriegerischen Ereignisse entfachten Leidenschaften die Neigung der Jugend zu rechtswidrigen Handlungen sehr erhöht haben. Die anhängig gewordenen Fürsorgeerziehungssachen waren schon vor der Kriegszeit wesentlich gestiegen; i. J. 1910 betrug ihre Zahl 12 878, i. J. 1911 13 535, i. J. 1912 14 568, i. J. 1913 15 380. Im Jahre 1914 erfolgte, wohl unter der Hemmung, die in den ersten Kriegsmonaten auf vielen Geschäftsgebieten stattfand, ein Rückgang auf 13 185, aber i. J. 1915 hat eine Zunahme auf 16 783, also um 27,4 % stattgefunden. Die Fürsorgeerziehung ist angeordnet in 8974 (i. J. 1914 in 7519, i. J. 1913 in 8892) Fällen, abgelehnt in 971 (952 und 1179) Fällen. Es ergibt sich hieraus, daß die Vormundschaftsgerichte mit größerer Strenge vorgehen; denn die Zahl der Ablehnungen erfolgte i. J. 1913 in 11,7 % aller Beschlüsse, i. J. 1914 in 11,2 % und i. J. 1915 in 9,7 %. Die Zahl der Fälle, in denen eine vorläufige Unterbringung erfolgte, also ein schleuniges Eingreifen in die Erziehungsrechte erforderlich war, ist i. J. 1915 von 5043 auf 6180 gestiegen.

Vermischtes.

Rechtsgedanken eines Frontsoldaten. Ein Feldpostbrief. Auf dem Tischchen in meinem Bombensicheren, der in den rückwärtigen Hang unseres Beobachtungsberges miniert ist, liegt die vorletzte Nummer der „Deutschen Juristenzeitung". Ich habe sie heute am Sonntagmorgen, wo nach gestrigem Hagelschlag ein heiterer Sonnenschein der Erde Feuchtigkeit hebt und tieferen Einblick ins feindliche Hinterland bis in die späteren Nachmittagsstunden wehrt, hervorgeholt, um darin zu blättern. Ein Kamerad, seines Zeichens Doktor der Staatswissenschaften und ein recht ernst zu nehmender Mensch, der mich besucht, sieht es mit Befremden: „Sind Sie denn noch nicht stur geworden, daß Sie das Zeug jetzt lesen?" — Oh ja, auch ich bin leider in dem Jahre, seitdem ich den Kriegsgerichtsrat an den Nagel hängte und als Artillerieleutnant den Stellungskrieg mitmache, schon recht „stur" geworden, will sagen, mir fehlt, wie so manchem, die Sammlung für die schwierigeren Fragen der Wissenschaft, die geistige Ruhe voraussetzt. Aber leichtere Themen verfolge ich gern, und so ganz bin ich der Juristerei nicht entfremdet, da ich den Dienst des Gerichtsoffiziers mitversehe. Ueberhaupt kann ich für meine Person über mangelnde Abwechslung nicht klagen. Erst hatte ich bei meinem aktiven Regiment, zu dem ich gleich vom Schreibtisch meines Etappengerichts an der Maas weg an die Front weiter westwärts ging, zur eigenen Einführung Einjährige auszubilden. Dann bekam ich eine vorgeschobene Feldhaubitze, einige Hundert Meter hinter unseren Gräben im Walde, mit der ich, aus den Kronen hoher Eichbäume beobachtend, den sich gegen Sicht gedeckt glaubenden Blaukitteln manchen unfreundlichen Gruß hinüberschickte. Leider fiel mir an einem schönen September-Sonntagmorgen meine ganze brave Mannschaft, wundervolle Kerle, durch einen Volltreffer in die Betoneindeckung, kurz ehe ich selbst als Ersatzmann einem stark mitgenommenen Regiment an einen anderen Teil der Westfront gesandt wurde. Hier „graupelte" es ziemlich stark, und nach einigen Tagen stand ich als einziger Offizier meiner Batterie in der fremden Flur. Doch wir haben nur vorübergehend Mangel an Menschen, bald waren die Lücken gefüllt, und ich erhielt andere Veränderungen. Bald war ich Verbindungsoffizier beim Infanteriestab, bald hatte ich die Leitung der Feuerstellung. Auch als Lagerkommandant unserer Waldlager konnte ich mich betätigen und knobelte Wachvorschrift und Feuerlöschordnung aus. Augenblicklich aber sitze ich, während mein Hauptmann als Artilleriebeobachter fliegt, oben bei der Beobachtungsstelle, um gegebenenfalls das Feuer der Batterien auf Minenwerfer oder übermütige Franzmänner zu richten, und nun ad rem, denn ich wollte ja einige juristische Gedanken zu Papier bringen.

Schon in Friedenszeiten war man sich in Richter- und Offizierskreisen zweifelhaft, ob das standgerichtliche Verfahren zweckmäßig oder ob nicht besser, unter seinem Wegfall, die Disziplinargewalt der Kommandeure zu erweitern und die Zuständigkeit der Kriegsgerichte nach unten auszudehnen sei. Sicherlich sind die formalen Anforderungen an die regelmäßig aus Laien bestehenden Richter der Standgerichte reichlich groß. Es gehört sehr viel Interesse beim Vorsitzenden dazu, um nach sorgfältigem Studium der Verfahrensvorschriften eine Verhandlung formgerecht durchzuführen, Interesse und — Uebung. Darum ist die Bestimmung des § 44 MilStrGO., daß „im Felde die Berufung sämtlicher Richter für den einzelnen Fall erfolgt", zum mindesten für den Stellungskrieg nicht zweckmäßig. Der Gerichtsherr beruft gern einen geübten Stabsoffizier oder Hauptmann (§§ 38, 39 MilStrGO.) als Vorsitzenden, muß ihn aber nach Wortlaut des § 44 vor jeder Verhandlung vereidigen. Das ist bisweilen, da hiernach zwei schwer abkömmliche, oft weit voneinander getrennte Offiziere zusammenkommen müssen, lästiger, als einen ständig verpflichteten Vorsitzenden allein für die Sitzung frei zu machen. Vielleicht könnte daher im § 44 die Sonderberufung „sämtlicher Richter" auf die „der Beisitzer" beschränkt werden.

Eine andere Bestimmung, die auch bei den Feldkriegsgerichten als lästig empfunden wird, ist die des § 336 Abs. 3 MilStrGO., wonach auch im Felde in das Urteil das volle Rubrum aufzunehmen ist. Der arme Urteilsfasser muß also trotz schlechter Schreibgelegenheit und Papierknappheit mit Datum, Richterliste usw. beginnen, obwohl alles dies im Protokoll steht. Es gibt schon im

Frieden Richter, die sich aus Bequemlichkeit über diese Bestimmung hinwegsetzen und ihre „Gründe" der Urteilsformel des Protokolls anschließen. Für das Feldverfahren könnte ein entsprechender Zusatz im § 336 Abs. 3 die überflüssige Arbeit ersparen.

Der Zivilprozeß berührt wegen der Schonvorschriften die Kriegsteilnehmer selten. Bisweilen nur wenden sich heimische Gerichte mit Ersuchen um Vernehmungen ins Feld und richten sie hin und wieder auch an das Gericht eines Regiments. Da ich selbst die Aufzeichnung eines Gerichtsoffiziers über eine von ihm vorgenommene „Zeugenvernehmung betr. Wandelung eines Kaufvertrages" gesehen habe und das Zivilgericht sich an dieser Erledigung nicht gestoßen hat, halte ich den Hinweis für angebracht, daß nach § 13 EG. MilStrGO. die Truppengerichte nur für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständig sind, alle anderen Ersuchen aber durch die Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsräte zu erledigen sind (§ 1 Ges. betr. freiw. Gerichtsb. u. a. in Heer und Marine v. 28. Mai 1901). Es empfiehlt sich daher, für die Zivilgerichte in der Heimat, unmittelbar die Gerichte der Generalkommandos oder Divisionen anzugehen, oder wenigstens in dem Schreiben an einen Truppenteil zu vermerken, daß die Vernehmung durch das zuständige Divisionsgericht erfolgen soll.

Oefter noch werden die Truppen unrichtigerweise in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, besonders bei Anerkennung der Vaterschaft. Auch hier sind nur die Militärrichter zuständig; die Truppe wird natürlich bei richtiger Behandlung das Ersuchen unmittelbar weitergeben. Bemerkt sei hierzu, daß die beabsichtigte Heirat der unehelichen Mutter fast überall als Grund einer Beurlaubung aus dem Felde gilt, und ein höherer Offizier versicherte mir einst allen Ernstes, daß der Krieg weit mehr Kinder ehelich mache, als in gleich langer Friedenszeit zu verzeichnen wären.

Eine Verfügung, die zunächst manchen Zweifel hervorgerufen hat, ist die Durchsicht der abgehenden Briefe vor der Absendung. Sicherlich ein unangenehmer Eingriff in die persönliche Freiheit, aber geboten im Interesse der Kriegführung und vom Inhaber der obersten Militärgewalt zu Recht angeordnet. Infolgedessen nimmt der beauftragte Offizier rechtmäßig Einblick in fremde Verhältnisse, er hat jeden (gerichtlich oder disziplinarisch) strafbaren Inhalt zu beanstanden und zu melden, darf jedoch seine Kenntnis anderweit nicht verwenden; andernfalls würde er sich nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich machen und ferner wegen Ungehorsams gegen seine Dienstanweisung strafbar sein. Unsere Leute haben gerade die Briefdurchsicht anfangs, wo sie noch durch die direkten Vorgesetzten erfolgte, als störend empfunden, seit der verschlossenen Aufgabe der Briefschaften und Einführung von Stichproben durch besondere Offiziere sich jedoch darin geschickt und sehen die Notwendigkeit dieser Maßnahme ein.

Kriegsgerichtsrat Dr. Model,
z. Z. Leutnant eines Res.-Feldart.-Rgts.

Gnadenerlasse zu Kaisers Geburtstag. Auch in diesem Jahre sind in Preußen und in den einzelnen Bundesstaaten anläßlich des Geburtstages des Kaisers Gnadenerlasse ergangen;[1]) sie haben im wesentlichen in den Kriegsverhältnissen ihren Grund. Die strafrechtlichen Grundlinien dieser Amnestien liegen fest, seitdem sie am 27. Jan. 1915 zum ersten Male erlassen worden sind. In den Niederschlagungserlassen und in den Straferlassen zugunsten der Kriegsteilnehmer kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß das persönliche Eintreten für das Wohl des Vaterlandes eine sühnende Wirkung hat, in den Löschungserlassen verwirklicht sich allgemein der der Rehabilitation zugrunde liegende Gedanke, daß auch nach der Strafvollstreckung gute Führung des Verurteilten auslöschend und straftilgend wirken kann. Die preuß. Erlasse v. 27. Jan. 1917 (JMBl. S. 39 ff.) enthalten eine Erweiterung der Niederschlagungserlasse v. 27. Jan. 1915, v. 24. April 1915 und 27. Jan. 1916 und des Straferlasses v. 27. Jan. 1916 (JMBl. S. 9) auf die Kriegsteilnehmer, die diese Eigenschaft erst nach dem 26. Jan. 1916, aber vor dem 27. Jan. 1917 erlangt haben. Die Niederschlagung der Strafverfahren und der Erlaß der Strafen bis zur Höhe von einem Jahr Gefängnis erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird. Wie im Vorjahre ist auch diesmal der Justizminister ermächtigt, zugunsten dieser Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor den preußischen Zivilgerichten geschwebt haben und bis zum 27. Jan. 1917 rechtskräftig erledigt sind, die noch nicht erlassenen Kosten ganz oder teilweise unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen. In Bayern erging schon am 7. Jan. 1917 (JMBl. S. 1) eine Erweiterung der ersten Niederschlagung v. 7. Jan. 1916 auf die Kriegsteilnehmer, die diese Eigenschaft inzwischen erlangt haben. Infolge der Dauer des Krieges wurden an diesem Tage nunmehr auch in Bayern in sachlicher Uebereinstimmung mit dem preuß. Erlaß v. 27. Jan. 1916 den Kriegsteilnehmern die vor der Einberufung erkannten Strafen bis zur Höhe von einem Jahre Gefängnis erlassen (JMBl. S. 5). Solche Erlasse waren schon im Vorjahre in den einzelnen Bundesstaaten ergangen, so in Württemberg am 25. Febr. 1916 (JMBl. S. 22) und in Sachsen am 25. Mai 1916 (JMBl. S. 33), hier mit dem Ausschlusse der Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet worden sind, ferner der Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und bei der Niederschlagung mit dem Ausschlusse der Verfahren, die ein von einem Beamten (§ 359 StrGB.), einem Notare, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben. In Sachsen sind auch durch diesen Gnadenerweis den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern die vor oder während der Teilnahme ihrer Ehemänner am Kriege erkannten Strafen bis zu 100 M. Geldstrafe oder Haft oder Gefängnis bis zu einem Monat unter dem Ausschlusse der vorerwähnten Vergehen erlassen worden. Darüber hinausgehende Einzelvorschläge sind in den berücksichtigungswerten Fällen in diesen Gnadenerweisen angeordnet worden. Durch den Erlaß v. 27. Jan. 1916 war in Preußen[1]) zum ersten Male eine allgemeine Löschung in den Strafregistern unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet worden. Dieser kaiserliche Erlaß war durch einen weiteren Erlaß auf Vermerke über solche Strafen ausgedehnt worden, die von Marinegerichten, Konsulargerichten, Schutztruppengerichten usw. erkannt worden sind. Diese Erlasse sind nun auf die Löschungszeit bis zum 27. Jan. 1917 ausgedehnt worden; der Bestrafte darf in der Zeit nach dem 27. Jan. 1907 bis zum 27. Jan. 1917 keine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens erhalten haben. Eine solche Ausdehnung der Löschungsamnestie erging auch in den anderen Bundesstaaten, insbesondere in Bayern am 26. Jan. 1917 (JMBl. S. 11), in Sachsen am 27. Jan. 1917 (JMBl. S. 11), in Württemberg am gleichen Tage (JMBl. S. 11). Diese Löschungsamnestien erstrecken sich nur auf die eigentlichen Strafen, nicht aber auf Dienststrafen und die nach § 3 Abs. II EinfGes. z. MilStrGB. im Disziplinarweg erkannten und in die Strafbücher eingetragenen Strafen. Vielleicht schafft auch hierfür das hoffentlich nicht zu ferne Kriegsende eine Abhilfe zugunsten der Kriegsteilnehmer. Mit diesen bürgerlichen Amnestien haben sich zu Kaisers Geburtstag auch die militärischen Gnadenerlasse vereinigt, die auch in Bayern, Sachsen und Württemberg in gleichem Umfange bis zur Strafhöhe von 6 Monaten Freiheitsstrafe erlassen wurden. Diese Erlasse äußern auch ihre Wirkung auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte; sie vermindern durch ihren allgemeinen Gnadenerweis ihre Tätigkeit und ersparen auch Einzelgesuche um Löschung in den Strafregistern. Sie sorgen auch dafür, daß ohne Gefährdung des Strafzwecks alte Strafverfahren und Strafvollstreckungen nicht mehr durchgeführt werden müssen.

---

[1]) Vgl. S. 211 ff. und S. 314 ff. 1916 d. Bl.

[1]) Im einzelnen vgl. S. 314. 1916 d. Bl.



„Berichtigungen" im Reichsgesetzblatt und noch kein Ende. Das RGBl. hatte in letzter Zeit wiederholt Berichtigungen gebracht, die ausdrücklich als „Druckfehler-Berichtigungen" bezeichnet waren. Da es uns fern liegt, Fehler aufzustechen, die vielleicht wegen Mangel an geschulten Kräften in der Kriegszeit erklärlich sind, war keine Veranlassung geboten, auf sie aufmerksam zu machen, wennschon man manchmal wünschte, die Herren Schreiber möchten eine leserlichere Handschrift haben, die ausschließt, daß z. B. für „zollzuschlagspflichtig" „zollzuschlagsfrei" vom Setzer gelesen werden kann (RGBl. 1916 S. 1194). Leider ist das RGBl. rückfällig geworden und bringt wieder die unzulässigen namenlosen Berichtigungen. So außer im RGBl. 1916 S. 1264 und S. 1283 jetzt in Jahrg. 1917 S. 131 die „Berichtigung" dahin, daß im Abs. 3 des Art. 7 der Bek. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Febr. 1917 (RGBl. S. 109) auf S. 111 in Zeile 3 von oben statt „Ausland" „Inland" zu setzen sei. Schon daraus, daß jetzt die Berichtigung nicht als Druckfehler-Berichtigung bezeichnet ist, muß entnommen werden, daß es sich hier nicht um Berichtigung eines Druckfehlers handelt. Dann ist aber immer und immer wieder nachdrücklich zu betonen, daß Berichtigungen anderer Art, mögen sie nun bloße Redaktionsversehen betreffen oder Irrtümer des Verordnungswillens, rechtswirksam nur vorgenommen werden können, wenn sie von dem hiezu Berechtigten ausgehen, und daß dies selbstverständlich erkennbar gemacht werden muß. Die im RGBl. mit untauglichen Mitteln berichtigte BVO. bleibt daher unberichtigt in Geltung. Man sollte meinen, es könnte dem Bundesrat nicht gleichgültig sein, mit welchem Inhalt seine Verordnungen wirksam sind. Vielleicht findet sich einmal ein Militärbefehlshaber bewogen, im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit nach § 9b des BZGes. v. 4. Juni 1851 Anordnungen darüber zu treffen, wie Berichtigungen zu erlassen sind.[1])

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Dem preußischen Abgeordnetenhause ist eine Denkschrift des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten über die Förderung der Auslandsstudien zugegangen. Drei Aufgaben werden gestellt: 1. die wissenschaftliche Auslandskunde, 2. praktische Schulung von Beamten oder Privaten, die ins Ausland wollen, 3. Weckung außenpolitischen Interesses und Verständnisses in der Heimat. Der deutschen — bisher etwas einseitig „literarisch-historisch-ästhetisch" gerichteten — Bildung soll eine Ergänzung nach der Richtung staatswissenschaftlichen Verstehens der Gegenwart hinzugefügt werden. Die Denkschrift betont, daß gerade auch die junge Juristengeneration die dem neuen Deutschland gestellten Aufgaben erkennen lernen soll, die weiter gehen als literarisch-künstlerische Bildung zu pflegen und pflichttreue Staatsdiener und tapfere Soldaten zu erziehen. Jeder Akademiker soll es als Ehrenpflicht ansehen, zur Weltpolitik und Weltwissenschaft Stellung zu nehmen. Die hierzu notwendige Arbeit soll nicht durch Schaffung eines Zentralinstitutes, sondern durch Heranziehung der vorhandenen Hochschulen geleistet werden, wozu zunächst 30000 M. für Bücherbeschaffung und 50000 M. für die Ausgestaltung des Universitätsunterrichtes durch Erteilung von Lehraufträgen gefordert werden. Auf juristischem Gebiete sind solche Aufträge für englisch-amerikanisches, romanisches, nordisches, slavisches, orientalisches, chinesisches und japanisches Recht in Aussicht genommen.

Ein von der national-liberalen Partei eingebrachter Antrag in Gestalt eines Gesetzentwurfes betr. Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe (Drucks. 343) fand die Zustimmung des Abg.- und Herrenhauses. Die gesetzliche Regelung der Fürsorge für unbemittelte Krüppel unter 16 Jahren verlangt ein Antrag Hinzmann und Gen. (Drucks. 442) in ähnlicher Weise, wie sie durch das Gesetz v. 11. Juli 1891 für Schwachsinnige, Geisteskranke, Blinde und Taube eingeführt ist, also im Wege der außerordentlichen Armenpflege durch die Landarmenverbände.

Bei den Beratungen über den Haushalt des Ministeriums des Innern trug der Abg. Lippmann eine Statistik vor, nach der von 481 Landräten und Oberamtmännern 268, von 22 Polizeipräsidenten 15, von 36 Regierungspräsidenten 23, von 12 Oberpräsidenten 11, von 36 Verwaltungsgerichtsdirektoren 2 und von 45 Oberverwaltungsgerichtsräten 4 adlig sind. Die Erörterungen zum Medizinalwesen beschäftigten sich größtenteils wieder mit den Aufgaben der Bevölkerungspolitik.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 304: VO. v. 20. Jan. 1917 betr. Störung an Drahtleitungen. — Nr. 305: VO. v. 30. Dez. 1916 betr. Anmeldepflicht u. Beschlagnahme der Fertigfabrikate aus Kupfer, Zinn, Nickel und deren Legierungen. — Nr. 308: VO. v. 1. Febr. 1917 betr. Festsetzung eines Ausdruschtermins f. Oelsaaten. — Nr. 309: VO. v. 1. Febr. 1917 betr. Aenderungen in den Best. über die Abgaben von Zucker, Sirup, Melasse und zuckerhaltigen Erzeugnissen. — Nr. 311: VO. v. 7. Febr. 1917 betr. Ergänzung d. VO. v. 9. Dez. 1915 über Verwertung von Rohfetten von Rindern und Schafen. — Bek. v. 14. Febr. 1917 betr. vorläufige Schließung der dem Unterricht und der Erziehung dienenden Anstalten wegen Kohlenmangels u. Beschlagnahme der Kohlenvorräte behufs Verwendung im öffentl. Interesse der Gemeinden. — VO. v. 14. Febr. 1917 betr. Aenderung d. VO. über Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 61: VO v. 10. Jan. 1917 betr. Genehmigung zu Schenkungen und letztw. Zuwendungen an Personengemeinschaften u. Anstalten. — VO. v. 2. Jan. 1917 über Post-, Telegramm- und Fernsprechverkehr des polnischen Heeres innerhalb d. Gen.-Gouv. — Bek. v. 2. Jan. 1917 über Erleichterung im Post- u. Telegrammverkehr der Bevölkerung. — VO. v. 15. Jan. 1917 betr. Verkehr innerhalb des Gen.-Gouv. — Nr. 62: VOgen. v. 20. Jan. 1917 betr. Aenderung der WährungsVO. v. 9. Dez. u. 8. April 1916. — Bek. v. 20. Jan. 1917, betr. Festsetzung des Rubelkurses. — Nr. 63: Bek. v. 22. Jan. 1917 betr. Getreidepreise. — VO. v. 20. Jan. 1917 betr. Fristverlängerung von Wechseln u. Schecks. — VO. v. 29. Jan. 1917 betr. Festsetzung der Stadtgrenzen für Warschau. — Bek. v. 30. Jan. 1917 betr. den Lebensmittelverkehr der Landeseinwohner mittels Postpaketen nach Deutschland. — Bek. v. 24. Jan. 1917 über Erleichterungen im Privattelegrammverkehr der Bevölkerung.

Preisausschreiben. Der Ausschuß der niederösterr. Advokatenkammer als Kuratorium der Dr. Leopold Anton und Marie Dierlschen Preisaufgabenstiftung hat einen Preis von 100 Dukaten ausgeschrieben für die beste Lösung der Aufgabe: „Welche leitenden Gedanken der Gesetzgebung und der Rechtspflege Oesterreich-Ungarns und Deutschlands im Kriege sind geeignet, in das Friedensrecht aufgenommen zu werden?" Bewerbungen, zu denen allerdings „in Gemäßheit des Stiftbriefes nur solche Personen zugelassen sind, die das Staatsbürgerrecht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen", sind bis 31. Dezember 1917 nach Wien einzureichen.

---

[1]) S. die letzten Bemerkungen zu den „Berichtigungen" S. 1050, 1916, d. Bl.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106 u. 219 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107 u. 219 d. Bl.



Personalien. Fürst Leopold zur Lippe ist aus Anlaß der Begründung der Fürst-Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold von der jur. Fakultät der Univ. Erlangen zum Dr. jur. utr. h. c. ernannt worden. — Wirkl. Geh. Rat, Senatspräs. b. Reichsgericht a. D., Dr. von Olshausen, beging am 15. Febr. sein goldenes Doktorjubiläum. Aus diesem Anlasse hat ihm die jur. Fakultät der Univ. Berlin das Doktordiplom erneuert. — In den Ruhestand sind getreten: die Reichsgerichtsräte Dr. Rohde und Scholber, sowie der Direktor der Bibliothek b. Reichsgericht, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schulz. Anläßlich seines 70. Geburtstages am 31. Okt. 1914 haben wir hervorgehoben, wie sich Schulz um die Bibliographie der Rechtswissenschaft bleibende Verdienste erworben hat, und daß sowohl die früheren wie die jetzigen Mitglieder des Reichsgerichts, wie so viele Gelehrte und Praktiker ihm für die ihnen erwiesene Unterstützung zu großem Danke verpflichtet bleiben (S. 1283, 1914 d. Bl.). In ganz besonderem Maße schuldet aber unsere DJZ. ihm diesen Dank. Seit ihrem Bestehen hat er unsere Literaturübersicht bearbeitet, eine dauernde Quelle tiefgehender und tiefgründiger Forschung, die ganz besondere Umsicht erheischte. Die große Zahl der seit 1896 veröffentlichten Schriften und Werke, die immer mehr angewachsene Menge von Fachzeitschriften machten eine verständnisvolle, den Bedürfnissen der Wissenschaft und Praxis gleich gerecht werdende Auswahl nötig. Schulz hat diese Arbeit in so vorbildlicher Weise ausgeführt, daß seine Literaturberichte als Fundgrube für viele angesehen worden sind. Ihm bei seinem Scheiden für diese unserem Blatte gewährte Unterstützung Dank zu sagen, ist uns freudige Pflicht. Wenn er nun nach einem an Mühen, aber auch an Erfolgen reichen Leben in den Ruhestand tritt, werden — des sind wir gewiß — auch unsere Leser sich mit uns in diesem Danke und in dem Wunsche vereinigen, daß ihm noch viele glückliche Friedensjahre beschieden sein möchten. — Dem Staatsrat i. ord. Dienste, Ministerialdir. im bayer. Justizminist., Dr. Ritter von Unzner, München, ist das Prädikat Exzellenz verliehen, OLGR. Mandry, Stuttgart, ist zum Wirkl. Staatsrat u. ständigen Rat des Staatsministeriums, OLGPräs. Dr. Molitor, Straßburg, zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte erster Klasse, unser hochgeschätzter Mitarbeiter und ständiger Berichterstatter über die Entsch. des Reichsmilitärgerichts, Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer, ist zum Senatspräsidenten des höchsten Militärgerichtshofes, Ober-Reg.-Rat Michaelis, Bromberg, ist zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt, Prof. Dr. Reichel, Zürich, ist als ord. Prof. an die Univ. Göttingen berufen worden. — Verstorben sind: Nach kurzer Krankheit in Bad Berka Reichsgerichtsrat a. D. von Goldmann. Württemberger von Geburt, trat er 1874 in den Justizdienst und kam 1897 vom OLG. Stuttgart an das Reichsgericht. Am 31. März 1914 trat er in den Ruhestand. In dem Verewigten beklagen auch wir einen treuen Mitarbeiter. Ferner Reichsgerichtsrat Westphal. Er war OLGR. in Hamburg, kam 1912 als Hilfsrichter an das Reichsgericht und wurde 1914 dessen Mitglied, und zwar des 2. Zivilsenats. Nach Ausbruch des Krieges hat er sich als Hauptmann der Landwehr zur Verfügung gestellt und ist nun im Dienste des Vaterlandes in Wilna verstorben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 5. 1. 1917 z. Aend. d. AusfBest. z. VO. des BR. ü. d. Einfuhr v. kondensierter Milch u. v. Milchpulver v. 18. 4./16. 12. 1916 (RGBl. S. 303, 1392) *[9. 1. 1917]* (RGBl. S. 13). — Bk. d. KrEA. v. 6. 1. 1917 ü. Saatgut v. Buchweizen u. Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken u. Lupinen *[10. 1. 1917]* (S. 14). — RkzlrVO. v. 9. 1. 1917, bt Abänd. d. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 (RGBl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773) (S. 21). — RkzlrBk. v. 7. 1. 1917, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[m. sof. Wirk.]* (S. 23). — Bk. d. KrEA. v. 8. 1. 1917 z. Durchführung d. VO. ü. phosphorhaltige Mineralien u. Gesteine (S. 25). — RkzlrBk. v. 9. 1. 1917 ü. Branntwein aus Wein *[11. 1. 1917]* (S. 25). — RkzlrBk. v. 9. 1. 1917, bt. gewerbl. Schutzrechte v. Angehörigen Italiens *[10. 1. 1917]* (S. 29). — Bk. d. KrEA. v. 11. 1. 1917 ü. d. Verkehr m. Hafer u. Sommergerste zu Saatzwecken *[13. 1. 1917]* (S. 31). — RkzlrBk. v. 11. 1. 1917 ü. d. Wahlen nach d. Reichsversicherungs-Ordnung (S. 39). — RkzlrBk. v. 12. 1. 1917, bt. d. Verläng. d. Prioritätsfristen i. d. Vereinigten Staaten v. Mexiko (S. 39). — VO. v. 11. 1. 1917 ü. Gebühren f. Sachverständige in Rayonangelegenheiten *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 40). — RkzlrBk. v. 16. 1. 1917 ü. d. Regelung d. Einfuhr *[16. 1. 1917]* (S. 41); AusfBest. hierzu *[16. 1. 1917]* (S. 42). — Bk. d. KrEA. v. 14. 1. 1917 ü. d. Gewährung e. Haferzulage an Holzabfuhrpferde *[16. 1. 1917]* (S. 45). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1917 ü. d. Vornahme e. Erhebung d. Vorräte an Brotgetreide u. Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. 2. 1917 *[16. 1. 1917]* (S. 46). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1917, bt. d. f. d. Pflanzenverkehr geöffneten ausländ. Zollstellen (ZBl. S. 13). — Bk. d. REisenbA. v. 12. 1. 1917, bt. Aender. d. Anlage C z. Eisenbahn-VerkehrsO. *[m sof. Wirk.]* (RGBl. S. 49). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1917, bt. d. Reichsstelle f. Druckpapier *[18. 1. 1917]* (S. 50). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1917, bt. d. Stundungsvorschriften d. Zahlungsverbote gegen d. feindl. Ausland *[18. 1. 1917]* (S. 51). — Bk. d. KrEA. v. 16. 1. 1917 ü. Preise f. Saatgut v. Wicken u. Lupinen (S. 53). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1917, bt. weitere Aender. d. AusfBest. v. 10. u. 27. 10. 1916 z. d. VO. u. Rohtabak (S. 54). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 ü. d. Beurkund. v. Geburts- u. Sterbefällen Deutscher i. Ausland (S. 55). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 ü. d. Eintrag. d. Legitimation unehelicher Kinder v. Kriegsteilnehmern i. d. Geburtsreg. (S. 57). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 ü. d. Verfolg. v. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften ü. wirtschaftl. Maßnahmen *[19. 1. 1917]* (S. 58). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 ü. Stickstoff *[19. 1. 1917]* (S. 59). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 ü. Mineralöle. Mineralölerzeugnisse, Erdwachs u. Kerzen *[19. 1. 1917]* (S. 60); AusfBest. hierzu *[21. 1. bzw. 15. 2. 1917]* (S. 61). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 z. Ergänz. d. Bk. v. 31. 7. 1916, bt. Liquidation brit. Unternehmungen *[19. 1. 1917]* (S. 65). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1917 z. Ausführ. d. VO. ü. d. Sicherstellung v. Kriegsbedarf (S. 67). — RkzlrVO. v. 18. 1. 1917 z. Aender. d. VO. ü. d. Bereit. v. Backware i. d. Fass. d. Bk. v. 26. 5. 1916 (RGBl. S. 413) *[22. 1. 1917]* (S. 68). — RkzlrBk. v. 22. 1. 1917 ü. Ausdehn. d. VO. ü. d. Verkehr m. Harz v. 7. 9. 1916 (RGBl. S. 1002) *[24. 1 1917]* (S. 69); AusfBest. hierzu *[25. 1. 1917]* (S. 70). — Bk. d. KrEA. v. 22. 1. 1917: Abänd. d. AusfBest. zu d. Bk., bt. Einschränkung d. Trinkbranntweinerzeugung v. 15. 4. 1915 (ZBl. S. 123) *[1. 2. 1917]* (ZBl. S. 17). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1917, bt. d. VO. ü. gewerbl. Schutzrechte feindl. Staatsangehöriger (RGBl. S. 73). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1917 ü. Zement *[26. 1. 1917]* (S. 74). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1917 ü. Preisbeschränkungen b. Ausbesserungen v. Schuhwaren *[15. 2. 1917]* (S. 75); AusfBest. hierzu *[15. 2. 1917]* (S. 77). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1917 ü. Kranken-, Unfall- u. Invalidenversich. v. Angehör. feindl. Staaten *[12. 2. 1917; hinsichtl. d. Unfallversich. m. rückw. Kraft]* (S. 79). — RkzlrBk. v. 30. 1. 1917 ü. d. Vornahme kleiner Viehzählungen *[1. 2. 1917]* (S. 81). — RkzlrBk. v. 30. 1. 1917, bt. Best. z. Ausf. des Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst *[2. 2. 1917]* (S. 85). — Anweis. d. KrA. v. 30. 1. 1917 ü. d. Verfahren b. d. auf Grund d. Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen *[2. 2. 1917]* (S. 87). — RkzlrBk. v. 2. 2. 1917. bt. Festsetzung d. Inlandsverkaufspreise f. bestimmte Arten v. Kalisalzen (S. 93). — RkzlrBk. v. 2. 2. 1917 ü. e. Erhebung d. Vorräte an Kartoffeln am 1. 3. 1917 *[5. 2. 1917]* (S. 94). — RkzlrVO. v. 2. 2. 1917 ü. Höchstpreise f. Hafer *[5. 2. 1917]* (S. 100). — Bk. d. KrEA.

v. 5. 2. 1917 ü. d. Verwend. v. Rüben b. d. Bereitung v. Roggenbrot *[7. 2. 1917]* (S. 101). — RkzlrBk. v. 3. 2. 1917, bt. d. Stundungsvorschrift d. Zahlungsverbots geg. Rußland (S. 103). — RkzlrBk. v. 7. 2. 1917 ü. Kartoffeln *[10. 2. 1917]* (S. 104). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 ü. d. Zahlungsverkehr m. d. Ausland *[9. 2. 1917]* (S. 105); dasselbe (AusfBest.) *[9. 2. 1917]* (S. 109). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 ü. Preisbeschränkungen b. Verkäufen v. Spinnstoffen, Garnen u. Faden *[9. 2. 1917]* (S. 111). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 ü. Kettenhandel in Textilien u. Textilersatzstoffen *[12. 2. 1917]* (S. 112). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 z. Schutze v. Kriegsflüchtlingen *[9. 2. 1917]* (S. 113). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 bt. d. Entschädig. f. Verhaftung o. Aufenthaltsbeschränk. auf Grund d. Kriegszustandes u. d. Belagerungszustandes (S. 116). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 ü. Goldpreise *[12. 2. 1917]* (S. 117). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917, bt. Zollerleichterungen f. Arbeitserzeugnisse d. i. d. Schweiz untergebracht. deutschen Gefangenen *[9. 2. 1917]* (S. 119). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917, bt. Anwend. d. Vertragszollsätze *[9. 2. 1917]* (S. 120). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 ü. d. Ausschluß d. Oeffentlichkeit f. Patente u. Gebrauchsmuster *[9. 2. 1917]* (S. 121). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1917 über Beschaff. v. Papierholz f. Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen (S. 122). — **Druckfehlerberichtigung** zu 1916 S. 1080 (S. 78).

Preußen: MBk. v. 31. 12. 1916 ü. d. Genehmigung d. z. Ausführ. des Reichsges. ü. e Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916 erlass. NotVO. v. 9. 10. 1916 durch d. beid. Häuser d. Landtags (GesS. 1917 S. 5). — MErl. v. 3. 1. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. Bau e. Wasserleitung v. d. poln. Landesgrenze bis z. Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien (S. 5). — Bk. d. nach d. Ges. v. 10. 4. 1872 durch d. RegAmtsblätter veröffentl. landesherrl. Erlasse, Urkunden usw. (S. 6). — VO. v. 8. 1. 1917, bt. d. Inkrafttreten des Ges. v. 30. 4. 1913 *[1. 2. 1917]* (S. 9). — MBk. v. 8. 1. 1917, bt. d. Genehm. d. VO. v. 18. 9. 1916 ü. d. Beleihung landschaftl. (ritterschaftl.) Fonds b. d. Darlehnskassen d. Reichs durch d. beid. Häuser d. Landtags (S. 10). — Bk. d. nach d. Ges. v. 10. 4. 1872 durch d. RegAmtsblätter veröffentl. landesherrl. Erlasse, Urkunden usw. (S. 11). — AllgVf. v. 17. 1. 1917, bt. Strafaufschub u. Strafunterbrechung zwecks Verwend. d. Verurteilten i. vaterl. Hilfsdienst (JMBl. 1917 S. 11). — AllgVf. v. 18. 1. 1917 ü. d. Stellung v. Gnadenanträgen aus Anlaß d. BRBk. ü. d. Verfolg. v. Zuwiderhandl. geg. d. Vorschriften ü. wirtschaftl. Maßnahmen v. 18. 1. 1917 (RGBl. S. 58) (S. 12). — AllgVf. v. 9. 1. 1917, bt. d. Bk. d. Begründ. z. d. BRVO. ü. d. Geschäftsaufsicht z. Abwend. d. Konkurses v. 14. 12. 1916 (RGBl. S. 1363) (S. 13). — AllerhöErl. u. JMVf v. 27. 1. 1917, bt. Niederschlag. v. Strafverfahren geg. Kriegsteilnehmer u. bt. Erlaß v. Strafen geg. Kriegsteilnehmer (JMBl. S. 39). — AllerhöErlaß u. JMVf. v. 27. 1. 1917, bt. Löschung v. Strafvermerken i. Strafreg. usw. (S. 41). — JMVf. v. 27. 1. 1917 ü. Strafverfahren geg. Kriegsteilnehmer (S. 42). — StaatsMinErl. u. JMVf. v. 29. 1. 1917 ü. d. Erlaß d. Landesstempelabgaben u. Gerichtskosten . d. Beurkundung u. Sicherstell. v. Darlehen, welche zwecks Anschaff. v. Reichskriegsanleihe aufgenommen werden (S. 54).

Bayern: Kgl. VO. v. 28. 12. 1916 ü. Wildabschuß (G.- u. VOBl. 1916 S. 677). — Bk. v. 10. 1. 1917, d. Einberufung d. Landtags bt. (G.- u. VOBl. 1917 S. 3). — MBk. v. 7. 1. 1917, d. Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung für die Haupt- u. Nebeneisenbahnen Bayern betreffend (S. 4). — MB. v. 6. 2 1917 weg. der ferneren Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe *[1. 3. 1917]* (S. 13).

Sachsen: VO. v. 15. 1. 1917 z. Ausf. d. AllerhöVO. ü. d. Errichtung e. Landeselektrizitätsrates (G.- u. VOBl. 1917 S. 2). — VO. v 27. 1. 1917 ü. Löschungen i. Strafregister (S. 8). — VO. v. 1. 1. 1917, d. weit. Ausf. d. Ges. ü. d. Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 i. d. Fass. v. 30. 5. 1908 bt. *[1. 1. 1917]* (S. 11). — VO. v. 30. 1. 1917, d. Gewähr. v. Teuerungszulagen an Geistliche u. Hilfsgeistliche bt. (S. 13).

Württemberg: Ges. v. 22. 12. 1916, bt. d. weitere Veräng. d. Gültigkeit d. Ges. ü. vorläufigen Schutz v. Denkmalen (RegBl. 1916 S. 113). — Ges. v. 22. 12. 1916, bt. Aender. d. Bergges. *[m. Wirk. v. 13. 12. 1916]* (S. 114). — Kgl. VO. v. 29. 11. 1916, bt. d. Befreiung d. Kriegsteilnehmer v. Prüfungsvorschriften (S. 115). — Kgl. VO. v. 13. 12. 1916, bt. d. Ermächtigung d. Gemeinde Hedelfingen, Oberamts Cannstatt, z. Erwerbung d. f. d. Aufführ. e. Hochwasserdammes auf d. linken Neckarufer erforderl. Grundeigentums i. Wege d. Zwangsenteignung (S. 116). — MVf. v. 20. 12. 1916, bt. d. Deutsche Arzneitaxe 1917 (S. 118). — MVf. v. 18. 12. 1916, bt. d. Vollzug d. Besitzsteuergesetzes (S. 120).

Baden: ProvGes. v. 30. 1. 1917, d. Erwerb v. Reichskriegsanleihe f. Stammgüter bt. *[sof.]* (G.- u. VOBl. 1917 S. 19).

Hessen: MBk. v. 17. 1. 1917, AusfBest. z. Ges. ü. Kapitalabfind. an Stelle v. Kriegsversorg. (Kapitalabfindungsges.) v. 8. 7. 1916 bt. (RegBl. 1917 S. 9). — MBk. v. 27. 1. 1917, d. Löschung v. Strafvermerken i. Strafreg. u. i. d. polizeil. Listen bt. (S. 16). — MBk. v. 24. 1. 1917, d. AusfBest. des Besitzsteuerges. v. 3. 7. 1913 bt. (S. 18). — MBk. v. 15. 1. 1917, Anlage e. Grubenbahn in Großen-Linden f. d. Gewerkschaft Gießener Braunsteinbergwerke vorm. Fernie zu Gießen bt. (S. 18).

Sachsen-Weimar: Ldh. Gnadenerlaß v. 27. 1. 1917 (RegBl. S. 5).

Mecklenburg-Schwerin: MBk. v. 9. 12. 1916 ü. d. Rechtshilfeverkehr mit Belgien u. d. Zustellungswesen daselbst (RegBl. 1916 S. 1200). — VO. v. 18. 12. 1916, bt. Vereinheitlichung d. bestehenden Vorschriften ü. d. Anrechnung v. Kriegsdienstzeit (S. 1233). — VO. v. 18. 12. 1916, bt vorübergehende Beschränkung d. d. Minderheit d. Schiffsreeder zustehenden Setzungsrechts *[21. 12. 1916]* (S. 1235). — MBk. v. 27. 12. 1916, bt. Vollzugsvorschriften z. Reichs-Besitzsteuerges. u. z. Reichs-Kriegssteuerges. (S. 1267).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 18. 12. 1916, bt. Vereinheitlichung d. besteh. Vorschriften ü. d. Anrechnung v. Kriegsdienstzeit (OffizAnz. S. 34). — Bk. v. 31. 12. 1916, bt. Vollzugsvorschriften z. Reichs-Besitzsteuerges. u. z. Reichs-Kriegssteuerges. (S. 64). — VO. v. 4. 1. 1917. bt. Abänd. d. §§ 115, 117 d. GerichtskostenO. v. 18. 12. 1899 i. d. Fass. v. 20. 1. 1911, d. §§ 18, 19 d. VO., bt. d. GebührenO. f. Notare v. 18. 12. 1899 i. d. Fass. v. 20. 1. 1911 u. des § 25 d. VO. z. Ausführ. d. GebührenO. f. Rechtsanwälte v. 18 12. 1899 i. d. Fass. v. 20. 1. 1911 *[15. 1. 1917]* (S. 95). — VO. v. 27. 1. 1917, bt. d. gnadenweise Löschung v. Strafen i. Strafreg. u. i. d. polizeil. Straflisten (S. 159); AusfVO. v. 27. 1. 1917 hierzu (S. 160). — VO. v. 19. 1. 1917, bt. d. Reisekosten d. Kreisärzte u. Kreistierärzte (S. 165).

Oldenburg: VO. v. 21. 12. 1916, bt. Veräng. u. Vertag. d. Landtags (GesBl. S. 575). — Ges. v. 8. 1. 1917 weg. Aender. des Ges. z. Ausführ. des BGB. u. des HGB. v. 15. 5. 1899 (S. 577). — MBk. v. 8. 1. 1917, bt. Aender. d. HinterlegungsO. v. 1. 12. 1899 (S. 579). — MBk. v. 8. 1. 1917, bt. Festsetz. d. Zinssatzes f. gerichtl. hinterlegte Gelder (S. 584). — Ges. v. 8. 1. 1917, bt. d. Rechtsmittelverfahren f. d. Besitzsteuerveranlagung (S. 585). — VO. f. d. Großh. Oldenburg v. 8. 1. 1917 z. Besitzsteuerges. (S. 587). — Ges. v. 11. 1. 1917, bt. Aender. d. BesoldungsO. (S. 589). — Ges. v. 12. 1. 1917 wegen Abänder. des Ges. v. 8. 1. 1916, bt. d. Gewähr. v. Kriegszulagen an staatl. Beamte, Angestellte u. Arbeiter, sowie an Lehrer a. d. Volksschulen *[m. rückwirk. Kraft v. 1. 9. 1916]* (S. 590). — Finanzges. f. d. J. 1917 v. 8. 1. 1917 (S. 593). — HöGnadenerlaß v. 27. 1. 1917, bt Löschung v. Strafen i. Strafreg. u. i. d. polizeilichen Listen (S. 625). — HöGnadenerlaß v. 27. 1. 1917, bt. Niederschlagung von Untersuch. gegen Kriegs-

teilnehmer u. Begnadigung von Kriegsteilnehmern (S. 626). — Abänderungsges. v. 22. 1. 1917 z. Ges. f. d. Hzt. v. 24. 4. 1906, bt. d. Organisation d. Eisenbahnverwaltung (S. 631). — **Lübeck**: Ges. f. d. Fürstentum Lübeck v. 8. 1. 1917 wegen Aender. des Ges. f. d. Fürstentum Lübeck v. 15. 5. 1899 z. Ausführ. d. Bürgerl. Gesetzbuchs (GesBl. S. 113). — MBk. v. 8. 1. 1917, bt. Aender. d. Hinterlegungsordnung f. d. Fürstentum Lübeck (S. 115). — **Birkenfeld**: Ges. f. d. Fürstent. Birkenfeld v. 8. 1. 1917 weg. Aender. des Ges. f. d. Fst. Birkenfeld v. 15. 5. 1899 z. Ausführ. d. Bürgerl. Gesetzbuchs (GesBl. S. 17). — MBk. v. 8. 1. 1917, bt. Aender. d. Hinterlegungsordnung f. d. Fst. Birkenfeld (S. 19).

Braunschweig: Ges. v. 7. 1. 1917, bt. Aender. des Ges. z. Ausführ. d. landwirtschaftlichen Unfallversicherung v. 22. 11. 1912 Nr. 66 *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (G.- u. VOS. 1917 S. 13). — Ges. v. 18. 1. 1917, bt. d. Ergänz. d. Einkommensteuergesetzes *[21. 1. 1917]* (S. 17); AusfBest. hierzu (S. 27).

Sachsen-Meiningen: MAusschr. v. 2. 6. 1916 ü. d. geschäftl. Behandl. d. Prozeßsachen nach d. Bk. z. Entlastung d. Gerichte v. 9. 9. 1915 u. 18. 5. 1916 (RGBl. 1915 S. 562, 1916 S. 393) (Sml. d. Ausschr. S. 509).

Koburg u. Gotha. Ges. v. 13. 1. 1917, bt. d. Ausdehn. d. f. d. Rechnungsj. 1916 festgest. Voranschlags d. gemeinschaftl. Einn. u. Ausg. auf das Rechnungsj. 1917 (Gemeinschaftl. GesS. Nr. 900). — Ges. v. 14. 1. 1917, bt. d. Abänder. d. Cob.-Gothaischen Gerichtskostenges. v. 14. 3. 1911, d. GebührenO. f. Notare v. 14. 3. 1911, u. des Ges., enth. d. landesgesetzl. Vorschr. ü. d. Gebühren d. Rechtsanwälte u. d. Gerichtsvollzieher, v. 14. 3. 1911 (Nr. 901). — Ges. v. 15. 1. 1917 ü. Ausgleich d. durch d. Kriegszustand f. Staatsbeamte verursachten Härten (Nr. 902). — Ges. v. 16. 1. 1917 ü. d. weit. Verläng. d. Wirksamkeit d. Landtags (Nr. 903). — HöVO. v. 27. 1. 1917 weg. Lösch. v. Strafvermerken (Nr. 904).

Gotha: VO. v. 14. 8. 1916 ü. Heranziehung z. Gemeindedienst während d. Krieges (GesS. S. 59). — VO. v. 9. 12. 1916 ü. d. Festsetz. v. Kursen d. Wertpapiere b. d. Veranlag. z. Ergänzungssteuer i. J. 1917 (S. 67). — VO. v. 13. 12. 1916 ü. Erricht. nichtstaatlicher Unterrichtsanstalten f. Handel, Gewerbe u. einzelne Berufe (S. 69). — VO. v. 17. 1. 1917, bt. d. Ergänz. d. Einkommensteuerges. *[1. 4. 1917]* (GesS. 1917 S. 11).

Anhalt: Ges. v. 26. 9. 1916, bt. d. Inkrafttreten des Landtagswahlges., des Ges. ü. d. Einführung e. neuen GeschäftsO. f. d. Landtag u. d. GemeindeO. (GesS. Bd. 21 S. 9). — Ges. v. 26. 9. 1916, bt. d. Schankgewerbesteuer *[30. 9. 1916]* (S. 11). — Ges. v. 1. 10. 1916, bt. d. Erhebung v. Zuschlägen zur Reichserbschaftssteuer *[1. 10. 1916]* (S. 13). — Ges. v. 18. 10. 1916, bt. d. Abänder. d. Bauordnung f. d. Herzogtum Anhalt *[1. 3. 1917]* (S. 15). — Kirchenges. v. 6. 11. 1916, bt. d. Abänder. d. Synodal-Ordnung *[15. 11. 1916]* (S. 41). — Kirchenges. v. 6. 11 1916, bt. d. Abänder. d. Kirchengemeinde-Ordnung *[15. 11. 1916]* (S. 43). — Kirchenges. v. 8. 11. 1916, bt. d. anderweitige Feststellung d. Diensteinkommens d. Geistlichen (S. 45). — Kirchenges. v. 17. 11. 1916, bt. d. Einführ. e. neuen Kirchenbuches f. d. evang. Landeskirche d. Hzt. Anhalt (S. 47). — MBk. v. 23. 12. 1916 d. neuen Fassung d. Bauordnung f. d. Hzt. Anhalt *[1. 3. 1917]* (S. 49).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 15. 12. 1916, bt. d. Zuständigkeit d. Gerichtsschreiber f. d. öffentl. Beglaubig. e. Unterschrift *[17. 1. 1917]* (GesS. S. 9). — Finanzges. f. d. Rechnungsj. 1917 v. 22. 12. 1916 (S. 11). — Ges. v. 22. 12. 1916, bt. Abänder. des Ges. ü. Aufnahme e. Staatsanleihe v. 18. 11. 1910 (S. 13). — Ges. v. 28. 12. 1916, bt. Aender. des Ges. u. Ausüb. d. Jagd u. Erstatt. v. Wildschäden v. 17. 2. 1870 *[17. 1. 1917]* (S. 14).

Schwarzburg-Rudolstadt: PolizeiVO. v. 17. 1. 1917 ü. d. Jagdscheine *[1. 3. 1917]* (GesS. 1917 S. 5). — MBk. v. 27. 1. 1917 ü. gnadenweise Löschung v. Strafen i. Strafreg. u. i. d. polizeil. Listen (S. 6).

Waldeck: Ges. v. 17. 12. 1916, bt. d. Feststellung d. Staatshaushalts d. Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont f. d. Jahre 1917, 1918 u. 1919 (RegBl. 1917 S. 5). — Ges. v. 11. 12. 1916, bt. Erhebung v. Zuschlägen zur Klassensteuer (S. 11). — Ges. v. 30. 12. 1916, bt. Abänder. einiger Bestimmungen d. Gemeindeordnung *[10. 1. 1917]* (S. 13). — HöGnadenerlaß v. 20. 1. 1917 (S. 25). — Ges. v. 3. 1. 1917, bt. Abänd. des Jagdpolizeiges. v. 29. 4. 1854 *[23. 1. 1917]* (S. 27). — Kirchenges. v. 31. 1. 1917, bt. Verlänger. d. Amtsdauer d. Kirchenvorstände u. Kirchengemeinderäte (S. 55). — Kirchenges. v. 31. 1. 1917, bt. Abänder. des § 16 d. landeskirchl. GemeindeO. v. 25. 2. 1901 (S. 55).

Reuß j. L.: MVO. v. 22. 1. 1917 z. Abänd. d. Pferdeaushebungsvorschrift v. 12. 8. 1902 (GesS. S. 17).

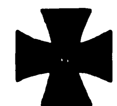
Lippe: HöGnadenerlaß v. 27. 1. 1917 (GesS. S. 637). — VO. v. 25. 1. 1917, d. Hebammenwesen bt. (S. 641). — Dienstanweis. f. d. Hebammen v. 25. 1. 1917 (S. 643). — Ges. v. 29. 1. 1917, d. Aufheb. d. Landkasse-Administrationskollegiums bt. *[3. 2. 1917]* (S. 651). — Ges. v. 29. 1. 1917, bt. d. Gemeindewahlen während d. Krieges (S. 652). — Ges. v. 29. 1. 1917, bt. e. weit. Hinausschieb. d. Schulgemeindewahlen (S. 653).

Lübeck: Bk. v. 27. 1. 1917 weg. Erstreckung d. Geltungsdauer d. §§ 1a u. 1b d. VO. v. 15. 9. 1880, bt. d. Erheb. e. Gebühr f. Ein- u. Auseisung v. Schiffen *[m. rückw. Kraft v. 1. 4. 1916]* (VOS. 1917 Nr. 13). — 4. Nachtr. v. 29. 1. 1917 z. d. Ges. v. 14. 11. 1906, d. Zuschläge z. Reichserbschaftssteuer u. d. Erbschaftsabgabe bt. *[m. rückw. Kraft v. 1. 1. 1917]* (Nr. 14).

Bremen: Ges. v. 21. 1. 1917, bt. d. Versich. v. Gebäuden geg. Brandschäden währ. d. Krieges u. d. darauf folg. Uebergangszeit (GesBl. 1917 S. 17). — SenBek. v. 27. 1. 1917, bt. d. Erlaß e. weit. Amnestie (S. 19). — Ges. v. 4. 2. 1917, bt. Aender. d. Bremischen Erbschaftssteuergesetzes *[1. 1. 1917]* (S. 23). — Ges. v. 4. 2. 1917, bt. d. Verlänger. d. Gültigkeitsdauer des Ges. v. 28. 11. 1913 ü. d. Firmen- u. Gewerbesteuer (S. 24). — VO. v. 4. 2. 1917 z. Aender. d. VO., bt. d. Landlieferung v. Pferden i. Falle d. Mobilmachung, v. 4. 9. 1907 (Gesetzbl. S. 207) (S. 25). — Ges. v. 6. 2. 1917, bt. Wahlen z. Kammer f. Kleinhandel (S. 27).

Hamburg: VO. v. 20. 12. 1916, bt. Verlänger. d. Immobilienabgabe (Amtsbl. 1916 S. 2081). — VO. v. 22. 12. 1916 ü. d. Hundesteuer in Bergedorf *[1. 1. 1917]* (S. 2094). — Bk. v. 22. 12. 1916, bt. Kirchl. Ges., bt. d. Gehaltsordnung f. d. Pastoren d. evang.-luth. Kirche im hamburg. Staate (S. 2100). — Bk. v. 22. 12. 1916, bt. Aender. d. § 5 des kirchl. Ges., bt. d. Emeritierung v. Geistlichen d. evang.-luth. Kirche im hamburg. Staate, v. 14. 4. 1887 (S. 2103). — VO. v. 29. 12. 1916 ü. d. Hundesteuer in Cuxhaven *[1. 1. 1917]* (S. 2131). — Bk. v. 29. 12. 1916, bt. d. deutsche Arzneitaxe 1917 u. Hamburg. Nachtr. dazu *[1. 1. 1917]* (S. 2149 bzw. 2166). — Bk. v. 18. 1. 1917, bt. Ueberwach. d. a. d. Ausland i. d. Freihafen Hamburg eingeh. Schiffe (Amtsbl. 1917 S. 79). — Vermögenssteuerges. v. 15. 1. 1917 *[m. Wirk v. 1. 1. 1917]* (S. 89). — Ges. v. 15. 1. 1917, bt. Aender. d. Erbschaftssteuer *[1. 4. 1917]* (S. 99). — Ges. v. 15. 1. 1917, bt. Aender. d. Gaspreises (S. 99). — Ges. v. 17. 1. 1917, bt. zeitweise Erhöh. d. Leistungen d. Feuerkasse u. d. Feuerkassenbeiträge (S. 100). — Ges. v. 19. 1. 1917, bt. weit. Hinausschieb. d. Wahlen d. Beisitzer d. hamb. Gewerbegerichts (S. 115). — Bk. v. 19. 1. 1917 z. Ausführ. d. § 87 Abs. 2 des Besitzsteuerges. (S. 124). — Bk. v. 26. 1. 1917, bt. d. Löschung v. Strafen i. Strafreg. u. i. d. polizeil. Akten (S. 139). — Bk. v. 26. 1. 1917, bt. Hinausschieben d. Revision des Baupflegeges. (S. 164).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 13. 12. 1916, bt. Abänd. d. VO. v. 6. 6. 1893 ü. d. Verkehr m. Mineralölen u. sonst. leicht entzündl. Flüssigkeiten, sowie ü. d. Erricht. gesundheitsschädl., gefährl. od. belästigender Niederlagen (GesBl. 1917 S. 5).



30. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichsgericht.

Westphal, Karl Bruno Johannes, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Hauptm. u. Abschnittsführer, Wilna. (Vgl. die Notiz S. 307 d. Bl.)

Kaiserl. Patentamt.

Zipfel, Paul, Geh. RegR., Hptm. d. L. a. D. i. Landsturm-Inf.-Reg. 25, 13. Febr.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

von Bothmer, Konrad, Reinbek,
Wiedemhöver, Hermann, Duisburg.

Staatsanwälte:

Lehmann, Benno, Hirschberg.

Amtsrichter:

Streuber, Dr. Carl, Ziegenrück.

Rechtsanwälte:

Grosse, Dr. Paul, Berlin,
Latza, Oskar, Lyck,
Schottlaender, Richard, Frankfurt a. M.

Gerichtsassessoren:

Helck, Bruno, KG.-Bez.,
Holle, Wilhelm, Beuthen O.-Schl.,
Leeder, Georg, Tilsit,
Rossocha, Karl, Königsberg i. Pr.,
Rost, Ernst, Celle.

Referendare:

Bein, Erich, Hamm,
Bode, Kurt, Bruchhausen,
Boisly, Wolfgang, Wernigerode,
Brandt, Fritz, Dt. Krone,
Braun, Dr. Georg, Danzig,
Crone, Alfred, Münster,
Fürer, Wilh., Greifenhagen,
Jarecki, Richard, Rogasen,
Klotz, Dr. Walther, Bonn,
Neumann, Franz, Osterode Ostpr.,
von der Ohe, Walter, Bergen b. Celle,
Pawlowski, Otto, Reinerz,
Rabes, Erich, Weißensee i. Th.

Verwaltung.

von Krosigk, Anton, RegAss. Arnsberg, Juli 1915,
Scholz, Otto, RegRef., Frankfurt a. O., 14. Dez. 1916 nach mehr als zweijähr. Kriegsgefangenschaft in Netley (England) an allgem. Erschöpfung u. Schwäche gestorben.

Bayern.

Baer, Dr. Friedrich, III. StAnw., Landshut,
Holl, Dr. Albert, RAnw., München,
Prasch, Johann, RAnw., München,
Riegel, Wilhelm, III. StAnw., Regensburg,
Theilheimer, Dr. Albert, RAnw., München.

Württemberg.

Müllerschön, Alfred, Ref., Cannstatt, R. d. Eis. Kr., 27. Jan.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S. 114, 226 d. Bl.

Baden.

Seifried, Dr. Alois, GerAss. b. d. Notariat Wiesloch, 16. Dez.

Hamburg.

Kuschel, Dr. Hans, Ass.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Vaterländischer Hilfsdienst, Presse, Rechtspflege. Der Weltkrieg hat die Bedeutung der Presse, insbes. der Tageszeitungen, einschließlich der an kleinen Orten erscheinenden Blättchen, für unser öffentliches Leben von neuem in helles Licht gestellt. Welchen Einfluß eine viel gelesene Zeitung oder ein volkstümlich geschriebenes Blättchen auf die Meinung des Volkes hat, ist oft zu unserem Nachteil so hervorgetreten, daß nicht bloß verneinende Kritik, sondern positive Abhilfe durch Verbessern und Verbreitung guter Presseäußerungen im vaterländischen Interesse dringend geboten scheint. Wie wir Deutschen beim Ausland als „Hunnen“ und „Barbaren“ gelten infolge unrichtiger Pressedarstellungen, so wurden anderseits Kriegsanordnungen, zumal solche ohne Voranstellen ihres Anlasses oder Zwecks, im eigenen Lande nicht selten falsch aufgefaßt und beurteilt mangels geeigneter Aufklärung durch die Presse, besonders durch die nun einmal vorhandenen und viel gelesenen kleinen Ortsblätter.

Auch für das Verhältnis der Presse zur Rechtspflege trifft dies zu. In Erkenntnis dessen habe ich schon früher[1]) darüber geschrieben und amtlich dafür gewirkt. Im Bezirk der Altmark ist der Presse positiv entgegengekommen: im Zuhörerraum eines jeden Sitzungssaals, auch bei den Amtsgerichten, ist vorn an der Schranke ein Tisch für Vertreter von Zeitungen aufgestellt; die Schriftleitungen der Ortsblätter sind angeregt, über Gerichtsverhandlungen nicht auf Mitteilungen einseitig Interessierter zu berichten, sondern zu wirklicher Belehrung und nicht bloß zur Unterhaltung ihrer Leser (meist ohne Nennen der sachlich unwesentlichen Namen) die Berichte durch eigene in die Verhandlung gesandte Berichterstatter abfassen zu lassen; weitere unentgeltliche Hilfe aus den Akten nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist ihnen angeboten. Daß trotzdem der Erfolg mehrfach mangelhaft blieb und daß trotzdem zuweilen noch ungeschickt, ja parteiisch berichtet, nicht selten sogar Lehrreiches nicht berichtet, sondern (zuweilen sogar gegen Bezahlung?) verschwiegen wurde, dürfte an der Schwierigkeit guter Berichterstattung und an der Geldbeschränktheit kleiner Ortsblätter liegen.

Schon sachlich ist es nicht leicht, eine mehrstündige Gerichtsverhandlung in einem verhältnismäßig kurzen und doch übersichtlich, belehrend und interessant sein sollenden Zeitungsaufsatz wiederzugeben. Das Unterstreichen einzelner Stichworte oder Kraftstellen, ja das Anführen einiger Sätze angeblich im gesprochenen Wortlaut genügt dabei noch weniger als bei Parlamentsreden, die man zuweilen kaum wiedererkennt, wenn man sie gehört hat und dann zugleich in politisch verschieden gerichteten Blättern liest. Nur große Zeitungen in Großstädten können juristisch vorgebildete und juristisch fortgebildete Berichterstatter für Gerichtsverhandlungen bezahlen. Bei Kleinortsblättern dagegen sind die Schriftleiter selbst, wenn vielleicht auch geeignet, so doch anderweit zu beschäftigt, um viele Stunden lang in Gerichtssälen arbeiten zu können. Sie müssen dazu billiges junge Leute verwenden, die natur-

[1]) S. 782 der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 7 u. DJZ. 1906, S. 161.



gemäß fast nie die juristischen und psychologischen Vorkommnisse eines Prozesses so beherrschen, daß sie diese richtig, kurz, lehrreich, interessant für die Leser gerade ihres Blattes zu fassen vermögen. Deshalb unterblieben solche Berichte nicht selten besser ganz. Aber die Leser ersehnen Mitsprechen über Prozesse und würden ein Blatt nicht weiterhalten, wenn es nicht so Interessantes brächte — also muß weiter berichtet werden so gut es eben geht.

Abhilfe und Besserung ist wiederholt beraten und vorgeschlagen, insbesondere bei den Hauptversammlungen des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Presse. Eine solche wünschte 1911 in Köln mit Anteilnahme von Juristen u. a.: Ausbildung der Referendare eine zeitlang wie bei der Staatsanwaltschaft und in anderen Stationen so auch bei Redaktionen größerer Zeitungen. Nützen könnte solch nähere Beziehung gewiß; ob aber die darauf zu verwendende Zeit allseits gern geopfert werden würde, erscheint zweifelhaft. Freiwillige Betätigung in der Presse ist ja schon bisher zulässig, und während meiner Ausbildungsperiode vor langen Jahren wurden wir Referendare einer Großstadt amtlich angeregt, zuverlässigen Zeitungen Berichte über lehrreiche Gerichtsverhandlungen unentgeltlich zu liefern. Als Staatsanwalt habe ich dies in verschiedenen Gegenden mit Dank und Erfolg fortgesetzt. Auch dürfte nichts im Wege stehen, daß überall den Zeitungen ohne Unterschied ihrer politischen Färbung vor vermutlich belehrenden Gerichtsverhandlungen Abschrift des Gerichtsbeschlusses über Eröffnung des Hauptverfahrens mitgeteilt wird als Anhalt für den Verhandlungsbericht. Daß dieser sachlich bleibe und sich möglichst jeder Kritik der beteiligten Personen enthalte, muß freilich als Bedingung für solches Zusammenarbeiten der Presse und der Preß-Organe gelten. Wäre das aber nicht durchführbar, wenn alle Zeitungen dem von der Krefelder Zeitung[1]) ergangenen Mahnruf folgten: auf Sensations- und Schauerberichte, auf Rednerreklame, auf Personenbloßstellung usw. zu verzichten? Dann würden die Hüter der Rechtspflege wohl überall gern die Hand bieten, um durch solche Berichte und auch sonst geeignete Abhandlungen volkstümlich und gemeinverständlich das Recht dem Volke näher zu bringen. Die anständige Presse dürfte davon nur Vorteil haben und die aktiven Juristen würden Vaterländischen Hilfsdienst auch außerhalb des Gerichts leisten in Verbreitung richtiger Anschauungen über die Rechtspflege und deren Organe beim großen Publikum, ja in Vorbereitung der Schöffen und Laienrichter zu ihrem Dienst beim Rechtsprechen. Burgfriedens-Stimmung zu gemeinsamer sachlicher Arbeit herrsche dabei nicht bloß während des Krieges, sondern als seine dankenswerte Frucht auch später.

Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Chuchul, Stendal.

Vermögensnießbrauch und Besitzsteuer. Ein praktischer Fall hat meine Aufmerksamkeit auf eine Vorschrift im Besitzsteuergesetz v. 3. Juli 1913 gelenkt, die, wenn sie nicht alsbald geändert wird, zu einer ständigen Quelle schwerster Ungerechtigkeit und ebenso schwerer Schädigung der Reichskasse werden kann, ja den Versuchen zu einer Umgehung der gesetzlichen Zwecke geradezu Tür und Tor öffnet. Es handelt sich um § 17 des Gesetzes:

„Steht das der Besteuerung unterliegende Vermögen in Nutznießung, so fällt, wenn nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, die Besitzsteuer dem Eigentümer zur Last."

[1]) S. 128 in Recht und Wirtschaft 1913.

Man beachte dazu die Vorschrift des § 1086 BGB.: Aus der einem Nießbrauche unterworfenen Vermögensmasse können nur solche Gläubiger des Bestellers Befriedigung verlangen, deren Forderungen älter sind als die Nießbrauchsbestellung. Eine Vorschrift, die hinsichtlich rechtsgeschäftlicher Schulden ganz sachgemäß ist, nach Crome (Syst. § 442 Anm. 12) sogar „mit Notwendigkeit aus dem Prinzip der Rangordnung folgt".

Nun denke man an folgenden Fall: A., ein wohlhabender Mann mit 500000 M. Vermögen, setzt seine zwei minderjährigen Töchter zu gleichen Teilen als Erbinnen ein und wendet seiner Witwe den lebenslänglichen Nießbrauch am gesamten Nachlaß zu. Auf diesen Nießbrauch finden nach BGB. § 1089 bekanntlich die Regeln über den unter Lebenden bestellten Vermögensnießbrauch entsprechende Anwendung. Machen die Erbinnen von ihrem Recht auf den Pflichtteil im Sinne von BGB. § 2306 keinen Gebrauch, wie allermeistens in derartigen Fällen, so ergibt sich folgendes:

a) Die Töchter, die vermutlich keinerlei in Betracht kommendes weiteres Vermögen besitzen, sind unverheiratet. Dann bekommt das Reich von der ersten Besitzsteuer, wenn der Erbfall vor dem 1. Jan. 1914 lag, ebensowenig einen roten Heller wie von der Zuwachssteuer, wenn er sich in den Jahren 1914—16 ereignet hatte. Denn die Erbinnen haften zwar als Eigentümerinnen dem Reiche laut § 17 des Besitzsteuergesetzes. Aber diese Haftung steht, bei dem Mangel von anderweitem Vermögen, durchaus auf dem Papier. Die nießbrauchende Mutter braucht sich die Heranziehung der Erbschaftsgegenstände für die Bezahlung der Steuer nicht gefallen zu lassen, und die jungen Damen sind übrigens ganz oder wesentlich unpfändbar. Sie haben zwar je die große Summe von $^1/_4$ Million geerbt, tragen aber zu dem vaterländischen Zweck der Besitz- und Zuwachssteuer keinen Deut bei.

Dieses Ergebnis erscheint um so ernster, unerträglicher, wenn wir an das nichts weniger als seltene Vorkommen derartiger letztwilliger Verfügungen denken. Sie werden zwar bisher an Häufigkeit noch durch die andere, bekannte Form des sog. Berliner Testaments übertroffen, das den überlebenden Ehegatten zum Vor-, die Kinder zu Nacherben beruft und daher nicht zu der geschilderten Gefährdung steuerlicher Interessen führt. Aber sobald unsere diligentes patres familias, mit oder ohne findigen Berater, sich mit der offenen Hintertür des § 17 vertraut gemacht haben, dann wird mancher von ihnen das bequeme Mittel der Nießbrauchszuwendung dazu benutzen, das Reich um den Steuerbetrag zu bringen. Dieses würde dadurch in einem Fall wie dem obigen um mehr als 5000 M. einfach gebracht ($2 \times 1{,}25\%$ von 250 000 M., vermindert freilich um den von der Witwe zu versteuernden Wert des Nießbrauchs gemäß § 38 des Besitzsteuergesetzes). Gewiß bleiben die Erbinnen pflichtig. Aber der Zeitpunkt der tatsächlichen Pflichterfüllung tritt vermutlich erst mit dem Tode der Nießbraucherin ein, also vielleicht oder gar wahrscheinlich erst nach langen Jahren.

b) Die Töchter sind verheiratet. Dann verwandelt die Benachteiligung der Reichskasse sich im Ergebnis in eine nicht minder unbillige der Ehemänner. Denn das Vermögen beider Gatten wird für die Veranlagung der Besitzsteuer zusammengerechnet (BesStG. § 19), und die Ehegatten haften der Staatskasse gegenüber als Gesamtschuldner. Die Ehemänner haben also auch den auf das Vermögen ihrer Gattinnen entfallenden Steuerbetrag auszulegen, ohne doch während der Lebensdauer der nießbrauchenden Schwiegermutter Aussicht auf Rückerstattung zu haben. Der Wohlstand ihrer Frauen wendet sich für die ganze Zwischenzeit im Erfolg gegen sie — von den Nutzungen des Frauengutes insolange ausgeschlossen, erhalten sie aus

jenem Wohlstand nichts als eine entsprechend erhöhte Steuerlast. Es hängt lediglich von der nicht immer gleichmäßigen Höhe schwiegermütterlicher Großmut ab, sie gegen diese Benachteiligung zu schützen. Denn einen Rechtsanspruch auf Erstattung haben sie nur gegen ihre Frauen, deren ganzes Vermögen ja mit dem Nießbrauch der Mutter belastet ist, und die Nießbraucherin braucht, wie wir sahen, eine Inanspruchnahme des genutzten Vermögens für die neuentstehenden Schulden des Eigentümers nicht zu dulden.

Ich glaube nicht zu scharf zu urteilen, wenn ich solche Ergebnisse als wenig würdig und schwer erträglich bezeichne. Es wäre zwar sehr erfreulich, wenn man ihnen auf Grund einer anderen Auslegung der Vorschrift des § 17 oder der bürgerlich rechtlichen Regeln über den Vermögensnießbrauch entgehen könnte — aber ich meinerseits habe einen gangbaren Weg leider nicht entdecken können.

Wie soll es besser werden? Das anscheinend nächstliegende Mittel, die Besitzsteuerlast ganz dem Nutzberechtigten aufzuerlegen, würde den nun einmal angenommenen Grundsatz des § 17 durchaus ins Gegenteil verkehren und enthielte, wie mir scheint, eine empfindliche Ungerechtigkeit gegen den Nießbraucher. Eher ließe sich an eine Aenderung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften denken, wonach ein bestehender Vermögensnießbrauch die Inanspruchnahme des Vermögensstammes für die neu entstehenden Schulden des Eigentümers ausschließt. Diese Vorschrift ist sehr sachgemäß, soweit es sich um rechtsgeschäftliche, willkürlich aufgenommene Schulden handelt: sie wird aber höchst fragwürdig, wenn man an Delikts- und andere gesetzliche Schulden denkt. Für derlei Schulden aus der Ehezeit kann bekanntlich auch das eingebrachte Frauengut ohne Rücksicht auf das ehemännliche Nutzungsrecht in Anspruch genommen werden; es ist nicht recht einzusehen, warum der eigentliche Vermögensnießbraucher so viel günstiger gestellt sein soll.

Aber trotzdem scheint mir auch dieser Ausweg nicht recht empfehlenswert. Jeder Vorschlag auf Aenderung des BGB. begegnet zurzeit mit Recht weitgehender Abneigung, schwer überwindlichem Widerstande. Zudem würde eine völlige Gleichstellung des Vermögensnießbrauchs mit dem ehelichen Nutzungsrechte zu weit gehen. Es erscheint nicht als angemessen, die Substanz des dem Nießbrauch unterworfenen Vermögens auch dann restlos für die außergeschäftlichen Schulden des Eigentümers heranzuziehen, wenn dieser daneben sonstiges, vielleicht noch bedeutenderes Vermögen sein eigen nennt.

Es bleibt aber eine dritte Möglichkeit: man fügt dem § 17 des Besitzsteuergesetzes einen Absatz des Inhalts zu: der nach außen steuerpflichtige Vermögenseigner kann dem Nutzungsberechtigten gegenüber eine Entnahme des geschuldeten Steuerbetrages aus dem genutzten Vermögensstamm im Verhältnis der Höhe seines dem Nießbrauch unterworfenen zum sonstigen, nießbrauchsfreien Vermögen verlangen. Beträgt z. B. das mit dem Nießbrauch belastete Vermögen 100000, das sonstige 50000, die Steuer 1500, so würde der Nießbraucher sich die Entnahme von 1000 M. aus dem Stamme der genutzten Vermögensmasse gefallen lassen müssen.

Man wende nicht ein, daß dieser Vorschlag post festum komme — wenn ein Ergebnis des Weltkrieges sicher scheint, so ist es dies, daß die steuerliche Belastung des Besitzes geändert, in vielleicht sehr weitem Maße gesteigert werden wird. Möge bei der dann notwendigen Umgestaltung der Steuergesetze mein Vorschlag keine tauben Ohren finden!

Professor Dr. Oertmann, Erlangen.

Juristen und Militär. Vor kurzem habe ich beim preuß. Kriegsministerium angeregt, daß Juristen, insbes. Rechtsanwälte in zweckmäßiger Weise und in besserer Stellung als bisher beschäftigt werden sollten. Vergleiche mit anderen Fakultäten liegen nahe. Es handelt sich dabei wahrhaftig nicht um eine Forderung antisozialer Art. Wenn man anregt, daß Intelligenzen nicht in solcher Menge in ganz untergeordneten Stellungen vergeudet werden, wie dies leider bisher geschah, so ist das eine Frage der richtigen Kräfte-Oekonomie, die Generalleutnant Gröner mit Recht wiederholt als die ausschlaggebende für den Vaterländischen Hilfsdienst bezeichnet hat. General Ludendorff verlangt mit Recht, möglichst jeden dahin zu stellen, wo er am meisten leisten kann. Immer wird dies nicht durchzuführen sein. Aber gegen diese Forderung wird heute noch stark gesündigt.

Die Antwort des Kriegsministeriums an mich ging in der Hauptsache darauf hinaus, die Verwendungsmöglichkeit von Juristen in richterlichen Stellen hauptsächlich wegen Ueberfüllung zu verneinen. Diese Stellungnahme geht m. E. wesentlich am Kern der Sache vorbei. Es mag richtig sein, daß, je länger der Krieg dauert, um so mehr Richterstellen entweder schon besetzt sind oder für Kriegsbeschädigte vorbehalten bleiben müssen — (namentlich für qualifizierte Offiziere). Außer diesen Stellen gibt es aber, worauf mich mit Recht zahlreiche Zuschriften aufmerksam machen, noch viele andere Stellungen, in denen Juristen sich hervorragend betätigen können. Es sind dies z. B. die sogen. Kommandanturen, in denen dauernd Verwaltungsfragen aller Art zu erledigen sind, für die der Jurist ein reiches Maß von Kenntnissen mitbringt. Es handelt sich hier nicht nur um landwirtschaftliche Fragen, sondern auch um reine Organisationsfragen, um Bevölkerungsfragen (z. B. der Versorgung mit Nahrungsmitteln), um militärpolizeiliche Fragen, um Abschub von Zivilpersonen usw. Neben den Kommandanturen kommen die Proviantämter in Frage, bei denen felddienstfähige, junge Zahlmeister ersetzt werden könnten durch praktische Juristen. Das Personal bei den Proviantämtern müßte überhaupt einmal unter dem Gesichtspunkt des möglichen Ersatzes betrachtet werden. Alsdann würden noch viele Kräfte für den Frontdienst herausgezogen und ersetzt werden können. Das gilt auch für eine Reihe von besonderen Kommandos, z. B.: Beschlagnahme-Kommandos für Metallvorräte, Ordnung des Geldwesens u. a.

Wenn man alle diese Fragen unter einem größeren Gesichtspunkte betrachtet, dann läßt sich jedenfalls noch eine große Zahl von älteren Juristen viel besser draußen verwerten als bisher.

Dies alles gilt m. E. noch in erhöhtem Grade von den Juristen in denjenigen Bundesstaaten (z. B. Bayern), in welchen Verwaltungs- und Justizdienst nicht getrennt, in welchen also auch die Rechtsanwälte und Richter im Verwaltungsdienste völlig ausgebildet sind. Hervorragende geistige Arbeiter mit geisttötenden mechanischen Manipulationen auf einer Schreibstube beschäftigt zu sehen, ist eine Versündigung gegen die heute so dringend nötige Oekonomie der Kräfte.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen, M. d. R., München.

Exceptio plurium. In der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses v. 17. Febr. 1917 empfahl Ministerialdirektor Dr. Kirchner eine Änderung des § 1717 BGB. in der Richtung, daß Geschlechtsverkehr der Mutter mit mehreren Männern nicht den Wegfall aller Ansprüche des Kindes zur Folge haben sollte. Vielleicht, meinte er, müßten mehrere Beiwohner den Unterhalt gemeinsam auf-



bringen. Aber dieser Weg ist nicht gut gangbar. Nimmt man eine Gesamtschuld an, § 421 BGB., so würde der Vormund nach seinem Belieben, wie es im Gesetze heißt, von jedem Beiwohner den Unterhalt ganz oder teilweise einfordern können. Nimmt man keine Gesamtschuld an, so sträubt sich doch gegen eine Vaterschaft nach Bruchteilen jedes vernünftige Empfinden. Verwirft man die Einrede ganz, so würde die Folge auftauchen, daß das geschwängerte Mädchen bei dem ersten Anzeichen der Schwangerschaft eine Zeitlang Jagd auf vermögende Männer machen könnte, um die gesetzliche Beute zu erlangen, es würden also Fortschritte in der Richtung der Unsittlichkeit gemacht werden. Hält man diese Bedenken für durchschlagend, so muß alles beim alten bleiben, was sich auch empfehlen dürfte.

Die Gegnerschaft gegen den jetzigen Zustand der Gesetzgebung, zumal in Laienkreisen, steht im Zusammenhang mit der langen Dauer der Unterhaltsprozesse, mit der Möglichkeit, durch gekaufte Zeugen die Ansprüche des Kindes zu Fall zu bringen, und mit der Erwägung, daß gar so häufig das Kind der Gemeinde zur Last fällt, die für die Fehler der Eltern aufkommen muß, während der reiche Vater die Einrede vorschützt und frei davonkommt.

Ein Teil dieser Bedenken würde ausgeräumt werden, wenn für solche Streitigkeiten vom jetzigen Schlendrian abgewichen würde und strengere Prozeßleitungsgrundsätze sich einbürgern würden. Der Spielraum, den die Gerichte dem Beklagten für seine Einrede gewähren, ist ein übergroßer. Meist sagt sein Anwalt nur:

„Die Mutter hat, außer mit dem Beklagten, in der Empfängniszeit auch noch mit einer Reihe andrer Männer geschlechtlich verkehrt."

Weiter sagt er nichts Tatsächliches, er benennt diese Männer als Zeugen, und schlankweg beschließt das Gericht deren Vernehmung. Dies Verfahren ist scharf zu beanstanden. Was hier vorgebracht wird, ist keine tatsächliche Behauptung, sondern eine taube Nuß, ein Gehäuse ohne festen Inhalt. Geht man der Sache auf den Grund, so stößt man meist auf Tratsch und Klatsch; der Beklagte hat davon reden hören, daß die Mutter mit den benannten Zeugen in der Zeit spazieren gegangen, mit ihnen gesellig verkehrt oder getanzt hat, in einem Hause gewohnt hat; der Beklagte will also nur auf den Busch klopfen und dem Richter eine bloße Mutmaßung als Tatsache unterschieben, er will eine Sorte von Einreden einschmuggeln, für welche in einem straff gezügelten Streitverfahren kein Raum sein sollte. Einredezeugen zu benennen ist leicht, aber schwierig, hier den Beweissatz anzugeben, denn, um kurz alles zu sagen: es hat meist niemand mit der Laterne dabeigestanden, und außereheliche Abenteuer werden nur selten ausgeplaudert.

Bringt der Beklagte weiter nichts vor, sagt er nichts über die Quellen seiner angeblichen Wissenschaft, so darf der Richter in der Regel unterstellen, daß der Beklagte ihn durch Vorbringen einer bloßen Mutmaßung nur täuschen will; er ist keineswegs durch die Fragepflicht genötigt, dem Beklagten Vorspann zu leisten und Verlegenheitsbehauptungen herauszuzerren. Vielmehr kann er sich damit begnügen, festzustellen, daß weiter nichts vorgebracht werden soll, und kann dann annehmen, daß eine wahre exceptio plurium nicht vorliegt.

Zuzulassen ist z. B. die Behauptung, daß die Mutter in der gesetzlichen Zeit mit einem Andern in einem Zimmer übernachtet habe; auch die, daß die Mutter selbst geäußert habe, es habe ihr in der gesetzlichen Zeit auch ein Andrer beigewohnt, hierüber können Zeugen gehört und dann erst dieser Andre als Zeuge gehört werden, wenn auch keine weiteren Angaben betreffs der Beiwohnung gemacht worden sind.

Einreden aber, welche so im einzelnen begründet werden können, sind erfahrungsgemäß selten. Eine straffere Prozeßleitung in unserm Sinne würde allerdings die Folge zeitigen, daß noch öfter als bisher einer von mehreren Beiwohnern verurteilt würde, weil die andern nicht ermittelt werden, aber dies Bedenken wiegt federleicht. Es würde dafür die unbegründete Gegnerschaft gegen diese Einrede des § 1717 allmählich verschwinden.

Amtsgerichtsrat Gerson, Dortmund.

Zur Vereinfachung richterlicher Tätigkeit. Die außerordentlich dankenswerte Umfrage des Schriftleiters der DJZ., S. 1 u. S. 153, 1917 d. Bl., regt mich zu folgenden Vorschlägen an. Vor allem könnte in Strafsachen die richterliche Tätigkeit vereinfacht werden, zunächst bei der Eröffnung des Verfahrens. Wie es in Schöffengerichtssachen üblich ist — in Bayern wenigstens — daß der Amtsrichter, wenn er der vom Amtsanwalt eingereichten Anklage zustimmt, im Eröffnungsbeschluß auf sie Bezug nimmt, ohne ihren Inhalt zu wiederholen, so könnte auch die Strafkammer auf die vom Staatsanwalt bei ihr eingereichte Anklage Bezug nehmend das Verfahren eröffnen. Ein besonderer Beschluß wäre nur dann nötig, wenn die Strafkammer von der Anklage abweichen wollte.

Bei der Urteilsfertigung sowohl in Schöffengerichtswie Strafkammersachen würde, wenn der Angekl. die Tat zugibt — das geschieht in sehr vielen Fällen — für die Schuldfrage der eine Satz: — durch das Geständnis des Angekl. wurde die Anklage bestätigt — völlig genügen. In den sog. „glatten" Sachen ist es nichts als Arbeitsvergeudung, den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses im Urteil nochmals niederzuschreiben. In den Fällen, in denen der Angekl. kein Geständnis ablegt, würde es in der Regel genügen, wenn der Gerichtsschreiber die Urteilsgründe, deren wesentlichen Inhalt der Vorsitzende verlesen muß (§ 267 StrPO.), stenographieren würde. Nur in besonders schwierigen Fällen hätte der Richter nach der Verhandlung das Urteil selbst zu schreiben. Man wende nicht ein, daß die Rechtssicherheit geschmälert wird, wenn der Richter nicht jedes Urteil selber niederschreibt. Man muß zum deutschen Richter Vertrauen haben. Man muß ihm zutrauen, daß er, wenn er verurteilt oder freispricht, seine guten Gründe hat, die er jederzeit vertreten kann. Das Vertrauen, das man zum Geschworenen hat — sein Urteilsspruch besteht in dem mündlichen Schuldig oder Nichtschuldig — muß man auch dem Berufsrichter entgegenbringen.

In den Berufungssachen vor der Strafkammer, in denen die Beweisaufnahme zum nämlichen Ergebnis wie vor dem Schöffengericht führt, könnte die bezügliche Feststellung ausreichen. Da das Reichsgericht die Bezugnahme auf das Ergebnis des ersten Rechtszugs für unzulässig erklärt wiederholt man in den Berufungsurteilen, was der Erstrichter mit etwas anderen Worten gesagt hat.

Auch in den auf die Beschwerde — einfache, sofortige, weitere Beschwerde — ergehenden Beschlüssen könnte man sehr viel unnötiges Schreibwerk sparen. Oft besteht der wesentliche Teil eines solchen Beschlusses nur in der Wiederholung des in den verschiedenen Beschwerdeanträgen Gesagten. Die Bezugnahme darauf würde genügen. Der Berichterstatter muß ja doch die Akten ganz lesen.

Auf das, was ich jüngst in der München-Augsburger Abendzeitung „zur Einführung von Jugendgerichten" gesagt habe, darf ich hier kurz verweisen. Es ist Verschwendung richterlicher Arbeit, einen jugendlichen Angekl., der einen



Einbruchsdiebstahl oder ein ähnliches Verbrechen begangen hat, durch eine aus fünf Richtern bestehende Strafkammer aburteilen zu lassen. Das Jugendgericht — ein erfahrener Vormundschaftsrichter und 2 Schöffen — würde vollauf genügen.

Landgerichtsrat Dosenheimer, Frankenthal.

Die bedingte Verurteilung in der Militärjustiz. Die Anregung, die der Abg. Müller-Meiningen im Reichstag zur Einführung der bedingten Verurteilung in Kriegszeiten gegeben hat, dürfte nicht nur für die Ziviljustiz, sondern vor allem für die Militärjustiz auf fruchtbaren Boden fallen. Bringen doch die Kriegsverhältnisse gerade eine gesteigerte Tätigkeit der Militärjustiz bei den Millionen von Soldaten hervor, die zwar immer noch im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Zahl dank dem besonders unserem Heere innewohnenden Unterordnungssinn steht, die aber infolge der für den Kriegszustand geltenden Gesetze zu den härtesten Strafen führt.

Insbesondere können schwere, auch im Rausch begangene Straftaten selbst bei Leuten, welche dem Alkohol entwöhnt und in ihren Nerven infolge der durchgemachten Strapazen zerrüttet sind, wie tätliche Angriffe gegen Vorgesetzte, schwere Wachvergehen einer strengen Ahndung nicht entbehren, zumal für die im Dienst begangenen Ausschreitungen, insbes. gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung selbstverschuldete Trunkenheit keinen Milderungsgrund bildet. Müssen deshalb Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen dem Gesetz entsprechend erfolgen, so hat sich auf Grund besonderer Kaiserlicher Erlasse doch die allgemeine Uebung schon durchgesetzt, daß in Fällen, in denen das sonstige Verhalten eines Verurteilten zu Bedenken keinen Anlaß gibt, und seine Felddienstfähigkeit feststeht, die Vollstreckung der Strafe bis zur Demobilisierung ausgesetzt wird, um dem Bestraften Gelegenheit zu geben, durch gute Führung und Tapferkeit vor dem Feinde seine Verfehlungen wieder gut zu machen und sich eines Gnadenerweises würdig zu erweisen, den man mit dem Frieden für alle diese Verurteilten erhofft. Die Bitte fast aller dieser Leute geht dahin, die Strafe auszusetzen und sie ins Feld zu schicken. Die Bereitwilligkeit, an die Front zu gehen, ist sogar in einzelnen Fällen soweit gegangen, daß Leute, die infolge irgendwelcher dienstlicher Umstände in den immobilen Truppenteilen bleiben mußten, leichtere Straftaten begingen, um zu erreichen, daß sie auf dem Umwege der Verurteilung und Strafaussetzung an die Front kamen.

Ergibt sich aus dieser Beobachtung schon, daß man bei Begehung militärischer Straftaten nicht immer einen ausgesprochenen bösen Willen voraussetzen darf, und daß viele Straftaten auf die militärische Unerfahrenheit und den Leichtsinn einzelner zurückzuführen sind, so erscheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, solche Verurteilungen nicht endgültig, sondern nur bedingt auszusprechen, und ihren Wegfall bei guter Führung in Aussicht zu stellen. Die Vorteile der bedingten Verurteilung bestehen aber nicht nur in dem Anreiz, durch gute Führung den Urteilsspruch in einen unbedingten Freispruch zu wandeln, sondern auch darin, daß die Verurteilungen selbst weder in den Strafregistern, noch in den Militärpapieren endgültig vermerkt werden. Gesetzt den Fall, daß ein unbescholtener Mann wegen unerlaubter Entfernung im Felde über 3 Tage mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 43 Tagen Gefängnis bestraft worden ist, diese Strafe aber durch die etwa erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet worden ist, so ist für die Strafaussetzung kein Raum mehr. Die Strafe steht in seiner Truppenstammrolle, im Führungszeugnis und im Strafregister. Eine Beförderung, deren er sonst teilhaftig werden konnte, ist in Frage gestellt, in vielen anderen Fällen vielleicht gänzlich ausgeschlossen. Ist er nur bedingt verurteilt, so kann es in das Ermessen des Gerichtsherrn gestellt werden, im Falle einer infolge guten Verhaltens erfolgten Beförderung, dem bedingten Urteil durch nunmehrige Nichtbestätigung seine Wirkung zu nehmen, während sonst die Bestätigung des Urteils, die Aussetzung der Strafvollstreckung und der Erlaß infolge eines nur zu hoffenden Gnadenerlasses erfolgen muß, um den bestehenden Vorschriften Genüge zu tun.

Diese können durch eine Kaiserliche VO. auf Grund des § 3 EG. z. MilStrGO. eine Aenderung dahin erfahren, daß die Verurteilung in allen Fällen, die dem erkennenden Gericht geeignet erscheinen, bedingt erfolgt, das Urteil also nur wirksam gegen den Verurteilten wird, wenn dieser innerhalb eines gewissen Zeitraums sich schlecht führt, rückfällig wird, sofern nicht ein besonderes tapferes Verhalten, eine Kriegsauszeichnung oder Beförderung auf Anordnung des Gerichtsherrn dem Urteile seine Rechtswirkung nimmt.

Die bedingte Verurteilung würde nicht nur ein Ansporn für ehrliebende Soldaten zu dauernd gutem Verhalten, sondern auch eine Maßnahme sein, die die Härte der Kriegsgesetze dadurch mildert, daß sie dem ihnen schon Verfallenen Freiheit, Ehre und Dienstfreudigkeit bei ständigem Wohlverhalten wiedergibt, und die Bahn freigibt jedem sonst Tüchtigen.

Amtsgerichtsrat Sauermann,
z. Zt. Kriegsgerichtsrat, Berlin.

Zwei Vorschläge aus dem Kriege, besonders für das Richteramt. 1) In vielen Berufen, sowohl in Staatsämtern als in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, sind ältere Herren, die sich schon der Ruhe erfreuten, an die Kriegsarbeit gegangen. Könnten nicht auch im Frieden diejenigen „Beamten außer Dienst“, die — mindestens zeitweise — noch Gutes leisten können und oft danach verlangen, deren wertvolle Kenntnisse und Erfahrungen bisher aber brach lagen, dem Staat weiter helfen? Wird dies nicht nach den Verlusten des langen Krieges notwendig sein? Im Mittelalter[1]) gab es die „Räte von Haus aus“, die ihre Tätigkeit nicht ganz dem Staate widmeten und nicht an dessen Amtsstellen regelmäßig arbeiteten, sondern als Gelehrte oder in ihrem sonstigen Berufe oder Betriebe lebten und nur nebenbei zur Aushilfe oder zeitweise dem Staate dienten. Für die Zeit der vollen Arbeitskraft paßt solche Einrichtung — mindestens für das Richteramt — allerdings nicht mehr. Aber könnten nicht wie jetzt im Kriege so im Frieden unsere „Beamten außer Dienst“ als „Beamte von Haus aus“ bestimmungsmäßig in Notfällen aushelfen? Wer sich bei seiner Verabschiedung dazu bereit erklärt, wird dann „Beamter von Haus aus“ und erhält dafür höheres Ruhegehalt, als der „Beamte außer Dienst“, der nicht mehr dazu im Stande ist oder sich seiner verdienten Ruhe unbeschränkt erfreuen will. Der „Beamte von Haus aus“ unterwirft sich für seinen Wohnort, für Reisen und dergleichen bestimmten Beschränkungen und hält sich für Notfälle zur Verfügung.

Was für alle Beamten gilt, kann mit geringen Veränderungen der Gesetze, insbesondere der §§ 58 ff. GVG. auch für die Richter eingeführt und in der Geschäftsverteilung im voraus bestimmt werden. Dies ist vorteilhaft für die Richter im Amt, denn wie schwer ist es jetzt bei Gerichten jeden Rechtszuges häufig, einen oder gar mehrere Vertreter für kürzere oder längere Zeit, insbesondere plötzlich für eine oder mehrere Sitzungen heranzuziehen, und wie übermäßig belastet ist dann oft der Vertreter zum Schaden der Dienstgeschäfte! Wie leicht

[1]) Vgl. z. B. Lotz: „Geschichte des deutschen Beamtentums“ S. 34.

kann dagegen der Richter von Haus aus vertreten, und wie gern wird sich mancher diese Abwechselung gönnen! Es ist auch nicht zu fürchten, daß dadurch die für die jungen Richter und sonstige Beamten wertvolle Gelegenheit: vertretungsweise in anderen, namentlich höheren Stellungen zu arbeiten und so ihre Eignung dazu zu erweisen, zu stark beschnitten würde. Diesem möglichen Nachteile kann dadurch begegnet werden, was schon in manchen Bezirken geschieht, daß mit solchem Vertreter häufig gewechselt und nicht immer derselbe namentlich für lange Zeit herangezogen wird.

2) Viele Richter haben während des Krieges zu Haus und im Felde immer wieder und in verschiedenster Weise reine Verwaltungstätigkeit ausgeübt, viele haben in den besetzten Gebieten als Friedensrichter, Ortskommandanten, Gemeinde-Vorsteher, Standesbeamte und als Leiter landwirtschaftlicher Betriebe gearbeitet. Die guten Folgen für ihre richterliche Tätigkeit werden sich nach dem Kriege zeigen, so z. B. ein offener Blick für die Forderungen des täglichen Lebens, Gewandtheit im Verkehr und Zusammenarbeiten mit den verschiedensten Behörden und bürgerlichen Berufen. Hoffentlich wird daraus diese Folgerung gezogen: Jeder Richter soll nach Möglichkeit neben der Rechtsprechung Geschäfte der Justizverwaltung erledigen! Freilich widerspricht dies den Bestrebungen, den Richter immer mehr auf die rein richterliche Tätigkeit zu beschränken; diese sollten aber auch bekämpft werden.

Oberlandesgerichtsrat Götte, Hauptm. d. Res., Posen.

Ueber die herrschende Auffassung des Bankdepositums im Kontokurrent und die geringe Verbreitung des Scheck- und Giroverkehrs in Deutschland. Noch ziemlich allgemein besteht die Ansicht, daß das Bankdepositum in Kontokurrent, welches die Grundlage des Scheck- und Giroverkehrs bildet, seiner rechtlichen Natur nach im wesentlichen nichts anderes als ein Darlehn sei. In der Literatur wird es gewöhnlich als „darlehnsartiges" Depositum bezeichnet, und auch Gesetzgebung und Rechtsprechung behandeln es als Darlehn. Ich halte diese Auffassung nicht für richtig und erblicke in ihr die Hauptursache der verhältnismäßig geringen Verbreitung des Scheck- und Giroverkehrs in Deutschland. Daher erscheint mir auch, solange an dieser Auffassung festgehalten wird, die gegenwärtige Bewegung für eine größere Verbreitung dieses Verkehrs aussichtslos.

Man begründet jene Auffassung damit, daß das Bankdepositum in Kontokurrent, ebenso wie ein Darlehn, der Bank das Recht einräume, über die ihr anvertraute Geldsumme ganz nach Belieben oder vollkommen frei zu verfügen, und sie nur zur jederzeitigen Rückzahlung der Summe auf Verlangen des Deponenten verpflichte. Dabei wird jedoch der Umstand übersehen, daß, wie dies schon in der Definition Ulpians (Dig. 16, 3, 11): depositum est quod custodiendum alicui datum est liegt, jedes und so auch dieses Depositum zugleich ein Mandat mitenthält. Denn schon hieraus folgt, daß das durch dieses Depositum der Bank eingeräumte Verfügungsrecht über die hinterlegte Geldsumme kein unbeschränktes, sondern nur ein durch den Inhalt eben dieses Mandats beschränktes ist, oder daß bei diesem Depositum die Bank keineswegs, wie dies bei einem Darlehn der Fall ist, mit der ihr anvertrauten Geldsumme bis zu deren Zurückforderung ganz nach Willkür oder Gutdünken schalten und walten kann, sondern in dieser Beziehung vielmehr eine gebundene Marschroute hat. Die Auffassung dieses Depositums als Darlehn ist daher m. E. unhaltbar.

Worin besteht nun bei dem in Rede stehenden Depositum der Inhalt des Mandats oder Auftrags? Offenbar darin, daß die Bank dafür sorgen soll, daß die ihr anvertraute Geldsumme während der Zeit bis zu ihrer Zurückforderung für den Deponenten stets verfügbar bleibt oder daß ihre Bereitschaft zur jederzeitigen Rückerstattung der Summe auf sein Verlangen auch tatsächlich sichergestellt ist.

Zu diesem Zweck genügt es aber keineswegs, wie man meint, daß die Bank von dem deponierten Geldbetrag stets einen Teil und zwar soviel bar vorrätig hält, als, ihrer Berechnung oder der Wahrscheinlichkeit nach, auf einmal zurückgefordert werden wird. Vielmehr darf sie, wenn jene Sicherheit eine Tatsache sein soll, auch den Rest nur in jederzeit realisierbaren Forderungen anlegen. Wie ja diese Pflicht der „bankmäßigen Deckung" auch bei den auf Verlangen einlösbaren Banknoten besteht. Natürlich kann jedoch bei diesem beschränkten Verfügungsrecht der Bank über die hinterlegte Geldsumme der Deponent auch nicht die bei einem Darlehn üblichen Zinsen beanspruchen, sondern muß sich mit niedrigern Zinsen begnügen oder sogar auf jede Verzinsung seines der Bank anvertrauten Kapitals verzichten und sich in diesem Fall an der Sicherheit, die ihm die Bank für die Ausführung des von ihr übernommenen Auftrages bietet, und der Zahlungserleichterung, die ihm der Scheck- und Giroverkehr gewährt, genügen lassen.

Der dargelegten Auffassung des Bankdepositums in Kontokurrent entspricht auch tatsächlich das Verfahren der englischen Banken, die sich auf Grund ihrer Depositen in Kontokurrent nur zur Diskontierung von Wechseln und Gewährung jederzeit kündbarer Lombarddarlehen befugt erachten, sich dagegen jeder anderen Art von Kapitalanlage grundsätzlich enthalten oder die Börsenspekulation und die Beteiligung an Aktienunternehmen oder öffentlichen Anleihen anderen Kreditinstituten überlassen. Die Verbindung der Annahme von Depositen in Kontokurrent mit Börsengeschäften irgend welcher Art ist in England verpönt oder gilt daselbst als ein Treubruch den Deponenten gegenüber, der, wenn er entdeckt wird, die sofortige Zurückziehung der Depositen zur Folge hat.

In Deutschland besteht dagegen diese grundsätzliche Trennung von Bank und Börse noch nicht, da eben hier die Depositen in Kontokurrent einfach als Darlehn angesehen werden und die Banken sich daher, was die Art der Kapitalanlage betrifft, durch sie in keiner Weise rechtlich gebunden erachten. Die natürliche Folge aber davon ist, daß es den Banken gegenüber meist an dem für den Scheck- und Giroverkehr erforderlichen Vertrauen fehlt, und dieser Verkehr daher auch tatsächlich nur ein beschränkter bleibt..

Um eine Aenderung herbeizuführen, wäre es m. E. nötig, daß bei dem in Rede stehenden Depositum die zivilrechtliche Haftbarkeit des Depositars für die Ausführung des in diesem Realkontrakt enthaltenen Auftrages anerkannt und die Abweichung von dem Grundsatz der „bankmäßigen Deckung", falls sich eine solche Abweichung beim Konkurs einer Bank oder eines Bankiers herausstellt, auch für strafbar erachtet würde. Kennt doch das deutsche Strafgesetz (§ 266), ebenso wie das norwegische (§ 453) und das ungarische (§ 361) und auch der österreichische Entwurf eines Strafgesetzes (§ 410) bereits ein Delikt der „Untreue" oder des „Vertrauensbruches". Da im Falle des Konkurses eine Klage auf Schadenersatz in der Regel von zweifelhaftem Werte ist, so erscheint in dem vorausgesetzten Falle um so mehr wenigstens die Strafbarkeit des Depositars zum Schutze des Deponenten erforderlich. Daß sich die deutschen Banken und Bankiers gegen eine derartige Beschränkung ihrer Freiheit sträuben und die Depositen in Kontokurrent auch weiterhin als Darlehn zu behandeln wünschen, läßt sich vom

Standpunkte ihres Geschäftsinteresses aus begreifen, ist aber kein Grund gegen die Richtigkeit unserer Auffassung.

Hofrat, Professor Dr. Hildebrand, Graz.

Gerichtsferien 1917. Als am 1. August 1914 der Krieg ausbrach, wurden Richter und Gerichtsschreiber zurückgerufen und kamen um ihren wohlverdienten Erholungsurlaub. In den Jahren 1915 und 1916 war beiden nur ein kärglicher Urlaub beschieden, und wir müssen uns heute auf die vierten Gerichtsferien rüsten. Es erscheint zweckmäßig, hierfür vorzusehen:

1. Die Gerichtsferien werden in die Zeit v. 1. Juli bis 15. Aug. verlegt.

2. Die Justizverwaltungen können für einzelne Gerichte einen anderen Zeitraum von 46 Tagen als Gerichtsferien bestimmen.

3. Prozeßfristen laufen während der Gerichtsferien.

4. Die Justizverwaltungen empfehlen den Gerichten:

a) die Zeiten v. 15. Juni bis 30. Juni und v. 16. Aug. bis 30. Aug. für besonders eilige Sachen freizuhalten.

b) die Bezeichnung als Feriensache weitmöglichst abzulehnen.

Bisher hatten die Gerichte und Anwälte den Wunsch, möglichst viel noch vor Beginn der Ferien zu Ende zu bringen; u. mancher Richter nahm umfangreiche Akten zur Absetzung der Urteile in die Ferien mit. Jetzt während des Krieges muß dieses Bestreben zurücktreten. Das Wichtigste ist unter Aufrechterhaltung der Rechtspflege den Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsschreibern, die doch meist in vorgerückten Jahren stehen und überall stark überlastet sind, ausreichende Ferien zu verschaffen. Bisher war gerade die Zeit v. 1. bis 14. Juli stark mit alten Sachen belastet, so daß einfache eilige Sachen schwer angesetzt werden konnten. Es blieb dann nichts übrig, als diese mit Rücksicht auf die Dringlichkeit in den Ferien zu verhandeln. Werden in Zukunft die letzten zwei Wochen vor den Ferien für die eiligen Sachen vorbehalten, so wird das schon eine wesentliche Entlastung der Gerichte während der Ferien herbeiführen.

Aber weiter: Die Einlassungs- und Ladungsfrist lief bisher nicht während der Gerichtsferien, es konnten also neue Sachen, wenn sie nicht als Feriensachen bezeichnet wurden, alsbald nach den Ferien verhandelt und nicht v. 16. bis 30. Sept. angesetzt werden. Außerdem waren vielfach die Prozesse, die nicht mehr vor den Ferien erledigt werden konnten, in diesen Zeitraum hinein vertagt. Hieraus ergab sich wieder, daß die Gerichte, wenn Ende August eine eilige Klage einging, sie nicht mehr auf den ersten Terminstag nach den Ferien ansetzen konnten. Diese Schwierigkeit wird vermieden, wenn die Prozeßfristen während der Ferien laufen, und die beiden ersten Wochen nach den Ferien für eilige Sachen freigehalten werden. Es wird das um so erwünschter sein, als bisher häufig mit Ende der Ferien eine teilweise Neubesetzung der Kammer eintrat, die Richter die Fülle der anstehenden schwierigen Sachen nicht bewältigen konnten und deshalb Vertagungen stattfanden.

Die Angelegenheiten, welche hiernach in den Ferien z. Erledigung kommen werden, werden sich stark mindern, und wenn auch noch die Zeit der Ferien um einen halben Monat verkürzt wird, werden nur wenige Angelegenheiten bleiben, die während der Ferien verhandelt werden müssen. Zudem ist die Zahl der eiligen Sachen schon jetzt stark zurückgegangen. Der Kaufmann, der Ware auf Kredit gibt und Sorge hat, daß sein Schuldner das Geschäft veräußert und sein Vermögen bei Seite bringt, der aus diesem Grunde auf schleunige Erledigung seiner Klage dringen muß, ist selten. Wer heute nicht bar zahlen kann, bekommt keine Ware. Ebenso ist die Zahl der eiligen Unterhaltsprozesse erheblich gesunken. Die Ehemänner, gegen welche solche Ansprüche erhoben werden, stehen in größter Mehrzahl im Felde und können von ihrem dortigen Einkommen Unterhalt nicht zahlen. Die Klagen auf Räumung von Wohnungen zum 1. Okt., welche die zweite Hälfte der Gerichtsferien immer stark belasteten, sind ebenfalls geringer geworden; es würde wohl möglich sein, diese, auch wenn sie als Feriensache bezeichnet bleiben, außerhalb der Gerichtsferien zu behandeln, wenn die Ferien schon am 15. Aug. enden.

Die Zahl der Richter, die diese laufenden Angelegenheiten erledigen können, wird demnach sehr gering werden und möglich sein, mit der vorgeschlagenen sechswöchentlichen Ferienzeit auszukommen. Nicht mehr nötig wird sein, die Hälfte der Richter am Gerichtssitze zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten festzuhalten, und doch wird sich erreichen lassen, daß einem größeren Teil der Beamten ein Urlaub von sechs Wochen, dem andern ein Urlaub von einem Monat bewilligt werden kann. So würde für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber eine auskömmliche Ferienzeit geschaffen.

Wünschenswert ist im Zusammenhange hiermit eine Verlegung der Ferienzeit. Die Tage v. 15. August bis 15. Sept. werden kurz, das Wetter wird ungünstiger. Die volle Ausnutzung der warmen Sommerabende war den Beamten, die in der zweiten Ferienhälfte verreisten, schon versagt. Diese Schwierigkeiten werden beseitigt, wenn die Ferien in den Hochsommer, also v. 1. Juli bis 15. August, verlegt werden. Aber es erscheint doch zweckmäßig, den Justizverwaltungen vorzubehalten, hier Aenderungen vorzunehmen. Einmal wird es zweckmäßig sein, die Gerichtsferien mehr mit den Ferien der höheren Schulen zusammenzulegen. Außerdem wird auf örtliche Verhältnisse, z. B. auf das Rheinland und die Weinernte, Rücksicht zu nehmen sein. Die Rechtspflege kann es aber vertragen, daß an den verschiedenen Gerichten nicht eine gleichzeitige Ferienzeit gilt. Den Anwälten bei ihrer während des Krieges allerdings mehr eingeschränkten Tätigkeit wird ein solcher Stillstand aller Angelegenheiten ebenfalls erwünscht sein, zumal die Justizverwaltung außerstande ist, Assessoren und Referendare als Vertreter für abwesende Anwälte zu bestellen.

Justizrat Werner, Magdeburg.

Reale oder formale Gesetzesauslegung, fruchtbare oder zweckwidrige Rechtsbildung? § 1 des Fürsorge-Erziehungsgesetzes sagt, daß der Minderjährige, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Fürsorge-Erziehung untergebracht werden kann; § 5 gestattet vorläufige Unterbringung vor der Rechtskraft des Beschlusses.

In den Kommentaren ist als unbestrittene Praxis festgelegt, daß für das 18. Lebensjahr der Tag der Rechtskraft des Beschlusses 2. Instanz maßgebend ist. Ist das Verfahren so weit fortgeführt, daß gegen den „Angeklagten" vor seinem 18. Geburtstage der Beschluß erzielt werden kann, so ist er der Fürsorge-Erziehung bis zum 21. Lebensjahre unterworfen; wird diese Rechtskraft verhindert, so wird das Verfahren eingestellt, oder der nur vorläufig Untergebrachte wird entlassen.

Eine zehnjährige Erfahrung von der gänzlichen Unfruchtbarkeit dieser Gesetzesauslegung drückt mir die Feder in die Hand. Diese durch Uebung leider fast schon zum Recht gewordene Auslegung macht die Anwendung des Gesetzes zum Gegenstand des Zufalls und der Willkür, sie unterscheidet ohne wirklichen inneren Grund, und sie verstößt daher gegen die reale und wirkliche Grundlage jeder Rechtspflege. So tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Maßnahmen wie Anordnung der Fürsorge-Erziehung sollten sich, wenn auch an sich Verwaltungs-

maßregeln, doch ganz in den Bahnen strengen Rechts bewegen. Bekanntlich sind eine Reihe Faktoren an dem Ausgang des Fürsorge-Erziehungsverfahrens interessiert: der Zögling, sein gesetzlicher Vertreter, Provinzial- und Kommunalverwaltung usw. Diese Faktoren können heute bei einigem Eifer oder bei besonderer Personal- oder Sachkenntnis die Sache so beeinflussen, daß z. B. die Beschwerde des Landeshauptmanns oder der Beschluß der sachlich arbeitenden Beschwerdekammer zu spät kommt, und also im ersten Falle es beim Unterbringungsbeschlusse bleibt, im zweiten Falle eine Unterbringung nicht stattfinden kann. Gegen A, B und C ist 6 Monate vor dem kritischen 18. Geburtstag der vorläufige Unterbringungsbeschluß ergangen. A wird flüchtig oder versteckt; eine Woche vor dem Geburtstage kommt er in die Erziehung; warum soll sie nach einer Woche aufhören, bevor bestimmt ein Beschluß 2. Instanz rechtskräftig werden kann? B findet zuerst einen allzu gründlichen Richter; warum soll das schließlich dann in der Nähe seines 18. Geburtstags zu einer allzu beschleunigten Entscheidung führen? Gegen C ist zwar alsbald auch der Beschluß aus § 1 ergangen; er ist irrtümlich oder durch einen besonderen Fall nicht in allen Richtungen rechtskräftig gemacht worden; das wird nach dem 18. Geburtstag einem der Faktoren „klar", und C kommt frei.

Der 18. Geburtstag, der Tag der Strafmündigkeit und möglichen Volljährigkeit, wurde als die obere Grenze der Fürsorge-Erziehung festgesetzt; es wurde also angenommen, daß bei allen jüngeren Verwahrlosten die Fürsorge-Erziehung fruchtbar sein werde. Die vorläufige Unterbringung bedeutet praktisch den Beginn der fruchtbaren Erziehung; sie ist als „vorläufige" gestaltet worden, um den Richter schlagfertig zu machen, um ihm Veranlassung und Zeit zu geben, nicht voreilig die das Lebensglück von Kind und Eltern so stark berührende Maßnahme zu treffen. Warum sollen wir nun nicht das „18. Lebensjahr" des § 1 bis zum Tage der wirklich begonnenen, dann nicht unterbrochenen Erziehung zurückrechnen, wofern nur später ein rechtskräftiger Entscheid ergeht? So kommen wir zu wirklich praktischen Entscheidungen. Es kommt nun nur darauf an, den Zeitpunkt, in dem die Bildungsfähigkeit zweifelhaft geworden, nicht zu verlieren, und A, B, C können nicht vom „Glück" reden.

Bis bei einer Novelle eine unzweideutige Klarstellung dieses Teils des Gesetzes erfolgt, wird der Protest gegen die bisherige Gesetzesauslegung aufrecht erhalten: Non verba legis teneamus, sed vim ac potestatem.

Amtsgerichtsrat Cremer, Duisburg-Ruhrort.

Ist jeder Kettenhandel unsittlich? Kürzlich ist eine Entsch. des LG. I Berlin veröffentlicht worden, in der ein auf Lieferung von Kriegsmaterial (Handgranatenstielen) gerichteter Vertrag wegen Kettenhandels für unsittlich erklärt wird. Die Entsch. geht von dem Satze aus: „Daß der Kettenhandel gegen die guten Sitten verstößt, bedarf keiner weiteren Erörterung." Obgleich in dem Urteil darauf hingewiesen ist, daß es sich in dem Falle um Handelsgegenstände handelt, die das Heer braucht, könnte der Satz dahin ausgelegt werden, daß jeder Kettenhandel unsittlich ist. Dieser Auffassung entgegenzutreten, ist der Zweck dieser Zeilen.

Die unvermeidlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben, die die Gebote der Kriegswirtschaft mit sich bringen, sind so zahlreich und einschneidend, daß es unerläßlich erscheint, wenigstens die Grenzen ihres Machtbereichs genau festzulegen und sie nicht etwa auch da walten zu lassen, wo sie entbehrlich sind. Grade weil die Gebote der Kriegswirtschaft streng durchgeführt werden müssen, wenn das Wirtschaftsleben dem Kriege standhalten soll, dürfen andererseits nicht Gebote der Kriegswirtschaft auf Fälle angewendet werden, die nichts mit der Kriegswirtschaft zu tun haben.

Der Kettenhandel ist an und für sich betrachtet und schlechthin nicht unsittlich. Der Tatbestand des Kettenhandels wird nämlich schon dann als gegeben angesehen werden müssen, wenn jemand eine Ware kauft und weiter verkauft, am Umlauf einer Ware sich beteiligt, ohne daß seine Beteiligung volkswirtschaftlich geboten oder wenigstens zweckmäßig ist. Solch Kettenhandel nun war im Frieden nicht nur nicht verboten, sondern er konnte auch von anständigen Kaufleuten unbedenklich getätigt werden. Der Preis bestimmte sich ja auf jeden Fall nach Angebot und Nachfrage, und für jede Ware durfte und konnte — gleichgültig durch wieviele Hände sie gegangen war — der Preis und nur der Preis gefordert werden, der eben zu erzielen war. Den Anlaß zur Bekämpfung des Kettenhandels im Kriege bildete denn auch grade die Tatsache, daß die selbsttätige Regulierung der Preise unmöglich wurde: die durch den Krieg geschaffenen unnatürlichen Verhältnisse ließen den Preis ins Ungemessene wachsen, wenn man ihn durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmen ließ. Daß ausschließlich der unliebsame Einfluß des Kettenhandels auf die Preisbildung den Grund für seine Bekämpfung bildete, kommt unzweideutig in der VO. zur Bekämpfung des Kettenhandels zum Ausdruck. Sie stellt nicht den Kettenhandel als solchen unter Strafe, sondern ausschließlich die durch Kettenhandel bewirkte Preissteigerung. Nun ist ja im Regelfalle mit dem Kettenhandel eine Preissteigerung verbunden, aber doch keineswegs unter allen Umständen. Von der Möglichkeit, daß eine am Kettenhandel beteiligte Person aus besonderen Gründen mit Verlust verkauft, kann abgesehen werden. Aber auch sonst kann Kettenhandel ohne Preissteigerung vorkommen, der straflos bleiben muß: vereinbaren z. B. sämtliche Kaufleute eines Ortes einen bestimmten Kleinverkaufspreis für eine bestimmte Ware, unter und über dem niemand von ihnen verkauft, so tritt eine Preissteigerung auch dann nicht ein, wenn einer von ihnen — obwohl das volkswirtschaftlich durchaus nicht notwendig ist — die Ware statt an den Verbraucher zunächst an einen anderen von ihnen verkauft. Die Strafbestimmung ist auf die Steigerung des Preises für Lebens- oder Futtermittel beschränkt, offenbar deshalb, weil hier das öffentliche Interesse an der Erhaltung erträglicher Preise am größten ist. Allerdings wird dem LG. I ohne weiteres zuzugeben sein, daß der Kettenhandel unsittlich auch in Fällen sein kann, in denen er nicht unter Strafe gestellt ist. Allein das wird doch nur insoweit möglich sein, als ein öffentliches Interesse an der Preisbildung vorliegt, das in seiner Art dem Interesse der Oeffentlichkeit an den Lebens- und Futtermitteln entspricht, wenn es auch vielleicht dem Grade nach geringer ist.

Unter diesen Umständen wird man die Frage, inwieweit der Kettenhandel unsittlich ist, etwa folgendermaßen zu beantworten haben:

Unsittlich ist der Kettenhandel zweifellos, wenn der Fall des § 11 der VO. v. 24. Juni 1916 gegeben ist, d. h. wenn er eine strafbare Steigerung des Preises für Lebens- oder Futtermittel mit sich bringt. Unsittlich ist der Kettenhandel auch dann, wenn er zwar nicht Lebens- oder Futtermittel betrifft, aber doch den Preis von Gegenständen steigert, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Diese Voraussetzung ist während der Dauer des Krieges bei allen Waren gegeben, die überhaupt zum Gegenstand der Kriegswirtschaftsgesetzgebung gemacht worden sind: bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs, auch soweit sie nicht Lebens- oder Futtermittel sind (z. B. Streichhölzer) und des Kriegsbedarfs (z. B. Munition). Darüber hinaus aber, d. h. soweit sich der Kettenhandel auf Waren erstreckt, die nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs gehören, ist er nicht unsittlich. Wenn es im Frieden z. B. als durchaus unbedenklich gegolten hat, daß ein Kunsthändler ein Gemälde von einem Händler kauft und an einen Händler zum höheren Preis weiter verkauft, so ist nicht einzusehen, warum dieser Fall anders beurteilt werden soll, wenn er sich während des Krieges ereignet. Denn weder im Frieden noch im Kriege besteht ein öffentliches Interesse daran, daß der Preis, den der Kunstliebhaber schließlich für das Gemälde zahlt, etwa eine bestimmte Höhe nicht überschreite.

Rechtsanwalt Dr. Siegfried Moses,
z. Z. Dezernent beim Kriegsernährungsamt der Stadt Danzig.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 5/6

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch == ★) == am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes. § 1 GMGes. Die Kl. vertreibt auf Grund eines eingetragenen Gebrauchsmusters ein Gummistofftäschchen in schwarz-weiß karierter Färbung mit loser Binde und rotem Papier mit der Aufschrift: „Immer frisch, unentbehrliche Liebesgabe für unsere Armee." In dieses Täschchen soll ein herausnehmbarer, zum Aufsaugen einer Flüssigkeit geeigneter Körper gelegt werden. Der Bekl. bot in einer Berliner Zeitung einen „Erfrischungs-Gummischwamm, Rekordschlager im wasserdichten Gummibeutel" an. Hierauf hat die Kläg. Unterlassungsklage mit dem weiteren Antrage auf Rechnungslegung und Schadensersatz erhoben. Der Bekl. hat Widerklage auf Löschung des Gebrauchsmusters erhoben. Die Kläg. ist in den früheren Instanzen abgewiesen und zur Löschung verurteilt; das RG. hat aufgehoben. Zu Unrecht habe das BerGer. zuungunsten der Kläg. erkannt, weil der Gedanke, eine in kleinen Abmessungen gehaltene wasserdichte Tasche mit einem feucht zu haltenden Körper zu vereinigen, wieder unter sich mit einer Schnur zu verbinden und sie mit einer Auf- oder Umhängeschnur zu versehen, nicht die Schutzvoraussetzungen des § 1 GMGes. erfülle. Danach würden Modelle von Gebrauchsgegenständen geschützt, insoweit sie dem Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollten. Eine solche neue Gestaltung liege schon vor, wenn ein neuer, bisher unbekannt gewesener technischer Erfolg durch Verwendung eines Gebrauchsgegenstandes erzielt werde, dessen Modell zwar demjenigen bekannter Gebrauchsgegenstände ähnlich sei, aber jenem Zwecke angepaßt und dementsprechend habe gestaltet werden müssen, weil die bekannten Modelle hierzu nicht geeignet gewesen seien. Wasserdichte Schwammbeutel seien bekannt gewesen, um die Umgebung der Tasche vor Feuchtigkeit zu schützen. Die Kläg. verwende zwar auch eine wasserdichte Tasche als Schwammbehälter, wolle aber hierdurch das Eintrocknen der Flüssigkeit möglichst verhindern und diese als Erfrischungsmittel erhalten. Bei anstrengenden Märschen solle also der Soldat oder Tourist mit einem nassen Schwamm sich durch Wischen oder Saugen erfrischen können. Diesem neuen Verwendungszweck seien die bekannten Schwammbeutel eigenartig angepaßt. Die Kläg. gebrauche als Schwammbehälter einen Beutel in der Größe einer Westentasche, der bequem und unbemerkt unter dem Rocke oder in einer Tasche der Kleidung oder mittels einer Schnur um den Hals gehängt getragen werden könne, und sie empfehle, das Schwämmchen zur praktischen Handhabung und Verhütung des Verlierens durch einen Faden mit dem Täschchen zu verbinden. Hiermit habe sie einen Gebrauchsgegenstand geschaffen, der eine neue, bisher unbekannte Gestaltung zeige, eigenartige Vorteile biete und daher den Gebrauchsmusterschutz verdiene. (Urt. I. 61/16 v. 27. Sept. 1916.)

Rückforderung der zur Erlangung einer Theaterkonzession hinterlegten Kaution vom Staat. Unzulässigkeit des Rechtsweges. § 839 BGB. § 5 Ges. v. 1. Aug. 1909. § 6 Ges. v. 11. Mai 1842, § 32 GewO. § 109 ZustGes. v. 1. Aug. 1883. Einem Berliner Theaterunternehmer gegenüber machte der Berliner Polizeipräsident die Erlaubnis zum Betriebe des Schauspielunternehmens von der Hinterlegung einer Theaterkaution abhängig. Die Kaution wurde in der Weise gestellt, daß der Bankier W einen Wechsel über 60 000 M. bei der Seehandlung für den Unternehmer hinterlegte. Die Bedingungen, die für die Kaution maßgebend sein sollten, enthielten u. a. die Bestimmung, für welche Ansprüche die Sicherheit haften sollte, und daß der Polizeipräsident und Unternehmer ermächtigt werde, die Sicherheit voll abzuheben und den Erlös an die Personen zu verteilen, für welche sie bestellt war, daß er jedoch von dieser Befugnis nur unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch machen solle. Nachdem über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet war, wurde auf Antrag des Verwalters die Kaution zu den von dem Polizeipräsidenten angeordneten Zahlungen verwendet. Der Kläger hatte dem Bankier zu $^{1}/_{2}$ der Kaution Bürgschaft geleistet und diese Bürgschaft durch Zahlung von 8216 M. eingelöst. In Höhe dieses Betrages trat der Bankier W dem Kläger die ihm möglicherweise gegen den Fiskus zustehenden Ansprüche ab. Der Kläger hat auf Zahlung der Summe gegen den preuß. Staat, vertreten durch den Polizeipräsidenten, Klage erhoben. Die Klage ist vom BerGer. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Der Kläger beanspruche die Rückzahlung eines noch nicht verbrauchten Restes der Kaution und die Erstattung des angeblich zu Unrecht verausgabten Teils, sowohl auf Grund eines angeblichen Kautionsvertrages als gemäß § 839 BGB. in Verb. mit dem Ges. v. 1. Aug, 1909. Ein bürgerlich rechtliches Vertragsverhältnis liege aber nicht vor, und für den Anspruch aus § 839 sei gemäß § 5 des Ges. v. 1. Aug. 1909, § 6 des Ges. v. 11. Mai 1842 der Rechtsweg unzulässig, weil die Anordnungen des Polizeipräsidenten über die einzelnen Zahlungen und die Verweigerung der Auszahlungen des Restes der Theaterkaution polizeiliche Verfügungen i. S. des Ges. v. 11. Mai 1842 seien und eine Aufhebung der Verfügungen im Beschwerdewege nicht erwirkt sei. Ueber die Anträge auf Konzession, deren Schauspielunternehmer nach § 32 GewO. bedürften, beschließe in Berlin an Stelle des sonst zuständigen Bezirksausschusses der Polizeipräsident. (§§ 115, 161 Zust. Ges. v. 1. Aug. 1883, § 2 Nr. 4 des Ges. v. 13. Juni 1900.) Er handele dabei in Ausübung der Polizeihoheit. (§§ 109 ff. Zust. Ges. hätten die Titelüberschrift „Gewerbepolizei") und könne die Erlaubnis auch unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, womit er dann ebenfalls eine polizeiliche Verfügung träfe. Nicht minder habe er dann auch bei den weiteren Maßnahmen nur in Ausübung der Polizeihoheit gehandelt; seine ganze Tätigkeit liege auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Insbesondere hätte auch die Niederlegung der Bedingung in einem Revers lediglich der im öffentlichen Interesse für erforderlich gehaltenen Sicherung der zu dem Schauspielunternehmen erforderlichen Mittel gedient. Ein bürgerlich rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und dem Beklagten sei deshalb nicht begründet worden. (Urt. III 203/16 v. 29. Sept. 1916.)

== ★) == Kann bei Abandon der gegen Kriegsgefahr versicherten und durch die Gefahr verlorenen Güter der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme von der Aushändigung der bei dem Unfall verlorenen Konnossemente abhängig machen? HGB. §§ 646, 647, 868, 870, 871, 884. ASVB. §§ 123, 125, 126, 146. Kläg. hatte bei der Bekl. auf laufender Police Abladungen nach der Hamburger ASVB. „nur auf Seegefahr" versichert. Diese Versicherung ist am 29. Juli 1914 für eine bestimmte Abladung mit dem Dampfer A. W. von Afrika nach Hamburg auf das Kriegsrisiko ausgedehnt worden. Nachdem die Güter auf dem Dampfer abgeladen worden, blieb dieser bei Kriegsausbruch in Duala liegen, wurde dort von den Engländern am 27. Sept. 1914 beschlagnahmt, mit der Ladung nach Liverpool geschafft und hier für gute Prise erklärt. Die Ladung ist in Liverpool verkauft worden. Die Konnossemente waren an Order der Kläg. ausgestellt, sind ihr aber nicht zugegangen und durch Urt. des AG. Hamburg im Aufgebotverfahren für kraftlos erklärt worden. Kläg. verlangt von Bekl., da sie rechtzeitig Anzeige gemäß § 116 Abs. 2 ASVB. erstattet habe, Auszahlung der Versicherungssumme. Bekl. weigert sich, zu zahlen, weil sie

nur gegen Uebernahme der Konnossemente zur Zahlung verpflichtet sei. Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen; das BerGer. die Bekl. verurteilt; die Revision ist zurückgewiesen. Unstreitig lägen die Voraussetzungen der ASVB. vor. Die an Order der Klägerin ausgestellten Konnossemente seien von ihr nicht weiter begeben, so daß ihr bis zum Verkaufe durch die englische Regierung die Rechte an den Gütern zugestanden hätten. Durch die rechtmäßige Abandonerklärung seien alle Rechte und Ersatzansprüche gemäß HGB. § 868 und ASBV. § 123 ohne weiteres auf die Bekl. übergegangen. Der Auslieferung der Konnossemente hätte es dazu nicht bedurft; denn diese hätten nach Einziehung des Schiffes und Wegnahme der Ladung durch die feindliche Macht ihre Eigenschaft als Legitimations- und Traditionspapiere eingebüßt. Auch gingen die auf dem Verlust der Güter beruhenden Ersatzansprüche des Eigentümers nicht durch das Indossement des Konnossements auf den Indossator über. Nur als Ausweis über die Geltungmachung der Rechte an den Gütern selbst oder der Ersatzansprüche hätte der Besitz der Konnossemente noch Wert, und sie müßten deshalb dem Versicherer im Falle des Abandons ausgehändigt werden, wenn sie beschafft werden könnten. Die §§ 125, 126 ASVB. (HGB. §§ 870, 871), die dem Versicherten aufgäben, den Versicherer in den Stand zu setzen, die auf ihn übergegangenen Rechte auch geltend zu machen, stellten nicht etwa die Bedingungen für die Geltendmachung des Abandons auf, sondern statuierten besondere Verpflichtungen des Versicherten, deren Verletzung Schadensersatzansprüche begründen würden. Seien die Urkunden, die sich auf den abandonierten Gegenstand beziehen, im Zusammenhang mit der Gefahr, gegen die er versichert war, verloren gegangen, so könne von einem Verschulden, das einen Schadensersatzanspruch begründe, keine Rede sein. (Urt. I 106/16 v. 25. Okt. 1916.)

= *) = **Zum Begriff des mobilen Truppenteils.** Der Kläger hat gemäß §§ 2, 3 des Kriegsteilnehmerschutz-Ges. v. 4. Aug. 1914, ev. des § 1 Bek. zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile v. 20. Jan. 1916 Aussetzung des Verfahrens beantragt, weil er einem Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bat. augehöre und zur Bewachung von Kriegsgefangenen kommandiert sei. Sein Antrag ist durch Beschluß abgelehnt. Nicht jeder Truppenteil, der von der allgemeinen Mobilmachung getroffen werde, sei während des Krieges mobil. Erst wenn er kriegsbereit gemacht, mit der zur Verwendung gegen den Feind erforderlichen Ausrüstung versehen sei und zum Zweck der Verwendung im Felde seinen Standort verlassen, sei er mobil. Daher sei ein Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bat. kein mobiler Truppenteil. Ferner werde das Bataillon auch nicht gegen den Feind verwendet, denn die Ueberwachung gefangener Feinde in einem Gefangenenlager sei noch nicht eine gegen den Feind, d. h. gegen die feindliche Heeresmacht durch Angriff oder Abwehr gerichtete Tätigkeit. Eine Aussetzung auf Grund der zit. Bek. komme nicht in Betracht, weil der Revisionskl. durch seinen Dienst im inländischen Gefangenenlager nicht an der Wahrnehmung seiner Rechte in der Revisionsinstanz, in der nur Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, behindert wäre. (Beschl. V. 289/16 v. 28. Okt. 1916.)

= *) = **Zur Revisibilität der Vertragsauslegung.** Kläger beansprucht auf Grund eines Vertrags v. März 1907 eine Provision von $13^3/_4$ % für das Tausend aus den Geschäften, die die Bekl. seit Sept. 1914 im Vertretungsbezirk ihrer Berliner Filiale mit der Militärbehörde geschlossen hat. Die Bekl. bestreitet, daß der Vertrag auf die Heereslieferungen, an die man bei seinem Abschluß nicht gedacht haben könne, Anwendung finden dürfe, zumal seit Kriegsbeginn ihr ganzer Betrieb in den Dienst der Heeresverwaltung eingestellt worden sei. Das BerGer. hat auf die Einklagung eines Teilbetrages die Bekl. verurteilt, deren Revision ist zurückgewiesen. Der Ber.-Richter gehe richtig davon aus, daß die Parteien beim Vertragsabschluß an die jetzige Gestaltung des Geschäftsbetriebes der Beklagten nicht gedacht haben, daß es sich also darum handele, eine Lücke des Vertrages auszufüllen, oder doch festzustellen, ob der Vertrag auf diese veränderte Gestaltung nunmehr noch mit seinen Provisionssätzen anwendbar sei. Diese richterliche Aufgabe bewege sich vorwiegend auf tatsächlichem Gebiet und ihre Lösung werde auch nicht dadurch zu einer rechtsirrigen, daß bei entsprechender Anwendung des Vertrags in einzelnen Punkten die unmittelbare und wörtliche Uebertragung der für den Friedensgeschäftsbetrieb gegebenen Vertragsbedingungen sich als undurchführbar erweisen sollte. Solche Unstimmigkeiten würden sich fast immer ergeben, sie seien unvermeidlich und folgten aus der Natur der Sache bei Ergänzung eines Vertragswillens für einen nicht vorhergesehenen Fall oder, was richtiger sei, bei der Schöpfung dessen, was nach den Richtlinien des im Vertrage ausgedrückten Willens und nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte für die unvorhergesehenen Umstände Rechtens sein solle. Es beweise dies nur, daß mehrfache Lösungen der in hervorragendem Maße dem freien rechtschöpferischen Ermessen des Richters anheimgegebenen Aufgabe rechtlich möglich seien. (Urt. III. 242/16 v. 28. Nov. 1916.)

= *) = **Wann ist Deutschland i. S. der Vereinbarung von Verträgen in den Weltkrieg verwickelt? — RVerf. Art. 68, Kais. VO. v. 31. Juli 1914.** Mit einer gegen die unstreitige Klageforderung gerichteten Gegenforderung macht die Bekl. einen Anspruch auf Schadenersatz geltend, weil die Kl. die zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge v. 3. und 23. Jan. 1914 nicht erfüllt habe. Die Kl. beruft sich auf die Vertragsklausel: „Falls Deutschland wahrend der Lieferungszeit in einen europäischen Krieg verwickelt werden sollte, so ist dieser Vertrag annulliert", und auf die am 2. Aug. erfolgte Kriegserklärung an Rußland, durch welche sie von ihrer Lieferungspflicht frei geworden sei. Zu dieser Zeit hat sich die Kl. noch nicht im Lieferungsverzuge befunden. Die Bekl. meint aber, daß Verwicklung in einen europäischen Krieg schon die Hineinziehung in diesen bedeute, ohne daß es direkt erforderlich sei, daß schon der Krieg erklärt sei. Durch die Kriegserklärung Oesterreichs an Serbien (28. Juli), Rußlands Mobilisierung, Deutschlands Erklärung, daß es im Kriegszustande sei (31. Juli), sei die Verwicklung in den europäischen Krieg gegeben gewesen. Nach dieser Zeit aber, nämlich am 31. Juli und 1. Aug., habe die Kl. noch Erklärungen abgegeben, aus denen geschlossen werden müsse, daß sie auf Geltendmachung der Kriegsklausel verzichte. Das BerGer. hatte die Gegenforderung der Bekl. für unbegründet erklärt und sie verurteilt, ihre Revision ist zurückgewiesen. Durch die auf Grund des Art. 68 der RVerf. erfolgte Erklärung des Reichsgebietes in Kriegszustand (VO. v. 31. Juli 1914) sei noch nicht herbeigeführt gewesen, daß Deutschland in einen europäischen Krieg verwickelt gewesen wäre, es sei auch nicht ein Zustand herbeigeführt gewesen, der einer solchen Verwicklung für die Frage der Erfüllung von Verträgen ohne weiteres gleichgestellt werden könne. (Urt. II 438/16 v. 28. Nov. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

= *) = **Zum Revisionsverfahren im Falle des Verlustes der Urteilsurschrift durch Kriegsumstände.** Der Angekl. ist durch das am 31. Juli 1914 verkündete Urteil des LG. zu Lyck wegen Urkundenfälschung verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Eine schriftliche Abfassung des Urteils mit Gründen ist, wie die Notiz Bl. 157 und 163b d. A. erkennen läßt und in dem neuen Urt. bezeugt wird, anscheinend im Aug. 1914 erfolgt. Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Angekl. oder seinem Verteidiger nicht zugestellt worden. Die Urschrift ist zufolge des Einfalls der Russen in das Gebiet abhanden gekommen. An Stelle dieser abhanden gekommenen Urteilsurkunde ist dann das neue Urt. Bl. 152 d. A. mit Gründen angefertigt und von zweien der bei der Hauptverhandlung mitwirkenden Richter unterzeichnet, vom dienstältesten Richter auch bezeugt worden, daß die übrigen drei mitwirkenden Richter durch Abwesenheit an der Unterzeichnung des Urteils verhindert sind. Diese haben



jedoch nachträglich noch auf der Urteilsurkunde ihr Einverständnis mit den Urteilsgründen, die an Stelle der früher abgefaßten, aber abhanden gekommenen getreten sind, erklärt. . . . . Der Verteidiger beschwert sich über Verletzung von StrPO. § 260 und § 275. Eine Verletzung von StrPO. § 260 kann überhaupt nicht in Frage kommen . . . Auf Verletzung von StrPO. § 275 kann die Revision nicht gestützt werden, da diese Vorschrift nur instruktionell ist. Auch eine verspätete Abfassung des Urteils und Unterzeichnung bringt eine ordnungsmäßige Urteilsurkunde hervor, Entsch. RGStrfs. Bd. 2 S. 378. Wie groß die Verspätung ist, ist dabei gleichgültig. Denn auch hier beruht das beschlossene und verkündete Urteil nicht auf der späteren Abfassung der schriftlichen Begründung. Auch daraus kann kein Revisionsangriff hergeleitet werden, daß die gegenwärtig vorliegende Urteilsurkunde unzulässigerweise als Ersatz für eine frühere abhanden gekommene Urteilsurkunde getreten sei und die Gründe dieses Urteils mit jenen nicht übereinstimmten. Denn hierfür fehlt jeder Beweis, da nicht feststeht, daß früher überhaupt bereits eine fertige Urteilsurkunde vorgelegen hat. Denn es ist nicht nachgewiesen, daß das frühere Urteil mehr als ein bloßer Urteilsentwurf gewesen ist, da offen bleibt, daß er noch nicht von allen teilnehmenden Richtern unterschrieben war. (Bl. 164 d. A.). Wenn an Stelle dieses ehemaligen bloßen Urteilsentwurfs, der abhanden gekommen ist, aber die gegenwärtige Urteilsurkunde getreten ist, so stellt diese überhaupt die erstmalige Anfertigung der Urteilsurkunde gemäß StrPO. § 275 dar, die nur später, als vorgeschrieben, angefertigt worden ist. Sie allein ist dem Verteidiger zugestellt worden und kann daher auch allein zur Grundlage seiner Revisionsangriffe gegen die Begründung des Urteils genommen werden. Aber auch wenn eine fertige Urteilsurkunde früher vorgelegen hätte, würde die Neuherstellung, wie geschehen, zulässig und bedenkenfrei erfolgt sein, da nach den Zeugnissen der Richter, die bei der ursprünglichen Herstellung der Urkunde mitgewirkt haben, feststeht, daß auch die Urteilsgründe der vorliegenden Urteilsurkunde dem entsprechen, was der Inhalt der früheren gewesen war. (Urt. IV 497/16 v. 13. Okt. 1916).

= *) = **§§ 10, 13 BZG. Rechtliche Bedeutung der Einstellung des Verfahrens durch den Vorsitzenden des ao. Kriegsgerichts.** Die Beschwerdeführerin K ist (ebenso wie die frühere Mitangekl. O) durch schwurgerichtliches Urteil verurteilt, ihre Revision verworfen worden. Gründe: Im Laufe der gegen die Mitangekl. O wegen Kindesmordes aus § 217 StrGB. geführten Voruntersuchung ergab sich gegen die Beschwerdeführerin der Verdacht, daß sie das Kind vorsätzlich und mit Ueberlegung getötet habe. Da für den Bezirk des Tatortes ao. Kriegsgerichte bestanden und gemäß § 10 BZG. v. 4. Juni 1851 die Untersuchung und Aburteilung des Verbrechens des Mordes zu deren Zuständigkeit gehört, wurden die Akten zwecks weiterer Entschließung gegen die K dem ao. Kriegsgericht zu K übersandt. Nach eingehenden Ermittlungen „stellte" der Vors. desselben „das Verfahren gegen die K wegen Mordes" durch Verfügung v. 23. Jan. 1916 „ein weil deren Ueberführung in dieser Hinsicht mangels genügender Beweise ausgeschlossen sei", und leitete die Akten zur weiteren Veranlassung gegen die O und K an die Staatsanwaltschaft zurück. Diese erhob gegen die Genannten nunmehr Anklage je wegen fahrlässiger Tötung, die Strfk. eröffnete das Hauptverfahren jedoch nach Führung einer Voruntersuchung gegen die K wegen Anstiftung zum Totschlag, gegen die O wegen Kindesmordes und gegen die K wegen Anstiftung zum Verbrechen aus § 212 StrGB., worauf das Schwurgericht die Angeklagten dem Spruch der Geschworenen gemäß je wegen fahrlässiger Tötung verurteilte. Die Beschwerdeführerin hält dies Verfahren für unzulässig, da nach der kriegsgerichtlichen Einstellung eine weitere Strafverfolgung gegen sie nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel, nicht aber, wie geschehen, bloß aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt stattfinden durfte: allein zu unrecht. Denn die Wirkung, welche die Beschwerdeführerin der von dem Vorsitzenden des ao. Kriegsgerichts erlassenen „Einstellungsverfügung" beimißt, kommt ihr in keinem Falle zu, und zwar auch dann nicht, wenn sie eine Entscheidung i. S. des § 210 StrPO. enthält. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Jeder eine Strafklage endgültig ablehnende Beschluß, dem die Wirkung innewohnt, deren Wiederaufnahme überhaupt oder unter gewissen Bedingungen auszuschließen, stellt eine allgemeine oder beschränkte Anwendung des Rechtsgrundsatzes ne bis in idem dar, wie dies das RG. insbesondere für § 210 StrPO. bereits ausgesprochen hat (vgl. Entsch. RGStr., Bd. 32, S. 50, 51). Die Anwendung jenes Grundsatzes hat aber eine sachliche Erledigung der Strafklage zur Voraussetzung, bei der eine Umgestaltung der letzteren nach jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt erfolgen konnte (vgl. Entsch. RGStr., Bd. 4, S. 243, 245; Bd. 9, S. 321, 323; Bd. 29, S. 156, 158 u. a.). Dies trifft jedoch für Einstellungsverfügungen der ao. Kriegsgerichte nicht zu, weil deren Gerichtsbarkeit nach § 10 BZG. sich nur auf die daselbst namhaft gemachten Verbrechenstatbestände erstreckt und jene deshalb gesetzlich behindert sind, die Taten in einer anderen rechtlichen Gestaltung zum Gegenstand einer maßgeblichen Beurteilung und Entscheidung zu machen. Es wäre ein Widerspruch in sich, wollte man der ausgesprochenen Einstellung des Verfahrens auch in soweit sachliche Bedeutung beilegen, als das Gericht zu einer sachlichen Entscheidung aus prozeßrechtlichen Gründen überhaupt nicht in der Lage war. Aehnliche Erwägungen haben denn auch das RG. dazu geführt, den Verbrauch der Strafklage durch die rechtskräftigen Urteile der ao. Kriegsgerichte inbezug auf eine mit der abgeurteilten in Tateinheit zusammentreffende Straftat zu verneinen, worauf wegen der inneren Gleichartigkeit der Fälle auch hier verwiesen werden kann (vgl. Entsch. RGStr. Bd. 49, S. 272, 274; Urt. d. V. Strfs. v. 21. Dez. 1915 — V 492/15). (Urt. IV 538/16 v. 17. Okt. 1916.)

= *) = **BRVO. v. 22. Dez. 1914 (RGBl. S. 545) über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren § 3. Begriff „Militärtuch".** Von der Anschuldigung einer Zuwiderhandlung gegen § 6 HPG. ist der Angekl. freigesprochen worden. Die Revision der StAschaft hat keinen Erfolg gehabt. Gründe: Die Strafk. erachtet den § 3 a. a. O. auf den festgestellten Sachverhalt nicht für anwendbar, weil die von dem Angekl. gelieferten Tuche aus nur 70% Wolle und 30% Baumwolle bestanden und daher als Militärtuch im Sinne dieser VO. nicht anzusehen seien. Dieser Auffassung muß beigetreten werden. § 3 der am 24. Dez. 1914 in Kraft getretenen VO. bestimmt: „Der Preis für ein Meter Militärtuch darf 10,75 M., für ein Meter Marinetuch 11,75 M., für ein Meter Militärkammgarnstoff 12,25 M. nicht übersteigen; die Preise gelten für Mannschaftstuche." Wie sich aus der Ueberschrift der VO. ergibt, betrifft sie nur die Höchstpreise für „Wolle" und „Wollwaren". Sie erstreckt sich daher nicht auch auf Waren, die aus einem Gemisch von Wolle und anderen Stoffen bestehen. Als „Wollwaren" behandelt § 3 das „Militärtuch", das zur Zeit des Erlasses der VO. nach der damals maßgebenden Bekleidungsordnung nur aus reiner Wolle hergestellt wurde. Daß auch Halbwollgewebe, die erst nach Erlaß der VO. von der Heeresverwaltung als Uniformbekleidungsstücke zugelassen worden sind, als Militärtuch im Sinne dieser VO. anzusehen seien und demgemäß der Höchstpreisfestsetzung unterliegen ist in der Bekanntm. nicht zum Ausdruck gelangt, und kann daher nicht angenommen werden. Die Ansicht der Strafk., daß das hier in Frage stehende Gemisch von Stoffen als eine neue Ware sich darstellt, und daher nicht unter den Begriff des Militärtuches i. S. der vorliegenden VO. fällt, ist hiernach nicht rechtsirrtümlich und es mußte, entgegen dem Antrage des Oberreichsanwalts, wie geschehen erkannt werden. (Urt. II. 326/19 v. 24. Okt. 1916.)

Reichsmilitärgericht.

Mitg. v. Senatspräsidenten b. Reichsmilitärgericht Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = **Fällt bewußt wahrheitswidrige Beschwerdeführung eines Kriegsgefangenen unter § 152 MilStrGB.?**



§ 152 setzt nicht eine Beschwerde nach Maßgabe der Beschwerdeordnungen v. 30. März 1895 voraus. Wenn in RMilG. E. 7, 120 und 14, 264 ausgesprochen ist, daß § 152 sich nur auf die militärische Beschwerdeführung, nicht auch auf Anzeigen wegen strafbarer Handlungen beziehe, so sollte dieser Rechtsgrundsatz, wie nach dem Inhalt der angef. Entsch. nicht zweifelhaft sein kann, nur als für deutsche Soldaten gültig aufgestellt werden. Für K.gefangene gelten die BeschwO. an sich nicht. Ihre Ausdehnung auf K.gefangene ist nicht erfolgt. Einer besonderen Verleihung des Beschwerderechts bedurfte es aber auch nicht. Vielmehr muß angenommen werden, daß es den K.gefangenen ohne weiteres zusteht, ebenso wie sie gleich jedem anderen das Recht haben müssen, Anzeigen wegen strafbarer Handlungen i. S. d. § 151 MilStrGO. zu erstatten. Der § 152 a. a. O. spricht ganz allgemein von „Beschwerde". Stützt daher ein K.gefangener, wie vorliegend der Angekl., seine Beschwerde wider besseres Wissen auf unwahre Angaben, so erfüllt er den Tatbestand des § 152[1] MilStrGB. (Urt. I. Sen. Nr. 471/16 v. 22. Aug. 1916.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = Was ist ein Kauffahrteischiff im Sinne der PrO.? Prisensache Primavera. Bei der Einnahme von Antwerpen im Okt. 1914 wurde eine Anzahl im Hafen befindlicher feindlicher Schiffe, darunter die belg. Dampfjacht Primavera, von der Hafenkommandantur beschlagnahmt. Das Schiff hatte früher einem Amerikaner gehört, der mit ihm mehrfach den Ozean gekreuzt hatte; von seinem späteren Besitzer war es nach Angabe des Kapitäns lediglich zu Vergnügungsfahrten, insbesondere nach Norwegen, benützt. Der belg. Eigentümer stützte seine Reklamation darauf, daß die Yacht nicht als Kauffahrteischiff i. S. der PrO. angesehen werden könne. Das die Reklamation zurückweisende Urt. des PrG. Hamburg wurde vom OPrG. bestätigt. Aus den Gründen: Daß als Kauffahrteischiff i. S. der PrO. jedes Schiff anzusehen ist, welches nicht im Staatseigentum steht, ergibt sich klar aus den Vorschriften der PrO. in Verb. mit den Verhandlungen der Londoner Konf., aus denen die der PrO. als Grundlage dienende Erklärung über das Seekriegsrecht hervorgegangen ist. Bei den Beratungen über die Blockade erklärte der Bevollmächtigte für Amerika, Wilson, daß der Ausdruck „navire de commerce" verschieden ausgelegt werden könne. Im allgemeinen verstehe man darunter dasselbe wie unter „merchant ship", und teile die Schiffe in 2 Kategorien, nämlich les navires d'Etat und les navires privés; letzterer Ausdruck umfasse jede Art von Privatschiffen, wie navire de commerce, yacht des particuliers usw. Er bat um eine Interpretation des Ausdrucks durch die Konferenz. Diese wurde folgendermaßen gegeben: Après explication, il est entendu que le sens indiqué par M. Wilson sera considéré comme le sens exact du mot „navire de commerce", qui, ainsi que l'indique M. Renault, comprend tous les navires autres que les navires d'Etat. (Niemeyer, Urkundenb. z. Seekriegsrecht III. Abt. S. 1545.) In diesem Sinne ist also der Ausdruck Kauffahrteischiff in der Londoner Erkl. gebraucht, und ebenso ist er in der PrO. zu verstehen. Das ist ausdrücklich im § 2 PrGO. gesagt[1]) und zwar, wie ohne weiteres anzunehmen ist, mit Rücksicht auf jene authentische Interpretation in der Londoner Konferenz. Es ergibt sich dies auch aus der PrO. selbst. Dort ist in Ziff. 10 nur allgemein von feindlichen Schiffen die Rede, und in Ziff. 6 sind von der Aufbringung ausgeschlossen gewisse Arten von Schiffen, die zweifellos nicht unter den Begriff Kauffahrteischiffe in dem engen Sinne fallen, welchen der Reklamant diesem Ausdruck untergelegt wissen will. Würden unter Kauffahrteischiffen nur die Schiffe zu verstehen sein, die dem eigentlichen Seehandel dienen, so wäre es nicht nötig gewesen, Lazarettschiffe, Küstenfischereischiffe und die mit religiösen usw. Aufgaben betrauten Schiffe vom Seebeuterecht auszunehmen; denn da sie nicht dem Seehandel dienen, würden sie nach jener Ansicht ohnehin nicht darunter fallen. (Urt. Ber.-Reg. Nr. 87 v. 6. Okt. 1916.)

[1]) Prisen i. S. dieser VO. sind feindliche und neutrale Kauffahrteischiffe — d. h. alle Schiffe, die nicht Staatseigentum sind — sowie . . . . .

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Auslegung der BRVO. vom 16. Dez. 1916 über Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Eine in England domizilierende Gesellschaft hat bei einer Berliner Bank ein laufendes Konto unterhalten und dauernd Gelder zu Verzinsungszwecken auf feste Termine bei dieser eingezahlt. Die englische Gesellschaft hat nach Kriegsausbruch vor dem Londoner Gericht auf Rückzahlung ihres Guthabens geklagt und gleichzeitig zum Zweck ihrer Befriedigung die bei einer Londoner Bank, an deren Aktienkapital die hiesige Bank beteiligt ist, ruhenden Aktien dieser Bank im Umfange des Eigentums der hiesigen Bank mit Beschlag belegt und die öffentliche Versteigerung angedroht. Zur Vermeidung dieser Versteigerung hat die hiesige Bank mit Genehmigung des Reichskanzlers die Forderung beglichen und sodann beim hiesigen Landgericht ihren ihr dadurch angeblich entstandenen Schaden gegen die englische Gesellschaft eingeklagt. Diese hat den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit erhoben, der, nachdem inzwischen die BRVO. v. 16. Dez. 1916 in Kraft getreten, vom KG. aus folgenden Gründen verworfen ist: Nach § 3 der BRVO. ist zur Entsch. von Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage, den ein Deutscher mit einem Angehörigen eines feindl. Staates geschlossen hat, auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Deutsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Bestimmung steht nicht, wie die Bekl. meint, im Abhängigkeitsverhältnis zu den Anordnungen unter I der VO. (§§ 1 und 2), sondern enthält eine unabhängige, auf alle Arten von Verträgen und Rechtsstreitigkeiten bezügliche Vorschrift über die Zuständigkeit. Diese Vorschrift hat auch, wie die gewählte allgemeine Fassung „Einwirkungen des Krieges auf Rechte und Pflichten aus dem Vertrage" ergibt, eine weit umfassende Bedeutung; es soll dem Deutschen bei einem Streit mit einem feindlichen Ausländer die gerichtliche Wahrnehmung seiner Rechte möglichst erleichtert werden. Unter die in der BRVO. bezeichneten Rechtsstreitigkeiten fällt auch der vorliegende Streit. Die Klägerin stützt ihren Anspruch darauf, daß die Bekl. einen vollstreckbaren Titel in England erwirkt und sich dadurch die Möglichkeit verschafft habe, in Vermögen der Klägerin, das sich in England befand, zu vollstrecken. War die Bekl. von vornherein berechtigt, in England Erfüllung zu beanspruchen und dort zu klagen, so fällt damit dieser Klageanspruch; war sie aber nach dem vertraglichen Verhältnis der Parteien darauf angewiesen, in Deutschland Erfüllung zu fordern und ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen, so kommt es darauf an, ob die durch den Krieg veränderte Sach- und Rechtslage ihr Verhalten insoweit rechtfertigt, daß der Klägerin ein Schadensersatzanspruch nicht erwachsen ist. Zum Teil stützt sich der Anspruch der Klägerin geradezu auf die Kriegsverordnung v. 30. Sept. 1914. Der Streit der Parteien betrifft danach Einwirkungen des Krieges auf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage. (Urt. des 6. Zivil-Senats 6 U. 2629/16 v. 1. Febr. 1917.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Scholz, Berlin.

Gerichtliche Bestätigung der Erbauseinandersetzung. Nach § 93 Abs. 1 RFGG. hat das Gericht die Auseinandersetzung dann zu bestätigen, wenn die Beteiligten im Termin sämtlich erschienen und mit dem Teilungsplan einverstanden sind, oder wenn die nicht erschienenen ihre Zustimmung zu gerichtl. Protokoll oder in öff. begl. Urkunde erteilen. Die letztgenannte Zustimmung kann auch vor dem Auseinandersetzungstermin wirksam erfolgen. Die Auseinandersetzung ist trotz des Wortlauts des § 93 Abs. 1 a. a. O. auch dann zu bestätigen, wenn sämtliche



Beteiligte im Termin zwar erschienen sind, einer jedoch seine Zustimmung verweigert, obwohl er vorher in gehöriger Form und mit bindender Wirkung zugestimmt hatte. Denn es hat keinen Sinn, daß ein Beteiligter, der vorher formgültig zugestimmt hat, das Ziel des ganzen Verfahrens, die gerichtliche Bestätigung, deshalb sollte unmöglich machen können, weil er in der Schlußverhandlung „erschienen" ist und hier die Zustimmung verweigert oder widerruft. Die einmal abgegebene Zustimmungserklärung ist, solange nicht eine endgültige Ablehnung des Einverständnisses durch die übrigen Beteiligten erfolgt oder die Bestätigung versagt ist, bindend (KGJ. 32 A. 110; 46, 151). Eine im Schlusstermin erfolgende Wiederholung der Zustimmung wäre ebenso bedeutungslos wie ein Widerspruch oder Widerruf. Hieraus folgt, daß das Erscheinen eines solchen Beteiligten im Schlußtermin überhaupt ohne rechtliche Bedeutung ist. (Beschl. d. 1. Ziv Senats, 1. X. 249/16 v. 5. Okt. 1916.)

Testamentsauslegung. Stillschweigende Ersatzberufung entfernterer Abkömmlinge. Die gesetzliche Auslegungsregel des § 2069 BGB. nach der im Zw. eine solche stillschweigende Ersatzberufung anzunehmen ist, bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf eigene Abkömmlinge des Erblassers. Eine Ausdehnung der gesetzlichen Regel auf Abkömmlinge Dritter ist nicht statthaft. Die in OLG. 30, 194 ausgesprochene Annahme, das RG. scheine im Urt. v. 3. 4. 1911 (JW. 1911 544[24] = Recht 1911 Nr. 2166) anderer Meinung zu sein, trifft nicht zu. Hiernach entscheidet, wenn der Erblasser die „Kinder" seiner noch lebenden Geschwister zu Erben berufen hat, lediglich die Testamentsauslegung darüber, ob entferntere Abkömmlinge stillschweigend als zu Ersatzerben eingesetzt zu gelten haben. Nach feststehender Rechtsprechung des Senats genügt der Nachweis eines entsprechenden Willens des Erblassers nicht; der Wille muß auch im Testamente selbst, wenn auch nur „latent" und andeutungsweise, zum Ausdruck gebracht sein. Im vorl. Falle spreche die Auslegung der Testamentsurkunde sogar gegen eine stillschweigende Ersatzberufung. (Beschl. des 1. Ziv.-Sen., 1. X. 241/16, vom 26. Okt. 1916.)

3. Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Schriftliche Fragen des Vorsitzenden als Prozeßhandlung des Gerichts i. S. des § 211 Abs. 2 BGB. Der Kläger verlangt Schadensersatz wegen eines 1907 gegen ihn von der beklagten Gewerkschaft verhängten Boykotts. In einer mündl. Verhandlung v. 6. Febr. 1913 ist schriftliche Formulierung von Fragen in Aussicht gestellt und in einer Verf. des Vorsitz. v. 13. Febr. 1913 den Parteien zugegangen. Der Rechtsstreit hat darauf bis auf eine am 8. Febr. 1916 bei Gericht eingegangene und am 11. Febr. 1916 dem Kläger zugestellte Ladung geruht. Der Einwand der Verjährung ist zurückgewiesen worden. Als letzte Prozeßhandlung ist die Verf. des Vors. v. 13. Febr. 1913 anzusehen. Es ist darunter jede Handlung oder Willensbetätigung sowohl der Parteien als des Gerichts zu verstehen, die zur Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits dient und vom Prozeßgesetz in ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt ist (RG. 77, 329; OLG. Dresden, Entsch. 22, 173). Die ZPO. kennt unmittelbar nur die Ausübung des Fragerechts in der mündl. Verhandlung. Verboten ist aber die Formulierung schriftlicher Fragen offenbar nicht; sie hat sich zur Erleichterung und besseren Vorbereitung der mündl. Verhandlung gerade bei umfänglichen und schwierigen Sachen herausgebildet und als besonders wirksames Mittel zur Erledigung des Rechtsstreits bewährt. Gerade in der Praxis des KG. ist die Stellung schriftlicher Fragen unentbehrlich geworden. Sie liegt auch nicht außerhalb des Systems der ZPO. und wird von den Vorschriften mittelbar insofern betroffen, als z. B. dadurch das sonst eintretende Vertagungsrecht der Partei ausgeschlossen sein würde. Dies gilt um so mehr, als in der mündlichen Verhandlung die Stellung schriftlicher Fragen in Aussicht genommen war. Bevor diese Absicht ausgeführt und die schriftliche Verfügung ergangen war, kann also von einem Ruhenlassen des Prozesses nicht gesprochen werden. (Urt. des 22. ZSen. 22. U. 836, 16 v. 13. Nov. 1916.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Unter welcher Voraussetzung richten sich die gemäß § 12 Z. 1 BRVO. über Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung v. 25. Sept. (4. Nov.) 1915 erlassenen Vorschriften auch gegen Handel- und Gewerbetreibende, die außerhalb des Geltungsbezirks wohnen? Die Tatsache, daß Angekl. z. Zt. der Einkäufe in Berlin wohnte, würde die Ausdehnung des von dem Landrat zu Wirsitz aufgestellten Erfordernisses eines Erlaubnisscheines zum Handel auf ersteren nicht hindern. Denn unter den Handel- und Gewerbetreibenden „ihres Bezirks" i. S. des § 12 Z. 1 sind nach der Zweckbestimmung der Vorschrift nicht etwa nur die in diesem Bez. dauernd ansässigen Personen gemeint, sondern auch alle sonstigen, sich in dem Bezirke in solcher Weise gewerblich betätigenden Personen. (Urt. S 747/16 v. 26. Jan. 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ansiedlung. Prüfung der Notwendigkeit einer Genehmigung. Einmalige Ueberlassung an Kinder. Die Vorinstanzen haben nicht geprüft oder festgestellt, ob es zu dem Bauvorhaben des Klägers einer Ansiedlungsgenehmigung überhaupt bedarf. Dies ist zwar zwischen den Parteien nicht streitig, ist aber Voraussetzung der gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung gerichteten Klage, deren Vorliegen von Amts wegen festzustellen ist. Denn, wenn es einer Ansiedlungsgenehmigung nicht bedarf, so ist die Ablehnung des ihre Erteilung erstrebenden Antrags ohne weiteres gerechtfertigt und ist für eine Untersuchung und Entscheidung darüber, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung gegeben sind, kein Raum. Da der Bezirksausschuß dies nicht beachtet hat, unterliegt seine Entscheidung wegen wesentlichen Verfahrensmangels der Aufhebung. — Die Eheleute P. haben ihren Grundbesitz im Wege der Teilung an ihre Kinder überlassen, haben dies aber nicht einmalig und durch eine zusammenhängende, wenn auch, was zulässig sein würde, in verschiedenen Vertragsurkunden niedergelegte Rechtshandlung, sondern durch drei verschiedene und zeitlich auseinanderliegende Rechtshandlungen getan. Damit ist die Voraussetzung der als Ausnahme streng auszulegenden Gesetzesvorschrift, d. h. die einmalige Ueberlassung des Grundstücks im Wege der Teilung, nicht gegeben. Der Kläger gelangt zu seiner entgegengesetzten Auffassung auch nur dadurch, daß er an die Stelle der Worte des Gesetzes: „einmalige Ueberlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung" setzt: „einmalige Ueberlassung eines Teiles des Grundstücks", was freilich etwas anderes bedeutet. (Urt. IV. C. 153 14 v. 28. Jan. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Zuständigkeit zur Anordnung der Vormundschaft über das unehel. Kind einer Minderjährigen. Ueber die i. J. 1914 im Bez. des AG. Sch. erfolgte Geburt eines unehel. Kindes der minderj. A. S. wurde von dem Standesamte keine Geburtsanzeige erstattet, so daß die Anordnung der Vormundschaft unterblieb. Im Sept. 1916 erschienen die Kindesmutter, deren Vater und der led. Ludwig R. vor dem AG. N. Mutter und Vater gaben die Ansprüche gegen Ludwig R. zum Protokolle, während letzterer die Vaterschaft anerkannte und die geforderten Leistungen zu erfüllen versprach. Die Beteiligten erbaten die Genehmigung des

VormG. Das AG. N. leitete das Prot. an das AG. J., in dessen Bez. der Vater der Kindesmutter zurzeit der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz hatte. Dieses lehnte die Uebernahme der Vormundschaft nach § 36 FGG. ab. Nun erstattete das Standesamt nachträglich die Geburtsanzeige an das AG. Sch., das die Anzeige an das AG. N. weitergab. Dieses sandte die Anzeige zurück, worauf das AG. Sch. die Akten dem ObLG. mit dem Antrage vorlegte, das zuständige VormG. zu bestimmen. Die Voraussetzungen des § 5 FGG. liegen vor. Für ein unehel. Kind ist nach §§ 1707, 1773 BGB. sofort nach der Geburt die Vormundschaft anzuordnen. Zu dieser Zeit hatte die minderjährige Kindesmutter, die nach § 11 BGB. den Wohnsitz ihres Vaters teilt, in W. ihren Wohnsitz, da ihr Vater damals dort wohnte; nach § 36 Abs. 1 FGG. ist deshalb das AG. J. für die Anordnung der Vormundschaft zuständig. Die Zuständigkeit des AG. N. nach § 4 FGG. kann nicht in Frage kommen, da diese Vorschrift das Vorhandensein mehrerer zuständiger Gerichte voraussetzt, auch in der Entgegennahme der Erklärung der Beteiligten nicht eine Tätigkeit des AG. N. als VormG., sondern als Beurkundungsgericht zu erblicken ist. (Beschl. II. ZS. IV. 39/16 v. 30. Okt. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Kriegswucher beim Vertrieb wertloser Ersatzmittel. Auf das Tun des Angekl., der unter der Bezeichnung „Salatölersatz" eine nicht den geringsten Nährwert enthaltende Ware mit einem Reingewinn bis zu 80 % in den Verkehr gebracht hat, ist mit Recht der Tatbestand des § 5 Nr. 1 der BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 angewandt. Die als Nahrungsmittel in den Verkehr gebrachte Flüssigkeit ist eine Schwindelware; von einer Marktlage oder von einem Vergleiche mit dem in Friedenszeiten erzielten Gewinn kann keine Rede sein. Aus der Vorschrift des § 5 Nr. 1 ergibt sich von selbst, daß bei der Frage nach dem übermäßigen Gewinn nicht die Schlußabrechnung, die Bilanz maßgebend ist, sondern der jeweils d. i. in jedem Einzelfalle geforderte Preis. So oft dieser einen übermäßigen Gewinn enthält, ist die Strafvorschrift übertreten. Dagegen kann die Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 10 Nr. 2 Nahrungsmittelges. nicht aufrechterhalten werden. Derartige neu eingeführte Gegenstände werden von den Strafvorschriften des Nahrungsmittelgesetzes betroffen, wenn die Einführung in der Form und unter dem Namen eines bereits im Verkehre befindlichen besseren Nahrungs- oder Genußmittels zur Täuschung des Publikums geschieht (RG. Bd. 24 S. 241; 41 S. 205 u. in Goltd. Arch. Bd. 49 S. 141). Im vorl. Falle ist durch die Bezeichnung „Salatölersatz" deutlich zum Ausdruck gebracht, daß an Stelle des bisher im Gebrauche befindlichen Salatöls ein anderes neues Mittel in Verkehr gebracht wird, das infolge der ihm innewohnenden Eigenschaften das Salatöl ersetzt. Ein als Nahrungsmittel benutzbarer oder benutzter Gegenstand, der die Bezeichnung „Salatölersatz" führt und bestimmte Bestandteile voraussetzt (RG. a. a. O. Bd. 49 S. 141), ist nach den Gründen bisher im Verkehrsleben nicht vorhanden. Handelt es sich sonach um einen neugeschaffenen, das Neue selbst anzeigenden Namen und eine unter dieser Bezeichnung gehende neue Ware, so kann von einem „Nachmachen" von Salatöl im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes nicht die Rede sein, mögen auch die Tatbestandserfordernisse des Betrugs oder versuchten Betrugs gegeben sein. (Urt. Nr. 341/1916 v. 26. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Geh Rat, Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = Gebührenermäßigung bei Vergleich. Nach Verkündigung des Urt. zeigten die Parteien an, sie hätten sich verglichen, und baten gemäß § 4 BRVO. v. 7. Aug. 1914 bzw. § 6 BRVO. v. 20. Mai 1915 um ermäßigten Kostenansatz. Das LG. billigte jedoch die Anforderung der vollen Gebühren, da die VO. die Einschränkung und schnelle Erledigung der Prozesse bezwecke, die Streitteile aber die volle Tätigkeit des Gerichts beansprucht und damit die Vergünstigung der VO. verwirkt hätten. Das OLG. hob auf und setzte die Gerichtsgebühren auf die Hälfte herab mit der Begründung, daß der Rechtsstreit durch ein zwar die Instanz abschließendes, aber noch anfechtbares Urteil nicht endgültig erledigt sei; da prozessual eine Fortsetzung des Rechtsstreits denkbar gewesen sei, so habe dessen endgültige Erledigung nicht durch das Urteil, sondern erst durch den Vergleich stattgefunden. So auch die Rechtsprechung in Kriegsrechtspruchs. der DJZ. zu § 6 S. 47; Heß, KriegsG. § 4 Note 2 S. 89 usw. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 192/16 v. 17. Nov. 1916).

= *) = Aussetzung. Der Antrag des Bekl. auf Aussetzung des Verfahrens zufolge §§ 2, 3 Ges. v. 4. Aug. 1914 wurde abgelehnt, da Bekl. zur Zeit keinem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Truppenteil angehört, vielmehr sich seit Sept. 1916 in deutschen Hilfslazaretten, weit entfernt von der Front und ohne Verbindung mit seinem Truppenteil, befindet, sonach — wie auch der Stationsarzt bestätigt hat — in einem immobilen Militärverhältnis steht. Allerdings kann ihm auch in dieser Stellung laut Bek. d. Reichsk. v. 20. Jan. 1916 (RGBl. S. 47) die Aussetzung gewährt werden, wenn er dadurch an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wäre, wie ihm nachzuweisen obliegt. Er hat aber einen solchen Nachweis gar nicht versucht, und die Einfachheit der Streitsache würde den Beklagten auch als Kranken befähigen, seinem Anwalt Auskunft und Anweisung zu erteilen. — Ueberdies wäre — selbst den Fall der Behinderung des Bekl. unterstellt — eine Aussetzung im Fragefall offenbar unbillig: die anscheinend einwandfreien Klageansprüche betreffen Forderungen aus Lieferungen für das Zigarrengeschäft des Bekl., das in dessen Abwesenheit von seiner Ehefrau geführt wird; diese ist im Stande, selbst oder nach Benehmen mit dem Bekl. betreffs des Prozesses zu verfügen, und Kl., der selbst Verpflichtungen hat, braucht sich nicht hinhalten zu lassen (Beschl. OLG. II. ZS. W. 212/16 v. 5. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

Kann jemand, der eine Urkunde blindlings unterschrieben hat, die Erklärung wegen Irrtums mit der Begründung anfechten, daß er ihren Inhalt nicht gekannt habe? BGB. §§ 119, 126. Unterzeichnet jemand eine Urkunde, ohne sie gelesen zu haben und sie ihm vorgelesen wird, so ist eine Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen, wenn die Unterzeichnung im Bewußtsein der Unkenntnis des Inhalts der Erklärung und ohne jede Vorstellung davon erfolgt. Da der Unterzeichnende in solchem Falle schlechterdings nichts über den Erklärungsinhalt denkt, denkt er eben auch nichts Irriges darüber, so daß mit Bezug auf jenen Inhalt nichts weiter als die reine Unwissenheit vorhanden ist. Diesen selbstverständlichen Grundsatz hat auch das RG. ständig vertreten. Er gipfelt in dem Satze, daß jemand, der unbesehen eine Urkunde unterzeichnet, nicht mit dem Vorbringen gehört werden kann, er habe ihren Inhalt nicht gekannt. Anders verhält es sich dann, wenn der Erklärende auf Grund der vorhergegangenen Verhandlung mit dem Vertragsgegner die Urkunde in der Meinung unterzeichnet, sie enthalte das mit dem Vertragsgegner Besprochene, während sie tatsächlich etwas anderes enthält. Wer eine Urkunde in der irrigen Meinung unterzeichnet, sie gebe die vorausgegangenen Vertragsbedingungen wieder, sie stimme inhaltlich mit dem überein, was sich der Unterzeichnende auf Grund dieser Besprechungen vorstellte, ist allerdings, sofern er sich darin täuschte, mit der Anfechtung wegen Irrtums zuzulassen. Allein im vorl. Fall fehlt es an dieser Voraussetzung. Aus dem Vorbringen des Beklagten folgt klar, daß der Bekl. die Urkunde unterzeichnet hat, ohne sich eine Vorstellung von deren Inhalt zu machen. (Urt. des 7. ZS. 7 O. 212/15 v. 7. Juni 1916.)

= *) = Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer, der sein Geschäft fortführt und auf Zahlung einer Wechselschuld verklagt werden soll. Die Be-



schwerdeführerin will auf Bezahlung von zwei Wechseln klagen, die der Gegner angenommen hat und von denen der eine am 18., der andere am 23. Aug. 1914 fällig waren. Der Gegner läßt durch seine Frau sein Geschäft in gewissem Sinne fortführen und manche Schulden ratenweise tilgen. Unter diesen Umständen ist es offenbar unbillig, wenn der Gesuchsstellerin die Möglichkeit genommen wird, die Wechsel jetzt einzuklagen, denn sie sind längst fällig und doch hat der Schuldner Abzahlungen auf sie nicht leisten lassen. Dazu kommt, daß andere Gläubiger neuerdings Schuldtitel gegen den Gesuchsgegner erwirkt und vollstreckt haben. Danach ist in Beachtung der Beschwerde dem Gegner ein Vertreter i. S. der BRVO. v. 14. Jan. 1915 über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bestellen. (Beschl. d. 4. ZS. 4 C. 179/16 v. 11. Juli 1916.)

= *) = **Zum Grenzschutz verwendete Truppenteile fallen nicht unter § 2 Nr. 1 des KTSchG. v. 4. Aug. 1914. Keine Anwendung der zweiten StundungsVO. v. 8. Juni 1916 auf sie.** Dem Schuldner, der als Immobiler zur Bewachung der sächsischen Landesgrenze bei Z. verwendet wird, kommt der Schutz des § 2 Nr. 1 KTSchG. nicht zu, weil die Befehligung zur Grenzbewachung keine Verwendung gegen den Feind bedeutet. Daß sie auf Verhinderung des Verrats (Spionage) und so mittelbar gegen den Feind gerichtet ist, reicht nicht aus, das Begriffsmerkmal des Gesetzes zu erfüllen, da eine Unterscheidung zwischen gegen den Feind verwendeten und nicht verwendeten Truppenteilen nicht zu machen wäre (JW. 15, 202). Daher steht nicht die NotkreditVO. II v. 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452), sondern allein die VO. I von diesem Tage (RGBl. S. 451) zur Anwendung. An der Hand dieser ist zu keinem dem Schuldner günstigen Ergebnisse zu gelangen, da er nicht glaubhaft gemacht hat, daß seine wirtschaftliche Lage gerade durch seine Einziehung so wesentlich verschlechtert wäre, daß sein Fortkommen gefährdet erschien. (Beschl. des 6. ZS. 6a Rg. 259/16 v. 28. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Art. 4 des RGes. v. 8. Juni 1915.** Der Wortsinn dieser Bestimmung ist zweifelhaft, deshalb muß der Zweck des Gesetzes entscheiden. Der Zweck geht dahin, die Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen einzuschränken. Hiernach ist anzunehmen, daß die Wirkungen der Verfügungen schon mit dem 30. Sept. und nicht erst mit dem 31. Dez. 1915 endeten. Zwar ist dann Art. 4 überflüssig, aber das erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte. Deshalb kann dem Urt. des VI. ZivSen. v. 13. Juli 1916 nicht gefolgt werden. (Urt. IV. ZivSen., Bf. V. 114/16 v. 13. Okt. 1916.)

= *) = **„Der Wagen rollt ab Rumänien".** Verkauf eines Kesselwagens Oel mit vorstehender Klausel und „glückliche Ankunft vorbehalten", bedeutet die Zusicherung, daß der Wagen bereits unterwegs ist, weshalb der Verkäufer für die Unrichtigkeit der Zusicherung verantwortlich ist. Verkäufer würde frei sein, wenn er beweisen könnte, daß er die Nichtankunft des Wagens nicht zu vertreten hat. Dazu gehört aber der von ihm nicht erbrachte Nachweis, daß der Wagen abgerollt ist. Verkäufer hat die Verhältnisse auch nicht derartig aufgeklärt, daß angenommen werden kann, daß die Ankunft abgesandter Wagen unwahrscheinlich ist. Deshalb ist Bekl. mit Recht ersatzpflichtig gemacht. (Urt. ZS. 4 Bf. IV. 159/16 v. 6. Dez. 1916).

= *) = **BRVO. v. 31. März 1915 über Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln.** Sie spricht nicht von einer „Beschlagnahme". Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die Wirkungen einer solchen erheblich weitergehen als die Beschränkungen, denen die VO. den Handel mit Futtermitteln unterstellt. Immerhin sind diese Beschränkungen, vor allem durch die Verpflichtung, Futtermittel fortan nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abzusetzen und durch die vorgesehene Aenderung der Preise so wesentlich, daß sie im Sinne der Vertragsklausel („Ausfuhrverbot und/oder Beschlagnahme hebt das Geschäft auf") mit Recht als Beschlagnahme von der K. f. Handelss. angesehen worden sind. (Urt. ZS. 5 Bf. V. 264/16 v. 22. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat, Geh. JRat Foerster, Hamm.

= *) = **Schließt § 2 der Bek. betr. Verfahren bei Zustellungen v. 22. Dez. 1915 die Wiedereinsetzungsgründe der ZPO. aus?** Das Urt. v. 7. Dez. 1914 war am 23. Dez. 1914 beiden Prozeßvertretern zugestellt worden, für die Bekl. dem RA. G. Letzterer war einberufen seit Kriegsbeginn als Unteroffizier eines Landsturmbataillons, gehörte also zum aktiven Heere. Daher war die Zustellung unwirksam, weil sie nicht gemäß § 172 ZPO. an seinen Kompagnieführer erfolgt war. Dadurch war, da die Berufungsfrist für die Bekl. von der Zustellung des Urteils an ihren Vertreter ab lief, der ihr günstige Zustand eingetreten, daß ihr gegenüber das Urteil noch nicht als zugestellt galt und die Ber.-Frist noch nicht lief. Erst mit Inkrafttreten der Bek. des RK. v. 22. Dez. 1915 betr. Verfahren bei Zustellungen änderte sich dies. Danach wurde die Zustellung des Urt. vom 23. Dez. 1914 wirksam, und das Scheidungsurteil auch der Bekl. gegenüber schon seit dem 23. Januar 1915 rechtskräftig. Für die Frage der Wiedereinsetzung liegt die Erwägung nahe, daß es als unabwendbarer Zufall gemäß § 233 ZPO. angesehen werden müsse, wenn durch ein unvermutetes neues Gesetz plötzlich die Notfrist, die nach der ZPO. noch garnicht lief, für abgelaufen erklärt wird. Eine Auslegung jener Bek. führt aber dahin, daß für einen solchen Fall der allgemein gültige Wiedereinsetzungsgrund des § 233 ZPO. nicht Platz greifen soll. Jene Bek. bestimmt in § 2 einen besonderen Wiedereinsetzungsgrund. Wird durch sie eine Notfrist in Lauf gesetzt, so ist die Wiedereinsetzung zu erteilen, wenn die Einlegung des Rechtsmittels im Vertrauen auf die Unwirksamkeit der Zustellung unterlassen ist. Also nur die Kenntnis, daß die Zustellung, weil sie nicht nach § 172 ZPO. erfolgt ist, der Wirksamkeit entbehre, soll durch den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung geschützt werden. Wer nichts davon gewußt und eine Zustellung nach den Vorschriften der ZPO. für wirksam gehalten hat, bedarf jenes Schutzes nicht, denn er steht infolge der Bek. nicht ungünstiger, als er nach seiner Auffassung der Sachlage schon vorher gestanden hat. Für diesen Fall sind die allg. Wiedereinsetzungsgründe der ZPO nicht anwendbar (Urt. des 1. ZivSen. v. 8. Nov. 1916).

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Keine Aussetzung auf Grund des KrTSchG. v. 4. Aug. 1914 nach Verkündung des Berufungsurteils.** Der Aussetzungsantrag des nach mehrjähriger Prozeßführung auch in der Berufungsinstanz mit seinem Zahlungsbegehren abgewiesenen Klägers stützt sich auf seine erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung erfolgte Einberufung zu einem mobilen Truppenteil und die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit persönlicher Besprechung mit seinem Prozeßbevollmächtigten über die Aussichten der beabsichtigten Revision. Da nach völliger Klarstellung der Sachlage dazu weitere tatsächliche Aufklärungen nicht mehr zu geben sind und es sich in der Revisionsinstanz bloß noch um reine Rechtsfragen handeln kann, deren Beurteilung dem Kläger doch nicht möglich ist, vermag er seine Entschließung gerade so gut auf Grund schriftlicher Ratseinholung seines Prozeßbevollmächtigten zu treffen; dagegen würde die erneute Verschleppung der endgültigen Erledigung des Rechtsstreits dem Bekl. erhebliche Nachteile bringen, und es wäre daher dessen Aussetzung im gegenwärtigen Stadium jedenfalls offenbar unbillig. (Beschl. des I. ZSen. Z. I. BR. 129/1915 v. 19. Nov. 1916.)

= *) = **Verneinende Feststellungswiderklagen fallen nicht unter das Verbot des § 1 der BRVO. v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben;** denn dabei handelt es sich der Sache nach nur um die Abwehr von gegen diese eingeklagten Ansprüchen; auf bloß



prozessuale Rechtsschutzansprüche findet die BRVO. aber jedenfalls ihrem Zweck nach keine Anwendung. (Urt. des I. ZSen. Z. I. BR. 128/1916 v. 17. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vogt, Kolmar.

= *) = Fällige Ansprüche für zwei Jahre. (§ 10 Abs. 2 BRVO. v. 8. Juni 1916 über Geltendmachung von Hypotheken usw., RGBl. S. 454.) Es kommt nicht darauf an, wie lange die fälligen Zinsen nicht gezahlt worden sind, sondern darauf, für welchen Zeitraum Zinsen zu zahlen gewesen wären. Die Zinsen waren alljährlich am 1. Mai, erstmals am 1. Mai 1915, zu entrichten. Bei Beantragung der Zwangsversteigerung bestand also ein fälliger Zinsanspruch für zwei Jahre, auf den noch keine Zahlung geleistet worden ist; Zinsen in einer Höhe, die dem Gesamtbetrag zweijähriger Hebungen gleichkommt (Begr. zu § 10, PrJMBl. 1916 S. 167), sind nicht getilgt. Die Auffassung von Scholz (JW. 1916, 996), die Versteigerung müsse in derartigem Fall zwar wegen der Zinsen ihren Fortgang nehmen, könne aber für den Hauptanspruch eingestellt werden, widerstreitet dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Bestimmung mit § 10 Abs. 1. Es ist vielmehr Nußbaum (JW. 1916, 1001) zu folgen, daß bei Nichtzahlung zweijähriger verfallener Zinsen ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Gläubiger kraft Gesetzes vermutet wird. Die Auslegung des § 10 Abs 2 von Scholz würde demnach außerdem gegen die Bestimmung, daß eine unverhältnismäßige Benachteiligung des Gläubigers die Einstellung der Zwangsvollstreckung ausschließt (§ 10 Abs. 2, 5, 1 Satz 1), verstoßen. (Beschl. IV. ZS., IV. W. 41/16 v. 18. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = Unzulässigkeit der Aussetzung des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer nach Rechtskraft des Urteils. Der Bekl., nach dem Klageantrag verurteilt, hatte noch vor Zustellung des Urt. Aussetzung des Verfahrens begehrt, weil er mobiler Sanitätssoldat sei. Das LG. hatte zunächst Zuständigkeitsbedenken, sah aber davon nach dem Hinweis des OLG. ab, daß letzteres mit der Sache sich gar nicht befassen könne, weil das Urteil noch nicht zugestellt sei, eine Unterbrechung des Verf. zwischen 2 Instanzen komme nicht in Betracht. Während dann das LG. nachforschte, ob der Bekl. mobil oder immobil sei, erließ der Gerichtsschreiber einen Kostenfestsetzungsbeschl. und erteilte auf die inzwischen erfolgte Zustellung hin später das Rechtskraftzeugnis. Erst nach diesen Handlungen beschloß das LG., das Verfahren auszusetzen, weil der Bekl. mobil sei. Ueber diesen Beschl. beschwert sich Kläger. Der Bekl. beantragte nach Erlaß des Aussetzungsbeschl., das LG. möge den Kostenfestsetzungsbeschluß und das Rechtskraftzeugnis aufheben, weil der Gerichtsschreiber beide Handlungen während der Schwebe des Aussetzungsverf. nicht habe vornehmen dürfen. Das LG. lehnte den Antrag ab, weil das Rechtskraftzeugnis durch Gerichtsbeschl. nicht beseitigt werden könne, der Gerichtsschreiber auch Beschl. und Zeugnis vor dem Aussetzungsbeschl. hätte ergehen lassen dürfen. Ueber diesen Beschl. beschwert sich der Beklagte. Das OLG. hat die Beschwerde des Bekl. aus dem zutreffenden Grunde des Landgerichts zurückgewiesen; ob der Gerichtsschreiber mit Rücksicht auf das anhängige Aussetzungsverfahren die Festsetzung und das Rechtskraftzeugnis hätte verzögern sollen, untersteht als Zweckmäßigkeitsfrage nicht der sachlichen Prüfung des Beschwerdegerichts. Der Beschwerde des Klägers ist stattgegeben worden: ein Verfahren kann nur solange ausgesetzt werden, als es rechtshängig ist; ist es rechtskräftig abgeschlossen, so ist begrifflich seine Aussetzung ausgeschlossen. (Beschl. des 2. ZS. 3 W. 30/17 v. 1. Febr. 1917.)

Beendigung der Instanz und Gebührennovelle v. 8. Nov. 1916. Ein Rechtsanwalt beim OLG. hatte als Armenanwalt seiner siegreichen Partei beim LG. gemäß § 124 der ZPO. die Festsetzung seiner Gebühren beantragt und sich in seinem Antrag v. 27. Nov. 1916 bereits die höheren Pauschsätze der Nov. v. 8. Nov. 1916 berechnet. Das am 31. Okt. 1916 ergangene Urt. war ihm in Ausfertigung am 21. Nov. übersandt und von ihm am 25. Nov. 1916 dem Gegner zugestellt worden. Gerichtsschreiber und LG. lehnen die Berechnung der Pauschsätze nach dem Tarif der Novelle ab, weil für die Kostenberechnung der Zeitpunkt der Urt.-Verkündung maßgebend sei, möge auch sonst die Instanz erst mit der Zustellung des Urt. beendet sein. Sonst habe es die Partei in der Hand, je nach Belieben die Anwendbarkeit der neuen günstigeren Bestimmungen durch Verzögern der Urteilszustellung zu erzwingen, z. B. auch in Sachen, die schon vor dem Kriege erledigt seien. Das OLG. hat dem Anwalt die höheren Sätze der Novelle für die Pauschgebühren zugebilligt. Der Begriff der „Beendigung der Instanz“ ist für die ZPO. und ihre Nebengesetze einheitlich durch die Rechtsprechung dahin festgelegt, daß nicht schon die Verkündung des Urt., sondern erst seine Zustellung die Instanz beendet. Hier wurde das Urteil aber erst nach dem 16. Nov. 1916, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, zugestellt, und nach Art. V sind ihre Vorschriften auf den Prozeß anwendbar. Für eine Verzögerung des Festsetzungsgesuchs des Anwalts aus dem vom LG. als möglich angedeuteten Grunde liegt kein Anhalt vor. (Beschl. d. II. ZSen. 3. W. 15/17 v. 1. Febr. 1917.)

Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= *) = Für einen nach § 3 der Bek. des BR. v. 22. April 1915 zum Zwangsverwalter bestellten Beamten kann die Behörde nicht amtliche Tagegelder und Reisekosten in Ansatz bringen. Der nach § 3 bestellte Zwangsverwalter nimmt eine Ausnahmestellung ein; er wird nur bestellt, weil er im Dienste der Behörde steht, und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Die Bestimmung wurde im Interesse einer sachgemäßen und billigen Verwaltung getroffen. Daß aber für den aus dem Kreise der Beamten der Behörde bestellten Verwalter aus der Teilungsmasse Auslagen zu bestreiten seien, die ihm gemäß seiner Dienstvorschriften zustehen, ist in der Bek. nicht gesagt und läßt sich auch sonst nicht folgern. Die §§ 1, 2, 4 lassen vielmehr das Bestreben erkennen, die Zwangsverwaltung mit geringen Kosten durchzuführen, um die Kriegsnöte möglichst wenig fühlbar zu machen. Allerdings ist die Behörde, die einen ihrer Beamten bestellen läßt, insofern benachteiligt, als der Beamte der Behörde gegenüber Abfindung auf Grund seiner Dienstvorschriften beanspruchen kann. Allein dieses Innenverhältnis der Behörde zu ihren Beamten ist nicht entscheidend. Denn die Behörde ist nicht genötigt, einen ihrer Beamten als Verwalter vorzuschlagen, und muß, wenn sie dies tut, die Mehrauslagen als allgemeine Verwaltungskosten betrachten. (Beschl. 4 ZS. 10. W. IV. 91/16 v. 25. Okt. 1916.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

Nach Ausstellung des Zeugnisses kein Widerrufsrecht des wegen des Inhalts geäußerten Verlangens. § 73 HGB., § 362 BGB. Dem Kläger, der wegen ungebührlichen Betragens entlassen werden mußte, wurde auf sein Verlangen dieser Entlassungsgrund im Zeugnis vermerkt. Nach längerer Zeit forderte er ein neues Zeugnis unter Fortlassung dieses Vermerkes, weil er deshalb keine Stellung bekomme. Sein Anspruch drang nicht durch. An sich gehört der Vermerk nur in das Zeugnis, wenn er zur Kennzeichnung der Führung oder Leistungen erforderlich ist (Jhrb. KG. Berlin I 126) oder seine Aufnahme ausdrücklich verlangt wird. Das Zeugnis ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, § 242 BGB. auszustellen. Sein Inhalt muß aber wahrheitsgemäß sein, da unrichtige Angaben den Aussteller Dritten gegenüber, die sich auf das Zeugnis hin zu einer Anstellung entschließen, haftbar machen. Mit Uebergabe des verlangten Zeugnisses erlischt der Anspruch auf Ausstellung, § 362 BGB. Nur noch Berichtigung unrichtiger Angaben oder Ergänzung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 können gefordert werden. Ein Widerrufsrecht ist nicht gegeben. (Urt. 545 15 III. v. 6 Dez. 1915.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 5/6

Kriegsrecht.

Literatur zum Kriegs- und Besitzsteuergesetz.

1. Buck, L., Regierungsrat, Vors. d. Steuerveranlag.-Komm. Düsseldorf, Kommentar z. KrStG. 1916. Düsseldorf, Schmitz & Olbertz. Geb. 4 M.
2. Eheberg, Dr. Th. v., Geh. Reg.-R., Prof. Die Kriegsfinanzen. 1916. Leipzig, Deichert. 2 M.
3. Hirschfeld, Dr. E., Ger.-Ass., Leitfaden z. KrStG. 1916, 2. Aufl. Berlin, Moeser. 3,80 M.
4. Koppe, Dr. Fritz, u. Varnhagen, Dr. Paul, KrStG. u. BesStG. sowie Ges. über vorber. Maßnahmen. 1917, 4. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 5,50 M.
5. Kriegsgewinnsteuer. Ges. zur Best. d. Kriegsgewinne nebst amtl. Begründ. u Auszug aus den Verh. d. Reichst.-Komm. 1916. Berlin, Guttentag. 60 Pf.
6. Wie berechne ich meine Kriegs- u. Besitzsteuer? Beispiele u. kurze Erläuterungen. 1916. Berlin, Spaeth & Linde. 1 M
7. Lachmund, A., Kgl. Steuersekr., Besitzsteuer. 1916. Breslau, Selbstverlag. 2 M.
8. Merkel, Dr., Stadtrat, KrStG. nebst Ges. ü. vorber. Maßnahmen u. BesStG. 1916. Leipzig, Roßberg. 1,80 M.
9. Mollat, Dr. Georg, Syndikus, Einf. in das Ges. über vorber. Maßnahmen. 2. Aufl. 1916. Siegen, Kogler. 1 M.
10. Mrozek, OVGR., Direkte Kriegssteuer. 1916. Berlin, Guttentag. Geb. 4.50 M.
11. Norden, Artur, Chefredakt., u. Friedländer, Dr. Martin, Syndikus, KrStG. 1916. Berlin, Guttentag Geb. 4 M.
12. Rheinstrom, Dr. H., Rechtsanw., u. Blum, Dr. L., KrStG. 1916. München, Beck. Geb. 2.80 M.
13. Rheinstrom, Dr. H., Rechtsanw., BesStG. 1916. München, Beck. Geb. 4 M.
14. Sintenis, Dr. G., Syndikus, Die finanz- u. wirtschaftspol. Kriegsgesetze 1914/16. 2. Aufl. 1916. Mannheim, Bensheimer. Geb. 7.50 M.
15. Stier-Somlo, Dr. Fritz, Prof., KrStG. u. BesStG. nebst Ausf.-Best. 1916. Berlin, Vahlen. Geb. 6 M.
16. — Kriegsgewinnsteuerges. 1916. Berlin, Vahlen. 2 M.
17. — Kommentar z. KrStG. u. BesStG. sowie zu den Ergänz.-Ges. nebst Ausf.-Best. 2. Aufl. 1917. Berlin, Vahlen. Geb. 7 M.
18. Tabellen z. Berechnung der KrSt. für Einzelpersonen, Reichsvermögensabgabe, Kriegs-St. (Mehrgewinnabgabe) für Erwerbsgesellschaften, Besitzsteuer. 2. Aufl. 1917. Berlin, Spaeth & Linde. 1.50 M.
19. Walb, Ernst, Prof., KrSt. u. Bilanzen. 1916. 2. Aufl. Bonn, Schmidt. 2.80 M
20. Zimmermann, E., Geh. OFinR., KrStG. 1916. Stuttgart, Hess. Geb. 10 M.

Wenn auch das Kriegs- und Besitzsteuergesetz (KrStG. bezw. BesStG.) nur für eine Minderheit der Bevölkerung praktisch wird, so wird doch namentlich das erstere vermöge der Höhe der Sätze für die, die es trifft, eine umso intensivere Wirkung haben. Deshalb und wegen der schweren Verständlichkeit beider Gesetze ist es erfreulich, daß trotz des Krieges eine große Zahl von Schriften hierüber erschienen ist.

Buck beschränkt sich auf das KrStG. u. das Sicherungsges., da er zum BesStG. einen besondern Kommentar geschrieben hat. . Mit großer Gründlichkeit und Beherrschung auch der außerpreußischen Steuerrechtsprechung befaßt er sich mit den Gesellschaften.

Knapper gehalten sind die Erläuterungen von Koppe und Varnhagen. Sie arbeiten das BesStG. in das KrStG. ein. Das Sperrgesetz ist ohne Erläuterungen abgedruckt. Durch die Art der Ineinanderarbeitung des KrStG. und BesStG. wird freilich die Uebersichtlichkeit für den Laien nicht gefördert. Die soeben erschienene 4. Aufl, ein gewiß glänzendes Zeugnis für die Brauchbarkeit des Buches, enthält auch die KrSt.- u. BesSt.-Ausfbest. des Bundesrats und die ErgänzGes. v. 9. Nov. u. 17. Dez. 1916.

Mrozek erläutert das Sicherungs- u. KrStG., während er vom BesStG. nur einen Abdruck bringt. Die Ansichten Mrozeks verlangen schon mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung als Mitglied eines der Steuersenate des OVG., von deren Rechtsprechung der Kommentar auch, aber nicht kritiklos, beherrscht ist, besondere Beachtung, auch wo man ihnen nicht beitreten kann.

Eine vortreffliche Arbeit haben Norden und Friedländer geleistet. Man erkennt auf Schritt und Tritt die praktische Erfahrung der Verff. im gewerblichen Leben. Dieser Kommentar wird daher besonders wertvoll für Kaufleute und Gesellschaften sein.

Viel kleiner, aber gleichwohl recht brauchbar ist die Bearbeitung von Rheinstrom und Blum. Sie beschränkt sich auf das KrStG., da Rheinstrom einen guten, knappen Kommentar zum BesStG. hat erscheinen lassen.

Erstaunlich ist die Fruchtbarkeit der Feder Stier-Somlos. Sein Kommentar lehnt sich allerdings sehr an die Materialien der Gesetze an, rollt aber doch auch selbständig viele Zweifelsfragen auf und nimmt zu ihnen Stellung. Ueber einzelne wichtige und streitige Fragen geht Stier-Somlo freilich ohne eigene Stellungnahme lediglich unter Bezug auf die Ausf.Best. z. Sicherungsges. oder Erklärungen bei den Verhandlungen hinweg. Die Einarbeitung des BesStG. in das KrStG. ist ähnlich wie bei Koppe und Varnhagen. Welchen Anklang der Kommentar gefunden hat, beweist der Umstand, daß schon eine 2. Auflage vorliegt. Sie berücksichtigt bereits die ErgänzG. v. 9. Nov. und 17. Dez. 1916. Die Ausf.Best. sind in den Anmerkungen wiedergegeben.

In einer seinem wertvollen Inhalte nicht entsprechenden, recht unscheinbaren äußeren Ausstattung stellt sich die Ausgabe von Ministerialrat E. Zimmermann vor. Das Buch besteht aus zwei Teilen, von denen der erste, vor Verabschiedung des KrStG. erschienen, das Sicherungsges. nebst Ausf.Best. und „Grundsätze des Entw. z. KrGewStG.", der zweite das KrStG. bringt.

Nur als „Textausgabe mit Einleitung und einigen Erläuterungen" will Merkel seine Bearbeitung angesehen wissen. Als solche aber ist sie sehr brauchbar.

Sintenis behandelt in seinem wohl vor Erlaß des KrStG. erschienenen Buche auf etwa 30 Seiten das Sicherungsges. nebst AusfBest. Seine Erläuterungen sind für die Vorschriften des KrStG. über die Gesellschaften von umso größerem Wert, als wir es in Sintenis mit einem besonders sachkundigen Autor auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts zu tun haben.

Recht nützliche Leitfäden haben Hirschfeld und Mollat den Steuerpflichtigen, ersterer Einzelpersonen wie Gesellschaften, letzterer natürlich nur diesen in die Hand gegeben.

Ebenso hat Lachmund einen praktischen Ratgeber über die BesSt. geliefert. Natürlich konnte man von dem Verf. als Steuersekretär kein wissenschaftlich gehaltenes Werk erwarten; man kann sogar zweifelhaft sein, ob für die „breite Masse" der Ratgeber mit seinen 114 Seiten nicht schon etwas zu groß ist.

Wissenschaftlich bedeutender ist die vortreffliche Arbeit von Walb.

Schließlich sei zweier nützlicher Schriften gedacht: „Wie berechne ich meine Kriegs- und Besitzsteuer?" und „Tabellen zur Berechnung der Kriegssteuer für Einzelpersonen, Reichsvermögensabgabe, Kriegssteuer (Mehrgewinnabgabe) für Erwerbsgesellschaften, Besitzsteuer".

In Ehebergs, als Nachtrag zu seiner Finanzwissenschaft gedachten Schrift nehmen Bes.- und KrStG. nur wenige Seiten ein; die Bedeutung dieser Schrift liegt in anderer Richtung.

Sehr zu bedauern ist, daß der angekündigte Kommentar zum KrStG. von Moesle bisher nicht erschienen ist.



Moesle ist der Verf. des Entw. des Ges. Gerade er würde viel wertvollen Anhalt für die selbständige Auslegung des Gesetzes gegeben haben, zumal das Gesetz ja auf einem Kompromisse beruht, der sich hinter den Kulissen vollzogen hat und bez. dessen die amtlichen Materialien im Stiche lassen.

Senatspräsident des OVG., Wirkl. Geh. ORegRat Dr. Strutz, Berlin.

Kommentar zum Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 nebst Ergänzungsges. v. 17. Dez. 1916 und den einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes v. 3. Juli 1913 sowie den Ausf.-Best. z. Kriegssteuergesetz und Besitzsteuergesetz. Von Dr. jur. Georg Strutz, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräs. des Oberverwaltungsgerichts, 1917, Berlin, Liebmann, 15 M., geb. 16,50 M.

Dieser ausführlichste Kommentar zum Kriegssteuergesetz (546 S.) zeichnet sich schon rein äußerlich dadurch vor allen anderen aus, daß er auch die Ausführungsbestimmungen bringt und bei der Kommentierung berücksichtigt. Er enthält die Texte des Kriegssteuer-, Besitzsteuer- und Rücklagegesetzes sowie einen ausführlichen Kommentar zu ersterem, der sich aber auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuerges. miterstreckt. In der Vorrede erwähnt der Verf., daß er bereits im Juli 1915 die Parole ausgegeben habe: „eine außerordentliche Steuer auf den während, gleichviel, ob auch infolge des Krieges eingetretenen Vermögenszuwachs, im Anschluß an die Besitzsteuer, und unter Ausdehnung auf die Erwerbsgesellschaften." Ist er so als einer der geistigen Väter des Gesetzes anzusehen, so war er in seiner amtlichen Stellung und durch seine früheren Werke, insbes. auch die Neubearbeitung des Fuisting, wie wenige zur Erläuterung des Gesetzes berufen. An seinem Kommentar wird denn auch niemand vorübergehen dürfen, dem es auf ein wirkliches Eindringen in die beiden Gesetze (Besitz- und Kriegssteuergesetz) zu tun ist. Der Verf. hat sein Ziel, „einen in sich geschlossenen, aus sich selbst heraus verständlichen, den Benutzer zu eigenem Urteil über die zweifelhaften Fragen anreizenden und befähigenden Kommentar zu schaffen" vollkommen erreicht. Sein scharfes, eindringendes Urteil ist ja aus seinen anderen Werken jedem mit den direkten Steuern Befaßten genügend bekannt; dieselben Vorzüge finden wir auch hier. Auch die Selbständigkeit seiner Kritik, ich verweise nur — ganz willkürlich herausgegriffen — auf die Erörterungen über den Namen des Gesetzes S. 50, den Begriff des Wohnsitzes S. 53, die Art der Vermögensberechnung beim Besitz- u. Kriegssteuergesetz S. 65 ff., den Begriff der Kriegsgeschäftsjahre S. 309. Aber überall finden wir Anregendes, auch inbezug auf die Art, wie der Verf. das Gesetz in den Zusammenhang der bisherigen Steuergesetzgebung und Rechtsprechung hineinstellt, und wie er sich mit der Literatur, insbes. mit Mrozek, Moesle, Stier-Somlo u. Buck auseinandersetzt. Gerade diese Auseinandersetzungen sind wertvoll für den, der sich ein eigenes Urteil über die vielen Zweifelsfragen bilden will. Siehe z. B. Anm. 11 zu § 4. Anm. 6 Ende zu § 10, Anm. 11 zu § 19, Anm. 20 Ende zu § 16 und viele andere Stellen. Schon das Gesagte wird erkennen lassen, daß ich ein eingehendes Studium des Werkes für jeden, der mit dem Gesetz zu tun hat, für unerläßlich halte. Seine Bedeutung wird es auch behalten, wenn das Kriegssteuergesetz nicht mehr zur Anwendung kommt, da wie gesagt, auch die wesentlichsten Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes, wie sich dies schon aus dem engen Zusammenhang beider Gesetze ergibt, mit erläutert sind, und es sogar für das Verständnis des preußischen Einkommensteuergesetzes manches wertvolle enthält.

Oberregierungsrat Dr. Jacobi, Arnsberg.

Die BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915. Erläutert von Amtsgerichtsrat M. K. Samter. 1915. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. M. 1.50.

Die Schrift enthält den Text der Entlastungs-VO. und als Anhang das Reichsgesetz zum prozessualen Schutze der Kriegsteilnehmer sowie die weiteren Kriegsverordnungen, die sich auf Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung beziehen. Die mitgeteilten Gesetze und VO. sind erläutert, insbes. in ihrem Verhältnisse zu den nicht geänderten Vorschriften der ZPO. Die Schrift schließt ab mit Oktober 1915 einschl. Bei der überreichen, seitdem veröffentlichten Literatur und Rechtsprechung ist sie in gewissem Sinne veraltet — nämlich für diejenigen, die jeden Satz mit einer Anführung belegen zu müssen glauben. Andere werden es vorziehen, selbständig zu prüfen, und diesen bietet Samter viel Anregung. Mit besonderer juristischer Vorstellungskraft erörtert er bereits vorausschauend eine Reihe von Fragen und gibt zu ihrer Lösung treffliche Ausführungen. Ein Eingehen auf Einzelheiten ist im knappen Raume nicht möglich. Im großen und ganzen darf Samter auf Zustimmung rechnen.

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus, Breslau.

Deutsches Kriegszustandsrecht. Ein Kommentar von Dr. Karl Strupp. Nebst Nachtrag: Verfahren vor den aord. Kriegsgerichten usw. 1916. Berlin, Heymann. 4 M.

Dieser Kommentar zum BZG. erhebt sich weit über die gewöhnlichen Erläuterungen einzelner Reichs- oder Landesgesetze. Er ist ein wissenschaftliches Werk, mit zahlreichen selbständigen Ausführungen, mit Benutzung des ganzen Materials und kritischer Verwertung der Literatur. Außer Art. 68 der RV. und dem (preuß.) Ges. v. 4. Juni 1851 ist auch das bayer. Ges. über den Kriegszustand aufgenommen. Es ist nicht möglich, auf alle Erörterungen einzugehen; den meisten ist unbedenklich zuzustimmen. Das Gesetz von 1851 ist bekanntlich vielen Angriffen ausgesetzt und namentlich seine praktische Anwendung scharfer Kritik unterworfen worden. Eine Abänderung, die im Reichstage nachdrücklich verlangt worden ist, steht daher wahrscheinlich bevor. Dadurch werden manche Ausführungen veraltet werden; seinen wissenschaftlichen Wert wird das Buch aber nicht verlieren, aber einer Neubearbeitung bedürfen, zu der sich der Verf. hoffentlich bald entschließen wird. Laband.

Kriegswucherstrafrecht. Von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg. 2. stark vermehrte Aufl. 1917. Berlin, Moeser. Geb. 4 M.

Das Unternehmen des Verf. ist zeitgemäß und verdienstvoll. Das Uebermaß von Recht, das im Kriege und durch den Krieg entstanden ist, verlangt dringend nach einer ordnenden und sichtenden Hand. Alsberg hat seine Arbeit auf die Rechtsnormen beschränkt, die der strafrechtlichen Bekämpfung des Kriegswuchers zu dienen bestimmt sind. Leider ist das Gebiet, das von ihnen eingenommen wird, groß und wichtig genug, um eine umfassende Darstellung und Erläuterung zu ermöglichen. Sie ist ihm in vollem Maße zuteil geworden. Nicht bloß eine Zusammenstellung und Zusammenfassung ist gegeben, sondern auch eine eindringende Behandlung des spröden Stoffes vorgenommen, die die Ansprüche der Wissenschaft wie die Bedürfnisse der Praxis befriedigt. Ausgiebig sind Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt, ohne daß doch eine kritiklose Abhängigkeit von ihren Ergebnissen zu beobachten ist. Vielmehr setzt sich Verf. mit den Entsch. des RG. selbständig auseinander; seiner Beweisführung in den wichtigsten Streitfragen, wie etwa in der der Berücksichtigung der Marktlage, wird man um so weniger die Beachtung versagen dürfen, als sie sich wesentlich mit der Anschauungsweise der Handelskreise deckt, die doch schließlich über alle Rechtskonstruktionen hinaus Berücksichtigung erheischt. Das schnelle Erscheinen der 2., stark vermehrten Aufl. dieses Buches zeigt, daß es auch bereits weithin Eingang gefunden hat. Die Neuauflage ist mit der Entwicklung fortgeschritten, die auch auf dem Boden des Verbrechens und seiner Bekämpfung nicht stillsteht. Das Werk darf warm empfohlen werden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, M. d. R. u. d. Abg.-H., Berlin.

Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien. Von Advokat Dr. Fritz Norden, Brüssel 1916. Berlin, Vahlen. 12 M.



Der zersplitterten belgischen Literatur zu dem gesetzlich nicht minder zerrissenen Recht des Zivilprozesses fehlte bisher ein zusammenfassendes, auf wissenschaftlicher Grundlage gearbeitetes und doch praktisch allen beteiligten Kreisen dienstbares Handbuch. Das Werk des vor einigen Jahren mit einer trefflichen rechtshistorischen Arbeit hervorgetretenen Verf. ist nicht nur für den Rechtsstreit, sondern auch für die Rechtsvergleichung und für unsere Prozeßreform von erheblichem Werte. Verf. hat sich zugleich auch ein Verdienst in der großen Sache der gegenseitigen Verständigung erworben. Es wird die Gerichtsverfassung, das Verfahren, die Vollstreckung, der Konkurs und das Kostenwesen behandelt. Das Recht geht auf die Zeit der französischen Annexion von 1795 zurück. In der Zeit bis zum Beginn der holländischen Herrschaft 1815 wurde das einheimische germanisch-romanische Prozeßrecht ganz verdrängt. Auch über 1830 hinaus trotzte der Code de procédure allen auf Reform gerichteten Wünschen des Volkes. Es gibt Friedensgerichte (etwa entsprechend unseren AG.), Zivilgerichte I. Instanz, Appellationshöfe und den Kassationshof. In den Handels- und Arbeitsgerichten waltet der Laienrichter (auch Frauen!) vor. Von großem Interesse sind des Verf. Ausführungen zum Beweisrecht, S. 164 ff. In Belgien tritt der Beweis durch Zeugen und Eid ganz in den Hintergrund. Die bei uns häufigen und lästigen Beweistermine sind selten. Im Vordergrunde steht der Beweis durch schriftliche Belege bestrittener Behauptungen. Im übrigen herrscht freieste richterliche Würdigung. So wird der Bündigkeit, aber auch der Aufrichtigkeit dort mehr gedient als bei uns. Mancher Prozeß, der bei uns gewagt werden könnte, ist in Belgien aussichtslos. Dennoch ließe sich dies alles m. E. nicht ohne weiteres auf unser Recht übertragen; denn unser bürgerlicher und Handelsverkehr steht in viel stärkerem Maße unter der Herrschaft des mündlichen und formlosen Geschäftsabschlusses. Die belgische Norm z. B., daß der Zeugenbeweis prinzipiell nur bei Ansprüchen unter 150 Frcs. zulässig ist, ist bei uns undenkbar. Aber eine Reihe anderer Grundsätze des belgisch-französischen Systems sind nachahmenswert.

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 42 Heft 3: Schneider, Die Bedeutung der ausdrücklichen Willenserklärung und ihr Gegensatz zur Willensbetätigung. du Chesne, Begriff und Arten des Verzichts. Josef, Lebensversicherung und Pflichtteilergänzungsanspruch. Neubecker, Französische Errungenschaftsgemeinschaft im intertemporalen und internationalen Privatrecht. Coulin, Entgeltliche Dienstleistungen volljähriger Hauskinder.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 11. Jahrg. Nr. 2—3: Preiser, Die Novellen zum Belagerungszustandsgesetze. Engelmann, Wann beginnt die verbindl. Kraft eines Reichsgesetzes, das „mit dem Tage der Verkündung" in Kraft tritt? Freiesleben, Die Zulassung der Klagänderung. Hirschfeld, Die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zum Warenumsatzstempelgesetz. Koenigsberger, Abstrakte Schadensberechnung und übermäßiger Gewinn. Bendix, Aenderungen in der Geschäftsaufsicht. Isay, Zur rechtl. Natur der Kriegsbeschlagnahme. Schreiber u. v. Miltner, Wider die guten Sitten.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 27. Jahrg. Nr. 11—12: Herrmann, Kann der Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl zurückgenommen werden? Steffen, Kann nach heut. märk. Provinzialrecht ein Nachlaßgläubiger das Wahlrecht an Stelle des überleb. Ehegatten ausüben? Cochlovius, Die Haftung des Eisenbahnunternehmers für Sachschaden.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 12. Jahrg. Nr. 21—24: v. Miltner, Staatsrat von Treutlein-Mördes. Wedermann, Die Nachlaßpflegschaft unter Berücksichtigung der Nachlaßordnung und der Rechtsprechung in Bayern. Silberschmidt, Die Zeitdauer als Einteilungsgrund der vertraglichen Schuldverhältnisse. Dittrich, Zahlungsfrist für Hypothekenschulden, wenn fällige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für 2 Jahre nicht gezahlt sind. Boeters, Die Entwicklung der negativen Feststellungsklage in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis. 34. Bd. 11.—12. Heft. Till, Privatrechtliche Fragmente. Presser, Die Anfechtungsfristen und deren Erstreckung. Klein, Zum Internationalprivatrecht. Bienenfeld, Die Aenderung des österreichischen Schadenersatzrechts durch die dritte Teilnovelle zum BGB. Krämer, Beschränkungen der Elternrechte. Klein, Warum hat der schweizerische Richter die in ausländischen Kriegsdekreten enthaltenen Zahlungsverbote nicht anzuwenden?

Grundstücks-Archiv. 12. Jahrg. Nr. 1—2: Werneburg, Das Rechtsverhältnis zwischen Grundstückseigentümer, Versicherer u. Hypothekar.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. 8. Jahrg. Nr. 5—20: Burghart, Die reichsgesetzliche Regelung der Berufsvormundschaft. Friedeberg, Kritische Betrachtungen zur Kriegspatenversicherung. Fränkel, Der disziplinare Arrest. v. Wider, Die württemb. Praxis bei der bedingten Begnadigung. Burghart, Gedanken zu einer Reform der Berufsvormundschaft. Rupprecht, Kriegskriminalität der Jugendlichen in Bayern. Hartmann, Reichsjugendgesetz u. Fürsorgeerziehung.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 13. Jahrg. Nr. 1: v. Martius, Zur Frage der Errichtung deutscher Handelskammern im Ausland. Lobe, Die Bestrafung von Kriegswucher.

Hansische Geschichtsblätter 1916. Bd. 22. 1. u. 2. Heft: Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby.

Zeitschrift für Industrierecht. 11. Jahrg. Nr. 20—24: Dunkhase, Die prozessuale Natur des Nichtigkeitsverfahrens. Werneburg, Zu § 3 des Patentgesetzes. v. Jhering, Die Sicherung des Beweises bei technischen Lieferungen. Werneburg, Zu § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Markenschutz u. Wettbewerb. 16. Jahrg. Nr. 1—4: Niebour, Ost-Indische Bilder aus der Deutschen Warenzeichenrolle. Heimann, Zurückhaltung der Auslegestücke von Patentanmeldungen. Abel, Ausnahmebestimmungen in Oesterreich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Kohler, An Edwin Katz. Silberschmidt, Die Unterlassungsklage aus Schuldverhältnissen. Dunkhase, Die sog. Uebertragungserfindung u. die Anpassungserfindung. Schanze, Das Patentamt hat nur die patentfähige Erfindung, nicht auch die Objekte des akzessorischen Patentschutzes im Patenterteilungsverfahren rechtsverbindlich festzustellen. Hüfner, Die Mitteilung der Auslegestücke von Patentanmeldungen an dritte Personen. Werneburg, Das Nachprüfungsrecht des ordentl. Gerichts bei Erteilungsverfahrensmängeln des Patentes.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 16. Jahrg. Nr. 1—10: Werneburg, Zum Vorbenutzungsrecht gemäß § 5 des Patentgesetzes. Ohnesorge, Grundsätzliches zur Frage der Patentfähigkeit von Uebertragungen. Lemke u. Tolksdorf, Eine Frage der Vertretung in Warenzeichensachen. Landeskroener, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Einspruchsverfahren. Cantor, Zur Frage der Haftung des Patentanwaltes. Kallmann, Der Patentanwalt u. die Gewerbeordnung. Landenberg, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Einspruchsverfahren. Werneburg, Zum Lizenzvertrag. Zimmermann, Offenkundige Vorbenutzung im Sinne des § 2 des Patentgesetzes. Wobsa, Die Bedeutung d. VO. d. Bundesrats v. 10. 9. 1914 für den Patentanmelder. Ohnesorge, Etwas ü. d. neue Wirkung als Patentbegründung. Lang, Die Zulassung von Patentanwälten zur Vertretung bei den Gerichten. Bueren, Können außer fremden Warenzeichenrechten noch andere fremde Einzelrechte die Eintragbarkeit eines Warenzeichens verhindern? Werneburg, Zu § 35 des Patentgesetzes.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. 80. Bd. 1. Heft: Bruck, Die österr. Versicherungsordnung, den Grundzügen nach verglichen mit dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (Schluß). Oertmann, Gewährleistungspflicht des Verkäufers bei Falschlieferung? Pisko, Der Einfluß der dritten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf das Handelsrecht.

Bank-Archiv. 16. Jahrg. Nr. 8—9: Lessing, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges. Thiesing, Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung. Schultze, Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandskapital. Manasses, Ein Beitrag zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913.

Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 33. Bd. Heft 1: Freymuth, Die Verursachung des Schadens durch mehrere Kraftfahrzeuge (§ 17 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes). Sommerfeldt, Muß der preußische Fiskus prozessuale Sicherheiten leisten?

Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht. 6. Bd. 1/2 Heft: Grünberg, Die rechtliche Beurteilung der Rollfuhrtätigkeit. v. Schönberger, Die rechtlichen Verpflichtungen der Eisenbahnen im Kriege.

Wirtschaft und Recht der Versicherung. N. F. Jahrg. 5: Lehmann, Die österr. Versicherungsordnung v. 22. 11. 1916. Oertmann, Der Eintritt des Realberechtigten in den Versicherungsvertrag.

Archiv für Post und Telegraphie. 1917. Nr. 2: Gerbeth, Die Neuregelung des Postvertragsverhältnisses mit Oesterreich-Ungarn.

Archiv für Kriminologie. Bd. 67. 4. Heft: Dück, Ueber gerichtliche Urkunden-Photographie. Boas, Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege. Schneickert, Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung. Weber, Der Familienmord.

Zeitschrift für Politik. 10. Bd. Heft 1: Kroner, Politik und Weltpolitik. Friedlaender, Zur inneren Entwicklung der österreichischen Staatsverfassung. Eötteveny, Ungarns gutes Recht. Mueller, Der russisch-japanische Vertrag vom 3. Juli 1916. Seine Entstehung und sein Inhalt. Strupp, Der Weltwirtschaftskrieg gegen Deutschland und die Neutralen.

Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern. 16. Bd. Nr. 1—8: Trautvetter, Zollwesen und Reichssteuern im Kriege. Hübner, Ueber die nutzbaren Faserstoffe aus dem Tier-Pflanzen- und Mineralreiche. Schröter, Ein Beitrag zur Klärung des materiellen Zollrechts. Hummel, Die Bedeutung



des § 139 des Vereinszollgesetzes für die aus Anlaß des Krieges erlassenen Zollgesetze. Schultze, Ein Beitrag zur Erläuterung der §§ 2 und 4 RStG. Hummel. Gebührenansatz und Einfuhrverbot.

Zeitschrift für badische Verwaltung. 48. Jahrg. Nr. 19—24: Buch, Die Vorbildung der bad. Verwaltungsbeamten. Hebting, Die Ausbildung des bad. Verwaltungsbeamten.

Oesterreich. Zeitschrift f. öffentl. Recht. Sonderheft: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreich. Verfassung. Gutachten von K. Brockhausen, St. Dnistrianskyj, H. v. Frisch, R. v. Herrnritt, K. Lamp, R. v. Laun, M. Layer, H. Nawiasky, H. Rauchberg, L. Spiegel, St. v. Starzynski, F. Tezner, F. Weyr, J. Zolger.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestelltenversicherung. 4. Jahrg. Heft 11—12: v. Schelhorn, Krankenversicherung und Heilverfahren der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Lass, Die neue BRVO. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Astfalck, Die Stellung des Versicherungsträgers im Verfahren. Hoffmann, Die Wartezeiten der Krankenversicherung. Hartmann, Die Gefahrtarife der Unfallversicherung.

Zeitschrift für Völkerrecht. 10. Bd. 1. u. 2. Heft: Zitelmann, Der Krieg und die Denkmalpflege. Helmolt, Unser Wissen vom Dreibunde. Zimmermann, Der gescheiterte Versuch der Neutralisierung Mittelafrikas. Kohler, Deutsches Ehescheidungsurteil und seine Geltung im Okkupationsstaate. Klibanski, Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer. v. Herrnritt, Die Neuregelung der Wappenfrage in Oesterreich. v. Eötteveny, Ungarns völkerrechtliche Tätigkeit 1913—1915. Morgner, Die Putumayo-Greuel. Klein, Internationalprivatrechtliche Rundschau (1915). 1. Teil.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 10. Bd. Heft 2: Kohler, Die Eleaten und das Vedanta. Leonhard, Zukünftige und gegenwärtige Rechte. Hedemann, Gedanken über Gerechtigkeit. Weber, Preise und Wucher während des Krieges. Klee, Erfolgs- oder Willensstrafe?

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 12. Jahrg. Nr. 6—8: Goldschmidt, Die neueste Entwicklung des englischen Rechts über den Einfluß des Krieges auf Privatschuldverhältnisse. Lukács, Ueber Formen der wirtschaftlichen Annäherung der Zentralmächte. v. Dumreicher, Die ausländ. Versicherungsgesellschaften nach türkischem Recht. Weinberg, Die Handelsvertragsbeziehungen der Türkei u. ihre Wirkung auf die wirtschaftl. Lage des Landes. Schulmann, Die Temettussteuer in der Türkei. Albu, Grundstücks- und Hypothekenerwerb in der Türkei. Spier u. Behrend, Rechtliche u. wirtschaftliche Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung innerhalb des von Deutschen im Westen besetzten Gebiets. Huberich Uebersicht über die englische Gesetzgebung 1915.

Juridical Review. Vol. 28. No. 4: Holdsworth, The Early History of Commercial Societies. Roughead, The Pack of the Travelling Merchant. Walton, Facts and Fictions about Divorce. Lucas, The Ministerial Function of Government.

The American Political Science Review. Vol. 10. No. 4. Boggs, The British Empire and Closer Union. Randall, Frequency and Duration of Parliaments. Eldridge, Need for a more Democratic Procedure of Amending the Constitution. Tanger, Amending Procedure of the Federal Constitution. Moore, The Judicial Veto and Political Democracy.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Soergel, H. Rechtsprechung 1916 z. ges. Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten. 17. Jg. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Geb. M. 9,55 (Vorzugspreis).

Tresckow, v. Der Versuch eines Wegweisers durch die Kriegsverordnungen. 2. Ausgabe. Berlin 1916, Verlag des Preußischen Richtervereins, zu bez. d. H. Bahr. M. 1,50.

Uebersicht über die Kriegs-Notgesetze und -Notverordnungen des Deutschen Reichs sowie die reichsgesetzl. Ausf.Best. 2. Ausg. nach d. Stande vom 1. Nov. 1916. München 1916, Weiß. M. 1,50, Nachtr. 1 (Nov. 1916). 2. (Dez. 1916) je M. 0,30.

Huberich, Ch. H. u. Nicol-Speyer, C. Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. 5. Ser. (Nr. 124—160). 6. Ser. (Nr. 161—194). Haag 1916, Nijhoff. Je M. 4,50.

Breitenstein, M. u. Koropatnicki, D. Die Kriegsgesetze Oesterreichs. 2. Bd. Abgeschl. mit Ende Dez. 1915. M. e. Uebers. über die österr. Gesetzgebung von M. Sternberg. Wien 1916, Buchhandl. M. Breitenstein. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Fuchs, E. Grundbegriffe des Sachenrechts. Berlin, Moeser. M. 3,50.

Gottschalk. Die Bedeutung des Irrtums im Zivilrecht. Hannover, Helwing. Geb. M. 5,50.

Wassermann, R. und Erlanger, L. Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts. (Stand vom 1. Dezember 1916.) Erläut. 3. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 11.

Köersner, A., Dickson, Ch. Moratorium. Législation sur les délais pour le payement des dettes et autres dispositions législat. extraord. pend. la guerre 1914-1915. Tome 3. (Skrifter utg. af Svenska Bankforeningen. 7.) Stockholm 1916, Lagerström. Kr. 16,50.

Gierke, J. v. Geschichte des Deutschen Deichrechts. (2. T.) (Untersuch. z. Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 128. H.) Breslau, Marcus. M. 25.

Junker, R. und Fuchs, G. Rechtsprechung des K. K. Obersten Gerichtshofes in Eheungültigkeitssachen. Wien 1916, Manz. Geb. M. 11,90.

Nussbaum, A. Die Kriegsprobleme des großstädt. Realkredits. Tübingen, Mohr. M. 2,40.

Vieli, P. Das Rechtsverhältnis bei der Grundpfandverschreibung im schweizerischen Zivilgesetzbuch. (Abhandl. zum schweizer. Recht. 74. Heft) Bern 1916, Stämpfli & Cie. M. 4.

Handelsrecht usw.

Freund, H. Das Wechselrecht des Königreichs Polen. Die Artikel 110 bis 181 des Code de commerce in der in Polen geltenden Fassung unter bes. Berücks. der Kriegsgesetzgeb. erläut. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3,20.

Türkische Wirtschaftsgesetze. (Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle f. deutsch-türk. Wirtschaftsfragen 3. Heft.) Weimar, Kiepenheuer. M. 1.

Schuchart, Th. Zur Frage der deutschen Außenhandelsförderung. Erweit. S.-A. Berlin 1916, Simion. M. 1,50.

Zivilprozeß usw.

Walther, A. Das altbabylonische Gerichtswesen. (Leipziger Semitistische Studien VI, 4-6.) Leipzig, Hinrichs. M. 12.

Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. 12. 1916. Berlin, Heymann. M. 1.

Asmussen. Gebühren-Tabellen zum Deutschen Gerichtskostengesetz u. zur Gebührenordnung f. Rechtsanwälte mit fertig ausgerechn. Pauschsätzen. Berlin, Nauck & Co. M. 0,80.

Partsch, J. Die Bundesratsbekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Troimaux, E. Le Palais et la Justice pendant la guerre (4 août 1914—1er août 1916). 1er vol. Paris 1916, Soc. du Recueil Sirey. Fr. 3,50.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. 20. Bd. Berlin 1916, Vahlen. Geb. M. 8.

Obst, G. Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? Leipzig, Teubner. M. 1.

Weisl, E. F. Rechtsgrundsätze aus d. Entscheid. des K. K. Obersten Landwehr-Gerichtshofes in d. Zeit v. 1. Juli bis 31. Dez. 1915. 2. Bd. mit alph. Sachreg. für d. 1. u. 2. Bd. Wien 1916, Seidel & Sohn. Geb. M. 4,50.

Krebs, W. Straf- und Strafprozeßgesetze für den Kanton Bern. Bern 1916, Stämpfli & Cie. Geb. M. 12.

Wey, S. Die Gelddelikte nach kantonalem Recht, unter Berücks. d. Vorentwürfe für ein schweiz. Strafgesetzbuch. Diss. Bern 1916, Francke. M. 4.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Rehm, H. Die Ebenbürtigkeitsfrage im Hause Croy. (Schriften d. Wiss. Gesellsch. in Straßburg. 29. H.) Straßburg 1916, Trübner. M. 1,50.

Brauchitsch, M. v. Verwaltungsgesetze. 4. Bd. bearbeitet von L. Holtz. 16. Aufl. 6. Bearb. Berlin, Heymann. Geb. M. 12.

Strutz, G. Kommentar zum Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916. Berlin, Liebmann. M. 15. Geb. M. 16,50.

Strutz, G. Wie mache ich meine Besitz- und Kriegssteuererklärung. Berlin, Springer. M. 1.

Lachmund, A. Kriegssteuergesetz. Breslau 1916, Selbstverlag. M. 2.

Buck, L. Kommentar zum Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 13 unter Berücks. der Aenderungen durch das Kriegssteuergesetz. Mit Anh. Cöln 1916, Oos. Geb. M. 4.

Brandenburger, W. Die Berechnung u. Veranlagung der Kriegssteuer. M. Beispielen und Tabellen. Essen, Baedeker. M. 1,20.

Varnhagen, P. Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Geb. M. 3.

Kuczynski und Mansfeld. Der Pflichteil des Reiches. Berlin, Springer. M. 1,40.

Schiff, W. Intern. Studien üb. den Stand des Arbeiterschutzes bei Beg. des Weltkrieges. 1. H. S.-A. Berlin 1916, Springer. M. 1.

Piccard, P. Haftpflichtpraxis und Soziale Unfallversicherung. Zürich, Orell Füssli. M. 6.

Battaglia, R. Frhr. v. Die wirtschaftliche Annäherung zwischen den Zentralmächten u. die wirtsch. Zukunft Polens. 1. Band: Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. M. e. Vorw. v. L. Ritter v. Jaworski. (Schriften des volkswirtschaftl. Inst. des Obersten Poln. Nationalkomitees. Deutsche Folge 1.) Wien, Braumüller. M. 24.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916. Mit Einl., amtl. Materialien und Sachreg. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1.

Völkerrecht usw.

Hoche, A. Die Psychologie der Neutralität. Freiburg i. B., Speyer & Kaerner. M. 1.

Jefferson, Th. Les droits et les devoirs des États neutres. Trad. de l'Anglais. Bruxelles, „Veritas". M. 0,35.

Frisch, H. v. Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität. Wien, Hölder. M. 4.

Plönnies, W. v. Das Kriegsrecht des 19. Jahrh. in Beziehung auf den Genfer Kongreß. Neu hrsg. u. erläut. v. Georg Redel. Darmstadt 1916, Falken-Verlag. M. 2.

Reichs-Kolonialamt. Verhalten der englischen u. der unter engl. Oberbefehl stehenden französ. Truppen gegen die weiße Bevölk. der deutschen Schutzgeb. Kamerun und Togo. Berlin 1916, Mittler. M. 2.

Italienisches Grünbuch. Dipl. Akten dem Ital. Parlamente vom Minister des Aeußern (Sonnino) überreicht. Oesterreich-Ungarn. Hg. v. Auswärtigen Amt. Berlin 1916, Heymann. M. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 7—8. Berlin, den 1. April 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Wahlreform im Kriege.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Der schwere Mißgriff, welchen das Herrenhaus bei der Behandlung der Vorlage betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses am 9. März d. J. begangen hat, die demzufolge entstandene Erregung in allen politischen Kreisen, der Antrag des Abg. Friedberg auf gesetzliche Feststellung einer anderweiten Zusammensetzung des Herrenhauses und endlich das rückhaltlose Bekenntnis des Reichskanzlers zu einer Umgestaltung des politischen Wahlrechts in Preußen im Abgeordnetenhause am 14. d. M., legen jedem, der um das Wohl und Wehe unserer öffentlichen Angelegenheiten besorgt ist, die Pflicht auf, sich selber klar darüber zu werden, ob der Gedanke, die Wahlreform bis nach dem Kriege aufzuschieben, dessen Dauer doch niemand kennt, dem Vaterlande mehr dient als die alsbaldige Inangriffnahme dieser Reform, noch während diejenigen, denen sie hauptsächlich zugute kommen wird, unsere Grenzen zu schirmen gezwungen sind, aber hoffen, bei der Heimkehr aus dem Grauen des Kampfes mit den zahllosen Feinden das Bett ihrer politischen Rechte wohlgeordnet zu neuer Friedensarbeit vorzufinden. Ein Versuch, diese Klarheit zu gewinnen, ist in nachfolgendem unternommen.

Ranke macht gelegentlich der Darstellung der Perserkriege des alten Griechenlands aus dem unerschöpflichen Schatze seiner geschichtlichen Erfahrungen die Bemerkung: „Nach großen Kriegsereignissen folgen, auch in den siegreich gebliebenen Staaten, in der Regel innere Bewegungen." Etwas Aehnliches, wie einst Griechenland im Kampf mit den Persern, erleben auch wir in der Gegenwart. Eine unabsehbare Machtfülle sucht uns zu erdrücken. Wir vertrauen zwar zuversichtlich, ihrer Herr zu werden, wie einst Athen und Sparta. Aber auch nach dem siegreichen Ende werden uns innere Bewegungen nicht erspart bleiben. Das innere Auge des Staatsmannes muß nicht nur voraussehen, welcher Art, sondern auch wie zahlreich sie sein werden. Um so wichtiger ist es, daß er prüft, ob nicht wenigstens insofern eine Entlastung der Zukunft eintreten kann, als mit den alten Streit- und Angriffspunkten schon jetzt noch während des Krieges aufgeräumt werden kann. Und hier stellt sich sofort das Problem des preußischen Wahlrechts in den Weg.

Die preußische Verfassung ist demnächst siebenzig Jahre alt und auf dem Grunde einer Zeit erwachsen, die von der seitdem verflossenen um ein Vielfaches an innerem Erleben überholt wurde. Die Neuschöpfung des Deutschen Reiches hat Gedanken ausgelöst, die im Jahre 1850 niemand ahnen konnte. Ob es richtig war, diese Neuschöpfung auf der Grundlage eines aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Parlamentes aufzubauen, ist heute eine durchaus müßige Frage. Die Tatsache besteht, und es ist ausgeschlossen, worüber allseitige Einigkeit besteht, sie rückgängig zu machen. Sie war ein Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit, und damit hat sie, nach Hegel, ihre historische Berechtigung erwiesen. Um was es sich jetzt handelt, ist, ob die damit gegebene Veränderung im Denken des deutschen Volkes dem preußischen Volke vorenthalten werden kann, dem preußischen Volke, das doch nur ein Teil und jedenfalls zahlenmäßig der bedeutendste des deutschen Volkes ist. Trotzdem erheben sich andauernd Widerstände gegen die Uebertragung der dem deutschen Volke gegebenen Rechte auf das preußische Volk. Man fragt sich, weshalb ist dieses Volk nicht reif, seine Boten auf die gleiche

Weise zum preußischen Abgeordnetenhause zu senden, wie zum Deutschen Reichstage? Aus dem Verhalten des Reichstags kann man ein Argument gegen dessen Wahlmethode nicht schmieden. Denn hat der deutsche Reichstag mit einem nur aus liberalen Männern dastehenden Präsidium und mit einer mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragenden Zahl sozialdemokratischer Abgeordneter seine vaterländischen Pflichten in der ernstesten Zeit des geschichtlichen Lebens der Nation nicht ebenso treu erfüllt, wie es ein Reichstag mit der Mehrheit und dem Präsidium des preußischen Abgeordnetenhauses nur hätte tun können? Hätte man etwa einem preußischen Abgeordnetenhause nicht das Durchbringen eines Gesetzes, wie es das Hilfsdienstgesetz v. 5. Dez. 1916 ist, zutrauen mögen, wenn es aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen wäre? Wäre dort nicht genau der gleiche Vaterlandssinn zutage getreten, wie im Reichstage, in dem man doch die Freiwilligkeit der Einstellung von dem Volke, auch insoweit es preußisch ist, erwartete? Welches sind denn die tieferen Gründe, weshalb in Preußen nicht angehen sollte, was im Reiche angeht, welches Preußen staatsrechtlich umschließt? Die Gründe können nur in den Zuständigkeiten liegen, welche der Gesetzgebung im Reiche und im Bundesstaate Preußen zukommen. Würden dem Reiche auch diese Zuständigkeiten übertragen werden, so wäre mit einem Schlage die Schwierigkeit und der Streit gelöst. Daß diese Art der Lösung nicht möglich ist, liegt in Momenten, die mit der Frage des Wahlrechts im Grundsatz nichts gemein haben. Sie beruhen in dem Souveränitätsbedürfnis der einzelnen Bundesstaaten. Scheitert aber jene Lösung der Aufgabe an dem tatsächlichen Bau unseres Reiches, so muß sie auf anderem Wege gefunden werden. Gefunden werden aber muß sie.

Der nämliche große Historiker, auf dessen Ansehen wir uns einleitend beriefen, macht bei einer anderen Gelegenheit — es handelt sich dort um die Reformen, die sich an den Namen des Tiberius Grachus knüpfen — wiederum eine jener Bemerkungen, die den geschichtlichen Werdegang hell erleuchten. Er sagt: „Was man Fortschritt nennt, ist mit einer strengen Beobachtung der bestehenden Gewohnheiten und Zustände unvereinbar. Die moderne Bewegung der Welt ist von diesem Idealismus großenteils ausgegangen. Aber daher ergibt sich auch, daß er nicht ohne die schwersten Kämpfe durchgeführt werden kann." Hierher gehört auch statt vieler weiteren die Bemerkung eines anderen hochbedeutenden Rechtshistorikers, **Adolf Stölzels**, in seiner Schilderung von Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, worin es heißt: „Die großen Revolutionen Europas wurzeln darin, daß man in dieser Handhabung Mißbräuche aufwachsen ließ oder daß man der Reformbedürftigkeit des Rechtswesens nicht zeitig entgegenkam." Also: es kommt darauf an, die Reformbedürftigkeit von bestehenden Rechtssätzen **rechtzeitig** zu erkennen und sich auf **Kämpfe** um sie gefaßt zu machen. Darüber, daß es sich dabei um ein **Fortschreiten**, und nicht etwa um einen Rückschritt handelt, kann naturgemäß ein Zweifel nicht bestehen, denn **vor** der Verfassung gab es ein Wahlrecht des Volkes überhaupt nicht.

Ob nun das allgemeine Wahlrecht, politisch betrachtet, einem Volke dauernd zum Segen gereicht, bleibt zwar immer eine Frage nachträglich betrachtender Geschichtsforschung. Im gegenwärtigen Augenblick aber ist das Verlangen danach so tiefgehend, daß ein rücksichtsloser Widerstand dagegen verhängnisvoll erscheint. Dies um so mehr, als eine Loslösung von dem gegenwärtigen Wahlsystem sowohl von der preußischen Staatsregierung seit Jahren beabsichtigt und von fast sämtlichen Parteien gebilligt wird. Nicht einig ist man nur, welches Wahlsystem an Stelle des bisherigen gesetzt werden soll. Goethe macht die Bemerkung: „Der Handelnde ist stets gewissenlos". Das ist richtig, insoweit niemand die schließlichen Wirkungen seiner Handlungen im voraus vor seinem Gewissen prüfen kann. Das Paradoxon liegt aber darin, daß hier dem Gewissen eine Schuld zugeschoben wird, die nur die Organisation des menschlichen Hirns trifft. Zwingt dieses überhaupt zum Handeln, so kann man das Gewissen auch nur insoweit in Anspruch nehmen, als es eine Prüfung der Folgen vorzunehmen imstande ist. So schrumpft alles nur zusammen auf das Niveau der Fähigkeit zu einer **Entschließung**. Einer solchen bedarf es allerdings, selbst auf die Gefahr eines Griffes hin, der sich in Zukunft als in manchen Beziehungen bedenklich herausstellen sollte. War die Lage aber nicht die gleiche, als Bismarck sich zur Einführung des Reichstagswahlrechts entschloß? Wer darf jedoch wagen zu behaupten, irgendein anderer Weg hätte uns damals weiter gebracht? Im Anfang war die Tat, und so wird es immer bleiben! Also Entschluß, und zwar noch jetzt, inmitten des Krieges. Denn worauf harren wir noch? Eine Aenderung in der politischen Gesamtlage erwartet niemand. Die Verhältnisse wanken nicht mehr, sie weisen auf die Notwendigkeit innerer Einheit hin, und diese ist ohne Kampf niemals zu erzielen. Graf Posadowsky meinte zwar, als es sich um die Wahlrechtsfrage in Preußen handelte: „Nur die allergrößten Kälber gehen zu ihrem Metzger selber." Darauf läßt sich nur mit der Frage antworten: Paßte auf Bismarck jener Vergleich, als er das allgemeine Wahlrecht in Preußen einführte? Vor allem aber: wäre der Metzger aus der Welt geschafft gewesen, wenn nicht so verfahren worden wäre? Es handelt sich eben nicht nur um das Kalb.

Nun besteht das allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlrecht bereits, abgesehen vom Deutschen Reiche, in Bayern, wo allerdings noch die Entrichtung einer direkten Steuer erfordert wird, in Baden, Oldenburg und Elsaß-Lothringen. Das preußische Wahlsystem nur noch in Waldeck und zum Teil auch in Braunschweig und in Sachsen-Altenburg. Parlamente, welche teils aus allgemeinen, geheimen und unmittelbaren, teils aus besonderen Wahlen hervorgehen, gibt es außer in den drei Hansestädten, in Anhalt, Hessen, den beiden Lippes, den beiden Reuß, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, den beiden Schwarzburg und in Württemberg. In Württemberg findet sich auch die Listenwahl, in Hamburg die Verhältniswahl, in Hessen, Sachsen, Oldenburg und Reuß j. L. noch das Pluralwahlrecht. In Sachsen-Koburg-Gotha und in Schwarzburg-Sondershausen sind die allgemeinen Wahlen zwar geheim, aber nicht unmittelbar. Es ergibt sich, daß dieses gesamte buntscheckige deutsche Parlamentswesen 2201 Abgeordnete erfordert, worunter sich 14 von den Landesherren in Anhalt, Lippe-Schaumburg, den beiden Reuß und Schwarzburg-Sondershausen er-



nannte Mitglieder befinden. Rechnet man hierzu noch die sämtlichen Mitglieder der sog. ersten Kammern in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen mit rund 750 Mitgliedern, so stellt sich heraus, daß der Bedarf an parlamentarischen Köpfen im Deutschen Reich insgesamt rund 2950 Personen erfordert, ein Kraftverbrauch, wie ihn auf politischem Gebiete keine andere Nation der Welt zu leisten braucht. Sollte es überhaupt möglich sein, fast 3000 politische Köpfe ersten Ranges — denn nur solche gehören in die Parlamente und der Doppelmandate sind wenige — im Deutschen Reiche aufzufinden? Die Erfahrung, daß der größte Teil aller Gewählten zeitlebens im Hintergrunde bleibt, spricht mit Entschiedenheit dagegen. Daher sollte der erste Gesichtspunkt bei jeder Wahlreform in Preußen der sein, die Zahl der Abgeordneten herabzusetzen. Es ist ein auffälliges Mißverhältnis, daß der Reichstag für rund 67 Millionen Seelen mit 397 Abgeordneten auskommt, in Preußen aber für nur 40 Millionen 443 Abgeordnete gebraucht werden. Im richtigen Verhältnis würden es hier 250 auch tun. Das ergäbe eine Ersparnis in vielfacher Richtung. Das damit von dem größten Bundesstaate gegebene Beispiel könnte auch Nachfolge in anderen Bundesstaaten finden und überall zu einer besseren Oekonomie in den Verhandlungen führen. Die zahlenmäßige Herabsetzung der parlamentarischen Vertreter würde zu einer größeren Auslese der Abgeordneten führen, das Gewicht ihrer Reden verstärken und den Verhandlungen einen höheren Wert verleihen.

Die Minderung der Zahl der preußischen Abgeordneten würde von selbst eine anderweite Einteilung der Wahlkreise nach sich ziehen. Dabei wäre fürs erste an die gleiche Einteilung wie für die Reichstagswahlen zu denken. Es ist schwer zu erklären, weshalb der politische Wind in Berlin an der Königgrätzer Straße anders wehen müßte als an der Dorotheen-Straße. Warum soll der Kanzler ein anderes Gesicht aufsetzen, wenn er als Ministerpräsident vor den preußischen Landboten auftritt, wie wenn er zu den Boten des Reichs zu reden hat? An dieser Stelle würde eine volle Harmonie der Seele erwünscht sein und geradezu eine Erlösung bedeuten. Im Interesse einer einheitlichen Politik der Regierung. Aber auch das Parteileben würde gewinnen; es wäre eine Verständigung zwischen den preußischen Reichs- und den preußischen Landboten einfach gegeben. Alle Ansichten würden sich hier und dort eines gewissen, heute so schmerzlich vermißten Parallelismus erfreuen.

Ob man dem allgemeinen Wahlrecht noch ein möglichst einfaches, plutokratischen Neigungen abholdes Pluralsystem anfügt, etwa eine Doppelstimme für die Vierzigjährigen wie in Oldenburg, eine dreifache für Wähler über 50 Jahre wie in Hessen und in Reuß j. L., ist gegenüber dem Hauptschritt eine Frage untergeordneter Bedeutung. Vor dem zu erwartenden schweren Wortgefecht darf man sich nicht fürchten. Die Argumente sind erschöpft, jetzt entscheidet der Wille. Wer da glaubt, Rechte aufgeben zu müssen, wird dieses Aufgeben stets als im öffentlichen Interesse schädlich darstellen, und er mag selbst Recht haben. Aber das ist nicht die Frage, sondern es handelt sich darum, was das öffentliche Leben gleichzeitig g e w i n n t. Beseitigen wir mit der Einführung des veränderten Wahlrechts in Preußen einen ernsten Beschwerdepunkt in unserer gesamten inneren Politik, so ist das allein ein großer Gewinn. Es kommt aber noch eines hinzu: auch für unser Ansehen nach außen würde es von unberechenbarem Nutzen sein. Allerdings begegnen wir im Auslande einem so überaus schiefen Bilde unserer preußischen Verhältnisse, daß es selbst die erstaunen muß, die eine Aenderung auf das lebhafteste wünschen. Immerhin müssen wir damit rechnen. Denn es ist ein ungemein wichtiger und bei uns völlig unterschätzter Faktor im politischen Leben der Nationen untereinander, wie sich das Bild unserer Zustände im Auslande darstellt; die Wirklichkeit dieser Zustände ist teils nur wenigen dort bekannt, teils wird sie geflissentlich verschleiert und entstellt. Nun stellt man sich aber im Auslande unser Preußen tatsächlich als einen rückständigen, in mittelalterlichen Formen sich bewegenden Staat vor. Wie kann auch vor allem der Amerikaner eine richtige Vorstellung von der erst in fünf Jahrhunderten gewordenen Struktur unseres Staates haben, er, dessen Land die Phasen der ritterlichen und päpstlichen Herrschaft, die für lange Zeiten ganz Europa den geschichtlichen Stempel aufgedrückt hatten, niemals kennen gelernt hat! Auch G o e t h e hatte die Erkenntnis:

„Im Wust von Rittertum und Pfäfferei,
Wo wäre da das Auge frei!“

Man muß auch bedenken, wie lange ist es her, daß wir unsere Rechtsweisheit aus dem Gesetzbuch Justinians schöpften, und noch heute spielen die Reste vom lebendigen Leben weit entfernter Gesetze im bürgerlichen wie im öffentlichen Rechtsdasein eine ernste Rolle. Man blättere allein in den gedruckten Entscheidungen des höchsten Preußischen Verwaltungsgerichtshofes, und man wird mehrere hundert finden, die Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Wege- und Polizeiordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts und ähnliche vergilbte Urkunden zum Gegenstande haben. Allen voran prangt sogar eine Entscheidung, die sich noch im Jahre 1909 mit der Frage der Geltung eines Reichsgesetzes Kaiser Friedrichs II. von anno 1220 im Osnabrückischen beschäftigen mußte. Man hat eben auch in den modernsten Gesetzen mit den verjährten Zuständen aus Schonung gewisser Gesinnungen und aus, angesichts unserer jetzigen Milliardenleistungen, wahrhaft kleinlich erscheinenden Finanzbedenken nicht aufzuräumen gewagt. Altes Herkommen ist bewahrt, versteinerte Observanzen sind aufrechterhalten, obwohl die rechtliche Grundlage, auf der diese überhaupt erst verstanden werden können, längst verschüttet und verschwunden ist. So ragen überall noch Rechtsruinen in die moderne Zeit hinüber, die zwar des Duftes der Romantik einer rheinischen Burg nicht entbehren, dafür aber eine freie Entfaltung des öffentlichen Lebens in Gemeinden und im Staate erschweren. Um die Bezeichnung R i t t e r gutsbesitzer lagert sich heute noch bei uns ein besonderer Nimbus, obwohl schon hier der Zehnte nicht mehr ahnt, worauf er denn im Grunde beruht. Um so weniger der Ausländer und am allerwenigsten der Mann jenseits des Wassers. Darum ist ihm auch die beharrliche konservative Mehrheit in dem Preußischen Landtage unverständlich, er sieht in ihrer Tatsache das Ueberbleibsel verlebter Tage, die mit den allgemeinen Vorstellungen politischer Freiheit nicht mehr im Einklange zu stehen scheinen. Schon diese Gesinnung,

sorgsam von dem englischen und von diesem abhängigen Journalismus geschürt, hat ihn zugunsten Frankreichs und Englands gestimmt. So hängen allerdings die Dinge zusammen.

Von heute auf morgen werden wir gewiß diese Verhältnisse nicht ändern, und nimmermehr soll uns die Rücksicht auf die Auslandsstimmung beeinflussen, unsere guten Einrichtungen aufzugeben. Nachdem wir aber selbst zu der Einsicht gelangt sind, daß diese Einrichtungen zum Teil nicht gut sind, so wird es ein Grund mehr sein, sie dazu zu machen, wenn wir uns sagen müssen, diese Aenderung könnte dazu beitragen, die Stimmung der Welt gegen uns zu bessern.

Es bedarf keines Wortes darüber, daß, wenn das Haus der Abgeordneten verkleinert und in seiner Zusammensetzung geändert wird, das gleiche mit dem Herrenhause vorzunehmen ist. Es bedarf auch dort keineswegs einer Versammlung von rund 450 Notabeln, um dem etwa allzu drängenden Geiste des anderen Hauses ein Gegengewicht zu verleihen. Die Hälfte und ein noch kleinerer Bruchteil, wenn er nur das nötige Ansehen genießt, dürfte genügen. Diese Versammlung brauchte dann freilich nicht zum weitaus überwiegenden Teile aus ehrwürdigen Namen zu bestehen, die dem deutschen Orden einst zur Zierde gereicht haben würden, die aber in der heutigen Zeit in ihrer starken Häufung wie fremde Glocken klingen. Die Frage ist, ob die Resonanz, welche auch zwischen der ersten Kammer und den retardierenden Elementen in allen Schichten des Volkes notwendigerweise bestehen muß, soll diese Kammer ihren organischen Zweck im Staatsleben erreichen, noch besteht oder erst wieder durch Maßnahmen herzustellen ist, wie sie soeben der Abgeordnete Friedberg aufs neue vorgeschlagen hat.

Im „Faust“ spricht der Kanzler:

„Ich malte schwarz, doch dichtern Flor
Zög ich dem Bilde lieber vor! —
Entschlüsse sind nicht zu vermeiden.“

Dem heutigen Kanzler darf man aus derselben Quelle zurufen:

„Säume nicht, dich zu erdreisten,
Wenn die Menge zaudernd schweift;
Alles kann der Edle leisten,
Der versteht und rasch ergreift.“

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege.

Vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege vorgelegt. Das Gesetz wird ein echtes Notgesetz sein, geboren von der Not der Zeit, die jedes Mannes für den rechten Platz bedarf. Keinem in seiner alten Tätigkeit belassenen Richter, dessen Pflichtbewußtsein nicht völlig im Aktenstaube begraben liegt, kann heute die Empfindung fremd geblieben sein, daß er einen beträchtlichen Teil seiner Kraft an unnütze Dinge verschwendet, daß eine zweckmäßigere Ordnung der Geschäfte ihm oder einem Berufsgenossen den Pfad zu anderer Arbeit für das Vaterland öffnen würde. Der Plan Hindenburgs, das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes auf die höchste Steigerung der Beschaffung von Menschen und Rüstzeug für den siegreichen Kampf einzustellen, hat im Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst einen volkstümlichen Ausdruck gefunden. Dem Einzelausbaue des Hilfsdienstrechts auf begrenztem Gebiet ist das neue Gesetz gewidmet. Es ist viel mehr als eine bloße Anregung, die in dieser Richtung bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes durch den Reichstag am 30. Nov. 1916 der Abg. Schiffer gegeben hat: der Entwurf fußt großenteils völlig auf den Vorschlägen des Genannten. Die DJZ. hat durch ihre Umfrage „Ein dringendes Gebot!“ dafür Sorge getragen, daß die Bewegung immer weitere Kreise zog. Die Erwiderungen auf die Umfrage (DJZ. 1917 Nr. 1—4) haben erwiesen, daß der Gedanke einer Vereinfachung der Rechtspflege für die Kriegsdauer Gemeingut der zum Urteile hierüber Berufenen ist. Bei aller Verschiedenheit der Meinungen über den einzuschlagenden Weg bestand doch Einhelligkeit über die Notwendigkeit der Erreichung des Zieles, durch Einschränkungen des Rechtslebens dem Heeres- und Hilfsdienste wertvolle Männer zuzuführen. Mit berechtigtem Stolze darf die DJZ. das hohe Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß sie dem Streben, die überschüssige Kraft auch der am Rechtsleben Beteiligten für Kriegsführung und Kriegshilfe frei zu machen, durch den Erfolg ihrer Umfrage den Boden bereitet und damit dem Gesetzentwurf erst die feste Grundlage gegeben hat.

Das Gesetz soll ein Notgesetz sein; es gibt sich ausdrücklich als einstweilige Kriegsmaßnahme. Nur im Hinblick auf die Uebergangswirtschaft erstreckt der Entwurf die Geltung auf die knappe Dauer bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Kriegsende. Unter diesem Gesichtspunkte will und muß er bewertet werden. Bedenken, die einer endgültigen Regelung nach Maßgabe seiner Vorschriften entgegenständen, sind gegenwärtig zurückzustellen. Das Gesetz des Beharrungsvermögens wird nur solche Bestimmungen in Kraft erhalten, die sich als richtig ergeben haben. Deshalb ist der Entwurf auch als Bewährungsversuch zu begrüßen.

Der Entwurf muß, um Menschen zu sparen, naturgemäß die Zuständigkeitsgrenzen verschieben. Der Amtsrichter, der bisher als erkennender Einzelrichter in Strafsachen nur ausnahmsweise sich betätigen konnte, soll fortan in Anlehnung an die Strafprozeßentwürfe leichtere Fälle ohne Schöffen entscheiden. Neben der Aburteilung der Uebertretungen wird ihm namentlich die große Masse der in der Gewerbeordnung bedrohten Vergehen im Bereiche der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses, des Arbeiterschutzes usw. zugewiesen.

Diese Entlastung des Schöffengerichts ist schon durch die wesentliche Abwälzung von Geschäften der Strafkammer auf das Schöffengericht bedingt. Von Einzelheiten abgesehen, ist in Ausdehnung der BRVO. v. 7. Okt. 1915 (RGBl. S. 631) der Staatsanwaltschaft die Befugnis verliehen, die Zuständigkeit des Schöffengerichts in Strafkammersachen nicht nur für Vergehen, sondern selbst für Verbrechen zu begründen, wenn die Verhängung der angegebenen nicht zu schweren Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Buße zu erwarten ist. Gedacht ist bei den Verbrechen vornehmlich an den Diebstahl und Betrug im Rückfalle, bei dem mit der Zubilligung mildernder Umstände gerechnet wird. Nur auf Zuchthaus soll das Schöffengericht nicht erkennen dürfen. Ob diese Neuerung den erwünschten Zweck erfüllen

wird, mag zweifelhaft sein, da als — freilich vielen genehme — Nebenwirkung die Eröffnung der Berufungsinstanz für die abgeurteilten Sachen eintritt.

Die allgemeine Besetzung der Strafkammer in der Berufungsinstanz mit nur drei Richtern wird keinen Widerspruch erfahren. Zu bedauern ist, daß es im übrigen bei deren Besetzung mit fünf Richtern für die Hauptverhandlung verbleiben soll. Die bekannte Besorgnis, daß der Vorsitzende im Dreimännergerichte seinen Willen leichter durchzusetzen vermag, ist sicherlich ein Hirngespinst, wie denn auch die Meinung des Vorsitzenden nicht notwendig die falsche zu sein braucht. Daß Richter, die bei Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nunmehr ohne Beschränkung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zugelassen werden sollen, ist nur sachgemäß. Diese Richter sind gewiß nicht mehr befangen als in Zivilsachen solche, die das Armenrecht versagt haben.

Auch die Strafkammer soll auf Kosten des Schwurgerichts bereichert werden. Es handelt sich hierbei um Verbrechen im Bereiche der Unzucht, des Meineids, der Urkundenfälschung, um Verbrechen im Amte, um die des betrügerischen Bankerotts und der Depotunterschlagung. Wem, wie weiten politischen Kreisen, das Schwurgericht überhaupt als Eckpfeiler der Strafrechtsprechung erscheint, der wird auch diesen Vorschlägen nicht zustimmen wollen Aber gerade hier ist erneut der Zuschnitt des Gesetzes auf die Kriegsdauer hervorzuheben. Wird nicht das Schwurgericht, dessen Verhandlungen die Tätigkeit zahlreicher Rechtskundigen und Laien in außerordentlichem, oft ungebührlichem Maße in Anspruch nehmen, wirksam entlastet, so erscheint das Ziel des Gesetzes zum guten Teile verfehlt. Hervorragende Sachkenner wie Exz. Dr. Holtgreven und Generalstaatsanwalt Plaschke haben der vorläufigen vollen Abschaffung der Schwurgerichte das Wort geredet, und selbst ein so freiheitlich gesinnter Mann wie OLG.-Präs. Dr. Düringer hält für die Kriegszeit die mit Schöffen verstärkte Strafkammer für den ausreichenden Ersatz (DJZ. 1917 S. 20, 26, 21). Daß die Reichsregierung hier nur mit äußerster Vorsicht anrührt, ist bei der schon hervorgetretenen Gegenströmung erklärlich. In seiner Beschränkung ist aber der Entwurf gewiß annehmbar. Dies gilt auch von der Herabsetzung der Geschworenenanzahl von zwölf auf sieben, einer Regelung, die bei der Anforderung einer die Schuldfrage bejahenden Mehrheit von mindestens fünf Stimmen die Sicherheit des Angeklagten verhältnismäßig noch verstärkt.

Mit der Zivilrechtsprechung, die des politischen Einschlags entbehrt, sind weniger Umstände gemacht. In erster Instanz soll bei dem Landgerichte der Einzelrichter entscheiden. Daß der Zweck der Neuerung durch die Erhöhung der Zuständigkeit des Amtsgerichts leichter zu erreichen wäre, ist klar. Hier hat offenbar die Rücksicht auf die bereits so schwierige Lage der Anwaltschaft, die auch im Reichstag ein gewichtiges Wort führt, Halt geboten. Bedenken genug werden gegen den Vorschlag laut werden. Aber im letzten Ende klingt er radikaler, als er ist. Schon jetzt beherrscht bei der und jener Zivilkammer bald der Vorsitzende, bald ein ihm überlegener Beisitzer, bei so mancher Kammer für Handelssachen der Berufsrichter das Feld, ohne daß die Rechtsprechung darum Schaden litte. Der Entwurf sucht die Gewähr für ein Gelingen des etwas englisch anmutenden Experiments darin, daß grundsätzlich das Amt nur dem Richter in „gehobener Stellung", nämlich dem Landgerichtspräsidenten, dem Landgerichtsdirektor oder dem an dessen Stelle tretenden Oberlandesgerichtsrat, jedenfalls aber nur einem ständig angestellten Richter anvertraut werden soll. Die Leidtragenden werden die älteren Richter des Landgerichts sein, die einer starken Arbeitslast nicht mehr gewachsen sind. Aber auch das läßt sich durch eine geschickte Geschäftsverteilung einigermaßen ausgleichen. Schlimmstenfalls muß eben die Berufung helfen.

Daß bei den Oberlandesgerichten die Zivil- wie die Strafsenate nur mit drei Richtern Recht sprechen sollen, ist an sich nicht zu beanstanden. Schwer geht es sicherlich auch hier, da gerade die jüngeren Richter, auf deren Schultern die Hauptarbeit ruht, vermutlich an die Landgerichte abzugeben sind. Aber es wird, wenn den Senaten je drei Beisitzer zum Abwechseln belassen werden, immerhin durchzukommen sein. Wenn das OLG. auf Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts durch fünf Richter entscheiden soll, so ist das ein bedeutungsloser Nebenpunkt. Uebrigens war bisher aus reichsrechtlichen Vorschriften nur auf Umwegen zu begründen, daß der Zivilsenat eines OLG. hier mit der Fünfzahl beschließen müsse. — Weshalb es bei dem Reichsgerichte durchaus bei der Siebenmännerbesetzung verbleiben muß, ist nicht erkennbar.

Die weiter vorgeschlagene Ausscheidung des Gerichtsschreibers für Verhandlungen in Zivilsachen, sofern nicht Vergleiche oder Aussagen von Zeugen und Sachverständigen festzustellen sind, erscheint selbst für den Frieden tauglich. Das gleiche gilt von der Verwendung der Kurzschrift für Protokollaufnahmen.

In sachlicher Beziehung sieht der Entwurf vor allem eine Einschränkung des vielbefehdeten Verfolgungszwanges der Staatsanwaltschaft für Uebertretungen, für die mit geringerer Freiheits- und Geldstrafe bedrohten Vergehen, für die einfachen Verfehlungen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs bei Geringwertigkeit des Gegenstandes und für die damit zusammenhängenden Fälle der Begünstigung und Hehlerei vor. Auch nach Erhebung der Klage kann hierbei das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Damit scheidet voraussichtlich eine ungeheure Menge unbedeutender Straftaten, die oft kaum diesen Namen verdienen, von der Verfolgung aus. Im Zusammenhange damit steht die Ausdehnung des Strafbefehls auf alle Uebertretungen und Vergehen mit der Maßgabe, daß nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festgesetzt werden darf.

Es ist nicht zu verkennen, daß mit diesen Bestimmungen der Staatsanwaltschaft eine starke Machtfülle zugewiesen wird. Ihr Ermessen entscheidet darüber, ob ein Vergehen oder selbst Verbrechen vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer verhandelt wird; in ihrem Ermessen steht es, ob eine Verfolgung bei Uebertretungen und zahlreichen Vergehen nicht eintritt, weil eine Bestrafung wegen Geringfügigkeit der Schuld und der Tatfolgen nicht geboten erscheint; durch ihre Entschließung ist der Erlaß des Strafbefehls bedingt. Zu hoffen, aber auch zu erwarten ist, daß die Staats-

anwaltschaft dieses große Vertrauen rechtfertigt, daß sie von ihrem Befinden nur nach parteiloser Ueberzeugung Gebrauch macht.

Dem gegenwärtig besonders unerträglichen Gezänk in Privatklagesachen — es sind selbst 1915 noch über 76 600 anhängig gemacht — will der Entwurf einen starken Riegel vorschieben. Die Hauptverhandlung soll bis zum Kriegsende nur stattfinden, wenn die Privatklage auf Antrag einer Partei zur Kriegssache erklärt ist, weil der Antragsteller ein dringendes Interesse an der Verhandlung während des Krieges glaubhaft macht. Dagegen ist die Vornahme eines Sühneversuchs mit Anwesenheitszwang für die Parteien allgemein vorbehalten, 'wie sie auch auf Antrag einer Partei erfolgen muß. Hierdurch und durch den Vorschlag, daß das Verfahren einzustellen ist, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Kriegsende eine Partei die Hauptverhandlung beantragt, glaubt der Entwurf dem späteren Massenansturme rückständiger Privatklagen begegnen zu können.

Auch in Zivilsachen soll das Sühneverfahren dadurch gefördert werden, daß die Sühne ohne Anwaltszwang schon vor Beginn der mündlichen Verhandlung, bei Anbringung eines Armenrechtsgesuchs sogar schon vor Anhängigkeit des Rechtsstreits stattfinden kann. Den Vergleichskünstlern unter den Richtern ist damit ein neues Feld gedeihlicher Tätigkeit eröffnet.

Wer den Entwurf als Ganzes ohne politische Voreingenommenheit betrachtet, wird anerkennen müssen, daß er sich in vernünftigen Grenzen hält. Auch unter den Beteiligten gibt es ja Scharfmacher, die am liebsten während des Krieges das ganze Gerichtsverfahren über den Haufen werfen möchten. Anderseits sehen Doktrinäre in jedem Rütteln am Baue des Gerichtsverfahrens ein Verhängnis; zumal in dem wahrlich der Besserung bedürftigen Strafprozeß erscheint ihnen jede irgend zugunsten des Verfolgten ausnutzbare Vorschrift als Tabu. Auch die besonnene Mittelmeinung wird manches bemängeln können, manches vermissen. So ist nicht ersichtlich, weshalb ein der Anfechtung entzogenes Urteil in Zivilsachen dann besonders begründet werden muß, wenn keine Partei dies wünscht. Verständige Richter werden freilich hier selbst den Weg finden und nicht ihre Zeit mit überflüssig breiter Begründung vergeuden. Auch in Entscheidungen des Reichsgerichts ist neuerlich öfter der dankenswerte Hinweis enthalten, daß nach § 286 ZPO. das Urteil nur die „leitenden" Gesichtspunkte anzugeben brauche.

Sehr zu bedauern wäre, wenn der Entwurf in dem Streit der Meinungen durch eine eingehende Kommissionsberatung gezogen würde. Er stellt eine brauchbare Grundlage dar, auf der in schweren Zeiten vorübergehend wohl gewirtschaftet werden kann. Ergibt sich, daß dem einen oder andern Vorschlag auch ein Friedenswert innewohnt, so ist das um so besser. Aber beurteilt werden will und darf der Entwurf nur als Kriegsvornahme, auf die das in der bayerischen Kammer geprägte Wort von der Rechtsnot des Notrechts kaum passen wird. In Tagen, in denen es nach Groeners Ausspruch auf jede Manneskraft ankommt, soll nicht kleinlich genörgelt werden. Das dem Entwurf im wesentlichen entsprechende Gesetz wird mehr als ein Baustein, es wird ein starker Pfeiler sein, der das große Werk des Friedens durch Sieg mitzutragen vermag.

Zeppelin und die Rechtswissenschaft.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Kohler, Berlin.

Der Tod des unvergeßlichen Zeppelin, eines der Heroen unseres neuen Deutschlands, hat mit unmißverständlicher Deutlichkeit dargelegt, welche innige Verbindung zwischen Recht und Technik besteht. Wie das Patentrecht erst durch die Technik geworden ist, so haben die neueren Fortschritte in der Ueberwindung der materiellen Natur unserer Rechtswissenschaft immer neue Probleme in den Weg gestreut, und immer neue juristische Lösungen mußten gefunden werden, um den Anforderungen des Lebens zu genügen. Das Luftschiff, bei dessen Konstruktion sich Zeppelin die größten Verdienste erwarb, führt uns nicht nur in das Gebiet des Erfinderrechts, sondern vor allem in das Gebiet des Staats- und Völkerrechts hinein. Die Luft wurde erobert und der Luftraum unter die Herrschaft des Menschen gebeugt. Da mußten sich so viele Fragen auftun: Ist der Luftraum ein freies Meer? Ist er Teil des Staatsterritoriums? Und wenn ja, wie hat sich das Staatsterritorium dem Luftschiff gegenüber zu verhalten? Wie im Frieden und wie im Kriege? Namentlich die Stellung der neutralen Staaten gegenüber den Luftschiffen mußte zu wichtigen Problemen Anlaß geben.

Aber auch die Verwendung der Luftschiffe im Kriege hat Fragen von der allergrößten Bedeutung aufgeworfen. Das Luftschiff hat sich als ein kräftiges Kampfmittel erwiesen und insbesondere als eine gewaltige Macht, um das abschließende Hemmnis des Meeres zu überwinden und um in die Blockade und Belagerung hinein Bresche zu legen. Wie hat sich hiergegen das Recht zu verhalten? Ist der Eintritt eines Luftschiffes Blockadebruch?

Aber auch zolltechnische Fragen, Fragen des Privatrechts und Strafrechts knüpfen sich daran. Ist das Luftschiff, wie ein Seeschiff Teil des inländischen Staates, so daß, was in ihm geschieht, im Gebiete des Staates geschieht, dem das Schiff angehört? So streut diese Erfindung des großen Deutschen ein ganzes Füllhorn von Fragen aus.

Der Krieg hat das Luftschiff zu einer nie geahnten Vollkommenheit gebracht. Wenn nun erst Friedenszustände eintreten und die Zeppeline als Mittel des Post- und Personenverkehrs dienen, wenn es auf diese Weise uns möglich wird, in der Luftlinie die größten Entfernungen spielend zu durchmessen, ohne daß wir uns um Bergzüge und Täler, um Höhen und Tiefen, um Seen und Flüsse zu kümmern haben, dann wird sich der Segen der Erfindung noch ganz besonders bewähren, und die Jurisprudenz wird weiter ergiebige Gelegenheiten finden, der technischen Idee die Bahn zu ebnen und sie in das Verkehrsleben einzuführen; denn das Recht ist die Leuchte, welche dem neu gestalteten Leben die Bahnen weist.

Dem genialen Erfinder aber, der in unablässiger Arbeit bis in sein hohes Alter hinein trotz so vieler Hemmnisse und trotz mancher augenblicklicher Mißerfolge seine Gedanken zur siegreichen Durchführung gebracht hat, wird auch die Rechtswissenschaft ein unvergängliches Denkmal setzen. Er hat uns von Feinden befreit, indem er uns ein ausgezeichnetes Kampfmittel des Krieges schuf, er hat uns auch von „Philisternetzen" befreit, denn er hat unseren Blick in ungeahnter Weise erweitert und

unseren Wirkungskreis in Sphären erstreckt, welche unseren Voreltern als ewig unerreichbar erschienen. Solange es ein Luftrecht gibt, wird die Göttin des Rechts den Ruhm des großen Mannes verkünden.

• • •

Die Leser der DJZ. wird es erfreuen, zu hören, daß Zeppelin dauerndes und lebhaftes Interesse auch an den Geschicken und der Entwicklung der Rechtspflege nahm und diese freudige Teilnahme in mehreren Zuschriften an mich zum Ausdruck brachte. So darf ich daran erinnern, daß er in mein von mir im Jahre 1910 herausgegebenes, der juristischen Fakultät der Univ. Berlin zu ihrem 100 jährigen Jubiläum gewidmetes Stammbuch: „Die Juristische Fakultät der Univ. Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart“ mit eigener Hand die goldenen Worte eintrug:

> Ohne uneingeschränkte völkerrechtliche Freilassung des Luftraums — keine vollkommene Entwicklung der Luftschiffahrt; denn der Luftschiffer bleibt für die Einhaltung seines Weges ewig abhängig von der Ausdauer seiner treibenden Kräfte und der Dichtigkeit der Atmosphäre.
>
> Dr. jur. h. c. Graf Zeppelin.

Und auch der von mir eingeleiteten Umfrage „Ein dringendes Gebot!“ wegen einer Vereinfachung und Entlastung der Rechtspflege zugunsten des vaterländischen Hilfsdienstes erwies er ein gütiges Interesse. Deutschen Juristen wird es eine wehmutsvolle Erinnerung sein, wenn ich diese, vielleicht die letzten mit eigener Hand von ihm geschriebenen Worte vom 9. Februar 1917 nachstehend zum Abdruck bringen lasse:

Verbindlichen Dank für die freundliche Zusendung. Die mich sehr ehrende Aufforderung, mich auch zu der Umfrage zu äußern, hatte ich zu meinem Bedauern bis vor [illegible] verloren.

Friedrichshafen a. B.
9. Febr. 1917

Dr. h. c. Gf. Zeppelin

So wurde in Zeppelin nicht nur der Rechtswissenschaft ein Förderer und Erneuerer entrissen, auch der DJZ. selbst ein gütiger Freund, dem auch sie, solange sie bestehen bleibt, ein treues, ein dankbares und unauslöschliches Andenken bewahren wird.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Zum Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs in den Kriegsverordnungen.

Vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die unter Juristen und in den Reihen der Männer des Wirtschaftslebens darüber besteht, was die Kriegsverordnungen unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs verstehen, wünscht die Schriftleitung eine Erörterung der Frage in diesen Blättern.

Der Begriff taucht zum ersten Male im Ges. v. 4. Aug. 1914 über Höchstpreise auf; er wiederholt sich in den Bek. über Vorratserhebungen v. 24. Aug. 1914 u. 2. Febr. 1915, in der über Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels v. 24. Juni 1915, gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915, zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. Sept. 1915 und der über Aenderung des Ges. betr. Höchstpreise und der VO. über übermäßige Preissteigerung v. 23. März 1916. Es ist unzweifelhaft von großer Wichtigkeit für das Volk, zu wissen, was der Gesetzgeber unter diesem Begriff verstanden wissen will, da auf Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften z. T. recht erhebliche Strafen stehen.

Das erstgedachte Gesetz sagt nun: für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden. In gleicher Weise werden in den übrigen Verordnungen den Worten „des täglichen Bedarfs“ immer die mit „insbesondere“ angeführten Gegenstände angefügt. Vor allem heißt es auch in der so wichtigen VO. v. 23. Sept. 1915:

„Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.“

Das Gesetz selbst spricht hiernach nicht aus, was unter Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verstehen ist; es setzt diesen Begriff vielmehr als bekannt oder wenigstens so bestimmbar voraus, daß darüber, und zwar nicht nur bei den Richtern, sondern auch beim Publikum kein begründeter Zweifel bestehen kann. Durch Hinzufügung der besonders bezeichneten Gegenstände können die des täglichen Bedarfs nicht auf diese beschränkt werden, wenn man wenigstens dem allgemeinen Sprachgebrauch folgen will. Denn sonst könnte man die Worte „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ einfach fortlassen und sich auf die einzeln aufgeführten Gegenstände beschränken. Es ist also davon auszugehen, daß diese einzelnen nur als die hauptsächlich in Betracht kommenden angeführt sind. Nichtsdestoweniger und vielleicht deshalb können Zweifel darüber entstehen, was alles unter den Begriff fällt, und wie aus gerichtlichen Urteilen hervorgeht, sind solche bereits entstanden. Diese Zweifel ergeben sich aber nicht nur gegenüber dem Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs an sich, sondern auch bei den besonders benannten Gegenständen. Es ist nicht so sicher, was unter Nahrungsmitteln zu verstehen ist. Gehört dazu alles, was der menschlichen Ernährung dient? Das Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen unterscheidet

ausdrücklich zwischen Nahrungs- und Genußmitteln. Auch für die Kriegsgesetze muß also davon ausgegangen werden, daß der Begriff des Nahrungsmittels ein engerer ist, daß darunter die nur dem Genuß dienenden Gegenstände nicht zu verstehen sind. Im einzelnen Falle wird es aber doch zweifelhaft bleiben, ob ein bestimmter Gegenstand unter den Begriff des Nahrungs- oder des Genußmittels fällt. So hat das Landgericht Ostrowo[1]) entschieden, daß Bier nicht unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs fällt. Damit ist dem Bier naturgemäß die Eigenschaft eines Nahrungsmittels abgesprochen. Das mag für Norddeutschland und für leichte Biere zutreffen. In Bayern ist das Bier gewiß als Nahrungs- und nicht als Genußmittel anzusprechen, und dasselbe gilt in Norddeutschland für besondere der Stärkung dienende Biere. Es gibt hiernach sicher eine Reihe von Gegenständen, bei denen es fraglich ist, ob sie zu den Nahrungs- oder zu den Genußmitteln zu rechnen sind, und auch, wie beim Bier, wird örtlich verschieden darüber zu entscheiden sein. Sehr erhebliche Schwierigkeiten wird diese Unterscheidung im praktischen Leben indessen nicht machen. Daß aber alle Gegenstände, die als Nahrungsmittel im Gegensatz zu Genußmitteln anzusehen sind, unter den Tatbestand der Kriegsverordnungen fallen, kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Ein Zweifel kann füglich auch nicht bestehen betreffs der besonders genannten Futtermittel, Heiz- und Leuchtstoffe. Zweifelhaft aber kann sein, was unter rohen Naturerzeugnissen zu verstehen ist. Dieser Begriff findet sich bereits in § 66 RGO., der besagt: „Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes". Man wird darunter Gegenstände zu verstehen haben, die unmittelbar von der Natur hervorgebracht werden, auch wenn menschliche Arbeit beteiligt ist, nicht aber solche, die erst aus anderen Naturerzeugnissen hergestellt werden.[2]) Im Gegensatz zur RGO., die ja andere Zwecke verfolgt, schließen die Kriegsverordnungen aber das größere Vieh nicht aus, so daß im Sinne dieser das gesamte Vieh zu den rohen Naturerzeugnissen zu rechnen ist. Die amtliche Begründung zum Höchstpreisgesetz bestätigt dies auch ausdrücklich.

Es bleibt dann noch der Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs übrig, soweit er nicht von den besonders bezeichneten Gegenständen erfaßt wird. Hier scheinen denn wohl die hauptsächlichsten Zweifel im Publikum zu bestehen, obwohl mit den Verhältnissen des praktischen Lebens vertraute Richter auch hier schwerlich zu unrichtigen Ergebnissen kommen werden. Aber freilich will das Publikum Bescheid wissen, ohne sich erst der Gefahr einer Uebertretung der Verordnungen auszusetzen. Eine Aufzählung aller Gegenstände, die zum täglichen Bedarf gehören, läßt sich um so weniger geben, als der tägliche Bedarf der verschiedenen Menschen auch ein verschiedener ist. Was aber der Gesetzgeber darunter hat verstanden wissen wollen, ergibt sich deutlich aus der amtlichen Begründung zum Höchstpreisges. Hier heißt es, Gegenstände des täglichen Bedarfs sind zunächst wieder Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, wie sie in einer auf Grund der GewO. (d. h. der preußischen) erlassenen preußischen MinVerf. v. 26. Dez. 1847 beispielsweise aufgeführt sind. Hinzutreten Gegenstände, wie Konserven, Reis, geräucherte und getrocknete Lebensmittel, die überwiegend im Ladenverkehr und im Großhandel gehandelt werden. Die gedachte MinVerf. aber zählt auf alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte, als Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Zichorien, Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide- und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, Hafer, Brot, Semmel und ähnliche Backwaren, Kleie, vierfüßige Tiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische. Wir haben damit einen ausreichenden Katalog hierher gehöriger Gegenstände. Nun gilt freilich der Grundsatz, daß die Begründung eines Gesetzes nicht selbst Gesetz ist. Zum Verständnis des Ges. kann sie aber jedenfalls herangezogen werden, und hier mit um so größerem Recht, als sich gegen die Begründung kein Widerspruch erhoben hat. Etwas mehr eingeschränkt sind die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach der RGewO. Diese zählt außer den gedachten Naturerzeugnissen auf Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke, sowie frische Lebensmittel aller Art. Da die amtliche Begründung aber jene preuß. MinVerf. heranzieht, wird man wohl die weitergehenden Bestimmungen dieser zur Begriffsbestimmung verwenden müssen.

Im ganzen deckt sich danach der Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs mit den Lebens- oder Nahrungs- und Futtermitteln und den rohen Naturerzeugnissen; denn Gegenstände, die nicht unter diese eingereiht werden können, führt die Begründung nicht auf. So sagt auch Hachenburg in der Abhandlung über Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegsbedarf (DJZ. 1915 S. 852): Gegenstände des täglichen Bedarfs: das sind insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe.

Daß aber das Gesetz nicht etwa nur die notwendigen Lebensmittel unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs hat verstehen wollen, ergibt sich wohl mit Sicherheit daraus, daß die Kriegsverordnungen an anderen Stellen gerade von notwendigen Lebensmitteln sprechen. So insbesondere die Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915, die zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs Preisprüfungsstellen errichtet, und die Bekanntmachung zur Ergänzung dieser v. 4. Nov. 1915. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und des täglichen Bedarfs. Der tägliche Bedarf umfaßt mehr als der notwendige Lebensbedarf. Eine weitere Umgrenzung, als in der Begründung gegeben, wird sich aber nicht ziehen lassen. Es kann sich bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs nur um solche handeln, wie sie

[1]) Güthe-Schlegelberger Kriegsbuch I. S. 752.
[2]) Lindenberg, Reichsgewerbeordnung A. 1 zu § 66.

im einzelnen unter „insbesondere“ angeführt sind und um Gegenstände, die diesen etwa ähnlich sind. Eine eingehendere Bezeichnung erscheint aber auch nicht erforderlich, da mindestens aus der Begründung des Gesetzes mit Sicherheit darauf geschlossen werden kann, was unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs verstanden werden soll. Ausgeschlossen ist danach, daß Gegenstände der Kleidung und des geistigen Bedarfs darunter zu begreifen sind.

Strafrechtliche Friedensaufgaben.

Von Ministerialrat Dr. K. **Meyer**, München.

Schon früher sprach ich von Kriegsgewinnen für die Rechtspflege.[1]) Wir sind an ihrer Bergung und können allmählich von Friedensaufgaben für die Rechtspflege reden. Doch wird nach dem dem Reichstage jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe zur Vereinfachung der Rechtspflege eine Einschränkung eintreten. Von eingreifenden Aenderungen des Zivilstreitverfahrens abgesehen, werden sich diese bald zu erledigenden Friedensaufgaben im wesentlichen dem Strafrecht zuwenden. Sie werden nur das materielle Strafrecht, nicht aber die StrPO. betreffen. Denn der Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege, der seinen Grund in Entlastungs- und Vereinfachungsbestrebungen und der von der DJZ. veranstalteten Umfrage hat,[2]) soll erst 2 Jahre nach Kriegsende außer Kraft treten und die BRVO. v. 7. Okt. 1915 in sich aufnehmen. Dadurch stehen die Richtlinien für das Strafverfahren auf geraume Zeit fest, sofern sie die Zustimmung des Reichstags finden. Das, was sich bewährt, wird wohl in einer großen Novelle zur StrPO. dereinst endgültiges Recht werden. Mit der Ueberweisung an die Schöffengerichte ist die Berufungsfrage gegen Urteile der Strafkammer erster Instanz so ziemlich gelöst. Auch wenn im Reichstage, entsprechend dem Entwurfe einer StrPO. von 1909 (§ 153) der Verfolgungszwang im Strafverfahren nur für Uebertretungen und für geringe, nicht rückfallsfähige Vergehen durchbrochen würde, tritt eine Zurückdrängung der geringfügigen Strafsachen und damit die wünschenswerte Entlastung der Strafgerichte ein. Dazu würden als Errungenschaft dieser Kriegszeiten voraussichtlich die Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens und der richterliche Sühnetermin in Privatklagesachen bleiben. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, ob der für süddeutsche Verhältnisse ungewohnte Einzelrichter an Stelle der landgerichtlichen Zivilkammer erster Instanz und die Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte, insbes. der Strafsenate mit 3 Richtern, die nun an Stelle des Reichsgerichts auch für Verbrechen Revisionsgerichte werden sollen, gesetzliches Ereignis werden. Allein im Gegensatze zum Zivilstreitverfahren und StrGB. haben die Kriegszeiten beträchtliche Aenderungen des Strafverfahrens und damit Vereinfachungen und Beschleunigungen gebracht. Anders mit dem strafrechtlichen Sorgenbündel, das unmittelbar nach Kriegsende gelöst werden muß. Es ist dann mit einer Zunahme der Kriminalität, Roheits-, Sittlichkeits- und Eigentumsverbrechen usw. zu rechnen. Andererseits wird dann auch eine große Zahl von Verurteilungen gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften, von Wucher- und Schiebersachen abgesehen, ihre Bedeutung verlieren und kriminalpolitisch für die Beurteilung des Bestraften von unwesentlichem Belang sein. Außerdem werden wir die stark straffällig gewordene Jugend wieder auf den richtigen Weg zurückbringen und in den strafrechtlichen Vorschriften auch unsere Volkserhaltung in Betracht ziehen müssen. Wir werden von vier großen Gesichtspunkten ausgehen müssen: Neuregelung des Irrtums im Strafrecht, Maßnahmen für Besserung und Sicherung, besonders nach den Erfahrungen des Krieges, Erhaltung eines sittlich und körperlich gesunden Volkes und Durchsicht der Strafvorschriften des bes. Teils des Strafrechts, ob sie im einzelnen den politischen Verhältnissen noch entsprechen, ob nicht Strafdrohungen zur größeren Individualisierung ohne Abschwächung des Strafschutzes zu mildern sind und nicht einzelne Tatbestände, wie der Wucher, einer Ergänzung bedürfen. Diese Aufgaben werden nur in einer Novellengesetzgebung zu lösen sein; denn unmittelbar nach dem Kriege wird für große, zusammenhängende Reformen des Zivil- oder Strafrechts keine Zeit sein. Die Aufstellung einer solchen Novelle zum StrGB. aus den gesetzgeberischen Materialien der beiden Strafrechtskommissionen wird nicht schwer sein. Das erste Erfordernis wird m. E. die Neuordnung des strafrechtlichen Irrtums sein. Daß es ein Zurück gegen die BRVO. v. 18. Jan. 1917 nicht mehr gibt, darin sind alle die einig, die sich mit ihr beschäftigt haben, mögen auch Bedenken gegen diese Notregelung bestehen,[1]) und mag auch die Regelung, die Notrecht ist, in den wissenschaftlichen Bau nicht passen. Aber dieser Fortschritt ist in der Praxis als Erleichterung empfunden worden. Und der Erfolg entscheidet. v. **Hippel**[2]) verlangt die Neuordnung noch während des Krieges. Ich bezweifle, ob die Regierung dies jetzt tun und in diese in die subjektive Verschuldung tief eingreifende Frage eintreten kann. Das Bedürfnis ist auch nicht mehr so groß, weil auch Höchstpreisüberschreitungen unter die BRVO. fallen[3]) und jetzt auch die Durchbrechung des Verfolgungszwanges vorgeschlagen ist. Ebensowenig glaube ich, daß die bedingte richterliche Verurteilung noch während des Krieges eingeführt wird, obwohl sie in § 38 des Vorentwurfs und §§ 74 ff. des Kommissionsentwurfs als Ersatzmittel für Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Gefängnis vorgesehen ist. Sie steht im Zusammenhange mit anderen strafrechtlichen Problemen, dem Strafensystem und der Frage von kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und die bedingte Begnadigung, von der in diesen Kriegszeiten reichlicher Gebrauch gemacht wird, entspricht noch den Bedürfnissen, zumal wenn jetzt der unverschuldete Irrtum nach der BRVO. v. 18. Jan. 1917 berücksichtigt und der Verfolgungszwang im Strafverfahren durchbrochen werden kann. Man kann die bedingte Begnadigung auch noch weiter ausbauen.[4]) Aber die bedingte Verurteilung, die für den Verurteilten die Entscheidung in die Hände des Gerichts legt, wird nach Kriegsende m. E. ebenso eingeführt werden müssen wie die richterliche Löschung von Strafvermerken und die richter-

[1]) S. 45. 1916 d. Bl.

[2]) Vgl. Nrn. 1—4 der DJZ.

[1]) DJZ. 1917 S. 179; hierzu **Goldschmidt** in der JW. 1917 S. 183.

[2]) Deutsche Strafrechts-Ztg. 1917 S. 24.

[3]) Hierzu Bek. des Bayer. Just.-Min. v. 26. Jan. 1917 (JMBl. S. 17).

[4]) Z. B. in Württemberg. Bek. v. 31. März 1916 (JMBl. S. 35), nun in Preußen Allg. Verf. v. 14. März 1917 (JMBl. S. 85) und früher schon in Bayern 1908 (JMBl. S. 285), 1910 (JMBl. S. 650) u. 1911 (JMBl. S. 101).

liche Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte. Hier muß die materielle Löschung kommen, welche die Verurteilung als nicht geschehen aufhebt und die Rückfallsvoraussetzung beseitigt, wie sie auch die Strafrechtskommission in §§ 130 ff. vorgeschlagen hat. Die Einführung der Löschung in der BRVO. v. 17. April 1913 war ein erfreulicher Fortschritt; allein sie ist nur eine Etappe und hat auch nur formelle Wirkung. Alle diese Löschungen durch allgemeine oder Einzelgnadenakte haben keine tilgende Wirkung und beseitigen nicht die Rückfallsvoraussetzungen. Das sind nur Aushilfen, die auf eine endgültige Lösung hindrängen und die notwendig werden mit Rücksicht auf unsere heimkehrenden Krieger und die große Zahl von Abstrafungen aus der großen Zahl von Kriegsstrafvorschriften. Auf diesem sozialpolitischen Gebiete der Vorsorge liegt auch die Sorge für unsere Jugend, für die wieder eine stärkere, zum Rechten führende Aufsicht dringend erforderlich ist. Hier sind neue Strafvorschriften kein Allheilmittel, vielmehr in erster Linie erforderlich die Hinaufrückung des Alters auf 14 Jahre, die Verbesserung des jetzigen Unterscheidungsvermögens, wie es der Strafgesetzentwurf in § 22 vorgesehen, und die Ueberweisung zur Erziehung, und andrerseits ist auch je nach der Gestaltung der Sicherungsmaßnahmen die Hinaufrückung der Höchststrafe von 15 Jahren zu erwägen.

Eine völlige Neuregelung des jugendgerichtlichen Verfahrens ist jetzt nicht mehr so dringend, da nach dem Entwurf in der Zukunft alle Verbrechen, von der Aburteilung weniger schwerer Verbrechen abgesehen, an die Schöffengerichte gebracht werden können und damit die Personalunion zwischen Vormundschafts- und Jugendrichter, wie es in Bayern und in anderen Bundesstaaten schon der Fall ist, für alle Tatbestände geschaffen wird. Nach dem Vorgange des Entwurfs einer StrPO. v. 1909 und der Jugendgerichtsnovelle können hieraus einige Verfahrensvorschriften, insbesondere die Heranziehung von Schöffen für die Jugendgerichte übernommen werden, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen. Hand in Hand geht damit die Frage, in welchem Umfange die Jugendschutzanordnungen der Generalkommandos (Wirtshaus-, Rauch-, Kino-, Waffen- und Streunverbote) in den Friedensstand übernommen werden sollen entweder im Wege der Reichsgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung. Ich ziehe letzteren Weg vor, nicht bloß wegen der Schulhoheit der Einzelstaaten, sondern wegen der verschiedenen sozialen Verhältnisse und der verschiedenen Erziehungs- und Aufsichtsverhältnisse. So sehr jetzt ein Rückschlag gegen zu viele Strafvorschriften eingetreten ist, in denen es zum Erfolge weniger die Jugendlichen, als die Gewerbetreibenden zu treffen gilt, damit z. B. keine Abgabe von Rauchsachen an Jugendliche statt hat, so halte ich doch eine völlige Beseitigung dieser Vorschriften und einen Rückfall in die schutzlose Zeit vor dem Kriege für ausgeschlossen; insbesondere ist die Zurückdrängung der Schundliteratur erforderlich. Der s. Z. im Reichstag nicht verabschiedete Entwurf einer Novelle zur GewO. gegen die ärgerniserregende Zurschaustellung der Schundliteratur ist m. E. nicht ausreichend; es muß auch die Abgabe der Schundliteratur an Jugendliche strafrechtlich erfaßt werden. Weniger unerläßlich in einer Novellengesetzgebung unmittelbar nach dem Kriege, aber wünschenswert ist die Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit.[1]) Dies führt zu den sichernden Maßnahmen, die v. Liszt mit Rücksicht auf die befürchtete Zunahme der Kriminalität für die Zeit unmittelbar nach dem Kriege m. E. mit Recht verlangt hat. Daß eine Verwahrung für unverbesserliche gemeingefährliche Verbrecher fehlt, ist eine Lücke unseres StrGB. Hier schlägt auch das weite Gebiet der Besserung ein; insbesondere die Maßnahme gegen die Trunkenheit und die Reform des Arbeitshauses, wie sie der Entwurf[2]) gebracht hat. Aber diese Reform des Arbeitshauses wie die Errichtung von Trinkerheilstätten wird einige Ausgaben erfordern, während sich die Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher leichter einführen läßt. Das waren Fragen des Allg. Teils, die baldigst gesetzgeberisch gelöst werden müssen, wobei zu erwägen wäre, ob nicht im Zusammenhang damit eine Neuregelung des Rückfalls im Allg. Teile zur schärferen Bekämpfung des Verbrechertums an Stelle des verfehlten kasuistischen des geltenden Rechtes vorzunehmen wäre.[3])

Im besonderen Teil des StrGB. sind Einzeländerungen dringlich; insbesondere solche, die durch veränderte politische Verhältnisse notwendig werden. So kann z. B. der Kanzelparagraph § 130a StrGB., der als ein Ausnahmegesetz aus politisch erregter Zeit stammt und den schon der Vorentwurf gestrichen,[4]) der Kommissionsentwurf aber wieder aufgenommen hat, entbehrt werden. Bei Durchsicht der Einzeltatbestände, für die die Novelle von 1912 nicht abschließend war, kann, wenn man nicht überhaupt die besonders leichten Fälle mit ihrem unbeschränkten Strafmilderungsrecht im Sinne des Vor- und Kommissionsentwurfs[5]) einführen will, an Strafhärten, die für gewerbsmäßige Hehlerei oder Meineidsverleitung als Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus androhen, nicht vorübergegangen werden, ohne daß dadurch eine Gefährdung des Strafschutzes zu besorgen ist. Es sind ja auch in den letzten Jahren Strafhärten des Militärstrafrechts gemildert worden, und weitere Milderungen stehen durch den jetzt vorliegenden Entwurf bevor. Auch das Wucherstrafproblem wird anders angefaßt werden müssen, um nach den Erfahrungen der Kriegszeiten dem Schutze der Allgemeinheit in außerordentlichen Zeiten oder Notlagen besser gerecht zu werden.

In diesem Einzelbilde kann sich das eine oder andere an Aenderungen noch ergeben. Nach der grundsätzlichen Seite wird vor allem die Durchsicht des besonderen Teiles nach einer Richtung noch erfolgen müssen, nach der der Erhaltung der sittlichen und körperlichen Gesundheit unseres Volkes und damit der Volkserhaltung, insbesondere einer sittlich und körperlich gesunden Jugend, und damit der Wehrfähigkeit unseres Volkes:[6]) Schutzvorschriften gegen Uebertragung der Geschlechtskrankheiten und wirksamere Bekämpfung der Gefahren der Prostitution, wofür die beiden Strafgesetzentwürfe schon beifällig aufgenommene Vorschriften gebracht haben, sofern diese Regelung dieser Angelegenheit nicht schon vor Kriegsende erfolgt. Wir müssen dadurch

[1]) Vgl. VE. § 63; KE. § 20.
[2]) § 102 ff.; VE. § 42.
[3]) VE. § 87 ff.; KE. § 119 ff.
[4]) Begr. Bes. Teil S. 494.
[5]) VE. § 83; KE. § 116.
[6]) Hierzu meine Abhandlung „Volkserhaltung und Strafrecht“ in der Leipz. Zeitschr. 1916 S. 193 ff.



auch Erscheinungen wie dem zunehmenden Geburtenrückgang abzuhelfen suchen.

Das Strafrecht kann hier freilich nur sekundäre Hilfe leisten. Die durchgreifendsten Hilfsmittel liegen auf sozial-politischem Gebiete. Einen Einwand prozeßrechtlicher Natur muß ich bei alledem freilich besorgen; die Durchführung solcher Aenderungen des Allg. Teils des StrGB. erfordert auch Verfahrensvorschriften. Auch da ist schon vorgearbeitet worden. Die große, mit strafrechtlichen Vorschlägen gefüllte, aber noch nicht aufgezogene Gesetzes-Schublade birgt auch die Verfahrensvorschriften zur Durchführung der materiellrechtlichen Vorschriften. Vor dem Kriege und noch nach seinem Beginne hat die Kommission zur Aufstellung des Einführungsgesetzes zu einem neuen StrGB. die erforderlichen Aenderungen der StrPO. in Gesetzesform mit Begründung ausgearbeitet.[1]) Man darf also nur die Schublade aufziehen und kann die Vorlagen zur Erledigung dringender strafrechtlicher Friedensaufgaben rechtzeitig vorbereiten.

[1]) Hierzu meine Abhandlung „Das Einführungsgesetz" in der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 552 ff.

Privateigentum und Krieg.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Nöldeke**, Hamburg.

Nachdem sich im Laufe des 18. Jahrhunderts der Grundsatz, daß der Krieg nur zwischen den Staaten und nicht auch zwischen den Untertanen geführt werde, weitgehende Anerkennung verschafft hatte, entwickelte sich daraus ganz logisch der Satz von dem Schutze des Privateigentums gegen feindlichen Eingriff und der Beseitigung des Beuterechts. Dieser Satz galt bisher für einen der sichersten des Landkriegsrechts. Er fand seine ausdrückliche Anerkennung in dem Armeebefehl König Wilhelms v. 8. August 1870, in dem es u. a. heißt:

„Wir führen keinen Krieg gegen die friedlichen Bewohner des Landes; es ist vielmehr die Pflicht jedes ehrliebenden Soldaten, das Privateigentum zu schützen und nicht zu dulden, daß der gute Ruf unseres Heeres auch nur durch einzelne Beispiele von Zuchtlosigkeit angetastet werde."

Ebenso vertritt das vom Großen Generalstab herausgegebene Werk über „Kriegsbrauch im Landkriege" nachdrücklich diese Anschauungen, wobei es mit Recht hinzufügt, daß man freilich in einem Kriege gegen Wilde und Barbaren bis in unsere Tage mit Humanität und Schonung nicht weit gekommen sei und gegen sie wohl nicht anders vorgehen könne als mit Verheerung des Landes, Wegtreiben der Herden, Nehmen von Geiseln und dgl.

In der Haager-Landkriegsordnung von 1899 fand der Schutz des Privateigentums in den Art. 23g und 46 ausdrückliche Anerkennung. Ersterer untersagt den Kriegführenden ganz allgemein die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges sie ausdrücklich erheischen. Letzterer wiederholt dies nochmals für das vom Feinde besetzte Gebiet. Bei der Revision der Landkriegsordnung auf der zweiten Haager Konferenz von 1907 wurde der Satz noch weiter ausgebildet, indem auf deutschen Antrag eine Ziffer 23h eingefügt wurde, die die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit untersagt.

Hiernach schien alles getan zu sein, um das Privateigentum im Landkriege sicherzustellen, und so konnte man von einer festen Grundlage aus beim Beginn dieses Krieges die Forderung aufstellen, daß auch im Seekriege dieser Grundsatz zur Geltung gebracht werden müsse. Diese von uns unter dem Rufe „Freiheit der Meere" in den Kampf geworfene Forderung richtet sich gegen England, das sich bisher auf das schärfste der Beseitigung des Seebeuterechts widersetzt hat.[1]) Aber England hat sich hiermit nicht begnügt, sondern seit dem Anfang dieses Krieges auch den Satz vom Schutze des Privateigentums im Landkriege aus seiner Kriegführung ausgeschaltet. Es folgt dabei freilich einer alten Tradition, die den Kriegszustand nicht auf die Staaten beschränkt, sondern auch auf die einzelnen Menschen ausdehnt und die Aufgabe des Krieges vor allem darin sieht, die Untertanen des feindlichen Staates möglichst zu schädigen.[2]) Der ganze Aushungerungskrieg, der von unseren Gegnern unter der Führung Englands gegen die Mittelmächte in Szene gesetzt ist, der die nichtkämpfende Bevölkerung ebenso wie die bewaffnete Macht trifft und nicht einmal vor einer rücksichtslosen Vergewaltigung wichtiger Privatinteressen von Angehörigen neutraler Länder zurückschreckt, bedeutet den Gipfelpunkt der englischen Rechtsanschauung wie der Verleugnung der bisher allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts.

Man hatte sich vor dem Kriege von den Beschlüssen der Haager Konferenzen zur Landkriegsordnung sehr viel versprochen. Gerade die Einfügung der Ziffer h in den Artikel 23 sollte gegenüber etwaigen Neigungen Englands, in seine alte Art der Kriegführung zurückzufallen, eine gewisse Sicherung gewähren. England hat sich ohne jeden Skrupel sofort bei Beginn des Krieges über diese Vorschrift der Landkriegsordnung kühl hinweggesetzt, indem es seine einschneidenden Verordnungen gegen den Handel mit dem Feinde erließ. Formell hat es sich mit dem Artikel 23h dahin abgefunden, daß diese Haager Abmachung keine Geltung habe, da sie nicht von allen kriegführenden Mächten genehmigt worden sei und daß die Landkriegsordnung von 1899, die deshalb gelte, eine entsprechende Bestimmung nicht enthalte.[3]) Diese Begründung hat freilich dem Appeal Court beim High Court nicht genügt, vielmehr hat dieser die Vereinbarkeit des englischen Handelsverbotes mit dieser Bestimmung darauf gestützt, daß nach Art. 23h der Landkriegsordnung eine Erklärung der Außerkraftsetzung von Rechten und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei unzulässig sei; das könne aber nicht auf ein Land Anwendung finden, in dem wie in England für eine solche Erklärung kein Raum mehr sei, da schon kraft des geltenden Rechtes die bloße Tatsache des Krieges ipso facto die Wirkung habe, daß sie das Recht des feindlichen Ausländers aufhebe. Und ferner soll nach der Auffassung des englischen Gerichtshofes Art. 23h sich lediglich an den Befehlshaber militärischer Streitkräfte bei der Besetzung feindlichen Gebietes richten.[4]) Beides ist vollkommen falsch. Die Bestimmung des Art. 23h befindet sich gar nicht in dem Abschnitt

[1]) Vgl. diese Ztschr. 1915 S. 973 ff.

[2]) Vgl. Mendelssohn-Bartholdy, Der Kriegsbegriff des englischen Rechts und in dieser Ztschr. 1915 S. 661.

[3]) Vgl. über die Bedeutung dieser „Allbeteiligungsklausel" diese Zeitschr. 1916 S. 263.

[4]) Vgl. Denkschrift des Auswärt. Amtes über die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland S. 62 und Recht und Wirtschaft 1916 S. 168.

betr. die militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet, sondern in dem vorhergehenden Abschnitt, der ganz allgemein über die Feindseligkeiten und besonders die zulässigen und unzulässigen Kriegsmittel handelt. Und ferner unterliegt es nach der Entstehungsgeschichte nicht dem mindesten Zweifel, daß diese Vorschrift sich gerade gegen die britische Rechtsauffassung richten sollte.

Trotzdem ist mit der Tatsache zu rechnen, daß englische Gesetzgebung und Rechtsprechung sich über diese sonst allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes hinwegsetzen und daß ihnen auf diesem Wege nicht nur ihre Bundesgenossen, sondern zum Zwecke der Vergeltung auch die Gegner gefolgt sind. Es wäre unverantwortlich, wenn wir bei einem solch scharfen Abweichen unserer Feinde vom Wege des Völkerrechts uns noch weiter unbeirrt an diesen Weg gehalten hätten. Notgedrungen mußten wir unsere Gegenmaßnahmen treffen, und so ist denn der Zustand gegenwärtig derart, daß der Grundsatz von der Unantastbarkeit des Privateigentums auch im Landkriege so gut wie außer Kraft gesetzt ist.

Es fragt sich, welche Folgen dieser Zustand auf die künftige Entwicklung des Völkerrechts haben wird. Vielfach, auch von deutscher Seite,[1]) wird die Ansicht vertreten, daß die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges die bisherige Rechtslage so stark erschüttert haben, daß auch in Zukunft an eine Wiederherstellung des Schutzes des Privateigentums im Landkriege nicht mehr zu denken sei. Einmal weist man darauf hin, daß die maßlose Erbitterung, mit der heute Kriege geführt werden, die Durchführung dieses Schutzes erwiesenermaßen ausschließe. Und ferner hält man es für undenkbar, daß die Handhabung des Völkerrechts im gegenwärtigen Kriege ohne dauernden Einfluß auf dessen Entwicklung bleiben könne.

Gegen diese Anschauung kann nicht scharf genug Widerspruch erhoben werden. Sie müßte zunächst zur Folge haben, daß wir vor England in der Frage der Beseitigung des Seebeuterechts und der Ausdehnung der Unantastbarkeit des Privateigentums auf den Seekrieg die Segel streichen. Denn wir können nicht für die Freiheit der Meere eintreten, wenn wir gleichzeitig den Schutz des Privateigentums im Landkriege fallen lassen. Bisher ist jedoch erfreulicherweise von einem derartigen Verzicht auf ein wichtiges Kriegsziel noch nicht die Rede gewesen. Dann aber liegt auch kein sachlicher Grund vor, um infolge der rechtswidrigen Haltung Englands einen seit langem feststehenden Satz des Völkerrechts aufzugeben und damit einen für die ganze Kulturentwicklung äußerst bedenklichen Rückschritt zu machen.

Nicht zu verkennen ist, daß bei der Erbitterung der heutigen Kämpfe der Satz von der Unantastbarkeit des Privateigentums auf dem Kriegsschauplatze nicht selten verletzt wird. Das ist in jedem Kriege der Fall gewesen und wird sich niemals ganz vermeiden lassen, besonders wenn solche Massen von Menschen in den Kampf geworfen werden, wie es jetzt geschehen muß. Die Grenze zwischen der nach Art. 52 der Landkriegsordnung gestatteten Requisition und der unberechtigten Wegnahme ist in vielen Fällen eine so flüssige, daß man den Truppen aus der Verletzung des Privateigentums häufig einen Vorwurf gar nicht machen kann. Es kommt hinzu, daß die Eigentümer selbst ihr Eigentum vielfach im Stich gelassen haben, ohne jemanden zur Wahrung ihrer Rechte zurückzulassen. Aber damit läßt sich die Unhaltbarkeit des bisherigen Rechtszustandes sicherlich nicht beweisen. Auch im gewöhnlichen Leben kommen zahlreiche rechtswidrige Eingriffe in fremdes Privateigentum vor. Niemand wird deshalb den Standpunkt vertreten wollen, daß die Heiligkeit des Privateigentums sich überhaupt nicht aufrecht halten lasse. Vor allem aber kommt es darauf an, daß die staatlichen Behörden und die militärischen Befehlshaber mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das feindliche Privateigentum schützen und zwar nicht allein auf dem Kriegsschauplatze, sondern vor allem auch im eigenen Lande. Nach dieser Richtung hat gerade die englische Regierung gleich beim Beginn des Krieges in der schlimmsten Weise gegen das Völkerrecht verstoßen, indem sie das in ihrem Bereich befindliche Privateigentum antastete.

So hartnäckig nun auch unsere Gegner unter britischer Führung dieses Vorgehen gegen feindliches Privateigentum und sonstige Privatrechte fortsetzen, so wenig scheint es gerechtfertigt, auch den künftigen Rechtszustand auf diesen englischen Kriegsbegriff zuzuschneiden. Wollte man das tun, so würde man sich in unmittelbaren Gegensatz zu der gesamten Kultur- und Verkehrsentwicklung setzen, die durch den gegenwärtigen Krieg aufgehalten, vielleicht auch etwas zurückgeworfen, aber nicht in eine geradezu entgegengesetzte Richtung gebracht werden kann. Gewiß hat der Krieg unseren Schatz an wirtschaftlichen Erfahrungen außerordentlich bereichert. Wir haben gesehen und sehen täglich von neuem, wie viele unserer Lebensbedürfnisse in normalen Zeiten vom Ausland befriedigt werden, wie aber auf der anderen Seite unser Land auch in der Lage ist, das zu unserer Existenz unbedingt Notwendige selbst aufzubringen. Aber mag auch der gegenwärtige Zustand des geschlossenen Binnenstaats für uns überaus lehrreich sein, so wird und kann er doch nicht der dauernde bleiben. Nach dem Kriege werden Weltaustausch und Weltverkehr wieder beginnen trotz aller Beschlüsse von Pariser Wirtschaftskonferenzen und sonstigen Vereinigungen in den uns feindlichen Ländern. Das Wort vom Zeitalter des Verkehrs, in dem wir leben, wird dann seine volle Bedeutung wieder erlangen und viele Erfindungen, die jetzt kriegerischen Zwecken dienen, z. B. auf dem Gebiete des Flugwesens und der unterseeischen Schiffahrt sowie demjenigen der Physik (drahtlose Nachrichtenübermittelung) und Chemie dürften dann in den Dienst des allgemeinen Verkehrs gestellt werden. So können die Erfahrungen des Krieges später der Verkehrsentwicklung von großem Nutzen sein.

Mit einer solchen Entwicklung des Verkehrs, wie sie ganz von selbst kommen wird und muß, läßt sich der englische Standpunkt von der Vogelfreiheit des Privateigentums im Kriege schlechterdings nicht vereinigen. Nach den Erfahrungen des jetzigen Krieges würde es kein Kaufmann wagen können, ein Warenlager im fremden Staat anzulegen oder gar eine Niederlassung dort zu begründen. Auf den ganzen Handelsbeziehungen mit dem Auslande würde ein schweres Mißtrauen lasten, das mit einer gedeihlichen Entwicklung dieser Beziehungen sich nicht verträgt, falls nicht beim Friedensschlusse gründlich dafür gesorgt wird, daß England seinen überlebten Rechtsstandpunkt völlig aufgibt. Ich er-

[1]) Vgl. z. B. Eltzbacher, Lebendes und totes Völkerrecht.

innere nur daran, welche starke Beunruhigung vor einer Reihe von Jahren in weiten Kreisen unserer Bevölkerung eintrat, als öffentlich auf diesen englischen Rechtsstandpunkt und die Möglichkeit, daß er im Kriegsfalle auf Versicherungsverträge zwischen englischen Gesellschaften und deutschen Privaten Anwendung finden könnte, hingewiesen wurde. Damals haben die englischen Versicherungsgesellschaften die deutschen Interessenten durch allgemeine Erklärungen beruhigt. Welchen Wert diese Erklärungen gehabt haben, konnten wir gleich am Anfang des Krieges feststellen. In Zukunft wird sich unser Handelsverkehr mit dem Auslande so einfach jedenfalls nicht abfertigen lassen.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß wir nicht nur an der Forderung der Freiheit der Meere festhalten, sondern vor allem auch in Bezug auf die Behandlung des Privateigentums im Landkriege jedes Entgegenkommen gegen die britische Rechtsanschauung ablehnen, vielmehr darauf bestehen, daß England in dieser Frage endlich auf denjenigen Boden tritt, auf dem das Völkerrecht aller sonstigen Kulturstaaten schon seit langer Zeit fest ruht, der aber jetzt infolge des britischen Vorgehens so schwer erschüttert worden ist. England muß eben zu der Anerkennung des Grundsatzes gebracht werden, daß der Krieg heute nur zwischen den Staaten, nicht auch zwischen den Untertanen der Staaten geführt wird.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung beim vaterländischen Hilfsdienst.

Vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, vortr. Rat im Reichsamt des Innern, M. d. A., Berlin.

Das tief eingreifende Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst bedurfte zu seiner Durchführung von vornherein einer Reihe von Ausführungsbestimmungen. Diese hat der Bundesrat zu erlassen. Da es sich dabei zum Teil um Bestimmungen von wesentlichem Einfluß auf die Rechtslage der Beteiligten handelt, sieht § 19 für allgemeine Verordnungen die Zustimmung eines besonderen Fünfzehnerausschusses vor, den der Reichstag aus seiner Mitte wählt. Mit Zustimmung dieses Ausschusses sind bisher erlassen die Bek. v. 21. Dez. 1916 (RGBl. S. 1410) über die vorläufigen Ausschüsse, die Bek. vom gleichen Tage (RGBl. S. 1411) über die Einrichtung der Zentralstelle beim Kriegsamt, dem die Leitung des Hilfsdienstes nach § 3 obliegt, sowie über die endgültigen Ausschüsse, ferner die Bek. v. 30. Jan. 1917 (RGBl. S. 85),[1] die hauptsächlich die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses im Hilfsdienst (Abkehrschein) regelt, in einigen Punkten die Bek. v. 21. Dez. 1916 (RGBl. S. 1411) ergänzt und die Hilfsdienstleistenden gegen Maßregelung wegen Teilnahme an den Wahlen zu den Ausschüssen und wegen Betätigung in den Ausschüssen schützt, weiter die VO. über Versicherung der im Hilfsdienst Beschäftigten v. 24. Febr. 1916 (RGBl. S. 171). Für den hauptsächlichen Inhalt dieser Verordnungen darf auf den 10. Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen[2]) verwiesen werden. Neuestens ist noch hinzugekommen die ebenfalls auf Grund des § 19, also mit Zustimmung des Fünfzehnerausschusses erlassene Bek. v. 1. März 1917 (RGBl. S. 202), welche die Art der Heranziehung zum Hilfsdienst (§ 7) näher regelt.

Von diesen Bestimmungen dürfte namentlich die VO. über die Versicherung der Hilfsdienstleistenden vom rechtlichen Standpunkt auch für den Kreis der Leser der „DJZ." von Interesse und es deshalb gerechtfertigt sein, sie hier in ihren Grundzügen zu behandeln.

Staatsrechtlich ist diese VO. insofern von besonderer Art, als der Bundesrat sie nicht allein auf Grund des § 19 als allgemeine Anordnung mit Zustimmung des Fünfzehnerausschusses, sondern daneben auch auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes erlassen hat. Dies erklärt sich daraus, daß das HDG. nur männliche Deutsche von 17 bis zu 60 Jahren, die im vaterl. Hilfsdienst (§ 2) tätig sind, umfaßt, während die VO. v. 24. Febr. 1917 auch die Tätigkeit von Männern unter 17 und über 60 Jahre, sowie von Frauen im vaterl. Hilfsdienst einbegreift. Soweit die VO. danach über den Rahmen des HG. hinausgeht, fällt sie unter Abs. 2 des § 3 des Ermächtigungsges., wonach sie dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben ist.

Als leitenden allgemeinen Grundsatz stellt die VO. (§ 1) hin, daß die im vaterländ. Hilfsdienst beschäftigten Personen den Vorschriften über die reichsges. Arbeiter- und Angestelltenversicherung unterliegen, soweit die VO. selbst nichts anderes bestimmt. Damit sollen rechtliche Zweifel darüber beseitigt werden, ob nicht etwa entsprechend den sonst maßgebenden Grundsätzen der RVO. und des Versicherungsgesetzes für Angestellte Beschränkungen des Hilfsdienstleistenden in seiner Freiheit oder, soweit die Gewährung eines „Entgelts" Voraussetzung der Versicherung ist, die Art der Vergütung für seine Tätigkeit im Hilfsdienst die Versicherung ausschließen. Im übrigen wird damit nicht jede Tätigkeit im Hilfsdienst als versichert erklärt; vielmehr bleibt es hierin grundsätzlich — von Ausnahmen abgesehen — bei den Vorschriften der Versicherungsgesetzgebung selbst. Wer z. B. Hilfsdienst in einem nach d. RVO. gegen Unfall nicht versicherten Betriebe leistet, wird also auch durch diese VO. nicht der Unfallversicherung unterstellt.

Die VO. gliedert sich dann in verschiedene Abschnitte (II. bis V.) für die einzelnen Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-, Angestelltenversicherung) und bringt in Abschnitt VI Schlußvorschriften.

Die besonderen Vorschriften über die Krankenversicherung (§§ 3—9) zielen namentlich darauf ab, daß dem Hilfsdienstleistenden aus der Eigenart dieser seiner Tätigkeit versicherungsrechtlich möglichst kein Nachteil erwächst. So sollen Personen, die bisher gewerbliche Arbeiter waren und nun eine Beschäftigung im landwirtschaftl. Hilfsdienst übernehmen, in diesem versicherungsrechtlich die günstigere Stellung als „Facharbeiter" (§ 181 Abs. 2 der RVO.) haben, auch wenn sie nicht als solche tätig sind. Für sie soll auch nicht zu ihrem Nachteil die Befreiung von der Versicherung auf Antrag des Arbeitgebers gelten. Auch in der Wahrung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung sind für die Hilfsdienstleistenden günstigere Vorschriften getroffen; die Ausübung des Hilfsdienstes im Ausland soll ihnen gleichfalls keinen Nachteil bringen, und sie werden

[1]) Vgl. Näheres im Aufsatz von Semler, S. 273 d. Bl.
[2]) Reichstagsdrucks. Nr. 650 v. 5. März 1917, S. 124 bis 127, S. 190 bis 197.

auch in der freiwilligen Weiterversicherung günstiger gestellt.

Auch bei den Vorschriften über Unfallversicherung (§ 10 bis 13) tritt der Gesichtspunkt hervor, daß der Hilfsdienstpflichtige möglichst vor Nachteilen bewahrt werden soll, die ihm aus der Eigenart der Umstände des Hilfsdienstes erwachsen könnten. Darum sollen auch hier gewerbliche Arbeiter, die in landwirtschaftl. Hilfsdiensttätigkeit als Arbeiter verwendet werden, für ihre Unfallentschädigung nach den günstigeren Vorschriften, die für Facharbeiter gelten, behandelt werden. Auch wird die Hilfsdiensttätigkeit im Ausland, soweit sie eben als Auslandstätigkeit bisher nicht versichert war, der Unfallversicherung unterstellt; hier wird also, abweichend von dem oben bezeichneten Grundsatz, eine — räumliche — Ausdehnung der Unfallversicherung über die RVO. hinaus eingeführt. Träger dieser Auslandsversicherung ist das Reich selbst, an das, wenn es nicht selbst Unternehmer der Arbeiten ist, die Unternehmer festgesetzte Prämien für jeden Hilfsdienstleistenden zu zahlen haben, wie auch für die Berechnung der Unfallentschädigung der Jahresarbeitsverdienst der hilfsdienstleistenden Arbeiter mit festen Beträgen angesetzt ist. Um möglichst alle noch vorhandenen Arbeitskräfte für den Hilfsdienst anzuspannen und auch die volle Arbeitswilligkeit und persönliche Hingabe derer zu fördern, die etwa schon aus einem erlittenen Unfall ein Recht auf Unfallrente haben, ist bestimmt, daß die Uebernahme der Hilfsdiensttätigkeit und der dabei erzielte Lohn in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden dürfen. Also eine juristisch interessante, gesetzliche Ausschaltung eines sonst vorhandenen Beweismittels. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 16 der VO. für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Von gesetzgeberischem Interesse ist noch eine Vorschrift, die zur Verhütung einer Doppelversorgung getroffen ist. Wer Hilfsdienst in der Art leistet, daß er als zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstpflichtigen stehend anzusehen ist, hat nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes von 1906 Anspruch auf militärische Pensionsgebührnisse, wenn er einen durch den Krieg herbeigeführten Dienstunfall erleidet. Unterliegt diese Beschäftigung zugleich der Unfallversicherung und ist der Kriegsdienstunfall zugleich ein Betriebsunfall i. S. der Unfallversicherung, so würde unter Umständen eine ungerechtfertigte Doppelversorgung eintreten. Dem beugt § 12 der VO. dadurch vor, daß die militärischen Versorgungsgebührnisse des Berechtigten auf die Unfallrente angerechnet werden sollen, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde (Einheit des Leistungsgrundes!) gewährt wird. Dies gilt sowohl für die Unfallrente des Verletzten selbst, als für die sog. Angehörigenrente, die seinen Angehörigen in der Unfallversicherung dann zusteht, wenn er in einer Heilanstalt verpflegt wird, und entsprechend auch für die Hinterbliebenenbezüge, die einerseits nach den §§ 19ff. des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 und andererseits auf Grund der Unfallversicherung zu gewähren sein würden.

Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 14 bis 16) war zu berücksichtigen, daß im Hilfsdienst auch Personen tätig sein können, die bisher eine versicherte Tätigkeit nicht ausübten und sie nach dem Kriege voraussichtlich auch nicht wieder ausüben werden, insbesondere Selbständige und sonst sozial höher gestellte Personen. In deren Interesse liegt es meist nicht, daß sie in die Invalidenversicherung mit den besonders gearteten Voraussetzungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenrenten (Wartezeit!) einbezogen werden. Darum sollen solche Personen dieser Versicherung nur dann unterstehen, wenn sie ihren dahingehenden Willen innerhalb bestimmter Frist erklären. Für die ähnlich geartete Angestelltenversicherung ist Entsprechendes schon durch die Bek. v. 30. Sept. 1916 (R. G. Bl. S. 1097) bestimmt. Im übrigen soll auch bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und entsprechend auch bei der Angestelltenversicherung eine Hilfsdiensttätigkeit im Ausland nicht um deswillen von der Versicherung ausgeschlossen sein, weil sie eben im Ausland ausgeübt wird.

Aus der Angestelltenversicherung (§§ 17, 18) ist — abgesehen von der bereits vorher erwähnten Vorschrift für die Auslandstätigkeit — noch die Bestimmung anzuführen, daß einem bisher versicherten Angestellten auch solche Tätigkeiten im Hilfsdienst, welche an sich nicht unter die Angestelltenversicherung fallen würden, für die Erhaltung der Anwartschaft als Beitragszeit angerechnet werden sollen.

Schon dieser Ueberblick läßt erkennen, wie die besonderen Umstände des Krieges auch auf dem Gebiet der reichsgesetzlichen Versicherung eigenartige Verhältnisse zeitigen, auf welche die im Frieden geschaffenen Gesetze nicht recht zugeschnitten sind, und daß es die hohe, aber auch schwierige Aufgabe des Gesetzgebers ist, solchen eigenartigen Verhältnissen durch Ausbau des Rechts tunlichst gerecht zu werden.

Ist die Genehmigung einer Familienstiftung eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit?

Vom Geh. Justizrat Dr. Ludwig Cohn, Breslau.

Der § 4 EG. z. GVG. will die Geschäfte der Justiz von denen der Verwaltung getrennt sehen. Davon macht er eine Ausnahme zugunsten der Geschäfte der Justizverwaltung, indem er deren Uebertragung an die ordentlichen Gerichte der Landesgesetzgebung anheimstellt.

Das Pr. AG. z. GVG. hat die landrechtliche Bestätigung einer Familienstiftung ohne weiteres als ein auf dem vom GVG. nicht berührten Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit liegendes Geschäft erachtet und sich darauf beschränkt, die Amtsgerichte für sachlich zuständig zu erklären. Auf den Standpunkt des Pr. AGVG. hat sich auch das Pr. A. BGB. gestellt. Die Begründung rechtfertigt dies damit, daß der Zweck einer Familienstiftung einen Widerstreit gegen öffentliche Interessen ausschließe. Unter der Genehmigung, von der das BGB. die Rechtsfähigkeit einer Stiftung abhängig macht, sei daher bei den Familienstiftungen die „staatliche Mitwirkung“ zu verstehen, welche auf die Sicherstellung der Deutlichkeit und Bestimmtheit der Stiftungsurkunde gerichtet ist. Dies sei aber keine Verwaltungshandlung, sondern eine solche

der freiw. Gerichtsbarkeit. Von keiner Seite finde ich die damit vertretene Ansicht angefochten. Im Gegenteil wird zu ihrer Unterstützung angeführt, daß das staatliche Genehmigungsrecht nach freiem — richtiger wohl nach festgelegten Verwaltungsgrundsätzen — Ermessen ausgeübt wird, während die richterliche Genehmigung an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden sei. Der richterlichen Genehmigung wird damit deklaratorische Bedeutung beigelegt; ein Unterschied aber zwischen den Normativbestimmungen, von deren Erfüllung reichsgesetzlich die Erlangung der Rechtsfähigkeit abhängt, und den nicht erschöpfenden Bestimmungen, welche die Genehmigung einer Familienstiftung betreffen, wäre nicht erfindlich.

M. E. kann die Annahme, daß die Genehmigung, worunter wir im allgemeinen die landrechtliche Bestätigung mit verstanden wissen wollen, zu den Geschäften der freiw. Gerichtsbarkeit zählt, nicht aufrechterhalten werden.

Anlangend zunächst das ALR., so fällt es von vornherein auf, daß es von dem dem damaligen Rechtszustand entsprechenden Grundsatz, wonach die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person eine staatliche Genehmigung erforderte (§ 25 II 6), nur zugunsten der Armen- und Versorgungsanstalten eine Ausnahme macht (§ 42 II 19). Der Annahme von Eccius[1]), daß das ALR. die Familienstiftungen als eine Unterart der Armen- und Versorgungsanstalten erachtet habe, steht entgegen, daß keine Familienstiftung durch bloße Duldung Rechtsfähigkeit erlangen konnte. Von einer konfirmatorischen Wirkung der Genehmigung kann daher nur dort, nicht hier die Rede sein. Ueberdies wird schon dadurch, daß das ALR. zur Entstehung der Rechtsfähigkeit einer Familienstiftung zwei Akte verlangt, die gerichtliche Verlautbarung und die gerichtliche Bestätigung, der Gedanke nahe gelegt, daß eine Unterscheidung zwischen dem einen und dem andern Akt geboten ist. Die Verlautbarung wird im § 31 II 4 als ein Akt der freiw. Gerichtsbarkeit gekennzeichnet, während der § 32 von der hinzutretenden Bestätigung[2]) die Parteifähigkeit abhängig macht. Die Bestätigung ist damit als ein die Rechtsfähigkeit begründendes Geschäft, als ein Akt von konstitutiver Bedeutung, gekennzeichnet.

Was das BGB. betrifft, so kann noch weniger ein Zweifel darüber bestehen, daß die Genehmigung, von welcher der § 80 zwingend die Rechtsfähigkeit einer jeden Stiftung abhängig macht, kein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern ein Akt der Staatshoheit ist. Wenn der § 22 von einer staatlichen Verleihung, der § 80 von einer staatlichen Genehmigung spricht, so liegt der Grund für die abweichende Ausdrucksweise nur darin, daß ein Verein, dem die Rechtsfähigkeit versagt wird, nicht aufhört zu bestehen (§ 54), während das Stiftungsgeschäft unter entsprechender Voraussetzung hinfällig wird. Nun ist es zwar zweifellos, daß über die Behörde, welche über die Genehmigung zu befinden hat, das partikulare Staatsrecht entscheidet, so daß das BGB. der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht entgegenstehen würde, allein die der Landesgesetzgebung durch § 4 EGVG. gezogene Grenze ist davon unberührt geblieben.

Wäre die Bestätigung oder die Genehmigung ein Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so müßten die Grundsätze der absoluten Nichtigkeit durchgreifen; das Vermögen der zu Unrecht mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftung müßte an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger zurückfallen. Wollte man einen Verzicht auf den Rückerwerb nicht zulassen, so würde man sich zwar nicht darüber hinwegsetzen, daß der Verzicht eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, dagegen müßte man die inzwischen geführte Verwaltung als für Rechnung des Stifters oder seiner Rechtsnachfolger geführt ansehen. Wollte man einen Verzicht zulassen, so würde man unter Umständen zur Anerkennung eines Vermögens ohne Rechtssubjekt gedrängt werden; nur im Fall des Anfalls einer Erbschaft oder des Anfalls des Vermögens einer zu Recht mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Person ist dem Fiskus das Recht der Ausschlagung genommen. Daß mit den Bedürfnissen des Verkehrs die vorgedachten aus der Annahme eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich ergebenden Folgerungen unvereinbar sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Eine Unterstützung des von mir vertretenen Standpunkts finde ich in der Begründung des dem Landtag 1913 vorgelegten, inzwischen zurückgezogenen Entwurfs über Familienfideikommisse und Familienstiftungen. Darin wird — AB. S. 48 — gegen den Art. § 2 Abs. 1 Pr. ABGB. eingewendet, daß die richterliche Genehmigung zu einer bloßen Formalität herabgedrückt wird, wenn die richterliche Mitwirkung auf die Prüfung, „ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt abgefaßt sei", beschränkt wird. Man könnte dem damit erhobenen Bedenken auch einen dahin gehenden Ausdruck geben: der Art. 2 enthält im wesentlichen die Vorschrift, welche das ALR. über die Genehmigung gibt und setzt sich darüber, daß das ALR. noch darüber hinaus eine Bestätigung erfordert, derart hinweg, als würde das BGB., nachdem es für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden die schriftliche Form für ausreichend erachtet hat, an Stelle der Bestätigung die Genehmigung gesetzt haben. Eine noch stärkere Unterstützung der von mir vertretenen Meinung finde ich in dem § 247 des gegenwärtig dem Abg.-Hause vorliegenden Entwurfs über Familienfideikommisse, Stammgüter und Familienstiftungen ausgedrückt. Darin wird zur Erlangung der Rechtsfähigkeit einer Familienstiftung, je nachdem ihr Gegenstände im Werte von über 250 000 M. oder darunter gewidmet werden, die Königliche oder die richterliche Genehmigung erfordert. Dem ist die Bestimmung angefügt: „Ist die Stiftung genehmigt, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß sie keine Familienstiftung ist".

Damit wird der Kgl. Genehmigung die richterliche Genehmigung gleichgestellt; ist dort unter dem Ausdruck „Genehmigung" die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit zu verstehen, so wird ihm auch hier die gleiche Bedeutung beizulegen sein. Der höhere oder geringere Wert der der Stiftung gewidmeten Gegenstände kann nicht den Akt, der dort ein Akt der Staatshoheit ist, hier in einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein Geschäft der Staatsverwaltung, in ein Geschäft der Justizverwaltung umwandeln. Kommt ihm dort konstitutive Bedeutung zu, so muß sie ihm auch hier beiwohnen. Der Unterschied zwischen der staatlichen Verleihung und der richterlichen Genehmigung kann sich vielmehr nur darauf beschränken, daß bei der Verleihung auch volkswirtschaftliche und

[1]) Pr. Privatr., Bd. IV, S. 249 N. 29.
[2]) Strieth. Arch. 10, S. 62, und 45, S. 113, 114.

wohl auch ethische[1]) Gesichtspunkte, bei der richterlichen Genehmigung nur rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Das reicht nicht aus, die richterliche Genehmigung als ein Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten. Bei einem Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Richter seine Mitwirkung nur versagen, wenn die Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 2 PFrG. vorliegen, während er sie bei der Erteilung der Genehmigung auch dann wird verweigern müssen, wenn die Stiftung in der Absicht, den Pflichtteilsberechtigten oder die Gläubiger zu verkürzen, errichtet wird.

Trifft meine Behauptung zu, daß die seit 1. Okt. 1879 ev. seit 1. Jan. 1900 richterlich genehmigten Stiftungen der Rechtsfähigkeit entbehren, so könnte die Heilung des Verstoßes gegen das GVG. — die Heilung durch eine alle Stiftungen umfassende KO. dürfte kaum in Betracht kommen — nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Der Gedanke der reichsgesetzlichen Regelung der Materie wird damit um so näher gerückt, als das BGB. ohnehin die Familienstiftungen nicht unberührt gelassen hat.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Kaiserlichen Patentamt.

I. Kriegspatent und Kriegsgebrauchsmuster.

Vom Geh. Regierungsrat Lutter, Mitglied des Patentamts, Berlin.

In den bei dem Patentamt angemeldeten Patenten und Gebrauchsmustern liegt ein reicher Schatz an technischen Errungenschaften, die in ihrer Gesamtheit ein Spiegelbild der Entwicklung der deutschen Industrie geben. Nicht ängstlich wird eine technische Neuerung mehr, wie dies früher oft der Fall war, von dem Erfinder vor den Blicken der Konkurrenten als Fabrikgeheimnis gehütet, sondern gerade die wertvollsten Geistesschöpfungen werden unter dem Schutz der Gesetze an die Oeffentlichkeit gebracht, wo sie wieder anregend und befruchtend wirken. Was so dem eigenen Volke dargeboten wird, das kam in den Zeiten ruhiger Friedensarbeit auch dem Auslande zugute, und umgekehrt, was das Ausland erdachte, das nutzte auch das Inland. So fand ein Austausch der technischen Gedankengüter von Volk zu Volk statt, der die Weltindustrie belebte und förderte.

Hierin hat der Krieg von Grund auf Wandel geschaffen. An die Stelle des Austausches von Land zu Land ist hinsichtlich derjenigen Erzeugnisse, die unmittelbar oder mittelbar für die Führung des Krieges eine Rolle spielen, die strengste Absperrung getreten. Was wir auf diesen Gebieten der Technik erfinden, darf unter keinen Umständen zur Kenntnis der Feinde kommen. Jeder weiß, welche Bedeutung in diesem Kriege den Waffen der Technik zukommt, sei es, daß sie unmittelbar dem Kampf mit dem Feinde dienen, sei es, daß sie in Anwendung kommen, um dem Volke das wirtschaftliche Durchhalten zu erleichtern.

Unsere Feinde haben dafür gesorgt, daß uns die Notwendigkeit der Absperrung recht eindringlich vor Augen geführt wurde. Was sind und werden nicht alles für Mittel von ihnen angewendet, die Errungenschaften der deutschen Industrie zu erspähen, um sie sich zu unserm Schaden nutzbar zu machen! Ueberall regt sich die von unsern Feinden ins Werk gesetzte Spionage, und es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Raffiniertheit unter Benutzung des neutralen Auslandes und unter dem Deckmantel harmlos und unverfänglich aussehender Maßnahmen versucht wird, einen Einblick in unsere Industrie zu erlangen.

Eine wichtige Aufgabe des Patentamts war es daher, Neuerungen der erwähnten Art den Blicken Unberufener zu entziehen. Es ist begreiflich, daß die Zahl solcher Erfindungen sehr beträchtlich ist. Bot doch natürlich der Krieg selbst den Anstoß zu zahlreichen Erfindungen von Kampfmitteln, Ausrüstungsgegenständen für das Heer, Ersatzstoffen u. dgl. Alle derartigen Dinge, die auf den weiten Gebieten der Landesverteidigung und der Kriegswirtschaft liegen, durften nicht den Weg in die Oeffentlichkeit finden.

Nun beruht aber das Patentwesen gerade auf dem Prinzip der Offenlegung der zum Schutz angemeldeten Geistesschöpfungen. Der Patenterteilung muß ein Aufgebot vorangehen, das dazu dient, der Allgemeinheit Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Vor allem aber macht das Patentgesetz die Erfindung, auf die ein Patent erteilt ist, der breitesten Oeffentlichkeit zugänglich durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger, Eintragung in eine zu jedermanns Einsicht offenliegende Rolle und Herausgabe einer die Erfindung eingehend beschreibenden gedruckten Patentschrift.

Alle diese der Veröffentlichung dienenden Maßnahmen mußten bei Neuerungen, die geeignet schienen, die Landesverteidigung oder die Kriegswirtschaft zu fördern, unterbleiben. Abgesehen davon, daß schon das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni 1914, wenigstens zum Teil, eine Handhabe hierfür bot, war der Gesichtspunkt entscheidend, daß das Interesse der Sicherheit des Vaterlandes allen anderen Interessen vorgeht und auch Rechte, die dem einzelnen durch Gesetz gewährleistet sind, zurücktreten müssen.

Das Patentamt hat daher in zahlreichen Fällen dazu schreiten müssen, eine Erfindung, die nach Prüfung als patentfähig erkannt war, von der Bekanntmachung bis auf weiteres auszuschließen und so, da die Bekanntmachung nach dem Patentgesetz die unumgänglich notwendige Voraussetzung für die Patenterteilung bildet, diese letztere in unbestimmte Ferne hinauszuschieben. Ebenso mußte in solchen Fällen auch die Eintragung und Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters bis auf weiteres ausgesetzt werden.

Dies bedeutete für die davon Betroffenen eine schwere Schädigung. Mußten sich auch diejenigen, die eine in den Bereich der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft fallende Erfindung gemacht hatten, von vornherein sagen, daß sie bei der Ausbeutung ihrer Neuerung durch die Vorschriften des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehemmt werden würden, so bestanden doch nach Erteilung des Patents, nach Eintragung des Gebrauchsmusters für sie wesentlich andere Verwertungsmöglichkeiten, als wenn die Erfindung schutzlos blieb.

[1]) Werden doch große und kleine Stiftungen, auf daß der Name erhalten bleibe, nicht nur von Personen errichtet, welche sich der Pflichten eines Stifters gegen unvermögende Angehörige nicht bewußt sind, sondern auch von denen, welche nach den Mitteln, wie sie das der Stiftung gewidmete Vermögen erwarben, besser täten, Stiftungen zu errichten, auf daß ihr Name vergessen werde.

Diesem, von vielen Beteiligten lebhaft beklagten Mißstand hat die am 8. Febr. 1917 erlassene Bundesrats-Verordnung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster abgeholfen. Danach findet, wenn das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung einer Erfindung im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft für erforderlich erachtet, die Erteilung eines Patents ohne jede Bekanntmachung statt, d. h. also, es unterbleibt sowohl das Aufgebot vor der Patenterteilung, die Bekanntmachung im Sinne des § 23 des Patentgesetzes, als auch die Veröffentlichung der Erteilung. Ebenso wird der Gebrauchsmusterschutz begründet, ohne daß eine Veröffentlichung erfolgt. Patent und Gebrauchsmuster werden in je eine besondere, geheimzuhaltende „Kriegsrolle" eingetragen. Die hohe Bedeutung, die der Geheimhaltung solcher Erfindungen zukommt, erhellt aus der in die Verordnung aufgenommenen Strafbestimmung, die strenge Strafen (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 5000 M. oder beides nebeneinander) dem androht, der unbefugt die Einsicht in die Kriegsrolle oder in die Anmeldestücke eines Kriegspatents oder Kriegsgebrauchsmusters sich oder einem anderen verschafft.

Es ist klar, daß die BRVO. nur eine den Umständen entsprechende Hilfe gewähren konnte. Zwar kann der Schutzsucher jetzt ein Recht erlangen, kraft dessen er jeden anderen von der Benutzung der Erfindung ausschließen kann, aber die Geltendmachung und Ausnutzung dieses Rechts ist in hohem Maße durch den Zwang der Geheimhaltung beschränkt. Tritt er mit der Erfindung in irgendeiner Weise, sei es behufs Abgabe von Lizenzen oder behufs Verfolgung einer Rechtsverletzung, einem Dritten gegenüber hervor, so gerät er mit den Strafvorschriften der Verordnung und gegebenenfalls mit denen des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse in Konflikt. Nur dann stehen ihm derartige Maßnahmen frei, wenn er die Genehmigung der dafür zuständigen Heeres- oder Marine-Verwaltung dazu erlangt hat. Denn dann ist das Tatbestandsmerkmal des „unbefugten", oder, wie jenes Gesetz sagt, des „widerrechtlichen" Kenntnisgebens ausgeschaltet.

Es ist in der VO. nicht ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich aber von selbst, daß ein Kriegspatent oder ein Kriegsgebrauchsmuster nur demjenigen gegeben wird, der es haben will. Denn die VO. will dem Schutzsucher lediglich einen Vorteil zuwenden. Will er davon keinen Gebrauch machen, so wird er ihm nicht aufgedrängt, und die Rechtslage ist für ihn so, wie sie ohne die VO. wäre. Ein Kriegspatent wird daher nur erteilt, wenn der Patentsucher, nachdem ihm die Notwendigkeit der Geheimhaltung eröffnet worden ist, ein solches beantragt. Stellt er einen solchen Antrag nicht, so bleibt es dabei, daß die Bekanntmachung der Anmeldung bis zum Ende des Krieges oder bis zum sonstigen Fortfall der Geheimhaltungspflicht ausgesetzt wird, und später das in dem Patentgesetz vorgeschriebene ordentliche Verfahren wieder einsetzt. Entsprechendes gilt auch für Gebrauchsmuster.

II. Aenderungen im Patenterteilungsverfahren.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Wenn es auch übertrieben sein mag, den Krieg als den Vater aller Dinge zu bezeichnen, so ist er doch sicher der Geburtshelfer manchen Fortschritts. Lange Jahre hindurch hatte man geglaubt, dem ständigen Anwachsen der Amtsgeschäfte bei den Behörden durch eine zahlenmäßig entsprechende Vermehrung des Beamtenkörpers begegnen zu können, bis sich die Einsicht Bahn brach, daß dieses rein mechanische Vorgehen in den mannigfachsten Richtungen zu Unzuträglichkeiten führte und durch organische Aenderungen abgelöst werden müsse. Diese Einsicht hatte Veranlassung gegeben, in dem in den letzten Jahren vor Kriegsbeginn ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Patentgesetzes in bezug auf die Organisation des Kaiserl. Patentamtes, einer der größten Reichsbehörden, gewisse Vorschläge aufzunehmen, die indessen infolge der Unterbrechung der ordentlichen Gesetzgebung durch den Krieg bis dahin nicht ins Leben treten konnten. Nunmehr hat sich der Bundesrat entschlossen, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 „über Vereinfachungen im Patentamt" eine Verordnung v. 9. März 1917 zu erlassen, die in wenigen Bestimmungen die wesentlichen Organisationsänderungen aus jenem Gesetzentwurfe übernimmt. Die VO. (RGBl. Nr. 46, S. 221) ist bereits am 20. März d. J. in Kraft getreten. Sie erwies sich als nötig, da das Patentamt infolge von Einberufungen und Abgabe von technischen Beamten an andere Behörden während des Krieges nur noch mit weniger als der Hälfte seines Personalbestandes arbeiten muß und die Schwierigkeiten in der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei deren spezialistischer Natur nicht nachgelassen haben, obwohl die statistischen Zahlen einen sehr erheblichen Rückgang der Geschäfte erkennen zu lassen scheinen. So standen rund 49 500 Patentanmeldungen im Jahre 1913 nur 21 000 im Jahre 1915 gegenüber. Die Zahl der erteilten Patente war in diesem Jahre von 13 500 auf 8200 gesunken. An Gebrauchsmustern wurden 1913 47 500, 1915 nur 19 200 eingetragen. Die Zahl der Warenzeichenanmeldungen ist von 1913 mit 32 000 in 1915 auf 10 300, also um mehr als zwei Drittel, zurückgegangen. Die Zahl der eingegangenen und geprüften Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen — die Gebrauchsmusteranmeldungen werden nicht geprüft — beweist aber keineswegs einen entsprechenden Rückgang der Arbeitsleistung, weil das bei der Prüfung jener zu beachtende Material naturgemäß mit jedem Jahre wächst. Hier bedeutet es nun eine sehr wesentliche Entlastung der Beamten, wenn die Prüfung nicht mehr, wie nach dem Patentgesetze v. 7. April 1891 in den kollegial gegliederten (12) Abteilungen erfolgt, sondern nach § 1 der VO. stets nur noch einem einzelnen technischen Mitgliede (Prüfer) überwiesen wird. An Stelle der Anmeldeabteilungen treten fortan für das ganze Prüfungsverfahren diese Prüfungsstellen für Patente und für Warenzeichen, deren Bildung, Geschäftskreis und Geschäftsgang von dem Präsidenten des Amts geregelt wird. Nach dem Gesetz war zu dieser Regelung in den Abteilungen des Amts der zwar pompöse, aber völlig überflüssige Weg einer Kaiserl. Verordnung unter

Zustimmung des Bundesrats nötig gewesen. Und siehe! es geht auch so.

Dem Rechtsuchenden ist gegenüber dem Verfahren vor dem Einzelprüfer insofern eine größere Sicherheit gegeben, als er auf seinen Antrag von diesem mündlich gehört werden muß und der Prüfer nicht mehr einen mit einer Ausschlußfrist ausgestatteten Vorbescheid erlassen darf, dessen Wirkung häufig den unerfahrenen Anmelder in verhängnisvoller Weise traf. Stellt der Prüfer fest, daß die angemeldete Erfindung patentfähig oder daß das angemeldete Warenzeichen eintragungsfähig ist, so findet im ersteren Falle der Regel gemäß die Bekanntmachung für das Einspruchsverfahren, im letzteren die Eintragung in die Zeichenrolle statt. Fällt dagegen die Prüfung negativ aus, so steht dem Anmelder, wie bisher, das Recht der Beschwerde zu. Diese geht an eine Beschwerdeabteilung, welche aber fortan nicht mehr mit fünf, sondern nur noch mit drei Mitgliedern, darunter müssen in Patentsachen sich zwei technische befinden, besetzt sein wird. Auch vor ihr muß der Anmelder auf Antrag mündlich gehört werden, selbst dann, wenn ihn der Prüfer bereits gehört hatte. In diesem Falle durfte nach dem Gesetz die Beschwerdeabteilung den Antrag ablehnen.

Zu bemerken ist noch, daß einerseits der Einzelprüfer auch über die Einsprüche auf ergangene Bekanntmachung einer Patentanmeldung Entscheidung zu treffen hat, und daß anderseits die Anmeldeabteilungen nach wie vor als Kollegialinstanzen insofern weiter arbeiten, als es sich um die Geschäfte außerhalb des Prüfungs- und Erteilungsverfahrens in Patent- und Warenzeichensachen handelt. Die an die Eintragungen in die Patent- und in die Warenzeichenrolle sowie in die Kriegsrolle, soweit es sich um ohne Bekanntmachung erteilte Patente und um Gebrauchsmuster handelt,[1]) sich anknüpfenden Rechtsfragen, auch die Entscheidungen in Gebührenfragen sowie inbetreff der Löschungsanträge in Warenzeichensachen verbleiben demnach den Anmeldeabteilungen, die indessen voraussichtlich nur nominell ihren bisherigen Bestand behalten, im übrigen aber zusammengelegt werden. Hinsichtlich der Nichtigkeitsinstanz verbleibt es bei der Besetzung mit fünf Mitgliedern.

Die Ordnung, welche hiernach zunächst allerdings nur für die Kriegszeit getroffen ist, entspricht der Reife der Zeit, wenngleich sie unliebsam manche persönlichen Verhältnisse berühren wird. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie auch auf die Friedenszeit übertragen werden wird, in welcher sich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes voraussichtlich noch viel tiefer greifende Umwälzungen vollziehen werden. Denn es liegt in der Natur des geschichtlichen Werdeganges, daß auf eine Zeit übertriebenen Internationalismus, der trotzdem diesen jammervollen Krieg nicht hat verhindern können, eine solche sehr kräftigen nationalen Abschlusses folgt, die zumal bei dem in schamlosester Weise zutage getretenen Handelsneide der Engländer zu einer sehr gründlichen Nachprüfung der internationalen Verträge zwingt. Gerade auf dem Gebiete des Patent- und des Warenzeichenwesens hat sich das von England in Szene gesetzte System des Raubes am privaten Besitz seiner Gegner zuerst betätigt. Für denjenigen, der die englische Gesetzgebung seit der Merchandise Act von 1887 mit ihrem berühmten made abroad verfolgt hat, boten die Gewaltakte des Inselvolkes eine grundsätzliche Ueberraschung nicht mehr. Daß aber das englische Gesetz, welches gestattete, sich unserer Patente und Warenzeichen nach altem Strandrecht zu bemächtigen, bereits am dritten Tage nach der Kriegserklärung erging, beweist, wie inbrünstig die rückständige englische Industrie auf diesen Augenblick gewartet hatte. David Hume, Englands bedeutendster Historiker im 18. Jahrhundert, kannte seine Leute, als er in seinem Aufsatz über die Handelseifersucht schrieb: „Wir hören nicht auf, uns darüber zu ärgern, daß unsere Nachbarn überhaupt irgendwelche Kunst, Gewerbe, Industrie und Erfindungen besitzen, indem wir ganz außer acht lassen, daß wir gegenwärtig noch in der Unkultur stecken würden, wenn sie nicht zuerst unsere Lehrer gewesen wären, und daß, falls sie diese Belehrung nicht heute noch fortsetzten, bei uns Kunst und Gewerbe notwendig erschlaffen und jenen Wetteifer und Reiz des Neuen einbüßen würden, die so sehr zu ihrem Fortschritte beitragen. — Freimütig wage ich daher zu bekennen, daß ich nicht nur als Mensch, sondern auch als britischer Untertan den Aufschwung und die Blüte des Handels in Deutschland, Spanien, Italien und sogar (!) auch in Frankreich wünsche. Zum wenigsten bin ich sicher, daß Großbritannien und alle jene Nationen zu höherer Blüte gelangen würden, wenn ihre Herrscher und Minister sich derartige hochherzige und wohlwollende Gesinnungen gegeneinander aneignen wollten". Aber es sollte anders kommen. Der erste Minister Englands der Gegenwart, Lloyd George, brachte es über sich, gerade im Hinblick auf den Patent-, Warenzeichen- und Handelsraub, den die Regierung an dem deutschen Eigentum begangen hatte, zu erklären: „Wir sind jetzt wieder ein junges Volk geworden, wir haben unsere veralteten Industriemethoden überwunden und werden die verlorene Vorherrschaft wiedergewinnen". Und worin besteht diese gepriesene Verjüngung? Darin, daß die Engländer jetzt verkünden, „on German line" zu arbeiten. Deshalb mußte der Deutsche als Barbar verschwinden, damit man sich seine Arbeitsmethode, sein Absatzgebiet kostenlos aneignen konnte. Es ist nur die Fortsetzung des mit den merchandise Act verfolgten Systems, dem Kunden die Ware zu verekeln, nur weil sie aus dem Ausland stammte. Und trotzdem wird das ungerechte Gut dem Engländer auf die Dauer nichts nützen. Ihr Irrtum liegt darin, daß sie übersehen, wie wir, nachdem sie das bisher von uns Erreichte uns stahlen, immer weiter schufen, und daß sie daher nur das an sich gerissen haben, was für uns eine überwundene Etappe bedeutet. Solange die Quelle unseres Aufschwungs, unsere Arbeitskraft, uns bleibt, werden wir auch auf dem Gebiete der Erfindungen die Führerschaft nicht verlieren.

[1]) Siehe hierüber S. 383 dieser Nr. Die Schriftleitung.

Juristische Rundschau.

Am 27. Februar 1917 sprach der Reichskanzler im Reichstage über die äußere und die innere Lage. Was er über die völkerrechtlichen Beziehungen Deutschlands zu Amerika sagte, wiederholte, was in aller Munde war. Das zweierlei Maß, mit dem Wilson England und uns gemessen hatte, ist der Grund der ganzen Sachlage. Hier liegt die



Ungerechtigkeit zutage, auch wenn keine positiven Sätze des internationalen Kodex verletzt sind. Das gibt auch den Grundton der Stimmung in Deutschland. Bedeutsamer waren noch die Worte des Reichskanzlers über die innere Gestaltung unseres Vaterlandes nach dem Kriege. Von einer „Neuorientierung" mochte er nicht sprechen. Die neue Zeit fordere von selbst neue Gebilde. Er anerkennt als Anhänger der historischen Rechtsschule das organische Wachsen des Rechtes auch auf öffentlichem Gebiete. Nicht weil ein Gesetz erlassen werde, ändern sich die Beziehungen der Organe der Staatsgewalten. Weil hier eine Verschiebung stattfindet, wandert das Recht mit dieser. Nur wüßte mancher heute schon gerne, wohin dieser Weg geht. Darüber bleibt noch der Schleier gebreitet. Mit gutem Grunde. Noch ist der Vorgang im Leben des Volkes nicht abgeschlossen. Das neue Kleid wird dem ausgewachsenen Körper anzupassen sein.

Inzwischen erhält Mexiko eine neue Verfassung. Wir kennen sie nur aus spärlichen Pressenotizen. Sie soll weitgehende soziale und politische Neuerungen bringen. Die Staatsgewalt soll gegen die überhandnehmende Macht des Kapitalismus gestärkt werden. Die Ausbeutung der Naturschätze des Landes (Oelquellen, Bergwerke etc.) soll ausschließlich Mexikanern vorbehalten sein, allerdings auch naturalisierten. Staat und Kirche werden getrennt. Das alles und noch mehr mag auf dem Papiere stehen. Die Verfassung mag sich sozial gebärden. Auch die nationalistische Färbung mag glaubhaft sein. Alles bleibt aber nur Luftgebilde, wenn nicht das Volk selbst den Verfassungsgedanken in sich verkörpert und das geschriebene Wort nur der Niederschlag des gesamten Rechtsempfindens ist. Sonderbar, daß wir im bürgerlichen Rechte davon schon lange durchdrungen sind. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts glaubt man noch immer Gesetze beliebig machen zu können.

In Rußland herrscht Revolution. Mehr wissen wir in diesem Augenblicke noch nicht. Der Zar hat abgedankt. Es wird aber eine durch Zwang erreichte Thronentsagung sein. Die Anfechtung der erzwungenen Erklärung kann jeden Augenblick erfolgen. Das Land ist z. Zt. ohne Oberhaupt. Aber deshalb ist es noch keine Republik. Es hat sich ein Ausschuß der Duma als Regierung gebildet. Er kann jeden Augenblick gestürzt werden. Alles ist noch im Flusse. Welche Verfassung Rußland am Ende dieser Vorgänge erhalten wird, wer vermag das zu sagen? Deutschland kann mit Ruhe dem Ausgange dieser Dinge entgegensehen. Auf den Krieg werden sie jedenfalls keinen ungünstigen Einfluß haben. Ein Land, das in Verfassungskrämpfen liegt, ist kein gefährlicher Feind mehr.

Amerika ringt noch immer mit dem Kriegsgedanken. Die Geister, die der Präsident rief, lassen ihn nicht los. Sie stoßen ihn vorwärts auf der schiefen Ebene. Im Lande selbst taucht die erste Begleiterscheinung des Krieges auf. Die Diktatur wirft ihre Riesenschatten auf die große Republik. Der jetzt aufgelöste Kongreß hat Wilson keine Vollmachten gegeben. Der Widerstand einer kleinen Gruppe im Senat hinderte es. Nun will der Präsident den neuen Kongreß zu einer außerordentlichen Sitzung berufen. Inzwischen plant er die Bewaffnung der Handelsschiffe. Er will sie nur verteidigen. Was wird aber dann, wenn das erste amerikanische Schiff im Ozean versinkt? Die logische Konsequenz der von Wilson aufgestellten falschen Prämissen ist nicht abweisbar. Damit aber auch, was den Amerikanern nicht behagt, die Unterwerfung unter die Alleinherrschaft. Jeder Krieg verlangt notwendigerweise eine Vereinheitlichung aller Gewalten. Das lehrt die Geschichte aller, vom Buche der Richter im alten Israel bis zu Briand, Sonnino und Lloyd George. Das ahnt man auch in den Ver. Staaten.

Erschütternd wirkten die Worte des Kriegsministers v. Stein im Reichstage über die Behandlung der kriegsgefangenen Deutschen im feindlichen Auslande. Tief betrübend, daß hier Frankreich die schwersten Vorwürfe trafen. Unsere braven Truppen gezwungen, im Bereiche des Feuers auszuharren und für den Feind zu arbeiten! Man sträubte sich bisher, die Nachricht zu glauben. Sie mußte von autoritativer Seite bestätigt werden. Nur ein völlig weltentrückter Träumer kann sich gegen die Anwendung der Gegenmaßnahmen wenden. Es klingt ja sehr ideal, daß wir nicht in die Niedrigkeit der Feinde hinabsteigen, sondern sie zu uns heraufziehen sollen. Dazu müßte man die Möglichkeit der Erziehung haben. Hier aber hilft nur die starke Hand der Wiedervergeltung. Das alte Talionsystem in seiner ganzen Furchtbarkeit mußte im Kriege wieder auftauchen. Es dient der Genugtuung und der Warnung. Je rascher es einsetzt, desto besser wird die Wirkung sein. Daher hat man jetzt davon abgesehen, deutscherseits erst die Beseitigung des Unrechtes zu fordern und die Repressalie erst nach vergeblichem Ablaufe einer Frist anzudrohen. Schlag folgt auf Schlag. Die Herren in Frankreich kommen dadurch vielleicht schneller zum Aufwachen.

Deutschland betrauert den Tod eines seiner größten Söhne, des Grafen Zeppelin. Er war ein echter Deutscher. Groß im Wagen, im Entsagen und im Ertragen. Als Phantast belächelt und als Held gepriesen und ruhig ausharrend in beiden Lagen seines Lebens. Bahnbrechend und vorbildlich hat er überall die Spuren seines Wirkens hinterlassen. Den Juristen hat er jetzt schon den Anstoß zur Schaffung des Luftrechtes gegeben. Welche Formen der Verkehr der Zukunft annimmt, kann man heute nicht einmal ahnen. Noch weniger, welche Aufgaben hieraus dem Rechte erwachsen. Den Namen Zeppelin kann man sich aus der Geschichte nicht mehr hinweg denken.

Im Hauptausschuß des Reichstages hat man die Frage der Neuorganisierung des Reichsamts des Innern besprochen. Es ist zweifellos überlastet. Dabei wurde angeregt, einen Teil der Arbeiten dem Reichsjustizamt zu übergeben. Bis jetzt war dieses nur auf rein juristischem Gebiete tätig. Vielleicht hier auch nicht einmal überall da, wo man es gerne gesehen hätte. Man hatte oft bei Gesetzentwürfen und Bekanntmachungen des Bundesrats das Gefühl, daß sie anders aussehen könnten, wenn sie durch die Hände des Reichsjustizamts als juristischen Technikers gegangen wären. Nun will man darüber hinaus eine materielle Erweiterung seines Arbeitsgebietes. Das wird manchem wieder zu weit gehen als nicht dem Zwecke des Reichsjustizamtes entsprechend. Gibt man ihm das Gewerberecht, die Sozialversicherung und andere dem Gebiete der inneren Politik angehörige Materien, so muß das Reichsjustizamt aufhören, politisch farblos zu sein.

Es wird aktive Politik in wirtschaftlichen und sozialen Fragen treiben müssen. Bei der kommenden Neugestaltung der Dinge dürfte das aber in Wahrheit kein Nachteil sein. Die Rechtspflege selbst kann sich dem Einflusse der veränderten Sachlage nicht entziehen. Sie muß auf die Umwälzungen in Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht nehmen. Eine Beteiligung der obersten Reichsjustizbehörde an diesen Fragen wird auch auf ihre ganze sonstige Tätigkeit nur günstig einwirken.

Im preußischen Landtage brachte die Beratung des Justizetats wieder Streiflichter über mancherlei Punkte der Rechtspflege. Die Aufgaben der Regierung sind heute keine leichten. Sie werden nach dem Kriege sicher noch schwerer sein. Der Justizminister hat sich dagegen verwahrt, daß er Anweisungen an die Gerichte über die Höhe der auszusprechenden Strafen gegeben habe. Das hält wohl auch niemand in Deutschland für möglich. Er nimmt aber für sich in Anspruch, der Staatsanwaltschaft solche Wünsche auszudrücken. Namentlich da, wo die Gerichte der öffentlichen Meinung in bestimmten Fällen, wie beim Kriegswucher, nur zögernd folgen. Das ist sicher sein gutes Recht. Man weiß auch, daß ein Zurückweichen vor der erregten Volksstimmung, wo der kühl gebliebene Kopf des Juristen die Sachlage klarer überschaut, damit nicht gewollt ist. Man hat es auch gern gehört, als der preuß. Handelsminister versprach, den Justizminister zu ersuchen, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, in allen zweifelhaften Fällen vor der Erhebung der Anklage wegen Kriegswuchers, Sachverständige zu hören. Damit ist das grundsätzliche Recht dieser Direktiven anerkannt.

Die Rechtsanwaltschaft hat zu gleicher Zeit aus dem Munde des preußischen Justizministers wieder den Trost erhalten, daß nach dem Kriege die Neuregelung der Gebührenordnung eingehend erwogen werden soll. Es könne sich wohl eine Erhöhung als unumgänglich herausstellen. Während des Krieges könne freilich nicht daran gedacht werden. Das ist es aber gerade, was die in Not geratenen Rechtsanwälte nicht begreifen. Sie wollen ja keine Reform der Gebührenordnung an Haupt und Gliedern. Sie erbitten nur einen Teuerungszuschlag im Kriege. Und den nur auf die eigentlichen Prozesse. Bei den im heutigen Wirtschaftsleben immer schwieriger werdenden Rechtsstreitigkeiten läßt sich dies sehr wohl rechtfertigen. Die Anwaltschaft sorgt während des Krieges für die ihrer Hilfe bedürftigen Standesgenossen. Sie bereitet sich vor, nach dem Frieden dies in größerem Maße nach ihren Kräften zu tun. Dann muß sie auch schon während des Krieges bei Kräften erhalten werden.

Der Entwurf des Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege ist am 10. März 1917 dem Reichstag vorgelegt worden. Sein Ziel ist, Kräfte für die vaterländische Arbeit auf anderen Gebieten frei zu machen. In das Verfahren greift der Entwurf kaum ein. Sein Hauptgebiet ist die Gerichtsverfassung. Im Strafprozesse verschiebt er die Zuständigkeit und verringert die Richterzahl. Am auffallendsten ist die mit 7 Männern besetzte Geschworenenbank. Im Zivilprozeß entscheidet in 1. Instanz bei den Landgerichten der Präsident, ein Direktor und ein als Hilfsrichter bestellter Oberlandesgerichtsrat. „Im Falle der Verhinderung" derselben kann auch ein anderer ständig angestellter Richter als Einzelrichter bestellt werden. Das wird zu einer Arbeitsteilung unter allen Mitgliedern führen. Man greift zu dem System des Einzelrichters nicht aus einer Erkenntnis der hierdurch erwarteten besseren Rechtspflege. Aus der Not der Zeit ist das Gesetz geboren. Aus ihr ist es begründet. Schlechte Ergebnisse werden damit entschuldigt werden. Günstige werden aber zur Entscheidung der grundsätzlichen Frage, ob Einzelrichter, ob Kollegium, sich verwenden lassen.

Der Ruf nach einer allgemeinen Eindämmung der Privatklagen während des Krieges ist oft gehört worden. Dem gegenüber warnte im preuß. Abgeordnetenhause der Abg. Bell vor der Ueberstürzung. Seine Frage, ob die persönliche Ehre ein minder bedeutsames Rechtsgut ist, erscheint wohl berechtigt. Der Entwurf des Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege verschiebt die Hauptverhandlung über alle Privatklagen bis nach dem Kriege. Nur bei dringendem Interesse kann der Fall zur Kriegssache erklärt werden. Man weiß, was das bedeutet. Der Beschluß ist ja unanfechtbar. Bei der rein formalen Beleidigung durch ein in der Erregung hingeworfenes Wort wird man diesen Standpunkt begreifen. Im Gebiete der üblen Nachrede wird er nicht verstanden werden. Was soll hier die Aufklärung nach Kriegsende nützen? Und wie soll man es rechtfertigen, daß jeder wohl auf Rückgabe eines Hutes klagen kann, aber nicht auf Vergeltung für die Verbreitung unwahrer Tatsachen. Hier wäre die Verschiebung nur in besonderen Fällen zuzulassen.

Das Reichsjustizamt hat eine Anfrage des Abg. Mumm über den baldigen Ausbau des Güteverfahrens schriftlich beantwortet. Abschließende Erfahrungen darüber, in welchem Maße die vergleichsweise Erledigung durch die verschiedenen vom Bundesrate zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen gefördert wurde, lägen noch nicht vor. Die Einrichtung des besonderen Güteverfahrens erscheint der Reichsregierung als eine zu tief eingreifende Aenderung, als daß man sie während der Dauer des Krieges in die bestehende Organisation werde einführen können. Das wird von den Freunden und den Widersachern des Güteverfahrens beachtet werden müssen. Man wird dadurch auf beiden Seiten zu einer ruhigeren Betrachtungsweise geführt. Dann wird es auch nicht mehr vorkommen, daß, wie es in der Anfrage der Abgeordneten vorkam, ein Schreiben Hindenburgs, das „entscheidende Abhilfe" durch das Güteverfahren erbittet, zitiert wird und daß das RJA. antworten muß, jenes Schreiben betreffe die „Fürsorge für die Angehörigen von Kriegsteilnehmern und die Rechtslage von Schuldnern, die Kriegsteilnehmer waren oder sind."

Am 20. April 1917 besteht das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 25 Jahre. Seine Väter können mit dem Schicksal ihres Kindes zufrieden sein. Es ist geschaffen, den Wagemut der Unternehmer zu erhöhen. Das bewirkt jede Beschränkung des Risikos. Das Gesetz selbst aber war ein Zeichen des Mutes, der die damalige Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete durchzog. Wie man in die unbekannten Gebiete Afrikas eindrang, so versuchte man sich auch auf juristischem Neuland. Mit jedem Jahre wuchs die Zahl der neuen Gesellschaften und der in ihrer Form arbeitenden Kapitalien. Auf dem einen Satze des Gesetzes über die Verpflichtung der Gesellschafter zu anderweitiger



Leistung baute die Praxis ein ganzes System von Gesellschaften mit individualistischem Einschlag auf. Es hat sich manches Bedenken erhoben. Der Reformgedanke ist laut geworden. Er wird nicht mehr zur Ruhe kommen. Die Form der G. m. b. H. will aber keiner aus unserem Rechtsleben mehr tilgen.

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts darf nicht zur Unzeit gekündigt werden. Daraus allein, daß ein Gesellschafter im Felde steht, folgt nicht, daß diese Kündigung unzulässig ist. Sie verstößt auch nicht gegen die guten Sitten. Man kann höchstens von einem Mangel an bundesfreundlicher Gesinnung sprechen. So erkannte das Reichsgericht unter Bestätigung des Erkenntnisses der Vorinstanz (A. Z. II. 429/16). Darin liegt auch ein Fingerzeig für die Behandlung der offenen Handelsgesellschaft. Das dauernde Aufhören der Tätigkeit eines Gesellschafters ist stets ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft. Keiner ist verpflichtet für den andern allein zu arbeiten. Auch dann nicht, wenn er an der Front steht. Das mag eine „wenig bundesfreundliche Auffassung" sein. Dem Rechte entspricht sie. Nur durch eine Auslegung des Gesellschaftsvertrags kann der Richter zu einem andern Ergebnisse kommen. Auch dann nur, wenn dieser einen deutlichen Anhalt für diesen Willen der Parteien bietet. Ein Gegengewicht gegen diese Anwendung des Gesetzes bildet der Umstand, daß der Auflösung die Liquidation folgt. Dazu hat kein Gesellschafter besondere Lust. Vor allem aber bietet meist ein moralisches Pflichtgefühl der Gesellschafter die Garantie gegen eine Schädigung ihrer im Felde stehenden Genossen.

Dem preußischen Abg.-Hause ist ein Antrag Dr. Varenhorst und Gen. zugegangen, wonach die Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf ersucht wird, nach dem während der Dauer des Krieges die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung (§§ 925, 1015 des BGB.) außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen preußischen Amtsgericht oder vor einem preußischen Notar erklärt werden kann. Hierzu sind die Einzelstaaten befugt. Man hat in einigen süddeutschen Bundesstaaten schon bei Inkrafttreten des BGB davon Gebrauch gemacht. Namentlich die Notare sind mit der Entgegennahme der Auflassungserklärung betraut. Irgendwelche Mißstände haben sich nicht ergeben. Es liegt kein Grund vor, die Erleichterung, die sich in den anderen Bundesstaaten bewährt hat, Preußen vorzuenthalten. Man wird darin einen der Punkte finden, die sich auch für die Zeit nach dem Kriege zur Beibehaltung empfehlen.

An ein Zusammentreten der deutschen und österreichischen Juristen im Juristentag ist nicht zu denken, solange der Krieg dauert. Ueber die Gründe braucht man nicht zu sprechen. Sie schauen zu allen Fenstern herein. Um so mehr wächst die Arbeit der ständigen Deputation. Sie hat jetzt nicht mehr nur den Juristentag vorzubereiten. Sie muß ein Stück seiner Arbeit übernehmen. Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Verständigung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn geht das Verlangen nach der Rechtseinheit. Sie folgt jener und sie fördert sie. Hier liegt eine der Hauptaufgaben des deutschen Juristentages als der Vereinigung der Juristen Oesterreichs und Deutschlands. Ihm hat sich der ungarische Juristenverein angeschlossen. Sie arbeiten Hand in Hand mit der Rechtsabteilung der Waffenbrüderlichen Vereinigung. Für eine Reihe von Materien sind Gutachter aus den drei Rechtsgebieten gewonnen. Sie sollen gemeinsam arbeiten. Auch das ist schon ein Zeichen der neuen Richtung. Noch sind es einzelne Gebiete, um die es sich handelt. Aber der Weg ist begonnen. Er wird nicht mehr verlassen werden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1916. Nach dem Jahresberichte des Präsidenten der Justizprüfungskommission ist im letzten Jahre infolge der andauernden Kriegszeit ein weiterer sehr starker Rückgang in der Tätigkeit der Kommission erfolgt. Die nachstehende Tabelle zeigt das Gesamtergebnis der Prüfungen im Vergleich zu früheren Jahren:

Jahr	Zahl der Geprüften	Zahl der Bestandenen	Zahl d. Nichtbestandenen	Prozentsatz der Nichtbestandenen
1916	326	275	51	15,6
1915	746	663	83	11,1
1914	1763	1481	282	16,0
1913	1549	1192	357	23,0
1912	1546	1162	384	24,8
1911	1552	1217	335	21,6
1910	1538	1258	280	18,2
1906	1118	940	178	15,9

Unter den in dieser Tabelle als geprüft Aufgeführten befanden sich 24 (im Jahre 1915 54) Referendare, von denen bereits im Vorjahre und 1, von dem bereits im Jahre 1914 die Notprüfung mit Vorbehalt abgelegt worden war. Der starke Rückgang der Prüfungen auf nahezu den fünften Teil der früher als normal geltenden Zahl ist ohne weiteres dadurch zu erklären, daß zur Zeit etwa 90% der Referendare im Heeresdienst oder im Vaterländischen Hilfsdienst stehen und dadurch an der Fortsetzung und dem Abschluß ihres Vorbereitungsdienstes behindert sind. Die Zahl der Geprüften wäre, wie der Bericht betont, sogar noch geringer gewesen, wenn nicht durch eine Verfügung vom 5. Sept. 1916 den kriegsbeschädigten Referendaren die Möglichkeit eröffnet worden wäre, die Notprüfung bald nach der Wiederherstellung auch dann abzulegen, wenn sie inzwischen aus dem Heer oder der Marine ausgeschieden sind, eine Vergünstigung, von der ein reger Gebrauch gemacht worden ist. Von den i. J. 1916 geprüften Kandidaten haben 161 die ordentliche Prüfung und 148 die Notprüfung abgelegt. Bei 8 Notgeprüften steht die Wirksamkeit der Notprüfung durch Einstellung in das Heer oder dergl. noch nicht fest, weil die Voraussetzungen hierfür bisher nicht dargetan sind. Im übrigen haben 11 Notgeprüfte die Prüfung nicht bestanden. Von den 25 Kandidaten, deren in den Jahren 1914 und 1915 abgelegte Notprüfung im Jahre 1916 wirksam geworden ist, haben 5 nicht bestanden. Im ganzen sind also 16 Referendare durch die Notprüfung gefallen, d. i. 10,0%, genau soviel wie im Jahre zuvor. Von den im ordentlichen Verfahren geprüften 161 Kandidaten haben 35 die Prüfung nicht bestanden, also 21,7% gegen 17,0% i. J. 1915, das ein ungewöhnlich günstiges Ergebnis gehabt hatte; i. J. 1914 hatte der Prozentsatz 21,0, i. J. 1913 23,0 und i. J. 1912 sogar 24,8 betragen. Der Prozentsatz aller durch die große Staatsprüfung Gefallenen ist, wie aus der letzten Spalte der obigen Tabelle ersichtlich ist, von 11,1 auf 15,6 gestiegen, was eine Folge einmal des ungünstiger gewordenen Ausfalls der ordentlichen Prüfung und sodann des zurückgegangenen Anteils der Notprüfungen an der Gesamtzahl ist. Denn bei den Notprüfungen ist, wie aus obigen Ziffern ersichtlich ist, der Anteil der Nichtbestandenen verhältnismäßig mehr als halb so gering ge-

wesen, wie bei den ordentlichen Prüfungen. 29 Kandidaten haben sich wiederholt der Prüfung unterzogen, und zwar 17 im ordentlichen Verfahren und 12 in Form der Notprüfung. Von ihnen bestanden wiederum nicht die ordentliche Prüfung 6 und die Notprüfung 4, zusammen also 10; es sind dies 34,5 %, während der Anteil der zum zweiten Male Nichtbestandenen i. J. 1915 nur 22,6 und i. J. 1914 20,0 % betragen hatte. Das Prädikat der Prüfung war so wenig günstig wie nie zuvor. Insbesondere ist bei den Notprüfungen der Anteil der Referendare, die das Prädikat „gut" erhalten haben, stark zurückgegangen; i. J. 1914 hatte er 9,8 und i. J. 1915 10,4 % betragen; jetzt berechnet er sich nur auf 6,7 %. Auch bei den im ordentlichen Verfahren Geprüften erhielten nur 11 oder 8,7 % ein höheres Prädikat gegen 9,8 i. J. 1915 und 14,0 % i. J. 1914. Darunter war ein Referendar (aus dem Kammergerichtsbezirk), der sich das (i. J. 1915 nicht erteilte) Prädikat „mit Auszeichnung" erwarb. Im ganzen haben 7,6 % aller Bestandenen das Prädikat „gut" oder „mit Auszeichnung bestanden" gegen 10,3 i. J. 1915, 12,6 i. J. 1914, 9,8 i. J. 1913, 11,0 i. J. 1912, 11,3 i. J. 1911 und 12,3 % i. J. 1910. Ob an dem ungünstigen Ergebnisse höhere Ansprüche der Prüfungskommission oder verminderte Prüfungsleistungen schuld sind, ist nicht klar. Man wird wohl aber annehmen können, daß die Kriegszeiten auf die Gründlichkeit der Vorbereitung ungünstig eingewirkt, daß vielleicht auch psychische Momente in diesen Tagen des furchtbaren Völkerringens einen hemmenden Einfluß auf die freie Entfaltung der geistigen Kräfte der Kandidaten ausgeübt haben. Das sogenannte Zwischenprädikat „nahezu gut" haben 37 Kandidaten erhalten, d. s. 14,6 % der mit „ausreichend" Bestandenen gegen 21,2 % i. J. 1915, 17,7 % i. J. 1914 und 17,8 % i. J. 1913. Also auch hier war das Ergebnis ungünstiger als in den Vorjahren. In den allgemeinen Bemerkungen über die Prüfungsergebnisse hebt der Präsident der Kommission hervor, daß die früher sehr weit verbreitete Neigung, zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten längere Pausen eintreten zu lassen, mehr und mehr zurückgegangen sei. Dagegen zeige sich vor der Bearbeitung der Rechtsfälle eine gewisse Scheu. Von den hierzu geladenen Referendaren hätten etwa 20 % den Termin nicht wahrgenommen oder eine Bearbeitung nicht abgeliefert, während bei den Notprüfungen das Verhältnis nur 6 % betragen habe. Beachtenswert ist, daß die Referendare sich jetzt leichter zum Erscheinen in der mündlichen Prüfung entschließen; Ausbleiben in dieser ist seltener geworden. Der Trieb zur schnelleren Förderung des Verfahrens ist gesteigert einmal durch die Zeitverhältnisse, sodann durch die neue Vorschrift, daß eine nicht binnen 2 Jahren bestandene Prüfung als nicht bestanden gilt, wobei allerdings für Kriegsteilnehmer die Frist um die Dauer des Heeresdienstes verlängert werden kann. Durch letztere Vorschrift ist es erklärlich, daß von den am Jahresschlusse in der Prüfung verbliebenen 265 Referendaren sich 77 bereits seit dem Jahre 1914, 19 seit d. J. 1913 und 2 sogar seit d. J. 1912 in der Prüfung befanden. Die Ergebnisse bei der Bearbeitung von Rechtsfällen bezeichnet der Präsident der Prüfungskommisson als weiter recht ungleich, aber doch im allgemeinen besser als früher. Eine Verlängerung der vielfach als zu knapp empfundenen fünfstündigen Erledigungsfrist hält er nicht für rätlich. Die Leistungen in der Notprüfung seien trotz der Länge des Krieges etwa auf dem gleichen Stande geblieben, was wohl damit zusammenhänge, daß im letzten Jahre die im Heere stehenden Referendare zur Ablegung der Prüfung meist etwas länger beurlaubt sind als früher. Auch jetzt habe die Erfahrung gezeigt, daß es in der Regel ziemlich schnell gelinge, einen Referendar, der es früher mit seiner Ausbildung ernst genommen hatte, zu sachgemäßer Auffassung und Beurteilung des Rechtsstoffs hinzuleiten. Dies berechtige zu der Erwartung, daß eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer den befähigten und pflichtgetreuen Referendaren ohne Nachteil für Staat und Volk in etwas den verdienten Ausgleich für das gewähren werde, was sie durch den Kriegsdienst an Zeit verloren haben. Allerdings werde es von der Anpassungsfähigkeit, der Begabung und Pflichttreue des einzelnen Referendars abhängig zu machen sein, ob er nach Beendigung der abgekürzten Ausbildungszeit zur Ablegung der großen Staatsprüfung zuzulassen sei.

Fideikommisse in Preußen. Die Begründung zu dem neuen Fideikommißgesetzentwurfe enthält keine statistischen Mitteilungen über Zahl, Flächeninhalt usw. der errichteten Fideikommisse. Man ist deshalb, um sich über diese Verhältnisse zu unterrichten, auf die Veröffentlichungen des Kgl. Statistischen Landesamts angewiesen, die nur bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1913 reichen. Darnach waren am 31. März 1914 1297 Fideikommisse vorhanden gegen 1277 i. J. 1913 und 1165 i. J. 1905. Es hat also im letzten Jahre eine Zunahme um 20 und in 9 Jahren eine solche um 132 oder 11,3 % stattgefunden. Die stärkste absolute Verbreitung zeigen die Fideikommisse im Regierungsbezirk Breslau mit 110; dann folgen die Reg.-Bez. Potsdam mit 86, Schleswig mit 79 und Kassel mit 78, während Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Trier, Sigmaringen und Aachen weniger als 10 (Aachen nur 3) Fideikommisse aufweisen. Die Fideikommißfläche betrug 2 460 200 Hektar oder 7,1 % der gesamten Staatsfläche; sie hat sich im letzten Jahre um rund 16 500 und gegen den Schluß des Rechnungsjahres 1904 um 217 100 ha oder 9,7 % erhöht. Die größte Fideikommißfläche hatte der Reg.-Bez. Oppeln mit 287 600 ha, dann folgen Breslau mit 236 900, Potsdam mit 173 400, Frankfurt mit 171 400, Liegnitz mit 168 900 und Posen mit 154 000 ha. 5 Reg.-Bez. hatten weniger als 10 000 ha Fideikommißfläche, die geringste Stade mit 6200. Im Vergleich zur Gesamtfläche des Reg.-Bez. war die Fideikommißfläche verhältnismäßig am größten in den Reg.-Bez. Oppeln und Stralsund mit je 21,7 %, demnächst in Breslau mit 17,6 und Sigmaringen mit 16,4 %, am geringsten in Trier mit 1,3, Allenstein mit 1,2 und Stade mit 0,9 %. Wenn man nur die Waldfläche der Fideikommisse berücksichtigt, so ist deren Anteil an der Waldfläche des Staates erheblich größer als der der gesamten Fideikommißfläche an der Staatsfläche. Die Fideikommißwaldfläche betrug 1 142 100 ha und machte damit 13,5 % der Waldfläche des Staates aus. Ihr Anteil stieg bis auf 36,1 % im Reg.-Bez. Sigmaringen, 36,6 % im Reg.-Bez. Breslau und 45,2 % im Reg.-Bez. Oppeln, wogegen er im Reg.-Bez. Allenstein nur 1,9 % betrug. Von der gesamten Fideikommißfläche waren 46,4 % Wald. Der Anteil der Waldfläche war in den westlichen Provinzen verhältnismäßig größer als in den östlichen; er stieg bis auf 73,9 % in Arnsberg, 75,9 % in Trier und 77,6 % in Sigmaringen. Im Osten erreichte nur der Reg.-Bez. Oppeln mit 70,9 % einen annähernd so hohen Betrag. Der gesamte Grundsteuer-Reinertrag der Fideikommisse betrug fast genau 30 Millionen Mark; er hat sich im letzten Jahre um mehr als eine Viertelmillion und seit 1904 um fast 2 Millionen Mark erhöht.

Vermischtes.

Juristen! Zeichnet die sechste Kriegsanleihe. Die Kriegsopfer für alle Völker abzukürzen, hat Kaiserliche Großmut angeregt.

Nun die Friedenshand verschmäht ist, sei das deutsche Volk aufgerufen, den verblendeten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschaftsstärke, deutscher Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben.

Deutschlands heldenhafte Söhne und Waffenbrüder halten unerschütterlich die Wacht. An ihrer Tapferkeit wird der frevelhafte Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen. Deren Hoffen auf ein Müdewerden daheim aber muß jetzt durch die neue Kriegsanleihe vernichtet werden.

Fest und sicher ruhen unsere Kriegsanleihen auf dem ehernen Grunde des deutschen Volksvermögens und Einkommens, auf deutscher Wirtschafts- und Gestaltungskraft, deutschem Fleiß, dem Geist von Heer,

Flotte und Heimat, nicht zuletzt auf der von unseren Truppen erkämpften Kriegslage.

Was das deutsche Volk bisher in kraftbewußter Darbietung der Kriegsgelder vollbrachte, war eine Großtat von weltgeschichtlich strahlender Höhe.

Und wieder wird einträchtig und wetteifernd Stadt und Land, Arm und Reich, jeder Stand, jeder Beruf: Geld zu Geld und damit Kraft zu Kraft fügen — zum neuen wuchtigen Schlag.

Auf die 4. und 5. Kriegsanleihe sind allein aus Mündelmitteln über 120 Millionen M. gezeichnet worden! Die Allg. Verfügung des preuß. Justizministers v. 14. März 1917 (JMBl. S. 103) weist rühmend hierauf hin und leitet insbesondere die Vormundschaftsrichter an, durch Prüfung der Mündelvermögen und persönliche Erörterung mit den Vormündern auch jetzt wieder Anlagen zu fördern, die ebenso günstig für die Mündel wie wünschenswert im Interesse des Deutschen Reiches sind.

Juristen, auch hier allen voran: Wirkt für die sechste Kriegsanleihe! Zeichnet für Euch selbst, für die Euch unterstehenden Verwaltungen, für Stiftungen, als Nachlaßpfleger und Testamentsvollstrecker!

---

25 Jahre Gesetzgebung unter Großherzog Ernst Ludwig. Am 13. März 1892 bestieg der 23 jährige Fürst den hessischen Thron. Heute, nach einem Vierteljahrhundert, inmitten des Weltkrieges, sei ein kurzer Rückblick gestattet auf die bisherige Regierungszeit dieses treudeutschen Bundesfürsten, dessen mannigfache hervorragende Beanlagung ihn vorwiegend auf die Künste des Friedens verweist. Und ein Feldherr, ein Rufer im Streite der Meinungen in Kunst, Kunstgewerbe und Industrie — stets dem Neuen, dem Besseren die Bahn freimachend — ist unser Großherzog geworden, ein Förderer der Wohlfahrt, des Verkehrs, der Entwicklung seiner Residenz, seines Landes. Für die Gesetzgebung und Rechtspflege waren diese Jahre höchst bedeutungsvoll, und es ist ganz ausgeschlossen, daß ein so reger und empfänglicher Geist wie der Großherzog, der als junger stud. jur. auf der Hochschule zu Leipzig im gastfreien Hause Binding's verkehrte, inzwischen auch zum Ehrendoktor der Leipziger Juristenfakultät promoviert wurde, der gewaltigen Wandlung deutschen Rechts, wie sie um die Jahrhundertwende geschah, nicht sein volles Interesse gewidmet hätte. In diesen 25 Jahren entfaltete die hessische Gesetzgebung eine reiche Tätigkeit, und nur das Wichtigste daraus kann hier gestreift werden: Vor allem die Ueberleitung des monumentalen BGB. in unser buntscheckiges Rechtsleben; sie geschah durch das umfangreiche AusfGes. und zahlreiche Nebengesetze (Notariat-, Ortsgericht, Freiw. Gbkt., Forst- und Feldstrafrecht u. a. m.). Auch der besondere Gerichtsstand des Landesherrn und seines Hauses wurde neu geregelt und 1902 ein Regentschaftsgesetz erlassen. Steuer- und Schulwesen, die Verwaltungsrechtspflege, die Feldbereinigung, die Spar- und Darlehenskassen (Landes-Hypothekenbank), die Rechtsstellung der evang. Kirche, deren summus episcopus der Großherzog ist, wurden durch Gesetz neu geregelt. Schwierige rechtliche Fragen boten die langwierigen Verhandlungen zum neuen Wahlrecht (1911) sowie die Verstaatlichung der hessischen Bahnen und die Gründung der jetzt so segensreich wirkenden Eisenbahngemeinschaft mit Preußen. Auch die umfassende Besoldungsordnung war ein mühevolles Werk. Sehr am Herzen liegt dem Großherzog als feinem Kenner auch das öffentliche und private Bau- und Wohnungswesen, und sein weitreichender Einfluß ist allerwärts erkennbar (Landesmuseum, Künstlerkolonie, Bäderbauten in Nauheim, neue Justizgebäude, Bahnhof Darmstadt, Brücken, Villenkolonie Buchschlag, Pauluskirche u. v. a.). Gleichermaßen entstand in seinem Sinne das vielfach vorbildliche hessische Denkmalschutz-Gesetz. Sein gleichmäßig reges Interesse an humanistischen wie an technischen Studien bewies der Fürst als Teilnehmer am 300 jährigen Jubiläum der Universität Gießen (1907), deren rector magnificentissimus er ist, wie andererseits durch Verleihung des Promotionsrechts (1899) an die Technische Hochschule in Darmstadt. Alles in allem: ein moderner Mensch im besten Sinne des Wortes, freidenkend, ohne überlieferte Hemmungen. Wer so wie der Großherzog offenen Sinnes dem Wesen der Dinge nachforscht, geht nicht achtlos an den überall eingreifenden Rechtsbeziehungen vorüber, sondern er ist — wie wir Juristen alle — von dem Dichterwort durchdrungen:

> Es ist die große Sache aller Staaten
> Und Throne, daß gescheh', was Rechtens.
> (Demetrius.)

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Dem Reichstage sind der 10. Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und der 19. und 20. Nachtrag der vom Bundesrate auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen zugegangen. In der Gruppe „Rechtspflege" stehen Schuldnerschutz, Entlastung der Gerichte und Vergeltungsmaßregeln gegen das feindliche Ausland im Vordergrunde. Bemerkenswert sind auch der Ausbau des Hilfsdienstgesetzes und die Aufsicht über die Kriegswohlfahrtspflege. Vorgelegt wurden ferner ein Weißbuch, enthaltend die zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen (Listenaustausch, Freilassungen, Lagerbesuche, Rechtsschutz, körperliche und geistige Versorgung) sowie eine Denkschrift über die vom Auswärtigen Amte und Reichsamte d. Innern in den Jahren 1911—1916 finanziell geförderten wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen. Unter den darin aufgeführten historischen, naturwissenschaftlichen und technischen Instituten und Arbeiten spielt die Rechtspflege eine recht nebensächliche Rolle. Besondere ihr gewidmete Unternehmen fehlen ganz. Aus der Uebersicht der vom Bundesrate gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages (Drucks. Nr. 625) ist zu erwähnen, daß die Anträge betr. Handhabung des BZG. im wesentlichen als überholt durch die Gesetzgebung v. 4. Dez. 1916 (S. 102 d. Bl.) bezeichnet wurden, und daß das Reichsjustizamt über eine Ausdehnung der Befugnis zum Erlasse von Strafbefehlen verhandelt. Zwei eingegangene Anträge (Drucks. Nr. 641 u. 643) bezwecken die Sperrung der Fideikommißerrichtung für die Kriegs- und Uebergangszeit. Im Berichte des Ausschusses für den Reichshaushalt wird ein Reichsgesetz zur Bekämpfung des Kriegswuchers und die Einziehung aller wucherisch erlangten Gewinne empfohlen.

Die Reichstagsverhandlungen erbrachten in einer neuen Schutzhaftdebatte heftige Beschwerden über ungenügende Beachtung des Gesetzes betr. die Verhaftung auf Grund des BZG. durch einzelne Militärbefehlshaber. Das an die Regierung gerichtete Verlangen um Auskunft über die getroffenen Abhilfemaßnahmen, das der konservative Redner als Eingriff in die kaiserl. Befehlsgewalt bekämpfte, wurde von einem Zentrumsvertreter unter Hinweis auf die Strafbestimmungen gegen widerrechtliche Freiheitsberaubung unterstützt. Ein vom Reichskanzler vorgelegter Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes bezweckt die Beibehaltung des in den §§ 95, 96 nur bis zum 31. März 1917 vorgesehenen 100prozent. Steuerzuschlags zum Reichsstempel von Grundstücksübertragungen und vom gebundenen Grundbesitze. Er fand ebenso wie der Gesetzentwurf über Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht die Zustimmung des Hauses, das nunmehr dem jetzt eingegangenen Entwurfe eines Gesetzes zur Verein-

fachung der Rechtspflege (vgl. S. 359 d. Bl.) sein Hauptinteresse zuwenden dürfte.

Im preußischen Herrenhause wurde der Regierungsgesetzentwurf, der die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Abg.-H. durch Anwesenheitsgelder und freie Bahnfahrt ersetzen wollte, abgelehnt. Die Rede des Dr. Grafen Yorck v. Wartenburg, des Wortführers der Mehrheit, stand nicht nur durch die von ihm selbst betonte und durchweg bewiesene Vorliebe für Worte und Aussprüche fremder Zunge im Gegensatze zum deutschen Geiste der Zeit.

Als Haupterfolg dieser Ausführungen darf der im preußischen Abgeordnetenhause gestellte Antrag Dr. Friedberg und Gen. (Drucks. Nr. 458) angesehen werden, der eine Neuordnung in der Zusammensetzung des Herrenhauses unter Beseitigung aller Familien- und Standesrechte fordert. Konnte der Antrag nach der Geschäftsordnung auch während der Haushaltsberatungen nicht erörtert werden, so gaben doch letztere schon einer außerordentlich starken Mehrheit Anlaß zur Verurteilung der von der ersten Kammer bewiesenen Haltung. Die Beratungen über den Haushaltsplan der Justizverwaltung standen vorwiegend unter dem Zeichen der „Kriegsprozeßreform". In der Kommission hatte der Justizminister die Grundzüge der Vorarbeiten für die in Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Aenderungen entwickelt und dabei u. a. Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen, Verminderung der Richterzahl, Fortfall des Anklagezwanges bei Uebertretungen, Einführung notarieller Auflassungen erwähnt. Die Stellungnahme des Hauses zur Entlastung der Gerichte während der Kriegsdauer war grundsätzlich nicht ablehnend, obwohl in den Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten zutage traten, namentlich auch in der Besorgnis, daß durch solche Gelegenheitsgesetzgebung vorgreifend ein Einfluß auf die künftigen großen Reformpläne ausgeübt werden könne. Neue Stellen enthält der Justizetat nicht.

Auch die bayerische Kammer der Abgeordneten hatte Gelegenheit, zur Anpassung der Rechtspflege an die Kriegslage Stellung zu nehmen aus Anlaß des dort vorgelegten Gesetzentwurfes betr. die Stellvertretung bei den Gerichten während des Krieges. (Verhandl. Bd. XV. Nr. 359, Beilag. 1667). Die Vorlage ermächtigt das Präsidium des OLG. innerhalb dessen Bezirkes zur Zuweisung der Mitglieder des OLG. an die Land- und Amtsgerichte sowie der Land- und Amtsrichter an das OLG. Der Berichterstatter nahm zur Empfehlung des Gesetzes Bezug auf die von der DJZ. im Januar- und Februar-Heft d. Js. veröffentlichte Umfrage. Der Entwurf wurde einstimmig angenommen unter Mißbilligung der in der Oeffentlichkeit aufgekommenen Bezeichnung „Richterschubgesetz".

Im erweiterten Ersten Ausschusse der Zweiten hessischen Ständekammer fand ein Antrag Zustimmung, der die Beseitigung der Namenszüge der Herrscher feindlicher Staaten auf den Achselstücken deutscher Soldaten anregt.

Aus Wilsons Reich. Die letzte uns zugegangene Nummer der American Law Review (Nov.-Dez. 1916) enthält neben einem Beitrag über den Schutz der Amerikaner im Ausland, einem getreuen Abbilde der Einseitigkeiten und Entstellungen Wilsonscher Noten, und einigen Ausfällen gegen Wilsons Politik, die — man höre und staune! — als zu neutral verurteilt wird, vor allem zwei größere Abhandlungen über amerikanisches und über deutsches Gerichtswesen. Der zweite Aufsatz, von einem früher in Berlin tätigen amerikanischen Anwalt geschrieben, befleißigt sich verhältnismäßiger Objektivität; er erwähnt die Sorgfalt und die Gelehrsamkeit, womit der Deutsche die Rechtsprobleme seines Landes anzupacken sowie klare und bündige Gesetzbücher und ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung durch gewissenhafte Richter zu schaffen suche. In erbaulichem Gegensatze hierzu stehen die Schlaglichter, die der Aufsatz über notwendige Reformen des amerikanischen Gerichtswesens auf die dortigen Zustände wirft! Schon die Ueberschriften, unter denen der Verfasser, ein angesehener New-Yorker Anwalt, aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen schöpfend, die wesentlichsten Uebelstände behandelt, lassen tief blicken: Richterliche Korruption, Richterliche Unwissenheit usw. Wir hören von Richtern, die sich von den Anwälten der einen Partei freihalten lassen, von „Hintertür-Richtern" (back door judges, S. 802), die mit den Vertretern der einen Seite hinter dem Rücken der andern Konferenzen abhalten; ein ehemaliges Mitglied des Obergerichtshofs eines Staates bemerkte ganz kürzlich in einer Ansprache, es könne nicht gut geleugnet werden, daß eine rapide Verschlechterung in der Beschaffenheit der Richter des Obergerichts eingetreten sei; wenn man sehe, daß Richterstellen zum Kauf angeboten würden, wie ungeeignete Leute und Anwälte, die aus der Anwaltschaft hätten ausgeschlossen werden müssen, an das Obergericht verpflanzt würden, da sei es hohe Zeit für eine Aenderung des Wahlverfahrens!

Nun Herr Präsident Wilson, gibt es nicht nach diesen Zeugnissen Ihrer eigenen Landsleute in Ihrem gelobten Lande Mißstände, die der Abhilfe bedürften, ehe Sie es wagen dürften, aufrechten Hauptes den Friedens- und Sittenrichter der Welt zu spielen? Oder zählen Sie etwa auch zu den back door judges? Wenden Sie nicht ein, daß Ihnen die Mißbräuche unbekannt seien. Sie haben ja noch in Ihrer Professorenzeit ein Buch über den Staat geschrieben, das Sie nach Ihrer Thronbesteigung für wertvoll genug erachteten, um es uns in deutscher Ausgabe vorzulegen[1]). In diesem schätzbaren Werke findet sich S. 204 ein anmutiger Vergleich zwischen dem Aemterschacher in Frankreich und in — Amerika. Wünschen Sie zu wissen, wem Ihre Milliardenlieferungen an Munition und Geschützen zugute kommen? Blättern Sie einige Seiten weiter (S. 212): „Die französische Verwaltung leidet in all ihren Zweigen und in allen Dienststufen von den niedrigsten bis zu den höchsten unter tiefgehender Korruption infolge des Triumphes der verhängnisvollen Idee, daß ein öffentliches Amt als Belohnung für persönliche oder Parteidienste verliehen werden soll."

So sieht die Freiheit, die Kultur aus, für die Ihre Freunde vom Zehnverbande kämpfen (einst sprachen Sie, S. 225, von „französischer Unverschämtheit"). Aber Ende gut, alles gut: Dem neuen Deutschen Reiche prophezeiten Sie (S. 168), es könne noch ein wirklich so fest zusammengeschlossenes und geeinigtes Reich werden, wie je die Welt eines gesehen. Das, Herr Professor Wilson, ist auch unsere Zuversicht, dem Präsidenten Wilson, wenn's sein muß, zum Trotz!

Die Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs, die der soeben vorgelegte Gesetzentwurf vorschlägt, entspricht einem Wunsche des Reichstags, in dessen Ausführung die Heeresverwaltung sich bereits vor einiger Zeit zur Prüfung der Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen Aenderung bereit erklärt hatte. Wie die dem Entwurf beigegebene Begründung mitteilt, hat die Anwendung der Kriegsgesetze infolge der hohen Mindeststrafen zu nicht gewollten Härten geführt. Die Ursache ist in den besonderen Verhältnissen zu suchen, die der Krieg gezeitigt hat und die bei Abfassung des bisher geltenden MilStrGB. nicht vorausgesehen werden konnten. Die Begründung verweist auf den lang anhaltenden Stellungs- und Grabenkampf, das nervenaufreibende Ausharren in ständiger Gefahr, die seelischen Wirkungen der neuen Kampfmittel. Unter dem gewaltigen Aufgebot von Heeresangehörigen finden sich naturgemäß auch solche, die körperlich und geistig nicht voll den Friedensanforderungen entsprechen. Zu berücksichtigen ist auch das enge Zusammenleben von Vorgesetzten und Untergebenen im Schützengraben und in den Quartieren, sowie der Umstand, daß durch die beschleunigten Ausbildungsverhältnisse bei dem jungen Soldaten vielfach das richtige militärische Empfinden noch nicht genügend ausgeprägt ist. So können die im Felde begangenen Straf-

[1]) Dr. Woodrow Wilson, Der Staat. Elemente historischer und praktischer Politik. Aut. Uebersetzung von G. Thomas. 1913.



taten bisweilen im milderen Lichte erscheinen und rechtfertigen eine Herabsetzung der Mindeststrafen, die bei folgenden Straftaten vorgesehen ist: erschwerte unerlaubte Entfernung (§§ 66—68), Fahnenflucht (§§ 71, 72, 75, 77, 78), erschwerter Ungehorsam (§ 93), erschwerte Gehorsamsverweigerung (§ 95), Widersetzung (§ 96), tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97 Abs. 2 u. 3), Aufwiegelung und Aufruhr (§§ 100, 106, 107, 108, 110, 110a), erschwertes Wachtvergehen (§ 141 Abs. 2 u. 3). Eine Milderung bedeutet ferner, daß nach dem Entwurf der Kaiser (in Bayern der König von Bayern) oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Befugnis erhalten, zu bestimmen, wie weit die Kriegsgesetze in Geltung treten sollen. Dadurch kann deren Anwendung auf die immobilen Truppen des Heimatgebietes, die sich mehrfach als Härte erwiesen hat, vermieden werden. Der Entwurf fand bereits im Reichstag allgemeine Zustimmung.

Ein Seminar für rechtswirtschaftliche und rechtsvergleichende Studien tritt am 11. April d. J. in der **juristischen Fakultät der Univ. Heidelberg** ins Leben, mit den Mitteln einer von privater Seite errichteten. sehr beträchtlichen „Stiftung von 1916" gegründet und erhalten. Zum Leiter des Seminars ist Prof. Dr. Heinsheimer ernannt worden. Während die rechtsvergleichende Abteilung den an anderen Universitäten bestehenden Instituten für Rechtsvergleichung entspricht, soll die „rechtswirtschaftliche" Abteilung des Seminars einen Gedanken verwirklichen, der, neuerdings in verstärktem Maße vertreten, doch noch nicht in diesem Umfange zur Grundlage einer besonderen Organisation gemacht worden ist: das systematische Rechtsstudium soll hier eine Ergänzung finden durch eine vertieftere Betrachtung der rechtlich erheblichen Tatsächlichkeiten des Wirtschaftslebens, durch Einführung in die praktische Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaft. Zu diesem Zwecke wurde eine ins einzelne gehende Bibliothek juristischen, nationalökonomischen und wirtschaftstatsächlichen Inhalts angelegt und mit einer Sammlung von Urkunden, Drucksachen, Schriftstücken und Akten des Wirtschaftslebens begonnen, in der die häufigeren Rechtsformen der zu bearbeitenden Gebiete in einer gewissen Vollständigkeit durch charakteristische Beispiele vertreten sein sollen. Es ist zu hoffen, daß auf diesem Boden die älteren Studierenden der Rechtswissenschaft in besonders eindringlicher Weise lernen werden, Rechtssätze und Rechtsinstitutionen von früh an in ihren praktischen Funktionen zu erfassen, und daß das Seminar der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, entsprechend den Aufgaben der „Stiftung von 1916", auch über den Kreis der Studierenden hinaus, fruchtbare Anregung und mannigfache Förderung bringen wird.

Der juristische Nachwuchs auf den Universitäten. Der Krieg hat naturgemäß auch mit rauher Hand in die Lehrstühle unserer juristischen Fakultäten eingegriffen. Ein Beweis dafür, wie, zum Teil durch die Kriegszeit veranlaßt, die juristische Fakultät der rheinischen Universität Bonn darunter hat notleiden müssen, zeigt der starke Personenwechsel, den sie in der letzten Zeit durchgemacht hat. Schon seit einigen Semestern hat einer ihrer glänzendsten und erfolgreichsten Lehrer, einer der hervorragendsten Kenner des Handelsrechts, Geh. JR. Dr. Cosack, seine Berufstätigkeit eingestellt; er ist im rüstigsten Mannesalter aus dem Amte geschieden und widmet sich nur noch schriftstellerischer Tätigkeit. Durch diesen ungewöhnlichen Vorgang ist die Fakultät um so schwerer betroffen worden, da unter den augenblicklichen Verhältnissen eine Neuberufung für das Handelsrecht sich finanziell nicht wird ermöglichen lassen, wenigstens nicht aus staatlichen Mitteln. — Aus anderen Gründen wird wohl ebensowenig voller Ersatz für Geh. JR. Dr. Stutz geschaffen werden können, der zum Beginn des Sommersemesters nach Berlin übersiedelt und sein kirchenrechtliches Seminar, die Ausgangsstätte so mancher bedeutenden Untersuchung, mit dorthin nimmt. Er steht als Kanonist historisch germanistischer Richtung so einzig da, daß in diesem Sinne, bei der Jugend seiner Schüler, für ihn kein Nachfolger gefunden werden kann. Wenigstens aber besteht die Aussicht, für Cosack und Stutz als Germanisten in einem bedeutenden germanistischen Rechtshistoriker wissenschaftlich vollwertigen Ersatz zu gewinnen. — Außer diesen beiden gedenkt aber auch der Senior der Fakultät, der um die römische Rechtsgeschichte und um die Herausgabe römischer Rechtsquellen so hochverdiente und altbewährte Romanist Geh. JR. Paul Krüger demnächst den Lehrstuhl zu verlassen, um, von dessen lang getragener Last befreit, lang vorbereitete Forschungen abschließen zu können, ein Plan, dessen Vollendung zu sehen wir bei der unermüdlichen Arbeitslust und Arbeitskraft des Gelehrten hoffen dürfen. Doch mag es mit der Ausführung von Krügers Rücktritt noch bis Kriegsende anstehen. Daß zwischenzeitig für sein grundlegendes Fach eine jüngere Kraft ersten Ranges gewonnen werde, läßt sich bei dem verständnisvollen Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung bestimmt erwarten. — Vorübergehend fehlt endlich der Fakultät seit Kriegsbeginn der eine ihrer beiden Kriminalisten, Geh. JR. Dr. Heimberger, der, als Hauptmann den Hörsal mit dem Schützengraben, die Feder mit dem Schwerte vertauscht hat. Trotzdem hat die Fakultät, über die ungeschmälerte Durchführung ihrer ganzen sonstigen Aufgabe hinaus, jetzt noch auf Wunsch von höherer Stelle her übernommen, Vorlesungen über französisches Recht in die Wege zu leiten: zunächst zugunsten des Studiums von Luxemburgern in Bonn, dann aber auch in Vorbereitung des allgemeinen Programms der Unterrichtsverwaltung, die Bonn als Sitz für romanische Studien ins Auge faßt. So werden im nächsten Semester Crome und Schreuer über französisches Zivilrecht, Landsberg über französisch-luxemburgisches Strafrecht lesen. — Möchte die Fakultät in einer ihrer rühmlichen Geschichte und ihrer hohen Aufgabe würdigen Neubesetzung in den Frieden und in das zweite Jahrhundert ihrer Tätigkeit eintreten; möchte vielleicht auch das bevorstehende Universitäts-Jubiläum ihr zu diesem Behufe neue Mittel zuführen! Das wünscht die DJZ. der Fakultät aufrichtig zu ihrer Neugestaltung; den scheidenden Männern aber sollen diese Zeilen, sei es ins Privatleben, sei es in die neue Berufsstellung, folgen als Ausdruck des Dankes für das, was sie für die deutsche Rechtswissenschaft und für die Heranbildung deutscher Juristen in Bonn geleistet haben.

Die „Fürst-Leopold-Akademie" für Verwaltungswissenschaften in Detmold wird auf Anregung des regierenden Fürsten Leopold VI. zur Lippe in kürzester Zeit eröffnet werden, auf der alle Zweige der Verwaltungswissenschaften so gelehrt werden sollen, daß ihre Studierenden in kurzer Zeit — durchschnittlich binnen 4, längstens 6 Semestern — für einen Lebensberuf in der modernen Verwaltung ausgebildet werden.

Die „Fürst-Leopold-Akademie" ist keine Universität und will in keiner Weise mit den Universitäten in Wettbewerb treten; nicht die wissenschaftliche, mühsam in die Tiefe schürfende Forschung will sie treiben, sondern ihre Studierenden von Anfang an in die Praxis ihres Berufes einführen. Unter voller Würdigung der akademischen, Studierenden reiferen Alters zukommenden akademischen Freiheit soll das Ziel durch Lehrgänge intensiv seminaristischen Charakters erreicht werden.

Ihrer Eigenart entsprechend, soll die Akademie für die staatlichen, kommunalen und freien (genossenschaftlichen und kameralen usw.) Verwaltungen die gehobenen mittleren Beamten ausbilden, die im Erwerbsleben bis zur Gehaltsstufe von 6000 bis 8000 M. aufrücken; sie will, cum grano salis gesprochen, den tüchtigen Rechnungsrat ausbilden, den die private Verwaltung zu ihrem Nachteil vielfach noch vermißt. In Detmold soll der tüchtige, erfahrene, zu selbständigem Denken und Arbeiten erzogene erste Hilfsarbeiter der vollakademisch vorgebildeten Beamten in der staatlichen und kommunalen, vor allem aber in der freien Verwaltung herangebildet werden.

Demgemäß bietet die Akademie die Ausbildungsmöglichkeit für Sekretäre von Handels-, Handwerker- und Gewerbekammern, für Genossenschaftsbeamte, Polizeibeamte, Standesbeamte, Gefängnis-Inspektoren, Magistratsbeamte, leitende Beamte kleinerer und mittlerer Kommunen, Beamte von Grundstücksverwaltungs-Organisationen, Verwaltungsbeamte industrieller und kommerzieller Wirtschaftseinheiten, Verkehrs-, Wohlfahrtsbeamte usw.

Die Stärke der Akademie soll der Spezialismus sein; sie wird ihre Lehrgänge streng den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftsgruppen anpassen und entweder als ständige Dozenten oder zur Abhaltung kürzerer Vorlesungen berufene Vertreter des Wirtschaftslebens einladen.

Die neuen Wirtschaftsaufgaben nach dem Kriege werden auf vielen Gebieten neuartige Verwaltungen entstehen lassen, für die es noch keine Vorbildungsmöglichkeiten gibt (z. B. für Beamte von Betrieben staatssozialistischer Form). Detmold wird diese Lücke im Bildungswesen ausfüllen und sich dauernd mit dem deutschen Wirtschaftsleben und seinen Interessen-Organisationen im engsten Benehmen halten, um stets die Forderungen zu erfüllen, die eine Wirtschaftsform an ihre Beamten stellen wird.

In erster Linie sollen für die ersten Jahre nach dem Kriege die Einrichtungen der Akademie unseren Kriegshelden zugute kommen, die infolge einer Kriegsbeschädigung den Beruf wechseln müssen oder einen solchen vor Eintritt ins Heer noch nicht hatten und im Interesse der Nationalwirtschaft zu nutzbringenden Gliedern dieser erzogen und schnell für einen Broterwerb vorgebildet werden müssen. Eine besondere, mit der Akademie verbundene Fürsorge- und Berufsberatungs-Abteilung wird den Absolventen behilflich sein, schnell in einen angemessen bezahlten Lebensberuf zu gelangen. Auch zur größeren wirtschaftlichen Annäherung zwischen uns und unseren Verbündeten soll die Akademie beitragen: Angehörige der verbündeten Staaten werden gern als Studierende zugelassen werden.

Es ist zu hoffen, daß das deutsche Wirtschaftsleben, Industrie und Handel, Verbände und Genossenschaften die Gelegenheit, sich in Detmold ihre Beamten so erziehen zu lassen, wie sie sie gebrauchen, gern benutzen und daher die „Fürst-Leopold-Akademie" unterstützen, besonders indem sie ihre Wünsche wegen der Lehrpläne äußern. Zu jeder Auskunft ist der Unterzeichnete gern bereit.

Dr. E. R. Uderstädt,
Beauftragter des Fürstl. Lippischen Geh. Zivilkabinetts, Hannover I, Postfach 133.

Die juristische Fakultät der Univ. Königsberg stellt auf Grund der Geheime Justizrat Sanioschen Stipendien-Stiftung folgende **Preisaufgabe:**

„Ist in den Fällen der sog. stillschweigend vereinbarten Vergütung der §§ 612, 632, 653 und 689 BGB. die Anfechtung wegen Irrtums aus § 119 zugelassen?" Der Preis beträgt 1200 M. Voraussetzung ist zweijähriges erfolgreiches Studium an der Königsberger Universität. Die Preisarbeiten sind bis 15. März 1918 in der üblichen Form bei dem Dekan der juristischen Fakultät einzureichen.

Viktor Börngen †. Am 12. März ist in Jena der Präsident des gemeinschaftlichen Thür. Oberlandesgerichts, Viktor Börngen, Ehrendoktor der jur. Fakultät Jena, gestorben. Mit ihm ist ein vorbildlicher Richter ins Grab gesunken, dessen Höchstziel stets war, in der rechtgemäßen Lösung die gerechte zu finden. Der erste Eindruck, den jeder empfing, der mit ihm in Berührung kam, war der einer ungewöhnlich kraftvollen Persönlichkeit. Durch nichts zu brechende Tatkraft stand im Vordergrund, damit vereinten sich scharfer Verstand und warmes Herz, ohne das alle Rechtspflege nur Paragraphenkunst bleibt; pectus facit jurisconsultum. Ein Richterkönig trat einem gegenüber. So empfand man es allgemein als eine selbstverständliche Krönung seines erfolgreichen Wirkens als Straf- und Zivilrichter, erster Staatsanwalt, Oberlandesgerichtsrat, Schwurgerichtsvorsitzender und Senatspräsident, daß er 1910 zur höchsten Richterstelle Thüringens berufen wurde. Ein neuer Geist hielt mit ihm in das Oberlandesgericht Einzug, der Geist einer gesunden lebenswirklichen Tatsachenjurisprudenz. Was für andere ein zur verdienten Ruhe einladender Gipfel gewesen wäre, wurde ihm der Ausgangspunkt zu neuem Aufstieg. Entschlossen stellte er sich an die Spitze der Reformbestrebungen in unserem Rechtsleben, die im Verein für „Recht und Wirtschaft" ihre Zusammenfassung fanden. Als Gründer und 1. Vorsitzender des Vereins hat er eine Wirksamkeit weit über Thüringens Gaue hinaus entfaltet. Die ganze deutsche Juristenwelt lernte den Namen Viktor Börngen kennen, als den eines Vorkämpfers für eine zweckmäßigere, unseren veränderten Wirtschaftsverhältnissen besser angepaßte Gestaltung unserer Rechtseinrichtungen. Alles unbesonnene, umstürzlerische Freirechtlertum blieb ihm dabei fern, angeborener Tatsachensinn und Takt hießen ihn die Lösung suchen auf einem richtigen Mittelweg zwischen der Scylla der übermäßigen Gebundenheit und der Charybdis der schrankenlosen Freiheit. Großes durfte man noch von ihm erwarten, da zwang ihn seit Kriegsbeginn ein langes tückisches Leiden, mit dem seine kraftvolle Natur bis zum letzten Tage erbittert rang, das Steuer aus der Hand zu geben. Möchten die Früchte seines Wirkens in glücklicherer Friedenszeit einen vollen Herbst geben und seinem Namen ein dauerndes Denkmal sichern in der Geschichte der Bestrebungen um ein im höchsten Sinne lebenswirkliches, gesundes, deutsches Recht.

Oberlandesgerichtsrat, Professor
Dr. Heinrich Lehmann, Jena.

Georg Güthe †. Am 7. März ist in Berlin Geh. Justizrat und Vortr. Rat im Justizministerium Dr. Georg Güthe aus dem Leben geschieden. Mit ihm ist einer der Führer der deutschen Juristenwelt dahingegangen, ein Mann von ausgezeichneten Charaktereigenschaften und glänzenden Geistesgaben. Liebenswürdig im persönlichen Verkehr, von heiterem Sinn und vornehmer Denkungsart, voll warmer Teilnahme für seine Mitmenschen, war er ein stets hilfsbereiter Kollege und treuer Freund. Scharfer juristischer Verstand und unbeirrbares Gerechtigkeitsgefühl, vielseitige gründliche Rechtskenntnisse, unermüdliche Arbeitsfreudigkeit und Pflichttreue befähigten ihn zu ausgezeichneten Leistungen in Beruf und Wissenschaft. In den Jahren 1908 bis 1912 erwarb er sich als Mitglied des 1. Zivilsenats des Kammergerichts hervorragende Verdienste um die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Grundbuch- und Liegenschaftsrechts durch die verständnisvolle, den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragende Bearbeitung des weitaus größten Teils der in dieses Rechtsgebiet fallenden weiteren Beschwerden. Nach seinem Uebertritt in das Justizministerium, das ihm im Reichsanzeiger v. 8. März mit Recht einen außergewöhnlich warmen Nachruf widmete, wendete er sich mit gleichem Erfolge gesetzgeberischen Arbeiten zu, die ihm ganz besondere Befriedigung gewährten. Neben der überreichlichen Berufsarbeit fand Güthe noch Zeit zu umfangreicher schriftstellerischer Betätigung. Im Jahre 1909 erschien seine bekannte Bearbeitung des Jaeckelschen Kommentars zum Zwangsversteigerungsgesetz, 1911 die stark umgearbeitete 2. Aufl. seines ausgezeichneten Kommentars zur Grundbuchordnung, beides Werke von bleibendem wissenschaftlichen Wert, in dessen Anerkennung ihn die Breslauer Juristenfakultät zum Ehrendoktor ernannte. Er lieferte ferner für das von Neumann herausgegebene Jahrbuch des deutschen Rechts die Beiträge aus dem Gebiete des Liegenschafts- und Grundbuchrechts und veröffentlichte in verschiedenen Zeitschriften eine ganze Anzahl von Aufsätzen über grundbuchrechtliche Fragen. Die mit dem Ausbruche des Weltkrieges einsetzende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kriegsrechts brachte Güthe eine starke Vermehrung der Arbeitslast. Gleichwohl trat er 1914 in die Schriftleitung der von Gruchot begründeten Zeitschrift ein, und im Juli 1915 gab er zusammen mit Schlegelberger das die gesamte Kriegsgesetzgebung nebst Begründung und Erläuterungen enthaltende „Kriegsbuch" heraus. Diesem



Uebermaß von Arbeit hielt seine Gesundheit nicht stand. Eine plötzlich eintretende Krankheit riß ihn im November 1915 aus seiner Tätigkeit und setzte jetzt seinem Leben im Alter von nur 48 Jahren ein Ziel, viel zu früh für die Allgemeinheit und die Wissenschaft, die von ihm noch Großes erwarten durften. So ist er gefallen als ein Held der Arbeit im Dienste für das Vaterland, ein leuchtendes Beispiel selbstloser unermüdlicher Pflichttreue! Ehre seinem Andenken!

Reichsgerichtsrat Arndts, Leipzig.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 312: VO. v. 7. Febr. 1917 betr. Herstellung u. Vertrieb von Seife. — Bek. v. 14. Febr. 1917 betr. Wiedereröffnung d. Handelshochschule d. Univ. Gent. — Nr. 314: VO. v. 10. Febr. 1917 betr. Strohflachs, gearbeiteten Flachs u. Hede. — VO. v. 14. Febr. 1917 über Verkehr mit Säcken. — VO. v. 14. Febr. 1917 betr. Bildung zweier Ministerial-Abt. f. d. schönen Künste. — Verf. v. 14. Febr. 1917 betr. d. gemeinsamen Angelegenheiten d. vlämischen Abt. des Minist. f. Wissenschaft u. Kunst. — Nr. 315: VO v. 14. Febr. 1917 ü. Verkehr mit tierischen u. pflanzlichen Faserstoffen. — VO. v. 17. Febr. 1917 betr. industrielle Betriebe u. Werkstätten. — Nr. 316: VO. v. 17. Febr. 1917 betr. Zuständigkeit d. Oelzentrale in Belgien. — VO. v. 17. Febr. 1917 betr. Festsetzung d. Beitrages z. Fonds z. Sicherung d. Schadensersatzes f. Arbeitsunfälle. — Nr. 317: VO. v. 24. Febr. 1917 betr. Abänderung d. VO. v. 15. Juni 1916 ü. Beschlagnahme u. Verwendung d. Gerste u. Malzkeime aus d. Erntejahr 1916. — VO. v. 27. Febr. 1917 ü. Heraufsetzung d. Ausmahlungsgrades. — Nr 318: Ergänz.-VO. v. 27. Febr. 1917 d. VO. betr. Anzeige v. Gummireifen, Altgummi, Gummiabfällen, Rohgummi u. fertigen Gummiwaren v. 10. Aug. 1915. — Nr. 319: VO. v. 1. Febr. 1917 ü. Gewährung außerord. Teuerungszulagen an Staatsbeamte u. staatl. Lohnangestellte. — VO. v. 3 März 1917 betr. Veräußerung, Belastung, Verpachtung u. Uebertragung an Unternehmungen, die ihren Sitz i. Geb. d. Gen.-Gouv., ihren Betrieb oder einen Teil dess. außerhalb Belgiens haben. — Nr. 321: Bek. v. 7. März 1917 betr. Anbau von Kartoffeln. — Nr. 322: Entschließung. v. 9. März 1917 betr. Uebertragung der vor d. 18. April 1898 erlassenen, noch in Geltung befindl. Gesetze in die vlämische Sprache. — VO. v. 10. März 1917 betr. Ergänzung d. VO. ü. Transport von Gütern innerhalb d. Gen.-Gouv.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 64: MünzVO v. 16. Febr. 1917. — VO. v. 4. Febr. 1917 betr. Erleichterungen des Reiseverkehrs zwischen d. Gen.-Gouv. Warschau u. d. österr.-ung. Verwaltungsgebiet in Polen. — Ausf.-VO. v. 8. Febr. 1917 ü. Anmeldung d. Vermögens italienischer Staatsangehöriger usw. — Bek. v. 15. Febr. 1917 betr. Familienpässe. — Nr. 65: Bek. v. 24. Febr. 1917 betr. Verlängerung der Geltungsdauer d. VO. v. 1. Okt. 1916 über Rückzahlung von Bankeinlagen bis 30. April 1917. — Nr. 66: VO. v. 16. Febr. 1917 ü. Besteuerung u. Nachversteuerung v. Zigarettenhüllen. — VO. v. 16. Febr. 1917 ü. Privatmarketendereien. — PolVO. v. 15. Febr. 1917 betr. Ausfuhr von Hunden nach Deutschland. — PolVO. v. 22. Febr. 1917 betr. Handel u. Verkehr m. Zucker u. Zuckerfabrikaten. — Bek. v. 10. Febr. 1917 betr. Rechtsstellung österr.-ungar. Staatsangehöriger u. Angeh. d. österr.-ungar. Okkupationsgebietes vor Gerichten d. Gen.-Gouv.

Die **Blätter für Gefängniskunde** eröffnen mit dem soeben erschienenen neuesten Hefte ihren **50. Band.** Als Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden sie von dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses, Direktor Dr. jur. h. c. Schwandner, Ludwigsburg, herausgegeben. Dem um den Verein wie um die Ausgestaltung dieser Zeitschrift hochverdienten Herausgeber sprechen wir unsere herzlichsten Glückwünsche aus. Auf seine einleitende Abhandlung über die Rechtsannäherung auf dem Gebiete des Strafvollzuges und seine Vorschläge als Leiter der Gruppe „Strafvollzug“ der Abteilung für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung machen wir unsere Leser besonders aufmerksam.

Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hält eine Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen vom 12.—14. April 1917 ab. Aus der Tagesordnung: Organisation und Tätigkeit der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Ref. AGR. Dr. Friedeberg); Polizei und Jugendgerichtshilfe (Pol.-Präs. Köttig u. Frl. Dittmer); Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshilfe (StaatsAnwschR. Dr. Rosenfeld); Die Schutzaufsicht als vormundschaftsgerichtl. Maßnahme und ihre Ausgestaltung durch den Jugendrichter (Geh. JR. Dr. Fränkel); Strafverfolgungsaufschub (AGPräs. Becker); Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft (Geh. JR., Prof. Dr. v. Liszt).

Personalien. Staatsminister, Staatssekretär des Reichsamts d. Innern a. D. Dr. Clemens von Delbrück, jetzt in Jena, wird an der dortigen Univ. Vorlesungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Politik, besonders über Staatsrecht, Sozialpolitik und Kriegswirtschaft' halten. — Priv.-Doz. in der philosoph. Fakultät Prof. Dr. Paul M. Meyer, Berlin, Mitarbeiter an Mommsens Theodosianus, ist zum ord. Honorarprof. in der jurist. Fakultät daselbst für römisches Recht und insbes. für Papyruskunde, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, z. Ordinarius das. ernannt worden. — Prof. Dr. Pagenstecher, Halle, hat den Ruf als Ordinarius für Zivilprozeß, bürgerl. Recht und Rechtsvergleichung an die Univ. Frankfurt angenommen. — Priv.-Doz. Dr. Wolzendorff, Marburg, ist als aord. Professor an die Univ. Königsberg berufen worden. — Geh. Justizrat u. vortr. Rat im preuß. Justizministerium Dr. Ehrhardt, ist zum LGPräs. in Neiße, LGR. Heß, Stuttgart, zum Ministerialrat im württ. Justizministerium ernannt worden. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter, Senatspräsident b. KG., Geh. Oberjustizrat Ring wurde am 15. März 60 Jahre alt. Ring hat sich auch um die Wissenschaft, insbes. durch seinen ausgezeichneten Kommentar zum Aktiengesetze (2. Aufl. 1893), seinen großen Kommentar zum HGB. (mit Lehmann) (2. Aufl. 1913) und durch die Mitherausgabe des Archivs für bürgerl. Recht, sowie des Jahrbuches für Entscheidungen des Kammergerichts große Verdienste erworben. — Geh. Justizrat, LG.-Dir. Boisly, Halberstadt, ist in den Ruhestand getreten. Wir hoffen um so mehr, daß er in seiner verdienstvollen Tätigkeit als Mitglied des preuß. Abg.-Hauses und als Vors. des preuß. Richtervereins sich noch mehr als bisher in den Dienst der preuß. Rechtspflege stellen wird. — An Stelle des in den Ruhestand getretenen Bibliotheksdirektors b. Reichsgericht, Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Schulz, Leipzig (S. 307 d. Bl.), ist der Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek in Berlin Dr. jur. von Rath zum Direktor der Bibliothek b. RG. ernannt worden. Gleichzeitig ist der ehemal. Direktor der Deutschen Bücherei. Dr. Gustav Wahl, an die Bibliothek des RG. berufen worden, der von der kommenden Nr. an die Literaturübersicht in unserer Literaturbeilage bearbeiten wird. — Prof. Dr G. A. van Hamel sen, Amsterdam, ist gestorben. Als Reformator des Strafrechts und Mitbegründer der Internat. Kriminal. Vereinigung hat er sich auch in Deutschland einen Namen gemacht, und zahlreiche deutsche Kriminalisten werden das Ableben dieses hervorragenden Mannes bedauern. — Die deutsche Strafrechtswissenschaft

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106, 219 u. 306 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107, 219 u. 306 d. Bl.

und -Praxis konnte am 29. März den 100. Geburtstag des berühmten Kriminalisten Hugo Hälschner begehen. Er hat auf die Strafrechtswissenschaft nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Von seinen Werken sind bleibende Werte für die Wissenschaft: sein großes Werk „Das preuß. Strafrecht", Die Lehre vom Unrecht und seine verschiedenen Formen, die Beiträge zur Beurteilung des Entwurfes eines StrGB. für den Nordd. Bund und die syst. Darstellung des gemeinen deutschen Strafrechts. Bez. einer eingehenden Würdigung Hälschners vgl. Deutsche Strafrechts-Zeitung, Heft 3/4, 1917.

Kriegsschäden-Feststellung.[1])

Deutsches Reich. Die Materialien z. Reichsgesetz v. 3. Juli 1916 sind abgedruckt: Entwurf u. Begründung in Drucks. des Reichstages Nr. 275 (13. Legislat.-Per. II. Session 1914/16), Kommissionsbericht ebenda Nr. 384, Beratungen I. Lesung, 44. u. 45. Sitzung, Verhandlungsberichte S. 984 ff. u. 1007 ff. — II. u. III. Lesung, 61. Sitzung eb. S. 1579 ff.

Die Geschäftsanweisung für die Vertreter des Reichsinteresses, die nach § 8 des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1916 bei den Feststellungsbehörden durch den Reichskanzler zu bestellen sind, ist unter dem 4. Nov. 1916 vom Stellvertreter des Reichskanzlers erlassen worden. Die Beamten führen die Bezeichnung Reichskommissare bei dem Ausschuß (Ober-, Reichsausschuß) zur Feststellung von KrSch. Die örtliche Zuständigkeit deckt sich mit der des betreffenden Ausschusses. Das innere Dienstverhältnis entspricht etwa dem Aufbau der Staatsanwaltschaften. Die Kommissare bei den übergeordneten Ausschüssen sind berechtigt, den Vertretern bei den nachgeordneten Ausschüssen bindende Anweisungen zu erteilen, auch selbst deren Amtsverrichtungen wahrzunehmen. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) weist das Büropersonal zu; er ist gegenüber allen Reichskommissaren anweisungsberechtigt, diese untereinander sind zur Rechtshilfe verpflichtet. Der Reichskommissar wohnt den mündlichen Verhandlungen seines Ausschusses bei. Seine Tätigkeit gilt der gleichmäßigen Gesetzesanwendung und dem berechtigten finanziellen Reichsinteresse, insbesondere auch durch Einlegung von Rechtsmitteln, wobei aber nicht etwa grundsätzlich eine Herabminderung der festgestellten Schadensbeträge verfolgt werden soll. Der Reichskommissar ist sogar befugt, zugunsten des Antragstellers die höhere Instanz anzurufen und dafür einzutreten, daß unnötige Härten durch überstrenge Gesetzesbefolgung vermieden werden. Eine Hauptaufgabe soll er in der Beschleunigung der Verfahren — in einfacheren Fällen möglichst durch Betreibung von Vorbescheiden — erblicken. Zur besonderen Pflicht ist ihm gemacht, die Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu prüfen und darauf zu achten, daß Reichsausländer die in § 5 Abs. 2 des Reichsges. vorgeschriebene Genehmigung des Reichskanzlers nachweisen.

Diese Genehmigung für Ausländer zu Feststellungsanträgen betr. KrSch. im Reichsgebiet ist durch Erlaß des Reichskanzlers v. 4. Sept 1916 allgemein in folgenden Fällen erteilt: Der geschädigte Eigentümer, der einem verbündeten oder neutralen Staate angehört, muß seinen wirtschaftlichen Betrieb und dauernden Aufenthalt im Inlande haben und sich verpflichten, die Entschädigung an das Reich zurückzuerstatten, sofern er den Betrieb vor dem 1. Jan. 1923 aufgibt oder ihn oder seinen dauernden Aufenthalt in das Ausland verlegt. Auch muß die Erhaltung oder Fortsetzung des Betriebes im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegen. Ueber diese Frage entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident). Grundstückseigentümer müssen zur Sicherung des Erstattungsanspruches eine Höchstbetragshypothek bestellen. Angehörige feindlicher Staaten sind unter den gleichen Bedingungen antragsberechtigt, jedoch nur, wenn sie deutscher Abstammung sind, ihre Einbürgerung beantragt haben und gegen ihre Persönlichkeit von der genannten Verwaltungsbehörde keine Bedenken erhoben werden. Durch Erlaß der preußischen Minister des Innern und der Finanzen v. 15. Nov. 1916 ist die Entscheidung im einzelnen Zulassungsfalle den Oberpräsidenten übertragen. In den im Erlasse des RK. nicht vorgesehenen Fällen haben die Oberpräsidenten an die Ministerialinstanz zu berichten.

Württemberg. Durch Erlasse des Min. d. Innern v. 3. Jan. 1917 sind ein Oberausschuß für das Königreich in Stuttgart und Ausschüsse in Stuttgart, Oberndorf, Rottweil, Tettnang und Tübingen eingesetzt worden.

Elsaß-Lothringen. Die AusfBest. v. 22. Febr. 1917 setzen einen Oberausschuß in Straßburg (Landesversicherungsanstalt) ein, sowie Ausschüsse in Molsheim (Kreise Molsheim, Straßburg-Stadt und Land, Hagenau, Weißenburg), Schlettstadt (einschließlich Erstein), Altkirch (z. Z. Mülhausen), Kolmar, Gebweiler (einschließlich Thann), Mülhausen, Rappoltsweiler, Chateau-Salins (z. Z. Mörchingen) einschließlich Forbach, Metz (Stadt und Land), Bolchen, Diedenhofen Ost und West, Saarburg (einschließlich Saargemünd und Zabern). Ausschußvorsitzender ist der Kreisdirektor des Amtssitzes. Feststellungsanträge sind unter Vordruckbenutzung — von Reichsausländern nur mit ministerieller Genehmigung — in Straßburg und Metz bei den Bürgermeistern, sonst bei dem Kreisdirektor des geschädigten Ortes zu stellen, Anträge auf Vorentschädigungen im Bedarfsfalle bei den zuständigen Ausschußvorsitzenden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Bk. d. REisenbA. v. 7. 2. 1917, bt. vorübergeh. Aender. d. Eisenbahn-VerkehrsO. (RGBl. 1909 S. 93 ff.) *[s. f.]* (RGBl. S. 125). — RkzlrBk. v. 9. 2. 1917 ü. d. Durchfuhr v. Marmeladen u. and. Fruchtkonserven *[12. 2. 1917]* (S. 126). — RkzlrBk. v. 12. 2. 1917, bt. d. Reichsstelle f. Druckpapier *[13. 2. 1917]* (S. 126). — RkzlrBk. v 14. 2. 1917 ü. Einfuhr v. Schal- u. Krustentieren sowie Zubereitungen v. diesen Tieren *[15. 2 1917]* (S. 129). — RkzlrBk. v. 15. 2. 1917 ü. Druckfarbe *[16. 2. 1917]* (S. 133); dasselbe v. 16. 2. 1917 (AusfBest.) *[16 2. 1917]* (S. 134). — RkzlrBk. v. 15. 2. 1917 ü. Verkehr m. Knochen, Knochenerzeugnissen, insbes. Knochenfetten, u. and. fetthalt. Stoffen *[16. 2. 1917]* (S. 137); AusfBest. hierzu v. 16. 2. 1917 *[16. 2. 1917]* (S. 140). — RkzlrBk. v. 15. 2. 1917 ü. Wohlfahrtspflege während d. Krieges *[1. 3. 1917]* (S. 143). — Allerhö. Erl. v. 30. 1. 1917, bt. Anrechn. d. J. 1917 als Kriegsjahr (S. 149). — Bk. d. REisenbA. v. 14. 2. 1917, bt. vorübergeh. Aender. d. Eisenbahn-VerkehrsO (RGBl. 1909 S. 93 ff.) *[sof.]* (S. 149). — RkzlrBk. v. 16. 2. 1917 ü. d. Vorverlegung d. Stunden währ. d. Zeit v. 16. 4. bis 17. 9. 1917 (S. 151). — RkzlrBk. v. 16. 2. 1917, bt. Beschränk. d. Verkehrs m. Kampfer *[17. 2 1917]* (S. 151). — RkzlrBk. v. 18. 2. 1917 ü. Verkehr m. Schwefelkies *[20. 2 1917]* (S. 153). — RkzlrBk. ü. Einfuhr v. Walfischen, Robben, Tümmlern u. Fleisch v. diesen Tieren *[20. bzw. 23. 2. 1917]* (S. 153). — RkzlrBk. v. 15. 2. 1917, bt. Prägung v. Fünfpfennigstücken aus Aluminium (S. 156) — RkzlrBk. v. 17. 2. 1917 ü Verkehr m. Terpentinöl u. Kienöl *[20. 2. 1917]* (S. 157); AusfBest. hierzu v. 20. 2. 1917 *[20. 2. 1917]* (S. 158). — RkzlrBk. v. 16. 2. 1917, bt. Beitritt d. Niederlande z. d. i. Paris am 19. 3. 1902 unter-

[1]) Vgl. über die seit 1. Jan. 1917 neu eingerichtete Abteilung unserer DJZ. die Vorbem. S. 113.

zeichnet. Uebereink. z. Schutze d. f. d. Landwirtschaft nützl. Vögel (S. 161). — RkzlrVO. v. 20. 2. 1917 ü. Bier *[26. 2. 1917]* (S. 162). — RkzlrBk. v. 23. 2. 1917, bt. Festsetz. d. Zuschlags z. d. Friedenspreisen d. z. Kriegsdienst ausgeh. Pferde (S. 165). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1917 ü. Regelung d. Verkehrs m. Kohle *[26. 2. 1917]* (S. 167). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1917, bt. Aend. d. VO. ü. Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs u. Kerzen, v. 18. 1. 1917 (RGBl. S. 60) *[26. 2. 1917]* (S. 169); Aender. d. AusfBest. hierzu v. 18. 1. 1917 (RGBl. S. 61) *[26. 2. 1917]* (S. 170). — RkzlrVO. v. 24. 2. 1917 ü. Versich. d. i. vaterländ. Hilfsdienst Beschäftigten *[m. Wirk. v. 6. 12 1916]* (S. 171). — RkzlrBk. v. 23. 2. 1917 ü. Abänder. d. Bk. ü. d. Erricht. e. Kriegsernährungsamts *[sof.]* (S. 177). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1917 ü. Verkehr m. Branntwein aus Klein- u. Obstbrennereien *[11. 3. 1917]* (S. 179). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1917 ü. Aender. d. VO., bt. Regelung d. Verk. m. Lastkraftfahrzeugen, v. 22. 12. 1915 (RGBl. S. 835) (S. 182). — RkzlrBk. v. 26. 2. 1917 z. Aender. d. AusfBest. ü. Verk. m. Zündwaren v. 16. 12. 1916 (RGBl. S. 1394) *[27. 2. 1917]* (S. 182). — RkzlrBk. v. 23. 2. 1917 ü. Anmeld. v. Auslandsforderungen *[28. 2. 1917]* (S. 183). — RkzlrBk. v. 30. 1. 1917 ü. weit. Bearbeit. d. Volkszähl. v. 1. 12. 1916 (ZBl. S. 62). — RkzlrBk. v. 2. 2. 1917, bt. Anrechn. d. Kriegsdienstes auf d. Ausbildungszeit d. Studier. d. Med., d. Zahnheilkunde, d. Tierheilkunde u. d. Pharmazie (S. 64). — RkzlrBk. v. 27. 2. 1917, bt. Aender. d. Musters z. Kriegssteuersollbuch (ZBl. 1916 S. 503) (S. 88). — Bk. d. KrEA. v. 26. 2. 1917 ü. Verfütter. v. Hafer a. Ochsen u. Zugkühe währ. d. Frühjahrsbestell. *[1. 3. 1917]* (RGBl. S. 191). — RkzlrBk. v. 26. 2. 1917 ü. Bestimm. d. Kriegsgebiets i. S. d. VO. z. Schutze v. Kriegsflüchtlingen v. 8. 2. 1917 (RGBl. S. 113) (S. 192). — RkzlrBk. v. 28. 2. 1917 ü. Bestell. e. Reichskommissars f. d. Kohleverteil. *[1. 3 1917]* (S. 193). — RkzlrVO. v. 1. 3. 1917 ü. Labmägen v. Kälbern *[2. 3. 1917]* (S. 195). — RkzlrBk. v. 1. 3. 1917, bt. Aender. d. VO. ü. Regel. d. Verkehrs m. Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhw. v. 10. 6./23. 12. 1916 (RGBl. S. 1420) *[3. 3. 1917]* (S. 196). — RkzlrBk. v. 1. 3. 1917 ü. Manganerze u. Eisenerze m. niedrig. Phosphorgehalte *[3. 3. 1917]* (S. 197); AusfBest. dazu v. 2. 3. 1917 *[3. 3. 1917]* (S 199). — RkzlrVO. v. 1. 3. 1917, bt. Krankenversich. u. Wochenhilfe währ. d. Krieges *[2. 3. 1917]* (S. 200). — RkzlrBk. v. 1. 3. 1917, bt. Best. z. Ausf. des § 7 d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst *[2. 3. 1917]* (S. 202). — Ges. v. 28. 2. 1917, bt. d. Feststell. e. 3. Nachtrags z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1916 (S. 207). — RkzlrBk. v. 2. 3. 1917 ü. Rohzucker u. Zuckerrüben sowie ü. d. Bienen v. Rüben u. Topinamburs i. Betriebsj. 1917/18 *[3. 3. 1917]* (S. 209). — VO. v. 26. 2 1917, bt. Rückkehr d. Deutschen i. Ausland *[6. 3. 1917]* (S. 211). — Bek. d. REisenbA. v. 1. 3. 1917, bt. Aender. d. Anlage C z. Eisenb.-VerkO. *[sof.]* (S. 212). — Bk. d. KrEA. v. 4. 3. 1917 ü. Höchstpreise f. Kleie *[6. 3. 1917]* (S. 214). — Bk. d. KrEA. v. 5. 3. 1917 z. Ausf. d. VO. ü. phosphorhalt. Mineralien u. Gesteine v. 30. 11. 1916 (RGBl. S. 1321) *[6. 3 1917]* (S. 215). — Ges. v. 6. 3. 1917, bt. Einberuf. v. Hilfsrichtern z. Reichsmilitärgericht (S. 217). — RkzlrBk. v. 8. 3. 1917 ü. freiw. Gerichtsbarkeit u. and. Rechtsangelegenheiten i. Heer u. Marine *[10. 3. 1917]* (S. 219). — RkzlrBk. v. 8. 3. 1917 ü. staatl. Genehmig. z. Ausgabe v. Teilschuldverschreib. u. Vorzugsaktien *[10. 3. 1917]* (S. 220). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1917 ü. Vereinfachungen i. Patentamt *[20 3. 1917]* (S. 221). — RkzlrBk. v. 8. 3. 1917, bt. d. Zahl. patentamtl. Gebühren *[10. 3. 1917]* (S. 222). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1917 z. Ergänz. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Kakaoschalen *[10. 3. 1917]* (S. 222). — RkzlrBk. v. 3. 3. 1917 ü. Annahme v. Kriegsanleihe-Zwischenscheinen b. Entricht. v. Kriegsabgabe (ZBl. S. 91). — AusfBest. d. KrEA. v. 1. 3. 1917 z. VO. ü. Labmägen v. Kälbern v. 1. 3. 1917 (S. 92). — **Berichtigung** zu RGBl. S. 111 (S. 131).

Preußen: Ges. v. 8. 1. 1917, bt. Vorsitz i. kathol. Kirchenvorstand i. Frankfurt a. M. (GesS. S. 13). — MBk. v. 16. 1. 1917 ü. Genehmig. d. NotVO. v. 14. 9. 1916, bt. Erwerb v. Reichskriegsanleihe f. Stift. standesherrl. Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen u. Stammgüter durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 14). — MBk. v. 20. 1. 1917, bt. Genehmig. d. VO. v. 1. 9. 1916 ü. e. Abänd. d. Verzeichnisses d. Wasserläufe erster Ordn. (Anlage z. Wasserges. v. 7. 4. 1913 — GesS. S. 53 —) durch d. beid. Häuser d. Landtags (S. 14). — MErl. v. 9. 2. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Bau v. zwei Ueberholungsgleisen b. Haltepunkt Helfta a. d. Strecke Halle-Cassel (S. 15). — MErl. v. 10. 2. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahr. b. d. Bau d. zweiten Gleises d. Staatsbahnstrecke v. Pronsfeld nach Lommersweiler (S. 16). — Ges. v. 17. 2. 1917, bt. Abänd. d. Preuß. Gerichtskostenges. v. 25. 7. 1910, d. GebO. f. Notare v. 25. 7. 1910 u. des Ges., enth. d. landesgesetzl. Vorschriften ü. Gebühren d. Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher, v. 21. 3. 1910 i. d. F. d. Bk. v. 6. 9. 1910 (S. 17). — MErl. v. 14. 2. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahr. b. d. Verleg. d. östl. d. Eisenbahnstrecke Bitterfeld—Leipzig geleg. Anschlußbahnhofs d. Grube Leopold b. Edderitz A.-G. auf d. westl. Seite d. Strecke (S. 19) — MErl. v. 15. 2. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Bau d. elektr. Starkstromleit. v. d. Schaltstation d. Elektrizitätswerks i. Rheydt, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach d. städt. Elektrizitätswerk Erkelenz, Reg.-Bez. Aachen, durch d. Niederrhein. Licht- u. Kraftwerke, A.-G. i. Rheydt (S. 19). — Ges. v. 26. 2. 1917, bt. d. Erwerb d. Aktien d. Bergwerksges. Hibernia zu Herne durch d. Staat *[6. 3. 1917]* (S. 21).

Bayern: Kgl. VO. v. 3. 2. 1917, d. Rechte d. z. Garnisonwachtdienst, Bahn- u. Brückenschutz bestellten Hilfsdienstpflichtigen bt. (G.- u. VOBl. S. 17). — Kgl. VO. v. 28. 1. 1917 ü. d. Sicherheitsleistung d. Steuer- u. Gemeindeeinnehmer d. Pfalz (S. 31). — MBk. v. 14. 2. 1917, bt. vorübergeh. Aender. d. Eisenbahn-VerkO. *[sof.]* (S. 33). — MBk. v. 20. 2. 1917, bt. vorübergeh. Aender. d. Eisenbahn-VerkO. *[sof]* (S. 34).

Württemberg: Ges. v. 27. 12. 1916, bt. e. 1. Nachtr. z. d. Finanzges. f. d. Rechnungsj. 1916 (RegBl. 1917 S. 1). — MVf. v. 31. 1. 1917, bt. d. Beseitig. v. Tierkadavern (Abdeckereiverfüg.) (S. 3).

Sachsen: Allerhö. Erl. v. 5. 2. 1917 ü. Löschungen i. Strafreg. (G.- u. VOBl. S. 21). — Bk. v. 7. 2. 1917, d. anderweite Festst. d. Wahlbezirke f. d. Evang.-luth. Landessynode bt. (S. 21).

Hessen: MBk. v. 15. 2. 1917, d. Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten d. Zivilbeamten bt. (RegBl. S. 30).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 30. 12. 1916 z. Ergänz. d. VO. v. 12. 5. 1911 z. Abänder. u. Ergänz. d. VO. v. 1. 5. 1900, bt. d Pensionier. d. a. d. Landschulen i. Domanium angestellt. Lehrer (RegBl. 1917 S. 1). — VO. v. 4. 1. 1917, bt. Abänder. d. §§ 115, 117 d. GerichtskostenO., v. 18. 12. 1899 i. d. F. v. 20. 1. 1911. d. §§ 18, 19 d. VO, bt. d. GebO. f. Notare, v. 18. 12. 1899 i. d. F. v. 20. 1. 1911 u. d. § 25 d. VO. z. Ausführ. d. GebührenO. f. Rechtsanwälte v. 18. 12. 1899 i. d. F. v. 20. 1. 1911 *[15. 1. 1917]* (S. 13). — MBk. v. 20. 1. 1917, bt. Rechtshilfeverkehr m. d. i. österr.-ung. Militärverwalt. steh. Gebieten Polens u. d. gegenseit. Vollstreck. v. Urteilen (S. 78). — VO. v. 27. 1. 1917, bt. gnadenweise Lösch. v. Strafen i. Strafreg. u. i. d. polizeil. Straflisten (S. 81); AusfVO. v. 27. 1. 1917 hierzu (S. 82). — MBk. v. 31. 1. 1917, bt. Gewähr. einmal. Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw. (S. 125). — Steueredikt f. d. J. Johannis 1917/18 v. 6. 2. 1917 (S. 143). — MBk. v. 21. 2. 1917, bt. AusfBest. zu § 11 des Reichsges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916 (S. 199).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 25. 11. 1916 ü. Verzeichnisse d. eximierten Grundstücke (RegBl. 1916 S 337). — MVO. v. 31. 12. 1916 ü. Ausf. des Ges. bt. Höchstpreise v. 4. 8. 1914 i. d. F. d. Bk. v. 17. 12. 1914 (RGBl. S. 516) (S. 387). — MVO. v. 2. 2. 1917 ü. Erricht. e. Ernährungsamts d. Thüring. Staaten (RegBl.

1917 S. 14). — MBk. v. 17. 2. 1917, bt. Best. d. Ausschlußfrist nach Art. 18 d. HöVO., bt. Grundbuchwesen, v. 11. 3. 1908 hinsichtl. verschied. Grundbuch-Anlegungsbezirke (S. 27). — AusfBest. v. 28. 2. 1917 z. BRVO. v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) ü. Wohlfahrtspflege währ. d. Krieges *[1. 3. 1917]* (S. 37). — MBk v. 22. 2. 1917, bt. Erhöh. v. Tagegeldersätzen *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 45).

Mecklenburg-Strelitz: Bk. v. 16. 2. 1917, bt. Gewähr. v. Kriegsteuerungsbeihilfen a. landesh. Beamte u. Angestellte (OffizAnz. S 216).

Oldenburg: Ges f. d. Grh. Oldenburg. v. 9. 2. 1917, bt. Aender. d. GeschäftsO. d. Landtags *[1. 11. 1916]* (GesBl. S. 637). — MBk. v. 19. 2. 1917, bt. Ausf. d. Reichsges. ü. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau *[1. 3. 1917]* (S. 643). — VO. v. 3. 3. 1917, bt. Verlänger. d. Landtags (S. 645).

Braunschweig: MBk. v. 9. 2. 1917 ü. d. Ausdehn. des Ges. v. 9. 7. 1915 Nr 23, bt. d. Abänd. u. Ergänz. des 7. Titels des Bergges., u. d. Ges. v. 28. 10. 1916 Nr. 54 weg. Abänder. des Ges. v. 9. 7. 1915 Nr. 23, auf Angehör. d. österr.-ung. Mon. (G.- u. VOS. S. 57).

Sachsen-Meiningen: MAusschr. v. 31. 1. 1917, bt. Strafaufschub u. Strafunterbrech. zwecks Verwend. des Verurteilt. i. vaterl. Hilfsdienst (Sml d Ausschr. S. 551). — MAusschr. v. 31. 1. 1917, bt. Stellung v. Gnadenanträgen aus Anlaß d. Bk. des BR. ü. Verfolg. v. Zuwiderhandl. geg Vorschriften ü. wirtschaftl. Maßnahmen v. 18. 1. 1917 (RGBl. S. 58) (S. 553).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 10. 1. 1917, d. Zuständigk. d. Gerichtsschreiber z. öffentl. Beglaub. v. Unterschr. bt. (GesS. 1917 S. 2). — MinVO. v. 10. 1. 1917, bt. Verwend d Gerichtsschreiberei-Beamten (S. 2).

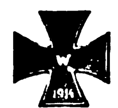
Schwarzburg-Sondershausen: MVO. v. 23. 1. 1917, bt. Inkraftsetz. des Ges. v. 15. 12. 1916 ü. Gewähr. v. Darlehen an Kriegsteilnehmer (GesS. S. 28).

Schwarzburg-Rudolstadt: VO. v. 30. 1. 1917, bt. Nachtr. z. GerichtsschreiberO. (GesS. S. 7).

Bremen: VO. v. 8. 3. 1917, bt. Aender. d. GerichtsvollzO. (GesBl. S. 71). — VO. v. 8. 3. 1917, bt. Aender. d. VO. ü. nicht durch Gesetz bestimmt. Gebühren d. Gerichtsvollz. (S. 71).

Hamburg: VO. v. 6. 2. 1917, bt. Meldepflicht d. Gastwirte u. d. Schlafbase *[15. 2. 1917]* (Amtsbl. S. 257). — Ges. 19. 2. 1917, bt Aender. des Hamb. Gerichtskostenges. (S. 331). — Ges. v. 21. 2. 1917, bt. Vermeid. v. Härten b. Besteuerung v. Auslandsdeutschen (S. 343). — Bk. v. 26. 2. 1917, bt. Abänder. d. Z. 2 d. Tarifs v. 22. 6. 1914 f. d. Erstatt. d. v d. Behörde f. öffentl. Jugendfürsorge z. Verpfleg u. Erzieh. d. ihr überw. Minderjähr. aufgewandten Kosten (S. 369). — Bk. v. 24. 2. 1917, bt. Abänd. d. VO., bt. Gemeinde-Einkommensteuer i. Bergedorf, v. 13. 12. 1889 (S. 403).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 31. 1. 1917, bt. Wiederverleih. infolge strafgericht! Verurteil. verlorener Rechte u. Fähigkeiten (GesBl S. 7). — VO. v. 17. 2. 1917, bt. Anleg. d. Grundbuchs (S. 9).



31. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst **nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.**[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichs-Marine-Amt.

Uschold, Georg, Marine-Kriegsgerichtsrat, Oberlt. d. R. u. Komp.-Führer i. 7. Bayr. Inf.-Reg., 22. Febr.

Reichsschatzamt.

Kestner, Dr. Friedrich, RegR., ständiger Hilfsarbeiter, Oberl. d. R., 7. Sept. 1914.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsräte:

Ulrich, Georg, Graudenz.

Rechtsanwälte:

Mendelsohn, Leo, Hirschberg.

Gerichtsassessoren:

Dorn, Dr. Johannes, Idstein,
Pott, Dr. Gerhard, Hannover,
Seidler, Felix, Beuthen O.-Schles.,
Sokolowski, Ludwig, Wongrowitz,
Vincke, Josef, Lüdinghausen.

Referendare:

Klauke, Anton, Langendreer,
Rothbarth, Dr. Wilhelm, Frankfurt a. M.,
Wick, Hans, Fürstenberg a. O.

Königreich Sachsen.

Albert, Dr. Otto Hermann Wilhelm, GerAss. (zum AR. ernannt), Borna, 26. Sept. 1914,
Falcke, Dr. Wilhelm Eugen Paul, GerAss., Waldenburg, 8. Okt. 1915,
Friede, Dr. Heinrich, Martin, RAnw., Leipzig, 27. Sept. 1914.
von Lüder, Dr. Hans, Handelsrichter, Dresden, 31. Januar.
May, Dr. Hans, Richard, Staatsanw., Dresden, 9. März.
Schetelich, Dr. Johannes, LR., Plauen, 31. Jan.

Hessen.

Bergheimer, Hermann, RAnw., Alsfeld, 6. Nov. 1916.

Grossherzogtum Sachsen.

Kaysel, Dr. Paul, II. Bürgermeister, Weimar, Hauptm. d. Ldw. i. Sächs. Feldart.-Reg. 78, 25. Okt. 1916.

Sachsen-Altenburg.

Steudemann, Dr. Heinrich, Ref., Altenburg, kriegsverschollen und am 5. Jan. 1917 im Aufgebotsverf. für tot erklärt.

Sachsen-Meiningen.

Schubert, Dr. Paul, Ref., Meiningen, Leutn. d. Res., R. d. Eis. Kr., 9. März 1916,
Thalmann, Karl, Ref., Pößneck, Leutn. d. Res., R. d. Eis. Kr. 1. Kl., 14. Nov. 1916.

Elsass-Lothringen.

Biecher, Paul, Ref., Kienzheim.

Hamburg.

Colpe, Dr. Ludwig August Heinrich, Ass.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Zur Thronfolge in Sachsen-Koburg und Gotha.

Ginge es nach dem Thronfolgerecht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, so würde in Sachsen-Koburg-Gotha jetzt der König von England Herzog und der Prinz von Wales der Thronfolger sein. Daß dies anders ge-

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 186, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S. 114, 226 u. 313 d. Bl.



kommen ist, beruht auf § 9 des Staatsgrundgesetzes v. 3. Mai 1852 für das Herzogtum Koburg-Gotha. Dort ist vorgeschrieben:

„Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent of England) ausgeschlossen; dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem Könige und dem Thronfolger von England ein sukzessionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen sukzessionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann."

Die gleiche Vorschrift findet sich in Art. 7 des Hausgesetzes für das Herzogl. Haus Sachsen-Koburg und Sachsen-Gotha v. 1. März 1855.[1]) Dieses Hausgesetz ist vom damals regierenden Herzog Ernst II. „auf Grund einer mit den Mitgliedern Unseres Herzoglichen Hauses getroffenen Vereinbarung geschlossen." Man hat also zur Aenderung der Thronfolge nicht bloß ein Staatsgesetz, sondern auch ein Hausgesetz, also Zustimmung der Agnaten, für notwendig erachtet. Auf Grund der angezogenen Vorschriften verzichtete in der Urkunde v. 19. April 1863[2]) zugunsten seiner Brüder auf die Thronfolge in diese Herzogtümer der damalige Prinz von Wales, spätere König Eduard VII. Demgemäß folgte, als im Jahre 1893 Herzog Ernst II. ohne legitime Nachkommenschaft verstarb, der nächst ältere Bruder Eduards VII., Alfred Herzog von Edinburg, in der Regierung des Herzogtums. Dieser regierte bis 1900 und hinterließ keinen männlichen Nachkommen. Nach den Gesetzen der agnatischen Linealfolge und der Erstgeburt hätte Arthur Herzog von Connaught sukzedieren müssen. Dieser erklärte jedoch in einer Urkunde aus Rom, 6. April 1899,[3]) in gewissenhafter Erwägung der Umstände von seinem Rechte der Regierungsnachfolge keinen Gebrauch zu machen, und verzichtete auf alles und jedes Erbfolgerecht zugunsten seines Neffen, des Herzogs Karl Eduard von Albany. In einer anderen Urkunde v. 24. Juni 1899[4]) genehmigte der Herzog von Connaught, daß auch sein Sohn auf die Regierungsnachfolge in Sachsen-Koburg-Gotha verzichtete. Als der nächste Thronfolgeberechtigte kam 1900 der Sohn des verstorbenen jüngsten Bruders des vorigen Königs von England, der jetzt regierende Herzog Karl Eduard auf den Thron. Bis 19. Juli 1905 war er bevormundet. Seine Erziehung, insbes. seine militärische und wissenschaftliche Ausbildung hatte er in Deutschland erhalten, seine Gemahlin entstammt dem Holsteinischen Herzogshause. Obwohl er männliche Nachkommen hat, also die Gefahr, daß der Thron in eine fremde Linie fällt, nicht dringend ist, steht doch die Möglichkeit der Nachfolge englischer Agnaten und in weiterer Ferne des bulgarischen, des belgischen und des portugiesischen Königshauses in Frage, welche sämtlich von dem Stammvater des Hauses, dem 1806 verstorbenen Herzog Franz, ihren Ursprung ableiten. Schon zu Lebzeiten des Herzogs Alfred von Edinburg machten sich patriotische Beklemmungen im Deutschen Reiche geltend. Dieser Krieg führt jedoch mit beredten Worten dem deutschen Volke und den Bewohnern des Herzogtums vor, daß es im höchsten Maße untunlich wäre, wenn Mitglieder von Herrscherhäusern, die jetzt einen Krieg auf Tod und Leben gegen Deutschland führen, die Regierung in Koburg-Gotha antreten. Demgemäß haben Regierung und Volksvertretung in Koburg-Gotha den Plan gefaßt, durch neue Verfassungsvorschriften jede Regierungsnachfolge aus den Reihen der englischen, belgischen und portugiesischen, selbstverständlich aber nicht der mit uns in treuer Waffenbrüderschaft verbundenen bulgarischen Agnaten auszuschließen. Dem gemeinschaftlichen Landtage des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha ist ein solcher Gesetzentwurf am 6. März vorgelegt worden. Auch wenn man sich auf den streng monarchischen Standpunkt stellt, so bestehen keinerlei rechtliche Bedenken hiergegen. Wenn wir auch nicht, wie die Engländer, jeden Angehörigen eines feindlichen Landes für rechtlos halten, so kann doch ein solcher niemals Anspruch auf öffentliche Rechte, also auch nicht auf Thronrechte, erheben. Nach richtiger Auffassung, auch nach englischer, sind die Grundrechte, vor allem die politischen Rechte, nur für den Inländer und jedenfalls nicht für einen feindlichen Ausländer gegeben. Aber selbst wenn man annehmen würde, daß kein Staatsgesetz Rechte der Agnaten auf die Thronfolge ohne hausgesetzliche Bestimmungen, also ohne Zustimmung der Agnaten, aufheben sollte, so bliebe ein solches Gesetz gültig. Es wäre, wie die Kanonisten sagen, zwar ein illicitum, wohl aber ein validum. In keinem Fall darf man über formal-juristische Bedenken oder dynastische Velleitäten stolpern.

Es gibt aber noch einen anderen Weg, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, an den man schon während der Regierung des Herzogs von Edinburg gedacht hatte, den Weg eines Reichsgesetzes. Durch ein solches könnte die Frage allgemein, auch für das Großherz. Oldenb. Haus, geregelt werden, zu dessen Agnaten die Mitglieder des russischen Zarenhauses gehören. Die Legitimation des Deutschen Reichs folgt schon aus den Eingangsworten zur Reichsverfassung, wonach das Reich ein „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" ist. Wenn auf Grund dieser Vorschrift in Verb. mit Art. 76 Abs. 1 der Bundesrat 1885 und 1907 beschlossen hat, daß, solange ein Mitglied des welfischen Hauses Ansprüche auf Gebietsteile Preußens erhebt, sich also in einem Verhältnis befindet, das mit dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden in Widerspruch steht, die Regierung eines Mitgliedes dieses Hauses in Braunschweig mit der Reichsverfassung nicht vereinbar sei, so muß das Reich zweifellos zuständig sein, die Regierung irgendeines mit Deutschland in Krieg stehenden Herrscherhauses als mit der Reichsverfassung nicht vereinbar zu erklären. Selbst wenn man Bedenken gegen die Kompetenz des Reiches hegen müßte, so würden diese geheilt, wenn man ein verfassungänderndes Gesetz herbeiführt. Ein solches Gesetz wäre beides Kriegsmaßregel und Friedensmaßregel. Aus diesen Gründen möchte der schon anderweit aufgetauchte Gedanke zu verwirklichen sein, durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz auszusprechen, daß jede Thronfolge eines Herrscherhauses, das sich jetzt oder in Zukunft im Krieg mit dem Deutschen Reiche befindet, in ein deutsches Gebiet für immer ausgeschlossen ist.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Berlin.

Die Befehlsgewalt (Verordnungsbefugnis) des Festungskommandanten im Verhältnis zu der des kommandierenden Generals im Rahmen des BZG. Nach § 4 BZG. geht mit der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über. Wer während eines Belagerungszustandes

[1]) Schulze, Hausgesetze III. S. 265 f.
[2]) Schulze, Hausgesetze III. S. 241.
[3]) Grenzboten 1899 Nr. 20.
[4]) Grenzboten 1899 Nr. 40.



aus Anlaß eines Krieges gemäß dieser Vorschrift als MBH. in Betracht kommt, darüber sagt das Gesetz nichts; es beschränkt sich darauf, in § 1 den Festungskommandanten und kommd. General zu erwähnen, und als Befehlsbereich dem ersteren „die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke“, dem letzteren „den Bezirk des Armeekorps“ zuzuweisen. Räumlich genommen, gehört eine Festung zugleich zu dem Armeekorps, in dessen Gebiet sie belegen ist. Es könnte deshalb die Meinung auftauchen, daß auch die auf Grund eigener Machtvollkommenheit ergehenden Verordnungen des kommd. Generals aus § 9 b, sofern sie nicht, was als zulässig anzuerkennen ist, ausdrücklich eine entsprechende Einschränkung enthalten, ohne weiteres in dem betr. Festungsgebiet wirksam werden. Man könnte versucht sein, sich hierfür auf das RG. zu berufen, das in bem Urt. I. 1043/15 v. 14. Febr. 1916[1]) den Satz ausgesprochen hat, die damals fragliche Anordnung des kommd. Generals des XI. Armeekorps aus § 9 b sei durch die Veröffentlichung im Kasseler Amtsblatt „für den ganzen Bereich des Gen.Kdo.Bez. in Wirksamkeit getreten“. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß im Bezirk des XI. Armeekorps sich keine Festung befindet. Mithin betrifft das angez. Urteil des RG. nicht die hier unterstellte Sachlage. Andererseits vergegenwärtige man sich den Fall, daß der Bereich einer Festung sich in das Gebiet zweier verschiedener Armeekorps erstreckt. Soll dann das Festungsgebiet hinsichtlich der Verordnungsbefugnis aus § 9 b als unter die beiden beteiligten kommd. Generäle aufgeteilt zu gelten haben? Vor allem aber, wie steht es mit der Verordnungsbefugnis des Festungskommandanten, die ihm doch nach dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls zusteht? Soll sie nur Platz greifen, soweit der betreffende kommandierende General von der seinigen keinen Gebrauch macht? Werden etwaige Verordnungen der Festungskommandanten durch entgegenstehende des kommandierenden Generals beseitigt? Soweit ich sehe, hat sich die Rechtsprechung bisher noch nicht darüber ausgesprochen, wie das Verhältnis der Verordnungsbefugnis des Festungskommandanten zu der des kommd. Generals zu bewerten sei. Erst in neuester Zeit hat das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, und zwar in dem Urt. I. 477/16 v. 14. Dez. 1916/8. Febr. 1917. Es handelte sich dabei um die im Bezirk des XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps belegene Festung Ulm und darum, ob das aus § 9 b BZG. ergangene Verbot des stellv. Generalkommandos des XIII. A.K. v. 26. Juni 1915 (betr. öffentliche Verteilung von Flugblättern) auch im Festungsbereich Ulm gelte. Das RG. hat die Frage bejaht, aber nicht etwa, weil die Verordnungsbefugnis des kommd. Generals auch den Festungsbereich umfasse, sondern weil jenes Verbot nach den besonderen — hier nicht in Betracht kommenden — Umständen des Falles als zugleich vom Festungskommandanten für das Gebiet der Festung rechtsgültig aufgestellt anzusehen sei. Das erhellt zweifelsfrei aus den Darlegungen des Urteils, die hier wörtlich wiedergegeben werden mögen:

„Darüber, wie die Zuständigkeit zwischen dem gen. Generalkommando (d. h. des XIII. AK.) und dem Kaiserl. Gouvernement der Festung Ulm, deren Bereich, soweit die Stadt Ulm in Frage kommt, zum räumlichen Bezirk jenes GKdos. gehört, in bezug auf den Erlaß von Verfügungen auf Grund des § 9 b BZG. abgegrenzt ist, enthält der über die Festung Ulm abgeschlossene preußisch-bayerisch-württ. Staatsvertrag v. 16. Juni 1874 keine Bestimmungen. Auch allgemeine Verwaltungsanordnungen bestehen . . . . in betreff dieses Punktes nicht. Es ist daher davon auszugehen, daß, wie im übrigen die militärische Kommandogewalt im Festungsbereich Ulm ausschließlich dem Kaiserl. Gouvernement zusteht, so auch Verbote, die auf Grund des § 9 b BZG. ergehen, vom Gouvernement erlassen werden müssen, ohne einen solchen Erlaß also Anordnungen der fraglichen Art, falls sie nur vom Württ. Generalkommando ausgehen, im Bezirk der Festung Ulm nicht ohne weiteres Wirksamkeit erlangen.“

Dem vom RG. hiernach ausgesprochenen Grundsatze, daß die Befehlsgewalt (Verordnungsbefugnis) des Festungskommandanten nicht hinter der des räumlich beteiligten GKdos. zurücktritt, daß die erstere auf ihrem Gebiete die letztere ausschließt, wird man die Zustimmung nicht versagen dürfen, weil er dem Wesen der Sache entspricht.[1]) Anzuerkennen ist allerdings, daß sich die räumliche Abgrenzung der verschiedenen Befehlsgewalten etwas eigenartig gestaltet, wenn eine Festung (z. B. Köln) mit ihrem Gebiete sich über das Gebiet mehrerer Armeekorps verbreitet. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aber dabei in rechtlicher Beziehung nicht.

Hervorgehoben mag noch werden, daß jener Grundsatz, der selbstverständlich sinngemäß auch im Verhältnis zweier oder mehrerer Generalkommandos zueinander Platz greifen muß, nicht ausnahmslos gilt. Ist durch eine von zuständiger Stelle wirksam ergangene Anordnung für eine bestimmte Verwaltungsangelegenheit einem Generalkommando über sein eigenes Gebiet hinaus noch ein Teil eines anderen Korpsbezirks zugewiesen, so bestehen auf diesem Gebietsteile zwei Befehlsgewalten nebeneinander: die des zuerst gen. GKdos. hinsichtlich der erwähnten Verwaltungsangelegenheit, und die des anderen GKdos. im übrigen. Zu dieser Auffassung hat sich auch das RG. in dem Urt. III. 861/15 v. 17. Jan. 1916[2]) bekannt, bei dem es sich um die Frage handelte, ob das Pferdeankaufsverbot des Stellv. GKdos. II. AK. auch für den Kreis Rummelsburg wirksam erlassen worden sei, obwohl dieser Kreis zum Bereiche des XVII. Korps gehört. Das RG. hat die Frage — m. E. zutreffend — mit der Begründung bejaht, daß der Kreis Rummelsburg für die Pferdeaushebung zum Bezirk des II. AK. gehöre, mithin der Stellv. Komm. General des II. AK., soweit es sich um Pferdeaushebung handelt, auch für den . . Kreis Rummelsburg Militärbefehlshaber i. S. des § 9 b BZG. sei und die von ihm in bezug auf den Pferdehandel erlassenen Vorschriften alle im Kreise Rummelsburg begangenen Zuwiderhandlungen treffen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Vermögensnießbrauch und Besitzsteuer. Auf S. 315 d. Bl. findet sich hierüber eine Ausführung des Prof. Dr. Oertmann über § 17 des Besitzsteuergesetzes, die m. E. nicht unwidersprochen bleiben darf.

Die Vorschrift in § 17 betrifft das in „Nutznießung“, nicht das in „Nießbrauch“ stehende Vermögen. Unter Nutznießung ist nur das gesetzliche Nutzungs- und Verwaltungsrecht des Vaters oder Ehemannes (§§ 1363 ff., 1649 ff. BGB.) zu verstehen. Legt man diese Erkenntnis zugrunde, so besagt § 17 BStG. weiter nichts, als daß Vater oder Ehemann die Besitzsteuer aus der Vermögensmasse bestreiten können, die ihrer Nutznießung unterliegt, und nicht den ihrer Verfügung unterliegenden Abwurf damit zu belasten brauchen. Das folgt aus dem Wesen der Steuer, die ja nicht ein Einkommen, sondern den Vermögenszuwachs erfassen will und soll.

Liegt dagegen „Nießbrauch“ i. S. des BGB. vor, so sind für die Steuerveranlagung die §§ 37 ff. des BStG. maßgebend. Als Vermögen des Nießbrauchers kommt der nach § 38 berechnete Wert seiner Nutzungen in Frage, der in seiner Hand zu besteuern ist, und für die Besteue-

[1]) Vgl. Conrad. Ges. über den Belagerungszustand S. 64 Bem. 12 zu c.

[1]) Zustimmend wohl Pürschel, BZG. S. 163; 100.
[2]) Vgl. Conrad. a. a. O. Bem. 12 zu b.



rung des Eigentümers bleibt der um den Nutzungswert verminderte Substanzwert.

Ministerialdirektor Dr. Neumann, Weimar.

Erweiterung der bedingten Strafaussetzung in Preußen. Durch Allerh. Erlaß v. 9. März 1917 sind die Oberstaatsanwälte und Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten ermächtigt worden, solchen Personen, die zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten verurteilt sind und, soweit sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens Freiheitsstrafe verbüßt haben, bedingte Strafaussetzung zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß auch das erkennende Gericht sich dafür ausgesprochen hat. Eine Allgem. Verf. des Justizministers v. 14. März 1917 (JMBl. S. 85) faßt die Vorschriften über das Verfahren zusammen. Die Neuerung gehört in das Gebiet der jetzt mehrfach und erfolgreich unternommenen Versuche, aus den durch den Krieg hinausgeschobenen großen gesetzgeberischen Reformwerken solche Gedanken herauszugreifen, deren Verwirklichung dem allgemeinen Wunsche entspricht und im Verwaltungswege möglich ist. Es ist zu begrüßen, daß jetzt auch die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten zur Gewährung der Strafaussetzung — und zwar in dem erweiterten Umfange bis zu Freiheitsstrafen von 6 Monaten — ermächtigt sind, während für diese Rechtswohltat anfänglich nur der Justizminister, seit dem Allerh. Erl. v. 6. Nov. 1912 auch die Oberstaatsanwälte zuständig waren. In der Uebertragung auf die Staatsanwaltschaften liegt eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges. Die in den Ausf.Best. für die Anwendung gegebenen Fingerzeige tragen dem Geiste der modernen Kriminalpolitik Rechnung. Von Beweggründen sollen Leichtsinn, Unerfahrenheit und Not berücksichtigt, das Vorleben und die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, ebenso aber auch ernster Wille zum Schadensersatze gewürdigt werden; auf Vorkehrungen zur Erleichterung der Bewährungszeit ist hinzuwirken durch geeignete Unterbringung, vormundschaftgerichtliche Maßnahmen, Schutzaufsicht, Trinkerfürsorge u. dgl. An die Strafaussetzung schließt sich das in einem weiteren Absatze der Ministerialverfügung geordnete Begnadigungsverfahren.

Die vom Allerh. Erlasse vorausgesetzte Stellungnahme des erkennenden Gerichtes soll wie bisher in einer besonderen Aeußerung erfolgen, die bei Tätern über 18 Jahren nur erforderlich ist, wenn das Gericht der Strafaussetzung zustimmt. Der Minister empfiehlt ausdrücklich, den hierüber ergehenden Gerichtsentscheid nicht zu verkünden, „damit der weiteren Entschließung nicht vorgegriffen und das Hervortreten von Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Strafaussetzung vermieden wird". Dieser — wohl Erfahrungen der Praxis entsprungene — Hinweis kann bei der gegenwärtigen Rechtslage nur gebilligt werden, zeigt aber doch wiederum deutlich, daß die ganze Einrichtung der in der Justizverwaltung wurzelnden bedingten Begnadigung an einem inneren Zwiespalte krankt, der nur durch die Einführung der bedingten Verurteilung — wie sie die Entwürfe zum StrGB. vorsehen — behoben werden kann.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Englisches, Allzuenglisches im Völkerrecht. Eine in unserer Zeit sehr zum Nachdenken anregende Geschichte über den Wert völkerrechtlicher Handbücher erzählt der Engländer T. I. Lawrence in der Vorrede zur 6. Aufl. seines „Handbook of Public International Law". Es war einmal, heißt es da, ein Krieg weit draußen, und England war neutral. Ein Kreuzer einer der kriegführenden Mächte behelligte den englischen Handel in einer Weise, die der Kapitän eines dort befindlichen britischen Kriegsschiffes für unberechtigt erachtete. Ein junger Offizier wurde beauftragt, sich schleunigst zu dem andern Kreuzer zu begeben und ihm zu bedeuten, daß er von seinem Verfahren ablassen müsse. Schon in dem Boote sitzend, rief er, er habe von der Sache keine Ahnung. Flugs wurde das Handbuch des Herrn Lawrence (das von der britischen Admiralität für den Gebrauch der Marineoffiziere angenommen war) ins Boot geworfen, und das Studium des Offiziers war so erfolgreich, daß er den Befehlshaber des Kreuzers durch zwingende Gründe von der Ungesetzlichkeit seiner Einmischung in den englischen Handel zu überzeugen vermochte! Soweit das Völkerrechtsidyll des englischen Juristen.

Ich füge das Gegenstück an: Als in einem der bekannten Kämpfe Großbritanniens „für die Freiheit der kleinen Nationen" während des Burenkriegs 1899 ein englisches Kriegsschiff den deutschen Postdampfer „Bundesrat" aufgebracht hatte, stützte die deutsche Regierung ihr Freigabebegehren u. a. auf die Ausführungen des damals im Gebrauche der britischen Marineoffiziere befindlichen, im amtlichen Auftrage von dem bekannten Völkerrechtsgelehrten Th. E. Holland herausgegebenen „Manual of Naval Prize Law." Die vielgewandte englische Diplomatie hielt dem entgegen, daß die Vorschriften des Handbuches nur für solche Kriege ausreichten, wie Großbritannien sie — in der Vergangenheit geführt habe![1]) Recht ist eben nur, was England nützt und solange es ihm nützt. Gegen die jüngst zu Grabe getragene Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 richtete sich das 1911 von Baty veröffentlichte Werk „Britain and Sea Law", dessen ausgesprochener Zweck es war, zu zeigen, daß die Londoner Deklaration für England eine unnötige Preisgabe begründeter Rechte bedeute. Daher der mit mehr Temperament als Beweiskraft unternommene Versuch, die Zerstörung neutraler Prisen als völkerrechtlich unzulässig hinzustellen, (S. 24)[2]), und weiter die gewagte Behauptung, daß der Verkauf deutscher Handelsschiffe an Rußland während des russisch-japanischen Krieges den berühmten Alabamafall in den Schatten gestellt habe (S. 88). Baty spricht vom Verkauf deutscher „Hilfskreuzer", um daraus Deutschland einen Strick zu drehen. Aber wenn Deutschland die in den Listen der englischen Admiralität eingetragene und zu Munitionstransporten benutzte Lusitania als Hilfskreuzer behandelt, dann ist das englische Schiff natürlich nur ein harmloser Passagierdampfer. Den bündigsten Beweis indessen für die Anpassungsfähigkeit englischer Rechtsanschauungen an die jeweiligen Umstände liefert der Abschnitt über Bannware (S. 26). Baty bekämpft im englischen Interesse und unter Bezugnahme auf die englische Praxis eine zu weite Ausdehnung des Bannwarebegriffs. Der Zufall will es, daß er bei Besprechung des französischen Reisverbotes im Kriege gegen China (1885) eine an die Regierung der Vereinigten Staaten gerichtete Depesche mitteilt, die den von England ein Menschenalter später gegen das deutsche Volk versuchten Aushungerungskrieg in unübertrefflicher Weise kennzeichnet. Sie mag deshalb in wörtlicher Uebersetzung[3]) hier einem weiteren Kreise zugänglich gemacht werden:

„Lebensmittel bilden einen gewaltigen Teil unserer Ausfuhr. Jeder europäische Krieg verursacht eine gesteigerte Nachfrage nach diesen Zufuhren aus neutralen Ländern. Die französische Lehre erklärt sie für Bannware, nicht nur, wenn sie unmittelbar für militärischen Verbrauch bestimmt sind, sondern auch, wenn sie den gewöhnlichen Weg des Handels als Nahrung für die bürgerliche Bevölkerung der kriegführenden Regierung gehen. Wenn Nahrungsmittel so ausgeschlossen und weggenommen

[1]) Vergl. Zeitschr. für Völker R. II, 273 f.

[2]) S. dagegen Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit Intern. Public, 7. Aufl. S. 982.

[3]) Das Datum der Depesche (23. April 1911, S. 37) ist sicher falsch angegeben. Sie dürfte unmittelbar nach dem französisch-chinesischen Kriege verfaßt worden sein.

werden können, dann können noch mehr Kleidung, industrielle Werkzeuge und alle weniger wesentlichen Zufuhren abgeschnitten werden mit der Begründung, daß sie zur Stärkung der Kräfte der kriegführenden Nation dienen. Ja, das wirkliche darin liegende Prinzip geht soweit, daß alles, dessen Mangel die Not der bürgerlichen Bevölkerung des kriegführenden Landes vermehrt, für Bannware erklärt werden kann. Der ganze Handel der Neutralen mit Kriegführenden kann auf diese Weise zerstört werden ohne Rücksicht auf eine wirksame Blockade der Häfen..... Die Regel feudaler Zeiten, die Aushungerung belagerter und befestigter Städte könnte auf eine ganze Bevölkerung eines offenen Landes ausgedehnt werden. Es ist eine Rückkehr zu barbarischen Kriegsgewohnheiten. .... Obwohl der französisch-chinesische Krieg beendet ist, besteht immer die Gefahr, daß dieser Vorgang in der Hitze eines andern Kampfes wieder zur Richtschnur genommen werden wird, wenn nicht energische Proteste im Interesse des neutralen Handels und der Menschlichkeit selbst dem vorbeugen. Seine Annahme würde in der Tat praktisch die Vorteile der Neutralen vernichten, die ihnen durch die Pariser Deklaration von 1856 gesichert werden sollten."

Der Verfasser dieses weitausschauenden Schriftstückes war Mr. Kasson, der damalige Vertreter der Vereinigten Staaten in Berlin!

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Die Entbehrlichkeit der Protokolle in Zivilsachen. Durch die Allg. Verf. v. 29. Dez. 1916 (JMBl. v. 1917 S 4) hat der preuß. Justizminister angeordnet: „Die mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers beauftragten Hilfsschreiber und Hilfsschreiberinnen sind in der Regel nur als Protokollführer .... zu verwenden."

Damit wird die Führung der Sitzungsprotokolle in den richtigen Gesichtswinkel gerückt, nämlich in den, daß sie der minderwichtige Teil der Geschäfte der Gerichtsschreiber ist. Und in den Zivilsachen ist sie nicht nur unwichtig, sondern der Regel nach entbehrlich. Ich habe schon in der DJZ. 1912 S. 740 anläßlich der Erlasse des Justizministers betr. die Verwendung der Schreibmaschine beim Protokollieren darauf hingewiesen, daß die Protokolle in Zivilsachen ganz wegfallen und durch einfache Sitzungsvermerke des jedesmaligen Berichterstatters ersetzt werden könnten, es sei denn, daß Zeugenaussagen niederzuschreiben oder Feststellungen gemäß § 160 ZPO. nötig wären (für welchen Fall ein Gerichtsschreiber durch ein Klingelzeichen herbeizurufen wäre). Sicherlich gilt dies wenigstens für alle Zivilsitzungen der Oberlandesgerichte und für viele der Landgerichte. Man bedenke, wie viele Männer, die die Vorbildung für die beste geistige Arbeit besitzen, jetzt tagaus tagein zur Anfertigung von Arbeiten an die Gerichtssäle gefesselt werden, die zur Zeit einem 2 Monate lang ausgebildeten (s. Nr. II, 1 derselben Allg. Verf.) Hilfsschreiber übertragen werden dürfen.

Eine Summe von Arbeitskraft und von Kosten würde mit dieser Beseitigung erspart werden, ohne daß dem inneren Werte oder der äußeren Schätzung der Tätigkeit der Gerichte irgendwelcher Eintrag geschähe. Möge die Kriegserfahrung auch hier dazu verhelfen, eine zwar uralte, aber nichtsdestoweniger heutzutage zwecklose Einrichtung zu beseitigen!

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloss, Hamm.

Zur Bek. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Die Bek. v. 8. März 1917 schafft 3 neue Erleichterungen: 1. § 1 der Bek. schreibt vor, daß künftig zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Ortsangabe mehr bedürfen: 1. die im Felde (§ 5 EG. z. MilStrGO.) von einer militärischen Urkundsperson aufgenommenen Urkunden; 2. die von einer militärischen Behörde oder einer der in § 1 Nr. 1, 6, 7 u. 8 MilStrGO. bezeichneten Personen errichteten Urkunden.

Zu den ersteren sind alle öffentlichen Urkunden der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit einschl. der Beglaubigungen[1]) zu rechnen; unter letztere fallen die eigenhändigen Testamente.

An Stelle der nicht für nötig erachteten Ortsangabe soll nach einer nur instruktionellen Vorschrift die Bezeichnung der Dienststelle genügen, welcher der Aufnehmende oder Erklärende angehört. Handelt es sich um die Aufnahme der Erklärung eines anderen, so soll auch die Dienststelle, der der Erklärende angehört, in der Urkunde bezeichnet werden. Eine Nichtbefolgung oder unrichtige Befolgung der Vorschriften macht die Urkunde ebensowenig, wie eine beigefügte unrichtige Ortsangabe nichtig.

Eine unrichtige Angabe der Zeit der Errichtung oder das Fehlen einer solchen Angabe macht eine öffentliche Urkunde im Felde — mit Ausnahme der Beglaubigungen (§ 4 VO. v. 14. Jan. 1915 RGBl. 18) — und eigenhändige Testamente nach wie vor ungültig. Der BR. hat sich anscheinend nicht entschließen können, von diesem Erfordernis abzusehen, obwohl bei der Eile und Aufregung im Felde gerade hierbei leicht verzeihliche Irrtümer vorkommen können. Es will mir scheinen, als wenn der Krieg die Schaffung der weitestgehenden Formfreiheit gebietet.

2. Die Errichtung und Herstellung öffentlicher Urkunden war bisher für Gefangene besonders schwierig. Sie mußten öffentliche Urkunden herstellen lassen, die entweder dem deutschen Recht oder demjenigen des Ortes entsprachen, an dem sie gefangen gehalten wurden (Art. 11 EG. z. BGB.).

Wenigstens für die Unterschriftsbeglaubigung ist jetzt durch § 2 Abhilfe versucht worden. Der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift eines Deutschen, der sich als Kriegsgefangener in feindlicher Gewalt befindet, steht es gleich, wenn zwei weitere Kriegsgefangene, die deutsche Militärpersonen sein und mindestens Unteroffizierrang haben müssen, bezeugen, daß die Unterschrift von dem durch sie Bezeichneten herrührt. Zum Beweise der Echtheit der Urkunde ist dann noch eine Legalisation durch ein schriftliches, mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle erforderlich, der die Unterschriftszeugen unterstehen.

Die Formvorschriften sind noch etwas reichlich. Sollten nicht zwei gewöhnliche Kriegsgefangene oder ein Unteroffizier genügen? Auch über die Form des Zeugnisses ist nichts gesagt. Hoffentlich werden die deutschen Behörden hier liberal sein und besonders den Vermerk „beglaubigt" als genügend ansehen. Unter der Bezeichnung Beglaubigung einer Unterschrift wird auch die eines Handzeichens zu verstehen sein. Die Schwierigkeit, anderweitige Urkunden aufnehmen zu lassen, ist für Kriegsgefangene nach wie vor bestehen geblieben.

3. Die Aenderungen zu 1 und 2 gelten nach § 3 für alle Urkunden dieser Art, die nach dem 1. Aug. 1914 aufgenommen oder errichtet sind. Daher sind jetzt viele, bisher für ungültig angesehene Urkunden, auch eigenhändige Testamente, gültig geworden, und zwar vom Tage der Errichtung an. Die praktischen Wirkungen dieser zwei und ein halbes Jahr rückwirkenden Maßregel können viel Heil bringen, aber auch verhängnisvoll sein.

4. Die Einlegung der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen (§ 78 GBO.) und einschl. der sofortigen weiteren

[1]) Vgl. für diese noch § 4 der Bek. des RK. v. 14. Jan. 1915 RGBl. 18.



Beschwerde in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit (§ 27 FGG.) ist für die in § 1 Nr. 1, 6, 7 und 8 MilStrGO. aufgeführten Personen bedeutend vereinfacht. Die Einlegung kann jetzt durch Erklärung zu Protokoll eines Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsrats, eines Disziplinarvorgesetzten, vorgesetzten Beamten oder Gerichtsoffiziers erfolgen. Erfolgt die Einlegung einer sofortigen weiteren Beschwerde in dieser Form innerhalb der Notfrist von 2 Wochen seit Bekanntmachung der angefochtenen Verfügung, so ist die Notfrist gewahrt.

Warum ist die gleiche Bestimmung nicht auch für die erste sofortige Beschwerde getroffen? Bei dieser bestehen im Felde auch große Schwierigkeiten, die Notfrist zu beobachten, die nur durch Einlegung bei einem der zuständigen Gerichte innerhalb 2 Wochen gewahrt werden kann.

Im übrigen sind die bisherigen Vorschriften der FGG. und GBO. über Einlegung der weiteren und sofortigen weiteren Beschwerde aufrechterhalten. Sie können daher neben den neuen Bestimmungen gewählt werden. Dies ist besonders für die Form der Abfassung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt wichtig.

Diese Erleichterung bezieht sich nur auf weitere Beschwerden, die vom Tage des Inkrafttretens der VO., dem 8. März 1917, ab eingelegt werden. Eine Rückwirkung auf früher eingelegte weitere Beschwerden ist ausgeschlossen.

Geh. Justizrat Rausnitz, Berlin.

Rechtsfragen des Kriegssteuerrechts und die Vereinheitlichung ihrer Entscheidung für das Reich. Unter den Rechtsfragen, die sich in Ansehung des Kriegssteuergesetzes ergeben, dürfte eine für eine größere Zahl von Betroffenen von Bedeutung werden, die, ob die Ausnahmen der §§ 3—7 auch für die einprozentige Kriegsabgabe aus § 9 Nr. 2 gelten oder nicht. Ihre Entscheidung ist wichtig z. B. für Alle, die, abgesehen von andern Punkten, mehr als 20 000 M. Vermögen besitzen und seit 1. Jan. 1914 1 bis 10 000 M. geerbt haben. Der Kriegssteuer des § 9 Nr. 1 unterliegt dieser Erwerb nicht gemäß § 3 Nr. 1 des Ges.; von der Besitzsteuer ist er frei gemäß § 12 BStGes. Es fragt sich aber, ob er der Abgabe aus § 9 Nr. 2 nicht trotzdem unterliegt.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht für die Heranziehung zur Abgabe. Denn § 9 Nr. 2 spricht von dem Vermögen, das weder der BSt. noch der Abgabe aus § 9 Nr. 1 unterliegt, macht aber keine Ausnahme für den Erwerb, der, weil er nicht mehr als 10 000 M. beträgt, von der BSt. befreit ist, sagt vielmehr ausdrücklich nur: Abgabebeträge unter 10 M. werden nicht erhoben. Darnach wäre ein Erwerb unter 1000 M., sofern nicht die Nichtverminderung des Vermögens nebenher von Bedeutung wird, von der Abgabe frei, höhere müßten versteuert werden.

Dementsprechend bestimmt auch die Kriegssteuerausf.-Best. des Bundesrats in § 17: die Abgabe nach § 9 Nr. 2 KrStG. wird erhoben, wenn das nach dem BStG., also ohne Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 des KrStG. vorgesehenen Abweichungen, festgestellte Endvermögen mehr als 90% des maßgebenden Anfangsvermögens (§ 11 Nr. 5) beträgt. Wie Strutz in seinem Kommentar ausführt, spricht die ratio legis gegen diese Auffassung. Sie führt, worauf besonders hingewiesen werden soll, zu merkwürdigen Ergebnissen, weil die Kriegsabgabe aus § 9 Nr. 2 1 vom Hundert, die Besitzsteuer bei einem Vermögenszuwachs von nicht mehr als 50 000 M. aber nur 0,75 vom Hundert beträgt. Daraus ergibt sich: Wer über 10 000 M. geerbt hat, bezahlt davon nur 0,75 vom Hundert, wer nicht mehr als 10 000 M. geerbt hat, bezahlt mehr, nämlich 1 vom Hundert. Also z. B.: wer 12 000 M. geerbt hat, bezahlt davon nur 90 M. BSt. und ist infolgedessen inbetreff der 12 000 M. von der Kriegsabgabe aus § 9 Nr. 2 des KrStG. frei; wer 10 000 M. geerbt hat, wäre von der BSt. frei, müßte aber von den 10 000 M. 100 M. Kriegsabgabe aus § 9 Nr. 2 bezahlen! Die Unvernünftigkeit dieses Ergebnisses ist m. E. klar, doch werden die Veranlagungsbehörden voraussichtlich den AusfBest. entsprechend verfahren. Ob die Steuerpflichtigen aus vaterländischen Gründen sich dem fügen oder die Rechtsmittel ergreifen werden, steht dahin; in vielen Fällen wird das letztere wohl geschehen. Die dadurch entstehende Arbeit steht m. E. in keinem Verhältnis zu der entsprechenden Einnahme der Reichskasse. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß die Rechtsfrage in letzter Instanz verschieden entschieden wird, da der Rechtszug an die obersten Verwaltungsgerichte derjenigen Bundesstaaten führt, in denen solche bestehen, in den andern Bundesstaaten aber an das Reichsgericht. Daß noch in letzter Stunde durch Gesetz die Frage klargestellt wird oder nachträglich durch authentische Auslegung mit rückwirkender Kraft, ist wenig wahrscheinlich. Ich möchte daher die Möglichkeit in Anregung bringen, einen Ausschuß zu bilden, der zur einheitlichen Entscheidung von Rechtsfragen des Kriegssteuerrechts berufen ist. Er könnte m. E. dem kaiserlichen Aufsichtsamt für die Privatversicherung nachgebildet werden, unter Berücksichtigung der dort gemachten Erfahrungen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Labes, Rostock.

Einführen im Sinne der Bundesratsverordnungen. Eine Reihe von BRVO. legt dem, der bestimmte Waren aus dem Auslande einführt, die Verpflichtung auf, sie unverzüglich der Zentraleinkaufs-Gesellschaft (ZEG.) anzuzeigen und zu liefern. Die ersten BRVO. dieser Art (betr. Einfuhr von Butter v. 15. Nov. 1915) sahen von einer Bestimmung, wer als Einführender zu gelten habe, ab. Man wird daher hier in Anlehnung an die Zollgesetzgebung als Einführenden den anzusehen haben, der die Waren ins Inland einbringt. Neuere BRVO. (betr. Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Oelen, RGBl. 1916 S. 151, von Käse das. S. 159, von Vieh das. S. 179 u. a.) enthalten die Vorschrift: „Als Einführender i. S. dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger." Der Umstand, daß plötzlich diese Vorschrift gegeben ist, spricht dafür, daß eine Aenderung in der Begriffsbestimmung des Einführenden gewollt ist. Höchstrichterliche Entscheidungen liegen hierzu m. W. nicht vor. In einem während der Drucklegung ergangenen Urt. hat das OLG. Köln den hier vertretenen Standpunkt eingenommen. Menne (DJZ. 1916, S. 721) legt jene Vorschrift nun dahin aus, daß jeder, der im Inland ein Verfügungsrecht über die Ware erhält, als Einführender anzusehen sei. Praktisch wird diese Auffassung zwar häufig zu annehmbaren Ergebnissen führen; denn sie räumt die stereotype und nur selten widerlegbare Einlassung des Beschuldigten aus, er habe die Ware nicht eingeführt, sondern aus dritter oder vierter Hand erhalten. Das darf jedoch nicht irreführen. Die Straftat des Einführenden besteht darin, daß er es unterläßt, die Waren der ZEG. anzuzeigen und zu liefern (RGBl. 1916 S. 151, 245, 315) und in einzelnen VO. (RGBl. S. 159, 179) auch darin, daß er sie ohne die ZEG. in Verkehr bringt. Der strafrechtliche Erfolg ist in allen diesen Fällen der, daß die Waren der ZEG. hinterzogen werden, indem sie verbraucht oder in Verkehr gebracht werden. In dem Augenblick, wo dieser Erfolg eingetreten ist, kann eine



neue Zuwiderhandlung gegen jene BRVO. m. E. nicht mehr begangen werden. Man käme sonst ins Uferlose; denn auch der Verbraucher, der die Ware zu dem ihren Schmuggel kennzeichnenden Phantasiepreis kauft, wäre dann als Einführender zu bestrafen; bei derselben Ware gäbe es häufig eine ganze Schar von Einführenden. Man wird daher jene Vorschrift dahin auszulegen haben, daß nur, wer als erster nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie berechtigt ist, als Einführender zu gelten hat. Bestätigt wird dies durch Satz 2, wonach, falls bei Eingang der Ware kein Verfügungsberechtigter im Inland ist, (nur) der Empfänger und nicht auch der spätere Abnehmer als Einführender anzusehen ist.

Der erste Abnehmer kann in denjenigen Fällen, in denen nur ein Unterlassungsdelikt des Einführenden durch Nichtanzeige und -Verkauf an die ZEG. vorliegt, als Gehilfe desselben, wenn dagegen auch das Inverkehrbringen unter Strafandrohung gestellt ist, als Mittäter in Frage kommen. Denn im ersteren Falle besteht ein Sonderdelikt des Einführenden, dessen Erfolg der erste Abnehmer durch den Erwerb der Waren fördert (daher keine Begünstigung). Im zweiten Fall richtet sich die Strafandrohung nicht schlechthin an den Einführenden, sondern an denjenigen, der die Ware in Verkehr bringt (RGBl. S. 159, 179); das tut auch der erste Abnehmer.

Beim zweiten und bei späteren Abnehmern kann — außer an Anstiftung — nur an Begünstigung und Hehlerei gedacht werden; denn die Straftaten des Einführenden und des ersten Abnehmers sind hier vollendet, die Waren im Verkehr. Beide Gesichtspunkte versagen aber: Hehlerei stets, weil der erste Abnehmer unanfechtbarer Eigentümer der Ware ist;[1]) Begünstigung regelmäßig, weil sich die für ihren Tatbestand unabweisliche Begünstigungsabsicht des späteren Abnehmers kaum feststellen lassen wird.

Staatsanwalt Dr. Kuhnt, Köln.

[1]) Olshausen, 17 zu § 259, Frank, II. 3 das., RG. E. 6 S. 218.

Eine Lücke im Besitzsteuergesetz. Ein Vermögenszuwachs, der innerhalb eines Veranlagungszeitraums den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt, unterliegt der Besitzsteuer nicht. Damit „verschwindet" indes dieser Zuwachs nicht, sondern er wird bei der nächsten oder einer späteren Veranlagung derart miterfaßt, daß dann als Vermögenszuwachs gilt: der Unterschied zwischen dem Gesamtvermögen am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem letzten Vermögensstande, der zu einer Steuererhebung geführt hat (oder falls dies noch nicht geschehen war, dem Vermögensstande an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt). Es würde also von einem Steuerpflichtigen A, der v. 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1916 einen Vermögenszuwachs von 8000 M. gehabt hat, am 31. Dez. 1916 keine Abgabe zu erheben sein. Wenn er sein Vermögen v. 31. Dez. 1916 bis 31. Dez. 1919 um weitere 7000 M. vermehrt, würde er nunmehr nicht nur mit den letzten 7000 M., sondern mit den gesamten 15 000 M. veranlagt werden und hätte nach § 25 Abs. 1 von diesem Betrage 0,75 % zu zahlen (die Erhöhung nach Abs. 2 des § 25 möge als nicht von grundsätzlicher Bedeutung der Einfachheit halber außer Betracht bleiben).

Soweit wäre die Sache in Ordnung. Wenn nun aber der Zuwachs in dem zweiten Triennium nicht nur 7000 M. beträgt, sondern 44 000 M., so würde A jetzt mit 52 000 M. veranlagt und hätte nicht 0,75 % sondern 0,90 % Steuer zu zahlen, also 468 M. Ein anderer Steuerpflichtiger B, der im ersten Triennium 20 000 M. und im zweiten Triennium 32 000 M. Zuwachs hatte, also zusammen ebenfalls 52 000 M., hätte bei der ersten Veranlagung 150 M., bei der zweiten 240 M., zusammen also trotz des gleichen Zuwachses nur 390 M. zahlen müssen. Ein innerer Grund für die verschiedene Behandlung dieser beiden Fälle A und B ist nicht vorhanden; lediglich infolge einer Lücke im Gesetz zahlt A 78 M. mehr als B, ohne daß der Grundgedanke des Gesetzes, denjenigen mit einer höheren Steuer zu belasten, der den größeren Gewinn in kurzer Zeit erlangt hat, Anlaß dazu gäbe. Es hätte einer Bestimmung bedurft, daß im Falle des § 21 die Progression des Steuersatzes (§ 25 Abs. 1) nur Anwendung findet, soweit die höhere Staffel des Zuwachses in einem Veranlagungszeitraum erreicht wird, nicht aber schon dann, wenn dies erst in der Gesamtheit der in Frage kommenden Veranlagungszeiträume geschieht.

Rechtsanwalt Körmigk, Dessau.

Verweigerung der Abgabe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel. Die Preisprüfungsstellen können nach § 5 der BRBek. v. 25. Sept./4. Nov. 1915 (RGBl. S. 607/728) bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum anzubringen, aus dem der Verkaufspreis im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Die Wirkung ist laut Abs. 2: Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden. Von Anfang an steht daher mit im Vordergrund des Interesses die Beantwortung der wichtigen Frage, ob unter der Herrschaft des Preisverzeichnisses der Händler auch die Abgabe von solchen Waren nicht verweigern darf, die er auf Bestellung für Kunden bereits zurückgelegt und noch in seinem Gewahrsam hat. Höchstrichterliche Entscheidungen liegen vor, kommen aber leider zu entgegengesetzten Ergebnissen. Das KG.[1]) erklärt die Abgabeverweigerung unter den fraglichen Umständen für strafbar nach § 19 der BRBek., während das OLG. Celle[2]) die Freisprechung des Angeklagten billigt. Das Verbot der Abgabeverweigerung bezwecke, führt das KG. aus, eine tunlichst gleichmäßige Befriedigung der Verbraucher und wolle die Bevorzugung einzelner Kunden des Händlers verhindern. Deshalb werde nicht die Verweigerung des Kaufabschlusses über die Gegenstände verboten, sondern die der Abgabe der Waren; nicht der Kaufvertrag, sondern die Uebergabe, der dingliche Teil des Geschäfts, falle unter die Vorschrift. Solange Waren nur verkauft, aber nicht übergeben seien, bestehe für den Händler die Verpflichtung der Abgabe an den Verbraucher. Das OLG. Celle dagegen erblickt den Hauptzweck der Vorschrift in der Verhinderung der Zurückhaltung der Ware in der Absicht der Preissteigerung und sieht diesem Zweck Genüge getan durch den Verkauf. Die BRBek. zwinge also den Händler zwar, die Ware feilzuhalten; sobald sie aber verkauft und, wenn auch noch nicht übereignet, doch erkennbar vom Feilhalten zurückgezogen sei, sei sie „abgegeben" im Sinne der BRBek. und brauche nicht nochmals abgegeben zu werden.

Was zunächst den Zweck der Vorschrift anbetrifft, so geht er sicher nicht dahin, zu verhüten, daß Waren in der Absicht der Preissteigerung zurückgehalten werden. Es wäre auch eine schwerfällige Bekämpfung solchen verwerflichen Verhaltens, wenn man es für sich allein noch nicht bestrafte, sondern nur unter nebensächlichen Umständen, nur unter der Voraussetzung, daß die Warenzurückhaltung während des von der Preisprüfungsstelle angeordneten Aushanges eines Preisverzeichnisses geschehen wäre. In der Tat ist denn auch das Zurückhalten von Gegenständen des täglichen Bedarfs in der Absicht der Preissteigerung bereits durch § 5 der BRBek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467), neugefaßt durch Art. II der BRBek. v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183), mit schweren Strafen bedroht. Das Zurückhalten dieser Gegenstände ist zweifellos ein „Einschränken des Handels" oder mindestens ein „Vornehmen anderer un-

[1]) Urt. des FerStrSen. v. 8. Aug. 1916; S. 905, 1916 d. Bl.
[2]) Urt. des 3. Sen. v. 9. Sept. 1916, S. 249, 1917 d. Bl.



lauterer Machenschaften" mit ihnen i. S. der Ziffer 3, und, wenn gar ein übermäßiger Gewinn erzielt werden soll, ein Vergehen gegen Ziffer 2.

Der Zweck des später entstandenen Verbots der Abgabeverweigerung nach der BRBek. über die Preisprüfungsstellen kann dann nur sein, das zu verhüten, was der Händler anstrebt, wenn er ohne gewinnsüchtige Absicht die Warenabgabe verweigert. Hält aber ein Händler solche Waren im Kleinhandel, die er an sich verkaufen will, im Einzelfalle ohne gewinnsüchtige Absicht zurück, so kann der Grund nur der sein, daß er sich die Kunden, denen er verkauft, aussuchen, die Nachfragenden ungleichmäßig befriedigen, etwa die guten oder älteren Kunden bevorzugen will. So bleibt auch die Unterbindung eines solchen Verfahrens allein als Zweck unseres Verbots übrig. Die Stellung des Verbots in der Bek. im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des § 5 bestätigt dies. Deutlich weist auf den Zweck der Sicherung der gleichmäßigen Verteilung der Vorräte die Tatsache hin, daß die Abgabepflicht auf die „im Kleinverkauf üblichen" Mengen beschränkt wird.

Mit diesem Zweck verträgt es sich aber durchaus, daß der Händler dem Kunden die Ware nicht alsbald übergibt, sondern auf Verlangen nur zurücklegt. Gleichmäßig befriedigen heißt nur, den Kunden von der Ware in der Reihenfolge, wie sie sie verlangen, ablassen; ob die Ware aber sofort mitgenommen oder erst später abgeholt oder zugesandt wird, ist kein Merkmal des Begriffs der gleichmäßigen Befriedigung mehr. Reicht der Warenvorrat, alle überhaupt nachfragenden Verbraucher zu befriedigen, so wird man dem ohne weiteres zustimmen. Doch auch, wenn die Vorräte nicht reichen, ist der Erfolg bei gestattetem Zurücklegen derselbe, wie wenn es verboten wäre: es werden nur die Kunden befriedigt, die zuerst nachfragen.

So „zurückgelegte" Waren sind aber auch schon abgegeben i. S. des Verbots. In der Sprache des geschäftlichen Verkehrs bezeichnet „abgeben" nicht nur die Uebergabe der Ware im Rechtssinne, sondern das ganze auf Erwerb der Ware gerichtete Geschäft. Man frage sich nur, ob etwa Händler und Kunde nur an die dingliche Uebergabe denken, wenn sie über des letzteren Frage verhandeln: „Können Sie mir etwas .... abgeben?" oder „Kann ich .... haben?" Dann meinen beide Teile den Erwerb durch Kauf, dieses Geschäft im ganzen. Dies ist „abgeben" im Handel. Nichts aber zwingt, den Begriff der Abgabe in unserer Vorschrift, die eben diesen Vorgang des Handelsverkehrs regeln will, anders auszulegen. Wenn nur die Uebergabe der Ware getroffen werden sollte, warum hat dann der Gesetzgeber diesen geläufigen Fachausdruck nicht gewählt? Zu welchen unhaltbaren Folgerungen gelangt man auch, wenn man sich dem KG. anschließt und nur die Verweigerung der Uebergabe, nicht die des Kaufabschlusses für verboten erklärt! Dann kann der Kunde vom Händler die Ware, über die einen Kaufvertrag abzuschließen dieser sich eben noch zu Recht geweigert hat, herausbekommen, wenn er nur weiter erklärt: „Ich verlange jedenfalls die Uebergabe an mich." Welchen Rechtsvorschriften, z. B. bez. der Mängelhaftung, soll dann ein solches Geschäft unterstehen? Die Annahme einer „öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Abgabe an den Verbraucher" (KG.) hilft über diese Schwierigkeiten kaum hinweg.

Allerdings ist zu fordern, daß die auf Verlangen „zurückgelegten" Waren erkennbar vom Feilhalten zurückgezogen werden. Dies entspricht nicht nur der Verkehrsauffassung, sondern ergibt sich auch aus dem weiteren Zweck der BRBek., dem alle derartigen Bek. nicht zuletzt dienen: die Quellen der Unzufriedenheit zu verstopfen. Denn geradezu erbittern müßte es in jetziger Zeit den Verbraucher, von Waren des notwendigen Lebensbedarfs zurückgewiesen zu werden, weil sie — dem Anschein, den es erweckte, zuwider — nicht mehr feil, sondern bereits verkauft sind.

Regierungsassessor Wagner, Gehren.

Die Regelung der Kohlenversorgung. Die Bek. v. 24. Febr. 1917 ermächtigt den RK. oder eine von ihm zu bestimmende Behörde (§§ 1, 6), die Erzeugnisse der Stein- und Braunkohlenwerke, d. h. Stein-, Braunkohlen, Briketts und Koks für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich also nur auf die eigentlichen Brennstoffe, nicht auf die Nebenerzeugnisse, wie Teer usw. Der RK. kann von den Erzeugern und Besitzern, also auch von dem einzelnen, Auskunft über Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der Brennstoffe fordern. Er kann sie anweisen, diese an die von ihm bestimmten Personen oder Stellen zu überlassen und die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen (§ 2). Es handelt sich also wieder um einen Zwang zum Vertragsschlusse, aber nicht bloß wie in zahlreichen Kriegsverordnungen zum Besten des Staates, öffentlich-rechtlicher Korporationen oder Kriegsernährungsgesellschaften, sondern auch einzelner, z. B. Munitionsfabriken. Der Inhaber, Verkäufer, hat für die Uebergabe, Beförderung zu sorgen. Der Uebernahmepreis soll zwischen dem Besitzer und dem vom RK. Bezeichneten vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Preis durch Schiedsgericht festgesetzt, dessen Zusammensetzung und Verfahren der RK. regelt. Er regelt die Bedingungen, unter denen die Ueberlassung zu erfolgen, kann bestimmen, was der Empfänger auf den Uebernahmepreis vorläufig zu zahlen, sowie ob und in welcher Höhe er Sicherheit zu leisten hat, aber auch daß die von ihm angeordneten Handlungen vorzunehmen sind, bevor der Uebernahmepreis festgestellt oder gezahlt ist. Hierbei wird auf die Person des Uebernehmers Rücksicht zu nehmen sein; andererseits können Allgemeininteressen erfordern, daß der Besitzer die Kohlen abgibt, ohne für den Kaufpreis gedeckt oder gesichert zu sein. Ein Ersatzanspruch gegen das Reich erwächst bei pflichtgemäßem Handeln des RK., seines Vertreters nicht.

Auch sonst greift die VO. tief in die Rechtsverhältnisse der einzelnen ein. Da es sich um vertretbare Sachen handelt, befreit die Beanspruchung einer bestimmten Menge den Erzeuger, Händler nicht von der Lieferungspflicht; sie bewirkt keine Unmöglichkeit der Erfüllung, § 279 BGB., solange die Leistung aus der Gattung möglich ist (Urt. d. RG. S. 129 d. Bl.). Unter Umständen kann auch eine Unmöglichkeit eintreten, z. B. wenn Kohlen einer bestimmten Zeche gekauft sind und deren Erzeugung auf lange Zeit beansprucht wird. Sind die Brennstoffe schon ausgesondert, so bewirkt die Beanspruchung Unmöglichkeit der Erfüllung. Meist wird dann aber die Sachlage die sein, daß bereits die Versendung eingeleitet und damit die Uebergabe erfolgt ist; dann richtet sich aber die Beanspruchung nicht mehr gegen den Verkäufer, sondern gegen den Käufer (§§ 446, 447 BGB.). Die bloße Absonderung auf dem Zechen- oder Lagerplatz genügt noch nicht, um die Lieferpflicht zu beschränken. Die Anforderung kann dem Verkäufer das Recht geben, die Brennstoffe auf die einzelnen Abnehmer verhältnismäßig zu verteilen (RG. 84, 125 ff.). Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, wenn ihn lediglich die Beanspruchung an der rechtzeitigen Erfüllung hindert, ein Umstand, den er nicht zu vertreten hat (§ 285 BGB.). Der Käufer bleibt zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, wenn die Kohle während der Beförderung angefordert wird (§§ 446, 447 BGB.). Er hat keinen Anspruch auf den Uebernahmepreis, wenn die für ihn bestimmten Kohlen beim Verkäufer angefordert werden; da es sich um eine Gattungsschuld handelt, findet § 281 BGB. keine Anwendung (RG. 88, 287). Noch weniger kann der Verkäufer diesen Uebernahmepreis verlangen, wenn beim Käufer noch nicht bezahlte Brennstoffe angefordert werden; er hat nur einen Anspruch auf Geldzahlung; die aus der Uebernahme entstehende Forderung ist Ersatz für die Kohlen, nicht für die Kaufpreisforderung. Oft handelt es sich dabei um Lieferungsgeschäfte, bei denen in bestimmten Zeiträumen, sei es mit, sei es ohne Abruf, Teilmengen zu liefern sind. Ist der Verkäufer durch eine Anordnung des RK. verhindert, eine Einzellieferung rechtzeitig zu machen, so ist der Käufer nicht schon berechtigt, vom Vertrage



zurückzutreten. Die Unmöglichkeit oder Verzögerung fällt dem Verkäufer nicht zur Last, da sie auf behördlicher Anordnung beruht (§ 323 BGB.). Ob der Käufer auch die verspätete Nachlieferung noch annehmen muß, richtet sich danach, ob solche für ihn noch von Interesse ist. Der Verkäufer wird zur Nachlieferung verpflichtet sein, da der behördliche Eingriff in der Regel keine Unmöglichkeit der Erfüllung bewirkt. Doch kann das Verlangen der Nachlieferung auch gegen Treu und Glauben verstoßen (RG. 88, 28).

Den Schwierigkeiten, die so der behördliche Eingriff herbeiführen kann, will § 5 VO. abhelfen. Er ermächtigt das Schiedsgericht, auf Antrag bestehende Vertragsverpflichtungen wegen der behördlichen Anordnungen ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern, z. B. die Lieferpflicht zu beseitigen, Lieferzeiten zu ändern, die Mengen zu beschränken, Verteilungen unter mehrere Käufer vorzunehmen; aber er wird auch Stundungen eintreten lassen können. Diese Aenderung bestehender Vertragsverhältnisse erfolgt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Beteiligten. Diese können aber die Aenderung nur anregen, dem Schiedsgericht bleibt es überlassen, zu ermessen, ob die Verhältnisse einen solchen Eingriff wünschenswert machen. Das Schiedsgericht hat dann alle Verhältnisse abzuwägen und das Erforderliche anzuordnen. Eine Schadensersatzpflicht steht dem anderen Teile gegen den Antragsteller nicht zu.

Durch Bek. v. 28. Febr. 1917 hat der RK. seine Befugnisse einem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen, der dem Kriegsamt unterstellt ist. Dieser kann an geeigneten Stellen Kohlenausgleichstellen errichten und diesen seine Befugnisse übertragen. Zur Beantwortung grundsätzlicher Fragen ist ihm ein Beirat beigegeben, in den außer Vertretern verschiedener Behörden auch solche der Beteiligten (Bergbau, Handel, Verbraucher) berufen werden.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

Anregungen für Bundesratsverordnungen im Hinblick auf die Entlastung der Gerichte. Die lange Kriegsdauer möge die folgenden Anregungen für die Erlassung von BRVO.en rechtfertigen.

1 Während der Verjährung von Ansprüchen gegen Kriegsteilnehmer durch die VO. v. 4. August 1914 vorgebeugt ist (wobei nur bedenklich ist, daß nach Wegfall der Hemmung der Verjährung ein vielleicht kurzer Verjährungsfristrest übrig bleibt, den der Gläubiger unbenutzt verstreichen läßt, weil ihm das Ausscheiden des Schuldners aus dem Militärdienst oder der Wegfall der anderen Hemmungsgründe nicht rechtzeitig bekannt geworden ist) und während durch mehrere VO.en Schutz gegen Verjährung von Ansprüchen aus den §§ 196, 197 BGB. und dem Seerecht allgemein gewährt worden ist, fehlt es an einer Bestimmung, durch die die Anfechtungsfrist verlängert wird, wenn in Bezug auf den Schuldner die Voraussetzungen des § 2 der VO. v. 4. Aug. 1914 vorliegen. Zwar kann der Gläubiger nach § 4 Anf.G. durch Zustellung eines Schriftsatzes dem Anfechtungsschuldner seine Anfechtungsabsicht mitteilen und sich dadurch die Möglichkeit der Anfechtung für zwei Jahre sichern. Ist es ihm aber nicht gelungen, innerhalb dieser Zeit einen vollstreckbaren Schuldtitel zu erlangen und auf Grund seiner die Anfechtung vorzunehmen, so verliert er das Recht der Anfechtung gemäß § 3 Ziff. 2, 3, 4. Daher erscheint eine VO., die für den Fall der Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners die Frist des § 3 oder des § 4 um mehrere Jahre verlängert, ein dringendes Erfordernis. Aber auch für die Fälle der Kriegsteilnehmerschaft des Anfechtungsschuldners und des Gläubigers dürfte eine fristverlängernde Verordnung unumgänglich sein, da die im Eingang erwähnten Verordnungen hier keinen Schutz gewähren und rechtzeitige Klageerhebung oft nicht ausführbar sein wird.

2. Schon im Frieden erschienen die Bestimmungen der ZPO. über Unzulässigkeit der Klageänderung bedenklich; ihre Folge ist eine weder erfreuliche noch notwendige Prozeßhäufung. In der Kriegszeit sind sie mit den auf Beseitigung unnützer Prozesse und Vermeidung von Prozeßkosten gerichteten Bestrebungen schlechthin unvereinbar. Jüngst begegnete mir der Fall, daß jemand beim Amtsgericht auf Löschung eines Nießbrauchs klagte und der die Klage aufnehmende Gerichtsschreiber als Willensmeinung des Klägers auffaßte, Klagegrund sei die Scheinnatur des Nießbrauchs; der Kläger bestritt sodann, daß dies seine Meinung gewesen sei, und stützte die Klage schon im ersten Verhandlungstermin auf die Behauptung der Befriedigung des Nießbrauchers. Vergebens war es, das Gericht darauf hinzuweisen, daß eine Abweisung wegen Klageänderung einen schweren Verstoß gegen den Geist der ZPO., wie er sich in den Verordnungen des Bundesrats und den Wünschen aller an der Rechtspflege Teilnehmenden während der Kriegszeit darstelle, enthalten würde. Das Gericht fühlte sich durch § 264 gebunden. Daher erscheint eine Verordnung nötig, die grundsätzlich eine Klageänderung zuläßt, und zwar ausnahmslos, wenn sie im ersten Verhandlungstermin oder vielleicht vor einer Beweisaufnahme vorgenommen wird, sowie in einem späteren Zeitpunkte, auch noch in der Berufungsinstanz, unter Zulassung einer Ausnahme, wenn durch die Aenderung ein wesentliches Interesse des Beklagten verletzt würde.

3. Einer Ersparung von Arbeitskraft würde es ferner dienen, wenn die Urteile der Landgerichte in Berufungssachen und die des Reichsgerichts, ferner die der Amtsgerichte bei einem Gegenstandswert bis 50 M. und die nichtrevisiblen Urteile der Oberlandesgerichte mindestens dann, wenn Gericht und Parteien über die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels einig sind, sich auf die Herstellung des Urteilstenors beschränken dürften, sobald beide Parteien auf eine Urteilsbegründung verzichten. Dieser Verzicht dürfte nur dann nicht binden, wenn die Entscheidung auf grundsätzlich bedeutsamen Erwägungen beruht, deren Kenntnis für die Rechtspflege wichtig ist. Zu erwägen wäre auch, ob sich nicht empfehlen würde, nach Abschließung der Beratung den Parteien zu eröffnen, wie das Gericht zu entscheiden gedenke, und ihnen Gelegenheit zu geben, Klage oder Rechtsmittel zurückzunehmen, anzuerkennen oder sich zu vergleichen. Ob sich in solchem Falle die Ermäßigung der Gerichtskosten empfiehlt, bleibe dahingestellt.

4. Die BRVO. v. 18. Jan. 1917 gewährt Straffreiheit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des RGes. v. 4. Aug. 1914 ergingen. Getroffen werden also VO.en, die der BR. unmittelbar oder eine von ihm betraute Stelle erlassen hat. Soweit Militärbefehlshaber Maßnahmen treffen, hilft die Rechtsprechung des RG., die Unkenntnis solcher Anordnungen als Tatsachenunkenntnis gelten läßt. Reichsgesetze fallen nicht unter die VO. Ein Zweifel erhebt sich bez. des Höchstpreisgesetzes, da es durch mehrere BRVO.en in einzelnen Teilen abgeändert wurde. Unterliegt es ganz (Nordd. Allg. Z. v. 19. Jan. 1917) oder in den geänderten Teilen oder gar nicht der VO. v. 18. Jan. 1917? Eine Klarstellung der dankenswerten VO. wäre empfehlenswert.

Schließlich sei noch ein Beispiel dafür angeführt, daß die Anklagebehörden immer noch zu wenig bereit sind, sich selbst und den Gerichten unnötige Mühe zu ersparen. Ein Mann von unbezweifelbarer Achtbarkeit, der schuldlos in schlechte Vermögensverhältnisse geraten war und nur mit Mühe bei fleißiger, aber schlecht bezahlter Arbeit seine Familie ernähren konnte, war angeklagt worden, Krankenkassenbeiträge von wenigen Mark teils abgezogen und nicht abgeführt, teils bei Lohnzahlung nicht abgezogen zu haben; er wurde nach dreimaliger Verhandlung freigesprochen, weil weder Vorsatz noch ein Teil der sonstigen Voraussetzungen zu erweisen war. Trotzdem ist Berufung eingelegt worden, und es werden 5 Zeugen, darunter einer aus Mecklenburg, in Berlin zu erscheinen haben. Man fragt hier vergebens nach der Notwendigkeit eines solchen Aufwandes an Kräften.

Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann, Berlin.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 7/8

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Verwirkt der Versicherte durch Nichteinhaltung der Vertragspflichten unter allen Umständen das Recht? Wie ist die Verpflichtung des Schiffers zu verstehen, bei Ausbruch des Krieges einen neutralen Hafen aufzusuchen? VI. Haager Abkommen v. 1907, Art. 2 und 3. Klägerin hat ihren Dampfer R. bei dem Bekl. gegen See- u. Kriegsgefahr versichert. Dabei ist bestimmt, daß das Schiff, im Falle Deutschland aktiv an einem Kriege beteiligt wird, sofort nach Ausbruch eines solchen einen neutralen Hafen anzulaufen oder dort zu verweilen hat; die dadurch entstehenden Kosten bleiben zu Lasten des Versicherten. Am 31. Juli 1914 befand sich der R. im Hafen von Kalkutta. Der Schiffer, durch den deutschen Konsul von der politischen Lage unterrichtet, entschloß sich am 2. Aug. früh, die Heimreise anzutreten. Am Abend des 2. Aug., als er noch auf dem Huglystrom, innerhalb der britischen Hoheitsgrenze sich befand, erhielt der Schiffer ein drahtloses Telegramm, daß zwischen Deutschland und Rußland Krieg ausgebrochen sei. Ohne von den obigen Versicherungsbedingungen Kenntnis zu haben, beschloß der Schiffer, Colombo als nächsten neutralen Hafen anzulaufen. Er konnte dort in 6 Tagen eintreffen, während die Rückfahrt bis Kalkutta 2—3 Tage beansprucht haben würde. Hierhin wollte er wegen der Gefahr einer Verwicklung Englands in den Krieg nicht zurückkehren. Er beabsichtigte, für diesen Fall vielmehr nach Sabang auf Sumatra zu fahren, wohin er ebenfalls 6 Tage gebraucht haben würde. Am 7. Aug. fragte er telegraphisch in Sabang an, ob weitere Mächte in den Krieg verwickelt wären, und erhielt die Antwort „Nein". Am 8. Aug. wurde das Schiff von einem britischen Kreuzer aufgebracht, nach Colombo geführt und dort als gute Prise kondemniert. Klägerin verlangt von den Bekl. Auszahlung der Versicherungssumme. Die Bekl. werfen dem Schiffer vor, daß er bei der gespannten Lage Kalkutta überhaupt verlassen habe, jedenfalls habe er nach dem nächsten neutralen Hafen, nämlich Kalkutta, zurückkehren müssen. Dieser würde vor der englischen Kriegserklärung erreicht worden sein, und dann hätte der Schiffer nach Art. 2 der VI. Haager Konv. nur für die Dauer des Krieges beschlagnahmt oder gegen Entschädigung angefordert, nicht aber gekapert und für gute Prise erklärt werden können. Die Bekl. sind verurteilt, ihre Revision ist zurückgewiesen. Es sei zunächst die Ansicht der Bekl. zurückzuweisen, als ob die Klägerin trotz des Vertrages volle Freiheit gehabt habe, die Pflichten außer Acht zu lassen, so daß von einer Verbindlichkeit zum Schadensersatz keine Rede sein könnte, daß aber jeder Verstoß die Bedeutung einer negativen Vertragsbedingung habe, bei deren Eintritt die Versicherung hinfällig werde. In dem Vertrage sei nichts davon gesagt, daß bei Verletzung der Verpflichtungen der Versicherungsanspruch verwirkt werde, und selbst wenn es gesagt sei, könnte sich nach dem Grundsatz des § 6 VVG. der Versicherte immer noch damit entschuldigen, daß die Verletzung ohne sein Verschulden erfolgt sei; deshalb müsse von dem Versicherer dargelegt werden, daß ohne die Verletzung des Vertrages der Versicherungsfall nicht eingetreten sei, und von dem Versicherten, daß der Verstoß ohne sein Verschulden erfolgt sei. Die Kausalität liege prima facie vor. Wäre der Schiffer in Kalkutta geblieben oder dorthin zurückgekehrt, so hätte diejenige Wegnahme, die den Klagegrund bilde, nicht erfolgen können. Auf der anderen Seite könne sich die Kläg. auch nicht damit entschuldigen, daß der Schiffer in Unkenntnis der Versicherungsbedingungen gehandelt habe, denn, da sie ihn in Unkenntnis gelassen habe, müsse sie sich behandeln lassen, als wenn er in Kenntnis gewesen sei. Der Vorwurf der Vertragsverletzung sei aber unbegründet. Aus der Bestimmung, daß der Versicherer nicht für die Kosten aus dem freiwilligen Aufenthalte oder dem Anlaufen eines Nothafens haften wolle, könne nicht hergeleitet werden, daß er auf das Verbleiben in einem neutralen Hafen oder auf das Anlaufen eines solchen selbst dann Wert gelegt hätte, wenn dieser in nächster Zeit zu einem feindlichen werden konnte. Vielmehr sei die Absicht offenbar gewesen, daß sich der Schiffer während der Kriegszeit in einem dauernd neutralen Hafen befinden sollte. Es sei auch keineswegs gewiß, daß bei der Rückkehr nach Kalkutta Art. 2 des VI. Haager Abk. v. 1907 in Wirksamkeit getreten wäre. Nach Art. 3 dürften die Kauffahrteischiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor dem Kriegsbeginn verlassen hätten und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen würden, ebenfalls nicht eingezogen werden; trotzdem hätten die Engländer dies mit der R. getan. Es sei auch durchaus unsicher, ob das Haager Abk. selbst für seine Unterzeichner bindend sei, obwohl die gesamten Kriegführenden das Abk. vorbehaltslos angenommen hätten. (Art. 6.) Es könne aber überhaupt eine so fernliegende völkerrechtliche Erwägung, daß das Schiff sich in Feindeshand sicherer befinde als auf hoher See mit Kurs auf einen neutralen Hafen, nicht zur Grundlage der Vertragsauslegung gemacht werden. Gehe man hiervon aus, so habe zunächst das Schiff am 2. Aug. den Hafen von Kalkutta verlassen dürfen, damals sei vom Ausbruch des Kriegs noch keine Nachricht eingetroffen gewesen. Es habe aber auch ferner, als es Nachricht vom Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland erhielt, die Reise nach Colombo fortsetzen dürfen. Davon, daß es in den nächsten neutralen Hafen zurückzukehren habe, stehe nichts in dem Vertrage. Der Schiffer habe also die Entscheidung, welcher neutrale Hafen anzulaufen sei, nach vernünftigem Ermessen treffen dürfen. Es sei auch unsicher, wie das Schiff bei Rückfahrt nach Kalkutta behandelt worden sei; es seien Schiffe, die bei Ausbruch des Krieges in Port Said gelegen hätten, von den Engländern gezwungen worden, den Hafen zu verlassen und dann von ihnen gekapert worden. Deshalb sei es zweckmäßig gewesen, das Schiff zunächst einmal der Gewalt der Engländer zu entziehen und auf hoher See Erkundigungen über die weitere Entwicklung der Dinge einzuziehen. Daß die Pläne durch die unrichtige drahtlose Mitteilung, die der Schiffer aus Sabang erhielt, gescheitert wären, fiele der Klägerin nicht zur Last. (Urt. I 78/16 v. 18. Nov. 1916.)

Name als Etablissementsbezeichnung. Die beklagte Akt.-Ges. Dresdener Gasmotorenfabrik vorm. M. H. hat das Geschäft der Firma A. K. jr. früher F. W., das sich mit der Herstellung von Aufzügen befaßte, erworben und es unter der miterworbenen Firma fortgeführt. Diese auch für sie unter Zusatz ihrer Firma ins Handelsregister eingetragene Firma ist i. J. 1915 als unzulässig gelöscht worden, weil eine Akt.-Ges. nicht verschiedene Firmen führen kann. Seitdem bezeichnet die Beklagte eine Abteilung ihres Fabrikbetriebes als Abt. A. K. jr. früher F. W. und benutzt im Betriebe dieser Abt. auf Geschäftspapieren und bei Unterschriften die Form Akt.-Ges. Dresdener Gasmotorenfabrik vorm. M. H. Abt. A. K. jr. früher F. W. Die Kläger sind die offene Handelsgesellschaft A. K. und Söhne und deren Teilhaber. Sie vertreiben ebenfalls Aufzüge und machen der Bekl. das Recht streitig, den Namen A. K. jr. oder den Namen K. überhaupt in irgend einer Form zu gebrauchen. Sie sind mit dem Anspruch in beiden Instanzen abgewiesen, ihre Revision ist zurückgewiesen. Soweit die offene Handelsgesellschaft klage, habe sie überhaupt kein Namensrecht. Die Teilhaber dagegen könnten eine Unterlassungsklage aus § 12 BGB. erheben, wenn die Bekl. den Namen K. unbefugt gebrauchte. Mit Recht stelle zunächst das BerGer.

fest, daß der Gebrauch des Namens kein firmenmäßiger sei. Es müsse dabei gefragt werden, wie die Zusammenstellung der eigentlichen Firma der verklagten Gesellschaft mit den Worten: Abt. A. K. jr. früher F. W. von den beteiligten Kreisen verstanden werde. Diese Frage sei auf Grund tatsächlicher Ermittlungen und Erwägungen dahin beantwortet, es sei in einer für Kaufleute allgemein verständlichen Weise zum Ausdruck gebracht, daß die der eigentlichen Firma nachfolgenden Worte, obwohl sie früher eine Firma bezeichneten, doch nur dazu dienten, einen zwar tatsächlich gesonderten, rechtlich aber unselbständigen Teil des Geschäftsbetriebes zu bezeichnen. Es sei also festgestellt, daß die Worte als sog. Etablissementsname gebraucht seien. Auch dieser Gebrauch des Familiennamens sei aber ein nicht befugter, wenn die Bekl. nicht ein besonderes Recht auf den Gebrauch des Namens K. erworben habe. In dieser Beziehung werde vom BerGer. einwandsfrei festgestellt, daß die früheren Geschäftsinhaber bei Veräußerung des Geschäfts der Bekl. das Recht übertragen hätten, die Bezeichnung A. K. jr. früher F. W. nicht nur als Firma, sondern auch als Etablissementsnamen zu führen. Hierzu seien die früheren Geschäftsinhaber auch in der Lage gewesen. Freilich sei ihre Firma nicht schon während ihres Geschäftsbetriebs Etablissementsbezeichnung gewesen. Das könne man nur annehmen, wenn bewußterweise unterschiedlich die Firma bald zur Bezeichnung des Geschäftsinhabers, bald des Betriebes als solchen verwendet werde, wovon hier nichts festgestellt sei. Die Geschäftsinhaber hätten aber jederzeit einen Etablissementsnamen für ihren Betrieb schaffen können und seien dazu bis zum Zeitpunkt der Geschäftsübertragung befugt gewesen. Deshalb hätten sie beim Verkauf des Geschäfts der Bekl. das Recht zur Führung einer den Namen A. K. jr. enthaltenden Etablissementsbezeichnung für das verkaufte Geschäft einräumen können. (Urt. II 104/16 v. 29. Sept. 1916.)

Häufung von vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüchen. § 823 BGB. Der Kläger ist beim Kegelspiel auf der ihm und seinen Mitkeglern durch Mietvertrag eingeräumten Kegelbahn des Beklagten zu Schaden gekommen. Er verlangt Schadenersatz und Schmerzensgeld. Sein Anspruch ist vom BerGer. dem Grunde nach für berechtigt erklärt: mit der Revision wird Abweisung der Klage auf Schmerzensgeld gefordert, weil nicht ein Anspruch aus unerlaubter Handlung, sondern nur ein solcher aus dem Mietsvertrage geltend gemacht werden könne. Die Revision ist zurückgewiesen. Die allgemeine Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, bestehe immer und gegenüber jeder Person, ob diese nun mit dem Schädiger vertraglich verbunden sei oder nicht. Auch der Vertragsgegner bleibe immer der durch § 823 BGB. Geschützte, werde es in noch höherem Maße, wenn der Vertrag den Verletzer auch noch vertragsmäßig zur Fürsorge verpflichte. Schon allein aus diesem Grunde hafte auch wegen unerlaubter Handlung der Arzt dem Kranken, den er unter Nichtbeachtung medizinischer Regeln behandelte, der Dienstherr dem Dienstverpflichteten, dem gegenüber er die Pflichten des § 618 BGB. nicht erfülle, der Wirt und der Vermieter dem Gaste und Mieter, dem er vertragswidrig gefährliche Räume zur Benutzung überlasse, der Verkäufer dem Käufer, dem er statt Selters eine ätzende Lauge gebe, der Besteller dem Unternehmer, dem er eine gefährliche Arbeit zuweise. Eine andere Frage liege dann vor, wenn die allgemeine Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, durch Vertrag geändert, insbesondere gemindert sei. Der operative Eingriff des Arztes z. B. wird kraft des ihm durch den Kranken eingeräumten Vertragsrechtes zu einem nicht rechtswidrigen, ohne solche Einwilligung aber sei die vom Arzte vorgenommene Verletzung des Körpers des Kranken eine rechtswidrige Körperverletzung i. S. des § 823 BGB., und dies um so mehr, wenn sie zugleich gegen die Vertragspflichten des Arztes verstoße. Ob der Vertrag die zwischen den Vertragsteilen nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung gegeregelten Rechtsbeziehungen ändere, könne nur nach dem Inhalt des einzelnen Vertrages bemessen werden. Vorliegend könne davon keine Rede sein. (Urt. III 145/16 v. 13. Okt. 1916.)

= *) = Verpflichtung des Versicherten zum Gebrauch des Rekta-Konnossements. Hamburger ASVB. §§ 54-56. Die Klägerin hat am 18. September 1914 bei der Beklagten den Transport von 74 Kisten Rohgummi von Barcelona nach Genua einschließlich der Kriegsgefahr gemäß Hamburger Kriegsklausel, im übrigen nach der Hamburger ASVB. von 1867 versichert. Die Police enthält die Klausel: „Die Verladepapiere dürfen keine Namen deutscher oder österreich. Staatsangehöriger enthalten". Das Schiff hat Marseille angelaufen, dort ist der Rohgummi von der französischen Behörde als Konterbande beschlagnahmt und durch Prisenurteil v. 8. Juni 1915 kondemniert. Klägerin hat nach Abandonerklärung Zahlung der Versicherungssumme gefordert. Die Bekl. wendet ein, daß ihre Haftung nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 entfalle, weil die Konnossemente an Order ausgestellt gewesen seien. Klägerin hat hierauf erwidert, nach dem Zusammenhang der Policebedingungen sei anzunehmen, daß dem Vertrage schon damit genügt werde, wenn keine Namen deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger in den Verladepapieren enthalten seien. Darüber hinaus werde der Ausschluß von anderen Personen nach Hamburger Usance durch die besondere Klausel „Neutrale Schiffspapiere" vereinbart. Die Klage ist abgewiesen, die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 54 nebst Zusatz würde die Versicherung versagt haben, weil danach in Ermangelung einer besonderen Anzeige und Vereinbarung, daß Orderkonnossemente gezeichnet werden sollten, welche nicht erfolgt seien, die Versicherung frei von Kriegsmolest gelte. Hieran werde durch die besondere Vereinbarung über die Namen deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger nichts geändert. Die Vereinbarung über den Ausschluß von Orderpapieren habe hierdurch nur eine dem gegenwärtigen Krieg angepaßte Ergänzung gefunden. § 54 Abs. 2 Nr. 1 beziehe sich auch nicht nur auf die Versicherung neutraler Waren, wie sich schon aus dem Vergleiche mit Nr. 2 ergebe. Auch ergebe sich keineswegs, daß die Angabe unbedingt der Wahrheit entsprechen müsse, ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung des Absenders und Empfängers nur eine formelle Bedeutung habe, sodaß eine neutrale Bezeichnung ohne Verstoß gegen die Wahrheit keine Schwierigkeiten mache. Die beiden Vorschriften nebeneinander könnten daher nicht anders verstanden werden, als daß 1. Orderkonnossemente ausgeschlossen seien, und 2. in den Verladepapieren keine Namen deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger vorkommen dürfen. Ohne Rechtsirrtum habe der Ber.-Richter verneint, daß sich eine Usance, wonach der Ausschluß von Orderkonnossementen stets durch die Klausel „Neutrale Schiffspapiere" zu vereinbaren sei, in der kurzen Zeit vom Kriegsausbruch bis zum 18. September habe bilden können. Eine solche Usance sei auch kaum verständlich, weil der Ausdruck „Neutrale Schiffspapiere" nicht unzweideutig auf den Ausschluß von Orderkonnossementen hinweise und andererseits auch viele andre Möglichkeiten, u. a. der hier benutzte Hinweis auf die ASVB. § 54 Abs. 2 Nr. 1 bestehe, diesen Ausschluß mit aller Deutlichkeit zu vereinbaren. (Urt. I 132/16 v. 23. Dez. 1916.)

= *) = Versicherbares Interesse nach Nehmung des Schiffes durch ein englisches Kriegsschiff. Welches Recht ist anwendbar? Eigentumsübergang nach der Nehmung. §§ 854, 861 HGB; §§ 101, 109, 116 ASVB. Die Kläg. hatte bei der Bekl. ihren Dampfer „Catharina" nur für Seegefahr, im übrigen nach der Hamburger ASVB. von 1867 versichert. Das Schiff wurde am 14. Aug. 1914 von einem englischen Kreuzer aufgebracht; die Mannschaft mußte das Schiff verlassen. Danach brach durch Selbstentzündung der Kohlen Feuer aus, das den Feind zwang, das Schiff auf den Strand zu setzen, wodurch es total verloren ging. Ein prisengerichtliches Verfahren ist in London eingeleitet worden, ob ein Urteil ergangen ist, ist nicht ermittelt worden. Gegen die Klage auf Zahlung der Versicherungssumme wendet die Bekl. ein, daß infolge der sicherlich zu einer Kondemnation führenden



Nehmung des Schiffes zur Zeit der Zerstörung des Schiffes kein versicherbares Interesse mehr vorgelegen habe. Die Bekl. ist nach dem Klageantrag verurteilt, ihre Revision ist zurückgewiesen. Die Frage, ob ein versicherbares Interesse vorgelegen habe, sei nach deutschem Recht zu entscheiden, und nach diesem Recht sei sie zu bejahen. Nach deutschem Rechte werde in der Nehmung für sich noch kein Totalverlust erblickt (§ 854 HGB., § 109 ASVB.), die Gefahr ende für den Versicherer erst mit der Kondemnation. Auch dauerte nach § 101 Abs. 3 ASVB. das Versicherungsverhältnis auch nach der Aufbringung des Schiffes fort, mit der Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung einer Zusatzprämie, sofern dieser nicht unverzüglich auf die Fortdauer verzichte, was hier nicht geschehen sei. In der Aufbringung oder Nehmung sei nur eine den Abandon rechtfertigende Bedrohung des Gegenstandes der Versicherung zu erblicken. (§ 861 Nr. 2 HGB., § 116 Nr. 2 ASVB.). Das versicherbare Interesse werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß etwa das Eigentum des Schiffes mit der Nehmung auf den Nehmerstaat übergehe. Dies sei nach dem jetzigen gemeinen Völkerrecht und nach deutschem Recht nicht der Fall, hier gehe das Eigentum erst mit der Kondemnation über. Aber auch nach englischem Recht sei die Kondemnation für den Eigentumsübergang erforderlich, nur werde nach dem Urteil die Prise so behandelt, als sei das Eigentum schon mit der Nehmung übergegangen. Auch bei Nehmung durch ein englisches Kriegsschiff sei also ein versicherungsfähiges Interesse bestehen geblieben. (Urt. I. 141/16 v. 13. Jan. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) 23. März 1916 (RGBl. S. 183) gegen übermäßige Preissteigerung. Zum Begriff „übermäßig". § 5. Die aus § 5 a. a. O. verurteilte Angekl. hat hehlerisch eine gewisse Menge Butter zum Preise von 1 M. für das Pfund erworben und hiervon in O. einen Teil an dritte Personen bei sich bietender Gelegenheit für 2,50 M. das Pfund verkauft. Der Marktpreis betrug damals in O. 2,55 M. Die Strafk. meint, die Angekl. habe sich einen Preis gewähren lassen, der unter Berücksichtigung des billigen Erwerbs der Butter einen übermäßigen Gewinn enthielt. Gegen einen Aufschlag von 50 Pfennig für das Pfund sei nichts zu erinnern gewesen; darüber hinaus aber, also in Höhe von 1 M. für das Pfund, habe sie einen übermäßigen Gewinn erzielt und sich demgemäß gegen § 5 a. a. O. vergangen. Erfolg der Revision: Aufhebung und Freisprechung. Die Auffassung der Strafk. beruht auf einer Verkennung der Vorschriften der BRVO. Letztere bezweckt, zur Linderung der Kriegsnot möglichste Niedrighaltung und Verbilligung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs herbeizuführen; insbesondere soll verhindert werden, daß geschäftliche Unternehmer die Kriegsnot zum Nachteil der Verbraucher für sich zur Erzielung eines Gewinnes ausnützen, den sie ohne Krieg nicht gezogen hätten. Deshalb wird in § 5 Nr. 1 mit Strafe bedroht, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Es ist nicht zu verkennen, daß unter Umständen ein den Marktpreis nicht übersteigender Preis einen übermäßigen Gewinn im Sinne dieses Gesetzes enthalten kann. (Vgl. Entsch. RGStrafs. Bd. 49 S 398 und 435.) Deshalb hinderte die Tatsache, daß die Angekl. den Marktpreis nicht überschritten hat, keineswegs die Verurteilung. Das entscheidende Gewicht für die Gewinnberechnung ist aber vorliegend einzig und allein auf den niedrigen Erwerbspreis gelegt, und dabei ist nicht beachtet worden, daß dieser vorliegend als Vergleichsmaßstab ganz ausscheidet, weil er sich nicht nach Gesichtspunkten allgemein-wirtschaftlicher Natur gebildet hat, nicht den Einkaufspreis eines geschäftlichen Unternehmers darstellt, sondern auf Umstände zurückzuführen ist, die in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der Kriegsnot stehen, sich auf die Person der Angekl. und diejenigen beschränkt, von denen sie die Butter hehlerisch erworben hatte, und für die Preisbildung gegenüber der Allgemeinheit und dem Verbraucher ohne jeden Einfluß ist. Das RG. hat bereits in einem zum Abdruck bestimmten Urteil v. 31. Mai 1916 (I. D. 213/16 gegen L.) ausgesprochen, daß bei solcher Sachlage ein Teil eines ungewöhnlich hohen Gewinnes für die Frage der Uebermäßigkeit auszuscheiden habe und danach ein übermäßiger Gewinn im Sinne des Gesetzes nicht anzuerkennen sei. Es ist in jener Entscheidung darauf hingewiesen, daß ein ungewöhnlich billiger Erwerb durch Schenkung oder Betrug erzielt sein könne, und dargelegt worden, daß der so erlangte Vorteil nicht zur Begründung einer Uebermäßigkeit des durch den Verkauf verwirklichten Gewinns im Sinne des § 5 Nr. 1 der BRVO. herangezogen werden könne. Im Anschluß daran ist gesagt, was für Schenkung und Betrug gilt, müsse auch von allen derartigen Fällen gelten, in denen aus einem auf die Person des Käufers beschränkten Grunde für ihn schon mit dem Einkauf ein Gewinn als erzielt anzusehen sei, ohne daß damit eine Verletzung der Zwecke der BRVO. im Spiele stehe. Dabei handle es sich zwar um Umstände, die zu den nach § 5 Nr. 1 zu berücksichtigenden „gesamten Verhältnissen" gehören, die aber, da sie eine nach den Zwecken des Gesetzes zu verhütende Verletzung der Verbraucher nicht ersehen lassen, ohne das Vorhandensein sonstiger im gesetzlichen Sinne die Annahme eines übermäßigen Gewinns rechtfertigender Umstände nur zur Verneinung, nicht zur Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals führen können. Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen an. Da die Strafk. nur wegen der Niedrigkeit des Einkaufpreises zur Annahme eines übermäßigen Gewinnes gekommen ist und andere Umstände, die diese Annahme rechtfertigen könnten, nicht vorhanden sind, war in Anwendung des § 394 Abs. 1 StrPO. insoweit auf Freisprechung der Angekl. zu erkennen. (Urt. V. 385/16 v. 17. Okt. 1916.)

= *) = § 9b des preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (GesS. S. 451). Fahrlässige Zuwiderhandlung in „fortgesetzter Handlung" als ein Vergehen. Die Angekl. K. u. V. sind schuldig befunden worden, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten „fortgesetzt handelnd" durch Dulden von Häutelieferungen und Häutebezug das entsprechende, auf § 9b a. a. O. gestützte Verbot des Stellvertr. Gen. Kom. d. IX. A.-K. v. 23. Nov. 1914 in Verb. mit der Beschlagnahmeverf. d. Preuß. Kriegsminist. v. 22. Nov. 1914 (Reichsanz. 1914 N. 275) aus Fahrlässigkeit übertreten zu haben, und es ist die Bestrafung jedes von ihnen nur wegen eines fahrlässigen Vergehens erfolgt. Die Revision der StAschaft ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Zulässigkeit des Zusammenfassens einer Reihe von fahrlässigen Vergehen zur rechtlichen Einheit einer fortgesetzten Straftat ist in der Rechtswissenschaft bestritten, in der bisherigen Rechtsprechung des RG., vgl. u. a. Entsch. RG. Strafs. Bd. 41 S. 98 (102), verneint worden, weil die fortgesetzte Straftat ihrem Wesen nach Vorsatz erfordere. Ob an dieser Rechtsprechung auch für solche Fälle festgehalten werden müßte, in denen die äußere Handlung vorsätzlich und in Ausführung eines bestimmten einheitlichen Vorsatzes vorgenommen wird, die Fahrlässigkeit aber bloß in einer den Vorsatz begleitenden Pflichtwidrigkeit liegt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn die Urteilsgründe ergeben, daß die Strafk. keine Mehrheit von Handlungen angenommen hat, und nicht von der Ansicht ausgeht, jede einzelne Häutelieferung oder -abnahme erfülle den vollen strafrechtlichen Tatbestand einer fahrlässigen Uebertretung jenes Verbotes des Militärbefehlshabers, alle zusammen aber stellten nur eine einzige, stückweise durchgeführte, fortgesetzte Straftat dar . . . . Die Darlegungen des Urteils lassen in ihrem Wortlaut und Zusammenhang erkennen, daß die Strafk. die gesamte Tätigkeit der beiden Angekl. als eine Einheit im Sinne des Verkehrs und des allgemeinen Sprachgebrauchs, also eine einheitliche Handlung im Rechtssinne, zu vgl. u. a. Entsch. RGStrafs. Bd. 44 S. 223 (226), angesehen hat, weil es sich um ein einheitliches großes Geschäft gehan-



delt habe und die mehreren Lieferungen oder Bezüge von Häuten zu Gerbzwecken nach ihrer Annahme sämtlich in einem einzigen Geschäftsabschlusse wurzelten, lediglich Verwirklichungen eines einheitlichen durch den Sohn des Angekl. V. abgeschlossenen Rechtsgeschäftes und Ausflüsse einer Quelle gewesen seien. Eine solche Auffassung ist auch bei örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten denkbar, derartige Spaltungen schließen jene Einheit nicht notwendig aus . . . . Rechtlich stand nichts im Wege, die durch solche Handlungseinheit begangene Straftat jedes Angekl. als eine fahrlässig begangene zu beurteilen. Namentlich konnte ohne Rechtsirrtum in dem festgestellten Dulden der Häutelieferungen seines Sohnes durch den Angekl. V. ein einheitliches Unterlassen im Sinne des Verkehrs und einer dem gemeinen Sprachgebrauche folgenden Betrachtungsweise gefunden werden, da er zwar um den Geschäftsabschluß seines Sohnes wußte, von den einzelnen Lieferungen aber keine Kenntnis hatte, sie mithin auch nicht verhindern konnte; er hat sich von vornherein um nichts bekümmert. Die gegen das Vorliegen eines Fortsetzungszusammenhanges gerichteten Revisionsangriffe der StA. gehen hiernach fehl. (Urt. III 336/16 v. 23. Okt. 1916.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = Wann ist ein Werkzeug als „ausschließlich für Anfertigung von Kriegsmaterial hergestellt“ anzusehen? (Ziffer 21 [18] PrO). Prisensache Heini. Aus der Ladung des dänischen Dampfers Heini waren unter anderem einige Kolli, welche die Bestandteile einer hydraulischen Presse enthielten, beschlagnahmt. Das PrG. Kiel hat auf Einziehung der Güter erkannt, indem es annahm, daß die Presse als ein ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmaterial hergestelltes Werkzeug anzusehen sei. Gegen diese Auffassung wendete sich die Berufung der Reklamantin, die vom OPrG. zurückgewiesen wurde. Aus den Gründen: Die Berufung führt aus, daß es nicht darauf ankommen könne, daß die Maschine der Herstellung von Waffen usw. dienen solle; entscheidend sei, ob die Maschine ihrer Art nach im allgemeinen als ausschließlich zu diesem Zweck angefertigt erscheine, oder ob sie auch für andere Zwecke, Walzwerke u. dergl. hätte dienen können. Schon die Möglichkeit einer nicht kriegsmäßigen Verwendung der Presse beseitige die prisengesetzliche Voraussetzung der Beschlagnahme. Die Wendung der PrO.: Werkzeuge, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial hergestellt sind, läßt in dieser Beziehung dem Zweifel Raum. Sie ist der Londoner Deklaration entnommen, die weder im Text noch in den beigegebenen Erläuterungen weiteren Anhalt für ihre Auslegung bietet. Offenbar wollte man damit erreichen, daß nur solche Werkzeuge unter die Liste der absoluten Konterbande fallen, bei welchen der Schluß auf die Bestimmung zum Zwecke der Kriegführung völlig sicher ist. Aber es kann im einzelnen Fall so liegen, daß sich aus den begleitenden Umständen der Schluß auf die kriegerische Zweckbestimmung mit Sicherheit ergibt, und es kann nicht die Meinung gewesen sein, daß Maschinen, welche nachweisbar zur Herstellung von Waffen oder Munition bestimmt sind, der Beschlagnahme deswegen haben entzogen werden sollen, weil bei ihnen auch eine andere Art der Verwendung denkbar wäre. Folgte man den Ausführungen der Reklamantin, so würde eine solche, nach ihrer objektiven Beschaffenheit auch zu anderen Zwecken verwendbare Maschine, von der aber im konkreten Falle außer Zweifel steht — wie der Vorderrichter im vorliegenden Falle aus tatsächlichen, vom OPrG. gebilligten Erwägungen angenommen hatte —, daß sie verwendet werden soll, Waffen und Munition herzustellen, nicht nur nicht absolute, sondern überhaupt keine Konterbande sein. Denn die Liste der relativen Konterbande weist keine Position auf, unter die sie zu bringen wäre. Dieser Umstand weist darauf hin, daß es der Sache nach darauf ankommen soll, ob die Maschine dem genannten kriegerischen Zweck tastächlich dienen soll oder nicht. Durch die Formulierung des Gedankens hat nur für die die Regel bildenden Fälle, wo man bei der Entscheidung auf die objektive Beschaffenheit der Maschine angewiesen ist, gesagt sein sollen, daß nicht schon die Möglichkeit einer kriegerischen Verwendung ausreichen soll. (Urt. Ber.-Reg. Nr. 84 v. 6. Okt. 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = Die Geltendmachung von Ansprüchen Auslandsgläubiger. Für eine Bank in Holland stehen auf einem inländischen Grundstücke Briefhypotheken im Grundbuche eingetragen. Gläubigerin und Schuldnerin haben i. J. 1916 neue Zins- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart, die Eigentümerin hat sich der sofortigen Zwangsvollstr. derart unterworfen, daß diese gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Beide haben Eintragung in das Grundbuch beantragt. Das AG. hat den Antrag mit Rücksicht auf die VO. des BR. v. 7. Aug. 1914 abgelehnt und das LG. die Beschwerde zurückgewiesen. KG. hat der weit. Beschw. stattgegeben: Nach § 1 der VO., deren Wirksamkeit durch VO. v. 4. Jan. 1917 (RGBl. 5) bis 30. April 1917 ausgedehnt ist, können Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz, sowie jurist. Personen, die im Auslande ihren Sitz haben, „vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum . . . . vor inländ. Gerichten nicht geltend machen.“ Ist die Vorschrift (Kriegsbuch 1, 299) auch in erster Reihe auf das Verf. der streit. Gerichtsbark. abgestellt, so ist ihre Anwendung nach Zweck und Fassung doch nicht auf dieses Verfahren beschränkt, vielmehr anzunehmen, daß auch Anträge in Grundbuchsachen unter dem Gesichtspunkt der VO. zu prüfen sind. Im vorl. Fall liegt aber das „Geltendmachen“ eines vermögensrechtl. Anspruchs nicht vor. Es ist nicht anzunehmen, daß den Beteiligten versagt sein sollte, Zins- und Rückzahlungsbedingungen einer bereits vor dem Geltungsbeginn der VO. begründeten Hypothek zu ändern. Schlösse man die Möglichkeit einer solchen, durch die vom Kriege beeinflußten wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach gebotenen Aenderung aus, so könnte das zu einem beträchtlichen Abfluß deutschen Geldes in das durch Zahlungsverbote nicht gesperrte neutrale Ausland, mithin zu einem Ergebnis, das mit den Zwecken der VO. nicht vereinbar wäre, führen. Auch aus Rechtsgründen ist den Vorinstanzen nicht beizutreten. Die Gerichte sollen nicht den Auslandsgläubigern behilflich sein, ihren Anspruch gegen den Willen des deutschen Schuldners durchzusetzen. Die Erfüllung des Anspruchs ist ebensowenig verboten wie die freiw. Sicherung; deshalb kann der Eintragungsantrag des Auslandsgläubigers nicht beanstandet werden, wenn er sich auf eine vom Inlandsschuldner nach dem 31. Juli 1914 erklärte Eintragsbewilligung stützt. Eine „Geltendmachung“ i. S. der VO. ist auch insoweit zu verneinen, als es sich um die Eintr. der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung handelt (§ 800 ZPO.). Die VO. verbietet nur die Geltendmachung vor dem 31. Juli 1914 entstandener Ansprüche. Die Vorinst. finden anscheinend in dem Antrage auf Eintrag. des Zwangsvollstreckungsvermerks eine Geltendmachung des Anspruchs. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Unterwerfung unter die Zwangsvollstr. schon jetzt bei allen Hypotheken eingetragen ist. Unter den neuen Vermerk würden demnach nur die neuen Rückzahlungsbedingungen und die Zinserhöhung fallen. In Ansehung der neuen Zinsprozente ist der Anspruch aber erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden, so daß auch deshalb der Tatbestand des § 1 der VO. nicht vorliegt. Gleiches ist auch hinsichtlich der neuen Fälligkeitsbedingungen anzunehmen, denn die VO. will den deutschen Schuldner nur insoweit schützen, als er in Friedenszeiten sich vertraglich insoweit gebunden hatte. (Beschl. d. 1. Ziv.-Sen. I. X. 23/17 v. 15. Febr. 1917.)

2. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin

= *) = Findet § 148 ZPO. über Aussetzung des Verfahrens auch Anwendung, wenn der Rechtsstreit, dessen Entscheidung für den gegenwärtig zu entschei-



denden Rechtsstreit von Bedeutung ist, im Ausland anhängig ist? Eine in Deutschland ansässige G. m. b. H. hat gegen eine Wiener Firma beim hiesigen LG. Klage wegen Verletzung eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages auf Zahlung einer Vertragsstrafe erhoben. Bekl. hat Aussetzung des Verf. beantragt bis zur Entsch. des in Wien von ihr gegen die jetzige Klägerin anhängig gemachten Prozesses, mit welchem sie die Nichtigkeitserklärung jenes Vertrages geltend macht. Im Gegensatz zum LG. hat das KG. dem Antrag auf Aussetzung des Verf. entsprochen. Den Gegenstand des in Wien anhängigen Rechtsstreits bildet das Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen die mit der Klage beim LG. in Berlin erhobenen Ansprüche abhängen. Wird, wie in dem Wiener Rechtsstreit verlangt wird, festgestellt, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zufolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig ist, so sind die Ansprüche im vorl. Rechtsstreit hinfällig. Es liegt deshalb die sachliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 148 ZPO. an sich vor, wobei die Frage der Rechtskraftwirkung keiner Erörterung bedarf. In Frage kommen könnte nur, ob der Umstand der Anwendung der Bestimmung im Wege steht, daß der Rechtsstreit über das Bestehen des Vertrages nicht bei einem deutschen Gericht anhängig ist. Diese Frage ist aber wenigstens für den Fall zu verneinen, daß die Gegenseitigkeit für die Anerkennung der Urteile verbürgt ist (§ 328[4] ZPO.). Diese Rechtsbeziehungen bestehen zwischen Deutschland und Oesterreich. Da durch diese Regelung sogar die sachliche Rechtskraft des ausländischen Urteils anerkannt wird, liegt kein Anlaß vor, die Anwendbarkeit der Zweckmäßigkeitsbestimmung des § 148 ZPO. auf ein solches ausländisches Verfahren auszuschließen, zumal das Gesetz selbst keine Andeutung einer solchen Ausschließungsabsicht enthält. (Beschl. des 6. Z.-Sen. 6 W 443/17 v. 5. März 1917.)

3. Mitgeteilt von Justizrat Dr. Koppel, Berlin.

= *) = Einfluß der Verordnungen v. 19. Nov. 1914 und 30. Sept. 1914 auf anhängige Prozesse in zweiter Instanz. Die Klägerin hatte in 1. Instanz ein Urteil auf Zahlung von 10 800 M. erstritten und nach Hinterlegung von 11 600 M. mit Erfolg hieraus vollstreckt. In der Berufungsinstanz ist die Klage abgewiesen und die Kläg. zur Rückzahlung des beigetriebenen Betrages verurteilt worden, da die Forderung einer in Rußland ihren Sitz habenden juristischen Person bis auf weiteres gestundet sei. Die Klagforderung sei hiernach jetzt nicht mehr fällig, einer der Ausnahmefälle aus § 257 ZPO. läge nicht vor, es sei daher auch nicht zu prüfen, ob der Kläg. der Anspruch überhaupt, wenn auch als nicht fälliger, zustehe. Aus der Abänderung des landgerichtl. Urteils ergebe sich weiter, daß die Kläg. den von der Bekl. beigetriebenen Betrag zurückzahlen müsse. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung habe die Kläg. Sicherheit zu leisten, und zwar neben derjenigen Sicherheit, die sie bereits zur Vollstreckung des landgerichtl. Urteils geleistet habe und die der Bekl. für die aus der alsbaldigen Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils drohenden Nachteile hafte. Darauf, welche Rechtsbehelfe der Kläg. etwa demnächst zur Rückerlangung der letzteren Sicherheit zustehen, sei hier nicht einzugehen. (Urt. 8. Zivilsen. 8 U. 4939/13 v. 20. Jan. 1917.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Zwangsvorschrift gegen die Besitzer von Kühen zur Abgabe von Milch und Butter. Die Anordnung des Regierungspräsidenten v. 14. Juli 1916, betr. Abgabepflicht für Milch und Butter, hält sich nicht in den Grenzen, die der Befugnis der höheren Verwaltungsbehörden in § 3 der VO. des RK. über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung v. 8. Juni 1916 (RGBl. S. 447) gesetzt waren; sie findet daher in dieser Vorschrift keine gesetzliche Stütze. Das Gleiche gilt hinsichtlich der §§ 12, 15 und 17 der VO. über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. (4. Nov.) 1915 (RGBl. S. 607 (728), auf die sich die Anordnung ferner bezieht. Nach dem in sachlicher Beziehung allein in Frage stehenden § 12 Ziff. 1 das. können zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen unter anderem auch für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegenstände Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Absatzes, Erwerbes, der Preise und Buchführung erlassen werden. Zwangsvorschriften zur Ablieferung der gen. Gegenstände seitens der Erzeuger oder Hersteller an bestimmte Stellen sind indes hierunter nicht gemeint. Denn sonst wäre es nicht verständlich, weshalb § 13 Ziff. 2 unter b besonders bestimmt hat, daß Handel- und Gewerbetreibende, also nur diese, nicht auch Erzeuger und Hersteller, gezwungen werden können, ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen, und weshalb im § 14 erst ein Enteignungsverfahren für den Fall angeordnet ist, daß die Ueberlassung der Vorräte nicht freiwillig erfolgt. Da eine sonstige gesetzliche Vorschrift nicht besteht, aus der die Ermächtigung des Regierungspräs. zum Erlaß der Anordnung entnommen werden könnte, vermag diese die rechtliche Grundlage für eine Bestrafung nicht zu bilden. (Urt. S. 56/17 v. 20. Febr. 1917.)

= *) = Für das Revisionsgericht kommt die Bek. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftl. Maßnahmen v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 58) § 2 Abs. 2 als mildestes Gesetz i. S. des § 2 Abs. 2 StrGB. nicht in Frage, wenn das Urteil des Tatrichters vor Inkrafttreten der Bek. ergangen war. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob der Tatrichter bei seiner Entscheidung ein Gesetz verletzt hat. Vorliegend kann das BerGer. die Bek. v. 18. Jan. 1917 nicht verletzt haben, weil diese beim Erlaß des Berufungsurteils noch gar nicht ergangen war. Darüber, ob die nach § 2 Abs. 2 daselbst erforderlichen Voraussetzungen des § 1 vorliegen und der Angekl. daher freizusprechen sei, hat das Revisionsgericht nicht zu entscheiden. Mithin kann auf die Angaben der Revision, daß der Angekl. sich in einem unverschuldeten Irrtum über das Bestehen oder die Möglichkeit des Bestehens der übertretenen Vorschriften befunden habe, nicht eingegangen werden. (Urt. des Strafsenats S. 95/17 v. 6. März 1917.)

= *) = Irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Die Bek. v. 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588) stellt im § 1 denjenigen unter Strafe, der Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt. Die Vorschrift macht keine Unterscheidung in der Hinsicht, worauf sich die zur Täuschung geeignete Bezeichnung oder Angabe bezieht. Diese Beziehungen können deshalb sehr mannigfaltig sein; sie können z. B. die Zusammensetzung des Nahrungs- oder Genußmittels, seinen Herkunftsort, den Zeitpunkt seiner Herstellung, seine Verwendungsmöglichkeit, auch seinen Nährwert betreffen. Deshalb ist es nicht rechtsirrig, wenn die Strafkammer auf Grund der Feststellung, daß die Aufschrift eine Angabe über den Nährwert des künstlichen Ei-Spar-Pulvers enthalte, hierin eine zur Täuschung geeignete Angabe gefunden hat. (Urt. S. 102/17 v. 9. März 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gemeindeabgaben für amtsgerichtliche Gebäude. Vertretung der Justizverwaltung. Hinsichtlich der Ausführungen des Bezirksausschusses über die Rechtsgültigkeit des vom aufsichtführenden Amtsrichter eingelegten Einspruchs mag folgendes bemerkt werden: Wenn gemeint sein sollte, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Fondsverwaltung der Justizverwaltung der aufsichtführende Amtsrichter ausschließlich zur Einlegung des Einspruchs gegen die Veranlagung von Gemeindeabgaben für amtsgerichtliche Gebäude zuständig sei, so würde das nicht zutreffend sein. In der Begr. des im Vorverfahren ergangenen Beschl. des Gerichtshofs v. 10. Febr. 1914 ist



auch nur zum Ausdrucke gebracht, daß der aufsichtführende Amtsrichter schon dashalb zur Einlegung des Einspruchs befugt war, weil ihm die Heranziehungsverfügung des Beklagten zugestellt worden war. Die Anweisung des Justizministers v. 19. Jan. 1898 (JMinBl. S. 29), daß im Verwaltungsstreitverfahren die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte die Vertretung der Justizverwaltung zu übernehmen habe, darf nicht dahin verstanden werden, daß diese Behörde außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens zur Vertretung der Justizverwaltung nicht befugt sein sollte. (Urt. II. C. 214/14 v. 2. Febr. 1915.)

Gutsbezirk. Vorhandene Straße i. S. des § 15 FLG. Da für einen Gutsbezirk ein Ortsstatut nach § 15 des Fluchtlinienges. nicht erlassen werden kann, weil es in ihm an hierfür zuständigen Organen fehlt, dem Gutsbezirk auch das Besteuerungsrecht nicht zusteht, so bleibt der Begriff außer Anwendung, so lange der Gutsbezirk besteht und nicht nach Aufhebung der Gutsbezirkseigenschaft überhaupt oder für den betreffenden Teil ein auf § 15 beruhendes Ortsstatut zur Einführung gelangt. Daraus folgt aber nicht, daß nicht der Sache nach das, was unter einer vorhandenen Straße verstanden wird, in einem Gutsbezirke gegeben sein oder zur Entstehung gelangen kann. Eine vorhandene Straße ist nichts weiter als eine nicht erst noch in der Entwicklung begriffene und in ihrer baulichen Ausgestaltung noch zu ergänzende, sondern in ihrem derzeitigen Zustande bereits für den inneren Verkehr und den Anbau bestimmte Ortsstraße. Da nun im Gutsbezirk unzweifelhaft Ortsstraßen entstehen können und auch tatsächlich vielfach in mehr oder weniger großer Ausdehnung vorhanden sind, und da das Gutsbezirksgelände, sei es zum Zwecke der Koloniegründung, sei es im Anschluß an die fortschreitende Erweiterung angrenzender Gemeinden, der Bebauung vom Eigentümer erschlossen werden kann, so sind in ihm auch Ortschaften und folglich auch sog. vorhandene Straßen möglich. Maßgebend ist hierbei der Wille des Gutseigentümers in seiner Eigenschaft als Gutsherr. Ob für die Straßen Fluchtlinien bestehen oder — was für Straßen innerhalb eines Gutsbezirkes zu verneinen ist, Entsch. d. OVG. Bd. 55 S. 244 — überhaupt auf Grund des Fluchtliniengesetzes festgestellt werden können, ist für die Frage der Entstehung vorhandener (oder historischer) Straßen ohne jede Bedeutung. (Urt. IV. C. 9/14 v. 4. Febr. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Gebührenpflicht einer von einem nichtbayer. AG. vorgenommenen Testamentseröffnung nach bayer. Recht. Der im Okt. 1915 in M. (Bayern) verstorbene U. hatte nur vorübergehend hier gewohnt; das AG. M. gab die Todesanzeige an das preuß. AG. B., das ein bei ihm verwahrtes Testament des U. eröffnete und dieses dann gem. § 2261 BGB. dem AG. M. als dem zuständigen NachlG. übersandte, da U. seinen Wohnsitz in B. aufgegeben hatte. Das AG. M. übernahm die Nachlaßsache, teilte den Erben Abschriften des Testaments mit und veranlaßte die Anordnung der Vormundschaft über einen minderj. Miterben. Der Gerichtsschr. des AG. M. setzte für die Testamentseröffnung nach Art. 111 Bayer. KostG. eine Gebühr von 500 M. an. Auf Beschwerde der Witwe hat das ObLG. in letzter Inst. erkannt, daß der Ansatz nicht gerechtfertigt sei. Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob durch die Gebühr des Art. 111 das in §§ 2260, 2261 BGB. bezeichnete Amtsgeschäft der Testamentseröffnung durch das damit befaßte Gericht abgegolten werden soll oder ob sie eine Gegenleistung für die Prüfung und Würdigung des eröffneten Testaments durch das NachlG. darstellt. Der Wortlaut des Art. 111, die Entstehungsgeschichte und der Zusammenhang des Gesetzes sprechen dafür, daß die Gebühr für die Testamentseröffnung (Verkündung, Vorlegung) zu erheben ist. Die nach Art. 1 KostG. für die bayer. Staatskasse zu erhebende Gebühr wird also nur dann geschuldet, wenn die Eröffnung von einem bayer. Gericht (oder einem bayer. Notar) vorgenommen wird oder wenn wenigstens die Eröffnung auf das Ersuchen eines zu diesem Akte zuständigen bayer. Gerichts (oder Notars) hin erfolgt. Da im gegebenen Falle das preuß. AG. B. das von ihm verwahrte Testament auf Grund der nach § 2261 BGB. gegebenen eigenen Zuständigkeit vorgenommen hat, ist für die Erhebung einer Gebühr nach Art. 111 KostG. kein Raum. Die von dem AG. M. als NachlG. entfaltete Tätigkeit ist durch die Erhebung der Erbenermittlungsgebühr nach Art. 93 KostG. als abgegolten zu erachten. Der Finanzbehörde ist zuzugeben, daß die bayer. Staatskasse gegenüber anderen Bundesstaaten im Nachteil ist, da in Bayern die Testamente bei dem Notar verwahrt werden und dieser verpflichtet ist, das von ihm verwahrte Testament eines außerhalb Bayerns verstorbenen Erblassers zur Verkündung an das außerbayer. Nachlaßgericht abzuliefern, während das von einem nichtbayer. Gerichte verwahrte Testament eines in Bayern Verstorbenen stets von dem verwahrenden Gericht eröffnet wird. Diese Tatsache hat aber mit der Auslegung des Art. 111 KostG. nichts zu tun. (Beschl. II. ZS. V. 30/16 v. 7. Dez. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Strafzumessung bei Kriegswucher. Entgegen der zu Unrecht freisprechenden Strafkammer hatte das Schöffengericht einen übermäßigen Gewinn herausgerechnet, eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915 angenommen und auf eine Geldstrafe in doppelter Höhe des Gewinns erkannt, „weil die auszusprechende Geldstrafe auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns bemessen werden muß." Darnach scheint das Schöffengericht der Anschauung zu sein, daß die in § 5 Nr. 2 der BRVO. getroffene Bestimmung hinsichtlich der Bemessung der Strafe eine absolut bestimmte Strafe im Auge habe. Das wäre irrig. Die nach dieser Vorschrift zu bemessende Strafe stellt die zulässig geringste Strafe dar. Diese Vorschrift ist offensichtlich aus der Tatsache herausgewachsen, daß Gerichte vor der Novelle v. 23. März 1916 Preiswucherer mit geringen Strafen belegten, im übrigen aber im Genusse ihrer Wuchergewinne beließen, während doch der Zweck der Strafe die Zufügung eines Uebels ist, die Strafe als Uebel aber nur dann empfunden wird, wenn die Geldstrafe aus der Summe des erzielten Gewinnes und eines weiteren Geldbetrags besteht. Im übrigen ist die Höhe der Strafe und die Erlassung der in § 5 Abs. 3 u. 4 der VO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 bezeichneten Anordnungen in das Ermessen der Instanzgerichte gestellt. Das Gesetz will durch strenge Haupt- und Nebenstrafen den Preiswucher empfindlich strafen und ausmerzen, den Preiswucherer in geeigneten Fällen öffentlich brandmarken und der Verachtung der gutgesinnten Bevölkerung preisgeben. Von Einfluß wird die Tatsache sein, wie sich ein Preiswucherer im übrigen gegen die durch den Krieg veranlaßten Anordnungen verhalten hat. Die BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 kann dem Preiswucher in wirksamster Weise begegnen, wenn sie dementsprechend erfaßt und in derselben Rücksichtslosigkeit gegen die Preiswucherer angewendet wird, mit der sie die notleidenden Verbraucher ausbeuten. (Urt. Nr. 383/16 v. 30. Nov. 1916.)

= *) = Zu § 9 Abs. 2 MilStrGO. Gegen den wegen eines Verbrechens des Raubmords nach § 9 Abs. 2 MilStrGO. dem bürgerl. Gerichte übergebenen Angesch., der noch anderer hiermit sachlich zusammentreffender Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze beschuldigt war, wurde der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt. Diese Ablehnung ist, als zu Unrecht erfolgt, aufgehoben und die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet worden, weil nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 9 sachliches Zusammentreffen einer Zuwiderhandlung gegen die allg. Strafgesetze mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen die Uebergabe des Beschuldigten an das bürgerl. Gericht wegen Zuwiderhandlung gegen die allg. Strafgesetze nicht hindert. Nur wenn eine Handlung gleichzeitig gegen das bürgerl. Straf-



recht und die Militärstrafgesetze verstößt, also im Falle des rechtlichen Zusammmentreffens, ist die Uebergabe an die Zivilgerichte ausgeschlossen, was im Gesetze durch die Beifügung des Wortes „lediglich" zum Ausdruck gebracht worden ist. (Beschl. Nr. 400/1916 v. 4. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Geheimerat, Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = **Aussetzung.** In einem Erbschaftsstreite unter Geschwistern behaupteten die Kl., der Bekl., ihr Bruder, habe zu Lebzeiten des Erblassers dessen Bankguthaben und sonstige Beträge erhoben und müsse solche in die Masse einwerfen. Dem Bekl., der dies bestritt, wurde ein Eid darüber zugeschoben und dessen Ausleistung durch Gerichtsbeschluß verfügt. Da Bekl. im Felde steht, beantragte sein Anwalt, ihm den Eid im Felde abzunehmen. Die Kl. beantragten Aussetzung der Eidesleistung, bis sie vor dem Prozeßgericht erfolgen könne, event. Aussetzung des ganzen Verfahrens wegen der Kriegsteilnehmer-Eigenschaft des Bekl. Das LG. beschloß Eidesleistung vor dem zuständigen Militärgericht, und die Beschw. der Kl. wurde vom OLG. zurückgewiesen, das erwog: das hier anwendbare RGes. v. 4. Aug. 1914 bezweckt nur den Schutz des Kriegsteilnehmers, nicht auch seines Prozeßgegners, wie die Ueberschrift des Ges. und die Fassung des § 3 zeigen. Letzterer hat daher keinen Anspruch auf Unterbrechung des Verfahrens; den von ihm beabsichtigten Vorhalt bei Eidesleistung mag er in einem einzureichenden Schriftsatz zur Berücksichtigung niederlegen. Jedenfalls ist das Interesse des Bekl., das sich schon aus den ihn ständig bedrohenden Kriegsgefahren deutlich ergibt, allein maßgebend und erheischt eine möglichst baldige Eidesverhandlung. Ebensowenig ist es aus den schon angeführten Gründen angezeigt, gemäß § 247 ZPO. von Amts wegen das Verfahren auszusetzen (Beschl. OLG. II. ZS. W. 6/17 v. 29. Jan. 1917).

= *) = **Aussetzung.** Die Klage richtet sich gegen 7 Geschwister als Miterben ihres Vaters, darunter einen Kriegsteilnehmer. Gegen diesen wurde auf Antrag das Verfahren ausgesetzt, im übrigen jedoch der Aussetzungsantrag in zwei Instanzen abgelehnt, da Kl. nicht Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlaß (§ 2059 BGB.) verlange, vielmehr die Bekl. gesamtschuldnerisch nur als Miterben belangt habe, das Miterbenverhältnis allein aber keine notwendige Streitgenossenschaft begründe, sodaß eine Aussetzung im ganzen nicht gerechtfertigt sei — vgl. RGZ. 71 S. 369; KG. in JW. 1915 S. 1271 (Beschl. OLG. II. ZS. W. 12/17 v. 9. Febr. 1917).

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Anwendung der Hypothekenordnung v. 8. Juni 1916 auf Reallasten.** Für die Auffassung, daß die HypothekenVO. v. 8. Juni 1916 grundsätzlich ausgeschlossen sei, wenn Ansprüche auf Reallastenrückstände den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, spricht neben der Fassung der VO. die Begriffsbestimmung des BGB., das die Reallasten neben Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden als besondere Grundstücksbelastungen behandelt. Die HypothekenVO. ist indessen aus dem Bedürfnis entstanden, dem Schuldner das Grundeigentum im Kriege möglichst zu erhalten und ihm zwecks möglichster Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege einen erweiterten Schutz zu verleihen. Die Gewährung des Immobiliarkredits vollzieht sich nicht nur in den Formen der Hypothek, sondern auch in Form der Reallast; auch durch eine solche kann die dingliche Sicherung des amortisierbaren Gelddarlehns herbeigeführt werden. Das ist hier geschehen. Ein Schuldner, gegen den Ansprüche aus einer solchen Kredit- oder Rentenreallast geltend gemacht werden, die er infolge seines Zahlungsunvermögens nicht erfüllen kann, befindet sich in der gleichen Lage, wie ein Schuldner, der auf Grund einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in Anspruch genommen wird. Beiden droht der Verlust des Eigentums, und die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung, auf die in der amtlichen Begründung der HypothekenVO. besonders hingewiesen wird, sind ganz unabhängig davon, ob es sich um eine Hypothek oder um eine Reallast handelt. Diese Erwägungen legen es nahe, die HypothekenVO. v. 8. Juni 1916 entsprechend anzuwenden, wenn es sich um die Geltendmachung der Ablösungssumme einer Reallast handelt. Das gilt erst recht, wenn der Gläubiger nicht wegen der Reallast als solcher, sondern wegen fälliger Einzelleistungen Befriedigung aus dem Grundstück fordert. Das BGB. erklärt hinsichtlich der Einzelleistungen von Reallasten das gesamte Hypothekenrecht, soweit es sich auf die Hypothekenzinsen bezieht, nach § 1107 für anwendbar. Damit sind auch solche die Hypothekenzinsen betr. Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung berufen, die sich in sonstigen Reichsgesetzen befinden, sofern das nicht durch ihren Inhalt ausgeschlossen wird (Planck, 4. Aufl., § 1107 Bem. 1). Es erscheint daher geboten, die Anwendbarkeit der Bestimmungen der HypothekenVO. über die Hypothekenzinsen auch auf die hier in Frage stehenden Rentenreallastleistungen auszudehnen. (Beschl. des 1. ZS. 1 C. 197/16 v. 30. Okt. 1916.)

= *) = **Keine Unterbrechung des Verfahrens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, wenn der Kriegsteilnehmer auf fünf Monate in die Heimat beurlaubt ist. § 2 Nr. 1 des KTSchG. v. 4. Aug. 1914.** Das LG. hatte den Antrag der Frau, ihrem Manne im Wege der einstw. Verf. nach § 627 ZPO. die Gewährung von Unterhalt für die Frau und das bei ihr befindliche Kind während der Dauer des Eheprozesses aufzugeben, zurückgewiesen, weil der Mann einem mobilen Truppenteil angehöre und deshalb das Verfahren unterbrochen sei. Der Umstand, daß er in die Heimat beurlaubt sei, ändere hieran nichts. Diesen Beschluß hat das OLG. auf Beschwerde der Frau aufgehoben. Es führt aus: Gewiß werde durch eine vorübergehende Beurlaubung oder durch eine ebensolche Abkommandierung die Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppenteil nicht aufgehoben. Anders liege aber die Sache hier, wo der Mann auf 5 Monate vom Militär arbeitshalber beurlaubt und zurzeit im Bergbau beschäftigt werde. Das sei nicht mehr eine bloß vorübergehende Unterbrechung des Dienstes bei der mobilen Truppe, sondern der Eintritt in ein Verhältnis, das weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach unter die Schutzvorschrift im § 2 Nr. 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914 falle. (Beschl. des 8. ZS. 8 C. 239/16 v. 15. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

„Waggonfrei" besagt zunächst nur, daß Verkäufer die Kosten der Versendung bis zur Einladung in die Eisenbahnwagen zu tragen hat. Nach anerkanntem Handelsbrauch besteht aber auch eine Verpflichtung, die von auswärts zu versendende Ware seinerseits auf den Weg zu bringen. Daß das auch hier gewollt war, beweist die Abrede „Kasse gegen Duplikatfrachtbrief". Durch die Versendung führte der Verkäufer nur ein Geschäft des Käufers. Er hat zwar sorgfältig zu handeln, wenn aber ungewöhnliche Schwierigkeiten der Beschaffung von Waggons entgegenstanden, so brauchte er ungewöhnliche Anstrengungen nicht zu machen, wie schon das ROHG. erkannt hat aus Anlaß eines Waggonmangels infolge des deutsch-französischen Kriegs (vgl. Puchelt[2] zu Art. 344 S, 209, 211) Im vorliegenden Falle hat Waggonmangel geherrscht. Nachdem Verkäufer sich um Wagen vergeblich bemüht und das angezeigt hatte, mußte Käufer sonstwie für die Uebernahme der Ware oder für ihre Einlagerung Sorge tragen. Er ist daher durch Mahnung in Verzug geraten. (Urt. ZS. 3 Bf III 450/15, v. 14. Dez. 1916).

Mitteilung einer Abtretung durch gewöhnlichen Brief. X trat im Büro des bekl. Anwalts seine Forderung gegen Y ab an den Kl., wovon Bekl. mit gewöhnlichem Brief dem Y Mitteilung machte. Y hat an X bezahlt, weil der Brief nicht angekommen ist. Kl. fordert E satz des Betrages vom Bekl., weil dieser den Brief nicht eingeschrieben habe. Beide Instanzen haben abgewiesen. Es mag sein, daß Kündigungen und Rechtsmitteleinlegungen eingeschrieben werden müssen, aber diese werden auch nur

mit dem Eingang rechtswirksam. Der Nichteingang von der Benachrichtigung einer Abtretung läßt ihre Gültigkeit unberührt. Er hat Bedeutung nur für den Fall, daß der Schuldner vom Drittschuldner trotz der Abtretung die Zahlung rechtswidrig entgegennimmt. Mit dergleichen brauchte der Bekl. nicht zu rechnen. Daß der Kl. selbst keine andere Auffassung hatte, beweist der Umstand, daß er, als er bei einer Nachfrage erfuhr, daß durch einfachen Brief benachrichtigt sei, nicht widersprochen hat. (Urt. ZS. V Bf V 242/16, v. 15. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Vereinbarung der Gerichtszuständigkeit bei Kaufmannsgerichtssachen. Nach § 6 Abs. 2 KGG. sind Vereinbarungen nichtig, durch die der Entsch. des KG. künftige, zu seiner Zuständigkeit gehörige Streitigkeiten entzogen werden. Die Bestimmung sagt nichts darüber, was bei der danach zulässigen Vereinbarung hinsichtlich bereits entstandener Streitfälle an Stelle des Schiedsgerichts gesetzt werden darf. Diese Frage ist nach der Entstehungsgeschichte dahin zu beantworten, daß auch eine Vereinbarung hinsichtlich einer schon entstandenen Streitigkeit nur zulässig ist, wenn ein privates Schiedsgericht vereinbart wird. Unzulässig dagegen ist auch in solchen Fällen die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der ordentlichen Gerichte. Die im Anschluß an Staub, HGB. Anm. 5 b zu § 59 und an die Entsch. des OLG. Dresden, Sächs. Arch. 7, 110, geltend gemachte und auf den Wortlaut des § 6 Abs. 2 gestützte entgegengesetzte Ansicht stimmt nicht mit dem aus der Entstehungsgeschichte ersichtlichen Willen des Gesetzgebers überein. (Urt. Z. II. BR. 152/15 v. 4. 12. 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vogt, Kolmar.

Unzuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Pflegerbestellung nach § 62 R.-Beamten-G. Die Anordnung einer solchen Pflegschaft untersteht nicht dem bürgerl. Recht. Es ist eine Maßregel, die entgegen der Pflegschaft des bürgerl. Rechts nicht in erster Reihe das Wohl des Pflegebefohlenen verfolgt, sondern vornehmlich vorgesehen ist, um die Durchführung eines zum öffentlichen Nutzen dienenden Verfahrens zu erleichtern. Auf solche öffentlich rechtl. Verhältnisse ist das BGB. nicht anwendbar. Weder bedarf es der Einwilligung des Beamten nach § 1910 BGB. für den Fall, daß eine Verständigung mit ihm möglich ist, noch muß die Pflegschaft gemäß § 1920 BGB. wieder aufgehoben werden, wenn er es verlangt (KG. 30 A 28 — RJA. 6, S. 2; DJZ. 1916, S. 910). Allerdings kann die Verwaltungsbehörde das Gericht darum angehen, einen Pfleger zu bestellen; aber dann fällt dieses Verfahren aus dem Rahmen des RBG. heraus. Es ist eine gewöhnliche Pflegschaft des bürgerl. Rechts, die das Gericht, wie von Amts wegen, so auch auf Anregung der Verwaltungsbehörde erwägen kann. Es entscheidet darüber dann nach selbständiger Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Pflegschaft vorliegen. Wird eine solche Pflegschaft eingerichtet, so wird die Anordnung der besonderen Pflegschaft des § 62 RBG. überflüssig. Aber für diese gerichtl. Pflegschaft des bürgerl. Rechts sind dann auch die §§ 1910, 1920 BGB. zu beachten. Der § 38 Pr. AG. z. FGG., auf den das KG. (a. a. O.) sich für seine gegenteilige Ansicht beruft, kann freilich bei seiner allgemeinen Fassung auch von anderen Pflegschaften als denen des § 1910 BGB. verstanden werden; aber er regelt nur die örtliche Zuständigkeit der Gerichte und setzt voraus, daß die Gerichte überhaupt zuständig sind. Der Vorlage an das RG. (§ 28 FGG.) bedarf es trotz der abweichenden Entsch. des KG. nicht, da § 62 RBG. im vorliegenden Falle in Els.-L. (ebenso wie § 13 Els.-L. AG. z. FGG. über die Mitwirkung der Gerichte in Angelegenheiten des öffentl. Rechts) nur als Els.-L. Landesrecht, (als welches durch Ges. v. 23. Dez. 1873 für die Els.-L. Landesbeamten und Lehrer das RBG. eingeführt ist) in Frage kommt. (Beschl. des Feriensen. I X 30/16, v. 8. Sept. 1916.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Anwendbarkeit der Pfändungsschranke des § 4 Ziff. 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes auf die Einnahme eines pensionierten Beamten aus privater Tätigkeit. Das AG. hatte das Einkommen eines pens. Beamten aus einem privaten Dienstvertrag in voller Höhe gepfändet. Auf die Beschwerde des Schuldners haben LG. u. OLG. abweichend vom Standpunkt des KG. — Rspr. 19, 301 — aber in Uebereinst. mit dem OLG. Kiel — Rspr. 25, 220 — die Pfändungsgrenze der 2000 M. für gegeben erachtet. Ein pens. Beamter kann sehr wohl eine Hauptbeschäftigung, die ihn vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, haben. Das frühere Beamtenverhältnis „beschäftigt" ihn nicht mehr, seine Pension bezieht er für Dienste, die er geleistet hat, nicht für solche, die er leistet. Das Gesetz spricht aber nur von Diensten, die geleistet werden, und meint damit nur ein zur Zeit der Pfändung bestehendes Dienstverhältnis. Die Ansicht des KG., der pens. Beamte könne überhaupt keine Hauptbeschäftigung mehr ausüben, läuft auf eine Verwechslung des Begriffes der Hauptbeschäftigung mit dem der Haupteinnahme, die für den Pensionär regelmäßig in der Pension bestehen wird, hinaus. (Beschl. des II. ZS. 3. W. 419/16 v. 4. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= *) = **Kostentragung bei Fristbewilligung nach der BRV. v. 8. Juni 1916, wenn die Forderung an sich nicht bestritten war.** Der Bekl. hatte vor Anstellung der Klage Zahlung der unbestrittenen Forderung abgelehnt und den Kläger um Stundung ersucht. Er meint, Kläger habe die Kosten zu tragen, weil er keinen Anlaß zur Klage gegeben habe, da zufolge Stundung des Prozeßgerichts die Forderung tatsächlich nicht fällig gewesen sei. In den §§ 1, 2 BRV. v. 8. Juni 1916 ist nichts über die Kosten bestimmt, wie in § 16 V. über die Kosten in den Fällen der §§ 4, 7, 9, 10, 8. Es gilt also die allgemeine Regel des § 93 ZPO. Dessen Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Unerheblich ist, daß dem Bekl. nachträglich Zahlungsfrist bewilligt worden ist, dies auch in Aussicht gestanden haben mag. Dem Kläger blieb, um, wenn auch später, zur Befriedigung zu gelangen, kein anderes Mittel übrig, als die Klage anzustellen. Er war nicht, wie nach § 4 der VO. der Schuldner, berechtigt, durch Anträge beim AG., die Entscheidung über Festsetzung einer Zahlungsfrist herbeizuführen. Auch brauchte er nicht seinem Klageantrage eine Fristbewilligung zu grunde zu legen. Denn er war gänzlich außer Stande zu beurteilen, ob und in welchem Umfange das Prozeßgericht dem Schuldner die Zahlungsfrist, die als eine Wohltat erscheint, bewilligen würde. Bei einer gegenteiligen Annahme wäre der Gläubiger der willkürlichen Verzögerung des Schuldners preisgegeben, der den Gläubiger nicht befriedigt und dann, nach Anstellung der Klage, durch Erzielung der Stundung ihn mit den Kosten belasten könnte. Sache des Schuldners, der seinen Gläubiger zu befriedigen bereit ist, wäre es vielmehr, nach § 4 der VO. beim AG. eine Zahlungsfrist zu erwirken. Hierdurch ist ihm ein Mittel gegeben, die Kosten eines Prozesses zu vermeiden. Macht er aber hiervon keinen Gebrauch, so muß er die Folgen der allein dem Gläubiger möglichen Rechtsverfolgung auf sich nehmen und die Prozeßkosten tragen. (Urt. des 5. ZivS. 10 U 142/16 v. 13. Dez. 1916).

Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 7/8

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde. 40. Bd. 3. Heft: Krusch, Umsturz der krit. Unterlagen der Lex Salica. Frhr. v. Schwerin, Zur Textgeschichte der Lex Salica.

Recht und Wirtschaft. 6. Jg. Nr. 2: van Erkelens, Vorschläge z. Beschleun., Vereinf. u. Verbillig. der Rechtspflege. Fehr, Gemeinschaftsgedanke im Handel während des Krieges. Wieruszowski, Das türkische Recht in d. Grundzügen s. Entwickl. Schneider, Der Kernpunkt d. Umgestalt. unseres bürgerl. Streitverf. Fraeb, Die wirtschaftl. Gefahr eines unklar, unvollständ. u. unselbständ. erklärten letzten Willens.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 11. Jg. Nr. 4/5: Lobe, E. bedeutsame KriegsnotVO. üb. Kriegsnotverordnungen. Werner, Geschäftsaufsicht u. Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses. Binding, Klein in großer Zeit. Die BRVO. v. 18. I. 1917 üb. den sogen. Rechtsirrtum. Fürst Prozeßreformen und Rechtsanwaltschaft.

Gesetz und Recht. 18. Jg. Heft 1—4: Waldecker, Kriegssteuer der Gesellschaften. Bornhak, Das Haus Oesterreich. Peschke, Warenumsatzsteuer. Hahn, Geschäftsaufsicht u. Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses. Schwarz, Deutsche Finanzkraft i. J. 1916. Mrozek, Bewertung der Warenbestände.

Juristische Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 1—4: Brandis, Rechtsanwälte als Richter. Salinger, Zum Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten. v. Krause, Die Tantiemepflicht der „Sonderrücklage" für die Mitglieder des Vorstandes u. Aufsichtsrats einer Akt-Ges. Hachenburg, Die Vermögenszuwachssteuer u. die G. m. b. H. Abel, Oesterreichs Rechtsentwicklung im Kriegsjahr 1916. Jaeger, Neuordnung der Geschäftsaufsicht. Hilfsdienstgesetz u. Anwaltsstand. Wach, Der vaterländ. Hilfsdienst u. die Justiz. Knipschaar, Schadensersatzpflicht aus Unfällen, die sich bei Ausübung des vaterländ. Hilfsdienstes ereignen. Wertheimer, Behandlung der zwischen Deutschen u. feindl. Ausländern abgeschlossenen Verträge nach Kriegsrecht. Philipsborn, Fortentwicklung d. Rechtszustandes im Gebiet des Generalgouv. in Belgien. Marcuse, Aenderungen des Kriegssteuerges. u. preuß. Einkommensteuerges. v. Lewinski, Die amerik. Anwaltschaft. Hahn, Der Hilfsdienstpflichtige im Strafrecht. Smoschewer, D. zivilrechtl. Inhalt der Entsch. d. Reichsgerichts i. Strafs., Bd. 49. Goldschmidt, D. Bek. üb. d. Verfolgung v. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften üb. wirtschaftl. Maßnahmen v. 18. I. 1917.

Deutsche Richterzeitung. 9. Jg. Nr. 1/2: de Niem, Heute und morgen. Heil, Staatliches Vorkaufsrecht für kriegsverwaiste Bauernhöfe. Schmidt, Aus dem Alltag des Vormundschaftsrichters. Josef, Das Vordekretieren des Gerichtsschreibers in seiner Einwirkung auf seine u. des Richters Schadenersatzpflicht. Baumgarten, Herder u. das Problem der Strafe. Haber, Richterstellung u. Richteraufgaben im deutschen Prozesse. Kade, Richter u. Rechtsanwälte. Volkmar, Vereinf. der Rechtspflege i. Kriege. Ginsberg, Nochmals das Privatklageverfahren. Göbel, Vom Richterstande. Becker, Reichsverband f. Kriegspatenschaften.

Oesterreichische Richterzeitung. 10. Jahrg. Nr. 1—3: Bericht über die Vollversammlung der österr. Richter am 10. Dez. 1916. Empfang beim Justizminister v. Schenk. Kastner, Schriftführernot u. Strafprozeß. Wallner, Gerichtsentlastung u. Strafprozeß. Denkschrift über d. Systemisierungsverhältnisse i. Justizdienste seit 1898.

Allg. österr. Gerichts-Zeitung. 68. Jahrg. Nr. 1—10: Beißer, Die Dauer des Rechtes des zur militär. Dienstleistung einrückenden Handlungsgehilfen auf die Provision von den direkten Bestellungen. Eisner, Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die Hypothek nach der 3. Teilnovelle z. ABGB. Rückschau auf die Gesetzgebung d. J. 1916. Szepesy, Die Stellung des Schriftführers im Zivilprozeß. Pollak, Richterbericht statt der Parteivorträge und der Aussagen. Langer, Preistreiberei. Mayer, Vom Scheck zur Hebung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. Gelles, Der Kostenvorschuß nach § 73, Abs. 2 KO. u. dessen Rückerstattung. Die obligationenrechtl. Best. der 3. Teilnovelle (Diskussion in der Wiener Jur. Ges.). Merkl, Das Recht d. Kriegstrauungen. Hantsch, Grenzstreitigkeiten. Handl, Dienst- u. Arbeitspflichten nach d. österr. Kriegswirtschaftsges. Adler, Das Verhältnis des Dienstvertragsrechtes der 3. Teilnovelle z. ABGB. zu den „für bestimmte Dienstverhältnisse bestehenden bes. gesetzl. Vorschriften". Weinmann, § 1101 ABGB. in neuer Fassung (§ 139 der 3. Teilnovelle). Petschek, Prozeßrechtliches üb. d. Bestreitung d. ehel. Geburt nach neuem Recht. v. Hofmannsthal, Wertzuwachssteuer u. DurchführungsVO.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 35. Bd. Heft 1—2: Steinlechner, Rechtsübergang durch Sondernachfolge u. im Erbgang. Geller, Uebereignung von Liegenschaften. Geller, Formen d. Eigentumsübertragung. Klein, Weit. Studien z. Entw. eines bürgerl. Gesetzb. f. Ungarn.

Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. 17. Jahrg. Heft 1—16: Kretzschmar, Gestaltung der Haftung des Erben, wenn der Erblasser Einzelkaufmann war oder einer offenen Handels- oder einer Kommanditges. als Teilhaber angehörte. du Chesne, Untersuchungsmaxime im Verf. des § 54 der GrundBO. Schultheis, Gültigkeit der gemeinschaftl. Dorftestamente. Josef, Entbehrlichkeit der Aenderung der elterl. Unterhaltsbestimmung (§ 1612 Abs. 2 Satz 2) u. vormundschaftsgerichtl. Genehmig. nach Beendigung der Vormundschaft. Busch, Recht der Hypothekenschuldurkunde. Heine, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung vor und nach Einleitung der Zwangsverst. und Zwangsverw. d. Gebäudegrundstücks. Schanze, Deklarative u. konstitutive Entsch. du Chesne, Gibt es eine Beschwerde gegen Gewährung der Grundbucheinsicht?

Zeitschrift für Notariat und freiw. Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1917, Nr. 1—10: Neujahr 1917. Gez. r. Lutz, Die Richter an der Jahreswende. Suess, Die Advokaten i. J. 1916. Trammer, Klagebeantwortung ohne Beantwortung der Klage. Touaillon, Transmission und Verlassenschaftsabhandlung. Kreis, Kündigung des Dienstvertrags. Reichel, Einige Kapitel der III. Teilnovelle. Nebeský, Freiwillige Ehescheidung als Vergleich i. Ehescheidungsstreite? Hanausek, Römisches Recht an österr. Universitäten.

Annalen des Deutschen Reiches. 49. Jg. Nr. 10—12: Hubrich, Die Streitfrage üb d. Publikationspflicht autonomer Statuten in Preußen.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. Jahrg. 38, Nr. 11—22: Ziehm, Die Best. über Wandergewerbe und die Kriegsverordnungen. Schäfer, Best. von Kohle, Gas u. Elektrizität. Albrecht, Uebergangswirtschaft und Arbeiterfrage. Zimmermann, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. Popitz, Zur Ausführung des Warenumsatzstempelges. Maatz, Die AusfBest. des Bundesrats zum Besitz- und Kriegssteuerges. Rasch, Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung während des Krieges. Vogels, Mindesteinkommen von 3600 Mk. bei Bezug von Offiziersbesoldung. Tessmer, Der landwirtschaftl. Produktionszwang in Preußen. Pabst, Zweite Hypotheken auf landwirtschaftl. genutzte Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der preuß. Landschaften. Rasch, Stellenvermittlerges. in der Rechtsprechung. Wedemeyer, Der Krieg und das Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. Haltenhoff, Was ist geltendes Schulrecht? v. Olshausen, Die neuere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes. Hellwig, Der behördliche Sparzwang als kriminalpädagogische Maßnahme. Lade, Die ArmeeVO. v. 16. 11. 1916 u. das Gemeindebesteuerungsrecht. Ratzlaff, Reichsstelle für Gemüse und Obst. Wolffgarten, Etwas üb. d. Hilfsdienst. Weißenborn, Behörden- u. Büroverbesserung im Kriege. Appelius, Löschung v. Disziplinarstrafen. Bendix, Gnadenerlaß u. Dienstvergehen.

Zeitschrift für badische Verwaltung. 49. Jahrg. Nr. 1—2: Buch, Die Vorbildung der badischen Verwaltungsbeamten.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. 49. Jahrg., Nr. 1—52: Volkar, Zur Behandlung der Nationalitäten- u. Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Caspaar, Einige Fragen der Bergarbeiter-Unfallvers. Ragl, Ein Jahr Wiener Kriegsfürsorge. v. Pachmann, Entvölkerung u. Wiederbevölkerung im Okkupationsgebiete. Merkl, Gewerberecht des feindl. Ausländers. Kronegger, Das reichsdeutsche Gesetz über vorbereitende Maßnahmen z. Besteuerung der Kriegsgewinne der Erwerbsges. u. die Kriegsabgaben der Reichsbank v. 24. 12. 1915. Singer, Ausgleichswirtschaft. Rokotnitz, Kriegsfürsorge u. Volksverpflegung. Volkar, Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschl. der Kommission z. Förderung der Verwaltungsreform. Kronegger, Entwurf des Kriegsgewinnsteuerges. im D. Reich. Neuberg, Noch einmal Deutschlands Kriegsgesetze. v. Pachmann, Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerbl. Beruf. Krieg, Steuermoral u. Steuerveranlagung. Gez. Dr. D. Fischer, Zeugnispflicht der Gemeindebeamten i. gerichtl. Strafverf. Kraft, Analyse des Verwaltungsvorganges. Merkl, Oeffentlich-rechtl. Korporation als Gewerbsinhaberin. v. Pachmann, Gewerbl. Dispensen f. Kriegsbeschädigte. Neuberg, Die Kriegsverschollenen und das deutsche Recht. Merkl, Gewerberecht u. Eigenberechtigung v. Pachmann, Aufbau des Art. 19 des bestehenden Handels- u. Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche. v. Pachmann, Der unlautere Wettbew. i. Rechtsausgleich zwischen Oesterreich u. dem Deutschen Reiche. Grohmann, Nachbarrecht u. gewerbl. Betriebsanlage. Volkar, Krit. Bem. z. Gesetzentwurf Bernatziks, betr. die Einf. e. Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der polit. Behörden. v. Pachmann, Bedeutung des Lokalaugenscheines i. Kriegswirtschaftsrechte. Neuberg, Kriegsgesetzgebung anno 1913 in Preußen.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. N. F. 35. Bd. Heft 4: Verhandl. d. Schweiz. Juristenvereins. 52. Jahresvers. in Olten: 1. Guex, Le cinématographe et la liberté d'industrie. 2. Henggeler-Mölich, Kinematograph u. Gewerbefreiheit. 3. Protokoll der Verhandl. N. F. 36. Bd. Heft 1: Schenker, Wirkungen der Schuldübernahme b. Erwerbe von Pfandgrundstücken. Martin, A propos d'une décision du Conseil Fédéral sur les personnes morales de droit public et celles de droit privé. Rossel, Les mesures de protection administratives de l'enfant dans leurs rapports avec la puissance paternelle en droit suisse.

Schweizer. Juristen-Zeitung. 13. Jahrg. Heft 1—15; Weisflog, Kultussteuerpflicht der jurist. Personen, speziell der Aktiengesellschaften nach Bundesrecht. Meyer, Bestimmung des Umrechnungskurses bei Bezahlung von Markschulden in Frankenwährung. Platzhoff-Lejeune, De la double nationalité. Pfenninger, Anklagezulassung im modernen Strafprozeßrecht. Eggenschwyler, Isolierung des Individuums und die Krise der sozialen Gruppenbildung. Röthlisberger, Die Schicksale des gewerbl. Eigentums im Weltkriege. 2. Abh. Meyer von Schauensee, Ernst Immanuel Bekker u. die Pandektenwissenschaft. v. Cleric, Dogmatik u. Strafrechtspflege. Linsmayer, Die Prämienstundung in der Lebensversicherung und die Stellung d. Pfandgläubigers. v. Wyß, Nichtigkeitsbeschwerde u. Revision im Nachlaßverfahren u. im Verf. bt. Betreibungsstundung nach zürcher. Prozeßrecht. Eichholzer, Geschichte des Instanzenzuges u. der Ueberweisung

im zürcher. Zivilprozeß. Gwalter, Wesen und Bedeutung der Pfandbriefe. Leemann, Aenderungen am Grundeigentum nach dem Gemeinschaftsrecht. Pfenninger, Der Deliktsbetrag bei Unterschlagung durch Verpfändung. Lößl, Unterhalt als Staatszweck. Zürcher, Mitarbeit des Arztes in der Rechtspflege. Buser, Transitfreiheit im internat. Postverkehr u. d. Weltkrieg. Zeller, Popularstrafklage. Wey, Kontrolle der eidgen. Wahlen u. Abstimmungen. Klein, Psychologie des Sühneverfahrens. Beyli, Abgrenzung zwischen Verein u. Genossenschaft. Trümpy, Haftung der Ehefrau für gemeinsame Haushaltungsschulden. Schultheß, Zusprechung des außerehel. Kindes mit Standesfolge wegen Eheversprechens. Meyer, Fristansetzung durch die zuständige Behörde gemäß Art. 107 OR. Holer, Der mißlungene Versuch der Anstiftung im StrGB. des Kanton Zürich. Reichel, Mitabschluß des Mietvertrages durch die Ehefrau des Mieters. Zürcher, Verfahren in Kriegswucherfällen.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 21. Jahrg. Nr. 8—10: Osterrieth, Der Ausbau gegenseitigen gewerbl. Rechtsschutzes zwischen Oesterreich-Ungarn u. Deutschland. Mintz, Vereinheitlichung der in Oesterreich, Ungarn u. Deutschland auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes bestehenden Verfahrensformen. Vorschlag z. Vereinheitlichung des Patenterteilungsverf. i. Deutschen Reiche u. i. Oesterreich. Huefner, Die Grenzen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Kriegsgesetzen des gewerbl. Rechtsschutzes. Ullmann, Erfinderschutz und Militärfiskus. Neumann, Wiederherstellung des Friedenszustandes auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes. Ephraim, Die ausländ. Kriegsliteratur ü. d. gewerbl. Rechtsschutz. Bernauer, Zur Reform des ungar. Patentrechtes. Bernauer, Zur Reform des ungar. Warenzeichenrechtes. Bernauer, Z. Reform d. ungar. Musterschutzrechtes. Mintz u. Osterrieth, Gewerbl. Rechtsschutz und Krieg.

Markenschutz u. Wettbewerb. 16. Jahrg. Nr. 5: Röthlisberger, Schicksale des gewerbl. Eigentums i. Weltkriege.

Bank-Archiv. 16. Jahrg. Nr. 10—11: Matthias, Finanzielle Folgen eines staatl. Elektrizitätsmonopols. Jessen, Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit d. Ausland. Springer, Gründung. Zahlung u. bargeldloser Zahlungsverkehr. Leiffmann, D. feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen. Gradenwitz, Sparkassen, Banken u. bargeldloser Zahlungsverkehr. Vogel, Oesterreich - Ungarns Kriegsanleihen.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 9. Jahrg. Heft 11: Obst, Kettenhandel.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 4. Jahrg. Heft 1/2: Mittermaier, Strafprozeßdauer u. Dauerstrafprozesse. Freund, Die deutsche Arbeiterversicherung i. Kampfe geg. d. Geschlechtskrankheiten. v. Hippel, Ein wichtiger Fortschritt d. Schuldlehre. Heslenfeld, Betrachtungen zu den Kriegswuchervorschriften. — Fahrlässigkeit — Unlautere Machenschaften — Kettenhandel. Brand, Reformen i. Disziplinarstrafrecht. Hafter, D. schweizer. Strafgesetzentwurf. Schwedersky, Kriegsgemäßere Gestaltung d. Rechtspflege in Strafsachen. Ellger, Feldpostbriefe früherer Gefangener. Rosenfeld, Ein neuer amtlicher Versuch zur Bekämpfung d. Gewohnheitsverbrechertums. Heindl, Bekämpfung der Zigeunerplage in Deutschland u. Ungarn. Schultze, Aussetzung von Kopfpreisen. Meyer, Kriegsamnestien. Lindenberg, Bedingte Strafaussetzung i. Preußen 1913 bis 1915. Lindenau, Verwaltungsreform u. Strafrechtspflege. Oppler, Die Bagatelle i. Strafprozeß. Roffhack, Fassung d. Führungszeugnisse b. Straflöschungen. Widerruf d. Straflöschung. Schmidt, Strafrechtspflege i. Gen. Gouv. Warschau. Kuhnt, Vertragsbruch d. Kriegslieferanten. Groß, Vaterländ. Hilfsdienst u. Strafanstalten. Friedeberg, Intellektueller Sadismus. Bunge, Umgehung d. Höchstpreisgesetzgebung? Schweitzer, Kann d. Käufer bestraft werden, weil er den Verkäufer zum Kriegswucher anstiftet? Kraehling, „Berichtigung" einer richtigen Preßmitteilung durch eine Entgegnung unrichtigen Inhalts. Kriminal-Archiv. — Kleine Mitteilungen — Rechtsprechung. — Literaturbericht.

Deutsche Politik. 2. Jahrg. Heft 10: Kahl, Deutsches Strafrecht der Zukunft.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 49. Jahrg. 2. Heft: Dickel, Die Materialien des Preuß. Gesetzes üb. d. Waffengebrauch der Forst- u. Jagdbeamten mit krit. Bem.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Güthe, G., u. Schlegelberger, F. Kriegsbuch. 3. Bd. Sonderband des Jahrb. des Deutschen Rechts. Berlin, Vahlen. Geb. M. 31.

Systemat. Uebersicht der wirtschaftl. Gesetzgebung Oesterreichs seit Kriegsbeginn. 2., bis 1. 10. 1916 fortgef. Aufl. Wien 1916, Braumüller (Verlag d. Niederösterr. Handels- und Gewerbekammer). M. 2,50.

Leonhard, F. Auslegung und Auslegungsnormen. Rektoratsrede. Marburg, Elwert. M. 0,50.

Noest, B., u. Plum, E. Die Reichsgerichts-Entsch. in ZivS. 87. Bd. der amtl. Samml. Berlin, Heymann. Geb. M. 3,50.

Lehmann, H. Handbuch d. Verordnungen des kommand. Generals VII. Armeekorps nach dem Stande v. 1. 11. 1916. 2. u. 3. Aufl. Münster 1916, Aschendorff. M. 2,40.

Bodenstein, B. Verordnungen f. d. Festungsbereich Metz seit Kriegsbeginn. Abgeschlossen: 1. 12. 1916. Metz 1916, Lothringer Ztg., G. m. b. H. M. 2.

Die Kriegsnotgesetze. 24. Heft. Nov. 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,40.

Bürgerliches Recht.

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung 2: Partsch, J. Jurist. Texte der röm. Zeit. Mit 3 Beil. (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Jg. 1916. 10. Abh.) Heidelberg, 1916, Winter. M. 2,50.

Gierke, O. v. Deutsches Privatrecht. 3. Bd. Schuldrecht. (Binding, Syst. Handb. d. Rechtswiss. II. 3. III). München u. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 30., geb. M. 35.

Handelsrecht usw.

Danjon, D. Traité de droit maritime. T. 5e. T. 6e. Paris 1915—1916, Libr. gén. de droit et de jurisprud. F. Pichon et Durand-Auzias. à 9 fr.

Jolles, H. Oberstgerichtl. Rechtsprechung I. z. Ges. über G. m. b. H.; II. z. Handlungsgehilfenges. Wien 1916, Perles. Geb. K. 2,80. (Prämie f. d. Abonn. des „Oesterr. Zentralbl. f. die jur. Praxis".)

Rosendorff, R. D. stillen Reserven der Aktienges. Berlin, Vahlen. M. 3.

Thiess, K., u. Wiedenfeld, K. Die Preisbildung i. Kriege. (Beitr. z. Kriegswirtschaft. Hrsg. v. d. Volkswirtsch. Abt. des Kriegsernährungsamts Heft 1.) Berlin 1916, R. Hobbing. M. 0,60.

Hirsch, J., u. Falck, C. Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. (Beiträge z. Kriegswirtschaft H. 3). Berlin, 1916, R. Hobbing. M. 0,60.

Goetz. L. K. Die Deutsch-Russischen Handelsverträge 1189—1904. S.-A. Berlin, Verlag der Grenzboten. M. 1.25.

Esser, H. Haftung der Eisenbahn u. Transportvers. Berlin, Heymann. M. 2,50.

Jöhlinger, O. Die Praxis des Getreidegeschäftes. Unter Mitarb. v. E. Ewer. 2. Aufl. Mit 2 Exempl. des deutsch-niederländ. Vertrages. Berlin, Springer. Geb. M. 8,60.

Zivilprozeß usw.

Lehmann, A. Kommentar z. österreich. Konkurs-, Ausgleichs- u. Anfechtungsordnung. 2 Bde. Wien 1916, Manz. Geb. M. 32,80.

Klarner, A. D. Geschäftsaufsicht u. d. Zwangsvergleich z. Abwend. des Konkurses. Leipzig, Serbe. Geb. M. 4.

Weinberg, F. D. neue Bek. des Bundesrats üb. d. Geschäftsaufsicht zur Abwend. des Konkurses v. 14. 12. 1916. Erläut. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 2,80.

Strafrecht usw.

Daude, P. Die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich v. 1. 2. 1877 u. d. GVG. v. 27. 1. 1877/17. 5. 1898/5. 6. 1905/1. 6. 1909. 9. Aufl. bearb. v. B. Oppermann. München, H. W. Müller. Geb. M. 4,50.

Jahrb. des Strafrechts und Strafprozesses. Hrsg. v. Soergel und Krause. 11. Jg. 1916. (Beil. zu Das Recht.) Hannover, Helwing. Geb. M. 4,50; für Abonnenten kostenfrei.

Alsberg, M. Kriegswucherstrafrecht. 2. Aufl. Berlin, Moeser. Geb. M. 4.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Preuss, H. Die Wandlungen des deutschen Kaisergedankens. Berlin, G. Reimer. M. 0,60.

Fleiner, F. Politik als Wissenschaft. Zürich, Orell Füssli. M. 1.

Sammlung der Erkenntnisse des K. K. Reichsgerichtes. 16. Teil. 4. Heft. Wien 1916, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

Beusch, P. Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz. Dargestellt. München-Gladbach, Volksvereins-Verl. M. 1,40.

Weinbach, H. Ges. über einen Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916. Nebst Anh.: Frachturkundenstempelges. v. 17. 6. 1916. Erläut. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Hirschfeld, E. Leitfaden z. Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). Erläut. 2. Aufl. Berlin, Moeser. M. 3,80.

Stier-Somlo, F. Kommentar z. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 1916 u. Besitzsteuerges. v. 3. 7. 1913. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 7.

Entsch. des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. 70. Bd. Berlin, Heymann. M. 10. Geb. M. 12.

Varnhagen, P. Berechnung des steuerpfl. Einkommens. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. M. 3.

Koppmann, F. Ges. über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung v. 3. 7. 1916 mit Erl., AusfBest. usw. München, Schweitzer. Geb. M. 4.20.

Kirchhoff, H. Die Reichsbahn. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer. M. 1,50.

Edwards, W. H. Reichseisenbahnfrage mit 2 Abb. Jena, Fischer. M. 5.

Moser, J. Steuerbilanz. Berlin, Industrie-Verl. Spaeth & Linde. Geb. M. 2.

Romen, A. Vereins- u. Versammlungsrecht d. Gewerkschaften, Gewerkvereine u. ähnl. Vereinig. Berlin, Guttentag. M. 2.

Ziegler, G. D. Bayer. Aufenthaltsges. v. 21. 8. 1914 u. d. Freizügigkeitsges. v. 1. 11. 1867. Erläut. München, J. Schweitzer. Geb. M. 4,20.

Jahrb. des Reichsversicherungsrechts. Herausg. von H. Th. Soergel. Jg. 1916. Berlin, Stuttg., Lpz., Kohlhammer. Geb. M. 5,70.

Bälz, K. Beamtenrecht u. Familie. (Der Deutsche Krieg. 89. Heft.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. M. 0,50.

Schoenlank, B. Ges. üb. d. vaterländ. Hilfsdienst. Mit Erläut. Berlin, Fritz Hessemer. M. 0,75.

Schulz, M. v. Ges. über den vaterländ. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916. Erläut. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2,40.

Pomplitz, P. Reichsversicherungsordnung u. Versicherungsges. f. Angestellte. Bd. 4/5. Eisenach 1916, H. Kahle. Geb. M. 8.

Völkerrecht usw.

Pohl, H. Amerikas Waffenausfuhr u. Neutralität. Berlin, Guttentag. M. 1,60.

Lindemann, C. A. D. feindl. Bestimmung der Kriegskonterbande. Münster, Coppenrath. M. 2,50.

Auswärtiges Amt. Berichte v. Beauftragten d. Botschaft der Ver. Staaten v. Amerika in St. Petersburg üb. d. Lage deutscher Kriegsgefangenen u. deutscher Zivilpersonen in Rußland. Berlin, Heymann. M. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 9—10. Berlin, den 1. Mai 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur Reform des Wahlrechts zum Abgeordnetenhause.

Von Laband.

Durch den Kaiserl. Erlaß v. 7. April 1917 sind zwar für die Reform des preuß. Landtagswahlrechts gewisse Richtlinien gegeben, insbesondere die Beseitigung des Klassenwahlrechts und die Einführung der unmittelbaren und geheimen Wahl der Abgeordneten; im übrigen aber sollen bestimmte Vorschläge für die Aenderung des Wahlrechts vom Staatsministerium ausgearbeitet und dem Könige vorgelegt werden. Ueber einen noch gar nicht existierenden Gesetzentwurf, namentlich wenn er einen in das Verfassungsrecht so tief eingreifenden Gegenstand betreffen soll, kann man staatsrechtliche Betrachtungen nicht anstellen und eine begründete Kritik nicht üben. Man kann nur den Einfluß erörtern, welchen bestehende staatsrechtliche Einrichtungen, namentlich das Reichstagswahlrecht oder die in anderen deutschen Staaten bestehenden Wahlrechte ausüben können, freilich auch mit der Gefahr, daß man Dinge erörtert, an welche niemand von den maßgebenden Faktoren denkt.

Mit Sicherheit ist vorauszusehen, daß große Bevölkerungsschichten und mächtige Parteien dahin drängen werden, das Wahlrecht zum Abgeordnetenhause dem Reichstagswahlrecht gleich zu gestalten und daß eine Reform, welche das Wahlrecht zum Abgeordnetenhause in irgendeiner Richtung größeren Beschränkungen unterwirft, nicht befriedigen, sondern der Gegenstand neuer Angriffe und politischer Kämpfe sein würde. Wenn für die weitaus wichtigeren, die Volksinteressen viel tiefer berührenden Reichsangelegenheiten das allgemeine gleiche unmittelbare Wahlrecht gilt und der aus diesen Wahlen hervorgegangene Reichstag sich als seiner politischen Aufgabe gewachsen gezeigt und sich als patriotische Stütze der Regierung in schwerer Zeit bewährt hat, so wird man es als unberechtigt empfinden, daß für die Behandlung der verhältnismäßig weniger bedeutenden Landesangelegenheiten, für welche überdies Gesetze und Beschlüsse des Reichs vielfach maßgebend sind, das gleiche Wahlsystem nicht ebenso tauglich sei. Unter den Modifikationen des Reichstagswahlrechts, welche sich in deutschen Landtagswahlgesetzen finden, können in Betracht kommen die Pluralität der Stimmen und das Proportionalsystem. Das im Königr. Sachsen nach dem Ges. v. 5. Mai 1909 geltende, und auch im Großh. Hessen nach dem Ges. v. 3. Juni 1911 für Personen, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommene System der Pluralstimmen leidet an einer vollkommenen Willkürlichkeit.[1]) Die Gründe, aus denen eine zweite, dritte usw. Stimme beigelegt werden kann, sind fast zahllos; längerer Aufenthalt im Wahlbezirk, längere Dauer der Staatsangehörigkeit, höheres Alter, höhere Bildung, Innehabung eines gewissen Amtes, Grundbesitz, Betrieb eines stehenden Gewerbes, Verheiratung, eine gewisse Zahl von Kindern, Zahlung einer direkten Staatssteuer von gewisser Höhe oder überhaupt und noch viele andere Verhältnisse können für die Gewährung von Zusatzstimmen in Betracht kommen. Sie können in großer Zahl bei demselben Wähler zusammentreffen, und doch muß das Maximum der dem einzelnen zustehenden Stimmen ein ziemlich niedriges sein (in Sachsen höchstens 4) und andererseits schwächt sich die Wirkung des Systems um so mehr ab, je zahlreicher die Gründe sind, wegen deren eine zweite oder dritte Stimme gewährt wird. Wähler mit einer Stimme sind dann schließlich nur jugendliche, besitzlose, herumziehende Tagelöhner.

Rationeller und theoretisch besser begründet ist der sog. Proporz,[2]) seine Berechtigung geht nicht wie das Prinzip der Stimmenvervielfältigung von den Verhältnissen des Individuums, sondern von den Interessen der Parteien und Fraktionen aus. Die Stärke der Fraktionen und ihre Ermittlung und Feststellung ist der Grund und Zweck des Proportionalsystems. Allein durch die große Anzahl der Wahlkreise in einem Staat wie Preußen regelt sich dies in hohem Grade von selbst; und zwar desto mehr, je mehr gewisse Wahlbezirke im festen Besitz bestimmter Parteien oder Fraktionen sind und in dieser Hinsicht eine historische Tradition sich entwickelt hat. Wenn unter der klerikal gesinnten Mehrheit rheinisch-westfälischer oder oberschlesischer Wahlkreise die liberalen Stimmen verschwinden, so verschwinden andererseits in Pommern, Schleswig-Holstein und Niederschlesien die in der Minderheit befindlichen klerikalen. Dadurch tritt eine automatische Kompensation ein und das tatsächliche Resultat dürfte nicht sehr verschieden von dem streng durchgeführten Proporz

[1]) Vgl. darüber Otto Mayer, Staatsr. Kgr. Sachsen, § 17, und van Calker, Hess. Staatsr., S. 48.

[2]) Er findet eine teilweise Anwendung in dem sehr verwickelten Württemberg. Wahlsystem nach dem Ges. v. 1906.

sein. Voraussetzung dafür ist freilich, daß die Wahlkreise annähernd gleich sind, d. h. die gleiche Zahl von Wahlberechtigten (oder Einwohnern) umfassen und nicht Riesenwahlkreise in den Industriebezirken und großen Städten neben Liliputwahlkreisen in agrarischen Bezirken bestehen. Diese sehr ungerechte, dem Grundsatz des gleichen Wahlrechts arg widersprechende Folge des gegenwärtigen Reichstagswahlrechts, welche nach dem Kriege vielleicht durch Schaffung neuer Wahlkreise Abhilfe finden wird, kann bei der Neuordnung des Landtagswahlrechts leicht vermieden werden durch die Anordnung, daß Wahlkreise, deren Bevölkerungszahl (oder Zahl der Wahlberechtigten) ein gewisses Maximum übersteigt, geteilt werden müssen.

Wenn die Wahl zum Abgeordnetenhause nach dem Muster der Reichstagswahl geordnet würde, so würden Wahlkreise gebildet werden, in denen nur ein Abgeordneter gewählt wird und das System der Listenwahl wie der Proportionalwahlen würde schon dadurch ausgeschlossen sein.

In Bayern hat weder die Pluralität der Stimmen noch das Proportionalsystem Annahme gefunden; das Wahlrecht zur zweiten Kammer nach dem Ges. v. 9. April 1906 unterscheidet sich vom Reichstagswahlrecht im wesentlichen nur dadurch, daß die Wahlberechtigung die Entrichtung direkter Staatssteuern seit mindestens einem Jahre zur Voraussetzung hat und die Staatsangehörigkeit an Stelle der Reichsangehörigkeit erforderlich ist.[1]) Ganz ähnliche Grundsätze gelten in Baden nach dem Ges. v. 24. Aug. 1914.[2])

Durch die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf die Wahlen zum Abgeordnetenhause würde, wenn auch nicht mit absoluter Gewißheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit die Folge eintreten, daß in den beiden großen deutschen Volksvertretungen die Parteiverhältnisse, die relative Stärke der Fraktionen und ihre Tendenzen die gleichen sein würden und jeder Antagonismus der beiden Parlamente, welche doch in vielen politischen Angelegenheiten zusammenwirken müssen, ausgeschlossen wäre. Man muß dies als einen politischen Gewinn ansehen; denn ein Gegensatz zwischen dem Reich und Preußen wäre in jedem Falle ein Uebel und muß nicht nur in der Regierung, sondern auch in den Volksvertretungen verhütet werden.

Alle diese Gründe wirken zusammen, um für die Reform der Wahlen zum preuß. Abgeordnetenhause den möglichst engen Anschluß an das Reichstagswahlrecht zu empfehlen.

[1]) Seydel-Piloty, Bayr. Staatsr., S. 251 ff.
[2]) Walz, Badisches Staatsr., S. 67 ff.

Zur Justizreform.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. von Hagens, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., M. d. Herrenhauses, Berlin-Nicolassee.

Die für die Zukunft verheißene Neuorientierung wirft auch im Bereiche der Justiz ihre Schatten voraus. Schatten sollte man freilich nicht sagen, hoffen wir, daß es belebende Lichtstrahlen seien. Dem Reichstage liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege vor, und dem Unterstaatssekretär im preuß. Justizministerium ist die Vorbereitung justizgesetzgeberischer Maßnahmen für Preußen übertragen. Da ist es, wenngleich wir zur eingehenden Beratung jenes Entwurfs im Reichstage ebenso wie zur erprobten Einsicht des Unterstaatssekretärs volles Vertrauen haben können, wohl nicht unangebracht, hier Wünsche zu der beabsichtigten Justizreform zu äußern.

Der Entwurf enthält viele gesunde, manche anfechtbare Vorschläge, alle reiflicher Prüfung wert. Seine zum Teil erheblichen Eingriffe in unsere Rechtsordnung sollen zunächst nur als vorübergehende Kriegsmaßregeln Geltung erlangen. Aber je gewichtiger die Eingriffe sind, desto mehr haben sie die Schwerkraft, vielleicht auch die Bedeutung, als Fühler für eine bleibende Einrichtung der Zukunft zu dienen, sich dauernd zu behaupten. Mehr von diesem Gesichtspunkt aus möchten wir unsere Bemerkungen machen, während die Ausführungen des Senatspräs. Ring S. 359 d. Bl. vornehmlich den unmittelbaren Zweck der Vorlage im Auge behalten. Als vorübergehende Maßnahmen für die Zwecke des Kriegs- und Vaterländischen Hilfsdienstes lassen sich manche Vorschläge rechtfertigen, denen als dauernde Einrichtung ernste Bedenken entgegenstehen. Es sei uns gestattet, nur einige Hauptpunkte hervorzuheben, ohne wissenschaftliche Ausführung, nur vom Standpunkte langjähriger Erfahrung.

Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege bringt der Entwurf erfreuliche Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens.[1]) Für Uebertretungen und geringere Vergehen sollen die Amtsgerichte ohne Schöffen als erkennende Gerichte zuständig sein, mittlere, bisher zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörige Vergehen sollen den Schöffengerichten gesetzlich zugewiesen werden, andere nicht mehr durch die Strafkammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern schon bei Einreichung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt den Schöffengerichten überwiesen werden können, endlich sollen an Stelle der Schwurgerichte die Strafkammern für die Verbrechen des Meineids, der Urkundenfälschung, der Fälschungen und Unterschlagungen seitens eines Beamten, des betrüglichen Bankerutts und ähnliche Verbrechen zuständig sein. Die Berufungskammern der Landgerichte und die Senate der Oberlandesgerichte sollen in der Besetzung von drei statt fünf Richtern entscheiden, die Zahl der Geschworenen wird von zwölf auf sieben herabgesetzt. Das Legalitätsprinzip für Erhebung der Anklage wird für Uebertretungen und geringe Vergehen aufgegeben. Die Verhandlung von Privatklagesachen soll erheblich beschränkt werden.

Diese gewichtigen Aenderungen sind im allgemeinen nicht bloß für die Kriegszeit, sondern auch weiterhin wohl zu begrüßen. Mehr noch zu wünschen wäre allerdings, was die Strafgerichtsverfassung betrifft: wenn zu größerer Beteiligung des Volks an der Rechtsprechung und Erhöhung des Vertrauens zu ihr, nicht zu besserer Rechtsprechung, an Stelle der ungleichartigen Anreihung von Amtsgericht, Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht das gleichartige System von kleinen, mittleren und großen Schöffengerichten durchgeführt würde, und wenn nicht bloß die Berufungskammern, sondern auch in erster Instanz die Kammern statt mit 5 nur mit 3 Richtern — sei es bei Verurteilung mit Einstimmigkeit — zu entscheiden hätten, ferner, was das Strafverfahren betrifft, wenn bei Beschränkung des Legalitätsprinzips dem Verletzten gemäß §§ 170—175 der StrPO. der

[1]) Vgl. auch Aschrott in Dtsch. Strafrechtsztg. S. 107, 1917. Die Schriftleitung.



Antrag auf gerichtliche Entscheidung offen bliebe, und vor allem, wenn durchgesetzt werden könnte, daß die Bestimmung, auf welchen Umfang sich die Beweisaufnahme zu erstrecken hat, durchweg in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gestellt würde; denn die jetzige Vorschrift des § 244 der StrPO. ist der Grund zu der das Ansehen der Justiz schädigenden Verschleppung der Strafsachen.

Aber es mag sein, daß man sich jetzt zu bescheiden und zurzeit von so durchgreifenden Aenderungen abzusehen habe.

Auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege schlägt der Entwurf prozessual nur kleinere Aenderungen vor. Sie genügen nicht, um dem immer dringender werdenden Ruf unseres Volks nach Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege zu genügen. Diese Forderungen wären im Streitverfahren nur zu erreichen: einmal durch Begrenzung des Parteibetriebs. Für das sachliche Vorbringen nach Umfang und Art mögen die Parteien Herren des Rechtsstreits bleiben. Sobald und soweit aber der Streit vor das Gericht gebracht ist, muß ihm die volle Leitung zur Durchführung des Streits zugestanden werden. Es geht nicht an, daß die Wahrnehmung der angesetzten Termine in dem Belieben des Klägers oder des Beklagten oder der Parteivertreter steht und danach Termine ausfallen, Termine auf Termine sich häufen. Den Unmut über die hierdurch entstehende Verzögerung der Prozesse legt das Volk mit Unrecht den Gerichten zur Last. Beschleunigung und Verbilligung der Prozesse sind ferner nur zu erzielen durch Beschränkung der Rechtsmittel. Daraufhin geht das Ziel der Gesetzgebung schon seit längerer Zeit. Einer allgemeinen Beschränkung nach dem Streitwert mehr noch, als dies bisher geschehen, soll nicht das Wort geredet werden. Aber zu erwägen wäre für die geringfügigen Streitwerte die Einführung eines der Revision oder dem altpreußischen Rekurse ähnlichen Rechtsmittels an Stelle der Berufung und für alle Berufungen die Beschränkung in dem jetzt völlig freien Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel; für die erste Instanz könnte vielleicht der Tatbestand des Urteils beschränkt und auf Kürzung der Entscheidungsgründe Bedacht genommen werden.

Indes solche Aenderungen stehen in so engem Zusammenhange mit der ganzen Gestaltung des Prozesses, daß man ihre eingehendere Erörterung späterer Reform vorbehalten muß. Für die Gegenwart seien nur zwei Punkte näher beleuchtet.

1. Nach Art. X des Entwurfs sollen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz bei den Landgerichten an Stelle der Zivilkammern durch den Präsidenten, die Direktoren, Oberlandesgerichtsräte oder ständige Richter als Einzelrichter entschieden werden.[1]) Das wäre der stärkste Eingriff in unsere Gerichtsverfassung, den wir bisher erlebt haben. Ein kühner Eingriff! Als vorübergehende Maßregel für die Kriegszeit soll sie eine Zahl von Richterkräften für den Vaterländischen Hilfsdienst frei machen. Ob diese Zahl erheblich sein würde, ist zu bezweifeln. Da die Bearbeitung der Sachen, die Vorbereitung zur Verhandlung und die Absetzung des Urteils, jetzt im wesentlichen nur dem einen der Beisitzer als Referenten zufällt, und die Zahl der Sachen sich nicht verringern wird, so könnte höchstens ein Teil der in den Zivilkammern Vorsitzenden erspart werden, von denen naturgemäß wiederum nur ein Teil für den Vaterländischen Hilfsdienst verwendbar wäre. Doch der Zweck ist gut, und insofern könnte über die beregten Bedenken hinweggegangen werden.

[1]) Vgl. auch LGPräs. Hobelmann S. 467 d. Nr. Die Schriftleitung.

Aber ernsteste Verwahrung wäre einzulegen, wenn etwa dieser gewaltige Eingriff in unsere Gerichtsverfassung als dauernde Maßregel in Aussicht genommen werden sollte. Sie würde ein Bruch sein mit 150jähriger, altpreußischer Tradition, die sich durch jeglichen Wechsel der Gesetzgebung, 1833, 1846, 1849, 1879 erhalten hat. Unsere Gerichtsverfassung baut sich auf dem Kollegialsystem auf. Man mag für die Amtsgerichte die Zuständigkeit — das in Preußen eigentlich erst 1879 eingeführte, selbständige Einzelrichtertum — mit seinen Vorzügen und Nachteilen noch durch eine maßvolle Erhöhung erweitern. Die Landgerichte sind, wie die höheren Gerichte, ihrem Wesen nach Kollegialgerichte. Die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden größeren Streitsachen bedürfen kollegialer Beratung und Entscheidung. Streitsachen von größerem Wert sind meist auch tatsächlich und rechtlich schwieriger. Für sie ist die Gewähr, daß der gesamte Rechtsstoff klar und erschöpfend verhandelt, gewürdigt und durchdacht wird, nicht zu entbehren. Vor dem Einzelrichter werden erfahrungsmäßig die Sachen, auch von Anwälten, nicht so eingehend verhandelt, wie vor dem Kollegium, von dem der Regel nach ein Beisitzer die Sache nicht aus den vorbereitenden Schriftsätzen kennt. Ein noch so tüchtiger Einzelrichter ist nicht gleichmäßig in allen Rechtsmaterien bewandert, non omnia possumus omnes; im Kollegium ergänzt der eine im Wissen und Erfahrung den andern; der Referent wird oft erst bei der Beratung durch seinen Vortrag und den ihm begegnenden Widerspruch sich selbst klarer im Urteil, und nicht gar selten dringt die Ansicht der beiden anderen durch; nur kollegiale Mehrheit schützt vor Verschiedenheit und Wechsel in der Rechtsprechung eines und desselben Gerichts. Die Meinung, daß Kollegialberatung die Erledigung der Sachen verlangsame, ist nicht stichhaltig; nicht im Kollegialsystem, sondern in den Geschäftsverhältnissen, den langen Fristen, den versäumten Terminen usw. liegt es, wenn beim LG. die Prozesse länger dauern als beim Amtsgericht mit seinen überwiegend einfachen Sachen. In größeren Streitsachen schiebt selbst ein kenntnisreicher, fleißiger Einzelrichter, der sich hin und her die Fragen überlegt, mehrfach seine Entschließungen und die Verhandlung auf. Die Streitsachen beim Landgericht der Entscheidung einzelner, auch Ausgewählter, zu unterwerfen, würde schließlich dahin führen, daß die erste Instanz, anstatt daß man sie für Verhandlung des gesamten Streitstoffs zur alleinigen oder doch Hauptinstanz ausbilden sollte, zu einer bloßen Durchgangsinstanz herabgedrückt würde; die Zahl der Berufungen würde erheblich vermehrt, und die endliche Durchführung des Prozesses verzögert und verteuert werden. Der Fiskus würde durch Verringerung der Richterzahl ein wenig sparen, das Volk würde durch Verlangsamung, Verteuerung und Verschlechterung der Rechtspflege zu leiden haben. Mag in England, von wo der Reformgedanke hergeholt worden ist, eine jahrhundertlange Tradition und eine gründlichere Vorbereitung der Sachen, ehe sie vor den Richter gebracht werden, das Einzelrichtertum noch aufrechterhalten, — wir wollen auf die Dauer für die Haupt-

instanz an dem Kollegialsystem festhalten, wie für alle Sonder- und Verwaltungsgerichte, so erst recht für die ordentlichen Gerichte und nicht bloß für die Handelssachen, sondern gewiß für die ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

2. Der zweite Punkt, auf den näher einzugehen sich schon jetzt empfehlen möchte, betrifft das Streben nach einfacher Erledigung der Streitigkeiten zur Vermeidung eines Prozesses.

In Art. XIII gestattet der Entwurf den Versuch der Sühne (§ 296 ZPO.) schon vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung, in Armenrechtssachen schon vor Anhängigkeit des Rechtsstreits. Der Vorschlag ist beachtenswert; ob er einen erheblichen Erfolg haben würde, sei dahingestellt. Von dem, aus dem französischen Recht entnommenen Avertissementsverfahren des § 510 ZPO. wird, soviel bekannt, geringer Gebrauch gemacht. Die Schiedsmannstätigkeit nimmt von Jahr zu Jahr in geradezu erschreckendem Maße ab. Der Ruf nach Einrichtung eines besseren Sühneverfahrens wird immer dringlicher. Das mehrfach geforderte allgemeine Güteverfahren erregt schwere Bedenken; es sichert nicht eine zuverlässige Rechtsprechung, und infolge des Zwanges zum Verfahren und der großen Gefahr, daß es fruchtlos verläuft, wird statt der erstrebten Beschleunigung leicht der Austrag des Streits nur verschleppt. Ein Güteverfahren empfiehlt sich, richtig ausgestaltet, wohl für die kleinen Sachen, in denen die Gerichtskosten oft den Wert des Streitgegenstandes erschöpfen. Es scheint, daß die hin und wieder in Anlehnung an Gemeindeorganisationen eingerichteten Einigungsämter für kleine Leute, Handwerker, Arbeiter eine erfolgreiche Tätigkeit entwickeln. Eine allgemeinere Einrichtung, namentlich für die ländliche Bevölkerung, bietet sich in den Gemeindegerichten dar. Auf sie mit Nachdruck hinzuweisen, erscheint zeitgemäß und geboten. Sie liegen im Bereich der Landesgesetzgebung, für die jetzt die Vorbereitung getroffen wird.

Schon Stölzel[1]) hebt hervor, es sei alte deutsche Sitte, Streithändel außerhalb des Gerichts in volkstümlicher Weise zu billiger und friedlicher Erledigung zu bringen. Das GVG. läßt in § 14 Nr. 3 als besondere Gerichte zu: Gemeindegerichte zur Entscheidung vermögensrechtlicher Streitsachen bis 60 M. zwischen Angehörigen derselben Gemeinde derart, daß gegen die Entscheidung die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen bleibt. Solche Gemeindegerichte bestehen in Baden und Württemberg. Die Motive zum GVG. sagen (S. 37):

„Man schätzt in Baden und Württemberg die Gemeindegerichte als eine wohltätige Einrichtung, welche die Geschäftslast der Staatsgerichte durch Fernhaltung der unbedeutenden, ihrer Zahl nach aber sehr erheblichen Prozesse erleichtert und den Parteien die Möglichkeit gewährt, Streitigkeiten von geringem Betrage ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten zum Austrag bringen zu lassen."

Diese Auffassung hat sich bewährt. Nach Hegler[2]) waren bei den Gemeindegerichten anhängig in Baden von 1894—1907 jährlich zwischen 13 096—17 475 (durchschnittlich 15 280) Prozesse, in Württemberg von 1900—1908 jährlich 7093—9022 (durchschnittlich 8052) Prozesse; davon wurden erledigt durch Vergleich, Verzicht usw. in Baden 4959—7654, also ca. 41—42%, in Württemberg 4104—4574, ca. 51—58%, durch Entscheidung in Baden 8114—11170, ca. 58—59%, in Württemberg 2536—3481, ca. 36—38%, und in Baden kamen von den bei den Gemeindegerichten anhängig gewesenen Sachen nur 1103—1433, also nur 8—9%, durch Berufung auf den Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte; bei ihnen wurde von diesen Sachen nur in 222—363 (nur in 20—25%) die Entscheidung abgeändert; die in Baden auf diese Weise von den Amtsgerichten ferngehaltenen Sachen sollen im Verhältnis zu allen, bei ihnen anhängig gewesenen Sachen 25—30% ausgemacht haben. Eine sehr erhebliche Entlastung für die Gerichte. Wichtiger noch ist die Erleichterung für das Volk. Die Gebühr für die Gemeindegerichte soll nur 1—2 M. betragen und die Austragung der Sachen nur 1—2 Wochen dauern. Das Ersprießlichste an der Einrichtung aber ist, daß sie, nach vielleicht heftiger Aussprache, unter den Parteien Versöhnung und im Ort Frieden bringt, während langes, kostspieliges Prozessieren vor den Staatsgerichten leicht verbittert und erhöhte Feindschaft hinterläßt. Allerdings sind in Baden sowohl wie in Württemberg auch Bedenken gegen die Gemeindegerichte laut geworden. Man rügt, daß ihnen vielfach die erforderliche Rechtskenntnis, Einsicht und Erfahrung in Rechtssachen fehle und daß sie mitunter nicht frei von Befangenheit oder gar Parteilichkeit seien. Diese Fehler hängen aber schließlich damit zusammen, daß die Gemeindegerichte in Baden und Württemberg lediglich von den Gemeinden gewählt, nicht staatlich bestellt sind und daher den in den Gemeinden herrschenden Parteiungen unterliegen. Auch ist es nicht unbedenklich, daß in Baden und Württemberg die Verweisung an die Gemeindegerichte für die Parteien obligatorisch ist. Solche Bedenken und Mängel müssen vermieden werden. Auch empfehlen sich Gemeindegerichte nicht für größere Städte, in denen der Vorzug leichter Erreichbarkeit, die Vertrauensstellung und die Kenntnis von den örtlichen Zuständen und den persönlichen Verhältnissen der Parteien für Gemeindegerichte meist entfällt. Ingleichen sind Gemeindegerichte entbehrlich für Städte, in denen ein Amtsgericht seinen Sitz hat. Sie werden eine Wohltat sein für das flache Land. Indes sind in Preußen für eine allgemeine Einrichtung noch nicht überall die geeigneten Organe schon vorhanden. Die Dorfgerichte mögen noch der nötigen Rechtskenntnis und Uebung in Rechtssachen ermangeln. Dagegen empfiehlt es sich ohne Zweifel, einen Versuch zu machen mit den Ortsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt.

Die Ortsgerichte dort, die 1900 in Ausgestaltung der seit vielen Jahrzehnten, teils seit Jahrhunderten in den Frankfurter Dorfschaften, in Hessen, Nassau, den Hohenzollernschen Landen und früher im Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein herkömmlich und volkstümlich gewesenen Feld- und Ortsgerichte gebildet worden sind, erfreuen sich großer Beliebtheit und des Ansehens im Volk; keine Gemeinde will sie entbehren. Der Ortsgerichtsvorsteher — meist, aber nicht immer der Ortsbürgermeister — wird vom Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner werden vom Amtsgericht ernannt. Die Mitglieder stehen unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörde. Sie führen die wichtigeren Geschäfte kollegialisch und haben eine erheblich größere Zuständigkeit, als die Dorfgerichte in den östlichen Provinzen, daher mehr Uebung, Schulung und Erfahrung in Rechtssachen. Vor allem, sie kennen die Dinge und Personen im Ort, stehen den Gemeindeangehörigen nahe und sind

[1]) Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung 1910 S. 788.

[2]) Die Gemeindegerichtsverfassung in Baden und Württemberg. 1910. S. 213 ff.



vermöge ihrer staatlichen Ernennung weniger den Parteiungen des Orts unterworfen. Sie haben in Rechtssachen Geltung als Berater und Vertrauensmänner.

Es ist nicht gewagt, zu hoffen, daß, wenn den Ortsgerichten die Zuständigkeit für geringwertige Streitsachen überwiesen wird, dies nicht bloß zu einer wünschenswerten Stärkung der Ortsgerichte und einer erheblichen Entlastung der Amtsgerichte führen, sondern mit der Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens wesentlich der Rechtspflege dienen und für den Frieden der Bevölkerung ein Segen sein würde. Sollten auch hier und da Bedenken sich ergeben oder etwa wegen der Größe einzelner Ortschaften die Vorzüge der Gemeindegerichtsbarkeit zurücktreten, so liefe doch eine allgemeine Einführung für die Ortsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirke keine Gefahr, wenn landesgesetzlich die Anrufung des Ortsgerichts nicht obligatorisch gemacht wird und da reichsgesetzlich von einer Entscheidung des Ortsgerichts die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen gelassen ist. Man möge mit der Uebertragung der Gemeindegerichtsbarkeit an die Ortsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. die redliche Probe machen! Gelingt sie, und davon sind wir überzeugt, so könnte die Einrichtung bei Ausgestaltung der Dorfgerichte auf den ganzen Umfang des Staates ausgedehnt werden.

Zu erwägen wäre aber schon jetzt, ob nicht in das, der Beratung im Reichstag unterliegende Gesetz zur Vereinfachung der Rechtspflege eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für die Gemeindegerichte von 60 M. auf 100 M. des Streitwertes aufzunehmen sein möchte.

Wilsons Botschaft.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Es widerstrebt dem deutschen Gemüt, da zu antworten, wo sich auf der Gegenseite Unfähigkeit und Niedrigkeit paart. Noch niemals sind beide Eigenschaften so widerwärtig hervorgetreten, wie in den sog. Botschaften von Wilson, die noch mit dem frommen Oel der Menschenliebe und Friedfertigkeit übergossen sind, das aber besonders tranig anmutet, wenn man an die Milliarden denkt, welche unter Wilsons Aegide dort mit der einseitigen Lieferung von Kriegsmaterial verdient worden sind, und an die Gefahr, welche die amerikanischen Banken laufen bei Englands Fall. Nie, solange die Welt steht, hat ein sich neutral nennender Staat so sehr seine ganze Industrie auf die Unterstützung der Kriegsbereitschaft eines der kämpfenden Teile eingestellt, und dieser Staat proklamiert sich durch seinen Präsidenten als den Vertreter der Menschlichkeit und als Hort der gebildeten Welt gegen Barbarei und Unkultur. Und wenn deutsche Beamte es gewagt haben, die dortigen deutschen Staatsangehörigen zu verwarnen, damit sie nicht Verrat gegen ihr Vaterland begingen, so wird dies als eine unerhörte Spionage und Beeinträchtigung der amerikanischen Freiheit dargestellt; natürlich, wer sich gegen den Wolf wehrt, ist in den Augen des Wolfes ein Verbrecher.

Was das Juristische betrifft, so will ich lieber nicht davon sprechen; denn dem Amerikaner fehlt kraft seines Anglizismus vollkommen die Uebung des logisch juristischen Denkens. Der Amerikaner krümelt sich an ein paar Präjudizien herauf, vor allem an englischen Präjudizien, die durchaus nicht auf juristische Grundsätze gebaut sind, sondern auf die Absicht, die Welt möglichst so zu gestalten, wie es den Engländern beliebt. Vermöchte es der Amerikaner, logisch juristisch zu denken, so müßte er sich sagen: ebenso wie es gestattet ist, ein Gebiet durch Minen oder durch einen elektrischen Strom zu sperren, so ist auch die Sperrung durch Tauchboote zulässig; und wenn Wilson dabei über Menschenleben weint, so hätte er vielmehr über den Leichtsinn und die Frevelhaftigkeit derer jammern sollen, die Urahne, Großmutter, Mutter und Kind in den Strudel des Sperrgebietes schicken. Wer die Hand ins Feuer steckt, der verbrennt, und wer in das Minen- und Tauchbootgebiet dringen will, der fordert sein Schicksal heraus und verdient es. Das haben wir alles schon längst entwickelt, aber die Logik gleitet stets an dem tranigen Oel amerikanischer Botschaftsphrasen ab.

Dies mag noch hingehen, denn Wilson ist nicht Professor der Rechtswissenschaft. Wenn aber ein Geschichtsprofessor so wenig Verständnis hat für die Weltenbildung, daß er gegenüber den zersetzenden und geisttötenden Lehren der französischen Revolution die ungeheure Kulturbedeutung der deutschen Monarchie und des Volkskönigtums eines Friedrichs des Großen nicht erkennt, so daß er in der deutschen Freiheit, die sich von selbst freudig dem höheren Ganzen fügt, nichts als Dienerschaft und Unfreiheit erblickt, so erinnert er an diejenigen Amerikaner, welche in allem Ernste glauben, daß die Kultur der Welt erst mit Washington begonnen habe. Schlimmer noch steht es mit seiner Geschichtsklitterung bezüglich unserer neuesten Zeit. Wenn jemand bei einem Krieg, der uns Deutschen durch Rußlands bedrohliche Mobilisation und durch das frevelhafte Spiel Poincaré's und Grey's aufgedrängt wurde, nachdem er von unseren Feinden jahrelang vorbereitet war und die Engländer durch ihre Karten das belgische Gebiet genau fixiert und als Schlachtgebiet vorbereitet hatten, — bei einem Krieg, in welchem dem deutschen Kaiser der deutsche Reichstag einmütig zur Seite stand, bei dessen Beginn ein Begeisterungssturm ohne gleichen Deutschland beseelte, behauptet, er sei, wie in alter Zeit, von ein paar Machthabern im Interesse der Dynasten und einer kleinen Gruppe ehrgeiziger Leute ohne Initiative, Kenntnis und Billigung des deutschen Volkes erregt worden, so ist man im Zweifel, ob man mehr die dreiste Unbildung oder die Unwahrhaftigkeit bewundern soll, und kommt schließlich zum Ergebnis, daß solche Behauptungen nur möglich sind, wenn beide Eigenschaften sich einträchtig die Wage halten.

Die Römer sprachen einst von einer punica fides; wir sprechen von der italienischen Treulosigkeit, die schon Dante vorausgeahnt und in das Gefriereis der letzten Hölle versetzt hat. In Zukunft wird man eine dummdreiste Verleumdung eine amerikanische Verleumdung nennen.

Die Beteiligung der Volksvertretung am Friedensschluß.

Von Professor Dr. Graf zu Dohna, Königsberg.

Bei Gelegenheit unseres Friedensangebotes drängte sich eine Frage auf die Lippen des größeren Publikums, die in den langen Jahrzehnten deutschen Friedens nicht einmal ein erhebliches akademisches Interesse



zu erwecken vermochte, in naher Zukunft aber möglicherweise den Gegenstand lebhafter politischer Erörterungen bilden wird: die Frage, ob zum Abschluß des Friedens die Reichsregierung in voller Unabhängigkeit berufen ist, oder ob und in welcher Form die deutsche Volksvertretung daran mitzuwirken Anspruch erheben darf. Diese Frage zunächst vom streng juristischen Standpunkte nachzuprüfen, erscheint um so mehr geboten, als über ihre Beantwortung auch unter den Juristen ein Einverständnis bislang nicht erzielt worden ist.

Die Aufgabe besteht in der richtigen und einwandfreien Auslegung des Art. 11 der Reichsverfassung, dessen Abs. 1 in seinen für uns wesentlichen Teilen also lautet:

„Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen."

Danach scheint das Recht des Friedensschlusses der ausschließlichen Disposition des Kaisers zugewiesen und in diesem Sinne eine bündige Entscheidung der Frage durch die Reichsverfassung selber getroffen zu sein. Indessen belehrt schon ein Blick auf die folgenden Absätze desselben Art., daß die Verneinung jedweder konkurrierenden Zuständigkeit der beiden anderen unmittelbaren Reichsorgane auf Grund des Wortlautes des 1. Abs. zum mindesten voreilig wäre. Es wird nämlich in Abs. 2 das Recht der Kriegserklärung, soweit nicht ein Angriff auf das Reichsgebiet in Frage steht, an die Zustimmung des Bundesrats geknüpft, und in Abs. 3 für eine gewisse Kategorie von Staatsverträgen eine gleich näher zu untersuchende Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag vorgesehen. Wenn nun also solche Beschränkungen der Kaiserl. Prärogative in Hinsicht auf das Recht der Kriegserklärung und der Eingehung von Verträgen mit fremden Mächten sich mit den programmatischen Sätzen des ersten Abs. in Einklang bringen lassen, dann muß auch das dem Kaiser zugewiesene Recht, Frieden zu schließen, die gleiche Einschränkung vertragen; und es wird sie erleiden müssen, wenn sich herausstellt, daß der Friedensvertrag die Merkmale jener internationalen Verträge an sich trägt, auf welche die besonderen Bestimmungen des 3. Abs. Anwendung finden. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich."

Der scheinbare Widerspruch schwindet in dem Augenblick, wo man erkennt, daß Abs. 1 von der völkerrechtlichen Legitimation zur Eingehung von Verträgen, Abs. 3 von der staatsrechtlichen Wirksamkeit der Vereinbarungen handelt; daß dort von den Voraussetzungen für die Entstehung einer Verpflichtung des Reichs gegenüber dem Ausland, hier von den Voraussetzungen für die Entstehung einer Verpflichtung der Reichsbürger gegenüber dem Reich die Rede ist. Versprechen kann das Reich durch den Mund des Kaisers: befehlen kann der Kaiser nur nach eingeholter Zustimmung von Bundesrat und Reichstag.

Dieser Theorie, welche nach dem Vorgange von Gneist namentlich Laband überzeugend entwickelt hat, ist der Einwand entgegengehalten worden, sie berge ihrerseits einen Widerspruch in sich:

„Hat ein ratifizierter Staatsvertrag die zu seiner Gültigkeit erforderliche Zustimmung der Volksvertretung nicht erlangt, so ist er nichtig und nach allen Seiten unverbindlich; denn die logische und notwendige Folge der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts ist die vollständige und allseitige Wirkungslosigkeit desselben. Ein solcher Staatsvertrag ist daher nicht nur in staatsrechtlicher, sondern auch in völkerrechtlicher Beziehung hinfällig und unverbindlich. Die Gültigkeit läßt sich nicht spalten: ein Vertrag kann nicht nach außen gültig und nach innen ungültig sein." (Unger.)

Aber diese ganze Argumentation beruht auf einem Mißverständnis, das durch die Gepflogenheit verschuldet ist, von einer staatsrechtlichen Wirksamkeit der Staatsverträge zu sprechen, während eine Verpflichtung der Untertanen, ein von ihrem Staate einem anderen Staate in Aussicht gestelltes Verhalten einzuschlagen, nie auf dem Vertrage, sondern immer nur auf einer verbindlichen Anordnung beruhen kann, die ihrerseits in Ausführung der vertraglich übernommenen Verbindlichkeit des Staates erlassen wird.

„Das innerstaatliche Recht setzt der Staat durch Gesetz. Hier ist der Vertrag als Rechtsquelle ausgeschlossen, da er immer gleichberechtigte Kontrahenten voraussetzt, der Staat aber für die Rechtssetzung nach innen keine gleichberechtigte Potenz hat. Das Völkerrecht setzt der Staat durch Vertrag. Hier ist das Gesetz als Rechtsquelle ausgeschlossen, da es stets einen Befehl der höheren Potenz an die niedere enthält, die Staaten aber in ihren internationalen Beziehungen als gleichberechtigt erscheinen." (Nippold.)

Was man mit staatsrechtlicher Wirksamkeit zu bezeichnen pflegt, ist also nichts anderes als die Erfüllbarkeit des Vertrages; und es ist an und für sich weder etwas Außerordentliches, daß die Erfüllung einer Verpflichtung auf unüberwindliche Hindernisse stößt, noch je in Zweifel gezogen worden, daß die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Verpflichtung jedenfalls dann nicht befreit, wenn jene erstere sich hätte vermeiden lassen. Und eben dieses trifft hier zu. Gewiß ist es ein peinlicher Konflikt, in den das Deutsche Reich gerät, wenn es die Anordnungen nicht durchzuführen vermag, zu deren Durchführung es sich dem Vertragsstaate gegenüber verpflichtet hat. Und es soll die Möglichkeit eines solchen Konflikts ebensowenig geleugnet werden, wie die Notwendigkeit, daß die Staatslehre auch für seine Lösung eine Formel finde. Ein Einwand gegen die Labandsche Theorie könnte sich aber doch nur auf den Nachweis stützen, daß jener Konflikt unvermeidlich wäre. Sollte wirklich einmal der deutsche Kaiser dem Auslande gegenüber eine Verpflichtung eingegangen sein, zu deren Erfüllung ihm der Reichstag die unentbehrliche Unterstützung versagt, so träfe die Verantwortung für diese in der Tat verhängnisvolle Situation doch einzig und allein den Kaiser und dessen verantwortlichen Ratgeber, den Art. 11 der Reichsverf. aber ebensowenig wie die ihm hier zuteil gewordene Auslegung. Das Erstaunlichste an der gegen Laband gerichteten Polemik ist gerade dieses, daß sie erst möglich wird durch die willkürliche Unterstellung, der Kaiser könnte jemals die ihm verliehene Vertretungsmacht in dieser Art mißbrauchen.

Setzt man nun aber wirklich einmal in Gedanken diesen Fall, so bleibt weiter unerfindlich, wieso die damit geschaffene Situation sich dadurch sollte glimpflicher gestalten, daß statt von der Unerfüllbarkeit des Vertrages von dessen Nichtigkeit gesprochen wird. Wie ist es nur möglich, zu wähnen, daß durch solche bloße Vertauschung des juristischen Schemas „alle



Schwierigkeiten nach außen hin, die auf dem Dualismus von Abschluß und Ausführung beruhen, beseitigt werden" (Ernst Meier)? Freilich: einen nichtigen Vertrag braucht das Reich nicht zu erfüllen. Eben deshalb aber sollte es ihn auch nicht eingehen! Jene Unzuträglichkeiten erwachsen wahrlich nicht aus der theoretischen Konstruktion, sondern aus der ganz massiven Tatsache, daß der Gegenkontrahent sich auf die ihm gegebene Zusage verlassen hat und sich nun in dieser Erwartung getäuscht sieht. Und so ist denn auch keine noch so fein ausgeklügelte Theorie, sondern nur eine korrekte Praxis in der Lage, ein so unerfreuliches Ergebnis zu verhindern.

Es ist nötig, noch bei einer logischen Zuspitzung zu verweilen, welche die Lehre von der Unvereinbarkeit völkerrechtlicher Gültigkeit und staatsrechtlicher Nichtigkeit von Staatsverträgen durch einzelne Autoren erfahren hat.

„Es kann unmöglich für das nämliche Rechtssubjekt dasselbe Recht und Unrecht sein: man kann nicht vertragsmäßig verpflichtet sein und trotzdem nicht die Verpflichtung haben, den Vertrag zu erfüllen." (Leoni.)

Nichts anderes aber behaupte die Gneist-Labandsche Theorie: denn, so können wir den Gedanken mit den Worten **Seligmanns** weiterspinnen:

„Die Staatsorgane sind vom Rechte berufen, namens und für den Staat zu handeln, und zwar so, daß für die juristische Auffassung in ihren Handlungen der Staat selbst gehandelt hat ... Darum ist es eine Unmöglichkeit, daß die Verfassung bestimmen sollte, daß die Staatsorgane der Legislative Verpflichtungen des Staates, dessen Willen zu finden und zu betätigen auch sie berufen sind, innerhalb ihrer Zuständigkeit nicht zu achten brauchen und deren Erfüllung vereiteln dürfen."

Es ergibt sich also:

„Wenn die Ratifikation den Staat verpflichtet, so müßten die legislativen Körperschaften, sofern ihre Genehmigung eine wesentliche Voraussetzung der Ausführung ist, die an sie gebrachte Vorlage genehmigen. Nun steht allseitig fest, daß sie trotz der Ratifikation nicht zu genehmigen brauchen. Daraus folgt, daß die Ratifikation den Staat nicht verpflichtet."

Der Fehler dieser scheinbar überzeugenden Argumentation beruht offenbar darin, daß die psychologischen Gesetze des Wollens und Handelns, wie sie beim Menschen gelten, ohne weiteres auf den künstlichen Entstehungsprozeß des Staatswillens übertragen werden. Wenn nun aber die Verfassung diesen Staatswillen das eine Mal durch die einseitige Entschließung des Kaisers, das andere Mal durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften entstehen läßt, so ist naturgemäß die Möglichkeit gegeben, daß der Staat gelegentlich mit sich selbst in Widerspruch gerät; es kommt nur darauf an, diese Gefahr zu meiden.

Wenn wir also auf Grund des Art. 11 Abs. 1 behaupten, daß der Kaiser in voller Selbständigkeit das Reich dem Ausland gegenüber verpflichten kann, so stellen wir auf Grund des Art. 11 Abs. 3 daneben die Behauptung auf, daß er es unter gewissen Umständen nicht darf. Und wir halten diese beiden Thesen miteinander für ebenso verträglich, wie es bisher unwidersprochen geblieben ist, daß der Kaiser die Ausfertigung von Reichsgesetzen zwar verweigern kann, aber nicht verweigern darf. Und zwar darf der Kaiser ohne Einholung des Einverständnisses der gesetzgebenden Organe einen Vertrag mit einem fremden Staat dann nicht ratifizieren, wenn darin für das Reich Verpflichtungen übernommen werden, zu deren Einlösung gesetzliche Anordnungen erforderlich sind. Indessen bedarf dieser Satz noch einer weitergehenden Spezialisierung, insofern die Art der Mitwirksamkeit am Vertragsabschluß für den Bundesrat eine andere Ausdrucksform gefunden hat als für den Reichstag. Wenn es auch schon mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle, in deren ursprünglicher Formulierung der Vorbehalt zugunsten des Reichstags fehlte, zweifelhaft erscheinen muß, ob wir in den einzelnen Satzgliedern das Spiegelbild ganz klarer Gedanken erblicken dürfen, so wird doch die Interpretation gut tun, sich, soweit es geht, an den Wortlaut des Gesetzes zu halten.

Aus diesem Grunde erscheint es nicht angängig, den Wechsel des Ausdrucks völlig zu ignorieren, wie es alle die tun müssen, die schon in der Versagung der Genehmigung durch den Reichstag einen Grund für die Nichtigkeit des ganzen Vertrages erkennen. Noch weniger darf nach dem Gesagten das Gesetz dahin verstanden werden, als ob nun doch die Zustimmung des Bundesrats eine Voraussetzung der völkerrechtlichen Gültigkeit des Vertrages bildete. Immerhin verlangt Art. 11 Abs. 3 mit klaren Worten zum Abschluß der in Frage stehenden Verträge die Zustimmung des Bundesrats. Danach ist also die der Ratifikation vorausgehende Einholung des Einverständnisses dem Bundesrat gegenüber rechtlich begründete Pflicht, dem Reichstag gegenüber politisch begründete Notwendigkeit; und es trägt die Uebergehung des Bundesrats immer den Charakter einer Verfassungswidrigkeit, die Uebergehung des Reichstages den ganz anderen Charakter eines politischen Fehlgriffs, und auch diesen nur dann, wenn irgendwelcher Anlaß bestand, an der zustimmenden Haltung der Volksvertretung zu zweifeln.

Offenbar liegt es nun aber der Verfassung überhaupt fern, zu verlangen, daß unter allen Umständen der Vertrag als solcher dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt werde. In allen Fällen, in denen die getroffenen internationalen Vereinbarungen aus Gründen der hohen Politik geheim gehalten werden müssen, könnte dieser Forderung gar nicht entsprochen werden. Aber auch in allen anderen Fällen genügt es vollständig, wenn die Anordnungen, welche in Erfüllung des Vertrages getroffen werden müssen und nur im Einverständnis mit den gesetzgebenden Organen getroffen werden können, zur Beschlußfassung vor den Reichstag gebracht werden. Zutreffend weist Seligmann darauf hin, daß Staatsverträge sehr häufig Bestandteile enthalten, die gar nicht das Reich und die Reichsbürger, sondern ausschließlich den auswärtigen Staat und dessen Untertanen berühren, so daß sie, auch wenn sie in dem „Vertragsgesetz" stehen bleiben, gar keine materielle Gesetzeskraft erlangen können. Es werden also im allgemeinen Zweckmäßigkeitsgründe darüber entscheiden, ob der Vertrag als Ganzes zum Gesetz erhoben wird oder ob aus ihm diejenigen Positionen herausgehoben werden, deren Durchführung gesetzliche Anordnungen nötig macht, um diese dann in die gebotene Form des Gesetzes umzuprägen. Nur sollte auch bei der Wahl des ersten Weges die Art der Publikation der Einsicht Rechnung tragen, daß es sich in allen Fällen formell um den Erlaß eines Gesetzes handelt, und nicht um eine ganz unverbindliche Mitteilung des Vertragsinhalts.

Es muß also dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 3 zum Trotz behauptet werden, daß der Reichstag auf die Eingehung der vertraglichen Verpflich-

tung selber auch dort allen Einflusses entbehrt, wo seine Mitwirkung für die „staatsrechtliche Wirksamkeit des Vertrages" unentbehrlich ist. Die mißverständliche Ausdrucksweise des Gesetzes ist die natürliche Folge einer auf ungenügender Unterscheidung der beiden völlig getrennt zu haltenden Funktionen beruhenden Durcheinandermengung staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Gesichtspunkte, wie sie in der soeben gerügten unverzeihlichen Art der Publikation der sog. Vertragsgesetze zu deutlichem Ausdruck gelangt. Das gilt aber wiederum nur von dem Reichstag, nicht von dem Bundesrat. Diesem gebührt ein entscheidender Anteil am Abschluß des Vertrages, insofern er vor der Ratifikation gehört werden muß und die Möglichkeit besitzt, sein Veto einzulegen. Es entspricht das vollkommen dem föderativen Charakter des Reiches. Die ausschließliche Vertretungsmacht des Kaisers nach außen bleibt, um es zum Ueberfluß zu wiederholen, auch hiervon völlig unberührt.

Der Umfang, in dem der Kaiser in dieser Art hinsichtlich der auf Grund des Vertrages zu treffenden Anordnungen „konstitutionell beschränkt" ist, entspricht genau dem, in welchem diese Beschränkung nach allgemeinen Regeln Platz greift. Daß auch die Heranziehung des Art. 4 auf der Durcheinandermengung zweier gänzlich heterogener Gesichtspunkte — Gegensatz von Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung (Art. 4) auf der einen, von Reichsgesetzgebung und Reichsverordnung (Art. 11) auf der anderen Seite — beruht, darf heute im wesentlichen als unbestritten gelten. Die Inzidentfrage, zu welchen Arten von Anordnungen der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden muß, dieses Zentralproblem des Konstitutionalismus, bedarf an dieser Stelle nicht der Entscheidung. Denn — so scharf auch gerade auf diesem Boden die Meinungen aufeinander stoßen — soviel wird sich nicht bestreiten lassen, daß ein jeder Friedenstraktat in jedem Vertragsstaat Aenderungen der Verfassung, der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung nach sich ziehen kann, und daß der uns bevorstehende Völkerfriede solche Aenderungen auch für das Deutsche Reich aller Voraussicht nach im Gefolge haben wird. In welchem Umfang die Reichsgesetzgebung zur Durchführung der internationalen Vereinbarungen wird in Tätigkeit treten müssen, wird von dem Inhalt der Friedensverträge abhängen, deren Einzelheiten sich heute noch nicht übersehen lassen. Daß aber der Reichstag bei der staatsrechtlichen Ausgestaltung der neu zu schaffenden internationalen Beziehungen und nationalen Einrichtungen mitzusprechen berufen sein wird, ist wohl schon heute über allen Zweifel erhaben.

Steht also jetzt schon fest, daß die Friedensverträge sich auf solche Gegenstände beziehen werden, welche „in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören", so ist damit zugleich das Ergebnis gewonnen, daß die Reichsregierung sich zu bindenden Abmachungen dieser Art mit feindlichen oder befreundeten Staaten nur unter der Voraussetzung entschließen darf, daß sie des Einverständnisses der Volksvertretung von vornherein sicher ist oder sich desselben rechtzeitig vergewissert hat. Jeder Schritt, den sie darüber hinaus unternehmen würde, würde sich zwar, falls er unter Zustimmung des Bundesrats vor sich ginge, noch immer innerhalb der formellen Grenzen der Verfassung bewegen, gleichzeitig aber auch auf die alleinige Verantwortung der Regierung und auf die Gefahr hin erfolgen, daß der Reichstag von seinem verfassungsmäßigen Recht freier Entschließung seinerseits Gebrauch macht und die innerstaatlichen Konsequenzen der getroffenen Vereinbarungen ablehnt, wodurch ein Konflikt geschaffen wäre, dessen Tragweite sich unschwer ermessen läßt.

Gegen dieses Resultat läßt sich nur noch der eine Einwand erheben, daß es die besondere Hervorhebung unberücksichtigt läßt, die der Art. 11 Abs. 1 dem Recht des Friedensschlusses hat angedeihen lassen. Und es erhält die zunächst nur auf den Buchstaben des Gesetzes gestützte Vermutung einer Sonderstellung der Friedensverträge eine bemerkenswerte Verstärkung durch die Heranziehung des Art. 48 der Preuß. Verfassungsurkunde, welcher besagt:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Wenn die Fassung dieser Gesetzesstelle es mit Rücksicht auf die beiden hervorgehobenen Hilfswörter schon grammatikalisch unmöglich macht, den zweiten Satz auf Friedensverträge mitzubeziehen, so wird es durch die Entstehungsgeschichte des Art. obendrein außer allen Zweifel gestellt, daß nach preuß. Verfassungsrecht der Abschluß des Friedens von jeder parlamentarischen Einwirkung freigehalten werden sollte. Die weitere Vermutung, daß an diesem Grundsatz durch Art. 11 der Reichsverfassung nicht gerüttelt werden sollte, liegt dann nahe genug und dürfte jedenfalls kaum zu widerlegen sein. So glaubt sich denn auch Arndt[1]) für seine Ansicht, daß das Recht, Frieden zu schließen, an die Zustimmung weder des Bundesrats noch des Reichstages geknüpft sei, daß es nur unter Abs. 1, nicht unter Abs. 3 falle, auf Laband und Zorn, auf Hänel, Ernst Meier, Georg Meyer und Mohl berufen zu dürfen. Näheres Zusehen ergibt jedoch, daß sowohl Laband wie Zorn die gerade entgegengesetzte Auffassung vertreten, während die übrigen zitierten Autoren zwar den Abschluß des Friedens der ausschließlichen Disposition des Kaisers zuweisen, gleichzeitig aber hervorheben, daß die dadurch bedingten innerstaatlichen Anordnungen der Mitwirkung der gesetzgebenden Organe bedürfen, wenn dabei Aenderungen der Gesetzgebung oder finanzielle Bewilligungen nötig werden. Genau das gleiche gilt von Rönne, Schulze und Prestele, welche Laband (II S. 161) als weitere Gegner seiner wirklichen Ansicht aufführt.

Wenn trotz dieses Zugeständnisses die genannten Autoren die Auffassung vertreten, daß für Friedensverträge andere Grundsätze gelten, als für alle anderen, so erraten wir bald, daß wir es hier überall (nur Hänel nimmt hierzu keine grundsätzliche Stellung) mit Bekennern der Lehre zu tun haben, die der mangelnden Genehmigung durch Bundesrat und Reichstag die Wirkung zuschreibt, Verträge, die in den Bereich der Gesetzgebung einschlagen, null und nichtig zu machen. Denn von unserem Standpunkt aus beruht ja eben hierin das Wesen der „konstitutionellen Beschränkung" des Kaisers, daß Verträge, die er in Mißachtung dieser Schranken abschließt, nach außen zwar verbindlich, nach

[1]) Staatsrecht S. 72, Kommentar zur RV. S. 145.



innen aber unter Umständen unvollziehbar sind. Wie sehr übrigens die unklare Vorstellung einer „staatsrechtlichen Wirksamkeit der Staatsverträge" geeignet ist, die Verständigung zu erschweren, beweisen augenfällig die folgenden Ausführungen Hänels. Friedensschlüsse, heißt es da (I S. 546),

„sind weder für ihre völkerrechtliche noch für ihre staatsrechtliche Gültigkeit . . an die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag . . . . gebunden . . . . Eine andere Frage ist es, ob der völkerrechtlich und staatsrechtlich gültige Friedensvertrag zu seiner inneren Durchführung der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren bedarf."

Worin anders aber, als in der „inneren Durchführung", jene „staatsrechtliche Gültigkeit" bestehen soll, und wie diese ohne jene soll bestehen können, bleibt unerfindlich.

Nach dem Grunde nun, weswegen die Friedensschlüsse neben den Verträgen mit fremden Staaten ausdrücklich genannt sind, brauchen wir nicht lange zu suchen. Gerade Hänel führt ihn uns deutlich zum Bewußtsein:

„Zweifellos kann der Friedensschluß, wenn man ausschließlich auf seine Form sieht, als vollkommen wesensgleich mit jedem anderen Vertrage aufgefaßt werden. Er kann aber auch seinem materiellen Zusammenhange nach als integrierender Bestandteil des Rechts der Kriegführung betrachtet werden, dessen Ziel und letzte Rechtshandlung er ist."

So steht es in der Tat: der Friede ist nicht nur eine Maßnahme der auswärtigen Politik, sondern auch ein Akt der Kriegführung; er bedeutet nicht nur die Wiederaufnahme friedlicher Beziehungen, sondern auch die Einstellung der Feindseligkeiten; er fällt nicht nur in die Kompetenz des Kaisers als völkerrechtlichen Repräsentanten des Reichs, sondern auch in die Kompetenz des Kaisers als Oberbefehlshabers der gesamten deutschen Streitkräfte; er berührt nicht nur die Regierungsgewalt des Kaisers, sondern greift auch über in seine Kommandogewalt. Hier fallen alle konstitutionellen Schranken nieder. Die militärischen Maßnahmen, welche den Abschluß der kriegerischen Unternehmungen herbeiführen und auf diese Art den Frieden ermöglichen und begleiten, stehen so sehr im ausschließlichen Ermessen des Kaisers, daß daneben nicht einmal die ministerielle Verantwortlichkeit Raum hat. Insofern freilich — aber auch nur unter diesem eng begrenzten Gesichtswinkel — behält die These von der exemten Stellung der Friedensverträge ihre unbestreitbare Richtigkeit.

Ein letztes bleibt zu erwägen. Angesichts der eigenartigen Zusammensetzung des Reichs aus selbständigen Staaten werden Gebietsveränderungen, die ein Friedenstraktat vorsieht, regelmäßig in die Gebietshoheit des einen oder anderen dieser Gliedstaaten eingreifen. Da ist nun soviel unbestritten, daß das Reich zwar selbständig Gebietserwerbungen vornehmen, nicht aber diese neu erworbenen Gebiete eigenmächtig einem Gliedstaate einverleiben darf. Dazu bedarf es vielmehr eines verfassungsändernden Landesgesetzes. Anders wird man urteilen müssen, wenn Gebietsabtretungen in Frage kommen sollten. So empfindlich hiervon auch der Staat betroffen werden würde, über dessen Gebiet das Reich in dieser Art Verfügung träfe, so wird man doch nicht umhin können, dem Reich, das den Schutz des ganzen Reichsgebiets auf sich genommen hat, auch die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wann die Preisgabe gewisser Teile desselben geboten erscheint. Es ist das denn auch die unbedingt herrschende Ansicht (Laband I S. 200 f.). Indessen brauchen wir bei solchen Betrachtungen nicht länger zu verweilen. Wir begnügen uns damit, die theoretische Möglichkeit eines solchen Konflikts zwischen den Interessen des Ganzen und seiner Teile zu konstatieren, und überlassen die Sorge dafür, daß er nicht zur Wirklichkeit werde, in voller Zuversicht und hingebender Dankbarkeit unserem Hindenburg und seinen unvergleichlichen Truppen.

Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 49 Heft 2 u. 3).

Besprochen von Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Potsdam.

In dem Urteil v. 29. Jan. 1915 hat der II. Strafsenat (S. 178) ein landgerichtliches Urteil aufgehoben, durch welches ein Angeklagter aus § 176 Nr. 3 StrGB. freigesprochen worden war, der die Hand eines neunjährigen Mädchens unter dem Hemd an sein bloßes Geschlechtsglied geführt hatte. Das Landgericht hatte unter Berufung auf frühere Entscheidungen des Reichsgerichts verneint, daß diese unzüchtige Handlung mit dem Kinde vorgenommen sei. Der Senat hat, indem er aussprach, daß das Gesetz keineswegs die Vornahme der unzüchtigen Handlung an dem Körper des Kindes voraussetze, sondern daß es genüge, wenn dessen Körper, also hier die Hand, als Mittel für die Erregung oder Befriedigung der Wollust benutzt sei, dazu beigetragen, die in dieser Frage bisher nicht ganz gleichmäßige Rechtsprechung des Reichsgerichts auf richtigem Wege zu befestigen.

Für Geschäftsleute von Interesse sind die Urteile des I. Strafsen. v. 28. Jan. 1915 (S. 171) und des IV. Strafsenats v. 12. Febr. 1915 (S. 188), in welchen verschiedene Fragen aus dem preuß. Einkommensteuergesetz und dem Wehrbeitragsgesetz erörtert werden, so die Einheitlichkeit eines Steuervergehens, begangen durch mehrere falsche Angaben für ein und dasselbe Steuerjahr bei verschiedenen Gelegenheiten, der Beginn der Verjährung, die Nichtmaßgeblichkeit der Handelsbücher und Geschäftsabschlüsse eines Kaufmanns für die Berechnung des Geschäftsgewinns, die Berücksichtigung von Abschreibungen, die in der Bilanz nicht enthalten sind, und die Auslegung des § 68 des WBG. Im einzelnen muß hier auf die Urteile verwiesen werden.

Das Urteil des I. Strafsenats (S. 213) hat zutreffend die Revision eines Telegraphenbeamten verworfen, der auf Grund des § 355 StrGB. bestraft worden war, weil er einem Dritten von dem Eingang und Inhalt eines Telegramms Mitteilung gemacht hatte, mit dem er amtlich nicht befaßt gewesen war, sondern von dem er nur durch einen Amtsgenossen erfahren hatte.

Nach dem Urteil des II. Strafsenats v. 21. Sept. 1915 (S. 275) ist die durch unerlaubte Entfernung begangene Fahnenflucht (§ 69 MilStrGB.) zwar nicht begrifflich ein Dauervergehen, jedoch dann, wenn das Fortbestehen der Abwesenheit von dem Täter verschuldet ist. Damit wird eine frühere Entscheidung desselben Senats (Entsch. B. 6, S. 7), die zu Zweifeln Veranlassung geben konnte, klargestellt.

Entgegen einer in der Literatur verbreiteten Ansicht hat der V. Strafsenat in dem Urteil v.

1. Febr. 1916 (S. 381) ausgesprochen, daß die Bestrafung aus § 258 StrGB. (Personenhehlerei) nicht dadurch gehindert wird, daß der Täter die seines Vorteils wegen begangene Begünstigung vor Begehung des Diebstahls zugesagt hatte (§ 257 Abs. 3 StrGB.). Damit ist die letzte Folgerung aus der Selbständigkeit des § 258 gezogen, und eine bisher zweifelhafte Frage in einem Sinne entschieden, der dem Zwecke des Gesetzes entsprechen mag. Der Oberreichsanwalt hatte die entgegengesetzte Ansicht vertreten und die Aufhebung beantragt, weil der § 257 Abs. 3 und nicht der § 258 anzuwenden sei.

Für die Handelswelt von Interesse sind die in der Presse schon mehrfach besprochenen Entscheidungen des III. und des IV. Strafsenats v. 14. Febr. u. 10. März 1916 (S. 398 u. 439), in denen ausgesprochen ist, daß auch ein den Marktpreis nicht übersteigender Preis einen übermäßigen Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung enthalten kann, insbesondere wenn der Marktpreis nur auf einer Marktlage beruht, die auf unlauteren Machenschaften, z. B. einer wucherischen Preistreiberei, beruht. Diesem letzteren Falle wird man den gleichstellen müssen, wenn der Verkäufer so billig eingekauft oder so geringe „Gestehungskosten" hatte, daß ihm gegenüber schon der Marktpreis einen übermäßigen, nicht sachlich begründeten Gewinn enthalten würde.

In einem Spionageprozesse gegen einen englischen Spion endlich hat der Ver. II. u. III. Strafsenat die von ihm schon zuvor einmal ausgesprochene Ansicht festgehalten (Urt. v. 9. März 1916, S. 421), daß bei einem Zusammentreffen der Strafbestimmungen des Spionagegesetzes mit den §§ 89, 90 Nr. 5 StrGB. ausschließlich diese, die die strengeren Strafen androhen, anzuwenden sind. Und zwar liegt nicht etwa einheitliches Zusammentreffen (§ 73 StrGB.), sondern sogen. Gesetzeskonkurrenz vor. Auch sonst enthält diese Entscheidung Bemerkenswertes: unter dem Schutze des Deutschen Reichs im Sinne des § 91 Abs. 2 hält sich auch der im Bundesgebiet auf, der sich nur vorübergehend auf Reisen dort befindet. Nur solche Ausländer fallen unter diese Bestimmung, die nicht als Angehörige der feindlichen Kriegsmacht militärische Handlungen vornehmen, diese letzteren werden von Abs. 1 des Paragraphen betroffen. Auch die Tätigkeitsakte, die der Angeklagte im Ausland (in Holland) vornahm, sind strafbar, da dessen ganze Tätigkeit eine einheitliche Handlung bildet, die ihrem ganzen Umfange nach als im Inland begangen erscheint, wenn sie daselbst auch nur zum Teil vor sich ging.

Einzelrichter statt Zivilkammern.

Vom Landgerichtspräsidenten Hobelmann, Bremen.

Die Abgrenzung zwischen der einzelrichterlichen und kollegialen Rechtspflege ist auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Laufe der Rechtsentwicklung nicht unwandelbar geblieben. Neben dem Wechsel der Rechtsbedürfnisse sind Aenderungen in den finanziellen Voraussetzungen und den Personalverhältnissen dafür von Bedeutung. Die deutsche Rechtsentwicklung hat bisher nicht nur für die Rechtsmittelgerichte, sondern — im Gegensatz zu englischen Idealen[1]) — auch für die erstinstanzlichen Gerichte bei allen bedeutenderen Sachen der Besetzung mit einer Mehrheit von Richtern den Vorzug gegeben. Der Gesetzentwurf wegen Vereinfachung der Rechtspflege hält an dem kollegialen Prinzip für alle Rechtsmittelsachen und für die Sachen der Kammern für Handelssachen und der Kaufmanns- und Gewerbegerichte fest. Die vorbehaltlose Preisgabe des Prinzips für alle Zivilkammersachen erster Instanz wird in schwierigeren Sachen die Gefahr von Irrtümern rechtlicher und tatsächlicher Art wahrscheinlich steigern. Die dadurch bedingte Zunahme der unzweifelhaften Fehlsprüche würde das Ansehen der ersten Instanz schwächen, und mehr als bisher in allen bedeutenderen und schwierigeren Streitsachen den Schwerpunkt der Entscheidung in die Berufungsinstanz verlegen, also zu einer Mehrbelastung der Oberlandesgerichte führen. Die im Entwurf vorgeschlagene Besetzung der einzelrichterlichen Zivilabteilungen mit Richtern in gehobenen Stellungen wird diese Gefahr nicht beseitigen. Nur ausnahmsweise werden besonders befähigte und erfahrene Einzelrichter die vereinten Fähigkeiten einer Mehrheit von Richtern, ihre besonderen Kenntnisse und Lebenserfahrungen ersetzen können. Eine Erweiterung der einzelrichterlichen Rechtspflege in Zivilkammersachen sollte daher nicht durch mechanische Gleichstellung aller erstinstanzlichen Sachen, sondern auf einem Wege angestrebt werden, der für alle bedeutenderen und schwierigeren Sachen die Vorzüge der kollegialen Rechtsprechung beibehält. Drei Wege können in Frage kommen, die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, die Bildung von einzelrichterlichen Zivilabteilungen bei den Landgerichten für bestimmte Gruppen von Sachen, die Ausdehnung der Tätigkeit des beauftragten Richters.

Die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ist von zahlreichen Seiten befürwortet, in der Begr. des Entwurfs wird sie abgelehnt mit dem Hinweis auf organisatorische Schwierigkeiten und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft. Eine eingehendere Erörterung wird sich daher zur Zeit erübrigen. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß ein Teil der in der Begr. erwähnten Schwierigkeiten durch Leitung der Berufung an die Oberlandesgerichte und durch entsprechende Ausdehnung der Vorschriften über den Anwaltszwang sich heben ließe.[1]) Durch Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte würden zwar die bedeutenderen Sachen der kollegialen Rechtsprechung der Zivilkammern vorbehalten bleiben, aber es entfiele die Möglichkeit, bei geringeren Streitobjekten schwierigere Fälle vor die kollegial besetzte Zivilkammer zu bringen.

Einzelrichterliche Zivilabteilungen mit Zuständigkeit nur für bestimmte Gruppen von Sachen würden ein Vorbild an der österreichischen Gerichtsorganisation haben. Nach der österr. Notverordnung v. 1. Juni 1914 (DJZ. 1914 S. 779) entscheiden die Gerichtshöfe bei Wertgegenständen bis 2500 Kr. durch Einzelrichter. In den durch die verdienstvolle Umfrage der DJZ. (Nrn. 1—4, 1917) veranlaßten Anregungen finden sich Vorschläge, gewisse Gruppen von Entscheidungen, nicht aber die vollständige Erledigung ganzer Rechtsstreitigkeiten einem Einzelrichter des Landgerichts zu übertragen.[2])

[1]) Vgl. Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform 1906.

[1]) Vgl. Volkmar, DJZ. 1917 S. 290.
[2]) Vgl. Staff, 1917 S. 21; Petri, S. 162; vgl. auch die österr. NotVO. v. 1. Juni 1914.



Gegenüber der im Entwurf vorgeschlagenen gleichmäßigen Besetzung mit Einzelrichtern hat die Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Sachen und Entscheidungen den wesentlichen Vorzug, daß die bedeutenderen und schwierigeren Sachen der kollegialen Rechtspflege vorbehalten bleiben. Gegenüber der Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte hat sie den Vorzug größerer Anpassungsfähigkeit an die Bedeutung und Schwierigkeit der Sachen, die doch nicht lediglich durch die Höhe des Streitwertes bedingt ist. Die Höhe des Streitwertes, die für die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit den Betrag von 1200 M. kaum übersteigen dürfte, dürfte für die einzelrichterliche Zivilabteilung des LG. erheblich höher, etwa auf 3000 M., bemessen werden können. Bestimmte Gruppen von Sachen, wie Unterhaltssachen, Ehe- und Statussachen, könnten regelmäßig durch den Einzelrichter des Landgerichts erledigt werden. Um die Vorteile der kollegialen Rechtsprechung für alle schwierigen Fälle beibehalten zu können, würde eine Bestimmung zu treffen sein, wonach in besonders schwierigen Fällen die Sache von der Zivilabteilung an die Zivilkammer zu verweisen wäre. Anders als bei der Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit würden neue Vorschriften wegen der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Berufungen und wegen des Anwaltszwanges nicht erforderlich werden. Die Ersparung an Arbeitskräften, die durch solche einzelrichterliche Zivilabteilungen zu erreichen ist, ist schwer zu berechnen und mag im ganzen hinter den Vorschlägen des Entwurfes und den der Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsgerichts etwas zurückbleiben. Da nach dem Entwurf die Zivilkammern in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz wie bisher mit 3 Richtern besetzt sein sollen, würde bei kleineren Landgerichten die Zuweisung der bedeutenderen erstinstanzlichen Sachen an die Zivilkammern deren Arbeitsgebiet vom Standpunkt der Geschäftsverteilung aus zweckmäßig ergänzen und nur einen verhältnismäßig geringen Mehrbedarf an Arbeitskräften verursachen. Die Erhaltung der kollegialen Rechtsprechung für alle bedeutenderen und schwierigeren Zivilkammersachen erster Instanz ist aber ein so durchschlagender Vorzug, daß dagegen die wahrscheinlich nur geringe Mehrersparnis von Arbeitskräften, wie sie der Gesetzentwurf und die Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsgerichts möglicherweise bewirken, zurücktreten sollte.

Das Verhältnis zwischen (einzelrichterlicher) Zivilabteilung und Zivilkammer würde zweckmäßig dahin zu regeln sein, daß alle neu eingehenden Zivilkammersachen erster Instanz an die Zivilabteilung gehen und dort, soweit sie nicht streitig werden, erledigt werden. Wird eine Sache streitig, so würde sie an die Zivilkammern zu verweisen sein, wenn sie betrifft:

1. Entmündigungssachen, 2. vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der streitig gewordene Betrag an Geld oder Geldeswert die Summe von M. 3000.— übersteigt, mit Ausnahme von Unterhaltssachen, 3. andere Sachen, wenn beide Parteien übereinstimmend die Verweisung beantragen, oder die Zivilabteilung wegen der besonderen Schwierigkeit der Rechts- oder Sachlage die Entscheidung der Zivilkammer für erforderlich hält.

Die übrigen streitigen Sachen würden von der Zivilabteilung zu erledigen sein. Daneben würde die Entscheidung der Zivilkammer durch die des Einzelrichters für eine Gruppe von Beschlüssen (Beweissicherung und dergl.) ersetzt werden können. Für die Uebergangszeit würden entsprechende Bestimmungen zu erlassen sein; streitige unter die Z. 1—2 fallende Sachen würden der Zivilkammer zu belassen sein, ebenso die unter Z. 3 fallenden Sachen, falls die Parteien übereinstimmend es beantragen oder die Zivilkammer wegen der besonderen Schwierigkeit der Rechts- oder Sachlage die Entscheidung der Zivilkammer für erforderlich hält. Alle übrigen Sachen würden an die Zivilabteilung zu verweisen sein. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Verweisung an die Zivilkammer oder Zivilabteilung würde entsprechend § 107 GVG. zu bestimmen sein, die Anträge auf Verweisung würden vor der Verhandlung zur Sache zu stellen sein. (§ 106 GVG.).

Die Ausdehnung der Tätigkeit des beauftragten Richters ist in den Anregungen von Exz. Petri (DJZ. S. 162) nur für Beweisaufnahmen vorgeschlagen und entspricht insoweit einer vielfach schon üblichen Praxis. Eine Erweiterung der Tätigkeit des beauftragten Richters über den Rahmen der §§ 375, 348 ZPO. (Beweisaufnahme und vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen) würde durch Gesetzesänderung in der Weise möglich sein, daß durch Beschluß der Zivilkammer in einer bei ihr in erster Instanz anhängigen Sache die Verhandlung und Entscheidung einem Mitgliede des Prozeßgerichts übertragen würde. Im Ergebnis kann damit in annähernd demselben Umfange, wie durch Bildung von einzelrichterlichen Zivilabteilungen der Ersatz des Kollegialgerichts durch den Einzelrichter erreicht werden. Ebenso wie bei der Errichtung von Zivilabteilungen wird durch die Erweiterung der Tätigkeit des beauftragten Richters vermieden, daß auch die bedeutenderen und schwierigeren Sachen der Rechtsprechung des Kollegialgerichts entzogen werden. Gegenüber der Einrichtung von Zivilabteilungen hat die Ausdehnung der Tätigkeit des beauftragten Richters den Vorzug, daß sie sich mehr an den geltenden Rechtszustand anschließt und die Bildung einer neuen gerichtlichen Organisation vermeidet. Daneben wird sie eine leichtere Anpassung an die ungleiche Geschäftslage und die verschiedenen Personalverhältnisse bei den Landgerichten ermöglichen. Da bei der Zivilabteilung der Einzelrichter, bei der Erweiterung der Beauftragung das Kollegialgericht den Ausgangspunkt bildet, würde wahrscheinlich die Zivilabteilung die Gewöhnung an die einzelrichterliche Rechtsprechung die Erweiterung der Beauftragung das Verharren bei der kollegialen Rechtsprechung mehr begünstigen. Je nach der grundsätzlichen Stellungnahme zur einzelrichterlichen Rechtsprechung wird man mehr die eine oder die andere Wirkung als Vorzug ansehen. Für die Uebergangszeit wird jedenfalls die Erweiterung der Beauftragung das Einleben in die neuen Verhältnisse erleichtern.

Die Erweiterung der Beauftragung würde durch eine Aenderung der ZPO. oder des GVG. etwa in folgender Fassung bestimmt werden können:

„Die Zivilkammer kann auf Antrag oder von Amts wegen in einer bei ihr in erster Instanz anhängigen Sache, wenn sie betrifft: 1. Unterhaltssachen, 2. andere vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der streitig gewordene Betrag an Geld oder Geldeswert die Summe von M. 3000 nicht übersteigt, 3. nicht vermögensrechtliche Ansprüche mit Ausnahme von Entmündigungssachen, die Verhandlung

und Entscheidung einem Mitgliede des Prozeßgerichts übertragen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Erledigung der Sache in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung keine besonderen Schwierigkeiten bietet.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen; eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Gegen den übereinstimmenden Antrag der Parteien ist die Uebertragung der Verhandlung und Entscheidung nicht zulässig."

Daneben würde § 78 Abs. 2 ZPO. abzuändern und der Anwaltszwang auf die einem beauftragten Richter zur Verhandlung und Entscheidung übertragenen Sachen auszudehnen sein.

Zu den hier vorgesehenen Uebertragungsbeschlüssen findet sich, abgesehen von den geltenden Bestimmungen über die Beauftragung eines Richters, eine ähnliche Rechtsgestaltung im § 75 GVG. (Uebertragung von Sachen durch die Strafkammer an das Schöffengericht).

Auch bei Erweiterung der Beauftragung eines Richters würden zweckmäßig die bei Erörterung der Zivilabteilungen erwähnten Einzelentscheidungen (Beweissicherung u. dgl.) dem Vorsitzenden zuzuweisen sein, soweit eine Uebertragung der Verhandlung und Entscheidung an einen beauftragten Richter nicht erfolgt ist. Dagegen würde hier von einem „Vortermin" vor einem Einzelrichter abzusehen sein, da andernfalls für die Entscheidung der Zivilkammer über die Beauftragung eines Richters ein weiterer Termin erforderlich werden und demgegenüber die Entlastung in den verhältnismäßig nicht zahlreichen, nicht streitigen Sachen durch den Vortermin nicht von Bedeutung sein würde.

Die Erweiterung der einzelrichterlichen Rechtsprechung läßt sich in den erörterten Grenzen nicht nur durch die Personalbedürfnisse der Kriegszeit rechtfertigen, sondern insoweit würde sie auch als Baustein für die spätere Reformgesetzgebung unbedenklich sein. Daß eine Ersparnis an Arbeitskräften durch sie eintritt, wird nicht zu bezweifeln sein, ihr Umfang ist zumal bei der großen Verschiedenheit der Geschäftslage und der Personalverhältnisse der Landgerichte schwer zu berechnen. Die Berechnung ist um so schwieriger, als je nach Gestaltung der Vorschriften über die Protokollführung und nach der Verschiedenheit der Kanzleiverhältnisse der Ersparnis an Richterkräften ein Mehrbedarf an Protokollführern und Kanzleipersonal gegenübertreten kann. Bei längerer Fortdauer der Kriegsverhältnisse wird eine Scheidung der eiligen von den weniger dringenden Sachen und damit eine Erweiterung der Aussetzungsbefugnisse oder doch eine tatsächliche Verlängerung der üblichen Vertagungsfristen sich schwerlich vermeiden lassen.

Die Verkürzung der Studienzeit für Kriegsteilnehmer.

Von Professor, Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinr. Lehmann, Jena.

Die Frage des Kriegsteilnehmerstudiums beginnt allmählich aus dem Stadium der Erwägungen herauszutreten und ihrer Entscheidung entgegenzureifen. Die leitenden Ministerien in den einzelnen Staaten haben die Regelung im Sinne einer Verkürzung erwogen, in der Volksvertretung hat man die Verkürzung befürwortet, und auch aus den Kreisen der Universitätslehrer haben sich Stimmen dafür erhoben. Da empfiehlt es sich, vor der Entscheidung das Für und Wider noch einmal einer Durchsicht zu unterziehen.

Zitelmann hat S. 265 ff. d. Bl. die Gründe, die gegen eine Verkürzung sprechen, in erschöpfender Weise mit der ihm eigenen Eindringlichkeit zusammengefaßt und sich dabei darauf berufen können, daß die Eisenacher Tagung der juristischen Fakultäten eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt habe; sie habe sich dahin ausgesprochen, daß eine Herabsetzung der Studiendauer im Interesse der Kriegsteilnehmer selbst nicht wünschenswert sei.

Es mag demgemäß als ein Wagnis erscheinen, die Rolle des Gegenanwalts noch einmal zu übernehmen. Gern tue ich das nach den Eisenacher Beschlüssen nicht mehr, aber da ich vorher in einer Denkschrift namens der Jenenser Fakultät für eine Verkürzung mit den nötigen Kautelen eingetreten bin, kann ich mich der Aufforderung nicht entziehen, auch die Gründe dafür noch einmal vorzutragen. Man darf eben sein eigenes Kind nicht verleugnen, selbst wenn ihm Fehler anhaften; und vor allem scheint es mir auch im Interesse unserer Kriegsteilnehmer selbst wünschenswert, sie sehen zu lassen, daß alle Erwägungen, die für eine Verkürzung ins Feld geführt werden können, von ihren akademischen Lehrern aufs gewissenhafteste erwogen worden sind.

Ich verhehle mir dabei keinen Augenblick die starken Bedenken, die gegen eine Verkürzung sprechen und von Zitelmann bereits so treffend geltend gemacht worden sind. Sie müssen auch auf jeden Studierenden Eindruck machen; sind sie doch erwachsen aus der Sorge des akademischen Lehrers um das eigene Wohl der Kriegsteilnehmer, das Zitelmann überall in den Vordergrund seiner Ausführungen gestellt hat.

Ebensowenig brauche ich mich wohl vor dem Vorwurf zu schützen, „dem theoretischen Studium auf der Universität mit kaum verhohlener Geringschätzung gegenüberzustehen". Ich habe selber den Wert einer gründlichen Ausbildung in der Schule meines verehrten Lehrers Zitelmann zu hoch schätzen gelernt, als daß ich dächte, in zwei Jahren könne das Maß an guter Ausbildung gegeben und erreicht werden, was sonst ein Studium während mindestens 6 Semestern gewährleistet. Vielen durchschnittlich Begabten wird die Erreichung des Zieles in dieser kurzen Spanne Zeit überhaupt nicht möglich sein, und auch der hervorragend Begabte wird sich in dieser Zeitspanne weniger weit entwickeln können als bisher. Die Verkürzung der Studienzeit, selbst mit allen Kautelen, würde für die Studenten, die von dieser Wohltat Gebrauch machen, den Abstand vom Höchstziel guter Ausbildung noch größer gestalten als schon heute die Wirklichkeit hinter diesem Ideal zurückbleibt.

Daraus ergibt sich ohne weiteres: wenn man das Mitleidsmotiv mit Zitelmann ausschaltet und die Frage dahin stellt, ob allgemein für Kriegsteilnehmer und Nichtkriegsteilnehmer, für jetzt und für die Zukunft, eine Herabsetzung der Studienzeit auf zwei Jahre ohne Schaden für die wissenschaftliche Vorbildung möglich sei, muß diese Frage rundweg mit einem glatten Nein beantwortet werden.

Aber man kann die Frage auch anders stellen, und ich für meine Person möchte sie anders stellen wie Zitelmann. Für mich steht durchaus im Vorder-

grund das Interesse des Staates an einer möglichst guten Ausbildung. Die Anordnung der dreijährigen Studienzeit soll m. E. nicht lediglich dem eigenen Interesse der Studierenden dienen (so Zitelmann S. 265), sondern in erster Linie dem eigenen Interesse des Staates daran, daß die Aufgaben der Rechtspflege durch möglichst gut ausgebildete Persönlichkeiten gedeihlich erledigt werden.

Dieses staatliche Interesse verlangt eine Regelung, die auf die überwiegende Mehrzahl zugeschnitten ist, und das läßt die vorgeschriebenen 6 Semester als Minimum erscheinen. Keine Rücksicht kann darauf genommen werden, daß es dem einen oder anderen besonders Begabten möglich wäre, das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit zu erreichen.

Mag diese Nichtberücksichtigung für normale Verhältnisse auch durchaus berechtigt sein, so fragt sich doch, ob nicht die Zeit dieses Weltkrieges, der ein nie dagewesenes, einzigartiges Ereignis mit gewaltigen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen darstellt, die Durchbrechung der Regel einmal ausnahmsweise angezeigt erscheinen läßt. Das ist gerade der Gesichtspunkt, der von vielen Kriegsteilnehmern immer wieder geltend gemacht wird. Außerordentliche Zeiten verlangen außerordentliche Maßnahmen.

So gelange ich zu einer anderen Fragestellung wie Zitelmann, nämlich: Gestattet die anormale Lage der Kriegsteilnehmer, eine natürlich auf sie zu beschränkende Ausnahme von dem Erfordernis des dreijährigen Mindeststudiums zu machen, ohne daß das staatliche Interesse an ihrer guten Ausbildung dadurch unerträglich geschädigt wird?

In dieser Beschränkung ist die Frage nicht mehr schlechthin zu verneinen. Ihre Bejahung ist zulässig, wenn sich besondere Gründe für die Abkürzung anführen lassen und die Nachteile der Abkürzung durch Gegenmaßregeln ausgeglichen werden können.

Zwei der Gründe verdienen aber m. E. eine größere Beachtung, als ihnen Zitelmann zuteil werden läßt.

Das ist einmal der Wunsch vieler Kriegsteilnehmer, eine wirtschaftliche Erleichterung durch Verkürzung der Studienzeit zu erfahren, ein Wunsch, der für manche von der harten Notwendigkeit diktiert wird, sonst auf die Fortsetzung oder den Beginn ihrer Studien verzichten zu müssen.

Der Krieg währt jetzt fast drei Jahre und hat viele, die ihn von Anfang an mitgemacht haben, um ebensoviele Jahre in ihrer Laufbahn zurückgehalten. Nur eine Verkürzung der Ausbildungszeit vermag ihnen eine wirklich ins Gewicht fallende wirtschaftliche Erleichterung zu verschaffen. Zeit ist eben Geld. Dieser Satz wird unser Wirtschaftsleben in Zukunft noch mehr beherrschen als bisher.

Die wirtschaftliche Not so mancher jungen Leute, die dem Vaterland ihre besten Jugendkräfte zur Verfügung gestellt haben, kann auch dem Staat nicht gleichgültig sein. Denn die große Masse unserer Studierenden entstammt den mittleren bürgerlichen und den Beamtenkreisen, die durch den Krieg wirtschaftlich am meisten in Mitleidenschaft gezogen werden. Es muß verhütet werden, daß dieser Schicht die Aufrechterhaltung der bisherigen wirtschaftlichen und kulturellen Lebensgrundlage mehr als unbedingt nötig erschwert wird. Der Staat hat ein lebhaftes Interesse daran, die aus ihr stammenden wertvollen Elemente, aus denen sich das Beamtentum bisher vorzugsweise ergänzt hat, nicht zu verlieren und nicht durch die Gruppe der reich gewordenen Kriegslieferanten verdrängt zu sehen. Diese neuen Kulturträger werden sich auch so schon breit genug machen. Das muß einmal offen ausgesprochen werden. Wenn Zitelmann meint, man möge den Kriegsteilnehmern durch andere wirtschaftliche Maßnahmen zu Hilfe kommen, so verrät er leider nicht, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Almosenempfänger wollen die Kriegsteilnehmer nicht werden, sie wollen nur nicht zu sehr hinter die zurückgedrängt werden, die ihre Studien während des Krieges fortsetzen und beenden konnten.

Für die Verkürzung fallen aber nicht bloß wirtschaftliche Erwägungen ins Gewicht, sondern auch erzieherische. Die Beibehaltung der bisherigen Ausbildungszeit bringt für die Kriegsteilnehmer, die zum Teil unter den größten Entbehrungen seit über zwei Jahren im Felde stehen und dem Tode stündlich ins Auge blicken müssen, gewisse Gefahren mit sich.

Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß ein nicht unerheblicher Prozentsatz unserer jungen Juristen schon im Frieden ohne gleichmäßige, volle Ausnutzung der Studienzeit das Examensziel erreicht, indem er auf die fröhlich verlebten ersten Semester eine erhöhte Tätigkeit in den letzten Semestern unter Zuhilfenahme des Repetitors folgen läßt. Es steht zu befürchten, daß viele der zurückgekehrten Kriegsteilnehmer, unter Berufung auf diese Erfahrung, zunächst dem menschlich durchaus erklärlichen Trieb nachgeben werden, nun auch einmal zu leben.

Eröffnet man ihnen die Möglichkeit, das Examensziel in verkürzter, freilich dann voll auszunützender Zeit zu erreichen, so müßte das auf den Tüchtigen als Ansporn zur baldigen Aufnahme intensiver Arbeit wirken, zumal wenn die Fakultäten ihm die notwendige Erleichterung und Unterstützung dabei zuteil werden ließen.

Zitelmann gibt zwar zu, daß die für die erste juristische Prüfung erforderten positiven Kenntnisse von sehr vielen auf der Universität in erheblich kürzerer Zeit erworben werden, aber er meint: das beweise nur, daß das Bestehen der Prüfung auch in ihrer heutigen verbesserten Gestalt noch immer keine genügende Gewähr für eine wirklich zureichende wissenschaftliche Vorbildung biete. So richtig das ist, mir scheint es hart, auf allgemeine, noch nicht abgestellte Mängel unserer Studienregelung zurückzugreifen, um damit eine Forderung der Kriegsteilnehmer zu bekämpfen. Ich halte es für richtiger, sich ihnen gegenüber auf den Boden der heutigen Einrichtungen zu stellen. Solange der Student, der die volle Studienzeit durch eifriges Studium vom ersten Tag an restlos ausnutzt, ein Idealtyp bleibt, ist es eine Härte, die Regelung gerade für die Kriegsteilnehmer aus diesem Ideal heraus treffen zu wollen.

Angesichts der tatsächlichen Gestalt des juristischen Studiums sollte man einem begabten Kriegsteilnehmer die Möglichkeit nicht verschränken, sich in legaler Weise zum Examen zu melden nach voller Ausnutzung einer Zeitspanne, mit der sich tatsächlich so manche Nichtkriegsteilnehmer (auch weniger Begabte) begnügen, ohne einen Mißerfolg zu erleiden. Die Verbesserung der Einrichtungen sollte man der Zukunft vorbehalten und dann für alle gleichmäßig treffen.



So liegt für mich der Schwerpunkt des Problems in der Frage der Sicherung einer möglichst guten Ausbildung innerhalb der verkürzten Studienzeit, in der Frage, was als Ersatz an die Stelle der wegfallenden Semester treten soll. Die Einrichtung geeigneter Ersatzlehrgänge für die fehlenden Semester ist in meinen Augen allerdings eine unerläßliche Vorbedingung für die Zustimmung zu einer Verkürzung, die keinesfalls mehr als zwei Semester betragen dürfte.

Sieht man sich den einstimmig gefaßten Eisenacher Beschluß unter diesen Gesichtspunkten an, so fällt die Sorgfalt auf, mit der unter Ziff. II die Frage der Kautelen — trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Verkürzung — behandelt ist. Die Ziffer II bildet, schon äußerlich betrachtet, den Hauptbestandteil des ganzen Beschlusses und läßt deutlich erkennen, wie stark die Fakultäten mit der Möglichkeit rechnen, daß die entscheidenden Stellen trotz der geäußerten Bedenken zu einer Herabsetzung der Studienzeit schreiten werden. Die eingehenden Vorschläge unter Ziff. II wären unverständlich, wenn die Fakultäten die Erreichung des Examenszieles in der verkürzten Zeit schlechthin für ausgeschlossen gehalten hätten. Dann hätten sie sich mit dem ablehnenden Beschluß zu I begnügen müssen. Sie haben das nicht getan. Deshalb läßt sich angesichts der auch von Zitelmann zugegebenen Meinungsverschiedenheiten schwer sagen, inwieweit die Zustimmung der einzelnen Fakultäten zu dem Gesamtinhalt des Beschlusses mehr durch die ablehnende These zu I oder durch die positiven Vorschläge zu II veranlaßt worden ist. Darauf kommt es aber auch hier gar nicht an. Es soll an dem Beschluß nicht herumgemäkelt werden, sondern es sollten nur die für die Verkürzung in Betracht kommenden Erwägungen noch einmal geltend gemacht werden. Meine Darlegungen lassen erkennen, daß auch der Anhänger einer solchen Verkürzung den Vorschlägen zu II unbedingt zustimmen muß, und dürften so geeignet sein, die wirkende Kraft dieser Vorschläge nur zu verstärken.

Unter den von den Fakultäten angegebenen Sicherungsmaßnahmen stehen in erster Linie zwei achtwöchige Herbstferienlehrgänge als Ersatz für jedes wegfallende Semester, daneben werden mehrere Ergänzungslehrgänge nach bestandener erster Justizprüfung empfohlen. Die Zulassung zum Examen soll von der Bescheinigung ausreichender Teilnahme an den Ersatzlehrgängen abhängen. Aus dieser Ausgestaltung in Verbindung mit den übrigen Vorschlägen (Abkürzung der Mindestdauer um höchstens zwei Semester, Abkürzung nur soweit durch die Kriegsteilnahme wirklich ein nicht anderweitig wettgemachter Zeitverlust eingetreten ist, Abkürzung in erster Linie bei der praktischen Vorbereitungszeit) ergibt sich aufs klarste, daß die Herabsetzung der Studienzeit nicht als allgemeine Einladung für jedermann gedacht sein kann, sich sofort nach Ablauf der Mindestzeit zum Examen zu melden. Alle diese Vorschläge bringen deutlich zum Ausdruck, daß es sich hier um eine ausnahmsweise Bevorzugung der Kriegsteilnehmer handelt, die nur für einen tüchtigen, gut veranlagten Menschen, und zwar unter vollster Ausnutzung der knappen Zeit, zum Erfolg führen kann. Viele werden — wie Zitelmann mit Recht ausführt — sich an die Beschäftigung mit abstrakten Dingen erst wieder langsam gewöhnen müssen und überhaupt nicht in der Lage sein, von der Wohltat Gebrauch zu machen. Ich habe aber auch schon recht günstige Erfahrungen mit Kriegsteilnehmern gemacht und ganz überraschende Erfolge erlebt. Die Verhältnisse liegen eben sehr verschieden. Warum will man z. B. einen Mann, der sich in einjähriger Kriegsgefangenschaft oder an einer verhältnismäßig ruhigen Stelle der Front oder in einem Lazarett hat weiterbilden können, an dem Fehlen einer formalen Voraussetzung scheitern lassen?

Eine gewissenhafte Prüfung der sich frühzeitig Meldenden könnte und müßte selbstverständlich den Erwerb der nötigen Bildung sicherstellen. Den Hinweis auf die milde Stimmung der Examinatoren gegenüber den Kriegsteilnehmern kann ich nicht als durchschlagend anerkennen. Einmal müssen diese doch auch bei Beibehaltung der jetzigen Ausbildungszeit geprüft werden. Ich halte es für leichter, einem Verwundeten oder mit dem schwarz-weißen Bande geschmückten jungen Manne nach vier Semestern zu erklären, es fehle ihm die juristische Veranlagung oder er habe die notwendige Reife noch nicht erlangt, als ihm das nach drei- bis vierjährigem Studium zu eröffnen; ersterenfalls wird auch er sich über seinen Mißerfolg leichter hinwegtrösten und sich eher bewegen lassen, das Studium aufzugeben. Je mehr Zeit und Kapital auf ein Unternehmen verwandt sind, um so weniger leicht wird erfahrungsgemäß davon Abstand genommen.

Der Erfolg einer nach den Eisenacher Beschlüssen vorgenommenen Studienverkürzung wird in erster Linie von der richtigen Einrichtung und Ausnutzung der Ferienlehrgänge abhängen, insbesondere von der reichlichen Veranstaltung konversatorisch gehaltener Vorlesungen und Uebungen. Völlig ausgeschlossen halte ich es freilich, alle bisher zum Gegenstand systematischer Vorlesungen gemachten Materien abgekürzt vorzutragen. Ein Teil der bisher im Lehrplan stehenden Vorlesungen wäre als minder wichtig auszuscheiden, wie z. B. römischer Zivilprozeß, die Behandlung anderer Stoffe müßte in konversatorischer Form in den Ferien-Lehrgängen erfolgen. Besser Vertiefung in gewissen Schranken als verhängnisvolle Halbheit auf allen Gebieten.

Wenn die wirkliche Ausnutzung der verkürzten Studienzeit in der vorgeschlagenen Weise sichergestellt würde, ist nach meiner Ueberzeugung die Möglichkeit durchaus zu bejahen, daß der begabtere Teil der Kriegsteilnehmer das Ausbildungsziel auch in der abgekürzten Zeit ohne eine für die Allgemeinheit nachträgliche Verschlechterung der Ausbildung des juristischen Nachwuchses erreichen kann. Die Kriegsteilnehmer würden trotz der Verkürzung infolge der Herbst-Lehrgänge etwa die gleiche Zeit unter dem erzieherischen Einfluß der Universität und ihrer akademischen Lehrer stehen wie beim gegenwärtig vorgeschriebenen Studiengang. Dieser Einfluß würde sogar noch viel stärker wirken als bei Beibehaltung der bisherigen vorwiegend rezeptiven Lehrmethode während sechs Semestern.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die jungen Männer, deren Sinn vom großen Erleben des Krieges her auf eigenes Handeln gestellt ist, sich schwer in diese rein rezeptive Methode hineinfinden werden. Die Einführung der Kurse würde sie von vornherein zu aktiver Teilnahme heranziehen und ihnen den Uebergang zu den systematischen Vorlesungen erleichtern. Die Studentenschaft würde einmal wieder die heilsame Erfahrung machen, daß



man das Examensziel auch ohne Repetitor nur mit Hilfe der akademischen Einrichtungen erreichen kann; sie würde sehen: es geht auch so, ja es geht so noch viel besser.

Schon die bisherigen Erfahrungen lehren, daß die aus dem Felde zurückgekehrten Studenten an Willensenergie, weitem Blick und Charakterreife das bisherige Durchschnittsniveau der Examenskandidaten erheblich überragen. Sie hat die Not der großen Zeit frühzeitig zu Männern geschmiedet. Deshalb darf und muß alles daran gesetzt werden, sie — soweit sie die Fähigkeit zum abstrakten Denken nicht wieder langsam zurückgewinnen müssen — auch frühzeitig dem praktischen Leben zuzuführen, ohne an den starren Regeln des bisherigen Ausbildungsganges ausnahmslos festzuhalten. Das Entscheidende ist eben: wir leben in einer ungewöhnlichen Zeit, und solche Zeiten haben noch stets außergewöhnliche Maßregeln gefordert und gerechtfertigt.

Gedanken zu dem Prozesse wider Schiffmann.

Von Landgerichtsdirektor **Graßhof**, Posen.

Wie ein gewaltiger Sturm fegt der Krieg alle unnützen und schädlichen Einrichtungen des Staates hinweg und stellt, dem reinen Nützlichkeitsgrundsatze folgend, die Förderung des allgemeinen Staatswohls als das höchste einstimmige Begehren aller Staatsangehörigen gleichsam als kategorischen Imperativ an die Spitze aller Rechtssätze. Ein scharfer, brausender, fast heulender Sturm weht z. Z. auch über die seligen Friedensgefilde der Rechtsprechung. Brechen und aufräumen möchte man mit dem Alten und Hergebrachten, neue Formen an die Stelle der alten setzen, die Kräfte, die zur Erreichung des Zieles eingesetzt werden müssen, verringern und die Prozeßlust der Parteien herabmindern. Es wäre verfehlt, in der Gesetzgebung das alleinige Mittel zur Hebung aller Mißstände zu erblicken. Die Strafbarkeitsziffer wird nicht durch die Gesetze des Strafprozesses, wohl aber durch wirtschaftliche und soziale Gründe bestimmt. Zur Besserung dieser Verhältnisse ist eine lange Friedenszeit förderlicher, als der gleichmachende Krieg. Der in den Kriegsstrafprozeßgesetzen sich findende Grundsatz einer schnellen, sicheren und alsbald vollstreckenden Gerichtsbarkeit erscheint im Kriege auch für die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit erstrebenswert. Daher wird mit Recht in der langen Dauer eines Strafprozesses wie der des Prozesses Schiffmann ein Hohn auf den Drang der Zeit, eine unnütze, dem Ernste der Zeit nicht entsprechende, Vergeudung wichtiger volkswirtschaftlicher Kräfte erblickt. Da drängt sich mit Recht die Frage auf, wie dem Mißstande der umfangreichen Strafprozesse abgeholfen werden könne.

Was zunächst die Zuständigkeitsfrage anlangt, so ist es klar, daß bei dem umständlichen Verfahren vor dem Schwurgerichte sowohl eine genauere Vorbereitung als auch eine klarere Darlegung der Einzelheiten der Beweisaufnahme notwendig wird, als bei dem Verfahren vor der Strafkammer oder dem Schöffengericht. Mit Recht weist Geh. Rat, Prof. Dr. Mittermaier[1]), darauf hin, daß beim Schwurgericht der Mangel jeden inneren Zusammenhanges zwischen Gericht und Geschworenen hemmend wirkt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege hat hieraus bereits die Folgerungen gezogen und das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts ebenso wie das der Depotunterschlagung, der schweren Urkundenfälschung, des Meineids, der Sittlichkeitsverbrechen der §§ 176 Nr. 1 u. 2 StrGB. und der Amtsverbrechen der §§ 349, 351 StrGB. der Strafkammer übertragen. Gegen eine solche Verschiebung der Zuständigkeit wird man besonders während des Krieges nichts einzuwenden haben. Der Aburteilung durch die Schwurgerichte verbleiben dann im wesentlichen nur noch die Kapitalverbrechen, für die sich die Schwurgerichte seit alters her ganz besonders eignen, der Raub, räuberische Erpressung, Abtreibung und Brandstiftung. Um nun einerseits das Laienelement bei Aburteilung der vom Schwurgericht auf die Strafkammer übergehenden Sachen nicht ganz auszuschalten, andererseits dem von Geheimrat Dr. Aschrott[1]) in dem Aufsatze über den Entwurf unter Nr. II gekennzeichneten Uebelstande des Wegfalles der 5 Männer in der Berufungsinstanz abzuhelfen und zu verhüten, daß die $^2/_3$-Mehrheit des 3-Männerkollegiums über die Schuld des in erster Instanz freigesprochenen Angeklagten entscheidet, wodurch eine Verurteilung mit 2 gegen 4 Stimmen denkbar wäre, ist es gegeben, die großen Schöffengerichte mit 3 Berufs- und 2 Laienrichtern an Stelle der Strafkammern durchweg einzuführen.

Auch die in dem Entwurfe vorgesehene Einschränkung des Anklagezwanges ist unter Nr. III von Aschrott behandelt worden. Der von der StrPO. mit weitgehendem Beschwerderecht des Verletzten ausgestattete Anklagezwang ist ein starkes Bollwerk wider die Angriffe gegen die Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt muß einschreiten, wenn er etwas Strafbares erfährt. Kein Mensch zweifelt daran, daß er diese Pflicht je verabsäumt hat. Wird die Pflicht des Staatsanwalts beseitigt oder gelockert, so wird der Zweifel laut werden. Aber die Kriegsnot gebietet, eine Bresche in das Werk zu legen. Der Entwurf will nun nur ermöglichen, geringfügige Verfehlungen des täglichen Lebens unverfolgt zu lassen, hat aber eine Ausdehnung des im § 208 StPO. angebahnten Grundsatzes der vorläufigen Einstellung, wenn das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen betraf und für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich erscheint, auf Straffälle, derentwegen das Hauptverfahren bereits eröffnet worden ist, nicht vorgesehen. Gerade eine solche Bestimmung würde aber der Beurteilung des erkennenden Richters auf der einen Seite die volle Freiheit lassen, auf der anderen Seite ihn von dem lästigen und manchmal unnötigen Zwange, alle zur Anklage stehenden Fälle genau zu verhandeln, befreien, und in Sachen wie in der wider Schiffmann eine Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens herbeiführen.

Der Staatsanwalt kann schon bei dem geltenden Rechtszustande durch Takt und Geschick, durch planmäßige Ordnung des Stoffes, sowie dadurch, daß er die wichtigen, klar erwiesenen oder die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht leicht zu erledigenden Straffälle zunächst zur Aburteilung bringen läßt, sehr viel Nützliches schaffen. Der

[1]) S. 3, 1917 der Deutsch. Strafr.-Ztg.

[1]) S. 107, 1917 der Deutsch. Strafr.-Ztg.



Grundsatz divide et impera, dessen Befolgung der Staatsanwaltschaft anläßlich des Kieler Werftprozesses ans Herz zu legen, keinem Geringeren vorbehalten war als unserem Kaiser, muß das ganze Verhalten des Staatsanwalts einem großen Tatsachenmaterial gegenüber beherrschen. Der Staatsanwalt muß in Schwurgerichts- und in Strafkammersachen von vornherein sondern und auswählen und nur die zum Bau der Anklage geeigneten und sicheren Stützen für seine Anklage verwenden. Besonders in Schwurgerichtssachen muß alles aufgeboten werden, um die Verhandlung möglichst klar und einfach zu gestalten. Es müssen alle Straftaten, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern oder der Schöffengerichte gehören, abgetrennt und in besonderen Verhandlungen zur Aburteilung gebracht werden. Oft wird es sich empfehlen, nicht ganz klar erwiesene Fälle ganz auszuscheiden oder sie lediglich zur Kennzeichnung der Sachlage mit heranzuziehen und nur die tatsächlich und rechtlich unbedenklichen Fälle zur Anklage zu stellen. Im allgemeinen wird es natürlich dem Takte des Staatsanwaltes überlassen bleiben müssen, die geeigneten Mittel zu wählen, da sich allgemeine Regeln für den einzelnen Fall der Rechtsanwendung nicht aufstellen lassen. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß die Verhandlung tunlichst vereinfacht, der Stoff übersichtlich wird und die Möglichkeit für den Angeklagten, Verwirrung in die Sache zu bringen, entfällt.

Auf ein weiteres Mittel, die großen Verhandlungen abzukürzen, hat mit Recht Generalstaatsanwalt Plaschke (DJZ. 1917, S. 26) hingewiesen, nämlich auf die Beseitigung des Zwanges des Gerichts, alle Beweismittel, die zur Hauptverhandlung herbeigeschafft sind, zu erschöpfen (§ 244 StPO.). Diese Bestimmung wird mit Recht als eine unser ganzes Strafrechtsleben einschränkende, unnütze Vorschrift bezeichnet. Sie ist geeignet, die Prozesse auf das schmählichste zu verzögern, das Ansehen der Rechtsprechung in den Staub zu ziehen und das Interesse dritter unbeteiligter Personen zu gefährden und zu verletzen, indem sie als Zeugen oder als solche, über die Zeugen ihr Ansehen beeinträchtigende Aussagen machen, unnötigerweise in den Prozeß hineingezogen werden. Daß eine solche Bestimmung sich trotz längst erkannter Unbilligkeit so lange hat behaupten können, beweist, wie schwer es für den Gesetzgeber ist, an angeblichen Rechten des Angeklagten zu rühren. Dem Kriegssturm wird es hoffentlich gelingen, diese Einrichtung zu beseitigen!

Aber auch noch andere Fragen hat der große Prozeß aufgerollt, die nicht ungehört verhallen dürfen. Schiffmann hat die ungeheuerlichsten Schiebungen gemacht. Durch die Möglichkeit solch verbrecherischer Schleichwege muß das Ansehen des anständigen Grundstückshandels leiden. Wenn es auch nicht richtig ist, die Schuld Schiffmanns zu verallgemeinern und sie auf andere am Grundstückshandel beteiligte Personen zu übertragen, so ist doch die Frage im Interesse jener Handelskreise berechtigt, wie der anständige Grundstückshandel gegen solche Machenschaften in Schutz genommen und durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen jene Auswüchse beseitigt und ihnen vorgebeugt werden könne. Das Mittel, dessen sich Schiffmann zur Begehung seiner Straftaten u. a. bediente, war die G. m. b. H., jene aus der industriellen Gewerkschaft entsprungene, durch das Reichsges. v. 20. April 1892 unter Führung des Geh. Kommerzienrats Oechelhäuser aus Dessau geschaffene Gesellschaftsform, die für eine große Menge Privatwirtschaftsaufgaben als die beste Form erachtet worden ist, weil die Mitglieder nicht unbeschränkt zu den Beiträgen und Bedürfnissen herangezogen werden, sich vielmehr durch Hergabe ihres Anteils von weiteren Verbindlichkeiten befreien können, andererseits aber die Verpflichtungen des einzelnen nicht auf eine bestimmte Einlage beschränkt sind. Der steuerlichen Ausbeutung dieser Gesellschaftsform, die zur Hinterziehung des Auflassungsstempels benutzt worden ist, ist das Reichsstempelgesetz v. 15. Juli 1909 entgegengetreten, indem es als Gegenstand der Besteuerung in die Tarifstelle 11 c die Ueberlassung von Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter oder dessen Erben zu Sondereigentum seitens einer G. m. b. H. einstellt und indem es den Antrag auf Umschreibung des Gesellschaftseigentums auf den Namen eines Gesellschafters auch dann dem Auflassungsstempel unterwirft, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine Auflassung nicht erforderlich ist. Dieses Gesetz war nicht geeignet, alle Mißstände, die sich aus der schrankenlosen Bildung von Grundstücks-G. m. b. H. ergaben, zu beseitigen. Der gewissenlose Grundstücksspekulant ist in der Lage, ohne erhebliche entsprechende Kapitalien eine große Anzahl G. m. b. H.'s zu gründen, deren Kapitalskraft nachzuprüfen für den Geschäftsgegner sehr erschwert ist. Das Ansehen und der Name des Unternehmers wird hier, wie so oft, die leichtgläubigen Opfer, welche hohe Gewinne erhoffen, in die Falle locken. Bei dieser Sachlage erscheint der in der Begr. zu dem RGes. v. 20. April 1892 (Begr. I 118—120, II, 92 u. 93) sich vorfindende Satz, daß für die Gesellschafter selbst ein besonderer strafrechtlicher Schutz nicht angezeigt erscheine, durch die Verhältnisse überholt und unrichtig. Es sind vielmehr staatliche Maßnahmen zum Schutze der Gesellschafter, zur Feststellung der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und eine Anordnung des Revisionswesens, wie es im Genossenschaftsgesetz gestaltet ist, in Aussicht und Erwägung zu nehmen. Zum mindesten bei der Grundstücks-G. m. b. H. wird ein Aufsichtsrat mit dem Zwange der Vorlegung einer Grundstückstaxe einzuführen sein, damit geprüft werden kann, ob das Gesellschaftsvermögen zur Deckung des Ueberschusses der Hypotheken über den Grundstückswert ausreicht.

So regt dieser große Strafprozeß zu mancherlei Fragen an, die einer eingehenden Betrachtung würdig sind. Das deutsche Volk darf stolz auf die Stärke des Staates sein, die darin liegt, daß es gelungen ist, diesen langwierigen Prozeß trotz vieler Schwierigkeiten in dem großen Kriege bis zu dem Erlaß eines Urteils gebracht zu haben.

Zum 100. Geburtstag von Johann Julius Wilhelm von Planck.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Lothar von Seuffert, München.

Die Rechtswissenschaft konnte am 22. April Wilhelm von Plancks 100. Geburtstag begehen. Selbst in Kriegszeiten wird es angebracht erscheinen, diesem großen Rechtslehrer und Rechtsgelehrten eine besonders eingehende Würdigung zuteil werden zu lassen.

Planck ist am 22. April 1817 in Göttingen geboren. Er immatrikulierte sich 1834 an der Univ. Jena. Zwei weitere Semester studierte er in Göttingen. Dann kehrte er auf drei Semester nach Jena zurück. Die Göttinger Fakultät hatte eine Preisaufgabe gestellt: „Ut explicarentur origo, natura et usus probationis, quam in judiciis civilibus germanicis legitimationem ad causam vocare solent." Seine Arbeit wurde mit dem Preise gekrönt. Auf Grund dieser unter dem Titel „De legitimatione ad causam" gedruckten Abhandlung wurde Planck am 10. Aug. 1837 von der Göttinger Fakultät zum Dr. utr. jur. mit dem Prädikat „egregie" promoviert. Nach bestandenem Staatsexamen praktizierte er als Auditor bei dem Kgl. Amt in Göttingen, 1839 habilitierte er sich in Göttingen mit einer Abhandlung über die „continentia causae". In dieser Schrift, die mit dem Titel „Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten" erschienen ist, wurde die Zusammengehörigkeit mehrerer Rechtsstreitigkeiten erörtert, aus der sich die Zuständigkeit eines höheren Gerichts ergab, wenn die mehreren mit einer persönlichen Klage als Streitgenossen belangten Beklagten verschiedenen Gerichten unterworfen waren und wenn eine dingliche Klage sich auf mehrere Sachen bezog, die in mehreren Untergerichtsbezirken belegen waren. Im Frühjahr 1842 wurde er als ord. Prof. für römisches und Zivilprozeßrecht an der Univ. Basel ernannt. Dort veröffentlichte er seine erste größere Arbeit: „Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozeßrecht und Entwickelung der prozessualischen Erscheinungen, die durch den Einfluß mehrerer Rechtsstreitigkeiten aufeinander hervorgerufen werden" (Göttingen 1844). Im Febr. 1845 wurde er zum ord. Prof. in Greifswald ernannt. Während der elf Semester, die er dort zubrachte, hat er Zivilprozeß, Strafprozeß und Strafrecht gelesen; auch ein Praktikum über Zivilprozeß gehalten. In der Greifswalder Zeit veröffentlichte er seine zweite größere Schrift: „Die Lehre vom Beweisurteil" (Göttingen 1848). Das Werk ist nach anderer Methode bearbeitet, als die Göttinger Preisaufgabe. Während das erste fast ausschließlich aus den römischen Quellen und den Schriften der italienischen Juristen schöpfte, bildet in dem neuen Werke das germanische Prozeßrecht, insbesondere das sächsische Recht, den Ausgang. Auch die Vorschriften der österreichischen Gerichtsordnung von 1781 wurden berücksichtigt und von Planck gebilligt. In Greifswald wurde Planck im Nebenamte Mitglied des Appellationsgerichts und Vorsitzender des Schwurgerichts. 1850 erhielt er den Antrag, in das berühmte Oberappellationsgericht der Freien- und Hansestädte zu Lübeck einzutreten. Inzwischen aber entschloß er sich, den Ruf an die Kieler Univ. 1850 anzunehmen. Dort wurde er auch zum Ergänzungsrichter des Kieler Oberappellationsgerichts ernannt. In Kiel vertrat er 17 Jahre lang das Strafrecht, den Straf- und Zivilprozeß. Dreimal war er dort Rektor. Dort schrieb er ein Werk: „Die systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf der Grundlage der neuen Strafprozeßordnungen seit 1848" (Göttingen 1854). Dem Planckschen Werke liegt der Gedanke zugrunde, daß aus den den partikulären Gesetzen gemeinsamen Rechtsgedanken ein neues System des Strafprozesses aufgebaut werden könne. In der Vorrede heißt es: „Jeder Partikularprozeß ist doch nur ein Zweig desselben Stammes; er ist aus gemeinsamer geschichtlicher Grundlage hervorgegangen und unter gleichen Bedingungen und Einwirkungen von außen herangebildet. Sein Wesen wird daher erst vollständig erkannt durch eine Vergleichung mit den übrigen durch die Feststellung der allen gemeinsamen Gedanken; durch die Ermittelung der Mannigfaltigkeit und der Verschiedenheit." Das Buch hat aber nicht bloß theoretischen, sondern auch praktischen Zweck.

Im Jahre 1867 übernahm Planck die ord. Professur für Strafrecht und Strafprozeß in München. Seit 1869/70 las er auch über Zivilprozeß. Uebertragen wurde ihm der Zivilprozeß offiziell erst 1876 nach dem Tode v. Bayers. Um diese Zeit stellte Planck seine Vorlesungen über Strafrecht ein. Viermal stand München in Gefahr, seinen berühmten Rechtslehrer zu verlieren. 1870 erhielt Planck einen Ruf nach Tübingen, 1871 nach Straßburg. Leipzig versuchte zweimal — 1872 und 1875 — ihn an sich zu ziehen. Planck lehnte alle diese Berufungen ab und blieb bis zum Ende seines Lebens in München. 1872 wurde er Rektor der Univ., 1881 Mitglied der bayr. Akademie der Wissenschaften. In München hat Planck zwei große literarische Werke geschrieben: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (2 Bände, Braunschweig 1879) und das umfangreiche Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (1. Band 1887, 2. Band 1896). Natürlich hat Planck in diesem neuen, umfangreichen Lehrbuche die 1877 veröffentlichte ZPO. für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze systematisch behandelt. Er hat aber auch Historisches beigefügt. Das ganze Werk ist vortrefflich und sehr scharfsinnig bearbeitet. Planck hat in München viele Tausende von Zuhörern gehabt. Schlicht, klar und eindringlich floß ihm das Wort vom Munde.

Aus seinen literarischen Arbeiten und Vorlesungen geht hervor, daß Planck zu den tüchtigsten juristischen Lehrern gehört. Bis zu seinem Tode (14. Sept. 1900) war er edel.

Juristische Rundschau.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Kriege mit Deutschland! Man erkennt es als logische Folge des vorausgegangenen Abbruchs der diplomatischen Beziehungen an. Man sieht den bisherigen übelwollenden Neutralen ruhig in die Zahl der erklärten Feinde eintreten. Eine rasch vorübergehende Aufwallung rief die Botschaft des Präsidenten an den Kongreß hervor. Sie ist ein Schulbeispiel eines rabulistischen Schriftsatzes. Scheinbar logische Ausführung auf Grund von entstellten und verdrehten Tatsachen. Jeder Richter und Rechtsanwalt weiß, daß solche Dinge vorkommen. Aber auch, daß man damit keinen Prozeß gewinnt. Ueber seinen Versuch, die deutsche Regierung in einen Gegensatz zum Volke zu setzen, wird die Geschichte Wilsons belehren. Daß er den Krieg als einen dynastischen auffassen kann, zeigt seine Unfähigkeit, europäische Verhältnisse zu beurteilen. Daß der Präsident der größten und ältesten Republik der Erde wegen einer völkerrechtlichen Streitfrage sein Land in den Weltkrieg hineintreibt, wird all denen zu denken geben, die in der republikanischen Verfassung das Heil der Menschheit sehen.

Ehe der Reichstag in die Osterferien ging, hat er eine besondere Verfassungskommission ein-

gesetzt. Mit allen gegen 33 Stimmen geschah es. Ihre Aufgabe ist eine weitgehende. Sie soll die Neuordnung des politischen Lebens in Deutschland vorbereiten und vorwärtsbringen. Und nicht allein um die Verfassung des Deutschen Reiches handelt es sich, sondern auch um die der Bundesstaaten. Und nicht, trotz des allgemein lautenden Beschlusses, um eine ganz Deutschland gleichmäßig treffende Maßnahme, sondern nur um die Aenderung der preußischen und vielleicht der mecklenburgischen Verfassung. Auch nicht nur um die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Zusammensetzung des Herrenhauses dreht es sich. Das ist nur das Symptom für die weitertragenden Bewegungen. Das politische Leben läßt sich nicht in ein Papier einfangen. Noch mehr als im bürgerlichen Recht sind im öffentlichen die Gesetze gefrorene Rechtsgedanken. Erst der Hauch des wirklichen Lebens schmilzt sie wieder und gibt ihnen die kennzeichnenden Züge ihres Daseins. Die Strömung nach einer Neugestaltung ist vorhanden. Sie schwillt und wächst. Unda fert nec regitur.

Am Ostersonntag wurde das deutsche Volk durch eine Erklärung des Kaisers begrüßt. Der Form nach ist sie eine Mitteilung an den Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten. In der Sache ein Gelöbnis künftiger Taten, gerichtet an die Gesamtheit. Nur für die Abänderung des preußischen Wahlrechts ist eine bestimmte Zusage gemacht. Die Vorarbeiten sind so zu fördern, daß alsbald nach dem Frieden das Werk selbst unter Mitwirkung der heimkehrenden Kämpfer vollendet werden kann. Aber auch für die ganze innere Politik legt die Botschaft ein Bekenntnis ab. Sie gibt das Programm für die künftige Gestaltung der Dinge. Die Heranziehung aller Kräfte und aller Kreise zum Wohle des Vaterlandes erscheint als selbstverständliches Gebot. Durch die hoffenden Gemüter ging ein Gefühl froher Erwartung. Man weiß, daß erst der Anfang gemacht ist. Die Aenderung des Wahlrechts in Preußen und die Aufstellung der neuen Richtlinien für die Auswahl der Mitarbeiter im öffentlichen Dienste ist nur ein Stück im Plane für den Neubau des Deutschen Reiches. Bei der Ausführung wird noch mancher Block aus dem Wege zu räumen sein. Aber man hat erkannt, daß die innere Politik doch mehr für die äußere bedeutet, als man bisher glaubte. Beide ergänzen einander. Beide sollen zum Frieden führen.

Der Bundesrat hat am 19. April zwei Beschlüssen des Reichstages seine Zustimmung erteilt. Jeder von beiden ordnet die Aufhebung eines Ausnahmegesetzes an. Das Gesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu v. 4. Juli 1872 hört auf zu bestehen. Aus dem Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 verschwindet der § 12, der sog. Sprachenparagraph. Auch hier hat der Krieg bewirkt, was alle Reden im Reichstage und alle Mühen in der Presse nicht zustande brachten. Er zeigte den Mangel der Voraussetzung der Ausnahmebestimmungen. Die Teile des Volkes, für die man diese Maßnahmen für nötig hielt, haben ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche bewährt. Es bedarf solcher Schutzbestimmungen nicht mehr. Vielleicht ist das zugleich eine Lehre für die Zukunft. Sicher ist es ein Symptom für die Neugestaltung der Dinge. Ein Ereignis zieht das andere nach sich.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Arreststrafe als Disziplinarmittel angenommen. Die Regierung hat ihm zugestimmt. Das Gesetz ist am 25. März 1917 in Kraft getreten. Damit sind alle gesetzlichen Bestimmungen, welche den Arrest als Strafe gegen die unteren Beamten der Staats- und Gemeindebehörden kennen, außer Kraft gesetzt. Man wird dies auch in Preußen nicht zu bereuen haben. Wenn wir auf etwas stolz sein dürfen, so ist es das Pflichtgefühl des Beamtenstandes vom Ministerpräsidenten bis zum jungen Hilfsarbeiter in der Schreibstube einer kleinen Kommune. Es hat sich im Kriege bewährt. Es bedarf keiner Drohung der Freiheitsstrafen, um diesen Geist wach zu halten. In der Aufhebung des Arrestes gegen die unteren Beamten wird man wohl nicht mit Unrecht ein Zeichen der ganzen neuen Richtung sehen, die sich auch in Preußen geltend macht. Was früher in zahllosen Petitionen vergeblich erstrebt wurde, hat der Krieg zustande gebracht.

Zu der VO. des Bundesrats v. 16. Dez. 1916 über die Anmeldung der Forderungen an das feindliche Ausland liegen jetzt die Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers v. 23. Febr. 1917 vor. Die Anmeldepflicht beschränkt sich auf die vor dem Kriegsausbruche entstandenen Forderungen. Eine Reihe von Ausnahmen von der Anmeldepflicht begrenzt das Gebiet weiter. Getroffen werden in der Regel nur Geldforderungen, die von keiner Gegenleistung mehr abhängig sind, also ungefähr die Ansprüche, die im Urkundenprozeß eingeklagt werden können. Daß Forderungen auf Wertpapiere ausgenommen sind, beruht nicht auf deren grundsätzlichem Ausscheiden. Sie fallen bereits unter die frühere BRVO. v. 24. Aug. 1916 über die Anmeldung der Wertpapiere. Das Anmeldeformular teilt die Forderungen in sechs Gruppen ein. Es verfährt mehr nach praktischen Zwecken als nach einem juristischen System. In die sechste Gruppe gehören alle sonstigen Forderungen. Für jedes feindliche Gebiet ist ein besonderer Anmeldebogen zu nehmen. Jeder hat eine andere Farbe. Alles zielt darauf hin, eine klare Uebersicht über die deutschen Guthaben zu erlangen. Mancher Kaufmann mag jetzt über die ihm obliegende Beantwortung der Fragen sich ärgern oder lächeln. Er wird später den Wert der deutschen Ordnung schätzen lernen.

England erhält ein neues Gesetz über die Fremdeneinbürgerung. Es trägt die Züge des früheren Vorsitzenden des Kriegsausschusses Sir Edward Carson. Man sieht ihn nicht mit Unrecht als den geistigen Vater des Projektes an. Die Vorschläge erscheinen uns nicht so bedeutsam, wie sie vielleicht von den Beteiligten in England betrachtet werden. Verlangt wird ein siebenjähriger Aufenthalt im vereinigten Königreiche. Diesem folgt eine Probezeit von einem Jahr. In dieser sollen Erhebungen über das Vorleben des Antragstellers erfolgen. Vier geborene Engländer müssen für den Charakter des Aufzunehmenden Bürgschaft leisten. Er selbst muß auf das bisherige ausländische Bürgerrecht Verzicht leisten. Das bedeutet gegenüber der bisherigen Leichtigkeit, das englische Bürgerrecht zu erhalten, gewiß eine erhebliche Einschränkung. Seither genügte ein fünfjähriger Aufenthalt in Großbritannien und Irland. Dann erwarb man das Recht auf Naturalisation. Man bedurfte nur einer Unterstützung des Antrags durch fünf Zeugen. Außerdem waren die für englische Verhältnisse nicht einmal

sehr erheblichen Gebühren zu bezahlen. Uns Kontinentale mutet eine solche Aufnahme Fremder etwas leichtfertig an. Wir kennen ein Recht der Ersitzung der deutschen Nationalität nicht. Wir können es begreifen, wenn man in England sich die Leute, die man zu Engländern macht, auch ansehen will. Ob freilich nicht die bisherige Praxis auch auf die neue Theorie stark abfärben wird, kann erst die Erfahrung nach dem Kriege lehren.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben unter dem Titel „Kriegswucher" die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diesem Gebiete dargestellt. Die Schrift liegt schon in 2. Auflage vor. Es sind jetzt 25 Urteile aus der Zeit v. 17. Dez. 1915 bis 13. Febr. 1917 benützt. Ihre Ergebnisse sollen den Gewerbetreibenden verständlich gemacht werden. Daher ist eine Kritik bei den einzelnen Erkenntnissen nicht gegeben. Damit gewinnt die Darstellung außerordentlich an Klarheit. Man freut sich auch sonst an der knappen und einfachen Sprache. Auch über rechtlich verwickelte Vorgänge läßt sich in gutem Deutsch berichten. In einem Nachwort folgt aber doch wieder die Kritik. „Der Handel hält den Standpunkt des Reichsgerichts für wirtschaftlich verfehlt." Die Herausgeber bekämpfen insbesondere, daß die Angemessenheit der Preise vorwiegend auf der Grundlage der Gestehungskosten berechnet werde, daß die Gerichte dem auf unanfechtbarer Marktlage gewonnenen Marktpreise seine Bedeutung absprechen und daß der Gesamtumsatz als Preisfaktor ausgeschaltet werde. Damit nimmt man aber doch der Belehrung über die Rechtslage wieder einen nicht geringen Teil ihrer Wirkung. Der Kaufmann saugt aus dem Nachwort Nahrung für seinen Widerspruch. Er fühlt sich als der „ehrbare Kaufmann", auf den nicht genügend Rücksicht genommen wird, und schiebt die Rechtsprechung wieder beiseite.

In der Leipziger Blindendruckerei ist mit der Herstellung des BGB. in Blindenschrift begonnen. Es soll für blinde Studierende der Rechtswissenschaft in Sammelmappen geliefert werden. Damit ist der Besuch der Kollegien erleichtert. Damit wird den durch den Krieg des Augenlichts beraubten Studierenden zweifellos eine erhebliche Erleichterung gewährt. Sie können sich wenigstens mit dem Inhalte des BGB. vertraut machen. Damit dürfte aber noch nicht alles geschehen sein, was nötig und was möglich ist. Die Fürsorge für die Kriegsblinden ist eine der schwersten Aufgaben, die der Krieg stellt. Die für die Akademiker steht dabei in der vordersten Linie. Lehrer und Kommilitonen können viel dazu beitragen, sie zu erfüllen. Es werden sich an jeder Universität sicherlich hinreichend hilfreiche Jünglinge finden, die gern auch ihre Augen den erblindeten Kämpfern zur Verfügung stellen.

Die österreichischen Gerichte haben den Präsidenten der allgemeinen Depositenbank Dr. Krantz und den Direktor ihrer Warenabteilung Dr. Freund wegen Preistreiberei jeden zu neun Monaten schweren Gefängnisses verurteilt. Sie hatten bei Bierlieferungsverträgen zu hohe Gewinne erzielt. Nach der Kaiserl. VO. v. 21. Aug. 1916 (§ 21) wird derjenige bestraft, der „unentbehrliche Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel beschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben". Ob in der Tat eine solche Absicht vorliegt, wird sich schwer mit absoluter Sicherheit feststellen lassen. Die inneren Gedanken sind nur aus den äußeren Vorgängen zu erschließen. Davon macht die Rechtsprechung im Handel und Verkehr seit langem Gebrauch. Auch auf dem Gebiete des Strafrechtes, wo es sich um Vorgänge des Geschäftslebens handelt, ist dieses Verfahren unentbehrlich. Aus dem Eindringen zwischen den Produzenten und dem berufsmäßigen Händler und der hierdurch bewirkten Preissteigerung durfte der auf diese gerichtete Wille gefolgert werden. Die Strafe mag im Einzelfalle hart erscheinen. Aber sie mußte es sein. Sonst erfüllt sie den Zweck der Abschreckung nicht.

Ein württembergischer Großindustrieller wurde vom Schöffengericht Stuttgart zu 500 M. Geldstrafe verurteilt, weil er gegen die Anordnung der Kommandogewalt den bei ihm beschäftigten französischen Arbeitern ein Weihnachtsfest bereitet hatte. Kleine Geschenke waren ihm erlaubt. Trotzdem erfolgte die geplante Bewirtung in gastlicher Weise. Ihr folgte die Anklage und die Verurteilung. Es ist traurig genug, daß ein an sich menschlich schöner Zug, die Milderung des Loses der Gefangenen, hervorgehend aus dem Bewußtsein, daß mit der Gefangennahme der Feind aufhöre, zum Unrecht gegen das eigene Vaterland wird. Es steckt noch viel mehr Gefühlsweichheit auch heute noch im deutschen Wesen, als man glauben sollte. Ein Glück für den Angeklagten war es, daß das Gesetz über den Belagerungszustand jetzt die Geldstrafe zuläßt. Es wäre doch hart gewesen, wegen eines Weihnachtsbratens ins Gefängnis wandern zu müssen.

Für den Anspruch eines Deutschen, dessen Waren im besetzten feindlichen Auslande von der Militärbehörde beschlagnahmt wurden, ist der Rechtsweg vom Reichsgericht (Urt. v. 1. März 1917 VI. 235/16) versagt worden. Der Staat handelt hier in Ausübung seines Hoheitsrechtes, des Kriegsrechtes im Feindeslande. Aus einer solchen können zivilrechtliche Ansprüche auch nicht in der Form von Schadensersatz erhoben werden. Auch dann nicht, wenn ein Reichsangehöriger davon betroffen wurde. Damit ist aus dem großen Gebiet der Kriegshandlungen wenigstens eine Frage in rechtlich unanfechtbarer Weise beantwortet. Es bleibt aber noch eine Fülle zurück. Auch im Inlande sind eine Reihe von Maßnahmen erfolgt, die tief in die Privatrechte eingriffen. Auch sie wird man kaum unter das Kriegsleistungsgesetz v. 13. Juli 1873 bringen. Auch hier fehlt die Bestimmung über die Gerichtsbarkeit der Zivilinstanzen. Hier kann nur ein besonderes Gesetz Ordnung bringen.

Der Gedanke, den Rechtsfrieden durch ein besonderes Verfahren zu fördern, ist in der letzten Zeit viel besprochen, viel bestritten und viel befürwortet worden. Es zeigt sich darin der Wunsch, Zeit und Kraft, die im Prozesse aufgezehrt werden, für andere produktive Arbeit zu sparen. Es zeigt sich auch, daß man in diesem Bestreben teilweise unerreichbaren Zielen nachjagte. Damit wieder hängt eine, wenn auch nicht ausgesprochene, so doch erkennbare Abneigung gegen den Juristenstand zusammen. Namentlich in den Anfängen der Bewegung fehlte es nicht an Stimmen, die weder von den Rechtsanwälten noch von den Richtern bei Güteverfahren etwas wissen wollten. Langsam besinnt man sich doch wieder, daß auch die Rechtspflege, die den Prozeß vermeiden soll, eine Kunst ist, die man in jahrelangen Mühen sich erst anzueignen hat. Es

scheint aber weiter, daß dieser Vorstoß gegen den berufsmäßigen Juristen die zwei Stände, die sich sonst leicht als Gegner gegenüberstehen, Richter und Rechtsanwälte, wieder mehr zusammenführt. Von zwei Rechtsanwälten, Ernst Böttger in Berlin und Felix Josef Klein in Bonn, sind hintereinander Anregungen erschienen, welche die Gegensätze mildern und ein Zusammenarbeiten ermöglichen sollen. Der Gedanke eines „Reichsausschusses für juristische Friedensreformen" hat außerordentlich viel Anmutendes. Auf gemeinsamem Boden können sich beide Gruppen zur gemeinsamen Arbeit zusammenfinden. Diese wieder wird die Verständigung auch nach dem Frieden und auf anderen Gebieten erhoffen lassen.

Eine erhebliche Zahl Professoren der Leipziger Universität hat in einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Erklärung sich über die Vorzüge der humanistischen Gymnasialbildung gegenüber der der Realschule ausgesprochen. Nach wie vor erscheint ihnen das humanistische Gymnasium als die beste Vorbereitungsstätte für das Studium der Geisteswissenschaft. Dieser Kundgebung haben sich auch namhafte Vertreter anderer Universitäten angeschlossen, darunter auch Mitglieder der juristischen Fakultäten. Es ist zweifellos sehr viel Wahres in den Worten der Universitätslehrer zu finden. Die Bedenken gegen die Vorbildung auf Oberrealschulen und Realgymnasien lassen sich nicht hinwegstreiten. Nur fragt es sich, ob nicht in dieser Ablehnung zu sehr der rein wissenschaftliche Gedanke vorwaltet. Auf den Universitäten sind auch die Männer der künftigen Praxis auszubilden. Für diese bietet doch wieder die Realschulbildung eine unbestreitbare Reihe von Vorzügen. Der Kampf um die beste Vorbereitungsstätte wird wohl noch eine gute Weile gehen. Er führt möglicherweise zu einer gegenseitigen Annäherung der beiden Bildungswege. Dann wird auch für den künftigen Juristen bei beiden die richtige Grundlage gegeben sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Hinrichtungen in Preußen. Im Jahre 1914 sind nach einer Feststellung des Königl. Statistischen Landesamts 15 männliche und 5 weibliche Personen, zusammen also 20 hingerichtet worden, gegen 18 i. J. 1913, 17 i. J. 1912 und 16 im Durchschnitte der letzten zehn Jahre. Man wird aber annehmen müssen, daß die militärischen Vollstreckungen von Todesstrafen an Spionen usw., die besonders in der ersten Kriegszeit nicht gering gewesen sein dürften, in dieser Zahl nicht mit einbegriffen sind. Der Anteil der weiblichen Personen an den Hinrichtungen war größer als je zuvor. Von den einzelnen Provinzen war die Rheinprovinz am stärksten an den Hinrichtungen beteiligt mit 5; dann folgen Westpreußen und Schlesien mit je 3. In den fünf Jahren von 1910 bis 1914 fanden 96 Hinrichtungen, darunter 9 an weiblichen Personen, statt. Schlesien hatte mit 20 die meisten Hinrichtungen; demnächst kommen die Rheinprovinz mit 14, Brandenburg einschl. Berlin mit 11 und Ostpreußen ebenfalls mit 11, während auf Hannover und Hessen-Nassau nur je 4 und auf Pommern 3 entfallen.

Bayerische Justizstatistik für 1914 und 1915. Die Kriegszeiten haben es verursacht, daß die bayerische Justizstatistik gleichzeitig für die Jahre 1914 und 1915 erschienen ist. Der Umfang des amtlichen Werkes ist wesentlich verringert, doch werden die wichtigeren Zahlen durchweg, wenn auch nur in Tabellenform ohne einleitenden Text, veröffentlicht. Wie in allen anderen deutschen Staaten zeigt auch in Bayern die Tätigkeit der Gerichte auf fast allen Gebieten einen sehr erheblichen Rückgang. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben insbesondere wesentlich abgenommen. Zahlungsbefehle sind bei den Amtsgerichten erlassen i. J. 1913 313 398, i. J. 1914 262 432, i. J. 1915 179 878. Es hat also von 1913 zu 1914 ein Rückgang um 50 966 oder 16,3 % und von 1914 zu 1915 ein solcher um 82 534 oder 31,5 % (in Württemberg um 31,4, in Baden um 31,9, in Sachsen um 33,8, in Preußen um 39,4 %) stattgefunden. Die erst durch die EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 eingeführten Urkunden- und Wechselmahnsachen erreichten im Jahre 1915 die Zahl von 1282. Gewöhnliche Zivilprozesse wurden bei den Amtsgerichten anhängig i. J. 1913 204 852, i. J. 1914 171 327, i. J. 1915 95 598. Die Abnahme berechnet sich also für 1914 auf 33 525 oder 15,4 % und für 1915 auf weitere 75 729 oder 44,2 % (in Württemberg 40,8, in Sachsen 46,1, in Preußen 46,7, in Baden 47,6 %). Die Urkundenprozesse sind im Jahre 1914, wie auch anderwärts, noch gestiegen (von 23 031 auf 23 543), dafür sind sie dann aber im Jahre 1915 auf 8471, also um 64 %, zurückgegangen. Die Zahl der kontradiktorischen Urteile in Rechtsstreitigkeiten aller Art betrug bei den Amtsgerichten i. J. 1914 19 841, i. J. 1915 10 571, ist also im Jahre 1915 sehr erheblich, nämlich um 46,7 %, zurückgegangen. Beachtenswert ist, daß die Vergleiche eine weit geringere Abnahme zeigen: ihre Zahl betrug i. J. 1913 28 243, i. J. 1914 26 464, i. J. 1915 20 123, so daß das letzte Jahr nur eine Abnahme um 24,0 % hatte. Ueberhaupt spielen die Vergleiche bei den Amtsgerichten in Bayern eine weit größere Rolle als anderswo. Es wurden in Bayern i. J. 1915 nahezu einmal so viel Vergleiche geschlossen als Urteile gesprochen, während beispielsweise in Preußen auf 128 060 Urteile nur 92 720 Vergleiche kamen. Bei den Landgerichten betrug die Zahl der anhängig gewordenen Zivilprozesse erster Instanz i. J. 1913 19 843, i. J. 1914 17 916, i. J. 1915 11 402. Es hat danach i. J. 1914 ein Rückgang um 9,8 % und i. J. 1915 ein solcher um 36,4 % stattgefunden, so daß die Abnahme der Zivilprozesse bei den Landgerichten geringer war als bei den Amtsgerichten, wie dies auch in den übrigen deutschen Staaten der Fall gewesen ist. Besonders stark sind auch bei den Landgerichten im letzten Jahre die Wechselprozesse zurückgegangen, nämlich von 2876 auf 1059 oder 63,2 %. Die Zahl der Prozesse zweiter Instanz betrug i. J. 1913 6517, i. J. 1914 6268, i. J. 1915 3206, so daß das erste Jahr eine geringe, das zweite eine sehr erhebliche Abnahme auf fast die Hälfte zeigt. Die Prozesse in Ehesachen sind i. J. 1915 gegenüber dem voraufgegangenen Jahre von 1675 auf 1205, also um 28,1 % (in Württemberg um 23,2, in Sachsen um 30,9, in Preußen um 33,9 %) gesunken. Die Gesamtzahl der kontradiktorischen Verhandlungen bei den Landgerichten ist i. J. 1915 von 27 205 auf 18 507, die der kontradiktorischen Endurteile von 10 075 auf 6000, also um 40,4 %, zurückgegangen. Bei den Oberlandesgerichten hat das Jahr 1914 noch eine kleine Zunahme der Berufungen ergeben, indem 2330 anhängig wurden gegen 2295 i. J. 1913. Im Jahre 1915 ist dann ein erheblicher Rückgang auf 1462, also um 38,9 % (in Preußen um 23,6, in Württemberg um 24,0, in Sachsen um 24,6 %). erfolgt. Die kontradiktorischen Verhandlungen sind i. J. 1915 von 2469 auf 1761, die Endurteile von 1328 auf 970 gesunken. Beim Obersten Landesgericht ist die Zahl der Revisionen, für die sich der Gerichtshof für zuständig erklärte, von 31 auf 16 zurückgegangen, während die an das Reichsgericht abgegebenen Revisionen sich nur von 172 auf 153 vermindert haben. Die Beschwerden sind auch in Bayern allgemein nicht so stark zurückgegangen wie man hätte erwarten sollen. Bei den Landgerichten wurden anhängig i. J. 1913 4535, i. J. 1914 4362, i. J. 1915 3394. Die Abnahme betrug also i. J. 1915 nur 22,2 % (in Württemberg 25,2, in Preußen 21,4, in Sachsen nur 5,7 %). Bei den Oberlandesgerichten gingen i. J. 1915 1255 Beschwerden ein gegen 1696 i. J. 1914 und



1764 i. J. 1913, beim Obersten Landesgericht 142 gegen 211 und 227. Auf einige weitere Geschäfte der Amtsgerichte sei noch kurz eingegangen. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen haben sich stark vermindert, indem sie von 7058 i. J. 1913 auf 5750 i. J. 1914 und 2636 i. J. 1915 gesunken sind; übrigens sind sie auch bei den Landgerichten von 2954 über 2615 auf 1671 zurückgegangen. Die Zahl der Zwangsversteigerungen von Grundstücken betrug i. J. 1913 8798, i. J. 1914 6891, i. J. 1915 4301, so daß im letzten Jahre eine Abnahme um 37,6 (in Württemberg um 40,3, in Preußen um 38,6, in Sachsen nur um 26,1)% stattgefunden hat. Die Zwangsverwaltungen sind, wie auch in Württemberg und Sachsen, unter der ungünstigen Lage des Grundbesitzes etwas gestiegen, i. J. 1914 um 6 und i. J. 1915 um 150 auf 1430. Konkurse sind eröffnet i. J. 1913 959, i. J. 1914 749, i. J. 1915 380, so daß das letzte Jahr einen Rückgang um 49,3% hatte, der größer war als in den anderen Staaten (Württemberg 44,3, Preußen 40,6, Sachsen 34,8, Baden 27,1%). Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens wurden i. J. 1915 260 angeordnet gegen 191 i. J. 1914, also verhältnismäßig wenige. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zeigen im allgemeinen ähnliche Verschiebungen wie in Preußen (vgl. S. 213 d. Bl.). Vormundschaftssachen wurden anhängig i. J. 1913 34 363, i. J. 1914 32 657, i. J. 1915 26 698, so daß ein mäßiger Rückgang stattgefunden hat. Die anhängig gewordenen Pflegschafts- und Beistandssachen sind von 15 969 über 14 820 auf 13 276 zurückgegangen; dagegen sind die sonstigen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts für Kinder unter elterlicher Gewalt nach einer vorherigen nur geringen Zunahme i. J. 1915 erheblich, von 33 572 auf 38 188, gestiegen. Auch die Zwangserziehungen, die angeordnet werden mußten, haben sich im Jahre 1915 von 1075 auf 1214 erhöht. Eine Steigerung zeigen ferner infolge der Erhöhung der Todesfälle die Nachlaßsachen, deren Zahl i. J. 1913 48 641, i. J. 1914 55 467, i. J. 1915 62 300 betrug. Ebenso sind die Testamentseröffnungen von 19 764 über 20 568 auf 23 054 gestiegen und Erbscheinssachen nach einem kleinen Rückgange i. J. 1915 von 24 617 auf 31 342. Die Registersachen zeigen keine wesentliche Veränderung. Die Grundbuchsachen, die anhängig waren, betrugen i. J. 1913 573 383, i. J. 1914 496 210, i. J. 1915 272 834, so daß im Jahre 1915 ein Rückgang um 45,0% und gegenüber dem Jahre 1914 ein solcher um nur 52,4 (in Preußen um 62,6) % stattgefunden hat. Ueber die Tätigkeit der Gerichte in Strafsachen, die bei den Strafkammern in erster Instanz eine Zunahme, im übrigen eine zum Teil recht erhebliche Abnahme zeigt, wird in der „Deutschen Strafrechts-Zeitung" genauer berichtet werden.

Vermischtes.

Ein unjuristischer Feldpostbrief aus dem Westen für Juristen. In der Etappe kommt man in Neuland; es ist alles ziemlich anders als zu Hause, und doch ist alles nach heimischem Muster gebildet. Mit einer Ordnung, die auf Vorwärtsbewegung und kurzes Rasten eingestellt ist, wird inmitten einer vorhandenen Kultur ein neuer Staat gebildet, dessen Dauer noch unbekannt ist. Dabei treffen sich im Westen zwei einander verwandte und doch sich so fremde Kulturen; und beide müssen miteinander auskommen, wie auf der Strasse, so in der Regierung. Ueberall ist der alte Staat noch da, die alte Verwaltung, Gericht und Staatsanwaltschaft — freilich ausquartiert —, der tüchtige Jugendrichter, die Polizei, die Gemeindeverwaltung. Inmitten im Kriegslärm steht das alte Gefängnis mit seinen Beamten aus alter Zeit; seine Insassen scheinen von der Zeit unberührt (s. DStrfZ. 2, 158). Man erfährt manches Interessante, beobachtet die reichen Grundbesitzer als Bürgermeister der Landgemeinden, den Bankier als Bürgermeister der Großstadt, bei uns undenkbar. Man erlebt veraltete Prozeßformalitäten: Ladung frühmorgens bei Trommelwirbel und Urteilsanschlag am roten Schandpfahl vor der Kirchentür. Formalistische Beweisauffassungen und miserable Akten erregen unser Kopfschütteln. Aber man merkt auch mit Interesse, wie tief diese Einrichtungen und Gedanken das Volk beeinflußt haben, und man zieht Rückschlüsse auf die Wirkung unseres Rechts bei uns. — Neben all dem und über ihm sitzt nun mit deutschen Gedanken die deutsche Verwaltung: zentrale und lokale, alle möglichen Einzelzweige, Paß- und Meldewesen, Zensur, Unterricht und Gesundheitswesen, Finanzverwaltung und die ausgedehnte Militärpolizei u. a. m., natürlich auch die besonders wichtige Strafgerichtsbarkeit, die neben der fremden die kleinste Uebertretung wie das schwerste Verbrechen aburteilt. Von größter Bedeutung ist die weit ausgedehnte Wirtschaftsverwaltung. Die vielen Arbeiten für das Heer nehmen einen breiten Raum ein. Und nun muß die deutsche Verwaltung, die doch begreiflicherweise oft genug unsanft zufaßt, mit der fremden ihr Auskommen suchen. Das geht mit einigem guten Willen ganz gut, wenn auch die meisten Beamten des alten Staates sich den Rücken zu decken suchen und sich ganz gern zwingen lassen, um nicht als Verräter ihres Vaterlandes zu gelten. Man hat die Empfindung: die Leute sehen uns als die Eroberer an, aber sie achten uns im stillen als recht und anständig denkende Herrscher. Natürlich steht uns die fremde Lebensauffassung ohne volles Verständnis gegenüber: es ist noch die alte, individualistisch-liberale, die immer von dem Recht des einzelnen ausgeht, jedes Eingreifen des Staates erst mißtrauisch beäugt, die jede Polizeiverordnung erst einmal als für die anderen bestimmt ansieht, die von dem Wahn ausgeht, die deutsche Auffassung führe notwendig zur Sklaverei, die den deutschen Einmarsch als Unrecht ansieht, die aber zuletzt doch, heimlich und selten nur offen, die Ueberlegenheit unseres Standpunktes anerkennt und sich ihm fügt, besonders, wenn er Vorteile mit sich bringt. — Bei unserer Verwaltung ist salus exercitus suprema lex; aber nie wird dabei übersehen, daß wir auch der Landesbevölkerung Schutz und Hilfe schulden, und daß ein gutes Auskommen mit ihr die beste Politik ist.

Im allgemeinen kommen wir auch gut mit dem Volke aus; die Menschen sind doch noch meist gutmütig, und ein allgemeiner Geschäftsinn beherrscht uns. Leben und Lebenlassen ist ein guter Grundsatz, besonders wenn der persönliche Verkehr sich auf das Notwendige beschränkt. Man erkennt fremde Auffassung an und treibt möglichst wenig Politik. Und das Völkerrecht? Je nun, wer nicht im Rat der Oberen sitzt, der trägt die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs nicht in Feldausgabe bei sich. Für ihn fließt das Völkerrecht aus Vernunft und Verstand und menschlichem Fühlen. Festigkeit, das Bewußtsein der eigenen Stärke, Pflichtgefühl, daneben die Achtung vor der Kultur der anderen und Höflichkeit geben dem einzelnen die Rechtsregeln. Man meint es zu empfinden, daß das Recht das Wahre, das Vernünftige ist, und daß uns die Kultur doch schon alle erzogen hat; wir tun das Rechte, ohne viel zu fragen. Aber glaube niemand, daß wir nachgiebig gegen die Fremden seien! Wir merken und wissen es wohl, daß wir als Sieger unter Feinden leben; das Volk wird fest regiert und streng beobachtet.

Bei dem Neubau des Staates geht es bei aller Genauigkeit selbst im kleinen großzügig und flott zu. Wer von draußen heimkehrt, den stoßen immer wieder die Kleinlichkeiten unseres Lebens, die er draußen so rasch vergessen hat. Eine gewaltige Organisation ist da entstanden, in die man sich gar nicht so leicht einlebt, die sich immer noch erweitert. Da sie aus stets neuen Bedürfnissen herauswuchs, merkt man ihr das Unsystematische

sehr an, und gibt es auch Reibereien. Die Grundsätze sind ähnlich denen des Generalgouvernements,[1]) aber das militärische Interesse herrscht noch mehr vor, es gibt viel weniger grundlegende Verordnungen, und die ganze Etappenordnung ist auf diese Organisation viel weniger eingestellt. Und es geht doch! Dazu hilft besonders die frische, von juristischer Pedanterie ferne Entschiedenheit des Soldaten, der einfach tut, was er für gut und recht fand, und der dann das Begonnene fortführt und ausbaut und bessert, bis es stimmt; damit kommt er oft besser aus, als die Verwaltung zu Hause. Der Jurist staunt ebensooft über die juristische Ungeniertheit dieser Arbeit wie darüber, daß es dabei gut geht. Freilich muß er oft, und je länger um so mehr, einspringen und eine Sache einrenken. Dabei erkennt man den Wert juristischer Bildung; der Jurist übersieht die Verhältnisse leichter und ordnet sie glatter ein. Aber auch den Nichtjuristen erscheint unsere Rechtsorganisation meist schon als etwas Selbstverständliches, und überall finde ich Nichtjuristen mit erstaunlich gutem juristischem Geschick; mein Glaube an ein angeborenes juristisches Gefühl wird gestärkt. Anderseits begegnet man gar manchem Juristen, der besser Romankritiker geworden wäre.

Die Regierung in der Etappe ist die des aufgeklärten Polizeistaates. Aber nirgendwo herrscht Willkür; jeder bemüht sich, streng nach Recht und Gesetz zu handeln — was auch für die Arbeitslosenfrage gilt. Wir lassen fremde Verteidiger vor unseren Gerichten zu. Ohne diese Gerechtigkeit geht es eben nicht mehr. Und später wird jeder Verständige im besetzten Gebiet dies Streben nach Recht, Ordnung, Gerechtigkeit bei uns anerkennen.

Eine besondere Bedeutung haben die vielen neuen Verordnungen, die in den Grundzügen denen des Generalgouvernements gleichen. Auch die Etappe hat ihr eigenes Verordnungsblatt, das in Deutschland so gut wie nicht bekannt ist. Es ist schade, daß die Zeit zur Verarbeitung und Vergleichung des Stoffes fehlt; manches Beispiel für Vorlesung und Uebung wäre zu gewinnen; manches Vorbild für die Gesetzgebung zeigt sich da, so bei der Sittenpolizei, die m. E. in dem besetzten Gebiet jetzt für uns vorbildlich geregelt ist. Nur die Fürsorge muß in der Etappe etwas zurückstehen; dazu fehlt es doch an Zeit und Kraft!

Ueber all dem neuen verschwindet leider die Heimat etwas zu sehr! Man merkt erst, wie schwer es ist, die Entwicklung zu verfolgen, in der man nicht ständig lebt. Die Rechtsfortbildung in Deutschland bleibt einem — trotz der DJZ. — fern. Die Zeitschriften und das RGBl. fehlen, und wehe, wenn man heimkehrt und alles nachholen muß! Selbst die Literatur über das draußen anzuwendende Recht und Verfahren ist im Inland besser bekannt. Man fühlt sich wie der Fisch auf dem Trockenen; da ließe sich wohl noch manches machen durch Sorge für Kurse und Literatur. Auch die Einrichtung der Rechtsauskunft ist noch ziemlich in den Anfängen.

Ich glaube wohl, daß gerade die Arbeit in der viel geschmähten Etappe uns allen für die spätere Entwicklung unseres öffentlichen Lebens sehr zugute kommt.

Geh. JRat, Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

Vaterländischer Hilfsdienst und Rechtsanwaltschaft. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange eine solche behördliche Einrichtung „übersetzt" ist, hat das Kriegsamt in Gemäßheit von § 4 Abs. 1 Satz 2 nach Benehmen mit den zuständigen Zentralbehörden eine Reihe von Entscheidungen getroffen. In der demnächst, auf Veranlassung des Kriegsamts erscheinenden Schrift: „Der Vaterländische Hilfsdienst", herausg. von Schiffer-Junck",[1]) wird zu dieser, für die Anwaltschaft wichtigen Frage wie folgt Stellung genommen.

„Auf Vorschlag des preußischen Justizministers soll die Rechtsanwaltschaft als behördliche Einrichtung gelten. Der Justizminister ist auf der einen Seite der Ansicht, daß Rechtsanwälte nicht bei einer „Behörde" tätig sind, daß aber die öffentlich-rechtliche Ordnung ihrer Tätigkeit und ihre sich einem öffentlichen Amte annähernden Aufgaben es verbieten, sie als in einem freien Beruf i. S. von § 4 Abs. 2 stehend zu betrachten; richtig sei daher die Rechtsanwaltschaft als behördliche Einrichtung zu kennzeichnen. Das Kriegsamt hat sich hiermit einverstanden erklärt. Infolgedessen werden über die Frage, ob in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken die Zahl der Rechtsanwälte das Bedürfnis übersteigt und zutreffendenfalls über die Heranziehung von Rechtsanwälten zum Hilfsdienste, die Oberlandesgerichtspräsidenten unter Mitwirkung der Vorstände der Anwaltskammern Ermittelungen anstellen und das Ergebnis dem Justizministerium als der zuständigen Landeszentralbehörde (für die Anwälte b. Reichsgericht würde das Reichsjustizamt, für die anderen Bundesstaaten das betr. Justizministerium zuständig sein) berichten; das Justizministerium wird sich dann mit dem Kriegsamte in Verbindung setzen und um Entscheidung über die einzelnen Fälle der Heranziehung ersuchen.

Hierdurch ist die Frage über das Verhältnis der Rechtsanwaltschaft zum Hilfsdienst, die in der Literatur bereits streitig geworden war, zunächst für Preußen praktisch erledigt. Es ist anzunehmen, daß sich die Zentralbehörden der anderen Bundesstaaten diesem Vorgange anschließen werden. Theoretische Bedenken lassen sich freilich nicht unterdrücken, insbesondere darüber, ob es zulässig ist, den einzelnen Anwalt als bei der Rechtsanwaltschaft als einer behördlichen Einrichtung beschäftigt anzusehen, § 2 Abs. 1. Auf jeden Fall gilt die Entscheidung nur im Rahmen des HDG. und greift im übrigen der Eigenart des Rechtsanwaltsberufes und seiner Stellung zu den zuständigen Landeszentralbehörden in keiner Weise vor."

Eine Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht ist in Berlin am 6. Januar in Anwesenheit zahlreicher Vertreter höchster Reichsämter und sonstiger Behörden begründet worden. Eine Gründung, die als Kulturtat gewertet werden darf! Die Gesellschaft stellt die Zusammenfassung der gesamten deutschen Fachwissenschaft dar. Dabei unterscheidet sie sich wesentlich von den ähnlichen Gesellschaften anderer Staaten, vor allem vom internationalen Institut de droit international. Zwar ist auch bei ihr durch die Vorschriften ihrer Satzung über die — durch den „Rat" erfolgende — Wahl eine sorgfältige Prüfung der wissenschaftlichen Bedeutung des „Kandidaten" gewährleistet, aber einmal ist die Zahl der Mitglieder unbeschränkt, sodann wird besonderes Gewicht auf die Beteiligung jüngerer Mitglieder gelegt; denn „das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen". Weiter hat die Gesellschaft, in der Erkenntnis, daß, nach den Erfahrungen neuester Zeit, eine Weiterentwicklung des Völkerrechts nicht von der Wissenschaft allein vorbereitet werden kann, eine Heranziehung von Praktikern des Völkerrechtes wie von Vertretern der als Hilfswissenschaften des Völkerrechts erheblichen Wissensgebiete statutarisch festgestellt. Bei den großen „Fragen", deren Behandlung der Zweck der Gesellschaft, „die Förderung des Völkerrechtes und seiner Wissenschaft", verlangt, und

[1]) S. Dove, Jur. Woch. 1915, 425, 965; Philipsborn, ebenda 1916, 157; 1917, 197, 266; Hirschfeld, Der Rechtszustand Belgiens, 1915.

[1]) Der Vaterländische Hilfsdienst, Erläuterungen u. Materialien z. Ges. über den vaterl. Hilfsdienst v. 5. Dez. 1916. Auf Veranlassung des Kriegsamtes herausg. von dem Leiter der Rechtsabt. des Kriegsamts, OVGR. Schiffer, M. d. R. u. d. Abg.-H., u. dem Mitgliede dieser Abt., Geh. JR. Dr. Junck, RA. b. RG., M. d. R. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.



„die auf Grund eindringender wissenschaftlicher Vorarbeit gewonnen und in Jahresversammlungen auf Grund persönlicher Aussprache festgestellt werden“, sollen diese Mitglieder mithelfen, theoretisch-abstrakt ermittelte Sätze auf ihre praktische Durchführbarkeit hin zu prüfen und einer rechtlichen Normierung die Bahnen zu ebnen. Ohne die Lehren der Geschichte und der Volkswirtschaftslehre zu beachten, vermag heute nützliche Völkerrechtspolitik nicht mehr getrieben zu werden. Das hat der Krieg deutlich gezeigt. Denn ist es auch übertrieben, wenn so gerne und häufig heute von einem Zusammenbruche des Völkerrechtes gesprochen wird, so sind doch gewiß zahlreiche Verstöße gegen den Teil jenes begangen worden, den man als Kriegsrecht zu bezeichnen hat. Sie wären gewiß unterblieben, wenn man nicht 1899 wie 1907 im Haag viele Bestimmungen geschaffen hätte, die nicht genügend wissenschaftlich durchdacht und vorbereitet waren. Auch in dieser Richtung vorzubereiten und dornenreiche Wege zu ebnen, wird eine der zahlreichen und großen Aufgaben der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ sein. — Zum Vors. wurde Geh. JR., Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, zum stellvertr. Vors. Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg, gewählt. Weiter gehören ihr an als Vorstandsmitglieder: die Prof. Dr. v. Liszt, Beer und Liepmann; als Mitglieder des Rats die Prof.: Dres. van Calker, Fleischmann, v. Frank, Heilborn, E. Kaufmann, v. Martitz, Mendelssohn-Bartholdy, Neumeyer, Perels, Pohl, Richard Schmidt, Schücking, Thoma, Zitelmann, Zorn sowie der Unterzeichnete.

Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Das 50jährige Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. wurde am 12. April, den Zeitverhältnissen entsprechend, in schlichter Weise gefeiert. JR. Dr. Ludwig Wertheimer schilderte in großen Zügen ihre Geschichte, in der sich das deutsche Geistes- und Wirtschaftsleben in einer seiner wichtigsten Perioden in oft eigenartiger Weise spiegelt. Der Vorsitzende der Gesellschaft, OLG.-Präs. Exz. Dr. Spahn, wies in eindrucksvollen Worten auf die angesehene Stellung, die sich die Gesellschaft in der wissenschaftlichen Welt zu erwerben verstanden hat, hin. Den eigentlichen Festvortrag hielt Geh. JR., Prof. Dr. Freudenthal über „Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaate“. Als Kernsatz seiner Ausführungen ist die Forderung festzustellen, daß die rechtstaatliche Ausgestaltung auch Strafrecht und -vollzug ergreifen müsse. Daraus ergeben sich materiell und formell die bedeutsamsten Forderungen für die Reform im ganzen wie im einzelnen, insbesondere für sichernde Maßnahmen, bedingte Strafaussetzung, vorläufige Entlassung und vor allem für die gesamte Rechtsstellung des Gefangenen.

Die von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge einberufene **Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen** fand v. 12.—14. April 1917 im Herrenhaus zu Berlin unter reger Beteiligung auswärtiger Behörden und Vereine statt; sie schloß sich als vierte Tagung den drei Deutschen Jugendgerichtstagen von 1909, 1910 und 1912 an. Als Hauptreferent sprach Geh. JR. Prof. Dr. von Liszt über „das Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft“. Er beleuchtete die Aehnlichkeiten und Unterschiede zwischen den die Jugendgerichte betreffenden ministeriellen Erlassen der Einzelstaaten und forderte ihre Vereinheitlichung durch eine zwischen den Bundesstaaten zu treffende Vereinbarung; er trat für Wiederaufnahme des vom Reichstag 1913 unerledigt gelassenen Entwurfs eines Gesetzes betr. das Verfahren gegen Jugendliche ein. Aus der übrigen reichhaltigen Tagesordnung seien hervorgehoben; die Referate über die heutige Organisation und Tätigkeit der Jugendgerichte (AGR. Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee), Ausbau der Jugendgerichtsarbeit (von der Leyen, Berlin), Polizei- und Jugendgerichtshilfe (RegR. Gerland, Dresden, Marg. Dittmar, Berlin), Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshilfen (StAnwR. Dr. Rosenfeld, Berlin), Ausgestaltung der Schutzaufsicht durch den Jugendrichter (Geh. JR. Dr. Fränkel, Breslau, Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart), Jugendgericht und Arzt (Prof. Dr. Kramer, Berlin, Prof. Dr. Anton, Halle); Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, in Klein- und Mittelstädten (LGDir. Winkler, Erfurt, AR. Dr. Philipp, Rantzau). AG.Präs. Dr. Becker, Dresden, beleuchtete die guten Ergebnisse des bisher nur in Sachsen eingeführten Strafverfolgungsaufschubs, welcher im Gegensatz zu der sonst üblichen Aussetzung der Strafvollstreckung in leichten Fällen dem Jugendlichen Anklage und Hauptverhandlung erspart.[1]) Der dritte Tag galt der Aussprache über die militärischen Erlasse, von denen die zur Bekämpfung der Schundliteratur allgemeine Billigung fanden, während die Erörterung über den Sparzwang neben warmen Befürwortern dieses Systems (Mag.-R. Dr. Schoenberner, Berlin) auch heftige Gegner auf den Plan rief (Gewerkschafts-Sekr. Wissel, Berlin).

Das Hauptergebnis der Tagung bildete die im Anschluß an den Vortrag Prof. von Liszts erfolgte Begründung eines Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, in den etwa 40 für die Jugendgerichtsarbeit interessierte Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufskreisen und verschiedenen Landesteilen berufen wurden. Dem Ausschuß soll es obliegen, neben der Ausgestaltung der örtlichen Arbeit in einem Archive das einschlägige Material zu sammeln, um durch Petitionen Anregungen für Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu geben.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[2]) enthält u. a. in Nr. 324: VO. v. 21. März 1917 betr. Bildung zweier Verwaltungsgebiete in Belgien. — VO. v. 13. März 1917, betr. Aufhebung d. VO. v. 8. Aug. 1916 ü. Erhöhung d. Postgebühren für Briefe u. Postkarten i. Verkehr m. d. Etappen- u. Operationsgebiet i. Westbelgien. — VO. v. 16. März 1917 betr. Ergänz. d. VO. v. 22. März 1916 ü. Beschlagnahme v. Waldbeständen. — VO. v. 16. März 1917 betr. Feuerwerkskörper. — VO. v. 17. März 1917 ü. Uebertragung von Befugnissen der belg. Provinzialräte auf d. Präsidenten d. Zivilverwaltungen. — Nr. 325: VO. v. 19. März 1917 betr. Verkehr mit Fuhrwerken zum Waren- oder Briefschmuggel. — Nr. 326: VO. v. 7. März 1917 betr. Inkraftsetzung d. Ges. v. 26. Mai 1914 betr. Altersrenten d. Bergarbeiter. — Nr. 327: VO. v. 21. März 1917 ü. Beschlagnahme von Weiden u. Weidenrinden. — Nr. 328: VO. v. 15. März 1917 betr. Bekämpf. d. Räude der Pferde usw. — VO. v. 24. März 1917 betr. landwirtsch. Nutzflächenerhebung i. J. 1917. — Nr. 329: VO. v. 26. März 1917 betr. Ankauf der Bestände an Brotgetreide u. Mehl. — VO. v. 27. März 1917 betr. Aend. d. JagdO. — Nr. 330: VO. v. 21. März 1917 betr. Ergänz. d. Ges. v. 30. Juli 1879 ü. Pensionierung der Professoren. — Verf. v. 28. März 1917 betr. Festsetz. d. Unterhaltssätze f. d. i. Wohltätigkeitsanstalten, Irrenhäusern usw. untergebrachten Personen für 1917. — VO. v. 31. März 1917 betr. Kündigungsrecht d. staatl. Beamten u. Lehrer bei Versetzung. — VO. v. 31. März 1917 betr. Ersatz der Umzugskosten bei Versetz. von Beamten. — Nr. 331: VO. v. 3. April 1917 betr. Ueberwachung Meldepflichtiger. — VO. v. 3. April 1917 über Verheimlichung von Waffen u. Munition. — Nr. 332: VO. v. 30. März 1917 ü. Vorverlegung d. Stunden v. 16. April bis

[1]) Vgl. hierüber seinen Aufsatz über „den bedingten Strafverfolgungsaufschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens f. Jugendliche“, S. 114, 1917, d. Dtsch. Strafrechts-Ztg.

[2]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106, 219, 306 u. 405 d. Bl.

17. Sept. 1917. — VO. v. 7. April 1917 betr. Aend. d. VO. ü. Ersparnis v. Brennstoffen u. Beleuchtungsmitteln. — Nr. 333: VO. v. 13. April 1917 ü. Heraufsetzung des Ausmahlungsgrades. — Nr. 334: Bek. v. 10. April 1917 betr. Beschädigung v. Telegraphen, Fernsprechleitungen u. Eisenbahnen. — Nr. 335: VO. v. 13. April 1917 betr. Abtrennung d. Kreises Nivelles von d. Prov. Brabant. — VO. v. 15. April 1917 ü. Liquidationen franz. Unternehmungen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 67: VO. v. 14. März 1917 ü. Geschäftssprache der Stadtverwaltungen. — PolVO. v. 12. März 1917 ü. Verkehr m. Eiern. — Ausf.-Best. v. 27. Febr. 1917 z. VorflutVO. v. 20. Sept. 1916. — Ausf.-Best. v. 27. Febr. 1917 z. VO. ü. Besteuerung d. Zigarettenhüllen. — Nr. 68: VO. v. 28. Febr. 1917 betr. Ermächtigung des Vorstehers der städt. Miliz in Warschau z. Erlaß poliz. Strafverf. u. Anordnung poliz. Zwangsmittel. — VO. v. 23. März 1917 ü. Erhebung e. Fahrkarten- u. Frachturkundenstempelsteuer. — Aenderung v. 13. März 1917 d. Ausf.-Best. zur ZündholzsteuerO. — VO. v. 31. März 1917 ü. d. gesetzl. Zeit v. 16. April bis 17. Sept. 1917. — Nr. 69: VO. v. 14. April 1917 betr. Währung. — VO. v. 7. April 1917 betr. Abänderung d. VO. ü. Errichtung e. polnischen Landes-Darlehnskasse nebst Bek. des Verwaltungschefs und drei Ausf.-VOgen. v. 7. u. 8. April 1917.

Personalien. Am 24. Mai vollendet Geh. Hofrat, Professor Dr. Friedrich Endemann, Heidelberg, sein 60. Lebensjahr. Die DJZ., die ihm zahlreiche, wertvolle Beiträge verdankt, hat vor andern das Recht und die Pflicht, dieses Tages zu gedenken. Endemann trat 1886 in Berlin in die akademische Laufbahn ein, die ihn 1888 nach Königsberg, 1895 nach Halle, 1904 an die Univ. Heidelberg führte, deren Geschicke er derzeit als Prorektor leitet. Der Ausbruch des Krieges sah den 57jährigen wieder in der Offiziersuniform, bis eine gesundheitliche Störung ihn zwang, aus dem Felde zur bürgerlichen Arbeit zurückzukehren. Endemann, der Sohn des Bonner Handels- und Prozeßrechtslehrers, steht in der ersten Reihe der Juristengeneration, die, am gemeinen Recht groß geworden, beim Erscheinen des BGB. im kräftigsten Mannesalter berufen war, diesem als Wegebereiter zu dienen. Seine „Einführung in das Studium des BGB." war vielen Tausenden der erste Begleiter. Sie wuchs sich bald zu dem großangelegten „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts" aus, dessen vier erste Bände 1903—1908 in 8./9. Auflage erschienen, während der letzte bisher durch den Krieg zurückgehalten wurde. Der besondere Charakter des stets aufs neue durch- und umgearbeiteten, von Band zu Band an Tiefe und Bedeutung zunehmenden Werkes liegt in der Vielseitigkeit der Aufgaben, die es sich stellt und löst: das Lehrbuch, dem die Erfahrungen erfolgreichster akademischer Wirksamkeit zu Grunde liegen, wird durch den reichen Apparat organisch gestalteter Anmerkungen und Zusätze zu einem Handbuch, das die Wissenschaft in vielen Richtungen fruchtbar bereichert und fördert, das zu den Fragen der Praxis eine immer selbständige Stellung einnimmt, das vor allem auch den Nachbar- und Nebengebieten des bürgerlichen Rechts sowie den Landesrechten in weiter Ausschau volle Rechnung trägt. Leere Konstruktionen fernhaltend, fest im Boden des Lebens verankert, genießt es auch im Gerichtssaal hohe Beachtung. Möchte dies Lehrbuch kraftvoll weiter sich entwickeln und dauern — diesen Wunsch wird auch der Verfasser gelten lassen an einem Tage, den als Jubiläum zu begehen seine rastlos wirkende Persönlichkeit im übrigen gewiß ablehnen würde. — Der ehem. Prof. an der Univ. Freiburg, Geh. Rat Dr. Eisele, begeht am 2. Mai seinen 80. Geburtstag (vgl. 1916 S. 318 d. Bl.). — Der Sektionschef im österr. Justizministerium, Dr. Ritter von Schauer, Wien, ist durch die Würde eines Geheimen Rates mit dem Prädikat Exzellenz ausgezeichnet worden. Exz. von Schauer hat sich um die Gesetzgebung und Wissenschaft Oesterreichs in besonderem Maße verdient gemacht. Eine Reihe der wichtigsten und schwierigsten Gesetzesentwürfe ist seiner Initiative zu verdanken. Auch bei ihrer parlamentarischen Durchführung und praktischen Einführung hat er sich als Chef der gesetzgebenden Abt. des Justizministeriums dank seiner unermüdlichen Arbeitskraft, seiner seltenen Energie, seiner von hohem Ernste getragenen Gewissenhaftigkeit bleibende Verdienste um das österreichische Recht erworben. Aber auch den deutschen Juristen ist er wohlbekannt. Unsere DJZ. schätzt in ihm einen hochverehrten Mitarbeiter und Förderer, der durch zahlreiche wertvolle Arbeiten in unserem Blatte das deutsche Rechtsleben über wichtige österreichische Probleme unterrichtet hat. Mit unseren aufrichtigsten Glückwünschen zu dieser ihm zuteil gewordenen hohen Auszeichnung geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß Exz. von Schauer uns auch ferner noch mit vielen gleich bedeutsamen Arbeiten erfreuen möge. — Die Prof. Dr. Burchard und Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M., und der ord. Honorarprof. Dr. Pflüger, Bonn, sind zu Geh. Justizräten ernannt worden. — Prof. Dr. Reichel, Zürich, hat den Ruf an die Univ. Göttingen abgelehnt (vgl. DJZ. S. 307). — Senatspräsident des preuß. OVG., Wirkl. Geh. OberRegRat Heinsius, Berlin, ist in den Ruhestand getreten; aus diesem Anlasse ist ihm der Charakter als Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz verliehen worden. Geb. 1838, steht Heinsius seit 1859 im Staatsdienste. Er wurde nach bestandener Staatsprüfung 1869 Hilfsarbeiter im Finanzministerium, war dann RegRat im Polizeipräsidium Berlin, 1882 Polizeipräsident in Danzig, kam 1890 als OberregRat an die Regierung nach Wiesbaden, wurde 1892 OVGR. und 1900 Senatspräsident. Neben dieser vielseitigen und umfassenden verwaltenden und richterlichen Arbeit betätigte er sich als Herausgeber der Entsch. des preuß. OVG. in Staatssteuersachen und hat sich als solcher auch wissenschaftlich sehr verdient gemacht. Zu seinem Nachfolger im Vorsitze des V. Senates wurde Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Ruhbaum unter Ernennung zum Senatspräsidenten bestimmt. — Geh. Oberjustizrat, vortr. Rat im preuß. Justizministerium Geißler, Berlin, ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Klasse verliehen worden. — Ernannt wurden ferner: zu Geh. Justizräten und vortr. Räten im preuß. Justizministerium die Landrichter Dr. Becker, Düsseldorf, und Dr. Fricke vom LG. I, Berlin; an Stelle des ausgeschiedenen Oberstaatsanwalts, Geh. Oberjustizrats Dr. Hupertz, Frankfurt a. M., der Erste Staatsanwalt Seel, Düsseldorf, z. Oberstaatsanwalt, Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat Wilßer, Straßburg, zum Oberstaatsanwalt b. OLG. Kolmar, Amtsverwalter Chrestin, Schwerin, zum vortr. Rat im mecklenb. Justizministerium mit dem Charakter als Ministerialrat, Ministerialrat im ungarischen Justizminist. Dr. von Szladits, Budapest, zum ord. Prof. an der Univ. daselbst, Prof. Dr. Vambéry zum aord. Prof. daselbst. — Unserem Bearbeiter der Literaturübersicht, Bibliothekar b. Reichsgerichte Dr. Wahl, Leipzig, ist der Titel Oberbibliothekar verliehen worden. — Gestorben sind: der Dezernent für Strafrecht und Strafprozeß im österr. Justizminist. Sektionschef Dr. Schober. Schober hat auf dem Gebiete des Strafrechts gesetzgeberisch Hervorragendes geleistet. Hervorzuheben ist seine Mitarbeit bei den Entwürfen des Strafgesetzes und Jugendstrafrechts: die Novelle zur Strafgesetzordnung von 1912, die Militärstrafprozeßordnungen, das Kriegswucherstrafrecht und die Aenderungen des StrGB. anläßlich der Reform des Konkursrechts, auch zahlreiche KriegsVO. sind unter seinem Einflusse entstanden. — Ferner Geh. JR., ord. Hon.-Prof. Dr. von Brünneck, Halle, im Alter von 78 Jahren. Wir haben seiner anläßlich seines 50jährigen Doktorjubiläums gedacht, aus welchem Anlaß

[1]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107, 219, 306 u. 405 d. Bl.

ihn die philosophische Fakultät Halle zu ihrem Ehrendoktor ernannte, und LGPräsident a. D., Geh. Oberjustizrat Mathis, Mitglied des preuß. Abg.-Hauses, im Alter von 71 Jahren, nachdem er erst kürzlich in den Ruhestand getreten ist (vgl. nähere Angaben S. 793, 1916 der DJZ.).

Kriegsschäden-Feststellung.[1])

Baden. Durch die AusfVO. v. 31. Dez. 1916 (Ges.- u. VOBl. 1917 S. 5) ist als Landeszentralbehörde für die KrSchFeststellung das Ministerium des Innern bestimmt worden, das bei der Ernennung richterlicher Mitglieder für Ausschüsse und Oberausschuß im Benehmen mit dem Justizministerium handelt. Ein Oberausschuß für das Großherzogtum ist in Karlsruhe, Ausschüsse sind in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz für die betreffenden Landeskommissärbezirke eingesetzt worden. Anträge können dort oder bei dem Bezirksamt, in dessen Gebiet das schädigende Ereignis eingetreten ist, gestellt werden. Die Bezirksämter haben im Vorverfahren die KrSchäden durch Schätzungen vorläufig zu ermitteln und können Beschädigungen bis zum Betrage von 1500 M. feststellen, falls Einigung mit dem Geschädigten erzielt wird. Die Ernennung der Ausschuß- und Oberausschußmitglieder ist durch MinErl. v. 31. Dez. 1916 erfolgt.

Rechtsprechung. Der Versicherer ist nicht berechtigt, die Feststellung des von ihm ersetzten Kriegsschadens zu beantragen.

Die Berechtigung der Provinzialfeuersozietät, die einen Kriegsschaden vergütet hat, zur Stellung eines Antrags, nach § 5 KrSchG. v. 3. Juli 1916, muß verneint werden. Die Antragstellerin beruft sich vergeblich für ihre Berechtigung auf ihre Satzung, wonach Ersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte zu dem Betrage der Leistung der Sozietät auf sie übergehen. Entsprechend der Begr. (KomBer. S. 24) bezweckt das Gesetz lediglich, im Reichs- und Staatsinteresse mittels eines reichsrechtlich geordneten Verfahrens für die von den Landesregierungen in Aussicht genommenen Leistungen und eine spätere Ersatzleistung durch das Reich eine gemeinsame Grundlage zu gewinnen. Dem entsprechen auch die §§ 15, 16 des Ges. Daraus folgt, daß ein Anspruch auf Schadenersatz des Versicherten gegen das Reich, der auf die Sozietät hätte übergehen können, weder als ein gegenwärtiger, noch auch nur als ein bedingter oder künftiger auf Grund geltenden Rechts besteht. Ebensowenig ist das Antragsrecht des Eigentümers als solches übergegangen. Denn es stellt keinen vermögensrechtlichen Anspruch dar, über den der Geschädigte verfügen könnte, sondern eine kraft gewisser Rechtsbeziehungen zu der geschädigten Sache für bestimmte Personen entstehende und nur für diese geschaffene öffentlich-rechtliche Einrichtung, die, ähnlich dem Strafantrage (s. KomBer. S. 23), eine Prozeßvoraussetzung für das Feststellungsverfahren bildet. Gegen den Uebergang des Antragsrechts auf den Versicherer spricht auch der unmittelbare Inhalt des Gesetzes selbst. Denn nach § 5 hat der „Geschädigte" das Antragsrecht. Nach § 4 soll aber mit festgestellt werden, insbes. ob der „Geschädigte" aus einem Versicherungsverhältnis bereits Ersatz erhalten hat. Es läßt sich demgegenüber nicht annehmen, daß der Versicherer auf Grund des satzungsmäßigen Rechtsübergangs (vgl. auch VersVertrGes. § 67) nach § 5 selbst wieder das Verfahren betreiben kann. (Vorbesch. d. Ausschusses Berlin D 1 v. 20. Febr. 1917. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Pick, Berlin.)

Literatur. Von dem groß angelegten Werke, in dem AGR. Prof. Dr. Heilfron die rechtliche Behandlung der KrSch. untersucht. ist der 1. Band erschienen: Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen nach den Freiheitskriegen und die Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831. (Bensheimer, Mannheim 1916. M. 15.) Der erste Teil der gesamten Darstellung soll die Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich bis zum Kriege von 1864, sowie die Kriege von 1864, 1866 und 1870, in der zweiten Abt. das Ausland erörtern. Der 2. Teil wird dem Kriege von 1914 gewidmet sein und wieder getrennt Deutschland und Oesterreich, dann das Ausland schildern. Der Verf. bezeichnet als seine Aufgabe die Sammlung, Sichtung und Beurteilung der entwicklungsgeschichtlichen Unterlagen für die künftige Kriegsschädengesetzgebung des Reichs. Der vorliegende Band entrollt — gestützt auf sorgfältigste archivalische Studien — ein fesselndes Bild der Zeit nach den Freiheitskriegen und der von den Geschädigten einerseits, von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf der anderen Seite unternommenen Versuche, zu einer Klarheit über die Frage zu gelangen. ob für den Staat eine Pflicht zum Ersatze der KrSchäden bestehe, ob sie rechtlich begründet und im Rechtswege verfolgbar sei. Den zahlreich angestrengten Prozessen, wie überhaupt allen KrSchAnsprüchen bereitete schließlich die 1831er KabOrder ein Ende, indem sie das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis als ein „landeshoheitliches" erklärte und den nur für Ansprüche gegen den „Fiskus" zulässigen Rechtsweg ausschloß. Der Verf. gelangt zu dem Ergebnisse, daß ein sachlicher Anspruch auf KrSch.-Ersatz in Preußen auch zur Zeit nicht besteht, ebensowenig ein Rechtsweg gegeben ist. Da die Feststellung der Beschädigung nach Maßgabe des Ges. v. 3. Juli 1916 einen Rechtsanspruch nicht begründet (§ 15), werden erst die nach Friedensschluß zu erwartenden Reichs- und Landesgesetze den rechtlichen Niederschlag des neuzeitlichen Gedankens schaffen, den Heilfron als das „Einstehenmüssen des Gesamtstaates für die durch Kriegsbeschwerungen überlasteten Landesteile" bezeichnet. (Mitgeteilt vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.)

[1]) Vgl. S. 113, 407 d. Bl.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) RkzlrBk. v. 8. 3. 1917 ü. d. Verk. m. eis. Flaschen *[12. 3. 1917]* (S. 223). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1917 ü. Sicher. d. Ackerbestell. *[10. 3. 1917]* (S. 224). — RkzlrBk. v. 14. 3. 1917, bt. Liquid. franz. Untern. *[15. 3. 1917]* (S. 227). — RkzlrBk. v. 13. 3. 1917 ü. Verk. m. ausländ. Mehl *[20. 3. 1917]* (S. 229). — RkzlrBk. v. 15. 3. 1917 ü. Invalidenvers. b. d. freiwill. Kriegskrankenpflege *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 231). — RkzlrBk. v. 13. 3. 1917, bt. Festsetz. d. Kurses, zu dem d. auslosbar. vierundeinhalbproz. Schatzanw. d. 6. Kriegsanl. b. Entricht. d. Kriegssteuer an Zahlungs Statt angen. werden (ZBl. S. 103). — Bk. d. KrEA. v. 16. 3. 1917 ü. Preise f. Verpack. v. Kalkstickstoff *[19. 3. 1917]* (S. 233). — RkzlrBk. v. 17. 3. 1917, bt. Verbot d. Ein- u. Durchfuhr v. Rubeln *[19. 3. 1917]* (S. 235) — RkzlrBk. v. 17. 3. 1917 ü. Erricht. v. Herstellungs- u. Vertriebsgesellsch. i. d. Schuhindustrie *[26. 3. bzw. 1. 5. 1917]* (S. 236). — BRVO. v. 19. 3. 1917 ü. Preise d. landw. Erzeugn. a. d. Ernte 1917 u. f. Schlachtvieh *[19. 3. 1917]* (S. 243). — RkzlrBk. v. 19. 3. 1917 e. Aender. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Höchstpreise f. Petrol. usw. v. 1. 5. 1916 (S. 350) (S. 247). — RkzlrBk. v. 20. 3. 1917, bt. weit. Aend. d. AusfBest. v. 10. 12. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak (S. 249). — Bk. d KrEA. v. 20. 3. 1917 ü. Höchstpreise v. gedarrten Zichorienwurzeln (S. 250). — RkzlrAnO. v. 21. 3. 1917 ü. d. Schiedsgericht f. d. Kohlenverteil. *[22. 3. 1917]* (S. 250). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917 ü. d. Aender. d. Ges., bt. Höchstpreise *[23. 3. 1917]* (S. 253). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917 ü. Pfänd. d. Ruhegeldes d. i. Priv.-Dienst angest. Pers. *[26. 3. 1917]* (S. 254). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917, bt. ein. d. KriegsVO. ergänz. Vorschr. ü. Einzieh. u. ü. Veräuß. beschlagnahmt. Gegenst. *[23. 3. 1917]* (S. 255). — BRVO. v. 22. 3. 1917, bt. Handel m. Opium usw. *[26. 3. 1917]* (S. 256). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917 ü. Befugn. d. Reichsbekleid.-Stelle *[26. 3. 1917]* (S. 257). — RkzlrBk. v.

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.



22. 3. 1917 ü. Verarb. v. Kartoff. auf Branntwein *[24. 3. 1917]* (S. 259). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917 ü. ausländ. Wertpapiere *[24. 3. 1917]* (S. 260). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917 ü. Inanspruchnahme v. Getreide u. Hülsenfrüchten *[24. 3. 1917]* (S. 263). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1917 ü. Hülsenfrüchte *[26. 3. 1917]* (S. 267). — Bk. d. KrEA. v. 23. 3. 1917 z. Aend. d. Bk. ü. Saatgut v. Buchweizen u. Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken u. Lupinen v. 6. 1. 1917 (S. 14) *[26. 3. 1917]* (S. 267). — RkzlrBk. v. 24. 3. 1917 z. Aend. d. AusfBest. z. VO. ü. Preisbeschränk. b. Verkäufen v. Schuhwaren v. 28. 9. 1916 (S. 1080) *[1. 4. 1917]* (S. 269). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917 ü. Handel m. Arzneimitteln *[16. 4. 1917]* (S. 270). — RkzlrBk. v. 24. 3. 1917 ü. örtl. Bereich u. Sitz d. Herstell.- u. Vertriebsgesellsch. i. d. Schuhindustrie *[26. 3. 1917]* (S. 274). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1917, bt. Aender. d. Vergüt.-Sätze f. Naturalverpfleg. währ. d. Dauer d. Krieges *[30. 3. 1917]* (ZBl. S. 109). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1917 ü. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Pers., d. i. Ausl. ihren Wohnsitz haben (S. 277). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1917, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr. (S. 278). — RkzlrBk. v. 24. 3. 1917 ü. Kartoffeln *[26. 3. 1917]* (S. 278). — Bk. d. KrEA. v. 24. 3. 1917 ü. Verk. m. Zentrifugen u. Buttermaschinen *[25. 3. 1917]* (S. 280). — RkzlrBk. v. 22. 3. 1917, bt. Präg. v. Zehnpfennigstücken aus Zink (S. 282). — Ges. v. 27. 3. 1917 ü. e. weit. Kriegsabgabe d. Reichsbank f. 1916 (S. 285). — RkzlrBk. v. 29. 3. 1917 ü. Anbau v. Frühgemüse auf Tabakfeldern *[30. 3. 1917]* (S. 287). — Ges. v. 30. 3. 1917, bt. vorläuf. Regel. d. Reichshaushalts f. 1917 (S. 289). — Ges. v. 30. 3. 1917, bt. vorläuf. Regel. d. Haushalts d. Schutzgeb. f. 1917 (S. 291). — RkzlrBk. v. 29. 3. 1917 ü. Befreiung v. Pfandbriefen (Zwischenscheinen) u. Kommunal-Schuldverschreib. (Zwischenscheinen) inländ. öff.-rechtl. Kreditanst. v. d. Reichsstempelabgabe (S. 292). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1917 ü. Druckpapier *[1. 4. 1917]* (S. 293). — Dasselbe v. 31. 3. 1917 *[1. 4. 1917]* (S. 295). — Ges. v. 30. 3. 1917 z. Aender. d. Reichsstempelges. (S. 297). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1917 ü. Herstell. v. fettarmem Hartkäse *[31. 3. 1917]* (S. 297). — AhVO. v. 22. 3. 1917, bt. Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten d. Beamt. d. Mil.- u. Mar.-Verw. (S. 299). — Bk. d. REisenbA. v. 30. 3. 1917, bt. Aender. d. Anl. C z. Eisenb.-Verk.-O. *[sof.]* (S. 300). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1917 ü. Unfallvers. v. Angeh. feindl. Staaten *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 301). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1917, bt. Aender. d. PostO. v. 20. 3. 1900 *[sof.]* (S. 301). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1917 ü. Verk. m. Bienenwachs *[10. 4. 1917]* (S. 303). — RkzlrVO. v. 3. 4. 1917 ü. Gemüse, Obst u. Südfrüchte *[12. 4. 1917]* (S. 307). — AhErl. v. 20. 3. 1917, bt. Erg. d. VO. v. 7. 9. 1915, v. 24. 1. 1916 u. v. 30. 1. 1917 ü. Anrechn. v. Kriegsjahren (S. 315). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1917, bt. Abänd. d. Bk. ü. Sicherstellung v. Kriegsbedarf v. 24. 6. 1915 (S. 357) *[7. 4. 1917]* (S. 316). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1917, bt. Zollfreih. f. Lederabfälle *[5. 4. 1917]* (S. 317). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1917, bt. Ausdehn. d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst auf Angeh. d. österr.-ung. Mon. *[5. 4. 1917]* (S. 317). — RkzlrVO. v. 5. 4. 1917 ü. Schlachtvieh- u. Fleischpreise f. Schweine u. Rinder *[7. 4. 1917]* (S. 319). — VO. v. 4. 4. 1917, bt. Erg. d. Z. I 7[1] d. VO., bt. Ausf. d. Ges. v. 13. 6. 1873 ü. Kriegs-Leist., v. 1. 4. 1876 (S. 137) (S. 327). — RkzlrBk. v. 8. 4. 1917 z. Erg. d. AusfBest. z. BRVO. ü. Verw. v. Chlorzinn z. Beschw. v. Seidenwaren v. 23. 11. 1916 (S. 1292) *[10. 4. 1917]* (S. 328). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1917, bt. Aend. d. Mil.-TransportO. *[sof.]* (S. 328). — **Berichtigung** zu S. 211 (S. 232). — Zu S. 229 (S. 252). — Zu S. 294 (S. 305).

Preußen: Ges. v. 4. 3. 1917, bt. Verläng. d. Gelt.-Dauer d. VO. ü. Sicherstell. d. kommun. Wahlrechts d. Kriegsteilnehmer v. 7. 7. 1915 (GesS. S. 111) (GesS. S. 23). — MErl. v. 2. 3. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Herstell. e. eingleis. Staatseisenb. v. Wormditt nach Schlobitten sowie d. zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken (S. 24). — AhErl. v. 9. 3. 1917 u. AllgVf. v. 14. 3. 1917, bt. bedingte Strafaussetzung *[1. 4. 1917]* (JMBl. S. 85). — AllgVf. v. 26. 3. 1917, bt. Aender. v. Vorschr. ü. Kriegsbesold. (S. 112). — AllgVf. v. 27. 3. 1917, bt. Vorsorge geg. Ueberzahlungen u. Fürsorge f. Angeh. vermißt. staatl. Beamten u. Lohnempfänger (S. 117). — Ges. v. 30. 3. 1917, bt. d. Feststell. d. Staatshaushaltsplans f. 1917 (GesS. S. 25). — Ges. v. 25. 3. 1917, bt. Aufheb. d. Disziplinarmittels d. Arreststrafe *[4. 4 1917]* (S. 49). — VO. v. 27. 3. 1917 ü. Inkrafttreten d. Fischereiges. v. 11. 5. 1916 *[15. 4. 1917]* (S. 50). — Allg. Vf. v. 3. 4. 1917 ü. lauf. Kriegsbeihilfen, Kriegsteuerg.-Zul. u. aord. Kriegszuwend. *[m. Wirk. v. 1. 4. 1917]* (JMBl. S. 123).

Bayern: Kgl. Entschl. u. MBk. v. 10. 3. 1917 ü. Kreishilfskassen (G.- u. VOBl. S. 39). — Ges. v. 14. 3. 1917, bt. Stellvertret. b. d. Gerichten währ. d. Krieges (S. 57). — Ges. v. 14. 3. 1917, bt. Haft. d. Grundstücks f. öff. Lasten (S. 58). — Ges. v. 15. 3. 1917, d. Bayer. Lebensmittelstelle bt. (S. 59). — Kgl. Entschl. v. 28. 3. 1917, Vertag. d. Landtags bt. (S. 63). — Kgl. VO. v. 25. 3. 1917 weg. d. Vollzugs d. Beamtenges. (S. 65). — Ges. v. 31. 3. 1917 z. Abänd. d. Umlagenges. *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 69). — AusfGes. v. 31. 3. 1917 z. Ges., Beseit. v. Tierkadav. bt., v. 17. 6. 1911 (S. 70).

Sachsen: MVO. v. 5. 3. 1917 z. Ausf. d. BRVO. ü. Anmeld. v. Auslandsforder. v. 16. 12. 1916 (RGBl. S. 1400) u. d. dazu erlass. RkzlrBk. v. 23. 2. 1917 (RGBl. S. 183) (G.- u. VOBl. S. 29). — VO. v. 15. 3. 1917 ü. Erwerb v. Reichskriegsanleihe f. Familienanwartschaften *[17. 3. 1917]* (S. 30). — MVO. v. 15. 3. 1917 ü. Erlaß v. Stempelst. aus Anl. d. Zeichn. v. Reichskriegsanl. (S. 31).

Württemberg: Kgl. VO. v. 27. 3. 1917, bt. Abänd. d. Kgl. VO. v. 28. 3. 1899/13. 1. 1909 ü. d. Geb. d. öff. Feldmesser *[1. 4. 1917]* (RegBl. S. 13).

Hessen: Ah. Gnadenerl. v. 13. 3. 1917 (RegBl. S. 33). — Ges. v. 7. 3. 1917 ü. Abänd. d. Ges., d. Einricht. u. Befugn. d. Oberrechnungskammer bt., v. 14. 6. 1879 (Reg.-Bl. S. 479) *[20. 3. 1917]* (S. 37). — Ges. v. 10. 3. 1917, Befreiung gemeinnütz., auf d. Erricht. v. Wohnungen f. Minderbemitt. gericht. Unternehm. v. Stempel u. Gerichtsgeb. bt. *[20. 3. 1917]* (S. 38). — Ges. v. 10. 3. 1917, Belast. v. Grundstücken m. vererbl. u. veräußerl. Abbaurechten bt. (S. 42). — MBk. v. 14. 2. 1917 ü. Errícht. ständ. Arbeiterausschüsse u. besond. Ausschüsse f. d. Angest. nach § 11 d. Hilfsdienstges. (S. 45). — WahlO. v. 14. 2. 1917 f. d. Wahl d. Arbeiter- u. Angest.-Ausschüsse nach § 11 d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916 (RGBl. S. 1333) (S. 47). — Finanzges. f. 1917 v. 31. 3. 1917 (S. 61). — Großherzog Ernst Ludwig-Jubiläumsstiftung v. 17. 3. 1917 (S. 70).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 23. 2. 1917 z. Verkünd. d. Ges., bt. zeitw. Erhöh. d. Leistung. d. Grh. Domanial-Brandvers.-Anstalt u. d. Brandkassenbeitr. (RegBl. S. 257). — VO. v. 23. 2. 1917, bt. Kriegshülfskasse f. Mecklenburg-Schwerin (S. 258). — Bk. v. 3. 3. 1917, bt. Entfreiung v. d. Schonzeit d. Wildes (S. 271). — Bk. v. 6. 3. 1917, bt. d. zahnärztl. Vorprüf. (S. 275). — Bk. v. 7. 3. 1917, bt. Kriegsreifeprüf. a. d. höh. Lehranst. (S. 294). — Bk. v. 12. 3. 1917, bt. Dispensat. d. ält. Schulkinder z. Arbeiten auf d. Lande (S. 318). — Bk. v. 12. 3. 1917, bt. Heranzieh. d. Schuljugend z. Bekämpf. d. Unkrauts (S. 318). — VO. v. 21. 3. 1917 z. Abänd. d. VO. v. 16. 1. 1914, bt. d. d. Mitgl. d. auf Grund d. Einkommensteuer- u. Ergänz.-Steuerges. gebildet. Kommiss. zusteh. Reise- u. Tagegelder *[24. 3. 1917]* (S. 377). — VO. v. 28. 3. 1917 z. Abänd. d. Einkommensteuerges. v. 6. 5. 1913 (S. 393).

Sachsen-Weimar: Zweites Ges. v. 7. 3. 1917, bt. vorübergeh. Abänderung des EinkommenstGes. v. 11. 3. 1908 nebst Nachträg. (RegBl. S. 47). — Ges. v. 7. 3. 1917, bt. Erheb. e. Zuschlags z. ReichserbschSt. *[1. 4. 1917]* (S. 50). — Ges. v. 7. 3. 1917, bt. Nachtr. z. Ges. ü. d. Gebäude-Brandvers.-Anstalt des Grh. Sachsen v. 3. 3. 1909 (S. 51). — Nachtr. v. 28. 2. 1917 z. d. MVO. v. 9. 12. 1912 (RegBl. S. 817) ü. Wagen u.

Gewichte i. Apotheken (S. 56). — MVO. v. 9. 3. 1917 ü. Abänd. v. Vorschr. f. d. Grundbuchanlegungsverf. (S. 59). — MVO. v. 12. 3. 1917 z. Ausf. d. Ges. v. 7. 3. 1917 ü. Erheb. e. Zuschlags z. Reichserbsch.-St. (S. 60). — Ges. v. 20. 3. 1917 ü. weit. Erstreck. d. Finanzperiode u. d. Steuerges. f. d. J. 1914, 1915 u. 1916 sowie d. Amtsdauer d. Landtagsabgeordn. (S. 63). — MVO. v. 26. 3. 1917 z. Ausf. d. Nachtr.-Ges. v. 7. 3. 1917 z. Ges. ü. d. Gebäude-Brandvers.-Anstalt d. Grh. Sachsen v. 3. 3. 1909, Vers. v. Kriegszuschlägen bt. (S. 67).

Mecklenburg-Strelitz: Bk. v. 26. 2. 1917, bt. AusfBest. z. § 11 des RGes. ü. d. vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916 (OffizAnz. S. 285). — Bk. v. 9. 3. 1917. bt. Entfreiung v. d. Schonzeit d. Wildes (S. 320). — Bk. v. 17. 3. 1917, bt. Gewähr. v. Kriegsteuerungsbeihilfen an unverheir. Beamte u. Lehrer, Beamtenwitwen u. i. Ruhest. befindl. Beamte u. Lehrer (S. 357). — VO. v. 21. 3. 1917, bt. Verf. b. d. Zwangsvollstreck. i. Verwaltungswege *[29. 3. 1917]* (S. 389). — VO. v. 16. 3. 1917 z. Abänd. d. VO. v. 17. 1. 1914, bt. d. d. Mitgl. d. auf Grund d. Einkommenst.- u. Ergänz.-Steuerges. gebild. Kommiss. zusteh. Reise- u. Tagegelder *[31. 3. 1917]* (S. 401). — Bk. v. 23. 3. 1917, bt. Statistik d. Taubstummen (S. 425). — Bk. v. 29. 3. 1917, bt. Kriegsreifeprüf. a. d. höh. Lehranst. (S. 426).

Oldenburg: Ges. v. 24. 3. 1917, bt. Aender. d. Zivilstaatsdienerges. v. 28. 3. 1867 (GesBl. S. 648).

Braunschweig: VO. v. 17. 3. 1917 weg. der Stellvertr. d. Standesbeamten f. d. regier. Herzog u. d. landesh. Haus (G.- u. VOS. S. 67). — Ges. v. 24. 3. 1917 ü. Verläng. d. Amtsdauer d. Kreisversamml.-Mitgl. (S. 73). — Kirchenges. v. 29. 3. 1917, Abweich. v. d. Agende u. Gebrauch and. Kirchenlieder als der d. Gesangb. d. Landeskirche in d. Gottesdiensten bt. (S. 75).

Sachsen-Altenburg: BergpolVO. f. d. Braunkohlen-Brikettfabriken v. 12. 3. 1917 *[1. 4. 1917]* (GesS. S. 13); — Ges. v. 14. 3. 1917, bt. Ers.-Wahlen z. d. Gemeinderäten i. d. Landgem. (S. 22). — Ges. v. 14. 3. 1917, bt. Aufn. d. berufsmäß. Beamten d. Landwirtsch.- u. d. Handels-Kamm. i. d. Staatsdiener-Witwenkasse *[m. Wirk. v. 1. 1. 1916]* (S. 22).

Coburg und Gotha: HöVO. v. 5. 2. 1917 ü. Gnadenerweise f. Kriegsteilnehmer (Gemeinschaftl. GesS. Nr. 905). — Ges. v. 12. 3. 1917 ü. Abänder. d. Staatsgrundges. v. 3. 5. 1852 u. d. Ges., bt. Thronfolge i. d. Hzt. Coburg u. Gotha v. 15. 7. 1899 (Nr. 907). — Ges. v. 13. 3. 1917, bt. Ausf. d. § 66 d. BesitzstGes. v. 3. 7. 1913 (RGBl. S. 524) (Nr. 908).

Coburg: VO. v. 5. 3. 1916, bt. Heranzieh. v. Hilfskräften f. d. Kommunalverb. u. Gemeinden (GesS. 1916 S. 31). — Ges. v. 31. 3. 1916, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Hundesteuer v. 21. 4. 1914 *[1. 4. 1916]* (S. 35). — Ges. v. 8. 4. 1916 z. Abänder. d. Jagdges. v. 19. 6. 1907 (S. 37). — Ges. v. 8. 4. 1916, bt. Erheb. e. Zuschlags z. Reichserbsch.-St. *[m. Wirk. v. 1. 4. 1916]* (S. 41). — Ges. 9. 4. 1916, bt. Abänder. d. Verzeichn. derjen. Gemeinden, welche a. Gr. d. Ges. v. 31. 8. 1899 u. 14. 9. 1909 Staatszuschüsse f. ihre Geistl. gewährt werden dürfen (S. 43). — Abgabenges. v. 10. 4. 1916 f. d. Hzt. Coburg f. d. Zeit v. 1. 4. 1916 bis 31. 3. 1917 *[12. 4. 1916]* (S. 45). — Bk. v. 10. 4. 1916, bt. Genehm. mehr. NotVO. durch d. Landtag (S. 51). — Ges. v. 10. 4. 1916, bt. Kapitalrentensteuer *[15. 4. 1916]* (S. 53). — Ges. v. 12. 4. 1916, bt. Voranschlag f. d. Staatshaush. d. Hzt. Coburg auf d. Zeit v. 1. 4. 1916 bis 31. 3. 1917 (S. 59). — Ges. v. 23. 4. 1916, bt. Ersatz d. Grunderwerbskosten f. d. Eisenb. Neustadt-Weidhausen (S. 63). — Ges. v. 23. 4. 1916 z. Ergänz. d. NotVO. v. 4. 11. 1914, bt. Ausdehn. d. Fortbild.-Schulges., u. v. 23. 12. 1916, bt. Teilnahme a. d. Uebungen d. Jugendwehr (S. 67). — AusfVO. v. 8. 5. 1916 z. Ges. v. 10. 4. 1916, bt. Kapitalrentensteuer (S. 73) — VO. v. 12. 8. 1916, bt. Ausüb. d. Jagd an Sonn- u. Festtagen (S. 85).

Gotha: VO. v. 12. 2. 1917, bt. Ergänz. d. EinkommenstGes. (GesS. S. 21). — Ges. v. 5. 3. 1917, bt. Ausdehn. d. Ges. v. 16. 4. 1916 Nr. 19 d. GesS. ü. Zusätze z. d. Einkommenst.-Ges. u. z. d. Ergänz.-Steuerges. i. d. F. v. 31. 12. 1908 (S. 25). — Ges. v. 3. 3. 1917 ü. Wahlen z. Landw.-Kammer (S. 27). — VO. v. 17. 3. 1917, bt. Aufheb. d. VO. v. 12. 2. 1917 (S. 31). — Bk. v. 19. 3. 1917, bt Genehm. v. vier NotVO. d. d. Landtag (S. 35). — Ges. v. 20. 3. 1917 z. Erg. d. Domänenteilungsges. v. 19. 7. 1905 (S. 37). — Ges. v. 20. 3. 1917 z. Abänd. d. Einkommenst.-Ges. v. 31. 12. 1908 (S. 41). — Ges. v. 21. 3. 1917 ü. Ausgleich d. durch d. Kriegszustand f. Geistl. u. Volksschullehrer verurs. Härten (S. 43). — Ges. v. 23. 3. 1917, bt. Ausdehn. d. f. 1916 festgest. Voranschl. f. d. Staatshaush. d. Hzt. Gotha u. Abgabenges. auf 1917 (S. 45).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 31. 3. 1917, bt. Verläng. d. Gelt. d. Ges. v. 11. 8. 1916 (GesS. S. 40), bt. e. Kriegszuschl. z. d. Tagegeldern d. Beamt. auf Dienstr. (GesS. S. 15).

Waldeck: VO. ü. Abänd. d. i. d. Fst. Waldeck u. Pyrmont eingef. Preuß. GerKostGes., d. Preuß. Ges., enth. d. landesges. Vorschr. ü. d. Geb. d. Rechtsanwälte u. d. Gerichtsvollz., u. d. Preuß. Geb.-O. f. Notare *[1. 4. 1917]* (RegBl. S. 137).

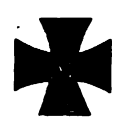
Lippe: VO. v. 5. 3. 1917, bt. d. Tarif f. d. Erstattungsforderungen d. lipp. Armenverbände (GesS. S. 659).

Lübeck: Vermögensst.-Ges. v. 21. 3. 1917 *[1. 4. 1917]* (VOS. Nr. 42). — Ges. v. 21. 3. 1917, bt. Anwend. d. Einkommenst.-Ges. v. 1. 11. 1913 auf Militärpers. (Nr. 43). — Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. Einkommenst.-Ges. v. 1. 11. 1913 *[1. 4. 1917]* (Nr. 44). — Zweiter Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. WertzuwSt.-Ges. v. 24. 2. 1909 *[1. 4. 1917]* (Nr. 45). — Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. d. Ges. v. 20. 11. 1915, bt. Erheb. d. Zuschl. z. Braust. u. d. Abgabe v. vereinsländ. Bier *[m. Wirk. v. 1. 2. 1917]* (Nr. 46). — Bk. v. 21. 3. 1917, bt. Herabs. d. Beschlußfähigkeitsziffer d. Bürgeraussch. (Nr. 48). — StempelO. v. 28. 3. 1917 *[1. 4. 1917]* (Nr. 52).

Bremen: Ges. v. 1. 4. 1917 weg. Abänd. d. Ges., bt. Unterrichtszwang f. taubstumme Kinder (GesBl. S. 89). — Ges. v. 1. 4. 1917, bt. Wassersteuer *[1. 4. 1917]* (S. 89). — Ges. v. 4. 4. 1917, bt. Verläng. d. Amtszeit d. bis 31. 12. 1916 f. d. Veranlag. d. Firmen- u. Gewerbest. gewählt. Vertrauensmänner (S. 91).

Hamburg: Bk. v. 5. 3. 1917, bt. d. diesjähr. Schonzeit f. wilde Enten (Amtsbl. S. 415). — Ges. v. 12. 3. 1917, bt. weitere Hinausschieb. d. Bürgerschaftswahlen (S. 468). — Ges. v. 12. 3. 1917, bt. d. Kriegsfischerei auf d. Oberelbe *[14. 3. 1917]* (S. 468).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 17. 3. 1917, bt. Anleg. d. Grundbuches (GesBl. S. 12). — VO. v. 25. 3. 1917, bt. Verzins. v. Sparkassenguthaben *[7. 4. 1917]* (S. 13).



32. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S. 114, 226, 313 u. 411 d. Bl.

Preussen.

Justiz.

Amtsrichter:

Gruber, Georg, Essen.

Rechtsanwälte:

Bast, Hans, Stettin.
Jacoby, Dr. Theophil, Berlin.
Menpetain, Oskar, Charlottenburg.
Schmitz-Pranghe, Dr. Otto, Köln.

Gerichtsassessoren:

Daltrop, Heinrich, Bochum.
Klinke, Kurt, Aschersleben.

Referendare:

Burgschweiger, Richard, Insterburg.
Eckleben, Herbert, Danzig.
Hübner, Ernst, Neustadt (Holstein).
Jessen, Ernst, Bredstedt.
Manns, Karl, Hanau.
Pohlig, Oskar, Duisburg.
Schütz, Hans, Stargard i. P.

Verwaltung.

Boehmer, Achill, RegAss., Rheinbach, Landratsamt, Lt. b. einer Div.-Schwadron, 15. März.

Bayern.

Lehmann, Dr. Joseph, RAnw., Nürnberg.
Loew, Waldemar, RAnw., Selb.

Württemberg.

Ballenberger, RA., Stuttgart, 5. Febr.
Kieser, Wilhelm, Ref., Heilbronn, 1. April.

Hamburg.

Müller, Adolf August Wilhelm, Ref.
Poel, Dr. Rudolf Carl Sophus Wilhelm, RegR. b. d. Polizeibehörde.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Zur Vereinfachung richterlicher Tätigkeit gibt LGR. Dosenheimer S. 320 d. Bl. eine Reihe von Anregungen, die beachtenswert sind. Teilweise ist aber eine Richtigstellung, teilweise eine Ergänzung angebracht.

Für amtsrichterliche Eröffnungsbeschlüsse ist es auch in Sachsen zwar nicht gerade Gewohnheit, so doch eine nicht selten beobachtete Tatsache, daß der Text der Anklage durch eine sog. Inserierung in den Gerichtsbeschluß eingefügt wird. Rechtliche Bedenken sind gegen eine derartige Vereinfachung nicht zu erheben, wenn das Gericht der staatsanwaltschaftlichen Anklage voll zustimmt. Eine besondere Beschlußfassung des Gerichts erscheint aber in jedem Falle notwendig. In Strafkammersachen wird sich dieses Verfahren deshalb verbieten, weil die eingehendere Gestaltung der Anklage (vgl insbes. § 198 Abs. 2 der StrPO.) ein Hineinarbeiten in den Eröffnungsbeschluß untunlich macht. Für die Beschwerdebeschlüsse bedeutet es in der Tat eine unnötige Arbeit, wenn in ihnen der Inhalt der Beschwerdeanträge wiederholt wird.

Nicht allenthalben beizupflichten ist den Vorschlägen über eine einfachere Form der Urteilsgründe. Für die sog. „glatten" Sachen wird es als eine Arbeitsvergeudung bezeichnet, den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses im Urteil nochmals niederzuschreiben, und, wenn der Angeklagte die Tat zugibt, für die Schuldfrage das Anführen für genügend erachtet, daß durch das Geständnis des Angeklagten die Anklage bestätigt worden sei. Die gesetzlichen Erfordernisse für den Eröffnungsbeschluß und für die Urteilsbegründung sind nach § 205 und § 266 der StrPO. verschiedene. Deshalb kann insbesondere ein Strafurteil nie mit dem Hinweis allein begründet werden, daß der Angeklagte die gesetzlichen Merkmale der im Eröffnungsbeschluß und in der Anklage bezeichneten Straftat zugestanden habe (vgl. E. 1 S. 415).

Eine Unmenge nutzloser Schreibarbeit ließe sich indessen für Schöffengerichtsurteile dann ersparen, wenn die Amtsrichter der Uebung entsagen wollten, zunächst festzustellen, daß der Angeklagte am so und so vielten einen Strafbefehl erhalten und gegen diesen fristgemäß Einspruch erhoben oder gegen eine polizeiliche Strafverfügung mit einem näher bezeichneten Inhalt an einem gewissen Tage Antrag auf gerichtliche Entscheidung beantragt habe. Auf gleicher Stufe steht die Gepflogenheit vieler Strafrichter, bei Antragsvergehen stets in den Urteilen festzustellen, daß der Berechtigte form- und fristgemäß Strafantrag gestellt habe. Solche Prozeßvoraussetzungen hat der Richter zwar immer zu prüfen; aber sich hierzu im Urteile besonders zu äußern hat er nur dann Anlaß, wenn ein Prozeßbeteiligter hier einen Zweifel angeregt hat, ähnlich wie das Gericht auch nur unter der gleichen Voraussetzung sich zu einem ausdrücklichen Ausspruche darüber genötigt sehen wird, daß die Straftrat noch nicht verjährt, daß der Angeklagte im Vollbesitze seiner Geisteskräfte ist u. dergl. (E. 1 S. 43; 35 S. 267).

Eine weitere Quelle unnötiger Breite der Urteilsgründe liegt oft in der Verkennung der Sollvorschrift des § 266 Abs. 1 a. a. O. über die Angabe von Beweistatsachen. Ist das erkennende Gericht schon nicht schlechthin zur Angabe der Beweismittel verpflichtet, aus denen es seine Ueberzeugung geschöpft hat, so erscheint eine eingehende Darstellung und Widerlegung sämtlicher Einwendungen des Angeklagten an der Hand der Beweisergebnisse noch viel weniger erforderlich, ebenso wie ferner auch eine Auseinandersetzung, warum der eine Beweis für gelungen, der andere für mißglückt, warum eine Zeugenaussage für unglaubhaft oder ein von der Staatsanwaltschaft etwa verwertetes Indiz für unstichhaltig erachtet wurde[1]). Der Strafrichter muß sich vor Augen halten, daß er die Ergebnisse seiner richterlichen Ueberzeugung so klar und vollständig darlegen soll, daß sie eine brauchbare Grundlage für eine Nachprüfung durch das Obergericht bilden können. Nicht aber ist es seine Aufgabe, den Sachverhalt in der Weise zu erforschen und in seinem Erkenntnisse festzulegen, daß für ein etwaiges künftiges Wiederaufnahmeverfahren von vornherein, sei es nach dieser, sei es nach jener Richtung, die Wege geebnet oder der Verteidigung die Zuflüchte verriegelt werden.

Die Länge der Berufungsurteile hängt oft mit dem Bestreben der Urteilsverfasser zusammen, in der schriftlichen Begründung entsprechend der Vorschrift zu verfahren, die für die mündliche Verhandlung vor der Berufungskammer einen Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens vorsieht (§ 365). Demgemäß werden die Berufungsurteile nur zu oft mit Ausführungen eingeleitet[2]) wie die folgenden:

„Das Schöffengericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung nach § 5 Z. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915 zu 300 M. Geldstrafe, ersatzweise 20 Tagen Gefängnis, verurteilt, weil er in der Zeit vom 12. April bis zum 31. Mai 1916 250 Kisten dänische Sahne, die ihm selbst ab Hamburg 38,75 M. die Kiste gekostet hatte, in größeren Mengen zum Preise von 49 und 50 M. und im einzelnen zum Preise von 51 M. für die Kiste weiter-

[1]) R. 1 S. 532, 776; 8 S. 598; Warneyer, Jahrb. Bd. 2 S. 236 1 a.

[2]) Die Musterurteile bei Kroschel, Abfassung der Urteile in Strafsachen, 7. Aufl. S. 97, 99, halten sich von einer derartigen Weitschweifigkeit auch nicht völlig fern.

verkauft habe. Hiergegen haben der Angeklagte und der Kgl. Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, ersterer mit der Bitte um Freisprechung, letztere mit dem Antrag auf Straferhöhung. Die erneute Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:"

Zu Unrecht beklagt sich der Verf. darüber, daß das RG. in Strafurteilen der Berufungskammer eine Bezugnahme auf das — vielleicht von dem Landgericht in vollem Umfange bestätigte — Ergebnis der Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges für unzulässig erachte; der Berufungsrichter sei deshalb gezwungen, dasjenige in seinem Urteile zu wiederholen, was der Erstrichter bereits mit anderen Worten gesagt habe. Mir ist eine derartige Rechtsauffassung des RG. nirgends aufgestoßen. Die Entsch., die dem Verfasser vielleicht vorschweben,[1]) verbieten lediglich eine Verweisung auf ein in einer anderen Sache ergangenes Urteil. In ein und derselben Rechtssache hat das RG. lediglich die Bezugnahme auf den Eröffnungsbeschluß (E. 4 S. 382; 23 S. 300) oder die Anklage (E. 4 S. 137) oder auf das Protokoll (R 1. S. 558; E. 4 S. 367) für unzulässig erklärt; eine Verweisung auf die bei den Akten befindlichen Schriftstücke, welche der Entscheidung zugrunde liegen, ist dagegen statthaft.[2]) Wennschon nach § 373 der StrPO. die Vorschriften des § 266 auch für das Berufungsverfahren Geltung beanspruchen, darf davon ausgegangen werden, daß bei Gleichheit der Verhandlungsergebnisse in beiden Rechtszügen eine Verweisung auf die Feststellungen des Vorderrichters oder einen Teil seiner Darlegungen dem Berufungsgerichte nicht grundsätzlich verwehrt ist. Es ist auch kaum anzunehmen, daß das RG. als Revisionsgericht ein Berufungsurteil (GVG. § 136 Abs. 2) um einer solchen Verweisung willen beanstanden würde. Ist doch zu beachten, daß das Urteil erster Instanz nach § 365 Abs. 1 der StrPO. in der Berufungsverhandlung stets zu verlesen ist. Die Prozeßbeteiligten werden demgemäß durch eine Bezugnahme auf die Ausführungen des ersten Richters im neuen Urteil auf etwas ihnen bereits Bekanntes verwiesen. Man kann deshalb auch von einem solchen Urteile nicht wohl sagen, daß es eine vollständige Begründung und Erklärung durch sich selbst vermissen lasse; dies um so weniger, als regelmäßig den Beteiligten das Urteil der ersten Instanz auch noch vorher zugestellt worden sein wird (Ausnahme z. B. im Falle des § 268 der StrPO.). —

Daß eine nochmalige Wiederholung der sämtlichen Feststellungen des Vorderrichters im Strafkammerurteile als eine bloße Form und mithin als überflüssiges Schreibwerk zu erachten wäre, ist denn auch schon wiederholt von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte anerkannt worden, so von Dresden[3]) und Jena[4]). Nur ein Fehler, der leider nicht selten bei solchen Verweisungen unterfließt, ist streng zu vermeiden, nämlich die nur teilweise erfolgende Bestätigung der früheren Feststellungen durch Ausdrücke wie „im wesentlichen", „in der Hauptsache", „insbesondere". Wenn das Berufungsgericht erklärt, daß es „in der Hauptsache" zu den gleichen Feststellungen gelangt sei wie das Schöffengericht, ohne gleichzeitig darzutun, worin die in einzelnen Punkten doch vorhandenen Abweichungen bestehen, so leidet das Urteil an einer unerträglichen Unklarheit. Darüber, was als „Hauptsache" oder als „wesentlich" anzusehen ist, werden oft grundverschiedene Auffassungen bei den Prozeßbeteiligten herrschen. Uebrigens verdient es Beachtung, daß nach der Rechtsprechung des RG. ein der genügenden Feststellungen ermangelndes Urteil gegebenenfalls schon auf die materielle Revisionsrüge hin der Aufhebung unterliegt. (E. 4 S. 367.)

Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

Das deutsche Hilfsdienstgesetz und Oesterreich-Ungarn. Das deutsche Hilfsdienstgesetz gilt nur für deutsche Staatsangehörige. Es war also nicht möglich, die vielen Oesterreicher und Ungarn, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zum deutschen Hilfsdienst heranzuziehen. Auf der andern Seite unterliegen die Reichsdeutschen in Oesterreich-Ungarn den dortigen Kriegsleistungsgesetzen, nach welchen auch Ausländer zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können. Unter diesen Umständen sind zwischen den beiderseitigen Kriegsministerien Verhandlungen angeknüpft worden. Sie haben zu einer Vereinbarung von Staat zu Staat geführt, wonach Angehörige der beteiligten Staaten gegenseitig zu Arbeiten, die militärischen oder sonstigen öffentlichen Interessen dienen, kraft Gesetzes herangezogen werden können; die Erfüllung der sich aus der Wehrpflicht ergebenden Verpflichtungen soll dadurch nicht berührt werden. Aus Anlaß dieses Staatsvertrags sind sowohl für das Deutsche Reich als auch für die österreichisch-ung. Monarchie entsprechende innerstaatliche Gesetzesbestimmungen erlassen worden. Zunächst ist auf deutscher Seite die BRVO. v. 4. April 1917 ergangen. Darin ist ausgesprochen, daß die Vorschriften des HDG. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend für diejenigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten sollen, die bei Inkrafttreten dieser BRVO. im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen; die BRVO. tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zugleich mit dem HDG. außer Kraft. Ergangen ist diese BRVO. auf Grund von § 3 des Ges. über die Ermächtigung des BR. zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. August 1914. Das war zulässig, da sich das deutsche HDG. eben nur auf deutsche Staatsangehörige bezieht. Es wäre deshalb kaum möglich gewesen, die Ausdehnung des Gesetzes auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie als eine Ausführungsbestimmung zum HDG. zu behandeln und dementsprechend auf Grund von § 19 dieses Gesetzes vorzunehmen. Nunmehr ist auch von österreichischer Seite die entsprechende Maßnahme erfolgt, und zwar durch eine kaiserl. VO. v. 18. März 1917, die auf dem bekannten § 14 des Staatsgrundgesetzes von 1867 fußt. Dadurch ist das Rechtsverhältnis der dem österreichischen Kriegsleistungsgesetz unterliegenden Personen, also auch der dort lebenden Deutschen, in einer Weise geregelt, die der Rechtsstellung des deutschen Hilfsdienstpflichtigen als gleichwertig bezeichnet werden kann. Insbesondere wird angeordnet, daß den Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, ein Lohn zu gewähren ist, der ihrer beruflichen Ausbildung, ihren Leistungen und den jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnissen angemessen ist. Dadurch ist dasjenige bestimmt, was in § 8 des deutschen HDG. als angemessene Entschädigung des Hilfsdienstpflichtigen vorgeschrieben ist. Entsprechend dem deutschen Gesetz ist dann bestimmt, daß die in kriegswichtigen Betrieben arbeitenden Personen das Arbeitsverhältnis nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung einer Beschwerdekommission auflösen können. Auch diese Bestimmung kann den deutschen Vorschriften über den Abkehrschein und die Schlichtungsausschüsse gleichwertig erachtet werden.

Sonach dürfte die sich aus dem staatlichen Uebereinkommen ergebende Verpflichtung, die innere Gesetzgebung entsprechend zu gestalten, erfüllt sein, wodurch wiederum in erfreulicher Weise der Geist echter Waffenbrüderschaft zum Ausdruck kommt.

Geh. Justizrat Dr. Junck,
Rechtsanwalt b. Reichsgericht, M. d. Reichstags, Leipzig.

---

[1]) Vgl. E 4 S. 367 — 30 S. 143; Goltd. Arch. 51. S. 394; Seuff. Bl. 75. S. 177.

[2]) Goltd. Arch. 54 S. 290.

[3]) Sächs. Arch. 1907 S. 358, 1911 S. 258.

[4]) Bl. f. Rechtspfl. in Thür. Bd. 55 S. 258.



Zur Berechnung der Aufsichtsratstantieme. Auf S. 354, 1916, d. Bl. ist das im Anfechtungsprozesse gegen Generalversammlungsbeschlüsse der Ver. Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten A.-G. in Köln-Deutz ergangene Urteil des LG. Köln v. 16. Febr. 1916 mitgeteilt worden. Das OLG. Köln hat am 28. März 1917 (1 U. 101/16) die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen, dagegen auf die klägerische Berufung den Beschluß der Generalversammlung über die Gewinnverteilung auch insoweit für nichtig erklärt, als bei der Berechnung der Gewinnanteile des Aufsichtsrats die Gewinnanteile des Vorstands nicht vorher in Abzug gebracht sind.

Das OLG. hat, in Uebereinstimmung mit dem LG. Köln, die Reservefondseigenschaft der Rückstellungen für Erweiterung der Werksanlagen, für Errichtung eines Verwaltungsgebäudes, für Talonsteuer, für gemeinnützige Zwecke und Kriegsfürsorge, sowie auch diejenige des Gewinnvortrags für das nächste Jahr bejaht. Als ausschlaggebend wird im Urteil bezeichnet, daß nach dem Wortlaut und Willen des Gesetzes alle Rücklagen, mögen sie zur Ergänzung des gesetzlichen Reservefonds oder freiwillig durch Beschluß der Hauptversammlung, zu welchem Zwecke es auch sei, erfolgen, bei Berechnung der Gewinnanteile außer Betracht zu bleiben haben und daß Reservefondscharakter jeder Betrag des festgestellten Reingewinns hat, der nicht verteilt oder anderweitig verwendet, sondern, einerlei ob dauernd oder nur vorübergehend, für die Zwecke der Gesellschaft zurückgehalten wird.

Gegenüber dem Einwande, die angefochtene Bilanz sei unanfechtbar geworden, weil der Kläger für das folgende Geschäftsjahr die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht angefochten habe, jede Bilanz aber sich auf der vorhergehenden aufbaue, führt das Urteil — in Anlehnung an RGZ. 64, S. 259, und abweichend von Staub-Pinner, Anm. 1 zu § 273 HGB. — aus, daß die Anfechtungsklage durch die späteren Genehmigungsbeschlüsse nicht gegenstandslos geworden sei, vielmehr der Erfolg der Anfechtungsklage auf die Gestaltung der demnächst aufzustellenden Bilanzen notwendig von Einfluß sein werde.

In der weiteren Begründung des Urteils wird die Annahme zurückgewiesen, daß von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne noch der zur Verteilung zu bringende Gewinn selbst vorweg in Abzug zu bringen sei. Dagegen tritt das OLG. der herrschenden Ansicht entgegen, daß bei Berechnung der Aufsichtsratstantieme andere und weitere Abzüge nicht in Betracht kommen als diejenigen, welche, von der Vordividende abgesehen, auch bei der Berechnung der Vorstandstantieme zu machen sind. Die Sachlage erfordere es — so wird in dem Urteil ausgeführt — bei Berechnung beider Tantiemen eine zeitliche Aufeinanderfolge eintreten zu lassen; zunächst sei aus dem Reingewinne die Vorstandstantieme zu ziehen; sobald die Hauptversammlung diese als vertragsmäßige Forderung des Vorstandes festgestellt habe, werde sie zu einer Verbindlichkeit der Gesellschaft, wobei es dahingestellt bleiben könne, ob sie nunmehr auf Geschäftsunkostenkonto zu buchen sei; denn jedenfalls stelle die Vorstandstantieme nach ihrer Bewilligung durch die Hauptversammlung eine wider die Gesellschaft einklagbare Schuld der Gesellschaft dar, und erst aus dem um den Betrag dieser Schuld verminderten Reingewinne sei nunmehr die Aufsichtsratstantieme zu berechnen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das RG. Gelegenheit haben wird, die gesamten im Prozeß erörterten Streitfragen über die Tantiemeberechnung nachzuprüfen. Ich beschränke mich deshalb darauf, die Schlußfolgerungen in Zweifel zu ziehen, die das OLG. Köln aus der von ihm vorausgesetzten, durch die gesetzlichen Vorschriften nicht gebotenen zeitlichen Aufeinanderfolge der Beschlüsse, mittels deren die Gewinnanteile des Vorstandes und des Aufsichtsrats festgestellt werden, gezogen hat. Die Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Gewinnverteilung (§ 260 HGB.) pflegt eine einheitliche zu sein, und auch wenn sie in eine Reihe von Einzelabstimmungen aufgelöst wird, so ist doch nirgends vorgeschrieben, daß die Feststellung der Vorstandstantieme der Beschlußfassung über die Aufsichtsratstantieme vorangehen müsse. Der nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn des § 245 HGB., von dem nach Abzug der Vordividende der Gewinnanteil des Aufsichtsrats berechnet wird, kann begrifflich und rechnerisch kein anderer sein als der Reingewinn des § 237. Nur ihrer Höhe nach wird durch den Beschluß der Hauptversammlung die Tantieme des Vorstands festgestellt; die Entstehung der Tantiemeforderungen gründet sich auf die in den Anstellungsverträgen oder in der Satzung der Gesellschaft enthaltenen vertragsmäßigen Festsetzungen, und in dieser Beziehung besteht zwischen den Tantiemeforderungen des Vorstands und des Aufsichtsrats kein Unterschied. Das OLG. Köln scheint einen solchen Wesensunterschied allerdings anzunehmen, nämlich in der Weise, daß die Vorstandstantieme im Gegensatze zur Aufsichtsratstantieme zu den Geschäftsunkosten der Gesellschaft gehöre. Auf dem gleichen Gedanken beruht die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Kriegssteuergesetz (§ 20 Abs. 2) enthaltene Vorschrift, daß nur die Anteile der Vorstandsmitglieder am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen seien, während die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Hauptversammlung abhängen, bei Berechnung der Kriegssteuer von dem Geschäftsgewinn nicht abzusetzen seien. Diese Unterscheidung wird mit zutreffenden Gründen von Strutz in seinem Kommentar zum Kriegssteuergesetz (Anm. 15a zu § 16) bekämpft.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Zur Ersparung von Zeit und Arbeitskraft im Gerichtsbetriebe. Die ernste Pflicht der Stunde, jede Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft zu vermeiden, weckt von neuem die Forderung, sich zur Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen der Kurzschrift zu bedienen. Schon früher ist wiederholt in der DJZ. auf die Mängel des veralteten Verfahrens hingewiesen worden, dem Gerichtsschreiber die Aussagen zur Aufnahme in gewöhnlicher Schrift zu diktieren; es ist eine Statistik darüber gewünscht worden, wie viel Zeit für Richter und Prozeßbeteiligte gespart werden könnte, wenn sich der Gerichtsbetrieb die neuen Arbeitsweisen der geschäftlichen Schreibstube aneignete. Die Statistik hat noch keiner geliefert. Aber ich kann mit einer persönlichen Erfahrung aufwarten und mit Bestimmtheit bezeugen, wie viel Zeit für das Gericht gespart wird und für alle Beteiligten durch Abkürzung der Verhördauer und Wartezeit; und zwar all dies, obwohl der mir beigegebene Gerichtsschreiberbeamte in der Kurzschrift nur mäßig gewandt war. Ich habe das Verfahren als Untersuchungsrichter 6 Wochen lang geübt, bis es mir von dem OLGPräs. untersagt wurde, „weil es nach der StrPO. zum mindesten bedenklich sei“.

Daß es gleichwohl rechtlich einwandfrei ist, habe ich eingehend dargetan (DRZ. 1911 S. 474). Aber Nachfolger habe ich jedenfalls äußerst spärlich gefunden; nur einmal (vor kurzem vor einem bayr. Gerichte) sah ich Strafakten,



worin der Angekl. und ein Sachverständiger in solcher Weise vernommen waren.

Das Verfahren ist möglich, da die Zahl der kurzschriftgewandten Richter und Gerichtsschreiber wächst, und es soll seine Verwendung da, wo die äußeren Voraussetzungen gegeben sind, nicht durch juristische Zwirnsfäden gehindert sein. Darum möge der Bundesrat das Bedenken beseitigen, indem er ausdrücklich die Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen in Kurzschrift für zulässig erklärt.

I. Staatsanwalt Zeiler, Zweibrücken.

Zur Verordnung über die Geschäftsaufsicht v. 14. Dez. 1916. Von einer derjenigen Stellen, welche die Einführung eines Präventivvergleichs energisch forderten, ertönt die erste Klage über vermeintliche Mängel der eben erst in Kraft getretenen VO.! Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin richten eine in bestimmten Anträgen gipfelnde Eingabe an den Reichskanzler (Reichsjustizamt), in der sie den Rechtsschutz, den die VO. den Gläubigern bietet, für unzulänglich erklären: Die Gestattung der Akteneinsicht an die Gläubiger dürfe nicht dem Ermessen des Gerichts überlassen werden; die Gläubiger seien zur Mitwirkung bei der Verwaltung und zur Erteilung von Anweisungen an die Aufsichtsperson zuzulassen; die Einschränkung der Beschwerde sei aufzugeben; der Schuldner habe mit dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu verbinden; die Gläubiger sollen antragsberechtigt sein; die mangelnde Oeffentlichkeit ermögliche Bevorzugung von Gläubigern durch absichtliche Nichtaufführung im Gläubigerverzeichnis; § 64 Abs. 2 müsse dahin erweitert werden, daß jeder Gläubiger die Leistung des Offenbarungseides verlangen kann; planmäßige Förderung des Zwangsvergleichs auch innerhalb des Konkurses ohne einseitige Betonung des Schuldnerstandpunkts sei dem Gericht zur Pflicht zu machen.

Zu der Forderung der Erweiterung der Beschwerde ist hervorzuheben, daß nicht § 19 VO., sondern ein Zusatz in der Begründung auch für die Ausnahmefälle der Zulässigkeit der Beschwerde die Entscheidung des Beschwerdegerichts für unanfechtbar erklärt; Jaeger, JW. 1917 S. 262, macht geltend, eine solche „Selbstherrlichkeit" des Richters habe in der VO. selbst keinen Ausdruck gefunden, so daß es bei der nach § 14 VO. maßgebenden Regel des § 568 Abs. 2 ZPO. verbleibe.

Anlangend die Beschleunigung des Verfahrens, welche von einer obligatorischen Verbindung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens mit dem Antrage auf Anordnung der Geschäftsaufsicht erhofft wird, so habe auch ich, DJZ. 1917 S. 195, auf das Fehlen ausreichender Beschleunigungsvorschriften hingewiesen; nunmehr wird abzuwarten sein, ob §§ 26 und 28 VO., wo die Berichterstattung der Aufsichtsperson und das Hinwirken des Gerichts hierauf geregelt sind, ausreichen. Daß die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens Gefahren begründet und die Endgültigkeit des Zwangsvergleichs in Frage stellt, ist einer der schwersten Mängel der VO.; er läßt sich aber nicht durch Zusatzvorschriften, sondern nur durch organische Umgestaltung des Verfahrens und Einführung des Anmeldungszwanges beseitigen. Den übrigen Wünschen der Aeltesten liegt ein gewisses Mißtrauen gegenüber den zur Ausführung der VO. berufenen Organen zu Grunde. Hier muß uns der Erfahrungssatz trösten, daß das beste Gesetz unwirksam bleibt, wenn es nicht richtig gehandhabt wird; soll die VO. ihren Zweck erfüllen, so müssen die zur Durchführung von Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich eingesetzten Faktoren: Aufsichtsperson, Gläubigerbeirat und Gericht, so bestellt sein und so zusammenwirken, wie es die VO. und ihre Begründung will; dann werden Uebelstände vermieden werden. Indem die Aeltesten Förderung des Zwangsvergleichs auch innerhalb des Konkurses verlangen, nähern sie sich dem bisherigen Standpunkt der Reichsjustizverwaltung.[1]) Jedenfalls sind die sachkundigen Darlegungen der Aeltesten ein wertvoller Fingerzeig für die praktische Anwendung der VO., einen alsbaldigen gesetzgeberischen Erfolg werden sie kaum zeitigen.

Justizrat Henschel, Breslau.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege. Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege schlägt u. a. den Wegfall des 3. Abs. des § 23 StrPO. vor, der lautet:

„An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht teilnehmen."

Dieser Vorschlag ist durchaus zu begrüßen. Mit Recht weist die Begründung darauf hin, daß die Vorschrift den Geschäftsgang bei den Landgerichten erschwert und wiederholt dazu genötigt hat, die Mitgliederzahl kleinerer Landgerichte über das Maß des an sich Erforderlichen zu erhöhen. Fortgesetzt können Richter an der Hauptverhandlung in einer Strafsache nicht teilnehmen, weil sie durch § 23 Abs. 3 daran „verhindert" sind. „Die Vorschrift", wie es in der Begründung zutreffend heißt, „beruht auf einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen die Richter, die an dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens teilgenommen haben, insbesondere gegen den Berichterstatter. Es wird dabei verkannt, daß es sich bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und bei der späteren Verhandlung in der Sache um verschiedene Dinge handelt." Die StrPO. läßt bekanntlich zu, daß der das Hauptverfahren eröffnende Amtsrichter bei der mündlichen Verhandlung in der Sache den Vorsitz führt, und daß die Richter des das Hauptverfahren eröffnenden Reichsgerichtssenats sämtlich bei der Hauptverhandlung mitwirken. Es ist also wirklich nicht einzusehen, warum nicht auch die Richter der Eröffnungskammer einschließlich des Berichterstatters bei der Hauptverhandlung mitwirken sollen, zumal der Vorsitzende der Eröffnungskammer auch den Vorsitz in der Hauptverhandlung führen darf. Man muß zu dem Richter das Zutrauen haben, daß er sich durch das Aktenstudium nicht dergestalt beeinflussen läßt, daß er sich auf Grund der Hauptverhandlung nicht eine andere Ansicht bilden kann.

Der Entwurf hält mit Recht daran fest, daß der Untersuchungsrichter in den Sachen, in denen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken darf. Der Untersuchungsrichter ist möglicherweise befangen, auch muß er unter Umständen als Zeuge vernommen werden.

Daß der Entwurf zur Vereinfachung der Strafrechtspflege nicht auch ähnliche Maßnahmen enthält wie die von mir S. 320 d. Bl. vorgeschlagenen, bedauere ich. Vielleicht führt die Beratung dazu, das Gesetz nach dieser Richtung zu ergänzen. Jedenfalls sollten bei der Beratung die beiden ersten Sätze der Begr. die Richtschnur bilden:

„Der Kampf des deutschen Volks um seine Existenz zwingt zur äußersten Anspannung aller Kräfte. Er macht es der Heimat zur Pflicht, jeden waffenfähigen Mann dem

[1]) Denkschrift 1916 S. 5 Anm. 3, wo auf das den Zwangsvergleich fördernde abgekürzte Verfahren §§ 110 Abs. 2, 180 KO., Verfügung des JM. vom 16. 10. 06, verwiesen wird.



Heere zuzuführen und im übrigen jede Arbeitskraft in zweckmäßigster Weise im Dienste des Vaterlandes zu verwenden."

Landgerichtsrat Dosenheimer, Frankenthal.

Vorbestellung und Abgabepflicht. Die BRVO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung schreibt in § 5 Abs. 2 für den Kleinhändler vor, daß die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung nicht verweigert werden dürfe. Diese Vorschrift wird bei der Verbrauchsregelung, wie sie heute schon für Gegenstände des Lebensbedarfes z. B. bei dem System der festen Kundschaft durchgeführt ist, in ihrer Allgemeinheit jedenfalls nicht mehr Gültigkeit beanspruchen dürfen. Bietet schon das System der festen Kundschaft eine Ausnahme von der Vorschrift der Abgabepflicht, obwohl hier ein Kaufvertrag auf Vorbestellung zwischen Händler und Kunden noch nicht vorliegt, — der Kunde ist nicht verpflichtet, die Ware abzunehmen — so wird man erst recht in den Fällen des Kaufs auf Vorbestellung (Lieferungskaufs) eine Ausnahme einräumen müssen; dagegen hat das KG. i. Entsch. v. 8. Aug. 1916, S. 905, 1916 DJZ., hierzu ausgeführt: Auch Vorbestellungen befreien nicht von der Abgabepflicht. Das Verbot der Abgabeverweigerung bezwecke eine tunlichst gleichmäßige Befriedigung der Verbraucher aus den z. Z. knappen Vorräten des notwendigen Lebensbedarfes. Es wolle verhindern, daß die Händler ihre guten Geschäftskunden vor anderen bevorzugen, indem sie für jene die Waren zurücklegen und ihnen die Mühe des Einkaufs unter einer großen Menge von Verbrauchern ersparen. Eine solche Bevorzugung solle vermieden werden. Daher werde nicht die Verweigerung des Kaufabschlusses verboten, sondern die der Abgabe von Waren. Nicht der Kaufvertrag sondern die Uebergabe, der dingliche Teil des Geschäftes, falle unter die Vorschrift. Diese Ausführungen geben in rechtlicher wie wirtschaftlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß.

Durch die Vorbestellung ist ein Kaufvertrag zwischen Händler und Kunden rechtswirksam abgeschlossen, wie das Urteil selbst zugibt. Mit der Unterscheidung zwischen dinglichem und obligatorischem Teil des Kaufgeschäfts ist praktisch kaum etwas geholfen. Da nämlich im Falle des Constitutum possessorium die dingliche Wirkung des Eigentumsübergangs eintritt, so braucht der Händler nur etwa nach Eintreffen der Ware mit dem Kunden telephonisch Entsprechendes zu vereinbaren oder zwischen den Parteien herrscht von vornherein i. S. des § 930 BGB. Uebereinstimmung; die Ware ist dann Eigentum des Bestellers geworden, trotzdem sie sich noch im Laden des Händlers befindet. Zweifellos wird in diesem Falle auch nach Meinung des KG. der Händler nicht mehr befugt sein, über die Ware zu verfügen, sie ist ja fremdes Eigentum. Derartige Uebereignungen auf Grund von Vorbestellungen werden auch im täglichen Leben häufig vorgenommen. Man denke nur an die Fälle, in denen der Butterhändler für seine Kunden die bestellte Ware schon verpackt mit einem Namen und Wohnung des Kunden enthaltenden Zettel in seinem Laden zur Abholung durch den Kunden oder zur Uebersendung durch Boten bereithält. Wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt hätte, was jene Entsch. meint, so hätte gesagt werden müssen: „Kaufverträge auf Vorbestellung (Lieferungskäufe) sind verboten".

Aber auch rein wirtschaftlich wäre der Ausschluß der Vorbestellungen bedenklich. „Keinem Käufer soll die Mühe erspart bleiben, unter einer großen Menge von Verbrauchern zu warten". Die Praxis lehrt, je mehr Vorbestellungen, desto weniger Ansammlungen. Voraussetzung ist, daß der Händler jede Vorbestellung unterschiedslos anzunehmen verpflichtet ist, soweit er die Möglichkeit einer Befriedigung der Bestellung mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten kann. Die Entsch. des KG. verweist unterschiedslos alle Käufer auf die Straße. Man wird daher vom wirtschaftlichen Standpunkt zu einer gerade gegenteiligen Auslegung des Abs. 2 des § 5 der BRVO. kommen, will man der Vorschrift heute überhaupt noch eine praktische Bedeutung beimessen und sagen: Nicht die Verweigerung der dinglichen Uebereignung der Ware ist verboten, sondern die Verweigerung des Abschlusses eines Lieferungskaufs (Vorbestellung), soweit der Kleinhändler entsprechende Warenmengen zu erwarten hat. Hiermit ist dem der Vorschrift zugrunde liegenden Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Bedienung von Kunden und Nicht-Kunden durchaus entsprochen und zugleich das berechtigte Bestreben, möglichst alle Ansammlungen vor den Lebensmittelläden zu beseitigen, berücksichtigt.[1])

Verwaltungsassessor Dr. Biensfeldt, Hamburg.

Schlichtungsurteile. Zur Entlastung der Rechtspflege schlage ich — zunächst für die Kriegszeit — eine Bestimmung folgenden Inhalts vor:

„Im Verfahren vor den Amtsgerichten kann das Gericht, falls der Wert des Streitgegenstandes weniger als 300 M. beträgt, nach der mündlichen Verhandlung ohne Beweisaufnahme einen billigen Ausgleich unter den Parteien durch Schlichtungsurteil festsetzen, wenn die durch die Beweisaufnahme entstehenden Kosten und Weiterungen außer Verhältnis stehen würden zu der Geringfügigkeit des Streitgegenstandes. Gegen das Schlichtungsurteil findet keine Berufung statt."

Dadurch würden die Vorteile, die man sich — jetzt uneingestanden gegen das Gesetz — von einer Laienrechtsprechung verspricht, erreicht werden. Auch der ordentliche Richter könnte in kleinen Dingen „durchhauen". Zugleich würde ihm die Möglichkeit einer vermittelnden Entscheidung eröffnet, die, ohne gerade den Anforderungen des strengen Rechts entsprechen zu müssen, einen billigen und praktisch brauchbaren Ausgleich unter den Streitenden festsetzt.

Amtsgerichtsrat Bodenheim, Melle.

„Bandwurmurteile". „Weg mit den Bandwurmurteilen, die für die Richter und für das Volk eine Plage sind!" so hat der Abg. Dr. Müller-Meiningen beim Etat des Reichsjustizamts in der Reichstagssitzung v. 24. März d. J. gesagt. Er hat damit einen Punkt berührt, der in der heutigen Zeit, in der man auf Ersparnis an Arbeitskräften Gewicht legt, von besonderer Bedeutung ist, und der deshalb auch schon zu der Vorschrift des § 24 der Bek. des BR. v. 9. Sept. 1915 Anlaß gegeben hat, die einen verkürzten Urteilstatbestand zuläßt. In der Tat liegt hier ein Uebelstand vor. Daß Urteile gründlich sind, ist an sich gewiß kein Fehler, und der Idealismus, der auch dem geringsten Objekt die größte Sorgfalt zuwendet, ist zu achten. Aber die aufgewendete Arbeit muß doch in angemessenem Verhältnis zu der Größe des Gegenstandes oder der Wichtigkeit der Sache stehen. Man findet aber oft Urteile, die an Weitschweifigkeit ein krasses Mißverhältnis zu dem Gegenstande zeigen. Darin liegt der Fehler. In jedem praktischen Betriebe muß der Grundsatz herrschen, daß keine Arbeitskraft verschwendet werden darf. Das ist der Fall, wenn auf unbedeutende Dinge unnötig viel Arbeit verwendet wird. Häufig sieht man Urteile von unmäßiger Länge bei ganz kleinen Ob-

[1]) Vgl. auch Urt. OLG. Celle v. 9. Sept. 1916 S. 249 d. Bl.



jekten, weil zufällig eine Rechtsfrage hereinspielt, und der Verfasser des Urteils in theoretischen Erörterungen schwelgt, lediglich um sein Urteil der höheren Instanz gegenüber zu rechtfertigen. Das ist natürlich größtenteils überflüssige Arbeit. Denn der Nichtjurist versteht diese Erörterungen nicht, und die Urteile werden denn doch auch für das rechtsuchende Volk und nicht nur für die Instanzen geschrieben. Die Ursache dieses Uebelstandes liegt darin, daß mancher sich von den angelernten Formen der Ausbildung, die großes Gewicht auf breite Schriftlichkeit in verwickelten Sachen legt, nicht freimachen kann. Man findet deshalb Urteile, die den Eindruck erwecken, als ob es Uebungsarbeiten eines eifrigen Referendars wären, nicht Entscheidungen, die für die Parteien bestimmt sind. Aber das praktische Leben hat andere Zwecke. Und da die Kunst, sich den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen, nicht Gegenstand der Ausbildung ist, so herrscht oft pedantische Weitschweifigkeit, die schwer oder gar nicht verständlich ist, anstatt verständlicher und klarer Kürze.

Als Beispiele übermäßiger und überflüssiger Länge seien zwei Urteile eines Oberlandesgerichts aus den letzten Jahren erwähnt, deren Gegenstand weder rechtlich noch tatsächlich von irgendwelcher besonderer oder allgemeiner Bedeutung ist. Das eine Urteil ist 100 Seiten lang, das andere sogar über 250 Seiten! Jedesmal ist fast die Hälfte davon Darstellung des Tatbestandes in ungeheurer Weitschweifigkeit. Ganze Schreiben und andere Urkunden sind im Wortlaut wiedergegeben, alles Dinge, die in den Akten vorhanden sind, und deren Inhalt, ebenso wie der ganze Sachverhalt, den Parteien natürlich genau bekannt ist. Wissenschaftliche Abhandlungen über epochemachende Fragen oder Denkschriften über hohe politische Dinge können nicht gründlicher sein!

Wenn man erwägt, welche Unsumme von Zeit und Mühe auf den Entwurf eines solchen Urteils und die Erteilung der Abschriften verschwendet werden muß, und daß auch nicht unerhebliche Kosten durch die vermehrten Schreibgebühren entstehen, so muß man zugeben, daß hierdurch angemessene Kürze viel Arbeitskraft gewonnen werden könnte. Also weg mit den „Bandwurmurteilen"!

Landgerichtsrat Dr. Schellhas, Berlin.

Die Einkommenbesteuerung der zum Kriegsdienste eingezogenen Anwälte und Notare. Die preußische Einkommensteuerveranlagung (Neuveranlagung, Fortdauer der bereits veranlagten Besteuerung oder Ermäßigung nach § 63 preuß. „EinkStG. v. 15. Juni 1906) der zum Kriegsdienste eingezogenen Angehörigen freier Berufe, z. B. Rechtsanwälte, Aerzte (Zahn-, Tierärzte), Architekten, Agenten, gewisser Gemeinschaftsmitglieder und sonstiger nichtangestellter Personen, hat eine Unsicherheit hervorgerufen. Bei der Länge des Kriegszustandes ist vieles inzwischen geklärt und damit auf einen Einheitsmaßstab gebracht worden; manches harrt noch der Entscheidung im Rechtsmittel- und Verwaltungswege. Nunmehr ist für die durch Gerichtsassessoren oder Berufsgenossen vertretenen Rechtsanwälte und Notare ein Erkenntnis des preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 25. Okt. 1916 ergangen, das lichtvoll und erschöpfend die Hauptgrundsätze entwickelt und die Bedenken zerstreut, indem es das Ganze auf eine feste Unterlage stellt. Ueber den Einzelfall hinausgreifend sind alle Möglichkeiten erörtert, so daß eine Wiedergabe der Leitsätze zweckmäßig erscheint:

Das Einkommen aus der Tätigkeit des Anwalts ist solches aus gewinnbringender Beschäftigung[1]) (§ 14 a. a. O.; Entsch. d. OVG. i. StStS. 14, 17); die Quelle ist die Ausübung des Berufs. Wird der Anwalt durch die Einziehung zum Kriegsdienste an der persönlichen Betätigung gehindert, so ist zu prüfen, wie er für diese Zeit die Fortführung der Geschäfte, besonders der schwebenden, und die Annahme neuer Aufträge geregelt hat. Ist ihm nach § 25 RAO. von der Justizverwaltung ein Vertreter bestellt, so ist die Quelle nicht fortgefallen, da der Beruf weiter ausgeübt wird. War er bis zu seiner Einberufung mit einem anderen Anwalt zur gemeinsamen Tätigkeit verbunden, sodaß eine Gesellschaftsform (§ 705 ff. BGB.) vorlag, so fällt die Quelle für ihn dann nicht weg, wenn die Gesellschafter für gemeinsame Rechnung arbeiten; der andere Gesellschafter setzt auch für den zeitweilig Abwesenden die Quelle fort. Gleiches gilt, wenn letzterer trotz des Kriegsdienstes sein Bureau beibehält, darin die schwebenden Sachen weiter bearbeiten und neue Aufträge annehmen läßt und nur von Fall zu Fall die Vertretung vor Gericht und anderen Behörden einem anderen Anwalt überträgt, der die Gebühren an ihn abführt. Dagegen erlischt die Quelle, wenn er das Bureau schließt, die Angestellten entläßt, die schwebenden Angelegenheiten einem Berufsgenossen zuweist oder erteilte Aufträge kündigt. Bei anderweitiger Regelung ist entscheidend, ob bei schwebenden Aufträgen der Gebührenbezug für den Verhinderten fortdauert. Unerheblich ist stets, ob der Vertreter entschädigt wird, da diese Zahlungen Betriebskosten (§ 8 EinkStG.) sind. Ist die Quelle nicht fortgefallen, so ist ihre etwaige wesentliche Aenderung zu prüfen. Hierzu genügt ihre geringere Ergiebigkeit nicht, wohl aber möglicherweise die Art und Weise der Gestaltung der Anwaltstätigkeit infolge des Eintritts des Vertreters. Wie bei einem durch die persönliche Mitwirkung der Teilhaber stark beeinflußten Viehkommissionsgeschäfte[1]) infolge Austritts eines Teilshabers unter Entfremdung eines bedeutenden Teils der Kundschaft und infolge des Eintritts eines neuen, in diesem Geschäftszweige unerfahrenen Teilhabers mit dem subjektiven Wechsel des Teilhabers zugleich die objektive Gleichartigkeit des Geschäfts in der Regel wesentlich beeinträchtigt wird, so auch bei Eintritt eines Anwaltsvertreters. Dies wäre anzunehmen, wenn z. B. der Vertreter gewisse Arten von besonders gewinnreichen Aufträgen ablehnt oder andere, für die sich der Vertreter eines großen Rufs erfreute (Verteidiger in Strafsachen), ausbleiben — alles dies jedoch nur bei Ausschluß der objektiven Gleichartigkeit der Quelle —, nach Maßgabe der Sonderumstände. Dies schlechthin als Regel bei Anwaltsvertretung anzunehmen, wie Strutz[2]) ausführt, geht nicht an. Für die Ertragsbeeinflussung ist zu beachten, daß außer der Vertretung selbst auch der Kriegszustand den Rückgang der gerichtlichen Geschäfte erheblich verursacht haben kann; solche Veränderungen der allgemeinen Konjunktur und der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse begründen trotz nachteiliger Wirkung auf die Einzelquelle nicht deren „wesentliche Aenderung" im steuerlichen Sinne.

Wird die Tätigkeit als Notar[3]) während der militärischen Verwendung durch einen Vertreter wahrgenommen, so hängt die Frage der wesentlichen Quellenänderung gleichfalls davon ab, wie diese Vertretung auf die Art der Amtsausübung und auf deren Erträge einwirkt. Wie die Verlegung des Sitzes des Notars an einen anderen Ort[4]) quellenändernd in Betracht kommen kann, so auch unter besonderen Umständen der Fortfall der persönlichen Verrichtung des Notars, etwa wenn er infolge des ihm gezollten Vertrauens aus gewissen Arten von Notariatsakten hohe Einnahmen erzielt hatte, die sich unter dem Vertreter verringern. Aehnliche Gesichtspunkte wie für den Anwalt gelten auch hier.

Zu erwägen wäre noch ein etwaiger Einwand, daß die Anwalts- und Notarsvertreterzeit keinen Reinertrag erzielt habe und daher solange eine Einkommensquelle nicht vorhanden sei. Diese Ansicht ließe sich auf den Erlaß des preuß. Finanzministers v. 2. März 1915 II 1377

[1]) Handwörterbuch der preuß. Einkommen- und Ergänzungssteuer, 1915, S. 825: „Rechtsanwalt".

[1]) OVG. v. 8. Okt. 1903, E. i. StSt. Bd. 8 39.
[2]) Einkommensteuerpflicht und Einkommenveranlagung im Kriege. S. 70.
[3]) Handwörterbuch (Anm. 1), S. 763: „Notar".
[4]) OVG. E. i. StStS. 2 157.



nicht stützen. Dort heißt es nur, daß bei Bestellung eines Vertreters die Anwaltstätigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielung fortdauere; gleichgültig ist dabei, ob tatsächlich Reingewinn erzielt wird. Der Erlaß bietet überhaupt keine Entscheidung darüber, ob infolge der Einnahmeverringerung während der Vertretung eine wesentliche Quellenänderung anzunehmen sei. Wird letztere festgestellt, so ist für das neue Steuerjahr die Anrechnung des Ertrags des letzten Kalenderjahres ausgeschlossen und Schätzung des mutmaßlichen Ertrags des neuen Steuerjahrs (§ 9² a. a. O.) geboten.

Soweit die Ausführungen des OVG., die keine neuen Rechtsregeln entwickeln, sondern nur die neuen Gesichtspunkte dem bestehenden Rechtszustande anpassen und eingliedern, die Sachlage nach allen Seiten scharf umgrenzen und sowohl für die Rechtsuchenden wie die Behörde selbst diejenige Bestimmtheit der Rechtslage schaffen, die bisher oft vermißt worden ist. Ueber den Wortlaut des Urteils hinaus hat die Erörterung entscheidende Bedeutung für die freien Berufe, für die die hier gegebenen Richtlinien entsprechend zutreffen.

Regierungsrat Dr. Glatzer, Vorsitzender d. Veranlagungskommission, Kiel.

Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung der russisch-polnischen Wanderarbeiter während des Kriegszustandes. Diese Frage hat gerade in letzter Zeit eine verschiedene Beurteilung gefunden. Eine herrschende Meinung hat sich bis jetzt nicht herausgebildet. Ein gewisser Abschluß ist dadurch erzielt worden, daß das Reichsversicherungsamt, das in zwei Entsch., v. 18. Jan. 1915 und 8. März 1915 (Amtl. N. 1915 S. 460), die Frage — es handelte sich um die Versicherungspflicht der russischen Saisonarbeiter — verneint hat.[1]) Auf allen Gebieten der Sozialversicherung, wird ausgeführt, sei Voraussetzung der Versicherungspflicht, daß sich die Arbeiter im Besitze ihrer persönlichen Freiheit befinden und keinem obrigkeitlichen Zwang unterliegen, dies unter Berufung auf die Anleitung des RVA. v. 26. April 1912 No. 23a. Den russ.-poln. Arbeitern sei, soweit sie wehrpflichtig sind, die Rückkehr in ihre Heimat verboten, soweit sie nicht wehrpflichtig sind, seien sie an der Rückkehr verhindert. Es bestehe ein Zwang für sie, an der bisherigen Arbeitsstelle zu bleiben; ein Verlassen sei nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Sie seien „in gewissem Sinne unfreie Arbeiter" und unterliegen daher auf keinem Gebiete der Sozialversicherung der Versicherungspflicht. Es werde aber nicht verkannt, daß diese Auffassung nicht die einzig mögliche sei.

Tatsächlich sind auch in allen Bundesstaaten von einzelnen Generalkommandos militärpolizeiliche Anordnungen ergangen, die, wenn auch im Wortlaut auseinandergehend, den Zweck gewisser Aufenthaltsbeschränkungen aus politischen und sicherheitspolizeilichen Gründen verfolgen,. So hat z. B. das Stellv. Generalkommando des XIII. (Württ.) Armeekorps durch Befehl v. 29. Okt. und 20. Nov. 1914 verfügt, daß sämtliche russisch-polnischen Wanderarbeiter im Alter von 17—45 Jahren am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben haben und die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung überschreiten dürfen. Aus derartigen Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit aber zu schließen, daß es sich um persönlich unfreie Arbeiter handle, erscheint nicht richtig.

Die gegenteilige Beurteilung ist die m. E. rechtlich schlüssigere. Nach der RVO. ist die Frage, ob und inwieweit im Inland beschäftigte ausländische Staatsangehörige versicherungspflichtig oder -berechtigt sind, nach dem Territorialitätsprinzip zu beurteilen; es sind somit alle im Inland bestehenden Arbeitsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse versicherungspflichtig. Das Arbeitsverhältnis der russisch-polnischen Wanderarbeiter hat seinen Grund in einem rein privatrechtlichen Vertragsverhältnis insofern, als Verpflichtung zur Arbeitsleistung, auf der anderen Seite Verpflichtung zur Entlohnung besteht. In Friedenszeiten sind derartige Wanderarbeiter ohne Zweifel versicherungspflichtig. Diesen Grundsatz während des Kriegszustandes wegen gewisser das privatrechtliche Vertragsverhältnis nicht berührender Normen auszuschließen, die aus politischen und sicherheitspolizeilichen Gründen eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter mit sich bringen, liegt aus dem geltenden Recht kein Grund vor. Anders würde sich die Frage nach der Versicherungspflicht von Kriegsgefangenen beurteilen. Ihr Arbeitsverhältnis hat seinen Grund nicht in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis, sondern in Normen des öffentlichen, bes. des Völkerrechts. Der zwischen dem Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen und dem der Zivilgefangenen, für die theoretisch überhaupt kein Arbeitszwang besteht, vorhandene Unterschied — und letzterer Kategorie sind die russisch-polnischen Wanderarbeiter zuzurechnen —, kann auch für diese Frage nicht ohne Bedeutung sein. Allein das RVA. hat die Frage der Versicherungspflicht im entgegengesetzten Sinne entschieden, und daran wird sich die Praxis in nächster Zeit halten. Es erhebt sich aber die Frage, ob nicht unter diesen Umständen Versicherungsberechtigung anzunehmen ist, was m. E. auf die russisch-polnischen Wanderarbeiter zutrifft.

Daß diese Auffassung ein weitgehendes Entgegenkommen diesen feindlichen Ausländern gegenüber in sich birgt, ist zuzugeben. Auch mag eingewendet werden, daß kein Anlaß besteht, das Gesetz zugunsten der Angehörigen der mit uns im Kriege liegenden Staaten in wohlwollendem Sinne anzuwenden, daß das allgemeine Rechtsempfinden dadurch verletzt würde, daß umgekehrt unsere Landsleute soziale Wohltaten dieser Art, soweit sie in Rußland festgehalten werden, entfernt nicht genießen, und daß auch in solchen Fragen der Gedanke der Gegenseitigkeit nicht unberücksichtigt gelassen werden sollte. Allein solche Erwägungen können nicht dazu führen, von dem positiven Recht abzugehen. Nur wäre zu wünschen, daß die Frage im ganzen Reich einheitlich behandelt würde, daß die Senate des RVA. sich mit der Frage befassen und eine abschließende Lösung für das ganze Reichsgebiet herbeiführen.

Reg.-Assessor Wanner, Besigheim.

Die Widerspruchsfrist im Mahnverfahren nach der Gerichtsentlastungs-VO. v. 9. Sept. 1915/18. Mai 1916. Durch BRVO. v. 18. Mai 1916 (RGBl. 393 ff.) wurde aus der Gerichtsentlastungsverordnung die für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren in § 16 Z. 2 getroffene Bestimmung, wonach die Widerspruchsfrist vom Gericht den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend festzusetzen ist, gestrichen und eine gleichlautende allgemeine Vorschrift als § 14a eingefügt. Hiernach beträgt die Widerspruchsfrist, wenn der Schuldner im Bezirk des Prozeßgerichts wohnt, drei Tage (§ 499 ZPO.), in Wechselsachen unter Umständen sogar nur 24 Stunden (§ 604 ZPO). Damit wird dem Gläubiger ermöglicht, sich rascher, als vorher, einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Soll nun diese Beschleunigung nur für die Fälle des § 14 (Zahlungsbefehle auf Grund von Klageschriften) gelten oder für alle Zahlungsbefehle? Dagegen spricht formell, daß § 14a dem § 14 nicht als weiterer Absatz hinzugefügt worden ist, wodurch schon äußerlich die Einschränkung gekennzeichnet wäre. Aber es besteht auch kein innerer Grund, die Beschleunigung des Vollstreckungsbefehls auf die Zahlungsbefehle mit Klageschrift (§ 14) zu beschränken, zumal die Tendenz der Gesetzgebung in den letzten Jahren darauf geht, dem Mahnverfahren durch eine straffere Gestaltung in der Praxis eine größere Beliebtheit zu verschaffen. Man wird daher § 14a auf alle Zahlungsbefehle anwenden und gegebenenfalls die Widerspruchsfrist von 3 Tagen oder 24 Stunden eintreten lassen müssen.

Amtsrichter Dr. Caspers, Mülhausen, Elsaß.

[1]) So auch in seiner neusten Entsch. v. 19. Febr. 1916.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 9/10

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Haftung für unrichtige Auskunft. Die Klägerin kaufte durch Vermittelung des Bekl. von einem Rotterdamer Kaufmann 50 000 kg garantiert reinen holländischen Kakao. Statt der bestellten Ware, für die sie vertragsgemäß 52 000 M. bezahlt hatte, erhielt sie für Genußzwecke ungeeignetes Mehl aus gemahlenen Kakaoschalen, für das bei der Versteigerung 6000 M. erzielt wurden. Für den Schaden macht sie den Bekl. verantwortlich, weil sie durch dessen unwahre Auskunft über die Vertrauenswürdigkeit des Verkäufers zu dem Vertragsschluß und zur Zahlung bestimmt worden sei. Der Bekl. ist verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Dem BerGer. sei nicht beizutreten, wenn es annehme, daß zwischen den Parteien ein stillschweigender Mäklervertrag zustande gekommen sei. Der Bekl. sei mit der Kläg. in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Verkäufers in Unterhandlungen getreten. Lasse sich der Käufer die Dienste eines solchen Mäklers gefallen, so entstehe hieraus regelmäßig kein Vertragsverhältnis, wenn nicht der Mäkler auch von dem Käufer eine Vergütung erwarte, was hier nicht der Fall sei. Die Haftung des Bekl. ergäbe sich aber aus anderen Erwägungen. Der Kläger habe den Bekl. schon während der Vertragsverhandlungen wiederholt gefragt, ob der Lieferant Vertrauen verdiene. Außerdem habe er vor Zahlung an den Verkäufer den Beklagten kommen lassen und ihn gefragt, ob er das Geld überweisen könnte und es nicht nötig sei, daß jemand nach Rotterdam fahre und die Ware ansehe. Der Bekl. sei deshalb nicht im Zweifel darüber gewesen, daß die begehrte Auskunft für die Entschließungen der Klägerin über den Vertragsabschluß und die Zahlung des Kaufpreises von ausschlaggebender Bedeutung sei, und daß sie einen Aufschluß erwartete, für dessen Zuverlässigkeit der Beklagte bei gewissenhaftem und redlichem Verhalten einstehen könne. Der Bekl. habe seine Tätigkeit nicht für eine unverbindliche Gefälligkeit halten können. Die ihm angesonnene Gewähr habe er durch die vorbehaltlose Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen übernommen. Er könne sich auch nicht damit entschuldigen, daß er nur ein Urteil geäußert habe, denn es habe sich um ein Urteil gehandelt, das einer objektiven Nachprüfung zugänglich sei und von dem die Kläg. habe annehmen dürfen, daß der Beklagte es auf Grund ausreichender tatsächlicher Unterlagen abgegeben habe. Der Bekl. habe aber die Auskunft auf Grund völlig ungenügender Erkundigungen, also unter Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt, erteilt. (Urt. III. 202/16 v. 7. Nov. 1916.)

= ★) = Wann ist die Ueberschreitung eines Höchstpreises als Verstoß gegen die guten Sitten zu betrachten? BGB. § 138. Die Klägerin hat von der Bekl. am 23. Dez. 1914 Gerste zum Preise von 269,75 M. die Tonne gekauft. Sie hat sich, da die Bekl. trotz Fristsetzung nicht lieferte, mit rumänischer Gerste zum Preise von 540 M. die Tonne eingedeckt und die Differenz als Schaden eingeklagt. Die Bekl. macht Nichtigkeit des Vertrages geltend, weil die verordneten Höchstpreise erheblich überschritten seien. In der Tat ist der Höchstpreis für die Lieferung, die nach Inkrafttreten des neuen Höchstpreises erfolgen sollte, überschritten worden. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Nach dem Urt. des I. StrSen. des RG. in Strafs. v. 21. Okt. 1915 liege nach dem dargestellten Sachverhalte ein Verstoß gegen das HPG. vor. Aus den Gründen des Urt. RGZ. Bd. 88 S. 250 sei infolgedessen der verlangte Preis auf den geltenden Höchstpreis herabzusetzen, das Geschäft aber aufrechtzuerhalten. Das BerGer. erachte den streitigen Verkauf für sittenwidrig und deshalb nichtig, weil die Parteien, insbes. auch die Klägerin, durch die Verletzung des gesetzlichen Verbotes bewußterweise um ihres privaten Vorteils willen im Augenblick einer nationalen Gefahr den Bestrebungen zum Schutze des Vaterlandes in den Rücken gefallen seien. Die festgestellten Tatsachen rechtfertigten indes den Schluß des BerGer. nicht. Abgesehen von dem Vorwurf eines bewußten Verstoßes gegen die gesetzliche Ordnung, der noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten bilde, liege eine bewußt eigennützige Gefährdung vaterländischer Interessen nicht vor. Hierbei sei der Zweck des Gesetzes zu beachten, der wesentlich darauf gehe, den Gerstenpreis niedrig zu halten, um die Gerste als Futtermittel zu bewahren und den Anreiz zur Verfütterung des Roggens zu mindern, es sei aber nicht etwa der Handel mit Gerste innerhalb der gesetzten Preisgrenze erschwert. Eine Gefährdung der vaterländischen Interessen möge vorliegen, wenn die Parteien ihres Vorteils wegen darauf ausgegangen wären, die verkaufte Ware dem Zwecke der Volksernährung, für den sie nötig sei, zu entfremden. Hier aber betreibe die Klägerin, die die Ware gekauft habe, eine Graupenmühle und habe die Gerste in dieser verarbeiten und dann als Nahrungsmittel in den Verkehr bringen wollen. Dann aber könnten die Parteien geglaubt haben, daß das der positiven Vorschrift des Gesetzes widersprechende Geschäft keinesfalls den vaterländischen Interessen zuwider, diesen vielleicht sogar nützlich sei. (Entsch. II. 457/16 v. 5. Dez. 1916.)

= ★) = Ausschluß der Haft für große Havarei durch Vertrag mit dem einzelnen Verfrachter. HGB. § 700, BGB. §§ 241, 328. Die Bekl. ist Verladerin des Dampfers Etruria, den eine andere Dampferlinie von ihr gechartert hatte. An Bord der Etruria hatte die Kl. Sprengstoffe zur Beförderung von Hamburg nach Beira verladen. In dem vom Schiffer der Etruria ausgestellten Konnossement findet sich der Ausdruck: „Der Kapitän ist berechtigt, im Falle von Gefahr oder vermuteter Gefahr die Kolli über Bord zu werfen ohne Schadensersatzpflicht.“ Am 8. Aug. 1914 erfuhr der Kapitän auf der Reise den Ausbruch des Krieges und ließ nun die Sprengstoffe über Bord werfen, da sie nach seiner Ansicht bei der derzeitigen Lage eine ständige Gefahr für Schiff und Ladung bildeten. Die Kl. behauptet Vorliegen der großen Havarei und klagt deshalb gegen die Bekl. als Schiffsreederin auf Feststellung, daß sie hinsichtlich des Schadens die auf Schiff und Ladung entfallenden Havareibeiträge zu zahlen habe. Sie ist mit der Klage abgewiesen, ihre Revision ist zurückgewiesen. Die Tatbestandsmerkmale der großen Havarei, die von Schiff, Fracht und Ladung gemeinsam zu tragen sei, lägen an sich vor. Auch habe die Bekl. als Reederin zu haften, denn das zwischen der Kl. und der anderen Dampferlinie über Beförderung von Sprengstoffen zustande gekommene Rechtsgeschäft sei ein Unterfrachtvertrag, für dessen Erfüllung, soweit die Erfüllung zu den Obliegenheiten des Schiffers gehöre, nicht der Unterverfrachter, sondern der Reeder mit Schiff und Fracht hafte. Durch die Konnossementsklausel werde aber nicht nur die reine Schadensersatzpflicht, sondern auch die Havareiausgleichspflicht ausgeschlossen. Dies sei rechtsirrtumsfrei aus den Umständen zu entnehmen, besonders weil die gefährliche Sprengstoffladung nach Menge und Fracht im Verhältnis zur übrigen Ladung nur gering gewesen sei und wegen ihrer Eigenart eine besondere gemeinschaftliche Gefahr für die übrige Ladung und das Schiff bedeutet habe, die Dampferlinie also mit Rücksicht auf ihre sonstige Kundschaft ein Interesse gehabt habe, die Havareiausgleichspflicht auszuschließen. Nun sei der Ausschluß allerdings nur in dem Einzelkonnossement der Kl. vereinbart und eine Klausel, durch die das Ausgleichsverfahren der großen Havarei für einen bestimmten Fall ausgeschlossen sein solle, sei nur wirksam, wenn sie gegenüber allen Havarei-

beteiligten maßgebend sei. Deshalb werde in der Regel, wenn der Ausschluß der großen Havarei durch Konnossementsklausel erfolge, diese Klausel in alle Konnossemente aufgenommen. Die Wirksamkeit der Abrede für alle Beteiligten könne aber auch auf andere Weise erreicht werden. So sei im Streitfalle die auf dem Konnossement der Kl. stehende Klausel in ihrer Bedeutung nicht auf die rechtlichen Beziehungen zwischen der Kl. und der Dampferlinie beschränkt, sondern es sei gerade der Ausschluß des Havarei- und Ausgleichsverfahrens beabsichtigt gewesen. Dann aber enthalte diese Bestimmung ihrem Wesen nach eine Abrede zu Gunsten Dritter. Nach § 328 BGB. könne durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte das Recht auf die Leistung, die zufolge des § 241 BGB. auch in der Verpflichtung zu einer Unterlassung bestehen könne, unmittelbar erwerbe. So habe Kl. sich verpflichtet, jede Inanspruchnahme der übrigen Havareibeteiligten auf Havareibeiträge zu unterlassen. (Urt. I. 143/16 v. 3. Jan. 1917.)

= *) = **Bedeutung des Begriffes der gesetzlichen Wehrpflicht in Versicherungsverträgen.** Der Ehemann der Klägerin, der als Reserveoffizier am Kriege teilgenommen hat und im Nov. 1914 infolge schwerer Verwundung in russischer Gefangenschaft gestorben ist, hatte sein Leben bei der bekl. Gesellschaft versichert. Eine besondere Versicherung gegen Kriegsgefahr war nicht erfolgt, doch bestimmt § 8 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen, „die dem Versicherten aus der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht erwachsenen Kriegsgefahren sind in die Versicherung eingeschlossen". Dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch setzt die Bekl. entgegen, daß für den Versicherten als Reserveoffizier die Kriegsgefahr ohne besondere Kriegsversicherung von ihr nicht übernommen sei. Sie habe andere Reserveoffiziere eine besondere Kriegsversicherung abschließen und auch dem Verstorbenen durch ihren Agenten erklären lassen, daß sie die Kriegsversicherung nur übernehme, wenn er einen besonderen Antrag darauf stelle. Dieser habe darauf erwidert, daß eine besondere Versicherung für ihn keinen Zweck habe. Das BerGer. hat nach dem Klageantrage erkannt, die Revision ist zurückgewiesen. Die Annahme des Berufungsrichters, daß ein im wehrpflichtigen Alter befindlicher und gesunder Versicherter in Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht am Kriege teilnehme, auch wenn er Reserveoffizier sei, könne nicht beanstandet werden. Denn wenn auch niemand wider seinen Willen Reserveoffizier werden könne, und deshalb die militärische Stellung des Versicherten auf seinem freien Willen beruht habe, bestehe doch für die Kriegsteilnehmer als solche auch bei dem Reserveoffizier der Zwang der Wehrpflicht. Auch der Sprachgebrauch des Laien führe zu einer engeren Auffassung dieses Begriffes nicht. Nun könne durch besondere Vereinbarungen § 8 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen im Verhältnis zwischen den Parteien ausgeschaltet werden. Nach dem Formular des von dem Versicherten nicht gewünschten Antrages auf besondere Kriegsversicherung seien aber die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht etwa ausgeschlossen, und es habe, wie das BerGer. annehme, der Versicherte sehr wohl glauben können, daß die besondere Versicherung nur für Fälle gelten solle, in denen Reserveoffiziere und Landwehroffiziere, obschon sie nicht mehr im wehrpflichtigen Alter ständen, im Offiziersverhältnis blieben und so zum Kriegsdienste herangezogen würden. Auch auf versteckten Einigungsmangel könne die Bekl. sich nicht berufen, sie müsse ihre in den Versicherungsbedingungen abgegebene Willenserklärung so gegen sich gelten lassen, wie sie nach ihrem Wortlaut i. S. der gesetzlichen Bestimmungen und im Sprachgebrauch zu verstehen sei. (Urt. VII. 248/16 v. 5. Jan. 1917.)

Gehört der Anspruch auf Teilung des Ueberschusses eines gesamtgemeinschaftlichen Verhältnisses zur Konkursmasse eines Gesamthänders? §§ 1, 65, 67, 16, 117 KO. §§ 811, 812, 814, 844, 851, 857, 859, 860 ZPO. §§ 135, 725, 751, 2042 BGB. Der jetzt in Konkurs verfallene Kläger hatte zusammen mit seinen Geschwistern auf der einen Seite und seinen Eltern auf der anderen Seite unter der Herrschaft des ALR. einen Vertrag geschlossen, durch welchen die Eltern zum Zwecke der Zuwendung des väterlichen und mütterlichen Erbteiles ihr gesamtes gütergemeinschaftlich besessenes Vermögen den Kindern zum vollen Eigentum übertrugen. Das Vermögen bestand im wesentlichen in der Teilhaberschaft an einer mit einem Bruder des Vaters betriebenen offenen Handelsgesellschaft. Die Uebertragung sollte nicht zur Folge haben, daß die Kinder in die Gesellschaft eintraten, vielmehr blieben dem Vater die handelsgesellschaftlichen Vertretungsrechte vorbehalten, ferner die lebenslängliche ausschließliche Dispositionsbefugnis, die Verwaltung und der kautionsfreie Nießbrauch. An die Kinder erfolgte die Uebertragung zu gleichen Rechten gesamtgemeinschaftlich, der Anteil eines ohne Deszendenz versterbenden Kindes sollte den übrigen anwachsen. Der Gemeinschuldner behauptet, daß die ihm durch diesen Vertrag übertragenen Rechte, die bei der fortwährenden Lebensdauer des Vaters keine Veränderung erfahren haben, nicht in die Konkursmasse fallen, und hat gegen den Konkursverwalter auf Anerkennung dieser Behauptung geklagt. Seine Klage ist in der Berufungsinstanz abgewiesen, seine Revision zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat zunächst an der Hand der allein in Betracht kommenden Vorschriften des ALR. über die Gemeinschaften und im Wege der Auslegung des Vertrages die Ansicht des BerGer. gebilligt, daß jedem der Kinder, also auch dem Gemeinschuldner, hinsichtlich der bei Auflösung der offenen HG. übrig bleibenden Gemeinschaftsmasse ein Anspruch auf Teilung und Auskehrung des Ueberschusses zu $^1/_4$ gegen die Geschwister zustehe, und daß dieses Recht durch den Tod des Vaters aufschiebend befristet und durch Eintritt des Anwachsungsrechtes auflösend bedingt sei; daß ferner dieses Recht veräußerlich sei. Freilich gebe es in anderen Gemeinschaftsverhältnissen und der Gemeinschaft der Miterben neben dem Miterbenanteil keinen davon unabhängigen Anspruch auf Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens und Auskehrung eines Anteils. Dies sei aber deswegen der Fall, weil der Anteil des Miterben selbst der Veräußerung unterliege, im Streitfalle dagegen sei der Anteil selbst unveräußerlich. Z. Zt. bestehe kein anderes realisierbares Recht, als der bedingte Teilungsanspruch, oder, wie Gierke es ausdrücke, die Anteile der Kinder erschöpften sich zur Zeit in ihrem anwartschaftlichen Bestande und könnten deshalb auch nur in diesem Bestande übertragbar, pfändbar und konkurszugehörig sein. Die Entscheidung darüber, ob diese Rechte zur Konkursmasse gehören, könne weder aus § 16 Abs. 2, noch aus § 13, sondern nur aus § 1 KO. gewonnen werden; die hier in Rede stehenden Rechte gehörten dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung und unterlägen einer Zwangsvollstreckung. Auch ein Anspruch auf Teilung und Auskehrung des Auseinandersetzungsguthabens sei nicht etwa eine künftige Forderung, deren Entstehung nur als möglich vorausgesetzt werde. Daran ändere der Umstand nichts, daß die Rechte auch noch betagt und auflösend bedingt seien. Wie solche Forderungen gegen den Gemeinschuldner zur Passivmasse (§§ 65, 67 KO.) gehörten, so gehörten sie, für ihn bestehend, zur Aktivmasse. Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ergäbe sich daraus, daß die Ansprüche übertragbar seien. (§§ 851 Abs. 1, 844 ZPO.) Für die Behauptung des Klägers, daß eine Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben nur da anerkannt werde, wo sich die Gesellschaft entweder bereits im Auflösungsstadium befinde (§ 860 Abs. 2 ZPO., § 2042 Abs. 2 BGB., 859 Abs. 2 ZPO.) oder wo dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben sei, die Gemeinschaft durch Kündigung zur Auflösung zu bringen (§§ 135, 725 BGB., § 859 Abs. 1 ZPO., § 751 BGB., 16 Abs. 2 KO.), gäbe es im Gesetz keine Stütze. Stoße die alsbaldige Realisierung eines gepfändeten Gegenstandes auf Schwierigkeiten, so seien in den Vorschriften der §§ 844, 857 ZPO. Mittel gegeben, um die Befriedigung des Gläubigers zu ermöglichen, insbesondere könne die Veräußerung angeordnet werden. Die unmittelbare Ver-



wertbarkeit sei nicht Voraussetzung der Massezugehörigkeit, der Konkursverwalter habe nach § 117 KO. die zur Verwertung dienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Nur wenn für Rechte jede Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß sie zur Gewinnung eines Vermögenswertes tauglich seien, könnten sie in die Konkursmasse nicht einbezogen werden. Der Kläger habe sodann geltend gemacht, daß es Rechte gäbe, bei deren zwangsweiser Veräußerung im Hinblick auf den nach ihrer Natur und ihrem Inhalt schwankenden, oft ganz unübersehbaren Wert die Gefahr bestehe, daß der Erlös zu dem Wert in Mißverhältnis stehe. Solche Rechte, wie z. B. die Urheberrechte, könnten nicht zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen gehören (§§ 811, 812, 814 ZPO., § 10 des Ges. v. 19. Juni 1901 betr. Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst, § 14 des Ges. v. 9. Jan. 1907 betr. Urheberrecht an Werken der bild. Künste und Photographie). Es müsse schon bezweifelt werden, ob dieser Gedanke Geltung verdiene, jedenfalls stelle er sich da, wo er auftrete, als Ausnahme der gesetzlichen Regel dar, daß das gesamte Vermögen der Zwangsvollstreckung unterworfen sei. Diese Ausnahme könne nicht ausgedehnt werden. (Entsch. IV. 454/14 v. 29. März 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5 Nr. 1. Zum Begriff „Gewinn.“ „Marktlage.“ Kommissionär als Täter. Der Angekl., Kommissionär, ist aus § 5 Nr. 1 a. a. O. verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Die (getroffenen) Feststellungen erfüllen den Tatbestand des Preiswuchers. Allerdings stellt das Urteil zunächst unrichtig lediglich auf den Unterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis ab, während allein die Höhe des Reingewinnes maßgebend ist, der unter Zurechnung der anteiligen allgemeinen und besonderen Betriebsunkosten zum Einkaufspreis aus dem hiernach sich ergebenden Unterschied mit dem Verkaufspreis gefunden wird. Die übrigen tatsächlichen Feststellungen lassen aber erkennen, daß bei der Würdigung und der Beurteilung der Uebermäßigkeit auch die Betriebsunkosten berücksichtigt worden sind. Denn das Urteil sagt ausdrücklich, daß der Zuschlag von $7\frac{1}{2}\%$ zum Einkaufspreis ausreicht, auch die Frachtauslagen, Versicherungsbeiträge, überhaupt die Handlungsunkosten zu decken und noch einen angemessenen Gewinn zu machen. Der aber ist dann der hier allein maßgebende Reingewinn. Wenn die Strafk. für die Beurteilung nicht den Marktpreis, sondern die normale Marktlage maßgebend sein läßt, und annimmt, daß es sich hier um eine nicht zu berücksichtigende Notmarktlage gehandelt habe, so beruht dies auf tatsächlicher Würdigung. Rechtlich entspricht diese Annahme der vom RG. in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung. Daß die Notmarktlage gerade durch absichtliche, künstliche Preistreiberei entstanden sein muß, wird nicht erfordert. Schon das ist im Sinne der BRVO. eine Notmarktlage, die durch erhebliche Warenknappheit auf der einen Seite und gesteigerte Nachfrage auf der anderen Seite auf natürliche Weise entsteht, sofern diese Warenknappheit lediglich durch den Krieg hervorgerufen worden ist. Selbstverständlich ist das ein rein wirtschaftlicher Vorgang. In Friedenszeiten wird in ihn in der Regel nicht eingegriffen, es vielmehr den Kräften der gleichzeitig wirkenden Konkurrenz überlassen, schließlich den Ausgleich herbeizuführen. Hier aber, wo die Warenknappheit im Krieg ihre Ursache hat, will der Gesetzgeber verhindern, daß der Einzelne aus dem Kriege, d. h. aus der durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftslage im Handel mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs zum Nachteile der Verbraucher einen übermäßigen Gewinn zieht. Völlig verfehlt ist die Ansicht des Vert., daß die Pflichten des Angekl. als Kommissionär aus HGB. § 384 ihn genötigt hätten, den höchsten erzielbaren Verkaufspreis zu fordern. Wie die privatrechtlichen Interessen des Kommittenten selbst, so findet auch die Pflicht des Kommissionärs zu deren Wahrnehmung ihre selbstverständliche Grenze an den Geboten und Verboten des öffentlichen Rechts, wie solche die BRVO. v. 23. Juli 1915 enthält. Endlich ist auch die Annahme der Täterschaft zutreffend. Eine Beihilfe nach § 49 StrGB., wie der Vert. will, liegt nach den getroffenen Feststellungen nicht vor. In § 5 Nr. 1 wird schlechthin verboten, Preise zu fordern, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Daß der Gewinn gerade dem Fordernden zufließen müsse, wird nicht vorausgesetzt. Aus den Schlußworten der Vorschrift, wonach auch verboten ist, solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, erhellt vielmehr deutlich, daß der Gewinn aus dem geforderten Preise auch einem anderen als dem Fordernden zukommen kann. Die strafbare Handlung wird durch das bloße Fordern eines Preises, der an sich einen übermäßigen Gewinn — gleichviel für wen — enthält, erfüllt. (Urt. IV. 556/16 v. 30. Okt. 1916.)

= *) = BRVO. v. 12. Febr. 1915 (RGBl. S 78) über zuckerhaltige Futtermittel. §§ 1, 9[1]. Geschäftsführer als Täter. Der Angekl. ist wegen Vergehens gegen diese Vorschriften auf Grund der Feststellung verurteilt worden, daß er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Kartoffelflockenfabrik X., G. m. b. H, im Mai 1915 8000 kg Futterzucker an den Kaufmann B. verkauft hat. Er rügt u. a. Verletzung der angeführten Vorschriften, weil er keinen Handel mit Futtermitteln getrieben habe, der Verkauf an B. also nicht unter das Absatzverbot des § 1 falle. Die Revision des Angekl. hat in der Hauptsache keinen Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Die Rüge ist unbegründet. Nach § 1 a. a. O. darf, wer aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, vom 15. März 1915 ab die Futtermittel nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, absetzen. Gewerbsmäßigkeit ist also nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift nur bei der Herstellung, nicht auch beim Handel erfordert. Als Händler wird demnach vom Absatzverbot betroffen, wer überhaupt ein Handelsgeschäft über Futtermittel abschließt. Dazu gehört nur, daß er Futtermittel einkauft oder sonst anschafft, um sie mit Gewinn weiter zu veräußern. Ob dies im Betrieb eines dauernden, auf den Handel mit Futtermitteln gerichteten Unternehmens oder in einem Einzelfalle geschieht, ist unerheblich. (Vgl. auch Urt. des erk. Senats v. 25. Jan. 1916 gegen B., 4 D. 843/45.) Mit Recht hat deshalb das LG. im vorliegenden Fall den § 1 a. a. O. für anwendbar erachtet. Die Berufung des Angekl. auf §§ 3 und 4 ebenda ist völlig verfehlt, denn bei dem Verkaufe an B., der nach dem eignen Vorbringen des Angekl. nicht Mitglied der G. m. b. H. Kartoffelfabrik X. war und erst am 17. Mai 1915 von ihr die 8000 kg Futterzucker kaufte, kann weder von einem eignen Verbrauch der G. m. b. H. noch von der Erfüllung eines bereits vor dem Inkrafttreten der BRVO. abgeschlossenen Vertrags die Rede sein. (Urt. IV. 373/16 v. 10. Nov. 1916.)

= *) = Bek. des RK. v. 29. Aug. 1916 (RGBl. S. 973) über Höchstpreise für Zwetschen. Begriff des „Erzeugers“. Der Angekl. ist „Oebster“ und hat unter Ueberschreitung des in § 1 a. a. O. für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aus der Ernte 1916 bei der Veräußerung „durch den Erzeuger“ festgesetzten Höchstpreises Zwetschen verkauft, die er auf dem Gute X selbst geerntet hat, nachdem sein Bruder die Obsternte des Gutes gepachtet und die Rechte aus diesem Vertrage gegen Erstattung des Pachtgeldes an ihn abgetreten hatte. Aus § 4 Nr. 1 a. a. O. verurteilt, hat der Angekl. ohne Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Veräußerung durch den Erzeuger ist die Veräußerung aus erster Hand im Gegensatz zu den weiteren Veräußerungen im Handel, also die Veräußerung durch denjenigen, der die Zwetschen selbst gewonnen, d. h. die zu ihrer Hervorbringung und Aberntung erforderlichen Aufwendungen an Kapital und Arbeit gemacht, nicht aber die Zwetschen als fertige Ware von einem anderen erworben hat. Maßgebend sind hiernach wirtschaftlich-technische Vorgänge, nicht aber die privatrechtlichen Beziehungen des Verkäufers zu den verkauften Früchten oder zu der fruchttragenden Sache, von der sie stammen. Mit Recht ist



danach der Angekl. als „Erzeuger" der Zwetschen im Sinne der VO. des RK. angesehen worden. Der Mangel der Zustimmung des Xer Gutsverwalters zu seinem Eintritt in die Pachtung stand dem nicht entgegen. Zwar ist der Pächter nach § 581 Abs. 2 in Verbindung mit § 549 BGB. nicht berechtigt, den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte einem Dritten zu überlassen. Beim Mangel der Zustimmung des Gutsverwalters konnte der Angekl. also nicht durch die Vereinbarungen mit seinem Bruder die Rechtsstellung des Pächters der Obstbäume erwerben und insbesondere nicht gemäß § 956 BGB. Eigentum an den daran geernteten Früchten erlangen. Eine andere Frage ist, ob nicht die Vorschriften über den Fruchterwerb im guten Glauben in § 957 BGB. auf ihn Anwendung finden und zutreffendenfalls, ob danach ein originärer Eigentumserwerb an den Zwetschen anzunehmen ist. Doch bedarf es einer Entscheidung dieser bürgerlichrechtlichen Fragen überhaupt nicht, weil zur Begründung der Eigenschaft des Angekl. als Erzeugers der von ihm verkauften Zwetschen die Tatsache genügt, daß er die zu ihrer Hervorbringung und Aberntung erforderlichen Aufwendungen an Kapital und Arbeit gemacht und sie als fertige Ware dadurch, daß er ein Veräußerungsgeschäft über sie abschloß, erstmalig in den Verkehr gebracht hat . . . (Urt. IV. 79/17 v. 9. März 1917.[1])

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.

= *) = **Ein Angestellter, dessen Jahresarbeitsverdienst unter 5000 M. sinkt, wird versicherungspflichtig nach dem AVersG., auch wenn die Herabsetzung des Arbeitsverdienstes infolge des Krieges eingetreten ist.** Ein Opernsänger bezog bis 31. Aug. 1914 ein jährliches Gehalt von 5052 M. und war nach § 1 Abs. 3 AVersG. versicherungsfrei. Infolge Kriegsausbruchs wurden wegen Einschränkung des Betriebs die Gehälter der Theatermitglieder herabgesetzt. Der Sänger erhielt anfänglich 2400 M., später 3000 M. Direktion und Sänger bestritten, daß während der Dauer der Herabsetzung des Gehalts Versicherungspflicht eingetreten sei. Der Rentenausschuß hat die Versicherungspflicht bejaht. Das SchG. und OSchG. haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Der Sänger ist als Bühnenmitglied i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AVersG. versicherungspflichtig, wenn und solange sein Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt. Was unter Jahresarbeitsverdienst zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Anstellungsvertrag. Ist also, wie hier, der Vertrag v. 1. 9. bis 31. Aug. abgeschlossen, so bildet diese Zeit das Vertragsjahr und der für diese Zeit vereinbarte Entgelt stellt den Jahresarbeitsverdienst dar. Tritt in dieser Zeit eine Ermäßigung des Entgelts ein, so kommt der ermäßigte Entgelt als Jahresarbeitsverdienst in Betracht. Ob die Ermäßigung oder Herabsetzung nur eine vorübergehende ist, ist ohne Belang. denn der Jahresarbeitsverdienst bestimmt sich nach den jeweiligen tatsächlichen Bezügen. (Entsch. v. 22. Sept. 1916).

= *) = **Kriegsteuerungszulagen sind als Entgelt i. S. des AVersG. anzusehen, auch wenn sie nur für unbestimmte Dauer und auf jederzeitigen Widerruf bewilligt sind.** Einem Angestellten war von seinem Arbeitgeber mit Rücksicht auf die durch den Krieg eingetretene Lebensverteuerung auf unbestimmte Zeit eine Teuerungszulage bewilligt. Diese Zulage ist jederzeit widerruflich. Streitig ist, ob sie als Entgelt i. S. des § 2 AVersG. anzusehen und deshalb bei der Beitragsentrichtung z. AngVers. zu berücksichtigen ist. Der Rentenausschuss hat die Frage bejaht, das SchG. verneint, das OSchG. aber bejaht. Wie das RVA. auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenvers. festgehalten hat, ist unter Entgelt eine Leistung für eine Tätigkeit des Arbeitnehmers zu verstehen, dagegen nicht eine auf reiner Freigebigkeit des Arbeitgebers beruhende Leistung. Die gleiche Auffassung muß für die AngVers. gelten. Die Frage, ob die Teuerungszulage lediglich als Ausfluß der Freigebigkeit oder des Wohlwollens des Arbeitgebers anzusehen ist, muß verneint werden. Ohne Belang ist es, daß die Zulage nur auf unbestimmte Zeit und jederzeit widerruflich gewährt ist. Ein klagbarer Anspruch auf die Zuwendung braucht nicht zu bestehen. Der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, daß ihm die Arbeitskraft seines Angestellten erhalten bleibt, deshalb muß er in einer Zeit außerordentlicher Teuerung Zulage gewähren. Dies entspricht allgemeiner Gepflogenheit. Der Zwang der Verhältnisse und die eigenen Interessen des Arbeitgebers bilden ebenso starke Beweggründe, als die Absicht, dem Angestellten eine Wohltat zu erweisen. (Entsch. v. 17. Nov. 1916.)

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird auszugsweise wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Ist ein Schulschiff als ein mit wissenschaftlichen Aufgaben betrautes Schiff anzusehen (Art. 4 des XI. Abk. der II. Haager Konf. Z. 6 PrO.)[1]. Prisensache Comte de Smet de Naeyer.** Nach der Einnahme von Antwerpen wurde mit anderen im dortigen Hafen liegenden belg. Schiffen auch der als Vollschiff getakelte Segler Comte de Smet de Naeyer von deutschen Streitkräften mit Beschlag belegt. Das Schiff gehörte einer belg. Akt.-Ges., die sich außer mit Handels-, Industrie- und Finanzgeschäften auch mit der Ausbildung von Schiffspersonal befaßte. Das hier fragliche Schiff wurde von ihr als Schulschiff verwendet; es hatte seit Erwerb durch die Gesellschaft, an welcher auch die Regierung mit Kapital beteiligt ist, den Hafen Antwerpen nicht wieder verlassen. Zur praktischen seemännischen Ausbildung besitzt die Gesellschaft ein anderes Schiff. Das PrG. Hamburg hatte auf Freigabe des Schiffes erkannt, weil es annahm, daß es als ein mit wissenschaftlichen Aufgaben betrautes Schiff dem Seebeuterecht entzogen sei. Auf Berufung des Kaiserlichen Kommissars wurde vom OPrG. auf Einziehung des Schiffes erkannt. Aus den Gründen (in denen zunächst ausgeführt ist, daß ein Schulschiff als ein Kauffahrteischiff i. S. der PrO. anzusehen ist und als solches an sich dem Seebeuterecht unterliegt): Schließlich kann auch nicht anerkannt werden, daß Schulschiffe zu den Schiffen gehören, welche i. S. des Art. 4 des XI. Abk. der II. Haager Konf. mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind. Ob dieser Art. nach seiner Tendenz eher ausdehnend als einschränkend auszulegen ist, wie der Vorderrichter meint, kann unerörtert bleiben, weil er keiner weiteren Auslegung bedarf. Es ist klar, daß ein Schulschiff wissenschaftlichen Aufgaben nicht dient. Gewiß gehört zur gründlichen Ausbildung eines Schiffsoffiziers und Schiffskapitäns auch eine gewisse wissenschaftliche Grundlage, und es ist nicht zu bestreiten, daß auf den Navigationsschulen auch in wissenschaftlichen Fächern, Mathematik, Sternenkunde usw. Unterricht erteilt wird. Es kann auch zugegeben werden, daß nicht nur die Forschung, sondern auch die Unterweisung Aufgabe der Wissenschaft ist. Das letztere aber doch nur insofern, als die Wissenschaft als solche, die einzelne bestimmte Wissenschaft als Ganzes in allen ihren Zusammenhängen gelehrt wird und es der Ausbildung zum Gelehrten oder der Vorbildung für einen der gelehrten Berufe gilt. Die Seemannschaft ist kein gelehrter, sondern ein praktischer Beruf. Die Navigationsschule ist keine Schule für Wissenschaften, sondern eine Fachschule. Von ihr kann man ebensowenig, wie von einer Baugewerkschule, auf welcher ebenfalls eine theoretische und damit wissenschaftliche Grundlegung erfolgt, sagen, daß sie mit wissenschaftlichen Aufgaben befaßt sei. Ziffer 6 PrO. findet hiernach keine Anwendung. (Urt. Ber.-Reg. Ne. 86 v. 17. Nov. 1916).

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = **Testamentsunterschrift mit einem verstümmelten Namen.** Die Witwe des kriegsverschollenen und für tot erklärten Kaufmanns Conrad Eickhoff hat Aus-

[1]) Vgl. Prisensache Primavera (Privatjacht als Kauffahrteischiff) S. 335 d. Bl.



stellung eines Erbscheins beantragt, daß sie die Alleinerbin ihres Mannes auf Grund eines an sie gerichteten und mit „Tunni Eitopp" unterschriebenen Briefes geworden sei. Tunni Eitopp ist nach der Behauptung der Antragstellerin ein durch Abänderung des Namens Conrad Eickhoff entstandener Kosename, mit dem sie ihren Mann zu bezeichnen pflegte und mit dem auch er selbst sich oft bezeichnete. AG. und LG. haben die Ausstellung des Erbsch. versagt. KG. hat die Entsch. der Vorinstanzen aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Eigenhändige Unterschrift ist in § 2231 Nr. 2 BGB. für das eigenhändige Testament und in § 44 Nr. 2 RMilG. für das privilegierte Militärtestament vorgeschrieben. Diese Unterschrift muß der Erblasser mit seinem Namen leisten. Es fragt sich, ob diesem Erfordernisse noch genügt ist, wenn der Erblasser den ihm zustehenden Namen in verstümmelter Form unterschrieben hat. Solche Verstümmelungen brauchen nicht, wie hier, auf Willkür zu beruhen: sie kommen auch als unbeabsichtigte nicht selten bei Personen vor, die des Schreibens weniger kundig sind. Eigenhändige Testamente solcher Personen wegen Mängel in der Wiedergabe des Namens bei der Unterschrift für ungültig zu erklären, liegt nicht im Sinne einer Rechtsprechung, die nach dem RG. (ZS. 87, 109) die Errichtung eigenhändiger Testamente in Briefform und die Unterschrift solcher Testamente mit dem Vornamen für zulässig erklärt hat (KG. J. 48, 85). Freilich genügt nicht die Unterschrift mit irgendwelchen beliebigen Worten oder Buchstaben, die nach dem Willen des Erblassers seinen Namen bedeuten sollen. Es muß nach objektiven Merkmalen entschieden werden, ob der Erblasser seinen Namen unterschrieben hat. Erforderlich und ausreichend ist, daß trotz der vorgekommenen Verstümmelung noch für jeden, der weiß, wie der Erblasser heißt, erkennbar ist, daß das Geschriebene eine Verstümmelung des dem Erblasser zustehenden Namens ist. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Feststellung der Verstümmelung lediglich hinsichtlich des Vornamens oder des Familiennamens getroffen werden kann. Beruht die Verstümmelung auf Willkür, so kann dies rechtlich bedeutsam insofern werden, als es die Ernstlichkeit des Testamentserrichtungswillens in Zweifel stellen kann. Diese Ernstlichkeit ist vom LG. im vorl. Falle bedenkenfrei mit Rücksicht darauf festgestellt, daß der Erblasser sich im Felde befand. Nach dem Gesagten hätten aber die Vorinstanzen in die Prüfung der Frage eintreten müssen, ob die Worte „Tunni Eitopp" trotz der weitgehenden Veränderung gegenüber dem Namen „Conrad Eickhoff" nicht immerhin noch für jeden, der weiß, wie der Erblasser heißt, erkennbar als eine Verstümmelung dieses Namens sich darstellen. Da es sich hierbei um eine Frage tatsächlicher Natur handelt, war die Sache an das AG. zurückzuverweisen. (Beschl. d. I. Zivilsenats 1. X. 40/17 v. 8. März 1917.)

2. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Anwendbarkeit der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung. Ein Agent klagte seine Provision ein. Es war ihm vom Bekl. zugesagt, daß er für alle Nachbestellungen der von ihm dem Bekl. zugeführten Firmen den gleichen Verdienst, wie bei den ersten Geschäften erhalten solle, solange er tätig sei. Der Bekl. wendet ein, daß er zu den vom Kl. mit den Kunden vereinbarten Preisen nur habe liefern können, wenn die Vergütung für ihn fortfalle, weil die Rohstoffpreise inzwischen erheblich gestiegen seien. Während das Landgericht den Kläger abgewiesen hat, weil der Vertrag der Parteien als gegen die Bek. vom 23. Juli 1915 verstoßend nichtig sei, hat das Kammergericht entgegengesetzt entschieden. Die Bek. bedroht mit Strafe den, der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs . . . fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten. Der Tatbestand dieser Strafbestimmung ist aber nicht im Verhalten der Parteien zu finden, das die Grundlage der Entsch. bildet. Danach hat der Bekl. Kaffee-Ersatz und Kakao-Ersatz hergestellt und sich des Kl. als Agenten zum Vertrieb der Ware an Händler bedient. Er hat einen Grundpreis festgesetzt, der ihm einen angemessenen Verdienst gewährt und dem Kl. überlassen, einen etwas höheren Preis zu erwirken und sich durch den Unterschied zwischen dem Grund- und dem Kundenpreis ein Entgelt für seine Tätigkeit zu verschaffen. Daraus ist noch nicht zu schließen, daß der Kundenpreis nicht der Marktlage und den gesamten Verhältnissen entspreche. Daß der Fabrikant und Großhändler sich zum Vertriebe seiner Ware einer Hilfskraft bedient, ist in der Sachlage, zumal bei der Entwicklung des Handels in Großstädten begründet und bei dem starken Wettbewerb nicht zu mißbilligen. Die Aufwendungen für diese Vermittlertätigkeit gehören zu den berechtigten Unkosten und sind deshalb bei Festsetzung des Kundenpreises mit zu berechnen. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob der Geschäftsherr einen Reisenden anstellt und die diesem zu gewährende Vergütung verhältnismäßig auf die einzelnen Waren aufschlägt, oder ob er einen Grundpreis festsetzt, der den ihm verbleibenden Gewinn einschließt, eine Vergütung für den Vermittler aber noch nicht enthält, und es diesem überläßt, einen über den Grundpreis hinausgehenden Kundenpreis zu erzielen und so die Vergütung für seine Tätigkeit dem Einzelfall anzupassen. Sollte im Einzelfalle der vom Kl. erwirkte Kundenpreis zu hoch gewesen sein, so würde der Bekl. das einzelne Geschäft als gegen die Strafbestimmung verstoßend und deshalb nichtig haben behandeln können; es würde dadurch aber nicht der Vertrag der Parteien nichtig geworden sein. (Urt. 6. ZivSen. 6 U 44/17 v. 5. April 1917.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Oeffentliche Sammlung zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken. Die Bek. über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege v. 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449)[1]) geht weit hinaus über die durch den § 11 Ziff. 4e der Preuß. Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1826 (GesS. 1826 S. 1) vorgeschriebene Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten. Der Begriff der Kollekte, der ein Einsammeln und Einwirken von Person zu Person voraussetzt, ist keineswegs gleichbedeutend mit dem der öffentl. Sammlung, der z. B. auch eine allgemeine öffentl. Aufforderung in sich begreift. Die Bek. beschränkt sich aber auch nicht auf Sammlungen irgendwelcher Art, sondern erstreckt sich auch u. a. auf das Veranstalten eines Vertriebes von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken. Schon die letztere Bestimmung erweist ein Verkennen von Sinn und Zweck der ganzen Bek., wenn der Richter unter Beachtung der früheren preuß. Rechtsprechung über das Kollektenwesen bei der Auslegung des Begriffs der öffentl. Sammlung das regelmäßig vorhandene Merkmal der Freiwilligkeit derart betonen würde, daß eine mit der Spende verbundene Verpflichtung auf seiten des Gebers die Annahme einer Sammlung ohne weiteres ausschließen müsse. Das BerGer. hat aber auch keineswegs dargelegt, inwiefern die von dem Angekl. veranstaltete Sammlung von Zuwendungen in allen Fällen eine vertragliche Verpflichtung zur Folge haben sollte und mußte. Der Angekl. hat an beliebige Personen Rundschreiben gesandt, in denen um Geldbeträge, auch in geringster Höhe, gebeten wurde, um den im Felde befindlichen Truppen Lesestoff, insbesondere eine angepriesene Zeitung, unentgeltlich zukommen zu lassen. Da einer Spende von 4 M. jedesmal ein Jahresbezug dieser Zeitung entsprach, erwarben die Spender von mindestens 4 M. das Recht, sich selbst oder eine beliebige andere Stelle als Empfänger des Blattes zu bezeichnen. Es ist nun nicht dargetan und auch nicht einzusehen, in welcher Weise für diejenigen Spender einmaliger Zuwendungen, die von dem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch machten und sich mit der Absendung des Betrages unter Benutzung des beigelegten Postschecks begnügten, vornehmlich aber für solche Personen, die in dieser Weise

[1]) An ihre Stelle ist am 1. März 1917 die Bek. über Wohlfahrtspflege während des Krieges v. 15. Febr. 1917 (RGBl. S. 143) getreten. Diese bezieht sich gleichfalls auf öffentl. Sammlungen, erweitert noch die Vorschriften der Bek. v. 22. Juli 1915 und droht u. a. härtere Strafen gegen denjenigen an, der ohne die vorgeschriebene Erlaubnis die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege unternimmt.



Beträge unter 4 M. spendeten, eine durch die Gegenleistung des Angeklagten begründete vertragliche Verpflichtung sollte entstehen können. Die Freisprechung des Angeklagten wegen Nichtvorliegens einer Sammlung konnte nach alledem nicht aufrechterhalten werden. (Urt. des Strafsenats S. 115/17 v. 13. März 1917.)

= *) = **Uebergabe von Brotmarken an den Bäcker vor Beginn derjenigen Woche, für die sie bestimmt sind.** Die Angekl. S hat die ihr wöchentlich zukommenden Brotmarken an jedem Sonntag im voraus nebst den entsprechenden Geldbeträgen der eine Bäckerei betreibenden Angekl. D übergeben. Im Laufe der Woche holten die Kinder der S bei der D allmählich das Brot. Dabei entnahm die letztere die der Gewichtsmenge des Brotes entsprechenden Brotmarken der S und legte sie zu den übrigen eingegangenen Marken. Dieses Vorgehen der beiden Angekl. steht im Widerspruch mit der Anordnung des Magistrats über die Abgabe und Entnahme von Brot und unterliegt der Strafvorschrift in § 57 der Bek. v. 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 in der Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781). Gerade bei der Einzelentnahme und -abgabe von Brot muß auf die Uebereinstimmung der Gewichtsmenge mit der Anzahl der dafür hinzugebenden Brotmarken notwendig gehalten werden. Darin gipfelt der Zweck einer ordnungsmäßigen Verbrauchsregelung. Ohne gleichzeitige Hingabe der dem Brotgewicht jedesmal entsprechenden Brotmarken läßt sich eine Kontrolle für die Durchführung der Verbrauchsregelung nicht ermöglichen. Werden die gesamten, für eine Woche ausgegebenen Brotmarken im voraus dem Bäcker übergeben, so besteht keine Gewähr dafür, daß der Bäcker außer den Brotmarken, für die er Brot abgegeben hat, nicht auch andere Brotmarken, für die er noch kein Brot abgegeben hat, der Behörde übergibt und dadurch mehr Mehl zugewiesen erhält, wie er durch Brotmarken als verbacken nachweisen kann. Der Umstand, daß der Bäcker die im voraus übergebenen Brotmarken getrennt hinlegt, steht dieser Möglichkeit nicht entgegen und kann das durch die Magistratsverordnung vorgeschriebene „Ueberreichen" der einzelnen Brotmarken nicht ersetzen. (Urt. des Strafsenats S. 164/17 v. 30. März 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zuwachssteuer. Einspruchsbescheid durch den zuständigen Magistratsdezernenten. Der § 70 des Kommunalabgabenges. schreibt vor, daß über den Einspruch der Gemeindevorstand beschließt. Gemeindevorstand für die Stadt P. ist der Magistrat. Es ist daher zu prüfen, ob den einzelnen Dezernenten die Befugnisse des Magistratskollegiums beim Erlasse von Einspruchsbescheiden zustehen. Für die Bejahung dieser Frage beruft sich der Beklagte auf die §§ 57 ff. der Städteordnung f. d. östl. Provinzen v. 30. Mai 1853, auf den § 8 der Instruktion f. d. Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 und auf die Entsch. d. OVG. Bd. 34 S. 84 ff. Seinen Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten. (Urt. VII. C. 383/14 v. 19. Febr. 1915 mit näherer Begr.)

Verbindung von Prozessen. Der prozessuale Grundsatz des § 147 ZPO., wonach das Gericht die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen kann, wenn die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können, gilt sinngemäß auch für das Verwaltungsstreitverfahren. (Urt. VII. C. 472/14 v. 9. März 1915.)

Einspruchsbeschluß. Keine materielle Rechtskraft. Bei dem Einspruchsbescheide kann höchstens von einer Rechtskraft im formellen Sinne gesprochen werden, nicht aber wird durch ihn in sachlicher Beziehung eine Entscheidung getroffen, die rechtskräftig werden kann. (Urt. IV. C. 77/14 v. 18. März 1915, betr. einen Anliegerbeitrag.)

Wegereinigung. Observanzen. Geschlossene Ortslage. Die Observanzen bleiben nur bestehen, sofern eine polizeimäßige Reinigung noch stattfindet, also bloß bei den reinigungsfähigen Wegen und nur dafür, von wann und wie von dem observanzmäßig Verpflichteten die reinigungsfähig gebliebenen Wege weiter zu reinigen sind. Daß der für die Annahme einer geschlossenen Ortslage wesentliche räumliche Zusammenhang der Wohnhäuser nur durch feld- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen unterbrochen werde, trifft nicht zu. Das Ges. v. 1. Juli 1912 hebt in § 1 Abs. 3 Satz 2 lediglich hervor, der Zusammenhang werde nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Baustellen, wohl aber durch feld- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Dagegen ist es belanglos, ob die Gebäude des Klägers auf seinen Grundstücken unmittelbar an der Straße liegen, oder ob sich zwischen ihnen und der Straße noch eine unbebaute Grundfläche befindet. (Urt. IV. B. 27/14 v. 8. April 1915 mit näh. Begr. hinsichtlich der Abweichung von dem Urt. des KG. in dessen Jahrb. Bd. 46 S. 353.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

= *) = **Anordnung einer Pflegschaft über einen Kriegsteilnehmer zur Sicherstellung einer Forderung.** K hatte vor seiner Einberufung zum Heeresdienst eine Forderung des S brieflich anerkannt. Seit Sept. 1914 wird er vermißt; seine Ehefrau verweigert die Zahlung. S beantragte die Aufstellung eines Abwesenheitspflegers; das Amtsgericht wies den Antrag zurück; das LG. hat die Beschwerde verworfen. Der weiteren Beschw. hat das ObLG. stattgegeben. Durch die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft wird das KTSchG. zum Nachteil des K nicht umgangen; denn S verlangt die Bestellung eines Pflegers nicht für die Vermögensangelegenheiten des K im allgemeinen, sondern nur zur Herbeiführung einer Sicherstellung seiner Forderung auf gütlichem Wege unter Vermeidung eines Prozesses. Das KTSchG. betrifft, soweit es nicht besondere Regelungen (wie in §§ 5, 7, 8) enthält, nur rechtshängige Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, die nach der ZPO. zu erledigen sind. Das Bedenken des VormG., nach der Aufstellung des Pflegers könnte diesem als Vertreter des K eine Klage zugestellt und auf diese Weise die Verurteilung des K im Prozeßwege ermöglicht oder erleichtert werden, ist nicht stichhaltig. Das VormG. hätte, der ausgesprochenen Absicht des S entsprechend, den Pfleger lediglich für die gütliche Ordnung der fraglichen Vermögensangelegenheit bestellen und dies in der Bestellung des Pflegers vermerken können. Wenn auch grundsätzlich für die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft lediglich das Schutzbedürfnis des Abwesenden maßgebend ist, so schließt doch der Umstand, daß die Anordnung zugleich dem Interesse eines Gläubigers des Abwesenden dienlich ist, diese nicht aus. Selbst dann, wenn es sich um die Bestellung eines Pflegers zur Ermöglichung einer Klageerhebung gegen den abwesenden K handeln würde, entspräche es nicht dessen wahren Interessen und der Aufgabe des VormG., die Erhebung des Rechtsstreits durch die Verweigerung der Bestellung des Pflegers zu verhindern. (Beschl. I. ZS. III. 3/17 v. 27. Jan. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Bettel durch Feilhalten geringwertiger Gegenstände. Der Uebertretung des Bettels macht sich schuldig, wer aus wirklicher oder vorgespiegelter Bedürftigkeit die Mildtätigkeit eines Fremden für sich in Anspruch nimmt. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend durch schlüssige Handlungen geschehen, sofern diese eine positive auf Verabfolgung milder Gaben gerichtete Tätigkeit enthalten. Als solche Tätigkeit kann insbes. auch das Feilhalten und Verkaufen geringwertiger Gegenstände im Wege des Hausierens erachtet werden, wenn die Absicht nicht darauf



gerichtet ist, aus dem gewerbsmäßigen Absatz der Ware zu angemessenen Preisen Mittel zum Lebensunterhalt zu gewinnen, sondern das Feilhalten und Verkaufen nur das Mittel bieten soll, Almosen zu erlangen, die äußere Form der Einladung zum Ankauf von Waren nur gewählt wird, um unter dem Anschein des Gewerbebetriebs fremde Personen aufzusuchen und durch mitleiderregendes Auftreten zur Gewährung milder Gaben für den Lebensunterhalt zu bewegen, als welche sich der den wirklichen Verkaufswert der Ware übersteigende Teil des gezahlten Preises darstellt. Schon das Angehen der fremden Personen erfüllt den Tatbestand der Uebertretung des — versteckten — Bettels, gleichgültig ob das Almosen gewährt wird oder nicht. (Urt. Nr. 422/16 v. 21. Dez. 1916.)

= *) = BRVO. v. 18. Jan. 1917 u. Revisionsinstanz. Der Angekl. hat die Aufhebung des angef. Urt. auch deswegen beantragt, weil die BRVO. über Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über wirtschaftl. Maßnahmen v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 58) rückwirkende Kraft besitze und deshalb dem Vorderrichter die Möglichkeit der Prüfung darüber gegeben werden müsse, ob dem Angekl. nicht die Wohltat dieser VO. zugute komme. Der Angekl. übersieht die Bestimmung in § 376 StrPO., wonach das Revisionsgericht nur zu prüfen hat, ob die bei Erlassung des angefochtenen Instanzurteils in Kraft gewesenen Gesetze verletzt worden sind. Das angef. Urt. ist aber bereits am 21. Okt. 1916 verkündet worden; von der Berücksichtigung der BRVO. v. 18. Jan. 1917 konnte daher keine Rede sein. Im übrigen hat der Vorderrichter festgestellt, daß der Angekl. das Bestehen und die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift genau gekannt hat. (Urt. Nr. 386/16 v. 25. Jan. 1917.)

= *) = Anstiftung zum Preiswucher. Die Entsch. des Strafsenats v. 30. März 1916 (Beibl. z. JMBl. S. 197) ging davon aus, daß § 5 Nr. 1 BRVO. v. 23. März 1916 sich als eine durch die Kriegszeit veranlaßte Erweiterung der Bestimmungen des StrGB. über den Wucher (§§ 302 a ff.) darstelle, und schloß daraus, daß die BRVO. eine strafbare Teilnahme desjenigen, zu dessen Schutze sie erlassen ist, dessen wucherische Ausbeutung sie verhindern will, ebensowenig kennt wie die Wucherbestimmungen des StrGB. Dieser Satz ist aber nicht auf die Fälle anwendbar, in denen der Käufer den Verkäufer veranlaßt hat, den übermäßigen Preis zu fordern. Die BRVO. hat den Schutz der Allgemeinheit im Auge, erblickt in der übermäßigen Preissteigerung eine Gefahr für das Gemeinwesen des Reichs und enthält in Nr. 5 selbst eine Strafdrohung gegen denjenigen, welcher zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet. Sie bedroht also über die nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilende Teilnahme durch Anstiftung hinaus auch das erfolglose Unternehmen, den Verkäufer zum Fordern übermäßiger Preise zu bestimmen, mit Strafe. Das Berufungsgericht hat deshalb die Anstiftung mit Recht festgestellt. (Urt. Nr. 26/17 v. 8. Febr. 1917.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Geheimerat, Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

Gebührenfreiheit des § 98 GKG. Der § 86 GKG. bestimmt die Schuldnerpflicht für auferlegte und übernommene Kosten. Es ist streitig, ob die Gebührenfreiheit des § 98 Abs. 1 a. a. O. sich auf beide oder nur auf die auferlegten Gebühren bezieht. Letzteres ist zu folgern aus § 98 Abs. 4, der nicht etwa die Anwendung des Abs. 1 auf den besonderen Fall der auferlegten Kosten aussprechen, sondern den Umfang der Gebührenfreiheit des Abs. 1 überhaupt bestimmen will; — so, entgegen Pfafferoth und Rittmann, die Allg. Verf. des Pr. JzMin. v. 8. Dez. 1902; OLG. Marienwerder Beschl. v. 25. Sept. 1905. — (Urt. OLG. I. ZS. U. 194/15 v. 10. März 1916.)

Unzulässige Beschwerde. Der vom LG. mit Ungebührstrafe belegte Rechtsanwalt Z reichte fristmäßig Beschwerde bei dem OLG. ein. Nach herrschender Meinung gelten für die Beschwerde des § 183 GVG. neben den hier getroffenen besonderen Vorschriften auch die allgemeinen Regeln der ZPO. bzw. StrPO. Ist sie — was sehr streitig ist — als einfache Beschw. anzusehen, so muß sie bei dem Gericht a quo eingelegt werden, sofern kein dringender Fall vorliegt. Letztere Voraussetzung fehlt hier, so daß die Beschw., falls sie die einfache ist, unzulässig wäre. Doch kann diese Frage dahingestellt bleiben, da jedenfalls das Rechtsmittel nicht durch einen am OLG. zugelassenen Anwalt eingereicht ist. Anwendbar ist § 78 Abs. 1 ZPO., und ein Ausnahmefall des § 569 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 2 ZPO. ist nicht gegeben. Die von dem LG.-Anwalt Z. selbst eingereichte Beschw. ist sonach unzulässig. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 57/16 v. 29. März 1916.)

Strafandrohung aus § 890 ZPO. A übernahm durch gerichtlichen Vergleich die Verpflichtung, seine gegen seinen bisherigen Arbeitgeber B erhobenen Vorwürfe künftig zu unterlassen und den B. nicht durch Mißbrauch der in dessen Dienst erlangten Kenntnis seiner Geschäftsverhältnisse zu schädigen. B hatte Anlaß zu befürchten, daß A seine Zusage nicht halten werde, und beantragte Androhung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Das LG. beschloß demgemäß und die Beschwerde des A wurde zurückgewiesen, da der Nachweis eines dem Schuldtitel widerstrebenden Verhaltens des Schuldners vom Gesetz nicht verlangt werde (vgl. Abs. 2 des § 890), vielmehr die Strafandrohung schon vor der Zuwiderhandlung zulässig sei. (Urt. OLG. II. ZS. W. 90/16 v. 15. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Wird die BRVO. v. 7. Aug. 1914 betr. Ausländeransprüche durch die BRVO. v. 4. Febr. 1915 betr. Zahlungsverbot gegen Rußland berührt? Findet § 1 der VO. v. 7. Aug. 1914 Anwendung auf Ansprüche inländischer Firmen, die in deren ausländischen Zweigniederlassungen entstanden sind? Mit Recht hat das LG. angenommen, daß die VO. v. 7. Aug. 1914 über Geltendmachung von Ausländeransprüchen durch die Bek. v. 4. Febr. 1915 (RGBl. S. 69) betr. Zahlungsverbot gegen Rußland nicht berührt worden ist. Die Kläg. ist als offene Handelsgesellschaft keine juristische Person. Träger der Vermögensrechte sind ihre Teilhaber in ihrer Zusammenfassung. Danach wird der Klageanspruch geltend gemacht von Personen, die im Ausland (Polen), in Sosnowice und in Alexandrowo, ihren Wohnsitz haben. Das ist nach § 1 der VO. v. 7. Aug. 1914 z. Z. nicht zulässig. Dasselbe würde gelten, wenn i. S. der VO. die off. HG. als den juristischen Personen gleichstehend erachtet werden sollten. (Vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 1915, S. 304, 1916, S. 84 je unter III.). Denn Kläg. besitzt in Sosnowice eine selbständige Zweigniederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden und auch die dem Klaganspruche zugrunde liegenden Geschäfte geschlossen worden sind. Die Kläg. müßte dann, soweit der Klaganspruch in Betracht kommt, als eine solche juristische Person angesehen werden, die im Ausland ihren Sitz hat. Zu dieser Auffassung zwingt auch § 2 Abs. 1 der VO. Denn so gut, wie danach § 1 Abs. 1 keine Anwendung auf Ansprüche findet, die im Betriebe der von ausländ. physischen oder jurist. Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind, müssen sie im Gegensatz dazu Anwendung auf Ansprüche finden, die im Betriebe der von inländischen physischen oder juristischen Personen im Ausland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind. Denn auch das würde entgegen der Absicht der VO. v. 7. Aug. 1914 (Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 1915, S. 299/300) zu einer Begünstigung im Auslande wohnender Gläubiger führen. Soweit das OLG. Kolmar im Beschl. v. 12. Dez. 1914 (DJZ. 1915, S. 115) eine abweichende Auffassung vertritt, kann ihm schon deswegen nicht beigetreten werden, weil es die Staatsangehörigkeit und nicht den Wohnsitz entscheiden läßt. (Urt. des 8. ZS. 8. O. 179/16 v. 16. Jan. 1917.)

= *) = **Kriegsereignis im Sinne der Bedingungen einer Unfallversicherung.** Der Mann der Kl. war bei der Bekl. gegen Unfall versichert. Als Kraftwagenführer zum Heeresdienst einberufen, verunglückte er tödlich bei Ausführung einer im Etappengebiet anbefohlenen Kraftwagenfahrt dadurch, daß er, neben dem langsam fahrenden Wagen hergehend, infolge des Schleuderns des Wagens hinfiel und unter die Räder geriet. Die Bekl. bestritt ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme unter Bez. auf § 9 der Vers.-Bestimmungen. Danach sind von der Versicherung ausgeschlossen: „Unfälle, die der Versicherte erleidet durch Kriegsereignisse oder vorbereitende Maßnahmen zum Schutz gegen zukünftige Angriffe und durch Nachwirkungen der vom Angreifer oder Verteidiger wegen des Krieges vorgenommenen Handlungen, gleichviel ob Zivil- oder Militärpersonen betroffen werden.“ Der Einwand wurde zurückgewiesen, die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Es genüge nicht, führt OLG. aus, daß der Unfall bei Gelegenheit eines Kriegsereignisses oder einer Kriegsmaßnahme sich ereigne; vielmehr müsse er durch ein bestimmtes Kriegsereignis oder durch eine der Maßnahmen, z. B. durch ein Bombardement, einen Fliegerangriff u. dergl. herbeigeführt sein. Es genüge auch nicht, daß sich der Verunglückte im Kriegsdienst befunden habe, wie andererseits unter die Ausnahmebestimmung auch Unfälle fielen, die eine Zivilperson durch ein Kriegsereignis erleide. Die Fahrt, bei der der Mann der Kl. verunglückte, sei zwar militärisch befohlen, aber keine solche gewesen, mit der eine besondere, durch den Krieg verursachte erhöhte Gefahr verbunden war. Die Ladung der Wagen habe aus Brettern bestanden, die zum Barackenbau — also nicht zu einer Angriffs- oder Verteidigungsmaßnahme, wie etwa zur Ausführung eines Schützengrabens — bestimmt gewesen. Es handele sich also um eine Fahrt, die in derselben Weise auch zur Friedenszeit im Inland stattzufinden pflege; irgendwelche Erhöhung der Gefahr durch die Kriegslage sei nicht ersichtlich. (Urt. des 7. ZS. 7 O. 116/16 v. 16. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Niesert, Paderborn.

= *) = **Erfüllung eines während des Krieges ohne Vereinbarung einer Lieferungszeit geschlossenen Kaufvertrages über Feldbohnen.** Kläg. hat v. Bekl. im Herbst ohne Vereinbarung einer Lieferungszeit Feldbohnen gekauft, eine Ware, bei der während des Winters in Kriegszeiten eine erhebliche Preissteigerung zu erwarten war. Bei solchem Kauf in solcher Zeit liegt die Annahme nahe, daß beide Teile eine schnelle Abwicklung des Geschäfts beabsichtigten und der Käufer, wenn der Verkäufer nicht liefert, ihm bald erklären muß, daß er Lieferung beanspruche oder die Rechte aus dem Verzuge geltend machen werde. Ob ein allgemeiner Rechtssatz dieser Art anzuerkennen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist der Klageanspruch unbegründet. Denn der Bekl. hat vor dem Kriege von der Kläg. Futterkuchen, lieferbar Dez. 1914 / Jan. 1915 gekauft, ihn im Nov. oder Dez. 1914 abgerufen, Kläg. aber hat die Lieferung geweigert. Da hierdurch dem Bekl. diese Futtermittel entgingen, Kläg. aber von ihm die Lieferung der Feldbohnen bis Ende Jan. 1915 nicht verlangte, durfte Bekl. nach Treu und Glauben annehmen, die Kläg. wolle ihm entgegenkommend die Feldbohnen als Ersatz für die nicht gelieferten Futterkuchen belassen. Da auch die Kläg. mit dieser Auslegung ihres Schweigens rechnen mußte, ist der Kaufvertrag über die Bohnen stillschweigend aufgehoben. (Urt. 6. (10.) U. 72/16 v. 20. Okt. 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Unanfechtbarkeit der Vertreterbestellung gemäß § 1 der BRVO. v. 14. Jan. 1915.** Die BRVO. ist eine Ergänzung des KrTSchG. v. 4. Aug. 1914, das seinerseits eine Abänderung der ZPO. enthält, deren Vorschriften über die Zulässigkeit der Rechtsmittel daher wie auf dieses so auch auf jene Anwendung finden; nach § 567 ZPO. ist aber gegen den einem Antrag stattgebenden Beschluß keine Beschwerde zulässig. Dem bestellten Vertreter des im Felde stehenden Bekl. bleibt es aber unbenommen, gemäß § 3 Abs. 2 des KrTSchG. Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. (Beschl. d. II. ZS. Z. II. B. S. 49/16 v. 12. Dez. 1916.)

= *) = **Rechtsmittel gegen die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen auf Grund der BRVO. v. 7. Aug. 1914.** Auch nach der BRVO. v. 20. Mai 1915 kann die durch kontradiktorisches Urteil eingeräumte Zahlungsfrist vom Gläubiger nur mit Berufung angefochten werden. Die in dem neu eingeschalteten § 3 d. VO. zugelassene Anfechtung durch sofortige Beschwerde bezieht sich nur auf Anerkenntnisurteile im Sinne des § 307 ZPO. (Beschl. d. II. ZS. Z. II. B. S. 51/16 v. 28. Dez. 1916.)

Löschung einer unzulässigen Gesellschaftsfirma von Amts wegen. Die Eintragung der Firma T-Werke Dr. Y & Cie. in D. für eine vom Kaufmann Friedrich M. neu gegründete chemische Fabrik verstieß sowohl gegen Abs. 1, als auch gegen Abs. 2 HGB. § 18, da Dr. Y, dessen Wiederausscheiden aus der Gesellschaft schon nach sechs Wochen angemeldet wurde, niemals an dem Fabrikbetrieb beteiligt sein sollte, seinen Namen vielmehr dem M. nur gegen eine einmalige Abfindung zur Verfügung stellte, um ihm die Annahme einer Gesellschaftsfirma zu ermöglichen. Belanglos ist auch der Einwand des M., wegen der bei seinem früheren Austritt aus der Firma Friedrich M. in P. übernommenen Verpflichtung, niemals mehr ein neues Geschäft unter seinem Namen zu betreiben, sei er, falls er nicht überhaupt auf jeden weiteren selbständigen Geschäftsbetrieb habe verzichten wollen, genötigt gewesen, eine Gesellschaftsfirma anzunehmen. (Beschl. des I. ZSen. RPT. 2/17 v. 8. Febr. 1917.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

Haftung des Filialleiters für Fehlbeträge, gegenseitiges Verschulden. Der klagende Prinzipal nahm die bei ihm mit angemessener Vergütung angestellte Filialleiterin wegen eines Fehlbetrages in Anspruch, weil sie sich zum Ersatz vertraglich verpflichtet hatte. Der Anspruch wurde nur, soweit ihr eine Nachlässigkeit nachgewiesen wurde, jedoch unter Berücksichtigung der Mitschuld des Chefs für berechtigt erklärt, § 254 BGB. Gründe: Zunächst liegt nicht etwa ein Verwahrungsvertrag, § 688 ff. oder ein Auftrag i. S. der §§ 666, 667, 675 vor. Die Angestellte hatte überhaupt keinen Besitz, § 868. Da sie die Verfügung ihres Chefs über das Lager nicht ausschließen konnte, sondern seinen Anweisungen zu folgen hatte, stand ihr lediglich die tatsächliche Gewalt zu (§ 855 Besitzdiener). Dabei lag ihr als Filialleiterin eine erhöhte Sorgfalt ob. Soweit sie dabei ein Verschulden trifft, hat sie zu haften, nicht aber für jeden Verlust. Daran ändert die Vertragsbestimmung, daß sie für alle Fehlbeträge aufzukommen hat, nichts. Diese Vereinbarung legt nur die selbstverständliche Haftung für Verschulden noch ausdrücklich fest. Sie begründet aber keine Gefahrübernahme für jeden Verlust. Sonst würde der Chef einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten und ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Entgelt entstehen (§ 138 Abs. 2). Die Beklagte, die über das Lager nicht ausschließlich zu verfügen hatte, kann nur aus Leichtsinn oder Unerfahrenheit in Unkenntnis der sich aus der Uebernahme ergebenden Folgen jedes Risiko übernommen haben, ohne sich dafür eine entsprechende Gegenleistung auszubedingen. Hier trifft die Angestellte wegen unterlassener Nachprüfung der Lieferscheine der Vorwurf der Sorglosigkeit. Sie ist aber nicht allein schuld, der Chef hatte die Pflicht, da er bald die Nachlässigkeit bemerkte, an Abhilfe zu denken. Bei geeignetem Eingreifen wäre der Fehlbetrag zu einem Teile wenigstens vermieden worden. Gemäß § 254 wurde daher das beiderseitige Verschulden angemessen berücksichtigt. Jahrb. des KG. Berlin Bd. II 157. (Urt. Nr. 567/15 Kammer III v. 20. Dez. 1915.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 9/10

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogm. d. bürg. Rechts. 2 F. 31. Bd. 1. u. 2. Heft: Ehrlich, Richterl. Rechtsfind. auf Grund d. Rechtssatzes. Siber, Verwaltungsrecht an fremd. Vermögen i. Deutschen BGB.

Beiträge z. Erläut. d. Deutschen Rechts. 61. Jg. 2. H.: Georg Güthe †. Josef, Abgrenz. v. Vorsatz u. Fahrlässigkeit. Chone, Zusich. e. noch nicht vorh. Eigenschaft, insbes. die Rechte d. Käufers bei Nichteintritt d. Eigenschaft. v. Brünneck, Wo u. wann findet i. Ber. d. preuß. Landesges.-Geb. § 958 Abs. 2 BGB. auf d. Fischerei Anwend.? Werneburg, D. rechtl. Stell. d. Versich.-Nehmers z. d. Hypothekengläub. b. d. Gebäudefeuervers. Bovensiepen, D. dritte Teilnov. z. österr. a.b.G.B. v. 19. 3. 1916. Stölzle, Der Sachrichter.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht. 11. Jg. Nr. 6—7: Reinhard, Abstrakte Schadenberechnung. Menner, Verträge m. feindl. Staatsangeh. Meyer, Abolition u. Dienststrafrecht. Schäfer, D. Rechtsirrtum b. Zuwiderhandl. gegen KriegsVO. Lobe, Vervielfältig. z. persönl. Gebrauch. Samson, Unzulängl. Entschädig. b. Enteignungen. Flatow, Zurückbehaltungsrecht an unpfändb. Forderungen.

Das Recht. 21. Jg. Nr. 1—6: Riß, Weg zum Frieden. Conrad, Urkunden als „herbeigeschaffte Beweismittel". Oertmann, Rechtskraft bei Eigentumsklagen. Michels, Gesch.-Aufs. z. Abw. d. Konkurses nebst Zwangsvergl. Heslenfeld, „Uebermäßiger Gewinn" u. „Berücks. d. Marktlage" i. S. d. Preis-SteigVO. nach d. Rechtsprech. d. RG. Fuld, D. BRVO. üb. Verträge m. feindl. Staatsangeh. Zorn, Internat. Schiedsgerichtsbarkeit. Hallbauer, Prozess. Bedeutung d. Gesch.-Aufs. nach Maßg. d. Bk. d. BR. v. 14. 12. 1916. Dietz, Imperium domi ·/. Imperium militiae. Frommhold, Stammgüterrecht nach d. neuen preuß. Ges.-Entw. üb. Familienfideikommisse, Stammgüter u. Familienstiftungen.

Recht und Wirtschaft. 6. Jg. Nr. 3: Lobe, Irrtum b. KriegsVO. Ring, Erbe sei d. Vaterland. Pinner, Zuwendungen d. Akt.-Ges. z. Kriegswohlfahrtszwecken. Müller, Freie od. gebund. Preisentwickl. i. d. Kriegswirtsch.? Nußbaum, Schiedsgerichte als Mittel z. Entlast. d. ord. Gerichte.

Juristische Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 5—6: v. Olshausen, BRVO. üb. Versich. d. im vaterl. Hilfsdienst Beschäftigten. Ohse, Einschränk. d. durch d. Zahlungverbote gewährten Stundung. Oertmann, Privatrechtl. Folgen d. Ueberschreit. d. Höchstpreise. Schultzenstein, Rechtmäßigkeit polizeil. Verfügungen u. Beweislast im Verwalt.-Streitverfahren. Dove, Zwischenstaatl. Rechtsbeziehungen vor u. nach d. Kriege. Jaeger, Neuordnung d. Gesch.-Aufs. Philipsborn, Fortentwickl. d Rechtszustandes im Geb. d. Generalgouv. in Belgien. Zitelmann, Rechtsstud. d. Kriegsteilnehm. Kahl, Einheitsbestreb. f. mitteleurop. Strafrecht. v. Liszt, Gnadenweise Lösch. v. Strafvermerken i. Strafreg. Fuchs, Jurist. Neuorientier. v. der Leyen, Haft. d. Eisenb. f. Verlust u. Beschäd. v. Frachtgut u. Gepäck auf d. besetzt. Gebieten. Almási, Entwickl.-Gang d. ung. Privatrechts. Schmidt, Wechselverf. nach d. neuen ung. ZPO.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 13. Jg. Heft 16—18: Gautschi, Ueb. d. Verschollenerklär. v. Ausländ. i. d. Schweiz. Burckhardt, Konzentration d. Staatsgewalt i. d. Händen d. Bundesexekutive. Leemann, Folgen d. Simulation b. formalen Rechtsgesch. v. Cleric, Protokollierung i. d. Voruntersuch. Steinmarder, Liegt d. schweiz. Obligationenrecht d. Willens- od. Erklärungstheorie zu Grunde? Pfenninger, Staatsbürgerl. Anklage.

Gerichtshalle. 61. Jg. Nr. 1—13: Schadenersatzrecht nach der III. Teilnov. Wallstein, Versicherungssummen u. ErbgebO. Scharfmesser, Rechtl. Stellung d. Krankenpflegerin. Sternberg, Klagebeantwortung ohne Beantwortung d. Klage — Schriftsatzunwesen. Apfelbaum, Bemerk. zu d. Novellen. Kočevar, Wird d. Pflichtteil von Abstämmlingen durch d. Vorhandensein eines überleb. Ehegatten d. Erblassers geschmälert? Sternberg, VO. üb. den Schutz d. Mieter. Scharfmesser, D. Dienstvertrag nach d. III. Teilnov. zum a. b. GB. Sternberg, Kriegsgesetzgeb. i. Oesterr. Feles, Lösung d. Rechtsgültigk. d. Wiederverehel. geschied. Katholiken. Scharfmesser, Stellung d. Frau nach d. novellierten a. b. G. B. Scharfmesser, Bemerk. z. Gebührennovelle. v. Eccher, D. Kais. VO. v. 9. 6. 1915 u. d. k. k. Oberste Gerichtshof. Beinkoles, Ein. Bem. z. Nov. üb. d. Gerichtsgeb. v. 15. 9. 1915 u. z. d. DurchführVO. v. 21. 12. 1915. Hollerstein, Untaugl. Mittel. Spitzer, Uebernahme v. Hypothekarschulden nach d. III. Teilnov. z. a. b. G. B.

Zeitschrift f. Bergrecht. 58. Jg. 1. H.: Reuß, Einfluß d. preuß. Knappschaftsges. v. 19. 6. 1906 auf d. Bestand d. preuß. Knappschaftsvereine. Werneburg, Kontraktl. u. außerkontraktl. Haftung d. Gewerkschaft. Isay, Untersagungsanspruch d. Grundbesitzers gegenüber d. Bergbau.

Oesterreichische Rundschau. Bd. 50. H. 5: Kohler, Neue Horizonte im Urheberrecht.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 21. Jg. Nr. 11—12: Mittelstaedt, Zwangslizenz. Isay, Zwangsbenutzung v. Erfind. u. Patenten z. Kriegszwecken. Cosmann II, Kann d. Lizenznehmer b. spät. Nichtigkeitserklär. d. Patents od. Gebrauchsmusters d. gezahlten Lizenzgeb. zurückfordern? Recken, Plakatreklame-Vertrag.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 22. Jg. Nr. 7: Lieb, Neubeleb. d. Güteverf. u. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte.

Soziale Praxis. 26. Jg. Nr. 26: Potthoff, Arbeitsrecht statt Wirtschaftskampf.

Technik u. Wirtschaft. 10. Jg. 2. Heft: Werneburg, Möglichkeit d. Erhaltung d. Eigentumsvorbehaltes an verkauften Maschinen.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 28. Jg. Nr. 1—3: Josef, Hilferufe in Kriegsnöten u. d. Schutzmann als rechtsgeschäftl. Vertreter. Marcuse, Einkommensteuer d. Hilfsdienstpflichtigen i. Preußen.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 13. Jg. Nr. 1—8: Grueber, Rechtsstudium d. Kriegsteilnehmer. Frankenburger, Leistungsvertrag u. Krieg. Kemmer, Stellvertretung b. d. Annahme an Kindesstatt. Polenske, D. Cartouchefall i. Lichte d. Gastschaftsvertrages. Buhmann, D. neue Gesch.-Aufs.-Ges. mit ZwangsausgleichsO. Zeiler, Fragen des zwischenstaatl. Strafrechts i. d. Ges. üb. d. Belager.- u. Kriegszustand. Nöldeke, Behandlung d. deutschen Außenstände i. feindl. Ausland. Seitz, Kriegsbeschlagnahme u. Zwangsvollstreck. Bittinger, Aufgaben d. Gerichts gegenüber d. Schwindel i. Geschäftsleben. Kreß, Gilt d. Best. d. § 451 Abs. 2 StrPO. auch f. d. Beruf.-Inst.? Dittmann, Vaterschaft u. Kriegsteilnehmer.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 12. Jg. Nr 1—8: Freiesleben, Güteverfahren. Stölzle, D. deutsche Rechtsfriede. Kretzschmar, VO. üb. d. Gesch.-Aufs. z. Abwend. d. Konkurses v. 14. 12. 1916. Meier, Straflosigkeit d. Teilnehmers b. Rücktritt v. Versuch u. d. Rechtspr. d. RG. Josef, Einwirk. d. guten Glaub. auf d. Mangel d. Vertretungsmacht d. Vaters i. F. d. § 1155 BGB. u. Ausschlag. d. Erbschaft durch d. Vater i. F. d. § 1638. König, Wie ist zu verfahren, wenn ein Mitgl. d. Höchstpreisschiedsgerichtes weg. Befangenh. abgelehnt wird?

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 26. Jg. Nr. 1: Werneburg, Wertpapierhypothek.

Bank-Archiv. 16. Jg. Nr. 12—13: Weill, Notenumlauf u. Preisbewegung. Haussmann, Fortentwickl. d. Kriegssteuerrechts. v. Lewinski, Vaterl. Hilfsdienst. Mauer, D. Tilgungshypothek f. landwirtschaftl. Kreditwesen.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen. 33. Bd. Heft 2: Jacoby, Rechtsstellung des Eigentümers gegenüber rollendem Eisenbahnfrachtgut. Englisch, Begriff des Autohalters.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft. 17. Bd. 2. H.: Beume, Einfluß des Krieges auf Privatvers.-Verträge. Gottschalk, Begriff d. Obliegenheiten u. Haftung d. Versich.-Nehmers f. Hilfspersonen.

Zeitschrift f. Deutschen Zivilprozeß. Bd. 46. H. 3/4: du Chesne, D. Zwischenverf. d. § 18 u. d. einstweil. Anordn. d. § 76 d. GrundbuchO. Levy, Befriedigungsrang betreib. Gläubiger i. d. Zwangsverw. Krückmann, Mater. Urteilswirk.

Zeitschrift f. d. Notariat usw. in Bayern. 54. Jg. Nr. 2—3: du Chesne, Auflass. u. Eintragungsbewillig. Krieger, Vereinfach. tut not. Werneburg, Rechtsstell d. Hypothekengläub. z. Versicherer u. Vers.-Nehmer nach d. BGB. u. VVG.

Zeitschrift f. Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1917. Nr. 11—15: Eisinger, Verlassenschaftsabhandlung und Pflichtteilsrecht. Kornitzer, Biologie d. Rechtes.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 63. Bd. 3.—4. H.: Münchener Festgabe f. Karl v. Birkmeyer z. 27. 6. 1917. 1. Beitr.: Beling, D. nicht mitangefochtene u. d. teilweise angefochtene Schuldspruch. Kohler, Prozeß d. Sokrates. Ahlers, Recht z. Züchtig. fremder Kinder. Anuschat, D. Schußwaffe i. d. Hand d. Verbrech. Knapp, Z. Uebersiebnen d. schädl. Leute. Sauer, Zueignungsbegriff. Knipschaar, Vereinbarungen i. Privatklagesachen. Krönig, Begründ. e. sachl. Zuständigk. f. d. Widerklage durch § 428 StrPO. Grasshof, Vorbereit. d. Hauptverhandl. d. Schwurgerichte. Buhl, E. interess. Beitr. z. Rechtsprech. üb. die Tragweite des § 137 Abs. 7 d. GewO.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 38. Bd. 3.—4. H.: v. Liszt, Lehre v. Landesverrat. II. Vollendung u. Versuch der landesverrät. Begünstigung (§ 89 RStrGB.) Finger, Einheitl. mitteleurop. Strafrecht. Schneickert, Schwierigkeiten d. Ermittlung verpfändeter Diebesbeute. Heslenfeld, Haftung f. Fahrlässigkeit b. Kriegswucher.

Annalen f. soziale Politik u. Gesetzgebung. 5. Bd. 1. u. 2. H.: Meinecke, Reform d. Preuß. Wahlrechts. Teschemacher, Aufgaben d. polit. Staatslehre.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung usw. 41. Jg. 1. H.: Leist, Savigny u. Adam Smith. Prion, D. Pariser Wirtschaftskonferenz.

Archiv d. öff. Rechts. 36. Bd. 3. H.: Piloty, Friedensangebot d. Mittelmächte.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Jg. 38. Nr. 23—25: Rietzsch, Drei Zweifelsfragen in bezug auf die neuen Steuerges. Seyfart, Baufreiheit u. Wohnungsfrage. Rohde, Zuschläge d. Gemeinden z. d. Nachveranlagungen auf Grund d. Ges. v. 30. 12. 1916. Pohlmann, Abänder. d. Fluchtliniengес. v. 2. 7. 1875 durch d. Entw. z. Wohnungsges.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Bd. 46, Heft 4/6: Lehmann, Kriegsleistungsges. vom 13. 6. 1873. Pflichten u. Rechte, sowie die Rechtsbehelfe der Leistungspflichtigen i. Königreich Sachsen. Stein, Zulässigkeit des Zwanges arbeitsscheuer Armer zur Arbeit.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. 50. Jg. Nr. 1—8 Volkar, Zum 50. Jahrg. v. Pachmann, MinVO. v. 5. 5. 1916. Radimsky, D. bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit. Neuberg, D. deutsche Hilfsdienstgesetz. v. Pachmann, Vaterl. Hilfsdienst. v. Netoliczka, Grundlinien e. neuen jurist. StudienO. v. Pachmann, Oesterr. Anklänge an §§ 1 und 2 d. reichsdeutschen Ges. üb. vaterl. Hilfsdienst.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. 5. Jahrg. Heft 1—2: Spielhagen, Neue Bundesratsverordnungen zur Krankenvers. Gerbaulet, Das preuß. Ges., betr. Dienstvergehen der Beamten der Orts- Land- und Innungskrankenkassen.

Rabeling, „Bedürftigkeit" der Eltern eines tödlich Verunglückten b. Vorhandensein anderer erwachsener Kinder. Brunn, Zur BRVO. über Angestelltenvers. für Beschäftigung während des Krieges. Haenel, Pflichten und Rechte der gewerbl. und landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall.

Themis. 78 e Deel. Nr. 1: Fockema, Savigny. de Savornin-Lohman, Theorie en werkelijkheid.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheid. d. RG. in Zivils. N. F. 38. Bd. 3. Heft. Leipzig, Veit & Co.

Kohler, J. Lehrb. d. Rechtsphilos. 2. Aufl. Berlin-Leipzig, Dr. W. Rothschild. Geb. M. 14.

Koschaker, P. Rechtsvergl. Stud. z. Gesetzgeb. Hammurapis. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 11,50.

Sämtl. Kriegsges., -VO. u. -Bk. 4. Erg.-H. z. Bd. 3. (12. Erg.-H. z. Bd. 1.) Abgeschl. 15. 2. 1917. Berlin, Vl. d. Deutschen Reichsges.-Buches (O. Drewitz). M. 4.

Pannier, K. Kriegsges. d. Deutschen Reiches. 3. Erg.-H. Abgeschl. 1. 4. 1916, dass. 2. Aufl. 4. Erg.-H. Abgeschl. 1. 7. 1916. 2. Aufl. 5. Erg.-H. Abgeschl. 1. 10. 16. Leipzig, Reclam. 3 u. 4: Geb. je M. 1,50; 5: Geb. M. 1,30.

Die Kriegs-Notgesetze. 25. H. Dez. 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,70.

Griolet, G. et Vergé, Ch. Guerre de 1914. Documents off., textes législ. et reglément. 14e vol. 15 sept. — 15 nov. 1916. 15e vol. 15 nov. 1916 — 1er janv. 1917. Paris 1916. 1917, Dalloz. je Fr. 2.—.

Bürgerliches Recht.

Gai Institutionum Commentarius tertius. §§ 88—225 (Obligationenrecht). Text mit Erklär. v. F. Kniep. Jena, Fischer. M. 18.

Fuchs, G. Einfluß d. Krieges auf besteh. Lieferungsverträge. 2. Aufl. Wien 1916, Manz. M. 1,40.

Leopold, J. Veränder. d. Eigentums an Grundstücken i. Preußen. Liebenwerda, Reiß. M. 3.

Rosenthal, A. Uebermäß. Gewinn i. S. d. PreisSteigVO. v. 23. 7. 1915/23. 3. 1916. München, Schweitzer. M. 0,80.

Schumann, H. Können privatrechtl. u. öff.-rechtl. Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden? Inaug.-Diss. (Heidelberg). Borna-Lpz. 1916, Noske.

Ritscher, W. Koalitionen u. Koalitionsrecht in Deutschland bis z. ReichsgewO. (Münchener Volkswirtsch. Stud. 140. Stück). Stuttgart, Cotta. M. 8.

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. I. Koalitionsrecht u. Strafrecht. (Schriften d. Gesellsch. f. Soz. Reform. Heft 56.) Jena, Fischer. M. 1.

Handelsrecht usw.

Handbuch d. Deutschen Akt.-Ges., Jahrb. d. deutschen Börsen. Ausg. 1916/17. 2. Bd. 21. Aufl. Berlin u. Leipzig, Vl. f. Börsen- u. Finanzlit. A.-G. Geb. M. 30.

Luttenberger, K. Schutz gegen Depotunterschlagungen durch Versicherung. Ersatz der Barkaution durch Versicherung des Angestellten. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. M. 3,50.

Zivilprozeß usw.

Bayer. Justizstatistik f. d. J. 1914 u. 1915. Hrsg. v. K. Staatsmin. d. Justiz. München.

Pannier, K. Bek. über Gesch.-Aufs. z. Abwend. d. Konkurses. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. Leipzig, Reclam. Geb. M. 0,60.

Bovensiepen, R. Gesch.-Aufs. z. Abwend. d. Konkurses. Bek. v. 14. 12. 1916. Erl. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Bartscher—Drinnenberg—Wenz. Kostentafeln z. Preuß. Gerichtskostenges., z. Preuß. GebO. f. Notare u. z. Landesgeb.-Ges. f. Rechtsanw. m. d. durch d. Ges. v. 17. 2. 1917 erhöhten Pauschsätzen. (Beil. z. d. Erl.-Buch z. d. Ges.) Köln, Kölner Verl.-Anst. u. Druck., A.-G. M. 0,60.

Perlewitz, K. Winke f. d. Handh. d. GebO. f. Zeugen u. Sachverst. Berlin, Springer. M. 1,40.

Strafrecht usw.

Entsch. d. RG. i. Strafs. 50. Bd. 1. H. Leipzig, Veit & Comp.

Köhler, A. Deutsches Strafrecht. Allg. T. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 14.

Kriegswucher. Nach d. Entsch. d. RG. 2. Aufl. Hrsg. v. d. Aelt. d. Kaufmannsch. v. Berlin. Berlin. M 0,50.

Gietl, M. Landesverrat nach § 89 StrGB. (Strafr. Abhandl. H. 193). Breslau, Schletter. M. 1,60.

Schmitz, L. Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preuß. Ges. v. 2. 7. 1900 i. d. F. d. Ges. v. 7. 7. 1915. 5. Aufl. Düsseldorf, Schwann. Geb. M. 12.

Schweiz. StrGB. Protokoll d. 2. Expertenkomm. Bd. 6. Nov. 1914. Zürich (1916), Orell Füßli i. Komm. M. 5.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Strecker, R. Anfänge v. Fichtes Staatsphilosophie. Leipzig, Meiner. M. 5.

Stammler, R. Rechts- u. Staatstheorien der Neuzeit. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 3.

Tönnies, F. Der englische Staat und der deutsche Staat. Berlin, Curtius. M. 3,60.

Zorn, Ph. Staatsrechtl. Stell. d. Herzogl. Hauses Croy. Berlin, Guttentag. M. 2.

Reger, A. Beamtenges. v. 16. 8. 1908 (i. nunmehr. F.) m. Erl. 3. Aufl. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 4,80.

Hoffmann, F. Vaterl. Hilfsdienst-Ges. v. 5. 12. 1916. Erl. Berlin, Heymann. Kart. M. 2.

Harth u. Ostermayer. BRVO. üb. Versich. der i. vaterl. Hilfsdienst Beschäftigten v. 24. 2. 1917 m. Erl. [Worms, H. Kräuter]. M. 0,35.

Komm. z. RVO. Bd. 4. Nachtr. Hanow, H. u. Lehmann, R. Kriegs-VO. z. Inval.- u. Hinterbl.-Vers. u. Ges. betr. Renten i. d. Inval.-Vers. v. 12. 6. 1916. 2. Abdr. Berlin, Heymann. M. 1,60.

Stolz, H. Ortsgesetze. 47. Jg. Hrsg. v. A. Röttger. Berlin 1916, Stankiewicz. M. 4.

Elsas, F. Verordnungen d. Stadtgemeinde Stuttgart über Kriegsernährungsfragen v. 1. 8. 1914 bis 15. 11. 1916. Stuttgart, Grüninger. M. 5.

Konrad, H. Handb. d. österr. Finanzverwaltungsrechts. Nachtr. 1916. Wien 1916, Manz. Geb. M. 3,40.

Volkmann, L. D. Generalgouvernement Belgien. Leipzig, E. A. Seemann. Geb. M. 3.

Junker, K. u. Langrod, R. Samml. d VO. f. d. unter k. u. k. Militärverw. steh. Gebiete Polens. (Abgeschl. Ende Sept. 1916.) Wien 1916, Manz. M. 6.

Rußland (besetzte Gebiete). Neuregelung d. Zolltarifs. S.-A. Berlin, Mittler & S. M. 0,60.

v. Braun, Verkehr mit Lebens- u. Futtermitteln. Hrsg. nach d. Stande vom 10. 1. 1917. 2 Bde. Berlin, R. Hobbing. Geb., Vorzugspreis M. 9

Bachmann, F. u. Flemming, H. Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhwaren. (Nach dem Stande v. Mitte Januar 1917). Bearb. u. hrsg. von d. Handelskammer Halberstadt. Karlsruhe i. B., Braun. M. 1,20.

— — 2. Aufl. (Nach d. Stande v. Febr. 1917) M. 1,20.

Die neuen Reichs-Kriegssteuern. Berlin (1916), Euler. M. 0,50.

Buck, L. Komm. z. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 1916. 2. Aufl. Köln, Quos. Geb. M. 4,50.

Besitzsteuer- u. Kriegssteuerges. m. d. AusfBest. d. BR., d. AusfVO. d. Kais. Statthalters u. d. VollzugsBest. d. Min. f. Els.-Lothr. Amtl. zusgest. Straßburg i. E., Straßb. Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 2.

Olshausen, Th. v. Handb. z. Militärhinterbliebenenges. v. 17. 5. 1907, Berlin, Vahlen. Geb. M. 4,50.

Ratgeber f. Kriegsbeschädigte. Hrsg. v. d. Kreishauptstelle f. Kriegsinval.-Fürsorge i. Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg zu Augsburg. Erweit. Ausg. Augsburg. (Kostenlos z. bez. durch d. Kreishauptstelle).

Versorgung d. Kriegsbeschädigten. Hrsg. v. Verein „Die Bereitschaft". Wien, Anzengruber-Verl. M. 3.

Guba, P. Oeffentlichrechtl. Grundlagen d. Wegerechts. Lpz. jur. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 3.

Die Reichsbank i. d. 5 Kriegsmon. Sept. 1916 bis Jan. 1917 u. d. Neuregel. d. Zahlungsverk. m. d. Auslande. 6. Denkschr. Berlin, Reichsdruckerei.

Labor u. Löwe. Wirtschaftl. Demobilisation. Berlin 1916, Kriegswirtsch. Vereinig. M. 2.

Schulz, H. Ungültigk. v. Verhältniswahlen. S.-A. Berlin 1916, Springer. M. 1.

Bohnstedt, H. Priv.-Unterricht u. Priv.-Lehrer i. Preußen, Halle, Schroedel. M. 1,75.

Hesse, P. Trinkerfürsorge. Berlin, Springer. M. 0.80.

Kirchenrecht usw.

Ebers, G. J. Der Papst u. die Römische Kurie. I. Wahl, Ordination u. Krönung des Papstes. (Quellensamml. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht. 3.) Paderborn 1916, Schöningh. M. 6.

Hilling, N. Die deutschen Reichsgesetze üb. relig. Toleranz u. konfess. Parität. (Quellensamml. f. d. gelt. Kirchenrecht, 11. H.) Bonn, Hanstein. M. 1,60.

Völkerrecht usw.

Müller-Meiningen, E. D. Weltkrieg 1914—1917 u. d. „Zusammenbruch d. Völkerrechts". 4. Aufl. 2 Bde. Berlin, G. Reimer. Geb. M. 18,50.

Sinzheimer, H. Völkerrechtsgeist. (Nach d. Weltkrieg. Schriften z. Neuorient. d. ausw. Pol. H. 1). Leipzig, Vl. Naturwissenschaften G. m. b. H. M. 0,80.

Schücking, W. Weltfriedensbund u. Wiedergeburt d. Völkerrechts. (Nach d. Weltkrieg. H. 2). Leipzig, Vl. Naturwissenschaften G. m. b H. M. 0,80.

Balog, E. Randbemerkungen zur Rechtsschaffung im Kriege. Hannover 1916, Helwing. M. 3.

Müller-Meiningen, E. Diplomatie u. Weltkrieg. Bd. 1. Berlin G. Reimer. Geb. M. 16.25.

Eichler, E. Kriegsgesetze f. d. Landkrieg. Berlin, Eisenschmidt. M. 0,30.

Auswärtiges Amt. Schriftwechsel mit der Regier. der Verein. Staaten v. Amerika, betr. den Unterseehandelskrieg. Berlin. Heymann. M. 4.

Min. J. et R. des affaires étrangères. Documents dipl. concernant les rapports entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie 22. 7. 1914 — 27. 8. 1916. Vienne 1916, Imprimerie. de la Cour et de l'Etat. M. 1,20.

Lehmann, W. D. Kapitulationen (Deutsche Orientbücherei 22). Weimar, Kiepenheuer. M. 1,80.

Mailler, Mlle A. Distinction des combattants et noncombattants comme base du droit de guerre. Paris 1916, Pedone. M. 13,50.

Signorel, J. Le statut des sujets ennemis. Paris 1916, Berger-Levrault. Fr. 5.

Jitta, J. Intern. Privaatrecht. 2. Stuk. Bijzonder deel. Haarlem 1916. Tjeenk Willink & Zoon. Fl. 12,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 11—12. Berlin, den 1. Juni 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

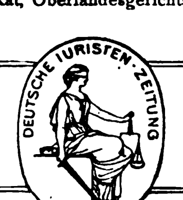
Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. — DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. — DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Beschlüsse des Verfassungsausschusses des Deutschen Reichstages, betr. Abänderung der Reichsverfassung.

Vom Geh. Rat, Prof. Dr. **Arndt**, Charlottenburg.

Obgleich der Verfassungsausschuß des Reichstags noch einen wesentlichen Teil der ihm gestellten Aufgabe zu erledigen haben wird und die Reichsregierung um deswegen, weil es sich einerseits um Initiativanträge des Reichstags handelt und andererseits Beschlüsse des Plenums, die erst im Herbst zu erwarten sind, noch nicht vorliegen, zu den Beschlüssen des Ausschusses noch keine Stellung genommen hat, so dürfte es sich doch jetzt schon der Mühe lohnen, die staats- und verfassungsrechtliche Bedeutung der bisher gefaßten und bekanntgegebenen Beschlüsse darzulegen. Es liegen 12 beschlossene Anträge zur Abänderung der RVerf. vor und ein Antrag, den Reichskanzler um baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den seine Verantwortlichkeit wegen Verletzung seiner Amtspflichten und die Feststellung dieser Verantwortlichkeit durch einen Staatsgerichtshof geregelt wird.

1. Der erste Antrag bezweckt die Aenderung des Art. 9 Satz 1. Diese Vorschrift gibt jedem Mitglied des Bundesrats — nicht bloß dem Reichskanzler und seinen Stellvertretern — das Recht, auf Verlangen jederzeit, d. h. bis zur Abstimmung auch noch nach Schluß der Verhandlungen, gehört zu werden und die Ansichten seiner Regierung auch dann, wenn sie von der Mehrheit des BR. nicht angenommen worden sind, zu vertreten, in welchem Falle die Diskussion aufs neue für eröffnet gilt.[1] Dieses Recht soll dahin eingeschränkt werden, daß es nur während der Beratung, also nicht mehr nach dem Schluß und auch dann nur zu den Beratungsgegenständen ausgeübt werden darf. Es ist dies auch so gemeint, daß der Präsident des Reichstags befugt sein soll, einen Bundesratsbevollmächtigten oder dessen Vertreter zur Sache zu verweisen und ihm eintretendenfalls das Wort zu entziehen. Es handelt sich also zugleich um die Frage, ob und wie weit Regierungsvertreter der Disziplin des Reichstagspräsidenten unterliegen. Hierbei kann als zweifellos gelten, daß Regierungsvertreter keine Immunität haben, also den allgemeinen Strafgesetzen, z. B. wegen Beleidigung im Wege der öffentlichen

[1] §§ 43, 48 der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag.

und Privatklage unterworfen sind, daß sie aber andererseits nicht, wenigstens nicht formell und ausdrücklich, zur Ordnung gerufen werden können,[1] noch daß ihnen das Wort entzogen werden kann (wie in der Konfliktszeit dem Kriegsminister von Roon durch von Bockum-Dolfs). Tatsächlich lassen sich schon jetzt Regierungsvertreter Unterbrechungen des Reichstagspräsidenten und Verweisung etwa „von gleich zu gleich" (Präsident Simson) gefallen.[2]

2. Der zweite Antrag will dem Reichskanzler und seinen Stellvertretern das z. Z. jedem Bundesratsmitgliede zustehende Recht durch einen Zusatz zum heutigen Art. 15 aufrechterhalten, im Reichstage (auch) außerhalb der Tagesordnung jederzeit das Wort zu ergreifen.

3. Nach dem heutigen Art. 17 bedürfen (Antrag von Bennigsen) die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers (als Präsidium, nicht als Bundesfeldherr, auch nicht die Beschlüsse des Bundesrats) zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Hierdurch wurde der Kanzler aus einem Vertreter oder Beamten des preußischen Auswärtigen Amts, als der er ursprünglich gedacht war, zum Bundes(Reichs-)organ. Eine Stellvertretung in der Gegenzeichnung war der Verfassung fremd; sie wurde erst zugelassen durch Gesetz v. 17. März 1878, das zwar dem Kanzler die allgemeine, sozusagen historisch-politische Verantwortlichkeit für den ganzen Gang der Verwaltung[3] beläßt, jedoch nach herrschender Auslegung auch die Stellvertreter die politisch-konstitutionelle Verantwortlichkeit für die von ihnen gegengezeichneten Anordnungen tragen läßt. Man ist auch in dem Satze einig, daß die Verantwortlichkeit i. S. des Art. 17 sowohl dem BR. wie dem Reichstage gegenüber besteht. Der Antrag will dies durch Einfügung der Worte: „oder seinen Stellvertreter" und „gegenüber dem Bundesrat und dem Reichstage" klarstellen.

4. Die RVerf. (Art. 22) kennt nur öffentliche Verhandlungen des Reichstags im Unterschiede von Art. 79 der Preuß. Verf.-Urk. Die Kommissionsverhandlungen sind nur für die Reichstagsmitglieder öffentlich. Auch diese können ausgeschlossen werden.

[1] StBR. 7, 1873 S. 655, 1882/83 S. 2535 f.

[2] StB. RT. 7, 1873 S. 655, 1904 S. 2712 B und 1906 S. 2265. Näheres bei Dambitsch RVerf. 262, J. Meyer § 132, Laband I 290. Seydel, Komm. 209, Arndt, RVerf. (5) 121.

[3] von Bennigsen, StB. RT. 7, 1878 S. 331.

Die Geschäftsordnung des Reichstags läßt in § 36 auch geheime Sitzungen (des Plenums) zu. Mit Recht dürfte die Zulässigkeit solcher geheimer Sitzungen an sich bejaht werden; doch können darin staatsrechtlich erhebliche Beratungen oder Beschlüsse nicht erfolgen. Der 4. Antrag will die Praxis dahin festlegen und einschränken, daß Erörterungen (nicht Beschlüsse) über die Beziehungen des Reichs zu auswärtigen Staaten in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden dürfen.

5. Gemäß der Theorie von der Gewaltenteilung (que le pouvoir arrête le pouvoir!) kann der Kaiser und nur der Kaiser den Reichstag berufen, eröffnen, schließen und vertagen (letzteres ohne Genehmigung des Reichstags nur auf die Dauer von 30 Tagen), Art. 12 und 26. Der 5. Antrag bringt einen Zusatz zu Art. 26, daß während der Dauer eines vom Deutschen Reiche geführten Krieges zur Schließung oder Vertagung (nicht zur Auflösung) des Reichstags es in allen Fällen seiner Genehmigung bedarf.

6. Nach Art. 27 prüft der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder. Es wird dies so verstanden, daß er nicht das Recht hat, Teile einer Wahlhandlung wiederholen zu lassen oder den Gegenkandidaten des Abgeordneten, dessen Wahl er für ungültig erklärt, einzuberufen. Der Antrag stellt dies durch Ersetzung des Wortes „Mitgliedschaft" statt „Legitimation" klar und enthält im übrigen weittragende Aenderungen. Nach der bisherigen Rechtslage und Uebung kann der Reichstag Erhebungen über die Wahl nicht unmittelbar vornehmen noch veranlassen, noch Zeugen vernehmen, noch Aufträge an Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden erteilen, noch Akten einfordern.[1]) Er kann sich vielmehr nur an den Reichskanzler wenden. Der Antrag gibt ihm dies ihm jetzt fehlende Recht durch Einfügung des Satzes: „Er ist befugt, zu diesem Zwecke von den Staatsbehörden unmittelbar Auskunft zu verlangen und die Amtsgerichte um Zeugenvernehmungen, auch eidliche, zu ersuchen. Auf die Zeugenvernehmungen finden die Vorschriften der StrPO sinngemäß Anwendung."

Der Reichstag besitzt weder Rechtspersönlichkeit noch Vermögen. Das Reichstagsgebäude steht im Eigentum des Reichs und wird z. Zt. in Prozessen durch das Reichsamt des Innern vertreten.[2]) Der Antrag ändert dies durch die Vorschrift: „Dem Präsidenten untersteht die Reichstagsverwaltung, er vertritt den Reichsfiskus in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche die Verwaltung des Reichstags betreffen." Der Antrag fügt hinzu: „Die Geschäftsführung des Präsidenten dauert für die Verwaltung und die laufenden Geschäfte des Hauses, sowie für die Vorbereitung der nächsten Session bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags fort."

Zu 7. Nach Art. 28 RVerf. beschließt der Reichstag mit absoluter Stimmenmehrheit. Gemeint ist die der Abstimmenden. Ausnahmen kennt Art. 28 nicht, und da nun Wahlen der richtigen Meinung nach Beschlüsse sind, wird mit Recht die volle Gültigkeit der Vorschrift in § 10 der Geschäftsordnung für den Reichstag bezweifelt, wonach die Wahl von acht Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Mehrheit erfolgt. Der Beschluß will die Rechtslage und Praxis nach dem Vorbild der preuß. Verf. Art. 80 dadurch klarstellen, daß er nach „Stimmenmehrheit" hinzufügt: „Der Abstimmenden, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche durch die Geschäftsordnung für die vom Reichstage vorzunehmenden Wahlen zu bestimmen sind."

Zu 8. Nach der weit überwiegenden Ansicht der Theorie[1]) und der Praxis ist den Reichstagsabgeordneten weder in Art. 31 der RVerf. noch in den §§ 51—54 StrPO. das Recht verliehen, Zeugnis über einen im Reichstage zur Sprache gebrachten Gegenstand zu verweigern. Wie sich u. a. aus den Auslassungen des Staatssekretärs Lisco im Verfassungsausschusse ergibt, wird auf seiten der Reichsregierung Wert auf die Beibehaltung dieses Zustandes gelegt. Andererseits wünschen Abgeordnete[2]), das Recht zu haben, namentlich um Beamte nicht bloßzustellen, die ihnen vertrauliche Mitteilungen machen, ebenso wie Aerzte, Seelsorger, Verteidiger, ihr Zeugnis zu verweigern. Demgemäß bestimmte schon § 47a des Entw. zur StrPO. der Reichstagskommission: „Mitglieder gesetzgebender Körperschaften dürfen die Auskunft über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes etwas anvertraut haben, sowie über die ihnen anvertrauten Tatsachen verweigern." Der Entwurf (§ 47a) fügt im Unterschiede vom Verfassungsausschusse aber hinzu: „Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens begründet oder ein Verbrechen zum Gegenstande hat." Darunter würden z. B. Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich fallen. Der Verfassungsausschuß beantragt, dem Art. 30 RVerf. folgenden Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Mitglieder des Reichstags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Berufes solche anvertrauten, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bez. der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben."

Zu 9. Nach Art. 31 RVerf. Abs. 2 ist die Genehmigung des Reichstags bei einer Verhaftung eines Abgeordneten wegen Schulden erforderlich. Diese Vorschrift ist seit Aufhebung der Schuldhaft gegenstandslos. Abs. 3 in Art. 31 bestimmt sodann: „Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben." Demgegenüber beantragt der Verfassungsausschuß, Abs. 2 in Art. 31 RVerf. dahin zu fassen: „Gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigenden Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich." Dies würde auch die Schutzhaft, Konfiszierung, Internierung und Briefsperre während des Kriegs- oder Belagerungszustandes von der Genehmigung des Reichstags abhängig machen. Abs. 3 in Art. 31 soll nach dem Verfassungsausschusse wie folgt lauten: „Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben." Auch dieser Antrag würde sich auf Schutzhaft, Briefsperre usw. beziehen.

[1]) Ber. d. RT.-Kommission v. 23. Mai 1906 Anl. 11 z. Leg.-Per. 2. Sess. VI Nr. 494.
[2]) OVG. 51 S. 122.

[1]) Laband, RStaatsrecht I 357. Seydel, Kom. 212; Löwe-Rosenberg, A. 9 zu §§ 51—54 StrPO.; Gaupp-Stein, A. III zu § 383 ZPO.; Viereck, G. A. 1909 S 146; Arndt, RVerf. (5) S 178 usw.
[2]) Müller-Meiningen in Hirth's Annalen, s. auch Sten.-Ber. des RT. 1885/86 S. 1399 f.

Dabei müßte jedoch die Frage offen bleiben, wie sich im Kriege auf dem Kriegsgebiet die Sache stellt. Hier dürften m. E. nur militärische Rücksichten gelten. Sprechen diese dafür, jemanden wegen Spionageverdacht oder auch nur, um unnötige Esser aus einer belagerten oder mit Belagerung bedrohten Festung fernzuhalten, so muß in allen Fällen die Militärbehörde berechtigt sein, die persönliche Freiheit zu beschränken, also auch einem Abgeordneten den Aufenthalt an einer bestimmten Stelle zu verbieten. Dies wäre m. E. auch dann zulässig, wenn der Antrag 9 des Verfassungsausschusses Gesetz würde.

Zu 10. Die Kriegsmarine ist objektiv und subjektiv Reichssache. Sie wird nicht nur für das Reich und auf dessen Kosten, sondern auch namens des Reichs durch den Kaiser geführt. Durch Kaiserl. VO. v. 30. März 1889 (RGBl. 47) 14. März und 23. Mai 1889 (MarineVOBl. 133) ist das Oberkommando in der Marine von der Verwaltung getrennt. Letztere erfolgt unter Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung des Kanzlers oder seines Vertreters. In Ansehung der Akte des Oberkommandos dagegen findet eine Gegenzeichnung nicht statt, namentlich nicht bei Ernennungen von Offizieren. Der Verfassungsausschuß will dies insoweit ändern, als er vorschlägt, den Art. 53 RVerf. dahin zu fassen: „Der Kaiser ernennt die Offiziere und Beamten der Marine unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des Staatssekretärs des Reichsmarineamts. Die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Marine werden auf den Kaiser eidlich verpflichtet.“ Letzteres entspricht dem bisherigen Recht, während Offiziere, Beamte und Mannschaften des stehenden Heeres für den Landes- bzw. Kontingentsherrn verpflichtet werden mit dem eidlichen Zusatz, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten (Bayern nur für den Kriegsfall). Der Verfassungsausschuß beantragt ferner, den Abs. 2 in Art. 53 RVerf. so zu fassen: „Für die Verwaltung der Kriegsmarine ist der Reichskanzler und, soweit er gegengezeichnet hat, der Staatssekretär der Reichsmarine dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.“ Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß auch für die Akte des Oberkommandos der Reichskanzler bzw. der Staatssekretär der Marine die Gegenzeichnung und die konstitutionelle Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

Zu 11. Bekanntlich werden in Preußen (KabO. v. 18. Jan. 1861 VBl. 73) sog. „Armeebefehle“ wie „Ordres in Dienstsachen“ vom Kriegsminister nicht gegengezeichnet. Dies gilt auch von Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen usw. von Offizieren. Es hängt dies zusammen mit der Stellung des Militärkabinetts und des Generalstabs der Armee seit dem Jahre 1883, welche beide dem Kriegsminister nicht nachgeordnet sind und für deren Akte dieser nicht verantwortlich ist. Man rechtfertigt dies durch das unlösliche und ausschließliche, persönliche, geschichtlich überlieferte Treuverhältnis zwischen Krone und Heer. Anders liegt dies nicht bloß im Auslande (außer Oesterreich), sondern auch in Bayern, Sachsen und Württemberg, woselbst namentlich die Personalien unter Gegenzeichnung des Kriegsministers bearbeitet werden. Der Verfassungsausschuß verlangt, daß die Ernennung (also auch Beförderung, Entlassung) der Offiziere und selbstredend der Militärbeamten fortan unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents erfolgt.[1]) Demgemäß empfiehlt er, hinter Art. 66 folgenden Art. 66a einzufügen: „Die Ernennung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents. Die Kriegsminister, mit Ausnahme des bayerischen sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.“ Hierbei ist daran zu erinnern, daß das stehende Heer zwar nur aus den Mitteln verwaltet wird, welche das Reich an Mannschaften und Geld bewilligt (auch in Bayern), aber nicht namens des Reichs, sondern von den Kontingentsherren unter Aufsicht des Kaisers. Schon jetzt stehen die Kriegsminister, die stets Bundesratsbevollmächtigte sind, dem Reichstag wegen Mißhandlung und Ueberanstrengung der Mannschaften, Zurücksetzung bei den Offizierkorps, wegen Etatüberschreitung usw. Rede und Antwort.

Zu 12. Mit dem folgenden Beschlusse hat es besondere Bewandtnis. Die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung, d. i. zwischen Zuziehung des Parlaments und eigener Macht der Krone, erfolgt beim Heerwesen nicht nach begrifflichen, sondern historischen Gesichtspunkten. Alles, was gleichviel, ob verfassungsgemäß oder verfassungswidrig, in Preußen vor dem Norddeutschen Bunde tatsächlich allein von der Krone geregelt war, soll auch noch nach Erlaß der Verf. des Nordd. Bundes bis zur reichsgesetzlichen Regelung weiter ohne Gesetz, also ohne Reichstag, geregelt werden dürfen. Dies ist klar bei Beratung des Art. 61 im verfassungsberatenden nordd. Reichstage ausgesprochen und allseitig zugestanden.[2]) Soweit also die Besoldungen und sonstigen Gebührnisse für Heer und Kriegsmarine in Preußen allein vom Könige festgesetzt waren, geschah dies, wenn nicht der Reichstag durch Geltendmachung seines Ausgabebewilligungsrechts, wie bei den Pensionen, der Wittwen- und Waisenversorgung die reichsgesetzliche Regelung herbeiführte, auch später noch und bis heute durch den König allein. Hierdurch erklären sich die vom Könige erlassenen Kriegsbesoldungsvorschriften aus neuerer Zeit, welche das Reichsgericht übrigens als rechtsbeständig anerkennt.[3]) Nachdem schon der Reichstag rücksichtlich der Kriegsbesoldungs- und Kriegsverpflegungsvorschriften die gesetzliche Regelung gefordert hatte, beantragt der Ausschuß, in Art. 71 hinter Abs. 1 folgenden Abs. 2 einzuschalten: „Die Bewilligung der Besoldungen und sonstigen Gebührnisse für Heer und Kriegsmarine erfolgt im Frieden und im Kriege auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften.“ Daraus würde folgen, daß, wo solche gesetzlichen Vorschriften fehlen, wie bei der Kriegsbesoldung und Kriegsverpflegung, Reisekosten, Kommandozulagen usw., sie alsbald auszuarbeiten und Bundesrat und Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen sind.

Endlich hat der Ausschuß vorgeschlagen, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die **Verantwortlichkeit des Reichskanzlers** wegen Verletzung seiner Amtspflicht und die Feststellung dieser Verantwortlichkeit durch einen Staatsgerichts-

[1]) s. auch Arndt in DJZ. 1916 S. 851.

[2]) Sten. Ber. RT. S. 581 f., Seydel, Kom. S. 333 und in Hirth's Ann. 1875 S. 1418. Hänel, Staatsv. S. 495, Dambitsch, RVerf. S. 591; Arndt u. a. RVerf. (5) S. 288.

[3]) Jur. Woch. 1916 S. 1278. S. auch Arndt im Archiv f. Militärrecht 1916.



hof geregelt wird. Man scheint hierbei daran zu denken, daß BR. und Reichstag den Reichskanzler (und wohl auch die Staatssekretäre des Reichs wie die Landeskriegsminister, wenigstens soweit sie das Heer für Rechnung des Reichs verwalten) vor einem besonderen Gerichtshofe wegen Amtspflichtverletzung anklagen können, der auf Amtsentsetzung erkennen kann. Ueber den praktischen Wert eines solchen Gerichtshofs sind die Meinungen geteilt. Einige halten ihn für wertlos, solange nicht feststeht — was mehr eine Macht- als Rechtsfrage ist —, daß jeder Minister, der nicht das Vertrauen der Mehrheit im Parlament hat, auch abtreten muß. Ote-toi, que je m'y mette! Die Engländer sagen: „The days of empeachement are gone."

Zurückgestellt sind vom Ausschuß bis auf weiteres die Anträge bez. des Wahlrechts in den einzelnen Staaten, bez. der Mitwirkung des Reichstags bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen und Bündnisverträgen, endlich bez. gewisser Freiheitsrechte (Vereinsgesetz, Gesindeordnung).

Ueberblickt man vom staatsrechtlichen Standpunkt das Ganze der bisher gefaßten Beschlüsse, so findet man:

1. Die Zentralgewalt ist auf Kosten der Einzelstaaten gestärkt, was sich besonders in der verschiedenen Stellung des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter einer- und der übrigen Bundesratsbevollmächtigten andererseits zeigt.

2. Die Stellvertreter des Reichskanzlers (Reichsstaatssekretäre) rücken in die Stelle verantwortlicher Reichsminister. Bismarck hat dies stets auf das schärfste bekämpft.[1]) Er sah darin die Degradierung der Landesregierungen, sowie eine Verletzung der den Bundesstaaten zugestandenen „im Bundesrat zum Ausdruck gebrachten unverletzten Souveränität". Die liberalen Parteien (v. Bennigsen, Lasker, Miquel)[2]) haben stets die Einsetzung verantwortlicher Reichsminister gefordert.

3. Die Macht des Reichstags wird verstärkt, namentlich, weil er während des Krieges ohne seinen Willen nicht vertagt noch geschlossen werden kann (wie ist es aber, wenn die Legislaturperiode während des Krieges abläuft?), weil ihm auch für die Personalien in Heer und Kriegsmarine die Verantwortlichkeit übertragen werden soll, weil er bei Festsetzung aller Besoldungen und Gebührnisse für Heer und Flotte im Frieden und im Kriege mitwirken soll, weil sein Präsident sozusagen das Hausrecht im Reichstagsgebäude erhält.

4. Die Immunitäten der einzelnen Abgeordneten, namentlich in bezug auf Zeugnisverweigerung und die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit werden verstärkt.

Schließlich mag bemerkt werden, daß, wenn wir einerseits nicht Scheinkonstitutionalismus und andererseits nicht Parlamentsherrschaft, sondern eine monarchisch-konstitutionelle Regierung haben wollen (freies Königtum und freies Volk, imperium et libertas!), noch heute der Satz gilt, den einst Karl Theodor Welcker, der Beantrager der Kaiserverfassung (1849), in die Worte faßte: „Konstitutionalismus ist ein System der Verständigung, Mäßigung und Versöhnlichkeit".

[1]) Sten. Ber. des verfassungsberatenden Norddeutsch. R.-T., 1867 S. 388, 393, bes. Erklärung Preußens v. 5. April 1885, der sich der Bundesrat einstimmig anschloß in Hirths Ann. 1880 S. 350.

[2]) StB. des verfassungberatenden Nordd Rt. 383f., 391, 644.

Vereinfachung der Rechtspflege für die Kriegszeit durch Gesetz oder Verordnung?

Vom Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Düsseldorf.

Das Hilfsdienstgesetz hatte alle Deutschen aufgerufen, sich in dieser schweren Kriegszeit dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen. Auch den deutschen Juristen galt dieser Ruf. An die Reichsjustizverwaltung trat aber die Frage heran, ob sie nicht durch weitere Entlastung der Gerichte — über die Bundesratsverordnungen v. Sept. u. Okt. 1915[1]) hinaus — noch Richter und Justizbeamte für die Zwecke des Heeres- und Hilfsdienstes frei machen könne. Sie hat in dankenswerter Weise dies durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege" versucht. Es darf aber wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht mehr empfohlen hätte, unter erheblicher Einschränkung des Stoffes eine neue BRVO. auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes v. 4. Aug. 1914 zu erlassen.[2]) Die Begr. bezeichnet das Gesetz ausdrücklich als eine vorübergehende Maßnahme und begrenzt seine Dauer auf zwei Jahre nach Friedensschluß. Diese Beschränkung nach Zweck und Geltungsdauer würde der Wahl einer BRVO. also nicht entgegengestanden haben.

Anders steht es mit dem Inhalt. Dieser greift m. E. weit über den in der Begründung verkündeten Zweck hinaus und tief hinein in vielumstrittene, grundsätzliche Organisationsfragen, die sich so schnell nicht regeln und in die Praxis übersetzen lassen, wie es für eine Kriegsmaßnahme erforderlich ist. Darin liegt m. E. der grundsätzliche Mangel des Entwurfs, der besonders in den Artikeln hervortritt, die sich mit Aenderungen des Zivilprozesses beschäftigen. Scheidet man aus, was nicht geeignet erscheint, dem Kriegszweck zu dienen und was überhaupt nicht geeignet ist, die Gerichte zu entlasten, ohne deren Leistungen unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, so wäre m. E. das Uebrigbleibende durch eine BRVO. schneller zu praktischer Wirksamkeit zu bringen gewesen.

Ueber die Vorschläge des Entwurfs für Aenderungen des Strafprozesses soll hier nicht gesprochen werden. Die Einschränkungen der Privatklagen, Ausdehnung des Strafbefehls, Verschiebung der Zuständigkeiten von mehr an minder besetzte Strafgerichte wären wohl auch in der Gestalt einer BRVO. nicht allzusehr Gegenstand von Angriffen geworden, zumal wenn man das „Rührmichnichtan" des Schwurgerichts möglichst außer Betracht ließe. Viel einschneidender sind die Aenderungen, welche der Entwurf für die Besetzung der Kammern und Senate vorschlägt.

Werden, wie er fordert, bei den OLgerichten die Zivil- u. Strafsenate mit 3 statt 5 Richtern besetzt, so werden z. B. aus 3 Senaten 5 entstehen und es werden für sie statt 3 Präsidenten 5, statt 12 Räten 10 gebraucht werden. Wenn kein dem Gesetz (§ 119 GVG.) widersprechender Zustand entstehen soll, so würden also zahlreiche Senatspräsidenten zu ernennen sein. Wird nun aber die Arbeitsleistung dieser 5 Senate zu den früheren 3 sich im Verhältnis dieser Zahlen darstellen? Das ist m. E. entschieden zu verneinen.

[1]) RGBl. S. 562 u. 631 von 1915, S. 393 von 1916.

[2]) RGBl. S. 327.

Gegenwärtig ist die Arbeitslast der Mitglieder und Senatspräsidenten gegeneinander so abgewogen, daß jedes Mitglied im Jahre 60—80 „andere Endurteile" fertigt und daß der Präsident diese nachzuprüfen und für die Leitung der entsprechenden Zahl von Verhandlungen sich vorzubereiten hat. Präsidenten und Mitglieder sind dann vollbeschäftigt.

Mehr Urteile als bisher können die Räte auch im dreigliedrigen Senat ohne Verschlechterung der Rechtspflege nicht herstellen. Es kann also nur eine entsprechend geringere Zahl von Sachen zur Verhandlung gebracht und die Arbeitskraft des Senatspräsidenten nicht mehr voll ausgenutzt werden. Das wird auch nicht etwa in der — theoretisch wohl denkbaren — Art geschehen können, daß der Senatspräs. sich an der Urteilsabfassung beteiligt. Auch ein fleißiger und dienstwilliger Senatspräs. wird sich dagegen im Interesse seiner Stellung im Senat sträuben. Müßte er sich doch mit seinen Entwürfen auch unter die Kritik seiner Mitarbeiter stellen und auf deren Verlangen Aenderungen vornehmen, und setzte er sich doch auch der Gefahr aus, von dem Reichsgericht seine Urteile aufgehoben zu sehen. Da die gleiche Zahl dreigliedriger Senate die Arbeitsmenge der fünfgliedrigen nicht zu leisten vermag, so muß also eine Vermehrung stattfinden. Diese wird ziemlich erheblich sein müssen, selbst wenn man die Wirkung der weiteren hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Entw. berücksichtigt. Es würden also mehr Gerichtsschreiber gebraucht werden. Dem sucht Art. XI vorzubeugen: ob mit Aussicht auf genügenden Erfolg, darf wohl bezweifelt werden.

Schlimmer aber würde es sich bemerkbar machen, daß die — so stark durch den Krieg verminderten — Rechtsanwälte künftig vor zahlreicheren Senaten zu erscheinen hätten als jetzt. Wer davon Kenntnis hat, welche Mühe es schon jetzt kostet, vor den Zivilsenaten größerer OLG. eine den Geschäftsbetrieb genügend fördernde Zahl von streitigen Verhandlungen für die einzelnen Sitzungen zusammenzubringen, der wird einer Steigerung dieser Schwierigkeit mit ernstesten Bedenken gegenüberstehen. Schon jetzt warten die Senate oft stundenlang unbeschäftigt darauf, daß „eine Sache zusammenkommt". Die Macht der Verhältnisse ist eben stärker als alle Abmachungen mit den Anwälten und als deren guter Wille.

Müssen die Senate künftig noch öfter und länger warten, so mindert auch das den von der Gesetzesmaßnahme erhofften Vorteil.[1])

Schließlich läßt sich aber auch eine solche Umorganisation der Zivilsenate, wie der Entw. bedingt, nicht von heute auf morgen durchführen. Sollen die dreigliedrigen Senate gleichmäßig, — jeder voll, — belastet werden, so bedarf es sehr sorgfältiger Feststellungen und zeitraubender Statistik, um die Rechtsstoffe zu bestimmen, die dem einzelnen zuzuweisen sind. Man würde zur Beschleunigung also wohl eine rein mechanische Teilung nach Buchstaben vornehmen müssen. Dadurch würden aber bei allen OLG., welche bisher die Arbeit nach Rechtsstoffen verteilt hatten, plötzlich zahlreiche Räte genötigt werden, sich auf ihnen fremd gewordenen Rechtsgebieten zu betätigen. Auch das würde die Menge ihrer Arbeitsleistung mindern.

Die Besetzung der Spruchsenate der OLG. mit 3 Mitgliedern als Kriegsmaßregel erscheint mir aus allen diesen Gründen nicht empfehlenswert.

Ebensowenig aber auch der Gedanke des Art. X, bei den LG. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz durch den Präsidenten oder die Direktoren als Einzelrichter entscheiden zu lassen.

Die Forderungen nach Vereinfachung der Rechtspflege wenden sich seit langer Zeit besonders auch gegen die behauptete allzuweite Ausdehnung des Kollegialsystems, und es ist nur natürlich, daß man gerade in dieser Richtung eine Entlastung auf dem Gebiet des Zivilprozesses sucht. Sie ist m. E. auch möglich, nur nicht auf dem vom Entwurf gemachten —, so weit ich habe feststellen können, in letzter Zeit auch von keiner Seite, insbesondere auch von keinem der Beantworter der Umfrage vorgeschlagenen — Wege.

Der nächstliegende Gedanke ist, die Ausdehnung der Rechtsprechung in Zivilsachen durch Einzelrichter durch eine weitere Zuständigkeitserhöhung der Amtsgerichte herbeizuführen[1].) Die Begr. des Entw. lehnt ihn mit zwei Gründen ab.

Zunächst weil er „organisatorische Aenderungen größeren Umfangs voraussetze, die nur auf die Dauer getroffen werden könnten." Ich weiß nicht, an was hierbei gedacht ist. An eine Unzulänglichkeit der Geschäftsräume doch wohl nicht. Es handelt sich ja nur um Kriegsmaßnahmen, und für Kriegszeit und 2 Jahre darüber hinaus (Art. XVI) reichen diese sicher aus, auch wenn die Zuständigkeitserhöhung im Zivilprozeß eine kleine Personalvermehrung notwendig machen sollte. Als zweiter Grund wird der Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft geltend gemacht. Auch ich teile den Standpunkt, daß man den in ihrer Mehrzahl jetzt hart um ihren Unterhalt ringenden Anwälten diesen Kampf nicht noch erschweren darf. Aber dies Bedenken ließe sich dadurch beseitigen, daß auch für den amtsgerichtlichen Prozeß der Anwaltszwang für Streitwerte über 600 M. beibehalten würde. Das würde den amtsgerichtlichen Anwalt gegenüber dem landgerichtlichen besser stellen: gerade er leidet aber wohl auch unter den jetzigen Verhältnissen am meisten.

Auch die Berufung könnte für diese Prozesse unmittelbar vom Amtsgericht an das OLG. gehen. Schließlich könnte eine Zuständigkeit für Streitwerte über 600 M. nur **größeren** Amtsgerichten, für einen weiteren Bezirk — und bei diesen besonders tüchtigen Amtsrichtern, den Holtgreven'schen Oberamtsrichtern[2]) — zugeteilt werden.

Ich will dieser Lösung nicht das Wort reden, halte sie aber jedenfalls für besser als die in Art. X vorgeschlagene.

Dem Gedanken der Zivilrechtsprechung im ersten Rechtszuge bei den Landgerichten durch Einzelrichter begegnet man bereits in **Mügels** Vorschlägen zur Reform unserer Gerichtsorganisation aus dem Jahre 1906.[3]) Bis zum Streitwert von 1000 M. sollten nach ihnen die Amtsgerichte zuständig sein, die Entscheidung aller Rechtsstreitig-

[1]) Mit Recht hat schon der jetzige Unterstaatssekretär Dr. **Mügel** in seinem hochbedeutenden Aufsatz „Zur Reform unserer Gerichtsorganisation", DJZ. 1906 S. 1109ff., gesagt: „je größer die Zahl der Kammern und Senate ist, um so größer werden die Störungen des Geschäftsganges, die sich aus ihrem Nebeneinandertagen ergeben".

[1]) So z. B. DJZ. 1917, **Ruhstrat** S. 11, v. **Hagens** S. 15, **Brandis** S. 22 (mindestens auf 1200 M.), **Koffka** S. 32 (mindestens auf 1000 M.).

[2]) Im Recht Nr. 22 v. 25. Nov. 1906.

[3]) DJZ. 1906 S. 1109 ff.

keiten über Werte von mehr als 1000 M., sowie besonders zugewiesener Gattungen von Rechtsstreitigkeiten aber „Landgerichtsräten als Einzelrichtern“ zugewiesen werden.

Jene Vorschläge wollten vom Vorbereitungsdienst an die gesamte Organisation der Justiz von Grund aus umgestalten. Was im Rahmen jener großzügigen, für die Dauer und für die Friedensverhältnisse bestimmten Umschaffung zweckentsprechend sein mochte, das eignet sich deshalb noch keineswegs als einzelne, aus dem Zusammenhang herausgegriffene Maßnahme für ein kurzzeitiges Kriegsnotgesetz, das mit dem verminderten Personenstand der Gegenwart rechnen muß.

Schon 1906 wurde von Holtgreven[1]) bemerkt, man möge doch bez. des Einzelrichters erster Instanz den Unterschied zwischen Amts- und Landrichter ganz fallen lassen und ohne Begrenzung des Wertes nach oben alle Sachen, die nicht wegen ihrer Geringfügigkeit dem gewöhnlichen Amtsgericht verblieben, einem „Oberamtsrichter“ überweisen, der an juristischem Wissen und Können sowie an praktischer Erfahrung denselben Anforderungen entsprechen, müsse, die man an einen LGDir. oder OLGRat zu stellen pflege. Dieser Oberamtsrichter soll nach Holtgreven in der Kreishauptstadt wohnen. Er soll für die Urteile der Amtsgerichte Berufungsinstanz sein und zur Hilfe — Urteilsabsetzung usw. — Assessoren zur Seite haben. Die Berufung gegen seine Urteile im ersten Rechtszuge soll an die Kammern der Landgerichte gehen, welche mit einem Kammerpräsidenten und zwei Landgerichtsräten „von der juristischen Qualifikation und Durchbildung eines Oberamtsrichters“ zu besetzen wären.

So schwer durchführbar mir die Vorschläge Holtgrevens erscheinen, so bringen sie doch den richtigen Gedanken zum Ausdruck, daß der selbständig entscheidende Einzelrichter nicht in den Rahmen des Landgerichts paßt. Der Gedanke des Art. X hat denn auch wenig Beifall gefunden.

Im Abgeordnetenhaus hat der Berichterstatter für den Staatshaushaltsplan der Justizverwaltung in der Sitzung v. 24. Febr. 1917[2]) bereits erwähnt, daß in der Kommission gegen ihn Bedenken geltend gemacht worden seien, und der Abg. Delbrück hat mitgeteilt, daß diese Bedenken „eigentlich von allen Seiten geäußert worden wären“.[3]) Näher dargelegt hat diese Bedenken dann am gleichen Tage der Abg. Dr. Bell.[4]) Zwei Tage später hat auch der Abg. Luedicke sich angeschlossen,[5]) zugleich aber darauf hingewiesen, daß es wohl einen zum Ziele führenden Mittelweg gebe: die Einführung eines Vortermins vor einem Richter des Landgerichts.

Dieser Gedanke hat dann in der Literatur viel Anklang gefunden und ist immer weiter ausgestaltet worden. Der Richter, der den Vortermin abhält, solle nicht nur mit den Parteien oder ihren Anwälten den Sachstand möglichst feststellen und Vergleiche zu schließen suchen. Er solle auch in Uebereinstimmung mit den Parteien Beweis erheben und die Sache überhaupt möglichst bis zur Entscheidung vorbereiten.[6])

[1]) Im „Recht“, Nr. 22 vom 25. Nov. 1906.
[2]) Protokolle S. 4150.
[3]) a. a. O. S. 4153. [4]) a. a. O. S. 4176. [5]) a. a. O. S. 4190.
[6]) Vgl. z. B. den Vortrag des Prof. Dr. Heinsheimer in der Novembersitzung des Berliner Anwaltvereins. Recht 1917 S. 33/34. Dueringer, Recht u. Wirtschaft, 1917 S. 3; van Erkelens, das. S. 33; Meyer-München, das. 1916 S. 243. usw.

Diese Vorschläge schließen sich eng an die Ausführungen in meinem Aufsatz über den Friedenswert der Verordnungen zur Entlastung der Gerichte an.[1]) Ich habe dort bereits dargelegt, daß in folgerichtiger Fortentwicklung des Ersparnisgedankens der VO. v. 9. Sept. 1915[2]), nach welchem im landgerichtlichen Prozeß das Kollegium nicht eher in Tätigkeit treten solle, als dies wirklich nötig sei, sich für den Wirkungskreis des Berichterstatters als Einzelrichters etwa folgendes Bild ergeben werde:

„Auf die Klage bestimmt der Vorsitzende[3]) einen Berichterstatter für das Vorverfahren. Diesem liegt dann grundsätzlich die Prozeßleitung bis zu dem Zeitpunkt ob, in welchem die Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung notwendig wird.

Er regelt also zunächst den Wechsel der Schriftsätze. Dabei muß aber der Gesichtspunkt im Vordergrund bleiben, daß der Rechtsstreit, wenn möglich, ganz oder doch für einzelne Streitpunkte in Güte zu beenden ist. — Deshalb nimmt der Berichterstatter die Schriftsätze nicht lediglich zur Kenntnis. Er ist vielmehr verpflichtet, sie alsbald zu prüfen und kann jederzeit den Anwälten aufgeben,[4]) sich über bestimmte Fragen, deren Aufklärung ihm wünschenswert erscheint, zu äußern. Auch kann er die Anwälte zu Rücksprachen vor sich laden.

Gewinnt der Berichterstatter die Meinung, daß eine völlige oder teilweise Beendigung des Streites ohne richterliche Entscheidung möglich ist, so hat er einen Sühnetermin anzuberaumen und kann zu ihm auch die Parteien laden. Er kann auch den Parteien schriftlich bestimmte Vorschläge für eine Sühne machen.“

Ich habe dann weiter ausgeführt, daß dem Berichterstatter überhaupt von Anfang bis Ende die gesamte Instruktion des Prozesses selbständig obliegt und daß er die Sache dem Kollegium nur so oft und soweit vorzulegen hat, als Entscheidungen abzugeben sind. Auch für das OLG. habe ich das gleiche Verfahren empfohlen.

Meine Vorschläge wünschen also ein auf das weiteste ausgestaltetes Verfahren vor einem Einzelrichter bei dem LG. und zerstören doch nicht die Grundgestalt dieser Behörde als erstinstanzliches Kollegialgericht für größere Zivilprozesse.

Dieser Weg erscheint mir auch heute besser als der in Art. X eingeschlagene.

Daß die Annahme nicht zutrifft, daß nun etwa der Einzelrichter die gleiche Arbeit leisten werde, wie jetzt die dreigliedrige Zivilkammer, ist bereits überzeugend dargetan worden. Es wird auch kaum möglich sein, eine genügende Zahl so hervorragender Zivilrichter zu finden, wie der Entw. voraussetzt, zumal die Hoffnung versagen wird, dafür OLG.-Räte zur Verfügung zu haben. Nicht angängig scheint mir auch, daß gegen die Entscheidung dieser Richter — des Präsidenten, der Direktoren und etwaiger Oberlandesgerichtsräte — die Berufung an die Kammern der LG. geht, zumal diese doch mit den minder tüchtigen Richtern besetzt werden müssen, wenn die

[1]) Recht u. Wirtschaft 1916, S. 1 ff, bes. S. 3, Vgl. auch DJZ. 1917 S. 20 u. 162.
[2]) RGesBl. 1915, S. 562.
[3]) Die Aenderung im Wortlaut ist durch die Abänderung der VO. v. 9. Sept. 1915 durch die Bek. v. 18. Mai 1916 bedingt.
[4]) Dem Vorschlag, für den ersten Termin bzw. das Vorverfahren den Anwaltszwang aufzuheben, kann ich mich für ein Kriegsnotgesetz bei der jetzigen schweren Lage des Anwaltstandes nicht anschließen. Im Gegenteil sind m. E. die Gebührensätze dafür so zu bestimmen, daß der Anwalt keine erhebliche Einbuße erleidet, wenn der Rechtsstreit ohne Mitwirkung des Kollegiums endet. Ich teile die Ansicht Spahns, daß die Frage, was aus unserem Anwaltstande während des Krieges werden soll, stets im Vordergrund bei allen Erwägungen einer Zivilprozeßreform stehen muß Vgl. Prot. des Reichstags 1917 S. 2385.



besten Kräfte, einschließlich des Präsidenten, bereits als Einzelrichter Verwendung gefunden haben.[1])

Es ist gewiß verständlich und anerkennenswert, daß die Justizverwaltung alles ihr irgend durchführbar Erscheinende versucht, um ihre Beamten in möglichst weitem Umfang für unmittelbare Kriegszwecke freigeben zu können. Aber mir scheint doch, daß der Entwurf in diesem Streben zu weit und daß er nicht überall auf gangbaren Wegen geht. Auch dem edelsten Streben gegenüber dürfen wir nicht vergessen, daß zu grundlegenden Aenderungen die Zeit fehlt und auch ungeeignet ist, und wir müssen uns, wenn wir früher in dem Bemühen um weitestgehenden Rechtsschutz wohl zuweilen des Guten zuviel getan haben, hüten, jetzt in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen. Wir müssen uns auch bei jeder Maßregel — eines Notgesetzes noch mehr, als einer Notverordnung — fragen, was denn wirklich mit ihr erreicht werden kann und ob der Gewinn an Arbeitsminderung das Opfer an Rechtssicherheit wert ist.

Tritt man so mit warmem, vaterlandsliebenden Herzen, aber mit kühlem Verstande an den Entwurf heran, so wird m. E. von ihm nicht mehr übrigbleiben, als in einer Bundesratsverordnung bequem Platz hat.

Vielleicht ist es aber auch noch jezt möglich, diesen schnell zum Ziel führenden Weg einzuschlagen unter Fortlassung aller Bestimmungen, die nicht offensichtlich dem Kriegszweck dienlich sind. Besteht die Möglichkeit, so erscheint sie mir sehr empfehlenswert.

Mag dann, wenn man will, der Entwurf nebenher seinen langsamen und dornenvollen Weg weiter verfolgen.[2])

Die Einziehung der Kriegswucher-Gewinne.

Von Professor Dr. von Blume, Tübingen.

Ich schlage vor, durch Gesetz oder Bundesratsverordnung folgendes zu bestimmen:

1. Wer sich einen übermäßigen Gewinn verschafft hat, indem er einen Vertrag über die Lieferung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln, Heiz- und Leuchtstoffen, oder von Gegenständen des Kriegsbedarfs vorbereitete, vermittelte oder abschloß und dabei die durch den Krieg verursachte Lage von Staat und Volk gewinnsüchtig ausnützte, hat den Gewinn, soweit er übermäßig ist, als ungerechtfertigte Bereicherung an den Reichsfiskus herauszugeben.

Ob ein Gewinn übermäßig ist, ist unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse zu ermitteln. Dabei ist außer einer billigen Entschädigung für den Aufwand an Kapitalzins, Kosten und Arbeit ein angemessener Unternehmervorteil und eine angemessene Gefahrprämie in Rechnung zu stellen.

Der durch Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise erzielte Gewinn ist stets als übermäßig anzusehen. Ebenso der durch unlautere preissteigernde Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel erlangte Gewinn.

2. Stand dem Geschädigten ein Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes zu, so kann, nachdem das Reich den Gewinn eingezogen hat, der Anspruch gegen das Reich geltend gemacht werden. Von dem eingezogenen Betrage verbleiben aber dem Reiche 50%. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn seit Einzug des Gewinnes 6 Monate verflossen sind.

3. Diese Bestimmung findet auf alle seit Kriegsbeginn erzielten Gewinne Anwendung, die den Voraussetzungen der Bestimmung entsprechen.

4. Für die Erhebung der Klage ist die Kammer für Handelssachen desjenigen Landgerichtes zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Begründung.

Zu den übelsten Folgeerscheinungen des Krieges gehört der „Kriegswucher". Unter rücksichtsloser Ausnützung der durch den Krieg geschaffenen Notlage des Staates und Volkes, dem sie selbst angehören, suchen sich die Kriegswucherer zu bereichern. In einer Zeit, wo jeder mehr als je seinem Nächsten und seinem Volke dienen sollte, schädigen sie ihre kämpfenden und leidenden Mitbürger, den Staat und — was am schwersten wiegt! — das Rechtsbewußtsein der Menge.

Ueberaus mannigfaltig sind die Erscheinungsformen des Wuchers — das Ergebnis ist immer das gleiche: der Triumph der gemeinen Gesinnung. Eben darin liegt das eigentliche Verderbliche dieser Erscheinung. Welch eine Anhäufung von Ingrimm und Verbitterung muß bei denen entstehen, die tagaus, tagein unter der Not des Krieges leiden und hilflos ansehen müssen, wie andere aus ihrer Not Vorteil ziehen. Wie muß das Rechtsbewußtsein erschüttert werden, wenn alle Verordnungen nichts helfen, sondern übertreten werden, weil der Gewinn die Gefahr weit übersteigt! Welche Erschütterung des sittlichen Gefühls, die durch diesen offenkundigen und nicht selten frech zur Schau getragenen Sieg schmutziger Gesinnung in der breiten Masse des Volkes hervorgerufen wird! Wahrlich, unsere Staatslenker haben alle Veranlassung, jedes Mittel zu versuchen, um diesen Zuständen ein Ende zu machen. Es geht auch hier um die Zukunft unseres Volkes. Denn kaum eine Erinnerung würde auch nach siegreich errungenen Siegen so lange nachwirken, wie die, daß der Staat unfähig war, den Kriegswucher zu besiegen.

Eigennütziges Streben wird am besten durch vorbeugende Maßnahmen bekämpft, wie sie in Ausführung der VO. über den Kettenhandel v. 24. Juni 1916 getroffen worden sind. Wo diese nicht möglich sind, bleibt das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Gewinnsucht: Vereitelung des Erfolges durch Wegnahme des Gewinnes. Hohe Geldstrafen, Gefängnisstrafen, Ehrenstrafen genügen nicht, wenn der Wucherer damit rechnen darf, daß er sich nach verbüßter Strafe ungestört des Gewinnes erfreuen kann. Also ist die Aufgabe des Rechts, dafür zu sorgen, daß ihm dieser wieder abgenommen werde, so oft ein Fall wucherischen Gewinnes zur Kenntnis der Behörden kommt.

Man könnte einwenden, die Herausgabe der Wucherbeute zu erzwingen, sei Sache des durch den Wucherer Geschädigten, nicht des Staates. Aber in Wahrheit wird ja der Staat viel mehr geschädigt als der einzelne. Auch fehlt es für den Herausgabeanspruch des Bewucherten oft an einer gesicherten gesetzlichen Grundlage. § 812 in Verb. mit den §§ 134, 138 BGB. käme in Betracht. Aber Abs. 2 des § 138 wird selten anwendbar sein, da er nur die vorsätzliche Ausbeutung der individuellen Notlage trifft. Ob § 138 Abs. 1 in den Fällen des ver-

[1]) Vgl. Volkmar, DJZ. 1917 S. 290.

[2]) Daß ihm ein solcher beschieden sein wird, hat ihm der Staatssekretär des Reichsjustizamts schon am 24. März 1917 im Reichstag vorhergesagt, Prot. S. 2699.

botenen Kriegswuchers zutrifft, ist ebenso eine bestrittene Frage, wie die andere, ob Kriegswuchergeschäfte auf Grund von § 134 als nichtig zu behandeln sind.[1]) Ueberdies wird der Gewinn in vielen Fällen — man denke an den Kettenhandel! — gar nicht durch dasjenige Geschäft gemacht, bei dem der Wucherpreis schließlich in Erscheinung tritt. Vor allem aber lehrt die Erfahrung, daß die Geschädigten zumeist gar nicht daran denken, dem Wucherer seinen Gewinn wieder abzujagen, auch wenn sie es könnten. Häufig kommt es ihnen gar nicht zum Bewußtsein, daß sie bewuchert worden sind, oder die Geltendmachung ihrer Rechte ist ihnen nicht der Mühe wert oder sie scheuen aus anderen Gründen den Weg zum Gericht. Und so bleibt dem Kriegswucherer fast immer sein Gewinn, wenn nicht der Staat eingreift und ihm die Beute abnimmt.

Das heutige Recht gibt hierfür keine Handhabe. Anders verhielt es sich unter dem ALR., das in I, 16, §§ 172, 173 dem Fiskus die Befugnis zugestand, jedem, der aus einem verbotenen Geschäft Gewinn zog, diesen zu entreißen. Ich habe schon früher, anläßlich unserer Strafrechtsreform, auf diese und verwandte Bestimmungen hingewiesen, und angeregt, sie zur Verbrechensbekämpfung zu verwerten.[2]) Jetzt, wo es sich darum handelt, schnöder Gewinnsucht mit allen Mitteln zu Leibe zu gehen, liegt es nahe, auf diese Rechtsgedanken zurückzugreifen. Und so hat denn schon im Dez. 1915 der Abg. Schiffer (Magdeburg) in Verbindung mit anderen Abgeordneten aller Parteien im Reichstage folgenden Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. Maßnahmen zu treffen, um unter voller Wahrung der Interessen des reellen Geschäftsbetriebs die Untersuchung und Feststellung von Fällen herbeizuführen, in denen durch Kriegslieferungen, die Vorbereitung, Vermittlung, Beschaffung von Kriegslieferungen oder eine andere Mitwirkung bei ihnen ein übermäßiger oder unlauterer Gewinn erzielt worden ist.

2. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den für den Reichsfiskus ein Anspruch auf Herausgabe solcher Gewinne begründet wird."

Seitdem ist mehr als ein Jahr ins Land gegangen, ohne daß über den Erfolg des Antrages etwas verlautete. Am 30. März 1917 hat der Staatssekretär des Reichsjustizamtes mitgeteilt, daß im Anschluß an jene vom Reichstag gegebene Anregung „sehr eingehende kommissarische Beratungen stattgehabt, diese aber lediglich dahin geführt haben, den angeregten Gedanken durch eine Verschärfung der im Höchstpreisgesetz und in der VO. gegen übermäßige Preissteigerung in der Weise zu verwirklichen, daß die Strafe sich nach der Höhe des gemachten oder erstrebten übermäßigen Gewinnes richtet."

Diese Aeußerung bezieht sich auf eine BRVO. v. 23. März 1916, wodurch die in § 6 des Höchstpreisgesetzes und in der BRVO. v. 23. Juli 1915 für Höchstpreisüberschreitungen und Kriegswucher angedrohten Geldstrafen wesentlich verschärft wurden. Sie sollen nämlich nach dieser Bestimmung im Falle vorsätzlicher Rechtsverletzung mindestens auf den doppelten Betrag der Höchstpreisüberschreitung oder des erzielten oder erstrebten übermäßigen Gewinnes festgesetzt werden.

[1]) Vgl. Oertmann, Jur. W. Jahrg. 46, S. 255. Für Anwendbarkeit von § 138 Abs. 1 spricht sich H. Lehmann (Wucher und Wucherbekämpfung. 1917), S. 26, aus.

[2]) DJZ. 1911, S. 130 ff.

Daß diese Maßregel etwas anderes ist, als was der Reichstag von der Reichsregierung erwartet, hat das Reichsjustizamt nicht verkannt. Aber es meint, daß die Strafverschärfung dazu führe, dem Wucherer den Gewinn im vollen Umfange im Wege der Strafe zu entziehen, und somit auf andere Weise dasselbe erreiche, was der Reichstag bezweckt hat. Gegen die von diesem vorgeschlagene Maßnahme aber äußerte der Staatssekretär das Bedenken, daß sie dazu führen könnte, den Unternehmungsgeist zu lähmen. Auch dürfe man nicht übersehen, daß die hohen Preise, die in der ersten Zeit für Kriegslieferungen bezahlt wurden, vielfach Schnelligkeitsprämien waren.

Um zunächst auf diese Bedenken einzugehen, so will mir scheinen, als wenn sie genau so einer Bestrafung des Kriegswuchers wie einer Einziehung der Wuchergewinne entgegenstünden. Es ist ja keine Frage, daß die Anwendung des Kriegswucherrechts an unsere Rechtsprechung hohe Anforderungen stellt, und daß eine diesen Anforderungen nicht gewachsene Gerichtspraxis auch den ehrenhaften Geschäftsmann in Gefahr bringen kann. Aber diese Gefahr ist in der Unsicherheit des Tatbestandes begründet, und die Bedenken des Reichsjustizamtes müßten sich folgerichtig gegen die Bekämpfung des Kriegswuchers überhaupt richten. Da indessen eine solche Bekämpfung unbedingt notwendig ist, so wird alles darauf ankommen, daß unsere Rechtsprechung die für das Kriegswucherrecht maßgebenden Gedanken richtig erfaßt und anwendet. In der Tat hat nun auch das Reichsgericht bereits wiederholt Gelegenheit gehabt, zu beweisen, daß unsere Gerichte die Schwierigkeiten, die der Tatbestand des Kriegswuchers enthält, zu überwinden wissen. Ueberdies hat die Gesetzgebung eingegriffen, um in einer Einzelfrage, deren Beantwortung durch das RG. lebhafte Bedenken erweckt hatte, der Frage der Berücksichtigung des Rechtsirrtums nämlich, der Billigkeit Geltung zu verschaffen. (BRVO. v. 18. Jan. 1917.) Die Gefahr also, daß der gesunde Handel durch die Kriegswucherbekämpfung gelähmt werden könne, braucht uns nicht davon abzuhalten, den Kriegswucherern ihren Gewinn zu entreißen.

Gegen den in der BRVO. v. 23. März 1916 zur Bekämpfung des Kriegswuchers eingeschlagenen Weg aber muß folgendes Bedenken erhoben werden: Sie bemißt die Strafe nach dem erzielten Gewinn, also nach dem wirtschaftlichen Erfolge des Verbrechens, während doch dieser für die Schwere der Tat schlechterdings nicht maßgebend sein kann, und für die Wirksamkeit der Strafe gegen den Verbrecher jedenfalls keinen ausreichenden Maßstab abgibt. Es handelt sich bei der Gewinneinziehung zwar um Verbrechensbekämpfung, nicht aber um Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes. Folglich ist es unrichtig, diese Einziehung in der Form der Geldstrafe auszusprechen. Die Wegnahme des Gewinnes hat vielmehr neben der Strafe einherzugehen; die Strafe aber ist nach der Schwere der Tat und nach der Strafempfindlichkeit des Täters zu bemessen.

Ueberdies ist die Frage der BRVO. aus drei Gründen nicht geeignet, den Erfolg zu erzielen, den das Reichsjustizamt von ihr erwartet:

1. sie bezieht sich nur auf die Fälle des vorsätzlichen Kriegswuchers. Angesichts der schweren Folge eines Schuldigspruches tragen aber die Gerichte mit Recht Bedenken, Vorsatz anzunehmen,

wenn er nicht unzweifelhaft bewiesen ist. So entgehen zahlreiche Kriegswucherer der verschärften Strafe, weil ihnen der Vorsatz nicht nachzuweisen ist. Ihre Zahl wird sich noch wesentlich vermehren, wenn infolge der BRVO. v. 18. Jan. 1917 das RG. fortan den unverschuldeten Irrtum über das Bestehen oder über die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift als Schuldausschließungsgrund anerkennt.[1])

2. Die Bestrafung hängt davon ab, ob die Straftat zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft kommt, und somit in der Regel davon, ob ein Geschädigter den Kriegswucherfall zur Anzeige bringt. Es gibt aber nicht wenige Leute, die Strafanzeige nur höchst ungern erstatten und es, wenn irgend möglich, vermeiden, als Zeugen vor dem Strafrichter auftreten zu müssen. Die Einziehung des Wuchergewinnes durch den Staat herbeizuführen, werden sie weniger Bedenken tragen.

3. Alle vor dem 3. März 1916 liegenden Fälle des Kriegswuchers werden durch die Strafverschärfung nicht getroffen. Dagegen besteht gar kein Bedenken, die Pflicht zur Herausgabe des übermäßigen Gewinnes in allen Fällen des Kriegswuchers eintreten zu lassen.

Was meinen Vorschlag betrifft, so ist der Tatbestand an den des § 5 der Bek. gegen übermäßige Preissteigerung angelehnt worden. In einigen Punkten weicht er ab. Die Berücksichtigung der Marktlage wird nicht ausdrücklich erwähnt. Ihre Hervorhebung in der erwähnten VO. hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben.[2]) Daß die Marktlage unter den zu berücksichtigenden Verhältnissen eine bedeutende Rolle spielen muß, ist selbstverständlich. Aber es muß der Anschein vermieden werden, als sei jeder Preis gerechtfertigt, der der Marktlage entspricht, mag diese auch durch Preistreibereien entstanden sein.[3]) Andererseits habe ich versucht, die rechnerischen Größen näher zu bezeichnen, die bei der Berechnung des angemessenen Gewinnes in Ansatz zu bringen sind.

Der Tatbestand, an den der Anspruch des Staates sich knüpft, ist der der ungerechtfertigten Bereicherung durch Kriegswucher. Ob das Kriegswucherdelikt Vorsatz voraussetzt oder ob Fahrlässigkeit zu seiner Begehung genügt, ist streitig.[4]) Kriegswucher im Sinne meines Vorschlages wird ohne Vorsatz nicht anzunehmen sein. Aber der Vorsatz braucht sich nicht auf die Erlangung des übermäßigen Gewinnes zu beziehen — dieser ist nicht als Ersatz für Schaden, sondern als ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben —, sondern der Wuchervorsatz betrifft lediglich die Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen allgemeinen Notlage zum eigenen Vorteil des Wucherers. Es kommt also in keiner Weise darauf an, ob dieser sich der Unerlaubtheit seines Verhaltens bewußt war, sondern nur darauf, daß er glaubte, aus der Kriegskonjunktur für sich Vorteil ziehen zu können und einen Vorteil erzielt hat.

Indem der durch Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise und der durch Kettenhandel erlangte Gewinn schlechthin als „übermäßig" bezeichnet wird, wird die Möglichkeit gegeben, auch diese Gewinne einzuziehen, ohne daß eine Prüfung erforderlich wäre, ob sie sich im gegebenen Falle wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Da der Wucherer den Gewinn als ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben hat, so ist Voraussetzung des Anspruchs, daß der Gewinn sich in irgendeiner Form in seinem Vermögen befindet; es werden aber die §§ 819 und 821 BGB. auch auf diesen Fall der ungerechtfertigten Bereicherung anzuwenden sein.

Eingehend zu erwägen war, in welchem Verhältnis der etwaige Anspruch des Geschädigten zum Anspruch des Staates stehen soll. Hat der Kriegswucherer seine Beute an den Geschädigten herausgegeben, so ist er nicht mehr bereichert, kann also vom Staate nicht mehr in Anspruch genommen werden. Andererseits verliert der Geschädigte seinen Anspruch gegen den Wucherer, wenn der Staat den Gewinn eingezogen hat. Es wird billig und zweckmäßig sein, ihm die Möglichkeit zu geben, einen Teil dessen, was er auf diese Weise einbüßt, vom Staate herauszuverlangen. Der andere Teil verbleibt dem Staate, der ja die Geschäfte des Bewucherten geführt hat.

Die Entscheidung über die Herausgabe der Wuchergewinne soll nach meinem Vorschlage im Zivilprozeßwege erfolgen und den Kammern für Handelssachen überwiesen werden. Der an und für sich nahe liegende Gedanke, die mit Wucherfällen befaßten Strafgerichte zugleich auf Herausgabe des Gewinnes erkennen zu lassen, verbot sich schon deshalb, weil der zivilrechtliche Tatbestand in der Schuldfrage vom strafrechtlichen abweicht und abweichen muß. Aber auch aus mancherlei anderen Gründen, von denen einer, die Rücksicht auf die Scheu des Publikums gegen Strafanzeigen, schon berührt worden ist.

Die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen wird vielleicht geeignet sein, diejenigen kaufmännischen Kreise zu beruhigen, die von der scharfen Verfolgung der Kriegswuchergewinne eine Beunruhigung des berechtigten Handels befürchten. Gegenüber der immerhin bestehenden Möglichkeit, daß die Kammern für Handelssachen allzu glimpflich mit den Kriegswucherern verfahren, bietet die Berufungs- und Revisionsinstanz die notwendige Sicherung.

Im übrigen wird der Zweck des Vorschlags nur dann erreicht werden, wenn die Fälle des Kriegswuchers wenigstens zu einem erheblichen Teile zur Kenntnis des Reiches und damit zur Entscheidung der Gerichte gelangen. Es wird die Aufgabe der Kriegswucherämter sein, in Verbindung mit den örtlichen Preisprüfungsstellen dem Kriegswucher nachzugehen und die von Rechts wegen mit der Einziehung der Kriegswuchergewinne zu beauftragende Stelle mit den nötigen Unterlagen auszustatten. Dringend wünschenswert zur Durchführung meines Gesetzesvorschlages — aber auch aus andern Gründen — ist die Einrichtung eines Reichswucheramtes, dem die Einziehung der Wuchergewinne für das Reich zu übertragen wäre.

Wird der Vorschlag der Einziehung der Wuchergewinne Gesetz, so wird damit die BRVO. v. 23. März 1916 entbehrlich, ja ihre Aufhebung wird deshalb notwendig, weil sie dasselbe bezweckt, wie mein Vorschlag. Auch sie will ja dem Kriegswucherer den Wuchergewinn entreißen, nur auf anderem Wege. Und so würde also die Möglichkeit

[1]) Vgl. dazu Lobe, in der Leipziger Zeitschrift X, S. 641 und 718, sowie in „Recht und Wirtschaft" 6, S. 57; v. Liszt in JW. Jahrg. 45, S. 1159.

[2]) Vgl. die Darstellung dieser Streitfrage bei Alsberg, Kriegswucherstrafrecht, 3. Aufl., S. 67 ff.

[3]) Dieser Ansicht ist auch H. Lehmann, a. a. O. S 30, obwohl er der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht ohne Einschränkung zustimmt.

[4]) Vgl. Alsberg, S. 166 ff.

bestehen, daß der Wucherer zur Herausgabe des Gewinnes verurteilt wird, nachdem er ihn bereits in Form der Strafsumme an den Staat bezahlt hat. Auch wer den Kriegswucher mit allen Mitteln zu bekämpfen sucht, wird das nicht für richtig halten. Im übrigen glaube ich gezeigt zu haben, daß die erwähnte VO. als Strafgesetz nicht einwandfrei ist.

Was ich mit meinem Vorschlage gegeben habe, ist ein Versuch. Wer Besseres zu sagen weiß, halte nicht damit zurück. Aber man höre auf, uns damit zu trösten, daß „Erwägungen" im Gange sind. Das verletzte Rechtsbewußtsein unseres Volkes schreit nach gesetzgeberischen Taten. Wer verantwortlich ist für die Gesundheit unserer Rechtszustände, beeile sich, zu helfen. Periculum in mora!

Einzelrichter statt Zivilkammern.

Von Reichsgerichtsrat **Brodmann**, Leipzig.

Der Vorschlag des Entwurfs zur Vereinfachung der Rechtspflege, die Zivilkammern mit Einzelrichtern, in der Regel dem Präsidenten oder einem Direktor, zu besetzen, hat, soviel ich sehe, bisher nur Widerspruch erfahren. In der JW. 1917, S. 387 und 391 haben sich **Düringer** und **Friedländer**, auf Seite 454, 467 der DJZ. Exz. v. **Hagens** und grundsätzlich auch LGPräs. **Hobelmann** dagegen erklärt. Düringer geht nicht näher auf die Frage ein. Ihm genügt der einfache Grund — eigentlich zwei Gründe —, daß 6 Augen mehr sehen als 2, und daß auch der beste Richter durch den Meinungsaustausch mit den Kollegen nur gefördert werden könne. Im Grunde ist damit vielleicht auch alles gesagt. v. **Hagens** geht ausführlicher auf die Sache ein. Aber alles, was er sagt, läßt sich, soweit man es als richtig anerkennen muß, auf den einen oder den anderen dieser Gedanken zurückführen. Für unrichtig halte ich die Behauptung, daß Streitsachen von größerem Wert meist auch tatsächlich und rechtlich schwieriger seien. Der höhere Wert weckt nur lebhafter das Empfinden für die Bedeutung der Tat- und vor allem der Rechtsfrage. Zu beanstanden dürfte auch die Behauptung sein, daß die Ständigkeit der Rechtsprechung gegenüber einem Personenwechsel in der Besetzung des Gerichts bei einem Drei-Männer-Kolleg weniger gefährdet sei, als bei einem Einzelrichter. Bezeichnend aber ist es, wenn v. Hagens an die Spitze seiner Beweisführung den Satz stellt, daß die Landgerichte ihrem Wesen nach Kollegialgerichte seien. Warum ihrem Wesen nach? Das ist ja gerade die Frage. Hobelmann spricht sich vorsichtiger aus. Seine Gegenvorschläge sind vortrefflich durchdacht, aber m. E. unannehmbar. Sie sind zu kompliziert. Es ist Filigranarbeit, wie die robuste Materie sie nicht verträgt. Ueberhaupt ist m. E. der ganze Ueberweisungsgedanke auf falscher Bahn. Ich bin jahrelang in der Strafkammer damit beschäftigt gewesen, wo die Ueberweisung nur dazu diente, die Geschäftslage zu regulieren und zu kompensieren. Hatte die Strafkammer viel zu tun, dann kamen die Ueberweisungen, war das Schöffengericht überlastet, dann blieben sie aus. So hatte die Umständlichkeit doch wenigstens einen Zweck. Wir wußten das alle und wir wußten auch, daß die Schöffengerichte sich durch die Ueberweisung in der Strafzumessung nicht im geringsten beeinflussen ließen.

Ganz merkwürdig ist der Widerspruch **Friedländers** (JW. 1917 S. 291), wenn er meint, daß gerade die Präsidenten und Direktoren von allen Richtern des Landgerichts am wenigsten geeignet seien, als Einzelrichter zu fungieren. Sie seien seit Jahren nicht mehr als Einzelrichter tätig gewesen, hätten schon lange keine Urteile mehr abgefaßt, nur selten noch Beweiserhebungen geleitet, seien endlich gar nicht mehr gewöhnt, mit sich allein einen Fall abschließend durchzuberaten. Es kommt wohl vor, daß in einer Kammer Direktor und Beisitzer miteinander vereint sind, die im Interesse der Sache besser die Plätze tauschten. Hier hören wir, wie ein erfahrener Rechtsanwalt darüber denkt. Daß der Direktor nur ja dem Beisitzer in seinen Urteilsentwurf nicht hineinredet, der die Abfassung von Urteilen viel besser versteht; daß er nur ja die Beweisaufnahme einem beauftragten Richter überläßt, der es viel besser kann; daß er nur ja sich nicht einbilde, er trete mit einer bis zum Schluß durchdachten Ansicht in die Beratung ein, wie der Referent (vorausgesetzt, daß dieser nicht auch schon zu den älteren Richtern gehört)!

Ich stehe dem Vorschlage des Entwurfs sympathisch gegenüber und um nicht den Schein aufkommen zu lassen, als sei die gegnerische Meinung ungeteilt, möchte ich aussprechen, wie ich darüber denke. Es ist gar nicht zu bestreiten, daß in dem, was die Gegner sagen, viel Richtiges liegt. Aber die Wahrheit, die wir hören, ist nur die halbe Wahrheit, und es sprechen Momente mit, die von den Gegnern nicht bedacht worden sind. Schon das müßte stutzig machen, daß wir ja den größten Teil aller Prozesse bereits jetzt durch Einzelrichter entscheiden lassen. Das ist — soviel ich weiß — in der ganzen Kulturwelt so und wird nicht etwa nur als erträglich, sondern als natürlich und selbstverständlich hingenommen. Oder sind für die Partei die 500 oder 600 M. in dem einen Falle nicht oft viel wichtiger wie in einem anderen ebensoviele Tausend? Ist es wirklich nur die Unbekümmertheit um die Sache des kleinen Mannes oder um die kleine Sache des Mannes? Sind es nicht vielmehr auch Vorzüge erheblicher Art, die damit verbunden sind? Ist es nicht ein Vorzug, den wir von Herzen auch dem landgerichtlichen Verfahren wünschen möchten, daß in der souveränen Hand des einen Richters das ganze Verfahren um so viel geschmeidiger wird? Ist es nicht wertvoll, daß hier ganz anders wie vor dem Kollegialgericht der Prozeß ohne Vergeudung von Kräften aus der geschlossenen Kraft des Einen durch- und zu einem schnellen Ende hinausgeführt werden kann? Schon der persönliche Kontakt des allein entscheidenden Richters mit den Parteien und ihren Anwälten, der sich seine Ansicht bildet, der alles übersieht, worauf es ankommt und worauf nicht, die Leitung der Verhandlung auf diese Punkte, die Begrenzung einerseits der Beweisaufnahme, vor allem der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen auf diese Fragen und anderseits die intensive Erschöpfung gerade nur ihrer, das sind Momente von praktisch hoher Bedeutung. Wer es erfahren hat, von Berufs wegen endlose Debatten anzuhören über Dinge, die sachlich gar nicht in Betracht kommen, mühsame Auseinandersetzungen mit Zeugen und Sachverständigen über Fragen, die überflüssig sind, was der einzelne Richter sieht, der Vorsitzende des Kollegs für seine Person auch sieht, sich aber nicht zur Richtschnur dienen lassen kann, weil er nicht weiß, wie die Kollegen darüber denken, wer solche

Dinge tagtäglich zu seiner Qual hat erleben müssen, der hat erst den richtigen Blick dafür, welche Fülle nutzlos verpuffender Kraft und Zeit hier im Kollegialgericht verwendet und verschwendet wird. Und wenn es nach der Lage der Sache das Richtigste scheint, daß die Parteien dem Streite durch einen gütlichen Vergleich auf mittlerer Linie ein Ende machen, was pflegt dann das Kollegialgericht zu tun? Es beauftragt ein einzelnes Mitglied mit den Verhandlungen, nicht um die übrigen zu schonen, sondern weil das mehr Aussicht auf Erfolg verspricht. Es sind Imponderabilien vielleicht, die hier mitsprechen, aber doch gewichtig genug, daß jeder von uns sie fühlt und niemand ihre Bedeutung bezweifelt. Es ist ein gar nicht so seltener trübseliger Eindruck, daß man Akten in die Hände bekommt, wo der Prozeß nun schon seit Jahren nicht zu Ende kommen kann, und nach kurzem Studium sich sagen muß, daß man den Parteien in höchstens ebensoviel Wochen das ersehnte Urteil hätte sprechen können, wenn man berufen gewesen wäre, allein darüber zu entscheiden.

Ich weiß wohl, daß die Sache vor der Barriere anders aussieht als hinter ihr. Die Parteien und ihre Vertreter haben das Bestreben, ausführlicher zu werden, und beurteilen ihren Rechtsfall nach ihrer Art. Aber was nutzt ihnen das, wenn es auf das, was sie haben sagen wollen, in Wahrheit gar nicht ankommt? Natürlich kann auch der Richter darin irren. Dann ist eben, wie in anderen Fällen auch, das Urteil falsch und das Hilfsmittel ist die Berufung.

Ein frischer und entschlossener Mann als Richter wird, wenn der Prozeß an ihn herantritt, die Sache gleich herzhaft anfassen, und gleich die ganze Sache, sie sich auseinanderlegen und wieder zusammen, sie sich durchdenken und seinen Plan fassen, der ihm den Weg weist. Sein Grundsatz wird sein: eine Verhandlung, Beweisabschluß und Beweiserhebung, Urteil. Schon im Beweisabschluß wird er den ganzen Stoff geformt haben, erkennbar vielleicht auch für Dritte, jedenfalls aber für ihn. Und er wird zum Abschluß dringen, schon um die Sache, mit der er innerlich fertig ist und die ihn nun schon weniger interessiert, auch äußerlich von der Hand zu bekommen. Sollte das nicht der Prozeßverschleppung kräftigst vorbeugen? Sie liegt nicht immer an den Parteien und den Parteivertretern. Die Lässigkeit mag ansteckender wirken als die Frische. Aber auch die Frische reißt mit fort, und lebt sie in der Prozeßleitung, so muß sie sich auch der ganzen Prozeßführung mitteilen. Indessen ist das alles nur möglich, wenn man allein Herr des Prozesses ist. Hat man auf Schritt und Tritt erst noch auf die Meinung der anderen zu warten und von der Leitung des Prozesses gar nichts in der Hand, dann ist man nicht imstande, den Prozeß mit seiner Seele zu beleben.

Es ist aber so allgemein auch gar nicht richtig, daß drei Richter mehr sehen, mehr wissen, mehr können als einer. Das Judizieren im Kolleg ist eine treffliche Schulung für den jungen Richter, der hier Erfahrung sammeln und an dem hier die Justizverwaltung Erfahrung sammeln kann. Wenn ich Justizminister wäre, würde ich — so gut es geht — mit der Praxis, den Anfänger in die Amtsrichterstelle und erst den reiferen Richter in das Kolleg zu berufen, brechen und vielmehr die jungen Leute mit den alten zu gemeinsamer Arbeit vereinen. Aber auch so, wie die Dinge liegen, sind Kapazitäten von verschiedenster Art und Größe miteinander in den Kollegien vereint. Die Frage kann also gar nicht so schlechthin beantwortet werden. Wo Ungleichheit herrscht, wird oft der Schwächere durch die Stärkeren getragen werden. Es kann aber auch anders liegen, und dann kämpft wohl der Stärkere einen hoffnungslosen Kampf gegen die Majorität. Es ist dem Laien schwer verständlich zu machen, in welchem Maße gerade auch bei schwierigen Rechtslagen, die sich mit logischen Deduktionen allein nicht erschöpfen lassen, die Grundanschauung, auf der im einzelnen Menschen sein ganzes Wissen, auch das fachmännische, sich aufbaut, die Weltanschauung, um auch vor dem volltönenden Worte nicht zurückzuschrecken, die Entscheidung diktiert. Hier stoßen dann die Geister aufeinander. Wissenschaftlich ist dann der Streit überhaupt nicht auszumachen, auch die Klügsten hüben wie drüben stehen sich einander verständnislos gegenüber. Und wenn in verwickelten Fällen eine ganze Kette von Rechtsschlüssen gezogen werden muß, um zum Urteil zu gelangen, dann kommt es oft, daß den ersten Schritt die Majorität nicht nach rechts, sondern nach links tun will, den zweiten wiederum — nachdem die Ueberstimmten sich auf den Boden der Majorität gestellt haben — eine neue Majorität nicht nach links, sondern nach rechts, was sich dann im weiteren wiederholen mag, und daß man so schließlich zu einem Ende gelangt, das keiner der Richter will. Darum darf bekanntlich so auch nicht abgestimmt werden. Aber welche Qual für den Richter, der mit Gewissen und Wissenschaft arbeitet, die beschlossene Entscheidung in der Weise zu begründen, daß sie nicht nur wiederum eine Majorität im Kolleg findet, sondern auch vor der Oeffentlichkeit mit Anstand sich sehen lassen kann. Oft ist es ja bei den Entscheidungsgründen auch mit Händen zu greifen, daß sie nicht aus einem Gusse gearbeitet sind.

Man darf gewiß die Frage nicht so stellen, ob nicht durch Mitwirkung besserer Kräfte Fehlern der Minderbegabten vorgebeugt werden kann. Das wird niemand bestreiten. Aber das ist nicht der Grund, weshalb wir Kollegialgerichte haben und man für ihre Beibehaltung plaidiert.[1] Aber anders als einigermaßen schematisch kann die Frage allerdings nicht gestellt werden, und wenn wir sie so stellen, daß wir gleiche Begabung aller annehmen und nun fragen, ob das Zusammenwirken der Mehreren Gewähr für bessere Entscheidung bietet, so lautet auch so die Antwort nicht unbedingt bejahend. Die Beratung im Kolleg mag oft zu einer Vertiefung der Rechtsfrage, zuweilen auch den Einzelnen zu einer Korrektur seiner einmal geäußerten Ansicht führen. Aber oft

[1]) Allerdings kam das doch in dem viel zitierten Referat des Ausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer aus 1855 zum Ausdruck, dem auch die Mot. zum GVG. seinerzeit sich angeschlossen haben: die kollegiale Behandlung der Rechtsangelegenheiten ist eine Schule für Verbreitung theoretischer und praktischer Rechtsanschauungen unter den Mitgliedern: die geistig Kräftigeren üben einen bildenden Einfluß auf die minder Befähigten; die wissenschaftlichen Strebungen und Errungenschaften einzelner werden in gewissem Grade Gemeingut aller, das Uebergewicht der besseren Juristen paralysiert die Schwäche der geringeren; die ersteren wissen in der Regel der richtigen Ansicht den Sieg zu verschaffen, ungerechtfertigte Entschließungen zu verhindern und gewisse Präjudizien im Bewußtsein des Kollegs zu begründen. — Alles sehr gut und schön, wenn man in der Praxis der Besetzung der Kollegien danach verfährt, was ich noch nirgend erlebt habe. Immer aber ist es nur ein Vorteil, den man wahrnehmen sollte, nachdem und wo man sich für Kollegialgerichte entschieden hat. Einen ausschlaggebenden Grund für letzteres darf es nach meinem Empfinden nicht abgeben. Vgl. dagegen auch Fischer in DJZ. 1907 S. 516ff.; Wildhagen, 24. Juristentag Bd. 5 S. 600.



ist das auch nicht der Fall, und es soll auch gar nicht der Fall sein, wenn es sich um Gegensätze von grundlegender Bedeutung handelt. Dann ist es der Zufall der Zusammensetzung des Kollegialgerichts und ganz und gar nicht die Güte der Institution, was den Ausschlag gibt. Die Institution bietet keine Gewähr.

Auch die guten Erfahrungen, welche man mit den Handelsgerichten und, wie man sagt — mir fehlen hier eigene Beobachtungen — mit den Kaufmanns- und Gewerbegerichten gemacht hat, bestätigen, obwohl es sich hierbei um Kollegialgerichte handelt, was ich sage. Der Einfluß, welchen der einzelne Handelsrichter ausübt, ist nach der Persönlichkeit außerordentlich verschieden. Aber auch da, wo er groß ist, liegt das Moment seiner Wirkung darin, daß der Kaufmann den Richter aufklärt über die tatsächlichen Verhältnise, die der Grund sind, auf dem der Rechtsfall sich abspielt, über Uebung und Gepflogenheit im Verkehr, über die Sprache und Ausdrucksweise des Kaufmanns, über die praktische Tragweite der zu erlassenden Entscheidung. Die Beherrschung des Juristischen am Rechtsfall liegt auch hier immer nur in der Hand des einen Fachmannes. Da ist das Entscheidende: unter allen Umständen nur ein Jurist, eine Seite der Sache, die wir schlechterdings nicht aufgeben könnten, ohne das Rechtsinstitut in seinem Wesen zu verändern und seine bewährten Vorzüge auf das Bedenklichste in Frage zu stellen. Ich kenne einen Bundesstaat, wo man dazu überging, die Kammern für Handelssachen mit Direktoren zu besetzen, die man in Rang, Gehalt usw. den Mitgliedern des Oberlandesgerichts gleichstellte, und es waren unter den letzteren nicht die schlechtesten Köpfe, die sich zur Uebernahme der Stellung ohne Besinnen entschlossen. Man kann sich unschwer in ihr Empfinden versetzen, wie sie aufgeatmet haben mögen in dem Gefühl, nunmehr wieder unbehindert aus Eigenstem heraus in einem Guß zu schaffen. Dabei kommt nicht nur das Wissen und Können des Einen zur Geltung, sondern auch das ethische Moment, das Gefühl, daß er mit seiner Juristerei bei dieser Sache der einzig Verantwortliche für die rechtliche Begründung der Entscheidung ist. Das mag auch ein Imponderabile sein, aber in Wahrheit wiegt es doch schwer. So lange auch und so gründlich man dagegen gesündigt hat, noch sündigt und in Zukunft fortfahren wird, zu sündigen, so wahr ist doch, daß das Verantwortlichkeitsgefühl und seine Wirksamkeit bei einem Entschluß mit der Anzahl derer, die an ihm teilnehmen, nicht im geraden, sondern im umgekehrten Verhältnis steht, mit dieser Anzahl nicht wächst, sondern abnimmt. Es gibt Momente in der Beratung, wo das wohl einmal drastisch in die Erscheinung tritt, wenn bei Stimmengleichheit im übrigen der letzte, bis dahin Unentschiedene den Ausschlag zu geben hat. Man sieht da geradezu, wie sich das Gefühl für die Verantwortlichkeit steigert, und was man da im einzelnen Falle einmal zu sehen bekommt, ist die Intensität, mit der der Einzelrichter immer sich entschließen muß.

Es geht durch unser ganzes öffentliches Leben ein merkwürdiger Gegensatz zwischen Entschlossenheit und Tatkraft einerseits und von Bedachtsamkeit zur Bedenklichkeit und ängstlicher, unfreier Unentschlossenheit andererseits. Immer, wenn eine militärische Kommandostelle die Sache in die Hand nimmt, sehen wir ersteres, in Verwaltung und Rechtsprechung viel zu oft letzteres. Das mag verschiedene Gründe haben. Ueber dem vielen Denken, dem allzu vielen Denken verliert das natürliche Gefühl an Stärke und Sicherheit. Aber zum großen Teil liegt es doch auch an Erziehung und Gewöhnung. Unsere Kollegialrichter leben sich zu sehr ein in die Stellung, wo sie als einzelne verschwinden, und sich anlehnen, an das Kolleg, an das sie auch die Verantwortlichkeit abgeben können. Not measures but men, sagt der Engländer. Der Berliner würde sagen, nicht Mittelchen tun uns not, sondern Männeken. Das ist der springende Punkt. Sollten wir wirklich nicht Männer genug finden, die sich ihrer Kraft bewußt werden und sich freuen würden, sie zu üben, wenn man ihnen freie Bahn macht?

Der Vorzüge des Drei-Männer-Kollegs bin ich mir wohl bewußt. Aber — um auch das noch kurz zu streifen — ich bin überzeugt, daß sie auch in ihm beschlossen liegen. Jede weitere Steigerung der Anzahl im Kolleg ist vom Uebel, mag sie auch aus anderen Gründen unvermeidlich sein. Steigert man die Besetzung auf fünf, und gar auf sieben Mitglieder, so ist es nur zufällig, wenn das eine bessere Gewähr für die Vorteile des Kollegialsystems schafft, immer aber bedeutet es eine Steigerung seiner Nachteile, und zwar in starker Progression. Beim Reichsgericht wird man, wenn überhaupt, nicht unter die Besetzung mit fünf Mitgliedern heruntergehen wollen, weil das zugleich eine Vermehrung der Senate bedingen würde, die man unter allen Umständen vermeiden will. Im übrigen sollte man aber über die Dreizahl nirgends hinausgehen, und die Besetzung der Zivilkammern mit einem Richter, die jetzt nur für die Kriegszeit vorgeschlagen wird, sollte man, und ich bin überzeugt, man wird sie später beibehalten, hat man es nur erst einmal ausprobiert. Experto credite.[1])

Durch die Sinne vermittelte Wahrnehmungen im Rechte.[2])

Vom Senatspräsidenten Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Schultzenstein, Berlin.

1. Vielfach kommen in den Gesetzen und im übrigen Rechte Dinge, die den Gegenstand lediglich durch die Sinne, also durch Sehen, Hören usw., vermittelter, sog. sinnlicher, Wahrnehmungen bilden, in der Weise vor, daß mit ihnen bei der Anwendung des Rechtes von den Gerichten und sonstigen Behörden zu rechnen ist. Durch die Beschränkung auf die Rechtsanwendung seitens der Gerichte und sonstigen Behörden scheiden diejenigen sinnlichen Wahrnehmungen aus, welche Parteien, Zeugen, Auskunftpersonen, Sachverständige usw. als solche in ihrer Tätigkeit machen können oder sollen. Für jene Dinge seien als einige wenige Beispiele, die

[1]) Frankenstein in JW. 1917 S. 396 berichtet, daß man in Italien den Versuch gemacht, dann aber wieder aufgegeben habe. Dem verdient nachgegangen zu werden. Aus der kurzen Mitteilung bekommt man schon den Eindruck, daß der Fehlschlag an äußeren Gründen gelegen haben kann, nämlich an der Ueberlastung der Gerichte.

[2]) Der Verf. dieses Aufsatzes, unser hochgeschätzter, langjähriger Mitarbeiter und seit Begründung unseres Blattes der ständige Berichterstatter für die Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts, beging am 30. Mai seinen 70. Geburtstag. In dieser Nr. S. 592 hat ihm OLG.-Präs. Exz Dr. Vierhaus einen Geburtstagsgruß gewidmet. Es gereicht uns zur besonderen Freude, diese neueste Arbeit des Jubilars in der gleichen Nr. zum Abdruck bringen zu können, dessen gewiß, daß die große Zahl seiner Verehrer aufs neue erfreut ist, einen weiteren Beitrag aus seiner Feder lesen zu können, wenn die Frage auch mit dem Kriege nicht in Verbindung steht.

Die Schriftleitung.



mit Leichtigkeit auf eine große Zahl vermehrt werden könnten, herausgegriffen: Dämpfe, Gerüche, Rauch, Wärme, Geräusch in § 906 BGB., feste Grenzzeichen und unkenntlich gewordenes Grenzzeichen in § 919 BGB., bewegliche Sachen und harte Körper in § 242 und § 366 Nr. 7 StrGB., deutlich lesbare Schrift in § 15a der Gewerbeordnung, in die Augen fallende Stelle in § 5 des Stellenvermittlergesetzes v. 2. Juni 1910, Geräusch, Rauch, Dampf oder übler Geruch in § 3 und § 17 sowie tieftönende und hochtönende Huppe, sichtbare und leicht sichtbare Stelle in § 4 und § 8 der BRVO. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Febr. 1910, feste und schlammige Stoffe in § 19 des preuß. Wassergesetzes v. 7. April 1913 und deutliche Zeichen in § 29 Nr. 2 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880.[1])

Hierbei handelt es sich um Wahrnehmungen durch Sinne von Menschen, nicht auch von Tieren und noch weniger von Pflanzen, obwohl die letzteren, mindestens teilweise, ebenfalls der Sinne nicht vollständig entbehren. Selbst bei dem boshaften Quälen und rohen Mißhandeln von Tieren ist nicht ein Sinnesempfinden der Tiere, sondern nur das der Menschen zu berücksichtigen.

Auch ohne besondere Vorschriften spielen im Rechtsleben oft sinnliche Wahrnehmungen der bezeichneten Art infolge von Rechtsgeschäften unter Lebenden oder von Todes wegen eine Rolle, z. B. bei einem Vertrag über das Anstreichen eines Hauses mit einer oder dem Vermächtnis eines Gegenstandes von einer gewissen Farbe und einem Streite der Beteiligten darüber, ob die gemeinte Farbe und nicht vielmehr eine verschiedene gebraucht worden bzw. vorhanden ist.

2. Sowohl im Falle einer besonderen Vorschrift als in dem eines Rechtsgeschäfts haftet den Dingen, zu deren Wahrnehmung es einerseits der Sinne bedarf, andererseits aber auch die Sinne ausreichen, eine große Unsicherheit an. Denn die Sinneswerkzeuge, welche die Menschen über die Außenwelt (sog. objektive oder äußere Sinne) unterrichten, sind ebenso wie die, welche es über gewisse Zustände ihres eigenen Körpers (sog. innere Sinne) tun, bei jedem einzelnen sehr verschieden. Was der eine bereits als einen Geruch, als Wärme, als ein Geräusch empfindet oder für einen harten Körper, für einen festen oder schlammigen, d. i. nicht flüssigen, Stoff ansieht, wird von einem anderen noch nicht so empfunden und angesehen, und, wie die alten Sprachen durch den Mangel an eigenen Worten für viele Farbenabstufungen zeigen, daß man damals zwar nicht durchweg hochgradig farbenblind war, was öfter behauptet worden ist, wohl aber manche Abstufungen nicht bloß sprachlich, sondern überhaupt noch nicht unterscheiden konnte und unterschieden hat, so gibt es auch jetzt viele, die weniger als andere, z. B. als diejenigen, welche sich häufiger mit Farben oder farbigen Gegenständen beschäftigen, zahlreiche Farbenverschiedenheiten nicht zu sehen vermögen.

3. Die Unsicherheit hat mehrfache Bestrebungen veranlaßt, um sie, wenn nicht zu beseitigen, so doch möglichst zu vermindern. Auf sie alle braucht nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Nur die hauptsächlich beachtenswerten sind einer Besprechung zu unterziehen. Treffen sie nicht zu, so erledigen sich damit die übrigen von selbst.

Am meisten ist auf das Empfinden eines Normalmenschen abgestellt worden, also einer Art von Gegenstück zu dem sog. Normalpferde, dessen Bild alle bei Pferden vorkommenden Krankheiten aufweist. Allein, während die Krankheiten der Pferde sich wenigstens einigermaßen erschöpfen lassen, gibt es bei den unerschöpflichen und mannigfaltigen Eigenschaften der Menschen einen Normalmenschen weder im allgemeinen noch in Ansehung der Sinne. Was auch immer unter ihm zu denken sein mag, stets bleibt er ein Wesen der bloßen Einbildungskraft, dies selbst dann, wenn man sich noch so sehr bemüht, Umgrenzungen zu ziehen, etwa auf Deutsche, auf Männer, Frauen oder Kinder, Berufsstände usw. Wie schnell man mit dem Normalmenschen vollständig in die Brüche gerät, zeigt sich besonders, sobald die Frage beantwortet werden soll, ob und welche Kranke, vor allem Nervenleidende, noch zu den Normalmenschen oder nicht mehr als solche zu zählen sind.

Nicht besser verhält es sich, wenn an die Stelle des Normalmenschen der Durchschnittsmensch schlechthin oder der normale Durchschnittsmensch gesetzt wird. Diesen gibt es gleichfalls nicht, mag man für den Durchschnitt so wenig einzelne Menschen, als irgend möglich ist, heranziehen. Es ist denn auch noch nie der Versuch gemacht worden, den Durchschnittsmenschen näher zu ermitteln. Hätte man das getan, so würde sich sofort ergeben haben, daß sich auf ihn nicht zurückgehen läßt. Wird aber nicht festgestellt und ist gar nicht festzustellen, was unter ihm verstanden werden soll und kann, so ist auch der Durchschnittsmensch eine bloße Vorstellung, unter welcher nichts Wirkliches zu denken ist, und bei welcher sich die Unsicherheit der sinnlichen Wahrnehmungen nicht nur nicht verringert, sondern noch vergrößert.

Ebensowenig nützt es etwas, daß auf dem Gebiete der Sinnesempfindungen die Anschauung des größeren Teiles des Publikums entscheiden soll. Ganz abgesehen davon, welches hierfür das Publikum sein könnte, wie will und kann man denn den größeren Teil dieses Publikums einigermaßen fest bestimmen? Jeder — übrigens auch wieder noch nie gemachte — Versuch einer derartigen Bestimmung würde scheitern und nichts weiter als eine noch größere Unsicherheit dartun.[1])

4. Die bisherigen Bestrebungen führen hiernach nicht zum Ziele. Sie zeigen aber, daß ein anderer Weg aufgesucht werden muß, und dieser ist zu finden, und zwar unschwer, sobald man nur von allem Besonderen, was lediglich die sinnlichen Wahrnehmungen betreffen soll und betreffen könnte, jedoch insoweit keineswegs fördert, absieht und in der Weise, welche überall, wo es am Besonderen mangelt, Platz zu greifen hat, auf das Allgemeine zurückgeht. Dieses Allgemeine aber ist hier das Recht und die Pflicht der Gerichte und der sonstigen

[1]) Vgl. Walter Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung S. 17, 48, 49 und 70.

[1]) Gleiche Erörterungen, besonders mit dem Normalmenschen und wegen der Nervösen, haben auch anderweit, jedoch meist nach umgekehrter Richtung hin, d. h. dahin, daß die Nervösen zu berücksichtigen seien, stattgefunden, z. B. bei dem polizeilichen Einschreiten gegen eine Gesundheitsgefahr (Jellinek a. a. O. S. 17 und etwa noch aus neuer Zeit Preuß. Verwaltungs-Bl. Jahrg. 36, S. 411), hier dann gleichfalls mit entsprechender Anfechtbarkeit. Vgl. unten 1 S. 565. Oefter wird übrigens auch da, wo es sich gar nicht um sinnliche Wahrnehmungen handelt, z. B. um Fahrlässigkeit, der Normal- oder Durchschnittsmensch herangezogen.

Behörden, wie sie selbst nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung über die Angelegenheit zu befinden haben, so auch selbst über die dafür entscheidenden Dinge der sinnlichen Wahrnehmung zu befinden. Sie müssen also sich nach dieser Ueberzeugung schlüssig machen, nicht hingegen, was die notwendige und unabweisbare Folge des Rechnens mit dem Normalmenschen usw. ist, darüber, ob die Wahrnehmung von einem Normalmenschen oder einem Durchschnittsmenschen oder dem größeren Teile des Publikums und dergl. gemacht werden könnte und gemacht sein würde. Daß das letztere nicht bloß begrifflich, sondern auch im praktischen Ergebnisse für den einzelnen Fall von dem ersteren, also von dem Gewinnen der Ueberzeugung, ob die Wahrnehmung überhaupt zu machen oder nicht zu machen sei, durchaus verschieden ist, liegt auf der Hand. Um eine Ueberzeugung zu erlangen, müssen die Gerichte und sonstigen Behörden also in jedem einzelnen Falle unter sorgfältiger Prüfung, ob und inwieweit ihre Sinne, nämlich die Sinne, welche als die ihrigen zu gelten haben (unten in dieser Nr. 4 und in Nr. 5), für die zu machende Wahrnehmung ausreichen, alles, was zur Unterstützung oder Berichtigung ihrer Sinneswahrnehmungen und zur Erlangung einer sicheren Ueberzeugung dienlich und zulässig ist, heranziehen. Vielfach werden sie einen Augenschein einzunehmen haben. Sie können auch Zeugen vernehmen oder zulässigenfalls Auskunftpersonen hören[1]) und deren Bekundungen benutzen sowie sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Unter Umständen wird es ihnen selbst nicht verwehrt sein, das Sinnesempfinden anderer Menschen zu berücksichtigen. Sie dürfen indessen nicht hierbei normale und anormale usw. von einander scheiden wollen oder gar in einen Gegensatz bringen, wie es die unter Nr. 3 besprochenen Bestrebungen verlangen oder doch zur notwendigen Folge haben (oben in dieser Nr. 4), und wie es eben mit auch nur annähernd verwertbarer Sicherheit nicht möglich ist. Wohl aber können sie mit den Wahrnehmungen gewisser Menschen, die hierzu, ohne gerade Sachverständige zu sein, durch ihre Tätigkeit, Erfahrung usw. besonders geeignet sind, rechnen und zur Vergleichung heranziehen. Immer jedoch verbleibt es dabei, daß sie selbst es sein müssen und allein sein dürfen, welche nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung sich schlüssig zu machen haben, ob ein Geruch, eine Wärme vorhanden, ob ein Körper hart, ob eine Stelle in die Augen fallend, ob sie sichtbar, ob eine Schrift deutlich lesbar, ob ein Stoff fest, ob eine Farbe lila oder violett ist usw. Nicht minder verbleibt es natürlich auch dabei, daß sie von dem, was in Gemäßheit der allgemeinen Regeln des Rechtes nach dem Grunde, Zwecke usw. bzw. nach der Absicht der Beteiligten als Inhalt der Vorschrift oder des Rechtsgeschäfts hinsichtlich des Geruchs, der Lesbarkeit, der Augenfälligkeit, der Härte, der Farbe usw. anzunehmen ist, auszugehen und dies in erster Linie festzustellen haben. Dann aber ist es mit derselben Selbständigkeit und eigenen Verantwortlichkeit ihre Aufgabe, weiter unter Benutzung ihrer Sinne, d. i. der Sinne derjenigen Personen, aus denen sich die Gerichte und sonstigen Behörden zusammensetzen, die diese Personen gleich anderen Menschen haben und ihnen die Wahrnehmung vermitteln, festzustellen, ob das, worauf und in welcher Weise es hiernach ankommt, der Geruch, die Lesbarkeit, die Augenfälligkeit, die Härte, die Farbe usw. vorhanden oder nicht vorhanden sind. Dagegen ist nicht festzustellen, was insoweit ein sog. Normalmensch usw. mit seinen Sinnen wahrnehmen würde, und was „Objektives" nicht ist, sondern nur zu sein scheinen könnte.

[1]) Mein Aufsatz: „Die Erteilung von Auskunft auf dem Gebiete des Rechtes" in der DJZ. 1916, S. 662 ff.

5. Das vorstehend Vertretene greift in seinem letzten Grunde auf den, falls nicht wegen ausdrücklicher Vorschriften oder wenigstens auch ohnedem infolge gleich zwingender Erwägungen Ausnahmen zu machen sind, ganz allgemein geltenden Satz von der freien, d. h. auf einer unbeschränkten inneren Geistestätigkeit beruhenden Ueberzeugung[1]) zurück. Ausnahmen bestehen für die sinnlichen Wahrnehmungen nicht (oben Nr. 3). Demgemäß haben bei ihnen die Gerichte und sonstigen Behörden, nämlich nach dem vorhin Bemerkten, die Personen, durch welche sie tätig werden, deren Sinne und sinnliche Wahrnehmungen also als die der Gerichte und Behörden ebenso zu gelten haben, wie deren Denken, Vorstellungen, Wollen usw. die der Gerichte und Behörden sind, nach ihrer freien Ueberzeugung unter Benutzung von Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen, Auskünften usw. in der Art zu befinden, in welcher sie überall unter Benutzung des eigenen rechtlichen und menschlichen Denkens usw. und dessen, was nach den darüber geltenden Regeln ihnen Sachverständige, Zeugen, Auskunftpersonen usw. bieten können, befinden. Niemals aber besteht eine Beschränkung ihrer freien Ueberzeugung nur auf das oder wenigstens durch das, was ein bloß gedachter und vermeintlicher Normal- oder Durchschnittsmensch oder der ebenso bloß gedachte oder vermeintliche größere Teil des Publikums wahrnimmt, wahrnehmen könnte oder wahrzunehmen glaubt.

Daß die hier vertretene Ansicht sich auf einen so ganz allgemeinen Satz stützen läßt, ist gewiß ein guter Beweis für ihre Richtigkeit. Umgekehrt macht es selbstverständlich sie noch nicht bedenklich, daß, soweit zu ermitteln gewesen ist, der Weg, auf dem sie gewonnen wurde, noch nicht beschritten worden ist, und daß sie sich deshalb als im wesentlichen neu darstellt.

6. Eine wertvolle Unterstützung erhält diese Ansicht dadurch, daß das, was bisher angenommen worden ist, in den zahlreichen Fällen versagt, wo nicht ausschließlich durch die Sinne wahrnehmbare Dinge in Frage stehen, sondern solche, die zwar zunächst gleichfalls durch Vermittlung der Sinne wahrzunehmen sind, die aber nicht allein durch die Sinne wahrgenommen werden können, sondern außerdem und daneben noch etwas Weiteres, nämlich eine urteilende Tätigkeit, erfordern. Als einige, wieder nur beliebig herausgegriffene und leicht sehr vermehrungsfähige Beispiele solcher Dinge seien genannt: gleiche oder ähnliche voraussichtlich zu gewinnende Erzeugnisse und größere Menge oder bessere Beschaffenheit der Erzeugnisse als die der übernommenen Erzeugnisse in § 593 BGB., wesentliche Veränderung des Gegenstandes in § 745 BGB., ähnliche Einwirkungen in § 906 BGB., ungewöhnliches Geräusch in § 27 der GewO., größerer Kreis von Personen in §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

[1]) Mein Aufsatz: „Zur freien Ueberzeugung" in der DJZ. 1915, S. 540 ff. sowie Jurist. Wochenschr. Jahrg. 46 S. 327, 433.



v. 7. Juni 1909, größere Mengen, ähnliche Gegenstände und ähnliche Vorrichtungen in § 19 Nr. 1, § 26 und § 33 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 und kleinere Handwagen in § 3 der preuß. Wegeordnung für die Prov. Sachsen v. 11. Juli 1891. Hier reichen sinnliche Wahrnehmungen allein nicht hin, sondern außer ihnen ist noch eine Vergleichung, Schätzung, Würdigung usw. notwendig.[1])

Davon, daß hier eine Beschränkung der freien Ueberzeugung eintreten könnte oder müßte, kann keine Rede sein und ist, soviel zu ersehen, noch niemals die Rede gewesen. Beides gilt besonders auch dahin, daß nicht zwischen den sinnlichen Wahrnehmungen als solchen für sich und der mit ihnen verbundenen oder sich ihnen anschließenden urteilenden Tätigkeit zu scheiden sei. Entweder tritt für das eine und für das andere ohne Rücksicht auf den Normalmenschen usw. gleichmäßig die unbeschränkte freie Ueberzeugung ein, oder sie tritt für alles nicht ein. Das letztere ist ausgeschlossen. Also bleibt nur das erstere. Herrscht aber dann die freie Ueberzeugung für die sinnlichen Wahrnehmungen mit, so ist es nur eine Sache der Folgerichtigkeit, daß die freie Ueberzeugung auch da herrscht, wo ausschließlich sinnliche Wahrnehmungen in Frage sind.

[1]) Daß solche Fälle, wie es der S. 562 in Anm. 1 erwähnte einer Gesundheitsgefahr ist, nicht hierher gehören, ist klar. Sie betreffen Wirkungen oder Folgen von Dingen, die zwar zum Teil durch die Sinne wahrgenommen werden können, aber nicht wahrgenommen werden müssen, und bei denen ferner auch neben und außer den etwaigen sinnlichen Wahrnehmungen nicht eine bloße Vergleichung usw. genügt, die vielmehr einen Schluß auf einen bestimmten Begriff des Rechtes, einer Wissenschaft oder einer Kunst erfordern.

Das Rechtsstudium und die Vorbildung der Verwaltungsbeamten auf den Universitäten.

Vom Regierungspräsidenten a. D., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Graf Hue de Grais, Berlin.

Die Frage des Rechtsstudiums ist trotz vielfältiger Erörterungen und mancher erzielter Fortschritte noch nicht zum Abschluß gekommen. Die juristischen Vorlesungen an den Universitäten werden noch nicht genügend benutzt und erfüllen deshalb ihren Zweck nur unvollkommen. Dabei stellen die rasche Entwicklung des öffentlichen Lebens und die Ereignisse des Weltkrieges immer neue und mannigfaltigere Anforderungen an die Tätigkeit der Richter und Verwaltungsbeamten. Der Vorwurf, daß der Richter weltfremd sei und daß der Verwaltungsbeamte den Bedürfnissen des Lebens zu fern stehe, wollen nicht verstummen. Hier muß weitere Abhilfe geschaffen werden. Die Studierenden müssen schon auf den Universitäten den Fragen des öffentlichen Lebens näher gebracht werden, und hier muß neben den Rechts- und Staatswissenschaften auch den Erfahrungswissenschaften ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Studienzeit von sechs Halbjahren darf darum nicht verlängert werden. Eine solche Verlängerung würde die Beamtenlaufbahn in sehr unerwünschter Weise erschweren und verteuern. Sie würde gerade jetzt unangebracht sein, wo der Krieg so empfindliche Lücken in die Reihen der Beamten gerissen hat, wo ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften sich geltend machen wird und wo von beachtenswerter Seite sogar einer Verkürzung der Studienzeit für Kriegsteilnehmer das Wort geredet worden ist.[1]) Jede Hinausschiebung des Endtermins der Studienzeit würde auch der so oft beklagten Kollegienflucht der Studierenden neue Nahrung geben, was unbedingt vermieden werden muß. Es wird deshalb auf andere Weise die Zeit für die vermehrten Aufgaben zu schaffen sein, und dieses kann geschehen, wenn der zu behandelnde Stoff anderweit nach Möglichkeit eingeschränkt und in zweckentsprechender Weise auf die einzelnen Studienabschnitte verteilt wird.

I. Als Erfahrungswissenschaften kommen die verschiedenen Wirtschaftsgebiete (Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Handel), das Gesundheitswesen und das Bauwesen (Hoch-, Tief-, Maschinen-, Wege-, Eisenbahn- und Telegraphenbau) in Betracht. Diese Gebiete würden neben der wirtschaftlichen auch nach ihrer technischen Seite zu behandeln sein. Wirtschaft und Technik hängen eng zusammen und bedingen sich gegenseitig; das wirtschaftliche Bedürfnis hat zu technischen Erfindungen und Fortschritten geführt und diese sind wieder zu einem Hebel für die wirtschaftliche Entwicklung geworden. Auf der Universität kommen — im Gegensatz zu den Fachhochschulen — diese Wissenszweige nur als Hilfswissenschaften in Frage. Es kann sich nur darum handeln, ihre Grundzüge, die Endergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, zu lehren, unter Ausschaltung aller Einzelheiten, die nur für den besonderen Beruf Bedeutung haben. Der Stoff muß ferner unbeschadet der wissenschaftlichen Grundlage in einfacher, auch dem gebildeten Laien verständlicher Form geboten werden.

Lehrende und Lernende können eine wesentliche Erleichterung erfahren, wenn den Vorlesungen Bearbeitungen der vorzutragenden Gegenstände zugrunde gelegt werden, die den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechen. Der Studierende, der, ohne auf das störende Nachschreiben des Vortrags angewiesen zu sein, dessen Hauptinhalt schwarz auf weiß besitzt, kann sich zu Hause bequem auf die Vorlesung vorbereiten und nach dieser das Gehörte wiederholen und befestigen. Er kann sich dadurch den Gegenstand weit leichter und fester einprägen, als wenn er sich auf das bloße Anhören beschränkt. Daß solche Bearbeitungen möglich sind, beweist das vom Reichsgesundheitsamt herausgegebene Gesundheitsbüchlein (Berlin bei Springer). Dieses entspricht allen vorstehenden Anforderungen. Es kann den Vorlesungen über Gesundheitswesen ohne weiteres zugrunde gelegt werden und den Darstellungen auf den übrigen Gebieten als Vorbild dienen.

Die technische Belehrung würde hauptsächlich auf die praktische Anwendung der Naturwissenschaften hinauslaufen, während die wirtschaftliche an die Lehren der Volkswirtschaft anzuknüpfen hätte. Für die erstere ist die Anschauung durch technologische Wandtafeln, Lichtbilder, Besichtigung geeigneter Betriebe von großer Bedeutung. Was man mit eigenen Augen sieht, prägt sich dem Gedächtnis am besten ein. Die dabei gewonnenen Eindrücke wirken deshalb besonders anregend und werden den Studierenden auch im späteren Leben von großem Nutzen sein.

[1]) Vgl. u. a. Lucas, S. 372, 1916, Gerland, S. 671, 1916, Zitelmann, S. 266, 1917, Lehmann, S. 471, 1917 d. Bl. — Die Vorbereitungszeit im richterlichen wie im Verwaltungsdienste kann jetzt für Kriegsteilnehmer um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens ein Jahr abgekürzt werden. Ges. v. 7. u. 8. April 1917 (GS. 53 u. 64).

II. Der Vorschlag des Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann, der, um der Kollegienflucht der Studierenden entgegenzuwirken, die Teilung des Universitätsstudiums in zwei durch praktische Beschäftigung getrennte Abschnitte beabsichtigte, hat seinerzeit berechtigtes Aufsehen erregt.[1]) Er scheiterte an den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich der Einfügung der praktischen Beschäftigung in die Studienzeit entgegenstellten. Die Scheidung der Studien in zwei Abschnitte hat aber auch ohne die praktische Beschäftigung Bedeutung. Sie entspricht der von den praktischen Römern eingeführten, den Juristen geläufigen Einteilung des Rechtsstoffes in Institutionen und Pandekten. Diese Einteilung läßt sich auch für das heutige Rechtsstudium verwenden. Die Einteilung in zwei Abschnitte von je drei Halbjahren würde in der Weise zu erfolgen haben, daß im ersten nur die Grundzüge gelehrt werden, während im zweiten das Gelernte zu erweitern und zu vertiefen wäre. Der erste Abschnitt würde sich neben den Staats- und Rechtswissenschaften auch auf die Erfahrungswissenschaften (Nr. I) zu erstrecken haben. Für die Staats- und Rechtswissenschaften hat Zitelmann vorgeschlagen, daß im ersten Halbjahr das öffentliche Recht (Staats- und Verwaltungsrecht nebst Kirchen- und Völkerrecht), im zweiten das bürgerliche Recht nebst dem Handelsrecht und im dritten der Zivilprozeß, das Strafrecht nebst Strafprozeß und das Konkursrecht gelehrt werde. In ähnlicher Weise würden die Volkswirtschaftslehre und die Erfahrungswissenschaften auf diese drei Halbjahre zu verteilen sein; letztere etwa in der Weise, daß im ersten Halbjahre Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, im zweiten Gewerbe und Handel, und im dritten das Bau- und das Gesundheitswesen gelehrt würden. Die Voranstellung des öffentlichen Rechts und des Gegenwartsrechts beruht auf der Erwägung, daß der in langen Schuljahren nur theoretisch beschäftigt gewesene Studierende nach Wirklichkeit hungere und sich durch die Gegenstände des ihn umgebenden Lebens ganz anders angezogen fühlen werde, als durch lebensferne theoretische Dinge und daß das Verständnis und das Interesse für die Theorie erst nach dem Kennenlernen des praktischen Lebens und nach unmittelbarer Anschauung gewonnen werden könne. Die Richtigkeit dieser Ausführungen ist wohl nicht zu bestreiten. Das erstrebte Ziel wird noch leichter erreicht werden, wenn die Erfahrungswissenschaften in den Kreis der Vorlesungen einbezogen werden.

Hierbei kommt alles darauf an, daß der gesamte Stoff planmäßig, dem Zweck entsprechend, auf beide Abschnitte verteilt wird. Der erste Abschnitt darf nicht zu einem oberflächlichen Halbwissen führen; der Studierende muß einen Ueberblick über den Gesamtaufbau unseres öffentlichen Lebens und über den Zusammenhang seiner einzelnen Teile gewinnen. Er muß die Bedeutung der öffentlichen Einrichtungen würdigen lernen und befähigt werden, sich in unseren Rechtsbüchern und Rechtsordnungen zurechtzufinden. Damit wird ein in sich abgeschlossenes Ganzes erreicht, das für das weitere Studium eine feste Grundlage gewährt. Eine Abschlußprüfung ist nicht unbedingt erforderlich, würde aber die Erreichung des Zieles erleichtern.

[1]) Zitelmann, Was not tut, 1909 S. 505 d. DJZ. Eine Erweiterung enthält die Schrift: „Die Vorbildung des Juristen", besprochen vom Verf. dieser Arbeit, Verwaltungsarch., Bd. 19 S. 268 u. Bd. 20 S. 568.

Während jetzt das gesamte Rechtsstudium für Richter und Verwaltungsbeamte gemeinsam ist, würde in Zukunft nach Ablauf der drei ersten Halbjahre eine Scheidung zwischen beiden eintreten. Jede dieser Beamtengruppen könnte dann in den drei letzten Halbjahren ihre eigenen Ziele verfolgen und die Studien den besonderen Bedürfnissen der beiden Berufszweige anpassen.

III. Mit der Durchführung der zu I und II vorgeschlagenen Maßnahmen würden folgende Aenderungen in dem bestehenden Zustande eintreten:

1. Die Studierenden würden ihr Studium mit dem öffentlichen Recht und den Erfahrungswissenschaften beginnen und gleich anfangs in das praktische Leben hineingeführt werden. Diese Gegenstände würden sie in anderer Weise fesseln, als die Vorlesungen über vorwiegend theoretische, ihrem Gesichtskreise ferner liegende Gegenstände. Der Hauptgrund für die Kollegienflucht würde damit beseitigt werden.

2. Die Richter werden mit den Grundlagen des Staates und der Wirtschaft vertraut gemacht und, wenn sie auf dieser Grundlage weiter bauen, den Vorwurf der Weltfremdheit leicht von sich abwenden können.

3. Noch eingreifender sind die Veränderungen, die das Studium der Verwaltungsbeamten erfahren würde. Sie bedürfen der in den Erfahrungswissenschaften gebotenen Kenntnisse in ihrer Berufstätigkeit in noch höherem Grade als die Richter, können sie sich aber neben dieser Tätigkeit nicht oder nur sehr unvollkommen aneignen. Daneben ist es für sie von großer Bedeutung, daß sie sich in den drei letzten Halbjahren ihrem eigens gearteten Ausbildungsgang unter besonderer Pflege der Staatswissenschaften und des volkswirtschaftlichen Denkens zuwenden können. Rechtsprechung und Verwaltung sind in Wesen und Inhalt voneinander verschieden. Nur der geringste Teil der Verwaltungstätigkeit besteht in Rechtsprechung, der größte ist nicht richtend und feststellend, sondern schaffend, ordnend und pflegend. Trotz dieser Verschiedenheit ist das gesamte Studium für beide Berufe gemeinsam. Zweifellos ist auch für den Beruf des Verwaltungsbeamten ein gewisses Maß juristischer Kenntnisse erforderlich; es braucht aber nicht soweit ausgedehnt zu werden, wie die richterliche Tätigkeit es verlangt. Wird die Beschäftigung mit den Rechtswissenschaften demgemäß eingeschränkt, so kann das Studium der Staatswissenschaften erweitert und den wichtigen Aufgaben zugewendet werden, die in immer steigendem Maße aus der Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erwachsen, in der bestehenden Einrichtung aber nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

4. Die in der ersten Studienhälfte zu erlangende Ausbildung hat noch eine weitere Bedeutung für diejenigen Studierenden, die nach dieser, aber vor Abschluß der Gesamtstudienzeit die Universität aus irgendeinem Grunde verlassen. Zur Zeit sind die im Anfang des Studiums etwa gehörten Vorlesungen für diese Studierenden ziemlich wertlos, da sie fernliegende Gegenstände betreffen und kein in sich abgeschlossenes Wissen bieten. Die darauf verwendeten Jahre sind für sie verloren. Wenn sie dagegen in der neuen Einrichtung in die Grundzüge unserer Staats- und Rechtsordnung und daneben in die wirt-

schaftlichen und technischen Fragen des öffentlichen Lebens eingeführt werden, so würde dadurch für ihr späteres Leben viel gewonnen sein. Wir klagen mit Recht darüber, daß auch in den gebildeten Klassen eine große Unkenntnis auf diesen Gebieten herrscht, obgleich unsere Bevölkerung in immer wachsendem Umfange zum öffentlichen Dienst in Staat und Gemeinde herangezogen wird. Hier können die einzurichtenden Einführungsvorlesungen Wandel schaffen. Sollten sie sich darüber hinaus zu Unterrichtskursen für Nichtjuristen und alle diejenigen auswachsen, die dem Universitätsstudium nur kürzere Zeit widmen können, so würde dadurch ein großer, weit über die Frage der Vorbildung der Richter und Verwaltungsbeamten hinausgehender Erfolg erreicht werden können.

Wilhelm von Humboldt als Staatsmann und Jurist.

Eine Betrachtung zu seinem 150. Geburtstage.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Am 22. Juni sind es 150 Jahre, daß Wilhelm v. Humboldt in Potsdam geboren wurde, als Sprößling einer alten brandenburgischen Beamten- und Offiziersfamilie, die kaum ein Menschenalter zuvor geadelt worden war. Es liegt nahe, in unseren Tagen sich Humboldts zu erinnern, nicht nur weil die überreich von ihm ausgestreuten Ideen noch heute unter uns lebendig sind, sondern auch weil die politische Lage unseres Volks heute derjenigen nach mehr als einer Richtung ähnlich ist, die vor einem Jahrhundert in der Zeit von Humboldts stärkster staatsmännischer Betätigung, zwischen 1808 und 1819, dem preußischen Staate beschieden war.

Die Juristen kennen Humboldt gewöhnlich als den schärfsten Vertreter der rechtsphilosophischen Freiheitslehre: höchste Subsidiarität des Staatszwecks, möglichst freie Entfaltung des Individuums, denkbar weitgehende Zurückdrängung der Staatstätigkeit sind die leitenden Grundgedanken seiner bekannten Schriften „Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Konstitution veranlaßt" (1791, gedr. 1792) und „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen" (verfaßt 1792, abgesehen von Bruchstücken erst 1851 gedruckt). Noch jüngst hat Stammler mit Recht darauf hingewiesen, daß die bloße Freiheitsidee als normatives Prinzip des Rechts unzulänglich ist — als absolutes Prinzip steht sie im Widerspruch zur Autonomie des Rechts, als bloß relatives, d. h. nach Möglichkeit zu verwirklichendes, läßt sie gerade das entscheidende Prinzip des Interessenausgleichs vermissen. Wie die wirtschaftliche Manchester-Lehre kann dieser Humboldtsche Standpunkt heute als vollkommen überwunden gelten.

Aber was der 24jährige damals schrieb, sieht bei historischer Würdigung doch ganz anders aus. Er stand unter dem starken Einfluß der Aufklärung und ihres Naturrechts, das ihm durch die privaten Vorträge Kleins, des Landrechts-Mitarbeiters, und wohl auch durch seine Göttinger Studien vermittelt war; seine Schriften waren zugleich eine Art Abschied von dem Gedanken an eine praktische Staatstätigkeit, die ihm unter dem Drucke des Wöllnerschen Zwangs unwürdig erschien. So zog er aus dem Grundgedanken der eifrig studierten Kantschen Philosophie die äußersten Konsequenzen für das Recht, noch ehe Kant selbst und Fichte sie zogen. Aber er war bereits durch die Schule des Neuhumanismus gegangen, der große Philologe F. A. Wolf beeinflußte ihn, und Schiller war sein Freund. Mit den Kreisen von Weimar und Jena war er in enger Fühlung. So begreift sich, daß in seinen Ausführungen doch schon der Gedanke der Nation als verbindende Einheit auftaucht. Sein „nicht auf Einförmigkeit, sondern auf Mannigfaltigkeit und Eigentümlichkeit des menschlichen Lebens gestellter" Individualismus führte — wie Meinecke treffend sagt — „ganz durch eigene Kraft und Selbstbesinnung zur Anerkennung der überindividuellen Kräfte des Lebens".

Was damals im Keime hervortrat, vollendete sich im Laufe eines reich bewegten und doch harmonisch dahinflutenden Lebens. Bis über das vierzigste Lebensjahr hinaus lebte Humboldt seiner literarischen, künstlerischen, sprachwissenschaftlichen Vertiefung; in der Stille der thüringischen Güter seiner Gattin, in Weimar und Jena an der Seite Goethes und Schillers, in Erfurt, in Paris und in Spanien, schließlich als wenig beschäftigter preußischer Resident und (seit 1806) Gesandter in Rom, drang er tief in das Wesen der Menschennatur ein, rankte er sich am Griechentum empor, es mit allen Fasern der Seele umklammernd. Der antike Staatsgedanke ergriff ihn, und die preußische Tradition wirkte überall fühlbar mit. Das alles härtete sich im Feuer der schweren Zeit des preußischen Zusammenbruchs. Als Humboldt im Jahre 1808 als Sektionschef im preußischen Ministerium des Innern an die Spitze des gesamten Unterrichtswesens trat, war er von hohem staatlichen Idealismus getragen und stellte dem Staate ganz andere Aufgaben als in seinen Jugendschriften.

So konnte er der geistige Schöpfer der Berliner Universität werden und damit überhaupt dem preußischen, ja dem deutschen Universitätswesen ein Stück seines Geistes aufprägen. Er konnte mit Harnacks Ausdruck wie der Universität so der preußischen Akademie der Wissenschaften als rector scientiarum bei ihrer Neuordnung Form und Inhalt geben, die Akademie der Künste beeinflussen und vor allem auch das gesamte höhere Unterrichtswesen, insbesondere das humanistische Gymnasium im Sinne des Neuhumanismus Wolfs ausbauen. Humboldt wurde der leuchtende Führer für die geistige Wiedergeburt Preußens; seit Humboldt stehen in Preußen die Pflege des Heeres und der Wissenschaft, die militärische Schulung und die rein menschliche Erziehung zu geistiger Individualität gleichberechtigt nebeneinander. Der edle Individualismus Humboldts hatte dem staatlichen Interesse den Weg gewiesen. Für die Rechtswissenschaft tritt das alles am schärfsten in der Gewinnung Savignys als geistigen Hauptes der neugegründeten Berliner Juristenfakultät hervor: damit wurde nicht das praktisch in Preußen geltende ALR., sondern das gemeine römische Recht in den Vordergrund der Lehr- und Forschungstätigkeit geschoben und über alle naheliegenden Bedenken hinweg die deutsche gemeinrechtliche Wissenschaft gesichert, die sich trotz ihrer romanistischen Färbung in den Zeiten des Bundes als festes nationales Band zwischen den zerrissenen deutschen Territorien erweisen sollte. Dabei hat gerade die rein wissenschaftliche Erfassung des Rechts, für die Humboldt die Bahn brach, zugleich auch die germanischen Rechtsgedanken wieder

frei gemacht; die Wirkung Eichhorns, Jakob Grimms und Homeyers, ja auch die spätere wissenschaftliche Blüte des Preußischen Rechts unter Försters und Dernburgs Händen wäre ohne diese kühne wissenschaftliche Stellungnahme Humboldts und Savignys nicht möglich gewesen.

Schon 1810 ging Humboldt in die Diplomatie zurück, zuerst nach Wien, dann wurde er neben Hardenberg zum preußischen Diplomaten der Freiheitskriege; die Kongresse in Prag, Chatillon und Wien, die beiden Pariser Frieden und eine kurze Tätigkeit in London sind die Etappen dieser Arbeit. Selbst scharfe Tadler der damaligen Diplomatie, wie Gneisenau, haben persönliche Vorwürfe gegen Humboldts aufopferungsvolle Tätigkeit nicht erhoben. Aber daß der rechte Mann in ihm gefunden war, kann man trotzdem nicht behaupten. Die unrichtige Orientierung der preußischen Politik im Verhältnis zu Oesterreich fällt auch Humboldt mit zur Last.

Humboldt war seiner ganzen Eigenart nach mehr für die innere Verwaltung geeignet. Schon auf dem Wiener Kongreß hatte er sich besonders angelegentlich mit der kommenden Bundesverfassung beschäftigt, ohne mit seinen Bemühungen durchzudringen. Nach dem Kriege gelangte er denn auch zu innerer Tätigkeit im Staatsrat und schließlich wurde er 1819 Minister für die ständischen Angelegenheiten, d. h. er sollte die preußische Verfassung schaffen. Die Freunde der Verfassung brachten ihm die größten Hoffnungen entgegen. Er stand endlich am richtigeren Platz. Seine Haltung in der Verfassungsfrage ist bezeichnend dafür, wie das Leben seine staatsmännische Auffassung geklärt hatte. In immer stärkeren persönlichen Gegensatz zu Hardenberg geratend, nähert er sich mehr und mehr den Anschauungen des Freiherrn v. Stein: die nicht aus den Provinzialständen, sondern von der Gesamtheit der Wahlberechtigten, aber durch ständisch gegliederte Gruppen zu erwählende Volksvertretung soll in engster Fühlung mit dem Volksleben stehen und von der Selbstverwaltung der Landgemeinden, Kreise und Provinzen begleitet sein, sie soll die Experimentiersucht des Beamtentums einschränken, dem Volksgeist zu seinem Recht verhelfen. In großen Denkschriften legte er seine Pläne nieder, realpolitisch, den einheitlichen Staatszweck betonend, die historische Kontinuität festhaltend, hat er hier, — trotz eines gelegentlich hervortretenden Doktrinarismus, der in Verfassungsfragen selten zu fehlen pflegt, — den „Rechtsstaat" seiner Jugendschriften überwunden. Freilich sollte sich sein Nationalstaat auf der Entfaltung edler Individualitäten aufbauen. Man mag mit P. Lenel billig bezweifeln, ob Humboldts Pläne, ob überhaupt die ganzen Bestrebungen nach der Verfassung eine breitere populäre Strömung hinter sich hatten. Die politisch interessierten Gebildeten standen aber jedenfalls damals hinter ihm, und der von ihm gewiesene Weg hätte zum Ziele geführt. Meint doch ein Forscher wie Meinecke, daß Humboldt schließlich tiefer in das Wesen des nationalen Machtstaates eingedrungen sei als Stein, und in der Tat zeigt schon ein Humboldtscher Ausspruch von 1813 vollstes Verständnis für die innersten Zusammenhänge, wenn er vom deutschen Staate sagte, daß „nur eine auch nach außen hin starke Nation den Geist in sich bewahrt, aus dem alle Segnungen im Innern strömen."

Aber Humboldt sollte sich staatsmännisch nicht weiterentfalten: Hardenberg hatte sich den Metternichschen Anschauungen gefügt, die Karlsbader Politik begann und Humboldt mußte noch 1819 zusammen mit Boyen und Beyme aus dem Ministerium ausscheiden. Alle Hoffnungen seiner politischen Freunde auf Rückkehr in das Amt trogen. Humboldts dritte Lebensperiode begann, er widmete sich völlig der Wissenschaft und seinen künstlerischen Neigungen, schuf Epochemachendes für die Sprachvergleichung und schloß 1835 sein Leben — trotz seines nochmaligen Eintritts in den Staatsrat im Verfolg der Juli-Revolution von 1830 — im wesentlichen unpolitisch, in seinem Tuskulum, dem Schlößchen von Tegel.

Mehr als große rechtsphilosophische Bücher spricht dieses Leben zu uns. Die praktische Staatstätigkeit hat Humboldt mit zwingender Gewalt in schwerer Zeit zum nationalen, staatlichen Idealismus geführt. Aber freilich seinem Ausgangspunkte eines edlen Freiheitbegriffs und eines vornehmen Individualismus ist er dabei treu geblieben. Will man ihn nach seinen Denkschriften und seinen Taten klassifizieren, so bleibt er individualistisch, ohne daß man ihn etwa unter eine liberale oder gar konservative Parteischablone bringen könnte. „Freiheit mit Maß", „Fortschritt auf der Grundlage des Vorhandenen", bezeichnet Gebhardt mit Recht als den Grundzug seiner Anschauungen. Theoretisch ist dabei das Verhältnis zur Gemeinschaftsidee niemals voll ausgeglichen; die Lösung des Zwiespalts fand erst Hegel. Der reine „Rechtsstaat" ist aber bei Humboldt schließlich praktisch überwunden, und was von Individualismus übrig blieb, war gerade das, was ihm den inneren Schwung für seine besten Taten gab; es war das, was uns ihn noch heute so verehrungswürdig macht und was ihn zum Bannerträger der humanen Strömung im deutschen Staatsleben werden ließ. Gerade Zeiten, welche harte einseitige Staatsgesinnung bei ihren leitenden Männern nötig haben, brauchen an der richtigen Stelle auch solche von der Art Wilhelms von Humboldt. Der ragende Bau unseres oberen Unterrichtswesens ist sein schönstes Monument. Dieser Bau aber wird von einer Staats- und Rechtsanschauung Humboldts getragen, welche — wie man auch über ihre Allgemeingültigkeit denken mag — geschichtlich zu den besten Errungenschaften deutschen Lebens gehört und noch heute als ein wertvolles Stück deutscher Ideengeschichte unter uns fortwirkt.

Betrachtungen zum Prozesse Thyssen.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Wieruszowski, Köln.

Der Rechtsstreit Thyssen c/a Thyssen hat die Oeffentlichkeit selbst in der Zeit der durch den Weltkrieg erregten Spannungen lebhaft beschäftigt. Die gewaltige Höhe des Streitwerts, die Persönlichkeiten der Streitteile, vor allem aber der sich hinter der Front dieses Prozesses abspielende Machtkampf zwischen Vater und Sohn haben ihren Eindruck auf weite Kreise nicht verfehlt. Nunmehr hat das Reichsgericht den Prozeß zuungunsten des Sohnes entschieden.[1]) Für den Juristen stehen natürlich die Rechtsfragen des Prozesses, die Lösungen, die sie gefunden haben, vor allem aber die Bedeutung dieser Lösungen für unser Rechts- und Wirtschaftsleben

[1]) Vgl. den Auszug aus dem umfangreichen Urteile S 519 der letzten Nr. dieses Blattes.



im Vordergrunde der Betrachtung. Mit der Prüfung dieser Bedeutung wollen sich die nachfolgenden Darlegungen befassen. Sie drängt sich hier besonders deshalb auf, weil die Grundlage des Rechtsstreits ein schon unter der Herrschaft des preußischen Landrechts geschlossener und nach diesem Rechte zu beurteilender Vertrag war.

Im Jahre 1885 nämlich hatten die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Thyssen sen. „zwecks Feststellung der Sukzessionsrechte“ ihr gesamtes gütergemeinschaftliches Vermögen, insbes. dessen wesentlichsten Bestandteil, die Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft Thyssen & Co. ihren vier Kindern, darunter dem heutigen Kläger, übertragen. Unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verfügungsgewalt, der Verwaltung und Nutznießung für den Vater sollte das Vermögen den Kindern „samtgemeinschaftlich zu gleichen Rechten“ zustehen, und der Anteil eines unverheiratet und ohne Leibeserben versterbenden Teilhabers den Ueberlebenden zuwachsen. Die Gültigkeit dieser vertraglichen Gemeinschaftsbildung wurde weder von den Parteien noch vom Reichsgerichte angezweifelt. In Frage stand lediglich, ob die Gemeinschaftsrechte des Klägers in ihrem „anwartschaftlichen Bestande,“ d. h. die ihm befristet und bedingt zustehenden Ansprüche auf Teilung und Ueberschußauskehrung nach Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses, freier Veräußerung zugänglich seien und daher auch der Zwangsvollstreckung und dem Konkursbeschlage unterlägen. Diese Fragen hat das Reichsgericht bejaht und damit entgegen dem vom Kläger vertretenen Standpunkte die Zugehörigkeit seiner Gemeinschaftsrechte zur Konkursmasse Thyssen jun. festgestellt.[1])

Können nun diese Fragen auch nach dem Rechte des BGB. aufgeworfen werden? Würde insbes. ein Vertrag, wie er dem vorliegenden Rechtsstreite zu Grunde liegt, nach heutigem Rechte als wirksam anzuerkennen sein?

Eine gesamthänderische Gemeinschaft verklammert Vermögenswerte in ein personenrechtliches Verhältnis. Sie bringt jedenfalls die zum Gesamthandsgute gehörigen Einzelbestandteile in eine Gebundenheit, kraft deren sie weder im ganzen noch auch zu bestimmten Bruchteilen der Verfügungsbefugnis der einzelnen Teilhaber unterliegen. Diese Wirkung entspringt der Gesamthandsgemeinschaft, gleichviel ob man mit **Gierke** und der herrschenden Meinung den Gesamthändern einen Anteil an den Einzelgegenständen überhaupt abspricht oder aber ihnen mit **Sohm**[2]) einen solchen Anteil als eine aus der personenrechtlichen Mitgliedschaft erwachsende und von ihr untrennbare Gerechtsame zuerkennt. So bedeutet also die Einbeziehung von Vermögenswerten in eine Gesamthandsgemeinschaft eine Verfügungsbeschränkung, die diese Werte durch ihre Bindung an das Gesamtverfügungsrecht aller Teilhaber dem freien Verkehr entzieht.

Eine Rechtsordnung nun, die, wie das ALR., der Bindung veräußerlicher Rechte durch rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstand[3]), konnte auch die rechtsgeschäftliche Begründung von Gesamthandsgemeinschaften mit den ihnen innewohnenden Verfügungsbeschränkungen der Teilhaber dem freien Belieben anheimgeben. Und so konnte nach diesem Rechte in der Tat ein Zweifel an der Gültigkeit eines Vertrages nicht obwalten, der das Vermögen der Eheleute Thyssen den Kindern samtgemeinschaftlich und mit dem kennzeichnenden Anwachsungsrechte der Ueberlebenden übertrug.

Anders das BGB., das von dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit aller veräußerlichen Rechte ausgeht und deshalb im § 137 bestimmt, daß die Befugnis zur Verfügung über solche durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden könne. Mit diesem Grundsatze würde die unbedingte Freigabe der Begründung von Gesamthandverhältnissen in unlöslichem Widerspruche gestanden haben. So tritt im BGB. die Gesamthand lediglich als gesetzliche Folge bestimmter, durch personenrechtliche Beziehungen gekennzeichneter Tatbestände, nämlich der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft auf. Und das Gesetz selber ist es, das hier in den §§ 719, 1442, 1487, 2033 und 2040 die Verfügungsmacht des einzelnen Teilhabers mit der in § 135 BGB. für gesetzliche Veräußerungsverbote vorgesehenen Wirkung bindet.[1]) Außerhalb dieser im Personenrechtsverbande der Gesellschafter, Ehegatten und Miterben wurzelnden Rechtsverhältnisse aber ist die Begründung einer gesamthänderischen Vermögensgemeinschaft ausgeschlossen. Insoweit ist hier der Vertragsfreiheit eine Grenze gezogen. Dem Kölner Oberlandesgerichte lag vor kurzem der Fall vor, daß gütergemeinschaftliche Ehegatten durch Testament die Fortsetzung der GG. ausgeschlossen, die überlebende Mutter aber und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge später vereinbart hatten, das Gesamtgut trotzdem den Bestimmungen der §§ 1483 ff. zu unterstellen. Als dann einer der Abkömmlinge seinen Anteil am väterlichen Nachlasse verpfändet hatte, und die Gültigkeit dieser Verfügung, weil gegen die §§ 1487, 1442 BGB. verstoßend, bestritten wurde, erkannte sie der Senat gemäß § 2033 Abs. 1 S. 1 als zu Recht bestehend an, weil die Wirkungen eines Gesamthandverhältnisses, wie sie in §§ 1442, 1487 BGB. geregelt seien, auf vertraglichem Wege nicht herbeigeführt werden könnten. Aus dem gleichen Grunde aber würde auch einer Samtgemeinschaft, wie sie der Thyssensche Vertrag unter den Kindern ins Leben rufen sollte, die rechtliche Wirksamkeit zu versagen sein.

Aus dieser Rechtslage folgt aber weiter, daß die vom RG. im Thyssenschen Prozesse entschiedene Frage, ob der Anspruch auf Teilung des Ueberschusses eines gesamtgemeinschaftlichen Verhältnisses zur Konkursmasse eines Gesamthänders gehöre, nach dem heute geltenden Rechte in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht mehr aufgeworfen werden kann. Es kann jetzt immer nur die Frage entstehen, inwieweit die Anteilsrechte des in Konkurs verfallenen Teilhabers an einer der gesetzlich anerkannten Samtgemeinschaften zur Konkursmasse gezogen und so der Befriedigung der Gläubiger dienstbar gemacht werden können. Welche Wege hier dem Konkursverwalter offen stehen, kann an dieser Stelle nur in flüchtigen Zügen angedeutet werden. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB.) wird nach § 728 durch die Eröffnung des Konkurses über

[1]) Vgl. näheres S 519 d. Bl. im Urteilsauszug.

[2]) Der Gegenstand S. 69, 70.

[3]) Vgl. **Förster-Eccius** I, § 216 Anm. 22a ff., **Rehbein**, Entsch. d. Obertribunals 1884, I Nr. 52 S. 196 ff. und RG. Z. S. 1 S. 175 ff.

[1]) Vgl. auch **Düringer-Hachenburg**, HGB. IV S. 20 ff.

das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Dasselbe gilt nach §§ 131 Ziff. 5 und 161 HGB. von dem Konkurse des Teilhabers einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft. Das in der Gesellschaft befindliche und durch sie gebundene Vermögen des Gemeinschuldners soll für den Konkurszweck und die Befriedigung der Gläubiger frei werden.[1]) Weiter aber ist der Anteil eines Gesellschafters am Vermögen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach § 859 I. ZPO. der Pfändung unterworfen; ebenso auch nach §§ 135, 161 HGB. das Auseinandersetzungsguthaben des Teilhabers einer offenen HandGes. und einer KomGes. Diese Beteiligungen unterliegen also nach § 1 KO. auch dem Konkursbeschlage. Er verwirklicht sich in einer nach § 16 KO. außerhalb des Konkursverfahrens erfolgenden Auseinandersetzung, bei der der Konkursverwalter den Gemeinschuldner vertritt (§ 146 Abs. 3 HGB.). Das sich dabei für den Gemeinschuldner ergebende Guthaben zieht der Verwalter zur Konkursmasse.

Bei dem Gesamthandsverhältnisse der ehelichen Gütergemeinschaft greift § 2 KO. ein. Gerät der Ehemann oder bei fortgesetzter GG. der überlebende Ehegatte in Konkurs, so fällt das Gesamtgut ohne vorherige Auseinandersetzung in die Konkursmasse, während der Konkurs der Ehefrau oder der anteilsberechtigten Abkömmlinge das Gesamtgut überhaupt nicht berührt, auch hier also für die Anwendung des § 16 KO. kein Raum bleibt.

Bei der Erbengemeinschaft endlich ist nach § 2033 BGB. der Anteil des Miterben am Nachlasse frei veräußerlich, mithin aber auch der Pfändung (§ 859 II ZPO.) und dem Konkursbeschlage unterworfen. Und da weiter der Miterbe jederzeit das Teilungsbegehren stellen kann, vermag es auch der Konkursverwalter. Und dies nach § 16 II KO. sogar dann, wenn der Erblasser gemäß § 2044 BGB. durch letztwillige Verordnung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausgeschlossen oder beschränkt hatte. Auch hier findet die Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens mit den gleichen Rechtsfolgen wie bei der Gesellschaft statt.

So wird sich also die Wirkung der Entscheidung im Thyssenprozesse auf das heutige Rechtsleben nicht allzu hoch veranschlagen lassen. Immerhin aber ist das Urteil bedeutungsvoll, schon weil es eben zur Feststellung des Gegensatzes anregt, der in Ansehung der gesamthänderischen Bindung eines Vermögens zwischen dem jetzigen und dem früheren Rechte besteht. Man wird dem Urteil aber auch noch in anderen Beziehungen eine unmittelbar praktische Bedeutung zusprechen dürfen. So insbesondere da, wo es in scharfsinnigen und tief eindringenden Darlegungen auf die Rechtsverhältnisse der Erbengemeinschaften eingeht. Ferner da, wo es die anwartschaftlichen Rechte trotz ihrer Bedingtheit und Befristung als künftige und deshalb dem Konkursbeschlage entzogene Ansprüche nicht gelten lassen will. Und endlich da, wo ausgeführt wird, daß die unmittelbare Verwertbarkeit eines Vermögensstückes keine Voraussetzung der Massezugehörigkeit sei, und daß nur dann, wenn jede Möglichkeit einer Verwertung versage, von einer Einbeziehung in die Masse abgesehen werden könne.

[1]) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 171.

Zum 100. Geburtstage Windscheids.[1])

Von Professor Dr. phil. et jur. Langheineken, Halle a. S.

Am 26. Juni jährt sich zum 100. Male der Geburtstag Bernhard Windscheids. Vom Gymnasium seiner Vaterstadt Düsseldorf bezog er die Univ. Berlin und Bonn, promovierte 1838, habilitierte sich 1840 und wurde ao. Professor 1847 in Bonn. Dann folgte er Berufungen nach Basel, Greifswald, München, Heidelberg und zuletzt nach Leipzig, wo er 18 Jahre bis zu seinem Tode (am 26. Okt. 1892) wirkte. Zweimal hat er einen Ruf nach Berlin abgelehnt. Von 1874 bis 1883 gehörte er der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB. an.

Seines Geistes hat wohl jeder einen Hauch verspürt, der sich in streng wissenschaftlicher Arbeit der Durchforschung des deutschen bürgerlichen Rechts, namentlich in seinen begrifflichen Grundlagen, gewidmet hat. Nicht allein, daß Windscheids Mitarbeit dem neuen Gesetzeswerke tiefe Spuren seiner Lehren eingegraben hat; namentlich haben Eigenart und Ergebnisse seiner Lehr- und Forschertätigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung ganzer Juristengenerationen eine einheitliche Richtung gegeben.

Ein Schüler Savignys, hat er die Einseitigkeit der historischen Schule frühzeitig überwunden. Schon 1854 sprach er die Ueberzeugung aus, „daß die Generation, welche jetzt erzogen wird, nur einen Wahlspruch haben wird, der ist: nationales Recht,“[2]) und wies er der Rechtswissenschaft die Aufgabe zu, „dem deutschen Reiche, welches sein wird, das deutsche Recht zu bereiten.“[3]) Hierzu hatte ihn eine seltene Verbindung von historischem Sinn und abstraktem Denken befähigt, die ihn auch die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft richtig einschätzen ließ: als Mittel zum Zweck, nicht als Selbstzweck.[4]) Daß er keinem engherzigen Fach-Partikularismus huldigte, beweist u. a. seine Aeußerung in der Münchener Rektoratsrede: „Zu allen Zeiten haben die verschiedenen Zweige des Wissens neues Leben und neuen Aufschwung dadurch gewonnen, daß sie andere Zweige in ihren Fluß hineingezogen und für sich verwertet haben,“[5]) sowie die hohe Wertschätzung der Philosophie, zu der er sich im Anschluß daran bekennt.

Ein abstraktes Denkvermögen in höchster Entfaltung hat seiner wissenschaftlichen Forschung Methode und Ziel gegeben. Vielfach tritt bei ihm in Beweisführung und Formulierung des Ergebnisses unverkennbar eine mathematische Ader hervor, zuweilen sogar in beschreibenden Wendungen, wie für das höchste Ausmaß des Wissens als „etwas, welches die Menschheit nie erreicht, dem sie aber in unendlicher Progression immer näherkommt,“[6]) ein deutlicher Anklang an den Differential-Begriff. — Nur im Lichte einer

[1]) Eingehende Würdigungen über Windscheid von Rich. Schmidt, Planck u. v. a. vgl. DJZ. 1909 S. 948 ff., auch in Liebmann, Festgabe der DJZ. zum 500jähr. Jubiläum der Univ. Leipzig.

[2]) Recht und Rechtswissenschaft S. 20.

[3]) Ebenda S. 26.

[4]) Pandekten I § 10 u. a.; die geschichtliche Schule in der Rechtswissenschaft (in Nord und Süd IV S. 51); die Aufgaben der Rechtswissenschaft (bei Oertmann, Ges. Reden u. Abh. S. 109): „Für die spezifischen Zwecke der Rechtswissenschaft hat die Rechtsgeschichte Wert nur insofern, als sie etwas beiträgt zur Erkenntnis des anzuwendenden Rechtes.“

[5]) Oertmann a. a. O. S. 63.

[6]) Die geschichtliche Schule in der Rechtswissenschaft a. a. O. S. 52.

solchen abstrakten Geistestätigkeit konnte eine Begriffs-Jurisprudenz erstehen, deren die moderne Rechtswissenschaft um so mehr bedurfte, je weniger sie von den römischen Juristen ausgebildet war. Daß darin keine Abirrung von den konkreten Aufgaben der Wissenschaft und kein Widerstreit mit dem praktischen Zweck des Rechtes zu erblicken ist, könnte aus der Entwicklung der modernen Naturwissenschaften als Zweige der angewandten Mathematik entnommen werden. Freilich auch der Begriffskonstruktion gilt seine Mahnung: nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck.[1]) — Diese Geistesrichtung ist auch dem Zivilprozeß zugute gekommen: Ohne die exakte Herausarbeitung des modernen Anspruchsbegriffes aus der römischen actio hätte die Rechtsschutzanspruch-Theorie schwerlich ihren Siegeslauf so bald vollenden können.

Windscheids literarisches Wirken bewegt sich in vier Teilstrecken bis zur Höhe. Die Marksteine sind: Zur Lehre des Code Napoléon von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (1847) — Die Lehre des römischen Rechtes von der Voraussetzung (1850) — Die actio des römischen Zivilrechtes vom Standpunkte des heutigen Rechtes (1856) — Lehrbuch des Pandektenrechtes (1862/70, in 7. Aufl. 1891, in zwei weiteren Aufl. von Kipp herausgegeben). Der weitgreifende Einfluß dieses Hauptwerkes beruht auf mannigfachen Vorzügen: übersichtliche Darstellung, klare Problemstellung, scharfsinnige Beweisführung, exakte Formulierung, sorgfältige Verwertung der Literatur. — Von Zeitschriften-Beiträgen sind zu nennen: Wille und Willenserklärung (im Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 63 S. 72 ff.) und Die Voraussetzung (ebenda Bd. 78 S. 161 ff.), seine letzte größere Arbeit, in der er diese viel angefochtene Zwischenkategorie erneut verficht.

Als Lehrer wirkte Windscheid durch eine wunderbare Klarheit, ernste Sachlichkeit und innere Geschlossenheit des Vortrags, der weniger durch interessante Nebenbetrachtungen als durch scharfe Antithesen fesselte. Seine hohe Auffassung vom akademischen Lehrberuf und sein warmes Verständnis für die Seele der Studierenden sprechen vernehmlich aus seinen Rektoratsreden; hier findet sich das stolze Wort, daß „für den echten akademischen Lehrer jede Vorlesung eine Tat ist", und die ernste Mahnung an die akademische Jugend: „Sursum corda! Den Blick nach oben!"

Dieser Spruch glänzt heute auf seinem Grabmal. Mögen seine Ermahnungen wie seine Lehren immerdar unter den Jüngern des Rechts empfängliche Herzen und Geister finden und fortleuchten bis in die fernsten Zeiten!

[1]) Die Aufgaben der Rechtswissenschaft (Oertmann a. a. O. S. 109).

Zum Gedächtnis an Rudolph Sohm.

Vom Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. W. Kahl, Berlin.

Rudolph Sohm ist unerwartet am 16. Mai verschieden. Er selbst erzählt:[2]) „Unter den Donnern des Krieges habilitierte ich mich 1866 in Göttingen". „Dann kam ich, wieder unter Krieges Ungewittern, 1870 als Ordinarius nach Freiburg." Hinwiederum hat er nun unter den Stürmen des Weltkrieges seine ruhmvolle Laufbahn, die ihn 1872 noch nach Straßburg, 1887 nach Leipzig führte, vollendet. Der Tod schreitet durch die Welt und erschlägt wahllos die Jünglinge und Männer auf der Höhe von Kraft und Leben. Darf man klagen, wenn ein 76jähriger nach großem, reichem Lebenswerk die Augen schließt? Ja, wir haben ein Recht dazu und ein tiefes Herzensbedürfnis zugleich. Einer der liebsten Menschen, einer der größten Juristen ist uns genommen, ein in dem besonderen Dienste, den er nach Eigenart und Begabung der Rechtswissenschaft und Rechtslehre leisten konnte, wahrhaft Unersetzlicher. Es gehört mit zu den schweren Opfern für Krieg und Vaterland, daß man den heimgegangenen Großen nicht sogleich die volle Ehre erweisen kann, die ihnen gebührt. Aeußere und innere Not verwehren es. So kann es sich vorläufig nur um den Ausdruck tiefen Schmerzes, um den Gruß treuer Teilnahme an die Leipziger Juristenfakultät, um das Bekenntnis heißer Dankbarkeit und einer späterhin noch vollkommener einzulösenden Dankesschuld handeln. Rudolph Sohm war Meister als Romanist, als Germanist und Kanonist. Das Dreifache nicht nebeneinander, sondern ineinander. Das Recht war ihm nicht Vielheit von „Rechtssätzen", sondern geschlossene Einheit „eines von einem Grundgedanken beherrschten Systems". „Aus dem Chaos erhebt sich ein Kosmos, aus der wirren Masse ein großartiges Kunstwerk: der Zauberpalast des Rechts".[1]) So wurde er Allbeherrscher seiner Wissenschaft. Vom römischen Recht kam er zum deutschen, von ihm zum Kirchenrecht. Worin er das Größte oder Größere geleistet habe, ließe sich kaum abschätzen, ohne die Gerechtigkeit des Urteils über das Ganze seiner Lebensarbeit zu gefährden. Ueberall führen die geistigen Verbindungslinien und nachhaltigen Wirkungen vom einen zum andern. Der Klassiker der Institutionen des römischen Rechts hat zugleich die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung und ihre Bedeutung für die Gesamtentwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland in einer Weise aufgeklärt, daß der späteren Forschung nur wenig zu berichtigen übrigblieb. Geschichtliche Intuition und scharfe Begriffsbildung befruchten sich in seltener Vereinigung. Die Meisterschaft im römischen und germanischen Recht kam auch der Gegenwart zugute. Neben Otto v. Gierke hat keiner wie er das BGB. zu einem Deutschen Gesetzbuch zu gestalten gewußt. In den brennenden Streit über das innere Verhältnis von bürgerlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung greift er nicht mit den leichten Beweisgründen der Tagespolitik, sondern mit dem schweren wissenschaftlichen Rüstzeug des germanischen Vertragsrechts und der kanonischen Eheschließung ein und hob dadurch, aller temperamentvollen Irrtümer ungeachtet, von Anfang an die Kontroverse auf eine geistige Höhe, die ihr die Bitterkeit nahm und weit über den engeren Fragenkreis hinaus Licht und Klarheit verbreitete. In die Zeit jenes Streites Ende der 70er Jahre fiel meine erste persönliche Bekanntschaft mit ihm. Die Unterredungen und Belehrungen darüber auf den Wällen seiner Vaterstadt Rostock und am Strande der Ostsee bleiben mir unvergeßlich wertvolle Erinnerung. Nun war der universelle Geist, nachdem er zuvor schon neben dem römischen das fränkische als „zweites Weltrecht" in Anspruch genommen hatte,

[2]) In Liebmann, Festgabe der DJZ. z. 500j. Jubil. d. Univ. Leipzig, 1909, S. 171.

[1]) „Ueber Begriffsjurisprudenz", das. S. 173.

zum dritten Weltrecht gelangt, zum kanonischen. Sein Hauptvermächtnis hierin ist neben der Jubiläumsschrift über Wesen und Ursprung des Katholizismus und der Festschrift über Weltliches und geistliches Recht das monumentale Kirchenrecht von 1892. In jener herrlichen Festgabe für Karl Binding hatte er die Hoffnung ausgesprochen, noch 1914 den 2. Bd. des Kirchenrechts ausgeben zu können. Damals war noch Weltfriede. Der Frühling 1914 nahm ihm die geliebte Gattin, der Krieg selbst raubte ihm zwei Söhne. So mögen neben den allgemeinen Zeitumständen die seelischen Erschütterungen den Plan gestört haben. Nun hat ihm der Tod die Feder aus der Hand genommen. Aber hoffentlich ist das Werk zur Ausgabe reif. Man möchte den Schluß nicht missen. Kein Lebender hat so wie Rudolph Sohm dem Kirchenrechte den Krieg erklärt, keiner zugleich ihm größere Tiefe der Erkenntnis erschlossen. Auch denen, die seine Resultate nicht annehmen konnten, war allezeit das Studium seiner kirchenrechtlichen Schriften kraft der einzigartigen Verbindung von juristischer und sprachlicher Meisterschaft mit der souveränen Beherrschung der Kirchengeschichte und der Kraft religiöser Ueberzeugung und Wahrhaftigkeit eine wahre Erquickung und eine Quelle unerschöpflicher Belehrung. Paul Laband[1]) schrieb zu Sohms 70. Geburtstag, daß alle seine „unvergänglichen Leistungen überstrahlt wurden durch seine akademische Lehrtätigkeit.“ Daran ist gewiß Richtiges. Er hat Tausende seiner Schüler mit grenzenloser Begeisterung erfüllt. Aber ich möchte hinzufügen, strahlender und größer noch lebt die Persönlichkeit über seinen Tod hinaus. In ihr wird Rudolph Sohm wahrhaft unsterblich sein. Lauter, vornehm, gütig, in dem edel schönen Antlitz die Züge der Reinheit, der Gerechtigkeit, des Friedens mit Gott und Menschen. Und dabei ein Streiter ohnegleichen. Aber was für einer! Unerreicht in der Ritterlichkeit seiner Kampfesweise. In seiner umfangreichen Polemik wird man kein aus der Erregung des Augenblicks oder persönlicher Mißstimmung geborenes verletzendes oder unschönes Wort finden. Auch darin ein wahres Vorbild. Oft hat er Jahre gewartet, ehe er dem Gegner antwortete. Dann aber abgeklärt, sachlich, nur mit Waffen der Wissenschaft. Auf Grund strengster Selbstprüfung ging es ihm immer nur um das menschlich erreichbare Ziel der Wahrheit. Wie vieles wäre noch zu sagen, auch von seiner geistigen und sozialen Führung im öffentlichen Leben. Er hatte dazu ein besonderes Charisma. Nur sein Gehörleiden hat ihn vielfach behindert, es zur vollen Entfaltung zu bringen. Die DJZ. hat seiner stets auf den Höhepunkten des Lebens ehrend und dankbar gedacht.[2]) Sie wird im Frieden auch des Toten noch oft in unauslöschlicher Dankbarkeit sich erinnern. Denn die Spuren seiner Lebensarbeit werden nicht vergehen, so lange es eine Deutsche Rechtswissenschaft gibt.

Juristische Rundschau.

Am 15. Mai 1917 hat der Reichskanzler wieder im Reichstage über die Kriegsziele gesprochen. Man drängte von rechts und von links. Auf der einen Seite wollte man einen sieghaften nationalen Frieden, der den Feinden diktiert wird und der Deutschland zur Vormacht erhebt. Er ist durch Landerweiterungen gekennzeichnet. Dem gegenüber steht der Frieden unter Verzicht auf jede Annexion und jede Entschädigung. Der Reichskanzler konnte gar nicht anders antworten, als er es getan. Die Ablehnung beider Gesichtspunkte war kein Zeichen der Unsicherheit. Auch kein diplomatischer Winkelzug. Er war die notwendige Folge aus der ganzen Sachlage. Wir glauben, daß der große Prozeß des Krieges sich seinem Ende zuneigt. Wir erstreben ein Zugeständnis der Feinde, das unserer Lage gerecht wird. Aber ehe der Gegner bereit ist, hierüber zu verhandeln, macht man ihm keine Vorschläge. Man überstürzt sich nicht in Forderungen, die man doch nicht aufrecht erhalten kann. Das mag man den Herren in London überlassen. In deren System paßt es. Sie werden ja später sehen, welche Folgen es für sie hat. Noch weniger aber erklärt man einer solchen Partei gegenüber einen Willen, auf jede Entschädigung zu verzichten. Die Herbeiführung der Verständigung ist im Kriege wie im Zivilprozesse eine eigene Kunst. Der Reichskanzler besitzt sie. Das Ende wird ihm recht geben.

Der Verfassungsausschuß des Reichstages war an der Arbeit. Er hat mit großer Mehrheit festgesetzt, daß durch die Gegenzeichnung Kaiserlicher Anordnungen der Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt. Der Reichstag soll weiter ein Gesetz fordern, wonach ein Staatsgerichtshof über die Feststellung der Verletzung der Amtspflicht des Reichskanzlers entscheidet. Damit wird das alte viel erörterte Thema der Ministerverantwortlichkeit und der Ministeranklage wieder aufgerollt. Man beginnt mit deutscher Gründlichkeit mit der Frage, die von großem theoretischen Interesse, aber von geringerer praktischer Bedeutung ist. Der Staatsgerichtshof und die Verwaltung bleiben ein totes Stück Papier, wenn der Kanzler nicht der Mann des Parlaments ist. Und ist er es, dann bedarf man ihrer nicht. Der Ausschuß hat ferner beschlossen, daß während der Dauer eines Krieges der Reichstag nicht ohne seine Zustimmung geschlossen oder vertagt werden darf. Er verlangt, daß auch die Ernennung der Offiziere der Gegenzeichnung des Kriegsministers bedarf. Er hat sich mit der Proportionalwahl befaßt usw. Das alles ist sicher nicht zu unterschätzen. Es ist aber sehr wohl mit den bisherigen leitenden Grundgedanken vereinbar. Das parlamentarische System wird nicht durch Paragraphen der Verfassung eingeführt.

Tausend Augen sehen nach Rußland. Noch läßt sich aus den Vorgängen dort alles erwarten. Jeder mag je nach der Hoffnung, die ihn beseelt, oder der Furcht, die ihn bedrückt, Anhaltspunkte für seine Erwartung finden. Eines aber scheint sich trotz aller Vorsicht, mit der man die Berichte liest, geltend zu machen. Die Macht der Obrigkeit über die Gemüter läßt fortdauernd nach. Nicht der Mangel einer Staatsverfassung ist es, unter der Rußland leidet. Die Verwaltung und die Regierung versagen immer mehr und mehr. Das zeigt sich im Heere. Das zeigt sich in den Städten. Das merkt man auf dem Lande. Gar manches von dem Aufhören der Disziplin des Soldaten mag übertrieben sein. Auch die Willkür der Arbeiter, die bald streiken, bald arbeiten,

[1]) DJZ. 1911 S. 1260.

[2]) Außer dem genannten 1914 S. 868 (Goldenes Doktorjubiläum 8. Juli 1914); und 1916 S. 1055 (75. Geburtstag am 29. Okt.).

wird in Wirklichkeit nicht ganz so schlimm sein. Ob die Bauern in der Tat schon vielfach die Wälder der Gutsbesitzer abholzen und deren Länder verteilen, darf billig bezweifelt werden. Und doch ist hier überall ein Korn Wahrheit in allen Erzählungen. Es vollzieht sich auch hier ein Prozeß, der den großen Umwälzungen eigen ist. „L'anarchie spontanée" hat Taine den ersten Band seiner Revolution überschrieben.

Während der Zug der Zeit nach einer Erweiterung der Macht der Parlamente geht, sucht ein Vorschlag Franz Kleins ihre Arbeitslast zu vermindern. Beides steht nicht nur nicht im Widerspruch miteinander. Das letztere Moment kann gradezu als ein Mittel, das erstere zu verwirklichen, erscheinen. Klein will für die Dauer einer Wahlperiode aus beiden Häusern des österreichischen Reichsrates einen Ausschuß bilden. Er soll aber zum größten Teile nicht aus Mitgliedern des Parlaments, sondern aus sachkundigen Personen aus allen Berufs- und Interessenkreisen bestehen. Auch Frauen können ihm angehören. An diesen Ausschuß verweisen beide Häuser nach der ersten Lesung die hierfür geeigneten Vorlagen. Namentlich solche wirtschaftlicher Art. Klein selbst zählt Gesetze aus dem Gebiete des Handels- und Urheberrechts, des Strafrechts, und Zivilprozesses und ähnliches mehr hierher. Das Parlament empfängt sie wieder, wie sie der Ausschuß umgestaltet. Eine nochmalige Durchberatung im Plenum findet nicht statt. Es gibt nur Ablehnung oder Annahme. „Anders kann man eben mit der Arbeit nicht fertig werden." Wir sind es in Deutschland gewohnt, aus Kleins Vorschlägen und Taten zu lernen. Man wird auch bei uns an seinen neuesten Gedanken nicht vorübergehen.

Eine Beschränkung des Aufsichtsrechtes des Staates über die Selbstverwaltungskörper in Preußen steht bevor. Das hat die Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 28. April 1917 verkündigt. Zwei Momente sind bestimmend. Es soll den Staatsbehörden dadurch Arbeit erspart werden. Man will aber auch das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der Kommunen steigern. Nur die Gesetze dürfen nicht verletzt werden. Daraus werde sich immer ein Einspruchsrecht des Staates ergeben. Man weiß, was die Gemeinden in der Kriegszeit geleistet haben. Groß waren ihre Aufgaben. Aber groß war auch ihre Lösung. Sie haben gezeigt, daß sie einer Bevormundung durch den Staat nicht bedürfen. Aber auch, daß dieser ihre Selbständigkeit nicht zu fürchten hat. Es ergibt sich dasselbe Bild wie im Verhältnisse des Staates zu den Einzelpersonen. Nicht als Belohnung für das, was sie im Kriege getan, empfangen sie die Befreiung von der ständigen Kontrolle durch die Obrigkeit. Der Gang der ganzen Entwicklung strebt dahin. Die Kriegsluft hat vielen Staub fortgeblasen, der diese Erkenntnis erschwerte.

Das Reichsmilitärgericht hat in einer Verhandlung v. 19. April 1917 auf Beschwerde eine Verfügung des Gouverneurs der Festung Straßburg, als dem Gesetze widersprechend, aufgehoben. Die Beschwerdeführerin, eine in Straßburg tätige Journalistin, war von dort nach einem kleinen Platze im Harz ausgewiesen worden. Ihr wurde außer der Aufenthaltsbeschränkung Postkontrolle und tägliche Meldepflicht auferlegt. Die Verfügung wurde mit Belästigung und Beleidigung von Behörden und wiederholtem Nichtbefolgen von Befehlen, dessen sich die Beschwerdeführerin schuldig gemacht, begründet. Darin wurde wieder eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches im Sinne des Gesetzes über den Belagerungszustand erblickt. Zwei Momente waren für die Vernichtung dieser Anordnungen entscheidend. Einmal, daß sie den Befehlsbereich überschritten. Zum andern, daß Belästigungen und Beleidigungen wohl ein Anrufen der Gerichte, nicht aber ein Einschreiten des Militärbefehlshabers rechtfertigten. Es wäre erstaunlich gewesen, wenn das Gericht anders erkannt hätte. Der Fall ist aber lehrreich für die Gefahren, welche eine nicht durch Rechtsmittel beschränkte Gewalt nach sich zieht. Er zeigt, daß eine Kontrolle auch durch die Oeffentlichkeit nicht entbehrlich ist.

Oesterreich hat jetzt durch die am 15. April 1917 in Kraft getretene Kaiserl. Verordnung neue Mittel zur Bekämpfung des Kriegswuchers erhalten. Erfahrungen, auch die in Deutschland gemachten, sind verwertet. Es ist nicht von Gegenständen des täglichen Lebens die Rede, sondern von „Bedarfsgegenständen" schlechthin. Auch was mittelbar den Lebensbedürfnissen von Menschen und Haustieren dient, gehört hierher. Es werden Preisprüfungsstellen errichtet. Ihr Gutachten ist im Vorverfahren schon einzuholen. Scharf wird auch gegen den Kettenhandel, das Einschalten unnützer Zwischenglieder im Handel, eingeschritten. Preistreiberisches Verabreden kann bei besonders schwerer Gefährdung des öffentlichen Wohles als Verbrechen erscheinen. Begleitet ist die Verordnung durch einen Erlaß des Justizministeriums. Er legt den Gerichten besondere Vorsicht bei den Strafuntersuchungen ans Herz. Namentlich wenn es sich um Personen und Betriebe handelt, für welche ihre bisherige Makellosigkeit spricht. Es wäre ein Mißerfolg, wenn durch „rücksichtsloses Draufgehen" die wirtschaftlichen Kreise von der Beteiligung bei der Versorgung der Bevölkerung sich abschrecken ließen. Es wäre den Staatsanwälten und den Untersuchungsrichtern nicht zu verargen, wenn sie diese Grundsätze verallgemeinerten. Auch in anderen Fällen ist rücksichtsloses Draufgehen vom Uebel.

Bei Obst und Gemüse soll nach der Erklärung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in der Reichstagssitzung v. 10. Mai 1917 nach den unerfreulichen Erfahrungen des Vorjahres jetzt der Freihandel walten. Nur Mißbräuche sollen ausgeschaltet werden. Dem dient die VO. des Reichskanzlers v. 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte und die in ihr durchgeführte Kontrolle. Eigenartig ist dabei eine Vorschrift zivilrechtlicher Art. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Aberntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse und Obst verpflichten, bedürfen der schriftlichen Form. Zu ihrer Wahrung genügt allerdings der Briefwechsel. Er muß den Inhalt des Abkommens vollständig angeben. Das fließt aus dem Wesen der Form. Man schützt gewöhnlich durch solche Verlangen der Schriftlichkeit den Verpflichteten vor Uebereilung. Hier dreht es sich um die Sicherung der Volksernährung. Durch die Formvorschrift soll der Veräußerer genötigt werden, den Nachweis eines Verkaufes des Obstes auf dem Baum oder des Gemüses im Acker der Behörde gegenüber durch schriftliche Belege zu führen. Zivilrechtlich aber schließt dieses Moment nicht aus, daß auch er sich seinem Käufer gegenüber auf die Nichtigkeit berufen kann, wenn die

Form nicht gewahrt ist. Die VO. erwähnt auch keine Folgen der Unterlassung der schriftlichen Festsetzung. Sie spricht weder von einer Strafe noch von einer Unzulässigkeit, sich der Behörde gegenüber auf den Abschluß zu berufen. Also bleibt es bei der Regel des bürgerlichen Rechtes.

Am 27. April 1917 hat das Kriegsamt einen Aufruf an die Arbeiter erlassen. Es rüttelt an ihrem Gewissen. An der Westfront kämpfen unsere feldgrauen Brüder die schwerste und blutigste Schlacht der Weltgeschichte. Eine Schuld lädt der auf sich, der in der Heimat feiert, statt zu arbeiten. „Ein Hundsfott, wer streikt, solange unsere Heere vor dem Feinde stehen." Man hat diese kräftige, derbe Sprache zu Unrecht getadelt. Sie wird ihre Wirkung nicht verfehlen. Der Leiter des Kriegsamtes durfte sie führen. Hat er doch sich dafür eingesetzt, daß in der Ernährungsstelle der Kommunen auch die Vertreter der Arbeiter mitarbeiten. Verspricht er doch auch, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes von den Arbeitgebern beachtet werden. War es bei dieser Sachlage nötig und richtig, auf das Strafgesetz und auf § 89 desselben zu verweisen? Der zur Strafbarkeit erforderliche Vorsatz muß das Moment, der Kriegsmacht des Deutschen Reiches Schaden zuzufügen, als Teil des Bewußtseins umfassen. Es wird nicht genügen, daß die Handlung objektiv einen solchen Erfolg haben kann. Es läßt sich mindestens sehr darüber streiten, ob ein solcher Vorsatz vorhanden war.

Der bayerische Justizminister hatte noch zur Friedenszeit am 25. Mai 1914 eine eingehende Darstellung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse im höheren Justizdienst veröffentlicht. Er warnte nicht mit direkten Worten. Aber er wollte volle Klarheit darüber geben, „wie ungünstig die Aussichten auf Anstellung und Beförderung geworden sind". Eine Bek. v. 25. April 1917 wiederholt diese Besorgnis. Trotz der Kriegsverluste überwiegt der Zugang an Beamten nnd Mitbewerbern den Abgang. Es ist „das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Anwärter und dem Bedarfe noch größer geworden." Eine der Ursachen dieser Erscheinung wird darin gesehen, daß „die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwaltschaft zahlreiche Rechtsanwälte auch aus weiter zurückliegenden Staatsprüfungen" veranlaßte, um Aufnahme in den Staatsdienst nachzusuchen. Vielleicht gibt diese Entdeckung auch anderen Stellen und bei anderer Gelegenheit Anlaß, sich dieser Tatsache zu erinnern. Die wirtschaftliche Notlage der Rechtsanwälte sollte doch nicht nur dazu führen, die jungen Juristen von der Meldung zum Staatsdienste zurückzuschrecken.

In der Sitzung des Reichstags v. 4. Mai 1917 bei Gelegenheit des Heeresetats sprach der Kriegsminister von Stein auch über die Durchführung des strengen Arrestes durch Anbinden. Man erfuhr, daß der Kaiser schon vor längeren Wochen den Befehl gegeben hatte, diese Art des Strafvollzuges auf das äußerste einzuschränken. Jeder Vorgesetzte, der sie androht, hat sofort über Grund und nähere Umstände Meldung zu machen. Der Kriegsminister schilderte auch Fälle, in denen trotz aller Bedenken die Strafe des Anbindens noch dazu diente, schwereres Uebel zu verhindern. Man wird diese Möglichkeit nicht bestreiten. Und man wird doch bezweifeln, ob dies ihre Fortexistenz rechtfertigt. Man lasse sich von einem Augenzeugen schildern, wie der Anblick dieser Strafe wirkt. Man versteht es, daß der Kriegsminister die nötigen Schritte tun will, damit diese als Schandfleck der Armee bezeichnete Strafe verschwindet. In Oesterreich war es eine der ersten Regierungshandlungen des jungen Kaisers, sie abzuschaffen. Dann brauchen auch wir dieses Stück Mittelalter nicht mehr mit uns weiter zu schleppen.

Durch die Bek. des Bundesrats v. 19. April 1917 ist eine neue Verordnung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Vergeltungskrieges erlassen. Der Reichskanzler ernennt einen Treuhänder für das feindliche Vermögen. Dieser kann im Inlande befindliche Vermögensgegenstände von Feinden unter seine Verwaltung nehmen. Seine Entscheidung, daß die Voraussetzung für die Uebernahme der Verwaltung durch ihn vorliege, ist nur im Aufsichtswege anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Jedermann ist verpflichtet, dem Treuhänder über das Vermögen von Feinden Auskunft zu geben. Handelt es sich um Unternehmungen, Handelsniederlassungen oder Grundstücke, so soll er nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde handeln. Für diese ist ja teilweise schon in früheren Verordnungen die Möglichkeit des staatlichen Eingreifens gegeben. Dem neuen Reichskommissar für feindliches Vermögen hat anscheinend das englische Vorbild als Muster gedient. Er soll namentlich Wertpapiere in seinen Besitz nehmen, die den Angehörigen feindlicher Staaten gehören. Auch Geldforderungen werden in Betracht kommen. Er ist als Organ des Reichs gedacht. Er besitzt nicht für den Eigentümer. Er hat kraft eines öffentlichrechtlichen Auftrages den Besitz der Vermögensstücke zu ergreifen. Ob dieses Amt noch von großer Bedeutung werden wird, hängt von dem Gang der politischen Ereignisse ab. Man kann vielleicht zweifeln, ob jetzt, wo wir auf das baldige Ende des Krieges hoffen, es noch von großem Werte sein wird. Auch die Zwangsliquidation von Unternehmungen, die den Angehörigen feindlicher Staaten gehören, wird man wohl jetzt mit Vorsicht vornehmen. Als Gegenmaßnahme gegen einen in England oder Frankreich erst drohenden Zugriff auf deutsches Vermögen wird sie wohl nicht mehr in Betracht kommen. Dazu wäre es zu spät. Als Strafe wegen der bereits vollzogenen Eingriffe kommt sie immer noch früh genug, wenn die Aussicht auf baldigen Frieden wieder schwinden sollte. Und bei allem vergesse man nicht, daß die Zerstörung wirtschaftlicher Werte immer ein bedenklicher Vorgang ist, auch wenn ihre Eigentümer Angehörige feindlicher Staaten sind. Geschieht die Liquidation aber unter Erhaltung des Unternehmens mittels dessen Veräußerung als Ganzes, so wird die Befürchtung, daß dies nur einem kleinen Interessentenkreise zugute kommt, nicht von der Hand zu weisen sein.

Frankreich und England haben neuerdings das Rote Kreuz mißbraucht. Auf Lazarettschiffen wurden Munition und Truppen transportiert. Die deutsche Regierung verlangte Sicherheit gegen eine solche völkerrechtswidrige Verwendung der Hospitalschiffe im Sperrgebiete. Andernfalls müßten diese den dort herrschenden Gefahren unterliegen. Statt das eigene Unrecht zu beseitigen, schritt Frankreich zur Gegenmaßnahme. Es brachte 70 deutsche Offiziere auf einem Hospitalschiff ins Mittelmeer. Deutschland brachte dagegen die drei-

fache Zahl französischer Offiziere an von Fliegerangriffen besonders heimgesuchten Punkten des westlichen Industriegebietes unter. So zieht die erste Rechtsverletzung die unseligsten Folgen nach sich. Immer wieder taucht das Mittel der Repressalie zur Rechtserzwingung auf, immer furchtbarer wird seine Anwendung. Wenn der Krieg zu Ende ist, wird die Menschheit schaudernd auf die Zertrümmerung unschätzbarer Werte an Gesittung und Kultur blicken. Es wird lange Zeit dauern, bis das Zerstörte wieder aufgebaut ist.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Zuchthausgefangenen in Preußen im Jahre 1915/16. Nach der soeben erschienenen Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1915 hat die Zahl der Zuchthausgefangenen, die seit Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stets zurückgegangen war, im Berichtsjahre zum ersten Male eine sehr wesentliche Erhöhung gezeigt. Es sind 5421 Personen durch Verurteilung in Zugang gekommen gegen 4297 im voraufgegangenen Jahre, so daß die Zunahme 1124 oder 20,7 % beträgt. Am Jahresschlusse blieb ein Bestand von 12 325 Zuchthausgefangenen gegen 11 930 am Schlusse des Rechnungsjahres 1914. Die Zunahme ist fast ausschließlich auf die Kriegszeit zurückzuführen. Von den neu hinzugekommenen Verurteilten sind 277 (im Vorjahr 91) wegen Desertation und 1131 (181) wegen sonstiger Militärverbrechen und -vergehen bestraft worden. Die wegen politischer Vergehen usw. bestraften Ausländer sind hier und bei den folgenden Berechnungen außer Betracht gelassen. Die schon in den Vorjahren gemachte Erfahrung, daß die Zahl der neuen Zuchthäusler, die bereits Vorstrafen (Freiheitsstrafen) erlitten hatten, zurückgeht, zeigt sich auch im Berichtsjahre wieder, und zwar in einem so hohen Grade, daß auch hier nur die militärischen Verbrechen etc., die zumeist auf bisher Unbescholtene entfallen, eine Erklärung bieten. Von den männlichen Zuchthausgefangenen, die in Zugang kamen, waren nur 64,[illegible] % vorbestraft gegen 81,5 % im Rechnungsjahr 1914, 86,0 % i. R. 1913 und 88,1 % i. R. 1912. Bei den weiblichen Personen ist der Prozentsatz der Vorbestraften, der i. J. 1914 von 71,6 auf 66,6 % zurückgegangen war, jetzt auf 69,6 % gestiegen und liegt damit zum ersten Male über dem der männlichen Personen. Sechs- und mehrmals vorbestraft waren von den neuen männlichen Zuchthäuslern 2077 (im Vorjahre 1927), darunter 990 (875) 11- bis 30mal und 77 (51) 31- und mehrmals. Die Zahl der vielfach Vorbestraften ist also erheblich gestiegen, ebenso hat sie auch bei den weiblichen Personen zugenommen, bei denen 147 mit 6 und mehr Vorstrafen gezählt wurden gegen 140 im Vorjahre. Die Dauer der Strafe, zu der die neuen Zuchthäusler verurteilt sind, hat sich auch in diesem Jahre wieder erhöht. Es sind von den männlichen Personen nur 37,5 % zu zwei Jahren oder weniger verurteilt gegen 50,9 % i. J. 1914 und 56,4 % i. J. 1913, dagegen zu mehr als 5 Jahren 25,1 % (i. J. 1914 11,4 %, i. J. 1913 8,2 %). 309 (im Vorjahr 88) Männer wurden zu mehr als zehnjährigem und 51 (14) zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Man muß auch hier die militärischen Verbrechen für die Erhöhung der Strafdauer mit verantwortlich machen. Doch hat auch bei den weiblichen Personen die Strafdauer zugenommen, indem 11,4 % (i. J. 1914 7,5, 1913 4,7) zu mehr als 5 Jahren verurteilt wurden. Aus den Angaben über das Geständnis der neuen Zuchthausgefangenen ist festzustellen, daß von den Männern 72,2 % (i. J. 1914 72,0), von den Weibern 72,0 % (69,6) geständig waren. Der Anteil der jüngeren Altersklassen an den neuen Zuchthäuslern hat bei den Männern zugenommen. Es waren 5,2 % (i. J. 1914 3,7) bis 21 Jahre alt, bei den Weibern 4,6 % (i. J. 1914 5,1). 50 Jahre und darüber waren alt bei den Männern 13,1 % (i. J. 1914 12,4), bei den Weibern 20,2 % (20,0). Also auch bei den hohen Altersklassen hat der Anteil zugenommen. Ueber den Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen werden einige Angaben gemacht, die allerdings im einzelnen zu Zweifeln Anlaß geben können. 911 männliche und 8 weibliche Personen haben die Tat in der Trunkenheit begangen. Es macht dies bei den Männern 18,7 % aller aus gegen 20,1 % i. J. 1914 und 26,6 % i. J. 1913. Hiernach wäre der Einfluß des Alkohols auf die Verbrechen in den letzten Jahren nicht unerheblich zurückgegangen. Als Gewohnheitstrinker bezeichnet sind 578 (i. J. 1914 584) männliche und 33 (29) weibliche Personen. Auch hier zeigt sich ein Rückgang, indem der Anteil bei den Männern 11,8 % gegen 14,7 % i. J. 1914 und 15,1 % i. J. 1913 beträgt. Bei den Weibern ist der Prozentsatz mit 9,0 um ein ganz Geringes höher als im Jahre 1914 mit 8,7; i. J. 1913 hatte er 12,0 betragen.

Tätigkeit des Reichsmilitärgerichts im Jahre 1916. Die dem Reichstag zugegangene Geschäftsübersicht zeigt eine enorme Zunahme der Beschäftigung des Reichsmilitärgerichts, die es erklärlich macht, daß die Bewilligung von Hilfsrichtern gefordert werden mußte. Es sind nicht weniger als 1215 Revisionen anhängig geworden gegen 451 i. J. 1915, so daß eine Zunahme um 764 oder 169 % stattgefunden hat, während 102 (i. J. 1915 72) am Jahresschlusse unerledigt geblieben sind. Auf den ersten Senat entfallen 693 (i. J. 1915 270), auf den zweiten 505 (152), auf den dritten (bayerischen) 89 (40) Sachen. Selbst bei dem wenig beschäftigten bayerischen Senat ist also die Zahl der Sachen auf das Doppelte gestiegen. Ueber die Art der Erledigung erfahren wir folgendes: auf die Entscheidung wurde verzichtet in 46 (i. J. 1915 14) Fällen; in 331 (100) Fällen wurde das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen. Durch Urteil wurde die Revision in 544 (191) Fällen verworfen, in 264 (85) Fällen wurde die angefochtene Entscheidung aufgehoben; dabei wurde in 250 (79) Fällen die Sache an die Berufungsinstanz zurückgewiesen, in nur 14 (6) Fällen wurde in der Sache selbst erkannt. Der Anteil der Aufhebungen ist also von 30,8 auf 32,7 % gestiegen. Die Wiederaufnahmeanträge haben sich mehr als verdoppelt, indem sie von 406 auf 833 gestiegen sind. Von den 763 (i. J. 1915 366) erledigten Anträgen sind 615 (317) als unzulässig und 40 (13) als unbegründet verworfen, während in 57 (19) die Wiederaufnahme des Verfahrens verordnet und in 47 (13) auf Freisprechung erkannt ist. Der Erfolg der Wiederaufnahmeanträge zugunsten des Antrags ist also von 8,7 auf 13,6 % gestiegen. Rechtsbeschwerden sind 155 (i. J. 1915 88) anhängig geworden, von denen nur 9 (11) für begründet erklärt sind. Die Zahl der sonstigen erledigten Sachen betrug 14 548 (6747). Darunter befanden sich 5050 durchgesehene Urteile der Oberkriegsgerichte und 9402 geprüfte Ausstellungen zu den standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Sachen. Die Zahl der von der Militäranwaltschaft bearbeiteten Gnadengesuche betrug nicht weniger als 8105.

Die Tätigkeit der Prüfungskommission in Hamburg im Jahre 1916. Es wurden 21 Referendare geprüft gegen 28 i. J. 1915 und 49 i. J. 1914, darunter 20 (i. J. 1915 20, i. J. 1914 15) in Notprüfung. Der ordentlichen Prüfung hat sich also nur ein Referendar unterzogen, der, zur zweiten Wiederholung überwiesen, die Prüfung abermals nicht bestanden hat. Von den übrigen Referendaren bestanden 15, während 5 durchfielen. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen war mit 28,6 derselbe wie im Jahre 1915 (in Preußen betrug er nur 15,6 %). Das Durchschnittsalter der Prüflinge ist mit 28 Jahren 5 Monaten ebenso hoch berechnet, wie i. J. 1915. Der älteste Geprüfte war 33 Jahre 2 Monate, der jüngste 25 Jahre 2 Monate alt.

Vermischtes.

Aus dem Reichstag und den Landtagen. Der dem Reichstage erstattete 2. und 3. Teilbericht des Ausschusses für Handel und Industrie, betr. Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft (Drucks. Nr. 740 u. 749) eröffnet einen ersten Einblick in den Demobilisationsplan und seine rechtlichen Unterlagen. Die Mannschaftsentlassungen sollen zur gegebenen Zeit nach und nach durchgeführt und dem Dringlichkeitsbedürfnisse angepaßt werden. Arbeitslosigkeit, mit der übrigens nur in geringem Umfange gerechnet wird, soll dadurch vermieden werden, daß Leute, die keine Stelle bekommen können, bis zu 4 Monaten im Heere zurückbehalten werden dürfen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber — wie sie in Oesterreich besteht —, frühere Angestellte wieder aufzunehmen, ist nicht beabsichtigt. Dagegen sollen die Arbeiterschutzgesetze zum Besten der Kinder und Frauen möglichst bald wieder in Geltung treten und dadurch die weiblichen Kräfte aus ungeeigneten und schädlichen Betrieben herausgezogen werden. Die Demobilmachung der Flotte hat neben der Mannschaftsentlassung die Schaffung minenfreier Schiffahrtswege und die Rückgabe der von der Marine in Anspruch genommenen Handels- und Fischerschiffe im Auge. Die dem Reichstage zur Beschlußfassung mit Begründung und Denkschrift zugegangenen Verträge, die zur Neuordnung der Rechtsbeziehungen Deutschlands und der Türkei an Stelle der aufgehobenen Kapitulationen bestimmt sind (Drucks. Nr. 755), gelangten sofort zur Annahme. Aus den Beratungen zum Etat der Heeresverwaltung sind auf juristischem Gebiete die dringenden Wünsche zur Reform des Beschwerderechts und die vom Kriegsminister zugesagte Beseitigung der unwürdigen Strafe des Anbindens als Vollstreckung des strengen Arrestes zu erwähnen. Eine Anfrage des Abg. van Calker (Nr. 124, Drucks. Nr. 706) bezweckte die Klarstellung, daß Gesundheitsmitteilungen, die durch Behörden und Aerzte an Träger der Sozialversicherung und Landesversicherungsanstalten im Interesse der Gesundung des Betroffenen erfolgen, nicht als unbefugt im Sinne des § 300 StrGB. anzusehen sind. Die Antwort der Reichsleitung betonte, daß behördliche Auskünfte niemals unter diese Strafbestimmung fallen, ärztliche Mitteilungen jedenfalls dann nicht, wenn sie auf Einverständnis des Kranken oder auf öffentlich-rechtlichen Befugnissen oder Pflichten beruhen; die Entscheidung darüber, wie weit auch höhere sittliche Pflichten die Preisgabe des Berufsgeheimnisses rechtfertigen, stehe bei den Gerichten. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Heckscher (Nr. 129, Drucks. Nr. 208) wurde bestätigt, daß die Durchsuchung der Kriegsgefangenenpost den Beweis für eine weitverzweigte Organisation geliefert habe, die dahin ging, durch die feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland Zerstörungen, Brandstiftungen, Viehseuchen und Ernteschädigungen ausführen zu lassen.

Bei der allgemeinen Staatshaushaltsberatung im preußischen Herrenhause erkannte Oberbürgermeister Wermuth namens seiner politischen Freunde die Notwendigkeit an, die öffentlichen Einrichtungen entschlossen fortzuentwickeln, die Zusammensetzung des Hauses durch eine weitgehende Berücksichtigung der erwerbstätigen Stände zu verändern und den breiten Schichten des Volkes Anteil an den Bestimmungen der Geschicke des Staates zu verschaffen. Prof. Dr. Loening erörterte die Verwaltungsreform, als deren wichtigste Aufgaben er die Neuzusammensetzung der Kreistage, die Entlastung der Bezirksregierungen durch Uebertragung der Steuer-, Volksschul-, Forst- und Domänenverwaltung auf die Provinzialbehörden, die Einschränkung der Polizeiverordnungen und die Absteckung grundsätzlicher Grenzen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnete.

Im preußischen Abgeordnetenhause fand ein von der Petitionskommission (Drucks. Nr. 523) empfohlener Antrag auf Anordnungen, daß die Disziplinarstrafen gegen Beamte und Lehrer nach angemessener Frist in den Personalakten gelöscht werden, Entgegenkommen der Regierung, die eine entsprechende Anweisung der Dienststellen zusagte. Die Angelegenheit wird die Kommission noch weiter beschäftigen, weil in Verbindung damit die Anträge auf Offenlegung der Dienstakten der Beamten näher geprüft werden sollen. Eine Eingabe des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen um Erhöhung sämtlicher Gebühren um 25 % und des Pauschalsatzes um 10 % (Drucks. Nr. 540) wurde zur Ueberweisung an die Staatsregierung als Material vorgeschlagen. Auf eine Petition des Zentralverbandes der Hausangestellten beschloß das Haus, die Regierung um baldige Vorlegung des Entw. einer neuen Gesindeordnung zu ersuchen. Der dem Landtage vorgelegte Entw. eines Ges. betr. Erledigung von Reichssteuersachen bei dem OVG. dient dazu, auch bei Abweichungen der zukünftig mit Reichs-, Besitz- und Kriegssteuersachen befaßten Senate von den Staatssteuersenaten die Entscheidung der vereinigten Steuersenate an Stelle der Plenarentscheidungen des OVG. gemäß Art. 5 des Ges. vom 26. März 1883 (GS. S. 60) treten zu lassen. (Drucks. Nr. 534.) Eine Interpellation (Drucks. Nr. 596) fragt an, ob die Staatsregierung bereit ist, in Ausführung der Kaiserlichen Osterbotschaft alsbald den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, der das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht vorsieht, und eine Neueinteilung der Wahlkreise vorzuschlagen.

Auch die Stände des Königreichs Sachsen sind mit ähnlichen Arbeiten befaßt. Der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen ist ihnen zur verfassungsmäßigen Beratung zugegangen. (Dekrete 1915/1916, Nr. 43.) Vorgesehen sind Reklamation, anderweite Reklamation, Beschwerde gegen das Verfahren und Anfechtungsklage an das OVG. Ferner liegen Anträge zur Bekämpfung der Lebensmittelknappheit „durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Einwirkung auf die Reichsregierung", auf Einführung des Reichstagswahlrechtes für die Wahlen zur zweiten Ständekammer unter Zugrundelegung der Verhältniswahl und Neueinteilung der Landtagswahlkreise, sowie auf durchgreifende Reform der ersten Kammer vor. (Berichte usw. der II. Kammer Nr. 374, 386, 388.)

Die zweite Kammer der Badischen Landstände hat sich mit dem Gesetzentwurfe betr. Abänderung des Forststrafgesetzes und des Polizei-StrGB. (Nr. 3) zu befassen, mit dessen Hilfe die Sicherstellung und wirtschaftliche Ausnutzung der Waldbeerenernte für die Volksernährung angestrebt wird. Es soll nicht, wie in den bisher geltenden Bestimmungen, lediglich das Waldeigentum geschützt werden, vielmehr sollen die Behörden unabhängig von der Zustimmung des Waldeigentümers zu ordnenden und einschränkenden Vorschriften für das Beerensammeln ermächtigt werden.

Aus einem Berichte des erweiterten ersten Ausschusses der zweiten Kammer der hessischen Stände (Drucks. Nr. 330) ist ersichtlich, daß unmittelbar nach Erlaß eines Verbotes ungenehmigter Hausschlachtungen im Bezirke des Kreisamtes Bingen 164 Uebertretungsfälle zur Anzeige kamen, deren strafrechtliche Verfolgung jedoch meist unterbleiben mußte, weil die Schlachtungen vor der ortsüblichen Bekanntmachung des gerüchtweise bereits verbreiteten Verbotes vorgenommen waren.

Mitteleuropäische Rechtsannäherung. Gründung der Rechtsabteilung der Oesterreichischen Waffenbrüderlichen Vereinigung. In der DJZ. S. 463 und S. 698, 1916 hatten wir über die Tagungen der Abteilung für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung in Berlin berichtet. Mittlerweile sind die Bestrebungen für eine engere Rechtsannäherung zwischen den Juristen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns weiter gefördert worden. Wir behalten uns vor, über die Gruppenbildungen im einzelnen und die z. T. bereits fortgeschrittenen Arbeiten innerhalb der Gruppen der deutschen Rechtsabteilung demnächst Näheres mitzuteilen. Jetzt ist auch die Gründung der Rechtsabteilung der Oesterreichischen Waffenbrüderlichen Vereinigung erfolgt. Unter dem Vorsitze des ehem. Justizministers

Dr. Franz Klein fand sie in Wien am 23. April statt unter Teilnahme mehrerer Minister, Parlamentarier, Vertreter des Rechts und der Verwaltung, auch des Wirtschaftslebens aus Oesterreich. In einer großzügigen Rede stellte Exz. Dr. Klein die Zwecke und Ziele der Rechtsabteilungen dar. Die Juristen Oesterreichs, Ungarns und Deutschlands sollten sich zu einer großen festen Verbindung vereinigen. Die Rechtsabteilung müßte die Zentralstelle für alle Wünsche nach Ausgleichung oder Milderung von Verschiedenheiten im Rechte werden, namentlich nach Ausgestaltung des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Gemeinschaftliche Tagungen sollten stattfinden. Die Abteilung wende sich an alle österreichischen Juristen ohne Unterschied der Sprache, weil kein nationaler, sondern ein staatlicher Zweck zu erreichen wäre. „Die Haltung aller uns nahestehenden Kreise im Kriege gibt die Zuversicht, daß die Rechtsabteilung der Waffenbrüderlichen Vereinigung ein hingebungsvoller Vermittler des Bedürfnisses und Verlangens von Völkern und Verkehr sein wird.“ Nach diesen mit großem Beifall aufgenommenen Worten begrüßte Justizminister Exz. Dr. Frhr. von Schenk namens der Regierung die zu begründende Rechtsabteilung. Der Krieg habe auf so vielen Gebieten eingerissen und zerstört, daß viel neue Arbeit zur Wiederherstellung und zum neuen Aufbau notwendig sei. Gegenseitiges liebevolles Verständnis werde auch auf rechtlichem Gebiete zu einem ersprießlichen Wirken der Waffenbrüderlichen Vereinigung der verbündeten Reiche führen. Namens des Zentralausschusses der Oesterr. Waffenbrüderlichen Vereinigung sprach Exz. Dr. Frhr. von Plener. Er verwies u. a. auf die bevorstehende Gründung einer Fachgruppe für Städtewesen und Kommunalverwaltung und gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß der Gedanke der Waffenbrüderlichen Vereinigung nur dadurch verwirklicht werden könne, daß sie auf konkrete praktische Fragen verschiedener Lebenskreise greife und deren Lösung anbahne. Für die ungarische Rechtsabteilung begrüßte Prof. Dr. von Szladits die neue Gründung, während seitens der reichsdeutschen Rechtsabteilung ein Begrüßungstelegramm von dem Vorsitzenden verlesen worden war. Es folgten dann zahlreiche offizielle Begrüßungen, u. a. namens der Universität durch den Dekan Prof. Dr. von Voltelini, namens der Advokatenkammer durch Präsid. Dr. Pfeiffer, der Notariatskammer durch Notar Dr. von Winterhalder, der Vereinigung österr. Richter durch deren Präsidenten OLGR. Dr. von Engel u. v. a. Die Versammlung genehmigte sodann die einstweilige Geschäftsordnung, die Errichtung der zu bildenden Gruppen und die Wahl des Ausschusses. Er besteht außer dem Vors., Exz. Dr. Klein, aus den Mitgliedern, Exzellenz OLGPräs. Dr. v. Vittorelli, Exz. Sektionschef Dr. Ritter v. Schauer, Hofrat, Prof. Dr. Frhr. v. Schey, Prof. Dr. Löffler, Hofrat Hruza, OLGR. Dr. v. Engel, den Landesgerichtsräten Dr. Kastner und Dr. Hellmer, dem Präs. der niederösterr. Advokatenkammer Dr. Pfeiffer, den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. v. Haerdtl, Dr. Langer, Dr. Bum und Dr. Sternberg, dem Vizepräs. der Notariatskammer Notar Haberda, Oberfinanzrat Dr. Mayer, Direktionsrat Dr. Harbich, Bahnoberkommissär Dr. Schön, dem Hof- und Gerichtsadvokaten, Reichsratsabg. Dr. Ofner und Notar Dr. Wagner.

Auch unsere DJZ., die der engen Verbrüderung zwischen den Juristen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns schon lange vor Begründung der Waffenbrüderlichen Vereinigungen ein lebhaftes Interesse gewidmet hat und seit mehr als 2 Jahrzehnten durch fortlaufende Berichte und Aufsätze über die österr. und ungarische Rechtsentwicklung eine Rechtsannäherung auch auf sachlichem Gebiete zu fördern suchte, begrüßt die Gründung der Rechtsabteilung der Oesterreichischen Waffenbrüderlichen Vereinigung herzlichst; auch sie ist überzeugt davon, daß durch diese sachliche und persönliche Annäherung das Recht, die Juristen wie das rechtsuchende Volk auf rechtlichem wie wirtschaftlichem Gebiete nur gewinnen können; sie ist erfüllt von freudiger Genugtuung, das Wort dadurch verwirklicht zu sehen, das ihr Schriftleiter am 1. Februar 1916 zum Zwecke einer solchen Annäherung aussprach: „Deutsch-österreichisch-ungarische Juristen, vereinigt Euch, vereinigt Euch zur Kraft und zur Stärke: — für den mitteleuropäischen Staatenbund im Kampfe gegen alle unsere Gegner“.[1])

Ist Malz als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen? In letzter Zeit haben sich Reichstag und Gerichte mit den Gerste- und Malzschiebungen beschäftigt. Insbesondere ist mit Rücksicht auf die BRVO. v. 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (RGBl. S. 355) die Frage entstanden, ob Malz unter die Strafvorschrift des § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung fällt.

In der Begr. z. BRVO. v. 4. Mai 1916, die wieder durch die BRVO. v. 7. Okt. 1916 (RGBl. S. 1137) ersetzt ist, war die Meinung vertreten, daß sich die BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung nicht auf Malz beziehe, da dieses weder Gegenstand des täglichen Bedarfs, noch Nahrungsmittel, noch rohes Naturerzeugnis, noch Gegenstand des Kriegsbedarfs sei. In den das Verbot des Malzhandels behandelnden Nachtrag IX S. 36 ff. zu der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Reichstagsdrucks. 13. Leg.-Per. II. Sess. 1914/16) war diese Begründung nicht übernommen worden. Sie befand sich auch nicht in Uebereinstimmung mit der zum Nahrungsmittelgesetze ergangenen Rechtsprechung.[2]) Nun hat das Reichsgericht in den Entsch. des IV. Senats v. 19. März 1917 3 D 77/1917 und des I. Senats v. 16. April 1917 1 D 131/17 entschieden, daß Malz Gegenstand des täglichen Bedarfs ist und unter § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. März 1916 fällt. In dem ersten Urteil hat das RG. dargelegt, daß unter solchen Gegenständen nicht nur Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse begriffen sind, sondern auch Genußmittel darunterfallen, wenn sie Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, d. h. in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis nach ihnen vorliegen kann (RG. Bd. 50 S. 81). Das gilt namentlich auch für Bier, das vorweg als Genußmittel in weiten Bevölkerungskreisen verlangt wird. Fällt aber Bier unter jenen Begriff, so muß dies auch für Malz gelten, das zur Bierbereitung dient. Es hieße, wie das RG. sagt, das Gesetz in sein Gegenteil verkehren, wollte man derartig veredelte Rohstoffe, die zur Herstellung von Gegenständen des täglichen Bedarfs verwendet werden, ausnehmen, da dann eine Preistreiberei in ihnen eine übermäßige Verteuerung der daraus gewonnenen Gegenstände herbeiführen müßte. Deshalb sei es belanglos, daß Malz für sich allein nicht genossen oder verfüttert zu werden pflegt; es sei nicht notwendig, daß diese Gegenstände im allgemeinen für jedermann unentbehrlich sein müssen, um zu denen des täglichen Bedarfs gerechnet zu werden, und daß sie täglich unentbehrlich oder nützlich seien; es genüge, wenn in weiten Kreisen der Bevölkerung eine mehr oder weniger ständige Nachfrage danach besteht, weil sie als zur Lebenshaltung erforderlich von der Allgemeinheit betrachtet werden, was bei Malz und Bier der Fall sei. In dem Urt. v. 16. April 1917 hat das RG. die Frage mehr aus dem Gesichtspunkt des Nahrungsmittels entschieden und dargelegt, daß als Gegenstände des täglichen Bedarfs vom Gesetze (BRVO. v. 23. März 1916 § 5 Nr. 1) insbes. Nahrungsmittel aller Art bezeichnet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des RG. umfasse der Begriff von Nahrungsmitteln in dem Sinne, wie das Wort im täglichen Leben und in der Gesetzessprache gebraucht werde, alle Mittel, welche der Ernährung des menschlichen Körpers dienen, mag auch deren Genießbarkeit erst durch eine vorherige Zubereitung bedingt sein oder mögen sie nicht für sich allein zur Ernährung geeignet sein, sondern erst in Verbindung oder nach Verarbeitung mit anderen Stoffen (RG. Bd. 1 S. 223; 33 S. 301, 386; Rechtspr. Bd. 3 S. 456; 6 S. 488). Daß die BRVO. v. 23. März 1916 einen anderen Begriff des Nahrungsmittels hätte aufstellen wollen, dafür fehle es an

[1]) S. 208. 1916 d. Bl.

[2]) Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, IV. Aufl. Bd. I S. 625, Anm. 3 u. 6. Reichsgericht Bd. 33 S. 301, 386; Rechtspr. Bd. 4 S. 684.



jedem Anhalt. Der Zweck des Gesetzes, der eine möglichst ausdehnende Anwendung erfordere, berechtigte zum gegenteiligen Schluß. Dann aber müsse gleich dem Biere, dessen Eigenschaft als Nahrungsmittel im gesetzlichen Sinne von der Strafkammer angenommen werde und auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bereits anerkannt worden sei (Bd. 39 S. 90), auch das zur Herstellung des Bieres dienende Malz als Nahrungsmittel zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs i. S. des Gesetzes gehören. Dabei kommt das RG. unter Bezug auf die Entsch. in Bd. 50 S. 81 und das Urt. v. 19. März 1917 zu dem gleichen Ergebnis, wenn man Bier nur als Genußmittel ansehen wollte, denn auch als Genußmittel müßte es zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs ebenso wie das zu seiner Erzeugung dienende Malz zu rechnen sein. Diese Rechtsprechung entspricht auch dem von den amtlichen Stellen, insbes. dem Kriegsernährungsamt und den Preisprüfungsstellen eingenommenen Standpunkt, den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs i. S. des § 5 Nr. 1 zum Schutze der Verbraucher möglichst ausdehnend auszulegen.[1])

Zu Otto Bährs 100. Geburtstage. Dem Wunsche der Schriftleitung versuchen die nachstehenden Zeilen um so williger zu entsprechen, als deren Verfasser in seiner jetzt den stattlichen Zeitraum von 60 und mehr Jahren umfassenden literarischen Tätigkeit eine gleich erfreuliche Anregung kaum begegnet ist. Besonders erfreulich nicht um deswillen, weil es sich darum handelt, einen hochverdienten Juristen der Vergessenheit zu entreißen oder seine geistvollen, für Theoretiker wie Praktiker gleich lehrreichen Schriften in Erinnerung zu bringen. Noch vor wenigen Wochen hat der erfahrungsreiche Vorsitzende, dem die schwierige Leitung der unseligsten aller Schwurgerichtsverhandlungen, des Schiffmannsprozesses, oblag, die Geschworenen in ihr Beratungszimmer erst eintreten lassen, nachdem er ihnen die „goldenen Worte Bährs“ vorgelesen, wie „wahre Gerechtigkeit zu üben und praktischer Takt über Schwierigkeiten der Theorie hinwegzuhelfen imstande sei“. Diese Worte sind Worte desselben Mannes, den man in der Oeffentlichkeit unlängst den „hervorragendsten Richter des 19. Jahrhunderts“ nannte. Aber auch desselben Mannes, dessen Erstlings- und Hauptschrift, „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“, eine „Anerkennung“ und einen Erfolg erlebte im Kreise der Theoretiker und der Praktiker, wie kaum eine zweite juristische Schrift, ein Werk, das in der „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft“ nach dem schönen Ausspruche Landsbergs, des warmherzigen unparteiischen Schöpfers der neueren Teile dieser Geschichte, „dasteht, wie ein Monolith der gemeinrechtlich zivilistischen Literatur, in mächtiger Größe einsam emporragend, mehr gleich einem Erzeugnis einer Naturkraft, als von Menschenhand gefügt“, eine „Schöpfung, die zu vollziehen außerordentliche praktische Begabung, mächtige Willenskraft, besonnene Bestimmtheit und ein meisterhaftes Gestaltungsvermögen haben zusammenwirken müssen“.

Wenn so ein Rechtslehrer schreibt, dem die Praxis doch in gewisser Ferne steht, und der keine persönliche Beziehung hatte zu dem Manne, über den er urteilt, so wird um so begreiflicher, daß ein Praktiker von seinem Standpunkte aus nicht ungern Zeugnis ablegt über jenen Mann, dem als älterem Richter er als jüngster noch einzig Lebender desselben Kollegs einige Jahre zur Seite, auch dann überhaupt im spätern Leben persönlich nahe gestanden und dem als einem „Leitsterne ersten Grades“ er bereits vor mehr als zwanzig Jahren seine besondere Dankbarkeit dadurch gezollt hat,[2]) daß er unserer juristischen Jugend einen Ansporn gab, sich namentlich auch mit den ebenso zahl- als lehrreichen gesammelten kleinen Schriften Bährs vertraut zu machen. Es gibt für den angehenden Juristen keine bessere Anleitung, dem „richtigen Recht“ auf die Spur zu kommen, als Bährs kleine Schriften und seine Beurteilung der Sprüche des Reichsgerichts, so wenig erfreulich manches darin Gesagte die davon betroffene Seite berührt haben mag. Auf Einzelheiten einzugehen, fehlt hier der Raum. Wer einen Ueberblick über die Gesamtheit der wissenschaftlichen Tätigkeit Bährs in knappem Bild bedürfte, sei auf Landsberg und auf den Nekrolog Pfizers in der Münchener Allg. Zeitung v. 16. April 1895 verwiesen. Bährs weittragende parlamentarische Tätigkeit als Mitglied der nationalliberalen Partei hat seinen Namen am meisten in die Oeffentlichkeit gebracht. Bei allen Justizgesetzen seiner Zeit war er lebhaft beteiligt, verfaßte auch einen bedeutungsvollen Gegenentwurf zum BGB. Die deutsche ZivPrO. war ihm wegen ihrer Uebertreibung des Mündlichkeitsprinzipes, das praktisch nicht zu handhaben sei, „eine große Lüge“. Er tadelte damit ein Verfahren, gegen das inzwischen mehrfache Bedenken entstanden sind, auf die er aufmerksam gemacht hat. Ebenso hat sich in der Praxis das Institut der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ manchen Gegner erworben, der gleich Bähr fragt, warum mehreren vereint gestattet werden solle, für ihre Schulden nur bis zu einem gewissen bei Gericht anzuzeigenden Betrage zu haften, wenn dem Einzelnen das Recht versagt sei, seine Schuldhaftung auf eine bei Gericht von ihm angezeigte Summe zu beschränken. Die einstige kurhessische Zivilprozeßnovelle v. 29. Okt. 1863, die das Mündlichkeitsprinzip in erträglicher Beschränkung einführte, ist im wesentlichen Bährs Werk gewesen und würde gegenwärtig lehrreich wirken können.

Unerwähnt bleibe nicht, daß Bähr ein begeisterter Freund der Tonkunst war, und nicht bloß ihr selbst oblag, sondern auch das „Tonsystem unserer Musik“ schriftstellerisch behandelte. Neben dem Zimmer, das seinem Arbeitstisch für den juristischen Beruf gewidmet war, hielt er sich ein zweites Zimmer mit einem Arbeitstisch für seine tonkünstlerischen Studien und Entwürfe.

Wirkl. Geh. Rat Dr. A. Stölzel, Berlin.

Zum 70. Geburtstage von Max Schultzenstein. Wenn die DJZ. es stets als ihre Pflicht betrachtet hat, bedeutsamer Tage im Leben hervorragender Juristen, vor allem ihrer Mitarbeiter, zu gedenken, so darf sie am 30. Mai nicht vorübergehen, an dem Senatspräsident des OVG., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Max Schultzenstein sein 70. Lebensjahr vollendet. Wenige unter den Fachgenossen vereinigen in gleicher Weise wissenschaftliche Vertiefung und praktische Anschauung, Beherrschung des öffentlichen und des privaten Rechtes, wenige haben durch die Fruchtbarkeit ihres Schaffens so viel auf die Rechtspflege eingewirkt, ohne durch ein dickleibiges Buch einen äußerlichen Befähigungsnachweis erbracht zu haben.

Schultzenstein ist am 30. Mai 1847 in Küstrin als Sohn eines Justizrats geboren. 1872 wurde er GAss., 1875 Kreisrichter in Trebbin. Er selbst legte auf die dortige Tätigkeit als bestimmend für seine juristische Ausbildung sehr großen Wert: er ist ein Beleg dafür, daß das Einzelrichtertum eine treffliche, kaum ersetzbare Schulung bietet. In jene Zeit fallen auch die Anfänge seiner später so fruchtbaren schriftstellerischen Tätigkeit. Die Justizorganisation von 1879 führte ihn nach Rixdorf (jetzt Neu-Kölln), 1885 wurde er LR. b. LG. Berlin II, 1887 KGR. Die zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten aus dieser Zeit bewegen sich meist auf dem Gebiete des bürgerlichen und des Zivilprozeßrechts, so vor allem die eine langjährige Praxis des Obertribunals umstürzenden „Beiträge zur Lehre vom Pflichtteilsrecht“ (1879, 1883). Nachdem Schultzenstein 1890 zu den Vorarbeiten zum BGB. im Justizministerium herangezogen war, schien die Richtung seiner Laufbahn gegeben zu sein. Allein 1891 schied er aus der preußischen Justiz aus und wurde Oberverwaltungsgerichtsrat. 1904 wurde er zum Senatspräsidenten bei demselben Gerichtshofe befördert.

In dieser Verwaltungsgerichtstätigkeit fand Schultzenstein die Gelegenheit zu reichstem Schaffen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts und namentlich auf dem noch gar nicht angebauten Felde des Verwaltungsstreitverfahrens. Gerade die Pflege der Beziehungen zwischen diesem Verfahren

[1]) Hierzu Koffka, Deutsche Jur.-Ztg. 1917 S. 366 ff., u. Meyer, Recht u. Wirtschaft 1917 S. 88 ff.

[2]) Schulung f. d. ziv. Praxis, Bd. I (8. Aufl.) S. 28.



und dem Zivilprozeß ist ein Verdienst Schultzensteins, dessen Wert bei der Reform des Zivilprozesses sich noch nutzbringend erweisen wird. Eine Würdigung Schultzensteins vom wissenschaftlichen Standpunkt aus verbietet der gegebene Raum. Es sei daher nur noch hervorgehoben, daß er seit 1887 Mitherausgeber der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und seit 1892 Gründer und Leiter des Verwaltungsarchivs ist.

Daß es Schultzenstein an äußeren Ehren nicht fehlte, ist selbstverständlich. Ihre Aufzählung würde dem Sinne des Jubilars nicht entsprechen. Nur des ihn sehr erfreuenden doppelten Ehrendoktors von Halle und Freiburg i. B. zum 20. Nov. 1900 (Jubiläum des Oberverwaltungsgerichts) sei gedacht und erwähnt, daß ihn das Eiserne Kreuz von 1870/71 schmückt.

Den Schreiber dieser Zeilen verbindet lange Freundschaft und 30jährige gemeinsame Arbeit bei der Herausgabe der ZZP. mit Schultzenstein. Er darf daraus das Recht herleiten, namens der deutschen Juristen aus dem Bereiche der Verwaltung und der Rechtsprechung und auch namens der DJZ. ihm warme Glückwünsche zu seinem von reichstem Erfolge gekrönten Lebenswerke zu sagen und dann daran die Hoffnung zu knüpfen, daß wir der reichen Früchte einer unermüdlichen Tätigkeit uns noch lange erfreuen mögen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus, Oberlandesgerichtspräsident, Breslau.

Am 27. Juni vollendet Geh. Rat, Prof. **Dr. Karl v. Birkmeyer,** München, sein **70. Lebensjahr.** Hochverdient um unsere Wissenschaft, darf er mit freudigem Stolze auf ein Leben ebenso rastlosen wie erfolgreichen Wirkens als Forscher, Lehrer, Herausgeber, Gutachter, wie auch in den verschiedensten akademischen Ehrenämtern bis zum Rektorat hinauf, zurückblicken. Und zur frohen Weihe des Tages trägt noch besonders bei, daß sich mit der Rückschau auf das bisher Geleistete und Errungene nicht der Gedanke eines Schaffensabschlusses verbindet; im „Ruhestand" lebend, pflegt Birkmeyer doch nicht der „Ruhe"; in geistiger Frische schürft und schafft er unermüdlich weiter auf dem Felde der Wissenschaft.

Seine wissenschaftlichen Interessen hat er auf den verschiedensten Gebieten betätigt. Wir kennen ihn als Zivilisten, als Zivilprozessualisten, als Rechtsphilosophen, vor allem aber als Kriminalisten. Der Strafprozeß verdankt ihm sein in seiner Anlage aufs Konversatorische so eigenartiges und in Aufbau und Ausführung so klares und reichhaltiges Lehrbuch. Geradezu ein Programm bedeutet aber der Name Birkmeyer auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts; nicht nur, daß er fort und fort stets auf dem Platze war, wenn es galt, den immer wiederholten Vorstößen der Gegner der Vergeltungsstrafe entgegenzutreten; er hat auch als Organisator die Führung der klassischen Richtung im Strafrecht übernommen. In allen seinen Veröffentlichungen tritt uns eine charaktervolle, kernige Persönlichkeit entgegen. Da ist nichts Unruhiges, Unbeherrschtes, Flüchtiges, Sprunghaftes, keine „Reden, die so blinkend sind", in denen man „der Menschheit Schnitzel kräuselt", alles ist gediegen, geradlinig, wuchtig. Der Schärfe im Gedankengang gesellt sich ein festes, lebendiges Rechtsgefühl. Und die Gelehrtenpersönlichkeit ist in voller Uebereinstimmung mit der menschlichen Persönlichkeit. Die vier „kardinäle tugend oder fürsten über alle tugende", mit denen der Schwabenspiegel im Sinne Platos das Idealbild eines Richters zeichnet — „daz eine ist rehtikeit; daz ander wisheit; daz dritte sterke; daz vierte maze —", reichen sich bei Birkmeyer die Hand.

Den Jubilar umhegt die treue Liebe seiner auf ihrem Felde gleich ihm rastlos waltenden Lebensgefährtin und blühender Kinder und Enkel. Möge dem echt deutschen Hause Birkmeyer sein verehrtes Familienhaupt noch auf lange Jahre hinaus in rüstiger Gesundheit erhalten bleiben!

Professor Dr. Ernst Beling, München.

Am 3. Mai fand in Berlin eine **Tagung des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels** statt, die aus allen Teilen des Reiches stark besucht war. Von den Vorträgen fand der des OVGR., Reichs- und Landtagsabg. Schiffer über **„Rechtsnot im Kriege"** besonderen Anklang. Der Redner schilderte anschaulich die schweren Mißstände, die sich aus der Ueberfülle und der aus ihr folgenden Unübersichtlichkeit, Unklarheit und Unhandlichkeit des im Kriege geschaffenen Rechts ergeben haben und in erster Reihe die wirtschaftlichen Berufe, zumal den soliden Handel treffen. Er erläuterte das Ermächtigungsgesetz, das in Verbindung mit dem Belagerungszustandsgesetz diese Massenerzeugung von Rechtsnormen ermöglicht habe, und die Ursachen, die zum Erlaß jenes Gesetzes geführt haben. Lange habe die Regierung den auftauchenden Schwierigkeiten gegenüber sich apathisch abwartend verhalten. Erst als der Reichstag die Sache in die Hand genommen und einen Initiativantrag auf Erlaß eines Gesetzes betr. Auskunfterteilung über Kriegsverordnungen einstimmig angenommen habe, sei sie zu dem Entschlusse eigenen Eingreifens gelangt. So sei — unter Ablehnung des vom Reichstag eingeschlagenen Weges — die Bek. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Jan. 1917 ergangen. Sie sei ein Notbehelf, von dem es zweifelhaft sei, wie weit man mit ihm die Uebelstände des Rechtslebens im Kriege wirksam bekämpfen könne. Nach dem Kriege werde zwar ein Teil dieser Uebelstände allmählich verschwinden. Aber es würden Mängel genug übrigbleiben, die auch schon vor dem Kriege vorhanden gewesen seien, alsdann aber sich noch drückender geltend machen und gerade Handel und Wandel sehr belasten würden. Um sie abzustellen, müßten die Kreise des Wirtschaftslebens aus der Zurückhaltung heraustreten, die sie bisher gegenüber der Gestaltung unseres Rechts im allgemeinen beobachtet hätten und selbst bei der Besserung mit Hand anlegen. — Im Anschluß an den Vortrag wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Zentralverband des Deutschen Großhandels weist nachdrücklich hin auf die ernste Gefährdung nicht nur des ehrenhaften Kaufmannes, sondern auch der Allgemeinheit durch die fortschreitende Rechtsunsicherheit auf Grund der Kriegsverordnungen.

Strafandrohende Verordnungen mit absichtlich unklar gelassenen Bestimmungen erreichen niemals mit Sicherheit ihren auch vom Großhandel gebilligten Zweck, den unreellen Zwischenhandel abzuschrecken, bringen aber den reellen, gewissenhaften Kaufmann in schwere Bedrängnis und zwingen ihn zum Schaden der Allgemeinheit mehr und mehr, sich aus dem Geschäft zurückzuziehen. Die Erwartung der Behörden, daß sich durch die Rechtsprechung allmählich eine klare Auslegung der Verordnungen ergeben werde, kann nicht genügen, da für den ehrenhaften Kaufmann mit fleckenlosem Namen schon die Erhebung der Anklage, auch wenn ihr ein Freispruch folgt, eine schwere Beeinträchtigung bedeutet.

Der Zentralverband des Deutschen Großhandels fordert daher mit Entschiedenheit eine möglichst klare, scharf umgrenzte Begriffsbestimmung in den strafandrohenden Verordnungen und grundsätzlich die Anhörung von Sachverständigen vor Erhebung der Anklage."

Aus der Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Der 58. Jahresbericht der unter dem Vorsitz des Geh. JR., Prof. Dr. von Gierke, Berlin, stehenden Juristischen Gesellschaft ist soeben erschienen. Er enthält zugleich die im Jahre 1916 gehaltenen Vorträge, aus denen weite Kreise interessieren werden: Gedächtnisrede v. Gierkes für Exz., Prof. Dr. Heinrich Brunner, die Vorträge des Geh. JR., Prof. Dr. von Liszt: „Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen", des RA., z. Zt. Kriegsgerichtsrats Dr. Alfred Friedmann: „Das Kriegsrecht in der Praxis der Feldgerichte", des Präs. des Ung. Juristenvereins, Staatssekretärs a. D., Exz. Prof. Dr. von Nagy, Budapest: „Die Rechtsverhältnisse Ungarns

und der engere Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen", des k. k. Justizministers a. D., Exz. Dr. Klein, Wien: „Die vermögensrechtlichen Kriegsmaßregeln der feindlichen Staaten", des AGR. Dr. Levin, Berlin: „Die rechtliche Natur und die zweckmäßige Gestaltung des Güteverfahrens", des Geh. JR., Prof. Dr. Erman, Münster: „Ein Reichsgesetz über Kriegerheimstätten?", des Hofrates, Prof. Dr. Frankl, Prag: „Die österr. Ausgleichsordnung", des Stadtrates a. D. Dr. Luther, Geschäftsführers des Deutschen Städtetages: „Die Reform des städtischen Realkredits".

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 337: VO. v. 4. April 1917: Erhebung eines Zollzuschlags von Tabak. — Nr. 338: VO. v. 15. April 1917: Transport von Gütern innerhalb d. Gen.-Gouv. nach Stationen an d. deutsch-belgisch. Grenze. — VO. v. 17. April 1917: Anmeldung v. Holzvorräten. — VO. v. 20. März 1917: Ergänz. z. VO.: Beschlagnahme v. Waldbeständen. — Nr. 340: VO. v. 26. April 1917: Landwirtschaftl. Nutzflächenerhebung i. J. 1917. — Nr. 341: VO. v. 21. April 1917 ü. d. bürgerl. Strafrechtspflege in d. Gebietsteilen an Maas u. Semois. — Bek. v. 26. April 1917: Verhalten der Landeseinwohner gegenüber feindl. Luftfahrzeugen. — Nr. 342: VO. v. 26. April 1917: Tragen von Abzeichen in Schulen. — VO. v. 26. April 1917: Pfändungen, Zwangsvollstreckungen usw. gegen unter Zwangsverwaltung gestellte Vermögen u. gewisse Unternehmungen. — Bek. v. 30. April 1917: unerlaubte Güterdurchfuhr durch den Hochspannungszaun. — Nr. 343: VO. v. 26. April 1917: Ausübung d. Befugnisse d. Ständigen Ausschüsse d. Provinzialräte durch d. Präs. d. Ziv.-Verwaltg. d. Provinzen. — Nr. 344: VOgen. v. 5. Mai 1917: Bildung zweier Ministerien für Landwirtschaft u. öffentl. Arbeiten, für Wissenschaft u. Kunst, für Gewerbe u. Arbeit in Brüssel u. Namur nebst Verfgen. v. 6. Mai 1917: Zuständigkeit dieser Ministerien sowie Aenderung des Personalbestandes dieser Ministerien in Brüssel. — Nr. 346: VO. v. 30. April 1917: Wiederaufnahme des Postsparkassendienstes. — VO. v. 5. Mai 1917: Obst u. Gemüse nebst Ausfbest. v. 8. Mai 1917. — VO. v. 12. Mai 1917: Bildung zweier Ministerien des Innern. — Verfüg. v. 13. Mai 1917: Zuständigkeit der Minist. d. Innern in Brüssel und Namur sowie Ernennung von Beamten für die beiden Ministerien.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 70: PolVO. v. 25. März 1917: Anfertigung v. Stempeln u. Druckformularen für Behörden. — VO v. 1. April 1917: Liquidation franz. Unternehmungen. — VO. v. 31. März 1917: Vereinigung d. Kreises Rawa m. Skierniewice. — Ergänz.-VO. v. 31. März 1917 z. VO. betr. Warenverkehr v. 16. Okt. 1916. — Bek. v. 24. März 1917 ü. Zulassung d. Paketverkehrs. — Bek. v. 6. April 1917 betr. Aenderung d. VO. ü. d. Grenzverkehr m. Waren v. 21. Juni 1916. — Nr. 71: PolVO. v. 21. April 1917: Veräußerungs- u. Kreditgeschäfte über Rubel. — Ausf.-Anw. v. 6. April 1917 zur MünzVO. v. 16. Febr. 1917— VO. v. 13. April 1917: Ausfuhr von Waren. — Nr. 72: Bek. v. 26. April 1917: Verlängerung der Geltungsdauer d. VO. v. 1. Okt. 1916 über Rückzahlung von Bankeinlagen bis 30. Juni 1917. — Nr. 73: PolVO. v. 2. Mai 1917: gewerbsmäßiger Handel mit Pferden.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106, 219, 306, 405 u. 494 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1106 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107, 219, 306, 405 u. 495 d. Bl.

Personalien. Ernannt wurden zu Ehrendoktoren der Rechte: Der hessische Minister d. Innern von Hombergk zu Vach, Darmstadt (Univ. Gießen), Bundesrat Eduard Müller, Zürich (Univ. Zürich), z. Studiendirektor der Fürst-Leopold-Akademie f. Verwaltungswissenschaften in Detmold (vgl. S. 402, 1917 d. Bl.) Prof. Dr. Schreiber, Göttingen, der erst kürzlich z. LG.-Präs. in Stade ernannte Abg. Dr. von Campe (vgl. S. 973, 1916 d. Bl.) z. Regierungspräs. in Minden, eine seltene, aber erfreuliche Erscheinung am juristischen Horizont, zum 1. Präs. des österr. Verwaltungsgerichtshofes der 2. Präs. Frhr. v. Schwartzenau, Wien. — Prof. Dr. Rauch, Jena, wurde der Titel Regierungsrat verliehen. — Gestorben sind: Oberverwaltungsgerichtsrat von Tzschoppe, Berlin, ehem. Mitglied des preuß. Abg.-H., seit 1906 Mitgl. d. OVG., und der Besitzer des juristischen Verlages Franz Vahlen, Fr Gebhardt, Berlin. Welche Anerkennung er sich bei seinen Autoren erworben hat, geht am besten daraus hervor, daß ihm Exz. Dr. v. Olshausen die 10. Aufl. seines großen Kommentars z. StrGB. „in herzlicher Freundschaft und aufrichtiger Hochschätzung" gewidmet hat, eine seltene Auszeichnung, die dem opferwilligen Streben des Verstorbenen, die juristische Literatur zu fördern, entsprach.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) Ges. v. 8. 4. 1917 ü. Besteuer. d. Pers.- u. Güterverk. (S. 329). — Kohlenst.-Ges. v. 8. 4. 1917 *[1. 8. 1917]* (S. 340). — Ges. v. 9. 4. 1917 ü. Erheb. e. Zuschl. z. Kriegsst. *[12. 4. 1917]* (S. 349). — Ges. v. 9. 4. 1917 ü. Sich. d. Kriegsst. *[12. 4. 1917]* (S. 351). — RkzlrBk. v. 12. 4. 1917, bt. weit. Aend. d. AusfBest. v. 10. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak (S. 353). — Bk. d. KrEA. v. 15. 4. 1917 ü. Zusatzfleischkarten *[16. 4. 1917]* (S. 355). — RkzlrBk. v. 14. 4. 1917 ü. Ausdehn. d. VO., bt. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger, v. 28. 1. 1916 (S. 67) u. d. dazu erl. AusfBest. v. 31. 1. 1916 (S. 71) *[19. bzw. 20. 4. 1917]* (S. 357). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1917, bt. AusfBest. z. VO. ü. Rohtabak v. 10. 10. 1916 *[1. 5. 1917]* (S. 359). — Ges. v. 19. 4. 1917, bt. Abänd. d. Vereinsges. v. 19. 4. 1908 (S. 361). — Ges. v. 19. 4. 1917, bt. Aufheb. d. Ges. ü. d. Orden d. Gesellsch. Jesu *[19. 4. 1917]* (S. 362). — RkzlrBk. v. 19. 4. 1917 ü. Treuhänder f. d. feindl. Vermögen *[1. 5. 1917]* (S. 363). — RkzlrBk. v. 19. 4. 1917, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. fettlosen Wasch- u. Reinig.-Mitteln v. 5. 10. 1916 (S. 1130) *[1. 5. 1917]* (S. 366). — RkzlrBk. v. 20. 4. 1917, bt. Abänd. d. BRVO. v. 21. 1. 1916 (S. 55), bt. Unterstütz. v. Familien i. d. Dienst eingetr. Mannschaften *[23. 4. bezw. 1. 5. 1917]* (S. 371). — Bk. d. KrEA. v. 21. 4. 1917 ü. Höchstpr. f. Häcksel *[23. 4. 1917]* (S. 371). — BRVO. v. 20. 4. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Oelfrüchte usw. v. 26. 6. 1916 (S. 842) (S. 372). — RkzlrBk. v. 20. 4. 1917, bt. Abänd. d. BRVO. v. 21. 2. 1916 (S. 55), bt. Unterstütz. v. Fam. i. d. Dienst eingetret. Mannsch. *[27. 4. bzw. 1. 5. 1917]* (ZBl. S. 119). — Bk. d. KrEA. v. 21. 4. 1917, Abänd. d. AusfBest. z. d. Bk., bt. Einschränk. d. Trinkbranntweinerzeug., v. 15. 4. 1916 (ZBl. S. 123) *[1. 5. 1917]* (ZBl. S. 120). — RkzlrBk. v. 24. 4. 1917, bt. Bild. v. Weinbaubezirken (S. 373). — RkzlrVO. v. 24. 4. 1917 ü. Eier *[26. 4. 1917]* (S. 374). — RkzlrBk. v. 26. 4. 1917 ü. gemeins. Benutz. v. Braustätten *[28. 4. 1917]* (S. 375). — RkzlrBk. v. 26. 4. 1917 ü. neuen Fass. d. VO. ü. Sicherstell. v. Kriegsbed. *[28. 4. 1917]* (S. 375). — RkzlrVO. v. 26. 4. 1917 ü. Erg. d. VO., bt. Ersparnis v. Brennstoffen u. Beleucht.-Mitteln v. 11. 12. 1916 (S. 1355) *[1. 5. 1917]* (S. 379). — RkzlrBk. v. 30. 4. 1917 ü. Druckpapier *[1. 5. 1917]* (S. 380). — Ges. v. 25. 4. 1917, bt. Herabsetz. v. Mindeststrafen d. MilStrGB. *[30. 4. 1917]* (S. 381). — RkzlrBk. v. 1. 5. 1917 ü. Hafer *[2. 5.*

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.



1917] (S. 385). — RkzlrVO. v. 2. 5. 1917 ü. Regel. d. Fleischverbrauchs *[15. 5. 1917]* (S. 387). — Bk. d. KrEA. v. 30. 4. 1917 ü. Preise f. Saatgut v. Lupinen *[3. 5. 1917]* (S. 389). — RkzlrBk. v. 2. 5. 1917 ü. Durchfuhr v. Gemüse u. Gemüseerzeugn. *[4. 5. 1917]* (S. 391). — RkzlrBk. v. 3. 5. 1917 ü. Schutz d. i. vaterl. Hilfsdienst tät. Pers. *[4. 5. 1917]* (S. 392). — RkzlrBk. v. 3. 5. 1917 ü. d. b. Behörden o. i. kriegswirtsch. Organis. beschäft. Pers. *[4. 5. 1917]* (S. 393). — RkzlrBk. v. 3. 5. 1917 z. Erg. d. Bk. ü. d. Verk. m. Knochen usw. v. 15. 2. 1917 (S. 137) *[15. 5. 1917]* (S. 395). — RkzlrBk. v. 2. 5. 1917, bt. Abrechn.-Stelle i. Scheckverk. (S. 396). — RkzlrAnO. v. 3. 5. 1917 ü. d. Schiedsger. f. Rohtabak anderer als inländ. Herkunft *[4.5 1917]* (S. 396). — RkzlrBk. v. 5. 5. 1917 z. Erg. d. AusfBest. z. VO. ü. Verk. m. Seife usw. v. 21. 7. 1916 (S. 766) *[10. 5. 1917]* (S. 399). — RkzlrBk. v. 3. 5. 1917, bt. d. d. Intern. Uebereink. ü. Eisenb.-Frachtverk. beigef. Liste (S. 400). — RkzlrBk. v. 5. 5. 1917, bt. Verläng. d. Prioritätsfristen i. d. Ver. Staaten v. Amer. (S. 401). — RkzlrBk. v 6. 5. 1917, bt. Wegfall v. Erleichter. auf d. Geb. d. Patent- u. Warenzeichenrechts i. d. Ver. St. v. Amer. (S. 401). — Bk. d. REisenbA. v. 5. 5. 1917, bt. Aend. d. Anl. C z. Eisenb.-Verk.-O. *[sof.]* (S. 402). — RkzlrBk. v. 7. 5. 1917, bt. gewerbl. Schutzrechte v. Angeh. Italiens *[10. 5. 1917]* (S. 403). — RkzlrBk. v. 10. 5. 1917, bt. Zollfreih. f. Erdbeeren u. Karpfen *[11. 5. 1917]* (S. 405). — RkzlrBk. v. 10. 5. 1917 ü. gewerbl. Verarb. v. Reichsmünzen u. Verk. m. Silber u. Silberwaren *[14. 5. 1917]* (S. 406). — **Berichtigung** zu S. 249 (S. 356).

Preußen: VO. v. 15. 4. 1917, bt. Verläng. d. Amtsdauer d. f. Bergwerke gew. Sicherheitsmänner u. Arbeiteraussch.-Mitgl. *[16. 4. 1917]* (GesS. S. 51). — MErl. v. 3. 4. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Vergröß. d. Fabrikbetriebs d. A.-G. f. Anilinfabrik., Wolfener Farbenfabr. i. Wolfen (S. 52). — MErl. v. 5. 4. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. Erweit. u. Aend. d. Privatanschlußbahn d. Deutsch-Luxemb. Bergwerks- u. Hütten-A.-G., Abt. Dortmunder Union i. Dortm., a. d. Staatsbahnh. Dorstfeld (S. 52). — Ges. v. 7. 4. 1917 ü. Abkürz. d. Vorbereit.-Dienstes z höh. Verwalt.-Dienst (S. 53). — Ges. v. 9. 4. 1917 ü. Abkürz. d. jurist. Vorbereit.-Dienstes f. Kriegsteiln. (S. 54). — MErl. v. 29. 3. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. Erweit. d. Elektrowerkes u. Erricht. e. weit. Elektrodenfabr. durch d. Rhein.-Westf. Elektr.-Werk, A.-G., i. Essen (S. 54). — MErl. v. 5. 4. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteign.-Verf. b. d. v. d. Deutschen Reiche (RMar.-Verw.) auszuführ. Anleg. e. öff. Anstalt i. d. Gemark. Scheuen u. Garßen (S. 55). — VO. v. 11. 4. 1917, bt. Wiederherstell. abhanden gekomm. Grundbuchblätter d. A.-G. Cassel (S. 57). — MErl. v. 14. 4. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteign.-Verf. d. nördl. d. Straße Bockwitz-Naundorf i. Kreise Liebenwerda geleg. Feldesteils d. d. Braunkohlen- u. Brikettindustrie-A.G. i. Berlin gehör. Emanuelgrube (S. 57). — MErl. v. 14. 4. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteign.-Verf. b. d. Erweit. bereits besteh. u. d. Erricht. neuer Fabrikbetriebe d. Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. i. Leverkusen (S. 58). — Eisenb.-Anleiheges. v. 22. 4. 1917 *[3. 5. 1917]* (S. 59). — MErl. v. 20. 4. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteign.-Verf. b. d. Einricht. e. städt. Milchwirtsch. i. d. Gemark. d. Stadtgem. Schwerte durch d. Stadtgem. Dortmund (S. 62). — Allg. Vf. v. 23. 4. 1917 z. Ausf. d. Ges. v. 9. 4. 1917 ü. Abkürz. d. jurist. Vorbereit.-Dienstes f. Kriegsteiln. (JMBl. S. 143). — Ges. v. 22. 4. 1917 z. Aend. d. Ges., bt. Verwalt. d. Staatsschuldenwes. u. Bild. e. Staatsschulden-Komm., v. 24. 2. 1850 (GesS. S. 57) (GesS. S. 63). — Ges. v. 30. 4. 1917 ü. weit. Beihilfen z. Kriegswohlfahrtsausg. d. Gemeinden u. Gem.-Verbände (S. 64). — Allg. Vf. v. 9. 5. 1917 ü. lauf. Kriegsbeihilfen f. Lohnempfänger (JMBl. S. 162).

Bayern: Bk. v. 6. 4. 1917, Aend. d. Anl. C z. Eisenb.-Verk.-O. bt. *[sof.]* (G.- u. VOBl. S. 75). — Bk. v. 6. 4. 1917, Post-O. f. d. Deutsche Reich v. 20. 3. 1900 bt. *[sof.]* (S. 77). — Bk. v. 24. 3. 1917, PostO. f. d. Kgr. Bayern bt. *[1. 5. 1917]* (S. 79). — Bk. v. 31. 3. 1917, Verk-O. d. Pferdeposten bt. *[1. 5. 1917]* (S. 80). — Kgl. VO. v. 29. 4. 1917, Formation d. Staatsministerien bt. *[1.5.1917]* (S. 89). — Kgl. VO. v. 29. 4. 1917, Staatsmin. f. Verk.-Angel. bt. *[1. 5. 1917]* (S. 91). — Bk. v. 30. 4. 1917 d. Textes d. Kgl. VO. v. 14. 12. 1903, d. Erricht. e. Staatsmin. f. Verk.-Angel. bt., i. d. v. 1. 5. 1917 an gelt. Fass. (S. 94). — Bk. v. 2. 5. 1917, Vollzug d. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. Kriegsst. v. 9. 4. 1917 bt. (S. 99).

Sachsen: VO. v. 11. 4. 1917, Verpflicht. d. öff. Arbeitsnachw. z. Auskunfterteil. u. Berichterstatt. a. d. Landes-Arbeitsnachw.-Verb. bt. (G.- u. VOBl. S. 37).

Württemberg: MVf. v. 18. 4. 1917, bt. Abänd. d. MVf. v. 1. 9. 1899/9. 2. 1909 ü. Erhalt. u. Fortführ. d. Flurkarten u. Primärkataster *[1. 5. 1917]* (RegBl. S. 17).

Baden: Ldh. VO. v. 28. 4. 1917, Vollzug d. Beamtenges. bt. (G.- u. VOBl. S. 101). — VO. v. 27. 4. 1917, Vollzug d. RVereinsges bt. (S. 102). — VO. v. 1. 5. 1917, Vollzug d. Besitz- u. Kriegsst.-Ges. bt. (S. 107).

Hessen: Ges. v. 4. 4. 1917 ü. Aend. d. Art. 118 d. Ges., Verw.-Rechtspflege bt., v. 8. 7. 1911 (RegBl. S. 77). — Ges. v. 4. 4. 1917 ü. Erstreck. d. Gültigk. d. AusfGes. z. RViehseuchenges. u. d. Ges. ü. Entschäd. f. an Maul- u. Klauenseuche usw. gefallene Tiere (S. 78). — Ges. v. 14. 4. 1917, Gemeindewahlrecht d. Kriegsteiln. bt. *[20. 4. 1917]* (S. 85). — VO. v. 18. 4. 1917, d. Ankerkuilenfischerei i. Rhein i. J. 1917 bt. *[alsbald]* (S. 93).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 11. 4. 1917 ü. Erricht. d. Thüring. LandesfleischA. *[15.4.1917]* (RegBl. S. 75). — MVO. v. 18. 4. 1917 z. Ausf. d. § 4 d. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. Kriegsst. v. 9. 4. 1917 (S. 83). — MVO. v. 30. 4. 1917, bt. Händler m. Lebens- od. Futtermitteln *[1. 6. 1917]* (S. 93).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 2. 4. 1917 z. Abänd. d. Einkommenst.-Ges. v. 6. 5. 1913 (Offiz. Anz. S 487).

Oldenburg: Ges. v. 12. 4. 1917 weg Aend. d. Ges., bt. Gewähr. v. Kriegszulagen a. staatl. Beamte usw. v. 8. 1. 1916, i. d. F. d. Ges. v. 12. 1. 1917 *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (GesBl. S. 651). — Dasselbe, i. d. F. d. Abänd.-Ges. v. 12. 1. u. v. 12. 4. 1917 (S. 654). — MBk. v. 1. 5. 1917, bt. Aend. d. Bk. v. 19. 2. 1917, bt. Ausf. d. RGes. ü. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (S. 661).

Braunschweig: Ges. v. 6. 4. 1917 üb. Zusammensetz. u. Geschäftsbetr. d. Tierärztekamm. *[15. 4. 1917]* (G.- u. VOS. S. 77). — Ges. v. 27. 4. 1917, Gewähr v. Kriegsbeihilfen u. -teuer.-Zulagen a. Leiter u. Lehrkräfte d. Gem.-Schulen bt. *[4. 5. 1917]* (S. 85).

Sachsen-Altenburg: HöVO. v. 28. 3. 1917, Gebühren d. Bez.-Landmesser i. Grundst.-Sachen bt. *[3. 4. 1917]* (GesS. S. 33).

Anhalt: MVO. v. 5. 2. 1917 z. Ausf. d. BauO. f. d. Hzt. Anhalt *[1. 3. 1917]* (GesS. S. 105). — Ges. v. 21. 3. 1917, bt. d. Anh. Aerztekammer u. d. ärztl. Ehrengerichte *[25. 3. 1917]* (S. 175). — Ges. v. 21. 3. 1917, bt. Abänd. d. Ges. ü. Regel. d. Schonzeiten *[25. 3. 1917]* (S. 177). — Ges. v. 29. 3. 1917, bt. Abänd. d. Anhalt. GKGes., d. GebO. f. Notare u. d. Ges., enth. d. landesgesetzl. Vorschr. ü. d. Geb. d. Rechtsanw. u. d. Ger.-Vollz. *[1. 4. 1917]* (S. 179). — Ges. v. 28. 3. 1917, bt. Best. d. Martini-Marktpreise *[4. 4. 1917]* (S. 183). — Ges. v. 29. 3. 1917, bt. Ausgabe v. Schatzanw. (S. 185). — Ges. v. 5. 4. 1917, bt. Abänd. d. Gemeindeabgabenges. *[1. 7. 1917]* (S. 187). — Ges. v. 5. 4. 1917, bt. Abänd. d. Ges. ü. Deck. v. Fehlbeträgen d. Pfarrbesold.-Kasse a. d. Staatsk. *[1. 7. 1917]* (S. 189). — Ges. v. 9. 4. 1917, bt. Abänd. d. Bergges. *[m. Wirk. v 22. 3. 1917]* (S. 191). — Ges. v. 19. 4. 1917, bt. Abänd. d. EinkStGes. *[18. 4. 1917]* (S. 197). — Ges. v. 19. 4. 1917, d. Haupt-Finanz-Etat f. 1917/18 bt. (S. 203).

Reuß ä. L.: Ges. v. 5. 4. 1917, Gemeinderats- u. Gemeindevorstandswahlen bt. (GesS. S. 9). — Ges. v. 13. 4. 1917 ü. weit. Verläng. d. Landtagsmandate aus Anl. d. gegenw. Krieges *[19. 4. 1917]* (S. 10). — Ges.



v. 13. 4. 1917 z. Abänd. d. Ges. v. 10. 6. 1916, bt. Erheb. v. Zuschläg. z. Einkommen- u. z. Vermög.-St. (S. 11). — Ges. v. 13. 4. 1917, bt. Erheb. e. Zuschl. z. RErbsch.-St. (S. 13).

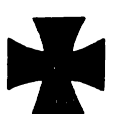
Reuß j. L.: Ges. v. 11. 4. 1917, bt. Erheb. e. Zuschl. z. Einkommenst. (GesS. S. 19). — Ges. v. 14. 4. 1917, e. weit. Abänd. d. Statuts d. Landesspark. v. 26. 6. 1909 bt. (S. 21). — Ges. v. 1. 4. 1917, z. Abänd. d. Ges., d. Hebammenwesen bt. v. 20. 4. 1895/2. 3. 1901 (GesS. Bd. 21 S. 415, Bd. 24 S. 241) i. d. F. d. Ges. v. 7. 5. 1910 (GesS. Bd. 27 S. 101) *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 23). — Ges. v. 17. 4. 1917, bt. Verläng. d. Wahlper. d. Landtags (S. 25). — 3. Nachtr. v. 17. 4. 1917 z. d. Ges. v. 9. 10. 1891, Zivilstaatsdienst bt. (S. 27). — Nachtr.-Ges. v. 19. 4. 1917 z. d. Ges. v. 29. 3. 1895, Hundesteuer bt. (S. 29).

Lübeck: 9. Nachtr. v. 28. 3. 1917 z. Lüb. GKGes. v. 12. 11. 1900 (VOS. Nr. 53). — 7. Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. Ges. v. 23. 6. 1884, d. öff. Schlachthaus bt. (Nr. 56). — Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. Ges. v. 21. 4. 1879, Tagegelder u. Reisekosten d. v. Lüb. ernannten Richter u. Gerichtsbeamten, sow. d. Staatsanwalts u. dessen Stellvertr. bt. (Nr. 57). — 10. Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. Lüb. GKGes. v. 12. 11. 1900 (Nr. 58). — 3. Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. d. GebO. f. Not. v. 12. 11. 1900 (Nr. 59). — 7. Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. AusfGes. z. GrundbuchO. v. 18. 12. 1899 (Nr. 60). — 2. Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. VO v. 8. 11. 1902 z. Ausf. d. RGes. v. 3. 7. 1900, bt. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (Nr. 62). — Nachtr. v. 21. 3. 1917 z. VO. v. 7. 5. 1879, Tagegelder u. Reisekosten d. Beisitzer d. Seeamts bt. (Nr. 63). — Ges. v. 28. 3. 1917, bt. Nichterheb. e. Teiles d. EinkSt. i. Steuerj. 1917 (Nr. 65). — Bk. v. 28. 3. 1917, Abänd. d. Art. 51 u. 69 d. Verfass. d. freien u. Hansest. Lüb. bt. (Nr. 66). — VO. v. 25. 4. 1917: Beginn d. Rehbockjagd (Nr. 75).

Bremen: Ges. v. 9. 5. 1917, bt. EinkommenSt. f. 1917 *[m. Wirk. v. 1. 4. 1917]* (GesBl. S. 121). — Ges. v. 9. 5. 1917, bt. Zuschl. z. EinkommenSt. f. 1917 *[m. Wirk. v. 1. 4. 1917]* (S. 121). — VermögensStGes. v. 9. 5. 1917 *[m. Wirk v. 1. 4. 1917]* (S. 122).

Hamburg: Bk. v. 8. 3. 1917, bt. staatl. Prüf.-Amt f. Kurzschrift (Amtsbl. S. 514). — Bk. v. 16. 3. 1917. bt. Gewähr. v. Kriegsteuer.-Zulagen a. pens. Beamte u. a. pens.-berecht. Hinterblieb. v. Beamten (S. 522). — Bk. v. 21. 3. 1917, bt. Erg. u. Abänd. d. Anl. 1 z. VO. ü. Beförd. gefährl. Gegenst. m. Kauffahrteischiffen (S. 535). — Bk. v. 16. 4. 1917, bt. Erg. d. SenBk. v. 24. 9. 1915, v. 16. 2. 1916 u. v. 21. 2. 1917 ü. Anrechn. v. Kriegsjahren (S. 693).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 15. 4. u. v. 18. 4. 1917, bt. Anleg. d. Grundbuchs (GesBl. S. 15).



33. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S. 114, 226, 313, 411 u. 502 d. Bl.

Preussen.

Justiz.

Oberlandesgerichtsräte:

Kühne, Hermann, Celle.

Staatsanwälte:

Schmidt, Dr. Wilhelm, Erster StAnw., Verden.

Amtsrichter:

Simonsen, Rudolf, Altona.

Rechtsanwälte:

Bong-Schmidt, Otto, Flensburg,
Levinger, Dr. Otto, Köln,
Vogt, Bruno, Breslau,
Zügge, Otto, Labes.

Gerichtsassessoren:

Freund, Dr. Heinrich, Breslau,
Fromme, Herm., Halle a. S.,
Isenbeck, Theodor, OLG.-Bez. Hamm,
Lasch, Robert, Breslau,
Pupke, Lothar, Neiße,
Reinhard, Dr. Wilh., Peine,
Rohleder, Dr. Werner, Zoppot,
Schmidt, Martin, Mewe,
Schmidt, Walter, Kolberg,
Schnütgen, Ferdinand, M.-Gladbach.

Referendare:

Andrae, Dr. Hans Albrecht, Kiel,
Bergmann, Herb., KGBez.,
Braxator, Heinrich, OLG.-Bez. Breslau,
Fischer, Willib., Allenstein,
Kalmus, Hans Jürgen, Pasewalk,
Koenig, Erich, Duisburg,
Moser, Richard, Berlin-Lichterfelde,
Mosse, Dr. Hans, KGBez.,
Nicolaier, Fritz, Glogau,
Ostmann, Kurt, Gelnhausen,
von Podbielski, Fritz, KGBez.,
Priem, Bernh, Magdeburg,
Saal, Erich, KGBez.,
Schlieper, Ernst Ulrich, KGBez.,
Steinke, Johannes, Meyenburg,
Volmer, Dr. Friedrich, OLG.-Bez. Kassel,
Wittkopf, Hugo, Celle.

Königreich Sachsen.

Bachmann, Karl Ewald, RA., Plauen, 31. März,
Papsdorf, Alfons, RA., Leipzig, 15. Juli (1916),
Schmidt, Hermann Paul, RA., Leipzig, 17. April,
Vogel, Dr. Friedrich Wilhelm, Ass., Leipzig, 20. April.

Baden.

Grohe, Ludwig, OAR., Eberbach, 16. April,
Steinthal, Otto, RA., Mannheim, 1. März,
Vivell, Oskar, Notar, Immerdingen, 24. April.

Mecklenburg-Schwerin.

Lampert, Hermann, Rechtsanw. u. Not., Wittenburg.

Grossherzogtum Sachsen.

Goetz, Dr. Georg, Ref., Jena, Ltn. d. Res. u. Komp.-Führer im Res.-Inf.-Reg. 234, 28. März.

Braunschweig.

Reuter, Richard, Ref., Stadtoldendorf.

Bremen.

Pokrantz, Karl, stud. jur., Lt. d. R., R. d. Eis. Kr. 1. Kl., 15. Mai bei einem Kampffluge.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Abkürzung der Zivilprozesse in und nach dem Kriege. Schon längst sinnt man auf Mittel und Wege, um einer bedauerlichen Verzögerung bei Zivilprozessen zu begegnen. Dieses Ziel ist für die gegenwärtige Kriegszeit besonders erstrebenswert. Die neueren gesetzlichen Aenderungen hatten (abgesehen von dem Rechtsmittel- und Zustellungsverfahren, von § 313 Abs. 3 ZPO.) meist das amtsgerichtliche Verfahren betroffen. Die BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915[1]) bezweckt eine Ver-

[1]) Inzwischen abgeändert durch VO. v. 18. Mai 1916.



einfachung und Beschleunigung des bürgerlichen Verfahrens — in bestimmten Richtungen — mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse (Levin, DJZ. 1915 S. 966 ff.). Ihr endgültiges Ergebnis bleibt abzuwarten.

Inzwischen erscheint es zweckmäßig, auf einzelne Mittel der Beschleunigung hinzuweisen, die dem Richter schon auf dem Boden des bisherigen Prozeßgesetzes an die Hand gegeben sind.

Von einem „Vertagungsunwesen", wie es in früheren Jahren Gegenstand von Beschwerden, Umfragen,[1]) amtlichen Erhebungen gewesen ist, wird heutzutage nicht mehr die Rede sein können. Immerhin ist und bleibt das gewissenhafte Zusammenwirken von Gericht und Anwälten zur Vermeidung unnötiger Vertagungen das Hauptmittel gegen eine Prozeßverschleppung. Die zur Kriegszeit noch schärfer fühlbaren wirtschaftlichen Nachteile einer solchen mögen vom Richter auch den Parteien nachdrücklich ins Gewissen gerufen werden, so oft sich Anlaß dazu bietet. Von der Anordnung persönlichen Erscheinens der Partei und dem Sühneversuche (ZPO. §§ 141, 296) sollte auch außer dem Gebiete der BRVO.[2]) ausgiebiger Gebrauch gemacht werden. Weiter empfiehlt sich eine Einschränkung von Beweisbeschlüssen und Beweiserhebungen auf das wirklich notwendige Maß in Verbindung mit einer möglichst frühzeitigen Sichtung und Klärung des Prozeßstoffes. Im gemeinrechtlichen Prozesse, der auf der Eventualmaxime beruhte, war über die Beweisaufnahme durch ein, der Rechtskraft fähiges „Beweisinterlokut" zu entscheiden; auch z. B. noch nach der Württ. ZPO. von 1868 durch eine, wenngleich nicht selbständig anfechtbare Beweisverfügung mit Tatbestand und Gründen. Das hatte, mag auch die jetzige Ordnung grundsätzlich vorzuziehen sein, die gute Wirkung, daß der Jurist dazu erzogen wurde, sich von vornherein klar zu machen, um welches Rechtsverhältnis, welche Ansprüche es sich handle, Beweislast und Beweiserheblichkeit zu prüfen, Unerhebliches auszuscheiden. In neuerer Zeit aber konnte man öfters erleben, daß zunächst über eine lange Reihe von Parteibehauptungen (manchmal fast über den ganzen Inhalt der lediglich in indirekte Rede übertragenen Schriftsätze) ziemlich wahllos Beweis angeordnet wurde. Der Erhebung dieser oft nutzlosen Beweise folgte dann wegen neuen Vorbringens oder auch bei inzwischen geänderter Rechtsauffassung des Richters ein zweiter, dritter usw. Beweisbeschluß. So zieht sich der Rechtsstreit in die Länge, der Prozeßstoff schwillt an, die Entscheidung verzögert sich, ohne damit immer eine bessere zu werden. Das konnte der Richter möglicherweise vermeiden, wenn er sich gleich anfangs die Prozeßlage reiflicher überlegt und auf ihre Klarstellung (siehe auch § 139 ZPO.) hingewirkt hätte.

Unter Umständen dient zur Abkürzung des Verfahrens ein Zwischenurteil nach § 303 ZPO. Davon wird aber, auch im Hinblick auf die nicht so fest umschriebenen Begriffe der selbständigen Angriffs- und Verteidigungsmittel ein vorsichtiger Gebrauch zu machen sein, da sonst der gegenteilige Erfolg eintreten kann, wie z. B. der Fall Entsch. d. RG. 82 S. 206 ff. zeigt.

Besonders lange Zeit pflegen die Schadensprozesse aus Haftpflicht oder unerlaubter Handlung zu beanspruchen. Der vom Gesetzgeber namentlich zur Ersparung langwieriger oder unnötiger Beweisaufnahme getroffene und hauptsächlich für diese Rechtsstreite wichtige § 304 ZPO. hat nicht immer seinen guten Zweck erfüllt. Er hat, wie zahlreiche Urteile des Reichsgerichts in den letzten Jahrzehnten dartun, zu mannigfachen Zweifelsfragen und Schwierigkeiten geführt; so wegen Abgrenzung der Entscheidungsreife, der Zugehörigkeit gewisser Punkte zum Grund oder zum Betrage des Anspruches, der Rechtskraftwirkung der Vorabentscheidung bei späteren Klageerweiterungen, Verjährung usw.[1]) und insofern wenigstens der Vereinfachung des Rechtsstreites nicht in wünschenswertem Maße gedient. Nicht selten aber wird ein Zwischenurteil über den Grund erlassen, obwohl es ohne erheblichen Zeitaufwand möglich gewesen wäre, gleichzeitig über den Betrag zu erkennen. Das Gericht soll nicht bloß darauf ausgehen, seine Entscheidung auf dem Wege des § 304 möglichst bald unter Dach zu bringen, sondern stets auch die Zweckmäßigkeit dieses Weges prüfen. Wenn dann nach ergangener Vorabentscheidung nicht sofort über den Betrag weiter verhandelt wird (§ 304 Schlußsatz), so durchläuft das Grundurteil, vielleicht wiederholt, die mehreren Rechtszüge, während in der Zwischenzeit die Beweiserhebung über den Betrag sich umständlicher oder schwieriger gestaltet haben oder gar unmöglich geworden sein kann. So kommt es vor, daß der Rechtsstreit, bis er zum letztenmal, belastet mit einer Fülle von Beweisstoff, in die höchste Instanz gelangt, das ehrwürdige Alter von fünf oder noch mehr Jahren erreicht hat. Einstweilen hat sich möglicherweise bei dem Kläger die „Prozeßneurose" herausgebildet oder er kann, wenn ihm nicht einstweilige Verfügungen geholfen haben, in Not geraten sein.

Aber, wird man fragen, wozu ist denn § 287 ZPO. da? In der Tat hat es hie und da den Anschein, daß das Gericht sich der Bedeutung dieser Vorschrift nicht recht bewußt geworden sei. Und doch ist gerade sie, indem sie der freien Ueberzeugung und dem Ermessen des Gerichts in weitestem Umfange Spielraum gibt, dazu bestimmt und geeignet, in ihrem Bereiche den Rechtsstreit rasch und einfach zur Erledigung zu bringen. Die deutsche Gründlichkeit in allen Ehren — sie wird immer einen Vorzug der deutschen Gerichte bedeuten. Aber da, wo das Gesetz selbst den einfacheren, kürzeren Weg weist, sollte der Richter nicht unnötig den schwierigeren, weiteren wählen. Je nach Umständen wird er, wenn er nach allgemeinem Erfahrungswissen, nach eigener Kenntnis der Erwerbsverhältnisse oder Unfallsfolgen in gleichartigen Fällen, wohl auch in entsprechender Verwertung der von den Behörden der Unfallversicherung befolgten Praxis, den Betrag des dem Verletzten zugegangenen Schadens für die Rente oder Kapitalabfindung kurzer Hand in runder Summe abschätzt, zu einem nicht minder richtigen und billigen Ergebnisse gelangen, als durch jahrelang fortgesetzte Beweisaufnahme mit Zeugen und Sachverständigen. Die Bestimmung des § 287 ZPO. erstreckt sich ja nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch auf den ursächlichen Zusammenhang; also z. B. auf die Frage, ob ein nach dem Unfalle hervorgetretener Erwerbsverlust, ob ein späterer Vermögenszerfall des Verletzten durch das zum Ersatze verpflichtende Ereignis verursacht worden ist, wie anderseits auf die sog. Vorteilsausgleichung.

Der Nachprüfung des Revisionsgerichts ist die gemäß § 287 getroffene Schadensfeststellung entzogen, soweit sie nicht erkennbar durch einen Rechtsirrtum beeinflußt ist oder auf bloßer Willkür beruht.[2]) Die Entscheidung unterliegt zwar nach der herrschenden Ansicht im Falle des Satzes 2 der Begründungspflicht gemäß § 286 ZPO. Indes wird es hier zur Begründung der Entscheidung und der Ablehnung von Beweisanträgen im allgemeinen genügen, wenn das Gericht zum Ausdruck bringt, daß es, da die Beweisaufnahme eine bessere Grundlage nicht verspräche,

[1]) S. Wach, in Zeitschr. f. ZPr. Bd. 11, Ergänzungsheft.
[2]) S. Levin, DJZ. 1915 S. 870 ff., 971.

[1]) Vgl. Rechtsprechung und Literatur bei Skonietzki, ZPO. zu 304. Bem. 2, 3, 5.
[2]) E. d. RG. 68 S. 36, 76 S. 211, 85 S. 189.



unter Würdigung aller Umstände den Schaden nach freier Ueberzeugung so wie geschehen, abgeschätzt habe. Einer Darlegung der Erkenntnisquellen und Ermessensgründe im einzelnen bedarf es nicht. Es wäre zu wünschen, daß, zumal in jetziger Zeit, der § 287 in weiterem Umfange zur Anwendung gebracht wird. Selbstverständlich in gewissenhafter Weise. Dabei aber wird der gegensätzliche Begriff der „Willkür" im engsten Sinne zu nehmen und über die erwähnten Schranken hinaus die richterliche Freiheit nicht zu beengen sein. — Der Schätzungseid endlich scheint in der Praxis fast in Vergessenheit geraten zu sein.

† Reichsgerichtsrat a. D. Goldmann, Bad Berka.

Beweisaufnahme im Felde. Noch immer kommen Fälle vor, in denen Parteien nicht zu bewegen sind, auf die Benachrichtigung von dem im Felde stattfindenden Beweistermin zu verzichten, obwohl die Benachrichtigung unausführbar ist und die Anwesenheit im Beweistermin nicht ermöglicht werden kann. Es fragt sich aber, ob ein Recht auf Benachrichtigung mit der Wirkung besteht, daß die Partei, die nach den maßgebenden Vorschriften nicht hat benachrichtigt werden können, der Benutzung der ohne ihre Benachrichtigung aufgenommenen Beweisverhandlung mit Erfolg widersprechen kann. In dieser Beziehung sind einige Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen bemerkenswert.

In dem Bd. 11 S. 391 behandelten Falle hatte der Untersuchungsrichter in Wien Zeugen kommissarisch vernommen, das gleichzeitig ergangene Ersuchen um Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, der Angeklagten und Verteidiger abgelehnt, weil nach §§ 97, 162 österr. StrPO. die Zeugen im Vorverfahren ohne Beisein des Anklägers und anderer Personen vernommen werden müßten. Die Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung ist zugelassen und ausgesprochen, daß in solchem Falle es ausreiche, wenn das ersuchende Gericht seinerseits alles getan habe, um die Benachrichtigung und Zulassung der Prozeßbeteiligten zu erwirken. In Bd. 40 S. 189 ist diese Auslegung wiederholt und dabei ausgesprochen, daß es nicht darauf ankommt, ob etwa die Ablehnung nach österr. Recht unbegründet war. In Bd. 12 S. 347 ist anerkannt, daß der deutsche Richter sich mit einer uneidlichen Zeugenaussage begnügen muß, wenn das Recht des ausländischen Vernehmungsortes die Beeidigung nicht zuläßt. Gleiches gilt zweifellos für die Nichtbeeidigung von Zeugen im Zivilprozeß, wenn das maßgebliche ausländische Recht die Beeidigung nicht gestatten würde. Gleiches wird auch zu gelten haben, wenn das maßgebende ausländische Recht die Benachrichtigung von dem Beweisaufnahmetermin und die Anwesenheit der Parteien im Termin verbietet. Es wird überhaupt der allgemeine Grundsatz aufzustellen sein, daß die Vorschriften der inländischen Prozeßgesetze, die eine hinreichend sichere Wahrheitsermittelung gewährleisten sollen, zurücktreten müssen, wenn sie sich nach den maßgebenden Normen des ausländischen Rechts als unausführbar erweisen. Bei dieser Betrachtungsweise erscheinen die besonderen Bestimmungen der ZivPrO. § 364 Abs. 4 Satz 2 (Unterlassung der Benachrichtigung bei Beweisaufnahmen im Auslande, RG. 2 S. 371) und 493 Abs. 2 als Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf bestimmte Fälle. In RG. 28 S. 411 heißt es: „Eine den Vorschriften der ZPO. entsprechende Vernehmung konnte (wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Zeugen) nicht mehr bewirkt werden. Es würde der Tendenz der ZPO., welche auf Ermittelung der materiellen Wahrheit gerichtet ist, widersprechen, daß in solchem Falle die Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises wegen des formellen Mangels in dem Rechtsstreite überhaupt nicht sollte benutzt werden dürfen. „Es ist eine Halbheit, wenn das RG. dabei die Benutzung nur im Wege des Urkundenbeweises zulassen will[1]). Jedenfalls ergeben die angezogenen Bestimmungen, daß nicht schlechthin jede Benutzung eines ohne Benachrichtigung des Gegners des Beweisführers zustande gekommenen Beweisaufnahmeprotokolls hat verboten werden sollen. Die ausländischen Rechtsnormen sind entscheidend, weil es betreffs der im Auslande befindlichen Personen an der Möglichkeit fehlt, ihr Erscheinen vor dem inländischen Gericht zu erzwingen, und das Gericht selbst die unmittelbare Vernehmung nicht bewirken kann. Die Vernehmung nach ausländischem Recht ist die einzige Möglichkeit, um die Zwecke des Straf- oder Zivilprozesses zu fördern. § 369 ZivPrO. geht von dem Grundsatz aus, daß jede Prozeßhandlung hinsichtlich ihrer Förmlichkeiten nach dem Recht des Ortes ihrer Vornahme zu beurteilen ist. Art. 10 des Haager Abkommens. Dasselbe Verhältnis wie bei der Zeugenvernehmung im Auslande liegt bei der Vernehmung der im Felde stehenden Personen vor. Auch bei ihnen kann ein Zwang zum Erscheinen vor dem inländischen Zivilgericht nicht ausgeübt werden und deren Vernehmung durch ein inländisches Zivilgericht nicht erfolgen. Muß die Vernehmung durch das Militärgericht geschehen, so müssen auch die das Militärgericht bindenden Vorschriften hinsichtlich der Benachrichtigung von dem Termine und der Zulässigkeit der Anwesenheit der Parteien oder Prozeßbevollmächtigten im Termine ausschließlich maßgebend sein und das Zivilgericht binden. Deshalb dürfte die Benutzung eines feldgerichtlichen Beweisaufnahmeprotokolls trotz Widerspruchs der vorher nicht benachrichtigten Partei für statthaft zu erachten sein.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Raddatz, Berlin.

Der Beginn der Geschäftsaufsicht nach der BRVO. v. 14. Dez. 1916. I. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsaufsicht hat eine tief einschneidende rechtliche Bedeutung.

An zahlreichen Stellen der VO. kehren die Worte „während der Dauer der Geschäftsaufsicht" wieder,[2]) andere Bestimmungen sind auf die „Anordnung der Geschäftsaufsicht" abgestellt.[3]) Nicht bloß darum handelt es sich, von wann ab Gläubiger und Schuldner „von dem Verfahren betroffen[4]) werden."

Auch den Organen des Verfahrens werden vor dessen Beginn weder die gesetzlichen Befugnisse zustehen noch die gesetzlichen Verpflichtungen obliegen,[5]) wenn auch ihre zu Unrecht getroffenen Maßnahmen nachträglich Wirksamkeit erlangen können. Z. B. wird erst nach dem

[1]) Warneyer, Rechtspr. 1912, 366 Nr. 328.

[2]) §§ 2, 6, 7, 8, 12. In § 75 Abs. 1 ist von der Zeit, „während deren die Geschäftsaufsicht besteht", die Rede, und nach § 33 Abs. 1 kann nur ein Schuldner, „der unter Geschäftsaufsicht steht", den Zwangsvergleich beantragen und schließen.

[3]) §§ 8 Nr. 1 u. 2 (Aufrechnungsbeschränkungen), 6, 9, 10 (Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages oder Kündigung von Miete und Pacht). In dem § 13 Nr. 1, 2 und 5 ist die Anordnung für die Zugehörigkeit zu den Gruppen der von dem Verfahren nicht betroffenen Gläubiger von Belang. Der § 11 setzt ein „vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht" angetretenes Dienstverhältnis voraus, obschon diese Worte, anscheinend infolge eines Versehens, fehlen.

[4]) Das Amt der Aufsichtsperson beginnt zwar regelmäßig mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahmeerklärung (vgl. meinen Aufsatz L. Z. 1915, S. 189), aber die Aufsichtsperson wird es mit rechtlichem Erfolge erst ausüben können, sobald die Geschäftsaufsicht in Kraft getreten ist.

[5]) Ausgenommen sind selbstverständlich diejenigen Aufgaben, die sich auf das Eröffnungsverfahren beziehen (vgl. §§ 16, 21, 22).

Zeitpunkte die Aufsichtsperson die Geschäftsführung übernehmen oder einer anderen Person übertragen, oder das Gericht dem Schuldner die Ermächtigung zur Kündigung eines Mietverhältnisses erteilen dürfen.

II. Die Frage, in welchem Zeitpunkte die Geschäftsaufsicht eintritt, ihre Anordnung wirksam wird, ist streitig.

1. Iwand[1]) vertrat unter der Herrschaft der alten VO. v. 4. Aug. 1914 die Auffassung, daß die Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner der maßgebende Zeitpunkt und selbst dann sei, wenn eine Verkündung des Beschlusses stattgefunden hat. Er beruft sich auf § 11 der früheren AufsichtsVO., der die Anwendbarkeit des § 73 KO. und damit bestimmte, daß der Eröffnungsbeschluß stets, also auch bei und trotz einer etwaigen Verkündung, zugestellt werden müßte.[2]) Jaeger[3]) bekämpft diesen Standpunkt mit dem Satze: Wie aber, wenn an mehrere, z. B. Miterben, zugestellt wird? Damit wird Iwand m. E. nicht widerlegt.

2. Nach Jaeger[4]) hat der Richter von Amts wegen den Zeitpunkt der Anordnung der Geschäftsaufsicht und damit den Beginn ihrer Wirksamkeit im Beschluß genau zu bestimmen; unterbleibt jedoch diese Bestimmung, so hat, wie Jaeger annimmt, als Zeit der „Anordnung" die unterschriftliche Vollziehung des Beschlusses zu gelten, deren Stunde dann eben besonders ermittelt werden muß. Im Falle der Verkündung des Beschlusses betrachtet er deren Zeitpunkt als maßgebend.

3. Man wird weder Iwand noch Jaeger beipflichten können.

a) Die Vorschriften des § 108 KO. sind nicht übernommen und nicht in bezug genommen.

b) Die Verkehrssicherheit ist dadurch nicht gefährdet; der Aufsichtszweck erfordert ebensowenig die von Jaeger vorgeschlagenen Bestimmungen. Die AufsVO. entzieht dem Schuldner nicht die Befugnis zur Verfügung über sein Vermögen und erblickt in der Geschäftsaufsicht in erster Reihe und vorzugsweise eine Wohltat für den Schuldner, während sie ein Recht der Gläubiger auf die Durchführung des Verfahrens ablehnt[5]) und öffentliche Bekanntmachungen sogar ausschließt.[6])

4. M. E. bietet § 14 die Entscheidung. Danach kommen die Vorschriften des § 329 ZPO. zur Anwendung.

a) Ergeht der Anordnungsbeschluß auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 15), so muß er verkündet werden. Im Augenblick der Verkündung gelangen die Anordnung und die Geschäftsaufsicht zugleich zur Wirksamkeit.[7])

b) Wird der Beschluß ohne mündliche Verhandlung erlassen, so tritt an die Stelle der Verkündung mit gleicher Bedeutung die Zustellung an den Schuldner;[8]) von ihr hängt auch die Rechtswirksamkeit[9]) des Beschlusses und der Beginn des Verfahrens ab. Erst die Zustellung gibt den Willensentschluß des Gerichts nach außen hin kund und entzieht ihn seiner ferneren Einwirkung durch Abänderung oder Widerruf[10]), während die Entscheidung bis dahin trotz unterschriftlicher Vollziehung durch den beteiligten Richter und trotz der Aushändigung an den Gerichtsschreiber seiner Abänderung und Aufhebung unterliegt. Erst durch die auf seine Anordnung bewirkte Zustellung hat das Gericht sich seines Beschlusses entäußert.[1])

Justizrat Bendix, Breslau.

[1]) DJZ. 1916, S. 888.
[2]) Vgl. meinen Aufs. L. Z. 1915, 192 Anm. 14.
[3]) JW. 1917, S. 72 Anm. 8.
[4]) JW. 1917, 71, 72.
[5]) Auf Antrag des Schuldners ist die Geschäftsaufsicht ohne weiteres aufzuheben (§ 66 Abs. 1).
[6]) § 18 Abs. 1.
[7]) RG. 46, 418; JW. 82, 94.
[8]) Der § 17 sieht eine Vereinfachung der Zustellung vor. Des weiteren kommen die §§ 208 bis 213 ZPO. in Verb. mit § 496 Abs. 4 zur Anwendung.
[9]) RG. 64, 44; Skonietzki-Gelpcke, Anm. 9 zu § 329 ZPO.
[10]) RG. 62. 28.

[1]) RG. 50, 352. Danach genügt, selbst wenn mehrere Personen, z. B. mehrere Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder aber mehrere Miterben die Antragsteller sind, die Zustellung an einen von ihnen mit der ersten Zustellung tritt also der Anordnungsbeschluß in Kraft. Vgl. § 171 ZPO.; § 73 Abs. 1 u. 5 VO.; §§ 217 Abs. 1 u. 2, 218 KO.

Eine Lücke in der Bek. des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915. Der § 5 Z. 1 der Bek. knüpft an das Fordern übermäßigen Gewinns für Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie für solche des Kriegsbedarfs ausdrücklich nur die Strafbarkeit an. Es ist aber zweifelsfrei, daß in zivilrechtlicher Hinsicht die unter Gewährung eines solchen übermäßigen Gewinnes abgeschlossenen Verträge nichtig sind.[2]) Das Verlangen eines Preises, der einen übermäßigen Gewinn bedeutet, der Abschluß eines hierauf beruhenden Kaufvertrags verstößt gegen die Anschauungen aller gerecht denkenden Volksgenossen, sowohl seinem Zweck wie Inhalt nach, daher nach der ständigen Rechtsprechung gegen die guten Sitten. Kein Teil kann daher aus einem solchen Vertrage Rechte irgendwelcher Art herleiten. Der Käufer kann den von ihm gezahlten Kaufpreis in voller Höhe zurückverlangen, der Verkäufer die von ihm gewährten Waren aber nur insoweit, als sie noch beim Käufer vorhanden sind oder er einen anderweiten Ersatz für sie erlangt hat, er ist auf die Geltendmachung der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung beschränkt (§ 812, 817 BGB.). Auch die Einreihung derartiger Kauf- und Umsatzgeschäfte unter die wucherlichen Verträge wird fast ausnahmslos zulässig, ja geboten sein. Bei der Knappheit an Lebens- und Produktionsmitteln wird eine „Notlage" des Käufers i. S. des § 138 Abs. 2 BGB. wohl stets anzunehmen sein. Aber auch die Heeresverwaltung wird bei Lieferungsverträgen über Gegenstände des Kriegsbedarfs, namentlich beim Kriegsbeginne, sich oft in solcher Lage befunden haben; erfahrungsgemäß hat sie, ohne lange zu handeln, in den ersten Kriegsmonaten Preise bezahlt, die über das übliche Maß hinausgingen. Außerordentlich hohe Gewinne sind hier wenigen Heereslieferanten auf Kosten der Gesamtheit zugeflossen. Der heutige Rechtszustand, wonach das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist und nicht nur der Teil, der die Bewucherung enthält, der also dem Käufer nicht die Wahl läßt, ob er nicht den Vertrag als zu einem angemessenen Preise geschlossen gelten lassen will, wird den schutzbedürftigen Interessen des Bewucherten in keiner Weise gerecht. Denn oft wird dieser die Aufrechterhaltung des Geschäftes, soweit es dem Wucherer keinen unverhältnismäßig hohen Gewinn bringt, wünschen. Gerade jetzt während des Krieges wird der Käufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, der Konsument diese zum Verzehr wie auch der Verarbeiter von Rohstoffen für seinen Fabrikbetrieb die zu Wucherpreisen erstandenen Rohstoffe zur Verarbeitung in seiner Fabrik auf das dringendste zu behalten wünschen. Auch für die Heeresverwaltung wird es von der größten Bedeutung sein, die von ihr zu übermäßig hohen Preisen erstandenen Gegenstände des Kriegsbedarfs ungestört weiter besitzen und verwerten zu können. Diesen berechtigten Wunsch befriedigt das heutige Recht in keiner Weise. Am besten ist noch der Konsument von Lebensmitteln daran: hat er die Lebensmittel bereits verzehrt, so haftet er nur noch auf ungerechtfertigte Bereicherung. Weit mißlicher ist dagegen die Lage der Fabrikanten und Heeres-

[2]) Vgl. namentlich Hachenburg: Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegsbedarf, DJZ. 1915 S. 852.



verwaltung. Machen sie die zivilrechtliche Nichtigkeit des Vertrags wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder Wucher geltend, so müssen sie auf Verlangen des Verkäufers die Rohstoffe, soweit sie noch unverarbeitet in den Fabriken lagern, und die Gegenstände des Kriegsbedarfs, soweit sie noch nicht zerstört sind, herausgeben. Man sieht, das heutige Recht versagt. M. E. müßte in allen Fällen des § 5 Z. 1 der Bek., wie überhaupt beim Wucher, dem Beschädigten das Wahlrecht zustehen, ob er den Vertrag als wirkungslos behandelt wissen will oder ob die von ihm dem Vertragsgegner, dem Wucherer, gewährten Leistungen oder zugesagten Vergütungen nachträglich durch Richterspruch auf ein angemessenes Maß herabgesetzt werden sollen. Das BGB. kennt bereits die Herabsetzung eines übermäßig hohen Versprechens auf das angemessene (§§ 315, 343 u. 655 BGB.). Auch Art. II des Wuchergesetzes des Kantons Zürich v. 27. Mai 1883 „Wenn das wucherhafte Geschäft nicht gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht nichtig oder anfechtbar ist, so kann der Geschädigte Aufhebung desselben begehren, soweit es über die angemessene Gegenleistung für die vom Wucherer eingeräumten Vorteile hinausgeht" nahm diesen Standpunkt ein. Wir würden damit — in wesentlich veränderter und verbesserter Gestalt — die alte „laesio enormis" wieder einführen.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

Die Beweissicherung zur Feststellung von Kriegsschäden. Nach § 21 des Reichsges. über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete v. 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675 ff.) soll der Ersatz für die durch den Krieg verursachten Beschädigungen an Leib und Leben durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden. Aber bereits jetzt in Kraft getreten sind die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 betr. die Sicherung des Beweises für derartige Beschädigungen (§ 22). Das Verfahren dient zur Sicherung des Beweises dafür, daß es sich um eine Beschädigung an Leib oder Leben handelt und daß diese durch den Krieg verursacht ist, daß es sich also um eine Beschädigung handelt, die „unmittelbar hervorgerufen" worden ist durch eins der im § 2 Z. 1 bis 3 des Ges. bezeichneten Ereignisse. Der Antragsteller wird aber auch ein anderes Ereignis, als wie im § 2 bezeichnet, als in Betracht kommend angeben dürfen. Denn das in § 21 in Aussicht gestellte Reichsgesetz kann möglicherweise andere oder noch andere Ereignisse als die in § 2 Z. 1 bis 3 bezeichneten jenen Ereignissen gleichstellen. Das Gericht wird somit einen Beweissicherungsantrag nicht damit ablehnen dürfen, es handele sich nach dem Antrage nicht um eine Beschädigung, die i. S. des § 2 Z. 1 bis 3 als durch den Krieg verursacht angesehen werden könne. In § 21 Abs. 2 Satz 2 ist die örtliche Zuständigkeit insofern nicht so zweckmäßig wie in § 486 Abs. 3 ZPO. geregelt, als nicht das Gericht zuständig ist, wo sich der in Augenschein zu nehmende Gegenstand oder die zu vernehmende Person befindet. Es wird deshalb in zahlreichen Fällen das Rechtshilfeverfahren Anwendung finden müssen. Das nach § 21 zuständige Gericht ist übrigens ausschließlich zuständig, entsprechend § 486 Abs. 3 ZPO., weil ein bestimmter Antragsgegner (§ 164 Abs. 1 Satz 2 GfrG.) noch nicht vorhanden ist. Andererseits wird das Gericht von der in § 494 Abs. 2 ZPO. gewährten Befugnis zweckmäßigerweise regelmäßig Gebrauch machen müssen, denn das Reichsinteresse fordert die Bestellung eines „Vertreters des Reichsinteresses" (§§ 8, 9, 10 u. 11). § 21 Abs. 3 bestimmt, in teilweiser Anlehnung an § 844 Abs. 2 BGB., den Kreis der Antragsberechtigten. Antragsberechtigt ist der Beschädigte und der Unterhaltsberechtigte. Der Unterhaltsberechtigte muß bereits zur Zeit des Eintritts der Beschädigung gelebt haben. Antragsberechtigt ist somit nicht das Kind, das nach der Kriegsbeschädigung seiner inzwischen verstorbenen Eltern geboren ist; ebensowenig die Witwe des beschädigt Gewesenen, wenn sie mit ihm zur Zeit der Beschädigung noch nicht verlobt war. Diese Härten hat der Gesetzgeber offenbar nicht gewollt. Es ist nicht zweckmäßig, daß das nach § 21 Abs. 3 maßgebende Verhältnis bereits zur Zeit des Eintritts der Beschädigung bestanden haben muß, und eine dem § 844 Abs. 2 Satz 2 BGB. entsprechende Vorschrift fehlt.

Bez. des Verhältnisses des in § 21 geregelten Beweissicherungsverfahrens zu dem in §§ 485—494 ZPO. geregelten Verfahren wird zu unterscheiden sein: Wer sich hinsichtlich seiner vermeintlichen Ersatzansprüche materiellrechtlich dem in Aussicht gestellten Reichsgesetze unterwirft, muß, falls er Beweisführung beantragt, dies nach § 21 tun Wer auf Grund bereits bestehender Bestimmungen (§ 21 Abs. 1) Klage auf Schadensersatz erhoben hat, muß bei Stellung des Beweissicherungsantrages die Beweissicherungsvorschriften der ZPO. beachten[1]). Wer dagegen auf Grund bereits bestehender Bestimmungen Klage auf Schadensersatz erst erheben will, hat die Wahl, ob er gemäß §§ 485 ff. ZPO. oder auf Grund des § 21 die Einleitung des Beweissicherungsverfahrens beantragen will.

Amtsgerichtsrat Lemme, Kellinghusen.

Anregungen zur Vereinfachung der Zivilrechtspflege. Als beste Abhilfe des gegenwärtigen Notstandes wird aus unmittelbarer Erfahrung heraus die Uebertragung gewisser Einrichtungen des Sondergerichtsverfahrens empfohlen.

Zunächst ist die z. Zt. gebotene Eindämmung inneren Streites nur zu erreichen, wenn der Sühneversuch als Mußvorschrift (§ 41 Gewerbegerichtsges.), deren Verletzung Zurückverweisung zuläßt, vorgeschrieben wird. Die Bedenken wegen Verflachung des Rechtsempfindens und Beeinträchtigung der Rechtsausbildung werden, sobald einmal der erzieherische und wirtschaftliche Wert eines gütlichen Ausgleiches, zum mindesten bei Auseinandersetzungen persönlicher Art erkannt wird, verstummen. Die gerechteste Lösung eines Streites ist beim gütlichen Ausgleich durch Abwägen der beiderseitigen Interessen und unter sinngemäßer Auslegung des Gesetzes denkbar.

Voraussetzung aber für die erfolgreiche Sühnetätigkeit ist die Befugnis des Gerichtes, jederzeit das persönliche Erscheinen zur Klärung der Sache und Erleichterung einer Verständigung bei Strafe anordnen zu dürfen (§ 42 GewGGes.). Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist zu bestimmen, daß Personen, die durch Krankheit, Alter oder weite Entfernung ihres Wohnsitzes verhindert sind, nicht zu erscheinen brauchen und daß die Strafandrohung gegen durch einen Anwalt vertretene Parteien nur bei Vorliegen besonderer aktenkundig zu machender, daher nachprüfbarer Gründe erfolgen soll.

Die Sühnetätigkeit muß dem Richter auch außerhalb der Verhandlung aufgegeben werden. Vor Ansetzung des Termines hat er das Klagevorbringen zu prüfen, erforderlichenfalls den Kläger zur Aufklärung von Bedenken und den Beklagten zur Aeußerung auf wesentlich erscheinende Punkte unter Anheimstellen eines gütlichen Ausgleiches aufzufordern. Die Benutzung passender Formulare und die Zuziehung des Gerichtsschreibers sind hierbei ratsam. Während des Verfahrens bietet sich, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, Gelegenheit zu neuen Anregungen. Vor allem empfiehlt sich die bei den Sondergerichten vielfach geübte mündliche Mitteilung der Entscheidungsgründe vor formeller Verkündung des Urteils. Dadurch wird im letzten Augenblick oft eine Verständigung erzielt, Irrtümern und Mißverständnissen begegnet. Nach der Bekanntgabe der Gründe sind Erklärungen und Anträge zuzulassen, der Wiedereintritt in die Verhandlung aber ist von dem Ermessen des Gerichts abhängig zu machen. Eine weitere Förderung der Vergleichstätigkeit und Entlastung würde ohne erhebliche Organisationsänderung die Einführung eines Vortermines (§ 54 GewGGes.), in dem auch Anerkenntnis- und Versäumnisurteile erlassen, Klagerücknahme- und Verzichtserklärungen abgegeben werden können, bringen. Bleibt

[1]) Laband, DJZ. S. 556, 1916.

die Sache streitig, so wird die Verhandlung, außer in spruchreifen Sachen, vertagt. Mit dieser Scheidung von Vorterminen und späteren streitigen Verhandlungen, von der die Landesjustizverwaltung erforderlichenfalls Ausnahmen anordnen kann, wird auch der Anwaltschaft in größeren Gerichtsbezirken gedient. Im Landgerichtsverfahren würde der Vortermin, den die Beisitzer der Zivilkammer, bzw. der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wahrzunehmen hätten, durch Arbeitsteilung eine Verringerung des Aufwandes an Personen bringen. Die Vorzüge des Einzelrichtertums und der Kollegialgerichte könnten sich ergänzen. In dem Vortermin würde ein großer Teil der Sachen sich ohne streitige Verhandlung erledigen. Auf beiderseitigen Parteiantrag könnte auch in ihnen ein Beweisbeschluß gefaßt und in spruchreifen Sachen erkannt werden. Im übrigen gehen die streitigen Sachen an die vollbesetzte Kammer, die ihre Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen darf. Zur Aufrechterhaltung des Anwaltszwanges ist für die Vortermine § 78 Abs. 2 ZPO. für nicht anwendbar zu erklären.

Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

Die neue Preistreibereigesetzgebung in Oesterreich. Kettenhandel und Preistreiberei haben in Oesterreich Formen und Umfang angenommen, die als gemeingefährliche Eigentumsdelikte bezeichnet werden müssen. Diesen Auswüchsen ungesunder wirtschaftlicher Entwicklung wirksam zu begegnen, ist Zweck der neuen kaiserl. Verordnung v. 24. März 1917. Sie enthält nicht bloß Strafandrohungen, sondern auch Anordnungen gewerberechtlicher Natur; sie folgt vielfach dem deutschen Vorbilde, geht aber zum Teil weit darüber hinaus. Einige der wichtigsten Punkte seien kurz besprochen.

Den Schutz des Gesetzes finden nunmehr nicht bloß „unentbehrliche" Bedarfsgegenstände, sondern alle beweglichen Sachen, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, somit alles, was nicht ausgesprochenem Luxus und Schmuckbedürfnisse dient. Die Preistreiberei ist im allgemeinen Uebertretung, die mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, daneben mit Geldstrafen bis zu zwanzigtausend Kronen geahndet wird. Der Rückfall, oder wenn der unrechtmäßige Gewinn zweitausend Kronen übersteigt, ist als Vergehen erklärt; die Strafe strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren; daneben Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Kronen. Als Verbrechen gilt die Preistreiberei, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Die Strafe ist schwerer Kerker (Zuchthaus) von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, daneben Geldstrafe bis 500 000 Kronen.

Der Beschädigte hat nach seiner Wahl das Recht auf Nichtigerklärung des Geschäftes oder Preisminderung und in jedem Falle auf volle Genugtuung. Der Kettenhandel, der anderen „Machenschaften" gleichgestellt wird, die geeignet sind, den Preis zu steigern, wird als Vergehen mit strengem Arrest (Gefängnis) von 2 Monaten bis 2 Jahren und Geldnebenstrafen bis 200 000 Kr. bestraft; er ist Verbrechen, wenn die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden und unterliegt derselben Strafe wie das Verbrechen der Preistreiberei. Eine Erklärung des Begriffes „Kettenhandel" gibt das Gesetz nicht. Die deutsche Praxis wird hier durchweg als Grundlage genommen werden. Die reine Gestehungskostentheorie gilt nicht mehr. Die Bestimmungen über die eingeführten Preisprüfungsstellen örtlicher und zentraler Natur (am Sitze eines jeden Gerichtshofes und in Wien) sehen die Aufstellung von Richtpreisen vor. Die Waren, mit denen Preistreiberei oder Kettenhandel getrieben wurde, können als verfallen erklärt werden, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Schwere Rechtsfolgen sind die Stellung unter Polizeiaufsicht oder Konfinierung bei Verurteilungen wegen Vergehens oder Verbrechens. Bei letzterem ist sie obligatorisch. Die Betriebsinhaber haften mit dem Täter zur ungeteilten Hand für die dem letzteren auferlegten Geldstrafen. Dazu gehören auch alle Gesellschaften und juristische Personen. Der Handelsminister ist ermächtigt, Bedarfsgegenstände unter Sperre zu legen, die Erzeugung und den Handel zu reglementieren, Betriebs- und Industrieanlagen zeitweilig zu sequestrieren. Vom 1. Juli 1917 ab ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln an eine besondere Lizenz gebunden. Wenn die Verwaltung und die Handhabung des neuen Gesetzes auf derselben Höhe steht, wie der unzweifelhafte innere wirtschaftliche und strafpolitische Wert des Gesetzes, dann kann die Bevölkerung zufrieden werden. Dem Sturmlaufen gewisser Kreise gegen das neue Gesetz muß die Regierung mit unerschütterlicher Ruhe und Gelassenheit begegnen.

Rechtsanwalt Dr. Hollerstein, Tetschen a. Elbe.

Türkische Justizreform. In dem großen Reformwerk, das seit 1909 alle Zweige staatlicher Verwaltung umfaßt, hat die Türkei schon Erstaunliches geleistet, eine der bedeutungsvollsten Aufgaben steht ihr noch bevor: die Justizreform. Zwar hat die nach Einführung der Konstitution eingesetzte Reformkommission auch diese Aufgabe in die Hand genommen, doch gehören hierzu jahrelange Vorarbeiten, deren Durchführung, zumal bei den unruhigen Zeiten, unmöglich erschien. So entschloß man sich zu vorübergehenden Maßnahmen, wie z. B. bei dem StrGB., das durch eine große Novelle verjüngt wurde. Vieles bleibt aber noch zu tun. Und doch durfte mit der zeitgemäßen Umgestaltung des Justizwesens nicht gezögert werden, nachdem infolge Aufhebung der Kapitulationen auch die bisher der Konsularrechtsprechung ihres Heimatstaates unterworfenen Fremden der Landesgesetzgebung unterstehen, die einen muhammedanischen Charakter hat. So macht sich namentlich seit dem engen Zusammenschluß mit der mitteleuropäischen Staatengemeinschaft eine Annäherung auf dem Gebiete der Gesetzgebung notwendig. Aber gerade diese Arbeit wird besonders schwierig sein; denn hier darf der Staatsmann nicht das bisher Bestehende einfach durch Uebertragung westeuropäischer Einrichtungen ersetzen, sondern muß auch vieles Althergebrachte, im Rechtsbewußtsein des Volkes Feststehende mitübernehmen. Vor allem muß die Rechtsprechung in der Hand der Justizbehörde vereinigt werden. Die Grundlagen des türkischen Staates beruhten bisher auf den Satzungen des Islam, in denen man rein religiöse, ethische und rechtliche Bestimmungen unterscheiden kann, alle drei Arten machen zusammen die Glaubenslehre des Muhammedaners aus. Das Richteramt ist eine hierauf beruhende religiöse Funktion. Die Reform von 1884, die eine Trennung religiöser und geistlicher Gewalt durch Schaffung weltlicher Gerichte neben den geistlichen durchzuführen versuchte, mißlang, denn es konnte vorkommen, daß beide Gerichte, die den gleichen Fall behandelten, zu verschiedenen Urteilssprüchen kamen. Jetzt versucht man die Frage dadurch zu lösen, daß man die gesamte Rechtsprechung in der Hand der Justizverwaltung vereinigt und das Scheich-ül-Islamat seiner richterlichen Funktionen entkleidet. Die herrschende Partei „Einheit und Fortschritt" hat bei ihren Beratungen im vergangenen Herbst es als unbedingte Notwendigkeit erkannt, die Justizreform derart durchzuführen, daß sie sowohl den rein muhammedanischen wie den neuzeitlich-europäischen Anforderungen entspricht, damit das neue Recht dem Volke nicht geistesfremd ist, aber die türkische Gesetzgebung auch ihren Schwestern in der europäischen Staatenfamilie ebenbürtig sei. Nur wenn der türkische Gesetzgeber konservativ an den Grundlagen seines heimischen Staatswesens festhält und darauf ein modernes Gebäude errichtet, wird dessen Bestand gewährleistet sein. Ob ihm dies so schnell allein gelingen wird, ist die Frage; wo es angeht, sollten wir unseren Bundesgenossen unterstützen. Doch wie können wir dies tun?

Vor allem sollten sich unsere Universitäten der in Deutschland studierenden Türken besonders annehmen und in rechtsvergleichenden Uebungen ihnen behilflich sein. Gute Gesetzsammlungen liegen vor, versuchen wir nur, uns in den Geist des islamitischen Rechts einzudenken, dann werden wir schon die Wege finden, damit unsere türkischen Gäste die Grundregeln westeuropäischer Rechtswissenschaft ihren im Volke festgewurzelten Rechtsan-



schauungen einfügen können. Auch Grundrisse würden helfen, in denen in die Darstellung unseres Rechts Vergleiche mit den islamitischen Bestimmungen eingefügt sind.

Aber auch diejenigen türkischen Studenten, die nicht unsere Hochschulen aufsuchen, können gefördert werden durch deutsche Hochschullehrer, die an türkischen Universitäten wirken, und durch diese deutsche Lehr- und Arbeitsmethoden in sich aufnehmen. In Konstantinopel sind bereits deutsche Juristen tätig, die als Pioniere deutscher Wissenschaft wirken. Wenn erst auch an den übrigen Hochschulen solche eingezogen und sich dort mit der islamitischen Geisteskultur vertraut gemacht haben werden, ist zu hoffen, als Bundesgenossen auch in friedlicher Arbeit die Türkei bei der Durchfuhrung ihres Reformwerkes unterstützen zu können.

Sehr wesentlich könnten dabei auch die rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschriften mithelfen. Trotz Krieg und Zensur ist man in der Türkei geistig sehr rege. Die Aeußerungen der politischen Presse zu den Reformfragen verdienen ernsthafte Beachtung. Kaum 80 Jahre ist es her, daß der türkische Staatsanzeiger „Takwim-i-Wekai" (Kalender der Ereignisse) zu erscheinen begann. Sein Inhalt ist offiziell, ebenso wie der des 1915 gegründeten „Dscheride-i-Ilmie" (Geistlichen-Zeitung), des Organs des Scheich-ül-Islamats. Amtliche Kundgebungen, Erlasse usw. bilden ihren Inhalt. Vom Justizministerium wird wöchentlich der „Dscheride-i-mehakim-i-Adlieh" (Zeitung der ordentlichen Gerichte) herausgegeben.

Eine richtige Juristenzeitung „Muchami" (der Anwalt) gibt die Anwaltskammer heraus: der Prof. und Abgeordnete Seid Haschim Bei leitet die zweimal im Monat erscheinende „Hukuk Medschmuasy" (Zeitschrift des Rechts), die besonders für Trennung von nationalem Recht und (geistlichem) Scheriatrecht eintritt. Das gleiche erstrebt ein Organ der nationalistischen Geistlichen „Islam Medschmuasy" (Zeitschrift des Islam). Das Forschungsinstitut für islamische und nationale Denkmäler gibt unter Direktion von Köprülürade Mehmed Fuad eine Zweimonatsschrift „Milli tetebüler Medschmuasy" (Zeitschrift für nationale Forschungen) heraus, die aus der Feder der hervorragendsten Gelehrten und Literaten Abhandlungen aus allen Geisteswissenschaften bringt und auch die Rechts- und Staatswissenschaften mehrmals berücksichtigt hat. Seit Februar 1916 erscheint in türkischer, deutscher und französischer Sprache die „Iktissadiat Medschmuasy" (Zeitschrift für Volkswirtschaft), bei der hervorragende Persönlichkeiten der Türkei tätig sind, wie Hasan Tahsin Bei, Unterstaatssekretär im Finanzministerium, Dschawid Bei, Finanzminister a. D., Süljeman Hirri Bei, Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, Zija Gjök Alp Bei, Professor der Soziologie der Univ. Konstantinopel u. a.

Von politischen Tageszeitungen, die türkische Reformfragen auf allen Gebieten behandeln, seien genannt der „Tanin" (Echo) — in seinen Spalten erschien eine bemerkenswerte Artikelserie über deutsche Kultur von dem Rektor der Univ. Konstantinopel, Halid Cia, Prof. der westeurop. Literatur —, der als Organ der herrschenden Kreise vorsichtige Zurückhaltung übt, der unabhängige jungtürkische, also gleichfalls der herrschenden Partei „Einheit und Fortschritt" zugängliche „Taskir-i-Efkiar" (Bild der Meinungen), der aber mehr den volkstümlichen muhammedanischen Anschauungen zuneigt, und das vermittelnde türkisch-islamitische Abendblatt „Terdschumani-Hakikat" (Dolmetscher der Wahrheit) des Kaukasustürken Aga-oglu-Achmed Bei (früher nannte er sich in europäischen Zeitungen Agajew), der auch den in französischer und türkischer Sprache erscheinenden unpolitischen „Hilal" (Halbmond) herausgibt. Nicht unerwähnt mag bleiben der deutsche „Osmanische Lloyd" in Konstantinopel, der auch über die wesentlichsten Vorkommnisse gut in unserer Muttersprache unterrichtet. Andererseits hat z. B. schon lange vor dem Kriege die Deutsche Juristen-Ztg. weiten Eingang in türkische juristische und gesetzgeberische Kreise gefunden.

Referendar Otto Zschucke, Leipzig.

Mietrechtfragen zum Kohlensteuer-Gesetz.

I. Soweit beim Inkrafttreten des Kohlensteuer-Gesetzes Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung, Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht (§ 37).

Mietverträge, die als Nebenleistungen die Gewährung von Warmwasser und Heizung zum Gegenstande haben, können nicht unmittelbar als Verträge über Lieferung von Heizung und Warmwasser angesehen werden. Nicht einmal gemischte Verträge sind sie, denn bei solchen sind verschiedenartige Leistungen Voraussetzung, von denen zwar die eine vorwiegen kann, die aber an sich gleichwertig sind. Hier dagegen handelt es sich um reine Nebenleistungen, die den Charakter des Vertrages als Mietvertrag überhaupt nicht beeinflussen.

Trotzdem wäre es unrichtig, aus diesem Grunde die Anwendung des § 37 des Kohlensteuerges. auszuschließen. Für dieses Gesetz und die rechtliche Beurteilung der einzelnen Verträge sind verschiedene Beurteilungsmaßstäbe gegeben. Der Mietvertrag bemißt sich, für sich genommen, allerdings ausschließlich nach Mietrecht und auch nicht teilweise gleichzeitig nach Kauf-, Dienst- oder Werkvertragsrecht, aber die Tatsache, daß der Vertrag ausschließlich nach den Vorschriften des Mietrechtes zu beurteilen ist, schließt die andere Tatsache nicht aus, daß er auch die Lieferung von Warmwasser und Heizung zum Gegenstande hat. Insoweit ist er eben nicht Miet-, sondern Lieferungsvertrag, wenngleich die rechtlichen Vorschriften über den Lieferungsvertrag nicht zur Anwendung kommen. Das allein aber genügt, um die Voraussetzungen des § 37 des Kohlensteuerges. zu erfüllen. Es hat also auch der Vermieter das Recht, den Gesamtmietpreis um die durch die Kohlensteuer verursachte Verteuerung der Gewährung von Warmwasser und Heizung zu erhöhen.

II. Welchen rechtlichen Charakter hat die Erhöhung des Mietpreises um die Kohlensteuer? Die Frage hat die weitgehendsten Folgen. Betrachtet man diese Erhöhung einfach als Bestandteil des Mietzinses, so würden die gefährlichen Klauseln der formularmäßigen Mietverträge zur Anwendung kommen, insbes. das Recht zur sofortigen Räumung; und auch ohne diese Klauseln würde die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften schon zu gefährlichen Folgen führen können, wenn der Mieter etwa, vielleicht in der Ueberzeugung, daß die Preiserhöhung überteuert ist, an zwei aufeinanderfolgenden Terminen die Zahlung verweigert.

Man wird der Preiserhöhung in Höhe der Kohlensteuer den rechtlichen Charakter des Mietpreises absprechen müssen. Man könnte sich auf den Gedanken stützen, daß auch der Mietvertrag sich immerhin den gemischten Verträgen nähert, und daß die Erhöhung des Preises sich ausschließlich auf die Vergütung für Heizung und Warmwasser bezieht, folglich nur mit dem Mietpreis zusammen einheitlich bemessen ist, nicht aber ihrerseits Mietpreis ist. Die richtigere Begründung dürfte jedoch folgende sein:

Die Pflicht zur Zahlung der Mietpreiserhöhung beruht nicht auf dem Vertrage, wie z. B. bei solchen Mietpreiserhöhungen, die ihren rechtlichen Grund in einer Vertragsstrafe haben. Der rechtliche Grund für die Zahlungspflicht ist ausschließlich das Gesetz. Es spricht zwar von einem Zuschlag zum Preise, also in etwas farbloser Ausdrucksweise. Gemeint ist aber damit nicht, daß sich der Preis als Preis erhöht, sondern daß neben dem Preise eine besondere Vergütung zu zahlen ist. Der Vermieter kann Mietzins und kann Kohlensteuer-Anteil fordern, nicht aber einen erhöhten Mietzins und kann aus diesem Grunde bei Verweigerung der Zahlungen nicht diejenigen Rechte geltend machen, die ihm bei Verweigerung des Mietzinses zustehen.

Gerichtsassessor Dr. Eckstein, Berlin.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 11/12

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Fortdauer der Seeversicherungspflicht nach Aufgabe der zunächst deklarierten Reise bei laufender Police. § 77 ASVB.** Kläg. hatte bei den bekl. Versicherungsgesellschaften ihre Abladungen von europäischen Plätzen nach dem La Plata für das Jahr 1914 gegen Seegefahr und gegen Kriegsgefahr auf Grund einer laufenden Police versichert. Diese Versicherung trat infolge von Kündigung am 4. Aug. für alle an diesem Tage oder später beginnenden Abladungen außer Kraft. Bis zum 1. Aug. waren bestimmte Waren in Hamburg und Bremen abgeladen, auch vorschriftsmäßig bei den Bekl. deklariert. Dann aber gingen wegen des Kriegsbeginnes die Dampfer nicht ab, und es wurden nun die Waren nach dem 14. Aug. durch neutrale Dampfer befördert. Da zweifelhaft war, ob sich das Kriegsrisiko auch auf den Transport mit neutralen Dampfern bezöge, nahm die Kläg. eine besondere Kriegsversicherung in Kopenhagen. Sie verlangt jetzt von den Bekl. Erstattung der dafür verauslagten Prämie. Mit dieser Klage ist sie vom BerGer. abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Mit Unrecht nehme das BerGer. an, daß das Risiko der Verkl. mit der Zurücknahme der Waren aus den deutschen Dampfern geendigt habe. Zunächst sei unrichtig, daß bei der laufenden Police durch die Deklaration oder Abladung der Ware eine Konzentration auch bezüglich des Schiffes eintrete, so daß von nun an eine Versicherung von Gütern auf einem bestimmten Schiffe vorliege. Bei laufender Police sei die Deklaration nur die vorgeschriebene Mitteilung des Versicherten über den Eintritt der Bedingungen, von der das Inkrafttreten der Versicherung in bezug auf die betreffenden Güter abhänge, während die Bezeichnung des Schiffes in der Police die vertragsmäßige Beschränkung der übernommenen Gefahr auf ein bestimmtes Schiff enthalte. Nach § 77 Abs. 2 der ASVB. werde der Güter-Versicherte gegen den Verlust der Versicherung geschützt, wenn nach Beginn der Gefahr der Transport in der beabsichtigten Weise infolge eines von seinem Willen unabhängigen Umstandes aufgegeben werde. In diesem Falle solle die Gefahr für den anderweitigen Transport zum Bestimmungshafen weiterlaufen. Der Vorteil des § 77 solle dem Versicherten dann entzogen sein, wenn er selbst die beabsichtigte begonnene Reise aufgegeben habe. Erfolge aber die Aufgabe ohne seinen Willen oder ohne daß er es hindern könne, wie hier, wo die Reedereien gemäß HGB. §§ 629, 634 das gesetzliche Recht des Rücktritts vom Frachtvertrage hatten, so bedürfe es nicht etwa uoch eines nutzlosen Protestes, und das Unterbleiben eines solchen sei nicht als Genehmigung i. S. des § 77 aufzufassen. Diese erfordere eine für die Aufgabe der Reise kausale Entschließung oder wenigstens eine Willensäußerung, durch welche der Versicherte auf etwaige Ansprüche gegen die Reeder zum Nachteile des Versicherers präjudiziere. (Urt. I. 82/16 v. 25. Nov. 1916.)

= ★) = **Lehnsuntreue eines ausländischen Lehnsträgers durch Beteiligung am Kriege gegen Deutschland.** Die beiden Bekl., Söhne eines verstorbenen englischen Admirals und englische Staatsangehörige, sind nach der i. J. 1909 erfolgten Beleihung gemeinschaftlich mit 2 Brüdern Lehnsträger eines in einem deutschen Bundesstaate gelegenen Rittergutes. Nach der Ansicht des deutschen Bundesfürsten sollen sie sich der Lehnsuntreue (Felonie) dadurch schuldig gemacht haben, daß sie im jetzigen Kriege auf englischer Seite gegen Deutschland und damit auch gegen ihn und sein Land Kriegsdienste leisten, obwohl sie in ihrem Lehnseide gelobt hätten, ihm und seinem fürstlichen Lande Schaden abzuwenden und ihr Bestes zu befördern, sich weder mit Rat noch Tat gegen sie nachteilig zu betragen. Es wird deshalb mit der Klage beantragt, die Bekl. des Lehns für verlustig zu erklären und sie zur Herausgabe von Besitz und Verwaltung ihres Lehnsgutsanteiles nebst Früchten zu verurteilen. Die Klage ist abgewiesen, Berufung und Revision sind zurückgewiesen. Durch die neuzeitige Entwicklung der staatlichen und militärischen Verhältnisse seien die Grundlagen des Lehnswesens in erheblichster Weise umgestaltet worden. Der Lehnsverband sei ursprünglich eine politische und militärische Einrichtung gewesen, die den Ritterdienst und die Treue an das sachliche Band der Gewere geknüpft habe. Das persönliche Verhältnis des Lehnsherrn und Vasallen habe sich auf die gegenseitige Treue, die dieser dem Lehnsherrn geloben mußte, gegründet. In jetziger Zeit sei der Lehnsverband eine von den Verhältnissen überholte, im Absterben begriffene Rechtseinrichtung, deren Bedeutung sich für die noch bestehenden Verbände wesentlich in der dinglichen Natur erschöpfe. Die Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt sei nach neuerer Rechtsauffassung nicht mehr ein willkürlicher Akt des einzelnen, sondern die selbstverständliche Folge der Staatsorganisation. Deshalb habe der Satz, daß die Verpflichtungen aus dem Lehnsverbande den staatsbürgerl. Pflichten zu weichen hätten, eine im Lehnsrecht unbestrittene Geltung erlangt. Dem Lehnseid komme zwar nicht nur eine rein formelle, lediglich die Anerkennung des dinglichen Obereigentums bezweckende, aber doch eine nur eingeschränkte Bedeutung zu, insofern nämlich, als das Treugelöbnis nur vorbehaltlich der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abgegeben werde. Bei dieser Rechtslage könne gegen die Bekl. der Vorwurf der Lehnsuntreue nicht erhoben werden. (Entsch. III. 378/16 v. 16. Jan. 1917.)

= ★) = **Freizeichnung durch die Kriegsklausel. Höchstpreisgesetz v. 4. Aug./17. Dez. 1914.** Die Bekl. hat am 28. Nov. 1914 der Kläg. 2000 Ballen Weizenmehl mit der Klausel verkauft, daß bei Mobilmachung, Krieg usw., sonstigen Fällen höherer Gewalt Lieferung vorbehalten sei. Mit Schreiben v. 12. Jan. 1915 hat sie der Kläg. erklärt, daß sie vom Vertrage zurücktreten müsse, da der Landrat des Kreises, zu welchem ihre Mühle gehöre, auf sämtliches Getreide im Kreise Beschlag gelegt und die sämtlichen Getreidelieferungsverträge der Bekl. mit den Grundbesitzern für nichtig erklärt habe. Die Kläg., die den Rücktritt anerkannt hat, verlangt mit der Klage Schadensersatz. Sie ist abgewiesen, ihre Revision zurückgewiesen. Gehe man davon aus, daß, wie die Kläg. behaupte, die Beschlagnahme, die auf Grund des Höchstpreisges. v. 4. Aug./12. Dez. 1914 erlassen war, sich lediglich auf die Getreidevorräte bei Händlern und Landwirten, nicht auch auf die Vorräte der Mühlen bezogen habe, so habe doch die Kriegsklausel die Wirkung, die Bekl. von ihrer Lieferungsverpflichtung zu befreien, denn wenn auch die damaligen eigenen Vorräte der Bekl. nicht wirksam beschlagnahmt worden wären, so sei doch die Bekl. zur Aufrechterhaltung ihres bisherigen Geschäftsbetriebes im wesentlichen darauf angewiesen, zwecks Herstellung von Mehl Getreidevorräte von Landwirten und Händlern zu kaufen, durch die Beschlagnahme aber daran verhindert, die Verkäufer in ihrem Kreise zu finden, wo ihre hauptsächlichsten bisherigen Bezugsquellen gelegen gewesen wären. Hierin liege eine den eigenen Geschäftsbetrieb und namentlich die Erfüllung der Mehllieferungsverträge wesentlich störende Einwirkung, die vom BerGer. für so erheblich habe erachtet werden dürfen, um einen der in der Kriegsklausel angeführten Fälle höherer Gewalt zu begründen, und zwar auch für den Fall, daß die eigenen Getreidevorräte der Bekl. zur Erfüllung des Vertrages ausgereicht hätten. Die Bekl. habe sich für alle Fälle höherer Gewalt, sofern sie nur ihren Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerten, freigezeichnet, ohne Rücksicht darauf, ob diese

Ereignisse ihr Unvermögen zur Erfüllung ihrer laufenden Lieferungsverträge herbeiführten. (Entsch. II. 467/16 v. 23. Jan. 1917.)

= *) = **Unmöglichkeit der Erfüllung eines Abladegeschäfts, wenn der inländische Hafen Erfüllungsort ist. Verpflichtung des Verkäufers, auf dem Wege über neutrale Länder zu liefern.** Die Bekl. hat der Kläg. 4000 Ballen amerikanische Kuhhaare „cif Hamburg, netto Kasse gegen Uebernahme oder Auslieferungsschein in Hamburg, nach Prüfung und Richtigbefund" verkauft. Am Schluß des Bestätigungsschreibens heißt es: „die Lieferung der Ware erfolgt abladbar in Amerika von jetzt bis Ende des Jahres 1914". Auf der Rückseite findet sich ferner unter den Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Klausel: Sollte die Lieferung verhindert werden durch höhere Gewalt, Krieg usw., so hat der Verkäufer das Recht, zurückzutreten. Auf Grund dieser Klausel ist die Bekl. am 27. Sept. 1914 vom Vertrage zurückgetreten. Im Verlaufe des hierüber gepflogenen Briefwechsels hat die Kläg. am 2. Nov. der Bekl. angeboten, die etwa bei einer Verladung über neutrale Länder entstehenden Mehrkosten an Fracht zu tragen. Die Kläg. fordert wegen Nichtlieferung Schadensersatz. Die Bekl. ist verurteilt; ihre Revision zurückgewiesen. Es handele sich hier um ein Abladegeschäft, bei dem nicht der Abladeort, sondern der inländische Bestimmungsort als Erfüllungsort für den Verkäufer festgesetzt sei. Deshalb könne der Cif-Klausel i. S. der Parteien nicht die Bedeutung beigelegt worden sein, die ihr gewöhnlich für die Erfüllung am Bestimmungsorte beigelegt werde. Habe aber die Bekl. in Hamburg zu erfüllen gehabt, so könne der Verschiffung der Ware nicht die gleiche Bedeutung beigelegt werden, wie bei Geschäften, bei denen der Abladeort Erfüllungsort sei. Die Verschiffung der Ware sei deshalb als eine Nebenleistung des Verkäufers aufzufassen, die sich von der üblichen Versendungspflicht des Verkäufers nicht wesentlich unterscheide. Danach erfolge die Versendung im Interesse des Käufers, der ihre Art und Weise auch dann noch ändern könne, wenn im Vertrage darüber eine Bestimmung getroffen sei. Dem dürfe sich der Verkäufer nur dann widersetzen, wenn er darlege, daß durch die Veränderung der Reise seine Interessen in einem wichtigen Punkte verletzt würden, wofür nichts vorgebracht sei. Bei Unmöglichkeit der direkten Verschiffung nach Hamburg, der Möglichkeit aber einer mittelbaren Beförderung über neutrale Länder, habe die Bekl. der Verschiffung über neutrale Länder, deren Mehrkosten die Kläg. zu tragen bereit gewesen sei, sich nicht entziehen dürfen. Dann aber sei die Lieferung der Ware nicht verhindert worden. (Entsch. II. 299/16 v. 23. Jan. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 14. Febr. 1916 (RGBl. S. 99) zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. §§ 1, 8. Strafrechtsirrtum.** Die Revisionen der auf Grund dieser BRVO. verurteilten 2 Angekl. sind verworfen worden. Aus den Gründen: Der Irrtum der Beschwerdef. über die Höhe des in § 1 festgesetzten Höchstpreises für Schlachtschweine ist vom LG. mit Recht als Irrtum über das Strafgesetz angesehen worden. In den vom Vert. angeführten Entscheidungen des RG. ist eine gegenteilige Ansicht nicht vertreten, denn sie beziehen sich ohne Ausnahme auf Höchstpreisfestsetzungen, die vom BR. oder von den zuständigen Landesbehörden auf Grund des Höchstpreisgesetzes erfolgt sind. Solche Festsetzungen haben nach der ständigen Rechtsprechung des RG. die Eigenschaft von Verwaltungsmaßnahmen. Hier handelt es sich aber um eine auf Grund von § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 erlassene BRVO., welche die Kraft eines Reichsgesetzes, soweit sie Strafvorschriften enthält, also die Kraft eines Reichsstrafgesetzes hat. Sie kennzeichnet sich als ein eigenes, in sich abgeschlossenes Gesetz, dessen Einzelbestimmungen unter sich ein untrennbares Ganzes bilden und das einheitlich aufgefaßt werden muß auch bei der Frage über Umfang und Wirkung der in ihm getroffenen Höchstpreisfestsetzungen. Die Strafvorschrift des § 8 umfaßt deshalb die des § 1 das. als unausscheidbaren Bestandteil. Ein Irrtum über den Sinn des § 1 bezieht sich aus diesem Grunde auf den Inhalt des Strafgesetzes selbst und kann nicht beachtet werden, vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 50 S. 77. Einen Rechtsirrtum läßt das angefochtene Urteil dagegen insofern erkennen, als es annimmt, daß der Irrtum über das Strafgesetz den Vorsatz der Angekl. ausschließe. Das ist nicht der Fall. Die Angekl. hätten deshalb auf Grund des festgestellten Sachverhalts wegen vorsätzlicher Ueberschreitung der Höchstpreise und nicht, wie geschehen, wegen fahrlässiger Ueberschreitung derselben verurteilt werden müssen. (Urt. IV. 507/16 v. 14. Nov. 1916.)

= *) = **HPG. § 6 No. 1 (Fassung v. 17. Dez. 1914 RGBl. S. 516.) Behördenzuständigkeit zur Festsetzung von Höchstpreisen für Butter.** Der Angekl., ein Kaufmann, ist „wegen Ueberschreitung der vom RK. für das ganze Reichsgebiet festgesetzten Höchstpreise für den Großhandel mit Butter" verurteilt worden. Erfolg der Rev.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Nach dem HPG. erfolgt die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs durch den BR. und, soweit dieser sie nicht festsetzt, durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden. Der BR. hat sodann durch die VO. über die Regelung der Butterpreise v. 22. Okt. 1915 (RGBl. S. 689) den RK. ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markt, d. h. den Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschl. Verpackung fordern kann, als Höchstpreise i. S. des HPG. festzusetzen (§§ 1 u. 8). Er hat ferner durch die gedachte VO. den RK. ermächtigt, Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf der Butter zu erlassen (§ 4). Aber die Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf gehört danach nicht zur Zuständigkeit des RK. Sie ist vielmehr in Ansehung des Kleinhandels durch § 5 der BRVO. den Gemeinden und Kommunalverbänden überlassen, während es in Ansehung des Großhandels bei der Zuständigkeitsvorschrift in § 5 HPG. bewendet. Der RK. kann also nur Normativbestimmungen erlassen, nach denen sich die zuständigen Behörden bei ihren Höchstpreisfestsetzungen zu richten haben, aber nicht selbst Höchstpreise für den Weiterverkauf von Butter festsetzen. Danach ist die Bedeutung von Ziffer II seiner Bek. v. 24. Okt. 1915 (RGBl. S. 705), die den beim Weiterverkauf zulässigen Zuschlag regelt, zu bestimmen. Sie enthält ebenso wie die Nr. II der Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln usw. v. 28. Okt. 1915 (RGBl. S. 709) (vergl. die Urt. d. erk. Senats v. 26. u. 30. Mai 1916 IV 81/16 u. 248/16) nur eine Normativbestimmung für Höchstpreisfestsetzungen durch andere Stellen. Daß etwa die Landeszentralbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde Höchstpreise für den Weiterverkauf von Butter festgesetzt habe, ist vom LG. nicht festgestellt; seitens des BR. ist das nicht geschehen. Solange es aber am Nachweis eines bestehenden Höchstpreises fehlt, kann selbstverständlich von der Ueberschreitung eines solchen keine Rede sein. (Urt. IV. 600/16 v. 21. Nov. 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = **Nichtigkeit von Zwangssicherungshypotheken bei Stellung des Grundstückseigentümers unter Geschäftsaufsicht.** Auf dem Grundstück der Witwe G sind Zwangssicherungshypotheken zu einer Zeit eingetragen worden, als die Grundstückseigentümerin bereits auf Grund der VO. v. 8. Aug. 1914 unter Geschäftsaufsicht stand. KG. hat die Eintragung von Widersprüchen gemäß § 54 GBO. zugunsten der Grundstückseigentümerin angeordnet. Die Nichtigkeit der Hypotheken folge aus § 5 Satz 2 VO., der sich offensichtlich an § 14 Abs. 1 KO. anschließe. Daß das Verbot des § 14 Abs. 1 KO. von den Behörden von Amts wegen zu berücksichtigen sei, sei unbestreitbar. Für das Geltungsgebiet der VO. werde die Ansicht ver-

treten, daß, abweichend von dem Fall des § 14 Abs. 1 KO., das Vollstreckungsverbot des § 5 Satz 2 VO., nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sei, es vielmehr der Entschließung des Schuldners überlassen bleiben müsse, ob er die verbotene ZwVollstr. dulden oder ihre Unzulässigkeit im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO. geltend machen wolle. Dieser Auffassung sei nicht beizutreten. Die Verteilung der Mittel sei ausschließlich Sache der Aufsichtsperson, und diese habe ungestört durch Maßnahmen der Gläubiger und Entschließungen des Schuldners ihr billiges Ermessen walten zu lassen. Zu diesem Zwecke habe die VO. den Zugriff einzelner Gläubiger verbieten müssen; dieses Verbot erfülle seinen Zweck nur, wenn es, wie das Verbot der KO., von allen Behörden von Amts wegen beachtet werden müsse und die Möglichkeit rechtswirksamer Duldung verbotswidriger Vollstreckungen durch den Schuldner ausgeschlossen werde. Liege aber ein zwingendes Vollstreckungsverbot vor, so seien die Sicherungshypotheken nichtig, das Grundbuch sei also unrichtig. Die Nichtbeachtung der aktenkundigen Geschäftsaufsicht sei eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften. (Beschl. I. X. 54./17. v. 4. April 1917.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Verbreitung von Druckschriften. Nach der Bek. des Oberbefehlshabers in den Marken v. 10. 3. 1916 ist es verboten, Druckschriften ohne die im § 6 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder des Herausgebers auf irgendeine Weise, sei es als Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten. Der Angekl. ist wegen Uebertretung dieses Verbots aus § 9b BelZustGes. verurteilt. Er hat im Juli 1916 ein Flugblatt unter Kreuzband als Drucksache nach Wien versandt. Die Sendung wurde beschlagnahmt, bevor sie den Bestimmungsort erreichte. Drucker, Verleger oder Herausgeber waren auf dem mittels Druckes hergestellten Flugblatt nicht vermerkt. Die Revision des Angekl. wurde zurückgewiesen. Für die Frage, wann die Verbreitung vollendet ist, muß unterschieden werden, ob ein stofflicher Gegenstand oder ein gedanklicher Inhalt verbreitet werden soll. Im ersteren Falle ist das erstrebte Ziel, daß der Gegenstand in den Besitz mehrerer gelangt, in letzterem soll die Kenntnisnahme durch mehrere den Erfolg darstellen. Beim Verbreiten eines stofflichen Gegenstandes ist deshalb in der Verteilungstätigkeit an sich der Tatbestand erfüllt, während der letztere beim Verbreiten von Aeußerungen erfordert, daß diese zur Kenntnis derjenigen gelangen, an die sie gerichtet sind. Hier handelt es sich um die Verbreitung eines stofflichen Gegenstandes, des Flugblattes. Deshalb kommt es für seine Verbreitung durch Versenden nicht darauf an, daß die Schrift in die Hände des Empfangsberechtigten wirklich gelangt. Selbst wenn dies wie im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, bleibt die durch Aufgabe zur Post begangene Verbreitung und damit das Verbreiten selbst bestehen. (Urt. des Strafsen. S. 112/17 v. 13. März 1917.)

= *) = Verbot des Verkaufs auswärtigen Brotes, das einer vorgeschriebenen Form nicht entspricht. Durch die VO. des Oberbürgermeisters der Stadt E. ist der Verkauf von Brot verboten, das die in der VO. vorgeschriebene Form nicht besitzt, auch wenn es außerhalb des Stadtkreises E. gebacken ist und den am Herstellungsort geltenden Verordnungen entspricht. Das Verbot ist rechtsgültig. Es stützt sich zulässigerweise auf den § 49 der Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363), wonach auch die Gemeinden anordnen können, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen. Die im § 47 der Bek. getroffenen Vorschriften sprechen in ihrem Zusammenhange dafür, daß der Ausdruck „Vorräte" in Abs. 1 das. sich nicht nur auf die Vorräte von Brotgetreide und Mehl, sondern auch auf die Vorräte von Erzeugnissen aus Brotgetreide und Mehl bezieht. Andernfalls hätte es der Hervorhebung der Ausnahmen im Abs. 2 nicht bedurft. Ferner wird bezeichnenderweise und offenbar mit Absicht in Abs. 1 nicht von den Vorräten des Kommunalverbandes oder von den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten gesprochen, sondern von den Vorräten im Bezirk des Kommunalverbandes. Zu den letztbezeichneten Vorräten sind aber auch die Vorräte von Broten zu rechnen, die ein auswärtiger Bäcker dem einheimischen Kaufmann zum Vertriebe an die Kundschaft, die Verbraucher, liefert. Wollte man diese Brotvorräte von der Verbrauchsregelung freilassen, so würde derartiges Brot aus der Rationierung überhaupt herausfallen. Denn für den Verkehr zwischen Händler und Bäcker gelten die Rationierungsvorschriften nicht und der Verkehr zwischen dem einheimischen Händler auswärts gebackenen Brotes und dem Verbraucher würde weder den einheimischen noch den auswärtigen Rationierungsvorschriften unterstehen. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. (Urt. des Strafs. S. 149/17 v. 27. März 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Eintritt in den Prozeß. Wiederholte Verfügung. Nachdem S, der neue Eigentümer des Hauses, dessen Treppenstufen beseitigt werden sollen, erklärt hat, daß er das Verlangen der Polizei ablehne und in das Verfahren als Rechtsnachfolger eintrete, und die Wegepolizeibehörde sich hiermit einverstanden erklärt hat, ist die polizeiliche Verfügung als gegen S. gerichtet anzusehen und dieser fortan als Kläger zu behandeln und anzuführen. Er muß dann aber auch den Rechtsstreit nehmen, wie er nach der gesamten Rechtslage ist, also auch anerkennen, was sein Rechtsvorgänger getan und unterlassen hat. Er wird so behandelt, als ob gegen ihn von vornherein die Polizei eingeschritten wäre und das Verfahren geschwebt hat. Die Klage gegen die erneute Anordnung ist an sich zulässig. Sie kann aber, da die letztere lediglich eine Wiederholung der Anordnung in der Verfügung vom 7. Dez. 1908 ist, einen Erfolg nicht haben. Denn dadurch, daß jene Verfügung unangreifbar geworden ist, ist eine Rechtslage geschaffen, die der Kläger anerkennen muß. Mit der erneuten Anordnung verlangt die Polizei nur das, was sie nach der Verfügung vom 7. Dez. 1908 verlangen kann; mithin entspricht ihre neue Forderung dem bestehenden Rechtszustande. Eine solche dem einzelnen konkreten Rechtszustand entsprechende Forderung ist in gleicher Weise berechtigt, wie eine dem allgemeinen Rechtszustand entnommene Forderung (vgl. die von Schultzenstein zu der Klage aus § 127 LVG. gemachten Ausführungen im Verwaltungsarchiv Bd. 9 S. 99 und z. B. noch die Urteile des OVG. in Bochmann, Mitteilungen Bd. 3. S. 332, v. 18. April 1902 im Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 24 S. 181 und v. 19. Nov. 1912 das. Jahrg. 35 S. 520). Ebenso kann die Klage, soweit sie sich gegen die Androhung der Zwangsstrafe von 150 M. richtet, keinen Erfolg haben. Da die Beseitigung der Treppenstufen eine Verlegung des Zuganges zum Hause und damit einen schwierigen Eingriff in das ganze Gebäude zur Folge haben würde, ist es nicht tunlich, diese Bauausführung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hiernach rechtfertigt sich nach § 132 LVG. die Wahl einer Geldstrafe, die in der Höhe von 150 M. innerhalb des gesetzlichen Rahmens gewählt ist. (Urt. IV. B. 34/14 v. 22. April 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Stempelfreiheit einer vor der Erhebung der öffentl. Klage erteilten Vollmacht zur Verteidigung im Strafverfahren; §§ 1, 2 RGKG. Am 28. Sept. 1915 wurde S von dem AR. als Beschuldigter vernommen; am 1. Okt. erteilte er dem RA. E Vollmacht zur Verteidigung; am



6. Okt. reichte der StA. die Anklageschrift ein, die zur Eröffnung des Hauptverfahrens führte. Das ObLG. hat in letzter Instanz die Stempelfreiheit der Vollmacht anerkannt. Auch das in den §§ 156 ff. StrPO. geregelte Vorbereitungsverfahren bildet eine vor die ordentlichen Gerichte gehörende Rechtssache, auf die die StrPO. Anwendung findet; auch für diesen Teil des gerichtl. Verfahrens gilt daher die Vorschrift des § 1 RGKG. Daß das Vorverfahren der Gebührenerhebung nach dem RGKG. unterliegt, folgt ferner mittelbar aus § 497 Abs. 1 StrPO. insofern, als unter den Kosten, die der verurteilte Angekl. „mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentl. Kl. entstandenen" zu tragen hat, eben die nach § 1 RGKG. zu erhebenden Gebühren der Gerichte zu verstehen sind, wobei die bei der StA. entstandenen Auslagen den Auslagen „der Gerichte" zugerechnet werden dürfen. Aber auch aus einzelnen Vorschriften des RGKG. selbst ergibt sich die Richtigkeit des aufgestellten Satzes, so z. B. aus § 78 Nr. 2c. Bestimmt sich aber die Erhebung von Gebühren und Auslagen auch für das Vorbereitungsverfahren ausschließend nach dem RGKG., so folgt daraus, daß auch für dieses Verfahren jede andere Besteuerung des Prozesses ausgeschlossen ist und daß für dieses Verfahren insbes. § 2 Abs. 2 RGKG. in seiner ganzen Tragweite gilt, die ihr nach der Rechtspr. des erk. Sen. namentlich im Verhältnisse zum bayer. StempG. und zu der Tarifst. 43 im besonderen zukommt; vgl. DJZ. 1916 S. 142. (Beschl. II. ZS. V. 34/16 v. 7. Dez. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Zu § 5 Nr. 4 der BRVO. v. 23. März 1916. Diese Strafdrohung ist vor allem gegen die sog. Kartelle, d. i. berufliche Vereinigungen, gerichtet, die die gemeinschaftliche Regelung der Erzeugung und Veräußerung bestimmter Waren, insbesondere die Festsetzung von Mindestpreisen zum Zwecke haben. Sie trifft daher zunächst die Verabredungen zwischen den Erzeugern gleichartiger Waren oder zwischen den Händlern, nach denen solche Waren nur zu einem bestimmten Mindestpreise verkauft werden dürfen, um auf diese Weise die preisregelnde Wirkung des Wettbewerbs auszuschließen oder doch zu beschränken und dadurch den Preis auf der für die Erzielung des angestrebten Gewinns erforderlichen Höhe zu halten. Auch die Anwendung auf die Verabredung eines bestimmten Preises zwischen einem einzelnen Erzeuger und den Händlern, denen er den Vertrieb seiner Ware überläßt, daß die Ware nur zu einem bestimmten Preis an den Verbraucher abgegeben werden soll, ist nicht schlechthin auszuschließen, obschon der Erzeuger regelmäßig in der Lage sein wird, sich den erstrebten Gewinn bei der Festsetzung des Preises zu sichern, den ihm der Händler zu zahlen hat. Voraussetzung für die Anwendung ist aber, daß der Preis für den Verkauf an den Verbraucher die Eigenschaft eines Mindestpreises hat, denn nur dann kann von einer Verabredung gesprochen werden, die eine Handlung der in Nr. 1 des § 5 a. a. O. bezeichneten Art zum Zwecke hat. Hatte aber die Preisbestimmung nicht diese Bedeutung oder sollte sie, wie der Angekl. behauptete, einen „Ueberpreis" verhüten, dann wären die Voraussetzungen für die Anwendung der Strafbestimmung nicht gegeben. (Urt. Nr. 74/17 v. 29. März 1917.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Zusicherung, daß eine Ware „verwendungsfrei", insbes. nicht durch eine Beschlagnahme beeinflußt sei. Die Bekl. bestreitet die Behauptung, daß sie in Verzug der Annahme gekommen sei, deshalb, weil sie mit der Kl. vereinbart habe, daß das Garn „verwendungsfrei" sein müsse, d. h. hinsichtlich seiner Verwendung keinerlei behördlichen Beschränkungen durch Beschlagnahme, Verarbeitungsverbot u. dgl. unterliegen dürfe, und weil es tatsächlich beschlagnahmt, somit nicht verwendungsfrei sei. Die Vereinbarung ist so zu verstehen, daß die Verwendungsfreiheit nicht nur zur Zeit des Kaufabschlusses und der Absendung der Ware, sondern auch noch zu der Zeit vorhanden sein müsse, zu der die Ware bei der Bekl. eintreffe. Denn die Bekl. konnte die Ware erst dann verwenden, wenn sie sie in Händen hatte; erst von diesem Zeitpunkt an wurde für sie die Verwendbarkeit durch eine etwaige Beschlagnahme, durch etwaige Verarbeitungsverbote u. dgl. beeinflußt. Danach ist die Klage ungerechtfertigt; denn das gelieferte Garn war, als es eintraf, mit Beschlag belegt und dadurch, solange die Beschlagnahme bestand, zugunsten des Staates der Verfügung des Eigentümers entzogen (BGB. § 903). Hierbei kommt nichts darauf an, ob (RGZ. 69, 356) das Fehlen der Verwendungsfreiheit als ein Mangel im Sinne von § 434 BGB. oder als solcher im Sinne von § 459 anzusehen ist; im ersten Fall war die Bekl. berechtigt, vom Kauf zurückzutreten (BGB. §§ 440, 325), im letzteren zu wandeln (BGB. § 459). (Urt. des 4. ZivSen. 40 230/16 v. 18. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = BRVO. v. 7. Okt. 1915. § 8 der VO. besagt, daß im Inland befindliches Vermögen feindlicher Ausländer nur noch mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden kann. Eine solche Belastung ist die Pfändung. Hier ist die Ueberweisung der Forderung der russischen Reederei an die Bekl. erst nach Inkrafttreten der VO. erfolgt, und selbst die Pfändung liegt nach diesem Zeitpunkt. Aber diese Pfändung war überflüssig, weil vorher schon eine Arrestpfändung der Forderung erfolgt war, welche vor dem Inkrafttreten der VO. stattgefunden hat. Deshalb greift § 8 nicht Platz. (Urt. ZS. Bf. VI 260/17 v. 1. Febr. 1917.)

= *) = Verkauf beschlagnahmter Waren. Der am 8. Nov. 1915 getätigte Verkauf der Decken ist nicht deshalb nichtig, weil diese beschlagnahmt waren und ohne Genehmigung des Kriegsministeriums nicht verkauft werden durften. Parteien haben nicht beabsichtigt, dem gesetzlichen Verbote zuwiderzuhandeln, sondern haben das Geschäft unter der Bedingung nachträglicher Genehmigung des Kriegsministeriums geschlossen. Der § 4 BRVO. v. 24. Juni 1915 gestattete dies. Da die Genehmigung nicht erfolgt ist, so hatte jede Partei der andern die gemachte Leistung zurückzugewähren. Das würde auch dann gelten, wenn das Geschäft nach § 134 BGB. nichtig wäre, denn § 817 Abs. 2 BGB. trifft nicht zu, weil nur ein Veräußerungsverbot in Frage stand, d. h. nicht der Zweck, sondern der Gegenstand des Kaufes von dem Verbot betroffen war; vgl. JW. 1917, 34 Nr. 2. (Urt. ZS. 6 Bf. VI 246/16 v. 18. Jan. 1917.)

= *) = Besondere Kosten des Kriegsvertreters; BRVO. v. 14. Jan. 1915, § 3. Darunter sind diejenigen Kosten zu verstehen, welche vermieden wären, wenn der Bekl. kein Kriegsteilnehmer wäre und daher die Bestellung eines Kriegsvertreters nicht erforderlich geworden wäre. Auch in diesem Falle hätte der Bekl. im Anwaltsprozeß sich durch einen Anwalt vertreten lassen müssen; die aus der Vertretung des Bekl. erwachsenden Anwaltskosten gehören daher nicht zu den besonderen Kosten, welche Kläger zu tragen hat. Daß andere Kosten entstanden sind, dafür liegt gar nichts vor. Deshalb entfällt die Möglichkeit einer Vorschußpflicht des Kl. Es kann ihm nicht zugemutet werden, Vorschüsse für Kosten eines Anwalts zu zahlen, die er nicht zu tragen hat. (Kriegsbuch 1 [152], 2 [49], 3 [80] ff.). (Beschl. ZS. VI. Bs. Z. VI. 15/17 v. 24. März 1917.)

= *) = Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten gegenüber einer französischen Gesellschaft. Art. 17 des Intern. Haager Uebereinkommens v. 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 410) hat infolge Krieges im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich seine Geltung verloren (s. JW. 1915 S. 110, 418, 602, 802, 1127). Von jenem Abkommen abgesehen, besteht aber in Frankreich die Verpflichtung klagender Ausländer zur Sicherheitsleistung nach C. c. Art. 16, 166, 167. Die früher für Handelssachen nach C. c. Art. 16. C. de proc. Art. 423 geltende Ausnahme ist (Ges. v. 5. März 1895) weggefallen (preuß. JMBl. 1895, 316). (Urt. ZS. II. Bf. II. 265/13 v. 15. März 1917.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 11/12

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht. 11. Jg. Nr. 8—9: Binding, Stell. d. Staatsanwaltsch., d. Angekl. u. d. Verletzten n. d. neuen „Entw. e. Ges. z. Vereinf. d. Rechtspfl." Schanze, Ueb. d. Patentausleg. Feisenberger, Ges. bt. Verhaft. u. Aufenthaltsbeschr. a. Gr. d. Kriegs- u. BelZust. v. 4. 12. 1916. Jaeger, Absond.-Recht u. Zwangsvergl. v. Miltner, Ges.-Entw. z. Vereinf. d. Rechtspfl. Friedländer, Rechtsanwälte als Richter. Michaëlis, Bestätigte Reichsbankschecks. Ehrenberg, Arrest z. Sicher. v. Versich.-Ansprüchen. Jaeger, D. Berliner Aeltesten z. Aufs.-VO. Schneider, Wiederaufnahme u. Prozeßkosten b. Nachlaßkonkurs.

Das Recht. 21. Jg. Nr. 7—10: Zorn, Intern. Schiedsgerichtsbarkeit II. III. Fuchs, Zusammentreffen d. Haft. aus unerlaubt. Handl. m. d. Haft. aus Vertrag. Rasch, Ist i. Privatklageverf. d. Erl. e. Haftbef. geg. d. Angeklagten zulässig? Kulemann, Güteverf. u. Anwaltschaft. Hallbauer, Privatrechtl. Fragen a. d. BesitzSt.- u. KrStGes.

Juristische Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 7: Buhmann, Fragen d. Gläub.-Schutzes i. Konkursabwend.-Verf. Meyer, BRVO. bt. Bk. üb. Zahlungsverk. m. d. Ausl. v. 8. 2. 1917. Günther, Forderungsübergang i. Mannsch.-Versorg.-Ges.

Allg. österr. Gerichts-Zeitung. 68. Jg. Nr. 11—16: Alfred Schober †. Lenz, Krieg u. Kriminalität d. Jugendl. Soyka, D. verhältnismäß. Anspruch auf Fortentlohn. des an d. Dienstleist. verhind. Dienstnehmers. Hellmer, Mieterschutz. Ges. u. Recht i. d. Strafrechtspflege. Unterz. d. Länderautonomie. Unterz. Dr. R. Gericht od. Vermittlungsamt. Unterz. L. Rojic, Bem. üb. d. Erwerb d. Pfandrechtes an bücherl. nicht eingetrag. Liegensch. u. Bauwerken nach d. III. Teilnov. Kisch, Organisierung d. Rechtswissensch. Frankl, D. serbische Zwangsausgleich außerh. d. Konkurses. Rojic, Kosten d. Verf. nach d. EntmündO. Weiser, Praxis d. PreistreibereiVO. Reichl, MieterschutzVO. u. Aftermieter.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 35. Jg. 3.—4. H.: Geller, Kritik d. Unternehmensbegriffs u. d. Unternehmensexekution. Kinsbrunner, Rechtsstell. d. Privatklägers u. Verletzten i. MilStrVerf. Hollerstein, MilGerichte f. polit. u. Preßdelikte. Bienenfeld, Aender. d. österr. Schadenersatzrechts durch d. 3. Teilnov. z. BGB. II. Fried, Briefzensur u. strafrechtl. Oeffentlichkeit. Geller, Sicherungsübereignung n. § 10 (3) KO.

Zeitschrift f. Schweizer. Recht. N. F. 36. Bd. H. 2: Röthlisberger, Plagiat. Reichel, Regreß unter Solidarschuldnern. Lehmeier, Rechtl. Bedeut. d. Geisteskrankh. f. d. Eheschließ. Blocher, Vermögensrechtl. Auseinandersetz. b. d. Ehescheid. His, Z. Frage d. staatsrechtl. Char. d. Bundesbeschl. v. 3. 8. 1914 u. d. bundesrätl. Notstandsmaßnahmen.

Glückauf. 53. Jg. Nr. 16—17: Voelkel, Privatbergregale.

Markenschutz u. Wettbewerb. 16. Jg. Nr. 6/7: Kohler, Persönlichkeitsrecht d. Künstlers. Dunkhase, Gebrauchsmusterschutz. Lobe, Hinweis auf fremde gewerbl. Leistung als Mittel z. Reklame. Fuld, Klagerecht des Liquidators brit. Unternehm. auf Grund d. UnlWG. Finger, Gewerbl. Schutzrechte nach der VO. v. 1. 7. 1915 u. d. BK. v. 25. 1. 1917, insb. m. Bez. auf Polen.

Oesterr. Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz. 21. Jahrg. Nr. 1: Cantor, D. österr. Musterschutzgesetzentwurf.

Arbeitsrecht. Jg. 4. H. 1/2: Z. Frage e. mitteleurop. Arbeitsrechts. Grünberg, Kann u. soll d. Arbeits- u. insb. Angestelltenrecht in Oesterr. u. Deutschl. vereinheitlicht werden? Baum, Z. Frage e. Vereinheitl. d. deutschen u. österr. Angest.-Rechts. Schiff, Gleichstell. d. Arbeiterschutzes i. Deutsch. Reiche u. i. d. öst.-ung. Mon. Gaebel, Nächst. Aufgaben d. Heimarbeiterschutzges.-Geb.

Jurist. Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern. 19. Jg. Nr. 8—12: Landsberg, Uebergangsrecht d. erhöhten Pauschsatzes. Beyer, Anwendungsgebiet des Ges. üb. Feststell. von Kriegsschäden. Zur Feststell. v. Kriegsschäden.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft. 35. Bd. 1.—2. H.: Werneburg, Eintritt des Patenterwerbers in besteh. Lizenzverträge. Josef, Umfang d. Prüfungspflicht d. gemeinsch. oberen Gerichts b. Bestimm. d. zuständ. in der freiw. Gerichtsbark.

Bank-Archiv. 16. Jg. Nr. 14—15: Lehmann, Bargeldloser Zahl.-Verk. b. Gründ. u. Kapitalserhöh. v. A.-G. Huber, Geldtheorie u. Bankverfassung. Bernstein, Entwend. v. Verrechnungsschecks.

Die **Fachpresse.** Jg. 1917. H. 9: Zedermann, Postdebit u. Rechtsnatur d. Zeitschriften- u. Zeitungsabonnementsvertr.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 9. Jg. 1. H.: Weyr, Bem. z. Vaihingers Theorie d. jurist. Fiktionen. Kisch, Rechtl. Bedeut. des Schiedsgutachtens in Vers.-Sachen. Marck, Sicherungsübereignung m. Einschl. d. Sicherungsabtretung. Noest, Anwaltl. Güteverf.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit usw. Jg. 17. H. 17—20: Josef, Eintragbarkeit relig. Vereine i. d. Vereinsreg. u. ihre Anfechtung durch Beschwerde. Fuchs, Vertragsabschluß durch Gesamtvertreter. Marcus, Unterstützg. v. Kriegerfam. u. deutschem Rechte.

Zeitschrift f. Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1917. Nr. 16—19: Trammer, D. Prokuristin als Prozeßvertreterin. Lenhoff, Eigentumserwerb an nicht verbücherten Liegensch. u. Bauwerken. Nowotny, Ueb. d. Einfluß d. Best. d. Kais. VO. v. 15. 9. 1915 u. v. 28. 8. 1916 auf d. Art d. Entricht. d. Skalageb., d. Geb. v. Schenk. üb. bewegl. Sachen, v. nur aus bewegl. Sachen besteh. Verlassenschaften u. d. Eintr.-Geb. Hellmer, D. Prokuristin als Prozeßvertreterin. Wolf, Richtigstell. v. Steuerbekenntnissen. Eisinger, Kauteien i. Pachtvertr.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 4. Jg. Heft 3/4: Aschrott, Entw. e. Ges. z. Vereinf. d. Rechtspflege. Becker, Bed. Strafverfolg.-Aufschub m. nachfolg. Niederschlag. d. Strafverf. f. Jugendl. Coester, RGes., bt. Herabsetz. v. Mindeststrafen d. MilStGB. Merhout, Jugendger.-Hof i. Erziehungsheim Am Urban i. Zehlendorf. Neuberg, Kriegssonderstrafr. i. gewerbl. Urheberrecht. Bergau, Reform d. Ges.-Best. üb. Kriegszustandsgerichte. Wassermann, Künstl. Befrucht. i. Lichte d. Strafr. Reichel, Kriegswucher u. Außenhandel. Mamroth, Forensische Redekunst. Rasch, Strafbarkeit d. Verweig. d. Abgabe v. Gegenst. d. notw. Lebensbedarfs. Eberhard, Jugendschutz. Bielschowsky, Aender. d. Vorschr. üb. d. Revision geg. Strafurteile d. Berufungskammern. Mettgenberg, Kriegsrecht u. Staatsanwaltschaft. Brandis, Heimliche Schlachtungen. Schmidt, Kriegsgefangenenrecht. Bendix, Straffreiheit weg. unverschuld. Irrtums b. Zuwiderhandl. geg. Vorschr. üb. wirtsch. Maßnahmen.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. 38. Bd. 5. Heft: Goldschmidt, Z. mitteleurop. Strafrechtsvereinheitlich. Feisenberger, Verhältn. d. § 90 Nr. 5 StrGB. zu § 89 StrGB. v. Beling, Rechtspr. d. RMilGer. 1902—1912. Hirsch, Unterbrech. d. Schwangersch. Sturm, Trennung d. Justizgewalten.

Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. 30. Jg. 1. u. 2. Heft: Gautier, Sur quelques dispositions nouvelles du projet de 1916. Stooß, D. Verf. v. d. Bundesstrafger. i. Lichte d. Kriegsges.-Geb. Delaquis, Rehabilit., richterl. Fragerecht u. Aussagepflicht bt. Vorstrafen n. d. neuen schweiz. StrG.-Entw. Stooß, Reform d. Geldstrafe. Zürcher, Z. Vorentw. e. schweiz. MilStrGB. Hafter, Vergehen geg. d. Völkerrecht i. Kriege.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. Jg. 1917. 2. Heft: Horstmann, Z. Frage d. Gemeingefährlichkeit geisteskranker Personen.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Jg. 38. Nr. 27—31: Reichelt, Seitengräben an Landwegen. Schultz, Parochialzwang beim Begräbnis. Heilfron, Auslös.-Gebühr b. Beerdigungen. Popitz, Ges., bt. Erg. d. Einkommenst.-Ges. u. d. Gemeinden. Kollmann, Einf. e. Betriebseröffnungsst. Schlutius, D. neueste Rechtsprech. d. OVG. auf d. Geb d. Gem.-Eink.-St. Lindenau, Uebergangsverwalt. Bredt, Tragweite d. Rechtsschutzes i. d. Steuerges.-Geb. Redlich, Bedeut. d. Ges.-Entw. bt. Baulastenbücher.

Finanz-Archiv. 34. Jg. 1. Bd. Jantzen, D. Kriegssteuerges. Waldecker, Finanz- u. Steuerrecht als jurist. Disziplin. Schanz, Entwickl. d. staatl. Besold.-Wesens i. Bayern. Moll, Kriegsänd. d. preuß. Einkommenst.-Ges.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 5. Jg. Heft 3—4: Spielhagen, Neue BRVO. z. Krankenvers. v. Schelhorn, Vers. d. Krankenpflegepersonals d. Heeresverwalt. i. Kriege. Dersch, Neues üb. d. vers.-pflicht. Berufsgruppen d. Angest.-Vers. Kaufmann, Dem Andenken Gaebels. Arbeiter- u. Angest.-Vers. b. vaterl. Hilfsd. 1. Spielhagen, Allg. u. Krankenvers. 2. Wuermeling, Unfallvers. 3. Klehmet, Inval.- u. Hinterblieb.-Vers. 4. Laß, Angest.-Vers.

Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung. 50. Jg. Nr. 9—16: Ragl, Gemeindebetriebe. v. Pachmann, Werte zerstören, entwerten u. überwerten. Volkar, Erricht. v. Landes-Verw.-Gerichten erster Inst. v. Pachmann, Wann endet d. prozess. Sonderstell. d. Kriegsteiln. auf d. Geb. d. öff. Rechtes?

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 108. Bd. 3. Heft: Leiske, Zweite Hypotheken nach d. Kriege.

Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht. 25. Bd. 3. Heft: Freisen, Jurisdiktion d. preuß. kath. u. ev. Feldpropstes. Statz, Zuständigk. d. preuß. Konsist. als entscheid. Disziplinarbeh. 1. Instanz üb. ihre Sekretäre. Schultz, Beitr. z. Friedhofsrecht. Plaßmann, Berichtigung.

Preuß. Pfarrarchiv. 8. Jg. 4. Heft: Giese, Kirchl. Steuerpflicht d. Mil.-Personen.

Columbia Law Review. Vol. 17. No. 1: Hazeltine, Influence of Magna Carta on American constitutional development. Watkins, Has a Shipper who has been denied relief by the Interstate Commerce Commission any remedy?

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Hedemann, J. W. Bunte Bild. a. d. Rechtswelt. Berlin, Guttentag. M. 2,50.

Schwerin, Cl. Frhr. v. Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. (Meister, Grundr. d. Gesch.-Wiss. 2. R. Abt. 5). Leipzig 1915 (ausgegeb. 1917). Teubner. Geb. M. 4,30.

Iwand, F. G. D. Jurist. Fakult. d. Univ. Straßburg v. 1538—1870. Straßburg i. E., Straßb. Dr.- u. Verl.-Anst. M. 2,50.

58. Jahres-Bericht. Wirksamk. d. Jurist. Gesellsch. Berlin 1916.

Güthe, G. †, u. Schlegelberger, F. Kriegsbuch. 4. Bd. (Jahrb. d. Deutschen Rechtes, Sonderbd.) Berlin, Vahlen. Geb. M. 29.

D. Kriegs-Notgesetze. 26. H. Jan. 1917. 27. H. Febr. 1917. Berlin, Heymann. Geb. je M. 2,40.

Uebers. üb. d. Kriegs-Notges. u. Not-VO. d. Deutschen Reichs. 3. Ausg. n. d. Stande v. 1. 4. 1917. München, Weiss. M. 2.

Kopp, R. Gesamtübers. d. bis Ende März 1917 ergang. Deutschen Reichs-Kriegsges. u. -VO. 2. Aufl. Harburg a. d. E., Selbstverl. M. 2,40.

Roth. Kriegsanordn. d. stellvertr. Gen.-Komm. I. Bayer. A.-K. Zusgest. u. bearb. nach d. Stande v. 31. 1. 1917. München, Gerber. Geb. M. 3,75.

Huberich, Ch. H., u. Nicol-Speyer, A. Deutsche Gesetzgeb. f. d. okkup. Geb. Belgiens. 7e Ser. 2. 4.—30. 6. 1916. Nr. 195—228. Haag 1916, Nijhoff. M. 7.25. — Reg. z. d. Ser. 1—5. 5. Sept. 1914 bis 31. Dez. 1915. (Nr. 1—160). M. 7,20.

Repertorium van de Nederl. Jurisprud. en Rechtslit. 39. Jaarg. 1916. Heusden, Veerman. Fl. 3,95.

Bürgerliches Recht.

Vocabularium jurisprudentiae Romanae. Ed. B. Kübler. Tom. 5. fasc. 2: sed-sors, sortis. Berlin, G. Reimer. M. 8,20.

Starke, A. Lieferungsverträge unt. Einwirk. d. Krieges. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 2,80.

Mohr, A. Einfl. d. Krieges auf d. Verhältn. d. kaufm. Angest. (Diss.) Nürnberg, Carl Koch. M. 1,50.

Raydt, W. Einfluß d. Höchstpreise auf d. Vertragsrecht. Jen. Inaug.-Diss. Borna, Noske. (Göttingen, Kronbauer). M. 3.

Wolff, M. G. H. Wesen u. Voraussetzungen d. Zession. (Zürich. Beitr. z. Rechtswiss. 62). Aarau, Sauerländer & Co. M. 3.

Schriften d. Deutschen Ges. f. soziales Recht. Hrsg. v. G. Bamberger, M. Bennewiz, A. Bozi u. a. 1. H.: Schmittmann, Reichswohnversich. Stuttgart, Enke. M. 3,40.

Dickel, K. Deutsches u. Preuß. Forstzivilrecht. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 31.

Reitzenbaum, S., u. Leander, A. Warenzeichenrechte d. Zentralmächte. Hrsg. v. Deutschen Balkan-Verein-Berlin, Berlin, Haude & Spener. Geb. M. 9.

Landmann, R. v., u. Rohmer, G. Komm. z. GewerbeO. f. d. Deutsche Reich. 7. Aufl. 1. Bd. München, Beck. Geb. M. 26,50.

Scheu. G. D. österr. a. b. G. B. Textausg. m. Anm. 7. Aufl. Leipzig, Reclam. Geb. M. 3.

Zehntbauer, R. Einf. i. d. neuere Gesch. d. ungar. Privatrechts. Freiburg (Schweiz) 1916, Gschwend. M. 6.

Komm. z. Schweiz. ZGB. hrsg. v. M. Gmür. Bd. 2. Fam.-Recht. 2. Abt. 3. Lfg. Art. 298—310 v. A. Silbernagel, Bern, Stämpfli & Cie. M. 3.

Cuq, E. Manuel des institutions juridiques des Romains. Paris, Plon. Fr. 12,50.

Handelsrecht usw.

Höchstpreise. Alph. Verz. Bearb. i. d. Volkswirtsch. Abt. d. Kriegsernähr.-Amts. Berlin, Nauck. M. 3.

Illemann, W. Zahlungsverkehr durch Post u. Bank (Postscheckverkehr). Leipzig, Dietrich. Geb. M. 3,20.

Grundlagen d. Wirtschaftslebens v. Ostpreußen. Denkschr. hrsg. v. A. Hesse. 4. T.: Werner, F. Handel u. Kreditbanken. Jena, G. Fischer. M. 3.

Offers, P. A. Rechtspraak op het Wetboek van Koophandel en de Faillissementswet. 3e druk. 2e suppl. (Léon's Rechtspraak 3e druk, dl II, Afl. 4, 1e—3e ged.) s'Gravenhage, Belinfante. F. 4,25.

Lazarus, G. M. A treatise on the law relating to the insurance of freight. London 1916, Butterworth & Co. M. 27,20.

Zivilprozeß usw.

Hoeniger, H. Riskante Rechtsausüb. (Recht u. Staat in Gesch. u. Gegenw. 8). Tübingen, Mohr. M. 1.

Klien, G. Gesch.-Aufs. z. Abwend. d. Konkurses. Erl. M. Einl. über d. Ordn. d. Gesch.-Aufs. v. E. Jaeger. Berlin, Guttentag, M. 2.

Kneer, A. D. deutsche Rechtsanwaltschaft. (Staatsbürger-Bibl. II. 77.) M.-Gladbach, Volksvereins-Vl. M. 0,45.

Strafrecht usw.

Blätter f. Gefängniskunde. 50. Bd. Heidelberg 1916, Winter. M. 2,40.

Felisch. E. deutsches Jugendges. Berlin, Mittler & Sohn M. 1.

Nipperdey, H. C. Grenzlinien d. Erpressung durch Drohung. (Jen. Diss.) Weimar, Böhlau. M. 2,80.

D. Kleinhandel unter d. Drucke d. RGEntsch. z. Wucherges. Hrsg. v. Orts-Aussch. d. Kleinhandels Dresden. Dresden, Uhlig i. Komm. M. 0,40.

Kirchberger, H. Strafb. Kriegsgewinn nach d. Rechtspr. d. RG. Leipzig, Veit & Co. M. 1,20.

Schultz, J. H. S. Freud's Sexualpsychoanalyse. M. Vorw. v. O. Binswanger. Berlin, Karger. M. 1,50.

Statistik d. Strafanst. u. Gefängn. 1915. (1./4. 1915 bis 31./3. 1916.) Berlin, Druck. d. Zellengefängn. Moabit.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Vierkandt, A. Staat u. Gesellsch. i. d. Gegenwart. Leipzig 1916, Quelle & Meyer. Geb. M. 1,25

Kjellén, R. D. Staat als Lebensform. Leipzig, Hirzel. Geb. M. 5,

Handb. d. öff. Rechts. Begr. v. Marquardsen u. Seydel. Einl.-Bd. 9. Abt.: Lotz, Finanzwissensch. 3. u. 4. Lief. Tübingen, Mohr. M. 8.

Knief, G. Staatsverfass. d. Grossh. Oldenburg. Oldenburg, Stalling. Kart. M. 2,50.

Herrmann, M. Ges. üb. d. vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916. Erl. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 4.

Entsch. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen. Bd. 51. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3,50.

Bittner, L. Chronol. Verz. d. österr. Staatsverträge. IV. Reg. (Veröff. d. Komm. f. neuere Gesch. Oesterr. 15). Wien, Holzhausen. M. 13.

Kan, J. B. Handelingen over de Herziening der Grondwet. 2e deel, 1. 2. stuk. s'-Gravenhage, Belinfante. M. 7.50.

Archiv f. Verwaltungsrecht. Bd. 41. 42. Berlin 1915, 1916, Stankiewicz. Je M. 8.

Maraun, W. Verwalt.-Vorschriften u. Ges. f. Preuss. Gemeinde-, Pol.-u. Kreisbehörden. Jg. 1916. 2. T. Berlin, Reuschel. Geb. M. 18.— Reg. zu Jg. 1916. I. u. 2. T.

Waisen O. d. Stadt Cöln u. Geschäftsanw. o. O. u. J. [1916]. Geb. M. 3.

Brockhausen, K. Z. österr. Verwalt.-Reform. Wien, Braumüller. M. 2,40.

Wittek, H. Ritter v. u. Frey, F. Rechtssätze a. d. Entsch.-Gründen v. Erk. d. k. k. Verw.-Ger.-Hofs i. S. d. staatl. Unterhaltsbeitrags. Wien, Manz. M. 1,40.

Buchner, F. Steiermärk. Landesges. u. VO. 7. Bd. 2. T.: Landwirtschaft. Graz 1915, „Leykam". Geb. M 6.

Hubrich, E. Greifswalder Universitätsrecht. Greifswald, Bruncken & Co. M. 3.

Fischer, L. H. Samml. aller f. d. Berliner Gemeindeschulen usw. gült. allg. Verfüg. d. Magistrats u. d. Städt. Schuldeput. 2. Bd. Berlin 1916. Oehmigke. Geb. M. 25.

Brandt, P. Gegenüberstell. d. deutschen Zolltarifs u. d. Vertr.-Zolltar. f. d. beid. Staaten d. öst.-ung. Mon. Bearb. i. Auftr. d. Deutsch-Oest.-Ung. Wirtsch.-Verb. Berlin, Eckart-Vl. M. 12.

Köppe, H. Besitzsteuerges. v. 3. 7. 1913 erl. München, Schweitzer. Geb. M. 4,80.

Fuisting-Strutz. Einkommenst.-Ges. 5. Aufl. Nachtr. Berlin, Heymann.

Verkehrsst.-Ges., Kohlenst.-Ges., Kriegsst.-Zuschlagsges., Kriegsst.-Sich.-Ges. Textausg. Berlin, Heymann. M. 0,60.

Zimmermann, E. Ges. v. 17. 12. 1916 z. Erg. d. Kriegsst.-Ges.; Ausf.Best. d. BR. z. Kriegsst.-Ges. nebst d. preuss. Ausf. Vorschr. Stuttgart, Hess.

Schwarz, W. Kriegssteuer d. Gesellschaften. München, 1916, Schweitzer. M. 3,60.

Koppe, F. u. Varnhagen, P. Ges. üb. Sicher. d. KriegsSt. v. 9. 4. 1917 u. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KriegsSt. v. 9. 4. 1917. Erl. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 2,80.

Loew, W. u. Loew, E. Erg.-H. 1916 bt. Stempel- u. unmittelb. Gebühren. Wien, Manz. M. 1,40.

Freudenfeld, F. Wertzuwachsabgabe v. Liegenschaften. Wien, Manz. M. 3,20.

Houpin, Ch. et Maguéro, É. La contribution sur les bénéfices de guerre. 3e éd. Paris, Recueil Sirey. Fr. 10.

Meier, C. Reichsbekleid.-O. i. d. neuen F. v. 31. 10. 1916. Hamburg 1916, Broschek. M. 1.

Köstler, R. Postges. u. PostO. Wien, Manz. M. 4,70.

Hoffmann, F. D. Kriegsges. f. d. Krankenvers. Erl. 2. Aufl. Zugl. Nachtr. zu Hoffmann, Krankenvers. 11. u. 12. Aufl. Berlin, Heymann. M. 2.

Romen, A. Ges., bt. Verhaft. u. Aufenthaltsbeschränk. v. 4. 12. 1916. Erl. Berlin, Guttentag. Geb. M 2,50.

Sontag, E. Schutzhaftges. Erl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2,40.

Koropatnicki, D. Ges. üb. Militärversorg. Wien 1916, Breitenstein. K. 5.

Irische Blätter. J. A. d. Deutsch-Ir. Ges. hrsg. v. G. Chatterton-Hill. Jg. 1. Nr. 1. April 1917. Ersch. mon. Berlin, Curtius. Jede Nr. M. 1,50.

Kirchenrecht usw.

Sohm, R. Kirchengesch. i. Grundriß. 19. Aufl. Leipzig, Ungleich. Geb. M. 4,75.

† Hillengaß, A. D. Ges. v. heil. Herzen Jesu. (Kirchenrechtl. Abh. 89. H.) Stuttgart, Enke. M. 9.

v. Hörmann zu Hörbach, W. Würdig. d. vatikan. Kirchenrechts. Innsbruck, Grabner. M. 3.

Völkerrecht usw.

ter Meulen, J. D. Gedanke d. Intern. Organis. in s. Entwickl. 1300—1800. Haag, Nijhoff. Fl. 7,50.

Morgan, J. de. Essai sur les nationalités. Paris-Nancy, Berger-Levrault. Fr. 3.

Prutz, H. D. Friedensidee. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 3.

Schücking, W. Dauerfriede. Leipzig, Vl. Naturwissenschaften, G. m. b. H. M. 2,20.

Peters, C. Zum Weltkrieg. Hamburg, Rüsch. Geb. M. 6.

Tönnies, F. Weltkrieg u. Völkerrecht. Berlin. S. Fischer. Geb. M. 1.

Jastrow, J. Völkerrecht u. Wirtschaftskrieg. Erg.-H. 1 zu Bd. 10 d. Zeitschrift f. Völkerrecht. Breslau, Kern. M. 3,50, f. Abonn. M. 2.

Saillard, A. Le séquestre de biens des Allemands et des Austro-Hongrois. Textes off. avec commentaire jur. et prat. (Législation de guerre. 5.) Paris 1915, Berger-Levrault. Fr. 1,50.

Basdevant, J. Réquisition des navires allemands en Portugal. Extract. Paris 1916, Pedone. M. 1,80.

Pohl, H. Englisches Seekriegsrecht i. Weltkriege. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Thomsen. Engl. u. deutsche Seesperre. Berlin, Curtius. M. 0,80.

Triepel, H. Freiheit d. Meere u. künftiger Friedensschluß. Berlin, Springer. M. 1,20.

Sherrill, Ch. H. Modernizing the Monroe doctrine. With introd. by N. M. Butler. London 1916, Constable & Co. Sh. 6.

Reichs-Kolonialamt. Die Kolonialdeutschen aus Kamerun u. Togo in franz. Gefangenschaft. Berlin, Reichsdr.

Rapports et procès-verbaux d'enquête de la commission instituée en vue de constater les actes commis par l'ennemi en violation du droit des gens. V. Paris 1916, Impr. Nat. M. 2,60.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 13—14 Berlin, den 1. Juli 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Neutralität und Neutralitätsgesetze.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Kohler, Berlin.

Wie das Völkerrecht überhaupt, so ist auch das Recht der Neutralität in unserem Weltkriege viel feinfühliger geworden; denn wie man Mittel des Krieges angewendet hat, welche die Schlichtheit einer früheren Zeit kaum kannte oder auch nur für möglich hielt, so sind auch die Abwehr- und Schutzmittel der neutralen Staaten viel schwieriger und verwickelter geworden, und den neutralen Staaten sind dadurch neue, oft ganz unerhörte Aufgaben erwachsen. Daß diese Neutralen vielfach in eine Notlage versetzt sind, daß man durch Aushungerungszwang ihren freien Verkehr mit uns zu hindern sucht, dessen Aufrechterhaltung zu den Grundregeln eines jeden neutralen Verhaltens gehört, soll hier nicht weiter erörtert werden; denn, wenn die neutralen Staaten in eine Notlage kommen, so stehen sie eben unter dem Drucke der Notlage; welche Rechte wir aber dadurch erwerben und ob wir gegenüber einem solchen Nothandeln der Neutralen auch unsererseits kraft Notrechts vorgehen können, ist eine Frage, die andererorts zu lösen ist.

Von größter Bedeutung aber ist es, daß von seiten unserer Feinde das schmachvolle Mittel der Lügenpresse, der Verleumdung, der Verhetzung bis zu den Kinoskandalen herunter in einer Weise zur Anwendung kam, wie es von der gesitteten Menschheit niemals für möglich gehalten wurde, und wie es eben nur denkbar ist von einer Gesellschaft wie der englischen und der französischen, welche alle ethischen Ideale längst preisgegeben hat und bloß dem Drang des Nützlichen folgt, wobei sie ihre maßlose Herrschsucht mit dem Wahngerede von Freiheit, Brüderlichkeit und allem möglichen Geflitter zu umkleiden sucht. Diesem Revolutionsgesindel gegenüber haben sich nun auch die Neutralen neutral zu verhalten. Wie sie einen feindlichen Staat nicht direkt militärisch begünstigen sollen, so sollen sie es auch nicht indirekt dadurch tun, daß sie seinen Lügenfeldzug unterstützen; denn man muß dabei immer im Auge behalten, daß es sich hier nicht etwa um unschädliche Bosheiten handelt, und es ist ein unrichtiger Optimismus, zu glauben, daß die Lüge einfach vor der Sonne der Wahrheit zerstäubt und daß die freie Rede und die freie Presse in sich selbst ihre Korrektur trägt: nein, wenn eine aufgepeitschte, vertrustete Presse in organisierter Weise vorgeht und in unzähligen Organen immer auf die nämliche Tonart gestimmt ist, wenn das Publikum tagtäglich in unsagbarer Suggestion behandelt wird, dann ist dieses ganze Getriebe eine vergiftete Quelle des Verderbens, welche uns, die wir die Regeln des völkerrechtlichen Anstandes nie verletzen, unsäglichen Schaden zufügt, welche uns die Gemüter der Neutralen entfremdet und nicht eher ruht, bis unsere Interessen in ihrem Lebensnerv getroffen oder gar die friedlichen Staaten zum Kriege gegen uns verhetzt werden.

Daher sollte kein neutraler Staat Presseäußerungen und Versammlungen, in welchen beschimpfende Lügen gegen uns verbreitet und die Verhetzung gegen uns systematisch betrieben wird, dulden; er sollte dafür sorgen, daß überall in der Presse Maß gehalten wird und daß namentlich systematische Verleumdungen ebenso unterbleiben, wie die Verhöhnung unserer Souveräne oder anderer leitender Organe unseres Staates. Fest und unverbrüchlich soll der neutrale Staat darauf bedacht sein, daß das neutrale Gebiet von feindseligem rednerischem Getriebe frei bleibt, ebenso wie er nicht dulden darf, daß auf ihm feindliche Luftschiffe kreisen.

Wenn in neuerer Zeit sehr bedauerliche Ausschreitungen vorgekommen sind, wie z. B. in Genf gegen das deutsche Konsulat, so muß ja anerkannt werden, daß die Schweizer Regierung sofort sich entschuldigt hat und gegen die Täter eingeschritten ist. Die Täter sollen meist junge, unreife Bursche gewesen sein. Aber damit hat ein neutraler Staat dem Unwesen noch nicht abgeholfen; denn das muß man beachten: solchen Ausschreitungen gehen stets andere Dinge vorher, namentlich Verhetzungen in der Presse und in Volksversammlungen, in welchen auf die „boches" geschimpft und wir Deutsche als Barbaren verschrien werden. Der neutrale Staat aber soll nicht bloß gegen die letzten Ausläufer des Hasses vorgehen, sondern er hat auch da einzuwirken, wo die eigentliche Quelle des Verderbens ist: Volksversammlungen, in welchen gegen die Deutschen geschimpft wird, und zwar von Leuten höheren Ranges, sollten absolut nicht geduldet werden.

Sehr bedauerlich war auch neuerdings die Ausschreitung gegenüber dem König von Griechenland: sie war eine schwere Beleidigung des griechischen Volkes, wie auch des königlichen

Hauses, wobei man dahingestellt lassen kann, ob eine Abdankung des Königs Konstantin oder nur ein zeitweiliges Exilverhältnis vorliegt. Auch hier werden wohl Verhetzungen verschiedener Art vorhergegangen sein, und zu diesen Verhetzungen gehört insbesondere auch die ganze typische Weise, wie in den feindlichen Staaten gegen das monarchische System und gegen die monarchische Organisation gewütet wird. Da spricht man in der unverständigsten Art von Militarismus und von Imperialismus, wo es sich nur darum handelt, daß unser Volk nicht einem Weizenhaufen von aufgeschichteten Individuen gleichen will, sondern eine organisierte menschliche Gruppe bildet, in welcher gerade durch Abstufung, durch Unter- und Ueberordnung Großes und Erhabenes geleistet wird.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in solchem Falle besondere Gesetze zur Wahrung der Neutralität zu geben sind. Von anderen neutralen Staaten will ich hier nicht sprechen. In der Schweiz aber bestehen bereits genügende gesetzliche Unterlagen, um gegen derartige Rechtswidrigkeiten vorzugehen.

Hier kommt zunächst das Schweizer Bundesstrafgesetzbuch v. 4. Febr. 1853 in Betracht, namentlich Art. 42 und 43, worin es heißt:

„Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbuße bis auf 2000 Fr., womit in schwereren Fällen Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft."

„Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird."

„Art. 43. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängnis bis höchstens 2 Jahre und Geldbuße bis höchstens 2000 Fr. nach sich."

Das in Art. 42 bezeichnete Verlangen der verletzten Regierung wäre in einem solchen Falle von unserer Regierung alsbald in energischer Weise zu stellen.

Sodann besagt die Schweizer Bundesverfassung von 1874 in Art. 102 Ziffer 9 vom Bundesrat:

„Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz."

Endlich hat der Schweizer Bundesrat, der Verfassung entsprechend, am 4. August 1914 über die Handhabung der Neutralität eine besondere Verordnung erlassen, welche u. a. folgendes enthält:

„a. 1. Es ist strenge Unparteilichkeit in den Beziehungen zu allen Kriegführenden zu beobachten und jede Begünstigung eines Kriegführenden zu unterlassen."

„a. 11. Alle Personen, die sich nicht ruhig und der Neutralität gemäß verhalten, können in das Innere des Landes verwiesen werden; sind es Ausländer, so können sie ausgewiesen werden."

Also Anhaltspunkte genug; es bedarf nicht weiterer Verordnungen!

Alle diese Erwägungen treten uns besonders nahe, wenn wir denken, daß Deutschland für die jüngsten Ausschreitungen nicht den geringsten Anlaß gab und daß lediglich eine private Aeußerung eines Schweizerischen Bundesratsmitgliedes, welche doch nur als Interview gelten kann und nichts anderes als die schlichte Darstellung einer unbezweifelten Sachlage enthält, den ganzen Sturm erregt hat; denn daß diese Aeußerung durch die Vermittlung des Schweizer Gesandten gegangen ist, gibt ihr ebensowenig einen offiziellen Charakter, wie wenn man sich sonst der Gesandtschaft bedient, um eine Person im fremden Lande zu erreichen. Daß eine derartige, nur dem Frieden dienende Aussprache eine furchtbare Hetze gegen das hierbei ganz unbeteiligte Deutschland hervorgerufen hat, beweist uns die Siedehitze und die Leidenschaftlichkeit der Bevölkerung, wie sie nur durch die ständigen und unablässigen Hetzmittel der Ententepresse hervorgerufen werden konnte, und zeigt klärlich, wie sehr es Sache des neutralen Staates ist, dafür zu sorgen, daß in Presse und Versammlungen Maß und Ziel innegehalten wird. Hätte die Schweizer Bundesregierung einige der Hauptskandalmacher in Genf nach Maßgabe des oben beschriebenen Art. 11 der Verordnung in den Kanton Unterwalden oder Schwyz verwiesen, so hätte dies einen heilsamen Schreck erregt, aber diese Bestimmung scheint bisher ein toter Buchstabe geblieben zu sein. Und was den Skandal in Lugano betrifft, so wäre es dringend notwendig gewesen, rechtzeitig für die Sicherheit des griechischen Königs zu sorgen, denn man mußte doch das Ententegesindel genügend kennen, um zu wissen, was man alles zu erwarten habe.

Was wir Deutsche verlangen, ist nichts als Gerechtigkeit; die Gerechtigkeit ist aber die Grundlage jeder Neutralität.

Rechtsfragen aus Anlaß der Hebung kriegsversenkter Schiffe und Güter.

Von Professor Dr. Hans Sperl, Wien.

Mit vollendetster Technik, unter Bereitstellung der für eine große Unternehmung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Menschen und Behelfe wird wahrscheinlich versucht werden, kriegsversenkte Schiffe, die nicht in unerreichbarer Tiefe liegen, aufzusuchen und daraus Gold, Metalle, etwa noch brauchbare Waren; Maschinen, Geschütze u. dergl. zutage zu fördern. Schon früher sind häufig Schiffe gehoben worden; das bekannteste Beispiel ist die gelungene Hebung des mit einer großen Goldladung untergegangenen amerikanischen Kriegsschiffes „Maine". Die neuere Technik läßt es möglich erscheinen, durch Taucher und durch die Hebekraft von, am Meeresgrunde mit Kalziumkarbid und von diesem entwickelten Gas gefüllten, Ballons Schiffe aus bedeutenden Tiefen zu heben. Uebrigens dürften viele Schiffe außerhalb der Küstenwässer in so seichten Meeren liegen, daß ihre Hebung keine Schwierigkeiten bietet. Ein Beispiel seichten Meeres ist die Doggerbank. Dort ist auf viele Meilen im Umkreise die Tiefe im Durchschnitte 20 Meter. — Die technisch-wissenschaftliche, aber auch die populäre Literatur der letzten Zeit beschäftigt sich mit den Methoden und Aussichten der Schiffshebung. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß auch die dadurch angeregten Rechtsfragen praktisch werden zur Lösung kommen müssen.

Wem gehören die wiedergewonnenen Sachen? Erwirbt sie der Hebende oder kehren sie rechtlich zurück an jenen, der sie vor der Versenkung besaß? Hat sein Eigentum, während die nun gehobenen Dinge am Meeresgrunde lagen, zwar geschlummert, aber doch gelebt?

Die Ursache des Sinkens kann Torpedierung durch ein Kriegsschiff gewesen sein, Auflaufen auf



feindliche, eigene oder neutrale Minen, Versenkung durch vom Feinde eingelegte Sprengkörper, durch feindliche Kanonenschüsse, durch Seestreitkräfte des eigenen Staates, sei es aus Irrtum oder, um das Fahrzeug dem nicht mehr abwehrbaren Feinde zu entziehen, Sprengung durch die eigene Besatzung, innere Explosion, Zusammenstoß bei Kriegsbewegungen, Rammen seitens des Feindes, Vernichtung durch einen abgeirrten Torpedo, durch Sabotageakt, und noch mancher andere Unfall. Es ist für unsere Rechtsfrage gleichgültig, welches Ereignis den Untergang verursacht hat. Auch Unfälle des friedlichen Verkehrs, Hinauswerfen von Sachen in Seenot, große Haverei (Art. 706, Z. 1 HGB.), Hinausfallen, Scheitern des Schiffes und ähnliches führt denselben Zustand herbei. Dagegen werden wir unterscheiden müssen, ob der Untergang auf freier See stattgefunden hat oder in einem Küstengewässer. Hier herrscht die Privatrechtsordnung des nahen Festlandes; nach ihr entscheidet sich die Eigentumsfrage. Welchem Staate der Verlustträger der gesunkenen Sache oder jener, der sie hebt, angehören, welcher Flagge das eine wie das andere Schiff war, ist gleichgültig, denn das territoriale Recht des Ortes, wo das Gut gesunken ist und wo es gehoben wird, herrscht schlechtweg.

War der Schauplatz der Begebenheit das offene, freie Meer, dann haben wir als erste Frage zu beantworten: nach welcher Rechtsordnung löst sich der ganze Hergang?

In Betracht kommen könnte das heimatliche Privatrecht des Verlustschiffes, das des Eigentümers der verlorenen Sachen, endlich jenes der Schiffshebeunternehmung. Die althergebrachte Anschauung, das Recht der Heimat ordne alle rechtlichen Verhältnisse am Schiffe,[1]) kann uns nur helfen für die Sachbeziehungen vor dem Untergange und seit der Hebung. Für die Zwischenzeit, da das nun wiedergewonnene Gut am Meeresgrunde lag, sagt sie uns nichts, ebensowenig wie sie anwendbar ist auf ein verlassenes, treibendes Wrack, auf frei schwimmende Sachen. In den Wogen der freien See, am Grunde der Wässer, ist Rechtlosigkeit; kein staatlicher Rechtswille herrscht hier, keine menschlichen Beziehungen sind geschützt. Zu aller Zeit ist daher anerkannt worden, daß die Gebilde des Meeres als res nullius jedermanns Zugriffe frei stehen. Da die Gewinnung von Meeresinhalt fernab jeder Küste nur von einem Schiffe aus geschehen kann, vollzieht sich die Ergreifung und der Erwerb der Sache seitens des Okkupanten nach dem Rechte der Flaggenheimat des Schiffes[2]). Die Rechtsordnung des einstigen Verlustträgers oder des verlierenden Schiffes kann sich nicht mehr geltend machen. Nach ihr würde es sich allerdings bestimmen, welche rechtlichen Wirkungen das Verhalten des Eigentümers zur Zeit, da die Sache sank, gehabt hat, ob im Havereifalle der Seewurf, ob das Verlassen, das Selbstversenken des Schiffes, als Entäußerung, Dereliktion, anzusehen ist. Doch ob Eigentum und Besitz bei dem Verlustträger aufrechterhalten wurden durch den bloßen Willen, als sog. Mentalbesitz,[3]) das kann weder diese

[1]) Schiffe als von ihrem Staate sich ablösende und wieder dahin zurückkehrende Teile seines Herrschafts- und Rechtsgebietes bleiben von seiner Privatrechtsordnung beherrscht, solange sie nicht im Rechtsraume (Hafen oder Küsten) eines anderen Staates Aufenthalt nehmen. Wäre es anders, so würden sie auf hoher See ohne geltendes Recht sein und bei Fahrt längs verschiedener Küsten fortwährend ihr Privatrecht wechseln.

[2]) Zitelmann, Internat. Privatrecht, I. 187.

[3]) Ehrenzweig (Pfaff-Krainz), System des österr allg. Privatrechtes. I. 352 m.

Privatrechtsordnung, noch jene des Heimatsstaates des hebenden Schiffes wirksam entscheiden, denn zur Zeit, da dieser Herrschaftswille des Verlustträgers seinen Eigentumsbesitz hätte in Kraft erhalten sollen, lag die Sache in der Meerestiefe, also nicht mehr in der einen und noch nicht in der anderen Rechtssphäre. Sie ist zwischen Versinken und Heben durch ein vacuum hindurchgegangen, durch einen Ort und eine Zeit rechtlicher Ungeregeltheit. Es genügt nicht, daß das herrschen wollende Subjekt sich in einem Rechtsraume befindet, auch die beherrschte Sache müßte es sein. Schon aus diesem Grunde müssen wir sagen, daß jedes dingliche Recht an einer in offene See gesunkenen Sache untergegangen ist[1]). Aber auch deshalb, weil die am Meeresgrunde liegende Sache jeder Machtausübung, jeder Nutzung und Beherrschung, wie Eigentümer und Besitzer diese Rechte zweckbestimmt auszuüben pflegen, gänzlich und für immer entzogen ist, d. h. für den regelmäßig zu erwartenden Verlauf der Dinge.[2]) Eine in den Umständen begründete Hoffnung auf seinerzeitige Hebung, daher ein sich darauf stützender Wille fernerer Herrschaft, kann vernünftigerweise nicht vorhanden sein.

Diese Erwägungen beanspruchen allgemeine Gültigkeit, denn sie beruhen auf den Grundeigenschaften aller Sachenrechtsverhältnisse, wie sie in jeder Privatrechtsordnung wiederkehren. Der Untergang des früheren Eigentumes, des Besitzes, aber auch aller sonstigen Sachenrechte, z. B. der Nutznießung, des Pfandrechtes, ist allerwegen als sicher anzunehmen.

Der Satz, daß Schiff und Schiffsinhalt durch Versinken auf offener See aus jeder Sachenrechtsbeziehung austreten, daß die am Meeresgrunde liegende Sache eigentümerlos ist, daher vom Heber frei angeeignet werden kann, ohne daß der vormalige Berechtigte an die Sache oder an ihren neuen Eigentümer irgendwelche Ansprüche hätte, widerspricht den vorhandenen Gesetzgebungen nicht. Weder die Regeln des Fundrechtes, noch jene über die Entdeckung eines Schatzes kommen in Betracht. Das versunkene Gut ist nicht „verloren" worden. Vielleicht ließ es der Eigner auf dem Schiffe zurück, das er nach Auftrag des U-Bootes oder aus anderer Ursache verlassen mußte. Etwa ging er durch denselben Torpedo oder dieselbe Mine mit der Sache unter. Die „Hebeunternehmung" findet das Schiff nicht. Sie weiß, daß hier ein Schiff mit Ladung unten liegt, sie schickt sich an, es zu heben, das heißt, sie ergreift Besitz. — Auch Schatzfund liegt nicht vor. Wenn wir zwar die Pandektendefinition des Schatzes als vetus quaedam depositio pecuniae zu enge finden werden, so können wir unter Schatz doch nur Dinge verstehen, die im Verhältnis zu ihrer Größe stofflich kostbar sind und die irgendwo verborgen worden waren, niemals Schiffe, Stückgüter, Kanonen, Petroleumfässer, Rohgummi, Schwefelkies, Kohle und ähnliches, das gegen den Willen des Eigentümers, ohne sein Zutun, an einen nicht von

[1]) Sperl, Festschrift für Pfaff, 1910 S. 115: einem Reisenden entrollt sein Diamantring über das Schiffsdeck in das Meer; das Eigentum daran erlischt, wie jenes an einem verbrannten Gegenstande. Wenn der Ring durch Zufall wieder erlangt wird — ein Fischer findet ihn in seinem Netze — dann lebt das Eigentum des Reisenden nicht auf, der Fischer hat die bereits herrenlos gewesene Sache zu Eigentum erworben; Ehrenzweig, I 488: Der Verlierer eines in einen Strom gefallenen Schmuckes erhält sich Besitz und Eigentum, wenn er die Absicht hat, ihn noch zu heben und wenn dieses Unternehmen nicht von vornherein aussichtslos ist.

[2]) Randa, Eigentumsrecht S. 38.

ihm ausgewählten, ihm und anderen Menschen unzugänglichen Ort hinabversenkt wird.[1] Zudem müßte das Recht des Ortes angewandt werden, wo die verlorene Sache gefunden, der Schatz entdeckt worden ist.[2] In der Meerestiefe gibt es aber keine territorial herrschende Rechtsordnung.

Die Normen der Strandordnungen, z. B. § 35 der deutschen Strandordnung v. 17. Mai 1874, über ans Ufer getriebene oder versunkene Gegenstände, über Bergelohn, über das Aufgebotsverfahren zur Ermittlung des früheren Eigentümers usw. beziehen sich nur auf im Bereiche der Küstenwässer geborgenes Gut,[3] also auf den Raum, mit dem die Herrschaft des territorialen Rechtes über das Staatsgebiet hinausragt, während wir hier nur von auf hoher See versunkenen Sachen sprechen. Aus ähnlichen Erwägungen bleibt die Rechtsregel außer Betracht, daß herrenlose Güter Eigentum des Staates seien, wie sie in einigen Ländern gilt,[4] denn dieses Alleigentum des Staates an Dingen, die nicht in einem Sondereigentum stehen, will und kann nur Sachen ergreifen, die im Gebiete dieses Staates sind. Auch das Hebeschiff als schwimmender Gebietsteil erwirbt nicht für seinen Staat, sondern für sich.[5] Anders steht es allerdings, wenn die Hebeunternehmung über Auftrag arbeitet, denn da erwirbt sie vertretungsweise für ihren Auftraggeber. Dieser könnte der Reeder des gesunkenen Schiffes oder der gewesene Eigentümer der darin verladenen Waren sein; sie würden aus der Hebearbeit der von ihnen beauftragten Unternehmung neues Eigentum erwerben, nicht ihr altes zurückerhalten. Nicht unmöglich schiene es, daß Hebeunternehmungen von seiten ihres Staates durch Konzessionierungsbedingung, durch Vertrag oder durch besonderes Gesetz unter die Verpflichtung gestellt würden, auch in offener See gehobenes Gut oder gewisse Teile, z. B. militärische Ausrüstungsgegenstände, Metalle, Gold, Schiffskörper, nur für den Staat zu okkupieren, und sich mit Kostenersatz und Bergelohn zu begnügen. Heute dürfte ein Gesetz solchen Inhaltes für Hebungen auf freier See nirgends bestehen. Kommt eins zustande, so könnte es auch der Interessen des durch den Untergang in seinem Vermögen Geschädigten fürsorglich gedenken. Als solcher ist nicht nur der Eigentümer des gesunkenen Gutes anzusehen, sondern jeder daran dinglich Berechtigte. So vor allem der Gläubiger einer Bodmereischuld (Art. 679 HGB.), die Gläubiger aus verschiedenen gesetzlichen Pfandrechten, der Versicherer, der den Wert der gesunkenen Güter ersetzt hat und an den das Eigentumsrecht des Versicherers nicht, wie sonst durch Gesetz[1] und Verträge festgelegt, übergehen konnte, weil dieses Eigentumsrecht vor der Auszahlung des Versicherungsgeldes in des Wortes buchstäblichstem Sinne „untergegangen“ war.[2] Sie alle sind abgetan, durch das Versinken erledigt; ihre Rechte lassen keine Spur zurück. Die durch Hebung wieder auftauchende Sache ist von ihnen frei, ist in einer neuen, von der früheren völlig unabhängigen Rechtslage. Sie steht zur Zeit nur in einer einzigen Rechtsbeziehung, im Eigentume des Hebenden, das vorgängerlos, originär, als Frucht seiner Arbeit erworben worden ist. Aber nicht nur als Entschädigung für Zeit, Mühe und Kosten ist dieser Erwerb wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich wohlbegründet, sondern zugleich als Belohnung, denn der Hebende hat das Verdienst, verloren gegangene Werte der Menschheit geschenkt zu haben. Die Erwerbung zu Eigentum ist der notwendige Anreiz, die versunkenen Werte zu heben und sie dadurch den Völkern wieder zuzuführen. Sollte sich zeigen, daß die Hebungen technisch in vielen Fällen möglich und daß sie in wirtschaftlich ungerechtfertigtem Maße gewinnbringend sein würden, so wäre es erwägenswert, durch internationale Vereinbarungen eine Bergeordnung auf hoher See zu errichten, mit billiger Rücksicht auf die einst durch den Untergang beschädigten vormaligen Sachberechtigten. Auch würden durch eine solche zwischen den Hauptseemächten oder allgemein vereinbarte Bergeordnung manche Völkerverstimmungen verhütet, einer anarchischen Konkurrenz verschiedener Hebungsunternehmungen vorgebeugt und eine sichere Kalkulation auf die finanziellen Erfolge erleichtert werden, soferne diese von der international anerkannten Lösung der einschlagenden Rechtsfragen beeinflußt werden.

[1] Ital. Codice civile Art. 714: Tesoro è qualunque oggetto mobile di pregio, che sia nascosto o sotterrato e del quale nessuno possa provare di essere proprietario. Inhaltsgleich das schweizerische bürgerliche Gesetzbuch Art. 723 Abs. 1.

[2] Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechtes, 2. Aufl. I. 627.

[3] Borchardt, Handelsgesetze, XIII. 336. In Küstenwässern kann der Uferstaat die Hebung kriegsgesunkener Schiffe oder Sachen sich oder seinen Staatsbürgern vorbehalten, ähnlich wie es der Nordseefischereivertrag v. 6. Mai 1882 und das franz. Ges. v. 1. März 1888 bez. der Fischerei getan haben.

[4] Code civil Art. 538; was das Meer angeschwemmt hat, gehört zum Staatseigentum; Art. 539: tous les biens vacans et sans maitre appartiennent au domaine public; ebenso Art. 713: . . à l' État.

[5] Ebenso hat auch das versenkende Schiff seinem Staate nicht das Eigentum am versunkenen Gute verschafft, wenngleich sonst das gekaperte Schiff dem nehmenden Staate als Eigentum zufällt, u. z. nach der neuestens durch Wehberg, Seekriegsrecht (1915) S. 267, wieder begründeten richtigen Ansicht bei Wegnahme feindlicher Schiffe sofort, durch die Besitzergreifung, bei neutralen Schiffen durch das Prisenurteil. In unseren Fällen ist das Eigentum des Nehmerstaates durch die Versenkung derelinquiert worden. Durch die in ein Ereignis zusammenfallenden Handlungen der Besitzergreifung und der Vernichtung ist das Eigentumsrecht ausgeübt worden; dieses hat die vorher bestandenen Sachenrechte verdrängt.

[1] Beispiele: HGB. Art. 859 Abs. 2; bez. abandonnierter Sachen HGB. Art. 868; code de commerce Art. 385; türkisches HGB. v. 21. Aug. 1863 Art. 241.

[2] „Unrettbar gesunken“; Art. 854 HGB.

Ueber Veröffentlichung von Strafurteilen.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

Ein Teil der zur Zeit leider eine so wichtige Rolle spielenden strafrechtlichen Kriegsgesetze sieht für den Fall einer Bestrafung des Angeklagten die Möglichkeit vor, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht werde. Am häufigsten wird von dieser Maßnahme bei Verurteilungen wegen Preiswuchers Gebrauch gemacht (§ 5 Abs. 4 der PreiswucherVO. in der Fassung v. 23. März 1916, RGBl. S. 183), minder oft bei Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisgesetz (§ 6 Abs. 1 Z. 1, 2, Abs. 4 d. Ges. in der Fassung v. 23. März 1916, RGBl. S. 183); aber auch andere Gesetze geben dem Strafrichter die Veröffentlichungsbefugnis, so die Bek. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 (§ 5 Abs. 1 Z. 1—4, Abs. 3, RGBl. S. 380), die Bek. über untaugliches Schuhwerk v. 21. Juni 1916 (§ 7 Abs. 1 Z. 1, 2, Abs. 4, RGBl. S. 541), die Bek. über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen v. 8. Febr. 1917 (§ 1 Abs. 3, RGBl. S. 112).

Wie die Strafnatur der von anderen Gesetzen (StrGB. §§ 165, 200, Nahrungsmittelgesetz § 16 Abs. 1, Patentgesetz § 36 Abs. 3, Warenzeichengesetz



§ 19 Abs. 2 usw.) vorgeschriebenen Urteilsbekanntmachung im Schrifttum und vor allem in der Rechtsprechung, insbesondere auch in der des Reichsgerichts immer mehr anerkannt wird, so ist auch für die Kriegsgesetze davon auszugehen, daß durch die Veröffentlichung „das durch die Hauptstrafe verhängte Leiden erhöht“ werden soll.[1]) Insbesondere ist aus den Worten der Preiswucherverordnung „Ferner kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung . . . bekanntzumachen ist“ nichts gegen den Strafcharakter der Maßregel zu entnehmen. Durch sie wird die Veröffentlichung nicht in Gegensatz zu dem an erster Stelle ausgesprochenen Strafübel gestellt, sondern von diesem nur als von der Hauptstrafe unterschieden.[2]) Daneben hat aber die Bekanntmachung des Urteils in Kriegssachen regelmäßig auch noch eine andere Bedeutung, wie sie für die Friedensgesetzgebung nur vereinzelt in Frage kommt[3]), nämlich die, daß das Publikum durch sie gewarnt und vor Nachteil bewahrt werden soll.

So sehr die Einführung der Urteilsveröffentlichung in die Kriegsnotgesetze nach beiden Richtungen willkommen ist, so hat doch die Handhabung des Gesetzes nach der einen Seite nicht alle Erwartungen erfüllt, welche man gerade an diese Maßregel geknüpft hatte, und auf der andern Seite sogar mitunter ein gewisses Mißfallen erregt. In ersterer Beziehung soll hier nicht von den zahlreichen Fällen gesprochen werden, in denen man die Nichtanwendung jener gesetzlichen Bestimmung beklagt hat. Im Gegensatze zu verschiedenen Vorschriften der Friedensgesetze, durch die der Richter verpflichtet wird, nicht zwar die Veröffentlichung des Strafurteils schlechthin anzuordnen, aber doch unter allen Umständen dem durch die Straftat Verletzten die Veröffentlichungsbefugnis zuzusprechen[4]), ist in den Kriegsgesetzen dem Gerichte nur die Möglichkeit eröffnet, daß es die Veröffentlichung anordnen kann. Es hängt demgemäß jeweilig von dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters ab, ob es in dem einzelnen Fall zu einer öffentlichen Beschämung des Verurteilten kommen soll, ebenso wie die Art und Weise der Bekanntmachung lediglich der Bestimmung des Strafrichters unterliegt.[5]) Indessen selbst dann, wenn die öffentliche Bloßstellung des Verurteilten angeordnet worden ist, versagt häufig die volle Wirkung dieser Maßregel. Dies hängt damit zusammen, daß die Strafvollstreckungsbehörde, welche die Veröffentlichung des Strafurteils, d. h. in der Regel den Abdruck des erkennenden Teils der Entscheidung in einer oder in mehreren Zeitungen veranlaßt, vielfach das zu veröffentlichende Schriftstück in einer ungenügenden Form erhält. Gerade mit Rücksicht auf die Nebenstrafe der Urteilsbekanntmachung muß der Strafrichter sein Erkenntnis so abfassen, daß die Veröffentlichung dem gesamten Publikum in vollem Umfange verständlich wird.[6]) Es ist deshalb unangebracht, wenn das Urteil z. B. dahin lautet, daß „der Angeklagte wegen Vergehens nach § 5 Z. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915 in der Fassung v. 23. März 1916 bestraft werde“. Nur der Rechtskundige weiß, daß diese Gesetzesstellen die Strafbestimmungen wegen Preiswuchers enthalten; gerade die große Menge sollte aber erfahren, daß der Angeklagte die Zeit schwerer wirtschaftlicher Not aus schnöder Gewinnsucht zum Schaden seiner Mitmenschen geschäftlich ausgenutzt habe.

Viel häufiger als die unverständliche Angabe der Straftat begegnet die ungenügende Kenntlichmachung der verurteilten Person. Was will es in einer Großstadt, wo die Müllers, Schulzes, Richters womöglich nach Hunderten zählen, besagen, wenn in der Zeitung steht, daß der Einwohner Kaufmann August Richter oder F. E. Schulze wegen Preiswuchers bestraft worden sei? Anstatt daß der wahrhaft Schuldige, wie es das Gesetz will, an den Pranger gestellt wird, bergen derartig unzureichende Veröffentlichungen auch noch die Gefahr in sich, daß durch sie Träger desselben Namens unschuldigerweise in Verdacht kommen, die Bekanntschaft des Strafrichters gemacht zu haben. Es muß deshalb zur Ausschließung jedes Mißverständnisses und zur Herbeiführung der vollen gesetzlichen Wirkung gefordert werden, daß der zur Veröffentlichung gelangende Entscheidungsteil den vollen Namen des Verurteilten nicht nur, auch nicht allein den Wohnort, vielmehr auch die nähere Adresse angebe. Ist die strafbare Handlung in einem bestimmten Geschäfte vorgenommen worden, so wird sich auch wohl dessen genaue Bezeichnung oder die Nennung der Firma empfehlen, wie es ähnlich auch schon von dem RG.[1]) gebilligt worden ist, daß in der Bekanntmachung das Geschäft näher bezeichnet wurde, in welchem die als Verkäuferin von verdorbener Fleischware verurteilte Angeklagte diesen Verkauf vorgenommen hatte. Auch die Angabe der Ware, mit der z. B. Preiswucher betrieben wurde, kann ratsam erscheinen.

Aber auf der andern Seite ist bei Urteilsveröffentlichungen auch schon zuviel getan, in der Bekanntmachung nämlich mehr gesagt worden, als die Sachlage erheischte. Mitunter wird ein Angeklagter wegen mehrerer Straftaten verurteilt, auch wegen solcher, bei denen eine Veröffentlichung des Straferkenntnisses als Folge der Verurteilung nicht in Frage kommt.[2]) Hat unter solchen Umständen der Angeklagte ein Recht, die Veröffentlichung nur auf den eine derartige Maßnahme zulassenden Straffall beschränkt zu sehen? Das RG. hat diese Frage mit Recht verneint, da dem richterlichen Ermessen in keiner Weise bestimmte Grenzen gezogen und besondere gesetzliche Bestimmungen für Bekanntmachungen bei erkannter Gesamtstrafe nicht getroffen worden sind. Ein Anspruch auf Schonung steht dem Verurteilten nicht zu, es können demgemäß die mehreren Delikte, wegen deren die Bestrafung erfolgt ist, bekanntgemacht werden. Auf der anderen Seite kann natürlich, insbesondere dann, wenn die übrigen Straftaten nur von geringer Bedeutung sind oder in keinem näheren Zusammenhange mit dem bekanntzugebenden Vergehen stehen, das billige Ermessen dazu führen, einen Teil des Tenors von der Veröffentlichung auszuscheiden oder sonstwie die Be-

[1]) RG. in E. 6, 180 — 10, 206 — 14, 3. 158 — 26, 406.

[2]) Aehnliches hat das RG in E. 6, 180 schon für den nicht einmal so markanten Wortlaut des § 200 StrGB. ausgeführt.

[3]) So beim Nahrungsmittelgesetz, vgl. E. 10, 206.

[4]) StrGB. § 165 — Patent-, Warenzeichengesetz.

[5]) Er braucht insbesondere nicht nur die Veröffentlichung des erkennenden Teils anzuordner, sondern kann diese auf die gesamten Entscheidungsgründe erstrecken, vgl. E. 20, 1—30, 405.

[6]) Diese Forderung erhebt auch das RG. in der zuletzt genannten Entsch.

[1]) E. 30, 405.

[2]) Liegt natürliche Handlungseinheit in der Weise vor, daß das die Veröffentlichungsbefugnis vorsehende Strafgesetz gegenüber dem ideell konkurrierenden das leichtere ist, so entfällt im Hinblick auf die bereits betonte Strafnatur die Möglichkeit der Urteilsbekanntmachung überhaupt; E. 4, 218.

kanntmachung so einzurichten, wie sie dem Verurteilten am wenigsten nachteilig erscheint.[1])

Verdienen unter Umständen die Interessen des Angeklagten bei der Veröffentlichung eines Strafurteils Berücksichtigung, so ist eine besondere Vorsicht aber stets gegenüber solchen Personen am Platze, die nicht mit zu den Verurteilten zählen. In der Praxis ist es vorgekommen, daß in einem Falle ein die Veröffentlichung nach sich ziehendes Urteil ergangen war, das eine Mehrheit von Personen wegen Preiswuchers mit Strafe belegte, eine Person aber und zufällig diejenige, welche bei der Sachbezeichnung an erster Stelle stand, von diesem Vergehen freisprach. Die Bekanntgabe des Erkenntnisses fand in der Weise statt, daß nicht nur die alte Sachbezeichnung beibehalten, demnach bekanntgemacht wurde, daß „in der Strafsache gegen jene — freigesprochene — Person und Genossen" folgendes Strafurteil ergangen sei, sondern es wurde auch in dem verfügenden Teile der Entscheidung noch ausdrücklich aufgeführt, daß der mit vollem Namen genannte Kaufmann X von der Anklage freigesprochen worden sei. Wenn jemand auf diese Weise plötzlich seinen Namen der Oeffentlichkeit preisgegeben sieht, noch dazu in Verbindung mit ausgemachten Verbrechern, so wird ihm das kaum ein angenehmes Gefühl auslösen. Es kann allerdings Fälle geben, in denen es dem Freigesprochenen nur willkommen ist, wenn seine Freisprechung außer im Gerichtssaal auch noch durch das viel wirksamere Mittel der Urteilsveröffentlichung in der Zeitung der großen Menge mitgeteilt wird. Er kann darin eine Rehabilitation erblicken, die seinen persönlichen Ruf wiederherstellt und seinem Geschäft das Vertrauen des Publikums zurückgewinnt. Aber für den Regelfall ist doch davon auszugehen, daß der Freigesprochene seine Ehre durch das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren nicht als verletzt ansieht oder es wenigstens verschmäht, seinen guten Namen mit Hilfe des Gerichts wieder zum alten Ansehen zu bringen. Gerade der Umstand, daß erfahrungsgemäß meist nur der verfügende Teil des gerichtlichen Erkenntnisses veröffentlicht wird, birgt die Gefahr, daß die Bekanntmachung von vielen falsch verstanden wird. Die Mehrheit wird meistens durch sie zum erstenmal auf den abgeschlossenen Strafprozeß aufmerksam gemacht und wird, da sie die näheren Verhältnisse eben nicht kennt, nach dem Grundsatze „semper aliquid haeret" oft geneigt sein, dem Freigesprochenen in Zukunft dennoch mit Mißtrauen zu begegnen, auch wohl in vielen Fällen ungerechtfertigterweise den Grund der Freisprechung in dem Mangel an genügenden Beweisen suchen, während die — nicht mitveröffentlichten — Entscheidungsgründe einwandfrei dartun, daß der Freigesprochene völlig zu Unrecht in den Verdacht strafbaren Handelns gekommen war.

Daß einer in einem Strafverfahren freigesprochenen Person die oft recht zweifelhafte Wohltat der Veröffentlichung nicht aufgezwungen werden darf, kommt übrigens auch in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck. So sieht § 411 der StrPO., wenn ein Verurteilter im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens die Aufhebung des früheren Strafurteils erzielt hat, die Bekanntgabe dieser Aufhebung in Zeitungen vor, indessen nur dann, wenn der Freigesprochene dies beantragt hat. Ebenso enthalten verschiedene Strafgesetze[1]) wegen Vergehungen, die besonders geeignet sind, den Ruf oder das Geschäft der in das Strafverfahren verwickelten Pesonen zu gefährden, die Bestimmung, daß auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten das Gericht die öffentliche Bekanntgabe der Freisprechung anzuordnen habe. Auch hier hängt es also stets von dem Willen des Freigesgrochenen ab, ob sein Name durch die Zeitungen getragen wird. Das RG.[2]) vertritt ebenfalls den Standpunkt, daß eine Veröffentlichung der Urteilsformel unter Umständen dem Interesse des Angeklagten widersprechen kann. Eine solche war in einem seiner Entscheidung unterworfenen Falle gemäß § 411 der StrPO. in der Fassung erfolgt, daß der Angeklagte „wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der Tat" freigesprochen worden sei. Das RG. nahm an, daß sich der Freigesprochene hierdurch beschwert fühlen konnte, kam aber im übrigen aus anderen rechtlichen Erwägungen dazu, die Anordnung der Urteilsveröffentlichung, die zunächst von dem Freigesprochenen selbst beantragt worden war, für unzulässig zu erklären.

Die Urteilsbekanntmachung ist demnach eine Maßnahme, die in jedem einzelnen Falle wohl bedacht sein will. Der Strafrichter muß sich hüten, durch sie Unschuldige in ein schlechtes Licht zu setzen. Auf der anderen Seite muß er, um dieser Nebenstrafe eine volle Wirkung zu sichern, bei der Abfassung des ganz oder teilweise zu veröffentlichenden Urteils besondere Sorgfalt anwenden, damit gerade das, auf was es ankommt, dem vollen Verständnisse des großen Publikums begegnet.

Deutsche Grundbuchrichter in Kurland.

Von Rechtsanwalt Siebert, Berlin,
z. Zt. Bezirksrichter des Kaiserlich Deutschen Bezirksgerichts Libau.

Wie jeder Reichsdeutsche, den der Krieg ins Baltenland führt, überrascht das deutsche Gepräge des Landes beobachtet, so fühlt sich auch der deutsche Jurist bald heimisch. Nimmt er v. Broeckers Ausgabe des „liv-, est- und kurländischen Privatrechts" von 1864 zur Hand, so findet er ein ihm vertrautes Recht, das ihn wie eine Kodifikation des gemeinen Rechts mit vielen deutschrechtlichen Einschlägen anmutet. In dem „System des Privatrechts der Ostseeprovinzen" des Dorpater Prof. Erdmann und den von Zwingmann zusammengestellten zivilrechtlichen Entsch. der Rigaschen Stadtgerichte begegnen uns ständig Hinweise auf Unger, Thöl, Wächter, Savigny, Vangerow, Windscheid, Arndt, Stobbe u. a. Bei weiteren Studien stellt man eine umfangreiche, rein deutsche rechtswissenschaftliche Literatur fest, die meist von der Univ. Dorpat ausging.

Auch das baltische Grundbuchrecht war dem deutschen nahe verwandt, und wer die älteren in deutscher Sprache geführten Grundbücher einsieht, glaubt ein heimatliches Hypothekenbuch aus der Zeit vor der preußischen GBO. v. 5. Mai 1872 vor sich zu haben.

[1]) Vgl. R. 10, 548 — E. 23, 325—27, 176.

[1]) Vgl. z. B. Nahrungsmittelgesetz § 16 Abs. 2. — Wettbewerbsgesetz § 23 Abs. 3.
[2]) E. 42, S. 115.



Dieses Rechtsleben des ständig aus dem deutschen Mutterland Kraft und Anregungen schöpfenden Baltenlandes fand eine Störung durch die russifizierenden Gesetze v. 9. Juli 1889, die sich euphemistisch „Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements“ nannten. Sie warfen die historischen, dem ständischen und deutschen Charakter des Landes angepaßten Gerichtsinstitutionen über den Haufen, richteten einheitliche Gerichte in allen drei Provinzen nach russischem Muster ein, schrieben die russische Gerichtssprache vor und brachten alles unter die russische Fuchtel. Im Rechtsleben machte sich dieser russifizierende Einfluß um so mehr bemerkbar, als die Richter sich fast ausschließlich aus Juristen des inneren Rußland zusammensetzten, von dem überkommenen Recht nichts wußten und möglichst russisches Recht zur Rezeption zu bringen suchten. Auch das Grundbuchwesen mußte sich diesem Wandel unterziehen und erhielt eine schwerfällige Regelung mit ungewöhnlichen bureaukratischen Formalien.

Nach Einführung der deutschen Verwaltung in Kurland verlangte auch das Grundbuchwesen eine Ordnung. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts wurden aber nur solche Aenderungen vorgenommen, die sich notwendig aus den neuen Verhältnissen ergaben. Die Bestimmungen darüber finden sich in einer VO. des Oberbefehlshabers Ost v. 14. Jan. 1916 über Hypotheken- und Grundbuchangelegenheiten, die für die sämtlichen ihm unterstellten russischen Gebiete gilt, und einer besonders für Kurland erlassenen VO. v. 8. April 1916. Zu ihnen hat der Chef der deutschen Verwaltung Kurland am 12. Juni und 29. Juni Ausführungsanweisungen erlassen, von denen die erstere das formelle Grundbuchrecht umfaßt, die letztere die Erneuerung und Wiederherstellung verloren gegangener, vernichteter und unbrauchbar gewordener Grundbücher und Hilfsbücher regelt.[1]) Aus den Verordnungen und Ausführungsanweisungen dürfte folgendes interessieren:

Zur Bearbeitung der Grundbuch- und Hypothekenangelegenheiten sind besondere Grundbuchämter gebildet worden, die den deutschen Friedensgerichten angegliedert sind. Von ihnen gibt es 6. Die Beschwerden gehen an das Bezirksgericht, das endgültig entscheidet. Nach der Aufhebung des Mitauer Bezirksgerichts besteht jetzt für ganz Kurland nur das Bezirksgericht Libau. Die mündlichen Anträge zum Grundbuch hat der Friedensrichter selbst aufzunehmen. Alle Eintragungen erfolgen in deutscher Sprache, wie überhaupt die Gerichtssprache in den Ob. Ost - Gebieten deutsch ist. Bei Eintragungen auf bereits mit russischen Vermerken versehenen Grundbuchblättern müssen beglaubigte Uebersetzungen aller alten Eintragungen beigebracht werden.

Der grundsätzliche Aufbau des formellen Grundbuchrechts ist unberührt geblieben. Eine Umgestaltung würde zu schwierig gewesen sein. Bei der endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Landes wird es notwendig und auch möglich sein, das jetzige Verfahren wenigstens in der Hauptsache dem der deutschen GBO. anzupassen und den russischen Ballast über Bord zu werfen. Zurzeit müssen die deutschen Grundbuchämter noch die vielen Bücher und Register weiter führen, die die Reorganisationsverordnungen v. 9. Juli 1889 vorschrieben. Dies sind:

a) Das Anmeldebuch, in das der Friedensrichter alle mündlich gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach einträgt. Auch die mündlichen Einwilligungserklärungen der passiv Beteiligten und dritter Personen sind hier zu vermerken.

b) Das Grundbuchjournal bezweckt die genaue Feststellung der zeitlichen Reihenfolge aller Grundbuchanträge. In ihm erhalten die mündlich gestellten, bereits im Anmeldebuch vermerkten wie alle schriftlichen Anträge entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs ihren Platz. Diese Vermerke sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. In das Journal werden ferner die Originalverfügungen eingetragen, die der Richter auf die Anträge erläßt.

c) Das Quittungsbuch. Ueber alle Anträge werden auf Verlangen der Beteiligten Quittungen ausgestellt, von denen eine auf dem Gericht verbleibt, während die andere ausgehändigt wird. In den Quittungen sind Eingangszeit, Person des Antragsstellers, das Grundstück und die Urkunden anzugeben.

d) Die Grundbücher, nämlich Sammelbände, in die alle Urkunden, auf Grund deren die Begründung, Veränderung und Löschung dinglicher Rechte an Immobilien erfolgt ist, eingeheftet werden. Von den Grundbüchern werden besondere Bände für die städtischen Grundstücke, Domänen, Rittergüter, Lehen, Pastorate usw. angelegt.

e) Das eigentliche Grundbuchregister (Folium). Es entspricht wesentlich dem deutschen Grundbuch, hat aber außer dem Titelblatt nicht 3, sondern 4 Abteilungen. Die 1. Abt. ersetzt ungefähr unser Bestandsverzeichnis, die 2. bezieht sich auf das Eigentum am Grundstück und seine Beschränkungen, die 3. auf alle Belastungen außer den Geldschulden, die in die 4. Abt. gehören. Das für jedes Grundstück bestehende Spezialfolium bekommt eine besondere Ziffer, die Grundbuchnummer, und wird in Anlehnung an die deutschen Verhältnisse geführt, so bei der Vereinigung, Teilung, Abschreibung, Schließung, Löschung, Mitbelastung usw. Eine Erschwerung erfährt es dadurch, daß das baltische Privatrecht ungeteiltes und geteiltes Eigentum (z. B. bei den Pastoraten, Erbzinsverträgen, Erbpfandbesitz und Erbpachtrecht) kennt und für das dominium utile meist besondere Folien angelegt werden müssen. Unter den einzelnen Arten der Eintragungen spielen die Vormerkungen eine besondere Rolle; von ihnen gibt es mannigfache Unterarten, z. B. die Eintragungen der Haftungsunfähigkeit des Eigentümers, bevorstehende Beitreibung aus dem Grundstück, richterliche Vorbescheide über die Sicherstellung eingereichter Klagen und Beschwerdeführung gegen richterliche Grundbuchbescheide.

f. Die Grundbuchakte, ein für jedes Grundstück angelegter Sammelband, in dem Abschriften der jeweiligen Folieneintragungen, aller Urkunden, der Eintragungen im Anmeldebuch und Journal und einiges mehr vereinigt wird, was anderweit nicht unterzubringen ist, also ein unvoll-

[1]) Vgl. die von der Deutschen Verwaltung Kurland herausgegebene, von mir bearbeitete „Anleitung für den deutschen Grundbuchrichter in Kurland“, in der die aus russischer Zeit übernommenen und die während der deutschen Besetzung ergangenen Bestimmungen zusammengestellt sind. Die Schrift kann durch die Justizabteilung der Deutschen Verwaltung in Mitau und das Bezirksgericht Libau für 3 M. bezogen werden.

kommener und umständlicher Ersatz für die deutschen Grundakten.

g. Noch vier alphabetische Kataloge zu den Grundbüchern und Folien, die die Möglichkeit gewähren sollen, das in den vielen Büchern verstreute Material aufzufinden, und ein Register für alle bei dem Grundbuchamt eingehenden und ausgehenden Papiere.

Es ist also ein schwerfälliger und kostspieliger Apparat. Das zeigt sich auch in der Gestaltung der Bearbeitung der Grundbuchsachen. Besondere Bedeutung ist dabei dem Nachweis der Identität und Rechtsfähigkeit der Beteiligten, Beglaubigung der Anträge, Formgerechtigkeit der Urkunden usw. beigelegt. Es herrscht reiner Parteibetrieb, der Grundbuchrichter ist also nicht in der Lage, eine Ergänzung der Anträge von Amts wegen herbeizuführen und Zwischenverfügungen gemäß § 17 der deutschen GBO. zu erlassen. Die Beteiligten dürfen gestellte Anträge zwar berichtigen und ergänzen, aber niemals erweitern, selbst wenn inzwischen keine anderen Anträge eingegangen sind.

Ueber die Anträge erläßt der Grundbuchrichter einen formellen Bescheid, den er in das Grundbuchjournal einzutragen hat, bei ablehnenden Bescheiden unter Angabe der Gründe. Eine beglaubigte Abschrift des Bescheides wird auf die der Eintragung zugrunde liegende Urkunde gesetzt, die den „Grundbüchern“ einverleibt wird. Die Beteiligten erhalten eine unter besonderen Formalien hergestellte beglaubigte Abschrift der Originalurkunde nebst der richterlichen Verfügung, die sog. „Grundbuchurkunde“, die bei späteren Aenderungen mit „Grundbuchaufschriften“ versehen wird, in denen die Aenderungen und Eintragungen in das Folium wiedergegeben werden.

Da bei mehreren Grundbuchämtern Kurlands die Grundbucharchive von den das Land verwüstenden und alle Akten, Mündelgelder und sonstigen Bestände mitnehmenden Russen fortgeschleppt sind oder durch den Krieg Schaden erlitten haben, ist für die Wiederherstellung von Grundbüchern ein besonderes Verfahren angeordnet worden, bei dem die wohlerworbenen Rechte der Grundstücksbeteiligten gewahrt werden, auch ein Aufgebotsverfahren vorgesehen ist.

Auf dem Gebiet des Kostenwesens ist das preußische GKG. anzuwenden, jedoch sind die Gebühren in doppelter Höhe zu erheben und vorschußweise zu entrichten. Jetzt ist auch die am 2. Okt. 1916 erlassene Stempelsteuerordnung zu berücksichtigen.

Eine wesentliche Einschränkung hat die grundbuchrichterliche Tätigkeit durch die für das ganze dem Oberbefehlshaber Ost unterstellte russische Gebiet geltende Liegenschaftsverordnung v. 12. Juli 1916 erfahren. Um Grundstücksspekulationen und sonstige unerwünschte Verschiebungen des Immobiliarbesitzes zu verhindern, verbietet sie jede Veräußerung und Belastung von Grundstücken unter Lebenden. Ausnahmen werden nur durch den Oberbefehlshaber und den Chef der Verwaltung zugelassen. Für die Genehmigung von Ausnahmen sind besonders abgestufte Gebühren und außerdem eine Wertzuwachssteuer zu entrichten, die den Betrag erfassen soll, um den der gemeine Wert des Grundstücks seit der Besetzung des Landes durch die deutschen Truppen oder der letzten etwa inzwischen erfolgten Veräußerung gestiegen ist.

Die Besitzsteuer als Nachlaßschuld.

Vom Geh. Rat, Senatspräsidenten a. D. Hallbauer, Dresden.

Eine Frage, die für Erbauseinandersetzungen für Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger usw. gerade jetzt von erheblicher Bedeutung ist, sei nachstehend erörtert.

Bei der Besitzsteuer wird der Vermögenszuwachs besteuert, der sich an einem bestimmten Stichtage herausgestellt hat; der erste Stichtag für die Besitzsteuer ist der 31. Dez. 1916, so daß hier der Vermögenszuwachs zu besteuern ist, der sich zwischen dem 1. Jan. 1914 und 31. Dez. 1916 vollzogen hat. Dieser Zeitraum wird steuertechnisch als Veranlagungszeitraum bezeichnet (BStG. § 18). Die Feststellung der Steuer durch den Steuerbescheid (§ 65) kann erst einige Zeit nach dem Stichtage erfolgen. Die Entrichtung der Steuer vollzieht sich in einem dreijährigen, mit dem 1. April 1917 beginnenden Zeitraum, der steuertechnisch Erhebungszeitraum genannt wird (§§ 24, 70, 71, 74).

Es sind nun für die erbrechtlichen Verhältnisse drei Fälle zu unterscheiden:

1. War der Erblasser bereits vor dem 31. Dez. 1916 gestorben, so war sein Vermögen am Stichtage, dem 31. Dez. 1916, dem Erben bereits zugeflossen. Es kann also hier von einer Steuerschuld des Erblassers, von einer Nachlaßsteuerschuld nicht die Rede sein. Der Erbe hat vielmehr den Erbschaftswert bei seiner den Veranlagungszeitraum v. 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1916 umfassenden Besitzsteuererklärung mit zu berücksichtigen.

Stirbt A am 20. Dez. 1916 mit Hinterlassung eines Vermögens von 180 000 M., das sich seit dem 1. Jan. 1914 um 50 000 M. vermehrt hatte, so ist der Nachlaß nicht mit einer Besitzsteuerschuld belastet. Dagegen hat der Erbe den Erbschaftserwerb in seiner auf den 31. Dez. 1916 abzustellenden Besitzsteuererklärung mit anzugeben und, wenn dadurch sein im übrigen sich gleich gebliebenes Vermögen um 180 000 M. vermehrt wird, eine Besitzsteuer von diesem Betrage zu entrichten. Die Besitzsteuer ist dann eine eigene Schuld des Erben, die in seiner Person entstanden ist, und hat mit dem Nachlasse nichts zu tun.

2. Der Steuerpflichtige stirbt nach dem 31. Dez. 1916, aber erst nach dem Beginne des Erhebungszeitraums, also nach dem 31. März 1917. Hier war seine Steuerpflicht bereits begründet, und die Besitzsteuer ist eine auf dem Nachlasse ruhende Erbschaftsschuld, die erbrechtlich wie jede Nachlaßschuld zu betrachten und zu behandeln ist (vgl. BStG. § 74).

Stirbt C am 5. Sept. 1917 und war seine Besitzsteuer auf 1200 M. festgesetzt worden, so bilden diese 1200 M., soweit sie beim Ableben des C noch nicht berichtigt sind, unter allen Umständen, und zwar auch insoweit sie beim Ableben des C noch nicht fällig waren (§ 70), eine Nachlaßschuld und sind vom Erben D zu begleichen, dem andererseits alle Rechtsvergünstigungen zustehen, die das bürgerliche Gesetzbuch einem Nachlaßschuldner eingeräumt hat. Andererseits hat D den Wert der Erbmasse bei seiner nächsten, auf den 31. Dez. 1919 als Stichtag abzustellenden Besitzsteuererklärung zu berücksichtigen, wobei er aber die für den Erblasser gezahlte Besitzsteuerschuld als Nachlaßpassivum in Abzug bringen darf.



3. Der Steuerpflichtige stirbt nach dem 31. Dez. 1916, aber vor dem 1. April 1917, also zwischen dem Ablaufe des Veranlagungszeitraums und dem Beginne des Erhebungszeitraums. Auch hier könnte man geneigt sein, betreffs der Besitzsteuer eine Nachlaßschuld anzunehmen. Allein aus § 74, wo eine Nachlaßschuld nur für den Fall anerkannt wird, daß der Steuerpflichtige innerhalb eines Erhebungszeitraumes stirbt, muß man mit dem argumentum e contrario das Gegenteil folgern. Das Veranlagungsverfahren, das gegen den Erblasser gerichtet war, ist einzustellen, und die Erbmasse kann nur in der Hand des Erben am Ende des am 1. Jan. 1917 beginnenden Veranlagungszeitraums versteuert werden.

Stirbt E am 2. Februar 1917 mit Hinterlassung eines Vermögens von 150 000 M., bei dem sich am 31. Dez. 1916 ein Zuwachs von 30 000 M. ergeben hatte, so ist immerhin die Erbmasse nicht mit einer Zuwachssteuerschuld belastet. Nur der Erbe F hat den erbschaftlichen Vermögenszuwachs bei seiner den Veranlagungszeitraum v. 1. Jan. 1917 bis 31. Dez. 1919 umfassenden Besitzsteuererklärung mit zu berücksichtigen, und gegebenenfalls die dadurch bedingte Zuwachssteuer zu bezahlen. Bedenken gegen die Ausführungen unter 3. könnte der Umstand erwecken, daß die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates v. 30. Nov. 1916 in § 17 Abs. 2 „für einen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, aber vor Abgabe der Besitzsteuererklärung verstorbenen Steuerpflichtigen“ die Besitzsteuererklärung dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlaßpfleger oder den Erben auferlegen. Allein dagegen ist zu bemerken, daß auch der Fall unter 2. so gestaltet sein kann, daß der Erblasser, wenn er auch erst nach dem 31. März 1917 gestorben ist, doch immerhin noch keine Besitzsteuererklärung abgegeben hatte; er kann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert oder böswilliger- oder fahrlässigerweise säumig gewesen sein. Es mußte also schon für diesen Fall eine Bestimmung, wie die in § 17 enthaltene, getroffen werden, und es ist keine Notwendigkeit vorhanden, sie auf einen anderen Fall auszudehnen und gegen die Ausführungen unter 3. zu verwerten.

4. Die Ausführungen unter 1—3 sind dementsprechend auch bei späteren Veranlagungs- und Erhebungszeiträumen anzuwenden. Die Besitzsteuer kann als Nachlaßschuld eben nur in den dem Falle unter 2 entsprechenden Fällen in Frage kommen.

5. Der Gesetzgeber hat sich dann noch in § 74 Abs. 2 mit dem Falle beschäftigt, daß bei Eheleuten, deren Vermögen nach § 14 BStG. für die Zwecke der Besitzsteuer zusammengerechnet werden mußte, ein Ehegatte während des Erhebungszeitraumes stirbt, so daß die beiden Vermögensmassen wieder zu scheiden sind.

Es besaßen an Vermögen

am 1. Juni 1914	der Ehemann A . .	100 000 M.
	die Ehefrau B . . .	150 000 M.
		250 000 M.
am 31. Dezember 1916		
	der Ehemann A . .	150 000 M.
	die Ehefrau B . . .	170 000 M.
		320 000 M.

Der Zuwachs, der für die gemeinsame Steuer maßgebend war, betrug also 70 000 M.; danach war die Steuer zu entrichten. Stirbt nun A am 1. Mai 1917, ohne daß die Steuer fällig geworden wäre, so ist diese, soweit sie auf dem Vermögen des Mannes ruhte, nach den Ausführungen unter 2) Nachlaßschuld und als solche von den Erben zu zahlen, zu denen die B nicht zu gehören braucht.

Soweit die Steuer aber auf dem Vermögen der B ruht, ist sie von dieser als eigene Schuld abzuführen, und es ist für diesen Fall ihr Anteil an der Steuer zu berechnen. Maßgebend ist ihr Anteil an dem steuerpflichtigen Zuwachs. Da von diesem auf das Mannesvermögen 50 000 M., auf das Frauenvermögen 20 000 M. fallen, hat die Frau von der Schuld aus ihrem Vermögen $^2/_7$ zu tragen, während $^5/_7$ Nachlaßschuld sind. In diesem Falle kommt auch die gesamtschuldnerische Haftung, wie sie § 14 den Eheleuten auferlegt, in Wegfall.

War, als A starb, ein Teil der unbezahlten Steuer schon fällig, ein anderer Teil noch nicht (§ 70), so bleibt es der Steuerbehörde gegenüber bezüglich des fälligen Steuerbetrages bei der gesamtschuldnerischen Haftung (hier der Erbmasse, dort der Ehefrau). Die Trennung tritt nur bei den noch nicht fälligen Steuerbeträgen ein; nur bei ihnen fällt die gesamtschuldnerische Haftung weg, und nur bei ihnen greift die Teilhaftung ($^2/_7$ und $^5/_7$) Platz.

Einfluß der Preissteigerungsverordnung auf schwebende Lieferungsverträge.

Von Gerichtsassessor Dr. Hueck, Lüdenscheid.

In der Entscheidung vom 21. Mai 1916 (DJZ. 1916, S. 815) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die durch den Krieg verursachte Preissteigerung einer Ware im Handelsverkehr den Verkäufer nicht von einer vor dem Krieg übernommenen Lieferungsverpflichtung befreien könne, solange für die Ware noch ein wirklicher Marktpreis bestehe. Ich habe seinerzeit (DJZ. 1916, S. 855f.) darzulegen gesucht, daß und warum dieser Ansicht nach geltendem Recht zuzustimmen sei. Es wurde aber auch schon hervorgehoben, daß im einzelnen Fall große Härten für den Verkäufer entstehen könnten, und zwar wird das namentlich dann eintreten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz der Ware ist und andererseits der Käufer sich wegen der Weiterverwendung der Ware noch in keiner Weise gebunden hat, so daß die ganze Preissteigerung zu Lasten des Verkäufers gehen, für den Käufer aber umgekehrt einen reinen Gewinn bedeuten würde. Bezeichnenderweise hat denn auch der Wiener Oberste Gerichtshof einen abweichenden Standpunkt eingenommen, indem er in der durch starke Preissteigerung verursachten Erschwerung der Erfüllung eine der Unmöglichkeit gleichzustellende Lage erblickt (JW. 1916, S. 233).

Erachtet man letzteres auch nicht für richtig, und hält man an der Ansicht des Reichsgerichts fest, so würde es doch zu begrüßen sein, wenn sich auf einem anderen Wege ein Ausgleich für jene Härten finden ließe. Ein Mittel hierfür dürfte, wenigstens in vielen Fällen, der § 5 der Bek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 bieten. Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Man wird einwenden, daß diese Vorschrift nur für nach dem



23. Juli 1915, nicht aber für vor dem Krieg abgeschlossene Verträge gelte, und ferner nur dann, wenn bei Abschluß des Vertrages ein übermäßiger Gewinn gefordert werde, nicht aber, wenn er in späterer Preissteigerung seine Begründung finde. Das ist an sich richtig. Das Bestehen der früher abgeschlossenen Lieferungsverträge wird daher durch die Preissteigerungsverordnung nicht berührt. Praktisch aber liegt der Sachverhalt regelmäßig so, daß der Verkäufer wegen der Preissteigerung nicht liefert, der Käufer ihn daraufhin unter Fristsetzung in Verzug setzt und nach § 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert. Für diesen Schadensersatzanspruch nun aber wird die gen. VO. allerdings von Bedeutung, wie auch neuerdings in der Rechtsprechung anerkannt ist[1]).

Der Käufer wird in der Regel im Wege der abstrakten Schadensberechnung den Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreis zur Zeit der schuldigen Lieferung verlangen. In gewöhnlichen Zeiten ist diese Berechnung, soweit überhaupt ein Marktpreis besteht, unbedenklich zulässig, und es bedarf dann keiner weiteren Begründung für die Höhe des Schadens, ja für gewisse Geschäfte, nämlich für die Fixgeschäfte des Handelsverkehrs, ist diese Berechnungsart ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen (§ 376 Abs. 2 HGB). Man geht dabei davon aus, daß der Käufer die Ware jedenfalls zum Marktpreis hätte verkaufen können und dann einen dem Unterschied zwischen Vertrags- und Marktpreis entsprechenden Gewinn gehabt haben würde. Das trifft aber dann nicht zu, wenn der Käufer die Ware aus besonderem Grunde zum Marktpreise nicht hätte verkaufen können oder dürfen. Und das ist hier der Fall. Hatte der Käufer noch zum Friedenspreise gekauft oder doch nicht wesentlich höher und ist nachträglich eine erhebliche Preissteigerung eingetreten, so hätte der Käufer die Ware nicht zu dem erhöhten Preise veräußern dürfen, sondern hätte sich mit einem angemessenen Gewinn begnügen müssen, wenigstens nach der vom Reichsgericht ständig vertretenen, allerdings vielfach bekämpften Auffassung, daß in solchen Fällen der durch den Krieg außerordentlich in die Höhe getriebene Marktpreis nicht maßgebend sei, vielmehr auch ein den Marktpreis nicht übersteigender Preis einen übermäßigen Gewinn im Sinne der Preissteigerungsverordnung enthalten könne, wenn der Verkäufer seinerseits die Ware erheblich billiger bezogen habe.[2]) Wenn also der Verkäufer geliefert hätte, so würde der Käufer beim Weiterverkauf, wenn anders er nicht eine strafbare Handlung begehen wollte, nur einen angemessenen, nicht aber einen übermäßigen Gewinn erzielt haben, und nur jenen kann er daher auf Grund der abstrakten Schadensberechnung ersetzt verlangen.

Daneben bleibt es dem Käufer allerdings unbenommen, einen weitergehenden konkreten Schaden geltend zu machen, etwa wenn er selbst schon zu einem niedrigeren Preise weiterverkauft hatte und nun sich zum Marktpreis eindecken muß, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hat er dagegen beim Weiterverkauf schon einen höheren Preis erzielt, so kann er nicht, wie es sonst im allgemeinen üblich ist, als konkreten Schaden den Unterschied zwischen Vertragspreis und dem für den Deckungskauf aufgewandten Betrage fordern. Denn auch dann würde ihm ein übermäßiger Gewinn zufallen. Man muß eben davon ausgehen, daß der Käufer, falls er die billig gekaufte Ware zur Erfüllung seines Weiterverkaufs verwenden wollte, den erhöhten Preis gar nicht hätte fordern dürfen, und daß er deshalb diesen Weiterverkauf seiner Schadensberechnung nicht zu Grunde legen darf. Das Ergebnis ist mithin, daß der Käufer, mag er nun den Schaden abstrakt oder konkret berechnen wollen, neben dem Ersatz für einen wirklich entstandenen konkreten Schaden nur einen angemessenen und nicht einen übermäßigen Betrag als entgangenen Gewinn verlangen kann.

Gegenüber der eingangs erwähnten Ansicht, daß die Preissteigerung eine der Unmöglichkeit gleich zu achtende Lage schaffe, weist dieses Ergebnis einen dreifachen Vorzug auf. Einmal kann von einer Unmöglichkeit jedenfalls nur in den schwersten Fällen gesprochen werden, etwa, wie einige Gerichte, allerdings recht schematisch, angenommen haben, bei Preissteigerungen von mehr als 100 %, während die Herabsetzung des übermäßigen auf den angemessenen Gewinn auf Grund der Preissteigerungsverordnung in allen Fällen größerer Preissteigerung eintritt. Sodann führt die Ansicht der Gegner nach § 323 Abs. 1 BGB. zum ersatzlosen Fortfall der beiderseitigen Leistungen und nimmt somit dem Käufer jeden Gewinn, wozu keinerlei Grund vorliegt, während die hier vertretene Ansicht nur eine angemessene Beschränkung des Gewinns zur Folge hat. Endlich ist es, wie schon DJZ. 1916, S. 856 hervorgehoben wurde, in den Fällen, in denen der Käufer nach Lage der Verhältnisse aus der Preissteigerung keinen Nutzen ziehen würde, er vielmehr, falls der Verkäufer nicht liefert, sich seinerseits die Ware zu dem gestiegenen Preise anschaffen müßte, ohne einen entsprechenden Ersatz dafür zu erhalten, in denen also infolge der Preissteigerung eine Partei ein entsprechender Verlust trifft, zweifellos billiger, wenn das der Verkäufer und nicht der Käufer ist. Das trifft bei der hier vertretenen Ansicht zu, nicht aber bei der Annahme einer Erfüllungsunmöglichkeit.

Die Anwendung der PreissteigerungsVO. führt also in mehrfacher Hinsicht zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis. Ein Nachteil liegt einmal darin, daß das Anwendungsgebiet beschränkt ist auf Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs. Für den Zweck des Strafgesetzes ist diese Beschränkung angemessen; für die als Nebenerscheinung auftretende zivilrechtliche Folge wäre eine analoge Ausdehnung auf andere Waren, insoweit es sich um vertretbare Sachen handelt, wünschenswert, und vielleicht vermag sich die Rechtsprechung in weitherziger Auslegung dazu zu entschließen. Eine unerwünschte, wenn auch nicht zu vermeidende Folgerung der hier vertretenen Auffassung ist weiter, daß die Preissteigerungsverordnung nicht bei Erfüllung des Vertrages, sondern nur bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Betracht kommt. Man könnte deshalb einwenden, der Käufer könne die Anwendung jener Verordnung umgehen, indem er auf Erfüllung bestehe; dann würde er zwar selbst die Ware nicht erheblich teurer weiterverkaufen dürfen, ohne sich strafbar zu machen; aber es bleibt doch die Möglich-

[1]) OLG. Dresden JW. 1917, S. 237; OLG. Hamburg JW. 1917, S. 238, Fuld im Recht 1916, S. 640 und Lesser, JW. 1916 S. 1328.

[2]) RGStr. Bd. 49 S. 398 u. 435; DJZ. 1916 S. 538, 1917 S. 433; JW. 1916 S. 1204, 1205 u. 1538. Ob diese Auffassung des RG. zutreffend ist, kann hier nicht nachgeprüft werden; für die Rechtsprechung ist sie jedenfalls maßgebend.

keit, daß er dieses Verbot nicht scheut, und jedenfalls wäre dem Verkäufer nicht geholfen. Doch ist praktisch dieser Weg meist nicht gangbar. Zwar kann der Käufer ein Urteil auf Lieferung erwirken, aber eine Zwangsvollstreckung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Verkäufer im Besitz der zu leistenden Sachen ist (§ 884 ZPO.), in welchem Fall das Erfüllungsverlangen trotz der Preissteigerung regelmäßig keine unbillige Belastung des Verkäufers bedeutet. Ist er dagegen nicht im Besitz der Ware, so kann nicht etwa das Gericht den Käufer ermächtigen, die Ware auf Kosten des Verkäufers sich anderweit zu beschaffen — das ist durch § 887 Abs. 3 ZPO. ausgeschlossen —, sondern der Käufer kann nur „die Leistung des Interesses" verlangen (§ 893 ZPO.), und für die Berechnung dieses Interesses sind wiederum die entwickelten Grundsätze maßgebend.

Das Reichsgericht hat bei Höchstpreisüberschreitungen den Kaufvertrag nicht für nichtig erklärt, sondern den Höchstpreis eingesetzt (JW. 1916 S. 1021.) Es erscheint nicht angängig, entsprechend auf Grund der Preissteigerungsverordnung bei früher abgeschlossenen Verträgen den Kaufpreis nachträglich so zu bemessen, daß der Käufer keinen übermäßigen Gewinn auf Kosten des Verkäufers erzielt. Wohl aber werden, wenn beide Parteien wissen, daß der Käufer nur einen angemessenen Gewinn, diesen aber trotz der durch die Preissteigerung verursachten Erschwerung der Lieferung verlangen kann, die Parteien sich vielfach von vornherein gütlich einigen können, sei es, daß der Kaufpreis entsprechend erhöht, sei es, daß der Vertrag gegen eine entsprechende Entschädigung des Käufers rückgängig gemacht wird.

Erbschaftssteuerfragen.

Von Syndikus Hermann Schöler, Charlottenburg, z. Zt. im Felde.

I. Die Besteuerung des Gattenerbes.

Die praktische Finanzpolitik ist ebenso wie die Finanztheorie von der Erkenntnis durchdrungen, daß die Steuern nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Träger zu verteilen sind. Aber wo fängt die Leistungsfähigkeit an und wo hört sie auf? Die Frage hat ihre besondere Bedeutung für die nach ihrer Wesensart fühlbarsten Steuern: die direkten. Und die Frage ist für uns in Deutschland besonders ernst, weil wir den Ausbau unserer direkten Steuern nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen unserer Volkswirtschaft vornehmen dürfen. Solange Deutschland einen jährlichen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hat, der beschäftigt und ernährt sein will; solange noch andere Kreise der Bevölkerung in Familienhaushaltungen leben, deren Jahresetat nicht mehr als 900 M. und oft noch viel weniger beträgt: solange besteht ein außerordentliches Kapitalvermehrungsbedürfnis, dem die Steuergesetzgebung Rechnung tragen muß. Insbesondere wird sie, soweit es an ihr liegt, die auf Vermögensbildung gerichtete Kraft nicht lahmlegen dürfen und die Abwanderung des Kapitals in das Ausland, auch nach dem Frieden, verhüten müssen. Gewiß richtet sich das Einnahmebedürfnis eines Staates nicht allein nach den Einkommensverhältnissen seiner Bewohner, und gewiß ist, daß alle Steuern aus der Volkswirtschaft als Ganzes geschöpft werden, so daß also, was nicht auf dem Wege der Einkommensbesteuerung aufgebracht wird, aus anderen Quellen geschöpft werden muß und auch wird. Gewiß ist ferner, daß auch bei einer Vielheit von Steuern das Leistungsfähigkeitsprinzip gewahrt werden muß, derart, daß alle Steuern zusammengenommen ein einheitliches System bilden, das in sich das Leistungsfähigkeitsprinzip verwirklicht. Aber der für die Finanzpolitik dessenungeachtet bestimmende Gesichtspunkt ist die Tatsache, daß die Vermögensansammlung nur aus dem Einkommen erfolgt, und daß also, wenn man die Vermögensbildung begünstigen will oder im Interesse des Staatsganzen begünstigen muß, man notwendig auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung Zurückhaltung üben muß.

Hiernach besteht zwischen der Einkommensteuer, die der Staat erhebt, und dem jährlichen Vermögenszuwachs der einzelnen Steuerzahler im besonderen und der gesamten Volkswirtschaft im allgemeinen eine steuerfreie Zone — eine Zone, die an sich eine steuerliche Leistungsfähigkeit darstellt, aber gleichwohl steuerfrei bleibt.

Daraus zu folgern, daß das erzielte Vermögen vom Staate miterworben sei und daß ihm ein Miteigentumsrecht an den persönlichen Vermögen zustehe, ist irrig, aber der Schluß zwingend, daß in den einzelnen Vermögen gewissermaßen Steuernachlässe stecken, die sich schließlich häufen.

Hierin liegt die wissenschaftliche Rechtfertigung der Erbschaftssteuer. Sie hat den Zweck, die auf die Vermögensbildung gerichtet gewesene, durchaus steuerfähige, bei Lebzeiten der Zensiten aber unbesteuert gebliebene Kraft bei ihrem Tode nachholend zu treffen.[1])

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß die Erbschaftssteuer bei der Zwanglosigkeit, mit der sich ihr Grundsatz aus der angestellten Betrachtung herausschält, keinerlei Ausnahme zuläßt, insbesondere auch nicht zugunsten der Deszendenz. In Ansehung der Ehegatten freilich — aber auch nur in Ansehung dieser — verdient mit Nachdruck hervorgehoben zu werden, daß man nicht in einem übel angebrachten Steuereifer das Kind mit dem Bade ausschütte und, nachdem man rücksichtlich der Erbschaftsbesteuerung selber die Mahnungen der Finanzwissenschaft länger als dem öffentlichen Wohl nützlich erschien, unbeachtet gelassen hat, weitergehe, als wissenschaftlich gerechtfertigt ist.

Ehegatten leben in der innigsten Gemeinschaft, die für Menschen gedacht werden kann. Wenn zwischen ihnen alles ist, wie es sein soll, dann sind

[1]) Als Nachsteuer verrichtet die Erbschaftssteuer lediglich eine Ergänzungsfunktion zur Einkommensteuer, ähnlich wie die Vermögenssteuer, die daher, wie in Preußen, mit vollem Recht „Ergänzungssteuer" auch genannt wird. Die Erbschaftssteuer ist also insbesondere keine Bereicherungssteuer. Sozialistischen Begehrlichkeiten an die Erbschaftssteuer bezw. an die Erbschaften ist damit wissenschaftlich der Boden entzogen. Selbstverständlich kann die Erbschaftssteuer nur Staatssteuer sein. Anderer Ansicht OberstLGR. Dr. Schierlinger, der S. 587, 1916 d. Bl. für den Gedanken eintritt, nicht den Staat, sondern die Gemeinden oder den Berufskreis wie Universität, Kirche usw. zu bedenken. Allerdings knüpft der Gedanke hauptsächlich an den Vorschlag an, ein unter den Begriff der Erbschaftssteuer fallendes finanzpolitisches Ergebnis auf dem Wege der Einschränkung der Verwandtenerbfolge oder der Testierfreiheit zu erzielen. Aber die Besonderheit der erbschaftssteuerrechtlichen Quelle ist zur Rechtfertigung einer Liebhaberverwendung der Erträge ebenso unerheblich wie die gesetzliche Form, in der das Besteuerungsproblem seine Regelung erfährt: Erbschaftssteuer oder Nachlaßsteuer. Unumstößlicher finanzpolitischer Grundsatz muß sein: Der Staat als Rechtsquelle und Rechtsgarant der Erbschaften darf sich bei der Erbschaftsbesteuerung nicht in die Ecke stellen lassen. Dabei erscheint es im allgemeinen wohl nur als Wortspiel, ob man Staat oder Reich sagt. Was die beiden unter sich abmachen, kann meine Meinungsverschiedenheit gegenüber Schierlinger daher nicht berühren.

sie nicht nur zwei Seelen mit nur einem Gedanken, sondern zwei Leben mit nur einem Ziel, zwei Köpfe mit nur einem Willen. Wie immer das Güterrecht unter ihnen vereinbart sein mag: sie sind zwei Kräfte und liefern einen Ertrag. Und wenn ihrer Herzen Wünsche in Erfüllung gehen, dann tun ihre beiden Herzen einen gemeinsamen letzten Schlag.

Daher ist es eine contradictio in adjecto, davon zu reden, daß das Gut der Ehegatten sich unter sie „vererbe". „Ehegatten wünschen jeder von dem andern, daß er nicht vor, sondern nach ihm sterbe. Der überlebende steht beim Tode des andern nicht an der Schwelle eines neuen, sondern am Ende eines alten Lebens. Der Rest seines Lebens ist eine Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses, das er bis dahin mit dem Verstorbenen geteilt hat: des Verhältnisses zu den (gemeinschaftlichen) Kindern. Auf deren Zeugung war der gemeinsame Wille gerichtet. Daß die Kinder erben sollen, darauf war auch der Zweck ihres gemeinsamen Erwerbes gerichtet. Der überlebende Ehegatte fühlt sich danach nur als der Sachwalter fremden Gutes. Diese Sachwalterschaft ist vorübergehend wie die Vormundschaft über minorenne Kinder. Erst mit dem Tode des zweiten Ehegatten tritt ein erbrechtliches Definitivum ein."

Diese Ausführungen habe ich schon vor zehn Jahren[1]) gemacht. v. Schanz, früher anderer Ansicht, hat sie in seinem Aufsatz „Erbschaftssteuer" in der 3. Aufl. des Hwb. f. St. wesentlich angenommen. Aber sonst sehe ich leider nicht, daß man der besonderen Stellung, die Ehegatten wie im Erbrecht, so auch im Erbschaftssteuerwesen zukommt, Aufmerksamkeit entgegenbrächte.

Inzwischen hat das viel umstrittene, auch m. E. anfechtbare Vermögenszuwachssteuergesetz[2]) auch Ehegatten der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen. Damit hat der Gesetzgeber leider bereits verkannt, daß in Ansehung des auf den überlebenden Ehegatten entfallenden Erbteils in der Tat eine Art Zwischenstufe im Erbgange, ein Provisorium vorliegt, das zu einem erbrechtlichen Definitivum — zu Händen der Kinder — erst mit dem Tode des überlebenden Ehegatten wird. In Ansehung des auf diesen gefallenen Erbteils liegt danach — und das oft in sehr kurzer Frist — tatsächlich eine Doppelbesteuerung vor.

In dieser Praxis der Neuzeit liegt auch vom Standpunkte des älteren Reichserbschaftssteuergesetzes ein Unrecht. Man denke an § 15 Abs. 2, der Befreiung von der Erbschaftssteuer bzw. deren Ermäßigung auf die Hälfte vorsieht, wenn Vermögen innerhalb fünf bzw. zehn Jahren bereits einmal Gegenstand der Erbschaftsbesteuerung gewesen sind. Allerdings handelt es sich dabei um Vermögen, das aus Grundstücken besteht, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Dahingegen erfahren den Genuß der Steuerbefreiung die leiblichen Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister sowie deren Deszendenz ersten Grades, also Erbenkreise, die dem Erblasser nicht so nahestehen wie gerade der Ehegatte. Auch § 21 REStG. spricht m. E. gegen die im VermZuwStG. eingeschlagene Praxis, da man das Gattenerbteil vom Standpunkte der Kinder cum grano salis als deren „bedingten Erwerb" ansehen kann.

Wie dem aber auch sei: Steuerwissenschaftlich verbietet sich die erbschaftssteuerrechtliche Heranziehung von Ehegatten zwingend.

Auch das bürgerliche Recht ist an dieser Frage in hohem Maße beteiligt. Bei Einführung einer Steuer auch auf das Gattenerbteil ist unvermeidlich, daß man im Volke versuchen wird, diese Steuer, die, das darf man glauben, allgemein als ungerecht empfunden werden wird, zu umgehen. Dazu scheinen Vereinbarungen in bezug auf das Güterrecht an Stelle des gesetzlichen Güterrechts am geeignetsten. Damit scheinen dann alle modernen Errungenschaften insbesondere in bezug auf die vermögensrechtliche Sicherstellung der Ehefrau in Frage gestellt. Aus diesem Grunde sollten auch die Juristen sich der Sicherstellung des Gattenerbes vor der Besteuerung annehmen und den Kampf in dieser Sache nicht allein den Staatswissenschaftlern überlassen.

Selbstverständlich gilt alles Gesagte nur für Ehegatten mit Kindern. Kinderlose Ehegatten unterliegen ebenso selbstverständlich der Erbschaftsbesteuerung wie jeder andere, weil bei ihnen ja ein erbrechtliches Definitivum vorliegt. Ein solches Definitivum tritt bei Ehegatten mit Kindern im Falle der Wiederverheiratung ein. In solchem Falle darf die Erbschaftssteuer als gestundet gelten, und es ist selbstverständlich, daß sie dann nachträglich erhoben wird.

II. Das Erbrecht des Staates.

Dem Reichstag hat bereits zweimal — 1909 und 1913 — ein Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates vorgelegen. Die rechtliche und finanzpolitische Absicht dieser Gesetzentwürfe billige ich durchaus.[1]) Aber der Name! „Erbrecht des Staates"! Gibt es das? Wenn man dem § 1936 BGB. glauben soll: ja. Aber daß in jenem Paragraphen der Fiskus als „gesetzlicher Erbe" bezeichnet wird, ist, zumal finanzwissenschaftlich, logisch unrichtig. Rechtsphilosophisch ist es zudem eine Zerstörung des Wesens der Sache. Die tatsächliche Sachlage bleibt immer die gleiche: daß dem Staat ein Nachlaß nur deshalb zufällt, weil ein gesetzlicher oder durch Testament eingesetzter Erbe — der Fall des § 1936 BGB. — nicht vorhanden ist. Die Enge oder Weite der Erbenkreise ist auf diese Sachlage ohne Einfluß. Der Staat könnte jedes Erbrecht abschaffen: „Erbe" würde er dann auf der Grundlage der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung im rechtsphilosophischen und ökonomischen Sinne gleichwohl nicht werden. Und auch nicht im staatsrechtlichen und rein juristischen Sinne. Denn eine gesetzliche Bestimmung zur Einführung eines sogenannten Erbrechts des Staates enthält eine Ermächtigung. Deren bedarf der Staat nicht. Sein Hoheitsrecht schließt das aus. Kraft seines Hoheitsrechts gehört eben das, was niemand gehört, dem Staat. Kraft dieses Hoheitsrechtes okkupiert er herrenloses Gut, eignet er sich erblose Verlassenschaften an. Alles dies nicht, weil er etwa ein Obereigentumsrecht und folgerechterweise ein Obererbrecht habe, sondern aus allgemeinen

[1]) Die Reichserbschaftssteuer.

[2]) In ein wissenschaftlich aufgebautes Finanzsystem paßt eine Vermögenszuwachssteuer überhaupt nicht hinein. Durch sie wird eine Erbschaftssteuer ausgeschaltet. Es ist ein Irrtum, zu glauben, die zu Vermögensbildung gelangende Kraft während ihrer Tätigkeit besteuern zu können. Soweit Raum für eine solche Besteuerung vorhanden zu sein scheint, liegt lediglich eine unentwickelte Einkommensteuer vor. Die Sparkraft kann nur in der Form der Nachsteuer (Erbschaftssteuer) steuerlich getroffen werden.

[1]) Grundsätzlich dagegen Hermes: „Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates." So wenig ich mich mit den von ihm vertretenen Anschauungen befreunden kann, so sehr enthält seine Schrift doch auch nach meiner Ansicht manche höchst beachtlichen Gesichtspunkte.



Rechtsgrundsätzen: weil, was niemand gehört, nur dem Staate gehören kann kraft seines Hoheitsrechtes.

Im Falle des § 928 BGB. sind diese Anschauungen gewahrt. In den Fällen der §§ 958 ff. BGB. sind Sondervorschriften verschiedener Art geschaffen, die jedoch das Wesen der Sache nicht berühren. Mit diesen Gesetzesstellen steht die Vorschrift in § 1936 BGB. in unversöhnlichem Widerspruch. Denn es ist klar, daß der Staat im Falle des § 1936 nichts anderes tut, als was er im Falle des § 928 tut: ein „Recht zur Aneignung" auszuüben kraft seines Hoheitsrechtes.

Der Fehler im § 1936 BGB. ist einmal gemacht. Man soll ihn aber nicht verbösern. Ein „Erbrecht des Staates" muß notwendig falsche Vorstellungen in das Volksbewußtsein tragen, die dem Erbrecht als Rechtsinstitution schließlich an die Wurzel gehen müssen. Nach dieser Richtung scheint sich auch Gerichtsassessor Dr. Heim nicht alle Folgerungen seines auf Einführung eines „Pflichtteilsrechtes des Staates" lautenden Vorschlages[1]) klar gemacht zu haben. Er kommt in durchaus zutreffender Kritik der Entwürfe von 1909 und 1913 dazu, Geschwisterkinder noch zur gesetzlichen Erbfolge zuzulassen. Dafür will er die Entwürfe durch Einführung einer Beschränkung der Testierfreiheit ausbauen. Der Gedanke ist aus der Sorge geboren, daß ohne einen solchen Ausbau der finanzpolitische Zweck eines Erbrechts des Staates ganz oder teilweise hinfällig werden könne. Diese Sorge ist in ihm so lebendig, daß er erklärt: „Lieber kein Erbrecht des Reichs, als ein solches ohne gleichzeitige Beschränkung der Testierfreiheit." Die gesetzgeberische Verwirklichung des Gedankens erstrebt er in der ausdrücklichen Statuierung eines „Pflichtteilsrechts des Staates" an allen Erbschaften jenseits des von den Geschwisterkindern gezogenen Kreises der zur gesetzlichen Erbfolge Berufenen. Dabei ist ihm die Einsicht durchaus eigen, daß der finanzpolitische Zweck der Maßregel auch durch eine entsprechend ausgebaute Steuer sichergestellt werden könne. „Aber ein „Pflichtteilsrecht des Staates" ist einer gesteigerten Erbschaftssteuer entschieden vorzuziehen. Es ist darin eine Aenderung des bürgerlichen Rechts selbst enthalten. Die Ansprüche des Staates aber werden damit auf ein ganz anderes Fundament gestellt, auf eine höhere Stufe gehoben, von wo aus sie gebieterisch Anerkennung fordern, uns auch zum Nachdenken über unser Verhältnis zum Staate zwingen und günstige ethische und erzieherische Wirkungen auszulösen imstande sind. Solche Erziehung aber tut not." Folgerichtig gibt Heim seiner Arbeit die Ueberschrift: „Zur Reform des Erbrechts."

Heims Gründe erscheinen weder schlüssig noch durchgreifend.[2]) Der Steuerfiskus ist kein Pädagoge am allerwenigsten ein Moralpädagoge. Der Schematismus, das unvermeidliche Verhängnis aller Gesetze, tritt in seiner Herzlosigkeit und Rücksichtslosigkeit nirgends mit einer derartigen, vielfach bis zur Brutalität gesteigerten Greifbarkeit hervor wie gerade bei Steuergesetzen. Wer aber in sich die Vorbedingungen dazu trägt, sich vom Steuerfiskus zur Staatsgesinnung erziehen zu lassen, wird dieser Wirkung unterworfen sein, ob sich nun der Staat in Form der Beerbung oder in Form der Besteuerung bei ihm einstellt. Denn in beiden Fällen nimmt der Staat, worauf es ihm bei all seinen finanzpolitischen Maßregeln allein ankommt: Geld. Ein Pflichtteilsrecht des Staates schwebt zudem als juristischer Begriff völlig in der Luft. Wir kennen ein Pflichtteilsrecht als die Einräumung einer bedingten Enterbung und die Sicherung eines Mindestmaßes erbrechtlicher Ansprüche — Heims Pflichtteilsrecht ist die Einräumung einer bedingten Beerbung und die Sicherung einer Höchstgrenze erbrechtlicher Ansprüche.

Ich vertrat früher einmal, gegen Biermann und Dietzel, woran mich die Auseindersetzung mit Heim erinnert, die Ansicht, daß es unrichtig sei, den Anarchismus und den ihm adäquaten Kommunismus dem Liberalismus auf das Konto zu setzen, sie als die notwendige Folgerung der rechtsphilosophischen égalité de droit und als die jüngeren Brüder der individualistischen Rechtsdoktrin zu bezeichnen. Ich unterschied zwischen einem auf Gleichberechtigung gerichteten aristokratischen Individualismus der älteren Generation und einem auf Gleichheit gerichteten demokratischen Individualismus der jüngeren Generation, erläuterte den Liberalismus als den aristokratischen Iudividualismus der älteren Generation und führte zur Rechtfertigung des diesem Individualismus wesenseigentümlichen Erbrechts aus: „Im Menschen sitzt bewußter Ewigkeitsdrang. Der ist wie auf die Erhaltung, so auch auf die Vervollkommnung von Gattung und Art gerichtet. Der Mensch zeugt nicht einfach Menschen, sondern er bildet sie auch zu Persönlichkeiten im Tun und Lassen, Können und Wollen, Glauben und Hoffen, Lieben und Hassen. Und das alles im Fortbauen auf der Zinne der eigenen Erkenntnis, des eigenen Könnens und Vermögens! Wesentlich im Dienste dieses individuellen Dranges der Verewigung seines Selbst will der Mensch den Ertrag seiner Arbeit sich selber gesichert wissen und über ihn nach eigenem Gutbefinden verfügen, sei es auch nur, um — beim Mangel eigener Nachkommenschaft — als bloßer Wille nach dem Tode fortzuleben, abgesehen von dem Kulturproblem, das durch die im Erbwesen liegende ökonomische Kontinuität der Gesellschaft gelöst wird.[1])

Heim scheint solchen Erwägungen selber nicht fernzustehen. Denn er betont sehr entschieden, daß der Staat auf dem Wege der Beanspruchung seines Pflichtteilsrechts „nur einen Teil" der Erbschaft für sich in Anspruch nehmen dürfe „und nicht einmal den größeren". Ein Anteil, „etwa von einem Drittel" der Erbschaft, erscheint Heim ausreichend. Denn „dem freien Verfügungsrecht muß immer noch ein erheblicher Spielraum gelassen werden"; eine „ungünstige Wirkung auf die Vermögensbildung" in der Volkswirtschaft darf nicht eintreten; und überhaupt darf die Sache nicht zu der Aussicht, „die Früchte alles Schaffens unausweichbar dem Staatssäckel zuzuführen" und damit zu einem „die Persönlichkeitsrechte kränkenden Eingriffe" führen. Aber was wollen diese Vorbehalte und Bedenken gegen die Tatsache besagen, daß ein Pflichtteilsrecht gleichwohl eingeführt werden soll! Damit wird die ganze Frage reine Quantitätsfrage. Dazu einmal geworden, muß die Sache notwendig zum Spielball des sozialen Neides und im übrigen in ihrer Entwicklung ab-

[1]) S. 296 d. Bl. Der Gedanke selber ist nicht neu. Vgl. die Schrift „Der Staatspflichtteil", Berlin 1909.

[2]) Heims Vorschläge sind bereits von OberstLGR. Dr. Schierlinger S. 587 d. Bl. (vgl. Fußnote [1]) S. 646) kritisch besprochen.

[1]) Pol. Z. u. Str. Fragen 1906/7. Aufs.: Der Anarchismus als Weltanschauung. S. 224.

hängig werden von dem jeweiligen Geldbedürfnis des Staates. Die „erzieherischen Wirkungen" werden zwar nicht ausbleiben, nur anders, wie Heim sie sich denkt. Heim will das Händchen voll Leute, die keine gesetzlichen Erben, aber was zu vererben haben, „erziehen". Erzogen werden aber alle die werden, die nichts zu vererben und auch nichts zu erben haben, die mißgünstig auf das Kapital als Repräsentanten einer vermeintlich historisch falschen und darum ungerechten Staats- und Gesellschaftsordnung blicken und die es, zumal bei fühlbarem eigenen Steuerdruck und anfechtbarer Verteilung der Steuerlast nicht verstehen, daß der Staat nur Pflichtteilserbe und dies nur in einer eng begrenzten Zahl von Ausnahmefällen sein soll, statt daß er zum Haupt- oder alleinigen Erben in allen Fällen bestellt werde.

Im Rechtsleben unserer Zeit der Repräsentativverfassungen pflegen die in der Gesetzgebung einmal festgelegten Begriffe ihre Konsequenzen zu ziehen. Um so strenger wird der auf Privatwirtschaft und privatwirtschaftlicher Kontinuität beruhende Staat nötig haben, an der Scheidung der Begriffe, insbesondere auch auf dem Gebiete des Erbrechts und der Erbschaftsbesteuerung, festzuhalten.

Juristische Rundschau.

König Konstantin von Griechenland hat auf den Thron verzichtet. Der Kronprinz folgte ihm in die Fremde. König wurde sein zweiter Sohn Alexander. Das haben England und Frankreich bewirkt. Ihre Drohung mit Krieg und Elend bezwang den König. Er zog es vor, eher dieser Forderung nachzugeben, als das Blut seines Volkes zu vergießen. Was die Entente politisch bezweckt und was sie erreicht, wird die Zukunft zeigen. Rechtlich ist die Lage heute schon klar. Der Verzicht ruht auf dem Zwange Dritter. Die Willensentschließung war unfrei. Nicht durch Vereinbarung mit seinem Lande geschah die Abdankung des Königs. Eine Revolution von außen führte sie herbei. Sie ist nicht durch die Genehmigung des griechischen Volkes gutgeheißen. Daher ist der ganze Vorgang nichtig. Das öffentliche Recht braucht nicht wie das BGB. eine Anfechtungserklärung.. Die Ungültigkeit der Handlung wirkt ohne weiteren Akt. Sie kann nur durch den geschichtlich gewordenen Lauf der Zeit geheilt werden. Wir hoffen, daß die Verjährung nicht eintritt.

Italien hat die Unabhängigkeit Albaniens erklärt und zugleich das unabhängige Albanien unter „Schutz und Führung" genommen. Man kennt diese Formel aus den französisch-englischen Vorbildern. Man weiß, wohin sie streben. Sie sind die moderne Form der staatsrechtlichen Oberherrschaft. Der Schutz ist nicht um des Geschützten willen da, sondern des Schützers wegen. Er gibt nur diesem, nicht jenem Rechte. Das Sonderbare bei der Sache ist freilich, daß das unabhängige Albanien derzeit nur zu einem kleinen Teile in der Macht seines Führers ist. Den andern halten die Truppen Oesterreich-Ungarns besetzt. Das gibt dem staatsrechtlichen Vorgang Italiens einen komödienhaften Beigeschmack. Man darf sich nicht wundern, wenn er später zu einer Operette im Geschmack der „lustigen Witwe" verarbeitet wird.

Ein lehrreiches Kolleg hat Asquith im englischen Unterhaus am 16. Mai 1917 gelesen. Er sprach über Annexionen. Er kennt vier Arten derselben. Drei sind erlaubt. Die vierte ist verpönt. Man kann Länder annektieren, um sie von einer drückenden Herrschaft zu befreien, auch, um bisher getrennte Volkssplitter zu einem Ganzen zu vereinigen, und endlich, um zum Zwecke der Selbstverteidigung strategisch wichtige Punkte in die Hand zu bekommen. Diesen drei Fällen gegenüber steht die große Gruppe aller anderen Annexionen, die nur aus Sucht nach Machterweiterung erfolgen. „Wenn man's so hört, mag's leidlich scheinen." Aber der Schwerpunkt in diesem völkerrechtlichen Prozesse liegt ähnlich wie meist im Zivilstreite, nicht in der Aufstellung der Rechtssätze, sondern in der konkreten Rechtsanwendung. Wohin gehört die Unterwerfung der Buren unter die englische Herrschaft? Sie wurden weder von einer fremden Gewalt befreit, noch ersehnten und erhielten sie die Vereinigung mit einem anderen Teile ihres Volkes, noch bedurften die englischen Kolonialgebiete in Südafrika des Burenlandes zur Verteidigung. Was würde England sagen, wenn Deutschland Irland aus der englischen Herrschaft befreien und zu diesem Zwecke sich einverleiben wollte? Wo ist der unparteiische Richter, der diese Fragen entscheidet? Nach Asquiths Ansicht wohl nur England selbst. Damit fällt aber auch seine ganze Theorie.

Der russische Finanzminister hat auf die steigende Leere der Staatskasse hingewiesen. Sie kann ihre Verpflichtung nicht mehr erfüllen. Er spricht von einer Zahlungseinstellung. Der Gedanke einer Zwangsanleihe taucht auf. Er wird erörtert und verschwindet wieder. Man erzählt in den Zeitungen von der Drohung der Alliierten, Rußland den Kredit zu entziehen, wenn es nicht zu einer Offensive greife. Daß davon geredet wird, zeigt, wie sich die Gewitterwolke immer stärker zusammenzieht. Es mag sich heute noch nicht um eine wirkliche Zahlungsunfähigkeit handeln. Die Stockung mag noch einmal behoben werden. Der Staatsbankerott rückt näher und näher. Die Geschichte muß sich nicht immer wiederholen. Aber sie tut es oft. Der finanzielle Zusammenbruch ist die Begleiterscheinung der Revolution. Eine wirkliche Seisachtheia ist nur denkbar, wenn die Staatsschulden abgeschüttelt werden. Die Zinsen, die dem Auslande zu zahlen sind, zwingen zur Ausfuhr des Getreides und zur Besteuerung der Bauern. Die Schlußfolgerung für sie ergibt sich von selbst. Auch der Bankerott eines Staates kann zur Neugestaltung seines Lebens nötig werden.

Am 8. Juni 1917 haben die Vertreter Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in einer Sitzung des einstweiligen polnischen Staatsrates die Antwort auf dessen Denkschrift vom 1. Mai 1917 erteilt. Noch ist es zu früh, einen Regenten zu bestellen. Doch soll der Staatsrat eine Persönlichkeit vorschlagen, der die oberste Leitung des dem polnischen Staate übertragenen Verwaltungszweiges zustehen soll. Also keine Uebertragung der Souveränität, auch keine vertretungsweise. Nur ein oberstes Amt soll geschaffen werden. Die Stellung der kriegführenden Mächte gestattet auch noch nicht, alle Zweige der Verwaltung einer polnischen Zentralbehörde auszuliefern. Aber in einer Reihe von Einzelpunkten ist dies möglich. Rechtspflege und Schulwesen, Kultur, Kunst und Wissenschaft, Volkswirtschaft und Handel gehen auf die neu zubildenden Ministerien über. Der polnische Staat ist

erst im Werden. Ein staatsrechtlicher nasciturus. Die einzelnen Glieder bilden sich. Die Lebensfähigkeit muß er sich selbst verschaffen. Die Zentralmächte können nur Geburtshelfer sein.

Die Thronrede des österreichischen Kaisers zeigt nach zwei Richtungen hin Zukunftsblicke. Zum einen für die innere Entwicklung. Eine neue Ausgestaltung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen soll geschaffen werden. Das gilt sowohl der Neuordnung des Zusammenlebens der Völker Habsburgs, als auch dem Ausbau der Konstitution in volkstümlicher Weise. Wie das geschehen soll, bleibt freilich noch im Dunkeln. Die Wege hier sind schwer zu finden und voll von Dornen und Steinen. Aber sie werden gegangen werden müssen. Das verjüngte Oesterreich wird ein anderes Bild zeigen müssen als das vor dem Kriege. Zum andern hofft die Thronrede auf den Frieden. Sie stellt hier wieder eine neue Formel auf, die der „wechselseitigen Anerkennung der ruhmvoll verteidigten Machtstellung". Damit ist, so schön und versöhnlich die Wendung klingt, für den Frieden nichts gewonnen. Welche Folgerungen aus ihr gezogen werden sollen, das erst gibt dem abstrakten Begriffe Lebensblut. Diese aber werden derzeit von der Entente noch erheblich anders aufgefaßt als von den Mittelmächten. Man wird auch beim Friedensschlusse und seinen Vorbereitungen nicht von einem vorausgeschickten allgemeinen Begriffe ausgehen dürfen, sondern von realen Tatsachen. Aus diesen kann dann erst im Wege der induktiven Beweisführung das begriffliche Element herausgezogen werden.

Die neuen Verfassungen drängen sich an die Oberfläche des staatlichen Lebens. In England liegt dem Parlament ein Gesetzesentwurf der Regierung vor. Man wird wieder daran erinnert, daß das heutige englische Wahlrecht durchaus kein demokratisches ist. Es ist weit entfernt von dem deutschen Reichstagswahlrecht. Jetzt erst nähert es sich diesem demokratischen und freiesten System. Es bringt zugleich das Frauenstimmrecht. Noch ist es nicht Gesetz. Es kann es aber werden. Dann hat der Krieg auch das Geschäft der Suffragetten besorgt. Was ihrer Zerstörung im Kleinen nicht gelang, brachte der Vernichtungskampf im Großen zu Wege. In Ungarn kostete die Neubildung der Lebensform des Volkes dem Ministerium Tisza die Existenz. Dort herrscht das Parlament. Eine demokratische Verfassung hat Ungarn nicht. Auch hier wehrt sich die besitzende Gruppe um ihre Macht. Die innerlichen Veränderungen im Organismus des Volkes verlangen aber gebieterisch, sich auch nach außen auszudrücken. Das neue Ministerium Esterhazy anerkennt dies. In Deutschlands Einzelstaaten zeigt sich der gleiche Vorgang. Wo für die Kammern der Abgeordneten ein allgemeines und gleiches Wahlrecht gilt, richtet sich der Vorstoß gegen die Zusammensetzung des Oberhauses. Die Regierungen halten hier den Wunsch der zeitgemäßen Umwandlung für begründet. Von der Reform in Preußen hört man im Augenblicke nichts. Sie ist aber im Werke.

Der badische Landtag hat ein Kriegsnotgesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und Uebergangszeit angenommen. Es gilt nur für bestimmte Bezirke des Landes, in denen sich während des Krieges ein schwunghafter Güterhandel und eine dadurch drohende Güterzertrümmerung zeigte. Bei Veräußerung von ländlichen Grundstücken in der Größe von mindestens 5 ha ist Staatsgenehmigung verlangt. Ein sich sonst wohl in der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten findendes Vorkaufs- und Rückkaufsrecht hat man nicht aufgenommen. Wohl weil seine Regelung derzeit zuviel Schwierigkeiten bot. Man weiß aber auch in Baden, daß das Verbot allein nicht genügt. Es bedarf positiver Hilfe für die, welche nicht aus Lust am Gewinne verkaufen wollen. Die Errichtung einer Landbank ist geplant. Von ihrem Entstehen und ihrem Wirken wird es abhängen, welche volkswirtschaftliche Stärkung des Bauernstandes aus dem Genehmigungsrecht des Staates erwachsen wird. Nicht klar ist, ob sich das Gesetz auch auf Zwangsversteigerungen bezieht. Nach seinem Wortlaut scheint dies der Fall zu sein. Nach seinem Zwecke sollte man es verneinen. Es wäre auch ein praktisch kaum annehmbares Ergebnis, daß die recht erheblichen Kosten der Vollstreckung bis zum Zuschlag durch Verweigerung der Staatsgenehmigung sich als vergeblich aufgewendet zeigen.

Die Förderung des bargeldlosen Verkehrs hat eine Aenderung des Aktienrechts herbeigeführt. Die Einzahlung der Aktionäre auf ihre Aktienübernahme mußte in barem Gelde erfolgen. Der Kampf zwischen der deutschen Finanzwelt und dem Gesetz war nie ganz zum Stillstande gekommen. Kein Kaufmann wollte begreifen, weshalb die Komödie mit den von der Bank geholten Scheinen oder Goldrollen nötig war. Sie wanderten doch sofort wieder in die Kassen der Banken. Weshalb sollte nicht die Gutschrift der Bank sofort genügen? Die Gerichte fuhren aber fort, zu strafen, wenn ein solcher Fall in ihre Hände kam. Nun hat der Krieg auch hier zugunsten der Banken entschieden. Wenigstens die Gutschrift der Reichsbank, ihr Anerkenntnis der Zahlungspflicht ersetzt die Barzahlung. Das ist sicher ohne jedes Bedenken. So gut wie die Inhabernote der Reichsbank verdient auch ihre besondere Verbindlichkeit den Kredit. Das wird man mit in die Friedenszeit nehmen. Man wird aber noch eine Erweiterung erstreben. Nicht das Schuldanerkenntnis jedweder beliebigen Bank kann dem Versprechen der Reichsbank gleichstehen. Aber sicher wird doch die Gutschrift mehrerer erster Großbanken Anspruch darauf haben. Weshalb müssen diese erst genötigt werden, Ueberschreibungen auf die Reichsbank vorzunehmen? Das ist zwecklose Schreiberei. Es kann, wie dies jetzt bei den Valutageschäften geschieht, ohne besondere Mühe eine Liste der Banken aufgestellt werden, deren Schuldanerkenntnis zur Sicherheit der Aktiengesellschaft genügt.

Die Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern hat sich im Mai mit der Frage der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren befaßt. Sie besprach den Beschluß des Berliner Anwaltsvereins und der ihm folgenden Verbände, durch einen Zuschlag zu den gesetzlichen Gebühren der Notlage abzuhelfen. Ihr folgte bald darauf der Vertretertag des deutschen Anwaltsvereins zu Eisenach. Beide betonen die dringende Notwendigkeit der Abhilfe. Beide konnten dem Berliner Vorschlage nicht folgen. Beide lassen aber doch eine stärkere Anwendung des Honorarvertrages zu. Beide kommen von dem Gedanken nicht los, daß durch das Bestehen einer gesetzlichen Regelung der Gebühren das Ver-



langen einer besonderen Vergütung als Regel nicht zulässig erscheine und gegen die Würde des Anwaltsstandes verstoße. Man sieht aber doch aus dem auch nach beiden Beschlüssen vorgesehenen erweiterten Gebiete der Honorarverträge, daß die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse vorwärts drängen, man mag wollen oder nicht. Sind die Gebühren nach dem Gesetze von 1879 heute unzureichend, schafft der Krieg eine völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Lage, so verschiebt er auch die moralische Pflicht des Rechtsanwalts, sich an die gesetzliche Gebühr als Regel zu halten.

Otto von Gierke hat in einer Untersuchung über Recht und Sittlichkeit im „Logos" zu der kommenden Entwicklung des Rechtes nach Beendigung des Krieges Stellung genommen. Er beschränkt sich nicht auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ausbildung des Zivilrechtes im sozialen Sinne unter Schutz der Einzelperson. Er fordert auch eine freiheitlichere Ausgestaltung des öffentlichen Rechtes. Sie erscheint ihm als ein Fortschreiten auf dem Wege der Verwirklichung zum Rechtsstaate und damit zum Volksstaate. Die Volkssouveränität lehnt Gierke ab. Aber auch den Monarchen als originäres Subjekt der Staatsgewalt. Aus dem Wesen der Staatssouveränität folgen die Aufgaben des neuen öffentlichen Rechtes. Es ist hier nicht der Ort, diesen Begriff zu erörtern. Das mögen Berufenere an geeigneter Stelle tun. Aber wichtig ist, daß der Krieg und seine Folgen einen Mann wie Gierke zum Bekenntnis des politisch Notwendigen führt. Nicht nur, was er sagt, daß er spricht, ist das Bedeutsame. Die Politik dringt wieder in die Studierstuben. Sie empfängt dort geistige Durchdringung. Die großen Juristen und Historiker werden wieder teilnehmen am Leben der Nation. Ist doch die Geschichte nur die Politik der Vergangenheit wie die Politik die Geschichte der Gegenwart.

Der Wiener Kassationshof hat auf Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur das freisprechende Urteil der beiden unteren Instanzen aufgehoben und ausgesprochen, daß auch Sodawasser den notwendigen Lebensbedürfnissen der Menschen diene. Der Verkauf der Ware, die den Verkäufer 7 h kostete und die er um 30 h veräußerte, erschien als Kriegswucher. Die gleichen Fragen wiederholen sich in Deutschland. Die „Gegenstände des täglichen Bedarfes" müssen in weitem Sinne gefaßt werden. Auch hier ist das Gewissen des ehrbaren Handels der beste Führer. Jeder Rechtsanwalt kennt die zögernde Frage, in der zugleich die Selbstbeantwortung des Klienten liegt.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft Berlins haben eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, den § 5 Ziff. 1 der VO. über den Kriegswucher abzuändern. Es soll insbesondere die Einhaltung des auf einwandfreier Grundlage ermittelten Marktpreises die Bestrafung ausschließen. Der Antrag richtet sich gegen die Rechtsprechung des Reichgerichts, die jetzt grundsätzlich den Marktpreis als gesetzlichen Maßstab für die Bestimmung der Gewinngrenze ablehne. Damit verweise man den Kaufmann auf eine im einzelnen undurchführbare Berechnung. Die Folge sei allgemeine Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Es mag zugegeben werden, daß die Begründung mancher Urteile Schwierigkeiten gerade für den besten Teil von Handel und Industrie schafft. Im Grunde ist es aber stets der konkrete Fall, der zur Aburteilung steht. Das entscheidende Moment liegt schließlich weniger auf der begrifflichen Seite. Das Empfinden des Richters, daß hier ein Verstoß gegen die sittliche Pflicht vorliege, aus der Notlage des Vaterlandes keinen Vorteil zu ziehen, gibt den Ausschlag. Man wird bei dieser Sachlage einen Schutz der Kaufmannschaft durch die Berufung auf den Marktpreis schlechthin, so sehr man ihr ein ruhiges Arbeiten wünscht, nicht erwarten dürfen. Der Kampf des RG. gegen den auf dem Wege der übermäßigen Forderungen hervorgerufenen Marktpreis wird sich nicht ausschalten lassen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1916. Die vorjährige amtliche Uebersicht gibt zum ersten Male in der Kriegszeit vollständige Zahlen. Im Jahre 1914 hatten infolge des Einfalls der Russen in Ostpreußen die Ergebnisse einer Anzahl von Schiedsmännern des Oberlandesgerichtsbezirks Königsberg, sowie eines Schiedsmannes aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder gefehlt, deren Protokollbücher verbrannt, abhanden gekommen oder sonst nicht zu beschaffen waren; i. J. 1915 konnten Ergebnisse aus dem Amtsgerichtsbezirk Johannisburg noch nicht angegeben werden, weil dieser Bezirk erst im Herbst 1915 zur Rückkehr der Bevölkerung allgemein freigegeben wurde. Der hierdurch hervorgerufene Ausfall wird im Jahre 1914 mindestens 3500 Sachen betragen haben, während der des Jahres 1915 nur ganz gering gewesen sein kann, da es sich höchstens um ein Dutzend Schiedsmänner handelte. Die Gesamtzahl der Schiedsmänner ist i. J. 1916 von 18 485 auf 18 463 zurückgegangen, weil sie im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg eine Verminderung um 31 erfahren hat: in den übrigen Bezirken fanden nur ganz geringe Veränderungen statt. Die Zahl der vor die Schiedsmänner gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von der man schon seit langem jedes Jahr glaubt, daß sie nicht weiter herabgehen könne, hat sich im Berichtsjahre abermals noch verringert, indem sie von 2485 auf 2435 gesunken ist. Im ersten Jahre nach der allgemeinen Einführung des Schiedsmannsinstituts (1880) wurden die Schiedsmänner in 90 760 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen. Dann sank die Zahl ganz stetig und ist jetzt so klein, daß erst auf jeden sechsten bis siebenten Schiedsmann eine Sache entfällt. Dabei kann man bei den vielfach schwankenden Zahlen der einzelnen Bezirke annehmen, daß die jetzige Zahl infolge unrichtiger Zählungen auch noch zu groß ist. Es erübrigt sich, immer wieder die Gründe für das völlige Versagen der Schiedsmänner als einer Vergleichsbehörde für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erörtern. Der Anteil der Sachen, in denen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen sind, betrug 61,9% gegen 62,0% i. J. 1915 und 77,1% i. J. 1882. Durch Vergleich erledigt sind 45,6% aller Sachen gegen 44,3% i. J. 1915, 44,6% i. J. 1914, 45,2% i. J. 1913 und 65,3% i. J. 1882. Es zeigt sich also nach bisherigem stetigen Rückgange im Berichtsjahre eine kleine Zunahme des Erfolgs des Sühneversuchs. Wegen Beleidigung oder Körperverletzung sind i. J. 1916 127 487 Sachen vor den Schiedsmann gebracht gegen 138 926 i. J. 1915 und 224 218 i. J. 1913. Gegenüber dem letzten Friedensjahre hat also ein Rückgang um fast 100 000 Sachen und gegenüber dem Vorjahr ein solcher um 11 439 oder 8,2% stattgefunden. Immerhin ist aber die jetzige Zahl in Berücksichtigung der schweren und ernsten Kriegszeit auch noch recht hoch. Die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke zeigen bis auf Celle (+ 110) und Königsberg (+ 1207) eine Abnahme, die am erheblichsten ist in den Bezirken Düsseldorf mit 1643 und Breslau mit 2867. Der Kammergerichts-

bezirk hatte eine Abnahme von 22 727 auf 21 671, also um 1056 oder um 4,6%. Die Zunahme in Königsberg ist auf die Rückkehr normaler Verhältnisse zurückzuführen. Daß mit dieser die alte Zank- und Streitsucht wieder zugenommen hat, ist zwar bedauerlich, aber rein menschlich. Der Erfolg des Sühneversuchs zeigt auch bei den Beleidigungen usw. im Berichtsjahre eine kleine Zunahme. Es sind in 45,6% aller Fälle (i. J. 1915 in 44,9%) beide Teile vor dem Schiedsmann erschienen und in 28,5 (27,8)% hatte der Sühneversuch einen Erfolg. Wenn aber noch mehr als 90 000 Sachen übrigblieben, in denen sich die Parteien der Autorität des Schiedsmanns nicht fügten, so ist dies kein gutes Zeichen für die Bewährung der Schiedsmannsbehörde. Man kann annehmen, daß dadurch die Gerichte mit etwa 40 000 Privatklagen belastet worden sind.

Die Straffälle wegen übermäßiger Preisforderungen in Württemberg. Die einzelnen Bundesstaaten schlagen, da es leider an einer Anordnung für das ganze Reich über die statistische Erfassung der Verurteilungen wegen Kriegswucher usw. fehlt, verschiedene Wege ein zur Feststellung der in dieses Gebiet fallenden Straftaten. In Württemberg ist auf Anregung der Landespreisstelle eine fortlaufende Statistik der seit dem 1. November 1915 anhängig gewordenen und der durch rechtskräftige Verurteilung erledigten Fälle der Verfehlung gegen § 6 des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise vom 14. August 1914, gegen § 5 der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 oder gegen die Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des XIII. Armeekorps über die Einhaltung angemessener Preise beim Groß- und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vom 14. Juli 1915 eingerichtet worden. Ueber das Ergebnis dieser Erhebung im ersten Halbjahr ist im Jahrg. 1916 S. 981 vom Staatsanwalt Dr. Falck berichtet. Nunmehr werden die Zahlen dieser Kriegsstatistik für den Zeitraum des ersten, vom 1. Nov. 1915 bis Ende Oktober 1916 reichenden Erhebungsjahres in den „Mitteilungen des Königl. württembergischen Statistischen Landesamts" veröffentlicht. Danach sind insgesamt 3732 Fälle anhängig gewesen, die zu 2945 Verurteilungen geführt haben. Bei diesen Verurteilungen wurde an Geldstrafe auf 64 270 M. erkannt, so daß im Durchschnitt auf jeden Fall 21,82 M. entfallen. Gegenüber dem Durchschnitt des ersten Halbjahres von 11,43 M. ergibt sich also eine Erhöhung der Geldstrafe auf beinahe das Doppelte. Auf Gefängnisstrafe ist im ganzen Jahre auch nicht ein einziges Mal erkannt worden. Durch Freisprechung sind nur 178 Straffälle, also 6,0% der Gesamtzahl, beendet worden. Die meisten rechtskräftigen Verurteilungen betrafen, wenn man die Straffälle nach den verschiedenen von den Verkehrsvorschriften betroffenen Gegenständen trennt, die Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Fleisch (Vieh, Wild, Fischen, Konserven usw.); derartige Verurteilungen sind 880 gezählt; dann folgen die Vorschriften betr. Milch mit 816 Fällen, Butter mit 428, Kartoffeln mit 207 und Futter- und Streumittel mit 124 Fällen. Einigermaßen nennenswerte Zahlen erreichten noch die Verfehlungen gegen die Vorschriften betr. Gemüse und Obst mit 83, Getreide mit 79, Käse mit 66 und Erdöl mit 48 Fällen. Verhältnismäßig gering waren die Bestrafungen wegen der Verfehlungen betr. die Vorschriften über Brot mit 36 und über Zucker mit 5.

Statistik des höheren und mittleren Justizdienstes in Baden. Nach den Zusammenstellungen im badischen JMBl. waren am 1. Jan. d. J. im höheren Justizdienst 481 etatsmäßige und 61 außeretatsmäßige Stellen vorhanden; die Ziffern haben sich gegenüber dem Vorjahre nicht geändert. Die Zahl der Gerichtsassessoren ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, weil seit Kriegsbeginn keine zweiten juristischen Prüfungen stattgefunden haben. Anfang 1914 waren 179 Gerichtsassessoren im Justizdienst vorhanden, 1915 144, 1916 124 und 1917 103, so daß in den drei Jahren eine Abnahme um 76 oder 42,5% stattgefunden hat. Etatsmäßig angestellt wurden i. J. 1916 15 Gerichtsassessoren gegen 13 i. J. 1915 und 11 i. J. 1914. Die Zahl der im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtspraktikanten betrug am 1. Jan. d. J. 154 gegen 157 i. J. 1916, 166 i. J. 1915 und 165 i. J. 1914. Hier war der Rückgang also nur gering, da ein Abgang durch Ernennung zum Gerichtsassessor nicht stattgefunden hat. Die erste juristische Prüfung haben i. J. 1916 nur 2 Kandidaten bestanden gegen 6 i. J. 1915, 16 i J. 1914 und 39 i. J. 1913. Die Zahl der badischen Studierenden der Rechte ist trotz des Krieges erheblich gestiegen; sie betrug auf den deutschen Universitäten im Sommersemester 1916 363 gegen 319 i. S.-S. 1915, 286 i. S.-S. 1914 und 270 i. S.-S. 1913. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die größte Zahl dieser Studierenden am Kriege teilnimmt. Rechtsanwälte waren am 1. Jan. d. J. 459 vorhanden gegen 471 i. J. 1916 und 482 in den Jahren 1915 und 1914. Die Abnahme betrug also in den beiden letzten Jahren 23 oder 4,8%. Die Stellenzahl der mittleren Beamten ist wie die der höheren im letzten Jahre unverändert geblieben mit 626 etatsmäßigen und 69 nicht etatsmäßigen Stellen. Etatsmäßig angestellt sind 9 Aktuare gegen 16 i. J. 1915. Die Gerichtsschreiberprüfungen sind i. J. 1916 wieder aufgenommen, nachdem in den Jahren 1914 und 1915 keine stattgefunden hatten. Bestanden haben die Prüfung 12 Justizanwärter. Die Zahl der vorhandenen Aktuare betrug Anfang 1917 24 gegen 20 i. J. 1916. Vor zehn Jahren wurden 178 Aktuare gezählt. Justizanwärter sind nur noch 63 vorhanden gegen 78 i. J. 1916, 82 i. J. 1915 und 281 i. J. 1909. Bei dem sehr starken Rückgange der Aktuare und Justizanwärter haben sich die Aussichten der Laufbahn bei den mittleren Justizbeamten in Baden sehr erheblich gebessert.

Vermischtes.

Dringende Bitte an unsere Mitarbeiter und Berichterstatter. Nach der Bekanntmachung des Bundesrates v. 30. März 1917 (RGBl. S. 293) wurde mangels genügender Papiervorräte und anscheinend auch der notwendigen Rohmaterialien die Menge des zu verbrauchenden Papiers um 10% herabgesetzt. Diese Bek. hat nach der Bek. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. S. 500) unerwarteterweise schnell eine wesentliche Verschärfung erfahren. Hiernach stehen künftig nur noch 75% der im Jahre 1916 verbrauchten Papiermengen zur Verfügung, also eine weitere Einschränkung um 15%, jetzt 25%! Ob die jenen Bekanntmachungen zugrunde liegenden Auffassungen zutreffen und die Bestimmungen zweckmäßig sind und sich nicht eine andere Regelung eher empfohlen hätte, können wir hier nicht eingehend begründen — aus Mangel an Papier. Tatsache ist aber, daß diejenigen Herausgeber, Schriftleiter und Verleger, besonders wissenschaftlicher Literatur, die in vaterländischer Gewissenhaftigkeit und weitblickender Fürsorge schon i. J. 1916 mit einer denkbar knappen Papiermenge sich begnügt haben, erheblich schlechter gestellt sind als diejenigen, die noch im vorigen Jahre in unnötiger Weise Papier vergeudet haben. In jedem Falle bitten wir unsere Mitarbeiter und ständigen Berichterstatter, sich künftig auf das denkbar knappste Maß in ihren Ausführungen zu beschränken. Trotz der geradezu märchenhaft gestiegenen Herstellungskosten hat unsere DJZ., ohne Rücksicht auf die Entwertung des Geldes, und abweichend von fast allen anderen großen Zeitschriften, es im Interesse ihrer Abonnenten abgelehnt, den Bezugspreis zu erhöhen. Nur durch die technische Möglichkeit: der Wahl eines engeren Satzes und kleinerer Schriften, werden wir ohne Rücksicht auf unsere materiellen Nachteile das gleiche Maß des Inhaltes beizubehalten nach Kräften bemüht bleiben. Im Einklang mit der preuß. Allg. Verf. v. 18. Juni 1917 über Einschränkung des Papierverbrauches (Preuß. JMBl. S. 199) sehen wir uns auch unsererseits genötigt, nun-

mehr an unsere Mitabeiter und ständigen Berichterstatter nochmals die dringende Bitte zu richten: künftig jede Einsendung von vornherein auf das denkbar knappste Maß zu beschränken und mit Rücksicht auf den großen Mangel an Setzern, sich aller nicht zwingend nötigen Korrekturen enthalten zu wollen.

Schriftleitung und Verlag der DJZ.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege. Der dem Reichstag vorliegende Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege[1]) wird aller Voraussicht nach in der vorliegenden Form nicht zur Verabschiedung gelangen. Es steht selbst noch dahin, ob ein Teil dieser in dem Entwurf geltend gemachten Forderungen statt durch Gesetz durch eine BRVO. zur Durchführung gelangen kann.[2]) Andererseits besteht wohl kein Zweifel im deutschen Volke, dem rechtsuchenden wie dem juristischen, daß Rechtsstreitigkeiten während des Krieges auf das denkbar knappste Maß beschränkt werden sollten. „Es müssen nicht nur die Menschen, sondern auch die Organisationen umgestaltet werden, um unwirtschaftliche Kraftverschwendung zu vermeiden. Viel haben wir in dieser Beziehung während des Krieges schon gelernt. Auch die Rechtspflege ist von dieser Entwicklung nicht unberührt geblieben. Aber niemand bezweifelt, daß ohne Beeinträchtigung der Güte und der Zuverlässigkeit unserer Rechtspflege in dieser Beziehung weit mehr noch als bisher geschehen kann."[3]) Demnach erhebt sich die Forderung zu einer Selbsteinschränkung aller Rechtsstreitigkeiten während des Krieges, und es ist von Interesse und maßgebender Bedeutung, daß der Chef des Kriegsamtes, Generalleutnant Groener, in einem Rundschreiben an den Deutschen Handelstag und den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag neuerdings das dringende Ersuchen ausgesprochen hat, dem zu entsprechen. Dieser Aufruf, der bezeichnet werden könnte: Aufruf an das rechtsuchende Volk, lautet:[4])

„Dem Reichstag liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege vor. Nachdem die Justiz alles, was durch Verwaltungsmaßregeln bereitgestellt werden kann, an das Heer oder an Stellen, die Kriegszwecken dienen, bereits abgegeben hat, sollen nunmehr weitere Kräfte durch gesetzliche Maßnahmen organisatorischer Art gewonnen werden, die eine Verringerung des Aufwandes an Personen und Arbeit ermöglichen, ohne der Gewähr für eine geordnete Rechtspflege Abbruch zu tun.

Die Begründung des Entwurfes nimmt selbst auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst Bezug, in dem die Pflicht, jeden waffenfähigen Mann dem Heere zuzuführen und im übrigen jede Arbeitskraft in zweckmäßiger Weise im Dienste des Vaterlandes zu verwenden, besonderen Ausdruck gefunden habe. Aber gerade das Hilfsdienstgesetz legt dafür Zeugnis ab, daß es weder mit Verwaltungs- noch mit gesetzlichen Maßnahmen allein getan ist. Wie bei der Beratung des Gesetzes allseitig mit Nachdruck betont und anerkannt worden ist, beruht die Möglichkeit seines Erfolges zum wesentlichen Teile auf der freiwilligen, nicht erzwungenen Mitwirkung des gesamten Volkes. Dieser Weg, der für den Gedanken des vaterländischen Hilfsdienstes überhaupt vorgezeichnet ist, muß auch beschritten werden, wenn er auf das Gebiet der Rechtspflege erstreckt werden soll. Auch hier muß die Freiwilligkeit der Gesamtheit zu den staatlichen Maßnahmen hinzutreten, sie fördern, erleichtern und ergänzen. Hauptsächlich wird es darauf ankommen, Kräfte in der Justiz dadurch freizumachen, daß ihre Inanspruchnahme in möglichst engen Grenzen gehalten wird. Der Verzicht auf Anrufung der Justizbehörden, insbesondere auf die Anstrengung und Durchführung von Prozessen ist unumgänglich, wenn unser Volk auf dem Gebiete der Rechtspflege das seinige im Sinne des vaterländischen Hilfsdienstes tun will. Da gerade in Handel und Gewerbe aus der Natur der dort maßgebenden Verhältnisse heraus Rechtsstreitigkeiten zahlreich entstehen, werden die Kreise, die diesen Berufen angehören, es sich zur Ehrenpflicht machen müssen, solche Streitigkeiten soweit als irgend möglich zurückzustellen und, wenn auf ihre Austragung nicht überhaupt verzichtet werden kann, sie bis auf die Zeit nach dem Kriege zu vertagen. Das Bewußtsein dieser Pflicht muß wachgerufen werden, um die gütliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und ihre Vermeidung oder ihren Abschluß im Wege des Vergleichs herbeizuführen. Sache der großen Organisationen der beteiligten Berufe wird es sein, auf die ihnen angeschlossenen Verbände und einzelnen Personen in dieser Richtung hin einzuwirken, auch ihre eigenen Einrichtungen in den Dienst der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu stellen. In je entschiedenerer und umfassenderer Weise dies geschieht, um so größer wird auch der Erfolg und das Verdienst sein, das Handel und Gewerbe sich hierbei um das Vaterland erwerben."

Lauten, ja begeisterten Widerhall hat unsere Umfrage: „Ein dringendes Gebot!"[1]) in weiten Kreisen der Juristen und des deutschen Volkes gefunden. Wir wissen, daß auf dieser Grundlage eine Reihe von Prozessen durch die Einsicht der Parteien, wenn nicht durch gütliches Einvernehmen aus der Welt geschafft, so jedenfalls bis nach dem Kriege vertagt worden ist. Aus demselben Geist heraus ist der Grönersche Erlaß geboren. Er hat in den beteiligten Kreisen lebhaften Widerhall gefunden. Wie sich aus einer Reihe an das Kriegsamt gerichteter zustimmender Zuschriften ergibt, haben manche Handelskammern den hohen Wert einer verminderten Inanspruchnahme der Gerichte und einer Freimachung der bei den Gerichten festgelegten Arbeitskräfte für militärische Zwecke bereits voll erkannt und ihre Einrichtungen in dankenswertester Weise in den Dienst dieses Gedankens gestellt. So hat die Handelskammer zu Mannheim in Verb. mit der dortigen Handwerkskammer ein Einigungsamt zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten errichtet und eine Beratungstelle für Kleinhandel und Gewerbe geschaffen, auch sind Schiedsgerichte für Streitigkeiten bei Kaufverträgen für Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren eingerichtet worden. Daß mit solchen Einrichtungen einem wirklichen Bedürfnisse entgegengekommen wird, beweist die Tatsache, daß vor dem Schiedsgericht der Mannheimer Produktenbörse im Jahre 1916 583 Fälle durch Urteil, Vergleich oder Zurücknahme erledigt worden sind. Auch staatliche und kommunale Behörden haben bei ihren Abschlüssen mit Handelsfirmen verabredet, das Schiedsgericht zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten anzurufen. Es ist zu wünschen, daß dieses tatkräftige Vorgehen auch anderswo Nachfolge findet. Die juristischen Körperschaften, insbesondere diejenigen, die auf das rechtsuchende Volk nachhaltigen Einfluß ausüben, die Vertretungen der deutschen Anwaltschaft, sollten das ihrige zu einer weiteren Entlastung der Gerichte beitragen. Möge deshalb dieser Ruf nach Selbsthilfe auch in den Reihen deutscher Juristen nicht ungehört verhallen!

Kriegsteilnehmer und juristische Prüfungen. Die Ausbildung der Juristen, die Kriegsteilnehmer sind, und die Abhaltung der Prüfungen für sie sind vielfach erörtert worden.[2]) Das reichsrechtliche Erfordernis — 3jähriges Rechtsstudium und 3jährige Vorbereitungszeit — ergibt sich aus § 2 GVG. Im übrigen ist die Regelung den Einzelstaaten überlassen; in Preußen beträgt die Studienzeit 3, die Vorbereitungszeit 4 Jahre; in Bayern, das an der Universität die Zwischenprüfung eingeführt hat, die Studienzeit 4 Jahre, ein philosophisches und drei juristische Jahre, der Vorbereitungsdienst 3 Jahre. Die Staatsprüfung für den Justiz- und Verwaltungsdienst wird in Bayern nicht getrennt, sondern vereint abgehalten; sie wurde, nachdem sie in den Jahren 1914 und 1915

[1]) Vgl. u. a. Petri S. 158, Ring S. 359, v. Hagens S. 451, Hobelmann S. 467, Weber S. 503, v. Staff S. 544, Brodmann S. 555 d. Bl., Aschrott, DStrafrZtg. S. 107, 1917.
[2]) Vgl. v. Staff, S. 544 d. Bl. und S. 178 DStrafrZtg.
[3]) Gemeinnützige Rechtsauskunft Nr. 9 vom 15. Juni 1917.
[4]) „Kriegsamt", Amtl. Mitteilungen und Nachrichten Nr. 14, 1917, S. 2.

[1]) DJZ. No. 1—4 1917.
[2]) Z. B. 1915 S. 285, 747; 1916 S. 203, 372, 671, 963, 1072; 1917 S. 99 d. Bl.



ausgefallen war, im Jahre 1916 wieder abgehalten. Dabei wurden für die Kriegsteilnehmer besondere Staatsprüfungen in Aussicht genommen. Inzwischen ergingen in Preußen die Gesetze v. 7. u. 9. April 1917 (GesS. S. 53), wonach der Vorbereitungsdienst zum höheren Verwaltungsdienst und der Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege, um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abgekürzt werden darf. Zur Ausführung des Gesetzes über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer v. 9. April 1917 wurde vom preuß. Justizministerium die Allg. Verf. v. 23. April 1917 (JMBl. S. 143) erlassen, die die einzelnen Anordnungen für den Vorbereitungsdienst trifft, wenn der Referendar mindestens ein Jahr oder weniger als ein Jahr Kriegsdienst geleistet hat; im ersteren Falle dauert der Vorbereitungsdienst 3 Jahre. In Bayern ist nun ebenfalls durch die VO. v. 21. Mai 1917 (Ges-. u. VOBl. S. 143), eine neue einheitliche Regelung über das Rechtsstudium und die juristischen Prüfungen von Kriegsteilnehmern ergangen. Die Bek. der beteiligten Staatsministerien v. 22. Mai 1917 (JMBl. S. 59) enthält die erforderlichen Vollzugsvorschriften. Die Bestimmungen enthalten für die Kriegsteilnehmer, zu denen auch freiwillige Angehörige des Vaterländischen Hilfsdienstes zählen, weitgehende Vergünstigungen, bez. deren im einzelnen auf die VO. und die Bek. verwiesen wird. Voraussetzung ist, daß, vorbehaltlich besonderer Fälle, der Kriegsdienst mindestens 6 Monate gedauert hat. Hinsichtlich des Universitätsstudiums ist für die Kriegsteilnehmer auf das sog. philosophische Jahr verzichtet worden; es wird ihnen der Kriegsdienst bis zur Dauer eines Jahres auf das Studium von 4 Jahren angerechnet und der Nachweis für die 8 ordentlichen philosophischen Vorlesungen erlassen. Ebenso wird ihnen die Zwischenprüfung erlassen. Für die Universitätsschlußprüfung und Staatsprüfung wird den Kriegsteilnehmern weiter die Vergünstigung eingeräumt, daß die Prüfung, wenn sie das erstemal abgelegt wird und dem Prüfling der Erfolg versagt werden müßte, als nicht abgelegt gilt. Im Interesse der Kriegsteilnehmer sollen mindestens 5 Jahre lang nach dem Ende des Kriegs jährlich 2 Universitätsschlußprüfungen und 2 Staatsprüfungen abgehalten werden. Für die Staatsprüfung ist an der Form der Bearbeitung von je 9 Prüfungsaufgaben aus dem Justiz- und dem Verwaltungsfach unter Aufsicht binnen einer bestimmten Frist festgehalten. Den Kriegsteilnehmern wird aber das Recht eingeräumt, die Prüfung geteilt in der Weise abzulegen, daß sie an 2 Prüfungen teilnehmen, die Teilnahme aber bei der einen Prüfung auf die Justiz- und bei der anderen auf die Verwaltungsabteilung beschränken, wobei es ihrer Wahl überlassen bleibt, in welcher Abteilung sie die Prüfung zuerst ablegen wollen. Besonders weitgehend sind hierbei die Vergünstigungen, die den Kriegsteilnehmern, wenn sie das Ergebnis der erstmaligen Ablegung der Prüfung verbessern wollen, für die Wiederholung der Prüfung zugestanden werden. Die neuen Vorschriften sind in Nr. 121 u. 122 der Bayer. Staatszeitung v. 26. u. 27. Mai 1917 erläutert worden. Dabei wurde auch unter Darlegung der Verhältnisse in Bayern und Preußen die Dauer des Rechtsstudiums erörtert und erwähnt, daß die Bayer. Regierung Bestrebungen, die auf die Schaffung einer reichsgesetzlichen Ermächtigung hinzielen, Kriegsteilnehmer zur ersten und zweiten Prüfung nach einem kürzeren als einem dreijährigen Studium und einem dreijährigen Vorbereitungsdienst zuzulassen, nicht entgegentreten werde.

Die Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern hat am 13. Mai 1917 in Berlin unter dem Vorsitz des Geh. JR. Dr. von Krause eine Versammlung abgehalten, in der 25 Kammervorstände vertreten waren.[1])

1. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege wurde, nach einem Bericht des JR. Dr. Lemberg, Breslau, folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die Vereinigung spricht sich gegen die in dem Entwurf vorgeschlagene Besetzung der Zivilkammern mit Einzelrichtern aus. Mag die Besorgnis, daß diese Einrichtung nicht auf die Kriegszeit beschränkt bleiben werde, nicht begründet sein, so ist sie doch auch als Kriegsmaßnahme abzulehnen, weil sie eine der bedeutsamsten Garantien der landgerichtlichen Rechtsprechung erschüttert und die nach allen bisherigen Ermittlungen sehr geringe Ersparnis an Arbeitskräften, die durch die Neuerung erreicht werden könnte, zu den durch sie herbeigeführten Schäden in keinem Verhältnis steht."

2. Ueber die Frage der Einführung eines anwaltlichen Mahn- und Güteverfahrens sowie anwaltlicher Schiedsgerichte berichtete JR. Dr. Noest, Solingen. Aus der Versammlung wurde auf die Bedenken grundsätzlicher und praktischer Art hingewiesen, die diesen Neuerungen entgegenstehen. Von einer Beschlußfassung wurde Abstand genommen.

3. Eine eingehende Erörterung veranlaßten die Beschlüsse einzelner Anwaltsvereine, in denen den Anwälten mit Rücksicht auf die durch die Zeitverhältnisse gesteigerten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Anwaltsstandes empfohlen wird, in Zivilprozeßsachen der Regel nach einen Zuschlag zu den gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren. Die Vereinigung beschloß einstimmig:

„Die regelmäßige Vereinbarung einer Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie sie in Beschlüssen einzelner Anwaltvereine empfohlen worden ist, wird für unzulässig und undurchführbar erachtet. Sie schädigt überdies nach der Ueberzeugung der Versammlung die Interessen des Standes."

In der Aussprache herrschte Einmütigkeit darüber, daß die wirtschaftliche Not in weiten Kreisen der Anwaltschaft einen nicht mehr erträglichen Grad erreicht hat und daß dieser Notstand zum großen Teil in den unzulänglichen und unangemessenen Sätzen der vor 40 Jahren erlassenen GebO. seinen Grund hat. Die Versammlung erklärte deshalb weiter einstimmig:

„Die unverzügliche Erhöhung der Anwaltsgebühren im Wege des Gesetzes ist zur Abwendung der Notlage im Anwaltstande und deshalb im Interesse der Rechtspflege dringend erforderlich."

Diese Beschlüsse sollen zur Kenntnis der Reichs-Justizverwaltung gebracht werden.

4. Schließlich fand ein Meinungsaustausch über die Niederschlagung ehrengerichtlicher Untersuchungen gegen Rechtsanwälte, die als Kriegsteilnehmer im Heeresdienst stehen, sowie über die Heranziehung von Rechtsanwälten zum vaterländischen Hilfsdienst statt.

[1]) Verspätet eingegangen. Die Schriftleitung.

„Ein deutsches Jugendgesetz" lautet die Forderung, die einer der bewährtesten Vorkämpfer für das Wohl unserer Jugend, der Wirkl. Geh. Admiralitätsrat und Abteilungschef im Reichs-Marineamt Dr. Felisch schon in Nr. 1, 1912 unseres Blattes aufgestellt hat. Jetzt hat der Verf. in einer besonderen Schrift[1]) unter diesem Titel seine Forderung vertieft ausgestaltet und weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Die durch den Krieg gewachsene Kriminalität der Jugendlichen stempelt diese Fragen zu den brennendsten unserer Zeit. Unsere Leser auf diese Schrift hinzuweisen, erachten wir für unsere besondere Pflicht, denn es verdient höchste Anerkennung, wie es Dr. Felisch gelungen ist, auf einem knappen Raum erschöpfend alle Fragen zusammenzufassen, die vom wirtschaftlichen und rechtlichen, erzieherischen und kirchlichen, gesundheitlichen und politischen Gesichtspunkte aus im Gebiete der Jugendfürsorge der Lösung harren. Freilich konnte kein Berufenerer an diese Aufgabe als Felisch herantreten, der in langjähriger erfolgreicher Arbeit als Richter und Verwaltungsbeamter, besonders als Leiter eines unserer größten Jugendfürsorgevereine, die praktischen Erfahrungen sammeln konnte. Auch die jüngsten, der Kriegs-

[1]) Berlin, Mittler u. Sohn, 1917. M. 1,—.

zeit entsprossenen Anregungen, die Verständigung mit unseren österreichisch-ungarischen Bundesgenossen über die gemeinsame Entwicklung und die Ergebnisse der von den Militärbehörden versuchten Einwirkungen auf die Jugendfürsorge sind berücksichtigt. Felisch schlägt ein Rahmengesetz vor, das auf allen einschlägigen Gebieten die besonderen Forderungen im Interesse der Jugendlichen festlegt, dagegen alle ihnen und den Erwachsenen gemeinsamen Verhältnisse der allgemeinen Gesetzgebung überläßt. Er erwartet die Verwirklichung seines großen und umfassenden Planes von einem einheitlichen Erziehungsreichsgesetze.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 347: VO. v. 7. Mai 1917: Bekämpfung des Fleischwuchers nebst Bek. d. Verwaltungschefs v. 8. Mai und nochmaliger Veröffentlichung d. VO. v. 23. Sept. 1916 ü. Vertrieb inländischer Lebens- u. Futtermittel. — VO. v. 11. Mai 1917: Anmeldung von Kiefern, Fichten, Lärchen u. Tannen. — Nr. 348: Kontributions-Auflagebefehl v. 21. Mai 1917 d. belg. Bevölkerung von 60 Mill. Frs. monatlich. — VO. v. 21. Mai 1917: Außerordentliche Tagung d. Provinzialräte. — VO. v. 1. Mai 1917: Reiseverkehr. — VO. v. 11. Mai 1917: Anmeldung v. Pappel-, Ulmen- u. Eschenstämmen. — Nr. 351: VO. v. 22. Mai 1917: Ausmahlungsgrad. — Nr. 353: VO. v. 3. Juni 1917: Vollzug d. Kontributions-Auflagebefehls v. 21. Mai 1917. — VO. v. 23. Mai 1917: Errichtung v. Hochschulen für Handelswissenschaften und für Landwirtschaft u. Gartenbau an d. Staatsuniv. Gent. — VO. v. 23. Mai 1917: Bestandsanmeldung von Matratzen u. Kissen u. Beschlagnahme u. Ablieferungspflicht der darin enthaltenen Wolle. — VO. v. 30. Mai 1917: Weitergewährung außerord. Teuerungszulagen an Staatsbeamte u. staatl. Lohnangestellte. — Nr. 354: VO. v. 26. Mai 1917: Bestandsaufnahme u. Beschlagnahme v. Chemikalien. — VO. v. 29. Mai 1917: Aenderung der VO. v. 27. März 1916 ü. Verkehr mit künstl. Düngemitteln. — Nr. 355: VO. v. 5. Juni 1917: Verbot, Getreide aus der Ernte 1917 auf dem Halm zu veräußern.— VO. v. 5. Juni 1917: Einziehung des Futterroggens. — Nr. 356: VO. v. 2. Juni 1917: Beurkundungswesen. — Bek. v. 5. Juni 1917: Transporte von Schlachtvieh auf Eisenbahnen u. Schiffen. — VO.gen v. 9. Juni 1917: Bildung zweier Ministerien für Justiz in Brüssel u. Namur u. zweier Finanzministerien nebst Verf. v. 10. Juni 1917: Zuständigkeit der Justizministerien in Brüssel u. Namur sowie Aenderung des Personalbestandes des Justizministeriums in Brüssel. — Nr. 357: VO. v. 9. Juni 1917: Frühkartoffeln nebst Ausf.-Vorschr. v. 10. Juni 1917. — VO. v. 9. Juni 1917: Erhebung ein. Salzzolles. — Nr. 358: VO. v. 7. Juni 1917: Hausschlachtungen v. Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen u. Ziegen. — VO. v. 10. Juni 1917: gegen den Wucher i. Handel m. Gegenständen d. tägl. Bedarfes, insbes. Lebens- u. Futtermitteln.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 74: VO. v. 29. April 1917: Ausfuhr von Gold u. Silber nebst Ausf.-VO. v. 3. Mai 1917. — VO. v. 28. April 1917: Herstellung u. Betrieb eigener Telegraphen- u. Fernsprechanlagen. — VO. v. 24. April 1917: Beibringung von Zeugnissen für Vieh u. Pferde auf Märkten. — Bek. v. 3. Mai 1917: Anzeigepflicht bei Schweineseuche u. Schweinepest. — PolVO. v. 12. Mai 1917: Anzeigepflicht bei Rückfallfieber. — VO. v. 16. Mai 1917: Verlängerung der Protestfristen bis 30. Sept. 1917. — Nr. 75: VO. v. 16. Mai 1917: Uebermäßige Preissteigerung (Preiswucher). — Nr. 76: VO. v. 22. Mai 1917: Abänderung d. VO. Nr. 142 ü. Beschlagnahme von Kartoffeln u. Kartoffelfabrikaten. — VO. v. 19. Mai 1917: Zuständigkeit der Militärgerichte.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106, 219, 306, 405, 494 u. 595 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1106 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107, 219, 306, 405, 495 u. 595 d. Bl.

Personalien. Unterstaatssekretär im preuß. Justizministerium Dr. Mügel ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. Rheinländer von Geburt, hat Mügel, schon als „Gnadenassessor“ in das Justizministerium berufen, hier den größten Teil seiner Laufbahn zurückgelegt. GerAss. von 1883, AR. Halle 1888, LR. Hannover 1890, dann Berlin 1894, LGR. 1894, OLGR. Hamm 1895, Geh. JR. und vortr. Rat im JM. 1895, Geh. OJR. 1898, Wirkl. Geh. OJR. 1909, Ministerialdir. 1910, wurde er am 7. April 1913 Unterstaatssekretär. Da auf seine Verdienste bei früheren Anlässen in d. Bl. wiederholt hingewiesen worden ist, können wir uns heute auf wenige Hervorhebungen beschränken. Sein großer Kommentar zu den preußischen Kostengesetzen gehört zu den anerkanntesten Werken der Rechtsliteratur. Auch auf anderen Rechtsgebieten hat er sich wissenschaftlich verdient gemacht; bekannt ist besonders sein hervorragender Anteil an der Ausarbeitung und dem Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze der Bauhandwerker und sein „Rheinisches Grundbuchrecht“. Nach dem Ausscheiden von Exz. Dr. Lucas leitete er im JustizMin. die Abt. für Strafsachen und Gefängniswesen bis zu seiner Ernennung zum Unterstaatssekretär. Als solcher hat sich Mügel um die Gesetzgebung und Justizverwaltung besondere, bleibende Verdienste erworben. Nachdem er schon i. J. 1906 durch seine weithin bekanntgewordene Arbeit „Zur Reform unserer Gerichtsorganisation“ (S. 1109, 1906 d. Bl.) wertvolle Bausteine zur künftigen Gestaltung der Rechtspflege und Justizeinrichtungen beigetragen hatte, hat er sich auch später vielfach amtlich mit diesen Fragen zu beschäftigen Gelegenheit gehabt. Ihm ist auch die verantwortungsvolle Aufgabe für die Reform der Justizverwaltung vom Könige übertragen worden. Von zahlreichen, ihm zuteil gewordenen Auszeichnungen sei nur die Ernennung zum Ehrendoktor der Berliner Univ. erwähnt. Mügels Tätigkeit darf heute keineswegs irgendwie als abgeschlossen angesehen werden. Wie er an einflußreichster Stelle an der preuß. Gesetzgebung der letzten Friedensjahre und bes. an der der Kriegszeit mitgewirkt hat, so wird ihm auch die schwierige Aufgabe weiterhin erwachsen, nach Kriegsende die Ueberleitung in die Friedensgesetzgebung vorzunehmen, um darauf vielfach ein neues Recht vorzubereiten, auszuarbeiten und einzuführen. Hierbei werden ihm seine bisherigen Erfahrungen wesentlich zunutze kommen. Möge es diesem liebenswürdigen und selbstlosen, schaffensfreudigen und tatkräftigen, im besten Alter stehenden Manne vergönnt sein, noch lange Jahre seine verantwortungsvolle, arbeitsreiche und dankenswerte Tätigkeit im Interesse des Rechts und der preuß. Justizverwaltung zu entfalten und auszuüben. — Weiter wurden ernannt z. Wirkl. Geh. Räten mit dem Prädikate Exzellenz: die Senatspräsidenten beim Reichsgerichte Dr. jur. h. c. Jeß und von Hassell, Leipzig, über deren verdienstvolle Wirksamkeit im höchsten Gerichtshofe wir wiederholt Mitteilung gemacht haben. Ueber Jeß vgl. Sievers, 1916 S. 515 d. Bl. anläßl. seines goldenen Dienstjubiläums. v. Hassell, der einem berühmten Juristengeschlechte entstammte, war u. a. Urteilsverfasser in dem unter dem Könige Albert v. Sachsen gebildeten Senate im Thronfolgestreite Lippe-Detmold; ferner die OLG.-Präsidenten Ritter von Ziegler, Zweibrücken, und Ritter von Braun, Augsburg, und Dr. Geßler, Dresden; — zu Reichsgerichtsräten: die OLG.-Räte Mentzel, Köln, u. von Kienitz, Celle; zu Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Räten mit dem Range eines Rates I. Kl.: Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortr. Rat i. Reichs-Justizamt Oegg, Berlin, und preuß. Oberverwaltungsgerichtrat Dr. Kühne, Berlin; vortr. Rat im sächs. Justizministerium, Geh. Rat Dr. Mayer, Dresden, zum Ministerialdirektor, Geh. JR., vortr. Rat i. preuß. Justizministerium Hefermehl zum Geh. OberJR.; die Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungs-

anstalt für Angestellte: Geh. ObeiReg. Rat Dr. Beckmann zum Vizepräs. des Direktoriums, die Geh. Reg.-Räte Haenel und Dr. Rothgangel zu Geh. Oberregierungsräten, KGR. Dr. Pape, Berlin, zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat. — Am 1. Okt. d. J. scheidet Wirkl. Geh. Oberjustizrat, OLG.-Präsident Hartmann, Naumburg, aus dem preußischen Justizdienst, dem er 52 Jahre lang angehört hat. Sohn eines Oberlandesgerichtspräsidenten, hat er, nachdem er in verschiedenen Provinzen richterliche Stellungen bekleidet hatte, als Präsident zunächst dem LG. in Dortmund und dann durch fast ein Jahrzehnt dem gerade in jener Zeit mächtig anwachsenden (alten) LG. II in Berlin vorgestanden. In dieser Stellung hat Hartmann an der Neuordnung des Gerichtswesens von Groß-Berlin tätig und erfolgreich mitgewirkt. Er wurde darauf der erste Präsident des neugeschaffenen OLG. in Düsseldorf, das er einrichtete und dem er sein Geschäftshaus erbaute. 1909 nach Naumburg versetzt, hat er auch hier segensreich gewirkt und die Eigenschaften bewährt, die ihn stets auszeichneten: eine seltene Arbeitskraft, gepaart mit dem praktischen Sinn des hervorragenden Verwaltungsbeamten, strengste Gerechtigkeit und ein warmes Herz für das Wohl seiner Untergebenen wie aller Gerichtseingesessenen. Im Jahre 1914 ernannte ihn die Stadt Naumburg zu ihrem Ehrenbürger. Zu seinem Nachfolger ist der Präs. des Landgerichts II in Berlin, Geh. Oberjustizrat Reuter ernannt worden. Der neue OLG.-Präs. ist GAss. von 1884, wurde am 1. 6. 1887 AR. in Körlin, kam 1891 als LR. nach Hagen, wurde 1898 LGR., war seit 7. 5. 1900 LG.-Dir. in Gleiwitz, seit 1. 4. 1905 in Halle, dann seit 6. 7. 1908 LG.-Präs. in Saarbrücken und seit 1. 1. 1915 beim LG. II Berlin. Er ist ein tüchtiger Verwaltungsbeamter, ausgezeichneter Jurist und ein gerader, aufrechter Charakter. Auch in seinem größeren Wirkungskreise wird er sich des Vertrauens seiner Richter und der Gerichtsinsassen erfreuen, wie dies in seinen früheren Stellungen stets der Fall war. — Wirkl. Geh. Rat Dr. Trinks, Meiningen, Vorstand der Abt. für Justiz des Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums, beging sein 25jähriges Dienstjubiläum. — Die politischen Verhältnisse Oesterreichs haben abermals eine Veränderung auch im K. K. Justizministerium zur Folge gehabt: Sektionschef Dr. Ritter von Schauer ist zum Leiter desselben ernannt worden. Erst in der vorletzten Nr. unseres Bl. haben wir, als er mit der Würde eines Geh. Rates und dem Prädikate Exzellenz ausgezeichnet wurde, freudige Veranlassung gehabt, der ausgezeichneten Verdienste dieses, um die Rechtsentwicklung, Gesetzgebung und Rechtspflege hochverdienten Juristen zu gedenken und hervorgehoben, wie Exz Dr. v. Schauer in unermüdlich rastloser Weise, im Verein mit seltener Energie und von hohem sittlichen Ernste getragener Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue auch die schwierigsten gesetzgeberischen Probleme an leitender und maßgebender Stelle durchzuführen verstanden hat (S. 496). Nun er zum Chef des Justizministeriums ernannt worden ist. erneuern wir unsere Glückwünsche. Seine vielseitige Tätigkeit ist besonders den Lesern unserer DJZ. im Laufe langer Jahre hinlänglich bekannt geworden. Sie alle werden sich daher gewiß mit uns in der Hoffnung vereinigen, daß die innerpolitischen Verhältnisse des mit uns treu verbundenen Nachbarlandes für lange Zeit eine weitere Veränderung nicht bewirken werden. — Ernannt wurden: Prinz Maximilian von Baden von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Freiburg zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften, Geh. JR., Prof. Dr. Loening, Halle, anläßlich der Universitätsfeier z. Ehrendoktor der theol. Fakultät daselbst. — Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg, zum Geh. Hofrat, Prof. Dr. Fehr, Halle, unter Verleihung des Titels Geh. Hofrat zum ord. Prof. an der Univ. Heidelberg, Priv.-Doz. Dr. Maschke, Kiel, zum aord. Professor daselbst. — Priv.-Doz. für römisches und bürgerl. Recht Prof. Dr. Klein, Königsberg, ist die venia legendi für Rechtsvergleichung erteilt worden. — Gestorben sind zwei getreue Mitarbeiter der DJZ.: Exz. Dr. Frhr. von Call, OLG.-Präs. Innsbruck, und LG.-Präs., Geh. Oberjustizrat Schmitz, Aachen, die sich beide um die Wissenschaft und Praxis große Verdienste erworben haben. Von Call hat, wenn auch damals nicht als einer der Ersten, schon i. J. 1912, lange vor der Geburt der Waffenbrüderlichen Vereinigung, die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich gefördert, bes. in seiner großzügigen Abhandlung (DJZ. 1912, S. 966 ff.): „Die Gemeinsamkeit der Rechtsbestrebungen in Oesterreich und Deutschland während der letzten 50 Jahre." Betrübend für diesen vornehmen und bedeutenden Mann, den jeder Besucher der Deutschen Juristentage in seiner Eigenschaft als Mitglied der ständigen Deputation kannte, daß v. Call die Durchführung der Rechtsannäherung zwischen den verbündeten Mächten nicht mehr erleben sollte. Schmitz ist besonders durch seine Aufsätze in der DJZ.: über das preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz (S. 1361, 1908), die Notwendigkeit der Errichtung eines preuß. Obersten Landesgerichts (S. 48, 1909). Gleichstellung der Verwaltung und Justiz (S. 167, 1909) und andere Beiträge unseren Lesern bekannt. Das Schwergewicht seiner wissenschaftlichen Arbeiten lag auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Noch vor wenigen Wochen konnte er die 5. Aufl. seines ausgezeichneten Kommentars hierüber der Oeffentlichkeit übergeben. In weiteren Kreisen bekannt geworden sind auch seine Tagebuchblätter aus dem Feldzuge 1870/71, aus dem er mit dem Eisernen Kreuz geschmückt heimkehrte. Auch außerhalb der Justiz hat Schmitz sich vielfache Verdienste erworben als Vors. des Aachener Geschichtsvereins, um die Bestrebungen zur Wiederherstellung des Aachener Münsters und als Mitglied des Abg.-Hauses, dem er mehrere Jahre angehörte. — Neue Wunden hat der Krieg dem Juristenstande geschlagen, und abermals ist unserer DJZ. ein langjähriger treuer Mitarbeiter entrissen worden in der Person des Oberlandesgerichtsrats, Geh. Justizrat Deichmann, Jena, der als Hauptmann gefallen ist. All' diesen bleibt ein treues Gedenken gesichert. — In Wien sind gestorben: Der berühmte Nationalökonom, Hofrat, Prof. Dr. Philippovich von Philippsberg und Notar Dr. Wagner. In von Philippovich verliert die österreichische Wissenschaft einen ihrer bedeutendsten Lehrer, die Nationalökonomie einen ihrer bahnbrechenden Führer. Durch zahlreiche Schriften nationalökonomischer und finanztechnischer Natur, von denen nur sein großer „Grundriß der politischen Oekonomie" genannt sein mag, hat er, der, bevor er i. J. 1898 nach Wien berufen wurde, Ordinarius in Freiburg i. B. gewesen ist, sich einen ehrenvollen Namen in der Staatswirtschaftslehre gesichert. Wagner hat sich um die Interessen des österr. Notarstandes, wie auch durch die seit 1900 von ihm geleitete „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich" verdient gemacht. — In Bad Nauheim verstarb Geh. Oberjustizrat Dr. Herzbruch, der, aus dem preuß. Justizdienst hervorgegangen (zuletzt als LGR. beim LG. I Berlin), lange Jahre der internationalen Gerichtsbarkeit Aegyptens seine wertvollen Dienste gewidmet hat. — Unmittelbar vor Schluß d. Nr. erfahren wir, daß der berühmte Nationalökonom an der Berliner Univ., Exz., Prof. Dr. von Schmoller im Alter von 79 Jahren plötzlich verstorben ist. Auch die Juristen werden diesem bedeutenden Gelehrten und Lehrer, zu dessen Füßen tausende von ihnen gesessen haben, ein dankbares und treues Andenken weit über das Grab bewahren.

Kriegsschäden-Feststellung.[1])

Preußen. Der Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 15. März 1917 weist die staatlichen Baubehörden an, die Kr.-Sch. an staatlichem Eigentume in dem geordneten Verfahren nach dem Reichsges. v. 3. Juli 1916 feststellen zu lassen. — Nach dem Erlaß des Finanzministers v. 23. März 1917 sind Vorentschädigungen und Vorschüsse auf Entschädigungen für Kr.-Sch. für Beamte von der vorgesetzten Dienstbehörde, im übrigen von den Landräten, in Stadtkreisen von den

[1]) Vgl. S. 113, 407 u. 497 d. Bl.

Oberbürgermeistern anzuweisen; die Zahlung erfolgt an Beamte bei der zuständigen Verwaltungskasse, im übrigen für Rechnung der Regierungshauptkasse, in deren Bezirk die anweisende Stelle ihren Sitz hat.

Württemberg. Der Erlaß des Ministers des Innern v. 22. Mai 1917 enthält die Voraussetzungen, unter denen von dort aus Kr.-Sch.-Ersatzanträge von Nicht-Reichsangehörigen gemäß § 5 Abs. 2 des Ges. v. 3. Juli 1916 zugelassen werden.

Rechtsprechung. Am 8. Mai fand in Gumbinnen die 1. Sitzung des Ausschusses zur Feststellung von KrSch. für den Kreis Gumbinnen statt. Es wurden nur grundsätzliche Fragen und geschäftliche Angelegenheiten erörtert. Seine Beschluß-Tätigkeit kann der Ausschuß noch nicht aufnehmen, da die noch zu erwartende Ausführungsanweisung über die Zuschläge zu dem Friedenswert der zerstörten Sachen (§ 3 des Feststellungsges.) bisher nicht ergangen ist. Gleichwohl will der Ausschuß seine Arbeit in Angriff nehmen, da im ganzen etwa 8000 Schadensanmeldungen, abgesehen von den KrSch. bis zum Betrage von 1500 M., der Erledigung harren. Als empfehlenswert wurde es hingestellt, vor Erlaß eines Vorbescheides mit dem Geschädigten mündlich darüber zu verhandeln, ob dieser sich mit dem Vorbescheide begnügen will oder nicht. Dieses Verfahren dürfte viele zeitraubende Vorbescheide ersparen, auch gelangt der Vorsitzende des Feststellungsausschusses durch mündliche Verhandlung mit dem Geschädigten weiter als durch schriftlichen Verkehr.

Amtsrichter Dr. Eiswaldt,
stellv. Vors. des Feststellungs-Aussch. f. Kreis Gumbinnen.

Literatur. In seiner Abhandlung: „Anwaltszwang und Verwaltungsstreitverfahren" (Verwaltungsarchiv Bd. 23 S. 261 ff.) hat Sen.-Präs. Dr. Schultzenstein gegenüber Herrmann, der im Aufsatze „Kritische Betrachtungen zum KrSch.-Feststellungsgesetz" (Pr. Verw.-Bl. Jahrg. 38 S. 19) das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden als dem Beschlußverfahren des preußischen Landesverwaltungsgesetzes nachgebildet bezeichnet hat, an seiner Ansicht, daß es sich um ein Verwaltungsstreitverfahren und nicht um ein Beschlußverfahren handle (DJZ. 1916 S. 1014), festgehalten und dies noch weiter begründet (S. 267, 268).

Das Pr. Verw.-Bl. enthält ferner die Aufsätze: Heilfron, Der Entwurf über die Feststellung von KrSch. im Reichsgebiete (Bd. 37 S. 545) — Das Reichsges. über die Feststellung von KrSch. (Bd. 37 S. 685) — Wildstandsschäden als KrSch. (Bd. 38 S. 59), die Jur. Wochenschr. (46, 29) die Aufsätze von Delius, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Schadensersatzforderungen, insbes. Kriegsschäden-Haftung für Beschädigung durch Militärpersonen während eines Krieges.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich.[1]) RkzlrBk. v. 12. 5. 1917, bt. Verbot d. Verarbeit. v. Topinamburs auf Branntwein *[18. 5. 1917]* (S. 407). — RkzlrBk. v. 16. 5. 1917 ü. Aluminium *[18. 5. 1917]* (S. 409). — RkzlrBk. v. 16. 5. 1917 ü. Verk. m. Sulfat *[18. 5. 1917]* (S. 410). — RkzlrBk. v. 16. 5. 1917 ü. Schiffsreg. u. Hilfskriegsschiffe *[18. 5. 1917]* (S. 411). — RkzlrBk. v. 16. 5. 1917 ü. Beschäftig. v. Strafgefang. m. Außenarbeit *[18. 5. 1917]* (S. 412). — RkzlrBk. v. 20. 5. 1917 ü. Ernteflächenerheb. i. J. 1917 *[21. 5. 1917]* (S. 413). — RkzlrBk. v. 19. 5. 1917 z. Sicher. d. Heeresbed. an Hafer *[20. 5. 1917]* (S. 425). — RkzlrBk. v. 16. 5. 1917, bt. AusfBest. z. § 25 d. Flaggenges. v. 22. 6. 1899 (ZBl. S. 125). — Bk. d. KrEA. v. 21. 5. 1917 z. Ausf. d. VO. ü. Verk. m. Zucker i. Betriebsj. 1916/17 (ZBl. S. 128). — Bk. d. KrEA. v. 18. 5. 1917 ü. Ammoniakdünger *[23. 5. 1917]* (S. 427). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1917, bt. Verläng. d. Prioritätsfristen i. Dänemark (S. 428.) — RkzlrBk. v. 21. 5. 1917, bt. Erleichter. a. d. Geb. d. Patent- usw. Rechts (S. 429). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1917, bt. Ueberlass. ausländ. Wertpap. a. d. Reich *[24. 5. 1917]* (S. 429). — RkzlrBk. v. 24. 5. 1917 z. Erleicht. d. Einzahl. auf Aktien usw. *[1. 6. 1917]* (S. 431). — RkzlrBk. v. 24. 5. 1917 ü. Zahl. d. Bargebots b. Zwangsversteig. *[25. 5. 1917]* (S. 432). — RkzlrBk. v. 20. 5. 1917, bt. Aufheb. d. § 3 d. VO. ü. Höchstpreise f. Wolle u. Wollwaren v. 22. 12. 1914 *[29. 5. 1917]* (S. 433) — RkzlrVO. v. 24. 5. 1915 ü. Saatkartoff. *[26. 5. 1917]* (S. 434). — RkzlrBk. v. 25. 5. 1917 ü. Angest.-Vers. d. i. vaterl. Hilfsd. Beschäft. (S. 435). — RkzlrBk. v. 29. 5. 1917 ü. Druckpap. *[1. 6. 1917]* (S. 439). — RkzlrBk. v. 25. 5. 1917: Versteuer. ausländ. Wertpap. ohne Abstempel. (ZBl. S. 129). — Ges. v. 30. 5. 1917, bt. Abwälz. d. Warenums.-Stemp. *[4. 6. 1917]* (S. 441). — Bk. d. REisenbA. v. 31. 5. 1917, bt. Aend. d. Anl. C. z. Eisenb.-Verk.-O. *[sof.]* (S. 442). — RkzlrBk. v. 2. 6. 1917 ü. Frühdrusch *[4. 6. 1917]* (S. 443). — Ges. v. 30. 5. 1917, bt. Festst. d. RHaushaltsetats f. 1917 (S. 445). — Ges. v. 30. 5. 1917, bt. Festst. d. Haushaltsetats f. d. Schutzgeb. auf. d. J. 1917 (S. 468). — Ges. v. 30 5. 1917, bt. Aend. d. Postscheckges. v. 26. 3. 1914 *[5. 6. 1917]* (S. 469).

Preußen: Staatsvertr. v. 2. 2. 1917 zw. Preußen u. Hamburg, bt. Erweit. d. örtl. Zuständigk. d. Altonaer u. d. Hamb. Polizeibeamten *[26. 5. 1917]* (GesS. S. 67). — MBk. v. 21. 5. 1917, bt. Ratifik. d. zw. Preußen u. Hamb. am 2. 2. 1917 vereinb. Staatsvertr. weg. d. Erweit. d. örtl. Zuständigk. d. Altonaer u. d. Hamb. Polizeibeamt. (S. 69). — MErl. v. 14. 5. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. EnteignVerf. b. d. Erweit. d. Fabrikanlagen d. Radiowerke G. m. b. H. i. Rheinböllen (S. 70). — Allg. Vf. v. 24. 5. 1917 ü. Anrechn. d. vaterl. Hilfsdienstes a. d. Dienstalter d. Staatsbeamt. (JMBl. S. 178). — Allg. Vf. v. 30. 5. 1917 z. § 4 d. Ges. v. 4. 12. 1916, bt. Verhaft. u. Aufenthaltsbeschränk. a. Gr. d. Kr.- u. d. BelZust. — RGBl. S. 1329 — (S. 183). — Allg. Vf. v. 2. 6. 1917 ü. weit. Einschränk. d. baren Zahl.-Verk. u. Aend. d. KassenO. (S. 183). — Allg. Vf. v. 4. 6. 1917 ü. Beteil. d. Gerichtsvollz. a. Postscheckverk. (S. 187).

Bayern: Kgl. VO. v. 21. 5. 1917 ü. d. Rechtsstud. u. d. jurist. Prüf. d. Kriegsteiln. (G.- u. VOBl. S. 143). — Kgl. VO. v. 22. 5. 1917, Aender. d. NotGebO. bt. (S. 149). — Kgl. VO. v. 22. 5. 1917 ü. Wildabschuß (S. 151). — Kgl. VO. v. 4. 6. 1917, Unfallversich. b. staatl. Bauarb. bt. (S. 157).

Sachsen: MVO. v. 7. 5. 1917 z. Vollzieh. d. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KriegsSt. (G.- u. VOBl. S. 42). — MVO. v. 27. 4. 1917 z. Neuregel. d. Geb. f. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (S. 45). — Ges. v. 21. 5. 1917 ü. Rechtsmittel i. BesStSachen *[25. 5. 1917]* (S. 51). — MVO. v. 22. 5. 1917 ü. Rechtsmittel i. BesSt.- u. KriegsStSachen (S. 54). — AllerhöErl. v. 25. 5. 1917, e. Amnestie bt. (S. 57). — AllerhöErl. v. 25. 5. 1917, e. Amnestie f. MilPersonen bt. (S. 59).

Baden: MVO. v. 7. 5. 1917, Vollzug d. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KriegsSt. bt. (G.- u. VOBl. S. 115). — MBk. v. 9. 3. 1917, Verzeichn. d. d. MilAnwärt. u. Inh. d. AnstellScheins i. bad. Staatsdienst vorbehalt. Stellen bt. (S. 117). — LdhVO. v. 29. 5. 1917, Vollz. d. Ges. ü. Besteuer. d. Pers.- u. Güterverk. bt. (S. 181).

Hessen: MBk. v. 30. 4. 1917, Nachtr. z. d. zwischen Hessen u. Preußen weg. Herbeiführ. übereinstimm. Maßreg. z. Schutze u. z. Heb. d. Fischerei abgeschl. Uebereink. v. 19. 1. 1880 bt. (RegBl. S. 101). — Ges. v. 12. 5. 1917, Gewähr. v. Staatsdarlehen a. v. Kriege betr. Pers. bt. *[1. 6. 1917]* (S. 109).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 3. 4. 1917, bt. O. d. Reifeprüf. f. Kriegsteiln. (KriegsreifeprüfO.) u. Lehrpläne u. Lehraufgaben f. d. Sonderklassen d. Kriegsteiln. (RegBl. S. 447). — VO. v. 20. 4. 1917, bt. Sonn- u. Festtagsarbeit (S. 489). — MBk. v. 25. 4. 1917, bt. AnO. z. Ausf. d. RGes. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KriegsSt. v. 9. 4. 1917 (S. 508). — MBk. v. 7. 5. 1917, bt. Gewähr. v. lauf. Kriegsteuer.-Beihilfen a. Beamte u. Angest. (S. 535). — MBk. v. 11. 5. 1917, bt. Fürsorge f. d.

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.

Fam. z. Fahne einberuf. nicht beamteter Pers. (S. 573). — MBk. v. 11. 5. 1917, bt. Notprüf. u. vorzeit. Versetz. a. höh. Lehranst. (S. 575).

Sachsen-Weimar: Ldh. Patent v. 27. 4. 1917 (RegBl. S. 95). — Prov. Nachtr. v. 7. 5. 1917 z. Ges. v. 19. 4. 1876 ü. Schonzeit d. Wildes (S. 97). — MBk. v. 10. 5. 1917 ü. Schonzeit d. Rehbocks (S. 98). — MVO. v. 30. 4. 1917 z. Ausf. v. § 11 d. Ges. v. 5. 12. 1916 ü. vaterl. Hilfsdienst (S. 101). — MVO. v. 15. 5. 1917 ü. Abmeld. a. d. örtl. Lebensmittelversorg. (S. 112). — HöVO. v. 23. 5. 1917 z. Abänd. d. Art. 73 d. AusfVO. v. 19. 7. 1898 z. EinkStGes. *[1. 7. 1917]* (S. 129).

Mecklenburg-Strelitz: MBk. v. 30. 4. 1917, bt. AnO. z. Ausf. d. RGes. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KriegsSt. v. 9. 4. 1917 (Offiz. Anz. S. 589). — MBk. v. 25. 5. 1917, bt. Schonzeit f. Rehböcke (S. 645) — MBk. v. 25. 5. 1917, bt. O. d. Reifeprüf. f. Kriegsteiln. (KriegsreifeprüfO.) u. Lehrpläne u. -aufg. f. d. Sonderklassen d. Kriegsteiln. (S. 659). — MBk. v. 22. 5. 1917, bt. Notprüf. u. vorzeit. Versetz. a. d. höh. Lehranst. (S. 679). — **Ratzeburg:** VO. v. 10. 5. 1917 z. Abänd. d. EinkommenStGes. v. 6. 5. 1913 (Offiz. Anz. S. 526). — VO. v. 10. 5. 1917 z. Abänd. d. VO. v. 23. 3. 1914, bt. d. d. Mitgl. d. auf Gr. d. Eink.- u. ErgänzStGes. gebild. Komm. zusteh. Reise- u. Tagegelder *[23. 5. 1917]* (S. 526).

Braunschweig: VO. v. 16. 5. 1917, bt. Anrechn. d. vaterl. Hilfsdienstes auf d. Dienstalter d. Staatsbeamten (G.- u. VOS. S. 93). — MBk. v. 22. 5. 1917, Anw. z. Ausf. d. § 43 d. BauO. v. 13. 3. 1899 Nr. 25 bt. (S. 95). — Ges. v. 26. 5. 1917, bt. Kriegsvorsorgeversich. f. d. b. d. Braunschw. Landesbrandvers.-Anst. versich. Geb. *[6. 6. 1917]* (S. 97). — Ges. v. 26. 5. 1917, bt. Aend. d. Ges. ü. d. Braunschw. Landesbrandvers.-Anst. v. 9. 5. 1913 Nr. 29 *[6. 6. 1917]* (S. 99).

Sachsen-Meiningen: MinAusschr. v. 21. 5. 1917 ü. d. d. Kriegsamt zu leistende Rechtshilfe (Sml. d. Ausschr. Nr. 81).

Schwarzburg-Sondershausen: MVO. v. 10. 5. 1917, bt. Veränd. d. MVO. v. 29. 3. 1912 (GesS. S. 79) ü. Eichwesen (GesS. S. 83).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 20. 5. 1917, bt. weit. Erg. d. EinkommenStGes. v. 28./6. 1913 (GesS. S. 243) (GesS. S. 19). — Ges. v. 24. 5. 1917, bt. Kriegszuschl. z. d. Tagegeldern d. Beamt. auf Dienstreis. (S. 22).

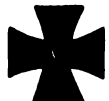
Waldeck: HöGnadenerl. v. 21. 5. 1917 (RegBl. S. 207). — Vorschr. v. 22. 5. 1917 f. Aufstell. v. Baufluchtlinien u. Bebau.-Plänen (S. 228).

Reuß ä. L.: Ges. v. 11. 5. 1917, bt. Erg. d. EinkommenSt.- u. d. VermögensStGes. (GesS. S. 15).

Lübeck: VO. v. 23. 5. 1917, bt. Erheb. e. Kurtaxe i. Stadtteil Kurort u. Seebad Travemünde (VOS. Nr. 84). — 5. Nachtr. v. 23. 5. 1917 z. d. Ges. v. 14. 11. 1906, Zuschl. z. RErbschSt. u. ErbschAbg. bt. (Nr. 85).

Bremen: Ges. v. 30. 5. 1917, bt. Aend. d. Ges. ü. Organis. d. Zollverwalt. (GesBl. S. 137). — Ges. v. 30. 5. 1917 z. Abänd. d. Ges., d. Kammer f. Landwirtschaft. bt., v. 1. 1. 1894 (GesBl. S. 58), i. d. Fass. d. Ges. v. 12. 12. 1901 (GesBl. S. 313) (S. 137). — Ges. v. 30. 5. 1917 weg. Aend. d. Ges. v. 14. 7. 1908, bt. Anwend. d. §§ 23 bis 25 d. BauO. auf d. Festsetz. v. Bebau.-Plänen u. Planstraßen (GesBl. S. 89) (S. 138).

Hamburg: Ges. v. 23. 4. 1917, bt. Verwend. v. Hilfskräften b. d. hamb. Justizbehörden (Amtsbl. S. 712). — Bk. v. 4. 5. 1917, bt. Staatsvertr. m. Preußen ü. Erweit. d. örtl. Zuständigk. d. Altonaer u. d. Hamb. Polizeibeamten *[26. 5. 1917]* (S. 789). — Ges. v. 9. 5. 1917, bt. Aufheb. d. § 21 Abs. 1 d. AerzteO. v. 21. 12. 1894 f. Kriegsdauer (S. 803). — Bk. v. 9. 5. 1917, bt. zeitweil. Herabsetz. d. Mindestmaße f. d. Fang d. Zanders u. zeitweil. Aufheb. d. wöch. Schonzeit u. zeitweil. Aend. d. Frühj.-Schonzeit f. Fische (S. 803).



34. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Kammergerichtsräte:

Schlichter, Heinrich, Berlin.

Oberlandesgerichtsräte:

Deichmann, Ernst, Geh. Justizrat, Jena. (Vgl. die Notiz S. 666 d. Bl.)

Amtsgerichtsräte:

Kummerfeld, Karl, Hannover.

Staatsanwälte:

Graßhof, Walter, Dortmund.
Schweyer, Dr. Friedrich, Dortmund.

Landrichter:

Hillebrand, Dr. Rudolf, Köslin.
Ismer, Alfred, Beuthen O.-Schl.

Rechtsanwälte und Notare:

Eckels, Adolf, JR., Göttingen.
Henrich, Bernh., Düsseldorf.
Höhndorf, Hans, Mansfeld.
Lenné, Dr. Paul, Frankfurt a. M.
Schulte, Dr. Bernhard, Meschede.

Gerichtsassessoren:[2])

Calaminus, Matthias, Lennep.
Müller, Franz, Hess. Lichtenau.
Prange, Georg, Elberfeld.
Schlüter, Hartwig, OLGBez. Königsberg i. Pr.
Schmerwitz, Walter, Weißenfels.
Schubert, Emil, Barmen.
Westrum, Max, Verden.

Referendare:

Bandel, Otto, Hannover.
Baumgarten, Kurt, Wolmirstedt.
Bernstein, Dr. Georg, KGBez.
von Dallwitz, Johann Günther, Grimmen.
Dresler, Walter, Gleiwitz.
Flies, Hans Viktor, Heringen (Helme).
Freund, Bernhard, OLGBez. Breslau.
Günther, Dr. Oskar, Frankfurt (Main).
Haas, Wilhelm, Mettmann.
Hillebrand, Eberhard, Verden.
von Hoffmeister, Hans, Münder a. D.
von Ingersleben, Rudolf, Liebau.
Leppin, Rudolf, Charlottenburg.
Loël, Wilhelm, Wolmirstedt.
Lüttig, Hugo, Altona.
Maus, Eduard, Kassel.
Nickelsburg, Hugo, Driesen.
Niehaus, Aloys, Soest.
Paelegrimm, Karl August, Berlin.
Reinecke, Dr. Reinhard, Celle.
Schmitz, Hans, Hagen i. W.
Steffens, Dr. Erich, Zoppot.
Strenge, Fritz, Hamm.
Tiemann, Günther, Kiel.

[1]) **Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 186, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S. 114, 226, 313, 411, 502 u. 599 d. Bl.**

[2]) Gerichtsassessor Dr. Heinrich Freund, Breslau, ist nicht, wie im JMBl. S. 159 angegeben gewesen, gefallen, sondern nachträglich als gefangen gemeldet. (Vgl. unsere Verlustliste Nr. 11/12, S. 600.)

Vergin, Arthur, OLGBez. Königsberg i. Pr.
Wulff, Walter, Gelsenkirchen.
Zadek, Dr. Hans, Wollstein.
Zeisiger, Gustav, Elberfeld.

Verwaltung:

Dombois, RegR., Minden, Hauptm. d. L., seit 26. Sept. 1915 vermißt, durch Beschluß d. AG. Minden vom 27. März 1917 für tot erklärt, R. d. Eis. Kr.
Osterloh, Dr., RegR., Breslau, 28. April,
von Schweinitz, RegAss., Berlin, 20. April,
von Wedel, RegR., Breslau, 15. Mai.

Bayern.

Knoll, Franz, AR., Naila,
Schleizer, Wilhelm, RA., Regensburg.

Württemberg.

Büttiker, Dr. Alfons, Ref., Biberach a. R., 28. Mai,
Pfizer, LGR., R. d. Eis. Kreuzes, Stuttgart, 23. Mai.

Hessen.

Gallus, Dr. Ernst, RA., Darmstadt, 19. Mai,
Thomas, Dr. Adolf, RegAss., Lt. d. Res., zuletzt Komp.-Führer, 22. April.

Hamburg.

Koll, Oscar Henry Adolph Johannes, Ref.,
Rossen, Dr. Herbert Walther, Ref.,
Ulex, Dr., Heinrich August, StA.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Kriegswirtschaftsverordnungen. Die Zahl der auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und zur Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs ergangenen Verordnungen ist seit meiner ersten Zusammenstellung, S. 526, 1916 d. Bl., erheblich und noch immer gewachsen. Der Wirtschaftskrieg mit seinen vielerlei Wechselfällen zwingt eben dazu, die Bestimmungen dem jeweils bestehenden Zustande anzupassen. Der ungünstige Ausfall einer Ernte z. B. — man denke nur an die schlechte Kartoffelernte des Vorjahres, — kann die ganzen sorgsam aufgestellten Erwägungen und den mühsam ausgearbeiteten Wirtschaftsplan umstoßen. So haben wir es gerade letzthin erlebt, daß die stärkere Heranziehung von Brotgetreide und Mehl für die ausfallenden Kartoffeln schließlich uns die Notwendigkeit auferlegte, eine Verkürzung der Brotration eintreten zu lassen, allerdings gegen eine gleichzeitige Erhöhung der Fleischration, die aber vielleicht im Herbst wieder Verschiebungen auf dem Gebiete der Fleisch-, Fett- und Milchversorgung nach sich ziehen kann. Es ist daher durchaus erklärlich, daß die einmal erlassenen Verordnungen nicht für die ganze Dauer des Wirtschaftskampfes bestehen bleiben können. Veraltete Verordnungen müssen aufgehoben werden, andere sind zu ergänzen, abzuändern und zu berichtigen, neue müssen hinzukommen, da der Kreis der in die öffentliche allgemeine Bewirtschaftung einbezogenen Waren sich immer mehr vermehrt. Eine Durchsicht der Bestimmungen in ihrer zur Zeit gültigen Fassung ergibt, daß im ganzen 892 Verordnungen bestehen, die noch Geltung zu beanspruchen haben. Im einzelnen verteilen sich diese wie folgt:

A. Allgemeiner Teil.

	Reich	Preußen	Summa
1. Wirtschaftliche Maßnahmen	26	17	43
2. Einfuhrwesen, Ausfuhrwesen, Durchfuhrwesen	38	20	58
3. Zollwesen	12	—	12
4. Vorratserhebungen	5	2	7
5. Höchstpreise	33	7	40
6. Preisregelung (Allgemeine Bestimmungen Bekämpfung des Kriegswuchers u. Kettenhandels)	10	10	20
7. Marktwesen	2	1	3
	126	57	183

B. Besonderer Teil.

I. Das Tierreich und seine Erzeugnisse.

	Reich	Preußen	Summa
1. Vieh, Fleisch, Knochen, Pferdefleisch	23	40	63
2. Wild, Geflügel	6	4	10
3. Fische, Muscheln, Seetiere	15	7	22
4. Tierische und sonstige Oele und Fette (Butter, Käse, Schmalz, Margarine, Seife)	63	34	97
5. Milch	9	11	20
6. Eier	11	4	15
	127	100	227

II. Das Pflanzenreich und seine Erzeugnisse.

	Reich	Preußen	Summa
1. Feldbestellung, Sämereien, Saatgut	12	3	15
2. Verfütterungsverbote	3	—	3
3. Brotgetreide und Mehl	20	4	24
4. Bereitung von Backwaren (Brot, Kuchen, Keks, Zwieback)	11	5	16
5. Ausmahlen von Brotgetreide	1	—	1
6. Gerste, Gerstengraupen, (Rollgerste) Gerstengrütze	12	4	16
7. Malz, Bierhefe	11	1	12
8. Hafer	20	7	27
9. Futtermittel und Heu	17	8	25
10. Stroh, Häcksel, Dung- und künstliche Düngermittel	23	3	26
11. Kleie	3	—	3
12. Hülsenfrüchte, Grünkern	15	5	20
13. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse	44	12	56
14. Reis	1	1	2
15. Buchweizen und Hirse	7	2	9
16. Gemüse im weiteren Sinne (auch Zwiebeln, Sauerkraut und Obst	15	12	27
17. Obstmus, Fettersatzstoffe, Kunsthonig, Aufstrichmittel	4	4	8
18. Rüben und Rübensäfte	9	3	12
19. Oelfrüchte, Nüsse, Bucheckern	9	4	13
20. Zucker, Süßstoffe	17	7	24
21. Genußmittel (Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Schokolade, Süßigkeiten, Puddingpulver, Speisegelatine)	22	10	32
22. Wein, Bier	9	3	12
23. Branntwein	24	3	27
24. Tabak	15	1	16
	324	102	426

III. Das Steinreich und seine Erzeugnisse.

	Reich	Preußen	Summa
1. Salz und Soda	7	—	7
2. Petroleum	7	6	13
3. Benzin	4	—	4
4. Schwefel	3	1	4
5. Kohlen	3	2	5
	24	9	33

IV. Sonstige Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs.

	Reich	Preußen	Summa
1. Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren	14	6	20
2. Zündwaren	3	—	3
	17	6	23

Zu vorstehender Aufstellung ist zu bemerken, daß nur Reichsgesetze, Bundesratsverordnungen und Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, allerhöchste Verordnungen und preußische Ministerialerlasse, die im Reichsgesetzblatt und in den preußischen Ministerialblättern veröffentlicht sind, berücksichtigt worden sind. Alle sonstigen Erlasse wirtschaftlicher Natur, die von den Generalkommandos, den Reichsstellen, den besonderen Kriegswirtschaftsstellen und Kriegswirtschaftsämtern wie der Reichsgetreide-, Kartoffel-, Fleisch-, Fett- und Gemüsestelle sowie von den Provinzial- oder Bezirksstellen, Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten, Stadt- und Landkreisen ergangen sind, sind außer Betracht geblieben. Eine Zusammenstellung ergibt folgendes:

	Reich	Preußen	Summa
Allgemeine wirtschaftliche Maßnahmen	126	57	183
Tierreich	127	100	227
Pflanzenreich	324	102	426
Steinreich	24	9	33
Lebensbedarf	17	6	23
	618	274	892

Zieht man in Betracht, daß die Durchführung der Verordnungen im allgemeinen Sache der Kommunalverbände ist, so wird man ermessen können, welch große Arbeitslast von diesen im Kriege zu bewältigen ist. Erwünscht wäre es, wenn die Verordnungen einer durchgreifenden Kodifikation unterzogen werden könnten. Dies wird bisher wohl aus Mangel an Zeit und Kräften unterblieben sein. In etwa wird dem Wunsche insofern Rechnung getragen werden, als, wie verlautet, die Bewirtschaftung des gesamten Brot- und Futtergetreides für das Wirtschaftsjahr 1917/18 durch eine Verordnung geregelt werden soll, so daß eine Reihe von Einzelverordnungen für Hafer, Gerste, Weizen usw. hinfällig wird.

Gerichtsassessor Menne,
Vorsitzender der Preisprüfungsstelle, Mülheim a. d. Ruhr.

Kann der Vermieter die Kohlensteuer auf die Mieter abwälzen?[1]) Die Frage, ob der Vermieter bei Mietverträgen, die vor dem 1. August 1917, dem Tage des Inkrafttretens des Kohlensteuergesetzes v. 8. April 1917 abgeschlossen sind und am 1. August 1917 noch bestehen, berechtigt ist, für die Lieferung von Heizung und warmem Wasser einen Zuschlag zu dem vereinbarten Wohnungsmietzins zu verlangen, wird in Großstädten bald zu zahlreichen Streitigkeiten Veranlassung geben. Assessor Dr. Eckstein bejaht S. 612 d. Bl. die Frage ohne Einschränkung. Sie ist m. E. zu verneinen und nur ausnahmsweise für den Fall einer besonderen Preisvereinbarung für die Lieferung zu bejahen.

Mit Recht nimmt Eckstein an, daß Mietverträge, die die Gewährung von Heizung und Warmwasser nur als Nebenleistungen zum Gegenstande haben, ausschließlich nach Mietrecht, nicht auch gleichzeitig nach Kauf-, Dienst- oder Vertragsrecht zu beurteilen sind. Die Folge hiervon ist, daß ohne besondere Preisvereinbarung für die Nebenleistungen der Mietzins für die Wohnung wegen der Kohlensteuer nicht einseitig vom Vermieter erhöht werden darf. Für die Berechtigung, wegen der Kohlensteuer einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise für die Uebergangszeit zu fordern, ist nämlich nach § 37 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes Voraussetzung das Bestehen eines Vertrags über die Lieferung von Heizung usw. oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen. An der ersten Voraussetzung fehlt es, weil ein Wohnungsmietvertrag kein Lieferungsvertrag über Heizung ist. Wenn das Gesetz die Erhebung des Zuschlages an die Voraussetzung des Bestehens eines Vertrages über Lieferung von Heizung knüpft, kann ein Zuschlag nicht erhoben werden, wenn ein Lieferungsvertrag überhaupt nicht besteht. Zu der Annahme, den Wohnungsmietvertrag wegen der Nebenleistungen als einen Lieferungsvertrag im steuerrechtlichen Sinn anzusehen, liegt keine Veranlassung vor. Hierzu müßten zwingende Gründe vorhanden sein. Der Umstand, daß bei dem Fehlen eines Vertrages über die Lieferung von Heizung schon das bloße Bestehen von Preisvereinbarungen über derartige Leistungen zur Erhebung des Zuschlages berechtigt, ist umgekehrt ein Beweis dafür, daß auch das Kohlensteuergesetz im § 37 an dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß bei einem einheitlichen Vertrage alle bedungenen Leistungen sich nach dem wirtschaftlichen Zwecke des Hauptgeschäftes richten, festgehalten hat. RG. 37[92], 51[181]. Wäre ein Wohnungsmietvertrag wegen der Nebenleistungen als ein Lieferungsvertrag anzusehen, würde der Zusatz der zweiten Voraussetzung überflüssig sein, denn im Eckstein'schen Sinne müßten Preisvereinbarungen über die gedachten Lieferungen auch immer Lieferungsverträge sein.

Senatspräsident Dr. Drabert, Düsseldorf.

[1]) Mit Rücksicht auf die nötige Raumbegrenzung (vgl. oben S. 658 dieser Nr.), sehen wir uns zu unserem eigenen Bedauern genötigt, von unserer Gepflogenheit, im Interesse der Aufklärung Erwiderungen zu den einzelnen Rechtsansichten zum Abdruck zu bringen, Abstand zu nehmen, da der Raum unseres Blattes durch neue, noch nicht behandelte Fragen vollkommen in Anspruch genommen wird. In diesem Falle glauben wir, deshalb eine Ausnahme machen zu sollen, weil diese Frage, wie uns durch eine große Zahl von Einsendungen aus unserem Leserkreise und zahlreiche Erörterungen in der Tagespresse bekannt geworden ist, die Oeffentlichkeit besonders stark beschäftigt hat und voraussichtlich noch weiter beschäftigen wird.
Die Schriftleitung.

Die Polizeistunde in Vereinsräumen. Der Polizei-Präsident von Berlin hatte am 2. März 1915 in den Amtlichen Nachrichten folgende Verfügung erlassen:

Das Oberkommando in den Marken hat für den Landespolizeibezirk angeordnet, daß alle Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen geschlossenen Gesellschaften an die Polizeistunde gebunden sein sollen, die für das Lokal, in dem solche Veranstaltungen stattfinden, festgesetzt ist.

Ursprünglich standen die Berliner Gerichte auf dem Standpunkt, daß diese Verfügung der Rechtsgültigkeit entbehre, weil eine Anordnung des Oberkommandos überhaupt nicht ergangen sei. Dieses hatte den Polizei-Präsidenten auf seinen ausdrücklichen Antrag nur ermächtigt, eine dementsprechende Anordnung zu erlassen. Das Reichsgericht ist in seiner Entsch. v. 23. Mai 1916 dieser Auffassung nicht beigetreten, sondern hat in der Anweisung des Oberkommandos an den Polizei-Präsidenten bereits eine Anordnung des Oberkommandos selbst im Sinne des § 9b BZG. erblickt und den Grundsatz ausgesprochen, daß die Rechtsgültigkeit solcher Verbote nicht von einer bestimmten Form der Veröffentlichung abhängig ist. Ein Urteil des Landgerichts zu Berlin v. 6. Okt. 1916, das daraufhin einen Gastwirt, in dessen Räumen der Verein „Goethe“ noch kurz nach Eintritt der Polizeistunde seine Sitzung abhielt, zu 100 M. verurteilte, wurde durch Urteil des Reichsgerichts v. 30. Januar 1917 aufgehoben. (2 D. 483/1916 IX. 150/17.)

Voraussetzung der Anwendbarkeit der polizeilichen Veröffentlichung v. 2. März 1915, so führt das Urteil aus, ist, ob es sich um einen öffentlichen Vergnügungsort im Sinne von § 365 StrGB. handelt und ob nach wie vor Erlaß der polizeilichen Bekanntmachung für das Lokal eine Polizeistunde festgesetzt war.

Räumlichkeiten, die dem allgemeinen Verkehr dienen und dem Publikum zugänglich sind, hören nicht dadurch auf, öffentliche Orte zu sein, daß sie durch zeitweilige Ueberlassung an einzelne Personen oder geschlossene Personenkreise jener Bestimmung vorübergehend entzogen werden. Der Unterschied, der, je nachdem das eine oder andere der Fall war (das Publikum Zutritt hatte oder nicht), früher für die Inhaber und Gäste von Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten hinsichtlich der Pflicht bestand, eine festgesetzte Polizeistunde einzuhalten, ist durch die Bek. v. 2. März 1915 für die Dauer des Kriegszustandes beseitigt.

Eine räumliche und bauliche Anlage aber, die überhaupt nur zu Veranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften bestimmungsgemäß verwendet werden soll (und auch tatsächlich nur so verwendet wird), ist kein öffentlicher Vergnügungsort; auf sie erstreckt sich weder der § 365 StrGB., noch die lediglich im Rahmen des § 365 ergangene PolizeiVO. v. 7. April 1914. Fehlt es danach an einer „für das Lokal festgesetzten Polizeistunde“, so entfällt damit auch, was bereits ausgeführt, die Anwendbarkeit der Bek. v. 2. März 1915.

Daraus ergibt sich: Oeffentliche Lokale unterliegen der festgesetzten Polizeistunde, auch wenn sie einzelnen Personen oder einem geschlossenen Personenkreis zeitweilig überlassen bleiben. Dagegen unterliegt das Lokal als ein nicht öffentliches der Polizeistunde nicht, wenn es nur für Vereine und geschlossene Gesellschaften bestimmt ist. Demnach sind Klubräumlichkeiten und ausschließliche Vereinslokale keiner Polizeistunde unterworfen. Gleichgültig ist es auch, ob in solchen Räumen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Justizrat Dr. Ernst Schlesinger, Berlin.



Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens. Schon wiederholt ist im Verlauf des Krieges darauf hingewiesen worden, daß wir nach dessen Abschluß alle Wege werden einschlagen müssen, um die gewaltigen Mittel aufzubringen, die wir in der Zukunft brauchen. Dabei werden nicht bloß neue Steuern erschlossen, sondern es wird auch auf die anderen Quellen der Reichs- und Staatseinnahmen, wie die Gebühren, zurückgegriffen werden müssen. Auch die spärlicher fließenden Quellen wird man nicht außer acht lassen dürfen. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt die verschiedenen Gebiete staatlicher Tätigkeit durchgeht, wird auch zu prüfen sein, ob die Vorschrift des § 469 MilStrGO: „Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last", unbeschränkt aufrechterhalten werden soll.

Zwar wird an diesem Grundsatz niemand rütteln wollen, soweit die Mannschaften und die Unteroffiziere in Frage kommen; sind doch ihre Einkommensverhältnisse zu bescheiden und stellt doch die Militärverwaltung wie dem gefangenen so auch dem freien Soldaten Unterhalt und Wohnung! Dagegen ist die Sachlage grundsätzlich anders bei den Militärpersonen des aktiven Heeres, die Gehaltsempfänger sind, oder gar bei den zur Disposition gestellten Offizieren, die nach § 1 Z. 2 MilStrGO. ebenfalls der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, und einigen anderen in jenem Satz genannten Gruppen. Hier kann es wohl als ein Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet werden, daß diese Personenklassen bei Begehung strafbarer Handlungen nicht anders gestellt werden als ihre sonstigen Mitbürger, die sich gegen ein Strafgesetz verfehlen. Eine derartige Regelung würde überdies auch keinen völligen Bruch mit der Vergangenheit bedeuten, da bis zur MilStrGO. v. 1898 auch in Preußen unter gewissen Voraussetzungen Kosten erhoben worden sind.

Landgerichtsrat Winkler, Karlsruhe.

Heizungsmängel und Mieteminderung. Die Mieter haben schlechte Zeit: im Winter die kalten Wohnungen in den Zentralheizungshäusern und jetzt die noch mehr erkältenden Gerichtsentscheidungen. Geduldig haben sie die Wohnbeschränkung ertragen — 18 Tage hat ein Berliner Landgerichtsdirektor in der Küche arbeiten und essen müssen! — Machten sie dann am 1. April einen den bescheidensten Billigkeitsforderungen angepaßten Mietsabzug, so erhielten sie als Antwort die Räumungsklage. Die Hauswirte wittern neue Zeit. Das vertragsmäßige Aufrechnungsverbot für die im voraus zu entrichtende Miete liefert ihnen die Waffe zu dem Angriff, der vielfach leider zum Erfolge führt. Die Mieter werden verurteilt und müssen sich, um sich nicht dem kostspieligen Umzuge auszusetzen, den neuen Bedingungen des Wirtes fügen, meist vorweggenommenen „Friedensbedingungen".

Das Ergebnis schon zeigt die Brüchigkeit des rechtlichen Aufbaus der Urteile. Der Fehler ist verursacht durch einen in seiner Knappheit irreführenden Hinweis der Motive (II, 376), der unverändert in die Lehr- und Auslegungsbücher übergegangen ist: die vorausbezahlte Miete kann von dem Minderungsberechtigten mit der condictio indebiti zurückverlangt werden. Dieser Hinweis war geboten durch die eigenartige Natur der Rechtsbildung. Die Mieteminderung begründet keinen selbständigen Anspruch, wie die Gewährleistung beim Kaufe, sondern beschränkt den Anspruch des Vermieters in seiner Höhe. Es fehlt aber in der Bemerkung die Voraussetzung, die in den von den Motiven angezogenen Digesten-Stellen deutlichst betont wird: eine Rückforderung ist nur gegeben, wenn der Mietzins für die ganze Dauer des Vertrages im voraus entrichtet ist. Ist dagegen nur für einen Teil der vertraglichen Mietzeit vorweg bezahlt, so kann beim Eintritt eines Mangels von der Tilgung einer Nichtschuld keine Rede sein. Es ist dann nur die Mieteschuld zu einem höheren Betrage getilgt, als sie in Wahrheit — mit Rücksicht auf den Mangel — fällig war. Es ist also eine betagte Verbindlichkeit teilweise vorzeitig erfüllt. In einem solchen Falle ist aber der Bereicherungsanspruch nach § 813 Abs. 2 BGB. ausgeschlossen. Einen Bereicherungsanspruch erhebt der Mieter aber gar nicht, wenn er wegen eines im ersten Vierteljahr eingetretenen Mangels einen Abzug bei der Vorauszahlung für das zweite Vierteljahr macht. Er begehrt keineswegs Rückzahlung in Höhe des Abzuges und Aufrechnung mit dieser Gegenforderung, sondern er behauptet, daß er bei der früheren Mietezahlung mehr getilgt habe, als er verpflichtet war, und daß durch diese frühere Ueberzahlung ein Teil des nunmehr fälligen Mietzinses getilgt sei. Beträgt z. B. die vierteljährlich im voraus zu zahlende Jahresmiete 1800 Mk. und zeigt sich während eines Monats im ersten Vierteljahr ein Mangel, der die Wohnung um die Hälfte entwertet, so ist ein Abzug von $\frac{450}{3 \cdot 2}$ Mk. = 75 Mk. gerechtfertigt. 75 Mk. sind am 1. Januar mehr gezahlt, als in Wahrheit fällig waren, und am 1. April sind daher nur noch 450 Mk. — 75 Mk. = 375 Mk. zu zahlen.

Die Räumungsklage ist also dann abzuweisen, wenn der Abzug von der Miete dem Grade der Tauglichkeitsminderung entspricht. Bei der Abschätzung dieser Minderung wird meist Niendorffs Berechnung zugrunde gelegt: die Miete wird um den auf die Heizung entfallenden Betrag von 10% der Jahresmiete gemindert. Die Ausführung ist zunächst schon rechnerisch unzutreffend. Geheizt wird durchschnittlich nur während 7 Monaten und auf diese allein ist der Jahresmietsaufschlag zu verteilen. Für jeden Heizmonat sind daher nicht 10, sondern 17½% auf die Heizung zu rechnen. Dieser Pauschsatz ist aber nur bei solchen Wohnungen gerechtfertigt, in denen neben der Sammelheizungsanlage Oefen vorhanden sind, die dem Mieter die Möglichkeit gewähren, die Räume selbst zu beheizen. Eine solche Raumverschwendung wird aber kaum jemals angetroffen. In der Mehrzahl der Fälle fehlt jede Gelegenheit, die Räume beim Versagen der Sammelheizung in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen. Ungeheizte Wohnräume stören nicht bloß das Behagen, sondern gefährden die Gesundheit. Sie verlieren fast vollkommen an Wert und dienen lediglich als Aufbewahrungsstätte für Möbel. Tauglich zum Vertragszwecke bleiben höchstens die Schlafzimmer für die Erwachsenen und die Nebenräumlichkeiten. Die Tauglichkeitsminderung ist etwa in folgender Weise festzustellen. Für die 5-Zimmer-Wohnung sind einschließlich der Heizung jährlich 1800 Mk. zu zahlen. Die Heizung hat während des Monats März versagt. Bewohnbar waren während dieser Zeit nur die beiden Schlafzimmer, deren Benutzungswert je 12% beträgt, und die Nebenräumlichkeiten mit 18% Benutzungswert. Es waren also nur 42% der gemieteten Räume im März vertragsmäßig zu gebrauchen. Hierzu kommt ein kleiner Aufschlag für die Unterbringung der Möbel in den 3 Wohnzimmern, der mit 8% zu veranschlagen ist. Diesen 50% Tauglichkeitsminderung entsprechend ist für März nur die Hälfte der Miete zu zahlen, Um 75 Mk., darf der Mieter mindern am 1. April trotz des Aufrechnungsverbotes und unbesorgt um die Drohung des Wirtes mit der Räumungsklage.

Amtsgerichtsrat Dr. Nehmer, Berlin.

Ungültige Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatt. In der BRVO. über den Verkehr mit Harz v. 7. Sept. 1916 (RGBl. S.1002) ist in § 3 dem Reichskanzler die Befugnis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen usw. gewährt. „Er kann die Vorschriften dieser VO. auf Harzersatzmittel ausdehnen." No. 15 des RGBl. von 1917 (S. 69) enthält eine Bek. v. 22. Jan. 1917 über Ausdehnung dieser VO. auf Schellack und andere Harzersatzmittel. Diese Bek. ist unterzeichnet: „Der Reichskanzler. Im Auftrage Freiherr von Stein." Ebenso lautet die Unterschrift einer anderen Bek. vom gleichen Tage betr. Ausführungsbestimmungen zu dieser AusdehnungsVO. (S. 70 ff.) Beide Bek. sind m. E. rechtsunwirksam, da sie weder vom Reichskanzler selbst, noch von einem der auf Grund des Ges. v. 17. März 1878 betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers vom Kaiser ernannten Stellvertreter desselben erlassen sind. Schon nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts

kann ein Beamter die ihm zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechts nicht beliebig auf andere Personen übertragen, wie auch § 1 des Stellvertretungsgesetzes eine Wahrnehmung der dem Reichskanzler durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten, abgesehen von der in Art. 15 RVerf. vorgesehenen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, nur durch Stellvertreter gestattet, die der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes ernennt. Zu diesen Stellvertretern gehört, soweit bekannt, Frhr. von Stein nicht, wie er denn auch die Bek. nicht als „Stellvertreter", sondern als „Beauftragter" des Reichskanzlers unterzeichnet hat.

Auch die Aufnahme der Bek in das RGBl. macht diese unwirksamen Bek. nicht gültig. Die Aufnahme in das vom Reichsamt des Innern herausgegebene RGBl. bietet die Gewähr dafür, daß die darin enthaltenen Bek. wirklich von demjenigen veröffentlicht sind, der nach ihrem Inhalt sie veröffentlicht. Aber sie entscheidet in keiner Weise über seine materielle Befugnis zum Erlaß der in der Veröffentlichung erfolgenden Anordnungen.

Rechtsanwalt Dr. I. Goldfeld, Hamburg.

Kriegsbeschädigte und Invalidenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung schützt zwar auf dem Gebiete der Invalidenversicherung in den §§ 1281 und 1393 Abs. 1 die zum Militär einberufenen Versicherten dadurch, daß Militärdienstzeiten nicht nur die Anwartschaft aufrechterhalten, sondern auch als Beitragswochen zählen; dagegen enthält sie Sonderbestimmungen zugunsten invalider Kriegsteilnehmer nicht; dies führt gegenüber den erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten, die bei ihrer Entlassung noch nicht die Wartezeit zurückgelegt haben und den an ihr fehlenden Zeitraum im Wege der freiwilligen Versicherung (§ 1244) decken möchten, zu erheblichen, durch die §§ 1443, 1279 und 1278 Ziff. 1 hervorgerufenen Härten: § 1443 verbietet die Entrichtung freiwilliger Beiträge nach Eintritt der Invalidität, § 1279 gestattet die Anrechnung freiwilliger Beiträge auf die Wartezeit erst dann, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, und nur unter der gleichen Bedingung kürzt § 1278 Ziff. 1 die sonst erheblich längere Wartezeit auf 200 Wochen ab.

Der erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, dem vielleicht nur eine Woche an der Wartezeit fehlt, kann also nicht in den Genuß der Invalidenrente gelangen: dies ist um so härter, als lediglich seine Kriegsbeschädigung ihn hindert, nach seiner Entlassung die Arbeit wieder aufzunehmen und damit infolge Fortsetzung der Beitragsleistungen den Ablauf der Wartezeit herbeizuführen. Der erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte wird also in allen den Fällen, wo er die Wartezeit noch nicht zurücklegen konnte, ohne eigenes Verschulden dafür, daß er im Dienste des Vaterlandes zum Krüppel geworden ist, noch obendrein durch den Verlust seiner Anwartschaft auf Invalidenrente bestraft! Dies widerspricht dermaßen dem Rechtsempfinden, daß Abhilfe dringend erforderlich ist, zumal bereits in bezug auf das Verhältnis zwischen Ersatzkassen und ihren zum Kriegsdienst einberufenen Mitgliedern zur Beseitigung ähnlicher Härten eine parallele Rechtsentwicklung durch die BRVO. v. 5. Juli und 16. Nov. 1916 mit dem Ergebnisse vollzogen worden ist, daß heute jedem Kriegsteilnehmer nicht nur das Recht, in die Ersatzkasse wieder einzutreten, sondern auch für Krankheiten, die beim Wiedereintritt bereits bestanden, der Anspruch auf die Kassenleistungen zusteht. Die Schutzbestimmungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung müßten hiernach folgenden Inhalt haben:

1. Kriegsteilnehmer, die als erwerbsunfähig entlassen werden und deren Anwartschaft aufrecht erhalten ist, haben Anspruch auf freiwillige Fortsetzung der Versicherung bis zur Vollendung der Wartezeit.

2. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente für Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht auf die Anzahl der vor dem Kriege geleisteten Beiträge stets nur 200 Beitragswochen.

3. Die §§ 1443, 1279 und 1278 Ziff. 1 treten, soweit sie diesen Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft.

Der zweite Satz ist zum Schutze namentlich auch derjenigen Kriegsteilnehmer notwendig, die zwar unter Einrechnung ihrer Militärdienstzeit 200 Beitragswochen aufzuweisen, aber vor dem Kriege weniger als die in § 1278 Ziff. 1 geforderten 100 Wochenbeiträge geleistet haben — ein Fall, der naturgemäß, je länger der Krieg dauert, desto häufiger eintreten wird.

Rechtsanwalt Dr. Schmidt, z. Z. Hauptmann d. L., Dobrilugk.

Zum Gesetz betr. Abwälzung des Warenumsatzstempels v. 30. Mai 1917. Das Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 verpflichtete die Gewerbetreibenden vom Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. v. 1. Okt. 1916 ab, zur Entrichtung eines Warenumsatzstempels. Dieser Stempel trug von vornherein, wie alle Steuern, die auf Grund eines wirtschaftlichen Vorganges erhoben werden, den Charakter der Abwälzbarkeit. Es stand nichts im Wege, durch Vereinbarung oder stillschweigenden Zuschlag zum Verkaufspreise diese Steuer auf den Abnehmer abzuwälzen. Daß auch der Gesetzgeber mit einer Abwälzung nicht nur rechnete, sondern sie als wirtschaftlich gesund ansah, bezeugt Art. V Abs. III. des Ges. v. 26. Juni 1916:

„Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Ges. abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung."

Der Reichstag aber besann sich später eines anderen und forderte ein Zusatzgesetz, das die Abwälzung verbot. Der Lieferer, als der wirtschaftlich Stärkere, solle den Warenumsatzstempel tragen. Dieses Zusatzgesetz erging am 30. Mai 1917 und bestimmt:

„Für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. Sept. 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Lieferer, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen."

Spricht dieser Paragraph von Verträgen, die nach dem 30. Sept. 1916 abgeschlossen sind, so sucht man in dem neuen Gesetz vergeblich nach einer Bestimmung, die den Abs. III. des Art. V im Ges. v. 26. Juni 1916 aufhebt. Wollte man daher dem nackten Wortlaut beider Bestimmungen folgen, so wäre die Abwälzbarkeit des Warenumsatzstempels für Lieferungen aus Verträgen, die nach Inkrafttreten dieses Ges. geschlossen sind, unzulässig, für Lieferungen aus Verträgen, die vor diesem Zeitpunkt eingegangen sind, zulässig. Eine solche unterschiedliche Behandlung der Abwälzung des Warenumsatzstempels ist durch nichts gerechtfertigt, sie erscheint unverständlich und widerspricht auch den in den Reichstagsverhandlungen bekundeten Absichten des Gesetzgebers.

Will man daher in dem Ges. v. 30. Mai 1917 die Unterlassung der Aufhebung des Abs. III. Art. V im Ges. v. 26. Juni 1916 nicht als Versehen ansehen, so bleibt nur übrig, aus Willen und Zweck des Ges. v. 30. Mai 1917 die Aufhebung dieser Bestimmung ohne weiteres als beabsichtigt anzunehmen. Eine solche Auslegung des Ges. v. 30. Mai 1917 erscheint unbedenklicher als die Annahme, der Gesetzgeber habe tatsächlich eine unterschiedliche Behandlung der Abwälzung des Warenumsatzstempels für Lieferungen aus Verträgen vor und nach dem 30. Sept. 1916 gewollt.

Assessor Dr. Pohle, Königsberg.



Kollegen, macht's nach! [1]) Das Reichsgericht hat seine die Revision gegen ein Strafkammerurteil verwerfende Entsch. v. 17. März ds. Js. folgendermaßen begründet:

„Die gebotene allgemeine sachlich-rechtliche Würdigung hat zu durchgreifenden Bedenken keinen Anlaß gegeben. Die Revision war deshalb zu verwerfen."

Eine wahrhaft vorbildliche Kürze! Das Strafkammerurteil — es handelte sich um verschiedene Verbrechen des schweren Diebstahls und der gewerbsmäßigen Hehlerei — hatte sieben eng geschriebene Aktenseiten umfaßt. Sollte nicht die Strafkammer als Berufungsgericht befugt sein, ihre ein Schöffengerichtsurteil bestätigende Entscheidung in gleicher Kürze zu begründen?

Landgerichtsrat Dosenheimer, Frankenthal.

Zum Gesetz betr. die Unterstützung der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften. I. Pfändbarkeit der Kriegsunterstützung. Obwohl das Gesetz hierüber keine Bestimmung enthält, besteht in der Praxis kein Bedenken, die Kriegsunterstützung denjenigen Bezügen gleich zu stellen, die § 850 ZPO. dem Zugriff der Gläubiger entzieht. Zweifel bestehen jedoch hinsichtlich der Mietsunterstützung, des Betrages, den die Lieferungsverbände als besondere Beihilfe zur Miete gewähren und der vielfach direkt an den Hauseigentümer gezahlt wird. In vielen Fällen ist dieser Anspruch auch seitens Gläubiger des Hauseigentümers gerichtlich gepfändet worden. Diese Pfändung muß als zulässig erachtet werden. Der Umstand, daß der Lieferungsverband direkt an den Eigentümer zahlt, ist allerdings nicht maßgebend, denn diese direkte Zahlung erfolgt zwecks Vermeidung der Doppelzahlung und um die Zweckbestimmung des Betrages zu sichern, ohne daß dem Hauseigentümer selbst ein Anspruch gegen den Lieferungsverband zusteht. Wollte man aber in diesem Falle den Schutz des § 850 ZPO. gewähren, so käme dieser nicht dem unterstützten Mieter zugute, der auch an den Pfändungsgläubiger mit befreiender Wirkung gegen den Vermieter zahlen würde, sondern nur dem Hauseigentümer. Ein Schutzbedürfnis des Unterstützungsempfängers liegt daher nicht vor. Die Anwendbarkeit des § 850 ZPO. kommt aber auch nicht in Frage, da im Verhältnis zwischen Mieter und Wirt die Mietsunterstützung keine Forderung, sondern eine Verbindlichkeit des Unterstützten darstellt.

II. Kriegsunterstützung wird auch an solche Personen gezahlt, die ohne mit einem Kriegsteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft zu leben, gegen ihn einen Unterhaltsanspruch haben wie uneheliche Kinder, geschiedene oder getrennt lebende Ehefrauen u. a. m. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, wie weit die Verpflichtung des Kriegsteilnehmers durch die Unterstützung berührt wird. Der Staat bzw. Lieferungsverband zahlt nicht in der Absicht, den Kriegsteilnehmer von seiner Verbindlichkeit zu befreien, denn die Höhe der Unterstützung richtet sich nur nach dem Bedürfnis des Empfängers ohne Rücksicht auf die Höhe des geschuldeten Unterhalts, die Zahlung erfolgt auch in den Fällen, in denen der Einberufene vor seinem Eintritt ins Heer nie gezahlt hatte, sogar in Fällen (wie bei unehelichen Kindern), in denen der Einberufene nicht mehr am Leben ist. Mangels einer besonderen Vorschrift würde daher der Unterhaltsanspruch der Unterstützten in voller Höhe bestehen bleiben. Die Unbilligkeit dieses Rechtszustandes bedarf keiner Darlegung. Fraglich kann nur sein, ob durch die Kriegsunterstützung der Unterhaltsanspruch für die entsprechende Zeit völlig abgegolten sein oder ob in Höhe der Differenz zwischen Kriegsunterstützung und Unterhaltsrate ein Anspruch bestehen bleiben soll.

[1]) Vgl. meinen Artikel S. 320 d. Bl.

Bei der langen Dauer des Krieges würde in diesem Falle die Schuldenlast vieler Vaterlandsverteidiger so groß sein, daß sie die Aufrechterhaltung oder Begründung ihrer bürgerlichen Existenz erschweren oder unmöglich machen würde. Das Interesse unserer Krieger erfordert daher eine ausdrückliche Bestimmung, daß durch Gewährung von Kriegsunterstützung der Unterhaltsanspruch der Empfänger für diese Zeit in voller Höhe abgegolten ist. Ausnahmen mögen für die Fälle vorbehalten bleiben, in denen die Lage der Verpflichteten so gut ist, daß die nachträgliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ihr Fortkommen nicht (nicht nur „nicht wesentlich") erschweren würde. In diesen Fällen muß sich jedoch der Unterstützte die gewährte Kriegsunterstützung anrechnen lassen. Dem Staat und Lieferungsverband einen Erstattungsanspruch gegen den zahlungsfähigen Unterhaltsverpflichteten zu gewähren, mag auch erwogen werden. Engherzigkeit gegenüber unseren Kriegern und unnötige Belastung des Staatssäckels sind in jetziger Zeit beide zu vermeiden.

Assessor Curt Herzfeld, z. Zt. Küstrin.

Obligatorisches Gesundheitszeugnis als Voraussetzung der Eheschließung zur Hebung der Volkskraft in und nach dem Kriege. Nach § 1353 BGB. sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Und doch sorgt der Staat nicht dafür, daß die Brautleute vor der Trauung Gewißheit darüber haben, ob der andere Teil körperlich zur Ehe tauglich ist. Diese Sicherheit würde er ihnen geben, machte er die Eheschließung abhängig von der Vorlegung des Zeugnisses eines beamteten Arztes über den Gesundheitszustand der Brautleute und der Weisung an den Standesbeamten, bei Strafe die Brautleute nicht zu verbinden ohne den schriftlichen Nachweis, daß jeder Teil das Gesundheitszeugnis des anderen eingesehen hat.

Für Minderjährige wäre diese Versicherung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Abgabe dieser Erklärung wider die Wahrheit könnte — soweit nicht die geltenden Strafvorschriften genügen sollten — unter Strafe gestellt werden. So erhielte jeder Ehegatte vor der Hochzeit Klarheit über den Gesundheitszustand des andern und könnte ev. noch zurücktreten. Ob der Staat soweit gehen soll, die Ehe dem zu verbieten, der an einer Krankheit leidet, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Nachkommen übergeht, ist Frage der Staatsraison.

Das obligatorische Gesundheitszeugnis würde auch erzieherisch wirken, besonders auf das „starke" Geschlecht, namentlich wenn dazu noch träte obligatorische sexuelle Aufklärung der heranreifenden Jugend beiderlei Geschlechts durch ev. beamteten Arzt, Schularzt (Fortbildungsschule, obere Klassen der höheren Lehranstalten), unter Hinweis auf das bei der Eheschließung vorzulegende amtsärztliche Zeugnis. Es gilt, unser kostbarstes Kapital sicherzustellen, die Volkskraft! Auch müßte der Arzt verpflichtet sein, dem, der ihn nach der Gesundheit einer Person fragt, mit der er sich nachweislich verehelichen will, offen Auskunft zu geben, die Schweigepflicht müßte insoweit fallen.

Würde der Staat diesen Weg beschreiten, würde er zur Hebung und Erhaltung der Ehe und Gesundheit der Bewohner viel beitragen. Er könnte sogar zur weiteren Sicherung der Volksgesundheit überhaupt die Anzeigepflicht für alle ansteckenden Krankheiten bei hoher Freiheitsstrafe für Aerzte und Erkrankte anordnen als Grundlage für etwaige staatliche Maßnahmen gegen deren Verbreitung.

Gerichtsassessor Fink, Leipzig.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 13/14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

= Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. =

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zulässigkeit des Anspruches auf Rückgewähr einer gegen das gesetzliche Verbot des § 400 BGB. vorgenommenen Abtretung. §§ 400, 817 BGB. § 850 ZPO. Dem Kläg. war letztwillig der lebenslängliche Zinsgenußanspruch im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragener Forderungen vermacht. In einer notariellen Urkunde v. 27. März 1912 erklärte er, von dem Bekl. ein Darlehen empfangen zu haben, und ihm zur größeren Sicherheit den lebenslänglichen Zinsgenuß an den Schuldbuchforderungen abzutreten. Er verpflichtete sich ferner, entsprechende Anweisung an die Staatsschuldenverwaltung zu geben. Auf diese hin ist ein Bevollmächtigter des Bekl. als Zinsenempfänger im Schuldbuch eingetragen. Der Kläg. behauptet, daß der ihm vermachte Zinsgenuß, der zu seinem notdürftigen Unterhalte notwendig sei, gemäß § 850 Abs. 1 Nr. 3 der Pfändung nicht unterliege und daß er deshalb auch nicht habe abgetreten werden dürfen. Er fordert mit der Klage die Einwilligung des Bekl. in die Löschung des zu dessen Gunsten eingetragenen Vermerks im Schuldbuch. Er ist vom BerGer. mit seiner Klage abgewiesen, weil ihm die Vorschrift des § 817 Satz 2 Halbsatz 1 BGB. entgegenstehe. Der Zweck der Abtretung sei offenbar derart bestimmt gewesen, daß beide Parteien, und zwar der Kläg. durch die Bewirkung, der Bekl. durch die Annahme der Leistung, gegen das gesetzliche Verbot des § 400 BGB. verstoßen hätten. Das RG. hat aufgehoben. Eine gegen § 400 BGB. verstoßende Abtretung sei nichtig. Danach könne es zweifelhaft sein, ob nach der rechtlichen Natur des Klageanspruches überhaupt eine Anwendung des § 817 BGB. in Frage kommen könne, denn dieser beziehe sich nur auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und könne für Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen keine Geltung beanspruchen. Es sei aber zweifelhaft, ob hier überhaupt ein Bereicherungsanspruch vorliege. Sei die Abtretung des Zinsgenußrechts nichtig gewesen, so sei kein Uebergang des Gläubigerrechtes erfolgt, vielmehr der Kläg. Gläubiger des Rechtes geblieben. Es sei also nichts aus dem Vermögen des Kläg. in das des Bekl. gelangt, was der Kläg. wegen mangelnden Rechtsgrundes der Vermögensverschiebung zurückfordern könne. Die Klage erstrebe auch nur die Einwilligung des Bekl. zur Löschung des Vermerks im Staatsschuldenbuche. Dieser Vermerk stehe, da die Abtretung nichtig sei, mit der Rechtslage in Widerspruch und beeinträchtige das materielle Gläubigerrecht des Kläg. Es könne sich der Anspruch auf Einwilligung in die Löschung dieser unrichtigen Eintragung auch ohne weiteres aus dem Gläubigerrecht des Kläg. ergeben. Sei er aber als Kondiktion aufzufassen, so fehle es doch an der Voraussetzung des § 817 Satz 2 BGB. Diese bestimme streng, daß die Vornahme der Leistung im Hinblick auf deren Zweck gesetzlich verboten oder unsittlich sei. Sie sei gegeben, wenn eine Leistung zur Erfüllung eines Vertrages bewirkt werde, die einen gesetzlich verbotenen Zweck verfolge, z. B. eines Abkommens, durch das dem Verbot des § 181 Satz 3 KO. zuwider einzelne Gläubiger des Gemeinschuldners bevorzugt werden sollten. Davon seien die Fälle verschieden, bei denen der Zweck der Leistung erlaubt, die Leistung selbst aber gesetzlich verboten sei. Hier verstoße nicht der Zweck, sondern der Gegenstand der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot. In solchem Falle sei für die Anwendung des § 817 BGB. kein Raum. Wenn das BerGer. ausspreche, der Zweck der Abtretung des Zinsgenußrechtes sei derart bestimmt gewesen, daß durch das Geschäft gegen das gesetzliche Verbot des § 400 BGB. verstoßen werde, so beruhe dieser Ausspruch auf einer unrichtigen Auffassung von der Bedeutung der Worte „der Zweck der Leistung" im § 817 BGB. Der Zweck der Leistung sei hier die Sicherung der Forderung des Bekl. gewesen, also keineswegs ein unerlaubter. (Urt. IV. 350/16 v. 30. Okt. 1916.)

= ★) = **Unsittlichkeit einer während des Krieges von einem Ausländer an eine Inländerin gemachten Schenkung.** Der englische Staatsangehörige John B, der in Deutschland ein Geschäft betrieb und seit 6. Nov. 1914 in einem Gefangenenlager untergebracht ist, händigte am 20. Nov. 1914 der Bekl., seiner Verlobten, aus seinem Geschäftsvermögen 10 000 M. ein. Der zum Zwangsverwalter der britischen Unternehmung des B bestellte Kl. beansprucht die Rückzahlung dieses Betrages. Die Bekl. ist verurteilt. Das BerGer. hat festgestellt, daß B der Bekl. das Geld zu dem auch ihr bekannten Zwecke zugewendet habe, es einem erwarteten Zugriff der deutschen Regierung zu entziehen, wenn er auch daneben die Absicht verfolgt haben möge, für die Bekl. zu sorgen. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Mit Recht habe das BerGer. angenommen, daß die Bekl., die keinen Anspruch auf das Geld gehabt habe, als Deutsche durch die Annahme des Geldes gegen die guten Sitten verstoßen habe. Es widerspreche in hohem Maße dem herrschenden Volksbewußtsein, daß zu einer solchen Zeit, in der das Vaterland in schwerer Bedrängnis die größten Opfer an Gut und Blut von den Mitbürgern fordere, ein Deutscher sich unter Voranstellung seiner persönlichen Interessen von einem feindlichen Staatsangehörigen Mittel geben lasse, die damit einer gegen die Feinde gerichteten Maßnahme der deutschen Regierung entzogen werden sollten. Daran ändere auch nichts, daß die Bekl., die bisher von ihrem Verlobten unterhalten worden sei und andere Mittel nicht gehabt habe, nach ihrer Behauptung aus dem Gelde ihren Unterhalt bestreiten und ihre Aussteuer beschaffen wollte. Sie hätte, da sie die Durchkreuzung der zu erwartenden Maßnahmen der deutschen Regierung als Hauptzweck der Ueberlassung des Geldes erkannt habe, und da sie einen Anspruch auf Unterhalt nicht gehabt habe, trotzdem das Geld nicht annehmen dürfen. § 817 Satz 2 komme nicht in Betracht, weil dem B als Engländer ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zur Last falle. Nicht in Betracht komme ferner, ob etwa eine Zuwendung an die Bekl., die nicht in der Hergabe eines bedeutenden Teiles des Gesellschaftsvermögens bestehe, nicht unerlaubt erscheine; die Klage sei trotzdem in vollem Umfange begründet, weil § 139 BGB. keine Anwendung finde. § 817 fordere nicht die Nichtigkeit des Leistungsgeschäfts. Die Bekl. habe durch die Annahme des ganzen Geldes gegen die guten Sitten verstoßen und sei deshalb zur Herausgabe alles Erhaltenen verpflichtet. (Entsch. III. 365/16 v. 9. Febr. 1917.)

= ★) = **Auflösung eines Pachtverhältnisses infolge Unmöglichkeit der Erfüllung. §§ 275, 323, 536—538 BGB.** Der Kläg. hat für die Zeit v. 1. Febr. 1914 bis zum 30. Sept. 1919 zum Betriebe eines Ballhauses von der Bekl. die Räume gepachtet, in denen bisher eine Tanzwirtschaft, „Palais de danse", betrieben wurde. Nachdem anläßlich des Kriegsausbruches die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt worden war, stellte der Kl. den Betrieb der Tanzwirtschaft ein. Am 12. Aug. 1914 trafen die Parteien ein Abkommen über das weitere Pachtverhältnis bis zum 1. März 1915, an welchem Tage, sofern der Krieg beendet war, der frühere Vertrag wieder in Kraft treten sollte. Als Kläg., nachdem das Verbot jeglicher Tanzveranstaltung ergangen war, nach dem 1. März 1915 die regelmäßige Pachtzahlung und nach dem 1. Jan. 1916 jegliche Zahlung einstellte, forderte die Bekl. die Räumung der Pachträume. Darauf erhob der Kläg. Klage auf Feststellung, daß er für die Dauer des Verbots von der Verpflichtung zur Zahlung

von Pachtzins für die Wirtschaftsräume befreit sei. Die Bekl. hat mit der Widerklage die Räumung der Wirtschaft verlangt. Das BerGer. hat die Klage zugesprochen, die Widerklage abgewiesen. Das RG. hat das Urteil aufgehoben. Es hat sich zunächst mit der Auslegung des am 12. Aug. 1914 zwischen den Parteien geschlossenen Abkommens und seinem Einfluß auf die im Vertrage enthaltene Exmissionsklausel beschäftigt, dann aber weiter ausgeführt: Der durch das Tanzverbot geschaffene Zustand sei als ein fehlerhafter der Pachträume i. S. des § 537 BGB. zu beurteilen. Das Tanzverbot habe den Pachtgegenstand selbst betroffen und deshalb den Mangel i. S. dieses Paragraphen verursacht. Das durch das Verbot geschaffene Erfüllungshindernis sei unter dem Gesichtspunkte der unverschuldeten, nachträglichen Unmöglichkeit zu würdigen. Es bedürfe der Untersuchung, ob der Pachtvertrag unter der Einwirkung des Tanzverbotes erloschen und deshalb das Räumungsverlangen der Bekl. in bezug auf die Pachträume begründet sei. Bei einem gegenseitigen Vertrage habe die von keinem der Vertragschließenden zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung eines Vertragsteils zur Folge, daß der Schuldner von seiner Verpflichtung frei werde und den Anspruch auf die Gegenleistung verliere; das Schuldverhältnis werde also zur Auflösung gebracht (§§ 323, 275 BGB.). Die Erfüllung der der Bekl. obliegenden Gewährungspflicht sei zwar, da die Wiederaufhebung des Tanzverbotes während der Vertragsdauer denkbar sei, nur zeitweise unmöglich, aber auch ein zeitweiliges Erfüllungshindernis könne einem dauernden gleich zu achten sein, wenn dazu die Lage des Verpächters nötige. Strebten, wie im Streitfalle, der Pächter die Aufrechterhaltung, der Verpächter die Lösung des Vertragsverhältnisses an, so sei nach dem Grundsatze von Treu und Glauben unter billiger Abwägung der Interessen beider Teile festzustellen, welche Interessen den Vorzug verdienten. In dieser Hinsicht sei hier von Bedeutung, daß man den Zeitpunkt der Aufhebung des Verbotes und die Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu diesem Zeitpunkte nicht voraussehen konnte. Es sei zu prüfen, ob durch diese Unsicherheit der Verhältnisse die Erreichung des von der Bekl. mit dem Vertrage angestrebten Zweckes so sehr in Frage gestellt werde, daß ihr die Aushaltung des Vertrages nicht anzusinnen sei, — für die Anwendung der §§ 323, 275 BGB. sei trotz der Sondervorschriften der §§ 536—538 Raum. Werde die zeitweise Unmöglichkeit als völlige behandelt, so stehe sie einem unheilbaren Mangel gleich; ein solcher könne einen Erfüllungsanspruch (§ 536) und bei Mangel einer Schuld des Vermieters auch einen Schadensersatzanspruch (§ 538) nicht auslösen. Daß die §§ 536—538 das Fortbestehen des Schuldverhältnisses voraussetzten, schließe deshalb die Anwendung der §§ 323, 275 trotz der vertragsaufhebenden Wirkung der Unmöglichkeit nicht aus. Die Rechtsfolge des § 537 stimme in dem Falle, wo die vertragsmäßige Benutzung der Mietsache durch den Mangel aufgehoben werde, mit der Rechtsfolge des § 323 Abs. 1 überein. (Entsch. III. 384/16 v. 20. Febr. 1917.)

= *) = **Rücktritt vom Vertrage, wenn auf Grund der Kriegsklausel der Verkäufer zunächst erklärt hatte, daß er die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung verlängern wolle.** Der zwischen den Parteien am 6. Juni 1914 über Chilisalpeter auf Lieferung in Hamburg März 1915 getätigte Schluß enthält die Kriegsklausel in der Form, daß bei Verhinderung durch höhere Gewalt, worunter auch Krieg zu rechnen sei, die Verkäuferin das Recht habe, die Lieferzeit als um die nachweisliche Dauer der Verhinderung verlängert zu erklären. Am 29. Okt. 1914 hat die verkaufende Klägerin der Bekl. mitgeteilt, daß sie die Lieferzeit auf Grund obiger Abrede für verlängert erkläre. Am 1. April 1916 hat sie den Schluß für endgültig aufgehoben erklärt, weil infolge der langen Dauer des Krieges die gesamten wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen der Vertrag geschlossen und die Verlängerung erklärt sei, völlig andere geworden seien. Infolge des Widerspruches der Bekl. hat sie mit der jetzigen Klage Feststellung begehrt, daß sie von dem Schluß freigeworden sei. Die Bekl. ist in allen drei Instanzen unterlegen. Indem die Kl. das im Vertrage vorbehaltene Recht der Verschiebung der Lieferzeit ausgeübt habe, habe sie keineswegs das aus dem Gesetz sich ergebende Recht aufgegeben, die Lieferung gänzlich zu verweigern, wenn die Ereignisse sich entsprechend verschoben hätten. Aus dem Vertrage sei jedenfalls der Ausschluß dieses Rechtes nicht zu entnehmen. Tatsächlich sei die Lieferung länger als ein Jahr verhindert gewesen, und es hätten sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse so völlig geändert, daß eine nach dem noch nicht absehbaren Ende des Krieges nachgeholte Lieferung für keine Partei die beim Vertragsschlusse erwartete und gewollte Leistung sein würde. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils habe für die Kl. im Okt. 1914 noch die Hoffnung bestanden, daß, wenn der Krieg in einigen Monaten ende, die in neutralen Häfen festliegenden Ladungen ihr zugehen würden, wenn die auf lange Zeit hinaus mit Nachholungsklauseln geschlossenen Frachtverträge von den Reedereien ausgeführt werden würden. Diese Möglichkeiten seien in der Folgezeit geschwunden. Alle Vorbereitungen, die die Kl. für die Erfüllung der Lieferpflicht getroffen habe, seien vereitelt. Sie müsse nach dem Kriege die Ware unter völlig anderen Verhältnissen beschaffen. Auch die Bekl. könne die Ware für den Handelsbedarf, für den sie sie gekauft, nicht mehr verwenden. Die Veränderung der Verhältnisse, die eine sinngemäße Vertragserfüllung unmöglich machte, sei erst nach der Erklärung vom Okt. 1914 eingetreten. Auch eine Verzögerung der Erklärung sei nicht anzunehmen, auf einen Zeitunterschied von 2—3 Monaten komme es mit Rücksicht auf die Länge des in Betracht kommenden Zeitraumes und die Wichtigkeit der Entschließung nicht an. (Urt. II. 619/16 v. 27. März 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467, 514, 603), 23. März 1916 (RGBl. S. 183) gegen übermäßige Preissteigerung, § 5 Nr. 1. Zu den Begriffen „Gegenstand des täglichen Bedarfs" und „übermäßiger Gewinn".** Die Revision des aus § 5 Nr. 1 a. a. O. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Ein Gegenstand des täglichen Bedarfs kann aufhören, es zu sein, entweder deshalb, weil der Bedarf, den er deckte, weggefallen ist, oder deshalb, weil andere, bessere Mittel zur Befriedigung des Bedarfs, den der Gegenstand bisher deckte, gefunden worden sind, die ihn ersetzen und verdrängen. Niemals aber kann ein Gegenstand des täglichen Bedarfs diese Eigenschaft dadurch verlieren, daß er bei der durch den Krieg bedingten Einschränkung des Handelsverkehrs nicht mehr in ausreichender Menge zu beschaffen ist, um den vorhandenen Bedarf zu decken. Die in solchen Fällen drohende übermäßige Preissteigerung will gerade die BRVO. v. 23. Juli 1915 verhüten, und es heißt das Gesetz völlig verkennen, wenn man einen Gegenstand, der an sich, d. h. abgesehen von den Einwirkungen, die der Krieg auf die Möglichkeit seines Verbrauchs geübt hat, als solcher des täglichen Bedarfs erscheint, dem Gesetz deshalb nicht unterwerfen wollte, weil ein größerer oder geringerer Mangel daran eingetreten ist, so daß der Bedarf nicht mehr befriedigt werden kann. Benzin ist, wie der Vert. zugibt, namentlich geeignet, als Fleckenreinigungsmittel zu dienen, wonach in jedem Haushalt Bedarf ist, und es hat vor dem Kriege tatsächlich überall und jedermann als solches gedient. Es ist also ein Gegenstand des täglichen Bedarfs auch heute noch, obwohl er nicht mehr in ausreichender Menge und zu jedermann erschwingbarem Preise zu beschaffen ist und deshalb tatsächlich nicht mehr allgemein gebraucht wird, nicht aber deshalb, weil kein Bedarf mehr danach vorhanden oder ein besseres Mittel zur Befriedigung des nach wie vor bestehenden Bedarfs gefunden wäre. Daß man, wie das Urt. sagt, die Teuerung des Benzins im Publikum nicht besonders empfindet, hat seinen Grund darin, daß Benzin nur in sehr kleinen Mengen im Haushalt verwendet wird, in denen die Preisteuerung nicht sehr fühlbar wird, ein Beweis dafür, daß Benzin nicht mehr



Gegenstand des täglichen Bedarfs wäre, ist daraus nicht zu entnehmen. — Die Aufstellung, daß der Angekl. an der geringen Menge, die er jetzt wegen des Mangels an Benzin umsetzen könne, einen doppelt und dreifach höheren Gewinn machen dürfe und müsse, als an der früher umgesetzten größeren Menge, um leben und sich und seine Familie bei der heutigen Teuerung „durchhalten" zu können, muß als durchaus unzutreffend zurückgewiesen werden. Es ist nach der BRVO. unzulässig, daß der Händler die Last, die infolge der allgemeinen Teuerung auf der Gesamtheit des Volkes ruht, von sich dadurch abwälzt, daß er sie durch übermäßige Steigerung seiner Preise seinen Abnehmern und am letzten Ende den Verbrauchern aufbürdet und so zum eigenen Nutzen die Not der Allgemeinheit noch erhöht. (Urt. I. 445/16 v. 23. Nov. 1916.)

= *) = **Kriegsaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse. Einziehung.** Die Angekl. hat, um den Kriegsaufschlag nach Art. III d. RG. v. 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507) über Erhöhung der Tabakabgaben für die am Stichtage (1. Juli 1916) in ihrem Besitz befindlichen, zuvor vorschriftsmäßig verpackten u. bezeichneten, auch mit den erforderlichen Steuerzeichen versehenen Vorräte von Zigaretten zu hinterziehen, entgegen der Vorschrift des § 5 der Tabaknachsteuerordnung v. 15. Juni 1916 (RZBl. S. 125) diese Vorräte nicht dem zuständigen Steueramte angemeldet. Die Strafk. hat nicht auf Einziehung der — beschlagnahmten — Zigaretten erkannt. Die Rev. der Nebenkl., der zuständigen Oberzolldirektion, rügt deshalb Verletzung des § 23 ZStG. v. 3. Juni 1906 (RGB. S. 620 Anlage 2) in der Fassung d. Ges. v. 15. Juli 1909 wegen Aenderung des Tabaksteuerges. (RGBl. S. 705) Art. IIIa. Das Rechtsmittel ist verworfen worden. Aus den Gründen: Nach § 23 ZStG. unterliegen Zigaretten, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet und deren Packungen mit den nach § 3 a. a. O. erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind, der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Diese Vorschrift gilt nach Art. III letzter Abs. des G. vom 12. Juni 1916 auch für den Kriegsaufschlag, ihr Tatbestand ist aber im vorliegenden Falle nicht erfüllt . . . . Ob die durch den Kriegsaufschlag bewirkte Steuererhöhung von der Angekl. auf den Packungen ersichtlich gemacht war, ist unerheblich. Eine Verpflichtung hierzu bestand, wie auch die Nebenkl. anerkennt, für die Angekl. nicht, da in § 7 der Tabaknachst.-Ordn. den Herstellern und Händlern für die schon vor dem 1. Juli 1916 versteuerten Vorräte nicht die Verpflichtung auferlegt ist, die Höhe des Kriegsaufschlags in der näher bezeichneten Weise auf den Packungen kenntlich zu machen, sondern nur die Ermächtigung erteilt ist, dies zu tun. Es bleibt sonach nur die Tatsache übrig, daß die Angekl. in der Absicht, die Nachsteuer zu hinterziehen, den am 1. Juli 1916 in ihrem Besitze befindlichen versteuerten Vorrat an Zigaretten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem zuständigen Steueramte angemeldet hat. Auf die Unterlassung dieser Anmeldung ist § 23 ZStG. nicht anwendbar, weil nach dessen klarem Wortlaut die Einziehung nur für bestimmte, hier nicht vorliegende Fälle vorgeschrieben worden ist. Selbst wenn, wie die Nebenkl. ausführt, es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, auch diejenigen Vorräte der Einziehung zu unterwerfen, welche nicht vorschriftsmäßig angemeldet worden sind, so würde das doch die Anordnung der Einziehung nicht zu rechtfertigen vermögen, da dieser Wille in dem Gesetze selbst einen Ausdruck nicht gefunden hat. (Urt. IV. 213/17 v. 11. Mai 1917.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Zur Anwendung der Bek. des Bundesrats über Regelung der Kriegswohlfahrtspflege v. 22. Juli 1915.** Die Parteien hatten einen Vertrag geschlossen, inhaltsdessen der Bekl. den Vertrieb von Bilder-Postkarten, die der Kläger hergestellt hatte, übernahm. Die Zahlung des Kaufpreises sollte von dem Abnehmer der Postkarten direkt an den Kläger erfolgen, der Bekl. eine bestimmte Zahl von Karten monatlich zum Versand bringen. Die Parteien gerieten über Ausführung des Vertrages in Streit; der Kläger klagte vom Bekl. einen Teil des Kaufpreises ein, wurde aber vom LG. wegen Verstoßes gegen die Bek. abgewiesen. Die Berufung des Kläg. ist vom KG. zurückgewiesen. Bez. der Anwendung jener Bek. aber ist in den Gründen der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. Sie bestimmt, daß, wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, zu dieser Veranstaltung der Erlaubnis der Landespolizeibehörde bedarf. Die Uebertretung dieser VO. ist mit Strafe bedroht. Die streitigen Postkarten enthielten den Vordruck „Schutz den deutschen Geistesgütern. Die tatkräftige Unterstützung der aus dem Felde heimkehrenden Künstler ist eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes." Daß die Karten zu Kriegswohlfahrtszwecken vertrieben werden sollten, ist auf den Karten nicht gesagt. Die Parteien erklären auch übereinstimmend, daß deren Vertrieb keineswegs eine Wohltätigkeitsveranstaltung sei; der Ertrag sollte nicht wohltätigen Zwecken zufließen; vielmehr handle es sich um ein rein geschäftliches Unternehmen. Ist dies aber richtig, so kann von einem Verstoß gegen die Bek. keine Rede sein; denn diese untersagt nur den Vertrieb von Gegenständen zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde, nicht aber auch den Vertrieb, der nur zum Schein solche Zwecke verfolgt. Dagegen ist das Rechtsgeschäft nach § 138 BGB. nichtig, weil es gegen die guten Sitten verstößt. Das rein geschäftliche Unternehmen der Parteien wird zum Schutz der deutschen Geistesgüter als die tatkräftige Unterstützung der aus dem Felde heimkehrenden deutschen Künstler und als eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes von beiden Parteien angepriesen. Diese Anpreisung aber entspricht den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise, erweckt indessen auch bei nicht ganz flüchtiger Durchsicht den Schein, als handle es sich um eine Sammlung zum Besten von im Kriege befindlich gewesenen Künstlern, während sie tatsächlich nur dem Besten der Veranstalter dient. Deshalb ist dem herrschenden Volksbewußtsein und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gegenüber die Feststellung berechtigt, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages mindestens mit der Möglichkeit einer Irreführung des Publikums gerechnet haben. Damit ist der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. (Urt. des 6. Ziv.-Senats 6 U. 5517/16 v. 14. Juni 1917.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Festsetzung von Stallhöchstpreisen durch den Vorstand eines Viehhandelsverbandes.** Strafbare Zuwiderhandlungen gegen eine solche Festsetzung können nur von den Mitgliedern dieses Verbandes begangen werden, nicht auch von denjenigen Personen, die — ohne selbst Verbandsmitglieder zu sein — von den Mitgliedern des Verbandes Vieh ankaufen oder an sie Vieh verkaufen. Ebenso wie die von den Gemeinden gemäß § 12 Ziff. 1 der Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. 4. Nov. 1915 RGBl. S. 507, 728 festgesetzten Preise nur für die Erzeuger, Hersteller, Handel- und Gewerbetreibenden gelten, gelten auch die Preise, die ein gemäß § 15b daselbst gebildeter Viehhandelsverband bestimmt, nur für die in dem Verband zusammengeschlossenen Personen und Vereinigungen. Es handelt sich in beiden Fällen um Vorschriften hinsichtl. des Betriebes, insbes. der Preise. Die Gemeinden dürfen solche Vorschriften nur für die in § 12 Ziff. 1 benannten Personen erlassen, die Verbände nur für die in § 15b bezeichneten Personen und Vereinigungen. Im Falle des § 15b ist die Voraussetzung für den Erlaß der Vorschriften, daß eine Vereinigung zu Verbänden erfolgt war. Trifft diese Voraussetzung zu, so können nur den Mitgliedern des Verbandes Vorschriften hinsichtl. ihres Betriebes, insbes. der von ihnen zu fordernden oder zu zahlenden Preise gemacht werden. Die Annahme, daß der Verband Normen festsetzen könnte, deren Uebertretung Nicht-

mitgliedern eine Bestrafung einbrächte, ist abzulehnen. Deshalb hat auch der Vorstand des Viehhandelsverbandes bei seiner Festsetzung der Stallhöchstpreise für Rindvieh nur erwähnt, daß seine Verbandsmitglieder die festgesetzten Preise nicht überschreiten dürften. (Urt. des Strafsenats S. 169/17 v. 30. März 1917.)

= *) = Zur Auslegung des § 12¹ der Verordnung des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581). Das Verbot, zur Abgabe von Preisangeboten auf Lebens- oder Futtermittel aufzufordern, richtet sich nur gegen solche Aufforderungen, die äußerlich erkennen lassen, daß der Anzeigende Preisangebote verlange. Die Revision der Staatsanwaltschaft meint, daß der Anzeigende bei einem Kaufangebot in der Anzeige den geforderten Preis selbst benennen müsse. Tue er das nicht, so sei der Schluß ohne weiteres gerechtfertigt, daß er mit seinem Angebot, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, jedenfalls aber nebenbei bezweckt habe, Abnehmer zur Abgabe von Preisangeboten zu veranlassen. Dem kann nicht beigetreten werden. Hätte das Verbot den ihm von der StA. beigelegten Sinn haben sollen, so wäre es anders gefaßt worden. Der Reichskanzler hätte in diesem Falle die beiden Verbote in § 12¹ einfach und klar in die Worte gekleidet: „Es ist verboten, sich zum Erwerbe oder zur Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten". Damit wäre eine gleiche Fassung hergestellt worden wie in der Ziff. 2 das., wo von Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln die Rede ist. Da der Gesetzgeber im Gegensatz hierzu in Ziffer 1 neben „das Erbieten zum Erwerbe" den engeren Begriff „die Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten" statt des weiteren Begriffs „das Erbieten zur Veräußerung" gestellt hat, so muß angenommen werden, daß er an dieser Stelle nicht jedes Erbieten zur Veräußerung und nicht jede Aufforderung zum Kaufen hat treffen wollen. Eine ausdehnende Auslegung der zur Beurteilung stehenden Gesetzesworte ist damit ausgeschlossen. Ob eine Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten tatsächlich vorliegt, ob also äußerlich erkennbar ist, daß der Anzeigende Preisangebote verlange, ist im Einzelfalle von dem Tatrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden. (Urt. des Strafs. S. 183/17 v. 3. April 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegereinigung. Gemeinschaftliche Pflicht. Wenn nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Ges. v. 1. Juli 1912 die polizeiliche Reinigung den angrenzenden Gemeinden gemeinschaftlich obliegt, so ist das nicht so aufzufassen, es könne oder müsse die Ortspolizei gegen die Beteiligten zugleich vorgehen, sondern dahin, daß eine Regelung des Anteilverhältnisses an der gemeinschaftlichen Reinigung durch das in § 7 Abs. 2 geordnete Verfahren der Vereinbarung unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erfolgen und, falls eine solche nicht zustande komme, der Kreisausschuß zu beschließen hat. (Urt. IV. A. 41/14 v. 29. April 1915.)

Eigenschaft als Reichsbeamter. Die Bedeutung des § 4 des Reichsbeamtenges. ist in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung bestritten. Der Streit dreht sich darum, ob das „Erhalten" der Anstellungsurkunde die Reichsbeamteneigenschaft begründet, oder ob es nur die Anstellung kundmacht. Das OVG. hat sich in stetiger Rechtsprechung dahin ausgesprochen, daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde wesentlich für die Begründung der Eigenschaft eines Reichsbeamten ist. An diesem Standpunkt ist nach nochmaliger Prüfung festzuhalten. (Urt. I. H. C. 37/14 v. 17. Mai 1915 mit eingehender Begr.)

Kostenfestsetzungsverfahren. Anerkenntnis der Auslagen durch den Kostenschuldner. Eine Bindung des Verwaltungsrichters durch ein Anerkenntnis ist bei der Kostenfestsetzung abzulehnen. (Beschl. IV. E. R. 34/15 v. 20. Mai 1915 mit eingeh. Begr.)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ersatzzustellung. Es ist anzunehmen, daß der Kläger von der für ihn an seine Ehefrau bewirkten Zustellung am 20. Jan. 1913 Kenntnis erlangt hat. Hiermit ist zu seinen Gunsten, nämlich dahin, daß er die Kenntnis nicht schon früher, so auch zu seinen Ungunsten dahin, daß er die Kenntnis schon am 20. Jan. erlangt hat, zu rechnen. Dann aber kann ihm keine Wiedereinsetzung erteilt werden. Die Bedeutung der Prozeßfristen ist, so wenig als anderweit, auch nicht im Verwaltungsstreitverfahren die, daß sie in jedem Teile, also an jedem Tage und zu jeder Stunde, zur Einlegung des Rechtsbehelfes vollständig zur Verfügung stehen müsse, was davon nicht benutzbar ist, abgerechnet wird, und es zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann, wenn insoweit etwas von der Frist verloren geht. Sonst müßte bereits die Zeit des notwendigen Schlafens, eines vorübergehenden Unwohlseins u. dgl. berücksichtigt werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob trotz des Hindernisses Zeit genug war, den Rechtsbehelf innerhalb der Frist anzubringen. Das ist insbes. auch für den Fall des § 112 Satz 2 LVG., der dem § 44 StPO. und dem § 233 Abs. 2 ZPO. entspricht, Rechtens. Davon, daß der Kläger nicht vom 20. Jan. bis zum 1. Febr. 1913 die Klage hätte beim Bezirksausschuß einreichen können, ist natürlich keine Rede, zumal die gesetzlichen Anforderungen an eine Verwaltungsklage sehr gering sind (§ 63 LVG.). (Urt. IV. C. 79/14 v. 27. Mai 1915.)

Gemeinschaftliche Vermögensmasse. Unter „der ganzen gemeinschaftlichen Vermögensmasse" ist bei einer aus Aktiven und Passiven bestehenden Vermögensmasse, insbesondere dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, das nach dem Abzuge der Schulden verbleibende Reinvermögen zu verstehen. (Urt. II. H. C. 281/14 v. 2. Juni 1915 für den Fall der Heranziehung zu einer Kreisumsatzsteuer mit eingeh. Begr., namentlich unter Darlegung der Bedeutung des Wortes „Vermögen" im bürgerlichen Rechte (BGB.) und im öffentlichen Rechte.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Stellung des Vormundschaftsgerichts dem Pfleger gegenüber. Nach testamentarischer Anordnung hat der Vorerbe die auf dem Nachlasse ruhenden Lasten sowie die regelmäßigen Unterhaltungskosten aus den Erträgnissen des der Nacherbschaft unterliegenden Vermögens selbst zu bestreiten. Bestandteile der Nachlaßmasse dürfen zur Deckung solcher Erhaltungskosten nur mit Zustimmung des Nacherben erfolgen. Da der Vorerbe behauptet, es handle sich um außerordentliche Bauvornahmen, so ist über die Frage zu entscheiden, ob tatsächlich Aufwendungen in Frage stehen, die nach dem Inhalte des Testaments aus dem Grundstocke des Vermögens zu decken sind. Diese Entscheidung hat, da keiner der Fälle vorliegt, in denen der Pfleger nach §§ 1915, 1821, 1822 BGB. der Genehmigung des VormG. bedarf, ausschließlich der Pfleger des Nacherben zu treffen, dem nach §§ 1793, 1915 die Sorge für das Vermögen des Pfleglings zusteht, soweit es der Pflegschaft unterliegt. Erkennt der Pfleger den Anspruch an oder lehnt er ihn ab, so ist damit die Sache erledigt. Das VormG. kann, wenn es anderer Ansicht als der Pfleger ist, seiner abweichenden Anschauung nur durch Entlassung des Pflegers Geltung verschaffen, sofern die Voraussetzungen des § 1886 BGB. vorliegen. Aus dieser Stellung ergibt sich, daß dem Vorerben, der einen Anspruch gegen den Pflegling erhebt, gegen die vom Pfleger getroffene Entscheidung und deren Billigung durch das VormG. keine Beschwerde zusteht; ihm bleibt im Falle der Ablehnung seines Anspruchs nur der Weg der Klagestellung übrig. Es ist auch nicht Sache des VormG., den Verkehr zwischen dem Vorerben und dem Pfleger zu vermitteln und jenem zu einer für ihn günstigen Entscheidung zu verhelfen. Allerdings wird sich das VormG. in vielen Fällen aus



Zweckmäßigkeitsgründen im Interesse einer gedeihlichen Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft einer derartigen Vermittlertätigkeit nicht entschlagen können. Allein grundsätzlich hat sich der Dritte, der einen Anspruch gegen den Pflegling erheben will, selbst an den Pfleger zu wenden und dessen Entscheidung herbeizuführen. (Beschl. I. ZS. III. 4/17 v. 26. Jan. 1917).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Zum Begriffe der Täterschaft. Bei der Entscheidung der Frage, wer Täter ist, kommt es nicht so sehr auf die äußere Beschaffenheit der einzelnen Handlung als darauf an, daß der Handelnde durch seine Tätigkeit den demnächst eingetretenen Erfolg unabhängig von anderen als eigenes Ziel zu erreichen, die Tat, die sich als Verfehlung gegen das Gesetz darstellt, als seine eigene begehen wollte. Auch der ist Täter, der durch Benutzung fremder körperlicher Tätigkeit die äußeren Tatbestandsmerkmale verwirklichen, die Handlung ausführen läßt, selbst dann, wenn der andere bewußt rechtswidrig, aber ohne den selbständigen Täterwillen handelt (RG. Bd. 31 S. 80; Bd. 41 S. 60 u. Bd. 44 S. 69). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Gutsbesitzer, der auch nach § 164 Abs. 1 BGB. bürgerlich-rechtlich Verkäufer war und die Erlaubnis der zuständigen Stelle zur Veräußerung des Pferdes zu erholen hatte, das Pferd veräußert und sich zur Erreichung des beabsichtigten Erfolgs der Tätigkeit des Angekl., seines Gutsverwalters, bedient, der nicht selbst als Verkäufer, sondern als Beauftragter und Gehilfe seines Dienstherrn beim Abschlusse des Vertrags und seiner Erfüllung auftrat. Mit Recht hat das BerGer. die Frage der Täterschaft des Angekl. verneint. Die Anwendung des § 49 StrGB. kann nach den Feststellungen der Strafkammern nicht in Betracht kommen. (Urt. Nr. 3/1917 v. 25. Jan. 1917.)

= *) = Rechtsirrtum nach der BRVO. v. 18. Jan. 1917 persönlicher Strafausschließungsgrund. Aus der Fassung des § 1 VO. folgt, daß grundsätzlich in die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze über die Schädlichkeit des Strafrechtsirrtums nicht eingegriffen werden wollte, da sonst das Gesetz anders hätte gefaßt werden müssen, etwa dahin, daß unverschuldeter Irrtum ein strafbares Verschulden ausschließt. Von einer „übertretenen" Vorschrift kann nur dann die Rede sein, wenn der äußere und innere Tatbestand, d. h. auch das subjektive Verschulden, gegeben ist. Dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, daß die nach den Grundsätzen des RG. über den Strafrechtsirrtum zu behandelnde Frage des Verschuldens von der VO. nicht berührt, sondern daß nur bestimmt werden will, daß der unverschuldet Irrende, der die Tat für erlaubt hält, aus Billigkeitsgründen von dem Uebel der Strafe nicht betroffen werden darf. Die VO. verwirklicht offensichtlich den gesetzgeberischen Gedanken, daß der an sich, d. h. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schuldige Täter, nicht bestraft werden darf. Daß ausschließlich Billigkeitsgründe den Anstoß zur Erlassung der VO. gegeben haben, geht aus der in der Jur. Woch. 1917 S. 183 geschilderten Entstehungsgeschichte der VO. hervor. Der Strafsenat tritt deshalb der in der Deutschen Jur.-Ztg. 1917 S. 182, L. Z. 1917 S. 425 (433) vertretenen Auffassung bei, daß die VO. für den Täter einen persönlichen Strafausschließungsgrund aufstellt. Die gegenteilige Anschauung (L. Z. 1917 S. 230, 301; JW. 1917 S. 186; Deutsche Strafr.-Ztg. 1917 S. 24) trägt der Eigenart, dem Grunde und Zwecke der Sonderbestimmung der VO. nicht genügend Rechnung und würde zu dem unbefriedigenden Ergebnisse führen, daß der in der Person des Täters vorhandene unverschuldete Irrtum auch etwaigen Teilnehmern zugute käme, die sich auf diese Rechtswohltat mit Erfolg nicht berufen können. (Urt. Nr. 118/17 v. 24. Mai 1917.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Ist ein im voraus erklärter Verzicht auf die Aussetzungsbefugnis nach § 3 KTSchG. wirksam? Das LG., das den Aussetzungsantrag des Bekl. abgelehnt hat, nimmt zutreffend an, daß der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in dem Termin am 28. Juni 1916, in dem die Parteien das Ruhen des Verfahrens auf 6 Monate vereinbart haben, auf das Recht, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen, verzichtet hat. Hierin und in dem weiteren Verhalten des Beklagten ist sein Wille zu finden, den Rechtsstreit im Läuterungsverfahren nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten für den Fall, daß die Kl. den Prozeß weiter betrieb, auch seinerseits fortzusetzen, selbst wenn er inzwischen in das Feld gerückt sein sollte. Daß dies bald eintreten könnte, hat der Bekl. in der mündlichen Verhandlung selbst zur Sprache gebracht. Daß er unter den gegebenen Verhältnissen auf die Aussetzungsbefugnis im voraus rechtswirksam verzichten konnte, darf unbedenklich angenommen werden. (Kriegsbuch von Güthe-Schlegelberger I. 104 C. 1 u. 2, Recht 14, 755, OLG. 30, 8; vgl. auch die Ausführungen bei Stein, ZPO. II., 15, Anm. II zu § 514). (Beschl. d. 4. ZS. 4 C. 29/17 v. 13. Febr. 1917.)

= *) = Sind Gerichtsoffiziere im Felde für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe hinsichtlich der zum Heere gehörigen Personen, insbes. zur Abnahme von Eiden, zuständig? Die Abnahme des Eides ist nicht gesetzmäßig erfolgt, weil er von einem Gerichtsoffizier abgenommen ist. Eine Vorschrift, daß die Gerichtsoffiziere im Felde für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe hinsichtlich der zum Heere gehörigen Personen zuständig sind, besteht nicht. Vielmehr ist nach § 1 Nr. 3 des Ges. betr. freiw. Gerichtsbarkeit u. andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 im „Felde", d. i. nach § 5 Nr. 1 EinfGes. z. MilStrGO. v. 1. Dez. 1898, für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Teile des Heeres, auch (d. h. neben den nach anderen gesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörden) den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräten die Zuständigkeit für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe, unbeschadet § 13, der eine Sondervorschrift nur für Strafsachen enthält, hinsichtlich der Militärpersonen des aktiven Heeres (§ 1 Nr. 1 MilStrGO.) verliehen; § 1 Nr. 3 des Ges. v. 28. Mai 1901 erstreckt sich auch auf die Erledigung von Ersuchen in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. (Urt. des 5. ZS. 5. O. 112/15 v. 15. März 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = Zeitpunkt des Inkrafttretens einer BRVO. Hierfür fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung. Die Meinung der Rechtslehrer ist geteilt. Die einen halten eine Publikation und den Zeitpunkt der Herausgabe für unerheblich, andere verlangen die Publikation, wobei dann für die einen der Beginn des Tages der Publikation, für die andern das Ende dieses Tages oder der Zeitpunkt der Ausgabe des Blattes maßgebend ist. Das OLG. tritt der in der Leipz. Z. v. 15. Jan. 1917 S. 98 ff. vertretenen Ansicht bei, daß die VO. v. 8. Nov. 1915 am 9. Nov. 1915 mit dem Beginn dieses Tages in Kraft getreten ist. Abgesehen von den Ausführungen a. a. O., ist noch darauf zu verweisen, daß die VO., die vom 8. Nov. datiert ist, im § 17 bestimmt: diese VO. tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Solcher Tag ist der 9. Nov., dieser Tag ist auch im RGBl. vermerkt, „ausgegeben zu Berlin den 9. Nov. 1915". Es ist also offenbar Wille des Bundesrats gewesen, daß die VO. mit Beginn des 9. Nov. in Kraft treten sollte. (Urt. ZS. I. Bf. I. 67/16 v. 2. April 1917.)

= *) = Schiebung der Lieferung um die Zeit der Behinderung durch den Krieg. Juni 1914 hatte Bekl. der Kl. Vaselinöl zur Lieferung während des folgenden Jahres verkauft mit der Klausel, daß im Falle von Krieg usw. die vorliegende Lieferungsverpflichtung während der ganzen Zeit, während welcher solche Hindernisse obwalten, unterbrochen wird. Zur Herstellung der Ware gehört Schwefelsäure, welche für privatwirtschaftliche Zwecke nicht mehr verwandt werden darf. Bekl. ist der Meinung, daß deshalb der Vertrag wegen dauernder Unmöglichkeit beendet sei. Kl. begehrt Feststellung, daß der Vertrag in Kraft geblieben sei. Erkannt wurde, daß der Vertrag nicht endgültig aufgehoben sei. Die Parteien hätten laut der Klausel

erwogen, daß Krieg die Lieferung behindern werde, und hätten trotzdem gewollt, daß die Lieferung nur entsprechend geschoben werden solle. Daß eine Lieferungsbehinderung durch Krieg die Leistung wesentlich beeinflussen könne und daß sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich ändern könnten, müsse den Parteien klar gewesen sein. Trotzdem sei hier nur eine Schiebung der Lieferung vereinbart. Deshalb sei anzunehmen, daß Parteien solche selbst für den Fall gewollt hätten, daß durch den Krieg die Lieferung im Rechtssinne unmöglich geworden sein sollte. (Urt. ZS. VI. Bf. VI. 367/16 v. 21. April 1917.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Einfluß der Kriegsdauer auf die Pflicht zur Erfüllung von Lieferungsverträgen.** Der vom RG. (JW. 1916, 487) aufgestellte Grundsatz, daß bei vertraglicher Hinausschiebung der Lieferungsfrist für den Kriegsfall bis nach Kriegsende der Verkäufer von der Lieferung frei werde, wenn die Lieferungsunmöglichkeit während des Krieges längere Zeit gedauert hat und infolge der Verzögerung der Inhalt der Leistung für beide Teile ein anderer geworden ist, greift nicht durch, wenn der Wille der Vertragsparteien erkennbar dahin ging, daß auch bei längerer Erfüllungsunmöglichkeit und längerer Kriegsdauer vom Verkäufer gleichwohl unter allen Umständen geliefert werden solle. Dies war hier der Fall. Die Bekl. hatte sich schon Ende Sept. 1914 zum Verzicht auf das ihr bez. eines im Juni 1914 erfolgten Verkaufs von 250 Ballen Linters (Baumwollsamenfasern), lieferbar im Laufe des Jahres 1915, für den Kriegsfall vorbehaltene Rücktrittsrecht erboten, falls Klägerin die Lieferfrist bis zum Ablauf eines Jahres nach Kriegsende verlängere, und diese war Ende Okt. 1914 hierauf eingegangen. Zu dieser Zeit war es für die Bekl. wegen Behinderung der Seeschiffahrt längst unmöglich, die Linters einzuführen; es war aber schon damals mit der Wahrscheinlichkeit einer besonders langen Kriegsdauer und von der Bekl. insbes. auch damit zu rechnen, daß ihre Lieferung innerhalb Jahresfrist nach Kriegsende unter völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen geschehen müsse. Wenn sie trotz ihres vertraglichen Rücktrittsrechts sich zu einer solchen Hinausschiebung ihrer Lieferpflicht entschloß, so hielt sie es von bestimmten geschäftlichen Rücksichten aus für alle Fälle auch bei noch so langer Kriegsdauer als in ihrem Interesse gelegen, sich in der Klägerin unter allen Umständen eine Abnehmerin für 250 Ballen Linters zu sichern, und da sie bei der Ungewißheit der nach dem Kriege im Handel mit Linters bestehenden Verhältnisse hiernach in spekulativer Weise ein Risiko übernommen hatte, war auch ihre etwaige Annahme, es werde alsbald nach Kriegsende der Warenaustausch ähnlich wie vor dem Kriege wieder vor sich gehen können, unerheblich. Ebenso ist auch Klägerin auf die Hinausschiebung ihrer Bezugspflicht auf eine völlig unabsehbare ungewisse Zeit nur eingegangen, weil sie die Sicherung ihres Bezugsrechts auf die Linters auch dann noch unter allen Umständen als für sie vorteilhaft ansah. (Urt. d. II. ZS. Z. II. B. R. 201/16 v. 3. April 1917.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **„Rechtsstreit" i. S. des § 1 Abs. 1 der VO. v. 14. Jan. 1915 umfaßt auch das Vollstreckungsverfahren.** Der Antragsteller verlangt, dem Antragsgegner als Kriegsteilnehmer einen Vertreter zu bestellen, um ihm eine vollstreckbare notarielle Urkunde, in der er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, zustellen und diese betreiben zu können. Der Vorsitzende der Zivilkammer hat den Antrag abgelehnt: es sei unzulässig, einem KrT. einen Vertreter zu bestellen, lediglich um gegen ihn die Zwangsvollstr. zu ermöglichen. Das OLG. erachtet die Bestellung eines Vertreters für zulässig. Die vollstreckbare Urkunde stehe dem vollstreckbaren Urteil in bezug auf die Zustellung gleich; erst die Zustellung des Urteils schließe den Rechtsstreit in der Instanz ab. So unterliege es keinem Bedenken, einem Antrag des Gegners des KrT., diesem einen Vertreter zwecks Zustellung des Urt. zu bestellen, stattzugeben, wenn die Kriegsteilnahme nach der Verkündung, aber vor der Zustellung des Urt. eingetreten sei, und im übrigen die Voraussetzungen des § 1 gegeben seien. Nicht anders verhalte es sich mit der vollstreckbaren Urkunde. Im Gegensatz zu Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. I. S. 140, 141, Bd. II. S. 31—34, und in Uebereinst. mit Bd. III S. 206, und Chone, DJZ. 1916 S. 435 sei die Unzulässigkeit der Bestellung eines Vertreters des KrT. im Zwangsvollstreckungsverfahren zu verneinen. Das Wort „Rechtsstreit" im § 1 Abs. 1 der VO. v. 14. Jan. 1915 sei dahin zu verstehen, daß es nicht nur das Verfahren bis zum Urt., sondern auch das Vollstreckungsverf. in sich begreife — vgl. auch RG. 54, 206 zum § 36 Nr. 6 ZPO. —; die zu enge Auslegung des Vorderrichters führe zu Unbilligkeiten, die der § 1 der VO. gerade verhüten wolle. (Beschl. d. 2. ZivSen. 3 W. 134/17 v. 26. April 1917.)

Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= *) = **Keine Beschwerde des Kriegsteilnehmers gegen Vertreterbestellung.** Durch den angefochtenen Beschluß ist das AG. angewiesen, dem Bekl. als Kriegsteilnehmer einen Vertreter zu bestellen. Die von der Ehefrau des Bekl. eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da der Frau des KrT. das Recht zur Beschwerde gegen eine solche Anordnung nicht zusteht. Unzulässig wäre die Beschwerde auch dann, wenn man annehmen wollte, daß die Ehefrau die Beschwerde als Vertreterin des abwesenden Bekl. gemäß § 1401 oder 1450 BGB. erhoben hat, denn auch der KrT. selbst ist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Bestellung eines Kriegsvertreters nicht befugt. Es fehlt an der Voraussetzung des § 567 ZPO., daß ein das Verfahren betr. Gesuch zurückgewiesen ist (Pos. Mon.-Schr. 1916 S. 59, Sörgel, Kriegsrechtspr. 1916 S. 177). (Beschl. 4. Ziv.-Sen. 10. W. IV. 30/17 v. 7. April 1917.)

Kaufmanns- und Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt vom Vorsitzenden Magistratsrat von Schulz, Berlin.

= *) = **Die Abrede der Gehaltsherabsetzung zu Beginn des Krieges widerspricht nicht den guten Sitten.** Die anfangs des Krieges vielfach erfolgte Herabsetzung des Gehalts von Angestellten durch Vertrag zwischen beiden Vertragsteilen widerspricht nicht den guten Sitten: die dem Angestellten gewährte Gegenleistung besteht darin, daß ihm seine Stellung während des Krieges gewährleistet wird, so daß der Geschäftsherr nicht ohne wichtigen Grund kündigen darf. Dies entsprach der damaligen Auffassung, die davon ausging, daß der Betrieb der Geschäfte sich vermindern würde und dadurch zugleich für die Angestellten Schwierigkeiten bei Erlangung von Stellen und die Gefahr der Entlassung aus den bisherigen Stellungen sich ergeben könnten. Wenn sich die Verhältnisse derart gestaltet haben, daß diese Befürchtungen nicht eingetreten sind, so handelt es sich nicht um eine Bedingung im Rechtssinne, deren Nichteintritt den Vertrag zur Aufhebung bringt (BGB. § 158) und selbst, wenn dies der Fall wäre, würde die Aufhebung nicht rückwirkende Kraft haben (BGB. § 159). Es handelt sich vielmehr um eine bloße Voraussetzung, die rechtlich keine Beachtung findet (RG. § 119 Anm. 1, Vorbem. zum I. Buch, Titel 4, RG. 66, 132, 70, 86). Daher ist ohne Belang, ob die Bekl. hohe Gewinne erzielt hat. Da Kläger selbst seine Stellung gekündigt, die Gehaltsherabsetzung auch schon am 1. Jan. 1915 ihr Ende gefunden hat, so entfällt ein Rechtsanspruch. Wenn die Bekl. freiwillig versprochen hat, den am 15. Mai 1917 noch in ihren Diensten stehenden Angestellten den gekürzten Betrag zurückzuzahlen, so erwächst hieraus dem Kläger keinerlei Anspruch. (Urt. K. IV. 463/16 v. 29. Dez. 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 13/14

Der Weltkrieg 1914—1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts". Eine Abwehr und Anklage von Oberlandesgerichtsrat, Abg. Dr. Ernst Müller-Meiningen. 4., stark vermehrte Auflage. 2 Bände. 1917. Berlin, Georg Reimer. M. 16.

Eine wuchtige Anklage und schneidige Abwehr! Was wir nun 3 Jahre fast an schreiendem Unrecht, an Wortbruch und Verleumdung, an Bestialität jeder Art kochenden Blutes und pochenden Herzens erlebten, Müllers Buch hält es fest. Es ist ein Stück selbsterlebter Weltgeschichte, nichts Juristisches, nicht Völkerrecht nur: es ist Kultur- und Ideengeschichte im Rahmen dieses Krieges. Es gibt ein Bild der Kriegspsyche der „Kultur"menschheit, wie sie von allen Hemmungen befreit nur den Machtgedanken, nur den nackten Egoismus sich ausleben läßt. Das ist die Anklage. Und die Abwehr zeigt auf diesem Hintergrunde das „Hunnen"volk, das, um sein Leben ringend, dennoch die Bande von Recht und Sitte nicht abstreifen möchte, das nur in äußerster Notwehr zum äußersten greift. Repressalien ja — „aber Gemeinheiten begehen wir nicht" — selbst nicht „in dieser Zeit der schweren Not, in dieser Blütezeit der Schufte". Dies Buch erweckt jedem Erinnerungen, und jede Erinnerung (es scheint in der Tat vollständig) findet hier ihre Grundlagen. Jeder Tag zwingt uns, Stellung zu nehmen; jedes nicht auf Tatsachen gegründete Urteil schadet; hier finden wir sie. Wir dürfen nicht vergessen, Selbstbehauptung gebietet's. Die Dinge überstürzen sich, da verwirrt sich und schwindet die Erinnerung; in dem Buch reden Tatsachen, unbeirrbare. Recht und nationale Stimmung wollen und sollen in uns zu Worte kommen; hier redet ein nüchterner Jurist und ein glühender Patriot zugleich. Das ist sichere Führung. Weniger den Juristen als den Allzugerechten und Kosmopoliten unter uns empfehle ich das Buch. Ein nationales Kaltwasserbad, das sehend macht! Das Buch schwoll in 2 Jahren von 370 auf 1000 Seiten an. Das ist eine Kritik dieser Zeit, die erröten macht. Der Gemeinheiten ist eben eine Legion! Das Völkerrecht brach kläglich zusammen. Aber jedes Unrecht, das da geschah, hüllt sich in den Mantel des Rechts, jede Lüge gibt sich den Schein der Wahrheit. Das ist Zeugnis für die innere Kraft des Rechts- und Wahrheitsgedankens. Wer die Verwüstungen sieht, die sein Widerpart anrichtete, sieht auch in diesen Ruinen die Humusschicht, die neuem Leben zum Nährboden werden muß. Auch das zeigt dies Buch, daß ein Zeugnis aus furchtbarer, großer Zeit bestehen bleiben wird, wenn wir Mitlebenden längst dahin sind.

Regierungspräsident Dr. v. Campe, Minden.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. 115. Bd. 1. H.: Crome, D. Konzessionsvertr. u. s. Ausführ. i. Kriege. Geib, Gläubigeranfecht. u. § 864, 2. ZPO. Fuchs, Pseudonyme Rechtsgeschäfte.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 10. Bd. H. 3: Kohler, D. span. Naturrechtslehrer d. 16. u. 17. Jhs. Affolter, Rechtselemente.

Beitr. z. Erläut. d. Deutschen Rechts. 61. Jg. 3. H.: Kallir, Zwangsvergleich i. d. Gesch.-Aufs. Michaelis, Rechtsverhältnisse a. d. Sonderrückl. z. Sicher. d. KriegsgewSt Hörle, Z. Frage d. Anwendbark. d. § 1757 Abs. 2 BGB. auf d. Fall, daß e. Ehegatte nach d. Tode d. and. Eheg. dessen Kind an Kindes Statt annimmt. Buch, Bestandsangaben d. Grundbuchs.

Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht. 11. Jg. Nr. 10—11: Mittermaier, Z. Auslief.-Recht i. besetzt. Gebiet. Kurlbaum, Prozeßkosten i. Konkurse. Neumiller, Grenzen d. Belehrungspflicht d. Notars. Rasch, D. Verfolg.-Zwang d. Staatsanwaltsch. u. d. Entw. e. Ges. z. Vereinf. d. Rechtspfl. v. Hippel, Rechtsirrtum u. BRVO. Schäfer, Deutsche u. engl. Kriminalität nach d. Darstell. e. amerik. „Neutralen". Ebermayer, StrGB. § 329. Bestraf. vertragswidr. Munitionsliefer.

Jurist. Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 8: Hawlitzki, Großdeutschland u. d. örtl. Anwaltszwang. Nachwort v. Kann. Dronke, D. BRVO. üb. d. freiw. Gerichtsbark. u. and. Rechtsangeleg. i. Heer u. Mar. v. 8. 3. 1917. Fleischauer, Preisprüfungsstellennöte. Fuchs, Z. jurist. Neuorient.

Jurist. Literaturblatt. Nr. 283. Bd. 29. Nr. 3: Heilfron, Zu Max Schultzensteins 70. Geburtstag.

Allg. österr. Gerichts-Zeitung. 68. Jg. Nr. 19—22: Beisser, Darstellungsweise u. Inhalt d. Urteilstatbestandes. Graf, Ausleg. d. Begriffsbestimm. d. Preistreiberei. Weinberger, JustizminVO. v. 31. 1. 1917 ü. d. Einfl. d. krieg. Ereignisse auf d. Frist z. Geltendmach. v. Entschädigungsansprüchen aus d. Seevers. Suchanek, Z. Praxis d. Entmünd.-O. Gründ. d. Rechtsabt. d. Oesterr. Waffenbrüderl. Verein. Rojic, Vollstreck.-Beschränkungen u. Stund. f. MilPers Laub, Unzulänglichk. d. strafrechtl. Best. geg. Umtriebe i. Ausgleichsverf. Klein, Mitteleurop. Rechtsannäher. od. Rechtsausgleich. Kunze, Notwendigk. gerichtl. Einwend. geg. außergerichtl. Kündigungen. Hirnschall, Z. Anwend. d. § 6, Z. 1 d. KaisVO. v. 9. 8. 1915 (Grundverk.). Rojic, Haft. d. Betriebsinh. f. Geldstrafen n. d. neuen PreistreibereiVO. Dr. Karl Wagner. † Unterz. Dr. R.

Juristische Blätter. 46. Jg. Nr. 1—22: Kreis, Z. Entlastungsfrage. Petschek, Zuständigkeits- oder Besetzungstheorie? Hollerstein, D. unehel. Kind nach österr. u. deutschem Rechte. Stradal, Zur Ausleg. des § 1295 abGB. in s. neuen Fass. Hollerstein, D. Sonderstell. Galiziens. Kobler, D. Krieg u. d. Aufgaben d. Kriminalwiss. Elsner, „Jedem das Seine" als Grundlage des Völkerrechtes. Wolff, Die neue Notstandsregelung. Merkl, D. Unveränderlichkeit von Gesetzen — ein normlogisches Prinzip. Trammer, Verjähr. d. Ansprüche a. d. Versich.-Vertrage. Ofner, Länderautonomie. Junk, Anwend. d. MilStrPO. v. Komorzyński-Oszczyński, Luftverkehr u. -recht nach d. Kriege. Merkl, Verkaufsverweigerung u. Verkaufsbeschränk. Ofner, Soziales Recht. Miřička, Z. Frage d. Strafrechtsreform. Löffler, Handelsbeisitzer i. Strafverf. Gmeyner, Verfüg.-Recht d. Eigentümers üb. d. Hypothek u. grundbücherl. Durchführ. desselben. Lenhoff, Arbeitsvertrag u. Geschäftsbesorg. Haber, Phonograph, Kinematograph u. Kriminalistik. Adler, Süßstoffmonopol u. Patentrecht. Kastner, Materiellrechtl. Neuerungen i. d. KaisVO. v. 24. 3. 1917 üb. Versorg. d. Bevölk. m. Bedarfsgegenst. Merkl, Ein. Rechtsfragen z. Reichsratseröffn. Eisinger, D. Prozeßhindernis d. „gesetzl. Stund."

Oesterr. Richterzeitung. 10. Jg. Nr. 4—6: Kastner, D. Waffenbrüderl. Vereinig. u. d. Richter. Eingabe d. Vereinig. d. österr. Richter a. d. k. k. Finanzmin. bt. Verwend. v. Ersparnissen z. Verbess. d. Verhältnisse d. Richter. Hirnschall, Kommissionsgebühren. Hirnschall, Herst. d. Uebers. üb. d. Vermögenschaften Pflegebefohlener. D. Staatsbeamten u. d. Teuerung. Lutz, Wirtsch. Wiederaufricht. d. Staatsbeamten u. Neuordn. ihrer Bezüge. Neuborn, Was ist Preistreiberei?

Schweizer. Juristen-Zeitung. 13. Jg. H. 19—21: Roelli, Haftpflichtvers.-Anspruch u. Ersatzford. d. geschäd. Dritten. Eichholzer, Z. Gesch. v. Handelsreg. u. Firmenrecht i. Kanton Zürich. Studer, Betracht. üb. d. Reform d. solothurn. Ziv.-Proz. Strupp, D. Deutsche Ges. f. Völkerrecht. Fleiner, Vaterschaftsklagen geg. Schweizer i. Frankr. Wyss, Arbeitsrecht.

Zeitschrift f. Industrierecht. 12. Jg. Nr. 10: Schanze, Ausleg. d. Patentes n. d. Rechtsprech. d. RG. u. d. Patentamtes.

Soziale Praxis. 26. Jg. Nr. 36: § 153 d. RGewO.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft. 17. Bd. 3. H.: Silberschmidt, Begriff u. Einordn. d. Versich.-Rechts.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 63. Bd. 5.—6. H.: Mayer, Z. Entsteh. d. Schwurger. Voss, Streitfragen aus d. deutschen RStPO. unter Berücks. d. Reformentw. Pröhl, Bettelbetrug u. verwandte Fälle.

Der Gerichtssaal. Bd. 85. H. 3—5: Binding, D. umgekehrte Irrtum. Meyer v. Schauensee, PolStrGes. d. Kantons Luzern v. 29. 11. 1915. Mezger, D. Jurist als Psychologe. Ertel, Können d. Protok. i. strafprozeß. Vorverf. durch Kurzschr. hergestellt werden? Sieskind, Dritte Tagung richterl. MilJustizbeamter i. Brüssel.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 68. H: 1—2: Strafella, Der sozial Primitive. Nordegg, D. Gendarmenmord b. Herzogenburg. Hellwig, Beitr. z. Kampf geg. d. Wahrsagerunwesen währ. d. Kriegszeit. Schneickert, Vereinfach. d. Handschriftensamml.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. 72. Jg. 4. H.: Crohn, Englands Kriegserklär. u. d. Wirtschaftskrieg. Wolzendorff, Aufklär. u. Polizeistaat.

Preuss. Verwaltungs-Blatt. Jg. 38. Nr. 32—34: Baath, D. Bundesamt f. d. Heimatwesen u. d. Krieg. Laue, Rechtsstell. d. städt. Sparkasse i. Gelt.-Bereich d. Spark.-Reglem. v. 12. 12. 1838. Liebrecht, D. preuß. AusfBest. z. d. Ges., bt. Unterstütz. v. Fam. i. d. Dienst eingetret. Mannschaften. v. 28. 2. 1888. u. z. d. BRVO. v. 21. 1. 1916. Friedrichs, Zu Schultzensteins 70jähr. Geburtstag.

Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verw.-Rechtspflege. 49. Jg. Nr. 7/8: Groos, Bad. Siedler in Uebersee u. ihre Staatsangehörigkeit.

Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung. 50. Jg. Nr. 17—20: Merkl, Länderautonomie. v. Pachmann, Kriegsgefangene als gewerbl. Hilfsarbeiter. Caspaar, Ausbau d. Arbeiter-Krankenversich. durch d. KaisVO. v. 4. 1. 1917.

Annalen f. soziale Politik u. Gesetzgebung. 5. Bd. 3. H.: Anschütz, Reform d. preuß. Wahlrechts. Troeltsch, Plenges Ideen v. 1914. Schiff, Beschränk. d. Frauenarbeit. Maier, D. Recht auf Arbeit i. d. heut. Ges.-Geb.

Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 42. Bd. 3. H.: v. Gierke, Zukunft d. Tarifvertragsrechts. Kulemann, Schutz d. Koalitionsrechts.

Zeitschrift f. Sozialwissenschaft. N. F. 8. Jg. H. 4 u. 5: Hasbach, Parlamentar. Kabinettsregier. Pesl, Mindestlohnges.-Geb. f. Heimarbeiterinnen i. Frankr.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 108. Bd. 4. H.: Mayer, Stud. üb. d. Moratorium d. Altert. u. Mittelalt. i. Rahmen d. gleichzeit. Kreditwirtsch.

Deutsche Wirtschaftszeitung. 13. Jg. Nr. 10: Rosenthal, Mißbrauch e. Ausstatt. (Verpack.).

Historische Zeitschrift. 117. Bd. 3. H.: Möllenberg, Eike v. Repgow.

Das neue Deutschland. 5. Jg. H. 17: Grabowsky, Freiheit d. Meere.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Gnirs, A. D. Görzer Statutbuch. M. 4 Taf. Wien 1916, Hölder. M. 5,20.
Uebers. üb. d. Kriegs-Notges. u. -NotVO. d. Deutschen Reichs. 3. Ausg. 1. Nachtr. (April 1917). München, Weiss. M. 0,30.
Ebner, A. Wegweiser durch d. ges. Kriegsrecht. Stuttgart, Hess. Geb. M. 5,80.
v. Tresckow. „Wegweiser". 2. Aufl. Nachtr. bis z. 31. 3. 1917. Berlin, Vl. d. Preuß. Richtervereins. M. 0,50.
Breitenstein, M., u. Koropatnicki, D. D. Kriegsges. Oesterreichs. 3. Bd. Abgeschl. m. Ende Juni 1916. Wien, Breitenstein. M. 13.
Baer, F. D. schweizer KriegsVO. 2. Bd. 2. H., 1. 7.—31. 12. 1916. Zürich, Schulthess & Co. M. 2,60.
Combat, F. H. Les affaires, la bourse, les banques et la guerre. Textes off. et comm. 2e éd. (Législation de guerre 3). Paris, Berger-Levrault. F. 2,25.

Bürgerliches Recht.

Schärer, M. D. Natur d. Kartellvertrages nach schweiz. Recht. (Abhandl. z. schweiz. Recht. 75. H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 4,50.
Ihrig, K. A. Rechtsfragen b. Gruppenakkordvertrage. München 1916, Duncker & Humblot. M. 2,50.
Kleinschmidt, F. Wann kann d. Nacherbe d. Nacherbsch. annehmen o. ausschlagen? (Heidelb. Inaug.-Diss.) Berlin 1916, Springer. M. 1,60.
Spahr, E. Z. rechtl. Stell. des Blinden. Bern, Francke. M. 2,80.
Sternberg, M. VO. d. Gesamtmin. v. 26. 1. 1917 üb. d. Mieterschutz. Erl. S.-A. Wien, Breitenstein. M. 1,50.
Saillard, A. Les baux à ferme, les métayages et le moratarium. Textes off. avec comm. 2e éd. (Législation de guerre 2). Paris, Berger-Levrault. F. 0,60.
Paturini, G. Pactes et contrats en droit romain et byzantin. Extrait. Paris, Fontemoing & Cie. F. 5.
Lainel, G. Propriété industr. et la guerre. Textes off. avec comm. (Législation de guerre 17). Paris, Berger-Levrault. F. 2.
Klibanski. Nachtr. z. russ. ZivilGB. (Ausg. 1900) n. d. amtl. Ausg. v. J. 1914. Berlin 1916, R. v. Decker. Geb. M. 5,40.

Handelsrecht usw.

Säglitz, A. D. bargeldlose Zahlungsverk. u. s. Vorteile. Meerane i. S., E. R. Herzog. M. 0,80.
Genet, G. De l' importance écon. de l'organis. et du fonctionnement en France des compagnies anon. françaises d' assurances à primes fixes contre l'incendie. Paris, Fontemoing & Cie. F. 7,50.
Nordiske Domme i Sjøfartsanliggender utg. av Nordisk Skibsrederforening ved J. Jantzen. Aarg. 17, 1916. Kristiania, Aschehoug & Co. Kr. 10.

Zivilprozeß usw.

Coermann, W. StundungsVO. d. Dtsch. Reichs. Hrsg. Gießen, Roth. M. 0,80.
ZPO. nebst d. GVG. nebst e. Anh., enth. KriegsVO. Textausg. 9. Aufl. München, Beck. Geb. M. 3,50.
Bartsch v. Sigsfeld. D. Kosten d. deutschen Justiz in Zivil- u. Strafs., ihre Fehler u. deren Beseitig. (Finanz- u. volkswirtschaftl. Zeitfragen. 35. H.) Stuttgart, Enke. M. 2.
Jaeger, E. D. Gesch.-Aufs. neuer Ordn. Abgeschl. 1. 5. 1917. Erw. S.-A. Berlin, Moeser. Geb. M. 4,50.
Levy, L. Gesch.-Aufs. u. Zwangsvergl. z. Abw. d. Konk. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 3,40.
Sammlung d. sich auf d. k. k. RGer. bezieh. Ges. u. VO. 2. Aufl. Wien, Hof- u. Staatsdr. M. 1,20.
Sternberg, M. EntmündO. 1. Bd. Komm. 2. Bd. System. (Zugl. 3. Aufl. v. „Entmündigungsrecht".) Wien, Breitenstein. Je M. 6.

Strafrecht usw.

Binding, K. D. Normen u. ihre Uebertret. 3. Aufl. 1. Bd. Normen u. Strafges. Leipzig 1916, Meiner. M. 16, geb. M. 18.
Lobe, A. Preissteig., Handel u. RG. Leipzig, Weicher. M. 1.
Alsberg, M. Kriegswucherstrafrecht. 3. Aufl. Berlin, Moeser. Geb. M. 4.
Kriegswucher-Vorschriften. H. 1. Berlin, Kalkoff. M. 1.
D. Verkehr m. Sprengstoffen. 9. Aufl. Berlin, Heymann. M. 0,80.
Bresler, J. Wicht. Entsch. a. d. Geb. d. gerichtl. Psychiatrie. 14. Folge (Lit. 1914/15). Halle a. S., Marhold. M. 1.
Das Jugendgefängnis in Wittlich. Hrsg. v. d. Preuß. Ministerium d. Inn. Berlin 1917.
Vorentw. z. e. Schweiz. StrGB. Fass. d. zweiten Expertenkomm. Okt. 1916. Zürich [1916], Orell Füssli i. Komm. M. 4.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Delbrück, Cl. v. Reden 1906—1916. Berlin, R. Hobbing. Geb. M. 10.
Wach, A. Staatsmoral u. Politik. Leipzig, Hirzel. M. 1.
Rathenau, W. Von kommenden Dingen. Berlin, S. Fischer. Geb. M. 6,50.
Wolzendorff, K. V. deutschen Staat u. s. Recht. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 6.
Kürschners Staatshandbuch 1916. 29. Ausg. München, Girr. Geb. M. 12.
Keller, F. v. Oesterr. u. Ung. Staatsrecht. Berlin, Guttentag. M. 7,50.
Eppstein, G. v. Einfl. d. ungar. Staatsrechts auf d. Rechtsstell. d. Doppelmon. Detmold, Meyer. Geb. M. 6.
Frhr. v. Dungern, O. Balkan-Probleme. (2. Flugschr. d. Ver. „Deutsche Wacht"). München, Kellerer. M. 0,75.
Hoffmann, F. Vaterl. Hilfsd. Ges. v. 5. 12. 1916 nebst AusfBest. Erl. 2. u. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Kart. M. 2.
Schiffer, E., u. Junck, J. Vaterl. Hilfsdienst. Erläut. u. Mat. Auf Veranl. d. Kriegsamts hrsg. Berlin, Liebmann. Kart. M. 3.
Schmidt, H. Handhab. d. Ges. üb. d. vaterl. Hilfsdienst durch d. Einberuf.- u. Schlicht.-Aussch. Straubing, Attenkofer. M. 0,40.
Wille, S. D. vaterl. Hilfsdienst. Hrsg. 2. Aufl. München 1916, Bayer. Kommunalschr.-Verl. Geb. M. 2,50.
Staatsalmanak voor het Koninkrijk der Nederlanden 1917. s'Gravenhage 1916, Nijhoff. Geb. Fl. 5,25.
Finanz-Ministerial-Blatt. Hrsg. i. Kgl. Preuß. Finanzmin. Ersch. nach Bed., i. a. alle 2 Wochen. Berlin, R. v. Decker's Vl. Jährl. M. 12.
Coermann, W. D. deutschen Nahrungsmittelges. Giessen, Roth. Subskr.-Pr. M. 1,20.
Henle, J. v. Handb. d. inn. Verw. f. Bayern r. d. Rheins. 5. Lfg. München, Beck. M. 2,50.
Adler, S. Unterrichtsverf. Kaiser Leopolds II. u. fin. Fundier. d. österr. Univ. Wien, Deuticke. M. 4.
Goldscheid, R. Staatssozialismus od. Staatskapitalismus. Wien, Anzengruber-Vl. M. 4.
Jaffé, E. Kriegskostendeckung u. Reichsfinanzreform. S.-A. Tübingen, Mohr. M. 0,75.
Stern, J. „Mitteleuropa". (D. Deutsche Krieg. 92. H.) Stuttgart, Dtsche Verl.-Anst. M. 0,50.
Stier-Somlo, F. Ges. ü. Sicher. d. KrSt. v. 9. 4. 1917 u. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KrSt. Erl. Gleichzeit. 3. Aufl. d. Ges. ü. vorbereit. Maßn. z. Besteuer. d. KrGew. v. 24. 12. 1915. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2,80.
Kock, H. Warenumsatzstempelges. v. 26. 6. 1916. Minden i. W. 1916, Selbstverl. M. 1,50.
Mrozek, A. BesitzStGes. nebst AusfBest. Komment. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.
Tzschoppe, W. v. Verpflicht. d. Betriebsgemeinden z. Leist. v. Zuschüssen a. d. Arbeiterwohngem. n. § 53 d. Kommunalabg.-Ges. Erl. Köln 1916, Quos. Geb. M. 2.
Koppe, F., u. Varnhagen, P. D. preuß. Kriegs-Eink.- u. Ergänz.-St. Berlin, Spaeth & Linde. Kart. M. 1,50.
Hoffmann, F. Sächs. Ges. ü. Zusammenrechn. d. Einkommens u. Vermögens d. Ehegatten v. 20. 10. 1916. Erl. (Jurist. Handbibl. Bd. 150 u. 160, Nachtr.) Leipzig, Roßberg. M. 1,20.
Edwards, W. H. Engl. Expansion u. deutsche Durchdring. als Faktoren im Welthandel. Jena 1916, G. Fischer. M. 2,40.
Brunn, P. D. KriegsVO. z. Angest.-Vers. Zugl. Nachtr. z. Vers.-Ges. f. Angest. 4. Aufl. Erl. Berlin, Heymann. M. 0,60.
Nachtr. z. Deutschen Arzneitaxe. Amtl. Ausg. Berlin, Weidmann. M. 0,50.
Wolf, J. Nahrungsspielraum u. Menschenzahl. Stuttgart, Enke. M. 1,40.
Szczesny, V., u. Neumann, H. RGes. u. VO. ü. Höchstpreise u. Sicherstell. d. Volksernähr. m. AusfBest. erl. Erg.-Bd. (III) Lfg. 6. Stuttgart, Hess. M. 3.
Naumann, R. D. kursächs. Defensionswerk (1613 bis 1709). (Beitr. z. Kultur- u. Univ.-Gesch. Bd. 37). Leipzig, Voigtländer. M. 10.
Rangliste d. Off. d. Kgl. Bayer. Armee. Nach d. Stande v. 21. 4. 1917. München, Drucks.-Vl. d. Kriegsmin. Geb. M. 1,70.
Koropatnicki, D. Komm. z. Kriegsleistungsges. 2. Aufl. Wien 1916, Breitenstein. M. 5.
Hennig, Ritter F. v. Rechtsprech. d. Verw.-Gerichtshofes üb. d. Unterhaltsbeitr. f. Angeh. v. Mobilisierten. S.-A. Wien, Breitenstein. M. 4.
Recht, E. Kapitalabfind.-Ges. v. 3. 7. 1916 nebst AusfBest. Dargest. München 1916, Bayer. Komm.-Schriften-Vl. Geb. M. 1,80.
Reichs-Aussch. f. Kriegsbesch.-Fürsorge. Sonderschriften H. 1: Verhandl.-Ber. ü. d. Tag. f. Kriegsbesch.-Fürs. i. Köln 22.—25. 8. 1916. Berlin, Heymann. M. 5,50.
Bernstein, H. Mil. Inval.-Fürsorge b. d. Ersatztruppenteilen. Berlin, Vossische Buchh. Geb. M. 5,50.
Liebling, M. MilVersorgungswesen. Berlin 1916, Vl. f. Kriegslit. M. 1,20.
Fougerol, H. Réquisitions militaires et maritimes. Textes off. 2e éd. (Législation de guerre 16.) Paris, Berger-Levrault. Fr. 3.
Nötzel, K. Grundlagen d. geist. Rußlands. (Polit. Bibliothek. 16). Jena, Diederichs. Geb. (m. Aufschl.) M. 7,20.

Völkerrecht usw.

Schack, H. D. Anglied. d. Kongostaates an Belgien u. d. Niederfüllbacher Stift. Gotha, F. A. Perthes. M. 1,60.
Kohler, J. Int. Strafr. Stuttgart, Enke. Geb. M. 15.
Hofer, C. D. Keime d. großen Krieges. Zürich, Schulthess & Co. Geb. M. 6.
Carrière, L. Kriegsziele d. kämpf. Völker. Berlin, D. Reimer. Geb. M. 4.
Frankfurter, R. O. U-Boot-Krieg u. Völkerrecht, e. deutsch-norweg.-engl. Erörter. hrsg. (Zeitspiegel H. 9). Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1,50
Hollweg, C. Unser Recht auf d. U-Bootskrieg. Berlin, Ullstein & Co. M. 1.
Passelecq, F. Les déportations belges à la lumière des documents allemands. Paris, Berger-Levrault. Fr. 7,50.
Englisches Blaubuch. Hrsg. v. Ausw. Amt. 2 Teile. Berlin, Heymann. M. 3.
Englische Dokumente z. Erdrosselung Persiens. Berlin, „Der neue Orient". M. 1.
Bischoff, E. D. Mordvers. an Oberl. z. S. Crompton. Leipzig, Hirzel. M. 0,80.
Müller, J. D. Haager Konvention v. 18. 10. 1907 üb. d. Friedensvermittl.-Recht neutr. Staaten u. d. Frage d. päpstl. Vermittl. Freiburg, Schw. 1916, Canisiusdruckerei. M. 0,75.
Grotius. 4e Annuaire intern. pour 1916. La Haye, Nijhoff. Geb. Fl. 7,50.
Kinkel, W. Idee d. Staates u. Idee d. Menschheit. (Veröff. d. Verb. f. int. Verständ. H. 16). Stuttgart, Kohlhammer. M. 0,75.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 15—16. Berlin, den 1. August 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Parlamentarisierung der Reichsleitung.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Heidelberg.

Die mit dem Vorstoß des Abg. Erzberger im Hauptausschuß des Reichstages am 7. Juli eröffnete Krisis dauert seit nunmehr fast drei Wochen mit ungeminderter Spannung an. Der inzwischen von seinen Aemtern zurückgetretene Reichskanzler v. Bethmann Hollweg hat noch kurz vor der Genehmigung seines Abschiedsgesuches am 11. Juli die eine der beiden innerpolitischen Forderungen der Reichstagsmehrheit: die Lösung der preußischen Wahlrechtsfrage im Sinne der Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen, durchzusetzen vermocht: eine letzte Tat, durch die er sich den Dank aller erworben hat, denen die Größe des Vaterlandes unzertrennlich ist von der Freiheitlichkeit seiner Verfassung. Die andere, die Parlamentarisierung der Regierungsgewalt im Deutschen Reiche, ist noch unerfüllt. Es scheint nicht einmal, als stehe ihre Erfüllung in irgendeiner Form unmittelbar bevor. Der bisherige Verlauf der Krisis berechtigt nicht zu der Vermutung, als sei das parlamentarische Regierungssystem bei uns im Anmarsch. Die Koalition der vier großen Parteien, die mit den sich anschließenden kleinen eine überwältigende Mehrheit des Reichstags verkörperte und, wenn sie einig und unbeugsam blieb, restlos alles hätte erzwingen können, wofür sie die Verantwortung zu tragen bereit war, scheint ihre anfängliche Geschlossenheit verloren zu haben; von den sie zusammensetzenden Parteien scheint die am weitesten rechts stehende, nicht zum ersten Male in ihrer Geschichte, mehr Wert auf die nationale als auf die liberale Seite ihres Wesens zu legen, und im Zentrum treten die „föderalistischen" Bedenken gegen die Parlamentarisierung, die man fast überwunden hatte, immer stärker wieder hervor. Was den Rücktritt des Herrn von Bethmann-Hollweg herbeigeführt hat, ist hier nicht zu untersuchen, jedenfalls war es nicht das Mißtrauen des Reichstags, dessen Mehrheit vielmehr geneigt war, mit ihm weiterzuarbeiten. Auf die Ernennung des Nachfolgers hat diese Mehrheit keinen Einfluß gehabt, wie denn der neue Kanzler weder aus ihr entnommen noch überhaupt als Parteimann ernannt worden ist. Das nimmt sich alles, verkennen wir es nicht, keineswegs wie das Vorspiel der Einführung des parlamentarischen Systems aus. Und doch besteht für die, welche in diesem System — ohne sich auf eine seiner Formen und Arten im voraus festlegen zu wollen — einen Fortschritt gegenüber den jetzigen Zuständen erblicken, kein Grund, ihre Hoffnungen herabzustimmen. Die steigende Macht des Reichstags, mag sie sich immerhin gerade bei den jüngsten Ereignissen in geringerem Maße betätigt haben, ist eine feststehende und unwiderrufliche Tatsache, die nicht ohne Einfluß bleiben kann auf unser Staatsleben und unser Staatsrecht. Der Parlamentarismus wird vielleicht nicht gemacht werden, aber er wird kommen. Eine große Nation, die seit nun drei Jahren in einem furchtbaren Daseinskampfe das Ungeheuerste leistet, was jemals ein Volk auf sich nehmen mußte, verlangt, mit ihrem Staatswesen sich eins fühlend, verkörpert in der von ihr gewählten Vertretung, nach mehr Macht in diesem Staat. Wer ist es, der solchem Machtstreben auf die Dauer widerstehen möchte? Nicht das Ob der Parlamentarisierung — man kann ebensogut sagen: Demokratisierung — der Reichseinrichtungen kann jetzt streitig sein, sondern nur das Wie. Und von diesem Wie, von den vorhandenen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Möglichkeiten und Formen, soll hier die Rede sein.

Von einer theoretischen Untersuchung über den Begriff des Parlamentarismus muß hier abgesehen werden, ebenso unterlasse ich es, Wert und Unwert des politischen Systems, welches man mit jenem Ausdruck zusammenfaßt, abzuwägen. Ersteres würde zu weit führen, letzteres erscheint mir zwecklos. Es handelt sich da schließlich um Grundanschauungen, ja geradezu um Fragen politischer Weltanschauung, über die sich nicht gut streiten läßt.

Was wollen die, welche die Parlamentarisierung fordern? Sie wollen, wenn wir zunächst einmal alle Einzelfragen außer Spiel lassen, dem Reichstage über das Maß seiner jetzigen, im wesentlichen auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Regelung des Reichshaushalts beschränkten Befugnisse hinaus einen gewissen Machtanteil auch an der vollziehenden Gewalt, der Regierung des Reiches einräumen, mindestens in der Form eines starken und stetigen Einflusses auf diese Regierung. Um dieses Ziel zu erreichen, ist, wiederum von Einzelheiten und Nebendingen abgesehen, zweierlei erforderlich:

Erstens muß der bereits bestehende (RVerf. Art. 17) Rechtssatz, wonach der Reichskanzler dem

Reichstage verantwortlich ist, mit den nötigen, bisher fehlenden Erfüllungsgarantien versehen, das heißt dahin weiterentwickelt werden, daß der Kanzler und seine Stellvertreter, die an der Spitze der einzelnen Reichsverwaltungszweige stehenden Staatssekretäre, verpflichtet sind, ihre Entlassung (die ihnen der Kaiser auch schon nach geltendem Recht niemals verweigern darf: RBeamtenG. § 35) zu fordern, sobald sie das Vertrauen des Reichstags verloren haben. Es ist nicht erforderlich, eine dahingehende Vorschrift in den Text der Verfassung aufzunehmen, wie ja auch in den parlamentarisch regierten Staaten des Auslandes das geschriebene Recht analoge Bestimmungen nicht kennt. Vielmehr genügt es, wenn sich jene Rücktrittspflicht in den Kreis der ungeschriebenen Normen und Anschauungen einbürgert, welche Regierung und Parlament für ihre gegenseitigen Beziehungen als maßgebend ansehen. Eine Rechtsänderung würde hierin zweifellos liegen, doch wird man sie kaum als grundstürzend bezeichnen dürfen, wenn man bedenkt, daß faktisch doch schon jetzt die Reichsminister: der Reichskanzler und die Staatssekretäre, einer Reichstagsmehrheit gegenüber, die ihnen in wichtigen politischen Fragen Vertrauen und Gefolgschaft verweigert, dauernd nicht im Amte bleiben können.

Zweitens muß die für die deutsche Art des Konstitutionalismus — es ist eine seiner schwächsten Seiten — charakteristische Schärfe der Trennung zwischen Parlament und Regierung beseitigt werden. Die Isolierungsschicht, welche die beiden Gewalten so sorgfältig voneinander absperrt, muß fallen, damit sie sich näher kommen können als bisher; es müssen organische Verbindungen zwischen den beiden geschaffen werden, welche eine parlamentarische Beeinflussung der Regierung und damit die Herstellung und Erhaltung des Einklanges zwischen ihr und dem Parlament ermöglichen. Man darf sich aber hierbei nicht darauf beschränken, nur an das parlamentarische Regime im engeren Sinn, d. h. das System, zu denken, wonach die Regierung nur als der Vollzugsausschuß der jeweiligen Parlamentsmehrheit, zusammengesetzt aus Mitgliedern der diese Mehrheit bildenden Partei oder Parteienkoalition, erscheint. Dies System der Parteiregierung ist nur eine der dem Parlamentarismus i. w. S. dienenden Methoden, nicht die einzige, und es mag zugegeben werden, daß ihre Anwendung in Deutschland schon durch die Struktur unserer Parteibildung, die Zersplitterung des Parteiwesens, woran sich in absehbarer Zeit kaum etwas ändern dürfte, ausgeschlossen ist. Ueberhaupt besteht unsere Aufgabe nicht darin, ausländische Vorbilder, die den dortigen, aber nicht den deutschen politischen Voraussetzungen entsprechen, nachzuahmen, sondern die eigenen Wege zu suchen, die wir zu gehen haben. Richtunggebend hierfür ist nicht sowohl die besondere Art unseres Parteiwesens als die besondere Art unseres Staatswesens.

Diese letztere Besonderheit — die Natur des Reiches als eines Bundesstaates, und zwar eines Bundesstaates, der, verglichen mit anderen Exemplaren seiner Gattung, auch selbst wieder sehr eigenartig dasteht mit seiner ausgeprägt föderalistischen Verfassung und der hegemonischen Stellung des größten seiner Gliedstaaten — soll ja sogar, wie viele meinen, die Parlamentarisierung in jeglicher Form schlechthin verbieten. Dieser Gedanke hat bei den Erörterungen über die Parlamentarisierung von jeher eine starke Rolle gespielt, und zwar nicht sowohl bei solchen, die, der Parlamentarisierung nicht grundsätzlich abgeneigt, sich gleichwohl verpflichtet fühlen, auf die Schwierigkeit ihrer Durchführung aufmerksam zu machen, als bei denen, welche mit dem angeblichen Widerspruch zwischen Parlamentarismus und Bundesstaat die Unmöglichkeit der Parlamentarisierung dartun wollen. Diese Bedenken sind bekannt, haben sie doch schon in dem Bundesratsbeschluß v. 5. April 1884 (einem Quos ego Bismarcks gegen Militarismus und Demokratie) und einer auf ihn zurückgreifenden, kürzlich ergangenen Erklärung der Bayerischen Staatsregierung[1]) einen sehr starken Ausdruck gefunden. Sie gehen dahin: die Einführung des parlamentarischen Systems könne nur auf Kosten der Stellung des Bundesrats (die man irrtümlicherweise als eine nicht nur verfassungs-, sondern vertragsmäßig verbriefte ansieht) erfolgen, dadurch werde das Reich seines föderativen Charakters beraubt, aus einem Bundes- in einen Einheitsstaat verwandelt. Abgesehen hiervon, steht der Parlamentarisierung auch das Verhältnis des Reiches zu Preußen entgegen. Die Regierung des Reiches und die des preußischen Staates müsse stets in gleichem Geiste geführt werden. Nun werde die Parlamentarisierung des Reiches die in Preußen nach sich ziehen; wie sei es dann aber möglich, die Einheitlichkeit der kaiserlichen und der preußischen Politik zu wahren, da doch die Zusammensetzung des preußischen Landtages von der des Reichstages völlig verschieden sei?

Was zunächst den zweiten dieser Einwände anbelangt, so ist ihm durch die nunmehr in unmittelbare Nähe gerückte Wahlreform in Preußen der Boden entzogen. Ganz gewiß war das bisherige Dreiklassenwahlrecht ein dauerndes Hindernis der Einheitlichkeit von Reich und Preußen; eben und vor allem deshalb[2]) mußte es fallen, wird es dem für den Reichstag geltenden Wahlrecht Platz machen. Die Uebereinstimmung des künftigen preußischen Wahlrechts mit dem des Reichs wird die bisher so oft vermißte politische Homogenität des Reichtages und des Abgeordnetenhauses herbeiführen, und damit werden die parlamentarischen Schwierigkeiten verschwinden, welche der einheitlichen Führung der Reichs- und der preuß. Staatsleitung entgegenstanden.

Auf die Befürchtung, daß die Parlamentarisierung seiner Leitung das Reich dem deutschen Einheitsstaate zutreiben werde, fühlt man sich versucht, zu entgegnen: Und wenn schon! Es ist nicht jedermann im Vaterlande an der Erhaltung unserer föderalistischen Einrichtungen so stark interessiert wie die k. bayer. Regierung zu glauben scheint; es gibt ihrer viele, die ein allmähliches Hineinwachsen in den Einheitsstaat für kein Unglück halten würden. Indes so gefährlich liegt die Sache ja nicht. Die Hauptstellung des Föderalismus, der Bundesrat, ist vorerst gar nicht bedroht. Was parlamentarisiert werden soll, ist nicht die bundesrätliche, sondern die kaiserliche Sphäre des Reichsregiments: die aus dem Reichskanzler und den Staatssekretären sich zusammensetzende „Reichsleitung“, deren Mit-

[1]) Bayer. Staatsztg. v. 11. Juli 1917. Ueber den Bundesratsbeschluß von 1884 vgl. G. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht, 7. Aufl., S. 691 ff.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über die preußische Wahlreform, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. V, Heft 3, auch besonders erschienen (1917).

glieder ihr Amt nicht vom Bundesrat, sondern vom Kaiser haben und von diesem allein, ohne daß dem Bundesrate auch nur ein Vorschlagsrecht zusteht, ernannt werden. Würde es von jetzt ab Brauch, daß der Kaiser seinen Kanzler und dessen Stellvertreter aus den Mehrheitsparteien des Reichstags nimmt und sie entläßt, wenn sie das Vertrauen ihrer Parteien eingebüßt haben, so hätte der Bundesrat keinen Grund, sich zu beschweren, denn seine Rechte wären dadurch nicht verletzt. Aber selbst wenn man diese Rechte, was natürlich nur durch Reichsgesetz, also nicht ohne Zustimmung des Bundesrates geschehen könnte, schmälern, wenn man etwa — eine wohl zu erwägende Frage — die dem Bundesrat zustehenden Regierungsrechte (z. B. Art. 7 RVerf.) in Rechte der Zustimmung zu kaiserlichen Entschließungen verwandeln wollte, selbst dann dürfte man noch nicht vom Untergang des Bundesstaates und vom Einheitsstaate reden. Wir hätten dann nur, was meines Erachtens ein großer Fortschritt wäre[1]), statt des jetzigen Dualismus der regierenden Faktoren (Bundesrat — Reichsleitung) eine einheitliche, im Kaiser gipfelnde konstitutionell-monarchische Reichsregierung; der Föderalismus wäre aus dem leitenden zu einem beschränkenden Prinzip der Reichsorganisation geworden, eines ihrer Prinzipien aber immer noch geblieben. Die „verbündeten Regierungen" würden nicht mehr als Träger des Reichsregiments erscheinen, an dessen Ausübung aber nach wie vor weitgehend beteiligt sein. Ein Bundesstaat wäre das Deutsche Reich also dann immer noch.

Aber das sind Möglichkeiten, die jetzt nicht zur Erörterung stehen. Was heute erreichbar und erstrebenswert ist, das sind — ich darf hier, ihm zustimmend, den Schlußsatz jener bayerischen Regierungserklärung anführen —: „Maßnahmen, die im Rahmen des bundesstaatlichen Charakters des Reiches für ein einiges und verständnisvolles Zusammenwirken von Reichsleitung und Volksvertretung Gewähr bieten und die, als im Interesse der Wohlfahrt des Reiches gelegen, freudig begrüßt werden könnten." Wie es oben ausgedrückt wurde: organische Verbindung von Parlament und Regierung, das ist das Ziel. Und dieses Ziel läßt sich erreichen ohne tiefgreifende, ja fast ohne jede Aenderung der RVerf. Nur eine Bestimmung der RVerf. wird beseitigt werden müssen: Art. 9 Satz 2, wonach niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein kann. Dies ist ein Hindernis der herbeizuführenden Verbindung, sein Wegfall würde es dem Parteiführer, der als solcher zum Mitglied der Reichsleitung ernannt und, der Uebung gemäß, auch in den Bundesrat berufen wird, ermöglichen, sein Reichstagsmandat zu behalten und, wie erwünscht, zur Wahrung des Zusammenhangs zwischen dem Parlament und den regierenden Faktoren des Reichs das Seinige beizutragen.

Im weiteren könnten folgende Gedanken erwogen werden:

1. Herstellung einer festeren Formation der Reichsleitung durch Zusammenfassung des Kanzlers und der Staatssekretäre zu einem Reichsministerium, dessen Mitglieder je nach der politischen Lage teilweise aus den Parteien der Reichstagsmehrheit zu entnehmen wären und in dem auch, als Minister ohne Portefeuille, weitere Vertrauensmänner des Parlaments Platz finden würden. Dieses Reichsministerium stellt ein Kollegium dar, aber nur ein beratendes. An der Ueberordnung des vorsitzenden Reichskanzlers über die einzelnen Ressortchefs (die Staatssekretäre) würde nichts geändert werden, eine Abänderung der Verfassung oder des Stellvertretungsgesetzes v. 17. März 1878 mithin nicht erforderlich sein.

2. Bildung eines ständigen Ausschusses des Reichstags, der als parlamentarischer Beirat des Bundesrats und der Reichsleitung dient und dessen Zustimmung zu gewissen wichtigen Beschlüssen des Bundesrats, insbesondere zu allgemeinen Anordnungen (z. B. Ausführungsverordnungen, RVerf. Art. 7 Nr. 2) erforderlich ist. Das Vorbild dieser Einrichtung ist der durch das Hilfsdienstgesetz v. 5. Dez. 1916, § 19, angeordnete Reichstagsausschuß, der bei dem Vollzuge dieses Gesetzes mitzuwirken hat; die dort gegebenen Vorschriften könnten ohne weiteres als Richtschnur dienen. In diesem ständigen Ausschuß würden die Parteien des Reichstags — und zwar, was die Einrichtung besonders empfehlen würde, nicht nur die der Mehrheit, sondern auch die der Minderheit, nicht nur die großen, sondern auch die kleineren — nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Er würde ein Abbild des Parlaments im kleinen darstellen, zugleich eine Auslese seiner fähigsten Mitglieder; ein Kollegium, in dem nicht so sehr geredet als gehandelt, politisch gearbeitet, und wenn nicht regiert, so doch mitregiert wird; zugleich — und vor allen Dingen — eine Stätte, wo die Volksvertreter zu Führern ihres Volkes, zu Staatsmännern heranreifen könnten: eine Pflanzschule parlamentarischer Minister.

[1]) Vgl. meine Ausführungen bei Thimme und Legien: Die Arbeiterschaft im Neuen Deutschland (1915) S. 49ff.

Rechtspolitik.[1])

Von Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

1. In der Festgabe, die von der DJZ. zum 15. Juni 1913 dargebracht worden ist, hat OLG.-Präs. Dr. von Staff in großzügiger Betrachtung ein Bild der Rechtsentwicklung unter der Regierung unseres Kaisers gezeichnet. Wichtige organische Grundgesetze und eine kaum übersehbare Fülle von Einzelgesetzen sind entstanden, um für die gewaltigen Wandlungen, die Handel, Industrie und der gesamte wirtschaftliche Verkehr erfahren, die rechtlichen Rahmen zu schaffen. Es ist eine auffällige Erscheinung, daß trotz unzähliger Anregungen auf dem Gebiete der beiden Verfahrensarten, des Zivil- wie des Strafprozesses, neue Rechtsgedanken in den letzten 25 Jahren nur in geringem Umfange in das Rechtsleben eingedrungen sind. Das hat verschiedene Ursachen. Die wissenschaftlich und parlamentarisch am besten vorbereitete Reform des Strafprozesses (für die ein Kommissionsbericht von mehreren starken Bänden mit 983 Seiten vorlag) ist 1911 gescheitert, weil einer Einigung zwischen Reichsregierung und Reichstag letzten Endes im Wege

[1]) Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, sehen wir uns genötigt, mit Rücksicht auf die stets wachsenden technischen Schwierigkeiten, insbes. die Bek. des Bundesrates v. 18. Juni 1917 wegen Verringerung des Papierverbrauches, von jetzt an jeder Arbeit einen knapperen Raum zur Verfügung zu stellen (vgl. S. 658, 1917 d. Bl.). In diesem Falle glauben wir trotzdem, eine Ausnahme von diesem Grundsatze im Interesse der Sache machen zu sollen: Der Verf. behandelt zum ersten Male die wichtige Frage der Rechtspolitik in umfassender Weise. Eine Kürzung schien uns in diesem Falle nicht möglich und tunlich, wenn die Frage, wie dies besonders für die kommende Zeit dringend erwünscht erscheint, tiefgreifend behandelt werden sollte. Die Schriftleitung.

stand, daß grundlegende Fragen weniger von juristisch-technischen als von rein politischen Erwägungen aus erörtert wurden.[1]) Eine Strafprozeßordnung ist ein Gesetz von erheblicher politischer Bedeutung. Es ist darum erklärlich, daß damals die Rücksichten auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von politischen Grundanschauungen in den Hintergrund gedrängt worden sind. „So schwebt über dem Schicksal des künftigen deutschen Strafprozesses", wie von Staff sagt, „noch das Dunkel der Ungewißheit. Klarheit der Ziele und Entschlossenheit in ihrer Durchführung bei Entgegenkommen in nicht grundlegenden Fragen auf Seite der Reichsregierung und weise Beschränkung auf Seite des Reichtages werden hier hoffentlich ein neues, gutes Recht schaffen". Leider ist nach dem Schicksal, den der jüngste Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege erfahren hat, wenig Aussicht auf baldige Erfüllung dieses Wunsches gegeben. Zunächst wird der Beruf unserer gegenwärtigen schweren Kriegszeit zur Gesetzgebung fast von allen Seiten verneint. Man hat es, und nicht selten mit bemerkenswerter Schärfe, als einen Mißgriff der Reichsregierung bezeichnet, daß sie in der Kriegszeit unter dem Gesichtspunkte der Entlastung der Gerichte wichtige, seit langer Zeit erörterte Fragen der schwebenden Gesetzesreformen zu einer gewissen, wenngleich nur als vorläufig bezeichneten Entscheidung hat bringen wollen. Diesen Angriffen wäre der Boden entzogen worden, wenn man die notwendige und nützliche gesetzliche Festlegung unerläßlicher Reformen von ihrer Durchführbarkeit im Kriege geschieden hätte. Man kann wichtige Gesetze vorbereiten und annehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens offen lassen, aber neue grundlegende Veränderungen nur in normalen Zeiten durchführen. Daß die EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 wirklich ihren Zweck zu einem großen Teil erfüllt hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Dagegen hat der Versuch, die Vorschläge des jüngsten Entwurfs aus dem Zwecke zu rechtfertigen, noch mehr Justizbeamte und Richter für den Heeres- und Hilfsdienst freizubekommen, weder den Reichstag noch die Juristen in ihrer Mehrzahl überzeugen können. Es wäre zweckmäßiger und einleuchtender gewesen, gewisse praktische Maßnahmen von hohem sachlichen Werte, insbesondere die Einschränkung des Privatklageverfahrens, die Ausdehnung des Strafbefehls und Aehnliches in der Gestalt einer Bundesratsverordnung durchzuführen, wie dies auch von von Staff selbst neuerdings vorgeschlagen worden ist (DJZ. S. 544 u. DStrafrZtg. S. 178). Dagegen mußte man sich gegenwärtig halten, daß grundlegende organisatorische Maßnahmen, wie die Ersetzung der Zivilkammer durch Einzelrichter und die Verkleinerung der Senate, in kurzer Zeit ohne Ueberstürzung nicht durchgeführt werden können. Was insbesondere die Verkleinerung der Senate anbetrifft, so zeigt eine einfache Ueberlegung, daß bei jeder Verringerung eines Kollegiums zwar die Zahl der Beisitzer kleiner wird, die fremde Sachen mit anhören und entscheiden müssen, dafür aber die Zahl der Sachen größer werden muß, die der einzelne vorbereiten und schriftlich bearbeiten muß. Ob das ohne erhebliche Ueberlastung möglich ist, müßte doch erst einmal festgestellt werden, und gleiche Erwägungen drängen sich auf bei der Frage des Einzelrichters im Kollegium, mag man sich im übrigen zur Frage des Werts und des Umfanges der Kollegialgerichtsbarkeit stellen, wie man will. Leider hat sich die öffentliche Meinung seit einiger Zeit daran gewöhnt, in allen Neuerungen, die das Verfahren betreffen, weniger Maßnahmen zur Beseitigung eines Kriegsnotstandes, als Versuche für eine künftige Friedensregelung mit dem Hintergedanken einer möglichsten Ausschaltung des Parlaments zu erblicken. Soweit solche Versuche ohne grundlegende Aenderungen der Gerichtsverfassung durchführbar sind, können sie aber keinesfalls als unzulässig abgelehnt werden. Die gesetzgebenden Körperschaften werden nach dem Kriege vor einer Fülle der schwersten wirtschaftlichen und politischen Probleme stehen, die ihre Kraft auf Jahre hinaus auf das äußerste in Anspruch nehmen werden. Demgegenüber wird das Interesse an den Formen des Verfahrens naturgemäß in den Hintergrund treten, aber nur scheinbar. Nach feststehenden Erfahrungen wird die Kriminalität nach dem Kriege anwachsen. Soll die Verfolgung und Durchführung der Straftaten auf denselben Wegen erfolgen, die seit Jahren als verbesserungsbedürftig befunden sind? Niemand wird im Ernste behaupten, daß der Wille zur Gerechtigkeit, die Verträglichkeit in privatrechtlichen Verhältnissen mit der Länge des Krieges eine Steigerung erfahren haben. Soll die Durchführung des Zivilprozesses mit demselben Aufwand an Kraft und Zeit erfolgen, auch soweit Vereinfachungen und Erleichterungen möglich und wünschenswert sind und der Geist des Gesetzes diejenige Fortentwicklung gebieterisch fordert, die die Rechtsübung hätte schaffen können, aber leider nicht geschaffen hat? Diese Frage aufwerfen, heißt sie verneinen. Darum sollte man die Scheu vor endgültigen Reformvorschlägen abstreifen, aber als eigentliche Kriegsmaßnahmen nur das verfolgen, was nachweislich die Ueberwindung des Kriegszustandes fördert. Darin, daß man nicht so verfahren ist, mag die Hauptursache dafür liegen, daß Gutes mit Anfechtbarem abgelehnt und der jüngste Entwurf ohne ausreichende sachliche Nachprüfung, mit bemerkenswerter parlamentarischer Unhöflichkeit, abgelehnt worden ist. Dies wäre der erste Mangel, den eine Kriegsrechtspolitik auf den Gebieten der beiden Prozesse zu vermeiden hätte, die Verbindung wirklicher Notstandsmaßregeln mit der Vorbereitung großer organisatorischer Veränderungen.

2. Das Schicksal der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 ist bekannt. Sie brachte drei wichtige Veränderungen des Verfahrens, deren Durchführung organisatorische Schwierigkeiten nicht im Wege standen, die Einführung des obligatorischen Mahnverfahrens, die Beseitigung des § 91 Abs. 2 ZPO. für sog. geringfügige Sachen und Privatklagen, die Einführung der Berufungsgrenze. Es wird weiten Kreisen unbekannt sein, daß das obligatorische Mahnverfahren ein Hauptkennzeichen des altpreußischen Bagatellprozesses war. Nach § 2 der VO. v. 21. Juli 1846 mußte bei Ansprüchen auf Geld oder andere vertretbare Sachen, wenn der Streitwert 50 Taler nicht überstieg, zunächst ein Zahlungsbefehl mit 14tägiger Frist, bei schleunigen Sachen mit kürzerer Frist erlassen werden. Die Uebertragung auf unsere Prozeßordnung halte ich für einen glücklichen Griff.

[1]) Vgl. die Sonder-Nr. der DJZ. zur Strafprozeßreform v. 20. Okt. 1911, bes. Liebmann, „Eine Krisis der Reichsgesetzgebung".

Ob das inzwischen wieder beseitigte Mahnverfahren vor den Landgerichten ein Fehler war, will ich dahingestellt sein lassen. Der Widerspruch, der insoweit laut geworden ist, mag auch auf die erheblichen technischen Mängel zurückzuführen sein, die der VO. anhaften.[1]) Voraussichtlich wird die Aufgabe, die streitigen von den nichtstreitigen Sachen zu sondern, in glücklicherer Weise vor dem Landgericht durch den Vortermin gelöst werden können. Wie aber ist der leidenschaftliche Widerstand zu erklären, den der (gleichfalls wieder aufgehobene) § 19 der EntlastungsVO. und die Beschränkung der Anfechtbarkeit amtsgerichtlicher Urteile in der öffentlichen Kritik erfahren haben? Hier stoßen wir auf ein weiteres Erfordernis, das beobachtet werden muß, wenn man großzügige Reformen durchführen will. Ist schon die sorgfältigste, alle technischen Zusammenhänge auf das peinlichste berücksichtigende Fassung des Gesetzes die erste Bedingung seiner Brauchbarkeit, so ist die vollkommene Berücksichtigung und Beherrschung aller rechtspolitischen Zusammenhänge unerläßliche Voraussetzung für seine Durchsetzung. Darüber, daß § 19 der VO. und die Beschränkung der Berufung von einschneidenden Wirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft sein mußten, konnte von vornherein kein Zweifel obwalten. Hatte man die, unserer Gerichtsverfassung zugrunde liegende[2]) und aus dem Wesen der Rechtsfindung folgende Wahrheit erkannt, daß ohne organische Mitwirkung der Anwaltschaft die Rechtspflege nicht gedeihen kann, so mußte nach einem Ausgleich für die ihr dadurch entstehenden schweren Schädigungen gesucht werden. Die Erhöhung allein der Gebühren für das Mahnverfahren war kein ausreichendes Mittel. Sie konnte der Anwaltschaft um so weniger genügen, als diese seit langen Jahren die begründete Forderung nach einer allgemeinen Aenderung des Gebührenwesens erhoben hatte. Ich habe an verschiedenen Stellen[3]) nachzuweisen versucht, daß zu jeder Neuerung des Verfahrens, die eine Inanspruchnahme der Anwaltschaft entbehrlich macht, das notwendige Gegengewicht in Maßregeln liegt, die eine wirksame Bekämpfung des Rechtskonsulententums ermöglichen. Darin hat man es bei uns in Deutschland (im Gegensatz zu allen anderen Ländern, vor allem im befreundeten Oesterreich) wahrlich fehlen lassen. Man hat in manchen Oberlandesgerichtsbezirken nicht einmal Bedenken getragen, offizielle Tarife für die Gebühren der Rechtskonsulenten festzusetzen, die nicht nur für die nach § 157 Abs. 4 ZPO. zugelassenen, sondern auch für diejenigen Rechtskonsulenten gelten sollen, die nach Abs. 1 a. a. O. zurückgewiesen werden sollen, und in diesem Sinne von den Gerichten auch angewendet werden. Ihre unverhältnismäßige Höhe hat naturgemäß direkt als Anreiz zur Ergreifung dieses Berufs wirken müssen, der auf allen Gebieten der Rechtsberatung mit der Anwaltschaft in einen unerträglichen, von der öffentlichen Ordnung nicht zu duldenden Wettbewerb tritt.[4]) Wenn man den Wirkungskreis der Anwaltschaft mittelbar oder unmittelbar einschränkt, so liegen die notwendigen und wirksamen Kompensationen in der Erhöhung der Gebühren, in der Beseitigung der Zurückweisung der Anwälte vor den Sondergerichten, in wirksamen Maßregeln gegen die Rechtskonsulenten. Eine Reform gegen die Interessen der Anwaltschaft hat wenig Aussichten auf parlamentarischen Erfolg und ist gegen die Interessen der Rechtspflege. Berücksichtigt man dies bei der endgültigen Regelung der Fragen, so ist zu hoffen, daß auch die Bekämpfung des in § 19 der EntlastungsVO. enthaltenen Grundsatzes, dessen Durchführung nur auf dem Wege des § 42 GewGG. möglich ist, sowie der Berufungsgrenze an Schärfe verlieren wird. Eine ordnungsmäßige Begründung der letzteren Neuerung hätte übrigens auch gewisse statistische Nachweise dafür bringen können, daß die kleinen Objekte, die in die zweite Instanz gehen, durchaus nicht in der überwiegenden Zahl vom „kleinen" Mann verfolgt werden, die Beschränkung also nicht „antisozial" wirkt. Der theoretische Kampf um die unbeschränkte Berufung würde sehr abgeschwächt werden, wenn man einmal den Versuch machen wollte, bei einzelnen Gerichten verschiedener Landesteile Beispiele für ärgerliche und anstößige Klagen zu sammeln, um zu zeigen, wie nötig eine maßvolle Beschränkung des zweiten Rechtszuges nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch ethischen Gründen ist.

3. In der Geschichte der Prozeßreformen ist eine Erscheinung zu beobachten, die für unser gesamtes öffentliches Leben überhaupt kennzeichnend ist. Es hat unserer innerpolitischen Entwicklung unendlich geschadet, daß Fragen der staatlichen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht lediglich von sachlichen Standpunkten aus erörtert worden sind, sondern der Streit persönliche Färbung angenommen hat. Es wurzelte die Gepflogenheit ein, die uneigennützige und vaterländische Gesinnung des Gegners in Frage zu stellen. Von der einen Seite der Vorwurf unpatriotischer Politik und der Abhängigkeit vom internationalen Kapitalismus, von der anderen Seite die Brandmarkung der gegnerischen Politik als des herrschsüchtigen Junkertums und des eigennützigen Agrariertums. So sind innere Zerklüftungen und Gegensätze entstanden von einer, auch auf gesellschaftliche Beziehungen übergreifenden Schärfe, wie sie in gleichem Umfange kaum in einem anderen Lande der Welt anzutreffen sind. Der Krieg hat hier eine heilsame und ausgleichende Kraft betätigt. Er hat Hunderttausende zu der Ueberzeugung bekehrt, daß man mit dem politischen Gegner in gemeinsamer Arbeit für die Erreichung der großen vaterländischen Ziele tätig sein kann und muß. Wer sich dieser Erkenntnis verschließt, wird im politischen Leben der kommenden Zeit ausgeschaltet werden. Auch auf dem Gebiete der Prozeßpolitik ist die persönliche Zuspitzung der Gegensätze eine bedauerliche Tatsache geworden. Es sind weite Kreise der Anwaltschaft, die grundsätzlich jede Reform als reaktionären Versuch, die absolute Machtfülle des Richters zu stärken, ablehnen; aber es gibt nicht weniger Richter, die auch sachliche, aus dem Prozeßleben geschöpfte Bedenken von vornherein ablehnen und die Absicht unterstellen, die Anwaltschaft wolle sich die willkürliche Freiheit der Verfügung über den Prozeßgang sichern. Die rechtspolitische Erkenntnis, daß Richter und Anwalt in gemeinsamer Arbeit dem Rechte zu dienen haben, droht immer mehr verloren zu gehen. Sie würde auf der Richterseite zu der Selbstprüfung angeregt haben, inwiefern die unzulängliche Hand-

[1]) Vgl. darüber meinen Aufsatz in Gruchots Beitr. 60. 1 ff.
[2]) Vgl. auch Vierhaus, Justizverwaltungsrecht, Festgaben für Klein 1914 S. 215.
[3]) Gruchots Beitr. 60, 28 ff.; Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs 1916, 145 ff.
[4]) Vgl. neuerdings Berg, JW. 17, 587.

habung des geltenden Rechts zu Unzuträglichkeiten geführt hat;[1]) auf der Anwaltseite, daß das Kennzeichnende des Berufes in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Gerichte liegt und daraus ganz bestimmte Pflichten gegenüber dem Gerichte folgen.[2]) Die politische Presse hat nichts dazu getan, um diese Gegensätze zu mildern. Sie ist dazu um so weniger imstande gewesen, als auch manche juristischen Fachzeitschriften nicht immer auf dem Wege der sachlichen Erörterung geblieben sind. Die bedauerlichste, aber durchaus im Zuge jener Entwicklung liegende Erscheinung bilden die persönlichen Angriffe, die erst jüngst wieder von der Deutschen Rechtsanwaltszeitung gegen die dankenswerten Bestrebungen der Deutschen Juristenzeitung und ihres verdienten Herausgebers, sachlich wertvolles Material und Gutachten kundiger Männer zur Frage der Vereinfachung der Rechtspflege zu sammeln, erhoben worden sind. So ist auch in die Rechtspolitik leider Gottes jene Leidenschaft eingezogen, die ein Todfeind jeder sachlichen Verständigung ist. Technische Reformfragen sind als Leitsätze in die Programme der politischen Parteien eingezogen; ihre Beantwortung erfolgt vielfach unter den Juristen selbst vom Standpunkte der eigenen Standesinteressen aus. Hier sind Besonnenheit und Selbstprüfung in erster Linie Pflicht der Beteiligten. Eine weitsichtige Rechtspolitik wird aber auch die Zuspitzung dieser unglücklichen Gegensätze nicht mit ansehen können, sondern den Versuch machen, sie zu mildern, vor allem die Gegner aus den verschiedenen Lagern rechtzeitig zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen.

4. Eine schwere Aufgabe der Justizverwaltung besteht darin, in der wechselnden Fülle des wirtschaftlichen Lebens die einer angemessenen rechtlichen Regelung entbehrenden und bedürftigen Erscheinungen festzustellen und diese Regelung rechtzeitig vorzubereiten. Wie auf allen Gebieten der Politik spielt auch auf dem der Rechtspolitik die Kunst des Zweckmäßigen eine entscheidende Rolle. Man kann einer allzugroßen Geschäftigkeit anheimfallen, ein Vorwurf, der bei uns in Deutschland im allgemeinen kaum erhoben werden kann; aber man kann auch im Abwarten und Beobachten zu viel tun. Wenn die maßgebenden Stellen gegenüber dem vorzeitigen Rufe nach Aenderung der Gesetzgebung und übertriebenen Angriffen auf die Rechtspflege einen ruhigen Gleichmut betätigen, so entspricht das den Aufgaben einer besonnenen Justizverwaltung. Es darf nur nicht der kritische Zeitpunkt abgewartet werden, in dem Irrtümer und Vorurteile zu gefährlichen Ueberzeugungen weiterer und politisch maßgebender Volkskreise zu werden drohen. Einer so erwachsenen opinio necessitatis gegenüber hat dann die Justizverwaltung einen schweren Stand. Die Gleichgültigkeit gegenüber öffentlichem Tadel kann auch auf dem Gebiete der Rechtspflege einen Grad annehmen, der zur Gefährdung wichtiger Interessen führen muß. Wir haben vor dem Kriege im Auslande in vornehmer, aber unpolitischer Zurückhaltung und im Bewußtsein unseres guten Gewissens die systematische, gehässige Verunglimpfung alles deutschen Wesens und die verleumderischen Angriffe gegen unsere wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen so lange ruhig mitangesehen, daß wir jetzt mit der

[1]) Vgl. meine „Richterliche Prozeßleitung" 1913.

[2]) Vgl. meine „Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs" 1916.

unheilbaren, politischen Vergiftung ganzer Völker als einer harten Tatsache rechnen müssen. Diese bittere Erfahrung gibt auch auf dem Gebiete der Rechtspflege zu denken. Die für ihre Verwaltung verantwortlichen Stellen können nicht gleichgültig über die Tatsache hinwegsehen, daß ein großer Unterschied zu machen ist zwischen Reformbestrebungen, die aus den Bedürfnissen des Rechtslebens heraus erwachsen, und solchen, die künstlich, vielleicht unter der Mitschuld von Berufsjuristen, großgezogen werden. Da bei uns auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, nicht zum wenigsten auf dem der Rechtspflege, die herkömmliche Gepflogenheit herrscht, alles grau in grau zu malen, so ist leicht nachzuweisen, daß die letzteren durchaus nicht in der Minderzahl sind und als ernster Mißstand jetzt vieles bekämpft wird, was bei näherer Betrachtung eine unvermeidliche Folge der Tatsache ist, daß es bösartige Schuldner und hartherzige Gläubiger gibt und immer geben wird. Die Aufklärung und Belehrung in rechtlichen Dingen ist selbst bei unseren großen politischen Tageszeitungen eine erstaunlich geringe. Es mag herkömmlichen und vornehmen Gepflogenheiten entsprechen, wenn unsere Justizverwaltungen in diesen Dingen einen Zusammenhang mit der ernsten und maßgebenden Presse und damit einen Einfluß auf die öffentliche Erörterung nicht erstreben, aber es ist rechtspolitisch zu bedauern. Denn nur so ist es zu erklären, daß unklare Reformbestrebungen und unmögliche Forderungen in immer weiteren Kreisen und mit immer steigender Dringlichkeit erhoben werden.[1]) An dieser ziellosen Erörterung leiden auch Bewegungen, die, wie die Gütebewegung, einen guten und berechtigten Kern aufweisen. Man würde weniger Hoffnungen und Entwürfe auf schwankendem Grunde aufbauen, wenn man sich die technischen Grundlagen und die wirtschaftliche Tragweite bestimmter Vorschläge klarzumachen versuchte.[2]) Hier müssen die Justizverwaltungen rechtzeitig in die Erörterung eingreifen und das erforderliche statistische Material darbieten, das sie allein zu schaffen in der Lage sind. Einen maßgebenden Einfluß auch auf die Rechtspolitik kann sich die Reichsregierung nicht erst von Fall zu Fall erringen, sondern muß ihn in zielbewußter und weitsichtiger Arbeit vorbereiten.

5. Dem Reichsjustizamt sind innerhalb der Reichsverwaltung so schwierige und umfangreiche Aufgaben zugewiesen, daß bezweifelt werden muß,

[1]) Ein bezeichnendes Beispiel hierfür bildet eine von Bovensiepen in der DRZ. 17, 188 mitgeteilte Eingabe des Detaillistenvereins in Köln, des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, sowie des Vereins zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben. Hier wird vorgeschlagen: Die schuldtitelmäßige Feststellung unstreitiger Forderungen soll unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers des betreffenden Bezirks erfolgen. Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher unter Aushändigung eines Kontoauszuges und einer eidesstattlichen Versicherung über die Uebereinstimmung des Auszuges mit den ordnungsmäßig geführten Geschäftsbüchern mit Einziehung der Forderung. Der Gerichtsvollzieher stellt den Auszug dem Schuldner durch die Post mit der Aufforderung zu, binnen fünf Tagen zu zahlen oder innerhalb der Frist eine Widerspruchserklärung durch die Post dem Gläubiger oder dem Gerichtsvollzieher zuzusenden. Nichtbeantwortung gilt als Schuldanerkenntnis. Bei unterlassener Zahlung oder Widerspruch innerhalb sieben Tagen überweist der Gerichtsvollzieher den Kontoauszug an den Gerichtsschreiber, der den Vollstreckungsbefehl auf den Auszug setzt. Im Falle des Widerspruchs lädt der Gerichtsvollzieher den Schuldner vor den Schiedsmann zum Zwecke der Verhandlung usw. Solche Vorschläge, deren Unzulänglichkeit und Undurchführbarkeit auf der Hand liegen, können eben nur gemacht werden, weil man im Publikum die Ueberzeugung hat einwurzeln lassen, daß alle Vorzüge der Schnelligkeit, Billigkeit und Rechtssicherheit spielend allein durch die Lostrennung der Geschäfte von den ordentlichen Gerichten erreicht werden. Es ist eine bedauerliche Erscheinung, daß im Mittelstande eine so unreife Gesetzgebungspolitik getrieben wird.

[2]) Vgl. meine Ausführungen, RheinZtg. 8, 207 ff.

ob diese Reichsverwaltungsbehörde bei der notwendigen Entlastung des ins Riesenhafte angewachsenen Reichsamts des Innern in Frage kommen kann. So wünschenswert es ist, daß die juristisch-technische Arbeit von allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen beeinflußt und geleitet wird, so muß doch bezweifelt werden, ob die Geschäfte durch Zuweisung neuartiger, auf dem Gebiete anderer Verwaltungen liegender Aufgaben gefördert werden können. Es ist tatsächlich nicht einmal durchführbar, wenn auch theoretisch denkbar, daß sämtliche richterliche Reichsbehörden (Justizgerichte, Disziplinar- und Verwaltungsgerichte) der allgemeinen geschäftlichen Aufsicht eines Amts unterstellt werden. Man hat ferner davon gesprochen, zur Entlastung des Reichsamts des Innern die sozialpolitische Gesetzgebung dem Reichsjustizamt zu übertragen. Damit würden allerdings die gesetzgeberischen Vorarbeiten auf dem wirtschaftlichen Gebiete, die dem Reichsamt des Innern obliegen, eine wesentliche Einschränkung erfahren, aber es ist praktisch nicht empfehlenswert wegen der zahllosen Zusammenhänge mit den allgemeinen wirtschaftlichen Maßnahmen. Was insbesondere das Reichsversicherungsamt anbetrifft, so läßt die eigenartige staatsrechtliche Stellung dieses Amts als oberster Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Reichsversicherung, die Vereinigung wichtigster reiner Verwaltungsbefugnisse mit richterlicher Tätigkeit die Zuweisung dieses Amts an das Reichsjustizamt nicht ratsam erscheinen. Eine andere Frage ist, ob nicht der Ausbau des Reichsversicherungsamts zu einer einheitlichen obersten Reichsbehörde im Zuge der Entwicklung liegt, die in bedauerlicher Weise durch die besondere Gestaltung der Angestelltenversicherung unterbrochen worden ist, aber durch Wiederangliederung dieser Versicherung und durch die Zuweisung der letztinstanzlichen Entscheidung in Kriegsrentensachen gefördert werden könnte.

Wie man sich aber auch zu diesen und ähnlichen Fragen der Neuordnung unserer Reichsverwaltung stellen mag, so viel ist klar, daß auch die höchste Stelle der Reichsjustizverwaltung ihre großen Aufgaben nur durchführen kann, wenn sie die treibenden Kräfte des politischen Lebens zu meistern versteht. Denn die Rechtspolitik ist wie jede Politik die Betätigung der Kunst, das Erreichbare zu finden. Auf einer mittleren Linie liegt regelmäßig, was der Sache frommt und dem Kampfe der widerstreitenden Meinungen im Staats- und Rechtsleben abgerungen werden kann. Das sollte aber auch in den schweren Zeiten, in denen wir leben und die unserer harren, jeder Staatsbürger, vor allem jeder Jurist beherzigen. In diesem Sinne Rechtspolitik zu treiben, die notwendigen Zugeständnisse zu begreifen und rechtzeitig zu gewähren, ist eine Pflicht aller, die an der Rechtsordnung mitzuarbeiten berufen sind.

Ersuchen um Verpflichtung eines im Besetzungsgebiet wohnenden Deutschen als Vormund.

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Thiesing, vortr. Rat i. Justizministerium, Berlin.

Auf Ersuchen eines (nichtpreußischen) Vormundschaftsgerichts um Verpflichtung eines in Belgien wohnenden Deutschen als Vormund hat der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien erwidert, daß z. Zt. die Möglichkeit nicht bestehe, im Wege des Rechtshilfeersuchens für eine Vormundschaft nach deutschem Recht den Vormund zu verpflichten. Dieser Fall gibt zu folgenden Erwägungen Anlaß.

Auf den Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet haben, soweit es sich um bürgerliche Rechtssachen handelt, grundsätzlich die Regeln Anwendung zu finden, die in derartigen Angelegenheiten für den zwischenstaatlichen Verkehr gelten. Denn daß das besetzte Gebiet im Verhältnis zum besetzenden Staat nach wie vor als Ausland anzusehen ist, ist allgemein anerkannt,[1]) wenngleich die Auffassungen über die völkerrechtliche Gestaltung auseinandergehen, und zwar vornehmlich in der Richtung, welche Staatsgewalt, ob die des verdrängten oder die des besetzenden Staates es ist, die von dem Besetzenden ausgeübt wird.[2]) Mit dem bezeichneten Grundsatz ist aber den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, das sich unter der schützenden Hand der deutschen Verwaltungen in den besetzten Gebieten allmählich wieder entfaltet und auch zur Wiederanknüpfung der durch den Krieg jäh abgebrochenen Beziehungen zum Reiche geführt hat, nicht gedient. Die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, die dem zwischenstaatlichen Rechtsverkehr mehr oder minder noch überall anhaften, haben vielmehr an sich nur eine Verschärfung erfahren. Denn die Staatsverträge, die sich mit seiner Regelung befassen, sind mit dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen den Vertragsstaaten ohne weiteres hinfällig geworden, weil sie geordnete Beziehungen zwischen den Staaten voraussetzen. In Betracht kommt hier im wesentlichen das Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905, das den Rechtshilfeverkehr für den gesamten Bereich des bürgerlichen Gerichtsverfahrens im weitesten Sinne, mithin nicht nur im Rahmen der streitigen, sondern auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt.[3]) Da die Bestimmungen des Abk. nur durchführbar sind, wenn gegenseitige konsularische und diplomatische Vertretungen bestehen — oder bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen ohne nachfolgenden Kriegszustand, was im Verlaufe des Weltkrieges ja mehrfach geschehen ist, wenigstens durch die diplomatische Vertretung einer neutralen Macht ersetzt werden —, so ist es zwischen den kriegführenden Staaten außer Kraft getreten.[4])

Die Notwendigkeit, einen Ersatz zu schaffen, machte sich mit der Festigung der Zustände in den besetzten Gebieten alsbald fühlbar. Zuerst und im weitesten Umfange wurde ihr im östlichen Besetzungsgebiet Rechnung getragen. Dies erklärt sich aus der Gestaltung der Rechtspflege in diesen Gebieten. Da es hier an den Voraussetzungen für ein Weiterarbeiten der einheimischen Gerichte fehlte, mußten bekanntlich Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren neu geordnet werden, was in der Hauptsache durch Einführung der einschlägigen deutschen Gesetze geschehen ist. So ergab es sich von selbst, daß durch die Aufnahme einer Vorschrift, wonach die dort eingesetzten Kaiserlich deutschen Gerichte auch dem Rechtshilfeersuchen von Gerichten und Behörden außerhalb des Besetzungsgebietes nachzukommen

[1]) Z. B. Urt. d. RG. v. 26. Juli 1915, DJZ. 1916, S. 134.
[2]) Vgl. auch Laband, DJZ. 1917, S. 262.
[3]) Vgl. Denkschrift.
[4]) Urt. d. KG. v. 28. Jan. 1915, DJZ. 1915, 317; OLG. Hamm v. 12. Mai 1915 und OLG. Hamburg v. 11. Juni 1915. JW. 1915, 602 u. 1127.



haben, der Rechtsverkehr vom Inland dahin möglichst einfach gestaltet wurde.[1])

Anders stand die Sache in Belgien. Hier, wo die Gerichte und Beamten sich zur Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit bereit gefunden hatten, sind Verfassung und Verfahren der Gerichte im wesentlichen unberührt geblieben. Da ein Ersatz für die Bestimmungen des Haager Abkommens nicht geschaffen wurde, hat lange Zeit eine Lücke bestanden. Allerdings haben belgische Gerichte Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die ihnen durch Vermittlung der deutschen Zivilverwaltung zugeleitet wurden, nach Maßgabe der Art. 18, 19 HA. für vollstreckbar erklärt,[2]) obwohl nach dem oben Ausgeführten die hierdurch zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der fortdauernden Wirksamkeit des Haager Abk. der rechtlichen Grundlage entbehrt. Erst spät ist man daran gegangen, die Lücke zu schließen. Durch VO. v. 29. Juli 1916[3]) hat der GG. die Zustellung von Schriftstücken, die von deutschen Gerichten oder anderen deutschen Behörden ausgehen, an Nichtheeresangehörige dahin geregelt, daß sie dem Empfänger gegen Empfangsbescheinigung durch einen Beauftragten des Verwaltungschefs (der übrigens zum Erlasse von Ausführungsvorschriften ermächtigt wird) ausgehändigt werden. Die Zustellungsersuchen preußischer Justizbehörden sind nach der AV. v. 24. Nov. 1916 — JMBl. S. 319 — unmittelbar an den Verwaltungschef zu richten. Die Verfügung trifft zugleich Bestimmung über sonstige Rechtshilfeersuchen, die ebenfalls unmittelbar dem Verwaltungschef einzureichen sind. Die Erledigung dieser Ersuchen geschieht aber nicht durch die Zivilverwaltung, da ihr richterliche Befugnisse fehlen. Vielmehr bleibt nur übrig, sie an die zuständigen belgischen Justizbehörden zu leiten. Eine Verpflichtung zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht für diese allerdings nicht, da das Haager Zivilprozeßabk., dessen Art. 8 diese Verpflichtung festlegte, wie betont, gegenüber Belgien außer Kraft getreten ist. Tatsächlich werden solche Rechtshilfeersuchen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen, von den belgischen Behörden ebenso erledigt, wie im umgekehrten Fall die von belgischen Behörden ausgehenden Ersuchen von den preußischen, falls sie diesen durch Vermittlung des Verwaltungschefs zugehen.[4]) Für die in Belgien zu erledigenden Ersuchen ersetzt daher der Verwaltungschef insoweit die Tätigkeit der früheren konsularischen und diplomatischen Vertretung[5]) des Reiches. Insofern allerdings die Konsuln die Ersuchen, z. B. um Vernehmung von Zeugen oder Abnahme von Eiden auf Grund einer ihnen nach § 20 des Konsulargesetzes v. 8. Nov. 1867 allgemein oder im Einzelfalle erteilten Ermächtigung des Reichskanzlers, selbst erledigen konnten, was nach dem ausdrücklichen Vorbehalt im Art. 15 Haager Abk. nur bei Widerspruch des fremden Staates ausgeschlossen ist,[1]) kann die Zivilverwaltung in Ermangelung richterlicher Befugnisse ihre Tätigkeit nicht ersetzen.

[1]) § 18 VO. btr. GV. v. 21. März u. 8. Sept. 1915 für GG. Warschau (Nr. 1 VOBl. d. Kais. deutsch. Verw. in Polen und Nr. 1 VOBl. für GG. Warschau) u. § 28 VO. v. 14. Jan. 1916 für Ob. Ost (Nr. 9 VOBl. f. Ob. Ost); vgl. auch VO. v 19. Jan. 1916 (Nr. 19 VOBl. f. GG. Warschau) und § 4 VO. betr. ZP. u. StrP. für Ob. Ost v. 14. Jan. 1916 a. a. O. hinsichtl. d. Vollstreckbarkeit deutscher Schuldtitel im Besetzungsgebiet.

[2]) So das Gericht I. Instanz in Brüssel durch Entsch. v. 1. Sept. 1916 einen Kostenfestsetzungsbeschluß des LG Aachen.

[3]) Nr. 242 d, Ges.- u. VOBl. für Belgien S. 2484.

[4]) Vgl. die bezeichnete AV. Das gleiche gilt für Strafsachen, obwohl auch der hierfür maßgebende deutsch-belgische Auslieferungsvertrag v. 24. Dez. 1874 — Art. 13–15 — hinfällig geworden ist.

[5]) Da Belgien von dem Vorbehalt des Art 9 Abs. 3 Haager Abk. Gebrauch gemacht hatte, waren die Ersuchungsschreiben außerhalb des Zustellungsverkehrs nur auf diplomatischem Wege zu übermitteln.

Das Rechtshilfeersuchen, von dem diese Erörterung ihren Ausgang genommen hat, kann daher durch die Zivilverwaltung selbst nicht erledigt werden. Auch die belgischen Behörden würden dazu wegen des Wegfalls des Haager Abk. nicht verpflichtet sein. Dagegen fragt sich, ob das Ersuchen der mitgeteilten tatsächlichen Uebung entsprechend nicht hätte weitergeleitet werden können. Ein grundsätzliches Hindernis würde m. E. nicht bestehen, wenn anders man nicht etwa die Verpflichtung eines Vormundes durch eine ersuchte ausländische Behörde überhaupt für unzulässig hält. Daß die Verpflichtung durch ein deutsches Rechtshilfegericht geschehen kann, ist unbestritten. Gegen die Verpflichtung durch eine ausländische Behörde läßt sich aus der Natur der gerichtlichen Handlung kein durchschlagendes Bedenken entnehmen. Die Form der Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt ist eine bloße Ordnungsvorschrift, deren etwaige Nichtbeobachtung bedeutungslos ist. Uebrigens kommt es auch nur auf Innehaltung der für das ersuchte Gericht geltenden Formen an (vgl. auch Art. 14 Haager Abk.). Die Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes, die eine unerläßliche Vorbedingung für die Wirksamkeit der Bestellung ist, vollzieht sich allerdings nicht allein durch einen einseitigen Bestätigungsakt des Gerichts, sondern es muß ihm ein Gelöbnis des Vormundes vorausgehen. Dieses Gelöbnis kann aber der zu bestellende Vormund auch der ausländischen Behörde gegenüber ablegen, wie ja der Zeuge bei Leistung des Zeugeneides auch ein Versprechen abgibt. Daß der andere Bestandteil der Verpflichtung, die unter Entgegennahme des Gelöbnisses zu erteilende Bestätigung, von der ersuchten ausländischen Gerichtsbehörde ausgesprochen werden kann, wird grundsätzlich nicht bezweifelt werden können. Nur der Umstand, daß in den Ländern des französischen Rechts die Obervormundschaft nicht in den Händen einer Staatsbehörde ruht und abweichend vom deutschen bürgerlichen Recht das Bestellungsprinzip nicht gilt, vielmehr die Vormundschaft in der Regel kraft Gesetzes beginnt, kann zu Bedenken Anlaß geben. M. E. dürften sie aber nicht ausschlaggebend sein. Ersuchen pflegen von den Behörden des ersuchten Staates erledigt zu werden, wenn sie nur nicht der Gesetzgebung dieses Staates zuwiderlaufen.[2])

Verneint man dagegen mit dem Verwaltungschef die Möglichkeit der Erledigung derartiger Ersuchen, so könnte daran gedacht werden, durch BRVO., die in dem Ermächtigungsgesetze v. 4. Aug. 1914 ihre Rechtsgrundlage fände, die Präsidenten der Zivilverwaltung oder auch noch andere Dienststellen zu solchen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für befugt zu erklären. Eine solche Regelung würde ihren Vorgang in der BRVO. v. 20. Jan. 1916 (RGBl. S. 48)[3]) haben, durch die den Präsidenten die Ermächtigung verliehen ist, „die nach den Vorschriften eines deutschen Gesetzes erforderliche

[1]) Frankreich hat einige Zeit vor dem Kriege einen solchen Widerspruch erhoben.

[2]) Aehnlich auch Art. 14 Abs. 2 Haager Abk.

[3]) Die Bestimmungen der VO. sind vom Reichskanzler kraft der ihm darin erteilten Ermächtigung nach und nach entsprechend auch auf Ob. Ost, GG. Warschau und Longwy und Briey ausgedehnt worden.

öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift vorzunehmen“ und in ihrem Amtsbezirk ausgestellte Urkunden mit derselben Wirkung zu legalisieren, wie die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten. Ob freilich das Bedürfnis zu dieser Maßnahme genügend groß wäre, vermag ich nicht zu entscheiden.

Der Verwaltungschef hat übrigens in seinem Bescheide unter Hinweis auf den Sollcharakter der Vorschrift über die Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt den Weg einer schriftlichen Bestellung des Vormundes angeregt. Dieser Weg ist nach den obigen Darlegungen nicht gangbar, da die „Verschmelzung des Gelöbnisses und der Bestätigungserklärung in einen einheitlichen Vorgang“ für den Verpflichtungsakt unbedingt geboten ist.[1])

Mängel und Lücken im Kriegsleistungsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Felix Moos, Stuttgart, z. Zt. bei einer Feldintendantur.

Das Gesetz über die Hilfsdienstpflicht hat das Kriegsleistungsgesetz v. 13. Juni 1873 in den Hintergrund gedrängt, das zu Beginn des Krieges die wichtigste Grundlage für die „Mobilisierung der Heimat“ war und auch jetzt noch zur vollen Ausnützung aller wirtschaftlichen Kräfte, Vorräte und Werte der Heimat unentbehrlich ist. Man kann den Wirkungskreis des HDG. von dem des KrLG. etwa dahin abgrenzen: Das HDG. sichert dem Reich die Ausnutzung seiner gesamten Arbeitskräfte, das KrLG. den Zugriff auf seine sachlichen Werte, insbes. auf seine Gebäude und Fabriken. Genau ist diese Abgrenzung allerdings nicht, denn das KrLG. ist nicht das alleinige, sondern nur das umfassendste Gesetz zur Anforderung von Gegenständen für Kriegszwecke; weiter sieht auch schon das KrLG. den Zwang zu persönlichen Hilfsdiensten in beschränktem Umfang vor (§ 3 Ziff. 3 u. 6 KrLG.). In der Hauptsache befaßt sich das KrLG. aber mit der Anforderung von Sachen. Das HDG. hat die Bedeutung des KrLG. nach dieser Richtung hin noch gesteigert. Zur vollen Ausnutzung aller wirtschaftlichen Kräfte werden Anforderungen von Gebäuden und Fabriken notwendig vermehrt. Hierbei macht es sich fühlbar, daß die Bestimmungen des KrLG. über Gebäudeanforderungen Mängel aufweisen, die daher rühren, daß auf die Gebäudeanforderung die für die anderen Anforderungsfälle (Anforderung von Quartier, Verpflegung, Fourage usw.) getroffene Regelung im wesentlichen unverändert übernommen ist, obwohl bei der Gebäudeanforderung besondere Verhältnisse vorliegen, die Sonderbestimmungen notwendig machen.

Im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen Kriegsleistungen werden Gebäude nur zur Nutzung angefordert. Auf Grund der Anforderung wird eine Vergütung bezahlt, die sich zusammensetzt aus einer Entschädigung „für die durch die Benutzung herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung“ und aus einer Vergütung für die entzogene Nutzung. Die Vergütung wird durch Schätzung einer mindestens 5gliedrigen Kommission ermittelt (§ 33 Abs. 2 mit AusfVO. des Bundesrats v. 1. April 1876, zu § 33 Ziff. 1). Die Vergütung für die Nutzungsentziehung muß vor oder spätestens bei Uebernahme des Anwesens abgeschätzt werden (AusfVO. zu § 14 Ziff. 3). Außerdem muß spätestens dann eine Beschreibung des Zustandes des Anwesens und Werttaxe aufgenommen werden, der bei Rückgabe des Anwesens eine nochmalige Besichtigung durch die Kommission nachzufolgen hat, um den Umfang der Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen. Die Praxis hat gezeigt, daß eine solche zuverlässige Abschätzung der Entschädigung oft undurchführbar ist. Bei der Dringlichkeit und Häufung der Beschlagnahmefälle, insbes. nach Anordnung der Mobilmachung, fehlt der Kommission die erforderliche Zeit zu mehrtägigen Verhandlungen. Noch schwieriger ist die Aufgabe, ohne vorbereitende Feststellungen eine angemessene Entschädigung für die entzogene Nutzung zu bestimmen, dann, wenn keine kaufmännische Buchführung Aufschluß gibt, wie dies bei den für Lazarettzwecke beschlagnahmten Sanatorien häufig vorkam. Vor allem aber läßt sich unmittelbar nach Ausbruch des Krieges, wann die Mehrzahl der Anforderungen notwendig wird, eine zuverlässige Festsetzung der Nutzungsentschädigung kaum ermöglichen. Denn in diesem Zeitpunkt läßt sich nicht ermessen, welche Wirkung der Krieg auch ohne die Anforderung auf die Erträgnisse des Anwesens gehabt hätte, welche Nutzung also durch die Anforderung entzogen wurde. Da das KrLG. und seine AusführungsVO. nichts darüber bestimmt, für welchen Zeitraum im voraus die Nutzungsvergütung festzusetzen ist, so haben bei Beginn des Krieges überdies noch viele Kommissionen die so unsicher festgesetzte Nutzungsvergütung gleich für die ganze Kriegsdauer ausgesprochen. Auch die Aufgabe der Kommission bei der Schlußabschätzung ist schwierig, da es zweifelhaft ist, was als „außerordentliche“ Abnutzung zu verstehen ist. Als solche kommt nur die Wertverminderung in Frage, die durch gesteigerte Benutzung für den militärischen Zweck entsteht. Für eine Wertverminderung, die auch bei fortdauernder Benutzung für den regelmäßigen Friedenszweck eingetreten wäre, wird keine besondere Entschädigung bezahlt. Die Kommission muß also drei verschiedene Werte ermitteln und vergleichen: den z. Z. der Uebernahme, den gedachten Wert, den das Anwesen im Falle der ordentlichen Abnutzung z. Z. der Rückgabe gehabt hätte, und den tatsächlichen Wert z. Z. der Rückgabe. Der Unterschied der beiden letzten Werte gibt dann den zu ersetzenden Betrag für Beschädigung und außerordentliche Abnützung. Die Kommissionen sind sich vielfach über diese Unterscheidungen nicht klar und haben wiederholt neben der vollen Entschädigung für entzogene Nutzung, die schon die Vergütung für die ordentliche Abnutzung in sich schließt, noch Ersatz für die gesamte Abnutzung zugesprochen, die das Anwesen seit seiner Anforderung erlitten hat. Die Verhandlung der Kommission hat nur die Wirkung eines Gutachtens. Endgültig werden die Ansprüche durch die Zivilverwaltung festgestellt. Sie hat auf Grund der Kommissionsverhandlung „ein Vergütungsanerkenntnis“ auszustellen, das ein verzinsliches hinkendes Inhaberpapier ist und vom Reich nach Maßgabe der Mittel eingelöst wird (§ 21 Abs. 1 KrLG.). War der Kommissionsbeschluß einstimmig, wie dies oft vorkommt, so ist die Zivilverwaltung an die Festsetzungen der Kommission gebunden. Abänderungen sind nur bei Verstößen gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen, nicht wegen tatsächlich unrichtiger

[1]) Beschl. d. KG. v. 25. Juni 1909 — Zentralbl. f. Vormundschaftsw. Jahrg. 1 S. 142.



Schätzung zulässig. Ein Beschwerderecht ist ebenfalls nur wegen wesentlicher Verletzung des Gesetzes gegeben.

Nach einer Entsch. des Reichsamtes des Innern fällt nur die Anforderung des Gebäudes selbst unter §§ 3 Z. 4, 14 KrLG., die der Einrichtungsgegenstände aber unter § 3 Z. 6. Daraus folgt, daß für Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung für die angeforderte Einrichtung ein anderes Verfahren gilt als für die Gebäudeanforderung. Die Vergütung für die nach § 3 Z. 6 angeforderten Gegenstände ist durch die Militärverwaltung sofort in bar zu bezahlen (AusfVO. zu §§ 20—22 Z. 1). Da die Anwesen mit ihrer gesamten Einrichtung ein wirtschaftliches Ganzes bilden und die Ausscheidung, was noch Teil des Gebäudes und selbständige Einrichtung ist, schwierig ist, so wirkt diese Scheidung störend, umsomehr, da die Nutzungsvergütung i. S. des § 14 meistens auf Grund der Jahresergebnisse des Gesamtanwesens berechnet wird.

Nach §§ 3, 7 KrLG. ist nicht der Eigentümer oder Besitzer, sondern die Gemeinde Gegner der Anforderung. Der Eigentümer muß sich an die Gemeinde halten. Diese braucht die Vergütung an den Eigentümer erst zu bezahlen, wenn sie ihr vom Reich zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn daß der Eigentümer bedürftig ist oder durch die Anforderung unverhältnismäßg belastet wird, was bei Gebäude-Anforderungen häufig vorliegen wird. Die Mittelstellung der Gemeinde zwischen der Militärverwaltung und dem tatsächlich Leistenden ist ebenso wie die anderen Verfahrensvorschriften auf die übrigen Fälle der Anforderungen zugeschnitten und für diese zweckmäßig. Die Militärverwaltung kann bei solchen dringlichen Massenanforderungen nicht erst lange Tausende von Eigentümern ermitteln und mit diesen abrechnen. Bei Gebäudeanforderungen fallen diese Gründe fort. Außerdem greift die Anforderung eines ganzen Anwesens so stark in die Verhältnisse des Einzelnen ein, daß es schon deshalb geboten ist, ihn unmittelbar am Verfahren zu beteiligen und ihm auch ein unmittelbares Beschwerderecht zu geben. Da bisher nur die Gemeinde am Verfahren beteiligt ist und ein Beschwerderecht hat, ist der Eigentümer zur Wahrung seiner Rechte darauf angewiesen, die Gemeinde um Einlegung der Beschwerde zu bitten und gegebenenfalls gegen die Gemeinde einen Schadensersatzanspruch wegen versäumter Beschwerde durchzuführen. Auch die Vorschußpflicht ist für die Gemeinde lästig und für den Eigentümer ungenügend. Viele kleine Gemeinden, in denen Fabriken, Sanatorien usw. angefordert wurden, konnten auch bei gutem Willen ihre Vorschußverpflichtung nicht erfüllen und haben den Eigentümer, dem die Hypothekenlasten nach wie vor oblagen, in eine mißliche Lage gebracht.

Da das Gebäudeanwesen nur zur Nutzung übernommen wird, entstehen zwischen der Militärverwaltung und dem Gebäudeeigentümer während der ganzen Zeit der Anforderung Rechtsbeziehungen, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. An solchen Bestimmungen fehlt es. Da auch die Abschätzungsverhandlung es häufig unterläßt, sich über dieses Dauerverhältnis auszusprechen, so entstehen zahlreiche Streitigkeiten, wer während der Anforderung die Lasten, wie Grundsteuern, Reallasten, sowie die mit dem Gebäudebesitz verbundenen Auslagen, Reapraturkosten, Kanal-, Straßenreinigungsbeiträge zu tragen hat. Die Analogie mit der Miete oder dem Nießbrauch versagt. So bleibt nichts übrig, als die Entscheidung aus der zweifelhaften Auslegung der Abschätzungsverhandlung zu gewinnen, besonders aus der Art und Weise, wie die Kommission die Nutzungsvergütung berechnet hat.

Eine Abänderung der Bestimmungen über die Anforderung von Gebäuden erscheint hiernach notwendig. Sie dürfte zweckmäßig in folgender Richtung erfolgen: Die Anforderung von Gebäuden und ihrer Einrichtung richtet sich unmittelbar gegen den Eigentümer oder Besitzer. Die Entschädigung für die Anforderung des Gebäudes und der Einrichtung wird durch dieselbe Behörde in demselben Verfahren festgestellt, und zwar durch die Militärverwaltung, da nur diese über die Ansprüche und Gegenansprüche unterrichtet ist, die während der ganzen Zeit der Anforderung entstehen. An Stelle der aus der Vergütung für Nutzungsentziehung, für Beschädigung und außerordentliche Abnützung zusammengesetzten Entschädigung wird eine einheitliche Gesamtentschädigung nach Art eines Mietzinses bezahlt. Die Höhe dieser Entschädigung wird bei Rückgabe des Anwesens, spätestens jedoch 3 Monate nach Anforderung, festgesetzt. Die festgestellte Entschädigung gilt auch für die künftigen dreimonatlichen Benutzungsperioden, sofern nicht das Reich oder der Eigentümer eine Neuabschätzung beantragt. Der Eigentümer hat gegen das Reich einen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Vorschusses. Es genügt, wenn bei der Uebernahme des Anwesens die Beschreibung und Inventarisierung durch Sachverständige vorgenommen wird — wie dies bestimmungswidrig tatsächlich schon jetzt vielfach geschieht — und wenn sich die kostspielige Kommissionsbesichtigung auf Ausnahmefälle beschränkt. Es braucht dann auch nicht, wie bisher, für jeden kleinen Verwaltungsbezirk eine besondere Kommission gebildet zu werden. Das Rechtsverhältnis, das während der Dauer der Anforderung zwischen Eigentümer und Militärverwaltung entsteht, muß im Gesetz näher geregelt werden.

Da immer noch häufig Gebäudeanforderungen notwendig werden und durch ergänzende Bestimmungen viele bis zur Rückgabeverhandlung vertagte Streitigkeiten erledigt werden würden, welche aus früheren Anforderungen noch zwischen der Militärverwaltung und den Eigentümern schweben, insbes. solche über die endgültige Verrechnung von Verwaltungsauslagen, so hätte eine Verbesserung des Kriegsleistungsgesetzes auch für den gegenwärtigen Krieg noch Wert. Sie könnte nach dem Ermächtigungsgesetz im Wege der BRVO. erfolgen.

Oeffentlicher Beschlag (Sachbindung) und privates Recht, insbesondere bei Getreide und Futtermitteln.

Von Rechtsanwalt Dr. Nord, Hamburg.

1. Problem. Die aus dem Kriege geborene staatliche Bindung von Sachgütern hat zu neuen rechtlichen Problemen geführt, die wissenschaftlicher Betrachtung bedürfen. Ein Anfang einer solchen sei nachfolgend unternommen.[1])

[1]) Den Darlegungen werden die für Getreide und Futtermittel ergangenen Verordnungen zugrunde gelegt. Von der Auseinandersetzung mit der Literatur mußte Raummangels halber Abstand genommen werden.



Das rechtliche Problem ist: das Verhältnis des privaten Eigentums zur staatlichen Beschlagnahme. Nach welchen Sätzen ist im Kampfe des Privateigentums mit dem Staat zu entscheiden, wenn er die Sachen für öffentliche Zwecke in Anspruch nimmt? Und zwar des Eigentums an Sachen. Denn das Problem ist aus der Notwendigkeit der Regelung der Erzeugung und Verteilung von Sachgütern geboren.

Das Wort „Beschlagnahme" scheint mehr auf den Eintritt, den Beginn, und nicht auf den Zustand, das Dauernde, zu deuten. Vorzuziehen ist daher der Ausdruck „Beschlag", der auch noch weniger verbraucht ist, dessen Inhalt daher eine weitere Ausgestaltung zuläßt als „Beschlagnahme". Noch mehr gestaltbar scheint der Inhalt des Wortes „Bindung". Ich halte daher, von der öffentlichen Seite aus gesehen, das Wort „Sachenbindung" oder „Sachbindung" für das beste. Am richtigsten würde man sagen „Sachendienst", wenn nicht das Wort „Dienst" auf etwas Persönliches hinweisen würde und nicht der „Sachendienst" mit dem höheren Dienst fürs Vaterland auch nicht im Ausdruck auf eine Stufe gestellt werden dürfte.

2. Der bisherige Eigentumsbegriff. Nach dem BGB. kann der Eigentümer, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903). So lange dieser Eigentumsbegriff allein herrscht, ist von einem Kampf mit dem Staate nicht die Rede. Das Eigentum ist grundsätzlich die von keiner Gewalt eingeschränkte tatsächliche und rechtliche Macht über die Sache. Oder auch das Eigentum bewirkt nur Rechte, keine Pflichten. Man mag diese Auffassung die individualistische nennen.

3. Kollektivismus. Im Gegensatze hierzu steht die Auffassung, daß das Eigentum gar keine Rechte gewährt und, da dann niemand ein Interesse am Eigentum hätte, daß es überhaupt kein Eigentum gibt; da nun aber die Sachgüter einmal vorhanden sind und für sie eine Regelung getroffen werden muß, daß sie im Staatseigentum stehen. Also Kollektivismus. Solcher Kollektivismus ist durch die Sachbindung nicht bewirkt. Es bedarf keiner Ausführung, daß er nicht bewirkt werden sollte. Wirtschaftlich kommt dies auch klar zum Ausdruck durch die überall ausgesprochene Entschädigungspflicht. Damit ist das Aequivalent des Eigentums dem Eigentümer erhalten.

Nach der rechtlichen Seite des Eigentums ist die Sache nicht so klar. Die Auffassung wäre denkbar, daß für die von einer Sachbindung betroffenen Gegenstände der Eigentumsbegriff völlig ausgeschaltet wäre, daß nur noch die aus der Sachbindung selbst folgenden Rechte und Pflichten vorhanden wären. M. E. ist diese Folgerung abzulehnen. Aus der Tatsache, daß der Eigentumsbegriff nicht aufgehoben werden sollte, scheint mir zu folgen, daß er insoweit bestehen bleibt, als er mit der getroffenen Regelung vereinbar ist.

4. Eigentum ist ähnlich einem Amt. Es ist also festzustellen, daß das Sacheigentum weiter besteht, andererseits die öffentliche Bindung hinzutritt. Wie ist dieses neue Verhältnis zu charakterisieren?

Die Charakteristik muß aus dem Tatbestand folgen. Betrachtet man diesen vom Gesichtspunkte der betroffenen Sache aus, so wird man sagen können, daß diese aus einem freien Gegenstande zu einem Objekt der Staatsverwaltung geworden ist. Vom Gesichtspunkt der betroffenen Person aus betrachtet zeigt sich, daß ihr eine Anzahl schwerwiegender, öffentlich-rechtlicher Pflichten auferlegt ist, bei deren Erfüllung ihr ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf den Wert der Sache gegeben ist. Es verbleiben ihr ferner die privaten Rechte, die mit der getroffenen Regelung vereinbar sind. Wollen wir ein Vergleichsbild aus unserem Privatrecht, so bietet sich das der Verwaltungsgemeinschaft im ehelichen Güterrecht. Der Eigentümer hat nur noch die „Verwaltung und Nutznießung" seines Eigentums. Der Staat ist der eigentlich Berechtigte, wie die Ehefrau bei der Verwaltungsgemeinschaft. „Gebundenes Gut" ist „eingebrachtes Gut".

Dieser Vergleich mit der Verwaltungsgemeinschaft kann das Bild nicht erschöpfen, da das Verhältnis in der Hauptsache ein öffentlich-rechtliches ist.

Dagegen wird das Verhältnis in allen wesentlichen Punkten richtig charakterisiert, wenn man es als ein amtsähnliches betrachtet. Der Eigentümer steht ähnlich einem Beamten. Bei seinen Rechten und Pflichten nach der öffentlichen und der privaten Seite ist diese Aehnlichkeit im Auge zu behalten. Seine Pflichten stehen im Vordergrunde. Ueberschreitung hat öffentliche Strafe zur Folge wie bei Amtsdelikten. Auch kann sein Geldanspruch dadurch vereitelt werden. Erfüllt er seine Pflichten, so hat er einen aus dem öffentlich-rechtlichen Tatbestand folgenden zivilrechtlichen Geldanspruch. Es verbleiben ihm gewisse private Rechte.

5. Zerlegung des Tatbestandes. Das Verhältnis der Sachbindung ist ein neuartiges. Aber wir haben gesehen, daß es keinen rechtlichen Umsturz bewirken soll, der Eigentumsbegriff soll bestehen bleiben. Daraus folgt, daß auch rechtlich nichts absolut Neues geschaffen worden ist. Wohl ist ein neuer Tatbestand geschaffen; aber aus den alten Elementen. Zur Erklärung des Tatbestandes bedürfen wir keiner neuen Kategorien, wir müssen die alten heranziehen. In erster Linie sind es die des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner die von Rechten und Pflichten, endlich die von Eigentümer und Drittberechtigten.

Bei der Rangordnung ist zu beachten, daß das Oeffentliche stets dem Privaten vorgeht. Privates Recht, private Pflicht besteht nur, soweit es mit dem öffentlichen Recht, der öffentlichen Pflicht vereinbar ist. In dem Oeffentlichen steht die Pflicht voran, sie ist das Wesentliche, das subjektive Recht steht zurück, es folgt nur aus erfüllter Pflicht.

6. Einzelnes über die öffentlichen Pflichten des Eigentümers. Die öffentlichen Pflichten stehen voran. Das zeigt sich darin, daß das einzige wesentliche öffentliche Recht des Eigentümers, das auf den wirtschaftlichen Wert der Sache entfallen kann, wenn eine öffentliche Pflicht, z. B. die Anzeigepflicht, verletzt ist.

Die öffentlichen Pflichten des Eigentümers sind so mannigfach, wie es der Zweck der Bindung verlangt. Sie sind in erster Linie negative: Unterlassung von tatsächlichen oder rechtlichen Einwirkungen, die dem Zwecke der Bindung zuwiderlaufen. Hierher gehört das Verbot von Ortsveränderungen und Sachveränderungen, das Verbot von rechtlichen Verfügungen, aber auch schon von Verträgen über die gebundenen Sachen.

Ebenso bedeutsam sind die positiven Pflichten, die den verschiedensten Inhalt haben können: An-

zeigepflichten, Obhutpflichten, Pflicht zur Erhaltung und Bearbeitung der Sache. Die Erfüllung aller dieser Pflichten ist durch Strafbestimmungen gesichert.

Es besteht ferner eine Pflicht zur Lieferung oder zur käuflichen Ueberlassung. Die Erfüllung dieser Pflicht ist durch den dahinter stehenden Enteignungszwang gesichert.

7. Das öffentliche Recht des Eigentümers ist das Recht auf den wirtschaftlichen Wert der Sache. Dieses Recht ist ein öffentliches in demselben Sinne wie das Recht des Beamten auf sein Gehalt ein öffentliches ist.[1]) Es ist das Korrelat der öffentlichen Pflichten. Es hat seinen Rechtsgrund in dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, welches durch die Verordnungen über die Sachenbindung geschaffen worden ist. Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe des Anspruchs ist in den Verordnungen ausdrücklich geregelt. Ist die Höhe des Uebernahmepreises festgelegt, so entsteht aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis ein privater Geldanspruch, der im ordentlichen Rechtswege verfolgbar ist.

8. Private Rechte des Eigentümers. Solche bestehen fort, soweit nicht die öffentlich-rechtliche Regelung entgegensteht. Namentlich besteht also das Recht des Eigentümers fort, jeden Dritten von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen (§ 903 BGB.) mit allen Klagen und Folgerungen, die dieses Recht sonst hat (§§ 985 ff. BGB.).

9. Berechtigte an fremder Sache und Pfändungsgläubiger. Das Problem besteht nur für das Verhältnis des Eigentums zur öffentlichen Gewalt. Für Rechte an fremder Sache besteht es nicht.

Die Rechte an fremder Sache haben vor der öffentlichen Regelung einfach zu weichen.

Pfandrecht und Nießbrauch an beweglicher Sache können nicht zur Begründung kommen. Denn mit dem Augenblick der Trennung der Früchte vom Boden oder der Entstehung des industriellen Futtermittels setzt die Bindung der Sache ein, die die Entstehung eines Rechtes an fremder Sache verhindert.

Das fremde Recht an der unbeweglichen Sache kann allerdings als zivilrechtliches an den von der Sache getrennten Erzeugnissen fortbestehen (§ 1120 BGB.). Die Hypothek ergreift auch die getrennten Erzeugnisse. Gilt dieses auch gegenüber der Beschlagnahme? Bleibt also die Hypothek trotz öffentlicher Beschlagnahme bestehen? Dies scheint bisher allgemein angenommen zu werden.

Ich halte den Fortbestand der Hypothek mit der Tatsache der Beschlagnahme nicht für verträglich. M. E. findet § 1120 BGB. bei Getreide keine Anwendung mehr; er ist durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Beschlagnahme in Fortfall gekommen. Dies hat z. B. zur Folge, daß der Hypothekengläubiger keine zivilrechtlichen Ansprüche und Klagerechte bez. getrennten Getreides gegen den Eigentümer oder einen Dritten aus seiner Hypothek mehr geltend machen kann.

Andererseits ist es berechtigt, wenn man sich bestrebt zeigt, dem Hypothekengläubiger Rechte auf den wirtschaftlichen Wert des getrennten Getreides zu sichern. Man wird auch wünschen, daß hierbei möglichst die Rangordnung der Hypothekengläubiger erhalten bleibt.

Mit Recht wird auf Art. 52, 53 des EinfGes. z. BGB. Bezug genommen. Diese gewähren bei einer im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung der Sache dem Drittberechtigten an dem Entschädigungsanspruch die gleichen Rechte, die ihm am Erlöse im Falle der Zwangsversteigerung zugestanden hätten. Allerdings ist der Hypothekengläubiger nach Art. 53 Abs. 2 in Verb. mit §§ 1123, 1124 BGB. gegen Verfügungen des Eigentümers über den Entschädigungsanspruch oder gegen die Einziehung desselben nicht gesichert. Diese muß er gegen sich gelten lassen. Er kann ihnen nur durch besondere Akte: Zwangvollstreckung, Arrest, einstw. Verfügung begegnen.

Die Anwendung der Art. 52, 53 EG. z. BGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß man die Hypothek schon mit dem Moment der Beschlagnahme erlöschen läßt. Die „Entziehung im öffentlichen Interesse" liegt eben in der Beschlagnahme.

Die Pfändung von Gegenständen, bei denen die Beschlagnahme schon eingetreten ist, ist stets unzulässig. Die Pfändung der Früchte auf dem Halm ist nach Maßgabe des § 810 ZPO. zulässig; ebenso die Versteigerung. Erfolgt die Trennung der Früchte nach der Pfändung, so gilt das gleiche wie für Hypotheken. Das Pfandrecht erlischt. Aber Art. 52 EG. z. BGB. gewährt ein Recht an dem Entschädigungsanspruch. Dieses Recht des Pfändungspfandgläubigers aber fällt nicht unter Art. 53 Abs. 2. Der Eigentümer ist also zur Einziehung und zu anderen Verfügungen nicht befugt.

[1]) Laband, Staatsrecht 5. A. Bd. I § 50.

Juristische Rundschau.

Der Monat Juli stand für Deutschland unter dem Zeichen der Umwälzungen. Während diese Worte geschrieben werden, ist alles noch im Flusse. Preußen erhält das Reichstagswahlrecht. Darüber sind der König, der Kanzler und der Reichstag einig geworden. Ob der Landtag, der Nächstbeteiligte, zustimmt, steht noch dahin. Eine Aenderung des Wahlrechts besagt noch keine Aenderung der Regierung. Um diese geht der Kampf weiter. Das ist keine Frage der Verfassung, weder im Reiche noch in Preußen. Es kann nur eine Frage der politischen Macht und Kraft sein. Es bedarf keines Rechtssatzes, der die Wahl des Reichskanzlers und der Minister aus der Reichs- oder Landtagsmehrheit vorschreibt. Auch am Charakter Deutschlands als Bundesstaat wird nicht gerüttelt. Die verbündeten Regierungen bleiben verfassungsgemäß nach wie vor der Souverän des Reiches, auch wenn der Reichstag die Leiter der Politik bestimmt. Genau so wie der König in Preußen, wenn er die Minister aus der Landtagsmehrheit nähme. Daß der Einfluß der Einzelstaaten im Reiche zurückgedrängt würde, ist die unabwendbare Folge des ganzen Vorganges. Zugleich mit dem Zuge nach dem stärkeren Einflusse der Volksvertretung muß der länger dauernde Krieg ein Verlangen nach einer Zentralisierung hervorrufen. Während Rußland in Einzelstaaten zu verfallen droht, ist Deutschland auf dem Wege zum Einheitsstaate. Begreiflich. Denn Deutschland baut auf einem einheitlichen Volke auf. Rußland zwang eine Vielheit gewaltsam in den Rahmen einer Despotie.

Der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg hat seine Entlassung erbeten und erhalten. Ein ausschlaggebendes Urteil über sein Wirken wird erst die Geschichte nach dem Ende des Krieges fällen. Und auch gegen dieses wird vielleicht in späterer Zeit, wenn die Archive geöffnet sind, eine Wieder-



einsetzung stattfinden. Am Beginne seiner Tätigkeit steht das deutsche Vereinsrecht. Den Höhepunkt bildet der Zusammenschluß des ganzen Volkes am Kriegsbeginne. An ihrem Ende taucht das neue preußische Wahlrecht auf. Schon das wird genügen, seinen Namen heute mit Dankbarkeit zu nennen.

Der Reichstag hat mit erheblicher Mehrheit eine Resolution über die Kriegsziele angenommen. Er lehnt eine Annexionspolitik ab. Ein Verständigungsfrieden soll den Weltkrieg beenden. Der neue Reichskanzler Michaelis konnte dem Grunde nach den Beschluß billigen. Als Antwort kam von jenseits des Kanals ein Hohnwort Carsons. Inzwischen haben die Heere Deutschlands und Oesterreich-Ungarns der russischen Offensive ein rasches Ziel gesetzt. Sie stehen in Tarnopol. Die russische Regierung gibt ihre Niederlage zu. Sie beschuldigt einzelne Regimenter und ihren Ungehorsam als deren Ursache. Der Durchstoß durch die russische Front wird wohl als Zwischenurteil dieses besondere Angriffsmittel der Entente erledigt haben. Aber für die psychologische Möglichkeit einer Verbindung von Siegen auf dem Schlachtfelde und — Friedensbereitschaft fehlt den Herren in London immer noch jedes Verständnis.

Auf eine seltsame Art ist Deutschland mit Griechenland in den Kriegszustand gekommen. Nach der Vertreibung des Königs Konstantin zieht Venizelos in Athen wieder ein. Er wird Ministerpräsident. Seine Regierung hatte Deutschland von Saloniki aus den Krieg erklärt. Sie war damals illegitim. Sie wird jetzt bestätigt. Venizelos, der anerkannte Minister, heißt gut, was Venizelos, der Rebell, getan. Er kann das auch durch Handlungen vornehmen. Rückwirkende Kraft kann er dem Kriege nicht geben. Auch sonst hat sein Vorgehen für uns nicht viel Bedeutung. Er geht nur seinen Weg zu Ende.

Anläßlich seines 60. Geburtstages hat der Großherzog von Baden eine weitgehende Amnestie für die Kriegsteilnehmer erlassen. Ihr liegt derselbe Gedanke wie den Begnadigungen in andern Bundesstaaten zugrunde. Diejenigen, die für das Vaterland kämpfen, sollen durch die Gnade vor der Verurteilung geschützt werden. Interessant ist, daß von der Amnestie diejenigen ausgeschlossen sind, gegen welche wegen eines Vergehens gegen die Höchstpreisfestsetzung oder wegen Kriegswuchers oder überhaupt wegen ähnlicher Verfehlungen gegen die Kriegswirtschaftsgesetze ein Verfahren im Laufe ist. Sie sind schlimmer daran als Diebe und Betrüger. In dieser Stellungnahme der Krone und ihrer Berater prägt sich das Empfinden des Volkes aus. Die Kriegswucherer, Nahrungsverteurer und alle die, die sich die Not des Vaterlandes zu Nutzen machen, verdienen es nicht, daß durch den Heeresdienst ihre Verfehlung als gesühnt betrachtet wird.

Ganz anderer Art ist ein Gnadenerlaß des Kaisers von Oesterreich.[1]) In den Amnestien der deutschen Landesfürsten sind die Hoch- und Landesverräter ausgenommen. In Oesterreich hat man die Gnade gerade für diese walten lassen. Kurz vorher hatte man von amtlicher Seite Näheres über den Verrat ganzer tschechischer Regimenter gehört. Man erfährt jetzt, wie groß die Zahl derer ist, die in Oesterreich wegen Hoch- und Landesverrat und ähnlicher politischer Vergehen bestraft wurden und sich in Untersuchung befinden. Für alle diese, ob sie verurteilt sind oder noch der Aburteilung harren, ist die Begnadigung ausgesprochen. Die Strafen sind erlassen. Die schwebenden Verfahren sind niedergeschlagen. Die an den Hoch- und Landesverrat geknüpften Folgen sind damit beseitigt. Die Ehrenrechte bleiben erhalten. Die verurteilten Abgeordneten können neue Mandate erwerben. Die noch in Untersuchung befindlichen können ihren Sitz im Reichstage wieder antreten. Es ist kein Akt der Gnade, um Milde zu zeigen, wie sie dem Opfermut des Volkes und dem Heldentum der Soldaten entspricht. Es liegt ein Vorgang rein politischer Art vor. Er berührt das staatliche Innenleben Oesterreichs. Das gibt uns in Deutschland zu denken. Zu reden ziemt uns hierüber heute nicht.

Oesterreich erhält seine Geschworenengerichte wieder. Eine Notverordnung v. Jahre 1914 hatte sie außer Kraft gesetzt. Man hat die Berechtigung ihrer Aufhebung über ein Jahr hinaus in Zweifel gezogen. Wohl mit Unrecht. Man sah auch von einer Ungültigkeitserklärung der Verordnungen ab. Die Regierung kam aber den Wünschen des Abgeordnetenhauses durch ein Uebergangsgesetz entgegen. Sie stellte die Geschworenengerichte auf einen breiteren Boden. Der Zensus fiel. Die Schwurgerichte sind demokratisiert. Lebhaft trat wieder die Frauenbewegung ein. Sie verlangte die „Frau Geschworene" als das Recht des „weiblichen Teiles" der Bevölkerung. Die Frauen hatten ja im Kriege gezeigt, was sie leisten können. Niemand wird bestreiten, daß viele Frauen Großes vollbracht haben, in stiller Arbeit zu Hause und im Dienste der Allgemeinheit. Aber muß deshalb jetzt sofort die Frau auch zum Richter in den schwersten Kriminalfällen werden? Es ist doch wohl nur eine kleine Anzahl, die danach verlangt.[1])

Der preußische Justizminister hat durch eine Allg. Verfügung v. 1. Mai 1917 die Gerichte ersucht, bei der Ansetzung der Termine auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft weitestgehende Rücksicht zu nehmen. Namentlich während der Saat- und Erntezeit. Das verlangten die Zeitverhältnisse gebieterisch. Man wird diesen Erlaß nicht nur in den Kreisen der unmittelbar Beteiligten gern lesen. Er erinnert daran, daß auch die Justiz nicht Selbstzweck ist. Seine Wirkung wird vielleicht auch anderen Erwerbszweigen zugute kommen. Nur darf man im Publikum nie vergessen, daß bei allen Prozessen zwei Parteien beteiligt sind und daß der Richter auch die andere zu beachten hat. Und schließlich verfügen die Gerichte namentlich heute nur über eine beschränkte Summe von Arbeitskraft. Mit dieser sollen rechtzeitig die Aufgaben bewältigt werden. Vielleicht ist es nicht ganz unangebracht, wenn die Parteien auch etwas Rücksicht auf die Gerichte nehmen lernen.

Von den neuen polnischen Ministerien tritt das der Justiz zuerst in die Erscheinung. Hier ist auch durch die Okkupationsgerichte vorgearbeitet. Es gilt, an deren Stelle die polnische Gerichtsbarkeit einzuführen. Mehr als 800 polnische Juristen haben sich sofort gemeldet. Davon wurden 360 Bewerber für geeignet erklärt. Die Wahl der richtigen Männer ist von ausschlaggebender Tragweite. Hier

[1]) Vgl. Näheres im „Brief aus Oesterreich" S. 728 d. Nr.
Die Schriftleitung.

[1]) Vgl. Näheres im „Brief aus Oesterreich" S. 729 d. Nr.
Die Schriftleitung.

wird die erste Probe abgelegt, ob und wie Polen aus eigener Kraft die Staatsaufgaben erfüllen kann. Die Ausarbeitung eigener Gesetze erfordert Zeit und Ruhe. Die Auskunft, zunächst nach russischem Strafprozeß und Zizilprozeß weiter zu richten, ist die einzig mögliche. Man kann nicht warten, bis ein neues polnisches Prozeßrecht entstanden ist. Es wird aber die Aufgabe der polnischen Richter sein, diese Gesetze im Geiste ihrer heimischen Rechtspflege anzuwenden. Keiner wird es ihnen verdenken, wenn sie neben der äußeren sprachlichen Uebersetzung, die ein besonderer Ausschuß sofort besorgt, auch eine innerliche geistige Uebertragung vornehmen.

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Kartoffelversorgung am 28. Juni 1917 erlassen. Sie tritt am 25. August an die Stelle der jetzt geltenden vom 26. Juni 1916. Eine amtliche Notiz in der Presse ging der Veröffentlichung voraus. An dem System der Zwangslieferungen für Früh- und Winterkartoffeln werde festgehalten. Der freie Handel biete keine Gewähr für eine ausreichende Versorgung aller Schichten der Bevölkerung. Eingehende Erörterungen mit Sachverständigen gingen dem Entschlusse voraus. Die Mängel der Zwangslieferung hofft man jetzt zu vermeiden. Auch bei den Ueberschußverbänden soll schärfere Kontrolle geübt werden. Gemeinden, Kommunalverbänden und Landwirten gegenüber wird eine Haftpflicht eingeführt. Wird eine Enteignung nötig, so kürzt sich der Preis um 60 Mk. für die Tonne. Ob es durch diese Mittel gelingen wird, eine wirkliche Ausgleichung herbeizuführen, bleibt nach den bisherigen Erfahrungen immer noch zweifelhaft. Am guten Willen der Regierung fehlt es sicher nicht. Aber die Aufgabe ist eine zu riesenhafte. Sie verlangt so viel Hirne und Hände, daß hier immer wieder ein Versagen zu befürchten ist. Die Zwangsversorgung ist eine harte Notwendigkeit. Sie wird trotz aller ihrer Mängel ertragen werden müssen. Aber die Idee der Staatsallmacht hat sich an ihr als undurchführbar erwiesen.

Das Reichsgericht (Urt. v. 23. Juni 1917 70/17) hat den Verkäufer einer Ware (Baumwollgarn) die aus einer Mischung von ostindischer und amerikanischer Baumwolle hergestellt werden sollte, verurteilt, obwohl zur Zeit der Erfüllung indische Baumwolle nicht mehr zu erhalten war. Der Käufer verlangte die Verwendung von amerikanischer Baumwolle allein. Diese war möglich. Also konzentrierte sich die Verpflichtung des Verkäufers auf die Herstellung aus amerikanischer Baumwolle. Das ist juristisch sicher sehr fein und scharf konstruiert. Man dachte vielleicht an die Wahlverbindlichkeit. Allein, ob das Rechtsempfinden der Kaufleute sich dem anschließen wird, darf bezweifelt werden. Die Mischung war doch nicht mehr herzustellen. Und diese war verkauft. Die Tendenz des RG., wo keine Kriegsklausel vorliegt, den Verkäufer am Kontrakte festzuhalten, macht sich auch hier geltend. Sie führt bisweilen zu formalrechtlichen Erkenntnissen.

Das Kammergericht hat durch einen Beschl. v. 27. April 1917 die Fürsorgeerziehung gegen einen minderjährigen Arbeiter, der für die radikale Gruppe der Sozialdemokratie agitiert hatte, angeordnet. Es sei Sache der verantwortlichen Stellen, dafür zu sorgen, daß im nationalen Sinne auf den Minderjährigen eingewirkt werde. Die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung sei ohne weiteres gegeben, wenn sich herausstellt, „daß der Minderjährige bei dem gegenwärtigen Stande seiner Erziehung dem Vaterlande entfremdet ist oder gar feindlich gegenübersteht." Die Entscheidung und ihre Gründe berühren in der heutigen Zeit peinlich. Das LG., dessen ablehnendes Erkenntnis aufgehoben wurde, hatte doch nicht so ganz Unrecht, wenn es meinte, daß die Fürsorgeerziehung aus Gründen der politischen Gesinnung den Zwangszögling verbittern und gesellschaftfeindlicher machen werde.[1])

Die neue Rubrik der Kriegswucherfälle beginnt die Gerichte stark und stärker zu beschäftigen. Nach einer Mitteilung in der Beiratssitzung des Kriegswucheramtes v. 4. Juni hat dieses seit seinem Bestehen 24 000 Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen bearbeitet. Nach dem Durchschnitte der letzten Zeit kommen monatlich 4000 Sachen neu hinzu. Das rührt nur zum kleineren Teile aus einer Steigerung des Wuchers selbst, zum größeren Teile aus der wachsenden Mitarbeit des Publikums her. Man scheut sich weniger vor der Anzeige. Die Hauptaufgabe der beteiligten Stellen wird aber dann gerade die sorgsame Vorbereitung sein. Nicht der Aerger des vermeintlich Geschädigten, sondern nur das objektive Vorliegen des unerlaubten, übermäßigen Gewinnes darf den Anlaß zum Einschreiten geben. In diesem Sinne spricht sich auch ein neuerlicher Erlaß des preußischen Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft aus. In den Fragen, die kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen, namentlich auf dem Gebiete der Preisermittlung und der Berechnung von Geschäftsunkosten und Gewinnen fordern, sollen vor der Erhebung der öffentlichen Klage Sachverständige gehört werden. Interessant ist auch die Warnung vor der Meinung, als habe das RG. den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß der Kaufmann auch im Kriege den ziffermäßig gleichen Gewinn wie im Frieden berechnen dürfe. Das hat das RG. allerdings in dieser schroffen Form nicht ausgesprochen. Die Mahnung des Justizministers zeigt aber, wie leicht ein, auch nur für einen konkreten Fall, aber ohne Beschränkung auf diesen ausgesprochener Satz verallgemeinert wird.

Mitten im Weltkriege erscheint Kohlers Lehrbuch der Rechtsphilosophie in zweiter Auflage. Das ist für das heutige Deutschland bezeichnend, für den Gelehrten, der trotz seiner persönlichen lebhaften Anteilnahme am Schicksal seines Volkes doch an seinem Werke weiterarbeitet, von der stolzen Ueberzeugung getragen, daß unser großes Deutschland als Mittelpunkt geistiger Schöpfungskraft die Stellung erlangen werde, welche ihm an der Weltkultur gebühre. Bezeichnend aber auch für dieses Deutschland, das einem Werke des Neu-Hegelianismus ein solches Interesse entgegenbringt. Das Recht wird bei uns philosophisch ergründet und verstanden. Das heißt nicht, daß die Juristen Träumer in den der Wirklichkeit fernen Regionen sind. Aber ihre Erfassung des einzelnen Vorganges ruht auf der Grundlage der Erkenntnis der allgemeinen Begriffe und ihrer Entwicklung. Und wenn der Praktiker die Früchte rechtsphilosophischer Forschung auch nur aus zweiter und der dritten Hand empfängt, er nimmt sie doch in sich auf und handelt unter ihrem Einflusse.

[1]) Vgl. den Beschl. selbst S. 754 der Sprachbeilage dieser Nr. Die Schriftleitung.



Ein Satyrspiel im Gefolge der großen Tragödie des Krieges war der Strafprozeß der Frau Martha Kupfer in Berlin. Ueber 6 Millionen M. waren ihr als Einlagen in ihr Kriegslieferungsgeschäft zugeflossen. In annähernd gleicher Höhe hatte sie Auszahlungem als Gewinne gemacht, immer die ersten Einlagen aus den Mitteln der späteren befriedigend. Sie selbst hatte keine großen Beträge behalten. Das kam bei der Strafausmessung ihr zugute. Dieser Prozeß ist nicht der erste seiner Art. Er hat Vorgänger gehabt und wird Nachfolger haben. Es würde immer unbegreiflich sein, wie Menschen mit Verstand und Bildung auf so plumpe Täuschungen einer unbedeutenden Frau hereinfallen, wüßte man nicht, wie der Hunger nach Gold die schärfsten Augen blendet. Das Traurige bei der Sache ist, daß in unserer Zeit auch das sittliche Gefühl nicht stark genug war, von den in wenig Tagen zu erzielenden abnormen Gewinnen zurückzuhalten. Die Ausbeutung der schweren Lage des Volkes erschien als etwas Natürliches. Jeder versuchte, seinen Teil daran zu haben. Man wird das sonst auftauchende Mitleid mit den Betrogenen leicht unterdrücken können. Denen, die ihre Gewinne behielten, kann sie die Konkursmasse nicht abnehmen. Sie sind wissentlich gezahlt. Hier fehlt das Konfiskationsrecht des Staates.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Abnahme der Gerichtsassessoren in Preußen. Am 1. Okt. 1916 waren nach unseren Feststellungen (vgl. S. 66 d. Bl.) in Preußen 3982 Gerichtsassessoren vorhanden. Nach den seit dieser Zeit im „Justiz-MinBl." bekanntgegebenen Personalveränderungen sind bis Ende Juni d. J. 178 Referendare zu Gerichtsassessoren ernannt und 3 frühere GAss. sowie ein Rechtsanwalt als GAss. wieder in den Justizdienst aufgenommen. Diesem Zugang von 182 steht folgender Abgang gegenüber. 70 GAss. sind im Justizdienst angestellt, darunter 2 als Landrichter, 48 als Amtsrichter und 20 als Staatsanwalt. 32 GAss. sind Rechtsanwälte geworden und 1 ist zum Notar ernannt. Zu anderen Staatsbehörden sind 24 Assessoren übergetreten, darunter 7 zur Verwaltung der direkten Steuern, 7 zur Staatseisenbahnverwaltung, 4 zur allgemeinen Staatsverwaltung und je 1 zur Zollverwaltung, zur Staatsbergverwaltung, zur kirchlichen Verwaltung, zur Militärintendantur und zur Seehandlung. 1 GAss. ist außerordentlicher Professor in Greifswald geworden. 1 GAss. hat im Reichsdienst Verwendung gefunden, 3 sind zur Gemeindeverwaltung übergetreten. 62 GAss. haben ferner die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten und 63 sind gestorben. Es ergibt im ganzen einen Abgang von 251 Gerichtsassessoren, so daß ihre Zahl sich in den letzten 9 Monaten um 69 verringert hat. Der Rückgang ist bei der hohen Zahl der GAss. (zur Zeit etwa noch 3910) verhältnismäßig unbedeutend: er macht nur 1,7 % der am 1. Okt. v. J. vorhandenen Gesamtzahl aus.

Württembergische Gefängnisstatistik. Nach dem sorgfältig bearbeiteten zweiten Teile der Württembergischen Justizstatistik, der das Gefängniswesen umfaßt, befanden sich in den sogenannten höheren Strafanstalten (Ludwigsburg, Heilbronn, Hall, Rottenburg und Gotteszell) am 31. März 1916 1252 Gefangene gegen 1149 am 31. März 1915, 1551 am 31. März 1914 und 1632 am 31. März 1913. Nach dem Rückgange der früheren Jahre hat also im Jahre 1915 eine Zunahme des Bestandes um 103 stattgefunden. Der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen ist trotzdem noch wesentlich zurückgegangen, indem er 1120 betrug gegen 1351 i. J. 1914, 1576 i. J. 1913 und 1527 i. J. 1912. In die Zahlen des letzten Jahres sind die aus Anlaß des Krieges aus fremden Strafanstalten (dem Bezirksgefängnis Straßburg i. E., dem Zuchthaus Ensigheim i. E. und dem Festungsgefängnis Ulm) übernommenen Strafgefangenen sowie die Sicherheitsgefangenen neu eingerechnet. Es befanden sich am 31. März 1916 77 elsässische Strafgefangene, 1 Sicherheitsgefangener und 132 Militärgefangene in den württemb. Strafanstalten, so daß 1042 „eigene" Gefangene verblieben gegen 1033 (unter Abzug von 116 Elsässern) am Beginn des Rechnungsjahrs. Die eigenen Gefangenen haben sich also nur um 9 vermehrt, die ganze übrige Zunahme entfällt auf die Militärgefangenen. Diese Militärgefangenen sind bei den nachfolgenden Zahlen unberücksichtigt geblieben, was im Interesse der Vergleichbarkeit der Zahlen mit denen der früheren Jahre sehr richtig ist. Man hat an der preußischen Statistik (vgl. DStrafrZtg. Heft 5/6 S. 192ff.) gesehen, wie die Militärgefangenen die Statistik verwirren. Die überall beobachtete durch den Krieg hervorgerufene Zunahme des Anteils der weiblichen Personen an der Gesamtzahl der neu eingelieferten Gefangenen zeigt sich auch in Württemberg; er betrug i. J. 1913 11,9 %, i. J. 1914 14,4 %, i. J. 1915 20,2 %. Die Zahl der jugendlichen Gefangenen, die im Berichtsjahre neu eingeliefert sind, hat stark, von 141 auf 243, d. i. von 6,4 auf 12,0 % der Gesamtzahl zugenommen. Die in Preußen gemachte Beobachtung, daß der Anteil der Evangelischen zurückgeht, der der Katholiken steigt, wiederholt sich in Württemberg, wenn auch in abgeschwächtem Maße. Unter den neu hinzugekommenen Gefangenen waren Evangelische i. J. 1914 64,5 %, i. J. 1915 62,8 %, dagegen Katholiken i. J. 1914 34,8 %, i. J. 1915 36,6 %. Der Anteil der Zuchthausgefangenen an der Gesamtzahl der neu eingelieferten Strafgefangenen ist von 5,2 auf 7,1 % gestiegen. Recht wesentlich zugenommen haben auch die Vorbestraften. Unter den neu eingelieferten Gefangenen waren 62,3 % Rückfällige gegen 60,3 % i. J. 1914, 55,3 % i. J. 1913 und 55,5 % im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912. Erforscht man den bürgerlichen Beruf der Eingelieferten, so fällt der starke Rückgang der Kaufleute auf, die i. J. 1913 mit 153, i. J. 1914 mit 106 und i. J. 1915 mit 59 gezählt sind. Auch die sonstigen Gewerbetreibenden und Fabrikanten weisen eine Abnahme auf (i. J. 1913 1831, i. J. 1914 1181, i. J. 1915 963), wogegen Landwirte, Dienstboten und Fabrikarbeiter im letzten Jahre eine Zunahme zeigen. Stärker als in den höheren Strafanstalten hat die Zahl der Gefangenen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen, einschl. des Untersuchungsgefängnisses des Landgerichts Heilbronn, abgenommen. In diese Gefängnisse sind i. J. 1915 12 644 Personen eingeliefert worden gegen 16 357 i. J. 1914 und 23 302 i. J. 1913. Darunter befanden sich 7204 (i. J. 1914 9314, i. J. 1913 13 414) Untersuchungsgefangene und 5440 (7043 u. 9888) Strafgefangene. Unter der Gesamtzahl waren 1237 jugendlich gegen 1055 i. J. 1914 und 1451 i. J. 1913. Die erhebliche Zunahme der Jugendlichen im letzten Jahre fällt auch hier auf. Es waren unter der Gesamtzahl 9,8 % Jugendliche gegen 6,4 % i. J. 1914 und 6,2 % i. J. 1913.

Vermischtes.

Niederschlagung und objektives Verfahren. Als ich 1914 S. 1232, 1915 S. 248 d. Bl. die Niederschlagung von Strafverfahren zugunsten von Kriegsteilnehmern zuerst in der Oeffentlichkeit angeregt und erörtert habe, habe ich auch der in der Wissenschaft bestrittenen Ansicht Ausdruck gegeben, daß das objektive Strafverfahren trotz eingetretener Niederschlagung zulässig bleibt. Inzwischen hat der Strafsenat des Bayer. Obersten Landesgerichts in dem 1916 S. 737 d. Bl. veröffentlichten Beschl. v. 10. Juni 1916 das objektive Verfahren nach eingetretener Niederschlagung für zulässig erachtet. Neuerdings hat der I. Strafsenat des Reichsgerichts in zwei eingehend begründeten Urteilen v. 16. Mai 1917 1. D. 377/16 und 1. D. 453/16 — es handelte sich um die Ein-

ziehung von verbotswidrig hergestellten Weinen nach Maßgabe des § 31 Abs. IV des Weingesetzes — in gleichem Sinne entschieden (Beibl. des Bayer. JustMBl. S. 137 ff.). Sie enthalten nicht bloß grundlegende Ausführungen über das Einziehungsverfahren, sondern für die Niederschlagung überhaupt, die in ihrer Anwendung auf Kriegsteilnehmer in allen deutschen Bundesstaaten eine große Bedeutung erlangt hat und in diesem Umfange in Deutschland allgemeines Recht im Verwaltungswege geworden ist. Das Wesen der Niederschlagung wird in den beiden Urteilen neuerdings scharf betont. Es seien hieraus einige grundsätzliche Darlegungen angeführt.

Danach wird durch die zugunsten einer Person oder einer bestimmten Klasse von Personen erfolgte Niederschlagung von Strafverfahren die an sich verfolgbare Straftat nicht berührt und namentlich nicht in dem Sinne getilgt, daß der Täter als von allen durch die Gesetze daran geknüpften Folgen befreit zu gelten hätte. Die Niederschlagung bedeutet vielmehr nur einen Verzicht auf die aus einer Tat gegen eine bestimmte Person erwachsenen Strafansprüche und deren Geltendmachung, sie enthält das Verbot, die Strafklage gegen den Begnadigten zu erheben. Andere Folgen der Tat bleiben unberührt; der begnadigte Täter bleibt privatrechtlich dem Verletzten verantwortlich und die Feststellung dieser Verantwortlichkeit im gerichtlichen Verfahren bleibt zulässig; gegen Teilnehmer, auf die sich die Niederschlagung nicht bezieht, büßt die Tat auch strafrechtlich ihre Verfolgbarkeit nicht ein, die Strafansprüche gegen diese bleiben bestehen, und ihre Durchführung kann dazu nötigen, auch die Art der Teilnahme und die Verantwortlichkeit des begnadigten Mittäters oder Gehilfen im Strafverfahren festzustellen. In bezug auf die Person des Täters bleiben demgemäß auch solche Folgen der Straftat im Falle der Niederschlagung unberührt, die das öffentliche Recht daran knüpft, soweit sie nicht strafrechtlicher Natur sind, den Täter nicht als Strafübel treffen. Als eine solche Folge der Straftat kommt die Einziehung nach § 31 des Weingesetzes im selbständigen Einziehungsverfahren in Betracht. Die Einziehung trifft nicht den Täter als solchen, sie richtet sich gegen die Sache wegen ihrer Beziehung zur Straftat und demgemäß gegen jeden, dem die Sache zu Eigentum gehört oder dem andere Rechte daran zustehen, nicht etwa nur gegen die in strafbarer Weise an der Tat beteiligten Personen; sie kann daher keine Strafe für die schuldhafte Verletzung des Strafgesetzes sein. Eine solche Maßnahme ist eine Verwaltungsanordnung, eine polizeiliche Sicherungs- oder Vorbeugungsmaßregel; als Strafübel ist die Maßnahme nicht angedroht. Es soll die Sache nur — ohne Rücksicht darauf, daß und für wen dadurch ein Vermögensverlust eintritt —, wegen ihrer Beziehung zur Straftat enteignet werden. Das Einziehungsverfahren, in dem der Enteignungsanspruch von der Staatsanwaltschaft erhoben wird, wird durch die Niederschlagung nicht unzulässig.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Dem Reichstage sind die Entwürfe zu den Gesetzen über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages, Fürsorge für Kriegsgefangene und die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte zugegangen (Drucks. Nr. 896, 914, 910). Die beiden letzteren gehören zur Gruppe der Kriegsschädenheilung. In feindlicher Kriegsgefangenschaft erlittene Gesundheitsstörungen sollen als Dienstbeschädigungen im Sinne der deutschen Militär-Versorgungs-Gesetze gelten. Die Beihilfen für die Ersatzbeschaffung von verlorenen oder erheblich geschädigten Kauffahrteischiffen und zur Deckung der durch ihre Festhaltung im Auslande notwendig gewordenen Aufwendungen sollen in einem besonderen Verfahren gewährt werden, das dem Gesetze betr. die Feststellung von Kriegsschäden nachgebildet ist und in unserer besonderen Abteilung für diese Fragen demnächst noch näher erörtert werden wird. Auch die dem Reichstage erstatteten Ausschußberichte beschäftigen sich vorwiegend mit dem Wiederaufbau nach dem Kriege. Der vom Ausschuß für Handel und Gewerbe vorgelegte 4. und 5. Teilbericht betr. Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft (Drucks. Nr. 805 und 875) hat das Ergebnis der bisher gepflogenen Beratungen über militärische Demobilisation, Organisation des Arbeitsnachweises und Arbeitslosenunterstützung in einer Reihe von Anträgen niedergelegt, deren wichtigste sich gegen jede — nicht im Heeresinteresse gebotene — Zurückhaltung der Wehrpflichtigen aussprechen, die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung unter gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fordern und für die Uebergangszeit eine Arbeitslosenunterstützung aus Rechtsmitteln. Vom 16. Ausschusse (Drucks. Nr. 912) für Bevölkerungspolitik liegt der 1. Teilbericht vor, der sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heer und in der Gesamtbevölkerung beschäftigt. Der Reichskanzler soll um eingehende Auskunft über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Feldheere und über die getroffenen Gegenmaßnahmen ersucht werden. Gewünscht wird ferner Abänderung des § 300 StrGB. dahin, daß Mitteilungen an Fürsorge-Behörden nicht als unbefugt anzusehen sind, und die Aufnahme einer neuen Strafbestimmung gegen Geschlechtsverkehr solcher Personen, die ihre Geschlechtserkrankung kennen oder kennen mußten. Im übrigen beantragt der Ausschuß, die Bestimmungen zur Ueberwachung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten aufzunehmen. Der erste Bericht des Verfassungsausschusses (Drucks. Nr. 895) behandelt die Aenderung des Wahlrechts im Reiche, erörtert vorwiegend die Verhältniswahl, deren Literatur in einer Anlage zusammengestellt ist, und schließt mit dem Antrage auf Vermehrung der Abgeordnetenzahl für die Wahlkreise mit besonders starker Bevölkerungszahl und auf Einführung der Verhältniswahl für diese Bezirke. Eingaben der Mitgliedervereine des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes für und des Deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation gegen die Gewährung des Wahlrechtes der Frauen sollen beide nach dem Vorschlage des Petitions-Ausschusses dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnis gebracht werden.

Dem preußischen Herrenhause ist der Entwurf des Bürgschafts-Versicherungsgesetzes in der vom Abg.-Hause abgeänderten Fassung übersendet worden, durch den der Finanzminister ermächtigt wird, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen.

Die zweite Ständekammer des Königreichs Sachsen hat durch beauftragte Abg. die Entwürfe einer neuen Landtagsordnung und einer Geschäftsordnung für die 2. Kammer (Berichte usw. Nr. 397) ausarbeiten lassen, deren erstere nach sächsischem Rechte in Form eines Gesetzes ergeht. Die Entwürfe sind bestimmt, Zweifelsfragen zu klären und den Geschäftsgang zu vereinfachen. Die Wahlprüfungen werden jeder Kammer für ihre Mitglieder vorbehalten, jeder Kammerpräsident ist berufen, die der Kammer in ihren Räumen ausschließlich zustehende Polizei auszuüben. Die Aufwandsentschädigung für die Kammermitglieder wird auf 500 M. monatlich, mindestens aber 3000 M. festgesetzt.

Die württembergische zweite Kammer hat einen Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft angenommen, die gegen den Abg. Hoschka vom Reichsgerichte wegen Verbreitung von politischen Flugblättern strafbaren Inhaltes verhängt ist. Die Kammer stützt diese auf Unterbrechung der reichsgerichtlichen Maßnahme während des Versammeltseins der Stände gerichtete Forderung auf § 189 der württemb. Verfassungsurkunde. Das Reichsgericht hat durch Beschluß v. 14. Juni 1917 das Verlangen der Kammer abgelehnt.

Brief aus Oesterreich. Die bedeutsamsten Erscheinungen im Rechtsleben Oesterreichs bilden gegenwärtig die Amnestie für politische Verbrechen und die Einschränkung der Ausnahmsgerichtsbarkeit.



I. Mit Kais. Handschreiben v. 2. Juli 1917 ist allen Personen, die wegen bestimmter vor dem Kriege oder während des Krieges im Zivilverhältnisse begangener politischer Verbrechen verurteilt worden waren, die Strafe erlassen worden. Zu diesen Verbrechen gehören namentlich Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr. „Erfolgte die Verurteilung nicht nur wegen einer der bezeichneten strafbaren Handlungen", fährt das Handschreiben weiter fort, „so will Ich die Strafe nachsehen, wenn die anderen strafbaren Handlungen entweder verhältnismäßig geringfügig sind oder einen vorwiegend politischen Charakter haben". In diesen Fällen ist also, damit der Verurteilte der Amnestie teilhaftig werde, individuelle Begnadigung erforderlich.

Zugleich mit der Strafe erläßt das Handschreiben die als Folge der Verurteilung etwa eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften. Das gilt namentlich auch von der Wählbarkeit in den Reichsrat.

Das Schreiben ordnet ferner kraft des im österr. Strafprozeß anerkannten Abolitionsrechtes der Krone die Einstellung des Strafverfahrens wegen aller unter die Amnestie fallenden Verbrechen an, wenn das Verfahren nur wegen dieser Verbrechen eingeleitet ist. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in noch anhängigen Fällen ist im Schreiben nicht die Rede. Eine Entschließung v. 11. Juli verfügt jedoch die Einstellung des ganzen Verfahrens im Falle eintätigen Zusammentreffens und die Einstellung des Verfahrens wegen des unter die Amnestie fallenden (nicht auch wegen des konkurrierenden) Deliktes bei mehrtätigem Zusammentreffen.

Die Amnestie erstreckt sich auf In- und Ausländer. Ausgenommen sind nur Personen, die sich der Verfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen haben, zum Feinde übergegangen oder nach Ausbruch des Krieges nicht in die Monarchie zurückgekehrt sind.

II. Am 6. Juli hat das Abgeordnetenhaus den Kais. Verordnungen über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte und über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit (hauptsächlich wegen politischer, und in gewissen vom Feinde bedrohten Gebieten auch wegen besonders schwerer gemeiner Verbrechen) die Genehmigung versagt, und am folgenden Tage sind diese VO. vom Gesamtministerium außer Wirksamkeit gesetzt worden. Da aber infolge mehrerer von den früheren Regierungen erlassener VO. in den Jahren 1914 bis 1916 keine Geschwornenlisten gebildet worden und die alten Listen aus d. J. 1913 unbrauchbar sind, können die Geschwornengerichte ihre Tätigkeit nicht sofort aufnehmen. Auch haben in einigen in der Kampfzone gelegenen Gebieten die Zivilgerichtshöfe ihre Tätigkeit ganz eingestellt, so daß es dort an einem für Verbrechen und Vergehen von Zivilpersonen zuständigen Gericht überhaupt fehlt. Diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist der Zweck zweier von der Regierung eingebrachter und mit mehrfachen Aenderungen vom Abgeordnetenhause schon angenommener Vorlagen. Die eine unterstellt Zivilpersonen, die in den verwaisten Sprengeln bestimmte besonders schwere oder gefährliche Verbrechen begehen, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zivilgerichte, der Gerichtsbarkeit der Landwehrgerichte. Die andere soll durch Abschaffung des bisher geforderten Zensus weitere Kreise zum Geschwornenamte heranziehen, die Lücken, die der Krieg in die Reihen der Geschwornen gerissen hat, ausfüllen und, für die Uebergangszeit, zur Entscheidung über Anklagen wegen gemeiner Verbrechen, die nach dem geltenden Gesetze vor die Geschwornengerichte gehören würden, Erkenntnisgerichte berufen, wenn der Staatsanwalt in der Anklage keine strengere Strafe als fünf Jahre Kerker beantragt. Von besonderem Interesse ist eine gegen den Widerspruch der Regierung vom Abgeordnetenhause beschlossene Bestimmung, wonach alle am Tage der Nichtgenehmigung der Kaiserlichen Verordnung über die Einstellung der Geschwornengerichte noch nicht rechtskräftigen Urteile der Ausnahmsgerichte als aufgehoben gelten und die davon betroffenen Fälle vor dem Geschwornengerichte neuerlich verhandelt werden sollen. Zur Begründung der Bestimmung wurde in der Debatte geltend gemacht, die nicht genehmigte VO. über die Einstellung der Geschwornengerichte sei verfassungswidrig gewesen, und die von den Ausnahmsgerichten auf Grund dieser VO. gefällten Urteile seien darum nichtig. Allein abgesehen davon, daß dann auch die rechtskräftigen Urteile aufgehoben werden müßten, würde die Verfassungswidrigkeit der VO. nichts daran ändern, daß diese bis zu dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses provisorische Gesetzeskraft hatte und alle auf sie gestützten gerichtlichen Entscheidungen rechtsgültig sind.[1] Juristische Argumente vermochten sich jedoch gegen die politischen Tendenzen der Majorität nicht durchzusetzen.

In gewissem Zusammenhange mit der erwähnten Anschauung steht auch ein vom Abgeordnetenhause schon angenommener Gesetzvorschlag, wonach die von den Militärgerichten auf Grund der außer Kraft getretenen Kaiserl. VO. im Feldverfahren gefällten Urteile auf Antrag des Verurteilten von den Oberlandesgerichten einer Ueberprüfung unterzogen und aufgehoben werden sollen, wenn entweder Gründe zur Wiederaufnahme oder doch begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zu Grunde gelegten Tatsachen vorliegen oder wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht. Die Aufhebung führt zu einem neuen Verfahren vor dem zuständigen Zivilgerichte.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[2]) enthält u. a. in Nr. 359: VO. v. 13. Juni 1917: Eintragungskommission. — Nr. 362: VO. v. 16. Juni 1917: Beschlagnahme u. Verwendung der Gerste sowie der Malzkeime aus 1917. — VO. v. 16. Juni 1917: Beschlagnahme u. Verwertung der Zichorienwurzeln. — VO. v. 19. Juni 1917: Ergänz. d. VO. v. 29. Juni 1916 ü. Wiederaufnahme des Postscheck- u. Ueberweisungsdienstes. — VO. v. 23. Juni 1917: Bestellung von Aufsichtspersonen über Unternehmungen Angehöriger des feindl. Auslandes. — VO. v. 23. Juni 1917: Uebertragung weiterer dem Generalkommissar für d. Banken in Belgien auf Grund d. VOgen v. 26. Nov. 1914 u. 17. Febr. 1915 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungschef. — Nr. 363: VO. v. 17. Juni 1917: Erweiterung d. Strafbest. d. kriegswirtschaftl. VOgen. — VO. v. 23. Juni 1917: Ertragsschätzung des Getreidebaues i. J. 1917. — VO. v. 25. Juni 1917: Zahlungsverbot gegen Italien. — VO. v. 29. Juni 1917: Führung d. Verwaltung d. öffentl. Arbeiten f. d. vlämische u. wallonische Verwaltungsgebiet je durch ein bes. Ministerium ab 1. Juli 1917. — Verf. v. 30. Juni 1917 betr. Zuständigkeit d. Minist. f. Landwirtschaft u. öffentl. Arbeiten in Brüssel. — Nr. 365: Bek. v. 4. Juli 1917: Ernennung der Verwaltungschefs für das vlämische u. wallonische Verwaltungsgebiet sowie eines Leiters der Finanzabt. b. Gen.-Gouv. — VO. v. 20. Juni: Maße u. Gewichte. — VO. v. 30. Juni 1917: Geschirre für Wagen u. Ausrüstungen von Reitpferden. — Nr. 366: VO. v. 26. Juni 1917: Anzeige u. Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande u. Gummibereifung für Räder sämtl. Fahrzeuge. — VO. v. 27. Juni 1917: Abänd. u. Erg. der VO. über Treibriemen u. Transmissionsseile v. 27. Sept. 1916. — Vermerk: Ermächtignng d. Gemeinde-Kredit-Ges. zur Ausgabe einer Anleihe von 80 Mill. Franken. — Nr. 367: Verf. v. 4. Juli 1917: Uebertragung d. Wahrnehmung d. Rechte u. Obliegenheiten der Minister d. Innern, der Justiz usw. für das vlämische u. wallonische Verwaltungsgebiet auf die Verwaltungs-

[1]) Vgl. z. B. Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 377; Spiegel, Die Kaiserl. VO. mit provisorischer Gesetzeskraft nach österr. Rechte Wien, 1893, S. 126.

[2]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106, 219, 306, 405, 494, 595 u. 663 d. Bl.



chefs sowie Uebertragung der Wahrnehmung der Rechte und Obliegenheiten d. Finanzministers für das vlämische u. wallonische Verwaltungsgebiet auf den Leiter d. Finanzabt. — VO. v. 4. Juli 1917: Anmeldung des Vermögens von feindl. Ausländern in Belgien. — VO. v. 6. Juli 1917: Beschlagnahme der Schnitthölzer. — Nr. 368: VO. v. 27. Juni 1917: Bestandsaufnahme von Drogen u. chemisch-pharmazeutischen Produkten in Belgien.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 77: VOgen v. 26. Mai 1917: Gewährleistung für Postsendungen u. Erleichterungen im Postverkehr. — Nr. 78: Wahlordnung v. 23. April 1917 z. VO. betr. Organis. d. jüd. Religionsgesellschaft. — Nr. 79: VO. v. 27. Juni 1917: Sicherstellung d. Ernte 1917. — Bek. v. 28. Juni 1917: Beschlagnahme der Kartoffelernte 1917. — Satzung d. Landesgetreidestelle nebst 2 Ausführungs-VOgen (Geschäftsanweis.) v. 20. Juni 1917. — PolVO. v. 15. Juni 1917: Verkehr mit lebenden Gänsen u. Geflügel. — PolVO. v. 17. Juni 1917: Fleckfieberkranke. — Bek. v. 20. Juni 1917; Rechtsstellung d. österr. und ungar. Staatsangeh., sowie der bosnisch u. herzegow. Landesangeh. u. d. d. österr.-ungar. Okkupationsgebietes vor den Gerichten d. Gen.-Gouv. Warschau.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Brandis †. Am 20. Juli starb nach schwerer Erkrankung im noch nicht vollendeten 61. Lebensjahr der Präsident des Hanseatischen OLG., Dr. Otto Brandis, über dessen Lebensgang und Berufung in sein hohes Amt zum 1. April 1912 in d. Bl. 1912, S. 330 berichtet ist. Mit dem OLG. trauert die deutsche Juristenwelt um den viel zu frühen Verlust dieses ausgezeichneten Mannes. Er war einer der hanseatischen Richter, deren Tätigkeit vorbildlich ist, und hat dafür gesorgt, daß der alte Ruf seines Gerichts hochgehalten wurde. Seine hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiete des Handels-, insbes. des Schiffahrtsrechts, hat er auch in den Dienst der Wissenschaft gestellt. Ueber manche Fragen hat er sich in trefflichen Gutachten geäußert und ein kurzes Seerecht geschrieben, das eine gute Einführung in dieses Gebiet gewährt. Viel erfolgreiche Arbeit hat er der Vereinheitlichung des Seerechts gewidmet, nicht nur in Deutschland als Vors. des Deutschen Vereins für Internat. Seerecht, sondern auch außerhalb Deutschlands als Mitglied der International Law Association und des Comité maritime international. Der Krieg brachte ihm eine neue bedeutsame Aufgabe: den Vorsitz des Prisengerichts Hamburg. Hier hat er auf einem ganz neuen Gebiete dem Rechte und den nationalen Bedürfnissen wichtige Dienste zu leisten vermocht. In der bürgerlichen Verwaltung Hamburgs hat er sich nur auf einem Gebiete betätigt. Er war Mitglied der Kommission für die Kunsthalle, welcher der Erwerb neuer Kunstschätze für die hamburgische Galerie unterstellt ist. Hier vermochte er sein lebhaftes Interesse und sein feines Verständnis für die von ihm stets gepflegten Künste zum allgemeinen Nutzen zu betätigen. Gerade diese Seite seines Wesens gibt erst das richtige Verständnis für die Art und Bedeutung des feingeistigen, in allen Dingen hochgebildeten Mannes, der als Mensch und Jurist allseitig gleiche Liebe und Verehrung genoß und der sich durch sein Leben und Tun ein dauerndes Denkmal gesetzt hat.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Deutsches Ausland-Museum Stuttgart. Mit der Gründung dieses Museums und Instituts zur Kunde des Auslanddeutschtums und zur Förderung deutscher Interessen im Auslande ist ein tatkräftiger Schritt getan worden, um unseren Auslanddeutschen die Würdigung in der Heimat zu verschaffen, die sie verdient haben. Das Museum will, wie die diesem Heft beigefügte Einlage näher ausführt, als Zentrale in seinen Sammlungen, Archiv und Bibliothek, ein Bild von den bisherigen Leistungen unserer Stammesgenossen in der Ferne geben, vor allem aber tatkräftig eingreifen, um sie künftig mehr als bisher dauernd mit der Heimat zu verbinden und auch ihre Kraft dem Deutschen Reiche stärker nutzbar zu machen. Nur durch sofortige Wiederaufahme unseres Außenhandels, einer Hauptquelle des Wohlstandes, können die Wunden geheilt werden, die der Krieg geschlagen hat. Darum sollte den Auslanddeutschen schnelle Hilfe nach dem Krieg zuteil werden. Es bedarf dazu großer Mittel und der sofortigen Hilfe aller Kreise. Keiner schließe sich aus! Jeder gebe nach seinem Vermögen!

Preisausschreiben. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, setzt einen Preis von M. 1000 für die beste Arbeit aus, über das Thema: Vorschläge für die Neugestaltung des Deutschen Jugendrechts Ueber die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisrichterkollegium, das sich aus 7 Personen zusammensetzt, die von der Zentrale gewählt werden. Die Arbeiten müssen mit Kennwort versehen bis 1. April 1918 dem Direktor der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge eingereicht werden. Name und Anschrift sind im verschlossenen Umschlage beizufügen.

Personalien. Die Zuspitzung der innerpolitischen Lage hat zunächst zu der Aenderung geführt, daß Reichskanzler Dr. von Bethmann-Hollweg vom Amte zurückgetreten und Unterstaatssekretär im preuß. Finanzministerium, Staats-Kommissar für das gesamte Ernährungswesen in Preußen Dr. Michaelis zum Reichskanzler, Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden ist. Auch vom besonderen Standpunkte der deutschen Juristen aus verdienen beide Persönlichkeiten eine Erwähnung. Unter der Leitung des scheidenden Kanzlers ist in seiner achtjährigen Wirksamkeit eine ungewöhnlich große Zahl der einschneidendsten Gesetze und Verordnungen erlassen worden. Sind diese zum Teil, besonders soweit es sich um das Kriegsrecht handelt, auch nicht auf seine eigenste Initiative zurückzuführen, so muß doch zusammenfassend gesagt werden, daß die Reichsgesetzgebung unter von Bethmann-Hollweg, im ganzen einen hohen Flug genommen hat und daß, abgesehen von wenigen, bei der großen Zahl begreiflichen Ausnahmen, die unter seiner Kanzlerschaft zustande gekommenen und verabschiedeten Gesetze das ihnen gesteckte Ziel in dankenswerter Weise voll erreicht haben. Sein Name wird daher mit der Reichsgesetzgebung dauernd verbunden bleiben. Der neue Kanzler ist der erste seit Errichtung des Deutschen Reiches, der aus dem Justizdienste hervorgegangen ist. Bismarck, der als Referendar ausgeschieden war, erstritt die Kanzlerschaft auf diplomatischem Wege, Caprivi als Offizier, Hohenlohe, Bülow, Bethmann-Hollweg sind aus der Diplomatie und Verwaltung, nicht aus der Justiz unmittelbar hervorgegangen. Anders Dr. Michaelis, der preuß. Gerichtsassessor, dann Staatsanwalt in Schneidemühl gewesen ist und darauf erst zur allgemeinen Staatsverwaltung übertrat. Er hat sich durch seine sichere, gefestigte und bedeutsame Wirksamkeit als Staatskommissar für das gesamte Ernährungswesen in Preußen in der schwierigen Frage der Ernährungspolitik den Dank des Vaterlandes erworben. Möge auch seine Tätigkeit als erster Staatsdiener des Reiches und Preußens von gleichen Erfolgen für Deutschlands Ruhm und Größe gekrönt sein! — Unser hochverehrter Mitarbeiter, Geh. JR., Prof. Dr. Loening, Halle, konnte am 18. Juli auf den Tag zurückblicken, an dem er vor 50 Jahren zum Dr. jur. promovierte. Wir haben die hohen Verdienste des berühmten Hallenser Staatsrechtslehrers wiederholt gewürdigt: zu seinem 70. Geburtstag am 14. Juni 1913 S. 793, 1913, zu seinem goldenen Doktorjubiläum der philos. Fakultät am 9. März 1915, S. 400, 1915, zuletzt zu der ihm von der Hallenser theol. Fakultät erwiesenen Auszeichnung als Ehrendoktor dieser S. 665, 1917. — Geh. JR., Prof.

[1]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1106 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107, 219, 306, 405, 495, 595 u. 663 d. Bl.

Dr. Frensdorff, Göttingen, beging am 4. Juli sein 60jähriges Doktorjubiläum. Als er am 17. Juli 1913 sein 80. Lebensjahr vollendete, haben wir S. 794 ausgeführt, wie groß und bleibend seine Verdienste um die Rechtswissenschaft, besonders die deutsche Rechtsgeschichte sind. — Exz. Dr. Adolf Wagner, der gefeierte Meister der Nationalökonomie, Senior der philos. Fakultät an der Univ. Berlin bis zu seinem Rücktritt vom Lehramte anfangs 1916 (S. 215, 1916 d. Bl.), beging am 22. Juli sein 60jähriges Doktorjubiläum. Erfreut, dieser Jubilare auch heute wieder gedenken zu können, vereinigen sich sicher mit uns ihre zahlreichen Kollegen, Freunde und Schüler, um ihnen auch zu diesen seltenen Feiern die herzlichsten Glückwünsche auszusprechen. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. Zitelmann vollendet am 7. August sein 65. Lebensjahr. Indem wir auch ihm dazu unseren herzlichen Glückwunsch abstatten, müssen wir, schon um der leidigen Papierersparnis willen, in der Hauptsache auf das zurückverweisen, was wir vor fünf Jahren über ihn und seine Leistungen (1912 S. 907 d. Bl.) berichten durften. Seitdem hat Zitelmann in Wort und Schrift seine allezeit jugendliche Geisteskraft und Arbeitsfreudigkeit immer nur weiter bewährt und entwickelt, er ist damit, je mehr der Aelteren uns verließen, unter die altbewährten Meister unserer Wissenschaft, in deren erste Reihe vorgerückt. Gerade in dieser letzten Zeit hat er seiner Universität und Fakultät durch seine überlegene Stellung bei der sachlichen Vorbereitung des bevorstehenden Universitäts-Jubiläums die wichtigsten Dienste geleistet. Bei der starken persönlichen Veränderung, die die Bonner Fakultät erleidet (vgl. S. 401 d. Bl.), bildet er deren Grund- und Eckstein, der Stetigkeit und Fortschritt gleichzeitig sichert, da er immer jeder berechtigten Neuerung entgegenzukommen sich die volle Elastizität gewahrt hat. So rechnen wir bestimmt darauf, in besseren Zeiten, abermals über ein Lustrum, wenn wir ihm dann wieder eingehender gerecht werden können, ihn im Vorkampfe wiederzufinden für jede wahrhafte Fortbildung in Recht, Rechtswissenschaft und Rechtslehre. — Geh. JR. Dr. Wildhagen, Leipzig, einer der gesuchtesten, erfolgreichsten und angesehensten Rechtsanwälte am Reichsgericht, beging am 19. Juli seinen 60. Geburtstag. Als ausgezeichneter Kenner des gesamten Rechts, besonders des Schutzes des geistigen und gewerbl. Eigentums, auf dem auch vorwiegend seine wissenschaftlichen Arbeiten liegen, hat er sich einen hochangesehenen Namen gemacht. Glänzende Beredsamkeit, vollste Beherrschung auch des schwierigsten Rechtsstoffes, tiefgründige Kenntnis selbst der technischen Fragen auf dem Gebiete des Patentrechts, zeichnen diesen ausgezeichneten Juristen und ebenso vornehmen wie liebenswürdigen Menschen von überragender Bedeutung aus, in dem auch die ständige Deputation des Juristentages eines ihrer bedeutendsten Mitglieder begrüßen darf. In voller Jugendfrische begeht Wildhagen seinen 60. Geburtstag. Wir wünschen ihm weiter die schönsten Erfolge in seinem beruflichen und außerberuflichen Wirken. — Ministerialdirektor im preuß. Justizministerium, Wirkl. Geh. OJR. Dr. Bourwieg, Berlin, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz ernannt worden. 1881 als Ger.-Ass. in den Staatsdienst getreten, wurde er 1884 AR. in Halle, 1889 LR. daselbst, kam 1891 nach Berlin II, wurde 1894 LGR. das., 1895 OLGR. in Posen. In demselben Jahre wurde er als vortr. Rat und Geh. JR ins Justizminist. berufen, 1898 Geh. OJR. und 1907 Minist.-Dir. mit dem Charakter als Wirkl. Geh. OJR. Als solcher ist er Direktor der Abt. I Justizverwaltung und Leiter der Personalabteilung, die, besonders seit der starken Verjüngung der preuß. Justizbeamten, eine umfassende Personal- und Sachkenntnis auf den verschiedensten Rechtsgebieten erheischt. — OLGPräs. Rasch, Marienwerder, ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberjustizrat m. d. Range der Räte I. Klasse verliehen worden. — Reichsgerichtsrat Grimm, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. — Prof. Dr. Alfred Schultze, Freiburg, hat den Ruf an die Univ. Leipzig als Nachfolger Rudolph Sohms, Prof. Dr. Oertmann, Erlangen, den Ruf nach Göttingen angenommen. — Die Proff., Geh. RegR. Dr. Schumacher, Bonn, und Dr. Sombart von der Handelshochschule Berlin, wurden zu Ordinarien der Nationalökonomie an der Univ. Berlin ernannt. — Zu dem Wechsel im ungarischen Justizministerium wird uns, verspätet, aus Ungarn geschrieben: Nach fast vierjähriger Tätigkeit schied mit dem Kabinett Tisza auch Justizminister Dr. v. Balogh aus dem Amte. Seinem unermüdlichen Fleiße gelang es, den bereits von seinem Vorgänger vorbereiteten Jugendgerichtsentwurf zu verabschieden und das Inkrafttreten der neuen ZPO. unter den im Kriege erschwerten Verhältnissen durchzuführen, sowie den Entwurf eines BGB. dem Parlamente zu unterbreiten. Nicht völlig ungeteilten Beifall fanden die unter politischem Hochdrucke entstandenen Ergänzungen des StrGB., für die v. Balogh auch wissenschaftlich eintrat. Sein Nachfolger ist zunächst Dr. Vazsonyi, eines der hervorragendsten Mitglieder der Budapester Anwaltskammer, früher auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts auch wissenschaftlich tätig, ein kritischer Geist und glänzender Redner. Nach Aufstellung der geplanten neuen Ministerien soll jedoch voraussichtlich der gegenwärtige Staatssekretär Dr. Grecsák an seine Stelle treten. Letzterer war früher Senatspräsident am Obersten Gerichtshof und Vorsitzender der ung. Richtervereinigung sowie Schriftleiter der Fachzeitschrift für Handelsrecht. Er gilt für einen Juristen mit umfassendem Wissen und scharfer Urteilskraft. — Gestorben sind: unser hochgeschätzter Mitarbeiter, Direktor im Reichsversicherungsamt Witowski, Berlin, der sich um die soziale Gesetzgebung besonders verdient gemacht hat, und Rechtsanwalt, Stadtrat Bassermann, Mannheim. Seine Wirksamkeit und Tätigkeit lag wesentlich nicht auf juristischem, sondern fast ausschließlich auf politischem Gebiete. Er gehörte seit 1883 ununterbrochen dem Reichstage an, war seit 1898 Vors. der nationalliberalen Reichstagsfraktion und seit 1905 Vors. des Zentralvorstandes dieser Partei.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich.[1]) RkzlrBk. v. 2. 6. 1917 ü. Schlachten v. Tieren *[6. 6. 1917]* (S. 471). — RkzlrBk. v. 4. 6. 1917 ü. Inv.- u. Hinterbl.-Vers. d. i. vaterl. Hilfsd. Beschäft. (S. 472). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917 ü. Verk. m. Fässern *[7. 6. 1917]* (S. 473). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917 ü. Seetang u. Seegras *[10. 6. 1917]* (S. 475). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917 ü. Schilfrohr *[8. 6. 1917]* (S. 476). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917, bt. Erhöh. d. Wochengeldes *[8. 6. 1917]* (S. 477). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917 ü. Ausdehn. d. VO. ü. Verk. m. Terpentinöl u. Kienöl v. 17. 2. 1917 (S. 157) *[10. 6. 1917]* (S. 478). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917, bt. Abänd. d. AusfBest. v. 18. 4. 1917 z. VO. ü. Rohtabak (S. 478). — RkzlrBk. v. 2. 6. 1917 ü. Bestimm. d. AusfBehörden u. Erl. v. Best. z. Durchführ. d. UnfVers. v. Tätigkeiten i. vaterl. Hilfsd. i. Ausl. (S. 479). — RkzlrBk. v. 7. 6. 1917, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Sulfat v. 16. 5. 1917 *[1. 7. 1917]* (S. 481). — Bk. d. KrEA. v. 8. 6. 1917 ü. Zichorienwurzeln *[12. 6. 1917]* (S. 482) — RkzlrBk. v. 7. 6. 1917, bt. Zahl.-Verbot geg. Italien *[11. 6. 1917]* (S. 483). — RkzlrBk. v. 9. 6. 1917 ü. Erricht. e. Schiedsger. n. § 22 d. VO. ü. Speisefette v. 20. 7. 1916 *[11. 6. 1917]* (S. 484). — RkzlrBk. v. 9. 6. 1917 ü. Erricht. e. Herstell.- u. Vertriebsges. i. d. Seifenindustrie *[1. 7. 1917]* (S. 485). — Bk. d. KrEA. v. 8. 6. 1917 ü. Preise f. Stroh u. Häcksel *[14. 6. 1917]* (S. 493). — RkzlrBk. v. 11. 6. 1917 ü. Höchstpreise f. Wollfett *[20. 6 1917]* (S. 494). — Bk. d. KrEA. v. 13. 6. 1917 ü. Verwend. v. Steinnußmehl als Backstreumehl *[15. 6. 1917]* (S. 495). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1917: Grunds. d. BR. f. d. Ausf. d. § 6 Abs. 2 d. KohlenStGes. v. 8. 4. 1917 (S. 340) (ZBl. S. 133). — RkzlrBk. v. 18. 6. 1917 ü. Druckpapier *[1. 7. 1917]* (S. 497). — RkzlrBk. v. 18. 6. 1917 ü. Druckpapier *[22. 6. 1917]* (S. 499). — RkzlrBk. v. 18. 6. 1917 ü. Druckpapier *[1. 7. 1917]*

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.

(S. 500). — Ges. v. 16. 6. 1917, bt. Aend. d. Ges. ü. Absatz v. Kalisalzen *[21. 6. 1917]* (S. 501). — RkzlrBk. v. 19. 6. 1917 ü. Anwendung d. VO., bt. Verträge m. feindl. Staatsangeh., auf Portugal (S. 503). — RkzlrBk. v. 19. 6. 1917 ü. Silberpreise *[1. 7. bzw. 1. 8. 1917]* (S. 505). — RGetreideO. f. d. Ernte 1917 v. 21. 6. 1917 *[25. 6. 1917]* (S. 507). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917 ü. Erntevorschätzung i. J. 1917 *[22. 6. 1917]* (S. 535). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917 ü. Elektrizität u. Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- u. Leitungswasser *[23. 6. 1917]* (S. 543). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Verk. m. fettlosen Wasch- u. Reinigungsmitteln v. 5. 10. 1916 (S. 1130) *[1. 7. 1917]* (S. 544). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917 z. Ergänz. d. AusfBest. z. VO. ü. Verk. m. fettlosen Wasch- u. Reinig.-Mitteln v. 19. 4. 1917 (S. 366) *[1. 7. 1917]* (S. 544). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. Verbot d. Verwend. v. pflanzl. u. tier. Oelen u. Fetten z. techn. Zwecken v. 6. 1. 1916 (S. 3) *[1. 7. 1917]* (S. 545). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917, bt. AusfBest. z. VO. ü. Verk. m. Seifen usw. v. 18. 4. 1916 (S. 307) *[1. 7. 1917]* (S. 546). — RkzlrBk. v. 11. 6. 1917, bt. Befreiung v. d. Versich.-Pflicht nach §. 1242 Nr. 1, 2 d. RVO. (ZBl. S. 139). — Ges. v. 18. 6. 1917, bt. Abänd. d. Ges., bt. e. m. d. Post- u. Telegraphengeb. zu erheb. aord. Reichsabgabe v. 21. 6. 1916 (S. 577) *[1. 7. 1917]* (S. 551). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1917 z. Erg. d. AusfBest. z. VO. ü. Verk. m. Terpentin- u. Kienöl v. 20. 2. 1917 (S. 158) *[23. 6. 1917]* (S. 552). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1917, bt. Aufheb. d. Bk. ü. äußere Kennzeichn. v. Waren v. 11. 10. 1916 (S. 1156) (S. 552). — Ges. v. 18. 6. 1917, bt. Gebührentarif f. d. Kaiser Wilhelm-Kanal (S. 553). — VO. v. 25. 6. 1917, bt. Abänd. d. PrisenO. v. 30. 9. 1909 (1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21) *[28. 6. 1917]* (S. 554). — RkzlrVO. v. 26. 6. 1917 ü. Höchstpreise f. Honig *[30. 6. 1917]* (S. 559). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1917 ü. Verk. m. Branntwein aus Klein- u. Obstbrennereien *[29. 6. 1917]* (S. 561). — RkzlrBk. v. 23. 6. 1917, bt. Aend. d. TelegraphenO. v. 16. 6. 1904 *[1. 7. 1917]* (S. 562). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917 ü. Herstell. v. Zigaretten *[1. 9. 1917]* (S. 562). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917 ü. Handel m. Tabakwaren *[15. 7. 1917]* (S. 563). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917 ü. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Pers., die i. Ausl. i. Wohnsitz haben (S. 566). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr. (S. 566). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917 ü. Ausdehn. d. VO. z. Schutze v. Angehör. immob. Truppenteile v. 20. 1. 1916 (S. 47) auf Angehör. d. österr.-ung. Wehrmacht *[29. 6. 1917]* (S. 567). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917, bt. Zollfreih. f. Säcke *[29. 6. 1917]* (S. 567). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917, bt. steuerfreie Verwend. v. Branntwein *[29. 6. 1917]* (S. 568). — RkzlrVO. v. 28. 6. 1917 ü. Kartoffelversorgung i. Wirtschaftsj. 1917/18 *[30. 6. 1917]* (S. 569). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917 ü. Einricht. e. Reichsstelle f. Faßbewirtschaft. *[30. 6. 1917]* (S. 575). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1917 ü. Beschlagnahme v. Fässern *[30. 6. 1917]* (S. 577). — RkzlrBk. 3. 7. 1917 ü. Handel m. Gänsen *[5. 7. 1917]* (S. 581).

Preußen: Ges. v. 30. 5. 1917 ü. Gewerkschaftsfähigk. v. Kalibergwerken i. Hannover *[11. 6. 1917]* (GesS. S. 71). — Ges. v. 30. 5. 1917, bt. Steuerfreih. d. Kriegsbeihilfen (S. 72). — AllgVf. v. 11. 6. 1917 ü. Verpflicht. v. Lohnangestellt. (JMBl. S. 191). — AllgVf. v. 12. 6. 1917 ü. Zahl. d. Bargebots b. Zwangsversteig. sow. ü. Aender. d. KassenO. (S. 191). — AllgVf. v. 13. 6. 1917 ü. Zahl. v. Reisekosten b. Dienstreisen i. Zusammenh. m. e. Urlaubsreise od. e. mil. Verwend. (S. 194). — AllgVf. v. 28. 6. 1917, bt. Vollstreckbarkeit deutscher Urteile i. d. unter österr.-ung. MilVerw. steh. Gebieten Serbiens u. Montenegros (S. 208). — AllgVf. v. 3. 7. 1917 ü. Abkürz. d. Vorbereitungsdienstes d. Gerichtsschreiber usw. b. Kriegsteiln. (S. 210).

Bayern: MBk. v. 6. 6. 1917 weg. ferner. Gewähr. e. Kriegsteuer.-Beihilfe *[m. Wirk. v. 1. 6. 1917]* (G.- u. VOBl. S. 159). — Bk. v. 5. 6. 1917, PostscheckO. f. d. Kgr. Bayern v. 7. 6. 1917 bt. *[sof.]* (S. 170). — Kgl. VO. v. 14. 6. 1917 ü. Versicherungsanstalten (S. 185). — MBk. v. 13. 6. 1917 ü. Apothekenwesen (S. 189). — MBk. v. 27. 6. 1917. Aend. d. TelegraphenO. f. d. Kgr. Bayern v. 29. 6. 1904 bt. *[1. 7. 1917]* (S. 192).

Sachsen: Anderweite VO. v. 11. 5. 1917, d. staatl. Prüf. v. Krankenpflegepersonen bt. (G.- u. VOBl. S. 61). — MVO. v. 2. 6. 1917 ü. gesundheitspoliz. Behandl. d. Fleisches u. d. Milch v. Tieren, d. z. Serumlieferung gedient haben (S. 62). — Ges. v. 6. 6. 1917 ü. anderweite Hinausschieb. d. Neuwahlen f. d. zweite Kammer d. Ständeversamml. (S. 67).

Württemberg: MVf. v. 1. 5. 1917, bt. erste u. zweite Prüf. f. d. Volksschuldienst u. Ergänz.-Prüf. i. Fremdsprachen (RegBl. S. 24).

Baden: Ges. v. 5. 6. 1917, Erwerb v. RKriegsanleihe f. Stammgüter bt. (G.- u. VOBl. S. 187). — Ges. v. 5. 6. 1917, Kriegszuschläge z. d. Brandentschäd. bt. (S. 188).

Hessen: BK. v. 30. 5. 1917, Feststell. v. Kriegsschäden bt. (RegBl. S. 118).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 22. 5. 1917, bt Ergänzungswahlen z. Mecklenb. Handelskammer (RegBl. S. 599).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 19. 5. 1917 z. Ausf. d. § 376 d. RVO. *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (RegBl. S. 131). — MVO. v. 30. 5. 1917 ü. Mangel an Hartgeld (S. 143).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 25. 5. 1917, bt. Aufsuch. u. Gewinn. v. Bitumen u. Kohlen (OffizAnz. S. 697). — Urk. v. 17. 6. 1917 ü. d. Stiftung d. Adolf-Friedrich-Kreuzes (S. 823).

Oldenburg: — **Birkenfeld**: Ges. v. 31. 5. 1917, bt. Förder. d. Rindviehzucht *[teilw. sof.]* (GesBl. S. 83).

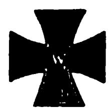
Braunschweig: Ges. v. 30. 5. 1917 ü. Richtighalt. d. Grundbuchs *[1. 10. 1917]* (G.- u. VOS. 113). — Ges. v. 30. 5. 1917 ü. weit. Zuständigk d. Gerichtsvollz. (S. 117). — Ges. v. 30. 5. 1917 ü. Abkürz. d. jurist. Vorbereit.-Dienstes f. Kriegsteiln. (S. 119). — MBk. v. 11. 6. 1917 z. Abänd. d. Pferdeausheb.-Vorschr. v. 3. 7. 1902 Nr. 31 (S. 121). — Ges. v. 13. 6. 1917, bt. Erweit. d. Ges. v. 19. 5. 1894 Nr. 19 weg. Aufsuch. u. Gewinn. v. Mineralien *[26. 6. 1917]* (S. 123). — Ges. v. 13. 6. 1917, bt. Veranlag. u. Erheb. e. Grubenfeldabgabe (S. 125). — Ges. v. 13. 6. 1917, Gewähr. v. Kriegsbeihilfen u. -teuerungszulagen a. Leiter u. Lehrkräfte d. Gemeindeschulen bt. *[29. 6. 1917]* (S. 129).

Sachsen-Altenburg: GesMVO. v. 19. 4. 1917 ü. Vorbereit. u. Prüf. d. mittl. Beamten d. Verwalt. usw. (GesS. S. 41).

Reuß ä. L.: Ges. v. 24. 5. 1917 z. Abänd. d. Gemeindeabg.-Ges. v. 21. 12. 1911 (GesS. S. 23). — LandeserbschStGes. v. 2. 6. 1917 *[9. 6. 1917]* (S. 24).

Hamburg: Bk. v. 23. 5. 1917 z. Ausf. d. § 4 Abs. 4 d. ErbschStGes. v. 22. 3. 1911 (Amtsbl. S. 882).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 17. 6. 1917, bt. Feststell. d. Landeshaushalts-Etats v. Els.-Lothr. f. 1917 *[m. Wirk. v. 1. 4. 1917]* (GesBl. S. 23).



35. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst

nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landrichter:

Roger, Karl, Frankfurt a. M.

Amtsrichter:

Bartelt, Friedrich, Wallmerod,
Sachsze, Ernst, Tremessen,
Strömer, Paul, Strasburg (Westpr.).

Rechtsanwälte und Notare:

Kuhlmay, Walther, Berlin,
Meuser, Karl, Bochum,
Rizor, Dr. Kurt, Hamm,
Warnecke, Dr. Ernst, Eckernförde.

Gerichtsassessoren:

Baege, Wolfgang, Strehlen,
Bohn, Ernst, OLGBez. Breslau,
von Humbracht, Joachim, Breslau,
Prollius, Dr. Gustav, Stade,
Schmidt, Wilhelm, Potsdam.

Referendare:

Ansorge, Hermann, Hirschberg,
Beck, Bernhard, OLGBez. Breslau,
Creutzberger, Oskar, Glatz,
Heidrich, Dr. Diether, Görlitz,
Heyne, Dr. Julius, Hildesheim,
Kuhn, Ernst, OLGBez. Königsberg i. Pr.,
Lejeune Dirichlet, Ernst, Zinten,
Matzdorff, Hermann, Berlin,
Rabanus, Paul, Mettmann,
Rosenberger, Arno, OLGBez. Königsberg i. Pr.
Schultz, Dr. Konrad, Danzig,
Sterken, Heinrich., M.-Gladbach.

Verwaltung:

Jaeger, RegRat, Merseburg, Hauptm. d. L., zuletzt b. d. Ziv.-Verw. in Wilna, 11. Juni a. d. Folg. e. Lungenentzünd.

Königreich Sachsen.

Dimpfel, Hans Artur, Ref., Leipzig, 25. Aug. 1914,
Hannes, Josef Friedrich Wilhelm, Ref. b. AG. Riesa, 14. Mai,
Mauersberger, Dr. Rudolf Johannes Arno, Ref., Stollberg, 18. Okt. 1916,
Opitz, Dr. Heinrich Wolfgang, Ass. b. d. AG. Klingenthal, 14. Juni,
Petzold, Karl Max Fritz, Ass., Leipzig, 28. April,
von Stieglitz, Christian Ludwig Kurt, Ref. b. d. StAnw. d. LG. Leipzig, 26. März.

Württemberg.

Hieber, Martin, Ref., Stuttgart.

Baden.

Meichelt, Friedrich, AR., St. Blasien, 3. Mai,
Rosin, Dr. Franz, Rechtspr., Freiburg i. Br., Leutn. d. R. b. ein. Fliegerabt., R. d. Eis. Kr. II. u. I. Kl., 4. Juni. (Der Sohn des Geh. Hofrates, Prof. Dr. Rosin, Freiburg.)

Mecklenburg-Schwerin.

Mulsow, Hans, Ref., Schwerin.

Hamburg.

van Cleef, Dr. Franz Jakob, Ref.,
Lüders, Dr. Rudolf Friedrich Wilhelm, LR.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Erneute Aenderung der deutschen Prisenordnung. In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten, abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht getroffenen Bestimmungen, sind zunächst neue Aenderungen der Bannwarenlisten und der Freiliste durch VO. v. 25. Juni 1917 (RGBl. S. 554) verfügt worden. Rein äußerlich betrachtet, ist die Liste der absoluten Konterbande von 46 auf 50, die der relativen von 13 auf 18 Nummern erhöht worden. Abgesehen von den hinzugefügten Gegenständen, sind auch innerhalb der bisherigen Nummern Aenderungen und Verschiebungen, auch in der Freiliste, eingetreten. Z. B. sind elektrische Artikel jetzt absolute Konterbande nicht nur, wenn sie für Kriegsgebrauch angefertigt, sondern wenn sie dazu geeignet sind. Wesentlich erweitert sind die Nummern 23 u. 24 der Ziffer 21 durch Hinzufügung von Ramie, Espartogras, Kokos und Kapok sowie dadurch, daß außer Wolle und Tierhaaren aller Art allgemein auch deren Verarbeitungsstufen bis zum Garne einschl. u. deren Abfälle bei der Verarbeitung für absolute K.-B. erklärt sind. Während bisher Rohbaumwolle und Baumwollerzeugnisse nur unter der Voraussetzung, daß sie zur Herstellung von Sprengstoffen gebraucht werden können, absolute K.-B. waren, ist jetzt diese einschränkende Bestimmung weggefallen, und es sind der betreffenden Nummer außerdem noch Lumpen, Stoffabfälle und Kunstbaumwolle hinzugefügt. Ferner sind noch gewisse Metalle, Erze, Mineralien und Chemikalien sowie ihre Legierungen und Verbindungen (Platin, Osmium usw. Vanadium- und Kobalterz, Arsen, Borax, Borsäure usw.) und endlich Kalk und Kreide, Chlorkalk, Soda, Aetznatron (bisher Freiliste), Knochenkohle, Graphite usw. der Liste der absoluten K.-B. eingereiht. Zur bisherigen Liste der relativen K.-B. sind hinzugetreten Seife, Lack, Schiffsbodenfarben und Kupfervitriol (bisher auf der Freiliste) und Drehbänke sowie Maschinen und Werkzeuge, die vorwiegend zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial gebraucht werden. Die wesentlichsten Aenderungen der Freiliste sind schon erwähnt. Hinzuzufügen ist noch, daß Spezialmaschinen für Textilindustrie von der Liste gestrichen sind.

Durch VO. v. 16. Juli 1917 (RGBl. S. 631) sind ferner einschneidende Bestimmungen gegenüber der neutralen Schiffahrt, die sich in den Dienst des Feindes stellt, getroffen worden. Eine neue Ziffer der PrO. (11a) bestimmt, wann ein neutrales Schiff, abgesehen vom Flaggenwechsel, als feindliches zu behandeln ist, wenn nämlich das Eigentum daran ganz oder zum größeren Teil feindlichen Personen (physischen oder juristischen) zusteht. Als feindlich gelten juristische Personen schon dann, wenn sie in Feindesland ihren Sitz haben oder wenn das Kapital überwiegend feindlichen Staatsangehörigen zusteht usw.

Durch Hinzufügung eines Zusatzes zu Ziffer 55c PrO. sind ferner die Fälle der neutralitätswidrigen Unterstützung schwererer Art erweitert. Nicht nur, wenn ein Schiff von der feindlichen Regierung gechartert ist, unterstützt es den Feind neutralitätswidrig, sondern in Zukunft ist dies auch dann anzunehmen, wenn das Schiff nur im Interesse der feindlichen Kriegsführung in Fahrt gesetzt ist. Dazu genügt bei von oder nach feindlichem Gebiet fahrenden Schiffen u. a. die Charterung durch einen feindlichen Staatsangehörigen oder durch eine bloß in Feindesland wohnende Person.

Landgerichtspräsident Dr. Buresch, Frankfurt (Oder.)

Beschädigungen durch Fliegerangriffe als Betriebsunfälle. Bei Beantwortung der Frage, ob Körperverletzungen oder Tötungen durch Fliegerangriffe als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle im Sinne der reichsgesetzlichen Unfallversicherung anzusehen sind, ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Der Anspruch auf die gesetzliche Unfallentschädigung setzt voraus, daß der Versicherte einem „Betriebsunfall" erlegen ist. Der Unfall muß also mit der Betriebstätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhange stehen. Dies ist anzunehmen, wenn der Versicherte durch eine Gefahr zu Schaden gekommen ist, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war. Danach wird ein entschädigungspflichtiger Unfall dann anzuerkennen sein, wenn der Versicherte infolge seiner Tätigkeit im Betriebe solchen feindlichen Angriffen ausgesetzt war. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nach den Umständen des

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059, 1152, 1917 S 114, 226, 313, 411, 502, 599 u. 670 d. Bl.



Falles angenommen werden kann, daß sich der Angriff der Flieger gerade gegen die Betriebsstätte gerichtet hat, in welcher der Versicherte beschäftigt war (z. B. Munitionsfabrik, Hochöfen, Eisenwerk). In solchen Fällen rechtfertigt die Art des Betriebes und seine Lage die Annahme, daß die in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten der Gefahr, durch feindliche Fliegerangriffe beschädigt zu werden, in besonderem Maße ausgesetzt waren. Das gleiche wird m. E. dann gelten müssen, wenn die feindlichen Angriffe nicht gegen eine bestimmte Fabrik usw., sondern allgemeiner auf eine bestimmte örtlich begrenzte Zone gerichtet waren und die Betriebsstätte, in welcher der Verletzte beschäftigt war, innerhalb dieses Bezirkes belegen ist. Unter Umständen wird man noch weiter gehen und einen entschädigungspflichtigen Unfall schon dann anerkennen können, wenn der Verletzte durch seine Betriebstätigkeit gezwungen war, sich in nächster Nähe dieser Zone zu bewegen oder aufzuhalten. So hat das Reichsversicherungsamt das Vorliegen eines Betriebsunfalls in einem Falle anerkannt, wo ein in einer Munitionsfabrik beschäftigter Arbeiter bei einem Fliegerangriff auf die Fabrik auf dem Wege zur Arbeit 150 m von der Betriebsstätte entfernt durch eine Bombe getötet wurde (zu vgl. Amtl. Nach. des RVA. 1917 S. 296).

Kann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb nicht festgestellt werden, so liegt ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vor. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Unfall zur Zeit und am Ort des Betriebes ereignet haben sollte. So wird z. B. die Entschädigungspflicht zu verneinen sein, wenn ein landwirtschaftlicher Arbeiter während seiner Tätigkeit auf dem Felde zufällig von dem abfallenden Teile eines feindlichen Flugzeugs getroffen und getötet wird. Denn es wird nach Lage des Falles nicht anzunehmen sein, daß der Fliegerangriff gerade dem landwirtschaftlichen Betriebe gegolten hat. Auch wird sich in der Regel nicht feststellen lassen, daß die Lage der Arbeitsstelle eine mitwirkende Ursache für den Unfall gewesen ist.

In allen den vorgedachten Fällen kann von der Entschädigungspflicht eines Trägers der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nur dann die Rede sein, wenn der Betrieb, in dem der Verletzte beschäftigt war, nach den Vorschriften über Unfallversicherung versichert ist und der Verletzte zu den versicherten Personen (Arbeitern, Betriebsbeamten) gehört.

Geh. Oberregierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

Das Verbot der Abwälzung des Warenumsatzstempels. Bald nach Inkrafttreten des Ges. über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 wurde die Frage aufgeworfen, ob der Lieferer, der nach §§ 76, 77, 83a RStG. Steuerschuldner ist, die Abgabe auf den Abnehmer abwälzen dürfte. Die Frage wurde bejaht oder verneint, je nachdem in der Vorschrift des Art. V Abs. 3 des Ges. über Lieferungen aus Verträgen, die vor Inkrafttreten des Ges. abgeschlossen waren, die Folgerung aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz oder eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift erblickt wurde. Die kühle Erwägung mußte davon ausgehen, daß das Gesetz für Lieferungen aus Verträgen, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren, keine Vorschriften enthält, daß also der allgemeine Rechtsgrundsatz der das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Vertragsfreiheit einschlägt. Hiernach kann nach dem WUmsStGes. selbst der Lieferer nur auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung die Erstattung der Abgabe vom Abnehmer verlangen; fehlt es an einer Preisvereinbarung vor der Lieferung, so wird der Lieferer meist in der Lage sein, bei der Preisbestimmung nach §§ 315, 316 BGB. die Abgabe einzurechnen.[1]) Die Richtigkeit dieses Gedankenganges hat nun der Gesetzgeber durch das Ges., betr. Abwälzung des Warenumsatzstempels, v. 30. Mai 1917, anerkannt. Denn es wäre nicht nötig gewesen, wenn der Gesetzgeber die Frage der Abwälzbarkeit als durch das WUmsStG. gelöst angesehen hätte.

[1]) Vgl. Kloß, Gesetzl. Vorschriften über den Warenumsatzstempel, S. 39, 57.

Das Gesetz besagt im § 1 Abs. 1 Satz 1, daß für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. Sept. 1916 abgeschlossen sind, der Lieferer nicht berechtigt ist, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Umsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Es fragt sich, welche bürgerlich-rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift innewohnt. Der Raummangel gebietet, diese Untersuchung auf die im § 1 Abs. 2 hervorgehobene Wirkung zu beschränken. Aus dem gleichen Grunde soll unerörtert bleiben, ob, wie Pohle S. 678 d. Bl. ausführt, das neue Gesetz auch für Lieferungsverträge, die vor dem 1. Okt. 1916 abgeschlossen sind, die Abwälzung der Abgabe verbieten will.

1. a) Haben die Beteiligten vor Lieferung einer Ware einen bestimmten Preis vereinbart, ohne wegen Erstattung des WUmsSt. etwas auszumachen, so war schon nach dem WUmsStG. der Lieferer verhindert, vom Abnehmer die Erstattung des Stempels zu verlangen. Für diesen Fall sagt das Ges. v. 30. Mai 1917 nichts neues; insoweit ist es also überflüssig.

b) Haben die Beteiligten vor Lieferung der Ware sich über einen bestimmten Preis und darüber geeinigt, daß der Abnehmer dem Lieferer den WUmsSt. erstatten müsse, so war nach dem WUmsStG. der Abnehmer dem Lieferer zu Erstattung der Abgabe verpflichtet. Diesen Zustand will das Ges. v. 30. Mai 1917 ändern. Beschränkte es sich auf die Verbotsvorschrift im § 1 Abs. 1 Satz 1, so würden auf das gegen sie verstoßende Rechtsgeschäft §§ 134 und 139 BGB. einschlagen: Die Nebenabrede wäre nichtig; die Nichtigkeit würde den ganzen Kaufvertrag umfassen, sofern nicht im einzelnen Falle anzunehmen wäre, daß die Preisvereinbarung auch ohne die Abrede wegen der Abwälzung getroffen wäre. Ob letzteres der Fall ist, wäre Tatfrage. Das Ges. v. 30. Mai 1917 stellt nun aber eine ausdrückliche Vorschrift über die Wirkung einer solchen Nebenabrede im § 1 Abs. 2 auf: Auf eine Vereinbarung, die § 1 Abs. 1 Satz 1 entgegensteht, kann sich der Lieferer nicht berufen. Auch ohne diese Bestimmung könnte dies der Lieferer nach dem BGB. nicht tun. Der § 1 Abs. 2 muß also, worauf auch der ungewöhnliche, die Feststellung der Nichtigkeit vermeidende Wortlaut hinweist, etwas Besonderes bedeuten. Die Besonderheit kann nur darin liegen, daß die Unwirksamkeit der Nebenabrede auf letztere beschränkt bleibt, § 139 BGB. also nicht Geltung hat. Der Lieferer kann demnach nicht wegen der Unwirksamkeit der Nebenabrede über die Abwälzung der Abgabe den ganzen Vertrag als nichtig behandeln und die Lieferung verweigern; ebensowenig kann der Abnehmer die Nichtigkeit des Vertrages herleiten. Diese Auslegung steht mit dem Zwecke des Ges. im Einklang, das den Abnehmer gegen die Erstattungsforderung des Lieferers schützen, nicht aber dem Lieferer ein Druckmittel in die Hand geben will, auf Umwegen die Schadloshaltung wegen der Abgabe vom Abnehmer zu erlangen.

2. Bestellt der Abnehmer beim Lieferer eine Ware zu einem bestimmten Preis und liefert ihm der Lieferer die Ware unter Uebersendung der Rechnung, der der vom Abnehmer vorgeschlagene Preis zugrunde gelegt ist, so ist mit der Lieferung der Lieferungsvertrag zu diesem Preise zustande gekommen. Daneben den WUmsSt. erstattet verlangen, konnte der Lieferer schon unter dem WUmsStG. nicht; es verbleibt dabei nach dem Ges. v. 30. Mai 1917.

3. Fügt der Lieferer in dem Falle unter 2 der Lieferung eine Rechnung bei, die außer dem vom Lieferer angebotenen Preise noch den WUmsSt. dem Abnehmer in Rechnung stellt, so lag darin unter Zugrundelegung des WUmsStG. ein neues Vertragsangebot des Lieferers, das zugleich mit der Ware anzunehmen oder abzulehnen dem Empfänger frei stand. Nahm er es an, so hatte er den WUmsSt. zu erstatten. Jetzt kann er Ware und Rechnung annehmen, ohne den WUmsSt. erstatten zu müssen; der Lieferer hat mit der Lieferung das Preisangebot angenommen, er kann sich (wie in dem Falle 1b) nicht auf die Nebenabrede beziehen. § 139 BGB. schlägt nicht ein.

4. Schickt der Lieferer ohne vorheriges Preisangebot des Abnehmers diesem Waren, so bestimmt er den Preis nach §§ 315, 316 BGB. Die Preisbestimmung bindet den Empfänger. Eine in ihr enthaltene besondere Berechnung des WUmsSt. hat er nicht gegen sich gelten zu lassen; er behält die Ware und schuldet den bestimmten Preis ohne die Abgabe.

Das Gesetz verbietet nur, den Stempelbetrag gesondert in Rechnung zu stellen, d. h. es darf nicht zweifelsfrei erkennbar sein, daß der Preis den Abgabebetrag mit enthält. Daß der Stempelbetrag vom Lieferer bei der Preisbemessung wie sonstige Unkosten, z. B. erhöhte Beleuchtungskosten, mit berücksichtigt und in den Preis gewissermaßen verborgen eingerechnet werde, ist nicht verboten. Es bleibt also nach wie vor dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen, ob der Abnehmer dem Lieferer den WUmsSt. ganz oder zum Teil vergütet. Der Nachweis, daß in einer Preisbestimmung, die den WUmsSt. nicht erwähnt, der Stempel mit enthalten sei, ist dem Abnehmer verschlossen. Gerade das Verbot der gesonderten Berechnung des WUmsSt. wird in den Fällen, wo der Abnehmer im Preiskampfe der unterlegene Teil ist, meist dahin führen, daß der Lieferer bei der Preisberechnung nicht nur den genauen Betrag des WUmsSt., sondern, um dem Vorwurfe gesonderter Berechnung zu entgehen, einen nach oben abgerundeten Betrag einstellen wird.

Der Zweck des Ges., den Abnehmer vom WUmsSt. grundsätzlich zu entlasten, wird also nicht erreicht; er ist auch nicht erreichbar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind mächtiger als der Gesetzgeber.

Geh. Finanzrat Dr. Kloß, vortr. Rat i. Finanzministerium, Dresden.

Die Reform des Rechtsstudiums und der Krieg. Ein Feldpostbrief. Wenn man seit Beginn des Krieges in der Front gestanden hat, so wird man dem Friedensgetriebe fremd. Und doch bewegt uns, die wir hier draußen das Höchste für die Zukunft unseres Volkes einsetzen, der Gedanke an die Gestaltung dieser Zukunft nicht minder wie die in der Heimat. Wer mit jüngeren Kameraden im Felde Freud und Leid geteilt hat, wer mit eigenen Augen sieht, wie gerade unsere Jugend ihr Bestes freudig für das Vaterland hergibt, dem darf und muß auch die Zukunft dieser Jugend besonders am Herzen liegen.

Um so mehr ist gerade der im Felde Stehende zu dieser Fragestellung befugt und berufen, weil er all die Umwälzungen, die dieser Krieg mit sich bringt, am unmittelbarsten erlebt. Fast völlige Absperrung nach außen, eine ungeheure Steigerung der staatlichen Energie und Ausdehnung ihres Wirkungskreises im Innern kennzeichnen die neue Lage. Das gänzliche Versagen und Aufhören aller internationaler Beziehungen gipfelt in dem Zusammenbruch des bisherigen Völkerrechts. Denn der Zusammenbruch des Völkerrechts, den man in der Front förmlich am eigenen Leibe spürt und erlebt, ist eine Tatsache, an der heute wirklich wenig mehr zu deuteln ist. Der Staat ist auf sich selbst gestellt, er muß allein auf seine Kräfte bauen. Das führt von selbst zu einer ungeheuren Steigerung der staatlichen Organisationsgewalt, zunächst auf militärischem, dann aber auch immer weitergehend auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Zahl der Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen ist ins Ungemessene gestiegen. Ihnen allen eigentümlich ist ihr staatsorganisatorischer und sozialer Charakter. Viele von ihnen, vor allem aber der Geist, aus dem sie geboren wurden, werden den Frieden überdauern, da voraussichtlich auch nach Friedensschluß an eine unveränderte Wiederherstellung des alten Zustandes nicht zu denken ist. Kurz, die Bedeutung des Staates für die einzelnen Personen und ihre rechtlichen Beziehungen untereinander ist außerordentlich gestiegen. Unsere Zukunft erfordert von uns die Heranbildung von Männern, die diese neuen Aufgaben auch rechtlich zu beherrschen verstehen. Dieser Anforderung ist aber die bisherige Regelung des Rechtsstudiums an den deutschen Universitäten nach diesem Kriege nicht mehr gewachsen.

Schon vor dem Kriege war ja von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß unsere Studienordnungen das geltende, vor allem das öffentliche Recht nicht genügend berücksichtigten. Die historischen Fächer standen, vor allem in den ersten Semestern, ausschließlich im Vordergrund. Obligatorische Uebungen für das so wichtige Gebiet des Staats-, Verwaltungs- und sozialen Versicherungsrechts kennen weder die preußische, noch die badische Studienordnung. Die badische Prüfungsordnung sieht für das römische Recht vier schriftliche Fragen, für das gesamte gewaltige Gebiet des Staats-, Verwaltungs- und sozialen Versicherungsrechts dagegen nur fünf schriftliche Fragen vor. Die Folge davon ist, daß die Examinanden aus Zeitmangel sehr oft wider ihren Willen gezwungen sind, das geltende öffentliche Recht gegenüber den historischen Fächern zu vernachlässigen. Ich habe das seinerzeit am eigenen Leibe erfahren und fand diese Tatsache durch wiederholte Rückfragen immer wieder bestätigt.

Diese Regelung scheint mir aber einen wichtigen Gesichtspunkt außer acht zu lassen. Die Pflege der Rechtswissenschaft an den Universitäten hat doch einen bestimmten Zweck. Sie soll den Personen, die als Richter oder Verwaltungsbeamte irgendwelcher Art später in verantwortlichen Stellen tätig sein sollen, das wissenschaftliche Rüstzeug mitgeben, das sie in den Stand setzt, die an sie herantretenden Aufgaben zu bewältigen.

Die Berücksichtigung dieses Studienzweckes ist nun aber durch den Krieg noch wichtiger geworden. Was lehrt uns denn der Krieg in dieser Hinsicht? Er hat uns endlich unser Deutschtum erkennen gelehrt und uns gezeigt, was das organisierte Tun und Denken unseres Volkes zu leisten vermag. Er hat uns aber andererseits die Erkenntnis vermittelt, daß unser „unpolitisches Volk" noch politisch erzogen werden muß, wenn es den ihm vorgezeichneten Weg als Weltvolk und Weltmacht gehen will. Denn wir stehen erst am Anfang dieses Weges.

Diesen Zielen trägt nun die bisherige Regelung des Rechtsstudiums nur in ganz ungenügender Weise Rechnung. Denn sie berücksichtigt eben die historischen Fächer zu weitgehend auf Kosten des weit wichtigeren öffentlichen Rechts. Der Wert des römischen Rechts als juristisches Bildungsmittel ist unbestritten, geht aber bei dem heutigen hohen Stande der Wissenschaft des BGB. über die Bedeutung einer Einführungsdisziplin nicht mehr hinaus. Daß die Papyrologie vollends rechtshistorisch und philologisch ebenso interessant wie für die juristische Ausbildung bedeutungslos ist, wird sich nur schwer bestreiten lassen. Gerade in der Bildung seiner feinsten Rechtsbegriffe betont das römische Recht einseitig das individuelle Prinzip. „Was Feindschaft als Zwang ausgibt, ist Freiheit auf Ordnung gebaut". In diesem Wort unseres Reichskanzlers offenbart sich der Geist unserer Zeit. Das organisatorische, das soziale Moment ist es, das durch diesen Krieg ungeheuer an Bedeutung gewonnen hat. Und in dieser Hinsicht hat uns das römische Recht nur noch wenig zu sagen.

Wir müssen uns eben immer vor Augen halten, daß die Rechtswissenschaft — mehr wie andere Disziplinen — ein Kind ihrer Zeit ist. Daß man das immer noch zu sehr vergißt, zeigt sich auch in der Vernachlässigung der modernen Rechtsvergleichung, für die vor dem Kriege nur gerade der Grundstock gelegt war. Wie steht es denn z. B. mit der Kenntnis des Rechts unseres zähesten und gefährlichsten Feindes England? Hat doch ein so scharfer Gegner Englands, wie Eduard Meyer, mit Recht darauf hingewiesen, daß „namentlich von England und Nordamerika und ihren von unseren so völlig abweichenden Anschauungen und Lebensbedingungen . . . auch bei uns eine wirklich eindringende Kenntnis auf recht enge Kreise beschränkt" [1]) ist. Bis vor wenigen Jahren beruhigte sich die deutsche Staatsrechtswissenschaft hinsichtlich der Erforschung und Kenntnis der englischen staatlichen Verhältnisse noch bei der Autorität Gneists! Manche bittere

[1]) Eduard Meyer: England, seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland. S. 82.



Erfahrung und nutzlose moralische Entrüstung wäre unserem Volke erspart geblieben, wenn die wissenschaftliche Kenntnis und rechtspolitische Würdigung des öffentlichen Rechts der übrigen Staaten an den Universitäten mehr gefördert und vertieft worden wäre.

Wir haben den Ruf eines unpolitischen Volkes allmählich teuer genug bezahlt und können uns diesen Luxus nicht mehr leisten. Soweit nötig, müssen deshalb die historischen Fächer innerhalb des Rechtsstudiums zurücktreten vor der dringenderen Aufgabe einer intensiven wissenschaftlichen Pflege des geltenden, vor allem des bisher vernachlässigten öffentlichen Rechts. Wenn nach Friedensschluß unsere Jugend, durch harten Kampf gereift und gestählt, wieder die Hörsäle und Seminarien unserer Universitäten besuchen wird, dann soll ihr der Geist einer neuen Zeit auch dort entgegenwehen. Sie, die Leib und Leben an die Zukunft unseres Volkes gesetzt haben, in wissenschaftlich vertiefter Weise in die neuen Probleme einzuführen und dadurch unserer Zukunft die neuen Führer unseres Volkes heranzubilden, wird eine der schönsten und wichtigsten Aufgaben des Friedens sein. Unser Volk geht neue und wechselvolle Wege. Wer dazu berufen und bestellt ist, ihm diesen Weg zu erhellen, möge diese Aufgabe nicht zu leicht achten![1])

Privatdoz. Dr. Koellreutter, Freiburg, z. Zt. im Felde.

Lehnsfelonie infolge Teilnahme am Kriege auf feindlicher Seite. Selbst in Juristenkreisen dürfte die Mitteilung überraschen, daß die im mittelalterlichen Rechte wichtige Frage der Lehnsfelonie infolge des Krieges zu neuem Leben erweckt ist und kürzlich das Reichsgericht zu einer grundlegenden Entsch. veranlaßt hat (S. 613 d. Bl.). Sie zeigt uns zugleich, wie deutsche Richter, unbeirrt durch Rechtsbrüche unserer Gegner, den Angehörigen feindlicher Mächte ihr Recht und ihre persönliche Ehre zuerkennen. Dem Falle lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Das im Fürstentum L. belegene Rittergut A. ist Erbmannlehen der Familie v. D. Lehnsherr ist der regierende Fürst. Zu den gegenwärtigen Lehnsträgern gehören u. a. zwei englische Offiziere. Der Fürst behauptete, daß diese im Kriege auf englischer Seite Kriegsdienste leisteten und damit gegen das Deutsche Reich und ihn feindselige Handlungen begingen. Damit hätten sie den Lehnseid gebrochen und die Strafe des Lehnsverlustes verwirkt. Er beantragte, die Bekl. des Lehens für verlustig zu erklären. Sie bestritten, daß durch ihre Teilnahme am Kriege ihrem Lehnsherrn persönliche Nachteile zugefügt würden, leugneten die Anwendbarkeit lehnsrechtlicher Vorschriften; das persönliche Treueverhältnis müsse vor den staatsbürgerlichen Pflichten zurücktreten. Event. habe Kl., da er ihnen trotz ihrer Zugehörigkeit zum englischen Heere die Belehnung erteilt habe, darauf verzichtet, im Falle eines Krieges zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reiche, an dem sie auf englischer Seite teilnehmen würden, sie wegen Bruches der persönlichen Lehnstreue in Anspruch nehmen zu wollen.

Das LG. wies auf Grund des gemeinen deutschen Lehnsrechts (§ 59 EG. BGB.) die Klage ab. Das Lehnsrecht habe infolge Wegfalls der für den mittelalterlichen deutschen Staat grundlegenden Lehnsverfassung seine Bedeutung fast völlig verloren; der Kern des Lehnsverbandes, die persönliche Verbindung zwischen Lehnsherrn und Vasallen, sei geschwunden, und es sei nur die sachenrechtliche Grundlage geblieben. Es sei daher fraglich, ob überhaupt ein derartig enges persönliches Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasallen, daß ein mit Rechtsfolgen ausgestatteter Bruch dieser Lehnstreue begrifflich in Frage kommen könne, noch angenommen werden dürfe. Abgesehen davon, müßten im heutigen Staate die aus dem Begriffe der Lehnstreue folgenden persönlichen Verpflichtungen des Vasallen gegenüber seinem Lehnsherrn vor den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zurücktreten. Dieser Grundsatz, der bereits im ALR. Teil I 18 §§ 143ff., und in § 80 des Bayer. Lehnsedikts v. 7. Juli 1808 anerkannt sei, müsse heute für das gesamte deutsche Lehnsrecht gelten. Die Teilnahme der Bekl. am Kriege auf englischer Seite könne daher, weil sie lediglich Folge ihrer Stellung als englische Offiziere sei, selbst dann keine Felonie bedeuten, wenn angenommen würde, daß damit eine gegen den Kl. als deutschen Bundesfürsten persönlich gerichtete feindselige Handlung zu erblicken wäre. Ev. habe aber Kl. bei der Belehnung der Bekl. i. J. 1909 darauf verzichtet, für den Fall eines Krieges zwischen England und dem Deutschen Reiche deren Teilnahme an diesem als einen Bruch der Lehnstreue anzusehen und die Rechtsfolgen geltend zu machen, denn dem Kläger sei die Eigenschaft der Beklagten als englische Offiziere bekannt gewesen.

OLG. und RG. traten dem LG. bei. In der Entsch. des RG. heißt es: „In jetziger Zeit ist der Lehnsverband eine im Absterben begriffene Rechtseinrichtung, deren Bedeutung sich in der dinglichen Natur erschöpft, wie insbes. die erleichterte Allodifikationsmöglichkeit erkennen läßt. Deshalb hat der Satz eine im Lehnsrecht unbestrittene Geltung erlangt, daß die Verpflichtungen aus dem Lehnsverbande den staatsbürgerlichen Pflichten zu weichen haben. Daher sei auch die Bedeutung des Lehnseides zu würdigen; er ist mit der aus dem jetzigen Inhalt des Lehnsrechts sich ergebenden, von beiden Parteien als selbstverständlich angesehenen gewollten Einschränkung zu verstehen, daß das Treugelöbnis nur vorbehaltlich der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abgegeben werde. Somit kann gegen die Bekl. kein Vorwurf der Lehnsuntreue erhoben werden. Sie haben als Offiziere Dienste für ihr Heimatland im Kriege gegen Deutschland geleistet. Dazu waren sie auf Grund ihrer staatsbürgerlichen Pflichten und nach den Geboten der Ehre verbunden. Der Grundsatz, daß die staatsbürgerlichen Pflichten den Lehnsverpflichtungen vorgehen, gilt auch für ausländische Vasallen."

Bei der großen Zahl der in Preußen und anderen Staaten, auch Oesterreich, angesessenen Großgrundbesitzer, insbes. der Standesherren, muß die Frage auftauchen, ob nicht für einige, die 1866 am Kriege teilgenommen haben, die gleiche Rechtslage sich ergeben hat. Es ist denkbar, daß z. B. ein auf preußischer Seite teilnehmender Offizier gleichzeitig Lehnsträger eines süddeutschen Herrschers war und durch seine Teilnahme am Feldzuge als diesem gegenüber die Lehnstreue verletzend angesehen worden ist. Es wäre interessant, zu erfahren, ob diese Frage praktisch geworden ist. Entscheidungen sind nicht bekannt geworden.

Durch das Urt. des RG. ist für die Rechtsgebiete, in denen nicht schon, wie im Gebiete des ALR. eine gesetzliche Regelung erfolgt war, hinsichtlich der Frage des Vorrangs der staatsbürgerlichen Pflichten vor den Lehnspflichten ein wichtiges im Sinne der modernen Rechtsentwicklung liegendes Präjudiz geschaffen, das gewiß allseitige Zustimmung finden wird.

Landrichter Dr. Ebert, Detmold.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz betr. Beglaubigung von Urkunden. Am 1. Aug. 1917 tritt ein am 21. Aug. 1916 zwischen Oesterreich und der Schweiz geschlossener Staatsvertrag in Wirksamkeit, der die Beglaubigung von Urkunden zum Gegenstande hat. Nach Art. 1 bedürfen schweizerische Urkunden zum Gebrauche in Oesterreich und österreichische Urkunden zum Gebrauche in der Schweiz keiner weiteren Beglaubigung mehr, wenn sie von einem Gerichte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind. Art. 2 bestimmt, daß schweizerische Urkunden zum Gebrauche in Oesterreich und österreichische Urkunden zum Gebrauche in der Schweiz keiner weiteren Beglaubigung mehr bedürfen, wenn sie von einer in dem dem Staatsvertrage beigefügten Verzeichnisse angeführten obersten oder höheren Verwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Ver-

[1]) Aus der Arbeit des Prof. Dr. Gerland über die gleiche Frage, S. 671, 1916 d. Bl., ersehe ich zu meiner Freude, daß man auch in der Heimat der behandelten Frage näher getreten ist (vgl. auch neuerdings die Abh. von Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann, S. 265, 1917 d. Bl.). Mögen den Worten bald Taten folgen!

waltungsbehörde versehen sind. Für Urkunden, die in den Grenzbezirken von Finanzbehörden erster Instanz, den Gefällsämtern und den Forstämtern ausgestellt werden, ist keine weitere Beglaubigung erforderlich, wenn die Urkunden mit der Unterschrift der zuständigen Beamten und mit dem Siegel oder Stempel des Amtes versehen sind. Soweit der Vertrag das Zollgebiet betrifft, gilt derselbe auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Justizrat Lindt, Langenargen.

Zur Frage der Entschädigung der kriegsteilnehmenden Juristen. Je länger der Krieg dauert, desto dringender wird die Frage, wie die kriegsteilnehmenden Studenten und Referendare für den Zeitverlust zu entschädigen sind. Die Abkürzung der Referendarzeit auf 3 Jahre, wird nicht mehr allen Kriegsteilnehmern zugute kommen; vor Abkürzung der Studienzeit warnt Geh. Rat, Prof. Dr. Zitelmann S. 265 d. Bl., m. E. mit Recht. Wenn sie aber auch käme, so würde es sich doch nur um eine kurze Zeit handeln, und der Krieg währt bald 3 Jahr.

Nun läßt sich aber der Wunsch, den Kriegsteilnehmern „Nachteile möglichst zu mildern oder sie durch Gewährung besonderer Vorteile zu belohnen" (Zitelmann), auf einfache Weise erfüllen: Man bezahle die Referendare und natürlich auch die Assessoren, die nicht angestellt werden können. Die Frage ist doch hauptsächlich eine rein wirtschaftliche, und sie wird — wenigstens zum Teil — dadurch gelöst, daß die Kriegsteilnehmer nicht mehr jahrelang umsonst für den Staat zu arbeiten brauchen. Die Kosten können und dürfen dabei keine Rolle spielen, wo soviel aufgebracht wird, werden sich auch die Mittel hierzu finden. Es geht nicht an, daß man denen, die ihr Leben für das Vaterland in die Schanze schlagen, zumutet, die Kriegszeit geopfert zu haben und entsprechend älter zu Brot zu kommen. Auch die spätere Anrechnung der Kriegsjahre ist nur ein Wechsel auf die Zukunft und hilft vor allem denjenigen nicht, die Rechtsanwälte werden. Es ist eine bittere Ironie, daß, während für jugendliche Arbeiter, die noch nicht dienstpflichtig sind, ein Sparzwang vorgeschrieben wird, damit sie nicht zu viel ausgeben, Referendare und Assessoren, die vor dem Feinde gestanden haben, nach Friedensschluß weiter umsonst dem Staate dienen dürfen. Je eher hier Abhilfe geschaffen wird, desto besser.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Hat der Gläubiger eines Kriegsverschollenen das Recht, dessen Todeserklärung zu beantragen? Die Frage ist zu bejahen. Der § 4 der BRVO. v. 18. April 1916 verweist für das Aufgebotsverfahren auf die Vorschriften der ZPO. Gemäß § 962 gehört zu den Antragsberechtigten jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der Ausdruck „rechtliches Interesse" wird vielfach vom Gesetzgeber gebraucht; nicht immer in demselben Sinne. Der Begriff setzt allgemein das Bestehen eines Rechts im Gegensatz zum „berechtigten Interesse" voraus[1]). Ein solches kann auch ein Forderungsrecht sein, wie es der Gläubiger gegenüber seinem Schuldner hat. Der § 962 ZPO. verbindet mit dem Begriff das besondere Erfordernis, daß dem Antragsteller durch die Todeserklärung ein durch den Tod des Verschollenen bedingter Anspruch oder ein Recht gegen einen Dritten erwächst. Dies spricht die Begr. zu § 11 E I BGB., aus dem § 962 ZPO. hervorgegangen ist, besonders aus.[2]) Das Erfordernis liegt bei dem Gläubiger eines Verschollenen vor, sofern die Leistungspflicht nicht höchstpersönlicher Natur ist. Denn:

1. für ihn entsteht zufolge der Todeserklärung gemäß § 18, 1922 Abs. 1 BGB. ein Anspruch gegen den Erben des für tot Erklärten; der Anspruch ist auch gesetzlich bedingt durch den Tod des Verschollenen;

2. für ihn besteht zufolge der Todeserklärung schon ein Anspruch gegen den Nachlaß des für tot Erklärten, selbst wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat; er kann die Bestellung eines Nachlaßpflegers beantragen und von diesem Befriedigung seines Anspruchs verlangen (§ 1961 BGB.);

3. er wird zufolge der Todeserklärung Gläubiger des Nachlasses und kann als solcher Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen, um Befriedigung aus der Konkursmasse zu erlangen (§ 217 KO.), soweit nicht § 219, 220 KO. entgegenstehen; dies Recht steht ihm ohne Rücksicht darauf zu, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat oder nicht.

4. er kann zufolge der Todeserklärung die Anordnung einer Nachlaßverwaltung beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen nach § 1981 BGB. gegeben sind; dies Recht steht ihm ebenfalls schon vor der Annahme der Erbschaft durch den Erben zu.

Auch von dem von der Begr. zu § 962 ZPO. aufgestellten Erfordernis abgesehen, hat der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung seines Schuldners. Denn:

1. es genügt zu einem solchen das ökonomische Interesse jemandes, zu wissen, woran er in Ansehung eines gewissen Rechtsverhältnisses ist, um sein Verhalten danach einrichten zu können.

Dies hat das RG. für den Begriff des rechtlichen Interesses im Sinne des § 256 ZPO. (Feststellungsklage) ausgesprochen (RG. 35, 393); es trifft sinngemäß auf den Begriff im § 962 ZPO zu.

Der Gläubiger aber hat ein Interesse daran, zu wissen, wer Schuldner seiner Forderung ist, schon um eine Kündigung oder Mahnung ihm gegenüber vornehmen zu können.

2. ein solches begründet auch die dem Gläubiger drohende Verjährung seines Anspruchs. Dies hat das RG. ebenfalls für den Begriff des rechtlichen Interesses im Sinne des § 256 ZPO. ausgesprochen (RG. 23, 348); ein gleiches gilt sinngemäß für den Begriff im § 962 ZPO.

Der Gläubiger hat namentlich bei kurzen Verjährungsfristen ein Interesse daran, zu wissen, nach welcher Frist sich die Verjährung seines Anspruchs bestimmt, ob nach der regelmäßigen Frist, weil das Fortleben des Verschollenen vermutet wird, oder nach der des § 207 BGB., weil sein Schuldner Erbe des Verschollenen ist.

Landgerichtsrat M. Starck, Bochum.

[1]) Kommiss.-Bericht zu § 11 GBO., Hahn, Mat. V, 209 ff.
[2]) Mot. z. BGB Bd. I S. 42.

Einschränkung des Umfangs der gerichtlichen Bekanntmachungen in Registersachen. Die VO. v. 7. Nov. 1899 über die Führung des Handelsregisters empfiehlt für die Fassung der Bek. der Registergerichte möglichste Kürze. Dem wird in der Praxis meist nicht genügend Rechnung getragen. Die Entwürfe, deren Fertigung dem Registerführer obliegt, gehen seit Jahren in der gleichen, zur Gewohnheit gewordenen Form den Zeitungen zur Veröffentlichung zu. Wird mit diesem Schematismus gebrochen, dann wird, was für die Kriegszeit von besonderer Bedeutung ist, einmal der Papierknappheit der Zeitungen Rechnung getragen, andererseits werden die beteiligten Kreise vor unwirtschaftlichen Ausgaben bewahrt. Eine Gegenüberstellung der bisher üblichen Form der Veröffentlichungen und einer kürzeren Fassung, möge an einem Beispiel zur Veranschaulichung dienen:

I. Bekanntmachung.

In unserm Handelsregister ist heute bei der Nr. 2 der Abteilung B bezüglich der Firma „Aktiengesellschaft Müller & Schultze in Xstadt" folgendes eingetragen worden: dem Adolf Schubert in Xstadt ist Prokura erteilt.

Xstadt, den 1. Juli 1917.

Königliches Amtgericht.

II. Dem Adolf Schubert in Xstadt ist für die Aktiengesellschaft Müller & Schultze ebenda Prokura erteilt. (H. R. B. Nr. 2)

Amtsgericht Xstadt, 1. Juli 1917.

Für die Eintragungen in jedes andere Register und jede andere Art von Eintragungen in das Handelsregister, die zu veröffentlichen sind, läßt sich eine ähnliche knappe Fassung finden.

Gerichtsassessor Dr. Alfred Groß, Gleiwitz.



Ausfuhrverbote und Einziehung. Wohl in den meisten deutschen Kommunalbezirken bestehen z. Zt. Ausfuhrverbote für Lebensmittel, Kartoffeln, Butter usw. Zur Sicherung der Durchführung der VO. pflegen die Gendarmen auf Landstraßen und Bahnhöfen die Reisenden zu beobachten und ihnen im Betretungsfalle die verbotswidrig mitgenommenen Lebensmittel abzunehmen und sie zur Bestrafung aufzuschreiben. Seitens der Staatsanwaltschaft pflegt dann gegen diese durch Strafbefehl neben einer Geldstrafe gem. § 40 StrGB. die Einziehung der Lebensmittel beantragt zu werden. Hierbei stellen sich jedoch oft Meinungsverschiedenheiten heraus.

Da vielfach den unbefugt Ausführenden die Gegenstände bereits innerhalb des Ausfuhrbezirks abgenommen werden, ist die Meinung vertreten, daß es nur zu einem mangels besonderer Bestimmung straflosen Versuch gekommen sei, da nicht das Unternehmen der Ausfuhr, sondern diese selbst verboten und strafbar sei. Diese Ansicht entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes. Falls man erst mit Ueberschreitung der Grenze des Ausfuhrbezirks das Delikt als vollendet ansehen wollte, so würde meist der Ausführer die Waren unbehelligt mitnehmen können, da sich der Einfuhrbezirk nicht gegen die Einfuhr sträubt und auch kein Interesse hat, diese zu verhindern. Dagegen würde der Ausfuhrbezirk die Ausfuhr kaum verhindern können. Dies ist ersichtlich bei den VO., die kürzlich die Generalkommandos in Preußen gegen die Ausfuhr von Druckschriften ins Ausland erlassen haben. Sie würden zwecklos sein, wenn man erst dann die Ausfuhr für strafbar erachten wollte, wenn die Druckschriften über die Grenze gebracht sind. Nach richtiger Ansicht, welche auch von den Gerichten durchweg vertreten wird, ist das Delikt der verbotenen Ausfuhr schon dann vollendet, wenn der Ausführende die Sachen unbefugt zum Zwecke der Ausfuhr mitnimmt. Es ist ein Fortsetzungsdelikt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Mitnahme.

Andererseits bestehen Zweifel, ob diese Gegenstände gem. § 40 StrGB. der Einziehung unterliegen. Mehrfach ist die Ansicht vertreten, daß diese Sachen nur Gegenstand des Vergehens sind, und deshalb ihre Einziehung auf Grund des § 40 StrGB. nicht zulässig sei, da sie nicht zur Begehung des Vergehens bestimmt seien. Daß diese Ansicht unzutreffend ist, zeigt ein Vergleich mit dem verbotenen Verkauf von Waren während der Sonntagsruhe. In dem Falle bildet lediglich die Tatsache des verbotenen Verkaufs den Tatbestand des Delikts, der Uebergang des Eigentums, die Entfernung aus dem Kaufladen ist nicht wesentlich. Bei den jetzigen Ausfuhrverboten soll aber gerade die tatsächliche Ausfuhr der Sachen aus dem Ausfuhrbezirk getroffen werden. Die Waren, welche ausgeführt werden sollen, sind nicht nur Gegenstand des Delikts, vielmehr selbst zur Begehung des Vergehens der Ausfuhr bestimmt und unterliegen deshalb der Einziehung aus § 40 StrGB.

Dem Sinne dieser die Ausfuhr verbietenden VO. würde eine andere Auffassung nicht gerecht werden können, da die Ausfuhrverbote tatsächlich unwirksam wären, wenn nicht die Möglichkeit bestände, dem Ausführenden die Sachen in Natur abzunehmen und einzuziehen. Da es sich meist um sparsame Lebensmittel handelt, würden sogar hohe Geldstrafen den vermögenden Großstädter nicht davon abhalten, sich auf dem Lande reichlich mit Lebensmitteln zu versorgen, wenn er die Gewißheit hätte, daß sie ihm nicht abgenommen werden könnten.

Gerichtsassessor Dr. Giesecke, Osnabrück.

Austauschrichter. Der Krieg hat die deutschen Stämme mehr als früher genähert. Vor ihm hat man versucht, durch deutsch-amerikanische Austauschprofessoren annähernd zu wirken, ein Werk, das trotz geringen Erfolges immerhin zur Verbreitung größerer Kenntnis des deutschen Wesens im Ausland gedient hat. Künftig sollte jedoch von solchen Austauschprofessoren endgültig abgesehen werden. Das Deutschtum, durch den Krieg zusammengeschweißt, muß in sich gestärkt werden. Es gilt zwar auch einen Austausch vorzunehmen, aber auf anderem Wege mit tauglicheren Mitteln. Man sollte geeignete Richter zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten austauschen! Hierdurch würde das gegenseitige Verständnis für immer festgehalten werden. Der Richter ist dazu berufen, denn er tritt in so innige Berührung mit allen Stammesgliedern wie kein andrer. Neben dem angestrebten Vorteil würde auch durch die erlangte Kenntnis des fremden Kleinbetriebes seine spätere Tätigkeit wieder im Heimatstaat anregend befruchtet werden.

Amtsrichter Dr. Piltz, Hoyerswerda.

Der „Tenor" des Urteils. Eine Kriegsbetrachtung. Der Krieg hat uns eine gewaltige Stärkung unseres Nationalgefühls und völkischen Stolzes gebracht und für unsere deutsche Sprache mit einem Schlage mehr gewirkt, als die künstlerischen Bestrebungen eines Jahrzehnts zuvor. Wir haben viel stärker als früher ein Gefühl für die Reinheit unserer Sprache und fühlen uns durch Flickausdrücke und Fremdwörter weit ernster als früher gestört. Ob das nun geschieht aus künstlerischer Freude an der Triebkraft und Bildungsfähigkeit unserer Sprache, an der schönen Wirkung der reinen, durch Fremdkörper nicht beeinträchtigten deutschen Sprache — ich fürchte, daß die Zahl derer, die diese Freude aufbringen können, sich durch den Krieg nicht allzusehr gesteigert hat —, oder ob es geschieht aus völkischem Stolz, oder auch nur aus Nachahmung, das kommt für das Endergebnis auf dasselbe hinaus.

Da machen wir in der Sprache des Rechtes wieder einmal die Beobachtung, daß wir nicht besonders volkstümlich sind. Noch immer reden weite Kreise des deutschen Volkes von einem Kontrakt, obwohl unser BGB. den Vertrag hat, Forderungen werden immer noch zediert, wiewohl das BGB. sie seit 1900 abtritt — in Lobes Neuen deutschen Rechtssprichwörtern findet sich der Kernspruch „Kein Abtritt ohne Papier", durch den natürlich nur die Schriftform bei der Abtretung dringend empfohlen werden soll —, ein Kind wird „adoptiert" statt an Kindes Statt angenommen, vielfach zahlt der Darlehnsnehmer „Interessen" anstatt Zinsen, geht ein Grundstück in der „Subhasta" weg, anstatt durch Zwangsversteigerung, hat der Erblasser seiner treuen Magd kein Vermächtnis, sondern ein „Legat" ausgesetzt usw.

Die allgemeine Beseitigung dieser, durch unser Gesetzbuch längst beseitigten Ausdrücke ist dringend anzustreben. Heute will ich die Aufmerksamkeit auf den Urteils-Ténor richten, der besonders unangenehm wird, da ihn nicht nur die Laien, sondern auch die Kanzleibeamten, die des Lateinischen nicht kundig sind, fast stets in einen Tenór verwandeln. Vom Tenór mit seinem hohen C, seinen Phantasie-Gagen, seinem fabelhaften Glück in der Frauenwelt haben sie alle einmal läuten hören, und freuen sich offenbar, ihn bei ihren Akten wiederzufinden. Für den Rechtskundigen ist das lächerlich und peinlich. Eine Belehrung kostet Zeit, ist nicht immer am Platze und nutzt meist nichts. Vor allen Dingen aber: wie überflüssig ist der Ausdruck, da doch unsere ZPO. von 1879 bereits die Urteilsformel hat. Wir finden die scharfe Scheidung von Formel, Tatbestand und Gründen (§ 311, besonders § 313 ZPO.). Wenn der Student in der Geschichte des Prozesses auf den Tenor des Urteils stößt, so ist dies eine Sache, die aus seiner Studierklause nicht herauszutreten braucht in das praktische Rechtsleben unserer Zeit. Es ist bedenklich, die Ausdrücke des Gesetzes überhaupt durch andere zu ersetzen, weil sie einen technischen Sinn haben. Zwei technische Ausdrücke derselben Bedeutung — Tenor und Formel — ist ein Luxus, dessen wir wahrlich nicht bedürfen. So möchte ich denn heute gegen diesen Urteils-Ténor zu Felde ziehen, der so anspruchsvoll auftritt, dem Laien so wenig verständlich ist, in seiner und des bloß praktisch geschulten Kanzleibeamten falscher Aussprache so übel klingt! Die „Formel" ist in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Rechtsanwalt Dr. Arend, Dresden



Spruch-Beilage zur DJZ, 22. Jahrg. (1917) Nr. 15/16

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Voraussetzungen für die Annahme einer Schenkung. Mangel des Rechtsgrundes für eine Leistung. Beweispflicht bei der Klage auf Rückgewähr. §§ 516, 812 BGB. Der Bekl. hat sich verpflichtet, der Kläg. 5000 M. in Vierteljahrsbeträgen von mindestens 100 M. zu zahlen. Kläg. verlangt jetzt mit der Klage Zahlung und behauptet, daß sie zwei Kinder von dem Bekl. habe und daß dieser die Zusage gemacht habe, um für den Unterhalt der beiden Kinder zu sorgen. Der Bekl. hat eingewandt, daß die Verpflichtung als Schenkungsversprechen wegen Formmangels unwirksam sei, er könne sie aber auch zurückfordern, weil der Rechtsgrund für die Verpflichtung fehle. Die Kläg. sei verheiratet gewesen, er brauche also für die Kinder nicht zu sorgen. Zudem seien die beiden Kinder nicht von ihm, wenigstens bestehe die Möglichkeit, daß die Kläg. auch noch in einem Verhältnis zu einem anderen Manne gestanden habe. Die Kläg. ist in den Vorinstanzen abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Nach der Sachlage sei anzunehmen, daß die Parteien bei dem das Leistungsversprechen enthaltenden Abkommen davon ausgegangen seien, der Bekl. sei der Erzeuger der beiden Kinder. Eine Unentgeltlichkeit der Zuwendung läge nur dann vor, wenn beide Teile darüber einig seien, was nicht der Fall sei, wenn auch nur ein Teil die subjektive Auffassung habe, daß die Leistung die Abgeltung für eine vom Versprechensempfänger zu gewährende oder gewährte Leistung sein sollte. Der Bekl. habe Grund gehabt, bei der aus Anlaß seiner Verheiratung gewünschten Lösung seines Verhältnisses zur Kläg. sie und die Kinder zu versorgen, und er habe das, was er zusagte, als Gegenleistung für die der Kläg. obliegende Fürsorge für die Kinder angesehen. Eine Schenkung liege deshalb nicht vor. Wenn das BerGer. die Rückforderung wegen mangelnden Rechtsgrundes zulasse, weil dem Bekl. eine gesetzliche Unterhaltspflicht bezüglich der Kinder nicht obliege, so werde damit der Begriff des rechtlichen Grundes zu eng gefaßt. Als rechtlicher Grund einer Leistung sei i. S. des § 812 nicht nur eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zu denken, es genüge dazu jeder Grund, der nach dem Willen der Beteiligten für das Rechtsgeschäft bestimmend gewesen sei, z. B. eine Gefälligkeit, eine sittliche Pflicht oder eine Anstandsrücksicht. Nur müsse der bezweckte Erfolg nicht nur Beweggrund des Geschäftes gewesen, sondern mit zu dessen Inhalte geworden sein. Im vorliegenden Falle sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Zusage des Bekl. einer Anstandspflicht oder einem Gewissensbedürfnis genügen sollte. Ohne Aufklärung dieses Punktes sei auch nicht zu erkennen, ob mit Recht die Rückforderung wenigstens für den Fall zuzulassen sei, daß der Bekl. der Erzeuger der Kinder gewesen sei. Aber auch die Erwägung über die Anzweiflung der Vaterschaft des Bekl. würde von der Revision mit Recht angegriffen. Der Berufungsrichter wolle die Vaterschaft des Bekl. nicht für hinlänglich erwiesen halten. Die Möglichkeit, daß die Kinder auch von einem Verkehr mit einem anderen Manne herrührten, könne, so meint das BerGer., durch die angetretenen Beweise nicht widerlegt werden. Hiermit werde die Beweislast verkannt, es sei überhaupt nicht unbestritten, ob der Rückfordernde im vollen Umfange auch den verneinenden Satz darzutun habe, daß kein rechtlicher Grund bestanden habe. Die Frage brauche hier nicht verfolgt zu werden, da es lediglich darauf ankomme, daß der Bekl. gegenüber dem der Kläg. zur Seite stehenden Rechtsgrunde einen auf Widerlegung des daraus abgeleiteten Rechtsanspruches gerichteten Beweis führe. Die Kläg. könne nicht genötigt werden, den Vorwurf, auch mit andern Männern in der Empfängniszeit verkehrt zu haben, zu widerlegen. Ihr sei vielmehr zu beweisen, daß dies der Fall sei, und eine Unzulänglichkeit des Nachweises gehe nicht zu Lasten der Kläg., sondern zu Lasten des Bekl. (Urt. VI. 289/16 v. 13. Nov. 1916.)

Ist jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer G. m. b. H. der Formvorschrift des § 53 Ges. GmbH. unterworfen? Der Kläg. hatte in die bekl. G. m. b. H. als Sacheinlage eine Erfindung mit allen in- und ausländischen Schutzrechten eingebracht. Der Wert dieser Schutzrechte wurde auf 170 000 M. festgesetzt. Dagegen erhielt er unter anderem von dem mit den ausländischen Geschäften erzielten Reingewinn vorweg einen Anteil von 30 %. Dies alles war im Gesellschaftsvertrage bestimmt. Später schloß der Kläg. mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft einen einfachen schriftlichen Vertrag, in dem er unter anderem vereinbarte, daß er den genannten Anspruch von 30 % auf 22 1/2 % ermäßige, indem er den Unterschied von 7 1/2 % der Gesellschaft in Verrechnung zurückvergüte. Er hält sich an diese Abrede nicht für gebunden und verlangt mit der Klage, da die Bekl. ihm aus dem Gewinn einer unter im Ausland erfolgten Verwertung ihrer Schutzrechte nur 22 1/2 % gewährt hat, die ihm nach seiner Meinung zustehenden restlichen 7 1/2 %. Er ist mit der Klage abgewiesen, auf die Feststellungs-Widerklage der Gesellschaft, daß ihm grundsätzlich nur 22 1/2 % zuständen, ist er antragsgemäß verurteilt; seine Revision ist zurückgewiesen. Entgegen der Meinung der Vorinstanz werde durch die zitierte nachträgliche Abrede die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über die Gewinnverteilung nicht abgeändert, es bedürfe deshalb zu ihrer Festsetzung nicht eines gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Beschlusses der Gesellschafter. Die im Gesellschaftsvertrage dem Kläg. zugesicherten 30 % bedeuteten nicht die Verteilung des Reingewinnes unter die Gesellschafter i. S. des § 29 des Ges., sondern die Festsetzung der Gegenleistung für das Einbringen des Kläg. Die Festsetzung dieser Vergütung habe freilich nach § 5 Abs. 4 der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedurft. Daraus aber lasse sich nicht ableiten, daß nun auch jedes Rechtsgeschäft, das die Berichtigung der festgesetzten Vergütung zum Gegenstand habe, als Abänderung des Gesellschaftsvertrages anzusehen sei, insbesondere könne der Einbringende wie jeder Gläubiger der Gesellschaft die Schuld erlassen, ohne daß es dazu einer besonderen Form bedürfe. Weiter habe der Kläg. hier nichts getan. Für ein solches Abkommen, das nur die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft als solcher und dem Kläg. ordne, sei die Vertretung durch den Aufsichtsrat die angemessene. (Urt. II. 295 16 v. 12. Jan. 1917.)

= ★) = **Kann die Kündigung eines mit einer englischen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrages auf den Zeitpunkt des Kriegsausbruches zurückbezogen werden?** Zwischen dem klagenden Versicherungsverband und der beklagten englischen Versicherungsgesellschaft bestand ein Rückversicherungsvertrag. Durch Schreiben v. 27. März 1915 erklärte der Verband der Bekl., daß die ihm angehörenden Gesellschaften beschlossen hätten, den Vertrag mit Rücksicht auf die durch die Verhältnisse geschaffene Sach- und Rechtslage mit dem 4. Aug. 1914 als erloschen zu betrachten. Hierauf ist bei dem Widerspruch der Bekl. Feststellungsklage erhoben. Das LG. hat festgestellt, daß der Vertrag mit Wirkung v. 27. März 1915 hinfällig wäre, das BerGer. auf die Berufung des Kl., daß der Vertrag für die Zeit von 1914 ab außer Kraft getreten sei. Das RG. hat das Urteil aufgehoben und das LG.urteil wiederhergestellt. Infolge der durch die englische VO. v. 9. Sept. 1914 eingetretenen Sachlage seien die deutschen Versicherungsnehmer zur fristlosen Kündigung der Versicherungsverträge mit eng-

lischen Gesellschaften berechtigt. Dies gelte auch vom Rückversicherungsvertrage, wobei dahingestellt bleiben könne, ob es sich dabei um eigentliche Versicherungsverträge handele. In der Erklärung v. 27. März 1915 sei eine fristlose Kündigung zu finden. Eine solche lasse das Vertragsverhältnis bestehen, bis sie dem anderen Teile zugegangen sei. Mit Unrecht nehme das BerGer. an, daß durch die erwähnte englische VO. für den Kl. die gleiche Lage entstanden sei, wie wenn die Bekl. sich am 4. Aug. 1914 willkürlich vom Vertrage losgesagt hätte. Durch die Auffassung, daß mit dem Kriegsausbruch das Vertragsverhältnis von selbst erloschen sei, könnten aber die berechtigten Interessen der deutschen Versicherungsnehmer unter Umständen empfindlich geschädigt werden, da es ihnen unter Umständen erwünscht sein müsse, mit Rücksicht auf das erhebliche in Deutschland befindliche Vermögen die englische Gesellschaft am Vertrage festzuhalten. Es habe also dem Kl. freigestanden, vom Vertrage überhaupt zurückzutreten. Dann aber durfte er seine Entschließung, dieses Recht auszuüben, nicht viele Monate hinausschieben. Darin würde eine nach deutscher Anschauung nicht zuzulassende Spekulation auf Kosten des anderen Vertragsteiles liegen, wobei nicht in Betracht kommen könne, ob im umgekehrten Falle der deutsche Vertragsteil bei englischen Gerichten auf entsprechende Verurteilung zu rechnen hätte. In Wahrheit wolle auch der Kl. den Vertrag bis zum 4. Aug. 1914 bestehen lassen. Eine Erklärung solchen Inhaltes sei aber nicht Rücktritt, sondern Kündigung. Für die Annahme, daß eine solche in die Vergangenheit zurückwirke, fehle jede Grundlage in den Gesetzen. Durch die BRVO. v. 16. Dez. 1916 sei dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Befugnis verliehen, aus Gründen der Vergeltung gewisse Verträge mit englischen Staatsangehörigen oder diesen gleich geachteten Personen auf Antrag des deutschen Vertragsteiles für aufgelöst zu erklären. Auf Versicherungsverträge sei diese Befugnis nicht erstreckt. Auch bleibe bei jener VO. die Frage offen, ob eine solche Vertragsauflösung in die Vergangenheit wirken würde. (Urt. VII. 401/16 v. 27. Febr. 1917.)

= *) = Haftpflicht der Gemeinde für ein Versehen ihres Bürgermeisters bei der Auswahl von Bahnschutzwachen. Preuß. Ges. v. 1. Aug. 1909 § 4. Von dem Bürgermeister der bekl. Stadt sind bei Anfang des Krieges der 19jährige A und der ebenso alte Sohn des Kl. zur Bahnschutzwache bestimmt. Während der Ausübung des Dienstes hat A den Sohn des Kl. erschossen. Der Kl. behauptet, daß der Bürgermeister bei der Auswahl und Bestimmung des A die ihm obliegende amtliche Sorgfaltspflicht vernachlässigt habe, und macht die Gemeinde auf Grund des § 4 Preuss. Ges. v. 1. Aug. 1909 schadensersatzpflichtig. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil der Bürgermeister jedenfalls keine solche Amtspflicht verletzt habe, die ihm gegenüber dem getöteten Sohn des Kl. obgelegen habe; er habe bei der Amtshandlung lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt. Das RG. hat aufgehoben. Die Haftung des Kommunalverbandes setze die Amtspflichtverletzung durch einen für ihre Dienste angestellten Beamten voraus. Dabei sei es gleichgültig, ob der Bekl. bei seiner Amtsausübung Hoheitsrechte einer anderen Person des öffentlichen Rechtes wahrgenommen habe, indem er etwa einer Verfügung des Militärbefehlshabers folgte, oder auf Anordnung seiner vorgesetzten Behörde die der Gemeinde aus dem Kriegsleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873 obliegende Pflicht erfüllte. Die Aufstellung der Bahnschutzwachen sei allerdings im öffentlichen vaterländischen Interesse erfolgt. Bei der Ausführung dieser Maßregel habe aber der damit beauftragte Beamte zu beachten, daß allen zum Wachdienst bestimmten Personen Schußwaffen übergeben würden, woraus Unfälle entstehen könnten. Deswegen dürfe er ungeeignete Personen nicht bestimmen und müsse bei der Auswahl der Wächter auf die Interessen derjenigen Rücksicht nehmen, die mit ihnen in Berührung kommen könnten. Insofern liege dem Beamten eine Amtspflicht auch gegenüber dem Kreise dieser Personen ob. (Urt. III. 439/16 v. 2. März 1917.)

= *) = Oeffentlich-rechtliche Stellung des Zwangsverwalters eines französischen Unternehmens in Deutschland. Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Maßnahmen des Zwangsverwalters. BRVO. v. 4. Sept. 1914, 26. Nov. 1914. Der Bekl. ist im Frühjahr 1915 zunächst als Aufsichtsperson zur Ausübung der in der Bek. d. BR. v. 4. Sept. 1914 betr. Ueberwachung ausländischer Unternehmungen bezeichneten Aufgaben bei einer ein französisches Unternehmen darstellenden Firma in Hamburg, sowie später auf Grund des Bundesratsbeschl. zum Zwangsverwalter dieser Firma bestellt worden. Im Mai 1915 hat er mit dem Kl., der der Leiter dieses französischen Unternehmens war, unter Genehmigung der zuständigen Behörde vereinbart, daß gegen den Verkauf der Warenbestände des Unternehmens an den Kl. dann nichts einzuwenden sei, wenn der Kl. 60000 Francs in deutschen Wertpapieren hinterlegte, welcher Betrag dann von dem Bekl. in Verwaltung genommen werden sollte. Der Kl. hat den Betrag hinterlegt. Seit Ende Sept. 1915 hat Bekl. den Kl. im Auftrage der zuständigen Behörde mehrfach aufgefordert, über die seit Kriegsbeginn getätigten Verkäufe von Waren des Unternehmens Rechnung zu legen und hat ihm schließlich angekündigt, daß, wenn Kl. dies nicht könne, der Bekl. Sachverständige bestellen werde. Hierauf hat der Kl. gegen den Bekl. als Zwangsverwalter Klage auf Feststellung erhoben, daß er die geforderte Rechnungslegung nicht verlangen könne. Die Klage ist von den Vorinstanzen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, die Revision des Kl. ist zurückgewiesen. Der Bekl. stehe dem Kl. und dem franz. Unternehmen in doppelter Eigenschaft gegenüber, er sei zunächst als Aufsichtsperson, dann als Zwangsverwalter bestellt. Diese zweite auf Grund der BRVO. v. 26. Nov. 1914 über die Zwangsverwaltung französischer Unternehmungen angeordnete Maßregel bedeute einen weit schärferen Eingriff in die feindlichen Privatrechte, als die bloße Anordnung der Ueberwachung. Mit der Einleitung der Zwangsverwaltung habe der Verwalter die Aufgabe der Aufsichtsperson an sich zu ziehen und in sich vereinigt. Die Ueberwachung sei aber durch die Zwangsverwaltung nicht beseitigt. Die eine oder andere Einrichtung könne je nach dem Gegenstande des Unternehmens, nach der Person des Inhabers oder Leiters, nach den Formen, in denen es betrieben werde, angezeigt sein. Der Zwangsverwalter habe danach eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche Stellung. Als Richtschnur habe ihm nach beiden Seiten das staatliche Interesse zu dienen. Als Zwangsverwalter sei er Vertreter des Inhabers des Unternehmens und müsse, sei es zur Weiterführung, sei es zur Auflösung des Unternehmens, rechtsgeschäftliche Handlungen jeder Art vornehmen. Daneben habe er aus eigener Macht oder auf Anweisung der Behörde durch Maßnahmen, die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegen, oder liegen können, dafür Sorge zu tragen, daß der Zweck der Zwangsverwaltung erreicht werde, namentlich daß der Geschäftsbetrieb nicht in einer dem Vergeltungswillen oder den allgemeinen deutschen Interessen abträglichen Weise geführt wird. Eine schärfere grundsätzliche Grenze zwischen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Tätigkeit brauche nicht gezogen zu werden. Die einzelne Handlung sei nach Beweggrund und Zweck zu betrachten. Die Maßnahmen des Zwangsverwalters, durch die er die Vermögenswerte des Unternehmens auszumitteln und sicherzustellen suche, um ihre Verwendung zu Zwecken des feindlichen Auslandes zu verhüten, würden im allgemeinen öffentlich-rechtlicher Natur sein. Um solche Maßnahmen handele es sich hier. Mit deutlicher Nichtbeachtung des Vertrags v. Mai 1915 habe d. Bekl. auf Weisung der zuständigen Behörde von dem Kl. Rechnungslegung über den Gewinn, den er aus den Verkäufen seit Kriegsbeginn gezogen habe, gefordert und ihm wiederholt erklärt, die Rechnung müsse geliefert werden, da das Reich darauf dringe. Hiernach sei die Auflage nach Form und Inhalt nicht als eine privatrechtliche Willenserklärung, sondern als eine behördliche Maßnahme gekennzeichnet. Auch dem Kl. müsse klar geworden sein, daß es sich bei der Forderung des Bekl. um keinen Rechtsanspruch handele. Die

Anordnung des Zwangsverwalters sei ein Ausfluß der dem Bekl. übertragenen obrigkeitlichen Rechte, und der Streit der Parteien, ob der Bekl. zu der Anordnung berechtigt gewesen, bilde keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Mangels einer Bestimmung im Reichs- oder Hamburgischen Rechte, wonach für derartige öffentliche Ansprüche der Rechtsweg zulässig sei, sei dieser also für den Anspruch des Kl. verschlossen. (Urt. VI. 46/16 v. 8. März 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. Uebermäßiger Gewinn. Verlust durch Diebstahl als Teil der Geschäftsunkosten. Der Angekl. hat Rippespeer und Bratwurst mit Grünkohl, die er die Dose zu 1,40 und 1,50 M. eingekauft hatte, zu 2 M. und 2,25 M. verkauft. Das LG. hat ihn von der Anklage des Preiswuchers freigesprochen. Die Revision des StAnw. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Das LG. erachtet einen Zuschlag von 10 % zu den Einkaufspreisen für die allgemeinen Betriebsunkosten, als Bedienung der Kunden, Aufbewahrung, öffentl. Anpreisung u. Lagerung, von weiteren 10 % als Ersatz für die durch Diebstahl, Schwund und Beschädigung der Waren (entstehenden Verluste), von weiteren 10 Pf. für die Dose als besondere Kosten der in Pappschachteln ausgeführten Versendung durch die Post als angemessen und berechnet auf Grund dieser Feststellungen bei der Dose Rippespeer einen Gewinn von 15—16 %, bei der Dose Bratwurst mit Kraut von nicht ganz 20%, worin es keinen übermäßigen Gewinn erblickt. Ein Rechtsirrtum ist bei dieser . . Annahme nicht erkennbar, sie entspricht den bisher vom RG. aufgestellten Grundsätzen bei Entscheidung über die Grenzen übermäßigen Gewinns. Die Behauptung der staatsanw. Revision, daß die Einbeziehung der durch „Diebstahl, Schwund und Beschädigung der Waren“ entstandenen Schäden in die Unkostenrechnung mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehen, ist nicht zutreffend. Denn es handelt sich nicht um eine unzulässige Ausgleichung von Verlusten, die der Angekl. bei anderen von ihm geführten Waren derselben oder anderer Gattung erlitten hatte oder befürchtete, sondern um die Berücksichtigung von Schäden, die als Teil der allgemeinen Betriebsunkosten aufzufassen und aus diesem Grund bei Berechnung des Reingewinns der in Frage stehenden Geschäfte mit zu berücksichtigen sind. Nach dem Inhalt des Urt. bringt es die Eigenart des vom Angekl. betriebenen Großhandels in Fleischkonserven mit sich, daß durch Diebstahl, Schwund und Beschädigung der Dosen regelmäßig Verluste entstehen, die sich im einzelnen nicht ziffernmäßig feststellen lassen. Diese Verluste können als fester Bestandteil der Geschäftsunkosten durch einen in Bruchteilen ausgedrückten Zuschlag zum Einkaufspreis — neben anderen allgemeinen Geschäftsunkosten — bei der Berechnung des Reingewinnes in Ansatz gebracht werden. (Urt. III. 151/17 v. 18. Juni 1917.)

= *) = BRVO. v. 14. Febr. 1916 (RGBl. S. 99) zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. §§ 12, 13. Rechtsstellung der Landeszentralbehörden und der Gemeinden. A, ein Lebensmittelhändler, hat von März bis Mai 1916 zu Leipzig in denselben Geschäftsräumen inländische und ausländische Wurstwaren käuflich abgegeben und ist dieserhalb aus § 13 verurteilt worden. Erfolg der Rev.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Die Strafk. unterläßt die Feststellung, daß die Abgabe der Auslandsware zu höheren Preisen als den für die Inlandsware bestimmten Höchstpreisen erfolgt sei. Daß dies geschehen, ist aber eine notwendige Voraussetzung für die Bestrafung nach § 13. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird selbständig ausdrücklich nur verboten, daß Auslandsware zu höheren als den für Inlandsware festgesetzten Höchstpreisen in derselben Verkaufsstelle erfolge. Zu denselben oder gar niedrigeren Preisen, als die Höchstpreise sind, darf also der Verkauf auch in derselben Verkaufsstelle nach der BRVO. erfolgen. Nun hat allerdings die AusfVO. des sächs. Min. des Innern v. 28. Febr. 1916 unter Nr. 6 von Erwähnung dieser Voraussetzung abgesehen und allgemein angeordnet, daß die Abgabe von ausländischen Waren in demselben Raum überhaupt nicht gleichzeitig mit der Abgabe inländischer Waren erfolgen dürfe. Diese Bestimmung ist jedoch für die Gewerbetreibenden unmittelbar überhaupt nicht bindend, da nach BRVO. § 12 Abs. 2 Satz 2 die Landeszentralbehörden nur allgemeine Grundsätze über den Erlaß von Bestimmungen aufstellen können, diese selbst aber lediglich von den Gemeinden über den Vertrieb von Auslandsware zu erlassen sind. Auf eine Uebertretung der Vorschriften dieser sächs. MinVO. kann somit, wie geschehen, die Verurteilung gar nicht gestützt werden. Wennschon daher man nach BRVO. § 12 Abs. 2 für zulässig hält, daß die Landeszentralbehörde in den allgemeinen Grundsätzen über den Vertrieb der Auslandsware auch über § 12 Abs. 1 hinausgeht und die Gemeindebehörden anweist, den Vertrieb von Auslandsware und Inlandsware im selben Geschäftsraum schlechthin zu verbieten, so ist doch jedenfalls der Stadtrat zu Leipzig in seiner Bek. v. 8. März 1916 den in diesem Sinne aufgestellten Grundsätzen nicht nachgekommen, sondern hat darin im Anschluß an die BRVO. seinerseits das Verbot des Vertriebs ausländischen Schweinefleisches mit inländischem in demselben Geschäftsraum darauf beschränkt, daß für das ausländische Schweinefleisch höhere Preise gefordert werden, als die Höchstpreise für Inlandsware betragen. Also auch sofern nicht nur eine Uebertretung des Verbots unmittelbar aus BRVO. § 12 Abs. 1, sondern eine Uebertretung des nach § 12 Abs. 2 von der Gemeinde erlassenen Verbots in Frage kommt, die ebenfalls in § 13 unter Strafe gesetzt ist, ist Voraussetzung, daß der Angekl. das ausländische Schweinefleisch zu höherem als dem für Inlandfleisch bestimmten Höchstpreise verkauft hat. Es mußte deshalb insoweit das Urteil aufgehoben und zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen die Sache an die Strafk. zurückverwiesen werden. Von einer Unwirksamkeit der stadträtlichen Verordnung etwa um deswillen, weil sie den allgemeinen Richtlinien nicht nachkommt, die das Min. d. I. für den Inhalt der stadträtlichen Verordnung gegeben hat, kann keine Rede sein. Denn die Befugnis und die Verbindlichkeit der Anordnungen des Stadtrats für das Publikum beruht auf der Vollmacht der BRVO., nicht auf einer Ermächtigung des Ministeriums. Der Erlaß allgemeiner Normativvorschriften durch das Ministerium ist eine Verwaltungsmaßregel, die zu beachten zwar der Stadtrat als dienstlich nachgeordnete Behörde verpflichtet ist, deren Nachachtung aber nicht die Voraussetzung für die allein aus dem Reichsrecht fließende Gültigkeit seiner Verordnungen ist. Die Anweisungen des Ministeriums verpflichten zwar nach innen den Stadtrat zur Betätigung in bestimmter Richtung kraft seiner Vollmacht, vermögen aber diese vom Reich erteilte Vollmacht nach außen hin nicht zu beschränken. (Urt. IV. 535/16 v. 10. Nov. 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitget. vom Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Boschan, Berlin.

Zum Wesen deutscher Erziehung. . . . . Die Annahme des LG., der Minderjährige sei nicht auf dem Wege sittlicher Verwahrlosung (§ 1 Nr. 1 preuß. FEG.), unterliegt rechtlichen Bedenken. Wenn das LG. selbst zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß der Minderjährige nicht mehr imstande sei, deutsch zu fühlen oder auch nur für die Größe deutscher Männer und Taten Verständnis zu gewinnen, so läßt diese Feststellung nur den Schluß zu, daß dessen Erziehung, was die Pflege des nationalen Sinnes anbetrifft, durchaus irregeleitet oder auf unrichtige Wege geraten ist, und daß daher, solange es noch Zeit ist, schleunigst dafür gesorgt werden muß, auf die Erziehung in deutscher Gesinnung hinzuwirken. Daß zum Wesen einer deutschen Erziehung nicht nur die Unterweisung in der deutschen Sprache, sondern auch die Gewöhnung an deutsche Sitten und Anschauungen gehört, hat das KG. bereits in dem Beschl. v. 31. März 1911 (RJA. 11, 85)



ausgesprochen. Demgegenüber kann der Hinweis auf die angeblich politische Gesinnung, die, wenn sie auch überspannt oder gar gemeingefährlich sein würde, zu achten sei, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn welcher politischen Richtung auch immer ein Minderjähriger in seinem späteren Leben sich anzuschließen gewillt ist, so ist es doch, solange der Minderjährige noch während und wegen seiner Minderjährigkeit der Erziehungsgewalt Dritter untersteht, Sache der verantwortlichen Stellen, dafür zu sorgen, daß in nationalem Sinne auf den Minderjährigen eingewirkt wird, und die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung ist ohne weiteres gegeben, wenn es sich herausstellt, daß der Minderjährige bei dem gegenwärtigen Stande seiner Erziehung dem Vaterlande entfremdet ist oder gar feindlich gegenübersteht. Aber auch die Annahme des LG., daß die Anwendbarkeit des § 1 Nr. 3 FEG. nicht in Frage kommen könne, erscheint rechtlich nicht einwandfrei. Das LG. vermißt in den Handlungen, in denen sich bisher die Gesinnung des Minderjährigen betätigt hat, den Ausdruck einer solchen Gesinnung, die auf sittliche Mängel schließen lasse. Es erkennt zwar an, daß der Minderjährige sich gegen § 17 des VereinsGes. und § 125 StrGB. vergangen habe, es erblickt aber in der verbotenen Teilnahme an Versammlungen nicht ohne weiteres einen sittlichen Mangel und in der Begehung des Landfriedensbruchs, da die Strafe sich auf zehn Tage Gefängnis beschränkt habe, einen weniger schweren Fall. Mit Recht findet die weitere Beschwerde hierin einen Verstoß gegen § 12 FGG. An sich begründet die Tatsache, daß jemand sich gegen die Strafgesetze bewußt vergangen hat, die Annahme auch einer sittlichen Verfehlung, und es bedürfte zur Annahme des Gegenteils im gegebenen Falle der Darlegung der besonderen Umstände, aus denen gefolgert wird, daß die Begehung der strafbaren Handlungen dem Täter nicht als sittlicher Mangel zuzurechnen sei. Eine solche Darlegung hat das LG. nicht einmal versucht, wenigstens ist der Hinweis auf eine „fanatisch einseitige Parteinahme für die radikalsten Ideen Liebknechtscher Richtung“ durchaus nicht geeignet, die Begehung strafbarer Handlungen zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen, und die Beteiligung eines Sechzehnjährigen an einem Landfriedensbruche läßt sein Treiben von vornherein als höchst gemeingefährlich und damit sittlich verwerflich erscheinen, selbst wenn die gerichtliche Bestrafung gelinde ausgefallen ist. Zum mindesten hätten die näheren Umstände der Tat und die etwa zugunsten einer milderen Beurteilung der Handlungsweise des Minderjährigen sprechenden Umstände festgestellt werden müssen. (Beschl. 1a X. 277/17 v. 27. April 1917.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = **Keine Legalisation von Urkunden eines englischen Notars während des Kriegszustandes durch deutsche Behörden. Zulässigkeit der Ausschlagung einer inländischen Erbschaft seitens eines engl. Staatsangehörigen.** Graf L. B. v. W., englischer Staatsangehöriger, hat eine inländische Erbschaft ausgeschlagen. Im Erbscheinsverfahren hat das AG. beanstandet, daß die von einem engl. Notar aufgenommenen bzw. beglaubigten Vollmachten, auf Grund deren Bevollmächtigte die Ausschlagungserklärungen abgegeben haben, nicht durch einen Konsul oder Gesandten des Deutschen Reiches, sondern durch den Generalkonsul der Ver. Staaten von Nordamerika, die damals die Interessen des Deutschen Reichs und seiner Angehörigen in Engl. vertraten, legalisiert sind. Das LG. hat den Anstand für unbegründet erklärt, KG. tritt dem LG. bei. Die Legalisation von Urkunden, die von einer Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehenen Person solcher Länder ausgestellt oder aufgenommen sind, die mit dem Deutschen Reich im Krieg sich befinden, kann durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs nicht erfolgen; ebensowenig sind hierzu im Inlande tätige Behörden berufen. Daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu einem Lande zur Folge haben solle, daß die in ihm errichteten öffentl. Urkunden nicht mehr legalisiert werden könnten, kann als vom Gesetz gewollt nicht angenommen werden, weil dadurch auch inländische Interessen beeinträchtigt würden. Dem Sinne des Gesetzes entspricht es vielmehr, daß an Stelle der Legalisation durch den Konsul oder Gesandten des Reichs die durch den Konsul oder Gesandten der Macht tritt, welche die Vertretung der Interessen des Reichs und seiner Angehörigen übernommen hat. Einer weiteren Legalisation durch einen bei dieser Macht beglaubigten Gesandten oder Konsul bedarf die Urkunde ihrerseits nicht. Unbegründet ist das Bedenken des LG. gegen die Wirksamkeit der Erbausschlagung, das sich auf die BRVO. v. 22. Dez. 1914 u. 10. Febr. 1916 stützt, wonach das in Deutschland befindliche Vermögen engl. Staatsangehöriger in Zwangsverwaltung genommen ist. Das KG. läßt es dahingestellt, ob die Ausschlagung der Erbschaft sachlich nicht sowohl die Aufgabe eines bereits erworbenen als die Nichtannahme eines angetragenen Rechts bedeutet oder ob sie zwar einen Verzicht auf ein bereits erworbenes Recht enthält, aber die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ein höchstpersönliches Recht ist. Im ersteren Fall enthielt die Ausschlagung keine Verfügung über ein Vermögensstück des unter Zwangsverwaltung gestellten und kommt deshalb dem Zwangsverw. nicht zu; im zweiten aber steht sie ihm nicht zu, weil solche höchstpersönlichen Befugnisse so wenig durch einen Zwverw. ausgeübt werden können wie nach § 9 KO. durch einen Konkursverw., vielmehr trotz der Zwverw. dem unter sie Gestellten verbleiben. (Beschl. d. I. ZivS. 1 X. 127. 17 v. 28. Juni 1917.)

II. Strafsachen.

1. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Das Verbot des Waffentragens durch den Militärbefehlshaber** ist auf Grund des § 9b BelZustGes. im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergangen. Wenn darnach auch nicht jedes Mitführen der Waffe an sich als strafbares „Tragen“ anzusehen ist, so wird anderseits bei dem Verbot auch nicht notwendig vorausgesetzt, daß der Träger die Waffe als ein Mittel zum Angriff oder zur Abwehr bei sich führt. Die bloße Möglichkeit, daß derjenige, der die Waffe bei sich führt, zu dieser Benutzung jederzeit schreiten kann, schließt allein schon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in sich. Bei der Prüfung dieser Möglichkeit wird es wesentlich sein, ob dem Angekl. der Revolver nach der Art, wie er ihn auf der Eisenbahnfahrt verpackt hatte, überhaupt oder nur nach besonderen Vorbereitungen zugänglich war. Ist nach der Art, wie er den gestohlenen Revolver als Diebesbeute befördert hat, anzunehmen, daß es ihm dabei um die Eigenschaft des Revolvers als Waffe nicht zu tun war, daß er an die Möglichkeit seiner Benutzung als Waffe nicht gedacht hat, so kann auch der Begriff des „Tragens“ i. S. des Verbots nicht erfüllt sein. (Urt. des Strafs. S. 201/17 v. 17. April 1917.)

= *) = **Unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs** i. S. d. § 5 d. VO. gegen übermäßige Preissteigerung i. d. F. v. 23. März 1916 (RGBl. 183) fällt alles, das von der Gesamtheit oder einzelnen Schichten der Bevölkerung zur Befriedigung täglich auftretenden Bedarfs regelmäßig oder bei besonders gearteten Verhältnissen gebraucht wird. Der Revision, wonach nur solche Gegenstände in Betracht kommen sollen, die täglich verbraucht werden und aus diesem Grunde stets von neuem angeschafft werden müssen, kann nicht beigetreten werden. Ihre Ansicht ergibt sich weder aus den in der Vorschrift angeführten Beispielen (Nahrungs- und Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe) noch aus dem Worte „täglich“. Bei den Beispielen handelt es sich nur um besonders hervorgehobene Gegenstände, die bei weitem nicht den aufgestellten Begriff erschöpfen; übrigens beweist gerade das Beispiel der rohen Naturerzeugnisse, daß neben Gegenständen des Verbrauchs auch solche des Gebrauchs getroffen werden sollen. Es sei dabei nur an Pflanzen erinnert, die nicht immer täglich verbraucht und daher auch nicht stets von neuem angeschafft werden. Schließlich ist nicht ersichtlich, weshalb die Begriffsbestimmung der Revision auf die aus Blech hergestellten Sohlenschoner des Angekl. nicht passen sollte. Ein sehr schneller Verbrauch, ein Verlieren der



auf die Stiefelsohlen angehefteten Sohlenschoner kann die tägliche Erneuerung des Schutzes bedingen. Ob Sohlenschoner für jedermann notwendig sind oder nicht, ist bedeutungslos; es kommt nur darauf an, ob sie der Allgemeinheit oder bestimmten Bevölkerungskreisen zum täglichen Bedarf dienen können und sollen. Das trifft aber, wie das BerGer. dargelegt hat, bei der allbekannten Lederknappheit während des Krieges unbedingt zu. Es handelt sich sonach um einen Gegenstand. der unter den besonders gearteten Verhältnissen des Krieges von der Bevölkerung zur Deckung ihres täglichen Bedarfs gebraucht werden kann und soll. (Urt. des Strafs. S. 215/17 v. 20. April 1917.)

2. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Zur Anwendung der Bek. über Aenderung des Ges. betr. Höchstpreise u. der VO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. März 1916.** Ein Apotheker war wegen Vergehens gegen das bezeichnete Ges., bezw. die VO. angeklagt, weil er Gummisauger, die er zu 75 Pfennig eingekauft hatte, zum Preise von einer Mark weiter verkauft hatte. Während er vom Schöffenger. verurteilt wurde, ist er vom LG. freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. Das KG. hat es dahingestellt gelassen, ob die Strafk. es mit Recht abgelehnt hat, auf den vorliegenden Tatbestand den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs i. S. der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 anzuwenden. Die Rev. scheitert schon daran, daß das Tatbestandsmerkmal des übermäßigen Gewinns mit Recht nicht festgestellt worden ist. In erster Linie weist die Strafk. zutreffend darauf hin, daß, während der Gewinn an den Gummisaugern im Frieden 100% betrug, der Angekl. sich mit einem Gewinn von 33 1/3 % jetzt begnügt hat. Es ist grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Verdienst des Verkäufers im Kriege nicht höher sein soll, als er im Frieden war. Der Reingewinn hat aber, bevor er zur Kapitalbildung verwendet werden kann, noch den Unternehmerlohn, den Kapitalzins und die Risikoprämie zu decken (RG. in JW. 1916 S. 1133). Für die Frage der Höhe des Reingewinns bes. bei Vergleichung des im Kriege und des im Frieden erzielten Verdienstes ist also die Höhe der Risikoprämie von Bedeutung. Naturgemäß ist aber die Höhe der Risikoprämie um so größer, je höher das Anlagekapital ist, und auch der Kapitalzins ist um so höher in Ansatz zu bringen, je größer das angelegte Kapital ist. Im Frieden wurde ein für 10 Pf. eingekaufter Sauger für 20 Pf. verkauft. Der Angekl. hat aber nach der Feststellung des LG. nicht 10 Pf., sondern 75 Pf. für das Stück bezahlt. Dementsprechend darf er sich einen größeren Betrag für Kapitalzins und eine größere Risikoprämie bei Bildung des zu fordernden Kaufpreises in Anrechnung bringen. Die Strafk. hat die für die Preisbildung maßgebenden Bedingungen geprüft. Wenn sie nach dieser Prüfung die Frage der Uebermäßigkeit des Gewinnes verneint hat, so erscheint dies rechtlich bedenkenfrei. (Urt. des Ferienstrafs. S. 476/17 v. 17. Juli 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

= *) = **Kirchensteuer der zum Kriegsdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes.** (Urt. VIII. B. 13/15 v. 22. Juni 1915.) Siehe DJZ. Jahrg. 21 S. 141.

= *) = **Unterbrechung des Verwaltungsstreitverfahrens infolge des Krieges.** (Urt. VIII. C. 39/15 v. 29. Juni 1915.) Siehe DJZ. Jahrg. 21 S. 246.

Sache im Bürgerlichen Gesetzbuche. Allerdings findet sich in der Rechtslehre die Ansicht vertreten, daß im Falle der Abtretung des Rechtes aus dem Meistgebote, da es sich nicht um Uebertragung einer Sache, sondern eines Rechtes handelt, der Irrtum über Eigenschaften des Grundstücks nur den Beweggrund treffe und deshalb nicht unter § 119 BGB. falle. Indessen sprechen doch überwiegende Gründe gegen diese Ansicht. (Urt. II. H. C. 18/15 v. 22. Sept. 1915 mit weiterer Begründung.)

= *) = **Kriegsleistungen. Verwaltungsstreitverfahren.** Selbst wenn anerkannt werden müßte, daß dem Reiche gegenüber Träger der im § 3 des Reichsges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) bezeichneten Verpflichtungen die Gemeinden sind, und es sich daher in diesem Sinne um eine Gemeindelast handelt, sowie ferner, daß die einzelnen in der Gemeinde gemäß § 6 des Ges. in Anspruch genommenen Leistungspflichtigen Schuldner der Gemeinde sind, so würde daraus nicht die Zulässigkeit des Einspruchs und des Verwaltungsstreitverfahrens auf Grund des § 18 ZG. zu folgern sein. Bei der Einforderung der Kriegsleistungen macht die Gemeinde nicht von ihrer in dem Gemeinderechte liegenden Finanzhoheit Gebrauch, sondern lediglich von den ihr durch das Reichsges. im § 6 beigelegten Berechtigungen zur Heranziehung der dort bezeichneten einzelnen Pflichtigen, zu welchen auch solche gehören können, die der Finanzhoheit der Gemeinde — ohne die ihr durch das Kriegsleistungsges. beigelegte Berechtigung — nicht unterworfen sein würden (Abs. 1 u. 3 a. a. O.). Hiernach sind die Kriegsleistungen nicht zu den Gemeindelasten im Sinne des § 18 ZG. zu rechnen, und deshalb kann die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Heranziehung zu solchen Leistungen aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden. Eine andere gesetzliche Vorschrift, welche wegen dieser Leistungen für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Betracht kommen könnte, ist nicht mehr vorhanden, nachdem der § 49 des Ges., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, v. 26. Juli 1876 beseitigt worden ist. Mangels einer solchen Vorschrift ist aber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht gegeben. (Urt. II. C. 53/15 v. 26. Okt. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt München.

Beschränkung des VormG. in der Auswahl des Pflegers. Bei einer auf Grund des § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB. angeordneten Pflegschaft steht die Auswahl des Pflegers grundsätzlich im Ermessen des VormG.; dieses Ermessen ist aber durch die Anordnungen in § 1779 Abs. 1, 2 eingeschränkt. Weicht das Gericht ohne hinreichenden Grund von den hier gegebenen Weisungen ab, so begründet dies, da es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt, zwar nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bestellung des Pflegers, wohl aber eine Gesetzesverletzung, die zur Beschwerde berechtigt und, falls die Beschw. für gerechtfertigt erachtet wird, die Entlassung des bestellten Pflegers nach sich zieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des § 1886 BGB. vorliegen oder nicht. Die Weisungen des § 1779 hat das AG. nicht beachtet. Es durfte sich mit der Erklärung des Mannes der Beschwerdeführerin, daß ihm andere zur Uebernahme der Pflegerstelle bereite Verwandte der Fürsorge bedürftigen Kinder nicht bekannt seien, nicht zufrieden geben. Wollte es der Vorschrift genügen, so war es verpflichtet, noch weitere Ermittlungen nach Verwandten und Verschwägerten der Mündel, vor allem unter Angehung des Gemeindewaisenrats (§ 1849 BGB.) anzustellen. (Beschl. I. ZS. III. 9/1917 v. 16. Febr. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Ausstreuen falscher Gerüchte.** Das BerGer. hat in der Handlung des Angekl. mit Recht ein Ausstreuen des Gerüchts i. S. der Anordnung des GKdos. erblickt. Der Begriff „Ausstreuen" ist nicht auf die Tätigkeit des ersten Aufstellens einer Behauptung eingeschränkt, sondern umfaßt jede Kundgebung, die geeignet ist, die kundgegebene Tatsache dem Publikum zugänglich zu machen. Im Verhältnis zum „Verbreiten" ist es der weitere, auch das Inlaufsetzen des Gerüchts umfassende Begriff; es braucht sich auch nicht vor der Oeffentlichkeit oder vor einem größeren Teil der Allgemeinheit zu vollziehen. Wesentlich ist nur, daß die Kundgebung den



Ausgangspunkt für eine weitere Verbreitung bilden kann infolge der dadurch geschaffenen Möglichkeit des Weitertragens an Dritte, die auch bei der Mitteilung an einzelne Hörer besteht. (Urt. Nr. 22/17 v. 8. Febr. 1917.)

= *) = **Kriegsteilnehmer und Niederschlagung.** Der Angekl. ist bei dem Generalgouvernement Warschau als Referent tätig, wo nach einem Erlaß des Generalgouverneurs die Angestellten des Generalgouvernements, zu denen auch der Angekl. gehört, zum Heeresgefolge gehören und daher der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen. Nach § 155 MilStrGB. sind während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Kriegs alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, den Strafvorschriften dieses Gesetzes unterworfen. Zu diesen Personen sind insbesondere auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung zu zählen. Die in § 155 bezeichneten Personen sind nach § 1 Nr. 8 der MilStrGO. der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind. Der Angekl. ist sohin nach Ziff. I 1b der Bek. v. 7. Jan. 1916 (JMBl. S. 2) als Kriegsteilnehmer anzusehen, denn er gehört vermöge seines Dienstverhältnisses zu dem gegen den Feind verwendeten Teile der Landmacht. (Beschl. Nr. 64/17 v. 3. April 1917.)

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Heß, Oberlandesgerichtsrat, Celle.

= *) = **Alter Kornbranntwein Gegenstand des täglichen Bedarfs?** Angekl. hat alten Korn, dessen angemessener Preis 4 M. pro L. war, für 15 M. pro L. verkauft, ist v. d. Ankl. aus der VO. v. 23. März 1916 freigesprochen. Die Revision wurde zurückgewiesen. In § 5 der VO. werden unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs „insbesondere" Nahrungsmittel und Futtermittel herausgehoben. Hieraus folgt, daß diese ohne weiteres den Gegenständen des täglichen Bedarfs gleichzuachten sind. Bei Nahrungsmitteln kommt es also nicht darauf an, ob sie in weiteren oder nur in engeren Volkskreisen, ob sie häufig oder seltener begehrt werden. Branntwein ist nicht Nahrungs-, sondern Genußmittel. Auch als solches kann er Gegenstand des täglichen Bedarfs sein, wenn nach den Lebensgewohnheiten bestimmter Volkskreise ein häufiger Bedarf danach besteht, wie z. B. Branntwein gewöhnlicher Art, der von Arbeitern in den Arbeitspausen genossen zu werden pflegt. Ausgeschlossen ist aber auch nicht, daß Genußmittel von besserer Beschaffenheit, die nur in wohlhabenderen Kreisen Abnehmer finden, Gegenstand des täglichen Bedarfs sind, wenn eben nach den Lebensgewohnheiten solcher Kreise ein Bedarf der bez. Art nach ihnen sich herausgestellt hat. Ob dies zutrifft, ist Sache der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle. Das LG. hat festgestellt, daß alter Kornbranntwein (z. angem. Preise von 4 M. für das Liter) ein nur gelegentlich von einzelnen begehrtes Genußmittel sei. Das rechtfertigt die Annahme, daß er kein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist. Das Bedürfnis, der Preistreiberei entgegenzutreten, darf die Gerichte nicht dazu führen, bei Auslegung der zur Zeit geltenden VO. das von ihr aufgestellte Erfordernis des täglichen Bedarfs fallen zu lassen. (Urt. 5 43/17 v. 25. Juni 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Vollstreckung eines englischen Schiedsspruchs.** Vor Kriegsbeginn hatte ein Engländer gegen den bekl. Deutschen die Vollstreckbarkeitserklärung eines englischen Schiedspruchs erwirkt, worauf Bekl. zur Vermeidung der Vollstreckung zahlte. Nachdem Bekl. Berufung eingelegt hatte, hat er ein rechtskräftiges VU. gegen den Engländer auf Zahlung eines größeren Betrages erwirkt und fordert a. Gr. der Aufrechnung, Abweisung und Rückzahlung. Dem ist entsprochen. Da es sich wirtschaftlich um einen Zahlungsanspruch eines Deutschen handelt, ist das Verfahren nicht unterbrochen (RG. 87, 188). Die Aufrechnung ist im Verfahren nach § 1042 ZPO. zulässig (RG., Gruch. 55, 1081; OLG. Hamburg, Rspr. 15, 4; 17, 215). (Urt. ZS. V Bf. V. 224/1914 v. 25. April 1917).

= *) = **Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit.** Bekl. hatte dem Kl. 1916 holländische sterilisierte Vollmilch verkauft mit der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten, neue Regierungsmaßnahmen zu Käufers Lasten, ohne Schadensersatz- und Nachlieferungsansprüche." Bekl. hatte die Ware tags zuvor gekauft mit der Klausel ihres Verkäufers, daß dieser frei sei, wenn sein Lieferant nicht liefere. Bekl., dem aus diesem Grunde nicht geliefert ist, hält sich für frei. Er kann sich nur auf die Abmachung berufen, welche er mit seinem Abkäufer getroffen hat. Bekl. hat offenbar diesem gegenüber so gestellt sein wollen, wie seinem Lieferanten gegenüber, es fragt sich aber, ob dies unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage genügend zum Ausdruck gelangt ist. Das ist zu bejahen. Schon der Hinweis auf neue Regierungsmaßnahmen zeigt, daß Bekl. nicht nur dann frei sein wollte, wenn es ihm subjektiv unmöglich sei zu liefern, sondern daß auch alle neuen, die Lieferung solcher Ware beeinträchtigenden Maßregeln, sei es der holländischen, sei es der deutschen Regierung schlechthin zu Lasten des Kl. sein sollten. Entscheidend ist, daß Bekl. jeglichen Schadensersatzanspruch für den Fall der Nichtlieferung abgelehnt hat. Unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse und der fast täglichen Steigerung der Preise, namentlich für Lebensmittel, hat Bekl. dadurch kundgegeben, daß er jedenfalls dann nicht ersatzpflichtig sein will, wenn der Lieferant, bei dem er sich gehörig eingedeckt hatte, ihn mit Lieferung im Stich läßt. (Urt. ZS. V. Bf. V 56/17 v. 25. April 1917).

§ 377 HGB und fob-Klausel. Bekl. (in Hamburg) hatte Kaffee fob schwedischen Hafen gekauft, welcher nach Lübeck zu verladen war. Bekl. hat durch seinen Frachtführer den Kaffee in Lübeck vom Seeschiff abnehmen und durch den Elb-Trave Kanal nach Hamburg schaffen lassen, wo die Ware untersucht ist. Das war verspätet. Zwar brauchte Käufer nicht in Schweden zu untersuchen, denn die Ablieferung erfolgte erst durch die Abnahme in Lübeck. Daran ändert die fob-Klausel nichts, auch nicht, daß der Bekl. einen Angestellten nach Schweden zur Untersuchung senden wollte, denn das war nicht Vertragspflicht (Urt. ZS. I, Bf. I. 315/16 v. 25. April 1917.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

Der Unterhaltsbeitrag des Ehemannes gemäß § 1361 Abs. 2 BGB. ist nicht nur seiner Höhe nach durch freies richterliches Billigkeitsermessen zu bestimmen, sondern dies ist auch für die Modalitäten seiner Zahlung allein maßgebend. Die Bestimmungen des § 760 BGB. sind daher hierbei nicht unbedingt zu beachten. (Urt. d. I. ZS. Z. I BR. 83/16 v. 21. Febr. 1917.)

Die Klage eines Miterben gegen einen Nachlaßschuldner auf Zahlung der ganzen Schuldsumme schlechthin unterliegt, obwohl sie der Vorschrift des § 2039 BGB. nicht entspricht, nicht der Abweisung, sondern ist sinngemäß als auf Leistung an alle Erben gerichtet aufzufassen. Da die Klägerin nicht als Vertreterin der Erbengemeinschaft, sondern kraft des ihr selbst zustehenden Individualrechts im eigenen Namen geklagt hat, wirkt das Urteil auch nur zu ihren Gunsten Rechtskraft, und nur sie kann die Zwangsvollstreckung daraus betreiben, wenngleich deren Erträgnis auch den übrigen Miterben unmittelbar zugut kommt. (Urt. des I. ZS. Z. I BR. 55/16 v. 28. Febr. 1917.)

§ 304 Abs. 2 ZPO. ist bei Zurückverweisung gemäß § 538 ZPO trotz vorläufiger Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils nicht anwendbar. Mit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils hat die erste Instanz ihren vollständigen Abschluß gefunden und kann vor Eintritt der Rechtskraft des den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärenden Berufungsurteils weder vom BerGer. durch Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit, noch durch Anordnung des LG. gemäß § 304 Abs. 2 ZPO. behufs Verhandlung über den Betrag wieder eröffnet werden. (Urt. des I. ZS. Z. I BR. 5/1915 v. 7. März 1917.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 15/16

Besprechungen.

Literatur zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

1. Schiffer-Junck, Vaterl. Hilfsdienst, Erläuterungen und Materialien. Auf Veranlassung des Kriegsamts herausg. v. OberverwaltungsgerR., M. d. R. u. d. Abg.-H. Schiffer u. Geh. JR. Dr. Junck, RA. b. RG., M. d. R. 1917. Berlin, Liebmann. Kart. M. 3.
2. Baum, Dr., Rechtsanwalt, Teil I. 1917. Stuttgart, Heß. M. 2.
3. v. Schulz, Magistratsrat, I. Vors. d. Gew.- u. Kaufm.-Gerichts Berlin. 1917. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2,40.
4. Herrmann, Rechtsanwalt, stellv. Vors. d. Vers.-Amts der Stadt Berlin. 1917. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 4.
5. Fricke, AGR. 1917. Stettin, Bauchwitz. M. 1.
6. Wille, Dr. S., stellv. Vors. d. städt. Vers.-A. München. 2. Aufl. 1917. München, Kommunalschriften-Verlag. M. 2,50.
7. Hoffmann, Dr. F., Wirkl. Geh. OberregRat, vortr. Rat i. preuß. Minist. f. Handel u. Gewerbe. 2. u. 3. Aufl. 1917. Berlin, Heymann. M. 2.

Der Krieg zwingt uns, wie mit unsern Lebensmitteln und Rohstoffen so auch in unserer Arbeitswirtschaft hauszuhalten. Dazu gehört die Vermeidung jeder unnützen Verwendung von Arbeitskraft durch Stillegung aller unwirtschaftlichen Betriebe sowie die Verwendung jedes arbeitsfähigen Mannes gerade in dem Betrieb und an der Stelle, in dem seine Arbeitskraft am nutzbringendsten zu verwerten ist. Durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist das Kriegsamt in Berlin nebst den Kriegsamtsstellen in Bayern, Sachsen und Württemberg dazu ermächtigt. Dem Kriegsamt ist ein vom Reichstag aus seiner Mitte gewählter Ausschuß von 15 Mitgliedern beigegeben, der auch während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages unter seinem Vorsitzenden, dem sachkundigen Abg. Gothein, zusammentritt. Die Abg. Schiffer und Junck sind Mitglieder, der erstere Leiter der Rechtsabteilung des Kriegsamts; diese ihre Stellung kam ihnen bei ihren auf Veranlassung des Kriegsamts herausgegebenen Erläuterungen des Gesetzes zustatten. Als jüngste Bearbeitung steht die ihrige überdies auf den Schultern ihrer Vorgängerinnen. Ihre Erläuterungen folgen hinter dem Gesetzestexte, sie sind zuverlässig und berücksichtigen die Beschlüsse des Reichstagsausschusses. Den Erläuterungen folgt die Semlersche Darstellung des Verfahrens der Hilfsdienstausschüsse, der sich die Materialien, die mit Zustimmung des Reichstagsausschusses ergangenen Bek. des BR. sowie die Erlasse des Kriegsamts, des preuß. Handelsministers und Kriegsministers bis Mai 1917 anschließen. Wille ist für Bayern berechnet. In seine systematische Darstellung des Gesetzes ist eine eingehende Darlegung der Stellung der Dienstpflichtigen in der Sozialversicherung eingefügt. Statt der Erlasse des Kriegsamts sind die Erlasse des bayr. Ministeriums bis März 1917 aufgenommen. Mitgeteilt sind die anzuwendenden Bestimmungen der GewO., des GewGGes., der ZPO. und des bayr. Berggesetzes. Baum ist am umfassendsten geplant. Der systematischen Inhaltsübersicht des vorgedruckten Gesetzes folgen Ausführungsanweisungen des BR. und Kriegsamts. Die 2. Hälfte des Buches steht noch aus. Handlich ist die Ausgabe des Magistratsrats v. Schulz, die mit Ende Januar abschließt; sie berücksichtigt besonders die Personaleinheit des Vorsitzes in den Gewerbegerichten und den Ausschüssen des Hilfsdienstes; dementsprechend sind die Vorschläge der Gewerkschaften zur Vervollständigung des Entwurfs des Gesetzes mit in den Anhang aufgenommen. Die Erläuterungen unter den Paragraphen gehen sorgfältig ein auf die Literatur. Herrmanns Kasuistik in den Erläuterungen hat teilweise durch das Kriegsamt ihre Erledigung gefunden, das trifft auch zu bez. der im Anhang erörterten Einzelfragen über den Einfluß des Hilfsdienstes auf bestehende Verträge, das Still- und Zusammenlegen der Betriebe und die soziale Versicherung der im Hilfsdienste Beschäftigten. BRBek. und preuß. AusfVO. sind nur in geringer Zahl und nur bis 1. März 1917 mitgeteilt. Fricke gibt einen Vortrag wieder. Hoffmanns bequeme Ausgabe bietet ein knappes zuverlässiges Hilfsmittel in der Anwendung des Gesetzes. Im „Kriegsbuch" hat die vorstehend aufgeführte Literatur Berücksichtigung noch nicht gefunden. Die fortlaufende Vervollständigung der für Preußen berechneten Bändchen ist durch die amtl. Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamt" leicht zu bewirken, von dem 22 Nummern vorliegen.

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Rat Dr. Spahn, M. d. R., Frankfurt a. M.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Von Geh. Justizrat u. vortr. Rat im Justizministerium Dr. Georg Güthe † und Kammergerichtsrat Dr. Franz Schlegelberger. 3. u. 4. Band. Sonderbände des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes. 1917. Berlin, Vahlen. 26 u. 24 M.

Beide Bände schließen sich in der Anlage sowie der 2. dem 1. Bande an, bei dessen systematischer Anordnung Güthe mitgewirkt, den uns inzwischen der Tod entriß. Die Bearbeitung beider Bände ist wie bereits die des 2. durch Schlegelberger allein erfolgt. Der Stoff ist durch die vier Bände gleichmäßig gruppiert, jeder Abschnitt bringt den zu derselben Materie gehörigen vollständig in der gleichen Reihenfolge. Innerhalb des Abschnitts erleichtert die an seine Spitze gestellte Inhaltsangabe das Auffinden der Einzelfrage. Umfaßt ist in ihnen die Zeit von Ende Febr. 1916 bis Ende Jan. 1917 für die Rechtslehre und Rechtsprechung, im Nachtrag noch bis Mitte Febr. 1917 für die Gesetzgebung. Die sehr sorgsame und zuverlässige Arbeit ist mühevoll, wegen der zahlreichen Schwierigkeiten in der Anwendung der Kriegsgesetze und deren Unübersichtlichkeit in ihrer Fülle aber auch recht verdienstvoll. Seinen Schwerpunkt hat der 3. Band in der Erläuterung der Kriegssteuergesetze von 1916 mit 261, und des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes mit 88 Seiten, wobei die Materialien unverarbeitet mit abgedruckt wurden, obgleich sie insbesondere bei letzterem Gesetz wegen der dem Kriegsamt in Verb. mit dem bei ihm eingerichteten Reichstagsausschuß übertragenen Befugnisse von vorübergehendem Werte sind. Auf das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer, die Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit, die Entlastung der Gerichte entfallen 229 Seiten, obgleich neu wesentlich nur sind die Hypothekenverordnung und die Todeserklärung; die neue Bek. über die Geschäftsaufsicht v. 14. Dez. 1916 ist im Nachtrag lediglich abgedruckt. Aufgenommen sind dieses Mal die Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges in Preußen. Nach dem RGBl. ist auf S. 251 Zeile 11 von unten statt 9 12, auf S. 1016 in § 1 Zl. 3 statt Ausland Inland zu lesen und auf S. 1020 die Zeile 11 von unten an das Wort Unterstützung unmittelbar anzufügen. Im 4. Bande enthält der erste Teil mit 732 Seiten die Kriegswirtschaft seit Mitte 1915, der zweite Teil das außerwirtschaftliche Kriegsrecht, beides nach Reichsrecht und preuß. Ausführungsbestimmungen. Das Werk ist den richterlichen und Verwaltungsbehörden angelegentlichst zu empfehlen. Bis zum 16. Februar 1917 unterrichtet es über alle noch geltenden Wirtschafts- und Rechtsgesetze der Kriegszeit. Von da ab sind die legislatorischen Ergänzungen beim Gebrauch nachzutragen. Bei ihm erweisen sich die Art der Gliederung der 1113 berücksichtigten Kriegsgesetze, die systematischen Uebersichten, die Verweisungen und das sorgsame Wortverzeichnis als fördersam. Leider ist noch keine Aussicht, daß das Werk nunmehr als abgeschlossen angesehen werden darf.

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Rat Dr. Spahn, M. d. R., Frankfurt a. M.

Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung von Oberlandesgerichtsrat, Prof. Dr. Heinrich Lehmann. 1916. Jena, Fischer. 2,40 M.

Das 1. Kapitel behandelt die rechtliche Natur und Wirkungen der Kriegsbeschlagnahme, ihre wirtschaftliche und rechtspolitische Würdigung. Der Verf. übt mit Zurückhaltung Kritik an der Ausgestaltung der Beschlagnahme. Wenn auch die Schrift z. T. schon veraltet ist, weil sich inzwischen vieles geändert hat, bleiben doch die Rechtsausführungen über die Beschlagnahme von großer Bedeutung, die nach ihnen kein neuer Rechtsbegriff ist, sondern zum „eisernen Bestand des juristischen Begriffsarsenals" gehört. Das Eigen- und Neuartige der Kriegsbeschlagnahme liegt in der Ausmerzung der Effektivität. Als hervorragend seien die Ausführungen über die Anwendbarkeit des § 281 BGB. hervorgehoben. Das RG. ist dem Verf. freilich nicht gefolgt, sondern hat dem Käufer den Anspruch auf die Enteignungsentschädigung oder den vom Verkäufer erzielten Unternehmerpreis zugesprochen. — Im 2. Kapitel behandelt Verf. die Beschlagnahme im besetzten Feindesland. Hier legt er dar, daß die von den Deutschen in Belgien und den sonst besetzten Landesteilen vollzogenen Maßregeln dem Haager Abkommen durchaus entsprechen und die belgischen Proteste unbegründet sind. Die Schrift bietet so viel des Lesenswerten, daß sie nur empfohlen werden kann.

Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Berlin.

Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz. Mit Genehmigung des Preuß. Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen von RegR. Dr. Th. v. Olshausen, Referent in der Versorgungsabt. für Hinterbliebene im Preuß. Kriegsministerium. 1917. Berlin, Vahlen. Geb. 4,50 M.

Das Werk zeigt die Bedeutung der Hinterbliebenenversorgung für unser öffentliches Leben und die großen rechtlichen Schwierigkeiten, die in der Eigenart unseres Heeres begründet sind, das sich neben Berufs-Offizieren und -Unteroffizieren aus allen Schichten des Volkes zusammensetzt. Dadurch werden weitverzweigte Verbindungen zum Beamtenrecht, zur Sozialversicherung, zu den gesetzlichen Familienunterstützungen und den staatsrechtlichen Grundlagen unserer Heeresverfassung geschaffen. Dazu ist die Heeresverwaltung vor die Aufgabe gestellt worden, neben den gesetzlichen Vorschriften die Versorgung auf den Grundlagen sozialer Gerechtigkeit auszugestalten und Härten auszugleichen. In dem Handbuch erhalten wir nun einen zuverlässigen Ratgeber. In Form des Kommentars sind die Bemerkungen teilweise in systematischen Abhandlungen übersichtlich zusammengestellt. Auch die Grundsätze der Heeresverwaltung werden zusammenhängend wiedergegeben. Es sei nur auf die wichtige Frage der Versorgung der Hinterbliebenen von Vermißten und Verschollenen hingewiesen. Den Bedürfnissen der Praxis ist durch vollständige Wiedergabe der Rechtsübung des Kriegsministeriums und zahlreicher Erlasse Rechnung getragen, die leitenden rechtlichen Gesichtspunkte sind überall an die Spitze gestellt, die Rechtsprechung ist voll berücksichtigt. Alle, die zur Mitarbeit auf diesem Gebiete berufen sind, besonders die Fürsorge- und Beratungsstellen für Hinterbliebene, Gemeindeverwaltungen, Rechtsanwälte und Rechtsauskunftstellen werden in dem Buche eine wertvolle, unentbehrliche Unterstützung ihrer Aufgaben finden.

Senatspräsident Dr. Bassenge, Berlin.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Text-Ausgabe m. ausf. Erläuterungen vom † LG.-Präsidenten, Geh. Oberjustizrat Ludwig Schmitz, 5. erheblich erweit. Aufl. 1917. Düsseldorf, Schwann. 10 M.

Die Fürsorgeerziehung, die seit langem im Vordergrund des Interesses steht, hat durch die Einwirkung des Krieges, wie auch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus noch erheblich an Bedeutung gewonnen. — Die neue Aufl. des Schmitz'schen Kommentars ist deshalb besonders zu begrüßen. Sie erörtert eingehend das FEGes. von 1900 mit der Novelle von 1915, durch die der Widerstreit in der Auslegung des § 1 d. G. endlich beseitigt worden ist, und bringt das Werk auf den neuesten Stand der Rechtsprechung. Dabei weist sie die bekannten Vorzüge des früheren Werkes auf: übersichtliche Darstellung der Grundzüge des Ges., genaue Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, die einschlägigen reichsgesetzl. Vorschriften, die Ausführungsbestimmungen der Ministerien u. der Kommunalverbände, die Erlasse der kirchl. Behörden, die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesstaaten, sowie einen Ueberblick über die außerdeutsche Gesetzgebung unter wörtlicher Wiedergabe der neueren F.E.-Gesetze Frankreichs. Die neue Aufl. kann als praktisches Hilfsmittel bestens empfohlen werden.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht. 11. Jg. Nr. 12—13: Klein, D. Recht der Kriegswirtschaft. Hachenburg, Wesen d. Genußscheine. Ebbecke, Z. Begriff d. Anspruchs i. Sinne d. Verjährungsvorschriften. Schneider, Freies richterl. Ermessen i. Versich.- u. Enteignungssachen.

Gesetz und Recht. 18. Jg. H. 5—12: Knipper, Vaterl. Hilfsdienst. Mrozek, D. Ges., bt. d. Ergänzung des Einkommensteuerges. v. 30. 12. 1916. Delius, Züchtigungsrecht gegen. fremden Kindern, insbes. während d. Krieges. Peschke, Kampf gegen Kriegswucher. Schultzenstein, Verkünd., Zustell., Rechtskraft u. Beginn d. Rechtskraft i. Verwalt.-Streitverf. Marcus, Todeserklär. Kriegsverschollener. Friedrichs, Privatbeamte.

Jurist. Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 9—10: Lemberg, D. Sitz. d. Vereinig. d. deutschen Anwaltskammervorstände zu Berlin am 13. 5. 1917 u. d. Vertreterversamml. d. Deutschen Anwaltver. zu Eisenach am 20. 5. 1917. Rissom, D. 20. Bd. d. Entsch. d. RMG. Neukamp, Kann d. Reichsfiskus i. Rechtswege auf Ersatz v. Kriegsschäden belangt werden? Cohn, Gemischte Stift. im Ges.-Entw. ü. Fam.-Fideikommisse, Stammgüter u. Fam.-Stift. Krückmann, Etwas aus d. Praxis u. f. d. Praxis. Stillschweig, D. Abtrag. rückständ. Hypothekenzinsen. Friedrichs, Vereinfach. d. Rechtspflege nach d. Vorbilde d. Verw.-Gerichtsbark. Giese, „Verantwortlichk. v. Verleger u. Redakteur f. falsche Nachrichten." Jaeger, Beginn d. Geschäftsaufs.

Allg. österr. Gerichts-Zeitung. 68. Jg. Nr. 17—26: Loew, Bestandvertrag. Junk, Streitfragen aus d. Geb. der MilStrPO. Adler, Anspruch d. Dienstnehm. auf Entgelt trotz Verhinder. a. d. Dienstleist. (§ 1154 ABGB.). Kastner, Z. Ref. d. Strafproz. Fuchs, Uebergangswirtsch. u. unerled. Friedenskontrakte. F. Frhr. v. Call †. Unterz. D. Lenhoff, D. Arbeitsvertr. i. d. mil. Zwecken dien. Unternehm. Kunze, D. Vorentw. z. e. schweiz. StrGesB. Kočevar, Z. Frage d. Vollstreck.-Beschränk. u. Stund. f. MilPers. Rojic, Strafbemess. u. Beruf.-Recht b. übergreif. Strafsätzen. Federa, Aus d. Praxis d. Preistreiberei-VO. Bartsch, Josef Mauczka †. Kaiser, Z. Frage d. Entgeltes nach § 1154b ABGB.

Nassauische Annalen. 43. Bd. Merker, Ludwig Harscher von Almendingen.

Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. 32. Heft 2: Frhr. v. Künßberg, Richard Schröder †.

Deutschlands Erneuerung. 1. Jg. H. 4: Wagemann, Deutsches Recht.

Reichskriegsblatt. Samml. d. kriegsrechtl. Best. d. Reichs u. d. Bundesstaaten. Hrsg. i. R.-Amt d. Inn. 1. Jg. H. 1—4. Berlin, R. Hobbing. Umfaßt d. seit 1. 4. 1917 ergang. Ges. u. VO. in syst. Gliederung m. syst. Inhaltsübers. u. alphab. Sachverz. Ersch. monatl. 2 mal; Jahresabonn. M. 12.

Zeitschrift f. Rechtsphilosophie. Bd. 2. H. 1: Kornfeld, D. Rechtsgefühl. Schmidt, Macchiavelli u. Michelangelo. Levy, Steuergerechtigk. u. engl. Sozialphilosophie im 17. u. 18. Jahrh.

Kartell-Rundschau. 14. Jg. H. 10—12: Fuld, Geltendmachung v. Kartellansprüchen nach Auflösung des Kartells.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 22. Jg. Nr. 1—4: Kohler, D. Herausgeber. Adler, Entw. e. ung. Ges. bt. Markenschutz. Isay, Konkursrechtl. Fragen d. gewerbl. Rechtsschutzes. Lobe, Unterlass.-Anspruch u. Strafges. Ohnesorge, Inwieweit dürfen als Vorveröffentl. entgegengehalt. Druckschriften ergänzt werden? Bernhard, Beitr. z. Beurteil. e. Erfind. i. S. d. Patentrechts! Wertheimer, Zwangslizenz u. Vertragslizenz, Zwangsliz. u. Gebrauchsmuster. Wirth, D. milit. Dienstbefehl, zu erfinden. Heimann, Unteransprüche. Herms, Nachträgl. Beibring. v. Einspruchsmaterial. Hoffmann, Z. Gesch. d. Zeichenschutzes i. Bayern. Hellwig, Nenn. d. Verf. v. Filmdramen. Elster, Publik.-Interesse u. Verbiet.-Recht als geschützte Gewerberechte. Pudor, Ein. Vorschl. z. e. Materialschutzges.-gebung d. deutschen Industrie.

Markenschutz u. Wettbewerb. 16. Jg. Nr. 8/9: Schanze, Ueb. Eintrag. u. Lösch. d. Warenzeich. Hüfner, Patentfähigk. v. untergeordn. u. beigeordn. Ansprüchen. Kohler, Unlautere Monopolis. i. Seeverk. Marcuse, D. nordamerik. WettbewGes. v. 28. 9. 1914. Leo, Z. intern. Patentrecht.



Zeitschrift f. Industrierecht. 12. Jg. Nr. 11—12: Werneburg, Z. Frage d. Wirksamkeit d. Maschineneigentumsvorbehalts.

Zeitschrift für Bergrecht. 58. Jg. H. 2.: Wahle, D. Verstaatl. d. Kohlenbergbaues i. Kgr. Sachsen. Bennhold, Bemerk. z. d. RGes. üb. d. vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916, soweit es d. Arbeiter- u. Angestellten-Ausschüsse f. preuß. Bergwerke betrifft.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 49. Jg. Heft 6: Dickel, Z. Vereinfach. u. Verbilligung d. Staatsverw.

Blätter f. Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts. 28. Jg. Nr. 4—6: Kluckhohn, Kosten e. Vorprozesses als Teil d. Kosten d. Hauptprozesses. Gießner, Klagbarkeit u. Pfändbark. d. Kriegsteuerungszulagen. Kreß, Unzuläss. Handelsreg.-Eintrag. Cochlovius, Frage d. Haftpflicht u. d. Versich.-Schutzes b. d. Zusend. unbestellt. Waren. Liebenwalde, Z. Begriff d. Vf. ü. Mietzinsford.

Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern. 13. Jg. Nr. 9—12: v. d. Pfordten, Bureaukrat u. Streber. Freymuth, Ausleg. d. § 273 BGB.: Zurückbehalt.-Recht ohne Anspruch? Hellwig, D. Erl. d. bayer. MilBefehlshaber z. Schutze d. Jugend. Reindl, Verfolg. vermögensrechtl. Ansprüche d. berufsmäß. Gemeindebeamten a. i. Dienstverhältn. Philipp, Z. Frage d. Aufrechn. i. Prozeß. Schanze, Dürfen b. Ausleg. d. Patentes d. Erteil.-Akten berücks. werden? Meyer-Absberg, Pauschalakkord-Bauvertr.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 12. Jg. Nr. 9—14: Hallbauer, D. zivilrechtl. Inhalt d. Kgl. Sächs. Steuerges. v. 20. 10. 1916. Meves, Testamentseröffn. Hellwig, Behördl. Maßnahmen i. Kgr. Sachsen geg. Gefährd. d. Jugendl. währ. d. Krieges. Kaden, Z. Frage d. Widerspruchs geg. d. Offenbarungspflicht. Schlomka-Kabisius, V. Rechte, insonderh. v. d. d. Privatklage. du Chesne, Wirtschaftl. Wesen u. rechtl. Konstruktion d. Hypothek u. Grundschuld.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Hzt. Braunschweig. 64. Jg. 1917. Beil.-H. 1: Trieps, Rechtsverhältn. d. braunschweig. Kammergutes in i. Zus.-Hange m. verwandten Rechtsbild. i. and. Staaten.

Bank-Archiv. 16. Jg. Nr. 16—19: Bendixen, Theorie u. Praxis i. d. Währungspolitik. Thiesing, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld u. Rechtsordn. Mollwo, Bedeut. d. neuen engl. Kriegsanleihen. Roghé, Z. Frage des deutsch-österr.-ung. Wirtsch.-Bündnisses. Goldschmidt, Schiffspfandrecht u. Schiffskredit. Heyn, Geld als Wert- und Preismaß. Arons, Z. Frage d. Wiedereröffn. d. amtl. Börsenverkehrs. Seckt, D. rechtl. Besonderheit d. Hypotheken d. Berliner Pfandbrief-Inst. u. ihre Eignung f. Vormerkungen d. § 1179 BGB. Stein, D. Verband deutscher öff.-rechtl. Kreditanstalten.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 26. Jg. Nr. 4—5: Heilbrunn, Aufgaben d. Gesetzgeb. auf d. Geb. des Handelsrechtes nach d. Kriege. Josef, Gesellschaftsähnl. Rechtsverhältn. Ott, Krit. Betracht. z. IX., 5 u. 6 Ziff. 2 d. Grundsätze d. BR. zur Ausleg. d. RStempGes.

Eisenbahn- u. Verkehrsrechtl. Entscheid. u. Abhandl. 33. Bd. H. 3: Coermann, EisenbVerkO. — EisenbBetriebsreglement. Senckpiehl, Adreßspediteur u. Bahnprotokoll. Werneburg, Gepäckschein. Diestel, Rechtsstell. d. Hamb. Hafenlotsen.

Oesterr. Zeitschr. f. Eisenbahnrecht. Bd. 6. H. 3/4: Altenberger, D. Haft. d. Schlafwagenunternehm. nach österr. Recht.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbark., Notariat u. Zwangsversteig. Jg. 17. H. 21—24: Frese, D. bevorrechteten Mil- u. MarTestamente.

Die gemeinnützige Rechtsauskunft. 2. Jg. Nr. 8—9: Ott I, Z. Ausgestalt. d. Güteverfahrens. Schneider, Nochmals d. Güteverf. als unerläßl. Voraussetz. d. Rechtsstreits vor Gericht.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 4. Jg. H. 5/6: v. Staff, Vereinfach. d. Strafrechtspflege f. d. Kriegszeit durch Ges. od. durch VO.? Samter, Staatsaufs. ü. d. Wohltahrtspflege. Meyer, Strafrechtl. Neuerungen. Lindenberg, Statistik d. unter d. Min. d. Inn. stehenden Strafanst. u. Gefängn. i. Preußen i. J. 1915. Lindenau, Polit. Morde i. d. Kriegszeit. Behr, Z. Ausleg. d. § 111 StrPO. (Rückgabe d. Gegenst. d. strafb. Handl. a. d. Verletzten). Koerber, Traumanalyse als Hilfsmittel i. Strafverf. Schultze, D. Mordrecht. i. d. Ver. Staaten. Machatius, Tätigkeit d. preuß. Kriegswucheramtes. Mehliß, Beschäftigung der Untersuch.-Gefangenen. Strafzumessung. Klimmer, D. bayer. Justizstatist. f. 1914 u. 1915. Reichel, Ehrschutz u. Krieg. Dosenheimer, Z. Vereinfach. strafrichterl. Tätigkeit. Bittinger, Verhältnis d. § 302e RStrGB. z. VO. geg. übermäß. Preissteig. Klumker, Welche Ersparnisse werden b. d. Gerichten durch Berufsvormundschaften erreicht u. können durch planmäß. Ausbau noch weiter erreicht werden? König, § 9b BZG. u. e. davon abweichende unzuläss. Strafandrohung. Friedeberg, Kriegstagung d. Deutschen Jugendgerichtshilfen. Burgheim, Sommerzeit u. Vollstreckung v. Freiheitsstrafen. Liebmann, Bismarck-Beleidigung.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 64. H. 1/2: Neumeyer, Anwaltsvergehen im internat. Verkehr. Dörr, D. Systematik d. besond. Teils d. Strafrechts. Graßhoff, Ueb. d. Seelenkunde bei d. Zeugenaussage. Spitzner, Sind d. Behörden d. inneren Verwalt. befugt, in ihr. Anstalten vollstreckte Strafen z. unterbrechen? Kohler, Ludovicus Molina als Kriminalist. Eckstein, Prätor. Strafrecht.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 38. Bd. H. 6: v. Liszt, G. A. van Hamel †. v. Lilienthal, Entw. e. Ges. z. Vereinfach. d. Rechtspflege. Kollmann, Werden d. deutsch. Koalitionsfreiheit.

Archiv d. öffentl. Rechts. 36. Bd. 4. H.: Waldecker, Grundlagen d. mil. VORechts i. Zivilsachen währ. d. Kriegszust.

Die Zukunft. Jg. 25. Nr. 33: Brentano, Wahlreform u. Sozialpolitik.

Beamten-Jahrbuch. Jg. 4. H. 1/2: Zeiler, Grundsätzliches z. Ordn. d. Beamtengehalts.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Jg. 38. Nr. 35—40: Schultzenstein, Reihenfolge d. Feststellungen b. d. Inanspruchnahme f. d. öff. Verk. Haltenhoff, Schulrecht u. Schulrechtsref. vor 100 Jahren. Leisterer, Ueb. d. Steuerpflicht d. z. Vermind. e. Unterbilanz b. A.-G. verwend. Beträge. Lütkemann, Förder. d. Güteverf. u. Minder. d. Prozeßnot durch die Verw.-Beh. Brüggemann, Z. Aender. d. Kommunalaufs. Beuster, Einheitl. Baurecht u. einheitl. Baupolizei f. Groß-Berlin. Scholtz, D. Preuß. Wohnungsges. Kürske, Fragen des Kriegsunterstützungswesens. Matthias, D. Staatsaufsicht ü. d. großen Städte. Wespy, Gemeindeselbstverwalt. u. städt. Schulverwalt. i. Preußen. zur Nieden, Vorveranlagung. Brandt, Bezirkspreisprüfungsstellen.

Verwaltungsarchiv. Bd. 25. H. 2—5: Stier-Somlo, Zukunft der Verw.-Wissensch. Leonhard, Verwalt. u. Rechtsprech. Arndt, „Vorrang des Ges." u. „Erfordernis des Ges." i. preuß. Verfass.-Rechte. Bredt, D. preuß. Wohn.-Ges. Hagelberg, Einräum. v. Gebäuden u. Gebäudeteilen nach d. KrLeistGes. Schultzenstein, Anwaltszwang u. Verw.-Streitverf. Holtz, Z. Verw.-Reform in Preußen. Korbmacher, D. Pauschbetrag nach § 80 Abs. 2 RVO.

Blätter f. administr. Praxis. Bd. 67. Nr. 1—6: Kobler, Amtshaftpflicht u. Volksschule i. Bayern. v. Zink, Zu Art. 103 d. bayer. Armenges.

Fischers Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgeb. d. Verwalt. Bd. 46. H. 7/8: Apelt, Rechtl. Natur d. Erlaubn. bes. Wasserbenutz. n. d. sächs. Wasserges. v. 12. 3. 1909. Schelcher, Rechtl. Natur d. fließ. Gewässer u. d. Privatrechte a. solchen nach d. sächs. Wasserges. v. 12. 3. 1909.

Zentralblatt d. Reichsversich. 13. Jg. Nr. 11: Korbmacher, Entsch. d. Vers.-Behörden als Rechtsquellen.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angest.-Versich. 5. Jg. H. 5—6: Hoffmann, Zwangsheil. Prostituierter u. Krankenkassen. Wuermeling, KriegsVO. üb. Unfallvers. feindl. Ausl. v. 30. 3. 1917. Hartmann, Vaterl. Hilfsdienst u. Unfallverhüt. Klehmet, Bk. üb. Inval.-Vers. b. d. freiw. Kriegskrankenpflege. Rabeling, Ueberweis. e. Vermögensteils b. Ueberg. d. Unfallast. Wille, D. Armenverband i. Feststell.-Verf. d. Krankenversich. (§ 1538, 1539 RVO.). v. Geldern, Ueb. Erlaß v. Vorentsch.

Dinglers polytechn. Journal. 98. Jg. Bd. 332. H. 13: Werneburg, Z. Begriff d. Betriebsunfalles.

Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. 14. Bd. 2. u. 3. H.: Zycha, Z. neuesten Lit. üb. d. Wirtschafts- u. Rechtsgesch. d. deutschen Salinen. Heck, D. Ministerialentheorie d. Schöffenbaren.

Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 41. Jg. 2. H.: Holtz, Z. Wahlreform i. Preußen.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 13. Jg. Nr. 11: Burghartz, Enteignungsrecht f. Drahtseilbahnen.

Plutus. 14. Jahr. 23.—28. H. Cahen, Zivil-Proz. u. Krieg. Gust. Schmoller. Sommer, Erhöh. d. Anwaltsgebühren.

Technik u. Wirtschaft. 10. Jg. 6. H.: Nemnich, D. Tarifvertrag i. rechtl. Bezieh.

Deutsche Luftfahrer-Zeitschrift. 21. Jg. Nr. 7—10: Everling, Neutralitätsfragen i. Luftkrieg.

Tijdschrift voor strafrecht. Deel 28. Afl. 3: Gombault, Berechting van smokkelzaken voor de Kantongerechten in Zeeuwsch-Vlaanderen en de wet van 31. 12. 1915 of het vervoer en de nederlage van goederen. Israël de Haan, Gevaarlijke Significa. de Beneditty, De roeping van den Wetgever ten aanzien van de Dieren.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. 39. Bd. 2. H. Leipzig, Veit & Comp.

Jahrbuch d. Entsch. d. Kammergerichts v. R. Johow u. V. Ring. 49. Bd. Berlin, Vahlen. Geb. M. 9.

Nelson, L. Vorles. üb. d. Grundl. d. Ethik. 1. Bd. Krit. d. prakt. Vernunft. Leipzig, Veit. Geb. M. 20.

Hedemann, J. W. D. Krieg als Lehrmeister auf d. Geb. d. Rechts. (Vortr. d. Gehe-Stift. zu Dresden. Bd. 8 H. 4). Leipzig, Teubner. M. 0,80.

Kisch, G. D. Organisierung d. Rechtswissenschaft. S.-A. Wien, Manz.

Rendtorff, F. Schmidt, R. Hauck, A. Ehrenberg, V. Rudolph Sohm † 16. 5. 1917. Gedenkworte. Leipzig, Hinrichs. M. 0,50.

Gössel, H. Beitr. z. Altind. Schuld- u. Sachenrecht. Leipzig. Phil. Hab.-Schr. Leipzig, Harrassowitz. M. 1,50.

Dehlinger, A. RGBl. 1867—1917 Inh.-Verz. 4. A. nach d. Stand v. 1. 6. 1917. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1,80.

Pannier, K. Kriegsges. d. Deutschen Reiches. 7. Bd. 6. Erg.-H. Abgeschl. 1. 1. 1917. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. Leipzig, Reclam. Geb. M. 1,80.

D. Kriegsnotges. 28. H. März 1917. Nebst Gesamtreg. f. Aug. 1916 bis März 1917. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Uebers. ü. d. Kriegs-Notges. u. -NotVO. d. Deutschen Reichs. 3. Ausg. 2. Nachtr. (Mai 1917). München, Weiß. M. 0,30.

Kriegs-Verordnungen f. d. Bez. d. 4. A.-K. 4 Bde. Hrsg. v. stellvertr. Gen.-Komm. M. Sachreg. Magdeburg 1915—1917, Dr. d. stellvertr. G.-K. 4. A.-K. je M. 2.

Cölner Kriegs-Bürgerbuch. Kriegswirtsch. VO. Hauptbuch (Aug. 1914 bis Aug. 1916) u. Nachtr. 1—8 (April 1917). Zusgest. u. hrsg. v. d. Büro d. Preisprüf.-Stelle Cöln-Stadt. Köln, K. Verl.-Anst. u. Druck., A.-G.

Bürgerliches Recht.

Polenske, K. Einf. i. d. Gesch. d. röm. Priv.-Rechts. 1. T. 2. Buch. Halle a. S., Niemeyer. M. 2.

Steiner, H. Datio in solutum. Zürich, Hab.-Schr. München 1914, Beck. M. 4,50.

Bamberger, G. Erbrecht d. Reiches u. Erbschaftssteuer. Leipzig, Deichert. M. 0,80.

Salzberg, I. W. VO. üb. Mieterschutz nebst Formularien. Wien, Manz M. 1.
Apfelbaum, J. Z. Frage d. Kriegschädenersätze. Wien 1916, Breitenstein. M. 0,80.
Zoelly, Ch. Rechtl. Behandl. d. Kartelle i. d. Schweiz. (Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. 64). Aarau, Sauerländer & Co. M. 3.
Fortschritte des Kinderschutzes u. d. Jugendfürsorge. 2. Jg. H. 2: Tugendreich, G. Ausbau d. Kleinkinderfürs. Feld, W. Stat. Erheb. üb. d. soz. Lage v. Kindern. Berlin, Springer. M. 1.
Mintz, M. D. Kriegsges. üb. d. gewerbl. Rechtsschutz i. In- u. Auslande. Berlin, Heymann. Geb. M. 13.
Borchgrave, J. de. Evolution hist. du droit d'auteur. Bruxelles 1916, Larcier. Fr. 4.

Handelsrecht usw.

Vollenweider, H. U. D. Option i. Handelsrecht (Abh. z. schweiz. Recht. 76. H.). Bern, Stämpfli & Cie. M. 2,50.
Fick, F. D. bei d. Ausleg. d. Versicherungsvertragsrechts maßgeb. Grundsätze, insbes. nach schweiz. Recht. (Versicherungsrechtl. Abhandl. Bd. 1.) Zürich, Orell Füßli. M. 2,40.
Haas, V. Bruderladeges. u. Bruderlade-KriegsVO. Leipzig-Wien, Rippel. M. 1,60.
Reinhardt, H. G. Schweiz. Wechselrecht. In Fragen u. Antworten. Basel, Helbing & Lichtenhahn. Geb. M. 2.

Zivilprozeß usw.

Stölzle, H. D. deutsche Rechtsfriede? München, Schweitzer. M. 2.
Häberlein, G. W. D. Absonderungsberechtigte in u. nach e durch Zwangsvergleich beend. Konkurse. Marburg, 1916. Elwert. M. 1,80.
Klimmer, O. Geschäftsaufsicht z. Abwendung d. Konkurses. München, Beck Geb. M. 5.
Zweigert, E. D. BundesratsVO. üb. d. Geschäftsaufs. z. Abw. d. Konk. V. 14. 12. 1916. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3.
Formularbuch z. ZPO. u. ExekutO. Hrsg. v. K. K. Justizmin. 4. A. Wien, Manz. Geb. M. 7,60.

Strafrecht usw.

Samml. v. Entsch. d. Bayer. Obersten Landgerichts i. Strafs. 15. Bd. München, Oldenbourg. M. 6,40.
Remund, M. H. Ueb. d. mediz. Bedeut. d. Gefährdungsgesetzgeb. Zürich 1916, Leemann & Co. M. 3,30.
Gesetz, bt. Herabsetzung v. Mindeststrafen d. MilStrGB. V. 25. 4. 1917. Berlin, Guttentag. M. 0,50.
Aenderungen d. MilStrGB. u. d. EinfGes. durch Ges. bt Herabsetz. v. Mindeststrafen d. MilStrGB. v. 25. 4. 1917 (Schweitzers Zettelausg. Nr. 12). München, Schweitzer. M. 0,50.
Kriegswucher u. Kettenhandel. Nach d. Entsch. d. RG. 4. Aufl. Hrsg. v. d. Aelt. d. Kaufmannsch. v. Berlin. Berlin 1917. M. 0,50.
Lehmann, H. Wucher u. Wucherbekämpfung i. Krieg u. Frieden. Leipzig, Deichert. M. 1.
Sammlung grundsätzl. Entsch. d. K. K. Ob. Landwehr-Gerichtshofes. (Entsch. 1—46). Wien, Seidel & Sohn. Geb. M. 7.
Berg, S. N. van den. Crimineel Wetboek en Reglement van Krijgstucht en Discipline voor het Krijgsvolk te Water van de Vereenigde Nederlanden. Helder, de Boer jr. Fl. 1,50.
Wetboek van Strafrecht voor Nederlandsch Indië. s'Gravenhage 1916, Nijhoff. Fl. 2,25.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Mack, E. D. Rottweiler Steuerbuch v. 1441. Tübingen, Laupp. M. 7.
Triepel, H. Reichsaufsicht. Berlin, Springer. Geb. M. 29,60.
Krieck, E. D. deutsche Staatsidee. (Polit. Bibliothek). Jena, Diederichs. Geb. M. 6.
Blume, W. v. Ueb. deutsche Staatsverwalt. Rede. Tübingen, Mohr. M. 1.
Magnus, A. Reichs- u. Staatsangehör.-Ges. v. 22. 7. 1913 erl. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. M. 10.
Zur Reform d. preuß. Wahlrechts. Reden, gehalten v. Damme, v. Dewitz, Giesberts u. a. Berlin, Liebmann. M. 0,40.
Rabeling, W., u. Müller, A. Sozialversich. u. Vaterl. Hilfsdienst. Erl. Berlin, Heymann. M. 5.
Leonhard, R. Bem. z. Reichsjugendwehrges. Berlin, Barger. M. 1,50.
Eheberg, K. Th. v. Kriegsfinanzen. 2. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 5.
Ružička, E. D. eherne Rentenges. Wien, Manz. M. 3,40.
Waha, R. de. D. finanz. Belast. d. kriegf. Staaten. Luxemburg, Bück. M. 1,25.
Zollkompaß. 12. Bd.: Dänemark. 3. T.: Zolltarif. Wien, Manz. M. 22.
Barcza, J. Bibliographie d. mitteleurop. Zollunionsfrage. Budapest, Pester Lloyd. M. 3,50.
Glaser, F. D. Besitzsteuerges. v. 3. 7. 1913 i. d. Fass. v. § 39 d. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 1916. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 444.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 5,80.
Norden, A., u. Friedlaender, M. KriegsStGes. (KriegsGewSt.). Erl. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.
Reichskriegssteuergesetze. N. F. Textausg. München, Beck. M. 1.
Zimmermann, E. Ges. ü. Sicher. d. KriegsSt. sow. Ges. ü. Erheb. e. Zuschl. z. KriegsSt. v. 9. 4. 1917 m. Erl. (Hess.-Kriegsschr.-Samml. Nr. 70). Stuttgart, Heß. M. 2.
Moesle, St. Ges. ü. vorbereit. Maßnahmen z. Besteuer. d. Kriegsgew. v. 24. 12. 1915. Erl. 3., verm. Aufl. Berlin, Heymann. M. 1,50.
Fuisting, B. Einkommensteuerges. Bearb. v. Strutz. 8. Aufl. Erg.-H.: Ges. betr. Ergänz. d. EinkSteuerges. v. 30. 12. 1916. Berlin, Heymann. M. 2.
Gauß, F. G. GebäudeSt. in Preußen. Neu bearb. v. A. Maske. 4. Aufl. Berlin, R. v. Decker's Vl. Geb. M. 30. (Subskr.-Preis).
Kais. VO. v. 28. 8. 1916, bt. Einführ. e. Kriegszuschlags z. d. direkt. Steuern u. Verjähr. d. direkt. Steuern. (Manz'sche Ausg. d. österr. Ges. Bd. 21, II. Abt. 1915. Nachtr. 9). [Wien, Manz.] M. 0,50.
Kačírek, F. D. österr. Fleischverzehrungssteuer. Prag, Selbstverl. Geb. M. 6,50.
Denkschrift üb. d. v. d. k. k. Regierung aus Anlaß d. Krieges getroffenen Maßnahmen. 3. Tl. Jänner bis Juni 1916. Wien, Hof- u. Staatsdr. M. 6.
Entsch. u. Mitteil. d. Reichsversicherungsamts. 7. Bd. Berlin, Behrend & Co. M. 8,60.
Pallas. Zusammenstellung wicht. Entscheid. u. Bescheide d. Reichsversicherungsamts f. Krankenkassen. 2. Aufl. Frankfurt a. M., Selbstverl. d. Verb. v. Ortskrankenkassen d. Prov. Hessen-Nassau. M. 0,90.
Kleeis, F. Handb. d. Vertreterwahlen i. d. Krankenversich. Komm. Berlin, Giebel. Geb. M. 2,50.
Faßbender, M. D. Deutschen Volkes Wille z. Leben. Bevölk.-polit. u. volkspäd. Abh. M. 24 Abb. Freiburg i. Br., Herder Geb. M. 16.
Elsas, F. Gemeindl. u. provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften. Tübingen, Mohr. M. 1,40.
Szczesny, V. u. Neumann, H. Reichsges. u. VO. üb. d. Höchstpreise u. Sicherstellung d. Volksernähr. m. AusfBest. Erg.-Bd. (III). Lfg. 7. Erl. Stuttgart, Heß. M. 6,40.
Dietz, H. Militärrechtspflege i. Kriege. Samml. v. Ges., VO. usw. Hrsg. Rastatt, K. & H. Greiser. Kart. M. 5.
Dienstalters-Liste d. Off. d. Kgl. Preuß. Armee u. d. 13. (Kgl. Württ.) A.-K. 1917. 18. Jg. 2. Aufl. Abgeschl. 1. 1. 1917. Berlin, Mittler. Geb. M. 5,25.
Baum, G. Merkbuch üb. d. Ansprüche d. Kriegsverletzt., d. Angeh. u. Hinterbl. v. Kriegsteiln. 2. Aufl. Berlin, Moeser. (Beil. z. Jurist. Wochenschrift.)
Schelhorn, J. R. v. Ges. üb. Kapitalabfind. an Stelle v. Kriegsversorg. (Kapitalabf.-Ges.) v. 3. 7. 1916 erl. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 5,50.
Horneck, R. Staatl. Unterhaltsbeitr. u. staatl. Unterstütz. M. Erl. 2. Aufl. Wien 1916, Gerlach & Wiedling i. Komm. K. 2,50.
Schoepfer, A. D. staatl. Unterhaltsbeitr. nach d. Ges. v. 26. 12. 1912. Innsbruck, Tyrolia. M 1,50. — Nachtr.: D. neuen Best. üb. d. staatl. Unterhaltsbeitr. nach d. Kais. VO. v. 31. 3. 1917. Innsbruck, Tyrolia. M. 0,30.
Reichsaussch. d. Kriegsbeschäd.-Fürsorge. Sonderschriften H. 2: Leitsätze ü. Berufsberatung H. 3: Leitsätze ü. Zuständigk. d. Hauptfürs.-Organ. H. 4: Grundsätze f. Durchführ d. Kriegsbesch.-Ansiedlung. Berlin, Heymann. M. 0,60; 0,50; 0,60.

Kirchenrecht usw.

Voigt, K. D. karoling. Klosterpolitik u. d. Niederg. d. westfränk Königt. Laienäbte u. Klosterinh. (Kirchenrechtl. Abhandl. H. 90 u. 91). Stuttgart, Enke. M. 10,40.
Gebser, F. VerwO. f. d. kirchl. Vermög. i. d. östl. Prov. d. Preuß. Landeskirche. (Taschen-Ges.-Samml. 61). 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.
Besig. Relig. Erzieh. d. Kinder insb. i. Mischehen i. Geb. d. Allg. Landrechts. Berlin, Evang. Bund. M. 0,50.
Cândea, R. D. Katholizismus i. d. Donaufürstentümern. (Beitr. z. Kultur- u. Univ.-Gesch. Bd. 36). Leipzig, Voigtländer. M. 5,40.

Völkerrecht usw.

Pchédécki, E. Le droit intern. maritime et la grande guerre. Paris 1916, Pichon et Durand-Auzias. Fr. 7,50.
Stier-Somlo, F. D. Freiheit d. Meere u. d. Völkerrecht. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 5.
Calker, W. van. D. Problem d. Meeresfreih. u. d. deutsche Völkerrechtspolitik. Vortr. Jena, G. Fischer. M. 1,20.
Siemens, W. v. D. Freiheit d. Meere. Berlin, Mittler & Sohn. Kart. M. 1,25.
Frisch, H v. Monroedoktrin u. Weltpolitik d. Ver. St. v. Nordam. Wien, Hölder. M. 1,60.
Auswärtiges Amt. Dipl. Schriftstücke aus d. Zeit vom 12. 12. 1916 bis 19. 3. 1917. o. O. u. J. [1917].
Strupp, K. Neutralisation u. Neutralität Belgiens. (Perthes' Schriften z. Weltkrieg. 13. H.) Gotha, F. A. Perthes. M. 5.
Naumann, F. Was wird aus Polen? Berlin, G. Reimer. M. 1.
Gierke, O. v. Unsere Friedensziele. Berlin, Springer. M. 1,60.
Moriturus. Grundlagen d. Friedens. Dresden, Kühtmann. M. 0,60.
Le régime des prisonniers de guerre en France et en Allemagne au regard des conventions internat. 1914—1916. Prèf. de L. Renault. Paris 1916, Impr. nat. Fr. 1,50.
Englands Kriegführung gegen die Neutralen. Von ***. Zürich, Orell Füssli. M. 1,50.
British and colonial Prize Cases. Reports. Pt. 8. (Vol. 2) London, Stevens & Sons. 7 s. 6 d.
Godron J. La clause compromissoire. Paris 1916. Rousseau et Cie. M. 18.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 17—18. Berlin, den 1. September 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

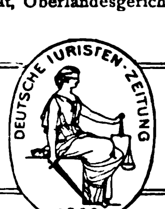
Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Neuorientierung und Reichsverfassung.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. **Arndt**, Berlin.

Im Nachstehenden soll nicht geprüft werden, ob der Zeitpunkt für Aenderungen der Reichsverfassung glücklich gewählt ist, oder ob genügende Gründe oder auch nur hinreichende Zweckmäßigkeitserwägungen solche zur Jetztzeit erheischen, sondern lediglich, welche Artikel zu ersetzen oder zu ergänzen sind, um, falls dies geschehen soll, dem deutschen Reichstage, als der Vertretung des deutschen Volkes, die überwiegende und entscheidende Stellung im Organismus des Deutschen Reichs zu verschaffen. Eine solche Stellung hat das englische Unterhaus, das durch das Ministerium, den Ausschuß seiner jeweiligen Mehrheit, unter dem Aushängeschild der Krone die Staatsregierung führt. Das Oberhaus ist seit 1 und 2 Geo. VI v. J. 1913 als Machtfaktor nahezu ganz ausgeschaltet, die Krone war dies schon lange vorher. Die französische Deputiertenkammer, als Vertreterin des souveränen Volkes, herrscht mittelbar, indem sie ihrer Mehrheit mißfällige Minister abvotiert und zum Rücktritt zwingt. Man hat nicht unpassend den Präsidenten der Republik als den Kegeljungen, die Minister als die Kegel bezeichnet, die die jeweilige, oft wechselnde Deputiertenmehrheit abkegelt und dadurch die Aufstellung neuer Minister erzwingt. Hierbei sei bemerkt, daß man unter „Parlamentarisierung" nicht allein die Herrschaft des Parlaments im Staate, sondern auch die Besetzung der leitenden Stellen durch Parlamentarier zu verstehen pflegt und unter „Demokratisierung", daß die Mehrheit des Volks bzw. der durch ein demokratisches Wahlrecht gebildeten Volksvertretung — als vermeintlich la volonté générale — in allen Staatsangelegenheiten entscheidet.

Die Beschlüsse des Verfassungsausschusses des deutschen Reichstags aus diesem Jahre sind S. 537 d. Bl. aufgeführt. Ihre Annahme würde zweifellos die Machtstellung des Reichstags wesentlich mehren, ihm aber noch nicht entfernt die Stellung geben, die viele ihm geben wollen, daß nämlich niemand Reichskanzler oder Reichsstaatssekretär werden kann, der nicht seiner Mehrheit genehm ist, und daß niemand länger Reichskanzler oder Reichsstaatssekretär bleiben kann, als er die Zustimmung der Reichstagsmehrheit findet, oder anders ausgedrückt (Geh. JR., Prof. Dr. **Anschütz**, S. 697 d. Bl.), daß der Kanzler und seine Stellvertreter, die an der Spitze der einzelnen Reichsverwaltungszweige stehenden Staatssekretäre, verpflichtet sind, ihre Entlassung zu fordern, sobald sie das Vertrauen des Reichstags verloren haben. Um dies Ziel zu erreichen, hält man ein einiges und verständnisvolles Zusammenwirken von Reichsleitung (besser wohl Reichsregierung genannt) und Volksvertretung für erforderlich, und zu diesem Zwecke ist schon im Verfassungsausschusse und sonst (l. c.) die Beseitigung des Art. 9 Satz 2 RVf. vorgeschlagen, wonach niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein kann, um dadurch dem Parteiführer, der als solcher zum Mitglied der Reichsleitung ernannt und, der Uebung gemäß, auch in den Bundesrat berufen wird, zu ermöglichen, sein Reichstagsmandat zu behalten und, wie erwünscht, zur Wahrung des Zusammenhangs zwischen dem Parlament und den regierenden Faktoren des Reichs das Seinige beizutragen. Hiergegen möchte zu beachten sein, daß Mitglieder des Bundesrats in Wahrheit nicht Personen, sondern die Staaten sind, daß nicht der oder jener Kanzler, Minister oder Staatssekretär, sondern der durch sie vertretene Staat im Bundesrat stimmt oder in einen Ausschuß des Bundesrats gewählt wird, daß ferner das Reichstagsmitglied nach eigener freier Ueberzeugung stimmt und das ganze deutsche Volk vertritt, während der Bundesratsbevollmächtigte nach der ihm von seinem Staate erteilten Instruktion stimmen muß und nicht das ganze deutsche Volk, sondern nur seinen Staat zu vertreten hat. Ohne eine durchgreifende, die heutige Konstruktion des Deutschen Reichs von Grund aus umgestaltende Aenderung der RVf. läßt sich also der Vorschlag nicht verwirklichen. Und wenn verwirklicht, würde er noch immer nicht zur Parlamentsherrschaft führen, so wenig wie der Umstand, daß in Preußen massenhaft Minister Mitglieder des Landtags waren, Preußen zu einem parlamentarisch geleiteten Staate gemacht hat. Nach Inhalt der Reichsverfassung können die Abg. **Spahn** und **Schiffer** nur dann von Preußen zu Bundesratsbevollmächtigten bestellt werden — der Kaiser als solcher hat diese nicht zu bestellen —, wenn sie auf die Mitgliedschaft zum Reichstage verzichten, wohingegen die Bevollmächtigung v. **Krause**'s zum Bundesrat mit seiner Mitgliedschaft und Vizepräsidentschaft im preußischen Abgeordnetenhause rechtlich wohl vereinbar ist. Ebenso kann **Schiffer** weiter

dem Abgeordnetenhause angehören. Die Berufung von Ministern und Staatssekretären ohne Portefeuille, die Teilung bestehender Reichsämter und die Bildung neuer, z. B. eines Reichsarbeitsamts oder eines Reichswirtschaftsamts oder eines deutschen Reichsrats, können an sich ohne Verfassungsänderung und ohne Gesetz erfolgen. Braucht man, wie sicher, Fonds dazu, so erfordern die Ausgaben eines sie genehmigenden Gesetzes, in jedem Falle also, Zustimmung von Bundesrat und Reichstag. Soll das neue Amt bisher dem Reiche nicht zustehende oder nicht auf Reichsgesetzen beruhende Regierungsrechte erhalten, so ist dazu Reichsgesetz nötig und sogar ein verfassungänderndes, wenn verfassungsmäßige Befugnisse der Bundesstaaten, z. B. die selbständige Zoll- und Steuerverwaltung (Art. 36 RVf.), oder wenn dem Kaiser, Bundesrat oder Reichskanzler verfassungsmäßig zustehende Rechte beschränkt oder entzogen werden sollen. Auch die im (nicht vom) Verfassungsausschusse und sonst gemachten Vorschläge, wonach zur Erklärung des Kriegs und zum Abschluß des Friedensvertrages, sowie zur Eingehung, Erneuerung und Kündigung von Bündnissen die Einwilligung, bei Gefahr im Verzuge (hinterher) die Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich sein soll, würden die Herrschaft des Reichstags nicht gewähren. Denn wenn man den Krieg will, kann man ihn ohne Erklärung von sich aus herbeiführen, formelle Bündnisse wird man nicht eingehen, wenn sie erst im Parlament öffentlich durchberaten werden sollen, und einen vom Kaiser geschlossenen Frieden wird der Reichstag wohl stets gezwungen sein, zu genehmigen, der vom Kaiser erklärte Krieg und geschlossene Frieden würden auch völkerrechtlich gelten und tatsächlich fortbestehen, selbst wenn Bundesrat und Reichstag sie nicht genehmigen würden, einesteils wegen des sog. jus repraesentationis omnimodo des Kaisers, andererseits weil der Kaiser tatsächlich über die militärischen Machtmittel des Reichs verfügt. Daß der Kaiser sich bei allen solchen Akten in Uebereinstimmung mit der Volksseele und dem Reichstage halten muß und halten wird, ist selbstverständlich. Das hat auch Bismarck stets verstanden und getan, der doch sicher dem Reichstage nicht die Führung noch die Herrschaft einräumte.

Man hat ferner an die Herstellung einer festeren Formation der Reichsregierung durch Zusammenfassung des Kanzlers und der Staatssekretäre zu einem Reichsministerium gedacht, dessen Mitglieder aus den Parteien der Reichstagsmehrheit zu entnehmen wären und in dem auch, als Minister ohne Portefeuille, weitere Vertrauensmänner des Parlaments Platz nehmen würden, desgl. an einem ständigen Ausschuß des Reichstags, der als Beirat des Bundesrats und der Reichsregierung dient und dessen Zustimmung zu gewissen wichtigen Beschlüssen des Bundesrats erforderlich wäre. Allein abgesehen davon, daß die Reichsgeschäfte durch solche Einrichtungen nicht unwesentlich erschwert und unter Umständen verschleppt werden könnten (jede gute Verwaltung muß vor allem prompt arbeiten), so würde dies dem Reichstag höchstens eine gewisse Mitwirkung, nicht aber die Herrschaft verschaffen. Will man diese — wobei ganz dahingestellt sein mag, ob sie für unsere heimischen Verhältnisse, namentlich die Vielheit der Parteien, die Spaltung des deutschen Volkes in Stammes- und konfessionelle Verschiedenheiten und Gegensätze, sowie in soziale und wirtschaftliche Interessenkreise ratsam und auf die Dauer praktisch durchführbar ist, — so dürfte sich dies nur nach dem Vorbilde des ausländischen Rechts durch eine Aenderung des Budgetrechts erreichen lassen. Vorzuschreiben nun, daß der Reichstag das ihm jetzt fehlende Recht nach dem Vorbild der belgischen Verfassung erhalten soll, die Steuern zu verweigern, empfiehlt sich nicht, da ein solcher Akt das ganze Reich in Unruhe und Wirrwarr stürzen und dessen jetzt so nötigen Kredit stark gefährden würde. Es erscheint auch nicht ratsam noch zielführend, daß der Reichstag die Gehälter mißliebiger Staatssekretäre oder Minister nicht bewilligt, da die Gehaltsansprüche bekanntlich nicht auf dem Etat, sondern auf der Anstellung beruhen, Kanzler und Staatssekretäre also, auch wenn ihre Gehälter vom Reichstage nicht bewilligt oder abgelehnt würden, solche einklagen könnten; wie dies einmal Bismarck zutreffend dem Reichstage eröffnet hat. Zielführend einer- und durchführbar andererseits wäre dagegen ein Zusatz zu Art. 69 RVf., wonach Kanzler und Staatssekretäre bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit (das belgische Recht sagt, der Bestrafung wegen Unterschlagung) über die Mittel ihres Ressorts solange nicht verfügen dürfen, als bis ihnen dies vom Parlament bewilligt wird, und daß sie nicht mehr darüber verfügen dürfen, wenn ihnen dies durch Ablehnung oder Vertagung des Budgets für ihr Ressort verboten wird. Die Bewilligung des Etats würde dann das vote de confiance und die Vollmacht sein, welcher Kanzler und Staatssekretäre bedürfen, um über die Mittel des Reichs zu verfügen. Der Zusatz zu Art. 69 könnte lauten: „Der Reichskanzler und die Staatssekretäre dürfen bei persönlicher Verantwortlichkeit nur auf Grund Etatsgesetzes über die Mittel des Reichs verfügen.“ Nähere Spezialisierung, insbesondere der wegen etwaiger Eilbedürftigkeit notwendigen Ausnahmen, mag vorbehalten bleiben. Nur wenn Bundesrat und Reichstag einen Zusatz dieser Art zu Art. 69 beschließen, wird im Deutschen Reiche von einer Parlamentsherrschaft juristisch die Rede sein können.

Kriegswucher, Handel und Reichsgericht.

Von Oberlandesgerichtsrat, Professor
Dr. Heinrich Lehmann, Jena.

Wohl noch niemals haben sich in den Entscheidungen unseres höchsten Gerichts so viel wirtschaftliche Erwägungen geltend gemacht wie bei der Frage des Kriegswuchers — und trotzdem haben sich der Geist der Rechtsprechung und der Kaufmannsgeist kaum je fremder gegenübergestanden.

Mit größter Energie laufen die berufsmäßigen Vertretungen unseres Handelsstandes immer erneut Sturm gegen die Rechtsprechung des RG. über die Berechnung des nach der Preissteigerungsverordnung zulässigen Kriegsgewinns. Einer Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Reichskanzler v. 24. März 1917 ist am 12. Juli 1917 eine weitere Eingabe der Vereinigung Südwestdeutscher Handelskammern gefolgt, die bestimmte Aenderungen und Ergänzungen der Preisst.-VO. verlangt. Die Bewegung des Handelsstandes gegen die Handhabung der VO. ist damit eine allgemeine geworden. Der Vorwurf, daß die Rechtsprechung



„die Lebensbedingungen und den Lebensgeist des Handels überhaupt zu vernichten drohe“, wiegt — wenn er aus dem Munde der berufenen Vertreter des Handelsstandes erschallt — so schwer, daß er eine sorgfältige Prüfung auf seine Begründung beanspruchen kann.

Dieser Empfindung hat RGR. Dr. Lobe, der bei der Wucherrechtsprechung unseres höchsten Gerichts Gevatter gestanden hat, bereits nachgegeben und die Stellungnahme des RG. in einem „Offenen Brief an die Aeltesten der Kaufmannschaft“ verteidigt („Preissteigerung, Handel und Reichsgericht, 1917“). Die Aeltesten haben darauf soeben in einem offenen Schreiben (Kriegswucher, Handel und Reichsgericht, 1917) geantwortet und ihre Vorwürfe aufrechterhalten.[1])

So stehen die Ansichten nach wie vor schroff einander gegenüber. Das RG. will den Gewerbetreibenden auf den üblichen und angemessenen Friedensreingewinn beschränken, der für die einzelne Ware auf der Grundlage der Gestehungskosten zu berechnen ist, ohne daß auf die Einhaltung des Marktpreises maßgebendes Gewicht zu legen wäre. Die Auffassung der Handelskreise kommt demgegenüber klar zum Ausdruck in den folgenden, von der Vereinigung Südwestdeutscher Handelskammern geforderten Ergänzungen der PreisstVO.:

1. „Als übermäßig ist ein Gewinn anzusehen, der nach Ansicht des ehrbaren Kaufmanns über das zulässige Maß hinausgeht. Für die Berechnung des angemessenen Gewinnes ist der in Friedenszeiten erzielte Nutzen nicht ausschlaggebend, vielmehr sind die durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbes. die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung zu berücksichtigen.

2. Die Einhaltung des auf einwandfreier Grundlage ermittelten Marktpreises schließt eine Bestrafung aus.

3. Dem Kaufmann ist zu gestatten, bei Verschiedenheit der Herstellungskosten oder der Einstandspreise für Waren gleicher Art von Durchschnittsbeträgen auszugehen.“

Wer unvoreingenommen prüft, wie der reichsgerichtliche Grundsatz der gesonderten Gewinnberechnung auf der Basis der Gestehungskosten bisher durchgeführt worden ist, wird die Beunruhigung des Handelsstandes verstehen können und zugeben, daß seine Klagen nicht ohne Grund sind. Der Bogen ist in manchen Punkten vom RG. überspannt worden. Das hätte auch Lobe bis zu einem gewissen Grade einräumen können, und seine Verteidigung der Grundanschauung des RG. wäre nur um so überzeugender ausgefallen.

Damit hat allerdings unser höchstes Gericht durchaus Recht, daß es von der Zulassung einer jeden im Rahmen des Marktpreises gelegenen Preisforderung nichts wissen will, und daß es die Maßgeblichkeit des Marktpreises auch dann nicht anerkennen will, wenn dieser auf „einwandfreier“, „hinreichend breiter Grundlage“ gewonnen worden ist.

Es ist natürlich auch jetzt noch die Bildung eines wirklichen Marktpreises auf Grund des Ausgleiches von Angebot und Nachfrage möglich; aber es läßt sich nicht leugnen, daß dabei die preismäßigenden Umstände der Friedenszeit (Warenzufuhr und -vermehrungsmöglichkeit, Verkäufer-Konkurrenz usw.) so stark zurückgedrängt wären, daß sie einen nennenswerten Einfluß nicht mehr entfalten könnten. Die preissteigernden Faktoren haben infolge der Kriegswirtschaftslage derart das Uebergewicht, daß von einer normalen gegenseitigen Beeinflussung der mäßigenden und steigernden Momente nicht mehr die Rede sein kann. Nichts anderes meint das RG., wenn es von einer Notmarktlage ausgeht, die dem Verkäufer bei Anerkennung des Marktpreises einen übermäßigen Gewinn verschaffen und die Versorgung der breiten Masse in Frage stellen würde.

Versagt nun aber der Marktpreis, wo sich die durch den Krieg bedingte Warenknappheit und Ausschaltung der Konkurrenz geltend macht, so fragt sich, auf welcher Grundlage man die Gewinnberechnung überhaupt noch aufbauen kann. Als einzige zuverlässige Grundlage bleiben dann die Selbstkosten, die Gestehungskosten des Gewerbetreibenden übrig.

Diese Schlußfolgerung erscheint mir so zwingend, das sich ihr niemand entziehen kann, der frei von Sonderinteressen an das Problem herantritt. Die völlig gleiche Behandlung des Wucherproblems in Oesterreich und der Schweiz beweist am besten, daß wir es bei diesem Gedankengang nicht mit einer Verirrung des RG. zu tun haben, sondern mit einer gesunden Erkenntnis der Forderungen der Zeit. Es wäre deshalb sehr zu bedauern, wenn die Stellungnahme des RG. zur Maßgeblichkeit des Marktpreises nach wie vor von den Vertretungen des Handelsstandes zum Hauptbeschwerdepunkt gemacht würde. Hier winkt ihnen nimmer Sieg. Wir können das Wohl der Gesamtheit nicht hinter die Sonderinteressen eines Standes zurücksetzen.

Die Vertretungen des Handelsstandes sollten vielmehr ihre Kräfte vereinen, um die Durchführung der Gewinnberechnung vom Boden der reichsgerichtlichen Grundauffassung aus zu einer möglichst erträglichen für den Gewerbetreibenden zu gestalten. Denn daß die Einzeldurchführung — schon wegen der Neuheit der Aufgabe — nicht überall glücklich gewesen ist, noch ist, läßt sich m. E. kaum leugnen.

Ich habe das des genaueren in meiner vor kurzem erschienenen Schrift über „Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden“ darzulegen versucht. Hier muß ich mich auf die Hervorhebung einiger Hauptgesichtspunkte beschränken.[1])

Die praktisch wichtigste Frage der Einzeldurchführung ist offenbar die, wie weit der Vergrößerung der Unkosten und der Verteuerung der Lebenshaltung durch den Krieg Rechnung getragen werden darf. Das RG. hat zwar anerkannt, daß die Unkosten so zu nehmen sind, wie sie sich jetzt im Krieg tatsächlich stellen, und daß Kapitalzins, Risikoprämie und Unternehmerlohn zu den Unkosten i. S. der PreisstVO. zu rechnen sind. Es hat aber die Veranschlagung der erhöhten Kosten der Lebenshaltung zunächst abgelehnt, weil das eine Abwälzung der allgemeinen Kriegsnot auf die Verbraucher bedeute. Neuerdings gestattet es wenigstens den erhöhten Lebensunterhalt durch eine entsprechende Erhöhung des Unternehmerlohnes mit zu berücksichtigen. In dieser Richtung wäre auch sonst eine weitherzigere Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse geboten; ich denke namentlich an das Unternehmerrisiko. Bedenklich erscheint so das Verlangen, daß ein Kaufmann, der ungedeckt zum Marktpreis verkauft hat und sich später billiger eindeckt, den vereinbarten Preis ermäßigen müsse, sobald er sehe, daß er sonst einen übermäßigen Gewinn machen würde. Wenn

[1]) Hingewiesen sei weiter auf die während der Drucklegung erschienene, vom Verbande Sächsischer Industrieller herausgegebene Schrift des Rechtsanwalts Samson in Dresden „Die Ueberspannung des Wucherbegriffs“.

[1]) Auf den streitigen Begriff der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ kann ich in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Das Verlangen der Handelskammern nach seiner genaueren Festlegung ist durchaus begründet.

wir dem Kaufmann die Verlustgefahr unbeschränkt aufbürden und die Gewinnaussichten aufs engste beschränken, muß das den Unternehmungsgeist auf die Dauer lähmen. So ist die Forderung der Vereinigung Südwestdeutscher Handelskammern zu 1) allerdings durchaus zu verstehen, freilich mit der Maßgabe, daß an der Beschränkung auf den üblichen und angemessenen Friedensreingewinn bei einer weitherzigeren Berücksichtigung der Selbstkosten usw. festgehalten werden muß.

Ebenso verdient das allgemein erhobene Verlangen nach Zulassung von Durchschnittspreisen bei Waren gleicher Art Zustimmung; ich habe in meiner Wucherschrift nachzuweisen versucht, daß sich eine solche Durchschnittsberechnung auch ohne Widerspruch mit dem Grundgedanken des Reichsgerichts durchführen läßt.

Die allerbedenklichste Erscheinung bei der ganzen Gewinnberechnung nach den Methoden des RG. ist die außerordentlich verschiedene Handhabung der allgemeinen Grundsätze im Einzelfall. Man muß den Versuch einmal praktisch gemacht haben, eine Gewinnkalkulation nach diesen Grundsätzen nachzuprüfen, um zu erkennen, wie dehnbar jede allgemeine Berechnungsregel ist. Wenn die Handelskammern in dieser Richtung geeignete Vorschläge zur gleichmäßigeren Handhabung machen könnten, würde ebenfalls mancher Grund der Beunruhigung wegfallen.

So scheint mir, um es noch einmal zu sagen, der einfachste Weg zu einer erträglichen Handhabung der PreisstVO. der zu sein, daß der Kaufmannsstand die Grundauffassung des RG. über die Berechnung des zulässigen Kriegsgewinns annimmt und alle Kräfte, die sich jetzt in Protesten gegen die Nichtanerkennung des Marktpreises erschöpfen, frei macht, um sich auf dem Boden dieser Grundauffassung, so gut es geht, einzurichten.

Die Mieter-Schutz-Verordnung vom 26. Juli 1917.

Vom Geh. Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

Nachdem bereits seit Beginn des Jahres in Oesterreich eine VO. betr. „Verbot einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietzinses und Beschränkung des Kündigungsrechts" in Kraft getreten ist, hat nun der Bundesrat am 26. Juli 1917 eine „VO. zum Schutze der Mieter" erlassen und gleichzeitig in einer besonderen VO. das Verfahren vor den Einigungsämtern geregelt. Die Grundlinien dieser VO., die von der österreichischen vielfach abweichen, sind die folgenden.

Sie gibt in § 1 den Landeszentralbehörden, also den Ministerien der Einzelstaaten, die Befugnis, da, wo im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt nach der VO. v. 15. Dez. 1914 errichtet ist, dieses Einigungsamt zu ermächtigen:

„1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen;

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben."

Der Antrag eines Mieters auf Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung ist unverzüglich, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist oder, wenn die Ermächtigung des Einigungsamts erst später erteilt ist, unverzüglich nach Bekanntmachung der Erteilung zu stellen; er kann nicht mehr nach Ablauf der Mietzeit oder nach einer Vereinbarung der Parteien über Fortsetzung des Mietverhältnisses gestellt werden (§ 2). Das Einigungsamt hat nach billigem Ermessen zu entscheiden. Es kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Falls es die Fortsetzung des Mietverhältnisses anordnet, gelten seine Bestimmungen als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags (§ 3). Gemeinden, in denen Einigungsämter nicht bestehen, können von den Landeszentralbehörden zur Errichtung von solchen angehalten werden (§ 6), auch können die LZBehörden die im § 1 vorgesehenen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn deren Zusammensetzung der in § 4 vorgeschriebenen Zusammensetzung des Einigungsamts (Vorsitzender eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befugte Person, Beisitzer je zur Hälfte Hausbesitzer und Mieter) entspricht (§ 7). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens (§ 9). Nach der gleichzeitig getroffenen Anordnung für das Verfahren ist zuständig das Einigungsamt, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet. Es hat in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden und vor der Entscheidung den Gegner des Antragstellers zu hören. Es kann angeordnet werden, daß eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet und die Parteien persönlich zu erscheinen haben; auch wenn eine mündliche Verhandlung mit den Parteien, zu der dieselben in diesem Falle zu laden sind, nicht angeordnet ist, sind die Parteien von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen; Vertretung in der mündlichen Verhandlung auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig, soweit nicht das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet ist. Das Einigungsamt kann selbst auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbes. Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, kann aber auch Gerichts- und Verwaltungsbehörden um Aufnahme von Beweisen ersuchen. Das Verfahren ist gebührenfrei, es werden nur bare Auslagen erhoben, das Einigungsamt bestimmt, wer diese Auslagen zu tragen hat.

Weder Ueberschrift noch Text der VO. ergibt, daß sie lediglich eine mißbräuchliche Anwendung der Macht des Hausbesitzers einschränken will. Nach ihrem Wortlaut könnte sie so verstanden werden, als wollte sie dem Mieter Schutz gegen Kündigungen oder Mieterhöhungen überhaupt gewähren. Der beabsichtigte Zweck der VO. ergibt sich aber aus deren Begründung, die leider nur im Reichs-Anzeiger (Nr. 178) abgedruckt ist. Diese geht davon aus, daß nur in verschiedenen Gegenden Hausbesitzer mit dem Verlangen einer Heraufsetzung der Mieten, zum Teil veranlaßt durch Beschlüsse ihrer Vereine und Verbände, allgemein hervorgetreten sind und daß dann die Mieter meist genötigt gewesen seien, alle auch unbilligen Bedingungen der Hausbesitzer wegen der Schwierigkeiten und Kosten eines Umzugs während des Kriegs anzunehmen. Auch der Reichstag habe das Bedürfnis anerkannt, übermäßigen Mietssteigerungen einen Riegel vorzuschieben, andererseits aber liege kein Anlaß vor, Mieterhöhungen, soweit sich solche bei Berücksichtigung der Lage



beider Teile in angemessenen Grenzen bewegen, entgegenzutreten. Im Rahmen dessen, was mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Hausbesitzes notwendig erscheine und dem Mieter zugemutet werden könne, seien auch Mietsteigerungen gerechtfertigt und würde deshalb ein allgemeines Mietsteigerungsverbot mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten in Widerspruch treten und ernste Schädigungen des durch den Krieg ohnehin hart bedrängten Grundbesitzes zur Folge haben. Nur für den Einzelfall sei es gerechtfertigt, die Möglichkeit zu eröffnen, daß eine unparteiische Stelle auf Anrufen des Mieters über die Angemessenheit einer Kündigung und Mietsteigerung entscheide. Da das Bedürfnis hierzu nur in bestimmten Bezirken und in verschiedenem Maße hervorgetreten sei, müsse von einer allgemeinen Regelung abgesehen werden, es vielmehr lediglich den Landeszentralbehörden überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie von der ihnen reichsgesetzlich erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wollten. Diese Ermächtigung könne auch im Einzelfalle unter Einschränkungen. z. B. unter Begrenzung auf kleinere Wohnungen, auf Wohnungen bis zu einem bestimmten Mietbetrag, oder auf Wohnungen in bestimmten Ortsteilen erteilt werden. In ähnlicher Weise erstreckt sich auch die österreichische VO. nicht auf alle Wohnungen schlechthin, sondern nur auf solche unter einer gewissen Miethöhe, die sie je nach der Größe der einzelnen Städte verschieden und zwar höchstens bis auf Wohnungen von 3000 Kronen Miete in gewissen Sädten abstuft.

Was sodann den Inhalt der von den Einigungsämtern zu treffenden Entscheidungen betrifft, so läßt es die VO. selbst an allen und jeden Voraussetzungen hierfür fehlen. Im Gegensatz zu der deutschen enthält die österreichische VO. genaue Einzelvorschriften. Für die Kündigung bestimmt sie insbes., daß eine solche nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf und daß als wichtiger Grund anzusehen ist, wenn

1. der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses über die übliche Nachfrist hinaus im Verzuge ist oder
2. sich weigert, einer zulässigen Erhöhung des Mietzinses zuzustimmen oder
3. durch beharrliche Uebertretung der Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet, wenn
4. gemäß § 1118 des österr. Bürgerl Gesetzbuches die Aufhebung des Vertrags ohne Kündigung verlangt werden kann (beabsichtigter Abbruch des Gebäudes),
5. der Vermieter den Mietgegenstand selbst benötigt.

Hinsichtlich der Erhöhung des Mietpreises bestimmt die österreichische VO., daß dieselbe nur in dem Maße vereinbart werden darf, als dies begründet ist

1. durch die seit Beginn des Krieges eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses, einschließlich der Wassergebühren, der Kanalisationsgebühren, oder dergl. sowie für Beistellung von Licht oder Heizung,
2. durch die Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, falls eine solche seit Kriegsbeginn eingetreten ist,
3. durch eine seit Beginn der Wirkamkeit der Verordnung vorgenommene zulässige Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem vermieteten Grundstück haftenden Hypotheken.

Ferner kann für Aufwendungen, die auf Verlangen des Mieters gemacht wurden, eine angemessene Steigerung des Mietzinses vereinbart werden.

Außerdem bestimmt die österreichische VO. noch, daß überall da, wo während der Kriegszeit ein Vermieter eine Herabsetzung des Mietzinses zugestanden hat, für die Berechnung der zulässigen Erhöhung des Mietzinses der ursprünglich vereinbarte Mietzins zugrunde gelegt werden kann, daß mithin der Wegfall einer zugestandenen Kriegsermäßigung nicht als eine der Anfechtung unterliegende Erhöhung des Mietzinses zu gelten hat.

Es kann zweifelhaft sein, ob diese Vorschriften nicht etwas weit in Einzelheiten gehen. Für die Anwendung der deutschen VO. gibt die Begründung allgemeine Anhaltspunkte, indem sie ausführt:

„Bei Entscheidungen des Einigungsamts sind alle Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Dabei ist z. B. zu berücksichtigen, daß eine angemessene Mietsteigerung oft geboten ist, um dem Hausbesitzer über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die ihm infolge der Erhöhung sämtlicher Preise, der Heraufsetzung der Hypothekenzinsen, sowie der Steigerung der Hausunkosten während des Kriegs möglicherweise erwachsen sind. Auf der anderen Seite würden die bestehenden Umzugsschwierigkeiten, sowie der Gebrauchswert, den die Wohnung für den Mieter hat, in Betracht kommen. Auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile werden unter Umständen nicht unberücksichtigt bleiben. Das freie Ermessen des Einigungsamts wird durch Aufstellung bestimmter Richtlinien nicht eingeschränkt."

Wünschenswert wird es sein, daß da, wo durch Anordnung der LZBehörde den Einigungsämtern die vorgesehene Ermächtigung erteilt wird, ihnen auch zum mindesten diese in der Begründung enthaltenen Ausführungen über die Art des von ihnen anzuwendenden billigen Ermessens zugänglich gemacht werden, denn anderenfalls könnte vielleicht hier und da sozialer Uebereifer Schaden stiften, der jedenfalls mit der Absicht der VO. nicht vereinbar ist. In ähnlicher Richtung bewegen sich die **Leitsätze**, welche der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine am 6. Aug. 1917 bei seinem **Verbandstag in Hannover** zu der VO. in folgender Fassung angenommen hat:

Nachdem durch die Bek. des BR. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917 die Kündigung von Mietverträgen und die Erhöhung der Mietpreise einer gesetzlichen Regelung unterworfen sind, muß der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß bei Anwendung der BRVO. die berechtigten Interessen der Vermieter und die Schwierigkeiten, in die die Vermieter infolge des Krieges geraten sind, in vollem Umfange berücksichtigt werden.

a) Alle Mietsteigerungen, die sich im Verhältnis der gesteigerten Eigenkosten des Vermieters halten, müssen grundsätzlich als zulässig angesehen werden.

b) Mietvertragskündigungen sind in allen Fällen als zulässig anzusehen, in denen der Vermieter zur Sicherung seiner Ansprüche, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause, zur Wahrung des guten Einvernehmens mit der Gesamtheit der Mieter und zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses seines eigenen Haushaltes und seiner Familienmitglieder zur Kündigung veranlaßt worden ist.

c) Die Einführung der VO. und die Errichtung der zu ihrer Durchführung zu schaffenden Einigungsämter muß auf solche Städte beschränkt werden, in denen eine außerordentliche Erhöhung der Mietpreise eingetreten oder zu gewärtigen ist, und die entsprechenden Bestimmungen müssen unverzüglich außer Kraft gesetzt werden, sobald die außerordentlichen Verhältnisse, die zu ihrem Erlasse Veranlassung gegeben haben, in Wegfall gekommen sind.

d) Im Hinblick auf die weitgehenden Befugnisse der Einigungsämter nach Maßgabe der BRBek. v. 26. Juli 1917 kann die Uebertragung dieser Befugnisse auf die schon jetzt bestehenden Mieteinigungsämter nicht ohne weiteres erfolgen.

Was endlich den besonderen Schutz der Kriegsteilnehmer anlangt, so bleiben natürlich die zu deren Gunsten bestehenden Vorschriften durch die gegenwärtige VO. unberührt. Danach ist im Regelfalle einem Kriegsteilnehmer gegenüber die Durchführung einer Räumungsklage und damit auch die Verwirklichung einer Mietsteigerung unmöglich. Immerhin unterliegen grundsätzlich auch die Wohnungen der Kriegsteilnehmer der Kündigung, und dem gegenüber können auch diese die Schutzvorschriften der neuen VO. zu ihren Gunsten anwenden. Nur wird allerdings praktisch dadurch kaum eine besondere Veränderung geschaffen. Denn eine Kündigung und in deren Verlauf eine Räumungsklage ist auch seither nur durchzuführen, wenn das Gericht dem Kriegsteilnehmer zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten einen Vertreter bestellt (z. B. bei groben Verstößen seiner Familienangehörigen bei Benutzung der Mietwohnung). Da aber, wo solche groben Verstöße wirklich vorliegen, wird auch ein Schutzantrag des Kriegsteilnehmers nach der neuen VO. nicht dazu führen, daß das Mieteinigungsamt nach billigem Ermessen eine ausgesprochene Kündigung aufheben sollte.

Alles in allem wird man anerkennen müssen, daß die Mieter-Schutz-VO., wenn sie ihrem Zweck entsprechend gehandhabt wird, den besonderen durch den Krieg geschaffenen Notständen in billiger Weise Abhilfe bringt.

Zur Todeserklärung Kriegsverschollener.

Von Kammergerichtsrat **Leonhard**, z. Zt. Hauptmann i. F.

I. Die Novelle v. 9. August 1917.

Durch Bek. des Bundesrats v. 9. Aug. 1917 (RGBl. S. 702), verk. am 10. Aug. 1917, ist die Todeserklärung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 in zwei Punkten abgeändert und zugleich die neue Fassung in geänderter Nummernfolge vom Reichskanzler veröffentlicht:

1. Die eine Aenderung § 15a bis c (jetzt § 18 bis 20) setzt an die Stelle der Anf.-Klage nach § 10 (jetzt 12) der VO. § 973 ff. ZPO. — bei welcher namentlich die knappe Frist des § 976 von einem Monat seit Urteilsverkündung ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anfechtenden als drückend empfunden wurde[1]) — ein von Amts wegen (§ 18) oder auf formlosen Antrag des rechtlich Interessierten (§ 19), auch des Staatsanwalts (§ 21), einzuleitendes Berichtigungsverfahren mit fakultativer mündlicher Verhandlung, abgeschlossen durch einen mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluß (§ 20). Die Aenderung bezieht sich nur auf die Berichtigung des im Ausschlußurteil unrichtig festgestellten Zeitpunkts des Todes. Die Anfechtung des Urteils deshalb, weil die TE. mit Unrecht erfolgt sei (§ 973 ZPO.), muß auch künftig mit der Anf.-Klage und innerhalb der Frist des § 976 geschehen. Nur der Verschollene selbst ist nach § 10 (jetzt 12) Abs. 2 nicht an diese Frist gebunden. Daneben steht ihm und dem Staatsanwalt (§ 21, 13)[2]), durch Anregung seiner Amtstätigkeit also jedem Interessierten noch der Antrag auf Aufhebung der TE. nach § 11 (jetzt 13) ff. offen, ein Verfahren, dessen Regelung das Vorbild für das jetzt neu eingeführte Berichtigungsverfahren gegeben hat.

2. Die zweite Aenderung unterstützt die schon bisher in den Fällen der §§ 1 und 11 (jetzt 13), jetzt auch in dem des § 18 vorgesehene Amtstätigkeit des Staatsanwalts (§ 21) durch die nunmehr vorgeschriebene Mitteilung des Antrags (§ 5), Anhörung über das Ergebnis der Ermittlungen vor der Entscheidung und Zustellung der Entscheidung (§ 9). Die Anhörung des StA. ist auch für das Aufhebungsverfahren (§ 14) und für das Berichtigungsverfahren (§ 19 Abs. 2 Satz 2), die Zustellung an ihn nur für den Berichtigungsbeschluß (§ 20 Abs. 2) vorgeschrieben; der Aufhebungsbeschluß des § 16 ist ihm zuzustellen, wenn er nach § 21 der Antragsteller ist, da diesem und nur ihm allein die sofortige Beschwerde zusteht (§ 16 Satz 2), welche die Zustellung voraussetzt (§ 577 Abs. 2 ZPO.). In dem Verfahren auf die Anfechtungsklage dürfte die Zuziehung der Staatsanwaltschaft auf Grund entsprechender Anwendung der §§ 5, 9, 14, 19, 20, 21 der VO. geboten sein; auch ihre Befugnis zur Erhebung der Anfechtungsklage ist hieraus in Verb. mit § 974 Abs. 1 ZPO. herzuleiten.[1])

II. Kriegsverschollenheit des Fahnenflüchtigen.

Nach § 15 BGB. setzt die Kriegsverschollenheit voraus, daß der Kriegsteilnehmer „während des Krieges vermißt und seitdem verschollen" ist. Aehnlich § 1 BRBek. v. 18. April 1916. Der Kriegsverschollenheit ist also neben der Verschollenheit noch das Vermißtsein während des Krieges eigentümlich. Dieser Ausdruck bedeutet in den Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen (§ 2, 3 Anl. 9 zur HeerO.), daß der Abwesende seiner Truppe aus den Augen gekommen ist, ohne daß sein Tod oder sein Fortleben feststeht. Das bürgerliche Recht kennt auch die TE. eines in der Gefangenschaft, also zwar nach der Beendigung der Kriegsteilnahme, aber doch „während des Krieges" Vermißten, weil auch er „an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat", wenn auch seine Teilnahme schon beendigt war, als er zuerst vermißt wurde. Das gleiche gilt nach § 1 Abs. 2 BRBek. für die in die Gewalt des Feindes geratenen und darauf erst vermißten Zivilpersonen.

Auch wer sich freiwillig gefangen gegeben oder sonst als Fahnenflüchtiger von der Truppe entfernt hat, kann nachträglich vermißt werden, wenn, aller Nachforschungen ungeachtet, über seinen Verbleib keine Auskunft zu erhalten ist. In diesem Falle ist seine TE. nach § 1 BRBek. zulässig.[2]) Diese Bek. ist nicht im Interesse des Abwesenden selbst erlassen, so daß ihr Schutz einem Unwürdigen versagt werden müßte, sondern im Interesse aller an der Feststellung seines Todes rechtlich Beteiligten. Diese tragen an dem tadelnswerten Verhalten des Abwesenden keine Schuld und dürfen deshalb auch nicht darunter leiden. Auch den Angehörigen des Verschollenen darf sein Nachlaß nicht vorenthalten werden, sobald sein Tod gesetzlich vermutet wird.[3]) Dieser selbst, der einzig Schuldige, hat, wenn er seine TE. überlebt, davon keinen Nutzen. Er verliert vielmehr den Besitz seines Vermögens (§ 857 BGB.), die elterliche Gewalt (§ 1679) und die Rechte aus dem Ehegüterstande (§ 1420); seine Ehe kann durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst werden (§ 1348 Abs. 2). Davon, daß er durch die TE. der inländischen Bestrafung und sein Vermögen dem Zugriff der inländischen Behörden entzogen

[1]) Partsch, die BRBek. über die TE. Kriegsverschollener S. 145.
[2]) In § 21 der neuen Fassung ist übersehen worden § 11 durch § 13 zu ersetzen

[1]) Partsch, S. 169.
[2]) A. M. Partsch, Die BRBek. über die TE. Kriegsverschollener S. 32 ff., 38, 55 ff., 59, 119, 126, 143.
[3]) A. M. Partsch S. 33.



werde,[1]) kann nicht die Rede sein. Für das Strafverfahren gegen ihn ist die TE. ohne Bedeutung. Sie begründet nur eine Vermutung, gegen die ein Gegenbeweis zulässig ist,[2]) und die nur für das bürgerliche Recht gilt.[3]) Der Strafanspruch des Staats erlischt mit dem Tode des Täters, nicht mit seiner Todeserklärung. Ob der Tod eingetreten ist, darüber entscheidet nach freier Beweiswürdigung (§ 261 RStrPO., § 316 MilStrGO.) die Strafverfolgungsbehörde. Sie wird durch die TE. nicht gehindert, das Verfahren einzuleiten und fortzusetzen,[4]) soweit es gegen Abwesende statthaft ist. Sie kann sein Vermögen nach § 332 ff. RStrPO., § 360 ff. MilStrGO. mit Beschlag belegen.[5]) Die Beschlagnahme hat nur die Wirkung, daß eine Güterpflege eingeleitet wird, und daß der Beschuldigte über das beschlagnahmte Vermögen nicht unter Lebenden verfügen darf (§ 334 RStrPO., § 361 MilStrGO.). Nach seinem Tode ist es also seinen Erben selbst dann herauszugeben, wenn sie erst in einem nach Begehung seines Verbrechens errichteten Testamente eingesetzt sind. Sie können die Herausgabe vom Pfleger nach Beendigung der Güterpflege verlangen. Für die Beendigung dieser Pflegschaft gilt statt § 1921 BGB. die besondere Vorschrift der § 335 RStrPO., § 362 MilStrGO., daß die Strafverfolgungsbehörde die Beschlagnahme aufzuheben hat, wenn die Gründe derselben weggefallen sind. Solange sie den Tod des Verschollenen nicht für erwiesen hält, bleibt das Vermögen unter Güterpflege, auch wenn er für tot erklärt ist. Wird nach der Herausgabe festgestellt, daß der Verschollene noch lebt, dann kann die Staatskasse vom Empfänger Rückgabe (§ 812 ff. BGB.), bei bösgläubiger Verschiebung Schadensersatz (§ 819 Abs. 1, 2, § 818 Abs. 4, § 280) verlangen.

Wollte man die TE. des mit seinem Willen abwesenden KrT. nach § 1 BRBek.[6]) und § 15 BGB. für unzulässig erachten, dann würde doch die TE. nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB. zulässig bleiben.[7]) Nach 10 (oder 5) Jahren seit Ablauf des Jahres, aus dem sein letztes Lebenszeichen stammt, wenn er bis dahin sein 31. (oder 70.) Lebensjahr vollendet haben würde, müßte er für tot zu erklären, sein Nachlaß seinen Erben herauszugeben sein. Die hier bekämpfte Ansicht verhindert also die TE. des Fahnenflüchtigen nicht; sie schiebt sie nur um 9 (oder 4) Jahre hinaus, verlängert solange den für seine Erben, Gläubiger und Schuldner wirtschaftlich schädlichen Zustand der Pflegschaft und vorenthält solange der Ehefrau und den Kindern die Wohltaten der §§ 1348 ff., 1420, 1679 Abs. 1, § 1684 Nr. 1 BGB.

Allerdings wird das Ausbleiben von Nachrichten über den Fahnenflüchtigen sehr oft darauf zurückzuführen sein, daß er sich geflissentlich verborgen hält, und begründet daher nicht dieselbe Wahrscheinlichkeit des Todes wie sonst. Diese Wahrscheinlichkeit ist aber auch bei der TE. des § 14 BGB. oft noch geringer, z. B., wenn ein im Alter von 21 Jahren ins Ausland geflüchteter Kassendieb sich dort 10 Jahre lang verborgen halten konnte. Das Gesetz berücksichtigt hier nicht so sehr die Wahrscheinlichkeit des Todes, als vielmehr Gründe der Billigkeit, die in solchen Fällen das Interesse des Verschollenen, weil er „sich verschwiegen hat", zurücktreten läßt hinter das Interesse der übrigen Beteiligten, das nach einem solchen Zeitraum eine andere Regelung seines Vermögens- und Familienstandes dringend erheischt.

[1]) S. 33, 38. [2]) S. 53. [3]) S. 57 f. [4]) S. 57, 58. [5]) S. 58, 142. [6]) Partsch, S. 32. [7]) S. 51.

Die hier bekämpfte Ansicht von der Unzulässigkeit der TE. des Fahnenflüchtigen nötigt den Aufgebotsrichter, in jedem Falle zu prüfen, ob das Vermißtsein nicht auf Fahnenflucht, namentlich Ueberlaufen zum Feinde (§ 73 Abs. 2 MilStrGB.) beruht, und im Zweifelsfalle die TE. abzulehnen. Die Widerlegung dieser Ansicht dient deshalb zur Befreiung des Aufgebotsverfahrens von einer die Wohltat der BRBek. beschränkenden Fessel und von Untersuchungen, die das Andenken des Vermißten beflecken.

Die Zentralheizung im kommenden Winter vom rechtlichen Standpunkte aus.

Vom Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Das Kammergericht hat durch Urteil v. 1. Juni 1917 (20 U. 1970, 17) folgenden Fall entschieden: Ein Fabrikbesitzer hatte Fabrikräume mit Zentralheizung gemietet und sie im Januar und Februar 1917 vom Vermieter eine Zeitlang nicht geheizt erhalten. Der vom Mieter deshalb in Anspruch genommene Vermieter wandte ein, daß ihm die Heizung durch den im Januar 1917 eingetretenen Kohlenmangel unmöglich geworden sei. Das KG. hat diesen Einwand verworfen und den § 275 BGB. — Unmöglichkeit der Erfüllung — für unanwendbar erklärt, weil angesichts des schon im Nov. 1915 abgeschlossenen Mietsvertrages der Vermieter sich schon vor Beginn des Winters hinreichenden Heizstoff dergestalt sichern mußte und konnte, daß er seiner Heizungspflicht nachzukommen in der Lage war. Dies habe Vermieter unterlassen, da sein Lager nur etwa 500 Zentner Kohlen fassen konnte, die nur auf 14 Tage reichten, und er immer erst, wenn dieser Vorrat zu Ende ging, weitere 500 Zentner bestellte. Vermieter habe sogar bereits in Friedenszeiten vorübergehende Unmöglichkeit der Wärmelieferung infolge von Störungen im Bergwerksbetrieb, Eisenbahnverkehr und Abfuhr in Betracht ziehen müssen und schuldhaft gehandelt, wenn er sich noch im Nov. 1915, wo bereits mit Kohlenbezugsschwierigkeiten zu rechnen war, zur fortgesetzten Wärmelieferung verpflichtete, ohne sich hinreichenden Heizstoff zu sichern.

Dieser Entsch. ist in Berücksichtigung, daß der Vermieter ohne übermäßige Schwierigkeiten und ohne ungeheure nicht zuzumutende Aufwendungen (RG. 88 S. 174) die vertragliche Heizung bei rechtzeitiger Sicherung des Heizmaterials hätte bewirken können, beizutreten. Es fragt sich nun: Wie stellt sich, wenn man die vom KG. aufgestellten Richtlinien zugrunde legt, die Sachlage für den kommenden Winter?

Durch § 22 der VO. des Oberbefehlshabers in den Marken v. 6. Juli 1917 ist für die Stadtkreise von Groß-Berlin und die Landkreise Niederbarnim und Teltow angeordnet:

„An Kohlen dürfen für Haus- oder Stockwerks-Zentralheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen vorläufig nicht mehr als 50 v. H. der in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 bezogenen Mengen an Verbraucher abgegeben und von ihnen entnommen werden. Die seit dem 1. April 1917 bereits an den Verbraucher gelieferten Mengen sind ihm anzurechnen."

Und nach § 2 das. sind unter „Kohlen“ sowohl Briketts als Koks, Stein- und Braunkohlen zu verstehen.

Infolgedessen ist überall, wo die genannte oder eine gleichartige VO. gilt, der heizungspflichtige Hauswirt, falls es nicht einen ungewöhnlich milden Winter gibt, außerstande, sich im Laufe dieses Sommers das für den Winter 1917/18 nötige Heizmaterial in ausreichender Menge zu verschaffen oder vertraglich zu sichern. Wenn er daher im kommenden Winter nach Verbrauch des ihm verordnungsgemäß verstatteten Heizmaterials dem Mieter nicht mehr die vertragsmäßige Wärme gewährt, so liegt unverschuldete Erfüllungsunmöglichkeit vor. Er ist daher dann gemäß § 275 BGB. von der Heizungspflicht frei, und eine Klage des Mieters auf Erfüllung dieser Pflicht aussichtslos. Auch hat alsdann der Mieter gegen den Vermieter mangels Verschuldens des letzteren keinen Schadensersatzanspruch, wenn er z. B. wegen fehlender Heizung den Geschäftsbetrieb einstellen muß. (§ 276 BGB.) Wohl aber ist Mieter im letzteren Falle zur Mietsminderung gemäß § 537 BGB. für jeden Tag, wo die Heizung fehlt oder unzureichend ist, berechtigt. Der zulässige Abzug beträgt nach einem vom gerichtlichen Berliner Zwangsverwaltungs-Inspektor abgegebenen Gutachten v. 3. Juni 1917 — welches sich als mit der Ansicht aller Sachverständigen dieses Gebiets übereinstimmend bezeichnet —, für jeden Tag der gänzlich unterbliebenen Heizung 20% der Tagesmiete. Wenn also Mieter 3650 M. jährlich, d. i. täglich 10 M., Miete zahlt, könnte er hiernach täglich nur 2 M. abziehen. Das erscheint als unverhältnismäßig wenig; auch ist diese Berechnungsart nicht richtig. Gemäß §§ 537, 472, 473 BGB. muß vielmehr der Mietszins in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in welchem bei Vertragsschluß der Mietswert der fehlerfreien Räume zum wirklichen demnächstigen Mietswert gestanden hätte. Betrug also der Jahresmietwert der fehlerfreien Räume bei 3650 M. Mietspreis in Wahrheit 3000 M. und ohne Zentralheizung 1800 M. und der auf die 60tägige Dauer der fehlenden Zentralheizung entfallende vertragsmäßige Zins sonach 600 M., so wäre der Abzug $= \frac{1800 \cdot 600}{3000} = 360$ M., also für den Tag = 6 M.[1])

Welcher Abzug zuzubilligen ist, wenn statt zugesagter 15° Reaumur, die nach zutreffender Rechtsprechung auch ohne Zusage als Normalwärme bei Wohnräumen[2]) beansprucht werden können, nur 14 oder 13° oder noch weniger gewährt sind, wird im Einzelfall zu berechnen sein.

Bemerkt muß jedoch zu letzterem Punkt werden, daß der teilweise in der Rechtsprechung vertretene Standpunkt, Mieter müsse sich eine geringe Minderwärme, also z. B. 14°, ohne Minderungsrecht gefallen lassen, für den Regelfall abzulehnen ist, da nach § 537 BGB. der beim Kauf geltende § 459 Satz 2 das. für die Miete nicht Platz greift und § 537 Satz 1 das. zwischen erheblichen und geringfügigen Mängeln nicht unterscheidet; nur da, wo etwa in der Minderung wegen geringer Minderwärme ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt, wäre ein solcher Minderungsanspruch ausgeschlossen. Vgl. Staudinger 3. und 4. Auflage, Anm. 2c S. 681 das.

[1]) Ebenso Niendorff, 9. Aufl. S. 129 u. Mittelstein, „Die Miete“ 3. Aufl. S. 221 Anm. 40.

[2]) Für die Schlafräume genügen in diesem Falle 12° Reaumur. Vgl. Niendorff, 9. Aufl. S. 107.

Wollte man gegenteilig dem Mieter in den Fällen geringer Minderwärme regelmäßig das Minderungsrecht versagen, so käme man zu dem unleidlichen Ergebnis, daß bei geringer Minderwärme der Mieter dieselbe nicht nur ertragen muß, sondern sogar, wenn er deswegen entsprechenden Mietsabzug macht, wegen teilweise rückständiger Miete eventuell Exmission verwirkt hat, es sei denn, daß man die unterlassene Mietszahlung für unverschuldet, weil durch unverschuldeten Rechtsirrtum veranlaßt, erklärt. Vgl. RG. Bd. 39 S. 99.

Wie aber, wenn, was häufig, nach dem Mietsvertrag Mieter wegen mangelhaft oder nicht erfolgter Wärmelieferung weder Abzüge von der Miete noch Schadensersatzansprüche machen darf? Man wird diese Bestimmung auch im kommenden Winter, so hart dies erscheinen mag, zu ungunsten des die Zentralheizungswärme entbehrenden Mieters für rechtswirksam erklären müssen.[1]) Denn von vornherein verstieß sie nicht gegen die guten Sitten, und auch ihre spätere Beachtung erscheint trotz der veränderten Umstände nicht sittenwidrig. Daher muß der Mieter mit Zentralheizung die Folgen einer solchen von ihm leichtsinnig unterschriebenen Bestimmung auch im kommenden Winter tragen, in welchem, wie vorauszusehen, wenn er nicht ungewöhnlich milde wird, der Mieter sehr häufig und längere Zeit hindurch infolge des geringen verstatteten Heizmaterials ungenügend oder gar nicht geheizte Räume haben wird.

Eine Ausnahme macht alsdann nur der Fall, daß etwa der Wirt im Vertrauen auf jene Vertragsbestimmung trotz vorhandenen oder beschaffbaren Heizstoffs vorsätzlich nicht heizt. In diesem Fall hätte natürlich auch im bevorstehenden Winter der Mieter gemäß § 276 a. E. BGB. Minderungs- und Schadensersatzanspruch trotz der gegenteiligen Vertragsbestimmung.

Die letztere schließt ferner, da sie als Ausnahme nicht ausdehnend auszulegen und der Kündigungsanspruch im Verhältnis zum Minderungs- und Schadensersatzanspruch ein aliud ist, das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung aus § 542 BGB. nicht aus. Hat also im kommenden Winter der Vermieter das ihm verstattete Feuerungsmaterial verheizt, so ist ihm die weitere Gewährung vertragsmäßigen Gebrauchs der Mietsräume unmöglich geworden und Mieter daher, ohne Verpflichtung zur Abhilfe-Fristsetzung,[2]) selbst dann berechtigt, fristlos zu kündigen und sofort zu räumen, wenn Minderung und Schadensersatz auf den Fall mangelhafter oder nicht erfolgter Wärmelieferung vertraglich ausgeschlossen ist.[3]) Man kann demgegenüber auch nicht sagen, daß die Vertragsteile auch für diesen Fall, wenn sie ihn im Vertrag geregelt hätten, das Räumungsrecht ausgeschlossen hätten und dasselbe deshalb als ausgeschlossen gelten müsse. Denn der Mieter hätte sich mit diesem Ausschluß schwerlich einverstanden erklärt.

Bei Wohnräumen muß jenes Räumungsrecht sogar dann regelmäßig Platz greifen, wenn es im Vertrag auf den Fall mangelhafter oder nicht erfolgter Wärmelieferung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Denn sobald die Wohnräume während des Winters nicht mehr geheizt werden können, sind sie gesundheits-

[1]) Ebenso Mittelstein, Die Miete, 3. Aufl. S. 222, 223 Nr. 10a.

[2]) Vgl. Staudinger, 3./4. Aufl., Anm. II 5a zu § 542 BGB.

[3]) Ebenso Mittelstein, Miete, 3. Aufl. S. 223 Anm. 47.

gefährlich, und es greift daher alsdann § 544 a. E. BGB. mit seinem Recht zur sofortigen Räumung trotz vertraglichen Räumungsverzichts zugunsten des Mieters Platz.

Der Hauswirt, der Zentralheizung zu gewähren hat, muß also im kommenden Winter gewärtigen, seine Mieter plötzlich zu verlieren. Ob und wie etwa durch BRVO. Abhilfe zu schaffen, kann im Rahmen dieser Zeilen nicht erörtert werden.

Jedenfalls sind die nach den vorstehenden Ausführungen für die in Betracht kommenden Wirte und Mieter sich eröffnenden Aussichten durchweg sehr unerfreulich. Denn selbst in den Fällen, wo das Mißgeschick auf die Schultern von beiden verteilt wird, also der Mieter frieren und der Wirt sich den Abzug gefallen lassen muß, wird keiner von ihnen zufrieden sein, und zur Selbsthilfe durch Heizen mit Petroleum, Gas oder Elektrizität wird der Mieter nach derzeitiger Sachlage nur in sehr beschränktem Umfang imstande sein.

Um die Sachlage nicht noch zu verschlimmern, sollte man unter allen Umständen bei den in Betracht kommenden größeren Land- und Amtsgerichten baldtunlichst gemäß §§ 62 und 63 GVG. und § 23 Pr. AusfGes. zum GVG. durch Beschluß des Landgerichtspräsidiums einzelne Kammmern bzw. Abteilungen für diese Heizungsprozesse bestimmen und dadurch die Zahl der letzteren, die auch dann noch groß genug werden wird, eindämmen. Nur so nämlich ist es möglich, für die Fülle der sich aufwerfenden Rechtsfragen eine einheitliche Rechtsprechung bei den einzelnen Gerichten herbeizuführen und dadurch Prozessen vorzubeugen sowie Richterkräfte zu ersparen, die anderweit nutzbar gemacht werden können. Setzt man dagegen hier nicht Spezialrichter ein, wie ich dies im weiteren Umfang in d. Bl. 1916 S. 1118ff. befürwortet habe, so wird eine Ueberschwemmung der Gerichte mit den hier fraglichen Prozessen und eine bedenkliche Rechtsunsicherheit die Folge sein. Denn fast in jedem Hause mit Zentralheizung werden solche Prozesse zwischen Wirt und Mieter entstehen, und sie werden sehr verschieden entschieden werden, je nachdem der Wirt seinen mindernden Mieter Schulze oder Müller oder Krause verklagt, weil für jeden von ihnen eine andere Kammer bzw. Abteilung zuständig ist. Selbstverständlich wäre es aber unangebracht, einzelne Kammern bzw. einzelne Amtsrichter ausschließlich mit diesen Sachen zu betrauen, da ihre Tätigkeit dadurch zu einseitig würde. Es genügt vielmehr, wenn ihnen diese Spezialmaterie als Teil ihrer gesamten Arbeitslast zugewiesen und eine Kammer Berufungsinstanz wird.

Außerdem läßt sich vielleicht auf dem erörterten Gebiet im Verordnungswege durch obligatorische vorgängige Heranziehung der Mietseinigungsämter einem Teil der zu befürchtenden zahlreichen Prozesse vorbeugen.

Der 88. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Daß der Krieg für uns ein Lehrmeister auf vielen Kulturgebieten geworden sei, ist fast schon zur verbrauchten Redensart geworden. Und doch drängt sich die Richtigkeit dieses Satzes immer wieder auf, besonders in wirtschaftlichen Dingen, wo der Krieg über die Bewegung und Wucht der sie beherrschenden Kräfte zum Teil geradezu überraschende Aufklärung geboten hat. Es ist nicht verwunderlich, daß dasselbe bei dem diese Kräfte fördernd oder hindernd begleitenden Rechte in Erscheinung trat. Hier haben unter dem ungeheuren Drucke der Zeitverhältnisse manche sonst kaum berührte Streitfragen wahrhaft groteske Gestalt angenommen und, aus ihrem Stillleben heraustretend, die Entscheidung der Gerichte herausgefordert. Eine Flut derartiger Erkenntnisse ist über uns hereingebrochen.

Auch der 88. Band der Entsch. des RG. spiegelt diesen Einfluß der Kriegszeit, ihre wirtschaftlichen Umwälzungen und Nöte wider, obwohl nur in dem Urteile über Höchstpreise (Nr. 62) Kriegsrecht — ein neues und doch seinem Gedanken nach ebenso altes wie kraftloses Recht! — zur Anwendung gelangte und vom Reichsgerichte in feiner Weise zur Aufrechterhaltung des an sich wirtschaftlich wertvollen Rechtsgeschäfts, aber zur Nichtigkeitserklärung der Kaufgeldsvereinbarung führte, soweit sie das gesetzliche Gebot mißachtet. In Betracht kommen für jenen Zusammenhang jedoch außerdem die Erwägungen folgender Urteile.

In Nr. 7. Beim Versendungsgeschäft (BGB. § 447) könne durch den Wegfall der Möglichkeit, die Ware, wie vereinbart, nach dem Bestimmungsorte zu befördern, der Inhalt des ganzen Rechtsgeschäfts derartig betroffen sein, daß es überhaupt als unmöglich geworden behandelt werden müsse. In Nr. 42. Eine bloße „Unerschwinglichkeit" des Preises der zu beschaffenden Ware gelte nicht als Unmöglichkeit, solange ein Marktpreis sich noch bilde, und die Ware für den Großhandel erhältlich bleibe. Die Entscheidung stützt sich vorwiegend auf § 242 BGB.; wolle man ihn für das Gegenteil in Anspruch nehmen, so würde das „in aufgeregten Zeiten die Erhaltung eines geordneten Wirtschaftslebens unmöglich machen." Treffend wird dabei die Bedeutung der Märkte als Rechtfertigung des § 279 BGB. gewürdigt. In Nr. 35. Bei Kriegsklausel könne nicht etwa zeitlich unbegrenzt die Aufhebung des Geschäfts verlangt werden; ebenso wie umgekehrt (Nr. 65) die Verwahrung gegen eine solche Erklärung nur binnen angemessener Zeit Geltung beanspruchen dürfe — beides Entscheidungen, die die wunderbare Vervollständigung des insoweit stummen Gesetzes durch den zur Streitschlichtung berufenen Richter trefflich veranschaulichen. Am lehrreichsten ist übrigens wohl das die Leipziger „Bugra" betr. Urteil (Nr. 26), das mit großer Freiheit und prächtiger Sicherheit das eigenartige, durch den Krieg zerbrochene Rechtsverhältnis der Gastwirte auf jener Ausstellung zu deren Unternehmer entwickelt.

Andere Erkenntnisse befassen sich mit alten Streitfragen und bestätigen dabei zum Teil frühere Entsch. Die Veröffentlichung in sorgsamer Auswahl, die ihnen gewissermaßen ein doppeltes Exequatur gibt und gewissen vollgepfropften Urteilssammlungen glücklicherweise so fern steht, ist immer ein juristisch bedeutsames Ereignis, da sonst durch den leidigen Präjudizienkultus — ohne eine doch mit allem Nachdrucke zu fordernde wissenschaftliche Verarbeitung des ungeheuren Stoffes — das eigene Urteilen immer mehr zu ersticken droht. Ein stetig zunehmender Vorzug der Entsch. d. RG. ist es auch, daß sie darauf hinzuweisen nicht müde werden, es komme fast regelmäßig alles auf die einzelnen

Umstände an. So warnen sie gewissermaßen selber davor, ihnen blindlings zu folgen! Es liegt dies in der Richtung der Ansicht, die gleichfalls mehr und mehr an Boden gewinnt, daß es doch bei der Mehrzahl der richterlichen Entscheidungen weit mehr auf die zutreffende Ermittlung, Auffassung und Würdigung des Sachverhalts ankomme, als auf die daraus zu ziehenden Rechtsfolgen.

Ich gebe nunmehr per saturam diejenigen Urteile an, die im Bande 88 m. A. n. eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. An alten Problemen ist z. B. besprochen in Nr. 2, was die „Kenntnis" der Forderungsabtretung nach § 407 BGB. bedeute. Sehr freimütig wird selbst einer „bloßen Mitteilung durch den neuen Gläubiger" diese Wirkung zugesprochen, — mit Recht, da es sich ja nicht um eine Zahlung an den richtigen Gläubiger handelt, sondern nur um eine Verhinderung der Zahlung an den unrichtigen. Nr. 46 widerlegt eine neue überschlaue Ausflucht gegenüber dem Satze, daß eine Rechtsgesellschaft nicht selber nach betrüglicher Verleitung, ihr beizutreten, auf Schadensersatz belangt werden könne; es könne nämlich auch der infolge davon entgangene Gewinn nicht eingefordert werden. Nr. 63 nimmt eine lehrreiche Scheidung zwischen Vertragseinzelleistung und Vertragsverhältnis bei Sukzessivlieferung vor, deren Verkennen, z. B. bei § 1127 Abs. 1 BGB. gelegentlich zu so schwerem Mißverständnisse gegeführt hat. Nr. 70 hilft einem Hypothekenschuldner, der, statt sich eine Eigentümerhypothek zu sichern, irrigerweise Löschungsantrag gestellt hatte. Diese Beurteilung hätte sich auch auf die treffliche Darstellung O. Bülows in seinem „Geständnisrecht" (S. 121) berufen können; leider ist sie dafür nicht mit angeführt. Nr. 72 hält daran fest — trotz erheblichen Widerspruchs von verschiedenen Seiten! —, daß § 826 BGB. gegen rechtskräftige Urteile ins Feld geführt werden könne, während Nr. 78 und 108 sich mit der alten, m. E. gleichfalls noch nicht völlig geklärten Frage befassen, wie die Haftung aus unerlaubter Handlung durch die Eigenart des unter den Beteiligten obwaltenden Vertragsverhältnisses beeinflußt werde, insbesondere z. B. wegen des Schmerzensgeldes, das doch nur § 847, also außer Vertragsbeziehung, kennt. Bei Nr. 78 handelt es sich um die Frage, ob ein Eisenbahnbeförderungsvertrag eine Verpflichtung aus unerlaubter Handlung und aus dem Haftpflichtgesetze ausschlösse; in Nr. 108 um den Vertrag eines Keglers mit einem Gastwirte, auf und durch dessen Kegelbahn ihm ein Unfall zustieß. Diese letzte Entscheidung ist besonders beachtenswert. Endlich warnt Nr. 90, betreffend die bekannte Lehre von der Vollständigkeit einer Urkunde, mit Recht davor, diese dahin anzuwenden, daß als nichtgewollt angenommen werde, was die Beteiligten nur als selbstverständlich weggelassen hätten — z. B. die nähere Bezeichnung einer Ware nach ihrem Erntejahre, wenn das im Preise sich ausdrücke und durch die Verhandlungen vor Abschluß seine Erläuterung fände. Diese Entscheidung ist gewiß geeignet, ärgerlichen Enttäuschungen durch übertriebene Spitzfindigkeiten, die man im wirtschaftlichen Kampfe mannigfach als zulässig ansieht, vorzubeugen!

Außerdem möchte ich noch auf folgende Urteile hinweisen. § 544 BGB. erhält in Nr. 40 die treffende Auslegung, daß die durch die Rechtsprechung bisher als begriffliche Voraussetzung dieser Vorschrift verlangte dauernde Gesundheitsgefährdung („erheblich") auch darin bestehen könne, daß nur schon die Ermittlung der Schädlichkeit zeitraubend sei, möge sich hernach ihre Beseitigung als einfach herausstellen. Es zeigt das, daß jede juristische Begriffsbestimmung immer nur bis zum nächsten weiter aufklärenden Fall richtig bleibe („omnis definitio in jure periculosa est"!); und daß solch neuer Fall geeignet ist — wie man gemeinhin sagt —, einen ganz unerwarteten Sinn aus einem Gesetze herauszuholen; besser: zu zeigen, daß es sich kraft juristischer Auslegungskunst auch auf Fälle anwenden lasse, auf die seine Worte zunächst nicht hindeuten. Nr. 67 versagt demjenigen, der gegen den Eigentumsvorgänger des Beklagten ein rechtskräftiges Urteil auf Herausgabe einer Sache habe, die Klage aus § 985 BGB., wenn ihm der Weg der Zwangsvollstreckung nach §§ 727 oder 731 ZPO. offenstehe. Bei der schon sehr bestimmt lautenden Fassung des Gesetzes in § 731 („hat — zu erheben") würde die reichsgerichtliche Entscheidung noch einleuchtender sein, wenn sie auf O. Bülows Lehre von der „absoluten Rechtskraft" der Urteile Bezug nähme. Anregende Betrachtungen über den Begriff des Versicherungsvertrages und die dabei zu erfordernde Planmäßigkeit des Betriebes finden sich S. 32, 34. Nr. 77 behandelt die seeversicherungsrechtliche Frage, inwieweit der Versicherungsnehmer auf Kostenersatz bei Maßregeln berechtigt sei, die er trifft, um versicherte Sachen vor Eintritt des Unfalls der Gefahr zu entziehen. Ein solcher Anspruch könne aus § 819 HGB. oder § 62 VVG. nicht abgeleitet werden. Das zeigt, wie ich bereits in den Erläuterungen zum VVG. und dann LZ. 1910, S. 57 dargelegt habe, der gesetzliche Ausdruck „bei dem Eintritte des Versicherungsfalles" mit aller Schärfe und wünschenswerten Deutlichkeit. Nr. 75 erörtert die schwierige Frage, ob der Versteigerungserlös zugunsten der bisherigen Hypotheken gewissermaßen, wie das Reichsgericht es ausdrückt, „dinglich gebunden" bleibe, ob nämlich nach Verzicht des Gläubigers auf eine vorstehende Hypothek diese zur Eigentümerhypothek des Zwangsversteigerungsschuldners werde, oder ob solcher Verzicht die nachstehenden aufrücken lasse. Das Reichsgericht entscheidet sich für ersteres; daß aber seine dafür S. 305 entwickelten Gründe überzeugend seien, darf bezweifelt werden. Man könnte eben auch — anders sagen, und zwingt durch jene Auffassung nur erst noch, zur „Vereinfachung der Rechtspflege", die nachstehenden Gläubiger zur vielleicht doch juristisch überflüssigen Pfändung der Eigentümerhypothek! Hierzu noch ein Wort mehr, obgleich die Frage an dieser Stelle natürlich nicht annähernd ausgetragen werden kann. Diese „Konstruktion" nach den Sätzen des BGB. scheitert gewiß schon, wenn man (z. B. mit Güthe, Zwangsversteigerungsgesetz, § 92, Anm. 8) die neu entstandene Eigentümerhypothek dem Subhastaten statt dem jetzigen „Eigentümer", dem Ersteher, zusprechen will (§ 90, Abs. 1; § 92, Abs. 1 des angeführten Gesetzes und BGB. § 1168, Abs. 1 — „der Eigentümer"); faßte man die Sache aber vom Standpunkte des prozeßrechtlichen Verfahrens auf und fragte: Was erfordert die Sachlage, und wie ist sie am einfachsten zu behandeln, so würde die Antwort etwa folgendermaßen lauten. Kraft seiner oberstrichterlichen Entscheidungsgewalt, der doch so vielfach in rechtlichen Streitfragen und zur Weiterbildung des Rechts das letzte Wort zufällt,

könnte das Reichsgericht sagen, in und durch das Zwangsversteigerungsverfahren sei kraft Prozeßrechts der Erlös den beteiligten Gläubigern in ihrer durch das Grundbuch bisher bestimmten Reihenfolge verfangen; bei Wegfall eines Gläubigers, der sein Gläubigerrecht nicht etwa anders wohin überträgt, rückt also ohne Berücksichtigung eines selbst mit Hilfe des § 92 zit. nur äußerst künstlich abzuleitenden Vorrechts des „Eigentümers" oder, genauer gesagt, des Subhastaten der bisherige Nachhypothekar vor. Damit schiene man mir das einfach richtige und vor allem das dem Rechtsverkehr ersprießliche getroffen, der „Konstruktion" kein unnötiges Opfer gebracht und „ex jure, quod est", die Regel entnommen zu haben.

Eine weitere Entsch. aus diesem Gebiete (Nr. 87) verbreitet sich über die Teilung des Erlöses bei Mitversteigerung fremder Sachen — wohl zum Troste manches Vollstreckungsrichters trotz der dazu aufgewendeten zehn Druckseiten. Endlich wird in Nr. 36 eine Auslegung der Worte im § 171 Nr. 1 des FGG. „zu dessen Gunsten" gegeben; eine große Ueberzeugungskraft wird man ihr aber kaum zusprechen. Denn man wird demjenigen als Urkundsbeamten nicht die nötige volle Unbefangenheit, wie sie das Gesetz gewährleisten will, zutrauen, dem aus der zu beurkundenden „Verfügung" auch nur mittelbar wesentliche wirtschaftliche Vorteile erwachsen müssen, — entgegen der in dieser Entscheidung vertretenen Erwägung, das Gesetz habe nur vor Befangenheit durch rechtliches Interesse schützen wollen. Denn was ist das anders, als ein wirtschaftliches, nur noch besonders geschütztes Interesse, demgegenüber ein lediglich tatsächlich zu erreichendes Interesse doch doppelt schwer wiegen kann?! Die Abstellung auf den Unterschied eines allein wirtschaftlichen und eines rechtlich-wirtschaftlichen Interesses hat etwas sehr Mißliches und wird nur in den Augen des Juristen etwas bedeuten können. Die angeblich „feste Grenze" mag ohne diese Scheidung allerdings fehlen, und der eine oder andere Streitfall mehr vorkommen. Es wird dann aber doch einer naheliegenden Rechtsempfindung besser entsprochen, und es werden in Wahrheit ungeeignete Personen als Urkundsbeamte ferngehalten.

Kurz erwähne ich schließlich noch folgende Entsch. Nr. 16 über das sog. Vinkulationsgeschäft, ein Beispiel kaufmännischen und juristischen scharfen Denkens; Nr. 24 über Beschlagnahme im Sinne des § 1124 BGB. bei der Verwaltungszwangsvollstreckung; Nr. 30 Nachsicht gegen den gekündigten Handlungsgehilfen, der vor endgültiger Trennung sich schon mit der „Konkurrenz" in Verbindung setzt; Nr. 44 Zulassung zugleich von Schiedsgericht und ordentlichem Gerichte; Nr. 52 über die „gefahrdrohende Sache" im Sinne des § 228 BGB., die selbst ein Spielball der erregten Meereswogen ist; Nr. 101 gegen überspannte Forderungen aus Treu und Glauben.

Juristische Rundschau.

Am 28. Juli 1917 sprach der Reichskanzler mit den Vertretern der Presse. Er bediente sich ihrer um seine Ansicht zu verbreiten. Nicht in versteckter, wenn auch durchsichtiger Weise. Nein, offen und unmittelbar, deutlich und gerade auf das Ziel gerichtet. So war auch der Inhalt. Er teilte den Geheimvertrag zwischen Frankreich und Rußland mit, den Ribot in der öffentlichen Sitzung der französischen Kammer so pathetisch abgeleugnet und in der geheimen Sitzung zugegeben hatte. Ehern klang die Anklage gegen die Eroberungspolitik der französischen Regierung und ihr Ränkespiel gegenüber dem eigenen Volke. Das ist der Kampf der Wahrheit gegen die Lüge. Mit dieser als Kampfmittel hat ja die Entente von der ersten Minute an gearbeitet. Es ist die alte Frage der Lüge im Prozesse. Sie nutzt scheinbar eine Zeitlang. Den Prozeß gewinnen kann man nicht mit ihr. Sie verhüllt die Tatsachen. Aber früher oder später kommt der Tag, an dem die Lüge versagt. „La vérité est en marche", hat ein Landsmann der Herren Poincaré, Briand und Ribot geschrieben. Er war ehrlicher als sie.

An den Wechsel im Amte des Reichskanzlers schlossen sich zahlreiche Aenderungen in den Reichsämtern und den preußischen Ministerien an. Das System ist dabei so wenig ein neues geworden, wie bei der Ernennung des Reichskanzlers. Der mehrfach auch an dieser Stelle ausgesprochene Satz, daß die Einführung einer parlamentarischen Regierung keine Rechts-, sondern nur eine Machtfrage ist, erscheint durch diese jüngsten Vorgänge bestätigt. Die Berufung einzelner hervorragender Parlamentarier ist kein Zeichen einer Bestimmung der Politik durch das Parlament. Dabei sind gerade die an die Spitze des Reichsjustizamtes und des preußischen Justizministeriums gestellten Männer aus den Parlamenten genommen. Allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamtes aus dem preuß. Abgeordnetenhause und der preuß. Justizminister aus dem Reichstage. Von beiden darf man nach ihrer ganzen politischen Vergangenheit erwarten, daß sie dem Reichsgedanken gerecht werden. Das RJA. wurde bisher als unpolitische Behörde betrachtet. Das wird es in dem Sinne stets bleiben, daß die Rechtspflege keine Parteiunterschiede kennen darf. Es wird sich aber ändern können, wenn das RJA. in seinem Gebiete der ganzen politischen Lage Rechnung trägt und die Reichsjustizverwaltung gleich dem Reichsrecht der partikularen vorgeht. Für die Rechtsanwaltschaft bedeutet die Berufung von Krauses zum Staatssekretär der Justiz einen Verlust und einen Gewinn. Einer ihrer führenden Männer, der allzeit unbedingtes Vertrauen kraft seiner Persönlichkeit genoß, scheidet aus. Das Vertrauen folgt ihm aber in den neuen Wirkungskreis. Er kennt die Lage seiner früheren Kollegen. Er wird ihrer nicht vergessen, und sie werden ihn nicht vergessen.

Das Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte hat noch im Juli den Reichstag beschäftigt. Es zog auch die Augen Englands schon auf sich. Sie blicken nicht gerade liebevoll auf dieses Vorgehen. Und doch ist es erst der Anfang. Der Reichskanzler wird zu Beihilfen an die Eigentümer deutscher Schiffe, die sie nach dem 31. Juli 1914 infolge kriegerischer Ereignisse verloren haben, ermächtigt. Auch der Schiffsbesatzung können für ihre Habe solche Beihilfen zugewendet werden. Ueber die Gewährung entscheidet ein besonderer Reichsausschuß. Auch durch die Festsetzung der Beihilfen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet. Ein Reedereientschädigungsgesetz ist in Aussicht genommen. Auf die nach diesem etwa zu gewährenden Entschädigungen sind die Beihilfen anzurechnen. Wir haben es mit einem

Vorläufer eines Teiles der Kriegsentschädigung zu tun. Hier tut Eile besonders not. Navigare necesse est. Das wird nie so richtig gewesen sein als für Deutschland nach dem Kriege.

In einer Sondersitzung der Dumamitglieder sprach sich der jetzt zurückgetretene Ministerpräsident Fürst Lwow über die Lage in Rußland aus. In den Dörfern sei keine behördliche Gewalt mehr vorhanden, kein Gericht, keine Verwaltung. Alles geschehe nach dem Gutdünken der Dorfversammlung. Auch diese tage in chaotischer Unordnung. Ueberall seien Ausschüsse entstanden. Aber diese seien Parteiorgane. Er verlangt eine Regierung, die aus dem gegenwärtigen Lähmungszustande herauskomme und nicht nur auf Petersburg, sondern auf ganz Rußland sehe. Diese Schilderung übertreibt sicher nicht. Sie entspricht dem natürlichen Laufe der Dinge. Die Revolution beseitigt die bisherigen Obrigkeiten, ohne sofort neue an ihre Stelle zu setzen. Sie wirkt notwendigerweise auflösend. Das ist genau derselbe Vorgang, der 1789 in Frankreich beobachtet werden konnte, „Les intendants sont disparus, les tribunaux sont muets, les soldats sont contre le pouvoir exécutif“ schrieb Brissot im August 1789. Was daraus in Frankreich folgte, wissen wir. Für Rußland Vorhersagungen aufzustellen, ist damit noch nicht ermöglicht. Jeder Mensch und jedes Volk lebt sein eigenes Schicksal.

Im Juli traten im Haag Vertreter der deutschen und englischen Regierung zusammen. Sie entwarfen eine Vereinbarung über Kriegs- und Zivilgefangene. Diese ist von den beiderseitigen Regierungen gut geheißen. Die Entlassung kranker Kriegsgefangener und die Internierung von Zivil- und Kriegsgefangenen in neutralen Ländern ist neu geregelt. Die gegen solche Gefangenen verhängten Strafen sollen bis zum Friedensschlusse nicht vollzogen werden. Der Nachrichtendienst wird besser gestaltet usw. Die Vertreter der beiden Regierungen empfahlen diesen eine Erweiterung der Entlassung von Zivilpersonen. Manches andere wurde besprochen und harrt noch der Erledigung. Schon diese Resultate berühren wohltuend. Das Völkerrecht hebt wieder schüchtern den Kopf. Man sieht, daß man den Krieg auch menschlich führen kann. England lernte, daß es die Gefangenen in Europa nicht in der brutalen Weise seiner Kolonialkriege behandeln darf. Man erkennt aber auch, daß, wenn sich beide Parteien persönlich sprechen, eine Verständigung möglich ist. Das Verlangen der Aussprache auf einer Zusammenkunft zum deutschen Friedensangebote v. 12. Dez. 1916 als Vorbedingung eines Friedens ist dadurch gerechtfertigt.

Nicht ganz ohne Grund hat ein Abgeordneter bei der Beratung des Staatshaushaltes im preußischen Abg.-Hause von einem Trommelfeuer der Kriegsverordnungen geredet, in dem sich Deutschlands Handel und Gewerbe befinden. Immer zahlreicher und beweglicher werden die Klagen hierüber. Die Strafdrohungen lasten namentlich auf dem gewissenhaften Teile. Verschiedene Urteile verschiedener Gerichte sind nicht zu vermeiden. Sie wirken aber verwirrend und erregend. Fortgesetzt werden Mittel zur Abhilfe gesucht und vorgeschlagen. Der Abg. Doormann wünschte in einer kleinen Anfrage im Reichstag, daß vor Erhebung der öffentlichen Anklage wegen strafbarer Ueberschreitung einer Kriegsverordnung die Sache vor die zu diesem Zwecke auszubauenden Schiedsgerichte der Handelskammern verwiesen werden müsse. Der Rektor der Berliner Handelshochschule, Prof. Schär, fordert den deutschen Handelstag und den Hansabund auf, an den Bundesrat ein Gesuch zu richten, daß kein Inhaber einer eingetragenen Handelsfirma wegen Kriegswuchers angeklagt werden dürfe, ehe die Handelskammer den Fall begutachtete. Rechtsanwalt Böttger-Berlin verlangt für die Landwirte den gleichen Schutz wie für Kaufleute. Die Strafbehörden sollen im Ermittelungverfahren landwirtschaftliche Sachverständige hören. Ueberall drückt sich dasselbe Gefühl aus. Man fürchtet auch die Freisprechung in der öffentlichen Verhandlung. Die Idee eines Vorverfahrens vor einem besonderen Gerichte der Handelskammern dürfte unpraktisch sein. Das Verlangen, sie vorher zu hören und ebenso in allen Fällen die Landwirtschafts- und die Handwerkerkammer, scheint dagegen berechtigt und durchführbar. Die Reformer des Strafprozesses aber werden mit Interesse sehen, wie sich der Schwerpunkt in das vorbereitende Verfahren verschiebt. Dort wird dann auch eine stärkere Mitwirkung des Angeklagten und seines Verteidigers nötig sein.

Durch die VO. des Bundesrats v. 17. März 1917 wurde die Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft der deutschen Schuhindustrie geschaffen. Nun sollen auch die Händler mit Schuhwaren, die am 1. Aug. 1914 bereits den Handel betrieben, zusammengeschlossen werden. Der Reichskanzler kann sie zu einer Verbindung zusammenfügen. Diese wird vom Hauptverteilungsausschuß überwacht. Durch diese Zwangsorganisation soll den infolge der im Interesse der Allgemeinheit notwendig gewordenen Maßnahmen geschädigten Händlern ein Ausgleich geboten werden. Jeder Händler, dem Schuhwaren zum Vertriebe überlassen werden, hat dem Hauptverteilungsausschuß eine Abgabe zu leisten. Auch die Einkünfte der Zwangsgesellschaften selbst nach Deckung ihrer Unkosten fließen diesem zu. Aus diesen Mitteln leistet er wieder an diejenigen Händler, die benachteiligt sind, Entschädigungen. Den Rest erhalten die Beteiligten nach Verhältnis ihrer Bezüge an Schuhwaren in der Zeit v. 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914. Man sieht, wie die Genossenschaftsbildung immer weitere Kreise zieht. Auf die Zusammenschließung der Industrie folgt die des Handels. Er ist tatsächlich ausgeschaltet. Die einzelnen Firmen sind nur ausführende Organe einer großen Zentrale. Nicht ohne ein gewisses Grauen sieht man diese fortwährende Ausdehnung des ungeheuren Netzes.

Bei Grundstücksverkäufen zum Zwecke der Graphitförderung oder dem Erwerbe des Rechts, auf fremdem Boden Graphit zu fördern, muß zum mindesten ein Teil der Vergütung in einer nach der geförderten Menge zu berechnenden Förderungsabgabe bestehen (Bek. des BR. vom 28. Juni 1917). Die Behörden können allgemein oder auf Antrag für einen besonderen Fall für die Vergütungen Höchstbeträge vorschreiben. Die Bildung von Zwangssyndikaten unter den Besitzern von Graphitgruben ist zugelassen. Das sind nicht unerhebliche rechtliche Beschränkungen. Verträge ohne die Förderabgabe sind nichtig. Wird der Höchstbetrag überschritten, so bleibt nach dem für die Höchstpreise vom RG. gebilligten, auch hier anzuwendenden Grundsatze der Vertrag gültig. Der Preis wird herab-

gesetzt. Im Zwangssyndikate droht die Vereinigung der Bewirtschaftung der Gruben. Die Ursache des staatlichen Eingriffs liegt in einer durch starke Preissteigerung hervorgerufenen übermäßigen Spekulation. Es steckt sicher ein wirtschaftlich gesunder Gedanke darin, den Verkäufer auf die künftigen Ergebnisse zu verweisen. Dieselben Vorgänge finden sich aber auch im Frieden. Nur ist dort der Kreis der Objekte der Spekulation ein unendlich großer. Das Experiment, durch staatliche Regulierung die wilde Jagd nach dem Gewinne etwas einzudämmen, wird heute auf beschränktem Gebiete gemacht. Es wird sich zeigen, ob eine weitere Verwertung denkbar ist.

Der Bundesrat hat mit Bek. v. 12. Juli 1917 Ansprüche auf gestundete wiederkehrende öffentliche Lasten eines Grundstückes als Ansprüche auf Entrichtung laufender Beträge (§ 10 Ziff. 3 ZwVerstGes.) anerkannt. Sie behalten ihren Rang. Mit der VO. selbst hat der Bundesrat einem schon längere Zeit aus den Kreisen der Grund- und Hausbesitzer an ihn herangetretenen Wunsche entsprochen. Auch wohl den Gedanken mancher Behörde verwirklicht. Staat und Gemeinden standen vor der Wahl, entweder wegen oft geringfügiger Steuerbeträge die Vollstreckung einzuleiten oder auf ihr Vorrecht zu verzichten. Man befreit sie aus diesem Dilemma. Allerdings zum Nachteile der nachstehenden Gläubiger. Das wird zu mildern gesucht. Daher das Verlangen, daß die Stundung von „der zuständigen Behörde“ erfolgt, die von der Landeszentralbehörde bestimmt wird. Daher auch die Vorschrift, daß, wenn die öffentlichen Lasten für zwei Jahre nicht bezahlt sind, die Behörde dem Grundbuchamt und dieses den Beteiligten, für die ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, Mitteilung zu machen haben. Aus dem Unterlassen derselben wird kein Verlust des Vorrechtes folgen. Wohl aber ein Schadensersatzanspruch. Der Interessent hat nachzuweisen, was er zur Abwendung des ihm nachteiligen Zustandes getan hätte, wenn ihm die Nachricht zugekommen wäre.

Das Reichsgericht hat durch Urt. v. 14. April 1917 (V. 377/16) die Anwendung der BRVO. v. 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen für Hypotheken auch auf Höchstbetragshypotheken für anwendbar erklärt. Für die Hauptsumme kann ein Jahr, für die Zinsen sechs Monate Ausstand gewährt werden. Daß diese in den Höchstbetrag einzurechnen sind, ändert ihre Natur als Zinsen nicht. Andrerseits ist auch die Höchstbetragshypothek eine Hypothek. Es wäre nicht ersichtlich, weshalb ein Unterschied bei der Fristgewährung für die verschiedenen Arten gemacht werden sollte. Das ist zweifellos zutreffend. Aber nicht, oder doch nicht nur aus den rein juristischen Gründen, aus dem Wortlaute der Verordnung und dem Wesen der Maximalhypothek. Der Zweck der Fristgestattung ist die Verhütung der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften während des Krieges. Aus diesem wirtschaftlichen Momente ergibt sich die Auslegung. Daraus wird auch die Frage nach einer Weitergeltung der Verordnung in der Uebergangszeit zu beantworten sein. Daraus auch die nach einer Herübernahme in das Zivilrecht des Friedens. Das Dogma, daß jeder Gläubiger, um zu seinem Gelde zu kommen, jeden Augenblick die fahrende und die unbewegliche Habe des Schuldners versteigern lassen darf, ist stark erschüttert. An seine Stelle tritt die Fürsorge für die Erhaltung der hierdurch bedrohten Existenzen. Freilich gibt es auch arme Gläubiger. Es wird aber dann die Aufgabe der Gerichte sein, hier beide Interessen abzuwägen.

Am 17. Sept. sind es 25 Jahre, daß Rudolf v. Jhering gestorben ist. Er hat gerade auf das heute wirkende Juristengeschlecht einen starken Einfluß gehabt. „Durch das römische Recht über das römische Recht hinaus“ hat er uns geführt. Daß wir in der heutigen schweren Zeit auch das Privatrecht den veränderten Verhältnissen leicht anpassen konnten, danken wir der Befreiung des Rechtslebens von starren Begriffen und der Erkenntnis der Rechtsregeln als wirtschaftliche Ordnung. Der „Zweck im Recht“ kommt jetzt zu seiner vollen Geltung. Wir denken dankbar seines genialen Verfassers.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1916. Es ist ohne weiteres erklärlich, daß der Krieg, je länger er dauert, desto nachhaltiger einwirken muß auf die Prozeßtätigkeit der Gerichte. Zwar sind infolge des Krieges zahlreiche neue Arten von Rechtsgeschäften entstanden und in bestehende Rechtsverhältnisse Streitigkeiten, die bisher unbekannt waren, hineingetragen worden; aber die beteiligten Personen zeigen im allgemeinen keine große Neigung, die Gerichte, soweit diese überhaupt bei der Schaffung zahlreicher Schiedsgerichte noch zuständig sind, anzugehen. Immerhin haben die Klagen aus Kriegslieferungen usw. den Gerichten einige, und zwar zum Teil recht schwierige Arbeit gebracht. Im übrigen aber hat der Stillstand der Geschäftstätigkeit auf vielen Gebieten, der Waffendienst eines sehr großen Teiles der erwerbstätigen Bevölkerung und die Schwierigkeit der Rechtsverfolgung von Ansprüchen, die in Friedenszeiten gerichtlich glatt erledigt werden, die Zahl der Prozesse immer mehr herabgedrückt und wird sie noch weiter vermindern, so lange der Krieg dauert. Daß von der allgemeinen Abnahme des Jahres 1916 die Ehescheidungssachen die alleinige Ausnahme machen, sei vorweg bemerkt; ihre Zunahme um 34% ist betrübend.

Die in der amtlichen Geschäftsübersicht enthaltenen Zahlen sind im Berichtsjahre vollständig für die ganze Monarchie, während in den beiden Vorjahren aus einem Teil des Oberlandesgerichtsbezirks Königsberg die Angaben fehlten, weil infolge des Einfalls der Russen und der sich daran knüpfenden Wirren vollständige ziffernmäßige Angaben nicht beschafft werden konnten. Groß wird der Ausfall der Jahre 1914 und 1915 nicht gewesen sein, da auch in normalen Zeiten auf den ganzen Bezirk Königsberg nur 4 bis 5% der zivilrechtlichen Tätigkeit der Monarchie entfielen. Erheblicher erschüttert wird die Vergleichbarkeit mancher Zahlen durch die BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915, deren Bestimmungen dann teilweise wieder aufgehoben sind. Wir werden an einzelnen Stellen den Einfluß dieser Verordnungen auf unser Zahlenmaterial genauer erörtern.

Bei den Amtsgerichten sind die anhängig gewordenen Mahnsachen, trotzdem sie nunmehr das ganze Jahr hindurch obligatorisch der Klage vorausgehen mußten, was i. J. 1915 nur ein Vierteljahr hindurch der Fall war, von 1 225 427 auf 1 024 938 gesunken, also um 16,4%. Die darunter befindlichen Urkunden- und Wechselmahnsachen, die erst durch die Entlastungsverordnung v. 9. Sept. 1915 eingeführt sind, haben sich von 10 363 auf 21 919 erhöht, also etwa nur ein halb mal so stark, als man unter gleich gebliebenen Verhältnissen nach dem Zeitablauf hätte erwarten können. Ueber die Mahnsachen bei den Landgerichten, deren offensichtliches Fiasko im Laufe des Be-

richtsjahres ihr frühzeitiges Ende herbeiführte, werden Zahlen überhaupt nicht mehr mitgeteilt. Die Widersprüche gegen erlassene Zahlungsbefehle sind schon in den früheren Jahren gestiegen und werden i. J. 1916, für das in dieser Beziehung noch keine Zahlen vorliegen, infolge der neuen Vorschrift, daß das Mahnverfahren stets dem Prozeßverfahren vorausgehen müsse, weiter gestiegen sein. Auf die erlassenen Zahlungsbefehle kommen i. J. 1913 23,1% Widersprüche, i. J. 1914 25,3%, i. J. 1915 27,6%.

Gewöhnliche (bei den Landgerichten) erstinstanzliche Prozesse sind anhängig geworden:

bei den	1916	1915	1914	1913
Amtsgerichten .	467 865	813 630	1 526 016	1 811 318
Landgerichten .	72 867	92 934	121 574	138 868
	540 732	906 564	1 647 590	1 950 186

Im letzten Jahre hat also eine Abnahme um 365 832 Prozesse oder 40,3 (i. J. 1915 45,0) % stattgefunden, und zwar haben sich, wie in den Vorjahren, die amtsgerichtlichen Prozesse, zum Teil jetzt unter dem Einflusse des obligatorisch gewordenen Mahnverfahrens, stärker verringert (um 42,5%) als die landgerichtlichen (um 21,6%). Eigentümlich ist es, daß die vor die Kammern für Handelssachen gebrachten Prozesse, die i. J. 1915 zugenommen hatten, jetzt mit 34,4% eine stärkere Abnahme zeigen als die bei den Zivilkammern anhängig gewordenen (16,5%).

Bei den Urkundenprozessen, fast ausschließlich Wechselprozessen, ergeben sich folgende Zahlen:

	1916	1915	1914	1913
Amtsgerichte . .	8 839	86 637	222 874	235 673
Landgerichte . .	5 021	13 414	28 601	31 011
zusammen	13 860	100 051	251 475	266 684

Die Abnahme beträgt also im letzten Jahre nicht weniger als 86,1% und gegenüber dem letzten Friedensjahre zeigt sich ein Rückgang auf fast ein Zwanzigstel, während die gewöhnlichen Prozesse noch nicht auf ein Viertel gesunken sind. Die wesentlich stärkere Abnahme der Urkundenprozesse bei den Amtsgerichten beruht nicht nur auf dem Rückgange des Umlaufs der kleinen Wechsel, sondern auch auf der Einführung des Urkundenmahnverfahrens.

Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind nicht so stark gesunken wie i. J. 1915; bei den Amtsgerichten sind sie von 22 263 auf 16 376, also um 26,5 (i. J. 1915 um 57,9) %, bei den Landgerichten von 12 506 auf 11 389, also um 8,9 (38,1)% zurückgegangen. Auch die anhängig gewordenen Grundstückszwangsversteigerungen sind nur von 15 321 auf 12 941, also 15,5 (i. J. 1915 38,6)% gesunken. Wie viel von ihnen durchgeführt sind, ergibt die amtliche Statistik leider nicht. Die Zwangsverwaltungen, die i. J. 1915 nur um 3,2% zurückgegangen waren, haben jetzt um 16,0% abgenommen. Sehr stark gesunken sind die eröffneten Konkurse. Ihre Zahl betrug nur noch 1271 gegen 2600 i. J. 1915 und 5442 i. J. 1913; im letzten Jahre hat also ein Rückgang um 51,1% stattgefunden. Die Erledigung der Konkursverfahren zieht sich infolge der Hemmnisse, die der Krieg mit sich bringt, immer mehr hin. Nicht weniger als 5209 Konkursverfahren waren am Jahresschlusse unbeendet, darunter 4012 oder 77,0 (i. J. 1915 67,5, i. J. 1914 48,3) % überjährige. Ganz überraschend ist die starke Abnahme der Aufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens. Anträge auf Geschäftsaufsicht sind gestellt 855 gegen 3070 i. J. 1915; angeordnet ist die Geschäftsaufsicht in 562 Fällen gegen 2180 im Vorjahr. Ob die Aenderungen in den Vorschriften über die Geschäftsaufsicht dieses Institut wieder mehr beleben werden, bleibt abzuwarten.

Die Zunahme der anhängig gewordenen Ehescheidungsprozesse ist schon eingangs erwähnt; ihre Zahl, die im Vorjahre von 14 341 auf 9478 zurückgegangen war, ist jetzt auf 12 707, also um 34,1 v. H. gestiegen. Man muß die genauere Ehescheidungsstatistik abwarten, ehe man sich über die Gründe für diese Zunahme äußern kann. Auch die Prozesse auf Herstellung des ehelichen Lebens sind nach vorheriger starker Abnahme jetzt ein wenig (von 855 auf 862) gestiegen. Geschieden oder für nichtig erklärt sind in erster Instanz 6558 Ehen gegen 7026 i. J. 1915 und 11 245 i. J. 1914. Unbeendet blieben 61,9 (i. J. 1915 56,9, i. J. 1914 50,0) % aller anhängig gewesenen Ehescheidungsprozesse, darunter 41,1 (48,1 und 31,2) % überjährige.

In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 26 366 Prozesse anhängig geworden gegen 37 996 i. J. 1915 und 79 054 i. J. 1913. Es ergibt dies eine Abnahme um 30,6%, die trotz der Beschränkung des Berufungsobjekts geringer war, als i. J. 1915 mit 45,2%. Die Beschwerden bei den Landgerichten sind von 38 679 auf 27 924, also um 27,8 (i. J. 1915 21,4) % zurückgegangen.

Bei den Oberlandesgerichten wurden 20 913 Berufungen anhängig gegen 22 369 i. J. 1915. Es ergibt dies eine Abnahme um nur 6,5%, während i. J. 1915 eine solche um 23,6% stattgefunden hatte. Zum Vergleich sei bemerkt, daß die landgerichtlichen Endurteile erster Instanz i. J. 1915 um 24,6%, i. J. 1916 um 9,5% zurückgegangen sind. Die Beschwerden sind von 13 011 auf 10 497, also um 19,3 (i. J. 1915 um 21,4) % gesunken. Die weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen von 1204 auf 1315, also um 9,2% gestiegen, nachdem sie i. J. 1915 um 29,4% gesunken waren. Die Zunahme entfällt hauptsächlich auf die familienrechtlichen Angelegenheiten.

Vermischtes.

Neue Männer für die neue Zeit. Die letzten Wochen standen unter dem Zeichen der Umwälzung. Die DJZ., als ein juristisches Organ, ist nicht die Stelle, sich mit Fragen der inneren Politik zu beschäftigen, soweit diese nicht mit dem Recht zusammenhängen. Es liegt daher auch außerhalb ihrer Aufgabe, die Frage zu untersuchen, wie weit die von der Mehrheit des deutschen Reichstages gehegten Hoffnungen hinsichtlich der „Parlamentarisierung" der Verwirklichung nähergerückt werden, und ob überhaupt diese „Parlamentarisierung" den Wünschen der Mehrheit des deutschen Volkes entspricht. Wohl aber beanspruchen in der gegenwärtigen und für die kommende Zeit besondere Bedeutung auch für die deutschen Juristen als Deutsche und als Juristen die Stellen und Männer, die abgehenden wie die kommenden, denen unmittelbar die Rechtspflege anvertraut war oder künftig sein wird, oder die, aus der Justiz stammend, zur Leitung der höchsten Reichsämter und preußischen Ministerien in besonderem Maße mitzuwirken berufen sein sollen. „Findet eine Zeit nicht die für sie passende Generation vor, so nützen ihr auch die besten Institutionen und die günstigsten Umstände nichts. Hat sie die richtigen Männer, so macht sich alles übrige von selbst." Dieses von Conrad von Massow in seinem damals vielbesprochenen Buche: „Reform oder Revolution!"[1]) geprägte Wort über „Neue Männer für das neue Jahrhundert", darf auch auf die kommende Zeit mit Fug Anwendung finden. Unter diesem Gesichtswinkel verdient wohl die Sachlage eine eingehende Würdigung — trotz der leidigen Papierknappheit.

Die „Parlamentarisierung" beginnt für die Juristen, abgesehen von der Stelle des Reichskanzlers, worüber wir S. 732 d. Bl. bereits Näheres berichteten, mit der Neubesetzung der Stelle des Staatssekretärs des Reichs-Justizamtes, die nicht, wie angenommen worden war, als ein unpolitisches Amt, von der Umwälzung unberührt bleiben sollte, für die auch wegen der engeren Fühlung mit der Mehrheit der Volksvertreter kein Mitglied des Reichstags, sondern ein angesehenes des preuß. Abg.-Hauses ernannt worden ist: An Stelle des Staatssekretärs Dr. Lisco ist Rechtsanwalt und Notar, Geh. JR. Dr. von Krause, Berlin, berufen worden. Der abgehende Chef der Reichsjustizverwaltung war von Hause aus Richter, der kommende ist Rechtsanwalt, ein erfreulicher Beweis dafür, wie auch von der Staatsregierung die Anwaltschaft dem Richterstand völlig gleichgestellt und bewertet wird. Schwere Aufgaben standen Lisco bei seinem Amtsantritte

[1]) C. von Massow, Geh. Ober-Regierungsrat u. vortr. Rat b. Oberrechnungshofe des Deutschen Reiches, 2. veränd. Aufl. Berlin 1895.

bevor: In persönlicher Beziehung, da er der Nachfolger eines Mannes von überragender Bedeutung wie Nieberding wurde, der das ganze, große Gebiet der Reichsjustizgesetzgebung voll beherrschte, und zugleich mit feinem diplomatischen und parlamentarischen Geschick die schwierigsten Fragen zu lösen verstand; in sachlicher Hinsicht, da Lisco ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Arbeiten gegenüberstand durch die gerade in seine Antrittszeit fallende Umgestaltung des Strafrechts und Strafprozesses und durch die ganz neuartigen Aufgaben der Kriegsgesetzgebung. Viele seiner gesetzgeberischen Maßnahmen haben sich in der Praxis voll bewährt, andere haben teilweise Widerspruch gefunden, wieder andere sind nicht bis zur völligen Gestaltung gediehen, zuletzt noch der im Interesse der weitesten juristischen Kreise, auch des rechtsuchenden Volkes und des vaterländischen Dienstes orgelegte Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege. Sein Scheitern ist lebhaft zu bedauern, aber begreiflich, da er schließlich zu viel und zu vielerlei umfassen sollte. Würde, wie das erst kürzlich[1]) ein so hervorragender Kenner des ganzen Rechts wie OLG.-Präs. Dr. von Staff nachgewiesen hat, sich die Aenderung zunächst auf die großen Fragen der Schwurgerichte, des Legalitätsprinzips, der Privatklage, um nur einige der dringendsten zu erwähnen, beschränkt haben, würde diese Regelung durch BRVO. vielleicht schon in Wirksamkeit sein. Hoffentlich wird es seinem Nachfolger gelingen, den Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege selbst zu vereinfachen, um dadurch eine Entlastung der Gerichte, zunächst während der Kriegszeit, herbeizuführen. Persönlich darf Dr. Lisco nachgerühmt werden, daß er ein Mann von warmem Wohlwollen, von Festigkeit im Charakter und absoluter Verläßlichkeit in seiner ganzen Amtsführung war. Wie er sich in seiner langen richterlichen Laufbahn, zuletzt als Kammergerichtspräsident (vgl. S. 1370, 1909 d. Bl.), die Achtung aller Richter und Beamten zu erwerben verstanden hat, wie er sich durch rastlosen Fleiß, sein schlichtes, selbstloses Wesen, die größte Sachlichkeit, durch vornehme Gesinnung und durch unerschütterliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in allen seinen Stellungen auszeichnete, so wird ihm auch, nachdem er dieses Amt verlassen hat, wobei ihm das Großkreuz des Roten AdlerO. mit Eichenlaub verliehen worden ist, der Dank für seine Tätigkeit gesichert bleiben, und es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß einem so feinsinnigen Manne bald eine andere führende Stellung übertragen werden wird.

Mit Dr. von Krause gelangt zum ersten Male ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft an die Spitze eines der höchsten Reichsämter. Geb. am 4. April 1852 in Karbowo (Westpreußen), promovierte er, nachdem er in Leipzig, Heidelberg und Berlin studiert hatte, 1877, wurde 1878 Assessor, darauf Staatsanwaltsvertreter in Insterburg und Königsberg. Seit 1880 gehörte er der Rechtsanwaltschaft an, wurde 1887 Notar in Königsberg, bis er 1890 nach Berlin verzog. An literarischen Arbeiten ist u. a. seine Ausgabe des preuß. Einkommensteuergesetzes zu erwähnen, wie er auf dem Gebiete des preußischen Steuerrechts überhaupt sich vielfach betätigt hat. Als Anwalt hat er die höchsten Aemter erreicht und das größte Vertrauen genossen. Hier lagen auch die starken Wurzeln seiner Kraft. Er wurde Vors. des Vorstandes der Anwaltskammer in Berlin 1905, 1906 Geh. JR. und noch am 16. Juni 1913 anläßlich des Kaiserjubiläums in den erblichen Adelstand erhoben. Die Interessen der Anwaltschaft hat er stets mit besonderem Eifer vertreten, sich dabei, vor allem als Vors. des Vorstandes der Anwaltskammer, durch eine ruhige, sachliche Geschäftsleitung ausgezeichnet. Weiteren Kreisen des Volkes ist er bekannt geworden in seiner Eigenschaft als Mitglied des preuß. Abg.-Hauses, dem er seit 1888, seit 1896 als 2. stellv. Präsident angehörte. Sein erprobtes diplomatisches Geschick und seine oft bewährte Klugheit lassen erhoffen, daß er sich auch in die neuen Aufgaben des Chefs der Reichsjustizverwaltung schnell und leicht einleben wird. Es ist damit zu rechnen, daß, wenn auch nicht unmittelbar, so doch bald nach Kriegsende die Strafrechtsreformen wieder die Allgemeinheit beschäftigen werden. Im Interesse dieser monumentalen gesetzgeberischen Arbeiten, deren Bedeutung weit über das Juristisch-Technische hinausragt, darf man erwarten, daß der neue Staatssekretär sich dann mit diesen Fragen in formeller wie materieller Beziehung, besonders auch auf dem Wege der Rechtsvergleichung, vertraut gemacht haben wird. Hierbei werden ihm die praktischen Erfahrungen zu Gebote stehen, die er 1878 als Staatsanwaltsvertreter und während seiner Königsberger Laufbahn (bis 1890) als Verteidiger auch in Strafsachen machen konnte. Ebenso darf man dessen gewiß sein, daß v. Krause, dank seiner Unparteilichkeit und Gerechtigkeit, in seiner neuen, über den Parteien stehenden Stellung die Interessen der Richter in gleichem Maße wie die der deutschen Rechtsanwaltschaft wahrnehmen und auch in der künftigen Reichsjustizgesetzgebung zu vertreten wissen wird.

[1]) S. 644 d. Bl. u. S. 178 d. Dtsch. Strafr.-Ztg.

Auch der preuß. Justizminister Dr. Beseler ist, unter Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, womit er zugleich in den Adelstand erhoben worden ist, von seinem Amte zurückgetreten. Ueber seine Laufbahn bis zu seinem Aufstieg zur höchsten Stelle in der preuß. Justiz ist von Fall zu Fall in d. Bl. berichtet worden (vgl. seine Ernennung z. Justizminister S. 1104, 1905, 70. Geburtstag S. 1139, 1911, 50jähr. Dienstjubiläum S. 502, 1912, gold. Doktorjubiläum S. 419, 1916). Die Verdienste, die der scheidende Minister sich um Gesetzgebung und Justizverwaltung, um Richter und Rechtsanwälte, jüngere Juristen und Gerichtseingesessene, und nicht zum wenigsten um die mittleren und unteren Beamten erworben hat, sind darin gewürdigt. Hoher Ernst, seltene Arbeitsfreudigkeit und Treue des Charakters müssen dem Manne innewohnen, der auf allen diesen Gebieten der Schwierigkeiten im einzelnen gerecht zu werden sich zum Ziele gesetzt, Bleibendes gewirkt, vielfach Vorbildliches geschaffen hat. Sein ausgeprägtes Pflichtgefühl veranlaßte ihn auch, von seiner Absicht, nach seinem 70. Geburtstage die schwere Bürde auf jüngere Schultern zu legen, Abstand zu nehmen. Was er in den drei Jahren der Kriegsgesetzgebung in juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht geleistet hat, sein Bestreben, im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes alle überschüssigen Kräfte für das Heer bereit zu halten und die Rechtspflege zu vereinfachen: all' dies ist unseren Lesern bekannt. Tritt nun nach einer mühe-, vielfach entsagungsvollen, schweren Dienstzeit auch von Beseler in den Ruhestand, so sieht ihn die preußische Justiz, an der Spitze der preußische Richter, mit Bedauern scheiden; ihm folgt aber für seine hingebende Tätigkeit der Dank des preuß. Juristenstandes, der in ihm einen wahrhaften Minister der Justiz und Gerechtigkeit, einen vornehmen und charakterfesten Mann, einen Beamten von echtem Schrot und Korn verehrt, und überall wird der Wunsch rege sein, daß die Hoffnung des Kaisers u. Königs in dem Handschreiben an ihn sich verwirklichen wird, daß „das arbeits- und erfolgreiche Leben noch durch einen langen und glücklichen Lebensabend gekrönt werden möge."

Die Ernennung des OLG.-Präs., Exz. Dr. Spahn, Frankfurt a. M., zum preußischen Justizminister darf als eine von dem „Parlamentarismus" gewünschte angesehen und wird von diesem Standpunkte aus besonders begrüßt werden. Am 22. Mai vollendete er sein 71. Lebensjahr. Rheinländer von Geburt, trat er 1869 als Ref. in den preuß. Justizdienst, wurde 1873 GAss, 1874 Kreisrichter in Marienburg (Westpr.), 1887 LR. in Bonn, 1892 OLGR. in Posen, 1896 KGR., am 1. Juni 1898 Reichsgerichtsrat. Der Aufstieg in die höchsten Justizstellen begann 1905 mit seiner Ernennung zum Präs. des OLG. Kiel; von hier aus trat er am 1. Dez. 1910 an die Spitze des OLG. Frankfurt a. M. Im Jahre 1898 ehrte ihn die Univ. Tübingen, 1909 die Univ. Löwen durch Verleihung des jurist. Ehrendoktortitels. Der Einfluß Spahns auf Rechtspflege und Gesetzgebung ist unverkennbar. Ausgerüstet mit tiefgehender Kenntnis auf allen Rechtsgebieten und mit weitem Blick für die wesentlichsten Aufgaben der Verwaltung, unterstützt durch eine trotz seiner Jahre unerschöpfliche Arbeitskraft, seltene Arbeitsfreudigkeit und klares, juristisches Erfassen auch der entlegensten

Rechtsgebiete, eine ruhige, abgeklärte, einsichtsvolle Natur von starkem Gerechtigkeitsgefühl und Wohlwollen dem obersten wie dem untersten Beamten gegenüber, ausgezeichnet vor allem auch durch seinen angenehmen Verkehr mit der Anwaltschaft: so bringt Spahn viele wertvolle Eigenschaften für sein neues Amt mit. Was ihn aber gerade jetzt hierfür besonders befähigt, ist seine reiche und reife parlamentarische Erfahrung. In seiner Eigenschaft als Volksvertreter — Mitglied des Reichstags ist er seit 1884, auch dem preuß. Abg.-Hause gehörte er viele Jahre an — hat er zahlreiche juristische Vorlagen beeinflußt, vielen Kommissionen hat er vorgesessen. So hat er u. a. der 2. Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfes z. BGB. angehört und war Vors. der Reichstagskommission; er hat in Gemeinschaft mit Achilles und Gebhard die Protokolle zum BGB. herausgegeben. Als Vors. des Hauptausschusses des Reichstags und der Zentrumsfraktion hat er in vielen schwierigen und großen Fragen des Staatslebens und auch auf dem Gebiete der Diplomatie durch seine wohlerwogene, nüchterne Realpolitik sich oft bewährt. Schriftstellerisch ist er mehrfach hervorgetreten durch seine kritische Arbeit über Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem BGB., seine Schrift über Eherecht und zahlreiche Abhandlungen und wertvolle Kritiken. Noch in dem letzten Hefte konnte die DJZ. zwei Beiträge von ihm veröffentlichen. Als Chef der preußischen Justizverwaltung harren seiner große und schwierige Aufgaben: die Vereinfachung auf dem Gebiete der Justizverwaltung, die Verjüngung des Richterstandes, um nur zwei wesentliche zu erwähnen. Gesetzgeberisch wird noch während des Krieges, vor allem aber nach Kriegsende manche schwierige Aufgabe für die Uebergangszeit, die Loslösung vom Kriegsrecht und die Einführung in ein vielfach neues Recht einen ganzen Mann erfordern. Die Arbeit des Justizministers zur gegenwärtigen Zeit ist eine mühsame, aber auch dankbare, wenn sie in einer allen Teilen des rechtsuchenden Volkes gerecht werdenden Weise ausgeübt wird. Dazu erscheint Spahn als der richtige Mann. Möge unter seiner Leitung die Rechtspflege Preußens ebenso gedeihen, wie es ihm vergönnt sei, durch die ihm eigene ruhige Rechtspolitik versöhnend und ausgleichend innerhalb der juristischen Sonderstände zu wirken!

Liegen diese Veränderungen in den leitenden Stellen der Justiz in Reich und Staat dem Rechtsleben an sich am nächsten, so trägt die Berufung des Oberverwaltungsgerichtsrates Schiffer, M. d. R. und des preuß. Abg.-Hauses, in eine der maßgebendsten Stellen eines der wichtigsten Reichsämter wegen der Person und der Natur der Sache programmatisches Gepräge. Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches steht für die nächsten Jahre mehr im Vordergrunde des Interesses als die Reichs- oder Landesjustizgesetzgebung. Die Kriegsfinanzierung, die Vorarbeiten für die spätere Reichsfinanzgesetzgebung und ihre Durchführung nach dem Kriege sind von ausschlaggebender Bedeutung für Reich und Volk. Die Zukunft des Deutschen Reiches liegt in der Finanzgesetzgebung. Das Staatsruder bedarf umsichtiger, tatkräftiger kluger Männer gerade auf diesem Gebiete. Als ein solcher Mann für die neue Zeit, dem die — Steuer des Staatsschiffes anvertraut sein soll, ist Schiffer auserwählt worden. Ihm ist, zunächst unter dem Titel eines Direktors mit dem persönlichen Range der Räte 1. Klasse unter alsbaldiger Umwandlung dieser Stelle in die eines 2. Unterstaatssekretärs, die Leitung der neuen 3. Abt. des Reichsschatzamtes anvertraut worden. Damit zugleich ist die Vertretung des Staatssekretärs als Vors. des Finanzausschusses im Bundesrate, insbes. für Zoll- u. Steuerfragen, verknüpft. Hat man für diese wichtige Stelle einen Fachjuristen berufen, so erhebt sich die Frage, ob nach seiner bisherigen Wirksamkeit eine glückliche Lösung der ihm anvertrauten Aufgaben durch ihn zu erwarten sein wird. Es ist aber unverkennbar, daß die Reichsregierung gerade hierbei eine glückliche Hand gehabt hat. Denn die Leistungen und Arbeiten Schiffers, eines der ältesten und getreuesten Mitarbeiter der DJZ. seit dem ersten Tage des Erscheinens, liegen klar vor unseren Augen. Geb. 1860 in Breslau, trat er schon nach 20 Jahren in den Justizdienst. Er wurde zuerst AR. in Zabrze (jetzt Hindenburg), dann LR. in Magdeburg, kam 1906 an das KG. und war von 1910 an Mitglied des höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshofes. Seit 1903 gehört er dem Abg.-Hause, seit 1912 dem Reichstage an. Schiffers Tätigkeit und zugleich damit seine Verdienste liegen auf den mannigfachsten Gebieten. Als juristischer Schriftsteller begann er seine Laufbahn mit einer kleinen Schrift (1897) über „die Rechtskonsulenten“ und beendete sie erst vor wenigen Wochen mit seinem Kommentar zum vaterländischen Hilfsdienstgesetz, den er auf Veranlassung des Kriegsamtes mit seinem Parlamentskollegen Geh. JR. Dr. Junck, bearbeitet hat. Erheblich mehr bekannt ist er geworden durch die in der langen Reihe von Jahren herausgegebene ungewöhnlich große Zahl wissenschaftlich-juristischer Abhandlungen, verwaltungsrechtlicher Aufsätze, finanztechnischer Beiträge und politischer Arbeiten, da er dadurch zur Aufklärung und Belehrung nicht nur der Fachstände, sondern auch der weitesten Kreise in vorbildlicher Weise beigetragen hat. Ein Blick allein auf die in der DJZ. von ihm veröffentlichten Arbeiten zeigt die Vielseitigkeit seiner Interessen. Fragen aus dem Rechte der Ehescheidung, wertvolle Beiträge zum Zivil- und Strafprozesse, zum Fürsorgeerziehungs- und Zwangsvollstreckungsgesetze wechseln ab mit schöpferischen Arbeiten über die Ausbildung des Richters, dann wieder mit tiefgehenden strafrechtlichen Abhandlungen über Diebstahl und Unterschlagung, wieder mit staatsrechtlichen Erörterungen über die Stellung des Bundesrates und anderen verfassungsrechtlichen Fragen. Seit Kriegsausbruch hat er die mühseligen Berichte über die Kriegs- und Kriegsnotgesetzgebung im Reiche, in den einzelnen Bundesstaaten und in den von uns besetzten Gebieten in der DJZ. niedergelegt, überall sein umfassendes Wissen, seine scharfe kritische Feder dabei gezeigt. Als einer der einflußreichsten, gewandtesten und führenden Parlamentarier hat er mit verständnisvollem Blicke für den Ausgleich und im Interesse des zu erstrebenden Ganzen oft das Zünglein an der Wage auch in Fragen der hohen Politik gebildet, als Vorsitzender und Mitglied von Kommissionen beider Parlamente an der Gesetzgebung nachhaltig mitgearbeitet. Zahlreiche Anträge, Interpellationen, ja formgerechte Entwürfe verdanken seiner Initiative die Entstehung. Nicht minder groß ist die Zahl der Anregungen, die er hinter den Kulissen gegeben hat. Es sei nur, um einiges herauszugreifen, erinnert an Fragen der Volksschulgesetzgebung, der Strafbarkeit Jugendlicher, an die Verwaltungsreform (als Mitglied der Immediatkommission), in neuerer Zeit an die Wuchergesetzgebung, da er als erster den Daumen auf diese klaffende Wunde am Volkskörper gelegt, an die seinen Namen tragende lex Schiffer, mit der er sich für alle Zeiten ein bleibendes Denkmal ausgleichender Gerechtigkeit gesetzt hat, und an die verständnisvolle Mitwirkung zum Ausgleich im Streite für eine Wahlrechtsreform. Wehrbeitrags-, Besitz- und Kriegssteuergesetz, an denen er als Mitglied des Reichstages ausschlaggebend mitgewirkt hat, atmen vielfach Schifferschen Geist. Es darf angenommen werden, daß der künftige Unterstaatssekretär Schiffer vorwiegend wegen seiner einflußreichen Tätigkeit gerade bei der Reichssteuergesetzgebung in seine jetzige verantwortungsvolle Stellung berufen worden ist. Mit seltener Beredsamkeit begabt, hat er die Hörer stets in seinen Bann gezogen und auch bei denen lauten Widerhall gefunden, die politisch seinen Standpunkt nicht zu teilen vermochten. Wie er als Leiter der Rechtsabteilung des Kriegsamtes, in mühevoller, aber dankenswerter Tätigkeit, die er jetzt eingestellt hat — sein Nachfolger ist Geh. JR. Dr. Junck geworden —, im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes und zum Besten des Heeres zur Entlastung der Gerichte beigetragen hat, so darf er andererseits als Vorkämpfer für die mitteleuropäische Politik bezeichnet werden. Bei den Verhandlungen führender Parlamentarier Deutschlands mit denen der verbündeten Mächte hat er das Reich auf das Wirksamste vertreten. Als 1. Vors. der Abt. für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, deren Präsidium er als Mitbegründer angehört, hat er in der ihm eigenen schöpferischen Kraft und in



vollendeter Meisterschaft dieser Abteilung als erster der waffenbrüderlichen Sache weithin Geltung und Ansehen zu verschaffen gewußt. Sein Auftreten in Budapest bei der Begründung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung ist unvergessen, und an Schiffers geistvollen Ausführungen haben viele Oesterreicher und Ungarn den Maßstab für deutsches Wissen angelegt. Das alles zeigt, daß Schiffer nicht nur Nur-Jurist ist; er spürt den Flügelschlag der Zeit und weiß ihn in blitzartiger Schnelle sogar vorauszuahnen. Mit weitausschauendem Blick verbindet er tiefes Verständnis für die Interessen des Volkes in politischer, juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wobei er stets das Wohl des Reiches als Ganzes sich vor Augen hält. Ist daher seine Ernennung gerade für dieses wichtige Amt lebhaft zu begrüßen, so muß doch andererseits erwartet werden, daß damit seine Laufbahn noch nicht abgeschlossen ist, daß er vielmehr berufen sein soll, in noch maßgebenderen Stellen für des Reiches Wohlfahrt und Größe mitzuwirken. Seine mannigfachen, hier nur angedeuteten Kenntnisse lassen ihn in besonderem Maße geeignet erscheinen, bei der späteren Friedensgestaltung und den wirtschaftlichen Vereinbarungen der Mittelmächte an maßgebender Stelle als Vertreter des Deutschen Reiches mitzuwirken. Ebenso darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß sein zunächst erloschenes Mandat als Mitglied des Reichstages alsbald durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen erneuert werden wird, damit er seine einflußreiche führende Rolle auch als Volksvertreter beibehalten und auch so als einer der kenntnisreichsten und befähigtsten Männer an der Gestaltung der künftigen Friedenswirtschaft des Reiches im Interesse des Staatswohles wesentlich beitragen kann.

Von den anderen Neubesetzungen interessiert die deutschen Juristen besonders noch die Ernennung des Unterstaatssekretärs Dr. Drews zum Minister des Innern und des Ministerialdirektors Dr. Schmidt zum Kultusminister. Exz. Dr. Drews, der an die Stelle von v. Loebell tritt, geht der Ruf eines sehr tüchtigen, weitblickenden Verwaltungsbeamten voraus. Ihm war von dem König von Preußen die Reform der preußischen Verwaltung allein übertragen worden. Wenn auch durch seine Ernennung zum Minister die Durchführung dieser wichtigen, unser ganzes Staatswesen berührenden Reform voraussichtlich auf eine andere Kraft übergehen wird, darf doch erwartet werden, daß er an der künftigen Gestaltung der Verwaltung auch weiterhin einflußgebietend mitwirken wird. Der neue Kultusminister Dr. Schmidt, der an Stelle von Exz. D. Dr. von Trott zu Solz tritt, hat sich zugleich mit dem Universitätswesen und den wichtigen Personalfragen der preuß. Universitäten zu beschäftigen. Dr. Schmidt erfreut sich so sehr des Rufes eines liebenswürdigen, gerecht urteilenden Mannes, daß die Zuversicht ausgesprochen werden darf, daß er, ein Schüler Althoffs, die für die Gestaltung unserer Universitäten so wichtigen Fragen in treffsicherer Weise lösen wird. — Von den anderen neuen Männern im Reiche und in Preußen seien endlich u. a. noch erwähnt: Oberbürgermeister Wallraf, Köln, und Bürgermeister Dr. Schwander, Straßburg, die mit dem Prädikat Exzellenz, ersterer an die Spitze des Reichsamts des Innern, letzterer als Leiter des Wirtschaftsamts berufen worden sind. Beide gehörten seit langem zu den umsichtigsten Verwaltungsbeamten, beide haben sich in der Kommunalpolitik und Kriegswirtschaft großer Gemeinden hervorragend bewährt, in der Berufung beider hat die Reichsleitung einen offenen Blick gezeigt. Schwander ist erst kürzlich für seine Verdienste um die Volksernährung von der Univ. Straßburg zum Dr. med. h. c. ernannt worden.

„Neue Männer für die neue Zeit!“: — Der Weltkrieg ist in das 4. Jahr getreten. Der mit allen Mitteln an Kraft und an Lügen von unsern Feinden geführte Kampf ist noch nicht zu Ende. Mit gleicher, ja mit zunehmender Heftigkeit tobt und wütet er weiter. Gefestigter und gesicherter aber denn je steht Deutschland an der Spitze der Mittelmächte weiter gegen alle seine Feinde gerüstet. Mögen die Männer, denen jetzt Führung und Leitung des Reiches anvertraut worden ist, in ihren Aufgaben sich von dem Bewußtsein des Siegeswillens leiten lassen und jeder in seinem Wirkungskreise beitragen zu Deutschlands Ruhm und Größe!

Dr. O. L.

Die Einsetzung deutscher Gerichte in Rumänien. Am 1. März 1917 wurde vom Oberkommando der Heeresgruppe von Mackensen eine VO. über die Neuorganisation der rumänischen Gerichte erlassen. Durch diese VO. wurden einerseits die rumänischen Gerichte zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit veranlaßt, andererseits Bestimmungen über die Bildung besonderer deutscher Gerichte getroffen.

Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufen, bei denen mindestens auf einer Seite ein Angehöriger der verbündeten Mächte als Hauptpartei, als Streitgenosse oder als Nebenintervenient beteiligt ist. Strafsachen sind nach wie vor den zuständigen Militärgerichten überlassen.

Die deutschen Gerichte fällen ihre Entscheidungen bei Sachen im Streitwerte bis zu 6000 M. in der Besetzung mit einem Richter, in allen übrigen Sachen in der Besetzung mit 3 Richtern, und zwar in erster und letzter Instanz. Sie entscheiden nach rumänischem Recht, aber deutschem Prozeßrecht.

Zu der VO. v. 1. März 1917 sind am 21. Mai 1917 einige Ausführungsbestimmungen erlassen, aus denen das folgende interressieren dürfte:

Die auf das Verfahren vor dem Amtsgericht sich beziehenden Vorschriften der deutschen ZPO. sind auch bei der Besetzung mit mehreren Richtern für anwendbar erklärt. Die Verhandlungen finden in deutscher Sprache statt. Bei jedem Gericht ist ein dauernd angestellter Dolmetscher tätig. Anwaltszwang besteht nicht; den Parteien ist jedoch nicht verwehrt, sich der Hilfe eines geeigneten Vertreters zu bedienen, vorausgesetzt, daß dieser der deutschen Sprache mächtig ist und sonstige Bedenken gegen seine Zulassung nicht bestehen. Ob und inwieweit die Kosten eines etwa zugezogenen Anwalts zu erstatten sind, hängt vom Ermessen des Gerichtes ab.

Die Tragung der Gerichtskosten regelt sich nach der deutschen ZPO. Die Kosten selbst sind im Verhältnis zu den Sätzen des deutschen GKG. nicht unerheblich ermäßigt; überdies ist bei ihrer Festsetzung im einzelnen Fall dem Richter ein weiter Spielraum gelassen. Für den Fall des Anerkenntnisses oder Vergleichs ist die Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen Niederschlagung der entstandenen Kosten ausdrücklich vorgesehen.

Alle Zustellungen werden vom Gerichte besorgt, das nach freiem Ermessen entscheidet, ob eine Zustellung oder Ladung als bewirkt anzusehen ist.

Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß das Gericht von sich aus einer beklagten Partei, deren Aufenthalt nicht bekannt, oder die aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert ist, einen Pfleger als Prozeßvertreter bestellen kann.

Versäumnisurteile können, auch ohne daß es eines Antrages bedarf und ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Die Vollstreckung der Urteile erfolgt durch das Gericht nach freiem Ermessen. Es kann sich zur Ausübung im weitesten Umfange aller Hilfsmittel, vor allem auch der Unterstützung durch die Militär- und Zivilbehörden bedienen. In geeignet erscheinenden Fällen kann es auch eine Zwangsverwaltung anordnen und wird davon namentlich, wenn es sich um die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück handelt, Gebrauch machen.

Die deutschen Gerichte haben sich gegenseitig sowie allen übrigen deutschen Gerichten und den Gerichten der verbündeten Mächte Rechtshilfe zu leisten.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten schließlich noch einige Vorschriften, die das Verhältnis der deutschen zu den rumänischen Gerichten regeln, vor allem hinsichtlich der vor diesen bereits schwebenden Prozesse, an denen Angehörige der verbündeten Mächte beteiligt sind. Diese Prozesse sollen bei den rumänischen Gerichten verbleiben, falls nicht die den verbündeten Mächten angehörende Partei durch Abgabe einer entsprechenden



Erklärung ihre Verweisung an das deutsche Gericht ausdrücklich beantragt.

Vorgesehen war die Errichtung je eines deutschen Gerichts in Bukarest, Craiova und Constantza. Bisher sind nur die beiden ersten, und zwar am 1. Juni 1917, in Tätigkeit getreten. Sie wurden bereits im ersten Monat ihres Bestehens in erfreulicher Weise in Anspruch genommen; bei beiden Gerichten zusammen wurden 187 Sachen anhängig gemacht, darunter 19 mit einem Streitwerte von über 6000 M. Erledigt wurden davon 44, die meisten durch Vergleich. Als Vertreter der Parteien traten sowohl deutsche, in Offiziersstellen der Militärverwaltung beschäftigte Anwälte, als auch rumänische, der deutschen Sprache kundige Rechtsanwälte auf.

Es steht zu erwarten, daß die Tätigkeit der Gerichte, nachdem sie sich erst eingebürgert haben, noch eine erhebliche Zunahme erfahren wird. Dazu wird die Aufhebung des Moratoriums beitragen, die, soweit sie nicht — wie für Miet- und Pachtverhältnisse — bereits erfolgt ist, in absehbarer Zeit zu erwarten steht.

Wilhelm Wundts Verdienste um die Rechtswissenschaft. Mit Schluß des Sommersemesters ist Exz. Dr. Wilhelm Wundt, der große Psychologe, Dr. jur. h. c. der Univ. Göttingen, Ehrenbürger von Leipzig und Mannheim, aus seinem Lehramt geschieden. Sein Wirken ist infolge der staunenerregenden Vielseitigkeit, die ihn auszeichnet, allen Erkenntnisgebieten zugute gekommen. Die wissenschaftliche Welt nimmt deshalb in ihrer Gesamtheit an dem Ereignis mit dem herzlichen Wunsche Anteil, daß sich der Gelehrte noch lange der alten Schaffenskraft und der dankbaren Anerkennung der Zeitgenossen erfreuen möge. Von dieser Empfindung ist insbesondere auch die Rechtswissenschaft erfüllt. Auch sie verdankt Wundt eine Reihe fruchtbarer Einsichten. Endgültig befreit hat er sie von den Irrtümern des Individualismus, der den Staat und die Rechtsordnung als die Erzeugnisse berechnender Klugheit betrachtet und dem die Gemeinschaft nur eine Summe der Individuen ist, auf deren zufälliger Uebereinstimmung der Allgemeinwille beruht. Die Entkräftung dieser Lehren ist um so verdienstlicher, als die blendende Dialektik von Jherings „Zweck im Recht" uns von neuem in jene Irrtümer zu verstricken drohte. Die Erkenntnis, daß Jherings Werk, wenn es auch viele geistvolle Einzelausführungen von bleibendem Wert bietet, auf falschen Grundgedanken beruht, ist erst durch Wundts Forschungen zur Gewißheit erhoben worden. Die positiven Ueberzeugungen, welche bei Wundt an die Stelle der individualistischen Ansichten treten, bedeuten eine starke Annährung an den Universalismus. Die Entwicklungsgeschichte lehrt, daß wie die Sittlichkeit so auch das Recht in der Sitte, jenen mit dem Dasein jeder menschlichen Gemeinschaft von selbst gegebenen Normen wurzelt, die in der Hauptsache religiösen Ursprungs sind. Der Staat aber geht aus von ihm wesentlich verschiedenen vorstaatlichen Gemeinschaftsformen hervor. Die treibende Kraft dieser Entwicklungsvorgänge bilden neben den selbstsüchtigen die gleich ursprünglichen sozialen Triebe, deren Grundlagen die Neigungs- und Ehrfurchtsgefühle sind. Beherrscht ist die Entwicklung von dem Gesetz der Heterogonie der Zwecke. Alle Zwecksetzungen gehen auf einfache Triebhandlungen zurück; die Wirkungen reichen aber über die ursprünglichen Motive mehr oder weniger hinaus und erzeugen neue Motive, die abermals mit ihnen nicht identische Wirkungen hervorbringen. Das Walten dieses Gesetzes weist auf einen neben den Einzelwillen bestehenden Gesamtwillen hin, der nicht im Sinne der historischen Rechtsschule als ein mystisches Etwas, sondern eine aus der Uebereinstimmung von Strebungen und Gefühlen in den Gliedern der Gemeinschaft hervorgehende Willenseinheit ist und neben den Einzelwillen einen selbstständigen Bestand hat. Diese Selbständigkeit macht es verständlich, daß es objektive, im Einzelbewußtsein zwar vorgebildete, jedoch über dessen Sphäre hinausgehende Zwecke gibt und daß im Recht Entwicklungstendenzen wirksam sind, die über den Horizont der Einzelwillen hinausliegen. In diesen objektiven Zwecken liegen die letzten Zielpunkte des Sittlichen. Bei ihrer Verfolgung Schutz zu gewähren und sie zugleich zu fördern, ist die Aufgabe der Rechtsordnung. So gliedert sich das Recht in die Reihe der sozialethischen Begriffe ein. — Diese Lehren ruhen bei Wundt auf durchaus positiven Unterlagen. Sie sind das Ergebnis seiner völkerpsychologischen Untersuchungen. Auf neuen Erkenntniswegen hat er damit einen Teil der Gedanken wieder beleben helfen, welche die unvergängliche Größe des Hegelschen Systems ausmachen. In noch hellerem Lichte werden sie sich darstellen, wenn erst der letzte Band der Völkerpsychologie vorliegen wird, der sich u. a. auch mit dem Recht befassen soll. Möge der hochverehrte Forscher bald die Zeit finden, das Werk zu vollenden. Die Rechtswissenschaft wird es ihm aufrichtig danken.

Reichsgerichtsrat Dr. Staffel, Leipzig.

Das Jugendgefängnis in Wittlich. Mitten in dem schweren Kriege tritt die Innensorge um unsere Jugend immer stärker hervor. Auf der letzten Tagung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge sind die Reform des jugendgerichtlichen Verfahrens und der Jugendgerichtshilfe erörtert und ein besonderer Ausschuß hierfür eingesetzt worden. Felisch hat in seiner warmherzig geschriebenen Schrift ein einheitliches deutsches Jugendgesetz gefordert. Die Erörterungen werden fortdauern, weil die Frage der Beibehaltung der Jugendschutzanordnungen und damit die Probleme des Jugendstrafrechts nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden werden. Denn leider haben wir infolge des Krieges an manchen Orten eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen zu vermerken. Hierzu zeigt eine prächtige Publikation, wie man am Werke ist, die gefährdete und straffällig gewordene Jugend zu bessern. Ich meine die von dem preußischen Ministerium des Innern und insbes. von dem Leiter des Gefängniswesens Geh. Reg.Rat Dr. Finkelnburg in dankenswerter Weise herausgegebene Veröffentlichung über das Jugendgefängnis in Wittlich. Auf Anregung von Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M., und unter Mitwirkung der Testamentsexekutoren des Georg Speyerschen Nachlasses errichtet, ist dieses Jugendgefängnis der Durchführung eines erzieherischen und streng individualisierenden Strafvollzugs gewidmet; in ihm ist der progressive Strafvollzug eingeführt. Es muß auf die Darlegungen dieser mustergültigen und reichhaltig illustrierten Veröffentlichung verwiesen werden, die mit berechtigtem Stolze hervorhebt, daß bis zum 1. Okt. 1916 300 frühere Gefangene des Jugendgefängnisses in das Heer eingetreten sind und daß hiervon eine größere Zahl das Eiserne Kreuz erhalten hat. Eine wirksame Ergänzung geben die von Direktor Ellger, Wittlich, in der Deutschen Strafr.-Ztg. 1915 S. 76 und 1917 S. 41 veröffentlichten „Feldpostbriefe früherer Gefangener" des Jugendgefängnisses.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Theodor Storm als Jurist. Ein Gedenkblatt zu seinem 100. Geburtstag. Theodor Storm, der stimmungstiefe Lyriker und Novellist, ist einer der nicht gerade zahlreichen Dichter, die an ihrem 100. Geburtstag eine große Gemeinde nicht nur unter den Alten, sondern auch noch unter den Jungen haben. Nicht alle seine Freunde werden wissen, daß er im Werktags-Lebensberuf Jurist war. Sein juristischer Lebensgang, der anderweit noch nicht zusammengefaßt ist, ist nicht ohne Interesse.

Storm wurde am 14. Sept. 1817 in Husum geboren. Sein Vater war dort Advokat und hatte in Heidelberg bei Thibaut gehört. Storm ergriff ohne Neigung, aber auch ohne Abneigung den väterlichen Beruf. Er studierte in Kiel, Berlin und wieder Kiel und ließ sich 1843 als Advokat in Husum nieder. Bei dem Bruche zwischen Dänemark und den schleswig-holsteinschen Herzogtümern hielt er treu und offen zu seiner Heimat, seine Advokatur wurde ihm deshalb beim dänischen Thronwechsel nicht bestätigt. Er suchte und fand 1853 Aufnahme im preußischen Justizdienst. Dem gemeinrechtlichen Praktiker wurde

das Einarbeiten in das preußische Recht nicht leicht. Er wurde nach Ableistung des Verfassungseides als Assessor (also unter entgegenkommendem Verzicht auf die Ablegung der drei preußischen Prüfungen) beim Kreisgericht Potsdam beschäftigt. Besondere Schwierigkeit machte ihm der Zivilprozeß. Er fand, daß im preußischen Prozeß „alles bunt durcheinander gehe, daß alle Prozeßstadien in Fetzen gerissen seien, daß bald die Partei, bald das Gericht handele“. Auch das „wie eine Bibel dicke“ Handbuch Kochs gab ihm keine Klarheit. und so schickte er die ersten ihm zugesandten 50 Akten unerledigt zurück. Besser fand er sich in den Strafprozeß. Zwar war ihm die öffentliche Verhandlung ungewohnt und unbequem, aber er fand Gefallen an der straffen Zusammenziehung in einem Termin, die auch dem mit der Sache vorher nicht Vertrauten ein deutliches Bild und die Möglichkeit einer sicheren Urteilsfassung gewähre. Die freiwillige Gerichtsbarkeit scheint ihm keine Schwierigkeit gemacht zu haben. Bei zeitweiligen Kommissorien, die damals 40 Taler monatlich brachten, blieb er bis 1856 in Potsdam und wurde Kreisrichter in Heiligenstadt. Die Arbeitslast war dort erträglich, abgesehen von langwierigen Schwurgerichtssitzungen und einer Revision des Appellationsgerichtspräsidenten, in dessen Gegenwart Vortrag zu halten war. Der dänische Krieg machte der freiwilligen Verbannung Storms ein Ende. Er ging nach Husum zurück und übernahm dort die Geschäfte des Landvogts, der zugleich Polizei und Richter für den ländlichen Bezirk Husum war. Die polizeiliche Tätigkeit lag ihm weniger als die richterliche, und so wurde er bei der Trennung von Justiz und Verwaltung 1874 Oberamtsrichter, zum 1. Okt. 1879 Amtsgerichtsrat. Als solcher wurde er aber nicht mehr tätig, sondern nahm wegen der Umwälzung des Grundbuch- und Prozeßwesens 1880 seine Entlassung. Die letzten Lebensjahre verbrachte er in kraftvoller dichterischer Tätigkeit in Hademarschen, dort starb er am 4. Juli 1888.

Der Dichter Storm empfand den Juristen Storm oft als ein lästiges Hindernis. Er klagt im Unmut des Augenblicks über die Berufsarbeit, die ihm das ganze Leben und seine arme Seele verderbe, und befürchtet, daß der „preußische Menschenverbrauch“ sein Talent zum Eintrocknen bringen werde. Bei ruhiger Betrachtung erkennt er aber die Nützlichkeit einer realen Lebensarbeit an und schreibt darüber zusammenfassend 1873 an Emil Kuh: „Mein richterlicher und poetischer Beruf sind meistens in gutem Einvernehmen gewesen, ja ich habe sogar oft als Erfrischung empfunden, aus der Welt der Phantasie in die praktische des reinen Verstandes einzukehren und umgekehrt. . . . Da die Jurisprudenz die Wissenschaft des gesunden Menschenverstandes ist, so wurde ich auch wohl leidlich mit meinem Richteramt fertig.“ Dieses innere Gleichgewicht zwischen idealem und realem Menschen hat auch auf seine dichterische Schöpfung ausgleichend eingewirkt und ihr zu kraftvollem Leben verholfen.

Landrichter Reichhelm, Landsberg a. W.

Zur Ausfuhr juristischer und verwaltungsrechtlicher Werke in die verbündeten Staaten. Mehrfach ist uns in letzter Zeit Mitteilung gemacht worden, daß juristische, verwaltungsrechtliche, auch streng wissenschaftliche Werke die Erlaubnis zur Ausfuhr in die verbündeten Staaten, besonders nach Oesterreich-Ungarn, von den Presseabteilungen bei dem Oberkommando in den Marken und anderen stellvertr. Generalkommandos nicht erhalten hätten. Wiederholt sind wir gebeten worden, dahin zu wirken, daß für diese Literatur die Ausfuhrerlaubnis grundsätzlich erteilt werde. Auf Grund von Feststellungen glauben wir zunächst, aufklärend mitteilen zu können, daß die Annahme, es handle sich bei diesen Verboten um mangelndes Interesse für die juristische Literatur, unzutreffend ist. Soweit wir glauben, unterrichtet zu sein, haben sich vielmehr diese Verbote ausschließlich auf juristische, verwaltungsrechtliche und insbesondere auch militärrechtliche Werke erstreckt, soweit es sich um kommentierte Kriegsgesetze handelt, deren Verbreitung im feindlichen Ausland nicht erwünscht sein kann. Solche Verbote sind ausschließlich darauf zurückzuführen, daß sich Fälle ereignet haben, in denen Werke solcher Art, die ohne weiteres in die verbündeten Staaten eingeführt worden waren, von dort aus auf Umwegen Eingang in die feindlichen Staaten erhalten hatten, so daß daraufhin auch diese Schriften, die während des Krieges erschienen sind, die Erlaubnis zur Ausfuhr außerhalb Deutschlands grundsätzlich nicht erhalten konnten. Wie wir aber hören, können Ausnahmen in solchen Fällen zugelassen werden, wenn der Name des Bestellers der Werke bezeichnet wird; ebenso sollen besonders allen Behörden gegenüber weitestgehend Ausnahmen gemacht werden. Außerdem sind Bewegungen im Gange, wonach der Versand von Druckschriften nach Oesterreich-Ungarn durch besonderes Uebereinkommen demnächst ohne weiteres gestattet sein soll. Es ist zu hoffen, daß diese durch entsprechende Maßnahmen und Sicherheiten an den Grenzen auch zum Ziele führen werden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 370: VO v. 14. Juli 1917: Aenderung d. Ges. v. 17. April 1896 Besteuerung d. Tabaks betr. — Nr. 371: VO. v. 10. Juli 1917: Ergänzung d. VO. betr. Herstellung u. Vertrieb v. Landkarten jeglicher Art v. 22. Sept. 1915. — Nr. 372: VO. v. 19. Juli 1917: Aufhebung früherer BrotgetreideVOen. — VO. v. 19. Juli 1917: Beschlagnahme d. Brotgetreides. — VO. v. 19. Juli 1917: Erntekommissionen nebst AusfBest. — VO. v. 19. Juli 1917: Vermahlung u. Beförderung v. Brotgetreide. — VO. v. 19. Juli 1917: Verbot d. Kuchenbäckerei. — Nr. 373: VO. v. 12. Juli 1917: Belgisches Budget 1917. — VO. v. 14. Juli 1917; Abänderung d. VO. v. 4. Juli betr. Anmeldung d. Vermögens v. feindl. Ausländern i. Belgien. — Nr. 374: VO. v. 20. Juni 1917: Lehrkräfte, Aufnahmebedingungen u. Prüfungen der mit d. Univ. Gent verbundenen Hochschule f. Handelswissenschaften. — Nr. 375: VO. v. 21. Juli 1917: Ergänz. d. VO. über industrielle Betriebe u. Werkstätten. — Nr. 376: VO. v. 29. Juli 1917: Einführung einer Steuer v. beweglichen Vermögen. — Nr. 377: VO. v. 28. Juli 1917: Errichtung von Gesellschaften u. Ausgabe von Wertpapieren. — Nr. 378: VO. v. 20. Juli 1917: Bewirtschaftung des Hafers 1917. — VO. v. 28. Juli 1917: Ruhegehälter der Beamten, die aus d. Gemeindedienst i. d. Staatsdienst übernommen werden. — VO. v. 26. Juli: Anmeldung d. Kohlenbedarfs von gewerbl. Verbrauchern von Kohle, Koks u. Briketts. — Nr. 379: VO. v. 27. Juli 1917: Werkzeugmaschinen. — VO. v. 28. Juli 1917: Mindeststrafen. — VO. v. 28. Juli 1917: Gewerbl. Verarbeitung v. Obst u. Beerenfrüchten. — Nr. 381: VO. v. 26. Juli 1917: Bestandanmeldung u. Beschlagnahme von Zink u. Kadmium in Rohstoffen u. Halbfabrikaten. — VO. v. 10. Aug. 1917: Transport von Vieh auf Eisenbahnen u. Schiffen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 80: Bek. v. 24. Juni 1917: Ausfuhr von Geflügel. — PolVO. v. 15. Juli 1917: Höchstpreis für Salz. — PolVO. v. 17. Juli 1917: Verkehr mit Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln. — VO. v. 18. Juli 1917: Verbot des Handels mit Kriegsanleihen feindl. Staaten u. d. Einfuhr von Wertpapieren aus dem feindl. oder neutralen Auslande. — Nr. 81: PolVO. v. 4. Juli 1917: Anzeigepflicht bei Todesfällen an Lungen- u. Kehlkopftuberkulose. — Bek. v. 11. Juli 1917: Postverkehr der Bevölkerung mit Angehörigen d. österr.-ung. Armee. — Nr. 82: VO. v. 11. Juli 1917: Beschlagnahme von Kohlen. — Nr. 83: VO. v. 1. Aug. 1917: Erhöhung der

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970, 1055 u. 1146. 1917: S. 106, 219, 306, 405, 494, 595, 663 u. 730 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1106 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971, 1055 u. 1146. 1917: S. 107, 219, 306, 405, 495, 595, 663 u. 731 d. Bl.

Zuschlagsgrundsteuer. — VO. v. 21. Juli 1917: Aenderung d. Gebührentarifs f. d. Post- u. Telegraphenverkehr. — ZuckerO. nebst AusfBest. v. 1. Aug. 1917. — VO. v. 1. Aug. 1917: Einfuhr von Zuckerwaren nebst AusfBest. — VO. v. 9. Aug. 1917: Einfuhr von Salz.

Die am 6. Jan. 1917 gegründete: **„Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht“** (vgl. S. 492 d. Bl.) wird ihre erste Jahresversammlung v. 5.—7. Okt. in Heidelberg abhalten unter Vorsitz der Proff. Niemeyer, Kiel, und Meurer, Würzburg. Die Tagesordnung umfaßt u. a. die Verhandlungsgegenstände: „Deutschlands Anteil an der Entwicklung des Völkerrechts“ (Prof. Dr. Niemeyer) und „Deutsche und englische Kriegsrechtsauffassung (Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy). Die Gesellschaft zählt etwa 150 Mitglieder. Außer den Vertretern der Wissenschaft des Staats- und Völkerrechts — unter denen als bekannteste zu nennen sind die Proff. Laband, v. Liszt, v. Martitz, Zitelmann, Zorn — sind Mitglieder der Gesellschaft Historiker und Nationalökonomen, sowie hervorragende Praktiker, insbes. aus dem Reichs- und Staatsdienst.

Personalien. Der württembergische Justizminister Dr. von Schmidlin, Stuttgart, Dr. jur. h. c. der Univ. Berlin, Mitgl. der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, begeht am 1. Sept. seinen 70. Geburtstag. Da er diesen Tag in aller Stille zu begehen wünscht, müssen wir es uns versagen, einen Rückblick auf seine Verdienste um Justizverwaltung und Gesetzgebung zu werfen. Wir beschränken uns vielmehr darauf, hervorzuheben, daß er die Geschäfte aller Instanzen in einer glänzenden richterlichen Laufbahn, zuletzt als OLG.-Präs. in Stuttgart, vollführt hat. — Zum Präsidenten des Gemeinschaftl. Thüring. OLG. in Jena ist Senatspräsident bei diesem Gericht Stichling ernannt worden. Er ist 1862 im Herz. Sachs.-Gotha geboren. Sein Entwicklungsgang weicht von der üblichen Richterlaufbahn nicht unerheblich ab. Zuerst wirkte er nach dem GAssExamen mehrere Jahre als Verwaltungsbeamter, dann als Staatsanwalt, endlich als Rechtsanwalt, bis er 1898 zum OLGR. in Jena ernannt wurde. In der Folgezeit übernahm er die Leitung der Gothaer Lebensversicherungsbank, kehrte aber 1907 an das OLG. zurück, um dort 1910 zum Sen.-Präs. aufzurücken und jetzt mit dem höchsten Richteramt Thüringens betraut zu werden. Wie man sieht, kein gewöhnlicher Lebensgang, aber deshalb vielleicht eine um so bessere Vorbereitung für das neue verantwortungsvolle Amt. Seit Kriegsbeginn steht Stichling als Hauptmann im Heeresdienst und hat seine Kompagnie in manchem harten Kampf unter rücksichtsloser Einsetzung seiner Persönlichkeit mit Auszeichnung geführt. Mit ihm tritt ein ganzer Mann an die Spitze des Gerichts, der das Leben von seinen verschiedensten Seiten kennen gelernt und gemeistert hat, der als würdiger Nachfolger Victor Börngens bezeichnet werden darf. — Der Chefpräsident des Königl. Kammergerichts, Wirkl. Geh. Rat Dr. jur. h. c. Heinroth, Berlin, begeht am 19. Sept. seinen 75. Geburtstag. Es gereicht uns zur besonderen Freude, seiner abermals gedenken und aufs neue ihm die Glückwünsche aussprechen zu können. Sie gipfeln darin, daß die Worte, die anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums (S. 178, 1915 d. Bl.) ausgesprochen worden sind, Verwirklichung finden mögen: „Der hochverdiente Jubilar möge noch in vielen Friedensjahren an der Spitze des Kammergerichts wie bisher in Kraft und zum Segen des Staates wirken!“ — AR. Dr. Seelmann, Stettin, ist zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium ernannt worden. — Regierungspräsident Tilmann, Osnabrück, und Prof. Dr. phil. Felix Liebermann, Berlin, sind von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Göttingen zu Ehrendoktoren ernannt worden. — Die durch die Tageszeitungen gegangene Nachricht, daß Exz., Prof. Dr. Laband, Straßburg, mit Ende des Sommersemesters seine Lehrtätigkeit einstellt, ist, wie wir mitteilen können, unrichtig. Der berühmte Staatsrechtslehrer, der Mitbegründer unserer DJZ., gedenkt auch im nächsten Winter eine Vorlesung in Straßburg abzuhalten. — Geh. JR., Prof. Dr. Leist, Gießen, hat den Ruf nach Göttingen, Prof. Dr. Hübner, Gießen einen solchen nach Halle angenommen. — Dem Priv.-Doz., Staatsanwaltschaftsrat Dr. Klee, Berlin, ist das Prädikat Professor beigelegt worden. — Prof. Dr. Schollenberger, Lehrer des öffentl. Rechts an der Univ. Zürich, geborener Schweizer, ist in den Ruhestand getreten. Bei seinem Rücktritt sei hervorgehoben, daß er stets dankbar anerkannt hat, was er der deutschen Wissenschaft verdankt, und daß er aus seinen Sympathien nie ein Hehl gemacht hat. — Dr. jur. Sobernheim, Berlin, habilitierte sich in der jur. Fakultät der Univ. Berlin. — Kriegsgerichtsrat Semler, Referent in der Rechtsabteilung des Kriegsamtes, Berlin, ist zum Geh. Kriegsrat und Vortr. Rat im Kriegsministerium ernannt worden. — Am 31. Juli war der 100. Geburtstag des Mitbegründers des Deutschen Juristentags, des Justizrats Leopold Volkmar, RA. am Obertribunal, Berlin. — Nach schwerer Erkrankung ist Prof. Dr. Rehm, Straßburg, gestorben. Durch ihn verliert die Univ. Straßburg, an der er seit 14 Jahren gewirkt hat, ihren Vertreter für Handels-, Wechsel-, Versicherungs-, Kirchen- und Staatsrecht, die Wissenschaft einen außerordentlich fruchtbaren Gelehrten und Schriftsteller. Am 19. April 1862 in Augsburg geb., wurde er 1888 Ass., habilitierte sich 1889 in München, wurde schon 1891 als ao. Prof. nach Marburg, 1893 als o. Prof. nach Gießen berufen. Von 1893 bis 1903 war er Ord. in Erlangen und seit 1903 in Straßburg. Die große Zahl seiner Schriften eröffnete er mit einer preisgekrönten Arbeit über „Rechtliche Natur des Staatsdienstes“ (1885). Ihr folgten (1889) die Arbeiten über Rechtliche Natur der Gewerbekonzession, Erwerb v. Staats- u. Gemeindeangehörigkeit (1892), Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (1896), Allg. Staatslehre (1899), Warenhausumsatzsteuer u. Gewerbefreiheit (1900). Mit Beginn des neuen Jahrhunderts hat sich Rehm wesentlich mit dem Privatfürstenrecht und Staatsrecht einerseits, dem Handelsrecht andererseits befaßt. Es zählen zu der ersten Reihe die Arbeiten über das landesherrliche Haus, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern in Vergangenheit und Gegenwart, Quellensammlung z. Staats- u. Verwaltungsrecht in Bayern, Modernes Fürstenrecht, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren, Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien, Juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie, Oldenb. Thronanwärter, Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Deutschlands politische Parteien, Standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit, Oberbefehl und Staatsrecht. An der Spitze seiner Arbeiten über das Handelsrecht steht sein verdienstvolles großes Werk über die Bilanzen der Aktiengesellschaften (2. Aufl. 1914), das schnell eine weite Verbreitung gefunden hat, weiter die Schriften: Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung und sein ausgezeichneter Kommentar zum Börsengesetz. Außerdem schrieb er einen Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz und war Mitherausgeber der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Rehm verband tiefgehende wissenschaftliche Kenntnisse mit praktischem Blick für die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs. Sein Tod hat eine neue empfindliche Lücke in den Kreisen deutscher Rechtsgelehrten gerissen. Sein Name wird dank seiner vielfachen Verdienste um die Förderung der Rechtswissenschaft und Rechtslehre noch lange Zeit in Ehren genannt werden. Auch unsere DJZ., die ihm eine große Reihe tiefdurchdachter Abhandlungen, vor allem zu staatsrechtlichen Tagesfragen, verdankt, wird ihm allezeit ein ehrendes Andenken bewahren. — Einen anderen schweren Verlust hat die Rechtswissenschaft zu beklagen durch das Ableben des Geh. JR., Prof. Dr. Weismann, Greifswald, der nach langem Leiden im Alter von 63 Jahren verstorben ist. Geb. in Mainz, habilitierte er sich 1879 in Leipzig, wurde 1884 das. aord. Prof., zugleich Hilfsrichter am LG., bis er einem Rufe als ord. Prof. nach Greifswald folgte. Er ist der dortigen Fakultät treu geblieben, bis er 1916 in den Ruhestand trat. Weismanns Lehrtätigkeit und Gelehrsamkeit erstreckte sich auf die verschiedensten Rechtsgebiete. Aus der großen Zahl seiner Werke seien hervorgehoben: die Arbeit über Feststellungsklage, Hauptintervention und Streitgenossenschaft, Ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebung. Seine

Hauptwerke sind die über Urkundenfälschung in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“ und sein großes Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Zahlreiche Abhandlungen in Fachzeitschriften vervollständigen sein literarisches Wirken. Jede seiner Schriften atmet echt deutsche gründliche Gelehrsamkeit; von Person eine feinsinnige Natur, ungemein liebenswürdig, objektiv und gerecht urteilend, beklagt mit der Wissenschaft auch die DJZ. in ihm einen treu bewährten geistvollen Mitarbeiter. Auch sein Andenken wird von ihr dauernd hochgehalten werden. — Weiter verstarb Reichsgerichtsrat Dr. Oppermann, Leipzig, ein ausgezeichneter, in den weitesten Kreisen bekannter Kriminalist, dem die Wissenschaft die Bearbeitung der neuesten (8.) Aufl. der Daudeschen StrPO. verdankt. Das Reichsgericht, dem Oppermann 10 Jahre lang angehört hatte, verliert in ihm eines der kenntnisreichsten Mitglieder der Strafrechtspraxis.

Kriegsschäden-Feststellung.[1])

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Deutsches Reich: Die Bek. v. 17. Nov. 1916 (Preuß. MBl. f. d. inn. Verw. S. 278) enthält die vom BR. beschlossene Ergänzung der AusfBest. z. KrSchG. Danach liegt ein Anspruch auf Ersatzleistung i. S. des § 4 d. Ges., abgesehen von Versicherungsverhältnissen, nicht vor, wenn kraft öffentlichen Rechtes ein anderer als der Eigentümer zur Wiederherstellung der Sache oder zur Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet ist (z. B. bei gesetzlichen oder Patronatsverpflichtungen zu Kirchen- und Schulbauten). Doch gehören solche Verpflichteten zu den Geschädigten gemäß § 5 Abs. 1 des Ges. Die Feststellung von Ersatzansprüchen beschränkt sich darauf, ob ein Rechtsanspruch auf Ersatzleistung in Frage kommt, welcher Art dieses Rechtsverhältnis ist (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung), wer der Schuldner ist und auf welche Gegenstände der Ersatzanspruch sich bezieht, dessen Umfang und Betrag festzustellen ist, nur soweit ohne eingehendere Ermittlungen möglich. Streitigkeiten insbes. über Grund und Umfang der Ersatzpflicht sind auszuscheiden.

Preußen: Ergänzende AusfBest. v. 25. Juni 1917 z. KrSchG. für den Umfang der Provinz Ostpreußen sind erschienen (MBl. f. d. inn. Verw. Nr. 7). Aus dem Inhalte sind hervorzuheben: die Best. über das Antragsrecht des Pächters und Mieters, die Befugnis des Oberpräsidenten zu Vorentschädigungen unter Abstandnahme vom Verwendungszwange, die Gliederung der Schäden nach folgenden Gruppen: Bauschäden, Hausratschäden, land- und forstwirtschaftl. Schäden, Schäden in kaufmännischen Gewerbebetrieben und in freien Berufen, Tiefbauschäden, bares Geld und Wertpapiere, über die Zeitabschnitte, während deren die einzelnen Gebietsteile ohne weiteren Nachweis als vom Feinde besetzt oder unmittelbar bedroht gewesen anzusehen sind, und die Einzelbestimmungen über die Wertberechnungen in den verschiedenen Schadensgruppen. Beigegeben sind Zusammenstellungen von Pauschalsätzen für Scheunen und Ställe sowie von Normalwerten für Werkstätteneinrichtungen.

Rechtsprechung: Ein zum Wegebau verpflichtender Rezeß begründet keinen gemäß § 4 KrSchG. festzustellenden Ersatzanspruch. Der von W. nach L. führende Verkehrsweg überschreitet eine Brücke. Durch Rezeß ist die Unterhaltungspflicht der öffentlichen (Kommunikations-) Wege der Gemeinde L. so geregelt, daß die Gutsherrschaft die erforderlichen Materialien an Holz und Steinen liefert, die Gemeinde dagegen die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten hat. Im Nov. 1914 wurde die Brücke bei dem Rückzuge der Truppen gesprengt. Die Wiederherstellung verursachte der Gemeinde Kosten. Der so verursachte Schaden ist als Kriegsschaden anzusehen. Die Gemeinde L. ist auch zur Stellung des Antrages als Eigentümerin der einen Bestandteil des Weges bildenden Brücke berechtigt. Das Rückgriffsrecht, das etwa nach Maßgabe des Rezesses der Gemeinde gegenüber der Gutsherrschaft hinsichtl. der Lieferung des Holzes zusteht, steht nach § 5 des G. diesem Antragsrecht keinesfalls entgegen, ist aber auch nicht als ein dem Geschädigten zustehender Anspruch auf Ersatzleistung i. S. des § 4 mit festzustellen.

Nach der Bek. v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675) Nr. 6a liegt ein Anspruch auf Ersatzleistungen nicht vor, wenn kraft öffentlichen Rechts ein anderer als der Eigentümer zur Wiederherstellung der Sache oder zur Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet ist (und nach Nr. 6b gehören dann die so Verpflichteten zu den Geschädigten i. S. des § 5 Abs. 1 d. G.). Diese Bestimmung, die den Inhalt der Feststellungsentscheidung und den Umfang des Antragsrechts näher regelt, ist gemäß § 14 d. G. als gültig zu erachten und im vorliegenden Falle anzuwenden. Denn in dem Rezesse handelt es sich um die einen Bestandteil des öffentlichen Weges bildende Brücke und deren Unterhaltung. Die Unterhaltungspflicht der Gutsherrschaft ist nun aber, auch wenn sie im Rezesse festgelegt ist, lediglich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, nicht aber gleichzeitig eine kraft Vertrags vereinbarte, da der Rezeß inBezug auf sie nicht die Natur eines Vertrages hat (vergl. Jur. Woch. 1896, 453, 66, RGZ. 71, 422). Die Feststellung i. S. des § 4 d. G. hat daher zu unterbleiben. (Beschl. des Ausschusses Berlin L. 4 v. 6. Juni 1917. Mitgeteilt von LGR. Pick)

Freiwillige Verteilung von Liebesgaben an durchziehende Truppen begründet keinen Kriegsschadenanspruch. Bereits im Vorentschädigungsverfahren ist im Wege der Einigung durch schriftlichen Vertrag der KrSch. des Antragstellers auf 424 M. festgestellt worden. Gemäß § 18 des KrSchG. behält es hierbei sein Bewenden. Allerdings hat der Antragsteller seine Annahmeerklärung durch späteren Schriftsatz angefochten, da ihm nachträglich bekannt geworden wäre, daß „nach den Vorschriften über das Verfahren bei Gewährung von Vorentschädigungen selbst bei einem Verschulden des Geschädigten Ersatz geleistet werden kann, wenn der Schaden auch ohne das Verschulden des Geschädigten eingetreten wäre.“ Nach § 119 BGB. kann jedoch eine Willenserklärung nur anfechten, wer bei der Abgabe über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, einen Irrtum über Sätze der objektiven Rechtsordnung (Rechtsnormen) gibt es dagegen grundsätzlich nicht. (Vergl. Staudinger, Kommentar z. BGB. Anm. III 2b zu § 119.) Aber selbst wenn die Anfechtung des Antragstellers zulässig wäre, müßte die Feststellung eines die Summe von 424 M. übersteigenden Schadens abgelehnt werden, denn bei der Verteilung von Wein und Zigarren an unsere aus heißem Kampf kommenden Soldaten handelt es sich weder um eine unmittelbar durch den Krieg hervorgerufene Beschädigung i. S. des § 2 des KrSchG. noch um ein Verschulden des Antragstellers, sondern um eine freiwillige patriotische Handlungsweise, deren Entschädigung nach dem KrSchG. ganz außer Betracht bleibt. (Vorbesch. d. Ausschusses Gumbinnen G. 103 v. 20. Juni 1917. Mitgeteilt von Amtsrichter Dr. Eiswaldt, Gumbinnen.)

Literatur. Reg.-Assessor, Hilfsarb. i. Minist. d. I. Dr. Popitz, Die Feststellung von Kr.Sch. und Gewährung von Vorentschädigungen insbes. nach den preuß. ergänzenden Ausf.-Best. für Ostpreußen (Preuß. Verw.-Bl. 38, 605). — Ausführliche Darstellung der Praxis des Gesetzes in 8 Abschnitten, darunter die antragsberechtigten Personen, Umfang der Schadensfeststellung, Bewertungsgrundsätze, Feststellung von Ersatzansprüchen, Vorentschädigungen, Behördenzuständigkeit. — RGRat Dr. Neukamp, Kann der Reichsfiskus im Rechtswege auf Ersatz von Kriegsschäden belangt werden? (Jur. Woch. 46, 572.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) RkzlrBk. v. 5. 7. 1917 ü. Miet- u. Frachtverträge f. deutsche Kauffahrteischiffe *[10. 7. 1917]* (S. 585). — RkzlrBk. v. 30. 6. 1917 ü. Beitritt

[1]) Vgl. S. 113, 407, 497, 666 d. Bl.

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.

Chinas zu fünf weiteren auf d. Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschloss. Abkommen v. 18. 10. 1907 (S. 586). — RkzlrBk. v. 3. 7. 1917, bt. Aend. d. PostO. v. 20. 3. 1900 *[sof.]* (S. 587). — RkzlrBk. v. 5. 7. 1917 ü. Durchfuhr v. Zuckerwaren *[7. 7. 1917]* (S. 588). — VO. v. 4. 7. 1917, bt. Inkraftsetz. d. d. Besteuer. d. Güterverk. betreff. Vorschr. d. Ges. v. 8. 4. 1917 (S. 589). — RkzlrBk. v. 5. 7. 1917 ü. Erstreck. v. Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteiln. *[m. Wirk. v. 4. 8. 1914]* (S. 590). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1917 ü. Wochenhilfe aus Anlaß d. vaterl. Hilfsdienstes *[9. 7. 1917]* (S. 591). — RkzlrVO. v. 12. 7. 1917 ü. Verk. m. Heu a. d. Ernte 1917 *[14. 7. 1917]* (S. 599). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917 ü. Fang v. Krammetsvögeln *[14. 7. 1917]* (S. 602). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917 z. Ergänz. d. VO., bt. Liquidat. brit. Unternehm. v. 31. 7. 1916 (S. 871) *[14. 7. 1917]* (S. 603). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917 ü. zwangsweise Verwalt. u. Liquidat. d. inländ. Vermög. landesflücht. Pers. *[14. 7. 1917]* (S. 603). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917 ü. wiederkehrende öffentl. Lasten v. Grundstücken *[16. 7. 1917]* (S. 604). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917 ü. Auskunftspflicht *[14. 7. 1917]* (S. 604). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917 ü. Besetz. d. Gewerbe-, Kaufmanns- u. Innungsschiedsgerichte währ. d. Krieges (S. 606) — BRVO. v. 12. 7. 1917 ü. Verk. m. Wild *[16. 7. 1917]* (S. 607). — RkzlrBk. v. 14. 7. 1917, bt. Aender. d. Mil.-TransportO. (S. 608). — VO. d. KrEA. v. 12. 7. 1917 ü. Verk. m. Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen u. Hirse aus d. Ernte 1917 zu Saatzwecken *[15. 7. 1917]* (S. 609) — VO. d. KrEA. v. 12. 7. 1917 ü. Höchstpreise f. Getreide, Buchweizen u. Hirse *[16. 7. 1917]* (S. 619). — VO. d. KrEA. v. 13. 7. 1917 ü. Aufheb. d. VO. ü. Höchstpreise f. Rüben v. 26. 10. 1916 (S. 1204) (S. 623). — RkzlrBk. v. 5. 7. 1917: BRAusfBest. z. d. d. Besteuer. d. öffentl. Eisenb.-Güterverkehrs betr. Vorschr. d. Ges. v. 8. 4. 1917 ü. Besteuer. d. Pers.- u. Güterverk.; Aender. d. AusfBest. z. Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 (ZBl. S. 145). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917: BRAusfBest. z. Kohlensteuerges. v. 8. 4. 1917 (ZBl. S. 165). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1917, bt. Außerkurssetz. d. Zweimarkstücke (S. 625). — RkzlrVO. v. 16. 7. 1917 z. Aend. d. VO. ü. Handel m. Lebens- u. Futtermitteln u. z. Bekämpf. d. Kettenhandels *[23. 7. 1917]* (S. 626). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1917, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Leim v. 14. 9. 1916 (S. 1023) *[15. 8. 1917]* (S. 627). — VO. v. 16. 7. 1917, bt. Abänd. d. PrisenO. v. 30. 9. 1909 (1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554) *[19. 7. 1917]* (S. 631). — RkzlrVO. v. 18. 7. 1917 ü. Preise f. Fleisch u. Fleischwaren ausländ. Herkunft *[1. 8. 1917]* (S. 632). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1917, bt. Aufheb. d. § 10 Abs. 2 d. Bk. ü. Handel m. Arzneimitteln v. 22. 3. 1917 (S. 270) (S. 633). — RkzlrBk. v. 7. 7. 1917, bt. Ausnahme v. d. Verbote v. Mitteil. ü. Preise v. Wertpapieren (S. 635). — RkzlrBk. v. 19. 7. 1917 ü. Verjährungsfristen i. Wechselrecht *[21. 7. 1917]* (S. 635). — RkzlrVO. v. 20. 7. 1917 ü. d. d. Unternehmern landwirtsch. Betriebe f. d. Ernähr. d. Selbstversorger u. f. d. Saat zu belassenden Früchte *[21. 7. 1917]* (S. 636). — RkzlrBk. v. 19. 7. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Preisbeschränkungen b. Verkäufen v. Schuhwaren v. 28. 9. 1916 (S. 1077) *[21. 7. 1917]* (S. 637). — RkzlrBst. v. 20. 7. 1917 ü. e. Aender. i. d. Zuständigk. d. Prisengerichte *[21. 7. 1917]* (S. 638). — VO. d. KrEA. v. 21. 7. 1917 z. Durchführ. d. VO. ü. Gerste v. 6. 7. 1916 (S. 800) *[24. 7. 1917]* (S. 639). — RkzlrBk. v. 21. 7. 1917 weg. Festsetz. d. Uebernahmepreise f. Rohtabak anderer als inländ. Herkunft (S. 640). — RkzlrBk. v. 21. 7. 1917, bt. Aender. d. AusfBest. v. 27. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak *[1. 8. 1917]* (S. 640). — VO. d. KrEA. v. 22. 7. 1917 ü. Wegfall d. Zusatzfleischkarten *[24. 7. 1917]* (S. 641). — BRVO. v. 23. 7. 1917 z. Abänder. d. VO. ü. Oelfrüchte u. daraus gewonnene Produkte v. 26. 6. 1916 (S. 842) *[24. 7. 1917]* (S. 643). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1917 d. neuen Fass. d. VO. ü. Oelfrüchte usw. *[24. 7. 1917]* (S. 646). — Ges. v. 21. 7. 1917, bt. Feststell. e. Nachtr. z. RHaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1917 (S. 651). — VO. d. KrEA. v. 24. 7. 1917 ü. Höchstpreise f. Hülsenfrüchte *[26. 7. 1917]* (S. 653). — Bk. d. REisenbA. v. 23. 7. 1917, bt. vorübergeh. Aender. d. Eisenb.-VerkO. *[15. 8. 1917]* (S. 656). — Ges. v. 23. 7. 1917 ü. d. nochmal. Verlänger. d. Legislaturper. d. Reichstags (S. 657). — Ges. v. 23. 7. 1917, bt. d. Landtag f. Els.-Lothr. (S. 657). — RkzlrBk. v. 25. 7. 1917 ü. Aender. d. Bk., bt. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum, v. 28. 10. 1916 (S. 1210) *[1. 8. 1917]* (S. 658). — RkzlrBk. v. 26. 7. 1917 z. Schutze d. Mieter *[27. 7. 1917]* (S. 659). — RkzlrAnO. v. 26. 7. 1917 f. d. Verf. vor d. Einigungsämtern (S. 661). — RkzlrBk. v. 26. 7. 1917 ü. Druckfarbe *[27. 7. 1917]* (S. 663). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1917 ü. Druckfarbe *[1. 8. 1917]* (S. 664). — RkzlrBk. v. 26. 7. 1917 ü. Schuhhandelsgesellsch. *[15. 8. 1917]* (S. 666). — RkzlrBk. v. 26. 7. 1917, bt. Absatz v. Kalisalzen (S. 670). — Bk. d. KrEA. v. 28. 7. 1917, bt. Aender. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Zucker i. Betriebsj. 1916/17 *[m. Wirk. v. 1. 10. 1916]* (S. 671). — RkzlrBk. v. 28. 7. 1917, bt. Aender. d. MilTransportO. *[sof.]* (S. 672). — VO. d. KrEA. v. 31. 7. 1917 ü. Höchstpreise f. Grünkern *[1. 8. 1917]* (S. 672). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1917 ü. d. Verf. vor d. n. Art. III § 5 d. Bk. ü. Erricht. v. Herstellungs- u. Vertriebsgesellsch. i. d. Schuhindustrie v. 17. 3. 1917 (S. 236) eingesetzt. Schiedsgerichte *[1. 8. 1917]* (S. 673). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1917 ü. d. Verf. vor d. n. Art. III § 5 d. Bk. ü. Erricht. e. Herstellungs- u. Vertriebsgesellsch. i. d. Seifenindustrie v. 9. 6. 1917 (S. 485) eingesetzt. Schiedsgerichte *[1. 8. 1917]* (S. 676). — **Druckfehlerberichtigung** S. 546 (S. 608). — S. 627 (S. 642). — **Berichtigung** S. 631 (S. 652). — **Druckfehlerberichtigung** S. 640 (S. 677).

Preußen: AllerhErl. v. 1. 6. 1917, bt. Bau u. Betrieb d. i. d. Ges. v. 22. 4. 1917 (GesS. S. 59) vorgeseh. neuen Eisenbahnlinien usw. (GesS. S. 73). — Ges. v. 27. 6. 1917, bt. Erled. v. Reichssteuersachen b. d. Oberverw.-Ger. (S. 75). — MErl. v. 20. 7. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Ausführ. öffentl. Anlagen i. d. Gemarkung Bleckede durch d. Deutsche Reich (RMarVerwalt.) (S. 76). — Allg. Verf. v. 1. 8. 1917, bt. Aussetz. d. Strafvollstreckung geg. großbritann. Kriegs- u. Zivilgefangene (JMBl. S. 278).

Bayern: Ges. v. 1. 7. 1917, bt. Ausarbeit. e. ausführl. Entw. f. d. Herstell. e. Großschiffahrtstraße v. Aschaffenburg bis zur Reichsgrenze unterhalb Passau (G.- u. VOBl. S. 195).

Sachsen: MVO. v. 26. 7. 1917 z. Vollziehung d. v. BR. erlass. AusfBest. z. Kohlensteuerges. *[1. 8. 1917]* (G.- u. VOBl. S. 80).

Württemberg: MVf. v. 25. 6. 1917, bt. Verleihung d. Bezeichn. „Frau" an Kriegerbräute (RegBl. S. 51). — MVf. v. 3. 7. 1917 z. Aender. d. MVf. v. 30. 10. 1899, bt. Ausf. d. RGes. ü. d. Beurkund. d. Personenstandes u. d. Eheschließ. (S. 53).

Baden: Ges. v. 27. 6. 1917, Abänder. d. Forstges. u. d. Ges. ü. d. Forststrafrecht u. d. Forststrafverf. bt. (G.- u. VOBl. S. 219). — Ldh. VO. v. 27. 6. 1917, Entzieh. v. Orden u. Ehrenzeichen bt. (S. 220). — MVO. v. 28. 6. 1917, Abänder. d. Forstges. u. d. Ges. ü. d. Forststrafr. u. d. Forststrafverf. bt. (S. 221). — Ges. v. 27. 6. 1917, Wahlen z. Kreisversamml. bt. (S. 223). — Ges. v. 27. 6. 1917, Verlänger. d. Landtagsperiode bt. (S. 224). — Ges. v. 27. 6. 1917, d. Ges. ü. d. Staatsvoranschlag u. d. Verwalt. d. Staatseinnahmen u. -Ausgaben (Etatges.) bt. (S. 225). — Ges. v. 27. 6. 1917, d. Staatshaushaltsetat f. d. J. 1916 u. 1917 bt. (S. 226). — Ges. v. 27. 6. 1917, Nachtr. z. d. Ges., d. Feststell. d. Staatshaushaltsetats f. d. J. 1916 u. 1917 bt. (S. 227). — MBk. v. 3. 7. 1917, d. ständ. Zustimm. z. d. provisor. Ges. v. 10. 11. 1916 ü. d. Aender. d. Kostenges. bt. (S. 229). — Ges. v. 5. 7. 1917, Ergänz. d. Bürgerrechtsges. bt. (S. 239). — Ges. v. 5. 7. 1917, Verk. m. Grundstücken i. d. Kriegs- u. Uebergangszeit bt. *[16. 7. 1917]* (S. 240). — MBk. v. 3. 7. 1917, d. ständ. Zustimm. z. d. provis. Ges. v. 14. 8. 1916 ü. d. Besteuer. d. Kriegsanleihen bt. (S. 242). — MBk. v. 6. 7. 1917, d. ständ.

Zustimm. z. d. provis. Ges. v. 4. 12. 1916, d. Besteuer. f. allg. Bedürfnisse d. israel. Religionsgemeinsch. d. Großhgt. bt. (S. 242).

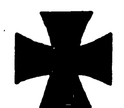
Hessen: MBk. v. 7. 7. 1917, d. Ergänz. d. Schiffahrtspolizei O. f. d. kanalisierten Main bt. (RegBl. S. 135).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 28. 6. 1917, bt. Ergänzungswahlen z. Meckl. Handelskammer (OffizAnz. S. 851). — MBk. v. 12. 4. 1917, bt. Anschluß v. Behörden a. d. Scheck- u. Ueberweisungsverk. d. Banken (S. 855). — VO. v. 9. 7. 1917, bt. Kriegshilfskasse f. d. Hzt. Strelitz (S. 895). — MBk. v. 15. 7. 1917, bt. Gewähr. v. lauf. Kriegsteuerungsbeihilfen a. Beamte u. Angest. (S. 901).

Braunschweig: MBk. v. 26. 6. 1917 ü. baupolizeil. Vorschr. f. Gebäude m. elektr. Starkstromleitungen (G.- u. VOS. S. 141). — Ges. v. 26. 6. 1917, d. Wahl v. stellvertr. Mitgl. d. Stadtmagistr. bt. *[10. 7. 1917]* (S. 143). — Ges. v. 29. 6. 1917, bt. Aender. d. Braunschweig. Kostenges. f. Gerichte u. Notare v. 8. 6. 1908 Nr. 40 (S. 145).

Bremen: Ges. v. 10. 7. 1917, bt. Aender. d. Ges. v. 15. 12. 1907 weg. Abänd. d. obrigkeitl. VO. v. 28. 1. 1868, e. Kaufmanns- u. Börsensteuer bt. (GesBl. S. 163).

Hamburg: Bk. v. 13. 7. 1917, bt. Abänd. d. Best. v. 13. 12. 1911 z. Ausf. d. Lustbarkeitssteuerges. v. 8. 12. 1911 (Amtsbl. S. 1197). — Ges. v. 13. 7. 1917, bt. Erweit. d. Ges. ü. Anrechn. d. Kriegsdienstes auf d. Dienstalter d. Beamten (S. 1231). — Ges. v. 18. 7. 1917 ü. Aender. d. Wahlges. f. Wahlen z. Bürgerschaft (S. 1232).



36. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landrichter:

Reuter, Adolf, Köln.

Amtsrichter:

Daub, Dr. Walter, Gladbeck,
Krüger, Erich, Tarnowitz,
Leske, Herm., Hilfsarbeiter i. Justizminist., Charlottenburg.

Rechtsanwälte und Notare:

Dau, Hermann, Köslin,
Dünwald, Max, Bochum,
Herrmann, Heinrich, Jerichow,
Scheffs, Siegismund, Königshütte O.-Schl.,
Tenge, Wilhelm, Melsungen.

Assessoren:

Büdingen, Wilhelm, Linz,
Roepell, Karl, KGBez.
Windels, Dr. Heinrich, Sulingen.

Referendare:

Billerbeck, Friedr., Frankfurt a. O.,
Brötz, Friedel, Höchst a. M.
Buchholz, Ferdinand, OLGBez. Königsberg i. Pr.,
Buchmann, Georg, Aschersleben,
Gieseke, Hans, Wernigerode,
Metge, Ernst, Köln,
Pusch, Heinrich, Berlin,
Sperling, Fritz, Lyck,
Wartenberg, Franz, KGBez.
Zachow, Richard, Oppeln,
Zimmer, Hans Georg, Charlottenburg.

Verwaltung:

von Gostkowski, Botho, Geh. RegR., Minden, Hptm. d. Res. i. e. Ldw.-Inf.-Reg., seit Okt. 1914 vermißt, durch Beschluß d. AG. Minden v. 19. Mai 1917 für tot erklärt,
Kalisch, Wilhelm, RegR., Breslau, Hptm. d. L. u. Komp.-Führer i. e. Armierungsbat., 30. Juni.

Königreich Sachsen.

Berndt, Rudolf Max, Ass., Dresden, 15. Juli,
Lämmler, Martin Johannes, Ref., Adorf, 24. Juli,
Weise, Artur Georg, AGR., Freiberg, 12. Sept. 1916,
Wolf, Johannes Friedrich Wilhelm, Ref., Sayda, 21. Juni.

Württemberg.

Heimberger, Arthur, Ref., R. d. Eis. Kr., Stuttgart, 20. Juli.

Baden.

Majer, Adolf, RegAss. b. BezA. Pforzheim, O.-L. d. R. i. Leib-Drag.-Reg., 21. Juli.

Hessen.

Orth, Wilh., GerAss., Darmstadt, Vizewachtmeister, 30. Juli.

Bremen.

Vagt, Dr., Gustav, Rechtsanw.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Die Verzinsung der Kriegssteuer. Infolge des Beamtenmangels, des Zusammentreffens der Veranlagungen der Einkommen-, Gewerbe-, Ergänzungs-, Besitz- und Kriegssteuer und der besonderen Schwierigkeiten, welche die Besitz- und die Kriegssteuer vermöge ihrer gesetzlichen Konstruktion und ihrer Neuheit, die Einkommen-, Ergänzungs- und Gewerbesteuer unter den durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Veranlagung bereiten, hat sich die Zustellung der Kriegssteuerbescheide wohl in den meisten Fällen, wenigstens in den großen Städten und anderen großen Veranlagungsbezirken mit schwierigeren Verhältnissen über den 1. Juli hinaus verzögert. Trotzdem werden auch in solchen Fällen auf Grund des § 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes v. 1. Juli bis zur Zahlung des Abgabebetrages 5 v. H. Zinsen von letzterem erfordert. Das hat lebhafte Proteste seitens der Steuerpflichtigen hervorgerufen. Es leuchtet diesen nicht ein, daß sie eine Steuerschuld von einem Zeitpunkt ab verzinsen sollen, zu dem ihnen deren Betrag von der Steuerbehörde noch gar nicht mitgeteilt war. Am allerwenigsten wollen sie die Berechtigung der Forderung von Zinsen einsehen, wenn sie auch die zweite und dritte Rate der Kriegssteuer zwar nach dem 1. Juli, aber vor den in § 31 Abs. 1 a. a. O. bestimmten Terminen (1. Nov. 1917 und 1. März 1918) einzahlen; sie meinen, daß sie in solchem Falle eher ihrerseits Anspruch auf Zwischenzinsen für die zweite Rate bis zum 1. Nov. 1917, für die dritte bis zum 1. März 1918 hätten.

Die deshalb geübte Kritik ist begreiflich, entbehrt aber gleichwohl nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen der Berechtigung. Die Verpflichtung zur Verzinsung aller am 1. Juli noch nicht gezahlten Steuerbeträge, selbst wenn an diesem Tage der Steuerbescheid noch nicht zugestellt oder überhaupt noch kein Veranlagungsbeschluß gefaßt war, unterliegt m. E., wie auch aus den Anmerkungen 3 und 4 zu § 31 in meinem Kommentar[1]) zum Kriegs- und Besitzsteuergesetze hervorgeht, nicht dem geringsten Zweifel. Das Kriegssteuergesetz steht eben auf dem Standpunkte, daß durch die Tatsache, daß am 1. Jan. 1917 ein Vermögenszuwachs vorhanden war, bereits eine Abgabeschuld gegen-

[1]) Strutz, G., Kommentar z. Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 nebst Ergänzungsges. v. 17. Dez. 1916 u. d. einschlag. Best. des Besitzsteuerges. v. 3. Juli 1913 sowie den Ausf.-Best. z. Kriegs- u. Besitzsteuerges. Berlin 1917.



über dem Reiche in Höhe des sich aus § 9 Ziff. 1 ergebenden Bruchteiles dieses Mehrvermögens — Entsprechendes gilt von der Abgabe nach § 9 Ziff 2 — begründet ist, der Veranlagung nur die Bedeutung der ziffernmäßigen Berechnung der schon bestehenden Schuld, also keine konstitutive, sondern nur die deklarative Bedeutung des Ausspruchs zukommt: „Deine Steuerschuld am 1. Jan. 1917 betrug so und so viel“, während nach anderen Gesetzen über direkte Steuern die Frage, ob der Veranlagung konstitutive oder nur deklarative Bedeutung beiwohne, mindestens zweifelhaft ist. Die Sache liegt ähnlich, wie bei einem richterlichen Urteil z. B. über eine Schadensersatzforderung aus Anlaß eines Unfalls oder über einen Erbanspruch.

Von dem Standpunkt, auf den sich das KrStGes. nun einmal gestellt hat, wäre es deshalb sogar berechtigt gewesen, Zinsen schon vom 1. Jan. 1917 ab zu fordern. Wenn es statt dessen den Stichtag des 1. Juli gewählt hat, so bedeutet das von seinem grundsätzlichen Standpunkt aus ein Entgegenkommen, und wenn es die Abtragung der — einheitlichen — Steuerschuld in drei Raten gestattet, so hat das lediglich die Bedeutung weiterer Stundung der Forderung. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es daher auch gerechtfertigt, daß, wenn der Steuerpflichtige von der Stundung nicht voll Gebrauch macht, sondern die ganze Schuld vorher, aber nach dem 1. Juli tilgt, für die Zeit vom 1. Juli bis zur Tilgung Zinsen zu entrichten sind.

Die Ratenzahlungen bei der Kriegssteuer sind nicht in Parallele zu stellen mit denen bei der Einkommensteuer. Letztere soll grundsätzlich das erst im Laufe des Steuerjahres selbst erwachsende Einkommen, also ein bei der Veranlagung noch nicht vorhandenes Steuerobjekt treffen und aus diesem gezahlt werden; die Zugrundelegung des Einkommens von Vorjahren bei der Veranlagung hat nur die Bedeutung einer gesetzlichen Vermutung über die Höhe des im Steuerjahre zu erwartenden Einkommens. Deshalb kann die Einkommensteuer nur ratenweise im Laufe des Steuerjahres, in dem das Steuerobjekt und der Steuerfonds, das Einkommen eben dieses Jahres, nach und nach erst entsteht, gezahlt werden und kann vernünftigerweise eine Verzinsung der späteren Raten nicht in Frage kommen. Die Kriegssteuer aber trifft einen schon am 1. Jan. 1917 in voller Höhe vorhanden gewesenen, nur von der Steuerbehörde noch nicht ziffernmäßig berechneten Steuergegenstand und Steuerfonds und könnte deshalb aus letzterem sogleich in voller Höhe beansprucht werden.

Ob de lege ferenda es billig gewesen wäre, die Verzinsung von der vorherigen Zustellung des Steuerbescheides abhängig zu machen oder bei Vorauszahlungen der zweiten und dritten Rate einen Rabatt zu bewilligen, ist eine andere Frage. De lege lata ist die Verpflichtung zur Verzinsung der am 1. Juli noch nicht gezahlten Beträge nicht nur zu bejahen, sondern sie entspricht auch der Auffassung des Gesetzgebers vom Wesen der Kriegssteuer als einer einmaligen, einheitlichen Abgabe von dem am 1. Jan. 1917 vorhanden gewesenen Vermögenszuwachs. Diese Auffassung von der Abgabe als einer einheitlichen, einmaligen, kommt übrigens auch bei den Gesellschaften sinnentsprechend im § 28 zum Ausdruck.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Strutz, Senatspräsident des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Die zukünftige Gerichtsorganisation im Königreich Polen. Der vom Provisorischen Staatsrate des Königreichs Polen am 18. Juli d. J. beschlossene Entwurf über die Gerichtsorganisation im Königreich Polen, einschließlich der an demselben Tage beschlossenen Uebergangsbestimmungen, gipfelt in folgenden Sätzen:

1. Die Gerichte sind: Friedensgerichte, Kreisgerichte, Appellationsgerichte, Oberstes Gericht.

2. Die Friedensgerichte urteilen in der Besetzung mit 1 rechtsgelehrten Richter (Friedensrichter) und 2 Schöffen. Die amtsführende Tätigkeit liegt in den Händen des Friedensrichters. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf bürgerliche Sachen bis zu 1000 M. und auf einen Teil der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (geringere Sachen), sowie auf eine Reihe anderer Sachen, als Besitzstreitigkeiten, Beweisaufnahme u. dgl. Der Zuständigkeit unterliegen nicht: Streitigkeiten über unbewegliche Güter, Privilegien, Erfindungen und Autorrechte, sowie sämtliche Sachen, bei welchen der Fiskus interessiert ist. In Strafsachen sind die Friedensgerichte zuständig für strafbare Handlungen, welche mit Haft oder Geldstrafe bedroht sind, sowie für eine Anzahl geringerer Vergehen. Die Friedensgerichte haben mit ihren Vorgängern aus der Napoleonischen Zeit nur den Namen gemeinsam, und zur Zeit der russischen Herrschaft waren sie nur Sühnegerichte; zudem wirkten sie ohne Zuziehung von Schöffen. Nunmehr bilden sie die ordentlichen Gerichte erster Instanz in den sog. Bagatellsachen. Die Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte betrifft fast ausschließlich Lokalsachen und hat für weitere, namentlich ausländische, Geschäftskreise keine größere Bedeutung.

3. Die Kreisgerichte urteilen in bürgerlichen Sachen in der Besetzung mit 3 rechtsgelehrten Richtern, in Handelssachen mit 1 rechtsgelehrten Richter und 2 von dem Handelsstande gewählten Schöffen (Handelsrichter), in Strafsachen mit 1 rechtsgelehrten Richter und 2 Schöffen. Kreisgerichte mit einer Abteilung für Handelssachen bestehen in den von der Gerichtsverwaltung bestimmten Ortschaften; in den übrigen Orten unterliegen die Handelssachen der Abteilung für bürgerliche Sachen. Vorgesehen sind 15 Kreisgerichte. Die Zuständigkeit erstreckt sich in bürgerlichen Sachen und in erster Instanz auf alle Sachen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche nicht die Friedensgerichte oder Spezialgerichte (geistliche Gerichte) zuständig sind. Außerdem bilden die Kreisgerichte die Berufungsinstanz von den Friedensgerichten und den Hypothekenämtern. In Strafsachen sind die Kreisgerichte zuständig in erster Instanz für alle strafbaren Handlungen, für welche nicht die Friedensgerichte zuständig sind, und außerdem bilden sie die Berufungsinstanz von den Friedensgerichten. Die Kreisgerichte bestehen aus 1 Vorsitzenden mit einer Anzahl von Stellvertretern, aus einer Anzahl von Kreisrichtern und Untersuchungsrichtern, sowie aus den Schöffen (auf 1 Jahr).

4. Die Appellationsgerichte urteilen in bürgerlichen Sachen in der Besetzung mit 3 Appellationsrichtern, in Strafsachen mit 2 Appellationsrichtern und 3 Schöffen. Sie bilden die Berufungsinstanz von den erstinstanzlichen Urteilen und Entscheidungen der Kreisgerichte. Die Appellationsgerichte bestehen aus 1 Vorsitzenden mit einer Anzahl von Stellvertretern, aus einer Anzahl von Appellationsrichtern, sowie aus den Schöffen (auf 1 Jahr).

5. Das Oberste Gericht besteht aus 1 Zivil- und 1 Strafkammer. Jede oberste Gerichtskammer entscheidet in der Besetzung mit 3 Richtern des obersten Gerichts. Die oberste Gerichtskammer ist berechtigt, die einzelne Sache zur Entscheidung an die Vereinigten obersten Gerichtskammern zu verweisen. Die oberste Gerichtskammer entscheidet als Kassationsinstanz gegenüber den Endurteilen der Kreis- u. Appellationsgerichte. Jede oberste Gerichtskammer besteht aus 1 Vorsitzenden und einer Anzahl von Richtern des Obersten Gerichts. Einer der Vorsitzenden wird zum Ersten Vorsitzenden des Obersten Gerichts ernannt.

6. Das Amt eines Obersten Staatsanwalts wird von dem Direktor des Justizdepartements versehen. Bei dem Obersten Gericht waltet die nötige Anzahl von Staatsanwälten, bei jedem Appellationsgericht und bei jedem Kreisgericht waltet ein Staatsanwalt mit einer Anzahl von Unterstaatsanwälten.

7. Die Hypothekenämter, Hypothekenschreiber, Notare und vereideten Advokaten bleiben auf Grund der bisherigen Vorschriften. Bei den Appellationsgerichten und dem Obersten Gericht besteht Zwang zur Vertretung durch vereidete Advokaten; jedoch können bei den Appellationsgerichten Eingaben auch unmittelbar durch die Parteien erfolgen. Ueber Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entscheiden die für die betreffende Sache zuständigen bürgerlichen Gerichte, desgleichen in Prozessen gegen Beamte.

8. Daß es eine Reihe von unteren Organen (Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber u. dergl.) gibt, braucht nicht



erst hervorgehoben zu werden. Zu bemerken ist, daß Schwurgerichte in Strafsachen nicht vorgesehen sind. Wie man auch über die Schwurgerichte denken mag, es ist weise Vorsicht, in dem jungen Staate dieselben einstweilen nicht einzuführen.

9. Was die Zivilprozeßordnung betrifft, so bleibt die bisherige russische Zivilprozeßordnung vom J. 1914 (natürlich in neuer Ausgabe), welche nach westeuropäischem Muster bearbeitet ist und sich im ganzen bewährt hat, bestehen. Das gleiche gilt von dem russischen Strafgesetzbuch von 1903, und von der russischen Strafprozeßordnung von 1914. Daß das bisher geltende, auf dem Code Napoléon beruhende, Bürgerliche Recht in Kraft bleibt, ist natürlich. Für die anhängigen, aber noch nicht erledigten Sachen sind besondere Uebergangsbestimmungen vorgesehen, welche grundsätzlich die bisherige Rechtslage aufrecht erhalten (Anwendung des russischen bzw. deutschen Rechts).

Die kurze Skizze zeigt, daß die künftige Gerichtsorganisation des Königreichs Polen der deutschen und österreichischen Gerichtsorganisation ähnlich ist — bei der Ausarbeitung haben deutsche Richter mitgewirkt —, und daß Schwierigkeiten mit Rücksicht auf die nachbarlichen wirtschaftlichen Interessen nicht zu befürchten sind.

Professor Dr. von Koschembahr-Lyskowski, Warschau.

Unsere Gerichtsbibliotheken während des Krieges. Unübersehbar ist die Zahl der Reichsgesetze und Bundesratsverordnungen, die anläßlich des Krieges erlassen sind und noch fast täglich neu erlassen werden. Fast kein Lebensgebiet ist wohl zu nennen, mit dem sie sich nicht befassen. Ein fast völlig neues Recht, ein Kriegszivil- wie Kriegsstrafrecht, tritt uns Juristen so auf Schritt und Tritt entgegen und verlangt seine Anwendung. Hier haben wir alle: Rechts- und Staatsanwälte, Richter, Verwaltungs- und Polizeibeamte, völlig umlernen müssen, die Anforderungen an uns sind beträchtlich gestiegen. Nach einer ganz neuen und anderen Richtung gehen sie. Unsere Wissenschaft, sowohl die des Zivil- wie des Strafrechts, war bisher so gut wie gar nicht auf den Fall des Krieges eingestellt. Viel Belehrung über die zahlreichen Fragen, die der Krieg täglich neu aufwirft, war in ihr nicht zu finden. Ein neues Schrifttum hat hier — verdienstlicherweise — eingesetzt, um dem stark beschäftigten Praktiker seine Aufgabe zu erleichtern, wertvolle, den Krieg überdauernde Veröffentlichungen sind uns bereits beschert worden. Auch unsere führenden Zeitschriften haben mit anerkennenswerter Anpassungsfähigkeit durch volle Berücksichtigung des neuen Kriegsrechts und der Kriegsentscheidungen den veränderten Umständen Rechnung getragen. Naturgemäß können unsere Juristen den zahlreichen neuen, schwierigen Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie ausreichend in die Lage versetzt werden, wenigstens die wichtigsten Erscheinungen der Kriegsliteratur kennenzulernen. Gerade jetzt dürfen — sollen die Aufgaben der Rechtspflege nicht not leiden — keinerlei Ersparnisse angestrebt werden.

Dem Richter, Staatsanwalt und Verwaltungsbeamten kann schon mit Rücksicht auf sein nur gerade zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes ausreichendes Einkommen die Beschaffung der Literatur nicht zugemutet werden. Sache des Staates ist es, zur würdigen Ausstattung der Gerichts- wie der öffentlichen Bibliotheken, namentlich der Universitätsbibliotheken, die nötigen Mittel bereit zu stellen. Obwohl bereits wiederholt[1]) auf die zu geringen Beträge, die der Staat zu diesem Zweck seinen Gerichten bereit stelle, hingewiesen wurde, ist eine durchgreifende Besserung noch nicht herbeigeführt worden. Gewiß mögen stellenweise die Bibliothekmittel erhöht worden sein, aber die Abhilfe ist nicht ausreichend. Noch immer gab es bis vor kurzem in manchen OLG.-Bezirken kleine ländliche Amtsgerichte mit nur einem Richter, denen für Zwecke ihrer Bücherei jährlich nur 70 M. zur Verfügung standen, mittlere Amtsgerichte mit 3 Richtern und einem Hilfsrichter mit nur 150 M. Selbst großstädtische Landgerichte mit 20, 25 und mehr Mitgliedern müssen jährlich mit 400—500 M. auskommen. Mit solchen Summen, die die Instandhaltung und Erneuerung einer jeden, einigermaßen größeren auf der Höhe der Zeit stehenden wissenschaftlichen Privatbücherei verschlingt, lassen sich kaum die allernotwendigsten Neuanschaffungen bewirken. Ein Amtsgericht mit nur 70 M. ist kaum in der Lage, sich die Entsch. des RG. in Zivilsachen — jährlich 4 Bände — (Preis 28 M.) und die Entsch. d. RG. i. Strafsachen, jährlich einen Band (7,00 M.) zu halten. Unbedingt geboten für jedes, auch das kleinste preußische Gericht ist weiter Johow-Rings: Jahrbuch des KG. (7 M. 50). Ein einziger großer Kommentar aber zu einem grundlegenden Reichsgesetz, sei es zivil- oder strafrechtlichen Inhalts (etwa Olshausen, Frank, Staub, Düringer-Hachenburg oder Stein) beansprucht 40—50 M. Aber selbst die großen und größten Landgerichte sind mit dem Betrage von etwa 500 M. jährlich auf die größte Sparsamkeit angewiesen. Von Fachliteratur, Lehrbüchern und Kommentaren zu den Spezialgesetzen, bes. der sozialen Gesetzgebung und des Strafrechts, ist selbst bei diesen keine Rede. Mehrere Fachzeitschriften können nebeneinander kaum gehalten werden. Mehrere Stücke der führenden Kommentare in den neuesten Auflagen gehören selbst an den größten Gerichten zu seltenen Ausnahmen. Da sie stets in dem einen oder anderen Beratungszimmer aufgestellt sind, ist ihre allgemeine Benutzung den Richtern sehr erschwert, von einer jederzeitigen Zugänglichkeit, die unbedingt geboten wäre, nicht die Rede. Werden die Neuauflagen auch nur in einem Stück beschafft, was keineswegs überall der Fall ist, so ist schon ein erheblicher Teil der Mittel ausgegeben. So ist an das Halten streng fachwissenschaftlicher Zeitschriften, wie etwa Jherings Jahrbücher oder des Archivs für die zivilistische Praxis, nicht zu denken. Haben doch nach Mitteilungen aus verschiedenen Provinzen Preußens verschiedene, auch mittlere Landgerichte, nicht einmal den gerade für die Kriegszeit unentbehrlichen Kommentar von Stenglein, Zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs sich anschaffen können oder er ist in der ganz veralteten, jetzt geradezu gefährlichen Auflage vorhanden. Selbst die für den Strafrechtspraktiker so unentbehrliche Zeitschrift, wie das Schwesterorgan unserer DJZ., die Dtsch. Strafrechts-Ztg., ist in den Gerichtsbibliotheken nur vereinzelt verbreitet, ja die DJZ. selbst ist noch längst nicht in allen Gerichtsbüchereien vorhanden.

Nach alledem erscheint eine wesentliche Erhöhung der bisher zur Verfügung stehenden Mittel gerade jetzt unbedingt geboten. Ist es zweckmäßig und begründet, daß gerade die Rechtspflege immer allein stiefmütterlich behandelt wird? Würde in dieser Zeit allgemeiner Teuerung besonders uns Richtern nicht wenigstens diese geringe Ersparnis zu gönnen sein, da wir doch ohne maßgebende Literatur mit Rücksicht auf die ungeheuer verwickelte Gesetzgebung und Rechtsprechung nun einmal nicht auskommen können, und der Satz „es geht auch so" hier wirklich nicht angebracht ist? Aber außerdem ist gerade hier jede Sparsamkeit vom Uebel, da doch der preußische Staat nach dem Gesetz v. 1. Aug. 1909 für jede schuldhafte Verletzung der Amtspflicht seiner Beamten durch diese dem geschädigten Dritten haftet und es doch nach der zwar bekämpften,[1]) aber neuestens mit steigender Entschiedenheit festgehaltenen Rechtsprechung des Reichsgerichts[2]) Fahrlässigkeit des Richters — auch desjenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — bedeutet, veröffentlichte Entscheidungen unseres obersten deutschen Gerichtshofs nicht zu kennen. Auch vom rein finanziellen Standpunkte aus betrachtet, würde daher bei diesen hochgespannten Anforderungen an die Rechtskenntnisse des Richters der Staat nicht schlecht fahren, wenn er durch eine beträchtliche Erhöhung der Bibliothekmittel seiner Gerichte die Kenntnis der

[1]) Schellhas. DJZ. 1900 S. 154: „Die Gerichtsbibliotheken und das neue Recht". Stranz, ebenda 1905 S. 203.

[1]) Vergl. Hachenburg, DJZ. 1906 S. 297.

[2]) Grundlegend RG. Bd. 60 S. 393 und zahlreiche weitere Entscheidungen des RG. in den letzten Jahrgängen der JW.



Rechtsprechung möglichst erweitern und so die Fälle seiner Haftbarkeit schon deshalb möglichst herabmindern würde, weil durch den Gebrauch der vielfach ganz veralteten Auflagen geradezu schwerwiegende Fehlgriffe in der Anwendung und Auslegung der Gesetze nicht zu vermeiden sind.

Landrichter Dr. jur. et phil. Bovensiepen, Kiel.

Zum Kriegsleistungsrecht. Bei ländlichen Requisitionen haben auch im gegenwärtigen Krieg die zuständigen Militärstellen mit Vorliebe selbst in Fällen, wo eine besondere Dringlichkeit nicht gegeben ist, den Weg der unmittelbaren Requisition gegenüber den einzelnen Leistungspflichtigen in der Gemeinde eingeschlagen (§ 4 Abs. 3 Kriegsleistungsges. v. 13. Juni 1873). Ein ständig wiederkehrender Fall ist hier, daß Pferde, Wagen, Lebensmittel von einem durchziehenden Truppenteil mitgenommen werden und dafür ein Zettel zurückgelassen wird, wonach gewisse Sachen von bestimmtem Wert von dem Truppenteil requiriert worden seien (Abs. 4). Nun ist es vorgekommen, daß der Besitzer die requirierten Sachen dem Ueberbringer eines ordnungsmäßig von der Militärbehörde oder dem Kommandoführer ausgestellten Requisitionsscheins übergibt, die Sachen aber nicht an den requirierenden Truppenteil oder an die Militärbehörde gelangen. Der Leistende soll nun[1]) nicht auf Grund der zivilrechtlichen Bestimmungen Ersatz verlangen können, selbst wenn ihm keine Umstände bekannt waren, die der Annahme einer Ermächtigung des Quittungsüberbringers zur Empfangnahme der Leistung widersprechen (§ 370 BGB.); der Reichsmilitärfiskus soll hier nur haften, wenn eine Person des Soldatenstandes bei der Ausübung der ihr anvertrauten Gewalt ein Verschulden trifft (RGes. 22. 5. 10). Dem ist nicht beizutreten.

Ist der Empfänger der requirierten Sachen von der zuständigen Militärbehörde oder dem Vorgesetzten beauftragt, zu requirieren, so ist er auch beauftragt, die requirierten Sachen in Empfang zu nehmen; mit dem Augenblick der Leistung sind die Sachen in das Eigentum des Reichsfiskus gekommen und folglich diesem verloren gegangen, wenn der Empfänger sie unterschlägt oder wenn sie ihm, noch bevor er sie an den Truppenteil abliefert, vom Feinde weggenommen werden. — Nun sollen aber Fälle vorgekommen sein, wo Soldaten in den Besitz eines von der zuständigen Stelle zum voraus fertiggestellten Requisitionsscheines ohne deren Willen kamen und auf eigene Faust gegen Vorzeigung des Scheines Lebensmittel requirierten, an denen sie sich gütlich taten, so daß die requirierten Lebensmittel also gar nicht an den Truppenteil gelangten. Eine „öffentliche Gewalt“ war hier den Soldaten nicht „anvertraut“, sie hatten sie sich vielmehr nur angemaßt, so daß eine Haftung des Fiskus gemäß RGes. v. 22. 5. 1910 nicht besteht. Beyer bestreitet daher hier einen Erstattungsanspruch des Leistenden, wogegen ihn Heine[2]) noch gewährt. Das öffentliche Recht erfordere zur Ausfüllung von Lücken und Vermeidung von Ungerechtigkeiten die Anwendung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also des § 370 BGB.; der Leistende, dem die Prüfung der Berechtigung des Ueberbringers schwer oder unmöglich sei, dürfe die Gefahr unberechtigter Vorzeigung nicht tragen, sondern vielmehr der Staat, der in die Rechte Dritter eingreift.

Dem ist nicht beizutreten. Der § 370 setzt voraus ein Schuldverhältnis i. S. der §§ 362, 241, also ein privatrechtliches Verhältnis; so wenig aber ein solches zwischen dem, der von der Gemeinde Armenunterstützung oder vom Staat ein Reisestipendium oder vom Reich eine Entschädigung wegen erlittener Kriegsschäden erhält, und zwischen der Gemeinde oder dem Staat oder dem Reich besteht, ebensowenig besteht es zwischen dem Privaten und dem Reich, das nach § 2 Abs. 2 KrLG. eine Vergütung für die oben beschriebenen Leistungen zu gewähren hat. Dieser Anspruch des Leistenden gehört dem öffentlichen Rechtsgebiet an, in dem allerdings mehrfach Vorschriften des Privatrechts entsprechend anzuwenden sind. Aber auch diese entsprechende Anwendung des § 370 ist hier ausgeschlossen: denn dieser setzt voraus ein bereits bestehendes Schuldverhältnis, an das als ein neuer Vorgang die Ausstellung der Quittung sich anschließt. Bei der Requisition aber entsteht das Schuldverhältnis erst dadurch, daß dem Pflichtigen der Requisitionszettel vorgelegt wird, und es schließt sich an das so zur Entstehung gebrachte Schuldverhältnis die Erteilung der Quittung so an, daß die Begründung des Schuldverhältnisses und die Erteilung der Quittung zusammenfällt, ja erstere die Form der letzteren hat. Aber kein Gesetz besagt, daß der Besitzer einer Urkunde, die zur Begründung eines Schuldverhältnisses geeignet ist, auch befugt ist, durch deren Aushändigung das Schuldverhältnis zu begründen. Daher können die Soldaten, die in den Besitz des von der Behörde fertig gestellten Requisitionszettels ohne deren Willen gelangt sind, nicht eine Leistungspflicht des darin Benannten oder auch nicht benannter Dritter begründen. Bestand hiernach ein Schuldverhältnis zwischen dem Leistenden und dem Reich überhaupt nicht, so kann gegen das Reich auch nicht der § 370 Anwendung finden. Billigkeitserwägungen können hiergegen nicht in Betracht kommen, und es bedarf auch keiner Untersuchung über das Rechtswesen der Requisition.

Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

[1]) So Beyer, PrVerwBl. 15, 5. [2]) PrVerBl. 15, 156.

Die Rechtsbefugnis zum Erlaß von Anordnungen und Bestimmungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung im Reiche und in Preußen. Verschiedentlich sind in den Kommunalverbänden Lebensmittelämter, Ausschüsse und Kommissionen oder sonstige Einrichtungen errichtet worden, denen neben den Behörden Vertreter des Handels und der Verbraucher angehören. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunalverbände zu unterstützen. Es erhebt sich die Frage, wie weit die Kompetenz solcher Stellen reicht, und wer eigentlich auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung insbes. die zur Durchführung der BRVO. erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen berechtigt und verantwortlich ist.

Wohl ausnahmslos ist in den BRVO., die den Verkehr mit den Lebensmitteln regeln, bestimmt, daß die Kommunalverbände den Verbrauch der Vorräte zu regeln und die Verteilung vorzunehmen haben. Dies ist zunächst bei Brot und Mehl der Fall (§ 47 der BRVO. über Brotgetreide u. Mehl v. 29. Juni 1916, RGBl. S. 788). (§ 57 der Reichsgetreideordnung v. 21. Juni 1917, RGBl. S. 507.) Nach § 48 und § 58 haben die Kommunalverbände durch Abgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen; nach § 54 und § 66 können sie den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen. Beim Fleisch bestimmt die BRVO. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. S. 199) mit Ergänzung v. 17. Aug. 1916 (RGBl. S. 935) und 21. Aug. 1916 (RGBl. S. 941), in § 10, daß die Gemeinden verpflichtet sind, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren vorzunehmen. Bei den Speisefetten ist die Regelung ebenfalls nach § 18 der BRVO. v. 20. Juni 1916 (RGBl. S. 755) den Kommunalverbänden übertragen, ebenso für Milch nach der BRVO. über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Okt. 1916 (RGBl. S. 1100). Auch bei Kartoffeln ist die Regelung nach § 2 der BRVO. über Kartoffelvers. v. 26. Juni 1916 und 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569) den Kommunalverbänden übertragen. Für die übrigen Lebensmittel gilt das Gleiche. Also ist ausnahmslos die Regelung den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreise) bezw. den Gemeinden übertragen, unbeschadet der Vorschrift, daß die Landeszentralbehörden (Ministerien) und Staatsaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) die Regelung selbst vornehmen können oder den Kommunalverbänden Vorschriften und Anweisungen erteilen können. Aber damit ist eine erschöpfende Antwort noch nicht gegeben. Es bleibt noch offen, was unter „Kommunalverband“ zu verstehen ist und wer innerhalb des Kommunalverbandes die Regelung vorzunehmen hat, der Vorstand oder die Vertretung des Kommunalverbandes. Weitere Klarheit hierüber schaffen die preuß. Ausf.-Anweisungen. So ist nach Ziff. 5 zu § 55 der preuß. Ausf.-Anweisung v. 24. Juli 1916 (HMBl. S. 273) für die Verbrauchsregelung von Brot und Mehl in Stadtkreisen und Gemeinden der Gemeindevorstand zuständig, für Landkreise jedoch bestimmt, daß der Kreisausschuß, die Anordnungen zu erlassen



hat. Ebenso legt die Ausf.-Anweisung zur Regelung der Fleischversorgung v. 8. Sept. 1916 (HMBl. S. 313) in IV 4 dem Vorstand der Kommunalverbände die Pflicht der Verbrauchsregelung auf, soweit nicht das Recht hierzu den Gemeinden übertragen ist. In gleicher Weise übertragen die Ausf.-Anweisungen zur Fettversorgung v. 22. Juli 1916 (HMBl. S. 273) das Recht der Regelung den Vorständen der Gemeinden oder Kommunalverbände. Dasselbe gilt für Milch nach der Anweisung v. 14. Okt. 1916 (HMBl. S. 359) und für Kartoffeln nach der Anweis. v. 24. Juli 1916 (HMBl. S. 278 I). In allen Fällen mit Ausnahme des Brotes, bei dem in Landkreisen der Kreisausschuß zuständig ist, hat also die Regelung durch die Vorstände der Gemeinde oder Kommunalverbände zu erfolgen. Wer als Vorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen und Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Endgültige Antwort geben also die Städte-, Kreis- und Gemeindeordnungen. In Städten kommt der Magistrat, bei anderer Verfassung der Bürgermeister in Betracht. Nach §§ 56, 58 Z. I der StädteO. für die östl. Prov. v. 30. Mai 1853 hat der Magistrat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde die Gesetze und Verordnungen auszuführen. Das Gleiche ist nach der StädteO. für die Rheinprovinz in § 53 von dem Bürgermeister gesagt, ebenso in § 76 der KreisO. für die östl. Prov. v. 13. Dez. 1873 und 19. März 1881, daß der Landrat die Geschäfte der allg. Landesverwaltung leitet und in § 32 der KreisO. für die Rheinprovinz von dem Landrate. In den Landgemeinden liegt nach § 88 der LandGO. für die östl. Provinzen v. 3. Juni 1891 dem Gemeindevorsteher es ob, die Gesetze auszuführen, ebenso nach der LandGO. für die Rheinprovinz. Vor allem muß man sich vor Augen halten, daß der Erlaß von AusführungsVO. auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung eine Maßnahme der allgemeinen Landesverwaltung darstellt, die nur mittelbar eine Kreis- oder Gemeindeangelegenheit werden kann. Die Selbstverwaltungskörper zu diesen Aufgaben heranzuziehen, ist nicht erforderlich, es sei denn, daß, wie beim Brot, gesagt ist, daß die Ausführungsbest. vom Kreisausschuß zu erlassen sind. Abgesehen von diesem Fall, hat aber eine Beteiligung des Kreisausschusses, des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderats außer Betracht zu bleiben. Die Maßnahmen, die für Lebensmittel den Kommunen auferlegt sind, sind ein Akt der Staatsverwaltung und daher lediglich von dem Vorstand und Leiter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Er allein kann zur Verantwortung gezogen werden. Soweit allerdings Anlagen und Einrichtungen benötigt werden, z. B. Schlachthöfe, Dörranlagen, Molkereien, und es erforderlich wird, über Geldmittel des Kommunalverbandes und Gemeindevermögen zu verfügen, muß die Ermächtigung der Gemeinde- oder Kreisvertretung eingeholt werden.

Weiter ist es nicht ausgeschlossen, daß Kommissionen gebildet werden, die dem Leiter der Kommunen oder Gemeinden die schwierige Aufgabe der Lebensmittelversorgung erleichtern sollen. Dies ist auch in § 59 der StädteO. und §§ 54 und 77 der StädteO. für die Rheinprovinz vorgesehen. Es können hiernach zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, besondere Deputationen entweder aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern der Gemeindebehörde (Stadtverordneten) oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Im Abs. 2 ist aber gesagt, daß diese Kommissionen in allen Beziehungen dem Magistrat bzw. dem Bürgermeister untergeordnet sind. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß sie nur beratende, nicht beschließende Tätigkeit ausüben können. Der Magistrat oder Bürgermeister ist nicht an die Wünsche gebunden. Noch mehr gilt das von Kommissionen, die nur zu bestimmtem Zweck im Einzelfall zusammenberufen werden und die nicht aus Stadtverordneten, sondern aus anderen Bürgern gewählt sind. Auch sie haben nur beratende Stimmen. Selbstverständlich wird der Leiter des Kommunalverbandes verständigen Ratschlägen sein Ohr nicht verschließen. Immer aber muß als Ergebnis festgehalten werden, daß Recht und Pflicht, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, lediglich dem Leiter der Kommune oder Gemeinde zukommen, nur er allein die Verantwortung für die Maßnahmen zu tragen hat und nicht etwa verfehlte Anordnungen den verkehrten Beschlüssen etwaiger Kommissionen aufbürden kann.

Gerichtsassessor Menne,
Vors. der Preisprüfungsstelle, Mülheim a. d. Ruhr.

Das Verhältnis des § 8 zu § 9 Kriegssteuergesetzes. Wenn sich auch aus § 1 KrStG. zweifelsfrei ergibt, daß der Vermögenswert, um den das für den 31. Dez. 1916 veranlagte Endvermögen die 90 % des für den 31. Dez. 1913 veranlagten Anfangsvermögens übersteigt, durch die außerordentliche Kriegsabgabe betroffen werden soll, entstehen doch, was bei Entstehung des jetzt geltenden Gesetzes nicht wundernehmen kann, wegen ihrer Berechnung große Schwierigkeiten. Das Gesetz zieht nämlich den eigentlichen Vermögenszuwachs und das nicht mindestens um 10 % verringerte Vermögen mit ganz verschiedenen Sätzen heran, das letztere in § 9 Z. 2 mit einer immer das gleiche Verhältnis aufweisenden Abgabe, das erstere dagegen in § 9 Z. 1 mit einer steigenden, nach dem Grundsatz der Durchstaffelung berechneten Abgabe, die sich nur nach der Größe des Zuwachses, nicht auch nach der Höhe des von ihm betroffenen Vermögens richtet. Es drückt nun aber schon, wie Strutz mit Recht betont,[1] in dem § 9 nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit aus, daß bei dem Vorhandensein eines Zuwachses neben der Abgabe von diesem nach den Staffelsätzen des § 9 Z. 1 auch noch die verhältnismäßige Abgabe des § 9 Z. 2 mit 1 % von 10 % des Anfangsvermögens zu erheben ist, es läßt jedoch vor allem Zweifel darüber, wie es zu halten ist, wenn dieser Vermögenszuwachs weniger als 3000 M. beträgt, also dann nach § 8 Abs. 1 von der Zuwachsabgabe befreit ist. Man könnte meinen, in einem solchen Falle — den Strutz in seinem sonst sehr eingehenden Erläuterungswerke nicht behandelt — sei nur die Abgabe nach § 9 Z. 2 und nur von den 10 % des Anfangsvermögens zu erheben, und man könnte dafür die Entstehungsgeschichte insofern heranziehen, als sich — so Strutz — aus dem zweiten, später eingeschobenen „insoweit“ in § 9 Z. 2 ergebe, daß damit nur der Vermögenswert gemeint sei, der 90, aber nicht 100 % des Anfangsvermögens übersteige und der deshalb weder von der BSt. noch von der Abgabe des § 9 Z. 1 erfaßt werde; denn daraus würde folgen, daß jede der beiden Ziffern des § 9 eine besondere Vermögensmasse betreffe und in ihrer Wirksamkeit nicht in den Geltungsbereich der anderen übergreife. Diesem Umstand darf aber keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Eine solche Auslegung ist vielmehr, wie im Anschluß an Strutz betont sei, grundsätzlich abzulehnen. Sie wird einmal dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht, denn es ist, wenn schon der, dessen Vermögen in der Kriegszeit im wesentlichen ungeschmälert erhalten geblieben ist, zu der außerordentlichen Kriegsabgabe herangezogen wird, nicht abzusehen, weshalb das wegen eines, allerdings nur geringfügigen, Vermögenszuwachses unterbleiben soll, und das um so weniger, als die Ziffer 2 gerade nach den der besonderen Besteuerung des Zuwachses zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zweckgedanken ergänzen und vertiefen soll — so Strutz, a. a. O. Anm. 25 —; demgemäß sind die beiden Ziffern des § 7 in ihrem Zusammenhalt dahin zu verstehen, daß bei dem Vorhandensein eines Vermögenszuwachses grundsätzlich allgemein der Vermögenswert voll zu besteuern ist, der 90 % des Anfangsvermögens übersteigt. So Strutz § 9 Anm. 4a und im Einklang damit § 17 der AusfBest. und die Berechnung in den Steuerbescheiden, die die Veranlagungsbehörden herausgeben. Dabei wird aber auch der besonderen Vorschrift des § 8 Abs. 1 insofern Rechnung getragen, als der Vermögenszuwachs unter 3000 M.[2] zwar von der erhöhten Abgabe der Ziff. 1 befreit, aber mit der niedrigeren der Ziff. 2

[1] Kommentar z. Kriegssteuerges. § 1 Anm. 24b.
[2] Vgl. das Beispiel bei Koppe-Varnhagen S. 102.

herangezogen wird. Damit wird auch dem Wortlaut des Gesetzes entsprochen; er besagt an sich, daß die Abgabe nach Ziff. 2 zu erheben ist von dem Vermögenswert, soweit er 90 % des Anfangsvermögens übersteige und soweit er weder der BSt. noch der KrSt. nach Ziff. 1 unterliege, er schließt also damit an sich auch die Fälle ein, wo ein Teil dieses Vermögenswertes wegen seiner Geringfügigkeit weder von der erhöhten Abgabe der Ziff. 1 noch von der BSt. besprochen wird, wenn er auch in der Regel nur auf das Vermögen zu beziehen sein wird, das zwar 90 %, aber nicht 100 % des Anfangsvermögens übersteigt. Hiernach hat § 8 Abs. 1 nicht die Bedeutung, daß er einen Vermögenszuwachs unter 3000 M. völlig von der außerordentlichen Kriegsabgabe befreit; seine Bedeutung besteht vielmehr nur darin, daß er dessen Heranziehung mit dem erhöhten Satze der Ziff. 1 ausschließt und nur die mit dem geringeren Satze der Ziff. 2 zuläßt.

Landgerichtsrat Dr. König, Freiberg (Sachsen).

Ein Institut für angewandte Gesetzgebungswissenschaft empfiehlt Prof. Dr. Hatschek für die Zeit nach dem Kriege[1]. Es soll das gesamte Material, das für eine einheitliche Gesetzgebung der verbündeten Mächte auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes, besonders des Handels- und Gewerberechtes sammeln und vorbereiten. Da für den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege die Mittelmächte auf einen engen Zusammenschluß und weitgehenden Ausbau der gegenseitigen Handelsbeziehungen angewiesen sind, werden auch die sich ergebenden vertraglichen Folgen und Rechtsfragen eine klare und erschöpfende gesetzliche Regelung erfordern.

In zweiter Linie soll das Institut die Rechtsstudierenden über die Rechtseinrichtungen der verbündeten Mächte durch Vorlesungen und durch rechtsvergleichende Seminare unterrichten.

Als eine dritte von Hatschek nicht berührte Aufgabe wäre m. E. die Auskunftserteilung in wichtigen Fragen des ausländischen Rechtes zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung ausländischen Rechtes, besonders des ungarischen, bulgarischen und türkischen, werden sich oft Fragen ergeben, deren Beantwortung im Interesse einer schnellen und zweckmäßigen Erledigung durch das Institut erfolgen könnte. Denn wenn es zum Prozeß im Ausland kommt oder dort Zwangsvollstreckungsmaßnahmen notwendig werden, wird die Beauftragung eines Anwalts in dem Staate fast immer erforderlich sein.

Vor Erhebung eines Prozesses aber könnte der inländische Anwalt zur Vermeidung unnötiger Prozeßkosten und des umständlichen Schriftwechsels mit einem ausländischen Anwalte die auftauchenden Rechtsfragen dem Institut in knapper Form zur Beantwortung unterbreiten.

Da es sich meist um höhere Streitwerte handeln wird und die Auskunfterteilung gegen ein nach Objekt und Umfang der Auskunft abzustufendes Honorar erfolgen kann, würde für das Institut eine ersprießliche Einnahmequelle geschaffen werden, die es gänzlich unabhängig machen würde.

Auch würde so die Vorarbeit für die Gesetzgebung eine wichtige Anregung durch die Auskunfterteilung empfangen, das Institut auch leicht sich die Entscheidungen zugänglich machen können und so ein dauerndes Zusammenwirken mit den Rechtsprechungsorganen gewährleisten.

Endlich würden die rechtsvergleichenden Seminare des Institutes das beste, praktisch zu verwertende Material erhalten, das sie an unfruchtbaren begriffsmäßigen, theoretischen Erörterungen hindern wird.

Die Assistenten des Institutsleiters — je einer für das österreichische, ungarische, bulgarische und türkische Recht — könnten je nach dem Umfang der Rechtsauskunftserteilung beliebig vermehrt werden. Für diese Stellen kämen ausländische Juristen in Frage, die die vorgeschriebenen Examina abgelegt und sich einige Zeit bei ausländischen Gerichten oder Anwälten praktisch beschäftigt haben.

Durch die Zulassung ausländischer Hörer an diesem Institut wird auch die Kenntnis deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtslebens Eingang und Verständnis in den gebildeten Schichten der verbündeten Staaten finden und so eine wichtige Grundlage für gute diplomatische, Handels- und Verkehrsbeziehungen der befreundeten Mächte geschaffen werden, da viele dieser Hörer später berufen sein werden, verantwortungsvolle und einflußreiche Posten in ihren Staaten zu bekleiden.

Rechtsanwalt Dr. Krienitz, Ltnt., z. Zt. im Felde.

[1] Vgl. „Tag“ Nr. 144, 1917.

Kürzung und Vorenthaltung von Bedarfsgegenständen als Mittel des Ablieferungszwanges. Eine wirksame Handhabe zur Erzwingung der Ablieferung scheint die Reichsgetreideordnung (RGBl. S. 507) für die ihrer Regelung unterworfenen Früchte zu geben, indem sie zuläßt (§§ 24 u. 40), gegenüber den ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllenden Betrieben die Lieferung von Bedarfsgegenständen aller Art einzuschränken oder einzustellen, insbesondere eine Kürzung der zulässigen Verbrauchsmenge an Brotgetreide vorzunehmen. Tatsächlich haben ja auch die bestehenden, dem Ablieferungszwang dienenden Vorschriften nicht genügt und bedürfen dringend der Ergänzung durch ein vor allem schneller wirkendes Hilfsmittel.

Die Strafvorschriften haben vollkommen versagt; kommen sie nach ihrer Fassung praktisch ja doch meist erst da zur Wirkung, wo die nicht abgelieferten Früchte bereits anders verwandt (verkauft, verfüttert usw.) worden sind. Entsprechendes gilt von der Befugnis zu entschädigungsloser Verfallerklärung, die für einige der Fruchtarten, für die sie durch § 70 der RGtrO. jetzt allgemein eingeführt wird (vgl. § 1), seither schon möglich war.

In jeder Hinsicht bessere Wirkung verspricht zweifellos eine Vorschrift, die denjenigen an seinem leiblichen Wohle straft, welcher der Allgemeinheit vorenthält, was ihr einem aus harter Not geborenen Gesetz zufolge zukommt. Erzielt der private Verkehr mit Gegenständen des Lebensbedarfs, wie jeder Kundige weiß, auch zur Zeit noch — nicht immer zum Nutzen der Allgemeinheit — mit dem Verfahren „do ut des“ Erfolg, so darf ein gleiches von demselben Verfahren erhofft werden, wenn es von den Kommunalbehörden in negativer Form angewandt wird. Pflichtablieferung und Zuteilung von Bedarfsgegenständen dürfen darum freilich unter keinen Umständen als gegenseitige Verpflichtungen angesehen werden, wennschon umgekehrt Kürzung oder Vorenthaltung von Bedarfsgegenständen gegenüber vernachlässigter oder unterlassener Pflichtablieferung Platz greifen soll.

So, wie das Gesetz die neue Handhabe einführt, wird sie indessen ihrem eigentlichen Zweck, die pünktliche Erfüllung der Ablieferungspflicht zu sichern, kaum so wirksam dienen können, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn nach ihrer Fassung kann der Kommunalverband (KV.) gegen seine säumigen Ablieferungspflichtigen erst einschreiten, wenn die Reichsgetreidestelle gegen ihn mit Kürzung wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung seiner Ablieferungspflicht vorgegangen ist (§ 24 Abs. 3: Verteilung der „vorgenommenen“ Kürzungen oder statt dessen Vorenthaltung anderer Bedarfsgegenstände; ebenso § 40). Dies ist aber viel zu spät. Der KV. muß in die Lage versetzt werden, schon vorher aufzudrücken, ehe noch bei dem Empfänger seiner Leistung u. U. unberechenbarer Schaden entstanden ist. Er muß deshalb den Zwang mittels Kürzung oder Vorenthaltung schon gegen begründeterweise der Säumnis Verdächtige ausüben können, damit rechtzeitig abgeliefert wird; dadurch etwa hervorgerufene Härten lassen sich hinterher unschwer ausgleichen, sind aber eher in Kauf zu nehmen als Gefährdung der allgemeinen Versorgung durch nicht rechtzeitige Ablieferung.

In dieser Richtung muß das neue Zwangsmittel also unbedingt ausgebaut werden, wenn anders es wirklich helfen soll.

Dem KV. muß es ferner zum Gebrauch auch nach Nichtablieferung seitens des Verpflichteten unabhängig davon eingeräumt werden, daß er selbst schon von Kürzung durch die Reichsgetreidestelle betroffen worden ist, damit er in Sonderheit auch die Bekämpfung des Schleichhandels an seinem Ursprungsort wirksamer in die Hand nehmen kann. Der Schleichhandel hat in der Hauptsache unbefugt erworbene, aus beschlagnahmten Vorräten stammende Waren

zum Gegenstande, und die unbefugte Abgabe solcher an „Hamster“ und sonstige Aufkäufer läuft in der Regel auf nicht vollständige Erfüllung der Ablieferungspflicht hinaus. Kürzung und Vorenthaltung wegen Nichterfüllung verheißen da aber als Strafe wie als Abschreckungsmittel besseren Erfolg als Geldstrafen, zu denen sich die Gerichte in den meisten Fällen höchstens entschließen; Geldstrafen, für die — es ist doch nun einmal so! — der Verkäufer im Preise, den er sich zahlen ließ, Deckung längst erhalten hat.

Das so vervollkommnete Zwangsmittel müßte endlich über § 1 der RGtrO. hinaus auch für den Verkehr mit anderen, dem Ablieferungszwang unterliegenden Bedarfsgegenständen zugelassen werden, für den es sich z. T. noch dringender empfiehlt, weil die Erfassung jener Gegenstände wegen größerer Kontrollschwierigkeiten noch schwerer durchführbar ist. Man denke namentlich an Milch, Butter, Eier und Kartoffeln.

Hart sind die Zeiten, und hart muß zugefaßt werden. Man befürchte aber nicht, daß die KV. die ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel zu scharf anwenden werden. Nach zweieinhalb Jahren Kriegswirtschaft wissen die KVLeiter genau, wie weit sie zu gehen haben, kennen sie ihre Leute und besonders die, denen nur mit scharfen Maßnahmen beizukommen ist.

Regierungsassessor Wagner, Gehren.

Die Gesetzgebungstätigkeit der verdrängten Staatsgewalt. Die belgische Regierung in le Hâvre, das rumänische Parlament in Jassy, die serbische Skupschtina auf Korfu — ein Fülle staats- und völkerrechtlicher Probleme tut sich vor unseren Augen auf. Deutsche Feldherrnkunst und Tapferkeit haben ihren Siegeslauf bis tief hinein in die Gebiete der feindlichen Staaten ausgeführt; diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, wenn sich die Rechtswissenschaft bei uns fast ausschließlich mit der Rechtsstellung des Okkupanten im besetzten feindlichen Gebiete,[1]) dagegen so gut wie nicht mit derjenigen der durch die Okkupation verdrängten Staatsgewalt beschäftigt. Nun ist es zweifellos, daß grundsätzlich die verdrängte Staatsgewalt mit Wirkung für das vom Gegner besetzte Gebiet keine Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen mehr erlassen darf, obwohl sie es in der Praxis oft genug versucht.[2]) Doch damit ist die Frage noch nicht erledigt, was überhaupt aus der Tätigkeit der Gesetzgebungsmaschine des besetzten Gebiets wird. Aus naheliegenden Gründen enthalten die Staatsverfassungen regelmäßig keine Vorschriften für den Fall der Besetzung des Staatsgebiets durch ein Invasionsheer. Die zahlreichen hier auftauchenden Fragen werden daher überwiegend durch Zurückgehen auf allgemeine staats- und völkerrechtliche Grundsätze zu lösen sein.

Gehen wir zunächst von einem einfachen Fall aus: Das Okkupationsheer hat eine einzelne Provinz besetzt. Kein Zweifel, daß der heimische Gesetzgebungsapparat mit Wirkung für das unbesetzte Gebiet weiter arbeiten darf. Aber schon hier entstehen Bedenken: Können und müssen die aus dem besetzten Gebietsteil erwählten Abgeordneten an der Beratung und Abstimmung der Kammer teilnehmen? Das ist zu bejahen. Denn die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, sie vertreten, wie die belg. Verf. Art. 32 sagt, la nation et non uniquement la province ou la subdivision qui les a nommés. Befinden sich die Abgeordneten der besetzten Provinz freilich in dieser, so besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung des Okkupanten, ihnen zur Teilnahme an den Beratungen ihres Landtags das Verlassen des besetzten Gebiets zu gestatten. Der Okkupant soll zwar nach LKrO. Art. 43 nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherstellen und aufrechterhalten, aber nur im besetzten Gebiet. Es kann nicht verlangt werden, daß er hilfreiche Hand biete, um den Gang der feindlichen Staatsmaschine in dem noch unbesetzten Gebiete zu erleichtern.

[1]) Vgl. Laband in DJZ. 1917, 262 ff.

[2]) Wie die franz. Regierung 1870 oder die belgische im gegenwärtigen Kriege: Frbr. v. Richthofen in Hirths Annalen 1874, 529 f., Genzmer in DJZ. 1917, S. 91; vgl. auch Zeitschr. f. VölkerR. X, 229, Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit Int. Publ. 7. Aufl. S. 825.

Nun einen Schritt weiter: Der Okkupant hat das Gebiet des feindlichen Staates ganz oder wie in Belgien fast ganz besetzt, der Herrscher und seine Regierung sind außer Landes gegangen. Laband[1]) lehrt, da dem König Albert die Ausübung der Staatsgewalt entzogen sei, könne er den belgischen Staat nicht vertreten, weder völkerrechtlich, staatsrechtlich, noch zivilrechtlich. In dieser Allgemeinheit erscheint der Satz nicht richtig. Es mag davon abgesehen werden, daß ein, allerdings verschwindend kleines Stück Belgiens und ebenso der ganze belgische Kolonialbesitz von den Deutschen nicht besetzt ist. Aber das belgische Heer ist doch noch zum Teil vorhanden, und wenn der König den Staat überhaupt nicht mehr vertreten könnte, wer wäre dann Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte, wer sollte den Friedensvertrag schließen können?

Gleichwohl erleidet die Gesetzgebungstätigkeit durch die Verdrängung der eigentlichen Organe der heimischen Staatsgewalt eine Einbuße, aber aus einem andern Grunde. Der Herrscher des besetzten Landes bleibt Staatshaupt mit einer allerdings beschränkten völker- und staatsrechtlichen Vertretungsbefugnis. Er kann kraft seiner Exterritorialität auch im Gebiete eines verbündeten Staates Regierungsgeschäfte vornehmen, ohne daß völkerrechtliche Hindernisse entgegenständen. Auch staatsrechtlich bestehen nach den meisten Verfassungen keine Beschränkungen. Anders verhält es sich mit einer etwaigen Tätigkeit der übrigen gesetzgebenden Faktoren, der Kammern, im Auslande. Sie würde eine Verletzung der Hoheitsrechte des fremden Staates bedeuten, mit dessen Einwilligung freilich, die z. B. Belgien gegenüber in Frankreich kaum verweigert werden würde, statthaft sein. Dies die völkerrechtliche Seite der Frage. Staatsrechtlich unterläge dagegen die Tagung und Beschlußfassung gesetzgebender Körperschaften im Auslande erheblichen Bedenken, wenigstens wenn man mit W. Jellinek[2]) annähme, daß jedes Staatsorgan bei Vermeidung der Nichtigkeit in der Regel nur innerhalb des örtlichen Bereiches wirksam werden darf, für den es geschaffen ist. Hält man dieses Bedenken nicht für zutreffend (die Skupschtina soll im vergangenen Sommer auf Korfu getagt haben), so werden nicht selten Schwierigkeiten tatsächlicher Art, z. B. Beschlußunfähigkeit oder die Unmöglichkeit, Ersatzwahlen zu veranstalten, dem Tätigwerden der Kammern im Ausland entgegenstehen. Zu prüfen ist, ob und wie dann die Staatsgewalt des besetzten Landes sich zu helfen vermag, wenn gesetzliche Vorschriften geändert oder erlassen werden müssen, wie Aushebungsgesetze für die außerhalb des okkupierten Gebiets befindlichen Staatsangehörigen. Gibt die Verfassung dem Herrscher ein Notverordnungsrecht (wie PrVU. Art. 63), so wird dieses angewendet werden können. Die belgische Verf. aber z. B. kennt kein Notverordnungsrecht. Da bleibt nichts übrig, als von dem sog. Staatsnotrecht Gebrauch zu machen, die Verfassung zu brechen[3]) und die Vorschriften, die nach der Verfassung im Gesetzeswege erlassen werden müßten, etwa durch Verordnung ins Leben zu rufen. Das wäre freilich nicht mehr Gesetzgebung, sondern Gesetzesverletzung. Durch arrêté-loi v. 21. Juli 1916 hatte der König der Belgier die waffenfähigen Belgier vom 18.—40. Jahre unter Strafandrohung aufgerufen mit Ausnahme besonders derer, die sich in dem besetzten belgischen Gebiete befanden. Die Außerachtlassung der eigentlichen Gesetzesform hierbei wurde in einer Bekanntmachung mehrerer belgischer, in den Niederlanden aufhältlicher Advokaten als dem Grundgesetz nicht zuwiderlaufend damit gerechtfertigt, daß der belgische Staat die zu seiner Erhaltung nötigen Maßregeln jetzt nur durch die einzige verbliebene Macht, den König, ausüben könne, da die Verfassung den besondern Zustand Belgiens nicht vorauszusehen vermocht habe. Das Verfahren der belgischen Regierung mag durch die Sachlage erklärlich, die Möglichkeit, sie auf Grund der Ministerverantwortlichkeit zur

[1]) Die Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung (1916) S. 23 f.

[2]) Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen (1908). Dagegen Kormann, System der rechtsgeschäftl. Staatsakte (1910) S. 243.

[3]) O. Mayer, Deutsches VerwRecht, 2. Aufl. I, 11; Meyer-Anschütz, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. S. 30.

Rechenschaft zu ziehen, fernliegend sein — die Verfassungsmäßigkeit steht doch wohl auf einem andern Blatte.

Amtgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Ist die allgemeine Anwendung des § 16 Abs. 4 des Nahrungsmittelgesetzes auf Verordnungen zulässig? In der Strafsache gegen N wegen Ueberschreitens der Höchstpreise bei Verkauf von Leberwurst mit über 5%igem Mehlzusatz sind durch die Feststellung der Menge des Mehlzusatzes durch das Untersuchungsamt der Stadt X 10 M. Untersuchungskosten entstanden, deren Einziehung an die Stadthauptkasse der Oberbürgermeister beim AG. N beantragt. Das AG. lehnt die Einziehung ab, da die Verurteilung nicht auf Grund eines Gesetzes erfolgt sei, in dem die Anwendung des § 16 ausgesprochen sei; in den sich an das Gesetz anschließenden Spezialgesetzen sei § 16 für anwendbar erklärt; ohne dies sei die Einziehung nicht zulässig. Das LG. hat auf Beschwerde des Oberbürgermeisters diese zurückgewiesen und entschieden, daß die allgemeine Anwendung des § 16 Abs. 4 auf Verordnungen ausgeschlossen sei, zumal wenn diese nur die Preisregelung beträfen.

Der Oberbürgermeister hatte geltend gemacht, wenn die Verurteilung auch nicht unter Anwendung des § 16 erfolgt sei, so komme dennoch in diesem Falle für die Einziehung der Untersuchungskosten § 16 Abs. 4 in Frage; dies erhelle aus Abs. 9 der Begr. des Abänderungsges. v. 29. Juni 1887, in dem festgestellt sei, daß die Kosten dem Verurteilten zur Last fallen, auch wenn die Untersuchung zunächst nicht zum Zweck der Vorbereitung einer öffentlichen Klage vorgenommen sei, aber zu einer solchen geführt und zur Erzielung einer Verurteilung mitgewirkt habe. Dies treffe hier zu.

Das LG. spricht, übereinstimmend mit dem AG., aus, zur Anwendung des § 16 Abs. 4 sei erforderlich, daß eine Klageerhebung und Verurteilung aus dem NMG. oder einem die Anwendung des § 16 Abs. 4 aussprechenden Gesetz erfolgt sei. Dies ergebe sich daraus, daß Abs. 4 durch Ges. v. 29. Juni 1887 ausdrücklich dem § 16 NMG. angeschlossen worden sei. Die Begründung zum Ges. v. 29. Juni 1887 spreche auch ausdrücklich aus, daß zur Anwendung des § 16 Abs. 4 NMG. bei späteren Gesetzen ähnlichen Inhalts auf eine gleiche Bestimmung Bedacht zu nehmen sei; dies hätte keinen Sinn, wenn § 16 Abs. 4 allgemein anwendbar wäre. Damit stehe nicht in Widerspruch, wenn es vorher in der Entwurfsbegründung heiße, es solle keinen Unterschied machen, ob die Verurteilung auf besondere Vorschrift des NMG. oder auf eine allgemeine Strafbestimmung des StrGB. begründet worden sei.

Angenommen die Entsch. des LG. sei rechtlich unanfechtbar, so erhebt sich aber die Frage, ob der bestehende Rechtszustand erträglich ist. Dies dürfte mit einem „Nein“ zu beantworten sein. Auf einem Versehen des Gesetzgebers kann es nur beruhen, daß § 16 nicht ausdrücklich auf Fälle vorliegender Art für anwendbar erklärt ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, daß dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des NMG. zur Last fallen, sprechen ebenso oder sogar in noch verstärktem Maße dafür, daß ihm diese Kosten auch zur Last fallen bei Zuwiderhandlung gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen, insbes. gerade dann, wenn sie die Preisregelung betreffen. Ein Bedenken kann aber auch gerade aus der Entwurfsbegründung gefolgert werden. Dort ist gesagt, es solle keinen Unterschied machen, ob die Verurteilung auf eine besondere Vorschrift des NMG. oder auf eine allgemeine Bestimmung des StrGB. begründet worden sei. „Allgemeine Bestimmung des StrGB.“ ist im weitesten Sinne auszulegen. Auch die durch die heutigen kriegswirtschaftlichen Verordnungen erweiterten Bestimmungen des Strafrechts dürften miteinzubegreifen sein.

Amtsanwalt Brogsitter, Essen.

Zur Frage der Kriegsunterstützungen. Durch die lange Dauer des Krieges entsteht die Frage, ob die Geschäftsführer einer G. m. b. H. und Direktoren einer AktGes. berechtigt sind, dauernd Kriegsunterstützungen an die Familien der eingezogenen Beamten oder Arbeiter oder ihrer Hinterbliebenen zu zahlen, ferner ob die Mitgliederversammlung derartige Freigebigkeiten beschließen kann und in welcher Höhe diese zulässig sind.

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über Gewährung von solchen Freigebigkeiten enthält, unterliegen diese, da sie auch nach dem Gesetz keinen anderen Organen zugewiesen sind (§§ 35, 46 GmbHG. u. 231, 260 ff. HGB.), der Zuständigkeit der Geschäftsführer und des Vorstandes. Diese sind in ihren Handlungen lediglich durch die Vorschrift beschränkt, daß sie nach § 43 GmbHG. u. 241 HGB. die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben, widrigenfalls gemäß Abs. 2 der gen. §§ ein Schadensersatzanspruch gegen sie entsteht. Um sich vor diesem zu schützen, empfiehlt es sich für sie, die Versammlung der Gesellschafter zu berufen und über die Auszahlung von Unterstützungen beschließen zu lassen.[1]) Es ist anerkannten Rechts, daß die Versammlung auch über Schenkungen beschließen kann, um so mehr über Freigebigkeiten, die den Zweck verfolgen, Beamte und Arbeiter auch nach dem Kriege dem Unternehmen zu erhalten. Solche Freigebigkeiten geschehen daher in Wahrung der Interessen der Gesellschaft und nehmen damit die Eigenschaft von Handelsgeschäften im Sinne des § 343 des HGB. an.[2])

Da die Gesellschaften m. b. H. meist aus nur wenigen Gesellschaftern bestehen, von denen mehrere zu Geschäftsführern bestellt sind, kann nun bei jenen — seltener bei kleinen Aktien-Ges. — der Fall eintreten, daß die Geschäftsführer — und die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, wenn sie stimmberechtigte Aktionäre sind — in der über die Unterstützungen beschließenden Versammlung die Mehrheit bilden, so daß sie es in der Hand haben, über die Unterstützungen zu bestimmen. Auf Grund eines solchen Beschlusses ist dann die Bilanz aufzustellen und diese von der Versammlung der Gesellschafter zu genehmigen (§ 46 Ziff. 1 GmbHG., § 260 HGB.). Hierbei sind die Geschäftsführer berechtigt, mitzustimmen. Eine Interessenkollision, die zur Stimmenthaltung nötigen könnte, liegt nicht vor, da die Genehmigung der Bilanz als Feststellung des zahlenmäßigen Ergebnisses der Geschäftsführung nicht unbedingt zugleich eine Billigung der Geschäftsführung und damit eine Entlastung der Geschäftsführer enthält.[3]) Ein Widerspruch der Minderheit kann erst dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn die Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung (§ 46 Ziff. 5 GmbHG., 260 HGB.) nach Genehmigung der Bilanz Entlastung verlangen, da hierbei die Geschäftsführer kein Stimmrecht haben (§ 47 Abs. 4 GmbHG., § 252 Abs. 3 HGB.). Die widersprechenden Gesellschafter stimmen dann allein über die Entlastung ab und sind so formell in der Lage, die Entlastung zu verweigern. In diesem Fall haben die Geschäftsführer das Recht, gegen die Gesellschaft als solche auf Entlastung zu klagen.[4]) Da jedoch die Geschäftsführer durch die Mehrheitsbeschlüsse gedeckt sind, muß die Entscheidung zu ihren Gunsten ausfallen.

Bei der Aktien-Ges. ist der Vorstand durch Berufung auf einen Beschluß des Aufsichtsrates nur dann gedeckt, wenn er verpflichtet war, den Weisungen des Aufsichtsrats Folge zu leisten.[5]) Eine weitere Besonderheit bietet die Strafbestimmung des § 312 HGB. Nach Staub HGB. § 312 Anm. 12 fallen auch Freigebigkeiten unter diesen Paragraphen nicht, wenn sie der Gesellschaft zum Nutzen gereichen. Daher sind auch die Kriegsunterstützungen im Rahmen dieses Paragraphen gestattet.

Was die Höhe der Unterstützungen angeht, so dürfte für ihre Bemessung ein Hinweis auf die vom Staate gewährte Beamten- und Witwenpension einen Anhaltspunkt geben können.

Referendar F. Limpert, Koblenz.

---

[1]) Vgl. Staub-Hachenburg, GmbHG. § 43 Anm. 5.

[2]) Vgl. a. a. O. § 45 Anm. 47, Staub, Kommentar z. HGB. § 343 Anm. 28 und § 312 Anm. 12 u. 13.

[3]) Vgl. Staub-Hachenburg § 46 Anm. 23 und § 47 Anm. 17; RG. 49, 146.

[4]) Vgl. Staub-Hachenburg § 46 Anm. 24 u. 25.

[5]) Staub, Kommentar z. HGB. § 241 Anm. 5.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 17/18

═══ Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ═══

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Ist das in Polen durch die deutsche Obrigkeit eingeführte Recht ausländisches Recht? Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907 Art. 42—56, VO. des Oberbefehlshabers Ost v. 21. März 1915 § 3, VO. v. 18. Nov. 1916 § 4, ZPO. § 606 Abs. 4.** Die Kläg. hat vor dem LG. III. in Berlin gegen den Bekl. die Ehescheidungsklage erhoben. Die Parteien haben sich i. J. 1909 nach jüdischem Ritus trauen lassen. Sie waren damals beide mosaischen Glaubens. Der Bekl. ist in Russisch-Polen geboren und russischer Staatsangehöriger. Die Kläg. ist in allen Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen worden. Das RG. hat ausgeführt: Nach § 606 Abs. 4 ZPO. könne die Scheidungsklage in Deutschland nur erhoben werden, wenn das deutsche Gericht nach dem maßgebenden russischen Rechte für die Scheidung zuständig sei. Dies sei zu verneinen. Die Entsch. deutscher Gerichte in Ehescheidungen russ. Staatsangehöriger würden in dem hier in Betracht kommenden Warschauer Rechtsbezirke grundsätzlich für Rußland als nicht rechtsverbindlich anerkannt. In diesem Rechtszustande sei während der Dauer der Besetzung von Russisch-Polen eine Aenderung nicht eingetreten. Es käme das in Russisch-Polen geltende Recht zur Anwendung. Dies sei noch heute ausländisches Recht. Durch die kriegerische Besetzung eines Landes werde rechtlich keine Aenderung in den Staatshoheiten und den Staatsgrenzen herbeigeführt. Das besetzte Gebiet werde nicht ohne weiteres dem Staate der Besetzungsmacht einverleibt. Es bleibe Ausland. Nur die feindliche Staatsgewalt werde durch diejenige des besetzten Staates ersetzt. Auf demselben Standpunkt stehe das Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907 Art. 42—56. Auch die vom Oberbefehlshaber Ost und vom Gouverneur von Warschau für die besetzten Gebiete erlassenen Verordnungen seien ausländisches Recht. Auch die für diese Gebiete eingeführte deutsche ZPO. gelte in Polen nicht als solche, sondern als dort geltendes inländisches Recht. Eine Verletzung der Vorschriften dieses Rechts könne nach § 562 ZPO. mit der Revision nicht gerügt werden. An dieser Rechtslage sei auch durch die Kundgebung des Deutschen Kaisers v. 5. Nov. 1916 nichts geändert. Russisch-Polen sei trotzdem Deutschland gegenüber Ausland geblieben, möge man es noch als Bestandteil des russischen Reiches oder als selbständiges oder auch noch nicht fertiges Staatsgebilde betrachten. Es sei auch nicht zutreffend, daß die Polen während des Uebergangsstadiums keinem Staate angehörten und daß aus diesem Grunde die Voraussetzungen des § 606 Abs. 4 ZPO. überhaupt nicht vorlägen. In der WahlO. für die Städte des Gouv. Warschau v. 1. Nov. 1916 sei in § 1 das aktive Wahlrecht von der Staatsangehörigkeit im Königreich Polen abhängig gemacht. (Urt. IV. 5/17 v. 22. März 1917.)

Auflösung der G. m. b. H. aus einem wichtigen Grunde. G. m. b. H.-Ges. § 61. Der Kl. verlangt Auflösung der bekl. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter er zusammen mit dem Nebenintervenienten der Bekl. zu gleichen Teilen ist. Die bekl. Gesellschaft stellt Flugzeuge für den Heeresbedarf her. Der Nebenintervenient ist im Dez. 1915 wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden. Während die Klage darauf gestützt ist, daß die Heeresverwaltung in Aussicht gestellt habe, die geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft nicht mehr zu unterhalten, solange der Nebenintervenient Geschäftsführer oder auch nur Gesellschafter der G. m. b. H. sei, behauptet der Nebenintervenient, daß der Abbruch der Beziehungen zur Heeresverwaltung wegen des dringenden Bedarfes an Flugzeugen völlig ungewiß und unwahrscheinlich sei, und trägt weiter vor, daß er seine Geschäftsanteile an eine dritte völlig unverdächtige Person übertragen habe. Das BerGer. hat nach dem Klageantrage verurteilt, die Revision des Nebenintervenienten ist zurückgewiesen. In dem Verhalten eines Gesellschafters könne ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft schon dann gefunden werden, wenn dadurch das Gedeihen und die Fortentwicklung der Gesellschaft auch nur gefährdet werde. Der Revisionskläger gehe von einer zu engen Auffassung des § 61 G. m. b. H.-Ges. aus, wenn er meine, die Auflösung der Gesellschaft habe nicht eher ausgesprochen werden dürfen, als bis die Erreichung des Gesellschaftszweckes tatsächlich unmöglich geworden sei. § 61 lasse die Auffassung nicht nur dann zu, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich werde, sondern auch, wenn andere in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende Gründe vorhanden seien. Die Entscheidung, ob ein solcher wichtiger Grund vorliege, sei im wesentlichen Tatfrage. Das BerGer. gehe von dem richtigen Standpunkt aus, daß es die Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung nach den Regeln der Erfahrung und Wahrscheinlichkeit zugrunde gelegt, bloße Vermutungen aber außer Betracht gelassen habe. Die Abtretung der Geschäftsanteile an einen Dritten sei unerheblich, weil sie, obwohl nach dem Gesellschaftsvertrage genehmigungspflichtig, von dem die Hälfte der Anteile besitzenden Kl. nicht genehmigt werde. Dabei dürfe nicht geprüft werden, ob die Verweigerung der Genehmigung sachlich gerechtfertigt sei. (Urt. II. 626/16 v. 22. März 1917.)

= ★) = **Berechnung der auf Grund der BRVO. v. 20. Mai 1915, 8. Juni 1916 bewilligten Frist für Bezahlung von Hypotheken, Ausscheidung der Zinsen bei einer Höchstbetragshypothek. § 1190 BGB.** Für die Klägerin sind wegen aller ihrer Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit der Bekl. auf deren Grundstücken Sicherungshypotheken bis zum Höchstbetrage von 500 000 M. eingetragen. Die Kl. hat das Kreditverhältnis zum 31. Dez. 1915 gekündigt und, da die Bekl. nicht zahlte, dingliche Klage mit dem Antrage erhoben, die Bekl. zur Zahlung von 463 000 M. bei Vermeidung der Zwangsverwaltung der Grundstücke zu verurteilen. Die Bekl. hat zunächst Abweisung der Klage, hilfsweise Bewilligung einer Zahlungsfrist von 6 Monaten beantragt. Durch Urt. v. 18. Mai 1916 hat das LG. die Bekl. verurteilt, ihr aber auf Grund der VO. v. 20. Mai 1915 über die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden eine Zahlungsfrist von 6 Monaten eingeräumt. Die Bekl. hat Berufung eingelegt und auf Grund der VO. v. 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eine Frist von 1 Jahr beansprucht. Das BerGer. hat darauf durch Urt. v. 8. Nov. 1916 das erste Urt. hinsichtl. der Zahlungsfrist dahin abgeändert, daß es der Bekl. für einen Teilbetrag der Klagesumme von 25 000 M. eine Zahlungsfrist bis zum 18. Nov. 1916 (6 Monate nach Erlaß des ersten Urteils) und auf den Restbetrag eine Zahlungsfrist bis 18. Mai 1917 (1 Jahr nach Erlaß des ersten Urteils) gewährt. Die 25 000 M. sind bezahlt, wegen des Restes haben beide Parteien Revision eingelegt. Kl. hat Zurückweisung der Berufung beantragt; die Bekl. verlangt, daß die ihr bewilligte 1jährige Zahlungsfrist bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß des Berufungsurteils, also bis zum 8. Nov. 1917, bewilligt werde. Das RG. hat die Revision der Bekl. zurückgewiesen, auf die Revision der Kl. das Urteil in Höhe von 50 000 M. aufgehoben, welcher Betrag den aus dem Kreditverhältnis der Parteien entsprungenen Zinsenanspruch der Kl. umfaßt. Die Bekl. sei nicht berechtigt, die bewilligte Zahlungsfrist vom Tage der Verkündung des BerUrt. an zu berechnen. Nach § 2 Abs. 2 der VO. v. 8. Juni 1916 beginne die Zahlungsfrist, wenn sie vom Prozeßgericht (§ 1 Abs. 1) bewilligt werde, mit

der Verkündung des Urteils. Hierunter möge das Berufungsurteil verstanden werden, wenn dieses zum ersten Male auf Antrag des Schuldners die Frist bewilligt habe. Habe aber bereits der erste Richter eine Zahlungsfrist bestimmt und der BerRichter die Frist nur verlängert, so habe die verlängerte Frist als bereits mit der Verkündung begonnen zu gelten. Der BerRichter habe dann über die Zahlungsfrist so zu entscheiden, wie wenn der Antrag auf Fristgewährung vor ihm als Prozeßgericht I. Instanz gestellt worden wäre (§§ 525, 536, 537); seine Entsch. trete an Stelle des erstinstanzlichen Urteils. Dies treffe auch dann zu, wenn die Verlängerung der Frist in der Berufungsinstanz auf einer neuen Gesetzesanordnung beruhe. Dagegen habe der Kl. mit Recht gerügt, daß die Frist für die ganzen durch die Sicherungshypotheken zum Höchstbetrage von 500000 M. gesicherten 438000 M. bewilligt worden sei. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO. v. 8. Juni 1916 könne die Zahlungsfrist für Zinsen und andere Nebenleistungen nur auf 6 Monate bemessen werden. Der BerRichter habe unter mißverstandener Anwendung des § 1190 Abs. 2 BGB. bei der Höchstbetragshypothek die Zinsen als Kapitalsforderung begriffen. Auch bei der Höchstbetragshypothek werde, wie sich aus § 1190 Abs. 2 ergebe, zwischen der Forderung und den Zinsen von der Forderung unterschieden. Die Forderung bilde das Kapital der zu Recht bestehenden Hypothek, gleichviel ob der Betrag der Forderung den Hypothekenhöchstbetrag ergebe oder unter diesem bleibe, und wenn die Forderung verzinslich sei, seien auch hier die Zinsen der Forderung zugleich die Zinsen der Hypothek. Deshalb könne in Rechtsstreitigkeiten über Zinsansprüche aus einer Höchstbetragshypothek die Zahlungsfrist nicht wie die für das Kapital bis zu einem Jahre, sondern nur bis zu 6 Monaten bemessen werden. Die Sonderung der Zinsen von der Forderung möge Schwierigkeiten bereiten, sei aber nicht unmöglich. (Urt. V. 377/16 v. 14. April 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **Rechtliche Bedeutung der Löschung von Strafen im Strafregister zufolge Allerhöchsten Erlasses v. 27. Jan. 1916 (Preuß. JustizministBl. 1916 S. 14) für das Strafverfahren.** A ist am 7. Sept. 1916 wegen Diebstahls verurteilt worden und zwar unter Berücksichtigung (für die Schuld- wie für die Straffrage) der Strafen, die er 9 mal wegen Betteins und 3 mal, zuletzt 1903 wegen Diebstahls erlitten hat, obwohl diese Strafen aktenkundig, gemäß dem Allerh. Erl., im Strafregister gelöscht worden sind. Erfolg der Rev.: Verwerfung. Aus den Gründen: Verfehlt erscheint die Rüge der Rev., die Berücksichtigung der Vorstrafen sei unzulässig gewesen, denn die Löschung habe sie schlechthin, nicht nur formell, getilgt. Das im Deutschen Reiche zur Zeit geltende Gesetzesrecht, insbesondere das StrGB. und die StrPO., kennt die Wiedereinsetzung (Rehabilitation) des Verurteilten auf Grund ehrenhafter Führung nach Vollstreckung, Verjährung oder Erlaß der Strafe nicht, weder in der Form der Tilgung der Rechtswirkungen der Verurteilung, noch in der Form der Löschung des Strafeintrags im Strafregister. Die Beseitigung der Folgen von Bestrafungen bleibt vielmehr dem Gnadenwege überlassen. Daraus ergibt sich zwingend, daß eine solche Löschung im Register, soweit sie nicht durch Gesetz, sondern allein durch Verordnung der Justizverwaltung eingeführt und geregelt ist, den Richter bei der Urteilsfällung nicht bindet, wie sie natürlich die Tatsache, daß der Angekl. schon vorbestraft ist, überhaupt nicht aus der Welt zu schaffen vermag. Auf dem nämlichen Standpunkte stehen übrigens auch die bundesrätlichen Verordnungen und die dazu ergangenen justizministeriellen AusfBest., die sich mit der Frage der Löschung von Vorstrafen beschäftigen. Sie beantworten diese durchgängig in dem Sinne, daß die Löschung nur in bestimmtem Umfange und nur dem Strafregister gegenüber wirkt. So verfügt § 17b, Abs. 1 (neueingeschaltet in die BRVO. v. 16. Juni 1882/9. Juli 1886) der BRVO. v. 17. April 1913, betr. Aenderung der Vorschriften über die Strafregister (preuß. JMBl. 1913, 266): „Ueber Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden ...“ und Nr. 26 der AusfVerf. des preuß. Justizministers v. 7. Juli 1913 (preuß. JMBl. 1913, 267): „Privatpersonen wird aus dem Strafregister Auskunft nicht erteilt.“ Hieraus erhellt ohne weiteres, daß andererseits, soweit Auskunft erteilt wird, dem Empfänger die Möglichkeit offen bleiben soll und muß, die Auskunft nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, wenn und wie das Staatswohl es erfordert, zu benutzen und zu verwerten. Von der gleichen Auffassung gehen weiter der Allerhöchste Erlaß v. 27. Jan. 1916 und die AusfVerf. des Justizministers von demselben Tage (preuß. JMBl. 1916, 14) aus. Denn die danach unter gewissen Bedingungen in Gnaden genehmigte Löschung der Vermerke im Strafregister und in polizeilichen Listen über die bis zum 27. Jan. 1916 erkannten oder festgesetzten Strafen soll anlangend die Erteilung von Auskünften denselben Vorschriften unterliegen, wie sie in der Allgem. MinVerf. v. 7. Juli 1913 (Nr. 27 in Verb. mit §§ 17, 17b der BRVO. v. 17. April 1913) aufgestellt sind (Nr. III der AusfVerf. v. 27. Jan. 1916); Mitteilung der Löschung erfolgt von Amts wegen nie, auf Anfrage aber an den Verurteilten und an Behörden, an Behörden selbst dann, wenn ihnen ein Auskunftsrecht nicht zusteht. Nach alledem war das erkennende Gericht befugt, die Tatsache der vielfachen Bestrafung des Angekl. wegen Betteins und Diebstahls, mag sie aus dem herbeigezogenen und dem Angekl. vorgehaltenen Registerauszuge oder lediglich aus eigenen Angaben des Angekl. zur richterlichen Kenntnis gekommen sein, bei der Urteilsfällung zu seinen Ungunsten zu verwerten. (Urt. V. 500/16 v. 14. Nov. 1916.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= *) = **Anwendung der BRVO. v. 10. Sept. 1914 auf den deutschen Lizenznehmer eines einem Feinde gehörigen Patents.** Das Patent steht auf den Namen zweier Engländer in der Rolle eingetragen. Die fällige Jahresgebühr ist von der Lizenznehmerin, einer deutschen Firma, verspätet gezahlt. Nach § 2 der BRVO. v. 10. Sept. 1914 ist ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Zahlungsfrist gewährt worden. Die BRVO. wolle in erster Reihe die deutschen Staatsangehörigen gegen nachteilige Einwirkungen des Kriegszustandes schützen. Nicht die formelle Berechtigung an einem Patente bilde die Voraussetzung der Verordnung, sondern es genüge eine materielle Berechtigung. Diese treffe bei dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zu. Der eingetragene Patentinhaber sei auch nicht Schuldner der Jahresgebühren. § 8 des PG. besage nur, daß die Zahlung der Gebühren die tatsächliche Voraussetzung für die künftige Fortdauer des Patentschutzes bildet. Sie stehe aber völlig im Belieben des Patentinhabers und könne von jedem Dritten mit rechtlicher Wirkung geleistet werden. Gegen den deutschen Lizenznehmer spreche nicht, daß der nicht antragsberechtigte feindliche Staatsangehörige die Vorschrift des § 3 jederzeit zu umgehen vermöchte, indem er, was Tatfrage sei, einen inländischen Lizenznehmer vorschiebe. In der Sache selbst sei die verspätete Zahlung versehentlich unterblieben wegen der Einberufung ihres mit der Ueberwachung der Patente betrauten Beamten und der starken Arbeitsüberhäufung ihres nur noch geringen Personals. (Entsch. d. BeschwAbt. II. v. 1. März 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Ist ein Bagger ein Schiff, insbesondere ein Kauffahrteischiff i. S. der PrO.?** Prisensache „De Brussels 31“. Diese Frage hat das OPrG. mit dem Vorderrichter bejaht aus folgenden Gründen: Als Schiff im allgemeinen ist zunächst unbedenklich jedes auf dem Wasser schwimmende Fahrzeug ohne Rücksicht darauf anzusehen, welchem Verwendungszweck es dienen soll; einerlei ist auch, ob es Eigenbewegung hat oder nicht. Ob ein solches Fahrzeug dem Transport von Personen und Sachen oder ob es anderen Zwecken, z. B. als Kabel-, Bergungsschiff oder



als Eisbrecher zu dienen bestimmt ist, bleibt für die hier zu entscheidende Frage unerheblich. Ein auf dem Wasser schwimmender Bagger, zumal wenn er, wie der hier in Rede stehende, mit Positionslaternen, Beibooten, Mannschaftsräumen, Kompassen und sonstigen bei Schiffen üblichen Ausrüstungsgegenständen versehen ist, muß hiernach als ein Schiff in obigem Sinne angesprochen werden. Ist der Bagger De Brussels 31 aber ein Schiff, so ist er auch ein Kauffahrteischiff i. S. der PrO. Wiederholt hat das OPrG. ausgesprochen, daß dieser Ausdruck alle Schiffe begreift, die nicht im Staatseigentum stehen (vergl. Prisensache Comte de Smet de Nayer u. Primavera, Seite 524 u. S. 335 d. Bl.). Nur die eine Einschränkung ist dabei zu machen, daß bei der Bezeichnung Kauffahrteischiff nur an Fahrzeuge gedacht ist, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit wenigstens einige Bedeutung besitzen.[1]) Dieses Kennzeichen liegt hier aber vor (wird weiter ausgeführt). (Urt. Ber.-Reg. Nr. 125 v. 27. April 1917.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Hagen, Berlin.

Haftung des Uebernehmers eines Vermögens gemäß § 419 BGB. gegenüber den bisherigen Gläubigern. Klägerin hat beträchtliche Schadensersatzansprüche gegen einen unredlichen Angestellten. Sie hat sich von diesem und seinen Geschwistern drei Forderungen abtreten lassen, die das gesamte Vermögen ihres Schuldners ausmachen. Der Bekl. erhebt auf eine dieser Forderungen auf Grund späterer Abtretung Ansprüche. Seine Berufung auf § 419 BGB. ist zurückgewiesen worden. Dessen Anwendung an sich ist gerechtfertigt. (RG. 82, 278; 85, 168; Warneyer 1914, 406.) Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich aber auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche unter Anwendung der §§ 1990, 1991 BGB. Danach gelten die infolge der Uebernahme durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse im Verhältnis zwischen den Beteiligten als nicht erloschen. Auch Kl. behielt danach ihre Forderungen gegen ihren Schuldner; sie war nicht gehindert, trotz der Uebernahme des gesamten Vermögens ihre Schadensersatzforderungen aus diesem zu berichtigen und zu diesem Zweck auch die Rechte aus der Abtretung v. 12. Febr. 1912 geltend zu machen. Zu einer konkursartig gleichmäßigen Befriedigung der Verbindlichkeiten des Schuldners wäre sie lediglich in bezug auf die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen verpflichtet gewesen. Diese kommen nicht in Betracht. Auch die Anfechtung greift nicht durch. Es liegt allerdings eine inkongruente Deckung vor. Nach der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles und den Ergebnissen der Beweisaufnahme ist aber das Vorhandensein einer Benachteiligungsabsicht zu verneinen. In Betracht kommt auch, daß Kl. gemäß § 419 BGB. den Gläubigern ihres Schuldners mit dem übernommenen Vermögen ebenso haftet wie dieser. Soweit also die Gläubiger im Verhältnis zu der Kl. eine Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vermögen überhaupt beanspruchen konnten, haben sie durch die Abtretung eine Verschlechterung ihrer Rechtslage nicht erlitten. (Urt. 22. Z.-Sen. 22 U. 2011/16. v. 30. Okt. 1916 in Sachen der franz. Kirchengemeinde gegen Z.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ★) = **Dürfen die für den Verkauf von Schweinen festgesetzten Höchstpreise beim Verkauf an den Verbraucher überschritten werden?** Diese Frage ist vom KG. verneint worden. Das Schöffengericht und LG. haben eine Landwirtsfrau zu Strafe verurteilt, weil sie beim Verkauf von Schweinen an Fabrikarbeiter die in der Bek. des BR. v. 14. Febr. 1916 festgesetzten Höchstpreise um mehr als 100 M. überschritten hatte. Die Revision der Angeklagten ist zurückgewiesen, da die Anwendung des HPrGes. v. 4. Aug. 1914, Fassung v. 17. Dez. 1914, auf die festgestellten Fälle rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Revision meint, daß das LG. mit Unrecht den § 1 der preuß. AusfAnw. v. 16. Febr. 1916 außer acht gelassen habe, wonach die in der Bek. des BR. festgesetzten Höchstpreise nur beim Verkauf durch den Viehhändler (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer gelten. Diese Vorschrift entbehrt aber, wie das KG. wiederholt ausgesprochen hat, insoweit der rechtlichen Wirkung, als sie die Geltung der allg. Vorschrift in § 1 der Bek. auf die Verkäufe an Händler beschränkt, also für die Verkäufe an Verbraucher ausschließt. Denn die Landeszentralbehörde konnte nach § 10 der Bek. nur Bestimmungen zur Ausführung der ReichsVO., also zu deren Ergänzung und Durchführung treffen, nicht aber, wie hier geschehen, eine Vorschrift dieser VO. in ihrer Geltung einschränken und damit abändern. Wenn die Angekl. weiter geltend macht, sie habe mit Recht annehmen dürfen, daß die preuß. Minister keine rechtsungültigen AusfBestim. erlassen hätten, so kann sie mit dieser Berufung auf entschuldbaren Rechtsirrtum deshalb nicht durchdringen, weil sie nach der Feststellung des LG. vor diesem einen Irrtum über Höchstpreise auf Grund der preuß. Anweisung oder aus sonstigen Gründen nicht geltend gemacht hat. (Urt. des Fer.-Strafsen. S. 495/17 v. 24. Juli 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

= ★) = **Anordnung des Militärbefehlshabers und Verwaltungsstreitverfahren.** (Urt. III. A. 14/15 v. 7. Okt. 1915.) Siehe DJZ. Bd. 21 S. 247.

Fertige Straße. Sollte der Kläger meinen, daß eine programmäßige Fertigstellung des Straßenbaues mit der Wirkung, daß spätere Aenderungen als nicht mehr zur ersten Einrichtung gehörige Verbesserungen zu gelten haben, schon dann anzunehmen sei, wenn der Straßenbau in allen wesentlichen Beziehungen vollendet ist, und daß es auf das Fehlen wesentlicher Einzelheiten nicht ankomme, so wäre das rechtsirrig. Denn eine dem Bauprogramme der Gemeinde entsprechende Fertigstellung der Straße, mit welcher die erste Einrichtung im Sinne des Gesetzes abgeschlossen ist, liegt nur dann vor, wenn die Straße in jeder Beziehung dem Bauprogramme genügt. Es ist deshalb nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Straße bereits die wesentlichen Einrichtungen einer solchen besaß und mit dem Willen der Gemeinde dem inneren Verkehr und dem Anbau diente. Das kann auch bei einer in der Anlegung begriffenen Straße der Fall sein. (Urt. IV. C. 24/15 v. 21. Okt. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Notwendigkeit der Auflassung bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts. Mit Unrecht nimmt das LG. an, daß durch die im Prozeßvergleiche vereinbarte Bezahlung einer Abfindungssumme an die geschiedene Ehefrau Babette E. die Auseinandersetzung vollständig erledigt gewesen sei und daß die hinsichtlich der gütergemeinschaftlichen Grundstücke erforderlichen Eintragungen im GB. auf Grund des Vergleichs ohne Auflassung im Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgen konnten. Es muß unterschieden werden zwischen einem Eigentumserwerb kraft Gesetzes und einem rechtsgeschäftlichen Erwerb. In Fällen der ersteren Art bedarf es zur Herbeiführung der Rechtsänderung nicht der Mitwirkung der Beteiligten, also auch keiner Auflassung. Anders, wenn der Eigentumserwerb nicht kraft Gesetzes erfolgt, wenn es sich um eine rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung handelt. Eine solche liegt vor, wenn bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts nach

[1]) In der Prisensache Assistent (Beschw.-Reg. Nr. 9) hat das OPrG. kleinen Prähmen und Schleppern wegen Mangels dieser Voraussetzung die Eigenschaft als Kauffahrteischiff abgesprochen.

der Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft einer der Ehegatten Gründstücke zu Alleineigentum oder zum Gesamtgut einer mit Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft übernehmen will. Denn dadurch entäußert sich der eine Ehegatte des ihm zustehenden Miteigentums zugunsten des anderen Teiles, der Uebergang des Alleineigentums auf den anderen Teil beruht auf der freien Willenseinigung der Beteiligten, welche die vorhandenen Grundstücke ebensogut wie durch Uebertragung des Alleineigentums an einen Beteiligten und Abfindung des anderen auch auf andere Weise, insbesondere in Natur teilen könne. (Beschl. I. ZS. III. 23/1917 v. 27. April 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Gegenstände des täglichen Bedarfs.** Unter Nahrungsmittel i. S. der BRVO. über Höchstpreise und gegen übermäßige Preissteigerung ist begrifflich nichts anderes zu verstehen als unter Nahrungsmittel i. S. des Nahrungsmittelges. und des § 370 Nr. 5 StrGB. Unter diesen Begriff fallen auch alle Stoffe, die erst in Verbindung oder nach der Verarbeitung mit anderen Stoffen bestimmt sind, zur menschlichen Nahrung zu dienen. Deshalb sind Zwischenprodukte oder Halbfabrikate, die nach weiterer Beoder Verarbeitung der Ernährung des Menschen zu dienen bestimmt sind, Nahrungsmittel und damit Gegenstände des täglichen Bedarfs. Quarkkäse dient zur Ernährung des Menschen. Sein Hauptstoff bildet in jedem Abschnitt der Umbildung, auch da, wo er noch als Käsequark erscheint, die Milch. Demnach ist Käsequark, gleichviel ob er schon unmittelbar oder erst in der Gestalt des Quarkkäses der menschlichen Ernährung dient, als Nahrungsmittel und darum als Gegenstand des täglichen Bedarfs zu erachten (Beschl. Nr. 75/1917 v. 22. März 1917). Entsprechend der Annahme der Strafk. ist Kalbsleberwurst als Nahrungsmittel Gegenstand des täglichen Bedarfs i. S. der BRVO. v. 23. März 1916, obschon sie wegen des hohen Preises nur von den bemittelteren Kreisen bezogen werden kann. Die BRVO. will nicht bloß dem Preiswucher entgegentreten, der sich gegen die ärmere Bevölkerung richtet, sondern auch dem, der die begüterten Kreise trifft. Eine Sache verliert die Eigenschaft eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs nicht dadurch, daß wegen des hohen Preises nur Begüterte in der Lage sind, ein tägliches Bedürfnis danach zu befriedigen. (Urt. Nr. 93/1917 v. 12. April 1917.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Anwendung der HypothekenO. v. 8. Juni 1916 auf Reallasten. Abwägung der Interessen des Berechtigten und Verpflichteten. Zulässigkeit der weiteren Beschwerde, wenn das AG. Zahlungsfrist abgelehnt, das LG. sie unter einer Bedingung gewährt hat, und die weitere Beschwerde sich nur gegen Hinzufügung der Bedingung richtet.** Die vom Antragsteller um 6 Monate Zahlungsfrist erbetene Anwendung der HypVO. v. 8. Juni 1916 auf die seit Anfang 1916 offenen Renten von Reallasten hat das AG. abgelehnt. Dagegen hat das LG. die Frist bis 1. April 1917 bewilligt, aber an die Bedingung geknüpft, daß Antragsteller auf die rückständigen Renten bis 15. Jan. 1917 500 M. zahlt. Lediglich gegen diese Bedingung richtet sich die weitere Beschw. des Antragstellers. Betreffs deren Zulässigkeit erhebt sich der Zweifel, ob nicht insoweit, als auch das LG. dem Fristbewilligungsantrag nicht entsprochen hat, der Antragsteller nur die von ihm gegen den Beschl. d. AG. erhobene Beschw. wiederholt. So hat das RG. das Ermangeln eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes und damit die Unzulässigkeit der weiter. Beschw. (ZPO. § 568 Abs. 2) dann angenommen, wenn, nachdem in 1. Instanz die Verf. dinglichen Arrestes abgelehnt worden war, das Beschw.-Ger. den Arrest zwar verfügt, aber von einer nach Ansicht des Arrestsuchers zu hohen Sicherheitsleistung abhängig gemacht hat (RGZ. 14. 321). Der Stellungnahme hierzu bedarf es jedoch nicht, da die weitere Bechw. aus sachlichen Gründen zurückzuweisen ist. Zunächst erachtet der 6. Senat übereinst. mit dem 1. Senat (Beschl. v. 30. Okt. 1916, DJZ. 1917, S. 441) die HypVO. v. 8. Juni 1916 besonders mit Rücksicht auf deren Eigenschaft als wirtschaftliche Maßnahme und auf § 1107 BGB., wonach auf die Einzelleistungen der Reallast die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, für einschlagend. Im übrigen ist nach Lage des Rechtsmittels zu entscheiden, für welche Dauer Zahlungsfrist zu bewilligen ist. Die HypVO. verlangt, die Interessen des Berechtigten und Verpflichteten billig gegeneinander abzuwägen, mit der Maßgabe, daß die Frist für Zinsen einschließlich der Einzelleistungen der Reallast nur äußerst bis zu 6 Monaten bemessen werden darf und den Zinsenlauf nicht berührt, daß aber die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft gemacht werden müssen (§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 2, § 5, Abs. 2). Die Bescheinigungen lauten lediglich dahin, der Schuldner sei Eigentümer mehrerer Grundstücke, an der bebauten habe er größere Mietausfälle, die unbebauten seien unverkäuflich, beides infolge des Krieges. Werde ihm Zeit gelassen, so sei zu erwarten, daß er nach dem Kriege seinen Verpflichtungen nachkommen könnte. Mit solch allgemeinen Erwägungen ist nicht zur Feststellung zu gelangen, ob es der ausgleichenden Billigkeit entspreche, dem Antragsteller unbedingt bis zum 1. April 1917 Zahlungsfrist zu bewilligen. Er hätte ziffernmäßig glaubhaft machen müssen, daß im Verhältnis gerade zum Antragsgegner es unbillig sei, ihm wegen der 500 M. nur bis 15. Jan. 1917 statt 1. April 1917 Frist zu gewähren. Hieran hat er es fehlen lassen. (Beschl. des 6. ZS. 6a Reg. 415/16 v. 16. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Hinze, Dessau.

= *) = **Verkauf zum Höchstpreise als Kriegswucher.** Der Angekl., der die von ihm gekaufte Pflaumenernte einer Allee zwar unter dem Höchstpreise und zum kleinen Teil zu diesem Höchstpreise verkauft, dabei aber einen Gewinn von erheblich mehr als 100% erzielt hatte, ist auf seine Revision von der auf Grund der Bek. des BR. v. 22. Juli 1915/22. März 1916 erhobenen Anklage freigesprochen. Die VO. sollen verhindern, daß der Einzelne die durch den Krieg verursachte Notlage der Allgemeinheit dazu ausnutzt, für sich unangemessene Gewinne zu ziehen, die er in Friedenszeiten nicht hätte erzielen können. Für die Frage, ob die geforderten und erzielten Preise übermäßig sind, also einen Kriegswucher enthalten, sind nach § 5 der Bek. die gesamten Verhältnisse, insbes. die Marktlage zu berücksichtigen. Nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die freilich von namhaften Vertretern der Handelskreise angefochten wird, ist dabei vor allem der Betrag der vom Käufer selbst aufgewendeten Kosten — Gestehungskosten — zu berücksichtigen. Diesen Grundsatz schränkt das RG. aber selbst für die Fälle ein, in denen der Einkaufspreis ein besonders niedriger ist, und es geht darin so weit, daß sogar ein durch Betrug oder sonstige unlautere Machenschaften erzielter unverhältnismäßig niedriger Einkaufspreis ausscheidet bei der Frage, ob der beim Weiterverkauf erzielte Gewinn im Verhältnis als übermäßig hoch im Sinne der Kriegsverordnungen anzusehen ist. In diesen Fällen beruht der an sich übermäßige Gewinn nicht auf einer durch den Krieg geschaffenen Notlage der Käufer, sondern auf einem anderen Umstande, der im Frieden ebensogut vorkommen konnte. Bei Feststellung der Höchstpreise sind die allgemeinen Verhältnisse, namentlich die Marktlage im Interesse der Käufer selbstverständlich in vollem Umfange berücksichtigt, weil sie gerade den Zweck verfolgen, die Käufer vor Uebervorteilung zu schützen. Wenn der Verkäufer diese Preise nicht überschreitet, muß er wenigstens dann für straffrei erklärt werden, wenn der von ihm erzielte Gewinn zwar ungewöhnlich hoch ist, aber auf Umständen beruht, die mit der Kriegsnotlage nicht im Zusammenhang stehen, wie der ungewöhnlich niedrige Einkaufspreis. (Urt. 3. S. 58/17 v. 11. Juli 1917.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 17/18

Besprechungen.

Das Gesetz über den Belagerungszustand nebst Abänderungsgesetz unter Berücks. des bayer. Gesetzes über den Kriegszustand für die Praxis erläutert von Rechtsanwalt Dr. Hans Pürschel. z. Zt. Kriegsgerichtsrat. 1916. Berlin, Guttentag. 5 M.

Verf. hat dies Gesetz in Form eines übersichtlichen Kommentars einer gründlichen Erläuterung unterzogen. Die ausführliche Behandlung namentlich der §§ 4, 9b neben einer eingehenden, auf ein umfangreiches Aktenmaterial gestützten Darstellung der Verfassung und des Verfahrens der aord. Kriegsgerichte sind für die Praxis besonders wichtig. Anerkennende Hervorhebung verdient, daß Verf. unter erschöpfender Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung, vor allem der des RG., zu den zahlreichen schwierigen Zweifelsfragen, z. B. über Begriff des Militärbefehlshabers (S. 94 ff.), die Zulässigkeit der Briefzensur (S. 109 ff.), die strafrechtl. Bedeutung der Unkenntnis des Verbots (S. 222 ff.) in beachtenswerten Ausführungen selbständige Stellung genommen hat. Das S. 230 erwähnte Urt. des RG. IV v. 8. Okt. 1915, wörtlich abgedruckt bei Conrad, BZG. S. 83, führt allerdings aus, dem Zuwiderhandelnden müsse bekannt sein, daß das auf Grund des § 9b erlassene Verbot den Schutz der öffentl. Sicherheit bezwecke. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Soll eine Sittendirne, der der Aufenthalt in einer Festung verboten ist, mit dem Einwand gehört werden, sie habe nicht gewußt, daß die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit (Verhütung der Spionage und Verbreitung von Geschlechtskrankheiten unter den Heeresangehörigen) der Zweck des Verbots gewesen sei? Mit dem Verf. ist anzunehmen, daß die Zweckbestimmung eine äußere Voraussetzung der Strafbarkeit, nicht aber ein Tatbestandsmerkmal des Verbots ist, und daß sie daher von dem Bewußtsein des Täters nicht mitumfaßt zu sein braucht. Durch das brauchbare Werk hat die Literatur eine wertvolle Bereicherung erfahren.

Reichsgerichtsrat Dr. Kleine, Leipzig.

Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Von Dr. Albert Hellwig. 1916. Halle, Buchhandl. d. Waisenhauses. 6 M.

Der Verf. hat, selbst im Felde stehend, mit bekanntem Fleiße reiches Material gesammelt, das in Gerichtsurteilen und amtlichen Verordnungen, in Vereinssitzungen und -Berichten, in Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen über die Kriminalität der Jugend während der Kriegsdauer zutage getreten ist. Er versucht die Erscheinungsformen festzulegen, die Ursachen aufzuklären, die Besserungsmaßnahmen zu würdigen und Schlüsse auf die Entwicklung nach dem Kriege zu ziehen. Neue Ergebnisse sind auf diesem jetzt viel betretenen Wege kaum noch zu erwarten. Daß alle Kriminalität und auch die der Jugend von der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung abhängig ist, daß Ausfall an Erziehungskräften, Verstärkung der Versuchungen, Ueberreizung der Phantasie usw. die Verwahrlosung der Jugendlichen steigen lassen, war schon vor dem Kriege bekannt. Die Kriegserfahrungen bieten nur die Probe auf das Exempel. Nach Friedensschluß werden wir nichts Besseres beginnen können, als da fortzufahren, wo die allerorts erfolgreich begonnene Arbeit unterbrochen wurde — weiterarbeiten nach dem bewährten Grundsatze, der auch die Darlegungen Hellwigs durchzieht, daß Vorbeugen und Sichern leichter und besser ist als Strafen und Unterdrücken.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Von Dr. Oscar Fischbach. 1914. Tübingen, Mohr. 12,60 M.

Das öffentliche Recht Els.-Lothringens hat durch das Reichsgesetz über die Verf. Els.-Lothringens v. 31. Mai 1911 einen gewissen Abschluß erfahren, so daß die wissenschaftlichen Darstellungen dieses Rechtes von Leoni und Mandel (1892—1894) und Bruck (1909 u. 1910) eine Nachfolge erforderten, die uns in dem Fischbachschen Werke geboten wird. Es ist bez. des eigentlichen staatsrechtlichen Teils „auf den fundamentalen Sätzen des großen Labandschen Staatsrechtes aufgebaut", nicht ohne daß übrigens in verschiedenen Punkten selbständig Stellung genommen wäre. Der Entwicklungsgeschichte der reichsländischen Verfassung folgen die staatsrechtliche Stellung E.-L's. die Selbstverwaltungskörper, das Staatskirchenrecht und die Finanzverwaltung. Es ist eine Kette von Inkonsequenzen und „Inkongruenzen" (Ausdruck des letzten Reichskanzlers) die verfassungsrechtliche Entwicklung des Reichslandes, die der Theorie reichen Stoff zu haarspaltenden Tüfteleien und zur Schaffung neuer Ausdrücke bietet. Der Verf. begnügt sich meist mit der Philosophie des „Als ob", die zahlreichen Fiktionen seiner Darstellung zugrunde zu legen, mit denen die Verwaltung ohne erhebliche Schwierigkeit ihre Wege gefunden hat. Diese Wege sind nicht ohne Einsicht der Ministerialakten zu ermitteln, aber gerade diese haben dem Verf. zur Verfügung gestanden, was seinem Werke großen Wert und große Vollständigkeit verleiht. Auch an Vorschlägen für neue gesetzgeberische Wege läßt es des Verf. nicht fehlen, politische Tendenzen hat er aber ausgeschieden. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, jahrelang in der Justiz und Verwaltung des Reichslandes tätig gewesen ist, hat seine Freude an dem Buche und der darin dargestellten Entwicklung des öffentlichen Rechts, das trotz aller Eigentümlichkeiten, zu denen noch viele Elemente alten französischen Rechtes bis zur Erklärung der Menschenrechte gehören, einer gesunden Entwicklung des Landes bei gutem Willen die gute Grundlage gibt.

† Wirkl. Geh. Rat Dr. Förtsch,
Senatspräsident am Reichsgericht a. D., Leipzig.

Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen. Früher von F. Litthauer. Neu bearbeitet von Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D. und ord. Hon.-Prof. Dr. A. Mosse. 15. Aufl. 1915. Berlin, Guttentag. 6 M.

Mosses Handkommentar gehört zu den besten Büchern der Handelsrechtsliteratur. Mitten im Kriege ist die 15. Aufl. des unentbehrlichen Werkes erschienen. Wieder ist ein riesiger handelsrechtlicher Stoff gesiebt und in klaren, einleuchtenden Sätzen dargestellt; nicht nur die Judikatur, sondern auch die — freilich nicht angeführte, aber im Rahmen des Buchs auch nicht anführbare — Literatur ist verwertet, viel Eigenes hinzugefügt und so scharfsinnig ein Gesamtbild entwickelt. Erfreulich ist die Kommentierung der — jetzt praktischer angeordneten — verwandten Bestimmungen des BGB. Hinzugefügt hätten aber die besonderen Vorschriften über den Konkurs der Handelsgesellschaften werden sollen. Wünschenswert wäre auch wenigstens ein Abdruck des Textes des Seerechts, und keinesfalls sollten künftig die seerechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes fortbleiben; bei dem innigen inneren Zusammenhang zwischen See- und Landhandelsrecht schädigt das auch das Verständnis der ersten drei Bücher. Schließlich liegt doch unsere Zukunft trotz der Herren Engländer auch weiterhin auf dem Wasser. Sonst versagt das Buch, wie ich bei täglichem Gebrauch sehe, fast niemals. Der Verf. ist für seine tiefeindringende, gedankenreiche und entsagungsvolle Arbeit des Dankes der Juristen und Kaufleute sicher.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht. 11. Jg. Nr. 14: Dörstling, D. Rechtsnatur d. Darlehen u. Vorauszahl. auf Lebensversicherungsscheine u. d. dafür erhobenen Vergüt. Strupp, D. besetzte Gebiet i. d. Rechtsprech. d. Reichsgerichts. Mantey, Z. Verwirk. d. elterl. Gewalt.

Das Recht. 21. Jg. Nr. 11—14: Ungewitter, Vereinf. u. Verbillig. d. Rechtspflege. Fuld, BRVO. v. 3. 5. 1917 ü. d. in kriegswirtsch. Organis. Beschäft. u. d. UnlWG. Mütze, Erbbaurecht u. Wohnungsfürs. Delius, Streitfragen aus d. Gebiete d. öffentl. Versammlungsrechts. Levis, D. rechtl. Behandl. zahlungsunf. Kriegsteilnehmer. Meyer, Z. Frage d. Verhandlungsführ. u. deren Ueberlass. an e. Beisitzer in e. nur mit Offizieren besetzten Feldkriegsgerichte. Josef, Ist d. Genehmig. e. Familienstift. e. Handl. d. freiw. Gerichtsbark.?

Gesetz u. Recht. 18. Jahr. H. 13—14: Flatow, Z. Rechtsstell. d. Kriegsbeschäd. Laband, Völkerrechtsverbrechen. Schaeffer, D. Gewerbeschreiber u. d. Rechtspflege.

Jurist. Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 11: Oiner, Z. Anwaltsfrage. v. Liszt, D. deutsch-türk. Rechtsverträge v. 11. 1. 1917. Heinsheimer, D. Seminar f. rechtswirtschaftl. u. rechtsvergleich. Studien an d. Univ. Heidelberg. Abel, D. Rechtsentwickl. in Oesterr. im 1. Halbjahr 1917.

Juristische Blätter. 46. Jg. Nr. 23—30: Grünzweig, Verfügungsrecht d. Eigent. ü. d. Hypothek als Exekut.-Objekt. Siegel, Gerichtsaufs. b. Kindermißhandl. (§ 178 a. b. GB). Hollerstein, Einstell. d. Geschworenengerichte i. Oesterr. Kreis, D. GewO. u. d. dritte Teilnov. Merkl, Ein. Rechtsfragen z. Reichsratseröffn. Nachtr. Ehrenzweig, Josef Manczka †. Ofner, Kontrollrecht d. Gemeindemitgl. vor d. Verw.-Ger.-Hof. Grünberg, D. dienstrechtl. Verhältn. i. d. Kriegsbetrieben. Grünberg, D. Gestalt. d. Dienstverhältn. nach d. Kriegsnov. z. Handlungsgehilfenges., infolge d. Beurlaub. einz. Geburtsjahrgänge d. Landsturmes. Ružička, D. Judikat üb. Schriftsätze. Lenhoff, Ansprüche aus d. Dienstverhältn. Hollerstein, Z. Kampfe geg. d. Kriegswucher.

Gerichtshalle. 61. Jg. Nr. 14—25: Sternberg, Kais. VO. v. 24. 3. 1917. üb. Versorg der Bevölk. m. Bedarfsgegenständen. Hahn, § 1, Z. 7, E. O. u. d. Konkurs- u. AusglO. Scharfmesser, Verjähr. nach d. III. Teilnov. z. a. b. GB. Hollerstein, Sicher.-Uebereign. i. ihren Bezieh. z. Kriegswucher. Schwentner, D. Testament i. Feldbrief. Klarfeld, Z. neuen PreistreibereiVO. Hollerstein, Schadeners.- u. Sühneanspruch weg. Hochverrat. Wieselthier, E. Vorschl. z. gepl. Lös. wirtschaftl. Fragen d. Anwaltstandes. Sternberg, Legitimat. per rescriptum principis. Mendelsohn, Wie helfen wir d. wirtschaftl. schwachen Advokaten? Paneth, Die galiz. Morator. Scharfmesser, Bem. z. Geb.-Nov. Schwentner, Unzulässigkeit d. Rechtsweges. Kohn, Selbsthilfe d. Advokatenstandes. Sternberg, Z. Frage d. Erfüll. d. Vorkriegsschlüsse. Hauptvogel, Platz jedem Tüchtigen! — Gehör jedem Unabhängigen! Verwend. d. Rechtsanw. i. Staate. Oberlander, Regel. d. Realkreditwesens durch d. Kais. VO. v. 15. 2. 1916.

Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 68. Jg. Nr. 27—28: Pietsch, Verletz. d. Pflicht z. Offenheit i. Ankündig. Walker, Ueber Gegenseitigkeit und Vergeltungsrecht. Edler v. Ohmeyer, Verfügungsrecht d. Eigentümers üb. d. zwangsweise begründ. Hypothek. Byloff, Z. Anwend. d. Militärstrafrechtes.

Schweizer. Juristen-Zeitung. 13. Jg. H. 22—24, 14. Jg. H. 1: Wüst, D. Entw. z. e. neuen schweiz. MilStrGB. Beyli, Wandlungen i. schweiz. Firmenrecht. Leemann, Wer ist z. Einsicht i. d. Grundbuch berechtigt? Meyer v. Schauensee, Rud. Sohm †. Kraus, Z. Philos. d. Krieges. Jäger, Das Lagerhausgeschäft u. d. Warenpapiere. Bauhofer, Ueber expropriationsähnliche Tatbestände i. d. Praxis d. Bundesgerichts. Meyer v. Schauensee, Joh. Jak. Bachofen, d. Entdecker d. Mutterrechts.

Blätter f. Rechtspflege i. Bezirk d. Kammergerichts. 28 Jg. Nr. 7: Abraham, D. Rechtsanwaltschaft i. Dienste d. Prozeßverbinder.

Jurist. Monatsschrift f. Posen, West- u. Ostpreuß. u. Pommern. 20. Jg. Nr. 1—4: Bartolomäus, Z. Frage d. Bedeut. d. heroldsamtl. Gutachtens f. d. Adelseigenschaft.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 13. Jg. Nr. 13—14: Klein, Aufenthaltsverbote u. Wohnsitz-Begründ. u. -Aufheb. Zahler, D. Begriff d. „Tätlichkeit“ i. StrGB. u. MilStrGB. Schneider, D. Rechtsschutz geg. d. schädig. rechtmäßig. Staatsakt nach bayer. Recht.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 12. Jg. Nr. 15—16: Schanze, Welche Rechtswirk. hat e. Patent, dessen Gegenstand nicht patentfähig ist?

Blätter f. Rechtspflege i. Thüringen u. Anhalt. N. F. 44. Bd. H. 1: Bovensiepen, Otto Bähr, e. Lebens- u. Erinnerungsbild. Lenz, Einheitl. Rechtsprech. i. Schwindelsachen. Bovensiepen, Gesetzl. Vorkaufsrecht d. Staates u. d. Gemeinden b. Besitzwechsel ländl. Grundstücke. Zeiler, Rechtshofs Wiedererwachen. Werneburg, Z. Begriff d. Kriegsverrats i. RStrGB. u. MilStrGB. Werneburg, D. Einwirkung d. Zwangsverwalt. u. Zwangsversteiger. auf d. Versicherungsverhältnis.

Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Rechtswissenschaft. 35. Bd. 3. H.: Werneburg, Z. Rechtsverhältn. zw. Versicherer, Versich.-Nehmer u. bezugsberecht. Dritten b. d. Lebensvers.-Vertrag. 5

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 80. Bd. 2.—3. H.: Jacoby, Sicherheit d. Bank b. Vorschußerteil. auf rollende Ware.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 26. Jg. Nr. 6: Werneburg, D. Liquidier. d. Grundschuld i. d. Zwangsversteiger. Berolzheimer, Vertragsabschl. u. Grundbucheintrag i. Zuwachssteuerges.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 10. Jg. H. 1—3: Werneburg, Klauseln im Seerecht.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notar. u. Zwangsversteiger. Jg. 18. H. 1—2: Kretzschmar, Beitrage z. Erbrecht.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung. 9. Jg. Nr. 3—6: Kipp, Kriegsunterstütz. u. Feststell. d. Vatersch. Kloke, Vertreterbestell. f. d. Beklagt. u. Aussetz. d. Verf. i. Alimenten-Proz.

Zeitschrift f. d. Notar., f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. N. F. 18 Jg. Nr. 5—6: Werneburg, Verfüg. üb. d. ererbte Briefhypothek.

Zeitschrift d. Deutsch. Notarvereins. 17. Jg. H. 7: Zeiler, E. neue Aufgabe d. freiw. Gerichtsbarkeit. Mantey, D. Kreis d. an d. fortgesetzten Gütergemeinsch. beteiligten Abkömml.

Zeitschrift f. Notar. u. freiw. Gerichtsbark. in Oesterreich. 1917 Nr. 20—31: Eckardt, Carl Wagner †. Winterhalder, Carl Wagners Werden u. Wirken. Klein, Carl Wagner in der jur. Oeffentlichk. Hanausek, D. ges. Erbrecht d. Ehegatten n. d. Nov. z. a. b. GB. Off. Worte z. neuen NotGebO. Wolf, Verrechn. d. Verluste i. e. Gesch.-J. auf d. Mehreink. aus anderen Jahren b. d. KrGewSt. Fischer, Hat d. bes. Massekosten i. Zuge e. Exekution d. Konkurskommissär o. d. Exekutionsgericht festzusetzen? Eisinger, Zweifelsfragen des gelt. Entmünd.-Rechtes. v. Rechfelden, Die neue Konk.- u. AusgleichsO. in der Praxis. Reichel, Vorschlag z. Ausbild. d. bargeldlos. Verkehrs. Grünberg, D. Pfänd. u. Verwert. d. Einforderungsanspruches d. G. m. b. H. Loew, Gebührenrechtl. Entsch. d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Kočevar, Repräsentationsrecht der Kinder d. überleb. erbunwürd. Ehegatten? Halla, Zur Eigentümerhypothek. Eisinger, Aus d. Praxis d. Außerstreitrichters. Hellmer, D. örtl. Zuständigk. nach § 168 ABGB. Rojic, Die materiellrechtl. Grenzen u. Wirkungen d. gerichtl. Urkundenhinterleg.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 68. H. 3—4: Meyer, Z. Frage d. Zurechnungsfähigk. Jugendlicher. Langenbruch, Graphometrie. Hansen, Untersuch. v. Schreibmaschinenschrift. Hansen, Feststell. v. Briefmarkenfälsch. Marx, D. Ges. d. kürzesten Weges. Mezger, Kriminalpsycholog. Studien aus d. gerichtl. Praxis. Schneickert, D. elektr. Auge. Pönitz, Psychologie u. Psychopathologie d. Fahnenflucht i. Kriege.

Annalen d. Deutschen Reichs. 50. Jg. Nr. 1—4: Landmann, Kriegsrecht u. Gewerberecht. Neumeyer, Inanspruchnahme v. Kriegsbedarf i. feindl. Ausland. Konrad, D. Ges. üb. d. vaterländ. Hilfsdienst. Neuberg, D. Rechtes Fürsorge f. d. Krieger.

Fischers Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgeb. d. Verwalt. Bd. 47, H. 1—3: Schmidt, Grundbegriffe d. Wegerechts.

Zeitschrift f. bad. Verw. u. Verwaltungsrechtspflege. 49. Jg. Nr. 13—14: Merk, Z. Bekämpf. d. Lebensmittelschleichverkehrs.

Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung. 50. Jg. Nr. 21—28: v. Pachmann, D. Polizeiaufsicht nach § 47 d. kais. VO v. 24. 3. 1917. Aretz, Allg. Grundsätze f. d. kommun. Finanzdienst. v. Sterneck, Bedarf es e. Ges. z. Schutze d. Bevölker. vor d. B[illegible]? Hoegel, D. Generalprokuratur. Kraft, Analyse d. Verwaltungstätigkeit. 3. D. leitenden Tätigkeiten d. Verw.

Deutsche Luftfahrer-Zeitschrift. 21. Jg. Nr. 11-12: Everling, Anrechn. v. Kriegsjahren b. militär. Luftfahrern und verwandten Truppengattungen.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 28. Afl. 4: Eysten, Welke uitwerking is van tuchtschoolstraf te verwachten? Domela Nieuwenhuis, Opmerkingen over de vrije en de onbevoegde uitoefening d. geneeskunde i. Nederland. van Geuns, Kinderrechtbanken. Domela Nieuwenhuis, Het jongste Zwitsersche Ontwerp-Wetboek van Strafrecht (redactie Augustus 1915).

B. Bücher.

Bürgerliches Recht.

Horn, R. D. Todeserklär. Kriegsverschollener. Wien, Manz. M. 2,60.

Buch, G. Schuld u. Haftung i. gelt. Recht. (Abhandl. z. Privatrecht u. Zivilprozeß d. Deutschen Reiches. 28. Bd. H. 1.) München 1914 [Ausgegeben 1917], Beck. M. 3,50.

Rosenberg, E. D. Enterb. aus guter Absicht. (Abhandl. z. Privatrecht u. Zivilprozeß d. Deutsch. Reichs. 27. Bd. H. 2.) München, Beck. M. 7.

D. Koalitionsrecht u. d. Gesinde- u. Landarbeiterrecht. (D. Recht d. Organisationen i. neuen Deutschland. 3) (Schriften d. Gesellsch. f. Soz. Reform. [7. Bd., H. 3]). Jena, Fischer. M. 0,60.

Lutter, R. Kriegsvorschr. auf d. Gebiete d. gewerbl. Rechtsschutzes. Berlin, Guttentag. M. 2.

Handelsrecht usw.

Saling's Börsenjahrbuch f. 1917/1918. Bearb. v. E. Heinemann, G. Tischert, J. Weber. (Saling's Börsenpapiere. 2. [finanz.] Tl. 41. Aufl.) Berlin, Verl. f. Börsen- u. Finanzlit. A.-G. Geb. M. 27.

Zivilprozeß usw.

Schmidt, R. D. richterl. Eid. München, Beck. M. 6.

Strafrecht usw.

D. Koalitionsrecht u. d. strafrechtl. Neben- u. Polizeiges. (D. Recht d. Organisationen i. neuen Deutschl. 2). (Schriften d. Gesellsch. f. Soz. Reform. [7. Bd., H. 2]). Jena. Fischer. M. 0,80.

Forster, E. M. Ueb. d. kriminellen Abort. (Zürich. Inaug.-Diss.) Thalwil 1916, Buchdr. Tellenbach.

Lieske, H. D. Problem krim. Bekämpfung d. Ansteck. m. Geschlechtsleiden. (Würzburger Abhandl. aus d. Gesamtgebiet d. prakt. Medizin. Bd. 17, H. 3). Würzburg, Kabitzsch. M. 1.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jacobi, E. Rechtsbestand d. deutschen Bundesstaaten. Leipzig, Meiner. M. 5.

Hatschek, J. D. Staatsauffassung d. Engländer. (Vorträge d. Gehe-Stift. z. Dresden. Bd. 8. H. 5). Leipzig, Teubner. M. 0,80.

Frank, J. D. Bayer. Gemeindebeamtenrecht. 1. Tl. München 1916, Bayer. Kommunalschriften-Verl. Geb. M. 6,90.

Schulz, H. D. Wahl d. Arbeiterausschüsse u. d. Angestelltenaussch. nach § 11 d. Ges. üb. d. vaterl. Hilfsdienst v. 5. 12. 1916 i. Preußen u. denjenig. Bundesstaaten, deren Ausführungsbestimm. mit d. preuß. übereinstimmen. Berlin, Springer. M. 1,60.

Ullmann, J. D. Genehmig. v. Verträg. üb. Lief. v. Gemüse u. Obst. Berlin, Parey. M. 1,20.

Robert-Tornow, N. Verwaltungsrechtl. Wege städt. Bodenpolitik u. ihre wirtschaftl. Bedeut. (Königsberger Statistik, Nr. 15). Königsberg 1916, Dr. u. Verl. d. Königsberger Hartung'schen Zeitung. M. 1,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Verwirrung des Machtbegriffes.

Von Professor Dr. Robert Piloty, Würzburg.

Ein großer Teil dessen, was man die Sünden des Krieges nennen darf, läßt sich auf die Verwirrung des Machtbegriffes zurückführen. Der Krieg treibt die Völker zum Handeln. Aus ihrem bürgerlich-friedlichen Leben hat er sie zur Tat der Selbstbehauptung gerufen. Ihr Wille ist zu einem in Friedenszeiten unbekannten Grad von Aktivität aufgepeitscht, und sie wissen, daß all ihr Tun nur das eine Ziel hat, Macht zu behaupten, zu üben und zu erwerben. Sie erleben diese Wissenschaft im Kampfe selbst, und die täglichen Kriegsberichte erzählen nur, was die einen und die andern vermochten. Die Kriegskarte zeigt genau die wechselnden Grenzen der eigenen und der feindlichen Macht. Es ist kein Wunder, daß unter diesem Einfluß des Geschichte werdenden Geschehens die Völker zu einer Vorstellung von Macht gelangen, die ausschließlich auf dem Boden der Kriegserfahrung wurzelt. Der hat die Macht, so denken jetzt die Völker, der zur rechten Zeit am rechten Ort die meisten Kanonen vereinigt, nach dem Lehrsatze Napoleons I., daß der Krieg nichts anderes ist als die Kunst, an einem gewissen Punkt mehr Kräfte als der Feind zu vereinigen. In diesem Bilde ist der Krieg der normale Zustand des Völkerlebens, Politik nichts weiter als ein Wechsel von Angriff und Verteidigung, Ziel des Krieges nur ein machterweiternder Friede, also ein Friede mit günstigeren Grenzen, günstiger zur Verteidigung und zum Angriff für den nächsten Krieg. Man liest es in der Presse aller kriegführenden Völker Tag für Tag. Und je länger der Krieg dauert, desto tiefer wurzelt diese Vorstellung von „reiner Macht".

Wir appellieren gegen diesen Wahn nicht an die Stimmung der Friedenssehnsucht, welche tatsächlich in allen Völkern, mehr oder minder offen eingestanden, ungefähr im gleichen Grade wächst, in dem jene reine Machtvorstellung Boden gewinnt, sondern wir appellieren an die Vernunft, indem wir den Begriff der Macht aus dieser Erstarrung zu lösen suchen. Friedenssehnsucht könnte leicht als Schwächegefühl gedeutet werden, und dieses Gefühl ist im Kriege selbst unbrauchbar. Es bedarf nicht des Eingeständnisses irgendeines Grades von Verlangen nach Frieden, um zu erkennen, was Macht in Wahrheit ist.

Aber die Vernunft, deren es bedarf, um das Wesen menschlicher Macht zu begreifen, wo ist sie hingekommen? Treten nicht die kriegführenden Völker das Recht mit Füßen? Liegt es nicht als ein zerbrochenes Gerüst unter den Steinen, die der Krieg darüber gewälzt hat? Wir appellieren auch nicht an das, was man Menschlichkeit nennt, denn der Krieg will unmenschlich sein, sein Sinn ist Vernichtung des Feindes, der Feind aber sind Menschen, also: Nieder mit den Menschen! Haben sie denn nicht gerade mit dem Begriff der Menschlichkeit schamlos geheuchelt und gelogen? So spricht die Verzweiflung. Wir aber müßten den Krieg erst völlig vergessen können, um wieder „menschlich" fühlen und denken zu lernen. Also — so spricht die verwirrte Logik: Nichts von Menschlichkeit während des Krieges!

Auch die praktische Klugheit läßt im Stich. Sie hält sich im bürgerlichen Leben an die nächstliegenden menschlichen Bedürfnisse, deren Befriedigung durch wirtschaftliche Arbeit zu erfolgen pflegt. Aber es ist mit dieser werteschaffenden Arbeit nicht viel anders ergangen während des Krieges als mit dem Recht. Der Krieg hat ein neues Wirtschaftssystem erfunden. Der Feind denkt, das höchste Wirtschaftsgesetz im Kriege sei, den andern samt Frauen und Kindern auszuhungern, wie der andere sich dagegen wehrt, sei seine Sache, und siehe da, der

andere wehrt sich kräftig, und beide Teile zerstören einander ihre Wirtschaftsgrundlagen, so gut sie es mit ihren reinen Machtmitteln nur vermögen. Das ist die Logik der praktischen Klugheit einer reinen Machtpolitik, wie der Mensch im angeblich normalen Völkerzustande, dem Krieg, sie betreiben muß.

Aeußern wir Bedenken, so werden wir von den Kriegführenden auf den Kopf geschlagen, und wer gehört heutzutage nicht zu den Kriegführenden? Auch die Neutralen ohne Ausnahme sind in ihn hereingezogen, denn es bedrängt sie nicht nur der reine Machtwille der Kriegsparteien, sondern auch die eigene Not. Die ganze Welt ist kriegführend geworden und steht unter dem einzigen Zeichen des „reinen Machtbegriffes", das heißt der Kriegsfurie. Daß dieser reine Machtbegriff ein Unsinn ist, kann also nur noch Vernunft erkennen, die ihr Recht auf Dasein in der lebenden Menschheit verloren zu haben scheint. Wohl nimmt man da und dort ein Tasten wahr nach einem andern Denken, Ansätze zu Versuchen, den „reinen Machtbegriff" zu reinigen von seinen schweren Verirrungen und Verwirrungen, dem zerbrochenen Gerüst des Rechtes wieder Stützen zu bauen, zu den einfachen Grundwahrheiten wirtschaftlichen Lebens wieder zurückzukehren, über Unmenschlichkeiten sich zu empören, Lügen zu entlarven, der Menschheit den Glauben an sich selbst wiederzugeben. In diesem Tasten und Grübeln regt sich noch einmal jene Vernunft, deren Besitz einst der Stolz der Menschheit war und die jetzt in den letzten Zügen liegt. Aber ein gemeinsamer Versuch des Wiederaufbaues ist noch nicht gemacht. Vorschläge, ihn zu machen, sind vorhanden, der bedeutsamste unter ihnen, die Papstnote, ist überall Gegenstand der Prüfung.

Nie wird dieser Versuch gelingen, wenn nicht die Erkenntnis überall durchdringt, daß der Krieg den wahren Machtbegriff verfälscht und verwirrt hat. Welches aber sind die Elemente des wahren Machtbegriffes? Eines Wunders bedarf es nicht, um sie zu erkennen. Es bedürfte nur des Willens, ihm wiederzugeben, was der Krieg ihm genommen hat: Recht, Wirtschaftlichkeit und Menschlichkeit. Nun zeigt sich im Krieg die Macht insofern „rein", als sie sich von Recht, Wirtschaftlichkeit und Menschlichkeit freigemacht hat, sie bricht das gegebene Wort, vernichtet Leben, zerstört Lebensquellen und vergiftet Seelen, indem sie täuscht und lügt ohne Skrupel. Ihre Reinheit gleicht also durchaus jener Freiheit, die sich in schrankenloser Willkür ihre Vollendung denkt.

Reine Macht und absolute Freiheit sind vollkommen sich deckende Begriffe. Das wahre Verhältnis der einander bedingenden Elemente aber ist damit in den Geistern anfangs bewußt, allmählich aber unbewußt durch die Furie des Krieges zerstört worden.

Es ist nicht wahr, daß Macht nur ist, was man mit physischen und technischen Mitteln über andere vermag. Nur im zerstörenden Teil des Machtlebens tritt diese einseitige Kraftäußerung der Macht hervor. Im aufbauenden Teil muß sie zurücktreten, nicht völlig verschwinden, aber in ein dienendes Verhältnis zu jenen anderen und höheren Werten rücken. Man verbinde nur in Gedanken Macht und Recht, so wird man sofort entdecken, daß Recht aus einer andern Quelle stammt und daß niemals Recht wird, was nur „aus reiner Macht" entsprang. Macht schütze das Recht, aber sie maße sich nicht an, Recht zu sein! Die frische Luft der Freiheit, in der das Recht gedeiht, ist nicht jenes schrankenlose Walten irgendeines hochgebietenden Willens, sondern ein aus innerer Kraft und Güte entspringendes Rücksichtnehmen auf den andern und gerade auf den, der nicht so hoch gebieten kann, auf den Schwachen und Kleinen. Und wieder ein Anderes ist die Wirtschaftlichkeit. Auch sie hat andere Quellen als jene „reine Macht". Man vergleiche nur in Gedanken die Werte welche reine Macht meldet, mit denen, die aus wirtschaftlicher Arbeit entspringen. Dort meldet der Feind, wieviel Einfuhr er uns abgeschnitten hat, und wir, wieviel Schiffsraum wir ihm versenkt haben. Hier aber, im gesunden wirtschaftlichen Leben, überbieten wir einander mit der Schaffung materieller Lebenswerte, die wir neu herstellen durch unsern Fleiß, um sie den andern liefern zu können. Das alles wird von den Anbetern der „reinen Macht" bestritten, sie sind ehrlich oder unehrlich des Glaubens, daß die reine Macht des Krieges Grundlage und Quelle alles Rechtes und wirtschaftlichen Segens sei. Wie sehr sie irren, davon mußten sie sich an der auch dem Laien in allen Fragen der Macht gerade durch den Krieg so handgreiflich gewordenen, durchschnittlichen, häßlichen Verlogenheit reiner Machtentfaltung überzeugen. Ja der Krieg selbst ist wahr, das Töten und Getötetwerden ist Wahrheit. Aber wie steht es denn mit den Aussagen über den Anfang und die Gründe des Krieges? Ist nicht gerade bei uns so gerechte Klage über die wissentliche Entstellung von Tatsachen durch die Lügenpresse des Feindes? An ihrer grundsätzlichen Verlogenheit erkennt man am besten den wahren Tiefstand aller reinen Machtpolitik und das innere Elend einer von ihr beherrschten Kultur. Reine Macht war ja von jeher lichtscheu und verlogen.

Die Wahrheit ist, daß der reine Machtbegriff eine reine Unwahrheit ist. Ohne Recht ist Macht tierische Willensgröße, ohne Wirtschaftlichkeit ist sie eine zerstörende Gewalt, ohne Geisteskultur und ethisches Ziel eine blinde und rohe Naturkraft.

So lange diese Erkenntnis nicht triumphiert, ruht kein Segen über Siegen, Friedensbedingungen und Kriegszielen, Staatsgründungen und Grenzbestimmungen. Von einer Höhe, die sich **über den Krieg zu erheben** vermag, müßten die Gedanken kommen, welche der Menschheit Wege in eine bessere Zukunft bauen sollen, als es diese Gegenwart ist. Und nach dieser Höhe zu suchen, das ist jetzt die Aufgabe aller zur Führung berufenen Geister aller Völker. Es ist nicht Schwäche, Sentimentalität oder Weltfremdheit, inmitten des Tobens der Kämpfe „reiner Macht" nach dieser Höhe Umschau zu halten, sondern es ist Menschenpflicht, Vaterlandspflicht und höchste Kraft, den Machtbegriff in seinem wahren menschlichen Sinn zu erfassen und mit ihm das Werk des Wiederaufbaues zu beginnen.

Viele drängen sich ja gegenwärtig zur Regierung, durch den Wald der Tagesblätter und der politischen Literatur braust ein Sturm von „Wille zur Macht". Möchten doch alle, die dem inneren Ruf der Stimme ihres politischen Gewissens folgen zu sollen glauben, bedenken, daß Regieren ohne klaren Begriff von Macht, Recht, Wirtschaftlichkeit und Geisteskultur nur ein Tasten und Wüten, ein Schwanken und Geschobenwerden ist und nicht zum Nutzen der Völker



und des wahren Fortschrittes der Menschheit gereichen kann. Nur wer den Sinn für das Verhältnis dieser Werte zueinander durch Erfahrung, Wissen, Blick und Uebung in sich über die Stufe des nur Gefühlsmäßigen entwickelt weiß, halte sich für berufen zur eigenen Betätigung an den Aufgaben der Führung des Staates in Amt, Wort und Schrift.

Den Regierungen der kriegführenden Mächte wird dereinst die Aufgabe zufallen, durch unmittelbare Verhandlungen miteinander den Frieden herzustellen und die künftigen Machtgrundlagen durch Sätze des Rechtes festzulegen. Wie weit wir von diesem Ziele noch entfernt sind, das zeigt uns der Zustand der Geister an, in deren Entschlüssen und Gedanken das Schicksal brütet. Bisher hat dieser Zustand nur erkennen lassen, daß der falsche „reine Machtbegriff" noch die Fackel schwingt und alle Bemühungen Neutraler, nationaler Arbeitergemeinschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu Schanden gemacht hat. Die Stimme der Vernunft bleibt vorerst ungehört. Ehe die berufenen, verantwortlichen Regierungen handeln können, muß noch manches aufklärende Wort gesprochen, müssen noch manche Anknüpfungen gesucht werden.

Es schweben mir zwei helfende Möglichkeiten vor, die allerdings zu Wirklichkeiten nur werden könnten, wenn sie durch gute Dienste einer neutralen Macht den Regierungen der kriegführenden Mächte als förmliche Vorschläge unterbreitet würden.

Das eine wäre eine erste freie Zusammenkunft von ersten Autoritäten des Völkerrechtes aller Länder in einem neutralen Staat, vielleicht im Haag. Ich denke mir sie ausgewählt von den Regierungen und mit einem ganz allgemein umschriebenen Auftrag ausgestattet. Der Auftrag könnte etwa lauten: Wissenschaftliche Untersuchung der Grundlagen des Völkerrechtes. Wäre nicht schon damit viel gewonnen, daß nur überhaupt einmal wieder eine kleine Auswahl von Männern aller Länder irgendwo zusammenkäme, um miteinander anständig zu reden? Man überlasse ihnen völlig das Thema und die Dauer ihrer Aussprache, man lasse sie nur erst einmal zusammenkommen. Dies wäre ein Weg, um internationalem Recht ein erstes Erblühen zu ermöglichen.

Ein zweites wäre ein Abkommen wirtschaftlicher Art zwischen den kriegführenden Regierungen. Wie man über Gefangenenaustausch, Gesandtenbehandlung, Staatsangehörige schon zu einigen Abkommen im Kriege gelangt ist, so könnte auch ein wirtschaftliches Abkommen im Interesse von Frauen und Kindern getroffen werden. Ich denke an folgenden Gegenstand. Die Entente hat den Unterschied von absoluter und relativer Konterbande aufgehoben und uns damit von allem überseeischen Wirtschaftsverkehr abgeschnitten. Unsere Antwort war der unbeschränkte U-Bootkrieg. Es wäre ein beschränkendes Abkommen mit allen für die Kriegführung selbst nötigen Vorbehalten denkbar in dem Sinne, daß der Feind relative Konterbande freigibt und wir dafür im entsprechenden Wert Beschränkungen anderer Art auf uns nehmen. Natürlich ist nur bei beiderseitig ehrlich gutem Willen damit ein aussichtsvoller Weg gewiesen. Daß wir von der reinen Macht, die wir über feindlichen Schiffsraum durch unsere U-Boot-Waffe jetzt besitzen und gebrauchen, nichts abgeben ohne voll entsprechenden Gegenwert, ist selbstverständlich. Daß solches Abkommen nicht leicht gerecht und sicher zu schaffen ist, verhehle ich mir nicht. Aber es wäre doch schon viel gewonnen, wenn in dieser Richtung nur einmal ein Versuch gemacht würde.

Möchte unsere Regierung und möchten fremde Regierungen diese beiden Vorschläge ernstlich prüfen und bei sorgfältigster Erwägung aller Bedenken, doch den in ihnen etwa lebensfähigen Keim zum Gedeihen bringen. Möchte vor allem eine neutrale Macht sich finden, die es der Mühe wert fände, diese helfenden Gedanken als wohldurchgeprüfte Vorschläge den kriegführenden Mächten zum Zweck entsprechenden Handelns zu unterbreiten.

Das Zweikammersystem.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer, Mitglied der ersten badischen Ständekammer, Karlsruhe.

Ueberall im Leben herrscht Kampf. Ein Leben ohne Kampf ist undenkbar. Aber nicht nur die Menschen, — die Einzelnen wie die Völker — befehden sich. Auch die Ideen scheinen miteinander zu kämpfen und zu ringen. Ja selbst in der unbeseelten Natur ist „der Elemente Hassen und Lieben" erkennbar.

Ein Kampf kann mit der Ueberwältigung des einen Teils, er kann mit der Erschöpfung oder dem Untergang beider Gegner endigen. Der Kampf kann aber auch zu einer erfolgreichen Entwicklung führen. Und das ist sogar die Regel. Bei den normalen Prozessen, wie wir sie in der organischen Natur beobachten, begegnen wir überall dem Gesetz „der Entwicklung durch Kampf". Uebertragen auf das Gebiet des größten irdischen Organismus, des Staats, wird man nicht nur die Notwendigkeit des Kampfes anerkennen, sondern auch seinen Segen.

Während noch der Kampf der Heere an den Grenzen des Reiches — und weit darüber hinaus — tobt, der gewaltigste Kampf, den je ein Volk für sein Dasein und seine Zukunft auszutragen gezwungen war — hat der Kampf um die innerpolitische Entwicklung des deutschen Volkes eingesetzt.

Die innerpolitischen Reibungsflächen sind vorhanden. Aber die Hoffnung unserer Feinde auf die deutsche Uneinigkeit, die es ihnen früher ermöglichte, das deutsche Volk von dem Wettbewerb der großen Nationen auszuschalten, muß zuschanden werden. Wie es dem menschlichen Geiste gelingt, den Kampf der anorganischen Kräfte zu regeln und für sich auszunützen, wie er, um ein vulgäres Beispiel zu wählen, Feuer und Wasser in ein solches Verhältnis zueinander bringt, daß die neugewonnene Kraft die größten menschlichen Errungenschaften ermöglicht, so muß auch der Gesetzgeber die das Volk bewegenden großen Ideen und Ideale zu einem harmonischen Zusammenwirken führen — alles unter dem beherrschenden Gesichtspunkt der salus publica, des Wohles der Allgemeinheit, der organisierten Allgemeinheit — des Staats!

Die großen Prinzipien, die wir in der innerpolitischen Entwicklung fast aller Nationen wiedererkennen — das demokratische, das aristokratische, Oligarchie, Monarchie, Absolutismus, Parlamentarismus, — finden in dem modernen Verfassungsleben ihren Ausdruck und Ausgleich. Das englische Parlament, das zum Vorbild für die Konstitutionen fast aller modernen Staaten geworden ist, hat sich mit seinem Ober- und Unterhaus zu einer Doppelvertretung des Volkes entwickelt. Gewiß nicht aus

theoretischen Gründen. Für solche hat das mit so starkem egoistischen Wirklichkeitssinn ausgestattete englische Volk überhaupt wenig Verständnis. Vielmehr deshalb, weil man, einem richtigen Instinkt folgend, erkannte, daß die allein aus Wahlen hervorgegangene Volksvertretung den Gesamtwillen der Nation noch nicht zum genügenden Ausdruck bringt, daß neben dem demokratischen Prinzip auch das aristokratische zur Geltung kommen muß. Sehen wir doch, wie überall da, wo angeblich die breite Masse des Volkes herrscht, doch wieder Einzelne es sind, die diese Herrschaft tatsächlich führen, so daß sich das demokratische und das aristrokatische Prinzip unaufhörlich zu bekämpfen und wechselseitig zu überwinden scheinen. Ein Hindenburg wiegt in seiner Bedeutung ganze Armeen auf; aber ohne die nötigen Armeen wäre auch der genialste Heerführer machtlos.

Das demokratischste Wahlrecht, das sich an jeden einzelnen wendet, jedem gleiches Recht gewährt, jedem die völlige Freiheit der Entschließung garantiert — also das allgemeine, gleiche, unmittelbare, geheime Wahlrecht, wie wir es im Reichstagswahlrecht besitzen und wie es auch nach den Verfassungen von Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen nunmehr gilt, — läßt das Zahlengesetz innerhalb der Wählermassen entscheiden. Daraus ergibt sich notwendig ein einseitiges Resultat. Wie hoch man auch die Bedeutung der aus einer solchen Volkswahl hervorgegangenen Vertretung einschätzen mag, das Ethos des ganzen Volkes kann sie nur unvollständig zum Ausdruck bringen. Die geistigen Führer des Volkes sind eben keineswegs immer gerade die, oder nur die, welche aus der Wahlurne hervorgingen. Auch können nicht alle Erwählten auf eine Führerschaft überhaupt Anspruch erheben. Es gilt, auch die außerhalb der parteipolitischen Kämpfe stehenden Kräfte für das Staatswohl in der Volksvertretung zu verwerten. Man hat von einem Gegengewicht der ersten Kammer gegenüber der Wahlkörperschaft der zweiten gesprochen. Richtiger ist es, von einer Ergänzung zu reden. Die Volksvertretung, die in der zweiten Kammer wesentlich solche Männer aufweist, die sich im parteipolitischen Leben betätigt haben, die durch ihr Parteiinteresse und ihre ersprießliche Tätigkeit für dieses den Blick der breiten Wählermassen auf sich gelenkt haben, bedarf der Ergänzung durch die vielen Kräfte, die, abgesehen vom Parteileben, auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens der Allgemeinheit wertvolle Dienste geleistet und die ethische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung in irgendeiner bedeutsamen Richtung gefördert haben.

Daraus ergeben sich die leitenden Gesichtspunkte für die Zusammensetzung der ersten Kammern. Sie müssen aus dem Gegensatz zu der Bildung der zweiten Kammer gewonnen werden. Geht die zweite Kammer aus der freien Wahl der breiten Volksmasse hervor, ist ihre Zusammensetzung das Ergebnis der Machtverhältnisse der politischen Parteien, so muß die Berufung in die erste Kammer grundsätzlich von parteipolitischen Rücksichten frei und aus Gesichtspunkten entnommen werden, die die Vereigenschaftung des Berufenen und das öffentliche Interesse an seiner Mitwirkung in der Volksvertretung auf andere Weise garantieren.

Die Gründe, welche in den größeren deutschen Bundesstaaten für die Berufung in die erste Kammer maßgebend sind, waren — jedenfalls ursprünglich — offensichtlich von dem englischen Vorbild beeinflußt. Galt doch England als das klassische Land des Parlamentarismus. Sie sind, übersichtlich zusammengefaßt, die folgenden:

1. Geburt. Im englischen Oberhaus, das z. Zt. aus 615 Mitgliedern besteht, sitzen über 500 erbliche weltliche Lords. Das Preußische Herrenhaus, die Kammer der Reichsräte in Bayern, die ersten Kammern von Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen haben gleichfalls erbliche, durch Geburt berufene Mitglieder, insbesondere die Prinzen der regierenden Häuser, die Häupter der standesherrlichen Familien, die auf Grund landesherrlicher Verleihung erblich zur Mitgliedschaft berechtigten Lehen- und Fideikommißbesitzer.

2. Präsentation oder Wahl der Standesgenossen. Dieser Berufungsgrund ist dem ersten insofern nahestehend, als die aktive und passive Wahlfähigkeit an die adelige Geburt und (oder) den Besitz von Rittergütern geknüpft ist. So werden die schottischen Peers des englischen Oberhauses von der schottischen Peerage für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. So besteht in Preußen das Präsentationsrecht der Verbände der mit Rittergütern ansässigen Grafen, der mit Sitzen im Herrenhaus privilegierten Geschlechter, des „alten befestigten Grundbesitzes“. Auch in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen werden von dem grundbesitzenden Adel Mitglieder in die erste Kammer gewählt.

3. Verknüpfung der Mitgliederschaft mit einem Amte. Unter diesen Berufungsgrund fallen die Lords Spiritual des englischen Oberhauses (2 Erzbischöfe, 24 Bischöfe). Auch in den genannten deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen sind die Inhaber gewisser hoher kirchlicher, staatlicher und Gemeindeämter (Oberbürgermeister) als solche Mitglieder der ersten Kammern.

4. Ernennung. In England kann die Krone vier Lords of Appeal in Ordinary, unabsetzbare Reichsrichter zu Mitgliedern des Oberhauses ernennen. In Preußen besteht ein weitgehendes Ernennungsrecht der Krone, teils kombiniert mit dem Präsentationsrecht (vgl. oben Nr. 2), teils unbeschränkt. Auch die Verfassungen der andern genannten Bundesstaaten und die von Elsaß-Lothringen sehen vom Landesherrn bzw. dem Kaiser ernannte Mitglieder ihrer ersten Kammern vor.

5. Wahl von Verbänden und Körperschaften. In einer Reihe deutscher Verfassungen sind die Hochschulen, die größeren Städte, die organisierten Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft zur Wahl ihrer Vertrauensmänner in die ersten Kammern berechtigt. Nach der modernsten Verfassung, derjenigen von Elsaß-Lothringen (vgl. Reichsgesetz v. 31. Mai 1911), entsenden die Universität Straßburg, die Gemeinderäte von Straßburg, Metz, Kolmar, Mülhausen, und die Handelskammern der genannten Städte je einen, die Landwirtschaftsräte von Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen, sowie die Handwerkskammer in Straßburg je zwei von ihnen gewählte Vertreter in die erste Kammer.

Ueber die Bewertung der einzelnen Berufungsgründe und namentlich über das Verhältnis, in dem sie zueinander zur Geltung zu kommen haben, kann man natürlich verschiedener Ansicht sein. Die innere Berechtigung, ja die Notwendigkeit der ersten Kammern beruht, wie ausgeführt, darauf, daß sie die aus dem Kampf der politischen Parteien und der zahlenmäßigen Ueberlegenheit der einzelnen Wählergruppen hervorgegangenen zweiten Kammern



im Interesse einer möglichst vollkommenen Vertretung des ganzen Volkes ergänzen. Demgegenüber muß die früher in mehrfacher Hinsicht maßgebende Auffassung der Mitgliedschaft oder Vertretung in der ersten Kammer als eines Privilegs zurücktreten. Nicht das Interesse einzelner Personen, Verbände oder Körperschaften muß der leitende Gesichtspunkt sein, sondern das Interesse der Allgemeinheit. Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht auch eine Interessenvertretung in der ersten Kammer Platz finden könnte. Im Gegenteil. Aber doch immer nur dann, wenn diese Interessen für das Staatsganze von solcher Bedeutung sind, daß es im Interesse der Allgemeinheit liegt, sie zu berücksichtigen. Ihre Geltendmachung in der ersten Kammer erfolgt dann unter dem höheren Gesichtspunkt, daß jedes Mitglied der Volksvertretung, in der ersten Kammer ebenso wie in der zweiten, sich pflichtgemäß als Vertreter des ganzen Volkes weiß und danach handelt.

Von den oben angeführten Berufungsgründen erscheint der unter Nr. 5 am meisten der Entwicklung fähig und bedürftig. Namentlich müßte der Kreis der Berufsorganisationen, die Vertreter in die erste Kammer senden, erheblich erweitert werden. Arbeitervertreter fehlen bisher in den ersten Kammern. Den gesetzlich bestimmten könnten sehr wohl auch freie Organisationen an die Seite treten, wenn die Interessen, die sie vertreten, für das Staatsganze von Bedeutung sind.

Ein weiterer Grund für die Berufung in die ersten Kammern könnte schließlich die Zuwahl, also die Berufung durch die Kammer selbst sein. Geht man von dem mehrfach hervorgehobenen Gesichtspunkt aus, in der ersten Kammer eine Vereinigung einflußreicher oder führender Persönlichkeiten zu schaffen, also eine Vereinigung von Männern, die auf ethischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem[1]) Gebiete Hervorragendes geleistet oder das Vertrauen größerer Bevölkerungskreise erworben haben, so würde es nur dieser Tendenz entsprechen, wenn die ersten Kammern selbst in die Lage versetzt werden, sich durch die Aufnahme solcher Mitglieder zu verstärken. Natürlich müßte diese Zuwahl an bestimmte Schranken gebunden, in der Zahl begrenzt, an das Erfordernis der Einstimmigkeit oder einer qualifizierten Majorität geknüpft sein. Eine solche Kooptation würde, wenn sie für die einzelne Legislaturperiode erfolgt, es den ersten Kammern ermöglichen, für die Erledigung bestimmter gesetzgeberischer Aufgaben sich die sachverständigsten Männer des Volkes zu wählen, und zwar Männer, die nicht nur wie Sachverständige ein honoriertes Gutachten erstatten, sondern die mit ihrer ganzen Persönlichkeit in Wort und Tat, in den Kommissionen und bei der Abstimmung für die von ihnen vertretene Auffassung einstehen. Der Grundsatz „dem Tüchtigen freie Bahn“ könnte dadurch seiner Verwirklichung näher gebracht werden.

Die Schattenseiten des Kriegswirtschaftsrechts.[2])

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

I. Wenn es dem deutschen Volke gelungen ist, in dem gegenwärtigen gewaltigsten Kriege aller Zeiten einer ganzen Welt von Feinden Herr zu werden, so verdankt es dies in erster Linie seinen tapferen Kriegern zu Lande, zu und unter Wasser und in der Luft. Daß es ihm aber möglich war, bis jetzt glorreich „durchzuhalten“, das ist im wesentlichen der trefflichen Organisation zu danken, die hinsichtlich der Versorgung des Volkes, des „Heimatheeres“, durch eine schier unermeßliche Fülle von behördlichen Maßnahmen getroffen worden ist. Das Organisationstalent wird deshalb vor allem als diejenige deutsche Eigenschaft gepriesen, die es ermöglicht hat, dem scheußlichen Aushungerungsplan Englands und seiner Verbündeten siegreich zu widerstehen.

Aber wie beim einzelnen Menschen seine Tugenden häufig zugleich seine Fehler sind, so scheint mir auch die deutsche Organisation mehr und mehr in eine Ueberorganisation auszuarten. Jedenfalls häufen sich von Tag zu Tag Klagen über die Ueberfülle und Verkehrtheit zahlreicher behördlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksernährung und der sonstigen behördlichen Fürsorgemaßregeln. Und zwar nicht bloß aus Interessentenkreisen. So schreibt z. B. Geh. Reg.-Rat Barenthin in einem Artikel „Kriegswucher“, wörtlich:[1])

> „Die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die man nach Zweck und Ziel noch verstehen kann, haben Zustände gezeitigt, die außerordentliche Gefahren in sich bergen. Man hat sich zu oft in den Mitteln und Wegen vergriffen. . .“

Es gilt deshalb, diese Mängel und Fehler offen hervorzuheben und dadurch zu bewirken, daß die behördlichen Maßnahmen auf ein richtiges und erträgliches Maß zurückgeführt werden, damit nicht durch die Ueberorganisation der letzte Zweck aller kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, dem deutschen Volke das Durchhalten bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen, geradezu vereitelt wird.

II. Die gesamten kriegsrechtlichen Maßnahmen wirtschaftlicher Natur beruhen einerseits auf dem sog. Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914, durch das der Bundesrat für die Dauer des Krieges in bezug auf Verordnungen wirtschaftlichen Charakters eine vollständig diktatorische Gewalt erhielt, und andererseits auf dem Höchstpreisgesetz vom selben Tage, das seine jetzige Gestalt nach mehrfachen Aenderungen erst durch die VO. v. 23. März 1916 erhalten hat.

Nachdem man einmal den Weg beschritten hatte, durch gesetzgeberische Maßnahmen das ganze Wirtschaftsleben zu regulieren, gab es kein Halten mehr: die Zahl der wirtschaftlichen Verordnungen wuchs von Tag zu Tag, und die bereits erlassenen Verordnungen wurden vielfach nach kurzer Geltung nicht bloß einmal, sondern mehrmals abgeändert, auch teilweise gänzlich aufgehoben. Welche Fülle von gesetzgeberischem Stoff auf diese Weise in unser ganzes Wirtschaftsleben umgestaltend eingewirkt hat, das mögen folgende Zahlen veranschaulichen, die ich einem Artikel von Menne[2]) entnehme. Danach sind allein vom Bundesrat oder den sonstigen Reichs- und den Landeszentralstellen in Preußen etwa bis Juni 1917 nicht weniger als 40 Verordnungen über Höchstpreise erlassen, zu denen noch die zahlreichen von den kommandierenden Generälen, den Provinzial- und Kommunalbehörden ergangenen hinzutreten. An kriegswirtschaftlichen, lediglich von den Zentralstellen des Reiches

[1]) In Baden ist Hans Thoma Mitglied der ersten Kammer.

[2]) Die schädlichen Wirkungen des Kriegswirtschaftsrechts auf unseren Handel werde ich in einer demnächst im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, erscheinenden Schrift: „Die Ausschaltung unseres Handels — eine nationale Gefahr“ ausführlich beleuchten.

[1]) Deutsche Tageszeitung v. 30. Aug. 1917.

[2]) „Kriegswirtschaftsverordnungen“ S. 671 ff. 1917 d. Bl.

und Preußen erlassenen Verordnungen hat Menne die Riesensumme von 892 derartiger Verordnungen ermittelt, denen wiederum die in den übrigen Bundesstaaten, von den Generalkommandos und den Provinzial- und Kommunalbehörden erlassenen Verordnungen hinzuzurechnen sind. Jene Summe hat aber durch die seither erneut erlassenen Verordnungen eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren.

Daß bei einer solchen Fülle von Verordnungen selbst der gewissenhafteste Jurist und Verwaltungsbeamte nicht mehr in der Lage ist, mit dem gesetzgeberischen Stoff sich auch nur oberflächlich vertraut zu machen, liegt auf der Hand. Um so weniger kann man aber dem Laien zumuten, sich in diesem Uebermaß von VOen zurechtzufinden. Das hat denn auch der Gesetzgeber nicht verkannt. Demgemäß ist durch die VO. v. 18./1. 1917 (R.G.Bl. 58) der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß die Unkenntnis kriegswirtschaftlicher Verordnungen als Strafausschließungsgrund zu gelten hat. Es ergibt sich aber weiter, daß diese VOen, je mehr ihre Zahl anwächst, in um so größerem Umfange der Allgemeinheit unbekannt bleiben, mithin auch keine Beachtung finden werden, zumal wenn die für ihre Nichtbefolgung angedrohten Strafen zufolge der VO. v. 18./1. 1917 nicht verhängt werden können.

III. Die sämtlichen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der staatssozialistischen Gesetzgebung zerfallen in 4 große Gruppen: Festsetzung von Höchstpreisen, staatliche Beschlagnahme und Enteignung von Gegenständen, gleichmäßige Verteilung der beschlagnahmten und enteigneten Gegenstände unter die Bevölkerung und Verleihung von Einkaufs- und Vertriebsmonopolen an eine Reihe von sog. Kriegsgesellschaften, deren bis zum 15. März 1917 einschließlich der sonstigen Kriegsorganisationen im ganzen 139 errichtet waren.

Dazu treten noch als weitere Maßnahmen dieser Art der Erlaß von Ausfuhrverboten und die VOen zur Bekämpfung des verabscheuungswürdigen Kriegswuchers, die den unbegründeten Preistreibereien entgegenzutreten bestimmt sind.

Nach der Ueberzeugung der überwiegenden Zahl von Sachkennern waren alle diese Maßnahmen an und für sich notwendig, um gegenüber der vor allem von England unter gröblichster Verletzung des Völkerrechts betriebenen Absperrung der Mittelmächte vom Weltverkehr dem deutschen Volke das Durchhalten zu ermöglichen: nur ganz vereinzelte Stimmen, wie z. B. Calwer und Schiele sind der Meinung, daß der freie, durch keine gesetzgeberischen Maßnahmen eingeengte Handel die Versorgung des deutschen Volkes besser bewirkt haben würde, als dies jetzt im Wege der Kriegswirtschaft geschieht.

Obgleich ich diese Ansicht keineswegs teile, verkenne ich nicht, daß das Uebermaß an kriegswirtschaftlichen VOen eine Reihe von Schädigungen unseres Wirtschaftslebens zur Folge hat, die nach meiner Ueberzeugung hätten vermieden werden können, und wohl auch jetzt noch zu vermeiden sind, wenn die kriegsrechtlichen Verordnungen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden.

IV. Betrachten wir nun die einzelnen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen nach ihrer schädlichen Seite, so ergibt sich in kurzen Zügen folgendes:

1. Die Höchstpreise haben die üble Wirkung, daß sie zugleich Mindestpreise werden, so daß der Verkäufer fast gar kein Interesse daran hat, die Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, in besonders guter Beschaffenheit anzuschaffen oder zu liefern, da er für Waren schlechtester Beschaffenheit die gleichen Preise erzielt, wie für gute Waren.

Sind die Höchstpreise zu niedrig bemessen, so verschwinden die Waren aus dem Verkehr: dadurch wird, wenn es sich um Lebensmittel handelt, gleichzeitig die Volksernährung gefährdet. So wurde der Bezug von Kartoffeln im Oktober 1915 ganz erheblich erschwert oder unmöglich gemacht, weil nach Ansicht der Erzeuger die Höchstpreise zu niedrig angesetzt waren.

2. Eine ähnliche Wirkung tritt ein, wenn die Höchstpreise nicht für das Gebiet des ganzen Reiches, sondern für begrenzte Bezirke, also für den Bereich eines Bundesstaates, für den Bezirk eines Generalkommandos oder gar einer Provinz oder eines Kreises festgesetzt sind. In diesem Falle werden die Waren dem Bezirk, für den die Höchstpreise Geltung haben, in der Regel gänzlich entzogen und in diejenigen Gebiete übergeführt, in denen entweder höhere oder gar keine Höchstpreise bestehen. Höchstpreisfestsetzungen für sich allein können also das angestrebte Ziel, die Waren den Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preise zugänglich zu machen, nur dann erreichen, wenn sie für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches gelten. Demnach sollte der § 5 Abs. 1 Höchstpreisges. endgültig dahin abgeändert werden:

„Der Bundesrat ist ausschließlich befugt, Höchstpreise für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches festzusetzen."

3. Die landesrechtlichen Ausfuhrverbote, die dazu dienen sollen, die Versorgung eines bestimmten Bezirks mit den in diesem erzeugten oder hergestellten Gegenständen sicherzustellen, haben die üble Folge, daß die Waren, weil sie außerhalb des Bezirks nicht abgesetzt werden können, dann, wenn innerhalb dieses Bezirks keine genügende Nachfrage vorhanden ist, vielfach nutzlos zugrunde gehen. Sie fördern aber auch den engherzigsten Partikularismus, während doch im gegenwärtigen Kriege das deutsche Volk nur durch seine einheitliche Geschlossenheit imstande ist, einer Welt von Feinden Trotz zu bieten.

Durch die landesrechtlichen Ausfuhrverbote werden insbesondere die Großstadtbewohner auf das empfindlichste betroffen. Diese Verbote vertiefen ferner den Gegensatz zwischen Stadt und Land und rufen durch die Förderung ganz ungleicher Rationierung und Versorgung in den verschiedenen Bezirken des Reiches eine große Erbitterung hervor. Zu welch unerträglichen Ergebnissen derartige Ausfuhrverbote führen, zeigt ein mir in jüngster Zeit bekannt gewordener Fall. Einer der angesehensten Bürger einer preußischen Großstadt, der ein in der Nähe befindliches, in einem anderen deutschen Bundesstaat belegenes Gut besitzt, hat auf diesem seinen Kartoffelbedarf angebaut und deshalb auf die Versorgung durch die Stadt ausdrücklich verzichtet. Als er die Kartoffeln für seinen eigenen Haushalt in seine preußische Heimat überführen will, wird ihm dies von der Behörde des Nachbarstaates untersagt. Er beachtet das Verbot nicht, sieht aber dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren in dem Bewußtsein, nur sein Recht ausgeübt zu haben, mit voller Seelenruhe entgegen. Dieser Fall zeigt recht deutlich das „Fiasko des Kriegswirtschaftsstrafrechts",

wie Bendix[1]) es mit Recht nennt, indem er darauf hinweist, daß die Strafgesetze der Kriegswirtschaft dem Volksbewußtsein vielfach gar nicht entsprechen und deshalb ohne die erforderliche Wirkung bleiben.

Aber die landesrechtlichen Ausfuhrverbote sind nicht nur schädlich, sondern auch durchaus ungesetzlich, da sie mit den Art. 33, 35, 40 RV. in Widerspruch stehen, wodurch das Deutsche Reich als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ausgestaltet worden ist.[2]) Sie sollten deshalb sofort aufgehoben werden, was der Reichskanzler gemäß der VO. v. 5. Juni 1916 (RGBl. 439) ohne weiteres in die Wege leiten kann, falls sie nicht ohnehin durch Richterspruch für ungültig erklärt werden.

4. Auf die Schäden, die durch die Verleihung der Einfuhrmonopole an die Kriegsgesellschaften, insbes. an die ZEG. hervorgerufen werden, kann ich hier nicht näher eingehen; ich verweise in dieser Hinsicht auf meine demnächst erscheinende Arbeit.

5. Zu zahlreichen Klagen haben endlich die Kriegswuchergesetze und ihre Auslegung durch die Gerichte Anlaß gegeben. Die Eingaben der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin an den Reichskanzler v. 24. März 1917[3]) und der Vereinigung Südwestdeutscher Handelskammern v. 12. Juli 1917,[4]) die mit einem Beschlusse des Deutschen Handelstages v. 27./28. Okt. 1916 und einem solchen des Zentralverbandes des deutschen Großhandels v. 3. Mai 1917 völlig in Einklang steht, haben auf die schweren Schädigungen hingewiesen, die dem redlichen Handel durch diese Gesetzgebung bereitet wird. Sie heben insbesondere hervor, daß jene Gesetzgebung den ehrbaren Kaufmann veranlaßt, seinen Handelsbetrieb nach Möglichkeit zu beschränken oder ganz einzustellen, daß ferner einerseits der Schleichhandel immer mehr um sich greift und andererseits gerade solche Elemente, die kein Bedenken tragen, sich der Gefahr einer Bestrafung wegen Kriegswuchers auszusetzen, in immer größerem Umfange die Ausübung des Handelsgewerbes an sich reißen.

In einer neuerdings an den Reichskanzler gerichteten Eingabe v. 27. Aug. 1917 weisen endlich die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin darauf hin, in welchem Maße dem Handel und Gewerbe durch die Kriegswirtschaftsgesetzgebung jeder Rechtsschutz versagt ist. Nach einer ganzen Reihe von Verordnungen, von denen ich als die wichtigste diejenige v. 23. Sept. 1915 (RGBl. 603) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel hervorhebe, ist es den zuständigen Verwaltungsbehörden gestattet, ohne weiteres die Schließung von Geschäften anzuordnen, wenn ein Verstoß gegen jene Verordnungen vorliegt. Noch in allerjüngster Zeit hat das Kriegswucheramt, das durch den Erlaß des preuß. Ministers des Innern v. 1. Aug. 1916 (JMBl. S. 220) ins Leben gerufen ist, eine Reihe von großen Wirtschaften und Hotels in Berlin und im Harz ohne weiteres geschlossen, weil deren Inhaber gegen die Kriegswuchergesetzgebung verstoßen hatten. Gegen derartige, auf Grund jener VO. erlassene Maßregeln ist höchstens eine Verwaltungsbeschwerde, nicht aber das Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Aber auch

[1]) R. u. W. 1917 S. 181.

[2]) Vgl. darüber meinen Aufsatz: „Die Schädlichkeit und Rechtsungültigkeit der landesrechtlichen Ausfuhrverbote" in der Kölnischen Ztg. Nr. 655 v. 30. Juni 1916.

[3]) S. 772, 1917 d. Bl.

[4]) Bei Lehmann S. 772 d. Bl.

für das strafgerichtliche Verfahren besteht der Uebelstand, daß der maßgebende Beamte des Kriegswucheramts, auf dessen Veranlassung nicht selten das Strafverfahren eingeleitet wird (vgl. JMErl. v. 2. Aug. 1916, JMBl. 220) gleichzeitig als Sachverständiger in dem Strafverfahren selbst zugezogen wird, so daß die Entscheidung von dem Urteil einer einzigen Person abhängt, die sich schon durch ihre Anzeige in ihrer Ansicht festgelegt hat.[1]) Zu welch bedenklichen Ergebnissen dies führen kann, das zeigt sich dann, wenn etwa auf Grund von Angaben unzuverlässiger Personen das Kriegswucheramt die Schließung eines Geschäftes angeordnet hat, nachträglich aber im Strafverfahren die Unschuld des Geschäftsinhabers festgestellt wird. Um solchen Unzuträglichkeiten nach Möglichkeit zu begegnen, sollte gegen alle auf Grund der KriegswucherVO. ergehenden polizeilichen Maßnahmen das Verwaltungsstreitverfahren gestattet und den unschuldig durch Schließung des Geschäfts oder ähnliche Maßnahmen betroffenen Gewerbetreibenden ein Entschädigungsanspruch gewährt werden.

Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht in und nach dem Kriege.

Von Professor Dr. v. Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., München.

Von „Verwaltung" und zwar im Sinn der Ausgestaltung der „öffentlichen Verwaltung" zu reden, ist jetzt besonderer Anlaß. Der Krieg hat der Verwaltung eine außerordentliche Bedeutungssteigerung gebracht; hat ja doch selbst der Gesetzgeber in erheblichem Maße zugunsten ihrer Organe zeitweise abgedankt. Eine Fülle neuer Aufgaben hat der Krieg erschlossen, sowohl für die innere, insbesondere die wirtschaftliche Verwaltung, wie auch für die äußere Verwaltung und zwar mit Ausblick auf ausgiebige Weitergestaltung nicht nur im ferneren Kriegsverlauf, sondern auch in der kommenden Friedenszeit. Rufe nach Reform in beiden Beziehungen werden laut, soweit die Verwaltung des Aeußeren in Frage kommt, insbesondere in der Richtung einer zielbewußten Förderung der auf Auslandskunde gegründeten Politik und Technik dieser Verwaltung. Da ist es wohl an der Zeit, hier in kurzer Ueberschau zu prüfen, inwieweit im Bereich der Staatswissenschaften Fürsorge für Vereinigung von Forschung und Wissen getroffen ist, das auf Erkenntnis des Wesens, der Aufgaben und der Ziele der Verwaltung gerichtet ist, und wie dabei im besonderen die Frage des Standorts des Verwaltungsrechts sich gestaltet. Diese Ueberschau, auf deren Einzelheiten insbesondere in der Ausgestaltung der einschlagenden Literatur hier nicht eingegangen werden kann, führt zu dem Ergebnis, daß der Ausbau einer erschöpfenden Verwaltungswissenschaft heute noch fehlt.[2]) Wie kommt es im Lebensgang der fortlaufenden Entwicklung der einzelnen Wissenzweige, daß dieses offenbar so überaus bedeutsame Wissen von dem tatsäch-

[1]) Vgl. Böttger in der Deutschen Tagesztg. v. 10. Sept. 1917: „Die Gefährdung landwirtschaftlicher Interessen durch das Kriegswucheramt."

[2]) Von der einschlagenden neuesten Literatur seien nur herausgegriffen: F. Schmid, Denkschrift „Eine deutsche Zentralstelle zur Pflege der Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis" Leipzig 1916; Fr. Stier-Somlo, Die Zukunft der Verwaltungswissenschaft im Verwaltungsarchiv, Band 25, Heft 2/3 und Adolf Weber, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterichts, Tübingen 1916.

lichen Wirksamwerden der öffentlichen Gewalten, behufs Erreichung der Gemeinwesenszwecke und der maßgebenden rechtlichen Normen wie der einschlagenden Tendenzen und Erfolge der Politik noch nicht zu einem anerkannten, insbesondere auch im Hochschulstudium verselbständigten festgeschlossenen Wissenskreis durchgedrungen ist? Ein Hauptgrund liegt darin, daß es sich bei dieser Wissenschaft um die von mir u. a. in meiner Rektoratsantrittsrede v. 6. Dez. 1913 kurz gestreifte Frage der Neubildungen zweiten Grades von verselbständigten einzelnen Wissenszweigen handelt, bei denen diese Neubildung in der Art sich vollzieht, daß einzelne wissenschaftliche Zellen dem Organismus verschiedener einzelner Gesamtwissenszweige entnommen werden. Bei den Vertretern der verschiedenen Mutterwissenschaften, denen Bestandteile entnommen werden, pflegt gegen die Zuteilung eines Bestandteils auch zu einer wissenschaftlichen Neubildung mehr oder minder Abneigung — sehr zu Unrecht — zu bestehen, denn die Bedeutung des bezüglichen engeren Wissenskreises wird durch die neben der alten Einbeziehung in einen überkommenen großen Wissenkreis eintretende weitere Einbeziehung in einen neuen in seiner Gesamtheit anders gearteten Wissenskreis nicht vermindert sondern erhöht. Das gilt auch für den hier speziell in Frage kommenden Fall des Verwaltungsrechts, gerade wie es bei dem Arbeitsrecht für die Zukunftsdisziplin der Arbeitswissenschaft der Fall sein wird. Altüberkommen und von der überwiegenden Mehrzahl der Juristen auch mit Ausschließlichkeit festgehalten ist die Eingliederung des Verwaltungsrechts in die Rechtswissenschaft und zwar in die Wissenschaft vom öffentlichen Recht, die allerdings eine von jener des privaten Rechts wesentlich verschiedene Struktur hat. Neuzeitlich aber muß das Verwaltungsrecht es sich gefallen lassen, auch als eine Staatswissenschaft und zwar eine von den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn angesprochen zu werden, die mit der Erkenntnis der Lebensäußerungen des Staates und der staatsähnlichen Gebilde sich beschäftigen. In der Tat wird man, wie ich glaube, gerade bei scharfer juristischer Diagnose finden, daß das Schwergewicht der wissenschaftlichen Erkenntnis beim Verwaltungsrecht, ebenso weiter bei dem Verfassungsrecht und erst recht weiter bei dem Völkerrecht mehr auf staatswissenschaftlichem als auf speziell rechtswissenschaftlichem Gebiete liegt.

Aus welchen Hauptbestandteilen wird hiernach der Neubau der Verwaltungswissenschaft bestehen müssen? In Weiterführung der Untersuchungen in meiner kleinen Enzyklopädie der Staatswissenschaften (Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften 3. Aufl., Tübingen 1910) gebe ich die Antwort: 1. Verwaltungslehre, 2. Verwaltungsrecht, 3. Verwaltungspolitik.

Die Verwaltungslehre hat sich zu beschäftigen mit der Lehre von der fortlaufenden Betätigung des materiellen Wirksamwerdens der öffentlichen Gewalt im einzelnen, zur Erledigung der jeweils sich ergebenden Fülle der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit solcher Betätigung. Dabei kann die Initiative bei den Verwaltungsorganen selbst nach Gesetzesnorm oder freier Zweckmäßigkeitserwägung liegen, oder es kann die Initiative — gleichfalls gesetzlich geregelt oder frei gestaltet — von anderer, insbesondere unmittelbar beteiligter Seite an die Verwaltungsorgane herantreten. Hierzu gestaltet sich, je nach der Art der in Frage kommenden Verwaltungsaufgaben, eine eigenartige — zum Teil gesetzlich beeinflußte, zum Teil frei entwickelte — Technik der Verwaltung, deren Darlegung auch der Verwaltungslehre zufällt. Wissenschaftlich kommt sodann weiter noch in Betracht, daß alle diese Untersuchungen über die Aufgaben und die Art der Verwaltungsbetätigung nach den großen Hauptzweigen dieser Betätigung auseinanderzuhalten sind, unter Wahrung auch eines gewissen Grundstocks allgemein bedeutsamer Erscheinungen dieser Verwaltungstätigkeit bei allen oder doch bei gewissen Hauptgruppen der Verwaltung. Endlich ist für die Verwaltungslehre der Unterschied der speziellen und der allgemeinen Verwaltungslehre bedeutsam, je nachdem die Gestaltung derselben nur in einem einzelnen konkreten Gemeinwesen oder zusammenfassend und vergleichend für die Gemeinwesen, insbesondere die Kulturstaaten (wie auch die sonstigen Gemeinwesen, namentlich die Gemeinden) untersucht wird. In der Natur des Forschungsobjekts liegt es begründet, daß bei der Verwaltungslehre — im Gegensatz zum Verwaltungsrecht — die Betrachtung der allgemeinen Erscheinungen gegenüber den Besonderheiten einzelner Gemeinwesen überwiegt. Immerhin aber ist die Ausbildung auch der besonderen Verwaltungslehre einzelner Gemeinwesen, unter Berücksichtigung namentlich der Sondergestaltung der Technik der Verwaltung durchaus erwünscht, namentlich auch, soweit die Verwaltung des Aeußeren in Frage kommt, in welcher Beziehung zu grundlegender Belehrung derjenigen, die an dieser Verwaltungstätigkeit bereits teilnehmen oder auch erst später noch teilnehmen werden, von der Verwaltungswissenschaft noch viel zu leisten ist.

Das Verwaltungsrecht — wie oben dargelegt, ein Wissenszweig sowohl der Rechtswissenschaft wie der Staatswissenschaft — hat die für die fortlaufende Lebensbetätigung der Gemeinwesen als Formgebot maßgebenden, gesetzlich oder verwaltungsmäßig festgelegten Rechtsnormen darzulegen, sowohl für die Verwaltungsbetätigung im allgemeinen als für die einzelnen Gruppen dieser Betätigung nach Verwaltungszweigen und weiteren Untergliederungen. Auch hier ergibt sich entsprechend der gleichartigen Gliederung der Verwaltungslehre die weitere Unterscheidung des speziellen und des allgemeinen Verwaltungsrechts, wobei aber wegen der streng nach Staatsgebieten ausgestalteten konkreten Art der Rechtsnormen, die das formell wohlgeordnete Bett für den ununterbrochen dahinfließenden Strom der materiellen Verwaltungsbetätigung der Gemeinwesen bilden, in der wissenschaftlichen Bearbeitung die Darstellung des speziellen Verwaltungsrechtes weitaus überwiegt. Indessen bedarf auch die international vergleichende Behandlung der verwaltungsrechtlichen Normen der Kulturstaaten sorgsamer Pflege.

Wie neben Staatslehre und Staatsrecht auch noch die Staatspolitik — in der Regel schlechthin als Politik bezeichnet — Anspruch auf Anerkennung als selbständiges Wissensgebiet hat, so gilt dies auch neben Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht von der Verwaltungspolitik. Die fortlaufende wohlgeordnete Verwaltungsbetätigung bleibt in ihrer Gestaltung im Laufe der Zeit nicht unverändert. Es walten treibende Kräfte, die Umfang und Art der Verwaltungsbetätigung zu verändern streben. Die Verwaltungsorgane selbst sind durch Selbstbeob-



achtung und anschließende Kritik veranlaßt, in solche Erwägungen einzutreten; andererseits nehmen an diesen Strebegestaltungen, die in der Regel als „Reform"bestrebungen bezeichnet werden, auch noch anderweitige Faktoren, die namentlich in der Presse vertretene unorganisierte öffentliche Meinung und schließlich vor allem der letzteren Organisation in den politischen Parteien und in der Volksvertretung hervorragenden Anteil. Andererseits spielt auch die der Reform entgegenstehende Tendenz des Festhaltens am Gewordenen bei diesen Problemen der Reform eine bedeutsame Rolle. Im Gegensatz zu der ununterbrochen fortlaufenden Ausgestaltung der alltäglichen Verwaltungstätigkeit, mit der sich die Verwaltungslehre beschäftigt, kommt hier bei der Verwaltungspolitik der intermittierende Charakter eines prinzipiellen Eingreifens der treibenden und leitenden Kräfte zur Herbeiführung bzw. Erhaltung der für zweckmäßig erachteten Verwaltungsgestaltung in Frage, wobei für alle einzelnen Verwaltungszweige die Vorbedingungen, Mittel, Ziele und die schließlich erreichte Gestaltung dieses prinzipiellen Eingreifens darzulegen sind.

In dieser Weise gelangt mit der Dreiteilung in Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik die gesamte Verwaltungswissenschaft zum Abschluß. Daß dabei neben grundsätzlich scharfer Scheidung dieser drei Teile auch mannigfache Berührungspunkte derselben sich ergeben, ist selbstverständlich. Wer sich wissenschaftlich je nur mit einem einzelnen dieser Teile beschäftigt, wird ohne Anleihen bei den anderen Teilen nicht auskommen; nur möge er dabei sich bewußt bleiben, daß es eben Anleihen sind. Bei milder Beurteilung wird man hiernach gelegentliche annexionistische Erscheinungen der einen oder anderen dieser Disziplinen, so insbesondere des Verwaltungsrechts, als erträglich empfinden.

Eine so ausgestaltete Verwaltungswissenschaft wird einen Schatz von Kenntnissen aufspeichern, die von erheblicher Bedeutung für den künftigen Verwaltungsbeamten sind, mit Einschluß des Sonderwissens, das auf dem Gebiet der auswärtigen Verwaltung, namentlich auch als Auslandskunde bezeichnet wird. Die gute Ausgestaltung des Wissens der künftigen Beamten des auswärtigen Dienstes ist für mich nur ein, zur Zeit allerdings mit Recht in den Vordergrund tretender, Bestandteil des Problems der Ausbildung der Verwaltungsbeamten überhaupt, und für diese ist meines Erachtens gerade die gründliche Erfassung des Inhalts einer voll ausgebauten Verwaltungswissenschaft von hervorragender Bedeutung.

Auf die Erörterung der Frage, wie der Hochschulunterricht in dieser Verwaltungswissenschaft auszugestalten wäre, auch noch einzugehen, fehlt mir hier der Raum. Ich beschränke mich darauf, festzustellen, daß ich entgegen dem von Kollegen Schmid in der oben erwähnten Denkschrift befürworteten Plan der Zentralisation dieses Unterrichts in einer besonderen Hochschule mit Entschiedenheit der Ansicht bei, daß auch hier die Dezentralisation des Lehrens und Lernens beibehalten werden muß und demgemäß die Ausgestaltung des Unterrichts in der Verwaltungswissenschaft überhaupt, wie auch in den Einzelheiten seiner Ausgestaltung bei der äußeren wie bei der inneren Verwaltung der bestehenden Hochschulen, in erster Linie den Universitäten zu belassen ist, wobei sich im Maß des Ausbaues dieses Unterrichts nach den besonderen Verhältnissen bei den einzelnen Hochschulen Unterschiede ergeben werden. Notwendig ist dabei, daß jeweils für die in Frage kommende Ausgestaltung des Unterrichts die tatsächlich beteiligten verschiedenen Fakultäten zu einer angemessenen Unterrichtskonzentration gelangen, möge man dann die äußere Erscheinung dieser neben den selbstverständlich getrennten Vorlesungen als gemeinsames Seminar oder — was ja jetzt mehr beliebt ist — als besonderes „Institut" bezeichnen.

Zur reichsrechtlichen Neuordnung der Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die gleichen Schicksale, die Deutschland und das verbündete Oesterreich-Ungarn seit nun drei Jahren im Kampfe gegen die gleichen Feinde tragen und überwinden, prägen auch der Behördenentwicklung beider Länder manche Aehnlichkeiten auf. So erklärt es sich, daß sowohl das Deutsche Reich wie Oesterreich gegenwärtig damit beschäftigt sind, ihre innere Verwaltung durch Schaffung neuer Zentralstellen für die Riesenaufgaben des Wiederaufbaues vorzubereiten und stark zu machen. Das kürzlich veröffentlichte Kaiserliche Handschreiben über die Zusammensetzung des neuen österreichischen Ministeriums ernennt zwei Minister ohne Portefeuille, die mit den Vorarbeiten zur Schaffung eines Ministeriums für soziale Fürsorge und eines Ministeriums für Volksgesundheit beauftragt werden. Die deutsche Reichsleitung hat den Weg eingeschlagen, das längst wieder überlastete und überquellende Reichsamt des Innern durch Aussonderung eines Reichswirtschaftsamtes weiter zu teilen. Als Arbeitsgebiet der neuen Behörde, mit deren Einrichtung sich der Reichstag alsbald beschäftigen wird, sind Handels-, Wirtschafts- und Sozialpolitik vorgesehen.

Im einzelnen weicht also das Vorgehen der beiden Regierungen erheblich ab. Während Oesterreich ein eigenes Fürsorgeministerium und daneben noch eine besondere ärztliche Zentralinstanz ins Leben ruft, begnügen wir uns mit der Zusammenfassung aller Wohlfahrtsbestrebungen in einer sozialpolitischen Dienststelle, die keine Selbständigkeit erhält, sondern als Abteilung dem Wirtschaftsamte angegliedert wird. Freilich gehört eine Reihe einschlagender Aufgaben zur Zuständigkeit der Bundesstaaten, von denen aber bisher keiner ein eigenes Gesundheits- oder Wohlfahrtsministerium eingerichtet hat. Wie wird sich hiernach der zukünftige Zustand gestalten?

In dem neuen Reichswirtschaftsamte wird, wie schon der Name zeigt, der Schwerpunkt in der Förderung der handels- und gewerbepolitischen Interessen liegen. Geht man von der Zusammensetzung des alten RA. d. I. aus, so dürften auf die Tochterbehörde folgende Gebiete des Wirtschaftslebens übergehen: Aus Abt. I Ausstellungssachen, aus II Gewerbesachen, aus III See- und Binnenschiffahrt, Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, Postdampfer-Verbindungen, Maß- und Gewichtswesen — durchweg Materien, die mit dem Handelsverkehr in engstem Zusammenhange stehen und deshalb kaum bei der Uebersiedlung zurückbleiben können, schließlich aus der IV. Abt. Handelspolitik und -Verträge,

wirtschaftliche Fragen des Ackerbaues, der Industrie, der Zölle und Steuern, Erhebungen über Produktionsverhältnisse, Bank-, Börsen- und Münzwesen, Statistik. Dazu tritt die Aufsicht über die bisher vom RA. d. I. abhängenden Reichsanstalten, von denen die folgenden wirtschaftlicher Natur sind: Verteilungsstelle und Berufungskommission für die Kaliindustrie, die Reichskommissare für das Auswanderungswesen, die technische Kommission für Seeschiffahrt, die Reichsprüfungskommission zur Ueberwachung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer, Börsenausschuß, Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen, Schiffsvermessungsamt, Oberseeamt nebst Reichskommissaren bei den Seeämtern, Statistisches Amt, Normaleichungskommission und Kanalamt. Dem würden als Mitgift für die neue Wohlfahrtsabteilung gegenüberstehen der Hauptinhalt der früheren Abt. II, nämlich die Sozialpolitik einschließdes Versicherungswesens, hoffentlich aber auch aus Abt. I Armenwesen und Wohnungsfürsorge und aus III die Medizinalangelegenheiten, die in dem später vorwiegend mit politisch-polizeilichen Stoffen befaßten RA. d. I.[1]) eine recht nebensächliche Rolle spielen würden. Als nachgeordnete Anstalten kommen für die sozialpolitische Abteilung dann in Frage: die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Bundesamt für das Heimatwesen, Gesundheitsamt, Reichsversicherungsamt und Aufsichtsamt für Privatversicherung. Das Kaiserl. Patentamt scheidet nach dem soeben vorgelegten 2. Nachtrag zum Reichshaushalt 1917 aus dem Reichsamt des Innern aus und soll dem Aufgabenkreis des Reichsjustizamtes zugewiesen werden.

Die innere Gliederung ist so gedacht, daß ein Unterstaatssekretär die Wirtschafts- und Handelspolitik, ein zweiter die sozialpolitische Abteilung leiten soll. Schon die Zusammensperrung der beiden erstgenannten Gebiete wird Bedenken erregen. Deutschlands mächtig aufblühender Außenhandel hat den Neid Englands und damit die treibende Kraft des Weltkrieges heraufbeschworen. Der Unterdrückung der deutschen Handelsverbindungen gilt das emsige und gefährliche Treiben, das die englische Diplomatie hinter den Kampffronten entfaltet; dem gleichen Zwecke dienen das Pariser Wirtschaftsabkommen und die übrigen Anstrengungen, die unsere Feinde schon jetzt auf die wirtschaftliche Vergiftung der kommenden Friedensjahre richten. Die Vereitlung dieser Machenschaften ist eine Lebensbedingung für Deutschland und bedeutet ein Kriegsziel, dessen Erkämpfung viele Quadratmeilen fremden Landes aufwiegt, aber durch keine noch so heldenmütige Tapferkeit zu Wasser oder zu Lande errungen werden kann, wenn sie nicht durch weitblickende und überlegene Staatskunst unterstützt wird. Man hat für die Lösung dieser Aufgabe ein deutsches Außenhandelsamt[2]) gefordert und wird wenigstens zugeben müssen, daß ihre Größe und Bedeutung eine eigene Handelsabteilung im künftigen Reichswirtschaftsamt unter Führung eines Unterstaatssekretärs erfordern, dem ein Stab von Fachmännern aus Handels-, Landwirtschafts- und Industriekreisen nicht fehlen dürfte.

[1]) Zukünftige Zuständigkeit hauptsächlich Verfassungsangelegenheiten, Behörden- und Beamtensachen, Staatsangehörigkeit, Presse-, Vereins- und Fremden-Polizei, Militär-, Marine- und Schulangelegenheiten. Abhängige Anstalten: Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, Reichsschulkommission, Gesundheitsamt, Physikalisch-Technische Reichsanstalt.

[2]) Vergl. Apt, Außenhandelsamt. Leipzig, 1916.

Aber selbst wenn Wirtschafts- und Handelspolitik in einer Abteilung vereinigt bleiben, wird diese durch das Schwergewicht der Masse beherrschend in den Vordergrund rücken und die Hauptarbeitskraft der Amtsleitung beanspruchen. Dann ist aber auch aus denselben Gründen mit einer Beeinflussung des Standpunktes zu rechnen, von dem aus der angehängten sozialpolitischen Abteilung Weg und Ziele gewiesen werden. Freilich ist ein enges Zusammenarbeiten zwischen ihr und den wirtschaftlich maßgebenden Kräften wünschenswert. Bei weitem den größten Teil der Bevölkerungskreise, die am dringendsten der sozialen Fürsorge bedürfen, bilden die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter und die Handelsangestellten. Ein Ausgleich ihrer Bedürfnisse mit denen der Arbeitgeber, ein Abwägen der Rückwirkungen, die wirtschaftliche und sozialpolitische Maßnahmen aufeinander ausüben, bleibt deshalb erforderlich und wird durch die Vereinigung der Fäden in einer Hand erleichtert. Die Leistungs- und Wettbewerbskraft Deutschlands auf dem Weltmarkte, den uns der Frieden wieder erschließen muß, soll und wird nicht durch ungemessene soziale Lasten erdrückt werden. Ebensowenig aber dürfen Unternehmerinteressen es verhindern, daß die Arbeiterschaft in den Mitgenuß des „Mehrwertes" einrückt — nicht nur unmittelbar durch ausreichende Entlohnung, sondern auch insofern, als ein gebührender Prozentsatz wirtschaftlicher Erträgnisse in die Staatskassen geleitet und dort dem Gemeinwohle dienstbar gemacht wird. Zweifellos werden Steuer-, Zoll- und Monopol-Gesetzgebung diese Richtung einschlagen, wofür bereits Aeußerungen des Reichskanzlers und des Bayerischen Finanzministers vorliegen. Je mehr aber der Staat an den Erträgen der Privatwirtschaft teil- und darauf Einfluß nimmt, desto stärker wird er zur Sorge für deren Erhöhung neigen. Die wirtschaftspolitische Schale an der Wage, die der Staatssekretär des neuen Reichsamtes in der Hand hält, gewinnt weiter an Uebergewicht. Nun gilt es für die Sozialpolitische Abteilung, dahin zu wirken, daß möglichst hohe Summen aus den Staatsgewinnen und -Einkünften zur Wohlfahrt und Hebung der Schwachen und Bedrückten verwendet werden. Die Frage liegt nahe, ob bei solchen Auseinandersetzungen nicht doch selbständige Fürsorge- und Volksgesundheitsminister, wie sie Oesterreich in Aussicht genommen hat, mit größerem Nachdrucke wirken könnten, zumal auch die Macht des Reichsschatzsekretärs nach allen Erfahrungen vorwiegend in der Wirtschaftspolitischen Abteilung helfend gespürt werden wird. Zugleich erhebt sich der Zweifel, ob die Kräfte eines Mannes für die Neuordnung unserer Wirtschafts- und gleichzeitig der Sozialpolitik ausreichen werden.

Ebenso wie Kriegskostendeckung und Neubelebung von Handel und Wandel die deutsche Wirtschaftspolitik in unbetretene Bahnen zwingen werden, muß der innere Wiederaufbau auch die Grenzen der geltenden Sozialgesetzgebung sprengen, die nicht auf Alters-, Invaliditäts-, Unfall- und Angestelltenversicherung, auf Arbeiterschutz und Regelung der Frauen- und Kinderarbeit beschränkt bleiben kann. Selbst eine Ausdehnung und Ergänzung dieser Einrichtungen durch Witwen-, Waisen- und Arbeitslosen-Versicherung, durch Arbeiterkammern und Tarifgesetze, sowie durch die Gesetzgebung zur Heilung der vom Kriege geschlagenen



Wunden (Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge, Kriegsschädenersatz), würden nicht genügen. Die Blutopfer der Schlachten haben den Wert des menschlichen Lebens, das von jeher den kostbarsten Besitz der Staaten bedeutet, aufs höchste gesteigert. Deshalb wird auch das Deutsche Reich sich nicht der Sorge für eine einheitlich und großzügig geregelte Bevölkerungspolitik entschlagen können und zwar im weitesten Sinne des Wortes, beginnend mit Säuglings- und Jugendschutz, weitergreifend auf Wohnungsfürsorge und Siedlungswesen, auf Seuchen- und Sterblichkeitsbekämpfung, Eindämmung des Alkoholismus, der Landstreicherei und Prostitution, auf Verbrechensverhütung, Armen- und Irrenpflege, Unterdrückung der Schund- und Schmutzliteratur, Hebung von Volkskunst und Volksbildung, kurz die Heranziehung und Erhaltung eines körperlich und geistig gesunden und leistungsfähigen Volkes. Der Reichstag hat die Notwendigkeit, diesen Weg zu beschreiten, klar erkannt und hat aus eigenem Antriebe durch die Einsetzung des Ausschusses für Bevölkerungspolitik die Führung übernommen. Die Regierung muß folgen.

Das Reichsjugendgesetz, das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten harren nach gründlichster wissenschaftlicher Vorbereitung der Verwirklichung.[1]) Weitverzweigte Verbände, wie der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, die Gruppen der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, der Vaterländische Frauenverein, der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit und zahlreiche andere Organisationen können ihre Erfolge vervielfachen, sobald sie Anlehnung an eine führende Reichsbehörde erhalten; die Zentralstelle für Volkswohlfahrt ist längst zur Verstaatlichung reif.

Gegen die Einbeziehung dieser Stoffe in das Arbeitsgebiet eines Reichsamtes können drei Einwendungen erhoben werden, die sich auf die Zugehörigkeit zur freien Wohlfahrtspflege, den starken ärztlichen Einschlag und die bundesstaatliche Zuständigkeit stützen. Dem ersten Bedenken darf keine Bedeutung beigelegt werden. Bereits in der Begründung seines Antrages auf Schaffung einer Landeskommission für Volkswohlfahrt forderte der Abg. Dr. Graf Douglas, es müßten nicht nur die Ausführung der Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetze, „sondern auch die Bekämpfung menschlichen Elendes in allen anderen Schichten der Bevölkerung und auf allen anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege auf der gleichen Höhe wie die soziale Gesetzgebung des Reiches stehen."[2]) Diese Ausgleichung wird am sichersten durch die Vereinigung beider so nahe verwandten Fürsorgebestrebungen zu einem Reichswohlfahrtsamte erreicht. Die Veranlassung hierzu ist heute dringlicher denn je. Gesetzgebung und obrigkeitliche Machtbefugnisse sind allein außerstande, die unzähligen Wunden zu heilen, die auch der glücklichste Kriegsausgang am deutschen Volkskörper zurücklassen wird. Es ist die eigentliche Aufgabe der Wohlfahrtspflege, in die hier klaffenden Lücken zu treten, die Genesung und die neue Kraftentfaltung zu fördern. Das kann aber nicht in einer nach Gutdünken oder Gelegenheit gebotenen Hilfe, sondern allein in planmäßiger und zielbewußter, dauernder und gemeinsamer Arbeit erfolgen, deren Zusammenschluß, Leitung und Entwicklung nur einer Zentralbehörde gelingen dürfte. Dem militärischen Generalstabe wird nicht nur — wie eine jetzt vielerhobene Forderung lautet — ein wirtschaftlicher, sondern auch ein sozialpolitischer zur Seite treten müssen. Daß diesem eine ärztliche Abteilung nicht fehlen darf, ist selbstverständlich und für Deutschland wohl der Abspaltung eines eigenen Medizinalministeriums vorzuziehen. Es ist zu beachten — und damit entfällt zugleich der dritte Einwand —, daß die Sorge des Reiches nur der Aufstellung der leitenden Gesichtspunkte, der Wahrung der Einheitlichkeit und der Schaffung der gesetzlichen Unterlagen gelten wird — schon letztere Tätigkeit bedingt durch eine Erweiterung des Art. 4 Ziffer 15 der RVerf. (Zuständigkeit für Medizinal- uud Veterinärpolizei). Die Ausführung und Verwaltung bleibt den Bundesstaaten, denen der erforderliche Ausbau ihrer Polizei-, Medizinal- und Arbeitsministerien obliegt. Für den zusammenfassenden Abschluß der gesamten Organisation wird die Begründung eines Reichswohlfahrtsamtes[1]) genügen unter Zuziehung der im RA. d. I. bisher vollständig fehlenden ärztlichen Kräfte auch in die leitenden Stellungen.

Ueberhaupt wird die Auswahl der dort tätigen Persönlichkeiten sich sehr vom überlieferten Herkommen unterscheiden müssen. Nur solche Beamte sind brauchbar, die über eine reiche Erfahrung im praktischen Zusammenwirken mit der freien Liebestätigkeit verfügen. Neben ihnen und den bereits erwähnten Medizinalvertretern sind bewährte Vorkämpfer aus den Kreisen der Wohlfahrtsvereine zu berufen. Daß dabei auch Frauen Berücksichtigung finden werden, ist nach den Erfahrungen der Kriegsjahre wohl ohne weiteres vorauszusetzen. Diese Erwägungen greifen nicht minder Platz, wenn das Reichswohlfahrtsamt jetzt noch nicht zustandekommen und es vorerst bei einer sozialpolitischen Abteilung sein Bewenden behalten sollte. Um annähernd das Gleichgewicht zwischen dieser und der namen- und tonangebenden Abteilung des Reichswirtschaftsamtes herzustellen, ist es dann gewiß erforderlich, die Vertretung der Sozialpolitik besonders wirkungsfähig zu gestalten durch Einbeziehung der gesamten Wohlfahrtspflege in das Arbeitsgebiet, durch erlesene Auswahl der Mitarbeiter und durch ausgiebigste Verknüpfung mit allen gleichstrebenden Kräften in Reich, Bundesstaat, Gemeinde und Gesellschaft.

[1]) Vgl. die Arbeiten von Koehne, Felisch, Blaschko, Mittermaier.

[2]) Stenogr. Berichte des Preuss. Abg.-Hauses. Sitzung v. 24. Nov. 1904.

[1]) In dem erst nach Niederschrift dieser Zeilen zu meiner Kenntnis gelangten Aufsatze in der Sozialen Praxis v. 20. Sept. fordert Prof. Francke mit vielfach übereinstimmender Begr. ein Reichsarbeitsamt. Die Bezeichnung „Reichswohlfahrtsamt" ist vielleicht vorzuziehen. Denn die sozialpolitische Fürsorge der Zukunft wird neben der Arbeiterschaft die verschiedensten Bevölkerungsschichten berücksichtigen müssen.

Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen und § 44 RMilG.

Von Referendar Dr. Johannes Fuchs, z. Zt. im preuß. Kriegsministerium.

Ende 1915 ist zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich ein Abkommen getroffen worden, auf Grund dessen die beiderseitigen Kriegsgefangenen beim Vorhandensein gewisser, im Abkommen vorgesehener Verletzungen und Leiden zur Internierung in der Schweiz gelangen. Seitdem sind gleiche oder ähnliche Abkommen mit Rußland und England zustande gekommen und als weitere Internierungsländer Holland, Norwegen und Dänemark gewählt worden. Eine derartige Internierung sog. „halbinvalider" Kriegsgefangener in einem neutralen Lande ist bereits in Art. 2 Abs. 2 des Genfer Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren v. 6. Juli 1906 erwähnt (RGBl. 1907 S. 279). Es heißt dort:

„es steht den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme- oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie sie für zweckmäßig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können: Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren."

Aber dieser Art. 2 ist keinesfalls die Grundlage, sondern höchstens die Anregung für das gesamte Interniertenwesen,[1]) wie es sich im Laufe des Weltkrieges entwickelt hat. Denn keine der Vertragsmächte konnte bei Ratifizierung des Genfer Abk. den Umfang vorausahnen, den das Interniertenwesen angenommen hat. Sein eigentlicher Ausbau ist auch erst durch die infolge des Krieges geschaffenen Verhältnisse möglich geworden.

So kommt es, daß die Rechtswissenschaft sich bisher mit der Rechtsstellung des internierten Kriegsgefangenen noch nicht befaßt hat, und man diesem als einem vollkommen neuen Begriff des Völkerrechts gegenübersteht. Die Schwierigkeiten, die sich hieraus für den Juristen ergeben, liegen aber keineswegs nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts; sie werfen auch ihren Schatten auf die Lösung wichtiger, rein privatrechtlicher Fragen, von ganz erheblicher Bedeutung. Dies zeigt RA. Bennecke,[2]) der die wichtige Frage aufwirft, ob die int. KrGef. rechtswirksam eine privilegierte militärische letztwillige Verfügung gemäß § 44 RMilG. errichten können. Ihm erscheint dies, entgegen dem vom preuß. Kriegsministerium eingenommenen Standpunkt, „zum mindesten zweifelhaft." Jedoch mit Unrecht. RMilG. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 billigt die Errichtung des privilegierten militärischen Testaments in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes den in § 38 bezw. den nach § 155 und 158 des MilStrGB. den Militärgesetzen unterworfenen Personen zu für die Zeit, wo diese entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden. Erweitert wird diese Bestimmung noch in Abs. 2 für Kriegsgefangene, „solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden".

Daß die in Art. 2 des Genfer Abk. erwähnten sog. halbinvaliden Internierten noch Kriegsgefangene des Feindes bleiben, ist unbestritten. Es ist auch aus den Verhandlungen ersichtlich, daß dies der Wille der Vertragsparteien war, und zeigt sich z. B. auch darin, daß an sie, wie an alle Kriegsgefangene Einschreibbriefe, Eilbestellungen nicht zugelassen werden. Fraglich ist nur, worauf Bennecke mit Recht hinweist, ob sie „noch, als in der Gewalt des Feindes" befindlich anzusehen sind. Während aber aus den zwischen den Vertragsmächten geschlossenen Abkommen hervorgeht, daß die in der Schweiz int. KrGef. tatsächlich noch KrGef. sind, und trotz der Internierung KrGef. bleiben, ist nicht deutlich zu ersehen, in wessen Gewalt sie sich nach Unterbringung im neutralen Lande befinden.

Wie Art. 2 Abs. 2 des Genfer Abk. hervorhebt, bedarf es zur Internierung zunächst einer „Vereinbarung der Kriegsparteien" über die gegenseitigen Kriegsgefangenen. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist also zunächst zwischen den Kriegsparteien geschlossen. Rechtlich gleichgültig ist dabei, daß die Verhandlung formell infolge Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen ihnen von einem neutralen Staate und zwar von demjenigen geführt werden, der die KrGef. später bei sich aufnehmen soll. Abs. 2 des Art. 2 sagt aber auch von dem neutralen Staate, was an sich selbstverständlich ist und aus dessen Souveränität folgt, daß dieser „mit der Internierung einverstanden" ist. Er trifft dann seinerseits ein Abkommen mit jedem der Kriegsparteien. Auch dieser neutrale Staat übernimmt gegenüber diesen Verpflichtungen, u. a. auch die im Art. 2 erwähnte, die Internierten „bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren".[1]) Grundsätzlich nach diesen Verträgen bemißt sich die Rechtsstellung der Internierten. Natürlich greifen mangels besonderer Bestimmungen die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze als jus dispositivum ergänzend ein.

Häufig wird diese Art der Internierung nach Art. 2 des Genfer Abk. mit Art. 11 des Haager Abk. v. 18. Okt. 1907 verwechselt, und gerade die scharfe Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Internierung ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 44 RMilG. wichtig. Art. 11 des Haager Abk., betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (v. 18. Okt. 1907) bestimmt, daß Truppen der kriegführenden Heere, die auf das Gebiet einer neutralen Macht übergetreten sind, von dieser interniert werden müssen. Hier steht es im Ermessen der neutralen Macht, die Heerespersonen in Lagern zu verwahren oder sie in Festungen oder in anderen geeigneten Orten einzuschließen. Diese Internierung geschieht also nicht wegen Verletzungen oder Leiden der Heerespersonen. Es handelt sich auch nicht um Kriegsgefangene, die dem neutralen Staat anvertraut werden. Hier bemißt sich das Verhalten der neutralen Macht nicht wie im Falle der Internierung Halbinvalider grundsätzlich nach besonderen Vereinbarungen, sondern nach den allg. völkerrechtlichen Grundsätzen, die dem Ermessen der neutralen

[1]) Reichel, „Internierung oder Hospitalisierung" in Heft Nr. 32 der „Deutschen Internierten-Zeitung", herausg. mit Genehmigung des Schweizer Armeearztes von der „Deutschen Kriegsgefangenen-Fürsorge Bern".

[2]) Deutsche Internierten-Zeitung Nr. 42, 43 „Die Errichtung letztwilliger Verfügungen seitens Internierter".

[1]) Falls nicht Heimschaffung oder Rückversetzung in die Gefangenschaft vorher erforderlich wird, was für die Entscheidung unserer Frage jedoch ohne Bedeutung ist.



Macht gewisse Schranken ziehen. Gerade diese Verschiedenheit zwischen diesen beiden Arten von Internierten zeigt, daß die (aus Gesundheitsrücksichten) int. KrGef. sich „noch in der Gewalt des Feindes befinden“ und nicht wie die Internierten des Art. 11 des Haager Abk. Internierte der neutralen Macht sind.

Mit dem Betreten des neutralen Bodens hört die Kontrolle des Nehmestaates, d. h. der Macht, die den KrGef. gefangen nahm, keineswegs auf. Wenn das „Merkbuch für die Deutschen Internierten in der Schweiz“ [1]) sagt, die Internierten unterstehen lediglich der „Befehlsgewalt“ der Schweizer Behörden, so bedeutet das nicht, daß sie nun in der Gewalt des neutralen und nicht mehr in der des Nehmestaates sich befinden, sondern nur, daß in der Hauptsache die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Internierten sich nach den Schweizer Vorschriften gestaltet, wie überhaupt die Internierten auch den Strafgesetzen des neutralen Staates unterworfen sind. Die Gewalt des Nehmestaates als solche wird dadurch nicht beeinträchtigt, sondern nur in gewissem Umfange von dem neutralen Staate als Stellvertreter — aus Zweckmäßigkeitsgründen — ausgeübt. Dies ergibt sich z. B. daraus, daß die Beurlaubung eines Internierten nach der Heimat grundsätzlich nicht statthaft ist. Ueber ein etwaiges Gesuch hat nicht der beherbergende neutrale Staat, sondern der Nehmestaat zu entscheiden.

Für den Fall der Flucht eines Internierten aus dem neutralen Staat nach dem Heimatstaat hat dessen Rückführung zu erfolgen. Der neutrale Staat ist dem Nehmestaat gegenüber verpflichtet, für dessen Rückschaffung alles aufzubieten; gerade hier zeigt sich deutlich der Unterschied zwischen der Internierung auf Grund des Art. 2 des Genfer und Art. 11 des Haager Abk. Würde ein Internierter i. S. des Art. 11, also z. B. auch ein im neutralen Lande niedergekommener Flieger interniert, und es gelänge ihm, nach seinem Heimatsstaate zu entfliehen, so stände dem feindlichen Staate kein Recht zu, bei dem neutralen Staate Einspruch zu erheben, wenn der Entflohene nicht zurückgeschafft würde. Der verirrte Flieger ist eben nicht als Kriegsgefangener des feindlichen Staates auf neutralen Boden gelangt. Ein Anspruch auf Auslieferung besteht hier für die feindliche Macht ebensowenig, wie für die neutrale Macht das Recht, den Flieger aus irgendwelchem Grunde der feindlichen Macht auszuliefern.[2]) Der Heimatsstaat des Entflohenen hat auch keine Verpflichtung, seinen Heeresangehörigen nach dem neutralen Staate zurückzuschaffen.

Daß der KrGef. in der Schweiz trotz Internierung noch als in der Gewalt des Feindes befindlich anzusehen ist, beweist auch die Möglichkeit, den Internierten bei schlechter Führung im neutralen Land oder bei Erlangung der Internierung durch betrügerische Machenschaften schlimmster Art in die Gefangenschaft zurückzuschaffen, z. B. X, der gesund und daher nicht internierungsfähig ist, gelingt es, in den Kleidern und mit Papieren des kranken Y mit dem Internierten-Transport als X nach der Schweiz zu gelangen. Wollte man annehmen, daß X nicht mehr in der Gewalt des Feindes, sondern frei oder in der Gewalt des neutralen Staates wäre, so bliebe es diesem oder dem Heimatstaate des int. Betrügers unbenommen, diesen zu bestrafen. Gerade der Umstand aber, daß er an den feindlichen Staat ausgeliefert wird, beweist, daß dieser seiner Gewalt über ihn noch nicht verlustig gegangen ist.

Man könnte gegen diese Auffassung den Art. 7 des Haager Abk. anführen, wonach die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, für ihren Unterhalt zu sorgen hat und daß in Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln sind, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat. Wenn gerade bei den Internierten die Zahlung des Unterhalts und der Beköstigung usw. von dem Nehmestaate nicht mit übernommen ist, so beweist dies noch nichts gegen unsere Auffassung von der Rechtsstellung des Internierten. Art. 7 sagt ausdrücklich „in Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden.“ Tatsächlich haben die Kriegführenden auch von dieser Klausel Gebrauch gemacht. Wenn ferner ursprünglich beabsichtigt war, die in der Internierung geheilten KrGef. zur Entlastung des neutralen Staates nach ihrer Genesung wieder in die Kriegsgefangenschaft zurückzuführen, so zeigt dies nur, daß man von vornherein die Rechtsstellung der KrGef. so aufgefaßt wissen wollte, daß sich an dieser durch die Internierung im Verhältnis zum Nehmestaat nichts ändern dürfe. Daß dieser Gedanke nachher beim Abschluß des Abkommens nicht zur Ausführung gelangt ist, entsprach rein menschlichen Erwägungen.

Der Internierte bleibt also in der Gewalt des Feindes; seine Rechtsstellung hat sich nicht geändert, sondern lediglich die Form seiner Gefangenschaft, die erträglicher gestaltet wurde. Hieraus folgt, daß auch die kriegsgefangenen Internierten sich der privilegierten Testamentsform des § 44 RMilG. bedienen dürfen. Selbstverständlich haben sie auch die Möglichkeit, gemäß § 2231 BGB. zu testieren, sie können es auch durch öffentliche Beurkundung gemäß Art. 11 EGBGB. in Verb. mit Art. 498 ff. des Schweizer ZivGB. tun. Aber gerade die Errichtung nach § 44 RMilG. ist von praktischer Bedeutung; denn sie kommt für die zahlreichen Internierten in Frage, die infolge ihrer Verwundung oder Verstümmelung oder aus sonstigen Gründen an der Errichtung eines eigenhändigen Testaments verhindert sind. Es werden auch gerade bei den kriegsgefangenen Internierten erhebliche Schwierigkeiten bez. der Errichtung des öffentlichen Testaments zutage treten, so daß § 44 RMilG. schlechthin unentbehrlich ist. Er verlangt die einfachste und sicherste Form, und die Errichtung ist „den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen“ (§ 44 Abs. 1).

[1]) Herausg. von Prof. R. Woltereck, 3. Aufl. 1917.
[2]) So mit Recht Reichel.

Juristische Rundschau.

Hindenburg vollendet am 2. Oktober sein 70. Lebensjahr. Es gibt in ganz Deutschland kein Haus, in dem man seiner nicht gedenkt, im ganzen Heere keinen Mann, der nicht zu ihm aufblickt. Das Bedürfnis der Heldenverehrung lebt noch im Menschenherzen. Wohl uns, daß auch dieser Krieg uns einen echten Helden gegeben. Seinem ganzen Wesen entspricht auch die Ablehnung

jeder Feier. Er weiß, was er getan hat. Er fühlt sich eins mit dem Vaterlande. Sein Verlangen, am 2. Oktober des Vaterlandes zu gedenken, statt ihn mit Glückwünschen zu begrüßen, ist nur die logische Folge hiervon. Wer am 2. Oktober die Kriegsanleihe zeichnet, tut dies in diesem Sinne. Eine klagbare Rechtspflicht entsteht aus dem Gelöbnis, im Sinne Hindenburgs zu handeln, nicht. Das hat er auch nicht gewollt. Aber die moralische Pflicht spricht zu jedem einzelnen. Er wird symbolisch die Hammerschläge für den eisernen Helden tun. Sie werden das Geld für Krieg und Sieg bedeuten!

Papst Benedikt hat die kriegführenden Mächte zum Frieden ermahnt. Ob sein Schritt irgendwelche Folgen haben wird, kann man auch heute noch nicht sagen. Er hat aber sicher in allen Ländern bei jedem, dem der Frieden am Herzen liegt, ein Gefühl der Dankbarkeit hervorgerufen. Hier glaubt man wirklich an eine uneigennützige Absicht. Hinter dem politisch klugen Schriftstück muß ein edler Mensch stehen. Der Kummer über das wahnsinnige Blutvergießen ist echt, wie der Wille, gerecht zu sein und zu helfen. Rasch kam die Antwort Wilsons. Polternd und grob. Das scheint amerikanischer Stil zu sein. Kein Eingehen auf die Vorschläge des Papstes, aber auch kein deutliches Ablehnen. Nur mit der derzeitigen deutschen Regierung kann der Präsident nicht verhandeln. Er hat kein Vertrauen zu ihr. Also soll Deutschland sich zuerst eine Verfassung nach dem Muster oder doch dem Wunsche der U. S. anschaffen. Kurz darauf kam die Nachricht, Wilson mache auch Rußland einen Verfassungsvorschlag. Dieser allerdings verbunden mit einer Hilfsaktion. Es scheint doch ein gutes Stück weltbeglückenden Doktrinarismus in dem autokratischen Führer der Republik zu stecken. Auch Robespierre und seine Freunde waren auf ihre Dogmen von der menschlichen Freiheit eingeschworen und köpften die, welche sich nicht von ihnen damit beglücken lassen wollten. Dann folgte die deutsche Antwort. Sie wurde am 22. Sept. bekanntgegeben. Ein Gegenstück zur amerikanischen Note in Sprache und Inhalt. Bedeutsam durch das, was sie über den Frieden und den Willen Deutschlands dazu sagt. Bedeutsam durch den Hinweis auf die künftige Gestaltung der Welt. Die Entente hat gewartet. Sie will das letzte Wort haben. Es soll ihr gegönnt sein. Deutschland behält sich den letzten Schlag vor.

In Rußland spielt sich der Kampf der entfesselten Gewalten weiter ab. Der deutsche Sieg bei Riga hat ihm neuen Anstoß gegeben. Jeder Tag bringt neue Wendungen und neue Fragen. Die Parteien beginnen sich wieder zu scheiden. General Kornilow rang mit Kerenski um die Diktatur. Er unterlag. Ohne die Nationalversammlung abzuwarten, wurde Rußland zur Republik erklärt. Aber auch die Republik bringt nicht das Heil und die Revolution nicht die Freiheit. Inzwischen lockert sich das Band der Randvölker immer mehr. Das Schlagwort „Autonomie“ dient einstweilen zur Beruhigung. In ihm läßt sich mancherlei verbergen. Von der Beschränkung auf bestimmte Gebiete der innern Verwaltung bis zur materiellen völligen Unabhängigkeit kann man alles unter die Autonomie bringen. Hübsch ist nur, daß jetzt nach dem Verluste von Riga den baltischen Provinzen von der provisorischen Regierung die Autonomie zugesagt wird. Auch dies unter dem Vorbehalte der Genehmigung der konstituierenden Versammlung. Was würde aus dieser Autonomie, wenn Rußland die Länder wieder in der Hand hätte?

Der frühere russische Kriegsminister Suchomlinow steht seit den letzten Tagen des August vor Gericht. Für Deutschland ist es gleichgültig, wie man in Rußland mit den Mitgliedern des korrupten zarischen Beamtenkreises verfährt. Unerheblich, ob sie eine gerechte Strafe trifft und ob sie für eigne oder fremde Schuld büßen. Wertvoll aber waren die Enthüllungen über den Kriegsbeginn durch Rußland. Es hing an einem Haar und der Weltkrieg wurde vermieden. Der Zar widerrief die allgemeine gegen Deutschland gerichtete Mobilmachung. Es bedurfte nur der Befolgung dieses Befehls und die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland blieben freundschaftliche. Das hatte der deutsche Kaiser ehrenwörtlich verbürgt. Aber der Kriegsminister Suchomlinow, der Generalstabschef Januschkewitsch, verbunden mit Sasonow, dem Minister des Aeußeren, beschlossen anders. Sie belogen den Zaren. Sie und ihre Genossen brauchten und wollten den Krieg. Das hat der Prozeß zutage gefördert. Das haben Suchomlinow als Angeklagter und Januschkewitsch als Zeuge erzählt, vermeintlich zur Verteidigung, in Wahrheit sich selbst zur eignen Schande. Das Herz aber krampft sich zusammen, wenn man sieht, wieviel Millionen Leben vernichtet wurden, weil der Zar zu schwach und seine Generäle zu stark waren.

Wieder wird ein „weiterer Ausbau des polnischen Staatswesens“ versucht. An die Proklamation v. 5. Nov. 1916 schließt sich das Patent v. 12. Sept. 1917 an. Eine allgemeine Volksvertretung ist noch nicht möglich. Die Staatsgewalt wird „in der Hauptsache“ in die Hand einer nationalen Regierung gelegt. Das ist der neugeschaffene Regentschaftsrat. Er besteht aus drei von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzten Mitgliedern. Er ernennt einen Ministerpräsidenten. Er beruft den erweiterten Staatsrat. Dieser hat nicht nur beratende, sondern jetzt beschließende Stimme. Die „völkerrechtliche Stellung“ der Okkupationsmächte bleibt dabei gewahrt. Daher kann in allen Angelegenheiten der Verwaltung, „die der polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen sind“, auch der Generalgouverneur Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Allerdings nur nach Anhörung des Staatsrates. Aber doch auch gegen seine Stimme. So bleibt neben der neuen polnischen Staatsgewalt auch die aus dem Kriegsrecht entsprungene. Und im Grunde ist diese ganze Verfassung eine durch die Mächte kraft Kriegsrechts gegebene. Man kann nur hoffen, daß die Erfahrungen mit dieser neuen Gestaltung besser sind als bei der ersten. Sie sind ein Schritt weiter auf dem Wege der polnischen Selbständigkeit. Ob man bei den Polen versteht, was das bedeutet, muß, wie so vieles, erst der Gang der Geschichte zeigen.

Die Regierung zu Washington veröffentlicht wieder einmal ein Telegramm eines deutschen Gesandten. Diesmal ein solches des Gesandten in Argentinien, das durch die schwedische Gesandtschaft chiffriert befördert wurde. Große Entrüstung gegen Schweden und Vorwürfe wegen des Bruches der Neutralität. Es wäre nicht uninteressant, die Auffassung der Ver.-St. von Neutralität und den Pflichten hieraus auf Grund der praktischen Betätigung während des Krieges festzustellen. Ein sonderbares Bild



käme heraus. Es wäre unzulässig, daß ein neutraler Staat die Nachrichten eines Vertreters einer kriegführenden Macht an diese befördert. Es ist aber statthaft, daß eine kriegführende Macht Depeschen einer neutralen stiehlt. Der ganze Zwischenfall wäre bei uns rasch vergessen, wenn er nicht die alte Frage nach der Fähigkeit der deutschen Diplomaten wieder aufrollte. Man darf keinem einen Vorwurf daraus machen, daß die Berichte entwendet und entziffert werden. Aber ihr Inhalt muß so sein, daß sich das Reich ihrer nicht zu schämen braucht. Der „berüchtigte Esel" in der Luxburgischen Depesche wird noch manchesmal seine Ohren zeigen.

Daß Deutschland jede Einmischung in sein eigenes Leben zurückweist, ist so selbstverständlich, daß man fast meinen sollte, auch ein Amerikaner müßte es verstehen. Trotzdem steht die Entwicklung der deutschen Verfassung nicht still. Der Reichskanzler schuf eine freie Kommission. Sie zählt sieben Mitglieder des Reichstags und ebensoviele des Bundesrates. Dazu der Reichskanzler als Vorsitzender. Beschlüsse fassen kann sie nicht. Sie dient nur der Aussprache. Sie hat nur tatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung. Auch Bethmann-Hollweg besprach sich mit den Parteiführern. Nur fügte er sie nicht in den Rahmen einer Kommission und spannte sie nicht mit Männern des Bundesrates zusammen. Es liegt eine Aenderung nur in der Form vor. Sie kann sich aber zu einer materiellen Wirkung auswachsen. Die Parlamentarisierung wird in Deutschland ihre eigenen Wege gehen. Nach der verbrauchten englischen Schablone, daß die Minister aus der Mehrheit des Parlaments kommen müssen, braucht sie sich nicht zu richten.

Ueber die Liquidierung der mit französischem Kapital in Deutschland betriebenen Unternehmungen hat zwischen den Regierungen Frankreichs und Deutschlands ein Notenwechsel stattgefunden. Frankreich beklagt sich über das ihm angetane Unrecht. Es will seinerseits keinen Anlaß zu diesem Vorgehen gegeben haben. Man sei doch nur unter der Kontrolle des Gerichts und nur zur Deckung von Verbindlichkeiten der deutschen Eigentümer zu einer Veräußerung deutschen Vermögens geschritten. Die deutscherseits erfolgten Maßnahmen werden jetzt schon als nichtig bezeichnet. Die deutsche Note erwidert hierauf nicht ohne Ironie. Man merkt, daß Frankreich jetzt empfindet, recht unklug gehandelt zu haben. Deutscherseits wird es aber abgelehnt, nun auf die französischen Eigentümer Rücksicht zu nehmen. Man hält der französischen Regierung in deutlicher Sprache ihre Sünden vor. Sie hat sich durch England auf diesen Boden locken lassen. Nun muß sie die Folgen tragen. Völkerrechtlich wird dieser Standpunkt nicht anzuzweifeln sein. Es war geboten, Frankreich den Spiegel vorzuhalten. Eine andere Frage ist es, ob sich jetzt eine rigorose Durchführung der Vergeltungsmaßnahmen empfiehlt. In Frankreich wird man sich nun doch wohl davor hüten, sich an deutschem Eigentum zu vergreifen. Das Risiko der sofortigen Gegenmaßnahme ist ein zu großes. Nicht undenkbar aber ist es, daß das deutsche Vorgehen weitere Schritte in England und Amerika hervorruft. Das alles sollte zur Zurückhaltung raten. Anders freilich, wenn die deutsche Regierung weitergehende Zwecke anderer Art in Elsaß-Lothringen verfolgte.

Durch eine VO. des österreichischen Justizministers v. 31. Aug. 1917 wurden nach eingeholten Gutachten der Gerichte die Tarifsätze für die Geschäftshonorare der Advokaten und der Satz für versäumte Arbeitsstunden um 25%, die Entfernungsgebühren um 30%, die Verpflegungsgebühren um 50% erhöht. Nur für Streitsachen bis 100 Kr. bleiben die bisherigen Sätze. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Leistungen nach dem 15. Sept. 1917. Diese Maßnahmen erscheinen als eine fürsorgliche Kriegszulage. Sie gehen der durchgreifenden Reform voraus. Begründet sind sie durch die Not der Lage. Veranlaßt sind sie durch das Verlangen fast aller österreichischen Advokatenkammern nach dem Vorschlag ihrer ständigen Delegation. Die Erwägungen sind fast wörtlich dieselben, die man auch in Deutschland hört. Vielleicht wird man jetzt in Deutschland dem Beispiele Oesterreichs folgen. Schöner wäre es gewesen, wenn Deutschland vorangegangen wäre.

Der Kontrolleur des englischen Patentamtes hat angeordnet, daß Erklärungen zur Erhaltung ausländischer Patente und sonstiger Schutzrechte beim englischen Patentamte abgegeben werden können. Ob diese Maßnahmen zur Erhaltung der Rechte führen, wird erst der Friedensvertrag ergeben. Die englische Behörde übernimmt keinerlei Garantie dafür. Sie empfiehlt die Maßnahme nur zur Feststellung des Willens der Beteiligten. Es wird angestrebt, diesen Gedanken auch in Deutschland zu verwerten. Das deutsche Patentamt soll als gesetzlich anerkannte Aufbewahrungsstelle bestimmt werden. Rechtlich ist die Lage dieselbe wie bei den englischen Patentberechtigten. Vielleicht steckt aber in dem Schritte der Engländer mehr, als man auf den ersten Anschein annimmt. Man hat dort auf Grund des Prinzips der Mißachtung der Privatrechte zuerst in das geistige Eigentum der deutschen Erfinder eingegriffen. Man mußte spüren, daß Deutschland zu einem Gegenschlag in der Lage war. Will man die Schutzrechte der Engländer wirklich erhalten, so nützen die Selbstgespräche und das Hinterlegen von Schriften nichts in England. Man muß auch die Rechte der deutschen Patentberechtigten wieder anerkennen. Man muß das eigne Prinzip verleugnen.

Das Reichsgericht verneint eine Fortdauer der Lieferpflicht des Verkäufers, wenn der Rohstoff, dessen er sich zur Herstellung des Erzeugnisses bedient, nicht mehr zu beschaffen ist und die Benutzung eines Rohstoffes anderer Art nur unter Aufwendung nicht üblicher besonderer Kosten geschehen konnte (Urt. v. 4. Juli 1917 I 49/17). Es hatte sich dabei um die Frage gedreht, ob der Verkäufer von Kupferdraht statt des bisher aus Amerika kommenden Barrenkupfers sich Altkupfer verschaffen muß, obwohl dieses vor der Verarbeitung umgeschmolzen werden muß. Das RG. verneinte es. Man könne es dem Verkäufer nicht zumuten, zu diesem Zwecke einen eigenen Schmelzofen zu bauen. Das Urteil wird freudig begrüßt werden. Namentlich von den Kaufleuten. Es gibt also doch eine Grenze des Erfüllungszwanges. Auch dann, wenn der Rohstoff noch auf dem Markt zu haben ist. Aber freilich, es müssen besondere Momente vorhanden sein, welche das Verlangen der Leistung als unzulässig erscheinen lassen, auch wenn sie möglich ist. Kann dann aber die Zumutung, die um das



Vielfache im Preise gestiegene Ware zum alten Betrage zu liefern, nicht noch stärker auf dem Verkäufer lasten als die Notwendigkeit einer anderen Verarbeitungsart?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die preußischen Notare und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1916. Die Zahl der Notare hat weiter abgenommen; sie betrug 2575 gegen 2654 i. J. 1915, sodaß ein Rückgang um 79 (i. J. 1913 um 54) stattgefunden hat. An ihm sind außer Kassel, wo die Zahl um 1 gestiegen ist, alle OLG.-Bezirke beteiligt, am meisten der Kammergerichtsbezirk mit 14 und der Bezirk Breslau mit 13. Die Abnahme betrifft besonders die kleinen Orte; während die der Ortsklassen A, B und C zusammen nur einen Rückgang um 12 Notare haben, betrug dieser bei den Orten der Klasse D 37 und den der Klasse E 30. Die Summe aller Notariatsakte, die bisher in der Kriegszeit erheblich zurückgegangen war, ist jetzt ein wenig gestiegen; sie betrug 731798 gegen 730697 i. J. 1915, 1547818 i. J. 1914 (ohne den Bezirk Königsberg) und 1956088 i. J. 1913. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die für die Geschäftstätigkeit der meisten Notare wenig in Betracht kommenden Wechselproteste einen weiteren erheblichen Rückgang zeigen: ihre Zahl betrug i. J. 1914 246125, i. J. 1915 73346, i. J. 1916 nur noch 24834. Außer ihnen sind nur noch die Testamente und Erbverträge zurückgegangen (von 41938 auf 38814), während alle anderen Geschäfte eine zum Teil recht merkbare Zunahme zeigen. Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitige Willenserklärungen sind von 308570 auf 338374 gestiegen, die Beglaubigungen mit Entwurf von 10439 auf 16081. Die Zahl der auf den einzelnen Notar durchschnittlich entfallenden Geschäfte betrug 284 gegen 275 i. J. 1915, 608 i. J. 1914, 733 i. J. 1913, 784 i. J. 1912, 792 i. J. 1911 und 809 i. J. 1910. Nachdem also schon in den letzten Friedensjahren ein Rückgang erfolgt war, hatten die Kriegsjahre eine weitere Abnahme auf fast ein Drittel; jetzt hat eine kleine Zunahme um 9 Geschäfte stattgefunden. Die einzelnen OLG.-Bezirke zeigen ein recht verschiedenes Verhalten: 7 hatten eine weitere Abnahme und ebensoviel eine Zunahme. Die Abnahme war am größten im Bezirk Hamm mit 28, demnächst Kammergerichtsbezirk mit 19 und im Bez. Kassel mit 21. Die Zunahme erreichte weit höhere Zahlen mit 84 im Bez. Köln und 92 in dem wirtschaftlich wieder aufblühenden Bez. Königsberg mit 92. Der Bez. Köln hatte mit 507 Akten auf den Notar die weitaus günstigste Zahl (i. J. 1913 allerdings 1183); dann folgen Düsseldorf mit 392 (1036), Breslau mit 320 (739) und der Kammergerichtsbezirk mit 315 (774), während Kassel mit 124 (423) am ungünstigsten dasteht. Von den großen Städten hat immer noch die höchsten Zahlen Köln mit 686 (i. J. 1915 700) Geschäften; dann folgen Düsseldorf mit 653 (639), Danzig mit 554 (413), Breslau mit 506 (470), Görlitz mit 490 (354) und Charlottenburg mit 473 (495). In Berlin entfielen auf den Notar durchschnittlich 330 Geschäfte gegen 378 i. J. 1915, 736 i. J. 1914 und 835 i. J. 1913. Der Rückgang ist also hier noch im letzten Jahre recht erheblich gewesen.

Sächsische Justizstatistik für 1916. Nach der im Justizministerium bearbeiteten Justizstatistik für das Königreich Sachsen haben die Geschäfte der Zivilgerichtsbarkeit im letzten Jahre eine weitere, zum Teil sehr erhebliche Abnahme erfahren, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind ebenfalls, wenn auch nicht so stark, zurückgegangen; bei den Strafsachen zeigt sich dagegen auf einzelnen Gebieten eine zum Teil durch die Zuständigkeitsveränderungen der neuen BRVO. veranlaßte nicht unerhebliche Zunahme der Geschäfte. Bei den Amtsgerichten ist die Zahl der Mahnsachen von 138036 auf 122135, also nur um 11,5 (in Preußen um 16,4) % zurückgegangen. Daß der Rückgang nicht größer war, beruht darauf, daß die Mahnsachen jetzt obligatorisch der Klage vorausgehen müssen. Dies hat andererseits auf die Zivilprozesse herabmindernd mit eingewirkt; die gewöhnlichen Prozesse sind von 100825 auf 50682, also um 49,7 (in Preußen um 42,5) %, die Urkundenprozesse von 14165 auf 1457, also wie in Preußen, auf etwa ein Zehntel zurückgegangen. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind von 1887 auf 1140, also um 39,6 (in Preußen um 26,5) % zurückgegangen, die Zwangsversteigerungen von 1847 auf 1605, also nur um 13,1 (in Preußen um 15,5) %, die Zwangsverwaltungen von 1308 auf 1130, also um 13,6 (in Preußen um 16,0) %, die eröffneten Konkurse von 725 auf 340, also um 53,0 (in Preußen um 51,1) %. Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkurses sind nur 184 angeordnet worden gegen 593 im Vorjahr, also 69,0 (in Preußen 74,2) % weniger. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Eintragungen in die Grundbücher von 110740 auf 94437, die in die Vormundschaftsbücher von 26992 auf 20789, die in das Beglaubigungsregister von 17103 auf 15086 gesunken. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen hatten die anhängig gewordenen Anklagesachen wegen Vergehen einen Rückgang von 16144 auf 14976, also um 7,2 (in Preußen um 1,7) %, die wegen Uebertretungen einen solchen von 4051 auf 2737, also um 32,4 (in Preußen um 23,0) %. Die Privatklagesachen sind von 6388 auf 5077, also um 20,5 (in Preußen nur um 8,1) % gesunken. Gestiegen sind dagegen infolge erhöhter Anwendungsmöglichkeit die Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen, deren Zahl 14402 betragen hat gegen 10922 i. J. 1915, also jetzt 24,2 (in Preußen allerdings 52,3) % mehr. Die Zahl der verurteilten Personen ist von 18849 auf 17510, die der freigesprochenen von 3501 auf 3481 gesunken. Der Anteil der Freigesprochenen an der Gesamtzahl der Abgeurteilten ist damit von 15,7 auf 16,3 (in Preußen von 18,6 auf 20,6) % gestiegen. Bei den Landgerichten ist die Zahl der anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse von 11069 auf 8523, also um 23,0 (in Preußen um 21,6) % gesunken. Die Urkundenprozesse haben sich von 2041 auf 675 vermindert. Die Prozesse in Ehesachen, die in Preußen um 34,1 % gestiegen sind, haben in Sachsen um 15,1 % zugenommen (von 1932 auf 2224). Bei den Berufungssachen zeigt sich ein Rückgang von 3749 auf 2461, also um 34,4 (in Preußen um 30,6) %. Trotz der jetzigen Beschränkung der Berufungen war der Rückgang i. J. 1915 mit 37,7 % größer. In Strafsachen wurden vor den Schwurgerichten 148 (i. J. 1915 144) Sachen anhängig, vor den Strafkammern wegen Verbrechen 3308 (3160) und wegen Vergehen 615 (1976). Der Rückgang der Vergehenssachen beruht auf der durch die BRVO. v. 7. Okt. 1915 erfolgten Entlastung der Strafkammern durch die Amtsgerichte. Die Berufungen sind von 1860 auf 2010 gestiegen. Die Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft haben erheblich zugenommen (von 34538 auf 39180). Verurteilt sind von den Schwurgerichten und Strafkammern 4955 Personen gegen 6177 i. J. 1915, freigesprochen 437 gegen 566. Der Prozentsatz der Freigesprochenen ist damit weiter von 8,4 auf 8,1 (in Preußen von 12,3 auf 11,9) gesunken. Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der anhängig gewordenen Zivilsachen von 2048 auf 1895, also um 7,5 (in Preußen um 6,5) %, gesunken, die der Revisionen in Strafsachen von 126 auf 141, also um 11,2 (in Preußen um 17,1) % gestiegen. Die sächsische Justizstatistik unterzieht sich auch in diesem Jahre wieder in dankenswerter Weise der Mühe, die Zahlen des zweiten Kriegsjahres (vom 1. Aug. 1915 bis 31. Juli 1916) denen des 1. Kriegsjahres und des letzten Friedensjahres (vom 1. Aug. 1913 bis 31. Juli 1914) gegenüberzustellen. Wir heben aus dieser beachtenswerten Arbeit nur einige Hauptzahlen hervor. Bei den Amtsgerichten betrugen die Mahnsachen im zweiten Kriegsjahr 132129 gegen 150358 im ersten Kriegsjahr und 247507 im letzten Friedensjahre. Die gewöhlichen Prozesse sind von 217987 über 129981 auf 61420 gesunken, haben also im Frieden 3½ mal so viel betragen als im zweiten Kriegsjahr, während sie bei den Landgerichten nur von 15676 über 12478 auf 8437,



also noch nicht auf die Hälfte zurückgegangen sind. Die Urkundenprozesse sind bei den Amtsgerichten von 31 722 über 26 077 auf 3303, bei den Landgerichten von 3733 über 3439 auf 730 gesunken, die Abnahme ist also erst im zweiten Kriegsjahre so absonderlich stark gewesen. Die anhängig gewordenen Zwangsversteigerungen betrugen im letzten Friedensjahr 2962, im ersten Kriegsjahr 1805, im zweiten 1748, so daß hier die Abnahme zuletzt nur noch gering war. Die Prozesse in Ehesachen sind zwar im ersten Kriegsjahr von 3423 auf 1812 gesunken, im zweiten aber wieder auf 2124 gestiegen. Die Privatklagesachen sind von 12 075 über 6415 auf 5371, die amtsgerichtlichen Vergehenssachen von 22 600 über 15 449 auf 14 997, die Uebertretungssachen von 9114 über 4083 auf 3504, die landgerichtlichen Strafkammersachen von 6300 über 4965 auf 4182 gesunken. Die Strafsachen in der Berufungsinstanz sind im ersten Kriegsjahr von 4257 auf 1743 gesunken im zweiten aber wieder auf 2033 gestiegen.

Vermischtes.

Juristen! Zeichnet die 7. Kriegsanleihe! Das Ringen um Deutschlands Zukunft, um unseres Volkes Bestand, Freiheit und Aufstieg, muß nach dem Willen verbissener Feinde weitergehen. So lange noch, bis auch verblendeten Augen endlich offenbar wird, daß allen Anstürmen, Kriegsbeschwerden und Gelderfordernissen unbeugsam stand zu halten das deutsche Volk bereit und fähig ist.

Die herausfordernden Zweifel in unsere heimische Unerschütterlichkeit sind es, und sie sind es ganz allein, die den Krieg verlängern. Ja, mit einem Aufflammen unerbittlicher feindlicher Vernichtungswut, mit teurem Blut und Gut, mit einer Gefährdung des opfervoll bisher Erreichten hätten wir es alle schmerzlich und unersetzbar zu büßen, wenn wir jetzt in der geldwirtschaftlichen Kraftanspannung glaubten nachlassen zu dürfen.

Je widerstandsfähiger aber wir des Reiches Geldwesen erhalten, um so stärkeren Widerhall wird dereinst das deutsche Wort bei den Friedensverhandlungen wecken; um so rascher werden wir in der Zeit friedlichen Wiederaufbaus den deutschen Geldwert im Ausland auf seine alte Höhe bringen — zu unser aller Vorteil.

Das Deutsche Reich bietet Gewähr für die Sicherheit Eurer unentziehbaren Ansprüche mit allen Vermögenswerten, mit dem Einkommen und allen schaffenden Kräften der Gesamtheit seiner Bürger. Und machtvoll wie durch drei lange Jahre hindurch wird auch fernerhin zu Wasser und zu Land die Abwehr und Schwächung der Feinde sein. Hinzutreten muß aber als mitkämpfende Streitmacht das lückenlose Aufgebot aller freien Gelder.

So ergeht in schicksalsschwerer Zeit an die sämtlichen Volksgenossen mit großem, kleinem und kleinstem Geldbesitz in Stadt und Land der Ruf des schuldlos bedrohten Vaterlandes:

Helft mit Eurem Gelde zu einem neuen stolzen, achtunggebietenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen Kraftbeweis, der uns dem ehrenvollen Frieden näherbringt!

Juristen, auch hier allen voran: Wirkt für die 7. Kriegsanleihe! Zeichnet für Euch selbst, für die Euch unterstehenden Verwaltungen, für Stiftungen, als Nachlaßpfleger und Testamentsvollstrecker!

Kommission für Auslands-Gesetzgebung in Hamburg. Auf Anregung des Bürgermeisters Dr. von Melle, des tatkräftigen Förderers aller wissenschaftlichen Bestrebungen in Hamburg, ist vor einiger Zeit eine Kommission für Auslands-Gesetzgebung gebildet worden. Die Ziele sind: Beschaffung der erforderlichen Bücher über die ausländischen Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsgesetzgebung; Auskunfterteilung darüber, wo die im Einzelfall benötigten Rechtsquellen zu finden sind, oder auch über den Einzelfall selbst; wenn möglich, auch Darstellung des fremden Rechts auf Grund der gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen. Der Hauptgedanke ist, dem Handel mit dem Auslande zu dienen. Den Vorsitz hat Senatspräs. Dr. Mittelstein übernommen; Professoren des Kolonialinstituts und der wissensch. Anstalten, Richter des Hans. OLG. und der hamburgischen Gerichte, Rechtsanwälte sind als Berichterstatter für die einzelnen Auslandsgebiete bestellt worden. Die Mittel sind staatlich bewilligt. Die Kommission hat ihre Tätigkeit, auch die Auskunfterteilung, bereits begonnen. Sie ist vorläufig im Vorlesungsgebäude untergebracht, später sollen besondere Räume für sie beschafft werden.

Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Zu Wilhelm Roschers 100. Geburtstage. Am 21. Okt. 1817 wurde der Nationalökonom Roscher als jüngster Sohn des Ministerialrats im hannöverschen Justizministerium August Roscher geboren. Gegenstand und Ziel seiner Lebensarbeit hat er schon früh erkannt. 1843 gab der 26jährige seinen „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode" heraus, eine kleine, aber bahnbrechende Skizze, von der Lujo Brentano sagt, daß sie „an Geist, Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Auffassung der Probleme kaum ihresgleichen hat. An die Stelle der Erforschung der bloßen Mechanik des wirtschaftlichen Egoismus, der Lehre, wie die einzelnen reich werden, setzte R. die Frage nach den Entwicklungsgesetzen des Wirtschaftslebens der Völker." Von 1840—1894 hat R., bis 1848 in Göttingen, seitdem in Leipzig, ohne durch größere Krankheit unterbrochen zu werden, als Forscher und Lehrer eine tiefgehende Wirkung auf Leser und Hörer aller Kulturländer ausgeübt. Die Listen seiner Zuhörer von Göttingen und Leipzig enthalten etwa 35 000 Unterschriften, darunter zahlreiche Männer, die später als Fürsten oder Staatsmänner des In- oder Auslandes bekannt geworden sind. 1889 gab er, 71 Jahre alt, die bezahlten großen Vorlesungen auf, um nur noch unentgeltliche Vorlesungen zu halten. In seiner letzten Vorlesung über die Geschichte der politischen und sozialen Theorien, die wenige Wochen vor seinem Tode endigte, hatte er noch weit über 200 Zuhörer. 6 Wochen vor seinem Tode, der am 4. Juni 1894 erfolgte, konnte er an der Seite seiner Gattin und umgeben von 23 Kindern und Enkeln das Fest der goldenen Hochzeit fröhlich begehen. Roscher hat wiederholte Rufe an die Univ. München und Wien, 1869 auch einen solchen nach Berlin abgelehnt. Die vielseitigen Beziehungen, die in Leipzig zwischen Wissenschaft, Warenhandel, Buchhandel, Beamtentum und Musik bestehen, boten ihm eine Fülle wertvoller Anregungen. Mit näheren Freunden pflegte er gern einen Verkehr auf gemeinschaftlichen Spaziergängen zu zweien. Der Physiolog Karl Ludwig bekannte, daß ihm, der von Zürich und Wien kommend, die Leipziger Gegend zunächst sehr eintönig gefunden habe, der Sinn für die Reize der Leipziger Wald- und Wiesenlandschaft erst durch die Spaziergänge mit Roscher erschlossen worden sei. So sei ihm die Schönheit der Landschaften der großen Niederländer auch erst spät erkennbar geworden.

Roscher hat ein volles geschichtliches, philologisches und juristisches Universitäts-Studium durchgemacht. In dem Vorworte zu Dankwardts „Nationalökonomisch-zivilistischen Studien" (1862) hat er die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher Studien für Juristen mit dem Satze begründet: „Selbst der scharfsinnigste Jurist muß, um wahrhaft nützlich zu sein, die menschlichen Verhältnisse, die er als Anwalt im friedlichen Streite verteidigen, als Richter auf unanfechtbare Weise feststellen soll, auch praktisch kennen, d. h. in ihrem Hervorgehen aus menschlichen Bedürfnissen und in ihrer Rückwirkung auf menschliches Wohl und Wehe." Schon 1849, bald nach Beginn seiner Wirksamkeit in Leipzig, regte er die Ausdehnung der ersten juristischen Prüfung auf Volkswirtschaft an und empfahl, nach dem Vorgange der Zuziehung eines Professors der Physik zu den medizinischen Prüfungen, die Beiordnung von staatswissenschaftlichen Professoren zu den juristischen Prüfungen. Die sächsische Staatsregierung gab dieser Anregung sehr bald Folge.

1913 wurde auf Veranlassung dankbarer Verehrer eine Marmorbüste Roschers, gefertigt von Seffners Meisterhand, im oberen Wandelgange der Univ. Leipzig nahe der Büste Leibniz's aufgestellt. Die 5 Bände seines Systems der Volkswirtschaft sind bisher in 53 Auflagen erschienen. Die ersten beiden Bände wurden auch in andere Sprachen übersetzt. Von den nach seinem Tode herausgegebenen „Geistlichen Gedanken eines Nationalökonomen" (Dresden, v. Zahn u. Jaensch) erscheint anläßlich des 100. Geburtstages eine wohlfeile Ausgabe.[1])

Ministerialdirektor, Wirkl. Geh. Rat Dr. Carl Roscher, Dresden.

Brief aus Ungarn. Programm des neuen Justizministers. Wie wir bereits S. 734 am 1. August mitteilen konnten, war die Ernennung des Dr. Vazsonyi zum Nachfolger des Dr. von Balogh als ungarischer Justizminister eine vorübergehende. Die Annahme, daß Staatssekretär Dr. Grecsak zum Justizminister ernannt werden würde, ist eingetroffen. Der neue Minister hat bei Antritt seines Amtes eine großzügige Programmrede gehalten. Wegen der engen Beziehungen, gefördert durch die Rechtsannäherung der Mittelmächte, und da die in Aussicht genommenen großen gesetzgeberischen Fragen auch für Deutschland von wesentlichem Interesse sind, sei nachstehend folgendes daraus wiedergegeben:

Grecsak betonte, daß die Aufgaben der nächsten Zeit in zwei Gruppen zerfallen: die für die Schaffung vorübergehender Uebergangsbestimmungen und die dauernder Natur.

Aus der provisorischen Uebergangsgruppe nannte er die Aufhebung des Moratoriums in Siebenbürgen, die Todeserklärung der im Kriege Verschollenen, die entsprechend den Anforderungen des praktischen Lebens baldigst geregelt werden müßte, das Verfahren betr. Vernichtung der infolge des feindlichen Einbruches und damit in Verlust geratenen Papiere, den Erlaß von Verordnungen über die Verhinderung einzelner durch den Krieg hervorgerufener mißbräuchlicher Handlungen, besonders des Kettenhandels, die Revision der Verfahrensvorschriften, insb. des Zivilprozeßverfahrens und des außerprozessualen Verfahrens, wobei vor allem die Erhöhung der in der Prozeßordnung aufgestellten Wertgrenzen notwendig sei und endlich, ob der Vollzug von Zwangsverkäufen schon jetzt gestattet werden könnte.

Von den gesetzgeberischen Fragen ständiger Natur erwähnte der Minister die Frage der Schaffung der richterlichen Organisation, das Zusammenfassen von Gesetzen über die Ausübung der richterlichen Macht in ein organisches Ganzes, sowie der Organisation der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften; die Schaffung dieser neuen Organisation werde auf jenen Grundsätzen aufgebaut werden müssen, die bereits in dem Regierungsplan enthalten seien, also der Wiederherstellung des besonderen Status, der Weiterentwicklung der Institution der autonomen Beförderung, der Ausdehnung des autonomen Rechts der richterlichen Körperschaften. Zu vergessen sei auch nicht, daß das Disziplinarrecht und die richterliche Verantwortung einer Regelung bedürfen, wie sie mit der modernen Rechtsentwicklung im Einklang stehen. Ebenso sei eine Reform der Advokatenordnung erforderlich, besonders die Erhöhung der Gebühren des gemeinschaftlichen Verteidigers, die Honorierung der von Amts wegen bestellten Verteidiger. Auch die Einrichtung der Notare sei zu reformieren. Die Gebühren der Notare entsprächen der heutigen wirtschaftlichen Ordnung keineswegs mehr. Auch die Teilung der Notarstellen, die Vermehrung der Notare seien zu reformieren. Insbesondere müsse einem Teil der aus dem Felde heimkehrenden, in ihrer Existenz erschütterten Advokaten auch auf diesem Gebiete eine neue Existenz geschaffen werden. Grecsak betonte weiter, daß die richterliche Geschäftsordnung zu vereinfachen sei.

[1]) Vgl. auch die Erinnerungen an Wilhelm Roscher in der Festnummer der DJZ. zum 500 jährigen Jubiläum der Univ. Leipzig. S. 984 ff. 1909.

Auf dem Gebiete der privatrechtlichen Gesetzgebung sei insofern schon eine erfolgreiche gesetzgeberische Tätigkeit im ung. Justizministerium entfaltet worden, als das BGB. fertiggestellt sei. Trotzdem bedürfen einzelne Teile auf Grund der Kriegserfahrungen einer erneuten Nachprüfung, u. a. die Teile über Familien- und Erbrecht, besonders aber das Besitzrecht. Ebenso sei eine Revision des HGB., vor allem des Gesellschaftsrechts und der KO. anzustreben.

Hinsichtlich der Reform des Strafgesetzbuches erinnerte der Minister daran, daß bereits zwei Rechtslehrer den Auftrag für die Vorbereitung einer solchen Reform erhalten hätten. Eine organische Reformarbeit sei anzustreben; insbes. sei zur Sicherstellung der Preßfreiheit eine Revision des Preßgesetzes erforderlich und die richterliche Unabhängigkeit der Preßfreiheit sicherzustellen. „Durch die Wiederherstellung der Institution der Schwurgerichte in ihrer vollen Unversehrtheit dienen wir nicht nur der Preßfreiheit, sondern auch dem Schutze des persönlichen Freiheitsrechts." Bei der Reform der StrPO. sei die Frage der Rehabilitation, die Aufhebung der nachteiligen Folgen der Bestrafung zu erwähnen. Es sei unbillig und ungerecht, wenn diejenigen, die im Felde oder im Innern des Landes ihre Pflicht hingebungsvoll erfüllt hätten, die lästigen Folgen einer Bestrafung noch weiter tragen müßten. Als eine der dringendsten Aufgaben hob der Minister die Regelung des Gefängniswesens hervor in der Richtung, daß in das Strafensystem in intensiverer Form die Frage der Besserung und Veredelung getragen werden müsse. „Soll dieses Ziel sichergestellt werden, wird die Entwicklung der Vermittlungsanstalten notwendig sein, derart, daß darin jene untergebracht werden können, die aus dem Gefängnis befreit, sich im Wirtschaftsleben eine Existenz zu gründen aber noch nicht in der Lage sind, in der Anstalt aber den Gegenwert für ihre Arbeit erhalten und dann später ins Leben treten können." Durch erhöhte Bezahlung der Gefängnisarbeit sei den Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich ein Kapital zu sammeln. Darum seien die bestehenden Arbeitsverträge zu reformieren und die Gefängnisarbeit dazu zu verwenden, daß der Beamtenkörper ein besseres Auskommen finde. Zur Frage der Besserung der Jugendlichen verkannte der Minister nicht, daß mit dem Kriege eine gewisse Verrohung der Sitten verbunden sei. Der Mangel der Beaufsichtigung, eine Folge des Krieges, habe dazu beigetragen, daß in der Besserung der Jugendlichen keine Erfolge erzielt worden wären. Die Grundsätze der individuellen Erziehung müßten zur Geltung kommen.

Dieses in seiner Rede aufgestellte, mit großem Beifall aufgenommene Programm stützte sich, wie der Minister selbst sagte, auf zwei Grundbedingungen, die er als Leitsterne seines Lebens bezeichnete: Willenskraft und Pflichtbewußtsein. Manche der in Aussicht genommenen Neuerungen verdienen auch vom reichsdeutschen Standpunkte aus vollste Berücksichtigung.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 383: VO. v. 31. Juli 1917: Bestandsaufnahme u. Verkehr mit fertiger Kleidung, Verbandartikeln u. and. Textilfabrikaten. — Nr. 385: VO. v. 31. Juli 1917: Anmeldepflicht u. Beschlagnahme v. Fertigfabrikaten aus Kupfer, Bronze u. Messing in Handels- u. Gewerbebetrieben sowie in u. an öffentlichen Gebäuden und Anlagen. — Ergänzung v. 20. Aug. zur VO. v. 6. Juli 1917 betr. Beschlagnahme der Schnitthölzer. — Nr. 387: VO. v. 9. Aug. 1917: Amtssprache in Flandern. — VO. v. 23. Aug. 1917: Gewährung außerordentlicher Teuerungszulagen an Staatsbeamte u. staatl. Lohnangestellte. — VO. v. 23. Aug. 1917: Abänderung d. VO. v. 5. Mai 1917 betr. Obst u. Gemüse. — Nr. 388: VO. v. 28. Aug. 1917: Reiseverkehr. — Nr. 389: VO. v. 1 Sept. 1917: Errichtung je einer Landesverteilungsstelle der für Hausbrand verfügbaren Kohle für Flandern u. Wallonien. — Nr. 392: VO. v. 31. Aug. 1917: Die von Angehörigen des Deutschen Reiches oder eines mit d. Deutsch. Reiche verbündeten Staates gestellten

Kautionen. — Bek. v. 5. Sept. 1917: Verlängerung d. Frist zur Abgabe der Vermögenssteuererklärungen f. d. Steuerjahr 1917 (für Flandern u. Wallonien). — VO. v. 8. Sept. 1917: Bewirtschaftung der Kartoffeln.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 84: VO. v. 11. Aug. 1917: Inkraftsetzung folgender VO. mit Rechtswirksamkeit v. 1. Sept. 1917 ab: Vorläufige Vorschriften üb. d. Gerichtsverfassung i. Königr. Polen; üb. die Verteilung d. Königl. Polnischen Gerichte; üb. d. Besoldung d. Beamten d. Rechtspflege i. Polen. Uebergangsvorschriften betr. StrafprozeßO., ZivilprozeßO., z. Strafgesetzbuch; Vorl. Vorschr. üb. Gerichtskosten. — AusführVO. v. 11. Aug. 1917: Neuregelung d. Justizwesens i. Gen.-Gouv. — VOen. v. 11. Aug. 1917: Kais. Deutsche Gerichte d. Verwaltung; Erlaß poliz. Strafverfügungen für d. Gebiet d. Gen.-Gouv.; Gebühren- u. Kostenwesen für d. zur Rechtspflege berufenen deutschen Behörden. — Nr. 85: PolVO. v. 11. Aug. 1917: Verkehr mit Heu, Stroh. — Bek. v. 13. Aug. 1917: Erweiterung des § 15 d. VO. üb. Beschlagnahme u. Sicherstellung d. Ernte 1917. — PolVO. v. 11. Aug. 1917: Schonung d. Pferdematerials. — PolVO. v. 27. Aug. 1917: Verkehr mit Zichorien. — Nr. 86: VO. v. 15. Aug. 1917: Erhebung einer Vermögenssteuer nebst AusfBest. v. 22. Aug. 1917. — VO. v. 28. Aug. 1917: Lieferung von Brennholz aus Privatforsten. — VO. v. 28. Aug. 1917: Rechte und Pflichten der Feldschere. — PolVO. v. 28. Aug. 1917: Verkehr mit Sämereien. — PolVO. v. 6. Sept. 1917: Ablieferung von Kartoffeln der Ernte 1917. — VO. v. 5. Sept. 1917: Vorrechte der zum Wiederaufbau der Stadt Kalisch zu gewährenden staatlichen Darlehen.

Oesterr.-ungarischer Verwaltungskurs für Zivilbeamte in Belgrad. Im Juni 1917 endete der noch von dem verstorbenen v. Thallóczy organisierte Verwaltungskurs in Belgrad. Der Kurs, der u. a. Zivilbeamte aus der Monarchie, über die Verwaltungs- und Staatseinrichtungen des jetzigen Generalgouvernementsgebietes aufklären und mit den heutigen Verwaltungseinrichtungen des Militärgeneralgouvernements vertraut machen sollte, dauerte 5 Monate. Die Unterrichtszeit wurde eingeteilt in $2^1/_2$ Monate für die theoretische, $1^1/_2$ für die praktische Ausbildung bei den Kreis- und Bezirkskommanden, $1^1/_2$ Monate für den zusammenfassenden Unterricht und Schlußprüfungen. Die eine Hauptaufgabe war die serbische Sprachlehre. Andere Gegenstände waren: Die Geschichte Serbiens mit Bezug auf die übrigen Balkanländer; Staatsverfassung des Königreiches Serbien, staatsrechtliche Stellung des Militärgeneralgouvernements; serb. Verwaltungsrecht, die jetzige Militärverwaltung: Gendarmerie- und Polizeidienst; Strafrecht; serbisches Privat-, Handels- und Gewerberecht; Geographie des Balkans; Organisation der jetzigen Finanzverwaltung; ökonomisch-administrativer Dienst. Der Erfolg war durchaus befriedigend. Die Teilnehmer des Kurses wurden vom 1. Juli an den Kreis- und Bezirkskommanden des Militärgeneralgouvernements als politische Beamten zugeteilt.

Professor Dr. Kováts, Kecskemét, z. Z. in Belgrad.

Zur Ausfuhr juristischer und verwaltungsrechtlicher Werke. Auf S. 805 d. Bl. haben wir am Schlusse der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die im Gange befindlichen Bewegungen, wonach der Versand von Druckschriften nach Oesterreich-Ungarn durch besonderes Uebereinkommen ohne weiteres gestattet sein soll, demnächst zum Ziele führen würden. Im Anschlusse daran sind wir in der Lage, nunmehr mitzuteilen, daß auf Grund einer neuen Verfügung von nun an alle innerhalb Deutschlands zum Vertrieb zugelassenen Schriften zur Versendung nach Oesterreich-Ungarn einer besonderen Ausfuhrerlaubnis nicht mehr bedürfen, eine Mitteilung, die zweifellos, insbesondere in juristischen Kreisen Oesterreich-Ungarns, mit besonderem Beifall begrüßt werden wird.

Förderung des Auslandsstudiums. Im Sinne der „Denkschrift des preuß. Kultusministeriums über die Förderung der Auslandstudien" veranstaltet die Universität in Königsberg in diesem Winter 31 der Auslandskunde gewidmete, im Vorlesungsverzeichnis unter der besonderen Rubrik: „Auslandsstudium" zusammengestellte Vorlesungen. Dem ausländ. Rechte sind folgende Vorlesungen gewidmet: Ausgewählte Kapitel aus dem mitteleuropäischen und russischen Zivilrecht in vergleichender Darstellung, Prof. Dr. Manigk. Russisches Handelsrecht, Prof. Dr. v. Gierke. Die traditionellen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze Rußlands, Prof. Dr. Wolzendorff. Aussichten einer mitteleuropäischen Strafrechtsgemeinschaft, Prof. Dr. Graf zu Dohna. Einführung in die neuere Geschichte des ungarischen Privatrechts mit Berücksichtigung der Entwürfe zu einem ung. A. B. G. B., Prof. Dr. Klein.

Personalien. Ernannt wurden: zu Reichsgerichtsräten: die Oberlandesgerichtsräte, Geh. JR. Schliewen, Marienwerder, und Müller, Zweibrücken, sowie LGDir. Dr. Pietzcker, Hamburg, zum Min.-Dir. im bayr. Staatsminist. der Justiz Ministerialrat Dr. von Nüßlein, München, zu Ministerialräten die Oberregierungsräte Dr. Gustav Müller und Spangenberger, München, zum Präs. der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat Falkenhahn. — Sektionschef Dr. Ritter von Schauer, Wien, ist zum k. k. Justizminister Oesterreichs ernannt worden. Unter Wiederholung all dessen, was wir anläßlich seiner Ernennung zum Leiter des Justizministeriums S. 665 d. Bl. gesagt haben, können wir uns nur der Hoffnung anschließen, die in österreichischen Fachzeitschriften zum Ausdruck gebracht ist, daß damit für lange Zeit das Justizministerium seinen Chef erhalten haben möge. — Weiter wurden ernannt: Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg, zum Vors. des Prisengerichts Hamburg und an Stelle des zum Staatssekretär des RJA. ernannten Exz. Dr. v. Krause Geh. JR., Dr. jur. h. c. Ernst Heinitz zum Vors. der Anwaltskammer in Berlin. Heinitz ist unsern Lesern wohlbekannt als Mitherausgeber unserer DJZ., als Verfasser des großen Kommentars zum preuß. Stempelsteuergesetz und zahlreicher anderer ausgezeichneter Arbeiten. Wir bringen diese höchste anwaltliche Ehrung für ihn mit besonderer Freude zur Kenntnis unserer Leser. — Exz., Prof. Dr. Laband, Straßburg, hat nach neueren Entschließungen seine Tätigkeit als Rechtslehrer zum 1. Okt. eingestellt mit Rücksicht darauf, daß er noch geraume Zeit in der Schweiz zu bleiben gedenkt. Der Wunsch wird bei seinen Kollegen, Verehrern und Schülern überall der gleiche sein, daß der berühmte Staatsrechtslehrer bald wieder in voller Rüstigkeit nach Deutschland zurückkehren möge. — Geh. JR., Prof. Dr. Gareis, München, ist in den Ruhestand getreten, wobei ihm das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayr. Krone, womit der Adel verbunden ist, verliehen worden ist. Ihm haben wir zu seinem 70. Geburtstage am 24. April 1914 (S. 556) eine eingehende Betrachtung gewidmet und nachgewiesen, wie er für die Wissenschaft des Rechts auf den verschiedensten Gebieten von maßgebendem Einfluß gewesen ist. Wir können uns daher auf die Wiederholung der Hoffnung beschränken, daß er in seinem Ruhestande noch viele gleich dankenswerte Gaben der Wissenschaft bescheren möge. — Der nach Göttingen berufene ord. Prof. Dr. Oertmann ist zum Geh. Justizrat ernannt worden. — Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Jena, hat den Ruf nach Straßburg und Prof. Dr. Eger, Basel, einen solchen nach Gießen angenommen. — Aord. Prof., Geh. Admiralitätsrat Dr. Köbner, Berlin, ist zum ord. Honorarprof. ernannt worden. — Dr. Georg Schüler, Königsberg, habilitierte sich an der Univ. das. für Zivilprozeßrecht. — Geh. JR. August von Simson, Berlin, beging seinen 80. Geburtstag. Der älteste Sohn des ersten Präsidenten des Reichstages und Reichsgerichts hat sich als langjähriger Vors. der Anwaltskammer im Bez. des KG.

um die Interessen der Anwaltschaft, auch außerhalb seines Bezirkes, sehr verdient gemacht. Dem ausgezeichneten Juristen wünschen wir, daß ihm in gleicher geistiger und körperlicher Frische noch ein langer Lebensabend vergönnt sein möchte. — Justizrat Dr. Rudolf Lehmann, RA. am RG., Leipzig, ist gestorben. Er hatte sich, dank seiner vielseitigen Verdienste um die deutsche Anwaltschaft, des besonderen Vertrauens seiner Kollegen zu erfreuen. So gehörte er ebensowohl dem Ehrengerichtshof und dem Vorstande der Anwaltskammer beim RG. als Schriftführer an wie dem Vorstande des deutschen Anwaltvereins. Im Ausschuß für Kriegshilfe hat er eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. In der Jur.-Wochenschrift hat er über die Entsch. des RG. in Ziv.-S. berichtet. Sein Name wird von der deutschen Anwaltschaft stets in hohen Ehren gehalten werden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) RkzlrBk. v. 1. 8. 1917, bt. Aend. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Schuhsohlen usw. v. 4. 1. 1917 (S. 10) *[1. 9. 1917]* (S. 679). — RkzlrBk. v. 2. 8. 1917 ü. Angestelltenversicherung währ. d. Krieges *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 680). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1917 ü. Fristung i. S. d. § 49 Abs. 3 d. GewO. (S. 680). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1917 ü. Bedürfnisnachweis f. Schauspielunternehmen *[sof.]* (S. 681). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1917 ü. Veranstalt. v. Lichtspielen *[1. 9. 1917]* (S. 681). — RkzlrBk. v. 2. 8. 1917 ü. privaten gewerbl. u. kaufmänn. Fachunterricht *[6. 8. 1917]* (S. 683). — BRVO. v. 2. 8. 1917 ü. Verk. m. Stroh u. Häcksel *[6. 8. 1917]* (S. 685). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1917, bt. Best. z. Ausf. d. Ges. ü. Absatz v. Kalisalzen (S. 692). — RkzlrBk. v. 4. 8. 1917 ü. Graphitindustrie *[6. 8. 1917]* (S. 693). — RkzlrBk. v. 6. 8. 1917 ü. örtl. Bereich u. Sitz d. Schuhhandelsgesellschaften *[15. 8. 1917]* (S. 695). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1917, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen i. d. Niederlanden (S. 697). — VO. d. KrEA. v. 7. 8. 1917 ü. Lieferung v. Oel aus Anlaß d. Zusammenleg. v. Oelmühlen usw. *[10. 8. 1917]* (S. 697). — VO. d. KrEA. v. 7. 8. 1917 ü. Preise v. Oelfrüchten *[10. 8. 1917]* (S. 699). — RkzlrBk. v. 9. 8. 1917 ü. Erweiterung d. vierteljährl. Viehzählungen *[10. 8. 1917]* (S. 701). — RkzlrBk. v. 9. 8. 1917 ü. d. Verf. b. d. Todeserklär. Kriegsverschollener *[10. 8. 1917]* (S. 702). — RkzlrBk. d. Fassung d. VO. ü. d. Todeserklärung Kriegsverschollener v. 9. 8. 1917 *[10. 8. 1917]* (S. 703). — RkzlrBk. v. 9. 8. 1917, bt. Zollerleichterung f. elektrotechn. Erzeugnisse aus d. besetzten feindl. Gebieten *[11. 8. 1917]* (S. 707). — RkzlrBk. v. 11. 8. 1917 ü. Absatz v. Petroleum z. Leuchtzwecken (S. 707). — RkzlrBk. v. 9. 8. 1917, bt. Zahlungsverbot geg. d. Ver. Staaten v. Amerika *[11. 8. 1917]* (S. 708). — VO. d. KrEA. v. 11. 8. 1917 ü. Druschprämien f. Hafer u. Gerste *[15. 8. 1917]* (S. 709). — RkzlrBk. v. 13. 8. 1917 z. Ergänz. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Cumaronharz v. 5. 10. 1916 (S. 1125) *[20. 8. 1917]* (S. 710). — BRVO. v. 16. 8. 1917 ü. Saatkartoffeln aus d. Ernte 1917 *[17. 8. 1917]* (S. 711). — VO. d. KrEA. v. 16. 8. 1917 ü. Kartoffeln *[17. 8. 1917]* (S. 713). — BRVO. v. 17. 8. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Verwert. v. Tierkörpern u. Schlachtabfällen v. 29. 6. 1916 (S. 631) *[20. 8. 1917]* (S. 715). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1917 z. Aend. d. AusfBest. z. VO. ü. Verk. m. Seife usw. v. 21. 6. 1917 (S. 546) *[20. 8. 1917]* (S. 716). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1917 ü. wirtschaftl. Maßnahmen i. d. Binnenschiffahrt *[20. 8. 1917]* (S. 717). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1917 ü. Erricht. v. Betriebsverbänden i. d. Binnenschiffahrt *[20. 8. 1917]* (S. 720). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1917 ü. d. erstmalige Aufstell. e. versicherungstechn. Bilanz durch d. RVersicherungsanstalt f. Angest. (S. 722). — RkzlrVO. v. 19. 8. 1917 z. Aend. d. VO. ü. Gemüse, Obst u. Südfrüchte *[26. 8. 1917]* (S. 723). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1917, bt. Verläng. d. Prioritätsfristen i. Norwegen (S. 724). — PostO. v. 28. 7. 1917 f. d. Deutsche Reich *[1. 10. 1917]* (ZBl. S. 242). — Ges. v. 15. 8. 1917 ü. Fürsorge f. Kriegsgefangene (S. 725). — VO. d. KrEA. v. 21. 8. 1917, bt. Aend. d. VO. ü. Höchstpreise f. Hülsenfrüchte v. 24. 7. 1917 (S. 653) *[25. 8. 1917]* (S. 727). — RkzlrBk. v. 22. 8. 1917, bt. Beschäftig. v. Arbeiterinnen u. jugendl. Arbeitern in Glashütten usw. sowie Sandbläsereien (S. 727). — RkzlrBk. v. 23. 8. 1917, bt. Aend. d. AusfBest. v. 10. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak (S. 728). — RkzlrBk. v. 20. 8. 1917, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen i. Schweden (S. 728). — RkzlrVO. v. 24. 8. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Verarbeitung v. Obst *[27. 8. 1917]* (S. 729). — VO. d. KrEA. v. 25. 8. 1917 ü. d. Preise f. Butter *[1. 9. 1917]* (S. 731). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1917, bt. Aend. d. PostO. v. 20. 3. 1900 *[1. 9. 1917]* (S. 735). — RkzlrBk. v. 26. 8. 1917, bt. Aend. d. PostscheckO. v. 22. 5. 1914 *[1. 9. 1917]* (S. 736). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1917 ü. Anmeld. v. Zahlungsmitteln i. ausländ. Währ. u. v. Forderungen auf verbündete u. neutrale Länder *[1. 9. 1917]* (S. 737). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1917, bt. Uebertrag v. Zahlungsmitteln u. Forderungen i. ausländ. Währ. auf d. Reichsbank *[1. 9. 1917]* (S. 741). — Bk. d. REisenbA. v. 25. 8. 1917, bt. Aend. d. Anlage C z. EisenbVerkehrsO. *[sof.]* (S. 742). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1917 ü. Bestell. e. Reichskommissars f. Elektriz. u. Gas *[30. 8. 1917]* (S. 743). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1917, bt. d. Zeitpunkt d. Inkrafttretens d. Bk. ü. Veranstalt. v. Lichtspielen v. 3. 8. 1917 (S. 681) *[1. 11. 1917]* (S. 745). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1917 ü. Bekämpf. v. Pflanzenkrankheiten (S. 745). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1917, bt. Veröffentlich. d. Handelsregistereintragungen usw. *[31. 8. 1917]* (S. 746). — Bk. d. Norm.-Eich.-Komm. v. 5. 8. 1917 ü. Zulass. v. Meßwerkzeugen f. Flüssigkeiten z. Eichung *[3. 9. 1917]* (S. 747). — Bk. d. Norm.-Eich.-Komm. v. 12. 8. 1917 ü. Zulassung v. Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogr. u. 2 Kilogr. ohne Justierhöhlung z. Eichung *[3. 9. 1917]* (S. 748). — Bk. d. Norm.-Eich.-Komm. v. 22. 8. 1917, bt. Aend. u. Ergänz. d. EichO. *[3. 9. 1917]* (S. 749). — Bk. d. Norm.-Eich.-Komm. v. 22. 8. 1917, bt. Uebergangsbest. f. d. Neueich. v. Meßwerkzeugen f. Flüssigkeiten m. gleichartiger Einteil. (S. 749). — Bk. d. Norm.-Eich.-Komm. v. 22. 8. 1917 weg. Abänd. d. Bk. v. 25. 6. 1915, bt. Aend. u. Ergänz. d. EichO. (S. 750). — Bk. d. Norm.-Eich.-Komm. v. 22. 8. 1917 weg. Abänd. d. Bk. v. 15. 11. 1916, bt. Aend. u. Ergänz. d. EichO. (S. 750). — Bk. d. KrEA. v. 22. 8. 1917 z. Ausf. d. VO. ü. Verk. m. Zucker i. Betriebsj. 1916/17 (ZBl. S. 286). — AusfBest. d. KrEA. v. 24. 8. 1917 z. VO. ü. Seetang u. Seegras v. 6. 6. 1917 (S. 475) (ZBl. S. 286). — AusfBest. d. KrEA. v. 29. 8. 1917 ü. Verk. m. Stroh u. Häcksel v. 2. 8. 1917 (ZBl. S. 286). — RkzlrBk. v. 29. 8. 1917: AusfBest. z. d. d. Besteuerung d. Güterverk. bt. Vorschr. d. Ges. v. 8. 4. 1917 ü. Besteuer. d. Personen- u. Güterverkehrs (ZBl. S. 287).

Preußen: Allg. Vf. v. 10. 7. 1917 ü. Strafsachen weg. Zuwiderhandl. geg. Vorschriften z. Sicherstell. d. Volksernährung (JMBl. S. 216). — VO. v. 19. 7. 1917, bt. d. nächsten Wahlen z. d. Aerztekammern, d. Zahnärztekammer f. d. Kgr. Preußen u. d. Apothekerkammern (GesS. S. 77). — MErl. v. 25. 7. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Erweiter. d. Abraumhalde d. d. Halleschen Pfännerschaft, A.-G. in Halle a. S., gehör. Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall (S. 77). — Ges. v. 11. 7. 1917, bt. Bereitstell. weiterer Staatsmittel f. d. durch Ges. v. 1. 4. 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten (S. 79). — MErl. v. 5. 8. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Erweiter. d. Anlagen d. Großkraftwerkes Zschornewitz, Kreis Bitterfeld, durch d. Elektrowerke-A.-G. i. Berlin (S. 81). — MErl. v. 5. 8. 1917, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverf. b. d. Bau e. Verbindungsgleises zwischen d. Bahnhof Lehrte u. d. Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig (S. 81). — Allg. Vf. v. 8. 8. 1917 ü. laufende Kriegsbeihilfen, lauf. Kriegsteuerungszulagen u. außerord. Zuwendungen (JMBl. S. 280). — Allg. Vf. v. 17. 8. 1917

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.



ü. Postverkehr d. Kriegsgefangenen u. d. Zivilgefangenen feindl. Staatsangehörigkeit währ. ihrer Unterbring. i. e. Justizgefängnis (S. 289). — Allg. Vf. v. 20. 8. 1917 ü. Todeserklär. Kriegsverschollener (S. 291). — Allg. Vf. v. 22. 8. 1917 ü. Abänd. d. Allg. Vf. v. 8. 12. 1899 (JMBl. S. 791), bt. Geschäftsführung d. Verwalter, welche b. d. Zwangsverwalt. bestellt werden, u. d. d. Verwaltern z. gewährende Vergüt. (S. 294). — Allg. Vf. v. 22. 8. 1917 ü. d. Geschäftsführ. d. nach d. VO. ü. Zwangsverwalt. v. Grundstücken v. 22. 4. 1915 (RGBl. S. 233) z. Verwaltern bestellten Schuldner u. sonst. Personen (S. 295).

Bayern: Abschied v. 18. 7. 1917 auf d. Verhandlungen d. Landräte f. 1916 (G.- u. VOBl. S. 225). — Kgl. VO. v. 29. 7. 1917, d. Bildung v. Schulbeiräten bt. *[1. 1. 1918]* (S. 341). — Kgl. VO. v. 12. 8. 1917 ü. Beginn d. Schußzeit auf Feldhühner (S. 345). — MBk. v. 23. 8. 1917 weg. Gewähr. v. Kriegsteuerungszulagen a. d. Staatsbeamten (S. 349). — MBk. v. 29. 8. 1917, d. PostO. f. d. Kgr. Bayern v. 24. 3. 1917 bt. *[1. 9. 1917]* (S. 354). — MBk. v. 29. 8. 1917, d. PostscheckO. f. d. Kgr. Bayern bt. *[1. 9. 1917]* (S. 355).

Württemberg: Finanzges. f. 1917 v. 31. 7. 1917 (RegBl. S. 55). — MVf. v. 10. 7. 1917, bt. Gebühren d. Hebammen *[sof.]* (S. 65). — Ges. v. 5. 8. 1917, bt. e. 1. Nachtr. z. d. Finanzges. f. 1917 (S. 67). — Kgl. VO. v. 30. 7. 1917, bt. Veröffentlich. d. Staatsvertrags zwischen d. Kgr. Württemberg u. Bayern v. 4. 6. 1917 üb. Ausnütz. d. Wasserkräfte d. Iller (S. 69).

Baden: MVO. v. 18. 7. 1917, Vollzug d. Kohlensteuerges. bt. (G.- u. VOBl. S. 245). — Ldh. VO. v. 16. 7. 1917, Aender. d. GerichtsvollzieherO. bt. (S. 249). — Ldh. VO. v. 1. 8. 1917, Kommunalverbände bt. *[7. 8. 1917]* (S. 265). — MVO. v. 25. 8. 1917, d. Schifffahrt auf d. Rheinstrecke Straßburg-Basel bt. *[sof.]* (S. 305)

Hessen: VO. v. 25. 7. 1917, d. Verfass. d. Landesuniv. Gießen bt. *[alsbald]* (RegBl. S. 145). — MBk. v. 7. 8. 1917, Best. ü. Besuch d. Landesuniv. Gießen bt. (S. 158).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 22. 6. 1917 z. Abänd. u. Ergänz. d. VO. v. 6. 8. 1909, bt. Herstell. v. Steindämmen i. Hauptwegen, u. d. Abänder.-VO. hierzu v. 16. 5. 1913 (RegBl. S. 765). — VO. v. 29. 6. 1917, bt. Kommunalverbände (S. 817). — MBk. v. 28. 6. 1917, bt. Neubekanntgabe d. VO. v. 6. 8. 1909, bt. „Herstell. v. Steindämmen i. Hauptwegen i. d. ihr durch Abänder.-VO. v. 16. 5. 1913 u. 22. 6. 1917 gegebenen Fass. (SteindammVO.)" (S. 825). — MBk. v. 30. 6. 1917, bt. Gewähr. v. lauf. Kriegsteuerungsbeihilfen a. d. z. Heeresdienst einberuf. Beamten u. Angest. m. Gemeinen- o. Gefreitenlöhnung (S. 831). — VO. v. 4. 8. 1917 z. Abänd. d. VO. v. 20. 5. 1911, bt. d Domanialhauptschulkasse (S. 981).

Sachsen-Weimar: MBk. v. 14. 6. 1917 ü. Gewähr. v. lauf. Kriegsbeihilfen (RegBl. S. 147). — Nachtr. v. 16. 8. 1917 z. Ges. v. 19. 4. 1876 ü. Schonzeit d. Wildes (S. 190).

Oldenburg: VO. v. 6. 8. 1917 z. Ges. f. d. Grh. Oldenburg, bt. Gewähr. v. Kriegszulagen a. staatl. Beamte, Angestellte u. Arbeiter, sowie an Lehrer a. d. Volkssch. u. a. d. landwirtsch. Winterschulen, v. 8. 1. 1916 i. d. Fass. d. Abänderungsges. v. 12. 1. u. v. 12. 4. 1917 (GesBl. S. 699). — Landtagsabschied v. 22. 8. 1917 f. d. 1. Versamml. d. XXXIII. Landtags d. Grh. (S. 701). — **Lübeck:** MBk. v. 28. 6. 1917, bt. Ausf. d. Reichsstempelges. u. d. dazu v. BR. erlass. AusfBest. f. d. Fst. Lübeck (GesBl. S. 179).

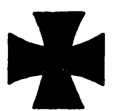
Braunschweig: MBk. v. 22. 8. 1917 z. Ausf. d. Ges. ü. Richtighaltung d. Grundbuchs v. 30. 5. 1917 Nr. 93 (G.- u. VOS. S. 163). — VO. v. 20. 8. 1917 z. Ergänz. d. VO. ü. Gerichtskassen v. 8. 8. 1903 Nr. 49 (S. 199).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 9. 7. 1917, bt. Nachtr. z. AusfGes. z. Kriegssteuerges. v. 28. 12. 1916 (GesS. S. 103). — Ges. v. 12. 7. 1917, bt. Anrechn. d. Kriegsdienstes auf Vorbereitungszeit u. Gehaltsalter i. Staats-, Kirchen- u. Schuldienst (S. 104).

Schwarzburg-Rudolstadt: MBk. v. 6. 7. 1917, bt. Uebereinkommen zw. Preußen, d. Thüring. Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen u. Hamburg weg. Herbeiführ. übereinstimmender Maßnahmen z. Schutze u. z. Hebung d. Fischerei (GesS. S. 31). — HöErl. v. 21. 8. 1917, bt. Stift. e. Spange z. Verdienst-Medaille u. z. Anerkennungs-Medaille (S. 37). — MBk. v. 14. 8. 1917 ü. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen b. d. Heranzieh. v. Arbeitern z. direkten Kommunalsteuern *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 38).

Reuß ä. L.: VO. z. 3. 7. 1917 z. weiter. Ausf. d. § 66 d. RMilGes. v. 2. 5. 1874 u. 6. 5. 1880 (GesS. S. 36). — VO. v. 6. 7. 1917 z. Ausf. d. Landeserbschaftssteuerges. v. 2. 6. 1917 (GesS. S. 24) (S. 43).

Bremen: Ges. v. 15. 7. 1917, bt. d. öffentl. Arbeitsnachweis f. d. Stadt Bremen u. d. Bremer Zentrale d. Arbeitsnachweise (GesBl. S. 165). — Ges. v. 15. 7. 1917, bt. Verläng. d. Geltungsdauer d. Ges., bt. Wohnungspflege, v. 26. 7. 1910 (GesBl. S. 165) (S. 167). — Ges. v. 28. 7. 1917 weg. Aend. d. Ges., bt. Hafen- u. Kranabgaben i. Bremerhaven *[m. Wirk. v. 2. 6. 1917]* (S. 173).



37. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Beyer, Heinrich, Harburg.

Amtsrichter:

Charmak, Martin, Berlin-Lichtenberg,
Nierhaus, Dr. Ernst, Oberhausen,
Rademacher, Hermann, Tempelburg.

Staatsanwälte:

Großjohann, Fritz, Düsseldorf,

Rechtsanwälte und Notare:

Ehrlich, Dr. Ernst, Berlin,
Jander, Dr. Erich, Bentschen,
Oetken, Erich, Altona,
Salamonski, Dr. Leonhard, Berlin,
Schirren, Julius, JR., Kiel,
Tambert, Dr. Arthur, Duisburg.

Gerichtsassessoren:

May, Erich, Glatz,
Rosenthal, Dr. Georg, Meschede,
Tobias, Dr. Ernst, Hultschin,
Witzell, Richard, Trier.

Referendare:

Döring, Dr. Alfred, Naumburg a. S.,
Fehlhaber, Dr. Werner, Lauenburg a. E.,
Geist, Heinrich, Pölitz,
Goßner, Hans Joachim, Stettin,
Goetz, Adalbert, Danzig,
Günther, Max, Breslau,
Kalinke, Georg, Breslau,
Kappelmann, Otto, Weißensee i. Th.,
Knop, Herbert, Kolberg,
Lemhöfer, Max, Braunsberg,
Lenz, Hermann, Linz,



Lüthje, Christian, Kiel,
Maretzke, Heinr., Trebnitz,
Priester, Kurt, Berlin,
Rauthe, Gustav, Glogau,
Rhein, Johannes, Neukölln,
Schmidt, Karl, Minden,
Schmidt-Polex, Dr. Hans, Frankfurt a. M.,
Schmidtborn, Otto, Köln,
Than, Kurt, Ostrowo.

Verwaltung:

Magnus, RegAss., Angermünde, Landratsamt, Lt. d. Res. i. e. Feld-Artill.-Reg., 4. Aug.,
von Oettingen, RegAss., Berlin-Schöneberg, Polizeipräsidium, Rittm. d. Res., 31. Juli.

Bayern.

Brandstettner, Ernst, AR., Ludwigshafen a. Rh.,
Döring, Pankraz, RAnw., Moosburg,
Hirschauer, Otto, RAnw., München,
Neubürger, Dr. Friedrich, AR., Fürth.

Königreich Sachsen.

Beutler, Otto Wilhelm, Ref., Reichenbach, 16. Aug.,
Fritzsche, Albin Ernst, GerAss., Dresden, 10. Okt. 1916,
Hering, Dr. Karl Friedrich, Rechtsanw. u. Not., Siegmar, 26. Juli,
Kunze, Karl Johannes, Ref., Dresden, 29. Juli.

Württemberg.

Layer, Rechtsanw., Stuttgart, 4. Sept.

Baden.

Burger, Paul, Rechtsprakt., Freiburg, 20. Aug.,
Elsäßer, Dr. Friedrich, Rechtsanw., Mannheim, 30. Juli,
Schneider, Albert, Rechtsanw., Mannheim, 15. Juli.

Braunschweig.

Osten, Johannes, Rechtsanw., Holzminden,
Vogeley, Hans, Rechtsanw., Braunlage.

Hamburg.

Epping, Dr. Johann Dietrich Wilhelm, Ref.,
Hirschfeld, Hirsch Walter, Ref.

Elsass-Lothringen.

Knödgen, Walter, Ref., Metz.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Spruchkammern bei den Mietseinigungsämtern und Amtsgerichte als Mietseinigungsämter. Auf Grund der VO. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659) sind in zahlreichen Gemeinden bei den Mietseinigungsämtern Spruchkammern gebildet worden. Sie sind nicht Zivilgerichte, sondern Verwaltungsbehörden, die nach billigem Ermessen zu entscheiden haben. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben ihnen Rechtshilfe zu leisten. Sie entscheiden auf Anruf eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietsverhältnisses, ihre Dauer und über eine Erhöhung des Mietszinses im Falle der Fortsetzung. Da der Vermieter häufig auf Grund seiner Kündigung die gekündigte Wohnung weitervermietet haben wird, kann in diesem Verfahren auch der Vermieter den Antrag stellen, daß der mit einem neuen Mieter abgeschlossene Mietsvertrag mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird. Die Einrichtung ist darauf zurückzuführen, daß ein Mißstand durch zahlreiche Kündigungen, verbunden mit der Offerte der Mietssteigerung von seiten der Hauswirte entstanden ist. Aber wie die Fassung der Verordnung ergibt, beschränkt sich ihre Wirkung nicht auf die mit Angebot der Mietssteigerung und unter Wahrung einer Kündigungsfrist erfolgte Kündigung. Auch wenn eine Kündigung schlechthin erfolgt, kann der Mieter das Mietseinigungsamt anrufen, z. B. mit der Begründung, daß ihm durch den Umzug unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen und er zu einer Kündigung keine Veranlassung gegeben hat. Ferner ist auch die fristlose Kündigung als Kündigung anzusehen und fällt unter die Verordnung. Diese fristlose Kündigung kann insbesondere durch Anstellung einer Räumungsklage erfolgen. Hieraus ergibt sich, daß der mit einer Räumungsklage belangte Mieter in der Lage ist, wegen der ihm hierdurch zugegangenen fristlosen Kündigung das Einigungsamt anzurufen. Dann sind zwei Behörden mit der Sache befaßt, eine entscheidende Verwaltungsbehörde und das ordentliche Gericht. In solchen Fällen wird das Gericht von der Befugnis des § 148 ZPO. Gebrauch machen und das gerichtliche Verfahren aussetzen, bis das Einigungsamt darüber bestimmt hat, ob die erfolgte fristlose Kündigung des Vermieters wirksam sein soll.

Die Einrichtung hat aber keineswegs in allen Gemeinden bisher durchgeführt werden können. Deshalb hat der Bundesrat durch Bek. v. 15. Sept. 1917 (RGBl. S. 834) die Befugnisse der Spruchkammer der Einigungsämter, solange im Bezirk einer Gemeinde eine solche nicht eingerichtet ist, dem Amtsgericht übertragen. Das AG. entscheidet ohne Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter. Durch diese Vorschrift ist mit einem Schlage für das ganze Reich dafür Sorge getragen, daß die Befugnisse der Spruchkammern der Einigungsämter, wo solche nicht vorhanden sind, durch eine zuständige Behörde ausgeübt werden können und müssen. Hiermit hat sich ein höchst bedeutsamer Schritt vollzogen, der eine totale Umwälzung auf dem Gebiete der Räumungsklage zur Folge hat. Das AG. hat als Mietseinigungsamt ausschließlich nach „billigem Ermessen“ zu entscheiden unter Berücksichtigung vor allen Dingen der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile. Als Mietseinigungsamt hat es nicht das jus strictum oder jus civile anzuwenden, sondern ein jus aequum zu finden. Hier soll durch das AG. das Stammler'sche „richtige Recht“ gefunden werden. Hier soll nach der gesetzlichen Vorschrift sich das AG. dem „sozialen Ideal“ nach Möglichkeit nähern. Natürlich wird das AG. den Räumungsprozeß mit dem Verfahren, welches ihm als Mietseinigungsamt obliegt, zu einem einheitlichen Verfahren verbinden. Es wird den Beklagten über seine Befugnisse belehren und herbeiführen, daß der Beklagte das AG. als Mietseinigungsamt anruft. Das Gericht wird dann unter Umständen auch den neuen Mieter der etwa inzwischen weiter vermieteten Wohnung zu dem Verfahren zuziehen und mit einem Schlage das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter, Mieter und neuem Mieter in Gemäßheit der Verordnung regulieren, also feststellen, unter welchen Bedingungen der Mieter die Wohnung behalten darf, und daß der mit dem zweiten Mieter vom Vermieter geschlossene Mietsvertrag mit rückwirkender Kraft für unwirksam erklärt wird. Bei der Entscheidung des Gerichts werden Krankheit des Mieters oder seiner Kinder, Abwesenheit des Ehemannes, Zahl der Kinder, mangelnde Erfüllung der Verpflichtungen des Vermieters, Vermögensverhältnisse beider Parteien und zahlreiche andere wirtschaftliche und sonstige soziale Rücksichten entscheidend sein. Es ergibt sich hier eine glückliche Aufzehrung des Räumungsprozesses durch ein Verwaltungsverfahren, in welchem eine Entscheidung ergeht, die durch kein Rechtsmittel anfechtbar ist.

Justizrat, Prof. Dr. Paul Alexander-Katz, Berlin.

Papierersparnis. Der Reichskanzler hat wieder in einer Verfügung dringend gefordert, daß man überall auf die ernste Lage des Papiermarktes Rücksicht nehme. Das erinnert wieder einmal an die Papierverschwendung, die bei den juristischen Hilfsmitteln betrieben wird, den Gesetzausgaben aller Art, den Entscheidungssammlungen und den juristischen Zeitschriften.

Kaum ist ein Gesetz (Verordnung) erschienen, gleich kommen in den nächsten 4—6 Wochen mehr oder minder umfangreiche Ausgaben, die die Begründung verarbeiten, sich aber gar nicht wesentlich voneinander unterscheiden und bald veralten. Beinahe jeder juristische Verlag hat seine Sammlung; als Herausgeber steht der Hilfsarbeiter im RJA. voran, der das Gesetz bearbeitet hat, die übrigen Fachleute machen das Wettrennen mit. Man vergleiche nur z. B., welche Ausgaben s. Z. zur EntlastungsVO., zur KonkursabwendungsVO. erschienen sind. Ungeheuer lehrreich ist's, die Ausgaben einmal zusammenzustellen, nach Seitenzahl, Preis usw. Bedarf nach solch vielen Ausgaben ist wirklich nicht vorhanden. Die Amts- und Landgerichte behelfen sich mit dem Gesetzestext, der einzelne



Richter kann sich alle Ausgaben kaum anschaffen, wie dies erst in letzter Nr., S. 817 d. Bl., LR. Dr. Bovensiepen ausgeführt hat. Wie gering ist z. B. die Zahl der Geschäftsaufsichten, schon das geringe Anwendungsgebiet sollte hierin von der Ueberschwemmung abhalten. Nur der Konkurrenzkampf der Verleger zeugt die Ausgaben; man kann sich kaum denken, daß die Verleger auf ihre Kosten kommen. Die Not unserer Entscheidungsveröffentlichungen ist schon oft behandelt worden. Vielleicht gibt jetzt die Papierknappheit Anlaß zu einer Organisation. Denn daran mangelt's in diesem Punkt wirklich trotz alles Rühmens von der Organisationsfähigkeit der Deutschen. Es ist wirklich weiter nichts als eine Papierfrage. Das Recht leidet unter der Zersplitterung und ebenso die Arbeit der Juristen, sie wird erschwert. Schließlich die juristischen Zeitschriften! Nach dem Erlaß des BGB. glaubte man, viele würden als überflüssig verschwinden. Das Gegenteil ist eingetreten; auch der Krieg hat nicht regelnd gewirkt. Kleine Zeitschriften aus der Zeit des Partikularrechts hätten kaum Stoff, ihre Seiten zu füllen, wenn es nicht schreibende Juristen gäbe, die Absatz für ihre Arbeiten hier wie dort suchten. Siehe z. B. die Literaturübersicht der Zeitschriften DJZ. Septemberheft, S. 838, 839. Ebenso sind auch die Buchbesprechungen derselben Juristen in den verschiedensten Blättern keine erfreuliche Erscheinung. Not tut dreierlei: Selbsthilfe der Bezieher, namentlich der Bibliotheken, die einmal ihre Bezüge durchsehen und beherzt einen Einschnitt machen, nur Wertvolles weiter bestellen und sich nicht zum Weiterbezug bequemen sollten mit der lahmen, rein mechanischen Erwägung: man muß die Bände doch vollständig haben! Nein, endlich einmal Schluß. Dann aber weiter, straffen Zusammenschluß der Verleger, Kontingentierung, Zusammenfassung gleichartiger Bücher-, Entscheidungs- und Zeitschriftenreihen. Und endlich: Eingreifen der Regierung, die bei den Reichsgerichtsentscheidungen die Verquickung mit der Waisenkasse lösen und nach den Vorschlägen, die Krückmann s. Z. im „Tag" gemacht hat, das Durcheinander der Veröffentlichungen ordnen sollte. Die Frage hat Einfluß auf das Recht und auf die Finanzen.

Bei der Neuorientierung sollte man hier eingreifen. Es können noch sachliche Rücksichten entscheiden, der Parteistandpunkt hat sich der Frage noch nicht bemächtigt.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Deinhardt, Jena.

Anmerkung des Schriftleiters der DJZ. Die Anregung des Verfassers an sich ist nicht neu, aber unter den gegenwärtigen Umständen besonders dankenswert. Die Fragen der Vergeudung an Zeit und Kr[illegible] Entscheidungen, Spruchsammlungen, Textausga[illegible] Zeitschriften sind schon seit mehr als einem Jahrzehnt erwogen worden. Die großen wissenschaftlichen Kommentare und Werke scheiden selbstverständlich aus: die Wissenschaft verlangt zu ihrer Förderung gebieterisch eine Auslegung von den verschiedensten Seiten. Daß aber zu einem und demselben Gesetze ein Dutzend und mehr verschiedene Hand- und Textausgaben bald nach oder gleichzeitig mit — manchmal sogar schon vor — Verabschiedung eines Entwurfs erscheinen, gehört zu den unerfreulichen Erscheinungen. Das Rennen gewinnt schließlich fast immer nur eine Ausgabe. Schade um das Papier und die wirtschaftlichen Verluste aller anderen.

Weit wichtiger ist die Frage der Spruch- und Entscheidungssammlungen. Jede Entscheidung wird oft in fünf und in mehr Zeitschriften veröffentlicht, immer von den verschiedenen Gesichtspunkten aus: von dem nackten Rechtssatze, der gerade noch hinreicht, um ihn auswendig zu kennen und bald wieder zu vergessen, bis zum Abdrucke des Urteils im Wortlaute: Alle Formen und Fassungen kommen vor. Bearbeitet werden sie dabei nicht einmal immer von sachkundiger Seite. Daraus entsteht ein Wirrwarr; die Urteile und Beschlüsse werden nach den verschiedensten Quellen zitiert, und jeder Praktiker glaubt nun auch jedem Zitate nachgehen zu müssen, weil er in dem einen vielleicht noch neue Gesichtspunkte finden könnte, die das andere nicht berücksichtigt hat. Die Masse der veröffentlichten Urteile tut es aber nicht. Besonders hat sich der Gesichtspunkt schon seit geraumer Zeit durchgerungen, daß durch eine allzugroße Zahl veröffentlichter Entscheidungen das eigene Nachdenken besonders der jungen Juristen beeinträchtigt wird. Manche glauben, in einem nur ähnlich gelagerten Falle einen gleichgelagerten zu erblicken, und verpfropfen das gedruckte Urteil auf den zu entscheidenden Fall.

Nicht minder wichtig ist die Frage der Einschränkung der Fachzeitschriften. Vieles hat sich hinter den Kulissen abgespielt, nichts ist auch nur bis zu einem praktischen Ergebnis gelangt. Zuletzt hatte der bald nach Beginn des Krieges gefallene Geh. Justizrat im preuß. Justizministerium Frormann die gute Absicht, Wandlung eintreten zu lassen. Sie scheiterte an dem Widerspruche einiger Zeitschriften. Der Wunsch vieler Verleger und selbst auch Herausgeber geht nicht immer nach der Richtung hin, im Interesse der Allgemeinheit, der Ersparnis an Arbeit und der Schonung des Geldbeutels Zeitschriften eingehen zu lassen oder zu verschmelzen.

Was im Laufe langer Friedensjahre nicht gelungen war, könnte jetzt vielleicht unter dem Gesichtspunkte der Papierknappheit erfolgreich durchgeführt werden. Denn nun ist die Lage für Zeitschriften und Werke, für Herausgeber und Verleger, ja, für das ganze Schrifttum kritisch geworden: nach der Bek. des RK. v. 20. Sept. 1917 dürfen von jetzt an sogar nur noch 55% der im gleichen Zeitraum 1916 bedruckten Papiermengen gebraucht werden! Umsoweniger aber genügt jetzt der straffere Zusammenschluß der Verleger, wie der Verfasser vorstehend ausspricht, hierzu: Es wird auch in der juristischen Literatur zuviel geschrieben und gedruckt. Viele tausende Arbeiten hat allein die DJZ. jährlich zu erledigen, von denen doch nur ein kleiner Teil Aufnahme finden kann. Eine Eindämmung der überflutenden Massen scheint nur möglich zu sein durch größere Einsicht der juristischen Schriftsteller und Verleger, soweit es sich um Textausgaben und Einzelschriften handelt. Für die Entscheidungssammlungen und Zeitschriften könnte die Lösung angestrebt werden, daß ein Zusammenschluß von Verlegern und Herausgebern den Zweck verfolgt, diese Urteile nur in dieser Zeitschrift, andere nur in anderen zum Abdruck bringen zu lassen. Einzelne Organe könnten sich verpflichten, dafür, daß ihnen das Schwergewicht durch Abdruck der Entscheidungen gegeben wird, Abhandlungen, Aufsätze usw., nicht mehr aufzunehmen, und diejenigen, denen letzteres zugestanden wird, müßten dafür ganz auf den Abdruck der Entscheidungen verzichten. Oder ein Radikalmittel: Die Reichsjustizverwaltung würde in Form der von ihr herausgegebenen „Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes" eine eigene Sammlung von Entscheidungen veröffentlichen. Diese würden in gleichmäßiger Gestalt, in gleichem Format den Zeitschriften zur Verfügung gestellt werden, die glauben, ihre Leser damit nicht unversorgt lassen zu können. Damit wäre wenigstens die Ueberfülle der verschiedenartigen Entscheidungsveröffentlichungen beseitigt und Sicherheit für richtige Wiedergabe der Rechtssätze gegeben.

Schon vor langen Jahren hatte ich mich, soweit die DJZ. und die Dtsch. StrafrechtsZtg. in Betracht kommen, zu irgend einem dieser Wege bereit erklärt — ohne Rücksicht auf materielle Verluste, ausschließlich im Interesse des Rechtslebens und des Juristenstandes. Vielleicht schließen sich andere dem an und stellen diese und bessere Gedanken in einer mündlichen Erörterung, an der beteiligte Kreise, aber auch unbeteiligte Männer aus Wissenschaft und Praxis teilnehmen könnten, zur Erwägung: Aus der Not geboren, im Interesse der Papierersparnis, der geringeren Vergeudung an Zeit und Kraft — mehr nach dem Vorbilde wirtschaftlicher Großbetriebe.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. Nach §§ 23, 24 des Ges. über Kriegsleistungen v. 23. Juni 1873 sind die Besitzer von Schiffen



und Fahrzeugen verpflichtet, diese auf Erfordern der Militärverwaltung zur Benutzung für Kriegszwecke zur Verfügung zu stellen und für Hafen- und Flußsperren gegen Vergütung eigentümlich zu überlassen. Diese Bestimmungen reichten nicht aus, um das Binnenschiffahrtswesen für Kriegszwecke auszunutzen. Namentlich fehlte es an Vorschriften, um die Besitzer von Binnenschiffen in das militärisch-kriegswirtschaftliche Verkehrswesen einzuordnen und der infolge Ueberleitung des Massengüterverkehrs auf die Binnenwasserstraßen drohenden Gefahr übermäßiger Steigerung der Frachten entgegenzutreten.

Der BR. hat deshalb am 18. Aug. 1917 eine VO. über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt und eine zweite über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt erlassen. Beide VO. sind am Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten; den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der BR.

I. Nach §§ 1—4 der ersten Bek. können durch die Schiffahrtsabt. beim Chef des Feldeisenbahnwesens

1. für das Schleppen, Beladen und Löschen sowie für die Miete von Binnenschiffen Höchst- und Mindestpreise festgesetzt werden, für Beladen und Löschen nur insoweit, als nicht staatlich festgesetzte Tarife bestehen (§ 5 Abs. 2);

2. die Besitzer von Binnenschiffen zur Ausführung von Beförderungen auf dem Wasserwege und zum Schleppen von Binnenschiffen herangezogen und gezwungen werden, ihre Fahrzeuge zu bestimmten Zwecken zu überlassen, nötigenfalls auch zu Eigentum, alles gegen angemessene, im Streitfall von der Schiffahrtsabt. festzusetzende Entschädigung (§ 5);

3. die Besitzer von Einrichtungen zum Beladen und Löschen von Binnenschiffen (Umschlagsvorrichtungen) zur Uebernahme des Beladens und Löschens, zur Bereitstellung und nötigenfalls eigentümlichen Ueberlassung jener Einrichtungen veranlaßt werden — auch hier gegen angemessene Entschädigung wie zu 2 (§ 5).

Die Schiffahrtsabt. kann die Lade- und Löschfristen ändern, mögen sie durch Gesetz (§§ 29, 48 BSchG.) oder Vereinbarung oder Verwaltungsanordnung (§ 29 Abs. 4, § 48 Abs. 4) geregelt sein (§ 7).

Vor der Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen für Beförderung auf Binnenwasserstraßen und für Schleppen und Mieten von Binnenschiffen ist der von der Schiffahrtsabt. für jedes Stromgebiet errichtete oder zu errichtende Frachtausschuß und, soweit es sich um Beladen und Löschen handelt, ein von der Schiffahrtsabt. zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören (§ 2). Bei Streit über die Entschädigung für die Leistungen zu 2 und 3 ist in den Fällen zu 2 der zuständige Frachtausschuß und zu 3 der Sachverständigenausschuß zu hören

Gegen die Entsch. der Schiffahrtsabt. ist Berufung an ein Schiedsgericht zulässig, über dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der BR. Bestimmungen erläßt (§ 5). Im Falle der Enteignung ist der frühere Eigentümer zum Wiederkauf gemäß §§ 497 bis 500, 502 BGB. berechtigt; in Streitfällen entscheidet endgültig das Schiedsgericht (§ 6). Auf Antrag der Schiffahrtsabt. kann der Reichskanzler Preisprüfungsämter für Binnenschiffahrt mit der Befugnis errichten, auf den binnen 2 Wochen nach Vertragsschluß zu stellenden Antrag Verträge über Beförderung auf Binnenwasserstraßen, über Schleppen, Beladen und Löschen sowie über Miete von Binnenschiffen, soweit nicht Höchstpreise festgesetzt sind, auf die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu prüfen, die angemessenen Preise festzusetzen und Ueberpreise zugunsten des Reiches einzuziehen. Die Entscheidungen der Preisprüfungsämter sind endgültig. Zuwiderhandlungen gegen die VO., insbes. gegen Höchst- und Mindestpreise oder die von der Schiffahrtsabt. zu erlassenden Ausführungsbest., sind mit Gefängnis bis 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder einer dieser Strafen bedroht.

Als Binnenschiff i. S. dieser VO. gilt jedes zur Verwendung auf Flüssen oder Binnengewässern geeignete Fahrzeug, gleichviel, ob es ursprünglich für diesen Zweck gebaut oder schon dafür verwendet wurde (§ 1 Abs. 2). Der Begriff ist also ein weiterer als nach § 1 BSchG., nach welchem das Schiff zur Schiffahrt auf Flüssen bestimmt und vom Eigentümer hierzu verwendet sein muß.

Die Vorschriften der VO. gelten nicht für Binnenschiffe und Umschlagsvorrichtungen, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothr. stehen oder von der Marineverwaltung in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 1).

Verträge der Marineverwaltung zur Sicherung von Kriegsführungsmitteln unterliegen nicht den nach dieser VO. festgesetzten Höchst- und Mindestpreisen.

II. Die zweite VO. soll die Grundlagen für die Zusammenfassung der der Schiffahrtsabt. vertraglich nicht verpflichteten Binnenschiffahrttreibenden regeln. Es handelt sich hierbei um die Einordnung der Kleinschiffahrt in das militärisch-kriegswirtschaftliche Verkehrswesen, damit die Schiffahrtsabt. Kahnbewegung, Transporte und Aufenthaltsorte der Kleinschiffer dauernd übersehen kann. Zu diesem Zwecke wird die Schiffahrtsabt. ermächtigt, Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung für bestimmte Bezirke zu rechtsfähigen (Art. II § 1 Abs. 2), der Aufsicht der Schiffahrtsabt. unterstehenden (Art. II § 5) Betriebsverbänden behufs ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen sowie zur Bereithaltung der Binnenschiffe für Heeres- und kriegswirtschaftliche Transporte zu vereinigen (Art. I).

Diese Betriebsverbände werden sich vermutlich nach Flußgebieten sondern und bestehende Schifferorganisationen in sich aufnehmen (vgl. § 4). Ihre und der Mitglieder Rechtsverhältnisse werden, soweit sie nicht in dieser Bek. geordnet sind, durch die Satzung bestimmt. Die Betriebsverbände werden von der Schiffahrtsabt. beaufsichtigt; sie kann an den Versammlungen der Verbandsorgane durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen, der die Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen aufschiebend beanstanden darf. Ueber die Berechtigung der Beanstandung entscheidet die Schiffahrtsabt.

Um einen genauen Ueberblick über den verfügbaren Schiffsraum zu gewähren, sind die Mitglieder bei Strafe verpflichtet, den Betriebsverband in der von der Schiffahrtsabt. festgesetzten Zeit und Form über Aufenthaltsort, Verwendung und Besatzung ihrer Binnenschiffe laufend zu unterrichten. Der Betriebsverband hat diese Mitteilungen der Schiffahrtsabt. auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.

Die Hafen- und Wasserbaubehörden sind verpflichtet, die Schiffahrtsabt. und ihre Organe bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Loewe, Berlin.

Die BRVO. v. 17. August 1917 über Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen bezweckt die möglichst restlose Ausnutzung der Tierkadaver zur Gewinnung der darin enthaltenen Futtermittel und Fette zu gewerblichen Zwecken. Sie geht davon aus, daß diese Ausnutzung in einzelnen Teilen Deutschlands nicht hinreichend gewährleistet sei und gibt daher den Landeszentralbehörden weitgehende Befugnisse, die Stadtgemeinden und öffentlichrechtlichen Verbände zur Errichtung von Abdeckereien und Verwertungsstellen anzuhalten und den Viehbesitzern die Anzeige- und Ablieferungspflicht für verrecktes Vieh aufzuerlegen, auch Gebührentarife dabei zu erlassen. Es ist hiermit ein Weg eingeschlagen, den im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege die Stadt Berlin bereits vor Jahren durch Errichtung ihrer Verwertungsstätte in Rüdnitz beschritten hat. Es dürfte wenig bekannt und unter heutigen Verhältnissen nicht ohne Interesse sein, daß die beiden späteren preußischen Minister v. Friedberg und v. Mühler im Jahre 1843, als damalige Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, die Viehverwertungsstätte La Villette bei Paris besuchten und die dabei gemachten Erfahrungen in einem längeren Berichte zur Nachahmung in Preußen empfahlen, das damals damit umging, das Abdeckereiwesen zur Ermöglichung einer besseren Aus-



nutzung der Tierreste aufzuheben. Dieser Gedanke stieß aber auf unüberwindlichen Widerstand.[1])

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Holtze, Berlin.

Verkehr mit Kriegsgefangenen. Auf Grund des § 9b BZG. sind für den Befehlsbereich wohl aller Stellv. Generalkommandos Vorschriften erlassen worden, wonach den im Reichsgebiet wohnenden, oder sich aufhaltenden Personen verboten ist, mit Kriegsgefangenen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden in mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu treten; soweit dieser Verkehr aber nach der Natur der Sache, wie z. B. bei Ueberlassung von Kriegsgefangenen zur Arbeit, nicht zu umgehen ist, wird er strafbar, wenn er über das gebotene Maß hinausgeht.

Die Strafdrohung richtet sich darnach regelmäßig nur gegen die Landeseinwohner, nicht gegen die Kriegsgefangenen selbst und zwar auch dann, wenn die Anregung zum Verkehr vom Gefangenen ausgegangen ist. Das ist aber nicht selten namentlich dann der Fall, wenn Gefangene als Ersatz für die eingezogenen Männer aufs Land gegeben werden und den Tag über im bäuerlichen Betriebe arbeiten und essen. Die an einen freien Verkehr der Geschlechter gewöhnten und aus ihren Lebensgewohnheiten herausgerissenen Gefangenen aus Ost und West sind oft sehr zudringlich gegen ihre weiblichen Arbeitsgenossen und gelangen nicht selten auch zum gewünschten Ziel. Geschieht dies „durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben", so sind sie nach § 177 RStrGB. strafbar. Nicht immer aber gelingt der Nachweis eines solchen Angriffs und nicht immer bedarf es eines solchen verbrecherischen Mittels. Dann hört sofort die Strafbarkeit des gefangenen Mannes auf und beginnt die der Frau, die sich mit dem Gefangenen eingelassen hat. Diese Regelung ist nicht befriedigend, weil das sittliche Verschulden des Mannes größer sein kann, als das der Frau: es knüpft z. B. ein verheirateter Mann Beziehungen mit einem Mädchen an, oder der Gefangene macht sich in Zeiten von Arbeitsanhäufung die auf seine Mitarbeit angewiesene Bauersfrau durch die Drohung mit Arbeitseinstellung oder mit schlechter Arbeit gefügig. Gegen die jetzige Regelung spricht auch die Tatsache, daß eine etwa eintretende Schwangerschaft allein der Frau körperliche Beschwerden, Schande und die Last des Unterhalts auferlegt, während den Gefangenen im schlimmsten Fall eine disziplinarische Strafe trifft.

Es scheint daher ein Gebot der Gerechtigkeit, die bisher bloß gegen die Landeseinwohner gerichteten Strafdrohungen auch auf die Gefangenen auszudehnen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nicht einmal eine Aenderung des Gesetzes nötig, da dieses sagt: Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Distrikt ein vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenes Verbot übertritt usw. Es genügt also eine Anpassung der Verordnungen an die besonderen Bedürfnisse des Lebens, die in dieser Richtung anfänglich noch nicht so erkennbar waren und erst im Laufe des Kriegs schärfer hervorgetreten sind. Es würde darnach schon die Fassung ausreichen, daß unter den für die besonderen Verhältnisse gebotenen Erweiterungen jeder mündliche und schriftliche Verkehr zwischen Kriegsgefangenen und der inländischen Bevölkerung ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden verboten sei.

Landgerichtsrat Winkler, z. Zt. Kriegsgerichtsrat, Karlsruhe.

Drückende Lohnpfändungen. Nur zu häufig kommt es vor, daß der Lohn des Fabrikarbeiters wegen der Unterhaltsansprüche der Ehefrau oder der Kinder gepfändet wird, der Arbeiter die Stellung aufgibt und die Pfändung dadurch gegenstandslos wird. Der Erfolg ist, der Arbeitgeber verliert einen brauchbaren Arbeiter, der Arbeiter eine einträgliche Stellung, ohne daß die Angehörigen durch die Maßnahme etwas erreichen. Nimmt dann der Arbeiter eine neue Stellung an, so geht das Spiel nur zu häufig von neuem los. Der Grund liegt nicht immer an der Böswilligkeit des Schuldners. Häufig kann bei näherer Prüfung dem Arbeiter nicht einmal zugemutet werden, die Stellung beizubehalten. Der Prozeßrichter hat erkannt. Inzwischen haben sich die Verhältnisse verschoben, oft erfolgt die Vollstreckung nach Monaten oder nach Jahren. Zudem ist die Vorauspfändung auf drei Monate für den Arbeiter überaus lästig. Es wird vorgeschlagen:

a) Bei Lohnpfändungen kann der Richter den Antrag auf Pfändung und Ueberweisung auf die Pfändung beschränken.

b) In diesem Falle hat der Richter die Parteien unverzüglich vorzuladen.

c) In geeigneten Fällen soll der Arbeitgeber ersucht werden, in dem Termin zu erscheinen, oder aber einen Vertreter zu stellen, welcher über die Einkommensverhältnisse des Schuldners unterrichtet und berechtigt ist, Vereinbarungen über den später auszuzahlenden Lohn mit dem Pfandgläubiger zu treffen.

d) Der Vollstreckungsrichter kann die Pfändung in einer der Billigkeit entsprechenden Weise beschränken und nur insoweit die Ueberweisung aussprechen.

e) Soweit in einzelnen Fällen zunächst Pfändung und Ueberweisung erfolgt ist, ist der Schuldner berechtigt, das hier erörterte Verfahren anzuregen. Der Richter kann dann ohne weiteres die Ueberweisung aufheben oder beschränken.

f) Lästig ist es, daß bei Lohnpfändungen stets vierteljährlich eine neue Pfändung ausgebracht werden muß. Es ist zweckmäßig, eine Dauerpfändung auch für die in Zukunft fälligen Beträge auszusprechen mit der Maßgabe, daß wegen der später fällig werdenden Beträge nur der seit deren Fälligkeit laufende Lohn einbehalten werden darf.

Die Anregungen dürften durch die Kriegswirren besonders dringend sein. Einmal ist es jetzt besonders bedauerlich, wenn eine Arbeitskraft durch derartige Pfändungen aus der Tätigkeit herausgerissen wird. Sodann aber: Häufig war der Schuldner zum Heeresdienst eingezogen. Er hat nichts verdient. Trotzdem laufen die zuerkannten Unterhaltsansprüche fort und erreichen eine beträchtliche Höhe, welche nur eine allmähliche Abtragung zulassen. Der Schuldner, der im Felde steht, hat meist unterlassen, den wohlberechtigten Antrag aus § 323 ZPO. auf Wegstellung seiner Unterhaltspflicht für die Dienstzeit zu stellen. Nachträglich kann aber der Antrag nicht mehr gestellt werden, da eine Aenderung aus § 323 ZPO. erst für die Zeit nach Klagezustellung begehrt werden kann. Zu erwägen wird allerdings sein, ob nicht auch diese Bestimmung zugunsten der Kriegsteilnehmer zu mildern ist.

Justizrat Werner, Magdeburg.

Gab es vor dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 eine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit? Die verschiedene staatsrechtliche Formation, welche Frankreich und Deutschland als die bei der Abtretung von Els.-Lothr. in Betracht kommenden Länder in ihrem inneren staatsrechtlichen Wesen unterscheidet, hat bei Ausdehnung des Staats- und Reichsangehörigkeitsprinzips auf Els.-Loth. Schwierigkeiten verursacht. Das Wesen des Bundesstaats im Gegensatz zum Einheitsstaat und die zur Reichsangehörigkeit erforderliche Voraussetzung der gliedstaatlichen Staatsangehörigkeit warf die Frage auf, ob Els.-Lothr. eigene Staatsangehörigkeit besitzt und welche Bedeutung die Angliederung an Deutschland hinsichtlich der Staatsangehörigkeit überhaupt und besonders in der Schwebezeit, d. h. bis zur Einführung des Reichsgesetzes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Els.-Lothr. hatte.

Durch die Abtretung von Els.-Lothr. und Lostrennung von Frankreich verloren die Angehörigen des abgetretenen Gebiets ihre Eigenschaft als Franzosen. Aber weder der völkerrechtliche Titel über die Zugehörigkeit Els.-Lothr. zum Reich, der Vertrag von Versailles v. 26. Febr. 1871 sowie seine Bekräftigung im endgültigen Friedensvertrag von Frankfurt v. 10. Mai 1871, noch das staatsrechtlich die Zugehörigkeit zum Reich normierende RGes. v. 9. Juni 1871 enthalten über Gestaltung und Eintritt der Staatsangehörigkeit eine ausdrückliche Bestimmung. Der Friedensvertrag hatte

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der Scharfrichter in Kriegszeiten im Dienste der Volkswirtschaft" in Heft 8/9 der D. Strafrechts-Ztg.

den mit dem Gebiet abgetretenen Personen nur ein Optionsrecht gegeben, wonach den im Gebiet wohnenden bis 1. Okt. 1872, bezw. den außerhalb sich aufhaltenden, aber von els.-lothr. Eltern stammenden Personen bis 1. Okt. 1873 eine Frist gewährt wurde zur Wahl zwischen deutscher oder französischer Nationalität durch Auswanderung. Was aber wurde mit denen, die von diesem Optionsrecht keinen Gebrauch machten?

§ 1 des RGes. v. 1. Juni 1870 sagt: „Die Bundes- bezw. Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlischt mit dem Verlust." Diese Voraussetzung zum Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit hat bei der eigenartigen Sonderstellung Els.-Lothr. im Reich, der direkten Unterstellung unter die Reichsgewalt, alle möglichen Ansichten über das Zugehörigkeitsverhältnis der Bewohner zum Reich entstehen lassen.

Leoni bemüht sich im Handbuch des öffentl. Rechts zu beweisen, daß die Els.-Lothr. Reichsangehörige erst durch Einführung der RVerf. wurden. Die Folge der Gebietsabtretung sei nicht die Reichsangehörigkeit gewesen; es komme eine besondere Landesangehörigkeit zur Entstehung, für die das öffentliche Recht des Landes maßgebend bleibe. Auch Mayer nimmt eine Art Schwebezustand an und läßt zunächst nach dem Frankfurter Frieden, also mit der Abtretung, Landesangehörigkeit aufleben. Danach beginnt die Reichsangehörigkeit durch das Vereinigungsgesetz v. 9. Juni 1871. Laband dagegen legt den Hauptwert auf die Auslegung des Wortlauts des § 1 und auf das Wort „Staatsangehörigkeit". Da das Reichsland kein Staat sei, gebe es auch keine els.-lothr. Staatsangehörigkeit. Nur eine Reichsangehörigkeit sei entstanden durch die Abtretung, und zwar nach dem in Nordamerika geltenden Grundsatz. Uns erscheint weder die eine noch die andere Ansicht als die richtige.

Mit Fleiner kommen wir zu der auch als herrschend geltenden Ansicht, die auch Laband vertritt, daß Els.-Lothr. mit Abschluß des völkerrechtlichen Abtretungsvertrages Land wie Leute, zum Deutschen Reich kam. Der genauere Zeitpunkt ist der 2. März 1872.

Doch nicht allein Reichsangehörige wurden die Bewohner Els.-Lothr. Es entstand mit dem Augenblick der staatsrechtlichen Zuteilung des Gebiets an Deutschland auch eine besondere Landesangehörigkeit. Hier war es aber nicht das Gesetz vom Juni 1870, das die Staatsangehörigkeit normiert, sondern sie entspringt dem Sonderverhältnis, das außerhalb der Regel steht. Bei der Lösung dieser Frage darf man nicht am Wortlaut des Gesetzes hängen, sondern muß alle Umstände berücksichtigen.

Bismarcks genialer Geist erkannte, daß Els.-Lothr. nicht unter die Einzelstaaten aufgeteilt werden dürfe; sowohl wegen der geographischen Lage als auch wegen der politischen Schwierigkeit war dies unmöglich. Es durfte auch nicht eine Provinz Preußens werden, weil jeder andere Gliedstaat ein Interesse am Land selbst hatte und an seiner Rückeroberung beteiligt war. Es wäre dies eine Bevorzugung Preußens gewesen. Els.-Lothr. mußte zunächst in seinem ganzen Umfange dem Reich unterstellt werden. Dies war aber u. E. nur ein diplomatischer Zug Bismarcks, um einmal Els.-Lothr. enger an Deutschland zu ketten und die aus einer sofortigen Verstaatlichung folgende zu große Selbständigkeit und innere Abgeschlossenheit vorerst unmöglich zu machen, andererseits, um den französischen Einfluß zu brechen und das Ganze von innen heraus zu germanisieren. Die politische Tendenz ging stets darauf, Els.-Lothr. volle Selbstverwaltung zu geben. Die innere Entwickelung des Landes zu einem verfassungsmäßigen zeigt die Bahn, in der die staatsrechtliche Entwickelung Els.-Lothr. fortschreitet. Besonders die letzten Reformen v. 31. Mai 1911 weisen das Ziel. Els.-Lothr. will ein Gliedstaat im vollsten Sinne des Wortes werden. Politisch-diplomatische Rücksichten waren es, die nicht schon von Anbeginn Els.-Lothr. das zu geben zuließen, was es heute in staatsrechtlicher Hinsicht besitzt. Wir haben es mit einem Staatsgebilde ohne Staat zu tun, der Träger der territorialen Staatsgewalt steht außerhalb des Staates. Aber auch wenn wir hier von einer Fiktion eines Gliedstaates reden müßten, würde die Gefahr nicht bestehen, daß Els.-Lothr. ein Gliedstaat im vollsten Sinne ist. Aus dem Begriff „Staatsangehörigkeit" folgt noch nicht der Begriff „Staat".

Auf jeden Fall genügt diese Art von Konstitution, um von einer besonderen Zugehörigkeit, von einer Staatsangehörigkeit i. S. des Gesetzes zu reden. Die Rechte und Pflichten der Bewohner sind dieselben und entspringen aus der Zugehörigkeit zum Land wie in den übrigen Gliedstaaten. Els.-Lothr. war aber schon bei der staatsrechtlichen Angliederung als ein solches Land zu denken. Nur mußte eine allmählich fortschreitende Entwickelung stattfinden.

Daraus ergibt sich, daß alle in Els.-Lothr. Wohnenden oder von dort wohnenden Eltern Stammende bis zum Zeitpunkt der Abtretung Els.-Lothr., also bis 2. März 1871, Franzosen waren. Von da ab wurden sie, sofern sie keinen Gebrauch von dem Optionsrecht machten, Reichsdeutsche. Mit der staatsrechtlichen Zugehörigkeit, dem 9. Juni 1871, entstand auch eine elsaß-lothringische Landesangehörigkeit.

Tatsächlich hat auch das Gesetz v. 22. Juli 1913 diese Streitfrage für die Zukunft durch positive Festsetzung in dieser Richtung entschieden. § 2 sagt ausdrücklich: Els.-Lothr. gilt i. S. dieses Gesetzes als Bundesstaat. Es sind daher heute alle auf die einzelnen Bundesstaaten anzuwendenden Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit auch für Els.-Lothr. maßgebend. Trotzdem sei hier aus § 2 nicht, wie es häufig geschieht, der Schluß gezogen, daß Els.-Lothr. durch die Worte „gilt als Bundesstaat" zum Bundesstaat proklamiert worden ist, andererseits liegt die Behauptung nahe, die Tendenz der staatsrechtlichen Entwicklung Els.-Lothr. ist die zum Bundesstaat. Nomen est omen.

Syndikus Dr. Seitler, Duisburg.

Umfaßt das Verbot des Handels mit Lebens- und Futtermitteln ohne Erteilung einer Erlaubnis auch die Abwicklung alter, schon vor Versagung der Erlaubnis betätigter Abschlüsse? (§§ 1 und 9 der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916, Fassung v. 29. Juli 1916). Die weder vom Schrifttum erschöpfend behandelte, noch in der Rechtsprechung der höchsten Gerichte entschiedene Frage dürfte zu bejahen sein.

Das Gesetz erfordert in § 1 schlechthin ohne Unterscheidung für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln die Erteilung einer Erlaubnis für die nach Landesrecht hierfür zuständige Behörde. „Handel" aber bedeutet im volkswirtschaftlichen und juristischen Sinne den Absatz von Waren gegen Entgelt zum Zweck der Gewinnerzielung. Auch die bloße Abwicklung alter, bereits vor Versagung der Erlaubnis getätigter Abschlüsse ist „Handel"; auch hier werden gewerbsmäßig Waren gegen Entgelt zum Zweck der Gewinnerzielung abgesetzt. Daß der Händler seinen Lieferanten gegenüber zivilrechtlich aus den Abschlüssen zur Abnahme der Waren verpflichtet war, ist belanglos; die Gesetzesvorschriften gehen zivilrechtlichen Vertragsverpflichtungen vor. Das Gesetz scheidet auch nicht bei der Aufstellung des Erfordernisses der Erteilung einer Erlaubnis zwischen neuen Handelsgeschäften und solchen, die nur zur Abwicklung bereits bestehender Abschlüsse vorgenommen werden. Auch der Zweck der VO.: das wirtschaftliche Durchhalten der Bevölkerung und ihre Versorgung mit Lebensmitteln zu erschwingbaren Preisen unter Fernhaltung unzuverlässiger Personen zu gewährleisten, würde in Frage gestellt. Einer Umgehung der Vorschrift wäre leicht Tür und Tor geöffnet. Derartige Gesetze sind ihrem Zwecke nach streng auszulegen. Mit diesen grundsätzlichen Ausführungen deckt sich auch die Ansicht Falcks.[1]) Wenn er trotzdem die Abwicklung eines bereits vorher abgeschlossenen Geschäftes nicht unbedingt für unzulässig, sondern für statthaft hält, wenn bei einer umfangreichen Lieferung der „überwiegende Teil" bereits zur Ablieferung gelangt sei und nur noch „ein verschwin-

[1]) Hirsch und Falck: Der Kettenhandel als Kriegserscheinung, Heft 3 der Beiträge zur Kriegswirtschaft S. 45.



dender Teil“ zur Absendung gebracht werden müsse, so ist dem nicht beizupflichten. Dem Wortlaut wie Zweck der VO. ist diese vermeintliche Billigkeitserwägung fremd; sie trägt künstliche Unterscheidungen in die VO. hinein unter Verletzung des Grundsatzes „lege non distinguente nec nostrum est distinguere.“ Ihre Annahme würde auch zur willkürlichen Auslegung führen. Denn die Begriffe „überwiegender Teil“ und „verschwindend kleiner Rest“ sind sehr dehnbar. Welcher Maßstab sollte auch über ihr Vorliegen entscheiden? ein relativer, d. h. soll der Gesamtumfang und Jahresumsatz des Händlers entscheiden, oder ist ein abstrakter Maßstab ohne Berücksichtigung des Umfangs und der Art des Handelsgeschäftes zugrunde zu legen? Entscheidet man sich für die erste Möglichkeit, so wird das Anwendungsgebiet der VO. noch weiter eingeengt.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

Das Briefgeheimnis im Kriege. Durch die Tagespresse gingen unlängst Erörterungen, daß auf deutschen Postanstalten, vornehmlich in Bayern, eine Untersuchung von Postpaketen auf Lebensmittelinhalt vorgenommen worden sei. Auch nachdem die bayerische und die Reichs-Postverwaltung sich und ihr Personal an den Vorkommnissen für unbeteiligt erklärt haben, verlohnt es sich, zu dieser Angelegenheit juristisch Stellung zu nehmen.

Der Ausdruck „Briefgeheimnis“ ist Fachausdruck für alle Dienst- und Amtsgeheimnisse der Post in Ansehung jeder Art von Postsendungen; er deckt sich insofern, ins öffentliche Recht übertragen, mit dem Begriff der „(Privat-) Geheimnisse“ nach § 300 StrGB. In § 5 RPostG. 28.10.71 ist verordnet:

1. das Briefgeheimnis ist unverletzlich,
2. die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.

Die Fassung lehnt sich an Art. 33 Pr. VerfUrk. 31. 1. 50: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen“; Art. 33 führt auf § 142 RVerf. 28. 3. 49 zurück, nur daß dort „gewährleistet“ statt „unverletzlich“ steht.

Ueber Satz 1 und seine juristische Bedeutungslosigkeit braucht an dieser Stelle nicht viel gesagt zu werden. Er wurzelt, wie sein belgisch-französisches Vorbild, in den verschwommenen Vorstellungen von den Menschenrechten aus der Jugendzeit des Verfassungswesens und gefällt sich in einer Art Nachahmung des prätorischen Interdikts („vim fieri veto“), ohne daß ihm eine Verwirklichungsmöglichkeit an die Seite gestellt wäre. Als Verbot gegen die Postverwaltung gedacht: wo gibt § 5 RPostG. einen Rechtsweg gegen die Verwaltung? Der vom Reichsrecht strafgesetzlich gegebene Schutz richtet sich lediglich gegen die Postbeamten (StrGB. § 354), stellt aber auch diese für die „im Gesetze vorgesehenen Fälle“ straffrei.

Satz 2 erfordert Auslegung. Will er besagen: a) „Ausnahmen vom Briefgeheimnis sind nur für den Fall des Prozesses und Konkurses zugelassen und bedürfen gesetzlicher Ordnung“, oder: b) „Nur für den Fall des Prozesses und Konkurses ist gesetzliche Ordnung der Ausnahmen nötig“? Wie man geschichtlich auslegen mag: die Praxis hat den Weg b beschritten; nur StrPO. und KO. haben sich des Gegenstandes angenommen, und auch nur hinsichtlich der Ausschnitte, die auf Aushändigung von Postsachen und Auskunft über solche (an den Richter und KVerwalter) Bezug haben. Ebenfalls unter den Gesichtspunkten der Strafverfolgung sieht RPreßG. 7. 5. 74 (§ 23) eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften (auf der Post), und zwar auch ohne richterliche Anordnung, vor. Darüber hinaus aber hat sich die Reichsgesetzgebung von dem Boden des § 5 RPostG. ferngehalten und es dem Verordnungsrecht überlassen, sich ein Betätigungsfeld zu schaffen, z. B. Postzollwesen, postamtliches Oeffnen unbestellbarer Postsendungen und das Prüfen des Inhalts bei Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben.

Zwei Ausnahmen vom Briefgeheimnis also: für die Gesetzgebung und für die Verordnung. Wie nun, wenn im Kriegsfalle die Militärdiktatur, um mit Laband zu sprechen, dem Art. 68 RVerf. entstiegen, in der Rüstung des § 4 des BZG. auftritt? Wo liegt ein Zwang, jener Diktatur, die nach dem Gesetze nichts anderes ist, als der Substitut der Zivilverwaltung, den Eintritt durch die vorbeschriebene Verwaltungspforte zu versagen? Wo wäre ein Zwang, daß sie bei Festsetzung der Ausnahmen vom Briefgeheimnis sich lediglich etwa nur auf den Gebieten bewegen dürfe, auf welche die Praxis der Gesetzgebung sich beschränkt hat? Sie hat volle Bewegungsfreiheit auf dem von der Praxis nicht betretenen, der Verwaltungsverordnung überlassenen Gebiete, und ist in der Auswahl der Gegenstände und Mittel ebenso unabhängig wie die Zivilverordnung.[1]) De lege lata ist deshalb nichts dagegen einzuwenden, wenn durch Anordnung der militärischen Befehlshaber den Postbehörden in Ansehung der Briefgeheimnisdurchbrechung auch solche Aufträge erteilt werden sollten, die außerhalb der aus der Gesetzgebung und Zivilverordnung bisher bekannten Bahnen liegen: Oeffnen von Paketen auf der Post und Prüfung, ob sie Lebensmittel enthalten. Ob dies Vorgehen an sich zulässig erscheint, steht auf einem anderen Blatt.

Uebrigens hat auch die Reichsgesetzgebung in diesem Kriege zu einem ähnlichen Schritte sich schon entschließen müssen: in dem Ges. 21. 6. 16 (Reichsabgabe neben Postgebühren), in der Anm. IIc zur „Zusammenstellung der Abgaben usw.“ (zu § 1), wo es heißt: „Die Postanstalten sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Paketinhalts die Oeffnung der Pakete (nur mit Zeitungen und Zeitschriften) selbst vorzunehmen“. Zwar ist damit zunächst bezweckt, die Berechtigung des ermäßigten Portos bei diesen Sendungen zu prüfen; insofern besteht Anlehnung an das gleiche Verfahren bei Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben. Aber der Zweck ist ohne Interesse. Und wie es keinen Unterschied bedeutet, ob der Inhalt der Pakete auf Zeitungen oder auf Lebensmittel untersucht wird, so ist es auch ohne Belang, ob diese Untersuchung auf Grund eines „Zivil“- oder eines „Kriegs“-Gesetzes stattfindet.[2])

Oberpostinspektor Dr. jur. Staedler,
Hauptmann d. L., im Felde.

Der jetzige Reichstag und Verfassungsänderungen.[3]) Die Wahlzeit des jetzigen Reichstags ist am 12. Januar 1917 abgelaufen. Damit war die Vollmacht, die die Abgeordneten von ihren Wählern erhalten hatten, erloschen. Sie haben sich diese Vollmacht im Einverständnis mit dem Bundesrat in Form eines Reichsgesetzes, aber aus eigener Machtvollkommenheit verlängert. Daß ein Vertreter grundsätzlich nicht befugt ist, Geschäfte zu führen, zu denen er keinen Auftrag erhalten hat, oder weiterhin als Beauftragter aufzutreten, wenn die zeitliche Dauer seiner Stellung abgelaufen ist, liegt im Wesen jedes Auftragsverhältnisses begründet. Eine eigenmächtige Verlängerung oder Erweiterung seiner Befugnisse steht dem Vertreter im Grundsatze nicht zu. Diese, das ganze Recht durchziehende Regel erleidet im Staatsrecht zwar nicht kraft geschriebener Gesetze, aber kraft Gewohnheitsrechtes dann eine Ausnahme, wenn Staatsnotwendigkeiten es erheischen. Ebenso wie z. B. der Bundesrat Maßnahmen treffen kann, die nach den Bestimmungen außerhalb seiner Zuständigkeit

---

[1]) A. M. RG. zu § 4 BZG. (bei Conrad, BZG. 1916 S. 16ff): die Erkenntnisse beschäftigen sich indessen nur mit Satz 1, nicht auch mit Satz 2 des Abs. 1.

[2]) Wegen postseitiger Auskunftspflicht vgl. § 82 RGes. v. 26. Juni 1916 (Warenumsatzstempel; RGBl. S. 639); wegen Beschlagnahme von Postpaketen vom Auslande s. § 2 der Bek. v. 16. Jan. 1917, §§ 1 u. 2 Ziff. 8 der Ausf.-Best. (RGBl. S. 41). Keine Durchbrechungen des BfGeh. bewirken die (auch postseitig beachtlichen) kommunalen Ausfuhrverbote nach § 18 der Bek. v. 20 Juli 1916 (Speisefette; RGBl. S. 755) oder die Anzeigepflicht beim Postversand von Eiern (§§ 10f. der VO. v. 12. Aug. 1916; RGBl. S. 927).

[3]) Aus den in der DJZ. S. 658 angegebenen Gründen, bes. wegen Papiermangels, kann eine Frage von jetzt an nur noch einmal behandelt werden. Mit Rücksicht aber auf die grundsätzlich wichtige Seite dieser juristisch-politischen Frage halten wir es für geboten, sie auch noch von anderem Standpunkte aus demnächst beleuchten zu lassen. Die Schriftleitung.



liegen, wenn das staatliche Leben des Reiches zu diesen Maßnahmen zwingt, ebenso kann und muß sogar die gewählte Volksvertretung aus eigenem Rechte ihre Vertretungsmacht verlängern, wenn, wie in diesem Kriege, eine Zwangslage gegeben ist. Hiermit ist aber noch nicht beantwortet, welche Befugnisse eine ohne Auftrag der Wähler tagende Volksvertretung besitzt. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine Frage des politischen Taktes. Ueber den Takt läßt sich so wenig streiten, wie über den Geschmack. Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen. Es handelt sich vielmehr in erster Linie um eine Rechtsfrage. Die Vertretung, die die Abgeordneten ohne Auftrag ihrer Wähler ausüben, geboren aus einer Staatsnotwendigkeit, empfängt Umfang und Grenze aus dieser Staatsnotwendigkeit, also aus dem, was das Reich zur Erhaltung seines Bestandes und Fortführung des Krieges braucht. Hierhin gehören u. a. besonders die Erledigung des Staatshaushalts, die Beschlußfassung über Kriegskredite und Kriegssteuern und die Schaffung kriegswirtschaftlicher Gesetze. Außerhalb des Rechts stehen jedoch alle Entschließungen, die durch keine Staatsnotwendigkeit erzwungen sind. Prüfen wir von diesem Gesichtspunkte aus zwei Bestrebungen des Reichstags, die Einwirkung auf den Friedensschluß und die Parlamentarisierung, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß beide staatsrechtlich unzulässig sind. Zunächst hat die Mehrheit des Reichstages versucht, die Reichsregierung auf die Friedensentschließung v. 19. Juli d. J. bindend festzulegen. Nach Art. 11 der Reichsverf. hat der Kaiser im Namen des Reichs Frieden zu schließen, sowie Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Die Machtverteilung, wie sie die Verfassung ausgesprochen hat, weist die Aufgabe des Friedenschlusses also dem Kaiser zu, nicht der Volksvertretung, und dem Reichskanzler eine Anweisung erteilen zu wollen, welchen Frieden er zu schließen habe, bedeutet für den Reichstag den Versuch, die Verfassung zu ändern. Hiermit setzt er sich außerhalb des Rechts, nicht nur dem Kaiser gegenüber, sondern auch dem deutschen Volke gegenüber, das diesen Reichstag nicht gewählt hat. Gerade die Volksvertretung muß sich aber, wenn sie auf die Wahrung der Rechte des Volkes bedacht ist, eines solchen Rechtsbruches enthalten.

Wenn ferner im Reichstage versucht wird, das geltende konstitutionelle System durch den Parlamentarismus zu ersetzen, so ist dieser Versuch nicht lediglich ein Angriff gegen eine Einzelbestimmung der Reichsverf., sondern gegen ihre Grundlagen überhaupt. Denn es soll durch ihn die Verteilung der im Reiche maßgebenden Kräfte anders geregelt werden. Man kann nun Anhänger einer solchen Kräfteverschiebung sein, man kann namentlich der Ueberzeugung leben, daß sie für die Zukunft erforderlich ist, weil die Mängel der bisherigen Einrichtungen uns harte Lehren erteilt haben, die wir berücksichtigen müssen, wollen wir im kommenden Frieden den unser harrenden Aufgaben gerecht werden. Aber eins muß hierbei verlangt werden: daß das deutsche Volk selbst gehört wird und mitbestimmt und nicht von Abgeordneten, die aus eigener Machtvollkommenheit ihre Stellung ableiten, vor neue Lagen gestellt wird. Das Volk hat für diese Fragen ein feines Rechtsempfinden, das nur unbewußt in ihm schlummert, das aber als politisches Empfinden stark genug ist, um in der Forderung Ausdruck zu finden, daß jede Verfassungsänderung unterbleiben muß, solange das deutsche Volk nicht in neuen Wahlen selbst gehört ist, und daß erst dann alles geschehen muß, was unser tapferes und starkes Volk an neuen Rechten beansprucht, weil wir erst dann wissen, was es verlangt.

Senatssyndikus Dr. Dronke, Bremen.

Die Sequestration von Grundstücken bei bestehender Zwangsverwaltung! Auf Antrag des Hypothekargläubigers A war wegen eines Anspruchs von . . . . M. gegen den Schuldner B die Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundstücks angeordnet. Eine Uebergabe desselben an den Zwangsverwalter konnte aber nicht stattfinden, da der Schuldner kurz vorher das Grundstück einer von ihm mit seinen nächsten Verwandten gegründeten G. m. b. H., deren Geschäftsführer er war, verpachtet hatte. Ueber den Pachtzins war gleichzeitig verfügt worden. Da das Grundstück — eine Ziegelei — durch fortgesetzte Entnahme von Lehm, Sand usw. entwertet wurde, erschien Eile geboten. Es wurde eine Anfechtungsklage gegen die G. m. b. H. erhoben und gleichzeitig der Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt. Das Landgericht verfügte:

1. Die G. m. b. H. hat das Grundstück einem von dem zuständigen Amtsgericht zu ernennenden und beaufsichtigenden Sequester herauszugeben.

2. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger Erlös zu hinterlegen ist.

Das als Vollstreckungsgericht angegangene Amtsgericht lehnte eine Tätigkeit ab. Ernennung des Sequesters sei Sache des Landgerichts, seine Beaufsichtigung Sache des Gläubigers. Die Sequestration sei schon mit Rücksicht auf die Zwangsverwaltung unzulässig. Der Zwangsverwalter widerspreche der Uebergabe des Grundstücks an den Sequester.

Es erscheint fraglich, welcher Ansicht beizupflichten ist.

1. Nach § 938 ZPO. bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen die zur Erreichung des Zwecks der einstw. Verf. erforderlichen Anordnungen. In Abs. 2 wird die Zulässigkeit der Sequestration, d. h. die Verwahrung oder Verwaltung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache hervorgehoben. Die Vollstreckung liegt naturgemäß in den Händen der Parteien; welche Wege sie zu gehen hat, ergibt die Verfügung. Im übrigen finden auf die Vollziehung die allg. Vorschriften über die Zwangsvollstreckung Anwendung (§§ 928, 936 ZPO.) Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist ein Grundstück. § 866 ZPO. zählt die in Grundstücke zulässigen Zwangsvollstreckungsarten auf. Das Landgericht hat bestimmt, daß die Sequestration, entsprechend den Bestimmungen über die Zwangsverwaltung, zu erledigen ist. Mithin findet diese Vollstreckungsform Anwendung. Hieraus ergibt sich die Tätigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO.). Ernennung und Beaufsichtigung des Sequesters folgt aus § 146 ff. ZwVG.

2. Betreffs der gesetzlichen Zulässigkeit der getroffenen Anordnungen ergibt sich folgendes.

Allerdings erscheint nach § 866 Abs. 1 und 2 eine Häufung von Zwangsvollstreckungshandlungen nur in der Art verschiedener Formen zulässig, so daß die Möglichkeit einer Sequestration, die in der Form einer Zwangsverwaltung geschehen soll, neben einer bereits vorhandenen Zwangsverwaltung zweifelhaft erscheint.

§ 866 ZPO. unterstellt aber, daß die in Abs. 1 aufgezählten Zwangsvollstreckungsarten sich gegen dieselbe Person richten. Vorliegend ist jedoch die Zwangsverwaltung gegenüber dem Schuldner B, die Sequestration gegenüber der G. m. b. H. angeordnet. Hierzu kommt folgendes:

Die in Abs. 1 § 866 aufgezählten Arten haben alle denselben Endzweck. Deshalb ist nach Abs. 2 nur eine Häufung verschiedener Arten als Unterstützung zur Erreichung desselben zulässig.

Die Sequestration verfolgt jedoch andere Zwecke wie die vorhandene Zwangsverwaltung, und aus diesem Grunde rechtfertigt sich ihre Zulässigkeit.

3. Fraglich erscheint, ob rein tatsächlich die Sequestration neben der Zwangsverwaltung möglich ist.

Die Sequestration hat die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes des Grundstücks zum Ziel. Der Zwangsverwalter ist im mittelbaren Besitz desselben. Ebenso wie mittelbarer Besitz neben unmittelbarem bestehen kann (§ 868 ff. BGB.) ist die Sequestration neben der Zwangsverwaltung ohne Kollision möglich, der Widerspruch des Zwangsverwalters daher bedeutungslos.

Hiernach hätte das Amtsgericht die Vollstreckung der einstw. Verf. zu erledigen.

Rechtsanwalt Dr. Fraenkel, Köln.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 19/20

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Angebliches Verschulden bei Verhängung der Schutzhaft.** Die beklagte Stadtgemeinde wird vom Kläger auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil ihr Bürgermeister über ihn unter schuldhafter Verletzung seiner Amtspflicht die Schutzhaft verhängt habe. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht hat ausgeführt: Der Beweisantritt des Klägers, daß nach der Anordnung des Oberkommandierenden in den Marken und des Regierungspräsidenten zur Verhaftung eines Bürgers nur geschritten werden dürfe, wenn eine nahe und dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben gewesen wäre, habe keiner Erledigung bedurft, weil gerade diese Gefahr von dem zuständigen Bürgermeister als vorliegend angenommen worden sei, und nach den Ausführungen des Berufungsgerichts von ihm auch ohne Verschulden habe angenommen werden können. Vor dem Rathause der bekl. Stadtgemeinde hätten wiederholt Ansammlungen von Frauen stattgefunden, die zu Kundgebungen gegen angeblich unzulängliche Maßregeln zur Versorgung der Kriegerfamilien geführt hätten. Am 9. Sept. 1914 sei in dem in der Stadt erscheinenden General-Anzeiger ein Artikel veröffentlicht, der geeignet gewesen sei, den Groll gegen die städtischen Behörden zu schüren und neue Frauenversammlungen hervorzurufen. Am Abend desselben Tages habe dann der Kläger in einer Wirtschaft geäußert und dabei die Mitglieder der städtischen Unterstützungskommission gemeint, die, die so etwas beschließen, daß solche Frauen nichts kriegen, seien Schweinehunde, und es sei Zeit, sie von ihrem Amte zu entfernen. Hiergegen hätten die Mitglieder der Unterstützungskommission den Bürgermeister um Schutz gebeten. Dieser, der die Polizeigewalt auf eigene schwere Verantwortung zur Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit auszuüben gehabt habe, habe danach zu dem Ergebnis kommen können, daß energisches Einschreiten geboten gewesen sei und daß durch die Verhaftung des Klägers ein warnendes Beispiel aufgestellt werde. Anzeichen dafür, daß der Kläger im Sinne seiner Schimpfereien weiter agitieren werde, habe der Bürgermeister nicht für eine notwendige Voraussetzung zu halten brauchen, er habe die — dahingestellt, ob zutreffende oder fehlgehende — Erwägung anstellen dürfen, daß öffentliche Mißstimmungen und Ordnungsstörungen häufig gerade durch Mitläufer gefördert und befestigt würden. (Urt. III 46 17 v. 12. Juni 1917.)

Rechtswirkungen eines mißverstandenen Telephongespräches. Die Parteien haben miteinander über einen Kakaolieferungsvertrag verhandelt. Der Kl. behauptet, daß ein unbedingter Vertrag zustande gekommen sei und daß er wegen Nichterfüllung des Vertrages Schadensersatz verlangen könne. Der Bekl. hat geltend gemacht, er habe nur unter der, wie feststeht, ausgefallenen Bedingung verkauft, daß ihm die verkaufte Ware von seinem holländischen Ablader geliefert werden würde. Die von dem Makler beider Parteien zugestellten Schlußscheine lassen den Verkauf als unbedingt geschlossen ansehen. Das LG. hatte die Klage abgewiesen. Das BerGer. hat ausgeführt, daß die beiden Parteien die eine Bedingung nicht enthaltende Schlußnote vorbehaltlos angenommen hätten, damit sei der Inhalt der Schlußnote Vertragsinhalt geworden, es sei denn, daß die Bedingung dem Kl. telephonisch übermittelt worden sei. Hierüber sei volle Klarheit durch die stattgehabte Beweisaufnahme nicht erbracht. Es sei zwar als wahr zu erachten, daß der Bekl. am Telephon geäußert habe, er schließe unter dem Vorbehalt ab, daß der Ablader die Ware liefere, es sei aber nicht ausgeschlossen, daß dies der Kl. nicht richtig verstanden habe. Deshalb sei es angezeigt, dem Kl. einen richterlichen Eid anzuvertrauen, daß er bei dem Telephongespräch von dem Vorbehalt des Bekl. nichts erfahren habe. Das BerGer. hat dementsprechend auf den Eid für den Kl. erkannt. Das RG. hat dies Urt. aufgehoben. Das Ferngespräch gelte als unter Anwesenden geführt (§ 147 Abs. 1 BGB.). Habe bei einem solchen Gespräch, bei dem das Gesprochene als dem Gegner sofort zugegangen zu erachten sei, der eine Teil zur Erklärung des anderen sich zustimmend geäußert, weil er die Erklärung des anderen falsch verstanden habe, so möchten zwar Zweifel darüber bestehen können, ob ein Vertrag zustande gekommen sei, der wegen Irrtums angefochten werden könnte, oder ob bei dem Auseinanderfallen der beiderseitigen Erklärungen mangels Willenseinigung ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei. Keinesfalls aber könne derjenige, der seine Erklärung infolge falschen Verstehens irrtümlich abgegeben habe, nur dasjenige, was er irrtümlich als vom Gegner erklärt angenommen habe, als wirklich erklärt seinen Vertragsansprüchen zugrunde legen. Die vom Makler unterzeichneten Schlußnoten (§ 94 Abs. 1 HGB.) hätten eine förmliche Beweiskraft nicht. Wenn auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Note in der Regel gemäß § 346 HGB. die Genehmigung des Geschäftes mit dem Inhalt der Schlußnote zu folgern sein werde, so müsse das hier entfallen, wo der Bekl. sofort, als er die Schlußnote sah, dem Kl. durch den Fernsprecher erklärte, nur bedingt abzuschließen, und wo der Kl., als ihm demnächst die Schlußnote übergeben wurde, nur geglaubt habe, unbedingt abgeschlossen zu haben. (Urt. II. 575/16 v. 20. April 1917.)

Rechtliche Bedeutung eines Bestätigungsschreibens. Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche geltend, weil der Bekl. ihr trotz Stellung einer Nachfrist die durch Vertrag v. 6. Okt. 1914 verkauften Mengen Leder nicht geliefert hat. Der Bekl. hat eingewendet, er habe sich zur Lieferung nur unter der Bedingung verpflichtet, daß er einen bestimmten Waggon mit Gerbstoff erhielte; er hat diesen nicht bekommen. In dem Bestätigungsschreiben des Bekl. ist diese Bedingung nicht erwähnt. Das BerGer. hat auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt, daß der Bekl. im Anschluß an den Vertragsschluß das Bestätigungsschreiben dem Vertreter der Kl. übergeben und dabei erwähnt habe, daß er seine Zusage nur halte, wenn er den fraglichen Waggon Gerbstoff hereinbekomme, sowie, daß er das nochmals beim Weggehen wiederholt habe und der Vertreter der Kl. auch dann noch damit einverstanden gewesen sei. Es hat deshalb die Klage abgewiesen; die Revision der Kl. ist zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters sei die Verpflichtung zur unbedingten Lieferung durch die nach Aushändigung des Bestätigungsschreibens erfolgte, an keine Form gebundene Uebereinkunft wieder aufgehoben. Uebrigens habe der BerRichter aber auch darin Recht, daß ein im Anschluß an einen mündlichen Vertragsabschluß ausgehändigtes Bestätigungsschreiben gemäß kaufmännischer Sitte in der Regel und soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Willensmeinung der Vertragschließenden erkennen lassen, nur die Bedeutung einer Beweisurkunde für den Abschluß des Geschäfts habe. Die Vermutung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit könnte durch den Beweis entkräftet werden, daß zu ihrer Vervollständigung erweiternde oder einschränkende Bedingungen gelten sollten. (Urt. II. 576/16 v. 20. April 1917.)

= ★) = **Verbot eines anderen als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte vermittelten Absatzes. VO. v. 12. Febr. 1915 (RGBl. S. 78). Zur Feststellung des Abnahmeverzugs.** Gegen die Klägerforderung hatte der Bekl. als Gegenanspruch geltend gemacht, daß der Kläger im März 1915 mit der Abnahme eines von ihm gekauften, von dem Beklagten zu liefernden Quantums Viehzucker in Verzug geraten sei. Dieses im März abzunehmende

Quantum war dem Kläger mit dringendem Telegramm am 13. März 1915 angedient, v. 15. März an durfte der Viehzucker nach der VO. v. 12. Febr. 1915 nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung des Gegenanspruchs des Beklagten nach dem Klageantrage erkannt, die Revision ist zurückgewiesen. „Absetzen" sei ein wirtschaftlicher, kein rechtlicher Begriff, er bezeichne das Sichentäußern, Aus-der-Hand-geben. Danach habe der Bekl. bis zum 14. März 1915 die Ware an den Kläger, oder auf dessen Anweisung absenden dürfen. Nachher sei die Absendung für diesen wegen des gesetzlichen Verbots unmöglich geworden. Habe sich der Kläger bis zum Ablauf des 14. März in Annahmeverzug befunden, so hätte der Beklagte gemäß § 324 BGB. den Kaufpreis abzüglich des Ersparten fordern können, andernfalls sei er gemäß § 323 des Kaufpreisanspruches verlustig gegangen. Bei der Andienung vom 13. März habe der Kläger, wenn er sich auch rasch hätte entschließen müssen, doch für seine Verfügung einen Tag in Anspruch nehmen können, ohne daß damit das Interesse des Beklagten unbillig zurückgesetzt wäre, der das in Aussicht stehende Verbot seit Februar gekannt habe. Dann aber wäre am 14. März die Versendung für den Beklagten nicht mehr möglich gewesen. (Entsch. II 539/16 v. 24. April 1917.)

Gerichtliche Nachprüfung des Ausschlusses aus einem Vereine. Der Kläger war durch Beschluß des Ehrenrats des beklagten Vereins aus diesem ausgeschlossen, der Ausschluß war durch Beschluß der Hauptversammlung bestätigt. Die Satzungen des Vereins führen in § 16 c als Ausschließungsgrund an, daß ein Mitglied den Zwecken und Beschlüssen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt; in § 2 ist als Zweck des Vereins die Pflege des Segelsports und des geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern bezeichnet. Der Beschluß des Ehrenrats erwähnt, daß man in den von dem Kläger gegen andere Mitglieder angestrengten Beleidigungsklagen einen Verstoß gegen § 2 der Satzungen erblicke; der Beschluß der Hauptversammlung bestätigt lediglich den Ehrenratsbeschluß. Die Klage mit dem Anspruch, den Hauptversammlungsbeschluß aufzuheben, ist vom Berufungsgericht abgewiesen, das Reichsgericht hat ihr stattgegeben. Der Kläger hatte vorgebracht, daß er zur Anstrengung der Beleidigungsklage zur Wahrung seiner Ehre gezwungen gewesen sei. Dies zu beurteilen, sei allein Sache des Vereins. Dafür habe aber das Gericht um so mehr darauf zu achten, daß die objektiven Voraussetzungen, unter denen nach den Satzungen Beschlüsse gefaßt werden, streng innegehalten würden, damit dem Mitgliede der in der Satzung geordnete Rechtsschutz seines Mitgliederrechts erhalten bliebe. Daran fehle es, da der Ehrenratsbeschluß mit seinem Hinweis auf § 2 der Satzungen irreführend sei, der Inhalt des Hauptversammlungsbeschlusses aber zur Aufklärung oder Auslegung jenes Beschlusses nichts beitrage. Seine Aufgabe wäre gewesen, auf den streitigen, vom Kläger mit seiner Berufung gegen den Ehrenratsbeschluß hervorgehobenen Punkt einzugehen, ob ein Verstoß gegen § 16 c der Satzung vorliege und ob aus diesem oder einem anderen Grunde seine Ausschliessung zu bestätigen sei. (Entsch. IV. 33/17 v. 3. Mai 1917.)

Wird das gesetzlich begründete Rücktrittsrecht dadurch ausgeschlossen, daß der Beweggrund zum Rücktritt ein anderer ist? BGB. § 326. Der Beklagte hatte von der Klägerin für die Winterlieferung an die Heeresverwaltung Oldenburgisches Weidevieh gekauft, das in Flandern auf der Weide fett gemacht werden sollte. Er hatte unter dem gekauften Vieh etwa den vierten Teil bayrisches Stallvieh erhalten, das sich zur Weidemast nicht eignete. Er ist mit der Behauptung, daß in dieser Falschlieferung eine positive Vertragsverletzung liege, vom Vertrage zurückgetreten. Das BerGer. hat den Rücktritt gesetzlich für gerechtfertigt erklärt, ihn aber nicht zugelassen, weil der Bekl., ohne diesen Grund geltend zu machen, die Annahme weiteren Viehs aus einem anderen, nicht klar ersichtlichen Grunde geweigert und sich damit selbst des Vertragsbruchs schuldig gemacht habe. Auf die Revision des Bekl. hat das RG. das Berufungsurt. aufgehoben. Der Rücktritt sei, wenn Vertragsverletzungen zu einer Gefährdung des Vertragszweckes führten, nach Maßgabe des § 326 BGB. gestattet. Dieses Rechts dürfe sich der Bekl. zu seinem Vorteile bedienen, um vom Vertrage loszukommen. Es sei unerheblich, ob etwa die Aussicht, vom Vertrage loszukommen, für seine Entschließung maßgebend gewesen sei. Solche Umstände seien nur für die Frage erheblich, ob wirklich der Vertragszweck gefährdet sei. Könne man dies aber feststellen, so sei der Rücktritt selbst dann gerechtfertigt, wenn er urspünglich aus einem anderen Grunde erfolgt, ja wenn der gesetzliche Grund bei der Erklärung des Rücktritts dem Rücktretenden noch garnicht bekannt war. Er müsse nur schließlich zur Auflösung des Vertragsverhältnisses verwendet worden sein. (Entsch. I 55/17 v. 2. Juni 1917.)

= *) = Schriftliche Mitteilung eines nach § 23 der Bek. des RK. v. 9. Sept. 1915 ergangenen Urteils. Verzichtbarkeit. (ZPO. § 295 Abs. 1.) Mitwirkung des Vorsitzenden. Das vom LG. erlassene Urt. war nicht verkündet worden, sondern sollte den Parteien gemäß § 23 der Bekl., den Prozeßbevollmächtigten schriftlich mitgeteilt werden. In den Akten befand sich ein mit dem Namen des Gerichtsschreibers versehener Vermerk: 4. Mai 1916 Parteivertreter vom Erlaß des Urteils benachrichtigt. Der Berufungsbekl. hatte im Verlauf der Berufungsverhandlungen die Zulässigkeit der Berufung bemängelt, weil es an der vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilung des Urteils fehle. Der Berufungsrichter hatte die Rüge gemäß ZPO. § 295 Abs. 1 zurückgewiesen, weil der Berufungsbekl. auf sie verzichtet habe. Auf dessen Revision hat das RG. die Begründung des BerGer. gemißbilligt, die Revision aber zurückgewiesen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. werde die Verkündung der Entscheidung durch die schriftliche Mitteilung ersetzt. Vor der Mitteilung bilde also das Urteil wie vor der Verkündung nur eine innere Angelegenheit des Gerichts, unfähig, eine Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen, nicht geeignet, einer Berichtigung des Tatbestandes unterzogen zu werden. (§ 25 Bek). Das BerGer. müsse deshalb von Amts wegen prüfen, ob das Urteil formgerecht verkündet sei. Die Heilung eines Mangels durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht sei nicht zulässig. Es sei aber eine amtliche schriftliche Mitteilung erfolgt. Der Vermerk des Gerichtsschreibers lasse auf den zwischen ihm und den Parteivertretern üblichen schriftlichen Verkehr schließen. Damit sei der Vorschrift des § 23 genügt. Bei der Bek. nicht verkündeter Urteile sei eine andere Mitwirkung des Gerichts oder seines Vorsitzenden als bei derjenigen nicht verkündeter Beschlüsse oder Verfügungen nicht geboten. Der Vorsitzende lasse die von ihm unterzeichneten Urteile zu den Akten und damit in die Gerichtsschreiberei gelangen. Die Mitteilung erfolge durch den Gerichtsschreiber, entweder durch Zustellung (§§ 329 Abs. 3, 209 ZPO.) oder bei nicht verkündeten Urteilen, deren Zustellung im Parteibetriebe erfolge, durch einfache schriftliche Benachrichtigung. (Urt. VII. 52/17 v. 5. Juni 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. Notmarktlage. A, ein Fleischermeister, ist aus § 5 Nr. 1 a. a. O. verurteilt worden, weil er die anfangs März 1916 aufgekauften Rinder sofort nach dem D'er Schlachtviehhof getrieben und zu dem dort üblichen, ihm einen — übermäßigen — Reingewinn von 30% bringenden Marktpreise verkauft hat. Die Rev. des A hat keinen Erfolg gehabt. Aus den Gründen: Die Strafk. geht von zutreffenden rechtlichen Erwägungen aus, insbesondere ist der Begriff der Notmarktlage nicht verkannt worden. Der erk. Senat hat bereits im Urt. v. 14. Nov. 1916 (4. D. 583/16) dargelegt, daß darunter eine solche Marktlage zu verstehen ist, bei der die Warenknappheit lediglich im Kriege ihre Ursache hat. Jede eintretende Warenknappheit hat zur natürlichen Folge zunächst die Erhöhung der Nachfrage gegenüber dem Angebot und damit mehr oder weniger die Ausschaltung der Konkurrenz der Händler unter sich, sodann aber weiter die Möglichkeit für die

Händler, nunmehr unbehindert durch Unterbietungen ihrer Konkurrenz die Preise zu steigern. Während in Friedenszeiten dieser Entwicklung im allgemeinen durch gesetzliche Maßnahmen nicht entgegengetreten und ihr Ausgleich der regelmäßig bald wieder eintretenden Erhöhung des Angebots überlassen wird, ist gerade im Kriege ein derartiger Ausgleich nicht zu erhoffen, da die Warenknappheit eben in ihm seine Ursache hat und für die ganze Dauer des Krieges mit ihr zu rechnen ist. Bleibt daher als Folge des Krieges mit der Warenknappheit auch die Ausschaltung der Konkurrenz unter den Verkäufern und somit die Möglichkeit für sie, die Preise zu steigern, im Krieg bestehen, so muß, soll eine Ausbeutung der Verbraucher durch die Verkäufer vermieden werden, diese durch die natürliche kriegswirtschaftliche Lage ermöglichte und begünstigte Preiserhöhung durch das Gesetz unterbunden werden. Diesem Zweck dient die BRVO. v. 23. Juli 1915. Es soll darnach die durch den Krieg geschaffene günstige Konjunktur — die an sich eine durchaus natürliche volkswirtschaftliche Erscheinung ist — bei Gegenständen des täglichen Bedarfs nicht von den Verkäufern ausgenutzt werden. Die Lasten des Krieges sollen insoweit nicht einseitig auf die Verbraucher abgewälzt werden dürfen und die Not des Krieges soll den Verkäufern nicht in der Weise wie hier zu größeren Gewinnen verhelfen, als sie in Friedenszeiten angemessen bei normaler Marktlage erzielen würden. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob sich erhöhte Marktpreise gebildet haben, weil entgegen dem Willen des Gesetzes dennoch infolge des mangelnden Angebots gegenüber der größeren Nachfrage die Verkäufer allgemein oder in der Mehrzahl die Konjunktur auszunutzen versuchen. Mit Recht weist die Strafk. darauf hin, daß solche erhöhte Marktpreise sich namentlich in den Markthallen der Großstädte bilden werden, wo sich der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage abzuspielen pflegt und das Spannungsverhältnis zuungunsten der Verbraucher besonders in die Erscheinung tritt. Die hier sich bildenden „Marktpreise" sind am allerwenigsten maßgebend, abgesehen davon, daß es dann überhaupt nicht auf den durch die Marktlage gebildeten Marktpreis ankommt, wenn diese Marktlage eben eine solche ist, bei der die Warenknappheit ausschließlich im Krieg ihre Ursache hat. Wenn der geforderte Preis diesem gebildeten Marktpreis entspricht, so ist deshalb noch nicht ausgeschlossen, daß er einen übermäßigen Gewinn enthält. Daß diese Warenknappheit nur eine örtliche wegen unterbliebenen Antriebs sei und dann für diesen Ort besonders hohe Preise verursache, ist keineswegs Voraussetzung. Gerade die allgemeine Warenknappheit infolge der Unterbindung der Einfuhr ins ganze Reich ist eine solche, die im Krieg ihre Ursache findet. Ebensowenig ist eine besondere Preistreiberei erforderlich. Schon die Preissteigerung, die sich allein aus dem verminderten Angebot gegenüber der größeren Nachfrage ergibt, ist eine solche, die eine Ausnutzung der Konjunktur enthält, eine Ausnutzung, die im Frieden unbedenklich, im Kriege aber für die hier in Betracht kommenden Gegenstände verboten ist. Daß eine solche Marktlage aber vorgelegen hat, auf ihr auch die von A ebenso wie die von anderen geforderten Marktpreise im D'er Schlachtviehhof beruhten, hat die Strafk. festgestellt. (Urt. IV. 734/13 v. 19. Dez. 1916).

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. „Uebermäßiger Gewinn" im Verhältnis zu übermäßigem Friedensgewinn. Der wegen Preiswuchers verurteilte Angekl., ein Südfruchthändler, hat unter der Herrschaft der VO. Feigen zu einem Preise verkauft, der ihm für die Kiste einen Reingewinn von etwa 3,50 M. abwarf, während er in Friedenszeiten einen Reingewinn von 3,32 M. für die Kiste erzielt hatte. Die Strafk. stellt fest, daß schon der Friedensgewinn des Angekl. nach dem in Südfruchthändlerkreisen herrschenden Allgemeingebrauche als übermäßig hoch anzusehen sei und deshalb bei dem Vergleiche mit dem gezogenen Reingewinn im Kriege zur Beantwortung der Frage, ob dieser übermäßig hoch sei, nicht zugrunde gelegt werden könne; denn während im Frieden schon der angemessene Rohgewinn allgemein nur 10 Pfg. für das Pfund betragen habe, fordere der Angekl. für den Reingewinn im Kriege sogar $15^1/_{10}$ Pfg. für das Pfund. Erfolg der Rev. des Angekl.: Verwerfung. Aus den Gründen: Die Erwägungen der Strafk. sind rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn die Frage der Uebermäßigkeit des Gewinnes auf einen Vergleich zwischen den Reingewinnen im Kriege und im Frieden abzustellen ist, so muß selbstverständlich hierbei ein Friedensreingewinn zugrunde gelegt werden, der nicht selbst schon auch für die Anschauungen des Wirtschaftslebens über Gewinnerzielung im Frieden als übermäßig hoch beurteilt wird. In der Regel wird im Frieden der Wettbewerb mit den Gewerbetreibenden gleicher Art für den angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage sorgen und verhindern, daß auf die Dauer dem einen Unternehmer unverhältnismäßig größere Reingewinne aus sonst gleichen Leistungen zufließen, als den andern. Gelingt ihm dies im einzelnen Falle trotzdem, so ist er durch die Gewerbefreiheit daran nicht gehindert und es besteht im Frieden um so weniger ein Bedürfnis, dem entgegenzutreten, als im allgemeinen der Gesamtheit der Volkswirtschaft und der Verbraucher dadurch kein Nachteil geschieht. Denn den Verbrauchern bleibt in der Regel die Möglichkeit offen, dieselbe Ware bei dem Konkurrenten zu billigerem Preise zu kaufen, soweit kein Monopol hierfür besteht. Wo dieser Nachteil dennoch zu befürchten ist, greift aber auch hier schon im Frieden die Gesetzgebung unter Einschränkung der Freiheit des Gewerbes zuweilen mit Taxen und Höchstpreisen ein. Im Kriege jedoch kann mit Rücksicht auf das Gesamtwohl des Volkes und die Ermöglichung des kraftvollen Durchhaltens bei den in § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915 genannten Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs diese Freiheit, aus deren Verkauf übermäßigen Gewinn zu erzielen, nicht nachgelassen werden. Die Absicht, einen solchen übermäßigen Gewinn zu erlangen, wirkt hier stets preissteigernd im allgemeinen und führt damit zu einer übermäßigen Einschränkung dieser notwendigen Bedarfsgegenstände bei der Allgemeinheit des Volkes, namentlich der minder bemittelten Kreise, oder zur Beeinträchtigung des Vermögens, dessen Verwendung dadurch wieder anderen notwendigen Zwecken entzogen wird. Denn im Kriege besteht wegen der Warenknappheit nicht die Möglichkeit, dieselbe Ware beim Konkurrenten billiger zu kaufen, da dieser der Preissteigerung des einen zufolge der Ausschaltung der Konkurrenz ohne weiteres folgen wird. Der Verbraucher wird zum Verzicht auf die Ware oder zu übermäßiger Vermögensaufwendung gezwungen. In beiden Richtungen also wirkt ein solcher übermäßiger Gewinn im Kriege in ganz anderer Weise auf das Allgemeinwohl schädigend ein, als im Frieden, und deshalb kann er im Kriege überhaupt nicht geduldet werden. Ihm zu steuern, ist der Zweck der BRVO. v. 23. Juli 1915. (Urt. IV. 846/16 v. 2. Febr. 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = Begriff „Bestandteile von Schiffen". PrO. 23[3]. Prisensache John Wilson. Das PrG. hatte u. a. eine Anzahl ganz kleiner elektrischer Motore als Konterbande erklärt und dabei (weil es aus einem anderen Grunde zu seiner Entscheidung gelangte) die Frage offen gelassen, ob derartige Motore unter obigen Begriff fielen. Das OPrG. hat dies verneint. Aus den Gründen: Nach den Rechnungen und sonstigen von der Reklamantin beigebrachten Nachweisen handelt es sich im wesentlichen um ganz kleine elektrische Motore, die zum Antrieb von Tisch-Ventilatoren, Nähmaschinen usw. dienen sollten. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß Tisch-Ventilatoren und Nähmaschinen auch auf modernen Passagierdampfern Verwendung finden. Man kann deshalb aber nicht alle Gegenstände, auf welche dies zutrifft, als Bestandteile von Schiffen bezeichnen. Sonst gäbe es nur



wenige Gebrauchsgegenstände, die nicht unter diesen Begriff fielen. In Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, die nicht erkennbar Teile des eigentlichen Schiffes bilden, sondern ebensogut auf dem Lande in Häusern, Hotels usw. wie auf einem Schiffe Verwendung finden können, wird man, um Z. 23[9] PrO. zur Anwendung zu bringen, verlangen müssen, daß, soweit hier überhaupt der Begriff des Bestandteils anwendbar erscheint, irgendeine Beziehung zu einem Schiffe dargetan wird, sei es, daß die Sachen besonders zur Verwendung auf einem Schiffe angefertigt oder im Spezialfalle wenigstens dazu bestimmt sind. Eine derartige besondere Beziehung zu einem Schiffe ist im vorliegenden Falle nicht nachweisbar... (Urt. Ber.-Reg. Nr. 130 v. 24. Mai 1917.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Scholz, Berlin.

= *) = Rechtshilfe in Vormundschaftssachen. Das Vormundschaftsgericht in X ersuchte das AG. in Y, zwei in dessen Bezirk wohnende volljährig gewordene Schwestern zu befragen, ob sie mit Rücksicht darauf, daß der Vormund im Felde stehe und an Vermögen nur ein allen sieben Geschwistern zustehendes Sparkassenguthaben vorhanden sei, auf die Legung der Schlußrechnung verzichten, und ob sie ferner auf ihren Anteil am Sparkassenguthaben zugunsten der minderjährigen Geschwister verzichten. Das AG. lehnte die Rechtshilfe ab, da § 1892 Abs. 2 BGB. nicht eingreife und die Mitwirkung des ersuchten Gerichts nicht nötig sei. Das KG. hielt die Rechtshilfepflicht für gegeben: Nach § 1892 Abs. 2 BGB. hat das Vormundschaftsgericht die Abnahme der Schlußrechnung durch Verhandlung mit den Beteiligten zu vermitteln. Seine Aufgaben erlöschen nicht ohne weiteres mit der Volljährigkeit der bisherigen Mündel (KGZ. 35 A 30; 45 S. 49; KJA. 12 S. 6), und sie sind vermöge der freien Stellung, die das Gesetz dem VormundschaftsG. eingeräumt hat, und die auf Wahrnehmung der Mündelinteressen im weitesten Sinne hinzielt, hinsichtlich der Abwicklung der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung nicht notwendig auf den durch § 1892 Abs. 2 vorgezeichneten Rahmen beschränkt. Der Vormundschaftsrichter ist daher auch für befugt zu erachten, nach Volljährigkeit des Mündels in geeigneten Fällen auf einen Verzicht auf die Schlußrechnung hinzuwirken und hierüber in Erörterungen einzutreten, auch bei der Herausgabe des Mündelvermögens mitzuwirken. (Staudinger Anm. 1a C. zu § 1890; RGRKomm., Anm. 1 zu § 1892; Beschl. des RG. v. 16. Sept. 1909 in Seuff. Arch. 65 Nr. 204 = DJZ. 1910 S. 477, 590; RG. 67, 419; Schlegelberger Anm. 11 zu § 2 RFGG.) Im Rahmen der Abwicklung der Vermögensverwaltung hinsichtlich volljährig gewordener Mündel hat das VormundschG. auch als befugt zu gelten, gegebenenfalls in angemessener Weise darauf hinzuwirken, daß jene auf rechnungsmäßig ihnen zukommende geringfügige Beträge zugunsten bedürftiger minderjähriger Geschwister verzichten. Die Befragung der volljährigen Geschwister lag daher im Rahmen der vormundschaftsgerichtlichen Befugnisse. Die Frage, ob diese Amtshandlung und die Rechtshilfe notwendig oder zweckmäßig sei, war vom ersuchten Gericht nicht zu prüfen (RG. 67, 419; Schlegelberger Anm. 28, 29 zu § 2 RFGG.) Da sie nicht „verboten" und das ersuchte Gericht örtlich zuständig war (§ 2 RFGG.; § 159 GVG.), so war die Ablehnung des Ersuchens unbegründet. (Beschl. des 1. ZivSen., 1 Gen. IV. 2. 16/18, v. 26. Okt. 1916.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

Zulässigkeit der Eröffnung eines Testaments einer Amerikanerin. Die Entscheidung hängt von der Beurteilung der Rechtsfrage ab, ob das AG. in H. zur Eröffnung des Testaments berufen ist, obwohl die Erblasserin, welche im Bezirke des gen. AG. Grundbesitz gehabt hat, als amerikanische Staatsangehörige verstorben ist. Nach dem Rechte der Ver. Staaten von Nordamerika richtet sich die Vererbung des Grundeigentums eines Amerikaners nach dem Rechte des Staates, in dem das Grundstück liegt. Ist aber danach für den deutschen Grundbesitz der amerik. Erblasserin nicht das amerikanische, sondern das deutsche Erbrecht maßgebend, so darf das AG. in H., dessen örtliche Zuständigkeit sich aus § 73 Abs. 3 FGG. ergibt, sich der Eröffnung des Testaments nicht entziehen. Denn die deutschen Rechtsvorschriften über die Testamentseröffnung greifen stets Platz, wenn ein Erbgang nach deutschem Recht stattfindet. Daß diese Voraussetzung hier nicht für den ganzen Nachlaß, sondern nur für den zum Nachlaß gehörigen Grundbesitz zutrifft, fällt nicht ins Gewicht. (Beschl. d. 1. Ziv.-Sen. 1. X. 305. 16 v. 7. Dez. 1916.)

II. Strafsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Ueberschreitung der Höchstpreise durch Abhängigmachung des Kaufs vom Kauf anderer Gegenstände. Der Angekl. ist vom LG. wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Leder bestraft worden, weil er den Verkauf davon abhängig gemacht hat, daß der Käufer gleichzeitig Pferdegeschirre kaufte. Seine Revision ist vom KG. zurückgewiesen. Soweit sie sich gegen die Feststellung des BerGer. richtet, daß der Angekl. den Verkauf des Leders von jener Bedingung abhängig gemacht hat, ist sie als ein gegen die Beweiswürdigung des LG. gerichteter Angriff nach § 380 StrPO. nicht zulässig. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise und damit eine Uebertretung der BRVO. v. 23. Juli 1915 und des § 6 des HPrG. (Bek. v. 23. März 1916) aber liegt vor, trotzdem der Angekl. nach der Berechnung und Feststellung des LG. für jede halbe Haut den Preis von 5,18 M. fordern durfte und nur 5,15 M. berechnet hat. Denn er hat sich neben dem Kaufpreis noch einen besonderen Vorteil ausbedungen, indem er den Käufer zum Ankauf von Pferdegeschirren veranlaßte und von der Abnahme der Pferdegeschirre den Verkauf des Leders abhängig machte. An jedem Pferdegeschirr hat er 1 M. verdient. Er hat damit den Höchstpreis für Leder um diesen Betrag überschritten; denn hätte er die Bedingung des Ankaufs der Pferdegeschirre nicht gestellt, hätten die Käufer des Leders die Geschirre nicht gekauft. Der Mehrverdienst ist dem Angekl. also nur dieserhalb zugefallen. Unzutreffend ist auch die Ausführung der Rev., daß das LG. die Anwendung der BRVO. v. 18. Jan. 1917 auf den vorliegenden Fall keiner Prüfung unterzogen habe. Denn das Gericht stellt das Bewußtsein der Höchstpreisüberschreitung des Angekl. ausdrücklich fest, indem es ausführt, er könne dieses Bewußtsein deshalb nicht bestreiten, weil er nach seiner Behauptung von dem Bekleidungsamt in S. gestanztes Leder zu Stanz 1 nur gegen Mitkauf von Leder zu Stanz 3 erwerben dürfe. Damit hat es in deutlicher, einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassender Weise festgestellt, daß der Angekl. sich auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum gemäß § 1 BRVO. nicht berufen könne. (Urt. des Fer.-Strafs. S. 661/17 v. 14. Sept. 1917.)

2. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Schließen von Schankwirtschaften i. S. der Bekanntm., betr. Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dez. 1916 (RGBl. S. 1355). Die Bek. hat eine ganz andere Bedeutung als das in § 365 Abs. 2 StrGB. an den Wirt gerichtete Verbot, das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus zu dulden. Sie bezweckt die Ersparnis von Brennstoffen usw., um die für die Bedürfnisse des deutschen Volkes, insbesondere für den Kriegsbedarf erforderlichen Kohlenmengen, sicherzustellen. Daher wird der Anordnung des frühen Schließens der Wirtschaften nur Genüge geschehen, wenn die Wirtschaften pünktlich zu der festgesetzten Zeit in vollständiger Weise geschlossen werden, so daß der Verbrauch von Brennstoffen usw. auf dasjenige Maß beschränkt wird, wie es dem geschlossenen Zustande der Wirtschaft entspricht. Es kommt nicht darauf an, ob dem Angekl. daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er die Herren, die einige Minuten nach der festgesetzten Zeit noch bei gefüllten Biergläsern saßen, auf ihren Bekannten warten ließ, oder ob er damals das Erforderliche getan hat, um die Gäste zum alsbaldigen Fortgehen zu bewegen. Der Angekl. mußte, zumal es sich um eine größere Wirtschaft handelt, bereits geraume Zeit vor dem

gebotenen Schluß mit den Vorbereitungen zu der bevorstehenden Schließung beginnen. Es genügte nicht, daß er mit dem Eintritt der festgesetzten Zeit pünktlich die Musik aufhören ließ und von nun ab Bier nicht mehr ausschenkte. Schon dadurch, daß der Angekl. das kurz vorher verabfolgte Bier austrinken ließ, hat er mindestens fahrlässig verschuldet, daß die Wirtschaft nicht zu der festgesetzten Zeit pünktlich geschlossen wurde. (Urt. des Strafs. S. 268/17 v. 4. Mai 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

Beweiserhebung. Der Vorderrichter hatte keine Verpflichtung, weitere Beweise zu erheben, sobald er bereits nach dem ihm vorliegenden Beweisstoffe sich eine klare und bestimmte Ueberzeugung gebildet hat. (Urt. IV. C. 69/14 v. 10. Juni 1915.)

Keine Behandlung der Klage als Einspruch. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Klage, mit welcher eine nur mit dem Einspruch des § 56 des Zuständigkeitsges. anfechtbare Verfügung unmittelbar angegriffen wird, zwar als unzulässig abzuweisen, aber demnächst noch als „Einspruch" zu behandeln und zu dem Zwecke an die zur Entscheidung auf den Einspruch zuständige Behörde abzugeben. Dieser Rechtsgrundsatz kann in einem Falle wie dem vorliegenden nicht Platz greifen, wo die klagende Partei das Einspruchsverfahren ausdrücklich als unzulässig erklärt und die Behandlung der Klage als Einspruch bekämpft. (Urt. IV. C. 168/14 v. 17. Juni 1915.)

Reichszuwachssteuer. Reichsanteil. Der Einwand führt, da die Entschädigungsberechtigung i. S. der Vorschrift des § 60 Abs. 1 nur im Verhältnisse zwischen dem (entschädigungspflichtigen) Reiche und der (entschädigungsberechtigten) Gemeinde (dem Gemeindeverbande) Bedeutung hat, zu der Frage, ob die Pflicht des Reichs, die an der Steuer beteiligte Gemeinde (den Gemeindeverband) für den nach der Bestimmung des § 60 Abs. 1 zu ersetzenden Ausfall aus seinem eigenen Anteil an der Steuer zu entschädigen, nach dem Willen des Gesetzgebers dann fortfallen soll, wenn die örtliche Satzung rechtsungültig war. Diese Frage, für deren Entscheidung sich den Gesetzesmaterialien nichts entnehmen läßt, ist zu verneinen (folgt die nähere Begr. hierfür). (Urt. VII. C. 372/14 v. 6. Juli 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Uebertragung des Personenfürsorgerechts im Falle der Scheidung der Ehe der Eltern. Wenn das Vormundschaftsgericht eine von der Regel des § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. abweichende Anordnung treffen will, kann diese nur darin bestehen, daß die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes dem nach § 1635 Abs. 1 Satz 1 nicht fürsorgeberechtigten Ehegatten belassen oder übertragen wird. Daraus folgt aber nicht, daß dieser Gatte einen gesetzlichen Anspruch auf die Uebertragung des Personenfürsorgerechts stets dann hat, wenn dieses Recht dem nach Abs. 1 Satz 1 fürsorgeberechtigten Elternteil entzogen ist. Vielmehr ist hier, wie in allen Fällen, in denen eine abweichende Anordnung nach § 1635 Abs. 1 Satz 1 getroffen werden soll, vor allem auch zu prüfen, ob nicht in der Person des nach Abs. 1 Satz 1 nichtfürsorgeberechtigten Elternteils Gründe vorliegen, die seine Geeignetheit für die Uebernahme und Führung der Sorge für die Person des Kindes ausschließen. Ergeben sich Bedenken nach dieser Richtung, so hat das Gericht von Amts wegen das Erforderliche zu erheben, insbesondere hat es, wenn die Uebertragung des Personenfürsorgerechts auf den nicht berechtigten Elternteil die Besorgnis der möglichen Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes rechtfertigen würde, mit dem Verfahren nach § 1635 ein solches nach § 1666 BGB. zu verbinden; erst nach dessen Durchführung kann es die Entscheidung nach seinem freien Ermessen treffen. (Beschl. I. ZS. III. 31/1917 v. 24. Mai 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Auskunft und unverschuldeter Irrtum. Angekl. hat vor Abschluß des Verkaufs eine Erkundigung bei Sachverständigen oder Behörden nicht eingezogen, sondern sich erst nachträglich bei einer Behörde erkundigt. Eine nachträgliche Erkundigung bei irgendeiner Behörde kann ihn aber nicht schützen. Hierzu wäre i. S. der BRVO. v. 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) der Nachweis erforderlich, daß er vor der Vornahme der Handlung die Auskunft einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder einer der zahlreichen nichtamtlichen Auskunftsstellen eingeholt und die Auskunft erhalten hat, die Handlung sei erlaubt, und selbst eine solche Auskunft könnte ihn in dem Falle nicht schützen, wenn er die Auskunft als unrichtig erkannt hat oder ihm sein Vertrauen auf die Richtigkeit als Verschulden angerechnet werden kann (Urt. 103/17 v. 26. April 1917). — Das BerGer. überspannt den Begriff der Fahrlässigkeit. Die Zweifel des Angekl. haben nicht sowohl den Bestand und den buchstäblichen Inhalt der Vorschriften als vielmehr deren Auslegung und Tragweite betroffen. Solchenfalls ist es einem Laien nicht ohne weiteres als Mangel der erforderlichen Sorgfalt anzurechnen, wenn er sich mit seinen Zweifeln nicht an die betreffende Behörde, sondern an einen zur Auslegung von Gesetzesvorschriften berufenen Rechtskundigen, insbesondere an einen Rechtsanwalt wendet. Hat er diesem den Fall sachgemäß vorgetragen, und war er von der Richtigkeit des erhaltenen Bescheides überzeugt, so handelt er nicht fahrlässig, wenn er dem gegebenen Rate folgt, mag sich dieser auch hinterher als irrig erweisen. Der Rechtsirrtum ist alsdann auf seiner Seite unverschuldet. Gegebenenfalls kommt auch darauf nichts an, ob das Rechtsgebiet, dem die übertretene Vorschrift angehört, unter die BRVO. v. 18. Januar 1917 fällt oder ob die Vorschrift wie hier bezüglich der Butterausfuhr auf Grund des bayr. Kriegszustandsgesetzes erlassen ist. (Urt. Nr. 124/17 v. 24. Mai 1917.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Keine Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus der VO. v. 20. Jan. 1916 zum Schutze der Immobilen. Kann die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde mit neuen Tatsachen begründet werden? Um die weitere Beschw. zulässig erscheinen zu lassen, muß der selbständige Beschwerdegrund in der angefochtenen Entsch. selbst enthalten sein, woraus folgt, daß die Zulässigkeit des weiteren Rechtsmittels nicht mit neuen Tatsachen begründet werden kann. Würde aber selbst für ausreichend angesehen, daß die Rechtsgrundlagen der Entsch. insofern eine Aenderung erfahren hätten, als der Beschwerdeführer Angehöriger des Rekrutendepots des Ersatzbataillons X geworden sei, so könnte das Rechtsmittel gleichwohl keinen Erfolg haben, weil es der Sache nach nicht gerechtfertigt ist. Der Schutz der Immobilen nach der VO. v. 20. Jan. 1916 erstreckt sich nicht auf das vorliegende Verfahren, weil diese VO. im Gegensatz zum KTSchG. v. 4. Aug. 1914 keine auf die Beschränkung der Zwangsvollstreckung zielende Vorschrift enthält, wie es auch der Natur der Sache entspricht, daß der Schutz, der den immobilen Truppenteilen Angehörenden gewährt wird, an strengere Voraussetzungen geknüpft und minder weit erstreckt ist als Rechtsvergünstigen, die den bei mobilen Truppenteilen Verwendeten zuteil werden. (Beschl. der 6. Zs. 6a Reg. 353/16 v. 18. Okt. 1916.)

= *) = Fallen die gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegen den unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner unter die Ansprüche aus Rechtshandlungen i. S. von § 9 Nr. 1 der AufsVO. v. 8. Aug. 1914 (= § 13 Nr. 1 der AufsVO. v. 14. Dez. 1916)? § 5 der AufsVO. v. 8. Aug. 1914 stellt die Regel auf, daß während der Dauer der Geschäftsaufsicht Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners unterbleiben müssen, und läßt davon nur engbegrenzte Ausnahmen, nämlich die Vollstreckung nur zugunsten derjenigen Gläubiger zu, die gemäß § 9 vom Verfahren nicht betroffen werden. So werden z. B. bloß



die Forderungen von Nr. 1 und Nr. 2, nicht die von Nr. 3 des § 61 KO. ausgenommen, dazu ferner Ansprüche aus genehmigten oder genehmigungsfreien Rechtshandlungen des Schuldners nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht (§ 9 Nr. 1). Nach dieser, als Ausnahmegesetz streng auszulegenden Bestimmung sind unter „Rechtshandlungen" des Schuldners solche Betätigungen zu verstehen, die allein von sich aus Ansprüche des Gläubigers zur Entstehung bringen. Dementsprechend ist der Kostenanspruch von Gläubigern aus klageweisem Vorgehen gegen den Schuldner nicht privilegiert. Nicht anders beurteilt sich der gesetzliche Unterhaltsanspruch. Würden die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche unter § 9 Nr. 1 eingereiht, so wäre die im § 8 der VO. vorgesehene planmäßige Verwendung der flüssigen Mittel zur Fortführung und Erhaltung des Geschäfts, die nach der Bestimmung der VO. (§ 3) obenan stehen, ferner zu einer bloß bescheidenen Lebensführung der Familien sowie des Schuldners, endlich zu einer solchen Befriedigung der Gläubiger, die nach Umfang und Reihenfolge lediglich dem billigen Ermessen der Aufsichtsperson überlassen sein soll, weitgehend in Frage gestellt. Der auf Zahlung von Schulden für die Kinder des Schuldners gerichtete Anspruch ist daher nicht als ein solcher aus einer Rechtshandlung des Schuldners als unmittelbar anspruchserzeugender Betätigung anzusehen. (Beschl. des 6. ZS. 6a Reg. 402/16 v. 9. Dez. 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = Urheberrecht im Kriege; Berner Uebereinkunft. Der Komponist Verdi hat das Urheberrecht an seinen Opern Rigoletto und Troubadour 1851 u. 1852 auf Giovanni Ricordi, den Rechtsvorgänger des Kl. übertragen. Verdi ist 1901 verstorben. Bekl. hat Auszüge aus den Opern veröffentlicht. Kl. macht auf Grund seines in Italien erworbenen Urheberrechts nach dem Staatsvertrage zwischen Italien und Deutschland v. 20. Juni 1884 und der Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886 auch in Deutschland Schutzrechte nach dem Reichsges. v. 19. Juni 1901 geltend und klagt darauf, der Bekl. die Vertreibung der Auszüge und weiterer Werke aus den beiden Opern bis Ende 1931 zu untersagen und 8000 M. Schadensersatz aufzuerlegen. LG. hat dem Untersagungsantrag stattgegeben und den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Berufung ist zurückgewiesen. Bekl. bestreitet, daß nach dem Tode Verdis des Kl. Urheberrecht noch bestehe. Zwar verkennt sie nicht, daß das italienische Recht (Dekr. v. 18. Sept. 1882) zwei Perioden des Schutzrechts für Schriftwerke und musik. Kompositionen unterscheidet: 1. das ausschließl. Vervielfältigungs- und Verkaufsrecht durch den Urheber während seines Lebens und zugunsten der Erben bis zum 40. Jahre nach der Veröffentlichung; 2. das Recht der sog. Zwangslizenz für weitere 40 Jahre, innerhalb deren das Werk zwar veröffentlicht werden darf, aber dafür 5 % vom Ladenpreis an den Berechtigten zu zahlen sind. Auch das Recht dieser 2. Periode (sog. domaine public payant) nimmt seinen Ursprung vom Schaffen des Werks und ist im Gesetz (§ 8) als Ausübung des Urheberrechts ausdrücklich gekennzeichnet. Ist es aber ein Urheberrecht, so genießt es nach der Berner Uebereinkunft und dem deutsch-italien. Vertrage v. 20. Juni 1884 den gleichen Schutz wie deutsche Urheberrechte, also bis Ende 1931. Bekl. hat sich auf die Einwirkung des Krieges berufen. Zwar ist durch den Krieg zwischen Deutschland und Italien der überdies gekündigte deutsch-italienische Literatur-Vertrag außer Kraft gesetzt. Nicht aber ist das der Fall mit der Berner Uebereinkunft, die außer von diesen Staaten noch von anderen, auch neutralen Staaten abgeschlossen ist und eine Vereinigung geschaffen hat, die durch den Krieg einzelner Teilnehmer untereinander nicht gelöst werden kann. Jedenfalls aber werden dadurch wohlerworbene Privatrechte von Privatpersonen nicht beseitigt. Das RG. hat diesen Standpunkt für gewerbl. Rechte grundsätzlich vertreten (Bd. 85. 374); ihn für Werke der Literatur zu verlassen liegt kein Anlaß vor. Ebensowenig ist ein Grund dazu vorhanden, weil England in diesem Kriege sich von der Berner Uebereinkunft gegenüber den Angehörigen feindlicher Staaten losgesagt hat. (Urt. des II. ZS. Bf. II. 255/13 v. 14. Juli 1917.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Ersatz des Zinsausfalls bei Hinterlegung, Mitschuld des Hinterlegers. §§ 286, 254 BGB. Der Bekl. ist vom LG. zu 29 040 M. verurteilt worden, vorläufig vollstreckbar gegen 30 000 M. Sicherheit. Die Kl., eine Bankfirma, hat den Betrag bar hinterlegt und ihn mit den gesetzlichen Hinterlegungszinsen (2 v. H.) erst zurückerhalten, nachdem der Bekl. seine Berufung gegen das Urt. des LG. zurückgenommen hatte. Da sie in ihrem Handelsgewerbe mit dem hinterlegten Geld 6 v. H. hätte erzielen können, verlangt sie den Zinsunterschied vom Bekl. ersetzt. Dieser ist infolge Verzugs verpflichtet, der Kl. den Schaden zu vergüten, der ihr durch die Hinterlegung erwachsen ist. Die Vollstreckung des Urteils und die Hinterlegung, die es der Kl. erst ermöglichte, jene ins Werk zu setzen, war für sie ein prozessuales Recht ihrem Schuldner gegenüber. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machte, waren die Kosten und sonstigen Einbußen eine ursächliche Folge des Schuldnerverzugs und beruhten nicht auf einem freien, diesen Zusammenhang unterbrechenden Entschluß der Kl. Doch kann sie ihren Schaden nicht voll ersetzt verlangen, weil bei dessen Entstehung ihr eigenes Verschulden mitgewirkt hat. Denn sie hätte einen wesentlich geringeren Schaden erlitten, wenn sie nicht bares Geld, sondern Wertpapiere hinterlegt hätte. Als einer Bankfirma hätten ihr genügende Wertpapiere zur Verfügung gestanden. Auch ist sie nicht deshalb frei von Schuld, weil sie nicht gewußt habe, daß die Verzinsung hinterlegter Gelder so gering sei. Denn es war für sie ein leichtes, bei ihrem Anwalt die Zinshöhe zu erfahren. Da eine so hohe Summe in Frage stand, mußte sie sich danach erkundigen. Daher ist der entstandene Schaden von beiden Teilen je zur Hälfte zu vertreten. (Urt. 1 U. 107/16 v. 28. Febr. 1917.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = Sind Tilgungsbeiträge der Amortisationshypotheken Kapitalschulden i. S. der BRVO. über die Geltendmachung von Hypotheken usw. v. 8. Juni 1916? Der Anspruch auf die regelmäßig wiederkehrenden Tilgungsbeiträge einer Amortisationshypothek ist seiner Natur nach eine Kapitalforderung. Nur, soweit diese Beiträge als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichten sind, sind sie, wie zufolge BGB. § 197 der vierjährigen Verjährung, so kraft der positiven Ausnahmebestimmung des ZVG. § 10 Nr. 4 auch dem Rangverlust der älteren Rückstände unterworfen. Zuschläge zu den Zinsen sind die Tilgungsbeiträge aber bloß, wenn sie durch Erhöhung des Zinssatzes geleistet werden, dagegen nicht auch schon dann, wenn ziffernmäßig fest bestimmte Geldbeträge in regelmäßiger Wiederkehr zu denselben Terminen wie die Zinsen zu zahlen sind. Die Vorinstanzen haben daher mit Recht vierteljährlich zu entrichtende Tilgungsbeiträge letzterer Art auch i. S. des § 2 der BRVO. v. 8. Juni 1916 als Kapitalschulden und nicht als den Zinsen gleichstehende „andere Nebenleistungen" behandelt; dagegen fehlt es an einem hinreichenden Grund, die Stundung des auf 15. März 1917 fälligen Tilgungsbeitrags bis zu einem Jahr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der VO. von der Zahlung der am 15. Juni 1915 fällig gewordenen, aber schon bis August 1917 gestundeten Amortisationsquote bis spätestens 15. Juni 1917 lediglich wegen eines ihr ansonst drohenden Rangverlustes abhängig zu machen. (Beschl. des I. ZS. Z. I BS. 38/17 v. 6. Juni 1917.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 19/20

Besprechungen.

Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß. Von Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann. 3., erw. Auflage. 1917. München, Duncker & Humblot. 2 M.

Die Schrift ist nicht nur wegen ihrer Vorschläge, sondern auch deshalb bedeutsam, weil sie zeigt, welche Schwierigkeiten dem Abschlusse eines Friedens und der Lösung des belgischen Problems sich entgegenstellen, wenn man irgendeinen der zahlreichen Vorschläge bis zum letzten Ergebnisse durchdenkt. Dies hat der Verf. versucht und bleibt sich der großen Bedenken dennoch bewußt. Seine Formel ist: „Belgien als selbständigen, aber von Deutschland abhängigen Staat". Aber es wird die Spaltung des alten Belgiens in zwei Staaten vorausgesetzt: Flamland und Wallonien als Rechtsnachfolger des alten Staates. Der König, der, wenn er sich fügt, bleiben dürfte, regiert die beiden Staaten als König von Flamland und König der Wallonen in Personalunion. Diese künftigen Staaten — Z. spricht immer nur von Belgien, kann aber nur dessen staatliche Rechtsnachfolger meinen — müssen verhindert werden, Deutschland zu schaden, sei es militärisch, wirtschaftlich oder in der auswärtigen Politik. Daher dürfen sie keine selbständige auswärtige Politik betreiben, sondern werden insofern von Deutschland vertreten, dem Zollverein einverleibt und bleiben bis auf weiteres von deutschem Militär besetzt gehalten. Bis dahin dürfen sie eigene Heere nicht halten; jedoch soll dieser militärische Zustand nur aufrechterhalten bleiben, bis Beruhigung eingetreten ist. Dann — über den Zeitpunkt bestimmt der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats — dürfen die Königreiche auch wieder eigene Heere, aber nur nach deutschem Muster, halten, die im Kriege dem deutschen Kaiser Gehorsam zu leisten haben. Die Flotte bleibt aber auch dann nur die einheitliche deutsche, in welche auch Flamen und Wallonen einzutreten haben würden. Auch diese Staaten würden sich an der von der Entente zu leistenden Kriegsentschädigung zu beteiligen haben. Endlich ist die Abtretung des Kongogebietes erwünscht, damit wir beim Wiedererwerb der afrik. Kolonien ein geräumiges, von Ozean zu Ozean reichendes Kolonialreich bilden können. Wenn man mit diesen Forderungen diejenigen des gegenwärtigen Auslandsministers der exilierten belgischen Regierung vergleicht, so ist der Abstand so gewaltig, daß die tatsächliche Entscheidung über das Schicksal Belgiens noch in weite Ferne gerückt erscheint.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 11. Jg. Nr. 15/16: Obermeyer, Ueb. gemischt-wirtschaftl. Unternehm. i. Form v. Aktiengesellsch. Dörr, Haft. d. Vermieters f. d. Fehler d. Mietsache.

Beiträge z. Erläut. d. Deutsch. Rechts. 61. Jg. H. 4—6: Dalichow, D. v. d. deutsch. Gerichten i. besetzt. Gebiet d. Oberbefehlshabers Ost (Militärverwalt. Litauen u. Bialystock-Grodno) anzuwend. Recht d. Sachmiete u. Pacht nach d. Swod Sakonoff, Bd. 10, §§ 1691—1708. Reichel, Bürgschaft od. Schuldmitübernahme? Ebbecke, Verwaltungsrecht mit dingl. Wirk. du Chesne, D. Zustimm. nach d. GrundbuchO. Predari, Bemerk. z. vorstehend. Aufsatz. Müller, Z. Lehre v. d. Verletz. d. landesrechtl. Baugrenze.

Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 10. Bd. H. 4: Kohler, Eigentum u. Normgewalt. Cathrein, Hat Papst Gregor VII. d. Staat f. e. Werk d. Teufels u. d. Sünde erklärt? Warschauer, Versuch e. Rechtsenergetik. Weigelin, Legalität u. Moralität. Silberschmidt, Deutsch. Rechtsfriede. Kohler, D. Vollstreckungsurkunde als Verkehrsmittel. Bittinger, Ueb. Strafbemess. Janisch, D. Verbesser. d. Rechtsstell. d. Unehel. i. österr. novell. BGB. u. ihr weiterer Ausbau.

Gesetz u. Recht. 18. Jg. H. 15—17: Delius, D. neue preuß. Fischereiges. v. 11. 5. 1916. Anschütz, D. geschichtl. Grundl. d. deutsch. Reichsverf. Kohler, D. U-Boot-Krieg u. d. Völkerrecht. Rasch, Neue Wege z. Minder. d. Prozesse.

Das Recht. 21. Jg. Nr. 15/16: Zangemeister, Ueb. d. gesetzl. Empfängniszeit. Hörle, Pfänd. e. Hypothekforder. König, Offenbarungseid u. Arrestbefehl.

Gerichtshalle. 61. Jg. Nr. 26—35: Sternberg, Schriftsatzunwesen. Ettinger, Selbsthilfe d. österr. Advokatenkammern. Hollerstein, Ueb. d. Charakter d. Ges. v. 23. 5. 1873, betr. d. zeitweise Einstell. d. Geschworenengerichte. Haber, Gesetzesausleg. u. Kettenhandelsbegriff. Wendler, Z. Teuerungsbeihilfe d. Staatspensionisten. Rodwin, Ueb. Retentionsklagen gemäß Art. 313 bis 315 HGB. geg. Militärpers. Schleißner, Preistreiberei bei Warenlief. nach d. Auslande. Apfelbaum, Die laesio enormis i. Verhältn. z. novellierten § 879, P. 4, a. b. GB. Sternberg, D. Gesetzesvorlagen üb. d. Unterstell. v. Zivilperson. unt. d. Militärgerichtsbark. u. üb. d. Bild. d. Geschworenenlisten. Apfelbaum, Anfecht. v. Schiedssprüchen nach d. österr. ZivilprozeßO. Lewinsky, Justizpflege d. Zukunft i. Geldsachen. Grohmann, Außerehel. Lebensgemeinschaft. Scharfmesser, Preistreiberei. Sternberg, Kriegsgesetzgeb. Oesterreichs. Geldwert, Vorbehalt d. Terminverlustes bei Ausgleichen nach d. Konk.- u. AusgleichsO.

Deutsche Richterzeitung. 9. Jg. Nr. 5/6—15/16: Riß, Kriegswucher. Dosenheimer, Vorschläge z. Bekämpf. des Bettels u. d. Landstreicherei. Frankenberg, D. Beamten i. deutschen Wirtschaftsleben. de Niem, Vereinfach. d. Rechtspflege. Neukamp, Vereinfach. d. Rechtspflege. Merkl, D. Recht i. Spiegel seiner Ausleg. Goebel, Z. Justizreform. Weinschenk, Z. Psychologie d. Bagatellproz. Becker, D. bedingte Strafverfolgungsaufschub mit nachfolg. Niederschlag. d. Strafverfahr. gegenüb. Jugendlichen. Thomsen, Bestraf. v. Kriegswucherfällen als Landesverrat. Bartsch v. Sigsfeld, D. Richter i. Rahmen d. neuen Justiz. Riß, Zukunftsgedanken. Bittinger, Aussichten f. Rechtspflege u. Richter. Bovensiepen. Otto Bähr. Goebel, Hemmnisse e. volkstüml. Rechtspflege. Josef, Noch e. Wort z. Erinner. an Otto Bähr. Jahn, Sondergerichte, Staats- u. Volksrichter. Kroschel, Ausstell. a. d. Justizverwaltung. Levis, Wie kann d. Richter auf d. Vermind. v. Prozess. hinwirken? Oertel, Erfahr. aus d. Militärstrafrechtspflege.

Deutsches Recht. 6. Jg. Nr. 5—24: Gericke, Zuständigk. f. Erlaß e. Haftbefehls, wenn d. amtsgerichtl. Gefängnis infolge d. Krieges auf Anordn. d. Justizverwalt. geschlossen ist.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 35. Jg. H. 5—8: Lenhoff, Positive u. negative Vertragsverletz. gegenseit. Verträge. Hecht, Eigentümerhypothek u. Verfügungsrecht d. Eigentümers üb. Hypotheken. Klein, D. international-privatrechtl. Tragweite d. Art. 715 SchweizZGB. üb. d. Registrierung d. Eigentumsvorbehalts. Kornitzer, Einige weitere Bemerk. z. „Anfechtungswiderspruch". Chwoika, Preisprüfungsgerichte. Kraft, Aufnahme d. Energiebegriffs i. d. Teilnov. d. BGB. Klein, Z. Regel d. eigenhänd. Testaments i. Entw. e. Ungar. BGB. Halpern, Hat d. Käufer e. Anspruch auf d. Uebernahmspreis i. Fall e. Beschlagnahme d. Ware beim Verkäufer? Merkl, Gewerberecht u. Kriegsdienst.

Jurist. Blätter. 46. Jg. Nr. 31—36: Adler, D. Regierungsvorlagen betr. d. Todeserklär. Hollerstein, D. Haft. aus d. Gastaufnahme. Wallner, D. Exekution z. Hereinbring. v. Unterhaltsforder. auf fortdauernde Bezüge Eingerückter. Ofner, Frauen als Geschworene. Sernec, D. Verpflichtete. Fortner, Behandl. d. Bearb. i. Urheberrecht. Z. Ausleg. d. § 39 Z. 8 EO. Ehrenzweig, E. Balkaninstitut i. Graz. Rojic, Z. Frage d. Ersatzanspruches nach § 222 EO.

Schweiz. Juristen-Zeitung. 14. Jg. H. 2—3: Fick, Festsetz. d. Honorarford. d. Anwaltes durch d. Bundesgericht. (Organisationsges. Art. 222 Abs. 3.) Brühlmann, Krit. Erörter. z. Entwurfe d. Bundesges. üb. Stempelabgaben.

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. N. F. 36. Bd. H. 3: Wieland, Z. Lehre v. d. Unmöglichk. d. Erfüll. v. Lieferungsverträgen. Wieland, D. Rechtsstell. d. Zwangsverwalters e. kriegführ. Staates gegenüb. d. neutr. Auslande.

Grundstücks-Archiv. 12. Jg. Nr. 9: Sittarz, D. persönl. Schuldner d. Hypothekengläub. i. wirtschaftl. u. rechtl. Beleucht.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 26. Jg. Nr. 45: Grünberg, Dienstverhinder. durch Krankheit u. Unglücksfälle nach deutsch. u. österr. bürgerl. Recht.

Dinglers polytechn. Journal. 98. Jg. Bd 332. H 17: Werneburg, D. Abnahmepflicht b. Maschinenkauf u. Maschinenwerkvertrag.

Bank-Archiv. 16. Jg. Nr. 20—23: Zimmermann, D. Entwickl. d. deutsch. Besteuer. als Richtlinie f. d. demnächstige Erweiter. derselben. Flechtheim, D. satzungsmäß. Befugnis d. Aufsichtsrats z. Festsetz. v. Abschreib. u. Rücklagen. Silberschmidt, D. Nichtigk. d. geg. KriegsVO. verstoß. Rechtsgeschäfte u. d. gutgläub. Dritte. Fleck, D. Ges. üb. d. Gewerkschaftsfähigk. v. Kalibergwerken i. Hannover. Fürst, D. Versteuer. ausländ. Wertpapiere nach ihrer Aushänd. i. Inlande.

Eisenbahn- u. Verkehrsrechtl. Entscheid. u. Abhandl. 33. Bd. H. 4: Epstein, D. Militärtariffrage v. d. Oberst. Gerichtshofe. Graff, Außervertragsmäß. Haft. d. preuß. Eisenbahnen f. d. durch Funkenflug verursachten Schaden.

Zeitschrift f. d. Notariat usw. i. Bayern. N. F. 18. Jg. Nr. 7: Mayer, Gesetzl. Uebergang beschränkter persönl. Dienstbarkeiten oder Erlöschen? Martell, Bayer. Staatsschuldbuch.

Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwalt. i. Württemberg. 59. Jg. Nr. 8: Hellwig, Behördl. Maßnahm. i. Württemb. geg. d. Gefährd. d. Jugendl. i. Krieg.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerzieh. 9. Jg. Nr. 9: Feisenberger, Kinderschutz, Jugendgericht u. Jugendgerichtshilfe. Rothschild, Vormundschaftsgerichte i. Großstädten.

Die Gemeinnützige Rechtsauskunft. 2. Jg. Nr. 10/11: Reineke, Bäuerl. Erbrecht.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 4. Jg. H. 7/8: v. Lilienthal, Fürsorgeerzieh. u. Politik. Dorning, Organisat. d. Polizei i. Ungarn. Lindenberg, Geschäftstätigk. d. preuß. Gerichte i. Strafsachen i. J. 1916. Hüfner, Geheimhalt. d. Personalakten. Hartmann, Sind d. Entscheid. d. Ersatzbehörd. üb. d. Einstell. Heeresunfäh. f. d. Militärrichter bindend? Rosenbaum, Kriegskrimi-

nalität. Kadecka, Amnestie u. Militärgerichtsbarkeit i. Oesterr. Riecker, Tätigk. d. Reichsmilitärgerichts i. J. 1916. Menne, Wirtschaftl. Strafgewalt v. Verwaltungsbehörd. Schierlinger, D. 15. Bd. d. bayer. oberstrichterl. Entscheid. i. Strafsachen. Schmidt, Wirtschaftl. Notlage u. Kriegswucher. Kluckhohn, In welchem Umfange können nach d. EntlastungsVO. v. 7. 10. 1915 Strafbefehle erlass. werd.? Kopp, Ueb. d. Schutz d. Jugendl. vor homosexueller Verführ. Plesch, D. Jugendgerichte Ungarns i. Kriege. Kuhnt, Verfälsch. v. Warenbüchern. Eckstein, Kann d. Entwend. e. Brotmarke d. Entwend. v. Brot gleichgestellt werden? Wörter, Einschränk. d. exceptio plurium, wenn d. Beiwohn. nur durch strafbare Handlung gelang. Zell, Denkende Tiere v. strafrechtl. Standpunkte aus.

Der Gerichtssaal. Bd. 85. H. 6: Oetker, Kriegsgebrauch u. Strafrecht. Finger, Fragen des Kriegsrechtes.

Jurist. Literaturblatt. Nr. 284, Bd. 29. Nr. 4: Ebermayer, D. Vorentwurf z. Schweiz. Strafgesetzb.

Preuß. Verwalt.-Blatt. Jg. 38. Nr. 41—48: v. Dewitz, Besteuer. v. Elektrizität u. Gas. Thümmel, Selbstvertret. d. i. d. Heeresdienst einberuf. Küsterlehrer i. Kirchenamt. Popitz, Feststell. v. Kriegsschäd. u. Gewähr. v. Vorentschädig. insbes. nach d. Preuß. ergänz. Ausführungsbestimm. f. Ostpreuß. Hartmann, Haft. d. Staats u. d. Gemeinden f. Verkehrssicherh. auf öffentl. Wegen. Jacobi, Gewerbesteuerfreiheit d. Baukunst. Glatzer, Stundungen i. Besitz- u. Kriegssteuerverfahren. Reusch, Grenzen d. bargeldlosen Zahl. u. d. Sparkassen. Mützelburg, Städt. Bevölkerungspolitik. Bochalli, Wasserstraßenbeiräte u. Wasserbeiräte. Buck, Haushaltungsbesteuer., Einzelbesteuer. u. gemeinsame Haushalt. Koßmann, Gebührnisse d. Rechtsanwalts i. Verwaltungsstreitverfahren.

Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. 109. Bd. H. 1: Pesl, D. Erbpacht (als Ansiedlungsform f. Krieger).

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicher. 5. Jg. H. 7—8: v. Geldern, D. § 397 RVO. u. d. Notwendigk. seiner Umgestalt. Heine, Vorläuf. Rente u. Dauerrente bei Zusammentreffen älteren Rechts u. d. Reichsversicher.-O. Spielhagen, Reichswochenhilfe u. Hilfsdienst.

Zeitschrift f. Völkerrecht. 10. Bd. H. 3: v. Stengel, Einfluß d. Volksvertret. auf d. auswärt. Verwalt. Mendelssohn Bartholdy, Handelskrieg u. Rechtsprech. Kohler, Rechtsstell. d. Diplomatenkinder. Klibanski, Rußlands Kriegsges. geg. d. feindl. Ausländer. v. Dungern, Völkerverträge üb. d. Orient. Dambitsch, Völkerrechtsverletz. Biensfeldt, D. Prisenrecht i. Flußläufen.

Zeitschrift f. vergleich. Rechtswissenschaft. 35. Bd. H. 1: Schmidt, Z. Rechtsgeschichte Afrikas. Hartwig, D. neue argentin. Bankrottges.

Rechtsgeleerd Magazijn. 36. Jg. Afl. 2/3: De Haan, Burgerrechtelijke Significa. Scholten, Wijsgeerige en juridische rechtsbeschouwing. Boelen, Aansprakelijkheid van den ondernemer van een orkest in zijn gebouw.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. 39. Bd. 3. H. Leipzig, Veit & Co.

Somlo, F.: Jurist. Grundlehre. Leipzig, Meiner. M. 24.

Frankfurter, S. Josef Unger. D. Elternhaus — d. Jugendjahre. 1828—1857. Wien, Braumüller. M. 3.

Waldschütz, O. D. Kriegsnotges. Samml. d. wicht. Ges., VO. u. Erlasse f. d. Reich u. Preuß. 29. H. April 1917 (mit Nachtr. aus Jan. bis März 1917); 30. H. Mai 1917 (mit Nachtr. aus März u. April 1917); 31. H. Juni 1917 (mit Nachtr. aus Jan., März, April u. Mai 1917). Berlin, Heymann. Geb. M. 3. M. 2,40. M. 3.

Pannier, K. Kriegsges. d. Deutsch. Reiches. 8. Bd. 7. Erg.-H. Abgeschl. am 1. 4. 1917. Textausg. mit kurz. Anmerk. u. Sachreg. Leipzig, Reclam. Geb. M. 1,80.

Uebersicht üb. d. Kriegs-Notges. u. -NotVO. d. Deutsch. Reichs. 3. Ausg. 3. Nachtr. (Monat Juni 1917.) 4. Nachtr. (Monat Juli 1917.) München, Weiß. je M. 0,30.

Huberich, C. H. u. Nicol-Speyer, A. Deutsche Gesetzgeb. f. d. okkupiert. Gebiete Belgiens. 8. Serie: 2. Juli 1916—29. Sept. 1916 (Nrn. 229—259). 9. Serie: 1. Okt. 1916—31. Dez. 1916 (Nrn. 260—294). 10. Serie: 3. Jan. 1917—29 März 1917 (Nrn. 295 bis 327). Haag, Nijhoff. Fl. 6,75. Fl. 5,40. Fl. 3.

Bürgerliches Recht.

Gradenwitz, O. Heidelberger Index z. Theodosianus A. Wortindex a — ingressus. Burg b. M. Dr. v. Hopfer. (Nicht im Buchhandel.)

Schutz d. Mieter geg. Mietsteig. BundesratsVO. z. Schutze d. Mieter v. 26. 7. 1917 nebst d. v. Reichskanzler erlass. Verfahrensvorschriften u. d. amtl Begründ. Berlin, Vahlen. M. 0,40.

Freymuth, A. D. rechtl. Verantwortlichk. d. Arztfrau als Gehilfin ihres Mannes. (Mitteil. z. Geburtshilfe u. Gynäkologie f. d. Praxis. H. 6.) Leipzig, Verl. v. Repertorienverl. M. 1.

Wertheimer, L. D. Vertrags-Kriegsrecht d. In- u. Auslandes. Stuttgart, Enke. M. 2,40.

Bozi, A. Soziale Rechtseinricht. i. Bielefeld. (Schriften d. Deutsch. Gesellsch. f. soziales Recht. 2. H.) Stuttgart, Enke. M. 1.

Müller-Erzbach, R. D. Bergrecht Preuß. u. d. weit Deutschlands. 2. Hälfte. Stuttgart, Enke. M. 12.

Herrmann, M. D. Ausführungsbestimm. z. Preuß. Wasserges. v. 7. 4. 1913. Anhang z. Preuß. Wasserges. Breslau, Korn. M. 3.

Gmür, M. Schweiz. Bauernmarken u. Holzurkunden. (Abhandl. z. schweiz. Recht. 77. H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 16.

Peterka, O. D. bürgerl. Braugerechtigkeiten i. Böhmen. Prag, Calve. M. 7,50.

Handelsrecht usw.

Bauer, F. D. PostscheckO. f. d. Königr. Bayern v. 7. 6. 1914. (Schweitzer's Handausg. mit Erl.) (2. Aufl. v. J. Stelzer, D. Postüberweis.- u. Scheckverkehr). München, Schweitzer. Geb. M. 3,80.

Baur, H. D. Genossenschaftsanteil bei d. kapitalist. organis. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften d. Schweiz, mit Berücks. d. deutsch. gesetzl. Regelung. (Abhandl. z. schweiz. Recht. H. 79.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 4,50.

Greulich, C. u. Voullième, F. Handbuch d. Deutsch. G. m. b. H. Jg. 1917. Berlin, Brandus. Geb. M. 25.

Zivilprozeß usw.

Cahn, H. Geschäftsaufs. u. Zwangsvergl. Bekanntmach. üb. d. Geschäftsaufs. z. Abwend. d. Konkurses v. 14. 12. 1916. (Schweitzers Handausg. m. Erläut.). München, Schweitzer. Geb. M. 10.

Strafrecht usw.

Stöckmann, W. Studie: Ueber Kausalität u. Verantwort. i. Strafrecht nach d. Ges. v. Ursache u. Wirk. Göttingen, Kronbauer. M. 2.

Bußmann, R. D. Verbrechen am Verbrecher. Bern, Akad. Buchhandl. v. Drechsel. M. 2,70.

Kriegswucher, Handel u. Reichsgericht. Antwort d. Aeltest. d. Kaufmannsch. v. Berlin auf d. offenen Brief d. Herrn RGR. Dr. Adolf Lobe. Berlin, Heymann. M. 0,80.

Lisske, G. Reichsgericht u. übermäß. Gewinn. Antwort an RGR. Dr. Lobe. (Zentralstelle f. gemeinwirtschaftl. Interessenvertret.) Dresden, Uhlig. M. 0,50.

Hanhart, E. Ueber d. amtl. Totenschau auf Grund d. Verhältnisse i. d. verschied. Ländern u. mit besond. Berücks. d. Erfahr. im Kanton Zürich. Zürich 1916, Speidel u. Wurzel. M. 2,70.

Hamm, K. D. MilStrGes. mit Verweis., Inhaltsverzeichn. u. Sachreg. 2. Aufl. (Zwergausg. österr. Ges. Bd. 5.) Wien, Szelinski. Geb. M. 2,50.

Hamm, K. D. Strafges. u. seine Nebenges. mit Verweis., Inhaltsverzeichn. u. Sachreg. 6. Aufl. (Zwergausg. österr. Ges. Bd. 1). Wien, Szelinski. Geb. M. 3.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Gruner, E. D. Neugestalt. d. preuß. Wahlrechts. Berlin, Vahlen. M. 2,40.

Bihlmann, K. Bad. Beamtenrecht. Textausg. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 5,60.

v. Delbrück, C. D. Ausbild. f. d. höheren Verwaltungsdienst i. Preußen. Jena, Fischer. M. 1.

Stier-Somlo, F. D. Recht d. kommunalen Finanzverwalt. (Handb. d. kommun. Verfassungs- u. Verwaltungsrechts i. Preußen. 2. Bd. D. kommun. Verwaltungsrecht i. Preußen. 2. Hauptteil.) Oldenburg i. Gr., Stalling. M. 18,50.

Pein, W. Verwaltungsrechtl. Vorschriften f. d. Lagerung explosionsgefährl. u. feuergefährl. Gegenstände i. d. Stadt Hamburg. Verl. d. Vereins Hamburg. Spediteure e. V. Geb. M. 6.

Foerster, F. W. u. v. Gleichen-Russwurm, A. D. Reichs-Jugendwehr-Ges. Leipzig, Verl. Naturwissenschaften G. m. b. H. Geb. M. 3.

Koppe, F. u. Varnhagen, P. Ges., betr. d. Abwälz. d. Warenumsatzstempels v. 30. 5. 1917. Berlin, Spaeth u. Linde. Kart. M. 1.

Röder, H. Ges. üb. d. Besteuer. d. Personen- u. Güterverkehrs v. 8. 4. 1917 nebst d. Ausführungsbestimm. d. Bundesrats v. 5. 7. 1917. Berlin, Spaeth u. Linde. Geb. M. 3.

v. Raumer, H. u. Moll, E. Reichskohlensteuerges. v. 8. 4. 1917 nebst d. Ausf.-Best. des BR. v. 12. 7. 1917 usw. Berlin, Heymann. M. 8.

Kohlensteuerges. v. 8. 4. 1917 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsschatzamt. Berlin, Heymann. M. 1,35.

Zedermann, F. u. Morenhoven, J. Kohlensteuerges. v. 8. 4. 1917 nebst d. Ausf.-Best. d. BR. v. 12. 7. 1917. Mit e. Anh. Berlin, Spaeth u. Linde. Geb. M. 4,50.

Verkehrs- u. Kohlensteuer u. Kriegssteuerzuschlag. Ges. v. 9. 4. 1917 mit amtl. Begründ. u. Sachreg. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Nieboer, H. De wet op de oorlogswinstbelasting 1916. S'Gravenhage 1916, Nijhoff. fl. 1,25.

Oppenheimer, A. D. Reichsgetreidegesetzgeb., f. d. Ernte 1917. Berlin, Vahlen. Kart. M. 2.

Meier, F. u. Demmig, A. Behörden-Handb. z. Ges. über d. Versorg. d. Person. d. Unterklassen d. Reichsheeres, d. Kais. Marine u. d. Kais. Schutztruppen. (Mannschaftsversorgungsges.) v. 31. 5. 1906. 2. Aufl. Berlin, Mittler u. Sohn. Geb. M. 6,75.

Moser, K. D. Anspruch auf d. staatl. Unterhaltsbeitrag. Mit Tab. Graz, Leuschner u. Lubensky. M. 3.

Friedeberg, E. u. Wronsky, S. Handbuch d. Kriegsfürsorge i. Deutsch. Reich. Berlin, Vahlen. M. 3,60.

Völkerrecht usw.

Nippold, O. D. Gestalt. d. Völkerrechts nach d. Weltkriege. Zürich, Orell Füssli. Geb. M. 12.

Kjellén, R. Studien z. Weltkrise. München, Bruckmann. Geb. M. 5.

Reinach, J. Histoire de douze jours. [23 juillet — 3 août 1914]. Origines diplomatiques de la guerre de 1914—1917. Paris, Alcan. Fr. 12.

Hölken, H. R. D. Okkupationsarmee u. d. Recht i. besetzt. Gebiete unt. bes. Berücks. d. internat. Privatrechtes. (Rechtsvergl. Einzeldarstellungen z. internat. Privatrecht. 1. H.) [Inaug-Diss.] Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. M. 2.

Ferrand, G. Des réquisitions en matière de droit internat. public. Paris, Pedone. Fr. 12.

v. Overbeck, A. Die Kapitulationen d. Osman. Reiches. (Beig. z. Zeitschrift f. Völkerrecht. Bd. 10. H. 3.) Breslau, Kern. M. 0,80.

Visscher, Ch. de. Belgien u. d. deutsch. Rechtsgelehrten. Lausanne, Payot u. Co. Fr. 2,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 21—22. Berlin, den 1. November 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

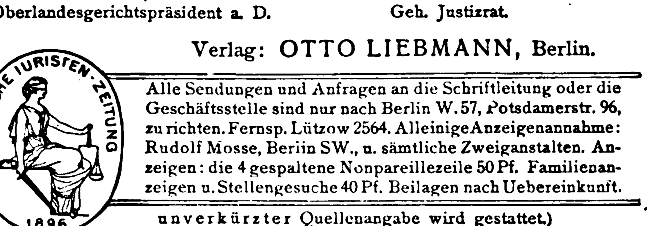
Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Luther und das Recht.

Von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, Berlin.

Der Bergmann Hans Luther in Eisleben hatte den erstgeborenen Sohn Martinus zum Juristen, zum Ratsherrn und Doktor des römischen Rechts bestimmt. Seinem 22jährigen Magister kaufte er daher um teures Geld ein Corpus juris. Gehorsam versuchte es dieser in Erfurt mit der Rechtswissenschaft, blieb aber nur ein halbes Jahr dabei. Gajus und Titius befriedigten sein Sehnen nach Wahrheit so wenig, wie zuvor Aristoteles. „Der Juristen Lehre ist nichts denn ein Nisi. Das Nisi muß in allen Sachen sein. Zeiget mir einen Juristen, der um der Ursachen willen studiere, daß er die Wahrheit lerne." Kraft heiliger innerer Notwendigkeiten trat er am 17. Juli 1505 in das Kloster der Augustiner-Eremiten. Der enttäuschte Vater wollte „gar toll" werden. Er aber begann den Beruf, in dem er eine Welt aus den Angeln hob.

Luther hatte die Rechtswissenschaft von sich gestoßen, ihn aber ließ das Recht nimmer los. Das lag in der Natur seines Riesenkampfes, von dem keine Seite menschlicher Ordnung unberührt blieb. Seitdem er von 1512 ab dauernd in Wittenberg und je länger je mehr Mittelpunkt alles öffentlichen Interesses war, wurde er auch in Rechtsfragen der ständige Berater von Fürsten und Volk, Ländern und Städten, Klerikern und Beichtkindern. Es ist wörtlich zu nehmen, daß an tausend und mehr Stellen seiner nach Kaweraus[1]) Zählung veröffentlichten 615 Schriften großen und kleinen Stils, in programmatischen und gelegentlichen Drucken, Tischreden und Briefen, Vorlesungen und Predigten vom Recht die Rede ist. Er ist darin wohl beschlagen, kennt Quellen und Schriftsteller, beherrscht Technik und Begriffe. Seine letzte Tätigkeit war eine juristische, das schiedsrichterliche Amt in den Patronats- und Vermögensstreitigkeiten der Grafen von Mansfeld, wozu Stammler[2]) jüngst eine kleine anregende Studie veröffentlicht hat. Eine der aufgetauchten Rechtsfragen nennt Luther „stachlicher als das stachlichste Stachelschwein" und schreibt seiner Käthe, er sei nun auch Jurist worden, es wäre aber besser, sie ließen ihn einen Theologen sein; komme er nach Wittenberg zurück, möchte er als „Poltergeist" unter die Juristen treten. Er kam aber lebend nicht zurück. Am Tage nach dem zweiten Mansfelder Vergleich schloß er am 18. Febr. 1546 die Augen.

Luthers zahlreiche Ausfälle gegen die Juristen sind nicht gleichbedeutend mit seiner Stellung zum Recht. Neben den sprichwörtlichen Grobheiten stehen auch hohe Lobsprüche. Den „silbernen Juristen" allerdings, die „nur ihren Genieß und Nutz suchen, das Recht ziehen und drehen nach ihrem Vorteil, aus Recht Unrecht und aus Unrecht Recht machen," sagt er den Kampf an auf Leben und Tod. „Ich fürchte mich gottlob vor keinem Juristen, er sei auch wie geschickt und gelehrt er könne. Setze deine Hörner nur auf, bist du lustig, ich will meine auch aufsetzen und dich stoßen, daß dir der Rücken krachen soll." „Einen frommen Juristen und treuen Gelehrten" aber möchte man „im weltlichen Reich des Kaisers wohl Prophet, Priester, Engel und Heiland heißen." Für Tadel und Lob unzählige Belege. Beide haben neben Stimmungen oder Verstimmungen zufälliger Art tiefe und sachliche Gründe. Luthers Lebensaufgabe hat ihn notwendig in eine Kampfstellung zu den Juristen gebracht. Das römische Recht an sich stellt er hoch. Es „befaßt eine Weisheit der alten Heiden in sich, dergleichen alle Juristen der Gegenwart, wenn man sie in einen Kuchen backte, und alle Weisen, wenn man sie in einen Trank braute, nicht hervorbringen könnten." Aber zwischen Ideal und Wirklichkeit haben sich ihm tiefe Klüfte aufgetan. „Die Rechte sind wohl recht in Bücher gefaßt, aber in der Praktik sind sie zu nichts, werden nicht ins Werk bracht." Sein Herz brennt für die Nöte des Volks. Daher sind ihm die mechanischen oder selbstsüchtigen Verschleppungen der Rechtshilfe, die Haarspaltereien und lebensfremden Untersuchungen, ob das Testament des Lazarus, falls er eines gemacht hätte, nach seiner Auferweckung noch gegolten haben würde, todzuwider. Mit schlichtem deutschem Empfinden teilt er den Haß gegen die Jünger des verschlechterten römischen Rechts und ist darin eins mit den Besten seiner Zeit. Mehr noch und unmittelbarer wird er durch seinen grundsätzlichen Kampf gegen das kanonische Recht in ununterbrochenen Streit mit den Juristen verwickelt, darunter mit besten Freunden, wie Ulrich Zasius in Freiburg und Hieronymus Schurff in Wittenberg selbst. Hier ging es ihm um das Letzte und Höchste. Dem

[1]) Luthers Schriften nach der Reihe der Jahre verzeichnet usw. Schr. d. V. f. Ref. Geschichte, Nr. 129, 1917.

[2]) In „Was Luther uns heute noch ist." Ev.-Soz. Preßverband Pr. Sachsen (Halle), 129 ff, 1917.

kanonischen Recht tritt die Autorität der Heiligen Schrift entgegen. Zu allem noch das persönlich religiöse Moment, allentscheidend für ihn. Da das Recht Gottesstiftung ist, so „gehört zu einem Juristen ein frommer Mann, der sage: Lieber Gott, ich soll das Recht sprechen, hilf, daß ich nicht fehle noch jemand zu nahe sei". „Ein Jurist, der nicht mehr ist, als ein Jurist, ist ein arm Ding." Er muß lauter sein, Volksfreund und gläubig. Den kursächsischen Kanzler Brück und etwa den Nürnberger Scheurl läßt er gelten. Mit anderen hat er schlimme Erfahrungen gemacht. Sie sind „allzumal gottlos". Daher sein „Juristen böse Christen". „Das Recht ist allzeit ein frommer Mann, aber der Richter ist oft ein Schalk." „Wenn die Richter so fromm wären wie das Recht, so bedürften wir keiner Juristen." Luthers ergötzliches wie ernstes Poltern über sie geht gegen den menschlichen Mißbrauch des Rechts, nie gegen das Recht selbst.

Luthers Aeußerungen zum Recht sind, soweit nicht die Dekretalen durch ihre Vermischung von Glauben und Recht ihn zu grundsätzlicher Auseinandersetzung nötigen, überwiegend gelegentliche. Er schreibt nicht um der Jurisprudenz willen und nicht als juristischer Systematiker, wie wohl sein Freund Philippus in der akademischen Rede de legibus oder da und dort in den locis theologicis, sondern so wie durch Zeit und Streit, durch Anfragen und Gutachten, durch Gemeindebedürfnisse oder zufälligen Gang der Rede ihm die Probleme zugeführt werden. Erstaunlich groß ist der Umfang der auf diese Weise eingehend oder aphoristisch von ihm angebauten Gebiete des privaten, wirtschaftlichen und öffentlichen Rechts: Kirchenverfassung, Eherecht, geistliche Güter, Zinsen und Wucher, Rentenkauf, Arbeitsverhältnisse, Schul- und Armenwesen, Staat und weltliche Obrigkeit, Städtewesen, Gehorsamspflicht und Widerstandsrecht der Untertanen, Umfang und Rechtsgrund der Kaisergewalt, Strafrecht, Willensfreiheit, Eid, Rechtshilfe, Kriegsrecht und noch vieles andere. Der knapp zugemessene Raum verwehrt jedes Eingehen auf einzelnes. Irrtümer und Widersprüche fehlen nicht. Jene gehen mehrfach darauf zurück, daß ihm das Verständnis für Notwendigkeit und Bedeutung der Form im Rechte nicht aufgeschlossen ist. Daher manche Mißverständnisse römischer Rechtsanwendung und, soviel das kanonische Recht angeht, z. B. die Leidenschaft gegen die Unterscheidung der sponsalia de futuro und praesenti. Von den Widersprüchen sind ihm manche angedichtet und klären sich, wenn die äußeren oder inneren Gegensätze richtig gestellt werden, so namentlich bei den verschiedenen Definitionen der Ehe und dem wechselnden Sinn des Wortes „Gesetz". Andere erklären und rechtfertigen sich daraus, daß Rechtsfragen für Luther immer zweiten Ranges sind. Um eine Erneuerung der Rechtsordnung ist es ihm nicht zu tun. Wo eine Regel nicht gegen Gottes Wort geht, ist er zum Nachgeben bereit. Mit diesem Vorbehalt will er später sogar das ganze verbrannte kanonische Recht gelten lassen. Hinwiederum aber bleibt viel Wichtiges, dessen Wert in die Gegenwart reicht. Was Luther über Sozialrechtliches, Völkerpolitisches und Krieg vertreten hat[1]), könnte zum Teil heute geurteilt sein und atmet den Geist des Propheten.

[1]) Aus der unermeßlichen Literatur verweise ich nur auf Ward, Ansichten Luthers vom Staat und seinen wirtschaftlichen Aufgaben, 1898, und Kawerau, Luthers Gedanken über den Krieg. Schr. d. V. f. Ref.Geschichte, Nr. 124, 1916.

Aber wichtiger als einzelnes ist hier das Grundsätzliche und Allgemeine. Der Schlüssel für alles ist Luthers Verneinung des Jus divinum im theokratischen Sinne des päpstlichen Rechts. Es ist nicht richtig, die Sache so aufzufassen, als habe er das Recht von der Religion überhaupt getrennt. Kein irdisches Lebensverhältnis entbehrt in seiner Vorstellung der religiösen Beziehung. Denn auch in aller natürlichen Ordnung offenbart und behauptet sich Gottes Wille. Was Luther in Wahrheit mit jener Verneinung gewollt und für den Protestantismus erreicht hat, war die Versetzung des Rechts aus der Heilsordnung in die göttliche Schöpfungsordnung. In diesem Sinne ist ihm, wie stellenweise auch Gratian, Jus divinum gleich Jus naturale[1]). So ist das Recht zwar „von Gott gegeben". Aber weder das Gesetz Moses, „der Juden Sachsenspiegel", noch das Evangelium des Neuen Testaments, Bergpredigt und anderes, enthalten verpflichtende Rechtssätze. Wo Luther, wie dort im Zinsverbot, hier in den Gründen der Ehescheidung, sich wörtlich anschließt, geschieht es nicht, weil die H. Schrift Rechtsquelle wäre, sondern weil es so seinem eigenen rechtlich sittlichen Empfinden entspricht. Mit diesen Maßen hat Luther das Recht auf den Wurzelboden der Welt verpflanzt und ihm hier gegenüber der Religion ein selbständiges Reich verschafft. Dieses selbständige Recht hat als Quelle die Vernunft. „Weltlich und kaiserlich Recht ist anders nicht, denn was menschliche Vernunft aus dem natürlichen Gesetze spinnt, schleußt und ordnet". Wäre freilich ein rechtes Christenreich auf Erden, dann könnte man auch dieses Recht ganz entbehren, dann „wären vernünftige Regenten Recht genug", „wäre kein Schwert noch Recht not noch nütze". „Sintemal aber alle Welt böse ist", hat Gott „das Amt der Obrigkeit" als Verwalterin des Rechts verordnet. Im Lobpreis dieses Berufes kann Luther sich nicht genug tun. Nächst Evangelium und geistlichem Amt „ist auf Erden kein besser Kleinod, kein größerer Schatz, kein reicher Almosen, kein schöner Stift, kein feiner Gut, denn Obrigkeit, die das Recht schaffet und hält." Schöpfung und Handhabung des Rechts erscheint hiernach überall in erster Linie als ein gottespflichtiger Dienst der Obrigkeit, mit dem Zweck, dem Bösen zu wehren, zu erziehen, Ordnung zu schaffen. Christliche Untertanen sollen sich des Prozesses nur bedienen, soweit es die Nächstenliebe zuläßt, „ohne Zorn und Haß", dann aber getrost, damit „Jedermann bei dem Seinigen erhalten würde". Wo es möglich ist, soll man sich vergleichen. „Besser als die Juristen raten lassen, ist es, daß man arbitros oder gute Freunde handeln und schlichten lasse, so ist's alsdann Recht und Friede. Denn so spitzig wird gewiß nimmermehr kein Recht erfunden werden, das alle Zufälle und Umstände fassen möge." Der Gesetzgeber handle „sensim et paulatim". Dem Richter wird Billigkeit empfohlen. „In allen Sachen soll man mehr sehen auf Billigkeit, denn auf streng und scharf Recht." Daher tritt Luther für das freie Ermessen des Richters ein. Doch muß er zusehen, „daß unter solchem Scheine nicht wider Recht etwas gehandelt werde." In der ersten Zeit des hitzigen Kampfes war Luther so weit gegangen, den Richter von der Anwendung des geschriebenen Rechts unter Umständen überhaupt zu entbinden. „Ordnung ist ein

[1]) Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches, 1910. 42 ff.

äußerlich Ding. Sie sei so gut sie will, so kann sie zum Mißbrauch geraten; dann aber ist's nicht mehr ein Ordnung, sondern ein Unordnung." Das Gesetz trete also von selbst außer Kraft, wenn es seine innere Berechtigung verloren hat. Das war einer der Hauptstreitpunkte mit den Kanonisten, die die Geltung des päpstlichen Rechts vertraten, so lange es nicht aufgehoben war. Unter allen Umständen setzt Luther der Macht des Rechts ihre Grenzen an der Freiheit des Gewissens. „Denn das Recht ist ein zeitlich Ding, das zuletzt aufhören muß, aber das Gewissen ist ein ewig Ding, das nimmermehr stirbt." Im übrigen findet das so beschaffene Recht seine Anwendung auf alle menschlichen Lebenskreise. Auch auf die Kirche. Das Recht steht nicht mit der Kirche im Widerspruch, sondern es kommt nur darauf an, welchen Kirchenbegriff Luthers man unterlegt. Wo ihm die Kirche „die Christenheit" bedeutet, Personenvereinigung „im Geiste" ohne äußere Kennzeichen, „Gemeinde der Gläubigen", da gibt es kein Recht. Wo sie die „leibliche äußerliche Christenheit" ist, die durch Kultus und andere Einrichtungen verbundene Gemeinde, kann sie der Rechtsordnung so wenig entbehren, wie irgendeine andere Menschengemeinschaft auf Erden. An ihrer Aufrichtung hat Luther selbst in den Kirchenvisitationen, bei Ordnung des gemeinen Kastens, in Beziehung auf die Bestellung der Prediger, die kirchlichen Pflichten der weltlichen Obrigkeit und sonst durch ungezählte Ratschläge bestimmend mitgewirkt. Der Streit über Kirche und Kirchenrecht in der Meinung Luthers kann ruhen.

Gegenüber dem Reichtum der Quelle konnte ich hier nur ganz Unzulängliches ausführen. Aber in den Tagen, da der deutsche Protestantismus das vierhundertjährige Gedächtnis der Reformation begeht, mochte es sich geziemt haben, vor den deutschen Juristen auch der Stellung des Reformators zum Rechte zu gedenken. Denn es handelt sich dabei nicht um konfessionelles Sondergut, sondern um allgemeine Werte für die Geschichte des deutschen Rechts.[1])

Die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. **Genzmer**, Berlin.

Dem Hause der Abgeordneten ist der Entwurf eines Gesetzes „über Ermächtigung des Staatsministeriums zu Maßnahmen, betr. Vereinfachung der Verwaltung" zugegangen. Nach der Begründung bedarf es aus Anlaß des Kriegszustandes einer baldigen Einschränkung und Vereinfachung der Tätigkeit der Behörden behufs Ersparung von Arbeitskräften und zu diesem Zweck einer Ermächtigung des Staatsministeriums, die hierzu erforderlichen Aenderungen der Landesgesetze schleunigst anzuordnen. Der Umfang dieser von der Staatsregierung gewünschten Ermächtigung, ihre Notwendigkeit und die gegen ihre Erteilung etwa zu erhebenden Bedenken sollen hier mit der Kürze erörtert werden, die infolge der bestehenden Beschränkung im Papierverbrauche geboten ist.

Der nur aus 4 Paragraphen bestehende Entwurf bezeichnet im § 1 als Anordnungen, zu denen das Staatsministerium während des Krieges ermächtigt sein soll, „gesetzliche Maßnahmen, die sich hinsichtlich der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und des Verfahrens der Behörden des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zur Ersparung von Arbeitskraft als notwendig erweisen". Der § 2 führt dann (nicht erschöpfend und nicht beschränkend, sondern nur zur Angabe von Richtungslinien) als Maßnahmen der bezeichneten Art auf: 1. die Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer von Behörden und Körperschaften; 2. die Vereinfachung des förmlichen Verfahrens; 3. die Verminderung der Instanzen; 4. die Einschränkung der Staatsaufsicht. Im § 3 wird die Bek. der betr. Erlasse des Staatsministeriums in der Gesetzsammlung angeordnet. Nach § 4 tritt dieses Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft. Ueber seine Geltungsdauer wird verordnet: „Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird durch Kgl. VO. bestimmt. Spätestens tritt es 2 Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft." Im § 1 Abs. 2 wird vorgeschrieben, daß die vom Staatsministerium angeordneten Maßnahmen dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf Verlangen eines der beiden Häuser aufzuheben sind.

Es handelt sich hiernach um ein **Gesetz** von beschränkter Gültigkeitsdauer und um vorübergehende einzelne **Maßnahmen**, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden sollen. In dieser Hinsicht bedarf der Text einer Klarstellung. Nach § 1 soll das Staatsministerium zur Anordnung der dort bezeichneten Maßnahmen nur „während der Dauer des Krieges" ermächtigt sein. Seine Befugnis hierzu erlischt daher mit der Beendigung des Kriegszustandes. Es ist offenbar nur eine unrichtige Ausdrucksweise, wenn in § 4 gesagt ist, daß der Zeitpunkt, in dem „das Gesetz außer Kraft tritt", durch Königliche Verordnung bestimmt wird und daß es spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft tritt. Gemeint ist hier nicht das **Gesetz** selbst, sondern die auf Grund des Gesetzes vom Staatsministerium gemäß § 1 angeordneten **Maßnahmen**. Diese müssen nach § 1 vom Staatsministerium aufgehoben werden, wenn eines der beiden Häuser des Landtags es verlangt; sie können außerdem nach § 4 jederzeit durch VO. beseitigt werden und treten, wenn ihre Aufhebung nicht früher erfolgt ist, ohne weiteres zwei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft. Daß dies und nicht die Geltungsdauer des **Gesetzes** Gegenstand der Vorschriften des § 4 sein soll, ergibt sich auch aus dessen Begründung. Es wird anzunehmen sein, daß die Aufhebung durch VO. nicht nur die Gesamtheit der erlassenen Bestimmungen zum Gegenstand haben, sondern sich auch auf einzelne von ihnen beschränken darf.

Hinsichtlich des Gegenstandes der vom Staatsministerium zu treffenden „**Maßnahmen**" ist folgendes zu bemerken. Nicht das **ganze** staatliche Verwaltungsrecht, sondern nur die im § 1 bezeichneten **formellen** Vorschriften dürfen vom Staatsministerium aufgehoben oder geändert werden. Ausgeschlossen von der Aenderungsbefugnis bleiben die bestehenden **materiellen** verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die, durch welche die Befugnisse des Staates gegenüber seinen Untertanen sachlich abgegrenzt sind, insbes. auch die auf der Polizeihoheit und der Finanzhoheit des Staates beruhenden Befugnisse. Die Ermächtigung bezieht sich ferner nur auf **landesgesetzliche**,

[1]) Viele Einzelheiten bei K. **Köhler**, Luther und die Juristen, Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis des Rechtes und der Sittlichkeit. 1873.

nicht auf reichsrechtliche Vorschriften, es sei denn, daß das Reichsrecht ausdrücklich den Einzelstaaten eine Befugnis zur landesgesetzlichen Regelung eines Gegenstandes übertragen hat. Sie ist andererseits aber nicht auf das Gebiet der Staats- und Gemeindeverwaltung beschränkt, sondern greift auch gegenüber solchen Angelegenheiten der Justizverwaltung Platz, deren Ordnung jetzt im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen darf. Als Beispiele führt die Begr. auf die Ausdehnung der erleichterten Form der Auflassung, welche im Art. 26 des AG. z. BGB. für Grundstücke im Gebiete des früheren Rheinischen Rechts zugelassen ist, auf alle in Preußen belegenen Grundstücke, und die Erweiterung der Befugnis des Amtsgerichts, die Vermittlung einer Auseinandersetzung einem Notar zu überweisen. Zulässig sollen aber Maßnahmen der angegebenen Art nur dann sein, wenn sie „sich zur Ersparung von Arbeitskraft als notwendig erweisen"; ob diese Voraussetzung im Einzelfalle vorliegt, ist in das Ermessen des Staatsministeriums gestellt. Die Grenzen der Ermächtigung, die der Entwurf dem Staatsministerium erteilt, würden Maßnahmen überschreiten, bei denen jeder erkennbare Zusammenhang mit dem Ziele der Arbeitsersparnis fehlt.

Im einzelnen wird als Gegenstand der Maßnahmen in erster Linie die „Zusammensetzung" der Behörden bezeichnet. Hierunter wird nicht der ganze Aufbau der Behörden (der Behördenorganismus), sondern nur der Personenbestand der bereits vorhandenen Behörden zu verstehen sein. Die Vollmacht des Staatsministeriums erstreckt sich weder auf die Schaffung neuer Behörden noch auf die Beseitigung bestehender. Nur die Zahl ihrer Mitglieder und die gesetzlichen Bestimmungen über deren Befähigung für ihr Amt können geändert werden. Auch die Zerlegung einer bestehenden Behörde in Abteilungen würde geschehen können. Das Gleiche muß von den (bisweilen als kommunale Behörden bezeichneten) Vertretungskörperschaften, den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen, Provinziallandtagen usw. gelten.

Zweitens wird im § 1 eine anderweite Ordnung der Zuständigkeit und des Verfahrens der bestehenden Behörden in die Hand des Staatsministeriums gelegt. Seine Befugnis geht hier außerordentlich weit. Während der jetzt vom Reichstage beratene Entwurf, durch welchen eine Vereinfachung der Rechtspflege bezweckt wird, sich nur auf einige bestimmte Veränderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte erstreckt, fordert der Entw. für das Gebiet der Verwaltung eine völlig uneingeschränkte Ermächtigung des Staatsministeriums zur Umgestaltung der gesetzlichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. Auf welche von diesen Vorschriften sich die anzuordnenden Maßnahmen „insbesondere" erstrecken sollen, wird in § 2 gesagt. Seine Begründung hebt auch einzelne Anordnungen hervor, die sich empfehlen würden. Diese Anordnungen liegen größtenteils in der Richtung, welche der i. J. 1914 dem Landtage vorgelegte, nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf behufs Durchführung der damals geplanten „Verwaltungsreform" eingeschlagen hatte. Gegen ihre Zweckmäßigkeit ist im einzelnen nichts Erhebliches einzuwenden. Der jetzt eingebrachte Entwurf geht aber mit seiner allgemeinen Ermächtigung weit über jene Vorschläge hinaus. Seine große Tragweite springt in die Augen, wenn man bedenkt, daß dem Staatsministerium gestattet sein würde, zur Ersparung von Arbeitskraft jedes Beschwerderecht und auch das ganze Verwaltungsstreitverfahren zu beseitigen oder etwa die endgültige Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten dem Regierungspräsidenten zu übertragen. Ein Seitenstück hierzu würde es sein, wenn mittels eines Reichsgesetzes die Aenderung der Zuständigkeit der Gerichte und ihres Verfahrens, also auch die Gestaltung des ganzen Zivilprozesses und Strafprozesses, für eine gewisse Dauer dem Reichskanzler übertragen werden würde.

Gewiß ist die Gesetzgebung in dem Bestreben, den Staatsbürgern und den Gemeindeangehörigen Schutz gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu gewähren, und in der Ausdehnung des hierbei eröffneten Instanzenzuges bisweilen zu weit gegangen. Gewiß bedarf auch das Verwaltungsstreitverfahren der Vereinfachung und der Befreiung von manchen zu strengen Formvorschriften. Gewiß wird namentlich die Zulässigkeit der Anrufung des Oberverwaltungsgerichts, die jetzt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung und Rechtsauslegung in überreichlichem Maße gegeben ist, mit Rücksicht auf das Interesse des Staates und der bei dem Streitverfahren beteiligten Staatsbürger an Ersparnis von Arbeitskraft und Kosten eingeschränkt werden können. Gewiß ist aus dem gleichen Grund eine Einschränkung der Staatsaufsicht gegenüber den Gemeinden angängig und in mancher Hinsicht auch empfehlenswert. Aber für die zu diesem Zwecke anzuordnenden Maßnahmen und ihre Angemessenheit können doch noch andere Gesichtspunkte in Betracht kommen, als die Ersparung von Arbeitskräften. Das billigste Verfahren ist nicht stets auch das beste. Es handelt sich bei den in die Hand des Staatsministeriums zu legenden Anordnungen nicht nur um solche für die Dauer des Krieges; die Anordnungen können noch zwei Jahre nach Beendigung des Krieges in Kraft bleiben und werden auch, einmal getroffen, bis zur endgültigen Umgestaltung der Verwaltung beibehalten werden müssen. Die Rücksicht auf die Ersparnis von Arbeitskraft wird noch lange nach Eintritt des Friedenszustandes eine große Rolle spielen. Dennoch wird sie nicht die allein maßgebende sein dürfen. Es mag schwierig sein, das Gebiet der Verwaltungseinrichtungen, die zum Zwecke der Arbeitsersparnis geändert werden könnten, bestimmt und vollständig abzugrenzen. Man wird auch nicht zu befürchten haben, daß das Staatsministerium die nachgesuchte Befugnis zur Gesetzesänderung mißbrauchen könnte, zumal da jedes Haus des Landtags bei seinem nächsten Zusammentritt die Aufhebung einer unsachgemäßen Anordnung verlangen darf. Aber die Ansichten darüber, ob die Art, in welcher die Verwaltung zu führen ist, der Rechtsschutz, welcher den Staatsangehörigen und den Gemeindeangehörigen gegenüber Anordnungen der Behörden namentlich auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung und der Steuerverwaltung zu gewähren ist, und die Zahl der zu eröffnenden Instanzen im richtigen Verhältnisse zu dem Maße der hierfür aufzuwendenden Arbeit und Kosten stehen, gehen noch so weit auseinander, daß es bedenklich ist, die Entscheidung hierüber, wenn auch nur für wenige Jahre, unter Ausschaltung des Landtags allein dem Staatsministerium zu übertragen.

Die Ausdehnung der in dem Entwurfe nachgesuchten Ermächtigung auf das ganze Gebiet des formellen Verwaltungsrechts dürfte zur Erreichung des Zweckes der Arbeitsersparnis nicht notwendig sein. Sie ist auch nicht empfehlenswert, weil der angestrebte Zweck, die Ersparung von Arbeit, nur für einzelne der verbesserungsbedürftigen Einrichtungen in Betracht kommt, von denen wiederum manche aus dem Zusammenhang, in welchem die ganze, seit Jahren für erforderlich erachtete Verwaltungsreform steht, schwer gelöst werden könnten.

Ist die Notwendigkeit einer Aenderung der Vorschriften über die Handhabung der Staats- und der Kommunalverwaltung behufs Ersparung von Arbeitskraft so dringend, daß diese Aenderung noch vor Kriegsende ohne Mitwirkung des Landtags aufs schleunigste erfolgen muß, so müßte die zu diesem Zweck nachzusuchende Ermächtigung des Staatsministeriums auf bestimmte Arten von Maßnahmen beschränkt werden, die enger zu begrenzen sein würden, als es im § 1 geschehen ist. Es könnten dies die im § 2 aufgeführten, „insbesondere“ in Betracht gezogenen Maßnahmen sein, die einerseits noch schärfer bezeichnet und im einzelnen enger begrenzt werden müßten, während andererseits ihre Zahl und ihr Gegenstand vermehrt werden könnten. Die Möglichkeit, daß hierbei eine bestehende Verwaltungseinrichtung und ihre Reformbedürftigkeit unbeachtet bleiben könnte, reicht nicht aus, um die Notwendigkeit einer so unbegrenzten Vollmacht zu rechtfertigen, wie sie in dem Entwurfe verlangt wird. Die „Zuständigkeit der Behörden“, deren Bestimmung dem Staatsministerium überlassen werden soll, schließt auch die sachliche Zuständigkeit ein, kann also auch auf den Umfang der obrigkeitlichen Befugnisse und auf die Art ihrer Ausübung gegenüber den Untertanen bezogen werden. Ihre Aenderung hat, soweit die Selbstverwaltung der Gemeinden und die Aufsicht des Staates hierüber in Betracht kommt, leicht eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Staat und Gemeinde zur Folge. Es kann sich hierbei um Fragen von großer politischer Tragweite handeln, deren Lösung auch nur für den Zeitraum einiger Jahre der Mitwirkung des Landtages wohl nicht entzogen werden kann und deren Bedeutung nicht von dem Maße des durch die Staatsaufsicht verursachten Arbeitsaufwandes abhängt, sondern von anderen Gesichtspunkten aus gewürdigt werden muß.

Gesetzliche Vorschriften, die der Machtvollkommenheit eines einzelnen ihr Dasein verdanken, können inhaltlich Gesetze übertreffen, welche durch die Klippen der Landtagsberatung gesteuert und dort im Wogenpralle entgegengesetzter Meinungen arg verstümmelt worden sind. Dennoch kann unter den jetzigen politischen Verhältnissen die diktatorische Setzung öffentlichen Rechts nur in einer dringenden Not ihre Rechtfertigung finden. Diese Voraussetzung liegt aber hinsichtlich der nach dem Entwurfe dem Staatsministerium zuzuweisenden Schaffung neuen Rechts nur in beschränktem Umfange vor. Der Erteilung einer Ermächtigung an das Staatsministerium zur Gesetzesänderung in so weiten Grenzen, wie sie der Entwurf vorsieht, stehen daher gewichtige Bedenken entgegen.

Die Freiheit der Meere.

Von Professor Dr. M. Liepmann, Kiel.

„Freiheit der Meere“ und kein Ende — wird der Leser ungeduldig ausrufen. Erst kürzlich sind nicht weniger als vier selbständige Schriften über den Gegenstand erschienen.[1] So scheint eine neue Betrachtung nicht viel mehr Erträge zu versprechen als Aehrenlesen auf einem gründlich abgeernteten Feld.

Das ist aber keineswegs der Fall. Vor allem deshalb nicht, weil diese Schriften durchgängig die Frage nur aus der Kriegsnot unseres Volkes und aus einem, nur zu begreiflichen, höchstgespannten Mißtrauen gegen England behandeln. In Wahrheit handelt es sich aber bei dieser Frage nicht um eine Streitsache „Deutschland c/a England“, wobei die Ver. Staaten von Amerika noch als Nebenintervenienten auf Seite des Beklagten in Betracht kämen. Sie umspannt vielmehr einen viel weiteren Kreis. Sie geht alle Staaten an, die Seefahrt treiben oder von dem Seehandel der anderen abhängen. Und sie ist ein Gegenstand der Sorge für die Staaten als Kriegführende, in höherem Maß aber für alle neutralen Staaten. Daher ist es unmöglich, die Frage durch ein deutsches Reichsgesetz regeln zu wollen (van Calker, S. 28); was würde uns ein Recht helfen, das anderen Staaten vielleicht als Unrecht erschiene und von ihnen mißachtet würde? Das wären in der Tat rein „papierne Abmachungen“ (Triepel, 40). Aber was er selbst und ebenso W. v. Siemens an ihre Stelle setzen, kann ebensowenig befriedigen. Für beide ist die Frage ein deutsches Kriegsziel. Jener will Deutschlands „Freiheit der See von der Tyrannei Englands“, dieser ein „souveränes, selbständiges, nicht erst durch Notwehr und Repressalie begründetes Recht zur Verhängung der Seesperre“ (54) für Deutschland erkämpfen. Beides gewiß erstrebenswerte Ziele, solange wir uns auf die Erfahrungen dieses Krieges beschränken. Denken wir aber an die Zukunft und geänderte Verhältnisse, so verblaßt unser Ziel von heute. Man braucht nur an Englands Stelle die Tyrannei der Amerikaner zu setzen. Oder sich klar zu machen, daß unter Umständen eine deutsche Sperre für uns nutzlos sein würde, weil der Gegner oder machtvolle Neutrale sie mit stärkeren Mitteln durchbrechen oder erwidern können. Weiter: wenn wir die allgemeine Verkehrssperre der See durch Minen oder U-Boote, zu der wir in diesem Krieg in höchster Not greifen mußten, weil uns England durch seine Sperrung der Nordsee und seine Vergewaltigung der neutralen Länder dazu zwang, als Recht der Kriegführenden für die Zukunft allgemein anerkennen wollen, so dürfen wir nicht mehr die Hungerblockade, die Abschneidung der Kriegführenden von allem, was zum Leben eines ganzen Volkes erforderlich ist, als völkerrechtswidrig schelten. Dann wäre Eltzbachers[2]) Ideal — in Wahrheit ein echter literarischer Kriegsgreuel — erreicht und jede Barbarei als „lebendes Völkerrecht“ verewigt! Aus der „Freiheit des Meeres“ wäre dann ein Recht zur — Sperrung des Meeres geworden, das nach dem Willen der Kriegführenden ausgeübt

[1]) W. van Calker, Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Volkerrechtspolitik, Jena, 1917; H. Triepel, Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß, Berlin, 1917; F. Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht, Leipzig, 1917; W. v. Siemens, Die Freiheit der Meere, Berlin, 1917.

[2]) Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht, 1916.



werden darf, so unbeschränkt ihm dies notwendig erscheint zur Niederzwingung des Gegners. Glaubt man, daß ein solches Recht durchzusetzen wäre gegen den Willen der ganzen Welt, die damit ihr Recht — zu verhungern anerkennen würde, sobald ein größerer Seekrieg zwischen zwei annähernd gleichmächtigen Gegnern ausbricht? Und soll Deutschland für ein solches Recht kämpfen, dessen Folgen sich verhängnisvoll gegen uns wenden können? Müßten wir doch als Neutrale uns die schwersten Beschränkungen unseres Ueberseehandels gefallen lassen, die „Freiheit der Waffen" (v. Siemens, 55) für die anderen würde uns zwingen, unsern Export wie Import zum vielleicht größten Teil einzustellen!

Damit sind die Voraussetzungen für die allgemeine Fragestellung angedeutet. Es ist zu prüfen, inwieweit die Freiheit des Meeres vereinbar ist mit den Aufgaben der Kriegführenden und inwieweit diese Interessen ein Recht der Neutralen auf ungehinderte Benutzung des Meeres vertragen. Wie ein Völkerrecht überhaupt nur möglich ist unter Staaten, die eine Gemeinsamkeit von Interessen haben, so ist auch eine kriegsrechtliche Regelung, in specie: Freiheit des Meeres im Kriege, nur durchführbar, insoweit trotz des Krieges eine Interessengemeinschaft zwischen den Kriegführenden und den Neutralen erhalten bleibt.

Eine solche Interessengemeinschaft verneint das bisherige Seekriegsrecht, wenigstens grundsätzlich. Um die Unterwerfung des Gegners unter seinen Willen zu erreichen, genüge im Seekrieg niemals die bloße Ueberwindung der militärischen Macht. Ohne durchgreifende wirtschaftliche Schädigung des Gegners könne ein Seekrieg nicht zu Ende gehen. Daher die Maßnahmen gegen den Handel: Seebeute, Konterbandeverbot, Blockade. So weit ihre Macht reicht, hört die Freiheit des Meeres und damit der Seehandel der Kriegführenden wie der Neutralen auf.

Alle drei Maßregeln sind nun, so entwickelt Triepel (ebenso Stier-Somlo, 103 ff.), Fesseln des Seehandels, die so kunstvoll „ineinander gefügt sind, daß sobald die eine gelockert oder zerstört wird, die andere nur um so fester zugreift" (16). Schaffe man das Seebeuterecht ab, so würde der Gegner das „feindliche Gut" als Konterbande wegnehmen. Und die englische maßlose Ausgestaltung dieses Begriffs zeige, daß man auch ohne Seebeute und Blockade die Meeresfreiheit aufs schwerste einschränken kann. Ebenso könne man das Konterbandeverbot entbehren; man brauche nur in der Weise der Engländer jedem Schiffe die Fahrt nach oder aus einem blockierten Hafen zu verbieten und neutrale Schiffe zu nötigen, ihre für den Feind bestimmten Waren in einem englischen Hafen zu löschen. Mit Hilfe einer so erweiterten Blockadeauffassung sei man also in der Lage, das Meer für jeden Handelsverkehr mit dem „Feind" zu sperren. An eine Beseitigung aller dieser Mittel sei schließlich nur zu denken „unter der Voraussetzung, daß der Seekrieg überhaupt verboten wird, d. h. im Zeitalter des ewigen Friedens" (Stier-Somlo 112).

Diese Argumentation überzeugt zunächst. Aber die nähere Durchdenkung und das Streben, über die unmittelbare Gegenwart hinauszublicken, zeigt ihre Einseitigkeiten. So vergleicht Triepel den Versuch, Blockade und Konterbande genau zu regeln, mit der „Quadratur des Zirkels" (35), gibt aber selbst zu, daß die Londoner Deklaration eine „Regelung" dieser Fragen und sogar eine „vernünftige Abwägung der Interessen von Kriegführenden und Neutralen" enthalten habe (13). Er erkennt an, daß uns „jedenfalls viel Uebles erspart worden wäre", wenn die Deklaration in diesem Kriege Geltung besessen hätte, daß wir den Neutralen gegenüber in diesem Fall eine wichtige Stütze gehabt hätten, „wie wir sie gegenwärtig zu unserm Schaden nicht zur Verfügung hatten" (13/14). Das allein zeigt, daß eine Einschränkung der Meeressperre mit den Bedürfnissen der Kriegführenden vereinbar und zu erzwingen gewesen wäre, wenn die Neutralen ihre Interessen rechtzeitig wahrgenommen hätten.

Für die Zukunftsentwicklung der Frage ist es aber vermutlich besser gewesen, daß dies nicht geschehen ist. Denn die Wirkung des Fehlens solcher Regeln, des Fehlens einer ihre Rechte wahrenden Gemeinschaft der Neutralen liegt nunmehr so unheimlich klar zutage, daß sich das Bedürfnis nach haltbaren Schranken für die Zukunft mit elementarer Gewalt durchsetzen wird. Die öffentliche Meinung aller Staaten wird nicht aufhören, auf Wege zu denken, daß eine solche grenzen- und sinnlose Zerstörung der Welt unter zivilisierten Völkern nicht mehr vorkommen darf. Sie wird in erster Linie dahin drängen, die Mittel, welche Kriege verhindern können, zu verstärken, sie wird in zweiter Linie eine Lokalisierung der Kriegswirkungen versuchen, um die Leiden der nichtkämpfenden und der neutralen Bevölkerung auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. In diesem Zusammenhang wird die Forderung der Meeresfreiheit als Rechtspostulat nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. Was aber wird zu fordern sein? Vor allem, daß der widersinnige Gegensatz in der Rechtsauffassung des Land- und Seekrieges verschwinde, und auch der Seekrieg auf die in ihren Grundlagen gesunden Anschauungen des Landkriegsrechtes gestellt werde. Es ist nicht mehr wahr, daß der Landkrieg durch ein Ringen der militärischen Kräfte beendigt werden kann und nur der Seekrieg darüber hinaus den Kampf gegen den Seehandel des Gegners fordert. Auch der Landkrieg weist heute das gleiche weltwirtschaftliche Gesicht auf und ist in seinem Ergebnis abhängig von dem Maß der wirtschaftlichen Schädigungen, die er hervorruft. Man braucht nur an die Besetzung feindlicher Gebiete, an die Belagerung der Städte und Festungen des Gegners zu erinnern. Viele Sätze der bisherigen Regelung, insbesondere der Haager Landkriegsordnung, haben sich heute als unbrauchbar herausgestellt, aber ein Gedanke ist auch den Dimensionen des Weltkriegs gegenüber lebenskräftig geblieben. Das ist der Satz, daß Eingriffe in das Privateigentum nur zuzulassen sind, wenn sie im unmittelbaren Aktionsgebiet der militärischen Macht liegen und also verwirklicht werden können durch Kanonen, die ein Gebiet beherrschen. Wenn Nichtkombattanten den Feuerlinien im besetzten Gebiet zu nahe kommen, so wird kein Kriegführender der Welt sein Feuer einstellen, um nicht „friedliche Bürger" zu töten. Ebensowenig wird er gegen privates oder neutrales Gut Schonung üben, wenn eine militärische Aktion ohne dessen Schädigung nicht durchzuführen ist. Genau in dem gleichen Sinne, aber auch nicht weiter sollte im Seekrieg der Kampf gegen den Seehandel geführt werden. Die See kann nicht eine freie Fahrstraße bleiben

auf den Gebieten, auf denen eine Schlacht ausgekämpft wird, sie kann es auch nicht, soweit sie durch militärische Macht beherrscht wird. Innerhalb dieser Grenzen darf daher genau so wie im Landkrieg das Interesse des privaten Seehandels von den Kriegführenden ignoriert werden.

Aber auch nur innerhalb dieser Grenzen. Das Recht, die hohe See mit Minen zu belegen, kann gerechtfertigt werden durch die Tatsache, daß die hohe See Kriegsschauplatz ist. Im Interesse der Rechtsstellung aller Neutralen, der Handelsschiffahrt und des Seeverkehrs und in Analogie mit den Bestimmungen für den Landkrieg sollte indes de lege ferenda dieses Recht beschränkt werden auf Zeiten und Orte militärischer Aktionen: nur in den Gewässern, in denen ein Kriegführender eine „tatsächliche Herrschaft" ausübt, in dem „unmittelbaren Gebiet der feindlichen Aktionen" sollte die Verwendung von Minen gestattet sein.[1])

Derselbe Gesichtspunkt sollte ferner verwertet werden, um die Grenzen einer zulässigen Blockade abzustecken. Sie sollte nicht anders aufgefaßt werden als die vorübergehende militärische Okkupation eines Seegebiets. Daher der Grundsatz, daß Blockaden ernstlich wirksam nur sind, wenn sie zugleich tatsächliche Wirksamkeit („Effektivität") haben, d. h. „durch eine Streitkraft aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern." (Pariser Seerechtsdeklaration.) Nur insoweit solche Sperrung durch militärische Macht verwirklicht werden kann, darf sie als zulässige Einschränkung der Meeresfreiheit angesehen werden. Ob diese Effektivität durch Kreuzer und Torpedoboote oder wie bei der in diesem Kriege geübten „Sperre" durch Minen und U-Boote bewirkt wird, ist unwesentlich. Ebenso, ob der Blockadebruch Konfiskation oder Zerstörung von Schiff und Ladung oder wie bei der neuen Einrichtung Lebensgefahr zur Folge hat. Denn die gleiche Gefahr trifft auch bei der Okkupation eines Landgebietes jeden, auch den friedlichen und neutralen Bürger, der die Verkehrsbeschränkungen der Militärgewalt nicht respektiert — niemand schilt deshalb jene Maßregel als völkerrechtswidrig. Wer also diesen Gedanken folgerichtig zu Ende denkt, muß zu einer Anerkennung von „Kriegsgebieten" und U-Bootsperren kommen, sofern diese nur lokalisierte, durch militärische Gewalt aufrechterhaltene Blockaden bleiben. Solange sie dies sind, bedeuten sie zwar eine Weiterbildung der alten Blockade, bleiben aber mit den auch von den Neutralen anerkannten Grundsätzen der Okkupation und Belagerung eines Landgebietes im Einklang. Dieser Einklang fehlt dagegen den Maßregeln der Seebeute und Konterbande. Scheinbar viel milder, gehen sie in Wahrheit wesentlich weiter als selbst eine U-Boot-Blockade. Denn diese kann und soll lokalisiert bleiben, jene aber ziehen mit Notwendigkeit die ganze Welt in ihren Bann. Wir schelten auf die englische Ausdehnung des Konterbandebegriffs, die Lehre von der Einheit der Reise, die Rationierung der Zufuhr, wonach dem neutralen Land nur so viel Ware erlaubt wird, als es für seine eigenen Zwecke bedarf, die holländischen, skandinavischen und schweizer Ueberwachungsgesellschaften der Engländer. Im Grunde aber sollte man zugeben, daß diese Methoden durchaus konsequente Durchführungen des Grundgedankens jener Einrichtungen sind. Wenn man das Recht anerkennt, den dem Feinde nötigen Bedarf an Kriegsgegenständen abzuschneiden, ohne daß dies durch unmittelbar wirkende militärische Gewalt zu geschehen braucht, so ist allerdings die Vergewaltigung der Neutralen durch Ueberwachung ihres gesamten Handels das einzige Mittel zur Durchführung. Und ebenso sollte man gerade nach den Erfahrungen dieses Krieges nicht mehr leugnen, daß die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande den Realitäten des Lebens und des modernen Krieges nicht mehr standhalten kann. Kohlen, Rohstoffe, Lebensmittel sind eben wirklich für die Kriegführung ebenso unentbehrlich wie Kanonen. Und in Zeiten der schärfsten Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und gar des Hilfsdienstgesetzes kann man vollends nicht mehr praktisch unterscheiden, ob die Lebensmittel für das Heer oder die „friedliche Bevölkerung" bestimmt sind.

Dieser notwendigen Uferlosigkeit gegenüber gibt es nur einen Ausweg. Erhält man jene Maßregeln, so wird die Gefahr immer bestehen, daß sie im Falle eines Krieges von großen Dimensionen die Interessen aller Neutralen, Seehandel wie Privatwirtschaft in unerträglichster Weise einschnüren und Hunger und Elend schließlich über die ganze neutrale Welt verbreiten. Das sind die Erfahrungen dieses Krieges. Daher sollten Neutrale aller Länder für ihre Beseitigung kämpfen. Aber auch die Kriegführenden sollten einsehen, daß ihr Interesse in der gleichen Richtung liegt. Das lehrt eine einfache, hier freilich nur anzudeutende Rechnung. Die Erfahrungen dieses Krieges lehren, daß ein wirklicher Einfluß auf das Kriegsergebnis von diesen Mitteln, wenn überhaupt, nur nach Jahren zu erwarten sein kann und auch dann nur, wenn sie in der barbarischen, schrankenlosen Erweiterung dieses Krieges ausgenutzt werden. Ob das aber noch jemals in einem kommenden Kriege durchführbar sein wird, ist angesichts der jetzt deutlich gewordenen Interessengemeinschaft der Neutralen mehr als zweifelhaft. Und schließlich fällt die Wirkung solcher Maßnahmen gegen den Handel des Gegners in letzter Linie in verhängnisvoller Weise zurück auf Handel und Wirtschaft des Kriegführenden selbst. Die Zerstörung privater Güter auf See und in den Kolonien, die Liquidierung und Zerstörung blühender Unternehmungen, die Vernichtung der Arbeitserträge ganzer Generationen, die Maßnahmen des ganzen Wirtschaftskrieges haben Folgen für lange Zeiten nach dem Kriege. Und bei den unauflösbaren weltwirtschaftlichen Beziehungen der Kulturstaaten, bei der Interessengemeinschaft europäischer Staaten in ihrem Kampf gegen asiatische und amerikanische Wettbewerber der Zukunft muß die sinnlose Zerstörung der wirtschaftlichen Werte des Gegners auch den treffen, der sie selbst angewendet hat. Der Kampf für die Freiheit der Meere, der die Abschaffung von Seebeute und Konterbanderecht für die Zukunft fordert, bedeutet also letzten Endes einen Schutz für Europa, für Werte, deren Verlust niemals für uns wettgemacht werden kann, selbst nicht durch einen vollständigen Sieg Deutschlands über England — oder umgekehrt!

---

[1]) Diese Begrenzung ist auf der 2. Haager Konferenz von dem engl. Vertreter vorgeschlagen, aber von der Konferenz abgelehnt worden. Ich selbst habe früher diesen ablehnenden Standpunkt geteilt, vgl. „Der Kieler Hafen im Seekrieg" 1906, 14ff. und „Das Recht der Minen im Seekrieg", Illustr. Ztg. 1915, Nr. 3743.

Das obligatorische Weltschiedsgericht.[1])

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Der Gedanke, Konflikte zwischen den Staaten nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern friedlich auf vertraglichem Wege zu schlichten, der durch die Schrecken des gegenwärtigen Krieges und die sich an die Friedensnote des Papstes anschließenden Verhandlungen in den Vordergrund des Interesses in allen Kulturstaaten gerückt ist, ist nicht etwa ein Produkt der völkerrechtlichen Entwicklung der Neuzeit, sondern begegnet uns schon in den ältesten Zeiten. Schon aus der griechischen Geschichte[2]) ist eine große Anzahl von Schiedssprüchen ermittelt worden, darunter zwei Fälle, in denen es sich für Athen nach dem heutigen Sprachgebrauch um „Lebensinteressen" handelte, nämlich einmal um den Besitz der für Athens Stellung besonders wichtigen Insel Salamis und dann um den Besitz der Festung Sigeion am Hellespont: im ersten Falle entschied ein Fünfrichterkollegium aus Sparta, im zweiten Falle war Periander aus Korinth, einer der 7 Weisen, Einzelschiedsrichter. Die staatsrechtlichen Ideen des Mittelalters, diejenigen einer Civitas Christiana mit dem Papst als geistigem Haupt, des Lehenswesens und des judicium parium, waren der Entwicklung des Schiedsgerichts sehr günstig, so daß es damals zu zahlreichen Schiedsgerichtsverträgen und Schiedssprüchen kam. Nach dem großen Kulturrückschlag des 17. Jahrhunderts wurden die Schiedsgerichte immer seltener, bis das Schiedsgericht erst Ende des 18. Jahrhunderts in Amerika wieder zu neuem Leben erweckt wurde. Im Jahre 1794 kam der Jay-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und England zustande, nach welchem eine Anzahl aus dem Unabhängigkeitskriege nachgebliebene Streitigkeiten schiedsgerichtlich erledigt wurde.

In neuester Zeit haben die beiden Haager Friedenskonferenzen die Schiedsgerichtsfrage wieder in Fluß gebracht.[3]) Schon in dem Murawieffschen Zirkular v. 30. Dez. 1898 waren die friedlichen Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten, insbes. die Schiedsgerichtsfrage, als einer der Gegenstände der Konferenzberatungen bezeichnet. Aber eine gewisse Ueberraschung bildete es doch, daß der russische Vertreter v. Martens auf der Konferenz mit einem Projekt hervortrat, das für bestimmt bezeichnete Kategorien internationaler Streitfragen den Staaten ein obligatorisches Schiedsgericht zur Annahme vorschlug. Gerade mit Rücksicht auf die Bedeutung, die die Schiedsgerichtsfrage in diesen Tagen gewonnen hat, ist es von Interesse, die Einzelheiten dieses Martensschen Entwurfes genauer ins Auge zu fassen. Danach sollte das obligatorische Schiedsgericht in folgenden Fällen anerkannt werden: I. bei Streitigkeiten über Geldentschädigungen für einen Staat oder dessen Angehörige infolge von unerlaubten Handlungen eines anderen Staates oder dessen Angehörigen; II. bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Staatsverträgen über folgende Gegenstände: 1. Post- und Telegraphenwesen; Eisenbahnwesen; Schutz der internationalen Telegraphenkabel; Schiffszusammenstöße auf offener See; Schiffahrt auf internationalen Flüssen und in den ozeanischen Kanälen; 2. Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigentums; Münz- und Meterkonventionen; Gesundheits- und Veterinärwesen; Phylloxera; 3. Hinterlassenschaften und gegenseitige Rechtshilfe; Grenzverträge, insoweit es sich um rein technische und nicht politische Fragen handelt. Das ganze System des russischen Entwurfs war aber beherrscht von dem Prinzip: sobald Fragen der Lebensinteressen oder der nationalen Ehre des Staates in Betracht kommen, sei es von vornherein, sei es im Laufe der Entwicklung des Streits, ist jeder beteiligte Staat in der Lage, auch das obligatorische Schiedsgericht abzulehnen, und ob solche Interessen auf dem Spiele stehen, ist jeder Staat allein zu entscheiden immer berechtigt.[1])

Es ist bekannt, daß Deutschland sich entschieden gegen das obligatorische Schiedsgericht erklärt hat, weil es die Menschheit einstweilen noch nicht als reif hierfür erachtete, und daß an diesem Widerspruche damals das obligatorische Schiedsgericht gescheitert ist. Nicht viel anders war der Verlauf der Behandlung dieser Frage auf der zweiten Haager Konferenz 1907. Damals wurde nach viermonatlicher Verhandlung in der Kommission ein Projekt vorgelegt, das zwei wesentliche Gesichtspunkte enthielt.[2]) Erstens wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staaten sich verpflichten sollten, internationale Streitfragen juristischer Natur der Schiedssprechung zu unterwerfen, insofern sie nicht die nationale Ehre oder die Lebensinteressen oder die Unabhängigkeit des Staates oder die Rechte dritter Staaten berühren; zweitens wurde eine Liste von Materien aufgestellt, in denen Schiedssprechung stattzufinden habe, ohne daß man sich auf die Klausel von der nationalen Ehre usw. berufen dürfe; diese Liste, die nach langwieriger Verhandlung zustande kam, bezeichnet Zorn mit Recht als ziemlich kümmerlich, sie umfaßte: Streitfälle der Anwendung und Auslegung von Staatsverträgen über Schiffszusammenstöße, Schiffsgebühren, Nachlaß verstorbener Seeleute, Verpflegung von armen Kranken, Arbeiterfürsorge, Maß und Gewicht, literarisches und künstlerisches Eigentum, ferner Geldansprüche, wenn der Grund des Anspruches feststeht. Dazu war noch ein „Tableau" von anderen Gegenständen beigefügt, bezüglich deren die Staaten noch eine besondere Unterwerfung unter die obligatorische Schiedssprechung sollten erklären können.

Mit großer juristischer Schärfe und in genauester Zergliederung aller in dem Problem liegenden Einzelpunkte hat Frhr. v. Marschall nachzuweisen versucht, daß zwar das Schiedsgerichtsprinzip in Staatsverträgen zwischen einzelnen Staaten erfolgreich wirken könne, daß es aber bei der großen Verschiedenheit der Interessengegensätze zwischen den einzelnen Staaten unmöglich in einem allgemeinen Weltvertrage durchgeführt werden könne. Dazu unterzog er das vorgeschlagene System mit dem gekünstelten Unterschied zwischen Liste und Tableau einer vernichtenden Kritik. Bei der Schlußabstimmung wurde der Grundsatz mit 30 Stimmen gegen die Stimmen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und einzelner Balkanstaaten angenommen, während Italien und Japan sich der Stimmen enthielten; doch bedeutete dies Ergebnis tatsächlich eine Ablehnung.

[1]) Vgl. hierzu bes. Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange.
[2]) Vgl. Raeder, L'arbitrage internat. chez les Hellènes S. 17 ff.
[3]) Vgl. Zorn, Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907.

[1]) Zorn, a. a. O. S. 48. [2]) Zorn, a. a. O. S. 86.



Von besonderem Interesse ist noch, daß anfänglich auch England sich gegenüber dem obligatorischen Schiedsgericht völlig ablehnend verhielt, plötzlich aber ganz unvermittelt umfiel, angeblich auf Grund neuer Instruktionen, die seine Vertreter vom König Eduard selbst erhalten haben sollen. Vielleicht erkannte dieser damals schon, wie gut er die scharf ablehnende Haltung Deutschlands für seine politischen Zwecke werde ausnützen können.

Diese Ausbeutung ist denn auch inzwischen weidlich erfolgt und wird auch jetzt gegenüber dem offenbaren Entgegenkommen unserer Politik in dieser Frage von unseren Gegnern noch beharrlich fortgesetzt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Haltung unserer Regierung in dieser Frage von der deutschen Rechtswissenschaft fast einstimmig als unrichtig[1]) bezeichnet worden ist und daß auch Zorn, einer der deutschen Vertreter auf der Konferenz, dieses Verhalten kritisiert und darin einen der Gründe dafür erblickt, daß Deutschland das internationale Vertrauen nicht in dem Maße besitze, wie es nach der konsequnenten deutschen Friedenspolitik der Fall sein sollte.[2]) Auf der anderen Seite wird aber in den Erörterungen unserer Gegner vollkommen übersehen, daß auf der zweiten Haager Konferenz ein Abkommen über die Einsetzung eines internationalen Oberprisenhofes zustande gekommen und daß sein Inkrafttreten lediglich an dem Widerwillen Englands, seine Seekriegführung irgendeiner internationalen Beschränkung zu unterwerfen, gescheitert ist. Gerade im gegenwärtigen Kriege hätte ein solcher Prisenhof segensreich wirken und vielen Ausschreitungen des Seekrieges vorbeugen können, ganz abgesehen davon, daß hier die erste praktische Probe im großen Stil mit einem obligatorischen Weltschiedsgericht hätte gemacht werden können.

Wenn man diese Entwicklung der Schiedsgerichtsfrage in den letzten zwei Jahrzehnten überblickt, so kann man nicht leugnen, daß die Antworten unseres Reichskanzlers und des Kaisers Karl auf die Papstnote einen Markstein bedeuten. Indem unsere Regierung erklärt, daß sie jeden mit den Lebensinteressen des Deutschen Reiches und Volkes vereinbaren Vorschlag, auftauchende internationale Meinungsverschiedenheiten nicht durch das Aufgebot der Streitkräfte, sondern durch friedliche Mittel, insbesondere auch auf dem Wege des Schiedsverfahrens entscheiden zu lassen, unterstützen werde, gibt sie den auf den Haager Konferenzen eingenommenen Standpunkt vollkommen preis. Es entspricht der Taktik unserer Gegner, dieses Entgegenkommen nicht offen anzuerkennen, sondern unter Bezug auf die frühere entgegengesetzte Haltung als mehr oder weniger heuchlerisch hinzustellen. Es entspringt aber bösem Willen oder einer vollständigen Unkenntnis der ganzen Frage, wenn vielfach und auch in der Rede des Herrn Asquith v. 26. Sept. der Hinweis auf die Lebensinteressen des Deutschen Reiches und Volkes als ein Vorbehalt hingestellt wird, der das ganze Entgegenkommen überhaupt aufhebe. Als ob dieser Vorbehalt nicht stets von allen Seiten bei der Erörterung der Errichtung eines obligatorischen Schiedsgerichts gemacht worden wäre.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen S. 89 Anm. 1.

[2]) A. a. O. S. 78.

Ohne Zweifel wird das Zustandekommen eines Abkommens über die Errichtung eines obligatorischen Weltschiedsgerichts selbst nach einer Einigung aller Mächte über den Grundsatz noch außerordentliche Schwierigkeiten bereiten. Das lehren die Verhandlungen der beiden Friedenskonferenzen und die erheblichen Meinungsdifferenzen, die damals auch unter den Freunden der Schiedsgerichtsidee hervortraten. Diese Schwierigkeiten werden sich vornehmlich auf die Fragen der Zuständigkeit, der Besetzung des Gerichts und vor allem auch auf die Vollstreckung des Schiedsspruches beziehen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wird man zwischen solchen Fragen unterscheiden müssen, die unbedingt der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden, und solchen, die hiervon ausgeschlossen werden, falls Lebensinteressen des Staates in Frage kommen. Es wird nahe liegen, reine Rechts- sowie technische Fragen zu der ersten Kategorie zu rechnen. Aber auch Rechtsfragen können derartig sein, daß man den Staaten im Interesse ihrer Selbsterhaltung nicht zumuten kann, sich von vornherein ausnahmslos zu ihrer Unterstellung unter die Schiedsgerichtsbarkeit zu verpflichten. Die Kategorie der „unbedingt schiedsgerichtlichen" Fälle wird immer nur eine verhältnismäßig kleine sein, richtig wird es dagegen sein, die Interessenklausel auf das Notwendigste einzuschränken. Und da ist anzunehmen, daß bei der mit der größten Sorgfalt vorgenommenen Abfassung unserer Antwort auf die Papstnote den Verhandlungen auf den Haager Konferenzen Rechnung getragen und in dem Vorbehalt mit Absicht nur von den Lebensinteressen, nicht aber von der Rücksicht auf die „Ehre" oder auf „wesentliche" Interessen[1]) die Rede ist. Auch hierin zeigt sich ein bedeutsames Entgegenkommen gegenüber der Schiedsgerichtsidee, keineswegs aber ein böser Hintergedanke, der das mit der einen Hand Gegebene mit der anderen wieder fortnehmen will.

Nicht weniger schwierig dürften sich die Verhandlungen über die Besetzung des internationalen Schiedsgerichtshofes gestalten. Diese Verhandlungen kamen 1907 nicht zu einem Ergebnis, weil es nicht gelang, die Interessen der Großmächte mit denen der kleineren Staaten zu vereinigen. Die Schwierigkeiten werden um so größer werden, je größer die Beteiligung der Staaten an dem Weltschiedsgericht und je umfangreicher die Zuständigkeit dieses Gerichts sein wird. Denn jeder Staat wird das naturgemäße Bestreben haben, in einem Gericht mit solch wichtigen Befugnissen selbst vertreten zu sein.

Für die Frage der Vollstreckung internationaler Schiedssprüche fehlt es an Vorarbeiten auf den Haager Konferenzen. Sie wurde von vornherein grundsätzlich ausgeschieden. Auch die Literatur hat sich mit dieser Seite des Verfahrens verhältnismäßig wenig befaßt. Sie hat sich vielfach mit der Feststellung der Tatsache begnügt, daß bisher in der Praxis sich das Bedürfnis einer Vollstreckung noch nicht gezeigt habe, da regelmäßig alle Schiedssprüche aus freien Stücken befolgt worden seien[2]). Dabei wird wohl nicht genügend berücksichtigt, daß es sich bisher stets um fakultative

[1]) Vgl. Art. 9 des Abk. v. 18. Okt. 1907 betr. friedl. Erled. internationaler Streit.

[2]) Lammasch, a. a. O. S. 212.

Schiedsgerichte handelte und daß die Sache sich doch ändern kann, wenn die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch wird. Aber die mehrfach vorgeschlagene Zwangsexekutive[1]), die mehr oder weniger die Errichtung eines Weltbundesstaates oder Weltstaatenbundesstaates voraussetzt, dürfte sich praktisch ebensowenig durchführen lassen, wie die von anderer Seite, neuerdings angeblich auch von Papst Benedikt angeregte Idee der wirtschaftlichen Boykottierung dessen, der sich dem Schiedsspruche nicht fügt. Es mangelt mir leider an Raum, um auf diese interessanten Fragen näher einzugehen. Nur soviel möchte ich hervorheben, daß alle solche Maßnahmen sich nur mit Hilfe starker Land- und Seestreitkräfte werden durchführen lassen, und daß man dann gar leicht dazu kommen könnte, den Teufel durch Beelzebub austreiben zu wollen.

Jedenfalls ist damit zu rechnen, daß die Frage des obligatorischen Weltschiedsgerichts mit allen ihren Einzelheiten für längere Zeit sowohl die politische wie auch die juristische Fachpresse eingehend beschäftigen wird. Hoffentlich gelangen dann auch die Verhandlungen der Mächte hierüber zu positiven Ergebnissen.

Deutsche Rechtsgedanken in den Ostseeprovinzen.

Von Professor Dr. **Weyl**, Kiel.

Die Einnahme **Rigas** und der Insel **Oese** lassen es zeitgemäß erscheinen, daran zu erinnern daß die Stadt **Riga** und überhaupt die **baltischen Länder** wie in sonstiger kultureller Hinsicht auch bez. ihres Rechtes seit vielen Jahrhunderten unter deutschem Einfluß stehen. Geschichtlich erklärt sich dies hinreichend aus dem Eindringen Deutscher in Kurland, Livland und Estland (seit 1158), aus der Errichtung eines deutschen Bistums für Livland mit Riga als Metropole (um 1200), aus der Stiftung des Schwertordens durch den ersten Bischof Albert von Riga und aus der baldigen Verbindung dieses Ordens mit dem deutschen Orden in Preußen, aus der Anschauung (seit 1207 bis zum 16. Jahrhundert), Livland bilde einen Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, und aus der Zugehörigkeit der Städte Riga (wo die Kaufleute ein deutsches Haus hatten), Dorpat, Pernau und Reval zum Hansabunde. Da die Gegeneinflüsse Dänemarks, Schwedens und Polens in den Ostseeprovinzen nur vorübergehende Bedeutung hatten (zwischen 1219 und 1621), so waren auch dem deutschen (insbes. niederdeutsch-sächsischen) Recht alle Pforten geöffnet. Wir finden, wie in Deutschland selbst, zunächst bloß ungeschriebenes Recht, alsbald aber auch Aufzeichnung in „Rechtsbüchern", namentlich in folgenden: 1. das Waldemar-Erihgsche Lehnrecht für Estland (1315); 2. Livländische Rechtsbücher a) das älteste livländische Ritterrecht (1315—1322), b) das auf dem Sachsenspiegel aufgebaute erweiterte oder mittlere livländische Ritterrecht (vor 1400), c) das systematische oder umgearbeitete Ritterrecht oder livländische Landrecht (vor 1539); 3. das Wiek-Oeselsche Lehnrecht (XIV. Jahrh.); ferner 4. die gleichfalls deutschrechtlichen Inhalt aufweisenden livländischen Bauernrechte, nämlich das Wieksche und das Livische (etwa 1300) und vor allem auch 5. die livländischen Stadtrechte. Während in den estländischen Städten lübisches Recht galt (Reval 1248, Wesenberg 1302, Narva um die gleiche Zeit), war in den livländischen das (seinerseits auf lübischem und Sachsenspiegel beruhende) hamburgische vorherrschend. Gleich Bischof Albert I. und dann seine Nachfolger, besonders Nicolaus I., hatten der Stadt Riga einzelne Privilegien nach dem Muster der deutschen Kaufleute zu Wisby auf Gothland verliehen, das eigentliche Rigaer Stadtrecht jedoch lehnt sich aufs engste an das Hamburgische v. J. 1270 an, das anscheinend zuerst fast wörtlich, dann in der umgearbeiteten Form der sog. Oelrichsschen Statuten (herausg. vom Bremer Syndikus Oelrichs 1773) und zuletzt in einer Redaktion v. J. 1673 gebraucht wurde. Dies Rigaer Stadtrecht (veröffentlicht Riga 1876 von I. G. L. Napierski, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673) breitete sich dann auch nach den kurländischen Städten Goldingen und Windau (vor 1378) sowie Hasenpot (1378) und Pilten (1557), nach den livländischen Städten Pernau (1318), Dorpat (vor 1477), Fellin (vor 1481) sowie Wenden und Wolmar (vor 1561) und nach der estländischen Stadt Hapsal 1279 aus.

Eine gründliche Veränderung machte der Rechtszustand in den baltischen Ländern erst i. J. 1864 durch, indem damals ein Gesetzbuch „Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht, zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II" veröffentlicht wurde (als dritter Teil des „Provinzialrechts der Ostseegouvernements"), das am 1. Jan. 1865, (also kurz vor dem Sächsischen BGB.) in Kraft trat. Doch ist dies Gesetzbuch im Grunde nicht eine rechtliche Neuschöpfung, sondern nur eine systematische Zusammenziehung der bisherigen baltischen Einzelrechte auf zivilrechtlichem Gebiet. Es enthält also gleich jenen germanisches Recht, und da es noch immer in Geltung steht, weil die 1899/1905 durch den Entwurf eines Zivilgesetzbuchs für ganz Rußland angebahnte Kodifikation des bürgerlichen Rechts bisher nicht zur Vollendung gelangte, ist der Zustand des Privatrechts in den Ostseeprovinzen noch heute im wesentlichen derselbe wie vor sechs Jahrhunderten.

Das Gesetzbuch von 1864 stammt (wie vorher Bluntschlis Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich v. J. 1854 und wie später Hubers Schweiz. ZGB. v. J. 1907) im wesentlichen aus der Feder eines einzigen Gelehrten germanistischer Richtung, nämlich Friedrich Georg von Bunges, eines der besten Kenner und eifrigsten Bearbeiter der baltischen Rechtsquellen[1]) denen er nicht nur als Universitätslehrer, sondern von seinen Dorpater Studentenjahren (1818—1822) ab bis zu seinem im 95. Lebensjahre erfolgten Tode (1897) durch zahlreiche Schriften, auch gesetzespolitischer Art und Herausgaben treue Dienste erwiesen hat. 1802 zu Kiew geboren, war er zuerst Lehrer (1823 Priv.-Doz., 1831 aord. und 1832 ord. Prof.) und (seit 1839) auch Direktor der Universitätsbibliothek in Dorpat gewesen; das Ende dieser Wirksamkeit hatte 1842 ein echt russischer Willkürakt herbeigeführt, indem er unter dem Vorwande, wiederholt unrichtiger Auslegung der Gesetze sich schuldig gemacht zu haben, durch kaiserlichen Befehl nach Kasan strafversetzt worden war; er trat das dortige Amt nicht an, sondern wurde (1843) Syndikus und wortführender Bürgermeister von Reval und

[1]) Vgl. z. B. **Schücking**, Der Dauerfriede S. 66, 83.

[1]) Aufzählung bei **Kraut**, Grundriß § 30 (6. Aufl. S. 85) und **Landsberg**, Gesch. der Rechtswissenschaft III, 2 (1910) S. 559 ff., Noten S. 245 f., auch bei **Stieda** in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 47 (1903) S. 364 ff.



bald auch Präsident des Staatskonsistoriums, bis er (1856—1864) nach Petersburg übersiedelte, um in amtlichem Auftrag die Kodifikation des Privatrechts der Ostseeprovinzen zu übernehmen. Diese Arbeit erschütterte im Verein mit dem Petersburger Klima seine Gesundheit dermaßen, daß er seine Entlassung aus dem Staatsdienste erbat und 1865 nach Deutschland (Gotha, 1878 Wiesbaden) zog.

Das Bungesche Gesetzbuch ist ein umfangreiches Werk; im ungefähren Format der Motive zu unserm BGB. hat es 776 Seiten, zu denen noch 12 Seiten „Einleitung" (mit 36 Bestimmungen über die verschiedenen Rechtsgebiete in den Ostseeprovinzen, über Anwendung und Auslegung der Normen und über Anwendung fremder Gesetze) hinzukommen, sowie ein „Verzeichnis der Quellen des liv- est- und curländischen Privatrechts" von 122 S. und auch ein Sachregister von 50 Seiten. Das Gesetzbuch selber zerfällt in 4 Bücher: I. Familienrecht (Art. 1—528), II. Sachenrecht (Art. 529—1690), III. Erbrecht (Art. 1691—2906) und IV. Recht der Forderungen (Art. 2907—4600).

Nach dem Quellenverzeichnis, das in den ersten zwei Dritteln Corpusjurisstellen und im letzten Drittel alle sonstigen Quellen einschließlich des kanonischen, russischen und schwedischen Rechts aufzählt, hat man den Eindruck, daß der Germanismus in diesem Gesetz eine Aschenbrödelrolle spiele; aber einmal wird in dem Gesetze, wo zu jedem Artikel die benutzten Quellen angegeben sind, vielfach schlechthin auf Gewohnheitsrecht verwiesen, ohne daß diesen Hinweisen Bemerkungen im erwähnten Quellenverzeichnis entsprechen, und vor allem tritt uns deutschrechtliche Physiognomie inhaltlich entgegen in charakteristischen Zügen. Im ersten Buch finden wir das Güterrecht der Ehegatten nach dem Illatensystem geordnet (Art. 11 ff.), und die väterliche Gewalt entspricht dem deutschrechtlichen mundium; im dritten Buch tritt das gesetzliche Erbrecht dem testamentarischen voran (Art. 1703 ff.), und der Erbvertrag wird als dritter Delationsgrund anerkannt (Art. 1700, 2481 ff.); auch haben die Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht und einen Pflichtteilanspruch (Art. 1707, 2022 ff.); im Recht der Forderungen ist die Viehmängelrüge germanistisch geregelt (Art. 3252, 3258, 3271) und im Sachenrecht wird zwar nicht nach der Disposition, wohl aber stofflich zwischen Mobilien und Immobilien hinreichend unterschieden und das Immobiliarrecht vom Grundbuchsystem beherrscht. Immerhin allerdings weist ein Vergleich mit unserm BGB. bei letzterem manchen weiteren Germanismus auf; denn das baltische Gesetz huldigt noch dem Grundsatz „Kauf bricht Miete" (Art. 4126 f.) und andererseits nicht dem Gedanken „Der Tote erbt den Lebendigen", es wird vielmehr (Art. 2622) Erbschaftsannahme erheischt; das Intestaterbrecht der Verwandten (Art. 1879 ff.) entspricht der Nov. 118, die Miterben (Art. 2677 ff.) sind nicht in solchem Maß Gesamthänder wie nach BGB. Dies und andere Dinge sind aber immerhin nur Einzelpunkte, die bei einer auf den Krieg folgenden politischen Angliederung oder sonstigen Annäherung der Ostseeprovinzen ans Deutsche Reich der Einführung unseres BGB. ernstliche Hindernisse ebensowenig in den Weg stellen würden, wie dessen bessere Rücksichtnahme auf die Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse der Neuzeit und auf sozialpolitische Erwägungen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Felix Vierhaus †.

Noch sind nicht 3 Jahre verflossen, seitdem in diesem Blatte (1915 S. 178) Franz Klein in warmherzigen Worten die Verdienste des damals 65 jährigen OLG.-Präsidenten Exz. Dr. Vierhaus in Breslau um Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Praxis würdigte und den Wunsch aussprach, daß Vierhaus noch lange Gelegenheit haben möge, der Entwicklung von Recht und Justiz zu nützen. Der Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen. Noch vor Vollendung des 68. Lebensjahrs ist Vierhaus verstorben; damit ist ein an Arbeit, Mühe und Erfolgen reiches Leben in seiner Vollkraft erloschen.

Etwa 15 Jahre (von 1876—1891) — mit einer zweijährigen Unterbrechung durch die Stellung als ständiger Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt — war Vierhaus als Kreisrichter (Kassel), Landrichter (Hannover und Berlin) und OLGR. (Kassel) tätig; fast 13 Jahre (von 1891—1904) hat er dem preuß. Justizministerium als vortr. Rat angehört; über 13 Jahre (1904—1917) stand er als OLG.-Präs. an der Spitze zunächst des OLG. Kiel, seit 1905 des OLG. Breslau. Mit besonderer Verehrung hing er an Otto Bähr, dem er während seiner richterlichen Tätigkeit in Kassel näher getreten war und dessen gegen die deutsche ZPO. in ihrer praktischen Betätigung gerichtete Angriffe in Verbindung mit dem 10 Jahre später entstandenen Gesetzgebungswerke Franz Kleins einen tiefgehenden Einfluß auf seine Anschauungen gewannen. Als vortr. Rat im preuß. Justizministerium hat Vierhaus sich im Laufe der Jahre wohl fast in den gesamten Geschäften der Justizverwaltung mit der ihm eigenen Arbeitsfreudigkeit und Eindringlichkeit betätigt, insbesondere auch an der Bearbeitung der Ausführungsgesetze z. BGB. und seinen Nebengesetzen teilgenommen. Als OLG.-Präs. gehörte er zu den hervorragendsten richterlichen Justizverwaltungsbeamten, dessen ebenso zielbewußte und tatkräftige, wie vorurteilsfreie und gerechte Leitung namentlich an der Stätte seines letzten Wirkens, im OLG.-Bezirke Breslau, unvergessen bleiben wird.

Ungeachtet der Bürde seiner Aemter vermochte Vierhaus eine vielseitige und reiche schriftstellerische Tätigkeit zu entfalten. Mit besonderer Liebe hing er an der Gesetzgebung der „größten preußischen Rechtsepoche", dem ALR. und der AGO.; er bezeugte sein Interesse an diesen Gesetzgebungswerken durch die Mitherausgabe des Koch'schen Kommentars zum ALR. und eine mustergültige Ausgabe der AGO. (1883); in Gemeinschaft mit Weizsäcker gab er ein Formularbuch zu den deutschen Prozeßordnungen, in Gemeinschaft mit Gaupp u. a. die „Gesetzgebung des Deutschen Reiches" (5 Bde., 1886) heraus; um die Wissenschaft und Praxis des Zivilprozeßrechts machte er sich durch die langjährige Mitherausgabe der Zeitschrift für Zivilprozeß verdient. Seine Gedanken über Prozeßreform faßte Vierhaus in Anknüpfung an eine von ihm gehaltene Universitätsvorlesung in der gedankenvollen und anregenden Schrift über soziale und wirtschaftliche Aufgaben der Zivilprozeßgesetzgebung zusammen (1903); in seinen geistvollen Abhandlungen über die Methode der Rechtsprechung (1911) und das Justizverwaltungsrecht (1913) unternahm er es, der Prozeßrechtswissenschaft neue Wege zu weisen. Die wissenschaftlichen Verdienste Vierhaus', der von

1895—1904 auch Mitglied der Justizprüfungskommission war, wurden i. J. 1901 durch seine Ernennung zum ord. Honorarprof. an der Univ. Berlin und von den jurist. Fakultäten der Univ. Greifswald und Königsberg durch die Ernennung zum Ehrendoktor anerkannt. Die Juristische Gesellschaft in Berlin hat in ihm eines ihrer Ehrenmitglieder, der Deutsche Juristentag, an dessen Bestrebungen Vierhaus ein besonders lebhaftes Interesse nahm und an dessen Verhandlungen er sich vielfach beteiligte, eines der angesehensten Mitglieder der Ständigen Deputation verloren.

Die vorstehenden Notizen sollen das arbeitsreiche Leben und Wirken des Verstorbenen nur in seinen äußeren Umrissen darstellen, ohne seine Persönlichkeit, seine wissenschaftliche Bedeutung und die Verdienste, die er sich um die preußische Justizverwaltung und Rechtspflege erworben hat, auch nur annähernd zu würdigen. Sein Name wird als der eines unserer hervorragendsten Richter und Justizverwaltungsbeamten fortleben, der die höchsten Anforderungen nicht nur an andere, sondern in erster Reihe an sich selbst stellte, der mit unbeugsamer Festigkeit seine Ueberzeugung vertrat und ihr Geltung zu verschaffen suchte, hierdurch aber nicht gehindert wurde, jederzeit auch abweichende Ansichten zu würdigen und ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dessen Lebensarbeit in seinen Aemtern und in seinem schriftstellerischen Wirken dem Ziele galt, Rechtspflege und Rechtsprechung zu fördern und zu vertiefen.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Juristische Rundschau.

Der österreichisch-ungarische Minister des Aeußern Graf Czernin hat am 2. Okt. in einer hochpolitischen Rede in Budapest sich über die Friedensbestrebungen und Friedensaussichten ausgesprochen. Er hat dabei auch die Grundzüge der Neuordnung der Staaten zueinander nach dem Kriege geschildert. Er denkt an eine Verminderung der Heere bis auf eine zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern notwendige Zahl. Die Meere sollen für alle Völker freigemacht werden. Die reale Grundlage ist die Annahme, daß die Rüstungskosten für die Staaten Europas andernfalls unerschwinglich würden. Sie bedeuteten den wirtschaftlichen Ruin. Dies zu vermeiden, bleibe nur der Weg der Verständigung. Es ist jedenfalls eine beachtenswerte Wirkung des Krieges, daß sich ein führender Minister eines europäischen Großstaates zu dem Gedanken des weltumfassenden Völkerverbandes mit obligatorischem Schiedsgerichte bekennt. Leider fehlt bis jetzt immer noch die notwendige Basis für diesen Bau, der Wille auch der übrigen Mächte, den Vorschlag anzunehmen, und das Mittel, die Einhaltung des Vertrags, wenn er zustande kommt, zu erzwingen.

Der Verfassungsausschuß des Reichstages hat den Antrag Haußmann angenommen. Der § 9 Abs. 2 ReichsVerf. wird aufgehoben. Das Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft des Bundesrats und Reichstages soll fallen. Es soll dem Abgeordneten die Möglichkeit gegeben werden, sein Mandat auch nach der Ernennung zum Staatssekretär oder Minister eines Bundesstaates beizubehalten. Es ist auch umgekehrt der Staatssekretär oder Minister zum Reichstag wählbar. Man wird sich in Deutschland erst an diesen Gedanken gewöhnen müssen. Das hängt mit dem uns geläufigen Gegensatze zwischen Regierung und Volk und daher auch den Volksvertretern zusammen. Ein Gewissenskonflikt ist zweifellos denkbar. Der Abgeordnete ist „an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden". Der Vertreter eines Bundesstaates im Bundesrate ist es. Auch hier wird die Praxis den Weg zeigen, der aus dem Dilemma führt, falls die Frage praktisch wird. Denn wenn der Reichstag dem Beschluß der Kommission zustimmt, was nicht unwahrscheinlich, wenn der Bundesrat dasselbe tut, was recht zweifelhaft ist, dann bleibt immer noch die Bestimmung ein Stück Papier. Von der politischen Stärke der beiden Seiten hängt es ab, wer die ausschlaggebende Stellnng jeweils hat. Es ist immer wieder dasselbe Ergebnis .Es handelt sich um eine Macht-, nicht um eine Rechtsfrage.

Die Gesetzesvorlage über die Umgestaltung des preußischen Landtags wird voraussichtlich Anfang Nov. diesem zugehen. Wie das Wahlrecht im Abgeordnetenhause wird, weiß man aus der Botschaft des Königs. Auch eine Aenderung des Herrenhauses wird kommen. Ihr sieht man mit großem Interesse entgegen. Eine Beibehaltung des bisherigen Systems ist nicht möglich. Eine Umbildung zu einer Vertretung der Berufs- und Erwerbsstände wird wohl mit Recht erwartet. Für Bayern hat der Ministerpräsident Graf Hertling einen Neubau der Reichsratskammer auf weiter Basis in Aussicht gestellt. Es sollen möglichst alle Berufs- und Erwerbsstände berücksichtigt werden. Neben den Handwerkskammern auch die Verbände der Arbeiterschaft. Auch die Presse soll Vertrauensmänner ihrer Organisation vorschlagen. Es wäre schön, wenn auch Preußen auf dem gleichen Wege wandeln würde. Der Konflikt zwischen dem auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts zusammengesetzten Abgeordnetenhause und einer ersten Kammer, die einseitig einen Stand als Mehrheit enthielte, wäre sonst nicht zu umgehen.

Von dem Gesetzesentwurfe zur Vereinfachung der Rechtspflege ist nur ganz wenig übrig geblieben. Bisher konnte die Staatsanwaltschaft nur bei ganz bestimmten Vergehen die Zuständigkeit der Schöffengerichte herbeiführen (§ 29 und § 75 GVG.). Der Entwurf hatte bei allen Verbrechen und Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ueberweisung an die Schöffengerichte zugelassen. Der Ausschuß des Reichstages beschränkte die Möglichkeit wieder auf Vergehen. Und auch hier sind die in § 74 GVG. aufgezählten Fälle ausgenommen. In der StrPO. wird der amtsrichterliche Strafbefehl erweitert. Doch darf nach einem Zusatze der Reichstagskommission gegen einen Beschuldigten unter 18 Jahren eine Freiheitsstrafe und Strafbefehl nur dann festgesetzt werden, wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Der Reichstag hat in der letzten Stunde seines Zusammenseins am 11. Okt. diese beiden Stücke zum Gesetz erhoben. Im übrigen ist damit das Gesetz zur Vereinfachung der Rechtspflege erledigt. Man hat offenbar die Zeit doch nicht für geeignet gefunden, eine Reform des Zivil- und Strafprozesses einzuführen. So schwer der Krieg auch auf der deutschen Rechtspflege lastet, so groß die Aufgaben sind, die sie zu bewältigen hat, so fürchtete man sich doch vor Experimenten gerade an dieser, für das Volksleben so wichtigen Stelle.

Dem preuß. Abgeordnetenhause liegt der Entwurf des Gesetzes über Ermächtigung des Staatsministeriums zu Maßnahmen betr. Vereinfachung der Verwaltung vor. Während des Krieges soll das Staatsministerium ermächtigt werden, zur Ersparung an Arbeitskraft Maßnahmen in der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und dem Verfahren der Staats-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbehörden anzuordnen. Die Einziehung einer stets steigenden Zahl von Beamten macht eine Vereinfachung des Verwaltungsbetriebs dringend erforderlich. Man setzt die Zahl der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder von Kollegialbehörden herunter. Man dehnt den Vorbescheid und dehnt die Befugnis der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte aus. Man vermindert die Instanzen. Man schränkt die Staatsaufsicht über Gemeinde und über Gemeindeverbände ein. Die Haushaltungsanschläge sollen der Genehmigung und Zustimmung nur in soweit bedürfen, als sie eine Erhöhung der Zuschläge zu einer Steuer gegenüber dem Vorjahre erfahren. Aehnlich wird die Bestätigung der Beschlüsse von Gemeindevertretungen in den Hintergrund treten. Die Vorlage ist an einen Ausschuß verwiesen. Dort soll geprüft werden, ob dem Staatsministerium diese weitgehende Befugnis erteilt werden soll. Das Haus war nicht ohne Bedenken. Es scheint zurückhaltender als es der Reichstag dem Bundesrat gegenüber am 4. Aug. 1914 war. Die materiellen Gedanken scheinen nicht beanstandet zu sein. Das sind Kriegsmaßnahmen. Sie werden sich jetzt zu erproben haben. Was im Kriege ohne Nachteil möglich ist, kann aber auch im Frieden sich Geltung verschaffen. Konnte der Vorsitzende in der schwierigen Zeit allein im Verwaltungsprozesse ohne Nachteil für die Rechtspflege Verfügungen treffen, so kann er es auch in ruhigen Tagen. Gelang es den Gemeinden, jetzt ohne Staatsaufsicht ihren Haushalt zu ordnen, so werden sie dazu auch späterhin in der Lage sein.

Aus dem Nachtrag zum Reichhaushaltsetat für 1917 sah man, daß bei der Aufteilung des Reichsamts des Innern das Patentwesen in Zukunft dem Reichsjustizamt unterstellt wird. Damit geht auch das Urheberrecht und der Marken- und Musterschutz auf die Behörde über. Ebenso ist das Bundesamt für Heimatwesen in das Gebiet des RJA. überwiesen. Das ist ein erster Schritt zur Erweiterung seines Arbeitsgebietes. Das ist schon früher angeregt worden. Es scheint ein glücklicher Griff zu sein, daß bei dem geistigen Eigentum begonnen wird. Das Patentrecht steht vor seiner Neugestaltung. Der Entwurf des Patentgesetzes war kurz vor dem Kriege veröffentlicht. Nun wird das Reichsjustizamt die Arbeiten weiterführen. Es wird damit in das Gebiet auch der wirtschaftlichen Fragen kommen. Aber so wenig wie die Rechtswissenschaft und die Rechtspflege ist auch die Rechtsschaffung ohne unmittelbare Berührung mit dem wirtschaftlichen Leben erfolgreich denkbar.

Durch Bekanntmachung v. 26. Juli 1917 hatte der Bundesrat den Mieteinigungsämtern zum Schutze der Mieter weitgehende Befugnisse zugesprochen. Die VO. v. 15. Sept. 1917 dehnt dieselben auf die Amtsgerichte aus, soweit in dem Bezirke derselben keine Einigungsämter bestehen. Das wird wohl meist nur in kleineren Orten der Fall sein. Damit ist den Mieteinigungsämtern und den Amtsgerichten eine bisher dem Richter fremde Befugnis gegeben. Es ist weniger ein Richten, als ein Schlichten, das ihnen obliegt. Sie können Anordnungen treffen, die bisher nur durch Vereinbarungen der Parteien möglich waren. Sie zwingen den Vermieter zu einem Entgegenkommen. Sie befreien ihn aber auch zugleich von dem abgeschlossenen neuen Mietsvertrag, den er infolge des Schutzes des bisherigen Mieters nicht erfüllen kann. Die Fälle, in denen dem Gericht eine Ausgleichung der widerstreitenden Interessen im Sinne des allgemeinen Wohles übertragen wird, mehren sich ständig. Auch hier wird man zu prüfen haben, ob sich diese Neuordnung bewährt. Man wird dann auch nach dem Frieden ein Stück dieses sozialen Zivilrechts zu erhalten suchen.

Der Bundesrat hat durch VO. v. 8. Febr. 1917 den Zahlungsverkehr mit dem Auslande geregelt. Schon dort war vorgesehen, daß der Reichskanzler der Reichsbank das Recht auf die Uebernahme der Zahlungsmittel oder Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, zubilligen kann. Das ist durch die Bek. v. 31. Aug. 1917 geschehen. Die Reichsbank kann die Uebertragung von Geldsorten, Banknoten u. dgl., sowie von Forderungen in ausländischer Währung gegen Erstattung des Betrages in M rk verlangen. Die Ermittlung des Werts erfolga nach dem amtlich notierten Berliner Geldkurs tür telegraphische Auszahlungen in der betreffendfen Währung. Das bedeutet für den, der eine Forderung an das Ausland hat, einen Verlust, sofern die Anschaffung von Mark im Auslande gegen seine dortige Forderung zum dortigen Kurs ein günstigeres Ergebnis zeigen würde. Es liegt hier eine besondere Art der Enteignung vor. Für diese muß sich der Enteignete mit dem deutschen Kurs begnügen. Die VO. v. 8. Febr. 1917 stellte eine Ausführungsvorschrift auch darüber, wie die Uebertragung zu geschehen hat, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird, in Aussicht. Sie ist in der Bek. des Reichskanzlers v. 31. Aug. 1917 nicht enthalten. Man begnügt sich mit einer Strafandrohung. Es bleibt bei dem mittelbaren Zwange.

Der Hauptausschuß des Reichstages hat sich eingehend mit der Frage des Kriegswuchers beschäftigt. Es wurde schließlich eine Resolution angenommen, in der die Regierung um schleunige Vorlegung eines Gesetzes gegen den Kriegswucher gebeten wurde. Dieser Antrag richtet sich z. T. wenigstens gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Man hält diese für zu weitgehend. Es sind schwere Bedenken seitens des Handelsstandes gegen die vom RG. aufgestellte Theorie geltend gemacht worden. Man erwartet, daß im Wege der Gesetzgebung sich der Begriff des Kriegswuchers in einer auch den Wünschen des ehrlichen Handels gerechtwerdenden Weise werde erfassen lassen. Man wird zweifeln dürfen, ob sich dies Ziel erreichen läßt. Gewiß kann der Gesetzgeber auch eine Begriffsbestimmung geben. Aber stärker als jede Definition ist die Macht des wirtschaftlichen Lebens. Dieses bestimmt die Rechtsprechung. In ihr spiegelt sich die Auffassung des Gerichts von den wirklichen Bedürfnissen der Gesamtheit. Man mag dem RG. vielleicht in einem besonderen Punkte durch das Gesetz eine bindende Vorschrift machen. Man wird die ganze Richtung des obersten Gerichtshofs aber auch durch solche Vorschriften nicht beeinflussen können.

Man betrachtet es als eine der ersten Errungenschaften des Rechtsstaates, daß der Einzelne jeder

Willkür der Staatsverwaltung entzogen ist. Er kann gegen Eingriffe in sein privates und geschäftliches Leben die Entscheidung unabhängiger Gerichte anrufen. Das ist mit der Erklärung des Kriegszustandes mit einem Schlage anders geworden. Es gibt keinen Rechtsschutz der Gewerbebetriebe gegenüber den Anordnungen der Militärbehörde. Er ist auch auf Grund einer Reihe von bundesrätlichen Verordnungen bei Maßnahmen der Zivilbehörden ausgeschlossen. Gegen diesen Zustand wendet sich eine Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Reichskanzler betr. Verwaltungsstreitverfahren und Entschädigungspflicht im Kriege. Man fordert die Wiederherstellung des Rechtszustandes. Es wird nachgewiesen, daß auch das militärische Interesse das Verwaltungsstreitverfahren nicht ausschließe. Es wird ja erst nachträglich entschieden, ob die Anordnung berechtigt war. Zugleich wird die Feststellung der Entschädigungspflicht bei dem Eingriff in den Gewerbebetrieb gefordert. Damit wird ein Gebiet betreten, das man bisher scheu gemieden hat. Man verschob die Prüfung der Berechtigung des Vorgehens der militärischen und der zivilen Behörden und der aus ihren Maßnahmen entspringenden Schadensersatzansprüche auf die Zeit nach dem Kriege. Dann werde sich alles finden. Das mag zum Teil das Vorgehen der Behörden erleichtert haben. Die Lage der davon Betroffenen aber wurde erschwert. Je länger der Krieg dauert, desto unhaltbarer erscheint der Zustand. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft verdienen Dank für ihr Vorgehen. Er wird nicht geringer sein, auch wenn ihr Antrag zunächst keinen Anklang findet.

Durch die Bek. des Bundesrats v. 20. Sept. 1917 ist eine weitere, und zwar recht erhebliche, Verringerung der den Verlegern wie Herausgebern zur Verfügung stehenden Papiermenge eingetreten. Am 30. März gab man noch 90 %, am 18. Juni noch 75 %, jetzt aber nur 55 % eines Viertels des i. J. 1916 verbrauchten Quantums. An sich ist gegen eine solche Reduzierung nichts zu sagen. Sie muß getragen werden wie so vieles andere. Wenn mancher Schriftsteller dadurch genötigt wird, sich knapper auszudrücken, wenn auch ein Aufsatz überhaupt nicht gedruckt wird, so ist das weiter kein Uebel. Nur müßte bei allen derartigen Einschränkungen das Gebot der gleichen Behandlung durchgeführt sein. Das gilt hier wie bei anderen ähnlichen Gebieten. Die Gleichheit der Behandlung darf aber nicht rein formal sein. Sie muß wirtschaftlich begriffen werden. Das hätte verlangt, daß man auf die normalen Zeiten vor dem Kriege zurückgegriffen hätte. Denn jetzt trifft man den sparsamen Haushalter, den vaterländisch sorgsamen Verleger und Schriftleiter in ganz anderer Weise, als den, der ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit verschwenderisch mit dem Papiere umging. Vielleicht läßt sich immer noch eine gerechtere Durchführung ermöglichen.

Prinz Friedrich Leopold (Sohn) ist durch Verfügung des Königs als Oberhaupt des Hauses Hohenzollern wegen Verschwendung entmündigt. Der Prinz hat den Rechtsweg hiergegen beschritten. Durch Kabinettsorder v. 16. Juni 1917 ist der Geheime Justizrat des Kammergerichts zur Entscheidung berufen. Die Verhandlung fand am 3. Okt. 1917 statt. Die tatsächlichen Ausführungen zeigten kein anderes Bild, als es sonst bei derartigen Prozessen sich bietet. Interessanter war die Rechtsfrage nach der Zuständigkeit des Königs zur Entmündigung und nach der Berechtigung zur Bestellung des besonderen Entmündigungsgerichts. Am interessantesten war, daß ein preußischer Prinz durch den sozialdemokratischen Abgeordneten Wolfgang Heine seine Sache führen ließ, und daß dieser sich dagegen wehrte, daß ein Prinz weniger Recht haben solle, als jeder andere Staatsbürger. Das Gericht hat am 17. Okt. die Einvernahme von Zeugen über das Vorliegen der Voraussetzung der Entmündigung beschlossen. Damit ist die Giltigkeit der Kabinettsorder bejaht.

Man klagt in Oesterreich über eine Flucht aus dem Richterstande. Der neue Justizminister hat, um der Abwanderung der besten Kräfte zu begegnen, eine Beförderung außer der Reihe angeordnet. Er verlangt in einem andern Erlasse, daß die Präsidenten die Richter bei ihrer Arbeit in ihren Bezirken aufsuchen, um die Tüchtigsten kennen zu lernen. Das ist sicher ein nicht zu verachtendes Mittel. Es verdient auch in Deutschland gewürdigt zu werden. Dem ganzen Uebel wird es nicht steuern. Wenn Industrie und Finanz hervorragende Köpfe an sich ziehen, weil sie das Vielfache des Richtergehaltes bieten, so ist der Staat hier machtlos. Aber das Aufsuchen und Aussuchen der besten Richter bietet doch wenigstens den Vorzug, daß die Justizverwaltung sich nicht selbst den Vorwurf machen muß, den jetzt von anderer Seite übernommenen Mann nicht gekannt zu haben.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Beriehterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Statistik der Zivilprozesse in Deutschland im Jahre 1915. Mit einer erheblichen durch die Kriegszeiten veranlaßten Verspätung sind kürzlich in den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs die Tabellen über die Hauptzahlen der deutschen Justizstatistik für 1915 erschienen. Wenn diese Ziffern auch zum Teil, soweit einzelne Bundesstaaten in Betracht kommen, schon bekannt und sogar durch bereits veröffentlichte Ergebnisse für 1916 überholt sind, so ist doch ein Eingehen auf die jetzt vorliegenden Ziffern notwendig, da sie einmal das gesamte Reich, sodann aber auch die einzelnen Oberlandesgerichte umfassen. Man ersieht aus ihnen also nicht nur, wie sich die Geschäfte im ersten vollen Kriegsjahre im Reiche überhaupt gestaltet haben, sondern auch wie an dem überall eingetretenen Rückgange die verschiedenen Gegenden beteiligt sind. Da ist nun gleich eine eigentümliche Feststellung vorweg zu nehmen, daß nämlich die Bezirke an der östlichen und westlichen Grenze zum nicht geringen Teil eine viel schwächere Abnahme der zivilprozessualen Geschäfte zeigen als die in Mitteldeutschland liegenden Bezirke. Es scheint, daß dort, wo man den Kriegsereignissen näher war, die Sorge um die künftige Gestaltung der Dinge die Gläubiger veranlaßt hat, die Hilfe der Gerichte in weiterem Maße in Anspruch zu nehmen, als dies dort geschehen ist, wo man den Ereignissen mit mehr Ruhe entgegengesehen hat. Die Zahlen für das gesamte Reich ergeben, daß die anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aller Art und aller Instanzen, die schon von 1914 zu 1915 um über eine halbe Million (von 3 499 065 auf 2 996 861) zurückgegangen waren, im Jahr 1916 auf 1 610 473, also um mehr als $1^1/_3$ Million (genau um 1 386 418) oder um 46,3 % zurückgegangen sind. Die Geschäftstätigkeit der Gerichte in Zivilsachen hat damit den Stand wieder erreicht, den sie Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts gehabt hatte. Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

Bei den Amtsgerichten hat sich die Zahl der Mahnsachen von 3 049 226 auf 1 911 393, also um 37,3 % vermindert, nachdem schon das Jahr 1914 eine Abnahme um



12,2% gehabt hatte. Die jetzige Zahl entspricht der des Jahres 1906, nachdem von da bis 1913 eine sehr starke Zunahme erfolgt war. Den größten Rückgang hatten im Berichtsjahre von den einzelnen OLGBezirken Hamm mit 44 und Kassel mit 55%, Kolmar mit 28 und München mit 25%. Die Zahl der bei den Amtsgerichten anhängig gewordenen ordentlichen Zivilprozesse ist von 2 264 515 auf 1 215 603, also um über 1 Million oder 46,3% gesunken; i. J. 1914 hatte die Abnahme 16,2% betragen. Die größte Abnahme hatten die OLGBezirke Hamm und Oldenburg mit je 50 und Hamburg mit 51%, die geringste Königsberg und Rostock mit je 39 und Kolmar mit 38%. Die amtsgerichtlichen Wechselprozesse, die i. J. 1914 nur eine Abnahme um 4,8% gehabt hatten, sind jetzt sehr erheblich, von 329 606 auf 128 253, also um 61,1 (i. J. 1914 nur um 4,8)% gesunken. Am geringsten war die Abnahme in den Bezirken Dresden und Düsseldorf mit je 56 und Königsberg mit 54, am größten in Augsburg mit 71%. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind von 67 974 auf 31 530, also um 53,5% gesunken, nachdem schon das Jahr 1914 eine Abnahme um 17,7% gehabt hatte. Von den einzelnen Bezirken hatten die größte Abnahme Darmstadt mit 62 und Kassel mit 71, die geringste Stettin mit 46 und Oldenburg mit 38%. Die Zahl der kontradiktorischen Endurteile bei den Amtsgerichten ist von 319 276 auf 178 490 gesunken, hat also um 44,1 (i. J. 1914 um 18,7)% abgenommen. Die Zahl war seit der Errichtung der Amtsgerichte noch niemals so gering wie jetzt. Von den einzelnen OLGBezirken hatten im Berichtsjahre den größten Rückgang Augsburg mit 50 und Kolmar mit 52, den geringsten Dresden mit 39 und Posen mit 37%.

Bei den Landgerichten betrug die Zahl der ordentlichen Prozesse erster Instanz, die i. J. 1915 anhängig wurden, 140 421 gegen 187 367 i. J. 1914, so daß der Rückgang mit 25,1% (i. J. 1914 12,6%) wesentlich geringer ist als bei den Amtsgerichten mit 46,3%. Die Abnahme war am größten in den Bezirken Jena und Nürnberg mit je 34%, am geringsten im Kammergerichtsbezirk mit 19, in Düsseldorf mit 18 und in Oldenburg mit 15%. Die Zahl der landgerichtlichen Wechselprozesse ist von 41 433 auf 18 578, also um 55,2 (i. J. 1914 nur um 5,0)% gesunken. Die größte Abnahme hatten die Bezirke Augsburg und Oldenburg mit je 64 und Kassel mit 66%, die geringste die Bezirke Posen mit 49, Breslau mit 48 und Dresden mit 47%. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind bei den Landgerichten von 31 271 auf 19 063, also um 39,0 (i. J. 1914 um 10,8)% zurückgegangen. Die Extreme bilden auf der einen Seite Kiel mit 53, Oldenburg mit 54 und Kassel mit 59, auf der anderen Posen mit 34 und München sowie Kolmar mit 32%. Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen sowie die wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, die i. J. 1914 um 14,6% gesunken waren, sind jetzt von 26 889 auf 18 087, also um 32,7% zurückgegangen. Den größten Rückgang hatten die Bezirke Zweibrücken mit 38 und Hamm mit 40, den geringsten Augsburg mit 20 und Oldenburg mit 16%. Leider ist aus der amtlichen Statistik nicht ersichtlich, wie viel Ehescheidungsprozesse unter diesen Sachen waren. Nimmt man nach den Erfahrungen früherer Jahre diesen Satz auf 84% der Gesamtzahl an, so würden die Ehescheidungen um etwa 7400 zurückgegangen sein. Aus den bereits bekanntgewordenen Zahlen einzelner Staaten für 1916 ist anzunehmen, daß die Zahl im letzten Jahre wieder wesentlich gestiegen sein wird.

Die kontradiktorischen Endurteile erster Instanz betrugen bei den Landgerichten 72 675 gegen 98 775 i. J. 1914, haben also um 26,4 (i. J. 1914 um 11,4)% abgenommen. Auf die Ehe- und Entmündigungssachen entfällt ein viel erheblicherer Rückgang um 36,7%, als auf die anderen Prozesse mit 23,3%. Im Jahre 1914 war es umgekehrt; damals hatten die Ehesachen usw. eine Abnahme um nur 5,4%, die anderen Sachen eine solche um 12,9%.

Die Tätigkeit der Landgerichte in der Berufungsinstanz ist verhältnismäßig um fast genau soviel zurückgegangen, wie die in erster Instanz. Es wurden 53 301 Berufungen anhängig gegen 97 198 i. J. 1914, also 45,2 (i. J. 1914 11,3)% weniger. Die Zahl ist damit auf die zu Anfang des Jahrhunderts festgestellte zurückgegangen. Die Abnahme des letzten Jahres war am größten in den Bezirken Bamberg mit 55 und Kolmar mit 65%, am geringsten im Bezirk Posen mit 44 sowie in München und im Kammergerichtsbezirk mit je 42 und in Düsseldorf mit 41%. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Endurteile sind von 71 622 auf 42 766, also um 40,3 (i. J. 1914 um 9,8)% gesunken.

Bei den Oberlandesgerichten sind die Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen von 3589 auf 2418, d. i. um 32,6%, die in anderen Sachen von 37 784 auf 28 496 d. i. um 24,6% gesunken. Die kontradiktorischen Urteile haben sich von 26 823 auf 18 928, also um 29,4% vermindert. Der Rückgang war also etwas größer, als bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Urteilen.

Beim Reichsgericht und bayerischen Obersten Landesgericht ist die Zahl der Revisionen von 3679 auf 2724, also um 25,9 (i. J. 1914 nur um 2,3%) zurückgegangen.

Vermischtes.

An unsere Leser! Nach der jüngsten Bek. des Reichskanzlers v. 20. Sept. 1917 dürfen von jetzt an nur noch 55% der selbst schon im Jahre 1916 verbrauchten Papiermengen bedruckt werden. Eine weitere Einschränkung des Umfanges auch unseres Blattes ist daher unerläßlich. Wir bitten unsere Leser, darauf Rücksicht zu nehmen. Zugleich wiederholen wir die dringende Bitte an unsere Mitarbeiter und ständigen Berichterstatter, angesichts dieser Umstände sich mit dem denkbar knappsten Raume für jede einzelne Arbeit zu begnügen, ebenso auch wegen Mangels drucktechnischen Personals die Korrekturen auf das äußerste Maß zu beschränken. Aus gleichen Gründen müssen wir unsere Mitarbeiter bitten, sich von jetzt an mit einer geringen Anzahl von Freiexemplaren der Nummern, in denen Beiträge von ihnen enthalten sind, begnügen zu wollen.

Trotz der ungemein gestiegenen Papier- und sonstigen Herstellungskosten wird einstweilen auch weiterhin der Preis im Bezug unseres Blattes nicht erhöht.

Die Staatswissenschaftliche Fakultät der Univ. Tübingen feierte am 17. Okt. ihr 100jähriges Bestehen. Sie hat eine interessante und ruhmreiche Geschichte. Steht doch an ihrer Wiege kein geringerer als Friedrich List, der 1817 im Auftrag des Ministers von Wangenheim ein Gutachten über die Errichtung einer „Staatswirtschaftlichen Fakultät" in Tübingen verfaßt hat. Die neue Schöpfung ist ein Herzenskind von List gewesen, denn sie sollte gerade den selbsterlebten Uebelständen des verrufenen „Schreiberwesens", d. h. der rein praktischen Vorbildung der Verwaltungs- und Finanzbeamten im alten Württemberg abhelfen.

Die Fakultät ist also von Anfang an vorwiegend für praktische Zwecke, die Ausbildung der Staatsbeamten, geschaffen worden. Die Lehrfächer sollten sein: 1. Theorie der Staatswirtschaft, bes. Staatspolizei, Nationalökonomie und Finanzkunde; 2. Staatsverwaltungspraxis, bes. Regiminal-, Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis für alle Stufen der öffentl. Verwaltung; 3. Landwirtschaft; 4. Forstwirtschaft; 5. Technologie, Handels- und Bergbaukunde: 6. Baukunst. Zu Professoren wurden ernannt: Prof. Fulda von der philos. Fakultät, Rechnungsrat List und ein Prof. für Landwirtschaft. 1818 kamen dazu Professoren für Forstwirtschaft und Technologie.

Die Fakultät ist der Univ. aufoktroyiert worden, der Senat hat gegen ihre Errichtung protestiert. Insbes. waren die zünftigen Gelehrten List, den sie als Eindringling empfanden, abhold und zwangen ihn schon nach zwei Jahren zur Aufgabe seiner Professur. Mit der Ernennung des aord. Prof. in der jurist. Fakultät Robert Mohl 1828 beginnt eine erste Glanzzeit der Fakultät. Er las außer Nationalökonomie und Statistik auch über Geschichte, deutsches und württemb. Staatsrecht, Staats- u. Privatkameralrecht und württemb. Verwaltungsgesetze. Mit ihm



beginnt also die Vertretung des öffentlichen Rechts in der Fakultät. Hauptsächlich durch ihn erfolgte auch 1844 die Begründung der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft". Mohl hat auch die Verleihung des Rechts zur Doktorpromotion 1830 veranlaßt und 1837 neue Prüfungsordnungen für die Beamten des Innern und der Finanzen herbeigeführt, die den „Regiminalisten" und „Kameralisten" die Ablegung theoretischer Prüfungen vorschrieben, die von den Professoren der staatswirtschaftlichen und zwei oder drei Prof. der jurist. Fakultät unter Mitwirkung von Regierungskommissaren abgehalten wurden, und damit ein akademisches Studium für sie notwendig machten.

Weitere bekannte Dozenten waren für Nationalökonomie Schüz, Helferich, Hoffmann und Schäffle, für Statistik G. Rümelin, für Geschichte Fallati, Max Duncker und R. Pauli, der letzte Vertreter dieses Faches, für Staats- und Völkerrecht V. Fricker. Die Land- und Forstwirtschaftslehre wurde seit Gründung der Akademie Hohenheim nur noch vereinigt durch eine Professur vertreten, die technologische Prof. ging 1855 ein. Einen neuen Aufschwung erfuhr die Fakultät in den 70er Jahren, als auf die Lehrstühle Nichtwürttemberger berufen wurden: Schönberg für Nationalökonomie, Neumann für Finanzwissenschaft und Nationalökonomie, Jolly für Verwaltungsrecht, Polizeiwissenschaft und Politik und von Martitz für Staats-, Völkerrecht und Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Seitdem erhielten das deutsche Recht und die an den übrigen deutschen Universitäten herrschenden Auffassungen stärkere Geltung[1]), und nachdem in den 80er Jahren der seminaristische Unterricht aufgenommen war, trat neben die Vorbildung der württemb. Beamten auch hier die Ausbildung spezieller Nationalökonomen, die ihre Studien mit dem Doktorexamen abschließen, als zweite Aufgabe, welche heute der anderen ebenbürtig zur Seite steht.

Diese nichtwürttembergischen Gelehrten waren bereit, einer Reform des Studienganges der „Regiminalisten" zuzustimmen, wodurch dieser dem der Juristen fast gleichartig gestaltet wurde, indem dieselben Anforderungen in der Rechtswissenschaft an sie gestellt wurden, nur mit Erleichterungen im Zivil- und Strafprozeßrecht, während das Examen im Staatsrecht intensiver als bei den Juristen gestaltet wurde und auch Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Nationalökonomie, aber nicht mehr Land-, Forstwirtschaft und Technologie als Prüfungsfächer verlangt wurden. Dagegen blieb für die Kameralisten, die Beamten in der Abt. der Finanzen, die Prüfungsordnung von 1837 noch bis 1903 bestehen. In diesem Jahre wurde die Prüfungsordnung für die bisherigen Juristen, Regiminalisten und Kameralisten einheitlich gestaltet, indem von den Juristen, die es seitdem allein nur noch gibt, allgemein ein Mindestmaß öffentlich-rechtlicher und nationalökonomischer Kenntnisse verlangt wird. Seitdem wirkt die Fakultät mit ihren beiden Vertretern des öffentlichen Rechts, das heute in der juristischen Fakultät nicht mehr vertreten ist, und ihren beiden Nationalökonomen an der für alle Beamten gemeinsamen ersten Staatsprüfung mit. Diese Reform hat zu einer besseren volkswirtschaftlichen Ausbildung der Juristen, aber zu einer schlechteren der Verwaltungs- und Finanzbeamten geführt. Zugleich trat die Bedeutung der privatökonomischen Fächer zurück: die Professur für Landwirtschaft wurde aufgehoben; spezielle technologische Vorlesungen wurden nicht mehr gelesen; der Vertreter der Baukunde hatte schon 1884 auf seinen Lehrauftrag verzichtet.

Dagegen erfuhr die Fakultät 1881 eine Bereicherung durch die Verlegung der mit der Landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim verbundenen Abt. für Forstwissenschaft nach Tübingen, wobei dem Neuen durch Aenderung des Namens in „Staatswissenschaftl. Fakultät" Rechnung getragen wurde. So umfaßt die Fakultät heute je zwei Ordinarien für Forstwissenschaft, Staats- und Verwaltungsrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft und ein Extraordinariat für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik. Es ist dies eine Organisation des nationalökonomischen Unterrichts, die gerade in der nirgends sonst in Deutschland zu findenden engen Verbindung mit den Fächern des öffentlichen Rechts in einer eigenen Fakultät u. E. die weitaus beste ist und ebenso den Vorzug verdient vor der bis vor kurzem in Preußen allgemein isolierten Stellung der Nationlökonomie in der philos. Fakultät, wie vor der neuerdings hier nach Straßburger und Freiburger Muster eingeführten Verschmelzung mit der juristischen Fakultät zu einer „Rechts- und Staatswissenschaftlichen". Den Interessen der jurist. Studierenden kann wie in Tübingen durch gemeinsame Festsetzung der Vorlesungen, denen der speziellen Nationalökonomen aber besser durch eine eigene Fakultät entsprochen werden. Allerdings ist dazu wieder ein Zurückgreifen auf die Pflege der privatwirtschaftlichen Zweige wünschenswert. Es sollte also jedenfalls Landwirtschaftslehre wieder aufgenommen werden, ebenso Technologie und Handelslehre, und die Gründung eines kommunalpolitischen und eines Genossenschaftsseminars, und andere schon ins Auge gefaßte Erweiterungen sollten alsbald in die Wege geleitet werden, um den Anforderungen zu genügen, die gerade nach diesem Wirtschaftskrieg in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel an die wirtschaftliche Ausbildung der Staats- und Gemeinde-, aber auch der sonstigen Korporations- und Privatbeamten gestellt werden müssen. Wird dieser Weg verfolgt, so wird die staatswissenschaftliche Fakultät der Tübinger Hochschule in ihrem neuen Jahrh. ihren alten Ruf bewähren und einen neuen Aufschwung nehmen.

Professor Dr. Fuchs, Tübingen.

[1]) Jolly, Zur Geschichte der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Tübingen, 1909, S. 25.

Der Unterseebootkrieg und Gerards Einbrechergleichnis. Zu den Dingen, die in der Politik der Mittelmächte immer wieder vernachlässigt werden, gehört der Einfluß der öffentlichen Meinung im Lande der Feinde, bei den Neutralen und im eigenen Lande. Dies gilt namentlich in der Frage des Zusammenstoßes mit Amerika, der nach der Darstellung der Feinde aus Rechtsfragen entstanden ist. Da darf den deutschen Juristen das sichere Gefühl, durchaus im Rechte zu sein, nicht zu ungeduldiger Entrüstung verleiten. Geduldige Sachlichkeit ist unsere Kunst, wenn wir die gewinnen wollen, deren Ueberzeugung schwankt.

Es gehört zum ABC jeder Kriegskunst, auch der mit geistigen Waffen, daß die Schwäche des Gegners an irgendeinem Punkte kein Grund ist, sich um diesen Punkt nicht zu kümmern, sondern ein Grund zu liebevoller Beschäftigung gerade mit diesem Punkte. Unterseeboote werden die Weltherrschaft eines Inselvolkes unzweifelhaft beenden, und der Weltgeist selbst, nicht irgendeine Bosheit der „deutschen Militärkaste", spinnt dieses Schicksal vom Rocken der Geschichte. Das scheint klar zu sein. Aber man vergißt bei uns allzuleicht, daß das Rechtsgefühl sich scharf zugespitzten Trugschlüssen gern ergibt, wie sie in Lansings Noten und ähnlichen Kundgebungen gegen Deutschland meisterlich aufgemutzt vorkamen, und daß es auf scharfe, klare Widerlegungen ankommt, wenn man die öffentliche Meinung, die Seele der Völker, gewinnen will.[1])

So wundert es mich denn nicht, daß die große Masse, die nicht selbständig denkt, in den Ländern der Entente ehrlich glaubt, daß Amerika für Völkerrecht und Menschlichkeit ins Feld zieht, und dabei nicht merkt, daß ihr ein als Apostel vermummter Pfaffe der Humanität das Nessushemd des Militarismus über den Kopf wirft. Und sicher wird ein packendes Gleichnis, das der frühere amerikanische Botschafter in Berlin, Mr. Gerard, dem Deutschen Kaiser vorgehalten haben will, viele seiner Landsleute in dem Glauben an das Recht ihres Landes bestärken. Es hat dieses Gleichnis wirklich das Verdienst, daß sich Recht und Unrecht an ihm auch dem bescheidensten Verstande erweisen lassen. Deshalb halte ich eine klare Widerlegung Gerards für eine sehr nötige Arbeit.

„Wenn von zwei Leuten", so will er zu Kaiser Wilhelm gesprochen haben, „die in meinen Garten einbrechen, der eine über meine Blumenbeete läuft und der andere meine Schwester ermordet, dann werde ich vermutlich dem Mörder nachsetzen." Der Mann, der über

[1]) S. bes. von Siemens, Die Freiheit der Meere, Berlin 1917



das Blumenbeet läuft, d. h. völkerrechtswidrige Handelsverbote an Amerika und andere Völker, die mit Amerika Handel treiben, erläßt, ist England; der Mann, der die Schwester ermordet, ist Deutschland, indem es ohne Warnung Handelsschiffe torpediert. Man muß sagen, daß im Lichte dieser Betrachtung der Einbrecher, der die Blumenbeete verwüstet, sogar willkommen sein muß, wenn er tüchtig an der Verfolgung des Mörders mithilft.

Nennen wir einmal die beiden Einbrecher John und Michel, deren armes friedliebendes Opfer Sam.

Ist es denn wahr, daß John bloß so zum Vergnügen die Blumenbeete des armen Sam niedertrampelt? Ich glaube, er hätte sie nie betreten, wenn nicht gerade über diese Blumenbeete der Weg zur rechtswidrigen Niedermeuchelung Michels führen würde. Die völkerrechtswidrigen Handelsverbote gegen Amerika und die anderen Neutralen hat England doch nur erlassen, um Deutschland mit völkerrechtswidrigen Mitteln tödlich zu verletzen. Und es ist unwahrscheinlich, daß es diesen Backenstreich gegen Amerika geführt hätte, wenn es seiner Duldung nicht versichert gewesen wäre. An sich ist die Aushungerung — vorausgesetzt, daß sie gelingt — weit grausamer als die Torpedierung. Das beweist die Entente alle Tage. Sie hat ja die Wahl. Wenn sie wirklich das Uebel des Hungers dem der Torpedierung vorzöge, so hätten die deutschen U-Boote ihr nie ein Getreideschiff vernichten können. Nicht die Torpedierung halten die Engländer also für grausamer als die Aushungerung; sie finden es nur humaner, wenn Deutsche verhungern, als wenn Engländer ertrinken. Jeder Pfennig, um den der Zentner Getreide teurer wird, kostet — so schrieb einst Schmoller — einer statistisch errechenbaren Anzahl Menschen das Leben. Um diese gegen den Mörder John zu schützen, sprach Michel, weit davon entfernt, gleichzeitig mit John in Sams Blumengarten einzubrechen, zu Sam: „Lieber alter Freund, schließe doch die Türe Deines Blumengartens. Ein Mörder ist eingebrochen, um mich anzufallen. Er zertritt auch Deine Beete.“ Und als Sam keine ernsten Anstalten traf, um sein Haus zu wahren, als er den Mörder zwar abmahnte, aber weiter fütterte und mit Waffen versah, als ob er kein Mörder, sondern ein ehrlicher Kriegführender wäre, sagte Michel: „Siehe Sam, aus Deinem Garten kamen die rechtswidrigen Angriffe gegen mich. Da muß ich mich wieder auf dem uns allen gehörigen Gewässer, wo doch Ordnung herrschen sollte, mit Mitteln verteidigen, die rechtswidrig wären, wenn sie nicht zur Abwehr von Rechtswidrigkeiten nötig wären. Dabei können auch Deine Leute zu Schaden kommen. Lasse mich wissen, wenn sie dort spazieren fahren, lasse sie nur mit bestimmten Schiffen, auf bestimmten Wegen fahren, damit ich sie noch immer schonen kann, wenn ich den Mörder John, der bei Dir freundschaftlich verkehrt, verfolge.“ Darauf Sam-Lansing: Das Recht meiner Leute, spazieren zu fahren, ist ein „absolutes Recht, kein relatives“, es hängt nicht davon ab, ob ich Deinen Mörder durch meinen Garten lasse, damit er Dir an den Leib kann. Wenn Du Dich gegen ihn wehrst und meine Leute beschädigst, erkläre ich Dir den Krieg für Humanität und Völkerrecht.

Es ist für das blödeste Auge klar, daß die Schwester Sams, um derentwillen er Micheln verfolgt, durch sehr einfache Maßregeln gegen den ersten Einbrecher John zu retten gewesen wäre und daß die Rücksicht auf den Frieden und die Wohlfahrt des eigenen Hauses — geschweige denn auf das Völkerrecht — die Handlungsweise Amerikas nicht erklärt.

Das Völkerrecht und der mir persönlich heilige Gedanke einer allgemeinen Friedfertigung der christlichen Kulturwelt sind nur Masken für die Raubgier unserer Feinde. Das beweist ihre Forderung deutschen und österreichischen Landes, das ein unparteiisches Gericht, wie sie es zu wünschen vorgeben, ihnen doch wieder absprechen würde. Wer ein ernstes Schiedsgericht mit Machtschutz will, der muß ihm auch die Ordnung der Dinge nach dem Kriege überlassen. Nur durch die Lösung der Fragen dieses Krieges kann das Schiedsgericht beweisen, daß es lebt und leben kann.

Hofrat, Prof. Dr. Karl Adler, z. Zt. Wien.

Das Ergebnis aus dem Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege. Das gerichtliche Verfahren ist in diesen Kriegszeiten nur langsam mobilisiert worden. Es ergingen Entlastungsverordnungen, die den augenblicklichen Bedürfnissen genügten, aber wie die VO. v. 9. Sept. 1915 wieder geändert werden mußten. Die Vereinfachung unserer Rechtspflege gehört zu den Fragen, die schon vor dem Kriege vielfach erörtert wurden, die aber durch die Kriegsverhältnisse immer mehr und mehr zu einem größeren Bedürfnis geworden sind. Es genügt, auf die in der DJZ. eingeleitete Umfrage: „Ein dringendes Gebot“ und auf die weiteren Ausführungen hierzu hinzuweisen.[1]) Der damals vorgelegte Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege brachte einen Ausschnitt aus diesen Fragen; er erschien unter keinem günstigen Stern. Er vereinigte heterogene Dinge, von der Durchbrechung des Verfolgungszwangs in Strafsachen bis zu dem Einzelrichter in landgerichtlichen Zivilkammern; dem Worte entsprechend, wer zuviel umfaßt, erreicht nichts, befriedigte der Entwurf schließlich niemanden in dem, was er brachte und auch in dem, was er nicht brachte. Nun liegt bereits das Ges., betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917 vor (Reichsanzeiger Nr. 254). Viel ist demnach von den Bestimmungen aus dem sinkenden Kahn nicht gerettet worden. Jedenfalls ist die große Frage der Vereinfachungs- und Entlastungsbewegung damit nicht irgendwie erheblich weiter gediehen und gefördert worden. Wir behalten uns vor, auf dieses Ergebnis im einzelnen an anderer Stelle noch zurückzukommen, und können uns daher heute darauf beschränken, kurz den wesentlichen Inhalt der jetzt vorgesehenen neuen Bestimmungen anzugeben.

Das Ergebnis ist ein rein strafprozessuales. Im wesentlichen ist es eine Uebernahme der BRVO. v. 7. Okt. 1915, die aufgehoben wird, in ein Gesetz mit einer Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens über diese BRVO. hinaus. Im übrigen aber ist der Entwurf gefallen, vor allem veranlaßt durch den Reichstag und gegen die Ansicht der maßgebendsten Juristen. Im Gegensatze zu dem Entwurf ist nicht die Anklageerhebung wegen Strafkammerverbrechen und Vergehen vor dem Schöffengericht ermöglicht, sondern nur, wie in der BRVO. v. 7. Okt. 1915, wegen Vergehen. Die in § 74 GVG. aufgeführten strafbaren Handlungen (Vergehen) bleiben der ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammer vorbehalten. Die Vorschrift des § 75 GVG. ist gestrichen. Eine Devolution für Verbrechen, auch für Rückfallsverbrechen, tritt also nicht ein. Ueber die BRVO. v. 7. Okt. 1915 hinaus wird das Strafbefehlsverfahren allgemein für Vergehen, auch für solche zugelassen, für die der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte durch Anklageerhebung begründen kann, die mit dem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens nur unter der Sollvorschrift erfolgen soll, daß keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von 6 Monaten oder Geldstrafe allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen keine höhere Buße als 1500 M. zu erwarten ist. Die Worte in § 447 Abs. 2 „von höchstens 150 M.“ sind gestrichen. Außerdem ist eine Bestimmung aufgenommen, daß gegen Jugendliche unter 18 Jahren im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe nur dann ausgesprochen werden darf, wenn sie an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt. Das am 1. Nov. 1917 in Kraft tretende Gesetz soll ein Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes wieder außer Kraft treten und hebt die BRVO. v. 7. Okt. 1915 auf. Die Devolution an die Schöffengerichte und die Ausdehnung des Strafbefehls-

[1]) Vgl. 1917 S. 1ff., 153ff., Petri, Die Umfrage über die Vereinfachung der Rechtspflege S. 158, Michels, Zur Entlastung der Kollegialgerichte S. 234, Volkmar, Berufung bei Erweiterung der amtsgerichtl. Zuständigkeit S. 290, Dosenheimer, Zur Vereinfachung richterl. Tätigkeit S. 320, 510, Ring, Der Entwurf usw. S. 359, v. Hagens, Zur Justizreform S. 451, Hobelmann, Einzelrichter statt Zivilkammern S. 467, Weber, Zur Vereinfachung richterl. Tätigkeit S. 503, v. Staff, Vereinfachung der Rechtspflege für die Kriegszeit durch Gesetz oder Verordnung? S. 544, Brodmann, Einzelrichter statt Zivilkammern S. 555, Goldmann, Abkürzung der Zivilprozesse in und nach dem Kriege S. 600, Neumann, Anregungen zur Vereinfachung der Zivilrechtspflege S. 608, Zur Vereinfachung der Rechtspflege S. 659.



verfahrens werden trotz dieser Befristung wohl bleibende Errungenschaft sein. Immerhin ein beträchtlicher Einschnitt in die zukünftige Strafprozeßreform und ein weiterer Schritt in der Rechtsentwicklung, daß der Zug vom Landgericht an das Amts- und Schöffengericht geht. Damit wird auch die Berufungsfrage, soweit Strafkammervergehen in Betracht kommen, im wesentlichen gelöst. Die Tätigkeit des Strafrichters am Amtsgericht erhält dadurch eine immer größere Bedeutung; es werden tüchtige, erfahrene Kräfte hierfür immer mehr notwendig werden, die ihren Posten nicht als Durchgangsposten betrachten dürfen. Für die Bundesstaaten, in denen die Amtsrichter im Range und Gehalte nicht den Oberamtsrichtern und Landrichtern gleichstehen, liegt darin zugleich eine Mahnung, durch entsprechende Gehaltsvorschriften Sorge zu tragen, daß die Strafrichter geraume Zeit, ohne an Beförderung oder Versetzung denken zu müssen, am Amts- und Schöffengerichte tätig bleiben können.

Aus dem Reichstage. Die erste Uebersicht der vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches auf Grund des Kriegskontrollgesetzes v. 5. Juli 1916 getroffenen Maßnahmen ist erschienen (Drucks. Nr. 1042). Sie enthält eine Darlegung der Grundsätze, nach denen die Rechnungslegung über die Reichseinnahmen und -ausgaben auf Grund der gesetzlich erteilten Ermächtigung für die Kriegsdauer erleichtert und vereinfacht wird. Der Rechnungshof erklärt sich bereit, manche Verstöße gegen Vorschriften und Bewirtschaftung als unmittelbare Begleiterscheinungen des Krieges hinzunehmen, und wird sein Bestreben nicht sowohl auf tunlichste Feststellung aller vorgekommenen und Verfolgung aller entdeckten Fehler, als vorwiegend auf ihre Abstellung für die Zukunft und auf Herbeiführung ordnungsmäßiger Verhältnisse im Kassen- und Rechnungswesen richten. Besondere Schwierigkeiten boten die umfangreichen Prüfungen bei den Behörden und Anstalten der ehem. Feldzeugmeisterei, in Belgien und Polen, bei der General-Kriegskasse, den Kriegs-Rohstoff-Abteilungen, den Kriegsgefangenenlagern und Bekleidungsämtern.

Unter den dem Reichstage erstatteten Ausschußberichten sind in erster Linie der 2. und 3. Bericht des Verfassungsausschusses zu nennen (Drucks. 1104 u. 1125, vgl. S. 728 d. Bl.). Das Ergebnis der Beratungen, die sich mit der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, seiner Stellvertreter und des Kriegsministers, mit den Rechten und der Geschäftsordnung des Reichstages sowie dem Rechtsschutze der Reichstagsmitglieder beschäftigten, ist der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Reichsverfassung, dessen Annahme der Ausschuß dem Reichstage vorschlägt. Durch Abänderung des Art. 17 Abs. 2 der RVerf. soll die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers oder seiner Stellvertreter dem BR. und RT. gegenüber eingeführt werden. Eine Ergänzung zu Art. 26 will die Schließung oder Vertagung des RT. während eines vom Deutschen Reiche geführten Krieges von seiner Zustimmung abhängig machen. Das Recht des RT. zur Prüfung der Mitgliedschaftsrechte (Art. 27) soll durch die Befugnis verstärkt werden, zu diesem Zwecke von den Staatsbehörden unmittelbar Auskunft zu verlangen und die Amtsgerichte um Zeugenvernehmungen, auch eidliche, zu ersuchen. Der Präsident des RT. ist als Vertreter des Reichsfiskus in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche die Verwaltung des RT. betreffen, vorgesehen. Zu der in Art. 30 geregelten Immunität der Reichstagsabg. soll ein Zeugnisverweigerungsrecht treten über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertrauten oder denen sie in Ausübung ihres Berufes solche anvertrauten, sowie über die Tatsachen selbst. Die Genehmigung des RT. soll über die bisher in Art. 31 geregelten Fälle hinaus für jede die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigende Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich sein. Der Ausschuß verlangt ferner die baldige Vorlegung eines Gesetzentw., durch welchen die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wegen Verletzung seiner Amtspflichten und die Feststellung dieser Verantwortlichkeit durch einen Staatsgerichtshof geregelt wird. Der 3. Bericht behandelt ausschließlich den Art. 9 der RVerf. und empfiehlt die Streichung des bisher geltenden Schlußsatzes, wonach niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein kann. Der Antragsteller faßte die mit dieser Aenderung verfolgten Ziele dahin zusammen, daß dadurch noch nicht das parlamentarische und streng konstitutionelle System eingeführt, aber die Möglichkeit gegeben werde, es ohne weitere Verfassungsänderung anzuwenden.

Der Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt während der Herbsttagung 1917 (Drucks. 1103) gliedert sich in die Abschnitte: Auswärtige Politik, Militärisches, Soziales und Wirtschaftliches. Die Rechtspflege betreffen die vom Ausschusse zur Annahme empfohlenen Anträge auf Abschaffung der Strafe des strengen Arrestes und auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, der den Kriegswucher aller Art wirksam bekämpft und die Einziehung der erlangten kriegswucherischen Vermögensgewinne in allen Fällen vorschreibt. Der 29. Ausschuß hat sich auf die Erstattung eines mündlichen Berichtes über den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege (Drucks. 1110) beschränkt, der in der Fassung des Ausschußberichtes zum Entw. eines Gesetzes zur Vereinfachung der Strafrechtspflege zusammengeschrumpft ist (vgl. S. 946 d. Bl.).

Der 2. Teilbericht des 16. Ausschusses für Bevölkerungspolitik (Drucks. 1087, vgl. S. 728 d. Bl.) behandelt den Schutz für Mutter und Kind. An den Beratungen nahm zum erstenmal eine Dame teil, Frl. Dr. Lüders als Referentin im Kriegsamt und Kommissar des BR. Gegenstand der Beratungen bildete der Schutz der arbeitenden Frau und die Fürsorge für ihre Kinder sowie die Lage der unehelichen Kinder, wobei das dem Berichte beigegebene norwegische Gesetz von 1909 über „Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander eingegangen sind", als Vorbild hingestellt wurde.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte und der Entwurf eines Gesetzes betr. die Feststellung eines 2. Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1917 gelangten zur Annahme; letzterer führt das selbständige Amt eines Stellvertreters des Reichskanzlers, die Abtrennung eines Reichswirtschaftsamtes vom Reichsamt des Innern und die Stellung eines Unterstaatssekretärs im Reichsjustizamte ein.

Die Aenderungen in den Reichsämtern. Der Kaiser hat durch Erlaß v. 21. Okt. 1917 an den Reichskanzler bestimmt, daß die sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs, die bisher zum Geschäftskreis des Reichamts des Innern gehört haben, fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter dem Namen „Reichswirtschaftsamt" bearbeitet werden. Der Kanzler ist beauftragt worden, die erforderliche Verteilung der Geschäfte und Beamten innerhalb der Reichsverwaltung vorzunehmen. — Zugleich ist Staatsminister Dr. Helfferich unter Belassung in seinen Aemtern als Stellvertreter des Reichskanzlers von der Stellung als Staatssekretär d. Innern entbunden, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Rat Wallraf zum Staatssekretär d. Innern, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Rat Dr. Schwander zum Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts, Direktor im Reichsschatzamt Schiffer zum Unterstaatssekretär und Geh. OberRegR. Goldkuhle aus dem Minist. der öffentl. Arbeiten zum Direktor im Reichsschatzamt ernannt worden. (Vgl. S. 796 ff. der DJZ.)

Die erste Jahresversammlung der in diesem Jahr gegründeten deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fand v. 5.—7. Okt. in Heidelberg statt. Sie hatte sich einer unerwartet großen Beteiligung von Mitgliedern, Gästen und Vertretern von Behörden zu erfreuen. Vertreten waren das Reichsmarineamt, der Admiralstab, das preuß. und sächsische Kriegsministerium, das badische Staatsministerium und Min. des großherz. Hauses, der Justiz



und des Ausw. (OLGPräs. Dr. Düringer), das badische Kultusministerium (Staatsminister Dr. Hübsch, Geh. Ober-RegR. Schwoerer), der großh. Verwaltungsgerichtshof (Präs. Dr. Glockner), die Stadt Heidelberg (I. Bürgermeister Wielandt, Amtsvorstand: Geh. RegR. Dr. Jolly), die Universität (Prorektor Geh. Rat Prof. Dr. Endemann), die juristische Fakultät (Dekan Prof. Dr. Heinsheimer). Nach einer Eröffnung der Versammlung durch den 2. Vors. Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg, sprachen der 1. Vors. Geh. JR. Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, über den „Anteil Deutschlands an der Entwicklung des Völkerrechts" und Geh. Hofrat Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg, über den „Gegensatz zwischen der deutschen und englischen Kriegsrechtsauffassung und seine Ueberwindung". An der Aussprache über den letzten Vortrag, welche in einer geschlossenen Mitgliederversammlung erfolgte, beteiligten sich die Proff. Toennies, Kiel, Rich. Schmidt, Leipzig, Liepmann, Kiel, Erich Kaufmann, Berlin, Hermann, Posen, Koellreuter und Partsch, Freiburg i. B., Vizeadmiral à la suite Graf Baudissin, Geh. RegR. Prof. Dr. Beer, Major Warnecke (Kriegspresseamt), Kapitän z. S. Vanselow, Berlin. Die Gesellschaft stellte eine Preisaufgabe über „Die Praxis der Staatennachfolge bei Gebietsveränderungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts" (Preis 2500 M., Ablieferungstermin: 1. Okt. 1919.) Die nähere Angabe der Bedingungen erfolgt demnächst. Die Verhandlungen der Tagung werden in besonderen „Mitteilungen" veröffentlicht. Die Gesellschaft verkündete eine besondere programmatische Erklärung über ihre Ziele und Zwecke. Sie will die theoretisch-wissenschaftliche Arbeit am Völkerrecht pflegen und praktisch-politisch an seinem Wiederaufbau und seiner Fortentwicklung, unter Berücksichtigung der deutschen Interessen, arbeiten.

Eine neue juristische Zeitschrift beginnt soeben zu erscheinen: die „Hanseatische Rechts-Zeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen, sowie für hansestädtisches Recht", herausgegeben vom Senatspräs. Dr. Mittelstein, Schriftleiter Prof. Dr. Bruck, beide in Hamburg. Die neue Zeitschrift will das Handelsrecht im neuzeitlichen Sinne pflegen und vor allem solche Abhandlungen bringen, die sich mit Gegenwarts- und Zukunftsfragen des deutschen Handels und seines Rechtes befassen. Die erste Nr. enthält Beiträge über: Seeversicherung im Kriege (RGR. Dr. Hagens), Die Rechtslage bez. der Schiffahrtsabgaben auf der Donau (Geh. Rat Dr. von Graßmann), Zur Haftung für Nachzahlungen auf nicht voll eingezahlte Namensaktien (OLGR. a. D. Dr. Christoph), Afrikanische Rechtsgebräuche (Prof. Meinhof), Schiffsladungen in ital. und portug. Häfen (Prof. Dr. Bruck), Entwurf eines franz. Ges. über die Eintragung und Verpfändung von Binnenschiffen (Senatspräs. Dr. Mittelstein), Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Lübeck (RegRat Dr. Lange), Rechtsprechung, Personalien, Bücherbesprechungen und ein Preisausschreiben (gewährt von Rechtsanwalt Dr. Max Cohen) über je 1000 M. für die beste Arbeit, einzuliefern bis 1. Juli 1918, über die Themen: „Die Exportkommission" und „Die Bedeutung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung". Die neue Zeitschrift kostet vierteljährlich 6 M.; das erste Heft umfaßt 48 Spalten. So dankenswert auch eine neue, das Gebiet des Handels umfassende Zeitschrift nach diesem Programm erscheint, so darf es nach den Ausführungen des Geh. JR, OLGR. Deinhardt, S. 884, im Hinblick auf die Papiernot sehr zweifelhaft erscheinen, ob gerade gegenwärtig der richtige Zeitpunkt für Begründung einer neuen juristischen Zeitschrift ist.

Zur Reform des preuß. Wahlrechts. Für die bevorstehende Veröffentlichung des Entwurfs machen wir auf die Schrift „Zur Reform des preuß. Wahlrechts" aufmerksam. Sie gibt die auf dem Erörterungsabend der „Freien Vaterländischen Vereinigung" gehaltenen Reden wieder, u. a. von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Landrat a. D. von Dewitz, Mitglied des Abg.-Hauses Arbeitersekretär Giesberts, M. d. R. und d. preuß. Abg.-H., Sen.-Präs. des OVG. Wirkl. Geh. ObeRreg.-Rat Dr. Genzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat Hiersemenzel, Dr. von Schwabach. (Verlag Otto Liebmann, Berlin, Preis 40 Pfg.)

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 394: VO. v. 20. Aug. 1917: Zahlungsverbot gegen d. Ver. Staaten von Amerika. — Ausf.-VO. v. 13. Sept. 1917 zur VO. ü. d. Bewirtschaftung der Kartoffeln v. 8. Sept. 1917. — Nr. 395: VO. v. 13. Sept. 1917: Bildung zweier belgischer Ministerien für Marine, Post u. Telegraphen. — Nr. 396: VOgen v. 22. Sept. 1917: Regelung d. Verkehrs mit Eicheln, Kastanien u. Bucheckern; mit Rüben; ü. Beschlagnahme von Tabak; betr. Einschränkung d. Gas- u. Elektrizitätsverbrauchs. — Nr. 397: VO. v. 31. Juli 1917: Beschlagnahme u. Ablieferungspflicht v. Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Messing u. Bronze in Haushaltungen sowie in u. an Gebäuden. — VO. v. 16. Aug. 1917: Aenderung d. Art. 6 d. Zahlungsverbote. — Nr. 398: VO. v. 22. Sept. 1917: Zahlungsverbot gegen Siam, Liberia u. China, und Vermögenssperre gegen Siam u. China. — Ausf.-Best. zur VO. zur Regelung des Verkehrs mit Rüben v. 22. Sept. 1917. — Nr. 399 (Nr. 404): Verf. v. 31. Aug. 1917 u. Bek. v. 1. Okt. 1917: Lehraufträge an der Univ. Gent (jur. Fak.). — Nr. 400: Verf. v. 30. Sept. 1917: Eichung der Maße, Gewichte u. Wägegeräte. — Nr. 401: Ausf.-VO. v. 29. Sept. 1917 z. VO. ü. Regelung d. Verkehrs m. Rüben v. 22. Sept. 1917. — Nr. 403: VO. v. 5. Okt. 1917: Beförderung v. Obst u. Obstsirup.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 87: VOgen v. 12. Sept. 1917: Uebertragung der Verwaltung d. Unterrichtswesens auf die von dem Provis. Staatsrat eingesetzte Uebergangskommission; Vorläufige Vorschriften über d. Elementarschulen im Königreich Polen nebst Uebergangsvorschriften. — Ges. v. 12. Sept. nebst Ausf.-Ges.: Berücksichtigung von Schulbedürfnissen der Minderheiten. — Nr. 88: VO. v. 19. Sept. 1917: Verlängerung der Scheck- und Wechselfristen. — ZusatzVO. v. 6. Sept. 1917 zur PolVO. betr. Schonung des Pferdematerials v. 11. Aug. 1917. — Ausf.-Best. v. 20. Sept. 1917 zur VO. betr. Verbot des Handels mit Kriegsanleihen feindl. Staaten und der Einfuhr von Wertpapieren aus dem feindl. oder neutralen Auslande. — Nr. 89: Ausf.-VO. v. 26. Sept. 1917: Vollstreckung d. Todesstrafe. — Nr. 90: VO. v. 1. Sept. 1917: Ersatz durch den Krieg unzugänglich gewordenen Amtsmaterials. — VO. v. 27. Sept. 1917: Abänderung der ZusatzVO. zur PolVO. betr. Schonung des Pferdematerials v. 11. Aug. 1917.

Personalien. Als Nachfolger des Justizministers Dr. Spahn ist LGPräs. Schwartz zum OLG.-Präsidenten in Frankfurt a. Main ernannt worden. Schwartz, GAss. seit 1885, war AR. in Lügumkloster und Oldesloe, LR. in Flensburg und seit 1. Sept. 1902 OLGRat in Marienwerder. Am 18. Nov. 1909 wurde er zum LGPräs. in Danzig ernannt. Der Umstand, daß das OLG. für Westpreußen in Marienwerder seinen Sitz hat, stellt an den LGPräs. in Danzig, der größten Stadt der Provinz, dem Sitze ihrer sämtlichen Provinzialbehörden und dem Mittelpunkt ihres Handels besondere Anforderungen. Es verlangt Takt und Geschick, in einem Kreise höher gestellter Militärs und Beamten, unter reichen und ihrer Bedeutung bewußten Handelsherren die Justiz angemessen zu vertreten. Präsident Schwartz hat dies vortrefflich verstanden. Mit Festigkeit und Entschlußkraft hat er Wohlwollen und Warmherzigkeit gegenüber den ihm nachgeordneten Richtern und Beamten verbunden und sich deren volle Hochachtung und aufrichtige Zuneigung erworben. So sieht man ihn ungern scheiden, und es ist sicher zu erwarten, daß er auch in

seiner neuen, bedeutsameren Stellung sich voll bewähren wird. Bei dem Krachen der Fliegerbomben, welche die offene Stadt Frankfurt a. M. schädigen sollten, hat der neue OLGPräs. in seinen künftigen Amtssitz seinen Einzug gehalten. Möge dieser rauhe Empfang ihm keine üble Vorbedeutung sein und er sich am Ufer des Mains bald so wohl fühlen wie bisher am Strande der Ostsee. — Zum Präs. des Hanseatischen OLG. als Nachfolger des verstorbenen Präs. Dr. Brandis haben die Senate der drei freien Hansestädte den Sen.-Präs. am Hans. OLG. Dr. Hansen, das dienstälteste Mitglied des OLG., ernannt. Präs. Hansen ist am 10. April 1849 in Lübeck geb., nahm als Student am Kriege 1870/71 teil, legte seine zweite juristische Prüfung vor dem Oberappellationsgerichte in Lübeck ab und ließ sich am 16. März 1874 als Advokat in seiner Vaterstadt nieder. Am 1. Okt. 1879 trat er als LR. in den Staatsdienst und wurde nach sechsjähriger Tätigkeit an den lübeckischen Gerichten am 1. Juni 1885 in das Hans. OLG. berufen, an dem er am 16. Sept. 1903 zum Sen.-Präs. ernannt wurde. In Hamburg hat er eine Zeitlang der Bürgerschaft angehört und war früher Mitglied des ständigen Seeschiedsgerichts. Ein Jurist von hervorragendem Können, insbes. wie seine Vorgänger mit den Fragen des See- und Schiffahrtsrechts innig vertraut, trotz seiner Jahre von unermüdlicher Arbeitskraft und -freudigkeit, dabei voll des lebhaftesten Interesses auch an nichtjuristischen, insbes. literarischen Dingen, erfreut sich Präs. Hansen in allen Kreisen hohen Ansehens und wird das ihm übertragene hohe Amt würdig verwalten. — Sen.-Präs. beim RG., Dr. von Tischendorf, Leipzig, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz ernannt worden. Exz. von Tischendorf hat dem Reichsjustizamt seit 1880 angehört und ist 1912 zum Präs. des 5. Strafsenates b. RG. ernannt worden. Unseren Lesern sind (vgl. unsere eingehende Würdigung S. 678, 1912 u. S. 592, 1915) seine Verdienste bekannt, so daß wir heute der Hoffnung Ausdruck geben können, daß er noch lange Jahre in gleicher Schaffensfreudigkeit seine Tätigkeit nicht nur in der Strafrechtspraxis am RG. wird ausüben, sondern daß, wenn wieder die Arbeiten für eine Reform des StrGB. in Angriff genommen werden, er als einer der Berufensten hierfür seine ausgezeichnete Kraft von neuem wird zur Verfügung stellen können. — Das Reichsjustizamt hat nun auch einen Unterstaatssekretär erhalten, zu dem der bisherige Min.-Dir. Delbrück ernannt worden ist. Ueber seine bisherige Wirksamkeit vgl. S. 1189, 1913 d. Bl. — Aus Anlaß seiner Emeritierung wurde Exz., Prof. Dr. Laband, Straßburg, dem Mitherausgeber unseres Blattes, der Kronenorden I. Klasse verliehen. — Senatspräs. des OVG., Wirkl. Geh. ORegR. Dr. Schultzenstein, Berlin, beging sein 50 jähriges Dienstjubiläum (vgl. auch 1917 S. 592 d. Bl.) — OLGR. Bucherer, Karlsruhe, unser Berichterstatter für die Entsch. d OLG. das., u. Geh. JR., KGR. Lorenz, Berlin, sind zu Reichsgerichtsräten, Geh. RegRat, vortr. Rat im Reichsjustizamt, Dr. Heinrici, Berlin, z. Geh. OberregR., der Referent für Strafvollzug im preuß. Minist. d. Innern, Geh. RegR., vortr. Rat Dr. Finkelnburg, Berlin, z. Geh. Oberregierungsrat, der Vors. des Vorstandes der Landes-Versich.-Anstalt Berlin, Landesrat Dr. Freund, z. Geh. RegRat, Geheimrat, Prof. Dr. v. Schanz, Würzburg, zum Dr. med. h. c. v. d. Univ. das. ernannt worden. — Unser langjähriger Berichterstatter für die Entsch. des Kammergerichts in Strafs., KGR., Geh. JR. Dr. Kronecker, Berlin, ist in den Ruhestand getreten. Ihm verdanken Wissenschaft und Praxis des Strafrechts und Strafprozesses zahlreiche bedeutsame Arbeiten, auch unsere DJZ. seit Bestehen mehrere wertvolle Beiträge. Dem ausgezeichneten Strafrechtskenner, der tiefgehende wissenschaftliche Kenntnisse mit reichen praktischen Erfahrungen verbindet, wünschen wir, daß er in seiner Ruhezeit noch viele wertvolle Beiträge wird veröffentlichen können. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Allfeld, Erlangen, begeht am 2. Nov. seinen 65. Geburtstag. Seit 1895 o. Prof. in Erlangen, hat er die Strafrechtstheorie wesentlich befruchtet, z. B. durch Arbeiten über bedingten Straferlaß, Antrag und Ermächtigung in der „Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", das Verfahren gegen Jugendliche. Besonders hervorzuheben ist seine Bearbeitung von Hugo Meyers Lehrbuch des Strafrechts und seine zahlreichen urheberrechtlichen Arbeiten, von denen sein Kommentar zum Urheberrecht und Verlagsrechtsgesetz eine der bekanntesten ist. — Der nach Halle berufene ord. Prof. Dr. Hübner, Gießen, ist zum Geh. JR., aord. Prof. Dr. Frhr. von Schwerin, Berlin, zum o. Prof. in Straßburg ernannt worden. — Gestorben sind: Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig. Er gehörte dem RG. seit 1906, zuletzt dem 7. Zivilsenate, an und zeichnete sich durch umfassende Kenntnisse auf allen Rechtsgebieten aus. — Weiter verstarb Sen.-Präs., M. d. R., Geh. OJR. Wellstein, Hamm. Geb. am 12. Mai 1849, machte er 1870/71 den Feldzug mit, wurde 1872 Ref., 1878 GAss., 1879 Kreisrichter, 1892 AGR., 1898 OLGR. und war seit 1909 Sen.-Präs. in Hamm. Wellstein hat sich durch seine Kommentare zum Reichs- und zum preuß. Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit literarisch einen Namen gemacht; vor allem aber hat er an der Gesetzgebung als Mitglied des preuß. Landtags seit 1887 und des Reichstags seit 1893 (Zentrum) z. T. als Vors., Berichterstatter und Mitglied von Gesetzgebungskommissionen wesentlich mitgewirkt. Besonders auch in dieser Eigenschaft hat die DJZ. ihm mehrere wertvolle Beiträge zu verdanken, die dem allzeit hilfsbereiten, liebenswürdigen Manne ein treues Andenken bewahren wird.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrVO. v. 31. 8. 1917 ü. Wein *[5. 9. 1917]* (S. 751). — VO. d. KrEA. v. 30. 8. 1917 ü. Erheb. d. Getreideernte u. Nachprüf. d. Ernteflächenerheb. i. J. 1917 *[3. 9. 1917]* (S. 753). — PostO. f. d. Deutsche Reich v. 28. 7. 1917 *[1. 10. 1917]* (S. 763). — VO. d. KrEA. v. 28. 8. 1917 ü. Abänd. d. Preise f. künstl. Düngemittel u. d. Mischung v. Kunstdünger *[m. Wirk. v. 27. 6. 1917, bzw. 5. 9. 1917]* (S. 819). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1917 z. Abänd. d. Bk. ü. Kriegsmaßnahmen z. Sicher. d. Volksernähr. v. 22. 5. 1916 *[6. 9. 1917]* (S. 823). — Allerh. Erl. v. 30. 8. 1917 ü. Einricht. d. Kriegsernährungsamts (S. 824). — RkzlrVO. v. 10. 9. 1917 ü. Verfütter. v. Hafer u. Gerste *[11. 9. 1917]* (S. 825). — RkzlrBk. v. 11. 9. 1917 ü. Aender. d. Höchstpreise f. Soda *[15. 9. 1917]* (S. 827). — RkzlrBk. v. 6. 9. 1917 ü. Verlänger. d. Amtsdauer b. d. Organen d. Handwerkerstandes *[12. 9. 1917]* (S. 829). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1917 ü. Außerkrafttreten d. VO., bt. Einschränk. d. Arbeitszeit i. Spinnereien usw., v. 7. 11. 1915 (S. 733) (S. 829). — RkzlrBk. v. 12. 9. 1917, bt. wirtschaftl. Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia u. China *[13. 9. 1917]* (S. 831). — RkzlrBk. v. 13. 9. 1917, bt. Zollfreiheit f. frisches Obst *[15. 9. 1917]* (S. 833). — RkzlrBk. v. 15. 9. 1917, bt. Aender. d. Bk. z. Schutze d. Mieter *[15. 9. 1917]* (S. 834). — RkzlrAnO. v. 15. 9. 1917 f. d. Verf. vor d. Amtsgerichten i. Mieteinigungssachen (S. 834). — RkzlrBk. v. 15. 9. 1917 ü. Papier, Karton u. Pappe *[15. 9. 1917]* (S. 835). — Aend. d. Vorschriften ü. d. Strafregister (ZBl. S. 341). — VO. d. KrEA. v. 15. 9. 1917 ü. Preise v. Schlachtschweinen *[18. 9. 1917]* (S. 837). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1917 ü. Druckpapier *[1. 10. 1917]* (S. 839). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1917 ü. Papier, Karton u. Pappe *[21. 9. 1917]* (S. 841). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1917 ü. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, die i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 854). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1917, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr. (S. 854). — RkzlrBk. v. 21. 9. 1917, bt. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[22. 9. 1917]* (S. 855). — VO. d. KrEA. v. 22. 9. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Beaufsicht. d. Fischversorg. *[26. 9. 1917]* (S. 859). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1917 ü. Druckpapier *[27. 9., bzw. 1. 10. 1917]* (S. 861). — VO. d. KrEA. v. 25. 9. 1917 z. Aend. d. VO. ü. Verk. m. Getreide usw. a. d. Ernte 1917 z. Saatzwecken

[1]) Wegen Papiernot können künftig nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf das Reichsgesetzblatt.



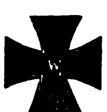
[29. 9. 1917] (S. 863). — RkzlrBk. v. 26. 9. 1917, bt. Aufheb. d. Bk. ü. Absatz v. Brennesseln v. 27. 7. 1916 (S. 839) *[2. 10. 1917]* (S. 864). — RkzlrBk. v. 27. 9. 1917, bt. Zollfreiheit f. Leim *[29. 9. 1917]* (S. 864). — RkzlrBk. v. 27. 9. 1917 ü. Vornahme e. Schweinezwischenzähl. *[29. 9. 1917]* (S. 865). — RkzlrBk. v. 27. 9. 1917, bt. Ausnahmen v. d. Best. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 u. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 d. Hausarbeitges. v. 20. 12. 1911 (S. 976) sowie AnO. d. BR. z. Ausf. d. Best. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Ges. (S. 867). — BRVO. v. 27. 9. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Weintrester u. Traubenkerne v. 3. 8. 1916 (S. 887) *[29. 9. 1917]* (S. 871). — BRVO. v. 27. 9. 1917 ü. d. d. Unternehmern landwirtsch. Betriebe f. d. Ernähr. d. Selbstversorger u. f. d. Saat zu belassend. Früchte *[29. 9. 1917]* (S. 872). — VO. d. KrEA. v. 28. 9. 1917 ü. vorläuf. Regelung d. Verk. m. Zucker i. Betriebsj. 1917/18 *[29. 9. 1917]* (S. 873). — RkzlrBk. v. 21. 9. 1917: Tarif d. Vorspannvergütungssätze nach d. Kriegsleistungsges. *[m. Wirk v. 1. 9. 1917]* (ZBl. S. 350). — Bk. d. KrEA. v. 28. 9. 1917 z. Abänd. d. AusfBest. v. 21. 9. 1916 z. VO. ü. Trester u. Traubenkerne v. 3. 8. 1916 (S. 887) *[2. 10. 1917]* (S. 875). — RkzlrBk. v. 22. 9. 1917, bt. Liquidation russ. Unternehm. *[2. 10. 1917]* (S. 876). — RkzlrBk. v. 28. 9. 1917 ü. d. Vordruck d. Versicherungskarte f. d. Angestelltenversich. (S. 876). — RkzlrBk. v. 3. 10. 1917 ü. Elektriz. u. Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- u. Leitungswasser *[3. 10. 1917]* (S. 879). — VO. d. KrEA. v. 2. 10. 1917 ü. Regelung d. Fleischverbrauchs u. Handel m. Schweinen *[15. 10. 1917]* (S. 881). — VO. d. KrEA. v. 3. 10. 1917 ü. Zuckerrübensamen *[8. 10. 1917]* (S. 885). — RkzlrBk. v. 4. 10. 1917, bt. Aender. d. VO. ü. Verkehr m. eisernen Flaschen v. 8. 3. 1917 (S. 223) *[5. 10. 1917]* (S. 887). — RkzlrBk. v. 27. 9. 1917 ü. d. Einrichtung d. KrEA. *[8. 10. 1917]* (S. 889). — VO. d. KrEA. v. 4. 10. 1917 ü. Bucheckern *[8. 10. 1917]* (S. 890). — RkzlrBk. v. 4. 10. 1917, bt. Postprotestaufträge m. Wechseln u. Schecken, d. i. Els.-Lothr. zahlbar sind *[sof.]* (S. 890). — AllerhVO. v. 3. 10. 1917 ü. Inkraftsetz. d. §§ 3, 4 d. Hausarbeitges. v. 20. 12. 1911 (S. 976) *[1. 1. 1918]* (S. 893). — RkzlrBk. v. 8. 10. 1917 z. Aend. d. AusfBest. ü. Verk. m. Zündwaren *[10. 10. 1917]* (S. 894). — **Berichtigung**: S. 703 (S. 821). — S. 697 (S. 826).

Preußen: VO. v. 30. 8. 1917 z. Ergänz. d. VO. v. 14. 9. 1916, bt. Erwerb v. Reichskriegsanleihe f. Stiftungen, standesherrl. Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen u. Stammgüter (GesS. S. 121) (GesS. S. 83). — VO. v. 27. 8. 1917, bt. Inkrafttreten d. Ges. v. 9. 1. 1913 *[16. 9. 1917]* (S. 86). — VO. v. 27. 8. 1917 weg. Abänder. d. VO. v. 15. 11. 1899, bt. d. Verwaltungszwangsverf. weg. Beitreib. v. Geldbeträgen (GesS. S. 545) *[10. 9. 1917]* (S. 87). — Allg. Vf. v. 19. 9. 1917, bt. Rechtshilfe i. Gebiete d. Generalgouvernem. Warschau (JMBl. S. 312).

Württemberg: Ges. v. 5. 8. 1917, bt. Gewähr. v. Teuerungszulagen aus d. Pensionskasse f. Körperschaftsbeamte (RegBl. S. 73).

Baden: Provisor. Ges. v. 27. 9. 1917, Naturalleistungen u. Gabholzbezug i. d. Gemeinden bt. (G.- u. VOBl. S. 335).

Hamburg: Bk. v. 19. 9. 1917, bt. Aender. d. § 11 Abs. 5 d. Ges. z. Ausf. d. Gerichtsverfassungsges. v. 25. 2. 1910 (Amtsbl. S. 1676).



38. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Preussen.

Justiz.

Gerichtsassessoren:

Buch, Dr. Hans, Kalkberge,
Gerstenberg, Georg, Merseburg,
Holle, Ernst, Breslau,
Horn, Max, Elbing,
Krüll, Dr. Jakob, Neuß,
Nahrstedt, Friedrich, KGBez., Oberl. d. Res. i. e. Res.-Feld-Art.-Reg., R. d. Eis. Kr., 17. Aug.,
Wesche, Walter, Stolberg, Harz.

Referendare:

Arndt, Georg, KGBez.,
Bauer, Hans, Glogau,
Bettsak, Heinrich, Berlin,
Bornmüller, Erich, Burbach,
Dankwardt, Hans, Berlin,
Driever, Franz, Ahaus,
Horwitz, Hermann, Luckenwalde,
Janßen, Hubert, Düsseldorf,
Kaiser, Otto, Erfurt,
Neyses, Leo, Trier,
Richter, Werner, Stargard i. P.,
Schmitz, Werner, Uerdingen,
Schneider, Leopold, KG.-Bez.,
Wirth, Erich, Hagen i. W.

Königreich Sachsen.

Michelmann, Joh. Friedr. Karl, Ger.-Ass., Kirchberg, 14. Juli 1916.

Württemberg.

Kreuser, Heinrich, Ref., Vizefeldw. d. Res., R. d. Eis. Kr., 3. Mai.

Hessen.

Hinkel, Willy, Ref., Vilbel.

Oldenburg.

Frank, Dr. Leonhard, GerAss., Amtsanw., Eutin, Lt. d. Ldw., 8. Juli.

Braunschweig.

Breymann, Erich, Bürgermeister, Stadtoldendorf,
Rißling, Hermann, Ref., Braunschweig.

Schwarzburg-Sondershausen.

Schüler, Dr. Oscar, RAnw. u. Not., Greußen, Oberlt., 13. Sept.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Der jetzige Reichstag und Verfassungsänderungen. Unter dieser Ueberschrift wendet sich S. 894 d. Bl. Senatssyndikus Dr. Dronke gegen die Friedens-Entschließung des Reichstags v. 19. Juli d. J. Er beschäftigt sich mit der Frage, ob der Reichstag sachlich zu jener Entschließung befugt war. An dieser Stelle muß die Frage, ob die Entschließung vom deutschen Standpunkte aus ein politisch richtiger Schritt war, gänzlich aus dem Spiele bleiben. Dronke ist der Meinung, ein Reichstag, dessen gemäß Art. 24 der Verfassung nur fünf Jahre währende Legislaturperiode mit dem 12. Jan. 1917 abgelaufen war und der sich seine Daseinsfrist, wenn auch unter Mitwirkung des Bundesrats und im Hinblick auf die „Staatsnotwendigkeit" immerhin selbstherrlich verlängert habe, müsse sich als Vertreter seiner Wähler in dieser von den letzteren auf so lange Zeit nicht vorgesehenen Vertretung auch auf diejenigen Dinge beschränken, welche von der „Staatsnotwendigkeit" selbst Umfang und Grenze empfangen. Dahin gehörten zwar die Erledigung des Staatshaushalts, die Beschlußfassung über die Kriegskredite und Kriegssteuern sowie die Schaffung kriegswirtschaftlicher Gesetze, jedenfalls aber nicht der Versuch, auf den Friedensschluß einzuwirken. Nach Art. 11

der RVerf. habe der Kaiser im Namen des Reiches Frieden zu schließen und der Wille, dem Reichskanzler eine Anweisung hinsichtlich der Art des Friedensschlusses zu erteilen, bedeute einen Versuch, die Verf. zu ändern. Damit habe der Reichstag sich dem deutschen Volke, als seinen Wählern, gegenüber, außerhalb des Rechtes gesetzt und gerade der Reichstag müsse sich eines solchen „Rechtsbruchs" enthalten. An dieser Ausführung ist zunächst unklar, weshalb der Versuch des Reichstags, die RVerf. zu ändern, einen Rechtsbruch enthalten solle, da doch dem Reichstage durch Art. 23 das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze, also auch solche, welche auf eine Verständigung abzielen, vorzuschlagen, gewährleistet ist. Wäre mithin die Friedens-Entschließung ein Gesetzesvorschlag, so wäre der Reichstag aus diesem Grunde zu ihr befugt gewesen, und es wäre am Bundesrat gewesen, zu ihr, wie zu jedem anderen Gesetzesvorschlage des Reichstages, Stellung zu nehmen. War die Entschließung aber ein Gesetzesvorschlag nicht, so war sie lediglich eine Erklärung des Reichstags, welche der Bundesrat nicht zu beachten brauchte, wenn er es nicht wollte. Das politische Leben spielt sich indessen nicht so ab, daß die maßgebenden Faktoren stets nur die Wahl haben zwischen ja und nein, sondern es handelt sich da, wie allbekannt, namentlich in schwierigen Zeiten, um Zugeständnisse von jeder Seite.

So hat denn auch der Reichskanzler die Friedens-Entschließung des Reichstags keineswegs als eine unbefugte Einmischung in die kaiserlichen Rechte, sondern als eine durchaus beachtenswerte Aeußerung eines wichtigen Faktors des Reichslebens aufgefaßt. Durfte aber der Reichstag, nach der Meinung Dronkes, überhaupt nicht eine solche Entschließung fassen, so ist nicht zu verstehen, weshalb der Verf. gerade diesem Reichstage einen besonderen Strick daraus drehen will. Denn ein Rechtsbruch bleibt doch immer nur Rechtsbruch, gleichviel, von welchem Reichstag er auch verübt sein sollte. Die Meinung, der über seine ursprüngliche Frist hinaus verlängerte Reichstag müsse sich in seiner Handlungsfreiheit beschränken, ist gegenüber der RVerf., die nur einen Reichstag mit stets gleicher Zuständigkeit kennt, rechtlich unhaltbar und findet auch in der politischen Geschichte unmittelbar ihre Widerlegung. Die Verf. des Nordd. Bundes kannte nur eine dreijährige Legislaturperiode. Da der zur Zeit des Ausbruchs des deutsch-franz. Krieges tagende Reichstag somit mit August 1870 sein Ende erreicht haben würde, so wurde auch seine Legislaturperiode durch Bundesges. v. 21. Juli 1870 für die Dauer des Krieges, jedoch nicht über den 31. Dez. 1870 hinaus verlängert. Niemand ist damals auf den Gedanken gekommen, den also verlängerten Reichstag als einen solchen mit verminderten Befugnissen anzusehen. Dagegen ist umgekehrt die selbstverständliche Vollwirksamkeit des Parlamentes, auch wenn es selbstherrlich seine Wahlperiode verlängerte, wiederholt gerade der Anlaß zu dieser Verlängerung gewesen, um die derzeit herrschenden Mehrheiten länger in der Macht zu behalten. Und zwar geschah dies in den Musterländern parlamentarischer Verfassungen, in England und in Frankreich. In England 1716, als die Whigs unter dem ersten Georg die Herrschaft nicht verlieren wollten, wurde die Wahlperiode von drei auf sieben Jahre verlängert. In Frankreich 1824, als die Konservativen die Mehrheit hatten, wurde aus dem entsprechenden Grunde die fünfjährige Wahlperiode in eine ebenfalls siebenjährige verwandelt.[1] Weder in Preußen noch im Deutschen Reiche lagen derartige Beweggründe vor, als man hier gleichzeitig im Jahre 1888 an Stelle der dreijährigen die fünfjährige Periode setzte, da in beiden Fällen Neuwahlen in Aussicht standen. Wäre aber auch letzteres nicht der Fall gewesen, so hätte trotzdem ein infolge eines Gesetzes verlängertes Parlament unter keinen Umständen in seiner Handlungsfreiheit sich selbst einengen dürfen, weil es gerade dadurch, im Gegensatz zu der Ansicht Dronkes, als Vertretung des Volkes dessen Rechte verletzt haben würde.

Uebrigens ist der von Dronke zur Entscheidung über den Kompetenzumfang des verlängerten Reichstages aufgerufene Begriff der „Staatsnotwendigkeit" — für den Reichstag hätte er „Bundesnotwendigkeit" heißen müssen — derart unbestimmt, daß er sofort den hellsten Streit hervorrufen müßte, wenn es in Wahrheit auf ihn ankäme; denn was dem einen noch notwendig erscheint, kann für den andern schon Luxus sein. Die sachliche Befugnis auch dieses Reichstages zu jener Friedens-Entschließung läßt sich jedenfalls mit jenen Gründen nicht bestreiten.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

[1] Vgl. Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 671 ff.

Zur Frage der Papierersparnis und Papiernot ergehen zahlreiche Vorschläge und Ermahnungen; trotzdem nehmen die Klagen über Vielschreiberei noch immer nicht ab. U. a. verdienen die Anregungen von Deinhardt und Liebmann S. 884 ff. d. Bl. zum Beschränken der Gesetzes- und Entscheidungsausgaben eingehende Erwägung, obgleich sich ihrer Ausführung manche widersetzen dürften, wenn auch aus anderen Gründen als aus Bedürfnis der Praktiker. Die vielfach angeordnete Beschlagnahme des auf Straßen und Plätzen achtlos fortgeworfenen, in Staub und Nässe verkommenden Papiers teilt an gar manchen Orten noch das Schicksal ähnlicher Sammlungen: wenn überhaupt ausgeführt, erreichen sie nicht ihr Ziel anderer Verwertung, und zwar, weil bequem erreichbare Abnahmestellen fehlen. — Bei allen Behörden wird auf Wiederbenutzen gebrauchter Briefumschläge und ausgeschnittener leerer Bogen geachtet. Ebenso wird Papier und Expedition gespart durch urschriftlichen Verkehr; Umschlag und Porto durch Verwenden von Postkarten zu einfachen Mitteilungen ohne zu verheimlichenden Inhalt. Ja, das Benutzen nur halber oder viertel und achtel Bogen statt der früher üblichen ganzen wird zuweilen so unzweckmäßig übertrieben, daß die erforderten Antworten auf ein neues Blatt geschrieben werden müssen, weil die Ränder nicht mehr langen.

Daneben wird aber noch Verschwendung getrieben, die ohne Schaden wegfallen könnte. So erscheinen die meist üblichen sog. Aktenschwänze und äußeren Aktenrücken ganz entbehrlich. Bei den Gerichten der Altmark sind sie seit 14 Jahren abgeschafft, und kein dortiger Beamter sehnt sich zurück nach der Arbeit ihres Faltens, Beschreibens und Heftens, während die Ersparnis an dickem Papier für sie recht erheblich ist. — Weiter könnte viel Papier und Arbeit gespart werden, wenn alle Oberbehörden ihre Anfragen und Aufträge stets alsbald in genügender Zahl für alle ihre Unterbehörden in Druck oder Schreibmaschinendurchschlag herstellen und ausgehen ließen, statt wie bisher noch oft geschieht nur für ihre Mittelbehörden, welche sie dann wieder neu herstellen lassen müssen für die untersten. — Daß jede, auch die kleinste Behörde, den im heutigen Verkehr unentbehrlichen Fernsprecher ausnützen sollte, ist selbstredend, doch nicht überall durchgeführt. — Ob manche Ermittlungen und Statistiken sachlich gespart werden könnten, bleibt den Unterbehörden oft zweifelhaft, wenn nicht ihr Grund und Zweck ausdrücklich mitgeteilt wird. — Endlich erscheinen häufig Aufsätze und Mitteilungen kleiner Zeitungen nicht des Papiers wert, das sie beanspruchen. — Mag nur überall als Grundsatz gelten: weniger schreiben, genauer lesen!

Geheimer Oberjustizrat Chuchul, Landgerichtspräsident, Stendal.

Der neue österreichische Advokatentarif. Der österreichische Justizminister hat mit VO. v. 31. Aug. 1917 (RGBl. Nr. 371) einen neuen Advokatentarif mit Wirksamkeit v. 15. Sept. 1917 an erlassen, der sich vom bisherigen Tarif nur durch eine Erhöhung der Ansätze unterscheidet, wie sie die Aenderung der Geldverhältnisse unaufschiebbar gemacht hat.

Geblieben sind nicht nur der ganze Charakter des bisherigen Tarifs, sondern auch alle Einzelbestimmungen der TarifVO. v. 3. Juni 1909. Vor allem ist der Tarif ein Einzeltarif geblieben. Bekanntlich ist in Oesterreich sowohl im Verhältnis der Partei zum Anwalt, wie im Verhältnis zu dem kostenersatzpflichtigen Gegner das



System der Einzelkosten üblich; für jede einzelne Vertretungshandlung, jeden Schriftsatz, jede Tagfahrt, jeden Brief, jede Besprechung werden Honorar, Auslagen, Kanzleispesen, Reisekosten usw. besonders verrechnet. Auch der Tarif hält an diesem System fest, indem er für einfache, oft wiederkehrende solcher Einzelleistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, Entlohnungssätze aufstellt. Er zerfällt in drei Teile: Geschäftshonorar, Reisekosten und Entfernungsgebühren, Manipulationsgebühren.

Das Geschäftshonorar wird für einfache Schriftsätze, Geschäftsbriefe, Ausfertigung von Vollmachten, einfache Tagfahrten (bei denen in der Sache nicht verhandelt wird) und andere einfache Geschäfte außerhalb der Kanzlei, sowie einfache Besprechungen festgesetzt. In Rechtssachen bis 100 K. sind die Sätze ungeändert geblieben, sonst sind sie durchschnittlich um ein Viertel erhöht worden. Das System der drei Ortsklassen (Wien, Gerichtshoforte und bestimmte größere Industrie- und Kurorte, alle anderen Orte) wurde gleichfalls beibehalten. Es kostet z. B. bei einem Streitwert von 400—600 K. in Wien eine einfache Klage und eine ebensolche Tagsatzung 8,80 K., ein anderer einfacher Schriftsatz 7,50 K., ein Mahnschreiben 2,50 K.

Die Entfernungsgebühren sind um rund 30%, die Verpflegungsgebühren um 50% und die Gebühr für versäumte Arbeitsstunden um 25% erhöht worden. Ungeändert blieben die ohnedies reichlich bemessene Uebernachtungsgebühr und die Gebühr für Wegzeit außerhalb der Arbeitsstunden. Danach erhält z. B. der Advokat auf einer Geschäftsreise die Eisenbahn- und Dampfschiffahrt I. Klasse, einen zweispännigen Wagen und, wenn er keine Fahrgelegenheit benützen kann, als Entfernungsgebühr für jede halbe Stunde 2,60 K. vergütet, ferner als Verpflegungsgebühr (bei Entfernung über sechs Stunden) 18 K., Uebernachtungsgebühr 12 K., endlich für Zeitversäumnis auf der Reise für jede Arbeitsstunde 7,50 Kr., für jede Stunde außerhalb der Arbeitszeit 2 K. vergütet.

Die Manipulationskosten (Reinschriften und kleine Post- und Telegraphengeschäfte) sind um rund 50% erhöht worden.

Geschäfte, die nicht zu den durchschnittlich zu bewertenden gehören, also namentlich alle streitigen Verhandlungstagsatzungen und größeren Schriftsätze wie Klagebeantwortungen oder Berufungen fallen nicht unter den Tarif. Hierfür werden die Kosten vom Gericht nach freier Würdigung bemessen. An diesem Zustande wird nichts geändert, doch nimmt der Justizminister die Gelegenheit wahr, die Gerichte auf die Verminderung der Kaufkraft des Geldes und die Aenderung der Zahlungsfähigkeit der Parteien teils nach oben teils nach unten als auf Umstände hinzuweisen, die bei der Bemessung nicht tarifierter Kosten in Betracht kommen können.

Professor Dr. Bartsch,
Sektionsrat im K. K. Justizministerium, Wien.

Wie ist bei einem zum Heeresdienst einberufenen preußischen Rechtsanwalt oder Notare das Einkommen aus der Berufstätigkeit zu berechnen? Es fragt sich, ob die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung weggefallen ist, so daß ein Einkommen daraus nicht mehr anzurechnen ist, oder, wenn sie weiter besteht, ob das Einkommen daraus nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahrs oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Quelle nach dem Ergebnisse des Steuerjahrs zu berechnen ist. Wenn auch bei der jetzt länger als dreijährigen Dauer des Krieges jene Frage nur noch selten für den Einzelnen neu auftreten wird, so behält sie doch ihre Wichtigkeit für die vielen schwebenden Steuersachen aus den ersten Kriegsjahren, die erst jetzt entschieden werden, weil die Steuerbehörden außerstande waren, die Arbeit früher zu bewältigen. Deshalb werden folgende grundlegende Ausführungen des VI. Senats des preuß. Oberverwaltungsgerichts zu jener Frage in dem Urt. XIc 20/16 v. 25. Okt. 1916 auch jetzt noch für weite Kreise von Interesse sein:

„Wird ein Rechtsanwalt durch Einziehung zum Heeresdienste behindert, persönlich weiter in seinem Berufe tätig zu sein, so ist zu erörtern, wie er für die Dauer seiner Behinderung die Fortführung der Anwaltspraxis, insbesondere die Erledigung der schwebenden Rechtsangelegenheiten, gegebenenfalls auch die Annahme neuer Aufträge geregelt hat. Ist dem Rechtsanwalte gemäß § 25 RAO. von der Justizverwaltung ein Vertreter bestellt worden, so kann von einem Wegfalle der Quelle keine Rede sein; denn die Ausübung des Berufs wird fortgesetzt. Hat der Rechtsanwalt bis zum Eintritte der Behinderung die Praxis in der Weise ausgeübt, daß er mit einem anderen Anwalte zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der Angelegenheiten verbunden war, vollzog sich also die Ausübung des Berufs in der Form der Gesellschaft (§§ 705 ff BGB.), so ist die Quelle jedenfalls durch die Einziehung eines Gesellschafters zum Heeresdienste dann nicht weggefallen, wenn die Gesellschafter für gemeinschaftliche Rechnung arbeiten; der andere Gesellschafter übt dann für den Einberufenen die Rechtsanwaltschaft mit aus, und die Quelle besteht fort, obwohl der zum Heeresdienst eingezogene Anwalt in der Gesellschaft nicht mehr tätig sein kann. Auch dann ist ein Wegfall der Quelle nicht anzunehmen, wenn ein Anwalt trotz der Einberufung zum Heere sein Anwaltsbureau beibehält, in diesem die schwebenden Sachen weiter bearbeiten oder gegebenenfalls auch neu eingehende Aufträge annehmen läßt und nur von Fall zu Fall die Vertretung vor Gerichten und anderen Behörden einem anderen Rechtsanwalte dergestalt überträgt, daß die Gebühren für ihn selbst eingezogen werden. Dagegen muß die Quelle als weggefallen gelten, wenn der eingezogene Anwalt sein Bureau schließt, die Angestellten entläßt und die schwebenden Angelegenheiten einem anderen Rechtsanwalt überträgt oder die Aufträge kündigt. Ist die Regelung für die Zeit der Behinderung in noch anderer Weise getroffen, so wird für die Frage des Fortbestandes der Quelle entscheidend sein müssen, ob die schwebenden Sachen unter Aufrechterhaltung des Auftragsverhältnisses für den Einberufenen in der Weise weiter bearbeitet werden, daß der Gebührenbezug für ihn fortdauert. Unerheblich ist es in allen Fällen, ob er einen anderen für seine Vertretung entschädigen muß; solche Zahlungen kommen nur als Betriebskosten in Betracht (§ 8 StGes.).

Ist die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung nicht weggefallen, so muß weiter erörtert werden, ob etwa die Quelle eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Die bloße Tatsache der geringeren Ergiebigkeit der Quelle genügt hierzu nicht; jedoch können dadurch, daß ein Rechtsanwalt infolge der Einziehung zum Heeresdienste behindert ist, persönlich in seiner Praxis tätig zu sein, Umstände eintreten, die dazu nötigen, die Gleichartigkeit der Quelle, wie sie durch den Eintritt eines Vertreters für den Behinderten gestaltet wird, mit der früheren Quelle zu verneinen. Zu solchen Umständen wird z. B. der Fall zu rechnen sein, wenn der Vertreter die Uebernahme gewisser Arten von Aufträgen, deren Erledigung dem Vertretenen besonderen Gewinn zu bringen pflegte, ablehnt, oder wenn der Vertretene infolge besonderer Eigenschaften für gewisse Angelegenheiten sich eines großen Rufes (z. B. als Verteidiger in Strafsachen) erfreute und solche Aufträge bei dem Vertreter ausbleiben. Immer aber wird zu ermitteln sein, ob derartige Umstände die objektive Gleichartigkeit der Quelle ausschließen; keineswegs ist, wie Strutz[1]) annimmt, der Regel nach mit dem Aufhören der persönlichen Ausübung der Praxis und dem Eintritt eines Vertreters die Voraussetzung für eine wesentliche Quellenveränderung gegeben. Bei der Prüfung, ob eine Aenderung geeignet ist, erheblich die Höhe des Ertrags zu beeinflussen, und deshalb als wesentlich zu gelten hat, wird zu beachten sein, daß die Einnahmen aus der Rechtsanwaltspraxis, abgesehen von der Behinderung des Anwalts durch seine Einberufung, einen Rückgang deshalb erfahren können, weil infolge des Kriegszustandes ein Teil der gerichtlichen Geschäfte erheblich abgenommen hat; insoweit würden Veränderungen der allgemeinen Konjunktur und der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse vorliegen, die trotz ihrer nachteiligen Wirkungen für die einzelne Quelle nicht

[1]) Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, S. 70.



als wesentliche Aenderung derselben betrachtet werden dürften.

Wenn der Steuerpflichtige nicht nur Rechtsanwalt, sondern auch Notar ist, wird es auf die Regelung der Vertretung in den Notariatsgeschäften ankommen. Ein Wegfall der Quelle ist ausgeschlossen, weil die Ausübung des Berufs durch den Vertreter fortgesetzt wird. Ob die Verhältnisse so liegen, daß eine wesentliche Aenderung der Quelle anzunehmen ist; wird davon abhängen, wie die Vertretung auf die Art des Notariats und dessen Erträge einwirkt. Wie bei der Verlegung des Sitzes der Tätigkeit eines Notars an einem andern Orte (OVG. in Staatsst. B. 2 S. 129), kann unter besonderen Umständen deren Quellenänderung auch bei dem Fortfalle der persönlichen Wahrnehmung der Geschäfte durch den Notar eintreten; dies besonders dann, wenn letzterer infolge des ihm gezollten Vertrauens aus gewissen Arten von Notariatsakten besonders hohe Einnahmen erzielt hatte und diese Art von Geschäften unter der Leitung des Vertretenden sich stark verringert oder fortfällt."

Das Urteil weist den Steuerbehörden einen sicheren Weg, den Steuerpflichtigen gerecht zu werden, wie auch diese aus ihm erfahren, worauf sie bei Wahrnehmung ihrer Rechte Gewicht zu legen haben. Soweit für einen Anwalt infolge seiner Einziehung zum Heeresdienst eine wesentliche Quellenänderung eingetreten war, wird sich diese wiederholen, wenn er nach der Entlassung aus dem Militärdienste wieder selbst tätig wird.

Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Verminderung der Strafregistereinträge. Die BRVO. über die Einrichtung der Strafregister ist erst am 17. April 1913 (ZBl. S. 495) geändert worden. Es wurde nach dem Vorgange des Vorentwurfs (§ 51 ff.), der die richterliche formelle Löschung gesetzgeberisch vorgeschlagen hatte, die formelle Löschung im Verwaltungswege, im Wege der Begnadigung, eingeführt. Ein Gegenstück zur bedingten Strafaussetzung im Verwaltungswege, der bedingten Begnadigung. Einzelne Bundesstaaten, wie Bayern (Bek. v. 12. Juli 1913, JMBl. S. 91 ff.), haben daraufhin das Vorstrafenwesen neu geordnet und hinsichtlich der formellen Löschung für das Strafverfahren im Anschluß an frühere Vorschriften über die Ermittelung von Strafen der Angeklagten und Zeugen die erforderlichen Folgerungen gezogen (Bek. v. 25. März 1914, JMBl. S. 35). In diese Rechtsentwicklung hat der Entwurf der Strafrechtskommission im § 131 die materiellrechtliche richterliche Löschung früherer Strafen mit der Wirkung gefügt, daß das Gericht anordnen kann, daß die Verurteilung fortan als nicht zu geschehen zu behandeln ist, daß alle amtlichen Aufzeichnungen über die Verurteilung auf Grund der Anordnung zu vernichten sind und daß der Verurteilte jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern darf. Inzwischen ist in den Kriegszeiten seit 27. Jan. 1916 in Preußen und in den anderen Bundesstaaten durch Gnadenerweise eine allgemeine Löschung in den Strafregistern angeordnet und nunmehr auf die 10jährige Frist bis 27. Jan. 1917 erstreckt worden (1916 S. 314 v. 1917 S. 303 d. Bl.). Nun ist durch die BRVO. v. 6. Sept. d. Js. (ZBl. S. 341) eine neue Aenderung in der Strafregisterführung verfügt worden. Ausgenommen von dem Eintrage wurden Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Dadurch werden die Einträge beträchtlich vermindert. Die neue Vorschrift entlastet die Staatsanwaltschaft und die Strafregisterbehörden und hat kriminalpolitisch das Gute, daß den Verurteilten diese geringfügigeren Vergehensstrafen in der Regel nicht mehr vorgehalten werden können. Sie hat ihre besondere Bedeutung gegenüber der großen Zahl von Abstrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Kriegsverordnungen. Diese Neuregelung stellt einen Wechsel auf die Zukunft aus und enthält eine Abschlagszahlung, mit der wir uns auf strafrechtlichem Gebiete hoffentlich nicht zu lange begnügen müssen. Sie vermindert die Strafeinträge, nicht aber die Strafverfolgungen und Aburteilungen wegen geringfügiger Verfehlungen, bei denen eine Bestrafung nicht geboten erscheint. Sie greift das Problem (1916 S. 1023 d. Bl.), daß zu viel gestraft wird, nicht von der Wurzel an, wie es auch eine Verwaltungsverordnung nicht tun konnte. Wir werden derartige kleine Hilfsmittel, wie die Entlastung der Strafregister, nicht mehr nötig haben, wenn man gesetzgeberisch die Hauptfehlerquelle unserer Strafrechtspflege, daß in geringfügigen, nicht strafwürdigen Fällen zu viel gestraft wird, an ihrem Ursprunge erfaßt und ähnlich wie die Strafgesetzentwürfe — von der Durchbrechung des heißumstrittenen Legalitätsprinzips will ich hier nicht reden — das Gericht ermächtigt, in besonders leichten Fällen bei allen Uebertretungen und bei einzelnen Vergehen von Strafe überhaupt abzusehen. Dann aber ist weiter notwendig, daß die gerichtliche materiellrechtliche Löschung mit der Wirkung, daß die Verurteilung als nicht geschehen gilt, eingeführt wird. Diese Löschung wird nach Kriegsende zur Notwendigkeit. Wie ich früher bereits erwähnte (1917 S. 370 d. Bl.), werden das massenhafte Kriegsstrafrecht, das in der Hauptsache Zweckmäßigkeitsgründen entsprungen ist, und die Abstrafungen hieraus nach Beendigung des Krieges im wesentlichen ihre Bedeutung verlieren und kriminalpolitisch für die Beurteilung des Bestraften von unwesentlichem Belange sein. Es wird dafür gesorgt werden müssen, daß diese Aburteilungen formell und materiell aus den Strafregistern entfernt werden, von Wucher- und Schiebersachen natürlich abgesehen. Die formelle gnadenweise Löschung wird aber nicht genügen, mag sie in allgemeinen oder in Einzelgnadenerweisen ergehen; denn sie läßt die Aburteilung bestehen und rehabilitiert materiellrechtlich nicht. Man wird sich deshalb zur materiellrechtlichen richterlichen Löschung entschließen müssen. Vielleicht erhalten wir hierzu auch die richterliche bedingte Strafaussetzung. Ich glaube, daß dann in der Neuorientierung der Strafrechtsreform, von der v. Liszt in seiner Zeitschrift Bd. 38 S. 644 gesprochen hat, so kleine Hilfsmittel, wie die Aenderung der BRVO. über die Einrichtung der Strafregister nicht mehr genügen werden.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Eine Verordnung gegen den Kettenhandel in Ungarn. Die neue ungarische Regierung hat aus dem Kabinett Tisza u. a. eine VO. gegen den Kettenhandel übernommen. Sie ist am 15. Okt. in Kraft getreten.

Sie errichtet lokale Preisprüfungskommissionen unter einer Zentralprüfungskommission, die für Waren ohne von der Behörde festgesetzte Höchstpreise Richtpreise zu bestimmen haben. In allen Fällen, in denen ein Kauf oder Verkauf so getätigt wird, daß der Preis den Richtpreis nicht übersteigt, können Käufer und Verkäufer den zivil- und strafrechtlichen Folgen des Handels zu übermäßig hohen Preisen nicht unterworfen werden. Ueberdies steht die lokale Preisprüfungskommission als beratendes Organ den Behörden zur Verfügung. Die Zentral-Preisprüfungskommission übt kontrollierende und begutachtende Funktionen aus; sie wirkt als Berufungsinstanz und kann Feststellungen der lokalen Behörden außer Kraft setzen. Die lokalen Preisprüfungskommissionen werden an dem Sitze jedes Munizipiums für dessen ganzes Gebiet gebildet. Präsidenten und Vizepräsidenten ernennt der Minister für Volksernährung, die Mitglieder zur Hälfte der Vizegespan, bezw. der Bürgermeister, zur Hälfte der Präsident der Kommission. Die Hälfte der Mitglieder muß der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie sowie dem Handel zu gleichen Teilen angehören, die andere den Konsumenten, wobei in Munizipien, in denen Industriearbeiter in größerer Zahl wohnen, diese durch Vertrauensmänner vertreten sein sollen. Sämtliche Leiter und Mitglieder der Kommission sind unbesoldet. Die Zusammensetzung der Zentralkommission entspricht der der lokalen Prüfungskommissionen, nur mit dem Unterschied, daß die erstere unter ihren Mitgliedern Arbeiter zählen muß.

Die Kommissionen haben weitgehende Rechte. Sie können Sachverständige und Fachvereine zur Aeußerung auffordern, Lokalaugenscheine vornehmen, in Geschäftsbücher, Schlußscheine, Rechnungen, Frachtbriefe, Lager-



scheine usw. Einsicht nehmen und deren Vorlegung fordern. Jedermann ist verpflichtet, der Kommission zur Verfügung zu stehen und Fragen zu beantworten. Die Weigerung steht unter Strafe.

Der Richtpreis soll vom Marktpreise ausgehend so gestaltet werden, daß in ihm die allgemeinen geschäftlichen Ausgaben, die Betriebskosten und der bürgerliche Durchschnittsgewinn den lokalen Verhältnissen entsprechend enthalten sind. Berücksichtigt sollen werden Transportkosten, die Preise von Rohprodukt, Halbprodukt und Fertigware, die Preise der im Kleinhandel vertriebenen Waren sollen in richtiges Verhältnis zueinander gebracht werden. Den durch die Spekulation erhöhten Marktpreis darf die Kommission nicht berücksichtigen.

Während diese ersten Verfügungen die Preisgestaltung in konstitutiver Weise beeinflussen wollen, will die VO. durch eine eingreifende Verfügung in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage dieser Preisgestaltung kontrollierbare Geltung verschaffen. Im allgemeinen wird die mit der Absicht des Vertriebes erfolgte Erwerbung und Veräußerung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Heiz- und Beleuchtungsartikeln, Farbwaren, Oelen, Schmiermitteln, Seife, Waschpulver, Seiler-, Riemer- und Sattlerwaren, von Bekleidungsartikeln, Zwirnen, sowie der zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Eisenwaren, Maschinenwerkzeuge und der notwendigen Materialien, auch der zum Vertriebe erforderlichen Behältnisse an die Erteilung einer behördlichen Erlaubnis geknüpft, die jedoch nur von Kaufleuten und solchen Agenten, die gerichtlich eingetragen sind, in Anspruch genommen werden darf. Der Handelsminister ist ermächtigt, diese Verfügung auch auf andere Artikel zu erstrecken.

Diese Erleichterung, die eigentlich darin besteht, daß der Kaufmann nicht gezwungen ist, um eine neue Handelslizenz einzukommen, ist wesentlich auf die Fälle beschränkt, in denen der Handel sich direkt an den Konsumenten wendet oder der Kaufmann bereits am 1. Aug. 1914 im Besitze einer Gewerbelizenz oder Legitimation war. Ein sehr großer Teil des Engroshandels ist somit gezwungen, neue Lizenzen zu erwerben, deren Erteilung jedoch von der Gewerbebehörde verweigert werden kann, wenn sie sie als unerwünscht betrachtet. Die Kommission kann auch gegen einen die Gewerbelizenz erteilenden Beschluß der Gewerbebehörde die Appellation ergreifen. Dadurch werden Tausende von Verträgen im Bestande erschüttert, zahlreichen Kaufleuten, die heute ihr Gewerbe mit Recht betreiben, wird die Weiterführung ihres Geschäftes unmöglich gemacht. Die VO. greift hier helfend ein, indem aus Verträgen, die vor dem Zustandekommen dieser VO. entstanden sind, die Parteien mit den Folgen der Nichterfüllung nicht belastet werden können, wenn sie die zum Geschäftsbetriebe erforderliche Lizenz nicht erhalten haben und ihre Verpflichtung nicht erfüllen können. Zu bemerken ist, daß die Lizenz oder Legitimation durch Ausfuhr- oder Einfuhrlegitimationen nicht ersetzt werden.

Die Lizenz kann auf einzelne Artikel beschränkt werden und unterliegt territorialen und anderen Einschränkungen, die sich namentlich auf die Menge der Ware erstrecken.

Die Uebertretung der Verfügung der Lizenz wird mit Arrest bis zwei Monate Gefängnis und Geldstrafe bis 2000 Kr., überdies aber mit einer Geldbuße, die bis zum Doppelten des durch die Uebertretung erzielten Gewinnes erhoben werden kann, bestraft. Agenten und Makler dürfen keine höhere Entlohnung als die übliche bedingen. Die Uebertretung steht unter Strafe bis zu 6 Monaten Gefängnis und 2000 Kr. Geldstrafe, die Rückzahlung des durch die Uebertretung gewonnenen Mehrgewinnes kann ausgesprochen werden. Unter starken Einschränkungen steht das Pfandrecht auf Waren; es darf nur gegenüber solchen Personen ausgeübt werden, die zum Verkaufe der Ware, die sie verpfänden, berechtigt sind.

Schließlich stellt das Gesetz unter Strafe jede Handlung, wodurch ein offenbar überflüssiger und ungewöhnlicher Vermittlungshandel, Kettenhandel, und die Verteuerung eines allgemeinen Bedarfsartikels verursacht wird, und es kann in solchem Falle auf Geldstrafe bis 2000 Kr. und auf Gefängnis bis zu 6 Monaten, weiter auf eine Geldstrafe, die bis zum Doppelten des erzielten Gewinnes steigt, erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer bei dem Weiterverkauf eines allgemeinen Bedarfsartikels eine solche Gegenleistung bedingt oder annimmt, die den Einkaufspreis, die erwachsenen Kosten und den normalen kaufmännischen Nutzen unmäßig übersteigt, natürlich auch den Höchstpreis oder den festgestellten Richtpreis. Ebenso, soweit ein schwereres Delikt nicht vorliegt, wer Rechnungen, Schlußbriefe, Transportzertifikate, Erklärungen, Geschäftsbücher usw. über falsche Tatsachen aufstellt. Die VO. bestraft die Uebertretung des Richt-, bezw. Höchstpreises auch dann, wenn sie seitens des Käufers erfolgt, selbst wenn die Handlung nur bis zum Angebot, nicht bis zum Abschluß gediehen ist. Ebenso wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis 200 Kr. auch der Käufer bestraft, der eine unmäßig hohe Gegenleistung anbietet.

Gerichtsbehörden sind auf dem Gebiete der Staatspolizei diese, sonst die Verwaltungsbehörden als Polizeigerichte. In Kroatien-Slavonien wird die VO. durch den Banus vollzogen.

Rechtsanwalt Dr. Joseph Strasser, Budapest.

Die gesetzliche Vertretung des Fiskus, ein Beitrag zur Vereinfachung der Rechtspflege. Die Aufgaben des Staates sind heute so mannigfaltige, der Behörden so viele, die gesetzliche Vertretung des Fiskus gestaltet sich so verwickelt, daß der einzelne kaum noch in der Lage ist, sich in allen Bestimmungen zurechtzufinden, die diese Vertretung regeln. Ich begnüge mich der Raumknappheit wegen auf die Darstellung von RA. Dr. Werneburg[1]) zu verweisen, wo für einen einzelnen Zweig der Staatsverwaltung die Zuständigkeitsschwierigkeiten hinreichend gezeigt sind. Sogar eine geheime Kabinettsorder muß herangezogen werden (RG. 35, 13). Kein Wunder, wenn das RG. 87, 241 über die Vertretung in Patronatssachen, 88, 326 über die gegenüber Ansprüchen aus dem Militärhinterbliebenenges., 89, 247 gegenüber Schadensersatzforderungen von Hinterbliebenen eines Offizers entscheiden mußte! Eigenartig wirkt es, wenn der arme Kläger, um sich nicht zu vergreifen, zwei Fisken, richtiger gesagt zwei Behörden, als gesetzliche Vertreter des Fiskus in Anspruch nimmt und diese nun, wie zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten, sich auch noch bekämpfen, so bei einer Klage aus § 51 GewO. Eisenbahn- und allgemeiner Landesfiskus, bei einer solchen wegen Funkenfluges einer beim Kanalbau benutzten Bahn Eisenbahn- und Kanalfiskus. Gerade diese Fälle aus meiner Praxis zeigen, daß die Sache, so wie sie jetzt geregelt ist, eine richtige Regelung nicht erfahren hat. Es ist überhaupt eine überflüssige Kräftevergeudung, wenn bis 15 Richter in 3 Urteilen sich mit dieser Vertretungsfrage befassen und so zahlreiche rein formelle Urteile oft sehr schwieriger Art erlassen müssen. Dazu kommt, daß diese Regelung auch leicht zu beklagenswerten Rechtsverlusten für den Kläger führt, insbes. infolge Ablaufs von Ausschlußfristen, wenn er sich bei dem Wust der Bestimmungen vergreift[2]). Auf zweierlei kommt es doch nur an, daß die Kassenverwaltung des Fiskus nicht in Verwirrung gerate und daß **die** Behörde auch vor Gericht die Sache betreibe, zu deren Verwaltungszweig auch sonst die Angelegenheit gehört. Hierfür zu sorgen, kann man aber ruhig den Verwaltungsbehörden selbst überlassen. Dabei wird es leicht sein, den Rechtsverlusten, die doch stets als sachliches Unrecht empfunden werden, vorzubeugen. Andererseits muß verhütet werden, daß leichtsinnig jemand eine beliebige Behörde als gesetzliche Vertreterin in Anspruch nimmt. Die Bedenken wegen der Vertretungsberechtigung haben sich auch bisher weniger ergeben, wenn der Fiskus klagt. Bevor eine Behörde hier als Vertreterin auftritt, wird sie erst sorgfältig prüfen, ob der Rechtsstreit zu ihrem Verwaltungszweig gehört. Sollte aber auch so einmal eine nicht zuständige Behörde klagen, so kann ich das als ein Unglück nicht ansehen. Deshalb würde ich folgenden § 56a der ZPO. vorschlagen, dessen Kostenbestimmungen natürlich auch an anderer Stelle eingefügt werden könnten:

[1]) Die Haftung des Militärfiskus S. 290, 1916 d. Bl.
[2]) Vergl. neuerdings wieder RG. JW. 1916 231/21.



Die gesetzliche Vertretung des Fiskus ist von Amts wegen **nicht** zu prüfen. Klagt eine Behörde als Vertreterin oder wird sie als solche verklagt, so gilt sie so lange als vertretungsberechtigt, bis das Gegenteil gerügt wird.

Die Rüge erfolgt durch einen bei Gericht einzureichenden Schriftsatz. Das Gericht hat nach dessen Eingang das Verfahren bis zur endgültigen Regelung der Vertretung auszusetzen und Abschrift des Schriftsatzes dem Gegner zu behändigen. Die Behörde, deren Vertretungsrecht bestritten wird oder die sich nicht für vertretungsberechtigt hält, hat unverzüglich die Sache an die von ihr für zuständig erachtete abzugeben, wenn nötig, die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen.[1]) Diese Entscheidung und der endgültige Eintritt einer Behörde sind für das Gericht bindend.[2]) Die Anzeige an das Gericht hat unverzüglich zu erfolgen.

Nach deren Eingang ist der Aussetzungsbeschluß aufzuheben, von Amts wegen Verhandlungstermin anzusetzen, auch dem Gegner die eintretende Behörde zu bezeichnen. Hat diese ihren Sitz nicht im Bezirk des zuerst angegangenen Gerichts, so hat dieses die Sache an das nach § 18 zuständige abzugeben,[3]) das dann die gleichen Anordnungen trifft.

Die Sache ist stets so anzusehen, als ob sie von vornherein von dem oder gegen den richtigen Vertreter und auch beim zuständigen Gerichte anhängig gewesen wäre.[4])

Die Mehrkosten, die durch den Wechsel in der Vertretung herbeigeführt werden, treffen stets die Partei, die ihn veranlaßt hat. Ist das Gericht nach freiem Ermessen der Ueberzeugung, daß der Kläger bei der Bezeichnung der gesetzlichen Vertretung nicht sorgfältig verfahren ist, so kann es ihm eine besondere Gebühr bis zur Höhe der Verhandlungsgebühr auflegen.[5])

Diese Bestimmung findet auf das Beschlußverfahren sinngemäße Anwendung.

Ich glaube, eine solche Regelung wird zahlreiche Prozesse verhindern und materiellem Unrecht vorbeugen. Die Zwiespältigkeit des Fiskus — Reichs- und Landesfiskus — und die große Zahl der letzteren wird allerdings ihre Wirkung behalten; aber das liegt an der gegebenen Gestalt des Reiches, wo eben mehrere Fisken als Rechtspersönlichkeiten nebeneinander bestehen.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat **Grünebaum**, Hamm.

Unterliegen Zeitungskorrespondenzen der Warenumsatzsteuer? Dem Gesetz über Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 sind, um Zweifeln über seine Auslegung zu begegnen, im Reichsschatsamt ausgearbeitete, vom Bundesrat genehmigte, Auslegungsgrundsätze beigegeben worden. Diese Grundsätze haben zwar keine Gesetzeskraft, werden aber für die Steuerbehörden maßgebend sein. Da der Begriff der Ware im Gesetze nicht festgelegt ist, bringen die Grundsätze unter Ziffer I eine Erläuterung, was als Ware anzusehen ist und was nicht. U. a. wird als Lieferung von Waren „die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Zeitungskorrespondenzen" erachtet Diese Gleichstellung der letzteren mit Zeitungen und Zeitschriften ist bedenklich. Bei der Bedeutung, die heutzutage die Zeitungskorrespondenzen einnehmen, erscheint es wichtig, ob ihre Lieferung als Lieferung von Waren zu betrachten und als Warenumsatz stempelpflichtig ist.

Unter Zeitungskorrespondenzen versteht man die gleichzeitige Versorgung von mehreren Zeitungen mit redaktionellem Material in gedruckten oder sonst vervielfältigten Stücken, wodurch die Unkosten für den Einzelnen geringer werden. Die Lieferung geschieht meist fortlaufend. Im zeitungstechnischen Sinne gelten die Korrespondenzen als Manuskripte, sind daher fast immer nur einseitig vervielfältigt. Sie sind nicht für die Leser selbst bestimmt, treten gewissermaßen an die Stelle eines persönlichen Briefwechsels des Verf. mit der Schriftleitung und gehören daher auch im Sinne des Preßgesetzes (§ 13) nicht zu den Zeitungen.

Ebensowenig können sie auch im Sinne des WUmsStG. als Waren angesehen werden. Nach HGB. § 1 Ziffer 1 versteht man unter Waren bewegliche körperliche Sachen des Handelsverkehrs. Bei der Zeitung bildet die Lieferung der einzelnen Nummern gegen Einzelbezahlung oder Abonnement den Gegenstand des Geschäftes. Anders bei den Korrespondenzen. Hier erschöpft sich das Geschäft nicht in der Lieferung der einzelnen Stücke der Korrespondenz; vielmehr ist in ihrer Lieferung an eine Schriftleitung die Aufforderung enthalten, die Beitrage in der Zeitung abzudrucken. In der Uebersendung der Manuskripte einer Korrespondenz an die Zeitung liegt sonach das stillschweigende Anerbieten eines Vertrages, der durch Abdruck zum Abschluß gelangt. Der Vertrag ist als Verlagsvertrag nach § 41 des VerlagsrechtsGes. zu beurteilen. Wird die Korrespondenz gegen Zeilenhonorar versandt, so entsteht erst durch den Abdruck für die Zeitung die Verpflichtung, das Honorar zu bezahlen; seine Höhe läßt sich auch erst durch den zeilenmäßigen Umfang des Artikels beziffern. Der wirtschaftliche Zweck des Geschäftes ist nicht die Veräußerung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes, einer Ware, gegen Geld, sondern die Uebersendung eines Manuskriptes zum Zwecke der Prüfung und Benutzung gegen Vergütung.

Alles dies ergibt sich aus dem Begriffe der Ware im handelsrechtlichen Sinne. Es gilt um so gewisser, als nach dem Wortlaute des Gesetzes nur **bezahlte** Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtig sind. Das Angebot, einen Verlagsvertrag zu schließen, ist aber nicht die Lieferung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes gegen Bezahlung. Denn wird der Artikel nicht abgedruckt, so kommt ein Verlagsvertrag nicht zustande und wird auch kein Zeilenhonorar gezahlt. Die Lieferung des Manuskriptes bleibt dann eine **unbezahlte** Leistung.

Zweifelhafter könnte die Rechtslage erscheinen, wenn die Korrespondenz nicht gegen Zeilenhonorar, sondern gegen festes Abonnement versandt wird. Hier wird die Lieferung der Manuskripte bezahlt, selbst wenn die Zeitung keinen Gebrauch davon macht. Aber auch hier handelt es sich nicht um ein Veräußerungsgeschäft, sondern um einen Verlagsvertrag. Nur kommt der Vertrag nicht erst durch den Abdruck des einzelnen Beitrages zustande; vielmehr wird das Honorar im voraus vereinbart und ist zu zahlen, auch wenn die Manuskripte nicht verwendet werden. Durch die Vereinbarung eines festen Honorars wird aber die rechtliche Natur des Verlagsvertrages nicht geändert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier streng genommen nicht um Abonnementsbeträge wie bei Zeitungen handelt, sondern um Gewährung eines Pauschquantums, um die für beide Teile lästige Kontrolle des Abdruckes und Vergütung der Artikel nach dem Zeilenpreise zu vermeiden. Bei vielen Korrespondenzen gibt es auch nicht feste gleichmäßige „Abonnementsbedingungen", sondern es wird nach dem regelmäßigen Umfange des Abdruckes ein Pauschquantum vereinbart.

Einige Korrespondenzen pflegen ihre Veröffentlichungen auch ausnahmsweise an Banken, Großbetriebe, Behörden, Privatpersonen gegen Zahlung eines Abonnementsbetrages zu liefern. Dann ist aber ebenfalls anzunehmen, daß die Interessenten die Korrespondenz nicht bloß als Lesestoff beziehen, sondern als Material für literarische Arbeiten. Jedenfalls läßt sich nicht sagen, daß in diesen Ausnahmefällen der rechtliche Charakter des Geschäftes ein anderer, die Korrespondenz gewissermaßen zur Zeitung und damit als Ware umsatzsteuerpflichtig wird.

Geh. Hofrat Dr. **Paul Werthauer**, Berlin.

---

[1]) Die näheren Anordnungen erlassen die Reichs- und Landeszentralbehörden, insbes. für den Fall, daß die in Betracht kommenden Behörden nicht demselben Ministerium unterstehen.

[2]) Auch sonst werden gewisse Vorfragen endgültig von den Verwaltungsbehörden entschieden, z. B. RVO., Pensionsges.

[3]) Vgl. § 565 ZPO., § 27 EntlVO.

[4]) So schon § 1549 RVO. für deren Gebiet. — Dieser Absatz soll Abweisungen insbes. wegen Ablauf von Ausschlußfristen verhindern.

[5]) Dies wird die Parteien veranlassen, die Zuständigkeits-Vorschriften tunlichst zu beachten. Der Kläger hat jedenfalls den vorteil, daß er nicht, wie bisher, abgewiesen wird.



Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 21/22

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Rayonbeschränkung und Enteignung. Zulässigkeit des Rechtswegs aus dem Beschluß, der die Entschädigung für die Rayonbeschränkung feststellt. RRG. § 41, Preuß. ZustGes. §§ 150, 153, Preuß. EntG. § 29. I. J. 1907 waren zwecks Erweiterung des Rayons der Festung Köln die Rayongrenzen abgesteckt und war dadurch das Grundstück des Kl. mit der Beschränkung des ersten Rayons belastet werden. Die Entschädigung hierfür war vom Bezirksausschuß durch Beschluß v. 16. April 1912 auf 95 958,50 M. festgesetzt. Innerhalb der Ausschlußfrist des § 41 RRG. hat die Militärbehörde die Enteignung des Grundstücks gefordert. In der darauf durch Enteignungsbeschluß des Bezirksausschusses festgesetzten Entschädigungssumme von 113 405,05 M. wurde die Entschädigung für die Rayonbeschränkung miteinbegriffen. Gegen diese Entscheidung hat der Kl. den Rechtsweg ergriffen. Außerdem verlangte er mit gegenwärtiger Klage 10 000 M. als einen Teilbetrag der früher festgesetzten Entschädigung für die Rayonbeschränkung, indem er geltend machte, daß Gegenstand der Enteignung nur das schon mit der Rayonbeschränkung behaftete Grundstück sei. Obwohl für die Vollstreckung des ersten Entschädigungsbeschlusses grundsätzlich der Bezirksausschuß zuständig sei, könne der Kl. den Rechtsweg beschreiten, weil der Bezirksausschuß die Vollstreckung abgelehnt habe. Das BerGer. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgelehnt; die Rev. des Kl. ist zurückgewiesen. Mit Unrecht nehme das BerGer. an, daß § 60 LVG., der die Vollstreckung an Beschlüsse der Verwaltungsbehörde regele, den Rechtsweg ausschließe. Dem Beschlusse v. 16. April 1912 komme Vollstreckbarkeit überhaupt nicht zu, weil er keinen Leistungsbefehl, sondern nach der maßgebenden Entscheidungsformel nur die Festsetzung der Höhe der Entschädigung enthalte. Wie aus dem Feststellungsbeschlusse im Enteignungsverfahren (§ 29 Pr. ErmGes., § 150 ZustGes.), so sei auch — trotz gewisser Verschiedenheiten — nach dem Feststellungsbeschlusse im Verfahren wegen Rayonentschädigung (§ 41 Abs. 2 RRG., § 153 ZustGes.) der Rechtsweg zulässig. Bei beiden Verfahren habe die Entschädigungsfeststellung der Verwaltungsbehörden nur eine provisorische, den Rechtsweg vorbehaltende Bedeutung. Es liege aber eine rechtskräftige Entscheidung über die Entschädigung wegen Rayonbeschränkung überhaupt noch nicht vor. Aus dem Schlußsatz des § 41 Abs. 4 RRG.: die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von der Befugnis zur Enteignung Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der in Abs. 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung, gehe hervor, daß dem eingeleiteten Enteignungsverfahren Ausschließlichkeit mindestens in dem Sinne gesichert werde, daß daneben ein besonderer Rechtsstreit, betreffend die Entschädigung wegen Rayonbeschränkung, nicht zulässig sei. Möglich sei, daß nach wirksamer Zurückziehung des Enteignungsverlangens, oder wenn der Entschädigungsbeschluß im Enteignungsverfahren nur das mit der Rayonbeschränkung belastete Grundstück betreffe, aus dem Beschluß v. 16. April 1912 noch der Rechtsweg beschritten werden könne. Vorläufig sei er ausgeschlossen. (Entsch. VII. 90/17 v. 26. Juni 1917).

Baulastpflicht des Patrons für die Wohnung von Hilfsgeistlichen. ALR. II, 11 §§ 510, 513, 710 ff., 712, 720, 788. Die klagende Kirchengemeinde verlangt von dem verkl. Fiskus als Patron einen Beitrag zu einem Neubau des Pfarrhauses, auch soweit darin die Wohnungen für zwei Kapläne vorgesehen sind. Diese seien als Hilfsgeistliche bestellt, weil der Ortspfarrer allein die seelsorgerische Tätigkeit nicht mehr bewältigen könne. Das BerGer. hat nach dem Klageantrage verurteilt; das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Verpflichtung des Patrons, in Fällen eines gesteigerten Bedürfnisses zu den dadurch veranlaßten Neubauten beizutragen, bestehe nur dann, wenn sich die Verpflichtung an sich kraft Gesetzes auf die in Betracht kommenden Bauten ihrer Art erstrecke. Eine Ausdehnung in der Weise, daß der Gegenstand der Patronatslast verändert werde, sei nicht zulässig. Das Preuß. ALR. II, 11 §§ 710 ff., 712, 720, 788 ff. unterwerfe die Wohnungen von Hilfsgeistlichen nicht der Patronsbaupflicht. Freilich würden in den §§ 772, 784, 785 die für die Kirchenbedienten bestimmten Güter und Gebäude den Pfarrgebäuden gleichgestellt, so daß die Baukosten dafür, wo keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, wie die der Kirche selbst aus dem Kirchenvermögen entnommen und bei dessen Unzulänglichkeit vom Patron und den Eingepfarrten zu tragen seien. Voraussetzung der Inanspruchnahme des Patrons sei aber, daß grundsätzlich die Kirchengemeinde dafür aufzukommen habe. Die Kirchenbaulast des Patrons sei qualitativ keine andere, wie die der Kirchengemeinde. Die Kapläne, die zur Entlastung des Pfarrers bestellt seien, habe nach ALR. II, 11 §§ 510, 513 der Pfarrer selbst zu unterhalten, wobei er auch die Wohnung beschaffen müsse. Bestehe aber keine Verpflichtung der Kirchengemeinde, für die Wohnungen von Hilfsgeistlichen der vorliegenden Art zu sorgen, so könne sie auch nicht verpflichtet sein, bei dem Neubau des Pfarrhauses auf das Wohnbedürfnis von Kaplänen Rücksicht zu nehmen. Auch der Umstand, daß bei den hier in Betracht kommenden Stellen für den Patron von vornherein ein Präsentationsrecht nicht in Betracht komme, sei ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß sie mit dem Patronat überhaupt nicht in Beziehung ständen. (Urt. IV. 391/16 v. 5. März 1917.)

= ★) = Verhinderung der Verladung durch ein Ausfuhrverbot. Zum Begriff der Verladung. BGB. § 133. Die Bekl. hat der Kl. am 24. Juli 1914 Futtererbsen nach Lübeck verkauft; Verladung durch Dampfer oder Segler zwölftägig von Königsberg oder Pillau. Es war dabei auf den deutsch-niederländischen Vertrag Nr. 2 für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee oder dem Weißen Meer Bezug genommen und weiter bestimmt: wird die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade usw. verhindert, so ist dieser Vertrag aufzuheben. Am 31. Juli vormittags wurden die Erbsen auf einen Dampfer eingeladen, am Nachmittage wieder ausgeladen, weil an diesem Tage die Kaiserl. VO. betr. das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln und eine ergänzende Bekanntmachung des Gouverneurs von Königsberg ergangen war. Die Bekl. erklärte darauf den Vertrag für aufgehoben, ging auch auf den Vorschlag der Kl., die Ware in Königsberg oder Pillau abnehmen zu wollen, nicht ein und ließ die gestellte Nachfrist verstreichen. Die Schadensersatzklage der Kl. ist abgewiesen, ihre Rev. zurückgewiesen. Das RG. hat zunächst die Ausführungen des LG. dahin gebilligt, daß in dem deutsch-niederländischen Vertrag ein Unterschied zwischen Ausfuhr ins Ausland und nach einem anderen deutschen Hafen nicht gemacht sei; ferner, daß nach einer amtlichen Auskunft des Vorstehers der Königsberger Kaufmannschaft unter Verladung nicht die Einladung ins Schiff, sondern die Versendung der Waren gemeint sei. Die Einladung der Ware in den Schiffsraum könne weder durch ein Ausfuhrverbot noch durch eine Blockade verhindert werden, a ch sonstige Feindseligkeiten verhinderten in der Regel nicht das Auslaufen des Schiffes. Diese Auslegung entspreche dem Sinne und dem Wortlaut der Klausel. Das Ausfuhrverbot bedinge schlechthin die Aufhebung des Vertrages, sofern es während der vereinbarten Abladefrist dauere, was hier der Fall sei. (Entsch. I. 62. 17. v. 30. Juni 1917.)

= ★) = Besteht bei einem Abladegeschäft eine Verpflichtung des Verkäufers, die Ware auf indirektem



Wege zu verschiffen, wenn die Verschiffung auf direktem Wege unmöglich geworden ist? Der Kl. hat von der Bekl. 1500 Sack St. Thomé-Kakao cif Hamburg-Lissabon, Gewicht-Verwiegung am Kai, Verladung August 1914—März 1915, in monatlichen Raten gekauft. Der Bekl. hat nur einen Teil geliefert, die Lieferung des Restes abgelehnt, weil die Erfüllung durch den Krieg unmöglich gemacht worden sei. Die ganze Kakao-Ernte in St. Thomé gehe erst nach Lissabon; von dort sei Verladung nach Hamburg nicht mehr möglich gewesen. Der Kl. hat geltend gemacht, daß die Verschiffung auf dem Umweg über neutrale Länder möglich gewesen sei und daß er sie — nach dem 31. März 1915 unter Anerbieten der Mehrkosten gefordert habe. Die Klage ist abgewiesen, die Rev. zurückgewiesen. Es handle sich um ein Abladegeschäft; bei ihm gelte nach dem vom BerGer. festgestellten Handelsbrauch die Abladezeit als wesentlich. Nach ihrem Ablauf könne weder der Verkäufer die Abnahme noch der Käufer die Lieferung fordern. Da die Bekl. die Ware cif Hamburg zu liefern hatte, so sei zunächst sie verpflichtet gewesen, auf direktem Wege zu liefern, weil auf dem Umweg über neutrale Länder die Verschiffungskosten sich verteuerten. Eine direkte Verschiffung aber sei unmöglich gewesen. Ob beim Cifgeschäft der Käufer überhaupt eine andere als die vertragliche Verschiffung unter Angebot der Mehrkosten fordern könne, bleibe dahingestellt, jedenfalls müsse eine solche Verschiffung gefordert werden und könne nur während der Abladezeit gefordert werden, da nachher eine Forderung überhaupt nicht mehr bestehe. (Entsch. II. 39. 17. v. 12. Juli 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 22. Okt. 1915 (RGBl. S. 689) über die Regelung der Butterpreise. § 8. Bedeutung. Strafrechtsirrtum.** Der Angekl. ist von der Anschuldigung, Butter, die er aus Holland bezogen hatte, trotz Kenntnis der festgesetzten Höchstpreise, zu einem diese überschreitenden Preise verkauft zu haben, freigesprochen worden, unter der Annahme, daß die BRVO. ebenso wie die Bek. d. RK. v. 15. Nov. 1915 und v. 4. Dez. 1915 (Reichsanz. Nr. 271 u. RGBl. 801) als ein Verwaltungsgesetz anzusehen sei, während das Strafgesetz im § 6 HPG. enthalten sei. Auf die Rev der StA.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Diese Annahme ist nicht haltbar. Die VO. ist ausweislich der Eingangsworte auf Grund des § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327) beschlossen worden und kennzeichnet sich demgemäß als ein selbständiges eigenes Gesetz, nicht als eine bloße Verwaltungsanordnung. Sie ist auch ein Strafgesetz, denn in § 8 enthält sie mittels der Bestimmung, daß die auf Grund der VO. festgesetzten Preise Höchstpreise i. S. des HPG. seien, die Androhung, daß derjenige, der diese Preise überschreitet, mit den im HPG. vorgesehenen Strafen belegt werden soll. Der Umstand, daß diese Strafen in der VO. nur durch den Hinweis auf das HPG. erkennbar gemacht werden, steht der Annahme nicht entgegen, daß die VO. ein eigenes selbständiges Strafgesetz sein will. Dafür sprechen auch die Bestimmungen in den §§ 11 und 12 der VO., in denen dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt wird, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen, und Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bedroht werden. Wenn nun — wie die Strafk. rechtsirrtumsfrei festgestellt hat — die auf Grund der BRVO. festgesetzten Höchstpreise sich auch auf Auslandsbutter erstrecken — soweit solche nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft bezogen ist und dementsprechend anderen Bestimmungen unterliegt — vgl. Bek. des RK. v. 4. Dez. 1915 (RGBl. S. 801) i. Verb. mit der Anordnung der Landeszentralbehörde v. 8. Dez. 1915 (MBl. f. H. u. Gew. S. 385) —, so ist der Irrtum des Angekl. darüber, ob die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft bezogene Auslandsbutter dem allgemeinen Höchstpreise für Butter unterliegt, ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum. (Urt. V. 542/16 v. 19. Dez. 1916.)

= *) = **BRVO. v. 14. Febr. 1916 (S. 99) zur Regelung der Preise fürrSchlachtschweine und für Schweinefleisch. § 1. Zum Beg iff „Schlachtschweine". Strafrechtsirrtum.** Die Rev. des auf Grund dieser BRVO. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Daß das LG. mit der Annahme, das vom Angekl. verkaufte Schwein sei ein Schlachtschwein gewesen, sich in einem Rechtsirrtum über die BRVO. befunden hätte, kann nicht zugegeben werden. Das LG. hat festgestellt, daß das Schwein schon über acht Monate alt und fast 80 kg. schwer war und daß es nicht zu Zuchtzwecken oder anderen Zwecken, sondern zu dem Zweck, um es nach kurzer Zeit zu schlachten, gekauft und verkauft worden ist, auch tatsächlich schon Schlachtwert hatte. Diese Feststellungen genügen, um die Annahme, daß es sich um ein Schlachtschwein handelte, als rechtsirrtumsfrei erscheinen zu lassen. Ein Rechtsirrtum kann auch darin nicht gefunden werden, daß das LG. annahm, der Umstand, daß der Käufer beabsichtigt habe, das Schwein nicht sofort zu schlachten, sondern noch einige Zeit einzustellen und zu mästen, hindere nicht, das Schwein als Schlachtschwein anzusehen. Schlachtreifes Vieh, das zur Schlachtung verkauft wird, kann auch dann noch als Schlachtvieh zu erachten sein, wenn der Käufer es zur Verbesserung seines Schlachtwertes vor der Schlachtung noch einige Zeit zu füttern gedenkt. Wohl wird von einem Verkauf von Schlachtschweinen dann nicht die Rede sein können, wenn die verkauften Tiere nicht alsbald, d. h. nicht in absehbarer Zeit, geschlachtet werden, sondern erst noch durch ein länger dauerndes Mästen schlachtreif gemacht werden und dann später vom Käufer oder nach Weiterveräußerung von einem anderen geschlachtet werden sollen. Denn in diesem Falle steht die Mästung als Zweck im Vordergrunde. Allein das hat nach dem Inhalt der Urteilsgründe das LG. nicht verkannt. Seine Auffassung geht nur dahin, daß unter den gegebenen Umständen ein Fall des Verkaufs zur Mästung in solchem Sinne nicht vorlag, sondern nur von einer nebensächlichen Ergänzungsmästung vor dem in naher Zeit in Aussicht genommenen, also alsbaldigen Schlachten gesprochen werden könne. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht ersichtlich. Die Grenze zu ziehen, ist in letzter Linie Sache des Tatrichters. Auch im übrigen ist ein Verstoß gegen das Strafrecht zuungunsten des Angekl. bei der Nachprüfung des Urteils nicht hervorgetreten. Ein solcher ist insbesondere auch nicht darin zu erblicken, daß das LG. den Irrtum über § 1 der BRVO. als Strafrechtsirrtum erklärt. (Urt. V. 13/17 v. 6. Febr. 1917).

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Zur Frage der Berechnung des Börsenkurses während des Krieges.** Eine Gesellschaft bestellt gewerbsmäßig für andere gegen Entgelt Kautionen, indem sie Wertpapiere bei Behörden, die die Kautionen verlangen, hinterlegt. Für den Abschluß dieser Geschäfte müssen sich die die Kaution in Anspruch Nehmenden festgestellten Bedingungen unterwerfen, in denen sie sich u. a. verpflichten, bei Beendigung des Vertrages der Ges. einen etwaigen Kursverlust auf den Anschaffungswert der Papiere zu vergüten. „Der Berechnung des Kursverlustes ist die amtliche Kursfeststellung zugrunde zu legen. Werden die Effekten von der Behörde an die Gesellschaft zurückgegeben, so soll dieselbe auch berechtigt sein, den Kursverlust durch Verkauf der Effekten auf meine Kosten zu ermitteln. Maßgebend ist der Kurs am Tage nach Rückempfang der Effekten durch die Gesellschaft." Im März 1914 hatte der Bekl. unter diesen Bedingungen die Hinterlegung von Wertpapieren in Anspruch genommen, die dann im Jan. u. April 1915 der Ges. von den Behörden zurückgegeben sind. Die Ges. klagt auf Feststellung, daß der Bekl. verpflichtet ist, den Kursverlust zu ersetzen, der durch den bei Wiedereröffnung der Börse am ersten Börsentage zu bewirkenden Verkauf der Wertpapiere entstehen wird. Diesem Antrage hat das KG. im Gegensatz zum LG. entsprochen. Die Parteien streiten, ob, wie der Kl. will, der gedachte Tag als Stichtag maßgebend ist, oder, wie der Bekl. will, der



letzte amtlich notierte Kurs v. 30. Juli 1914, oder ob der Zeitpunkt der Rückgabe der Wertpapiere in Frage kommt. Die Handelskammer hat die Auskunft erteilt, daß die Pr. Konsols, um die es sich handelt, im Jan. 1915 zu Kursen zwischen $93^1/_2$ u. $93^3/_4$, im April 1915 zu solchen zwischen $90^1/_4$ u. $90^3/_4$ an der Börse umgesetzt seien. Demnach hat der erste Richter als entscheidend den Tag der Rückgabe der Papiere erachtet und zutreffend ausgeführt, daß, wenn auch in den Bedingungen die amtlichen Börsenkurse zum Maßstabe gemacht seien, die darauf gerichtete Preisabrede nicht dahin zu verstehen sei, daß entweder der letzte veröffentlichte amtliche Börsenkurs oder der erste nach Wiederaufnahme der amtlichen Börsenkursfestsetzungen maßgebend sein könnte, sondern beim Fortfall amtlicher Feststellung der Marktpreis der Effekten zu den bestimmten, vereinbarten Zeiten, sofern er in zuverlässiger Weise feststellbar ist. Das aber sei nach der Auskunft der Handelskammer der Fall. Dem wäre auch das BerGer. beigetreten, wenn der Bekl. nicht durch sein Verhalten dem entgegengetreten wäre. Im März 1915 hat nämlich der Kl. dem Bekl. geschrieben, daß, wenn er sofort Abrechnung verlange, der Wert nur durch Verkauf der Wertpapiere durch ein Bankgeschäft festgestellt werden könnte. Dem aber hat der Bekl. sofort widersprochen und unter Bezug auf die Bedingungen erklärt, nur den amtlich notierten Börsenkurs gelten zu lassen. Stellt er sich auf diesen Standpunkt. so kann er aber nicht Berechnung nach dem Kurse v. 30. Juli 1914 verlangen; denn an diesen haben die Parteien bei Abschluß ihres Vertrages nicht gedacht. Es kann dann nur in Frage kommen der erste amtliche Kurs nach Rückempfang der Wertpapiere, dies ist der erste nach Wiedereröffnung der Börse. (Urt. des 6. Ziv.-S. 6 U. 2816/17. v. 11. Okt. 1917.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= ⋆) = Lebensmittel i. S. der VO. des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) sind nach dem BerGer. auch diejenigen der menschlichen Ernährung dienenden Gegenstände, welche an sich weniger nach ihrem Nährgehalt als nach den durch sie vermittelten Geschmacksgenüssen bewertet werden und deshalb in früheren Gesetzen vielfach als minder notwendige und minder schutzbedürftige Genußmittel den eigentlichen Nahrungsmitteln gegenübergestellt wurden. Das ist nicht rechtsirrig. In der gegenwärtigen Kriegszeit ist auch bei den sogenannten Genußmitteln der in ihnen vorhandene Nährgehalt derart ausschlaggebend geworden, daß sie in erster Linie als Lebensmittel anzusprechen und deshalb den zur Sicherung der Volksernährung im Kriege erlassenen Vorschriften für Lebensmittel ohne weiteres zu unterwerfen sind. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, daß das BerGer. Himbeersaft als ein unter die VO. fallendes Lebensmittel angesehen hat. (Urt. des Strafs. S. 270/17 v. 8. Mai 1917.)

= ⋆) = Berichtigung des § 9 der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581). Der Angekl. bemängelt die Wirksamkeit der Vorschrift, weil sie die angeblich richtige und gegen ihn angewandte Fassung erst durch die spätere Berichtigung (RGBl. Nr. 153 v. 7. Juli 1916 S. 674) erhalten habe; letztere sei aber in unverbindlicher Form erlassen. Dem ist nicht beizutreten. Der unter der Ueberschrift „Berichtigungen" abgedruckte Vermerk, daß in § 9 hinter „Erlaubnis" das Wort „oder" einzufügen ist, trägt keine Unterschrift. Es ist nicht anzuerkennen, daß die Berichtigung in der Form einer besonderen VO. geschehen mußte. Ein Gesetz liegt nicht vor, vielmehr nur eine VO., die der RK. auf Grund der Bek. des BR. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401) erlassen hat. Für die Art der Verkündung solcher Verordnungen ist ebensowenig wie für ihre Berichtigung eine bestimmte Form vorgeschrieben. Daß das Wort „oder" in der ersten Fassung hinter „Erlaubnis" fehlt, muß ein aufmerksamer Leser sogleich bemerken, denn ohne dieses Zwischenwort ist nach dem Zusammenhang der einzelnen Vorschriften ein vernünftiger Sinn aus dem § 9 nicht zu entnehmen. Es kann sich nur um ein Versehen des Setzers des Druckes handeln; dieses Versehen ist in einer der nächsten Nummern des RGBl. klargestellt. Einer besonderen VO. bedurfte es dazu nicht, die Berichtigungserklärung auch ohne Unterschrift genügte; ihr Erscheinen im RGBl. gewährleistet allein schon, daß sie von der amtlichen Stelle ergangen ist, sonst wäre sie dort nicht aufgenommen. (Urt. des Strafsenats S. 698/17 v. 28. Sept. 1917.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Nähere Bezeichnung des Sterbeorts im Standesregister; §§ 58, 83 PersStG., BRBek. v. 25. März 1899. Ein Kind war im Hofraume seines Vaters tödlich verunglückt. Er erstattete bei dem StandesA. Anzeige, ohne den Unglücksfall zu erwähnen. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens machte auch das AG. dem StandesA. Mitteilung. Das BezirksA. verlangte Löschung der Eintragung und Neueintragung. Das AG. wies den Antrag, das LG. die Beschw. des BezA. zurück. Das ObLG. gab der weiteren Beschw. teilweise statt. Allerdings hätte nach § 58 PersStG. die Eintragung des Todesfalls auf Grund der Mitteilung des AG. erfolgen sollen. Aber die in Unkenntnis des ErmittlVerf. auf Grund der Anzeige des Vaters erfolgte Eintragung ist nicht schon aus diesem Grunde ungültig und zu löschen. Auf diesem Standpunkte stehen auch die DA. in Preußen, Baden u. Els.-Lothr. Eine abermalige Eintragung, die nur eine Wiederholung der bereits erfolgten Eintragung sein könnte, wäre auch vollständig zwecklos. Dagegen bedarf die Urk. einer Berichtigung hinsichtlich des Ortes, an dem der Tod eingetreten ist. In der Urk. ist nun angegeben, daß das Kind in O. verstorben ist. Dies ist zwar nicht unrichtig, aber nicht genau. Nach BRBek. v. 25. März 1899 ist in die Sterbeurkunde nicht nur die Ortschaft, sondern auch die genauere Bezeichnung der Oertlichkeit aufzunehmen. Dies ergibt sich aus den der BRBek. beigegebenen Mustereinträgen, die insoweit bindender Natur sind, da § 83 PersStG. den BR. zur Erlassung der Ausf.-Vorschr. ermächtigt. Die Eintragung ist demnach durch Randvermerk dahin zu ergänzen, daß das Kind in der Wassergrube im Hofraume seines Vaters tot aufgefunden wurde. (Beschl. I. ZS. III 35/17 v. 8. Juni 1917).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= ⋆) = Zur BRVO. v. 18. Jan. 1917. Ihre Anwendbarkeit setzt die Möglichkeit eines Irrtums voraus. Diese ist nur gegeben, wenn die übertretene Vorschrift einem vernünftig denkenden Menschen berechtigten Anlaß zu Zweifeln über Bedeutung und Tragweite geben kann. Dabei ist nicht der Standpunkt des von der Vorschrift betroffenen Fachmannes, sondern der Inhalt des Gesetzes, der durch ihn zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers maßgebend. Ist eine Vorschrift klar und bestimmt, kommt der Wille deutlich zum Ausdruck, dann ist für Zweifel über den Inhalt der Vorschrift, für eine Auslegung kein Raum. Dies ist bei dem Mahlschein der Fall. Der Angkl. war auch wegen einer früheren gleichen Zuwiderhandlung bei Vermeidung der Strafeinschreitung verwarnt worden. Diese Verwarnung durch die Gendarmerie mußte in dem Angekl. Bedenken über die Richtigkeit seiner Anschauung hervorrufen und ihn veranlassen, bei dem Bezirksamt Aufschluß zu erholen. Durch Unterlassung dieser Erkundigung hat er den Irrtum schuldhaft unterhalten und auch von diesem Standpunkt aus keinen Anspruch auf die Rechtswohltat der VO. v. 18. Jan. 1917. Die Berufung auf die ebenso wie vom Angekl. vertretene Anschauung des Vorsitzenden des Müllerbundes kann die Schuld nicht beseitigen. Dieser ist ein ausübender Fachgenosse, ebenso wie er interessiert und nicht berufen ist, über die Auslegung verlässigen Aufschluß zu erteilen. (Urt. Nr. 60/17 v. 14. Juni 1917.)



= *) = **Abstufung der Höchstpreise mit Zuschlägen.** Eine durchgängige Stückelung der für den Verkauf bestimmten Butter in 1/4- oder 1/8-Pfundstücke oder nur eine über den Bedarf hinausgehende Bereitstellung der kleineren Packungen mit der Wirkung, daß auch die sämtlichen oder doch ein unverhältnismäßig großer Teil der Käufer von größeren Mengen ihren Bedarf nur gegen Zahlung der Preiszuschläge decken können, muß zu einer dem Zwecke der Preisfestsetzung widerstreitenden Verteuerung der Butter führen. Der Verkäufer, der in der Absicht, sich durch die künstlich erhöhten Preise einen vom Gesetze mißbilligten Gewinn zu verschaffen, eine außer Verhältnis zu dem Verkehrsbedürfnis stehende Ueberzahl von kleinen Packungen feilhält und verkauft, macht sich verschleierter Höchstpreisüberschreitung schuldig. Abgesehen von dem Fall einer Gesetzesumgehung liegt aber darin, daß der Verkäufer, wenn ihm in einem einzelnen Falle die größeren Stücke ausgegangen sind, später kommenden Kunden, die 1/2 Pfund und mehr begehren, bei der Unmöglichkeit, diese Menge in einem Stück abzugeben, die Anzahl kleinerer Packungen zu höheren Preisen anbietet und verkauft, keine Verletzung der Höchstpreisbestimmungen. (Urt. Nr. 144/17 v. 9. Juni 1917.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

= *) = **Unzutreffende Angaben über den Wert von Nahrungsmitteln; subjektives Verschulden. §§ 1, 3, BRVO. v. 26. Juni 1916.** In dem Vertrieb eines als „feinster Braunschweiger Honigkuchen, hergestellt aus bestem Rohmaterial“ bezeichneten Erzeugnisses, das tatsächlich nur aus Roggenmehl, 5% Honig und minderwertigem Sirup bestand, ist eine zur Täuschung geeignete Angabe erblickt, die unter die Strafvorschrift fällt, da nach der Begr. zur VO. nicht etwa nachgemachte oder verfälschte, sondern solche Lebensmittel getroffen werden sollten, die unter irreführenden Angaben über ihren Nähr-, Genuß- oder Gebrauchswert vertrieben werden. Nach der VO. v. 18. Jan. 1917 soll jedoch eine Verurteilung nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte „in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt“ hielt. Es genügt nicht festzustellen, daß er die Bestimmung gekannt hat, sondern es muß geprüft werden, ob er auch die Anwendbarkeit der Vorschrift erkannt oder mit Verschulden verkannt habe, zumal da der Angekl. geltend macht, daß er mit Rücksicht auf die verfügbaren Rohstoffe geglaubt habe, durch die Warenbezeichnung nicht gegen die VO. zu verstoßen. (Urt. Nr. 2 L. 15/17/55 v. 25. Sept. 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Unter Umständen tritt der Erlös der beschlagnahmten Gegenstände an die Stelle der Gegenstände. §§ 40, 42 StrGB.** Der durch Selbstmord aus dem Leben geschiedene Schlächtermeister W. hat, entgegen der BRVO. v. 31. Jan. 1916, Leberpastete und Kraftfleisch in Dosen hergestellt. Die Waren sind beschlagnahmt und durch die Polizei verkauft. Der Erlös von 19 562 M. ist seitens der StA. bei einer Sparkasse belegt. Das objektive Strafverfahren ist noch nicht beendet. Die Witwe W. begehrt Herausgabe des Sparkassenbuchs; LG. hat abgelehnt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Es ist richtig, daß die §§ 40, 42 StrGB. ihrem Wortlaut nach auf den Fall nicht passen. Es handelt sich nicht um die Einziehung der verbotswidrig hergestellten Gegenstände selbst, sondern um die Einziehung des Erlöses, und im allgemeinen tritt bei der Einziehung nicht der Erlös oder der Wert an die Stelle des Gegenstandes selbst: der § 335 StrGB. bildet eine Besonderheit. Wenn der Täter oder dessen Erben sich der verbotswidrig hergestellten Waren entäußert hätten, so würde der Erlös nicht eingezogen werden können. Anders ist zu entscheiden, wenn nach der Beschlagnahme die strafverfolgende Behörde selbst, sei es im öffentlichen Interesse, sei es im eigenen und möglicherweise im Interesse des Eigentümers, die Gegenstände, etwa weil sie dem Verderben ausgesetzt oder gut verwertbar sind, zu Gelde macht. Eine andere Auslegung würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen. Derselbe Gedanke hat im § 930 Abs. 3 ZPO. Ausdruck gefunden. Die Beschlagnahme ist der erste Schritt der Einziehung und muß der Behörde die Möglichkeit geben, in bestimmten Grenzen und unter gewissen Voraussetzungen über die Gegenstände zu verfügen. (Beschl. Straf-Sen. Bs. St. 28/17 v. 7. März 1917.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Einfluß des Weltkrieges auf das Internat. Uebereink. über den Frachtverkehr v. 14. Okt 1890/19. Sept. 1906. „Beweisstücke“ des Art. 45 Abs. 4 S. 3 des I. Ueb. Unanwendbarkeit der BRVO. v. 4. Nov. 1915 auf Frachtrückforderungsansprüche.** Die Fortgeltung des I. Ueb. zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden während des Krieges ist nicht zu bezweifeln. Unbedingt wieder zurückzugebende „Beweisstücke“ des Art. 45 Abs. 4 S. 3 des I. Ueb. sind ebenso wie nach § 470 Abs. 2 HGB. und § 71 Abs. 2 der deutschen Eisenb.-VerkO. v. 23. Dez. 1908 nur die Belege, die auch zur Begr. der Klage auf Rückerstattung der vom Empfänger zuviel bezahlten Frachtbeträge nötig sind, so daß vor deren Wiedererlangung eine Unterbrechung der Verjährung auf gerichtl. Weg überhaupt nicht wohl möglich wäre. Dazu gehört nicht die Abtretungsurkunde (Zusatzbest. 2 zu Art. 26 des I. Ueb.). Die BRVO. v. 4. Nov. 1915 findet auf die cond. indebiti des Frachtreklamanten keine Anwendung; sein Rückzahlungsanspruch gehört nicht zu den Ansprüchen der §§ 196 und 197 BGB., die z. Zt. des Inkrafttretens der BRVO. über die Verjährungsfristen v. 22. Dez. 1914 noch nicht verjährt waren, und die Best., wonach die Verlängerung der Verjährungsfristen bis Ende 1916 auch insoweit gelten soll, als für die Ansprüche die Verjährungsfrist durch „andere reichsgesetzl. Vorschriften“ als die der §§ 196 u. 197 BGB. geregelt ist, bezieht sich nach der amtlichen Begr. nur auf diese letzteren Bestimmungen ergänzende sonstige reichsrechtliche Vorschriften wie §§ 901 und 902 HGB. und § 117 BSchG. und bezweckte nicht auch die Verlängerung aller sonstigen, beim Inkrafttreten der VO. noch nicht abgelaufenen kurzen Verjährungsfristen für andere Ansprüche als die der §§ 196 und 197 BGB. (Urt. des I. ZS. Z. I. BR. 112/16 v. 20. Juni 1917.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **Pfändbarkeit der Teuerungszulagen städtischer Beamter.** Die Stadt Königsberg hat ihren Beamten für die Dauer des Krieges eine „Familienzulage“ gewährt. Nach Sinn und Inhalt des von den Stadtverordneten ohne weiteres angenommenen Magistratsantrages ist die Zulage von vornherein eine das Diensteinkommen fortlaufend erhöhende Zuwendung, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Beamten, zahlbar mit seinem Gehalt und nicht willkürlich wieder entziehbar, somit ein Teil seines Diensteinkommens in rechtlichem Sinne. Sie charakterisiert sich auch nicht lediglich als ein Ausfluß der Fürsorge und Freigiebigkeit eines Dritten i. S. des § 850 Z. 3 der ZPO., denn sie ist veranlaßt durch die Tätigkeit des Beamten im Betrieb der Stadtgemeinde, diese will sich damit auch die Arbeitskraft ihres Angestellten erhalten und handelt deshalb dabei auch im eigenen Interesse. Für die Rechtsfrage ist es bedeutungslos, daß die Familienzulage offensichtlich mit Rücksicht auf die Steigerung der Preise der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, um ihr Beschaffen zu erleichtern, bewilligt worden ist, und ihre Pfändung durch Gläubiger des Beamten jenen Zweck vereiteln kann. Mit Recht hat deshalb der Vorderrichter gemäß § 850 Abs. 2 der ZPO. ein Drittel der Zulage für pfändbar erklärt. (Beschl. des Feriensenates 3 W. 236/17 v. 8. Aug. 1917.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 21/22

Besprechungen.

Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten herausg. von Dr. jur. et phil. Fr. W. v. Rauchhaupt. 1916. München, Duncker & Humblot. 12 M.

Das Werk enthält die Wiedergabe aller Wahlgesetze und Geschäftsordnungen, die zu der Reichsverf. und zu den Verfassungen der Bundesstaaten ergangen sind. Die letzteren sind nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesstaaten geordnet; jeweils ist ein kurzer Abriß über den wesentlichsten Inhalt der einzelnen Verfassung vorausgeschickt. Das Handbuch entspricht jedenfalls dem großen aktuellen Interesse, das zur Zeit den parlamentarischen Fragen entgegengebracht wird. Seine Brauchbarkeit würde noch erhöht sein, wenn an Stelle der kurzen Inhaltsangaben, auch die Verfassungen selbst in ihm Aufnahme gefunden hätten.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe.

Literatur zur BRVO. v. 14. Dez. 1916 über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

1. Von Prof. Dr. Jaeger, 1917. Berlin, Moeser. 4,50 M.
2. Von Amtsgerichtsrat Levy, 2. veränd. Aufl., 1917. Berlin, Vahlen. 3,40 M.
3. Von Justizrat Dr. Cahn, 1917. München, Schweitzer. Geb. 10 M.
4. Von Rechtsanwalt Dr. Klien, 1917. Berlin, Guttentag. 2 M.
5. Von Landrichter Zweigert, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt, 1917. Berlin, Vahlen. Geb. 3 M.
6. Von Landgerichsrat im bayer. Staatsministerium der Justiz Dr. Klimmer, 1917. München, Beck. Geb. 5 M.
7. Von Rechtsanmalt Fritz Weinberg, 1917. Berlin, Spaeth & Linde. 2,80 M.
8. Der Konkursabwendungsvergleich, Dissertation (Univ. Erlangen) von Julius Kohlenberger, 1917. München, Knorr & Hirth. 4 M.
9. Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses von Dr. jur. Paul D. Schourp, Leipzig, Veit & Comp. (1916). 4,50 M.

Entsprechend der durch die wirtschaftlichen Erschwernisse notwendig gewordenen Zusammenlegung (auch Stilllegung) gewerblicher Betriebe wird (DJZ. 1917 S. 884 ff.) Herausgebern und Verlegern empfohlen, durch verständigen Zusammenschluß auch die literarische Produktion einzuschränken. Für die Ausgaben zur Konkursabwendungs-VO. erscheint der Vorschlag besonders berechtigt, zumal die Zahl der Anwendungsfälle des Präventivvergleichs (A. G. Breslau seit Dez. 1916 2 Fälle) hinter den Erwartungen seiner Anhänger stark zurückbleibt. Das Werk Dr. Jaegers, erster Autorität auf dem Gebiete des Gemeinschuldrechts, schon aus der Veröffentlichung in der JW. bekannt, kann an wissenschaftlicher Gründlichkeit nicht übertroffen oder erreicht werden. Dem Klien'schen Buch verleiht die von Dr. Jaeger gewidmete Einleitung S. 15 bis 33 erhöhten Wert. Für den praktischen Gebrauch scheint das Levysche Handbuch obenan zu stehen. Wiewohl es nach dem Vorwort auch dem „nicht juristisch geschulten Leser" gewidmet ist, erfüllt es zugleich alle wissenschaftlichen Anforderungen und spricht durch die Uebersichtlichkeit der Stoffanordnung und Klarheit des Ausdrucks ungemein an, enthält auch viele praktische Fingerzeige, z. B. S. 43 betr. Auswahl der Aufsichtsperson. Cahn, Klien, Zweigert, Klimmer, Weinberg bieten verdienstvolle Arbeiten und lehnen sich, was dem praktischen Bedürfnis durchaus entspricht, der „Begründung", der Rechtsprechung und dem Schrifttum an; Weinberg glaubt auf alle Zitate aus Rechtslehre und Rechtsprechung verzichten zu können; Zweigert verrät den Standpunkt der Reichsregierung, indem er ein Eingehen auf die Bestrebungen nach einer allgemeinen Einführung des konkursabwendenden Zwangsvergleichs vermeidet, wogegen Cahn entsprechend seinem zum Deutschen Juristentage von 1914 erstatteten Gutachten sich als Verfechter des Ausbaues der VO. zu einem noch vollkommeneren Friedensgesetz bekennt; seine Erläuterungen sind stark von dieser Zuversicht getragen, also de lege ferenda zu betrachten. Lediglich unter diesem Gesichtspunkt kommen die oben an letzter Stelle erwähnten beiden Schriften in Betracht. Bei Klien halten wir den im Anhang S. 212 — 241 erfolgten Abdruck der mit der Materie nur zum Teil zusammenhängenden VO. ebenso für entbehrlich, wie bei Weinberg die Musterbeispiele S. 118 — 147.

Justizrat Henschel, Breslau.

Eine Zeitschrift für Militärrecht beginnt soeben in Oesterreich zu erscheinen. Sie wird herausgegeben unter ständiger Mitarbeit des Oberstauditors Prof. Dr. Lelewer und des Oberstleutnantauditors von Kolgyar, von Majorauditor Privatdozent Dr. Schager (Verlag Karl Harbauer). Es sollen jährlich 6 Hefte zum Preise von 18 Kronen erscheinen.

Literaturübersicht.[1])

Mitgeteilt von Dr. G. Wahl, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 11. Jg. Nr. 17—19: Riezler, D. Abkehrschein. Strupp, D. rechtl. Grundlagen d. Wiedervergeltungsrechtes. Hirschfeld, Z. Abwälz. d. Warenumsatzsteuer. Kisch, Bindung d. Versicherers a. d. Versicherungsschein. Vierhaus, Z. Frage des Güteverfahrens.

Jurist. Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 12—14: Levin, Förder. d. Rechtspflege. Schrammen, D. Ges. betr. Herabsetz. v. Mindeststrafen d. MilStrGB. Mittelstein, D. BundesratsVO. v. 26. 7. 1917 z. Schutze d. Mieter. Dove, D. Neuregel. d. Justizwesens i. Kgr. Polen. Rundstein, D. Rechtsanwaltschaft i. Kgr. Polen. Klein, D. Mitarbeit d. Anwaltschaft a. d. Rechtsannäher.

Recht u. Wirtschaft. 6. Jg. Nr. 4—10: Hagens, D. Rechtslage i. Streit mit Amerika. Meyer, Kriegswucher u. Gegenstände d tägl. Bedarfs. Schumacher, Einiges üb. d. Entwurf e. Ges. z. Vereinf. d. Rechtspflege. Seligsohn, D. Krieg u. d. Patenterteilungsverfahren. Leo, Reklameverträge u. VergeltungsO. Fraeb, D. Einfluß wirtschaftl. Veränder. auf d. Testamentsvollstreckerbestell. Wassermann, D. Bekanntmach üb. Kettenhandel i. Textilien u. Textilersatzstoffen v. 8. 2. 1917. Bendix, D. Rechtsgarantien d. persönl. Freiheit während d. Kriegszustandes. Cohen, Z. Reform d. Zivilrechtspflege. Lenhoff, D. österr. Wiederkaufsrecht. Klein, Z. neuesten Entwicklungsphase d. werdend. ungar. ABGB Baligand, D. deutsch-türk. Rechtsverträge. Neukamp, Was ist unter Gegenständen d. tägl. Bedarfs zu verstehen? Bartels, Vorschläge f. d. Vereinfach. d. Verwalt. Nöldeke, Aushungerungskrieg, Belager., Blockade. Bacharach, Kartelle u. Kriegswucher. Hartmann, D. rechtl. Natur d. Kriegsbeschlagnahme. Buck, Z. Rechtfert u. Ausbaumöglichk. d. Erbschaftssteuer. Zeiler, Handeln auf schwanken Rechtsgrundlagen. Dosenheimer, Z. Vereinfach. u. Erspar. richterl. Tätigk. Köttgen, Friedensgerichte — e. Gefahr f. d. Rechtspflege. Bendix, D. Fiasko d. Kriegswirtschaftsstrafrechts. Pardo, Ausgleichsverfahren nach d. Kriege. Trumpler, D. Rechtsnot d. Kaufmanns. Neuberg, D. Völkerrecht i. u. nach d. Kriege. Lotz, Techn. od. univers. Verwaltungsreform. Potthoff, Kriegsgewinne f. d. Allgemeinh.

Allgemeine österr. Gerichtszeitung. 68. Jg. Nr. 29—34: Seka, V. d. Berufungsgründen d. ZPO., namentlich v. d. unrichtig. Beweiswürd. Pitreich, Aus d. Werkstätte d. Strafbemess. Weiser, Richtpreise. Frankl, D. kroat. AusgleichsO. Federa, Z. Frage d. Strafbemess. u. d. Berufungsrechtes bei übergreif Strafsätzen. Petschek, E. internat. Instanz f. Privatrechtstreitigk. Martinek, Zu § 933 ABGB. Weiser, D. Praxis d. PreistreibereiVO.

Schweiz. Juristen-Zeitung. 14. Jg. H. 4—6: Platzhoff-Lejeune, Du changement de nom. Rapaport, Militärpflicht u. Militärkonvention. Giesker-Zeller, Beiträge z. schweiz. Internat. Privatrecht. v. Wyß, Z Verfahren betr. d. Abänd. v. Scheidungs- u. Vaterschaftsurteilen. Blaß, Z. Wahlrecht nach OR. Art. 107. Lößl, D. Problem d. RechtsO. u. d. Großmächte.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. Zeitschrift d. Deutsch. Vereins f. d. Schutz d gewerbl. Eigentums. 22. Jg. Nr. 5—6: Adler, D. Entwürfe e. ungar. Patent- u. e. ungar. Musterschutzges. Jsay, Teilurteile i. Patentproz. Benjamin, Wesen u. Wirken d. Patentanspruchs. Proskauer, Z. Frage d. Zwangsbenutz. v. Erfind. z. Kriegszwecken. Stern, „Oeffentl." Druckschriften unt. d. Gesichtspunkt d. Kriegszustands. Spielmann, Vertret. d. Parteien i. Patentproz. durch Patentanwälte. Fritze, D brit. Patentges.-Reform. Fuld, D. Bezeichnungszwang f. Waren u. d. Wettbewerbges. Kirchner, Urheberrechts-Proz.

Markenschutz u. Wettbewerb. 41. Jg. Nr. 10—12: Urbach, Vergleich. Darstell. d. ungar. u. deutsch. Warenzeichenrechts. Freyhan, Zum Rechtsschutz d. Kunsturteils.

---

1) Wegen Papiernot muß künftig der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.



Hanseatische Rechts-Zeitschrift f. Handel, Schiffahrt u. Versicherung, Kolonial- u. Auslandbeziehungen, sowie f. hanseatische Recht. Begr. u. hrsg. v. Dr. jur. Max Mittelstein, Senatspräs. am Hanseat. OLG. in Hamb. Schriftleiter: Prof. Dr. jur. E. Bruck, Hamb. Ersch. monatl. Preis vierteljährl. M 6.—. Verlag v. Veit & Comp. i. Leipz. 1. Jg. Nr. 1: Hagens, D. Seeversicher. i. Kriege. v. Graßmann, D. Rechtslage bezügl. d. Schiffahrtsabgaben auf d Donau. Christoph, Z. Haft. f. Nachzahl. auf nicht volleingezahlte Namensaktien. Meinhof, Afrikan. Rechtsgebräuche. Bruck, Schiffslad. i. italien. u. portugies. Häfen. Mittelstein, Entw. e. franz. Ges. üb. d. Eintrag. u. Verpfänd. v. Binnenschiffen. Lange, D. Einführ. d. Verwaltungsgerichtsbark. i. Lübeck.

Zeitschrift f. Notar. u. freiwill. Gerichtsbark. i. Oesterr. [Jg. 1917.] Nr. 32—40: Weinmann: Si habes bellum, para pacem. Steiner, Prof. Hanausek üb d. Reform d. jurist. Studien i. Oesterr. u. d. Pflege d. röm. Rechts, insbes. i. Rahmen d. künft. Organisat. Zimmermann, Graberhalt. Touaillon, D. Einfluß d. vollstreckbar. Notariatsaktes auf d. Gestalt. d. Exekution. D. sittl. Aufgaben d. Notariats. Walker, Abhandl. aus d. internat. Privatrechte. Simek, D. Wertzuwachsbesteuer. d. Liegenschaften i. Oesterr.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 69. H. 1—2: Schneidemühl, Verbrecherhandschriften. Hellwig, Z. Kampfe geg. d. Gesundbeter. Hellwig, Tischrücken z. Ermittel. e. Mörders. Klenz, Verbrecher. Gelehrte. Henschel, D. Fall E., ein Kapitel aus d. Irrenrecht. Herschmann, Totschlag i. patholog. Rausch. Eckstein, Zufälle u. Indizienbeweise.

Zeitschrift z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten. Bd. 18. H. 2—3: Mittermaier, Vorentw. e. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh.

Archiv f. Militärrecht. 7. Bd. H. 3—5: Rissom, Strafgrenzen d. Standgerichte i. Felde u. an Bord. Autenrieth, Verlesbare schriftl. Bekund. milit. Vorgesetzter. Eckstein, D. Strafbark. d. Selbstbeförder. Boethke, Z. Rechtsstell. d. freiw. Krankenpflege. Rissom, Neues Schrifttum z. Ges. üb. d. Belagerungszustand. Flaxland, Ueb. Bestätig. u. Aufheb. feldkriegsgerichtl. Urteile. Giese, D. gelt. Recht d. Kriegszustandes (Belagerungszust., Standrechts). Schlott, Erweiter. d. i. Disziplinarwege z. ahndend. gerichtl. Vergehen, Ausdehn. d. Strafverfüg., Abschaff. d. Standgerichte? Hellwig, D. Rechtsverhältn. a. d. Munition. Zellner, Operationen a. Offizieren u. Militärbeamten. Eckstein, Studien z. Lehre v. milit. Diebstahl.

Oesterr. Zeitschrift f. Strafrecht. 7. Jg. H. 5: v. Overbeck, Z. Begriffsbestimm. d. Vorsatzes i. österr. Strafgesetzentw. Miřička, D. Rekonstruktion d. Urteile i. Strafs. Madlé v. Lenzbrugg, D. Stell. d. polit. Behörd. b. d. Bekämpf. d. Preistreiberei.

Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. 30 Jg. H. 3: Exner, D. Kriminalpolitik d. schweiz. Strafgesetzentw. Mittermaier, D. heut. Stand d. Entwickl. i. Deutsch. Strafrecht. Logoz, Vers un nouveau code pénal militaire suisse.

Grenzboten. 76. Jg. Nr. 38: Oetker, Reichsgewalt u. Landesverfass. i. Reichslande.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgeb. d. Verwalt. Bd. 47. H. 1—6: Schmidt, D. Grundbegriffe d. Wegerechts. Schmid, Warum sollen uns. Jurist. Verwaltungsgeschichte stud.? Brügmann, D. Untersag. d. Handels auf Grund d. Bekanntmach. d. Bundesr. v. 23. 9. 1915 (RGBl. S. 603). Berger, Z. Frage d. Beurkund. d. Sterbefälle v. Militärpers.

Preuß. Volksschularchiv. 16. Jg. H. 1—2: Giese, D. staatsrechtl. Stell. d. Fortbildungsschulen u. ihre Lehrkräfte. Giese, Volksschullehrer u. Reichsgericht.

Oesterr. Zeitschrift f. Verwalt. 50. Jg. Nr. 29—36: Rokotnitz, Rechtsüberzeug. d. Volkes u. d. Kriegsgesetzgeb. Pachmann, V. Mißbrauch d. Warenkennzeichn. Neuberg, D. Recht nach d. Kriege. Volkar, D. Ammann, Kontrolls- u. Vollzugsorgan d. ersten Instanz i. d. polit. Verwalt. Zeiler, D. Zweikinderehe.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicher. 5. Jg. H. 9: Stümper, D. Haft. d. Bauherrn f. Prämien bei Eigenbauten. Albrecht, Beitragspflicht u. Gehaltsabzugsverfahren nach §§ 176. 178. 179 AVG. unt. Berücks. d. Rechtsprech. d. Rentenausschusses.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Jahrb. d. Deutsch. Rechtes. Hrsg. v. F. Schlegelberger und Th. v. Olshausen. 15. Jg. (1916). Berlin, Vahlen. M. 37.

RG.-Entscheid. i. kurz. Auszügen. Zivils. Bd. 87. München, Schweitzer. M. 1.

Bierling, E. R. Jurist. Prinzipienlehre. 5. Bd. Tübingen, Mohr. M. 12.

Hippel, R. v. Ueb. Recht u. Krieg. (Zwischen Krieg u. Frieden. 40). Leipzig, Hirzel M. 0,80.

Vetsch, J. D. Umgeh. d. Ges. (In fraudem legis agere.) Zürich, Orell Füßli. M. 8.

Sämtl. Kriegs-Ges., -VO. u. Bekanntmach. Bd. 4. Abgeschl. am 1. 4. 1917. Mit Abänd. bis Ende Mai 1917. Berlin, Verl. d. Deutsch. ReichsGB. f. Industrie, Handel u. Gewerbe. (O. Drewitz). Geb. M 18.

Waldschütz, O. D. 1. Jahr Kriegs-Notges. 2. Ausg. berichtigt nach d. Stand v. 1. 4. 1917. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Heß, L. D. Kriegsges. z. Abhilfe wirtschaftl. Schädig. 4. Aufl. Stuttgart, Heß. M. 11.

Lehmann, H. Handb. d. VO d. kommand. Generals. Bd. 2 (16. 10. 1916 b. 31. 7. 1917). 2. Aufl. Münster i. Westf., Aschendorff. M. 2.40.

Handausg. d. Ges.- u. VOBlattes f. d. okkupiert. Gebiete Belgiens. 1. 1. bis 31. 12. 1916. Bearb. v. O. Spengler. Bd. 2. Stuttgart. Metzler. M. 8.

Handb. f. d. Generalgouvernement Warschau. Hrsg. v. E. Ginschel. 1. T. Bearb. v. O. Palandt. Ausg. A. Warschau-Posen, Deutscher Verl. G. m. b. H. Geb. M. 13.

Bürgerliches Recht.

Mitteis, L. Aus röm. u. bürgerl. Recht. (S.-A.) München, Duncker & Humblot. M. 1,50.

Raydt. Grundriß d. röm. Rechts. Göttingen, Kronbauer. Kart. M. 5

Heilfron, E. Grundriß d. Bürg. Rechts. 2. Recht d. Schuldverhält. 2. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Kart. M. 3,60.

Marck, R. D. Sicherungs-Uebereignung. Mannheim, Bensheimer. M. 2,50.

Melos, K. D. Erbrecht. Leipzig, Lipinski. Geb. M. 2,25.

Delius, H. D. LandesfischereiO. v. 29. 3. 1917 u. d. Bezirksfischerei O. Erg.-H. z. Delius, Fischereiges. v. 11. 5. 1916. (Heymanns Taschengesetzs. Nachtr. z. Nr. 86.) Berlin, Heymann. M. 2.

Bartels, D. russ. Bergges. i. d. Fass. d. Jahres 1912. Warschau 1916/17, Verl. d. Deutsch. Staatsdruckerei i. Warschau. Geb. M. 8.

Handelsrecht usw.

Ehrenberg, V. Handb. d. gesamt. Handelsrechts. 4. Bd. 1. Abt. Leipzig, Reisland. Geb. M. 25. Enth.: Wolff, M. D. Ware. Jacobi, E. D. Wertpapiere. Wolff, M. D. Geld.

Notzke, J. Deutschlands Finanz- u. Handelsgesetze i. Kriege. Berlin, Flemming. Geb. M. 6.

Freymuth, A. D. G. m. b. H. i. d. Rechtsprech. d. deutsch. Gerichte v. 1911 bis 1916. Köln, Centrale f. G. m. b. H. Dr. O. Schmidt. Geb. M. 14,75.

Zivilprozeß usw.

Siber, H. D. Prozeßführ. d. Vermögensverwalters nach d. deutsch. BGB. (S.-A.). München, Duncker u. Humblot. M. 3,50.

Warneyer, O. D. Kriegsges. prozeßrechtl. Inhalts. Im Anschluß an F. Steins Kommentar z. ZPO. Tübingen, Mohr. M. 9.

Rausnitz, J. GebührenO. f. Notare v. 25. 7. 1910. Textausg. m. Anm. u. Kostentab. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 5.

Plósz, A. 2 Vorträge aus d. ungar. Zivilprozeßrecht. 1. D. Beweis i. ungar. ZP. 2. D. Bau d. Proz. i. 1. Instanz nach d. ungar. ZPO. Berlin, Liebmann. M. 2,50.

Strafrecht usw.

Alberti, O. v. Verbotsverletz. Unterlass. Tübingen, Mohr. M. 3.

Kraehling, J. D. preßrechtl. Berichtigungspflicht. (Strafrechtl. Abhandl. H. 194.) (Würzburg. Inaug.-Diss.). Breslau, Schletter. M. 4,20.

Stephan, D. Ausüb. d. Disziplinarstrafgewalt. 6. Aufl. Oldenburg i. Gr, Stalling. Verl. d. Deutsch. Offizierblattes. M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Entscheid. d. Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. 71. Bd. Berlin, Heymann. M. 10.

Nelson, L. D. Rechtswissenschaft ohne Recht. Leipzig, Veit & Comp. Geb. M. 9.50.

Kaufmann, E. Bismarcks Erbe i. d. Reichsverfassung. Berlin, Springer. M. 2,80.

Verwaltungsvorschriften u. Ges. f. Preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Begr. v. W. Maraun. Jg. 1917. 1. T. — Verzeichnis d. erg., geänd. u. aufgehob. Erlasse. Stand v. 1. 1. 1917. Berlin, Reuschel. Geb. M. 18.

Berliner Gemeinderecht. 5. Bd. Kanalisation, Herrschaft Lanke Wasserwerke, Zentrale Buch. 2. Aufl. Berlin, Springer. Geb. M. 8.

Mrozek, A. Handkommentar z. Ges., betr. d. Ergänz. d. Einkommensteuerges. v. 30. 12. 1916. Köln, Zentrale f. G. m. b. H. Dr. O. Schmidt. M. 1,50.

Mollat, G. Einführ. i. d. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 1916. Siegen, Dr. v. Buchholz. M. 1.

Sombart, W. D. moderne Kapitalismus. 2. Aufl. 2 Bd. D. europ. Wirtschaftsleben i. Zeitalter d. Frühkapitalismus. 1. Halbbd. München, Duncker u Humblot. Geb. M. 20.

Adam, M. Militärversorgungsrecht. 5. Aufl. Berlin, Kameradschaft W.-G. m. b. H. Geb. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Wahrmund, L. D. Ars notariae d. Rainerius Perusinus. (Quellen z. Geschichte d. röm.-kanon. Proc. i. Mittelalter. 3. Bd. 2. H. [Halbbd.]). Innsbruck, Wagner'sche k. k. Univ.-Buchhandl. M. 28.

Fischbach, O. G. D. Staats-Kirchenrecht Elsaß-Lothringens. 1. Bd Straßburg, Trübner. M. 8.

Löhr, J. D. Preuss. Allgem. Landrecht u. d. Kathol. Kirchengesellsch. (Görres-Gesellsch. z. Pflege d. Wissenschaft i. kathol. Deutschl. Veröffentl. d Sektion f. Rechts- u. Sozialwissensch. 31. H.) Paderborn, Schöningh. M. 6.

Schorr, M. Rechtsstell. u. innere Verfass. d. Juden i. Polen. Berlin, Löwit Verl. M. 0,90.

Völkerrecht usw.

Redslob, R. D. Problem d. Völkerrechts. Leipzig, Veit & Comp. Geb. M. 14.50.

Leser, A. Vermittl. u. Intervention als völkerrechtl. Mittel z Vermeid. e. Krieges. Gotha, Perthes. M. 3.

Liszt, F. v. V. Staatenverband z. Völkergemeinschaft. (Fehler u. Forderungen. Schriften z. Neugestalt. deutsch. Politik. 2). München, Müller. M. 2.

D. Einbürgerung d. Ausländer i. völkerrechtl. Bezieh. Vorbereit. Referate u. Verhandlungs-Protokoll d. Jahresversamml. v. 1916. (Schweizer. Vereinig. f. internat. Recht.) Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 6.

Schmidt, A. D. Gewalt als Grundl. d. Rechts. Basel, Finckh M. 2.

Koch, W. Handelskrieg u. Wirtschaftsexpansion. Jena, Fischer. M. 5,50.

Zitelmann, E. D. Schicksal Belgiens beim Friedensschluß. 3. Aufl. München, Duncker & Humblot. M. 2.

Les prisonniers allemands au Maroc. Paris, Hachette et Cie. Fr. 2.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 23—24. Berlin, den 1. Dezember 1917. 22. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur sog. Statutenkollision bei gegenseitigen Verträgen.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Bittinger**, München, z. Zt. Leiter der Rechtsabteilung beim Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Ein erheblicher Teil des Wirtschaftskriegs, den England gegen uns eröffnet hat, obliegt den dortigen Gerichten. Insbesondere können englische Gerichte Verträge mit Deutschen für nichtig erklären, weil sie den englischen Interessen widerstreiten. Andererseits sind dem Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. IV. 17 RGBl. S. 363) neben dem sonstigen feindlichen Vermögen im Inland namentlich auch die feindlichen Guthaben an deutsche Schuldner zur Verwaltung überantwortet. Schon aus diesen Gründen dürfte die Frage, nach welchem Rechte beim Hereinspielen verschiedener Rechtsgebiete gegenseitige Verträge zu beurteilen sind, erhöhte Bedeutung beanspruchen. In Handbüchern, Kommentaren und Entsch. des Reichsgerichts wird gelehrt, daß bei Schuldverhältnissen aus Verträgen im Falle der früher so genannten Statutenkollision beim Mangel erklärten oder mutmaßlichen Parteiwillens das am Ort der Leistung geltende objektive Recht anzuwenden ist, ferner, daß bei gegenseitigen Verträgen für jeden Vertragsteil ein anderer Erfüllungsort möglich ist und daher möglicherweise die Verpflichtung des einen Vertragsteiles nach anderem örtlichen Rechte sich bemißt als die des Vertragsgegners. Dies ist insbes. für den Fall der Wandlung eines Kaufvertrages ausgesprochen in der RGE. v. 16. VI. 03 Bd. 55 S. 106. Dabei ist ausgeführt, hier sei die streitige Verpflichtung die des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises. Wie aber, wenn wegen eines Mangels der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache statt der Wandlung eine mangelfreie Sache geliefert haben will? Soll man auch dann noch sagen, daß er um seine Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen, streitet, oder aber, kann verschiedenes Recht gelten, je nachdem aus der Mangelhaftigkeit der Leistung der Anspruch auf Wandlung oder ein anderer Anspruch abgeleitet wird? Freilich will der Käufer bei der Wandlung den Ausspruch, daß er keinen Kaufpreis zu zahlen braucht; allein insofern, als er entschieden haben will, daß der Vertragsgegner seine Verpflichtung nicht erfüllt habe, und dies der Grund seines Antrages ist, sind beide Verpflichtungen streitig. Und wie stünde es beim Tausch? Aber davon abgesehen geht es von vornherein gegen alles unbefangene Empfinden, daß ein Vertrag, der gegenseitige Rechte und Pflichten begründet, der Beurteilung durch dasselbe Gericht nach Maßgabe der Gesetze zweier Länder sollte unterliegen können. Die Folgerungen sind denn auch unannehmbar. Ein Beispiel gibt die Anfechtung solcher Verträge (RG. 78. 55). Angenommen, durch Klage und Widerklage werde von jeder Partei ein Anspruch auf Grund ihrer Vertragsanfechtung, etwa wegen gemeinsam erlittenen Zwanges, erhoben, so müßte nach Umständen, wenn für die Verpflichtung eines jeden Vertragsteiles anderes Recht gelte, das Gericht denselben Vertrag gleichzeitig als wirksam und als unwirksam behandeln.

Das Reichsgericht hat eingeschärft, womöglich ein Recht zu ermitteln, nach dem das Verhältnis einheitlich bezüglich der beiderseitigen Verpflichtungen zu beurteilen ist, z. B. Bd. 68. S. 205. Vom Kaufvertrag wird auch behauptet, daß das ganze Vertragsverhältnis nach dem Rechte des Erfüllungsortes des Verkäufers zu beurteilen sei (Meili, I. Z.- u. HR. II, 70); diese Rechtsregel wäre vielleicht zu begrüßen, allein in Deutschland gilt sie nicht. Darüber herrscht Einstimmigkeit, daß grundsätzlich in erster Linie die Parteien vereinbaren können, welches Recht auf ihr Vertragsverhältnis anzuwenden sein soll (RG. 44. 300), daß sie es ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren können, dann, daß in Ermanglung solcher Abrede das Recht gilt, dessen Anwendung nach Vernunft und Redlichkeit dem Vertrag entspricht. Letzteres wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß dasjenige Recht anzuwenden sei, das die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten, oder das dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht. Im strengen Sinn ist das so nicht richtig. Es läßt sich leichter niederschreiben, jemand würde unter bestimmter Voraussetzung dies oder jenes gewollt haben, als der Wirklichkeit gegenüber verantworten. Was der Mensch früher einmal gewollt haben würde, wenn ein gewisser Umstand vorgelegen hätte, weiß er selbst nicht, sondern glaubt höchstens, es zu wissen; er schließt es mit Hilfe der Kenntnis des eigenen Charakters und möglicherweise sehr zahlreicher Tatsachen, die ein anderer gar nicht wissen kann. Wie soll ein

Dritter, der Richter, das wissen, was sich bestimmtem Wissen der Parteien selbst entzieht?

Wenn aber der Richter ausspricht, was die Parteien mutmaßlich gewollt haben würden, wenn sie mit durchschnittlicher Klugheit und Redlichkeit verfahren wären, dann beruht seine Entscheidung nicht auf der Feststellung des Willens einer Privatperson, sondern der richterliche Wille entscheidet, der da sagt, was auf Grund bestimmter Erwägung gelten soll. Zu dieser Erwägung gehört allerdings, daß der Richter alle Umstände vom Standpunkt der einen wie der anderen Partei aus betrachtet und so die Probe darauf macht, wie weit die Auffassung stichhaltig ist, die er sich zunächst gebildet hat.

Offen bleibt die Frage, ob dann, wenn auf Vertragsauslegung im angeführten Sinne eine Entschädigung sich nicht gründen läßt, nicht doch schon feststeht, daß ein deutsches Gericht auf einen gegenseitigen Vertrag ein bestimmtes Recht anzuwenden hat.

„Für den deutschen Richter besteht die Möglichkeit der Anwendung fremden Rechtes grundsätzlich nur auf Grund eines deutschen Gesetzbefehls"[1]) Dieser Satz enthält die in Deutschland herrschende Anschauung, trotz dem Widerspruch von Autoritäten der internationalistischen Richtung. Dieser Satz ist in sich überzeugend, denn woher sollte dem Richter die Befugnis zur Anwendung fremden Rechtes kommen außer vom eigenen Staat? Er hat keine eigene, sondern gegebene Macht; deren Grenzen bestimmt nicht der Begriff des Richteramtes, sondern indem der Staat das Richteramt zu seinem Dienste schafft, bestimmt er dessen Aufgabe und Befugnisse durchaus.[2])

Bekanntlich sollte das EG. z. BGB. das internationale Privatrecht möglichst vollständig behandeln. Nach § 5 des Entw. (Prot. VI. S. 8) sollte das Schuldverhältnis aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt ist. Das EinfGes., wie es schließlich erlassen worden ist, enthält diese Bestimmung nicht und überhaupt nur Einzelvorschriften, von denen man bestreitet, daß sich aus ihnen ein leitender Grundsatz für unsere Frage entnehmen lasse. Beim Handelsrecht ist es nicht anders, trotz der §§ 359, 361, 380 HGB.[3])

Es wird gelehrt, daß Gewohnheitsrecht die Lücke ausfüllen müsse.[4])

Falls aber auch kein Gewohnheitsrecht angeben sollte, nach welchem Recht im Kollisionsfall ein gegenseitiger Vertrag beurteilt werden muß, nach deutschem oder nach fremdem, so ist nach dem obigen sicher, daß deutsches Recht anzuwenden ist.[5])

Es kann nicht zugegeben werden, daß heute deutsches Gewohnheitsrecht besteht, wonach bei Schuldverhältnissen aus Verträgen der Erfüllungsort für das anzuwendende Recht maßgebend ist. Die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 61 S. 343, Bd. 62 S. 379, haben das Personalstatut als maßgebend angenommen. Allerdings sind wiederum die Entsch. Bd. 68 S. 203, Bd. 73 S. 382 bei der Lehre vom maßgebenden Erfüllungsort verblieben, wobei die letztere Entscheidung die fraglichen Ausführungen der beiden erstgenannten als obiter dicta behandelt hat, so daß ein Spruch der Vereinigten Zivilsenate nicht ergangen ist. Allein es kann nicht wohl bezweifelt werden, daß in den Jahren zwischen der Veröffentlichung der widersprechenden Entscheidungen genug Urteile ergangen und auch rechtskräftig geworden sind, die nach dem Personalstatut entschieden haben, wie es in den angeführten Urteilen auf den Schild erhoben war. Von gleichförmiger Uebung der Gerichte, wonach der Erfüllungsort entscheidet, ist daher gegenwärtig nicht zu sprechen. Noch weniger besteht ein Gewohnheitsrecht zugunsten des Personalstatuts. Seine Wirkung wäre oftmals befremdend. Wenn ein Kaufmann von Skutari mit der Handelsniederlassung im Piräus zu Triest einer deutschen Firma Waren verkauft, die in Smyrna zu übernehmen sind, so würden die Beteiligten über eine Entscheidung des deutschen Gerichtes nach österreichischem Recht sich sicher nicht so verwundern als über Anwendung albanischen Rechtes.

Auf Grund der Lehre vom maßgebenden Erfüllungsort gelangt man gewiß in vielen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen, aber nicht, weil der Grundsatz unbedingt richtig ist, sondern weil seine Folgen oftmals mit dem übereinstimmen, was richtige Auslegung des Vertrages ergibt.

Daß der Grundsatz auf einem Widerspruch beruht, ist längst dargelegt worden (Prot. VI. S. 39).

Die Frage nach dem Erfüllungsort hat nicht nur eine tatsächliche Seite, wie die nach dem Orte, wo eine Sache sich befindet. Ihre rechtliche Seite ist für das deutsche bürgerliche Recht in § 269 BGB. geregelt. Wenn aber im Falle der Statutenkollision der Erfüllungsort nicht durch eine Vereinbarung gegeben ist, so ist wiederum die nächste Frage, nach welchem objektiven Recht der Vertrag zur Ermittlung des Erfüllungsortes auszulegen oder ein ergänzender Rechtssatz heranzuziehen ist, um den Erfüllungsort festzustellen. In dem Falle der E. Bd. 55 S. 106 tritt der innere Widerspruch deutlich hervor, obwohl sicherlich das Endergebnis richtig ist: streitig sei die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, und auf diese sei § 269 BGB. anzuwenden. Warum eine Vorschrift des BGB. und nicht des fremden Rechtes? Doch nicht, weil § 269 BGB. selbst für den betr. Fall ergibt, daß der Erfüllungsort in Deutschland belegen, deswegen also deutsches Recht anzuwenden ist.[1])

Deutsches Recht ist anzuwenden, solange es die Anwendung eines fremden Rechtes nicht vorschreibt. Ein gegenseitiger Vertrag ist nur nach einem Rechte zu behandeln, und dieses ist dann das deutsche, wenn außer ihm zwar noch ein anderes in Betracht kommen könnte, aber weder Vereinbarung noch Auslegung des Vertrages dessen Anwendung rechtfertigen. Ein gegenseitiger Vertrag steht zwar auf zwei Beinen, er darf aber nicht daran wie ein Landsknecht zweifarbig bekleidet sein. Wenn einer Partei das deutsche Recht nicht genehm ist, so mag sie beim Vertragsschluß ausdrückliches vereinbaren. Sie hat aber jedenfalls bei einer Entscheidung des deutschen Gerichts nach seinem eigenen Rechte die Aussicht auf eine innerlich folgerichtige, objektivem Rechte wirklich entsprechende Entscheidung,

1) Löwenfeld bei Standinger BGB. I, S. 7.

2) Besonders muß der obige Satz gelten für diejenige Auffassung, die im internationalen Privatrecht öffentliches Recht erblickt; vgl. Loewenfeld a. a. O..

3) Siehe Staub, HGB., Exk. zu § 372 A.5.

4) S. auch Staudinger, BGB. VI. S. 116, RG. 73, 385; nach Standinger VI. S. 22 soll in erster Linie noch das Recht der einzelnen Bundesstaaten zur Ergänzung heranzuziehen sein.

5) S. Dernburg, BR. I. S. 99.

1) An demselben inneren Widerspruch leidet auch Art. 11 I. 1 EG. z. BGB., s. Endemann BR. I. S. 74.



während die Anwendung fremden Rechtes oftmals mißlich ist. Nach österreichischem Handelsrecht zu entscheiden, bedeutet freilich für den deutschen Richter bei der annähernden Gleichheit der Rechtssätze keine weitere Schwierigkeit; wie anders aber steht es mit einem fremden Gesetze, das der Richter vielleicht zum ersten und letztenmal in seinem Leben anzuwenden hat und das ganz und gar auf uns fremdartigen Anschauungen beruht! Zu geschweigen von einem Handelsrichter, der etwa alle seine Geschäfte nach Italien macht und dem nun eine Sache mit englischem Recht vorgetragen wird. Die Hilfe seitens der Parteien zur Ermittlung von Rechtsnormen des Auslands (§ 293 ZPO.) ist in erster Instanz manchmal gering; man wartet ab, ob nicht ohnedies die gewünschte Entscheidung ergeht.

Sollten einmal zwei ausländische Rechte, deutsches Recht aber überhaupt nicht in Betracht kommen, so müßte der besondere Fall nach besonderen Erwägungen entschieden werden.[1])

[1]) Vgl. auch Bek. betr. Verträge mit feindl. Staatsangeh. v. 16. Dez. 1916 (RGBl. S. 1396) u. v. 3. Nov. 1917 RAnz. Nr. 265.

Die Notstandsgerichtsbarkeit in Mietsstreitigkeiten und die ordentlichen Gerichte.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

1. Das Notrecht des Krieges hat zu einer weitgehenden Ausschaltung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit geführt. Die Erscheinung ist innerhalb eines großen Bereichs die naturgemäße Folge der Umgestaltung der Einzelwirtschaft zu einer kriegsmäßigen Gemeinwirtschaft. Die Fragen der öffentlichen Enteignung und Beschlagnahme, der angemessenen Schätzung, der Höchstpreisfestsetzung, die ganze Fülle der Streitigkeiten zwischen den Organen der öffentlichen Bewirtschaftung und den Erzeugern und Händlern haben ihren Ursprung im öffentlichen Rechte, in den besonderen Bedürfnissen einer in höchster Not befindlichen, fast völlig abgeschlossenen Wirtschaftsgemeinschaft. Soweit die Privatrechte des einzelnen dabei eine Beeinträchtigung erfahren, sind sie als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" nicht anzuerkennen. Ob überall die wünschenswerten und möglichen Rechtsbürgschaften geschaffen sind, mag dahingestellt bleiben. Das Bedürfnis nach solchen wird aber in gesteigertem Maße empfunden, wo eigentliche Privatrechtsstreitigkeiten unter dem Einfluß des Kriegsrechts zu entscheiden sind. Wenn nicht einfache Schätzungsfragen, sondern schwierige Rechtsfragen zu erörtern sind, wie bei der HöchstpreisVO. v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 769), — ob bei laufenden Verträgen der Höchst- oder der Vertragspreis zu zahlen ist, ob dem Käufer die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse noch zugemutet werden kann — hat man die erhöhte Rechtsbürgschaft geschaffen, daß der Vorsitz des Schiedsgerichts von der Justizverwaltung einem ständig angestellten Richter zu übertragen ist. Die preuß. Verf. v. 12. Nov. 1915 (JMBl. 267) hat den bemerkenswerten Schritt getan, die Schiedsgerichte bei den Oberlandesgerichten einzurichten. Diese Angliederung der Notstandsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte ist im Kriege leider nicht in dem Umfange verwirklicht worden, als es im Interesse der Rechtsordnung wünschenswert und möglich gewesen wäre. Rechtspolitisch wäre es geboten gewesen, sich die bei den Gerichten vorhandenen Erfahrungen auch für Kriegsfragen nutzbar zu machen, zumal zu der Zeit, in der von einer Ueberlastung der Gerichte nicht mehr die Rede sein kann. Jedenfalls bleibt es ein bedenkliches Vorgehen, Sondergerichte für die Entscheidung einzelner Rechtsfragen einzurichten und sie außerhalb des Zusammenhangs mit den ordentlichen Gerichten zu stellen, mag es sich auch dabei zum Teil um eine eigenartige rechtsgestaltende Tätigkeit handeln, die übrigens auch sonst den ordentlichen Gerichten in nicht geringem Umfange obliegt. Schon formell betrachtet, wird dadurch die Entscheidung unnötig erschwert und verzögert.

2. Diesen Fehler hätte man bei den in das Privatrecht tief einschneidenden Wirkungen der MieterschutzVO. v. 26. Juli 1917 (RGBl. 659, vgl. DJZ. 17, 775) vermeiden sollen, wo die zahlreichen Zusammenhänge mit laufenden Verträgen und schwebenden Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen waren, und die ordentlichen Gerichte ohne jeden zwingenden Grund (offenbar nach dem Vorbilde der österreichischen VO. v. 26. Jan. 1917)[1]) ausgeschaltet worden sind. Wenn nach der VO. v. 15. Sept. 1917 den Amtsgerichten einstweilen, solange die von der VO. v. 26. Juli 1917 vorgesehenen Einigungsämter noch nicht eingerichtet sind, deren Befugnisse übertragen werden konnten, so liegt darin ein Beweis, daß grundsätzliche Bedenken gegen eine Angliederung des Verfahres an die AG. nicht bestanden. Es ist nicht einzusehen, weshalb man nicht entsprechend der preuß. VO. v. 12. Nov. 1915 das Verfahren über die Kündigungsfragen überall an die Amtsgerichte angegliedert hat. Diese verfügen regelmäßig über eine große, durch vieljährige Praxis gewonnene Erfahrung in allen Mietsstreitigkeiten. Die Gefahr, daß die Richter, die sonst schwierigere Aufgaben in formeller und materieller Gebundenheit zu lösen haben, eine ungleich einfachere Aufgabe in einem völlig freien Verfahren nicht sollten lösen können, besteht sicher nicht. Man hätte ev. im Wege der Geschäftsverteilung eine oder mehrere Abteilungen zu Einigungsämtern bestellen können, und die Wahl der Beisitzer nach Vorschlagslisten (Vorbild: § 2 preuß. VO. v. 12. Nov. 1915) ließ sich bei den Gerichten ebenso rasch durchführen wie bei den Kommunalbehörden.

Man hat aber nicht nur den rechtspolitischen Fehler begangen, diese organische, durch die Natur der Sache gebotene Angliederung zu versäumen, sondern die VO. leidet auch sonst an großen technischen Fehlern und Flüchtigkeiten, deren Folgeerscheinungen zu beseitigen, die undankbare Aufgabe der Amtsgerichte als „Streitgerichte" sein wird, nachdem man ihnen die leichte und dankbare Aufgabe der Entscheidung nach § 1 genommen hat.

Zunächst ist nicht einmal der Zuständigkeitskreis der Einigungsämter in klarer und unmißverständlicher Weise bestimmt. Nach § 1 Nr. 1 soll das Einigungsamt auf Anrufen eines Mieters entscheiden über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietsverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietszinses im Falle der Fortsetzung. Die VO. spricht also von jeder Kündigung. Gemeint ist aber, wie die Begründung ergibt, der Schutz der Mieter gegen mißbräuchliche

[1]) Vgl. Sternbergs Schrift Mieterschutz. Wien 1917 S. 39 ff.

Kündigung zum Zwecke der übermäßigen Mietserhöhung. Aber diese Beschränkung, die auch Harnier, DJZ. 17, 776 vertritt, hat — ein unbegreiflicher gesetzgeberischer Vorgang — in der VO. keinen Ausdruck gefunden. Sie folgt mit nichten aus der Ueberschrift „Zum Schutze der Mieter". Des Schutzes bedürftig sind die Mieter in den meisten Fällen der Kündigung im Kriege, schon allein wegen der bestehenden Umzugsschwierigkeiten. Den Beweggrund der Mietsteigerung in einwandfreier Weise festzustellen, ist oft unmöglich. Die Einigungsämter werden daher wohl in allen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Nichtzahlung der Miete und Uebertretung der Hausordnung, angerufen werden, u. z. nicht nur bei ausdrücklicher Kündigung, sondern auch bei der, in der sofortigen Anstrengung der Räumungsklage liegenden Kündigung; sie werden wohl, m. E. mit Recht, in allen diesen Fällen ihre Zuständigkeit bejahen.

Was geschieht, wenn zwischen den ordentlichen Gerichten und Einigungsämtern Konflikte über diese Fragen entstehen, ist nicht gesagt. Es fehlt sogar eine Vorschrift, wie in § 3 Abs. 1 der VO. v. 11. Nov. 1915, wonach die Entsch. der Einigungsämter für die Gerichte bindend sind.

Die eigenartige Fassung der §§ 1 und 3 der VO. läßt ferner weitgehenden Zweifeln darüber Raum, in welchem Umfange das Einigungsamt „neue Bestimmungen als Bestimmungen des Mietsvertrages" festsetzen darf. Wenn das Einigungsamt über die Fortsetzung des gekündigten Mietsverhältnisses und ihre Dauer, sowie über die Erhöhung des Mietszinses bestimmen darf, ist es selbstverständlich und statthaft, daß es gewisse Bedingungen an jene Entsch. knüpfen darf. Die VO. v. 26. Juli 1917 hat in keiner Weise die Schwierigkeiten und Verwirrungen berücksichtigt, die entstehen müssen, wenn die Einigungsämter abseits der ordentlichen Gerichte und ohne Kenntnis der schwebenden Prozesse solche Bedingungen festsetzen.

§ 1 Nr. 2 der VO. ermächtigt das Einigungsamt, auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter geschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben. Das heißt, da wirtschaftlich der einzelne Mietvertrag nur ein Glied in der Reihe von mehreren ist, die bei dem fortwährend stattfindenden Wohnungswechsel abgeschlossen werden, so muß das Amt die Möglichkeit haben, wenn es die Kündigung des einen Vertrages für unwirksam erklärt, den auf Grund der Kündigung geschlossenen Vertrag aufzuheben. Die Verordnung spricht nur von einer Entscheidung über den gekündigten Vertrag. Das Mietseinigungsamt, und viel häufiger noch die Gerichte schließen Vergleiche zur Beilegung des nach einer Kündigung ausgebrochenen Streites. Aber nicht einmal der unter Mitwirkung des Einigungsamts geschlossene Vergleich ist eine Entscheidung i. S. der Ziffer 1 der VO. Derartige Unstimmigkeiten würden vermieden werden, wenn man sich entschließen könnte, vor dem Erlaß so tief einschneidender Verordnungen die Meinung von Sachverständigen einzuholen, die ihre rechtliche Tragweite zu übersehen imstande sind.

3. Einen weiteren bedeutsamen Eingriff in reine Privatrechtsstreitigkeiten durch Schaffung von Sondergerichten enthält die Bek. v. 2. Nov. 1917 über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (RGBl. 989). Sie verfolgt den an sich berechtigten Zweck, einen Ausgleich zwischen Mietern und Vermietern bei der Einschränkung der Zentralheizung und Warmwasserversorgung herbeizuführen. Diese Einschränkung ist eine Folge der behördlichen Anordnungen, die von dem Reichskommissar für Kohlenverteilung oder den von ihm ermächtigten örtlichen Dienststellen (VO. v. 3. Okt. 1917, RGBl. 543, 879) ausgegangen sind und ausgehen werden. Sie wird Streitigkeiten über die Verteilung der verfügbaren Mengen zur bestmöglichen verhältnismäßigen Befriedigung aller Mieter im Gefolge haben, nach den Erfahrungen der ungleich schwierigeren Rechtslage im Winter 1916/1917 kaum in dem Umfange, den die Begr. der VO. v. 2. Nov. 1917 befürchtet, und keinesfalls in einem Umfange, der die angeordnete Aufhebung der ordentlichen Gerichtsbarkeit i. S. des § 3 des Ermächtigungsges. rechtfertigt. Der einfachste Weg, diese Streitigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, wäre gewesen, die gen. Behörden — wozu §§ 1 und 4 der VO. v. 3. Okt. 1917 unter Hinweis auf die Anhörung des Beirats die Handhabe bieten — zu veranlassen, mit möglichster Beschleunigung allgemeine, grundsätzliche, für die anderen Behörden und Gerichte bindende Richtlinien, z. B. über die Verteilung des Brennstoffs auf gewisse Monate und Tage, über den Umfang der zu heizenden Räume, über die Zeit und Höhe der täglichen Erwärmung, vielleicht auch über die Art und Grenzen des Minderungsrechts fertigzustellen und zu veröffentlichen. Statt dessen schreibt die VO. (für Städte über 20 000 Einw. zwingend, für kl. Städte fakultativ) die Errichtung besonderer Schiedsstellen vor, die nicht nur allgemeine Anordnungen erlassen, sondern auch auf Anrufen einer Partei im einzelnen Falle bestimmen können:

1. in welcher Weise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörden während des Winters 1917/1918 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfang er die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der Mieträume in Betrieb zu halten hat;

2. ob und in welcher Höhe der Mieter einen Anspruch auf Minderung des Mietzinses oder der besonderen Vergütung für die Heizung oder Warmwasserversorgung geltend machen kann, wenn die durch Anordnungen der zuständigen Behörde oder durch Entsch. der Schiedsstelle (Nr. 1) festgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragsmäßigen Umfang dieser Leistungen zurückbleiben;

3. ob der Mieter, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, berechtigt ist, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Errichtung der Schiedsstellen ist im übrigen den Gemeinden übertragen. Mit ihren Befugnissen können auch bereits vorhandene kommunale Stellen betraut werden (Einigungsämter und Kohlenverteilungsstellen). Irgendwelche Bürgschaften für die ordnungsmäßige Besetzung der Schiedsstellen sind in der VO. selbst nicht gegeben. Insbes. fehlt eine Vorschrift wie in § 4 der VO. v. 26. Juli 1917, wonach der Vorsitzende zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß. Das wird wohl von den Landeszentralbehörden nachgeholt werden, die Bestimmungen über die Zusammensetzung erlassen können. Auch die Schiedsstelle entscheidet nach billigem Ermessen und unanfechtbar, und ihre

Bestimmungen gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages. Auf Antrag einer Partei hat das Gericht, falls die Entsch. des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Bestimmung der Schiedsstelle abhängt, die Verhandlung bis zur Entsch. der Schiedsstelle auszusetzen. Im einzelnen ist das Verfahren durch eine besondere „Anordnung“ (RGBl. 991) in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Bek. v. 26. Juli 1917 (RGBl. 661, vgl. hierüber DJZ. 17, 775) geregelt. Ich muß es mir mit Rücksicht auf den beschränkten Raum versagen, im einzelnen nachzuweisen, zu welchen unnötigen Verzögerungen und Verwickelungen, wie bei jeder Heraushebung einzelner Fragen aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse, auch diese Ausschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit führen kann. Ein Hauptmangel liegt darin, daß der Druck, den die rasch zu erlangende gerichtliche Verfügung auf die — wie betont werden muß, verhältnismäßig kleine Zahl säumiger oder böswilliger Vermieter ausgeübt hat, fast vollständig fortfällt. Ein solcher Vermieter wird es zur einstweiligen Verfügung oder Klage kommen lassen, dann Widerspruch erheben, Aussetzung beantragen und im übrigen wie bisher, aber mit größerem Erfolge, der Vollstreckung der einstweiligen Verfügung und des Urteils den üblichen Widerstand entgegensetzen, der auf anderem Wege hätte beseitigt werden können. Aber auch abgesehen davon, lag kein hinreichender Anlaß vor, die Entsch. jener Zwischenfragen den ordentlichen Gerichten zu nehmen. Eine Rechtspolitik, die von dem Grundsatz gehöriger Ausnutzung der vorhandenen Kräfte und möglichster Vereinfachung des Behördenorganismus ausgeht, hätte hier und auch im Falle der VO. v. 26. Juli 1917 kein Bedenken tragen dürfen, das unanfechtbare und freie Verfahren über jene Zwischenfragen den ordentlichen Gerichten anzugliedern. Die technischen Mängel dieser Angliederung wären viel leichter zu überwinden gewesen, wie die vorliegende Verquickung von Verwaltungstätigkeit und Sondergerichtsbarkeit auf der einen Seite und Einschiebung in die ordentliche Gerichtsbarkeit andererseits, eine Lösung, die grundlegenden Forderungen des praktischen Rechtslebens widerspricht. Ist die Anwendung der allgemeinen Anordnungen auf den einzelnen Fall streitig, so kann bei technischen Zweifeln die Schiedsstelle so wenig ohne Anhörung eines Sachverständigen entscheiden, wie das Gericht. Im Falle 2 der VO. handelt es sich um reine Rechtsfragen. Ganz unverständlich aber ist die Uebertragung der Frage der vorzeitigen Lösung des Mietvertrages, z. B. wegen Gesundheitsgefahr, auf die Schiedsstellen. Das bedeutet in einer der wichtigsten Fragen des täglichen Lebens eine Einschränkung des Rechtsschutzes, die durch keinerlei Erfahrungen und Bedürfnisse gerechtfertigt werden kann. Berücksichtigt man hierbei, daß nach § 12 der VerfahrensVO. die Parteien keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen haben, der Mieter also, der sich in der vielleicht für seine ganze Existenz maßgebenden Angelegenheit vor der Schiedsstelle des Beistandes eines Anwalts bedient, ihn aus eigener Tasche bezahlen muß, so erkennt man, zu welchen schwer erträglichen Folgen die auch hier zutage tretende, übertriebene und von den Volksgenossen keinesfalls geteilte Vorliebe für Zwangsschiedsgerichte führen kann.

Die Konvoyierung neutraler Handelsschiffe.

Von Gerichtsassessor Dr. **Lederle**, z. Zt. beschäftigt im Gr. Bad. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Karlsruhe.

Am 17. Oktober haben deutsche Seestreitkräfte bei den Shetlands-Inseln innerhalb des Sperrgebiets einen von zwei englischen Zerstörern geschützten Geleitzug, darunter norwegische und schwedische Schiffe, versenkt. Dieser Vorfall rief in den skandinavischen Ländern eine lebhafte Erregung hervor und wurde in einem Teil der dortigen Presse zu neuen Ausfällen gegen die deutsche Kriegführung ausgebeutet. Die Berechtigung zur Versenkung von Schiffen, die innerhalb der bekanntgegebenen Sperrgebiete angetroffen werden, ist schon so oft von zuständiger Seite nachgewiesen worden, daß, auf diese Streitfrage hier nochmals einzugehen, Eulen nach Athen tragen hieße. Von der Richtigkeit der deutschen Auffassung werden sich unsere Feinde ebenso wie viele Neutrale doch nicht überzeugen lassen.

Dagegen dürfte die rechtliche Bedeutung der Konvoyierung neutraler Handelsschiffe durch Kriegsschiffe eines kriegführenden Staates ein näheres Eingehen wohl verdienen.

Das Geleitrecht fand neuerdings allgemeine Anerkennung in den Art. 61 und 62 der Londoner Seerechtsdeklaration, insoweit es sich um das Geleite neutraler Schiffe durch Kriegsschiffe ihres Staates handelt. Zweck dieses Geleitrechts ist verstärkter Rechtsschutz gegen Durchsuchung und Wegnahme seitens der Kriegführenden. Bestimmte Regeln über die Konvoyierung neutraler Schiffe durch Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht gibt es dagegen bis jetzt noch nicht. So viel läßt sich aber sagen, daß ein solches Geleite zwar unter Umständen einen erhöhten tatsächlichen Schutz gewähren kann, aber in jedem Falle den Rechtsschutz der geleiteten Schiffe herabmindert.

Wenn ein feindlicher Staat neutrale Handelsschiffe durch seine Kriegsfahrzeuge begleiten läßt, so bezeugt er damit, welchen Wert er auf die sichere Fahrt der Schiffe nach seinen Häfen legt und welche Bedeutung er der Ladung für seine militärischen Zwecke beimißt. Hieraus muß mit Notwendigkeit die Vermutung entnommen werden, daß das geleitete Schiff Bannware führt[1]); ein Umstand, der ohne weiteres die Aufbringung des Schiffes als gute Prise rechtfertigt. Dazu kommt aber, daß in einem solchen Falle die als Regel vorgeschriebene Anhaltung und Durchsuchung des neutralen Schiffes unmöglich ist, da es ja gerade Aufgabe der begleitenden Kriegsschiffe ist, diese Maßnahmen erforderlichenfalls durch Waffengewalt zu verhindern. So bleibt den gegnerischen Kriegsschiffen nichts anderes übrig, als sogleich von vornherein mit den schärfsten militärisch zulässigen Mitteln vorzugehen: Niederkämpfung und Vernichtung der feindlichen Schiffe, wobei eine Schonung der sich inmitten des Kampfplatzes befindlichen neutralen Schiffe ebenso wenig durchführbar ist, wie etwa im Landkriege die Rücksichtnahme auf ein mitten im Schlachtfelde gelegenes Haus eines neutralen Staatsangehörigen. Ja, eine Schonung ist in diesem Falle um so weniger am Platze, als sie dem neutralen Schiffe die Gelegenheit böte, das Gefecht, das die Bewegungsfreiheit der kämpfenden Schiffe behindert, zur Flucht zu benützen

[1]) Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts. 3. Aufl. S. 797/98.

und sich dadurch einer rechtmäßigen Aufbringung zu entziehen.

Die Konvoyierung neutraler Schiffe durch Kriegsschiffe einer Kriegspartei ist aber noch von weitgehenderem Einflusse auf die rechtliche Stellung dieser Schiffe. Denn die Unterstellung unter das Geleitschiff gibt dem Handelsschiff diesem gegenüber nicht nur ein Recht auf Schutz, sondern verpflichtet es auch, den Weisungen des Geleitschiffes Folge zu leisten, insbesondere die ihm vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten und die sonstigen für die Sicherheit des Geleitzuges erforderlichen Vorkehrungen zu beachten. Es kommt dadurch in eine Abhängigkeit zu dem feindlichen Staate, die sich mit seiner neutralen Stellung schwerlich vereinbaren läßt. Verschiedene Staaten behandeln daher solche Schiffe als feindliche, so vor allem auch England.[1]) Auch nach Art. 12, § 106 der französischen Instructions von 1912 macht sich ein neutrales Handelsschiff, das sich unter den Schutz eines feindlichen Kriegsschiffes stellt, dadurch verdächtig und geht aller Rechte verlustig, falls es in einem Gefecht Havarie erleidet oder zerstört wird. Nach der Londoner Seerechtsdeklaration soll ein neutrales Schiff wegen neutralitätswidriger Unterstützung u. a. dann als feindliches behandelt werden, wenn es den Befehlen oder der Kontrolle eines seitens der feindlichen Regierung an Bord des Schiffes eingesetzten Agenten untersteht.[2]) Es läßt sich aber kein stichhaltiger Grund für eine andere Behandlungsweise anführen, wenn der feindliche Befehlshaber sich zwar nicht selbst an Bord des neutralen Schiffes befindet, aber seine Befehle jederzeit von dem geleitenden Kriegsschiffe aus erteilen kann. Allerdings hat die Londoner Deklaration keine verbindliche Kraft erlangt, sie deckt sich aber hierin, wie die angeführten Beispiele zeigen, mit den herrschenden Anschauungen der Praxis.

Noch ungünstiger würde sich die Lage der konvoyierten Schiffe gestalten, wenn man die englischerseits auf der II. Haager Friedenskonferenz vorgeschlagene Unterscheidung von Kriegsschiffen und Hilfsschiffen allgemein annehmen wollte. Zu letzteren sollten alle feindlichen oder neutralen Kauffahrteischiffe gerechnet werden, die zur Beförderung von Bannware verwendet werden, sofern ihnen die Verpflichtung obläge, den von der Kriegsflotte erteilten Marschbefehlen Folge zu leisten. Zweifellos würden regelmäßig die im Geleite feindlicher Kriegsschiffe fahrenden neutralen Handelsschiffe diesen Voraussetzungen entsprechen. Solche Hilfsschiffe wären aber als Bestandteile der feindlichen Kriegsflotte zu betrachten gewesen und hätten daher nicht der Behandlung von Kauffahrteischiffen, sondern von Kriegsschiffen unterlegen. Wenn auch auf diesen englischen Vorschlag nicht weiter eingegangen wurde, so haben sich doch seither die Verhältnisse derart entwickelt, daß es in vielen Fällen naturgemäß erscheint, auf diesen Begriff der „Hilfsschiffe“ als einer Mittelstufe zwischen dem Kriegsschiff und dem einzig friedlichen Zwecken dienenden Kauffahrteischiff zurückzugreifen und auf solche Hilfsschiffe das Kriegsrecht in vollem Maße anzuwenden. Hierzu nötigt besonders auch die weitgehende Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe, die nach ihrer Art und Stärke ebenso zum Angriff wie zur Verteidigung geeignet ist. Eine Unterscheidung zwischen Angriff und Verteidigung ist aber völlig ausgeschlossen bei einem Geleite durch feindliche Kriegsschiffe. Denn in einem solchen Falle werden die bewaffneten Handelsschiffe den sie begleitenden Kriegsschiffen, die in einen — offensiven oder defensiven — Kampf verwickelt werden, alsbald helfend beistehen, da sie in deren Unterstützung allein ihre eigene Verteidigung finden können. Diese Sachlage berechtigt andererseits den Gegner, seine Waffen nicht nur gegen die Geleitschiffe, sondern gegen den Geleitzug in seiner Gesamtheit zu richten. Für unbewaffnete oder neutrale Handelsschiffe, die sich in einem solchen Geleitzug befinden, gilt aber das Sprichwort: „Mitgefangen, mitgehangen“. Fehlt doch dem Gegner, der einen Geleitzug angreift, jede Möglichkeit, den wahren Charakter der Schiffe einwandfrei festzustellen, wobei ganz davon abgesehen werden soll, daß unsere Feinde in zahlreichen Fällen den gröblichsten Mißbrauch mit neutralen Flaggen und Abzeichen treiben.

Ein neutrales Schiff, das unter dem Geleite feindlicher Kriegsschiffe fährt, kann somit selbst außerhalb der Sperrgebiete nicht auf Schonung rechnen, sondern hat es sich gefallen zu lassen, daß der Feind auch gegen dasselbe mit Waffengewalt vorgeht. „Wer Waffenhilfe anruft, hat einen Waffengang zu gewärtigen.“[1]) Dieses Risiko muß sich jeder Reeder vor Augen halten, der seine Schiffe unter den Schutz einer feindlichen Kriegsmacht stellt. Wagt er dieses Risiko, so tut er es auf eigene Gefahr und Verantwortung; alle Vorwürfe wegen nichteinwandfreier Kriegführung sind aber völlig grundlos und unberechtigt.

[1]) Art. 150 des naval prize law. Wehberg, Seekriegsrecht S. 281.
[2]) Art. 46. Ebenso die deutsche Prisenordnung, Z. 55.

[1]) So die amtl. Rechtfertigung, Telegramm des Wolff'schen Büros v. 24. Okt.

Der Entmündigungsstreit im Königlichen Hause.

Von Justizrat Dr. **Friedrichs**, Düsseldorf.

Prinz Friedrich Leopold von Preußen, geb. am 27. Aug. 1895, Sohn des Prinzen Friedrich Leopold und der Prinzessin Luise Sophie, hatte, nachdem er durch Herzleiden an der weiteren Teilnahme am Kriege verhindert war, in München eine Wohnung genommen, die er, seinem künstlerischen Geschmack entsprechend, reichhaltig ausstattete. Die Kosten der Einrichtung und der Kunstsammlungen werden auf 900 000 M. angegeben. Dagegen kommen Spiel, Trunk und leichtsinniger Verkehr nicht in Frage. Nachdem sich gezeigt hatte, daß die Mittel für die Anschaffungen fehlten, wurde das Verfahren der Entmündigung gegen ihn auf Grund einer Königl. Order v. 16. Juni 1917 eingeleitet, welche genehmigt, daß der Minister des Königl. Hauses die Entmündigung beantragt, und bestimmt, daß die dem Amtsgericht zustehende Befugnis durch ein vom Vorsitzenden der Abt. f. d. I. Instanz zu ernennendes Mitglied des Geh. Justizrats ausgeübt wird, die ZPO. analog angewandt, aber die Revision ausgeschlossen werde. Auf Antrag des Hausministers ist die Entmündigung durch Beschl. des KGR. GJR. Schröder v. 21. Juli 1917 ausgesprochen und nach § 687 ZPO. veröffentlicht worden. Als Vormund wurde Rittmeister v. Heyden bestellt, der am 1. Okt. 1917 durch den Obersten v. Strubberg ersetzt wurde.

Gegen die Entmündigung ist Klage gegen den König und den Hausminister an den Geh. Justizrat



erhoben, auf die am 3. Okt. verhandelt und am 17. Okt. ein Zwischenurteil, ein Teilurteil und ein Beweisbeschl. verkündet wurden. Durch das Teilurteil wird die Klage gegen den König abgewiesen, da nur der Minister als Antragsteller anzusehen sei, und die Order v. 21. Juni 1917 die Absicht gehabt habe, den König nicht hineinzuziehen. Durch das Zwischenurteil werden die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Königl. Order für unbegründet erklärt, der Beweisbeschluß geht auf die Sache selbst ein.

Bei dem großen Interesse, das diese Angelegenheit erweckt, mag es zulässig sein, über die Rechtsfragen schon vor endgültiger Entscheidung der Gerichte eine Meinung zu äußern.

Im Römischen Reich deutscher Nation galten die Mitglieder der Fürstenhäuser als reichsunmittelbare Untertanen des Kaisers, nicht als Untertanen ihres Landesherrn. In der Kurmark wurde dies dadurch anders, daß der Kurfürst zugleich das vom Reich unabhängige Herzogtum, spätere Königreich, Preußen erwarb. Dort konnten die Prinzen nicht als nebengeordnete Personen, sondern nur als Untertanen auftreten. Innerhalb der deutschen Besitzungen galt dies nicht, aber die Abhängigkeit vom Kaiser schwand immer mehr. Zum letztenmal wurde sie bei dem Strafprozeß gegen den Kronprinzen von Preußen, späteren König Friedrich II., geltend gemacht. Aber als Kaiser Karl VI. sich in diesen einmischte, antwortete ihm König Friedrich Wilhelm I., er werde nötigenfalls den Kronprinzen in Preußen hinrichten lassen, wo er unabhängig sei. Mit der Auflösung des römischen Reichs wurde die Eigenschaft der Prinzen als Untertanen des Königs unzweifelhaft. Auch die Fürsten der beiden Fürstentümer Hohenzollern haben den König von Preußen als höchstes Oberhaupt des Hauses Hohenzollern anerkannt.[1])

Die Prinzen sind als Staatsbürger und Preußen im allgemeinen den Gesetzen des Landes unterworfen, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen. Indessen ist Art. 4 der VUrk., wonach alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, nach einmütiger Ansicht in Wissenschaft und Uebung nicht unmittelbar auf sie anzuwenden; er hebt weder die alten Sondergesetze auf, noch hindert er den Erlaß von neuen; aus dem alten Recht ist noch soviel übrig geblieben, daß die Prinzen unter unmittelbarer Familiengewalt des Königs stehen, durch die die elterliche Gewalt der eigenen Eltern beschränkt und z. T. ausgeschaltet wird. Daran wurde auch durch die Gründung des neuen Deutschen Reichs nichts geändert, abgesehen davon, daß die Prinzen jetzt auch Reichsbürger und Reichsuntertanen, wenn auch nicht unmittelbare, geworden sind, und daß sie auch den Gesetzen des Reichs unterstehen, soweit nicht auch hier Sondergesetze eingreifen. Solche sind gegeben und berühren auch das materielle Recht, die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Entmündigungsangelegenheiten.

In bezug auf das materielle Recht finden nach Art. 57 EG. BGB. die Vorschriften des BGB. auf die Prinzen nur Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften der Hausverf. oder Landesgesetze eine abweichende Best. enthalten. Danach können die Landes- und Hausgesetze bestimmen, daß an Stelle des BGB. etwas anderes gelten soll, aber auch, daß das BGB. gar nicht gelten, sondern ein dort geordneter Vorgang ohne Rechtswirkung bleiben soll. Aber soweit dies nicht bestimmt wird, gilt das BGB. Nun sagt ALR. II. Tit. 13 §§ 17, 18: „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen". Diese Vorschrift ist durch die Reichsgesetze nicht berührt worden. Danach wäre das BGB. ebenso wie das ALR. von der Anwendung auf die Entmündigung eines Prinzen ausgeschlossen.

Nun sagt aber die Hausverf., die auf einigen, z. T. alten Verträgen und auf Herkommen beruht, nichts über die Entmündigung. Wenn man das ALR. buchstäblich nehmen sollte, wären gegen den Prinzen, der sich in seinen Ausgaben oder seinem Verhalten nicht der Fürstenwürde entsprechend zeigt, die strengsten erzieherischen Maßregeln, selbst die Einsperrung, aber nicht die Entmündigung zulässig, obwohl sie milder wirken kann. Das kann nicht die Meinung sein und ist nicht die Meinung.

Wenn auch dieser Entmündigungstreit der erste ist, der in der königl. Familie vorkommt, so verlangt doch die monarchische Lehre nicht die Annahme, daß die Mitglieder des Königl. Hauses über alle Menschenschwächen erhaben seien. Auch rechtlich sind sie nicht über das Gesetz erhoben. Ein Prinz, der auf seinen Gütern einen Betrieb einrichtet, ist dem HGB. und der GewO. unterworfen wie jeder andere; auch eine Ehescheidung ist möglich, obgleich die Hausgesetze auch darüber nichts besagen. Daher ist auch eine Entmündigung zulässig, und sie muß nur nach dem BGB. erfolgen. Denn das ALR. kommt dafür nicht mehr in Frage, da es sich selbst nicht als anwendbar bezeichnet; und seine scharf ablehnenden Bestimmungen sind zwar nicht durch das BGB., aber durch die Vielgestaltigkeit der heutigen Lebensverhältnisse unmöglich gemacht und dahin abgeändert, daß für die Prinzen das BGB. doch wenigstens analog gelten muß, wo die Hausgesetze völlig schweigen. Es kommt also tatsächlich auf das heraus, was auch v. Rönne-Zorn[1]) lehrt, daß für das Gesamtgebiet des bürgerl. Rechts in erster Linie das Hausgesetz, eventl. die Landesgesetzgebung und nur „subeventuell" das Reichsrecht gilt. Diese „subeventuelle" Anwendbarkeit wäre, wie Anschütz[2]) mit Recht hervorhebt, nicht durch Auslegung der Gesetze zu gewinnen, aber eine notwendige Folge, wie auch die Zulässigkeit der Entmündigung selbst nicht bestritten wird.

In bezug auf die Zuständigkeit macht § 5 EG. GVG. den entsprechenden Vorbehalt für Haus- und Landesgesetze. Der hier vorbehaltene Zustand ist geordnet in dem Ges. v. 26. April 1851 (GS. 182) Art. III, wonach die Mitglieder der königl. Familie ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrat haben, während es hinsichtlich der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königl. Familie gehörigen Personen, namentlich betr. der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlicher Angelegenheiten bei

[1]) Nachtrag v. 26. März 1851 zum Hohenzollernschen Haus- u. Familienges., Schulze, Hausgesetze 3, 776, Art. III.

[1]) Staatsrecht der preuß. Monarchie 2, 24.

[2]) VerfUrk. 1, 119; Meyer-Anschütz, Staatsrecht 6, 253 Anm. 1 mit Zustimmung von Bornhak, Preuß. Staatsrecht 1, 376.



der Hausverf. sein Bewenden haben soll. Diese Vorschrift gilt noch; nur die Zusammensetzung des Geh. Justizrats ist durch AG. GVG. § 18 entsprechend dem GVG. umgewandelt. Danach ist das AG. ganz ausgeschaltet. Es kommt immer nur entweder der Geh. Justizrat oder der nach der Hausverf. zuständige Minister des Königl. Hauses in Frage,[1]) und zwar je nachdem man die Entmündigung als streitige oder freiwillige Angelegenheit ansieht. Für diese Unterscheidung kann nicht allein maßgebend sein, daß die Entmündigung in der ZPO. geordnet ist, denn nach dem Stand der Gesetzgebung i. J. 1877 läßt sich die Meinung vertreten, daß in der ZPO. ausnahmsweise auch eine Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit mitgeregelt sei, deren Ordnung damals notwendig war und sonst in einem Sondergesetz hätte erfolgen müssen. Entscheidend ist aber, daß die Entmündigung eine richterliche Befehlsgewalt, eine obrigkeitliche Gewalt in sich schließt. Nun hat der Hausminister, der nicht einmal Staatsbeamter, sondern Hofbeamter ist, keine Befehlsgewalt über die Prinzen, sondern seine Zuständigkeiten beschränken sich auf Beglaubigung und Vermittlung. Allenfalls könnte man ihm die Stellung des Staatsanwalts als Antragsteller einräumen, wenn nur nicht gerade der Staatsanwalt bei der Entmündigung wegen Verschwendung ausgeschlossen wäre (ZPO. § 680 IV).

Der König selbst kann die Entmündigung nicht beschließen. Ihm steht nur die Oberaufsicht über die äußere Lebensstellung und das Betragen der Prinzen zu, um die Würde der Krone und das Wohl des Staates aufrechtzuerhalten, und Ruhe und Einigkeit der königl. Familie auch in ihrem äußeren Auftreten zu wahren. Er ist der geborene Vormund der Prinzen und führt, wenn mit seiner Zustimmung ein anderer Vormund bestellt wird, die Oberaufsicht. Er gibt die Zustimmung zu allen Ehen, führt die besondere Aufsicht über die Erziehung und den Hofstaat und kann alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königshauses dienlichen Maßregeln treffen.[2]) Das sind Aeußerungen der Familiengewalt, durch die die elterliche Gewalt der eigenen Eltern in weitgehender Weise bei Seite geschoben wird, aber keine richterlichen Zuständigkeiten.[3])

Grundlage des Verfahrens ist nicht § 5, sondern § 3 EG. ZPO. Danach ist auf die besonderen Gerichte die ZPO. von Reichs wegen überhaupt nicht anwendbar, wohl aber nach AG. ZPO. § 4; dabei gilt die I. Instanz des Geh. Justizrats als LG., d. h. sie hat wie ein Landgericht zu verfahren, auch wenn sie an Stelle des Amtsgerichts tritt. Nun läßt die ZPO. im Gegensatz zum früheren Recht in keinem Falle eine sachliche Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des LG. in der Hauptsache zu. Die einzelnen Mitglieder können nur als beauftragte Richter mit beschränkter Zuständigkeit die Entscheidung der Kammer vorbereiten. Daher muß auch der Geh. Justizrat in allen Fällen, in denen er an die Stelle des AG. tritt, als Kollegium entscheiden. Zwischen Streitsachen und Beschlußsachen besteht kein Unterschied, denn daß die ZPO. die Entmündigung durch einen Einzelrichter beschließen läßt, ist nicht eine Vorschrift des Verfahrens, sondern der Gerichtsverfassung, gerade wie bei Streitsachen. Auch ist die Entmündigung durch ein Kollegium nichts Unmögliches, da sie ihrem Inhalt nach durch Stimmenmehrheit erfolgen, und selbst die Führung von Büchern einem Kollegium übertragen werden kann. Auch besteht kein Hindernis darin, daß die Anfechtungsklage an dasselbe Kollegium gehen würde, das schon in der Sache beschlossen hat. Denn das Gesetz kennt dasselbe auch bei der Verhandlung über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil im Zivilprozeß und den Antrag auf mündliche Verhandlung gegen den Beschluß eines Verwaltungsgerichts. Die Beschlußfassung mußte also durch das Kollegium des Geh. Justizrats erfolgen, wobei die einzelnen Vernehmungen und Anhörungen durch den beauftragten Richter erfolgen konnten, wenn man es nicht für angemessen hielt, auch diese vor dem Kollegium vorzunehmen.

Aber auf dieses Bedenken kommt es nach Erhebung der Anfechtungsklage nicht mehr an. Denn diese kann, abgesehen von der materiellen Sachlage, nur auf Unzuständigkeit des Gerichts oder auf Fehlen des Antrags, aber nicht auf Mangel des Verfahrens gestützt werden (Stein, ZPO. § 664 I).

Zu den Vorschriften über das Verfahren gehört auch, daß die Entmündigung nur auf Antrag erfolgt, den im Falle der Verschwendung nur der Ehegatte, ein Verwandter oder die für die Person bestellten gesetzlichen Vertreter, auch ein Armenverband, aber nicht der Staatsanwalt stellen kann. (ZPO. § 680 in Verb. mit § 646 I: AG. ZPO. § 3). Als Antragsteller ist daher nur der König als Verwandter berufen (ZPO. § 684 III). Beklagter ist der Minister, da er den Antrag wirklich gestellt hat.

Bei der Frage, ob die Order des Königs v. 16. Juni 1917 an diesen Vorschriften etwas ändern konnte, wird davon auszugehen sein, daß der König die Hausgesetze an und für sich allein, ohne Mitwirkung der Prinzen erlassen und ändern kann; denn wenn auch die meisten Hausgesetze auf Verträgen beruhen, so waren es doch nur Verträge zwischen Häuptern der einzelnen Linien, dagegen hat nie ein Hausbeschluß unter Mitwirkung der Prinzen oder eines Teils derselben stattgefunden. Aber ein Hausgesetz hat der König nicht erlassen und nicht erlassen wollen. Die Order gibt nicht einen Rechtssatz für eine nicht im voraus bestimmte Zahl von Fällen, sondern eine Vorschrift für den einzelnen Fall, sie ist nicht eine Verordnung, sondern eine Verfügung. Durch eine Verfügung, einen Machtspruch, kann aber nicht das bestehende Recht geändert werden. Sonach konnte die Zuständigkeit des Hausministers nicht über das gesetzliche Maß hinaus erweitert werden. Er konnte nicht zum Antragsteller gemacht werden, wenn das Gesetz nur den Verwandten die Zuständigkeit gibt. Ebensowenig konnte an die Stelle des Kollegiums ein einzelner Richter gestellt, noch auch die gesetzlich begründete Zuständigkeit des RG. ausgeschlossen und die entsprechende Anwendung der ZPO. angeordnet werden.

Vom Schiedsgericht im Kriege.

Vom Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Während des Krieges haben sich infolge des gesteigerten Bedürfnisses nach Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtspflege die vorher seltenen Fälle stark vermehrt, in denen die Parteien verein-

[1]) v. Schulze-Gaevernitz, Hausgesetze 3, 614.
[2]) v. Schulze-Gaevernitz, Preuß. Staatsrecht 1, 431: Hausgesetz 3, 614, 617.
[3]) vgl. Rehm, Fürstenrecht 121, 447.



baren, daß von ihnen zur Entscheidung eines Rechtsstreits je ein Schiedsrichter gewählt wird und der Vorsitzende ein Berufsrichter sein soll, der von seinem vorgesetzten Präsidenten aus der Zahl der Richter des AG. oder LG. bestimmt wird.[1]) Die Vorteile eines solchen unter amtlicher Mitwirkung begründeten Schiedsgerichts liegen für die Parteien zumeist darin, daß sie je einen Fachmann, der die gerichtlichen Sachverständigen vielfach entbehrlich macht, als Schiedsrichter wählen können und der Vorsitzende regelmäßig ein das Vertrauen seiner vorgesetzten Dienststelle genießender und dieses rechtfertigender Richter ist. Die Parteien sind überdies bei derartigen Schiedsgerichten auch in der Lage, sich auf einen bestimmten Richter zu einigen und seine Ernennung zum Schiedsgerichtsvorsitzenden durch den Gerichtspräsidenten zu erwirken.

Ein fernerer Vorzug besteht hier wie bei jedem Sch.-G. im regelmäßigen Ausschluß einer 2. und 3. Instanz, in der besonderen Häufigkeit von Vergleichen sowie in dem Umstand, daß das Sch.-G. im allgemeinen nicht an prozessuale Beweisregeln gebunden ist und deshalb sogar auf Grund von Briefen statt Zeugenaussagen entscheiden kann.[2])

Tritt sonach im allgemeinen eine erhebliche Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens ein, so kommt bei allen Sch.-G. als bedeutungsvoll der unbedingte Ausschluß der Oeffentlichkeit hinzu, der insbes. bei delikaten Familien-Streitigkeiten und ähnlichen Prozessen von Wert ist, sowie nicht minder die Tatsache, daß die geschäftlichen Verbindungen der Parteien — anders als bei Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges — hier in der Regel nicht gelöst werden. Endlich ist die Ersparung unnützer Termine hervorzuheben, die eintritt, weil das Gericht das Verfahren nach freiem Ermessen zu regeln hat (§ 1034 Abs. 2 ZPO.) und in den ausnahmslos streitigen Sachen nach Eingang der Klage eine Frist für die Klagebeantwortung und weiter erforderlichen Schriftsätze zu bestimmen, sowie erst nach ausreichender schriftlicher Erörterung des Streitstoffes einen Termin anzuberaumen in der Lage ist, in dem dann auch beim Ausbleiben einer oder beider Parteien Beweisbeschluß oder Urteil ergehen kann.

Schattenseiten des Verfahrens — wie sie sich auch während des Krieges bei der hier zum Ausgangspunkt gemachten Art von Schiedsgerichten gezeigt haben — sind regelmäßig folgende: 1. das Schiedsgericht kann, selbst wenn der Vorsitzende Berufsrichter ist, das Erscheinen von Zeugen oder Sachverständigen niemals erzwingen und diese, auch wenn sie erscheinen, nur uneidlich vernehmen (§ 1035 ZPO.). Ihre Vereidigung, und wenn sie vor dem Sch.-G. nicht erscheinen, auch ihre Vernehmung erfolgt, nachdem sie das Sch.-G. durch Beschluß „für erforderlich" erklärt hat, auf Grund Beschlusses desjenigen seitens der beweispflichtigen Partei anzugehenden ordentlichen Gerichts, das an sich für den Rechtsstreit zuständig wäre, und zwar beim LG. regelmäßig durch den beauftragten oder ersuchten Richter (§ 1045 ZPO.). Das Beweisprotokoll geht dann an die betreibende Partei und erst von ihr an das Sch.-G. Selbstverständlich kann eine solche Vernehmung die unmittelbare durch das Sch.-G. selbst nicht entfernt ersetzen. Der Grund für die, den Prozeß, wenn der formelle Zeugenbeweis durchaus nicht umgangen werden kann, regelmäßig um Monate verzögernde Vorschrift liegt darin, daß man bei Beratung der ZPO. ein Verfahren für reine Laien-Sch.-G. zu gestalten bemüht war, und nicht voraussah, wie die letzteren allmählich infolge der üblen mit ihnen gemachten Erfahrungen immer mehr den amtlichen[1]) oder den wie die eingangs genannten unter amtlicher Mitwirkung bestellten Sch.-G. den Platz räumen würden, bei denen meist eine zum Richteramt befähigte Person den Vorsitz führt. Man sollte daher dem Sch.-G. jedenfalls dann, wenn ein aktiver Richter als der Vertreter der Staatshoheit auf dem Gebiete des Rechts Vorsitzender ist, die Befugnis verleihen, in gleicher Weise wie vor dem ordentlichen Gericht das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen, falls ihnen die Gebühren bar dargeboten oder hinterlegt werden, zu erzwingen[2]) und diese nicht nur zu vernehmen, sondern auch zu vereidigen. Es darf dabei darauf hingewiesen werden, daß das Recht zur Zeugenvereidigung jetzt auf Grund der Mieterschutz-VO. v. 26. Juli 1917 auch den Vors. der Einigungsämter, die zum richterlichen oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen, eingeräumt ist.

2. Das Sch.-G.-Urt. ist an sich nicht vollstreckbar. Es bedarf zum Zwecke der Vollstreckung in den Fällen, wo trotz seines Erlasses nicht gezahlt wird, erst des Vollstreckungsurteils des ordentlichen Gerichts, und dieses ist nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar, auch mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar, falls seine Anfechtbarkeit nicht, wie empfehlenswert, seitens der Parteien im Schiedsvertrag ausgeschlossen ist. Wird aber das Vollstreckungsurteil angefochten, so können bei Berufung und Revision statt der beabsichtigten einen Instanz deren 4 und bei Zurückverweisung deren 7 entstehen. Wenn dann das Vollstreckungsurteil endgültig abgelehnt wird, ist Zeit und Geld zwecklos vertan, und es muß von neuem, sei es im schiedsgerichtlichen, sei es im ordentlichen Verfahren, geklagt werden. Es ist daher erforderlich, wie Nußbaum vorgeschlagen hat[3]), das Vollstreckungsurteils-Verfahren durch das viel schnellere amtsgerichtliche, dem Beschwerderechtszug unterliegende Beschlußverfahren zu ersetzen, also im Gesetzeswege die Amtsgerichte zum Vollstreckbarkeitsbeschluß bez. der Schiedsgerichtsurteile zu ermächtigen. Ein solches Verfahren hätte auch den Vorzug der größeren Billigkeit und wäre um so unbedenklicher, als in besonders gearteten Fällen Verhandlungstermin anberaumt werden könnte.

Es träte ferner dadurch die Vollstreckbarkeit des Sch.-G.-Urt. gemäß § 572 ZPO., wie dies auch der Sachlage entspricht, sofort mit dem Beschluß des AG. ein.

Auch die vom Sch.-G. zu erlassenden Kostenfestsetzungsbeschlüsse würden dann, da sie gleichfalls als Schiedssprüche gelten,[4]) durch A.-G.-Beschl. für vollstreckbar erklärt werden. Dadurch wäre die bisherige Unzuträglichkeit beseitigt, daß sie nur nach besonderer Klage auf Grund Vollstreckungsurteils des

[1]) Insbes. der Militärfiskus pflegt in den Verträgen mit Kriegslieferanten die Entsch. etwaiger Streitigkeiten durch Sch.-G. dieser Art zu vereinbaren.

[2]) Vgl. OLG. Hamburg v. 2. März 1901; Rechtspr. der OLG. III. S. 519.

[1]) Amtliche Sch.-G. sind insbes. die von Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern usw. errichteten.

[2]) Vgl. § 219 StrPO. Um die Vollstreckung etwa nach §§ 380 u. 390 ZPO. verhängter Geld- oder Haftstrafen wäre evtl. das AG. zu ersuchen, in dessen Bezirk der Zeuge wohnt oder sich aufhält.

[3]) Recht und Wirtschaft 1917, S. 69.

[4]) RG. Bd. 59 S. 149 Entsch. der OLG. Bd. XIX, S. 170.

ordentlichen Gerichts vollstreckt werden können. Nicht minder empfiehlt es sich, die beim Sch.-G. besonders häufigen Vergleiche durch A.-G.-Beschl. für vollstreckbar zu erklären, damit nicht, wie bisher, ihre Vollstreckung nur auf dem umständlichen Wege einer auf den Vergleich gestützten Klage durch Urteil im ordentlichen Verfahren herbeigeführt werden kann.

Endlich sollte man aber auch die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen aller Sch.-G., deren Obmann eine zum Richteramt befähigte Person ist, für zulässig erklären, wenn der Schiedsvertrag gerichtlich oder notariell aufgenommen ist und sich die Parteien darin der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch oder Schiedsvergleich unterworfen haben.

3. Bekannt sind die zahlreichen der Gültigkeit jedes Schiedsspruchs durch die zwingenden Vorschriften des § 1039 ZPO.[1]) gelegten Fußangeln.

Die Gültigkeit des Spruches wäre richtiger nicht an den rein äußerlichen Akt seiner Niederlegung zu knüpfen, die als instruktionelle Vorschrift fortzubestehen hätte, sondern an seine Zustellung, da erst die letztere seine Bekanntgabe an die Parteien sichert.[2]) An Stelle des „Tages der Abfassung“ wäre ferner das, was gemeint ist, nämlich der „Tag der Fällung“ zu setzen. Gleichzeitig wäre zu bestimmen, welches dieser Tag sein soll, wenn die mehreren Schiedsrichter, z. B. bei schriftlicher Abstimmung, an verschiedenen Tagen sich entschieden haben.

Daß übrigens das Gesetz (§ 1025 ZPO.) auch Sch.-G. kennt, die nur aus einem Richter bestehen, ist kaum praktisch geworden. In den Fällen, wo besondere Sachkunde auf einem Gebiet erforderlich ist, empfehlen sich auch diese eingliedrigen Sch.-G. nicht, weil, wenn der einzige Schiedsrichter, wie zweckmäßig, ein Jurist ist, er dann regelmäßig jener Sondergebiets-Sachkunde entbehrt und je ein fachkundiger Beisitzer durchaus am Platze ist.

In den meisten aller übrigen Fälle dagegen werden wenigstens die von den Parteien gewählten Laien-Beisitzer, wenn ein Jurist Vorsitzender des Sch.-G. ist, entbehrlich sein. Denn der Vorsitzende erhebt hier meist doch seine Ansicht zum Spruch, weil einer der Beisitzer ihm, dagegen fast nie dem anderen Beisitzer zustimmt. Letzteres deswegen, weil solche von der Partei erwählten Laien-Beisitzer regelmäßig zur Entscheidung zugunsten ihres Wählers neigen, als dessen Vertreter sie sich fühlen, und infolgedessen der Obmann dann in der Lage ist, dem Schiedsrichter beizutreten, der mit ihm übereinstimmt. Die Parteien ersparen daher erhebliche Kosten, wenn sie da, wo es sich nicht um Fachfragen handelt, sich mit einem Juristen als alleinigem Schiedsrichter begnügen und in diesen Fällen, statt Beisitzer zu wählen, die Wahrung ihrer Interessen gegebenenfalls Anwälten überlassen, die dazu nach Stellung und Vorbildung am geeignetsten sind. Der Einzelrichter als alleiniger Schiedsrichter hat dann den Vorzug, daß er § 501 ZPO. anwenden, also die Sache durch Einforderung von Urkunden, Ladung von Zeugen und dergl. erheblich mehr vorbereiten und beschleunigen kann, als ein Sch.-G.-Kollegium, dessen Beschluß der Vorsitzende, insbesondere durch Ladung von Zeugen, nicht vorgreifen kann.

Wird das Verfahren in den hier bezeichneten Richtungen ausgestaltet, so können einerseits die Sch.-G. die ihnen innewohnenden starken und gesunden Kräfte mehr als bisher zum Wohle der Rechtspflege entfalten und dadurch bei den ordentlichen Gerichten zahlreiche Richterkräfte freimachen, die jetzt wie nach dem Kriege, wenn die zahllosen unterbrochenen und ausgesetzten Prozesse wieder aufleben, anderweit werden nutzbar gemacht werden können und müssen. Andererseits behält dann die eigentliche Justiz einen so erheblichen Einfluß auf die Sch.-G., daß sie im Gegensatz zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten nicht als Absplitterung von der Justiz erscheinen könnten.[1])

[1]) „Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.“

[2]) Ebenso Nußbaum, Jahresber. der Jur. Gesellschaft Berlin 1911/12 S. 74 u. 75.

[1]) Letzteres um so weniger als hier nicht von vornherein den Parteien die Möglichkeit versagt ist, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, sondern der Staat nur ihrem übereinstimmenden Willen, den Streit durch Schiedsrichter austragen zu lassen. Raum gibt

Das Zwangssyndikat.

Von Gerichtsassessor Dr. Erwin Hirschfeld, Berlin.

Der Hauptausschuß des Reichstages hat sich mit einer neuen Rechtsform befaßt: dem Zwangssyndikat, das in der Schuhindustrie erstmalig auftrat und ebenso in der Seifenindustrie (BRBek. v. 9. Juni 1917 RGBl. S. 485) besteht.[2]) Die folgende Darstellung behandelt nur das Zwangssyndikat in der Schuhindustrie, da ich hier beim Ueberwachungsausschuß tätig bin.

Der BR. hat durch Bek. v. 17. März 1917 über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (RGBl. S. 236)[3]) den Reichskanzler ermächtigt, die Hersteller von Schuhwaren unter Ausschluß der handwerksmäßigen Betriebe und der Betriebe der Heeres- und Marineverwaltungen, soweit sie bereits vor dem 1. Aug. 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Solche Gesellschaften sind rechtsfähig, ihre Rechtsverhältnisse werden durch die vom Reichsk. erlassene Satzung bestimmt (Art. II § 1 BRVO.). Am 19. März 1917 (Reichsanz. v. 20. März 1917 Nr. 68) hat er diese Satzung erlassen und die Hersteller von Schuhwaren, soweit es sich nicht um Kriegsgründungen handelt, innerhalb eines Bezirkes (11 im Reiche) zu einer „Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft“ zwangsweise vereinigt; überwacht werden diese 11 Gesellschaften sowie die Herstellung und der Absatz vom Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie (Art. II §§ 4 und 5 BRVO.) in Berlin, der rechtsfähig ist. Das Betriebskapital jeder Gesellschaft beträgt 100 000 M. und ist von den Gesellschaftern anteilmäßig aufzubringen (evtl. erfolgt Beitreibung wie öffentliche Abgaben, § 5 Satzg.). Die Gesellschafterversammlung besteht aus sämtlichen Gesellschaftern, das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Beiträge (§ 7 Satzg.). Der Vorstand besteht aus 1 Vors. und 2—4 Mitgliedern, auch Vertreter der zur

[2]) Die BRBek. v. 2. Nov. 1917 über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben weicht in der Durchführung des Gedankens ab; namentlich kommt neben der Zwangsvereinigung zu Gesellschaften mit Stillegung noch das Lohnarbeitsverhältnis vor.

[3]) Dazu Bek. über örtl. Bereich und Sitz der Herstellungs- u. Vertriebsgesellsch. in der Schuhindustrie v. 25. März 1917 (RGBl. S. 274).

Zeit nicht arbeitenden Betriebe sollen ihm angehören. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre Erzeugnisse an Schuhwaren zum Absatz zu überlassen (Art. II § 3 BRVO.), welcher durch die Gesellschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung erfolgt (§ 25 Satzg.); die Lieferungsbedingungen und Verkaufspreise werden vom Ueberw.-Aussch. festgesetzt (§ 27 Satzg.) Wer einer Gesellschaft nicht angehört, darf nicht mehr gewerbsmäßig Schuhwaren herstellen (Art. III § 4 BRVO., Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis 15 000 M. oder eine dieser Strafen). Die handwerksmäßige Herstellung ist nicht verboten. Ueber die Verwendung des den Uebernahmepreis übersteigenden Teils des Verkaufspreises bestimmt der Ueberw.-Aussch., insbes. wieviel zur Gewinnverteilung an die Gesellschafter zu verwenden ist (§ 29 Satzg.).

Der Ueberw.-Aussch., dem ein Vertreter des Reichsk. angehört, besteht aus einem Vorsitz. und bis 25 Mitgliedern; ihm ist ein Beirat von 7 Mitgliedern aus den Kreisen des Schuhhandels und der Verbraucher beigegeben, die vom Reichsk. ernannt und abberufen werden (Art. II § 4 BRVO.). Der Ueberw.-Aussch. untersteht der Aufsicht des Reichsk.; dessen Vertreter kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen mit aufschiebender Wirkung beanstanden, der Reichsk. entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung (Art. II § 6 BRVO.). Die Mittel für den Ueberw.-Aussch. werden durch Umlage von den Gesellschaftern aufgebracht (Art. II § 7 BRVO.). Der Ueberw.-Aussch. erteilt den Gesellschaften und ihren Mitgliedern über Art, Ort und Umfang der Erzeugung Anweisung (Art. II § 5 BRVO.). Demzufolge hat er von etwa 1600 vor dem Kriege bestandenen Schuhfabriken 1200 stillgelegt; diese bleiben jedoch Gesellschafter. Die 400 weiterarbeitenden müssen ihren Gewinn an die Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften abliefern zwecks gleichmäßiger Verteilung an die weiterarbeitenden und stillgelegten Betriebe gemäß dem Friedensumsatz im Jahre vor dem Kriege (§ 4 GeschäftsO. v. 13. April 1917, § 20 Ausf.-Vorschr. C des Ueberw.-Aussch.). Außerdem erhalten die stillgelegten Betriebe ihre weiterlaufenden Unkosten aus einem „Sonderzuschlag" besonders ersetzt (§ 18 Ausf.-Vorschr. C). Da die stillgelegten Betriebe wegen ihrer weiterlaufenden Unkosten voll entschädigt werden und ebenso wie ein weiterarbeitender am Gewinn Anteil haben, ist der Gedanke durchgeführt worden, daß die Fabrikationsmittel der stillgelegten Betriebe zur Verfügung der gesamten Schuhindustrie stehen. Gesellschafter, die ihre zur Herstellung von Schuhwaren bestimmten Fabrikationsmittel (Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen) ganz oder teilweise anderweitig verwerten, haben daher Abgabe an die Gesellschaft zu zahlen (§ 24 Satzg.). Darüber hinaus müssen alle Gesellschafter, stillgelegte wie arbeitende Betriebe, sich die Ueberführung ihrer Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse sowie ihrer Fabrikationsmittel in andere Betriebe gefallen lassen; denn der Ueberw.-Aussch. hat diese Gegenstände beschlagnahmt (Art. III § 2 BRVO. und § 1 Uebergangsvorschr. v. 26. März 1917, Reichsanz. v. 5. April 1917 Nr. 82); er kann sie sogar enteignen (Art. III § 2 BRVO.). Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über die beschlagnahmten Gegenstände sind verboten und nichtig, gleich stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung (Art. II § 8, Art. III § 2 BRVO.).

Wie hieraus ersichtlich, handelt es sich bei dem Zwangssyndikat nicht um ein Verkaufs- oder Rohstoffbeschaffungssyndikat im bisher gekannten privatwirtschaftlichen Sinne, sondern gemäß Art. I der BRVO. v. 17. März 1917 um ein kriegswirtschaftliches Zwangssyndikat, denn nach dem Wortlaut liegt den Gesellschaften „die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse" ob. Da der Zweck der Syndikatsgründung ein kriegswirtschaftlicher ist, kann man auch nicht sagen, daß das Syndikat Erwerbszwecke verfolgt. Um im privatwirtschaftlichen Sinne vorteilhaft Rohstoffe einkaufen oder verkaufen zu können, wäre es der Schuhindustrie nicht eingefallen, ein Syndikat zu gründen. Es ist lediglich ein Kriegskind, aus Not an genügendem Rohmaterial und der Notwendigkeit, es möglichst rationell zu verwenden. Selbstverständlich ist, daß das Syndikat, das den angeschlossenen Industriebetrieben jede freie Betätigung in der Herstellung wie im Absatz genommen hat, nicht bloß kriegswirtschaftliche Interessen, sondern, soweit angängig, auch das privatwirtschaftliche der Schuhindustrie, das Erwerbsinteresse, zu wahren hat. Wenn also auch Gewinn für die Mitglieder erzielt und bei Auflösung das Vermögen unter die Gesellschafter nach Verhältnis der Beteiligung am Gesellschaftskapitale verteilt wird (§ 30 Satzg.), so ist doch nicht Zweck und Absicht des Syndikats, Gewinn für die Gesellschafter zu erzielen. Im Vordergrunde steht allein Zweck und Absicht, die verfügbaren Rohstoffe möglichst rationell und ergiebig zu verwerten. Das Erwerbsinteresse wird nur nebenher gewahrt, soweit dies im kriegswirtschaftlichen Rahmen angängig ist. Das Ergebnis ist demnach, daß diese Zwangssyndikate keine Gewerbebetriebe darstellen und auch nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.[1]) Da sie juristische Personen sind, unterliegen sie der Einkommensteuerpflicht insofern, als die bundesstaatlichen Steuergesetze jede juristische Person als einkommensteuerpflichtig ansehen; so unterliegen sie z. B. in Preußen nicht der Einkommensteuerpflicht, da das preuß. EinkStG. die steuerpflichtigen juristischen Personen einzeln aufzählt und sich ein Zwangssyndikat unter diese Aufzählung nicht einreihen läßt. Ebensowenig sind die Gesellschaften kriegssteuerpflichtig, da nur die im § 13 KrStG. aufgezählten juristischen Personen, worunter das Zwangssyndikat nicht fällt, der Besteuerung unterliegen. Allerdings hätte der BR. sie für kriegssteuerpflichtig erklären können (§ 23 KrStG.), er hat es jedoch nicht getan; in solchem Falle würden die 11 Gesellschaften, da ihr Betriebskapital nur je 100 000 M. beträgt, mit dem höchsten Steuersatze (45 % zuzügl. 20 % Zuschlag = 54 %) ihren gesamten Mehrgewinn (abzügl. 6000 M. für 6 % Verzinsung der 100 000 M.) versteuern müssen. Hinsichtlich der Warenumsatzsteuer gilt folgendes: die Gesellschaften liefern zwar im eigenen Namen, die Warenlieferung in Natur geschieht jedoch unmittelbar vom Hersteller an den Abnehmer, ohne daß die Ware die Gesellschaft berührt. Folglich sind die Gesellschaften nach Zus. 4 der TNr. 10 RStempGes. von der WUSt. befreit. Es käme also

[1]) Da ein Gewerbe nicht vorliegt, kann auch kein Handelsgewerbe vorliegen; folglich sind sie auch nicht Kaufleute. § 1 HGB.

nur eine WUStpflicht für die Hersteller der Schuhwaren in Betracht, falls man diese als „Lieferer“ von Waren ansieht, trotzdem sie nur zufolge Zwang liefern.

Volkswirtschaftlich wäre zu erwähnen: der Zwang umfaßt die gesamte Produktion und den Absatz; für die freie Betätigung der Industrie und des Handels (vgl. BRBek. v. 26. Juli 1917 über Schuhhandelsgesellschaften, RGBl. S. 266) ist kein Spielraum gelassen. Zwar arbeiten die weiterarbeitenden Betriebe für die stillgelegten mit, eine finanzielle Benachteiligung der letzteren findet nicht statt, sie verlieren aber ihre Arbeiter, Rohstoffe, Fabrikationsmittel. Ihre Inhaber verdienen zwar durch Nichtarbeit genau so wie die der weiterarbeitenden Betriebe durch Arbeit, aber sie denken sorgenvoll an die Zeit, wo der freie Handel wieder erwacht und sie aus dem Nichts heraus wieder eine neue Existenz schaffen müssen. Deshalb fehlt es auch nicht an Gegnern, aber die Notwendigkeit, alle Rohstoffe zusammenzufassen und sie wegen des Arbeitermangels, der Kohlenknappheit usw. am rationellsten zu verarbeiten, wird allgemein anerkannt. Es ist geplant, sobald als möglich das Zwangssyndikat wieder abzubauen. Solange dieser Abbau nicht möglich ist, kann nur der Zwang helfen, um den Gedanken restlos durchzuführen. Daraus erklären sich die weitgehenden Machtbefugnisse des Ueberw.-Aussch. Er erteilt nicht nur Gesellschaften und Mitgliedern Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, sondern auch über Absatz und Verkaufspreise; er verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Aufträge der Heeres- und Marineverwaltungen (Art. II § 5 BRVO.). Wegen schuldhafter Verletzung der Vorschriften der BRVO., der Satzung oder seiner Anordnungen kann er einen Gesellschafter von der Beteiligung am Gewinn ausschließen (diese Entsch. des Ueberw.-Aussch. ist unanfechtbar[1]); außerdem hat der Gesellschafter den Schaden zu ersetzen, der durch schuldhaftes Verhalten erwächst; über diesen Anspruch entscheiden die ordentlichen Gerichte (§ 35 Satzg.). Zum Zwang und der Haftung treten die vielen Strafandrohungen in der BRVO. hinzu. Streitigkeiten, die sich zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen Gesellschaft und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen Gesellschaft und den Herstellern aus der Ueberlassungspflicht der Rohmaterialien ergeben, werden durch Schiedsgericht endgültig entschieden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Neben den Zwang gegen die alte Industrie tritt die entschädigungslose Stilllegung von Kriegsgründungen, die nicht Gesellschafter sein können und denen daher jede Weiterarbeit verboten ist (Art. I u. Art. III § 4 BRVO.). Ueberall zeigen sich die weitgehendsten, öffentlichen Eingriffe in private Rechte und die private Gewerbefreiheit. Die Funktionen, die der Ueberw.-Aussch. in Verb. mit den 11 Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften erfüllt, sind daher rein öffentlichrechtliche, und es handelt sich bei dem Zwangssyndikat um Behörden.[2]) Hiergegen spricht nicht, daß neben dem öffentlichen Interesse das Zwangssyndikat auch die privaten Interessen seiner Angehörigen soweit möglich mitvertritt. Denn eine noch stärkere Vertretung der privaten Interessen ihrer Mitglieder findet man in der Kommunalverwaltung[1]), und auch hier handelt es sich um eine Behörde.

[1]) Grundsätzlich ist gegen die Entsch. und Anordnungen des Ueberwachungsausschusses die Beschwerde an den Reichskanzler gegeben.

[2]) Auch die Art der Finanzierung und Beitreibung, die an die Steuererhebung erinnert, spricht für Behördenverfassung.

[1]) Den Kommunalverfassungsgesetzen entspricht öffentlich-rechtlich die vom Reichskanzler erlassene Satzung; auch hierin liegt ein Beweis für die Behördennatur des Zwangssyndikats.

Juristische Rundschau.

Nur ein Land wie Deutschland kann von Sieg zu Sieg schreiten, während sich im Innern Aenderungen tiefgreifendster Art vollziehen. Ein zweiter Kanzlerwechsel in diesem Jahre. Ein stummes aber schweres Ringen der beteiligten Kräfte. Das Beamtentum kämpft mit der Volksvertretung. Ohne daß eine Zeile in der Reichsverfassung geändert ist, hat der Reichstag ein Mitwirkungsrecht erlangt. Eine Herrschaft des Parlaments braucht dies noch lange nicht zu sein und soll es auch nicht sein. Deutschland wird auch hier seinen eigenen Weg gehen. Weshalb soll nicht ein Zusammenwirken von Krone und Reichstag möglich sein. In einer guten Ehe werden die beiden Willen zu einem.

Italien liegt am Boden. Kein Ereignis während des ganzen Krieges hat ein gleich freudiges Gefühl ausgelöst. Neben der Bewunderung für die Leistungen von Führern und Truppen und der Hoffnung auf den Frieden wird das Verlangen nach Gerechtigkeit befriedigt. Ein Verrat darf nicht glücken. Sonst verzweifelt das sittliche Empfinden. In einem aufgefundenen italienischen Tagesbefehl war vom Einfall der Horden Armins die Rede, die auf die Legionen des Varus stoßen würden. Der Herr General verwechselte wohl Varus mit Marius. Aber immerhin — accipio omen.

Die VO. des Bundesrats v. 15. Jan. 1917 hat die entschuldbare Unkenntnis eines wirtschaftlichen Kriegsgesetzes als strafausschließend anerkannt. Nach einem Urteil des bayer. Obersten LG. genügt zur Entschuldbarkeit die Befragung eines Rechtsanwalts. Vorausgesetzt, daß diesem der Fall sachgemäß vorgetragen war und der Fragende von der Richtigkeit der Auskunft überzeugt war. Der Rechtsanwalt wird als sachgemäßer Berater anerkannt. Nicht erheblich ist es, ob dieser auch selbst sachverständig war. Auch nicht, ob er mit der nötigen Sorgfalt vorging. Die Aufgabe, die ihm hier wird, verlangt aber gerade deshalb von ihm, daß er nur auf Grund wirklicher Sachkenntnis sein Urteil abgebe.

Zu den mannigfachen Versuchen, dem durch den Krieg leidenden Grundkredit zu helfen, gehört auch der Gedanke des Hypothekenschutzes durch eigens dazu gegründete Unternehmungen. Kraft dieses Schutzes verbürgt die Bank dem Hypothekengläubiger die rechtzeitige Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen und Hauptgeld. Damit sollen dem Realkredit neue Mittel zugeführt werden. Man hofft, die Kündigung von ausgeliehenen Kapitalien einzuschränken, auf die Höhe des Zinsfußes mindernd zu wirken und vor allem auch den nachstelligen Hypothekenkredit zu erleichtern. Sofort schloß sich an dieses wirtschaftlich bedeutsame Ereignis die Rechtsfrage nach der Natur des Hypothekenschutzgeschäfts an. Die Reichsregierung erachtete die Sache für wichtig genug zu einer gesetzlichen Regelung. Sie ist als Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen durch die Novelle v. 24. Okt. 1917 erfolgt. Die Hypo-

thekenschutzbanken sollen nicht als Versicherungsunternehmung angesehen werden. Damit ermöglicht man ihnen eine größere Freiheit ihres Geschäftsbetriebes. Es kommt dabei jedenfalls weniger auf die juristische Konstruktion, als auf die Notwendigkeit der Staatskontrolle an. Mit dieser hat es aber noch Zeit, wenn die junge Pflanze gewachsen ist.

„Bis auf weiteres“ bedarf die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer G. m. b. H. mit einem Kapitale von mehr als 300 000 M. der Staatsgenehmigung. Ebenso die Erhöhung des Kapitals in dieser Höhe und die Ausgabe von Genußscheinen, die einen Anspruch auf Dividende oder auf Anteil am Liquidationsergebnis zusichern (BRVO. v. 2. Nov. 1917). Die Wiedereinführung des Konzessionszwanges soll der Sorge um die Reichsfinanzen dienen. Sie soll den Zudrang des Kapitals in die industriellen Unternehmungen zurückhalten. Wird die Reichsbank, von deren „Einvernehmen“ die Erteilung der Genehmigung abhängt (Ausf.-Best. des RK. v. 2. Nov. 1917), diese Aufgabe so erfüllen, daß das wirtschaftliche Leben des Volkes und die Neubildung des im Kriege verbrauchten Vermögens nicht leidet? Und sind die Bestimmungen der BRVO. so gefaßt, daß nicht ihre Umgehung möglich ist? Es können z. B. G. m. b. H. mit 300 000 M. Kapital aber mit fünffacher Nachschußpflicht gegründet werden.

Die Rationierung der Kohle hat eine neue Schiedsstelle für „Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen“ hervorgerufen. Sie entscheidet zwischen Mieter und Vermieter über die Verwendung des diesen zur Verfügung stehenden Heizstoffes, über die Minderung des Mietzinses oder der besonderen Vergütung und die fristlose Kündigung des Mieters bei Zurückbleiben der Leistung „hinter dem vertragsmäßigen Umfange“. Die Schiedsstelle erkennt nach billigem Ermessen. Sie kann allgemeine Anordnungen treffen oder sie regelt auf Anrufen einen einzelnen Fall. Sie ist zugleich Gesetzgeber und Richter. Sie kann bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter Ausleger ihrer eigenen Anordnungen werden. Alles in unanfechtbarer Weise.

Nach der Schuhindustrie[1]) und den Seifenfabriken werden nun auch die Brauereibetriebe der Zusammenlegung unterworfen (BRVO. v. 2. Nov. 1917). Für den Juristen eine Fülle von Anregung. Vor seinen Augen steigt der Zusammenlegungskommissar auf. Umgeben vom Zusammenlegungsausschuß und beraten auch vom Vertrauensmann der Brauereiarbeiter. Er beschließt über die zwangsweise Zusammenlegung. Er kann durch seinen Spruch ein Lohnbrauverhältnis zwischen zwei Brauereien schaffen. Er kann die Brauereibetriebe eines Bezirks ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigen. Auch ihre Satzung verfaßt er. Seine Entschließungen sind endgültig. Er ist absoluter Herrscher in seinem Gebiete. Man hat wieder ein Stück des neuen Rechtes. Durch Staatsgewalt entstehen Rechtsbeziehungen der einzelnen Personen. Aber über den juristisch-theoretischen Fragen steht die wirtschaftliche Sorge. Wohin führt der immer wachsende Staatssozialismus? Wie kommt die deutsche Volkswirtschaft aus ihm heraus?

Der Bundesrat sorgt für die Beschaffung des Zeitungsdruckpapiers. Er ruft durch die VO. v. 2. Nov. 1917 eine G. m. b. H. ins Leben. Zur Versorgung der Tageszeitungen für die Zeit v. 1. Nov. 1917 bis 31. Dez. 1918 sind 600 000 Raummeter Papierholz zu sichern. Die Holzmenge wird auf die Bundesstaaten umgelegt. Diesen liegt also die Beschaffung ob. Das Papierholz geht von der Reichsstelle an die Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken. Sie müssen das ihnen überwiesene Papierholz abnehmen und bezahlen. Sie müssen es in angemessener Frist verarbeiten. Von der einstmaligen Freiheit des Handels und der Industrie ist wenig mehr geblieben. Im Interesse der Allgemeinheit ist die Zellstoff- und Papierindustrie unter Zwang gestellt. Man sieht, daß wenigstens in der Industrie ein Zwang zur Produktion möglich erscheint.

Ein Erlaß des Kaisers von Oesterreich verbietet den Angehörigen des Heeres und der Marine den Zweikampf. Das gilt nicht nur für die Zeit des Krieges. Das Verbot wird sich auch im Frieden behaupten. Es führt nicht die Strafbarkeit des Duells ein. Die hat das Strafgesetz schon längst geschaffen. Der oberste Kriegsherr spricht seine Mißbilligung aus. Sie fließt aus einer ethischen Ueberzeugung. Sie soll den Offizieren das Recht und den Mut geben, den Zweikampf abzulehnen. Dann wird dem mit Offiziersduell die ganze mittelalterliche Einrichtung aus dem Leben der modernen Gesellschaft verschwinden.

Die Schweiz sieht eine Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer vor. Sie soll von 30% auf 40 und 50% steigen. Dabei wird in industriellen Kreisen auf das deutsche Gesetz als Vorbild hingewiesen. Deutschland beteilige das Reich an dem Gewinne, aber es überlaste das Unternehmen nicht. Es wird namentlich die Berücksichtigung des Verhältnisses des Kriegsgewinnes zum Kapital und die Behandlung der Abschreibungen hervorgehoben. Die deutsche Industrie werde wirtschaftlich gekräftigt. Das mag als Kampfmittel gegen die der Schweizer Industrie auferlegte Steuer etwas übertrieben sein. Es ist aber doch nicht ohne Wert, auch diese Würdigung des deutschen Systems im neutralen Ausland kennen zu lernen. Die eigene Last scheint uns dann etwas leichter.

Durch das Hilfsdienstgesetz sind Angestelltenausschüsse vorgesehen. Wählbar sind versicherungspflichtige Angestellte. Wenn sich nun bei einem Mitglied eines Angestelltenausschusses während seiner Amtszeit sein Gehalt über 5000 M. erhöht, so verliert es die zu seiner Wahl vorausgesetzte Eigenschaft. Die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht und die Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände, die selbst 800 000 kaufmännische und technische Angestellte umfassen, haben an das Kriegsamt und den mit der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes betrauten Fünfzehnerausschuß des Reichstages die Bitte gerichtet, festzustellen, daß die Mitglieder der Angestelltenausschüsse, wenn sie die Gehaltsgrenze von 5000 M. überschreiten, innerhalb ihrer Amtsperiode aus dem Amte nicht auszuscheiden brauchen. Die Rechtskonsequenz wäre vielleicht eine andere. Aber praktischer ist der Standpunkt der Antragsteller.

Die besonderen Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldschuld kann das gerichtliche Urteil als nicht eingetreten erklären. Das gilt auch für die Nichtzahlung der Versicherungsprämien. Das RG. (Urt. v. 9. Okt. 1917 VII. 202/17) bestätigte die Verurteilung der Versicherungs-

[1]) Vgl. Hirschfeld, S. 996 dieser Nr. Die Schriftleitung.

gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme, obwohl der tödliche Unfall des Versicherten während des Verzugs mit der fälligen Prämie eingetreten war. Die Versicherungsgesellschaften finden das Urteil ungerecht. Die Versicherten sind gegenteiliger Meinung. Das RG. wird demgegenüber auf die BRVO. v. 18. Aug. 1914 verweisen.

Ein eigenes Blatt im Buche der Todesstrafe liefert die russische Revolution. Eine ihrer ersten Akte war deren Abschaffung. Auch für das Heer und auch für die Soldaten an der Front. Dann kam die unglücklich verlaufene Offensive im Juli 1917. Sie brachte die Wiedereinführung der Todesstrafe für die Front. Und seit dem mißlungenen Putsche Kornilows setzte das Ringen um die Ausdehnung auch auf alle Heeresteile, auch die in der Heimat, wieder ein. Man sieht die Motive dieser Bewegung. Sie hat mit der sittlich philosophischen in Westeuropa nichts gemein. Sie ist ein Stück des Kampfes um die Macht.

Das Kammergericht hat eine Klage einer deutschen Firma gegen die Zentraleinkaufsgesellschaft auf Zahlung eines höheren als von dieser bewilligten Kaufpreises abgewiesen. Die ZEG. setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. Endgültig sei aber eine solche Festsetzung nur, wenn sie keine Nachprüfung, auch nicht im Rechtswege, zulasse. Der Zweck der ZEG., die Abwehr des englischen Aushungerungsplanes durch Zuführung eingeführter Ware an die Privatverbraucher, rechtfertigt aber eine ohne jede Kontrolle erfolgende Selbstbestimmung des Kaufpreises nicht. Würde die Ansicht des KG. herrschend, so wäre die Unbeliebtheit der ZEG. noch um ein Stückchen vermehrt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Statistik der Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Sicherung der Volksernährung für Preußen. Im preuß. „Just.-Min.-Bl." werden die Ergebnisse der durch die Allg. Verf. v. 26. Sept. 1916 und 2. April 1917 angeordneten Zählung für die Zeit v. 1. Okt. 1916 bis 30. Sept. 1917 veröffentlicht. Die mitgeteilten Zahlen zeigen, welch ungemein großen Umfang die zur Kenntnis der gerichtlichen Behörden gekommenen Straftaten dieser neuen, durch den Krieg entstandenen Gattung angenommen haben. Bei den Staatsanwaltschaften sind gegen nicht weniger als 386 910 Personen Verfahren anhängig geworden, darunter 49 364 wegen Höchstpreisüberschreitung, 28 105 wegen Kriegswuchers und 309 441 wegen Zuwiderhandlungen anderer Art. Man könnte wünschen, daß die zuletzt genannte Gruppe, die nicht weniger als 80% der Gesamtzahl umfaßt, etwas mehr spezialisiert würde, damit man einen genaueren Einblick gewinnt, wie sich die Straftaten auf die einzelnen Gebiete der Volksernährung verteilen. Von den Verfahren sind die gegen 73 647 Personen anhängig gewordenen durch Einstellung erledigt, darunter 1765 auf Grund der viel erörterten VO. v. 17. Jan. 1917 über den unverschuldeten Irrtum. Verfahren gegen 220 305 Personen sind von der Staatsanwaltschaft an den Amtsanwalt oder das Amtsgericht abgegeben worden. Im ganzen sind hiernach 76,6% der bei den Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Sachen erledigt. Geht man die einzelnen Monate durch, so findet man bis August 1917 eine allmähliche, zuletzt sehr starke, nur einmal im April unterbrochene Zunahme. Während im Okt. 1916 bei den Staatsanwaltschaften gegen 17 220 Personen ein Verfahren anhängig wurde, war die Zahl schon im Jan. 1917 auf 22 469 und im Juni auf 33 646 gestiegen; im Juli betrug sie 43 225, im Aug. 62 042; dem folgte im Sept. ein kleiner Rückschlag auf 57 142. Bei den Amtsgerichten sind gegen 189 806 Personen Strafbefehle erlassen, von denen 136 916 ohne Urteil rechtskräftig geworden sind. Dieser großen Zahl von Strafbefehlen stehen nur 23 302 erstinstanzliche Urteile, abgesehen von den nach vorausgegangenem Strafbefehl erlassenen, gegenüber. Es ist zu erwarten, daß die Anwendung des Strafbefehls auf Grund des Gesetzes v. 21. Okt. 1917 betr. Vereinfachung der Rechtspflege noch weiter wachsen wird. Bei den Strafbefehlen zeigt sich in den einzelnen Monaten eine ununterbrochene Zunahme, die ihre Zahl von 10 142 im Okt. 1916 auf 30 632 im Sept. 1917, also auf das Dreifache, erhöht. Die amtsgerichtlichen Urteile haben sich in derselben Zeit mit kleinen Unterbrechungen von 500 auf 3032 erhöht. Was den Ausgang der Verfahren betrifft, so seien hier nur die rechtskräftig entschiedenen erörtert, da die nicht rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Sachen im allgemeinen weniger Beachtung verdienen. Es ist also rechtskräftig gegen 151 421 Personen auf Geldstrafe und gegen 1781 Personen auf Freiheitsstrafe erkannt, während 10 078 freigesprochen sind. Der Prozentsatz der Freigesprochenen betrug also nur etwas über 6, im Aug. d. J. 5,6 und im Sept. 5,0, so daß der Anteil im Abnehmen begriffen ist. Die Höhe der Geldstrafe wird leider nur in großen Abschnitten ermittelt: gegen 75 984 Personen ist auf Geldstrafe von 20 M. und weniger, gegen 65 088 auf über 20 bis 100 M. und gegen 10 349 auf mehr als 100 M. erkannt. Die gesamte Höhe der Geldstrafen ist bedauerlicherweise unbekannt, doch kann man schätzen, daß sie eine ganze Anzahl von Millionen M. beträgt. An Freiheitsstrafen wurden erkannt gegen 810 Personen bis zu einer Woche einschließlich, gegen 690 mehr als eine Woche bis einen Monat, gegen 277 mehr als einen Monat bis ein Jahr und gegen 4 mehr als ein Jahr. Die Freiheitsstrafen gewinnen immer mehr an Bedeutung, besonders in den letzten Monaten. Es wurde im Juli 1917 gegen 141, im Aug. gegen 264, im Sept. gegen 437 Personen auf Freiheitsstrafe erkannt. Auch die Urteile auf Einziehung, deren Gesamtzahl 3928 betrug, nehmen stark zu; ihre Zahl betrug im Okt. 1916 17, im Jan. 1917 70, im April 166, im August 612, im Sept. 875. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind 8 Personen aberkannt. Man kann auf die weitere Entwicklung dieser Statistik, die sich im volks- und kriegswirtschaftlichen Interesse noch viel weiter ausbauen ließe, gespannt sein. Hoffentlich hält die Zunahme der Bestrafungen, die nicht nur ein trauriges Zeichen des schwindenden Verständnisses des Volkes für die heimischen Kriegsaufgaben sein, sondern auch mit der Zeit die Gerichte vor sehr schwer zu bewältigende Aufgaben stellen würde, nicht lange mehr an.

Die Zahl der Referendare in Preußen. Am 1. Aug. 1917 waren 5699 Referendare vorhanden gegen 5901 i. J. 1916, 6165 i. J. 1915, 6668 i. J. 1914, 7155 i. J. 1913, 7413 i. J. 1912, 7612 i. J. 1911 u. 7701 i. J. 1910. Die Abnahme hat also auch im letzten Jahre angehalten; sie betrug allerdings nur 202 gegen 264 i. J. 1916 u. 503 i. J. 1915. Seit dem Jahre 1910, in dem der Höchststand erreicht worden war, hat ein Rückgang um 2002 oder 26% stattgefunden. Die Abnahme des letzten Jahres erstreckt sich auf alle OLG.-Bezirke; am größten war sie in den Bezirken Königsberg mit 22, Celle mit 24 und Breslau mit 33. Im Kammergerichtsbezirk, der mit 1253 die größte Zahl von Referendaren hat, betrug die Abnahme im letzten Jahre nur 10 und seit 1910 nur 85 oder 6,4%. An zweiter Stelle folgt in der Zahl der Referendare der Bezirk Köln mit 647; hier ist aber seit 1910 ein Rückgang um 275 oder nahezu 30% erfolgt. Noch bedeutender war die Abnahme im Bezirk Breslau, wo seit 1910 die Zahl von 856 auf 557, also um fast 35% zurückgegangen ist. Am meisten hat die Zahl der Referendare im Bezirke Hamm abgenommen, wo sie seit 1910 von 926 auf 533, also um 393 oder mehr als 42% gesunken ist. Die wenigsten Referendare sind in den Bezirken Kassel mit 169 (i. J. 1910 285, also jetzt 41% weniger) u. Marienwerder mit 150 (213, also 30% weniger) vorhanden.

Vermischtes.

Juristisches aus England. Wie es zur Zeit in den Juristenkreisen des Inselreichs aussieht, können wir zwar aus eigener Wahrnehmung nicht feststellen. Wohl aber gewährt uns das englische Schrifttum der Gegenwart manch wertvollen Einblick in die Geistesverfassung der englischen Rechtswissenschaft. Das Juliheft der „International Law Notes", eines kümmerlichen Kriegskindes, verdient unsere besondere Aufmerksamkeit, weil es zeigt, wie die Kunst des Schlagworts und der Entstellung kein ausschließlicher Vorzug englischer Demagogen von Lloyd Georges Schlage ist.

Wird bei uns eine Vereinigung zur Pflege des Völkerrechts gegründet, so nennt sie sich etwas schwerfällig „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht".[1]) Ganz anders der Engländer: Mit der ihm eigenen Unbekümmertheit legt er Beschlag auf den Namen des „Vaters des Völkerrechts", Grotius, und unter den Fittichen dieses unsterblichen Geistes fördert die „Grotius Society"[2]) das Völkerrecht auf ihre Weise. Zu ihren Zierden gehört auch der aus Frankfurt a. M. stammende, auf einmal seit Kriegsbeginn zum Urengländer gewordene Schuster;[3]) ob auch Vertreter der Negerrepubliken Haiti und Liberia sowie sonstige Stützen der englischen Weltmacht teilnehmen, ist uns nicht bekannt, aber bei dem durch Albions redliches Bemühen so überaus verfeinerten völkerrechtlichen Gewissen dieser Kulturstaaten ja nicht ausgeschlossen.

Kein Einsichtiger kann bestreiten, daß, „wenn der Staat seine Heere dem Feinde entgegenwirft zur Verteidigung des Vaterlands . . . , das die kraftvollste Verfolgung seiner Zwecke ist".[4]) In englischer Aufmachung heißt es bei Besprechung des 2. Bandes der Grotius Society (a. a. O. S. 109), nach der Ansicht vieler (!) unter Deutschlands einflußreichsten Publizisten sei Kriegführen das oberste Geschäft des Staates; es sei daher kaum zu verwundern, wenn laut offizieller Erklärung hervorragender deutscher Publizisten das Völkerrecht überhaupt kein Recht sei und deshalb der Kriegsnotwendigkeit nicht in den Weg treten dürfe. Mit einem weiteren Gedankensprunge wird dann (S. 110.) von dem „deutschen System der Erziehung zum Kriege" schlechthin gesprochen und die selbstlose Rolle Britanniens gepriesen, das mit seinen großen Ueberseebesitzungen bereits eine league to enforce peace bilde — risum teneatis, amici? Die englische Zeitschrift arbeitet reichlich mit Schlagworten aus der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung. Das ist unvorsichtig; nannte doch deren Urheber Jefferson einst in einem Brief an Th. Liper v. 12. Juni 1815 Englands Regierung den „ewigen Störer des Weltfriedens" (the eternal disturber of the peace of the world)!

Wir wollen nicht zuviel Aufhebens davon machen, wenn J. H. Vickery (S. 106f.) den Gedanken einer noch größeren Rechtsannäherung zwischen England und Amerika durch das Schreckbild der mitteleuropäischen Rechtsannäherung, die er in Verbindung mit den finsteren „preußischen" Plänen bringt, annehmbar zu machen sucht. Kostbar ist jedenfalls folgende Entdeckung, die auf die Herren Schuster und Vickery zurückzuführen ist: Sie können nicht gut leugnen, daß an sich die ursprüngliche deutsche Auffassung vom Schutze des feindlichen Privateigentums im Kriege „modern, liberal und menschlich sei im Vergleich mit dem englischen Recht und den Entscheidungen englischer Gerichte und daß die deutsche Regierung nur im Wege der Vergeltung gegen Englands Praxis zur Rückkehr zu härteren Vorschriften getrieben worden sei." Allein der englische Scharfsinn hat erst die volle Wahrheit ans Licht gebracht; diese liberale und moderne deutsche Auffassung erscheint nämlich in der lichtvollen Darstellung der Int. Law Notes (S. 111) als ein abscheulicher deutscher Trick, von uns nur ersonnen, um nach dem Kriege den Prozeß der „friedlichen Durchdringung" des schutzlosen England mit unserem Handel und unserer Industrie, der „Speerspitze des Militarismus" (!), ungeschädigt wieder aufnehmen zu können!

Grotius — Vickery, Schuster! Armes England!

[1]) Vgl. DJZ. 1917 S. 492, S. 807 u. S. 1009.
[2]) Vgl. DJZ. 1917 S. 101. [3]) DJZ. 1915 S. 689.
[4]) Siehe O. Mayer, Deutsches VerwR., 2. Aufl. I, 10.

Neue Männer für die neue Zeit II.[1]) Die innerpolitische Krisis hat ihren Höhepunkt erreicht: An Stelle von Dr. Michaelis ist der bayerische Ministerpräsident Dr. Graf von Hertling zum Reichskanzler und preuß. Ministerpräsidenten ernannt worden — kein Jurist, Philosoph von Hause aus, wenn zugleich auch Dr. rer. polit. h. c. Demnach müssen wir uns auf eine knappe Begrüßung des neuen Kanzlers beschränken, zumal sein Wirken und seine Verdienste auch den deutschen Juristen längst bekannt sind. Aus seinen zahlreichen Schriften dürfen für die Rechtspflege herangezogen werden: die Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts, über Naturrecht und Sozialpolitik, zur Zeitgeschichte und Politik. Wichtiger als all dies für Rechtspflege, Rechtspolitik und Wirtschaftsleben: Hertling hat sich in seinen früheren Stellungen wie in seiner bisherigen Wirksamkeit als ein fein geschulter Diplomat mit zwingender Beredsamkeit, als ein Mann von geistiger Ueberlegenheit, mit hoher, abgeklärter, staatsmännischer Einsicht, gründlicher Kenntnis und Erfahrung im Parlamentswesen, in der Sozialpolitik und im geistigen und wirtschaftlichen Leben erwiesen. Ein Staatsmann in des Wortes wirklicher Bedeutung, mit weitem Horizont für Aufgaben der großen Politik, der von dem Parlament aus zur höchsten Stelle im Reiche gelangte, ist er mit allen Fragen auch der auswärtigen Politik voll vertraut. Möge ihm eine lange, ungetrübte Gesundheit beschieden sein, damit er mit bewährter Geschicklichkeit und Umsicht, Tatkraft und Klugheit sein Amt zum Segen des Reiches und der Gesetzgebung ausüben kann. — Die heißumstrittene Stelle des Vizekanzlers ist von Staatssekretär Dr. Helfferich auf den württembergischen Geh. Rat von Payer übergegangen. Soweit Helfferichs Wirken die innere und äußere Politik betrifft, kommt es für unser juristisches Organ nicht in Betracht. Als Staatssekretär des Reichsschatzamtes, des Reichsamtes des Innern und als Vizekanzler hat er sich vielfach auch mit gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Aufgaben zu beschäftigen gehabt, wobei ihm seine Arbeiten über Handels-, Kolonial- und Bankpolitik, Geld- und Bankwesen als Grundlage dienten. Viele Kriegswirtschaftsgesetze sind seiner eigenen Initiative entsprungen. Ist auch die Zeit zur Nachprüfung ihrer praktischen Bewährung noch nicht gekommen, so läßt sich doch heute schon sagen, daß viele von bedeutender Kraft waren, das Durchhalten durch den Krieg sichergestellt haben und manche von bleibender Bedeutung sein werden. Es sei z. B. nur erinnert an die grundlegende Lösung seiner Aufgaben zur Finanzierung des Krieges, an die Erfolge der Kriegsanleihen, die er als Schatzsekretär gemeinsam mit dem Reichsbankpräsidenten erzielt hat, an die Durchführung des Kriegssteuergesetzes, die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen als Gegenwirkung gegen die unserer Feinde, die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu den Neutralen und zu Oesterreich-Ungarn, die Gesetze über die Wiederherstellung der Handelsflotte, den vaterländischen Hilfsdienst u. v. a. — Der neue Vizekanzler von Payer, der unter Verleihung des Charakters als Wirkl. Geh. Rat mit dem Titel Exzellenz an seine Stelle trat, ist Tübinger von Geburt und steht im 71. Lebensjahre. Er studierte zunächst Theologie, wandte sich dann aber der Jurisprudenz zu und ist seit 1871 Rechtsanwalt in Stuttgart. Neben seiner juristischen Berufstätigkeit, besonders als hochgeachteter und bewährter Verteidiger, hat er sich frühzeitig mit parlamentarischen Fragen beschäftigt. Er gehörte von 1894 bis 1912 als Mitglied, von 1895 bis 1912 als Präs. der württemb. Abg.-K. und von 1877 mit kurzen Unterbrechungen bis jetzt dem Reichstage als Mitglied an. Seine parlamentarische Wirksamkeit und sein diplomatisches Geschick hat auch seinen Aufstieg in die jetzige verantwortungsvolle Stelle veranlaßt. von Payer, der ebenfalls das Rechts- und Wirtschaftsleben gründlich kennt, darf daher als ein Mann begrüßt werden, dem

[1]) Vgl. S. 796 d. Bl.

die nötigen Eigenschaften für diese dornenvolle, aber verantwortungsreiche und dankbare Stelle eigen sind. — Geh. RegRat, Prof. Dr. **Friedberg**, Berlin, ist zum Staatsminister und Vizepräs. des preuß. Staatsministeriums ernannt worden. Robert Friedberg ist eine in den weitesten Kreisen bekannte und hochangesehene Persönlichkeit. Schon als Prof. der Staatswissenschaften (habil. 1877 in Leipzig, 1885 ao. Prof., 1894 Ord. in Halle) hat er sich in der Wissenschaft der Nationalökonomie einen sehr geachteten Namen gemacht, besonders durch seine Abhandlungen über Börsensteuer, Besteuerung der Gemeinden, viele Aufsätze und feine kritische Arbeiten, meist in Conrads Jahrbüchern. Er gehörte seit 1886 ununterbrochen dem preuß. Abg.-H. an, war von 1893 bis 1898 auch Mitglied des Reichstages und bekleidete das Amt des 1. Vors. im Zentralvorstand der nationalliberalen Partei Deutschlands. Ueberaus klug, feinsinnig und reich begabt, mit tiefen Kenntnissen auf allen Gebieten der inneren und äußeren Politik, hat sich Friedberg, besonders in seinen großen Etatsreden, als ein Mann von ungewöhnlicher Schlagfertigkeit und Meister der Rede gezeigt, der in allen politischen Sätteln gerecht ist. Was ihn aber für die jetzige Stelle besonders auszeichnet und geeignet erscheinen läßt, ist seine wohltuende Objektivität, die unerschütterliche Ruhe, Klarheit, Besonnenheit und die nüchterne Urteilskraft, wie sie dem Führer der großen Staatsverwaltung innewohnen müssen. Vorsitzender vieler Fachkommissionen, ausgestattet mit ausgeprägtem parlamentarischem Takt und diplomatischem Geschicke zur Leitung, dabei ein Mann von Entschlußkraft und größter Umsicht, darf seine Berufung besonders begrüßt und von ihm mit Fug und Zuversicht erwartet werden, daß er Meinungsverschiedenheiten ausgleichen, eine einheitliche und glückliche Führung der Geschäfte der verschiedenen Ressorts zu erzielen wissen wird.

In vorgerückten Jahren sind in die wichtigsten Stellungen des Reiches und Preußens diese drei Männer berufen worden. Mögen die Opfer, die sie damit Kaiser, Reich und Volk bringen, anerkannt werden und ihre Arbeiten segensvoll zum Wohle des Staatsganzen sich gestalten!

An Stelle des Grafen von Hertling ist der Chef des Zivilkabinetts des Königs **Otto Ritter von Dandl** zum bayerischen **Ministerpräsidenten** ernannt worden. In ihm gelangt ein Jurist von Fach zur höchsten Stelle in Bayern Er wurde 1896 AR. in München, 1897 in das Justizminist. berufen, rückte dort 1898 zum II. Staatsanwalt auf, wurde 1899 LGR., 1901 I. Staatsanwalt, erhielt 1903 den Titel eines RegR., wurde 1906 zur Dienstleistung in die Geheimkanzlei des Prinzregenten Luitpold berufen, im gleichen Jahre Oberregierungsrat, 1908 Ministerialrat, 1911 Ministerialdirektor; als solcher wurde er, als dem Justizministerium angehörend, dort weitergeführt und 1913 zum Chef des Kabinetts des Königs ernannt. Exz. von Dandl ist ein weitblickender, kluger Staatsmann, mit den Verhältnissen seiner engeren Heimat und des Reiches und dem ganzen Staatsbetrieb aufs engste vertraut. Durch seine zielbewußte Behandlung aller Geschäfte und seine liebenswürdige Art hat er sich allgemeines Vertrauen erworben. Er erfreut sich besonderer Sympathien in den Kreisen der bayerischen Juristen. Sein Name ist mit der Grundbuchanlegung in Bayern eng verbunden: er ist der Verfasser der Dienstanweisung für die Grundbuchämter; auch bei Erlaß des Reichsgesetzes v. 17. März 1906, das mit Rücksicht auf die bayer. Hypothekenverhältnisse zu Art. 194 EG. z. BGB. erging, hat er mitgewirkt. Auch in seiner späteren Laufbahn hat er lebhaftes Interesse für die Justizverwaltung und Rechtspflege bewiesen. Diese Beziehungen zu den bayer. Justizverhältnissen können für die Zukunftsentwickelung in Bayern von besonderem Werte sein. Die Persönlichkeit von Exz. von Dandl gibt die Gewähr, daß er die Staatsregierung in Bayern, die auch vor einer Neuordnung der Verwaltung und vor großen wirtschaftlichen Aufgaben steht, in der glücklichsten Weise leiten wird. Dr. O. L.

Zur Frage der Zwangssyndizierung und Stillegung der Betriebe. Weite Kreise des Rechts- und Wirtschaftslebens beschäftigen sich zur Zeit mit den Fragen des Kriegswirtschaftsrechts und insbes. damit, ob nicht durch die Ueberfülle von Verordnungen Handel und Industrie während und nach dem Kriege eine schwere Beeinträchtigung erfahren.[1]) Insbesondere stehen die Fragen der Zwangssyndizierung und Stillegung der Betriebe im Vordergrunde allgemeinsten Interesses auch der Juristen.[2]) Mit Bezug darauf erscheint **eine Entschließung der Vereinigung süddeutscher Handelskammern**, der die von Baden, Hessen, Württemberg, der bayer. Pfalz, Frankfurt a. Main, Wiesbaden und Hanau angehören, von besonderer Wichtigkeit. Die Vereinigung hat dem Reichswirtschaftsamt am 10. Nov. Mitteilung gemacht, daß sie mit großer Besorgnis von den Ergebnissen der Zwangssyndizierung einzelner Industrien Kenntnis genommen habe. Diese Syndizierung, wie sie in der Seifen- und Schuhwarenindustrie durchgeführt wurde, gäbe zu den schwersten Bedenken Anlaß. Die starke Knebelung des einzelnen Fabrikanten schalte den Unternehmungsgeist, der Deutschland nach dem Kriege wieder aufbauen müsse, völlig aus. Die Organisation des Syndikates biete keinen Ersatz dafür. Es wäre erforderlich gewesen, die Meinung der betroffenen Kreise einzuholen, was bisher nicht geschehen sei. Besonders gefährlich erscheine die Zwangssyndizierung mit Rücksicht auf den Außenhandel. Die Vereinigung erwarte daher, daß von einer weiteren Zwangssyndizierung Abstand genommen werde. Hinsichtlich der **Stillegung** der Betriebe stehe die Vereinigung auf dem Standpunkte, daß auf die örtlichen Verhältnisse nicht genügend Rücksicht genommen sei. Sie erwarte, daß in Zukunft vor allem die Handelskammern als die berufenen und gesetzlichen Vertretungen zur Aeußerung herangezogen werden sollten.

Fridericianische Warnungstafel in Kriegszeiten. Der bekannte sächsische Strafrechtslehrer **Bischoff** wählte im Jahre 1823 zum Motto seines umfangreichen Buchs „Fonk und Hamacher" den Satz aus dem von Friedrich dem Großen am 11. Dez. 1779 über die Kammergerichtsräte gehaltenen Protokoll: „Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande" .... usw. und bemerkte hierzu, daß es nicht schaden dürfte, wenn diese Warnungstafel alle 40—50 Jahre wieder aufgefrischt würde. Das ist denn auch, sogar in viel kürzeren Zeitabschnitten, und noch am 21. Sept. d. J. in Nr. 261 der Frankfurter Zeitung neuerdings geschehen. Unter den heutigen Verhältnissen läge es indes näher, eine andere Willensäußerung Friedrichs in Erinnerung zu bringen. In der Zeit zwischen den Friedensschlüssen von Dresden (Dez. 1745) und von Aachen (Okt. 1748) glaubte Friedrich, mit einer Erneuerung des Krieges gegen Preußen rechnen zu müssen, da man ihn, wie er am 7. Febr. 1747 schrieb, in Wien für unversöhnlich, in London für unruhig und ehrgeizig, in Petersburg für rachsüchtig und in Versailles für falsch halte. Mit Rücksicht auf die drohende Kriegsgefahr, die voraussichtlich eine schärfere Inanspruchnahme der Kräfte seiner Untertanen bedingen werde, erließ er an seinem Geburtstage, dem 24. Jan. 1747 eine Kabinettsorder, in der er den Fiskalen verbot, bei Vermeidung der Strafe, selbst die Kosten tragen zu müssen, wegen Kleinigkeiten fiskalische Prozesse anzustrengen. Er bezeichnete dies als einen die Untertanen schädigenden „Unfug". Der hier zum Ausdruck gebrachte Gedanke ist an sich sehr bestreitbar, aber es fragt sich doch, ob nicht in der heutigen ernsten Zeit, in der nur Oesterreich von unserer Versöhnlichkeit überzeugt ist, während uns England noch wie damals für ehrgeizig und unruhig, Rußland für rachsüchtig und Frankreich für falsch zu halten vorgeben und uns keinen Frieden gönnen, eine ganze Reihe von Prozessen in Steuer- und Stempelsachen vermieden werden könnte. Jedenfalls erscheint es angezeigt, hier einmal nach 170 Jahren die Warnungstafel v. 24. Jan. 1747 wieder aufzufrischen.

---

[1]) Neuerdings hat Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in der soeben erschienenen Schrift „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr" sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigt. Wir verweisen insbes. auf seine gesetzgeberischen Abänderungsvorschläge. (Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57.)

[2]) Vgl. Hirschfeld, Zwangssyndikat, in dieser Nr. S. 996.



Verdeutschungen im Staatshaushalt betitelt sich eine dankenswerte Bek. des bayrischen Staatsministeriums der Justiz (JMBl. v. 6. Nov. 1917). Dort ist eine Reihe bisher gebrauchter Fremdwörter durch deutsche Wörter ersetzt worden, die künftighin im gesamten amtlichen Schriftverkehr angewendet werden sollen. Möge Gleiches auch in den anderen Bundesstaaten erfolgen!

Die Juristische Gesellschaft in Wien konnte am 30. Oktober auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Was die Juristische Gesellschaft auch für das deutsche Rechtsleben und die deutsche Rechtswissenschaft bedeutet, ist deutschen Kreisen bekannt, um so mehr als viele namhafte deutsche Juristen vor ihr Vorträge gehalten haben. Es sei auch daran erinnert, daß von ihr Jherings „Kampf ums Recht" seinen Ausgang genommen hat. Besonders in den letzten zwei Jahrzehnten hat die Juristische Gesellschaft Bedeutendes für Rechtsbildung und Forschung geleistet: Josef Unger sprach über „Handeln auf fremde Gefahr", Emil Steinbach über „Moral als Schranke des Rechtserwerbes" und über „Erwerb und Beruf", und viele andere behandelten Fragen von hoher Bedeutung. Die Wiener Juristische Gesellschaft, deren Vorsitzender kein Geringerer als Franz Klein ist, darf überzeugt sein, daß die deutsche Rechtswissenschaft und die deutschen Juristen an ihrem weiteren Wachsen den lebhaftesten Anteil nehmen; auch unsere DJZ. spricht ihr zu ihrem Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche aus.

Ergebnis des Preisausschreibens der Juristischen Gesellschaft Berlin. Die Jurist. Ges. hatte, durch private Freigiebigkeit hierzu in den Stand gesetzt, eine Preisaufgabe gestellt über das Thema: „Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten". Preisrichter waren: Admiral z. D. Dick und Geh. JR., Prof. Dr. Triepel, Berlin, Geh. Hofrat, Prof. Dr. Meurer, Würzburg. Auf Grund der eingegangenen Arbeiten ist der 1. Preis von 2000 M. dem GAss. Dr. Willms, Charlottenburg, der 2. Preis von je 1500 M. KGR. Dr. Scholz, Charlottenburg, und RA. Dr. Quabbe, Breslau, zuerkannt worden. Außerdem wurden die Arbeiten des Ass. a. D. Dr. Wehberg und der Ref. Dr. Nass und Vorwerk lobend erwähnt.

Die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht" stellt folgende Preisaufgabe: „Die Praxis der Staatennachfolge bei Gebietsveränderungen (Abtretung, Zusammenlegung, Verselbständigung) seit Beginn des 19. Jahrhunderts soll urkundlich dargelegt, die dabei erkennbaren Grundsätze sollen klargestellt, die Möglichkeiten leitender völkerrechtlicher Gesichtspunkte für Gegenwart und Zukunft untersucht werden. Ausgeschieden sollen bleiben die Fragen der Option und des Plebiszits." Als Preis für die beste Arbeit werden 2500 M. ausgesetzt. Zur Preisbewerbung sind nur deutsche Reichsangehörige zugelassen. Die Ablieferung der Arbeit, die in deutscher Sprache abgefaßt sein muß, hat in dreimaliger Ausfertigung spätestens am 1. Okt. 1919 bei dem unterzeichneten Vors. zu erfolgen. Der Name des Verf. ist in versiegeltem Umschlag beizufügen, auf dem der der Arbeit vorgesetzte Denkspruch zu wiederholen ist. Der Name wird nach Fällung des Preisurteils durch den Vors. dem Umschlag entnommen. Preisrichter sind: Geh. RegRat Prof. Dr. Beer, Berlin, Geh. JR. Prof. Dr. v. Liszt, Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Meurer, Würzburg, Prof. Dr. Neumeyer, München, Geh. JR. Prof. Dr. Niemeyer, Kiel. Die Verkündung des Beschlusses der Preisrichter erfolgt in der „Deutschen Juristen-Zeitung" und im „Recht" spätestens am 1. April 1920. Die preisgekrönte Arbeit muß vom Verfasser mit dem Preisvermerk veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Preises, so geht, wenn keine Frist gewährt wird, das Verlagsrecht auf die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht" über. Die übrigen Arbeiten werden auf Wunsch der Verfasser zurückgegeben.

„Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht."
Geh. Justizr., Prof. Dr. Niemeyer, Kiel.

Bei dieser Gelegenheit sei mit Bezug auf mehrere Anfragen bemerkt, daß Mitglied der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht" nur werden kann, wer von 3 Mitgliedern des Rates der Gesellschaft vorgeschlagen und von den übrigen Ratsmitgliedern angenommen wird.

Der Ausschuß für staats- und rechtswissenschaftliche Fortbildung in Thüringen zu Jena setzt einen Preis von 1000 M. aus für die beste Bearbeitung des Themas: Mittel und Ziele zu Verwaltungsvereinfachungen in den thüringischen Staaten. Daneben werden Preise von 20 bis 200 M. ausgesetzt für praktische Einzelvorschläge zu besonderen Fragen. Die Arbeiten und Vorschläge sind bis 1. Okt. 1918 nach Jena (OLG.) einzureichen. Der Prüfungsausschuß besteht aus OVG.-Präs. Dr. Ebsen, OVGR. Geh. JR. Prof. Dr. Niedner, Jena, Oberbürgermeister Landtagspräs. Liebetrau, Gotha, Bankdirektor Ministerialdirektor a. D. Dr. Nebe, Meiningen, Staatsminister z. D. v. Borries, Blankenburg.

Zur mitteleuropäischen Rechtsannäherung. Für die Frage der Rechtsannäherung und der wirtschaftlichen Beziehungen der verbündeten Mächte ist eine soeben erschienene Bibliographie der mitteleuropäischen Zollunionsfrage zu begrüßen. Die von Dr. Matlekovits eingeleitete Schrift (Budapest, Pester Lloyd) gibt eine erschöpfende Zusammenstellung der deutschen, französischen, englischen und ungarischen Literatur, die für Juristen und das Wirtschaftsleben von Wichtigkeit ist.

Zur Rechtsannäherung im Strafrecht hat sich neuerdings Prof. Dr. v. Doleschall, Budapest, (Verlag des „Magyar Jogélet" [Ungar. Rechtsleben]) ausgesprochen. Er unterzieht die Ansichten von Justizminister a. D. Dr. Klein, der Proff. Dres. von Liszt, Kahl, Graf Gleispach und des Generalprokurators Dr. Hoegel (DJZ. 1916, S. 649, 1020, StrfZ. 1916 S. 107, 275, Lisztsche Ztschrft. Bd. 38 S. 1) einer kritischen Erwägung, mit dem Ergebnis, daß ihm auf strafrechtlichem Gebiete eine Rechtsannäherung, jedoch keine Rechtsvereinheitlichung möglich und erwünscht erscheint.

Auf die **Bek. des Reichsbankdirektoriums** über den Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der 6. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke ab 26. Nov. 1917 in dem Anzeigenteil d. Nr. machen wir aufmerksam.

Die Einbanddecken unserer DJZ. für den Jahrgang 1917 können mangels Rohstoffe einstweilen nicht hergestellt werden. Sobald dies wieder möglich ist, wird die Anfertigung in gleicher Weise wie bisher erfolgen, so daß sich unsere Bezieher später alle Jahrgänge gleichmäßig einbinden lassen können. Wir empfehlen unseren Lesern, so lange alle Nummern aufzubewahren. Den Zeitpunkt der Ausgabe der Einbanddecke werden wir später bekanntgeben. Alle inzwischen eingehenden Bestellungen (auch durch den Buchhandel) werden später ohne weiteres ausgeführt werden. Auch die Einbanddecken für den Jahrgang 1916 sind vergriffen und können aus gleichen Gründen zur Zeit nicht neu hergestellt werden. Dagegen stehen die für die Jahrgänge 1896—1915, soweit die geringen Vorräte reichen, — weshalb sich baldige Bestellungen empfehlen — noch zur Verfügung (Preis für jeden Jahrgang 2 M., portofrei 2,60 M.; für mehrere Einbanddecken ist das Porto nur einmal einzusenden). Zur Vermeidung von unnötigem Schreibwerk bitten wir hiervon Kenntnis zu nehmen.

Zugleich weisen wir auf die vorübergehende Preisherabsetzung früherer Jahrgänge unserer DJZ. auf dem Umschlag dieser Nr. hin.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 405: Bek. v. 6. Okt. 1917: Zuständigkeit der Bergverwaltungen Lüttich und Charleroi. — VO. v. 13. Okt.



1917: Handelsverkehr sowie Transport von Leder. — Nr. 406: VO. v. 13. Okt. 1917: Bestandsaufnahme u. Verkehr mit fertigen Schuhwaren aus Leder, Lederersatzstoffen und sonstigen Geweben. — Ausf.-VO. v. 17. Okt. 1917 zur VO. über Beförderung von Obst und Obstsirup v. 5. Okt. 1917. — Nr 407: VO. v. 13. Okt. 1917: Festsetzung von Ausdruschterminen für Oelsaaten. — VO. v. 18. Okt. 1917: Regelung d. Verkehrs mit Stroh und Heu. — VO. v. 23. Okt. 1917: Beschlagnahme von Hunden. — Nr. 408: VO. v. 18. Okt. 1917 (f. Flandern u. Wallonien): Vergütung für Leistungen an die Pensionskassen für Witwen u. Waisen. — Nr. 409: VO. v. 18. Okt. 1917: Ueberweisung d. Gebühren für Neuausstellung von Meldekarten sowie des Erlöses aus dem Verkauf von beschlagnahmtem Wild u. Hafer an den Wohlfahrtsfonds. — VO. v. 23. Okt. 1917: Schlachtung von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln). — Nr. 410: VO. v. 18. Okt. 1917: Rechte u. Pflichten der Studierenden an d. mit der Univ. Gent verbundenen Hochschule für Handelswissenschaften. — Nr. 411: VO. v. 6. Okt. 1917: Zeugnisse u. Diplome der Staatsuniv. Gent über d. Verleihung d. akademischen Grade.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 91: PolVO. v. 2. Okt. 1917: Verkehr mit Butter. — Nr. 92: PolVO. v. 6. Okt. 1917: Bekämpfung von Infektionskrankheiten. — HefesteuerO. v. 3. Okt. 1917. — Nr. 93: Patent v. 12. Sept. 1917: Bildung eines Regentschaftsrates. — Gnadenerlaß v. 27. Okt. 1917. — VO. v. 27. Okt. 1917: Urteilsbestätigung u. Begnadigung. — Nr. 94: VO. v. 24. Okt. 1917: Provisorische Satzungen der Univ. u. Techn. Hochschule Warschau. — Prov. Satzung v. 1. Okt. 1917 der rechts- u. staatswiss. Fakultät d. Univ. Warschau. — Nr. 95: PolVO. v. 25. Okt. 1917: Verkehr mit Cichorien. — VO. v. 13. Okt. 1917: Regelung d. Postverkehrs d. Zivilbevölkerung mit den aus d. Gen.-Gouv. stammenden Arbeitern, die in Deutschland u. d. besetzten Geb. des Westens als freie Arbeiter tätig sind. — VO. v. 24. Okt. 1917: Vorrechte der zum Wiederaufbau zu gewährenden staatlichen Darlehen. — VO. v. 24. Okt. 1917: Vorläufige Vorschriften betr. Teilnahme d. Friedensrichter u. Friedensgerichtssekretäre an d. Führung d. Voruntersuchung. — Berichtigung z. d. Ausf.-Best. z. VO. betr. Erhebung e. Vermögenssteuer.

Personalien. Ernannt wurden: der Direktor i. Reichsamt d. Innern, Exz. Dr. Caspar, Berlin, zum Unterstaatssekretär i. Reichswirtschaftsamt, Geh. OberregR., vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. Joël zum Direktor und LR. Zweigert z. Geh. RegR. und vortr. Rat in dieser Behörde. Dr. Joël, GerAss. von 1893, wurde StAnw. in Hannover, Berlin und b. KG., war dann bei der Oberreichsanwaltschaft und kam als vortr. Rat in das RJA. Mit ihm ist ein Kriminalist Direktor im RJA. geworden, eine erfreuliche Tatsache, da voraussichtlich nach Kriegsende die großen Reformarbeiten des Strafrechts und Strafprozesses wieder gefördert werden können und gerade Joël sich hierbei besonders verdient gemacht hat. Er war Mitgl. der Kommission zur Aufstellung eines Vorentw. z. StrGB. (1906), der vom RJA. einberufenen Kommission (1911) und hat als ständiger Regierungskommissar hierbei und in der Kommission zur Aufstellung eines Einf.-Ges. (1913) auf die Gestaltung der Entwürfe maßgebenden Einfluß ausgeübt. — Zweigert, seit langem Hilfsarbeiter im RJA., gilt gleichfalls als ein sehr befähigter Jurist, der sich auch wissenschaftlich verdient gemacht hat durch seine Erläuterungen z. B. über Geltendmachung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, über Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses u. a. In ihm gewinnt die Reichsjustizverwaltung eine bedeutende Kraft. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter, LGPräs., Geh. OJR. Chuchul, Stendal, begeht am 22. Dez. seinen 70. Geburtstag. Von vielen seiner Schriften seien genannt: Amtsanwaltschaft, zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler, die gerichtl. Polizei, Staatsanwaltschaft bei den AG., Bürowesen der Staatsanwaltschaften bei den LG.: überall zeigt sich ein Mann mit reicher praktischer Lebenserfahrung, auch noch zuletzt S. 956 der DJZ. zur Papierersparnis und Papiernot. Chuchul hat sich auch als Vors. im Ausschuß des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten, um das Rote Kreuz und im Hauptvorstand des Vaterl. Frauenvereins sehr verdient gemacht. — Aus Anlaß der 400 Jahr-Feier der Reformation sind u. a. zu Ehrendoktoren ernannt worden: von der theol. Fakultät Berlin: Oberbürgermeister, Exz. Wermuth, Berlin, von der jur. Fakultät Berlin: Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat a D., früherer Vizepräs. des preuß. Oberkirchenrates Braun, Hildesheim; von der theol. Fakultät Greifswald: der Präs. des preuß. Abg.-H. Wirkl. Geh. Rat Graf von Schwerin-Löwitz; von der theol. Fakultät Breslau: Reg.-Präs. Dr. von Campe, Minden; von der jur. Fakultät Leipzig die Proff. Loofs, Halle, von Schubert, Heidelberg, Holl, Berlin, Böhmer, Marburg; von der theol. Fakultät Jena u. a. Staatsminister Dr. Rothe, Weimar; von der jur. Fakultät daselbst Wirkl. Geh. Rat Trinks, Vorstand der Abt. für Justiz, Meiningen. — Oberlandesgerichtsrat Dr. Becker, Frankfurt a. M., ist zum Reichsgerichtsrat, Priv. Doz. Dr. Aubin, Halle, zum Prof., Bibliotheksdirektor b. RG. Dr. Wahl, Leipzig, z. Direktor d. Stadtbibliothek in Hamburg ernannt worden. — Wieder hat unsere DJZ. einen ihrer treuesten Mitarbeiter verloren: RGR. a. D. Galli, Leipzig, ist verstorben. Er wurde 1886 Reichsanwalt, 1896 RGR. Unseren Lesern ist er bekannt durch seine zahlreichen Arbeiten, besonders seine kritischen Besprechungen der Entsch. des RG. in Strafsachen. Dauernd verknüpft aber bleibt sein Name mit der Strafrechtswissenschaft durch die Bearbeitung des Supplements zu Stengleins Lexikon des deutschen Strafrechts und vor allem durch seine in Gemeinschaft mit Lindenberg und Ebermayer herausgegebene, 4. neu bearbeitete Aufl. des Stenglein'schen Kommentars zu den strafrechtl. Nebengesetzen. Hierin hat Galli viele Gesetze aus den verschiedensten Rechtsgebieten erläutert, überall gezeigt, wie sehr er gründliches Wissen mit scharfem Blick für die Bedürfnisse der Praxis verband. Unserer DJZ. aber war er mehr: ein treuer Freund, der seine unverdrossene Arbeitsfreudigkeit oft und gern in ihren Dienst gestellt hat und dessen gewinnende Herzlichkeit sie sehr vermissen wird. Sein Andenken wird bei ihr dauernd fortleben. — Im Alter von 82 Jahren ist der Altmeister der deutschen Volkswirtschaft, Exz. Prof. D. Dr. Adolf Wagner, Berlin, verstorben. Ein langes, ausgeglichenes, segenvolles Leben ist damit erloschen. Was Wagner während seiner 46 Jahre langen Wirksamkeit allein an der Berliner Univ. geleistet hat, wie er Tausenden von Juristen Lehrer und Führer für die Volkswirtschaftslehre war, wie auch in der Rechtswissenschaft seine von heißem nationalen Empfinden durchglühte echt deutsche Persönlichkeit unvergessen bleiben wird, haben wir oft zu schildern Gelegenheit gehabt. Bei seinem Heimgange aber sei das Mahnwort dieses großen Gelehrten unseren Lesern und vor allem den jungen Juristen in Erinnerung gebracht, das er als „alter Mann, der an der Grenze des Lebens steht", für das 2. Saekulum der Berl. Univ. der Rechtswelt mit auf den Weg gegeben hat: „Der Jurist muß auch Nationalökonom sein, und umgekehrt, der Nationalökonom muß auch Jurist sein."[1])

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Deutsches Reich: Das Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte v. 7. Nov. 1917 (Reichsges. Bl. S. 1025) betrifft nicht die gesamten Schäden der Seeschiffahrt, deren Regelung nach der Begr. zu § 17 des Entw. z. KrSchGes. (§ 20 des Ges. v. 3. Juli 1916) einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, sondern will die deutsche Kauffahrteischiffahrt in den Stand setzen, so schnell wie möglich nach Friedensschluß wieder

[1]) Vgl. Liebmann, Die jur. Fakultät der Univ. Berlin zu ihrem 100jähr. Jubiläum, Berlin 1910, handschriftl. Eintragung Wagners S. 193.

ihre wichtigen Verkehrsaufgaben zu erfüllen. Das Ges. ermächtigt den RK., den Eigentümern der Kauffahrteischiffe auf Antrag Beihilfen zu gewähren für die Ersatzbeschaffung von Schiffen und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnahmen ausländischer Regierungen oder durch kriegerische Ereignisse verloren gegangen oder erheblich beschädigt worden ist, sowie zur Deckung der Aufwendungen für Instandhaltung des Schiffes, für Hafengelder und für Unterhaltung der Schiffsbesatzung, die durch Festhaltung des Schiffes infolge des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder außerdeutschen Ländern notwendig geworden sind. Das Verfahren vor dem Reichsausschusse, dessen 7 Mitglieder und Stellv. — darunter je 1 zum Richteramte und 1 zum höheren Verwaltungsdienste befähigtes — der BR. auf Vorschlag des RK. ernennt, zeigt vielfach Aehnlichkeiten mit den für die KrSch.-Feststellungsausschüsse geltenden Bestimmungen, insbes. begründet auch die Festsetzung der Beihilfen, deren Gewährung nach den Vorschlägen des Reichsausschusses erfolgt, keinen Rechtsanspruch. Zur Unterstützung der Ausschüsse können örtliche Vorprüfungsstellen eingerichtet werden, denen hauptsächlich Beweiserhebungsbefugnisse zustehen. Die zur Ausführung des Gesetzes nötigen Mittel, die jährlich durch den Reichshaushaltetat anzufordern sind, werden auf $1^1/_2$ Milliarden M. geschätzt.

Eine Anfrage des Abg. Dr. von Schulze-Gaevernitz wurde vom RK. dahin beantwortet, daß für die im Reichsgebiete durch feindliche Flieger unmittelbar verursachten Sachschäden im Rahmen der nach den KrSchGes getroffenen Feststellungen voller Ersatz aus der Kasse des Bundesstaates gewährt werde, in dem die Beschädigung stattgefunden habe. Ueber den Zeitpunkt der Wiedererstattung der so verauslagten Beträge durch das Reich werde noch gesetzliche Bestimmung erfolgen, wie auch Vorarbeiten für ein Ges. über den Ersatz der durch feindliche Flieger im Reichsgebiete unter der Zivilbevölkerung verursachten Personenschäden im Gange seien. — Nach der Verf. des RK. v. 11. Juli 1917 (Preuß. MinBl. für die i. Verw. S. 202) wird im Falle der Ueberweisung von Gebäuden und Grundstücken gemäß § 14 Abs. 2 des Kriegsleistungsges. für die entzogenen Nutzungen Vergütung gewährt und zwar so lange, bis der Eigentümer wieder in der Lage ist, das Grundstück sachlich zu benutzen.

Preußen: Vordrucke zur Anweisung von Vorentschädigungen auf Kriegsschäden sind auf Veranlassung des Finanzministers erschienen und können bei dem Oberpräsidialbureau Königsberg eingefordert werden (FinMin. Erl. v. 9. Aug. 1917).

Im KrSchFeststellungsverf. kann Stempelfreiheit nicht beansprucht werden, denn § 11 Abs. 1 des Ges. v. 3. Juli 1916 ordnet nur Kosten- und Gebühren-, nicht Stempelfreiheit an. Die Gebühren schließen den Stempel nicht ein, auch trifft § 11 Abs. 1 nur das Verfahren vor den Feststellungsbehörden. Die Vollmacht bildet aber keinen Bestandteil des Verfahrens selbst, zumal das Gesetz die Vertretung des Antragsberechtigten nicht vorschreibt (Mitt. der Oberzolldirektion Berlin v. 21. Aug. 1917 IIIa 322).

Die VO. v. 4. Aug. 1917 über Sonderleistungen des preuß. Staates zum Ausgleiche von Kriegsschäden in der Provinz Ostpreußen (MinBl. S. 212) regelt das Eintreten des Staates für KrSch. außerhalb des Ges. v. 3. Juli 1916 und zwar zum Ausgleich der Nachteile, die Inhabern von kaufmännischen und gewerbl. Betrieben durch Verhinderung der Fortführung ihrer Betriebe infolge des Russeneinfalles entstanden sind, an Ausgaben für Lebensunterhalt, öffentlichen Abgaben, Lebensversicherungsprämien, laufenden Betriebs- und Handlungsunkosten. Weiter wird Ersatz geleistet bei verhinderter Erwerbstätigkeit in freien Berufen, für Nutzungsausfälle bei nicht landwirtschaftlichem Hausbesitz, für Behelfsbauten und als Staatsdarlehen bei Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude. Die Feststellungen erfolgen durch die KrSchFeststellungsausschüsse und Oberausschüsse in Ostpreußen. — Die preuß. ergänzenden AusfBest. v. 24. Sept. 1917 zum KrSchGes. für den Umfang des preuß. Staates mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen (MinBl. S. 244) erklären die Nr. 1, 2, 3, 5 u. 6 der für Ostpreußen erlassenen Best. v. 25. Juni 1917 (vergl. S. 809 d. Bl.) für anwendbar, während die übrigen Ostpreußen betreffenden AusfBest. den Feststellungsbehörden nur als unverbindlicher Anhalt dienen sollen.

Rechtsprechung: Der allein aus Furcht vor dem feindlichen Einfalle entstandene Mietsausfall begründet keinen KrSchAnspruch. Die Festsetzung eines Mietsausfalles wird abgelehnt, da der Umstand, daß Gumbinnen von August 1914 bis März 1915 militärisch besetzt worden ist, den Mieter nicht berechtigt, die Miete zurückzubehalten. Allerdings war Gumbinnen im Winter 1914/15 von den Russen bedroht und gefährdet; doch liegt hierin kein Fehler der gemieteten Sache im Sinne des § 537 BGB. Der Antragsteller und sein Mieter haben gar nicht geltend gemacht, daß, abgesehen von der allgemeinen Bedrohung durch die Russen, die Wohnung nicht hätte bewohnt werden können, oder daß dem Mieter der Mietsbesitz tatsächlich entzogen war. Es mag zugegeben werden, daß im Winter 1914/15 das Wohnen in Gumbinnen mit gewissen Gefahren verbunden war. Hiermit war aber schon beim Mieten zu rechnen, denn alle Grenzgebiete sind im Kriege gefährdet, und ein Krieg mit Rußland drohte schon seit Jahren. Mangels gesetzlicher Bestimmungen erscheint es nicht angezeigt, die Kriegsgefahren als Fehler der Mietssache gemäß § 537 BGB. zu betrachten und den etwa entstandenen Schaden lediglich auf den Vermieter abzuwälzen. Bei den damaligen Verhältnissen konnte eine Entziehung des Mietsbesitzes nur in Betracht kommen, wenn die Polizei oder militärische Befehlshaber die Räumung der Stadt befohlen hätten oder wenn das feindliche Feuer das Wohnen in der Stadt unmöglich gemacht oder feindliche Einquartierung den Mieter aus der Wohnung gesetzt hätte (vgl. Thiele, Einfluß des Krieges auf bestehende Mietsverhältnisse in Zeitschr. des D. Notarvereins 1915 S. 682). Von einer Gefährdung ist aber im Gesetz nirgends die Rede; eine Unmöglicheit der Leistung (§ 323 BGB.) liegt nicht vor, wenn für den Gläubiger der Genuß der vom Schuldner gewährten Leistung unbehaglich und mit Gefahren verknüpft ist. (Vorbescheid des Ausschusses Gumbinnen Nr. 40 v. 17. Juli 1916. Mitgeteilt von Amtsrichter Dr. Eiswaldt, Gumbinnen.)

Literatur: Dr. Demeter Koropatnicki, Die KrSch. und deren Vergütung nach dem deutschen Recht. Unter Berücks. der in Oesterreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegowina geltenden Bestimmungen. — Rechtsanwalt Hermann Weck, KrSch. und KrSchErsatz. Beide Verf. behandeln die Rechtslage vor Erlaß des Ges. v. 3. Juli 1916 unter vollständiger Verwertung und Mitteilung der bis dahin geltenden gesetzl. Best. und AusfVorschriften. — Die einheitliche Feststellung des KrSch. nach dem RGes. v. 3. Juli 1916 von Amtsrichter Dr. Emicke, Reichskommissar bei dem Ausschusse zur Feststellung von KrSch. in Darkehmen. Erörterung der Unterschiede von KrSch. und Kriegsleistungen und der Rechtsfolgen einer Mehrheit persönlicher Beziehungen zum einzelnen Kriegsschadenfall (§ 5 des KrSchGes.).

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrBk. v. 11. 10. 1917, bt. Aend. d. VO. ü. Regelung d. Verk. m. Web- usw. Waren v. 10. 6./23. 12. 1916 (S. 1420) *[13. 10. 1917]* (S. 895). — RkzlrBk. v. 12. 10. 1917 ü. Angestelltenversich. d. i. vaterl. Hilfsd. i. Ausland Beschäftigten (S. 896). — RkzlrBk. v. 12. 10. 1917 ü. Verjähr. d. Beitragsrückstände i. d. Angestelltenversich. *[13. 10. 1917]* (S. 897). — BRVO. v. 12. 10. 1917 z. Erg. d. VO. ü. Festsetzung v. Pachtpreisen f. Kleingärten v. 4. 4. 1916 (S. 234) *[13. 10. 1917]* (S. 897). — VO. d. KrEA. v. 11. 10. 1917 ü. Verarbeit. v. Kartoffeln i. Trocknereien, Stärkefabriken u. Brennereien *[13. 10. 1917]* (S. 898). —

[1]) Wegen Papiernot können künftig nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben wird, stets auf das Reichsgesetzblatt.

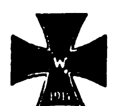
RkzlrBk. v. 12. 10. 1917, bt. Aend. d. Bk. ü. Beschlagnahme v. Fässern v. 28. 6. 1917 (S. 577) *[15. 10. 1917]* (S. 899). — RkzlrBk. v. 12. 10. 1917 ü. Gewähr. v. Sterbegeld u. Hinterbliebenenrenten b. Gesundheitsschädig. d. aromat. Nitroverbindungen *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 900). — VO. d. KrEA. v. 16. 10. 1917 ü. Höchstpreise f. Grieß, Graupen u. Grütze *[20. 10. 1917]* (S. 901). — RkzlrBk. v. 16. 10. 1917 ü. Aetzalkalien u. Soda *[18. 10. 1917]* (S. 902). — RkzlrBk. v. 17. 10. 1917, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. Aetzalkalien u. Soda v. 16. 10. 1917 *[18. 10. bzw 1. 11. 1917]* (S. 903). — AusfBest. v. 15. 10. 1917 z. d. BRVO. ü. Beurkund. v. Geburts- u. Sterbefällen Deutscher i. Ausland v. 18. 1. 1917 (S. 55) (S. 903). — RkzlrBk. v. 19. 10. 1917, bt. Aend. d. VO. ü. Höchstpreise f. Petrol. u. Verteil. d. Petroleumbestände *[20. 10. 1917]* (S. 905). — RkzlrBk. v. 18. 10. 1917 ü. Vornahme e. Volkszähl. am 5. 12. 1917 (S. 906). — BRVO. v. 17. 10. 1917 ü. Verk. m. Zucker *[22. 10. 1917]* (S. 909). — RkzlrBk. v. 17. 10. 1917 d. neuen Fass. d. VO. ü. Verk. m. Zucker (S. 914) u. AusfBest. d. KrEA. v. 18. 10. 1917 dazu *[22. 10. 1917]* (S. 924). — VO. d. KrEA. v. 18. 10. 1917 z. Aufheb. d. VO. ü. vorläuf. Regel. d. Verk. m. Zucker i. Betriebsj. 1917/18 *[22. 10. 1917]* (S. 932). — RkzlrBk. v. 19. 10. 1917 ü. Beitragserstatt. nach § 398 d. Versicherungsges. f. Angestellte (S. 933). — RkzlrBk. v. 18. 10. 1917 ü. Regel. d. wirtschaftl. Betriebsverhältn. d. Branntweinbrennereien u. d. Betriebsauflagevergütungen f. d. Betriebsj. 1917/18 u. ü. Essigsäureverbrauchsabgabe *[m. Wirk. v. 1. 10. 1917]* (S. 934). — RkzlrBk. v. 18. 10. 1917 ü. Kleie aus Getreide *[20. 10. 1917]* (S. 941). — RkzlrBk. v. 20. 10. 1917 ü. Zigarettentabak *[22. 10. 1917]* (S. 945). — RkzlrBk. v. 20. 10. 1917, bt. Außerkrafttreten d. VO. v. 19. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Zigarettenrohtabak *[22. 10. 1917]* (S. 948). — Bk. d. KrEA. v. 19. 10. 1917 d. Fass. d. VO. ü. Regel. d. Fleischverbrauchs u. Handel m. Schweinen (S. 949). — Ges. v. 21. 10. 1917, bt. Vereinf. d. Strafrechtspflege *[1. 11. 1917]* (S. 957). — Best. d. BR. v. 20. 9. 1917 ü. Verwend. v. Reichsmitteln f. Zwecke d. soz. Kriegsinvalidenfürsorge (ZBl. S. 364). — Ges. v. 21. 10. 1917, bt. Feststell. e. zweiten Nachtr. z. RHaushaltsetat f. 1917 (S. 959). — 4. Ergänz. d. Besoldungsges. v. 21. 10. 1917 *[25. 10. 1917]* (S. 961). — Allerh. Erl. v. 21. 10. 1917 ü. Erricht. d. RWirtschaftsamts (S. 963). — VO. d. KrEA. v. 24. 10. 1917 ü. Kalkstickstoff *[1. 11. 1917]* (S. 963) — RkzlrBk. v. 24. 10. 1917, bt. AusfBest. z. d. VO. v. 20. 10. 1917 ü. Zigarettentabak *[27. 10. 1917]* (S. 965). — RkzlrBk. v. 25. 10. 1917, bt. Zollerleichter. f. Frucht- u. Pflanzensäfte *[27. 10. 1917]* (S. 966). — Bk. d. REisenbA. v. 24. 10. 1917, bt. Aend. d. Anl. C z. Eisenb.-VerkehrsO. *[sof.]* (S. 967). — BRVO. v. 25. 10. 1917 ü. Fleischbrühwürfel u. deren Ersatzmittel *[1. 12. 1917]* (S. 969). — BRVO. v. 25. 10. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. d. d. Unternehmern landwirtsch. Betriebe f. d. Ernähr. d. Selbstversorger u. f. d. Saat zu belassenden Früchte v. 20. 7. 1917 (S. 636) *[1. 11. 1917]* (S. 971). — RkzlrBk. v. 26. 10. 1917, bt. Aufheb. d. Bk. ü. Veranstalt. v. Lichtspielen v. 3. 8. 1917 (S. 681) (S. 972). — Ges. v. 24. 10. 1917 z. Ergänz. d. Ges. ü. d. priv. Versicherungsunternehmungen (S. 973). — Bk. d. REisenbA. v. 27. 10. 1917, bt. vorübergeh. Aend. d. § 30 d. Eisenb.-VerkehrsO. *[15. 11. 1917]* (S. 974). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1917 ü. tabakähnl. Waren *[1. 11. 1917]* (S. 974). — VO. d. KrEA. v. 27. 10. 1917 ü. Saatgut v. Sommergetreide *[30. 10. 1917]* (S. 975). — RkzlrBk. v. 1. 11. 1917 ü. Verk. m. Harzersatzstoffen *[5. 11. 1917]* (S. 977) u. AusfBest. v. 1. 11. 1917 dazu *[5. 11. 1917]* (S. 978). — Abkommen zwischen d. Deutschen Reiche u. d. Grh. Luxemburg v. 10. 8. 1917 weg. Begründ. e. Gemeinschaft d. Kohlensteuer (S. 981). — RkzlrBk. v. 29. 10. 1917, bt. Aend. d. Militärtarifs f. Eisenbahnen (S. 983). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1917, bt. Unterstützung v. Familien i. d. Dienst eingetret. Mannschaften (S. 985). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1917, bt. Festsetz. d. Zuschlags z. d. Friedenspreisen d. z. Kriegsdienst ausgehob. Pferde *[m. Gelt. v. 15. 10. 1917]* (S. 986). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1917 ü. staatl. Genehmig. z. Erricht. v. A.-Ges. usw. *[5. 11. 1917]* (S. 987) u. AusfBest. v. 2. 11. 1917 dazu (S. 988). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1917 ü. Sammelheizungs- u. Warmwasserversorgungsanlagen i. Mieträumen *[5. 11. 1917]* (S. 989). — RkzlrAnO. v. 2. 11. 1917 f. d. Verf. vor d. Schiedsstellen (S. 991). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1917 ü. Zusammenleg. v. Brauereibetrieben *[12. 11. 1917]* (S. 993). — RkzlrBk. v. 2. 11. 1917 ü. Beschaff. v. Papierholz f. Zeitungsdruckpap. *[5. 11. 1917]* (S. 996). — AusfBest. d. KrEA. v. 1. 11. 1917 z. d. VO. ü. Kleie aus Getreide *[5. 11. 1917]* (S. 1001). — RkzlrBk. v. 3. 11. 1917 ü. d. Verf. vor d. nach § 14 Abs. 3 d. VO. ü. Zusammenleg. v. Brauereibetrieben v. 2. 11. 1917 (S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten *[12. 11. 1917]* (S. 1003). — RkzlrBk. v. 3. 11. 1917 ü. Anwend. d. VO., bt. Verträge m. feindl. Staatsangeh., auf Rußland (S. 1004). — VO. d. KrEA. v. 3. 11. 1917 ü. Bewirtschaft. v. Milch u. Verk. m. Milch *[8. 11. 1917]* (S. 1005). — RkzlrBk. v. 6. 11. 1917, bt. Ergänz. d. Bk. ü. Zigarettentabak v. 20. 10. 1917 *[8. 11. 1917]* (S. 1011).

Preußen: VO. v. 8. 10. 1917 ü. Verlänger. d. Amtsdauer d. Handelskammermitgl. *[15. 10. 1917]* (GesS. S. 93).

Sachsen: Ges. v. 15. 9. 1917 z. Abänd. d. Ges., d. Feuerbestatt. bt., v. 29. 5. 1906 (G.- u. VOBl. S. 101). — Ges. v. 28. 9. 1917 ü. e. Nachtr. z. d. Finanzges. auf die Jahre 1916 u. 1917 (S. 106). — Ges. v. 11. 10. 1917 ü. Abänd. d. Ges. ü. d. Landeskulturrentenbank v. 30. 6. 1914 (S. 131). — Landtagsabsch. v. 17. 10. 1917 f. d. 36. ord. Ständeversamml. der J. 1915, 1916 u. 1917 (S. 134). — Ges. v. 22. 10. 1917 ü. d. Geltungsdauer d. Ges. v. 10. 11. 1916, enth. e. vorläuf. Verbot d. Veräußer. v. Kohlenbergbaurechten usw. *[26. 10. 1917]* (S. 142). — Ges. v. 30. 10. 1917, ü. d. Haushalt d. staatl. Elektrizitätsunternehmens *[5. 11. 1917]* (S. 146). — Ges. v. 1. 11. 1917 ü. d. Haushaltsplan d. staatl. Elektrizitätsuntern. auf d. J. 1916 u. 1917 u. d. Aufnahme e. Staatsanleihe f. dieses Untern. (S. 148).

Anhalt: Ges. v. 5. 9. 1917, bt. Förder. d. Kleinwohnungswesens *[15. 9. 1917]* (GesS. S. 221).

Hamburg: Bk. v. 10. 10. 1917, bt. Aend. d. § 37 d. Hamb. Ges. v. 25. 2. 1910 z. Ausf. d. GerVerfGes. (Amtsbl. S. 1855).



39. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landrichter:

Haeuseler, Wilhelm, LG. III, Berlin,
Jäcker, Richard, Koblenz,
Werther, Dr. Johannes, LG. III, Berlin.

Amtsrichter:

Seeband, Heinrich, Buxtehude,
Seidel, Johannes, Schivelbein.



Rechtsanwälte und Notare:

Boltze, Friedrich, Berlin,
Heimerdinger, Johannes, Aschersleben,
Jordan, Fritz, Prenzlau,
Lion, Dr. Herbert, Frankfurt a. M.,
Reich, Alfred, Loslau,
Schaller, Wilh., Duisburg.

Gerichtsassessoren:

Bachem, Dr. Karl, Köln,
Folttmann, Georg, Breslau,
Graesel, Rud., Göttingen,
Leipziger, Johannes, Berlin-Weißensee,
Schlinger, Hugo, Charlottenburg,
Wübbena, Johann, Leer.

Referendare:

Gaul, Reinhold, Berlin,
Heinemann, Karl, Erfurt,
Jänichen, Dr. Robert, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Ledebur, Fritz, Emden,
Pflieger-Haertel, Georg, OLG.-Bez. Breslau,
Prahl, Otto, Wyk a. F.,
Reinhard, Heinr., Kassel,
Rubach, Rudolf, Hannover,
Schick, Fritz, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.,
Stamme, Friedr., Hannover,
Stolzenburg, Dr. Otto, Ueckermünde,
Weber, Wilhelm, Vlotho,
Wiedenfeld, Eugen, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.
Wieder, Paul, OLG.-Bez. Hamm,
Wollstein, Dr. Alfred, Berlin.

Verwaltung.

von Ruville, RegR., Marienwerder, 27. Aug.

Bayern.

Arnold, Ludwig, Rechtsanw., München,
Barth, Dr. Heinrich, Rechtsanw., Scheinfeld,
Hanhart, Theodor, Rechtsanw., München,
Heinrich, Dr. Richard, Rechtsanw., Memmingen,
von Lindenfels, Freiherr, Julius, AR., Passau,
Römmig, Emil, AR., Erlangen.

Württemberg.

Güntter, Erich, Ref., Stuttgart, 26. Okt.

Baden.

Rothschild, Simon, Rechtsanw., Mannheim, 20. Sept.

Anhalt.

Otto, Friedrich, Ref., Harzgerode, 4. Nov.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Der englisch-holländische Streit um die Durchfuhren nach Belgien. Die ernste Meinungsverschiedenheit zwischen England und den Niederlanden wegen der deutschen Durchfuhren von Sand, Metallen usw. nach und von Belgien durch Holland hat vor kurzem zu scharfen englischen „Vergeltungsmaßnahmen" geführt und eine ausführliche, wenn auch nicht ganz schlüssige amtliche Auslassung der niederl. Regierung hervorgerufen. Unter Ausschaltung des politischen Hintergrundes und unter Beschränkung auf die hauptsächlich noch streitigen Durchfuhren nach Belgien sei hier nur die Rechtslage erörtert.

Nach Art. 2 der RhSchA. v. 17. Okt. 1868 dürfen die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren. Für den Kriegsfall enthält die Akte keine besonderen Vorschriften.[1]) England verlangt nun auf Grund „allgemeiner Neutralitätsgrundsätze" von den Niederlanden ein Verbot jeglicher Durchfuhr nach Belgien, weil 1. in Deutschland und Belgien die Behörden die Macht hätten, über die Gegenstände der Durchfuhr zu verfügen, 2. die Unterhaltung und Ausbesserung der Verkehrswege mit dem durchgeführten Sand usw. den deutschen militärischen Zwecken zugute komme, 3. die Zulassung der Durchfuhren durch Holland eine Bevorzugung Deutschlands darstelle, da andernfalls die deutschen Verkehrswege stärker belastet werden müßten. Die niederl. Regierung beruft sich demgegenüber mit vollem Recht, außer auf die durch die RhSchA. von ihr mitverbürgte Schiffahrtsfreiheit, auf den in Art. 7 des 5. Haag. Abk. von 1907 ausgesprochenen, zwar infolge der Allbeteiligungsklausel nicht formell bindenden, aber mit der bisherigen völkerrechtlichen Praxis übereinstimmenden Grundsatz, wonach eine neutrale Macht nicht verpflichtet ist, die für Rechnung von Kriegführenden erfolgende Aus- oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für Heer oder Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Trotzdem hat jetzt die niederl. Regierung für die Zeit v. 15. Sept. bis 15. Nov. 1917 nur diejenige Menge von Wegebaumaterialien durchlassen zu wollen erklärt, die für normale Unterhaltung im ersten Vierteljahr 1918 nötig sei, und v. 15. Nov. 1917 bis 15. März 1918 die Durchfuhr gesperrt. Sie stützt sich hierbei auf Art. 2 (richtiger 5) des gen. Haager Abk., kraft dessen eine neutrale Macht den Durchzug von Truppen und Konvois, Munition oder Kriegsvorräten nicht zulassen dürfe. Stände ein solches Verbot wirklich an der gedachten Stelle, so läge ein schwer löslicher Widerspruch mit Art. 7 vor. Doch die Lesart der holländ. Regierung ist falsch. Das ist auffällig genug, wenngleich sie schon in dem durch das (niederl.) Gesetz gutgeheißenen Vertragstext vorkommen soll.[1]) Untersagt ist nämlich in Art. 2 der Durchzug „des troupes ou des convois, soit de munitions, soit d'approvisionnements", was die amtliche deutsche Uebersetzung richtig mit „Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen" wiedergibt. Der Umfang der untersagten Durchzüge ist also wesentlich beschränkter; Art. 2 betrifft eben nur Truppen oder Kolonnen der Kriegführenden, nicht etwa Kriegsvorräte schlechthin, die nicht unter militärischer Bedeckung stehen. Völkerrechtlich verpflichtet zum Verbote der Durchfuhr der etwa über das Friedensmaß hinausgehenden Mengen von Wegebaumaterialien war demzufolge die niederl. Regierung schwerlich. Ja, es ließe sich sogar die Frage aufwerfen, ob das neuerliche teilweise Durchfuhrverbot mit der RhSchA. vereinbar ist. Darüber mag man geteilter Meinung sein können, insofern die Akte in der Einleitung nur von „der Aufrechterhaltung des Prinzips der Freiheit der Rheinschiffahrt in bezug auf den Handel" spricht.[2])

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Urkundenfälschung zum Zweck der Erlangung rationierter Waren.[3]) Nicht selten haben die Gerichte sich mit Fällen zu beschäftigen, in denen Urkunden zu dem Zwecke fälschlich angefertigt oder verfälscht werden, um von der Rationierung betroffene Waren, insbes. Lebensmittel, unbefugt zu erlangen. Die Fälschungen erfolgen entweder in der Weise, daß falsche Bezugsscheine, namentlich Lebensmittelkarten, hergestellt werden oder so, daß andere Urkunden, Empfangsbestätigungen über Lebensmittelkarten, polizeiliche Anmeldezettel, Kontrollstempel in Militärpässen usw. gefälscht und dann zur Erlangung echter Karten benutzt werden. In allen diesen Fällen entsteht die für die Strafbemessung und, wenn es sich um öffentliche Urkunden handelt, auch für die Zuständigkeit wichtige Frage, ob einfache oder schwere Urkundenfälschung vorliegt, m. a. W., ob der Täter in der Absicht gehandelt hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Beantwortung der Frage begegnet keinen Schwierigkeiten, wenn die Feststellung getroffen werden kann, daß der Täter schon bei der Fälschung und bei dem Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde[4]) die Absicht hatte, die mittels derselben erlangten Lebensmittelkarten zu verkaufen oder die für diese Karten erworbenen Lebensmittel mit Gewinn zu veräußern, wobei es gleichgültig ist, ob der erstrebte Vermögensvorteil tatsächlich eingetreten ist oder überhaupt verwirklicht werden konnte, ob er rechtswidrig ist oder nicht. Nicht so einfach ist aber die Frage

[1]) Vgl. DJZ. 1915 S. 580 f.

[1]) So Prof. Struycken: s. Nieuwe Courant v. 20. Okt. 1917.
[2]) Vgl. auch Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 Art. 109.
[3]) Während der Drucklegung dieser Erörterung ist in LZ. 1917 Sp. 1159 ein denselben Gegenstand behandelnder Aufsatz von Dr. König erschienen, der zu dem gleichen Ergebnis kommt.
[4]) RG. IV. 957/11 im „Recht" 1912 Nr. 526 v. 15. Dez. 1911.

zu entscheiden, wenn der Täter nur darauf ausgegangen ist, sich mittels der gefälschten Urkunde unmittelbar oder mittelbar Lebensmittel in größeren als den ihm zukommenden Mengen zum Zwecke des Verbrauches zu verschaffen. Der Annahme einer gewinnsüchtigen Absicht scheint hier auf den ersten Blick das Bedenken entgegenzustehen, daß die auf die Karten zu erlangenden Lebensmittel ihrem vollen Geldwert nach bezahlt werden müssen. Aus diesem Grunde haben denn auch die Gerichte anfangs in solchen Fällen die gewinnsüchtige Absicht häufig verneint. Das RG. aber hat sie in einer Reihe von Entscheidungen bejaht. Die Gründe dieser nur auszugsweise veröffentlichten Erkenntnisse[1]) ergeben in ihrem Zusammenhalt wesentlich folgendes: der Wert der Lebensmittelmarken bemißt sich nicht allein nach ihrem Stoffwerte, sondern in erster Linie nach der Schätzung, die sie im Wirtschaftsleben finden. Diese beruht aber vor allem darauf, daß sie ein Bezugsrecht ihres Inhabers verkörpern, daß mit ihrem Besitz die Anwartschaft auf die rationierte Ware verknüpft ist und daß sie hauptsächlich gerade deshalb einen Vermögenswert in sich tragen. Dieser Vermögenswert der Marken wird dadurch, daß die mit ihrem Besitz verbundene Anwartschaft auf den Empfang gewisser Waren nur nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte verwirklicht werden kann, also möglicherweise im einzelnen Fall an der Unzulänglichkeit der verfügbaren Bestände scheitert, wohl vermindert, aber nicht aufgehoben. Wer keine Karte hat, ist schlechthin außerstande, sich zu versorgen und steht deshalb ungünstiger da, als der Karteninhaber. Der Vorteil des letzteren liegt auf vermögensrechtlichem Gebiete.

Aus im wesentlichen gleichen Gründen hat das Bayer. Ob. LG. in einem Fall Diebstahl angenommen, in dem der Täter Lebensmittelmarken entwendet hatte, um sich damit Lebensmittel zu verschaffen.[2]) In dem Urteil ist ausgeführt, daß der A. die Marken nicht wegen ihres Stoffwertes entwendet hat, sondern ihres Sachwertes wegen, d. h., um mit den Marken das ihnen innewohnende Recht auf Lebensmittel sich zu verschaffen. Zutreffend ist auch darauf hingewiesen, daß es für die Frage nach dem Vermögenswerte der Marken gleichgültig war, ob sie von der Behörde zur Verteilung an die Verbraucher bestimmt waren oder nicht, da auch mit hierzu nicht bestimmten, etwa zu viel gedruckten Marken Lebensmittel zu erlangen sind. Deshalb macht es auch keinen Unterschied, ob der Täter sich mit Hilfe einer gefälschten Urkunde echte Marken verschafft oder ob die Urkundenfälschung gerade in der Anfertigung falscher Marken besteht.

Stellen hiernach die Lebensmittelkarten als Träger von Bezugsrechten Vermögenswerte dar, so bedeutet ihre Erlangung eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage, eine Vermehrung des Gesamtvermögens, sohin einen Vermögensvorteil i. S. der §§ 263, 268 StrGB.[3]) Daraus folgt, daß die Absicht desjenigen, der Urkunden fälscht, um sich dadurch mehr rationierte Waren zu verschaffen, als ihm ordnungsgemäß zustehen, auf Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtet ist. Wenn v. Liszt[4]) der Ansicht ist, die hier zu entscheidende Rechtsfrage gehe in allgemeiner Fassung dahin: Liegt in der Erwerbung einer rationierten Ware zu dem für sie behördlich festgesetzten Preis ein Vermögensvorteil?, so kann das nicht als richtig anerkannt werden. Die Frage ist vielmehr so zu stellen: Liegt in dem Erwerb einer Lebensmittelkarte ohne Gegenleistung ein Vermögensvorteil? Bei der Entscheidung der Frage nach einem Vermögensvorteil ist die Vermögenslage des Täters vor der Erlangung der Karte mit der Vermögenslage nach deren Erlangung zu vergleichen, denn der Täter strebt bei der Urkundenfälschung diese Erlangung an, m. a. W., schon mit dem Erwerbe der Karte, nicht erst mit deren Verwertung tritt die Vermehrung des Vermögens bei dem Täter ein, denn schon mit dem Erwerb verschafft er sich die tatsächliche Möglichkeit und begründete Aussicht, Lebensmittel in größerem Umfang zu erhalten, als ihm zukommen. So, wie v. Liszt die Frage gestellt wissen will, wird in unzulässiger Weise die Vermögenslage des Täters nach dem Erwerb der Karte statt mit der früheren Vermögenslage mit der Vermögenslage in einem noch späteren Zeitpunkt, dem nach der Verwertung der Karte, verglichen. Die von ihm besprochene Entscheidung des RG. leidet allerdings an verschiedenen Unklarheiten und ist deshalb, für sich allein genommen, nicht leicht zu verstehen. Insbesondere ist es irreführend, von einer Steigerung des „Gebrauchswertes der Ware“ zu sprechen. Der Täter, der sich den Besitz von Karten verschafft hat, kann jetzt von seinem Gelde einen umfassenderen Gebrauch machen, wie zuvor, es ließe sich daher wohl richtiger von einer Steigerung des „Gebrauchswertes des Geldes“ durch die Karten reden. Verwirrend ist auch die Hereinziehung des Höchstpreises, der mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun hat. Hier kommt es allein auf die Rationierung der Ware an, gleichgültig dagegen ist, ob für die Ware zugleich auch ein Höchstpreis besteht oder nicht.

In der Erlangung von Lebensmittelkarten durch falsche Vorspiegelungen kann unter Umständen auch ein Betrug gefunden werden. Daß die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auch dann gegeben ist, wenn es dem Täter nur um den Verbrauch der Lebensmittel zu tun ist, wurde schon ausgeführt. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß der Vorteil ihm rechtlich nicht zukommt, sohin also rechtswidrig ist. Dagegen wird sich das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nur in bestimmten Fällen damit begründen lassen, daß der Täter den Vermögenswert, den die Karten mit Rücksicht auf das in ihnen verkörperte Bezugsrecht darstellen, einem anderen entzogen und so dessen Vermögenslage verschlechtert hat. Die Kommunalverbände regeln und vermitteln lediglich den Verkehr zwischen Händler und Verbraucher, von einem Bezugsrecht kann bei ihnen nicht die Rede sein. Ein solches entsteht vielmehr erst mit der Ausgabe der Karten in der Person des Kartenempfängers. Eine Vermögensbeschädigung in dem angegebenen Sinne ist daher nur möglich, wenn die Karten dem bezugsberechtigten Verbraucher, nicht dagegen, wenn sie dem Kommunalverband oder dessen Vertreter entzogen werden. Dagegen kann die Vermögensbeschädigung diesem Verband gegenüber in der Entziehung des Stoffwertes der Karten (Anschaffungs- und Druckkosten) erblickt werden. Das Bewußtsein der Schädigung wird freilich in diesem Falle sich regelmäßig nur dann nachweisen lassen, wenn es sich nicht nur um wenige Karten handelt, sondern um eine erheblichere Anzahl.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Heslenfeld, München.

Zur Aenderung der Reichsverfassung. Um die Beziehungen zwischen Volksvertretung und Regierung enger zu knüpfen, ist eine Anzahl von Abgeordneten zur Leitung von Ministerien im Reiche und in Preußen berufen worden. Die dadurch geschaffene Verbindung wird natürlich um so fester sein, wenn die in die Regierung berufenen Abgeordneten auch ferner der Volksvertretung angehören. Daher hat der Verfassungsausschuß des Reichstags sich einen Antrag des Abg. Haußmann zu eigen gemacht, den Schlußsatz des Art. 9 der RVerf., der gleichzeitige Mitgliedschaft in Bundesrat und Reichstag ausschließt, aufzuheben [1]) Die Verknüpfung von Regierung und Reichstag scheint indes durch die geplante Aenderung noch nicht genügend sichergestellt, sie wird nach wie vor durch die Fortdauer der veralteten Unvereinbarkeitsregeln bedroht. Wie beinahe alle Verfassungen, so hat auch die RVerf. die Regel des englischen Staatsrechts übernommen, daß ein Abgeordneter durch die Annahme eines besoldeten Staatsamts oder einer Rang- oder Gehaltserhöhung seinen

[1]) Urt. v. 1. Dez. 1916. II. 419/16 in JW. 1917, 168² = Mitt. f. Preisprüfungsstellen 1917, 124. Urt. v. 27. Febr. 1917, V. 1/17 in JW. 1917, 724⁴. Urt. v. 24. April 1917, V 86/17 in LZ. 1917, 811¹⁸ = Recht 1917 Nr. 1191. Urt. v. 24. April 1917, V. 124/17 in JW. 1917, 771¹. Urt. v. 11. Juni 1917, III. 168/17 u. 28. Juni 1917, I. 21/17 im Recht 1917 Nr. 1518, 1519.

[2]) Urt. v. 12. April 1917, 86/17 in BayZ. 1917, 260.

[3]) Olshausen, Anm. 43 zu § 263, Anm. 1 zu § 268.

[4]) Note zu dem Urt. d. RG. v. 24. April 1917, V. 124/17 in JW. 1917, 771¹.

[1]) Dritter Bericht des Verfassungsaussch. des Reichstags, Nr. 1125.

Sitz verliert und ihn nur durch eine Neuwahl wieder erlangen kann (Art. 21 RVerf.).

Nun mag es zwar im allgemeinen der Unabhängigkeit der Volksvertretung förderlich sein, wenn Abgeordnete, die ein besoldetes Staatsamt annehmen, aus der Volksvertretung ausscheiden müssen und nur auf Grund einer Neuwahl die Mitgliedschaft zurückgewinnen, aber es erscheint doch sinnwidrig, daß diese Bestimmung auch auf solche Abgeordnete Anwendung findet, die zur Leitung von Ministerien berufen werden. Das, was jetzt erstrebt wird, zwischen Regierung und Reichstag eine Brücke zu schlagen, wird durch Festhalten an der Regel des Art. 21 sicherlich erschwert. Denn entweder wird der zum Minister ernannte Abgeordnete sich den Unbequemlichkeiten einer Neuwahl entziehen, dann ist das zwischen Regierung und Volksvertretung geknüpfte Band zum mindesten kein so festes, wie wenn der Minister dem Parlament weiterhin als Mitglied angehörte; oder aber der Minister läßt sich von neuem als Reichstagskandidat aufstellen, dann setzt er sich der Gefahr eines Mißerfolges aus. Unterliegt er im Wahlkampf, so ist nicht nur die angestrebte Verbindung mit dem Parlament gescheitert, sondern obendrein noch das Ansehen des neuen Ministers durch seine Niederlage beeinträchtigt. Mag die Gefahr eines ungünstigen Ausfalls der Wahl im Kriege, sofern der Burgfrieden innegehalten wird, gering erscheinen, in Friedenszeiten muß sicher mit der Möglichkeit eines Mißerfolges gerechnet werden.

Nun wird es freilich nicht an Anhängern der geltenden Regel fehlen, die es für nützlich halten, daß durch die Neuwahl festgestellt wird, ob der Abgeordnete, auch nachdem er eine Stelle im Kabinett angenommen hat, das Vertrauen der Wähler noch genießt. Aber liegt in der Verteidigung des Art. 21 der RVerf. nicht eine Verkennung der Grundgedanken des repräsentativen Systems? Der Abgeordnete ist Vertreter des gesamten Volkes, und als solcher wird er in die Regierung berufen. Warum soll ein Bruchteil des Volkes, die Wählerschaft eines Wahlkreises, nun über die Fortdauer der Mitgliedschaft des Ministers im Parlament zu entscheiden berechtigt sein? Bei Neuwahlen nach Ablauf der Legislaturperiode läßt es sich freilich nicht umgehen, daß die Wähler eines Wahlkreises diese wichtige Frage entscheiden, aber es könnte wenigstens darauf verzichtet werden, jeweils eine Ergänzungswahl vorzunehmen, so oft ein Abgeordneter eine Ministerstelle annimmt.

Tatsächlich ist in manchen nichtdeutschen Staaten die Regel, daß Abgeordnete bei Annahme eines Staatsamts ihr Mandat verlieren, zugunsten der Minister durchbrochen worden, z. B. in Frankreich, Wahlgesetz v. 30. Nov. 1875, Art. 11: „Les députés nommés ministres ou sous-secrétaires d'Etat ne sont pas soumis à la réélection". Ebenso in der neuen portugiesischen Verfassung v. 21. Aug. 1911, Art. 50, wie auch in britischen Kolonialverfassungen. Ja, in England selbst ist man während des Krieges von dem strengen Grundsatz abgewichen, denn, als im Mai 1915 das bisherige liberale Ministerium zu einem Koalitionskabinett umgebildet wurde, sind die neu ernannten Minister bis zum Ende des Krieges von der Verpflichtung, sich einer Neuwahl zu unterziehen, entbunden worden. Wäre es nicht zweckmäßig, eine Ausnahme nach dem Vorbild des französischen Rechts auch in die RVerf. einzuführen, indem man den Art. 21 etwa in folgender Weise erweiterte?

„Reichstagsmitglieder, die das Amt des Reichskanzlers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs in einem Reichsamte oder das eines Ministers in einem Bundesstaate annehmen, verlieren Sitz und Stimme im Reichstag nicht."

Professor Dr. **Gmelin**, Gießen.

Ist einem im Inland wohnhaften Engländer während des Krieges mit England das Armenrecht zu bewilligen? Die Frage ist von einzelnen Senaten des OLG. Hamburg verschieden beantwortet. Der VI. Ziv.-Sen. hat sie verneint (DJZ. 1916 S. 351), der IV. Ziv-Sen. bejaht. (DJZ. 1916 S. 1000.) Da England dem Haager Zivilprozeßabkommen v. 17. Juli 1905 nicht beigetreten ist, entscheidet sich die Frage lediglich nach § 114 Abs. 2 ZPO. Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. In England wird der Status von Ausländern durch das Naturalisationsges. v. 1870 bestimmt. Solange sich der Ausländer im Gebiet der Krone von England aufhält, ist er derselben Treue und Gehorsam schuldig. Dies Verhältnis berechtigt ihn zu dem Schutz, den die Gesetze Englands den eigenen Staatsangehörigen gewähren.[1]) Ihm steht auch der Schutz der für das Armenrecht z. Zt. in England maßgebenden Rules of the Supreme Court vom Okt. 1883[2]) zu. Ein Angehöriger des Deutschen Reichs, der in England wohnt, kann danach ebenso wie ein Engländer das Armenrecht zur Durchführung einer Klage erhalten. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das RG. u. das OLG. Hamburg für den Friedenszustand die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen.[3]) Es fragt sich, ob zufolge des Kriegszustandes hierin eine Aenderung eingetreten ist.

In einer von dem Unterzeichneten bearbeiteten Sache hat auf Veranlassung des Gerichts der Antragsteller durch Vermittlung einer neutralen Macht eine Auskunft des Auswärtigen Amtes in London über den gegenwärtigen Rechtszustand eingeholt[4]) Sie lautet dahin:

„Die Regierung Seiner Majestät beehrt sich zu bemerken, daß, obgleich sie nicht zuständig ist, Englisches Gesetz auszulegen, welch letzteres rechtskräftig lediglich durch einen ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichtshof ausgelegt werden kann, sie dahingehend benachrichtigt worden ist, daß die Sachlage folgende ist:

Von deutschen Staatsangehörigen, welchen gestattet wird, in England zu verbleiben, wird vorausgesetzt, daß sie mit Erlaubnis Seiner Majestät des Königs in diesem Lande leben. Solche hier wohnhaften Deutschen haben, selbst wenn dieses Land und Deutschland sich im Kriege miteinander befinden, dieselben Rechte, Klagen bei englischen Gerichten durchzuführen, deren sich britische Staatsangehörige erfreuen, und ebenso die gleichen Rechte wie britische Staatsangehörige, den Nutzen aus dem Gesetz, welches sich auf Klagen seitens Armer bezieht, in Anspruch zu nehmen. Die Rechte solcher deutscher Staatsangehöriger sind demzufolge noch die gleichen, wie sie es wären, wenn ein Kriegszustand nicht vorläge."

Die Gegenseitigkeit i. S. des § 114 Abs. 2 ZPO. ist danach für in England wohnende Deutsche auch während des Krieges gesichert. Denn es liegt für sie daselbst auch während des Kriegszustandes mit Deutschland eine rechtlich gesicherte Uebung auf Grund der eingangs erwähnten Bestimmungen vor und das reicht aus, um die Gegenseitigkeit als verbürgt zu erachten.[5])

Landgerichtsrat M. **Starck**, Bochum.

Militärische Verwaltung im Operationsgebiet. Die Länge des Kriegs erheischt nicht nur von der Heimat ein „Einrichten" auf diesen Dauerzustand in Form großzügiger Organisationen und von der Obersten Heeresleitung bereits für künftige Zeiten die Lösung großer militärischer Probleme; sie stellt auch die in zähem Stellungskampf ringenden Truppen für den Bereich ihrer Unterkunftsbezirke täglich vor neue Aufgaben, deren Behandlung im Wege organisatorischer Maßnahmen neben der rein militärischen Tätigkeit der Truppe eine eigene Verwaltungstätigkeit herausgebildet hat. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Verwaltung aller Zweige der Militärökonomie, wie sie schon im Frieden bestand; sie ist ein Produkt des Krieges und hat namentlich in den Gebieten, deren Frontabschnitte vom Stellungskrieg beherrscht werden, erheblichen Umfang angenommen, so daß sich der Versuch lohnt, sie vom juristischen Standpunkt aus zu betrachten.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse, die Notwendigkeit von Truppenverschiebungen, strategische Maßnahmen haben eine Kodifikation der militärischen Verwaltung noch

[1]) Gutachten eines Anwalts des Obersten Gerichtshofs in London v 21. Febr. 1908 („Recht" 1908 S. 209)

[2]) Abgedr. bei **Leske** u. **Loewenfeld**, Rechtsverfolgung im internat. Verkehr Bd. I S. 679 ff.

[3]) Seuff. Arch. 57 Nr. 19 u. 63 Nr. 166. [4]) V. 5. Okt. 1917.

[5]) **Hahn**, Mat. z. ZPO. I. Abt. S. 805; II. Abt. S. 888 (v. Amsberg.)

nicht zugelassen. Ihr Zweck ist, die Sorge für das Wohl der Truppen mit den Bedürfnissen der Landeseinwohner und der Heimat in Einklang zu bringen, die militärischen Interessen unter Berücksichtigung der für die Zivilbevölkerung wichtigen Fragen zu fördern und Mißstände zu beseitigen. Die Anordnungen ergehen in Form der Befehle, deren Wirksamkeit mit ihrem Erlaß und ihrer Kundgebung eintritt.

Gleich unserer heimischen Verwaltung läßt auch die militärische Verwaltung schon äußerlich eine gewisse Gliederung nach Verwaltungskörpern erkennen.

Die Gliederung folgt der allgemeinen Einteilung militärischer Einheiten und weist wie jene der Zivilverwaltungskörper ein Ueber- und Unterordnungsverhältnis der einzelnen Instanzen auf. Ausübendes Organ der militärischen Verwaltung ist der Inhaber der Kommandogewalt über die höhere militärische Einheit, dem für die Behandlung der einzelnen Zweige besondere Offiziere und Sachverständige zur Verfügung stehen.

Die militärische Verwaltungstätigkeit vollzieht sich im Büroweg; ihre Zuständigkeit wird gleichfalls durch Befehle geregelt. Die räumliche Gliederung unterscheidet sich von der Zivilverwaltung insofern, als sie nicht an bestimmte, ein für allemal festgesetzte geographische Grenzen gebunden ist, sondern den jeweiligen strategischen oder taktischen Bedürfnissen entsprechend befehlsgemäß geordnet wird. Unterste Verwaltungsbehörde ist die Ortskommandantur, meist mit dem Bezirk einer oder mehrerer politischer Gemeinden zusammenfallend, in der Regel der Brigade, zuweilen auch der Division oder einer noch höheren militärischen Einheit unmittelbar unterstellt. Im einzelnen lassen sich folgende Zweige als besonders wichtig herausgreifen.

Schon die Unterbringung der Truppen im Befehlsbereich erfordert wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens.

Die Ortschaften, die unsern Truppen als Ruhe- oder Bereitschaftsquartiere zugewiesen werden, bieten selten ausreichende Räumlichkeiten für die Belegung; auch entsprechen sie meist nicht den erforderlichen Anforderungen. Die Bereithaltung von Quartieren, Wiederherstellung oder Ausbau unbewohnter oder nicht bewohnbarer Räume für Stäbe, Offiziere, Mannschaften, Schreibstuben Lagerräume muß stets gefördert, die Zahl der Heiz- und Kochstellen vermehrt, für die Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen, ihre Aufbewahrung und Verwendung fortlaufend gesorgt werden.

Besonders wichtig ist die Aufrechterhaltung der Gesundheitspflege. Sie umfaßt die ständige Ueberwachung und Durchführung hygienischer Maßnahmen zur Reinhaltung der Quartiere und aller für den Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmten Gebäulichkeiten, Anlagen und ständige Entkeimung aller Latrinen, Reinhaltung und chemische Untersuchung aller Wasserstellen, Reinigung der Straßen, Maßnahmen zur Verhütung ansteckender Krankheiten, Desinfektion usw.

Hand in Hand damit gehen die Aufgaben der Wohlfahrtspolizei. Hierher gehört die Errichtung von Kantinen, Marketendereien, Rasierstuben, Soldatenheimen, Feldbuchhandlungen, Theatern, Kinos, die Einrichtung sanitärer Anstalten, wie Ortskrankenstuben, Bade- und Entlausungsanstalten, Fluß- und Schwimmbädern, Waschanstalten usw.

Die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung verlangt auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei die Einrichtung von Ortswachen und Gendarmeriepatrouillen, Ueberwachung der Einwohner hinsichtlich ihrer Haltung und Tätigkeit, Organisation des Feuerlöschwesens, auf dem Gebiete der Gewerbepolizei Ueberwachung der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe (Polizeistunde), der Geschäfte der Lebensmittelbranche, wie Fleischereien, Bäckereien, der Kantinen und Marketendereien, sowie Durchführung der reichs- und landesgesetzlichen Anordnungen über Regelung des Lebensmittelverkehrs.

Die Verkehrspolizei erfordert Vorschriften über Straßenverkehr, Maßnahmen zur Instandhaltung der Orts- und Landstraßen, Ueberwachung des bürgerlichen Verkehrs von Ort zu Ort, Prüfung von Zureisegesuchen usw.

Umfangreiche organisatorische Maßnahmen erheischt auch die Landwirtschaft und Viehzucht. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und Sorge für die Sicherung der Ernte gebietet Förderung des Feld- und Gemüsebaus durch Ueberwachung der restlosen Ausnützung aller brauchbaren Bodenflächen, Organisation der Bestellungs- und Erntearbeiten, erhöhte Maßregeln zum Schutze des Wachstums der Saaten, der Einbringung, Aufbewahrung und Verwertung der Frucht. Die Viehzucht macht die Organisation der Schweinemast und Schweinezucht durch Ueberwachung der Zucht durch die Einwohner und Errichtung eigener militärischer Aufzuchtstationen, genaue Kenntnis des Bestandes an sonstigem Vieh im Besitze der Einwohner, seine Erhaltung und Verwendung notwendig.

Weiter kommen in Betracht noch besondere kriegswirtschaftliche Maßnahmen, wie Sammeln und Rückführung aller für Benützung im Heimatgebiet nötigen Metalle, Materialien und Güter durch Einrichtung von Sammelstellen, die Sammlung aller für die Herstellung von Rohstoffen wichtigen Naturprodukte, wie Laubholzfrüchte, Brennesseln usw., nicht zu vergessen in den okkupierten Gebieten die Sammlung wertvoller Kunstgegenstände, die von ihren Besitzern verlassen oder nicht genügend gesichert sind.

Die Durchführung all dieser Maßnahmen verlangt von den Verwaltungsorganen neben den militärischen Fähigkeiten einen offenen Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens, Verständnis für Fragen der Verwaltung und Verwaltungspolitik, für den Ernst und die Bedeutung des Kampfes; sie erfordert nicht minder ein feines Taktgefühl, um im Verkehr und in der Behandlung der Landeseinwohner Reibungsflächen zu vermeiden, die sich oft nur aus Unkenntnis oder Unverständnis des geschichtlich Gewordenen und neuzeitlich Werdenden ergeben. Wer als Jurist Gelegenheit hat, sich mit diesen Fragen der Verwaltung zu beschäftigen, dem bietet sich ein reiches Feld zu ausreichender Betätigung.

Rechtsanwalt Dr. Froeschmann, z. Zt. im Felde.

Der Einfluß des Todes Minderjähriger auf schwebend unwirksame Verträge. Besonders in der Kriegszeit, in der so viele Minderjährige fallen, wird es nicht selten vorkommen, daß ein von diesen abgeschlossener Vertrag im Zeitpunkt ihres Todes mangels ausstehender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Vormundschaftsgerichts) Rechtswirksamkeit nicht erlangt hatte.

Es fragt sich, ob den Erben des Minderjährigen ein Genehmigungsrecht zusteht. Daß der Vertrag eines Geschäftsunfähigen nichtig ist und daher von dessen Erben nicht genehmigt werden kann, falls derselbe etwa z. Z. seiner Geschäftsunfähigkeit stirbt, wird von keiner Seite bezweifelt; anders dagegen soll es nach der herrschenden Meinung bei den schwebend unwirksamen Verträgen eines Minderjährigen sein, wiewohl, was die rechtliche Wirkung betrifft — und auf diese kommt es hier allein an — der nichtige Vertrag wie der schwebend unwirksame Vertrag beim Ausstehen des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen Tatumstandes sich vollständig gleichstehen. Der Standpunkt der herrschenden Ansicht ist m. E. nicht haltbar.

Sie geht bei ihrer Begründung einerseits von dem Vertragsschlusse und andererseits von dem zu dessen Wirksamkeit fehlenden Tatumstande aus. Schon diese Betrachtungsweise halte ich für unzutreffend. Die Zerlegung in die beiden zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Elemente geht nicht an; maßgebend ist vielmehr, daß der Vertrag zur Zeit des Todes des Minderjährigen unwirksam ist, und bei unwirksamen Rechten ist kein Raum für Vererbung.

Im einzelnen hält Staudinger (zu §§ 108, 109 Anm. 6) den Uebergang des Genehmigungsrechts als notwendige Folge des Uebergangs der Rechte des Minderjährigen aus dem Vertragsschlusse. Diese Beweisführung mag wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen; wie aber aus dem Uebergang der unwirksamen Rechte das Recht der Erben, dieselben nachträglich wirksam zu machen, sollte abgeleitet werden können, bleibt dunkel.

Oertmann (zu § 108 Anm. 3i) macht in juristischer Formulierung die Frage davon abhängig, ob man die erworbene Anwartschaft auf das Wirksamwerden des Vertrags als vererblich ansehen kann, hält aber eine allgemeine Entscheidung für schwer möglich. Allein Antwartschaften derartigen Inhalts — wenn man von solchen überhaupt sprechen kann — sind wohl stets unvererblich, weil es in Widerspruch mit dem Gesetze stände, unwirksame Rechte durch Vererbung zu schützen. Außerdem zieht Oertmann ebenso wie Planck (zu § 108 Anm. 8) den § 153 BGB. heran und meint, wenn dieser Paragraph sogar bei einer bloßen Offerte den Tod des Antragenden im Zweifel wirkungslos sein läßt, so sei die Vorschrift hier a fortiori anwendbar. Von einem Schluß a fortiori kann jedoch nicht gesprochen werden, weil beim § 153 BGB. die Erklärungen beider Vertragsteile sich selbständig gegenüberstehen, während in unserem Falle die Wirksamkeit dieser Erklärungen von einem dritten Faktum abhängt.

Dernburg (zu § 121 III) gewährt das Genehmigungsrecht unterschiedslos den Erben des Minderjährigen, jedoch ohne Angabe von Gründen; ebenso im Grunde Enneccerus (zu § 143 Anm. 6). Denn wenn er sagt, schwebende Rechtsverhältnisse gehen wie die entsprechenden nicht schwebenden auf die Erben über, so bleibt die Hauptfrage, worauf das Genehmigungsrecht der Erben beruht, unbeantwortet.

Unser Ergebnis ist sonach: Eine rechtliche Grundlage für den Uebergang des Genehmigungsrechts auf die Erben des Minderjährigen besteht nicht. Sein Tod hat vielmehr stets die Auflösung der in diesem Zeitpunkte schwebend unwirksamen Verträge zur Folge. Dies gilt auch in dem — in den Kommentaren nicht erwähnten — Falle, daß der Minderjährige z. Z. seines Todes bereits volljährig war, jedoch vor Genehmigung des Vertrags (§ 108 Abs. 3 BGB.) verstorben ist.

Die herrschende Meinung wird allerdings geneigt sein, hier ohne weiteres einen erbweisen Uebergang des Genehmigungsrechts anzunehmen; aber ich halte selbst dies für fraglich mit Rücksicht auf den höchstpersönlichen Charakter des Genehmigungsrechts.

Finanzassessor Dr. H. Berolzheimer, München.

Bundesstaatlicher Austausch für Referendare. Es wäre sehr zu wünschen, daß in dem neuen Deutschland nach dem Kriege auch endlich die Freizügigkeit der Juristen zustande käme. Vielleicht wird ihre Durchführung einige Zeit dauern, aber kommen muß sie. Einen Schritt aber auf diesem Gebiet sollte man unverzüglich tun. Es genügt hierfür eine Vereinbarung von Ministerium zu Ministerium. Das ist die grundsätzliche Erlaubnis an Referendare (Praktikanten), einen bestimmten Teil ihrer Vorbereitungszeit auch in anderen Bundesstaaten zuzubringen, und die grundsätzliche Erklärung der Bereitwilligkeit der bundesstaatlichen Ressort-Ministerien, Juristen anderer Bundesstaaten in ihrer Vorbereitungszeit in entsprechender Weise zu beschäftigen.

Die Vorteile liegen so klar zutage, daß man sich nur wundern kann, daß dieser Gedanke bisher noch nicht verwirklicht wurde. Zweifellos wird der junge Jurist durch das Kennenlernen auch anderer Rechts-Verwaltungstechnik und -Uebung als seiner heimatlichen, seine Fähigkeiten und seinen Gesichtskreis erweitern. Das gilt besonders für die Angehörigen der kleinen und mittleren Bundesstaaten und solcher preußischen Provinzen mit ausgeprägter Eigenart. Noch höher aber ist die Bekanntschaft einzuschätzen, die der Referendar mit ihm sonst fremden und wahrscheinlich ewig fremd bleibenden Bevölkerungsteilen und Gegenden unseres Vaterlandes macht, sowie das gegenseitige Kennenlernen der Juristen aus den verschiedenen Winkeln des Deutschen Reiches selbst. Dies wird bei der einmal gegebenen Stellung des Juristenstandes im allgemeinen auch dem gegenseitigen Verständnis aller Volksteile und -Schichten sehr zugute kommen. Es ist nicht selten, daß der Deutsche das Ausland besser kennt, als seine Heimat. Wir alle wollen, daß sich dies ändert. Die Juristen müßten dabei eigentlich die Spitze nehmen. Daß das Bedürfnis bei den jungen Leuten selbst vorhanden ist, beweist der rege landschaftliche Austausch der Universitäten.

Die Durchführung selbst kann nicht schwer sein. Es mag dahingestellt bleiben, ob nach wechselseitiger Vereinbarung zwischen den bundesstaatlichen Ministerien es dem einzelnen wissensdurstigen Referendar überlassen bleiben soll, sich aus eigener Kraft und durch eigene Beziehungen eine geeignete Stelle in einem anderen Bundesstaat zu suchen. Richtiger scheint es, daß von Bundesstaat zu Bundesstaat ständig eine Anzahl Stellen durch die beteiligten Ministerien (Oberlandesgerichte, Regierungs-Präsidien) zur Verfügung gestellt wird. Auf jeden Fall sollte grundsätzlich den Referendaren bekanntgegeben werden, daß ihrer z. B. sechsmonatigen Beurlaubung in den Dienst (auch Kommunalverband) eines anderen Bundesstaates ebensowenig entgegensteht, wie der ziemlich häufigen Beurlaubung zu industriellen Betrieben oder ins Ausland.

Man wird nicht einwenden können, daß der Bundesstaat für seine künftigen Beamten und beamtenähnlichen Kategorien darauf angewiesen sei, daß die Vorbereitungszeit ausschließlich der heimischen Gerichts- und Verwaltungstechnik gewidmet werde. Auch wird der heimische Staats-(Kommunal-)Betrieb aus den Anregungen, welche die jungen Anwärter empfangen haben, unmittelbar manchen Nutzen ziehen. Der Krieg und die Not-Examina haben bewiesen, wenn dies überhaupt zu beweisen war, daß es viel weniger auf die Dauer einer Vorbereitung ankommt, als auf den Geist, der sie leitet und der in ihr lebt. Der scheint mir aber durch einen solchen Austausch nur angeregt und gefördert werden zu können.

Dr. H. Wimpfheimer, Rechtsanwalt und Dozent, Mannheim, z. Zt. Berlin.

Eine Lücke in den Kriegsnotgesetzen. Durch die VO.en v. 22. Dez. 1914, 4. Nov. 1915, 9. Dez. 1915, 26. Okt. 1916 ist der Ablauf der Verjährung von Ansprüchen während des Krieges hinausgeschoben. Für Heeresangehörige und deren Gegner kommen für die Verjährungs- und Ausschlußfristen noch die Spezialvorschriften des Ges. v. 4. Aug. 1914 in Betracht. Man suchte auf diese Weise die Gläubiger gegen Rechtsverlust zu schützen auch für den Fall, daß sie während des Krieges wegen ihrer Ansprüche nicht klagen. Und doch sind die Gläubiger nicht ausreichend geschützt. Die Schuldner können sich die Zwischenzeit in der Weise zunutze gemacht haben, daß sie Rechtshandlungen, die nach dem Reichsanfechtungsgesetze binnen 1 oder 2 Jahren anfechtbar sind, vorgenommen haben.

Erlangt ein Gläubiger erst nach Ende des mehrjährigen Krieges einen vollstreckbaren Titel, so kann er natürlich erst hinterher anfechten. Dann wird ihm aber infolge Ablaufs der ein- bezw. zweijährigen Anfechtungsfrist die Anfechtung der Rechtshandlung nicht mehr möglich sein, denn diese Fristen sind keine Verjährungs- und auch keine Ausschlußfristen. Sie laufen infolge Fehlens einer abweichenden Vorschrift auch während des Krieges. § 4 des Reichsanfechtungsgesetzes, wonach unter gewissen Voraussetzungen schon vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels die Anfechtungsrechte durch Zustellung einer Erklärung gewährt werden können, kann in den wenigsten der hier in Betracht kommenden Fälle nützen, weil bei Zustellung der Erklärung der Schuldner schon zahlungsunfähig gewesen sein und die Anfechtung binnen 2 Jahren danach erfolgen muß. Es muß deshalb eine Vorschrift geschaffen werden, wonach in die ein- bezw. zweijährigen Fristen des Reichsanfechtungsgesetzes die Kriegszeit nicht einzurechnen ist. Von einer Ausdehnung auf die 30 jährige Frist kann abgesehen werden, da diese schon lang genug ist.

Rechtsanwalt Carl Stern, Düsseldorf.

Einmalige Unterstützung unehelicher Kinder aus Militärfonds. Der Kaiser hat als Oberbefehlshaber über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches durch Verf. v. 18. Juli 1917 (AKO.) aus Kontributionsgeldern



den Betrag bis zur Höhe v. 1 Mill. M. zur Unterstützung unehelicher Kinder von Kriegsgefangenen oder Vermißten (und zwar Offizieren und Mannschaften ausschließlich Kapitulanten) und von Kapitulanten (gleichviel ob sie Heeresdienst leisten oder vermißt bezw. kriegsgefangen sind, nicht aber von ehem. Kapitulanten) bewilligt und das preuß. Kriegsministerium mit dem Erlaß der AusfBest. beauftragt. Demnach gelten die preuß. AusfBest. auch für die anderen Kontingente (bayer. KME. v. 31. Aug. 1917 Nr. 131, 697 V. 1). Die kaiserl. Verf., die Dritten (unehelichen Kindern) Vorteile verheißt, ist materiell „Verordnung in Militärsachen"[1]).

Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anderseits erfolgt sie nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag. Wer antragsberechtigt ist, ist nicht gesagt. Es wird dies sein: Der gesetzliche Vertreter des Kindes, der uneheliche Vater oder ein sonstiger, an der Gewährung rechtlich Interessierter, z. B. der Lieferungsverband, der Familienunterstützung gewährt. Der Antrag ist bei dem (Feld-) Truppenteil einzureichen und wird von diesem gutachtlich dem Kriegsministerium vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Bewilligung lassen sich einteilen in solche, die in der Person des Kindes, und solche, die in der Person des unehelichen Vaters erfüllt sein müssen. Zu ersteren zählt Bedürftigkeit des Kindes, worunter wohl derselbe Bedürftigkeitsgrad wie beim Familienunterstützungsgesetz zu verstehen ist. Bezug von Familienunterstützung nach § 2 Abs. 1c FUG. kann die Bedürftigkeit vermindern oder aufheben. Sodann kommt als negative Voraussetzung in der Person des Kindes in Betracht: Alter unter 16 Jahren. Zu den in der Person des Vaters zu erfüllenden Voraussetzungen rechnet außer Vermißtsein-Kriegsgefangenschaft (liegt feiges Sichergeben oder Ueberlaufen vor, so kann keine Unterstützung bewilligt werden) oder Kapitulanteneigenschaft:

A. Bei unehelichen Kindern von Kriegsgefangenen, wozu auch die im neutralen Ausland internierten Kriegsgefangenen zählen, oder bei Vermißten, daß

a) der uneheliche Vater seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde auch tatsächlich nachgekommen,

b) lediglich durch Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein an der weiteren Fürsorge verhindert ist. Ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft ist nicht erforderlich. Es genügt aber nicht, daß die Vaterschaft zwar anerkannt worden ist, jedoch keine Beiträge geleistet wurden, oder daß die Beiträge trotz Vermögens des Vaters von ihm böswillig während der Gefangenschaft usw. nicht weiter bezahlt werden. Gelegentliches Verabsäumen der Beitragszahlung vor Gefangenschaft usw. wird anderseits der Unterstützungsgewährung nicht im Wege stehen. Hat der uneheliche Vater sich durch Zahlung einer Vergleichssumme seiner Unterhaltspflichten entledigt, so kann Unterstützung nicht gewährt werden.

B. Bei Kapitulanten ist dagegen Voraussetzung der Bewilligung an Stelle der Bedingungen a) und b) nur, daß die Vaterschaft des Kapitulanten glaubhaft (durch Briefe, ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis, das z. B. in der Unterhaltsgewährung liegt, durch eidesstattliche Versicherung der Kindsmutter) nachgewiesen wird, mag auch vom Kapitulanten jede Erfüllung seiner Unterhaltspflicht böswillig verweigert werden oder worden sein.

Die Unterstützung ist grundsätzlich keine fortlaufende, sondern eine einmalige Leistung. Sie kann nur dann wiederholt bewilligt werden, wenn ein dringender, unverschuldeter Notstand vorliegt. Das schließt aber nicht aus, daß bei der Höhe der Unterstützung die Zeit berücksichtigt wird, während der das Kind bereits bedürftig war und und die es voraussichtlich noch infolge der gleichen Ursache (Kriegsgefangenschaft usw.) sein wird. Auch hierbei ziehen jedoch die AusfBest. des PrKrMin. dem Ermessen Grenzen: Die Zeit vor dem ersten desjenigen Monats, der auf den Tag der Gefangennahme usw. oder einer nachfolgenden Geburt folgt, oder die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes muß auch für die Höhe der Unterstützung außer Betracht bleiben. Auch darf bei unehelichen Kindern Vermißter (für Kapitulanten gilt das nicht) nicht mehr bewilligt werden, als die Summe der Beiträge ausmacht, die der uneheliche Vater während der für die Unterstützungshöhe in Betracht gezogenen Zeit durchschnittlich geleistet hätte, falls er nicht verhindert wäre. Höchstgrenze für die Bewilligung ist in diesem Falle ferner die Summe des reinen Gehalts oder der Löhnung, die der uneheliche Vater für die in Betracht gezogene Zeit der Gefangenschaft usw. bezieht.

Rechtsanwalt Pfeiffenberger, z. Zt. im Felde.

[1]) Laband, DStR. III S. 35 ff.

Papierknappheit und Doktorarbeit. Mit manchem Zopf hat der Krieg gebrochen. Die Papiernot bringt hoffentlich einen weiteren unter die Schere. Alle jur. Fakultäten verlangen vor der Promotion zum Dr. jur. die Einreichung der Dissertation in mehreren Hundert Druckexemplaren. Das war schon immer eine Papierverschwendung. Denn mit ihnen wurden nicht nur die Professoren und die Univ.-Bibliotheken, sondern auch die Angehörigen der übrigen Fakultäten bereichert. Meist endeten diese Erzeugnisse im Papierkorb oder in den Mietbüchereien, in denen sie ohne des Verfassers Einwilligung für teures Geld verliehen wurden. Daher genügt es, die Zahl der Pflichtexemplare nach der Zahl der Univ.-Bibliotheken und höchstens der der Professoren der betr. Fakultät zu bemessen. In der Zeit größter Sparsamkeit erscheint es nicht angebracht, einen großen Aufwand unnütz zu vertun.

Gerichtsassessor Dr. Groß, Gleiwitz.

Sind die deutschen Bundesstaaten dem Deutschen Reiche kriegsleistungspflichtig? Diese Frage ist im allgemeinen zu verneinen. Dies ergibt sich insbes. aus dem Wortlaut des § 3 des Kriegsleistungsges., nach welchem von den Gemeinden Dienste und Gegenstände verlangt werden können, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände anwesend, bezw. vorhanden sind. Von einem Bundesstaate kann nicht behauptet werden, daß er im Gemeindebezirke anwesend ist. Wenngleich seine Vermögensgegenstände sich in Gemeindebezirken befinden, so würde doch bei einer bestehenden Kriegsleistungspflicht des Staates nicht die Gemeinde als die die Kriegslasten verteilende Behörde allgemein auftreten sollen. Allerdings sind durch § 28 ff. KLG. den Eisenbahnverwaltungen gewisse Kriegsleistungen auferlegt und durch die gen. Vorschriften auch die staatlichen Eisenbahnbehörden verpflichtet worden. Jedenfalls werden die vom Bundesrat erlassenen Tarife (§ 29 KLG.) sowohl gegenüber Privateisenbahnen, als auch gegenüber staatlichen Eisenbahnen angewendet. Hier handelt es sich aber um eine Sondervorschrift, aus welcher nicht eine allgemeine Kriegsleistungspflicht der Staaten gefolgert werden kann. Daß diese nicht besteht, wird auch z. B. im Kommentar von Heilberg-Schaeffer S. 88 angenommen, welche meinen, daß zu den Grundstücken, deren Ueberweisung der Reichsmilitärfiskus nach § 3 Ziff. 4 KLG. verlangen kann, die Wasserflächen nur dann gehören, wenn sie nicht im Eigentum des Staates stehen. Wenn § 4 Ziff. 3 des Quartierleistungsgesetzes v. 25. Juni 1868 anordnet, daß von der Quartierleistungsverpflichtung alle Gebäude ausgenommen sein sollen, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, so ist auch daraus nicht zu folgern, daß die Bundesstaaten grundsätzlich im Frieden zu Quartierleistungen und daher im Kriege zu Kriegsleistungen verpflichtet sind. Die Unzulässigkeit dieses Schlusses ergibt sich aus § 1, wonach die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht eine Last des Bundes ist. Der Bund kann sich selber nicht verpflichtet sein. Bei der Bestimmung, daß die öffentlichen und anderen Gebäude von der Quartierlast befreit sein sollen, hat man lediglich lokale, nicht juristische Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Annahme, daß die Staaten dem Reich im allgemeinen kriegsleistungspflichtig seien, würde auch zu der Auffassung führen, daß der Reichsmilitärfiskus nach § 6 Ziff. 6 KLG. von den Bundesstaaten Leistungen jeder Art begehren kann, was dem geltenden Recht widerspricht.

Rechtsanwalt Dr. Beyer, Pr.-Eylau.

Spruch-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 23/24

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Versuch des Rücktritts vom Vertrage, wenn nach Kriegsbeginn Verschiebung der Lieferung bis nach Kriegsende vereinbart ist. BGB. § 157.

I. Der Bekl. hat an den Kläger im Juni und Juli 1914 je 10 tons amerikanisches Elektrolytkupfer verkauft, die ersten 10 t zur August-Verschiffung, die zweiten zur Sept.-Verschiffung. Der Abschluß enthält keine Kriegsklausel Zunächst wurden Versuche zur Aufhebung des Vertrages vom Käufer gemacht. Er bat am 3. Aug 1914 nach Kriegsausbruch den Verkäufer, von der Lieferung abzusehen; er könne unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Kupfer nicht verkaufen. Sobald der erste Ansturm vorüber sei und normale Verhältnisse beständen, werde er auf die Angelegenheit zurückkommen. Hierauf ging der Verkäufer ein. Als dann der Käufer am 10. Okt. überhaupt von dem Vertrage zurücktreten wollte, verwahrte sich der Verkäufer hiergegen, verwies auf den früheren Briefwechsel, bemerkte, daß er nur geordnete Verhältnisse abwarten müsse, um die Beorderung vornehmen zu können, und erklärte in einem späteren Brief vom 14. Okt. 1914 nochmals, daß er mit der Annullierung durch den Käufer nicht einverstanden sei, sondern die Ware in Amerika beordern werde, sobald wieder geordnete Verhältnisse eingetreten sein würden. Daß alle Kupferkontrakte nach Wiedereintritt geordneter Schiffahrtsverhältnisse abzuwickeln seien, sei auch der Standpunkt der American Smelting Refining Co. m b. H. in Berlin, von der er, der Verkäufer, das Kupfer zu erhalten habe. Ueber ein Jahr später, im Dez. 1915, erklärte dann der Verkäufer, daß er den Vertrag wegen unerwartet langer Dauer des Krieges als aufgehoben betrachte. Nun erhob der Kläger Klage auf Feststellung auf der Grundlage des ursprünglich abgeschlossenen und durch die aufschiebende Klausel veränderten Vertrages. Das Ber.-Ger. hat nach dem Klageantrag verurteilt, das RG. die Revision zurückgewiesen. Der bekl. Verkäufer leite das Recht zu der von ihm erklärten Annullierung daraus ab, daß die zeitliche Erstreckung des Krieges und die Einwirkungen auf die wirtschaftl. Verhältnisse viel weiter reichten, als im Okt. 1914 allgemein angenommen sei. Er mache also nicht besondere neue Ereignisse geltend, sondern berufe sich nur darauf, daß der Hinderungsgrund, auf den sich der Abnehmer im Okt 1914 als einen bereits vorhandenen bezogen habe, nachträglich einen Grad erreicht habe, mit dem die Parteien nicht gerechnet hätten. Diesen Anspruch des Verkäufers weise das BerGer. mit Recht zurück, weil schon im Okt. 1914 mit der Möglichkeit einer längeren als der erwarteten Kriegsdauer immerhin zu rechnen gewesen sei und die Parteien den Willen, der Veränderung nur für eine kürzere Kriegsdauer Geltung zu verleihen, in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hätten. Schon im Okt. 1914 hätten sich die Folgen der Beteiligung Englands empfindlich gezeigt. Diese Auffassung des Ber.-Ger. enthalte keine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben und keine Verkennung der Verkehrssitte, um so weniger, als der Bekl. im Okt. 1914 der damals von dem Käufer versuchten Annullierung entgegengetreten sei. (Entsch. II. 46/17 v. 12. Juli 1917.)

II. Am 12. Juni 1914 verkaufte der Bekl. an den Kläger etwa 250 Ballen Linters. Die Lieferung sollte auf Abruf 1915 ev. früher erfolgen. Der Vertrag enthielt die Kriegsklausel, nach der der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten durfte. Der Verkäufer erklärte aber am 25. Sept 1914, davon keinen Gebrauch machen zu wollen, sofern Käufer mit der Verschiebung der Lieferung bis nach Kriegsschluß einverstanden sei. Dieser Vorschlag wurde angenommen, worauf der Verkäufer am 2. Nov. brieflich bestätigte, er werde den Vertrag in der Weise abwickeln, daß die 250 Ballen Linters sukzessive innerhalb eines Jahres nach Kriegsende zur Ablieferung gebracht würden. Am 24. Juni 1916 aber erklärte er, inzwischen hätten sich die Verhältnisse durch Ereignisse höherer Gewalt gänzlich verändert, insbes. seien einzelne höhere Verfügungen in Kraft getreten, die die Aufhebung des Vertrags bewirkt hätten. Auf die Feststellungsklage des Käufers ist der Bekl. für verpflichtet erklärt worden, dem Käufer die 250 Ballen Linters sukzessive innerhalb eines Jahres nach Kriegsende zu liefern, und das RG. hat die Revision des Verkäufers zurückgewiesen. Zunächst sei das Feststellungsinteresse zweifellos vorhanden. Wenn sich in Zukunft für den Verkäufer ohne sein Verschulden die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung herausstelle, bleibe es ihm unbenommen, aus diesem jetzt noch völlig ungewissen Grunde nach Friedensschluß die Lieferung zu verweigern. Es erscheine auch nicht ausgeschlossen, daß zur Unterstellung des dann vorhandenen Tatsachenmaterials auf die bereits vor Erlaß des jetzigen Ber.-Urt. eingetretenen Verhältnisse zurückgegriffen werde In der Sache selbst hält das RG wieder daran fest, daß grundsätzlich bei Veränderung des Inhalts der Leistung durch den Krieg ein Rücktrittsrecht gegeben sei. Sei aber der Wille der Beteiligten dahin gegangen, daß auch bei längerer Erfüllungsunmöglichkeit gleichwohl vom Verkäufer unter allen Umständen geliefet werden sollte, so könne der Grundsatz keine Anwendung finden. Hier habe sich der Bekl. freiwillig seines Rücktrittsrechts begeben und die Hinausschiebung der Lieferungszeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Krieges mit dem Kläger vereinbart, obwohl man schon damals mit einer längeren Dauer des Krieges habe rechnen müssen. Das Ber.-Ger. habe es als feststehend erachtet, daß der Verkäufer unter Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse die Hinausschiebung der Lieferzeit als in seinem Interesse liegend angesehen, daß er also in spekulativer Weise das mit dem Geschäft verbundene Risiko übernommen habe. Das Ber.-Ger. habe davon ausgehen dürfen, daß der Bekl. die Möglichkeit einer besonders langen Kriegsdauer habe erkennen müssen. Die Feststellung, daß die Parteien die Hinausschiebung der Lieferungszeit erst im Laufe des Krieges und zu einer Zeit vereinbart hätten, als die Unmöglichkeit, die Ware während des Kriegs zu liefern, bereits festgestanden habe, unterscheide den Streitfall von den früheren zugunsten des Verkäufers ergangenen Entsch. (Urt. I. 104/17 v. 12. Juli 1917.)

= ★) = Haftung des Deutschen Reiches für die Tötung eines nach dreimaligem vergeblichen Anruf erschossenen Wagenlenkers. Am 4. Aug. 1914 abends ist der Ehemann der Klägerin, als er mit einem Fleischerwagen in schneller Fahrt durch eine städtische Straße fuhr, und auf dreimaligen Anruf nicht anhielt, von einem Militärposten erschossen worden. Klägerin nimmt das Deutsche Reich auf Schadenersatz in Anspruch, weil die Tötung auf eine Verletzung militärischer Amtspflichten i. S. des Ges. v. 22. Mai 1910 zurückzuführen sei. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen; das RG. hat aufgehoben und verurteilt. Die dem Posten erteilte Weisung sei dahin gegangen, verdächtige Personen anzuhalten, und wenn sie auf dreimaligen Halteruf nicht stehen blieben, auf sie zu feuern, besonders (mit Rücksicht auf den in den ersten Tagen versuchten Geldschmuggel von Frankreich nach Rußland) wenn sie Leiter schnellfahrender Wagen seien. Eine solche Weisung sei nicht einwandfrei. Das BerGer. nehme dies mit Unrecht deshalb an, weil sie sinngemäß dahin auszulegen sei, daß der Posten nicht etwa unterschiedslos jeden schnellfahrenden Wagen anzuhalten und gegebenenfalls auf ihn zu schießen habe, sondern nur dann, wenn der auf Grund des Schnellfahrens an sich bestehende Verdacht

nicht durch andere Umstände wieder beseitigt würde. Die Berechtigung der Weisung werde im Anschluß an eine Auskunft des Kriegsministeriums aus dem Rechte des Heeres auf Waffengebrauch im Kriege gegenüber feindlichen Heeresangehörigen in Verb. mit der Erwägung hergeleitet, daß die Lenker von Wagen, die sich durch schnelles Fahren und durch Nichtanhalten trotz dreimaligen Halterufs des Geldschmuggels im Interesse der Feinde verdächtig machten, vor der Hand als verkleidete feindliche Heeresangehörige zu betrachten seien. Wenn man aber auch annehme, daß einer derartigen Anweisung die rechtliche Grundlage nicht gefehlt habe, so kommt es doch für die Beurteilung der Anweisung nicht auf die vom Gericht nachträglich gefundene Auslegung an, sondern auf ihren Wortlaut, welchen auszulegen der Posten nicht befugt sei. Militärische Anweisungen müßten so klar sein, daß sie keiner Auslegung bedürften, besonders wenn sie sich auf den Waffengebrauch gegenüber den auf einer städtischen Straße verkehrenden Personen bezögen. Der Posten sei nur angewiesen worden, schnellfahrende Wagen anzuhalten und nach dreimaligem Anruf auf ihren Lenker zu schießen. Eine Prüfung, ob der Lenker des Geldschmuggels verdächtig sei, sei dem Posten nicht aufgegeben. Die Weisung sei auch inhaltlich zu weit gegangen: ihr Zweck, den Geldschmuggel zu verhindern, habe sich auch durch Tötung oder Anschießen der Pferde oder sonstiges Anhalten des Wagens erreichen lassen. Durch die ungenaue und zu weit gehende Fassung der dienstlichen Anweisung habe der Offizier, der den Posten unterwiesen habe, die gebotene Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit der zu Unrecht verdächtigten Wagenlenker außer acht gelassen und damit eine ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentl. Gewalt verletzt. Da er die Möglichkeit einer rechtswidrigen Tötung oder Verletzung unschuldiger Personen bei der Unruhe und Aufregung der ersten Kriegszeit habe in Betracht ziehen müssen, habe er auch schuldhaft gehandelt. (Urt. III 221/17 v. 9. Okt. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = Höchstpreisgesetz. Räumliche Geltung einer Höchstpreisfestsetzung. Strafrechtsirrtum. A ist verurteilt worden, weil er in München dort befindliche Kartoffeln zu einem höheren Preise, als dem vom bayerischen Staatsminist. d. I. für Bayern festgesetzten Höchstpreise gekauft und abgenommen hat. Die Strafk. geht davon aus, daß er nicht um deswillen berechtigt gewesen sei, den Höchstpreis zu überschreiten, weil die von ihm gekauften Kartoffeln zur Ausfuhr in die Schweiz bestimmt waren und die zur Ausfuhr erforderliche Erlaubnis erteilt war. Erfolg der Rev.: Verwerfung. Aus den Gründen: (Die Auffassung des LG. trifft zu.) Die Höchstpreisfestsetzung ergreift, wie bereits in den Urt. des erk. Senats v. 1. Mai 1916 und 21. Sept. 1916 1 D. 160. 16 und 1 D. 327. 16 dargelegt ist, unterschiedslos die davon betroffene Ware, solange sie sich in dem Bezirke befindet, für den der Höchstpreis festgesetzt worden ist. Das Gesetz unterscheidet nicht, welche wirtschaftliche Bedeutung der Kauf für den Käufer hat und aus welchem Beweggrunde er kauft, also auch nicht, ob er für eigne oder fremde Rechnung kauft und zu welchem Zwecke er kauft, und es ist schlechthin unzulässig, aus dem angeblichen Zwecke des Gesetzes oder gar wegen einer neuen, bei Erlaß des Ges. nicht vorhergesehenen Gestaltung der Verhältnisse Ausnahmen von dem allgemeinen gesetzlichen Verbot der Höchstpreisüberschreitung rechtfertigen zu wollen. Läge wirklich ein dringendes Bedürfnis vor, solche Ausnahmen zuzulassen, so könnte dem nur durch eine Aenderung des Ges. abgeholfen werden, aber nicht durch Nichtanwendung des bestehenden Ges. auf Tatbestände, die nach seinem zweifelsfreien und deshalb einer Auslegung gar nicht fähigen Wortlaute davon betroffen werden. Richtig ist, daß durch die Höchstpreisfestsetzung die Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse auf erträglicher und der breiten Masse des Volkes erreichbarer Höhe gehalten werden sollen und daß die Strafdrohung des HPG. diesen Erfolg sichern soll. Die Bestrafung der einzelnen Höchstpreisüberschreitung ist aber nicht von dem Nachweis abhängig gemacht, daß gerade durch sie eine vom Gesetz gemißbilligte Preissteigerung bewirkt worden ist, eine Anforderung, die den Zweck des Ges. einfach vereitelt hätte, sondern man hat zu dem durchgreifenden Mittel gegriffen, jede Höchstpreisüberschreitung unter Strafe zu stellen. Dabei hat sich der Richter zu bescheiden und wenn im Einzelfall auch erweislich wäre, daß es der Allgemeinheit nicht schädlich oder sogar nützlich gewesen ist, so muß das für die Schuldfrage jedenfalls außer Betracht bleiben. Deshalb ist auf das nicht einzugehen, was der Vert. über die volkswirtschaftliche Bedeutung der den Gegenstand der Anklage bildenden Kartoffelankäufe und der Ausfuhr der aufgekauften Kartoffeln ausführt. — Das Urt. weist einwandfrei nach, daß die irrige Annahme des Angekl., daß die von ihm bewilligten Preise den Höchstpreis nicht überstiegen, auf Fahrlässigkeit beruht . . . Bei der irrigen Annahme des Angekl., der Höchstpreis gelte nicht für die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Waren und er sei deshalb berechtigt, höhere Preise bei dem Ankauf der für die Schweiz bestimmten Kartoffeln zu bieten, kommt die Entschuldbarkeit aber überhaupt nicht in Frage, weil es sich dabei nicht um irrtümliche Auslegung der Höchstpreisfestsetzung handelt, sondern um einen Irrtum über den Begriff der durch das Ges. betr. Höchstpreise mit Strafe bedrohten Höchstpreisüberschreitung, also um einen auf dem Gebiete des Strafrechts liegenden Irrtum, der unbeachtlich ist. (Urt. I. 490/16 v. 7. Dez. 1916/4. Jan. 1917.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitget. vom Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Boschan, Berlin.

Lehnt das Vormundschaftsgericht es ab, den Vormund eines unehelichen Kindes zu entlassen, so kann gegen die Ablehnung ein Beschwerderecht der Mutter des Kindes zwar nicht gemäß § 20, aber auf Grund des § 57 Nr. 9 FGG. gegeben sein. Das LG. hat zur Begr. seiner Ansicht, daß der Mutter ein Beschwerderecht nicht zustehe, sich auf eine in der DJZ. 1907 S. 74 mitget. Entsch. des BayObLG. berufen. Diese Entsch., ausführlicher in Seuff. Arch. 61 S. 283, besagt, daß in einem Falle wie dem vorl. ein Beschwerderecht der unehelichen Mutter aus § 20 FGG. nicht hergeleitet werden könne. Die Frage der Anwendbarkeit des § 57 Nr. 9 FGG. war bei der besonderen Lage des Falles, wie das BayObLG. ausdrücklich erörtert hat, ausgeschlossen. Die Entsch. steht also der ständigen Rechtsprechung des KG. (KGJ. 33 A. 9; 38 A. 66 u. RJA. 11 S. 164) nicht entgegen, worin ein Beschwerderecht der Mutter für den Fall anerkannt ist, daß ihr auf Absetzung des Vormundes gerichteter, vom VormG. abgelehnter Antrag auf eine vermeintliche Verletzung der dem Vormunde obliegenden Sorge für die Person des Kindes gestützt wird. (Beschl. ZS. I a X. 616/17 v. 2. Nov. 1917.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Scholz, Berlin.

Form der Eintragung der Zwangshypothek. Auf Grund des § 51 der Kgl. VO. über das Verw.-Zwangsverfahren v. 15 Nov. 1899 wurde im Grundbuch eingetragen: „Sicherungshypothek für 1500 M. Umsatzsteuer, welche der derzeitige Eigentümer des belasteten Grundstücks aus dessen Erwerb dem Kreise T. schuldet.“ Der Antrag des Kreises, die Eintragung dahin zu ergänzen, daß sie „im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens“ erfolgt sei, wurde vom KG. als begründet erachtet. Allerdings ist die Sicherungshypothek auch ohne den Zusatz rechtsbeständig: Nach § 51 der Kgl. VO. v. 15. Nov. 1899, § 867 Abs. 1 Satz 2 ZPO. entsteht sie durch die Eintragung. Der beantragte Zusatz ist weder in der Kgl. VO. noch in der ZPO. vorgeschrieben. Andererseits ist der Zusatz nicht überflüssig, in welchem Falle er nicht einzutragen wäre, dient vielmehr der vorschriftsmäßigen Erledigung des Eintragungsantrags. Denn die bisherige Eintragung läßt Zweifel darüber, ob eine Vertrags- oder Zwangssicherungshypothek begründet worden ist. Beides sind verschiedene Rechtsgebilde. Für erstere gelten hin-

sichtlich des Entstehens einer Eigentümerhypothek §§ 1163, 1168 BGB, für letztere außerdem § 868 ZPO. Bei letzterer haftet das Grundstück auch für die Kosten der Eintragung kraft Gesetzes, bei ersterer nicht (§ 1118 BGB.; § 867, Abs. 1, S. 3, ZPO). Ein weiterer sachenrechtlicher Unterschied gilt für die im Verwaltungszwangsverf. eingetragene Zwangshypothek: Nach § 52 der VO. kann ohne besonderen Titel gegen den Grundstückserwerber wegen des dinglichen Anspruchs die Zwangsversteigerung und ZwangsVerw. betrieben werden. Der ordnungsmäßigen Eintragung dient daher ein Vermerk dahin, daß diese im Wege der Zwangsvollstreckung oder gegebenenfalls des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgt. Andererseits können für den Gläubiger Gefahren entstehen, wenn das Grundstück veräußert wird. (Beschl. d. 1. ZivSen., 1 X 268/16, v. 2. Nov. 1916.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Der wegen Hehlerei an gestohlenen Fleischkarten bestrafte Angeklagte durfte nicht auch noch wegen unbefugter Uebertragung dieser Karte auf andere Personen verurteilt werden. Die VO. des Magistrats bestimmt übereinstimmend mit der VO. des RK. über Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. Aug. 1916 (RGBl. 941) § 5 Abs. 2, daß die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden. Das Verbot richtet sich nur an die Personen, die berechtigterweise die Fleischkarte erhalten haben. Zu diesen gehört der Angekl. nicht, da er die verkauften Fleischkarten durch Hehlerei erlangt hatte. Sonach findet das Verbot auf ihn keine Anwendung. (Urt. des Strafsen. S. 292/17 v. 15. Mai 1917.)

= *) = Zum Begriff der Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden, im § 2 der Bek. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581). Darunter können nicht ohne weiteres Stoffe verstanden werden, die bei der Herstellung von Lebensmitteln als Zutaten Verwendung finden. Der Begriff trifft nicht zu für Erzeugnisse, die gelegentlich der Zubereitung von Speisen und Backwaren zum Weich-, Gar- und Verdaulichmachen der Speisen oder zum Auftreiben des Gebäcks benutzt werden. Die Bek. stellt den Lebensmitteln im eigentlichen Sinn diejenigen Erzeugnisse gleich, aus denen Lebensmittel hergestellt werden. Das sind sinngemäß nur solche Erzeugnisse, die durch ihre Verwendung Bestandteile der aus ihnen hergestellten Lebensmittel werden. Hierunter fallen nicht Stoffe, welche die Zubereitung der Lebensmittel infolge chemischer Wirkung fördern und bei der Herstellung von Lebensmitteln zwar auch Verwendung finden, aber durch ihre Verwendung chemisch zersetzt werden und sich verflüchtigen. (Urt. des Strafsen. S. 334/17 v. 19. Juni 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Einspruchsbescheid. Zuständigkeit. Die Entsch. über den Einspruch des Kl. ist entgegen dem gesetzlichen Erfordernisse, wonach der Einspruchsbescheid nur von dem Magistratskollegium oder gegebenenfalls einer besonderen Deputation erlassen werden kann, nur von einem einzelnen Magistratsmitglied erlassen worden. Wenn der bekl. Magistrat die Ansicht vertritt, es müsse genügen, daß hier der Einspruchsbescheid absichtlich unter der Bezeichnung „Magistrat" ergangen sei und sich somit nach außen hin als Willensäußerung des Magistrats kennzeichne, so verkennt er die Rechtslage. Die gewählte äußere Form kann niemals den Mangel einer Beschlußfassung über den Einspruch durch die allein dazu gesetzlich berufene Stelle ersetzen oder den Verwaltungsrichter hindern oder auch nur der Verpflichtung überheben, wenn er nach Lage des Falles Zweifel hegt, ob diesen Erfordernissen genügt ist, dies nachzuprüfen und, wenn sich hierbei dessen Fehlen ergibt, hieraus die gebotenen Schlußfolgerungen für seine Entscheidung zu ziehen. Sie hat vielmehr nur zur Folge, daß, während bei äußerer Erkennbarkeit der Einspruchserteilung durch eine zuständige Stelle, also des Fehlens eines ordnungsmäßigen Einspruchsbescheids, eine gegen den Einspruchsbescheid gerichtete Klage als verfrüht abzuweisen ist, die Klage gegen einen von unzuständiger Stelle erteilten Bescheid, der sich äußerlich wie ein vom Magistrat als solchem ausgegangener Einspruchsbescheid darstellt, zulässig ist, aber nur dazu führen kann, den Einspruchsbescheid außer Kraft zu setzen. In diesem letzteren Falle erscheint, unabhängig von dem Inhalte des Klageantrags, die beklagte Behörde als der unterliegende Teil. Der Bescheid ist daher außer Kraft zu setzen. (Urt. VII. C. 81/15 v. 29. Okt. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Bestandteilseigenschaft von Oefen und Herden, §§ 93, 94 BGB. Ob die in einem Hause aufgestellten Oefen u. Herde wesentliche Bestandteile oder Zubehörstücke des Hauses oder selbständige Sachen sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Dem LG. ist darin beizutreten, daß im geg. Falle § 99 Abs. 2 nicht zutrifft; denn die Oefen u. Herde sind nicht zur Herstellung des Hauses eingefügt. Sie sind weder für das Haus besonders hergestellt und seiner Eigenart angepaßt, noch sind sie zur Herstellung des Hauses in seiner Eigenart als Baulichkeit verwendet. Sie sind von einem Händler bezogen, gleichartige Oe. u. H. waren demnach jederzeit im Handel zu kaufen. Die Oe. u. H. waren aber wesentliche Bestandteile nach § 93 BGB. Diese Vorschrift bestimmt den Begriff des Bestandteils nicht. Der Begriff erfordert die auf die Dauer angelegte körperliche Verbindung mehrerer Sachen zu einer Zweckbestimmung, so daß durch die Verbindung eine einheitliche Sache entsteht. Daß die Verbindung fest oder schwer löslich ist, ist nicht notwendig. Wann die verbundenen Sachen einen einheitlichen Gegenstand bilden, ist nach der allgem. Verkehrsanschauung zu entscheiden. Im vorl. Falle waren die Oe. u H. mit dem Hause für die Dauer dadurch körperlich verbunden, daß sie mit dem Boden lose befestigt waren. Das Haus ist ein zum Vermieten eingerichtetes Wohnhaus; ein solches Haus muß nach den Lebensgewohnheiten in L. mit Oe. u. H. ausgestattet sein. Das verlangten auch die klimatischen Verhältnisse. Darnach muß angenommen werden, daß die Oe. u. H. in dem Hause zur Ermöglichung seiner bestimmungsgemäßen Verwendung angebracht wurden, durch ihre Verbindung mit dem Hause die Eigenschaft selbständiger Sachen verloren und mit dem Gebäude eine einheitliche Sache, ein vermietbares Wohnhaus bildeten. Aus der Unentbehrlichkeit der Oe. u. H. für das Haus folgt, daß sie daraus nicht weggenommen werden können, ohne daß das Haus in seinem Wesen verändert wird. Sie sind also wesentliche Bestandteile. (Beschl. II. ZS. V. 19/17 v. 13. Juli 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Zum Begriff des Kettenhandels. Der Kettenhandel unterscheidet sich vom berechtigten, weil der Förderung wirtschaftlicher Zwecke dienenden Zwischenhandel dadurch, daß sich bei ihm in eigennütziger Absicht ein Zwischenglied in den Prozeß der Warenverteilung einschiebt, das zur Erfüllung der dem Warenhandel obliegenden Aufgabe, der zweckmäßigen Zuleitung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher, nichts beiträgt, also unnütz ist, die Ware vom Verbraucher fernhält und durch die Verlängerung ihres Weges um den Betrag des von dem Zwischenglied angestrebten Gewinns und weiterer Unkosten verteuert. Das Merkmal der Unlauterkeit wird diesem Geschäftsgebahren, dieser „Machenschaft", auf-



gedrückt durch die selbstsüchtige Gesinnung, die unter Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Bedingungen des eigenen Gewinns halber die Interessen der Allgemeinheit hintansetzt und schädigt. Dieses unwirtschaftliche Eingreifen in den natürlichen Ablauf des Verteilungsprozesses kann sich auch in der Art vollziehen, daß der Großhändler die beim Kleinhändler angelangte Ware wieder an sich zieht, ja ein solcher Wiederaufkauf aus dem Kleinhandel kann gerade besonders dazu beitragen, den Umweg der Ware zu verlängern. Wesentliches Erfordernis für den inneren Tatbestand ist das Bewußtsein des Täters von dieser Folge seines Eingreifens in die Warenzirkulation; er muß die Preissteigerung oder doch deren Möglichkeit als Folge seines Tuns vorausgesehen haben. Dagegen ist nicht erforderlich eine auf Herbeiführung dieser Preissteigerung gerichtete Absicht, wie das beim Tatbestand der auch in der Form des Kettenhandels übermäßigen Preissteigerung nach § 5 Nr. 3 der BRVO. v. 23. Juli 1915 bzw. 23. März 1916 der Fall ist (Urt. Nr. 207/17 v. 2. Aug. 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Wissentliche Benutzung eines fremden Warenzeichens. § 14 WZG.** Für die Antragstellerin sind folgende Warenzeichen eingetragen: 1912: Hindenbergs echter Kolberger Bade-Likör; Mai 1914: Liqueur-Fabrik J. E. Hindenberg; 21. Dez. 1914: Hindenberg. Die Beschuldigten benutzen die Firma: Hindenburg Kognak-Vertrieb. Der Aufforderung, diese Firma löschen zu lassen, sind die Besch. nicht nachgekommen. Die Antragstellerin begehrt Bestrafung nach § 14 WZG. StA. und Ober-StA. haben abgelehnt, da der Name des Feldmarschalls v. H. so berühmt und bekannt sei, daß eine Verwechselung mit Hindenberg nicht zu befürchten sei; auch versage der Schutz des § 20 WZG. gegenüber einem Freizeichen. Das OLG. hat dem Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage aus § 170 StrPO. nicht entsprochen. Zwar kann der letzteren Ansicht des Ober-StA. nicht beigetreten werden. Wie RG. (Entsch. 48, 389) überzeugend dargetan hat, versagt gegenüber einem eingetragenen WZ., solange es eingetragen ist, der Einwand, daß ein Freizeichen vorliege, und zwar auch dann, wenn das Freizeichen mit dem eingetragenen Zeichen nur verwechselbar ist. Daß der Name Hindenberg, der wesentliche Teil der WZ. der Antragstellerin, mit dem Namen Hindenburg verwechselbar ist, liegt auf der Hand. Aber bei der Berühmtheit des letzteren ist vielmehr anzunehmen, daß bei nicht besonderer Aufmerksamkeit jemand, der den Hindenburg-Kognak kaufen will, den Hindenbergschen Kognak versehentlich erwirbt, als umgekehrt. Dadurch, daß der Name Hindenburg berühmt geworden ist, ist das Ohr geschärft für denjenigen, welcher auf den Namen Hindenberg Wert legt. Es ist auch bezeichnend, daß die Antragstellerin alsbald nach den Schlachten bei Tannenberg und den Masurischen Seen, Sept. 1914, das Warenzeichen „Hindenberg" ohne Zusatz zur Eintragung angemeldet hat. Ob damit die Verwechselungsgefahr völlig ausgeschlossen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist den Beschuldigten unter diesen Umständen nicht zu widerlegen, daß sie geglaubt haben, zur Weiterführung der Firma berechtigt zu sein. Deshalb Ablehnung des Antrags. (Beschl. Straf-S. A. ö K. 2/17 v. 2. Mai 1917.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Die Militärdienstversicherung für den Fall des Eintritts in das stehende Heer begründet einen Anspruch auf die Versicherungssumme nach Ueberweisung des Versicherten zum Landsturm auch dann nicht mehr, wenn dieser während des Krieges in ein aktives Regiment eingereiht wird.** Nach § 12 der allg. Versicherungsbed. der Bekl. war der Anspruch des Kl. auf die Versicherungssumme von der Einstellung seines Sohnes in das stehende Heer abhängig, d. h. nach der deutschen Militärgesetzgebung von dessen Aushebung für die stets, auch im Frieden unter den Fahnen stehenden Truppen — im Gegensatz zur Ueberweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm. Dafür, daß die Bekl. damit etwas anderes gemeint hätte, bietet der Versicherungsvertrag keinen Anhalt; auch aus § 15 a. a. O., wonach i. F. der Befreiung des Versicherten vom Militärdienst, wie bei dessen Tod vor seiner Einberufung, nur eine Prämienrückgewähr und Dividendenvergütung Platz greift, folgt Gegenteiliges nicht. Daher durfte auch Kl. den von der Bekl. gewählten gesetzestechnischen Wortlaut des § 12 selbst, wenn er sich über dessen Bedeutung nicht klar war, nicht anders verstehen. Durch Ueberweisung seines Sohnes nach Kriegsausbruch zum Landsturm war endgültig entschieden, daß dieser vom Militärdienst im stehenden Heer, für das sie nicht ausgehoben war, befreit sein sollte. Deshalb konnte dem Kl. ein Anspruch auf die Versicherungssumme, die ihm bloß Deckung für den voraussichtlichen Aufwand für dessen Ausrüstung und Verpflegung während seines Einjährigen-Jahres gewähren sollte, nicht erwachsen. Daß sein Sohn im Sommer 1916 als „ungedienter Landsturmmann" in ein aktives Artillerieregiment eingereiht wurde, konnte hieran nichts mehr ändern. (Urt. des III. ZS. Z. III. BR. 37/17 v. 14. Juli 1917 in Abweichung v. Urt. des I. ZS. v. 10. Mai 1916 in Leipz. Z. 1916 S. 1145.)

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

= *) = **Haftung eines Kommunalverbandes wegen unbefugter Beschlagnahme von Mais.** Der Vors. eines Amtsverbandes (zugleich Amtshauptmann) hatte eine Ladung beschlagnahmt und eingelagert wegen Verdachtes, daß sie von der Marine zum Schweinemästen zugewiesen sei und daher nicht verkauft werden dürfe. Die vom Eigentümer gegen den Amtsverband gerichtete Klage auf Herausgabe, evtl. Einwilligung in diese, evtl. auf Schadensersatz ist abgewiesen. Gründe: Der Eingriff des Amtsvorst. beruht auf wirklichen oder angemaßten öffentl.rechtl. Befugnissen und kann nur durch öffentl.rechtl., nicht durch zivilrechtl. Rechtsbehelfe beseitigt, und Herausgabe bzw. Wiederherstellung kann weder auf Eigentum, noch Besitz, noch auf § 249 BGB. gestützt werden. Dagegen kann Schadensersatz in Geld nach § 839 BGB. von dem Beamten und nach Landesrecht vom Amtsverbande gefordert werden, wenn der Eingriff zu Unrecht und fahrlässig erfolgt ist. Der Amtshauptmann hat nun nicht als staatlicher Polizeibeamter, sondern als Amtsvorstand gehandelt. Als solchem standen ihm landesrechtl. keine polizeil. Befugnisse zu, wohl aber nach § 12 Ziff. 1—5 BRVO. v. 25. Sept. 1915 über Preisprüfungsstellen usw. Ob er danach nicht nur allg. Anordnungen, sondern auch Einzelgebote an bestimmte einzelne Personen erlassen und seine Anordnungen zwangsweise durchsetzen, d. h. den Mais einlagern konnte, kann dahingestellt bleiben, da unrichtige Rechtsauslegung wie irrtümliche Annahme eines Tatbestandes nicht ohne weiteres fahrlässig ist, es sei denn, daß eine allgemein anerkannte Rechtsauslegung vorliegt. Bei polizeilichen Eingriffen sind die Grenzlinien zulässigen oder gebotenen Vorgehens oft zweifelhaft. Die in der Eile erlassenen KriegsVO. geben zu vielen Zweifeln Anlaß; gleichmäßige Rechtsauslegung fehlt, und ein rasches und durchgreifendes Handeln der Beamten ist nötig. Sollte daher auch eine falsche Rechtsauslegung vorliegen, wäre sie nicht fahrlässig. Daß der Amtshauptmann nicht an die Versorgungsregelung, sondern nur an den Schutz der Marineinteressen und das Verbot des Handels mit Kraftfutter gedacht haben mag, ist unerheblich. Hier widersprach die Versendung des Maises den Interessen der Marine und des Amtsbezirkes an der Versorgung mit Mais und verstieß gegen das Verbot des Handelns mit Kraftfuttermitteln. Wenn der Amtshauptmann nur einen Grund hervorhob, so schließt das nicht aus, nachträglich die anderen Gründe geltend zu machen. (Urt. U. 13/14 v. 13. Juni 1917.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 22. Jahrg. (1917) Nr. 23/24

Besprechungen.

Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von Geh. Justizrat, Prof. Dr. Triepel, Berlin, 1917. Springer. 24 M.

Die erste, umfassende Einzeldarstellung eines wichtigen Sachgebiets, das als Einschlag fast alle anderen durchzieht, nach Inhalt und Zeitlage hochbedeutsam, aber keinem Tagesgötzen zulieb geschrieben, die Frucht 10jährigen Bienenfleißes! Die Stoffordnung ist eine klare: geschichtliche Grundlagen, Begriffliches über die Aufsichtsgewalt, Gegenstand und Maßstab derselben, Mittel und Verfahren der Ausübung, Kritik. Der Schwerpunkt liegt nicht in theoretischen Konstruktionen, sondern im Sammeln und Verarbeiten des Wirklichen, nach Literatur und Praxis, mit erstaunlicher Stoffbeherrschung und Hineinführung in alle Haupt- und Nebenstraßen, wie dies für eine gründliche Zusammenfassung des zerstreuten Stoffs die allein richtige Methode ist. Dabei kommen die leitenden Gedanken und der Reformsinn nicht zu kurz, beide selbstverständlich beeinflußt von der Staatsrechtslehrer und Politiker differenzierenden Abwägung zwischen Unitarismus und Föderalismus. Verf. erörtert zwar den Anteil des Reichstags an der Reichsaufsicht, stellt aber fest, daß ihm trotz der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle kein Recht zu eigener Aufsicht über die Gliedstaaten zukomme. Von der jetzigen verfassungsrechtlichen Bewegung erwartet er eine von ihm begrüßte Verstärkung der sonstigen Reichsaufsichtsgewalt, aber zugleich mit „Sorge für die Zukunft", denn jeder Staat werde durch die Kräfte, die ihn schützen, erhalten; nun nach unreifen Früchten greifen wollend, werde der Unitarismus verhängnisvoll werden, sobald eine Schwächung des preuß. Staats durch Stärkung der Reichsgewalt entstände. Verf. empfiehlt Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts, kritisiert mehr ablehnend ein Bundesgericht im Zachariäschen Sinn (Antrag bei Gründung des Nordd. Bundes). Dagegen vertritt er die Uebertragung jetziger bundesrätlicher Aufsichtsbefugnisse auf den Kaiser, „im vollen Bewußtsein", sich „zu den herrschenden Ansichten in Gegensatz zu setzen"; dieser müßte in der Tat um so mehr heraustreten, als das in der Wirkung auf die Gliedstaaten und ihre Selbständigkeit heikle Geschäft nicht vom Kaiser, sondern vom Kanzler (unter Umständen einem parlamentarisierten) besorgt würde. Andererseits macht der Verf. selbst den Beisatz, nicht von heute auf morgen sei eine so starke Verschiebung der organisatorischen Grundlagen erwünscht, er zweifle aber nicht, daß „der Kaiser später den Bundesrat, wie auf dem Gebiet der Gesetzgebung, so auf dem der Aufsicht in die zweite Rolle drängen wird".

Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. von Jagemann, Heidelberg.

Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege. Mit einem Anhang englischer Urkunden. Von Prof. Dr. Heinrich Pohl. Berlin 1917, Puttkammer & Mühlbrecht. 2 M.

Die Schrift verdankt einem Vortrage ihre Entstehung, hat aber einen besonderen Wert dadurch, daß sie im Anhang die wichtigsten englischen Erlasse auf dem Gebiete des Seekriegsrechts zum Abdruck bringt. Beginnend mit der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, schildert sie in einer auch für den Laien verständlichen, sehr anschaulichen Art, wie England nach und nach alle bisher für den Seekrieg geltenden völkerrechtlichen Grundsätze umstößt. Mit erfreulicher Schärfe und Deutlichkeit weist der Verf. auf die Heuchelei hin, mit der England zunächst erklärt, sich auf den Boden der Londoner Deklaration v. 26. Febr. 1909 stellen zu wollen, dann aber gleichzeitig Zusätze und Abänderungen macht, die wesentliche Bestimmungen der Deklaration beseitigen, ein Verhalten, das nur den Zweck hatte, die neutralen Staaten irrezuführen; wie dann nach und nach weitere Vorschriften der Deklaration durch Orders in Council außer Kraft gesetzt und schließlich der kümmerliche Rest der Deklaration am 7. Juli 1916 ganz über Bord geworfen wird. Sehr lesenswert sind auch die Ausführungen S. 30 ff. über die Art, wie sich die englische Prisenrechtsprechung in den Dienst der Politik stellt und ihre Sprüche nicht nach den Grundsätzen des Rechts, sondern lediglich danach abgibt, wie es der englischen Seekriegsführung am nützlichsten erscheint. Dem Buch ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Dem, dem noch nicht die Augen aufgegangen sind, wird es zeigen, was von der „Freiheit der Meere" unter englischer Schutzherrschaft zu erwarten ist.

Oberregierungsrat v. Dassel, Hamburg.

Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits. Von Privatdoz. Dr. Arthur Nußbaum, Stellv. Vorsitzend. d. Hypothekeneinigungsamtes Berlin. 1917. Tübingen, Mohr. 2,40 M.

Verf. schildert in gedrängter Kürze mit einer Fülle von Material die Ursachen der Kreditnot des großstädtischen Hausbesitzes. Seinem Schlusse, „daß die vorsichtig abgewogene einstweilige Festhaltung der Hypothekenkapitalien und des Hypothekenzinsfußes sich ohne unbillige Schädigung des Gläubigerinteresses durchführen läßt, falls auch den Gläubigern Erleichterungen (z. B. Verschiebung von Pfandbriefauslosungen) gewährt werden", wird man zustimmen müssen, auch wenn man über den Weg zu diesem Ziel nicht ganz mit ihm übereinstimmt. Gerade die von ihm überzeugend nachgewiesene Unmöglichkeit, in den nächsten Jahren für Hypotheken erhebliche Kapitale flüssig zu machen, müßte m. E. dahin führen, über die HypVO. hinaus, diese durch den Krieg geschaffene Notlage als genügende Rechtfertigung einer dem Schuldner — sei es allgemein, sei es im Einzelfall — zu gewährenden Frist anzusehen, ohne daß es einer besonderen Darlegung seiner Lage bedürfte, und lediglich mit der Einschränkung, daß dem Gläubiger der Nachweis eines ihm drohenden, unverhältnismäßigen Nachteils vorbehalten bleibt. Die Bedenken des Verf. gegen eine allgemeine Befristung der Hypothekenkapitale, wie sie von vielen Seiten, u. a. auch von mir (DJZ. 1916, S. 394) gefordert ist, scheinen mir nicht durchschlagend. Auf alle Fälle ist die Schrift, die kurz auch die Stadtschaften und Amortisations-Hypotheken erörtert, für alle, die sich über die Fragen unterrichten wollen, von höchstem Wert.

Geh. Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

Literaturübersicht.[1])

Mitgeteilt vom Bibliotheksdirektor Dr. G. Wahl, Leipzig.

A. Zeitschriften.

Beiträge z. Erläuter d. Deutschen Rechts. 61. Jg. H. 5: Fleischmann, Grenzen d. Rechtswirksamk. e. Tarifabrede i. Straßenbenutzungsverträgen. Küster, Geltendmach. d. Anspruchs auf Geldentschädig. wegen bergbaul. Einwirk., wenn d. geschäd. Grundstück mit Hypotheken belastet ist. de Boor, D. Zusammentreffen d. einz. Tatbestände unerlaubt. Handl. nach d. BGB.

Das Recht. 21. Jg. Nr. 17—20: Boschan, Ersatz d. allg. Geschäftsunkosten d. Nachlaßpflegers. Bamberger, Reform d. Kostenwesens z. Besten d. Staatskasse. Kretschmann, Sachverständ. als neues Beweismittel i. Sinne d. § 399 Abs. 5 StrPO. Crasemann, Findet d. Höchstpreisges. auf d. Verkauf Anwend., d. i. Wege d. Versteiger. i. d. Zwangsvollstreck. erfolgt?

Gesetz u. Recht. 18. Jg. H. 18: Hahn, Z. Krankenvers. d. Kriegsteilnehm. u. Kriegsbesch. Peschke, Verträge mit feindl. Ausländern.

Jurist. Blätter. 46. Jg. Nr. 37—44: Rosenberg, Valutafragen. Hellmer, Zuständigkeitsfragen d. Anhaltungsverfahrens nach d. EntmündO. Rechert, Beccaria. Katz, D. Stell. d. Richters i. österr. u. deutsch. Militärstrafverf. Köstler, D. neue kirchl u. d. österr. Eheschließungsrecht. Kašpárek, Einige krit. Bemerk. z. d. VersichO. Hula, D. strafrechtl. Stell. d. Kriegsgefangenen. Grünzweig, D. Stell. d. Eigentümers i. Zwangsversteigerungsverf. Klein, D. Mitarbeit d. Anwaltschaft a. d. Rechtsannäher. Mayer, Genußschein oder Gründeranteil.

Gerichtshalle. 61. Jg. Nr. 36—43: Schiffer, Beschleunig. u. Vereinheitl. d. Rechtspflege. Kocevar, Soll bezügl. in e. geschlossene Anstalt aufgenommener Geisteskranker immer d. Entmündigungsverf. eingeleitet werden? Schreiber, D. Elektrizitätsphänomen i. seinen rechtl.-wirtschaftl. Besonderheiten. Sternberg, D. Regierungsvorlagen betr. d. Todeserklär. v. i. Kriege Vermißten u.

---

[1]) Wegen Papiernot muß künftig der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

betr. d. Todeserklärungsverfahren. Ehrlich, D. Kriegsleistungsges. u. dess. Handhab. Bauer, Ueb. d. proz. Behandl. v. Klagen geg. Kriegsgef. Sternberg, D. Gesetzentw. üb. d. Jugendstrafr. Scharfmesser, Polizeistrafverf. Junk, § 465c MilStrG. (Kameradschaftsdiebstahl).

Schweiz. Juristen-Zeitung. 14. Jg. H. 7—8: Meyer-Wild, Kursdifferenzen als „weiterer Schaden" i. Sinne v. OR. Art. 106. Röthlisberger, D. Schicksale d. gewerbl. Eigentums i. Weltkriege. Staffel, Wundt u. d. Rechtswissensch.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 9. Jg. H. 2: Wurzer, D. prozeßrechtl. Nichtigkeitsgründe d. Prozeßvergleichs. Coulon, D. Zivil- u. ZP.-Gesetzgeb. i Oesterr. v. 1. 7. 1912 bis 31. 12. 1916. Ylander, D. jurist. Persönlichk. d. Handelsgesellsch. nach d. Handelsrecht d. Ostseeprovinzen. Mendelssohn Bartholdy, Public Policy u. Patria Potestas.

Glückauf. 53. Jg. Nr. 39—40: Bernhardt, D. Einwirk. d. Kriegsdauer auf schwebende Lieferungsverträge nach d. Rechtsprech. Arndt, D. Schadenersatzanspruch d. Bergwerkbesitzers bei bergpolizeil. Eingriffen i. seine Berechtsame.

Zeitschr. f. Bergrecht. 58. Jg. H. 3/4: Heine, Rechte d. Hypothekengläubigers a. d. Bergschadenforder. Jsay, D. bergrechtl. Bestrick.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 13. Jg. Nr. 15—20: Kretzschmar, Verpflicht. d. Erben z. Leist d. Offenbarungseids. Heslenfeld, Mängel d. Eröffnungsbeschlusses u. ihre Heilung. Schiedermair, Grundsätzl. Fragen aus d. Gebiete d. Zulässigk. d. Rechtswegs. Hahmann, D. öffentl. Kosten der Fürsorgeerzieh. i. Bayern. Prestele, Vaterschaft b. unehel. Kindern. Lersch, D. Feststell. d. unehel. Vaterschaft nach d. Tode d. Vaters. Fürnrohr, Verschuldungsgrenze. Kreß, Zulässigk. e. Haftbefehls i. Privatklageverf. Böckel, D. Rechtsfolgen geringeren Verbrauches a. Elektrizität oder Gas gegenüb. d. Verpflicht. z. Abnahme bestimmt. Mengen. Wein, Abbaurechte. Pollwein, Hat d. Lehrer d. bayer. Volksschule Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er wegen Konfessionswechsels v. Schuldienst enthoben wird?

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 12. Jg. Nr. 17—22: Höckner, Ueb. d. Rangverhältnis unt. mehreren Gläubigern i. Zwangsverwaltungsverf. König, Wie sind Klageantrag u. Urteilsspruch zu fassen, wenn d. Bestell. e. Hypothek außerh. d. Konkursverf. angefochten wird? Meier, Luther u. d. Juristen. Werneburg, Z. Patentrecht unt. Berücks. d. Kriegslage.

Bank-Archiv. 16. Jg. Nr. 24. 17. Jg. Nr. 1—3: Heinsheimer, D. Krieg u. d. Wiener Börse. Hauser, Unsere Währung nach d. Kriege. Nord, Z. Frage d. Haft. d. Banken f. Kreditauskünfte üb. ihre Kunden. Rießer, D. Ergebnis d. 7. Kriegsanleihe. Hallbauer, D. Zuwachsberechn. d. Besitzsteuerges.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 2: Bendixen, Kettenhandel. Schaps, Konnossementsteilscheine. Nöldeke, Deutsche Außenstände i. feindl. Ausland. Niemeyer, D. Unwiderruflichk. d. Abandon. Hartmann, D. Zulässigk. d. Rechtsweges i. streitig. Verwaltungssachen nach lübeckischem Recht.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 26. Jg. Nr. 7—10: Gergely, D. Wirtschaftskrieg i. Lichte d. internat. Privatrechts. Werneburg, Aus d. Kuxrecht. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbark. i. Handelssachen. Werneburg, D. Erstreck. d. Hypothek auf d. Grundstücksfrüchte. Eckstein, Annahmeverzug u. Lagergeldanspruch.

Zeitschrift f. Deutschen Zivilprozeß. Bd. 47. H. 1/2: Oertmann, Schiedsrichter u. staatl. Recht. Fränkel, D. Erkenntnis d. Sachverhalts i. bürgerl. Rechtsstreite.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. 38. Bd. H. 8: v. Liszt, D. deutsch-türk. Auslieferungsvertrag v. 11. 1. 1917. Schmitt, D. Einwirk. d. Kriegszustandes auf d. außerord. strafprozess. Verf.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 4. Jg. H. 9/10: Göbel, D. Strafvollzug als Sache d. Justizverw. Holtze, D Scharfrichter i. Kriegszeiten i. Dienste d. Volkswirtsch. Friedrichs, Ueb. d. Bekämpf. d. Lärms i. Großstädten. Schierlinger, Polizei u. Postgeheimnis. Rupprecht, Armenges. u. Trunksuchtsbekämpf. i. Bayern. Lux, Vorgesetztenverhältn. zwischen Angehörigen d. verbünd. Heere. Poensgen, E. Lücke i. StrGB. Zahler, Irrtum üb. d. Soldateneigensch. Auer, Hauptgrundz. d. Rechtsprech. d. Königl. ungar. Kurie z. Besond. Teile d. StrGB. König, D. Schuldfrage weg. Gründungsschwindels u. dessen Verhältn. z. Bankrutt. Werneburg, D. Strafbark. u. Strafe d. Teilnehmers a. d. rein militär. Delikten. Goldberger, Feste Wohnung u. Fluchtverdacht. Schumann, D. Anwendbark. d. § 141 MilStrGB. auf Arbeitskommandos Kriegsgefangener.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 64. Bd. H. 3/4: Kleinfeller, D. Anreiz. d. Täters durch d. Angegriffenen. Anuschat, D. Kriminalist als Fährtensucher. Mayer, Ueb. d. schädl. Leute. Knapp, Schlußwort z. E. Mayers Aufsatz: Ueb. d. schädl. Leute. Kohler, E. Frage d. zwischenstaatl. Strafrechts. Zeiler, Einige Zweifelsfragen i. Strafverfahr. d. deutsch. Kriegszustandsrechts.

Archiv d. öffentl. Rechts. 37. Bd. H. 1: Hoffmann, Z. Selbstverwalt. d. Krankenkassen. Wittmayer, E. Beitrag z. deutsch. u. österr. NotVO.-Rechte i. Kriege. Merkl, D. Rechtseinheit d. österr. Staates.

Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 41. Jg. H. 3: Schmoller, Wäre d. Parlamentarismus f. Deutschl. oder Preuß. richtig? Hartwig, Kriegsurteile. D. Bestraf. v. Wucher u. Preistreibereien i. Kriege.

Internat. Rundschau. 3. Jg. 12. H.: D. intern. Rechtsordn. nach d. Vorschl. d. Fabier-Gesellsch.: Woolf, Gutachten üb. Kriegsverhütung. Entw. e. Völkervertrages.

Blätter f. vergleich. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftsl. 13. Jg. Nr. 5: Piloty, Gleiches Wahlrecht Albu, D. Anwaltsstand i. d. Türkei. Hellwig, Z. Frage d. Rechtsvergl. u. Rechtsvereinheitl.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. 40. Bd. 1. H. Leipzig, Veit & Comp.

Müller-Eisert, F. A. Rechtswissensch. u. Kulturwissensch. (Recht u. Staat 9.) Tübingen, Mohr. M. 1,20.

Sämtl. Kriegsges., -VO. u. Bk. 1/2. Erg.-H. z. Bd. 4. Abgeschl. 15. 8. 1917. Berlin, Verl. d. Deutsch. R. G. B. f. Industrie, Handel u. Gewerbe. M. 6.

Bürgerliches Recht.

Uber, R. D. Ersparnis a. Brennstoffen Mit e. Anh.: Mietsminder. b. unterblieb. Zentralheiz. v. R. Byck. Berlin, Heymann. M. 1,20.

Heymann, E. D. ungar. Privatrecht u. d. Rechtsausgleich m. Ungarn. Tübingen, Mohr. M. 3.

Friedrich, E. D. Bevormundungsfälle d. schweiz. Rechts. (Abhandl z. schweiz. Recht. 80. H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 6.

Stoos, W. La répudiation des successions d'après le Code civil suisse. (Abhandl. z. schweiz. Recht. 81. H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 4,50.

Koersner, A. och Dickson, Ch. Moratorium. D. 4. (Skrifter utg. av Svenska Bankfören. 7.) Stockholm, Bröderna Lagerström. Kr. 22,50.

Zivilprozeß usw.

Fischer, O. Lehrb. d. deutsch. Zivilproz.- u. Konkursrechts. Berlin, 1918, Guttentag. Geb. M. 14.

Laufer, F. D. Amtsanwalt. Berlin, Guttentag. Geb. M. 7.

Berge, St. La justice française au Maroc. Paris, Leroux. Fr. 20.

Strafrecht usw.

Soergel, H. Th. Kriegsstrafrecht. 2. Bd. Hannover 1918, Helwing. M. 3.

Walde, H. MilStrGB. f. d. Deutsche Reich v. 20. 6. 1872. 2. Aufl. (Jurist. Handbibl. Bd. 7.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2,80.

Rothenbäusler, O. Bewußtlos - Aufgefundene. Zürich 1916, Speidel & Wurzel. M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bad. Weistümer u. DorfO. Hrsg. v. d. Bad. Histor. Komm. 1. Abt. Pfälz. Weistümer u. DorfO. 1. H Brinkmann, Reichartshauser u. Meckesheimer Zent. Heidelberg, Winter. M. 15.

Jordan, H. Luther's Staatsauffass. München, Müller & Fröhlich. M. 3,50.

Korselt, Th. D. völkerrechtl Handlungsfähigk. d. deutsch. Einzelstaaten i. Vergangenh. u. Gegenwart. Leipzig, Weicher. Geb. M. 10.

Pomtow, M. Preußen u. d. Reichstagswahlrecht. Leipzig, Weicher. M. 3.

Entsch. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen. Hrsg. v. P. A. Baath. Bd. 52 (1. 10. 1916 bis 1. 5. 1917). Berlin, Vahlen. Geb. M. 3,50.

Fazekas, P. v. D. Staatsrecht d. Weltkrieges. (Flugschriften f. Oesterr.-Ung. Erwachen. 27/28. H.) Warnsdorf, Strache. M. 1,60.

Loebell, W. Krieg u. Staatsverwalt. Wien, Manz. M. 2,40.

Mayer, O. Deutsch. Verwaltungsrecht. 2. Bd. 2. Aufl. (Systemat. Handb. d. Deutsch. Rechtswissensch. hrsg. v. K. Binding. 6. Abt. 2. Bd.) München, Duncker & Humblot. Geb. M. 26.

Hirsch, P. Aufgaben d. deutsch. Gemeindepolitik nach d. Kriege. (Sozialwiss. Bibl. 2. Bd.) Berlin, Verl. f. Sozialwiss. G. m. b. H. M. 1,50.

Mellin, J. v. D. Schutzzölle u. ihr Einfluß auf. d. deutsch. Reichsfinanzen. (V. 1892—1912.) München, Reinhardt. M. 2,60.

Lamp, K. D. Theorie d. deutsch. Zollrechts u. d. Entw. e. neuen österr. ZollO. Tübingen, Mohr. M. 2,50.

Repenning, O. Zusammenstell. d. Aus- u. Durchfuhrverbote d. Zentralstellen f. Ausfuhrbewilligungen sowie d. Bestimmn. üb. d. Einfuhr. (Abgeschl. a. 15. 9. 1917.) Berlin, R. v. Decker. Geb. M 22.

Rohde, H. u. Beuck, W. Gemeindeabgaben i. Preuß. Bd. 1. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 5,50.

Mayer, O. Beseitig. d. Gemeindeumlagen. München, Schweitzer. M. 1,80.

Eberstadt, R. Handb. d. Wohnungswesens u. d. Wohnungsfrage. 3. Aufl. Jena, Fischer. Geb. M. 18,20.

Scheerbarth, R. ReichsgetreideO. 1917 nebst Nachtr.- u. Erg.-VO. Halle-Saale, Thiele. M. 2.

Fürnrohr, A. D. bayer. Ges. üb. d. Ansiedl. v. Kriegsbeschädigten i. d. Landwirtsch. v. 15. 7. 1916. München, Schweitzer. Geb. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Romae, Typ. polygl. Vatic. Geb. Fr. 25.

Besig, H. D. Rechtsstell. d. Jesuitenordens i. d. deutsch. Bundesstaaten nach Aufheb. d. Jesuitenges. Berlin, Verl. d. Evang. Bundes. M. 0,50.

Maritschnig, R. D. wichtigsten Reformen Pius X. 2. Aufl. 1. u. 2. T. Innsbruck, Verlags-Anst. „Tyrolia". M. 2.

Völkerrecht usw.

Müller-Meiningen, E. Diplomatie u. Weltkrieg. Bd. 2. Berlin, Georg Reimer. Geb. M. 19,50.

Lammasch, H. D. Völkerrecht nach d. Kriege. (Publ. de l'inst. Nobel Norvégien. T. III.) Kristiania, Aschehoug & Co. M. 10.

Knorr, W. D Donau- u. d. Meerengenfrage. (Deutsche Orient-Bücherei. 24.) Weimar, Kiepenheuer. M. 3,50.

Lulvès, J. Kriegsentschädig. u. Faustpfand. Berlin 1918, Heymann. M. 1,50.

Niemeyer, Th. Belgien u. seine Neutralisier. München, Duncker & Humblot. M. 1,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.





